1700 Bibl. Mont.

<36625239030012
<36625239030012
Bayer. Staatsbibliothek

ACTA PACIS EXECUTIONIS PUBLICA.

Oder

Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte,

Zweyter und letzter Theil,

worinnen enthalten,

wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des

Westphälischen Friedens,

sowohl in puncto *Exauctorationis Militiæ* und *Evacuationis Locorum*, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen *puncto* RESTITUTIONIS ex Capite *Amnestiæ & Gravaminum*,

biß zum völligen Schluß des Congressus, Anno 1651.

geschehen ist,

in einer ausführlichen Historischen Erzehlung, mit beygefügten authentischen Urkunden,

auch einem vollständigen Register,

vorgetragen

von

Johann Gottfried von Meiern.

Mit Römisch-Kayserl. ingleichen der Hoch-löbl. Schweitzerischen Eyd-Genossen und Republic Basel, respective Allergnädigsten und milden PRIVILEGIIS.

Leipzig und Göttingen,
Gedruckt bey Joh. Christ. Lud. Schultzen, Universitäts Buchdruckern.
In Verlag Michael Turpens, Buchhändlers zu Leipzig.
MDCCXXXVII.

Bayerische Staatsbibliothek München

Johann Bertrich von Weiss

von

Landshut

Versuch einer kritischen Geschichte

der

Bayerischen EXECUTIONS-ACTEN

Vorrede.

Nachdeme ich in der Vorrede zum Ersten Theil dieser Friedens-EXECUTIONS-Geschichte, einen kurtzen Auszug der vornehmsten und wichtigsten Umstände solcher Handlung, bis auf den Schluß des Jahrs 1649. gegeben habe, um dem Leser den Begriff und Zusammenhang derer offt in einander lauffenden Sachen, desto mehr zu erleichtern; So wird nicht undiensam seyn, mit einer gleichen kurtzgefasten Erzehlung, bis zum völligen Schluß des Wercks, anjetzo fortzufahren. Und zwar ist aus dem Ersten Theil dieser Acten erinnerlich, welchergestalt das Ende des 1649sten Jahrs, sich zimlich gefährlich angelassen habe, da allerseits Gemüther nicht wenig getrennet gewesen sind: Jedoch brachte der Anfang des Jahrs 1650. eine nähere Vereinigung derselben mit sich, indeme von Seiten der Kayserlichen Gesandschafft und der Catholischen Stände, durch einige Evangelische Gesandten, den Schwedischen unterschiedliche Temperamenta vorgeschlagen wurden, nehmlich, daß entweder **vors erste**, der Schwedische Generalissimus die noch unerörterten differentien und das gantze Restitutions-Werck, denen sämtlichen Reichs-Deputirten, gleichsam per MODUM COMPROMISSI übergeben möchte, oder es solte, **vors Zweyte**, der gantze Restitutions-Punct mit allen Clausuln, oder doch wenigstens die LISTA RESTITUENDORUM, aus dem Friedens-Executions-Haubt-Recess herausgelassen und in einen besondern **Neben**-RECESS gebracht, in dem Haubt-Recess aber vermittelst einer besondern Clausulæ Remissoriæ, sich darauf bezogen werden: Welche Clausula Remis-

soria nur allein von den Ständen, um die Reputation der Crone Schweden desto mehr zu menagiren, unterschrieben werden solte. Allein der Schwedische GENERALISSIMUS, wolte sich weder zu einem noch dem andern Vorschlag, um deswillen verstehen, weil Ihm dieses als eine richtige Sache beygebracht worden war, daß bereits die vornehmsten der Deputatorum Evangelicorum sich gegen die Kayserlichen und Catholischen Gesandten erklärt hätten, es solte je und allewege bey denen ehehin gemachten Conclusis DEPUTATORUM AD P. RESTITUTIONIS sein Verbleiben haben, dahero das in Vorschlag gebrachte Compromiss weiter zu nichts dienen würde, als nur die vorigen Concluſa auf einmahl in effectu zu bestättigen, und dadurch den gantzen Restitutions-Punct, Ihnen, den Schwedischen, aus den Händen zu spielen; Der RESTITUTIONS-PUNCT selbst aber könnte darum mit Fug nicht aus dem Haubt-Recess gelassen in noch-einen Neben-Recess gebracht werden, weil selbiger eben der principal- und Haubt-Punct der gegenwärtigen Tractaten gewesen sey: Solte dann nun die LISTA RESTITUENDORUM nur alleine davon separirt und in dem Haubt-Recess sich bloß, vermittelst einer clauſulæ remiſſoriæ, darauf bezogen werden; So hätte man selbige Listam vorhero erst genau einzusehen, damit sonderlich wegen der Ober-Pfälzischen Religions-Sache, auch in andere wege, nichts wieder das Instrumentum Pacis, noch wieder den Præliminar-Recess, hinein gesetzt werden möchte, weil es sonst im wiedrigen Fall gleiche verbindliche Krafft hätte, als ob es im Recess selbst stünde. Gleichwohl suchte man die Clauſuln unter den Ständen auf allen Fall zu præ-

pariren, ob etwann die Schweden selbige annoch belieben möchten. Es äuserte sich aber sogleich wiederum eine neue Schwierigkeit unter den Catholischen und Evangelischen, weil jene verlangten, es möchten diese, das bishero so starck gestrittene Conclusum Deputatorum, zu desselben desto mehrern Beständigkeit, mit ihrer Unterschrifft bestärcken, weil Sie sich ja ohne dieß jederzeit erboten hätten, es bey selbigem absolute verbleiben zu lassen: Man hätte eben nicht ursach, denen Schweden etwas von solcher Unterschrifft zu sagen, sondern es könnte das vollzogene Exemplar, in der stille, bey dem Chur-Maynzischen Directorio hinterlegt werden: Und geschähe solche subscription nur zu dem ende, damit die Restitutions-Sache doch wenigstens unter den Ständen, ihre unveränderliche Richtigkeit behielte, es möchten gleich die Schweden in solches Conclusum willigen, oder nicht. Die Augspurgische Confessions-Verwande Stände aber hielten dieses vor eine sehr verfängliche Sache, zumahl, wann die Schweden etwas davon in Erfahrung bringen würden, welche daraus eine Falschheit und Hintergehung argwohnen, auch dahero das gantze Werck noch mehr erschwehren dörfften: So sey es nicht minder eine vergebene Sache, weil man sich doch erst über eine general-clausul mit den Schweden verstehen müste, ehe der Haubt-Recess gefertiget werden köndte; nicht zu gedencken, daß es sich keineswegs schicke, zwey einander zu wiederlauffende Recessus zu vollziehen; und hätte es bey den Evangelicis niemahls eine andere, als diese Meynung gehabt, daß es zwar bey dem offtgemeldten Concluso Deputatorum sein beständiges Verbleiben haben solte, jedoch anderer gestalt nicht, als soferne die Schweden da-

mit zu frieden, und selbiges Conclusum also ein Mittel seyn würde, aus der Sache zu gelangen, welches man aus den Protocollis, und sonderlich ab denen, in der Ober-Pfälzischen Restitutions-Sache abgelegten Votis, genug ersehen könnte.

Diese Bedencklichkeit wurde demnach vor so gegründet erachtet, daß man zwar Catholischer seits nicht ferner uff der zugemutheten Subscription bestund, jedoch darauf beharrete, daß offtgemeltes Conclusum, wenigstens interims-weise versiegelt und bey dem Reichs-Directorio deponirt, auch alle fernerweit vorgehende Handlung, ehe dasselbe würcklich unterschrieben wäre, unverfänglich seyn, und immittelst keine Commissiones ad exequendum weiter ausgefertigt werden solten. Worauf die Conferenzien mit den Schweden von neuen angetreten, und es endlich soweit gebracht wurde, daß der Schwedische GENERALISSIMUS, wegen derer annoch übrigen beeden Haubt-Puncten, darinnen man noch von einander entfernet war, nehmlich wegen der Oberpfältzischen RELIGIONS-Sache, und wegen der mehrgedachten CLAUSULÆ EVACUATORIÆ sive DE NON SUSPENDENDA EXECUTIONE, diesen Vorschlag sich gefallen ließ, daß die Sulzbachische Sache aus der Lista Restituendorum gar ausgelassen, und auf den nechsten Reichs-Tag, zur allgemeinen Decision der Reichs-Stände, remittirt werden solte, salva tamen interim manente possessione des Chur-Fürsten von Bayern: wegen der CLAUSULÆ EVACUATORIÆ aber, wollte Er, der Generalissimus, sein mündliches Wort und Versprechen von sich geben, daß Er in denen dreyen bestimmten Termi-

nen

nen die Exauctoration und Evacuation nicht verzögern, noch es so genau nehmen oder selbige um deßwillen aufschieben wollte, wann gleich etwa der Restitutions-punct nicht vollkommen in jeglichem Termino zur Execution gelangt seyn sollte. Alleine die Kayserlichen und der Catholischen Stände Gesandten machten dagegen so viele Einwürffe, daß endlich der Schwedische GENERALISSIMUS, gegen die mitte des Monaths Januarii 1650. von Nürnberg, mit grossem Unmuth auch bezeugten Eyfer, hinweg und nach Onolzbach reisete. Und obwohl hierauf mit denen zurückgebliebenen Schwedischen Gesandten, OXENSTIERN und ERSKEIN, ferner über die Sache gehandelt wurde, so schiene es doch zu keinem Ausgang zu kommen, bis man endlich vernahm, wie der Schwedische Generalissimus die würckliche Anstalt vorgekehret habe, seine Völcker in allen 7. Crayssen zusammen zu ziehen, und die Restitutions-Puncten selbst auf diese Art in Richtigkeit zu setzen: dahero zu Vermeidung vieler daraus entstehennden Weiterung, endlich am 30. Januar. 1650. die Unterschrifft derer GENERAL-CLAUSULARUM, von den Kayserlichen und Reichs-Ständischen Gesandten, ingleichen den Schweden, würcklich geschahe, und dabey die beeden obgemelten Haubt-Differentien, nehmlich der Ober-Pfälzische RELIGIONS-PUNCT und die CLAUSULA EXECUTORIALIS, nach der Schweden Verlangen, mit stilschweigen übergangen wurden: Wie dieses alles in dem Siebenden Buch, weitläufftiger vorgestellet zu finden ist.

Solchemnach griefen die, AD PUNCTUM RESTITUTIONIS aus allen dreyen Reichs-COLLEGIIS verordnete De-

Deputirte, das Werck hinwieder von neuem an, und verglichen sich zuforderist einiger præliminar-puncten wegen ihres **Unterhalts** und beharlichen beysammen bleibens, damit die etwa dunckelscheinende Restitutions-Fälle, durch Sie zur würcklichen Execution befördert, mithin den fremden Cronen aller Vorwand benommen werden möchte, ihre Völcker auf des Reichs Boden noch länger stehen zu lassen, und die besetzten Plätze in Händen zu behalten. Es hatte auch solches eine zimliche gute Würckung, dannenhero man nicht weniger mit **Franckreich** wegen der Evacuations-Listen übereinkam, und wegen derer indessen gleichwohl von den Frantzösischen Besatzungen hin und wieder ausgeübten Thätlichkeiten, sich zu setzen trachtete.

Unterdessen fuhr das Collegium Deputatorum beständig fort, die nöthigen Executions-Commissiones in die Creyse, wieder die **Saumigen** in puncto Restitutionis, zu erkennen; die übrigen **Reichs-Ständische Gesandten** suchten die andern Puncten, welche den würcklichen Fortgang der Friedens-Execution zu erschwehren schienen, sonderlich in der **Pommerischen** Restitutions-**Sache**, zu berichtigen; die **Schweden** aber hatten die Absicht, noch eine erkleckliche Summe Geldes, über die ihnen albereits in Instrumento Pacis verwilligte **Fünff Millionen Reichsthaler**, aus dem fast gäntzlich erschöpften Deutschland zu ziehen: Welche ihre Absicht dieselbe auch glücklich erreichten. Dann einestheils stellten Sie mit ziemlichen Schein vor, woferne die Schwedischen Völcker nach proportion der erfolgenden Zahlung derer versprochenen Satisfactions-Gelder, abgedanckt oder aus Deutschland ge-

geführet werden solten, wie solches an sich der Billigkeit sowohl als dem Recess gemees sey, daß alsdann die zuletzt noch übrigbleibende wenige Regimenter in dem Stand und von der Krafft nicht seyn würden, den Rückstand solcher Gelder, in einem fremden Reich, wie Deutschland wäre, herbeyzutreiben, sondern daß selbige vielmehr selbst der Gefahr einer Uberwältigung und der Besorgniß ohnentgeltlich ausgejagt zu werden, unterworffen seyn dörften: Andern theils aber hätte die Königin und das Reich Schweden, auf den im letzten Feldzug, von neuen in Deutschland über die See geschickten grossen Succurs, viele Tonnen Goldes gewendet, davor Ihnen dann eine besondere Ersetzung gebühre: Welchemnach der Schwedische GENERALISSIMUS, Pfaltz-Graff CARL GUSTAV, auf anhand geben des SALVII und ERSKEINS, eine REAL-ASSECURATION vom Deutschen Reich forderte, welche anfänglich darinn bestehen solte, daß in einem jeden derer zu Bezahlung der Schwedischen Satisfactions-Gelder ausgesetzten Sieben Reichs-Creysse, Francken, Schwaben, Ober- und Nieder-Rhein, Ober- und Nieder-Sachsen, dann Westphalen, ein wichtiger und fester Platz, mit einer starcken Besatzung, von den Schweden belegt werden, und Ihnen, bis der letzte Heller bezahlt seyn würde, in Händen verbleiben solte. Weil aber dieses Verlangen unzähligen Schwührigkeiten unterworffen war, indeme die Unschuldigen, welche doch etwa ihren Antheil des Geldes bezahlten, dannoch der schwehren Einquartierungs-Last dadurch nicht entledigt worden wären; So machte der Schwedische Generalissimus mine, nur einen oder etliche vornehme Orte, zu desto mehrern Versicherung, der ohnfehlbar erfolgenden Zahlung, in Besitz zu behalten, und kam

anfänglich die Reichs-Stadt Schweinfurt * dazu in Vorschlag,

* Es hatte König GUSTAVUS ADOLPHUS diesen sehr vortheilhafft gelegenen Ort, welcher in alten Zeiten eine Residenz vornehmer Marck-Graffen gewesen war, und ein Palatium Regium gehabt, auch jetzo wegen des klugen und wohlbestellten Stadt-Regiments, ingleichen wegen der ungemeinen Arbeitsamkeit seiner geschickten und redlichen Innwohnere berühmt ist, zu einem Waffen-Platz ausersehen, deswegen eine starcke Befestigung daselbst angelegt, wie dann noch heutiges Tags das Königliche Schwedische Wappen über einem Stadt-Thor zu sehen ist. Zu dem Ende beschenckte der König die Stadt mit vielen ansehnlichen Gütern, die Er sonderlich von den Hoch-Stifftern Würtzburg und Eichstädt jure Victoriæ genommen hatte, und sollte auch davon ein stattliches Gymnasium unterhalten werden; massen zu Erbauung des Collegii der Anfang würcklich gemacht wurde, wovon die untersten Mauern annoch stehen. Alleine, alle diese aus Königlicher Großmuth geschenckten Güter, wobey sich die gute Stadt nicht übel befunden haben würde, wann sie selbige hätte behalten dörffen, musten nachgehends, Krafft der Richtschnur und Grund-Regul des Anni Decretorii, an ihre vorige Herren, wieder abgetreten werden: Wordurch dann zugleich die Stifftung eines neuen Gymnasii, ins stecken gerathen, hingegen das annoch daselbst florirende alte Gymnasium mit gelehrten und geschickten Leuten noch jetzo rühmlich unterhalten wird. Zum Angedencken aber verdienen folgende Drey Königl. Schenckungs-Brieffe gelesen zu werden:

N. I.

Wir Gustaff Adolph von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König, Groß-Fürst in Finnland, Hertzog zu Ehesten und Carelien, Herr über Jnngermann-Landt. Thuen kund hiermit öffentligen bekennende, daß Wir aus sonderbahren Königlichen Hulden und Gnaden, wohlbedachtem freyen Muth und eigner Bewegnus, den Ehrenvesten, Fürsichtigen und Wohlweisen, Unsern besonders lieben Burgermeistern und Rath des Heyligen Reichs Stadt Schweinfurth, um deren von vielen Jahren hero, so wohln von dem Stifft Würtzburg, als sonsten erlittener grosser Drangsale und Kriegs-Beschwehrden, auch dahero Jhme zu gewachsener äusserster Erschöpffung willen, wissentlichen geschenckt und verehrt haben; Schencken und verehren auch Jhnen und allen Jhren Nachkommenden, deß Würtzburgischen *Mediat* Stiffts beyder *Sanct* Johanniß zu Haug bey Würtzburg, Geträyd- und Weinzehenden, samt dessen Zehendhoff inn und vff besagter Stadt Schweinfurth Marckung, so ohne das zu der Pfarr-Kirchen daselbsten gestifftet und gehörig ist, Item den Würtzburgischen Dohm-Capitulischen im Dorf, genannt Oberdorff, angehörigen Feldungen und Weinbergen habenden Zehenden, desgleichen der beyder Clöster Ebrach und Bildhaussen in mehr ermelter Stadt liegende zwo Behausungen, mit denen darzu gehörigen, und denselben zugeeigneten, zumahlen aber den Ebrachischen zu Sendfeldt, Gochsheim, Grettstadt, und beyden Euerheimb habenden Gült- und Getraydt-Zienssen und andere Gefällen, Item alle und jede Gerechtsame, so viel und offt ernannte Stadt Schweinfurth, vff beyden zu Jhrer Reichs-Vogthey gehörigen Dörffern Gogsheimb und Sendfeld von uralter Zeit herbracht, und solche nach der Hand dem Stifft Würtzburg Vertragsweiß abgetretten und überlassen, inn der Maaß, Qualitet und gestalt, wie solche ermeltes Stifft Würtzburg in geruhiger possession vel quasi hergebracht und innen gehabt, Jedoch ermelden Dörffern auser diesem an Jhren habenden Rechten nichts benommen, sodann beyde Würtzburgische Höffe Dambach und Hoppach, zusamt dem Gehöltz die Jheusung und Wald der Hain genandt, mit deren Grund und Boden, auch allen vff ob specificirten donirten Stücken hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten. Uber dieses und insonderheit, Thuen wir ernannten Rath und Bürgerschafft aller deren Schulden, damit Sie gegen dem Stifft Würtzburg, Stifft Haug, und dem *Jesuiter*-Orden oder *Receptorey* daselbsten, obligirt und behafftet, (die deßwegen ausgehändigte obligationes ex plenitudine Majestatis, hiermit cassirende) gäntzlichen erlassen, und Jhnen diefelbe zusamt des Carmeliter-Ordens, vff Jhrer Jurisdiction und Pottmäßigkeit habenden Gefällen, aus gleichmäßiger Königlichen Hulden und Gnaden verehren, und solches alles in deren gestalt, wie die vorige Possessores deroselben sich angemasset, gebraucht, hergebracht, genossen und besessen haben, wir aber nunmehr durch Gottes des Allmächtigen alleinige Gnad und verliehenen Christlichen Sieg, in Unsere rechtmäßigen Königlichen Gewalt gebracht, auch darmit und darinnen nach Unserer Königlichen willkührlichen Disposition zu verordnen haben, Immassen Wir Sie Burgermeistere, Rath und gantze Bürgerschafft, in aller obgedachter donirten Güter, deren Rechten und Gerechtigkeiten, versicherte Gewehr und Posses, dero gestalt und krafft diß, würcklichen immittiren, daß von Unß und Unserer Cron Schweden, dieselbe mehr berührte Gütere mit aller deren Zugehör, als ein Gnaden-Geschenck in unterthänigst-schuldigster Danckbahrkeit, Erb- und Eigenthümlichen empfangen, recognosciren, haben, nutzen, niessen und besitzen sollen.

Wir gereden und versprechen auch ferners, auch mehr ermelden Rath, Bürgerschafft und alle dero Nachkommen, bey dieser Königlichen Donation gegen den Stifft Würtzburg, Stifft Haug, beide Clöster, Eberach und Bildhausen, und sonsten jedermänniglichen, wieder alle und jede zu beschirmen, zu schützen und zu manuteniren, dessen zu wahrer Uhrkund, haben Wir gegenwärtigen Donation-Brieff unter Unser unterzeichneten Hand-Signatur uud vorgedruckten Königlichen Innsiegel ausfertigen lassen, So geschehen und geben Franckfurth am Mayn, Montags den Drey und zwantzigsten Januarii, des Ein Tausend Sechshundert zwey und dreyßigsten Jahrs.

Gustaphus Adolphus

N. II.

Wir Gustaff Adolph von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Großfürst in Finnland, Hertzog zu Ehesten, und Karelen, Herr über Ingermanland. Thun kund hiemit öffentlichen bekennende, als Wir der Ehrenvesten, fürsichtigen auch Ehrsamen Unsern Lieben besondern, Burgermeistern und Rath des Römischen Reichs Stadt Schweinfurt, Uns durch Dero Abgeordnete Mit-Raths Freunde, Balthasar Schäffern, und Syndicum *Marcum* Häberern, unterthänigst vorgetragen und remonstriret, von vielen langen Jahren her, so wohl an Jhren Geist- und Weltlichen Freyheiten, Obrig- und Gerechtigkeiten, als zumahlen auch durch

schlag, welche schon ehehin dem grossen König GUSTA-VO

durch das langwärige viel jährige Kriegswesen erlittene sehr grosse Drangsaln, Pressuren und Beschwerden, in mitleidenlicher Affection gnädigst angesehen: Daß wir dannenhero aus sonderbahren Königlichen Hulden und Gnaden, wohlbedachten freyen Muth, und eigenener Bewegniß, zu gedeylicher Aufnehmen auch besserer Bewahr- und Bevestigung ermeldter Stadt, obernannten Burgermeistern, Rath und gesamter Burgerschafft daselbsten, auch allen Ihren Nachkommen, wissentlichen geschenckt und verehrt haben, schencken und verehren auch Ihren Nachkommen Erb- und Eigenthümlichen, nachbenahmte Dörffere: Als: Grettstadt, Rödtlein, Greven, Rheinfeldt, Garstadt, Hergoltshausen, Schnackerwehr, Oeltersheim, Egenhausen, Oberwehre, Gruhningen, Dittelbrunn, Heinbach, Uchtelhausen uud Hesselbach, neben dem Reicholtshoff, so alle dem Stifft und Fürstenthum Würtzburgk und dessen Dohm-Capitul angehörig gewesen, deßgleichen, das dem Stifft Eystadt zuständige Dorff Berg-Rheinfeld samt den Echterischen Gütern daselbsten, Item, Meyer dem Closter Ebrach angehörig, und dann das Dorff Heydenfeldt zusamt dem Closter daselbsten, und alle dessen zuständig, liegend und fahrend, beweg- und unbewegliche Gütere, und solche obernannte Dörffer, Clöster, Weyler und Höffe alle, zusamt allen und jeden darin und darzu gehörigen Häusern, Unterthanen, Innwohnern, Pfarren und Gütern, auch allen und jeden (jedoch mit Vorbehalt Unsers *Juris Superioritatis*) darauf herbrachten Lehen und Mannschafften, auch die Hohe Centbare Freischlich- und Vogtheiliche Obrig-Herrlich-Pfarr- und andere Gerechtigkeiten, Waldungen, Wildfuhren, Schäffereyen, Höffen, Fischereyen, Wasser und Weyden, Zehenden, Güldt, Zinsen und Handlohn, samt allen andern Pertinentien und Zugehörungen, liegend und fahrend, auch allen und jeden Intraden, Einkünfften und Gefällen, so dem Stifft Würtzburg und dessen Dohm-Capitul auch andern dessen Neben-Stifftern und Clöstern, desgleichen auch dem Stifft Aystadt und anderer dabey interessirten Ordens-Herren angehörig, dieselbe auch solche in ruhiger possess vel quasi innen gehabt, gebraucht, genossen und besessen, Wir aber nunmehro durch GOttes des Allmächtigen alleinige Gnad und verliehenen Christlichen Sieg, in Unsern rechtmäßigen Königlichen Gewalt, Schutz und Schirm gebracht, auch damit nach Unser Königlichen Gemüths-Meynung und gerechten Willen zu disponiren und zu verordnen haben. Immassen Wir die Burgermeister, Rath und gesamte Bürgerschafft der Stadt Schweinfurt hiermit in obspecificirte Dörffer und Höffe, deren Rechten, Obrig- und Gerechtigkeiten, samt allen Pertinentien und Nutzbarkeiten, und deren aller sicher und ruhige possess würcklichen immittiren, setzen auch ein und immittiren dieselbe und alle ihre Nachkommen, hiermit, und in Krafft dieser Unserer Königlichen Donation, also und derogestalt, daß von Uns und Unserer Cron Schweden, Sie, Burgermeistere, Rath und Bürgerschafft zu Schweinfurt, auch Ihro Nachkommen offt und vielbesagte Dörffer, mit aller deren Zugehör, als ein Gnaden-Geschenck in unterthänigster schuldigsten Danckbarkeit, frey, erb- und eigenthümlichen empfangen, recognosciren, haben, nutzen, niessen und besitzen, auch darmit nach Ihren willkührlichen Belieben, schalten und walten, Uns auch Unserer Cron Schweden deßwegen jederzeit getreu, hold und gewärtig seyn und verbleiben, vörderst aber den angefangenen Fortifications- und Bevestigungs-Bau Ihrer Stadt, vermöge deren darüber gefertigten Plantæ alles Eyfers uf das schleunigste volführen, und dieselbige Uns und Unserer Armée zu Diensten jederzeit offen halten. So dann hiernächst nach dessen Perfection die Einkünfften, Intraden, und Gefäll, von obigen specificirten donirten Dörffern, zum theil zu Ufbau- und Anrichtung eines *Gymnasii*, GOtt zu Ehren und der studirenden Jugend zum besten verwenden, und anlegen sollen, wie solches in deme Uns übergebenen Revers mit mehrerm begriffen und einverleibt, Wir gereden und versprechen auch weiters mehr ernannten Rath, Bürgerschafft und gemeine Stadt Schweinfurt und Ihre Nachkommen bey dieser Königlichen Donation gegen Jedermänniglichen, insonderheit beyde Stiffter Würtzburg und Aychstadt, auch Closter Eberach und andere darbey interessirte Ordens-Herren zu schützen und zu manuteniren. Urkundlichen haben Wir diese Unsere Königliche Donation mit eigener Hand unterschrieben und fürgedrucktem Königlichen Insiegel bekräfftigen lassen. So geschehen Franckfurt am Mayn den andern Martii des sechzehen hundert dreyßigst andern Jahre ꝛc.

N. III.

Wir Gustaff Adolph von GOttes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Groß-Fürst in Finland, Hertzog zu Ehesten und Carelien, Herr über Jungermannland; Thuen kund hiermit, demnach uff Unsern gemessenen gnädigsten Befehl, dem gesamten Evangelischen Wesen, nichts minders in bevorstehenden Befestigungs-Bau, der Stadt Schweinfurt zu nutzbahren Diensten, die Burgerschafft daselbsten ihre rings umhero gelegene Obst- und Baum-Gärten in allerunterthänigsten Schuldigkeit complaniren und abgehen lassen; als haben Wir zu jetzterwehnter Burgerschafft nothwendigen bedörffen, auch zu desto mehrer Fortstellung Ihrer Häußlichen Nahrung, dann und zumahlen in reiffer Gemüthführung ihrer treuen Dienste, so Uns dieselbe biß anhero geleistet, und noch hinführo leisten sollen und wollen, Unsern lieben getreuen Burgermeister und Rath, allen und jeden, dero Successoren und Nachkommen, zu besagten Schweinfurt, mit der ins Würtzburgische Ambt Werneck eingehörigen Dorffschafft Weigelshausen, nebst allen darin befindlichen Unterthanen und Leuthen, Höffen, Lehen und Gütern, Zehenden, Güld, Frohn und Diensten, Rechten und Gerechtigkeiten, wie solche immer benahmt werden möchten, und seithero vom Stifft Würtzburg possediret, hergebracht, genutzet und genossen worden, begnadet, und dergestalt Ihnen würcklich einzuräumen, und krafft gegenwärtigen Königlichen Gratials mildiglichst einzuweisen, gnädigst consentiret und verwilliget, daß vorernannte Burgermeister und Rath erwehntes Weigolthausen, samt allen und jeden Pertinentien gleich denen von Uns hiebevor Ihnen donirten Dorffschafften, ungehindert allermänniglichs, darmit freymächtig zu schalten und zu walten, erlangtes Recht und eigenthümliche Fug und Macht haben sollen, allermassen wie gedachter Rath solches jederzeit für sich und gemeiner Stadt zu nutzen, für gut und rathsam erachten würde, jedoch also und mit dieser Bescheidenheit, daß mehrerwehnte Burgermeister und Rath Unser getreuen Burgerschafft, so viel in particulari und besonders darbey interessiret, und ihre ab- und weggethane Gärten zur Fortification conferiret und angewandt, gnügliche Recompens ausrichten, und annehmliche Satisfaction darvon bestellen lassen sollen, in gestalt sie sich hierzu anheischig gemacht und verbunden, und Wir Uns dasselbige zu Ihnen ohnfehlbar zu geschehen verlassen. Zu Bestärckung dessen allen Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Königlich Secret vorzudrucken anbefohlen; Signatum Windtsheim den achtzehenden Martii des ein tausend sechshundert zwey und dreyßigsten Jahrs ꝛc.

Gustaphus Adolphus.

VO ADOLPHO, als derselbe nach der ersten Leipziger Schlacht, Ao. 1631. seinen triumphirenden Marsch, von der Elbe bis an den Rhein, in wenig Monathen verrichtete, sich nebst andern Städten, unterworffen hatte. Von welchem fast unglaublichen Sieges-Zug, der vortrefliche P. BOUGEANT *dans l'Histoire des Negotiations qui precederent le Traité de Westphalie, Tom. I. Liv. II. p .272.* diese kurtze Beschreibung machet: Pour lui (le Roy de Suede) il entra d' abord dans la Franconie & ensuite dans le Palatinat, & il parcourut ces deux Provinces comme un torrent, enlevant & forçant tout ce qui osa s'opposer à son passage depuis l' Elbe jusqu' au Rhin, c'est à dire, dans l' espace de prés de cent lieues, dans un Pais tout rempli de Villes fortifiées. Il seroit inutile de faire ici le denombrement des Places dont il se rendit mâitre dans cette marche triomphante. Nachgehends aber wolte der Schwedische Generalissimus, **Erffurt** oder **Leipzig** zur Caution behalten, biß endlich die im Hoch-Stifft Münster gelegene Vestung **Vechte**, wiewohl mit grosser Ungelegenheit des Bischoffs zu Münster, die Ehre erlangte, ein Unterpfand vor das gantze Deutsche Reich, eine Zeitlang abzugeben: Jedoch musten die Reichs-Stände, ehe es so weit gebracht werden kunte, den Schweden annoch **fünff** Römer-Monathe, welche man auf Zweymahl hundert tausend Reichsthaler determinirte, über die Fünff *Millionen* Thaler Satisfactions-Gelder, verwilligen, ohne dabey die noch immer fortwährende **Einquartierungs- und**

Verpflegungs-Kosten der Schwedischen *Armée* zu rechnen, die nach dem gezogenen Calculo täglich auf Ein hundert und zwantzig tausend Reichsthaler sich belieffen: * Welcher einige Umstand die gantze Welt in Verwunderung und Erstaunen setzen muß, woher doch Deutschland, nach einer dreyßig Jahr lang ausgestandenen allgemeinen Plünderung, noch so viel Geld und Vermögen genommen habe, diese unglaublich scheinende Lasten zu ertragen.

Alleine eben selbige den Schweden geschehene neue Zulage von zwey Tonnen Goldes, erweckte bey den Frantzosen hefftige Beschwehrung und grossen Unwillen, indeme nach ihren Vorgeben, Franckreich von Schweden im Stich gelassen würde, daß jenes desto grössere Mühe nunmehro anwenden müste, die Execution des Friedens, vor seinen Antheil, zu bewürcken: Dannenhero die Frantzosen desto eyfriger auf der Ehrenbreitsteinischen SEQUESTRATION, und auf der Vollziehung des mit den Reichs-Ständen, am $\frac{24. \text{ Sept.}}{4. \text{ Oct.}}$ A. 1649. dieserwegen getroffenen Vergleichs, beharreten; Womit es kürtzlich diese Bewandniß hat: Es war nehmlich dem Chur-Fürsten von Pfalz die völlige Restitution der Unter-Pfalz, im Friedens-Schluß versprochen, mit dem Beysatz: idque *auctoritate Cæsarea effectum iri*, ut neque *Rex Catholicus*, neque ullus alius, qui exinde aliquid tenet, se huic restitutioni ullo modo opponat. INSTRUM. SUEC. *Art. IV. §. Deinde*

* Der Bischoff *ADAMI in Relatione Historica de Pacificatione Osnabrugo-Monasteriensi Cap. XXXII. §. VI.* p. 636. edit. noviss. bezeuget, daß die Schweden selbst öffters gestanden hätten, sie zögen täglich aus obigen 7. Creyssen 109070. Thlr. nach Ausweiß deter, auf den Executions-Convent eingeschickten Rechnungen aber, ist die Summa weit höher gekommen.

ut &c. INSTRUM. GALLIC. §. *Deinde ut Inferior.* 24. Nun hatte der König in Spanien die Vestung Franckenthal annoch in Händen, und wolte, weil Er im Frieden nicht mit eingeschlossen worden war, solche nicht heraus geben, folglich kunte die Chur-Pfältzische Restitution, Friedenschlußmäßig nicht geschehen; worauf aber Franckreich um so mehr trange, als die Frantzösische Provinzien in selbiger Gegend, sich von der Spanischen Besatzung, aus solchem Platz, in Unsicherheit gesetzt sahen. Man verlangte daher von Ihro Kayserl. Majestät, wegen des in Instrumento Pacis befindlichen Versprechens: *Auctoritate Cæsarea effectum iri*, den König in Hispanien zu Abtretung dieses Platzes zu vermögen; womit es aber, nach Art aller Spanischen Handlungen, sehr langsam hergieng; und weil in der That eine promissio de *Facto Tertii* dießfalls geschehen war; So wurde Kayserlicher Seits rechtlich vorgewendet, daß man des Königs in Spanien Erklärung erst darüber abwarten müste, welches dann der gantzen Friedens-Execution einen allgemeinen Anstand und Hindernuß machte. Es kamen daher allerley Vorschläge ins Mittel, diesen Stein des Anstossens hinweg zu raumen, so gar, daß man zu einer Belagerung des Orts endlich schreiten, und die Spanier mit Gewalt der Waffen, daraus treiben wollte. Weil es aber an dem dazu nöthigen Volck, Geld und Kriegs-Geräthschafft ermangelte, so verfiel man zuletzt darauf, es sollte die Kayserliche Besatzung aus der Vestung Ehrenbreitstein ziehen, und dieser Ort dem Chur-Fürsten zu Maynz als einem Sequestro Imperii, dergestalt im Nahmen des Reichs und der Crone Franckreich eingeraumet werden, daß, woferne der König in Spanien, innerhalb eines Jahrs, Franckenthal nicht evacuiren würde,

de, sodann Chur-Maynz, als Sequester, Ehrenbreitstein an Franckreich übergeben und selbige Vestung so lange mit Frantzösischer Besatzung belegt werden solte, biß Chur-Pfaltz zu seiner Vestung Franckenthal würcklich gelangt seyn würde, mehrern Innhalts des obgedachten Recessus dd. $\frac{24. \text{ Sept.}}{4. \text{ Oct.}}$ 1649. (Siehe ACTORUM EXECUTIONIS *Tomum I. Libr. III. §. IX. p.* 362) Alleine Ihro Kayserl. Majestät wollten diesen von den Reichs-Ständen einseitig, wiewohl mit Reservation des Kayserlichen Consensus, mit den Frantzosen getroffenen Recess nicht genehm halten, ohngeachtet die beweglichsten Vorstellungen deswegen gemacht wurden, und, als die Frantzosen nunmehro desto hefftiger in dessen Vollziehung bey den Ständen drungen, entschuldigten sich diese damit, daß der Recess nicht pure, sondern sub conditione Consensus Caesarei, mit Ihnen getroffen sey, welche Bedingung zu erfüllen, in ihren Mächten gleichfalls nicht stünde, wie dieses alles mit mehrern in dem Achten Buch beschrieben ist: Dahero folgends über diesen Punct noch viele weitläufftige Handlungen, die endlich auf eine neue Geld-Bewilligung hinaus lieffen, gepflogen wurden.

Mittlerzeit aber säumete man gleichfalls nicht, in der Haubt-Sache, nehmlich in dem RESTITUTIONS-Werck, alles, soviel möglich zu Stande zu bringen, und insonderheit die so genanten RESTITUTIONS-LISTEN in Richtigkeit zu setzen, welche desto mehrern Schwührigkeiten unterworffen waren, je unterschiedener die Absichten gewesen, die sowohl von Seiten der interessirten Theile, nehmlich der RESTITUENTIUM und RESTITUENDORUM, als von Seiten der Crone

Schwe-

Schweden und der Reichs-Stände selbst, dabey geführt wurden. Es waren solche RESTITUTIONS-LISTEN von zweyerley Gattung, die Erste empfing, nach langen und beschwehrlichen disputiren, den Titul: DESIGNATIO RESTITUENDORUM IN TRIBUS TERMINIS Vermög des PRÆLIMINAR- und Haubt-RECESSUS mit LIT. A. gezeichnet. Der Zweyten Listæ wurde diese Uberschrifft beygelegt: DESIGNATIO oder SPECIFICATIO RESTITUENDORUM, IN TRIBUS MENSIBUS, so in dem Haubt-RECESS §. Was dann die übrigen Sachen &c. bedeutet. Was vor Weitläufftigkeit nur allein über die Benennung solcher Listen, gemacht worden, ob man nehmlich das Wort: DESIGNATIO, oder SPECIFICATIO, gebrauchen solle? das ist fast nicht ohne Verwunderung, im Neundten Buch §. *VIII. IX. X. XI. XII. XIII.* zu lesen. An sich selbst aber, hatte die Sache freylich etwas zu bedeuten, und war nicht wenig daran gelegen, ob ein Restituendus seinen Nahmen in der Designation IN TRIBUS TERMINIS, oder in der Designation in TRIBUS MENSIBUS, zu lesen bekam. Dann diejenigen, welche ihre Restitution ex capite vel AMNESTIÆ vel GRAVAMINUM, dem Frieden-Schluß zu folge, erlangen solten, und in die Erste DESIGNATIONEM TRIUM TERMINORUM gesetzt waren, die hatten den grossen Vortheil davon, daß sie auf ihre Restitution sichern staat machen kunten, weil die Schweden in denen verglichenen Dreyen TERMINIS EXAUCTORATIONIS und EVACUATIONIS, ihre Völcker nicht anderster abdanckten, noch die vesten

Plätze

Plätze räumten, als gegen die würckliche Restitution der Gravatorum, so, daß es gleichsam Zug vor Zug gieng, mithin, wann die Restitution auf der einen Seite nicht geschahe, sogleich auf der andern Seite das abdancken der Völcker und Räumung der Plätze, auch ins stecken geriethe: worinnen die Schweden, wie man nicht laugnen kan, zwar sehr vorsichtig gehandelt haben, weil sonst vielleicht mancher RESTITUTIONS-CASUS unexequirt würde geblieben seyn, wann Sie nicht die schwehre Hand darüber gehalten, und annoch in ihrer Gegenwart die Execution hätten vollstrecken lassen: Ob aber dabey nicht auch zugleich einige Absicht mit geheget worden sey, Deutschland so geschwind nicht zu verlassen, mag an seinen Ort gestellet verbleiben. Hingegen diejenigen, welche in die zweyte Liste, nehmlich TRIUMMENSIUM, kamen; die hatten noch manchen Sturm auszustehen, ehe Sie in den Hafen der Ruhe einlauffen kunten. Dann sie musten erst von dem AVGUSTISSIMO COLLEGIO DEPUTATORUM AD P. RESTITUTIONIS, den Ausschlag, binnen denen **dreyen Monathen**, welche als ein Terminus præclusivus ad decisionem Casuum illiquidorum gesetzt worden waren, annoch gewärtigen, ob nehmlich dieses Collegium oder höchste **Gerichts-Hoff**, den Casum vor Restitutions-mäßig erachten wolle, oder nicht? Wobey manchmahl viel menschliches mit unterlauffen kunte. Wer aber von hohen und niedern, Un- und Mittelbaren Ständen, in obgedachten beeden Restitutions-Listen nahmentlich nicht mit begriffen worden ist, sich auch dazumahl, bey dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio, und zwar noch ANTE PRIMUM EXAUCTO-

RATIONIS ET EVACUATIONIS TERMINUM, nicht angemeldet hat; der ist unter die RESTITUENDOS EX PACE WESTPHALICA gar mit einander nicht zu rechnen, und kan auch heutiges Tags, aus diesem Grund nichts weiter mit Fug prætendiren, er gehöre gleich zu welchem Theil er wolle, entweder zu den Römisch-Catholischen, oder zu den Augspurgischen CONFESSIONS-Verwandten. Ab welchem dann die bekante und vor einigen Jahren sehr geregte Controvers, von der JURISDICTIONE ECCLESIASTICA Catholischer Landes-Herren über ihre Augspurgische CONFESSIONS-Verwandte Unterthanen, noch mehrers Licht empfängt, wann man solche nach den richtigen Principiis dieses Reichs-Grund-Gesetzes und nach den darinnen befestigten, auch in ipsa Executione realiter bestätigten Anno Decretorio, Critico, Normali & Regulativo, ohne partheyische Neben-Absichten beurtheilen und entscheiden will.

Alleine mit Berichtigung dieser Restitutions-Listen war die gantze Sache noch gar nicht gehoben, sondern der Franckenthalische TEMPERAMENTS-PUNCT, wie man ihn nennte, machte annoch gar vieles zu schaffen, indeme mehr als ein Theil dabey interessirt war, nehmlich Ihro Kayserliche Majestät, dann die beeden Cronen Schweden und Franckreich, ferner der König in Spanien, desgleichen Chur-Pfaltz, und Beyern, endlich das gesamte Deutsche Reich. Von dem Kayser forderten alle Theile, Er sollte die Spanier aus Franckenthal fortschaffen, und diesen wichtigen Ort dem Chur-Fürsten von Pfaltz einräumen, weil im Frieden-Schluß die Worte stünden: AUCTORITATE

CÆ-

CÆSAREA EFFECTUM IRI; und ohne diesen Platz, Chur-Pfalz PRO PLENARIE RESTITUTO nicht gehalten werden könne. Die Schweden allegirten vor sich das Instrumentum Pacis, und daß Sie gleichsam als Pflegere und Vormünder allen Gravatis, insonderheit aber dem Chur-Fürsten von Pfalz, zur Friedensschlußmäßigen Restitution verhelffen müsten, und könnten Sie durch das Instrumentum Pacis kein so grosses Loch machen lassen, zu welchem allen auch die nahe Bluts-Verwandschafft nicht wenig beytrug. Franckreich beschwehrte sich über die beständige Feindseeligkeiten der Spanischen Garnison in Frankenthal, und daß insonderheit Elsas auch die übrigen dort herum gelegenen Frantzösischen Provinzien in beständiger Unsicherheit schwebeten, so lange die Spanier aus solchem Platz nicht fortgeschafft wären. Spanien hingegen sagte, man habe Ihn aus dem Frieden ausgeschlossen, solcher gienge Ihn daher als res inter alios acta, nichts an: hätte auch noch grosse Unkosten wegen deß Pfältzischen Kriegs zu fordern. Chur-Pfaltz beruffte sich auf das Instrumentum Pacis, und daß Ihme, nach selbigem, die Restitutio plenaria wiederfahren müsse, bevorab Er nicht einmahl in seinem Land sicher sey, auch fast nichts befehlen könnte, so lange die Spanier in Franckenthal lägen: Wiedrigenfalls, Er die benöthigte Cession und Renunciation auf die, an daß Hauß Bayern transferirte Chur und Ober-Pfaltz, nicht ausstellen würde; Dannenhero Chur-Bayern Anstand nahm, die Kayserlichen Obligationes zurückzugeben, und auf die an das Land ob der Ens erlangte Pfandschafft zu renunciiren, bis die Pfältzischen Cessiones und Renunciationes vorhanden seyn würden. End-

lich führten die gesamte Reichs-Stände eine allgemeine bittere Klage, daß um dieses einigen Platzes willen, der gantze Friedenschluß gleichsam ins stecken gerathen, und die fremden Armeen Ihnen in ihren Landen über den Halß liegen bleiben und vollends verzehren und auffressen sollten, da Sie doch im geringsten keinen Theil daran hätten, und in dem Instrumento Pacis keine Obligation den Reichs-Ständen, sondern alleine nur Ihro Kayserlichen Majestät aufgebürdet sey, Franckenthal an Chur-Pfaltz hinwieder zu verschaffen. Bey solchen in einander gelauffenen Umständen, und da ein jeder interessirter Theil die wichtigsten Rationes vor sich anführte, war nun guter Rath sehr theuer, und, so vielerley Temperamenta man auch auf die Bahn brachte, so grosse Schwührigkeiten fanden sich gleichwohl bey einem jeden derselben, daß man nicht weiter vom Fleck kommen kunte. Jedoch wuste endlich der grosse und subtile VOLMAR, welcher in politischer Klugheit wenig seines gleichen in der Welt gehabt hat, einen Ausweg zu finden, wordurch man endlich aus der Verwirrung gelangte. Dann ob Er gleich anfänglich selbst die Worte: AUCTORITATE CÆSAREA EFFECTUM IRI, anderster nicht verstanden hatte, als, daß Ihro Kayserliche Majestät alleine die Verbindlichkeit über sich genommen hätten, die plenariam restitutionem von Chur-Pfaltz zu bewürcken und selbigem auch Franckenthal zu verschaffen, dahero man sogar Kayserlicher seits, anfangs dem Chur-Fürsten einen Ort von den Kayserlichen Erb-Landen, und zwar Groß-Glogau, zum Interims-Æquivalent einräumen wollte: So fande Er jedoch nach genauerer und tiefferer Einsicht, daß unter den Worten: AUCTO-

RITATE CÆSAREA, die Reichs-Stände IMPLICITE mit begriffen wären: Dann sagte Er, Was hätten Ihro Kayserliche Majestät vor eine AUCTORITÆT, wann Sie keine Stände hätten? (*vid. LIB. IX. §. XVIII.*) Machte dannenhero den Reichs-Ständischen Gesandten die Sache so begreiflich, daß Sie sich endlich selbst überzeugt zu seyn erachteten, es müsten allerdings die Glieder des Reichs, krafft der angeführten Worte, ihrem allerhöchsten Oberhaubt darunter zu Hülffe kommen, bevorab es natürlich sey, daß der Rath und Schluß einer Sache, auf das Haubt, derselben würckliche Ausführung und die dazu etwa erforderliche Kräfften und Mühe aber, eigentlich auf die Glieder, und zwar auf jegliches nach seiner Art, ankomme: auch die Stände des Deutschen Reichs um deswillen eben mit ihren Landen von Ihro Kayserlichen Majestät beliehen würden, und zu dem ende die Reichs-Matricul eingeführt sey, um die jenigen Kosten zusammen zu legen, welche zur Erhaltung, Wohlstand und Nothdurfft des gemeinen Vaterlandes etwa erforderlich seyn möchten. Hierdurch bekamen dann die mehresten Zweiffel, welche sich bey denen vielen in Vorschlag gebrachten Temperamenten sonst äuserten, auf einmahl ihre Erledigung. Dann, nachdeme Ihro Kayserliche Majestät keineswegs darein willigen wolten, daß die Vestung Ehrenbreitstein in der Frantzosen Hände gerathen, und der Weg dazu, durch die, dem Chur-Fürsten zu Maynz zugedachte Sequestration gebahnt werden solte, weil dieser durch die Natur fast unüberwindliche Platz, (der auch noch bis dato seine Jungferschafft erhalten und sich noch keinem Sieger unterworffen hat,) eine der stärcksten Vormauer gegen Franckreich sey, sondern Ihro Kayserliche Majestät

ehender darein willigen wollten, daß Franckreich, zu seiner Sicherheit, Heilbronn oder Landau mit Besatzung belegen möchte, zumahl aus dem letzten Ort, die Spanischen Streifereyen aus Franckenthal, nachdrücklich gehemmet und unterbrochen werden könnten; So kam es darauf an, wie etwa der Chur-Fürst von Pfaltz, welcher darunter am meisten litte, zu friden gestellt würde: Wozu dann die im Unter-Elsas gelegene, dem Stifft Strasburg zugehörige Vestung Bennfeld, nebst der Rheinauer Schantz, welche dazumahl von den Schweden besetzt waren, in Vorschlag kam, dergestalt, daß Chur-Pfaltz solche mit einer Garnison, welche aus des Reichs Mittel zu unterhalten sey, in solange belegen solte, bis die Spanier würcklich aus Franckenthal gezogen seyn würden, und wolten Ihro Kayserliche Majestät wegen derer abgehenden Cammer-Gefälle der Stadt und Amts Franckenthal, demselben noch über dieß 2000. Rthlr. Monathlich baar bezahlen lassen, worüber dann vielerley Handlungen, wie aus dem Innhalt des Neundten Buchs zu vernehmen, gepflogen, auch von seiten der Reichs-Stände, überhaubt 45000 Rth. dazu verwilligt wurden, damit der Unterhalt der Bennfeldischen Garnison sich nicht über die Gebühr allzulange Zeit verziehen möchte. Allein, dieses stund den Frantzosen nicht an, daß Bennfeld seine Fortificationes behalten und mit Garnison belegt seyn solte, weil solches ausdrücklich wieder den Friden-Schluß lauffe, da es in Instrumento Pacis Gallico, §. *Statim a Restitutione &c.* 81. heisse: *Statim a Restitutione Bennfeldæ æquabuntur solo ejusdem oppidi munitiones, nec non adjacentis fortalitii Rhinau &c. neque in prædictis locis ullus miles præsidiarius haberi potest &c.* Wannenhero die Reichs-Stände, um

mit Franckreich keinen Anhang dieseralb zu bekommen, inständig dahin antrugen, den Churfürsten von Pfaltz zu vermögen, daß er statt Bennfeld, lieber eine andere Sicherheit vor Franckenthal, wozu die Reichs-Stadt **Heilbronn** in Vorschlag kam, erwehlen möchte. Ob es nun gleich damit sehr hart hielt, und Chur-Pfaltz die grosse Ungleichheit vorstellig machte, welche sich zwischen Bennfeld und Heilbronn, in casu præsenti, ereignete; Selbiger Chur-Fürst anbey eine völlige Schadloshaltung wegen derjenigen Schäden forderte, welche Ihm in seinen Landen durch die Spanier noch ferner zugezogen werden möchten, wozu sich aber die übrigen Reichs-Stände um so weniger verstehen wollten, als Sie selbst, durch dieses Franckenthalische Wesen einen fast unüberwindlichen Schaden erleiden musten; So verglichen sich doch endlich die **Kayserlichen Gesandten** mit den Schweden, durch einen am $\frac{9.}{19.}$ Jun. 1650. vollzogenen Recess (welcher an eben dem Tag, nehmlich, am **Heiligen Dreyfaltigkeits-Fest** unterschrieben wurde, an welchem die **Ersten** PROPOSITIONES zu dem Universal-Frieden Ao. 1645. zu **Osnabrück** und **Münster** ausgeliefert worden waren) dahin: daß (1) **Chur-Pfaltz** die Stadt und Vestung **Heilbronn** so lange mit eigener Garnison belegt halten solle, bis die Spanier aus Franckenthal gewichen seyn würden; (2) daß solche Garnison von den beeden Reichs-Creyssen **Francken** und **Schwaben**, monathlich mit 8000. Rthl. unterhalten, hingegen (3) die Spanische Besatzung in Franckenthal von den übrigen Creyßen, sonderlich dem Ober-Rheinschen, verpflegt werden sollte; dann wollten (4) Ihro Kayserliche Majestät dem Chur-Fürsten vor die abgehenden Franckenthalischen Cammer-Gefälle, monathlich 3000. Rthl. zahlen.

len. [*Vid. LIB. X. §. III. N. II.*] Worein endlich die Reichs-Stände, jedoch mit Wiederhohlung ihres Concluſi dd. $\frac{28. \text{ Maji}}{7. \text{ Jun.}}$ ej. anni willigten, daß Sie nehmlich zu einem mehrern, als zu 45000. Rthl. dabey nicht verbunden ſeyn wolten. Alleine, die Franzoſen, als Sie davon Nachricht erlangten, proteſtirten inſonderheit wieder den Punct, daß die Reichs-Stände zur Verpflegung der Spaniſchen GARNISON zu Franckenthal contribuiren wollten, weil es wieder den Frieden-Schluß lauffe, denen Feinden der Crone Franckreich, worunter Spanien mit gehöre, Vorſchub und Hülffe zu leiſten; Verlangten dahero ſehr eyferig, daß die Reichs-Stände eine SPECIAL-GARANTIE leiſten ſollten, weil Sie, die Frantzoſen, ſonſten ein ſpeciale pignus, pro aſſecuratione Pacis haben müſten, wann gleich Bennfeld, dem Frieden-Schluß gemees, demolirt würde. Die Reichs-Stände aber ſtelten mit trifftigen Gründen dagegen vor, daß Sie durch das Friedens-Inſtrument zu nichts mehrers, als zu einer GENERAL-GARANTIE, um Ruhe und Friede zu erhalten, und alle Invaſiones möglichſt zu unterbrechen, verbunden wären: Und eben dieſe General-Garantie wollten Sie der Crone Franckreich jedesmahls treulich leiſten, wann Sie nur erſt, durch die würckliche Friedens-Execution, auch durch die Abführung der Trouppen und Räumung der Plätze, in Stand wieder geſtellt worden wären, nach Anleitung der Reichs-Conſtitutionen ſich in gehörige Verfaſſung ſetzen zu können: Welches endlich die Frantzoſen begrieffen und von der ſpecial-Garantie abſtunden.

Alldieweil nun solcher gestalt alle puncten des Friedens-EXECUTIONS-Haubt-RECESSUS mit den Schweden, in Richtigkeit gesetzt waren; So schritte man endlich zu dessen Vollziehung und würcklicher Unterschrifft, welche Sonntags, den 16. Jun. Ao. 1650. mit vielen Ceremonien und Solennitæten auf der Reichs-Vesten oder Burg zu Nürnberg, nach einer überstandenen neuen sehr grossen Schwührigkeit, geschahe. (*vid. LIB. X. §. IX.*) Dann die Frantzosen vermochten den Schwedischen Generalissimum dahin, daß Er solche Unterschrifft zu thun anstand nahm, biß vorhero der Punct wegen der Vier Wald-Städte mit Ihnen, den Frantzosen, in Richtigkeit würde gebracht worden seyn; womit es kürzlich diese Bewandnuß hat: Bey dem Friedens-Congress zu Münster hatten die Reichs-Stände eine schrifftliche Versicherung der Crone Franckreich, sub dato den 15ten Oct. 1648. wegen der Spanischen Cession über Elsas und den Sundgau, ausgestellt, worinnen unter andern, diese Worte stunden: præterea declarant dicti Electorum, Principum & Statuum Legati, etiamsi in Instrumento Pacis conventum sit, ut *Quatuor Civitates* restituantur dominis Archiducibus, modo & tempore, in articulo Executionis præscripto, & tres Milliones librarum Turonensium ipsis solvantur, quod nihilominus propter *defectum Cessionis Hispanicæ debeat suspendi restitutio dictarum Civitatum Sylvestrium* & solutio dictorum trium Millionum, *donec dicta Cessio Hispanica in authentica forma* à dominis Cæsareanis exhibeatur, & dicto Legato Gallico tradatur, quod cum fa-

ctum fuerit, Rex Chriſtianiſſimus tenebitur abſque mora tam ad ſolutionem prædictam, quam reſtitutionem Civitatum. Von welcher Sache ich in ACTIS PACIS WESTPHALICÆ *TOM. VI. LIB. XLVII. §. XIX. p. 595.* umſtändliche Nachricht gegeben, auch allda ſub N. II. p. 595. ſolche Verſicherung in forma angeführt habe. Es waren aber die **Kayſerliche Geſandten** mit ſolcher von den Ständen des Reichs ausgeſtellten Verſicherung, gar nicht zu frieden, ſondern der Legat VOLMAR, als Ertzhertzoglicher Inſpruckſcher Geſandter, proteſtirte vielmehr dagegen, wie am angeführten Ort §. XX. ausführlich erzehlt worden. Alleine, da es im Monath Decemb. Ao. 1648. zu Auswechslung der Friedens-Ratificationen kommen ſollte, nahm der Frantzöſiſche Ambaſſadeur SERVIENT anſtand, ſolche Auswechslung zu thun, biß, zuforderiſt nebſt andern Puncten, eine SPECIAL-GARANTIE, wegen der **Spaniſchen** CESSION **über Elſaß**, ingleichen wegen EVACUATION **der Feſtung Franckenthal**, von den Reichs-Ständen würde errichtet worden ſeyn: Wovon ich in ACTIS PACIS WESTPHALICÆ *TOM. VI. LIB. XLVIII. §.* XXXIV. XXXV. XXXVII. und XXXVIII. ausführliche Nachricht ertheilt habe: Biß endlich ſolche SPECIAL-GARANTIE in der Form, wie ſolche daſelbſt *l. c. §. XXXIX. ſub. N. I. p. 766.* zu leſen iſt, würcklich ausgefertigt und dem Frantzöſiſchen Geſandten extradirt wurde. In ſelbiger war nun ebenfals eine Clauſul, wegen RETENTION **der** 4. **Wald-Städte und wegen der** 3. MILLIONEN LIVRES, **biß auf den Erfolg der Spaniſchen** CESSION **über Elſaß, mit eingerucket, welche im folgen-**

den Monath Januario 1649. ehe die Friedens-Ratificationes ausgewechselt wurden, neue Schwührigkeiten veranlassete, bis endlich die Kayserlichen Gesandten auf gewisse maasse darein willigten, wovon die specialia im XLIX. Buch §. XI. und XII. ACTORUM PACIS WESTPHALICÆ gelesen werden können. Bey dem gegenwärtigen Executions-Convent zu Nürnberg nun berufften sich die Frantzosen mehrmahlen auf solche special-Garantie, und, da es zur würcklichen Unterschrifft des Haubt-Recessus, zwischen dem Kayser und Reich einer, dann der Crone Schweden anderseits kommen sollte; protestirten selbige dagegen, bis diser punct, die Retention der 4. Wald-Städte betreffend, entschieden seyn würde, so, daß nach vieler angewandten Mühe, endlich die Unterschrifft deß Haubt-Recessus annoch an dem bestimmten Tag zwar erfolgte, hingegen die Kayserlichen und Frantzosen in die Reichs-Stände, als Arbitros Compromissarios, diesen punct ohngesäumt durch ein ordentlich Laudum zu entscheiden, compromittirten, worinnen der schlaue VOLMAR so vorsichtig gieng, daß er erst versichert seyn wolte, es sollte der Spruch vor Jhro Kayserliche Majestät gewieß ausfallen, wie davon im Zehenden Buch dieser EXECUTIONS-ACTEN, §. X. und XI. umständliche Nachricht zu finden ist. Das Compromiss-Urthel, welches §. XIX. sub N. I. in forma zu lesen ist, fiel auch wieder die Frantzosen aus, (siehe §. XVI. XVII. XVIII. und XIX.) worüber diese zwar ziemlich unruhig wurden, doch am ende sich solches gefallen liessen, und den Haubt-Recess, ihrer seits gleichfalls vollzogen, wie solcher §. XX. N. I. befindlich ist. Der Kayserliche

PRINCIPAL-Gesandter, DUCA D'AMALFI wollte nun diese Gelegenheit nicht vorüber gehen lassen, den glücklich vollzogenen Schluß des Friedens-EXECUTIONS-Haubt-RECESSUS, mit einem Freuden-Fest auf gleiche weise feyerlich zu begehen, wie im vorigen Jahr, der Schwedische Generaliſſimus, den Schluß des Præliminar-Receſſus, mit einem grossen Friedens-Mahl verherrlichet hatte. Es bestund aber solche Festivitæt nicht in einem Gast-Gebot, sondern vornehmlich in einem kostbahren Feuerwerck, welches am 4ten Jul. 1650. ſt. vet. vorgestellt, anjetzo aber, durch die künstliche Hand des vortreflichsten Kupferstechers unserer Zeit, Herrn Heumans zu Nürnberg, der Welt vor Augen gelegt wird.

Ob nun wohl der Schwedische Generaliſſimus, Pfaltz-Graff CARL GUSTAV, hierauf in weniger Zeit, nehmlich den 13ten Jul. von Nürnberg seinen Abzug nahm; wie §. XXXIII. zu lesen; So ereigneten sich doch noch viele Dinge, wordurch die völlige Auseinandergehung dieses Convents, noch über ein halb Jahr lang, hinterstellig gemacht wurde, wie die, in den vier letztern Büchern dieses Wercks, befindliche Geschichts-Erzehlung zu erkennen giebt. Und zwar sind in dem Eilfften Buch, die RESTITUTIONS-Sachen, vom Anfang bis zum Schluß des Jahrs 1650. in einer Ordnung vorgetragen, unter welchen sonderlich die Pfaltz-Sultzbachische Sache, fast die vornehmste und beschwehrlichste abgegeben, indeme es hauptsächlich darauf angekommen, ob den Innwohnern der Ober-Pfaltz, die Reſtitutio Sacrorum & in Eccleſiaſticis, nach Maasgab des Anni Decretorii 1624. auch wieder ihren Willen, wiederfahren könne? Dann in nurbesagtem Jahr

1624. war die Ober-Pfaltz noch gäntzlich der Augspurgischen Confession zugethan, und nahm die Religions-Veränderung in selbigem Land, allererst Ao. 1627. ihren Anfang, da nach und nach, so viele Familien das Catholische Glaubens-Bekänntnus annahmen, daß endlich, nach dem Schluß deß Westphälischen Friedens, und bey der Execution desselben, behaubtet werden wollte, es wären fast alle Innwohner der Catholischen Religion beygethan, welche solche Religion, weder zu verändern und wieder Lutherisch zu werden, noch um deß anni Decretorii willen, ihre Häuser und Güter zu verlassen, oder aus dem Land zu weichen, gewillet wären; könne man also diesen Leuten das beneficium Restitutionis ex capite Gravaminum Ecclesiasticorum, da sie sich selbst nicht pro Gravatis erachteten, keineswegs wieder ihren willen auftringen, noch, um etlicher weniger Familien willen, die etwa bey der alten Evangelisch-Lutherischen Religion geblieben wären, eine General-Reformation der Religion im gantzen Land, vornehmen. Diese Sache war allerdings mit vielen Schwürigkeiten umwickelt, dahero die Schweden solche bey dem gantzen gegenwärtigen Congress, als ein tüchtiges Instrument gebrauchten, die Sayten entweder zu spannen oder nachzulassen, wie Sie es ihrer Gelegenheit und den vorliegenden Umständen, von Zeit zu Zeit gemees erachteten. In den Drey letzten Büchern dieses Wercks findet man die noch übrigen Handlungen und Verfügungen, sowohl über die streitigen RESTITUTIONS-CASUS, als auch was sonst noch vor Beschwehrungen hin und wieder, gegen die Franckenthalische und Heilbronnische Garnisonen, dann über die Frantzösische und Lothringische ingleichen Schwedische be-

druckungen und exactiones geführt, auch was sonst vor Materien in Staats-Sachen, zu Vollziehung des Instrumenti Pacis, vorgekommen sind; bis endlich im Monath Julio, des Jahrs 1651. diese grosse Versammlung, welche dem wichtigsten Frieden-Schluß, der in der Welt jemahl gestifftet worden ist, seine Endschafft und Vollziehung gegeben hatte, gleichfalls aus einander gegangen ist. Und so viel kürtzlich von dem haubtsächlichsten Innhalt dieses Buchs.

Alldieweiln ich aber auch im Ersten Theil dieses Wercks, einen Auszug aus den Frantzösischen GAZETTES, bis zum Schluß deß Jahrs 1649. über diese Friedens-Executions-Handlung mitgetheilt; So füge ich jetzo den weitern Verfolg davon, bis zu Ende des Congressus, sub N. I. hiebey, woraus verschiedene Umstände meiner Erzehlung einige Erleuterung erhalten. Nicht minder ist sub N. II. die bey dem Ersten Theil zurückgebliebene Summarische Chronick, des Dreyßig-Jährigen Kriegs, zu lesen. Im übrigen wird unnöthig seyn, über die in Kupfer vorgestellte Gedächtnus-Müntzen eine Erklärung beyzufügen, ausgenommen bey derjenigen welche einen auf einem Stecken reitenden Knaben vorstellet, wovon die umständliche Beschreibung aus D. Johann Christian Kundmanns Med. Vratisl. der Kayserlichen Reichs-Academiæ Nat. Curiosor. Mit-Glieds, *Nummis Singularibus* oder sonderbahren Thalern und Müntzen, edit. 1734. gelesen zu werden verdienen. Es schreibt selbiger davon p. 3. seqq. also:

Nun folget der bekannte zu Nürnberg A. 1650. bey Gelegenheit der Frieden-*Execution* geschlagene Klippen-förmige Stecken-Reuter-Pfenning. Da reutet auf denselben ein Knabe auf einem Stecken-Pferde, die Umschrifft lautet: FRIDEN GEDÆCHTNUS IN NÜRNBERCH 1650. Auf der andern Seite stehet oben der zweyköpfftige Reichs-Adler mit dem Osterreichischen und Bur-

gun-

gundischen Wapen auf der Brust, darunter geschrieben: VIVAT FERDINANDVS III. ROMANORVM IMPERATOR VIVAT. Nachdem es dem Allerhöchsten GOtt gefallen das durch den 30jährigen Krieg fast gäntzlich ruinirte Teutschland mit dem Anno 1648. zu Münster und Oßnabrück geschlossenen Frieden zu erfreuen; So ward Anno 1650. zu Nürnberg ein Convent gehalten, und darinnen deliberiret und beschlossen, wie die von denen Schweden annoch besezten Städte und Orter am bequemsten zu evacuiren und zu befreyen: Hierbey befand sich der Kayserliche General-Lieutenant Octavius Piccolomini, Hertzog von Amalfi, als Kayserlicher Principal-Bevollmächtigter. Weiln nun durch diese Zusammenkunfft der Friede erst seine rechte Vollkommenheit erreichte: so war zu Nürnberg alles, Mann und Weib, jung und alt, voller Freuden; sonderlich aber hatte ein lustiger Kopf den Einfall, daß er unter denen Kindern ausſprengete: Es hätte besagter Herr Plenipotentiarius beschlossen, ein jedes Kind, welches den folgenden Tages, so eben ein Sontag, auf einem Stecken-Pferde für sein Hauß würde geritten kommen, mit einem silbernen Gedächtniß-Pfennige zu beschencken. Dieses kam unter der Jugend bald aus, und fanden sich des andern Tages ein überaus grosse Menge solcher Stecken-Reuter vor des Fürsten Hause ein, hüpffeten und sprungen, und weil ihre Pferde nicht wiehern konten, so ersetzten sie solches mit ihrem eigenen Munde. Piccolomini verwunderte sich, was diese Squadron Reuter wolte und zu bedeuten hätte: Als er aber die Ursache erfahren, lachete er darüber und hieß sie in diesem Aufzuge über acht Tage wiederkommen; indessen ließ er diese viereckigte silberne Pfennige (deren einer ungefähr ein Quentlein wieget,) müntzen, und theilte dieselben an dem bestimmten Tage, an welchem die Stecken-Reuter in grösserer Anzahl als vorhero erschienen, unter sie aus, und stifftete dadurch ein ewiges Andencken dieser Frieden- und Freuden-vollen Stecken-Reuterey. Dieses ist noch bey dieser kleinen Klippe zu erinnern, daß damit durch einen Kayserlichen Ministre zufälliger weise, der Nürnbergischen Jugend gleichsam bezahlet worden, was derselben ein Kayser schon 163. Jahr vorhero zugesaget: Anno 1484. hielt Kayser Fridericus III. einen grossen Reichstag zu Nürnberg; da nun dem Kayser von der Menge der Nürnbergischen Kinder viel erzehlet wurde, er auch selbst aus derselben gelauffe auf den Gassen solches schliessen kunte, wolte er sie gerne auf einmahl bey Hauffen sehen, ließ deswegen in der Creutz-Wochen alle Kinder hinter dem Schlosse oder Veste zusammen fodern, um seiner Augen-Lust von ihrem anschauen zu sättigen: die gantze Stadt war darüber voller Freuden, und putzten die Mütter ihre Knaben aufs allerherrlichste, in der Hoffnung, sie würden ein stattlich Geschenck bekommen. Es hatte aber der Kayser hierzu etliche 1000. Pfeffer-Kuchen, auf welchem sein Bildniß stunde, backen lassen, und jedem Kinde einen zu geben, welche dannoch lange nicht zureichten, massen viele ohne Pfeffer-Kuchen kläglich wieder abziehen müssen; und waren über dieses auch die Kinder nicht alle da, weilen viele Eltern, die ihrigen zu Hause behalten, aus Furcht, sie möchten erdrucket werden, oder sonst Schaden nehmen. Es versprach aber der Kayser anbey, sie nechstens wieder zusammen ruffen zu lassen, und einem jeden einen silbernen mit seinem Siegel bemerckten Pfenning zu verehren, welchen sie auf künfftige Zeiten ihren Kindern und Kindes-Kindern als einen Schatz aufheben solten: Es ist aber auf diese Zusage, unwissend warum? nichts erfolget. Jedoch hat Kayser Friedrich, die Ehre, daß man sein Bildniß, auf heutigen Tage zu Nürnberg noch auf gewisse Pfeffer-Kuchen setzet, welche insgemein von denen Eltern und Lehrmeistern den Kindern spendiret werden, um ihnen zum Lernen gute Lust zumachen: Dahero sie auch noch der gemeinen Ausrede noch itzt, á Kaser heissen, welches alles der berühmte Herr Joh. CHRISTOPH WAGENSEIL in seinem *Commentario de Norimbergæ rebus notabilibus p. 148. & 149.* das THEATRUM EUROPÆUM *Tom. VI. Fol. 178.* CHRIST. JUNCKERUS in silbernen und güldenen Ehren-Gedächtniß *Lutheri pag. 482.* die Hamburgische *Remarques Part. VII. An. 1702. pag. 65.* umständlich erzehlen.

Sonsten hat von eben dieser Müntz, Johann Klaj, ein gekrönter Kayserlicher Poet, in dem also überschriebenen Geburts-Tag des Friedens, gedruckt zu Nürnberg 1650. in deutschen Reimen p. 63. eine Beschreibung gemachet, worinnen auch die Umstände von Kayser Friedrich mit vorkommen.

Von

Von mehreren Lebens-Umständen derer auf dem Friedens-Executions-Convent sich befundenen Gesanden, habe indessen weiter nichts in Erfahrung bringen können, als was ich schon bey dem Ersten Theil dieses Wercks gemeldet habe, ausser, von dem Brandenburg-Onoltzbachischen Gesanden, LAURENTIO EYSELEIN, nach inhalt N. III. dann von dem Braunschweig-Lüneburgischen Gesanden, D. POLYCARPO Heyland, dessen Lebens-Lauf und Geschlecht-Register, ab der Anlaag sub N. IV. zu vernehmen ist; Ferner, von dem Reichs-Stadt-Schweinfurtischen Gesandten, D. Johann Höffeln, dessen Leben in der Beyfug sub N. V. gelesen werden kan; und endlich von dem Schwäbisch-Hallischen Gesanden, Johann Philipp Schragmüllern, dessen sub N. VI. angeführte Lebens-Umstände mir von dem gelehrten und berühmten Theologo und Pastore ad Spiritum S. daselbst, Herrn Friedrich Jacob Beyschlag, willfährig sind communicirt worden.

Und hiemit beschlüsse ich dann in GOttes Nahmen, auch dieses Werck, und hoffe von der Billigkeit des Lesers, daß, was etwa darinnen unvollkommen seyn möchte, um so mehr werde entschuldigt werden, als ich in diesem Stück keinen Vorgänger gehabt, und von dem Friedens-Executions-Tractaten noch niemahl etwas Zuverläßiges von jemand an das Licht gestellt worden ist, auch kein Mensch sich rühmen kan, etwas gantz untadelhafftes, und woran gar nichts ausgestellet werden möchte, fertigen zu können. Si æquum te Lector, exhibeas; *doceo ut doceas:* si iniquum experiar; *taceo ut taceas:* si neque hoc sufficit, *doceo* iterum, *ne noceas.* BULFFINGER *in Præf. ad Dilucid. de* DEO, *Anima Humana, Mundo.*

Bey-

Beylagen zur Vorrede.

N. I.

Suite des nouvelles touchant le Traité de l'Execution de la Paix de Westphalie, à Nuremberg depuis l'an 1650. jusqu'à la fin du Congrés.

De Cologne, le 28. Janvier, 1650.

Hier, le frére du Marquis Sfondrate descendit le Rhin pour aller au Païs-bas recevoir quelque argent, afin de mettre de nouvelles troupes sur pied pour le service du Roy d'Espagne. Celles du Duc Charles de Lorraine ne veulent point quiter le Duché de Juliers, bien qu'elles eussent n'aguéres fait mine de décamper pour prendre la route de Tréves & l'opposer au Général Rose, dont les troupes Françoises ayant esté depuis peu jointes par quelques régimens, font vn Corps de 6 à 7000. hommes: qui sont encoresur la Moselle au dessous de Tréves, où ils estendent leurs quartiers jusques á Couze, vis à vis de Berncastel, celui du Roy estant dans le Monastére d'Everard-Clausen. On nous escrit de Nuremberg, que le Prince Palatin Généralissime des Troupes Süédoises, voyant que les Bavarois ne vouloient rien rabbatre de leurs prétentions, & retardoyent par ce moyen la conclusion des Traitez, est parti de la dite ville le 24. du passé, pour aller à *Ansbach*, assister aux nopces du Marquis de Dourlach avec vne Comtesse de Hohenloe, faisant estat d'aller ensuite à Vindsheim à 6. lieuës de la mesme ville de Nuremberg: où il n'est pas résolu de retourner que les affaires n'y soyent mieux disposées: & que le Prince Electeur Palatin avoit demandé aux Députez qu'il fust restabli dans le Bailliage de Blayenstein & dans la moitié de ceux de Weiden & de Barkenstein, dont il jouïssoit avant les troubles, depuis lesquels le Duc de Neubourg en a eu don de l'Empéreur: son Alteſſe Electorale ayant fait cette demande en vertu du Traité de Paix, par lequel ces Bailliages ne lui sont point ostez. L'Assamblée du Cercle du haut Rhin, qui se tenoit à Creutznach, a esté aussi-tost finie que commancée, les Députez s'estant contentez de faire vn memoire de tous leurs griefs, qu'ils ont envoyez à l'Empéreur & aux Princes voisins.

De Nuremberg, le 31. Janvier 1650.

Le 24. de ce mois, le Prince Palatin Généralissime des Troupes Süèdoises, accompagné du Général Wrangel & de plusieurs autres principaux Officiers, partit d'ici pour aller à Ansbach & de là par Windsheim à Schillingsfurst, prés la riviére de Tauber: Les affaires demeurent cependant en un estat assez confus par l'obstination des Impériaux & des Bavarois, non obstant les Conférances & Assamblées presque journaliéres des Députez des Princes & Estats de l'Empire, qui paroissent tellement affectionnez pour la paix d'Alemagne, qu'ils ont résolu de ne quiter point cette Ville que toutes les difficultez, qui ont jusques à présent empesché l'exécution de cette paix, ne soyent entiérement vuidées. Le Général Major d'Eghenfeld est n'aguéres ici arrivé de Venise.

De Cologne, le 6. Février 1650.

Il y a tous les jours de nouvelles plaintes des desordres que font les troupes Lorraines, notamment dans le païs de Juliers, où elles ont pillé deux Chasteaux, aprés avoir tiré une

groſſe ſomme d'argent de ceux qui s'y eſtoyent réfugiez ; mais par ordre du Duc Charles elles en ſont ſorties pour prendre la route du Luxembourg, & tomber de-là dans l'Arche-Veſché de Tréves: dont l'Electeur ne s'eſt point encore accommodé avec ceux de ſon Chapitre: leſquels ayant fait entrer des Soldats dans le Chaſteau, au lieu des bourgeois qui le gardoyent, & deſchiré tous les papiers de cet Electeur, ont mis l'affaire en plus mauvais eſtat qu'elle n'eſtoit auparavant: ayant encore fait de nouvelles demandes depuis l'éloignement du Général Roſe, qui a pris ſa marche du coſté de Metz, aprés avoir retiré l'Infanterie qu'il avoit laiſſée dans les poſtes de Keil & Sinfeld. Les Imperiaux ont reſtabli les licentes en ces quartiers par terre & par eau, eſtans à cette fin rentrez dans la Ville de Zons: ce qui a obligé noſtre Magiſtrat de députer à Bonne vn des Bourguemeſtres avec le Syndic, pour en faire ſes plaintes à noſtre Electeur, & en demander la révocation: ce qu'on ne croit pas qu'ils obtiennent, mais pluſtoſt qu'il les renvoyera aux Commiſſaires extraordinaires de l'Empéreur, qui en doivent reſpondre.

De Nuremberg le 7. Février 1650.

Le Généraliſſime des Troupes Süédoiſes eſt tousjours réſolu de ne retourner point ici de Windsheim, que tout ce qui regarde la reſtitution ne ſoit terminé: ce que les Plénipotentiaires Süédois preſſent fort, ne ſe voulans point fier aux promeſſes que leur en ont fait les Catholiques: leſquels voyans la ferme réſolution de ce Généraliſſime, quelques vns d'entr'eux ont ſigné cette reſtitution, & les autres promis de le faire. On eſpére auſſi que la ſignature des Griefs ſe fera au premier jour, à la réſerve de ce qui concerne la religion dans le Haut Palatinat. Le dernier du mois paſſé, un Miniſtre vint ici ſe plaindre des violences exercées par les Impériaux dans la Ville d'Egger en Bohéme contre les Proteſtans, auſquels ils ont défendu de faire aucun exercice de leur religion, au préjudice de ce qui a eſté accordé entre les parties.

De Mayence, l' 11. Février 1650.

On dit que les Lorrains doivent bien-toſt aller en Flandres joindre l'armée de l'Archi Duc Leopold, ſuivant l'accord fait avec le Roy d'Eſpagne, qui donne vne notable ſomme d'argent pour ſe ſervir de ces troupes pendant la campagne prochaine. Le Général Roſe que l'on diſoit avoir pris la marche du coſté de Metz, s'eſt allé camper à Marienbourg ſur la Moſelle trois lieuës au deſſous de Tréves: dont l'Electeur eſt tousjours mal avec ſon Chapitre, bien que le Vicomte de Courval & les Députez de Mayence, de Cologne & de Bamberg, faſſent tout leur poſſible pour les accommoder enſemble.

D'Erfort, le 10. Février 1650.

Le Comte Magnus de la Gardie Gouverneur de Leipſic, eſt allé à Stettin, pour aſſoupir les deſordres n'aguéres ſurvenus dans la Poméranie. Le Général Wittemberg, de meſme parti Süédois, eſt de retour à Groſglogaw dans la Siléſie: oú les Officiers Impériaux ont fait commandement à tous les ſujets de Sa Majeſté Impériale, qui s'eſtoyent retirez en Pologne, d'y revenir, à peine de confiſcation de leurs biens.

De Nuremberg, le 14. Février 1650.

Le 7. de ce mois, les Deputez des Princes & Eſtats de l'Empire, Catholiques & Proteſtans, s'eſtans accordez touchant le point de la Reſtitution, le Général Major Linden fut envoyé à Windsheim pour en donner avis au Généraliſſime des Süédois & le convier de revenir en cette Ville: ce qu'il fit le 9. ſur le ſoir, accompagné du Général Wrangel & de grand nombre d'autres des principaux Officiers des Troupes Süédoiſes, qui furent receüs au bruit de tout noſtre canon. Le lendemain, ce réſultat fut ſigné par les Plénipotentiaires Impériaux & Süédois, & au nom des Eſtats de l'Empire, par les Députez de Mayence & d'Altembourg, ce qui concerne la Religion dans le Haut Palatinat ayant eſté remis à la prochaine Diéte. Hier, les Plénipotentiaires de France delivrérent aux Impériaux vne liſte des places que les François ſont obligez de reſtitüer: ſur quoi tous les Députez des Eſtats de l'Empire

ont

ont eſté aujour-d'hui en grande conférance: de ſorte que l'on n'eſt maintenant occupé qu'à la forme du congediment & de l'évacüation dans le premier & ſecond terme.

De Mayence le 18. *Février* 1650.

Les troupes Lorraines, aprés avoir envoyé vn Trompette à Liége pour donner avis au Prince Maximilian de Baviéres, Coadjuteur de l'Electeur de Cologne, ont pris leur marche vers le païs de Tréves : le Comte de Hasfeld s'eſtant auſſi acheminé en meſme temps à Coblents avec des troupes, pour maintenir le Chapitre de ladite ville de Tréves contre ſon Electeur & s'oppoſer au Général Roſe.

De Cologne, le 22. *Février* 1650.

Les troupes Lorraines eſtans décampées du païs de Limbourg, ont pris leur marche vers S. Wyt, ſans que l'on ſçache leur deſſein. On nous eſcrit de Tréves, que le Général Roſe ayant eu avis de la rupture des traitez d'entre cet Eléćteur & ſon Chapitre, avoit aſſiégé la Ville de Berncaſſel dans l'Archéveſché de Tréves. Le Sieur Kley qui réſide ici pour la Couronne de Süéde, a receu ordre du Généraliſſime des Süédois de faire congédier en ces quartiers juſques à 12. Compagnies de la milice Süédoiſe: ce qu'on prend à bon augure d'vne prompte concluſion des traitez de Nuremberg. Le Prince Electeur Palatin eſt arrivé à Francfort ſur le Mein, avec vne tres-belle ſuite pour ſe rendre de là á Caſſel & y conſommer ſon mariage: le Landgrave George de Darmſtat ſe préparant de faire à ſon Alteſſe Electorale vne fort belle réception dans ſa ville de Giéſen.

D'Erfort en Thuringe, le 18. *Février* 1650.

Les Fouriers & la pluſpart dis autres Officiers de l'Electeur de Brandebourg ſont depuis peu arrivez à Groningen prés d'Halberſtat : où ils ſeront bien-toſt ſuivis de ſon Alteſſe Electorale, qui devoit eſtre le 9. de ce mois à Hanover, & le 14. enſuivant en ladite ville de Groningen: & de là venir en celle d'Halberſtat, recevoir l'hommage de tous les habitans de ce Diocéze-là. Le meſme jour 14. le Prince Electeur Palatin fit ſon entrée dans la ville de Caſſel avec de grandes magnificences, au bruit de tout le Canon de la place, & au milieu de la Garniſon & des bourgeois en armes, qui faiſoyent vne haye depuis la porte de la ville juſques à celle dn Chaſteau: dans lequel cet Electeur fut conduit par vn beau cortége de Carroſſes, qui l'avoyent eſté rencontrer à deux lieuës de la ville: où l'on attend l'Electeur de Mayence & le Landgrave de Darmſtat, pour aſſiſter à ſes nopces.

De Nuremberg, le 21. *Eévrier* 1650.

Le 19. de ce mois, ſe fit la ſignature du point qui regarde le licentiement & l'évacüation: mais il n'a encore eſté rien réſolu touchant la ville de Frankendal, bien que l'on ait à diverſes fois travaillé ſoigneuſement ſur la ſatisfaction prétenduë à ſon ſujet: de laquelle les Plénipotentiaires de la Couronne de Süéde ont délivré vn projet aux Deputez des Eſtats de l'Empire. Cependant il a eſté réſolu d'ajuſter de telle façon le point de l'évacüation, qu'il ne puiſſe eſtre rien changé en ce qui ſera accordé par les parties intéreſſées touchant les villes de Frankendal, Hermanſtein, Bennefeld & le Fort de Rhain.

De Francfort ſur le Main, le 24. *Février* 1650.

On a nous eſcrit de Nuremberg, que les Eſtats de l'Empire ſont continüellement en conférance touchant les deniers qui reſtent à payer pour la ſatisfaction Süédoiſe: dequoi l'on eſpére venir à bout d'autant plus aiſément, que juſques aux Eſtats les plus incommodez ſont d'accord d'acquiter leur contingente, ou bien pour aſſurance, de délivrer quelque bonne place jusques à vne ſatisfaction entiére: Puis on doit reprendre les Traitez avec la France ſur le ſujet de Frankendal. Ces jours paſſez, le Général Picolomini ayant averti les Députez tant Catholiques que Proteſtans, de s'aſſambler chez lui, il leur donna avis que l'Empéreur

avoit conferé au Prince Electeur Palatin la qualité de premier Tréſorier de l'Empire, au lieu de celle de premier Eſchanſon, qui demeure au Duc de Baviéres.

De Nuremberg, le 28. Février 1650.

La ſignature du point qui regarde le licentiement des troupes & l'évacüation des places, ayant eſté faite le 19. les Plénipotentiaires Impériaux envoyérent le 20. à Vienne le Comte Monte cucuti, & le lendemain, deux Couriers, pour ſçavoir la derniére réſolution de l'Empéreur touchant la ville de Frankendal: de laquelle pluſieurs diſent que le Roy d'Eſpagne eſt en termes de conſentir la reſtitution, ou du moins le tempérament ci-devant propoſé, qui eſt le ſéqueſtre de ladite ville, & que cependant celle d'Hermanſtein ſoit miſe entre les mains des François: qui promettent en ce cas de rendre à vne ſeule fois toutes les places qu'ils ſont obligez de reſtitüer par le traité de paix: aprés quoi il ne reſtera preſque plus rien que de faire raiſon ſur la demande des Süédois, touchant ce qui a eſté accordé pour leur ſatisfaction: ne voulans point ſouffrir que chaque Eſtat paye ſon contingent, à cauſe qu'il y en a pluſieurs qui ſont maintenant dans l'impoſſibilité, pour leſquels ils demandent que les autres ſatisfaſſent, ou bien qu'il leur ſoit donné vne place dans l'Empire juſques à l'entiér payement. Le Général Wrangel a receu ordre d'aller dans la Poméranie, dont le gouvernement lui a eſté donné par la Reyne de Süéde, & d'y mener les troupes Süédoiſes qui ſont logées dans la Swabe, à meſure que les villes de cette province-là auront payé leur contingent.

De Francfort ſur le Main, le 3. Mars 1650.

Les Officiers du Régiment du Colonel Pentz Süédois ont eſté congédiez, à la réſerve de quelques vns pour la conduite de ce Régiment, que l'on a réduit à deux compagnies. Le 21. du paſſé, ſe firent à Caſſel les nopces du Prince Electeur Palatin avec la Princeſſe Charlotte fille de la Landgrave de Heſſe, en préſence des Princes Palatin de Simmeren, du Landgrave Georges de Darmſtat, des Landgraves Herman, Fréderic & Erneſt, & de quantité d'autres Princes & Seigneurs. On avoit creu que les Ducs de Brunſwic & de Lunebourg y aſſiſteroyent auſſi, mais ils n'arriveront à Caſſel que la ſemaine prochaine avec l'Electeur de Brandenbourg. Le 27. vne Compagnie & les Officiers de la garniſon du Fort de Mayence, deſcendirent le Rhin du coſté de Binghen, pour aller joindre le Vicomte de Courval, qui fit entrer ce jour là vne autre compagnie dans la meſme place. On nous eſcrit de Nuremberg, que le Général Picolomini y eſt malade: que les Süédois ont envoyé leurs ordres pour la réformation des troupes qui ſont dans la Weſtphalie: & que leur Généraliſſime ſe prépare pour aller le 14 de ce mois tenir ſur les fonts le fils du Duc Eberhard de Wirtemberg.

De Cologne, le 8. Mars 1650.

Les troupes Lorraines, aprés avoir fait leur mauvais ménage accouſtumé vers l'Archéveſché de Treves, où elles ont déſolé toute la campagne, ont rebrouſſé chemin, pour aller, comme on croit, vers les quartiers du Général Roſe. On dit que le Comte de Hazfeld eſt à Tréves en qualité de Commiſſaire Général de l'Empereur, pour induire cet Electeur d'accepter les ouvertures d'accommodement avec ſon Chapitre, qu'on lui a propoſez & en cas de refus ſe ſervir de toutes ſortes de moyens pour l'y contraindre. Les lettres de Nuremberg nous aſſeurent que les affaires y ſont en beaucoup meilleur eſtat qu'elles n'ont eſté, & que les deux parties n'attendent plus que le retour du Courier qui a eſté envoyé à Vienne, pour conclure le traité qui regarde Frankendal & les autres points enſuite: quelques Eſtats de l'Empire ayans desjà propoſé de donner aux Süédois la ville d'Erfort, pour aſſeurance des deniers que les Cercles rüinez par les guerres, ne pourront ſi-toſt fournir.

De Sultzbach, le 28. Février 1650.

La ſemaine paſſée le Prince Palatin Chriſtian Auguſte receut, avec beaucoup de ſolennitez, l'hommage tant de la Nobleſſe du païs que des Bourgmeſtres & Bourgeois de cette ville, meſmes des païſans; à tous leſquels il teſmoigna la ſatisfaction qu'il avoit de leur obéïſſance.

Il ſe prépare pour aller recevoir le meſme hommage de ſes païs héréditaires de Floſtenbourg & de Vooſtaun.

D'Erfort, le 6. Mars 1650.

La derniére tempeſte à cauſé de grands dommages dans Pomeranie, notamment à Gribswald, où elle a renverſé vne groſſe tour ſur la principale Egliſe, qui en a eſté rüinée. Elle a auſſi emporté preſque tous les ponts de Wollin. L'Electeur de Brandebourg accompagné du Commiſſaire Blumenthal, a n'aguéres paſſé devant la ville de Minden, pour aller à Halberſtat recevoir l'hommage des habitans de ce Diocéze, leſquels ce Commiſſaire a ordre de deſcharger du ſerment qu'ils avoyent fait à l'Empereur. Le Prince Louys d'Anhalt eſtant mort la ſemaine paſſée en ſa 71 année, ſon corps a eſté conduit à Cothen, ſuivy de quelques Princes, & de la pluſpart de la Nobleſſe du païs.

De Nuremberg, le 7. Mars 1650.

On attend tousjours ici la derniére réſolution de l'Empereur touchant le ſéqueſtre d'Hermanſtein, à préſent le ſeul obſtacle de la concluſion des traitez qui ſe font en cette ville: où les Députez des Eſtats de l'Empire ſe ſont enfin accordez avec les Süédois ſur le point de la ſatisfaction, qui fut ſigné le 3. de ce mois, moyennant 300000. richsdales, que ces Eſtats ont conſenti de payer à la Couronne de Süéde, outre les cinq millions de richsdales à elle accordez par le Traité général de Munſter: & encor à la charge que ſi quelques Eſtats demeurent en reſte du payement de leur contingent dans le troiſiéme terme, il ſera pour aſſeurance délivré aux Süédois vne place conſidérable de l'Empire, où ils pourront entretenir certain nombre de gens de guerre.

*De Magdebourg, l'*11. *Mars* 1650.

L'Electeur de Brandebourg eſtant n'aguéres parti de Petershagen, aprés avoir eſté à Minden avec le Lieutenant Général Konigsmark, arriva le 8. de ce mois à Groningen au Diocéſe d'Halberſtat. où l'on croit qu'il s'arreſtera pour la commodité des vivres dont la place eſt bien pourveuë. Les Chanoines de l'Egliſe Cathédrale de cette ville lui ont envoyé des Députez, pour lui faire hommage: mais encor que la garniſon d'Halberſtat ait preſté le ſerment aux Officiers de cet Electeur, les Süédois tiennent tousjours garniſon dans les places d'Oſterwik, d'Oskersleben & d'Aſchersleben qui en dépendent.

De Nuremberg, le 14. *Mars* 1650.

Le Comte de Furſtemberg Député de l'Electeur de Brandebourg, eſt retourné en cette ville, où le Général Wrangel fait préparer vn fort beau feu d'artifice avec vn ſuperbe feſtin, au quel tous les Députez des Eſtats de l'Empire ont eſté invitez à demain, pour prendre congé d'eux & ſe retirer en ſuite en ſon Gouvernement de Poméranie. Depuis le retour du Courier que ces Députez avoyent envoyé à Vienne, les affaires ne ſont plus en ſi bon eſtat qu'elles eſtoyent auparavant, ayant raporté que l'Empéreur ne vouloit point conſentir au ſéqueſtre d'Hermanſtein, ſous prétexte qu'il en falloit au préalable ſçavoir la volonté du Roy d'Eſpagne: auquel les meſmes Députez ont réſolu d'écrire à cette fin. On cherche cependant les moyens d'acquiter le cinquiéme million & les trois cent mille richedales depuis peu accordées aux Süédois, qui pretendent non ſeulement la place d'aſſeurance, qui leur a eſté promiſe, mais encor vne ſomme de deniers tous les mois pour la ſubſiſtance des troupes qu'ils ſeront obligez d'entretenir dans cette place d'aſſeurance, qu'ils deſirent eſtre la ville d'Erfort en Thuringe: mais les Electeurs de Saxe & de Mayence s'y opoſent. Il y a ici de grandes plaintes, à cauſe de la réformation que l'Empéreur fait faire dans la Bohéme: d'oú les Proteſtans ſont contraints de ſe retirer, comme pluſieurs ont desja fait dans la Siléſie, la Pologne & la Miſnie.

De Francfort ſur le Main, le 17. *Mars* 1650.

Le Prince Electeur Palatin eſt encor à Caſſel: d'oú le Landgrave George de Darmſtat eſt parti le 2. de ce mois: aprés y avoir terminé tous les differends qui reſtoyent entre les Maiſons de Caſſel & de Darmſtat, pour la haute Principauté de Heſſe.

De Nuremberg, le 21. *Mars* 1650.

Le 15. de ce mois, ſe fit ici le grand feſtin du Général Wrangel, où ſe trouvérent le Généraliſſime des troupes Süédoiſes, les Ambaſſadeurs de France & les Députez de Mayence de Cologne, de Brandebourg, de Brunſwic & de Heſſe, avec pluſieurs hauts Officiers Süédois, & des principales Dames: mais la compagnie n'eut pas le divertiſſement d'vn fort beau feu d'artifice qu'il avoit auſſi fait préparer, ayant eſté différé juſques au partement de ce Général. L'indiſpoſition du Duc Picolomini qui l'a obligé de garder le lit durant quelques jours, a eſté cauſe que l'on n'a point travaillé aux traitez depuis le retour du Courier de Vienne: les Députez des Eſtats de l'Empire s'eſtans contantez d'écrire cependant au Roy d'Eſpagne & à l'Archiduc Léopold touchant la reſtitution de Franckendal ou le ſéqueſtre d'Hermanſtein. Le Gentilhomme que le Généraliſſime des Süédois avoit envoyé à Munic, en eſt de retour, trés ſatisfaict du bon accüeil qu'il a receu du Duc de Baviéres, par l'ordre du quel il a eſté défrayé pendant ſon ſejour en cette ville-là.

De Cologne, le 26. *Mars*, 1650.

Les Lorrains ont n'aguéres fait entrer 2000. muids de bled dans la ville d'Hammerſtein: prés de laquelle deux de leurs régimens ſont arrivez à Briſigh, où ils ſe logent le long du Rhin: meſmes le bruit court que tout leur gros eſt en marche pour s'emparer de quelque place ſur cette riviere-là, y eſtablir leurs quartiers, & mettre ce païs ſous contribution. La Landgrave de Heſſe a offert de rendre la ville de Bucholts, moyennant les 50000 richedales qui lui ſont deuës mais que les habitans ne ſont pas maintenant en eſtat de payer. Les affaires de Nuremberg ſont tousjours au meſme eſtat: les Impériaux perſiſtans à ne vouloir point conſentir au ſéqueſtre d'Hermanſtein, ſur ce qu'ils diſent en avoir receu de nouveaux ordres de l'Empereur, & les Plénipotentiaires de France ayans proteſté de ne rien relaſcher de leurs prétentions.

D'Erfort en Turinge, le 25. *Mars*. 1650.

Le Colonel Lanaw ayant n'aguéres paſſé prés de Francfort ſur le Main, a pris ſa marche vers Saltsjungen avec les trois régimens qu'il a levez à Hambourg pour le Roy d'Eſpagne: à ſçavoir vn de Cavalerie, vn de Croates & le troiſiéme d'Infanterie, leſquels il conduit en Flandres par la Heſſe. On nous eſcrit de la Ruſſie qu'il y eſt depuis peu arrivé vn Ambaſſadeur du Roy de Perſe avec vne ſuite de cent perſonnes & de fort beaux préſens.

De Nuremberg, le 28. *Mars* 1650.

Les Députez des Princes & Eſtats de l'Empire font tout leur poſſible pour avancer la concluſion des traitez: dont le retardement, comme chacun voit, ne procéde plus que des Impériaux, qui ont declaré pour la derniére fois ne pouvoir conſentir au ſéqueſtre d'Hermanſtein: au lieu de laquelle place les Süédois taſchent de perſüader aux François d'accepter Landau ou quelque autre ville. Les Süédois avoyent auſſi offert de congédier 14. régimens, moyennant que l'Empereur en licentie pareil nombre: mais les Imperiaux, pour adjouſter de nouvelles difficultez aux précédentes, n'y veulent point entendre que l'on ne ſoit auparavant demeuré d'accord de la reſtitution & du congédiement Général. Les Plénipotentiaires de Süéde travaillent cependant à vn nouveau projet, qu'ils ont promis de délivrer cette ſemaine aux Impériaux.

De Nuremberg, le 5. *Avril* 1650.

Le 25. du paſſé, les Süédois délivrerent aux Impériaux & aux Députez des Eſtats de l'Empire vn nouveau projet, ſur lequel il s'eſt tenu diverſes aſſamblées. Le lendemain le Général Wrangel partit d'ici avec tout ſon train pour aller coucher à Forcheim, & de là continüer ſa route vers la Poméranie. Le Secretaire du Général Picolomini eſt retourné de Vienne: d'où l'on dit qu'il a apporté le conſentement de l'Empereur pour le ſéqueſtre d'Hermanſtein, au quel cas nous eſperons bien-toſt la concluſion de tous nos traitez, à faute dequoy les Eſtats de l'Empire

re ſont réſolus de mettre le ſiege devant Frankendal. On a cependant eſcrit diverſes Lettres à ces Eſtats pour les avertir de tenir preſts les deniers deſtinez pour le reſte de la ſatisfaction des Süédois.

De Nuremberg, le 12. Avril 1650.

Il a eu diverſes aſſamblées des Députez des Eſtats de l'Empire, ſur le dernir projet délivré de part & d'autre, où il ne reſte plus rien à décider: le Secretaire Satler, depuis peu arrivé en cette ville, ayant apporté au nom de l'Empéreur la forme de la ratification du Traité, qui eſtoit l'vne des principales difficultez, aprés celle de Frankendal, qui eſt tousjours aux meſmes termes, les Plénipotentiaires Impériaux ayans encore ces jours paſſez déclaré que Sa Majeſté Impériale ne pouvoit conſentir au ſéqueſtre d'Hermanſtein & qu'il ne falloit point eſpérer d'autre tempérament que la ville d'Hailbrunn, qu'ils avoyent charge d'offrir, comme ils ont fait ci-devant. Les Imperiaux ont auſſi promis d'avoir la ratification Impériale dans quinze jours au plus tard, mais ne la veulent pas délivrer que celle de la Couronne de Süéde ne ſoit pareillement arrivée en cette ville, prétendans que les Süédois doivent commencer l'évacuation des places avant toutes choſes. Mais ceux-ci ont fait reſponſe qu' ils ſont bien d'accord de commencer cette évacuation & le licentiément de leurs troupes, avant que la ratification leur ſoit délivrée, pourveu qu'elle fuſt miſe en depoſt entre les mains de l'Electeur de Mayence. Les Comtes de Nauſſau Dillenburg & de Witgenſtein ſont cette ſemaine partis d'ici: où eſt n'aguéres retourné le Prince Palatin de Birkenfeld.

De Nuremberg, le 19. Avril 1650.

Les Députez des Eſtats de l'Empire ayans n'aguéres eſcrit à l'Archiduc Léopold touchant la reſtitution de Frankendal ou le ſéqueſtre d'Hermanſtein, il leur a fait reſponſe, qu'il n'avoit aucun ordre particulier de reſtitüer la dite ville, mais qu'il avoit envoyé leur lettre au Roy d'Eſpagne par vn Courier expres, avec toutes les recommandations imaginables, & qu'ils en devoyent eſpérer toute ſatisfaction.

De Francfort ſur le Main le 20. Avril 1650.

Le Général Wrangel Süédois, ayant eſté ſuperbement traité à Wirtzbourg, en eſt parti pour aller à Erfort, & continüer de-là ſa route vers la Poméranie. On nous eſcrit de Baſle que le Général Ohem ſe diſpoſe auſſi à prendre le chemin d'Eſpinal, & aller en ſuite joindre les troupes Alemandes qui ſont au ſervice de la France.

De Cologne, le 27. Avril 1650.

Le Duc de Nevbourg a député vers le Duc Charles de Lorraine, pour empeſcher que ſes troupes n'entrent derechef dans le païs de Julliers, qui en eſt fort allarmé, à cauſe des grands deſordres qu'elles font par tout, ayans encor depuis peu pillé & brulé Keltern ſur la Moſelle: & ne croit-on pas, qu'ils quitteront leurs quartiers avant que les Eſpagnols ſe mettent en campagne. Le Sieur de la Court Ambaſſadeur de France, qui eſtoit allé à Wirtzbourg pour conférer avec l'Electeur de Mayence ſur la lettre eſcrite au Roy d'Eſpagne par les Députez des Eſtats de l'Empire, eſt de retour à Nuremberg, ayant receu toute ſatisfaction de cet Electeur. Les Eveſchez d'Halberſtat & de Magdebourg ont fait l'hommage à l'Electeur de Brandebourg, à la reſerve de ladite ville de Magdebourg, qui prétend n'y eſtre point tenuë, comme eſtant ville Impériale.

D'Erfort, le 21. Avril 1650.

L'Electeur de Brandebourg ayant le 13. de ce mois receu l'hommage des Eſtats & habitans du Diocéze d'Halberſtat, le lendemain il ſe transporta dans la ville de Langenſaltza, où les Eſtats de Magdebourg lui firent le meſme hommage: puis eſt retourné à Berlin, ſa réſidence ordinaire

dinaire. Le Général Wrangel Süédois arriva hier en cette ville, pour continüer ſa route par Weimar & Eſchwege vers le Weſer, & par là deſcendre à Werden avec ſa femme & tout ſon bagage, qu'il a fait venir de Franconie. Les Süédois ſont encor en poſſeſſion du Chaſteau de Leipzic, bien que le terme qu'ils avoyent pris pour en ſortir, ſoit expiré: mais ils en attribüent la faute aux Impériaux, qui font inceſſamment naiſtre des obſtacles à l'exécution de la paix d'Alemagne, eſtans par ce moyen la principale cauſe des dommages que le païs ſouffre par les grandes contributions, que l'on eſt obligé d'en tirer pour la ſubſiſtance des troupes Süédoiſes, & de la rüine de pluſieurs marchands, qui ont pour ce ſujet eſté obligez de ceſſer leur commerce.

De Nuremberg, le 26. Avril 1650.

Nous ſommes tousjours ici dans l'attente de ce que produiront les recommandations de l'Archi-Duc Léopold envers le Roy d'Eſpagne, ſur la reſtitution de Frankendal ou le ſequeſtre d'Hermanſtein: pluſieurs néantmoins croyent qu'il n'y a rien à eſpérer de ce coſté-lá, & que Sa Majeſté Catholique ayant desja ci-devant fait ſçavoir ſa volonté à l'Empéreur, il n'y avoit pas grande apparence qu'elle deuſt changer de réſolution. Il ſe rencontre auſſi de nouveaux ſujets de plaintes touchant le projet du traité principal que les Süédois avoyent n'aguéres delivré aux Députez des Princes & Eſtats de l'Empire, pour le faire accepter d'eux tous en général & en particulier: au lieu de quoi, il n'a eſté ſigné que du ſieur Thumshirn & du Docteur Heiland, Députez du Prince de Saxe Altembourg & de Brunſvic, à l'inſçeu des autres Députez Proteſtans. Celui de l'Electeur de Mayence eſt de retour en cette ville, d'où le Général Major Duglas eſt n'aguéres parti pour aller en Swabe.

D'Erfort en Turinge, le 28. Avril 1650.

Le Général Wrangel, aprés avoir eſté le 23. de ce mois à Weimar, prendre congé du Duc Guillaume de Saxe, partit hier d'ici pour aller auſſi ſalüer à Gotha le Duc Erneſt de Saxe Weimar, & par la riviére du Weſer continüer ſa route vers la Poméranie. L'Electeur de Brandebourg ayant paſſé l'Elbe à Barby, retourna le 20. dans ſa villé de Berlin, où les habitans le receurent avec grandes magnificences. Ses Députez qui ſont à Stétin pour traiter avec les Süédois ſur le ſujet de la Poméranie, lui ont envoyé demander de nouvelles inſtructions, celles dont ils eſtoyent chargez ne s'eſtans pas trouvées aſſez amples.

De Nuremberg, le 3. May 1650.

Il y a tousjours ici de grandes difficultez ſur le ſujet de la reſtitution, non obſtant les ſoins du Prince Electeur Palatin, qui a fait préſenter par le Comte de Furſtemberg & le Sieur Mehl au Collége des Eſtats de l'Empire, ſa déclaration ſur cet obſtacle, qui n'a non plus ſervi que tous les moyens dont les Süédois ſe ſont pû aviſer: au nom deſquels le Comte Oxenſtiern & le Préſident Ersken ont eſté n'aguéres trouver les Plénipotentiaires Impériaux, pour les induire d'accepter la Liſte qui leur avoit eſté offerte: au lieu dequoi ils ſe veulent tenir à celle qu' ils ont dreſſée, en laquelle il n'eſt fait aucune mention des Bailliages du haut Palatinat. Pour ce qui regarde Frankendal, il n'y a auſſi rien de réſolu: pluſieurs néantmoins aſſurent que le Roy d'Eſpagne mettra la place entre les mains de l'Empéreur pour vne ſomme d'argent, pluſtoſt que de la rendre audit Electeur Palatin.

De Cologne, le 9. May 1650.

Le Comte de Hatzfeld qui eſt ici retourné de Tréves, a receu ordre du Général Picolomini d'obſerver les actions des Süédois qui ſont dans la Weſtphalie. Le Prince Electeur Palatin a couru grand riſque à ſon entrée dans le chaſteau d'Altzen, un des ſix chevaux de ſon carroſſe ayant eſté bleſſé d'vne ſalve que firent les bourgeois, & le carroſſe percé de deux bales. Les Eſtats de ce Diocéze ſont fort occupez à recüeillir les deniers qu'ils ont promis à noſtre Electeur, tant pour ſes affaires particuliéres que pour contenter les Süédois du logement deſquels ils demandent plus inſtamment que jamais, d'eſtre deſchargez. On nous eſcrit de Nuremberg, qu'enfin le Traité principal y a eſté ſigné par les Deputez de Mayence, de Bamberg, de Saxe-Altembourg & de Brunſvic-Wolfembutel, & que les Députez Catholiques preſſent tousjours les

Süédois

Süédois de commencer l'évacuation, promettans en ce cas de leur payer ſans aucune remiſe les deniers accordez pour leur ſatisfaction: mais que ceux-ci ont derechef déclaré ne vouloir congédier aucun Soldat ni rendre la moindre place, qu'ils n'ayent eſté payez de tout ce qui leur a eſté promis, afin de pouvoir ſatisfaire leurs troupes au meſme temps qu'elles ſeront licentiées. Les anciennes garniſons de Juliers, de Gueldres & des autres places ſur la Meuſe, ont eſté ces jours paſſez changées.

De Nuremberg, le 10. *May* 1650.

Le traité principal ayant eſté ſigné le 2. de ce mois par toutes les parties, le lendemain deux Couriers furent dépeſchez vers l'Empéreur & la Reyne de Süéde, pour en avoir la ratification. De ſorte que les Députez ne ſont plus maintenant occupez que ſur le point de Frankendal, qui n'eſt pas en termes d'eſtre ſi toſt vuidé, les François inſiſtans tousjours ſur le ſéqueſtre d'Hermanſtein, & le Prince Electeur Palatin ſur la ville de Bennefeld qu'il demande au lieu de celle de Frankendal avec vne indemnité: mais les Impériaux ne veulent point entendre parler de ce ſéqueſtre, non plus que les Députez de cette indemnité, à laquelle les Impériaux teſmoignent auſſi beaucoup d'averſion, ces Députez offrans ſeulement à cet Electeur de s'obliger par eſcrit de lui donner en cela toute ſatisfaction: deſquels offres il dit ne pouvoir pas ſe contenter, attendu qu'il ne leur ſera pas plus difficile de contrevenir à cette obligation qu'ils ont fait à tous les autres points de la paix, quoi qu'ils euſſent eſté ſolennellement accordez. Cependant, pour faire encor vn dernier eſſay, en attendant la reſponſe du Roy d'Eſpagne ſur la reſtitution de ladite ville de Frankendal, les Eſtats de l'Empire ont réſolu d'écrire derechef à l'Empéreur, pour avoir de lui vne réſolution plus préciſe que les précédentes, dequoi le Député de l'Electeur de Mayence a eſté chargé. Le 4. le Généraliſſime des troupes Süédoiſes partit d'ici pour aller à Kitzinguen à 4. lieuës d'ici, s'aboucher avec cet Electeur ſur le meſme ſujet. Avant que de partir, il a fait de grandes plaintes au Général Picolomini, de ce qu'au préjudice du traité, les Impériaux envoyoient des régimens entiers au Roy d'Eſpagne, meſme qu'à leur licenciément on ne leur donnoit des paſſeports qu'à la charge qu'ils entréroyent au ſervice de Sa Maj. Catholique.

De Francfort ſur le Main, le 11. *May* 1650.

Quelques Soldats de la garniſon de Hailbrun ont n'aguéres paſſé devant les portes de Mayence, pour aller joindre le Mareſchal de Turenne, dont les troupes ont leur rendez-vous prés de Creutzenach: mais quelque ſoin qu'il ait pris pour les rendre conſidérables, elles ne ſont pas encor en eſtat de rien entreprendre.

De Cologne, le 16. *May* 1650.

Les troupes Lorraines compoſées de 23. régimens ſous le Comte de Lingeville, ſont tousjours dans l'Archéveſché de Tréves, le Duc Charles ne s'eſtant pû accorder avec l'Archiduc Léopold pour la jonction de ces troupes avec l'armée Eſpagnole. Le Sieur de la Fond Gouverneur d'Oppenheim, a remis la Ville & le Chaſteau entre les mains du Prince Electeur Palatin: la ville de Binghen ayant eſté auſſi renduë à l'Electeur de Mayence, ſuivant les ordres qu'ils en avoyent receus de France. Les Députez de ce Prince & du Landgrave de Darmſtad ſont aſſamblez à Umbſtad ſur quelques différans qui eſtoyent entr'eux. On nous eſcrit de Nuremberg que les Impériaux ont encor depuis peu offert aux François la ville de Landau, & audit Electeur Palatin celle de Bennefeld au lieu de Frankendal, mais ſous beaucoup de conditions que l'on examine à preſent. Noſtre Electeur fait travailler à de nouveaux ouvrages dans la ville de Liége, pour y ſervir comme de citadelle.

De Nuremberg, le 17. *May* 1650.

On ne ſçait encor qu'eſpérer de nos traitez, le principal différent, qui eſt celui de Frankendal, eſtant tousjours aux meſme termes, non obſtant les divers tempéraments que l'on a propoſez, & les aſſamblées continüelles des Eſtats de l'Empire.

De Prague, le 20. *May.* 1640.

La pluſpart des Proteſtans de la Bohéme en ſont desja ſortis, n'ayans pas voulu attendre le terme porté par le dernier Edit de l'Empéreur, qui leur enjoint, à faute d'embraſſer la Religion Catholique dans le 1. d'Aouſt prochain, de vüider le Royaume & de vendre tous les héritages qu'ils y occupent, ſous de groſſes peines.

De Nuremberg, le 24. *May* 1650.

Le Généraliſſime des troupes Süédoiſes & le Préſident Erskén ſont ici retournez de Kitzinguen, où ils eſtoyent allez conférer avec l'Electeur de Mayence & quelques autres Princes. Pendant leur abſence, les Députez des Eſtats de l'Empire ont eſcrit à l'Empereur touchant la reſtitution de Frankendal, ſur laquelle ils eſpérent reſponſe dans huictaine, & particuliérement ſur le ſéqueſtre d'Hermanſtein: les François ne s'eſtans pû contanter de tous les autres tempéramens qui ont eſté propoſez. Les autres affaires demeurent auſſi cependant indéciſes: car bien que la liſte des places qui doivent eſtre reſtitüées, ait eſté ſignée par les Députez de Mayence, de Bamberg, de Saxe-Altembourg & de Brunſwic-Lunebourg: comme auſſi que l'on ſoit demeuré d'accord de la façon qu'elle doit eſtre inſérée dans le traité Préliminaire, & enſuite exécutée, néantmoins les füites & remiſes des Impériaux en ont jusques à préſent empeſché l'effet: joint que les François ne ſe veulent point départir de leurs demandes, que tous les Députez trouvent trés-raiſonnables, que le Prince Electeur Palatin veut eſtre aſſeuré contre les courſes de la garniſon Eſpagnole de Frankendal, & que les Süédois refuſent de congédier pas vn de leurs Soldats dans l'Empire, ni reſtitüer aucune place dans les païs héréditaires, qu'au préalable tant les hauts que les bas Cercles n'ayent eſté remis en leur premier eſtat: & de fait, nouvelles ſont ici venuës que les Süédois aſſamblent leurs troupes dans la Süabe pour s'aprocher du Rhin.

De Francfort ſur le Main, le 28. *May* 1650.

Il y a eu quelques conférances entre l'Electeur de Mayence & le Vicomte & de Courval, touchant la reſtitution de ladite ville de Mayence, dont le chaſteau eſt maintenant pourveu d'vne garniſon Electorale. On nous eſcrit de Basle en Suiſſe, que l' 11. de ce mois, le Sieur de Tilladet fit ſon entrée dans la ville de Briſac, de laquelle il eſt Gouverneur, où il fut fort bien receu des Officiers & Soldats de la garniſon: tout le canon ayant eſté tiré à ſon arrivée.

De Cologne, le 30. *May* 1650.

Les Heſſiens, outre la ville de Boucholts qu'ils viennent de rendre, ſe diſpoſent à reſtitüer pareillement celle de Neus, auſſi-toſt qu'ils auront receu l'argent qui leur a eſté promis: à quoi il ſe rencontre beaucoup de difficultez, la pluſpart refuſans de payer leur contingent. On nous eſcrit de Nuremberg, qu'au cas que l'Empéreur & le Roy d'Eſpagne ne donnent en bref vne reſponſe favorable pour la reſtitution de Frankendal, les Eſtats de l'Empire ſont tout à fait réſolus de l'aſſiéger, ſuivant le traité n'aguéres fait à Kitzinguen entre le Généraliſſime des troupes Süédoiſes & quelques Princes: où l'on dit qu'ils ſont demeurez d'accord: 1. que les 8. Cercles de l'Empire donneront quatre mille chevaux & 12000. fantaſſins, pour ſervir à ce ſiége: 2. que la ville de Strasbourg fournira l'artillerie: 3. chacun de ce Cercle contribüera tous les mois trois au 4000. richedales, tant que durera le ſiége: 4. ſi les Cercles ne peuvent aſſez promptement aſſambler des troupes, la Couronne de Süéde leur en preſtera de ſa milice: 5. les trois Cercles plus voiſins de la place, & dont la priſe leur importera plus qu'aux autres, donneront les munitions de guerre: 6. le Comte Hasfeld commandera au ſiége, & en ſon abſence le Lieutenant Général Konigsmarc: 7. ſi quelque Eſtat de l'Empire ne veut point ſuobſcrire à ce ſiége, aucun Soldat ne ſera retiré de ſon territoire & aucune place ne lui ſera reſtitüée: 8. ce qui ſe pratiquera auſſi à l'eſgard de l'Empéreur, en cas qu'il n'y veüille non plus conſentir. Les troupes Lorraines qui eſtoyent logées ſur le Rhin dans l'Archéveſché de Tréves, au nombre de 14. Régimens, marchent vers la Meuſe, pour ſe joindre aux Eſpagnols.

D'Erfort

D'Erfort en Turinge, le 26. May. 1650.

Les Députez de Süéde & de l'Electeur de Brandebourg traitent tousjours sur le sujet de leurs frontiéres, mais avec assez peu de succez. Le Comte de la Gardie n'aguéres parti de Hambourg pour aller en Poméranie & de là en Süéde, a esté regalé par le Lieutenant Général Konigsmarc d'vn fort riche Carrosse avec sept chevaux & sa femme d'vne bague de grand prix.

De Nuremberg, le 31. May 1650.

Le 21. de ce moïs, le Comte Woldemar, qui prend la qualité d'Ambassadeur du Roy de la Grand' Bretagne, arriva en cette ville, où il fut magnifiquement receu par le Généraliſſime des troupes Süédoises: qui l'ayant fait entrer dans son Carrosse, le conduisit en l'appartement qui lui avoit esté préparé: où dés le lendemain, nostre Magistrat lui envoya le présent ordinaire de vin, d'avoine & de poisson: & le mesme jour, ce Généraliſſime le traita splendidement avec le jeune Marquis de Baden, le Comte de Furstemberg & quelques autres Seigneurs. Ledit Généraliſſime & le Présidẽt Ersken s'apreſtent pour retourner en Süéde, où ils ont esté appellez pour assister au couronnement de Sa Majesté Süédoise: au lieu desquels le Général Wrangel & le Comte Oxenstiern ont ordre de continüer nos traitez

De Francfort sur le Main le 4. Juin 1650.

Plusieurs cavaliers Impériaux levez dans l'Austriche, ont n'aguéres passé à 3. lieuës d'ici, tirans du costé du Westerwald. On a aussi avis que deux régimens de cavalerie Süédoise, qui avoyent leurs quartiers dans l'Archéveschẽ de Mayence, ont receu ordre de marcher sur les terres de l'Electeur de Tréves: quelques compagnies estans desja allées à Diekirken & autres lieux voisins, pour ce que leurs habitans n'ont pû payer aux Süédois leur contingent, qui se monte à 40000. richedales.

De Worms, le 5 Juin 1650.

Le Gouverneur de Frankendal ayant sçeu la résolution qui a esté prise par les Estats de l'Empire, d'assiéger sa place, en cas que le Roy d'Espagne ne la veüille point rendre, se munit de tout ce qu'il juge necessaire à soustenir vn siége, ne voulant pas mesmes permettre que l'on en sorte les grains que les païsans du voisinage y avoyent retirez à cause de la marche des troupes Lorraines.

De Cologne, le 7. Juin 1650.

Les Lorrains qui estoyent demeurez dans l'Archéveschẽ de Tréves & au païs d'Eiffel, ont receu ordre de se tenir prests à marcher: ce qui fait croire qu'ils se joindront aux autres qui sont desja entrez an service de l'Espagnol. On nous menace de quelques troupes Süédoises qui viennent visiter les places de ce païs là, dont les habitans refusent de payer leur contingent. Les derniéres lettres de Nuremberg nous donnent avis, que les Députez des Estats de l'Empire estans allez demander aux Plénipotentiaires Impériaux, si suivant leur promesse, ils avoyent receu la résolution Impériale touchant l'évacüation de Frankendal ou le séquestre d'Hermanstein, ceux-ci avoyent fait response qu'ils n'en esperoyent rien de bon, la restitution de Frankendal n'estant pas au pouvoir de l'Empéreur, & ne tesmoignant aucune inclination pour le séquestre d'Hermanstein.

De Nuremberg, le 7. Juin 1650.

Les affaires de cette Ville, pour ce qui regarde la paix d'Alemagne, sont en plus grand desordre que jamais, par l'artifice des Impériaux, qui ne s'étudient qu'à trouver quelque obstacle pour arrester nos traitez jusques à l'issuë de la campagne, de la quelle les Espagnols espérent tirer de grands avantages, & se servir de quelques divisions qui sont maintenant

nant en France. Ce qui ayant confirmé les Eſtats de l'Empire dans la créance que pluſieurs d'entr'eux avoyent tousjours euë que les Impériaux ne vouloyent point de paix, ils perſiſtent dans leur réſolution, de prendre par force non ſeulement la ville de Frankendal, mais auſſi toutes les places que les Eſpagnols & les Lorrains poſſédent dans l'Empire. A quoi ſont particuliérement portez les Electeurs de Mayence & de Baviéres: ayant eſté convenu entre ces Eſtats que chaque Cercle ſera obligé de fournir 1500. hommes: la ville de Strasbourg, le canon: tous les Cercles enſemble les proviſions & munitions néceſſaires: à la Couronne de Süéde autant qu' vn des Eſtats de l'Empire, & en outre preſter ſes troupes pour cette entrepriſe, lesquelles ſeront obligées de faire ſerment au Comte Hasfeld, choiſi pour leur Général: qui promet ſe rendre maiſtre de ces places dans trois mois, & par ce moyen deſcharger l'Empire de toutes les troupes eſtrangéres. Laquelle réſolution a tellement ſurpris les Imperiaux, qu'ils ont envoyé prier le Généraliſſime des troupes Süédoiſes de différer pour quelque temps ſon voyage de Süéde, lui promettans de faire en bref des propoſitions, qui donneroyent des moyens infaillibles pour vn promt accommodement: mais il n'y a pas voulu entendre, ayant réſolu de ne ſe fier plus deſormais à leurs paroles.

De Francfort ſur le Main, le 10. *Juin* 1650.

La pluſpart des cavaliers des nouvelles levées d'Eſpagne qui ont paſſé devant nos portes pour marcher vers le Rhin, ſe ſont débandez. Les troupes Süédoiſes qui eſtoyent aux environs de Limbourg s'aſſamblent, & l'on dit que c'eſt pour le ſiége de Frankendal: Pour lequel les Eſtats de l'Empire font amas de toutes les proviſions neceſſaires, voyans bien que les Imperiaux n'ont aucun deſſein de conſentir à la reſtitution de cette ville là & moins encor au ſéqueſtre d'Hermanſtein, mais au contraire d'éluder tout ce qui a eſté fait juſques à préſent pour l'avancement de la paix d'Alemagne: à la ſuscitation des Eſpagnols, qui leur promettent en bref vne entiére reſtauration des affaires de la Maiſon d'Auſtriche.

De Liége, le 17. *Juin* 1650.

Le Prince Maximilian de Baviéres Coadjuteur de l'Electeur de Cologne ſon oncle, fait ici travailler par ſon ordre à vne citadelle: Et ſur l'apréhenſion qu'il a que le peuple ne ſe ſouléve, ce Prince a fait redoubler ſes gardes. Les troupes Lorraines, que ceux qui tiennent le parti d'Eſpagne font monter à 6000. hommes, ayans paſſé la Moſelle, ſe ſont emparées de quelques petites places, où il y avoit garniſon de l'Electeur de Tréves.

De Gieſſen, Capitale de la haute Heſſe, le 10. *Juin* 1650

Le Landgrave George de Darmſtat, ayant réſolu de reſtablir l'Vniverſité de cette ville, dont l'exercice avoit eſté interrompu depuis pluſieurs années, le 14. du paſſé il arriva ici, accompagné des Landgraves Loüis & George Erneſt, du Vicepréfet, de ſon Chancelier & de pluſieurs Gentils hommes, et fut receu par le Chancelier de cette Vniverſité, qui lui fit une belle harangue Latine, à laquelle le Landgrave George ſon fils reſpondit en la meſme langue. Le lende main, ſe fiſt le reſtabliſſement avec beaucoup de cérémonies, accompagnées de harangues de tous les Docteurs & Profeſſeurs qui furent inſtallez: & ſur le ſoir, il y eut grand feſtin, auquel aſſiſtérent ces Princes avec tous les principaux Membres de cette Univerſité.

D'Erfort, le 12. *Juin* 1650.

Le Général Wrangel, ſuivant l'ordre qui lui eſt venu de Süéde, ayant eſté obligé de différer ſon voyage qu'il pourſuivoit vers la Poméranie, retourna ici le 8. du courant: où il a deſſein de demeurer juſques à ce que le Généraliſſime des Troupes Süédoiſes y ſoit arrivé de Nuremberg. pour ſe rendre en ſuite en cette derniére ville & aſſiſter aux conférences qui s'y continüeront pour l'exécution de la paix d'Alemagne.

De Nuremberg, le 14. Juin 1650.

Les Députez de l'Electeur Palatin voyans que les Impériaux ne ſe mettoyent guéres en peine d'avoir la réſolution de l'Empéreur touchant l'évacuation de Frankendal, ont delivré vn nouveau projet ſur le tempérament que demande cet Electeur: ſurquoi il y a eu diverſes conférances des Eſtats de l'Empire, ſans ne'antmoins prendre aucune concluſion: non plus que ſur l'entretien de la garniſon Eſpagnole de ladite ville de Frankendal, auquel ils ne veulent point entendre, la pluſpart d'entr' eux ſouſtenans que cette charge appartenoit à Sa Majeſté Impériale. Cependant, le voyage du Généraliſſime des Troupes Süèdoiſes a eſté remis au 25. de ce mois: & au cas que le traité principal ne ſoit arreſté dans ce temps là, le Général Wrangel a ordre de venir ici. Le Duc de Newbourg a eſté cité par les Eſtats Généraux des Provinces-vnies, de comparoiſtre dans ſix ſemaines, pour recevoir l'inveſtiture de la Comté de Ravenſtein, qui eſt des dépendances du Brabant & releve de la Seigneurie de Hertzogenbuſch. On nous eſcrit auſſi d'Amſterdam, que le Prince d'Orenge, aſſiſté de quelques Députez continuë de viſiter les villes de Holande: pour apprendre leur derniére réſolution touchant le licenciement de la moitié de la cavalerie Holandoïſe & de 103. compagnies d'Infanterie: la ville de Dordrecht ayant desja conſenti avec les autres ſix Provinces, de ſorte qu'il n'y a preſque plus que celle d'Amſterdam qui y réſiſte.

De Francfort ſur le Main, le 17. Juin 1650.

Le 10. de ce mois, les Députez de l'Electeur Palatin arrivérent en cette ville, pour continüer leurs conférances avec ceux de l'Electeur de Mayence, touchant les villes appellées des Montagnes. Les troupes Lorraines, aprés avoir paſſé la Moſelle, ont pris leurs quartiers prés de Waudrewange: aux environs de laquelle place elles ſe ſont emparées de quelques chaſteaux de peu d'importance. Et d'autant qu'elles ont trouvé plus de réſiſtance en celui de S. Jean, elles ont fait venir du canon de Hombourg pour le batre.

De Cologne, le 21. Juin 1650.

Les Süédois, au lieu de licencier leurs trois régimens qui eſtoyent logez dans la Wéteravie, comme il avoit eſté réſolu aprés avoir receu l'argent que noſtre Electeur avoit promis, ils les ont réduits à 12. compagnies, qui vont chercher leur payément dans l'Eveſché de Liege, & doivent à cette fin paſſer le Rhin au deſſous d'Hermanſtein: ce qui met en grand' peine cet Electeur, qui taſche maintenant par tous moyens à les ſatisfaire.

D'Erfort, le 19. Juin 1650.

Le 15. de ce mois, le Général Wrangel partit d'ici pour aller à Schwinfurt & de là ſe rendre à Nuremberg. Les Deputez de l'Electeur de Brandebourg qui ſont à Stétin, attendent, encor de nouvelles inſtructions de leur Maiſtre, pour continüer leurs traitez avec les Députez de la Couronne de Süéde touchant les frontiéres de la Poméranie.

De Nuremberg, le 21. Juin 1650.

La réſolution que les Eſtats de l'Empire avoyent priſe d'aſſiéger Frankendal, a eſté traverſée par les Impériaux, qui ont enfin promis de faire reſtitüer la place dans trois mois, pendant leſquels, ils ont tiré parole de ces Eſtats, de payer 45000. richedales pour l'entretien de ſa garniſon, qui par ce moyen ne pourra plus faire aucune ſortie ni tirer contribution de ſon voiſinage: à laquelle ſomme, qui doit eſtre miſe entre les mains de l'Empéreur, tous les Cercles, excepté celui de Bourgogne, ſeront obligez de contribüer, ſans que ſa Majeſté Imperiale puiſſe á l'avenir faire aucune impoſition ſous ce prétexte. Cet accommodement, joint aux offres que les Eſtats de l'Empire font aux Süédois, de leur laiſſer l'Eveſché d'Oſnabruk juſques à l'evacüation de ladite ville de Frankendal, & l'aſſeurance que donnent les Impériaux de payer à l'Electeur Palatin 3000. richedales par mois, pour les revenus de cette ville là, comme auſſi les offres que font les François de reſtitüer toutes les places à quoi ils

ſont obligez par le traité de paix, pourveu que ſuivant le meſme traité on démoliſſe la ville de Bennefeld, nous font en bref eſpérer la ſignature de ce point, qui eſtoit le principal empeſchément de la concluſion de nos traitez. Le 14. de ce mois, le Généraliſſime des troupes Süédoiſes, prenant l'occaſion des nopces d'vn de ſes domeſtiques, fit vn ſuperbe feſtin, auquel aſſiſta le Duc Picolomini avec pluſieurs Officiers des deux partis & les principales Dames de cette ville: tous leſquels furent encor par lui traitez le 15. en vne maiſon de plaiſance à deux lieuës d'ici, & vn fort beau feu d'artifice fut tiré le lendemain, auquel jour il ſe fit d'autres rejoüiſſances, terminées par les adieux que firent à toute la compagnie ce Généraliſſime & le Préſident Ersken, qui font eſtat de partir d'ici dans huit jours pour retourner en Süéde.

De Mayence, le 22. Juin. 1650.

Les troupes Lorraines s'eſtans diviſées en deux petits Corps, aprés que l'vn eut pris ſa marche vers la Flandre, l'autre, qui ſe monte à 2500 hommes, ſe vint camper du coſté de la Saar, où ils inveſtirent d'abord Beckingen qui n'eſtoit gardé que par 20. Soldats, qui firent leur compoſition. Puis s'eſtans approchez du chaſteau de Lirsberg, qui eſt vn paſſage ſur la meſme riviére, ils s'en emparérent & en ſuite de Waudrewange, dont les garniſons, qui n'eſtoyent chacune que de 30. ou 40. hommes, furent eſcortées juſques á Zirk.

De Francfort ſur le Main, le 30. *Juin* 1650.

L'Electeur de Mayence paſſa hier prés de cette ville venant de Wirtzbourg, pour aller coucher à Hochſt & de-là à Mayence: laquelle place on dit lui devoir eſtre reſtitüée par le Vicomte de Courval, qui vint s'aboucher avec lui dans ladite ville de Hochſt: noſtre Magiſtrat l'envoya complimenter par deux Bourgmeſtres, qui lui firent les préſens ordinaires. Quatre compagnies de cavalerie en aſſez mauvais ordre, ont n'aguéres pris leur marche vers la Flandre, pour ſe joindre au Mareſchal de Turenne.

De Cologne, le 1. *Juillet* 1650.

Les habitans de Liége ſont fort allarmez de ce que les Süédois leur demandent vne grande contribution, pour le payement de laquelle ils les menacent de procéder par exécution militaire: ce qui acheveroit de rüiner ce peuple, aſſez incommodé d'ailleurs. On nous eſcrit de Tréves, que le Nonce s'y devoit bientoſt rendre pour l'accommodement de l'Electeur avec ſon Chapitre, & comme on croit, travailler à l'élection d'vn Coadjuteur, à quoi le Comte de Cratz & le Sieur Van der Leyen ont vray-ſemblablement plus de part que les autres prétendans. Les conférances qui ſe tenoyent à Francfort entre les Députez de Mayence & de l'Electeur Palatin, pour la reſtitution de la Bergſtrade ou villes des Montagnes, n'ont eu aucun effet: les premiers, au lieu de payer l'argent qu' ils doivent, demandent quelques terres & vne ſomme aſſez notable en eſchange d'vn droit que les autres diſent avoir tousjours apartenu à l'Electeur Palatin: ſurquoi ces Députez ont envoyé vn Courier à Nuremberg, pour donner avis de toute cette négociation aux Eſtats de l'Empire, & trouver quelque accommodement.

De Nuremberg, ledit jour 1. *Juillet* 1650.

Le point qui concerne Frankendal ayant eſté accordé & ſigné dés le 19 du paſſé, le traité principal le fut le 26. enſuivant, avec toutes les ſolennitez que vous pouvez voir dans le récit particulier qui en a eſté fait. Le vingt-neufiéme, les Impériaux & Süédois demeurérent d'accord de tout ce qui ſe doit obſerver pour l'évacüation du prémier terme, laquelle ſe fera le 6. de ce mois. Les François travaillent maintenant à faire auſſi terminer tout ce qui les concerne, ayans pour cet effet declaré leur projet, dont le principal article eſt ſur le ſujet des 4. villes Foreſtiéres, deſquelles les Impériaux demandent la reſtitution: mais les autres ſouſtiennent, que les Eſtats de l'Empire leur ont donné aſſeurance par eſcrit à Munſter, qu' ils les re-

retiendroyent jusques à ce que l'Eſpagne ait donné ſa ratification touchant l'Alſace: on eſpere néantmoins que ce différent s'accordera à l'amiable. Cependant, le Duc Picolomini incontinant aprés la ſignature du traité principal, en a envoyé donner avis à l'Empereur par le Colonel Ramft.

D'Erfort, le 4. Juillet 1650.

Le Général Major Peykau noſtre Gouverneur, eſt allé à Leipzig, par ordre du Généraliſſime Süédois, pour reſtitüer cette place dans la huitaine, bien que ce ne ſoit que le temps du premier terme; & que les Süédois ne ſoyent tenus à cette reſtitution que dans le troiſiéme. Lettres ici venuës de Hambourg, nous donnent avis, que les Soldats qui avoyent eſté mis ſur pied par le Comte de Kinsky, pour le Roy d'Eſpagne, ſont encor logez aux environs de cette ville-là, n'oſans ſe mettre en marche pour la crainte qu'ils ont que les Süédois ne leur y dreſſent des embuches ſuivant l'avis qui leur en a eſté donné. Le Duc Chriſtian de Mecklebourg, s'eſtant n'aguéres rendu en ladite ville de Hambourg, pour la conſommation de ſon Mariage, il y eut differant entre lui & ce Comte de Kinski, pour lequel ils s'eſtoyent appellez en duel: mais ils furent empeſchez de ſe batre par le Magiſtrat, qui fit tenir les portes fermées pendant tout le jour, & moyenna enſuite leur réconciliation. Le Roy d'Angleterre eſtant paſſé avec trois vaiſſeaux devant Heyligland, y a fait débarquer trois Mylords Anglois, pour aller en qualité de ſes Ambaſſadeurs: l'vn, à la Cour Imperiale: l'autre, en celle de Dannemarc: & le troiſiéme, en celle de Süéde. Le Lieutenant Général d'Holſace s'appreſte à faire vn voyage du coſté de Vienne, pour recevoir l'inveſtiture de ce Duché-là.

De Nuremberg, le 8. Juillet 1650.

Les magnificences & autres démonſtrations de joye qui s'eſtoyent faites ici depuis la ſignature du traité d'exécution entre les Imperiaux & les Süédois, ont eſté redoublées en faveur de celle du projét des François, qui ſe fit ſur la minuit du Samedy au dimanche dernier, avec grande cérémonie. En conſéquence dequoy, les Plénipotentiaires & Deputez des parties, travaillent inceſſamment à donner les ordres néceſſaires aux Gouverneurs des places qui doivent eſtre reſtitüées dans le premier terme.

D'Erfort en Thuringe, le 16. Juillet 1650.

On nous eſcrit de Leipzig, que le Général Major Peykau noſtre Gouverneur, dés le meſme jour de ſon arrivée en cette ville-là, avoit averti le Magiſtrat de faire amas de nombre ſuffiſant de chariots & chevaux, pour le tranſport du bagage des Süédois qui y ſont en garniſon, & d'où il avoit commiſſion du Généraliſſime de Süéde, de les retirer dans le dixiéme du courant: le Général Major Arnheim y eſtant desjà venu avec cinq cent mouſquetaires de la part de l'Electeur de Saxe, pour prendre poſſeſſion des poſtes en meſme-temps que les Süédois les auront quittez: auſquels pour cet effet ce Général a payé les deniers deſtinez pour leur ſatisfaction.

De Nuremberg le 16. Juillet 1650.

Ces jours paſſez, on a eſté occupé à faire la cottiſation des Eſtats & Cercles de l'Empire, pour le fourniſſement des trois millions qui reſtent à payer pour la ſatisfaction Süédoiſe: en ſuite de laquelle les Plénipotentiaires de part & d'autre ont envoyé les ordres néceſſaires aux Gouverneurs des places, afin de les reſtitüer à leurs prémiers poſſeſſeurs. En attendant cette exécution, les Ambaſſadeurs & Plénipotentiaires qui ſont ici, ſe relaſchent des travaux qu'ils ont eu pendant le cours de ce traité de paix, par continüels divertiſſemens de feſtins & feux de joye. On s'étonne des ſuperbes appreſts deſtinez pour le banquet qui ſe doit faire ici demain, au nom de l'Empereur, en réjoüiſſance de cette paix: à laquella fin on a fait venir de divers endroits quantité de riches tapiſſeries & rares fruits: Le Généraliſſime

de

de Süéde & le Général Wrangel n'attendent plus que ce feſtin, pour s'en retourner en Süéde. Le Lieuteuant Général Duglas & le Général Major Hammerſtein ſont desja partis d'ici depuis quelques jours.

De Francfort ſur le Main, le 18. *Juillet* 1650.

Les François qui eſtoyent dans Mayance ſous le Vicomte de Courval, ſont encor logez à Coſtheimb; où ayans eu avis que plus de cent mouſquetaires & pareil nombre de cavaliers de la garniſon de Frankendal, ſe trouvoyent ici & aux environs à deſſein de leur dreſſer vne embuſcade, ils ont mandé aux garniſons de Worms & de Spire preſtes à quitter leurs poſtées en excèution de la paix, de les venir joindre, pour marcher avec plus de ſeurté au lieu deſtiné pour leur rendez-vous. La ville & le chaſteau de Leipzic ont eſté rendus par les Süédois dés le 10. du Courant.

Le magnifique Feſtin fait le 14. Juillet dernier dans la Ville de Nuremberg par le DUC D'AMALFI, en réjoüiſſance de la paix d'Alemagne.

Les contraires ſe faiſant mieux connoiſtre par leur approche calme perpétüel ne cauſe pas vne ſi grand' joye que la fin des orages, deſquels l'Alemagne ayant eſté plus batuë qu'aucun autre Eſtat de la Chreſtienté & s'en voyant delivrée, elle en a voulu témoigner ſa gayeté auſſi-toſt que les différens qui reſtoyent à vuider en exécution des Traitez de paix entre l'Empire, la Süéde & leurs Alliez, furent terminez.

Le Duc d'Amalfy premier Plénipotentiaire de l'Empéreur, voulant au nom de ſon Maiſtre donner des premiers les teſmoignages de cette réjouiſſance, convia tous les autres Plénipotentiaires, Ambaſſadeurs, Députez, Agens & hauts Officiers, faiſans enſemble le nombre de cent vingt-quatre, qui ſe trouvérent à Nuremberg pour l'vne ou l'autre des parties, lors que cette agréable concluſion y fut arreſtée.

La ville de Nuremberg, l'vne des plus belles de l'Alemagne, quelque grande qu'elle ſoit, ne put fournir d'vne place aſſez ſpacieuſe pour ce feſtin Impérial.

On avoit choiſi vne plaine tres-agréable derriére S. Jean hors cette ville, oú eſtoit dreſſée vne tente ronde d'vne grandeur extraordinaire, couverte de rameaux entremeslez des plus belles fleurs de la ſaiſon.

Cette tente avoit à ſes coſtez le long de la plaine, deux hautes arceades, par leſquelles on alloit juſques à leur bout par autant de larges allées á perte de veuë.

Sous chacune de ces arcades eſtoit vne longue table, & vne autre, en forme de croiſſant, dans ladite tente, deſtinée pour les Plénipotentiaires, Généraux & autres, pour ceux de moindre qualité.

La table dreſſée dans la tente, dont les deux bouts reſpondoyent à ces arcades, eſtoit tellement diſpoſee, que ceux qui y eſtoyent aſſis, pouvoyent voir de leur place tout ce qui ſe paſſoit dans les allées, comme ils eſtoyent auſſi veus de ceux qui y eſtoyent placez.

Il y avoit auſſi quatre tentes moindres à coſté de la grande, deux deſquelles, à l'oppoſite l'vne de l'autre, eſtoyent remplies de Muſiciens & inſtrumens ſervans à cet art, & les deux autres eſtoyent employées pour la ſommelerie.

Encor que ce feſtin commançaſt en plein jour, ſi eſt-ce que ceux qui en firent la diſpoſition, préjugeans qu'il pourroit bien durer, comme il fit, toute la nuit, avoyent ſuſpendu dans chacune deſdites tentes quantité de miroirs, par la réflexion deſquels les lumieres oppoſées repréſentoyent autant d'eſtoiles brillantes.

Au deſſus de ces miroirs paroiſſoit eſcrit ſur vn tableau ces mots: PACIS AMATORES: & ſur vn autre à ſon oppoſite, VT SYDERA CELSA MICABUNT.

Au milieu de grand' tente eſtoyent repréſenteés les armes de l'Empéreur: vn Aigle couronnée, vn ſceptre, la Pomme de l'Empire & vne eſpée, avec les eſcuſſons de tous les Electeurs atachez a cet Aigle; entre leſquels eſtoyent huit tableaux, chacun avec cette inſcription: ROMANORUM IMPERATORI, FERDINANDO III. PACIFICO, INVICTO, SEMPER AUGUSTO, PIO, FELICI, CLEMENTI.

Au

Au deſſus du premier portal de la grand' tente entre les deux arcades, eſtoyent atachez trois eſtendarts. Celui du milieu avoit les meſmes armes de l'Empéreur, & les deux autres, celles de France & de Süéde, toutes trois atachées d'vne banderole, ſur laquelle eſtoit eſcrit, CONCORDIA: & plus bas dans vn tableau de couleur bleuë au deſſus du meſme portal, HOC SORS INTERMINA NEXU.

Devant les portaux de l'entrée de chacune des arcades, paroiſſoit auſſi dans des tableaux: ſur l'vn, HORRIDA FRANGUNTUR NUNQUAM REPARENTUR VT ARMA: & ſur l'autre, DIFFICILLIMA VINCIT DOCTA MODERATIO.

Au dehors, ſur le ſommet de la grand' tente eſtoit expoſé vn autre aigle couronné, repoſant ſur la Pomme de l'Empire: lequel avoit en ſa griffe droite vne eſpée nuë, & en ſa gauche vn ſceptre: & autour de ſoy quantité de petits eſtendarts avec les armoiries de tous les Electeurs: ſur vn autre tableau en champ d'azur, SUB VMBRA ALARUM TUARUM MANEAT CONCORDIA SEMPER.

Il y avoit auſſi grand nombre de petites ſtatuës atachées autour des deux arcades, chacune deſquelles tenoit en main vn eſcuſſon particulier des Electeurs, Princes & Eſtats de l'Empire.

Les viandes qui eſtoyent des plus exquiſes de la ſaiſon, furent portées par 50. Gentilshommes, conduits à chaque ſervice par ſix Sous-Maiſtres d'Hoſtel: vous entendez aſſez que le vin n'y fut pas eſpargné. Pendant le feſtin ſe joüoit vne Comedie de la Paix & de la Guerre, dont les intermédes ne manquoyent pas du jeu de toute ſorte d'inſtrumens.

Hors les tentes à ſes deux coſtez eſtoyent placez les Trompettes & Tymbales, du deſſus deſquels vn nombre preſque infini de lumiéres en des lanternes de diverſes ſortes de couleurs armoriées d'Aigles, faiſoyent vn jour plus clair que le midy.

On avoit auſſi dreſſé au milieu de cette plaine vne haute colomne, ſur laquelle eſtoit élevée une grand' ſtatuë repréſentant la Paix, qui tenoit en ſa main gauche vne branche d'olivier. De cette colomne deſcendoyent douze petites roues remplies de quantité de fuſées & autres feux d'artifice: & ſur la terre d'alentour de la meſme colomne, eſtoyent élevez vingt quatre tuyaux bigarrez, auſſi pleins de feux d'artifices.

Au bout de la plaine eſtoit élevée vne autre ſuperbe ſtructure en forme de chaſteau, environné d'vne muraille & de quatre tours, avec vne autre plus groſſe tour en ſon milieu, de toutes leſquelles ſortoyent grand nombre de fuſeés.

Cette fortereſſe avoit à ſon entrée vn pont-levis défendu de deux piéces de canon, & ſous ſa porte vne ſtatuë au naturel repréſentant la Guerre. Elle eſtoit armée de pied en cap, l'épée nuë à vne main & le bouclier en l'autre, dont le mouvement artificiel la faiſoit faire face de tous les coſtez par où on l'abordoit.

Vne autre machine de pareille grandeur dénotant l'Envie, eſtoit expoſée au deſſus de la meſme porte: où cette laſche paſſion paroiſſant toute nuë avec des cheveux entortillez de ſerpens, faiſoit ſes grimaces ordinaires.

On voyoit auſſi ſur les murailles de ladite fortereſſe des hommes armez qui ſe promenoyent à l'entour pour la defenſe de la place: les dehors de laquelle eſtoyent environnez de tuyaux, & entr'eux quarante colemnes, les vns & les autres bigarrez, dont toutes les cavitez eſtoyent remplies de feux d'artifice.

On avoit auſſi diſpoſé vers la colomne de la Paix, douze autres grandes machines pleines d'autres feux d'artifice, pareil nombre de mortiers & autant de groſſes piéces de canon plantez du coſté de la riviére: entre leſquels & cette fortereſſe eſtoyent rangez à terre 600. canons de mouſquets: outre 22. piéces de canon auſſi plantées de l'autre coſté de la riviére; dont les deſcharges reſpondoyent l'vne à l'autre.

L'execution de ces artifices s'accommodant à l'induſtrie de l'invention, ſe termina enfin par la deſcharge de ces 600. mouſquets, qui durérent avec les autres ſalves & les feux d'artifice plus de trois heures, au contentement extréme de toute l'aſſiſtance, qu'elle teſmoigna, ne s'eſtant pû retirer d'vn lieu ſi agréable juſques au lendemain matin.

D'Erfort en Thuringe, le 18. *Juillet* 1650.

Le 10. de ce mois, ſur les ſix heures du ſoir, les Süédois ſortirent de la ville & du chaſteau de Léipzic, avec cent dix chariots de bagage, apérs avoir receu du Général Ma-

jor Arnheim, au nom de l'Electeur de Saxe, les cent huit mille richedales qu'ils demandoyent: toute cette Principauté là eſtant par ce moyen délivrée de logemens & de contributions. Le lendemain, les Impériaux reſtituérent auſſi la ville de Hoxter, qui eſt maintenant gardée par quelques mouſquetaires de la Landgrave de Heſſe & du Duc de Lunebourg: & les Heſſiens eſtoyent peu de jours auparavant ſortis de Friedberg, laquelle place a eſté renduë à ſon légitime ſeigneur.

De Mulhauſen, ledit jour 18. *Juillét.* 1650.

Le 1. de ce mois, le Colonel Schonberg, le Général Major Hammerſtein & vn Auditeur Général, Commiſſaires Députez par le Duc de Lunebourg, eſtans arrivez à Niewbourg, ſommérent le Gouverneur de rendre la place: à quoi il obéït le 3. aprés en avoir tiré ſa garniſon. On a auſſi avis que le Général Wittemberg s'eſt tranſporté de Groſglogaw à Olmuts capitale de la Moravie, pour reſtituer au Comte de Bouchaim Impérial toutes les places que la Couronne de Süéde tient en cette province là. Les Süédois qui eſtoyent logez dans la Saxe & vne partie de ceux qui eſtoyent à Leipzic, ont eu ordre de marcher en diligence vers le Liege.

De Nuremberg, le 23. *Juillet* 1650.

Le 14. de ce mois, ſe fit ici le ſuperbe feſtin du Général Picolomini avec toutes les magnificences que vous pouvez voir ailleurs. De ſorte que n'y ayant preſque plus rien à faire en cette ville, pluſieurs Députez en ſont partis pour s'en retourner chez eux: comme a auſſi, réſolu de faire le Généraliſſime des troupes Süédoiſes en bref pour aller à Bamberg: & aprés avoir viſité quelques Princes de l'Empire, continuer ſa route juſques à Stokholm. Ledit Général Picolomini & les autres Plénipotentiaires travaillent cependant à dreſſer les ordres pour la reſtitution des places qui doivent eſtre renduës au ſecond & troiſiéme terme.

De Francfort ſur le Main, le 25. *Juillet* 1650.

Le Vicomte de Courval s'eſt retiré de Keiſerslautern dans le chaſteau de Honek, pour éviter les embuſcades que la garniſon Eſpagnole de Frankendal lui avoit dreſſées. Le 19. de ce mois, le Comte de Hazfeld & le Colonel Spik allérent trouver l'Electeur de Mayence dans ſa ville capitale. Les François ont quitté celle de Lawingen dés le 13. du meſme mois, le Colonel Groot qui en eſtoit Gouverneur, en eſtant ſorti avec 400. hommes: comme on a fait auſſi de toutes les autres places qui doivent eſtre reſtitüées de part & d'autre à ce premier terme.

De Strasbourg, le 28. Juillet.

Le 20. de ce mois, on amena ici de Bennefeld 25. piéces de canon & toutes les munitions qui eſtoyent dans la place: dont la démolition a eſté commancée.

De Nuremberg, le 30. *Juillet* 1650.

Les Députez des Eſtats de l'Empire s'aſſamblent ici tous les jours, pour compoſer les differens d'entre les Maiſons Palatines de Newbourg & de Sultsbach, & tous les autres obſtacles qui pourroyent traverſer l'execution de cette paix. Les jours paſſez, le Généraliſſime des troupes Süédoiſes délivra aux Impériaux ſes ordres pour l'evacuation des places qui ſe doit faire au ſecond terme: mais il déclara à ces Députez des Eſtats qu'il ne reſtitueroit aucun poſte dans l'Empire, & ne licenciéroit aucun Soldat, qu'au préalable ceux qui doivent eſtre reſtablis, n'euſſent eſté ſatisfaits. Le 24. il partit d'ici accompagné du Général Wrangel, au bruit de tout noſtre canon, qui fut deſchargé par trois fois, & alla coucher à Bamberg, ou l'Eveſque de ce lieu-là lui fit vne belle réception. Le Préſident Ersken partit le lendemain: de ſorte qu'il n'eſt ici demeuré pour la Couronne de Süéde que le Baron Oxenſtiern. Le Général Picolomini fait auſſi eſtat de partir dans peu de jours avec tous les autres Députez, à la reſerve de ceux des Eſtats de l'Empire, qui ſe ſont obligez de demeurer jusques à ce que le tout ſoit exécuté.

De Francfort ſur le Main, le 1. *Aouſt.* 1650.

L'Electeur Palatin eſt retourné à Heidelberg, aprés avoir viſité la ville de Bennefeld: dans laquelle il a fait entrer quelques compagnies d'Infanterie, pour y demeurer en garniſon ſous le commandement du Colonel Cotz. Les Lorrains ne veulent point quiter la fortereſſe d'Hammerſtein qu'ils n'ayent receu toutes leurs prétentions, leſquelles ils font monter à deux cent mille richedales.

De Cologne, ledit jour 1. *Aouſt* 1650.

Les Süedois ayans paſſé le Rhin à Angerort & aux environs, ſont allez à grandes journées vers la Meuſe, laquelle ils traverſerent ſubitement deux lieuës au deſſous de Maeſtricht. Dequoi les Liégeois eſtans avertis, ils y envoyérent le Comte de Gleen & quelques autres Députez, pour prier le Rhingrave qui en eſt Gouverneur, & le Sieur Kley Réſident de Süéde, de vouloir diſpoſer le Général Major Steinbock qui commande ces troupes, à entendre à vn accommodement, duquel on a desja fait quelque ouverture. Le 15. de ce mois, les François ſortireut de la ville d'Hailbrun, où l'Electeur Palatin fit entrer vne garniſon, pour le renfort de laquelle, le Généraliſſime des troupes Süédoiſes lui à donné 200. Soldats. Mais les Lorrains ne ſe diſpoſent point à reſtitüer aucune des places qu'ils tiennent dans l'Empire, bien que le Général Picolomini ait envoyé au nom de l'Empéreur mandement au Gouverneur d'Hammerſtein, de quitter cette fortereſſe là, de laquelle il a teſmoigné ne vouloir point ſortir ſans ordre exprés du Duc Charles de Lorraine. Noſtre Electeur fait Eſtat d'aller bien toſt à Munſter & à Oſnabruck, non obſtant que ſes Médecins le diſſüadent de ce voyage à cauſe de ſon incommodité.

D'Erfort en Turinge, le 29. *Juillet* 1650.

On attend ici ce ſoir le Prince Palatin Généraliſſime des troupes Süédoiſes: au devant duquel ſont allez quantité d'Officiers, tandis que noſtre Magiſtrat fait préparer tout ce qui eſt néceſſaire pour ſa réception. Le régiment de Cavalerie de ce Prince n'ayant pas voulu obéïr aux ordres qui lui avoyent eſté donnez de marcher, s'eſtoit ſaiſi entre Cothen & Bernbourg dans la Principauté d'Anhalt, de ſon Lieutenant Colonel nommé Iſraël & de quelques autres Officiers, mais ils ont eſté depuis relaſchez ſur la promeſſe faite aux Soldats de leur donner ſatisfaction, & cependant demeurent campez entre ces deux villes.

De Basle, le 3. *Aouſt* 1650.

Le Sieur de Vautorte eſt n'aguéres venu en cette ville, aprés avoir amené deça le Rhin les garniſons Françoiſes de Lawingen, de Wilingen & de quelques autres places, qui ont eſté reſtitüées en exécution de la paix d'Alemagne: auſquelles ſe ſont jointes d'autres troupes pour marcher du coſté de la Flandre. Les François ſe mettent auſſi en eſtat de quiter cette ſemaine les places qu'ils tiennent dans cet Eveſché, la Comté de Montbéliard & les 4. Villes foreſtiéres. L'Electeur Palatin ayant paſſé par ici à ſon retour de Bennefeld, y a eſté ſplendidement traité & regalé par noſtre Magiſtrat.

De Nuremberg, le 5. *Aouſt* 1650.

Les Députez des Eſtats de l'Empire ont envoyé ſe plaindre au Généraliſſime des Süédois, de ce que quelques troupes de meſme parti n'ont pas exécuté les ordres qu'elles avoyent de ſe retirer, afin de profiter encor des contributions qu'elles tiroyent de leurs quartiers. Quelques Députez s'eſtoyent mis en eſtat de partir d'ici, mais ils ont receu nouveau commandement d'y demeurer juſques au depart du Général Picolomini. Le Général Major Duglas Süédois ne veut point quiter le Cercle de la Süabe, que tous les deniers accordez pour ſa ſatisfaction ne ſoyent levez, & ceux qui doivent eſtre r'eſtablis dans ce Cercle, ſatisfaits.

De Francfort ſur le Main, le 7. *Aouſt* 1650.

Les Députez de Mayence & du Palatinat continüent ici leurs conférances touchant les villes des montagnes. Le Général Major Hammerſtein Süédois eſt encor à Bouhain avec ſes troupes, leſquelles il a ordre de licencier. Mais on dir que les Cercles du haut & bas Rhin ont

réſolu de prendre par force les villes d'Hammerſtein, de Hombourg & de Landſtuhl, au cas que les Lorrains ne les veüillent rendre comme ils y ſont obligez par le Traité de paix, & qu'à cette fin les Députez de ces Cercles ſe doivent aſſambler à Mayence.

De Cologne, le 9. Aouſt 1650.

Les Süédois, ſous la charge du Général Major Hammerſtein, ſont tousjours logez ſur le territoire de Liege: où ils furent encor hier renforcez de ſix Cornettes de Cavalerie, & d'autant de compagnies d'Infanterie, le tout en trés-bon eſtat: duquel lieu ils proteſtent ne vouloir point ſortir qu'ils n'ayent eſté payez de deux cent cinquante mille richedales, qu'ils diſent leur eſtre deus, non compris les dix mille que les Heſſiens prétendent pour les arrérages de leurs contributions. Le Général Hasfeld feignant d'entrer en jalouſie de ces troupes, prend ce prétexte pour retarder le licenciement de ſa gendarmerie, pour la ſubſiſtance de laquelle il demande au Cercle de la Weſtphalie la continüation des contributions, dequoy il dit avoir l'ordre de l'Empéreur: lequel prétend auſſi le payement d'vn certain impoſt que les Eſtats de l'Empire lui ont accordé à Munſter, mais qui ne peut eſtre levé que la paix ne ſoit tout à fait exécutée & les troupes licentiées de part & d'autre. Noſtre Electeur a n'aguéres paſſé le Rhin pour aller en ladite ville de Munſter.

D'Augsbourg, le 4. Aouſt 1650.

Cent Soldats Catholiques de la Garniſon de cette ville furent congédiez le 2. de ce mois: de ſorte qu'elle n'eſt plus maintenant compoſeé que de 200. moitié Catholiques & l'autre de Proteſtans, ſous deux Capitaines de différente réligion.

D'Erfort, en Turinge, le Aouſt 1650.

Le 29. du paſſé, le Généraliſſime des troupes Süédoiſes, le Général Wrangel & le Préſident Ersken arrivérent en cette ville, où ils furent magnifiquement receus par noſtre Garniſon & les Bourgeois en armes. Le 4. de ce mois, le Général Major Peikul noſtre Gouverneur les traita ſplendidement dans vn fort beau jardin: où ſe trouvérent auſſi quelques autres ſeigneurs & pluſieurs des principales Dames de cette ville, toute noſtre artillerie ayant fait diverſes ſalves pendant le feſtin. Le meſme jour, arriva ici le Colonel Lacron de la part du Général Picolomini, pour aſſiſter à l'évacüation de cette ville, laquelle il a charge de preſſer. Le régiment de Cavalerie de ce Généraliſſime, lequel s'eſtant mutiné contre ſes Officiers, avoit demandé le payement des ſes arrérages & ſon congé, & s'eſtoit cependant poſté entre Bernbourg & Cothen, ayant eſté ſurpris par quelques Cavaliers & Dragons de noſtre garniſon, 21. Soldats ont eſté pendus, dix autres avec vn Cornette paſſez par les armes, & 62. amenez priſonniers en cette ville: le reſte, au nombre de 300. aprés avoir obtenu grace, & fait nouveau ſerment, a pris ſa marche vers la Weſtphalie ſous la conduite de leur Lieutenant Colonel Iſraël.

De Nuremberg, le 12. Aouſt 1650.

Les Süédois eſtans preſts de reſtitüer à l'Electeur Palatin la ville de Weyden, les Maiſons Palatines de Neubourg & de Baviéres s'y ſont oppoſées, prétendans avoir intereſt à cette place là. Quant à la reſtitution de Frankendal, les Impériaux en teſmoignent auſſi peu d'envie qu'auparavant: Les Députez des Eſtats de l'Empéreur: comme auſſi au Duc Charles de Lorraine, ſur le ſujet des places qu'il tient dans le meſme Empire. On croid que le haut Cercle du Rhin qui ſe va tenir à Worms, prendra les armes avec les Electeurs, pour faire quelque diverſion; laquelle les Impériaux taſchent par toute ſorte de moyens de traverſer.

De Cologne, le 16. Aouſt 1650.

Les Süédois ne teſmoignent point vouloir encor ſortir du territoire de Liége bien que l'on ait desja levé la plus grande partie de l'argent qu'ils prétendent: la Comté de Looz ayant fourni cinquante mille richedales pour ſon contingent, & les autres Provinces à proportion, meſme

le

le Chapitre de l'Egliſe Cathedrale de cette ville a engagé à quelques Marchands de Hollande vn village qui lui appartient dans la Mairie de Bolduc, pour achever la ſomme de 250000. richedales, de laquelle on eſt convenu avec les Süedois, qui font cependant de grands degaſts.

De Stetin, le 5. Aouſt 1650.

La Conférance qui ſe tenoit ici, ayant eſté remiſe apérs la S. Martin, les Députez de la Couronne de Süéde & ceux des Eſtats de la Poméranie s'en ſont retournez. Pluſieurs Officiers ſont partis d'ici, pour aller attendre à Wiſmar le Généraliſſime des troupes Süédoiſes & lui demander le payement de tous leurs arrérages.

D'Erfort, en Turinge, le 14. *Aouſt* 1650.

Le 10. de ce mois, le Généraliſſime des troupes Süédoiſes, ſuivi du Général Wrangel & de pluſieurs autres Officiers, partit d'ici pour Caſſel: ayant eſté conduit juſques hors la porte par noſtre Magiſtrat, au travers du régiment de Peikul & de la bourgeoiſie en armes & au bruit de tout le canon. Les cinq Cornettes de Cavalerie qui eſtoyent logées dans la Franconie & le régiment d'Infanterie de Linden, qui avoit ſon quartier à Schwinfurt, ſont arrivez dans la foreſt de Turinge où ils attendent l'ordre de leur marche

De Nuremberg, le 19. *Aouſt* 1650.

On s'employe ici à recüeillir ce qui reſte à payer pour la ſatisfaction des Süédois, afin qu'il n'y ait aucun prétexte pour retarder l'exécution de la paix. Le Général Major Duglas de meſme parti, a ordre de faire ſortir ſes troupes ou Cercle de la Süabe: mais les Süédois n'ont pas encor quitté la ville de Weiden dans le haut Palatinat, à cauſe du peu de diſpoſition que teſmoignent les Impériaux de ſatisfaire ceux qui doivent eſtre reſtablis au troiſiéme terme: comme auſſi pour les retardemens qu'apportent les Catholiques de contanter le Prince Palatin de Sultzbach.

De Francfort ſur le Main, le 20. *Aouſt* 1650.

Les Soldats François qui ſont ſortis de Stolhoven, prenans la route de France, ſe ſont arreſtez en chemin, ſur l'avis qu'ils ont eu, que le Colonel Roswurm de meſme parti, avoit ſur leur route receu quelque eſchec du Comte de Liqueville, qui commande les troupes Lorraines. L'Electeur Palatin à eſtabli garniſon dans la ville d'Altzen, laquelle lui a eſté reſtitüée. Le Généraliſſime des troupes Süédoiſes eſt a Caſſel: d'où il fait eſtat d'aller bien-toſt à Minden pour continüer de-là ſon voyage de Süéde: ayant laiſſé ſes ordres pour la reſtitution d'Erfort, dont la garniſon doit ſortir dans huit jours.

De Cologne, le 23. *Aouſt* 1650.

Les Eſtats du haut Cercle du Rhin ſont aſſamblez à Worms, afin de délibérer ſur ce qu'il conviendra faire pour l'évacuation des places que les Eſpagnols & les Lorrains tiennent encor de dans l'Empire. Les Süédois ayant touché la plus grande partie de l'argent qu'ils demandoyent aux Liégeois, ſe retirent en deçà, & croid-on que dans deux ou trois jours ils ſeront dans noſtre voiſinage, à deſſein d'y demeurer juſques à ce qu'ils ayent auſſi receu de ce Diocéze le reſte de ce qui leur a eſté accordé pour leur ſatisfaction.

De Stetin, le 9. *Aouſt* 1650.

Le Sieur Born Chancelier de l'Electeur de Brandebourg, eſt de retour en cette ville: où doivent auſſi arriver ce jourd'hui les Députez Süédois qui eſtoyent allez paſſer quelques jours à Pudegla. On attend ici le Général Wrangel, aprés qu'il aura conduit juſques au port de Wiſmar, le Généraliſſime des troupes Süédoiſes. Le 7. de ce mois, le feu s'eſtant pris par accident dans vne petite ville à deux lieuës d'ici, elle a eſté toute réduite en cendres, ſans que l'on ait pû meſmes ſauver les Egliſes.

De Nuremberg, le 26. Aouſt 1650.

Ce qui concerne l'Eveſché d'Oſnabruk a eſté ajuſté: mais non encor le différant d'entre les Maiſons Palatines de Newbourg & de Sultzbach: on eſpére néantmoins que le tout ſe terminera à l'amiable par les ſoins des Députez des Eſtats de l'Empire, qui prennent particuliérement à coeur ce qui reſte à exécuter touchant l'article de l'amniſtie & des griefs: & pour cette raiſon on a fait entrer par ſtratagéme cent Soldats à Weiden, reſtitüé par les Süédois dans le haut Palatinat, juſques à ce que les différans de ces deux Maiſons ſoyent accommodez. Le 22. de ce mois, le Général Picolomini Duc d'Amalphi, le Prince Palatin de Sultzbach & quelques autres perſonnes de condition furent ſuperbement feſtinez par noſtre Magiſtrat, dans le chaſteau de cette ville.

De Francfort ſur le Main, le 27. Aouſt 1650.

L'aſſamblée du Cercle du haut Rhin continuë à Worms où il arrive ſouvent de nouveaux Députez. L'Electeur de Mayence eſt allé aux eaux de Schwalbach.

De Caſſel, le 28. Aouſt 1650.

Le 20. de ce mois, le Prince Palatin Généraliſſime des troupes Süédoiſes qui ſont en Alemagne, arriva d'Erfort en cette ville, où il fut receu au bruit de 68. piéces de canon: & n'en eſt parti que ce matin, fort contant des honneurs qu'il a receus du Landgrave Guillaume de Heſſe, qui l'a ſplendidement traité pendant qu'il a demeuré ici. Ce Généraliſſime va s'embarquer á Minden pour Wiſmar, & continüer de là par mer ſon voyage de Süéde. Le Général Wrangel ne l'a point accompagné en cette ville, eſtant allé droit à Brémervorden, où il fait de grands appreſts pour le feſtiner. Le Préſident Ersken, qui eſtoit demeuré à Erfort, en eſt auſſi parti pour prendre la meſme route.

D'Stetin, le 16. Juin 1650.

Les Députez de l'Electeur de Brandebourg ſe ſont derechef aſſamblez avec ceux de la Couronne de Süéde, dans noſtre hoſtel de ville, mais ils ſe ſont ſéparez ſans rien conclure: les premiers ayans demandé vn nouveau delay juſques à l'arrivée du Courier qu'ils attendent de la part de cet Electeur. Le Conolel Winter Süédois, qui eſtoit en garniſon dans la ville d'Olmuts capitale de la Moravie, eſt ici arrivé avec 4. compagnies d'Infanterie: leſquelles ayans eſté réduites à deux, ont eſté réduites à deux, ont eſté logées en cette ville, où il a eſté pourveu à leur ſubſiſtance. Quelques autres troupes de meſme parti qui eſtoyent dans la Siléſie, viennent auſſi en ces quartiers.

D'Augsbourg, le 25 Aouſt 1650.

La ratification des Eſtats du Cercle de Süabe pour le traité d'Exécution fait à Nuremberg, ayant eſté delivrée au Général Major Duglas, qui avoit logé quelques Cornettes de Cavalerie dans la Diocéze & ſur le territoire du Magiſtrat de cette ville, lequel ſembloit retarder cette exécution: le 20. de ce mois, ce Général, non obſtant ſon indiſpoſition, alla d'Vlm à Nordlinguen pour en retirer les troupes Süédoiſes, comme il avoit fait celles qui eſtoyent ſur les terres d'Vlm: Le 22. il partit de ladite ville de Nordlinguen pour Rotembourg ſur le Tauber, & hier alla à Dunkelſpiel, d'où il fait eſtat de ſe rendre à Schwinfurt, afin d'y licencier ſes troupes.

D'Erfort en Thuringe, le 29. Aouſt 1650.

Les Süédois ayans le 22. de ce moi reſtitüé au Comte de Mansfeld le chaſteau de meſme nom, ils en firent ſortir leur garniſon, aprés que les Eſtats de ce Comté eurent fourni leur contingent pour la ſatisfaction des troupes Süédoiſes. Noſtre Magiſtrat traita hier ſplendidement le Colonel Peikul Gouverneur de cette ville, avec tous les autres Officiers Süédois: dont la garniſon a ordre de ſortir dans deux jours, pour prendre ſa marche du coſté de Wiſmar, avec le régiment de Linden n'aguéres ſorti de Schwinfurt, & les compagnies qui eſtoyent à Weiden, leſquelles viennent de paſſer par devant nos portes.

De

De Nordlinguen, le 29. Aouſt 1650.

Le vingt-deuziéme de ce mois, la garniſon Süédoiſe de cette ville en ſortit par l'ordre du Général Major Duglas, lequel y arriva le lendemain dans vne litiére accompagné du Conolel Jordam & de deux Cornettes de Cavalerie. Le 24. ce Général Major en partit avec le Colonel Bilau noſtre Gouverneur, pour aller à Dunkelſpiel, où il fut ſuivi de toute cette garniſon & des autres troupes qui eſtoyent logées dans la Süabe. L'Electeur de Saxe, en exécution de la paix d'Alemagne, fait auſſi licentier la pluſpart des troupes qu'il entretenoit.

De Nuremberg, le 2. Septembre 1650.

Les Députez des Eſtats de l'Empire travaillent inceſſamment pour accommoder le diférent d'entre les Maiſons Palatines de Neubourg & de Sultzbach. Le Général Picolomini & la pluſpart des autres Plénipotentiaires Impériaux font leurs adieux pour ſortir de cette ville: où pluſieurs croyent que ſe tiendra la Diéte qui eſtoit convoquée à Ratisbonne.

De Francfort ſur le Main, ledit jour 2. Septembre 1650.

La ſemaine derniére, 7. à 800. Chevaux des troupes Impériales qui ont eſté congédiées en Auſtriche, paſſérent à deux lieuës d'ici pour aller en Flandres. Les Lorrains ont fait conduire à Homburg le Colonel Roſwurm, n'aguéres par eux fait priſonnier, & ſont maintenant campez prés de Rémiremont & d'Eſpinal: ce qui oblige les François de ſe retrancher à Thann. Le Vicomte Courval, ci-devant Gouverneur de Mayence, a pris ſa marche vers la Bourgogne avec ſes troupes Françoiſes.

De Leipſic, le 3. Septembre 1650.

Le Généraliſſime des troupes Süédoiſes eſtoit encor le dernier du paſſé à Bremen: d'où il eſt depuis allé à Bremerverden & de là à Staden. Noſtre Electeur, qui eſt à Freyberg, a n'aguéres fait licencier les 3. compagnies d'Infanterie qui eſtoyent à Zwickau, & donné ordre de congédier pareillement les troupes qui ſont dans ladite ville de Freyberg & dans celle de Kemnitz.

De Nuremberg, le 6. Septembre 1650.

Le Général Picolomini fait eſtat de partir demain d'ici, par l'ordre exprés qu'il en a receu de l'Empéreur, pour aller à Ratisbonne & de là à Vienne. On croid qu'il ſera ſuivi des Deputez de l'Electeur de Saxe & de la pluſpart des autres, à la réſerve de ceux des Eſtats de l'Empire, qui demeureront des derniers pour accommoder le différent d'entre les Maiſons Palatines de Newbourg & de Sultzbach & ce qui reſte encor à terminer pour l'entiére exécution de la paix d'Alemagne. Le 27. du paſſé mourut à Anſpach la Princeſſe Henriette Loüyſe, Ducheſſe de Wirtemberg & Eſpouſe du Marquis Albrecht de Brandebourg.

De Francfort ſur le Main, le 9. Septembre 1650.

On a ici avis que 4. régimens de Cavalerie ſous le Général Major Duglas Süédois, s'eſtans rangez dans vne campagne à 4. lieuës de Wirtzbourg, avoyent refuſé de paſſer outre, & contraint l'Officier qui les conduiſoit, de leur donner congé, en ſuite duquel ils ſe ſont diſperſez.

De Staden, le 7. Septembre 1750.

Le Prince Palatin Généraliſſime des troupes Süédoiſes, accompagné du Landgrave Frédéric de Heſſe & de quantité d'autres Seigneurs, eſt aujourd'hui arrivé en cette ville: en laquelle il fait eſtat de demeurer quelques jours pour donner congé à la pluſpart des hauts Officiers qui ont ſervi la Couronne de Süéde aux guerres d'Alemagne, pluſieurs deſquels ſont ici: où l'on attend auſſi demain les Généraux Wrangel & Wittemberg.

De Schmalkalden, le 9. Septembre 1650.

Le Général Major Duglas Süédois arriva le 6. de ce mois en cette ville: d'où il partit ſur le ſoir, pour continüer ſa route par la foreſt vers Tombach, ſe faiſant ſuivre par deux régimens de Cavalerie & de Dragons. Ses 4. de Cavalerie & celui d'Infanterie, qui avoyent contraint leurs Officiers de signer leur congé, ne ſe ſont pas encor ſéparez, & prennent leur marche à coſté de ce Général Major, par le territoire de Cobourg.

De Ratisbonne, le 12. Septembre 1650.

Le Duc d'Amalphi eſtant ici arrivé de Nuremberg avec vne belle ſuite, aprés que noſtre Magiſtrat l'eut ſplendidement regalé, il eſt deſcendu ſur le Danube pour aller á Vienne.

De Nuremberg, le 13. Septembre 1650.

Le Duc d'Amalphi, chef des Plénipotentiaires de l'Empéreur pour les Traitez qui ſe ſont faits en cette ville, en partit le ſeptiéme du courant, accompagné de noſte Magiſtrat, de force nobleſſe & de grand nombre de Marchands richement veſtus, le tout faiſant 150. Chevaux, qui l'eſcortérent juſques à 2. lieuës d'ici: comme fit auſſi le Sieur d'Avaucourt Plénipotentiaire de France, le Prince Palatin de Sultzbach & les Députez des Eſtats de l'Empire qui ſont ici, ſuivis d'vne autre belle troupe de Cavalerie que l'Electeur de Saxe avoit envoyé pour eſcorter le Général Major Transdorf ſon Député: tout noſtre canon ayant eſté tiré à la ſortie de ce Duc, qui alla coucher à deux lieuës d'ici, où il fut defrayé par noſtre Magiſtrat. Ledit Général Major Transdorf partit auſſi le lendemain pour retourner à Dresde: comme vont faire tous les autres Députez, à la réſerve de ceux qui doivent terminer le différant d'entre les Maiſons Palatines de Neubourg & de Sultzbach.

De Mayence, le 15. Septembre 1650.

Sur le refus que faiſoit le Gouverneur de Baccharac de quitter ſa place, conformément aux ordres qu'il en avoit receus de France, quelques troupes de l'Electeur Palatin jointes à d'autres de celui de Mayence, deſcendirent le Rhin avec deux piéces de canon: mais aprés l'avoir menacé de mauvais traitement en cas qu'il vouluſt reſiſter, il en ſortit le 9. de ce mois, avec toute ſa garniſon. On cherche auſſi les moyens de faire ſortir celle de Frankendal.

De Francfort ſur le Main, le 16. Septembre 1650.

Les Députez de Cologne, de Tréves & d'Heidelberg ſont encor aſſamblez à Mayence: mais ceux qui eſtoyent à Worms ſont de retour, la Diéte s'eſtant terminée au contentement de tous. Le Colonel Palavicini eſt aux environs de cette ville avec mille Cheveaux, que l'on dit devoir aller en Flandres.

De Stetin en Poméranie, le 7. Septembre 1650.

Depuïs le retour en cette ville des Commiſſaires de l'Electeur de Brandebourg, ils ont eu 3. conférances avec ceux de la Couronne de Süéde: dans leſquelles les prémiers s'eſtans un peu relaſchez de leurs anciennes prétentions, on eſpére que tous leurs différans ſe termineront à l'amiable.

De Brémen, le 13. Septembre 1650.

Le Généraliſſime des troupes de Süéde a n'aguéres paſſé l'Elbe prés de Winſen, pour continüer ſon voyage en ſon païs. Et d'autant qu'il n'avoit pas deſſein d'entrer dans la ville de Hambourg, le Magiſtrat lui a envoyé vn Député à Zollenſpiker, pour le complimenter & lui faire les préſens ordinaires. On a ici avis que le Général des Tartares eſt entré avec 40000. hommes dans la Moſcovie, où il a desja fait de grands degats, & que par le moyen du renfort qu'il a receu de 12000. Coſaques, il eſpére y faire d'autant plus de progrez que le Grand Duc eſt aſſez empeſché à appaiſer ſes mouvemens inteſtins.

De Ratisbonne, le 17. Septembre 1650.

Noſtre Magiſtrat a fait rendre de grands honneurs au Général Picolomini Duc d'Amalphi: lequel entra ici le 9. de ce mois, au milieu de 3. compagnies de bourgeois en armes,

&

& au bruit de tout noſtre canon qui fut deſchargé par deux fois. Il en partit le meſme jour ſur le ſoir dans vn bateau qui le porta juſques à Vienne.

De Leipſic, le 18. Septembre 1650.

Le 14. de ce mois, le Général Arnheim, aprés avoir fait paſſer montre à ſon régiment de 1400. hommes, en préſence des Commiſſaires de l'Electeur de Saxe, de 10. Compagnies dont il eſtoit compoſé, le reduiſit en 4. chacune de 150 hommes. Puis l'ayant conduit dans la place du Marché de cette ville, il congédia publiquement le reſte des Officiers & Soldats qui receurent leur congé aprés qu'on eut deſchiré leurs drapeaux & que chacun eut rendu ſes armes: pendant laquelle action toutes nos portes demeurérent fermées & les bourgeois ſous les armes crainte de deſordre. L'Electeur de Saxe, qui eſt encor à Freyberg, ayant auſſi fait licentier les Garniſons de ladite ville de Freyberg, de Kemnitz & de Zuikaw, la Garde des portes a eſté donnée aux bourgeois.

De Nuremberg, le 20. Septembre 1650.

Enfin, le différant qui eſtoit depuis 32. ans entre les Maiſons Palatines de Newbourg & de Sultzbach, fut hier terminé avec ſatisfaction des deux parties: Ce qui donne ſujet aux préparatifs que font divers Députez pour retourner chez eux, particuliérement le Sieur Volmar Plénipotentiaire de l'Empéreur, qui fut hier prendre congé de ceux de France & de Süéde. Mais les Députez des Eſtats de l'Empire ſe doivent encor aujourd' hui aſſembler, pour déliberer ſur quelques taxes qu'ils veulent faire révoquer.

De Francfort ſur le Main, le 23. Septembre 1650.

Le 21. de ce mois, 3. Compagnies de Cavalerie paſſérent prés de cette ville, tirans vers le Rhin, pour en aller joindre d'autres que l'on dit avoir ordre de marcher en Flandres. Le Colonel Capion, qui a commiſſion du Mareſchal de Turenne, par l'ordre duquel le chaſteau de Creutznach a eſté rendu à l'Electeur Palatin, aſſamble auſſi ſes troupes qui ne ſe montent qu'à 600. Chevaux & 500. fantaſſins en trés mauvais eſtat, pour leur faire prendre la meſme route.

De Nuremberg, le 27. Septembre 1650.

Le depart du Sieur Volmar Plenipotentiaire de l'Empéreur a eſté encor retardé à cauſe de ſon indiſpoſition. Ceux de France ayans déclaré ne pouvoir quitter les villes foreſtiéres, que les Eſpagnols n'ayent au préalable reſtitüé cette de Frankendal, conformément aux traitez de Munſter, les Eſtats de l'Empire preſſent Sa Majeſté Imperiale de redoubler ſes efforts auprés du Roy d'Eſpagne, pour le faire conſentir à cette reſtitution.

De Francfort ſur le Main, le 30. Septembre 1650.

Les Süédois travaillent inceſſamment à la démolition des fortifications de Bennefeld, laquelle eſt preſque achevée: & les François, à celle de Saverne & de Hohenbar.

De Cologne, le 4. Octobre 1650.

Le Prince Maximilian de Baviéres s'eſt enfin introduit dans le Gouvernement de cet Archeveſché, ſans aucune oppoſition du Chapitre, non plus que des villes qui en dépendent, la pluſpart deſquelles ſont à ſa dévotion, encor que l'Agent du Prince François de Loraine ait proteſté contre cette procédure. Ledit Prince François eſtoit encor le 26. du paſſé à Monchein dans l'Eveſché de Strasbourg. Pluſieurs croyent que ce Prince de Baviéres ne trouvera pas tant de facilité à ſa réception dans la ville de Liége: dont les peuples ayans fait des plaintes au mois d'Aouſt dernier de la citadelle & des fortifications qu'on faiſoit dans leur ville ſans leur conſentement, ſe diſpoſent maintenant à faire des levées de gens de guerre ſous le nom du Duc de Loraine, pour la conſervation de leurs privileges, & empeſcher la ſuite de tous les

mauvais deſſeins de noſtre défunt Electeur leur Eveſque. Huit cent Chevaux Alemans ſous la conduite du Comte Palavicini, que l'on dit eſtre encor ſuivi de quelques autres troupes, pour aller joindre l'Archiduc Léopold, eſtans n'aguéres arrivez prés de Maeſtric, pluſieurs d'entr'eux ſe logérent ſous le canon de cette ville-là: ce qui avoit fait réſoudre le Rhingrave qui en eſt Gouverneur, de faire tirer le canon ſur eux, mais il en fut empeſché par les Eſtats Généraux qui y ſont encor à préſent.

De Hambourg, le 26. Septembre 1650.

Les Süédois ſont ſortis de la ville de Minden, laquelle doit eſtre reſtitüée à l'Electeur de Brandebourg en vertu des traitez de Munſter. Ils ont auſſi quitté celle de Domitz: Mais les Soldats qui y eſtoyent en garniſon ſous la charge du Colonel Conrad Mordefeldez, s'eſtans mutinez contre leurs Officiers, ils les ont contraints au payement de tout ce qui leur eſtoit deu, & de leur délivrer des paſſe-ports; puis aprés avoir encloüé le gros canon & jetté dans l'eau les petites piéces, ils ont abandonné cette place là: & ayans déchiré leurs drapeaux à Landsberg, ils ſe ſont tous diſperſez, prenans pour prétexte de leur mutinerie qu'ils appréhendoyent que leurs Officiers les vouluſſent conduire en Süéde. Le Sieur Chriſtian Rantzaw eſtant n'aguéres arrivé en cette ville avec vn fort beau train, parmi lequel il y avoit pluſieurs chevaux de ſelle de tres-grand prix, aprés avoir eſté viſité par Députez de noſtre Magiſtrat, qui lui fit enſuite les préſens ordinaires, en partit le 23. de ce mois, pour aller à Vienne, recevoir de l'Empéreur l'inveſtiture du Duché d'Holſtein pour le Roy de Dannemarc. Depuis que le Général Konigsmarc eſt parti d'ici pour aller à Wiſmar, le Landgrave Frédéric de Heſſe, le Général Wittemberg & pluſieurs autres principaux Officiers Süédois ont paſſé par cette ville pour prendre la meſme route. Le Prince Palatin Généraliſſime des troupes Süédoiſes, eſtant auſſi arrivé le 21. audit lieu de Wiſmar, ſur l'avis qu'il eut que les Eſtats aſſamblez à Stockolm perſiſtent à ne vouloir rien réſoudre pendant ſon abſence, il fait tout préparer pour ſon embarquement. Le Général Wrangel ſe porte mieux de ſa maladie, qui l'a obligé de demeurer à Bremervorden. Les deſordres ſont venus à vn tel excez dans la Moſcovie, que le Grand Duc a eſté contraint de ſe retirer dans vne fortereſſe prés de la mer, & pluſieurs de ſa Cour en d'autres places, pour éviter la rage des ſoulevez: qui n'épargnent pas meſmes de leurs traitemens plus que barbares les femmes des Seigneurs qu'ils peuvent attraper: ce qui a obligé ce Grand Duc, dont les troupes ne ſont pas meſmes ſuffiſantes de réprimer cette rébellion, bien loin de s'oppoſer aux invaſions eſtrangéres, d'implorer le ſecours de la Reyne de Süéde, à laquelle il offre pour ce ſujet de notables ſommes d'argent.

De Nuremberg, le 4. Octobre 1650.

Le 29. du paſſé, le Sieur Volmar Plénipotentiaire de l'Empéreur, partit d'ici au bruit de noſtre canon, pour retourner à Vienne: ayant eſté conduit vne lieuë durant, par les autres Plénipotentiaires qui ſont encor en cette ville: où le Docteur Crane eſt auſſi demeuré.

De Wiſmar, le 27. Septembre 1650.

Le Généraliſſime des troupes Süédoiſes arriva ici le 21. de ce mois, accompagné du Duc de Meklebourg, des Généraux Wittemberg & Königsmarc, des Généraux Majors Hammerſtein, Muller & Linden & de pluſieurs autres Officiers, avec leſquels il ſe rendit hier a Schwerin, réſolu de s'embarquer dans 4. ou 5. jours pour Stokolm. Le feu s'eſtant n'aguéres pris dans la ville de Grewesmuhle par la négligence de quelques Soldats licentiez, le Major Rebender a eſté arreſté audit lieu de Schwerin, pour le faire condamner a reparer le dommage cauſé par cet incendie. La garniſon de cette ville ayant eſté augmentée de 1600. hommes, les bourgeois ont déclaré leur eſtre du tout impoſſible de pouvoir entretenir tant de gens de guerre.

De Ratisbonne, le 6. Octobre 1650.

Le Sieur Volmar Plénipotentiaire de l'Empéreur arriva le 1. du courant en cette ville: d'où il partit le 3. pour Vienne, aprés que noſtre Magiſtrat lui eut fait les préſens ordinaires.

D'Er-

D'Erfort en Thuringe, le 8. Octobre 1650.

Les garnisons Süédoises d'Anklam & de Gripswald se sont mutinées contre leurs Officiers, à l'exemple de celle de Domitz. L'Electeur de Saxe est retourné de Freyberg à Dresde, pour assister aux funérailles de la Princesse veufve de Poméranie, dont le corps a esté n'aguéres apporté en cette ville-la. Le régiment des Gardes de cet Electeur sous le commandement du Colonel Gersdorf, fut hier licentié.

De Nuremberg, l'11. Octobre 1650.

Les Députez des Estats de l'Empire ont derechef escrit a l'Empéreur sur le sujet de l'évacüation de Frankendal, dont la garnison incommode fort tout le païs voisin par ses courses. Les François sortis de la ville de Saverne, ont pris leur marche du costé de Brisac: & par ce moyen toutes les places de l'Evesché de Strasbourg sont maintenant délivrées de garnisons tant Françoises que Süédoises.

De Stetin, le 4. Octobre 1650.

L'Electeur de Brandebourg a fait loger par le Colonel Arnheim 4. Compagnies d'Infanterie dans les villes de Falkenbourg & de Deckenbourg sur les frontiéres de la basse Poméranie qui lui a esté cédée. Le Général Wrangel est encor à Bremerworden en parfaite santé, où il se prépare pour venir en cette province, afin d'y réformer toutes les garnisons, suivant l'ordre de la Reyne de Süéde, qui porte entr'autres choses que toutes les troupes Alemandes qui sont à son service soyent congédiées, à la réserve des régimens de Forbus, Wolkman, Bulau & le Vieil Bleu. Trente Soldats de ceux de la garnison de Domits qui se sont n'aguéres mutinez contre leurs Officiers, avoyent esté condamnez à estre pendus, mais il n'y a eu d'exécuté que le principal autheur du soulevement, les autres par l'interceſſion de quelques Officiers, ayans eu grace: & néant moins pour marque de leur crime, on a imprimé sur le front de chacun d'eux la figure d'vne potence.

De Nuremberg, le 1. Novembre 1650.

Les Députez des Princes & Estats de l'Empire qui sont ici demeurez, s'assamblent encor tous les jours: Mais d'autant que le terme de trois mois qui avoit esté pris pour decider toutes les affaires, sera bien tost expiré, ce qui reste encor à terminer, doit estre remis à la Diéte qui se va tenir à Ratisbonne: pour la convocation de laquelle l'Empéreur a envoyé demander le consentement des Electeurs: ayant aussi envoyé complimenter le Duc de Baviéres sur la mort de l'Electeur de Cologne son Frére: pour laquelle Sa Majesté Impériale & toute sa Cour ont pris le deüil.

De Francfort sur le Main, le 3. Nov. 1650.

Le Gouverneur de Frankendal, qui retient la plus part des troupes Alemandes licentiées dans l'Empire, fait des exécutions militaires avec beaucoup de rigueur sur tous ceux qui tardent tant soit peu à lui payer ses contributions: dequoi les Electeurs de Mayence & de Heidelberg tesmoignent de grands mécontentemens: lesquels néant moins ils sont obligez quant à present de dissimuler, jusques à ce qu'ils ayent trouvé l'occasion de s'en ressentir: le Magistrat de Worms ayant esté aussi pour la mesme raison contraint de payer vne grosse somme d'argent à cette garnison pour se mettre à l'abri de ses violences.

De Stetin en Poméranie, le 26. Octobre 1650.

Le traité qui avoit esté proposé entre les Députez Süédois & ceux de l'Electeur de Brandebourg, touchant les frontiéres de la Poméranie, n'a point encor esté conclu: la Reyne de Süéde ayant remis cette affaire aprés la fin de la Diéte qui se tient à Stokholm, & son couronnement. On a ici avis que les Parlementaires d'Angleterre s'estans n'aguéres emparez de deux grands vaisseaux, l'vn desquels estoit de 400. tonneaux, & monté de 40. piéces de canon, appartenans à la ville de Lubek, qui les avoit vendus au Roy de Portugal, à la charge de les livrer

dans le port de Lisbonne, le Magiſtrat de ladite ville de Lubek a envoyé vn Député á Londres pour en demander la reſtitution, & ſçavoir ſi ſes vaiſſeaux ſeront deſormais troublez en leurs paſſages par ceux des Parlementaires, afin de prendre ſur la reſponſe qui lui ſera faite, telle réſolution que ce Magiſtrat & ſon Conſeil verra bon eſtre.

De Cologne, le 15. Novembre 1650.

Les Heſſiens font eſtat de ſortir de la ville de Neus dans le 20. de ce mois, aprés qu'ils auront receu les deniers de ſatisfaction qui leur ont eſté promis, & leſquels on eſt encor en peine de trouver à cauſe de la difficulté que font les Marchands de les avancer à moins que d'y trouver toutes leurs ſeuretez. Noſtre nouvel Electeur continüant de reformer ſa Maiſon, donne bonne eſpérance de ſon Gouvernement. On appréhende tousjours néant moins quelque remüement de la part du Prince François de Lorraine, ou du moins que ceux de ſa Maiſon qui ont les armes en main & prennent quelque iutéreſt en ſon affaire, ne ſe veüillent reſſentir de ſon excluſion. Le Duc Charles de Lorraine avoit deſſein de loger ſes troupes ſur les terres de Tréves: mais cet Electeur ayant rémontré que c'eſtoit directement contrevenir à l'Inſtrument de paix, on croid que le pais en ſera quitte pour quelque ſomme d'argent: Les habitans de ce Diocéſe & du Duché de Juliers s'attendent auſſi de payer vne pareille ſomme, pour n'eſtre point obligez de fournir de quartiers d'hyver à ces troupes Lorraines. La Diéte qui ſe devoit tenir à Mayence, a eſté transférée à Francfort ſur le Main, où l'on doit parler entr'autres affaires de la ſubſiſtance de la Garniſon de Frankendal.

De Nuremberg, le 15. Novembre 1650.

Cette ſemaine, le Député du Duc de Saxe Altembourg eſt parti d'ici pour s'en retourner chez lui: comme fit hier l'Ambaſſadeur de France: qui fut accompagné juſques à deux lieuës hors de la ville, par tous les Députez qui demeurent encor ici, au bruit de trois deſcharges de 20. piéces de canon & de toute la mouſqueterie des Soldats qui eſtoyent rangez en haye. Le Député du Duc de Saxe Weimar fait auſſi ſes adieux pour partir: tandis que les autres continüent de s'aſſambler pour vuider ce qui n'a pû encor eſtre terminé: comme ceux des Cercles de Süabe, de Franconie & de Baviéres travaillent ſur les deſordres qui ſe trouvent dans les monnoyes. La garniſon Eſpagnole de Frankendal continüant ſes courſes ſur tous ceux de ſon voiſinage indifféremment, le Comte de Henverdin a n'aguéres defait 40. de ſes Soldats, qui alloyent piller vn de ſes villages: dequoi le Gouverneur de la place teſmoigne beaucoup de reſſentiment & a proteſté de s'en vanger.

De Munſter, le 16. Novembre 1650.

Les Députez qui ſont demeurez à Nuremberg, aprés avoir vüidé quelques différens qui eſtoyent entre l'Eveſque de Wirtzbourg & le Prince d'Anspach ſur le ſujet de Kitzinguen, ſont maintenant occupez à terminer ceux d'entre la ville de Brémen & le Comte d'Oldenbourg touchant le péage ſur la riviére du Wéſer: & cependant haſtent l'exécution du troiſiéme terme expiré des le 7. de ce mois. La Chambre Impériale de Spire a réſolu de donner vne ſentence exécutoire contre la ville de Basle: ce qui fait appréhender quelques nouveaux troubles, les Cantons des Suiſſes s'eſtans n'aguéres aſſamblez à Baden, pour délibérer ſur la conſervation de leurs priviléges, ſans ſe vouloir ſousmettre à cette Chambre: & pour fortifier leurs réſolutions, ceux de Basle ont fait entrer dans leur ville 4. compagnies d'Infanterie: ceux de Berne, en mettent ſur pied dix: ceux de Zurich pareil nombre: ceux de Lutzern, 20. & les autres à proportion, toutes leſquelles troupes ſe doivent monter à 70. compagnies d'Infanterie chacune de 300. hommes, & 30. Cornettes de Cavalerie, faiſans auſſi appreſter leur Artillerie qui ſera de 24. piéces de canon.

De Stétin en Pomeranie, le 13. Novembre 1650.

Les Commiſſaires de l'Electeur de Brandebourg qui ſont ici s' appreſtent pour recommancer leurs conférances avec les Süédois, ſur le ſujet des frontiéres de la Poméranie. La

Reyne

Reyne de Süéde ayant fait le 17. du paſſé ſon entrée à Stokholm, y fut couronnée le 30. dans la principale Egliſe avec toutes les cérémonies que vous verrez ailleurs.

De Basle, le 30. Novembre 1650.

L'alarme eſt fort grande dans noſtre voiſinage à cauſe des troupes Lorraines qui ont paru en ces quartiers, & par leurs violances ont obligé la pluſpart des païſans de ſe venir refugier en cette ville, laquelle en eſt auſſi fort incommodée, & craint de l'eſtre encor beaucoup davantage ſi le Maréſchal de Turenne vient prendre ſes quartiers d'hyver dans la Franche-Comté, comme il teſmoigne vouloir faire, & les Lorrains dans les montagnes de la Lorraine. Ces derniers s'eſtans emparez de la petite ville de S. Pilten prés de Schleetſtad, menacent desja de contraindre tous les lieux voiſins á leur fournir des paliſſades pour fortifier le chaſteau de cette ville là. Tandis que les Députez des Suiſſes pourſuivent prés de l'Empéreur la reſtitution des marchandiſes qui ont eſté confiſquées ſur eux par la Chambre Impériale de Spire, ils continüent leurs levées: pour la juſtification deſquelles ils ont auſſi eſcrit à tous leurs Alliez.

De Nuremberg, le 1. Décembre 1650.

Le Prince Palatin de Sultsbach, voyant que les Députez de l'Empire travaillent trop lentement à ſon gré à tout ce qui le concerne, a enfin déclaré verbalement & par eſcrit qu'il en vouloit remettre la déciſion à la Diéte prochaine: de laquelle déclaration ces Députez ont teſmoigné eſtre mal ſatisfaits, prétendans que ces différens ſe doivent décider avant la tenuë de la Diéte. Le Comte d'Oldembourg pourſuit tousjours ſes prétentions touchant le péage ſur le Wéſer, leſquelles il eſpére obtenir conformément au dernier Inſtrument de paix, aprés les avoir ſollicitées pendant 37. ans: le Collége des Députez de l'Empire ayant eſcrit par deux fois en ſa faveur à Sa Majeſté Impériale, & donné avis aux bas Cercles de l'Empire & particuliérement à la ville de Brémen, de ne s'oppoſer plus à l'avenir à la perception de ce péage.

D'Oſnabruk, le 6. Décembre 1650.

Le 29. du paſſé, l'Adminiſtration civile de ce Dioceze fut renduë à François Guillaume noſtre Eveſque, par les Süédois, aprés qu'ils eurent congédié leurs Miniſtres & deſchargé les peuples du ſerment qu'ils avoyent cy-devant fait à la Couronne de Süéde: laquelle action ſe paſſa avec beaucoup de cérémonies & au bruit de tout noſtre canon.

De Francfort ſur le Main, le 14. Décembre 1650.

Le Colonel Kotz Gouverneur de Hailbrun a envoyé 300. fantaſſins & cent Cavaliers dans le Diocéze de Bamberg, à cauſe du refus que font les habitans de payer la ſomme à laquelle ils ont eſté taxez pour l'entretien de ſa garniſon. On eſpére néantmoins qu'ils n'en viendront pas à vne exécution militaire, toutes les parties intéreſſées ayans promis de députer à Nuremberg pour y chercher quelque accommodement. Les Lorrains font publiquement des levées á Worms: à quoi les peuples de ce païs-là veulent s'oppoſer de crainte d'eſtre obligez de leur fournir des quartiers d'hyver. Le 8. de ce mois, le Sieur Schonburg Député de l'Electeur de Cologne, eſtant ici arrivé, les Députez des 4. Electeurs s'aſſemblérent le meſme jour: & le lendemain ſe fit l'ouverture de la Diéte, dont le principal ſujet eſt l'entretien des garniſons de Frankendal, Hombourg & Landſtul: mais on ne croid pas qu'il s'y prenne aucune réſolution qu'en la préſence des Députez de tous ceux qui ſont compris dans le Cercle du Rhin, leſquels y ont ſemblable intéreſt. Le Député de l'Electeur de Mayence y a fait les propoſitions par eſcrit, leſquelles on à trouvées fort généreuſes, leur principale fin n'eſtant que de s'oppoſer vigoureuſement a toutes les oppreſſions eſtrangéres & particulirement à la garniſon de Frankendal, ſi toutes les parties ne veulent mieux régler l'entretien de cette garniſon, que l'on dit devoir eſtre le ſeul expédient.

N. II.

Summarische Chronick oder eigentliche Verfassung des Ein und Dreißigjährigen von Anno 1618. in Teutschland geführten Kriegs und Friedens-Handlung, sammt einem Anhang bis auf dieses Jahr. Darin auf jeden Tag, Monat und Jahr alles was vorgelauffen, kürtzlich und warhafftig verzeichnet. Straßburg. Zu finden bey Peter Aubry, Anno 1650.

Zueignungs-Schrifft,

An

Den Wolgebornen Herrn, Herrn Otto Christoff Feyherren von Sparr, auf Brenden, Tieffensee, und Liechterfeld ꝛc. Röm. Kayſ. Maj. bestellten General-Feldzeugmeister und Obristen, General Commendanten des Westphälischen Crayſſes ꝛc. Meinen gnädigen Herrn.

Gleichwie vor etlichen hundert Jahren ein überaus kunstreicher vornehmer Geschicht-Schreiber, einem dapffern Tugendsamen Helden ein mehrers nicht als eine geringe verächtliche Nußschale anerbieten dörffen, ebener gestalt und nach Exempel dessen, trette ich auch jetzt hervor, und unterstehe mich ein kleines und solchem vornehmen Helden ungleiches jedoch Summarisches Kriegs-Büchlein zu præsentiren: Dann gleich wie in vorgemeldten Histori-Schreibers verschenckter Nußschale alle und jede Bücher des Hochberühmten Weltkündigen Homeri von geführten zehen Jährigen Krieg der Griechen gegen die Troianer, begriffen, unter andern auch die tapfferste Soldaten, als nemlich Hector und Achilles, sammt deren geübten ritterlichen Thaten benent gewesen, eben also thut sich in gegenwärtigem der geführte ein und dreißig-jährige blutige Krieg im H. Röm. Reich teutscher Nation, und deme vorgestellte vornehme Häupter und Generals-Personen befinden, unter welchen Ew. Gn. als ein Siegreicher wolgetribener Held ihre Tapfferkeit und Courage nicht ohne deroselben grossen Ruhn jederzeit sattsam erzeigt und bewiesen haben, thu derohalben unterthänig bitten, es geruhen Ew. Gn. diese gering aufgetragene Schälen in ansehung der darinn verdeckter und verborgener Kernen von ihrem jederzeit bereitwilligsten Diener auf und anzunehmen, auch mich deroselben beharrlichen Gnaden und Favor fürohin genieſſen zulassen, der ich allstäts verbleibe

Ihr Gnaden

unterthäniger

Andreas Bingen.

Buchhändler

Vorbericht an den Leser.

Ich zweifle nicht, großgünstiger Leser, es werde dir dieses zusammen gefastes Kriegs-Tractätlein, wegen seiner gewissen kürtze angenehm und beliebt seyn, dann allhier alles dir vorgestellet wird, welches männiglich noch vor Augen und in frischer Gedächtnuß schwebet. Und wird also dir mehr aufmerckens, als weitläufftigen berichts vonnöthen seyn. Vale.

Eingang zu der Summarischen Verfassung des ein und dreißig Jährigen Kriegs. Anno 1618.

Der Anfang alles Ubels pflegt gemeiniglich zu seyn die zweyspalt der Religion, oder die Auflehnung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit, und solches wahr zu machen bezeigten die rebellirende Hussiten in der würcklichkeit, in deme sie (ohnangesehen alles respects, welchen sie Ihr Kayserlichen Majestät als ihrem rechtmäßigen von GOtt verordnetem Oberhaupt schuldig waren) Anno 1618. den Graffen Wilhelm Slabata Böhmischen Cammer-Præsidenten, Graffen Iaroslaum Bozit Reichsmarschallen, und Philippum Fabricium Secretarium, in dem Prager Schloß aus den Fenstern 40. Ellen hinab in den Graben stürtzen thäten, welche dennoch alle drey durch schickung Gottes bey Leben geblieben. Dieses erregte den Krieg zwischen dem Kayser Matthias und den Böh-

men

men. Kayserlicher General war Graff TAMPIER, Böhmischer Graff von Thurn, wie aber die Böhmen dem Tampier zu starck kamen, schickte Albertus Ertz-Hertzog dem Ferdinando II. (dann Anno 1619. starb Kayser Matthias ohn Leibes-Erben, welchem Ferdinand in der Cron folgte) den BUCQUOY zu Hülff, diesem entgegen zog Graff Ernst von Mannßfeld den Böhmem zu, und eroberte Pilsen mit Sturm. Anno 1619.

28. Aug. Wurd von den sämmtlichen Chur-Fürsten FERDINANDUS II. zu Franckfurt Römischer Kayser und von den meisten Böhmischer König erkläret, deme aber schnurstracks zu wieder erwehlten die Böhmischen FRIDERICUM Pfaltzgraffen bey Rhein, zum Böhmischen König, und verstiessen also Ferdinandum, den sie 1617. im Sept. gekrönet hatten. Dieses verursachte einen grossen Krieg, deme sich auch Betlehem GABOR einflechtete und wegen seiner Macht, König in Ungern benennet wurde. Es halffen auch den Böhmen die Ober- Oesterreicher, die Mährer, die Schlesier, die Laußnitzer, und also starck bemannet, belagerten sie Wien nunmehr zum andernmal, und wurden von Bucquoy, gleich wie das erstmal abgejaget, in dem er den Mannßfelder erstlich bey Nodlitz, zum andernmal bey *Langenlois* schlug, daß in beyden Treffen bey 2000. blieben. 14. Novemb. Anno 1620.

5. Aug. Wurden die Ober-Oesterreicher, von dem Hertzogen in Bayern, welcher der Catholischer Liga General war, gantz zumalen geschlagen.

3. Sept. Schlug BUCQUOY die Böhmische bey Sintzendorff zum drittenmahl, und blieben bey 500. todt: an Böhmischer Seiten der General von der Cavalleria Herr von Feltz, und auf Kayserlicher Seiten General Lieutenant CAESATI.

9. Octob. Wolte Graff TAMPIER das Schloß Preßburg erobern, welches mit Bethlehems Völckern besetzt ware, wurde aber vor dem Thor, in deme er die Petarde anzuschlagen von sinnen ware, erschossen.

8. Novemb. Geschahe die grosse Schlacht auf dem Weissenberg, recht an dem Tage da durch die gantze Welt das Evangelium gelesen wurde, gebet dem Kayser was des Kaysers ist, und GOtt was GOttes ist, und blieben der Böhmischen 9000. die Kayserlichen eroberten zehen grosse Stück, und ohngefehr 100. Fähnlein, Graff Pappenheim ist verwundt unter den Todten gefunden, und es verlohr der Graf Wahl seinen Arm. Nach dieser Schlacht ergab sich gantz Böhmen wieder an den Kayser, ausser Pilsen, welches sich bis 1621. den 1. April erhielt, und die Besatzung mit 140000. Reichsthaler ausgekaufft wurde. Es folgte hierauff und ergab sich Mähren dem Bucquoy, und Schlesien dem Chur-Fürsten von Sachsen, so es an Kaysers Seiten hielte. Schlacht am Weissenberg. 12. December. 1621.

Vergliche sich die Vnion mit dem Marquis Spinola.

Den 29. Januar. ist der Bann wieder Pfaltz-Graf FRIDERICH, JOHANN GEORG, Marck-Graffen zu Jägerndorff, Fürst CHRISTIAN von Anhalt, und GEORG FRIDERICH Graffen von Hohenloh, zu Wien publicirt worden.

19. Jul. Schlug Mannßfeld mit dem Tilli bey Weidhausen, bald darauff noch einmal, siegte beydemal, und erschlug der Tillischen 3000.

Schlug er bey *Mingelsheim* dem Tilli abermal bey 2000. Ao. 1622.

27. April. Ward solches revangiret und schlug General Tilli dem Margraffen von Durlach bey Wimpffen 6000. man bekame 2000. gefangen, eroberte 38. metalline Stück, 120. Fähnlein, und 1500. Bagagi Wagen mit Beut beladen. Schlacht bey Wimpffen.

Im Iunio eroberte Bucquoy Ungern wieder, wurde aber bey Neuheusel erstochen, durch dessen Todt alles wieder an den Bethlehem Gabor kame, er machte aber gleichwohl diß Jahr mit dem Kayser Fried, und begab sich der Ungarischen Cron, dessen stelle zu ersetzen, kam Hertzog Christian von Braunschweig, eroberte Westphalen.

Im Iulio ergab sich auch die Laußnitz, an den Chur-Fürsten von Sachsen, welches viel Mühe kostete, weil sie der Marggraff von Jägerndorff starck beschützete.

2. Iulii. Wurde Hertzog CHRISTIAN, welcher sich GOttes Freund und der Pfaffen Feind nannte, von General TILLI, CORDUBA, und Anhalt, bey Höchst geschlagen, und der seinen in 6000. ersäufft und erwürget, worunter 2. Graffen, einer von Eberstein, und einer von Löwenstein, hierauff begab sich Hertzog Christian zu dem Mannßfelder, bey welchem König Friederich ankommen war, verliessen aber die Unter-Pfaltz alle drey, und giengen auf der Holländer begehren auf Bergen ob Soom, solches, weil es Spinola belagert hatte, zu entsetzen: dieses zu verhindern, legt sich Don Corduba bey Floreach in den Schlacht bey Höchst.

Weg,

den 19. Aug. weg, darüber es zum Treffen kam, daß Mannßfeld alle Bagagi, Hertzog Christian aber den lincken Arm, und beyde in 3000. Mann haben in Stich gelassen. Don Corduba fühlete es auch wol, welches hieraus zusehen war, daß er den Mannßfelder Bergen ob Soom zu entsetzen muste ziehen lassen, bliebe also jedem fast 2000. Mann, nach entsetzten Bergen ob Soom, wendeten sich Mannßfeld und Hertzog Christian nach Ost-Frießland und Westphalen, König Friederich aber in Holland.

Anno. 1623. Anno 1623. Den 7. Jenner. Ist die Kayserliche Propositon zu Regenspurg fürgetragen und den 5. Hornung Maximilian Hertzog in Bayern, an des Pfaltz-Graffen statt, zum Chur-Fürsten ernennet und investirt worden.

Wurde Hertzog Christian bey Stattlo, Graff von Mannßfeld aber bey Frisoit, geschlagen, und blieben dem Hertzog Christian 2000. den Graffen von Mannßfeld aber 1000. Todt 9000. wurden gefangen 75. Fähnlein und 12. grosse Stück, so ihnen die Holländer vorgeliehen hatten, seyn im Stich gelassen: diesem nach erhuben sich sie beyde in Holland, Engelland, und Franckreich, neue Armeen aufzubringen, unter dessen fiel Bethlehem Gabor mit vielen Türcken wieder in Ungarn, und schlug bey Tyrna den General Caraffa, auch den Marggraffen de Monte Negro, hungerte den Rest so aus, daß sie fast alle verschmachten musten. Schrieb darauf dem Kayser Articul vor, welche Ferdinand mit dem Schwerdt beantwortete, und schlug ihm Esterhasi bey Neutra das gantze Türckische Heer, dieses bewoge dem Bethlem Gabor, zum andernmal Frieden zu machen, blieben also in diesem Krieg von beyden theilen 9600. Todt, und nunmehr vermeinte man, es würde der Krieg ein End haben, in deme deß Kaysers Feinde alle gedämpffet, aber weit gefehlet, es gienge erst recht an, und kamen in diesem Jahr Hertzog Christian, und Graff von Mannßfeld wieder in Teutschland, hatten eine grosse Armee von allerhand Völckern, verwüsteten das Ertz-Stifft Cölln, thaten aber sonsten wenig.

6. Aug.
6. December,

Anno 1624.

1625.

25. Mart. Wolte König aus Dännemarck Christianus IV. auch nicht feyren, machte mit dem Niedersächsischen Crayß eine Verbündniß wieder die Kayserlichen, weilen selbe, wie er vorwand, so weit um sich griffen, zu diesem Ende Tilli mit dem Wallensteiner commandiret: den 20. Julii stürtzte König Christian zu Hameln vom Wall, mit seinem Pferd in den Graben 26. Schuh hoch, welches vor ein böses omen ausgedeutet wurde.

Anno. 1624. 4. Jul. Uberfiel Tylli die Dänischen bey Hannover, und schlug deren bey 300. Todt, darunter Hertzog Friedrich von Sachsen Altenburg und Obertraut, waren, welcher letztere sehr betrauret worden.

10. Octob. Wurden die Evangelischen aus Oesterreich geschafft, darüber die Bauren zum andern mal auffstunden, und schlugen dem Hertzog Adolph von Holstein 1500. Mann, bald darauff schicket der Bayer-Fürst 6000. Mann auf sie, derer sie wieder 3000. erschlugen, daß die Generalen im Hemd entfliehen musten. Abermal schlugen sie in drey Schiffen 3000. Bayrische Todt, belagerten Lintz, worüber ihr General ein Hutmacher, erschossen wurde, welches sie nur verbitterte, daß sie einen andern General, nemlich einen Schuster erwehlten, Lintz noch einmal angriffen, und nunmehr 80000. starck waren, da schickte der Bayer-Fürst ihnen den Lindlo entgegen, sie schlugen ihn aber dermassen, daß Lintz und Wien darob erschracken, und diß geschahe den

10. Novemb. Sie verloren aber auch 4000. Mann, darzu ihren General, wehlten aber als bald einen Studenten zum dritten General, welcher sich als ein dapfferer Kerl noch dapfferer machte, sie berufften den Pappenheim zur Schlacht, (dann Pappenheim wurde nach dem Lindlo auf sie zugeschickt) Pappenheim kam, sie schlugen ihm den rechten Flügel, er aber betrog sie mit einem Kriegs-Possen, und schlug ihrer bey 6000. Alles ungeachtet, sammleten sie sich abermals, und verlohren den

19. dito. 2000. da begunten sie etwas zu trauren, ihr Student aber ermahnete sie so, daß sie es noch einmal wagten, Er selbst machte den Anfang, und setzte mit unglaublicher Dapfferkeit mitten in des Pappenheims Heer, daß es sehr gefährlich stunde, wurde aber gefangen, und

20. Novemb. darauff das gantze Heer geschlagen, welches denn geschehen ist. Wenn sie zum Streit giengen, sungen sie allezeit: Erhalt uns Herr bey deinem Wort, und steur ꝛc. Der letzten erschlagenen sind gewesen 7000.

Schlacht bey Dessau. Im Decemb. schlug der Mannßfeld mit dem Wallensteiner bey Dessau, und verlohr 3000. Mann, 37. Fähnlein und 17. Stück.

8. De-

8. Decemb. wurde Ferdinand III. zum Ungarischen König gekrönet.
Anno 1626. im Jun. fieng Bethlem Gabor den dritten Krieg mit dem Kayser an, Wallenstein aber den Manßfeld in Ungarn verfolget, trieb den Bethlem wieder zuruck, daß er also zum drittenmal mit dem Kayser Frieden machte. Anno 1626.
16. Junii starb Hertzog Christian von Braunschweig.
Im Aug. schlug König Christian mit dem Tylli bey Lutter, und verlohr 7000. Mann, worunter Philippus Landgraff aus Hessen, Fuchs, der Reuterey General, und viel grosse mehr geblieben sind. 3000. seynd gefangen, 30. Stück Geschütz und 95. Fähnlein von den Kayserlichen erobert. Schlacht bey Lutter.
Anno. 1627. starb Graff Ernst von Manßfeld in Bosnia, als er aus erheblichen Ursachen dem Krieg abgedancket, und nach Venedig zu reisen entschlossen hatte, er starb zwischen zweyen Officierern stehent, bald darauf starb auch zu S. Martin in Ungarn, Johann Ernst, Hertzog von Weymar, welcher des verstorbenen Manßfeld Armee führete, und eroberte nun Wallenstein die gantze Schlesien wieder, trieb den Mißlau, Holken, Baudiß und Rantzau nach der Marck, welche sich nach dem Marggraffen von Durlach zogen, und giengen mit einander nach Holstein: hierauf stieß der Tylli zum Wallenstein, und folgten ihnen, trieben sie auch ins äusserste von Jütland, bekamen darauf die meisten Völcker in Anno 1762.
4. Sept. Jütland gefangen.
18. Octob. hierauf ergaben sich
14. Novemb. Nienburg.
21. Bremervörde.
19. Decemb. Wolffenbüttel, welche alle mit Dänischen Völckern besetzt waren.
Anno 1628. Gaben sich die Kayserlichen auf die Ost-See, nahmen Pommern und Rügen bis auf Stetin und Stralsund ein.
7. May. eroberten sie auch Stade, und schlug dem König in Dännemarck der Wallenstein bey Wolgast 2000. todt. Anno 1628.
22. Aug. belagerte drauf Stralsund: hier zwischen nam Tylli, welcher
14. Novemb. absonderlich kriegt, Crempen, vor Glückstadt aber wolts ihme nicht glücken.
Anno 1629. 9. Julii schloß der König in Dännemarck mit dem Kayser einen ewigen Frieden, hierauf begehrten die Catholischen von den Reichs-Fürsten alle Kirchen-Güter. Anno 1629.
15. Nov. starb Bethlem Gabor an der Wassersucht.
Anno 1630. wurde Wallenstein auf dem Collegial-Tag zu Regenspurg seines Generalats entsetzet, und Tylli an seine stat genommen. Anno 1630.
24. Jun. Kam König Gustavus Adolphus aus Schweden in Pommern, dessen Volck vorher Stralsund, in welcher Belagerung der Kayserlichen 10000. geblieben sind, befreyet hat.
30. Julii Ergab sich Stetin an den König, welcher nunmehr 33000. starck war, 25000. zu Fuß, und 8000. Pferd.
Im Aug. Schlugen die Schweden dem Savelli bey Rubnitz 1500. Mann.
Im Sept. schlugen die Schweden mit den Kayserlichen bey Stetin, und blieben beyderseits 1500.
13. Decemb. Gieng der König auf Gripshagen, eroberte es, und schlug 2500. Todt, ruckte darauf vor Gartz, die Kayserlichen aber, welche daselbst ihr Lager hatten, entwichen und steckten die Stadt in den Brand, und erhoben sich eilends nach Franckfurt an der Oder, denen der König 24000. starck gefolget, und bey Königberg in der Marck 1000. Croaten nieder gehauen.
Zu Anfang dieses Jahrs hat der Chur-Fürst von Sachsen ein Convent der Protestirenden gegen Leipzig ausgeschrieben, deme dieselbe fast alle beygewohnet, und unangesehen sie von Kayserlicher Majestät hefftig abgemahnet wurden, ein Schluß gemacht. Anno 1631.
9. Martii Eroberte Tylli Neu-Brandenburg, und erschlug 1000. Schwedische.
3. April Eroberte der König Franckfurt an der Oder, und erschlug bey 3000. Kayserliche nahm 4000. gefangen.
10. May Eroberten die Kayserlichen Magdeburg und blieben der Magdeburger 30000. durch Schwerdt, Feur und Wasser, es hat diese Belag- und Eroberung dem Kayser bey 9000. Mann gekostet.

15. Jun. wurden die vertriebene Hertzogen von Meckelnburg, vom König Gustavus solenniter wieder in ihr Land gesetzt.

Im Julio schlug der König sein Lager bey Werben, und erschlug der Kayserlichen bey Burgstall 1000. Mann, um diese Zeit schlug Gustav Horn in Schlesien zu Grünberg 400. Kayserliche.

Den 25. Augusti hat Tylli sich der Stadt Hall und Merseburg, darnach der Stadt Leipzig bemächtigt.

29. August. Kam der König nach Wittenberg, allda er über die 24000. starck über die Elbe gangen, und sich mit Chur-Sachsen und Brandenburg conjungirt hat.

Schlacht bey Leiptzig.

7. Sept. Geschahe die grosse Schlacht bey Leipzig, allda der Kayserlichen 9000. der Sachsen 2000. der Schweden 1500. erschlagen worden. Dem Schweden seynd 29. stück Geschütz, 120. Fähnlein zukommen, Tylli selbsten verwundet worden, und mit Rudolpho Maximiliano Hertzogen von Sachsen, dem Grafen von Pappenheim und Fürstenberg erstlich nach Halberstadt geflohen.

8. Septemb. Verfolgte der König die Kayserlichen, traff sie bey Hall, und erschlug ihrer wieder bey 3000.

12. Dito Eroberte der Chur-Fürst Leipzig wieder.

18. Dito der König Erfurt. Darnach Königshofen und Würtzburg.

Den 2. Octob. hat die Stadt Würtzburg sich ergeben, den 8. ejusdem ist das Schloß mit Sturm erobert worden.

11. Novemb. der Chur-Fürst zu Sachsen, Prag: darauf folgte Böhmen sammt der Stadt Eger.

Den 17. Novemb. ist der König von Schweden durch Franckfurt am Mayn, mit welcher Stadt er sich vorgehenden Tags vertragen, geritten, hat noch selbige Nacht Höchst in seine Gewalt gebracht.

13. Decemb. Mayntz, Oppenheim, Walloff, und wurden in beyden letzten bey 2000. Kayserliche ersäufft und erschlagen, und 20. stück Geschütz erobert.

24. Dito Eroberte Bannier Magdeburg wieder.

Anno 1632.

19. Jan. Eroberten die Schweden Wißmar, und hieb Obrister Lohausen von der Besatzung, die sich dem Accord nicht gemäß hielt, 500. Mann darnieder.

1. Febr. Eroberte Gustavus Horn Bamberg, der Tylli schlug ihn aber bald wieder hinaus, und erschlug 4000. Schweden.

21. Mart. Kam der König Gustavus in Nürnberg.

28. Mart. Erobert er Donawerth, und schlug der Kayserlichen 800.

5. April kam er über den Lech, schlug wieder 1000. und verwundet den Tylli, daß er bald darauff in Ingolstadt gestorben.

Den 15. April gieng der König auf Ingolstadt, allda im recognosciren, ihme das Pferd unterm Leib erschossen worden. Desgleichen ward Marggraff Christoffel von Baden darvor erschossen.

10. April Erobert er Augspurg: hergegen der Bayer-Fürst

28. Dito Regenspurg, und den

4. May, Wallenstein, Prag: der König aber

27. Landshut.

14. May. München, allwo die Bürgerschafft sich mit 300000. Reichsthaler rantzionirte.

15. Dito schlug der Cantzler Oxenstiern 1500. Spannische bey Lautereck.

16. Erschlugen die Schweden 4000. gewaffnete Bauren bey Bregantz. Und hat der Chur-Fürst zu Trier den Frantzosen die Vestung Ehrenbreitstein eingeraumt.

6. Jun. erschlug der Obriste Degenfeld 600. Kayserliche bey Düttlingen.

Den 21. Jun. haben die Schwedische Coblentz eingenommen, wie auch Montebaur, Engers, Laenstein, Oberwesel, Bopart den Frantzosen eingeraumt.

Den 8. Jul. kam der König Gustavus wieder vor Nürnberg, verstärckt sich daselbst in 75000. weilen Wallenstein, der nun wieder Generalissimus worden war, auch der Bayer-Fürst eben so starck da lagen, die Stadt zu belagern.

10. Dito wurden der Schwedischen von den Kayserlichen zweyhundert, hergegen der Kayserlichen

chen von den Schweden bey Weissenburg sechshundert erschlagen, und ihr Obrister Sparr gefangen.

Den 10. Aug. ist Trier, nach etlicher Tage Belagerung, den Frantzosen übergeben.

24. Aug. griff der König den Wallenstein in seinem starcken Lager an, beschoß es mit 60. Stücken, und blieben beyderseits viel Volcks, der König verlohr vier tausend Mann, General Bannier ward verwund, General Torstensohn gefangen, die Kayserlichen verlohren zwey tausend, Graf Fugger, und General Caraffa blieben todt.

28. Sept. zog der König von Nürnberg auf, und kam nach vielen Umweg mit dem Wallenstein, der den Sachsen ins Land gefallen war, den

16. Nov. bey Lützen zu schlagen, da er dann bald im Anfang geblieben, Hertzog Bernhard aber erhielt die Victori, und erschlug der Kayserlichen 9000, worunter Pappenheim gewesen, und der Abt von Fuld, auf beyden Seiten sind fast alle Obrist und Generaln verwund worden, die Kayserlichen erhielten 60. Fähnlein. Schlacht bey Lützen.

26. Nov. ergab sich auch Franckenthal an die Schwedische.

28. Nov. Erobert Gustav Horn Benfelden, und schlug der Rheingraff der Kayserlichen bey Brysach sechshundert.

27. Dito Erschlug der Pfaltzgraff von Birckenfeld der Bayrischen bey Landshut sechshundert.

Den 28. Decemb. 1632. ward General Baudis von den Cöllnischen aus Deutz getrieben.

29. Dito starb König Friederich von Böhmen in Mayntz.

Den 3. Jan. Erschlug der Rheingraff im Sundgau zwey tausend gewaffnete Bauren, und Pfaltzgraf von Birckenfeld eilffhundert Lothringische, den Anno 1633.

18. Dito bey Heydelberg, welches er erobert.

28. Junii Erschlugen die Lüneburgischen der Kayserlichen bey Hameln sieben tausend Mann, worunter ihr Haupt Merode gewesen, verloren alle Kriegs-Rüstung, und Geschütz und 70. Fähnlein.

19. Julii Eroberten die Lüneburger Hameln: Feldmarschall Kniphausen

2. Sept. Oßnabrück und das gantze Stifft.

28. Dito ist der junge Printz von Dännemarck in Schlesien erschossen worden.

18. Octob. wurden der Schweden von Wallenstein bey Steinau zwey tausend niedergemacht, Graf von Thurn und General Dubald gefangen.

20. Dito hieben die Sachsen und Brandenburger bey Strelen fünffhundert Croaten und bey Crota tausend Polacken darnieder.

4. Novemb. Eroberte Hertzog Bernhard Regenspurg; Hauete

20. Dito bey Straubingen zwey tausend gewaffnete Bauren darnieder.

Im Januar. Schlugen die Schweden 300. Kayserliche bey Eichstät, und hieben die Obriste Rosa und Karff bey Eger fünffhundert Croaten todt. Anno. 1634

15. Febr. ist der Generalissimus Hertzog von Friedland sammt dem Grafen Tertzky und Kintzky in Eger vom Gordan ums Leben gebracht worden.

Nun wird Ferdinandus III. Generalissimus.

25. May Erschlugen die Sachsen der Kayserlichen bey Liegnitz vier tausend.

14. Jun. Belagerte Ferdinandus III. Regenspurg, lag 6. Wochen darvor, gewann es endlich mit Accord, und kostete ihm diese Belagerung 14000. Mann, dann ihme 8000. erschlagen worden, 6000. gestorben und verlauffen.

10. Julii Eroberte Hertzog Bernhard Landshut wieder, und schlug in der Stadt tausend Mann darnieder, General Altringer wolte der Stadt zu Hülff kommen, wurde aber auf der Bruck daselbst erschossen.

6. Dito gieng Regenspurg über, die Belagerten haben nicht mehr als 465. Ausfäll gethan, ihr Commendant war General Major Lars Kagge, ein tapfferer Soldat, haben auch nicht mehr als sieben General-Stürm abgeschlagen, endlich gebrach es ihnen an Pulver.

18. Dito verließ General Bannier Prag, welches er mit den Chur-Sächsischen und Branden-

burgischen belagert hatte, und erschluge General Stalhans bey Brandeiß vierhundert Croaten.

Nun versammleten sich etliche Evangelische Armeen im Reich, und wolten Nördlingen, welches die Kayserlichen belagert hatten, entsetzen, darüber den

17. Dito es zu einer grausamen Schlacht kame, und blieben der Schwedischen 12000. Mann, 6000. wurden gefangen, darunter gewesen, Feldmarschall Gustav Horn, Graf Cratz, General Major Roßstein, General Major Schaffelitzky, und andere 14. Obristen; der Vornemsten, so erschlagen, waren ein Junger Marggraf von Anspach, ein Herr von Zerotin, Obrister Weitberger, und anders mehr. Es wurden bekommen 80. Stücke, 10000. Pferd, 4000. Wägen, 300. Fähnlein. Auf Kayserlicher Seiten sollen kaum 1200. geblieben seyn. Hierauf muste Bannier in das Reich, und wurde Hertzog Bernhard aus Franckreich verstärcket. Diese Niederlag erregte am Rhein, Neccar und Mayn einen erbärmlichen Jammer.

7. Octob. Erobert der Rheingraff Philipsburg, und erschlug 1500. Kayserliche, starb aber bald darauf, wie auch General Dubald.

12. Dito schlug General Hatzfeld, der Hessen und Lüneburger bey Hirschfeld 1500.

Anno 1635. 20. Maji. Wurde der Prager Fried geschlossen, über welchem Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, Hertzog Wilhelm von Weymar, und Hertzog Georg von Lüneburg, mit den Schweden in Feindschafft gerathen, und verstärckt sich Banner in 24000. Mann.

7. Jun. schlug der Hertzog von Rohan der Kayserlichen und Spanischen im Lobinger Thal 1400. hernach bey Metz an der Addua 3000.

20. Octob. wiederum 2000. am Wormser Passe: abermals

31. Dito bey Morbegno 3000. welches zu Mayland und Antorff schlechte Freuden-Feuer gab.

2. Nov. erschlug General Banner der Sächsischen bey Dömitz 2000.

17. Decemb. bey Kiritz 700. Mann.

18. Dito erschlug der Heßische General Melander 1000. Ligistische bey Rehven.

19. Dito schlug Bannier abermal 200. Sächsische bey Sandau.

21. Eroberte er die Stadt Havelberg mit Sturm.

Anno 1636. 10. Jan. Eroberte er Barby auch mit Sturm, wo er den Obristen Mitzloff fieng, und in Finland schickete.

23. Febr. schlug Baudis, Sächsischer General Lieutenant, der Bannirischen 200.

22. Mart. schlugen die Bannirischen der Sächsischen 300.

3. Jul. Eroberten die Sächsischen die Stadt Magdeburg, hergegen schlugen die Schwedischen wieder 400. Sächsische, auf dem Paß Wolffshagen.

Schlacht bey Wittstock. 24. Sept. Hierauff erfolgte die grosse Schlacht bey Wittstock, da die Schwedische der Kayserlichen und Sächsischen 7000. erschlagen haben.

3. Octob. schlug Hertzog Bernhard in Burgund dem Gallas 1800. Mann.

12. Dito Eroberte Bannier die Werber Schantz wieder, zoge darauff in 3000. starck auf Erfurt, und von dannen zu Ende des Jahrs, vor Leipzig.

Anno 1637. Verfolgte er etliche Sächsische Regimenter, bis gen Torgau, beschloß Torgau, eroberte es, und nahm darinnen alle Sächsische, mit 25. Estandarten und Fahnen gefangen, zoge darauf wieder vor Leipzig, und wolte es stürmen.

6. Febr. Bekame aber Zeitung, daß die Kayserliche Armee, die Stadt zu entsetzen, in der nähe wäre, verließ derowegen die Stadt, und retirirte sich nach Torgau, wurde aber allhier von 95000. eingeschlossen.

Den 25. Febr. starb Ferdinandus II. zu Wien im 59. Jahr seines Alters.

24. Jun. Schlugen die Weymarischen in Burgund, bey Beysantz, 1800. Lothringische.

18. Jul. brach Bannier von Torgau auf, und war nun kaum 11000. starck, es folgten ihm 12000. Croaten, und hieben ihm 600. nieder, er erhieb hergegen ihnen bey Landsberg, tausend Mann.

26. Jul. conjungirte er sich mit Feldmarschall Wrangel in 20000. zu Neustadt, es kame ihm auch ein neuer Succurs aus Schweden zehentausend starck, musten aber alle sich in der Insul Wollin

reteriren. Nunmehr solte man gemeynet haben, die Schweden würden zu wenig Schiffe finden, über die See zu fliegen, aber es kame viel anders, die Kayserlichen wurden in dem verdorbenen Pommern durch Hunger, Kälte und Kranckheiten geschwächt, daß sie sich aus Pommern erheben musten;

6. Jan. beschloß Hertzog Bernhard Rheinfeld, Jean de Werth entsetzte es, und thate den Weymarischen etwas schaden, wie dann General Lieutenant Rheinstraff geblieben, Obrister Erlach und Canoffsky gefangen worden, Hertzog Bernhard brachte es ihm wieder ein, erschluge ihme zu Rotenhauß dreyhundert. Hernach funffzehenhundert Mann, und wurde Jean de Werth, Savelli, Encketort, Sperreuter, Graf von Fürstenberg, 4. Obriste, achtzehenhundert Knecht, und zwölffhundert Einspänniger gefangen, welches bald bey Rheinfelden geschehen. Anno 1638.

4. Mart. Eroberten die Brandenburgischen die Stadt Gartz, und hieben zweyhundert Schweden darnieder, jetzund bekam der Bannier viertzehenhundert Mann Succurs aus Schweden, 71. stück, 24. halbe Carthaunen, Proviant und Munition, erstreckte sich also seine Macht zu Felde wieder auf fünff und zwantzig tausend Mann, und 130. Stück, hierauff zoge er durch Stetin, hielte Bet-Tag, und gieng mit erschröcklicher Furi

15. Jul. auf Gartz, erobert es mit Sturm, und hiebe in dreyhundert Brandenburger darnieder, schleiffte darauf die Stadt. Anno 1638.

Es sahen die Kayserlichen und Schwedische einander eine geraume Zeit an, die Kayserlichen wolten den Bannier gantz vertilgen, er aber wolte nicht weichen, endlich schlug Bannier die Sächsischen zwischen Dömitz und Lentzen, daß ihrer vier und zwantzig hundert todt blieben, die Kayserlichen wolten ihnen helffen, verloren aber auch hundert Curaßirer, wie auch bald darauf zu Perleberg dreyhundert: dieses trieb den General Gallas, daß er aufbrach, und über die Elbe auf Saltzwedel gieng.

26. Jul. schlug Hertzog Bernhard den General Götzen bey Wittenweyer, der Brysach, welches er belagert hatte, entsetzen wollte, und blieben der Kayserlichen funffzehenhundert todt, worunter 7. Obriste gewesen, bald darauf schlug General Rosa dem General Major Horst noch zweyhundert todt.

4. Octob. Wieder schlug Hertzog Bernhard den Lothringer, welcher Brysach auch entsetzen wollen, auf dem Ochsenfeld, und erschlug ihm bey tausend Mann, Er, Hertzog von Lothringen, war kümmerlich entkommen, sein Vetter Bassompier wurde mit drey Obristen gefangen.

14. Schlug Hertzog Bernhard den Götzen noch einmal vor Brysach und erschlug ihm tausend Mann, darbey drey Obristen, und fünff Capitain gefangen worden.

Den 17. Octob. hat General Hatzfeld die Schwedisch-Pfaltzgräfische bey Lemgau geschlagen, der junge Pfaltzgraf Robertus wurd gefangen. Carolus Ludovicus und der Schwedische General King flohen auf Minden, es blieben auf zwey tausend todt, die Kayserlichen eroberten 343. Fähnlein, und 18. Stück Geschütz. Anno 1638.

19. Decemb. eroberte Hertzog Bernhard die grosse Vestung Brysach, da die Belagerte auf das letzte Menschenfleisch gefressen haben.

InVICto fortIs CeCIDIt BrIseIs AChILLI,
IVngIt Vt & tanto DIgna pVeLLa VIro.

11. Jan. erhube sich General Bannier über die Elbe, bey Lauenburg. Anno 1639.

1. Febr. machte sich General Major Pful an Garleben, da der junge Helm Wrangel lag, welcher mit dreyhundert Reutern zu den Schweden fiel, und ihnen bis an sein Ende tapffere Dienste thate.

3. Mart. Schlug General Major Pful und Helm Wrangel dem Feldzeugmeister Sals bey Elsterberg sechshundert Mann, und nahmen ihn mit 2. Obristen und sechshundert Knechten gefangen.

4. Aprilis Schlug der General Major dem Marozin, bey Hohenstein, achthundert Mann, und bekam zwey tausend Fußvölcker, 30. Estandarten und 20. Fahnen gefangen.

23. Aprilis Eroberte General Bannier Pirna mit Sturm, und wurden fünffhundert Personen, Soldaten und Bürger getödtet, trachtete darauf in Böhmen, die Kayserlichen aber zogen wieder ihn sieben tausend starck.

19. May ruckte General Bannier vor Prag, und schlug dem General Hofkirch sechshundert Mann, und bekam 20. Estandarten.
2. Jul. Schlug Obrist Münchhausen an den Mährischen Gräntzen vier hundert Kayserliche; jetzund kam wieder ein Succurs aus Schweden 8400. starck.
8. Julii Starb Hertzog Bernhard zu Neuburg am Rhein.
16. Dito wurde der Ungarische Feldmarschall Palfi mit hundert Mann von den Schwedischen erlegt.
2. Aug. kamen die Schweden vor Prix, begehrten Proviant, die Prixer aber sagten: Prix gibt euch nichts, da sagten die Schwedischen: Prix werde nichts, und setzten es in die Asche.
10. Octob Erschlug Obrist Schlang dreyhundert Kayserliche bey Ludiz.
21. Dito legte sich General Bannier dicht vor Prag, versuchend, ob er die Kayserlichen zur Schlacht bringen möchte, Eroberte auch die Stern-Schantz, daß die Kayserlichen in Prag wichen, schoß auch 5. Kugeln durchs Schloß, hergegen erschossen die Kayserlichen dem Bannier zween Obristen an seiner Taffel mit Stückkugeln.
19. Dito hub er die Belagerung auf und gieng auf Brandeiß.
26. Nov. hieb General Gleen bey Walloff 150. Weymarische darnieder, und fieng 850.
Anno 1640. Schlug der Obriste Schlang den Kayserlichen in Böhmen 900. und nahm auch so viel gefangen, wie er dann auch 60. Officierer an den General Bannier geliefert hat.
14. April Schlugen die Kayserlichen der Schweden im Voigtland sieben hundert todt.
17. April kamen die Kayserlichen nach Salfeld 70000. starck, General Bannier aber nicht stärcker als 36000. womit er doch die Kayserlichen aufgehalten, und sich ihrer erwehrt, verstärckt sich aber bald darauf mit den Weymarischen, Frantzösischen, Lüneburgischen und Heßischen auf 56000.
8. May stunden beyde Theil bey Salfeld in voller Schlacht-Ordnung gegen einander, lieff aber beyderseits ohne sonderliche stöß ab.
11. May ließ Bannier das Kayserliche Lager von vier Battereyen beschiessen, daß dieselben ihre Zelten zum andernmal verändern musten, endlich thaten sie ein Treffen, darinnen von beyden theilen 3000. Mann geblieben.
13. Dito wolte Piccolomini, der nun Kayserlicher Feldherr war, die Schweden mit acht starcken Hauffen überfallen, verlor aber dreyhundert Mann, und that schlechten Schaden.
18. Dito wurd auf 4. Stund ein Stillstand gemacht, die Gefangene auszuwechseln, in welchem sich Bannier und Piccolomini offt gegen einander haben sehen lassen.
6. Jun. brachen die Schweden auf, und zogen gen Erffurt, denen die Kayserlichen gefolget, weiln unter den Schwedischen Generaln differentien entstanden, danckete General Melander ab, und kam Graf von Eberstein an seine Stelle. Es zogen beede Armeen anjetzo hin und her, ohne sonderliche Verrichtungen, als daß ein Theil dar ein Städtlein, das ander dort eins einnam, Proviant halben, an welchem sie grossen Mangel hatten.
15. Octob. giengen die Kayserlichen von einander, Piccolomini in Francken, Hatzfeld in Gülcherland, Wahl in das Ertz-Stifft Cölln, und General Gelen an den Rhein, alle in die Winter-Quartier; hierauf theilten sich die andern auch, die Schweden in das Stifft Quedlinburg, Halberstadt und Magdeburg, die Weymar- und Frantzösische in die Grafschafft Lohra, Klettenberg und Stolberg, die Hessen in das Ost-Frießland und Stifft Münster, die Lüneburgische in das Hertzogthum Lüttich, genossen aber solcher nicht lange.
15. Novemb. Erschlug Rosa, General Major von den Weymarischen, dem Breda bey Zisgenhain 6000.
1. Decemb. Gieng General Bannier mit der gantzen Armee nach Duderstadt, die Hessen aber blieben in ihren Quartiren still, wie auch die Lüneburgische; Weymarischen und Frantzösischen aber folgten, und zogen dieselben mit dem General Bannier nach den Böhmischen Gräntzen, theilten sich, und giengen
Anno 1641. 2. Jul. die Bannierische in die Ober-Pfaltz, die Weymarische Frantzösische aber in Francken, General Major Pful mit dreyhundert Pferd in Böhmen, und brach
3. Jun. in die Ober-Pfaltz zum Bannier, General Major Königsmarck, welcher in die Ober-Pfaltz den Vortrab führte, schlug bey Vilßeck 109. Pferd, daß sich die andern nach Amberg reterirten.

12. Dito kam General Bannier vor Regenspurg, belagerte und beschoß das gantze Römische Reich auf einmal, denn Ihro Kayserliche Majestät, die Kayserin, Ertz-Hertzog Leopold, Piccolomini daselbst, und aller Reichs-Fürsten Abgesandten hier beysammen gewesen: weil die Donau gefroren war, setzten sechshundert Pferd hinüber, und holeten grosse Beuten.

19. Jan. Eroberten die Schweden Cham, und giengen die Partheyen hieß nach Deckendorff und Passau, dis alles abzustellen, wurden eilends zwantzig tausend Mann bey Kelheim zusammen geführt, mit welchen Piccolomini wieder die Schweden aufgezogen, der den Obersten Schlang, welcher mit 4000. Mann zu Neuburg am Walde lag, beschlossen hat. Obrist Schlang unterstunde sich dreymal durchzuschlagen, wurde aber, nachdem ihm

11. Mart. Sechs hundert Mann geschlagen worden, mit all denjenigen nach Regenspurg geführt, wie es dann den Obristen Hecking, Birckenfeld und Kinßky, auch dem Marggrafen Carolo Magno nicht besser ergangen ist. Dieses bewog General Bannier, sich eilends aus der Pfaltz zu machen, die Kayserlichen folgten ihm auf dem Fuß nach, wie auch die Bayerischen, Gelen, Bornival und Broy meynten ihn zu ereylen, er ist aber entgangen. Wie dieser Verlust bey den Weymarischen und Frantzösischen erschollen, haben sie sich alsbald wieder nach dem Bannier gemacht, daß also die Kayserlichen in ihrem Nachsetzen nicht mehr so hitzig waren. Uber diesem Zug fiel General Bannier in ein Fieber, übergab nach dessen überhandnehmung das Commando zu Mörseburg dem Herrn Commissario Adam Pful, einem Teutschen, Herrn General Major Arffnet Wittenberg, einem Finnen, und Herrn General Major Gustav Wrangel, einem Schweden, biß Herr General Feldzeugmeister Leonhard Torstensohn kommen möchte, welcher auch schon hierzu vorgeschlagen war, die Armee zu führen.

12. April kamen die Kayserlichen mit den Weymarischen bey der Brücken zu Weissenfels zu schlagen, und blieben der Kayserlichen acht hundert todt.

10. Maji starb General Bannier zu Halberstadt, mit Betrübniß der gantzen Armee, und wurd in Begleitung 200. in Stockholm den 19. Sept. prächtig begraben, diese Zeit wurde seine hinterlassene Armee nur 14000. Mann geschätzt, kam derwegen viel Volck wieder aus Schweden, solche zu verstärcken, welches General Major Lars Kag brachte. Nun wolten die Kayserlichen Wolffenbüttel; welches die Lüneburger hart mit Wasser geängstiget haben, befreyen, darüber es zum Treffen kam

17. Jun. daß der Kayserlichen 2000. erschlagen und gefangen wurden.

16. Novemb. Kam General Torstensohn mit 8000. Mann aus Schweden zur Armee, welches den Kayserlichen eine Furcht brachte, daß sie sich zuruck begaben. Anno 1642.

7. Jan. gienge die Weymarische, Frantzösische und Heßische Armee, unter Commando des Grafen von Eberstein und Guebrians, da Rosa den Vorzug gehabt, in das Stifft Cölln, schlugen die Kayserlichen bey Kempen an der Tonis Heyd in dem Landwehr 3000. todt, 4000. wurden gefangen, 146. Fahnen und Standarten, Pagagi, Stück und alles erobert. Der andern sind 260. geblieben, 300. Dragoner hatten sich in Dormachen reterirt, wurden aber von den Hessen bis auf 18. erschlagen, gieng also diese Lamboische Armee gantz zu Grund, Lamboy wurde selbsten Gefangen, und nach Vincennes geschickt, wie auch General Merci und Comte Ladron. Hierauf folgte Neuß und Kempen, auf diesen Sieg hausten sie über Winter im Stifft Cölln nach ihrem gefallen, bis in den Octob. Schlacht bey Kempen.

13. Febr. wurde dem Obristen Seckendorff zu Saltzwedel der Kopff abgeschlagen, und ließ sich diesen Tag ein roth Schwerd am Himmel sehen.

18. Febr. schlugen die Kayserlichen 400. Finnen, bey Wittenberg; hergegen

20. Dito, schlugen die Schweden 700. Kayserliche bey Halberstadt, hielten darauf einen Bet-Tag, und giengen nach der Ober-Laußnitz.

7. April Eroberten die Schweden Luckau in der Ober-Laußnitz, bald darauf conjungirte sich der Torstensohn, Königsmarck, Stallhansische, und den

4. May. giengen zugleich nach Groß-Glogau, welches sie ohne lange Zeit und Müh mit Sturm eroberten, und von der Besatzung 800. niederhaueten, die 2. Commendanten und 600. gefangen namen, funden auch darinnen 5000. Centner Pulver, 8000. Malter Meels, und 3000. gesattelte Pferd, hierauf ist der General Stallhans nach der Laußnitz gangen.

21. dito, Ruckten die Schweden vor Schweinitz; solches zu erhalten, kam Hertzog Frantz Albrecht Kayserlicher General dahin, die Besatzung zu verstärcken, diesen traff General Königsmarck bey Zoppen an, und scharmützirte mit ihm, bis General Torstensohn auch darzu kam, da hielten sie ein ernstliches Treffen, daß der Kayserlichen 1800. todt blieben, der General wurde selbst mit 2 Kugeln verwund, und mit General Major Hanau, 4. Obristen und 2000. Knechte gefangen, an welchen Wunden

10 Jun. er zu Schweinitz, welches sich den 3. Julii ergab, mit grossem Schmertzen gestorben ist.

11. Jun. Hierauf sind die Schweden vor Neuß geruckt, welches sie mit Sturm erobert, und 800. Mann darinnen niedergemacht: Nunmehr hatten die Schweden fast einen Uberfluß und Zulauff von Volck, waren nun 16000. zu Fuß und 9000. zu Pferd.

4. Jul. Eroberten sie Olmitz in Mähren, und bekamen daselbst 1800. Centner Pulver, 5000. neue Kleider, 3000. Mußqueten, und auf soviel gehörige Rüstung, darbey eine unglaubliche Summa an Korn und Wein, und weil bald darauf die Bürger mit dem Official einen Anschlag machten, die Besatzung 3000. starck zu erwürgen, solcher aber verrathen, wurden 24. Bürger geköpfft, und der Official mit 4. Pferden zerrissen; diesen Fortgang der Schwedischen zu hemmen, kam Piccolomini mit 20000. Mann, daß sich der General Torstensohn wieder nach Schlesien begab, und nahmen ihm die Kayserlichen viel Oerter wieder ab, halff aber wenig, und machte der General Wrangel grosse Beuten, Torstensohn zog vor Leipzig, den Ort zu belagern, die Kayserlichen folgeten solches zu entsetzen, und kam es darüber bey dem Dorff Breitenfeld.

3. Octob. abermals zur grossen Schlacht, und schlugen die Schweden der Kayserlichen 5000. todt, 4483. sammt vielen Obristen sind gefangen worden, und blieben 46. Stücke, alle Pagagi, neben 90. Fahnen im stich, darauf ruckte Torstensohn

26. Nov. welcher hier nur 460. Mann verlohren, wieder vor Leipzig, welches er mit Accord erobert.

Anno 1643. Im Jan. Belagerte General Torstensohn Freyberg, solches zu entsetzen, zogen die Kayserlichen abermals 14000. starck auf, kommen den

15. Febr. drey Meilen davon an, und brachten es dahin, daß die Schweden

17. dito, die Stadt, welche schon accordiren wolte, verliessen, und 2000. Mann vermisten.

9. Mart. Giengen die Schweden über die Elbe, und dann auf Bautzen, zwischen Prag und Brandeiß, und nam jetzund Piccolomini Spanische Dienste an, an dessen stell Gallas wieder kommen ist.

9. May. geschah die grosse Schlacht bey Rocroy, zwischen den Frantzosen und Spanischen, blieben der Spanier 9000. todt.

20. Jul. hieben die Schweden in Mähren von 300. Kayserlichen so viel nieder, daß ihrer nur 30. davon kamen, so schlug auch General Wittenberg bey Wien 800. neugeworbene: es wurden aber der Schweden an vielen Orten auch viel danieder gemacht.

8. Sept. Erschlugen die Schweden dem Grafen von Buchheim bey Peran 1000. Mann, und ist er selbst auf dem 3. Pferd davon kommen, eroberten auch Eulenburg, auf welchem Schloß sie ein Million Golds gefunden haben, solchen Schatz und anders mehr, ließ General Torstensohn auf 40. Wägen wegführen.

15. Octob. Ließ sich in Schlesien am Himmel eine grosse Feurkugel sehen, welche endlich herunter gefallen, und sehr geknallet hat.

25. Nov. Uberfiel Jean de Werth und Hatzfeld die Weymarischen und Frantzösischen bey Düttlingen, erschlugen 3000. und wurden 4000. gefangen, darunter General Lieutenant Rantzau, 4. Marschalln und 10. Obristen gewesen.

Im Decemb. Jetzund giengen die Schweden wieder zurück an die Elbe, und kamen in schneller Eyl unversehens auf Oldenschlo und Kiel, drungen auf die Vestung Christian-Preiß, und eroberten sie mit Sturm, hieben alles nieder, was sie drinnen funden, Bredenburg bekamen sie mit List. Es fiel auch General Gustavus Horn, mit 20000. Mann in Schonen, und bemächtigte sich vieler Plätz. Uber dieses alles wurden auch zwo Schiffs Armeen in Schweden ausgerüstet, den König in Dännemarck zu Wasser zu bekriegen, bey diesem Uberzug ersuchte der König den Kayser um Hülff.

Schlug General Torstensohn zu Coldingen 1500. Dänen in die Flucht.

7. Jan. Schlug General Mortaigne 800. Schnaphanen oder Bauren bey Wonfüssel, welche sich 8000. starck gewaffnet hatten, hergegen wurden der Schweden von den Dänen, in Finen einmal 800. wieder 50. darnieder gehauen. Es schlug aber Torstensohn der Dänen 600. bey der Mittelfahrer Schantz, und nahm 900. gefangen, erobert auch dieselbe Schantz. Anno 1644.

27. April, schlug Obrister Dannenberger 800. Dänische, daß ihrer nur 128. davon kamen.

15. Jun. schlugen die Dänen der Schweden in Itzdehoe 300 todt.

29. dito, fielen die Torstensohnische in Finen, und fochten mit den Dänen sehr starck, wobey der König und Torstensohn persöhnlich gewesen. Wie sie von einander kamen, giengen die Dänen auf Christian-Preiß und beschossen die daselbst liegende Schwedische Schiff, daß der Admiral Claus Flemming von einem Canon-Schuß geblieben. Hierauf gieng Torstensohn mit vielem Volck dahin, ihnen den Paß nach der See zu verlegen, bestürmet ihre Schantz und hieb ihrer 1200. nieder.

2. Jul. schlugen die Kayserlichen 1500. von Wallachen todt, welche das blocquirte Olmitz entsetzen wollen.

29. dito, kam General Gallas mit 25. Regimenter nach Oldenschlo, dem König zu helffen, eroberte Kiel, und schlug alle Schweden daselbsten darnieder, hierauf kam er nach Renßburg, woselbst er sich mit den Dänischen conjungiret, dieses trieb den General Torstensohn, daß er sich wieder aus Holstein gab, Gustav und Helm Wrangel aber blieben so lang in Holstein und Jütland, biß es zwischen Schweden und Dännemarck zum Frieden kam.

5. Aug. Erschlug der Duc d'Anguin der Bayerischen bey Friedberg 1200. es blieben aber der Frantzösischen nicht viel weniger.

7. Sept. Gieng General Torstensohn bey Boitzenburg über die Elbe, mit dem sich General Major Königsmarck conjungirte zu Halberstadt, denen General Gallas aus Magdeburg folgete, und schlug bey Bernburg sein Lager, er hatte sich sehr geschwächt, daß also der Chur-Sächsische Feld Marschall Lieutenant Enckefort zu ihm stossen müssen. Dieser Orten hieb der General Major Königsmarck der Kayserlichen 600. darnieder, und bekam 3000. Pferd, und brachte 1000. gefangene nach Halberstadt.

13. dito, geschahe das grosse See-Treffen, zwischen den Schwedischen und Dänischen, da die Schwedischen unter Herrn Gustav Wrangel den Sieg erhielten.

11. Nov. schlug General Torstensohn eine Convoy von 1500. bey Staßfurt, daß ihrer nur 400. davon kamen, dieses trieb den General Gallas nach Magdeburg, welches General Königsmarck also bald belagert, wie General Gallas 12. Regimenter starck über die Elbe wischte, gieng ihm General Königsmarck mit den Hessen nach, und schlug ihm 600. Mann, nam auch den

5. Decemb. General Enckefort 100. Einspänniger und 13. Standarten gefangen, worauf sich General Torstensohn nach Begau begeben, solches beschossen, daß es mit 300. Menschen in einer viertel Stund an 6. Orten im Feuer stunde, zog sich darauf wieder in Böhmen, und ließ 80. Stück auf Schlitten über das Gebürge führen.

Zu Anfang dieses Jahrs, eroberte General Königsmarck das Stifft Bremen.

Anno 1645.

24. Geschah die grosse Schlacht bey Janckau 3. Meilen von Thabor, da General Torstensohn den Sieg abermal erhalten, und der Kayserlichen 3000. niedergehauen, darunter Herr Feld Marschall Götz gewesen, 26. Stück, 67. Fahnen, Feld Marschall von Gleichen und Hatzfeld, Merci und Broy, Zaradetzky, Don Felix und Traudisch, welche alle Generalen waren, 7. Obristen, 12. Obriste Lieutenant, sammt 4000. Knechte sind gefangen worden. Schlacht bey Janckau.

11. Mart. Um Mitternacht fielen die Schweden den flüchtigen bey Krembs an der Donau ein, und hieben wieder 2000. darnieder, bekamen auch 3000. Pferd, darauf sie Olmitz entsetzet, Krems mit Sturm, und Stein auf Discretion erobert, weßwegen sich viel von Wien nach

Tyrol reterirten, diese Schweden haben sich hernach mit dem Ragotzi der 50000. Mann, und 100. Stück ins Feld brachte, conjungirt. Ragotzi aber machte mit dem Kayser wieder Fried, die Schwedischen belagerten Brinn, brachten aber 16. Wochen darvor vergebens zu.

4. May, schlug Jean de Werth der Weymarischen und Frantzosen bey Herbsthausen in 1000. todt.

2. Jul. Geschah das blutige Treffen bey dem Dorff Allerheim im Rieß, da die Frantzösische Weymarische und Heßische, der Kayserlichen und Bayrischen 3500. Mann erschlagen, und 2000. gefangen haben, und sind auf Frantzösischer Seiten fast eben so viel todt blieben; hier haben die Heßischen Reuter grosse Ehr eingeleget.

Anno 1646. Gegen dem Frühling theilten sich die Schweden, und gieng General Königsmarck in das Ertz-Stifft Bremen, auf General Melander, der nun wieder die Schweden dienete, auf die Action ein wachendes Aug zu haben, die andern aber blieben in Thüringen, den Kayserlichen aufzupassen, und wurden unter Herrn Feld Marschall Wrangeln (dann Herr Torstensohn hatte nunmehr abgedanckt, und Herrn Wrangeln sein stelle gelassen) bey Gotha gemustert, General Wittenberg aber gienge mit etlich 1000. in Schlesien, den General Buchheim zu beobachten.

24. August. Giengen die Schwedischen und Frantzösischen, zwischen der Kayserlichen und Bayrischen Lager und der Stadt Franckfurt durch, und kamen vor Aschaffenburg, giengen über die Maynbrück, und folgends in Bayern.

Anno 1647. 4. Mart. wurde zwischen den Schwedischen, Frantzösischen und Bayrischen ein Stillstand der Waffen gemacht.

15. dito, wurde General Tubadel in Basel begraben.

6. April Gieng General Wrangel vor Schweinfurt, welches er

14. dito, erobert. General Touraine aber gieng

21. dito, nach Mayntz, erobert es, und hernach Höchst.

Nach Eroberung Schweinfurt, gieng General Wrangel vor Eger, welches er

17. Jul. eroberte, und inzwischen sich mit Herrn General Wittenberg conjungirt hatte.

Anno 1648. Im Febr. giengen die Schwedischen und Frantzösischen wieder nach Bayren, weil der Chur-Fürst den Stillstand aufgehoben hatte.

28. Febr. starb Christianus IV. König in Dännemarck.

7. May, giengen sie zu Laugingen über die Donau, darüber es mit den Kayserlichen und Chur-Bayrischen, anderthalb Meil von Augspurg, zu einem Treffen kam, in welchem der Kayserlichen und Chur-Bayrischen, neben dem General Melander, 2000. todt geblieben, nach diesem gieng General Königsmarck mit 5. Regimentern wieder zuruck, nach der Obern-Pfaltz.

10. May, starb Vladislaus IV. König in Polen.

15. dito, wurde zwischen Spanien und Holland in Münster der Friede geschlossen.

22. May, giengen die Schwedische und Frantzösische bey Rhein über den Lech, in Bayern, und hieben 600. Bayrische todt.

4. Jun. schlug General Lamboy mit den Hessen bey Grevenburg, und wurden ihm der seinigen 1000. der Hessen aber 160. todt geschlagen.

9. Jun. eroberten die Schwedischen Mühldorf, woselbsten sie über den Inn trachteten.

16. Julii

16. Julii, in der Nacht eroberte General Königsmarck die kleine Seiten in Prag, das Schloß, Ratschin und Strohof, nahme bey 200. Fürstlicher, Gräflicher und anderer Herren-Stands Personen gefangen, und bekam einen unglaublichen Schatz an Baarschafft.

17. Julii, kame Carl Gustav Pfaltzgraf, Schwedischer Generalissimus, mit 8000. Mann aus Schweden, nach Wolgast, und nahm seinen Weg recta auf Prag.

13. Aug. eroberte General Wittenberg die Vestung Thabor, ohne Mühe.

23. Sept. gienge General Wittenberg dem General Major Mißling entgegen, welcher Prag entsetzen solte, in Meynung ihn zu schlagen, er aber entwich nach der Donau; wie nun General Wittenberg wieder zuruck kehrete, traffe er ohne gefehr nahe bey Budweiß auf Herrn Grafen Buchheim, welcher dem Mißling entgegen wolte, und nahme ihm ohne Lösung eines Pistols, 500. Pferde, mit grossem Geld, gefangen.

3. Octob. fiel General Jean de Werth den Schwedischen bey Dachau ein, und erlegte ihnen bey 300. Mann.

15. dito, wurde zwischen dem Römischen Kayser, den Reichs-Ständen, denen Cronen Schweden und Franckreich, ein ewig geschlossener Friede unterzeichnet, nachdem man etlich Jahr hero in Münster und Oßnabrück darüber tractiret hatte.

Wurde die sehr mächtige und volckreiche Stadt Lüttig vom Kayserlichen General Feld-Zeugmeister Herrn Otto Christoff von Sparr, mit Feur und Gewalt zur aufgab gezwungen, darauf folgenden Tag 31. Augusti Ihre Hochfürstliche Durchlaucht Printz Maximilian Coadjutor triumphirlich eingeholet worden. Anno 1649.

Summa der bewust Erschlagenen, ist auf das wenigste gerechnet,

Dreymal hundert, und fünff und zwantzig tausend Mann.

Instrumentum Pacis Germano-Suecicæ, quot Articulis *tot Versiculis comprehensæ.*

ARticulis septem & denis Pax Suecica constat.
Primus amicitiæ conjungit fœdere Partes,
Præteriti immemores vult læsos esse secundus,
Pristina restituit ternus sua jura cuique.
Enumerat quartus speciales restituendos.
In sacris quintus conflata gravamina solvit.
Helvetiis sextus dat libertatis honorem.
Septimus in fœdus Calvinum Pacis adoptat.
Jura Politiæ Statibus bis quartus adumbrat.
Flori restituit veteri commercia nonus.
Bellorum decimus partitur præmia Suecis.
Brandenburgiaco undecimus Pomerana resarcis.
Mechlenburgiacis bis senus adempta rependit.
Braunswigum decimi demulcent munera terni,
Dat Confessori decimus solatia quartus.
Hassum ter quinto placant, & Clerus & Hassus.
Arma bis octonus sistit pacemque reducit.
Septimus hanc firmat decimus, redditque perennem.

Inſtrumentum Pacis Germano-Gallicæ, XIII. Articulis *ad Pacem Germano-Suecicam relatæ.*

ARticulis quatuor minor eſt Pax Gallica Sueca.
Nonnihil in rebus varians, ut & ordine rerum,
In quatuor primis (niſi quod removetur Iberus)
Vix eſt diſparitas in re, neque diſcrepat ordo
Quintus ineſt quinto Gallorum & ſeptimus uni.
In ſexto ſociis Gallus dat præmia Cattis,
Helvetiis quod ſextus ibi, dat ſeptimus iſthic,
Nonus & octavus ſimiles ſunt prorſus utrisque,
At decimus Gallum plumis Aquilaribus ornat.
Undecimo in partes Galli Pax Itala tranſit,
Ultimus his illisque fere & penultimus idem eſt.

Chronodiſticha in ſubſidium memoriæ.

1619.

In obitum D. Matthiæ Imp. 1619.

Vera ſoLI, & ſoLII MatthIas gLorIa Cæſar,
Oſſa ſoLo, & ſoLIo fLente, CInIſqVe Iacet,

Eodem Anno.

In Ferdinandum II. Rom. Imp. electum.

Pro Voto IMperII noſtro FernanDe potIrIs:
HIC nobIs Zephyro gratior AVſter erit.

1620.

In Bohemos à Ferdinando II. Imp. ad Pragam victos.

BIna trophæa Cano fraCtIs ereCta BohemIs,
CaVſſa hoſtes Cæſar VICIt, & enſe ſVos.

1631.

De Cæſareanis prope Lipſiam ſuperatis.

ALtera poſt nonas ſepteMbrIs, & aVſpICe ſVeCo,
ConſpeXIt VICtos LIpsIa Cæſareos.

Eodem Anno.

De morte Tillii ſupremi ſub Bavaro Belli Ducis.

HoſtILIs It In BoIos, perIt aCer TILLIVs arMIs,
AC totIes VICtor, VICtVs ab hoſte JaCet.

Eodem Anno.

De Victoria Nordlingiana, auſpicio Ferdinandi III. obtenta.

VICtor es, & prorſVs Cæſar, DeLeta fVerVnt
NorDLIngæ à CaſtrIs Caſtra SVeca tVis.

N. III.

Laurentius **Eyselein**, Hoch-Fürstl. Brandenburg-Onolzbachischer Geheimbder- und Hoff-Rath, auch Lehen-Probst im Hause Onolzbach, ist zu Kitzingen, im Jahr Christi 1619. am Neuen-Jahrs-Tag, um 9. Uhr Vormittag, gebohren worden.

Sein Vater war Philipp Eyselein, Hoch-Fürstl. Brandenb. Geheimer-Hoff und Landschaffts-Rath, auch Vice-Cantzler und Consistorial-Præsident zu Anspach: Die Mutter, Anna Maria, eine gebohrne Leuxnerin: der zur heiligen Tauffe erbetene Zeuge war Lorentz von Münster, uf Breitenohe ꝛc. Hoch-Fürstl. Brandenburg-Onolzbachischer Rath und Ober-Amtmannn zu Kitzingen.

Anno 1635. zog Er auf die Universitæt Altdorff, sodann nach Straßburg, wo er Anno 1640. und also im 21. Jahr seines Alters, pro gradu disputirte. Darauf Er sich nach Speyer wendete, und die Cammer-Gerichts Praxin sich bekannt machte. Nach seiner Zurückkunfft ins Vaterland nahm Er sich, über eine Zeitlang vor, zu reisen, und gieng nach Geneve, von dar durch Franckreich, in Italien, nach Venedig; fürders in Spanien, nach Madrit und andern fürnehmen Orten, in welchen allen Er der Sprachen, vornehmlich aber ausländischer Königreiche und Republiquen Staats-Sachen wohl kundig zu werden, ziemliche Zeit zugebracht. Von Spanien gieng er wieder nach Italien, über das Gebürg in Ungarn, und durch Oesterreich nach Hauß; worauf er Anno 1645. von Sr. Hoch-Fürstl. Durchlaucht, Herrn Marggraf Albrecht, zum würcklichen Hof-Rath ernennet worden, ferner Anno 1661. zum Lehen-Probst, und endlich Anno 1663. zum Geheimbden Rath.

Zeit währender seiner Dienerschafft ist er zu vielen ansehnlichen Gesandschafften gebraucht worden, als auf den Friedens-Executions-Tag zu Nürnberg, Reichs-Tag zu Regensburg, und sehr vielen Crays-Tägen zu Nürnberg, Bamberg, Würtzburg; nicht minder ist er einmahl zu Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät, nach Prag, und etlichemahl an Ihro Chur-Fürstliche Durchl. zu Brandenburg nacher Cölln an der Spree, in wichtigen Affairen verschicket worden.

Im Jahr 1663. den 3. Febr. heyrahtete Er Annam Margarethan, Georg Schellens, Hoch-Fürstl. Brandenb. Geheimen-Hoff- und Landschaffts-Rahts Tochter, mit welcher er in einer 15. jährigen Ehe nur einen Sohn, Johann Kilian, erzeugete, der aber gleich wieder verstorben. Er starb im 59. Jahr seines Alters, an einem unglücklichen Fall, am 5. Jan. 1678.

N. IV.

Polycarpus **Heyland**, beyder Rechten Doctor, Hertzoglich-Braunschweig-Lüneburgischer Geheimbder und Hoff-Rath, ist gebohren zu Leipzig den 1. Nov. 1614. allwo sein Vater Enoch Heyland Professor Juris, Domherr zu Merseburg, des Ober-Hoff-Gerichts und Juristen-Facultæt Assessor, und der Academie Decemvir: die Mutter aber, des Chursächsischen Ober-Hoff-Predigers *D. Polycarpi* Leysers Tochter gewesen. Er promovirte in Academia patria 1640. nach gehaltener Inaugural-Disputation in Doctorem Juris, gieng hernach einige Zeit auf Reisen, trat nach seiner Zurückkunfft in des Hertzogs von Braunschweig, Augusti Dienste, auf dessen Befehl Er sich gantzer 3. Jahr in Nürnberg aufhalten, und denen Friedens *Executions-Tractaten*, als Braunschweigischer Gesandter beywohnen muste. Nach deren Endigung wurde er als Gevollmächtigter des gesamten Braunschweig-Lüneburgischen Hauses nach Franckfurt am Mayn, auf den Reichs-Deputations-Tag abgeschicket. In welchen Verrichtungen er sechs Jahr daselbst zugebracht, auch der Wahl und Crönung des Kayserς Leopoldi Majestät beygewohnet, und einige Scripta Publica in Nahmen seiner hohen Herren Principalen unterschrieben hat. Er starb plötzlich zu Wolffenbüttel an einem Schlagfluß Anno 1662. den 9. Mart. und hinterließ 2. Söhne und 1. Tochter, welche an den berühmten JCtum, und Königlichen Preußischen Geheimbd. Rath Christianum Thomasium verheyrahtet gewesen, und noch zu Halle als Wittib lebet.

Johann Heyland, Bürger in Zeitz

Friedrich Heyland

Peter Heyland

Wolffgang Heyland, Bürger in Weissenfelß,
Ux. Rebecca, Joh. Herrmann, Burgemeisters in Magdeburg, Tochter.

Enoch Heyland I. geb. in Weissenfels, Jctus, Professor Codicis auf der Universitæt Leipzig, Dohmherr zu Merseburg, der Juristen Facultæt Assessor, des Geistl. Consistorii Advocatus Ordinarius, der Academie Syndicus und Decemvir. † in Leipzig 163-. Ux. Margaretha, D. Polycarpi Lyseri, Chur-Fürstl. Sächsis. Ober-Hoff-Predigers, Beicht-Vaters und Kirchen-Raths, und Elisabeth Cranachin Tochter.

Enoch Heyland II. geb. in Leipzig 1616. J. U. D. und Practicus, der Leipziger Juristen Facultæt Assess. und Fürstl. Anhalt-Zerbst. Wittums Rath. † 1669. Ux. Anna Martha geb. Grossin, Leonhard Hermans Bürgemeisters zu Leipzig, hinterl. Wittib. † 16-- *

Polycarpus Heyland geb. in Leipzig 16-- J. U. D. Hoch-Fürstl. Braunschw. Lüneburg. Geheimbd. und Hoff-Rath, auch zu den Friedens-Executions-Tractaten nach Nürnberg Abgesandter Ux. Rosina Elisabeth, Philipp Schreiners JCti, des Chur-Fürstl. Sächs. Schöppen- und Rath-Stuhls zu Leipzig Beysitzers und Elisabeth Sieberin Tochter. † in Leipzig 1694. in hohen Alter.

Michael Heyland, geb. in Leipzig 1624. Medic. D. und Prof. zu Giessen. † Daselbst 1693. alt 69. Jahr, hat von 4. Weibern keine Kinder hinterlassen. Die letzte heyrathete den Weltberühmten Cancellarium HERTIUM zu Giessen, der an ihr ein Fegfeuer auf der Welt ausstehen muste, auch vor der Zeit darüber verstarb.

Cæcilia verh. an Abrah. Caloviun D. und Prof. Theolog. zu Wittenberg.

Wilhelm Heyland, so unverheyrathet gestorben.

Philipp Enoch Heyland, geb. in Wolffenbüttel J. U. D. verheyr. mit Christian Meyers auf Zehmen, des Raths zu Leipzig, Tochter, hat 3. Söhne und 3. Töchter gezeuget. **

Augustus Heyland geb. zu Wolffenbüttel den 17. Jan. 1647. Hoch-Fürstl. Braunschw. Zellischer Hoff-Rath und Hoff-Gerichts Assessor. † den 9. Octob. 1713. alt 66. Jahr.

Ux. Rebecca Hajo Conrings J. U. D. und Hoch-Fürstl. Ost-Friesländischen Hoff-Gerichts Vice-Hoff-Richters Tochter 1687. sie war eine Mutter von 3. Söhnen und 6. Töchtern.

Sophia Elisabeth geb. in Wolffenbüttel den 18. Jul. 1649. starb unverh. zu Leipzig den 22. Jun. 1675.

Augusta Christina geb. in Wolffenbütt. den 12. April. 1655. verh. an Christian. Thomasium Jctum Königl. Preutzischen und Churf. Brandenb. Geheimb. Rath auch der Friedr. Univers. zu Halle Ordinar. und Director. lebt noch als Wittwe in Halle.

* Er zeugte aus dieser Ehe 2. Söhne, davon der älteste Polycarpus Anno 1702. als Raths-Herr und Baumeister in Leipzig, der andre aber Enoch Anno 1608. als Hoch-Fürstl. Würtenbergischer Ober- und Kriegs-Rath in Stutgard verstorben: deren Posteritæt sich noch an jetzo genandten beyden Orten befindet.

** Der ältiste Sohn Polycarpus ist in seinem 21. Jahre als Studiosus in Leipzig verstorben.

N. V.

Johann Höffel, der Rechten Doctor, verschiedener Stände, dann der Reichs-freyen Ritterschafft in Francken beeder Orte Rhön-Werra und Steigerwald, wie auch des Heil. Reichs Stadt Schweinfurt Consulent, hatte zum Vater, Friedrich Höffeln, Fürstl. Brandenburgischen Vogt zu Uffenheim; Die Mutter war, Juliana, gebohrne Vogtin von Windsheim: wurde gebohren am Tage Johannis Baptistæ, Anno 1600. In der Jugend frequentirte Er das Nürnbergische und folgends das Fürstl. Coburgische Gymnasium; Die Academischen Studia trieb Er zu Giessen, Jena und Straßburg, hielt zu Jena eine Disputation de Altatibus eorundemque Jure & Privilegiis, und promovirte allda Anno 1628. in Doctorem.

Aus

Aus seiner ersten Ehe, welche Er mit Anna, D. Jacobi *Wilhelmi*, Stadt Schweinfurthischen Raths-Consulentens hinterlassener Wittib, Anno 1628. eingieng, erlebte Er 7. Kinder, 32. Enckel, und 8. Uhr-Enckel. Die zweyte Ehe vollzog Er Anno 1667. den 13. Jun. mit *Margaretha*, Georgii Andreæ Dienstens, Burgermeisters in des Heil. Reichs Stadt Windsheim, Tochter. Anno 1630. wurde Er zu Schweinfurt in den Rath und Zusatz, durch ordentliche Wahl gezogen, hernach aber Anno 1633. bey der gewöhnlichen solennen Luciæ-Wahl, zum Raths- und Stadt-Consulenten daselbst bestellt, welche Function derselbe in die 50. Jahre lang, bey denen gefährlichsten Kriegs- und Sterbens-Läufften, mit grosser Geschicklich- und Redlichkeit verwaltet: massen er auch als Gesandter der Reichs-Stadt Schweinfurt, auf dem Friedens-*Executions-Convent* zu Nürnberg sich mit befunden. Seine grosse Geschicklichkeit erwarb Ihm nicht weniger, bey Frembden einen Nahmen, dahero Er von mehr andern Ständen in Bestallung genommen wurde: Gestalten Er der Gefürsteten Graffschafft Henneberg, ingleichen dem Gräfflichen Hauß Castell, nicht minder beyden Löblichen Reichs unmittelbahren Fränckischen Ritter-Orden Rhön-Werra und Steigerwald, wie auch beyden Löbl. Reichs-Städten Rotenburg und Windshim, als bestellter Rath und Advocat bedient gewesen. In welchen Diensten Er, nach der in seinem Hauß-Buch befundenen Verzeichniß 3414. Meilen auff Reisen an Kayserl. Königl. Chur- und Fürstl. Höfe verrichtet hat. Anno 1678. begieng Er sein Jubilæum Doctorale; deßwegen Ihm von verschiedenen Universitæten schrifftlich gratuliret worden. Endich starb Er im 84. Jahr seines Alters den 8. Dec. Anno 1683. und ruhet annoch sein Gedächtniß zu Schweinfurt in vielem Seegen.

N. VI.

Des von der Reichs-Stadt Schwäbisch-Hall, auf den allgemeinen Friedens-*Convent*, und den nachhero gehaltenen Nürnbergischen-*Executions*-Tag, abgeordnet gewesenen Gesandtens **Johann Philipp Schragmüllers**, Lebens-Umstände, sind in dem von der Universitæt Heidelberg, bey dessen Absterben gefertigten Programmate, also angeführet: *Vir Nobilissimus Amplissimus & Consultissimus* DOM. IOHANNES PHILIPPUS SCHRAGMÜLLERUS, *ICtus, Illustriss. Comit. in Hohenlöe aliorumque Imperii Germanici Statuum, nec non Inclutæ & Imperialis Civitatis Suevo-Hallensis Consiliarius dexterrimus ac dignissimus*, cujus causa stylum chartæ applicamus, natus est Lorbachi in Archi-Palatinatu Anno hujus Seculi XIV. Dominica Palmarum, Patre viro Nob. & Spectatissimo Dom. IOHANNE SCHRAGMÜLLERO, Archipræfecturæ Mosbacensis Pro-Præfecto & Cellario Lorbachensi, Matre vero ornatissima Matrona CLARA RIEDTIA. Horum consilio puer traditus est classicis Gymnasii Heidelbergensis Præceptoribus, quorum præcepta postquam avide hausisset, & humaniores literas probe percepisset, ad Academias concessit, primum Tubingensem, postea Argentoratensem, fœcundas Musarum sedes. Vtrobique nactus campum in omne artium ac literarum genus latissimo impetu excurrit, nec quicquam magis dedit operam, quam solidam eruditionem indueret animo, quam in Iurisprudentia cum primis consecutus est. Hinc fretus fiducia studiorum suorum Anno labentis Seculi XXXVIII. præviis solennibus examinibus ab Amplissimo Iure Consultorum Argentinensium ordine institutis, publicam pro Licentia & consequendis summis in utroque Iure honoribus (quibus quoque Anno XLI. donatus est) Disputationem habuit, locupletem quæsitæ eruditionis, diligentiæ & præstantis ingenii testem. Quemadmodum autem ignis ægre celari potest, sic inclaruere egregiæ, quibus pollebat, dotes. Oblata namque ipsi à Magnifico & Prudentissimo Magistratu Suevo-Hallensi Anno XLVII. sparta Consiliarii, quam amplexus, eaque ad extremum vitæ halitum functus est tanta fide & industria, ut in plurimorum Imperii Magnatum notitiam, qui inde ejus operam sibi addici desiderarunt, pervenerit. Ad consilia namque adferebat animum sobrium & attentum, alios studiose ac patienter audiebat, disquirebat comiter siquid incidebat dubium, nec disputabat per rixam, quæ vera ducebat, constanter asserebat, quæ meliora differebantur ab aliis, ingenue laudabat. Atque hæc rara erat animi ipsius moderatio, eximia nec non necessaria consultantium virtus. HINC NON SOLUM DIVERSIS LEGATIONIBUS AD DICTAS IMPERII VNIVERSALES ET CIRCULARES, SED ALIIS MAGNI MOMENTI NEGOTIIS FREQUENTISSIME ADHIBEBATUR, QUIBUS IN PARTIBUS

ITA

ITA VERSABATUR, UT PRÆCLARUM SIBI COPARARET NOMEN. Talem ſe in vita reliqua geſſit Vir Ampliſſimus, qualem decet hominem Chriſtianum. Nam & publicis ſacris interfuit diligenter, uſusque ſacra ſynaxi ſæpiſſime eſt, cultor ſummi Numinis humilis ac devotus. Anno CIↃ IↃ C XLI. exoptatiſſimo matrimonio junctus eſt cum electiſſima virgine MAGDALENA Viri Nob. & Clariſſ. Dn. NICOLAI FERBERI, *Græcæ Linguæ in Argentinenſi Academia Profeſſoris Celeberrimi*, filia. Tulit ex ea liberos quatuor, CLARAM MAGDALENAM (*) Nob. & Ampliſſ. Viri Dn. LUDOVICI DAVIDIS MÜLLERI (**) I. V. L. Reip. Suevo-Hallenſis Senatoris, Aſſeſſoris Tutelaris, Commiſſarii & Collectarum Quæſtoris uxorem; IOH. NICOLAUM (***) I. V. L. in eadem Rep. Senatorem Ampliſſ. *Præfectum* trans Bühleram, & *rei ſalinariæ Inſpectorem*; PHILIPPUM PLEICHARDUM, Renovatorem, mortuum 1668. FRIDERICUM SEBASTIANUM Anno 1663. cum tertium decimum ætatis annum ageret, defunctum. Et cum dulciſſimam hanc uxorem fatorum violentia amiſiſſet, ad ſecundos proceſſit thalamos, adſcita in connubium vidua viri Nobiliſſimi, Ampliſſimi & Excellentiſſimi, Dn. FELICIS LINSEMANNI, *Sereniſſimi Marchionis Badeno-Durlacenſis Conſiliarii Aulici & ſenatus Eccleſiaſtici Directoris*, quæ liberis familiam non auxit. Et ut ad extrema tandem veniamus, corpus Dn. *Conſiliarii* partim laboribus, partim ſenio fractum, cui acceſſit ad biennium fere appetitus languidus, quem reſtaurare ſategit acidulis Sualbacenſibus, ſed fruſtra. Viribus ergo exhauſtus, cum Sualbaco redux, hac in urbe ſubſiſteret, pauculis ante obitum diebus catharro apoplectico tentabatur, quo indies aggraveſcente, corporis actionibus ſenſim imminutis, fatalis obrepſit dies, qui erat XXII. huius menſis. Exuviæ *Viri Excellentiſſimi* cras componentur, & terræ in Templo Providentiæ mandabuntur. Veſtrum erit *Emendatiſſimi cives Academici*, has exſequias cumulatiſſime proſequi. Id enim ſumma ejus virtus omnino poſtulat. P. P. HEIDELBERGÆ DIE XXIV. JULII, STYL. GREGOR. Anno CIↃ IↃ CXXCVI.

(*) In ipſo Programmate *Magdalenæ* tantum excuſum eſt nomen, *Claræ* autem manus vetuſta adſcripſit.

(**) Hic ante plures annes beate obiit, Quinquevir tandem factus, Conſiſtorialis & Scholarcha; fuit ſenior toto in ſenatu.

(***) Hic Conſulis tandem, Conſiſtorialis & Scholarchæ &c. munia nactus, & ipſe jam diu beate mortuus eſt.

Summarischer Inhalt

des

Siebenden Buchs.

§. I. **Glücklicher Anfang** des 1650ten **Jahrs**; Conferenz zwischen den Kayserlichen und Schwedischen über die **Trierischen** *Motus*; Vorschlag, den punctum *Gravaminum* gar aus dem Recess zu lassen, und selbigen **besonders zu berichtigen**; Handlung darüber, **mit den Schweden.**

§. II. Irrungen, wegen der, von den **Evangelischen**, abgelegten **Neu-Jahrs-***Complimenten* nach dem alten stylo.

§. III. Der Catholicorum Erklärung über die *Formul* der *Restitutions-***Fälle**; **Schweden** machen noch darüber difficultäten, sonderlich **wegen der** *Religion* **in der Ober-Pfaltz**; Von der *Capuciner-***Sache zu Speyer.**

§. IV. Temperament wegen der Formul die **Ober-Pfältzische** *Religions-***Sache** betreffend.

§. V. Deliberation im Reichs-Rath über der Schwedischen Declaration in puncto *Clausulæ Remissoriæ.*

riæ. N. I. Der **Kayserlichen Gesanden** formular der *Clausulæ Remissoriæ in puncto Restitutionis* &c.

§. VI. **Schweden** acceptiren solches Formular; Dificultäten über die Insertion der **Ober-Pfältzischen** *Religions*-**Sache** in die *Restitutions-Liste*; Von den *Protestationibus* gegen das Instrumentum Pacis, wie ferne solche Platz finden.

§. VII. Differentien zwischen den **Kayserlichen** und **Schwedischen** über die beeden *Restitutions*-**Aufsätze** der **Stände**, wegen **auslassung** der *Liste*; Dann wegen *Inserirung* der *Clausulæ Remissoriæ* in den Haupt-Recess &c. N. I. *Relation* darüber.

§. VIII. Weitere Erklärung zwischen den **Schwedischen** und **Kayserlichen**, über die *Differenzien* solcher Auffsätze; Von der **Ober-Pfältzischen** *Religions*-**Sache**.

§. IX. Fernere Deliberation unter den **Reichs-Ständen**, dann den **Kayserlichen** und **Schwedischen** über diesen Punct.

§. X. Des **Schwedischen** *Generalissimi* endliche Erklärung über solche *Differenz*-Puncten: und deswegen vorgegangene Handlung. N. I. Formul des *Restitutions-Puncts*, wie dessen im **Haupt-Recess** zu erwehnen sey.

§. XI. Der **Kayserlichen Gesandten** *Proposition* an die Reichs-Stände, wegen des Auffsatzes in *puncto Amnestiæ & Gravaminum*, und darüber gepflogene Deliberation.

§. XII. Communication über solchen Punct mit den Schweden.

§. XIII. **Chur-Sächsische** Beschwerung über die fortwährende Schwedische **Einquartierung** und *Exactiones*. N. I. II. III. IV. Dieserhalb gewechselte **Schreiben**.

§. XIV. Deliberation der **Stände** mit den **Kayserlichen Gesanden**, über der **Schweden Aufzüge** und gemachte Einwürffe. N. I. Protocollum darüber.

§. XV. Von des **Schwedischen** *Generalissimi* Reise nach **Anspach**, und desselben Eyfer gegen die Catholischen.

§. XVI. Fortstellung der Deliberation zwischen den **Kayserlichen Gesanden** und den **Ständen**, wie die von den Schweden gemachte Zweifel, in den Restitutions-Sachen, zu heben. N. I. Protocollum dd. $\frac{5}{25}$. Jan. 1650. N. II. Der **Schweden** Declaration in puncto Clausulæ Remissoriæ. N. III. **Chur-Maynzisches** Votum in dieser Materie. N. IV. **Würtenbergisches** Votum in eadem Causa.

§. XVII. **Eröffnung** des Reichs-Concluſi *in puncto Clausulæ Remissoriæ*, an die **Schweden**, desgleichen an die **Kayserlichen** Gesanden, und darüber gepflogene Handlung; Deliberation der **Reichs-Stände** über die **Unterschrifft** der *Clausulæ Remissoriæ*.

§. XVIII. Der **Chur-Bayerschen** Gesandschafft Dificultäten wegen solcher **Unterschrifft**.

§. XIX. Schwürigkeiten wegen der **Ober-Pfältzischen** *Religions*-Sache. Von der **Frantzosen** *Excessen* in dem **Ober-Rheinischen** und **Schwäbischen** Crayß. N. I. II. Dieserhalb geschehene **Vorstellung**.

§. XX. Der **Schweden** Anstand weiter zu handeln, bis der *Restitutions-Punct* und die **Ober-Pfältzische** *Religions*-**Sache** gäntzlich erledigt sey. Von dem **Kayserlichen** *Religions*-**Verbot** zu **Eger**. N. I. Protocoll, die *Subscriptionem Clausularum* betreffend.

§. XXI. Vorstellung an die **Frantzosen**, wegen der, dem **Chur-Fürsten zu Trier** leistenden Assistenz, gegen dasiges Dohm-Capitul.

§. XXII. **Chur-Bayersche** Resolution die *Subscriptionem Clausularum* betreffend.

§. XXIII. Von des **von Münster** Sohns Vorenthaltung und Befreyung; Von der Gesanden **Quartiers-Freyheit**.

§. XXIV. **Vorschläge** in der *Subscriptions-Materie*, welche endlich allerseits beliebt wurden. Beschwerung wieder **Chur-Trier** wegen dessen Opposition gegen die Reichs-Commissiones. Vergleich zwischen **Schweden** und **Chur-Bayern** wegen der **Ober-Pfaltz**.

§. XXV. Würckliche **Vollziehung** und **Unterschrifft** der Clausularum: Disput wegen des *dati*; ingleichen wegen des **Rangs des Calenders**, und anderer Dinge: Von des **Kayſers Neigung** zu Beförderung der Restitutions-Sachen; **Wieder-Ankunfft** des Schwedischen *Generalissimi* nach **Nürnberg**; **Kayserliches** *Præsent* an denselben. N. I. *Protocollum* über den *Actum Subscriptionis* dd. 30. Januar. 1650. N. II. Verglichene Regulæ Præliminares Restitutionum, wie selbige hernach dem Haupt-Recess einverleibt worden.

Siebendes

1650. Januar.

Siebendes Buch.

1650. Januar.

§. I.

Der Schluß des abgewichenen 1649. Jahrs, schiene zwar der Friedens-*Executions*-Handlung nicht allzu vortheilhafftig zu seyn, und wollte sich die Sache fast mehr zu Erneuerung des Kriegs, als zur Vollziehung des so mühsam getroffenen Friedens anlassen; Jedoch fügte es die Weißheit der göttlichen Vorsehung, daß mit dem Eintritt des Neuen Jahrs, auch der Geist des Friedens und der Einigkeit wieder mitten unter die entzweyeten mächtigen Theile getreten, und dieses merckwürdige Jahr das Ende und Beschluß aller Trübsal, Unruhe und Verwirrung machen sollte, worin Deutschland sich selbst um ein halbes Seculum hindurch, versencket hatte.

Glücklicher Anfang des 1650. Jahrs.

Conferenz zwischen den Kayserlichen und Schweden wegen der Trierischen Motuum.

Denn obgleich am ersten *Januarii*, wegen des gewöhnlichen Fests, keine öffentliche Zusammenkunfft gehalten wurde; So verfügten sich jedoch die Kayserlichen Gesanden zu den Schweden, und pflogen, nach abgelegten Curialien, mit selbigen eine Unterredung über die Trierischen *Motus*, mit dem vermelden, daß die Frantzosen auf des Chur-Fürsten von Trier Ansuchen, zu Ihnen gekommen wären und verlangt hätten, dem Chur-Fürsten gegen seine Rebellische Unterthanen und das Dohm-Capitul zu assistiren; Hingegen habe das Capitul, um sich bey der jetzigen Reichs-Commission, durch welche die Trierischen Differenzien beygelegt werden sollten, zu retten, den Grafen von Hazfeld ersucht, demselben gleichfalls Beystand zu leisten, welcher dann den Grafen Wol-

dernau mit etlichen Regimentern commandirt habe, die aber allein defensive gehen, und niemanden einige Ungelegenheit zufügen sollten.

Vorschlag den punctum Gravaminum aus dem Recess zu lassen, und besonders zu reguliren.

Die Schweden fuhren darauf zu denen Chur-Mayntzischen, Cöllnischen und Bayerschen Gesanden, um sich mit selbigen, wegen solcher Trierischen Motuum zu bereden, auch über den jetzigen Zustand der Tractaten weiter zu conferiren: Da dann von denen Chur-Fürstlichen der Vorschlag geschahe, „Man solte den Aufsatz in puncto Gravaminum „gantz aus dem Haupt-Recess lassen, jedoch wäre selbiger von allen Deputirten „zu unterschreiben und zu versiegeln, alsdann bey dem Chur-Mayntzischen Di„rectorio zu deponiren.

Handlung darüber mit den Schweden.

Der Præsident *Erskein*, nahm solchen Vorschlag ad referendum an, die Catholischen aber fuhren sogleich zu denen Kayserlichen Gesanden, und thaten davon Eröffnung, welche darauf Mittwochs den 25. Jan. frühe zwischen 7. und 8. Uhr, die Sachsen-Altenburg- und Braunschweig-Lüneburgischen Gesanden aus den Evangelischen, zu sich erforderten, Ihnen den obigen Verlauf referirten und anbey verlangten, Sie möchten doch solchen Vorschlag, als zu Beförderung der Sache höchstdienlich, bey denen Schweden zum Effect zu bringen sich bemühen; Welches auch nurbenannte Evangelische Gesande über sich nahmen, und sofort bey *Erskein* die Visite ablegten. Dieser war zwar nicht abgeneigt, solchen Vorschlag zu acceptiren, auch den Generalissimum dahin gleichfals zu bewegen: Nur verlangte Er eine mehrere Erläuterung „ob der gantze Aufsatz miteinander völlig, oder nur die *Specificatio* „*Restituendorum* allein, aus dem Recess „heraus bleiben, und von denen Deputirten,

1650. Januar. „tirten, wie auch zu forderist von den „Kayserlichen und Schwedischen Pleni- „potentiariis subscribirt werden solle? „Uber welchen Punct von den Catholi- „cis erst nähere Erklärung einzuholen „wäre. Weil nun auf 10. Uhr, ohnehin ordentlich der Raths-Gang angesagt war; So geschahe sogleich deßwegen Anfrage; es verschoben aber *Catholici*, ihre Erklärung, biß Nachmittags. 1650. Januar.

§. II.

Evangelici gratuliren dem Kayserlichen Gesanden zum Neuen-Jahr, nach dem alten Calender.

Immittelst wurde sogleich resolvirt, daß alle Reichs-Deputirte utriusque Religionis, zu dem Kayserlichen Principal-Gesanden, *Duca d'Amalfi*, fahren sollten, um den Glück-Wunsch zu dem angetretenen Neuen-Jahr abzulegen, welches denn Kayserlicher Seits sehr wohl aufgenommen wurde: Hingegen erweckte dieser Actus, bey dem Schwedischen Generalissimo große Jalousie, und empfand es derselbe sehr ungleich, daß die Evangelici, nach dem alten Calender, zum Neuen-Jahr, dem Kayserlichen Gesanden gratulirt hätten, nur, damit der Vorzug derer Kayserlichen (als denen, nach dem Rang, zu erst die Gratulation abgestattet werden müste) destomehr in die Augen leuchten solte: Dahingegen, wann die Congratulation an den Duca d'Amalfi nach dem Neuen Stylo, vor zehen Tagen geschehen wäre, des Generalissimi respect unverletzt geblieben seyn würde; daß Er nun jetzo nicht erst, nach dem Duca d'Amalfi complimentirt werden dörffte. Der Præsident *Erskein* muste solches gegen die Evangelischen in harten Terminis, anthen: Diese aber entschuldigten sich damit, daß, wann Sie dem Duca d'Amalfi, nach dem Neuen Calender, das Neu-Jahr hätten wünschen wollen, Sie den Glück-Wunsch zweymahl, nehmlich nach dem neuen und alten Calender, hätten abstatten müssen, welches doch nicht schicklich gewesen wäre. *Erskein* nahm diese Entschuldigung, in quantum an, erinnerte aber dabey, man möchte bey dem Generalissimo, von der Gratulation zum Neuen-Jahr, nach dem alten Stylo ja nichts gedencken, indeme Se. Durchlauchtigkeit noch mehrers disgoustirt werden, und kein Wort darauf antworten würde.

so der Schwedische Generalissimus übel empfindet.

§. III.

Catholicorum Erklärung wegen ausfertigung der Formul puncto Casuum Restituendorum.

Selbigen Nachmittags, ließ das Chur-Mayntzische Reichs-Directorium, auf 4. Uhr, zu Rath ansagen, da sich dann die *Deputirte* zu den Kayserlichen Gesanden begaben und die Erläuterung des obgedachten Vorschlags, dahin einnahmen, „daß nehmlich der gantze Auf- „satz der *Deputirten* aus dem Haupt- „Recess verbleiben möchte: Damit „aber selbiger gleichwohl zur Krafft und „Verbindlichkeit gelange, solle er von al- „len Deputirten unterschrieben versiegelt „und hinter das Chur-Mayntzische Reichs- „Directorium geleget, auch per Clau- „sulam Remissoriam im Haupt-Recess „confirmirt werden. Auf ferners Zureden, erklärten sich auch die Kayserlichen Gesanden, wegen der Clausularum Generalium, so der Specificationi Restituendorum vor- und nachgesetzt worden, ob, und wie selbige in dem Haupt-Recess angemercket werden sollten? weitere Handlung zu leyden. Nechst deme recommendirten die Kayserlichen Gesanden, nomine Imperatoris, eine, die *Capuciner* in *St. Ægidien*-Kloster zu Speyer, betreffende Sache, welche von dem Chur-Fürsten zu Pfaltz, vor wenig Tagen, ohngeachtet Sie schon Anno 1623. vom Ertz-Hertzog Leopold eingesetzt gewesen, armata manu wären ausgejaget worden; mit Begehren, solche Sache zu decidiren, und was Recht sey, wiederfahren zu lassen.

Capuciner Sache zu Speyer.

Die Evangelischen Deputirten erhuben sich darauf sogleich zu dem Præsident *Erskein*, und recommendirten

Der Schweden fernere Difficultäten puncto Casu.

Ihm

1650. Januar.

um Restituendorum.

Ihm die obgedachte Erläuterung aufs beste: Es war aber derselbe gar nicht damit zufrieden, sondern bestund darauf, daß die Specificatio Restituendorum von beederseits Sub-delegirten sowohl, als von den Deputatis unterschrieben, zuvor aber die Quæstio *An?* ingleichen die Ober-Pfältzische Sache herausgenommen und im übrigen also eingerichtet werden solte, wie die Schwedischen Monita lauteten. Die *Deputati* stellten zwar dagegen vor: „Es sey dieses kein „Remedium noch Temperament, in„deme, wann es zu erhalten gewesen wä„re, man auf diesen Vorschlag nicht hät„te verfallen dörffen, mit inständiger Bit„te, wegen der großen Noth, so alle „Evangelische in Deutschland hierunter „leyden müsten, es doch bey dem geschehe„nen obigen Vorschlag zu lassen: Der „Herr Generalissimus würde ja auf die„se Weise mit der grösten Reputation „herauskommen, und den scopulum „evitiren, daß Ihro Durchlauchtigkeit „die Ober-Pfältzische Sache, durch ihre „Subscription weder approbiren noch

Insonderheit wegen der Ober-Pfaltz.

„confirmiren dörfften; So würden „auch, noch gar wenig Leute in der Ober„Pfaltz seyn, welche das Exercitium „Religionis Evangelicæ begehrten; „Wäre dahero wohl zu überlegen, ob um „dieser wenigen Leute halber, so viele „tausend Evangelische arme Christen ley„den, und in der Beträngnuß stecken blei„ben, auch mit nicht weniger Seelen„Gefahr, zur Hungers-Noth und äu„sersten Desperation gebracht werden „sollten? *Erskein* antwortete darauff: „Es sey leichter einen Scheffel Korn, oder „eine Kuhe wieder zu kriegen, als die „Seele; Sie, die Schweden, müsten „vor der Protestanten Seeligkeit sor„gen, davor hätten Sie einen so schwe„ren Krieg geführt, und ihr König gar „das Leben darüber eingebüsset: Die „Evangelischen Christen in der Ober„Pfaltz hätten es um Schweden nicht ver„dient, daß man Sie deseriren und in „Seelen-Gefahr stecken lassen solle. Sie „könnten, salva conscientia, darunter „nicht weichen, denn es betreffe 250. „Kirchen. Wann man mit dem Friedens„Schluß nur noch 4. Wochen gewartet „hätte, wollten sie wegen der Religion, „nicht allein in der Ober-Pfaltz sondern „auch in den Kayserlichen Landen ande„re Conditiones erhalten haben ꝛc. Die Evangelischen *Deputirten* stellten Ihm aber dagegen fernerweit vor; „Es „wären etwa 10. oder 12. von Adel in „der Ober-Pfaltz, welche der Augspur„gischen Confession zugethan wären, „vor deren jeden ein gantzes Fürsten„thum zu Grund gehen müste; Diese „Leute selbst würden es nicht einmahl be„gehren, daß um ihrent willen halb „Deutschland ruinirt werden solle; Da„hero die Schweden auch in ihrem Ge„wissen frey wären: Selbige könnten „sich ehender anderweits hinbegeben, und „sey ja unter Chur-Bayern eben so gar „gut nicht wohnen, wie der Augen„schein im Land ausweise, so, daß es man„cher wohl vor ein Beneficium erkennen „und aufnehmen sollte, wann Er nur „von selbigem harten Regiment entwi„schen könnte.

Erskein: Sie könten den Leuten die „Religion nicht vergeben.

„*Evangelici:* Ein anders sey die Re„ligion vergeben, ein anders aber nicht „erhalten können. Was man we„gen anderer Obrigkeit Unterthanen „nicht könne erhalten, müsse man GOtt „befehlen, der in seinem Wort nicht vor„geschrieben, daß die Religion durch die „Waffen fortzupflantzen; GOtt könne „und werde zu seiner Zeit wohl wissen die „Hertzen zu lencken. Wann es die Evan„gelischen in der Ober-Pfaltz mit ih„rem GOtt treulich meynten, würden „Sie das Zeitliche nicht ansehen, sondern „lieber davon gehen, und ihre Nah„rung und Seegen von GOtt anders„wo suchen.

„*Erskein*: Sie würden allenfalls sich „mit Protestation im Nahmen Ihrer „Königlichen Majestät verwahren, sähen „auch, daß der Stände Schluß, wie „derselbe in der Deputirten Aufsatz ge„bracht, auch wegen der Unter-Pfaltz, gar „zu weit gehe ꝛc.

Endlich begunte *Erskein* noch eyferige gegen die Catholischen zu werden, mit vermelden, man müste sie anders, als bishero geschehen sey, zu chor treiben:

1650. Januar. Wann man sich auch nur recht anschickete, könnte man noch bessere Conditiones von Ihnen erhalten. Die *Deputirten* hingegen erwiederten: „Die Evangelischen „im Reich, hätten nie den Krieg verlangt, „und da einmahl der Friede geschlossen „sey, wollten Sie solchen gerne halten, „auch aus demselben gar nicht schrei„ten: Die Verfassung würde blut-schlecht „seyn, da Herr und Knecht, durch die „langjährigen unerträglichen Pressuren „völlig herunter gebracht wären, und „nicht einst mehr ihren Unterhalt, ge„schweige erst die Kräffte zu einer neu„en Verfassung, hätten. Welche Repræsentationes alle aber vergeblich waren, und die Deputirte endlich mit betrübten Gemüthern sich wieder von ihm erhuben. 1650. Januar.

§. IV.

Finden sich aber hernach etwas gelinder.

Jedoch des folgenden Donnerstags, den $\frac{1}{11}$. Januar. da der Præsident *Erskein* sich, nebst dem Chur-Brandenburgischen und Sachsen-Altenburgischen Gesandten, beysammen befanden, um wegen Evacuation der Stiffter Halberstadt und Minden zu tractiren, und dabey beliebt wurde, daß die *Guarnison* in Halberstadt nebst dem Platz, ingleichen Hornburg und das Amt Egeln, an Chur-Brandenburg abgetreten, Osterwick aber, bis zur Evacuation besetzt bleiben solle; bezeugte sich derselbe viel freundlicher, indeme Er nicht nur den, des vorigen Tags Ihm proponirten Vorschlag beliebte, sondern auch, als die gröste Difficultät in *puncto Restitutionis*, auf der Ober-Pfältzischen *Religions*-Sache annoch beruhete, diesen Vorschlag vor practicabel erachtete, daß nemlich, des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht sich über solchen Punct, mit einer Schrifftlichen Protestation, gegen der Reichs-Stände Aufsatz verwahren, und Dero Gewissen damit beruhigen, auch, respectu Ihrer, solche Sache, bis zu einem künfftigen Reichs-Tag, auf recht erhalten könnten. Temperament wegen der Formul, die Religion in der Ober-Pfaltz betreffend.

§. V.

Der Schweden Resolution puncto Formulæ, wird im Reichs-Rath referirt,

Freytags den $\frac{4}{14}$. Januar. wurden die sämtlichen Reichs-Deputati convocirt, und proponirte Chur-Maynz: Man sey deshalben beysammen, zu vernehmen, was die Augspurgischen *Confessions*-Verwanden, des vorigen Tags, bey dem *Præsident Erskein* in den jetzigen *Tractaten* ausgerichtet hätten; Welche darauf von dem obbemeldten Verlauff umständlich referirten, und dabey meldeten, daß Erskein noch gestrigen Abend einen schrifftlichen Aufsatz des gethanen Vorschags begehrt habe. Weil Sie aber dessen Bedenckens gehabt hätten, wäre die Abrede unter ihnen genommen worden, daß man sich über die Clausulam Remissoriam vergleichen, selbige zu Papier bringen, und denen Schweden communiciren, dann, aus dem Haupt-Recess die Designationem Restituendorum heraus lassen, die übrigen Clausulas Generales aber in solchem Haupt-Recess behalten solle: Diese 3. Puncten nun hätten die Evangelischen, in Collegio zu referiren, übernommen, welches Sie dann hiemit thun wollten, und hätte man sich ferner darüber zu bereden. Bey der darauf gehaltenen Umfrag, was des Chur-Bayerschen Gesandtens Meynung, weil dieser Vorschlag von den Kayserlichen Gesandten herrühre, wurde gar dienlich zu seyn erachtet, mit Ihnen daraus zu conferiren, und in deren Præsenz die die Sache zu schlichten: Welches dann von denen Deputirten sämmtlich placitirt und sogleich zu Werck gerichtet wurde. Massen sich dieselbe zu dem Legat Vollmarn erhuben, und Ihm vortrugen: „Es beruhe jetzo auf 3. Puncten: (1) daß „die Schwedischen nunmehr verwilliget „hätten, es solle die *Lista Restituendo-*„*rum* aus dem Haupt-Recess verbleiben. „(2) Hingegen begehrten Sie, daß dem„selben dennoch die Clausulæ Generales einzurücken, und sich darüber noch„mahln zu vergleichen wäre: auch ver„langten auch denen Kayserlichen hinterbracht.

1650 Januar.

„langten selbige (3) die Clausulam Re-
„missoriam, so in dem Haupt-Recess
„kommen sollte, zu sehen. Von seiten
„der Deputirten hielte man dafür, Sie,
„die Kayserlichen, möchten sich mit denen
„Schwedischen zusammen setzen, die De-
„putirten mit zuziehen, und vorbemel-
„te Clausulas vergleichen. Von der
„Clausula Remissoria aber könne man
„wohl jetzo alsobald reden ꝛc.

Der Kayserlichen Inclination dazu.

„Vollmar antwortet hierauf: Sie
„hätten Seiner Fürstlichen Durchlaucht
„des Herrn Generalissimi Resolution
„über dasjenige, so vorgestern vorgegan-
„gen wäre, vernommen: Wann es die
„Meynung habe, daß der Deputirten
„gantzer Aufsatz, darin auch die Clausu-
„læ Generales enthalten, unterschrieben
„werden sollte (wie Sie, die Kayserlichen,
„mit den Catholischen dafür hielten) so
„werde nicht nöthig seyn, daß man die
„Clausulam Remissoriam weitläuftig
„setze, sondern wäre gnug, sich nur auf
„der Deputirten Aufsatz allein zu beziehen.
„Er hätte allbereit eine aufgesetzt (welche
Er sofort ablaß, wie die Anlaage
N. I. sub N. I. ausweiset. (Darneben erin-
„nerte Vollmar in specie, was die
„Königlich-Schwedische wegen des Ertz-
„Ambts vor Chur-Pfaltz, gesetzt hät-
„ten, das könnte also decisive nicht ste-
„hen, sondern Sie, die Kayserliche Ge-
„sandten, wolten dieselbigen Worte be-
„halten, welche Ihro Kayserliche Ma-
„jestät in einem Cammer-Schreiben an
„Chur-Pfaltz jüngst abgangen, gebraucht
„hätten. ꝛc.

Darauf durchgieng man der Königlich-Swedischen Aufsatz, und annotirte, welches die Clausulæ wären, so Schwedischer Seits dem Haupt-Recess einzurücken begehret würden. Von Seiten der Deputirten erinnerte man, daß derjenige Paragraphus, dessen die Deputirte sich verglichen hatten, auch mit einzubringen wäre. „Es solte nemlich „die *Exauctoration* und *Evacuation* „wegen des *Restitutions-Puncts* „nicht aufgehalten werden; als an welchen sämmtlichen Ständen überaus viel gelegen sey. Vollmar sagte hierauf: „Er müsse selbst gestehen, daß das „Contrarium in dem Præliminar-Re-„cess enthalten wäre, weil darin klär-„lich stehe, es solle, die Execution in „puncto Amnestiæ & Gravaminum „in den gesetzten Terminen dergestalt er-„gehen, daß die Abdanckung und Abfüh-„rung der Völcker, wie auch Abtretung „der Plätze des folgenden Termins, nicht „gehindert würde: Dahero man Ursach „hätte, auf diesem Reservato zu bestehen; „Was aber den Modum Tractandi an-„belange, so wäre ihnen denen Kayserli-„chen, nicht zu wieder, wann man in Bey-„seyn der Deputirten, mit ihnen die Clau-„sulas Generales vergleichen wollte ꝛc. Die Evangelischen übernahmen dieses, wie auch die abgefaßte Clausulam Remissoriam (dabey man von Seiten der Deputirten nichts erinnerte) an die Schweden, zu überbringen. ꝛc.

1650. Januar.

N. I.

Der Kayserlichen Gesandten Project einer Clausulæ Remissoriæ in puncto Restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum.

Nemlich und erstlich die Restitution ex capite Amnestiæ & Gravaminum, unter Chur-Fürsten und Stände des Reichs, auch derselben und des Reichs angehörigen betreffend; So haben die zu diesem puncto Restitutionis deputirte Stände ex utraque Religione, an statt deren hierob Lit. A. bemerckten Lista, einen gewissen Aufsatz, was für Casus in jedwedern hernach bestimten Termino zu erörtern, und nach Ausweisung des Instrumenti Pacis, dem arctiori modo exequendi, ob-ein-verleibten Præliminar-Recess, und diesem Haupt-Recess gemäß, zu exequiren verglichen, aufgerichtet, geschlossen und allerseits besiegelt und unterschrieben; Und sollen demnach solche darin begriffene und bereits decidirte, auch künfftig von den Deputatis intra tres Menses erledigende Casus, auf die bestimmte Zeit ordentlich exequiret werden, allergestalt und maaß,

als

1650. Januar. als wenn die mit ausgedrückten Worten hierin begriffen wären. Doch sollen hiebey auch nachfolgende Puncten beobachtet werden. ꝛc. 1650. Januar.

§. VI.

Communication darüber mit den Schweden.

Diesem zufolge, erhuben sich desselben Nachmittags, die Evangelischen zu den Schwedischen Gesandten, und referirten Ihnen, welchergestalt der Vorschlag von den Kayserlichen Gesandten secundiret worden sey, indem man (1) alsobald sich einer Remissori-Clausul verglichen, davon das Concept sofort den Schweden communicirt wurde. (2) Hätten Cæsareani in die Clausulas Generales gewilligt, und nur der Formalien halber, sich mit den Catholicis darüber zu unterreden, vorbehalten: (3) Verlangten Sie, gleich des folgenden Tags eine Gesamt-Zusammenkunfft, umb das Werck vollends zu berichtigen, dahero Sie, die Schweden, nunmehro ihren offtmals contestirten Eyfer, zur Endigung des Wercks, verspüren lassen, und die Deputirten mit erfreulicher Resolution versehen möchten.

Der Generalissimus acceptirt die Formulam des Aufsatzes.

Erskein verfügte sich hierauf zu dem Generalissimo, um aus der Sache zu referiren, und nach einer halben Stund hinterbrachte Er dessen Resolution in folgenden Puncten; (1) wegen der Remissori-Clausul, wollten Seine Durchlaucht bey dem communicirten Aufsatz beharren, ob Sie gleich ein und anders dabey zu erinnern hätten, weil es denen Evangelicis also gefallen, und diese selbst vermeynte, dabey sicher zu stehen; (2) die Formalia der Clausularum wollten Sie den Evangelicis völlig anheim geben, solche, wann es nur Worte, und keine Realia betreffe, aufs beste, als Sie meynten, zu adjustiren; (3) bey solcher adjustirung zu seyn, fiele Ihm, Erskein, bedencklich, indeme es leicht geschehen könnte, daß um ein oder andern Dings willen, Sie in ein Gezänck zusammen kommen, und das gantze Werck dadurch ins stecken gebracht würde; wäre auch am besten, die Evangelischen machten es, so gut sie könnten.

Die *Deputirten* waren damit zu frieden, declarirten aber anbey, daß Seine Durchlaucht der Generalissimus mit dem, was Sie nunmehro ausrichten würden, zufrieden seyn werde; Welches Ihnen Erskein versicherte, dabey aber nochmahl auf die Ober-Pfältzische Sache kam, mit vermelden, daß Seine Durchlaucht selbige unmöglich in den Catalogum Restituendorum einrucken lassen, und also remissive confirmiren könten; offerirte dabey eine andere Formul, wie dieser Punct zu fassen sey, nehmlich: „Ober-Pfaltz und Grafschafft Cham verbleibt *ratione libertatis conscientiæ & Religionis* bey „dem Frieden-Schluß und wird deßhalben in keinen *Terminum* gesetzt. Die Deputirte aber zeigten Ihm sofort, daß solche Formul nimmermehr von Chur-Bayern angenommen werden würde: Und alß Erskein hierauf einen Vorschlag zu thun begehrte; Erwiederten die Deputirte, daß Sie keinen andern wüsten alß den, welchen Er selbst des vorigen Tags approbirt habe, nehmlich die *Protestation*; Allein *Erskein* replicirte: „Die Protestationes wären „ja im Instrumento Pacis, ausdrücklichen verworffen, gienge also dieses „Remedium nicht an; Die *Deputirte* „antworteten: die gegenwärtige Protestation werde nicht contra Instrumentum Pacis ipsum gerichtet, welches „freylich nicht statt habe, sondern es gienge „nur selbige *contra quandam Declarationem specialem Deputatorum*, in „welchen Fällen das Instrumentum „Pacis keine Protestationes annullirt „habe; Sie, Deputati, hielten demnach davor, daß von Ihro Durchlaucht „eine *Reservatio Interventionis* dabey „zugleich mit annectirt werden könnte, „und wäre es, circa modum, etwa folgender gestalt damit zu halten, daß, „wann der Haupt-Recess unterschrieben „wäre, Seine Durchlaucht eine Copey „der, von den Deputirten unterschriebenen Designationis Restituendorum „fordern möchten: Wann Ihnen nun „solche überreicht würde, und Ihro Durchlaucht

Weitere Difficultäten wegen der Ober-Pfältzischen Sache.

Welche nach die Protestationes in Instrumento Pacis verbothen sind?

1650. Januar. „Durchlaucht findeten darinnen die Ober-„Pfältzische Sache mit bemercket; So „hätten Sie Gelegenheit, solchem zu con-„tradiciren, und per interpositionem „Reservationis, Ihren dissensum diß-„falls zu contestiren, dabey sich die In-„tervention vor die Evangelischen in der „Ober-Pfaltz bey künfftigem Reichs-Tag, „zu reserviren, immassen eben dergleichen „Intervention wegen der Evangelischen „in den gesammten Kayserlichen Erb-Lan-„den, bey dem Friedens-Congress re-„servirt auch in das Instrumentum Pa-„cis mit eingerucket worden sey.

1650. Januar.

Allein, *Erskein* sagte: hoc remedium mihi haud sufficere videtur: Die *Deputirte* aber antworteten: istud quidem sufficere, hac vice, putamus, nec aliud in nostra potestate situm est: Womit Sie von einander schieden.

§. VII.

Disputen über die Unterschrifft des Aufsatzes puncto Casuum Restituendorum.

Sonnabends, den $\frac{5}{15}$ Jan. erschienen sämmtliche Deputirte, auf erfordern, bey den Kayserlichen Gesandten, denen der Legat Vollmar vortrug, „daß, „weil die Schweden nunmehro die Clau-„sulam Remissoriam beliebt, dabey „aber verlangt hätten, daß Sie, die „Kayserlichen, sich mit den Ständen we-„gen der übrigen Claululen bereden, und „solche alsdann an Sie, die Schwedischen, „bringen möchten; Und aber das Colle-„gium Deputatorum sich verglichen ha-„be, bey seinem gefertigten Auffsatz *in „puncto Restitutionis*, welcher so wohl „an Sie, die Kayserlichen, als Königlich-„Schwedischen ausgehändiget worden sey, „ein vor alle mahl zu beharren, auch da-„rin nichts zu ändern, sondern selbigen bey „ihren Deliberationibus zu beobachten, „ohnangesehen man in etzlichen Dingen „mit denen Schwedischen, etwa eine Aende-„rung würde eingehen müssen: Als wol-„ten Sie, die Kayserlichen, vernehmen, „ob bemeldter Auffsatz also vollzogen „sey.

Gleichwie aber die Kayserlichen Gesandten wohl wusten, daß solches noch nicht geschehen war, und Sie dieses erst den Abend vorhero mit denen Catholischen Deputirten, welche Sie bey sich gehabt, nur also beredet hatten, auch nachmahls selbsten erwehnten, der Chur-Mayntzische liesse noch daran schreiben; Also kam den Evangelischen solcher Vortrag unvermuthet vor; replicirten dahero, die Kayserlichen Gesandten möchten doch damit zurück halten, und denen Königlich-Schwedischen nicht anlaß zur Weitläuftigkeit geben, welche dardurch nur irritiret, und auf die Gedancken gebracht „werden dürfften, ob hätte man etwas an-„ders wieder Sie vor; Unterdeß blieben „Evangelici gleichwol bey dem Auffsatz, „und könnte derselbe künftig doch wohl un-„terschrieben werden.

Die Kayserlichen Gesandten traten hierauf mit den Catholischen Ständen zum andern mahl zusammen, und kam darauf Vollmar zu den Evangelischen, mit dem Andeuten, die Catholischen beharreten darauf, und könne solche Subscriptio doch wohl in geheim gehalten werden. Die Evangelischen wendeten hinwieder ein, daß ja nichts verschwiegen bliebe, und es durch die gantze Stadt noch selbigen Tag kund seyn würde, solte es auch durch die Scribenten, so jetzt den Auffsatz abschrieben, geschehen.

Der *Legat* Vollmar redete darauf anderweit mit den Catholischen, kam zum 3ten mahl wieder, und sagte, die Catholischen wollten nicht weichen. Die Evangelischen aber wiederholten voriges, und bathen, man möchte sich damit nicht aufhalten. Letzlich fragte Vollmar, ob man es dann bey der Deputirten Auffsatz lassen, und hiernechst subscribiren wolle, es möchte gleich der Schwedische Generalissimus sagen was Er wolle? welches Evangelici mit ja beantworteten.

Darauf meldete Vollmar, man solle dieses ad Protocollum nehmen, und wolten es die Catholischen jetzo dahin stellen; Jedoch darbey folgendes bedingen, und zwar 1.) daß der Deputirten Auffsatz jetzo dennoch versiegelt, 2.) keine Executions-Commission eher ausgefertigt werden solle, bis oftgedachter der Deputirten Auffsatz vollzogen worden sey.

Die Evangelischen erwiederten dage-

1650. Januar.

gen quoad primum, daß man sich aus vorangeführten Ursachen eben so wenig zur Obsignation, als zur Subscription verstehen könne. Das 2te Begehren aber lauffe ausdrücklich wieder der Deputirten Conclusum per Majora, so durch ordentliche Umfrage gemacht worden sey, es solten nehmlich die beschlossenen Commissiones ohne Verzug ausgefertiget werden: davon die Evangelici eben so wenig weichen könnten. ꝛc.

Es hattte aber Vollmar mit den Catholischen ein Project schon vorhero aufgesetzet, wie Sie vermeynten, daß es denen Schwedischen zu überreichen sey. Solches hielt man gegen das Schwedische Project, und setzte sich mit einander an eine Taffel, und wurde folgendes gehandelt und geschlossen:

Differentien zwischen dem Kayserlichen und Schwedischen Project.

I.) „Ließ man es bey der Clausula „Remissoria, darbey allein der Chur-„Brandenburgische noch erinnerte: Es „hätte Erskein ihm heute sagen lassen, es „möchten die Worte: an statt, ausbleiben. „Man kunnte aber nicht sehen, was damit „gemeynet wurde, dieweil sonst kein Sen-„sus heraus kam.

II.) „Dem §. So verbleibet es ꝛc. hat-„ten Catholici eine Clausul von neuen ein-„geruckt, dahin gehend, daß denen *Resti-„tuentibus* vorbehalten seyn solte, bey „der Römischen Kayserlichen Ma-„jestät sich *super excessibus Executionis* „zu beklagen. Die Evangelischen kon-„ten aber darin nicht willig, weil Sie ver-„meynten, es stecke dieses darunter, daß „alle Executiones über den hauffen ge-„worffen werden könnten. Demnach er-„innerten Sie solches, und daß die Kö-„lich-Schwedischen gewiß einen Ge-„gen-Aufsatz machen, und man also in ein „neu Disputat gerathen würde. Also „blieb solche Clausul hinweg.

III.) „Die Unter-Pfältzische *Resti-„tutions*-Sache war etwas anders, als „von den Schwedischen geschehen, mit ei-„ner angehängten Clausula Reservatori-„ria, wann sich der Friede, gantz zer-„schlagen solte, eingerichtet. Wurde „also solcher Punct, auf die Conferenz „zwischen denen Schwedischen und Chur-„Bayrischen gestellet.

IV.) „In §. Zur richtigen Abhelf-„fung ꝛc. waren die Worte: ohne Ver-„zug, ausgelassen, und sagte der Chur-„Mayntzische: Er werde doch wohl die „einkommende Memorialia communi-„ciren, oder solcher gestalt sonst einer „Nachläßigkeit beschuldiget. 2. Waren „die Worte: nach befundenen Din-„gen, welche die Schwedischen ausgelas-„sen, eingerucket.

V.) „Ward die Clausula *de non diffe-„renda exauctoratione & evacuatione „propter punctum Amnestiæ & Grava-„minum* eingerucket. Dabey erinnerten „Evangelici, daß Erskein gemeldet habe, „der Generalissimus wäre derselben nicht „zuwieder, man solte sie aber nur so ein-„richten, damit die Executiones nicht „Gefahr litten.

„Vollmar replicirte: um Gottes „Willen, solle man die Schwedischen hie-„rin stringiren, dann wann ex incidenti „inevitabili die Executio etwan in einer „Sach so geschwinde nicht geschehen könne, „solten es andere entgelten, und unter der „Last liegen bleiben?

VI.) „In §. Damit aber auch ꝛc. be-„hielt sich der Costnitzische (der jetzo loco „Regenspurg dabey war) die Substitu-„tionem bevor, der Chur-Bayersche sagte „auch, daß solches nöthig sey, dann in I. „Termino wären viele Sachen, so seinen „gnädigsten Herrn betreffen, dabey Er „als Judex nicht sitzen könne. Diesem-„nach wurden die Worte: mit *adjun-„ction* Lindau, ausgelöschet, und ad „protocollum genommen, daß keinem „zur Deputation verordnetem Stand „oder auch desselben Gesandten einen an-„dern zu substituiren, benommen seyn „soll.

VII.) „Der §. So viel dann ꝛc. war „mit der Schwedischen Project einstim-„mig. Wie auch

VIII.) „Der §. Zu welcher ꝛc. Jedoch „mit auslassung der Worte; *Reserva-„tiones* und *Protestationes*, dann in In-„strumento Pacis zwar enthalten, daß „dieselben solten cassirt seyn, aber nicht, „daß diejenigen, so protestirten und reser-„virten, bestrafft werden sollten.

IX.) „Muste der Eingang desjenigen „Paragraphi, so nach der Lista Restitu-„endorum gesetzet war, etwas geändert „werden. Welchen Catholici also ein-„gerichtet hatten: Was dann die übri-„gen Sachen, so in den vorbehalte-

nen

1650. Januar.

„nen drey Monathen durch die *Deputirten* erlediget werden sollen, anbe„langet, so gehören dahin in obge„dachtem von den *Deputirten* verfas„seten und unterschriebenen Auffatz. „2c. Sequuntur verba textus. 2.) Be„gehrten Sie, die Catholischen, daß diese „Worte auszulassen: Und Uns zu „gestelleten.

X.) „In §. So ist auch, add. und *Re„stituenti.*

XI.) „§. Und gleichwie 2c. Begehr„ten Catholici, daß dasjenige, was we„gen der Titulatur gesetzet worden, auszu„lassen, es solle nemlich keinem der Titul „wegen der Geistlichen Güter, so durch die„sen Frieden-Schluß an andere kommen, „verstattet werden 2c. Darin Schwedi„scher Seite auf Verden gesehen worden, „weil der gewesene Bischoff Frantz „Wilhelm, sich noch davon schrieb. Die „Kayserlichen und Catholischen vermey„neten, der Bischoff könne dem Stift, als ein „geweiheter Bischoff, nicht renunciiren. „Der Kayser hätte wohl die Reichs-Lehn „weg geben, aber dem Bischoff seine Geist„lichkeit nicht benehmen können, welches al„lein der Papst zu thun vermöge.

„*Evangelici*: Die Schwedischen begehr„ten, derselbe solle das Stifft in manus „Capituli resigniren, welches wohl seyn „könne.

„*Illi*: Propter legitimam causam.

„*Evangelici*: Legitima causa wä„re Instrumentum Pacis.

„*Illi*: Der Pabst würde Sie alle in Bann thun, wann Sie es setzeten.

„*Evangelici*; Sie sollten es nur machen „und achten, wie die Evangelischen, die sich „daran nichts kehreten. Es stehe in dem „Schwedischen Auffatz auch nicht, daß „Er solle renunciiren, sondern allein man „solle Ihm solchen Titul nicht verstatten, „das ist, geben, und wann derselbe gefüh„ret würde, solches ohne Præjudiz seyn „solle. Die Schwedischen sageten, es mü„ste der Bischoff was anders darunter su„chen, dann Er nicht allein den Titul noch „führe, sondern auch wieder den Friedens„Schluß protestiret, und die Oßnabrü„ckische Capitulation nicht zu unter„schreiben verlange.

„*Illi*: Wäre Er doch noch nicht resti„tuirt: wann aber solches geschehen sey, „und Er führte alsdann noch den Titul „wegen Verden, alsdann hätte die Cron „Schweden sich zu beschweren.

XII.) „War in der Königlichen „Schwedischen Project, die *Extension* „*Amnestiæ* enthalten. Vollmar aber „sagte, es wäre doch darum zu thun, daß „die bisherige Contributiones künfftiger Zeit nicht solten wieder gefordert wer„den. Man könte deshalber wohl ein „Mittel finden, daß solches nicht in dem „Haupt-Recess komme. 2c.

Der endliche Verlaß, war zuletzt, es wolte Vollmar den Aufsatz jetziger Abrede nach, einrichten, und den Evangelischen um 3. Uhr zuschicken, welche darauf mit denen Schwedischen aus der Sache reden solten.

Als Sie nun um 5. Uhr, solches versprochene Project erlangten, fuhren die Evangelischen *Deputirte*, nebens dem Chur-Brandenburgischen, Fürstlich-Braunschweigischen und Lindauischen, zu dem Præsident Erskein und Baron Oxenstiern. Uberreichten ihnen den Aufsatz und ward derselbe gegen ihren vorigen gehalten und collationirt. Wie Sie dann auch die Differentien durch den Secretarium anmercken und aufzeichnen liessen. Derer vornemlich fünff waren, 1.) „In der Clausula Re„missoria begehrten die Schwedischen, „daß an statt des Worts: Auffatz, zu „setzen: *Designation*, und hatte der Chur„Brandenburgische sich durch den Secre„tarium unrecht berichten lassen, das es „um die Worte: an statt, zu thun sey. „2.) wegen der Unter-Pfältzischen *Re„stitutions*-Sache; Dabey sagten Sie, „daß Sie die von dem Bayerschen Gesand„ten annectirte Gegen-Reservation oder „vielmehr Erläuterung des Chur-Pfältzi„schen Reservati, (im Fall nemlich „das gantze Friedens-Werck sich zer„schlagen solte) kein Theil daran ge„bunden seyn solle, daß solches auf „*Particulares Contraventiones* nicht zu „ziehen) hier nicht könnten setzen lassen, „als dahin es nicht gehörig. Ohne wäre „nicht, daß Chur-Pfaltz ein Reservatum „annectirt, dennoch aber in keinem an„dern Verstand, als von der gäntzlichen „ruptur, und hätte Er, Erskein, sich er„bothen, weil Chur-Pfaltz und Chur„Bayern wegen des Tituls noch zur Zeit

Der Schweden Erinnerung gegen das Kayserliche Project.

1650. Januar.

„nicht schreiben könne, so wolte Er an „Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht zu „Bayern selbst schreiben und es dahin er-„klären. ꝛc. Nachdem aber die Chur-„Bayerschen in Ihro, der Königli-„chen Schwedischen Beyseyn, dem „Chur-Mayntzischen eine schrifftli-„che *Protestation* überreichet hätten, „Sie Schwedischen theils es dahin ge-„stellet seyn liessen. ꝛc.

III.) „Die Clausul, das die *Exauctoration* und *Evacuation* wegen des „*puncti Restitutionis ex capite Amnestiæ* „*& Gravaminum* nicht aufzuhalten, „darin machten Sie, die Schweden, grosse „Difficultäten und sagten, solcher gestalt „würde ihnen die Exauctoration, wie mit „der Decision allbereit geschehen sey, aus „den Händen genommen, und der Præli-„minar-Recess cassirt, darin doch ent-„halten wäre, daß die Schwedische Sol-„datesque dem Restituendo assistiren „solle.

„*Deputati*: Es stehe, auf des Restitu-„endi Begehren, dabey es auch noch sein „bewenden, und keine andere Mey-„nung habe. Es hätten gleichwohl Seine „Fürstliche Durchlaucht den Evangeli-„schen die Parole gegeben, daß Sie deshal-„ber das Exauctorations- und Evacuati-„ons Werck nicht aufzuhalten begehreten.

„*Sueci*: Seine Fürstliche Durchlaucht „hätten es von dem primo & secundo „Termino verstanden, aber nicht von dem „letzten Termin, dann sonst möchte wohl „aus der Execution nichts werden. „Wann man ja diese Clausul wolle behal-„ten, könnte hinzu gesetzt werden: ver-„möge des *Præliminar-Recessus*.

„*Deputati:* Weil bishero gestritten „worden sey, ob der Præliminar-Re-„cess auch diesen Verstand habe, so könne „man es jetzo wohl deutlicher setzen.

„*Sueci*: Seine Fürstliche Durchlaucht „würden denen Evangelischen Linderung „geben, und die Völcker in den Catholi-„schen Landen, so etwas zu restituiren „hätten, liegen lassen. Was man aber „wegen Franckreich gesetzt, damit hätten „Sie nichts zu thun.

1650. Januar.

IV. „Wegen der Differenz die *Titu-„latur* betreffend, sagten die Schweden, „es werde sich nicht schicken, daß sich die „Königin, Fürstin zu Verden, und „auch der Bischoff zu Oßnabrück, sich „Bischoff zu Verden schreiben wolte. „Schwedischer Seits würde man ihm das „Stifft Oßnabrück nicht eher einraumen, „bis Er das Stifft Verden, in manus „Capituli resigniret habe.

V. „Begehrten Sie, daß zu setzen, man „wolle ihnen die *Designationem Restitu-„endorum*, die *ad tres Menses* gesetzet, „auch aushändigen.

„*Deputati*: Von Seiten der Kayserli-„chen und der Stände halte man dafür, „daß nicht nöthig sey, dessen zu gedencken, „dann man werde ihnen solche Lista doch „communiciren.

„*Illi*: Man müste hinzusetzen; ihnen „ausgehändigte *Designation*, denn Sie „könnten sich von der Execution nicht „ausschliessen lassen.

VI. „Befand sich, daß die Kayserlichen „zu dem Wort: *Executiones*, jetzo gese-„tzet hatten, *Legitimas*, welches aber „nur Disputat künftig erwecken würde, „ob wäre diese und jene Execution nicht „legitime ergangen. ꝛc.

Endlich war der Verlaß, Sie wolten aus allen diesen Differentien mit dem Generalissimo reden, und Dero Mey-nung vernehmen. Zu mehrerer Erläute-rung dienet die sub N. I. hier anliegende ausführliche Relation.

N. I.

RELATION

Was über denen beeden Restitutions-Aufsätzen der Stände, und der Herren Schwedischen, von $\frac{14}{24}$ und $\frac{21}{31}$. Dec. 1649. bevorab wegen auslassung der Lista, und Inserirung der Clausulæ Remissoriæ in dem Haupt Recess, sodann wegen der Ober-Pfältzischen Sach, und geheimer Subscription der Stände Gutachtens, damals passiret.

Demnach Deputati utriusque Religionis, verschienen Mittwoch, nehmlich den 2. Januar. 1650. dem Herrn Duca d'Amalfi, beywesend

Herrn

1650. Januar. Herrn Vollmars und Crane, zu dem neu eingetretenen Jahr congratulirt und diese Tractaten zu schleunigem Schluß recommendirt, hat man solche Curialia, eodem die auch bey des Herrn Generalissimi Hoch-Fürstlicher Durchlaucht gleicher gestalt verrichten wollen, es ist aber über antretung seriorum negotiorum, aus Ursachen wie hernach sich finden wird, unterlassen worden. 1650. Januar.

Demnach dann a parte Catholicorum (auff das von den Herren Kayserlichen ihnen beschehenes Zusprechen) zu Aufhebung derer über den monitis Suecorum entstandener Irrung auf die Bahn gebracht worden, daß der gantze Aufsatz in puncto Gravaminum, wie Er den Herren Kayserlichen und Schwedischen in verwichenen Dec. von den Deputatis utriusque Religionis übergeben, aus dem Haupt-Recess gäntzlich heraus gelaßen, und allein von Ihnen, Deputatis, unterschrieben und gefertiget, hingegen aber in den Haupt-Recess eine clausula remissoria, darin man sich auf diesen Aufsatz beziehen könte, eingebracht werden solte, so haben Deputati Evangelici diesen Vorschlag Mitwochs den 2. dieses dem Herrn Erskein und Oxenstiern vorgebracht, und bestermassen recommendirt, auch zu placitiren gantz inständig gebethen; die haben es zwar ad referendum suæ Serenitati angenommen, darbey aber Discurs-weiß angeführet, daß Sie wohl etwan zugeben könnten die Listam Restituendorum aus dem Haupt-Recess aus, und der Herren Deputirten Subscription allein zu überlassen, ja, wann die Ober-Pfältzische Religions Sach (welche Sie Ehren und Gewissens halber also nicht deseriren könnten) ausgelassen, oder anderst eingerichtet würde, dann die vorgeschlagene Clausula Remissoria würde eine völlige adprobation dieses Aufsatzes, nach sich ziehen, was aber die vor den Casibus Restituendorum præmittirte Clausulas generales betrifft, müsten dieselbige, als das Haupt-Werck, warum der Krieg geführet worden, concernirend, nothwendig in den Haupt-Recess gebracht und verglichen werden. Und obwohln von Altenburg und Braunschweig (dann der Herr Würtenbergische, als mit dem Podagra behafft, kundte nicht dabey seyn, Herr Oelhafen, und der Lindauische Gesandte kundten nicht darzu reden, weil Ihnen die untergebene Handlung dieser Sach in Westphalen unbekannt) allerley zu beliebung dieses Vorschlags ins Mittel kommen, als daß nemlich sie, Sueci, ratione Causæ Palatinæ ihr Gewissen gnugsam salviren, wann Sie a subscriptione des Aufsatzes abstiniren. Item, Galli hätten quoad punctum Gravaminum gleiche Clausulam Remissoriam, in Ihr Instrumentum Pacis gesetzet, und wann man endlich den grossen Schaden, und unersetzliche Ruin, so dem gantzen Römischen Reich, über Verzögerung dieser Tractaten zuwachse, gegen dem Nutzen, den Sie von dieser Ober-Pfältzischen Religions-Sach hätten, in comperation stelle, werde sich befinden, daß er so grossen Schadens nicht werth seye. Ja es seye unchristlich, mit so grossem Nachtheil so vieler tausend Seelen im Römischen Reich, diese oder andere Religions-Sach zu suchen, sodann könnte diese Causa der Ursachen nicht aus dem Aufsatz bleiben, dieweil Chur-Bayern sich, ausser dessen bey der Ober-Pfaltz nicht gnugsam versichert halte, und derowegen Ihro Kayserlichen Majestät diese Documenta und Obligationes wegen der 13. Millionen nicht heraus geben werde: So haben sich doch die Herren Sueci nicht weiters disponiren lassen wollen, und allegirt, daß sie grosse Ursach hätten, die Religion in der Ober-Pfaltz nicht aus der Acht zu lassen. Es seye um 270. Kirchen zu thun: Warum die Evangelici dieser Sach in Westphalen nicht besser prospicirt hätten? Sie, Sueci, würden zwar deßwegen die Exauctoration nicht verzögern, aber doch wenigst Weyden darfür inbehalten, und was dergleichen mehrers pro & contra, jedoch irrito successu vorkommen; dabey man auch obiter vermerckt, daß man so spath, und erst nach der bey den Herren Kayserlichen verrichteten Congratulation, würde kommen, Ihro Durchlauchten Glück zum Neuen Jahr zu wünschen, es Dero nicht angenehm seyn, und vermuthlich keine Antwort darauf folgen dörffte, derowegen dann solche Curialia bey Ihro Durchlauchten unterlassen worden.

Freytags den 4. diß vormittags, haben Deputati Evangelici den Catho-

1650. Januar. licis referirt, daß sie sich bey den Herren Suecis zwar alles Fleisses bemühet hätten, sie zu völliger Auslassung des Auffatzes zu disponiren, aber mehrers nicht erhalten können, als daß allein die Lista Restituendorum omittirt, und an statt derselben eine clausula remissoria, neben den Clausulis præliminaribus hinein gerücket werden möge, allein werde benebens von ihnen, Suecis, tesiderirt, daß man ihnen forderst ein Project der Clausulæ Remissoriæ zustellen solte; Werde das Werck nunmehr darauf beruhen, daß man jetzo in Collegio Deputatorum von den Clausulis Præliminaribus, wie man sich hierüber mit den Schwedischen möchte vergleichen können, sich unterreden, und die Clausulam demissoriam projiciren thue. Es haben Catholici Bedenckens getragen, von bedeuten Clausulis etwas zu reden, dafür haltende, daß besser wäre, selbige zwischen den Herren Kayserlichen und Schwedischen, beywesend etlicher ex Deputatis abzuhandlen; Entgegen haben sie mit allem Eyfer urgirt, daß, was auch gleich wegen dieser Clausularum præliminarium mit den Schweden gehandelt und verglichen werden möchte, es dannoch einen und den andern weg, unter den Ständen bey demjenigen, was die Deputati utriusque Religionis in dem Auffatz, quoad prædictas Clausulas, decidirt und geschlossen hätten, unveränderlich verbleiben solte, hierzu specioſe allegirend, daß man vor allen sorgfältig dahin zu sehen habe, damit die Stände unter sich selbsten von einander nicht separirt werden. Das haben nun Altenburg und Braunschweig ohnschwerlich eingewilliget, und seynd darauf gesamte Deputati zu den Herren Kayserlichen gefahren, um mit ihnen so wohl von einigem Project der Clausulæ Remissoriæ, als auch von mehr angeregten Clausulis præliminaribus zu conferiren. Da dann Herr Vollmar eine Clausulam remissorialem, beygelegter Abschrifft gemäß, alsbalden verfertiget, welche auch von allen Deputatis verwilliget worden. Fürters haben Cæsarei & Deputati die differentias, so sich circa Clausulas præliminares enthalten, percurriret, und als man wahrgenommen, daß in dem Auffatz, wie selbigen Sueci den 21. Decembr. rectificirt, Herr Vollmar bey Ablesung des §. Damit auch ꝛc. bey den Worten Nürnberg *cum adjunctione* Lindau, still gehalten, und darob vermuthet, daß er ihn bey der Deputation nicht gerne werde sehen wollen, hat er pro vitanda sinistra suspicione ihme Bericht gegeben, daß diese vorgeschlagene Adjunction nicht von den Suecis, sondern von den Statibus herrühre, und würde ihm sonders lieb seyn, da er damit verschont werden könte, er aber dieses also vorbey gelassen, und ausser recensirung der Differentien nichts weiters tractirt. Gegen Abend aber, haben die Evangelici Deputati obangeregt Project Clausulæ remissoriæ, den Herren Suecis überbracht, die haben darbey quoad formam kein sonder Bedencken gehabt, aber ratione causæ Palatinæ (welche, wie sie in der Deputatorum Auffatz decidirt ist, durch diese Remission a Suecis adprobirt werden müste) ist es am allermeisten angestanden, und weil Evangelici Suecis von den Catholischen die Vertröstung gegeben, daß sie, Catholici, es wegen der Monitorum circa Clausulas præliminares näher geben würden, wann man ihnen bey der Ober-Pfältzischen Sache weichen würde, (sintemahl man verspührt habe, daß sie eben propter causam Palatinam von dem Auffatz nicht abweichen, oder von Suecorum Monitis hören wollen) haben Sueci zwey Mittel wegen mehr gedachter Ober-Pfältzischen Religions-Sach vorgeschlagen, nehmlich dieselbige entweder gar aus dem Auffatz zu lassen, oder si minus hoc placeat, hinein zu rücken, daß es ratione causæ Palatinæ bey dem, was das Instrumentum Pacis vermöge, solle verbleiben. Es haben aber Altenburg und Braunschweig berichtet, daß sie so viel Nachricht hätten, wie daß a parte Cæsareanorum & Bavaricorum man die totalem omissionem nicht einwilligen werde; Hingegen hat man den zweyten Vorschlag auch nicht für rathsam halten können, dieweil durch denselben die Controversia nicht decidirt oder aufgehebt, sondern die Sache in dubio erhalten, und jeder Theil in seiner Meynung verharren würde, Sueci zwar in Kraft der General-Regul, daß die Religion nach dem statu Anni 1624. in der Ober-Pfaltz einzurichten, Bavarici aber, und mit ihnen alle Catholici, daß die Religion

1650. Januar.

1650. Januar. gion, (ausweiß der Worte des Instrumenti Pacis: *Sicut hactenus, ita & imposterum &c.*) in jetzigem Zustande verbleiben solle, und demnach dißfalß hierinn nicht definirt worden: So hat Herr Præsident Erskein die anwesende Evangelicos graphice erinnert, diese Ober-Pfältzische Religions-Sach nicht in so schlechter Consideration zu halten, sondern sich dieselbige eifferiger angelegen seyn zu lassen, und auf dienliche Expedientia zu gedencken, desgleichen auch wegen der monitorum Suecicorum ad Clausulas Præliminares mit den Catholischen zu handlen: darzu hat man sich nun Evangelischen theils erboten, und den Herren Suecis benebenst vorgeschlagen, ob sie nicht selbst hierin mit den Herren Cæsareis, præsentibus Deputatis, in Conferenz treten wolten, dessen hat sich aber Herr Præsident Erskein geweigert. 1650. Januar.

Deßwegen haben sich Deputati utriusque Religionis den 5ten diß Vormittags wiederum zu den Herren Kayserlichen verfügt, mit ihnen über obbesagten Clausulis præliminaribus in Conferenz zu treten. Es haben aber die Herren Deputati Catholici vorderst an die Evangelicos begehrt, weiln sie neben Ihnen bey dem letzten Aufsatz, wie er Cæsareis & Suecis im December übergeben worden, einen als den andern weg, quicquid etiam conveniatur cum Suecis, zu verharren sich erkläret hätten, daß man derowegen diesen Aufsatz ante omnia subscribiren solle: hierzu waren zwar Altenburg und Braunschweig-Wolffenbüttel gegen den Catholicis alsobalde, bereitwillig, aber die übrigen (darunter auch Braunschweig-Zell,) hielten es für allzufrühzeitig, und wolten sich darzu noch der Zeit nicht verstehen, derowegen dann sie, Catholici, absonderlich zusammen getreten, und Herr Vollmar zwischen Ihnen und Uns Evangelicis tractirt, und pro subscriptione starck zugesprochen, hoc usus dilemmate: Entweder begehrten wir zu subscribiren oder nicht? Si illud? sey kein erheblich Bedencken, warum manns nicht alsbald ins Werck setzen wolte, si hoc, so solte mans lieber alsbald sagen, Item, es solte die Subscription in geheim gehalten, und der subscribirte Aufsatz bey ihnen, Cæsareanis, deponirt werden. Es haben aber die Evangelici ihnen hingegen remonstrirt, daß mit so unzeitiger Subscription des Aufsatzes nichts ausgerichtet, und die Sache nur verderbt, sintemahln die Herren Schwedische dardurch irritirt und stutzig gemachet werden, es sey ein præposteratio Actus, zumahln da man ihnen vorigen Tags, als man von ihnen abgeschieden, ratione causæ Palatinæ auf Temperamenta zu gedencken versprochen, wenn aber die Clausulæ præliminares mit den Schweden werden verglichen seyn, alsdenn seye es noch Zeit genug die Subscription zu verrichten, und können sie, Catholici, dero so viel gewisser seyn, dieweil ja die von Herrn Vollmarn verfaßte Clausula remissoria die Evangelicos darzu adstringirte. Dabey haben es nun zwar die Catholici gelassen, jedoch aber liessen sie uns vorher durch Herrn Vollmarn nochmals fragen, ob wirs ohngeändert bey dem Aufsatz wolten bewenden lassen, worauf die Antwort affirmativè ausgefallen, und man folgends wiederum zu den Clausulis præliminaribus nach der Schweden rectificirten Aufsatz und monitis geschritten, und von denselben discursive gehandelt, da dann 1.) bey dem §. Nemlich ꝛc. die Herren Catholici erinnert, daß den Restituentibus vorbehalten werden müste, sich super excessu, so etwa bey Restitutions-Commissionen vorgehet, zu beklagen, 2.) kam die causa Palatina auf die Bahn, da dann die remissio ad disposita in Instrumento Pacis nicht beliebet werden wolte. 3.) bey dem à Suecis ausgelassenen §. Wobey dann ꝛc. die Clausulam evacuatoriam (das ist, im Fall bey einem oder andern Termino einige Executiones in stecken gerathen solten, alsdann darum mit der Exauctor- und Evacuation nicht einzuhalten seye) betreffend, welche jetzo die clausula salvatoria genannt ward, demonstrirte Herr Vollmar, daß diese Clausula von höchster Billichkeit seye, sintemahl dergleichen Hindernüß gar leichtlich vi & casu majore sich ereignen könte. Darbey dann von Abdanckung erinnert ward, daß die cautel nicht allein auf vim majorem, sondern auch auf culpam Commissariorum selbst zu-

verstehen

1650. Januar. verstehen seye. 4.) bey dem §. Damit aber auch ꝛc. erinnerte Herr Vollmar, ad verba Nürnberg, *cum adjunctione* Lindau ꝛc. nachdem der Landawische Abgesandte gebeten, ihme dieser Deputation zu überheben, ob nicht diese Wort der Ursach auszulassen, dieweil sich nicht schicken wolle, daß 2. von Evangelischen Städten, und hingegen keine von den Catholischen in Collegio Deputatorum seyn solle. Hierbey hat gedachter Herr Gesandte sein voriges Begehren wiederholet, die andere Evangelici aber nicht darzu verstehen wollen, weil er bißhero absente Dn. Norimbergensi das Votum geführet hätte. Derowegen Herr Vollmar vorgeschlagen, loco dieser Wort, die Verba: Cum potestate substituendi: zu setzen. Das hat aber bey etlichen auch Bedenckens gehabt, und dafür gehalten werden wollen, daß jetzige Subjecta ohnverändert bey einander bleiben sollen. Endlich aber ist es dahin gestellt worden, daß zwar diese adjunctio möge ausgelassen, jedoch solte sie im Protocoll ad notam genommen, und der Lindawische Herr Gesandte nicht entlassen werden. 5.) beym §. **So viel dann** ꝛc. ist die zu den Worten: Catholische und Augspurgische Confessions-Verwandten, ad instantiam des Herrn Chur-Brandenburgischen hiebevor einkommene Adjection (oder Reformirten) auf Ehren-gedachten Herrn Chur-Brandenburgischen selbst begehren, wiederum heraus gelassen worden. 6.) In dem §. **Zu welches desto** ꝛc. difficultirten Catholici die Worte: desgleichen alle Reservationes und Protestationes, so wohl wider den Friedensschluß, als auch die Executiones, vorwendende, daß die Protestationes hiebevor aufgehoben, dabey habe es nun sein verbleiben, daß sie aber auch einer Straff, ausweiß dieses §. **Zu welches** ꝛc. unterworffen seyn solten, daß wäre zu viel, sintemahl jeglichen zu protestiren und zu betteln zugelassen seyn müste, und wäre den restituendis in deme gnugsam cavirt, daß die Protestationes keinen Effect haben sollen. 7.) bey der Rubrica: *Ad tres Menses*, liessen es Catholici bey dem §. wie er von den Schweden gefasset, verbleiben. 8.) wieder die in eadem Rubricâ angezogene Specification, derer ad tres Menses remittirten Casuum, ward à parte Catholicorum nichts difficultirt, auch 9.) nicht, daß selbige den Herren Suecis zugestellt werden solte. 10.) Ad §. **Und soll gleichwohl** ꝛc. verwilligten sie die à parte Suecorum gesetzte Wort; ad cognitionem facti Possessionis: Hingegen 11.) begehrten sie, daß ad verba: ob solten die bey einem oder andern Restituendo, solte hinzu gesetzt werden; & restituente: 12.) Im §. **Und gleichwie deren** ꝛc. wolten sie nicht admittiren, daß der Restituirten Clöster, Länder und Güther Tituli niemand andern, als den Restitutis verstattet werden solte, hierzu anführend, daß dieses Monitum auf eine renuntiationem auslauffe, die seye nicht in potestate Cæsaris, sondern Pontificis, und sey wegen der abgetretenen Prelaten in Würtenberg kein Præjudiz zu befahren, dieweil sie wenig Jahr mehr zu leben hätten. Es ward zwar a parte Catholicorum regerirt, daß Sueci schwerlich von diesem monito abweichen würden, und wohl passirt werden könte, weil es keine Renuntiation importirt, auch dem Friedens-Schluß vielmehr gemäß, als zuwider wäre, und wohl geschehen könte, daß zu diesem oder jenem abgetretenen Bißthum, (e. g. Minden oder Behrden) a Pontifice ein Bischoff ex officio elegirt werden möchte: Aber die Herren Catholici bestunden auf ihrer Mainung. Sonsten ist auch hierbey referirt worden, daß die Herren Sueci in dem Projecto clausulæ Remissoriæ, ad verba: **an statt**; zu addiren, begehren diese Wort: **Und in Krafft**, ꝛc. das haben aber beedes Evangelische und Catholische Deputati für eine ungeräumbte Erinnerung gehalten. Und demnach Herrn D. Oelhafen, und Herrn D. Haider, das Werck ziemlich schwer, sonderlich wegen der Ober-Pfaltz, da die Subscriptio des Aufsatzes a parte Catholicorum wiederum urgirt werden solte, vorkommen wollen, so hat er, Ehrengedachter Herr D. Oelhafen, als Städtischer Director, die überige Städtische Abgesandten zusammen erfordert, und ihnen von dem, was eine Zeithero passirt, Relation erstattet, mit dem Anhang, er befinde der Catholicorum Intention dahin gerichtet, 1. die Schwedischen gäntzlich vom puncto Gravaminum zu excludiren, 2. die Evangelischen zu vinculiren, daß sie forthin be-

1650. Januar.

ständig

1650. Januar. ständig mit und neben ihnen, Catholicis, stehen solten, und 3. in specie, daß Chur-Bayern ratione Religionis die freye Disposition in der Ober-Pfaltz behalten solle. Nun seye dieses eine wichtige Gewissens-Sach, von deren vorgegebener Abhandlung in Westphalen uns nichts bewust, und etwan Verletzung des Gewissens, auch schwere blasme davon zu besorgen stehen möchte, begehrte derowegen, einen Schluß zu fassen, wie sich ex parte Deputationis Civitatensis hierbey zu verhalten. Denn würde man sich der Subscription verweigern, so stünde zu besorgen, daß man, wofern einige ruptur, so GOtt verhüte, erfolgen solte, die Schuld den Städtischen beymessen würde, ja sie wohl etwan gar excludirt werden, und andere mehr Ungelegenheiten sich darob ereignen dörfften, zumahlen es so beschaffen, daß theils Evangelici gleichsam der Catholicorum ihre Procuratores seyn, und man fast kein liberum votum führen dörffte; da hingegen, wann Evangelische bißher a parte Suecorum gestanden wären, dörffte wohl die Sach längsten zur Endschafft gebracht worden seyn. Hierauf hat man concludirt, daß sich in eventum von der Subscription nicht abzusondern, jedoch dabey die Erklärung zu thun seye, daß man Städtischen theils ratione causæ Palatinæ priora vota repetire, des vertrösteten Extractus Protocolli erwarte, und auf das Præsuppositum hin (daß die Sach vorgegebener massen in Westphalen also verglichen worden seye) subscribire. ꝛc. 1650. Januar.

§. VIII.

Des *Generalissimi* Erklärung, über die Differentien.

Weil nun des folgenden Sonntags, der Chur-Brandenburgische Gesande, dem Gottesdienst bey dem Schwedischen *Generalissimo* beywohnte; so nahm dieser die Gelegenheit, sich wegen derer, Tags vorhero, obgemeldeter massen, vorgekommenen Differentien, gegen ihn, mündlich dahin zu erklären: (1.) daß an statt des Worts **Auffatz**, zu setzen sey: *Designation:* Dann ein Aufsatz wäre nichts anders als ein Project, so unverbündlich und unverglichen wäre. Im (2.) wegen der **Unter-Pfältzischen** *Restitution*, wäre die annectirte Reservation hinweg zu lassen. Bey dem (3.) die *clausulam salutarem* betreffend, erinnere er sich seiner Parole, und sey dabey zu lassen, wäre auch erbietig, wenn man diese Clausul ausliesse, so wolle er hingegen, was wegen der Titulatur hierunten gesetzet, fallen lassen, oder aber solte man hinzu rücken: Dem *Præliminar-Recess* gemäß. Sonst aber

(4.) würde er noch wegen der *Titulatur*, wie gesetzet, beharren. So wären ingleichen

(5.) die Worte zu behalten: **Uns ausgehändigte** *Designation.*

(6.) das Wort: *legitimas*, wäre verfänglich gesetzet, und auszulöschen.

Dieses hinterbrachte der Chur-Brandenburgische Gesande sofort denen Altenburgischen, welche zusammen sich ohngesäumt zu dem Legat Volmar begaben, und ihm solches eröffneten, worauf des folgenden Tags, um 4. Uhr, die Deputirten zu den Kayserlichen Gesandten erfordert, und ihnen proponirt wurde: „Sie hätten des Herrn Generalis-

Der Kayserlichen und Catholischen Erinnerung darauff.

„simi Erklärung, so etliche der Augspurgischen Confession Verwandte, an sie, „die Kayserliche, gebracht, mit der Catholischen Stände Gesandten communicirt, und befunden, es wären die angegebene Differentien in puncto restitutionis also bewandt, daß sie nicht verbales sondern essentiales, und dahero „sie Catholischen theils, wie sie mit einander sich beredet und geschlossen hätten, „nicht weichen könten, dann 1.) wäre „bedencklich, daß an statt des Worts: „Auffatz, zu setzen: *designation*, und „müsse man gesichert seyn, daß der Herr „Generalissimus es bey der Stände De„signation, darinn die Ober-Pfältzische „Religions-Sache enthalten wäre, bewenden liesse. So wäre 2.) die Un„ter-Pfältzische *Clausul* nöthig, dieweil Chur-Pfaltz künftig wohl propter „particulares contraventiones alicujus tertii, nicht würde in der Pfältzischen Sache an das Instrumentum pacis gebunden seyn wollen. 3.) Die Clau-

1650. Januar.

„sul, daß die *Exauctoration* und *Evacuation* wegen des *puncti amnestiæ & gravaminum* nicht aufgehalten werden solle, wäre ein Haupt-Werck, darein man nicht cediren könte. Stelleten Seiner Fürstlichen Durchlauchten mündliche Parole dahin, gleichwohl hätte Erskein gestern gesagt, sie könten sich die Execution nicht aus den Händen nehmen lassen. Wenn man auch gleich wolte hinzu setzen: nach Innhalt des *Præliminar-Recess*, so wäre es eine Contradiction, und würde wieder zurück genommen, was gegeben, sintemahl in dem Præliminar-Recess dieses nicht enthalten sey. Wegen der *Titulatur* 4.) sähen sie, daß man Schwedischer Seits ein Contracambio machen wolle, und dieses gegen die 3te jetzt angeführte Differenz setzen: Allein in diesem Punct könten sie eben so wenig weichen, denn dieses Begehren extra ja vielmehr contra Instrumentum Pacis sey; dieweil die Cassatio Titulorum in Instrumento pacis nicht enthalten wäre. Welches sie auch gestriges Tages dem Herrn Erskein gesagt, der darauf nicht bestanden, dennoch erwehnet, es würde der Bischoff zu Oßnabrück hernach auf künfftigem Reichs-Tage wegen Verden auch wollen ein Votum führen. Welches sie aber beantwortet, daß solches wieder das Instrumentum pacis, und weder Kayserliche Majestät noch die Stände zulassen oder gestatten würden ꝛc. Wenn diesemnach des Herrn Pfaltz-Grafen Generalissimi Fürstliche Durchlauchten in diesen Stücken nicht nachgäben, sähe man, daß sie nicht aus dem Handel wolten, und daß eine andere Resolution von Seiten des Reichs zu fassen sey. Die Augspurgische Confessions-Verwandte Deputirten hätten sich jüngst erkläret, es nicht allein bey dem Auffatz, so in Collegio Deputatorum geschlossen wäre, zu lassen sondern denselben auch zu unterschreiben. Wann nun solches geschehen, und die Herren Schwedischen sähen, daß die Stände unter sich und mit ihnen, denen Kayserlichen, einig, und einander traueten, würden sie wohl weichen. Ihro Kayserliche Majestät, Dero die Execution des Friedens zugewiesen, werde es an ihrem Amt nicht ermangeln lassen. Was sie, die Kayserlichen, sonst noch mit denen Herren Schwedischen zu tractiren, darzu wolten sie alle Stunden schreiten, wenn sich Schwedischer Seits darzu verstanden würde.

Der Evangelischen Gegen-Remonstration.

Die Evangelischen erläuterten hierauf des Schwedischen Generalissimi Erklärung in einem und andern Stück, und baten, man möchte sich doch ohne Ursach nicht also aufhalten, dann man ja alsbald mit denen Schwedischen heraus kommen könne, wenn man nur die Sache recht angreiffe, und sich in Worten nicht aufhalte. Es wären gleichwohl diese Differentien nicht der Wichtigkeit, daß man darum die Tractaten zu abrumpiren, und der Cron Schweden einen neuen Krieg anzukündigen. Denn die erste Differenz bestehe in einem blossen Worte. Wegen der andern vernähmen sie von dem Chur-Bayerischen Gesandten, daß er zufrieden sey, es möchte die angehengte Reservation ausbleiben, wenn sich Erskein durch ein Brieflein gegen ihn erkläre, daß die Chur-Pfältzische *Reservation* sich auf die gäntzliche *Ruptur* des Frieden (so GOtt in Gnaden verhüten wolle) verstehe. Bey der dritten Differenz wäre es denen Schwedischen, so viel man vernehme, meist darum zu thun, daß vermöge des Præliminar-Schlusses die Restituendi noch vor Ausgang des letzten Termini Exauctorationis und Evacuationis, in Entstehung ihrer Restitution, Erlaubniß haben solten, sich der an der Hand habenden Königlichen Schwedischen Waffen darzu zu gebrauchen. Vermeynten also, durch diese Clausul werde solches zurück genommen. Was vierdtens wegen nicht Verstattung der Titul gesetzet sey, daraus werde man wohl kommen, und Seine Fürstliche Durchlauchten bewegen können, damit es ausbleibe. So begehrten fünfftens Seine Fürstliche Durchlauchten, daß man zu setzen: Es solle Ihr die Lista Restituendorum, so von den Deputirten zu unterschreiben, zugestellet werden. Weil man sich nun allbereit darzu erboten, werde es desto weniger Bedencken haben, wenn dessen gleich in dem Recess gedacht würde. Die Evangelischen

1650. Januar.

1650. Januar.

„schen bäten demnach, man möchte nur „sich selbst daraus helffen wie man wohl „könne, und von Punct zu Punct eines „gewissen entschliessen.

Von der Ober-Pfältzischen Religions-Sache.

Allein, es kam zu keinem Schluß, und verspührten endlich die Evangelischen, daß es einig und allein um die Ober-Pfältzische *Religions*-Sache zu thun, deßwegen man denn über eine Stunde disputirte, und sagte der Chur-Bayerische Gesandte mit grosser Hefftigkeit, Seine Churfürstliche Durchlauchten müssen in dieser Sache, wegen der Cron Schweden eine Sicherheit haben, und würden nicht allein die Ober-Pfaltz, sondern auch ihre übrigen Lande, ja Leib und Leben dabey aufsetzen.

Die Evangelischen remonstirten, daß Seine Churfürstliche Durchlauchten ja gnugsam gesichert wären, denn sie das Instrumentum Pacis, die General-Guarantie, und der Stände des Reichs, absonderlich der Deputirten, Concluſa vor sich hätten, und wäre ja verglichen, daß die Deputirten die Listam Restituendorum darein auch die Ober-Pfältzische Sache gebracht sey, absonderlich unterschreiben, auch sich per Clauſulam Remissoriam in dem Haupt-Recess auf diese Specificationem Restituendorum bezogen werden solte; man wäre über dieses erbietig, an Ihro Königliche Majestät in Schweden, solche Declaration im Nahmen des Reichs zuzuschicken, und zu erinnern, daß Ihro Majestät es bey dem bewenden lassen möchte, was hierin mit ihren Plenipotentiarien bey den Friedens-Tractaten in Westphalen gehandelt und geschlossen worden sey. Daß sichs auch nicht anders verhielte, attestirten so wohl die Kayserlichen, als Königlich-Frantzösischen Plenipotentiarii, und würde gewiß die Cron Schweden deßhalber keinen neuen Krieg anfangen. Man wolle auch nicht verhoffen, daß Seine Churfürstliche Durchlauchten begehren würden, daß, da sie doch gnugsam gesichert, dennoch die Execution des Friedens sich darum zerschlagen solle, andern Chur-Fürsten und Ständen werde es auch beschwerlich vorkommen.

1650. Januar.

Wie dem allen aber, so konte man nicht überein kommen, und sagten die Kayserlichen Gesandten, daß Ers kein gedacht habe, wenn man Seine Fürstliche Durchlauchten die Designationem Restituendorum überliefern, und darein die Ober-Pfältzische Religions-Sache gebracht haben würde, so könte Sie nicht umhin, eine Protestation einzugeben. Solte nun dieses geschehen, so könte solche nicht angenommen werden, es dürfte auch wohl Seine Fürstliche Durchlauchten, der Herr Generalissimus, bey der Subscription des Haupt-Recess diese Sache reserviren wollen. Welches fals der Herr General Lieutenant Duca d' Amalfi mit der Subscription zurück halten werde.

Die Evangelischen baten, man möchte solche Dinge doch nicht selbst auf die Bahn bringen, daran Schwedischer Seite wohl nicht gedacht worden, aber wohl hernach auf solche Anleitung geschehen könte. Dessen aber allen ungeacht, war kein Gehör, und gieng man also unverrichteter Dinge und ohne Schluß von einander.

§. IX.

Directorial-Proposition an die Stände, den Aufsatz in puncto Casuum Restituendorum betreffend.

Endlich wurde nach langen Aufzug, am $\frac{10}{20}$ Jan. eine Zusammenkunfft der sämbtlichen *Deputirten* veranlasset, wobey das Chur-Mayntzische Reichs-Directorium weitläuftig vorstellete. „Wie „man sich bißher mit vieler Handlung „aufgehalten habe, und noch verschiede„ne Puncten zu reguliren übrig wä„ren; Jedoch sey darneben bekandt, daß „dergleichen Continuatio infinita Tra„ctatuum, nur zu der Stände ruin „gereiche, und die Last der Einquartie„rung nur dadurch erlängert werde; Da„hero ihnen mit weitern Tractiren gar „nicht geholffen sey, sondern stünde zu „bedencken, wie man, doch unbeschadet „des von dem Collegio Deputatorum „verglichenen Aufsatzes, ohne einigen fer„nern Verzug, würcklich aus der Sache „gelangen möchte: Sie, Catholici, hielten

1650. Januar. „hielten vor das beste Mittel, daß, wo „es möglich, der Herr Generalissimus „dahin zu disponiren sey, die gantze „Materiam Restituendorum bey den „Deputatis gantz allein zu lassen; Sie „wolten dahero die Augspurgischen Con„fessions-Verwandten Mit-Stände er„sucht haben, zu Erlangung dieses Mit„tels, als wodurch man sich von dem Un„tergang annoch retten könne, das ihri„ge beyzutragen; Und ob wohl von ei„nigen in Vorschlag gebracht worden „wäre, daß, weil die Ober-Pfältzische „Sache der schwehrste Obex sey, so in „den Tractaten mit den Schweden die „gröste Hindernüs machte, man deßwe„gen, von Seiten des Convents an „Chur-Beyern schreiben, und durch Vor„stellung der bereits anderwerts erlangten „Securität, versuchen solte, daß Ihro „Churfürstliche Durchlauchten solche Sa„che aus der Designation, welche dem „Herrn Generalissimo extradirt wer„den solle, heraus zu lassen verstatten „möchten; So hielten jedoch sowohl die „Chur-Beyerischen, als die Kayserlichen „Gesandten diesen Vorschlag vor sehr be„denclich, und würden sich dazu nicht „verstehen, wäre also der obgemeldte Vor„schlag der beste.

Die Catholischen Stände conformirten sich damit alsofort sämtlich; der Chur-Beyerische Gesandte aber entschuldigte sich, dieser Deliberation beyzuwohnen, weil der von den Evangelicis herrührende Vorschlag seiner Instruction zuwider lauffe, nahm dahero einen Abtritt, jedoch mit dem Erbieten, dem Publico nichts zu schaden, noch etwas in den Weg zu legen.

Der Evangelischen Erklärung darauf.

Die Evangelischen hingegen waren in etwas differenter Meynung, „und „hielten zwar wohl davor, daß der von „den Catholischen geschehene Vorschlag „gantz gut sey, aber nicht zu erhalten ste„he: Die Sache beruhe auf diesen bey„den Puncten: (1.) auf Adimpli„rung dessen, was annoch an demjeni„gen in puncto Gravaminum restire, so „davon in dem Haupt-Recess kommen „solle; (2.) auf der, dem Schwedi„schen Generalissimo annoch auszustel„len seyenden Designation der Restitu„endorum: Bey dem Ersten Punct „sey noch eine geringe Arbeit übrig, wä„ren auch die Differentien von solcher „Importanz nicht, daß man nicht in ei„ner halben Stunde damit durchkommen „solte, wenn man es nur antreten wolte: „Baten dahero, Catholici möchten sich „doch dazu bequemen, und die Arbeit „noch selbigen Tag mit absolviren. Den „Andern Punct, oder die Designatio„nem Restituendorum, betreffend, müste „selbige noch ein Tag oder etliche in sus„penso bleiben, biß man wegen der O„ber-Pfaltz ein Expediens finden kön„ne, denn, wenn solche Designation je„tzo alsobald solte ausgehändigt werden, „müste die Ober-Pfältzische Sache ent„weder mit eingerucket werden oder nicht; „Si prius, würde man von Seiten des „Generalissimi ohnfehlbar eine Con„tradiction und Protestation zu befah„ren haben; Sin posterius, wäre man „gleichfals versichert, daß Seine Durch„lauchten nichts moviren sondern ac„quiesciren würden: Weil nun der „Chur-Beyerische Gesandte zu diesem „Vorschlag der Auslassung, sich nicht „verstehen wolte, müste man seinem Gnä„digsten Herrn selbst darunter zuschreiben, „und Seine Churfürstliche Durchlauch„ten der Sachen Nothdurfft und Dero „habende gnugsame Assecuration, der „Gebühr remonstriren, nicht zweiflend, „Dieselbe es dabey bewenden lassen, und „das Werck nicht länger aufhalten wür„den; Es wäre dieser Vorschlag so gar „ungewöhnlich nicht, und müste man sich „mit der General-Amnestie allerseits „begnügen lassen, obgleich Chur-Cölln „das Instrumentum Pacis nicht habe „unterschreiben wollen, ja, der von Gief„fen, wegen des Ertz-Hertzogs, gar pro„testirt habe; Ingleichen müste das „Fürstliche Hauß Braunschweig ein Ex„pediens admittiren, weil der Bischoff „von Osnabrück, die Capitulation „selbst zu unterschreiben, sich weigere.

Ob es nun wohl an Contradictionen nicht fehlte; So wurde es doch endlich so weit gebracht, daß man zu Adjustirung der Restitution-Fälle, wie solche in den Haupt-Recess zu bringen seyn, auf den Nachmittag zusammen kommen wolte; welches auch geschehen, und fuhren sämtliche *Deputirte* zu den Kayserlichen Gesandten, denen das Chur-

1650. Januar. Vortrag davon an die Kayserlichen Gesandten.

Chur-Mayntzische *Directorium* folgenden Vortrag that:

„Nachdem man Vormittage beysammen „gewesen, und sie, die Catholischen Deputirten, ihren Herren Collegen den Augspurgischen Confessions-Verwandten zu „verstehen gegeben, daß jüngst abgeredeter massen es an dem sey, nachdem des Königlich-Schwedischen Herrn Generalissimi „Pfaltz-Gräflich-Fürstliche Durchlaucht „sich an der Deputirten Aufsatz nicht contentiren lassen wolten, sondern annoch in „Disputat ziehen, ob bey demjenigen zu bestehen sey, was von Seiten des Collegii „Deputatorum geschlossen, zu Papier gebracht, und sowohl denen Herren Kayserlichen als Königlich-Schwedischen extradirt worden: Und sie die Augspurgische „Confessions-Verwandte gebeten, sich „bey dem Herrn Generalissimo kräfftiglich zu interponiren, damit dieser punctus Amnestiæ & Gravaminum in „der Deputirten Händen gelassen würde; So hätten die Herren Augspurgische Confessions-Verwandte Deputirten sich vernehmen lassen, daß ihres dafür haltens bald aus der Sache „zu gelangen sey, wenn man den letztern „im Beyseyn der Herren Kayserlichen voriger Tage begriffenen Aufsatz revidirete, nicht zweifelnde, Seine Fürstliche „Durchlauchten der Herr Pfaltz-Graf „Generalissimus werde sich weisen lassen, dessen sie bereits Nachricht hätten. „Was aber belange, daß Seine Fürstliche Durchlauchten sich dieses Puncts „gantz abthun möchte, hätte man mehr „als zu viel gesuchet, aber nicht erhalten. „So viel die Ober-Pfältzische *Religions*-Sache betreffe, hielten die Augspurgischen Confessions-Verwandte „Deputirten dafür, es wäre an Seine Churfürstliche Durchlauchten zu „Beyern zu schreiben, damit sie in die „Auslassung dieser Sache verwilligte, und „könte man auch an Ihro Königliche „Majestät zu Schweden schreiben, daß „es in dieser Sache, wie einmahl geschlossen worden, zu lassen sey. Und dieweil „zu vernehmen gewesen, es hätte der „Herr Vollmar die Clausulam salutarem *de non differenda Exauctoratione & Evacuatione propter punctum restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum*, etwas anders und „dergestalt eingericht, daß man Schwedischer Seits damit zu frieden seyn könne, so wäre um Communication zu „bitten. Also hätten die Deputirten „beyder Religion sich keines Concluси „verglichen können. Wenn man nur alsbald könte den Aufsatz zur Richtigkeit „bringen, wäre es gut, und hätte man „sich bey ihnen, den Herren Kayserlichen, „itzo anfinden, und um Communication obbemeldten Projects bitten wollen, „damit man sehen könne, wie etwan heraus zu kommen sey; Jedoch wäre es „auf keine neue Tractatus gemeynet. „Wegen des Schreibens an Churfürstliche Durchlauchten zu Beyern, wären „sie, die Catholischen, nicht instruirt, hielten „solches auch Seiner Churfürstlichen „Durchlauchten præjudicirlich, als die „in Possessione, das Instrumentum „Pacis, und die Concluса vor sich hätten, dahingegen durch dergleichen Schreiben die Sache zweiffelhafftig gemacht „würde. Dabey wäre von den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten „bedeutet worden, wenn dieser Passus suspendirt würde, möchte Seine Fürstliche „Durchlauchten der Herr Generalissimus, wohl in puncto Evacuationis mit „den Herren Kayserlichen progrediren.

Die Kayserlichen Gesandten replicirten: „Sie hätten vernommen, „was man abermahl wegen dessen, so dieses Tage in puncto Amnestiæ & Gravaminum vorgangen wäre, anbracht „hätte, und erinnerten sich, daß die Catholischen dafür gehalten, es wäre kein besser Mittel heraus zu kommen, als wenn „die Deputirten ihren Aufsatz subscribirten, und Seine Fürstliche Durchlauchten den Herrn Generalissimum „ersuchten, es darbey zu lassen, und mit „dem Evacuations-Punct fortzuschreiten. Nachdem aber anderweit gefällig „gewesen sey, was die übrigen Differentien betrifft, dieselben weg zu räumen, wäre es wegen der Ober-Pfaltz „bey demjenigen geblieben, wie die Deputirten geschlossen hätten, und sey damals kein anders veranlasset worden. „Sie sähen, daß man die Differentien „recapituliren wolle, und der Importanz nicht hielte, insonderheit 1.) daß „man begehrete, Er, Vollmar, möchte

1650. Januar.

„den Aufsatz, wie er die *Clausulam de „non differenda executione* eingerichtet „habe, communiciren. 2.) wegen des „Chur-Pfältzischen *Reservati*, daß „der Chur-Beyerische mit dem Præsi„dent Erskein reden solle. 3.) we„gen der Ober-Pfaltz, daß die Aug„spurgische Confessions-Verwandte „ein nützlich Werck hielten, deßhalber an „Seine Churfürstliche Durchlauchten zu „Beyern zu schreiben, die Catholischen „aber sich dessen entschuldigten, und es „præjudicirlich befunden, dann letzlich „4.) daß die Tractaten mit dem Herrn „Generalissimo in puncto Evacua„tionis fortgesetzt werden könten. Was „nun die *Clausulam salutarem* betrifft, „wären sie Kayserlicher Seits der Mey„nung, solche könte wohl stehen „bleiben, wie sie abgefasset gewesen. „Nachdem man aber gesehen, daß Sei„ne Fürstliche Durchlauchten der Herr „Generalissimus sich dessen aus dem „Præliminar-Recess nicht begeben wol„le, daß die Restituendi, pro re nata, „deficientibus aliis remediis, inter„tio evacuationis Termino sich der „Schwedischen Waffen bedienen möchten, „und solches vorgekommen sey; So hät„te Er, Vollmar, solches bey seinem Ex„emplar in margine beygezeichnet, nicht „aber, daß es solle communicirt werden. „In secundo hofften Sie, der Herr „Generalissimus würde vergnüget seyn, „denn die Chur-Beyerische Gegen-Re„servation oder Declaration nöthig, „dieweil sonst der Herr Churfürst Pfaltz„Graf wohl wegen ein und ander Con„travention eines tertii, nicht möchte „ferner an diese Sache gebunden seyn „wollen. Zu dem Schreiben 3.) an Sei„ne Churfürstliche Durchlauchten zu „Beyern könten sie nicht rathen noch helf„fen, denn durch Omissionem dieser „Sache bliebe denen Schwedischen die „Hand offen, und hätten Sie, Kayser„liche Gesandte, hierinn den Kayserlichen „Befehl in acht zu nehmen. Diese Sa„che wäre zu Oßnabrück nicht hinter der „Thür mit denen Königlich-Schwedi„schen gehandelt, sondern testato, wie „ex Actis in continenti darzuthun, „und wären die Chur-Brandenburgi„schen damahls darbey gewesen, wie „auch der Graff von Witgenstein als da„mals gewesener Chur-Brandenburgi„scher Gesandte, wenn an ihn geschrie„ben würde, testiren könne; wolten „sich nicht versehen, daß Königliche Ma„jestät zu Schweden begehre, wider den „von Ihr ratificirten Friedens-Schluß „zu handeln, und die Sache in einen an„dern Stand zu setzen, als sie tempore „conclusæ Pacis gewesen, und daß „Seine Fürstliche Durchlauchten als „Minister und Generalissimus in „Deutschland, ein anders vornehmen wol„le. Wenn ein und ander an Seine Chur„fürstliche Durchlauchten zu Beyern schrei„ben wolte, könten Sie es nicht wehren, „aber nicht That noch Rath darein geben. „Zweifelten nicht, wenn die Augspurgische „Confessions-Verwandte vor sich oder „mit den Catholischen zugleich, dem Herrn „Generalissimo die Nothdurfft remon„striren würden, er möchte sich bequemen, „Sie Kayserlicher Seits, wolten es auch „nicht unterlassen. So hielten sie auch „dafür, daß der Herr Generalissimus „es bey der Deputirten Lista Restitu„endorum zu lassen, solche die Depu„tirten zu unterschreiben, und Seiner „Fürstlichen Durchlauchten auszuhändi„gen hätten. Was dann betreffe die be„sorgende Protestation, so Seine Fürst„liche Durchlauchten der Herr Gene„ralissimus wegen der Ober-Pfältzischen „Religions-Sache einwenden möchten, „so geschehe solche entweder *in actu* oder „*post actum Subscriptionis*. Solten „Seine Fürstliche Durchlauchten bey der „Subscription selbst, damit herfür kom„men, könte Kayserlicher Seits solches „nicht verstattet werden, noch der Herr „General-Lieutenant Duca d' Amalfi „unterschreiben. Solte solches aber post „actum Subscriptionis, und zwar „clam erfolgen, würde es heissen: i„gnoti nulla cupido, und wenn es aus„käme, man thun, was sich gebühre. „Wofern aber solche Protestation nach „der Subscription palam würde inter„ponirt, wäre es vor eine Contraven„tion zu halten. Sie könten nicht zu„geben, daß diese Sache aus der Lista „gelassen würde, sondern die Deputirten „hätten den gantzen Aufsatz, den sie ver„fertiget, zu unterschreiben. Ob Seine „Fürstliche Durchlauchten dieses Werck „in suspenso lassen und nichts dest-

1650. Januar.

weni-

1650. Januar.

„weniger zu Abhandlung des puncti E-
„vacuationis schreiten wollte, wüsten
„sie nicht, bißhero hätte derselbe es nicht
„thun wollen. Was vorbedeutete Clau-
„sulam salutarem betrifft, daß die Ex-
„auctoration und Evacuation wegen
„des puncti Restitutionis nicht zu re-
„tardiren sey; so hätte Er, Vollmar,
„aus dem Præliminar-Recess diese
„Worte genommen, und post verba:
„werden sollen, addirt: Doch solle
„denen *Restituendis*, laut obstehendem
„*Præliminar - Recess*, unbenommen
„seyn, im Fall sie im 3ten *Termino*
„noch ihre *Restitutionem* nicht erlan-
„get hätten, im Mangel anderer
„Mittel, von der Schwedischen *Sol-*
„*datesque*, so weit es seine sonderbah-
„re Nothdurfft erfordert, zu gebüh-
„render *Restitution*, Hülffe zu begeh-
„ren ꝛc.

Hierauf traten die Deputirten mit den Kayserlichen Gesandten zusammen, und beliebten diese Clausul. Die Evangelischen begehrten, ob es wohl allbereit 6. Uhr sey, möchten doch etliche Catholische mit zu dem Præsident Erskein und Baron *Oxenstiern* fahren, und also diesen Aufsatz zur Richtigkeit bringen helffen, weil sie aber dabey Bedencken funden, und dahero den Evangelischen Vollmacht auftrugen; So verfügten sich hernach diese allein, zu denselben. Bey dem Abschied aber erwehnte *Vollmar*:

„Er müste noch etwas andeuten, daß
„der Chur-Sächsische Gesandte, Sie,
„die Kayserlichen, berichtet habe, daß
„sein gnädigster Herr nicht allein an der
„Chur-Fürsten und Stände Gesandten,
„ein Schreiben habe lassen abgehen, so
„diese Tage per dictaturam commu-
„niciret worden, sondern ihm auch an
„des Herrn Pfaltz-Grafen Generalissi-
„mi Fürstliche Durchlauchten selbst ein
„Schreiben überschickt, dahin gehend,
„daß Seiner Churfürstlichen Durchlauch-
„ten dasjenige möchte gehalten werden,
„was Ihro des Herrn Generalissimi
„Fürstliche Durchlauchten versprochen.
„Solches Schreiben hätte Deroselben, Er
„heute insinuiret, wären aber mit Wor-
„ten ziemlich hart an einander kommen.
„Also ersuchte der Chur-Sächsische, der
„übrigen Chur-Fürsten und Stände Ge-
„sandten, Sie wolten Seiner Churfürst-
„lichen Durchlauchten darein zu statten
„kommen, und durch eine Deputation
„den Herrn Generalissimum anerin-
„nern.

1650. Januar.

Von daraus fuhren die Evangelischen *Deputirten* in des Erskeins Quartier, und proponirten ihm und dem Baron Oxenstiern: „Daß man
„sich mit denen Herren Kayserlichen und
„Catholischen über die Erinnerung, so Sei-
„ne Fürstliche Durchlaucht der Herr
„Pfaltz-Graff und Generalissimus bey
„dem Aufsatz in puncto Restitutionis
„ex capite Amnestiæ & Gravaminum
„gethan, nochmaln vernommen. Wor-
„auf die Differentien nun bestünden, und
„Sie sich erkläret, man auch Evangelischen
„theils so weit mit ihnen einig, wolle man
„referiren. Und zwar 1. hielte man da-
„für, das Wort: *Designation* könne an
„statt des Worts: Aufsatz, wol bleiben.
„Wegen der *Reservation* 2. so der
„Chur-Bayersche Gesandte gesetzet, daß
„Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht zu
„Bayern auf die gäntzliche *Ruptur* des
„Friedens es verstünde, was Chur-
„Pfaltz reservirt; So wäre der Chur-
„Bayersche zufrieden, es möchte dieses
„Dinges gantz nicht gedacht werden, wann
„nur der Herr Præsident per schedu-
„lam sich gegen ihn erklärete, daß das
„Chur-Pfältzische Reservatum wie be-
„deutet, von der Ruptur des gantzen
„Frieden-Schlusses (so der grundgütige
„GOtt in gnaden verhüten wolle) zu ver-
„stehen sey. Die 3. Differenz bestehe
„wegen der Stände Bedingniß, daß die
„Abdanckung und Abführung der Völcker,
„wie auch Abtretung der Plätze nicht solle
„wegen der Restitution ex capite Amne-
„stiæ & Gravaminum verweilet werden.
„Und wäre man darin der gäntzlichen Zu-
„versicht, man werde solche Clausulam von
„Seiner Fürstlichen Durchlaucht zum
„neuen Jahr behalten, wie man damals
„gebeten, und das Fürstliche Wort erlan-
„get habe. Damit Dieselbe auch sähe,
„daß man einen Respect auf den Præli-
„minar-Recess trage; So hätte man
„mit denen Herren Kayserlichen und Ca-
„tholischen sich so weit verglichen, daß sich
„darauf obbemeldter massen möchte bezo-
„gen werden. (Immassen man ihnen die
„Verba formalia eröfnete) 4. Halte

Der Evangelischen Vorstellung an die Schweden über die noch übrigen Differentien.

man

1650. Januar.

„man dafür, daß an statt des Worts: *Le-*
„*gitimas* scilicet Executiones, so die Ca-
„tholichen begehrten beyzurucken, zu setzen:
„Dem *Instrumento Pacis*, Kayserli-
„chen *Edictis*, *arctiori modo exequendi*,
„wie auch obgesetztem *Præliminar-*
„und diesem Haupt-*Recess* gemäß sey.
„5. Hoffe man Seine Fürstliche Durch-
„laucht würden geschehen lassen, wie die
„Catholischen begehret, daß die Worte:
„Uns zugestelleten, scil. Specificati-
„on, ausblieben. Denn die Evangeli-
„schen wolten dennoch dafür gut seyn, daß
„Seiner Fürstlichen Durchlaucht solche
„Specificatio Restituendorum zuge-
„stellet werden solle. 6. Könnte man den
„Catholischen wohl nachgeben, daß das
„Wort: *omnem*, scil. moram ausge-
„lassen bliebe: Wie auch 7. das Wort:
„*Restituenti* beyruckten. So versehe
„man sich 8. daß der §. Und gleichwie
„usque ad verba: schließlichen ꝛc. we-
„gen der *Titulatur* von den Geistlichen
„Stifftern, so die Catholischen restitui-
„ren müssen, aussen bliebe. Und letzlich
„bäte man, Seine Fürstliche Durchlaucht
„möchten die Extradition der *Desi-*
„*gnation Restituendorum*, (welches dann
„intuitu der Ober-Pfältzischen Religion-
„Sache geschahe, so in der Deputirten
„Specification der Restituendorum
„mit eingeruckt, und zwar decisive vor
„Chur-Bayern, deshalber der Gene-
„ralissimus annoch Disputat machte)
„und zwar nur auf wenige Zeit,
„suspendirt lassen.

Der Schweden Gegen-Erklärung.

„Die Schweden erklärten sich und
„zwar ad 1. man solte setzen: Auffatz und
„*Designation*, wie vorhin die Catholischen
„begehret, wegen des 2. wolle Er, Erskein,
„erwarten, daß der Chur-Bayersche Ge-
„sandte an ihn schreibe, und demselben
„alsdann obbemeldter massen und dahin
„mit Declaration versehen. In 3. wol-
„ten Seine Fürstliche Durchlaucht dafür
„halten, man könne mit ihrer Erklärung
„wol zu frieden seyn, und wolten Dero sie
„dieses jetzige Project communiciren.
„Wegen des 4. 5. 6. und 7. werde es wohl
„gehen. Es würden auch bey der 8.
„Differenz Seine Fürstliche Durch-
„laucht die Auslassung geschehen lassen,
„der Bischoff zu Osnabrück aber müsse
„vorhero das Stifft Verden dem Dohm-
„Capitul resigniren, ehe ihm Schwedi-
„scher Seits das Stifft Osnabrück resti-
„tuirt würde. Stürbe derselbe aber un-
„terdeß, so gelange das Fürstliche Hauß
„Braunschweig darzu. Letzlich wüsten
„Sie wohl, daß der Chur-Bayersche Ge-
„sandte von Seinem Chur-Fürsten mor-
„gen in der Ober-Pfältzischen Sach Reso-
„lution erwarte. Welches dann auch
„gewiß die Ursach sey, daß Er, der Chur-
„Bayersche, den Congress mit ihnen, den
„Schwedischen, bis dato verschoben. Der
„es also zu halten pflege, daß Er erstlich hö-
„re, was andere ausrichten könten ꝛc.

Des Generalissimi Resolution.

Diese Erklärung an den Generalis-
simum zu bringen, gieng Baron Oxen-
stiern zu ihm, in das nahe angelegene
Quartier, und brachte zurück: „Seine
„Fürstliche Durchlaucht liessen es bey
„dem, was sie, die Schwedischen, sich jetzo
„in 1. 4. 5. 6. 7. 8. und weiters erklä-
„ret, und wären gewärtig, daß es des an-
„dern Puncts halber gehalten werde wie
„jetzo vorkommen, die Clausul aber, so
„tertio loco gesetzt sey, befinde Er sehr
„præjudicirlich eingerichtet, und daß
„man wohl könne zu frieden seyn, wenn
„man derselben, wie sie vorhin eingerich-
„tet gewesen, nur beyrucke: ver-
„möge des *Præliminar-Recesses*. So
„erinnere Er sich auch der Parole, so Er
„den Evangelischen Deputirten, verwi-
„chen, dieser Clausul halber, gegeben habe,
„verhoffe, man werde demselben trauen,
„wie Er sich dann nochmals dahin erbietig
„mache.

Dieweil es nun also bloß und allein an
dieser Clausul sich stiesse, so sagten die De-
putirte insgesammt, daß Seiner Fürstlichen
Durchlaucht sie zwar billig traueten und
Ihr Fürstlich Wort hoch hielten, gleich-
wohl aber auch hoften, es werde Derselben
nicht zu wieder seyn, wenn man solches
ausdrücklich in den Haupt-Recess bringe,
und dasselbe recht klärlich setze. Ersuch-
ten sie demnach, Seiner Fürstlichen Durch-
laucht fernerweit deshalber zuzusprechen,
und daß Seine Fürstliche Durchlaucht,
wo nicht den Catholischen, dennoch denen
Evangelischen darin willfahren wolle, als
daran denen Evangelischen eben so wohl
wo nicht mehr, weil sie am meisten darunter
leiden müsten, als den Catholischen gelegen
wäre.

Der Præsident Erskein gieng noch-
mahlen zu dem Generalissimo, bey dem
sich

1650. Januar. sich auch der Feldmarschall Wrangel befand) und überbrachte zur Antwort: „Seine Fürstliche Durchlaucht stünde wegen dieser Clausul billig noch an, und in „Besorgniß, wenn Sie dieselbe setzen „liesse, würde aus denen rückständigen „Executionibus in puncto Amnestiæ „& Gravaminum nichts werden, man „solte doch Dero Parole trauen ꝛc. Die Anwesende redeten ihnen beederseits beweglich zu, was insonderheit denen Evangelischen daran gelegen, und daß ja die Catholischen dadurch zur Restitution desjenigen was sie schuldig wären, nicht würden gebracht, wenn man denen Evangelischen ihre Plätze und Vestungen vorenthalte, und sie mit Einquartierungen und Contributionibus von allen Kräften bringe. Die Catholischen hätten ja auch einen gantzen Catalogum, was ihnen zu restituiren sey, und wäre verglichen, man wolte in Collegio Deputatorum alternatim gehen, einen Tag eines Evangelischen, des andern Tages eines Catholischen Sache, und sofort, vornehmen. Wolten die Catholischen nun ihre Sachen befordert wissen, müsten sie denen Evangelischen auch zu ihren Rechten helffen. Wann Seine Fürstliche Durchlaucht aber diese Clausulam salutarem nicht admittiren wolten, sähen die Evangelischen nicht, wie in der Sache fortzukommen sey; Müsten auch Anstand nehmen, an die Catholischen weiter etwas zu bringen. Worauf die beeden Schwedischen Gesandten versicherten, dem Generalissimo nochmahlige Repræsentation darunter zu thun, und das Resultat folgenden Tags zu eröffnen. 1650. Januar.

§. X.

Des Generalissimi endliche Resolution über die Differenz-Puncten.

Um nun solche des Schwedischen Generalissimi Resolution zu vernehmen, verfügten sich des folgenden Tags, die **Chur-Brandenburgische und Sachsen-Altenburgische Gesandten zu dem Præsident Erskein**, und nahmen solche dahin ein: „Wie Seine Fürstliche Durch„laucht der Herr Generalissimus, sich „Dero, wegen der Clausul de non diffe„renda Exauctoratione & Evacuati„one, gegebenen Parole nochmaln wohl „erinnert, auch es darbey bewenden lasse, „der Zuversicht, man werde Dero Fürst„lich Wort darinnen Glauben beymessen, „und nicht begehren, diese Clausul aus„drücklich zu setzen, sintemahl Sie des an„dern falls, in besorgnüß stünden, es möch„te und werde hiedurch die Execution „verhindert werden. Damit man aber, „dennoch aus dem Werck gelange, so „hielten Sie dafür, man solle diese Clau„sulam so weit jetzo ruhen, und in „suspenso lassen, so wolte Sie mit den „Ständen alsbald den punctum Satis„factionis, mit den Herren Kayserlichen „den punctum extensionis Amnestiæ „und Evacuationis vornehmen, und al„so alles auf einmahl zur Richtigkeit „bringen.

Post curialia war der Evangelischen Antwort: „Daß sie sehr ungern „vernähmen, welchergestalt Seine Fürstli„che Durchlaucht in die Einverleibung der „Clausul von Abdanckung der Völcker, „und Abtretung der Plätze, daß solche „nehmlich nicht solle des puncti Restitu„tionis halber verzögert werden, annoch „nicht verwilliget hätten; Sie setzten in „Seiner Fürstlichen Durchlaucht Parole „gantz keine Ungewißheit, sähen aber daß „sie solchergestalt mit denen Herren „Kayserlichen und Catholischen zu keiner „Richtigkeit gelangen könten, als welche „solchergestalt zu nichts zu bringen wä„ren. Seiner Fürstlichen Durchlaucht „könnte ja solches, was Sie Fürstlich „und mündlich versprächen, schrifftlich zu „setzen, nicht zu wieder zu seyn, und hätte „man von Seiten der Stände desto mehr „Ursachen solches zu bitten, dieweil solch „Versprechniß nunmehr fast wolle etzlicher „massen restringirt werden. Zu dem „wären Seine Fürstliche Durchlaucht „nicht unsterblich und könnte man also die „Sache in keine solche Ungewisheit stehen „lassen.

Die Schweden regerirten: „Seiner „Fürstlichen Durchlaucht Parole, so Sie „den Deputirten Evangelischen theils ge„geben, wäre nicht gewesen, daß Sie sich gantz

1650. Januar.

„gantz von solcher Execution wolle abzie-
„hen lassen, sondern daß der erste und an-
„dere Exauctorations- und Evacuati-
„ons-Termin zwar möchte fortgestellet,
„bey dem dritten und letztern aber gesehen
„werden, ob mit der Execution in diesen
„Sachen verfahren würde. Weil aber
„nunmehr abzunehmen, daß die meisten
„rückständige Restitutions-Sachen, in
„tertium Terminum kommen würden,
„gehe Ihro zu Gemüth, daß Sie alsdann
„die meisten Völcker abgedanckt, und nicht
„gnug Völcker auf den Beinen hätten; die
„Executiones verrichten zu lassen, und
„müste Sie sich also desto besser verwahren.
„Man hätte Seiner Fürstlichen Durchl.
„allbereit die Decision aus Händen ge-
„nommen, nunmehr versuche man es auch
„mit der Execution. So wären die
„Verba ermeldter Clausul auch gantz
„imperative gesetzet.

Illi: „Sie wüsten nicht in welchen
„Worten.

Sueci: „Wann Seine Fürstliche
„Durchlaucht diese Clausul zuliesse, wür-
„den gewiß alle Executiones zurück blei-
„ben.

Illi: „Dieses wolle man nicht hoffen,
„und hätten von den Catholischen andere
„Versprechniß, auch andere Mittel darzu
„zu gelangen. Von Seiner Fürstlichen
„Durchlaucht wäre ja allbereit diese Clau-
„sul verwilliget, und allein, daß diese Wor-
„te: vermöge des Præliminar-Recess,
„einzurucken, begehret worden.

Sueci: „Darbey solte man es lassen.

Illi: „Weil in diesem Passu der Præli-
„minar-Recess bishero disputirt wor-
„den, und ob er den Verstand hätte, so wäre
„es deutlicher zu setzen. Seine Fürstliche
„Durchlaucht möchten hierin nicht auf die
„Catholischen, sondern auf die Evangeli-
„schen, welche die Last an meisten fühleten,
„sehen, und welche darunter mehr litten als
„gewönnen.

Sueci: „Einem wäre seine Kuhe so lieb,
„als dem andern sein Schloß.

Illi: „Die höchste Unbilligkeit aber
„wäre, daß ein unschuldiger sein Schloß
„hingeben solle, damit der andere seine
„Kuh erhielte.

Sueci: „Diejenigen Evangelischen, so
„noch nicht restituirt wären, schrieben
„in Schweden an Ihro Königliche Ma-
„jestät und beklagten sich auch allhier, daß
„man sie bedrohe, wann sie auf ihrer
„Restitution beharreten.

1650. Januar.

Illi: „Es müsten nicht redliche Leute
„seyn, dann sie ja ein anders publice
„votirten, auch an 14. Decemb. verwi-
„chen ingesammt zu Seiner Fürstlichen
„Durchlaucht gangen, und gebeten, Sie
„möchte sich wegen des Restitutions-
„Puncts mit der Exauctoration und
„Evacuation nicht aufhalten. Sie
„würden auch nicht Christlich thun, daß
„Sie mit etzlicher tausend Evangelischen
„Schaden, das ihrige suchen wolten, so
„ihnen doch nicht abgeschnitten noch ver-
„saget sey.

Sueci: „Daran wäre nicht gelegen,
„Schwedischer Seits werde man schon
„Mittel finden und in Händen behalten,
„zu exequiren.

Illi: „Dergestalt solten die Evangeli-
„schen im Reich einem perpetuum exer-
„citum halten, und die Catholischen da-
„durch zur Execution bringen. Die
„Evangelischen selbst bäten dafür, man
„wolle sie mit dergleichen Beneficia oder
„vielmehr Beschwerungen verschonen.

Sueci: „So würden Seine Fürstliche
„Durchlaucht sich endlich des puncti Re-
„stitutionis nicht annehmen.

Illi: „Wann es die Meynung habe,
„daß die Stände die Sachen in Handen
„behielten, und die Exauctoration und
„Evacuation dennoch ergehen solte, so
„wäre man einig.

Sueci: „Also verstünden Sie es nicht,
„Er, Oxenstiern, hätte gestern, aus der
„Evangelischen geführten Discours un-
„ter des, da er, der Præsident, zu Seiner
„Fürstlichen Durchlaucht gangen wäre,
„soviel verstanden, daß die Kayserlichen
„wohl Bedencken haben möchten, das Pro-
„ject der Clausularum Generalium
„zu unterschreiben: Werde derohalben
„am besten seyn, daß man das Haupt-
„Werck vollend richtig mache, und also
„alles zugleich gehe.

Illi: „Solchergestalt würde nichts
„perfectionirt und springe man von ei-
„nem Punct zum andern.

Sueci: „Seine Fürstliche Durchlaucht
„wären erbietig, mit dem General Lieu-
„tenant Duc d'Amalfi alsbald den
„punctum Evacuationis vor, und in
„Abhandlung zu nehmen, und deshalber

die

1650. Januar.

„die Reise nach Onolzbach einzustellen. „Sie, nehmlich der Præsident und Baron „Oxenstiern, wolten jetzo gleich zu dem „Kayserlichen Abgesandten Lindenspuhr, „und ihm valediciren, weil Er heute „wegreise, also auch mit ihm davon re„den, darzu es auch Gelegenheit gebe, „weil der Kayserliche Gesandte Cran „Nachmittage zu ihnen kommen wolle. „Es werde endlich an der Clausula sal„vatoria nicht hafften, wann nur alles „sonst richtig.

Die Altenburgischen Gesandten fuhren darauf sogleich zu dem Legat Vollmarn, und hinterbrachten Ihm vorherstehende Erklärung: Welcher es zu weiterer Uberlegung nahm. Des Nachmittags aber that der Chur-Brandenburgische Gesande zu wissen, „daß im„mittelst Erskein sich gegen Ihn und den „Chur-Pfältzischen Gesandten, erklärt ha„be, man möchte die Clausulam salutarem zwar in den Recess einrucken, „es sollte aber ad marginem die Con„ditio mit beygesetzt werden: woferne „man sich in den übrigen *Puncten* „vergleichen würde; Ob nun wohl „diese Declaration, nicht viel besser, als „die vorige, gewesen sey, so hätten sie „solches dennoch dem Legato Vollmar „überbracht, bey dem sie auch den Graf„fen von Fürstenberg angetroffen, und „beyden referirt hätten, daß auf nechst„kommenden Montag der Schwedische „Herr *Generalissimus*, mit dem Kayser„lichen Herrn *General-Lieutenant Duca „d'Amalfi* den punctum *Evacuationis „& Extensionis Amnestiæ*, der Præsi„dent *Erskein* aber mit den Ständen „den punctum *Satisfactionis Milita„ris*, und wie solcher in den Haupt-Re„cess einzurucken sey, zugleich vornehmen „wolten: Worauf Vollmar sich er„boten habe, bey dem Directorio An„regung zu thun, daß die Deputati so„gleich folgenden Morgen zusammen „kommen sollten.

1650. Januar.

Auf was Art aber der *punctus Restitutionum*, abgefasset worden, daß solcher in den Haupt-Recess eingerucket werden solle, giebt die Anlage sub N. I. zu erkennen, in welcher die bißher streitig-gewesene *Clausula reservatoria de non differenda Evacuatione ob moram unius vel alterius Executionis, non culposam nec dolosam &c.* annoch enthalten ist, worüber denn folgends ferner tractirt wurde.

Formula, wie der punctus Restitutionum abgefasset worden, biß auf die Clausulam reservatoriam.

N. I.

Bey den Herren Kayserlichen entworffen, den $\frac{5}{25}$ Jan. 1650. *Adjustiret* bey den Königlichen Herren Schwedischen den 10. Jan. 1650. bis auf die *Clausulam Salutarem.*

Auffatz über den *Punctum Restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum* mit einverleibter *Clausula Reservatoria in puncto Executionis.*

Nemlich und erstlich die Restitution ex capite Amnestiæ & Gravaminum unter Chur-Fürsten und Ständen des Reichs auch derselben und des Reichs Angehörige betreffend: So haben die zu diesem Puncto Restitutionis deputirte Stände ex Utraque Religione, an statt der hierob Lit. A. bemerckten Listæ, einen gewissen Auffatz und Designation, was für Casus in jedwedern hernach bestimmten Termino zu erörtern, und nach Ausweisung des Instrumenti Pacis, dem arctiori modo exequendi, obeinverleibtem Præliminar-Recess und diesem Haupt-Recess gemäß, zu exequiren verglichen, aufgerichtet, geschlossen, und allerseits besiegelt und unterschrieben. Und sollen demnach solche darinnen begriffene und bereits decidirte auch künfftig von denen Deputatis intra tres menses erledigende Casus auf die bestimmte Zeit ordentlich exequiret werden, aller gestalt und maaß, als wann die mit ausgedruckten Worten hierinnen begriffen wären; doch sollen hierbey auch nachfolgende Puncten beobachtet werden.

1650. Januar. Und forderist, so verbleibet es wegen dessen, was allbereit hiebevor, oder in erstgedachten Terminen, oder in denen nechst darauf folgenden dreyen Monahten von denen Deputatis oder durch die Ausschreibende Fürsten, oder verordnete Commissarios, in Krafft des Instrumenti Pacis, arctioris modi exequendi, auch Præliminar- und gegenwärtigem Haupt-Recess und denenselben gemäß, decidiret, exequiret oder verglichen wird, das soll also fest und ohnverbrüchlich gehalten, und darwieder keiner andern Orthe, am Kayserlichen Hoffe, oder Cammer, oder andern Gerichten, wie die Nahmen haben mögen, auf einerley Weise oder Wege nicht abgenommen, sondern simpliciter abgewiesen; insonderheit aber de facto einige Turbation oder Attentaten dagegen nicht vorgenommen werden; gestalt es dann auch mit der Chur-Pfältzischen Restitution sein Verbleiben hat, wie es in Instrumento Pacis abgehandelt, und hiernechst allhier vermittelst unserer Interposition zwischen dem Chur-Pfältzischen Abgesandten, so viel an den Unter-Pfältzischen Landen des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden zu restituiren gehabt, verglichen worden, daß nehmlich gegen Evacuirung der an Seiten Ihrer Königlichen Majestät zu Schweden in der Obern Pfaltz innen gehabte Plätze, sodann gegen ausgelieferter Ratification des geschlossenen Friedens und bey Chur-Mayntz Liebden gegen einer von demselben ausgehändigten Recognition, deponirter Renunciation auf die Ober-Pfältzische Lande, an Seiten des Herrn Chur-Fürsten Pfaltz-Graffen Liebden die Commissio Restitutoria zu Handen gelieffert, und Schloß und Stadt Heydelberg, so nebst andern von Hochgedacht des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden bißhero inngehabten Aemtern in der Untern-Pfaltz würcklich restituiret worden, sodann daß mehr Hochbesagt des Herrn Chur-Fürsten Pfaltz-Graffen Liebden immittelst und biß Ihro Kayserliche Majestät Deroselben ein ander neues der Chur-Fürstlichen Würde gemässes Ertz-Amt, Titul und Wappen, auch was dem anhängig, werden conferiret haben, vermöge des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden ausgelieferter Declaration, sich des Ertz-Truchsessen Tituls und Wappen, auf die darinn begriffene Maas und Bedingnussen gebrauchen mögen, alles nach Inhalt angezogener respective Notification, Renunciation, Recognition, Restitutions-Commission und Declaration, welches hiemit per expressum nochmahls allerseits ratificiret und confirmiret; zu richtiger Abhelffung aber der im Römischen Reiche noch nicht beschehenen Restitution ist zuforderist vor gut angesehen worden, 1) daß alle und jede ex capite Amnestiæ & Gravaminum von Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten geklagte Restitutions-Sachen und im Frieden-Schluß zuläßige, auch sich auf den Punctum Amnestiæ & Gravaminum qualificirende Gravamina und Gegen-Gravamina, welche bereits allhier vorkommen seynd, oder noch ante primum exauctorationis & evacuationis Terminum, bey dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio, welches, was einkommt, denen Deputatis communiciren wird, eingebracht werden möchten, von denen Deputirten sollen hauptsächlich vorgenommen, und nach befundenen Dingen zu gehöriger Restitution dergestalt befördert werden, damit alles seine vollständige Effectuirung und zwar die ad certos terminos gesetzte Fälle in der bestimmten, die übrige aber in Zeit nechst darauf folgenden drey Monathen, alles nach Inhalt des Instrumenti Pacis und darauf fundirten Kayserlichen Edicten, actioris modi exequendi, und bey denen in dem Præliminar-Recess einverleibten Straffen, ohnfehlbar vollzogen werden. „Wobey jedoch zum „3) expresse reserviret, und allerseits beliebet worden, dafern wieder Verhoffen „ein oder anderer Casus über allen angewandten Fleiß vielleicht in suo termino „nicht solte exequiret werden, daß dennoch deshalben die zwischen denen Hohen „Kayserlichen und Königlich-Schwedischen bedingte Exauctoratio und Evacuatio „keines weges über den bestimmten Termin verzögert werden solle; doch soll de„nen Restituendis, laut obbesagten Præliminar-Recess ohnbenommen seyn, im „„Fall sie in tertio termino noch ihre Restitution nicht erlanget hätten, im Man„gel anderer Mittel, von der Königlich-Schwedischen Soldateska, so weit es ihre „besondere Nothdurfft erfordert, zu gebührender Restitution Hülffe zu begehren.

Da-

1650. Januar. Damit aber auch deßwegen in denen gesetzten Terminen und denen darauf folgenden bestimmten 3. Monahten nichts ermangele, und deßwegen einige Executions-Verzögerungen nicht erfolgen; so bleibet es ein für allemahl dabey, daß die ad punctum Amnestiæ & Gravaminum verordnete Deputirte continuirlich bey demselben Collegio verharren, und innerhalb der bestimmten Zeit von dero Herren Principalen keines weges avociret werden sollen: sie aber alles angelegenen Fleisses die geklagte und hier einkommende Sachen vornehmen, erörtern, und zur Execution befördern sollen, und seynd zu solcher des puncti Amnestiæ & Gravaminum gäntzlicher Abhandlung und Entscheidung, als Mediatores Chur-Cölln und Chur-Brandenburg, als Deputati aber an Seiten der Catholischen, Chur-Maynz und Chur-Bayern, Bamberg und Costniz; von Augspurgischen Confessions-Verwandten Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg, Würtenberg und Nürnberg verordnet. 1650. Januar.

So viel die andern in den 3. Terminen nicht specificirten, oder noch ante primum exauctorationis Terminum bey dem Reichs-Directorio von Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten einkommende Restitutions-Fälle betrifft; die sollen pro exclusis keines weges gehalten werden, noch jemand die Restitution abgeschnitten, sondern männiglich expresse reserviret und vorbehalten seyn, seine Nothdurfft hernach bey seines, oder wie in Instrumento Pacis versehen, nechst angelgenen Creysses-Ausschreibenden Fürsten, oder gar bey Kayserlicher Majestät, gebührend vor- und anzubringen, allwo Er damit gehöret und ihme nach dem oben-geschriebenen modo executionis summarie zu schleunigster Restitution geholffen werden solle; zu welches desto kräfftiger Verseh- und Festhaltung die Römische Käyserliche Majestät durchgehend im Reich Patenta publiciren werden, vermittels deren alle Attentata, auch disputationes und Predigten, so wohl wider den Friedenschluß als auch wider die dem Instrumento Pacis, Kayserlichen Edictis, arctiori modo exequendi, und diesem Haupt-Recels gemäß sammt andern Contraventionen, wie die Nahmen haben mögen, bey ernster Straffe verbotten, und jedes Ortes Obrigkeit anbefohlen werden, die Contraventores nach gestalt des Delicti secundum Instrumentum Pacis verdienter massen abzustraffen.

Was dann die übrigen Sachen, so in denen vorbehaltenen drey Monathen durch die Deputirte erledigt werden sollen, anbelanget, so gehören dahin alle andere in obgedachten von Ihnen verfaßten und unterschiebenen Auffsatz und Designation nicht specificirte Casus restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum, welche von Catholischen oder Augspurgischen Confessions-Verwandten bey dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio allbereit einkommen, oder noch bey demselben ante primum exauctorationis & evacuationis terminum einkommen werden, darunter diejenige zu verstehen, welche in einer absonderlichen von den Deputirten subscribirten Specification begriffen seynd. Und solle gleichwohl die Eintheilung der Casuum diesen eingeschränckten Verstand nicht haben, als ob nicht ein oder ander Casus, wo es füglichen seyn kan, auch vor dem bestimmten Termino exequiret werden solte, sondern es sind die Termini allein zu Beförderung der Sachen und ad excludendam moram angesehen, zu welchem Ende dann auch denen Deputirten und Commissariis freystehen solte, ad cognitionem facti possessionis & executionem zu schreiten. So ist auch die bey jedem Casu gesetzte Gravaminum specificatio nicht dahin gemeynet, ob solten die vielleicht bey einem oder andern Restituendo vel Restituente sich mehr ereignete Beschwehrden gar nicht beobachtet werden.

Die noch hinterstellige Documenta restituenda betreffend, sollen dieselben vermöge Instrumenti Pacis restituiret, und zum Fall über kurtz oder lang dergleichen vorenthaltene Documenta fürgebracht, darauf in favorem detentatorum nicht erkannt, sondern dieselbe dem Restituendo ohne allen Entgeld oder Gefahr eingeantwortet werden.

1650. Januar. Schlüßlichen sollen alle Protestationes & Reservationes, insonderheit auch wieder den Præliminar-und diesen Haupt-Recess, in Krafft dieses und zumahlen vermöge Instrumenti Pacis, hiemit nochmahls aufgehoben, cassiret und annulliret seyn ꝛc. 1650. Januar.

§. XI.

Am folgenden Tage, den 12/22 Januar. wurden die gesamte Deputirte zu Rath gefordert, und erhuben sich dieselbe zu den Kayserlichen Gesandten, allwo *Volmar* folgende Proposition that:

Der Kayserlichen Proposition an die Stände wegen des Aufsatzes in puncto Amnestiæ & Gravaminum.

„Es wäre gestrigen Abend der Chur-„Brandenburgische und Sachsen-Altenburgische Gesandte bey ihm gewesen, „und hätten referirt worauff die Handlung in puncto Amnestiæ & Gravaminum dermahln beruhe, nemlich „(1.) daß dem Worte: Auffatz, das „Wort: *Designation* solle beygefügt, „(2.) die Chur-Bayerische Clausula „Declaratoria ausgelassen, hingegen „dem Chur-Bayerischen Abgesandten, „von dem Schwedischen Præsident Erskein, per formam Epistolii eine „Declaration des Innhalts gegeben „werden, daß der Chur-Pfältzische „Vorbehalt auf eine gäntzliche *Ruptur* zu verstehen, nicht aber auf eine oder andere *particular Contravention* zu *restringiren* sey. (3.) „die Clausulam salutarem betreffend, „bliebe der Herr Generalissimus bey „seiner gegebenen Parole und dem Præliminar-Recess, zur Subscription „selbiger Clausul aber wolte er sich nicht „verstehen. (4.) belangend die Titulatur derjenigen Stiffter und Lande, „so an die Evangelische abgetreten werden müssen, wolte man den davon handelnden Paragraphum gar auslassen: „Welchemnach 3. Exemplarien mundirt, von ihme, Legato Volmarn, „dann von dem Præsident Erskein, ingleichen von dem Reichs-Directorio, „neben einem Evangelischen subscribirt, „und bey gedachtem Reichs-Directorio, biß zu Errichtung des Haupt-„Recessus, deponirt werden möchten: „hoc facto, wolten die Schweden ad „punctum Evacuationis schreiten, und „denselben auch vollends abhandeln; „Weil aber bey den Schweden nicht zu „erhalten stünde, die Ober-Pfältzische *Religions*-Sache in die Designation mit einrucken zu lassen; So wären sie zufrieden, daß die Lista Restituendorum noch eine Weile, biß man „ein Expediens finde, in suspenso gelassen werde: Hierüber möchten nun „die Stände, was ferner zu thun sey, „raths pflegen, und ihre Meynung eröffnen.

Die Kayserlichen Gesandten nahmen hierauf einen Abtritt, und verfügten sich die sämmtlichen Catholischen allein zu ihnen, die Evangelischen aber musten zuruck bleiben: Nach Verlauff einer Stunde kam der Legat *Volmar* mit den Catholicis zuruck, und eröffnete folgende Resolution:

Catholicorum Declaration hierauf.

„Es sey ein „vor allemahl zum Fundament zu setzen, „daß der Deputirten Auffatz, wie er „übergeben sey, ohnverändert in seinem „Stand verbleiben müsse, welches man „so vielmahl, auch an der Augspurgischen „Confessions-Verwandten Seite, versprochen habe, wie denn auch die pro „temperamento erfundene und angenommene Remissori-Clausul solchen „Auffatz, und was darein geschlossen sey, „confirmire: Diesem nun zufolge könten „Catholici nicht einwilligen, daß man „von solchem Auffatz die darin enthaltene „Designationem Casuum Restituendorum „separire, und darinn etwas „ändere, oder die Ober-Pfältzische Sache heraus lasse: sondern es müsten „Catholici versichert seyn, daß der „Schwedische Herr Generalissimus die „Ihm extradirende Designation beliében werde; das zu evitirung dieses „Dubii ins Mittel gekommene Schreiben an Chur-Bayern sey nicht practicirlich, könten sich auch Catholici dazu „nicht verstehen, sondern es müste die „Sache durch Vergleich gehoben werden: Die Clausula salutaris wäre

eben-

1650. Januar.

„ebenfals von dem Schwedischen Herrn „Generalissimo noch nicht beliebt, könten dahero weden Sie, die Kayserlichen Gesandten, noch die Catholischen „zur Subscription schreiten: Wollten „sich vielmehr zu den Augspurgischen „Confessions-Verwandten versehen, sie „würden, weil aller Mangel an den „Schweden haffte, sich vielmehr mit „ihnen conjungiren, und pro tuenda „Deputationis auctoritate, vor einen Mann stehen; Sie, die Kayserlichen Gesandten, hätten zwar die Admission der Clausulæ remissivæ gewilligt, aber allein in dem Suppositio „und in der Hoffnung, daß der gantze „Aufsatz dadurch sollte confirmirt, nicht „aber eine Aenderung in der Ober-Pfältzischen Sache vorgenommen werden: „Weil nun solches nicht erfolgt sey, die „Clausula salutaris auch ihre Richtigkeit nicht erlangen könne, sondern der „Herr Generalissimus in allem freye „Hand behalten wolle; So hätten sie „an ihrem Ort grosses Bedencken, etwas zu subscribiren ꝛc.

Der Chur-Brandenburgische Gesandte versetzte dargegen: „Seine Fürstliche Durchlauchten der Herr Generalissimus wolle die Ober-Pfältzische „Sache mit der Specification der Restituendorum ausgestellet seyn lassen, „und wäre jetzo davon nicht zu reden.

Hierauff giengen die Kayserlichen in ein Neben-Zimmer, die Catholischen aber traten zusammen, und gieng einer bald durch die hinter bald durch die vorder Thür zu den Kayserlichen in ihr Zimmer, endlich auch ingesammt, und liessen die Evangelischen also über eine Stunde alleine stehen und gehen. Welches diesen etwas befremdlich und schimpflich vorkam, die auch solches gegen einen und andern, wiewol vergeblich, antheten. Letztlich kamen die Kayserlichen Gesandten mit den Catholischen heraus, und proponirte Volmar:

„Es hätten die Catholischen Deputirte die Relation vernommen, der Sache nachgedacht, und vermercket, daß „es dahin gelange, wie sie, die Catholischen, vor diesen einen Schluß gemacht „hätten, es wäre nemlich bey der Deputirten einmahl gemachten und an sie, „die Kayserlichen, und Königlich-Schwedischen extradirten Aufsatz, zu lassen, ohne davon abzuweichen, dergleichen Erklärung sie auch von den Deputirten „Augspurgischer Confeßion vernommen „hätten. Nachdem aber das Disputat „mit den Königlichen Schwedischen entstanden sey, und Seine Fürstliche Durchlauchten der Herr Pfaltz-Graf und Generalissimus dawieder noch etwas movirt, wäre eine Clausula remissoria „auf die Bahn kommen, der Meynung, „daß durch dieselbe vorbemelter der Deputirten Aufsatz nicht geändert, sondern „confirmiret werden solle: Darbey etliche Reservata vorkommen wären, darüber man sich bis dato verglichen. Es „könnten aber die Catholischen nicht gut „befinden, daß man den Aufsatz und dann „die Listam restituendorum von „einander separiren, und eines absonderlich subscribiren sollte: sondern diesel„be hielten dafür, beede Stücke müsten „conjunctim unterschrieben werden, „und eine Gewisheit seyn, daß Seine „Fürstliche Durchlauchten mit beeden zu „frieden wären. Und weil gedacht worden, daß die Lista Restituendorum „in suspenso zu lassen, unterdessen aber „an Seine Chur-Fürstliche Durchlauchten zu Beyern des Inhalts zu schreiben „wäre, es möchte die Ober-Pfältzische „Religions-Sache daraus bleiben, so liefe dieses wieder das von den Deputirten gemachte Conclusum, dahin gehend, „daß die Ober-Pfältzische Religions-„Sache der specificationi restituendorum zu inseriren sey. Dabey dann „zu beharren, wären die Catholischen Gesandten von ihren Herren Principalen „befehliget, könten sich also zu dem Schreiben an Seine Chur-Fürstliche Durchlauchten und zu des Wercks suspension nicht verstehen, und wollten von „Seiner Fürstlichen Durchlauchten die „Gewisheit haben, daß es dabey bleibe. „So wolten Seine Fürstliche Durchlauchten auch die Clausulam salvatoriam „in suspenso lassen, welches eine Sache „sey, so alles in Zweiffel setze, und darin desto weniger zu willigen wäre. Hofften die Augspurgische Confessions-Verwande würden sich dahin auch vernehmen „lassen, als die sich vorhin erkläret hätten,

„der

1650. Januar.

„der Deputirten Aufſatz, wie er vorhin ex-
„tradirt worden, nebens denen Deputir-
„ten Catholiſcher Religion, zu unterſchrei-
„ben, wann Seine Fürſtl. Durchlauchten,
„wie ſichs nun erweiſe, ſich nicht darzu
„verſtehen wolten. Welches alſo ins
„Werck zu richten wäre. Im Nahmen
„Ihro Kayſerlichen Majeſtät müſten Sie
„dasjenige wiederholen, was Sie jederzeit
„geſagt, daß Sie nehmlich die Clauſulam
„remiſſorialem ander geſtalt nicht ein-
„gewilliget, als dasjenige pure, *active*
„& *paſſive* zu exequiren, was der De-
„putirten Aufſatz vermöge. Ingleichen
„könten Sie ſich wegen allerhöchſt ge-
„dacht Ihro Kayſerl. Majeſtät der Ober-
„Pfältziſchen Sache halber nicht ander-
„ſter erklären, als daß Seine Chur-Fürſt-
„liche Durchlauchten in poſſeſſione zu
„manuteniren und alhier zu ſtabi-
„liren wäre, in den Stand darin Sie
„bey den Friedens-Tractaten geweſen.
„Dabey blieben Sie, könten auch nicht
„ſehen, mit was Sicherheit, mehrgedach-
„te Clauſula ſalutaris in ſuſpenſo blei-
„ben könne, dieweil ſolchergeſtalt die Kö-
„niglich-Swediſchen freye Hand behielten,
„und weder die Völcker exauctoriren
„noch die Plätze evacuiren würden. Sä-
„hen alſo mit den Catholiſchen, daß durch
„dieſe Form das Werck nicht gehoben
„würde, ſondern Seine Fürſtliche Durch-
„lauchten hätten ſich categorice zu er-
„klären, ob Sie es bey demjenigen laſſen
„wollen, was die Deputirten geſchloſ-
„ſen hätten. Thäten Sie es, ſo lieſſen
„Ihro Kayſerliche Majeſtät es auch dar-
„bey bewenden, wo nicht, müſſe man re-
„den, was zu thun.

„Darauf der Kayſerliche Legat *Cran*,
„die Propoſition weiter fortſetzte und er-
„wehnte: Es wäre Herr Erskein und Er
„geſtern in Diſcurs und die Anfrage ge-
„rathen, wie aus dem Werck zu kommen
„ſey, und als Herr Erskein geantwortet,
„Seine Fürſtliche Durchlauchten der Herr
„Pfaltz-Graff Generaliſſimus könne ſich
„nicht erklären, bis Sie die Liſtam Re-
„ſtituendorum geſehen, hätte Er geſagt,
„die Ober-Pfältziſche Sache ſtehe auch
„darinne. Worauf Herr Erskein ge-
„meldet, ſo würden Sie dieſelbe nicht
„paſſiren laſſen; welches die Formalia
„geweſen, ſo Herr Erskein geführet habe.

„Dem Werck werde demnach am beſten
„geholffen, wenn des Herren Genera-
„liſſimi Reſolution in contrarium kä-
„me.

1650. Januar.

Der Chur-Brandenburgiſche Ab-
geſandte Weſembeck, nahm hier-
auf das Wort, und ſprach: „Er wolle
„vor ſich und im Nahmen Chur-Fürſt-
„licher Durchlauchten Seines gnädigſten
„Herrn erinnern, daß die Evangeliſchen
„ſich nicht zu ſepariren begehrten, ſie mü-
„ſten aber ſehen, daß die Herren Catho-
„liſchen à part deliberirten, daß man
„mit denen Herren Schweden Evange-
„liſchen Theils ad partem geredet, hät-
„te man auf der Herren Kayſerlichen
„und Catholiſchen Erſuchen gethan, und
„derſelben expedientia denen Herren
„Schwediſchen vorbracht, ſie auch dis-
„poniret daß ſie ſolche eingegangen
„hätten. Sage es zu dem Ende, daß
„die Evangeliſche nicht gemeynet, abſon-
„derlich zu deliberiren, darzu jetzo An-
„las gegeben werde. Im Nahmen Seiner
„Chur-Fürſtlichen Durchlauchten erklä-
„re Er ſich, bey der Deputirten Auf-
„ſatz zu beſtehen, nachdem man aber das
„expediens wegen der Clauſulæ re-
„miſſoriæ beliebet habe, ſo die Herren
„Catholiſchen vorgeſchlagen, auch die
„Herren Schweden dahin diſponirt wor-
„den, daß ſie ſolche eingegangen, und
„daß die Deſignatio Reſtituendorum
„jetzo nicht berührt, ſondern noch zur
„Zeit ausgeſtellet werden möchte, ſo hät-
„ten Seine Fürſtliche Durchlauchten der
„Herr Generaliſſimus geſagt, Sie kön-
„ne in die Clauſulam Salvatoriam eher
„auch nicht willigen, ſondern wolle es
„künfftig thun, dergeſtalt, daß die Stän-
„de damit zu frieden ſeyn könten, wolte
„aber alsbald zu Abhandlung des Pun-
„cti Evacuationis ſchreiten. Müſſe da-
„für halten, Seine Fürſtliche Durch-
„lauchten würden es nicht achten, wenn
„man gleich jetzo das letztere Project nicht
„ſubſcribire, aber es wäre vielmehr um
„die Sicherheit der Stände zu thun, da-
„mit Schwediſcher ſeits künftig darinn
„nichts geändert würde.

Vollmar: „Es wäre dahin zu richten,
„daß Seine Fürſtliche Durchlauchten ſich
„dem Puncto reſtitutionis gantz abthue.

Der

1650. Januar.

Der Chur-Bayersche: „Er hätte „seinem Gnädigsten Chur-Fürsten alles re„terirt, was bishero vorkommen, die es „wol überleget, und mit vornehmen „Ständen communicirt hätten, auch „dafür hielten, daß durch Auslassung „der Ober-Pfältzischen Sache Sie aus „dem Frieden gesetzt werden wolle.

Von Thumshirn: „Derjenige welcher „Seiner Chur-Fürstlichen Durchlauchten „berichtet, daß man dieselbe per omissio„nem dictæ Causæ aus dem Frieden„Schluß zu lassen begehre, der thue den„selben zu viel, sondern man rathe viel„mehr zu Seiner Chur-Fürstlichen Durch„lauchten Sicherheit, und daß man den„noch aus der Sache komme.

Evangelici: „Die Evangelischen mü„sten es darhin stellen, daß die Herren „Catholischen also absonderliche Conclu„sa machten, und sie Ihnen vortrügen, „als ob Sie nur blosse Ja-Herren seyn „sollten. Sie wolten solchergestalt damit „nichts zu thun haben, begehrten aber „von ihnen, den Herren Kayserlichen, al„lein zu wissen, ob deshalber die gantze „Handlung anstehen solle, wenn gleich „Seine Fürstliche Durchlauchten der „Herr Generalissimus zu dem Puncto „Evacuationis schreiten wollte?

„*Cæsarei*: Dahin hätten Sie noch keine „Erklärung vernommen. Die Evan„gelischen solten Seine Fürstliche Durchl. „den Herrn Generalissimum dahin dis„poniren, daß Er den Punctum Re„stitutionis in der Deputatorum Hand „liesse, und ferner davon nicht spreche; „So wären auch Seine Fürstliche Durch„lauchten zu fragen, ob Sie es dabey „lassen wolle, was die Deputirten de„cidirten?

Evangelici: „Was das erste belan„get, so könten Sie wol sagen, hoc es„se optandum non sperandum. Die „zweyte Frage wäre schädlich, daß man „des Collegii Deputatorum Auctori„tät selbst in Zweiffel ziehen, und Sei„ner Fürstlichen Durchlauchten *Confirma„tion* suchen solle, Sie bäten, die Her„ren Catholischen möchten es bey demje„nigen, was man einmahl geschlossen und „an die Herren Schweden gebracht habe, „verbleiben lassen. Dann (1.) wäre ge„schlossen, daß die Lista Restituendo„rum nicht in den Haupt-Recess kom„men, sondern (2.) absonderlich von den „Deputirten vollzogen und (3.) die ver„glichene Clausula Remissoria hingegen „dem Haupt-Recess inserirt werden sol„le. Daß auch (4) berührte Lista oder „specificatio restituendorum hiernechst „denen Herren Schweden zu überreichen, „dennoch aber (5.) damit etwas zurück „zu halten, nachdem die Evangelischen ein „Schreiben an Ihro Chur-Fürstliche „Durchlauchten zu Bayern vorgeschlagen, „darin deroselben zu remonstriren sey, „daß die Ober-Pfältzische Sache daraus „gelassen werden möchte. Zu welchem „Schreiben sich gleichwol die Herren Ca„tholischen noch nicht verstehen, sondern „vorhero darüber von ihren Herren Prin„cipalen Verhaltungs-Befehlige einholen „wolten. Dieses letztere oder fünffte Membrum wolte von ihnen, denen Catholischen, fast negirt werden, da doch letzthin erwehnt worden war, daß die Evangelischen solches an die Schweden gebracht, und der Generalissimus darein gewilligt hätte. Es hatte also der Legat *Cram* mit seiner Frage bey dem Erskein, wegen der Ober-Pfältzischen Sache zu solcher Weitläufftigkeit Ursach gegeben: worüber die Evangelischen übel zu frieden waren. Weil demnach diese Sache der Lapis offensionis war, so wurde dem Chur-Bayerschen Gesandten remonstrirt, das man Evangelischen Theils so weit einig wäre, im Fall Seine Chur-Fürstliche Durchlauchten die Auslassung dieser Ober-Pfältzischen Sache aus der Lista, nicht willigen wolle, dieselbe dennoch darin in alle wege stehen bleiben, und hiernechst solcher gestalt denen Schweden ausgehändiget werden solle. Es wäre also allein um das momentum temporis zu thun, wann die Extraditio geschehen solle, und könte man solche ja etwas in suspenso lassen, wenn nur der Punctus Evacuationis dennoch angegriffen und abgehandelt würde.

1650. Januar.

Der Chur-Bayersche vernahm diese Erläuterung sehr gerne, und bat von den Sachsen-Altenburgischen absonderlich, man möchte ihn auf 2. Tage Dilation geben, indem Er von seinem gnädigsten Herrn weitern Befehl erwarte.

1650. Januar.

§. XII.

1650. Januar.

Fernere Consultation mit den Schweden, über Vergleichung des Aufsatzes.

Die Sachsen-Altenburgischen Gesandten erhuben sich darauf, Sonntags den $\frac{13}{23}$. Januarii, zu dem Præsident *Erskein*, um mit Ihm zu reden, wie doch aus dem betrübten Wesen zu gelangen seyn möchte, darin sich, was den punctum Restitutionis betrifft, jetzo die zwey obstacula finden, 1.) die Ober-Pfältzische Sache, und dann 2.) die *Clausula* daß wegen des *puncti Restitutionis* die Abdanckung und Abführung der Völcker, wie auch Räumung der Vestungen nicht aufzuhalten. ꝛc.

Des *Erskeins* Erklärung war, und zwar wegen des ersten, daß darin zwey expedientia auf Schwedischer Seite vorkämen, 1) daß die Sache auf jetzigem Convent, gantz ausgelassen, oder 2.) gesetzet würde: Wegen der Ober-Pfaltz und Grafschafft Cham verbleibe es, *ratione libertatis conscientiæ & Religionis*, bey dem Frieden-Schluß und wäre deshalber in keinen *Terminum* gebracht. So viel aber zweytens vorgedachte Clausulam anreiche, so hätte man ja wohl auf Seiner Fürstlichen Durchlaucht denen Evangelischen gegebene Parole zu trauen, und es darbey zu lassen. ꝛc. Er hätte aber auch dem Werck ferner nachgedacht, und wäre es eine quinte (wie Er redete) daß man post verba: *Executionem* zu schreiten. ꝛc. diese Worte beyrucken solle: Damit die *Termini Exauctorationis & Evacuationis*, vermöge der Chur-Fürsten und Stände Herren Abgesandte, auf Dero inständiges gebührendes Ansuchen und bewegliche *Remonstrir*ung der allgemeinen Noth des armen Landsmannes gegebene Erklärung, nicht verzögert werde.

Die Altenburgischen Gesandten versetzten dagegen, daß quoad primum, weder die Kayserlichen noch die Chur-Bayerschen Gesandten dahin zu bringen wären, daß Sie ein oder das andere vorgeschlagene Mittel beliebten. So viel dann aber mehr gedachte Clausulam salutarem de non differenda Exauctoratione anbelanget, so werde keiner in Seiner Fürstlichen Durchlaucht Fürstlich Wort ein Mißtrauen setzen, man verhoffe dennoch, es würde Seiner Fürstlichen Durchlaucht nicht zuwieder seyn, solches klärlich in den Haupt-Recels zu bringen: Mit dieser Erklärung aber, so Er, der Præsident Erskein, jetzo schrifftlich abgelesen habe, wäre dem Werck nicht geholffen, sondern vielmehr das gerade contrarium gesetzet, es solten nemlich die Executiones in puncto Amnestiæ & Gravaminum in den gesetzten dreyen Terminen also ergehen, damit die Exauctoratio und Evacuatio nicht gehindert würde. Daß also solche Parole gleichsam wieder zurück genommen würde. Selbige redeten dabey dem Erskein auf das beweglichste zu, Er möchte doch bedencken, daß den Evangelischen Ständen durch solchen Auffenthalt mehr geschadet, als geholffen würde; Er solle erwegen, daß der Römische Kayser sich aller Wiederrede begeben, und dem Collegio Deputatorum, vermittels des Præliminar-Recessus, die Decision und Erörterung der Execution anheim gestellet habe, darein auch Schwedischer Seits verwilliget, und ausdrücklich gesetzet worden sey, daß weder von der Römischen Kayserlichen Majestät noch jemand andern einiger Einhalt geschehen solle. Dennoch aber wollten Seine Fürstliche Durchlaucht, was die Deputirten schlössen, nicht genehm halten, sondern gleichsam die Revision und das Arbitrium haben.

Erskein replicirte: Sie hätten Schwedischer Seits lange gnug gebeten, wolle es ferner woll bleiben lassen und nunmehr eine andere Resolution fassen. Jene führten ihm hingegen mit vielen beweglichen Zureden, den grossen Jammer, darin Chur-Fürsten und Stände mit ihren Unterthanen, insonderheit auch Evangelischen theils, begriffen, zu Gemüthe, daß auch eben die Evangelischen Ihrer Königlichen Majestät so hohe Satisfaction mit Land und Leuten, auch grossen Summen Geldes (indeme der Militiæ Satisfactions-Gelder zum meisten Theil die Evangelischen beträffen) gegeben und noch geben. Menschen-Blut würde vor GOtt hoch-

1650. Januar. hoch geachtet, und von denjenigen schwere Rechenschafft einmahl gefordert werden, die zu dessen Vergiessung Ursach gäben.

Ille: Sie wolten das Blut auf sich nehmen, wüsten wohl, daß GOtt ein gerechter GOtt wäre, gegen dem Sie es zu verantworten hätten. Sie müsten allerley hören, achteten es aber nicht, wie Sie auch nach geschlossenem Prager-Frieden hätten thun müssen.

Und also schieden die Altenburgischen mit grosser Betrübnüß von ihm. 1650. Januar.

§ XIII.

Chur-Sächsische Beschwerung über die fortwährende Schwedische Einquartierung.

Eben desselben Nachmittags, war von dem Schwedischen Generalissimo den sämmtlichen Reichs-Deputirten, um 3. Uhr eine Audienz verwilligt, indeme Chur-Sachsen, laut derer sub N. I. & II. hier anliegenden Schreiben, hefftige Beschwehrung geführt hatte, daß die Schweden annoch beständig die Einquartierung in dessen Landen continuirten, ohngeachtet der Chur-Fürst seine völlige Ratam der Satisfactions-Gelder zu præstiren sich anerbothen habe. Ob nun wohl die *Deputati* alle gehörige Vorstellung deßwegen dem Generalissimo thaten, so hatte es doch wenig Effect, wie ab dem sub N. III. anliegenden, von dem Chur-Mayntzischen Directorio verfaßten Protocoll, sondern auch aus des Generalissimi an Chur-Sachsen schrifftlich ertheilten Antwort, sub N. IV. in mehrern zu vernehmen stehet. Worbey als etwas besonders angemercket wurde, daß der Generalissimus, auf den Ihm geschehenen Vortrag, dießmahl mit dem Erskein sich unterredet und einen Abtritt genommen, da sonst derselbe allemahl, auf die Ihm gethane Propositiones, in continenti seine Erklärung zu thun gewohnt gewesen.

N. I.

Dict. Norimb. d. 7. *Jan. A.* 1650. *per Mogunt.*

Chur-Sächsisches Schreiben an den Convent, wegen der fortwährenden Schwedischen Exactionen.

Von GOttes Gnaden Johann Jörg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen ꝛc. Chur-Fürst.

Unsern günstigen auch gnädigsten Gruß zuvor, Hoch- und Wohlgebohrne, Edle, auch Hochgelehrte Lieben besondere.

N. I. Chur-Sächsisches Schreiben an den Nürnbergischen Convent wegen der Schwedischen Exactionen.

Die Herren und Ihr habt Euch zuruck wohl zu erinnern; was unter und bey denen langwührigen Friedens-Handlungen in Westphalen voriger Jahre, wegen ehester Befreyung des ermüdeten Vater-Landes Teutscher Nation von der Last allerseits Kriegs-Völcker, in Berathschlagung kommen, und endlich dahin geschlossen, daß man Ihro Kayserlichen Majestät Dero Immediat-Völcker in Deroselben Erb-Königreich und Lande verwiesen, Chur-Bayerns Liebden Kriegs-Heer den Bayrischen Crayß zugetheilet, zu Abdanck- und Wegbringung aber der Königlich-Schwedischen Völcker eine dermassen hohe Summa Gelds, theils baar, theils auf Termine abzutragen gewilliget, dergleichen in Historien Teutschlands vielleicht nicht zu finden seyn dörffte, alles zu keinem andern Ende und keiner andern Hoffnung, denn daß man der hart-drückenden Krieges-Völcker auf abgeredete gehandelte Zeit und Maaß ohnfehlbar loß werden, und sich daraus nach und nach um etwas würde erhohlen können: Darum auch und zu mehrer dessen Vergewisserung die Termin zu baarer Erlegung

1650. Januar. oder auch Behandlung genannter Abdanckungs-Gelder an Seiten der Reichs-Stände benennet, an Seiten der Cron Schweden beliebet, und hingegen deutlich versprochen, daß nach beschehener Vergleichung (wegen der 1200000. Rthlr. auf Termin) und der Satisfaction Auswechslung zugleich der 1800000. Rthlr. Auszahlung, auch der Soldaten Abdanckung und der Oerter Erledigung alsobalden pari passu auf einmahl werckstellig gemacht, und keiner andern Ursache halber aufgeschoben werden sollte. 1650. Januar.

Wiewohlen nun in dem letzten Versicul des 16. Articuls im Frieden-Schluß zu lesen, daß denen Generalitäten über der Abdanck- und der Oerter Abtretung zu bestimter Zeit (der 8. Wochen) sich zu vergleichen anheim gegeben; so ist doch dieses einig und allein auf die Ordnung und Weise, wie die Soldatesca abzudancken, und die Oerter wieder einzuräumen seyn würden, gemässen umschrencket, und die Generalität dahin klar verbunden, sie solten das bey der Form und Ordnung beobachten, was hauptsächlich bey dem Articul von Befriedigung der Kriegs-Völcker (davon die Wort gleich jetzo angeführet) sey verglichen worden; Einig Wort können wir nicht finden, daß denen Generalen frey gelassen wäre, die gesetzten Zahlungs-Termine einzuziehen, was auf die Handlung gerichtet, in baar Geld zu wandeln, neue und andere Versicherungen durchzudringen, die Amnesti zu erweitern, auch andere bereits unter denen Ständen abgehandelte Puncten in neue Tractaten zu bringen, unter derenselben Vorwand die angemaßte Einquartierung und Contributionen so lange Zeit zu behaupten, die zu Oßnabrück und Münster angeziehlete Reichs-Beruhigung je länger je mehr hinaus zu werffen, und dardurch eines oder anderen Standes Verderb endlich zu erregen.

Wir haben zu keinem andern Ende als gedachte beede militarische Puncten in Richtigkeit bringen zu helffen, einen aus unserer Militia nacher Nürnberg abgeschicket, wissen auch anders nicht, dann daß die Kayserliche Gesandten gleichfalls zu keines andern, als zu mehr besagter Puncten Vergleich, nach Nürnberg bevollmächtiget erschienen seyn, gestalt uns über dieses wissend gemacht worden, daß der Fürsten und Städte Gesandten, da Sie zu denen Rathschlägen neben der Herren Chur-Fürsten Abgesandten gelassen zu werden angesuchet, weiter nicht, dann eben auf solche beede Puncten gevollmächtiget zu seyn, im Monath Majo sich erklärig gemacht; Da nun folgends zu vernehmen gewesen, daß an Seiten der Schwedischen Generalität man anfangs die Verwandlung der 1200000. Rthlr. in baarer Abrichtung begehret, und daß sonsten Sie ihre Völcker nach Erheischung des Frieden-Schlusses nicht abzuführen vermöchten, angegeben, deßwegen auch die Herren und Ihr bewogen worden seyn mögen, daß Sie in geschöpffter gewissen Hoffnung das Vater-Land der schweren obliegenden Krieges-Last eben durch solch Mittel schleunig zu befreyen, in bemeldter assignirten Gelder Umwechslung zu bewilligen: haben wir unsers Orts (weil wir zumahl unter den assignirten Ständen uns nicht gefunden) dieselbe Verwilligung zu hindern nicht begehret, doch benebens gewünschet, daß, wie der Verwilligung nach alles würde eingebracht werden müssen, also auch die beschehene Gegen-Vertröstung würcklich erfolgen, und das Vaterland seine hoch-bedörfftige Ruhe unfehlbar erlangen möchte. Indeme aber bald darauf eine andere Forderung ins Mittel kommen, und daß auch die vierdte Million baar entrichtet, überdiß von denen vermöglich geachteten Ständen ihr Antheil der fünfften Million gut gethan werden sollte: So haben Wir Uns zwar berichten lassen, daß in allen drey Räthen den 2. Augusti ein einhelliger Schluß gemacht, daß man zu der 4. und 5. Million (ausserhalb wie es im Frieden-Schluß klar verordnet) sich nicht verstehen könnte und wollte; nichts minder einem jeden Stande frey stehen sollte, mit der Königlich-Schwedischen Generalität in particulari deßwegen sich zu vergleichen, welches auch hernach dem also genannten Præliminar-Recess einverleibet worden: Darauf dann die Erfahrung mitbracht, daß nicht nur ein oder anderer Stand, sondern gantze Crayse zu Abrichtung ihrer Portion an den letzten zwey Millionen sich anerbothen, ob deren vertrösteter Effect der gäntzlichen

1650. Januar. chen Quittirung sich würcklich eingefunden, oder vielmehr seithero ein postulatum dem andern gleichsam die Hand gebothen, das achten wir anhero zu wiederhohlen ohnnöthig. 1650. Januar.

Ohne ist es nicht, daß man an Seiten Schwedischer Generalität anfangs durch den Chur-Brandenburgischen, hernach durch die Kayserlichen Gesandten bereits im Junio und Julio sich vernehmen lassen; so bald wir unser Contingent der 2. letztern Millionen erlegen und man sich des etwa hinterbliebenen Restes an den Stillstands-Gelder würde verglichen haben, wollte man uns (auch ohnerwartet der 3. Terminen, darüber man mit der Kayserlichen Generalität in Handlung stünde) unsere Plätz und Lande dergestalt räumen und quittiren, daß nicht ein Mann geworbener Schwedischer Völcker darinnen verbleiben sollte: Weil wir aber zweiffeln müssen, ob bey unseren Unterthanen (welche von Anfang jetzo zu End lauffenden Jahrs Monathlich etliche 50000. Rthlr. den Schwedischen Völckern zu entrichten gezwungen worden) dergleichen Geld-Summe in so geschwinder Eyl möglich fallen dörffte; wir auch uns erinnert, daß keinem getreuen Stande des Reichs gebühren und wohl anstehen wolle, zuwieder denen heilsamen Reichs-Verfassungen, bloß auf seinen eigenen Nutzen zu setzen, und von andern Mit-Ständen abzusetzen, so haben wir eher nichts geschlossen und endlich uns hierüber erkläret, biß von denen Herren und Euch oberzehlter massen ein anderer Schluß ergriffen, da wir dann folgends bewogen worden der Schwedischen Generalität Anerbieten theils durch offne Ausschreiben, theils durch Gesandschafften Unseren getreuen Landständen und Unterthanen zueröffnen, auch sie eyffrig anzumahnen, weil solcher Gestalt ihnen die Last endlich entnommen und sie in gäntzliche Ruhe gebracht würden, sollten sie das äusserste hervor suchen, und deme sonst für Augen stehenden Blut-Verderben (nechst GOtt) auf einmahl sich entledigen, welches sie auch nicht ohne höchste Beschwerd und Ohnstatten ins Werck gerichtet, und bemeldtes Contingent im Monath Octobri zusammen gebracht, davon wir an des Herrn Pfaltz-Graffen Generalissimi Liebden alsbald im Anfang des Novembris schrifftliche Nachricht eingeschicket und zu baarer Auszahlung der Gelder, gegen anerbottener Quittirung unserer Plätze und Länder, wie auch zu billigmäßigen Vergleich der Stillstands-Gelder uns freundlich anerkläret. Weil aber seine Liebden weder Uns mit einiger Antwort noch auch unsern Gesandten zu Nürnberg (welcher deßwegen auf unsern Befehl bey seiner Liebden mit einem schrifftlichen Memorial einkommen) mit verhoffter mehrmals gesuchter Resolution versehen, unterdessen gleichwohl die schweren Contributionen für den General-Stab, Leipzigische und im Lande noch in starcker Anzahl verharrenden Reuterey mit voriger strengen und üblichen militarischen Executionen abgenöthiget werden wollen, da doch an der Auszahlung unsers antheils kein Mangel:

Als erfolget nunmehro, daß unsere ausgepreßte arme Unterthanen aus gantzen Aemtern und Städten fast täglich bey Uns einkommen, Unserer beschehenen Ausschreiben und versicherten Chur-Fürstlichen Worts (daß alsobald nach eingebrachten letztern Contingent sie der Schwedischen Völcker würcklich entfreyet werden sollen) Uns beweglich erinnern, und solches nunmehro in endliche Würcklichkeit zu bringen inständig und flehentlich ersuchen: sich beneben deutlich und hochbetheuerlich verlauten lassen, weil sie bis anhero für ermeldte Völcker den letzten Pfenning herbey gebracht, hingegeben und sich alles Vermögens entblösset, wollten sie lieber von Hauß und Hoff gehen, den Bettelstab ergreiffen, frommer Christen Beysteuer und Allmosen suchen, als der angeführten militarischen Execution über deme, so ihnen lauter ohnmöglich wäre, ferner gewarten.

Wir seynd dahero verursachet worden, solches des Herrn Generalissimi Liebden freundlich zu erkennen zu geben, und um würckliche der mehrmals anerbottenen gäntzlichen Quittir- und Abführung anzusuchen, auch beneben feyerlich anzugeben, daß in weiteren des Wercks Verzug Wir (nach bereits würcklich und baar ausgezahlten ersten Termin an den 1800000. Rthlr.) die letzt eingebrachten Gelder den armen Leu-

1650. Januar. ten zuruck zu geben, sie von Desperation und anderen Extremitäten ab- und dadurch im Lande zu behalten, alsdann, was solcher gestalt auf die Sustentation verwendet würde, an bemeldten Unserm Contingent abzukürtzen gemüßiget bleiben würden. 1650. Januar.

Und weil gleichwohl in unserm Vaterland Teutscher Nation nicht gehört worden, daß nach geschlossenem Frieden und gegen einander versprochener wahren aufrichtigen Freundschafft, einem Krieges-Volck nachgelassen seyn sollte, eigenmächtige Quartier zu ergreiffen, daraus die Contributiones seines gefallens zu erheben, und dieselbe eine Woche, einen Monath, ja wohl ein Jahr nach dem andern durchzudringen und dergestalt zu depopulation gantzer Länder anlaß zu geben; so hoffen Wir durch unser Angeben dieses gethan zu haben, was zu gutem Glimpff gegen denen auswärtigen gereichet, und einer Christlichen Obrigkeit nach Anleitung göttlichen Befehls gegen ihre Nothleidende Unterthanen zu thun und grösser Unglück zu verhüten, wohl anständig ist.

Haben es denen Herren und Euch zu dem Ende andeuten wollen, damit Uns hierunter nicht etwas ungleiches beygemessen werden möchte; günst- und gnädigst gesinnende, Sie wollten nicht nur um ungesaumte Vollnstreckung dessen, was gegen baarer Auszahlung des Contingentis an den letztern zwey Millionen, so unterschied- und beharrlich anerbothen und wiederholet, bey des Generalissimi Liebden beweglich ansuchen helffen, sondern auch das gantze Vaterland Teutscher Nation von der ohnerträglichen Kriegs-Last und endlichen Verderb, ohne fernere Durchtreibung und ohnnöthigen Einstreuens zu retten, Ihnen alles Fleisses angelegen halten.

Dessen Wir Uns gäntzlich versehen, und Ihnen mit Chur-Fürstlichen Willen und Gnaden stets beygethan verbleiben. Datum Dreßden, am 14. Dec. 1649.

Der Herren

wohl affectionirter

Johann Jörg, Chur-Fürst.

An des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände Gesandschafften.

N. II.

Chur-Sächsisches Schreiben, an den Schwedischen *Generalissimum*, die Abführung der Schwedischen Völcker betreffend.

Unsre Freundliche Dienst und was wir liebes und gutes vermögen zuvor.

Durchlauchtiger, Hochgebohrner Fürst, Freundlicher lieber Vetter.

N. II. Chur-Sächsisches Schreiben an den Schwedischen Generalissimum wegen Abführung der Völcker.

Wir zweiffeln nicht Eure Liebden werden sich zurück guter massen erinnern, wie wir uns nicht allein zu derer von Ihr begehrten Einbringung Unsers Antheils an den letztern 2. Millionen Rthl. für diesem anerbiethen lassen, und solches nochmahls durch unsere Schreiben vom 5ten Octobr. wiederholet, sondern auch hernach, daß wir solchen Antheil durch Göttliche Verleihung beyhändig und in baarem Vorrath hätten, vom 4ten Nov. Uns erklährig gemacht, und Eure Liebden freundlich ersuchet, Sie wollen Ihrem durch die Kayserliche, Chur-Brandenburgische, Fürstliche Weymarischen und Würtenbergischen Gesandten unterschiedlich und zum öfftern gethanen Anerbiethen, daß Sie Unsere Plätze und gantzes Land ohne Hinterlassung

1650. Januar. lassung einigen Mannes zu quittiren gedächten, nunmehr gegen Empfang solcher Gelder und Vergleich der Armistitien-Reste, willfährig nachkommen, und dadurch unserem zu Grundt ermüdetem Lande, seine höchstnöthige Beruhigung erfreulich befördern. 1650. Januar.

Wie wir Uns nun dessen bis anhero sehnlich getröstet, und von Tag zu Tag Eurer Liebden Anordnung zu solcher Ausführung der Völcker mit sonderm Verlangen erwartet, zumahl Wir Uns auch bewegen lassen, das übrige Contingent an den ersten dreyen Millionen über unsere Schuldigkeit und des Friedenschlusses klahren Aussatz, baar und ohne Abgang zu lieffern: Also da weder Unsere besatzte Oerter enträumet, noch auch die schwerdrückende in unsern Landen quartirende Reuterey und Leipzigsche Besatzung abgeführet wird, und wir gleichwohl, daß dieses alles Eurer Liebden gegebenen Versprechen nach, alsobald, auch unerwartet der dreyen Termine, so etwan zwischen den Generalitäten in Handlung stünden, gegen Empfang solchen Geldes an den letztern beyden Millionen, unfehlbahr geschehen solle, unsere Land-Stände und Unterthanen zum Theil durch offene Ausschreiben, zum Theil durch Gesandschafft vestiglich versichert, und dadurch sie angereitzet, daß sie unsern Worten getrauet, und den letzten Pfenning gleichsam untern Hertzen herfür gesuchet, in gäntzlicher Hoffnung der bisherigen Last sodann ungesäumt entlediget zu werden: Haben Eure Liebden nicht allein bey sich selbst zu ermessen, was durch Aussenbleibung des würcklichen Erfolgs, für befrembdliche Gedancken, Reden, Kummer und Betrübnüß unter den Leuten entstehen: Sondern wir versichern auch Eure Liebden, daß nunmehr unterschiedliche Städte, ja gantze Aemter Unsers Chur-Fürstenthums sich ungescheuet angeben, weil Sie ihr unterstes und letztes zu den zweyen Millionen hergeschossen, dadurch allen Vorraths und Vermögens sich entblösset, ihnen daher lauter unmöglich wäre, für die fremden Völcker etwas zu liefern, dieselbe aber ohne einiges Erbarmen, sobald des halben Monaths Termin herbeyrückte, mit der militarischen Execution zu verfahren pflegten, wollen Sie lieber von Haus und Hoff ins bittere Elend sich begeben, und das Christliche Almosen, obgleich nicht ohne ihre Beschimpfung und dabey fürgehende Beschwerde, sparsamlich suchen, als sich der Gestalt unchristlich und ohne Barmhertzigkeit handeln und auf ein solches, das in ihren Vermögen doch nicht mehr zu finden wäre, treiben und zwingen lassen. Wir können uns gleichwohl nicht versehen, daß Eure Liebden dermassen Entweichung unserer Unterthanen und Depopulation der Lande uns gönnen, oder hierzu durch fernere Beharrung der ergriffenen Quartier einigen Anlaß geben werden. Müsten dafür achten, daß dergleichen Verjagung armer Leute unter dem Nahmen des Friedens und guter Freundschafft im Römischen Reich Teutscher Nation nicht bald erhöret worden, und daß daraus endlich allerhand Ungemach zu besorgen seyn möchte. Lassen nichts minder zu Eurer Liebden selbst eigenen Nachdencken gestellet bleiben, ob Uns, als einer Christlichen Obrigkeit nach Erheischung Göttlichen Gebots, und bey allen Völckern üblichen Herkommes, nicht gebühren wolle, ehe wir die Sache zu einer Desperation gerathen, und unsere Lande in eine solche Verwüstung kommen lassen, ehe alle Mittel die zu erdencken, herfür zu suchen, und dermassen Unheil von Uns und den Unsrigen abzuwenden, da denn kein füglichers jetziger Zeit sich eräugnet, als daß wir den armen aufm Sprung, Flucht oder Desperation stehenden Leuten, die zu den letztern zweyen Millionen eingebrachte Gelder zurück zu geben, und sie durch solche Mittel in unsere Lande zu behalten, Uns unumgänglich resolviren müssen. Haben eine Nothdurfft erachtet Eurer Liebden hievon Nachricht zu geben, ob Ihr (warum wir Sie nochmahls freund- und beweglich ersuchen) gefallen möchte, Ihrem vielfältigen Erbieten, wegen gäntzlicher Quittirung Unserer Plätze und Lande, ohne fernern Verzug nachzukommen, und die Gelder hingegen baar empfangen zu lassen, oder aber Uns entschuldiget zu halten, daß Wir mit Austheilung der Gelder angegebener massen verfahren, was davon ausgegeben wird, an dem mehr besagten Contingent der zweyen Millionen abrechnen, und grösser Unglück dadurch zu verhüten, Uns bemühen müssen. Dessen

Wir

1650. Januar. Wir Uns nochmals gegen Eure Liebden zum besten verwahret wissen wollen, seynd Derselben zu freund-vetterlicher Dienst-bezeugung nochmals willig. Datum Dreßden am 14. Decembr. Anno 1649. 1650. Januar.

Eurer Liebden dienstwilliger Vetter,

Johann Georg Chur-Fürst.

Dem Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten, Unsern freundlich lieben Vettern, Herrn Carl Gustaven, Pfaltz-Graffen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, Grafen zu Veldentz und Spanheim, der Königlichen Majestät und Cron Schweden Generalissimo &c.

N. III.

Protocoll, über die, dem Schwedischen Generalissimo geschehene Vorstellung, wegen continuirender Einquartierung in Sachsen.

N. III. Protocollum über die Vorstellung wegen der Schwedischen Einquartierung in Sachsen.

Sonntags den 23. Januarii 1650. Nachmittage um 3. Uhr haben im Nahmen gesammter Chur-Fürsten und Stände des Reichs, die Deputirte des Herrn Pfaltz-Graffen und Königlichen Schwedischen Generalissimi Fürstliche Durchlaucht ersucht, demnach Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Sachsen hiesigem Convent schrifftlich und durch Dero Gesandten mündlich hätten zu erkennen gegeben, daß Sie, nach den zu Münster und Oßnabrück geschlossenen und publicirten Frieden, und in Krafft desselben buchstablichen Inhalts sich gäntzlich hätten versehen, ob solten und würden allerseits Generalitäten den Exauctorations- und Evacuations-Punct in den bestimmten acht wöchentlichen Terminen, oder doch bey hiesigem Nürnbergischen, allein zu demselbigen und keinem andern End angesehenen Convent, also schleunig abgehandelt und geschlossen haben, daß darauff alle Chur-Fürsten und Stände des Reichs der schweren Einquartierung alsobalden wären enthoben und die Völcker abgedanckt, wie auch einem jedem Stande seine veste Plätz restituirt worden, dennoch solches bis auf gegenwärtige Stund nicht geschehen, sondern erfolgt seye, daß Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht mit, und beneben andern Chur-Fürsten und Ständen, unter dem überschweren Bedruck bis auf gegenwärtige Stunde verblieben wären, und ob wohl Seiner Chur-Fürstlichen Durchlaucht in nechst verwichenen Monathen Junio und Julio, an Seiten des Herrn Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht die absonderliche Vertröstung gegeben, so bald Sie Ihr Contingent der zwo letzteren Millionen völlig erlegen, und wegen des Rests an den Stillstands-Geldern sich vergleichen würden, alsodann Ihro die veste Plätze restituirt und alle einquartierte Schwedische Kriegs-Völcker abgeführet werden solten, Sie auch endlich mit höchsten unstatten von dero Unterthanen solches Geld erheben lassen, und darauf im Novembri sich zu baarer Auszahlung gegen Seine Durchlaucht in Schrifften erklärt hätten, daß dennoch Sie einen Weg als den andern mit den Völckern beschwert, und Ihro die veste Plätze nicht abgetreten worden, derowegen dann inständig begehrten, Ihrer Fürstlichen Durchlaucht wir solches alles gebührend erinnern, und im Nahmen Chur-Fürsten und Stände um würcklichen Erfolg der beschehenen Vertröstung belangen wollten: als seye im Nahmen gesammter Chur-Fürsten und Stände des Reichs, an Seine Fürstliche Durchlaucht unser inständige Bitte, Sie wollen geruhen höchstgedachter Seiner Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Sachsen, in sothanem billigen petito zu gratificiren, die offerirte Gelder anzunehmen, und dagegen die inhabende Plätz entraumen, ingleichen alle in Dero Landen einquartierte Schwedische Völcker abführen zu lassen,

daran

1650. Januar. davon beschehe Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht ein besondere grosse Freundschafft die Sie mit und neben andern Chur-Fürsten und Ständen Unsern guädigsten und gnädigen Herrn Principalen wiederum gebührend zu verschulden unvergessen seyn würden, und erfordere solches ohne das der Armen Unterthanen höchste Nothdurfft, welchen durch so lang gewehrte Beläſtigung die Mittel dergestalt entrunnen, daß der Soldatesca fernere Sustentation ihnen gantz unmüglich thun fallen, und weiln es auch ebenmäßige schlechte bewandnüß mit andern Chur-Fürsten und Ständen Land und Unterthanen habe, als wolten Seine Fürstliche Durchlaucht wir zum höchsten ersucht haben, den Evacuations-Punct ohne fernern Verzug mit denn Herrn Kayserlichen richtig, und die höchst nöthige Exauctoration und Evacuation werckstellig zu machen, zu solchem End auch Chur-Fürsten und Ständ die Freundschafft thun, Ihre nach Anspach vorhabende Reiß in so lang zu verziehen, bis alles völlig geschlossen seye. 1650. Januar.

Hierauff nahmen Ihre Fürstliche Durchlaucht mit Herrn Præsident Eßken und Baron Oxenstiern einen Abtrit, nach welchem sich ad primum dahin erklärten, daß Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Sachsen ebenmäßiges Inhalts, wie in Unserm anbringen vermeld worden, auch an Sie geschrieben, und durch Dero abgeordneten mündlich vortragen lassen, sie hätten sich darüber schrifft und mündlich erklärt, wobey sie es auch müsten bewenden lassen, Sie seyn an dem Verzug und daraus entstandenem oder noch ins künfftig folgenden Schaden nicht, sondern diejenige schuldig, welche nicht restituirten, was sie in Krafft des Frieden-Schluß zuthun schuldig wären, Sie würden und wolten bey erstgedachten Frieden-Schluß und dem Præliminar-Recess bleiben, Krafft deren zu einiger Abdanckung der Völcker und der vesten Plätz entreumung nicht gehalten wären, es seyen dann zuvor die Restitutions-Sachen gantz richtig, und hätte man sich gegen die morosos und refractarios alles Schadens zuerholen.

Nos: Dieweil Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Sachsen bey den Restitutions-Sachen mit interessirt und ein hochlöblicher friedliebender Chur-Fürst, auch ihr völliges Contingent gegen die beschehene vertröstung zu erlegen willig wären, also wolten nochmals um die bedeute special Gratification instantissime gebeten haben.

Ille: Sie wüsten von selbsten, wie sich gegen Seine Liebden hätten zubezeigen, die auch Vicissim gegenbezeigung zu beobachten schuldig wären, könnten nicht Abdancken, noch die Plätze abtreten, ehe und bevor alle Restitutions-Sachen richtig erörtert und exequirt wären, solte jemand Dero Quartier turbiren, würden Sie denselben zu begegnen wissen. Ihre Spazier-Reise würde nichts hindern, weil Sie dem Herrn Præsidenten und Herrn Oxenstiern gnugsam Gewalt und Instruction hinterlassen wolten.

Nos: in ansehung Seiner Fürstlichen Durchlaucht erscheinender Alternation hielten vor rathsam mit vergeblichen sollicitiren einzuhalten.

N. IV.

Antwort-Schreiben an Ihro Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Sachsen, von des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht abgangen, de dato Nürnberg, den 12. Jan. 1650.

N. IV. Des Schwedischen Generalissimi Antwort Schrei-

Euer Liebden am 14. passato aus Dreßden an Uns abgelassenes Schreiben ist uns neulicher Tagen durch Dero Abgesandten, den von Trandorff, wohl eingereichet, und sowohl daraus, als auch durch jetzt gedachte Dero Abgesandten mit mehrerem

1650. Januar. ben an Chur-Sachsen.

rerem vorgetragen worden: Welcher Gestalt Euer Liebden sich gar hoch beschweren, daß ohngeachtet sie mit dem Contingent, so Sie an den beeden letzten Millionen der militarischen Satisfactions-Gelder zu erlegen haben, vorlängst parat gewesen, und und Uns dergleichen mehrmahlen, sonderlich aber im nechst verwichenen Monath Octobr. und Novemb. freund-vetterlich notificiret, sich auch zu dessen Auszahlung erbotten, und hingegen um die gäntzliche Abführung aller in Euer Liebden Chur-Fürstenthum und Landen logirenden Königlichen Schwedischen Völcker und vollkommentliche Entraumung der Guarnisonen inständig angehalten, Wir dannoch dem Erbieten zuwieder, so durch die Herren Kayserliche, Chur-Brandenburgische, Fürstlich Weymarische und Würtenbergische geschehen seyn solte, weder die besetzten Oerter evacuiret, noch die in Euer Liebden Landen logirende Cavallerie gar abgeführet; sondern vielmehr Ursach gegeben hätten, daß unterschiedliche Euer Liebden Städte und gantze Aemter ad Desperationem getrieben, und ins Elend zu gehen genöthiget; Euer Liebden bey solcher Bewandnüß aber, und um die Unterthanen bey Handen zu behalten, und von dem gäntzlichen Untergang und Verderben zu retten, verlast würden, die zu denen beeden Millionen eingebrachte Gelder anzugreiffen, und solche denen Unterthanen wiederum zuruck zu geben; wobey Euer Liebden nochmals zu unseren Belieben stellen, ob wir Deroselben Chur-Fürstenthum und Lande ohne fernerem Verzug gäntzlich quittiren und hingegen das Contingent der beeden letzten Millionen empfangen lassen, oder aber gewärtig seyn wollten, daß Sie die Gelder vorberührter Gestalt employren, und hernach, was solcher massen ausgezahlet worden an den Satisfactions-Contingent decourtiren möchten. 1650. Januar.

Nun haben Wir zwar gegen mehr-berührte Euer Liebden Abgesandten Uns hinwiederum dergestalt mündlich erkläret, als es vorerzehlter Sachen Bewandnüß erfordert hat, zweiffeln auch nicht, Euer Liebden es solches vollständiger massen und gehorsamst zu hinterbringen seine obliegenheit seyn lassen werde; Nichts desto weniger aber ist von Uns vor nöthig erachtet worden, bey Euer Liebden auch mit schrifftlicher Antwort auf Eingangs-berührtes Dero Schreiben freundlich einzukommen.

Welchem nach dann Uns soviel für das unterm 8. Novembr. nechst vergangenen Jahres von Euer Liebden eingelangten Schreiben und darinn gegen Abtretung Dero an Seiten Ihrer Königlichen Majestät annoch innhabenden Plätze und Abführung der in Euer Liebden Landen subsistirenden Trouppen sowohl wegen Abtragung der gesamten Satisfactions-Gelder, als Vergleichung der Armistitien-Reste halber enthaltene Offerte betrifft, so hätten Wir Uns zwar ehe darüber in freundlicher Antwort erklären wollen, da Wir nit von einer Zeit zur andern in Hoffnung gestanden, es würden die hiesigen Orts angestellte Executions-Tractaten dermahleinst zum Schluß gelangen, und Wir also dardurch Gelegenheit bekommen, Euer Liebden nicht mit Complimenten sondern der Würcklichkeit zu begegnen können.

Gleichwie Wir aber eines theils nicht Zweiffeln, es werden Eure Liebden durch Dero hier in loco befindlichen Abgesandten die bey hiesigen Werck nach und nach sich angebende Difficultäten gebührend hinterbracht seyn, und Wir dahero für überflüßig halten, dergleichen allhier anzuführen, oder zu wiederholen: Also verhoffen Wir auch ander Seits, es werden vor wohl berührte Herren Kayserliche, Chur- und Fürstliche Abgesandten (worauf Euer Lieden sich beziehen) unser gegen Sie wegen Euer Liebden Landes gethanes Erbieten, nichts anders eingenommen, noch anderer Gestalt hinterbracht haben, als daß so balden hiesige Executions-Tractaten zur Endschafft gedyen seyn würden, Wir Uns gegen Euer Liebden dergestalt, wie es nicht allein dem allgemeinen Friedens-und hiesigem Schluß gemäß seyn; sondern auch zu Versicherung der Euer Liebden nachtragenden freund-Vetterlichen Affection gereichen könnte; Und weilen Wir solche Erklärung auf den Friedens-Schluß und Billigkeit gegründet zu seyn befinden, Uns auch die zu Restitution einiger Plätze ehe

und

1650. Januar. und bevor die Execution des Friedens ihre Richtigkeit erlanget, und Ihre Königliche Majestät zu Schweden hierunter die Nothdurfft nach versichert, mit Fug nicht angemuthet werden kan; 1650. Januar.

Als leben Wir der guten Zuversicht, gestalt Wir auch Euer Liebden dißfalls dienstlich ersuchen, Dieselbe solches alles bey sich hoch vernünfftig dijudiciren, auch Uns hierunter und da Wir bey solcher Erklärung annoch zu beharren veranlasset werden, Dero beywohnenden Discretion nach für entschuldiget halten, insonderheit aber die wegen langweiligen Lauffs hiesiger Tractaten Euer Liebden und Dero Landen zugestandene Ohngelegenheit nicht Ihrer Königliche Majestät oder Uns, sondern vielmehr denenjenigen, so daran Ursach seynd, beymessen, inzwischen auch gleich andern Dero Mit-Chur-Fürsten und Ständen Dero Unterthanen zu annoch einer geringen Geduld unter der obhabenden Verpflegungs-Last und zu friedfertigen Comportement gegen Ihre Königliche Majestät Soldatesca anweisen werden, damit sie nicht an statt verdienter Remedirung auf ein oder andere Weise sich selbst einige Gefahr und mehr Ohngelegenheit über den Hals ziehen mögen. Denn gleichwie auf den vermerckten wiedrigen Fall Wir nicht verdacht werden können zu Beobachtung höchst ermeldter Ihrer Königlichen Majestät Sicherheit hierunter behörige Gegen-Anstalt machen zu lassen: Also wollen Wir auch solcher Gestalt wegen daraus entstehenden Inconvenientien bey jedermänniglich für entschuldiget gehalten seyn, und Uns dieserwegen hiemit verwahret haben.

Was sonsten die Satisfactions-Gelder betrifft, und daß Euer Liebden ihr Contingent zu den 3. ersten Millionen zwar erleget, auch ihr Antheil zu den beeden letzten bereits beysammen hätten, wegen nicht erfolgter Erleichterung aber dieser letzt ihren Unterthanen wieder zuruck zu geben veranlasset würden; So ist zu forderist nicht weniger Euer Liebden als Dero Unterthanen und sonst männiglich bewust, daß gegen Abtragung des Contingents der 3. ersten Millionen Euer Liebden Landen ein gut Antheil Völcker abgeführet, und Ihnen dadurch ziemliche Erleichterung gemachet worden; Aus was Ursachen aber die übrigen nicht so fort für der Hand delogiret oder abgeführet werden können, ist vorher berühret, und können Wir zwar dahin gestellet seyn lassen, wie und welcher Gestalt Euer Liebden mit denen beysammen habenden Geldern der beeden letzten Millionen zu disponiren gefallen wird; Allein daß nur solch Contingent, wann nach Anleitung des nunmehro erster Tagen nechst göttlicher Verleyhung verhoffenden hiesigen Schlusses die Abführung der Völcker und Quittirung Euer Liebden Lande vor sich gehen wird, wieder beysammen seyn; Und nicht auf dem wiedrigen Fall weder die Evacuation noch Exauctoration dadurch nicht gehemmet, oder Euer Liebden Dero Unterthanen dißfalls beschweret und Ohngelegenheit zugezogen werden möge.

So Wir Euer Lieben, Dero Wir zu Erweisung freund-Vetterlicher Dienste geflissen und willig verbleiben, in freundlicher Antwort nicht bergen können ꝛc. Datum Nürnberg, den 12. Januarii, Anno 1650.

§. XIV.

Consultation der Stände mit den Kayserlichen über der Schweden Aufzüge und Einwürffe.

Die von den Schweden geäuserte Aufzüge veranlasseten nun die Reichs-Deputirten, daß sie sich sämmtlich Montags, den 14/24. Jan. zu den Kayserlichen Gesandten, in des Legati *Volmars* Qvartier begaben, um sich darüber Raths zu erholen, wie das sub N. I. hier anliegende Protocoll, zu erkennen giebt, und proponirte der Chur-Mayntzische Gesandte: „Was Seine Chur-„fürstliche Durchlaucht zu Sachsen an „der Chrfürsten und Stände Gesandte, „durch Schreiben vorgemeldter massen „gebracht, auch wessen man sich darauf „von Seiten der Deputirten entschlossen, „folgend gestrigen Tages des Herrn „Pfaltz-Grafen Generalissimi Fürstli-„che Durchlauchten vorgetragen, und

„von

1650. Januar.

„von dem zur Resolution erhablten ha-
„be. Diesemnach annectirend, die-
„weil die Deputirte sehen, daß die Sa-
„chen in dem jetzigen betrübten Stande
„gelassen, und zur Exauctoration und
„Evacuation Königlich-Schwedischen
„theils nicht geschritten werden wollte, es
„wäre denn circa punctum Amnestiæ
„& Gravaminum auch in minutissi-
„mis die Executio erfolget, ohnange-
„sehn zu Münster und Oßnabrück von
„den Ständen das Contrarium belie-
„bet, verglichen und geschlossen, auch da-
„mahls an die Königlich-Schwedische
„Plenipotentiarien per Deputatos ge-
„bracht, und darauf an des Herrn Pfaltz-
„Grafen und Generalissimi Fürstliche
„Durchlauchten selbst überschrieben wor-
„den wäre; so stehe man dieses Orts in
„Sorgen und wüste nicht, wie den Werck
„zuhelffen. Man hätte a parte Col-
„legii Deputatorum sich heute zusam-
„men gethan, und den Statum so schwer
„befunden, daß sich Gesandte darüber
„nicht zu resolviren wüsten, sondern
„denselben an Ihre Herrn Principalen
„zubringen, und Instruction einzuholen,
„nöthig findeten. Dabey von Seiten
„Chur-Maynz angeführet wurde, daß
„Seine Churfürstliche Gnaden ver-
„meinten, es wäre am besten, wenn
„man dem Præliminar-Recess inhæri-
„rete, und denen Königlichen Herren Mi-
„nistris mit gebührenden Respect derge-
„stalt zuspreche, damit sie die Zusammense-
„tzung Churfürsten und Stände verspü-
„reten, und man den Effectum Pacis
„erlangete. Und wäre bey heutiger De-
„liberation unanimiter vor gut ange-
„sehen worden, daß mit ihnen, denen
„Herren Kayserlichen man hieraus zu
„communiciren, Seine Churfürstli-
„che Durchlauchten zu Sachsen gehö-
„rige Antwort durch Schreiben zu er-
„statten, immittelst aber auch dahin zu
„sehen hätte, damit die Königlich-Schwe-
„dischen Herren Ministri, gleichwie sie,
„die Herren Kayserlichen geneiget wären,
„alsbald den punctum Evacuationis
„vornehmen, abhandeln, und zur Rich-
„tigkeit bringen. Bey ermeldter Deli-
„beration wären auch andere Mittel in
„Vorschlag kommen, davon aber noch
„zu consultiren sey. Die Herren Aug-
„spurgischen Confessions-Verwandten
„hätten in das Mittel gebracht, daß 1)
„die Clausula remissoria cum anne-
„xis generalibus Clausulis, alsbald
„zu subscribiren. 2.) Die extraditio
„Listæ Restituendorum noch zur Zeit
„in suspenso zulassen, und an Seine
„Churfürstlichen Durchlauchten zu Bay-
„ern wegen der Ober-Pfältzischen Reli-
„gions-Sache zuschreiben wäre, daß Ihr
„nicht præjudicirlich sey, wann gleich
„diese Sache aus der Specification ge-
„lassen würde. Item 3.) daß die Ex-
„ecutions-Commissiones einen als den
„andern Weg zu expediren: auch 4.)
„Ihro Fürstliche Durchlauchten des
„Herrn Pfaltz-Grafen Generalissimi
„Fürstliche Parole an statt der Clausu-
„læ salutaris, de non differenda,
„Exauctoratione & Evacuatione, zu
„acceptiren, und sich darauf zu verlas-
„sen wäre. Deswegen dann auch
„ein Entwurff, wie solches zu setzen, von
„denen Herren Schwedischen in das Mit-
„tel gebracht worden. Und 5.) Daß
„wegen Ober-Pfaltz Seiner Fürstlichen
„Durchlauchten sich erkläret hätten,
„Seiner Churfürstlichen Durchlauchten
„zu Bayern in Possessione zu lassen. Al-
„lein von diesen Puncten hätte man in
„Collegio Deputatorum, wie gemel-
„det, nicht geredet, und solle annoch ge-
„schehen, hätte es treulich wollen refe-
„riren ꝛc.

Der Kayserlichen Gesandten Ant-
wort hierauf, mit Wiederholung der
Propositon, war diese: „Daß sie
„sich der beschehenen Communication
„dienstlich zu bedancken, aber ihm leyd zu
„vernehmen sey, wie Seine Fürstliche
„Durchlauchten weder wegen Seiner
„Churfürstlichen Durchlauchten zu Sach-
„sen, noch der andern Stände des Reichs
„Beschwerden, sich gewirig erkläret, son-
„dern allein auf die Execution des pun-
„cti Amnestiæ & Gravaminum gan-
„gen, daraus dieses abzunehmen, daß
„solchergestalt keine Hoffnung sich zu ma-
„chen, es werde dernaleins zur Ex-
„auctoration und Evacuation kom-
„men. Es wüsten sich der Stände Ge-
„sandte, so zu Münster gewesen, des da-
„selbst gemachten Concluſi, so an Herrn
„Graf Oxenstiern gebracht, und des
„Herrn Generalissimi, Fürstliche

1650. Januar.

„Durchlauchten zugeschrieben worden, „zu erinnern, und hätte man der Hoff„nung gelebet, Seine Fürstliche Durch„lauchten würden einmahl zu frieden seyn, „und nicht weiter in die Stände setzen. „Dann einmahl die Executio der Rö„mischen Kayserlichen Majestät in dem „Instrumento Pacis anheim gestellet, „und nicht zu zweifeln sey, wann dieselbe in ihren Händen blieben, und durch „den Præliminar-Recess keine Hinde„rung eingefallen wäre, es würde, wie „zu Augspurg, Regenspurg, und wegen „Pfaltz Sultzbach geschehen müssen, auch „das übrige zur Execution bereits ge„bracht worden seyn. Daß die Stände „Ihren concluſis inhærireten, fänden „sie nothwendig, und daß die Sachen „bey dem Collegio Deputatorum blie„ben, auch der übrigen Stände anwesen„den Gesandten parte zu geben, damit „Sie von Ihren Herren Principalen, „wessen Sie sich bey solchem Zustand zu „verhalten, Instruction begehren möch„ten. Was die übrigen Expedientia „betreffe, weil Sie vernehmen, daß dar„inn keine Deliberation vorgangen sey, „hätten sie dazu nicht zu reden, gebeten, „allein zu erwegen, daß auf Seine Fürst„liche Durchlauchten Parole, doch kei„ne solche Sicherheit zu setzen sey, als „wenn Sie sich schrifftlich erkläret, und „verbünden, wie so wohl Kayserlicher, „als der Churfürsten und Stände Seite „geschehen müste. Wann von Ihnen, „denen Kayserlichen es geschehe, und „von mündliche Parole gesaget worden „wäre, würden Seine Fürstliche Durch„lauchten nicht damit zu frieden seyn wol„len. Also könten sie dieses Remedi„um nicht practicirlich befinden. Wie „Sie auch mehrmahlen gesaget, daß sie „in die Auslassung der Ober-Pfältzi„schen Sache aus der Lista, nicht ver„willigen könten, also müsten sie dieses „annoch wiederholen, sintemal des Herrn „Pfaltz-Grafen Generalissimi Fürstli„che Durchlauchten die Sache mit solchem „Calor getrieben, daß daraus keine an„dere Gedancken zu machen, als daß sie „was anders darunter sucheten. Hät„ten es zur Verwahrung andeuten wol„len, damit man bey der vorhabenden „Deliberation den Sachen besser nach„dencke. Seine Fürstliche Durchlauch„ten wären heute weggereiset, hätten den „Feld-Marschall mitgenommen, und „werde gezweifelt, ob sie würden wieder „kommen. Solte es nicht geschehen, „würde der Herr General Lieutenant „Duc d' Amalfi auch nicht bleiben, weil „er keine gleiche Person habe, mit der „er zu tractiren; Herr Erskein hätte „auch vor Instruction was er wolle, „werde es doch referiren und Verzöge„rung abgeben. Derhalbeu hielten sie „dafür, man hätte die Beschaffenheit „denen Herren Principalen zu erkennen „zugeben. Was die Ausfertigung der „Commissionen betreffe, werden, wie „oben angeführet, Ihro Kayserliche „Majestät, wenn es bey Dero gestanden, „von einem Casu zum andern mit der „Execution fortgangen seyn, welche „Meynung auch noch, daß dasjenige, „was das Instrumentum Pacis erfor„dere, zu exequiren: Es müste aber „auch eine Sicherheit seyn, daß es da„bey bliebe, was dergestalt erörtert, „entschieden und exequiret würde, und „hernach die Königlich-Schwedischen „nicht sageten, es müste so und so, und „anders seyn, und exequiret werden. „Wann man gegen einander versichert, „und daß keine Widerrede nicht zu ach„ten, wäre billich, darin fortzugehen. „Solches stehe den Deputirten zu beden„cken, sie hätten es nur erinnern wol„len.

1650. Januar.

Der Fürstliche Braunschweigische Gesandte Otto, nahm hierauff das Wort, und sagte: „Als der Chur„Brandenburgische, Er, und der Nürn„bergische, heute bey Seiner Fürstlichen „Durchlauchten gewesen, wäre Dero fleis„sig und mit allen Circumstantien zu „Gemüth geführet worden, warum „höchstgedacht Seine Fürstliche Durch„lauchten sich begehrtermassen schrifft„lich zu obligiren, und daß sonst einige „Diffidentz erwecket und bleiben wer„de: aber dieselbe wäre nicht zu bewe„gen gewesen, hätte sich dennoch endlich „erkläret, daß sie denen Evangelischen „allbereit Parole gegeben, und wolten „sie demselben nachkommen, was die „Clausula salutaris begreiffe, nicht „zweifelend, man werde mit den Exe„cutionibus verfahren, wie sichs ge-

1650. Januar.

„bühre; Wäre auch erbietig gegen die „Herren Kayserlichen und Catholischen „dieser Parole zugedencken, was Fürst„lich versprochen Fürstlich zu halten, auch „bis zu dem andern oder dritten Evacua„tions- und Exauctorations-Termin „zu bleiben, damit sie zugegen, wenn „Difficultäten entstünden, wünsche, „daß nichts verhindert werde. ꝛc. So „viel die Ober-Pfältzische Religions„Sache betrifft, so hätte Er, Otto, „fast Bedencken, deshalben jetzo etwas zu „berührrn, hoffe dennoch der Chur-Baye„rische werde ihn nicht verdencken, wenn „er referire, was deshalber bey Seiner „Fürstlichen Durchlauchten heute vorge„fallen sey: Nehmlich: Als dieselbe „inständig ersuchet worden, sie möchten „es hierinn bey dem Aufsatz lassen, hät„ten Seine Fürstliche Durchlauchten sich „dazu nicht verstehen wollen, aber end„lich gesaget, sie wäre zu frieden, daß „dieser Punct gantz ausgelassen, oder ad „proxima Comitia verschoben würde. „Solte Seiner Churfürstlichen Durch„lauchten zu Bayern die Dispositio re„ligionis exercitii anheim gegeben wer„den, werde sie des Herrn Generalissi„mi Durchlauchten nicht dawieder seyn, „auch Chur-Bayern in quieta pos„session lassen, biß man sehe wie es „disfals auf nechsten Reichstage abgehe. „Zu mehrerm könne sie sich nicht verste„hen. GOtt möchte auch verhengen „was er wolle. Hoffe bey Auswärti„gen und männiglichen entschuldiget zu „seyn.

Vollmar: „Es wäre nicht eine ma„teria, so ad proxima Comitia aus„zusetzen, könten auch im Nahmen der „Römischen Kayserlichen Majestät dar„ein nicht willigen, und daß die Sache in „Disputat komme. Die Stände wären „jetzo in *formâ Universalis Dietæ* all„hie beysammen, warum wolten denn „nun Seine Fürstliche Durchlauchten es „nicht dabey lassen, was dieselbe geschlos„sen?

Otto: „Es wären viel Stände, so den „Frieden-Schluß nicht subscribiren wol„len, noch dennoch desselben fähig blieben, „warum wolten denn nun (protestire „daß er dieses absque præjudicio erin„nere) Seiner Fürstiiche Durchlauchten „solches nicht verstattet werden: bleibe „es doch bey dem Deciso.

Der **Chur-Bayerische:** „Des „Herrn Generalissimi Fürstliche Durch„lauchten wären Principalis pars tra„ctans, daß es also eine andere Gelegen„heit als mit andern Ständen des Reichs „habe.

Die **Kayserlichen:** „Sie liessen es „dabey, daß die Sache im Recess blei„ben solle, implicite, vermittelst der Re„missorial-Clausul, oder explicite, „daß man sie ausdrücklich in den Haupt„Recess setze. Wie könten sie sonst ver„sichert seyn?

Otto: „Wann der punctus Eva„cuationis verglichen, und in primo „& secundo termino abgedancket und „evacuirt, erlange man dadurch Si„cherheit, und werde sichs alsdann wohl „geben, wann die Cronen dolose, (wel„ches von solchen Potentaten nicht zu „præsumiren,) etwas vornehmen sol„ten. Es wäre zu bedencken, ob man „sich in einen Krieg impliciren wolle, „da man doch sonst heraus kommen kön„ne.

Chur-Maynz: „Seine Fürstliche „Durchlauchten hätten gestern gesaget, „Sie wolle nicht abdancken, noch die „Plätze evacuiren, biß alles exequi„ret sey.

Evangelici: „Sie verstehe solches „vom tertio oder ultimo Termino, „dann Seine Fürstliche Durchlauch„ten sich auf den Præliminar-Recess „bezogen.

Die **Kayserlichen:** „Es wäre nö„thig, daß die Deputirten nunmehr ih„ren verglichenen Aufsatz, so denen Kö„niglich-Schwedischen vor etzlichen Wo„chen schon extradiret, unterschrieben, „damit man securitatem erlange.

Evangelici: „Warum dieses noch „zur Zeit bedencklich sey, wäre jüngst „remonstriret worden. Uber solch sub„tilisiren giengen die Stände zu Boden: „man hätte bey dem Friedens-Tracta„ten gantze Lande weggeben, und darü„ber nicht solche Weitläuftigkeit gema„chet.

Der Verlaß blieb hierauf unter den Deputirten, man wolle morgendes Tages zusammen kommen.

1650. Januar.

N. I.

1650. Januar.

Protocollum Norimbergense. ☽ $\frac{14}{24}$ Jan. 1650. in Consilio Deputatorum.

Chur-Maynz: Erinnert daß man doch zu rechter Zeit kommen wolle, wenn angesaget würde, damit die übrigen nicht alle auf einen warten und die Zeit versäumen müsten.

Referirt daß der Graff zu Betingen zu erkennen gegeben, daß etliche Creditores Commissiones an Königlichen Hoff ausgebracht, auf 4000. Gülden Capital, er aber nicht zu mitteln gerathen können; auch die Execution nicht leiden können, bittet vor ihn zu schreiben, an den Kayserlichen Hoff. Majoribus placet affirmativa, und soll ein Schreiben abgehen. NB. Dieser Casus ist nicht proponirt, als ad Deputatos ad punctum Gravaminum, sondern als an gesambte 3. Collegia.

Referirt porro gestrige Verrichtung, bey des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlauchten vor Chur-Sachsen, da man dem Chur-Sächsischen Schreiben gemäß proponiret und gebeten, Seine Churfürstliche Durchlauchten die Erleichterung der Parol gemäß zu gönnen, aber das Contrarium sey erhalten, auch von Herrn Generalissimus angedeutet worden, daß weder die Cron Schweden noch Seine Durchlauchten daran nicht, sondern diejenigen Ursach wären, so die Tractaten mit dem Restitutions-Punct also verzögert, und hätte man sich gegen die Morosos des Schadens zu erholen, gestalt dann die Cron Schweden in dieser Restitutions-Sache simpliciter und buchstäblich bey dem Instrumentum Pacis und Præliminar-Recess verbleiben würde, hierauf sey gestern die Veranlassung geschehen, daß man diesen Tag zusammen kommen wolle, wäre demnach zu vernehmen, was die anwesenden Gesandten davon hielten, wie aus dem Werck zu gelangen. Addit repititionem. Daß zu Münster bey der Commutation vorgelauffen, nemlich, daß der punctus Gravaminum den punctum Exauctorationis & Evacuationis nicht aufhalten solle, dessen dann alle Stände sich mit einander verglichen, auch solches ohne Scheu den Königlich-Schwedischen angedeutet, jetzo aber werde diesem alles zuwider practiciret, L. opus esse eodem conjunctione statuum ad aliter disponendum Suecos ne omnes pereamus. Etiam innocentes quod diutius deducit, mit Erzehlung, was Seine Churfürstliche Gnaden zu Maynz vor sich selbst an gutwillig restituirt und annectirten erbieten alles zum Effect zu bringen, was für dieses Judicium gehöret, und davor gebracht werde, dessen er special und gemessenen Befehl hätte.

Chur-Cölln: Hätte vernommen die abgelegte Relation und dabey verstanden, daß Sueci die Executions-Sache noch voran stellen, der Sachen itziger Zustand sey der Wichtigkeit, daß man das Werck fleißig überlege, Klage mit Chur-Maynz, daß dieser Restitutions-Sachen halber das gantze Römische Reich leiden müste, und darunter viele unschuldige Stände, sein Herr habe was liquidum restituiret, was illiquidum Commissariorum & Deputatorum decisioni subjicirt, vera causa sey ab altera parte. Sie hätte das Geld zur Satisfaction hingenommen, die Exauctoratio bliebe nach, die Quartier so auf 2. Monath angesehn, dauren nun in die 15. Monath, dazu kommen Contributiones, Magazin, darwider helffe nichts, werde auch nichtes attendiret, als was zu unser Unterdrückung dienete; die Executions-Sache gehöret nicht vor die Cronen, sondern vor Chur-Fürsten und Ständen, zu deren Behuff, diese Deputation geordnet, die hätte sich unter andern verglichen, den Schluß extradirt, und gebethen, es dabey zu lassen, man habe es aber zu Disputiren angefangen, in Hoffnung die Tractatus nur zu continuiren in infinitum. Halte dafür es sey nöthig, daß

ein

1650. Januar. ein jeder referire, neue Instruction einzuholen, sey auch immittelst mit den Herrn Kayserlichen zu reden, und denn von dem Verlauff Relation zu thun, auch ihre Gedancken zu vernehmen, in Casum da die Rückkunfft des Generalissimi sich verweilete, Seiner Durchlauchten in Schrifften den Zustand zu repræsentiren, wie vor dem auch geschehen, worbey man denn auch verbleiben müste. 1650. Januar.

Chur-Bayern: Weil bereits der gestrige Verlauff referiret, wolle er damit einhalten, bedaure daß so harte Resolution und Discursus davon gefallen, auch von der Haupt-Erleichterung des Reichs einige Hoffnung gemacht worden, bey solchem Zustande bedaure sein Herr zum höchsten, daß es mit des heiligen Reichs Libertät und Confidentz dahin ausgefallen, daß alles aus dem Consilio verrathen werden wolle, niemand bezüchtigend. Es sey aber kund und omnibus bekannt, wie unterschiedliche Churfürsten und Stände Gesandten wegen ihrer teutschen aufrichtigen Votorum übel angelassen, ja bey den Schwedischen ihre Vota schrifftlich vorgeleget, und darauf allerhand Imputationes gemacht worden, daher dann man billig zaghafft würde, treulich und wie es die Nothdurfft erforderte, heraus zugehen, jedoch in reipsa 1. halte er davor, daß vonnöthen Chur-Sachsen auf Dero Schreiben zu antworten, ne inciviles videamur, und dadabey wie die Resolutio gefallen, jedoch aufs glimpflichste zu referiren. 2. Auf die Frage was bey der Sachen zu thun, da der Generalissimus den Punct Executionis Gravaminum der Evacuation und Exauctoration vorziehen will, hält er darvor quastionem esse difficilem & remittendam ad Principales. Die Combinatio dieser beyden Puncten sey gefährlich auch allezeit widersprochen worden, Generalissimus habe von sich die Culpam auf die morosos restituentes werffen wollen, er wüste keinen, der sich geweigert hätte, was in Instrumento Pacis liquidum enthalten, zu restituiren. Er selbst erkläre sich nomine Serenissimi Electoris dem allen active und passive zu leben, was das Instrumentum Pacis disponire, wie Seine Churfürstliche Durchlauchten bereits in Restitution der Unter-Pfaltz noch mehres als in Instrumento Pacis enthalten (wegen des Tituls Gebrauch biß zum neuen Titul und Wapen) dem Hertzog von Würtenberg die Herrschafft Heidenheim, Regenspurg und etlichen Particularn erwiesen, auch ihm Legato anbefohlen, ferner bey allem sich dem Instrumento Pacis gemäß zu bezeigen, recht zu geben, und zu nehmen, begehren aber hingegen Dero zu lassen, was Ihr aus dem Instrument gebühret, und wollen nicht hoffen, daß ihr einige Verzögerung beygemessen werden können, hätten vielmehr über andere sich zu beschwehren; Instrumentum Pacis sey secundum Acta & Actitata auch Wissenschafft der Anwesenden, nicht aber secundum arma & armatorum voluntatem zu expliciren. Wolte daß man dem Præliminar-Recess etwas besser inhærirte, selber wolle, daß dem Collegio Deputatorum niemand, auch die Römische Kayserliche Majestät nicht Eintracht thun solle, weiln aber die Herrn Schwedischen ein anders intendirten, wäre bey solchem Zustande vonnöthen, daß man das Werck wohl überlege, und eine solche Resolution fasse, die man vor GOtt, dem Heiligen Reich und ehrbahren Welt verantworten könne, dahero er mit Chur-Cölln einig, es zu referiren, und vorhero mit den Herren Kayserlichen es zu communiciren, sodann werde es sich ergeben, was an dem Herrn Generalissimo ferner zu schreiben. Solte man es nun dahin bringen können, daß die Evacuation immittelst adjustirt werde, zur Gewinnung der Zeit, wäre gut.

Chur-Brandenburg: Protestirt, daß Er als Mediator sonst kein Votum in Materialibus abzulegen gewehrt, jedoch weil er aus dem vorigen Votis ersehen, daß in Materialibus nichts vorbracht, will er seine Meinung nicht zurück lassen, habe vernommen, was gestern vorgangen, repetirt, was bißhero in puncto restitutionis wegen der Clausulæ remissoriæ gehandelt worden, wie derselbe beliebet und ausgestellet, auch der Herr Generalissimus solche angenommen, aber

1650. Januar. aber dagegen die Salvatoriam gegen seine Parol refusiret, sich auch dabey erbo- ten, heutigen Tages die Handlung wegen der Evacuation anzutreten, wann vor- hero 3. Exemplaria mundiret, und von Herrn Vollmarn, Herrn Eskin, und dem Directorio neben einem Evangelischen unterschrieben worden, wie auch dar- auf durch Herrn Cranß veranlasset, wegen der Ober-Pfältzischen Sache neues Disputat erreget worden, darauf der neue Aufsatz gäntzlich annulliret und varii- ret werden wollen (Avio contradicit Chur-Maynтz, mit Assertion daß man sich verglichen, wenn man mit den Herrn Schwedischen nicht einig werden könte, man also bey dem ersten der Deputirten Aufsatz verbleiben solte) dahero ein neues Incident entstanden, und bey demselben er mehrers nicht thun könnte, als selbst ad referendum zu nehmen. Weil auch sein Herr mit der Restitution-Sachen nichts zu thun, aber leiden müste, reservirete er seinem Herrn biß zu eingelangter Resolution alle zustehende Nothdurfft. 1650. Januar.

Referirte darauf extra votum, was diesen Morgen bey dem Herrn Generalissimo vorgangen, als er seine Durchlaucht ersucht zu bleiben, oder bald wieder zurück zu kommen, Seine Durchlaucht hatten versprochen, wenn die gesammte Stände sich würden anfinden und versprechen, die Restitution ohnfehlbar zu verrichten, wolte er hinwieder die Parol geben, an statt der Clausulæ salvatoriæ, daß dennoch die Gebühr dagegen solle verfügt werden, wie wir dann Seiner Durchlaucht eine Clausula übergeben, welche in dem Haupt-Recess solte eingerückt werden, und also laute, sub finem paragraphi. Und solle gleichwohl ꝛc. Damit die termini Exauctorationis & Evacuationis vermöge unser der Chur-Fürsten und Stände Herren Abgesandte auf Dero inständiges gebührendes Ansuchen und bewegliche Remonstrirung der allgemeinen Noth des armen Landmannes, gegebener Erklärung nicht verzögert werden.

Bamberg: 1. Chur-Sachsen zu beantworten, 2. zu referiren an seinen Herrn special Befehl einzuholen. 3. den Kayserlichen zu communiciren und Dero Meynung zu vernehmen.

Sachsen-Altenburg: Möchte wünschen, daß vorgestern bey dieser Sache die Verhinderung nicht eingefallen, weil alles richtig, biß auf die Clausulam salutarem verglichen gewesen, welches man nicht hätte ausschlagen sollen, sondern die Handlung continuiren, weil man doch nun ohne das die Sache in suspenso halten müsse. Consentit cum præcedentibus, zu referiren, 2. zu communiciren mit den Herren Kayserlichen immittelst aber zu arbeiten, daß der Articulus Evacuationis abgehandelt werde, hoffe, es werden die Herren Schwedischen ihnen hierunter zusprechen lassen, wenn man sich zur Subscription der Clausulæ Generali und deßwegen abgehandelten Aufsatz verstehen, auch zu Bezeugung unsers Fleisses die Commissiones ausfertigen, und realiter verfahren würde, notat, daß Neuburg die geschehene Execution in dubium vocire, durch solche und dergleichen Dinge, die Herren Schwedischen zu wiedrigen Gedancken beweget würden.

Das gantze Werck stosse sich an der Clausula salutari und der Ober-Pfältzischen Sache, prius habe er noch nicht mit dem Aufsatz conferiret, halte aber davor, es sey besser, sich mit der Parole Seiner Durchlaucht zu contentiren, und neben dem Vor-Recess dabey zu ruhen, als sich länger aufzuhalten, die Ober-Pfältzische Sache betreffend, bleibe man dem, so abgehandelt, sey aber nicht nöthig in die Designation zu setzen, weil Chur-Bayern doch gnugsam versichert. Rathet nochmahls zu schreiben an Chur-Bayern, so habe Generalissimus sich noch heute erkläret, Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern solte in possessione des Juris reformandi in der Ober-Pfaltz verbleiben biß auf dem Reichstag. Was alsdann in der Sachen erkannt würde, dabey möchte es seinenthalben ver-

1650. Januar. bleiben (huic contradicit der Chur-Bayrische cum hac explicatione, daß zwar an der Stände Meynung kein Zweiffel, nur aber an der Schwedischen und Generalissimi Seiten.) 1650. Januar.

Regenspurg: sey nicht mehr in Deputatione, habe kein Votum mehr, auch mit Costnitz sich nicht unterredet, mangele ohne das bey den Evangelischen, das Würtenbergische Votum, als wolle er auch abweichen, ut paritas consistat.

Braunschweig Lüneburg: Wir vorsitzende 1. Chur-Sachsen zu antworten, 2. zu referiren. 3. mit den Herren Kayserlichen zu communiciren. 4. mit Sachsen-Altenburg immittelst zu expediren die Commissiones und andere Negotia, 5. Absonderlich es mit den übrigen Legatis auch per relationem ad tria Collegia zu communiciren.

Nürnberg: Wir vorsitzende zu referiren, immittelst das Werck anzugreiffen, wie Sachsen-Altenburg und Braunschweig-Lüneburg ad tria Collegia diese Sache ihrer Wichtigkeit nach zu bringen.

Chur-Maynz: Sey unnöthig zu recapituliren, was des Chur-Mayntzischen Directorii wegen sich gebühret, daß man jedes mahl was des Reichs Nothdurfft erfordert, ohne Scheu ad deliberandum vortrage, dieses sey auch heute citra tamen læsionem cujuscunque geschehen. Es haben auch die Legati selbsten gestern Abend diese Sache von der Wichtigkeit erachtet, daß sie dieselbe biß heute zu deliberiren differiret. Weil nun dieses Werck altioris indaginis, und man es vor nöthig erachtet, an die Principalen zu referiren, confirmiret man sich an Seiten Chur-Maynz, hätte aber verhoffet, sintemahl der Punctus Restitutionis, ehe der Vor-Recess aufgerichtet, anhero nicht gehörig gewesen, nunmehr aber pure & simpliciter ad judicium Deputatorum gehörig, & sine Cæsareanorum & Suecorum consensu nicht kan resolviret oder ad tria Collegia gezogen werden, man würde in terminis conventis verblieben seyn, und durch das einige medium guarandiæ statuum der Principal Scopus hujus conventus, so in Evacuatione & Exauctoratione bestehet, auch sine armis erhalten werden können, daß auch Churfürstliche Durchlauchten zu Sachsen glimpflich zu beantworten, und mit dem Herren Kayserlichen, vortrefflichen Herren Gesandten hieraus zu communiciren, immittelst aber und in alle Wege dahin zu sehen, daß der Punctus Exauctorationis & Evacuationis zwischen den hohen Herrn Principalen richtig gemachet werde, kan man sich an Chur-Maynz seiten, auch mit den vorstimmenden vergleichen, was aber in Chur-Bayern, Sachsen-Altenburg und andern Votis wegen der clausula salutari, und deßwegen vorgeschlagenen Fürstlichen Parol, so dann Ausfertigung der Commissionen, Omissionen der Ober-Pfältzischen Sache, und deswegen vorgeschlagenen Schreibens in Vorschlag kommen, will er der vorstimmenden Meynung, so noch nicht gehöret, vernehmen, und sich sodann heraus lassen.

Nachmittag zu 4. Uhr sind die Deputirte wieder zusammen kommen, um obigen Verlaß nach den Herren Kayserlichen von all solchen Verlauff Relation zu thun, wie auch circa 5. geschehen, in allermassen oben notiret ist, wie denn was in einer oder andern Circumstantia vom Directorio nicht gnugsam angeführet, von andern es mit mehren expliciret worden, die Herren Kayserlichen haben nach genommenen Abtritt, und unter sich gehabten Unterredung, sich vor die Relation bedancket, und indem sich mit uns conformiret, daß man billig bey dem Zustande an die Principales referiren müsse; Es würden aber die Resolutiones dahin gerichtet, wie man sich nemlich auf dem Fall zu comportiren, wann nun keine Hoffnung mehr übrig, daß die Herren Schwedischen per Raison und durch weitere

1650. Januar. tere Real-Bezeugungen zur würcklichen Fxecution der Restituendorum zur Beförderung der Evacuation und Exauctoration sich bequemen würden oder wolten, und man an allen Orten befinden solte, daß die Protestationes aus bloßen Vorsatz das Reich gäntzlich zu enerviren angesehen, immittelst und biß zur Einlangung solcher Resolution wären die Herren Kayserlichen nicht allein damit einig, daß man alles euserste daran wenden solte, wie man die Evacuation und Exauctoration zum Schluß befordern, sondern auch, daß die Deputirte zusammentraten, den unter sich gemachten Aufsatz mit Händen und Siegeln confirmiren, und darauf die Expeditiones eines Casus nach dem andern würcklich antreten möchten, so könte man mit bessern Nachdruck den Herren Schwedischen ihren bißherigen Prætextum benehmen, und der gantzen ehrbaren Welt das Contrarium im Werck erweisen. Ingleichen hielten sie vor rathsam, die im Braunschweig-Lüneburgischen Voto erinnerte Communication ad tria Collegia zu befordern, von welchen Puncten die Deputati morgen mit mehren deliberiren werden. 1650. Januar.

§. XV.

Der Generalissimus reiset nach Anspach.

Ehe aber der Schwedische Generalissimus seine Reise nach Anspach, am $\frac{14}{24}$ Jan. antrat; ließ er mit dem allerfrühesten, den Chur-Brandenburgischen, denn Braunschweig-Lüneburgischen, und Stadt-Nürnbergischen Gesandten zu sich kommen, denen er mit glimpflichen Worten eröffnete, wie er auf etliche Tage, nacher Anspach verreise, dem Præsident Erskein und Baron Oxenstiern aber gnugsame Vollmacht hinterlassen wolte, mit den Deputirten die Sache vollends abzuthun;

Desselben Eyfer gegen die Catholischen.

Im Fall jedoch ihnen solches nicht anstünde, und sonderlich die Catholici auf ihre Meinung bestehen würden, so muste und wollte er, ohne längern Anstand, seine Völcker zusammen ziehen, und in die Catholischen Lande einqvartieren, gestalt nicht nur etliche Kayserliche Regimenter am Wester-Wald so jetzo beysammen stünden, sondern er auch selbigen Morgen um 4. Uhr, jemanden vertrautes bey sich gehabt habe, der ihm alles, was die Catholische vor Anstalt gemacht, und sonst noch im Sinne hätte, gar ausführlich eröffnet habe; Er wolle ihnen aber schon vorbiegen und durch den Sinn fahren: Massen er schon würcklich dem General-Feld-Marschall, Lieutenant von Königsmark die expresse Ordre zugeschickt habe, auf die Lothringischen Trouppen loß zu gehen, und wo er selbige auf des Reichs Boden, oder in ihren, der Schweden Quartieren antreffe, sie ohne weiteres Bedencken zu attaquiren.

Die 3. anwesende Gesandten thaten dagegen bewegliche Vorstellung, mit Bitte, zu solchen Extræmitäten, deren es ja nicht bedurffte, nicht fortzuschreiten, sondern sich wegen der noch rückständigen Puncten, milder zu resolviren. Darauff sich der Generalissimus erklärte, er wolte damit zu frieden seyn, wann die Ober-Pfältzische *Religion*-Sache biß auf nechst künfftigen Reichs-Tag ausgestellet, und allda determinirt würde: Die *Clausulam* qv. aber zu unterschreiben und einzugehen, wäre ihm schlechterdings unmöglich, wolte ehender seine Hand verliehren, als selbige subscribiren. Womit sich die 3. Gesandten gebührend beurlaubten.

Nach desselben Abreise hingegen verfügten sich die Sachsen-Altenburgischen Gesandten zu dem Præsident *Erskein*, welcher ihnen vermeldete, „wegen Seiner Fürstlichen Durchlaucht Reise „habe es diese Beschaffenheit, daß sie „von Onoltzbach nacher Winßheim, und „allda des Herrn Marggrafen zu Baden „Fürstliche Gnaden Beylager mit „einem Fräulein von Hohenlohe, beywohnen, vielleicht auch Gelegenheit „nehmen würden, mit Chur-Maynt̃z zu „Kitzingen sich von hiesigen erzögelichen „Handlungen zu besprechen, und dann

1650. Januar.

„innerhalb wenig Tagen wieder allhier „seyn. Er vernehme, es gehe in der „Stadt die Rede, ob würden Seine „Fürstliche Durchlaucht nicht wieder „kommen, wie dann auch die Leute, so „auf Monathen vor der Hofstadt her„schossen, gelauffen kämen, aber man „hätte sich dessen nicht zubefürchten, Sei„ne Fürstliche Durchlauchten würden den „Duc d' Amalfi nicht also allhie sitzen „lassen, sondern Kayserliche Majestät „Respect hierunter in acht nehmen: den „sie es dann auch vor ihrer Abreise gesa„get hätten, und werde der General„Major Linde eben zu dem Ende diesen „Vormittag zu demselben Schwur, so „wahr Er lebe, sie wolten Schwedi„scher Seite nicht auf Franckreich sehen, „sondern gerne heraus und zum Schluß „allhie schreiten. Die Kayserlichen und „Catholischen droheten, und ohne alle „Ursach, er wisse gewiß, daß der Kay„ser nicht über 10000. Mann, hingegen sie „Schwedischen theils, noch 10000. Pfer„de allein, auf den Beinen hätten. Zu „Wien wäre das gröste Verlangen nach „dem Friede, und solle der Kayser, wenn „Seine Majestät von hier Schreiben be„komme, sagen, ob darin nichts von „Friede? wann von hieraus Hoffnung „komme, werde etwas abgedancket. Sie „wüsten alles, wie es Kayserlicher Sei„te bewandt sey, würden es auch wann „es so gienge, dem General-Lieute„nant Duc d' Amalfi recht heraus sa„gen, und remonstriren, daß sie nicht „Grund hätten, also zu sprechen. Wann „es nicht anders seyn wolle, werde es „die Cron Schweden machen wie die „Holländer, daß sie die inhabende Po„sten starck besetze, sich an den Oder„strom halte, alle Jahr eine Excursion „mache, und eine Vestung wegnehme. „Sie hätte auch nunmehr Pohlen von „beyden Seiten wohl gefast.

„Er gedachte darneben, daß dieser „Tage der Kayserliche Gesandte Crahn „bey ihm gewesen, und durch vorgezeige„te Kayserliche Vollmacht seine Person „legitimiren wollen: Dem er aber ge„saget, er bedürffe es nicht, er wäre doch „durch seine vornehme Charge am Kay„serlichen Hofe gnugsam creditirt, und „wäre gnug daß der General-Lieute„nant Duc d' Amalfi Vollmacht habe. „Er, Erskein bekomme alle Jahr von „Ihro Königliche Majestät neue Voll„macht cum libera. Graf Oxenstiern „und der Feld-Marschall Wrangel hätte „Commission den Estat in Pommern „zu formiren, General Königsmarck „und er aber in das Ertz-Stifft Bremen: „Wiewohl er nunmehr zweymahlen Or„dre hätte, daß er mit Seiner Fürstli„chen Durchlaucht nacher Schweden „gehen, und seine Relation ablegen sol„le. Diesen letzteren werde er nachgehen „und bey der Königin erhalten, das sie „ihn nunmehr seine Dienste erlasse, und „Ruhe vergönne.

„Unter andern erwehnet er, daß er noch„malen an Salvium nacher Hamburg ge„schrieben, und zuwissen begehrt habe, „wie sichs mit der Ober-Pfältzischen „*Religions*-Sache erhalte, und wie „weit es bey denen Friedens-Tracta„ten darin kommen, wobey es auch ge„blieben sey: aber derselbe hätte ihm zwar „jetzo geantwortet, diesen Punct aber „mit keinem Wort berühret, sondern „allein des Postwesens gedacht. Der„selbe werde nunmehr auch bald nach „Schweden reisen.

§. XVI.

Fortsetzung der Deliberation zwischen den Kayserlichen und Reichs-Ständen, wie die Schwedischer seits gemachte Zweiffel puncto Restitutionis zu heben.

Die folgenden beeden Tage, wurden mit Fortstellung der Reichs-Deliberationen zugebracht, nach ausweiß des Protocolli sub N. I. Und begab man sich darauf, Mittwochs, den $\frac{6}{16}$. Januar. Zu den Kayserlichen Gesandten Vollmarn und Cran, in jenes Quartier, und that der Chur-Mayntzischen die Proposition dahin: „Sie hätten vorgestern „vernommen was vorkommen sey, und „wären die Deputirte gestern und heute „Vormittage beysammen gewesen: Da „sich dann differente Meynungen gefun„den hätten, indem die Deputati Augspur„gischer-Confession dafür gehalten, daß „dem Werck sehr beförderlich sey, wann „man die Clausulam Remissorialem „cum reliquis annexis generalibus clausulis

1650. Januar.

„clauſulis, (auſſer derjenigen, daß die „Exauctoratio und Evacuatio wegen „des Puncti Reſtitutionis keines weges „zu differiren; dazu man mit denen Kö„niglich-Schwediſchen noch nicht einig „werden können) nunmehr ſubſcribire, „und des Herrn Pfaltz-Grafen Fürſtliche „Durchlaucht zu antretung des Puncti „Evacuationis disponire. Von Seiten „der Catholiſchen hätte man der Urſachen „ſich dazu nicht verſtanden, weil man noch „um Zeit in illis clauſis nicht einig, nach„dem jetzt bemeldte Clauſula Salutaris „die vornehmſte, darinn Salus Imperii „verſire und hange. Darneben anfüh„rend, daß zu Münſter noch, zwiſchen „den Ständen reſolvirt, auch an die Kö„nigliche Plenipotentiarios damals ge„bracht, und von daraus an Seine Fürſt„liche Durchlaucht geſchrieben worden ſey, „daß Chur-Fürſten und Stände einander „traueten, und nicht begehrten die „Exauctoration und Evacuation des „Puncti Reſtitutionis ex capite „Amneſtiæ & Gravaminum halber, „aufzuhalten. Dieweil auch dieſes was „über die in Inſtrumento Pacis enthal„tene Modos Executionis, noch das „Judicium Deputarorum beliebet und „ſolches mit ſothane Jurisdiction verſe„hen worden ſey, daß auch Ihre Kayſer„liche Majeſtät Mandata, Reſcripta „&c. nicht ſollten attendiret werden, „darin dann ein gewiſſer Aufſatz in hoc „puncto verglichen und an die Herren „Kayſerlichen und Königliche Schwedi„ſche, mit der erklärung gebracht, weil „nicht mehr übrig als der Punctus Eva„cuationis, ſo noch zu vergleichen, daß „Sie dazu ohne Verzug ſchreiten wollen; „Als hielten die Catholiſchen dafür, daß „ſolchen Principiis zu inhæriren, und „weil die Augſpurgiſchen Confeſſions„Verwandten einig, daß angezogener „Aufſatz der Deputirten pro norma seyn „ſolle, man denſelben zu ſubſcribiren, „darauf de caſu ad caſum zugehn, ſolche „zu erörtern, und zu exequiren. Weil „nun alſo differente Meynungen wären, „man gleichwohl in ſcopo einig ſey, daß „alles Fleiſſes zu allaboriren, damit „man heraus komme, ſo hätte man mit „Ihnen daraus communiciren, und „bitten wollen, daß Sie Ihre Wohlmey„nung entdecken möchten. Es wären „Sachen ſo zu dieſem Convent nicht ge„hörig geweſen, und denen Herrn Prin„cipalen nachtheilig. So hätte man auch „heute von denen Herren Schwediſchen ei„ne ſchrifftliche Declarationem bekom„men, ſo Ihre Excellenz allbereit em„pfangen.

1650. Januar.

„Vollmar antworttete: Sie verneh„men, daß man ſich nicht könnnen von „Seiten der Deputirten vergleichen. „Man erinnere ſich wohl, was vorgeſtern „vor Relation gethan worden, und daß „dergleichen Sachen vorkommen. Möch„ten wünſchen, daß Deputati ſich einer„ley Meynung verglichen. Vorgeſtern „hätten Sie, ſich erklärt, was in puncto „Amneſtiæ & Gravaminum zurück „ſey, das müſte exequiret werden, und „das ſolches Ihro Kayſerlichen Majeſtät „Meynung wäre, die zu dem Ende ihre „Edicta in das Reich publiciret, auf „Anſuchen Commiſſarien den Par„theyen verordnet, und ferner nichts wür„den unterlaſſen haben, wann Sie das „Werck in Händen behalten hätten. „Weil aber nochmals das Collegium „Deputatorum beliebet worden ſey, „lieſſen es Ihro Kayſerliche Majeſtät da„bey, hielten gleichwohl dafür, wann „gleich hieſige Tractaten anſtünden, daß „dennoch mit der Execution fort zufah„ren, jedoch Königlichen Schwediſchen „theils ſich der Reviſion und Retracta„tion zu enthalten wäre, weil ſonſt ein „Verzug aus dem andern kommen, und „Ihrer Seite nicht abgedancket noch die „Veſtungen entraumt werden dörfften, zu „ſolchem Ende wüſten Sie kein beſſer „Mittel, als daß die Deputirten denje„nigen Aufſatz, ſo in ſelbigen Collegio „beſchloſſen ſey, ſubſcribiren, und wann „es geſchehen, die Commiſſiones fort„gehen lieſſen. Wann nun die Königli„che Schwediſche ſolches ſähen, wüſten „Sie die Kayſerlichen nicht, warum die„ſelben ſich aufhalten ſolten, es könnte „Ihnen auch alsdann mit mehrern Nach„druck zugeſprochen werden. Was die „Subſcriptionem anbelange der Remiſ„ſori Clauſul, und was der anhängig„hätten Sie verwichenen Sambſtages „remonſtriret warum es nicht rathſam, „und daß Sie, die Kayſerlichen ſich da, „zu nicht könnten verſtehen, weil das Re-

1650. Januar.

„latum nicht richtig wäre, nemlich die „Specification der Restituendorum, „welche man demonstrative den Kö„niglichen Schwedischen weisen und sagen „müste, dieses wäre das Relatum. So „wäre auch die Unter-Pfältzische Restitu„tions-Sache nicht richtig, stelleten da„hin, wohin der Chur-Bayersche instru„iret sey. Warum Seine Chur-Fürst„liche Durchlaucht Ursach hätten, bey der „Declaration zubleiben, hätten Sie vor„mals angeführet. Ebener massen hät„te die Clausula salutaris keine richtig„keit, weil die Herrn Schwedischen solche „mit den Worten, auch die aus dem „Præliminar-Recess genommen, nicht „zulassen wollten. Sie, die Kayserli„chen sageten noch, wann Seine Fürstli„che Durchlaucht die Parole geben woll„te, daß solcher Clausul solle nachgelebet „und die Exauctoratio und Evacuatio „wegen des puncti Amnestiæ und „Gravaminum nicht aufgehalten wer„den, solten Sie billig kein Bedencken „haben, auch durch den Recess sich dazu „zu obligiren: gleichwie die Schwedi„schen von Ihnen denen Kayserlichen in „andern Puncten begehrten, daß Sie „sich schrifftlich obligiren müsten. Da„zu komme der Herrn Schwedischen heute „ausgestellete schrifftliche Declaration, „(welche allhier sub N. II. zu Lesen, wie „solche in simili an die Reichs-Stände „ergangen,) darin stehe, es solle eine Pa„role seyn, jedoch nicht obligiren, daß „sey soviel, **ich gebe ein Wort, will „es aber nicht halten.** Also müste eine „Securität seyn. Es wäre erinnerlich was „zu Münster disfalls geschlossen, und an „des Herrn Pfaltz Grafen Generalissi„mi Fürstliche Durchlaucht gebracht, es „wäre auch ohn entfallen, was der Præ„liminar-Recess vermöge, aber die „Herrn Schwedischen könnten nicht bey„bringen, daß Sie des puncti Restitu„tionis halber mit einer Armada im „Reich stehen sollten. Man werde hoc „modo der Deputirten Aufsatz, wenn „die Specificatio separiret werde in „Zweifel bringen. Vernehmen, daß die „Catholischen auch der Meynung wären, „es solle der Deputirten Aufsatz das Rela„tum seyn, so von Ihnen den Deputir„ten zuvergleichen. In angezogener der „Schwedischen Schrifft werde der Ober„Pfältzische Religions-Sache gedacht, „und sich auf den Frieden-Schluß bezo„gen: allein derselbe Frieden-Schluß wä„re von den Königlichen Schwedischen „hierin in Disputat kommen, und vor„gebracht worden, daß die Sache auf „künfftigen Reichs-Tag zu decidiren: „Dahin Sie die Kayserlichen, es nicht „kommen lassen könnten. Daß also das „beste Mittel sey, wann die Deputirten „ihren Aufsatz unterschrieben, und die „Executiones ergehen liessen, so hätten „die Königlichen Schwedischen keine Ur„sach, zu wiedersprechen. Der rückstän„digen Restituendorum wären wenig, „und insonderheit etwa das Marggräffli„chen Hauß Brandenburg, und also sol„che Sachen nicht werth, daß darum ein „Regiment im Reiche bleiben solle, wie „Sie mehrmals denen Königlichen „Schwedischen gesagt hätten.

1650. Januar.

„Der von Thumshirn: der sämmt„lichen Reichs-Stände scopus wäre, die „Königlichen Schwedischen zu dem pun„cto Evacuationis zubringen und sey „ins Mittel kommen, wann die Clausu„læ generales subscribirt wären, solte „die Extraditio Specificationis Resti„tuendorum jetzo ausgesetzet bleiben. „Dahin Seine Fürstliche Durchlaucht „der Herr Generalissimus sich erkläret „und darbey zu subsistiren versichert ha„be. Weil nun etzliche Difficultäten da„zwischen kommen wären, müsse man se„hen, daß die Sachen wiederum auf sol„chen Fuß gebracht werde. Die Evan„gelischen hielten dafür, daß man die „Clausulam reservatoriam cum an„nexis Clausulis subscribiren, oder „deponiren solle, wie man sich dessen ver„gleichen könne, mehr behalte Clausu„lam salutarem aber solle man ad „punctum Evacuationis aussetzen, „wegen der Listæ Restituendorum aber „nichts moviren, sondern es in suspen„so lassen. Und wolle man unterdeß „Fleiß anwenden, ob Seine Fürstliche „Durchlaucht zu disponiren seyn möchte, „daß Sie solche Listam in Ihr Hände zu„liefern, nicht begehre. Wolte Sie aber „ja ein anders und dieselbe haben, hätte „man Ihr diejenige, so die Deputirten „verglichen, hinzugeben. Also blieben „das Relatum und die Concluſa rich„tig

1650. Januar.

„tig, und wäre die Differenz allein hie-
„rin, daß die Specificatio denen Herren
„Schwedischen nicht alsbald ausgehändi-
„get würde. So viel aber die Clausu-
„lam salutarem betrifft, müsse man mit
„Seiner Fürstliche Durchlaucht welche je-
„tzo nicht allhier wären, reden, und ge-
„höre dieselbe ohne dis ad punctum
„Evacuationis. Daß die Deputirte
„aber derselben Aufsatz alsbald subscri-
„biren solten, werde nur weitläuftigkeit
„geben, und wären die Catholischen von
„den Evangelischen gnugsam versichert,
„daß es bey solchem Project bleiben solle.
„Könte man dergestalt nicht sehen, wa-
„rum Sie also auf die Subscription der
„Deputirten tringeten: Wäre es ihnen
„um die Execution ihrer Sachen zuthun,
„so hätten Sie ja Ihre Kayserliche Ma-
„jestät, und eben die Mittel, so die Evan-
„gelischen vor sich hätten. Diese Corro-
„boratio obligire auch allein die Stän-
„de aber nicht die Cron Schweden, we-
„gen der Clausulæ salvatoriæ, so in
„solchen Aufsatz mit enthalten sey, alldie-
„weil die Königlichen Schwedischen die
„vesten Plätze in Händen hätten, und
„mit ihnen zu tractiren wäre. Wann
„die Herren Catholischen befürchteten,
„man möchte Evangelischer Seits zu den
„Schwedischen gehen und sagen Sie sol-
„ten nicht exauctoriren, so wäre man er-
„bietig, Sie, die Catholischen zu versi-
„chern, wie Sie nur begehrten, und wol-
„te man nochmaln wohl zu den Herren
„Schwedischen gehen und sagen, daß
„man dafür bitte.

„Vollmar: erwiederte: was die Clau-
„sulam salutarem beträff, so wäre es
„an dem, daß die Königlichen Schwedi-
„schen Pars tractans mit sey: Al-
„lein es wäre keine Mora bey Ihro Kay-
„serlichen Majestät, auch nicht bey Chur-
„Fürsten und Ständen, und wann die
„Subscriptio der Deputatorum ge-
„schehen sey; könten alsdann Sie, die
„Kayserlichen und der Stände Gesan-
„den zusammen gehen und sagen, man
„könne nicht länger also stehen. Sonst
„würden die Königlichen Schwedischen
„jederzeit den Prætext gebrauchen, und
„wäre keine Sicherheit. So vernähmen
„Sie auch, daß der Fürstliche Würtem-
„bergische der Deputirten Aufsatz nicht
„unterschreiben wolle.

„Der Fürstliche Würtembergische
„Seiner Fürstlichen Gnaden seinem
„Herrn hätte Er dasselbe berichtet, und er-
„wartete Resolution, denn Er auf das
„nicht instruirt, was nur nach den Krie-
„ge schmecke, und hätte Er des Schwäbi-
„schen Crayses Instruction in Händen,
„welche dahin gerichtet sey, daß zuse-
„hen, wie die Exauctoratio und Eva-
„cuatio zubefordern, und der schweren
„Last abzukommen. Es lägen noch 20.
„Schwedische Regimenter im selbigen
„Crayß, die Hungers-Noth nehme über-
„hand, die Frantzosen hätten noch so viel
„Plätze im Händen, und gienge selbiger
„Crayß also, wann Sie andere Consilia
„führen solten, verlohren. In der Ober-
„Pfältzischen Sach hätte Er dergestalt vo-
„tirt, und sich vernehmen lassen, daß
„Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht zu
„Bayern ihm hätten andeuten lassen, Sie
„wären damit zu frieden.

„Vollmar: wenn man in Collegio
„Deputatorum nicht wollte die Majora
„gelten lassen, wäre kein auskommen.

„*Evangelici*: davon sage man nicht, es
„wäre deshalben kein Streit.

Hierauf traten die Kayserlichen und Ca-tholischen zusammen, und declarirte Vollmar, nachdem Sie sich unterredet hätten: „dieses wäre beschwerlich, daß Seine „Fürstliche Durchlaucht Schwedischer „Seits weder eventualiter, noch haupt-„sächlich den punctum Evacuationis „abhandeln wollten, und wisse man also „nicht was Sie noch moviren würden, „sondern müsse besorgen, Sie würden „retentiones in den Crayßen prætendi-„ren, so nicht leidlich wäre. Aber wie „dem allen, weil man wegen der Sub-„scription different sey, so könnten „Sie, die Kayserlichen, die Clausulam „remissoriam cum annexis absonder-„lich nicht subscribiren, wären aber zu „frieden, wenn man die Königlichen „Schwedischen dahin disponiren würde, „daß Sie zu dem puncto Evacuationis „schritten, damit zugleich die Commis-„siones ausgefertiget werden könnten.

„*Evangelici*: man könne die Ausferti-„gung der Commissionum nicht als eine „Conditionem setzen lassen, noch also „solche Execution mit der Evacuation „und Exauctoration combiniren, wel-„che man allezeit als ein Fundamentum,

wie

1650. Januar.

„wie billich gesetzet habe. Sonst dürffte „Schwedischer Seite auch gesaget werden, „Sie wären damit zu frieden, wolten aber „hingegen ehender nicht exauctoriren „noch evacuiren, bis man auch die Sa„chen exequirt habe. Wenn man auch „zu denen Herren Schwedischen käme, „würden Sie alsbald fragen, ob es bey „den verglichenen Clausulis generali„bus bleiben solle ꝛc.

„Die Kayserlichen Gesandten traten „nebst den Catholischen abermahl ab, und „trug hernach **Vollmar**, hinwieder vor: „Sie wären zu frieden daß man gegen die „Königlichen Schwedischen der Listæ re„stituendorum nicht gedencke, und wä„re zu sehen, damit Sie dieselbe nicht be„gehrten, so sie aber hiernechst doch dar„auf bestünden, sey ihnen keine andere zu „extradiren, als welche die Deputirten „unter sich verglichen hätten: Man solte „auch ihnen, denen Königlichen Schwe„dischen, anzeigen, wie man mit der Clau„sula reservatoria und anderen Clausu„lis annexis zu frieden sey, und daß es „dabey verbleiben, wie Sie mit ihnen den „Schwedischen, verglichen worden. Und „solte die Clausula salutaris de non „differenda Exauctoratione & Eva„cuatione weil die Königlichen Schwe„dischen sich darzu noch nicht allerdings „verstünden, bey Abhandlung solches „Puncts dennoch beobachtet werden. „Man wolle auch nunmehr die Commis„siones ausfertigen, die übrigen Sachen „erörtern und zur Execution befordern. „Sie demnach ersuchen, daß nunmehr „der punctus Evacuationis möchte vor„genommen werden.

1650. Januar.

Als nun Evangelici mit mehrern erinnerten, die Herrn Schwedischen würden begehren, daß Sie, die Käyserlichen obberirte Clausulam remissorialem nebens denen andern Clausulis generalibus möchten subscribiren, so wolten jene doch nicht daran, und blieb der Verlaß, die Chur-Mayntzischen und Chur-Bayerschen, wie auch die Altenburgischen nebens den Braunschweig-Wolffenbüttelschen, solten des folgenden Tage zu denen Schwedischen sich verfügen, und ihnen solche Meynung entdecken ꝛc.

Zu mehrern Erläuterung werden die beeden von Chur-Maynz und Würtenberg eingeschickte schrifftliche Vota, sub N. III. & IV. beygefügt. N. I. II. III. IV.

N. I.

Protocollum Norimbergense über die noch unerledigten *Puncten* $\frac{15}{24}$ *Jan. Anno. 1650. n. 11. antem: in Consilio Deputatorum.*

N. I. Protocollum in Consilio Deputatorum.

Chur-Maynz: Erinnert was gestrigen Tages hiesiges Ortes vor Rathschläge ins Mittel kommen, weil nun der Fürstliche Würtenbergische nicht da gewesen, werde eine Nothdurfft seyn, dem auch part zu geben, quod facit:

1. Die Clausula remissiva & annexæ Clausulæ generalis, im Haupt-Recess zu subscribiren.
2. Die Designatio suspendiret.
3. Die Ober-Pfältzische Sache aus der Designation gelassen.
4. Anstalt der Clausulæ Salutaris des Herrn Generalissimi Parole statt haben.
5. Die Commissiones ausgefertiget werden sollen;

Ferner.

1. Chur-Sachsen beantworten.
2. Ad Principales referiren & quomodo.
3. Den Herrn Schweden wegen den Evacuations Handel zu zusprechen.

Herr Generalissimus habe der minutissimorum nicht gedacht, aber doch unter dem Wort: alles zu verstehen seyn, habe das Protocollum abgefasset, und wenn es begehret wird, wolle er es ablesen, auch communiciren, prælegit.

Chur-Cölln: Ante omnia die Tractaten zu continuiren, so viel die Evacuatio betreffe, so viel die Restitutio betrifft, sey sein Herr mit der Deputirten

Auffatz

1650. Jannar. Auffsatz einig, sey auch in dem andern keine difference, als wegen der Clausulæ salutaris, da man die Parole substituiren wolle, welche gegen einen privatum, zwar gnugsam, in publico aber beschwerlich gnug seyn wird, dahero hiervon zu referiren, reliqua so ins Mittel kommen, wisse Er nicht, ob darüber votiret werden solle, halte er davor, absolute bey den Auffsatz zu bleiben, ut evitetur infinitudo tractatuum & impedimentorum, hält dazu dienlich, den Auffsatz zu subscribiren, und darauf den Herrn Schwedischen und Kayserlichen zu zusprechen, daß der Haupt-Recess seine Richtigkeit bekomme, so denn könne man an die Expediciones treten. 1650. Januar.

Chur-Bayern: So viel die Extraditionem Designationis anlanget, halte er solche vor unnöthig, weil die Herrn Schwedischen solche bereits haben.
2. Die Ober-Pfältzische Sachen auslassen, fält von selbsten, wenn die Designatio zurücke bleibt, im übrigen sey er gehöret.
3. Ob die Parola des Generalissimi sufficient sey die Römische Kayserliche Majestät dabey interessiret, weil nun die Herrn Kayserlichen anderst davor hielten, könne er nicht præjudiciren.
4. Subscription Clausulæ Generalis betreffend, so von den Evangelischen Vertröstung geschehen, daß Sie nicht allein selbe, sondern auch den Auffsatz subscribiren wollen. 5. Wenn das geschehen, werde es an der Ausfertigung der Commission nicht ermangeln.

So viel die 3. Haupt-Puncte betrifft, als 1. Antwort an Chur-Sachsen, 2. Relatio ad Principales. 3. Antreibung der Evacuations-Tractaten, so gestern resolviret, halte noch dafür, über vorgedachtes, daß eine gemeine Formul der Relation abgehe, darinnen die gantze Sache von voran repetirt werden, wie er selbe etwas unvorgreiflich entworffen. Anfänglich sey gewiß, daß den Deputatis in den Præliminar-Recess die Cognitio der Restitution-Sache applicative & privative übergeben worden, darauf habe man der Königlichen Schwedischen Begehren nach eine Eintheilung gemacht, und sowohl den Herrn Königlichen Schwedischen, als Herrn Kayserlichen extradiret, jene wären nicht einig damit gewesen, eine andere Eintheilung übergeben, und darüber Handlung haben wollen ad obscura declaranda, darauf die Deputirten von Chur-Bayern, Sachsen-Altenburg und Braunschweig-Wolffenbüttel Commission aufgetragen, solches zu übernehmen, weil aber den Herrn Schwedischen besser gefallen, mit Sachsen-Altenburg und Braunschweig allein zu handeln, sie auch diesen beliebt worden, diese hätten Communication den andern gethan, darauf man sich zusammen gesetzet, es eingerichtet, dem Collegio vorgetragen, und von denen vor das Ultimum beliebet worden, in Hoffnung es werde dabey verbleiben, sed Suecis aliter placuisse & nova tradidisse monita, sub ista ratione, weil Seine Durchlaucht denen Deputatis nicht privative, sondern cumulative potestatem decidendi geben, ungeachtet der Præliminar-Recess das Contrarium behaupte, so hätte Oxenstiern angezeiget, man hätte den Auffsatz vorhero noch einsten mit ihnen communiciren sollen, resp. a. esse, es wäre nie begehret worden, noch eins mit ihnen zu communiciren, sondern nur urgirt daß man maturiren sollte.

Die 2. Evangelische hätten etliche Monita communiciret, welche die 2. Catholische allein nicht hätten resolviren können, aber vertröstet worden, man würde noch weiters abhandeln, wiewohl hernach deren mehr würden, darauf man die Evangelische ersuchet weitern Fleiß anzuwenden, ob es besser zu erhalten, darauff ein ander Auffsatz entworffen, communiciret und darinnen sich noch mehr auf 26. belauffende Monita gefunden, als nun hierauf die Catholische gar nicht daran gewolt, sondern bey dem ersten Auffsatz bleiben wollen, sey ein neues Disputat entstanden, welches durch die Kayserlichen damit componiret, daß man sich darüber vernommen, es sey aber das Principaliste die Ober-Pfaltz gewesen, deswegen man sich nicht vergleichen könne, und die Clausulam remissoriam erfunden, auch etliche Clausulas generales in den Haupt-Recess einzurücken beliebet, zwar also, daß es

1650. Januar.

„wie billich gesetzet habe. Sonst dürffte „Schwedischer Seite auch gesaget werden, „Sie wären damit zu frieden, wolten aber „hingegen ehender nicht exauctoriren „noch evacuiren, bis man auch die Sa„chen exequirt habe. Wenn man auch „zu denen Herren Schwedischen käme, „würden Sie alsbald fragen, ob es bey „den verglichenen Clausulis generali„bus bleiben solle ꝛc.

„Die Kayserlichen Gesandten traten „nebst den Catholischen abermahl ab, und „trug hernach Vollmar, hinwieder vor: „Sie wären zu frieden daß man gegen die „Königlichen Schwedischen der Listæ re„stituendorum nicht gedencke, und wä„re zu sehen, damit Sie dieselbe nicht be„gehrten, so sie aber hiernechst doch dar„auf bestünden, sey ihnen keine andere zu „extradiren, als welche die Deputirten „unter sich verglichen hätten: Man solte „auch ihnen, denen Königlichen Schwe„dischen, anzeigen, wie man mit der Clau„sula reservatoria und anderen Clausu„lis annexis zu frieden sey, und daß es „dabey verbleiben, wie Sie mit ihnen den „Schwedischen, verglichen worden. Und „solte die Clausula salutaris de non „differenda Exauctoratione & Eva„cuatione weil die Königlichen Schwe„dischen sich darzu noch nicht allerdings „verstünden, bey Abhandlung solches „Puncts dennoch beobachtet werden. „Man wolle auch nunmehr die Commis„siones ausfertigen, die übrigen Sachen „erörtern und zur Execution befordern. „Sie demnach ersuchen, daß nunmehr „der punctus Evacuationis möchte vor„genommen werden.

1650. Januar.

Als nun Evangelici mit mehrern erinnerten, die Herrn Schwedischen würden begehren, daß Sie, die Käyserlichen obberirte Clausulam remissorialem nebens denen andern Clausulis generalibus möchten subscribiren, so wolten jene doch nicht daran, und blieb der Verlaß, die Chur-Mayntzischen und Chur-Bayerschen, wie auch die Altenburgischen nebens den Braunschweig-Wolffenbüttelschen, solten des folgenden Tage zu denen Schwedischen sich verfügen, und ihnen solche Meynung entdecken ꝛc.

Zu mehrern Erläuterung werden die beeden von Chur-Maynz und Würtenberg eingeschickte schrifftliche Vota, sub N. III. & IV. beygefügt. N. I. II. III. IV.

N. I.

Protocollum Norimbergense über die noch unerledigten *Puncten* $\frac{15}{24}$ *Jan. Anno. 1650. n. 11. antem: in Consilio Deputatorum.*

N. I. Protocollum in Consilio Deputatorum.

Chur-Maynz: Erinnert was gestrigen Tages hiesiges Ortes vor Rathschläge ins Mittel kommen, weil nun der Fürstliche Würtenbergische nicht da gewesen, werde eine Nothdurfft seyn, dem auch part zu geben, quod facit:

1. Die Clausula remissiva & annexæ Clausulæ generalis, im Haupt-Recess zu subscribiren.
2. Die Designatio suspendiret.
3. Die Ober-Pfältzische Sache aus der Designation gelassen.
4. Anstalt der Clausulæ Salutaris des Herrn Generalissimi Parole statt haben.
5. Die Commissiones ausgefertiget werden sollen;

Ferner.

1. Chur-Sachsen beantworten.
2. Ad Principales referiren & quomodo.
3. Den Herrn Schweden wegen den Evacuations Handel zu zusprechen.

Herr Generalissimus habe der minutissimorum nicht gedacht, aber doch unter dem Wort: alles zu verstehen seyn, habe das Protocollum abgefasset, und wenn es begehret wird, wolle er es ablesen, auch communiciren, prælegit.

Chur-Cölln: Ante omnia die Tractaten zu continuiren, so viel die Evacuatio betreffe, so viel die Restitutio betrifft, sey sein Herr mit der Deputirten

Auffatz

1650. Jannar. Auffsatz einig, sey auch in dem andern keine difference, als wegen der Clausulæ salutaris, da man die Parole substituiren wolle, welche gegen einen privatum, zwar gnugsam, in publico aber beschwerlich gnug seyn wird, dahero hiervon zu referiren, reliqua so ins Mittel kommen, wisse Er nicht, ob darüber votiret werden solle, halte er davor, absolute bey den Auffsatz zu bleiben, ut evitetur infinitudo tractatuum & impedimentorum, hält dazu dienlich, den Auffsatz zu subscribiren, und darauf den Herrn Schwedischen und Kayserlichen zu zusprechen, daß der Haupt-Recess seine Richtigkeit bekomme, so denn könne man an die Expeditiones treten. 1650. Januar.

Chur-Bayern: So viel die Extraditionem Designationis anlanget, halte er solche vor unnöthig, weil die Herrn Schwedischen solche bereits haben.
2. Die Ober-Pfältzische Sachen auslassen, fält von selbsten, wenn die Designatio zurücke bleibt, im übrigen sey er gehöret.
3. Ob die Parola des Generalissimi sufficient sey die Römische Kayserliche Majestät dabey interessiret, weil nun die Herrn Kayserlichen anderst davor hielten, könne er nicht præjudiciren.
4. Subscription Clausulæ Generalis betreffend, so von den Evangelischen Vertröstung geschehen, daß Sie nicht allein selbe, sondern auch den Auffsatz subscribiren wollen. 5. Wenn das geschehen, werde es an der Ausfertigung der Commission nicht ermangeln.

So viel die 3. Haupt-Puncte betrifft, als 1. Antwort an Chur-Sachsen, 2. Relatio ad Principales. 3. Antreibung der Evacuations-Tractaten, so gestern resolviret, halte noch dafür, über vorgedachtes, daß eine gemeine Formul der Relation abgehe, darinnen die gantze Sache von voran repetirt werden, wie er selbe etwas unvorgreiflich entworffen. Anfänglich sey gewiß, daß den Deputatis in den Præliminar-Recess die Cognitio der Restitution-Sache applicative & privative übergeben worden, darauf habe man der Königlichen Schwedischen Begehren nach eine Eintheilung gemacht, und sowohl den Herrn Königlichen Schwedischen, als Herrn Kayserlichen extradiret, jene wären nicht einig damit gewesen, eine andere Eintheilung übergeben, und darüber Handlung haben wollen ad obscura declaranda, darauf die Deputirten von Chur-Bayern, Sachsen-Altenburg und Braunschweig-Wolffenbüttel Commission aufgetragen, solches zu übernehmen, weil aber den Herrn Schwedischen besser gefallen, mit Sachsen-Altenburg und Braunschweig allein zu handeln, sie auch diesen beliebt worden, diese hätten Communication den andern gethan, darauf man sich zusammen gesetzet, es eingerichtet, dem Collegio vorgetragen, und von denen vor das Ultimum beliebet worden, in Hoffnung es werde dabey verbleiben, sed Suecis aliter placuisse & nova tradidisse monita, sub ista ratione, weil Seine Durchlaucht denen Deputatis nicht privative, sondern cumulative potestatem decidendi geben, ungeachtet der Præliminar-Recess das Contrarium behaupte, so hätte Oxenstiern angezeiget, man hätte den Auffsatz vorhero noch einsten mit ihnen communiciren sollen, resp. a. esse, es wäre nie begehret worden, noch eins mit ihnen zu communiciren, sondern nur urgirt daß man maturiren sollte.

Die 2. Evangelische hätten etliche Monita communiciret, welche die 2. Catholische allein nicht hätten resolviren können, aber vertröstet worden, man würde noch weiters abhandeln, wiewohl hernach deren mehr würden, darauf man die Evangelische ersuchet weitern Fleiß anzuwenden, ob es besser zu erhalten, darauff ein ander Auffsatz entworffen, communiciret und darinnen sich noch mehr auf 26. belauffende Monita gefunden, als nun hierauf die Catholische gar nicht daran gewolt, sondern bey dem ersten Auffsatz bleiben wollen, sey ein neues Disputat entstanden, welches durch die Kayserlichen damit componiret, daß man sich darüber vernommen, es sey aber das Principaliste die Ober-Pfaltz gewesen, deswegen man sich nicht vergleichen könne, und die Clausulam remissoriam erfunden, auch etliche Clausulas generales in den Haupt-Recess einzurücken beliebet, zwar also, daß es

1650. Januar. alle die gewesen, so in unserm Aufsatz, ausser der Quæstion An, und clausulæ salutaris. Am $\frac{5}{51}$ Jan. sey reiterviret, wenn nicht alles, sonderlich die Clausula salutaris, erhalten und verglichen würde, solte alles nichts seyn, und in den Stand unsers Aufsatzes die Sache gesetzet werden; Es habe sich aber über der Ober-Pfaltz Sache, und ob sie in die Designation gebracht würde, gestossen, wie auch noch dieses sey der Verlauff, darauß den Catholischen nichts beyzumessen, daß Sie variiret, sondern sich wohl verhalten, stehe auch itzo darauf, weil man sich nicht vergleichen könne, daß man die Subscription des Aufsatzes vornehme, es scheinet das alles in der Obern-Pfaltz stecke, und daher Chur-Bayern schuldig, Er gebe aber zu erkennen, ob er mehrers thun könne, es seyn zwar Vorschläge geschehen, quæ recenset, sed ego assequi non potui. Als daß man von etlichen anf 1. Schule und 1. Kirche komme, letzlich daß es auf eine perpetuam autonomiam, so dann 7. auf eine sonderbahre Assecuration gegen herauslassung. 8. 9. remittiren causam ad tres menses, 10. ad comitia salva possessione 11. zwey listas, eine restitutorum, andere restituendorum, 12. Ein Schreiben an Chur-Bayern, sed non sufficere, bittet die Suecos zu anderer Meynung zu disponiren. 1650. Januar.

Chur-Brandenburg: Hätte Ursach, weil alles was vorgangen, referiret werden sollen, mit dem voto sich einzuhalten, biß ihme special Befehl zu kommen, weil aber vorsitzende sich herausgelassen, will er mit vorbehalt, sich ad interim heraus lassen 1. sey ein Schluß Vorschlag gemacht, bey den Herrn Kayserlichen daß man die Designation aufsetzen solle, und erwarten von den Herrn Generalissimo die Resolution, von der Clausula salutari sey itzo nicht die Quæstio, von der Ober-Pfaltz Sache, sondern hätte noch zu erwarten, was Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Bayern auf das vorgeschlagene Schreiben sich erklären mögten, 3) habe er die Resolution von Seiner Durchlaucht öffters gehöret, halte also, daß Seiner Durchlaucht zu trauen, allermassen Sie dero Parole gehalten, mit Eger, würden es auch ferner thun, man hätte es ad ratificandum anzunehmen, damit man zum puncto Evacuationis kommen könnte, bis die Resolution einlangete. 4) Subscriptio der Clausularum im Haupt-Recessu sey von Seiner Durchlaucht gewilliget, daß Herr Eßken es unterschreiben sollte, Wenn Herr Vollmar und 2. Deputirte unterschrieben, und darauf zur Evacuation zu schreiten, könte sodann von Subscription der Deputirten Aufsatz auch geredet werden, und zugleich geschehen, hält auch dafür das Schreiben an Chur-Bayern zu befordern.

Bamberg: Ober-Pfältzische Sachen in der Designation zu lassen, Subscriptio der General Clausul gefährlich, hergegen der Deputirten Aufsatz zu subscribiren, und die Schwedische ad Evacuation: Tractatus urgiren, hält dafür Generalissimus werde halten, sey aber nicht styli, wenn das Gegentheil schrifftlich obligiret. Commissiones zu expediren post subscript:

Sachsen-Altenburg: Betrübt ihn daß er sehe, es wolle alles zur Weitläufftigkeit, welches GOtt abwenden wolle. Gestern sey alles auf Relation gestellet, an unsere Herrn, jedoch daß es alles uniformiter geschehe, und Sie per diversa nicht irre gemacht werden, dahero werde vonnöthen seyn, daß man mit den Herrn Schweden noch einsten redete, und vernehme was ihre Meynung, wenn sie zur Evacuation schreiten wolten, oder nicht, ad explicandam mentem Generalissimi commotam, und weiln Seine Durchlaucht gestern besser expliciret, daher wir gewiß seyn müsten, quæ ultima fuerit sententia Generalissimi. Man werde auch mit ihnen daraus zu reden haben, wie Sie denen Tractaten der Evacuation beywohnen solten, wenn man dieses anbringen wird, werden Sie darauf fragen, ob man die Clausulas generales subscribiren wolle oder nicht, & vereri se, ut sine subscriptione progredi velint, denen Evangelischen sey aufgetragen, es bey dem Herrn Generalissimo zu befordern, daß die Lista, eine zeitlang in suspenso gelassen werde, wäre am ersten zur Subscription kommen, wann nicht von Herrn Cran, die Ober-Pfältzische Sache wäre moviret worden, darauf von Herrn

Esken

1650. Januar. Eßken eine contradictoria entstanden, man könne die clausulas generales wohl subscribiren, clausula salutaris werde von den Schwedischen also expliciret, wenn es im Præliminar-Recess begriffen, sufficere, si non, non cogi posse ad subscriptionem clausulæ novæ, & hic sufficere verbum principale. Ausfertigung der Commissionen wolle beruhen auf die Subscription des Aufsatzes, dazu sey er geneigt, Expeditio wäre längst per clausulam decretiret, hoffe aber die Herrn Catholischen würden die clausulas generales auch subscribiren, Er sähe auch noch nicht, wie wir die clausulam salutarem in unserm Aufsatz subscribendo confirmiren können. Ober-Pfältzische Sache betreffend repetit petitum des Schreibens an Chur-Bayern. Contradicit Chur-Bayern, daß wir nomine Suecorum gehandelt hätten, sondern scientibus, volentibus, petentibus Catholicis. 1650. Januar.

Continuatio Protocolli Mittewochs $\frac{16}{26}$. Jan. 1650.

Regenspurg: Graff von Fürstenberg bleibet, schlechter Dinge bey der Deputirten Aufsatz und will von nichts anders hören.

Braunschweig-Lüneburg: Betrübet man sich nicht wenig, daß bey diesen zur Execution, des mit so grosser Mühe und Unkosten erhaltenen Frieden angesehen Tractaten, je näher man dem portui zu kommen, je schwerer die Anlangung gemacht werde, und solches guten Theils mehr von uns selbst, indem wir ein ander nicht verstehen können noch wollen, auch uns öffters um gar geringe Dinge unnöthiger Weise aufhalten. In dem sind wir alle einig, daß in puncto Restitutionum, der von denen Gesandten Deputirten beyden Religionen gefertigten und ausgelieferten Aufsatz die rechte norm und Richtschnur seyn müsse, nach welcher alle causæ restitutionum ihre Erledigung haben sollen, man hat sich auch an Evangelischer Seiten toties quoties dazu verstanden, und so wohl in Collegio Deputatorum als bey den Herrn Kayserlichen die Parole geben, daß man kein Bedencken habe, neben den Herrn Catholischen solchen Aufsatz quovis momento zu unterschreiben, wenn man nur versichert, daß solche Subscriptio bey bekannten der Sachen Umständen keine neue turbas machen möchte, daß also die Herrn Catholische von Evangelischer Seiten so gnugsam versichert, als ob die Subscriptio bereits geschehen wäre, und so man sich deswegen im geringsten weiter aufzuhalten gantz nicht von nöthen hat. Auf die vorgetragene Puncta hält man künlich davor, daß die Subscriptio Clausulæ remissoriæ & annexarum generalium regularum, wie man sich solche in dem Haupt-Recels zu bringen verglichen, gar woll geschehen könne, auch zu Beforderung der Sachen, nothwendig geschehen müsse, allermeist dahero, weil a parte Suecorum die weitere Handlung der Evacuations-Puncten darauf will conditioniret werden, wir können solche auch ohn einiges Bedencken thun, zu mahl über allen so darin begriffen locis einig, und ist keine Differenz mehr übrig, als was die clausulam salutarem anlangt, davon hernach die Meynung soll angedeutet werden, nun ist dem gantzen Reich an der Evacuation allermeist gelegen, darzu zu gelangen von nöthen ist, die obstacula aus dem Weg zu räumen, daran dann diese subsignation das einige noch übrig ist. 2. Ob die Designationis extraditio suspendiret werden solle, hält man Braunschweigischer Lünebürgischer Seiten dafür, daß diese Quæstio An, vor itzo supervacanea sey, indem die Evangelische auf der Herren Catholischen Gutachten die Herrn Schweden bereits dazu disponiret, und zugleich verhoffentlich die erste Staffel gelegt, der Extradition sich gar mit der Zeit zu entbrechen, welches als ein heilsames Remedium, vieler noch wiedrigen Dinge, der vortrefliche Chur-Bayerische Abgesandte in seinem hochvernünfftigen Voto mit angehengter guten Ration bald anfangs angeführet, und man sich Braunschweigischen Lüneburgischen Theils darmit gar wohl conformiren kan, wie auch 3. darmit, daß wann solche extraditio gar zurück bleibet, die Frage gantz unnöthig, ob die Ober-Pfältzische Sache die Religion betreffend in die Designation bleiben, oder heraus gelassen werden solle, solte aber die Extradition geschehen müssen, wird immittelst man sich weiter zu vergleichen haben, & quando casus evenerit, tunc respondebimus. 4. Ob die Parole des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht sufficient sey, die clausulam salu-

1650. Januar. tarem zu suppliren, ist an Braunschweigischer Lüneburgischer Seiten zwar kein Zweiffel gegen Seine Durchlaucht und daß Sie deren Parole Fürstlich halten werden, man erachtet aber es sey bey dieser Subscription deswegen nichts aufzuhalten, zumahln die clausula remissiva der Stände Aufsatz und darinnen auch begriffen, clausulam salutarem confirmiret, der Præliminar-Recess ingleichen vor uns deutlich disponiret, daß die Executiones so durch die Königlichen Schwedischen Militia geschehen sollen, vor Ablauf des dritten Termins zu adhibiren erlaubt seyn sollen, und zwar auf weitere oppositionem oder tergiversationem der Restituenten, nicht aber wenn über allen angewandten Fleiß einiger Verzug a vi quadam extrinseca entstehen mögte, zu dem gehöret dieser Punct principaliter ad articulum Evacuationis, da man sich dann erinnert, daß die Herrn Kayserlichen sich erbothen, da es allhier wegen dieser Clausul etwas zu Bedencken haben solte, Sie den Mangel bey demselben Articul zu ersetzen, eingedenck seyn wollten. 5. Die Expeditio der Commissionen und mehrerer Verfahrung in puncto Restitutionum, so viel die Materialia anlangt, ist nöthig zu Abwendung der nicht so gar üblichen imputationen, so von den Herrn Schweden uns wiederfahren, wir sagen zwar alleweil, wir wollen das thun, wir wollen alles expediren, wollen gegen einander halten als ehrliche Leute, es ist kein Zweiffel bey uns, sed nihil tamen agimus, quod in oculos incurrat, wir sind es auch zu thun schuldig wegen des vorlängst unter uns gemachten Schlusses, die Herrn Kayserlichen billigen es selbst, und haben dabey so stattlich im Nahmen der Römischen Kayserlichen Majestät erkläret, daß auch dieselbe ungeachtet der itzigen Circumstantien dennoch gesinnet, wer sich nur anmelden würde, denselben zu den seinen zu verhelffen, und komme die Sache wie sie nach Gottes-Verhängniß wolle, so müsten doch die Stände bey dem Frieden-Schluß bleiben, und denselben unter sich zur Execution bringen, der Subscription des Aufsatzes ist oben erwehnet, dabey man es bewenden lässet, jedoch mit dem Erbieten, wann das obstaculum besorgender neuer troublen aus dem Wege geräumet, wan Braunschweigischer Lüneburgischer Seiten kein Bedencken hat neben den übrigen Evangelischen Deputirten zu unterschreiben. 1650. Januar.

Noch ist übrig, daß itziger Zustand ad tria Collegia hinterbracht werde, damit auch die übrige Abgesandten Ihren Herrn Relation thun können, zumahlen diese Sache zu wichtig, auch unsere gnädige Fürsten und Herrn nicht als Deputati, sondern als Status S. R. I. sich resolviren werden, könte man auch sich einer gemeinen Relation vergleichen, ist es uns nicht zu wieder, es werde aber dadurch keinem können benommen werden, darneben seine Particular-Wissenschafft auch zu berichten. Vor allen Dingen hält man schließlich vor höchst nöthig, mit den Herrn Schweden sich zu unterreden, so woll von der letzten Erklärung des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht endlicher Meynung als auch ob die Zurückgelassene den punctum Evacuationis vorzunehmen Vollmacht haben, damit man was gewisses zu berichten hätte.

Welches man Braunschweigischen Lüneburgischen theils loco Voti vor dießmahl zu erinnern, eine Nothdurfft seyn erachtet, im übrigen und da noch etwas vergessen, ulteriora reservirend.

Würtemberg: Beklaget anfänglich den elenden Zustand, bedinget libertatem Voti, sey allein ad pacem instruiret, nicht ad bellum, oder ichtwas, so ad bellum ziele, gleiche Intention hätten die gesammte Schwäbische Crayß Fürsten und Stände, weil Sie gantz besessen mit fremden Guarnisonen, 10. Regimenter einquartiret, Hunger, Pest, gestrigen Proposition seyn etliche Concluſa, etliche concludenda, concluſa placent. 1. Des Schreibens an Chur-Sachsen 2. Relation müsse nicht eben uniformis, aber wohl gründlich seyn, und man Gewißheit haben, was des Herrn Generalissimi eigentlicher Wille und Meynung, nicht eben diejenige, so am ⊙ ex conditione geschehen, concludenda 1. & 2. sey bereits etlicher Meynung nach geschlossen, beliebe Er. 3. Die Ober-Pfaltz betreffend habe Er sich erkläret öfters, mit welcher Erklärung Sein Herr und Chur-Fürstliche Durchlaucht zu frieden, dabey er es bewenden lasse, 4. Möcht wünschen Herr Generalissimus liesse sich disponiren

1650. Januar. niren, die clauſulam in dem Haupt-Receſs wolte kommen laſſen, conformiret ſich mit Chur-Brandenburg und Braunſchweig Lüneburg. 5. Sey Er allzeit der Meynung geweſen, daß man damit fortfahren, aus angezogenen Urſachen, wie vorſitzende auch angeführet, 6. Subſcriptio der Stände Aufſatz zu differiren, wie Braunſchweig-Lüneburg, Er muß auch vorher Special Befehl haben. 1650. Januar.

Nürnberg: Weil bisheriges Bitten und Flehen bey dem Herrn Generaliſſimo nichts erhalten, zweifele Er, es werde bey Herrn Eßken nichts gerichtet werden, in allen nachzugeben und die Tractaten zu befordern, 1. habe ſeine Richtigkeit modo ſubſcribatur, nicht aber der Deputirten Aufſatz. 2. Bleibe in ſuspenſo, 3. Wie Würtenberg. 4. Wie Braunſchweig Lüneburg ad evacuationem gehörig. 5. Wie Braunſchweig-Lüneburg und Würtenberg, auch ad tria Collegia zu bringen, gemeine Relation wie Würtenberg.

Chur-Maynz: Es hätten Herr Eßken und Baron Oxenſtiern eine Schrifft eingeſchicket, welche verleſen worden, iſt eine Declaration im Nahmen des Herrn Generaliſſimi Fürſtlichen Durchlaucht über der clauſula ſalutari und Ober-Pfältziſchen Religion-Sache, pergit, was von etlichen reſerviret worden, daß man allein des Friedens halber beyſammen, und inſtruiret ſey, ſolches wolle Sie aus Befehl auch per expreſſum reſerviret haben, und allen Conſiliis ſo auf Gefährligkeiten zielen möchten, contradiciret, ſintemahl Seine Chur-Fürſtliche Gnaden nichts anders wünſchen noch ſuchen, als daß man ohn Verzug den ſcopum dieſes Convents erhalte, es iſt aber das Werck bishero alſo geführet, und der nicht anhero gehörige punctus Reſtitutionis von ſo langer Zeit hero debattiret, daß nicht zu zweiffeln, wenn man bey dem Inſtrumento Pacis verblieben wäre, alles ſeine würcklichkeit erhalten hätte, hingegen allhier durch Disputiren die Sachen unerörtert und unexequiret blieben. wie bey den Tractaten geweſen, erinnerten ſich, was dieſes puncti wegen vor dem Schluß, und hernacher bey der Commutation vorgangen, ſolches habe man nomine totius Imperii an Herrn Generalliſſimum in Schriften gelangen laſſen, ſolches Concluſum auch hier mehrmahln repetiret, was es aber geholffen, und welcher Geſtalt man Königlicher Schwediſcher Seiten ſich noch in demſelben puncto auf und dardurch Chur-Fürſten und Stände unter der Einquartierungs Laſt ſtecken laſſen, auch was man ins künfftig zu thun gemeinet, ſolche habe der Augenſchein, wie auch das Schreiben an Chur-Maynz, und vergangen ⊙ abgegebene Reſolution und itzo abgeleſenes Schreiben geben, bey welcher Bewandnüß und ſo lange dieſe interpretatio Inſtrumenti Pacis ſtehen wird, Chur-Maynz der Sachen kein Ende ſehen, es ſey dann daß mit hindanſetzung alles hochſchädlichen tractirens und diſputirens man dasjenige præſtire und exequire, was dem Inſtrumento Pacis gemäß iſt, von beyden Religionen pari numero ein judicium Deputatorum von Kayſerlicher Majeſtät auch im nahmen Königlicher Majeſtät in Schweden und Herrn Generaliſſimi Fürſtliche Durchlaucht ſo den Chur-Fürſten und Ständen collegialiter beliebet, tractiret und geſchloſſen worden, und zwar mit ſolcher Autorität und Gewalt, daß auch die Römiſche Kayſerliche Majeſtät ſelbſten, vielweniger jemand anders, was von demſelben Collegio geſchloſſen worden, in einige cenſur oder correctur nicht zuſtellen, vermeynet man dennoch an Seiten Chur-Maynz daß bey ſolcher Bewandniß kein beſtändigers oder auch ſchleunigers Mittel aus dieſem puncto Reſtitutionis zu kommen, als daß man in gedachten Terminis verbleibe, conſequenter den 2. und 3. bedächten, beſchloſſenen an Herrn Kayſerlichen und Königlichen Schwediſchen mit der Declaration gebrachten Aufſatz, weil numehr nichts übrig wäre, Sie dem puncto Evacuationis vor die Hand nehmen wollten, feſt beſtehen, wie man ſich deſſen nach und nach weiter erkläret, damit aber auch alle diejenen, welche nach beſchehener Exauctoration und Evacuation ad tres menſes verſchoben ſeyn, ihre Execution auch verſichert ſeyn, als die in dreyen terminen eingetheilet ſeyn, wolte man der Meynung ſeyn, daß zu ſolchem Ende dieſer Aufſatz von den Deputirten ſamt und ſonders zu unterſchreiben, alsdañ von punct zu puncten fort zu ſchreiten, die Commiſſiones auszuſchreiben. Man hat geſehen was von einem Monath her anderwerts vorgeſchlagene Mittel und Conferentien

1650. Januar. geſchadet, und wie die Zeit dadurch vergeblich verſtrichen, man köune auch noch nicht ſeheu, wie bey ſo geſtalten Sachen die von etlichen vorſtimmenden ins Mittel gebrachten ſubſcription der clauſulæ remiſſoriæ dienlich ſey, weil noch nicht allerdings verglichen, wie auch die Herrn Kayſerlichen negantes darzu nicht diſponiren könnten. 1650. Januar.

Dieweil er denn verſpüre, daß man nach wie vor in dieſer Sachen differenter Meynung, und kein förmlich Concluſum machen könte, meinete Er nochmahls mit den Herrn Kayſerlichen ſey zu communiciren, und zu ſuchen, wie den Sachen ein Ende zu machen ſey, durch geſammte Zuſammenſetzung.

Dict. Norinb.
16. Jan. 1650.
p. Mogunt.

N. II.

Der Schwediſchen Geſandten *Declaration* gegen die Reichs-Stände *puncto Clauſulæ Remiſſoriæ.*

Des Heiligen Römiſchen Reichs Chur-Fürſten und Stände vortreffliche Herren Geſandte,
Hoch- und Wohlwürdige, Hoch-Wohlgebohrne, Hoch-Edel, Geſtrenge, Wohl Edle, Veſt und Hochgelehrte, inſonders Hochgeehrte Herren.

Schwediſche Declaration na die Reichs Stände in puncto clau- remiſſoriae.

Es iſt denenſelben ohne weitläufftige remonſtration mehr als zu wiſſend, welcher geſtalt der punctus Reſtitutionis nach bisherig langwühriger- über und wider des Herrn Pfaltz Graffen und Generaliſſimi Hoch-Fürſtliche Durchlaucht zu ſchleuniaſter vollſtändiger Beruhigung des Heiligen Römiſchen Reiches und derſelben beſtändiger Sicherheit zielender Intention, protrahirter Handlung im Ende ſo weit gebracht, daß auf hochgedachter Seiner Hoch-Fürſtlichen Durchlaucht, ſo viel immer, ohne unverantwortliche transgreſſion des Inſtrumenti Pacis thun und möglich geweſen, beſchehene Nachgebung in vielen ſo wohlen real-als verbal differentien, placitirte Auslaſſung der Specificationis Reſtitutorum aus dem vorhabenden Haupt-Receſs, wie nicht weniger genehm-gehaltene abſonderliche Verfaſſung der Liſtæ Reſtituendorum, ſo wohl in denen angeſetzten tribus Terminis, (wiewohl derer ausdrückliche Inſertion in dem Haupt-Receſs die ſämtliche Herren Deputirte hiebevorn ſelbſt, und zwar annoch in ihrem letzten Project, vor gut befunden) als denen nechſt darauf folgenden tribus menſibus, und was noch mehr zu Facilitirung des Wercks bekandter maſſen nachgelaſſen oder eingewilliget worden, die vollkommene Endſchafft dieſes hochwichtigen Reſtitutions-Articuls, einig und allein auf denen noch übrigen zwey unerledigten Puncten, nemlich der Clauſulæ de non differenda exauctoratione & evacuatione &c, und dann der Reſtitution der Obern Pfaltz und Graffſchafft Cham ratione perpetuæ libertatis conſcientiæ & exercitii Religionis beſtehet.

Nun iſt wegen erſt bedeuter Clauſulæ Unſeren Hochgeehrten Herren Geſandten erinnerlich; welcher geſtalt Seine Hoch-Fürſtliche Durchlaucht toties quoties repetiret, und durch uns wiederholeu laſſen, wie dieſelbe ſich expreſſis verbis ſo eng und feſt wieder den einmahl communi omnium intereſſatorum conſenſu & ſubſcriptione aufgerichteten und corroborirten Præliminar-Receſs nicht vinculiren laſſen könten, Krafft welches ohnlimitirter Diſpoſition 1) alle und jede in der Deſignation ſpecificirte Caſus Reſtitutionum noch vor dem erſten, anderem und dritten Termino Exauctorationis & Evacuationis erörtert und exequiret; in entſtehung deſſen aber 2) denen Reſtituendis noch vor Ausgang des letzten Termini Exauctorationis & Evacuationis erlaubet ſeyn ſolle, alles daſelbſt enthaltenen Falls, ſich manu militari zu reſtituiren und einzuſetzen. Welche ſo klare und ohnlimitirte Diſpoſition durch obbedeutete neue Reſervations-Clauſul gantz undgar enerviret, nicht allein die Executio Caſuum in ſuis Terminis, durch

die

1650. Januar. die dadurch veranlaßte moras & tergiverſationes Reſtituentium verzögert, ſondern auch per indirectum Seiner Hoch-Fürſtlichen Durchlaucht die alles falls competirende executio militaris aus Handen genommen würde; zumahlen ja denen Reſtituendis in tertio Termino von der Königlich-Schwediſchen Militz keine Hülff geſchehen könnte, weilen ſelbige alsdann mehrentheils abgedancket ſeyn würde. 1650. Januar.

Dieſem nach die Herren Deputirte, an ſtatt ſo beharrlich dem einmahl beliebten modo executionis zu contraveniren, und Hochgedachte Seine Hoch-Fürſtliche Dnrchlaucht darzu durch ausgedruckte ſpecialem Clauſulam gleichmäſſig zu obligiren, ſich vielmehr mit dero Fürſtlichen Parole contentiren möchten, daß nemlich Dieſelbe auſſer Obligation ſich in dieſem paſſu, nach denen dabey lauffenden Umſtänden aller Moderation gebrauchen, und dergeſtalt ſich comportiren und bezeigen wolten und würden, damit der bedruckte Land-Mann ſich der Sublevation zu erfreuen haben, und allerſeits das deſiderirte Vergnügen darbey zu verſpühren ſeyn möchte. Wie dann auch fürs andere Hochgedachte Seine Hoch-Fürſtliche Durchlaucht ratione des andern Obſtaculi, die, gegen der Herren Deputirten Aufſatz der Ober-Pfältziſchen Reſtitution geführte rationes und Einwendungen dismahlen unberühret laſſen, gleichwohlen aber verhofft haben, es würden Dieſelbe in Dero Fried und Ruhe ſuchenden Vorſchlag, daß mehr bedeutete Ober-Pfältziſche Reſtitution entweder ausgelaſſen, und ſelbiger Deciſion ad proxima Comitia remittiret, oder auf folgende Art: „Ober-Pfaltz und Graffſchafft „Cham verbleibt ratione libertatis conſcientiæ & exercitii Religionis, bey „dem Frieden-Schluß, und wird deshalben in keinen Terminum geſetzt, eingerichtet werden ſolte, zu condeſcendiren, um ſo viel weniger difficultiren, angeſehen auf den erſten Fall Ihre Chur-Fürſtliche Durchlancht in Bayern interim in quieta poſſeſſione verblieben wären.

Ob nun wohl Hochgedacht Seine Hoch-Fürſtliche Durchlaucht vorgemelter maſſen in der gewiſſen Hoffnung geſtanden, es würden Deroſelben gethane Declarationes angenommen oder deferiret worden ſeyn; So haben Wir jedoch ein anders erfahren, und dahero aus Seiner Hoch-Fürſtlichen Durchlaucht Uns hinterlaſſenem gnädigſten Befehl, nechſt Conteſtirung Dero an dieſen beeden reſtirenden remoris habenden Mißfallen, Unſere Hochgeehrte Herren Geſandte nochmahlen inſtändigſt zu erſuchen, Sie ſelbige aus dem Weg zu raumen, Dero wohlmeyntlich gethanen Vorſchlag wegen der Ober-Pfältziſchen Reſtitution, zu adplaciriren, und mit rühmlichen Eyffer zu dem ſo hoch von männiglich deſiderirten Schluß des puncti reſtitutionis zu eilen, Ihnen beſt angelegen ſeyn laſſen wolten damit mehr Hochgedacht Seine Hoch-Fürſtliche Durchlaucht nach dero höchſt begierigen Verlangen zu ſchleunigſter Erledigung der übrigen Puncten ſchreiten, und alſo zu Troſt, Freud und Befreyung des Heiligen Römiſchen Reichs der geſchloſſene Fried mit ſo lang gehofft- und gewünſcheter Würcklichkeit vollzogen werden möge.

Welches Wir alſo obliegender gnädigſter Commiſſion verrichten, zu Unſerer Hochgeehrten Herren Geſandten ohnbeſchwert- und ohnpaſſionirter ponderation beſter maſſen recommendiren, und Uns zu kräfftigſter cooperation dermahleinſt aus denen ſo lang gewährten Tractaten, dem Inſtrumento Pacis gemäß, zu kommen, nochmahlen erbietig machen. Als die Wir zu allen anderen Annehmlichkeiten verbleiben.

Unſerer Hochgeehrten Herren Geſandten

Nürnberg, den $\frac{26}{16}$ Jan. 1650.

Dienſtwillige
Alexander Erßkein.
Benedict Oxenſtiern.

An des Heiligen Römiſchen Reichs Chur-Fürſten und Stände Geſandſchafften.

N. III.

1650. Januar. N. III. 1650. Januar.

Chur-Mayntzisches *Votum* abgelegt *in Collegio Deputatorum* den 16/26 *Januar. Anno 1650.*

Chur-Mayntzisches Votum.

Chur-Maynz præmittirt, gleich etlich vorstimmenden, daß man freylich ad effectum Pacis instruirt und beysammen, von Chur-Maynz wegen wäre Er auch deßwegen allein da (a) allen Consiliis welche über kurtz oder lang auf Gefährlichkeiten ausschlagen solten, contradicirend, sintemahl Maintz nichts anders, als ohne fernern Vorzug den Scopum suche, wozu dieser Convent angesehen; Es sey aber, GOtt erbarms, das Werck bishero so geführet, und der anhero nicht gehörige *Punctus Restitutionis* (b) debattirt worden, daß nicht zu zweifeln, wann man *in terminis Instrumenti Pacis* (c) verblieben, alle seine Richtigkeit erlangt, da hingegen durch unnöthiges Disputiren, (d) viel ohnerörtert, und ohnexequirt (e) verblieben.

Die Gesandten, so bey den Friedens-Tractaten gewesen, wissen sich zu erinnern, daß vor (f) und nach getroffenen Frieden (g) geschlossen worden, Exauctorationem & Evacuationem per punctum Restitutionis nicht zu hindern, an Herrn Pfaltz-Grafen sey deßwegen geschrieben, (h) hier ein solches *repetirt* worden. (i) Es habe aber alles nichts geholffen, sondern an Königlich-Schwedischer Seiten halte man sich noch darinn auf, (k) und lasse darzu Chur-Fürsten und Stände unter der schweren Einquartierungs-Last stecken, daß man auch künfftig darinn noch zu thun gemeint seye, bezeige die *Experienz*, und das Schreiben an Chur-Maintz abgangen, welches sich ausdrücklich auf den §. *Restitutione ex Capite Amnestiæ facta*, *referire*, die verschienen Sonntags ausgefallene *Resolution*, und jetzt abgelesenes Schreiben, (l) bey welcher Bewandtnüß, und so lang diese Interpretatio des Instrumenti Pacis stehen werde, könne man an Seiten Chur-Maintz der Sachen kein End sehen, es sey dann, daß mit Hindansetzung alles hochschädlichen *Tractirens* und *Disputirens*,

Notæ.

a. Die hinc inde führende Discurs von mediis tam internis, quam externis, so den Ständen noch übrig seyn sollen, daß man so wohl proprium, als alienum Militem alimentiren könne, allein an einer Resolution, und dapfern General. deren es nicht werde ermanglen, liege, und andere propositiones consilia und actiones bezeigen viel ein anders.

b. Hätte man solchen in Instrumento Pacis, ordine exequendi, und bey extradition der Ratificationen, stipulata manu versprochener massen exequirt, so wäre hier nichts mehr davon zu sprechen.

c. Kan wohl seyn, fragt sich aber, welcher theil daraus geschritten.

d. Als da seyn die Disputationes super actibus meræ voluntatis super Civitat. mixtis super quæst. An? und dergleichen.

e. Bevorab, weiln man auch daß erörterte nicht hat wollen nur ausschreiben, noch bis auf heutigen Tag nicht.

f. Daß dergleichen etwas vor dem Frieden geschlossen sey, davon wissen wir nichts, daß Instrumento Pacis §. *Restitutione ex capite Amnestia facta &c.* der verglichene ordo exequendi, die bey extradirter ratification, stipulata manu beschehene promissio bezeigen ein anders, so viel finden wir wohl ex actis, daß unterschiedliche von den Gesandten, es bey der Schwedischen Herrn Plenipotentiarien gesucht, aber nicht, daß diß darin gewilliget, sondern vielmehr daß Contrarium, mit angehängter Ration, daß dieses, nemlich punctus Amnestiæ & Gravaminum causa belli gewesen, und dannenhero auch vor allen Dingen zu heben.

g. Daß mag vieleicht bey etlich hinterbliebenen Abgesandten geschehen seyn, aber insciis, invitis, & contradicentibus Suecicis Dominis Plenipotentiariis ohne deren, als Principal tractirender Parthey mit einwilligen, erst post conclusam, subscriptam, & ratificatam pacem demselben, und was darbey inter partes tractantes verglichen, und stipulata manu versprochen zu wieder etwas zu schliessen, ist ein pur lautere nullität, manifesta contraventio Pacis, und dieses eben die Haupt-Ursach, und diejenige, welche solchen Schluß gemacht, die Verursächer alles diesen verzugs, und dannenhero so wohl dem Reich, als der Cron Schweden und Militien zugezogeneu unwiederbringlichen Schadens, bey denen man sich billig wieder zu erholen.

h. Der es aber allzeit, noch zu Münden mündlich, und von hieraus schrifftlich contradicirt, und genug wiederlegt, und eo ipso mit der Evacuation zu ruck zu halten genötigt worden.

i Von den Ständen gesucht, von uns nie simpliciter gewilligt worden.

k. Iure merito, weil man das Instrumentum Pacis für sich, ingleichem den ordinem exequendi und promissionem, stipulata manu factam hingegen nicht sehe, daß den Catholicis einiger Ernst zu restituiren, daß Sie anch die Commissiones nicht wollen ausschreiben, unangesehen Wir dnrch Abdanckung reduction, Præliminar-Evacuation so merckliche erleichterung ge-

1650. Januar.

man *realiter præstire*, und *exequire* was dem *Instrumento Pacis*, *arctiori modo*, und *Præliminar-Recess* gemäß, (m) in Krafft des letztern seye ein Judicium Deputatorum in pari numero utriusque Religionis von Kayserlicher Majestät und der Cron Schweden, und den Ständen hiesiges Convents collegialiter beliebt worden, mit solcher *Authorität* und Gewalt, (n) daß auch Cæsar Ipse, multo minus die Herrn Schwedischen, oder ein anderer, was von solchem Collegio geschlossen, (o) in einige Censur nicht zu stellen, halte man also an Seiten Chur-Maintz daß kein beständiger noch schleiniger Mittel, aus diesen Punct zu kommen, obhanden seye, also daß man in solchem Terminis verbleibe, consequenter auf den zum andern, oder wohl dritten mahl reiflich bedachten, und beschlossenen folgends an Kayserlich- und Königlich-Schwedische, mit der Declaration, daß nichts übrig, als daß sie punctum Evacuationis an Hand nehmen sollen, gebrachten Aufsatz, vestiglich bestehe, (p) wie man sich hernach verschieden weiter erkläret.

Damit aber auch alle ad tres Menses Verwiesene ihrer Restitution eben so wohl gesichert, so wolte er vermeinen zu solchen Ende wäre solcher Aufsatz von den *Deputatis* samt und sonders zu unterschreiben, (q) so dann von Puncten zu Puncten fortzuschreiten, die Commissiones auszuschreiben, und alles zur Würcklichkeit zu bringen. Was von einem Monath her andere vorgeschlagene Mittel und Conferentien geschadet, und die Zeit vergeblich dadurch verstrichen, (r) habe man gesehen, und könne man an Seiten Chur-Maintz noch nicht sehen, wie bey so gestalten Sachen, die von etlich vorstimmenden, ins Mittel gebrachte Subscription der Clausularum Generalium, & remissoriæ, werckstellig zu machen, weilen es noch nicht alles verglichen, (s) und man die Kayserlichen, welche darzu nicht verstehen wollen, nicht könne *necessitiren*. (t) Weil man denn noch indifferenter Meynung, und kein formliches Conclusum, also wäre nochmahl mit den Kayserlichen vertraulich zu communiciren, und zu sehen, wie etgeschafft, und zu noch mehrern, alles dem Reich zum besten, Uns anerbothen.

l. Alles aus angezogenen Fundamentis.

m. Das suchen, begehren, und wünschen Wir, da dieses geschehen, und die Executiones solchem allem zu wieder nicht fürsätzlich auf und mit Ausschreibung der Commissionen wäre ingehalten worden, hat es mit der Evacuation seine richtigkeit.

n. Gar nicht privative, sondern wie in fine Præliminaris-Recessus zu sehen, auf vorhergehende Vergleichung der Designation Lit. A.

o. So ferne es anders auch dem Instrumento Pacis gemäß, und nicht demselben, wie die Ober-Pfältzische Sach in litera & sensu, & veritate facti sive possessionis historia zu wieder.

p. Wann Er nemlich zuvor mit Uns, dem Præliminar-Recess, und ander wärts genommener Abred und Versprechen gemäß, richtig verglichen, die Wir in Nahmen Ihro Majestät zu Schweden, als Principal Parthey auch, eigener Securität halben, billig zusprechen.

q. Also ein foedus wieder Uns, und die Cron Schweden, aufzurichten, an statt der Universal-Garantie, neue, dem Instrumento Pacis zu wieder lauffende Concluſa zu Defendiren, sich unter einander ad manutentionem solcher Sachen, Uns aber ad Evacuationem und Clausulam de ea non suspendenda inverso ordine zu obligiren, und solches alles, nobis invitis, wie dem Prager Frieden aufzubringen, folglich, wie es manutentionem nach sich führen muß, Uns dazu mit den Waffen zu zwingen.

r. Aus denjenigen verschulden, welche, was Sie per Tractaten beliebt, in fine auf einmahl wieder umgestossen.

s. Vielweniger kan der Deputatorum Aufsatz unterschrieben werden, weiln man darüber sonderlich ratione der Obern-Pfaltz, und Clausula de non suspendenda Evacuatione, mit Uns nicht verglichen, noch auch der Execution gesichert.

t Ergo muß man Uns, weil wir zu gedachten Aufsatz nicht verstehen können, dazu necessitiren.

1650. Januar.

1650. Januar. wa mit gesambter Hand (u) aus der Sach zu kommen.

u. Zu gesambter Hand gehören in Nahmen Ihrer Majestät zu Schweden, auch Wir, und haben Wir Uns dem Römischen Reich, dessen Chur-Fürsten und Ständen, und den Armen unschuldigen Unterthanen zum besten in der Ober-Pfältzischen-Sach, und super clausula, de non suspendenda Evacuatione bereit mehrers erklärt, als man Uns mit Fug anmuthen können, seind darob geneigt, ad Evacuationem zu schreiten, wer es weiter hintert, auf dem beruhe die Verantwortung, Wir aber können, was nobis insciis, invitis, & contradicentibus, andere mögen schliessen, Unterschreiben, obligiren in Sachen, was noch vom Frieden, und desselben vollständiger Execution dependirt, für kein rechtmäßigen Schluß mit gesammter Hand erkennen, noch Uns zuvergleichen, verstehen. 1650. Januar.

N. IV.

Fürstlich Würtenbergisches den 16/18 *Januarii* auf Tages zuvor *in Collegio Deputatorum*, durch Chur-Maintz gethane *Proposition* abgelegtes *Votum*.

N. IV. Fürstlich-Würtembergisches Votum.

Was in meinem, durch zugestandene Leibes-Unpäßlichkeit verursachten Abwesen in einem und andern fürgangen, und in was Terminis für dißmahlen die Tractaten beruhen, habe ich gestrigs Tages, theils aus des löblichen Chur-Maintzischen Reichs-Directorii aufgesetzter und abgelassener Relation, theils hernachmals aus abgelegten Votis und darbey weiter erstatteten Bericht zur Nothdurfft, und zwar mit grosser Bestürtzung und Betrübniß fast dahin eingenommen, daß das gantze Hauptwerck immer nur schwerer wird, und mit lauter Difficultäten, Gefahren, und Extremitäten umgeben ist. Der Allerhöchste zeige Mittel und Wege in der Güte heraus zu eluctiren, bey solch beschaffenen Sachen aber wird um so viel nöthig seyn, daß ein jeder zu Rettung des Vaterlandes, seine Meinung liberè eröffnen, wie er vermeint, daß dem Vaterland am besten gerathen, und zugleich seines Herrn Principalen Instruction ein Genügen beschehe. Solchemnach muß im Nahmen ꝛc. Meines gnädigen Fürsten und Herrn ꝛc. Ich nothwendig præmittiren, und ausdrücklich bedingen, daß ich allein auf Frieden, und dessen würcklichen Effect und Execution, und zwar durch gütliche Weg und Tractaten zugelangen instruirt, und consequenter zu allen demjenigen, was zur Reassumption des Krieges, entweder directè, oder per obliquum & consequentiam quocunque modo Ursach geben, oder die Stände darinn, Sive per modum voti sive subscriptionis sive cujuscunque cooperationis aut obligationis involviren mag, mich in keinen Weg könne verstehen, noch darzu Rath und That geben, als in einer Sach, welche keinen Diener, sondern den Principalen selbst zu resolviren gebühret. Wie ich nun der gantzen ungezweifelten Hoffnung lebe, es werde dieses und unser aller, und eines jeden Meynung seyn, also kan ich ein gleichmäßiges von den sämtlichen Fürsten und Ständen des Schwäbischen Crayses, Krafft von ihnen nun zweymahl empfangener, und allein auf Beförderung des Friedens und dessen würcklichen Effect, durch Erleichterung, Abführ- und Abdanckung der Völcker, und vollständiger Evacuation gerichteter Instruction versichern.

Mit welchem Crayß es auch die Bewandnüß, daß dessen Fürsten und Stände nicht wohl können resolviren, bey ermanglenden allen Mitteln des Geldes, der Mannschafft und des Brods, in Krieg zutreten, als welche nicht ein geworbenen Mann auf den Beinen, deren Zeughäuser und Vestungen, ob sie schon theils restituirt, doch an aller Munition, Stücken, und nothwendiger Defension entblöset, hingegen mit 10. Regimentern zu Pferd, Schwedischen Volckes beleget, mit vielen Frantzösischen Guarnisonen, in- und an den Gräntzen des Crayses gleichsam captivirt, und da sie sich zu einiger Defension oder Verfassung anschicken wolten, mit ihnen zeitlich, und ehe sie daran den rechten Anfang machten, könte der garaus gemachet werden. Deß bereits erscheinenden Hungers und Theurung, dannenhero befahrender Seuchen, und Sterbens, ja gar allgemeiner Desperation, Sedition und Aufruhr anjetzo zugeschweigen.

So

1650. Januar. So viel dann nun die gestrige Proposition betrifft, beruhet solche theils in etlichen bereits vorgestern, annoch in meiner Abwesenheit gemachten Conclusis in etlichen Fürschlägen, darüber man sich vernehmen lassen. 1650. Jannar.

Was die bereits gemachte Concluſa betrifft, begehre ich dieselbe nicht zu disputiren, kan mich auch mit demjenigen, was an Jhro Fürstliche Durchlaucht zu Sachsen zu antworten, für gut befunden worden, wohl confirmiren.

Und bin insonderheit auch mit dem einig, daß in allweg der Punctus Exauctorationis & Evacuationis zu urgiren, und eo ipso fürsichtiglich alles daßjenige zu evitiren, und zu decliniren, was demselben aufzuhalten, quovis modo, verursachen, oder scheinbare Prætextus suppeditiren mag. Was aber die Relation an unsere Herrn Principalen betrifft, und daß dieselbe nach dem Aufsatz des löblichen Chur-Maintzischen Reichs-Directorii soll uniformis seyn, muß ich etwas anstehen, und wohlmeinend, doch ohnmaßgeblich erinnern, daß damit insgemein sehr behutsam zuverfahren, vor allen Dingen, wie gestern in etlichen Votis auch wohl erinnert worden, der Herrn Königlich-Schwedischen Intention recht zu vernehmen, welche ich so wohl aus abgelassener von dem löblichen Chur-Maintzischen Reichs-Directorio aufgesetzter Relation, als seithero gepflogener Nachfrage, dahin verstehe, daß Jhro Fürstliche Durchlaucht ad Evacuationem nicht schreiten wollen, es seye denn der Punctus Restitutionis nicht eben exequirt, sondern allein die Designatio Restituendorum verglichen, und im übrigen Seiner Fürstlichen Durchlaucht Meynung diese, daß sie sich zwar zuvor zu einiger Abdanckung und Evacuation nicht schuldig erachten, nicht aber darum, darzu in keinen Weg verstehen wolten, so wurde auch meines Erachtens nicht nur die verschienen Sonntag ausgefallene Resolution, sondern auch die Antecedentia & Consequentia, worinn die Differentiæ bestanden, und noch bestehen, qua Occasione Jhre Fürstliche Durchlaucht zu solcher Resolution| kommen, und wie sie sich hingegen folgenden Tages wieder explicirt ꝛc. zu referiren, und allweg einen jeden Abgesandten frey gestellet seyn und bleiben, was er selbst gesehen und gehört, nicht allein seinen Herrn Principalen zu referiren, sondern auch darüber sein Gutachten zu ertheilen, dann besorglich eine solche blosse Relation in das gantze Reich zu schicken, allein von demjenigen, was etwa, wie ich verstehe, in commotione animi möchte ausgefallen seyn, und bey denen, welche nicht alle circumstantias wissen, ein hartes ansehen gewinnen könne, wird nicht allein bey unseren Principalen schwere Perplexität und Bestürtzung, bey den Unterthanen Desperation, und daraus befahrendes mehrers Unheil, sondern auch bey den Cronen grosses Nachdencken erwecken und verursachen, was biß dato noch mit grosser Mühe und Sorgfalt verhütet worden, hernach aber, re non amplius integra, nicht würde zu ändern seyn.

Die ad deliberationem gegebene Fürschläge betreffend, und zwar ad 1. & 2. ob die beliebte Clausula remissiva, und andere Clausulæ generales zu subscribiren, und hingegen Lista Restituendorum zu suspendiren, habe ich aus etlichen abgelegten Votis vernommen, daß es in eventum eine bereits verglichene Sach, und man hierauff ad punctum Evacuationis & Exauctorationis habe schreiten wollen, weil man nun hierdurch den Principal Scopum kan erlangen, also thue ich mich mit solchen beeden Vorschlägen gern conformiren. Ad 3. die Ober-Pfaltz belangend, habe ich mich offt in diesem hochlöblichen Collegio, wie auch im Fürsten-Rath declarirt, welche Declaration auch der Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern, von meinen gnädigsten Fürsten und Herrn überschicket worden Jhre Churfürstliche Durchlaucht seynd darmit gnädigst zu frieden gewesen, und habe ich darauf befehlich empfangen, selbigen Terminis zu inhæriren, dabey muß ich meines theils, so lange mir kein anderwärtiger Befehl zu kommt, verbleiben. Ad 4. Die Clausulam de non suspendenda Evacuatione, und Jhrer Fürstlichen Durchlaucht bereits gegebene Parole betreffend, möchte Ich von Hertzen wünschen, Jhre Fürstliche Durchlaucht liessen sich bewegen, solche Clausulam specialiter, und mit nahmen dem Haupt-Recess zu inseriren,

1650. Januar. ich gedencke aber noch gar wohl, daß von mir und andern, in diesem hochlöblichen Collegio erinnert worden, es werde von des Herrn Generalissimi Fürstlichen Durchlaucht nicht wohl zu erhalten, und den Restituentibus, zu weiterer Renitenz eine Ursach seyn, kan mich aber doch in eventum mit dem von den fürtrefflichen Chur-Brandenburgischen Herrn Abgesandten gestern fürgeschlagenen Expediente wohl conformiren, und muß insonderheit mit Braunschweig der Meynung seyn, daß dieser punctus proprie hieher nicht, sondern ad punctum Evacuationis gehöre, daselbst sich mit GOttes Hülff noch wohl ein Expediens wird finden, dieselbe solchergestalt einzurucken, daß man dabey zu allen Theilen wird können content, und der Evacuation gesichert seyn, zumahlen wie Ich vernehme, auch die Herren Kayserlichen hiervon nicht abgeneigt seyn sollen. Ad 5. ob die Commissiones ad interim auszuschreiben, bin ich allezeit der Meynung gewesen, wie noch, quod sic, und daß in allweg mit der Execution in puncto Restitutionis fürzugehen, und damit wir neben denen bereits von Braunschweig insonderheit und von andern vorsitzenden angezogenen erheblichen motiven, erstlich den Herrn Schwedischen realiter antworten, und mit solchen disputiren, und länger nicht dörffen auffhalten, 2do nicht selbst hierdurch punctum Evacuationis, mit dem puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum mit einander combiniren welches doch zu verhüten man bißhero sorgfältig getrachtet, 3. Ist es gleichwohl an dem, daß der Frieden, wann schon die Cronen, wieder all verhoffen, nicht wolten, dannoch im Reich, unter Chur-Fürsten und Ständen gehalten, und exequirt werden solle, und wie man im übrigen, weder activè noch passivè bey diesem puncto, ex parte Würtenberg, weiter interessirt sey, also kan man sich regressum ad illos, que sunt in mora, so wohl als andere fürbehalten. Es ist zwar 6. auch etwas von Subscription der Stände letzt extradirten Aufsatz, oder Concluso, wiewohl nicht in propositione, sondern allein in etlichen Votis gedacht worden, allein hierzu, ehe und bevor man auch mit denen Herren Schwedischen darüber per Tractatus verglichen, und einig, sonderlich in Sachen, die nicht in unsern Mächten stehen, bevorab noch jetzo hoc rerum statu, und wie von Braunschweig wohl erinnert worden, wegen dadurch befahrender Turbarum, zu schreiten, könte ohne special-Befehl, in Anerinnerung, daß man durch dergleichen bereits hiebevor gebrauchten modum, aus der Sachen nicht kommen, Ich dadurch nicht verstehen, sondern müste es ad referendum, welches aber durchaus für keine dependenz von der Cron Schweden, wie etliche wollen darvon reden, sondern dahin allein auszudeuten, daß wir noch in terminis Tractatus versiren, und mit der Cron Schweden, als den einen Principal tractirenden Theil ja nothwendig reden, und über dasjenige, was dieselbe mit, und neben Kayserlicher Majestät auch Chur-Fürsten und Ständen subscribiren, manuteniren, und exequiren soll, uns vergleichen müssen, zumahlen es noch nicht an dem, daß wir derselben Leges præscribiren, noch auch von Ihnen Leges nehmen sollen. Welches man für dismahl an Seiten Würtenberg anders nicht als getreuer, bester Wohlmeinung erinnern wollen, mit vorbehalt aller weitern Nothdurfft. 1650. Januar.

§. XVII.

Den Schweden wird das Concluſum in puncto Clauſulæ remiſſoriæ &c. eröffnet,

Diesem genommenen Verlaß zu folge, wolten die vorbenandte *Jub Deputati*, gleichfolgenden Tags, Donnerstags den 17. Januar. st. Vet. sich insgesamt zu den Schweden verfügen, befunden aber besser, daß die Altenburgischen und Wolffenbüttelischen alleine vorher noch mit denen Schweden sich besprechen möchten, welches auch geschahe; diesemnach eröffneten Ihnen selbige den geschehenen Vorschlag, „Es wären nemlich so „wohl die Kayserlichen, als Catholische „mit den Evangelischen einig, daß es bey „der Clauſula remiſſoriali und bey den „andern, regulis generalibus so mit ihnen denen Königlichen Schwedischen „ver-

1650. Januar.

verglichen worden, unveränderlich bleiben, und ihnen den Schwedischen die Parole darüber hiermit gegeben seyn solle. Weil aber, in dem Aufsatz die clausula salutaris mit enthalten wäre, solle in puncto Evacuationis davon geredet, und solche bis dahin versparet werden. Man wollte auch alsbald nunmehr in Collegio Deputatorum die Executions-Commissiones ausfertigen und die rückständigen Sachen erörtern. Sie bäten aber, die Herrn Schweden möchten der Specification der Restituendorum nicht gedencken, dann man verhoffe, es würden sich noch expedientia fünden diesen Punct zu heben.

Die Schweden aber bestunden hart darauff, es solte so wohl von dem Kayserlichen Legat Vollmarn, als den Deputirten nebens ihnen denen Schwedischen, der Aufsatz clausularum generalium unterschrieben werden. Uber diesem Discours kam Chur-Mayntzischer Gesande auch darzu, und berichtete, der Chur-Bayersche hätte sich entschuldigen lassen, weil Er sich nicht wohl aufbefünde. Diesemnach eröfnete Er den Schweden mit mehrern, was der Kayserlichen und Deputirten Meynung, so ihnen, allbereit vorhero kürtzlich eröfnet worden war, in Summa dahin gerichtet sey, „1. Daß es „bey den clausulis generalibus so wol „von den Kayserlichen als den Ständen „unveränderlich bleiben, so dann 2. von „der clausula salutari in puncto Eva„cuationis geredet 3. auch, die Com„missiones in Collegio Deputatorum „respective ausgefertiget, und eyferig „fortgetrieben werden sollte: Dabene„bens aber 4. gehoffet werde, Sie, die „Herren Schwedischen würden nunmehr „mit denen Herren Kayserlichen den „punctum Evacuationis nicht allein „vornehmen sondern auch auf das schleu„nigste perfectioniren, zum Schluß „bringen, und also dem Werck eine glück„liche Endschafft geben ꝛc.

Vortrag des Chur-Mayntzischen an die Schweden.

Die Schweden bedanckten sich der „apertur und sagten, „daß Sie es da„bey so weit bewenden liessen, wenn „nur auch vorbemeldter clausulæ sub„scribirt würde, und wollten Sie „endlich zufrieden seyn, wenn ein Catho„lischer und Evangelischer solches Project „unterschriebe.

Der Schweden Antwort.

Der Chur-Mayntzische erwiederte „bey ihm wäre es eins, Parole geben „oder unterschreiben. Die gegenwärtige „Deputati aber hätten, von den Kayser„lichen und übrigen Deputirten darzu „keine Commission, bäten also, Sie, „die Schweden möchten es, bey der Paro„le bewenden lassen. Aber weil Sie dar„von nicht abzubringen waren, nahmen es „die Delegati ad referendum.

Erskein fragte, wie es mit der Lista Restituendorum stünde, die Deputati aber liessen sich darüber nicht ein, sondern antwortteten, es wäre davon itzo nicht die Zeit zusprechen, man solte es nur ruhen lassen.

Erskein erbott sich so bald Er Resolution darüber erlange, wolle Er seinen Secretarium zu den Generalissimum nacher Winsheim schicken, und selbigen ersuchen, seine zurück Reise destomehr zu beschleunigen, daran es nicht mangeln würde, dann Ihro Durchlaucht daselbst des Herrn Marggrafens zu Baaden Beylager beywohnen wolle, welches zwar nun nicht mehr zu Winsheim, sondern auf dem Gräflichen Hohenlohischen Hause, weil der Braut Frau Mutter nicht anders gewolt habe, solle gehalten werden. Seine Fürstliche Durchlaucht würden etwa nur mit 30. Pferden dahin, und hatten an den General Goltstein anhero nach Nürnberg geschrieben, Er solle bey dem Duc d'Amalfi so weit Entschuldigung einlegen, daß Sie die Spatzier-Reise vorgenommen hätten, wie wohl Sie es demselben selbst gesagt, ehe Sie abgereiset wären. Weil nun der General Goltstein etwas unpäslich sey, werde der General Major Linde diesen vormittag zu ihn, den Duc d'Amalfi, gehen, damit auch die Zeit gewonnen werde, wolten Sie, wann heut die Subscriptio geschehen, morgendes Tages den punctum Satisfactionis mit den Ständen vollend richtig machen.

Es erwehnte Erskein dabey ferner, wann die Kayserlichen so droheten, als die Stände, hätten Seine Fürstliche Durchlaucht der Herr Generalissimus, die Soldatesque längst lassen drauf schlagen. Er, der Chur-Mayntzische sollte auch unter denjenigen mit seyn, welche hart re-

1650. Januar.

deten, Er solle aber gedencken, und nicht anders wissen, als daß sein Herr der Chur-Fürst, wann es ja nicht anders seyn wolle, der erste seyn werde, welcher einen rendevous im Stifft-Würtzburg und dann im Reingau wie vor diesem geben müsse. Sie wolten jedoch Schwedischer seits, gerne heraus, wann es nur seyn könnte ꝛc.

Der Chur-Mayntzische Abgesandte Meel, entschuldigt sich hierauf daß ihm etwa von andern ungleiche Auflagen geschehen seyn müsten: Es desiderirten Seine Chur-Fürstliche Gnaden mehr nicht, als den Frieden und dessen Execution, wolle auch ihres Orts, was dahin collimire, nichts unterlassen. Er, als der im Nahmen Seiner Chur-Fürstlichen Gnaden das Reichs-Directorium führe, könne nicht allezeit die Worte auf die Goldwage legen, noch reden was einem oder dem andern gefällig, sondern müsse anf das commune und publicum sehen.

Wegen des Unter-Pfältzischen *Reservati* so der Chur-Bayersche gesetzet, meldete Er, es bliebe bey der Abrede, und wolle Er, wenn der Chur-Bayersche einen Zettul an ihn schriebe, in Antwort gegen demselben, schrifftlich sich hinwieder um vernehmen lassen, daß das Chur-Pfältzische Reservatum anders nicht zu verstehen sey, als von dem gantzen Friedenbruch, nicht aber wenn ein und ander part etwa contravenirte.

Hierauf fuhren sämmtliche Deputati mit einander, um 9. Uhr, zu dem Chur-Bayerschen referirten ihm nicht allein, daß es nunmehr auf Subscription der clausularum generalium bestehe, sondern auch was sich nochmals der Præsident Erskein wegen des Unter-Pfältzischen Reservati erkläret habe, und werde also gut seyn, wann Er, der Chur-Bayersche wo müglich noch selbigen tags mit dem Erskein solchen Punct richtig machte.

Der Chur-Bayersche bedanckte sich der Apertur, und sagte, Er dürffte in den Pfältzischen Wesen ohne Communication mit den Kayserlichen Gesandten nichts vornehmen, wolle noch Vormittage zu denselben und mit ihnen reden. Derselbe, wie auch der Chur-Mayntzische waren dabey zufrieden, daß 2. der Deputirten wie die Schwedischen begehrten, den Aufsatz der clausularum unterschreiben möchten, daraus man aber mit denen Kayserlichen Gesandten reden sollte: Wiederholen sonst das gestrige Conclusum, daß die Extraditio der Listæ Restituendorum an die Königlichen Schwedischen in suspenso zulassen, und zusehen, wie man die Schwedischen disponire, damit Sie solche Listam nicht begehrten, die Sie, doch schon empfangen hätten, würden Sie aber dennoch darauf beharren, daß man ihnen solche nochmaln aushändigen solle, so müste es diejenige seyn, so bey der Deputation verglichen worden, und welche die Ober-Pfältzische Religions-Sache decisive mit begreiffe.

1650. Januar.

Die Stände eröffnen den Kayserlichen Gesanden der Schweden Erklärung.

Desselben Nachmittags um 2. Uhr stelleten sich die Deputirten bey dem Legat Vollmarn und Cron ein, bey welchen der Chur-Mayntzische vor und anbrachte; „Sie wüsten sich zu erinnern „was gestern Abends vorgangen, und „daß die Abrede gewesen, daß die Sub„scriptio der Deputirten Aufsatz in „puncto amnestiæ & gravaminum „itzo in suspenso zulassen, dennoch aber „bey den deliberationibus pro norma „zuhalten. Was 2. die Clausulam re„missorialem und annectirte betreffe „solle denen Königlichen Schwedischen „die Parole gegeben werden, man wolle „dabey bleiben und es lassen, wie dieselben „zwischen Jhnen, den Kayserlichen und „Deputirten, auch mit den Schwedischen „verglichen worden: Jedoch pro 3. was „die clausulam salutarem anlange, solle solche hiernechst in puncto Evacuatio„nis zwischen beeden hohen Partheyen „adioutirt werden. 4. Daß nunmehr „der punctus Evacuationis mit ihnen, „den Herrn Kayserlichen von den Schwe„dischen anzutreten, und a parte Depu„tatorum ohne Verzug die beliebte Com„missiones auszufertigen, und in übri„gen allen, wie sichs gebühre, zuverfahren. „Das erste beruhe auf Sie; aber das ande„re Membrum hätte Er neben den, „Altenburgischen und den Braunschweig„Wolffenbüttelschen heute an den Præsi„dent Erskein und Baron Oxenstiern ge„bracht, daß es nemlich bey den clausu-

„lis

1650. Januar.

„lis wie Sie verglichen worden, zu lassen, „die clausula salutaris ad punctum „Evacuationis auszustellen, und die „Commissiones alsbald auszufertigen „wären. Die Herren Schwedischen hät„ten sich hauptsächlich erklärt, daß Sie das „andere membrum liessen dahin gestellet „sein, hielten dennoch nöthig, daß durch 2. „Deputirten einen Catholischen und einen „Augspurgischen Confessions-Verwand„ten bekannter Aufsatz der clausularum „generalium zu subscribiren. Welchem „nach Sie erbietig, den punctum sa„tisfactionis militiæ allhier alsbald vor„zunehmen auch den Secretarium zu Sei„ner Fürstlichen Durchlaucht abzuferti„gen damit Ihr beliebe anhero ehester Tage „zu kommen und den punctum Evacu„ationis zu vergleichen. Erskein hätte „auch gedacht, daß Sie die Listam resti„tuendorum haben müsten, aber die „Augspurgische Confessions-Verwand„ten und Er hätten gebeten, Sie möchten „davon nicht reden: welcher gleichwohl „bestanden, Sie müsten Sie haben. Nun „wisse man, daß gestern unter den Evan„gelischen verglichen worden sey, entweder „die Extraditio solcher Designation zu „suspendiren, oder sothane gantze Spe„cificatio mit insertion der Ober Pfäl„tzischen-Sache auszustellen, darzu sie sich „aber gegen die Schwedischen nicht erkläret „hätten. Und wäre dieses also, was sie „ad referendum genommen hätten.

Der Kayserlichen Gesandten Antwort.

Der Kayserliche Gesandte Vollmar antwortete hierauf: „Sie hätten „ex relatione vernommen, was die Herrn „Schwedischen sich resolvirt, bedanckten „sich der beschehenen Communication, „erinnerten sich auch wohl, was gestern „abgehandelt worden. Was aber nun „die Subscriptionem dieser clausula„rum betreffe, so möchten Sie wünschen, „daß es bey den Königlichen Schwedischen „dabey geblieben, und Sie, auf die Sub„scription der clausularum nicht gefal„len wären. Dann Sie befänden, daß „auf solche Weise die Rationes so wieder „solche Subscription lieffen, nicht sol„viret würden, weil es nemlich 1. nur ein „Stück-Werck so Sie bey Kayserlicher „Majestät zu verantworten hätten. „2. Daß die clausula salutaris refer„virt, und sich 3. auf eine Sache bezogen „würde, die noch streitig sey, dan Sie ver„nehmen, daß Herr Erskein die Listam „Restituendorum begehret, nnd dabey „beharret. Sie mercketen, man würde „solcher Gestalt nicht heraus kommen, und „könten Sie also darein auch nicht willi„gen, indeme Sie wüsten, was der Chur„Bayersche vor befehlich habe; Sie sähen „auch, daß durch solche Subscription „Seine Chur-Fürstlichen Durchlaucht die „Ober-Pfältzische Sache gefährlicher ge„macht würde, so Sie nicht zu verant„worten wüsten. Solten die Stände des „Herrn Generalissimi Fürstlichen Durch„laucht Parole trauen, die doch ohne Ob„ligation seyn solle, wie in heutiger schrift„lichen Declaration stehe, so hätten viel„mehr die Schweden Ursach, ihnen denen „Kayserlichen, und den Ständen zutrau„en, die hierunter obligatorie giengen. „Und obschon die clausula salutaris ad „punctum Evacuationis verschoben „werde, müste Sie doch in diesem Project „der verfasten clausularum stehen blei„ben, und darin nichts geändert werden. „Also wollten Sie, die Kayserlichen solch „Project mundiren lassen, und stehe de„nen Schwedischen frey, ob Sie davon „Abschrifft zu nehmen verlangeten. Wolten „die Stände mit denen Schwedischen den „punctum satisfactionis tractiren, kön„ten Sie, die Kayserlichen es geschehen „lassen. Würde der Herr Generalissi„mus auch Herr Erskein gnugsame Voll„macht geben, so könne der punctus „Evacuationis mit Ihm vorgenommen „werden, dann derselbige keine Vollmacht „niemals vorgewiesen, wie auch der Herr „Generalissimus selbst nicht gethan habe, „also würden Sie Vollmacht von denen„selben begehren, wie Sie, die Kayserli„chen den Schwedischen weisen wollten. „Hofften sonst es werde bey dem bleiben, „was des vorigen Tags abgeredet worden „sey.

„Die Kayserlichen Gesandten traten „hierauf zum andern mahl ab in das ne„ben Zimmer, und wurde indeß von den „Chur-Mayntzischen zwischen den De„putirten eine Umfrage angestellet.

Consultation der Reichs-Stände über die subscriptionem Clausularum.

„Chur-Cölln Graf von Fürsten„berg müsse mit denen Herrn Kayserlichen „wegen subscription der clausularum anstehen,

1650. Januar.

„anstehen, und zwar 1. weil dasjenige was „die Deputirten gemacht, noch unge„schlossen sey, dan ob man zwar so weit „einig, daß man dabey bleiben wolle, so „wäre es doch noch nicht subscribirt. 2. „Weil die Königlichen Schwedischen noch „ein und anders beharreten, und dispu„tirten, so in der Lista befindlich, als da „sey die Ober Pfältzische-Sache, daraus „abzunehmen, daß man sich noch etwas „befahren müsse. In dem Project der „clausularum werde sich auf eine sub„scribirte Listam restituendorum bezo„gen, so doch noch nicht unterschrieben, kön„ne also nicht consentiren, daß zween der „Deputirten nomine omnium zur Sub„scription schritten. Wäre dennoch zu „frieden, daß solch Project deponirt „werde. Daß die Königlichen Schwe„dischen, den punctum Satisfactionis „wolten vornehmen, darin thäten Sie, „was Er ihnen selbst, mehrmals gesagt, „Sie nehmen nemlich heraus was ihnen „nützlich, was aber den Ständen zum „besten gedeye, liessen Sie liegen und „stehen.

„Chur-Bayern; die Differentien, „beruheten hauptsächlich auf 2. Stücken, „1 auf die Clausulam salutarem, und 2. „auf den Ober Pfältzischen Punct. Quo„ad 1. begehrten die Herrn Schwedischen „daß die Clausula salutaris in diesem „Aufsatz nicht zuberühren, es vermeinten „aber hingegen die Herrn Kayserlichen daß „Sie dennoch stehen solle, ob gleich in „puncto Evacuationis erst davon zu „reden, und daß sonst ihnen, denen „Kayserlichen via tractandi præcludi„ret würde. In (2) wäre geschlossen, „daß die Lista Restituendorum Ihr „richtiges verbleiben haben solle, aber die „Herrn Kayserlichen vermeinten, es wür„de die Subscriptio diesem præjudici„ren. Und wäre es gleich wohl an dem, „daß unter den Augspurgischen Confes„sions-Verwandten ezliche wären, welche „in die Ober-Pfälzische Sache positive „nicht wolten consentiren, etliche aber „welche contradicirten; stehe also die Sa„che in Unsicherheit. Es möchten auch die „Herrn Schwedischen hernach sagen, Sie „hätten die clausulam remissivam sub„scribiren lassen, und darunter die „Listam verstanden, darin die Ober„Pfältzische-Sach ausgelassen. Hätten „also die Herrn Evangelischen von den „Herrn Kayserlichen vernommen, daß Sie „diese Considerationes. Bey so gestal„ten Sachen müße Er sagen, daß Er „zwar Ursach gnug etwas dawieder zu spre„chen, aber Seine Chur-Fürstliche Durch„laucht Meynung wäre jedesmahl gewe„sen, daß hierin ein gewisses zu machen, „und auf Sicherheit zu gehen, da nun „aber consensu omnium gestriges Ta„ges, ausser dem was Würtenberg und „Nürenberg gedacht, ein Schluß ge„macht, wie es wegen der Specification „zu halten, halte Er dafür daß es darbey „zu lassen, und keine Aenderung zu ma„chen.

„Chur-Brandenburg: der Scopus „wäre gewesen, dahin ihn auch Sein „gnädigster Chur-Fürst und Herr befeh„lich anweise, die Exauctorationem und „Evacuationem zu befordern, und ges„striger Schluß daß denen Herrn Schwe„den anzudeuten, man lasse es bey den „verglichenen clausulis. Er sähe auch „nicht, was dadurch der Ober Pfältzischen„Sach præjudicirt würde, da man ja „darin einig, man solte itzo die Listam „nicht berühren, die Königlichen Schwe„dischen, daß Sie solche nicht begehrten, „zu divertiren Fleiß anwenden, endlich „aber, wenn Sie ja darauf bestünden, ih„nen keine andere zu extradiren, als da„rin die Ober Pfältzische Sach. So „werde eben so wenig der clausulæ salu„tari præjudicirt, als welche ad pun„ctum Evacuationis verschoben. Des„halber könte auch ein expediens seyn, „daß man in margine dieser Clausul „beysetze: Es wäre hievon in puncto „Evacuationis zureden. Der punctus „Satisfactionis wäre anhero nicht ge„hörig.

„Bamberg: wegen der begehrten „Subscription wäre Er mit den vor„stimmenden Catholischen einig, daß die„selbe ohne præjudiz der Ober Pfältzi„schen-Sache nicht geschehen könne. Ent„weder solten die Deputirten nebens den „Schwedischen unterschreiben, oder die „Deputirten allein. Wan diese allein, „wäre es ohnnöthig: wofern aber auch „zugleich die Herrn Schwedischen so par„tes Tractantes, würden Sie nicht an„ders wollen als wan es auch von den

Herren

1650. Januar. „Herrn Kayserlichen geschehe, welche aber „nicht wollten, noch könten, weil das Re„latum mit dem referente nicht einstim„mig. So komme ihm 2. bedencklich vor, „daß die Königliche Schwedischen den „punctum Satisfactionis wolten vorge„nommen wissen, da man doch bishero „allein den punctum Evacuationis ge„trieben. Wäre er also der Meynung, „daß es dabey zulassen, auch die Herren „Schwedische zu disponiren, damit Sie „allein mit der Deposition zufrieden.

„Sachsen-Altenburg: Man hätte „diese Tage eyferig nach gesonnen und sich „bemühet, daß der punctus Evacuatio„nis vorgenommen würde, daher auch „gestern verglichen, man solle sich gegen „die Herrn Königlichen Schwedischen er„klären, und ihnen die Parole geben, „daß es bey der Clausula reservatoria „& reliquis solle bleiben, die Clausula „salutaris ad punctum Evacuationis „ausgestellet, der Listæ restituendo„rum aber nicht gedacht, sondern Fleiß „angewendet werden, daß Sie dieselbe nicht „begehrten, wan Sie aber davon nicht „abzubringen, diejenige specification „ihnen heraus zu geben, deren man sich „bey der Deputation verglichen, und da„rin die Ober Pfältzische-Sache enthalten. „Dieser Vorschlag wäre so weit gedyen, „daß sichs allein an Subscription der „verglichenen Clausularum stosse, uud „hätten Herr Erskein und Baron Oxen„stiern anfangs darauf getrungen, daß „Herr Vollmar zugleich mit solle subscri„biren: Darauf aber begehret, daß „nur 2. Deputirte von beeden Religionen „solches möchten verrichten. Nun müsse „man unsers Orts bekennen, daß man „sich eher Himmelfalls versehen, als die„ser Difficultät, und befinde keine rati„on von importanz solches zuhindern. „1. Werde angeführet, daß das Rela„tum dadurch in Zweifel gezogen würde; „aber werde es nicht durch die Parole in „Zweifel gezogen, so wir heute im nah„men der Herren Kayserlichen und Stän„de den Herren Schwedischen gegeben, „könne es eben so wenig dem Relato præ„judiz geben, wen man subscribire: es „wäre dan daß man die Parole nicht wol„le halten. Es würde 2. eingewendet, „daß es nur ein particular stück, Wo„rauf zu antworten, daß zu Oßnabrück „und Münster die vornehmsten Haupt„Puncten particulariter unterschrieben „worden, man es allhie auch albereit also „gehalten, und der Præliminar-Recess „nicht allein, sondern auch der Articulus „Exauctorationis albereit vollzogen. „Wäre man also der Meynung, daß die„se Subscriptio nicht zu difficultiren. „Es hätte Herr Erskein diese Difficul„tät sich nicht können einbilden, und da„her Seine Fürstliche Durchlaucht ge„schrieben, Sie möchte deshalber ihre Rück„reise maturiren. Solte nun von ihm „dieses erfahren werden, würde es bösen „Effect bringen: Sehen auch nicht, daß „andere ein anders expediens vorschlü„gen. Was die Clausulam salutarem „betrifft, wolte eingehen was die Herren „Chur-Brandenburgischen vorgeschlagen, „und daß die Herren Schwedischen zu frie„den, liesse man es billig geschehen, wolte „es aber nicht seyn, sehe man kein præju„diz daß hierunter enthalten, daß denen „Herrn Schwedischen heute angedeutet, daß man diesen passum ad punctum „Evacuationis-remittirt. Was den „punctum Satisfactionis anreiche, so „wäre vielmehr von den Ständen zu ac„ceptiren, daß unterdes Seine Fürstli„che Durchlaucht den punctum Evacu„ationis abhandele, man sich mit Herrn „Erskein der Formul vergleiche, wie der „punctus Satisfactionis in den Haupt„Recess zusetzen; könte man in einem „Tage viel Sachen vergleichen, wäre es „ja nicht auszuschlagen. Bitten man „wolle die Sachen selbst nicht schwer „machen.

1650. Januar.

„Regenspurg: War nicht dar.

„Braunschweig: Müsten præmitti„ren, daß der principal Scopus, warum „Sie anhero geschickt, wäre dieses, daß „die Obstacula zu removiren, welche den „punctum Exauctorationis und Eva„cuationis aufhielten, und würden die „Protocolla weisen, das Ihre Vota da„hin gangen, welchen Sie annoch müsten „insistiren. Dasjenige obstaculum, „daß itzo nicht könte der punctus Eva„cuationis vorgenommen werden, wäre „die von den Herren Schwedischen begehr„te Subscription der verglichenen Clau„sularum

1650. Januar.

„sularum generalium, und zwar, daß „solche nur durch zween der Deputirten „möchte werckstellig gemachet werden, „Warum nun solches zu difficultiren, „da man heute ihnen allbereit die münd„liche Parole gegeben, sehen Sie nicht. „Es wäre so wohl von den Herren Kay„serlichen als Catholischen itzo vorbracht, „es könte nicht geschehen und zwar 1. „weil es das Relatum, nemlich die Spe„cification restituendorum würde „violiren, und 2. die Clausula saluta„ris über den hauffen geworffen. Welches „Sie nicht befünden können, sondern „vielmehr das Contrarium, und wäre „leicht remonstriren, daß durch heutige „Parole solchergestalt ebener massen das „Relatum würde violirt, als durch die „Subscription. Aber dem sey wie ihm „wolle, wan wir die Parole wolte halten, „werde per subscriptionem kein meh„rer effectus erfolgen, als allbereit durch „die Parole geschehen, und die Herren „Schwedischen daraus arripiren könten; „hätten wir nicht gescheuet solch Wort zu „geben, wäre kein Ursach auch solches „zuschreiben. Es werde 2. eingewendet, „daß es ein Particular-Werck, aber das „wäre nichts neues sondern mehrers ob„servirt, daß man ein stück nach dem an„dern unterschrieben, und zwar zu dem „Ende, damit solche unterschriebene pun„cta als richtig gehalten würden, davon „nicht mehr zureden. So würde auch „die Clausula salutaris keinesweges über „den Hauffen geworffen, sintemahl man „solche ad punctum Evacuationis re„mittire: solches könte auch wohl in „margine bey gezeichnet, oder bey der „Subscription annectirt werden. Man „könte nicht verantworten, daß man eine „Stunde sich deshalber aufhalte, und „müsten Sie in eventum dem Fürstli„chen Hause Braunschweig alle Noth„durfft reserviren.

„Würtenberg: wan Er den Zustand „und die Necessität des Römischen Reich „considerire, auch pro salute imperii „reden solle, wie Er befehliget, müsse Er sich „mit denen conformiren, die da sagten, daß „die Subscriptio nicht mehr als die Parole „und die Parole nicht weniger als die Sub„scriptio, so hätte man auch die Clausu„lam salutarem ad punctum Evacua„tionis und desselben Abhandlung remit„tirt. Wolle man nun in margine oder „bey der Subscription solche remissio„nem in acht nehmen, wäre Er nicht zu„wieder.

1650. Januar.

„Nürnberg: Stelle der Herren Kayser„lichen motiven mit gebührenden Respect „an ihren Ort, könne jedoch kein anders „als mit den Augspurgischen Confessi„ons-Verwandten und von ihnen hierin „abgelegten Votis sich conformiren.

„Chur-Mayntz: Seine Chur-Fürst„liche Gnaden desiderire nicht mehr als „des Wercks Beforderung, von Dero Er „in hoc novo emergenti nicht instru„irt, Dero Meynung sonst, man solle „die Sachen zu keiner Weitläuftigkeit „bringen, sondern es bey dem, was ge„schlossen, lassen, dabey Er zu bleiben. „Die Herren Kayserlichen hätten ezliche „motiven vorbracht, damit sich die Catho„lischen conformirt, warum die Sub„scriptio, so von den Herren Schwedi„schen würde begehret, zu unterlassen, die „Deputirten aber Augspurgischer Con„fession wären der Meynung, daß man „sich damit nicht aufzuhalten, und was „die Parole nach sich geführet, eben die „Subscriptio und nicht mehr thun werde. „Er werde denen Herrn Kayserlichen alles „fideliter referiren, weil Er kein Con„clusum könne machen. Wie gesagt, „wäre von Seinem Gnädigsten Chur„Fürsten und Herrn Er hierin nicht in„struirt.

Nach dieser also gepflogenen Deliberation, verfügte sich der Chur-Mayntzische in das Neben-Zimmer zu den Kayserlichen Gesandten referirte ihnen die ausgefallene Meynung, brachte aber zurück, daß die Kayserlichen nochmahln auf ihrer vorigen Proposition beharreten.

Der Fürstliche Würtembergische, erinnerte, die Schwedischen wolten darum die Subscription gerne haben, damit Sie daß Exemplar den Königlichen Frantzösischen vorlegen, und ihnen sagen könnten, causa belli wäre nunmehr bey seit geräumet, darauf Ihre Allianz allein gangen wäre.

Die *Deputati* ersuchten den Chur-Mayn-

1650. Januar. Mayntzischen Er möchte nochmals mit denen Kayserlichen Gesandten reden. Welches Er that, brachte aber als einen Vorschlag von denenselben zurück, man solle das Project der Clausularum in Anwesenheit Ihr der Kayserlichen und Schwedischen ein collationiren und denen Herren Schwedischen ein collationirt Exemplar zu stellen.

Die Evangelischen aber erinnerten dagegen, es werde nicht gehen, und möchte man sich doch mit solchen Formalitäten nicht aufhalten.

Die Sachsen-Altenburgischen redeten auch absonderlich so wohl mit dem Chur-Bayerschen als Chur-Mayntzischen. Der Chur-Bayersche ließ sich vernehmen, Er dürffte nichts sagen, dann sonst verklagten ihn die Kayserlichen bey Seinen Chur-Fürsten, und würden es wissen anzuziehen, wie hoch es der Ober-Pfältzischen Sach præjudicirt, daß Sie es erinnert hätten, aber Er der Chur-Bayersche dawieder gewesen sey, dürfften auch hernach wohl sagen, daß Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht sich selbsten die Ungelegenheit zuzuschreiben, und Kayserliche Majestät nunmehr ausser Obligation stehe. Der Chur-Mayntzische gestund dabey, Er sähe keine Raison, so diese Kayserliche vor sich darunter anführen könnten.

„*Evangelici*: Es scheine, daß die Ehrenbreitsteinische-Sache darhinter „verborgen liege, an welche die Kayserlichen nicht gerne wolten, und sähen also „lieber, daß Sie sich in etwas anders „aufhalten könnten.

Ille: Er halte es selbst dafür, daß dieses dahinter verborgen stecke.

Der Kayserlichen Gesandten endliche Erklärung.

„Endlich kamen die Kayserlichen zu den „Deputirten heraus, und gaben zur Antwort, Sie sähen nicht was zu thun sey; „vernehmen, daß gedacht worden, die Königlichen Schwedischen tringeten darum „auf die Subscription, damit Sie denen Frantzösischen solches könnten vorzeigen: allein die Cronen hätten sich „schon so verbunden, daß Sie nicht von einander setzen würden. Wer ihnen, den „Kayserlichen ein anders sage, wäre „eben, als wenn man schwartz weiß nenne: „Die Königlichen Schwedischen wolten „die Stände von Ihro Kayserliche Ma-

„jestät durch die begehrte Subscriptio „separiren. 1650. Januar.

„*Evangelici*: was die Evangelischen „dem Römischen Reich zum besten riethen, „wäre exos, und würde verworffen, „wann es gleich nützlich und gut sey, Sie „wüsten nicht, was die Herrn Principa„len sagen würden, wen man sich in sol„chen Dingen aufhielte.

Die Kayserlichen traten mit den Catholischen zusammen und redeten lange mit ihnen, sahen aber, daß der Graf von Fürstenberg ein gelächter trieb. Nachmals trat Vollmar und Cran wieder gegen die Deputirten ingesamt, und verhofften die Evangelischen eine bessere Antwort zu erlangen: Es schwiegen aber jene gantz stille, bis die Evangelischen sagten, wie sie nun einer ersprieslichen Antwort erwarteten. „Worauff Vollmar ver„setzte, Sie könnten keine andere Antwort „geben als zuvor. Man wisse was an „der Clausula salutari de non diffe„renda Exauctoratione & Evacuati„one gelegen sey, und sehen Sie, daß man „derselben præjudicire, wen man Sie „auslasse.

Evangelici: Es wäre in Vorschlag kommen, in margine zusetzen, man wolle in puncto Evacuationis davon reden.

Illi: Sie könnten darein nicht consentiren.

„*Evangelici*: Es wäre gegen GOtt „und ihre Herren Principalen nicht zu ver„antworten, daß ob man wohl materia„liter einig sey, die Parole, daß es dabey „bleiben solle, gegeben, und darbey noch„mals zu verharren gedencke, man sich „dennoch darin aufhalte, und dadurch „verhindere, daß die Abhandlung des „puncti Evacuationis nicht könne vor„genommen werden. Es möchte wohl „daraus colligirt werden, ob wolle man „nicht, daß Seine Fürstliche Durchlaucht „der Herr Generalissimus wiederum „nach Nürnberg zurück kommen solle. „Das Aechzen, Winseln, und die Thrä„nen, so über solchen Verzug vergossen „würden, würden diejenigen auf sich la„den, welche an solchen Verzug Ursach wä„ren, und die doch aus dem Werck könn„ten helffen. Man bitte wan Sie, die „Herren Kayserlichen nicht wolten drein „consentiren, möchten sie doch auch nur

1650. Januar. „nicht hindern, daß die Stände subscri-„birten.

„Vollmar: Sie könten darein nicht „willigen.

„*Evangelici:* Man sehe aber ja keine „beständige ration, welche solches kön-„ne hindern.

„Vollmar: Sie wolten nicht.

„*Evangelici:* Wen das nicht wollen „gnug, so sehe man nicht, was zuthun. Und also gieng man unverrichteter Dinge von einander. 1650. Januar.

§. XVIII.

Vorburgs Vorstellung bey der Chur-Bayerschen Gesandschafft wegen der Subscription.

Des folgenden Tags, Freytags den $\frac{8}{18}$ Jan. gieng in Publicis nichts vor; Weil aber einige der Catholischen Stände selbst, das Werck gerne befördert sahen, veranlasseten Sie, es möchten ein oder zween der Evangelischen dem Chur-Maynzischen Extraordinari-anwesenden Gesandten von Vorburg zusprechen, und Ihn dahin disponiren, daß Er sich bey den Kayserlichen und Chur Bayerschen Gesandten der *Subscription* halber interponiren möchte: Welches die Sachsen-Altenburgischen übernahmen, und dem von Vorburg ausführlichen Remonstration deshalber thaten, der sich auch ohngesäumt deshalber zu der Chur-Bayerschen Gesandschafft verfügte, und nach seiner, bey dem gantzen Friedens-Congress erwiesenen sonderbahren Moderation und Prudenz, alles diensame vorstellte. Des Nachmittags erhub sich auch der Præsident *Erskein*, zu dem Chur-Cöllnischen, dem Graffen von Fürstenberg, und

Der Schweden neue Drohung wieder die Catholicos.

und zeugte Ihm an, man möchte mit der Subscription ja eylen, oder es würde sonst Chur-Bayern neue Händel bekommen: Massen Sie, Schwedische Gesandten, Nachricht, auch Copey bekommen hätten, wasgestalt die Königlichen Schwedische Plenipotentiarii zu Oßnabrück ehehin, am 21ten Dec. 1648. wegen der Ober-Pfältzischen *Religions*-Sache eine Protestation eingelegt, und ihren Dissensum genugsam declarirt hätten. Worauf die Catholische Gesandschafft selbigen Tags gar starck zusammen gefahren, und noch zu Nacht um 7. Uhr, die Chur-Maynzischen und Chur-Cöllnischen zu dem Chur-Bayerschen sich erhoben, und dieser darauff noch in der spaten Nacht zu den Kayserlichen sich begeben. Der Præsident *Erskein* ließ sich auch an verschiedenen Orten deutlich vernehmen, man müste den Krieg redintegriren, denn man wohl sehe, daß Catholici nicht zur Raison zubringen wären, wann Sie nicht den Ernst spührten.

§. XIX.

Schwürigkeiten wegen der Ober-Pfältzischen Religions Sache.

Solchergestalt stund das Werck vor diesmahl in einer starcken Crisi, und war die Ober-Pfältzischen *Religion*-Sache, propter consequentiam, von gar groser Wichtigkeit: dann, da die Schweden so hart darauff bestunden; sprach Chur-Bayern den Kayser wegen der Garantie an, und verlangte das Ländlein ob der Enß, gegen abtretung der Ober-Pfalz, wieder zuruck, welches aber Ihro Kayserliche Majestät nicht anstund, dahero dieselbe Dero Plenipotentiariis den Befehl ertheilten, in confirmatione selbigen puncts, sich desto eyferiger zu bezeugen: immassen der seitherige Verlauff, nach obangeführter Erzehlung ausgewiesen. Man wahr also von seiten der Stände deßwegen sehr betretten, wie etwa aus diesem Articul zugelangen seyn möchte:

ohne, daß es zu neuen Motibus käme: bevorab auch die Frantzosen, in den Ober-Rheinischen und Schwäbischen Crayßen viel Unfug anstellten, worüber sich diese bey dem Convent, innhalts N. I. und II. beschwerten. Zu Maynz rissen die Frantzosen ein groses stück der Mauer zur neuen Fortification darnieder, und fiengen auch an, die nahe in der Stadt gelegene Häuser, abzubrechen. In dem Ertz-Stifft Trier mischten Sie sich auch mit aller Gewalt in die zwischen selbigem Chur-Fürsten und Dom-Capitul obgeschwebte Differentien, und hinderten die dazu verordnete Reichs-Commission an allen enden: dahero man sehr besorgt wahr, es möchte das Feuer an selbigem Ort am ersten wiedet ausbrechen.

1650. Januar. N. I. 1650. Januar.

Dictat. Nurenb. ſub Direct. Mogunt. $\frac{17}{27}$ Jan. A. 1650.

Des Ober-Rheiniſchen und Schwäbiſchen Creyſſes Beſchwehrung über der Frantzoſen *Exceſſus.*

Des Heiligen Römiſchen Reichs Chur-Fürſten und Stände Hochanſehnlich vortreffliche Räthe Geſandte und Bottſchafften

Gnädige, Hochgeehrte, und großgünſtige Herren, Eure Gnaden und unſern Hochgeehrten und großgünſtigen Herren iſt im Nahmen Unſer gnädigſten und gnädigen Herren Principalen und Committenten, zu mehrmahln ſchrifft- und mündlich klagend vor- und angebracht worden, was geſtalt die Königlichen Frantzöſiſchen Miniſtri, Commendanti und Officierer nicht allein die unveſte Ort, Häuſer, Dorffſchafften und Güter demjenigen, welchem Sie von Alters und Rechtswegen zugehören, vorenthalten, und des wenigen, ſo etwa ein oder ander reſtituiret gehabt, unter dem Vorwand eines Königlichen Befehls, zum theil wieder an ſich gezogen, ſondern auch die Herrſchafften und Unterthanen ſo wohl das wenige was reſtituirt, als was täglich zu reſtituiren, mit hohen abforderungen groſſer Contributionen, Magazin-Zehenden, Schantz-Frohnen, vorgewandten reſtanten, und allerhand neuen und ihnen beliebigen Einquartierungen überſchwemmen, mit ſcharffen militariſchen Executionibus erzwingen, und dadurch die Mittel zur Beybringung der Königlichen Schwediſchen militiæ Satisfactions-Geldern allerdings benehmen, auch endlich alles zu Grund richten, und dem Heiligen Römiſchen Reich zu allen Beytrag kraffloß und untüchtig machen, geſtalten über die hiebevor bey Eure Gnaden und unſerm hochgeehrten und großgünſtigen Herren eingebrachten Klagen aus der Beylage mit mehren zuerſehen.

Ob nun wohl ſolche hohe und dan ins Reich publicirten und von Jhro Königliche Majeſtät in Franckreich ſelbſt ratificirten Frieden ſchnur ſtracks wiedrige Beſchwerden, dem allhier anweſenden Königlichen Frantzöſiſchen Herrn Plenipotentiariis zu viel unterſchiedlichen mahlen, ſowohl von etzlichen der Intereſſenten Ständen Geſandten abſonderlich, als auch durch Eure Gnaden und unſerer hochgeehrte und großgünſtige Herren hochanſehnliche Deputation angebracht, die Unbilligkeit und Unbefugſame dieſer exactionen und preſſuren, auch nicht erfolgte ſchuldige reſtitution angebracht, und zu erkennen geben, und um deren abſtell- und remedirung inſtändig angehalten werden, ſo haben Sie zwar Anfangs etliche Briefe an die Königlichen Frantzöſiſchen Commendanten und Commiſſarien am Ober- und Untern Rhein-Strom ertheilet, die aber ohne einigen Nachdruck oder Effect geweſen, und faſt zu erkennen geben, als wenn durch dergleichen Briefe uns mehr wiederwillen verurſachet würde. Hernach auf weitere Klagen und Anmahnen, ſich bald auf den erfolgenden Schluß der Haupt-Handlung, bald auf richtigkeit eines temperaments mit Franckenthal bezogen, und die Klagen damit von ſich alſo abzulehnen vermeint.

Nun haben dieſe Unſeren gnädigſten und gnädigen Herrn Principalen und Committenten Beſchwerde und rechtmäßige Begehrden mit dieſen eingewandten dilatoriſchen Antworten gantz nichts zu thun, ſondern es iſt die hochlöbliche Cron Franckreich, vermöge ob angezogenen Frieden-Schluſſes, ſchuldig und verbunden, die unveſte Oerter und Plätze abzutreten, und den vorigen rechtmäßigen Jnhabern zu reſtituiren, und ſoviel die in den veſten Plätzen nothwendige Guarniſon belangt, iſt an denſelben ein mehrers nicht, als einen bedeutlich-gebührenden Unterhalt zu verſchaffen und zu geben ſchuldig, wie man auch ſolches zu thun geneigt und erbietig iſt.

Dieſem allen nach ſo iſt im Nahmen Unſer gnädigſten und gnädigen Herrn Principalen und Committenten an Eure Gnaden und unſer Hochgeehrte und

1650. Januar. Großgünstige Herrn Unser gebührendes anlangend suchen und bitten, Sie wollen diese Ihrer Mittstände und Mitglieder hohe und zu Ihrem gäntzlichen Verderben reichende Beschwerde, und höchst unbillige Bedrängnüssen zu Gemüth ziehen, solche den Frantzösischen Herrn Plenipotentiariis durch eine Deputation vortragen, und wie gar man an Seiten der Cron-Franckreich zu solchen proceduren und vorenthaltung deren ex capite Amnestiæ und den Frieden-Schluß gemäß der unverzogener restitution unterworffener Herrschafften Häuser und Güter nicht befugt sey, zu erkennen zu geben, und mit Eyffer und Ernst um dieser Beschwerden und Klagen, Abstellung und remedirung anhalten, und da auch solches wieder verhoffen und Billigkeit ohne Frucht und Würcklichkeit abgehen solte, solches an die Königliche Majestät in Franckreich durch ein beweglich und eyfferig Schreiben gelangen zu lassen, und um Königlichen Befehl an Dero Ministros, Commendanten und Officierer deme von Ihro Majestät ratificirten Frieden-Schluß, demselben sich gemäß zuverhalten, und ein völliges genügen zuthun, anzuhalten. 1650. Januar.

Und demnach hiebey für nothwendig und den Ober-Rheinischen Crayß-Ständen das vorständig erachtet wird, wenn selbige durch des Crayß ausschreibenden Fürsten zusammen gefordert, und von des Crayß Angelegenheiten, auch wasgestalt die zur Königlichen Schwedischen Militiæ bestimmte Satisfactions-Gelder einzutheilen und zu Hand zu bringen, deliberiret und berathschlaget würde; So ist an Eure Gnaden und Unser Hochgeehrte und großgünstige Herren Unser gebührend Ansuchen und Bitten die beyde hochgedachte ausschreibende Fürsten durch ein gesamtes Schreiben dahin zuerinnern, daß Sie mit ehesten eine solche Crayß Versamlung anstellen wollten, mit dem bedeuten im Fall einem oder andere von Ihnen der Zeit nicht gelegen wäre, solche Zusammenkunfft auszuschreiben, oder darin durch die Ihrige beyzuwohnen, daß Derselbe sich wolle belieben lassen, einigen andern im Crayß gesessenen Fürsten solches vor diesmahl, und ohne nachtheil seiner habenden Gerechtigkeiten, aufzutragen. Und demnach dies alles der selbst redenden Billigkeit gemäß, die hohe Nothdurfft auch ein und anders erfordert, so haben Wir Uns auch von Eure Gnaden und Unsern hochgeehrten und großgünstigen Herrn der Willfahr ohnzweifendlich zu getrösten, welche Wir gehörenden Orten gebührend zu rühmen nicht werden ermangeln, und wollen es um Eure Gnaden und Unsere Hochgeehrte und großgünstige Herren zuverdienen angelegen seyn lassen. Signatum Nürnberg den 4ten Jan. Anno 1650.

Der Rheinisch und Schwäbischen-Crayß und dabey *interessirte* Stände hier anwesende Rähte, Gesandte und Bothschafften.

N. II.

Weitere Beschwerden und Eingriff, so Fürsten und Ständen des Rheinischen und denen angräntzenden im Schwäbischen-Crayß von den Königlichen Frantzösischen *Ministris* und Kriegs-*Officier*ern zugefügt worden.

Erstlich so fordert der Commissarius Höff, was in anderhalb Jahren in dem Schloß Dachstein, dem Bißthum Straßburg gehörig, den Zimmerleuten, Holtz-Händlern, Schmiden, Schlössern, Kupfferschmieden, Gläsern, Hafenern und vor Schwefel-Brand in die Weinfasse ausgeben worden, über 1000. fl.

So hat man unterschiedliche Orten in gedachten Bißthum, ungeachtet der Königlichen Frantzösischen Herrn Plenipotentiarien Abmahnungs-Schreiben, den Magazin-Zehenden an Früchten und Wein den Unterthanen mit Gewalt abgezwungen.

Ist durch eine sonderbahre Specification zu erweisen, daß die Bischöffliche Straß-

1650. Januar. Straßburgische Herrschafft Obermundat im Obern-Elsaß iu einem Jahr zu contribuiren und Unterhalt Frantzösischen Völcker dargeben müssen über 20000. fl. 1650 Januar.

So werden jetztgedachte Fürstliche Stifft Zollstetten zu sonderbahren Nachtheil an den Lothringischen Gräntzen neue Wege eröffnet, und die Waaren und Feilschafften hin und her verführet.

Wil man der Stadt Gebweiller und andern Orten in dem Fürstlichen Stifft Ihr uhralte Gerechtigkeit einen Saltz-Kasten zu haben entziehen, und das Saltz unter der Frantzösischen Regierung zu kauffen zwingen.

Nachdem auch der Fürstliche Stiffter Murbach und Lutters Stadhalter und Räthe mit einem gedachten Stifft und Aeyd verpflichteten Diener in Streit gerathen, und deme ein wiedriger Bescheid worden, hat Er sich zu der Königlichen Frantzösischen Regierung nach Breysach begeben, die sich auch seiner wieder die Fürstlichen Stiffter angenommen, wordurch den hochgedachten Fürstlichen Stifftern ein sehr nachtheiliger und weit aussehender Eingriff in die Fürstliche hohe Jurisdiction wiederfähret.

Ohnerachtet die Königlichen Frantzösischen Guarnison aus Colmar und Schlettstadt allerdings abgeführet, so werden nichts destoweniger durch den Commissarium der sich zu Colmar aufhält, die Contributiones wie zuvor aus der Bischöfflichen Straßburgischen Herrschafft Obermundat und dem Amt Eggißheim abgedrungen.

Gestalten dann auch der Königlichen Intendant Monsieur Paussan noch den 4ten Decembr. abgelauffenen Jahrs eine neue Ordre geschickt, daß die Contributionen, weil der Fried, wie Er schreibet, noch nicht exequiret, gleichwie zuvor, und da von nöthen, mit militarische Execution, eingebracht werden sollen, und insonderheit dem Bischöffiichen Straßburgischen Beamten zu Ruffach, und in der Herrschafft Ober-Mundat auf das schärffere Betrauenanbefohlen worden die Zölle, Contribution und andern Einkommen, so die Herrschafft daselbst haben möchte, einzubringen, und ist über das in gedachter Herrschafft, Herr Rittmeister Hahn mit 80. Reutern, so erst neu von den abgedanckten Heßischen Völckern geworben, einquartiret worden Gleichmäßige Beschwerde und Excessus sonderlich mit Erpressung der Magazin-Zehenden, und in dessen Verweigerung mit gefänglicher Wegführung der Beamten, und Unterthanen, auch Continuation der Quartiren, Contribution und andern Krieges-Pressuren gehen täglich auch vor gegen den Schwäbischen, bevorab an das Elsaß gräntzenden Crayß-Ständen.

Daß Herrn Graffen Johann des ältern zu Nassau Saarbrücken wenig und äusserst verderbte Unterthanen der Herrschafften Itzstein und Wißbaden, noch und wieder den Schwedischen nicht allein den Schmidbergschen Regiment auf feindliche Bedrohung Feuers und Schwerds 3000. fl. von ihren so kümmerlich zusammen brachten Friedens-Geldern baar erlegen müssen, sondern auch von der Frantzösischen Besatzung zu Mayntz, unerachtet der von denen hie anwesenden der Cron Franckreich Herren Gevollmächtigten öffters geschehenen Abmahnung, mit höherer Contribution als zu vor, ja gantz unnöthiges Schautz-Frohn (dan die arme Leute nicht zu vorgewendeter Befestigung ermeldtes Orts, sondern des Herrn Gouverneurs-Haußgeschäfften gebraucht) bishero beschweret, über das 200. Malter Haber und 150. Malter Korn Kriegs Zehenden zu liefern gezwungen worden.

Hat der von Herr Graff Curvall zu Mayntz hinterlassene Capitain Noella die Wißbadischen mit gewaltthätiger Gefängniß des Schuldheissen zu Erbenheim und eines Bürgers von Wißbaden dahin gebracht, daß Sie ihm den bereits gelieferten Heu-Zehenden noch einmahl bezahlen müssen, damit dieser Capitain gleichwohl sich nicht begnügen, noch die Gefangene loslassen wollen, bis man ihm vor 5. Soldaten, die seinem Vorwand nach, auf der Execution ausgerissen, noch 25. Malter Habern geben müssen.

Ist

1650. Januar. Ist die Nassau Saarbrückische Graffschafft Sarwerden, bald unter dem Vorwand, daß Sie Lottringisch und also Feind, bald daß Sie Mayntzisch Lehn, und dahero der Cron Franckreich Bothmäßigkeit durch den Frieden-Schluß übergeben sey, in diesem Jahr zu unterschiedlichen mahlen von den Frantzösischen Völckern geplündert, mit unerträglicher Einquartierung beschweret, und nun wieder auf das neue dergestalt belegt, daß die arme Einwohner aus Hungersnoth Hauß und Hoff zu verlassen gezwungen worden. 1650. Janura.

Ist Saarbrücken, unangesehen es keine Vestung, noch der Cron Franckreich Feinden daraus einiger Abbruch geschehen kan, mit Frantzösischer Besatzung dergestalt beschweret, daß auch der Fürstlichen daselbst wohnenden Frau Wittwen Ihr Lebens Unterhalt dadurch gesperret wird.

Und über dieses so hat der einganges gedachte Königliche Frantzösische Commissarius Hoff von der unmittelbahren freyen Reichs-Ritterschafft im untern Elsaß, unter dem Schein einer expressen Ordre der Königlichen Frantzösischen Vestung zu Brysach, angesicht, 1650. fl. so man zu Unterhalt der Horenburgischen Compagnie rückständig seyn solle, Ihre quotam vermittels militarischer Execution erpresset und erzwungen, da doch mit Quittung zu belegen und zu bescheinigen, daß neben den ordinari contributionen auch das wenige so zu Verpflegung obgedachter Compagnie der Ritterschafft und Ihren armen Unterthanen auferleget worden, bey einem Pfennig bezahlet.

Und dieses so viel die Kriegs Beschwerden, Pressuren, Contribution, Einquartierung und andere hochbeschwerliche eingriff belangen.

So viel die dem obangezogenen Friedens-Instrumento gemäß schuldige und noch bis dahero auf vielfältiges sowohl alhie als zu Breysach beschehenes nachfolgen und begehren nicht erfolgte restitution der unvesten Ort, Herrschafften, Häuser und Güter belanget, so wird nicht allein die vor diesem und noch den 3ten Septembris vorigen Jahrs übergebene und per dictaturam publicirte specification, was dem Hoch- und Teutschmeisterthum, dem hohen und Fürstlichen Stifft Straßburg, Murbach und Luders, Ihro Fürstliche Gnaden Herrn Marggraffen Wilhelm zu Baden, dem Herrn Graffen zu Nassau Saarbrücken, dem Herrn Graffen hingegen und andern disfals interessirten zu restituiren, anhero wiederholet, und daneben des hernach benanndten dem Freyherr von Fürburg zuständigen, und in Ober-Elsaß gelegenen Güthern gebührende und schuldige restitution mit zu befördern und angelegen seyn lassen, hoch und fleißig gebethen.

Verzeichnüß.

Der Frey-Herl. Fürburgschen bey wehrenden diesen Krieges-Empöhrungen in fremder Gewalt gerathenen Güther, zwey im Rüht gelegene Dörffer, Holtz und Weiters-Weyes genannt, welche die Stadt Colmar, und theils Ihre Bürgerschafft etlichen dem Herrn von Fürburg zugehörigen, in und ausserhalb selbiger Stadt gehabten gefällen und einkünfften, mit vorwendung beschehener Donation, bishero genossen, so hat Herr von Ermar von Anno 1641. hero den halben Theil der Fürburgschen Güther und Dorffschafften, daß Kirchspiel Kirßingen, und des Dorffs Bruhtsag gleichergestalt unter den vorwand beschehener Donation genossen.

Ferners besitzet Herr Obrister Hildebrand als Donatarius einen Theil der Fürburgschen Güther, so von denen von Hatstadt herkommen, und nechst bey dem Stetlein Heiligen Creutz gelegen, darunter aber Herckheim und andre Ort insgemein daß Frey-Meyerthum genannt. Und dieweil nicht gleich alle und jede Fürburgsche Dörffer und Ort in specie benennet werden können, wird Krafft allegirten Frieden-Schlusses insgemein begehrt, daß zugleich die Restitution aller anderer Dorffschafften und Güther, welche die Herren von Fürburg vor diesen Krieges Unruhen ingehabt und unter währenden Krieg in fremde Hände kommen, verordnet werde. Nürnberg den 11ten Jan. Anno 1650.

1650. Januar.

§. XX.

1650. Januar.

Die Schweden wollen vor Erledigung der Restitutionsund Ober-Pfältzischen Religions-Sachen nichts weiter handeln.

Sonnabends den $\frac{19}{29}$ Jan. eröffnete der Chur-Mayntzische Gesandte einigen Evangelicis, wie die Kayserlichen Gesandten in keine Wege die Subscription der Notul zugeben, noch sonst einig Temperament zulassen wollten, ohngeachtet Er Ihnen de novo alle ersinnliche Vorstellung disfalls gethan habe: Wobey Er auf die Gedancken verfiel, man sollte diese gantze Sache Ihnen wieder abnehmen, und vor das Collegium Deputatorum bringen, um allda per majora zu einem gewiehrigen Concluso zu gelangen: Jedoch vermeinte man vorhero, nochmals einen Versuch bey den Schweden zu thun, ob Sie die Subscription der Notul nur in so lange, bis der Haupt-Recess zu stande gebracht sey, in suspenso lassen wollten. Diese Vorstellung den Schweden zu thun, übernahm Sachsen-Altenburg und Braunschweig-Lüneburg, welche ihnen allerhand Motiven, unter andern auch dieses vorstelleten, wie die Königl. Schwed. Plenipotentiarii zu Oßnabrug zu frieden gewesen wären, daß das Instrumentum Pacis Suecicum in des Graffen Oxenstierns Qvartier abgelesen und mit der Parole confirmiret worden und geblieben sey, biß man endlich, nachdem es auch mit Franckreich richtig worden, zur Subscription desselben gelangen können. Sie würden ja der Churfürsten und Stände Parole und Worten so viel zutrauen, zumahl diese Clausulæ generales doch kein Hauptwerck wären, auch hiernechst in den Haupt-Recess gebracht, und vollzogen würden. Die gantze Deputation werde Ihnen nicht zuwieder seyn lassen, zu ihnen zu kommen, und solche Parole zu wieder holen. Die Deputirten hielten auch dafür, es werde bey denen Evangelischen kein Bedencken seyn, vor die Kayserlichen und Catholischen zu fideiubiren, daß in solchen verglichenen Clausulis keine Aenderung begehret werden solle.

Aber diesem allen ungeachtet war es bey denen Schweden dahin nicht zu bringen, sondern diese sagten, es müsse ja was anders dahinten verborgen seyn, daß die Kayserlichen nnd Catholischen dasjenige nicht wolten lassen durch Unterschrifft corroboriren, so Sie mündlich versprechen, wie dann Seine Fürstliche Durchlaucht in dem heut angekommenen Schreiben gemeldet habe. Sie hätten billig dabey bleiben und darauf bestehen sollen, daß die Kayserlichen zugleich mit unterschrieben (wie sie dann zeigten, daß Seine Fürstliche Durchlauchten es mit eigenen Händen unter dem Brief gesetzet.) Also half kein Zureden, ob wohl die obgedachten Deputirten bis halb 1. Uhr darüber mit ihnen disputireten.

Erskein erwehnete dabey, daß Sie mit dem puncto Evacuationis wohl in 2. Tagen zu Ende kommen wollten, denn sie hätten mit Franckenthal nichts zu thun, nachdem Sie Schwedischer Seits vor die Cron das Temperamentum hätten sollen lassen, wolten auch nicht allein in diesen Punct schliessen, sondern auch denselben alsbald exequiren, und darin auf Franckreich nicht sehen. Gestern wäre Er bey dem Grafen von Fürstenberg gewesen, welcher erwehnet habe, es würden diejenigen Deputirten, welche die Clausulas generales allenfalls unterschrieben, auch der Deputirten ihren Aufsatz vollziehen. Nun würden aber Sie, die Schwedischen, gegen diejenigen, so der Deputirten Aufsatz unterschrieben, gewiß alles Vertrauen fallen lassen: gab auch darneben so viel zu verstehen, daß man die Sache dadurch nicht werde leichter, sondern schwerer machen. Es würde gut seyn, daß die Clausulæ generales ohne Verzug unterschrieben würden, denn sonst würde die Ober-Pfältzische Sache noch schwerer werden, weil Sie, die Schwedischen, künftigen Montag mit der Hamburger Post mehrerer Acten und Berichte gewärtig wären, was in dieser Sache zu Oßnabrug und Münster vorgegangen. Und wäre ihnen allbereit vom Herrn Salvio eine schrifftliche Declaration, so die Königlich-Schwedischen Gesandten den $\frac{11}{21}$ Dec. An. 1648. und also nach geschlossenem Friede zu Münster eingegeben hätten, zugeschicket worden, darinnen die Ober-Pfältzische Sache unter denen mit angegeben worden sey, welche noch vor Auswechselung der Ratificationum solte exequiret werden. Er hätte solche Schrifft den Frantzösischen Gesandten zugestellet.

1650. Januar.

Die Deputati konten sich, weil sie die Acta nicht bey Handen hatten, dessen nicht erinnern, aber wohl so viel, daß die Königlich-Schwedischen kurtz vor Auswechselung der Ratificationum etliche Desideria Puncts weise ausgestellet, darinn aber der Ober-Pfältzischen Sache mit keinem Worte gedacht worden.

Die Schweden wurden in ihrem Mißtrauen noch mehrers durch die eben zugegen gewesene Frantzösische Gesandten gestärcket; wie dann Erskein selbst erzehlte, es hätte der Gesandte d'Avaugour gesagt, der Stände Parole würde so viel seyn, als die Unterschrifft, denn man hätte von Seiten der Stände mit ihnen, denen Frantzösischen, wegen Ehrenbreitstein auch geschlossen und subscribiret, und gleichwohl wolle nunmehr nichts draus werden. Die Deputati aber antworteten, es müsse gleichwohl der Frantzösische Gesandte nicht also von Chur-Fürsten und Ständen reden, dann ob man wohl mit dem Frantzösischen wegen Ehrenbreitstein geschlossen habe, so wäre es doch mit Bedingniß geschehen, wenn nemlich Kayserl. Maj. darein verwilligen würde, welches die Königl. Frantzösischen Gesandten selbsten begehret, und, daß es in das Project gesetzt worden, verlanget hätten. Erskein replicirete darauf, die Frantzosen flattirten sich zuweilen. Monsieur d'Avaugour hätte jetzo auch erwehnet, der Churfürst zu Mayntz wäre wohl zufrieden, daß ein groß stück Mauer zu Mayntz von den Frantzosen niedergelegt worden, vermeine also, ein anderer glaube es alsbald.

Hierauf begaben sich obernennte *Deputirte* zu denen Chur-Mayntzischen, und referirten Ihnen und dem von Wolffskehl, daß Sie bey denen Königlich-Schwedischen durch alles Bitten und remonstriren nicht hätten erhalten können, daß Sie mit blosser Parole wegen der Clausularum generalium zufrieden wären, Sie höreten auch, daß sich darzu die geringste Hoffnung nicht zu machen, sondern vielmehr zu trachten sey, damit man sie, die Schweden, durch die begehrte Subscription versichere. Es wäre von Hertzen betrübt, daß die Herren Kayserl. in diesem Stück sich also aufhielten, und so gar dem zuwider wären, daß auch nur zween der Deputirten solch Project unterschrieben, da Sie doch mit denen Königlich Schwedischen und den Deputirten materialiter gantz einig wären, auch sich nochmahls erkläret, Sie begehreten darinn nichts zu ändern, wenn man Ihre Einwürffe gnugsam abgelehnet habe, daß sie mit Bestande nichts dawieder sagen könten, sondern Vollmar sich endlich bloß hätte vernehmen lassen, Sie wolten nicht. Bey solcher Verzögerung aber müsten die Stände, so am meisten darunter litten und periclitereten, darauf bedacht seyn, wie heraus zugelangen. Es wäre gleichwohl an dem, daß diese Sachen eigentlich ad Collegium Deputatorum gehörig, dieselbe Clausulæ mit denen Kayserlichen nicht allein communiciret, sondern auch abgeredet und verglichen worden, der Præliminar-Recess auch vermöge, daß weder Ihro Kayserliche Majestät, noch jemand anders dem Collegio Deputatorum oder denen Executionibus einreden solle, und nunmehr werde die Abhandlung des puncti Evacuationis damit aufgehalten, deshalber man doch eigentlich allhier beysammen sey. Also hielten Sie, Deputati, dafür, es werde das nechste Mittel seyn, daß man im Collegio Deputato freundlichst zusammen komme, darinn wegen Vollstreckung der Subscription einen Schluß mache, und darzu schreite, denn auf solche masse thäten die Deputirten, was ihnen obliege, die Herren Kayserlichen hätten sich auch dessen mit Bestande nicht zu beschwehren, die Königlichen Schwedischen erlangten dadurch die begehrte Assecuration, und würden des Herrn Generalissimi Fürstl. Durchl. dadurch bewogen, daß Sie Ihre Zurückkunfft befördere, und den punctum Evacuationis vornehme und abhandele: Welches der Chur-Mayntzische Gesandte zu fernerer Uberlegung nahm.

Es that aber der Chur-Brandenburgische Gesandte Wesenbecius folgenden Tags diesen Vorschlag, damit man der Subscription abkähme, darein die Kayserlichen Gesandten nicht willigen wolten, daß man nehmlich das Project der Clausularum generalium bey dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio deponiren, und der Chur-Mayntzische Abgesandte, wie auch einer von den Evangelischen

1650. Januar.

schen mit Hand und Siegel attestiren solten, daß dasselbe als eine verglichene Sache zuhalten sey, welches Attestatum man alsdenn denen Schwedischen auszuhändigen hätte. Die Sachsen-Altenburgischen liessen sich solchen Vorschlag ebenfalls gefallen, hielten aber davor, es wäre gnug, wenn unter dem Insiegel der Chur-Mayntzischen Cantzley solch Attestatum ertheilet würde, weil doch sonst die Chur-Mayntzischen dawieder seyn würden, daß auch ein Evangelischer dergleichen Attestatum unterschreiben sollte. Sie proponirten auch solches Temperament gleich hernach dem Præsident Erskein, welcher es zur Uberlegung annahm.

Es ereignete sich aber zu gleicher Zeit eine Begebenheit, wordurch das Mißtrauen bey den Schweden noch mehr vergrössert wurde. Denn es fand sich selbigen Tag ein Evangelisch-Lutherischer Prediger von Eger auf dem Convent zu Nürnberg ein, und stellete vor, daß verwichenen Donnerstags (den 17ten Jan. St. v.) um 8. Uhr, als Sie daselbst die gewöhnlichen Wochen-Predigten halten wollen, darzu auch allbereit geläutet worden, und viel Leute sich in die Kirche eingefunden gehabt, der Rath zu Eger begehret habe, daß Sie, die beyden Prediger, auf das Rathhauß kommen solten; da sie sich nun eingestellet, sey ihnen angedeutet worden, es wäre von Ihro Kayserlichen und auch Königlichen Majestät dem Stadt-Rath Befehlig zugekomen, welchen Sie den Lutherischen allda zu eröffnen; darauf wäre der Befehlig abgelesen worden, des Inhalts: „Sie „solten sich nunmehr so wohl des publici „als privati Exercitii A. C. daselbst „enthalten.„ Die Prediger hätten solches mit höchster Bestürtzung vernommen, sich dessen nicht versehen, und um Abschrifft solchen Befehligs angesuchet: Darauf ihnen angedeutet worden sey, Sie würden solchen Befehlich nach zu leben wissen, und wolten Sie, die anwesenden Raths-Personen, mit den übrigen reden, ob ihnen die begehrte Abschrifft davon wiederfahren solle: Es hätte also der Gottesdienst selbiges Tages, wie auch Sonntages, müssen eingestellet bleiben, und wären damahls die Catholischen in die Kirche gelauffen, und hätten der Evangelischen sehr gespottet. Selbiges Abends hätte sein Collega mit ihm essen wollen, es hätte aber der Commendant Wachten ausgestellet gehabt, welche ihn auf der Strasse gefraget, wo Er hin wolle? und als Ers gesaget, habe Ihm die Wache angedeutet, daß der Commendant befohlen, man solle Sie, die Prediger, nicht zusammen lassen, hätte Er also wieder müssen zurück kehren. Als auch nachgehends sein Collega ein Kind getaufft, welches vom Lande hinein gebracht worden, hätte der Rath ihm solches verweisen nnd sagen lassen, Sie wüsten, was der Kayserliche Befehlig mitbringe; möchten sich derhalben dessen enthalten, damit es keiner andern Anordnung bedürffe. Ehe auch noch solcher Befehl ankommen sey, wäre denen Evangelischen Innwohnern vom Rathe daselbst anbefohlen worden, so viel Sie wegen Kindertaufen, Ehetrauen und Begräbnis den Lutherischen Predigern gegeben, so viel solten sie auch den Jesuiten daselbst, welche die Evangelische Schule innen haben, entrichten. Dahero anch einem Evangelischen Bürger, der sich jüngst trauen lassen, vom Rath anbefohlen worden sey, Er solte den Jesuiten einen Thaler entrichten, und als Er denselben nicht alsbald erleget, wäre Ihm befohlen worden, noch darzu einen Thaler zu geben, bey Straffe des Ungehorsams. Als der Obrist Capy abmarchiret sey, hätte Er zu einem Gebräue Bier das Maltz im Vorrath gehabt, und solches ihnen, den beeden Predigern, geschencket. Weil ihnen nun ein Evangelischer Bürger solches verbrauet habe, darum wolle der Rath denselben straffen. Welcher Bürger jetzo mit allhier zu Nürnberg sey, und sich nicht wieder in die Stadt Eger zu kommen getraue. Er, der Prediger hätte daselbst bey einem Juden ein Pferd gemiethet, und auf solchem anhero nach Nürnberg reiten wollen, aber der Rath, als Ers erfahren, habe solches dem Juden verbieten lassen, daher hätte er, der Prediger, zu Fuß heraus gehen, und ausser der Stadt ein Pferd dingen müssen. Was in der Stadt Eger und auf dem Lande unter den Evangelischen, deren an die 7000. wären, vor ein Jammer sey, wäre nicht zu sagen, und lieffe gleichwohl solches wider die Parole, so der Duc d'Amalfi des Herrn Pfaltz-Grafen und Königlichen Schwedischen Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht gegeben habe.

Kayserlich Verbot gegen das Exercitium Religionis zu Eger.

1650. Januar. Diese Beschwerung verursachte, daß, als des folgenden Tags, Dienstags, den 22. Januar. die Altenburgischen Gesandten sich bey Erskein erkundigen ließen, ob Er das obgemeldte Temperament in puncto subscriptionis genehm hielte, Er Ihnen dargegen zur Antwort wissen ließ, daß Sie, die Schweden, nunmehro nicht einmahl mit der Deputirten Subscription der Clausularum zufrieden seyn könnten, sondern es müsten auch die Kayserlichen unterschreiben, dann sichs nunmehr mit Eger erweise, daß der Kayserlichen Gesandten Parole nicht zu trauen stünde. Von dieser Resolution gedachten aber selbige hernach bey dem Rath-Gange, nichts gegen die Catholischen, auch nicht wegen des Attestati, sondern baten neben andern Evangelischen, Sie, die Catholischen möchten nicht länger difficultiren, daß von Seiten der Deputation sothane Subscription erfolge, indem zu befürchten sey, es möchten wohl nova emergentia kommen, welche die Schweden dahin verleiten, daß Sie hernach mit der Subscription der Deputirten allein nicht zufrieden seyn dürfften. 1650. Januar.

Hierüber wurde nun sehr weitläuftig deliberiret und votiret, wie das anliegende Protocoll sub N. I. zeiget, man blieb aber differenter Meynung, und wollten sich die Catholischen mit den Evangelischen annoch nicht conformiren, sondern verharreten auf der Kayserlichen letztmahls eröfneten Meynung, nehmlich die Königlichen Schwedischen sollten sich mit der blossen Parole vergnüget halten, und daß durch die Subscription der Ober-Pfältzischen Sache præjudiciret würde. N. I.

N. I.

Protocollum, die *Subscription* der *Clausularum* betreffend, Nürnberg, am 22 Januarii. 1. Februarii *Anno 1650. h. 10. in Collegio Deputatorum.*

Chur-Maynz: Man erinnere sich, in was terminis bey letzter Session verabschiedet, weil nun die Verrichtung, und welchergestalt die Herren Kayserlichen sambt andern nochmahls die Subscription, ehe und bevor alle andere Puncten aggiustiret, in viele Wege nachtheilig und schädlich erachtet, und a parte Directorii solches den Sachsen-Altenburgischen und Braunschweig-Lüneburgischen Gesandten ist hinterbracht worden, mit der angehefften Bitte, Sie möchten mit und neben andern Augspurgischen Confessions-Verwandten die Sache nach bester Möglichkeit befordern helffen, daß man doch hieran sich nicht länger stosse, und damit man wüste, worauf es beruhe, und ob Sveci zu einem bessern sich bedacht, Er und jetzt gedachte Legati wolten communiciren, worauf alles bewende, nach beschaffenen Dingen man weiter reden könne, Herren Kayserlichen blieben noch bey voriger Meynung, daß die Parole statt haben solle, wegen der Clausul remissoriæ & annexar. in primis Clausulæ salvatoriæ.

Sachsen-Altenburgische referirten, wie Chur-Maynz uns ersucht, denen Herren Schwedischen zuzusprechen und, wo möglich, zu disponiren, daß Sie bey der Parole verbleiben und die Subscription unterlassen möchten, wir hätten es gethan, wiewohl nur tanquam privati, denen Suecis aufs beweglichste zugesprochen, aber es habe nichts verfangen wollen, allermassen wir auch solches dem Directorio noch selben Abend referiret.

Chur-Cölln per Regenspurg: habe angehört, was so wohl das Directorium, als auch Sachsen-Altenburgische, nomine der mit beygewesenen referiret, Herr Graff habe materiam nicht gewust, Ihm doch aufgetragen, wenn wegen der Subscription etwas vorkommen möchte, zuerinnern, was der Catholischen Meynung vor diesem gewesen, daß die Subscription noch zur Zeit bedencklich, weil das Relatum Clausulæ Remissoriæ, auch die Clausula salutaris noch nicht richtig seyn, dabey Er es noch allerdings bewenden lassen und urgire, daß der Deputirten Auffatz von den Deputirten vor allen dingen unterschrieben würde, sonsten können die Clausulæ generales nicht unterschrieben werden, Communicandum & cum Cæsareis.

Chur-

1650. Januar. Chur-Bayern. So viel seinen Herrn in particulari diese Sache betreffe, sey billig, daß alle Chur-Fürsten und Stände zu mainteniren schuldig, was das Instrumentum Pacis mit sich bringe, so hoffte Er, man werde Ihn nicht verdencken, wann Er im seinem Voto seines Herrn Nothdurfft betrachtete, wie etliche andere Deputirte auch gethan, erinnert sich, was bishero vorgangen, und aus was erheblichen Ursachen Cæsar sich geweigert, die Clausulam generalem zu subscribiren, oder zu consentiren, daß Sie nomine Statuum subscribiret werden möchte. Man hätte gehoffet, Sueci würden mit sich der Parole contentiret haben, müße aber das Contrarium vernehmen, und daß Sie auf der Subscription beharreten, und zwar aus der Maxima, daß Sie vom Herrn Generalissimo keinen andern Befehl hätten, auch angehänget, weil Cæsarei mündliche Parole gegeben, was Sie Bedenckens subscription geschehen zu lassen, müße etwas anders dahinter stecken, es kan aber dieses argument doppelt retorquiret werden, 1. daß auch a Contrario, weil Sie so hart drauff drüngen, müsse auch etwas dahinter stecken, 2. Wolle der Herr Generalissimus die Clausulam salutarem auch nicht subscribiren, welches auch Bedencken verursache, zumahlen diese Parole citra obligationem seyn solle, über diß sey ein grosser Unterscheid zwischen ein und der andern Parole. 1. Seyn die Herren Kayserlichen verbunden, wegen der Clausulæ salutaris mit den Herren Schwedischen Sie vollend abzuhandlen, wenn aber die Subscription erfolget, zwar wie es die Herren Schwedischen haben wollten, würde Clausula salutaris gar ausgelassen und verlohren seyn: Chur-Braunschweigischer Vorschlag, daß die Clausula zwar nicht eingerücket, aber in margine dabey zusetzen, daß weiter davon geredet werden solle, sey nicht fortgängig, weil es die Schweden recusiret. 2. Remissor. belangende, welche auf die Causam Palatinatus Ihr Absehen, sey bekannt, wessen wir uns verglichen und erbothen, daß der verglichene Aufsatz allerdings verbleiben solle, dadurch Cæsar bewogen worden, Ihres Orts die Clausulam remissoriam zu bewilligen: es sey aber die Subscription des Aufsatzes, wie in der Remissoria enthalten, noch nicht eingekommen, dargegen aber die Schwedische Declaration eingekommen, darinnen die Causa Palatinatus enthalten, entweder ad Comitia oder auf eine andere Decision verschoben wird, daß also die Schweden keine andere Listen annehmen werden, als die eine dieser beyden Meynung gemäß, weil zumahl etliche Deputati die Subscription verweigerten, etliche auf Special-Befehl verschoben, bey diesem Zustand sey sein Herr nicht sicher, und müsse aus sonderbahrem Befehl der Subscription contradiciren, versehe sich auch der Kayserlichen assistenz, Sveci seyn auch zur Subscription erböthig, wenn die Kayserlichen wollen, es seye aber dieses noch gefährlicher, weil die Sveci Ihren sensum verstehen und nach demselben expliciren werden, wolten hoffen, Deputati würden Ihren Aufsatz mainteniren, würden Sie aber zur Subscription schreiten, wäre es eine Separation von den Kayserlichen, und Zwang, nach der Stände Willen zu thun. Sveci wendeten vor, daß die Subscriptio zur Sicherheit und ut evitentur variationes, gesuchet werde, Protocolla aber gäben, daß die Variationes a parte Svecorum herkommen. Weil die Clausula remissoria mit der Condition verwilliget, daß es, wenn man sich nicht vergleichen könne, wieder in den vorigen Stand käme, nehmlich daß der volle Aufsatz anstatt der unverglichenen Puncten in den Haupt-Recess eingerücket werde, jetzo nun der Casus entstehe, als bitte Er, von der Clausul zu abstrahiren und den Aufsatz einzurücken: Conformire sich mit Chur-Cölln, daß man es mit den Herren Kayserlichen communiciren solle. Der Schweden Memorial contradicire Er, als dem Instrumento Pacis, Præliminar-Recess, Deputatorum Decisis, Seiner Durchlaucht Parole, zuwieder, der Hoffnung gelebend, die Herren Schweden werden sich einmahl an der Clausula remissoria begnügen lassen, protestiret, daß sein Herr nicht gemeynet, einige neue Motus zuerregen, oder je nicht was schwer zu machen, sondern dem Frieden zu inhæriren und dabey zu bleiben, sollten andere dergleichen suchen, bedinge Er darwieder, daß er ohne alle Schuld sey, erwarte nur dasselbe sicherlich, was aus dem Instrumento Pacis Ihm gebühre. 1650. Januar.

Chur-Brandenburg: Verwahret sich ex speciali mandato, daß er allein befehliget, Evacuationem zu urgiren, und die Obstacula aus dem Wege zu räumen,

1650. Januar. dahero Er sein Votum nicht ändern könne, und sey noch der Meynung, man solle die Subscription urgiren, weil aber Kayserliche nicht wollen, sondern es abschlagen, stelle er dahin, und ob die Deputati sich nicht hierunter ins Mittel legen möchten, und die Subscription verrichten, damit dasjenige obstaculum Evacuationis aus dem wege geräumet werde, Cæsar ipse habe das Collegium confirmiret, folglich demselben anheim gegeben, wie Sie den Punct heben könten. Die movirte Impedimenta seyen bekannt, aber der Wichtigkeit nicht, 1. Wie denn die Designation als das Relatum nicht in den Aufsatz kömmet 2. Werde es durch die Subscription mehr confirmiret citra periculum Bavari 3. Clausula salutaris werde ad P. Evacuationis verschoben, und könte das Temperamentum hierinnen wohl angenommen werden, aus was Ursach Sveci subscriptionem negent, habe Er verstanden, daß Sie es den Frantzosen vorzulegen begehret, welches nicht unbillig, bittet, die Subscription zu befordern, damit man zur Evacuation treten könne, reserviret sich und seinem Herrn alle Competentia. 1650. Januar.

Bamberg: Ein neues Temperament zu suchen 1. wegen der Ober-Pfältzischen Sache, daß man den Aufsatz subscribire, und dadurch das Relatum a parte Chur-Fürsten und Stände confirmire 2. Wegen der Clausulæ salutaris, daß man das Chur-Brandenburgische Temperament adhibire, darauf den Herren Kayserlichen zuspreche, daß Sie die Subscriptionem nicht weiter difficultiren, sondern ad punctum Evacuationis schreiten möchte.

Sachsen-Altenburg: Conformire sich mit Chur Brandenburg, bittet in dieser Punctualitet sich nicht länger aufzuhalten, man könne es ja nicht verantworten, darüber sich länger aufzuhalten, und neue emergentia zu erwarten, dadurch das Werck noch schwerer werden möchte. Die Besorgungen, so durch die Subscription entstehen solten, seyen nichts, weil Sie alle aus der gegebenen Parole eben so wohl entstehen können, als aus der Subscription. Bambergische Temperament: Wegen Subscription des Aufsatzes können die bisherigen Erklärungen der Evangelischen sufficient seyn: Die Causæ differendæ nostræ subscriptionis seyen vor erheblich geachtet worden, dabey man es bleiben lasse; addit, daß man doch die Commissiones ausfertigen möge, als dadurch unser Aufsatz mehr, als per Subscriptionem, befördert werden wird, auch denen Schweden könne man darmit besser begegnen, auch den restituendis Satisfaction thun, daß Sie nicht weiter lamentiren, oder auf ungleiche Dinge sich demoviren lassen dürffen.

Costnitz ist nicht dar.

Braunschweigische Lüneburgische: Wie Evangelische vorsitzende. 1. Subscriptio. 2. Expediantur Commissiones.

Würtenberg: repetiret seyn voriges Votum, conformiret sich mit den Evangelischen ad subscriptionem ulterius non differendam 2. auch die Commissiones zu expediren.

Nürnberg: Subscribatur: expediantur Commissiones, & maturetur Evacuatio.

Chur-Maynz: Sehe, daß man nach, wie vor, unterschiedener Meynung, die Herren Catholischen subscriptionem quasi vor gefährlich und dem gemeinen Wesen hochschädlich, die Augspurgische Confessions-Verwandte aber unnachtheilich und unschädlich, und dem gemeinen Wesen vorträglich erachtet, und hinc inde allerhand rationes angeführet worden, an Seiten Chur-Maynz ist man erbietig, alles dasjenige, was den effectum Pacis maturiren kan, werckstellig helffen zu machen, und pure in terminis Instrumenti Pacis immobiliter zu bestehen, und in einige Weitläufftigkeiten nicht zu gehelen, erbietet sich auch, das vorgeschlagene medium expediendarum Commissionum bester Möglichkeit ins Werck zu richten, welches auch schon längst hätte geschehen können, wenn man nicht von einem zu dem andern Vortrage und Disputat wäre involuiret worden, worüber sich freylich der Principal-Zweck hiesiger Zusammenkunfft nicht wolle erhalten lassen: Man weiß sich allerseits zu erinnern, was nach geschlossenem Frieden ex capite Amnestiæ & Gravaminum zu Münster collegialiter geschlossen, ad Svecos gebracht, auch an Herrn Ge-

1650. Januar. Generaliſſimum überſchrieben worden, daß nemlich der Punctus Reſtitutionis den punctum Exauctorationis nicht hindern ſolle, welches auch hier vorgekommen, und in der Deputation Aufſatz mit gutem Bedacht inſeriret worden: Deſſen allen ungeachtet, werde a parte Svecorum die ſalutaris Clauſula, als woran des Heiligen Römiſchen Reichs Wohlfart einig gelegen, nicht allein ſuspendiret, ſondern auch aus dem Aufſatz der Clauſulæ remiſſoriæ cum annexis ausgelaſſen, und in dem Memoriale auf Seiner Durchlaucht Parole ſine obligatione geſetzet. Ob nun dieſes zur Erhebung des effectus Pacis könne gereichen, laſſe man einen jeden bey ſich ſelbſt überlegen, man hat an Seiten der Stände vorgedachter maſſen ſich nicht geſcheuet, einem und andern höhern Theil dieſe Reſolution nnd Schluß zu notificiren, es iſt auch dadurch die Commutatio Ratificationum bey Svecis erhalten worden, hieſigen Orts hat es faſt das Anſehen, als wolte ſolch haupt- und hochnützliche Werck nur von einer Zeit zur andern in ſuſpenſo gelaſſen werden, welches aber alle diejenige, welche mit den ſchweren Einquartirungen und Contributions-Laſt beſchweret ſeyn, ohn zweiffel ſehr bedauren und beweinen, bey dieſer Bewandnüß, und da man billig nach äuſſerſtem Vermögen ad Scopum zu eylen, kan man an Seiten Chur-Maynz nicht begreiffen, daß die Omiſſio, oder auch nach Inhalt gedachten eingegebenen Memorials der Clauſulæ ſuſpenſio, ſo gar bloslich zu gegeben, und weil gleichwohl auch ratione ſubſcriptionis die Clauſula remiſſiva wohl zu überlegen, dieſelbe aber ein referens iſt, welches durch die Subſcription allerdings richtig gemachet wird, hingegen das Relatum (licet aliter inter Status,) a parte Svecorum dennoch unrichtig gehalten wird, ſonderlich durch beſagtes Memorial expreſſe deme contradiciret wird, ſo kan man nicht ſehen, wie zu Verhütung künfftiger contrarietät dieſe Subſcriptio könne oder ſolle vorgenommen werden. Es ſeyn von Bamberg ſolche Vorſchläge geſchehen, welche, da Sie beliebig ſeyn ſollten, mit den Herren Kayſerlichen ferners könten überleget, und darauf eine gewiſſe Reſolution gefaſſet werden. Was in dem Sachſen-Altenburgiſchen Voto bedeutet, daß einige bedräuliche und weit ausſehende Worte (daß weil man den Evangeliſchen nicht alles halten werde, mit Ihnen anders verfahren werden müſſe,) gefallen, denen wolte Er contradiciret, und ſich nochmahlen erkläret haben, bey dem Inſtrumento Pacis zu verbleiben, und was denen Evangeliſchen daraus gebühret, ohnweigerlich werden ſolle. Sollten wieder Verhoffen durch Verzögerung Ungelegenheiten entſtehen, wolle man ſich verwahret haben, und die Verantwortung den Verurſächern anheim geſchoben. Chur-Maynz ſey bey dem Reſtitutions-Werck paſſive nicht intereſſiret, was Sie active zu fordern, werde noch vorbehalten, doch wolle Er ſich gerne patientiren, und an der Hülffe des Inſtrumenti Pacis ſich halten.

1650. Januar.

Sachſen-Altenburg: Urgiret das petitum des von Münſter wegen ſeines Sohns, der Ihm wieder Recht annoch bey dem Duca D'Amalfi vorenthalten werde.

§. XXI.

Vorſtellung an die Frantzoſen, wegen leiſtender Aſſiſtenz des Chur-Fürſten zu Trier gegen daſiges Dom-Capitel.

Den dritten Tag hernach, Donnerſtags den 24 Januarii / 3 Februarii (weil Catholici immittelſt einen Feyertag halten,) wurde die Deliberation fortgeſtellt, und proponirte Chur-Maynz, daß höchſtnöthig ſey, in puncto *Reſtituendorum*, die ſo lang verzögerten Commiſſiones einmahl fortzuſetzen, indeme der punctus Subſcriptionis eine groſſe Erleichterung dadurch überkommen würde; wornebſt auch zur Propoſition kam, denen Frantzoſen wegen der Trieriſchen Troublen zuzuſprechen, damit ſie es in die Wege richten möchten, daß der Krieg unterbliebe, hingegen Chur-Trier ſich an der Reichs-Commiſſion begnügen lieſſe, und Erkänntniß erwartete. Weil nun durch den letzten Punct die Fortſetzung der Deliberation über die erſtere Materie unterbrochen worden, ſo geſchahe an die Frantzoſen wegen der Trieriſchen Sache gehörige Werbung; Chur-Maynz that die Propoſition an ſelbige in Lateiniſcher Sprache, worinnen Sie auch jedesmahls antworteten, dahin: „daß nach geſchloſſenem Friede man ſich „nichts höher habe angelegen ſeyn laſſen,

als

1650. Januar.

„als daß dasjenige, was darin verglichen „und geschlossen worden, auch zu seiner „Execution und Würcklichkeit gebracht „werden möchte. Dahero auch wieder „Chur-Maynz, Chur-Cölln, Chur-„Bayern, Chur-Sachsen, und Chur-„Brandenburg, ingleichen wieder viel „andere Fürsten und Stände des Reichs, „verschiedene Commissiones decerniret „und ausgefertiget worden wären, die „sich dann nicht weigerten, denenselben sich „zu submittiren. Man müste aber ver-„nehmen, daß Seine Chur-Fürstliche „Durchlaucht zu Trier allein die Reichs-„Commission, so wegen der Irrungen, „welche sich zwischen Ihro und dem Dohm-„Capitul daselbst entsponnen, angeord-„net worden, nicht also respectiren, noch „derselben Cognition, ohnangesehen die „subdelegirte allbereit zween Monath „zu Trier gewesen, sich untergeben, son-„dern vielmehr auf der Cron-Franckreich „Assistenz durch eine Armada „beziehen wolle. Es hätten auch letztere „Schreiben gebracht, daß eine Parthie „von dem General Rose vor der Stadt „Beerencastel im selbigen Stifft, etliche „Schiffe hätte angreiffen und plündern „wollen, darüber aber die Guarnison „zur Wehre gegriffen, und die Schiffe sal-„viret hätten. Darauf an General Ro-„sen von dannen ein Tambour geschi-„cket worden sey, der aber zur Antwort „bekommen habe, daß man Sie vor „Feinde hielte, und andere Mittel „ergreiffen werde. Dieweil nun aber „dieses auf Thätlichkeit ausschlage, und „ein Feuer dadurch aufgehen, auch be-„nachbarte Chur-Fürsten und Stände die „Funcken ergriffen möchten, als wolle „man Sie, die Plenipotentiarien, ersu-„chet haben, daß Sie hierunter dem Ge-„neral Rosen zuschrieben, und, damit „dergleichen proceduren abgestellet wür-„den, erinnerten, zuforderst auch Ihro „Königliche Majestät hierunter gebühren-„de Relation erstatten, und Seine Chur-„Fürstliche Gnaden selbst abmahneten „und anweisen möchten, damit Sie sich „der Reichs Commission nicht entzögen, „sondern Ihre Nothdurfft daselbst vor-„brächten.

1650. Jannar.

Hierauf antwortete *Monsieur de la Court*, „daß Sie mit jüngster Post gantz „keine Briefe von dannen erlanget, und „zweifeln müsten, ob sichs also verhalte, „wie man berichtet worden. Ihro Kö-„nigliche Majestät in Franckreich wolle im „geringsten von dem Instrumento Pa-„cis nicht abgehen, könne gleichwohl auch „den Chur-Fürst zu Trier, als ihren Alli-„irten und Freund, nicht ohne Assistenz „lassen. Sie bäten, man wolle ihnen bis „künfftigen Montag Zeit lassen, so wür-„den Sie verhoffentlich, wann was vor-„gegangen sey, gründliche Nachricht be-„kommen.

„Der Zweyte Gesandte, Voutort, „continuirete, mit vermelden, die Depu-„tirten hätten ungleiche Information, „und werde sich hiernechst ein anders re-„monstriren lassen. Das Dohm-Capi-„tul zu Trier hätte de facto verfahren, „und die Stadt Trier nebst der angelege-„nen Schantze mit Ihro Königliche Ma-„jestät Geschütz, darauf Dero Wappen „gestanden, beschossen und occupiret, „auch Seiner Chur-Fürstl. Gn. Rath und „Leib-Medicum, so Leute von 70. Jah-„ren wären, annoch in gefänglicher Hafft. „Seine Chur-Fürstliche Gnaden wären „billig vor allen Dingen in pristinum sta-„tum zu restituiren.

„*Deputati*: Dergleichen Exceptiones „und Anführungen gehöreten vor die „Reichs-Commission, welche eben da-„hin angesehen sey, daß Seine Chur-Fürst-„liche Gnaden mit Ihrer Nothdurfft ge-„höret und vernommen, auch zu denje-„nigen, worzu Sie befugt, restituiret „werden solle. Monsieur de la Court „hätte gegen den Chur-Mayntzischen ge-„dacht, Sie wollten Frantzösischer Seits „die Brücken-Schantze zu Trier wie-„rum mit Gewalt recuperiren.

§. XXII.

Die *Subscriptions-Materie* beruhete guten Theils mit auf des Chur-Fürsten zu Bayern Resolution welche endlich in zuverläßigen Terminis an dessen

1650. Januar.

Chur-Bayerische Resolution in der Subscriptions-Materie.

dessen Gesandtschafft einlangte. Diese eröffnete solche sofort denen Con-Deputatis, den Sachsen-Altenburgischen und Wolffenbüttelischen Gesandten, am 26ten Jan. dahin; „Daß Seine Chur-„Fürstliche Durchlaucht schmertzlich vor-„komme, daß man sich hiesiges Orts we-„gen der Subscription der Clausula-„rum generalium also aufhalte. Und „wie Ihm anfangs zu gnädigstem Gefal-„len gereiche, daß die Sachsen-Altenbur-„gischen und Braunschweigischen deren „Befugnis allhie so wohl hätten secun-„diren helffen, also solle Er Ihnen Dero „gnädigsten Gruß und Danck vermelden, „und dabey andeuten, daß Seine Chur-„Fürstliche Gnaden um Dero gnädigste „Fürstliche Herrschafft hinwiederum aller „Gelegenheit es mit Freundschafft und „freund-vetterlichen Diensten erwiedern „werde, mit Bitte, darin ferner zu conti-„nuiren. Wenn nun die Evangelischen „bey ihrem Erbiethen blieben, daß, der De-„putirten Aufsatz, wie er im Collegio „abgeredet und geschlossen worden sey, „bleiben, und subscribiret, auch 2. bey „Seiner Fürstlichen Durchlaucht dem „Herrn Generalissimo Fleis angewen-„det werden solle, damit Sie die Listam „restituendorum nicht begehre, oder „3. wenn es nicht anders seyn könne, dem „Generalissimo dennoch keine andere „Lista Restituendorum extradiret „werden wolle, als welche in der Depu-„tirten Aufsatz enthalten sey; So könnten „Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht mit „der Subscription der Clausularum „generalium wohl zu frieden seyn, halte „auch dafür, daß ein Beständiges u. Gan-„tzes zu machen, und daher solche Sub-„scription der Clausulæ remissorialis „cum annexis nicht allein durch zween „der Deputirten, wie letzlich die König-„lichen Schwedischen begehret hätten, son-„dern auch sowohl von denen Herren Kay-„serlichen, als Schwedischen, darzu die „Schwedischen geneiget wären, geschehen „solle. Was die beeden movirte obsta-„cula anbelange, nemlich (1) die in der „Lista enthaltene Ober-Pfältzische Reli-„gions-Sache, und (2) die Clausulam „remissorialem de non differenda „Executione, so lasse es Seine Chur-„Fürstliche Durchlaucht, was das erste be-„trifft, bey dem hierin gemachten obbe-„deutem Concluso bewenden, und be-„finde der Sachen nöthig und verständig, „daß, wie die Evangelischen vorgeschla-„gen hätten, an Ihro Königliche Maje-„stät zu Schweden, wie auch, an Herrn „Salvium zu schreiben sey. Damit könne man aber auch wohl etwas zurück halten. „Was aber (2) ermeldte Verwahrung „anreichet, daß wegen der Execution „in puncto Amnestiæ & Gravami-„num die Abdanckung und Abführung „der Völcker, wie auch die Enträumung „der Vestungen nicht aufgehalten werden „solle, so hätte man bey Abhandlung des „puncti Evacuationis, wie auch allhie „gut befunden, davon zu reden, und „könnte auch wohl der dieses Orts vor-„kömende Vorschlag practiciret werden, „daß man ad marginem solches bey no-„tire, unterdeß aber Seiner Fürstlichen „Durchlaucht des Herrn Generalissimi „Parole acceptire. Diesem nach hätten „Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht ihm „anbefohlen, nicht allein mit den Evange-„lischen daraus zu reden, sondern auch „denen Catholischen zu zusprechen, und „diese dahin zu disponiren, daß Sie damit „einig seyn, und denen Herren Kayserli-„chen einreden helffen sollten, Er solle auch „denen Herren Kayserlichen wichtige Ursa-„chen vorstellen, dieselben dadurch zu be-„wegen. Mit dem Chur-Mayntzischen „Abgesandten hätte Er allbereit gestern „Abend communiciret, welcher itzo vor „8. zu ihm gekommen, und mit ihm zu dem „Bambergischen fahren wolle, Denselben „auf Ihre Seite zu bringen. Und weil „Herr Graf von Fürstenberg vorgestern „verreiset sey, hielten Sie nicht nöthig, „daß Sie mit dem Oßnabrückischen-Offi-„cial, der das Chur-Cöllnische Votum un-„terdeß führen solle, solches überlegten. „Darauf wolle gedachter Chur-Mayntzi-„scher Abgesandte und Er noch diesen Vor-„mittag zu Herrn Vollmarn und Herrn „Cran fahren, und ihnen die Bewandniß „vorstellen. Seine Chur-Fürstliche Durch-„laucht hielten dafür, weil die Kayserlichen „den Verzug auf die Königlichen Schwe-„dischen, die Königl. Schwedischen hinge-„gen auf die Kayserlichen legten, so wäre „das beste Mittel, daß die Stände, wie bey „den Friedens-Tractaten geschehen, aus „einem Munde redeten, und an das Son-„nen-Licht brächten, wer daran Ursach

1650. Januar.

1650. Januar. „sey, und welcher aus dem Werck nicht „wolle.

„Die Altenburgischen und Wolffen„büttelischen Gesandten versetzten da„gegen, daß über Seiner Chur-Fürstlichen „Durchlaucht friedfertige und löblichste „Resolution Sie sich höchlich erfreueten. „Bedanckten sich der zu entbothenen „Chur-Fürstliche Gnade, und würden Sei„ner Chur-Fürstlichen Durlaucht freund„vetterliche Affection ihrer gnädigen „Fürstlichen Herrschafft Sie unterthänig „referiren. Die Sache an sich selbst be„langend, wären Sie damit gantz wohl ei„nig, und befinden auch die beste Sicher„heit, wenn Kayserlicher und Schwedi„scher Seite, die Clausulæ zugleich nebens „den Deputirten vollzogen würden. Wa„rum aber mit Subscription der Depu„tirten Aufsatz noch zur Zeit zurück zu hal„ten sey, hätten Sie mehrmahls remon„striret, müssten auch nochmals der Mey„nung seyn, und daß es sonst etwa bey „denen Herren Schwedischen eine Appre„hension und Aufenthalt gebähren „möchte.

1650. Januar.

§. XXIII.

Von des Münsterischen Sohns Vorenthaltung und dessen Befreyung.

Auch der Gesandten Quartirs-Freyheit.

Desselben Nachmittags schickte der Kayserliche *Principal*-Gesandte *Duc d'Amalfi*, an den Sachsen-Altenburgischen Gesandten als Directorem Evangelicorum, und ließ Ihn durch die beeden Obristen, Ranfft und Keller, nebst Vermeldung seines gnädigen Grusses, aus gutem Vertrauen wissen, daß Ihm vorgekommen sey, welcher Gestalt auf dem Rath-Hause allhier, im Consistorio (wie der Obriste Ranfft redete) der Deputirten, sollte geredet worden seyn, man wollte den jungen Münster mit Gewalt aus Seiner Fürstlichen Gnaden Quartier nehmen. Nun wisse man aber, daß sich zu Zeiten in der Fürsten und Ihrer Gesandten Quartier wohl Schelmen und Diebe retirireten, darin Sie sicher wären, und niemand Sie heraus langen dürffte: und hätte man Exempel, daß voriger Jahre zu Prag in des Hertzogs von Braunschweig-Lüneburg Hertzog Iulii Henrichs Quartier ein Capuciner sich begeben, und darin enthalten worden. Sollten nun 3. 4. 20. oder mehr sich unternehmen, in Seiner Fürstlichen Gnaden Quartier einzudringen, sollten Sie gewiß 100000 Stiche bekommen, daß Sie sich niedersetzten. Den Knaben hätten Seine Fürstliche Gnaden niemals begehret, sondern er wäre von selbsten gekommen, sich in ihren Schutz begeben und gesagt, Er wäre Catholisch. Wollte derselbe nun wieder davon gehen, würden es Seine Fürstliche Gnaden geschehen lassen, könne ihn aber nicht heraus stossen, dann Sie kein Scherge, und es wider ihr Gewissen lauffen würde.

Die Altenburgischen bedanckten sich des zu entbietenen gnädigsten Grusses, mit Bitte, Seiner Fürstlichen Gnaden ihre unterthänige Dienste zu recommendiren. So viel aber die vor erwehnte Sache anbetreffe, so wäre es an dem, daß, als das Collegium Deputatorum auf dem Rath-Hause dieser Tage beysammen gewesen, dieses vorgekommen, daß man Seiner Fürstlichen Gnaden zu zusprechen, (*Illi:* Zusprechen, das wäre ein anders:) und Sie zu ersuchen hätten, Sie möchten dem von Münster seinen Sohn abfolgen lassen. Daß man aber denselben solte mit Gewalt aus dem Hause nehmen, davon hätten Sie nichts gehöret, man werde auch Ihro Kayserlichen Majestät Kayserlichen Respect und auch Seiner Fürstlichen Gnaden, wissen in acht zunehmen, so darunter ein anders erfordere. Der von Münster hätte an der Chur-Fürsten und Stände Gesandte ein Memorial übergeben, und suche, Seiner Fürstliche Gnaden hierunter zu zureden. Denn es gleichwohl an dem, daß der Religions-Friede verbiethe, eines andern Unterthanen in Schutz und Schirm zu nehmen, vielweniger werde sichs mit eines Vatern leiblichem Kinde thun lassen. Man wäre anitzo allhie beysammen, jeden zu hören, und ihm zur Restitution zu verhelffen, wenn er auch nur einen Bauer oder alte Capell zu suchen habe. Könte man also diesem Freyen Reichs von Adel in seinem Suchen, so sich

auf

1650. Januar.

auf den Religion- und diesen Friedens-Schluß begründe, nicht aus Handen gehen. Was es dem Vater vor Betrübniß müsse causiren, wäre leicht zu erachten, der denn auch in willens gehabt, in den Kirchen für die Sache bitten zu lassen. Er wäre aber noch erinnert worden, daß Seine Fürstliche Gnaden solche Weitläuftigkeit nicht gerne sehen, und lieber die Gebühr anfügen würden. Sie bäthen, es wollten die beeden Herren Obristen Seiner Fürstl. Gnaden die Sache zum besten recommendiren, damit dem von Münster sein ungehorsamer Sohn abgefolget werde.

Illi: Der Hertzog von Amalfi wäre so ein vernünfftiger Fürst, daß Er selbst wohl wisse, was zu thun.

Altenburgici: Es stehe zu ihrem Gefallen, ob Sie gegen Seine Fürstliche Gnaden es gedencken wollten, denn Sie allein darum ersuchet würden. Sie fragten dabey, ob Seine Fürstliche Gnaden wohl geschehen lassen würden, wenn der von Münster selbst in dero Quartier käme, und von dem Sohn begehre, Er möchte mitgehen, oder ihn bey dem Arm nehme und heraus führete? Ihre Antwort hingegen war, daß dieses eine Gewalt-That seyn würde.

1650. Januar.

§. XXIV.

Vorschlag des Chur-Brandenburgischen in der Subscriptions-Materie.

Montags, den 28. Jan. / 7. Febr. versammlete sich das gantze *Collegium* Deputatorum, weil aber der Chur-Bayerische sich entschuldigen ließ, verfügte sich der Chur-Maynzische zu Ihm, um mit Ihm, wegen der bevorstehenden Subscription, eine zuverläßige Abrede zu nehmen. Unterdessen that der Chur-Brandenburgische Abgesandte, Wesenbeck, diesen Vorschlag, weil von denen Käyserlichen und Catholischen, wie verlaute, (denn, was vorgestern und gestern zwischen denen Kayserl. und dem Chur-Mayntzischen wie auch Chur Baytischen vorgegangen sey er keine gründliche Nachricht habe) begehret werden wolle, daß die Deputirten die Listam Restituendorum, wie Sie im Collegio verglichen und geschlossen sey, und zwar dieses, wegen der Ober-Pfältzischen Sache, so darin decisivè begriffen, nunmehr auch zugleich unter denen Clausulis generalibus zu subscribiren, darzu aber itzo nicht zugelangen wäre, theils wegen der Königl. Schwedischen, welche wegen der Ober-Pfaltz wohl contradiciren dürfften, und also die Sache wiederum auf vorige Weitläufftigkeit gerathen möchte: Theils wegen des Fürstl. Würtenbergischen und Nürnbergischen, welche zur Subscription dieser Specification der Restituendorum, und zwar eben auch wegen der Ober-Pfaltz, sich nicht verstehen wollten; So könnte dieses ein Weg seyn, daß man sich im Vertrauen gegen die Käyserlichen und Catholischen dahin vernehmen liesse, „man wolte von Vollziehung der Deputirten Aufsatz itzo allein so weit reden, daß „dieselbe hiernechst erfolgen solle, von der „Zeit aber itzo nichts sagen. Und weil, wie „bemeldt, der Fürstl. Würtenbergische und „Nürnbergische nur gedachte Listam nicht „vollziehen wollten, so könnte dieses ein „Expediens seyn, daß man vorschlüge, „es sollten nomine omnium Statuum „zween Catholische und zween Augsburgische Confeßions-Verwandte subscribiren, also von Seiten der Catholischen „Chur-Maynz und Chur-Bayern, „Evangelischen Theils aber Sachsen-Altenburg und Braunschweig-Wolffenbüttel. Solcher gestallt käme Würtenberg und Nürnberg der Subscription „ab, und könnte alsdann in guter Geheim „dennoch die Subscription ergehen.

Der Sachsen Altenburgische von Thumshirn redete hierauf mit dem Würtenbergischen zwar nur so weit, daß man sich gegen die Käyserlichen und Catholischen etwa, wie albereit geschlossen, und ihnen vorhin bedeutet worden sey, nochmals erklären könne, wie man nehmlich erbietig sey, es nicht allein bey der Deputirten Aufsatz, geschlossener massen bewenden zu lassen, sondern denselben auch hiernechst zu subscribiren, von der Zeit aber, wenn es geschehen solle, wäre nichts zu sagen. Dieweil aber Er, der Fürstliche Würtenbergische, sich entschuldige, daß Er vor seine Person der Deputirten Aufsatz nicht unterschreiben könne, so wäre ein Mittel, daß solche Subscription von 2. Catho-

1650. Januar. „sey, und welcher aus dem Werck nicht „wolle.

„Die Altenburgischen und Wolffen„büttelischen Gesandten versetzten da„gegen, daß über Seiner Chur-Fürstlichen „Durchlaucht friedfertige und löblichste „Resolution Sie sich höchlich erfreueten. „Bedanckten sich der zu entbothenen „Chur-Fürstliche Gnade, und würden Sei„ner Chur-Fürstlichen Durlaucht freund„vetterliche Affection ihrer gnädigen „Fürstlichen Herrschafft Sie unterthänig „referiren. Die Sache an sich selbst be„langend, wären Sie damit gantz wohl ei„nig, und befinden auch die beste Sicher„heit, wenn Kayserlicher und Schwedi„scher Seite, die Clausulæ zugleich nebens „den Deputirten vollzogen würden. Wa„rum aber mit Subscription der Depu„tirten Aufsatz noch zur Zeit zurück zu hal„ten sey, hätten Sie mehrmahls remon„striret, müssten auch nochmals der Mey„nung seyn, und daß es sonst etwa bey „denen Herren Schwedischen eine Appre„hension und Aufenthalt gebähren „möchte.

1650. Januar.

§. XXIII.

Von des Münsterischen Sohns Vorenthaltung und dessen Befreyung.

Auch der Gesandten Quartirs-Freyheit.

Desselben Nachmittags schickte der Kayserliche *Principal*-Gesandte *Duc d'Amalfi*, an den Sachsen-Altenburgischen Gesandten als Directorem Evangelicorum, und ließ Ihn durch die beeden Obristen, Ranfft und Keller, nebst Vermeldung seines gnädigen Grusses, aus gutem Vertrauen wissen, daß Ihm vorgekommen sey, welcher Gestalt auf dem Rath-Hause allhier, im Consistorio (wie der Obriste Ranfft redete) der Deputirten, sollte geredet worden seyn, man wollte den jungen Münster mit Gewalt aus Seiner Fürstlichen Gnaden Quartier nehmen. Nun wisse man aber, daß sich zu Zeiten in der Fürsten und Ihrer Gesandten Quartier wohl Schelmen und Diebe retirireten, darin Sie sicher wären, und niemand Sie heraus langen dürffte: und hätte man Exempel, daß voriger Jahre zu Prag in des Hertzogs von Braunschweig-Lüneburg Hertzog Iulii Henrichs Quartier ein Capuciner sich begeben, und darin enthalten worden. Sollten nun 3. 4. 20. oder mehr sich unternehmen, in Seiner Fürstlichen Gnaden Quartier einzudringen, sollten Sie gewiß 100000 Stiche bekommen, daß Sie sich niedersetzten. Den Knaben hätten Seine Fürstliche Gnaden niemals begehret, sondern er wäre von selbsten gekommen, sich in ihren Schutz begeben und gesagt, Er wäre Catholisch. Wollte derselbe nun wieder davon gehen, würden es Seine Fürstliche Gnaden geschehen lassen, könne ihn aber nicht heraus stossen, dann Sie kein Scherge, und es wider ihr Gewissen lauffen würde.

Die Altenburgischen bedanckten sich des zu entbietenen gnädigsten Grusses, mit Bitte, Seiner Fürstlichen Gnaden ihre unterthänige Dienste zu recommendiren. So viel aber die vor erwehnte Sache anbetreffe, so wäre es an dem, daß, als das Collegium Deputatorum auf dem Rath-Hause dieser Tage beysammen gewesen, dieses vorgekommen, daß man Seiner Fürstlichen Gnaden zu zusprechen, (*Illi:* Zusprechen, das wäre ein anders:) und Sie zu ersuchen hätten, Sie möchten dem von Münster seinen Sohn abfolgen lassen. Daß man aber denselben solte mit Gewalt aus dem Hause nehmen, davon hätten Sie nichts gehöret, man werde auch Ihro Kayserlichen Majestät Kayserlichen Respect und auch Seiner Fürstlichen Gnaden, wissen in acht zunehmen, so darunter ein anders erfordere. Der von Münster hätte an der Chur-Fürsten und Stände Gesandte ein Memorial übergeben, und suche, Seiner Fürstliche Gnaden hierunter zu zureden. Denn es gleichwohl an dem, daß der Religions-Friede verbiethe, eines andern Unterthanen in Schutz und Schirm zu nehmen, vielweniger werde sichs mit eines Vatern leiblichem Kinde thun lassen. Man wäre anitzo allhie beysammen, jeden zu hören, und ihm zur Restitution zu verhelffen, wenn er auch nur einen Bauer oder alte Capell zu suchen habe. Könte man also diesem Freyen Reichs von Adel in seinem Suchen, so sich

auf

1650. Januar.

auf den Religion- und diesen Frieden-Schluß begründe, nicht aus Handen gehen. Was es dem Vater vor Betrübniß müsse causiren, wäre leicht zu erachten, der denn auch in willens gehabt, in den Kirchen für die Sache bitten zu lassen. Er wäre aber noch erinnert worden, daß Seine Fürstliche Gnaden solche Weitläuftigkeit nicht gerne sehen, und lieber die Gebühr anfügen würden. Sie bäthen, es wollten die beeden Herren Obristen Seiner Fürstl. Gnaden die Sache zum besten recommendiren, damit dem von Münster sein ungehorsamer Sohn abgefolget werde.

Illi: Der Hertzog von Amalfi wäre so ein vernünfftiger Fürst, daß Er selbst wohl wisse, was zu thun.

Altenburgici: Es stehe zu ihrem Gefallen, ob Sie gegen Seine Fürstliche Gnaden es gedencken wollten, denn Sie allein darum ersuchet würden. Sie fragten dabey, ob Seine Fürstliche Gnaden wohl geschehen lassen würden, wenn der von Münster selbst in dero Quartier käme, und von dem Sohn begehre, Er möchte mitgehen, oder ihn bey dem Arm nehme und heraus führete? Ihre Antwort hingegen war, daß dieses eine Gewalt-That seyn würde.

1650. Januar.

§. XXIV.

Vorschlag des Chur-Brandenburgischen in der Subscriptions-Materie.

Montags, den 28. Jan. / 7. Febr. versammlete sich das gantze *Collegium* Deputatorum, weil aber der Chur-Bayerische sich entschuldigen ließ, verfügte sich der Chur-Maynzische zu Ihm, um mit Ihm, wegen der bevorstehenden Subscription, eine zuverläßige Abrede zu nehmen. Unterdessen that der Chur-Brandenburgische Abgesandte, Wesenbeck, diesen Vorschlag, weil von denen Käyserlichen und Catholischen, wie verlaute, (denn, was vorgestern und gestern zwischen denen Kayserl. und dem Chur-Mayntzischen wie auch Chur Bayrischen vorgegangen sey er keine gründliche Nachricht habe) begehret werden wolle, daß die Deputirten die Listam Restituendorum, wie Sie im Collegio verglichen und geschlossen sey, und zwar dieses, wegen der Ober-Pfältzischen Sache, so darin decisivè begriffen, nunmehr auch zugleich unter denen Clausulis generalibus zu subscribiren, darzu aber itzo nicht zugelangen wäre, theils wegen der Königl. Schwedischen, welche wegen der Ober-Pfaltz wohl contradiciren dürfften, und also die Sache wiederum auf vorige Weitläufftigkeit gerathen möchte: Theils wegen des Fürstl. Würtenbergischen und Nürnbergischen, welche zur Subscription dieser Specification der Restituendorum, und zwar eben auch wegen der Ober-Pfaltz, sich nicht verstehen wollten; So könnte dieses ein Weg seyn, daß man sich im Vertrauen gegen die Käyserlichen und Catholischen dahin vernehmen liesse, „man wolte von Vollziehung der Deputirten Auffatz itzo allein so weit reden, daß „dieselbe hiernechst erfolgen solle, von der „Zeit aber itzo nichts sagen. Und weil, wie „bemeldt, der Fürstl. Würtenbergische und „Nürnbergische nur gedachte Listam nicht „vollziehen wollten, so könnte dieses ein „Expediens seyn, daß man vorschlüge, „es sollten nomine omnium Statuum „zween Catholische und zween Augsburgische Confeßions-Verwandte subscribiren, also von Seiten der Catholischen „Chur-Maynz und Chur-Bayern, „Evangelischen Theils aber Sachsen-Altenburg und Braunschweig-Wolffenbüttel. Solcher gestallt käme Würtenberg und Nürnberg der Subscription „ab, und könnte alsdann in guter Geheim „dennoch die Subscription ergehen.

Der Sachsen Altenburgische von Thumshirn redete hierauf mit dem Würtenbergischen zwar nur so weit, daß man sich gegen die Käyserlichen und Catholischen etwa, wie albereit geschlossen, und ihnen vorhin bedeutet worden sey, nochmals erklären könne, wie man nehmlich erbietig sey, es nicht allein bey der Deputirten Auffatz, geschlossener massen bewenden zu lassen, sondern denselben auch hiernechst zu subscribiren, von der Zeit aber, wenn es geschehen solle, wäre nichts zu sagen. Dieweil aber Er, der Fürstliche Würtenbergische, sich entschuldige, daß Er vor seine Person der Deputirten Auffatz nicht unterschreiben könne, so wäre ein Mittel, daß solche Subscription von 2. Catho-

1650. Januar.

Catholischen und 2. Evangelischen geschehe: dadurch Er also, seines Orts mit der Subscription verschonet würde. Seine Erklärung hierauf war, daß Ergemessenen Befehl nochmaln dieses Inhalts erlanget habe, Seine Fürstlichen Gnaden begehrten sich demjenigen, was das Collegium Deputatorum schlüsse, nicht widerzu setzen, hätte aber Bedencken wegen der Ober-Pfältzischen Sache, die Listam Restituendorum unterschreiben zulassen. Wenn Er nun damit verschonet würde, könne Er es im übrigen wohl geschehen lassen.

Die Altenburgischen begaben sich darauf zu dem Chur-Bayerischen, bey dem auch noch der Chur-Mayntzische sich befand, und disponireten selbige beederseits zur Acceptation sothanen Vorschlags, auch, daß Sie die Kayserlichen Gesandten dazu ebenfalls bewegen wollten: Mit dem Verlaß, des Nachmittags wieder zusammen zu kommen.

Wird von sämmtlichen Ständen approbiret.

Nachdem nun immittelst der Chur-Mayntzische, Chur-Bayersche, wie auch der Bischöffliche Oßnabrücksche *Official* (so dermahln in Abwesenheit des Grafen von Fürstenberg das Chur-Cöllnische Votum führete) bey den Kayserlichen Gesandten gewesen; so erinnerten einige bey dem Chur-Mayntzischen es werde nun viel an dem *modo proponendi* gelegen seyn, und möchte Er als ein Conclusum setzen: „man wolle die Listam Restituendo-„rum, wie Sie die Deputirten begriffen „hätten, unterschreiben, aber ratione „temporis, wenn es geschehen solle, „möchte Er itzo in seiner Proposition ab-„strahiren, und allein in Umfrage stellen, „durch wen solche Subscription geschehen solle, und daß Er dafür halte, es werde gnug seyn, wenn dieselbe 2. Catholische „und 2. Evangelische verrichteten.

Dieses ließ Er sich zwar also gefallen, wollte doch etliche mahl, als Er proponirete und votirete wider die Abrede weiter gehen. Und also wurde dieses per Majora geschlossen, weil Würtenberg und Nürnberg ihre vorige Vota wiederhohlten, sich jedoch erkläreten, Sie wollten denen Majoribus nicht zu wider seyn.

Von dar verfügte man sich (ausser dem Fürstl. Würtenbergischen und Nürnbergischen, welche sich absentirten) um 6. Uhr in des Legati Vollmars Quartier, und proponirte denen beeden Kayserlichen Gesandten der Chur-Mayntzische: „Es hätten die Deputirten erfreulich ver-„verstanden, daß es endlich so weit kom-„men, es sollte die Subscriptio Clausu-„larum Generalium dermahleins erfol-„gen. Man hätte sich auch a parte De-„putationis darüber vernommen, und „das Conclusum gemacht, daß nehm-„lich die Clausulæ generales, wie man „dieselbe verglichen, und Sie, die Herren „Kayserlichen sich erkläret hätten, eines „Theils von ihnen, und den Herren Schwe-„dischen, von Seiten der Stände aber „durch einen Catholischen und einen Evan-„gelischen, weil Schwedischer Seits nicht „mehr begehret worden, unterschrieben „werden möchten. So viel die darin ents-„haltene Clausulam salutarem, es sol-„le nehmlich die Abdanckung und Ab-„führung der Völcker, wie auch Ent-„räumung der Plätze, wegen des „*puncti Restitutionis* nicht aufgehal-„ten werden, betrifft, lasse man es von „Seiten der Stände bey dem, was darin „geschlossen sey, möchten auch nicht mehr „wünschen, als daß solche clausulæ alhier „inseriret werden könnten. Dieweil aber „die Herren Schwedischen sich auf des „Herrn Generalissimi Fürstliche Durch-„laucht Parole darin bezogen, und in der „Declaration, so Sie vorige Tage aus-„gestellet, solches enthalten, man auch „die darin befindliche Worte, daß die *Pa-„role citra obligationem* geschehen, bil-„lig civiliter zu verstehen, daß ob wohl „Seine Fürstliche Durchlaucht sich nicht „obligiret gehalten, Sie es dennoch thun „wolle; So lasse man es dahin gestellet „seyn, acceptire die Parole, und wäre „solcher passus in puncto Evacuatio-„nis zu perfectioniren. Was die „*Clausulam reservatoriam* wegen der „Unter-Pfaltz belanget, wolle der Herr „Chur-Bayerische morgen zum Herrn Ers-„keine fahren und sich mit demselben verglei-„chen, daß deshalber darin kein ferner Be-„dencken. So halte man auch dafür, es könte das Prooemium, wie es zwischen ih-„nen, u. den Königlichen Schwedischen ver-„mittelst des Grafen von Fürstenberg wor-„den sey, diesen Clausulis wohl præmit-

1650. Januar.

Auch den Kayserlichen Gesandten vorgetragen.

tiret,

1650. Januar.

„tiret, und also zugleich mit subscribiret „werden. Diesemnach ersuche man Ihre „Excellenz, Sie wollten Ihres Orts „im Nahmen der Römischen Kayser„lichen Majestät je eher je besser zu mehr ge„dachter Subscription schreiten, und „also befordern, daß der punctus Eva„cuationis, wie die Königliche Schwe„dische sich erkläret, angegriffen werde.

„II. Wäre wegen des decisir-Aufsatzes, „so die Deputirten gemacht, und an Sie, „die Herrn Kayserlichen und Königlichen „Schwedischen gebracht hätten, noch„mals concludiret, daß derselbe pro Nor„ma & Forma seyn werde, und daß man „denselben Deputirter Seits subscribi„ren, und zwar durch 2. Catholische und „2. Evangelische, damit dieselbe destomehr „confirmiret werde. Darbey wäre „III. geschlossen, wie hiebevor, man solle „denen Herren Schwedischen eigener Be„wegniß die Listam Restituendorum „nicht zustellen, wenn Sie aber darbey „verharreten, und Sie begehreten, den„noch keine andere extradiren, als die „in der Deputirten Aufsatz enthalten sey.

„So wäre IV. auch verglichen, daß an „Ihro Königlichen Majestät zu Schwe„den wegen dieser Lista ein Notificati„on-Schreiben abzufertigen. Welches „man also Ihrer Excellenz zur Nach„richt habe andeuten wollen.

Die Kayserlichen Gesandten nehmen solchen gleichfalls an.

Der Legat **Vollmar**, wiederholet das Anbringen, und antwortet ferner: „an Ihrem Ort erinnerten Sie sich guter „massen, was bißhero vorgelauffen, und „daß Sie wegen der vorhabenden Sub„scription Ihre Reflexion auf diejenigen „gehabt, so dabey mercklich interessiret „wären, weil nun der Stände Gesandten „unter sich hierin verglichen, und mit dem „bedeutetem Mittel zu frieden wären, daß „man auch an die Königin zu Schweden „schreiben wolle, liessen Sie es dabey „bewenden, denn Sie niemals begehret „hätten, wegen Ihrer Kayserlichen Maje„stät Interesse das Werck aufzuhalten. „Wenn nun die Herren Schwedischen der „Meynung blieben, daß Sie subscribi„ren wollten, wären Sie, die Kayserlichen „zu frieden, und möchte man bey Ihnen „solches vernehmen, so wollten Sie als „denn ihnen zusprechen und solche Sub„scription zu Wercke richten. Daß auch „das Prooemium, so mit den Königlichen „Schwedischen, verglichen zu præmitti„ren sey, könnten Sie geschehen lassen, und „hofften, es werde dabey sein Verbleiben „haben. Was den punctum Evacua„tionis betreffe, stehe es bey denen „Königlichen Schwedischen, Sie, die „Kayserlichen würden sich parat finden „lassen. Befinden aber zu beobachten, „daß Seine Fürstliche Durchlaucht der „Herr Generalissimus jetzo nicht zugegen „wäre. Wenn nun in Dero Abwesen„heit Herr Erskein und Baron Oxen„stiern tractiren wollten, so müsse den„noch nochmals, was verglichen, von Sei„ner Fürstlichen Durchlaucht selbst zur „Assecuration unterschrieben werden. „Also beruhe es darauf, was sich Herr „Erskein und Baron Oxenstiern erklä„ren würden. Sie möchten aber wissen, „was der Deputirten Meynung sey, und „ob vorbemeldte clausula salutaris itzo „aus dem Project generalium Clausu„larum gar aus bleiben solle?

„*Deputati:* man wäre dieser Mey„nung, wollte aber denen Herren Schwe„dischen mündlich andeuten, daß man „Seiner Fürstlichen Durchlaucht Parole „acceptire, und in puncto Evacua„tionis solche Verwahrung richtig machen „wolle.

Man wiese auch ihnen, denen Kayserlichen Gesandten, daß in dem Prooemio an statt der Worte: (*real Assecuration*) nunmehr der Zahlung der 4. und 5. *Mil-lion* Thlr. zugedencken, weil man sich gegen die Schwedischen allbereit dahin erkläret habe, und der Real-Assecuration dadurch entbreche.

Den Schweden geschieht davon Eröffnung.

Von dannen fuhren die Deputirten gerades weges zu dem Præsidenten **Erskein**, wohin auch Baron Oxenstiern kam, denen der Chur-Mayntzische proponirete: „Demnach man sich bishero ge„wisser Clausularum generalium ver„glichen, so hätte man vermeynet, Sie, „die Herren Schwedischen, und zu forderst „Seine Fürstliche Durchlaucht würden „mit der mündlichen Parole, daß man „es dabey unveränderlich lassen wolle, „content gewesen seyn. Nachdem Sie „aber auf der Subscription beharret, so „hätte man das Werck deswegen nicht „länger wollen lassen aufhalten, und von

1650. Januar.

„Seiten so wohl der Herren Kayserlichen, „als auch der Stände dahin geschlossen, „daß 3. Exemplaria nunmehr zu verfer„tigen, und nebens ihnen, den Herren „Schwedischen und den Kayserlichen, „wie auch an Seiten der Stände, von ei„nem Catholischen und einem Evangeli„schen zu unterschreiben wären. So hal„te man auch dafür, daß das Prooemi„um, wie es zwischen den Herrn Kay„serlichen und ihnen verglichen, und all„bereit von ihnen, den Schwedischen und „den Grafen von Fürstenberg als Media„tore unterschrieben worden sey, diesen „Clausulis zu præmittiren und also zu„gleich zu vollziehen wäre. Und werde „allein, da der Real-Assecuration ge„dacht wird, nunmehr wegen Zahlung „der 4. und 5. Million zu melden seyn. „Dieweil denn auch vorhin die Clausula „salutaris, wie man Sie nennet, de „non differenda Exauctoratione & „Evacuatione unter bemeldteden Clau„sulis vormals begriffen gewesen, und „Seine Fürstliche Durchlaucht begehret, „auch sich erkläret habe, daß man Ihren „Fürstlichen Worten und Parole hierin „trauen solle; So wolle man darein auch „keinen Zweifel setzen, sondern dieselbe „hiermit acceptiren, und würden die „Herren Kayserlichen in puncto Eva„cuationis solche clausulam mit ihnen, „denen Herren Schwedischen, adiusti„ren. Und weil auch eine sonderbare Re„servation, bey Meldung der Unter-Pfäl„zischen Restitution, von dem Herrn „Chur-Bayerischen vormals annectiret „worden, so könne solche nunmehr wohl „ausbleiben, denn Er, der Chur-Bayeri„sche zu ihm, Herrn Præsident Erskein „kommen, und sich deshalber mit ihm „vergleichen wolle. Weil nun also diese „Sache ihre Perfection erlanget, so „verhoffe man, es würden Seine Fürst„liche Durchlaucht nunmehr Ihre Rück„reise anhero befordern, den punctum „Evacuationis auch zu seiner Richtig„keit, und also das gantze Haupt Werck „zum Schluß und glücklichen Effect brin„gen. Inmassen man Sie wolle ersuchet „haben, Sie möchten Seine Fürstliche „Durchlaucht dahin zu bewegen, Ihres „Orts auch, wie man die gute Zuversicht „zu ihm trage, darin selbst rühmlich coo„periren.

Die Schwedischen Gesandten beredeten sich etwas, und antwortete Erskein: „Sie vernehmen, worauf das „Werck beruhe, und daß man erbietig sey, „nunmehr die Subscription ergehen zu„lassen. Sie wollten noch heute Seiner „Fürstlichen Durchlaucht solches avisi„ren, auch die Subscription Ihres Theils „verrichten, und würde es nunmehr an „dem seyn, daß man morgen die Exem„plaria collationire, um zu sehen, ob „Sie einstimmig, welches ihnen nicht „wissend. Wenn dem Herrn Chur-Bay„erischen wegen der Reservation, mit ihm „zu reden gefällig wäre, solle es ihm mor„gen lieb seyn. Was aber das Prooe„mium betreffe, so hielten Sie für das „Beste, weil man wegen der 4. und 5. „Million noch nicht gantz richtig sey, daß „man das unterschriebene Project des „Prooemii itzo liegen lasse, bis man ein „Gantzes mache. Immassen denn auch der „punctus Exauctorationis von Seiner „Fürstlichen Durchlaucht und dem Duc „d'Amalfi absonderlich unterschrieben „worden sey. Sie wüßten nicht, ob auch „alle Stände mit Zahlung der 5ten Mil„lion inne halten würden, und verneh„men Sie itzo fast ein anders aus dem „Ober-Rheinischen Kreise.

1650 Januar. Die Schweden acceptiren solchen gleichfalls.

Die *Deputati*: Erklärten sich endlich, nachdem noch etwas weitläuftig davon geredet worden, man könnte zu frieden seyn, daß itzo allein die Clausulæ generales vollzogen, und das Prooemium also gelassen würde. Wegen Zahlung der 4. und 5. Million hätte man sich allbereit erkläret, daß jeder Kreiß des Reichs für sein Contingent hafften solle. Würden also die Ausschreibende Fürsten Mittel und Anstalt machen, damit die Gelder in denen gesetzten Terminen bey sammen wären. In dem Project würde sonst alles richtig seyn, wie man denn allbereit mit der Schwedischen ihrem, es conferiret.

Erskein: den punctum Exauctorationis hätten Sie mit dem Duc d'Amalfi, binnen 2. Stunden, geschlossen, u. zwar zu der Zeit, als die Stände mit den Frantzösischen, wegen Ehrenbreitstein etwas abgeredet, welches Sie, die Schwedischen, damahls aus einem Eyfer gethan.

Deputati: Man wäre wohl zu frieden gewesen, und hätte es ihnen zu dancken gehabt,

1650. Januar. gehabt, wenn Sie damahls auch den punctum Evacuationis zum Schluß gebracht hätten.

Erskein: Hieraus wollten Sie bald kommen, wenn der Kayser sein Geld gebe, würden ihm seine Lande restituiret.

Beschwerung des Chur-Fürsten zu Trier Opposition wider die Reichs-Commission.

Letztlich gedachte auch der Chur-Mayntzische gegen Sie, daß die Frantzösische Armada, unter dem Commando des Generals Rosen im Ertz-Stifft Trier anfangen solle, allerhand feindliche Thätligkeiten zu verüben, und dem Chur-Fürsten wider das Dohm-Capitul zu assistiren. Nun wäre aber eine Reichs-Commission zu Beylegung der Differentien zwischen Seiner Chur-Fürstlichen Gnaden und Dero Dohm-Capitul angeordnet, der sich Seine Churfürstliche Gnaden nicht untergeben wollten. Nun aber sey gleichwohl Seine Chur-Fürstliche Gnaden ein Stand und Chur-Fürst des Reichs, der sich so wenig, als Chur-Maynтz, Chur-Cölln, Chur-Bayern, Chur-Sachsen, und Chur-Brandenburg gethan hätten, solcher Reichs-Commission, so dem Frieden-Schluß gemäß angeordnet worden, zu entziehen, sondern hätte Ihre exceptions und Nothdurfft vor den Reichs subdelegirten, so allbereit in den 3ten Monath zu Trier sey, vor und anzubringen, nicht aber mit Appellationibus an den Pabst zu Rom, wie von Ihnen geschehen, zu verfahren; dann solches dem Römischen-Reiche schimpflich, und nach der Reichs Verfassung und Constitutionibus unzuläßlich wäre. Man hätte dieser Tage deshalber auch mit denen Frantzösischen hiesiges Orts geredet, welche dafür halten wollen, der Chur-Fürst wäre ante omnia zu restituiren, so aber zur Commission gehörig, da sich schon geben werde, worein Seine Chur-Fürstliche Gnaden zu restituiren. Sintemahl diese Reichs-Commission Seiner Chur-Fürstlichen Gnaden sowohl, als Dero Dohm-Capitul zu gut angesehen. Man wollte dennoch Sie, die Schwedischen, ersuchet haben, Sie möchten denen Frantzösischen auch zureden, damit die Cron Franckreich sich darein nicht mische, und es bey der Reichs-Commission, und was das Instrumentum Pacis anweise, bewenden liesse, denn sonst allerhand Ungelegenheit sich daraus entspinnen möchte. 1650. Januar.

Es war zwar dabey die Abrede genommen, daß der Præsident Erskein sich des folgenden Tages, mit dem Chur-Bayerischen Gesandten, wegen der Declaration in puncto der Unter-Pfältzischen *Religions*-Sache, vergleichen wolle, damit man allerseits noch des folgenden Tages zur Subscription gelangen könne: Es entstund aber nachgehends daher ein Verzug, weil der Præsident Erskein, sehr viele Contre-Ordres an die Schwedischen Trouppen, ihre Zusammenziehung in den Kreißen, und den vorgehabten March in die Catholischen Länder betreffend, auszufertigen hatte: Dahero der obgemeldte Vergleich zwischen Ihm und dem Chur-Bayerischen Gesandten, erst am 29. Jan. / 8. Febr. spaten Abends geschahe, wobey auch Erskein, dem Schwedischen Commendanten zu Weyden eine Contre-Ordre, die in der Ober-Pfaltz von neuem ausgeschriebene Magazin-Liefferung betreffend erhielte, indem der Commendant seiner dießfalls gehabten Ordre so stricte nachgekommen war, daß er allein auf 7. Aemter, 14000. Viertel Früchte repartiret hatte, und solche executive herbey zu treiben, im Begriff war.

Schwedischer Vergleich mit Bayern, wegen der Ober-Pfaltz.

§. XXV.

Die Clausulæ werden endlich in derer Kayserlichen Gesandten Quartier subscribirt.

Mittwochs den 30. Jan. / 9. Febr. versammleten sich gesammte Deputirte, denen der Chur-Bayerische Gesandte eröffnete, wie Er nunmehro mit dem Præsidenten Erskein richtig sey, und könnte dahero die Subscription erfolgen: Darauff, um 9. Uhr, von den Deputirten, Chur-Maynтz, Chur-Cölln, Chur-Brandenburg, Sachsen-Altenburg und Braunschweig-Lüneburg zu dem Kayserlichen Gesandten fuhren, welchen hernach der Bambergische folgte; Gegen 10. Uhr, kamen die Königlichen Schwedischen, der Præsident Erskein, und Baron *Oxenstiern* dahin, weil jetzo an den Schweden die Ordnung der Revisite war, nachdem kurtz vorher Chur-Cölln und Chur-Bayern wieder nach Hause

1650. Januar.

Hause gefahren waren, mithin der Subscription nicht beywohnten. Da sich nun sämmtliche Gesandtschafft gesetzet, wurden 3. Exemplarien der *Clausularum subscribendarum* auf den Tisch geleget, Eines, so der Præsident Erskein selbst hatte mundiren lassen, die andern beyden aber, welche nach selbigem Exemplar mundiret waren. Erskein machte den Anfang mit reden, und begehrte an die Kayserlichen Gesandte, sich herauszulassen, was Sie anzudeuten hätten. Der Legat *Vollmar* zeigte sodann in einer zierlichen Rede an, daß man der Subscription halber jetzo zusammen kommen sey, und solche, wenn die Herren Schwedischen weiter kein Bedencken hätten, verrichten wolle. Nachdem nun Erskein erwiederte, wie Er nunmehro weiter nichts dabey zu erinnern wüßte; schritte man zur Collationirung der 3. Exemplarien, wovon eines der Legat Vollmar, das andere der Præsident Erskein, und das dritte der Chur-Mayntzische Gesandte nahm und es ablase.

Disput wegen des dati.

Nach der Collationirung aber entstunden noch allerhand disputen, (1) wegen des *dati*: denn Erskein verlangte solches bis Montags den 28. Jan. / 7 Febr. zurückzusetzen, weil am selbigen Tage, die Resolution dieserwegen gefallen: und an die Königlichen Schwedischen Gesandten überbracht: auch von Ihnen angenommen worden sey. Der Kayserliche Gesandte *Cranius* aber contradicirete hefftig, und drung auf das ipsum momentum subscriptionis, welche Meynung auch endlich gelten musste. (2) War ein Streit wegen des Calenders, welcher nehmlich unter beeden, der Alte oder Neue, oben oder unten stehen sollte? Nach langem Disputiren, wurde verglichen, daß in denjenigen Exemplarien, so von den Herren Kayserlichen Gesandten und den Ständen subscribiret würden, der Neue Calender oben, der Alte aber unten gesetzt: hingegen das Contrarium in den Schwedischen Exemplarien beobachtet werden solle. (3) Entstund eine Differenz über die Farb der Schnüre, womit die Exemplarien eingehefftet waren, welche roth und weiß gewesen: statt deren die Kayserlichen schwartz und gelb verlangten: Welches aber, weil nicht sogleich eine andere Seyde bey der Hand war, übergangen wurde.

Imgleichen wegen des Rangs des Calenders.

Item wegen der Farbe der Schnüre.

1650. Januar.

Hierauf unterschrieben die Kayserlichen Gesandten Vollmar und Cranius das eine Exemplar, das andere aber die Schweden Erskein und *Oxenstiern*, besiegelten selbige, und wechselten sie gegen einander aus. Wegen der Stände Unterschrifft aber blieb es damahl noch ausgesetzt. Nach diesem recommendirete der Præsident Erskein dem Deputirten die *Listam Restituendorum* dergestalt, daß durch ihren Fleiß und Arbeit selbige also möchte geringert werden, damit bey Subscription des Haupt-Recessus nicht viele Casus restituendi mehr übrig seyn möchten: Darauf die Kayserlichen Gesandten referireten, daß Ihro Kayserliche Majestät noch in denen, des vorigen Tages eingelangten Schreiben sich erkläret, Ihnen auch, solches anzuzeigen befohlen hätten, daß zu Beforderung der Execution im Reich, Ihro Kayserliche Majestät erbietig wären, im Fall es die Nothdurfft erfordern sollte, die von denen Deputatis auszufertigende Commissiones, durch ihre Immediat-Befehle zu secundiren, oder auch der Deputirten Decisa immediate zur Execution zu befördern. Worauf die Schweden antwortteten: „Sie, ihres Orts, könnten solches wohl „geschehen lassen, modo fiat Executio, „Ihnen sey indifferent, es möchte solche „verrichten, wer da wolle. Die Reichs-*Deputirte* hingegen hielten davor, es würde dessen nicht bedürffen, sondern die Auctoritas Deputatorum, vor sich selbst schon sufficient sey, Parition zu erlangen. Womit man also in allem Guten, von einander geschieden. Wie die mehrern specialia, aus deß von Thumshirn, über solchen Actum verfassen Protocollo, sub N. I. zu vernehmen stehen.

Der Kayserlichen Majestät Neigung zu Beforderung der Restitutions-Fälle.

N. I.

Des Nachmittags liessen die Schweden bey dem Reichs Directorio die Ausfertigung eines, a statibus unterschriebenen Exemplars, erinnern, da denn sofort, nach der genommenen Abrede, Chur-Maynz nomine Catholicorum, und Sachsen-Altenburg, nomine Evangelicorum, ein Exemplar unterschrieb und

Unterschrifft des Reichs-Ständen Exemplars

1650. Januar. und beſiegelte, welches gegen ein, von den Schweden authentiſirtes, ausgelieffert wurde.

Rückkunfft des Schwediſchen Generaliſſimi, nach Nürnberg.

Deß Abends um 6. Uhr kam der Schwediſche *Generaliſſimus*, Pfaltz-Graff *Carl Guſtav*, wieder in Nürnberg glücklich an, welcher zeithero in Windsheim, Anſpach, und Schillingsfürſt geweſen war, deme deß folgenden Tages, von dem Kayſerl. Principal-Geſandten, *Duca d'Amalfi*, im Nahmen Ihro Kayſ. Majeſt. 2. ſtattliche Pferde, benanntlich

Käyſerliches Präſent an denſelben.

ein Hiſpaniſches und ein Neapolitaniſches, durch den Obriſten Ranfft, praeſentiret wurden, das eine war mit roth von Gold, das andere mit blau von Silber geſtücktem ſammeten Zeuge belegt, wobey ein groſſer Zulauff von den Nürnbergern geſchah, welche die frembden Thiere ſehr bewunderten.

1650. Januar.

Die obgedachter maſſen unterſchriebene und vollzogene Notul, war deß formalen Innhalts, wie ab N. II. erhellet. N. II.

N. I.

Protocollum über den *actum Subſcriptionis.*

N. I. Protocollum über den actum ſubſcriptionis Clauſularum.

Mittwochs den *30. Ianuar. hor. 10. antemerid.* fuhr der Chur-Mayntziſche, Oßnabrückiſche, an ſtatt des Chur-Cöllniſchen, wie auch der Chur-Bayeriſche, Chur-Brandenburg, Bambergiſche Braunſchweig-Wolffenbüttelſche, und Ich Thumshirn zu Herr Vollmar, allda ſich auch Hr. Cran befand. Der Chur-Bayeriſche brachte vor, daß geſtern Herr Erskein bey Ihm geweſen, und ſich mit Ihm der Reſervatori Clauſul die Unter-Pfaltz betreffend, dergeſtalt verglichen, daß darum die vorhabende Subſcription nicht dürffte aufgehalten werden, es hätte aber Herr Erskein erinnert, alldieweil vergangen der Herr Graf von Fürſtenberg ſich auf Kayſerliche Commiſſion beruffen, deren nachmals Sie, die Herrn Kayſerlichen, nicht hätten wollen geſtändig ſeyn, ſo hielte Er zwar der Deputirten vorgeſtern im Nahmen der Kayſerlichen gethanes Erbiethen in ſeinem Werth, Er wolte aber doch gleichwohl auch gern von denen Kayſerlichen ſelbſt die Anzeige haben, ſtellete alſo Er, der Herr Geſandte, zu der Kayſerlichen Belieben, ob Sie durch Ihren Secretarium gedachten Herrn Præſidenten Nachricht wolten geben, daß Sie zur Subſcription parat und erböthig wären. Herr Vollmar berichtete, daß Sie Herr Erskeins gleich jetzo gewärtig, denn Er ſich geſtern bey Ihnen angegeben, und nicht abſagen laſſen, es legen auch die ad ſubſcribendum mundirte Exemplaria bereits auf dem Tiſche, des Herrn Grafen von Fürſtenbergs Commiſſion hätte Herr Erskein nicht recht eingenommen, und Sie dieſelbe alſo nicht geſtehen können, gieng darauf hinaus, und ſchickte den Secretarium, gebethener maaſſen, zu Herr Erskein.

Als Er wieder hinein kam, bathen wir, wofern die Herrn Königlichen Schwediſchen der Liſtæ oder Ober-Pfältziſchen Sache nicht gedächten, ſo möchten Sie, die Herrn Kayſerlichen, doch auch keine Meldung davon thun, ſolte aber, über Verhoffen, von Herrn Erskein etwas geredet werden, ſo wäre es, ſo gut müglich, zu decliniren, und nur in genere zu beantworten, daß es eine Sache ſey, ſo vor die Stände gehörig. Herr Vollmar. Wann nur Herr Erskein davon ſchwiege, wolten Sie gerne davon ſchweigen, mit der Subſcription würden Sie es alſo halten, daß Sie ein Exemplar unterſchrieben, die Herrn Königlichen Schwediſchen das andere, und wollten es alſo gegen einander auswechſeln, ob die beyde Deputirte, die mit unterſchreiben ſolten, dieſe beyde Exemplaria auch unterſchreiben, oder 2. abſonderliche vollziehen, und hingegen von den Schweden ein vollzogenes Exemplar begehren wollten, ſtellten Sie dahin. Unterdeſſen las Seine Excellenz die Relation, wie es mit Captivirung des Hertzogs von Conde, Conty und Longeville dahergangen, ſagten darneben, es hätte des Hertzogs von Conde Gemahlin noch ſelbige Nacht an alle Guarniſonen und Regimenter geſchrieben, ſich in gute acht zu nehmen, desgleichen

Bayerische Staatsbibliothek München

1650. Januar. wäre des Hertzogs von Longeville Gemahlin nach Normandia gegangen, sich selbiger Provinz, als da Ihr Herr das Gubernement geführet, zu versichern, es würde aber der Cardinal Mazarini auch nicht dabey geschlaffen haben, und hies in solchen Fällen, wer eher. Das gantze Nest wäre nicht gehoben, sondern unterschiedene vornehme Printzen davon kommen. 1650. Januar.

Ich redete auch mit den Chur-Bayerischen. Wenn der Chur-Fürst von Trier, welcher tödtlich Kranck, versterben solte, so würde Uns dadurch die Occasion des Frantzösischen Temperamenti entgehen, sintemahl alsdenn wir keinen Prætext zur Sequestration haben, sondern das Capitul vorgeben würde, daß sede vacante die Vestung Ehrenbreitstein ihnen zugehörte, oder wenn Sie auch gleich einen Ertz-Bischoff wieder erwählten, so wäre doch mit dem vorigen alsdenn die Streitigkeit erstorben, und also keine Ursach der Sequestration mehr übrig: Er antwortete darauf, auf solchen Fall wüsse Er kein Temperament als Heilbrun, diß hätten die Frantzosen doch ohne dis albereits inne. Als ich ihm aber zu Gemüthe führte, wie Er vordessen anderer Meinung gewesen, und daß ich dafür hielte, man könte gleichwohl auf den Fall, der sich doch noch nicht begeben hätte, mit der Sequestration fortfahren, und dieselbe denen Reichs-Commissariis, Mayntz, Cölln und Bamberg so lange anvertrauen, bis Franckenthal restituiret, oder ein neuer Ertz-Bischoff erwählet wäre, improbirte Er zwar dieses nicht, iedoch verspührete Ich an Ihm, daß Er noch auf Heilbrunn sein Absehen hatte.

Als nun Herr Erskein und Baron Oxenstirn kamen, gieng Ihnen Herr Vollmar und Herrn Cran entgegen, wir Deputirten aber verblieben in der Stuben, und wurden Stühle um eine Taffel gesetzt. Nachdem man nun gesessen, proponirte **Herr Erskein**: Sie hätten vorgestriges Tages von denen Deputirten vernommen, daß die Herrn Kayserlichen die bewusten Clausulas Generales zu subscribiren erböthig wären, Sie hätten sich zu dem Ende in sein, Herr Volmars, Logement begeben, Ihre Meynung deswegen anzuhören, wolten sich hierauf hinwieder dergestalt erklähren, daß man ohne Difficultät zur Subscription gelangen könte. **Herr Volmar**. Sie erinnerten sich, was es bisher vor Difficultäten wegen Subscription der Remissiv und anderer Clausulen abgegeben hätte: Nachdem Sie aber von denen Deputirten verstanden, das dieselben beygelegt, so wolten Sie den verglichenen Aufsatz, wenn Sie, die Herrn Königl. Schwedischen, dergleichen zu thun erbötig wären, anietzo vollziehen, und wären zu dem Ende gegenwärtige Exemplaria mundiret, und albereit gestern von dem Chur-Maintz. Secretario mit sein, Herr Volmars, wie auch Herr Erskein Secretario collationiret worden. **Herr Erskein**. Aldieweil Sie, die Herrn Käyserlichen, zur Subscription sich offerirten, die Deputirten auch sich vorgestern erbothen, So viel die Listam Restitutionis betreffend, mit den Commissionibus und Executionibus ohne Verzug zu verfahren, so wären Sie auch, die gedachten Clausulas zu subscribiren erbötig; Sie hätten aber nicht gewust, daß solches ietzo alsobald geschehen und die Deputirten zugegen seyn würden. Sonst hätten Sie ihr Exemplar, so Sie mundiren lassen, auch mitgebracht, und zuvorhero collationiret. Vor diesmahl hätten Sie gemeinet, nur, ob die Herrn Käyserlichen subscribiren wolten, zu vernehmen. **Herr Meel**. An denen Commissionibus solte kein Mangel seyn, sondern damit schleinig und ohn Verzug fortgefahren werden.

Herr Volmar. Sie hätten noch gestern von Ihro Käyserlichen Majestät Schreiben bekommen, es wären dieselbe mit dem Verzug der Executionen, in Puncto Amn. & gravaminum gar nicht zu frieden, wenn es auch in Ihro Käyserliche Majestät Händen gelassen worden wäre, solte es längst zur Restitution gelanget seyn, und wären nochmals erbötig, im Fall einige Verhinderungen vorgehen solten, sich Ihro Käyserlichen Amts hierin dermassen zu gebrauchen, daß sich Niemand disfals zu beschwehren Ursach haben solte. **Herr Erskein**. Es gilt Uns gleich, modo fiat Executio. Ego. Ich hätte wahr genommen, daß ein Exemplar auf der Taffel lege, welches des Herrn Præsidenten Secretarius selbst geschrieben, derhalben meines Erachtens

1650. Januar. Erachtens die Collationirung wohl alsobald geschehen könte. Herr Wolffenbüttelsche. Es wäre eben das Exemplar, welches der Herr Præsident Ihme, dem Herrn Wolffenbüttelschen, um dem Chur-Mayntzischen es zuzustellen, geschickt. 1650. Januar.

Hierauf nahm der Chur-Mayntzische das eine Exemplar, und zwar dasjenige, so aus seiner Cantzley gekommen, und Herr Volmar das dritte, und lase es der Chur-Mayntzische Gesandte von Wort zu Wort nach einander her. Wurde also Feder und Dinte, wie auch Licht und Wachs hinein gebracht. Herr Volmar fragte: Wenn das datum gesetzt werden solte. Herr Erskein. Er hielte auf Vorgestern, da die Deputirten ihnen die Resolution gegeben. Herr Volmar antwortete: Er wäre indifferent, es möchte heut oder Vorgestern gesetzet werden. Herr Cran aber wiedersprach solches mit einer ziemlichen Vehemenz, sagte Herr Volmarn etwas heimliches ins Ohr, und betheuerte hoch, Er unterschriebe nichts, wenns nicht heute datiret wäre. Herr Erskein erklärte sich dahin, es gelte ihm gleich, könnte auch nicht begreiffen, was für eine Subtilität darunter verborgen seyn solte; man möchte es Ihm doch sagen, was es für ein Geheimniß wäre, wäre doch auch Ihr Exemplar, welches Sie jetzo unterschreiben solten, mit einer roth- und weissen-Schnur durchzogen, und solte doch blau und weiß seyn: Sie wären so einfältig, daß Sie solche Dinge nicht groß achteten. Als nun der Chur-Mayntzische Secretarius das Datum auf heutigen Tag unterzeichnete, ruffte Ihn Herr Cran zu, den neuen Calender setzt oben. Herr Erskein aber: Und in unserm Exemplar den alten. Wurden also endlich ein Exemplar von denen Herrn Kayserlichen, das andere von den Königl. Schwedischen vollzogen, und gegen einander ausgehändiget. Von den Deputirten aber wurde dazumahl keines unterzeichnet, sondern von Herrn Erskein so viel angedeutet, es würde vielleicht gnugsam seyn, daß die Herrn Kayserl. es subscribirt hätten, die Deputirten solten nur ihrem Versprechen gemäß, die Commissiones und Executiones befördern, damit die Lista vergeringert würde, stunde damit auf und sagte, es werde der Herr Generalissimus noch Heute, oder doch Morgen, geliebts GOtt, hinein kommen, und ohne einige Dilation den Punctum Evacuationis vornehmen, sich auch dabey dermassen bezeigen, daß mit GOttes Hülffe der Schluß, ohne Zeit Verlierung, erfolgen solte, die Herrn Kayserl. bedanckten sich für solche gute Erklärung, und wolten des Herrn Generalissimi Fürstl. Durchl. Zurückkunft mit Verlangen erwarten.

N. II.

Verglichene *regulæ præliminares Restitutionum*, wie selbige hernach dem Haupt-*Recess* einverleibet.

Punctus Restitutionis.

Nehmlich und erstlich die Restitution ex capite Amnestiæ & gravaminum, unter Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, auch derselben und des Reichs angehörigen betreffend; so haben die zu diesem Puncto Restitutionis Deputirte Stände ex utraque Religione anstatt deren hieoben Lit. A. bemerckten Lista einen gewissen Auffsatz und Designation, was für Casus in jedwedem hernach bestimten Termino zu erörtern und nach Außweisung des Instrumenti Pacis, dem arctiori modo exequendi obeinverleibten Præliminar-Recess, und diesem Haupt-Recess gemäß, zu exequiren, verglichen, auffgericht, geschlossen und allerseits besiegelt und unterschrieben, und sollen demnach solche darin begriffene, und bereits decidirte, auch künftig von den Deputatis intra tres Menses erledigende Casus auff die bestimte Zeit ordentlich exequiret werden, allergestalt und Maaß, als wann die mit außgedruckten Worten hierein begriffen wären, doch sollen hiebey auch nachfolgende Puncte beobachtet werden.

Und vorderist, so verbleibt es wegen dessen, was albereit hievor oder in erst gedachten Terminen, oder denen nechst darauf folgenden drey Monathen von denen Deputatis, oder durch die ausschreibende Fürsten, oder verordnete Commissarios in Krafft des Instrumenti Pacis, arctioris modi exequendi auch præliminar

1650. Januar. Hause gefahren waren, mithin der Subscription nicht beywohnten. Da sich nun sämmtliche Gesandtschafft gesetzet, wurden 3. Exemplarien der *Clausularum subscribendarum* auf den Tisch geleget, Eines, so der Præsident Erskein selbst hatte mundiren lassen, die andern beyden aber, welche nach selbigem Exemplar mundiret waren. Erskein machte den Anfang mit reden, und begehrte an die Kayserlichen Gesandte, sich herauszulassen, was Sie anzudeuten hätten. Der Legat *Vollmar* zeigte sodann in einer zierlichen Rede an, daß man der Subscription halber jetzo zusammen kommen sey, und solche, wenn die Herren Schwedischen weiter kein Bedencken hätten, verrichten wolle. Nachdem nun Erskein erwiederte, wie Er nunmehro weiter nichts dabey zu erinnern wüßte; schritte man zur Collationirung der 3. Exemplarien, wovon eines der Legat Vollmar, das andere der Præsident Erskein, und das dritte der Chur-Mayntzische Gesandte nahm und es ablase.

Disput wegen des dati.

Nach der Collationirung aber entstunden noch allerhand disputen, (1) wegen des *dati*: denn Erskein verlangte solches bis Montags den 28. Jan. / 7 Febr. zurückzusetzen, weil am selbigen Tage, die Resolution dieserwegen gefallen: und an die Königlichen Schwedischen Gesandten überbracht: auch von Ihnen angenommen worden sey. Der Kayserliche Gesandte *Cranius* aber contradicirete hefftig, und drung auf das ipsum momentum subscriptionis, welche Meynung auch endlich gelten musste.

Imgleichen wegen des Rangs des Calenders.

(2) War ein Streit wegen des Calenders, welcher nehmlich unter beeden, der Alte oder Neue, oben oder unten stehen sollte? Nach langem Disputiren, wurde verglichen, daß in denjenigen Exemplarien, so von den Herren Kayserlichen Gesandten und den Ständen subscribiret würden, der Neue Calender oben, der Alte aber unten gesetzt: hingegen das Contrarium in den Schwedischen Exemplarien beobachtet werden solle.

Item wegen der Farbe der Schnüre.

(3) Entstund eine Differenz über die Farb der Schnüre, womit die Exemplarien eingehefftet waren, welche roth und weiß gewesen: statt deren die Kayserlichen schwartz und gelb verlangten: Welches aber, weil nicht sogleich eine andere Seyde bey der Hand war, übergangen wurde. 1650. Januar.

Hierauf unterschrieben die Kayserlichen Gesandten Vollmar und Cranius das eine Exemplar, das andere aber die Schweden Erskein und *Oxenstiern*, besiegelten selbige, und wechselten sie gegen einander aus. Wegen der Stände Unterschrifft aber blieb es damahl noch ausgesetzt. Nach diesem recommendirete der Præsident Erskein dem Deputirten die *Listam Restituendorum* dergestalt, daß durch ihren Fleiß und Arbeit selbige also möchte geringert werden, damit bey Subscription des Haupt-Recessus nicht viele Casus restituendi mehr übrig seyn möchten: Darauf die Kayserlichen Gesandten referireten, daß Ihro Kayserliche Majestät noch in denen, des vorigen Tages eingelangten Schreiben sich erkläret, Ihnen auch, solches anzuzeigen befohlen hätten, daß zu Beforderung der Execution im Reich, Ihro Kayserliche Majestät erbietig wären, im Fall es die Nothdurfft erfordern sollte, die von denen Deputatis auszufertigende Commissiones, durch ihre Immediat-Befehle zu secundiren, oder auch der Deputirten Decisa immediate zur Execution zu befördern. Worauf die Schweden antwortteten: „Sie, ihres Orts, könnten solches wohl „geschehen lassen, modo fiat Executio, „Ihnen sey indifferent, es möchte solche „verrichten, wer da wolle. Die Reichs-*Deputirte* hingegen hielten davor, es würde dessen nicht bedürffen, sondern die Auctoritas Deputatorum, vor sich selbst schon sufficient sey, Parition zu erlangen. Womit man also in allem Guten, von einander geschieden. Wie die mehrern specialia, aus deß von Thumshirn, über solchen Actum verfassen Protocollo, sub N. I. zu vernehmen stehen. 1650. Januar.

Der Kayserlichen Majestät Neigung zu Beforderung der Restitutions-Fälle.

N. I.

Des Nachmittags liessen die Schweden bey dem Reichs Directorio die Ausfertigung eines, a statibus unterschriebenen Exemplars, erinnern, da denn sofort, nach der genommenen Abrede, Chur-Maynz nomine Catholicorum, und Sachsen-Altenburg, nomine Evangelicorum, ein Exemplar unterschrieb und

Unterschrifft des Reichs-Ständen Exemplars

1650. Januar. und beſiegelte, welches gegen ein, von den Schweden authentiſirtes, ausgelieffert wurde.

Deß Abends um 6. Uhr kam der Schwediſche *Generaliſſimus*, Pfaltz-Graff *Carl Guſtav*, wieder in Nürnberg glücklich an, welcher zeithero in Windsheim, Anſpach, und Schillingsfürſt geweſen war, deme deß folgenden Tages, von dem Kayſerl. Principal-Geſandten, *Duca d'Amalfi*, im Nahmen Jhro Kayſ. Majeſt. 2. ſtattliche Pferde, benanntlich

Rückkunfft des Schwediſchen Generaliſſimi, nach Nürnberg.

Käyſerliches

ein Hiſpaniſches und ein Neapolitaniſches, durch den Obriſten Ranfft, praeſentiret wurden, das eine war mit roth von Gold, das andere mit blau von Silber geſtücktem ſammeten Zeuge belegt, wobey ein groſſer Zulauff von den Nürnbergern geſchah, welche die frembden Thiere ſehr bewunderten. 1650. Januar.

Preſent an denſelben.

Die obgedachter maſſen unterſchriebene und vollzogene Notul, war deß formalen Innhalts, wie ab N. II. erhellet. N. II.

N. I.

Protocollum über den *actum Subſcriptionis.*

N. I. Protocollum über den actum ſubſcriptionis Clauſularum.

Mittwochs den *30. Ianuar. hor. 10. antemerid.* fuhr der Chur-Mayntziſche, Oßnabrückiſche, an ſtatt des Chur-Cöllniſchen, wie auch der Chur-Bayeriſche, Chur-Brandenburg, Bambergiſche Braunſchweig-Wolffenbüttelſche, und Jch Thumshirn zu Herr Vollmar, allda ſich auch Hr. Cran befand. Der Chur-Bayeriſche brachte vor, daß geſtern Herr Erskein bey Jhm geweſen, und ſich mit Jhm der Reſervatori Clauſul die Unter-Pfaltz betreffend, dergeſtalt verglichen, daß darum die vorhabende Subſcription nicht dürffte aufgehalten werden, es hätte aber Herr Erskein erinnert, alldieweil vergangen der Herr Graf von Fürſtenberg ſich auf Kayſerliche Commiſſion beruffen, deren nachmals Sie, die Herrn Kayſerlichen, nicht hätten wollen geſtändig ſeyn, ſo hielte Er zwar der Deputirten vorgeſtern im Nahmen der Kayſerlichen gethanes Erbiethen in ſeinem Werth, Er wolte aber doch gleichwohl auch gern von denen Kayſerlichen ſelbſt die Anzeige haben, ſtellete alſo Er, der Herr Geſandte, zu der Kayſerlichen Belieben, ob Sie durch Jhren Secretarium gedachten Herrn Præſidenten Nachricht wolten geben, daß Sie zur Subſcription parat und erböthig wären. Herr Vollmar berichtete, daß Sie Herr Erskeins gleich jetzo gewärtig, denn Er ſich geſtern bey Jhnen angegeben, und nicht abſagen laſſen, es legen auch die ad ſubſcribendum mundirte Exemplaria bereits auf dem Tiſche, des Herrn Grafen von Fürſtenbergs Commiſſion hätte Herr Erskein nicht recht eingenommen, und Sie dieſelbe alſo nicht geſtehen können, gieng darauf hinaus, und ſchickte den Secretarium, gebethener maaſſen, zu Herr Erskein.

Als Er wieder hinein kam, bathen wir, wofern die Herrn Königlichen Schwediſchen der Liſtæ oder Ober-Pfältziſchen Sache nicht gedächten, ſo möchten Sie, die Herrn Kayſerlichen, doch auch keine Meldung davon thun, ſolte aber, über Verhoffen, von Herrn Erskein etwas geredet werden, ſo wäre es, ſo gut müglich, zu decliniren, und nur in genere zu beantworten, daß es eine Sache ſey, ſo vor die Stände gehörig. Herr Vollmar. Wann nur Herr Erskein davon ſchwiege, wolten Sie gerne davon ſchweigen, mit der Subſcription würden Sie es alſo halten, daß Sie ein Exemplar unterſchrieben, die Herrn Königlichen Schwediſchen das andere, und wollten es alſo gegen einander auswechſeln, ob die beyde Deputirte, die mit unterſchreiben ſolten, dieſe beyde Exemplaria auch unterſchreiben, oder 2. abſonderliche vollziehen, und hingegen von den Schweden ein vollzogenes Exemplar begehren wollten, ſtellten Sie dahin. Unterdeſſen las Seine Excellenz die Relation, wie es mit Captivirung des Hertzogs von Conde, Conty und Longeville dahergangen, ſagten darneben, es hätte des Hertzogs von Conde Gemahlin noch ſelbige Nacht an alle Guarniſonen und Regimenter geſchrieben, ſich in gute acht zu nehmen, desgleichen

Bayerische Staatsbibliothek München

1650. Januar. wäre des Hertzogs von Longeville Gemahlin nach Normandia gegangen, sich selbiger Provinz, als da Ihr Herr das Gubernement geführet, zu versichern, es würde aber der Cardinal Mazarini auch nicht dabey geschlaffen haben, und hies in solchen Fällen, wer eher. Das gantze Nest wäre nicht gehoben, sondern unterschiedene vornehme Printzen davon kommen. 1650. Januar.

Ich redete auch mit den Chur-Bayerischen. Wenn der Chur-Fürst von Trier, welcher tödtlich Kranck, versterben solte, so würde Uns dadurch die Occasion des Frantzösischen Temperamenti entgehen, sintemahl alsdenn wir keinen Prætext zur Sequestration haben, sondern das Capitul vorgeben würde, daß sede vacante die Vestung Ehrenbreitstein ihnen zugehörte, oder wenn Sie auch gleich einen Ertz-Bischoff wieder erwählten, so wäre doch mit dem vorigen alsdenn die Streitigkeit erstorben, und also keine Ursach der Sequestration mehr übrig: Er antwortete darauf, auf solchen Fall wüsse Er kein Temperament als Heilbrun, diß hätten die Frantzosen doch ohne dis albereits inne. Als ich ihm aber zu Gemüthe führte, wie Er vordessen anderer Meinung gewesen, und daß ich dafür hielte, man könte gleichwohl auf den Fall, der sich doch noch nicht begeben hätte, mit der Sequestration fortfahren, und dieselbe denen Reichs-Commissariis, Mayntz, Cölln und Bamberg so lange anvertrauen, bis Franckenthal restituiret, oder ein neuer Ertz-Bischoff erwählet wäre, improbirte Er zwar dieses nicht, iedoch verspührete Ich an Ihm, daß Er noch auf Heilbrunn sein Absehen hatte.

Als nun Herr Erskein und Baron Oxenstirn kamen, gieng Ihnen Herr Vollmar und Herrn Cran entgegen, wir Deputirten aber verblieben in der Stuben, und wurden Stühle um eine Taffel gesetzt. Nachdem man nun gesessen, proponirte Herr Erskein: Sie hätten vorgestriges Tages von denen Deputirten vernommen, daß die Herrn Kayserlichen die bewusten Clausulas Generales zu subscribiren erböthig wären, Sie hätten sich zu dem Ende in sein, Herr Volmars, Logement begeben, Ihre Meynung deswegen anzuhören, wolten sich hierauf hinwieder dergestalt erklähren, daß man ohne Difficultät zur Subscription gelangen könte. Herr Volmar. Sie erinnerten sich, was es bisher vor Difficultäten wegen Subscription der Remissiv und anderer Clausulen abgegeben hätte: Nachdem Sie aber von denen Deputirten verstanden, das dieselben beygelegt, so wolten Sie den verglichenen Aufsatz, wenn Sie, die Herrn Königl. Schwedischen, dergleichen zu thun erbötig wären, anietzo vollziehen, und wären zu dem Ende gegenwärtige Exemplaria mundiret, und albereit gestern von dem Chur-Mayntz. Secretario mit sein, Herr Volmars, wie auch Herr Erskein Secretario collationiret worden. Herr Erskein. Aldieweil Sie, die Herrn Käyserlichen, zur Subscription sich offerirten, die Deputirten auch sich vorgestern erbothen, So viel die Listam Restitutionis betreffend, mit den Commissionibus und Executionibus ohne Verzug zu verfahren, so wären Sie auch, die gedachten Clausulas zu subscribiren erbötig; Sie hätten aber nicht gewust, daß solches ietzo alsobald geschehen und die Deputirten zugegen seyn würden. Sonst hätten Sie ihr Exemplar, so Sie mundiren lassen, auch mitgebracht, und zuvorhero collationiret. Vor diesmahl hätten Sie gemeinet, nur, ob die Herrn Käyserlichen subscribiren wolten, zu vernehmen. Herr Meel. An denen Commissionibus solte kein Mangel seyn, sondern damit schleinig und ohn Verzug fortgefahren werden.

Herr Volmar. Sie hätten noch gestern von Ihro Käyserlichen Majestät Schreiben bekommen, es wären dieselbe mit dem Verzug der Executionen, in Puncto Amn. & gravaminum gar nicht zu frieden, wenn es auch in Ihro Käyserliche Majestät Händen gelassen worden wäre, solte es längst zur Restitution gelanget seyn, und wären nochmals erbötig, im Fall einige Verhinderungen vorgehen solten, sich Ihro Käyserlichen Amts hierin dermassen zu gebrauchen, daß sich Niemand disfals zu beschwehren Ursach haben solte. Herr Erskein. Es gilt Uns gleich, modo fiat Executio. Ego. Ich hätte wahr genommen, daß ein Exemplar auf der Taffel lege, welches des Herrn Præsidenten Secretarius selbst geschrieben, derhalben meines Erachtens

1650. Januar. Erachtens die Collationirung wohl alsobald geschehen könte. Herr Wolffenbüttelsche. Es wäre eben das Exemplar, welches der Herr Præsident Ihme, dem Herrn Wolffenbüttelschen, um dem Chur-Mayntzischen es zuzustellen, geschickt. 1650. Januar.

Hierauf nahm der Chur-Mayntzische das eine Exemplar, und zwar dasjenige, so aus seiner Cantzley gekommen, und Herr Volmar das dritte, und lase es der Chur-Mayntzische Gesandte von Wort zu Wort nach einander her. Wurde also Feder und Dinte, wie auch Licht und Wachs hinein gebracht. Herr Volmar fragte: Wenn das datum gesetzt werden solte. Herr Erskein. Er hielte auf Vorgestern, da die Deputirten ihnen die Resolution gegeben. Herr Volmar antwortete: Er wäre indifferent, es möchte heut oder Vorgestern gesetzet werden. Herr Cran aber wiedersprach solches mit einer ziemlichen Vehemenz, sagte Herr Volmarn etwas heimliches ins Ohr, und betheuerte hoch, Er unterschriebe nichts, wenns nicht heute datiret wäre. Herr Erskein erklärte sich dahin, es gelte ihm gleich, könnte auch nicht begreiffen, was für eine Subtilität darunter verborgen seyn solte; man möchte es Ihm doch sagen, was es für ein Geheimniß wäre, wäre doch auch Ihr Exemplar, welches Sie jetzo unterschreiben solten, mit einer roth- und weissen-Schnur durchzogen, und solte doch blau und weiß seyn: Sie wären so einfältig, daß Sie solche Dinge nicht groß achteten. Als nun der Chur-Mayntzische Secretarius das Datum auf heutigen Tag unterzeichnete, ruffte Ihn Herr Cran zu, den neuen Calender setzt oben. Herr Erskein aber: Und in unserm Exemplar den alten. Wurden also endlich ein Exemplar von denen Herrn Kayserlichen, das andere von den Königl. Schwedischen vollzogen, und gegen einander ausgehändiget. Von den Deputirten aber wurde dazumahl keines unterzeichnet, sondern von Herrn Erskein so viel angedeutet, es würde vielleicht gnugsam seyn, daß die Herrn Kayserl. es subscribirt hätten, die Deputirten solten nur ihrem Versprechen gemäß, die Commissiones und Executiones befördern, damit die Lista vergeringert würde, stunde damit auf und sagte, es werde der Herr Generalissimus noch Heute, oder doch Morgen, geliebts GOtt, hinein kommen, und ohne einige Dilation den Punctum Evacuationis vornehmen, sich auch dabey dermassen bezeigen, daß mit GOttes Hülffe der Schluß, ohne Zeit Verlierung, erfolgen solte, die Herrn Kayserl. bedanckten sich für solche gute Erklärung, und wolten des Herrn Generalissimi Fürstl. Durchl. Zurückkunft mit Verlangen erwarten.

N. II.

Verglichene *regulæ præliminares Restitutionum*, wie selbige hernach dem Haupt-*Recess* einverleibet.

Punctus Restitutionis.

Nehmlich und erstlich die Restitution ex capite Amnestiæ & gravaminum, unter Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, auch derselben und des Reichs angehörigen betreffend; so haben die zu diesem Puncto Restitutionis Deputirte Stände ex utraque Religione anstatt deren hieoben Lit. A. bemerckten Lista einen gewissen Auffsatz und Designation, was für Casus in jedwedem hernach bestimten Termino zu erörtern und nach Außweisung des Instrumenti Pacis, dem arctiori modo exequendi obeinverleibten Præliminar-Recess, und diesem Haupt-Recess gemäß, zu exequiren, verglichen, auffgericht, geschlossen und allerseits besiegelt und unterschrieben, und sollen demnach solche darin begriffene, und bereits decidirte, auch künftig von den Deputatis intra tres Menses erledigende Casus auff die bestimte Zeit ordentlich exequiret werden, allergestalt und Maaß, als wann die mit außgedruckten Worten hierein begriffen wären, doch sollen hiebey auch nachfolgende Puncte beobachtet werden.

Und vorderist, so verbleibt es wegen dessen, was albereit hievor oder in erst gedachten Terminen, oder denen nechst darauf folgenden drey Monathen von denen Deputatis, oder durch die ausschreibende Fürsten, oder verordnete Commissarios in Krafft des Instrumenti Pacis, arctioris modi exequendi auch præliminar

1650. Januar. und gegenwärtigen Haupt-Recess und denenselben gemäß decidiret, exequiret oder verglichen, oder noch erörtert, exequiret und verglichen würde, das soll also fest und unverbrüchlich gehalten und darwider keines andern Orts, am Käyserlichen Hoff oder Cammer oder andern Gerichten, wie die Nahmen haben mögen, auf einigerley Weiß oder Weg nicht angenommen, sondern simpliciter abgewiesen, insonderheit aber de facto einige Turbation oder attentata dagegen nicht vorgenommen werden, gestalt es dann auch mit der Chur-Pfältzischen Restitution sein Verbleiben hat, wie es im Instrumento Pacis abgehandelt, und hernächst alhie vermittelst Unserer Interposition, zwischen denen Chur-Bayerischen und Chur-Pfältzischen Abgesandten, so viel an denen Unter-Pfältzischen Landen des Herren Churfürsten in Bayern Liebden zu restituiren gehabt, verglichen worden, daß nemlich gegen Evacuirung der an Seiten Ihrer Königlichen Majestät zu Schweden in der Ober-Pfaltz ingehabter Plätze, so dann gegen ausgelieferter Ratification des geschlossenen Friedens und bey Chur-Maintz Liebden gegen einer von deroselben ausgehändigten Recognition, deponirter Renunciation auf die Ober-Pfältzische Lande an Seiten des Herrn Churfürsten Platzgrafen Liebden, die Kayserliche Commissio Restitutoria zu handen geliefert, und Schloß und Stadt Heidelberg samt andern von hochgedacht des Herrn Churfürsten in Bayern Liebden bishero ingehabten Aemtern in der Unter-Pfaltz würcklich restituiret worden, so dann daß mehr hoch besagten, des Herrn Chur-Fürsten Pfaltzgrafen Liebden inmittelst und biß Ihro Kayserliche Majestät Deroselben ein anders neues der Churfürstlichen Würde gemässes Ertz-Amt, Titul und Wappen, auch was deme anhängig, werden conferiret haben, vermög des Herrn Churfürsten in Bayern Liebden ausgelieferter Declaration sich des Ertz-Truchsessen Tituls und Wappens, auf die darinnen begriffne Maß und Bedingnüß gebrauchen mögen, alles nach Inhalt angezogener respective Ratification, Renunciation, Recognition, Restitutionis Commission und declaration, welches hiemit per expressum nochmahls allerseits ratificirt und confirmirt wird. 1650. Januar.

Zu richtiger Abhelffung aber der im Heil. Römischen Reich noch nicht beschehenen restitution, ist zuförderst vor gut angesehen worden, Erstlich daß alle und iede ex capite amnestiæ & gravaminum von Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten gelangte Restitutions-Sachen und im Friedenschluß zulässige, auch sich auf den punctum Amnestiæ & gravaminum qualificirende gravamina und Gegen gravamina, welche bereits allhier vorkommen sein, oder noch ante primum exauctorationis & evacuationis terminum bey dem Chur-Maintzischen Reichs-Directorio, welches, was einkomt, denen Deputatis communiciren wird, eingebracht werden möchten, von denen Deputirten sollen hauptsächlich vorgenommen, und nach befundenen Dingen zur gehörigen Restitution dergestalt befördert werden, damit alles seine vollständige Effectuirung, und zwar die ad certos terminos gesetzte Fälle in der bestimten, die übrige aber in Zeit nächst darauf folgenden drey Monathen alles nach Inhalt des instrumenti pacis und darauf fundirten Kayserlichen Edicten, arctioris modi exequendi und bey denen in dem Præliminar-Recess einverleibten Straffen ohnfehlbar vollenzogen werden.

Damit aber auch deßwegen in denen gesetzten Terminis und denen darauf folgenden bestimten drey Monathen nichts ermangle, und deßwegen einige Executions-Verzögerungen nicht erfolgen, so bleibt es ein vor alle mal dabey, daß die ad punctum Amnestiæ & gravaminum verordnete Deputati continuirlich bey demselben Collegio verharren, und innerhalb der bestimten Zeit von Dero Herrn Principalen keinesweges avociret werden, Sie aber alles angelegenen Fleisses die gelangte und hier einkommende Sachen vornehmen, erörtern und zur Execution befördern sollen, und sind zu solcher des Puncti Amnestiæ & gravaminum gäntzlicher Abhandlung und Entscheidung, als Mediatores, Chur-Cölln und Chur-Brandenburg, als Deputati aber, an Seiten der Catholischen Chur-Maintz und Chur-Bayern, Bamberg und Costnitz: von Augspurgischen Confessions-Verwandten aber Sachsen Altenburg, Braunschweig-Lüneburg, Würtenberg und Nürnberg verordnet.

Soviel

1650. Januar. So viel dann andere in den drey Terminen nicht ſpecificirete oder noch ante primum Exauctorationis terminum bey dem Reichs-Directorio von Catholiſchen und Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten einkommende Reſtitutions Fälle betrifft, dieſelben pro excluſis keineswegs gehalten werden, noch Jemands die Reſtitutions abgeſchnitten, ſondern männiglich expreſſe reſerviret und vorbehalten ſeyn, ſeine Nohtdurft hernach bey ſeines, oder wie im Inſtrumento pacis verſehen, nechſt angelegenen Creißausſchreibenden Fürſten, oder gar bey Käyſerlicher Majeſtät gebührend vor und anzubringen, alwo er damit gehöret und ihme, nach dem oben vorgeſchriebenen modo Executionis ſummariæ, zu ſchleunigſter Reſtitution verholffen werden ſolle. 1650. Januar.

Zu welches deſto kräftiger Verſeh- und Veſthaltung die Römiſche Käyſerliche Majeſtät durchgehend im Reich Patenta publiciren werden, vermittelſt deren alle attentata, auch Diſputationes und Predigten, ſowohl wider den Frieden-Schluß, als auch wider die dem Inſtrumento pacis, Käyſerlichen Edicten, arctiori modo Exequendi, wie auch obbeſagten Præliminar- und dieſem Haupt-Receſs, gemäſſe Executiones, ſamt andern Contraventionen, wie die Namen haben mögen, bey ernſter Strafe verboten und jedes Orths Obrigkeit anbefohlen werden, die Contraventores, nach geſtalt des delicti, ſecundum Inſtrumentum Pacis, verdienter maſſen abzuſtraffen.

Was denn die übrige Sachen, ſo in denen vorbehaltenen dreyen Monathen durch die Deputirten erlediget werden ſollen, anbelanget, ſo gehören dahin alle andere in obgedachtem von ihnen verfaſtem und unterſchriebenem Aufſatz und Deſignation nicht ſpecificirte Caſus Reſtitutionis ex capite Amneſtiæ & gravaminum, welche von Catholiſchen oder Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten bey dem Chur-Maintziſchen Reichs-Directorio albereits eingekommen, oder noch bey demſelben ante primum Exauctorationis & Evacuationis terminum einkommen werden, darunter auch diejenigen zu verſtehen, welche in einer abſonderlichen von der Deputirten ſubſcribirten und uns zugeſtallten ſpecification begriffen ſind. Und ſoll gleichwohl die Eintheilung der Caſuum dieſen eingeſchränckten Verſtand nicht haben, als ob nicht ein oder ander Caſus, wo es füglich ſeyn kan, auch vor dem beſtimmten Termino exequiret werden ſolte, ſondern es ſind die Termini allein zu Beförderung der Sachen und ad excludendam moram angeſehen, zu welchem Ende dann auch denen Deputirten und Commiſſariis freyſtehen ſolle, ad cognitionem facti poſſeſſionis & executionem zu ſchreiten: So iſt auch die bey jedem Caſu geſetzte gravaminum ſpecificatio nicht dahin gemeinet, ob ſolten die vielleicht bey einem oder andern Reſtituendo vel Reſtituente ſich mehr ereignende Beſchwerden gar nicht beobachtet werden.

Die noch hinterſtellige Documenta reſtituenda betreffend, ſollen dieſelbe vermög Inſtrumenti Pacis reſtituiret, und, im fall über kurtz oder lang dergleichen vorenthaltene Documenta vorgebracht, darauf in favorem Detentatorum nicht erkannt, ſondern dieſelbe dem Reſtituto ohne allen Entgelt oder Gefahr eingeantwortet werden. Schließlichen ſollen alle Proteſtationes und Reſervationes, inſonderheit auch wider den Præliminar- und dieſen Haupt-Receſs in Krafft dieſes und zumahl vermög Inſtrumenti pacis hiemit nachmahls aufgehoben, caſſirt und annullirt ſeyn.

(L.S.) Iſaac Wolmar. (L.S.) Johann Crane.

Actum Nürnberg den 19 Febr. / 30 Jan. anno 1650.

Das andere Original, ſo dem vorhergehenden Wort von Wort gleichlautend iſt, findet ſich gezeichnet von

(L.S) Sebaſtian Wilhelm Meel, Chur-Mayntziſcher Geheimer Rath.

(L.S.) Wolff Curath von Thumshirn.

Cum autographo convenientiam atteſtamur

Anders Anton Stieruman, Actuarius ad Archivum S.R. Majeſtatis Regni Sueciæ.

Joh. Arckenholtz, S.R. Majeſtatis Regnique Sueciæ Cancellariæ Regiſtrator.

(L.S.) (L.S.)

Summarischer Innhalt des Achten Buchs.

§. I. **Würcklicher Antritt** der **Reichs**-*Deputation* ad punctum *Restitutionis*: Vergleichung einiger dazu erforderlichen *præliminar-Puncten*. **Schweden** bestellen *Observatores* in einigen Creyßen, zu richtiger Vollziehung der Restitutions-Sachen. N. I. *Repartition* der **Unterhaltungs-Kosten** zu dieser Deputation.

II. Anfang **der Untersuchung** derer *Restitutions-Puncten*. Der **Franzosen** und **Schweden** erstes Project in puncto Evacuationis Locorum. N. I. **Französisches** Project in forma. N. II. **Schwedisches** Project.

III. *Expedirte Commissiones* in puncto der Restitutions-Sachen. Käyserliche Resolution wegen des Chur-Pfältzischen **neuen Ertz-Amts**. Der Evangelicorum Vorstellung wegen Vorenthaltung des Jungen von **Münster**. N. I. Extract **Kayserlichen** *Rescripti*, das **Chur-Pfältzische Ertz-Amt** betreffend.

IV. **Schweden** fordern eine *Real-Assecuration* wegen der Satisfactions-Gelder. Der *Status Possessionis* de Ao. 1624. gehöret nicht ad punctum *Amnestiæ*. **Pommern** und **Oßnabrück** will aus den Evacuations-Listen gelassen werden.

V. Von der **Oldenburgischen** Beschwehrung contra *Anhold*; item *Nassau-Dillenburg* contra *Hadamar*, die **Herbornischen** *Stipendia* betreffend; der **Reichs-Stände** Intercession bey Schweden, wegen Restitution von Hinter-Pommern.

VI. **Berichtigung** deß *Evacuations*-Puncts; von den **Trierischen** neuen *Motibus*; **Schwedische** *Clausul* wegen der *Real-Assecuration*; der **Stände** Einwilligung wegen völliger Bezahlung der Schweden. Von des Stiffts **Oßnabruck** *Restitution*. Verglichene Formulae in puncto *Exauctorationis* und *Evacuationis*. N. I. *Formalia* dieser Puncten. N. II. Declaration, wegen **Hamburg**, **Landstul** und Hammerstein.

VII. Vergleich mit **den Franzosen** in puncto *Evacuationis*; *Difficultæten* in der **Oßnabrückischen** *Restitutions*-Sache; von der **Pommerschen** *Evacuation*.

VIII. Von der Sache *Dillenburg* contra *Hadamar*; item: *Neuburg* contra *Sulzbach*. Von der **Grafschafft** *Sayn* Contingent zu den **Schwedischen** Satisfactions-Geldern.

IX. Von der **Schweden** neuen Postulatis.

X. Der **Stände** darauf gefaßte Resolution.

XI. Die **Schweden** beharren auf Leistung der *Real-Assecuration*; Von Ubernehmung des **Chur-Pfältzischen** und *Malteser*-**Ordens** Contingent. N. I. II. *Memoriale* und *Rationes*, des *Malteser*-**Ordens** Exemtion betreffend. N. III. *Protocollum* dato 15ten Febr. 1650.

XII. Von der **Gräfflichen Saynischen** Successions-Sache. Der **Chur-Fürst von Trier will sich vom Reiche** separiren. Handlung mit den Schweden wegen der *Real-Assecuration*. Die Stände offeriren deswegen noch 5 Römer-Monathe besonders.

XIII. Von der Speyerschen *Capuciner*-Sache contra **Chur-Pfältzischen Vergleich** mit den **Schweden**, in puncto der Real-Assecuration. **Die Ehrenbreitsteinische** *Sequestration* wird vom Käyser abgeschlagen. N. I. *Protocollum* über die Vollziehung des Articuli *Satisfactionis* & *Assecurationis Militiæ Suecicæ*. d. 22. Febr. N. II. *Formula* des darüber errichteten Vergleichs. N. III. *Protocollum*, die abgeschlagene Sequestration von Ehrenbreitstein betreffend.

XIV. Consens der **sämtlichen Reichs-Stände** in die **den Schweden** noch verwilligten 200. m. Thaler No. I. *Protocollum* in hac materia. No. II. Literae *Statuum Imp.* ad *Regem Hispan.* pro liberanda *Frankendalia*.

XV. Von **Läffers** und **Fuchsens** Restitution-Sache: desgleichen der **Evangelischen** Bürger **zu Siegen** contra die **Jesuiter**. Von **Benennung** der **Reformirten**: und ob solche mit dem Nahmen der **Augspurgischen** *Confessions*-**Verwandten** zu belegen? Von **Franckenthal** und **Ehrenbreitstein**. *Erskeins* nachdencklicher *Discours*.

XVI. **Regulirung** der *Repartition* über die 2 letzten *Millionen*. Zum *Assecurations*-**platz** wird **Vechte** im Stifft Münster, von dem Schwedischen Generalissimo in geheim ernennt. N. I. *Protocollum*, die Berichtigung des *Assecurations*-**platzes** betreffend. N. II. Repartition der 2 letzten Millionen Satisfactions-Gelder. N. III. IV. Aufsätze der *Declaration* über den Assecurations-Platz.

XVII. **Ausschreiben** an die **Creyß**-*Directoria*, die Eintreibung der Satisfactions-Gelder betreffend. N. I. Formalia desselben. N. II. Clausula de Repressaliis exercendis.

XVIII. **Schwedische** *Ratifications*-Formul des Executions-Recessus. Ergangene Executions-Commissiones. **Pfalz-Neuburgische** Beschwehrung wider das **Cammer-Gericht**. N. I. *Formula Ratificationis Suecicæ*.

XIX. **Chur-Brandenburg** accreditiret einen **Gesandten** an **das Fürstliche** *Collegium*, wegen der **Pom-**

Pommerischen Sache Vorstellung zu thun; dabey vorgekommenes *Ceremoniel.*

XX. Deliberation über das Chur-Brandenburgische Verlangen; Franzosen bestehen auf der Ehrenbreitsteinischen *Sequestration*; *Erskeins* Vorschlag, den Haupt-*Recess* zu Stande zu bringen. N. I. Protocollum d. 14ten Mart.

XXI. *Erskein* communicirt den Haupt-*Recess.* N. I. Schwedischer Entwurff des Haupt-*Recessus.* N. II. *Specificatio Restituendorum* in *tribus Terminis.* N. III. Specificatio *Restituendorum* in *tribus Mensibus.* N. IV. Erinnerung über die *Listam* Restituendorum in *tribus Terminis.*

XXII. Conferenz der Stände mit den Kayserlichen Gesandten über solches Schwedische Project.

XXIII. Gütliche Handlung über die *Capitulationem perpetuam Osnabrugensem.* N. I. *Extractus Diarii* des Sachsen-Alten- und Coburgischen Gesandtens, D. *Augusti Carpzovii* d. d. $\frac{18.}{28.}$ Mart. 1650.

XXIV. Von dem Ehrenbreitsteinischen *Sequestro*, ingleichen der Käyserlichen *Ratifications-Formul.* Entschuldigung des Chur-Maynzischen Gesandtens wegen des an den König in Spanien abgelassenen Schreibens. N. I. Des Ertz-Hertzogs Antwort, wegen Franckenthal. N. II. Literæ *Electoralium* Legatorum ad *Regem Hispan.* de Restitutione *Frankendaliæ.* N. III. *Supplementum* dazu. N. IV. V. *Legati Gallici* Gravamina N. VI. Legati *Moguntini* Declaratio super conceptione Literarum ad Regem Hispan.

XXV. Von der Oßnabrückischen *Capitulatione Perpetua.* Von der Jesuiten Meritis um den Westphälischen Frieden. N. I. Extractus des *Carpzovischen Diarii* d. 22ten Mart. 1650.

XXVI. Von Vergleichung der *Ratifications-Formuln.* N. I. *Formula Ratificationis.*

XXVII. Handlung über die *Restitutions*-Listen, zwischen den Käyserlichen und Reichs-Ständen.

XXVIII. XXIX. Deßgleichen mit den Schweden. N. I. Designatio *Casuum Restituendorum* in *tribus Mensibus*: N. II. dergleichen in *tribus terminis Exauctorationis & Evacuationis.* N. III. Protocollum über solche den Schweden extradirte beeden Listen. N. IV. Differentien zwischen denen hinc inde extradirten Restitutions-Listen. N. V & VI. Continuatio Protocolli.

Achtes Buch.

§. I.

1650. Januar. Febr.

Antritt der Deputation in puncto Restitutionis.

Nachdem nun also das *Collegium Deputatorum* durch die endlich subscribirte im VII. Buch §. ultimo N. I. befindliche Notul, genugsam auctorisiret war; So bestund ihre vornehmste Arbeit nunmehro darinnen, wie die vielen Restitutions-Casus würcklich ohne Verzug zur Execution gebracht werden möchten; zu welchem Ende sich sämtliche Deputati, Donnerstags den $\frac{31. \text{ Jan.}}{10. \text{ Febr.}}$ auf dem Rathhause versammleten: da sie sich dann, um in progressu destoweniger Behinderung zu finden, etlicher *Præliminar-Puncten* untereinander verglichen, nehmlich: (1) Daß man an allerseits Principalen schreiben solle, Niemanden vor Endigung des Wercks zu avociren; (2) wegen der Kosten, zur sustentation der Deputirten, gehörige Anstalt zu machen, wozu vom Reich, ein halber Römer-Monath verwilliget war, davon die Deputati, sowohl von der Zeit der Subscription deß Haupt-Recessus an, als biß zu Ablauff der 3. Monathen, oder so lang die Restitutiones unvollzogen bleiben möchten, ausgeworffen waren, welches Geld ein jeder ihrer Principalen, was er über seine Portion davon vorschiessen würde, entweder an der Quota seiner künfftigen Reichs-Contribution wieder abzuziehen, oder von der übrigen Stände halbmonathlichen Beytrag, zu ergänzen befugt seyn solle; Die Repartition solches halben Römer-Monaths ist ab N. I. zuersehen. (3) Sollte man alle Tage, ohne weiter eine Convocation zuerwarten, deß morgens præcise um 8. Uhr, bey einer gewissen Straffe, zusammen kommen, und allemahl biß 12. Uhr sitzen. (4) Daß man einander silentium, stipulata manu, sub vi juramenti præstiren solle, ausser dem Collegio von den Deliberationibus Niemanden etwas zu sagen, am allerwenigsten aber die Vota zu propaliren. (5) Daß das löbliche Directorium der Parteyen einkommende Schrifften, beyzeiten jedesmahls per Dictaturam communiciren solle. (6) Sollten nicht allein die in der letzten Designation enthaltene Restitutions-Casus, von dem Collegio Deputatorum ohnverlängt vorgenommen, sondern auch die ad Commis-

1650. Januar. Febr.

No. 1.

Verglichene Præliminar-Puncten.

1650. Januar. Febr.

missiones gehörige Fälle, schleunig dahin verwiesen werden, damit man den Schweden ja den Prætextum differendæ Exauctorationis & Evacuationis benehmen, und das Vaterland dadurch von der Plage erlösen möge: Wiewohl man dabey in Sorgen stund, die Schweden dörfften sich der Mit-Aufsicht *in Puncto Executionis*, anmassen, gestalten der Præsident Erskein würcklich in dem Schwäbischen Creyß den Auditeur Schencken, in dem Fränckischen aber den Agent Barth zum Observatore constituirt, und ihnen Commission ertheilt hatte, genau acht zu geben, daß die Executiones ja fein richtig vor sich giengen.

Die Schweden bestellen Observatores über die richtige Vollziehung der Restitution.

Nachgehends wurde bey dieser Session die Sache der Augspurgischen Confessions-Verwandten in der Unter-Pfaltz vorgenommen und geschlossen, weil das dieserhalb vorgeschlagene Schreiben der Chur-Pfaltz, wegen deß strittigen Tituls und Erz-Amts, nicht würde können ausgefertiget werden, daß man statt dessen, dem anwesenden Chur-Pfälzischen Gesandten darunter zusprechen, zugleich aber auch eventualiter denen zur Restitution der Unter-Pfaltz verordneten Commissariis, Hessen-Darmstadt und Baaden-Baaden, zugeschrieben werden solle, daß, wann sich einige Augspurgische Confessions-Verwandte, ihres Religions-Exercitii halber, anmelden würden, Sie ihnen Assistenz leisten und hülffliche Hand bieten möchten.

1650. Januar. Febr.

Unter-Pfältzische Religions Sache.

N. I.

Repartition des Unterhalts der Reichs-*Deputatorum* zur *Execution* der *Restituendorum ex capite Amnestiæ & Gravaminum.*

Chur-Rheinische Creyß		6988 - -
Oesterreichische Creyß		4984 - -
Ober-Sächsische Creyß		7893 - 6½
Fränckische		7702 - -
Bayrische		6765 - 30
Schwäbische		12826 - -
Ober-Rheinische		9600 - -
Westphalen		8380 - 39
Nieder-Sachsen		8872 - -
		74011 - 15½
thut ein halber Monath als von dem toto die Hälffte		37005 - 37½
thut jeder Legation	3700½	
	740011	- - - - -
Wann aber der Oesterreichische abgehet	4984	- - - -
Bleibet für die übrige 8. Creyse	69027	
Und jeder von den 10. Gesandschafften das halbe Monath		- - 3451 - 21½

§. II.

Anfang der Untersuchung derer Restitutions-Puncten.

Am Ersten Tage deß Monaths Februarii, st. v. wurde nun der Anfang mit dem wichtigen *Restitutions-Punct* gemachet, und kamen die dazu Deputirte Gesandtschafften ohne Ansage, dem Verlaß gemäß, deß Morgens zusammen; wurde aber dießmahl weiter nichts vorgenommen, als daß man das vorhin beliebte Schreiben, an allerseits Herren Principalen, die Præliminar-Puncten betreffend, adjustirte: Chur-Maynz aber, weil man deß folgenden Tags, wegen deß Lichtmes Fests nicht zusammen kommen würde, über sich nahm, immittelst die aus den Listen *extrahirte Commissiones* abzufassen, und bey der nächsten Montags-Session zu verlesen.

Dabey kam auch die Nachricht ein, wie der

1650. Febr. Januar. der Anfang der Handlung zwischen den Käyserlichen und Schwedischen Gesandten, in puncto *Evacuationis*, lediglich darauf beruhe, daß der Käyserliche Principal-Gesandte *Duca d'Amalfi* die Visite bey dem Schwedischen Generalissimo abstatten möchte, welches jedoch noch selbigen Tag geschehen.

Frantzösisch und Schwedisches Erstes Project in Puncto Evacuationis.

N. I.

N. II.

Sonntags, den $\frac{1}{13}$ Febr. extradirten, die Franzosen an die Käyserlichen Gesandten ihr Project in puncto *Evacuationis*, wie sub N. I. erhellet, und insinuirten solches selbst in Person.

Ein gleiches thaten die Schweden, deren Project sub N. II. zu lesen ist. Die Franzosen insinuirten ihren Aufsatz gleichergestalt denen Reichs-Ständen durch das Chur-Mayntzische Directorium, und liessen sich dabey vernehmen, daß sie von dem mit den Ständen, wegen deß Ehrenbreitsteinischen Sequestri, gemachten Recess nimmer abweichen wollten: welches aber vor allzuweit aussehend geachtet wurde, weil sothaner Recess sich in Consensu Cæsaris fundirte, und dieser Consens, als eine Conditio sine qua non, zu achten wäre. Die Schweden hingegen communicirten ihren Entwurff in puncto *Evacuationis* an die Reichs-Stände nicht, unter dem Vorwand, daß solcher punct nur alleine unter beyderseits Generalitæten ausgemacht werden müsse, und selbiger die Stände nichts angehe: hingegen geschahe solche Communication von denen Käyserlichen Gesandten an die Stände. 1650. Febr. Januar.

N. I.

Dict. Norinbergæ d. 4. Febr. 1650. per Mogunt.

Französisches *Project in puncto Evacuationis.*

Cum nuper Conventio inita sit inter Plenipotentiarios Gallicos & Deputatos Statuum Imperii, cujus hæc sunt verba:

Inseratur.

Placuit hanc Conventionem sincere Executioni mandari, statimque post conclusum hunc tractatum, die scilicet, loca in eo nominata sequestrari & restitui modo & conditionibus ibi expressis.

Omnia alia loca restituentur modo sequenti.

In primo Termino.

Ex parte Imperatoris.
Kempten.
Rothweil.
Offenburg.
Villingen.
Zollern.
Parckstein.
Rotenberg.
Höxter.

In secundo Termino.

Ex parte Imperatoris:
Landstuhl.
Homburg.
Hammerstein.
Dortmund.

In Tertio Termino.

Ex parte Imperatoris:
Syburg.
Beineburg.
Landscron.

Quod vero attinet alia loca restituenda, quæ possidet Rex Christianissimus. Etsi restituere ea non teneretur, nisi in supra dictis Terminis,

1650. Januar. Febr. & pari passu cum iis locis, quæ Imperator restituet, conventum est, tamen ea omnia restitui una eademque die in primo termino statim post ratificationem Plenipotentiariis Gallicis factam sequestrationis Castri Ehrnbreitstein. 1650. Januar. Febr.

N. II.

Dict. Norinb. d. 4. Febr. 1650. per Mogunt.

Schwedisches *Project in puncto Evacuationis.*

Anbelangend aber die Evacuation der besetzten Plätze, so lassen seine Hochfürstliche Durchlaucht es anfänglich bey deme, was wegen Franckenthal, Ehrnbreitstein und Benfelden samt der Rheinschanz unter denen Interessenten bereits abgehandelt worden, allerdings bewenden; Jedoch, daß der deßwegen aufgerichtete Vergleich in den Haupt-Recess nicht mit inseriret werde.

Im übrigen sollen in *primo termino*, welcher ist der vierzehende Tag von dato dieser geschlossenen und ratificirten Tractaten, an Käyserlichen und Königlichen Schwedischer Seiten evacuiret werden folgende Plätze.

An Käyserlicher Seiten.	An Königlich-Schwedischer Seiten.
Kempten.	Olmitz.
Rothweil.	Neustadt.
Offenburg.	Eulenburg.
Freyburg.	Vilneck.
Villingen.	Osterwick.
Zollern.	Bleckede.
Barckstein.	Dinckelspühl.
Rotenberg.	Pappenheim.
Höxter.	Querfurt.
	Friedberg.

In dem andern *Termin*, welcher ist der vierzehende Tag dem Ersten nach, folgende Plätze:

An Käyserlicher Seiten.	An Königlich-Schwedischer Seiten.
Landstuhl.	Jägerndorff.
Homburg.	Greiffenstein.
Hammerstein.	Hirschberg.
Dortmund.	Libschütz.
	Borchwitz.
	Leipzig.
	Nördlingen.
	Winsheim.
	Landsberg.
	Buchholz.

In dem dritten *Termin*, welcher ist der Vierzehende Tag nach dem andern, folgende Plätze:

An Käyserlicher Seiten.	An Königlich-Schwedischer Seiten.
Sieburg.	Gloggau.
Beineburg.	Olau.
Landscron.	Jauer.
	Plockenhan.
	Jelz.
	Drachenberg.
	Driesen.
	Minden.
	Nienburg.

Garle-

1650. Febr. Garleben.
Vecht.
Manßfeld.
Erffurt.
Schweinfurth.
Weyden.
Mecklenburgische Plätze.
Reiffenberg.
Ostfrießland.
Lippstadt. 1650. Febr.

Daß also alles a dato dieser geschlossenen und unterschriebenen Handlung innerhalb 6. Wochen vollkommlich abgerichtet seyn solle; Was Hinter-Pommern und Stifft Oßnabrück betrifft, weil darüber particulier-Handlungen unter denen Interessenten vermöge des Frieden-Schlusses gepflogen werden, bleiben die darinn befindliche Garnisonen biß ad tertium terminum, und in Entstehung des Vergleiches biß zur Endschafft solcher angefangenen Handlung ausgesetzet.

§. III.

Expedirte Commissiones in puncto Restitutionis.

Montags, den $\frac{4}{14}$ Febr. kamen die Deputati zu bestimmter Zeit in Curia zusammen, da dann anfänglich die obgedachten Schreiben, an allerseits Hochgeehrte Herrn Principalen, ausgefertigt sodann von dem Chur-Mayntzischen Directorio folgende *Commissiones*, in puncto Restitutionis, abgelesen wurden:

1.) Frau Maria Christiana von Löwenstein, contra Ferdinand Carl von Löwenstein, an Bamberg und Brandenburg Culmbach.
2.) Papenheim contra Augspurg & vice versa, an Costnitz und Würtenberg.
3.) Speyer contra *Augustinianos* & *Dominicanos*, an Straßburg und Pfaltz-Simmern.
4.) Die Sachen.
   (a) Waldeck contra Chur-Cölln.
   (b) Erpach contra Löwenstein.
   (c) Stadt Wezlar contra Franciscanos,

Wurden als exequirte Sachen, und die durch Vergleich ihre Richtigkeit erlangt hätten, ausgestellt.

5.) Gan-Erben des Rothenbergs contra Chur-Bayern, wurde geschlossen, die Commissarios durch ein Monitorium zu excitiren, damit sie noch ante lapsum primi termini eine Sentenz abfassen und publiciren möchten.

Käyserliche resolution

Gegen 11. Uhr liessen die Käyserlichen Gesandten, sämtliche Chur-Fürstliche und Städtische Gesandten, in des Duca d'Amalfi Quartier erfordern, da Ihnen eine Kayserliche Resolution, wegen des vor Chur-Pfaltz begehrten neuen Ertz-Ammts, *Tituls* und Wappens, durch den Legat Volmar dahin eröffnet wurde: Es ruhe im Andencken, was massen die Deputirten im „Nahmen Ihrer Herren Principalen vom „11. Novembr. abgelegten Jahrs ein „Schreiben an die Römische Käyserliche „Majestät wegen Verleihung eines Neu„en Chur-Ambts, Tituls und Wa„pens vor Churfürstliche Durchl. zu „Pfaltz abgehen lassen, welches Ihro „Käyserliche Majest. erwogen, und darauf „die gefaßte Resolution Sr. Fürstlichen „Gnaden und Ihnen zu kommen lassen, „befehlende, den Ständen dieselbe zu er„öffnen und vorzutragen: Es hätten „nemlich Ihro Kayserliche Majestät aus „ermeldten Schreiben vernommen, was „der Stände Gesandten wegen Ertheilung eines neuen Chur-Ambts, Tituls, „und Wapens, und in specie des Reichs„Schatz-Meister-Ambts, an statt des Ertz„Truchsessen Ambts, Tituls und Wapens, „so Chur-Bayern nunmehr zukomme, „gebeten. Ob es nun wol eine Sache, „so zu diesen Exauctorations- und Eva„cuations-Tractaten (mit welchen es „eine andere Gestalt, als mit den Mün„sterischen und Oßnabrückischen, wie „auch einer Reichs-Versammlung habe) „eigentlich nicht gehörig, und Kayserliche „Majestät die Beysorge trage, es möch„te

wegen des Chur-Pfältzischen neuen Erz-Amts.

1650. Febr.

„te zu neuen incidentien Anlaß geben; „Dennoch wolten Sie dißfalls den Stän„den hierinnen willfahren, wann jedoch „vorhero, und zuforderst alles andere in „puncto Amnestiæ & Gravaminum „ingleichen in puncto Exauctorationis „und Evacuationis seine Richtigkeit hät„te. Uber das Churfürstliche Durchlaucht „zu Bayern mit den gehörigen renuncia„tionen und Herausgebung der getödte„ten Obligationen sich länger nicht auf„halten werde, auch weder von der Cron „Schweden noch Chur-Pfaltz, oder sonsten „wegen derjenigen Conditionen, welche „die Stände in Ihrem Schreiben ange„hängt, keine neue Difficultät oder Ver„hinderniß in den Friedens-Executions„Tractaten verursachet, sondern was ge„schlossen exequiret und vollzogen wür„de. Und weil bey Consultirung und „Verwilligung der achten Chur-Digni„tät Ihro Käyserliche Majestät als Kö„nig von Böhmen nicht weniger als ande„re Chur- und Fürsten Ihre Königliche „Gesandten im Churfürstlichen Collegio „gehabt, und durch dieselbe Ihren Con„sens dazu gegeben; also wolle Sie auch „ander gestalt ihren Consens nicht als „auch quam König zu Böheimb hierinn „gegeben haben, so auch in den Schluß „ausdrücklich zu bringen sey, welches sie „also hätten anzeigen und dabey erinnern „sollen, daß die Executio in puncto „Amnestiæ & Gravaminum, wie auch „die Exauctoratio & Evacuatio vor„bemeldter massen befördert werden „möchte.

Der Stände Antwort.

Durch den Chur-Mayntzischen Abgesandten, Herr Meelen, wurde geantwortet: „Man hätte vernommen, „was Ihro Käyserliche Majestät auf „dasjenige Schreiben, so man wegen „des Chur-Ambts, Tituls und Wapens „an Dieselbe abgehen lassen, sich allergnä„digst erkläret. Weil nun denen Herrn „Principalen davon umbständliche Nach„richt zu geben sey, bitte man Sie, die Her„ren Käyserlichen, wolten per extra„ctum Ihro Käyserlichen Majestät „Schreibens Communication erstat„ten; Was auch wegen Vollstreckung „der Execution in puncto Amnestiæ „& Gravaminum bedeutet, da wü„sten Seine Fürstlichen Gnaden und Un„sere Hochgeehrte Herren, welcher ge„stalt zu dem Ende, damit alles seine „Richtigkeit erlange, gewisse Deputirten „niedergesetzt wären, die an sich nichts „wolten ermangeln lassen, zuforderst die „Commissiones ausfertigen, und zu den „übrigen Sachen selbst schreiten. Man „wolte daneben gebeten haben, weil „es vornemblich noch an dem puncto „Evacuationis haffte, Seine Fürst„liche Gnaden, und die andern Hoch„geehrten Herrn Käyserlichen wolten „denselben zu ehester Abhelffung beför„dern.

1650. Febr.

Der *Legat* Herr Vollmar repli„cirte: Ihro Käyserliche Majestät hät„ten Ihnen zwar anbefohlen, dieses münd„lich vorzutragen, Sie hätten aber kein „Bedencken Extracts-weise solche Käy„serliche Resolution den Ständen zu„kommen zu lassen. An Beförderung des „puncti Amnestiæ & Gravaminum „wäre mercklich gelegen, wie man bißhero „erfahren. Sie wären auch erbötig den „punctum Evacuationis richtig zu „machen, wie sie denn heute zu denen „Herren Schweden sich begeben wolten.

Alleine der Chur-Fürst in Bayern war mit denen dem neuen Chur-Pfältzischen Ertz-Amt annectirten Conditionen, nicht zu frieden. Dann obschon, dem zu Wien damahls gestandenen Chur-Bayerschen Gesandten, dem Cammer-Præsidenten Möndeln, eben solche Bedingniße wegen der getödteten Obligationen angefüget wurden, so hielt jedoch der Chur-Fürst davor, Er wäre noch nicht schuldig, Ihro Käyserlichen Majestät solche Obligationes zurück zu geben. Weil 1.) der Chur-Fürst zu Heidelberg seine Renunciation auf die Ober-Pfaltz und die Herrschafft Cham, nur allein bey dem Reichs-Directorio deponirt hätte, und 2.) Dero Herren Brüder Renunciationes noch nicht vorhanden, also auch Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern noch zur Zeit nicht genugsam gesichert wären. Es wurde dahero dem Chur-Bayerschen Gesandten zu Nürnberg anbefohlen, weil der Chur-Fürst darunter selbst interessirt sey, bey den Käyserlichen Gesandten noch nichts zu moviren, sondern mit Confidenten daraus zu communiciren. Inmas-

1650. Febr. massen er auch that, und zu verstehen gab, Käyserlicher Seits gebrauche man nur der Ober-Pfältzischen Sache umb Seine Churfürstliche Durchlaucht an sich zu behalten. Was die Ehrenbreitsteinische Sequestration betrifft, so wäre Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zwar nicht zuwider, wenn an dieses Platzes statt endlich Heilbrunn der Cron Franckreich loco Assecurationis gelassen würde ꝛc.

Der Evangelicorum Vorstellung, wegen Vorenthaltung des Jungen von Münster.

Hierauf trug der Sachsen-Altenburgische Gesandte von Thumshirn, vor: Seine Fürstliche Gnaden würden sich erinnern, was das Reichs Directorium wegen des Jungen von Münster, so bey Jhro sich aufhalte, bey Dero vor- und angebracht habe. Weil nun Seine Fürstliche Gnaden sich bis dato nicht gewierig erklärt hätten, so wäre der von Münster bey dem Reichs-Directorio mit einem Memoriali, an der Chur- „Fürsten und Stände Gesandten lautend, einkommen, und bitte, daß ihm „sein Kind möchte abgefolget werden. „Dannenhero wolten die Evangelischen „Seine Fürstliche Gnaden ersuchet „haben, Sie wolle anbefehlen, daß der „Sohn seinem Vater ausgeantwortet „würde. Seine Fürstliche Gnaden „als ein löblicher und Hochvernünfftiger „Fürst wisse, was der Religions-Frieden, die Reichs-Constituriones, und „jetziger Friedens-Schluß mit sich bringe, und daß auf der andern Seiten sich „dergleichen Fall auch begeben könte, daß „eines Cathol. Herrn Kind Beliebung „trage bey einem Evangelischen sich aufzuhalten, welches die Catholischen alsdenn auch nicht gerne würde sehen. Wann „Seine Fürstliche Gnaden sich nun „wolten erklären, geschehen zu lassen, „daß der von Münster seinen Sohn bey „der Hand nehme, und als ein Vater „denselben hinweg führe, werde es alsdenn keine Bedeutung haben. Die Evangelischen zweiffelten nicht, es würden Seine Fürstliche Gnaden diese „unterthänige Intercession bey sich „gelten lassen.

Der Duca d' Amalfi redete sodann auf „Italiänisch zu dem Herrn Vollmarn, welcher darauf dieses zur Antwort gab: „Seine Fürstliche Gnaden hätten „dieses Begehren mit etwas Befremdung angehöret und vernommen. Erinnerten sich auch, was Sie den Chur-Mayntzischen geantwortet, wie auch, „was Sie denen Sächsisch-Altenburgischen „durch zween Obristen hätten vortragen „lassen, und zwar dahin, Sie hätten diesen Jungen nicht begehrt, sondern derselbe hätte sich selbst eingestellet, und in „Dero Dienst begeben, darinnen Sie nicht „gesehen, ob er Catholisch oder andrer „Religion sey, es ihm aber nicht „wollen abschlagen. Daß Sie aber vermöge der Reichs-Constitutionum gehalten seyn sollten, denselben abzuschaffen, „und dem Vater aufzutragen, daß er ihn „aus dem Hause nehme, das wisse Sie „nicht, sondern wo es geschehe, würde „Sie sich defendiren. Sie liesse dem „Jungen seinen Willen, daß er alle Tage möge seinen Abschied nehmen, aber „ihn auszustossen, stehe Jhro nicht zuzumuthen, verhoffe die A. C. Verwandten würden sich dabey vergnüget halten. „Der von Münster wisse, was er bey geschlossener Heyrath in Pariß wegen der „Catholischen Religion zugesaget habe.

Der von Thumbshirn versetzte dagegen, „der von Münster gestehe dieses nicht, nnd sage, es wäre leicht zu „erachten, daß die Königin von Franckreich umb seine, als eines Privat Cavaliers, Heyrath sich nicht werde bekümmert haben. Man wäre ietzo allhier demjenigen, welcher einen Hof oder „alte Capelle zu fordern habe, zu seiner „Restitution zu helffen, und suche daher der von Münster wehmühtig, man „möchte ihm zu seinem Kinde auch verhelffen. Herr Vollmar: dieses hätte mit hiesigen Tractaten nichts zu thun. Jndem diese Particular-Sache proponirt wurde, giengen der Oesterreichsche, wie auch der Teutschmeistersche Gesandte zum Gemach hinaus. Daß aber der von Thumbshirn solches proponirte, geschahe auf Gutbefinden der Catholischen Deputirten, wie man auf dem Rathhaus davon geredet, und sagte der Chur-Mayntzische, daß er nicht allein vor sich, sondern auch im Nahmen des gantzen Collegii Deputatorum aus der Sache mit dem Duc d' Amalfi allbereits geredet, und diese Antwort erhalten;

1650. Febr. Sie, die Catholischen Deputirten sagten auch, sie wolten mit darzu reden, wann diese Sache jetzo würde bey den Kayserlichen Gesandten vorkommen; Schwiegen aber gantz stille. Der von den Ständen verlangte Extract aus Ihro Käyserlichen Majestät Resolution, das neue Ertz-Ambt betreffend, ist sub No. I. zu lesen. 1650. Febr. N. I.

N. I.

Dict. Norinb. 5. Febr. 1650. per Mogunt.

Extract aus Ihrer Käyserlichen Majestät Schreiben, *sub dato 9. Januar. 1650.*

Das Chur-Pfälzische Erz-Amt, Titul und Wappen betreffend.

Pf. von den Herrn Käyserlichen Gesandten $\frac{4}{14}$. Febr. 1650.

Wir hätten aus Ihrem Schreiben vom 11. Novembris nechsthin mit mehrern gnädigst vernommen, was Sie wegen Ertheilung eines neuen Chur-Amts, Tituls und Wappens, und in specie des Erz-Schatzmeister-Amts für Chur-Pfalz Liebden mit gewisser Maas, an statt des vor diesem gebrauchten und anjetzo Chur-Bayerns Liebden, vermöge des Frieden-Schlußes, zustehenden Erz-Truchsessen Tituls, Wappen und Amts in Unterthänigkeit gebeten.

Obwohlen diß eine Sache, so zu denen gegenwärtigen Exauctorations- und Evacuations-Tractaten (mit welchen es gleichwohl viel eine andere Beschaffenheit, als mit denen Münsterischen und Oßnabrügischen, wie auch mit einer allgemeinen ordentlichen Reichs-Versammlung hat) nicht eigentlich gehörig: Wir auch nicht unbillig diese Beysorge tragen, daß dadurch zu neuen Incidentien uud Verhinderung der gemeinen Friedens-Execution möchte Anlaß gegeben werden; So wolten Wir doch hierinn dißfalls gnädigst willfahren, dergestalt gleichwohl, wann zuvorhero alles andere in puncto Amnestiæ & Gravaminum, Exauctorationis & Evacuationis seine Richtigkeit habe, auch Chur-Bayerns-Liebden Uns mit der behörigen Renunciation und schuldiger Herausgebung der getödeten Obligationen länger nicht aufhalten würde, und weder von Chur-Pfalz noch der Cron Schweden, oder sonsten wegen derjenigen Conditionen, welche die Stände in Ihrem Schreiben angehängt, keine neue difficultät oder Verhindernis in den gemeldeten Friedens-Executions-Tractaten verursacht, sondern was obverstandener massen vorhero geschlossen, ohneingestellt exequiret und vollzogen würde.

Und weil bey Consultirung und Bewilligung der 8ten Chur-Dignität Wir als König zu Böhmen nicht weniger als andere Churfürsten Unsere Königliche Gesandten im Churfürstlichen Collegio gehabt, und durch dieselbe Unsern Consens hierzu gleichfalls erstatten lassen; Als solte auch die jetzige Verwilligung des neuen Tituls, Wappen und Chur-Amts anderer Gestalt nicht, als mit solchem Consens verstanden, selbiges auch dem darüber zu machenden Schluß deutlich einverleibet werden.

§. IV.

Schweden fordern eine Real-Assecuration wegen des Rests ihrer Satisfactions Gelder.

Bey der Conferenz am $\frac{5}{15}$. Febr. wurde ein, von dem Præsident Erskein, an das Chur-Mayntzische Reichs-Directorium gestelltes Schreiben abgelesen, dahin gehend, daß, wegen der, von dem Ober-Rheinschen Creyß und dessen Ständen über die Aufbringung ihrer quotæ zu der fünfften Million der Schwedischen Satisfactions Gelder, gemachten Schwührigkeit und Contradiction, denen Schweden, ratione residui, eine *Real-Assecuration* vom Reich præstirt werden müsse. Solches postulatum schiene denen im guten Lauff begriffenen Tractaten, sehr behinderlich zu seyn. Nach beschehener Umfrag wurde vor gut befunden, man solte es bey dem vorigen Concluso, welches man über die Bezahlung der fünfften

ten

1650. Febr. ten Million, abgefasset habe, bewenden lassen, und solches zur Execution an die Creyßausschreibende Fürsten, schrifftlich melden; dabey aber sey den Schweden vorzustellen, daß ja noch zur Zeit keine mora an Seiten des Ober-Rheinischen Creyses vorhanden sey, indeme die Zahlung auf den dritten Termin hinausgesetzt und versprochen wäre, indessen, wann die Evacuation und Exauctoration gehörig erfolge, mithin den Leuten eine Erleichterung verschaffet würde, könten Sie sich wieder erhohlen und zu Kräfften kommen, auch Credit erlangen, damit sie in termino præfixo würcklich zu zahlen im Stande wären, dannenhero es gar keiner Real-Assecuration bedürffe.

Nach diesem wurde die Commissio

6.) an Würtenberg und Baaden-Baaden, in Causa der Augspurgischen *Confessions*-Verwandten zu Hagenau, abgelesen, bey deren Abfassung eine neue Clausul und explicatio *quæstionis*: *An*? eingerücket war, nehmlich: „Ob die *Communio Magi-*
„*stratus*, welche *Anno* 1624. zwischen
„beyden *Religions*-Verwandten zu
„Hagenau gewesen, *tempore belli*
„aber den *Evangelicis* entzogen
„worden sey, eine *Materie* sey,
„so *ad punctum Amnestiæ* gehöre, oder
„nicht?

Der Status Possessionis de Ao. 1624. gehöret nicht ad punctum Amnestiæ.

Alß aber die Evangelischen Deputirten, dieses in Zweiffel setzen zu lassen, nicht zugeben wollten, sondern es vor eine im Friedens-Schluß deutlich ausgemachte Sache hielten, die sich auf die Observantiam deß Jahrs 1624. gründe; So wurde solche Clausul von dem Directorio geändert und ausgelassen. 1650. Febr.

Ferner wurde verlesen:

7.) Commissio in Sachen Landau cont. *Decanum S. Mariæ ad Scholas*, an Würtenberg und Baaden-Baaden.

8.) Weissenburg contra *Præpositum & Capitulum S. S. Petri & Stephani.*

9.) Darmstadt contra Isenburg an Chur-Maynz und Stadt Franckfurt am Mayn.

Pommern und Oßnabruck aus der Evacuations-Liste ausgelassen.

Dieweil auch in dem Schwedischen Project in puncto *Evacuationis*, sowohl Hinter-Pommern als das Stifft Osnabrück aus denen Terminis Restitutionis ausgelassen waren, welche die Schweden auf die Particular-Tractaten, respective über die Gränz-Regulirung mit Chur-Brandenburg, und die Osnabrückische *Capitulation* mit Braunschweig Lüneburg, verweisen wollten; So geschahe dagegen Erinnerung, und wurde resolvirt, dem Schwedischen Generalissimo darunter die Gebühr per Deputatos vorzustellen.

§. V.

Oldenburg contra die Anholdische Wittib, eine erpressete Obligation betreffend.

Bey der am Mittwochen, den $\frac{6}{16}$. Febr. gehaltenen Session wurde anfänglich von Chur-Maynz ein Schreiben an den Erz-Herzog, Leopold, Gouverneur der Spanischen Niederlande abgelesen, so eine, von dem Graffen von Oldenburg wieder des Graffen von Anhold Wittib, geführte Beschwehrung betraff, deren Mann von denen Oldenburgischen Unterthanen, wieder gehabte Ordre eine Obligation auf 28000. rthl. erpresset hatte, welche gedachte Wittib, vigore Instrumenti Pacis wieder herauszugeben schuldig war.

Nassau-Dillingen contra Hadamar, die Herbornischen Stipendia betreffend.

Darauf trug das *Directorium*, die strittige Sache Nassau Dillingen contra Nassau-Hadamar, ad deliberandum vor, etliche stipendia betreffend, so Graf Johann von Nassau, auf der hohen Schul Herborn, aus seinen Landen gestifftet hatte, die nachgehends unter seinen Herren Söhnen, in dero Landen und Graffschafften, distribuirt worden waren. Weil nun Graff Johann Ludewig von Nassau-Hadamar Anno 1628. zur Catholischen Religion getreten; weigerte Er sich die aus seiner Graffschafft zu solchen Stipendien fällige Aufkünffte, der hohen Schul zu Herborn ferner zu reichen, unter dem Vorwand, daß solche der Reformirten Religion zugethan sey, und Er vor seine Catholische Stipendiaten zu Herborn kein Exercitium Religionis haben könte, dahero Er befugt zu seyn vermeinte, solche Gefälle ad alios pios usus anzuwenden; Welches aber seine Agnaten, sonderlich Nassau-Dillenburg nicht gut heissen wollten. Bey

der

1650. Eebr. der Umfrag hielten einige Deputati davor, diese Sache sey von keiner Schwürigkeit, sondern nach dem Statu Possessionis Anni 1624. leichtlich zu decidiren, in welchem Jahr sich die hohe Schul zu Herborn in possessione vel quasi der Erhebung solcher Gefälle befunden habe: Jedoch giengen die Majora dahin, die Cognition und Dijudicatur dieses Casus, an Chur-Cölln und Hessen-Cassel, als Commissarios zu verweisen.

Reichs-Ständische Intercession bey Schweden wegen Restitution von Hinter-Pommern.

Bey dem Schwedischen *Generalissimo* nahmen sodann, gegen 11. Uhr die Deputirten Audienz, und that der Chur-Maynzische Gesandte folgende Proposition, an denselben. „Nachdem es in Puncto Restitutionis so weit „kommen, daß die Clausulæ generales „subscribirt wären, und man von Seiten „des Collegii Deputatorum an sich „nichts werde ermangeln lassen, die Commissiones und Executiones zu befördern, daß also an der Restitution „kein Mangel, und den nunmehr zwischen Seiner Fürstlichen Durchlaucht „und denen Herrn Käyserlichen der „Punctus Evacuationis zur Abhandlung vorgenommen worden, auch die „Hofnung zu tragen sey, derselbe werde „ohnverlängt seine Erledigung erlangen; „So hätte man sich darüber zuerfreuen, „und wünsche glücklichen und schleunigen „Succes und Effect. Dieweil den aber „darbey die *Restitutio* der Hinter-Pommerischen Lande an Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg „mit einfalle, hätten Seine Churfürstliche Durchlaucht an der Churfürsten „und Stände Gesandten gelangen lassen „und begehret, man möchte bey Seiner „Fürstlichen Durchlaucht intercedendo dahin einkommen, damit Seiner „Churfürstlichen Durchlaucht obbemeldete Landschafft restituiret würde. Weil „dennoch aber die Gränzen der Vorder- „und Hinter-Pommerischen Lande, noch „nicht gänzlich gezogen, noch zwischen Königlicher Majestät und Churfürstlicher „Durchlauchten verglichen, so wären „Seine Churfürstliche Durchlauchten zu „frieden, es möchten diejenigen Stücke, „darüber Sie sich noch zu vereinigen hätten, bis dahin in Ihro Königlichen Majestät zu Schweden Händen verbleiben, „wenn Ihro nur das übrige an Hinter-Pommern restituiret würde. Dieses „Begehren hätte man nicht abschlagen „wollen noch können, und ersuche demnach Seine Fürstliche Durchlaucht „im Nahmen der Churfürsten und Stände, Sie wolten Seiner Churfürstlichen „Durchlaucht zu Brandenburg Begehren und Erklären deferiren, und es auf „solchen Fuß richten lassen; Welches sowol Seine Churfürstliche Durchlaucht „als auch unsere Gnädigste und Gnädige Herren und Principalen ꝛc.

1650. Febr.

Der Schwedische *Generalissimus*, beantwortete dieses folgendermassen: „Nachdem es in Puncto restitutionis zur Subscription gelanget sey, hätte Sie sich „Ihrer promessen erinnert, und zu dem „Ende anhero hinwiederum begeben, daß „Sie den Punctum Evacuationis vornehmen, und auch richtig machen wollte. „Darauf zu dem Werck selbst geschritten, „und zwischen Dero und denen Herren „Käyserlichen unterschiedene Projecta „ausgestellet worden. Was aber die „Restitution der Hinter-Pommerischen „Lande betreffe, hätten Sie diesen Vormittag dem Herrn Kayserlichen Gesandten, Vollmarn (der bey Ihm gewesen) entdecket, und mit Motiven vorgestellet, was darin Ihro Königlichen „Majestät Wille und Meynung sey. Darauf Sie sich dann nochmahln wollten bezogen, und die Abhelffung, alles desjenigen, was noch rückständig, recommendirt haben ꝛc.

§. VI.

Berichtigung des Evacuation-Puncts.

Freytags den $\frac{8}{18}$. Febr. declarirte Erskein gegen die Reichs-Ständischen Gesandten, daß nunmehro der *Evacuations-Punct* allerdings biß auf die Unterschrifft richtig wäre. Bey der, selbigen Tags, gehaltenen Session, referirte das *Directorium*, welchergestalt im Stifft Trier der Handel zur Thätlichkeit gerathen sey, und der Erz-Bischoff 50. seiner Unterthanen, in einem verwahrten Ort, durch die Franzosen habe niederhauen lassen. Um nun dergleichen Unheyl vors

Neue Motus im Stifft Trier.

1650. Febr. vorskünfftige zu unterbrechen, wurde beliebt, an den König in Franckreich, um die Avocation des General-Lieutenants Rosen, zu schreiben, welches auch noch selbigen Tags expedirt wurde.

Des folgenden Tags verfügten sich sämtliche Deputati in des Legati Volmars Quartier, weil sie vernommen hatten, daß die Schweden daselbst waren, um den Evacuations-Punct vollends zuberichtigen. Und fanden Sie dieselben an einer Tafel beysammen sitzen, und zwar oben den Erskein allein, zur lincken Hand den Baron Oxenstiern, zur rechten aber Volmarn und Crane. Sie stunden aber auf, und wurde Ihnen durch den Chur-Maynzischen mit wenigen bedeutet, daß die Deputirte sich insonderheit wegen des puncti Satisfactionis pro militia Suecica hätten anfinden wollen, damit doch auch derselbe richtig werde. Volmar antwortete: „Es beruhe „jetzo noch auf zween Puncten, 1) wegen be„meldter *Satisfaction*, und dann, 2) we„gen des Stiffts Osnabrück. So „viel den ersten betrifft, so begehrten die „Herren Königlich Schwedischen, daß die „4te und 5te Million in die drey Eva„cuations- und Exauctorations-Ter„mine eingetheilet, und also binnen sol„chen dreyen Terminen gezahlet wer„den sollten, deshalber Sie, die Schwedi„schen, eine Clausul abgefast hätten, welche „also laute: Jedoch soll diese Obhand„lung der *Evacuation* keinesweges „einigen *Effect* geniessen, es sey denn „die vorhergehende baare Auszah„lung der *Satisfactions*-Gelder, der „Stände *Offert*en nach, werckstellig „gemachet, oder in dessen Entstehung, „die im *Præliminar*-Schlus *reservir*„te *Real-Assecuration* vergewissert und „verglichen. Wegen des andern Puncts „hätten Sie, die Käyserlichen, einen solchen „paragraphum eingerichtet: Was a„ber die *Evacuation* und Abtretung „des Stiffts Osnabrück anbelanget, „soll die derentwegen angefange„ne Handlung noch alhier, in An„wesenheit allerseits hoher *Generali*„täten, vorher, bey Nahung des drit„ten *Termins* verglichen, und wie sol„che Vergleichung ausweisen wird, „die Abtretung alsdann vollzogen „werden.

1650. Febr.

„Erskein interloquirte: Sie könten mit dieser letztern Clausul nicht zufrie„den seyn.

Von Seiten der *Deputir*ten ersuchte man die Schwedischen, Sie möchten es bey der Stände Offerte bewenden lassen, daß nehmlich die 4te und 5te Million erst in dem letztern Abdanckungs-Termin erleget werden dörfften, darzu man sich darneben desto eher bewegen lassen, weil man erwogen, daß viel Stände in dem ersten und andern Termin Ihrer einquartierten Völcker loß würden, und dadurch mehrern Credit, auch mehrere Mittel erlangeten. Erskein fragte, womit Sie, die Schweden, dann Ihre Völcker im 1sten und 2ten Termino bezahlen sollten? Ob man vermeyne, daß Sie die 4te und 5te Million pro lucro bekähmen? Wie denn einer der Stände Abgesandten zu Oßnabrück zu Ihm gesagt habe, mit $\frac{m}{1800}$. thlr. könne die Königin die Soldateska vergnügen, und hätte das übrige pro lucro. Wenn man der Last wolle abkommen, müsse man sich darzu verstehen.

Schwedische Clausula reservatoria, wegen der Real-Assecuration.

Die Stände verwilligen die 2. letzten Millionen, in dem 3. Termino.

Nachdem man nun sahe, daß es nicht weiter zu bringen sey, und die Kayserlichen Gesandten den Deputirten selbst zuredeten, wann man aus dem Werck wolle, werde man sich überwinden, und die 4te und 5te Million in den 3. Terminen zahlen müssen, dann auch zu befürchten war, wenn man nicht sofort dem Werck ein Ende mache, daß wiederum etwas Neues herfür gebracht werden dörffte; so ließ man es bey obgedachtem paragrapho bewenden, obwol von etlichen erinnert wurde, daß fast nöthig sey, mit der andern Stände Gesandten vorhero daraus zu communiciren.

Von Restitution des Stiffts Oßnabrück.

Wegen des Paragraphi, das Stifft Oßnabrück anreichend, gab es ein weitläuftig disputat, und wolten die Fürstlich-Braunschweigischen 1) bey dem Wort Handlung, hinzu gesetzt haben: *Capitulation* und Handlung. Item 2) ad verba: alsdann: wo dieselbe abgehandelt wird, ehender aber nicht. Das Erste wolten die Schwedischen nicht zulassen, und sagten, es müsse indefinite stehen, weil der Bischoff sich schrifftlich zuerklären habe, wenn er gleich den

1650 Febr. Titul eines Bischoffs zu Verden führe, Er dennoch sich keiner Regalien und sonsten nichtes, wegen des Stiffts Verden anmassen wolte. So müsse auch Graff Gustavs Sohn, wegen der 80000. rthlr. so vermöge des Instrumenti Pacis, innerhalb 4. Jahren das Stifft Oßnabrück abzutragen, Versicherung haben. Mit der andern Erinnerung wolten die Kayserlichen nicht zufrieden seyn, und wolten eine subtile distinction inter *modalem* & *conditionalem* machen, und anführen, daß im Instrumento Pacis bey Restitution des Stiffts Oßnabrück, der Capitulation gedacht würde, gehöre *ad modum Restitutionis*, mache sie aber nicht *conditionatam*. Die Fürstlich Braunschweigische wiedersprachen solches, und blieben dabey, dem Bischof könte nicht eher solches Stifft restituirt werden, bis die Capitulatio perpetua ihre Richtigkeit erlangt habe. Der Bischöflich-Oßnabrückische Official war nicht zugegen, und blieb es endlich bey dieser nachgesetzten Formul: Was das Stifft Oßnabrück betrifft, weil darüber *particular*-Handlungen unter den *Interessenten*, vermöge des Friedens-Schlusses gepflogen werden, bleibet dasselbe, und die darinn befindliche *Guarnison*, bis *ad 3. Terminum*, und in Entstehung des Vergleichs, bis zu Endschafft solcher alhier angefangenen Handlung ausgesetzet. 1650. Febr.

Und darauf wurden noch selbigen Tags, spåten Abends, die Exemplarien, in Puncto *Exauctorationis & Evacuationis*, endlich unterschrieben, und weil der Kayserliche Principal-Gesandte, *Duca d'Amalfi*, wegen Unpäßlichkeit Niemand sprechen konte, selbige durch den Obristen Ranfft ausgewechselt. Der Formale Innhalt war also gefasset: Verglichene Formul des Exauctorations- und Evacuations-Puncts.

N. I.

Punctus Exauctorationis & Evacuationis.

So viel denn nun die würckliche Abdanckung und Abführung der Völcker betrifft, ist dieselbe in dreyen gewissen Terminen nach dato dieses gantzen Schlusses von vierzehen Tagen zu vierzehn Tagen, vorzunehmen, und also in 6 Wochen zu absolviren, geschlossen, auch von den höchst Commandirenden Generalitäten einander derentwegen, wie auch wegen der beyderseits præliminariter Abgedanckten, gewisse Designation, Austheil- und Versicherung gestellt, und davon, so viel Chur-Fürsten und Stände des Heil. Römischen Reichs mit concernirt, Dero anwesenden Gesandten zur Nachricht per Extractum communication gethan worden, dabey es nochmahls sein Verbleibens.

Anlangend aber die Evacuation der besetzten Plätze, sollen in primo Termino, welcher ist der vierzehende Tag von dato dieses geschlossenen gantzen Tractats, und also der = = = = Tag = = = = Monaths = = =

An Käyserlicher und Königlicher Schwedischer Seiten abgetretten und entlediget werden, nachfolgende Plätze:

An Kayserlicher Seiten.	An Königlich Schwedischer Seiten.
Rottweil,	Olmitz,
Offenburg,	Neustatt,
Freyburg,	Eulenberg,
Villingen,	Fülneck und andere Plätze in
Zollern,	Mähren.
Rotenberg in der Ober-Pfaltz,	Osterwick,
Hörter.	Bleckede,
	Dünckelspiel,
	Querfurth,
	Pappenheimb,
	Friedberg.

Mit Franckenthal und dessen Temperamenten soll es gehalten werden, wie der hierüber aufzurichtende Vergleich besagen wird.

An

1650. Febr. In dem andern Termin, welcher ist der vierzehende Tag nach Ausgang des Ersten, benendtlich der = = = Tag = = = Monaths = = = nachfolgende Plätze. 1650. Febr.

An Käyserlicher Seiten
Landtstuel,
Homburg,
Hammerstein,
Dortmundt.

An Königl. Schwedischer Seiten.
Jägerndorff,
Gräfenstein
Hirschberg,
Libschitz,
Parchwitz,
Stadt und Schloß Leipzig,
Nördtlingen,
Werthheimb
Winsheimb,
Landsberg an der Warth,
Buchholtz.

In dem dritten Termin, welcher ist der vierzehende Tag nach dem andern, nemlich der = = = Tag = = = Monaths = = = folgende Plätze.

An Käyserlicher Seiten.
Syburg,
Beineburg,
Landscron.

An Königl. Schwedischer Seiten.
Großglogau,
Ohlaw,
Jawer,
Polckenhan,
Jeltz,
Drachenberg,
Minden,
Nienburg,
Alle übrige in der Chur- u. Marck Brandenburg inhabende Plätze.
Vecht,
Mannsfeldt,
Erfurth,
Schweinfurth,
Weyde,
Mecklenburgische Plätze.
Reifenberg,
Ostfrießland,
Lippstadt.

Die Hinter-Pommerische Posten und Lande, so Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg, vermöge des Frieden-Schlusses zukommen, sollen alsdann evacuirt und abgetretten werden, wann zuforderst zwischen Ihro Königl. Majestät zu Schweden und Seiner Churfürstlichen Durchlaucht hiezu verordneten Herrn Commissariis wegen Entscheidung der Gräntzen, und anderer geringen Sachen eine völlige Richtigkeit getroffen ist. Was das Stifft Oßnabrück betrifft, weil darüber particulier Handlungen unter den Interessenten vermöge des Friedens-Schlusses gepflogen werden, bleiben die darinn befindliche Guarnisons bis ad tertium Terminum, und in Entstehung des Vergleichs, bis zur Endschafft solcher anjetzo allhier angefangenen Handlungen ausgesetzet.

Im übrigen soll alles a dato dieser geschlossenen gantzen Handlung innerhalb sechs Wochen, von allen Theilen, ohne einige vorgeschützte Hinderung würcklich abgerichtet und vollzogen werden.

Falls aber in dieser obigen Specification, ein oder ander Ort, aus Mangel habenden Berichts, wäre ausgelassen worden, so soll derselbe doch nach Innhalt des Frieden-Schlusses, gleich den andern in seinem Crayß und Land unter obbeschriebenen Terminen evacuirt und abgetretten werden. Jedoch soll diese Abhandlung

1650. Febr. lung der Evacuation, so viel die Reichs-Stände betrifft, keines weges einigen Effect geniessen, es sey dann in jedem Termino, von den Ständen, erbotener massen, die vorhergehende baare Auszahlung der Satisfactions-Gelder werckstellig gemachet, oder in dessen Entstehung, die, im Præliminar-Schluß reservirte Real-Assecuration vergewissert und verglichen. 1650. Febr.

Ferner soll die im Frieden-Schluß begriffene General-Amnestia, sowohl auf die hohe kriegende Principalen, und mit denselben insonderheit die Frau Land-Grässin und das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel, mit verstanden, als auch auf aller Theile Generals, Obristen und andere Officiers, auch Krieges- und Civil-Bediente, und insgemein auf die sämbtliche Soldatesca zu Roß und Fuß, bis auf erfolgete ihre gäntzliche Abdanck- und Abführung, und also auf acht Wochen lang nach dato dieses geschlossenen gantzen Tractats, extendirt, und denenselben zu Gute kommen. Auch die, bey währenden Einquartirungen ein und andern zugewachsene Beschwerden und Ungelegenheiten gegen niemand geeyfert werden. Doch, daß dabey auch von ermeldter Soldatesca die von den höchst commandirenden Generalitäten, auch der Herrn Generalen, und hoher Officiren Ordres allerdings beobachtet, und dawider, sowohl bey noch währender Einquartirung, als auch bey erfolgenden Abzug, gegen Jemand einige Hostilität und Feindseligkeit, dem Frieden-Schluß zuwider, nicht verübt werden. Actum Nürnberg den $^{9}/_{19}$. Februar. Ao. 1650.

(L.S.) *Octav. D. di Amalfi.*

Cum autographo convenientiam attestamur

Anders Anton Stiernmann.
Actuarius ad Archivum S. R. Mtis Regnique Sueciæ.

Johann Arckenholtz.
S. R. Mtis Regnique Sueciæ Cancellariæ Registrator.

N. II.

Declaration,
Wegen Landstuel, Homburg und Hammerstein.
(Titulus Serenissimi.)

Demnach in der zwischen Uns und dem Käyserlichen Herrn General-Lieutenant (Tit.) heut dato verglichener Evacuations-Lista, die drey Plätze, Landstuel, Homburg und Hammerstein, mit in secundum Terminum gesetzt, dieselbe aber dieser Zeit nicht mit Ihro Käyserlichen Majestät, sondern des Herrn Hertzogs von Lothringen Völckern beleget seyn, so ist deswegen dieses verabredet worden, daß Ihro Käyserliche Majestät vermöge des Friedens-Schlusses, durch gebührende Requisitions-Schreiben, bey vorgedachten Herrn Hertzogen von Lothringen befördern wollen, damit vorgedachte drey Plätze förderlichst evacuirt, inmittelst aber die übrige vorabgeredete Evacuationes von beyden Theilen keines wegs gehemmet, sondern in denen gesetzten Terminis verglichner massen, ohnfehlbar effectuiret, und vollzogen werden sollen. Actum Nürnberg den $^{9}/_{19}$. Febr. Ao. 1650.

(L.S.) Carl Gustav,
Pfaltz-Graf.

§. VII.

Vergleich über das Frantzösische Evacuations-Project.

Die Franzosen hatten mittlerzeit, über ihr obgemeldtes Project in Puncto Evacuationis (vid. §. II. N. I.) mit den Kayserlichen Gesandten fleißig conferirt, und am Ende sich dahin vereinigt, daß einige Difficultät, ausser was Franckenthal und Ehrnbreitstein, so dann Oßnabrück betroffen, nicht übrig geblieben. Die Oßnabrückische Difficultäten bestunden hauptsächlich in viererley Puncten: 1) Dem *Consistorio Evangelico*, welches zwar der Bischoff nachge-

Oßnabrückische Difficultäten 1) wegen des Consistorii, 2.) der an den Grafen

1650. Febr.

von Wasenburg zuzahlenden Gelder, 3.) wegen Securität der Stiffts Bedienten. 4.) wegen des Bischofflichen Tituls von Verden.

geben, aber zum Æquivalent die Anno 1629. von Kayserlicher Majestät und dem Pabst erlangten Jura Academica auf den Jesuiter-Orden in der Stadt Oßnabrück, einführen wolte, welches die Evangelische durchgehends für allzu disproportionirt erachteten. Das 2) Obstaculum hatte *Gustavus Gustavi*, ein natürlicher Sohn des Königs in Schweden, *Gustavi Adolphi*, wegen seiner 80000. thlr. eingeworffen, deme das Stifft Oßnabrück durch Leistung genungsamer Versicherung zu begegnen sich erbote: 3) Der dritte Punct betraff die *Securität* der Stifft-Oßnabrückischen Canzley- und anderer Bedienten: wobey man davor hielt, daß solcher ihrer Sicherheit halber, in dem Friedens-Schluß, per generalem Amnestiam schon überflüßig prospiciret, und also deren special-Begehren ein überfluß und unzuläßig sey. 4) Das vierte betraff den Bischöflichen Titul von Verden, worüber sich die Schweden, wegen der an dem Bischof gesuchten Abdication sothanen Tituls, endlich dahin erklärten, es würde Ihnen die Resignation selbigen Bistums in manus Capituli, oder sonst eine simple Erklärung in einem Handschreiben, eben dasselbe beybringen, sintemahlen Sie nicht gemeynet wären, den Bischoff wegen des dem Pabst geleisteten Eyds ad impossibilia zu bringen.

1650. Febr.

Schweden will Hinter-Pommern nicht evacuiren, es sey dann die Gräntz-Scheidung geschehen.

Der Churfürst von Brandenburg hat auch nicht allein für sich, und durch dessen Gesandte, sondern auch vermittelst einer Deputation bey dem Schwedischen Generalissimo die Restitution von Hinter-Pommern cum annexis, ingleichen aller innhabenden Plätze starck urgiren, und der Cron Schweden sogar nochmahlen die Retention des Littoris ad utramque ripam Viadri ad interim, wie Chur-Brandenburg selbiges jetzo besitze, offeriren lassen; Allein der Generalissimus bestund unbeweglich darauf, unter dem Vorwand, daß man nun so lange Jahre hero, der Realität bey Chur-Brandenburg nicht habhafft werden können, sondern wäre immer von einem Tractat zum andern gesprungen worden, massen noch jetzo zu Hinlegung solcher Differentien von Seiten der Crone Schweden drey, und von Chur-Brandenburg fünff qualificirte Personen denominiret und bey der Hand wären, dannenhero man Schwedischer Seits sich ehender zur Restitution von Hinter-Pommern nicht verstehen könne, man wäre dann allerdings richtig worden.

§. VIII.

Nassau-Dillenburg contra Nassau-Hadamar.

Dienstags, den $\frac{12}{22}$. Febr. versammleten sich die *Deputirten* zur gewöhnlichen Stunde, weil nun eben der Würtenbergische Gesandte zu dem Præsident Erskein gefordert wurde; hat man Ihm zugleich aufgegeben, mit Selbigem wegen deß *Puncti Satisfactionis* zusprechen, und seine eigentliche Meinung darüber zu vernehmen. Inzwischen nahmen die übrigen Deputirten Ihre ordinarios labores vor, und wurde auf Ansuchen, auch vorgestellte Rationes des Graffen von Nassau-Dillenburg, in seiner Sache *contra* Nassau-Hadamar, an statt Chur-Cölln, Chur-Maynz zum Commissario constituirt.

Pfaltz-Neuburg contra Sultzbach.

Alß auch Pfaltz Neuburg sich gegen Pfaltz-Sulzbach beschwehrt hatte, daß dieser auf den folgenden Tag, den $\frac{13}{23}$. Febr. die Landsassen und Unterthanen zu Ablegung der Huldigungs-Pflicht habe citiren lassen, mit Bitte, solches, biß zur Sachen Austrag, zu inhibiren; so wurde das Neuburgische Anbringen nur bloß dem andern Theil communicirt, weil diese Materie in die Pfältzische Successions-Sache einschlage, die auf gegenwärtigen Congress nicht gehöre.

Der Grafschafft Sayn Contingent zu den Satisfactions-Geldern.

Die Gräfflich Säynische Wittib beschwehrte sich auch, daß die Satisfactions-Gelder wegen der Graffschafft Sayn, von Ihr allein gefordert werden wollten, da doch sowohl Chur-Trier von dem Frießburgischen, als Graf Christian von Wittgenstein, von dem Altkirchischen solche Gelder bereits, wiewohl contra Instrumentum Pacis, erhoben hätten, darinnen klärlich enthalten sey, daß die Restituendi, nicht aber die Restituentes solche collectiren sollten. Man konte sich aber wegen dieses Puncts so eigentlich nicht vergleichen, son-

1650. Febr. sondern verschob die Resolution, biß die Haupt-Sache, Sayn contra Trier und Wittgenstein vorkommen würde.

Da nun immittelst der Würtenbergische Gesandte von dem Præsident Erskein wieder zurück kam, und Relation abstattete, daß eine Deputation an den Erskein selbst abgeschickt werden möchte; weil der Commissarius Hoffstädter unterschiedliche Puncten, gantz verkehrt eingenommen, und vorgetragen habe; so übernahm das Chur-Mayntzische Directorium, mit selbigem daraus selbst zu conferiren: welches aber wegen des Erskeins Unpäßlichkeit, biß auf den folgenden Tag verschoben werden muste. 1650. Febr.

§. IX.

Zehen Puncten, so die Schweden den Ständen proponiren lassen.

Am $\frac{13}{23}$. Febr. nun, brachte der Chur-Maynzische Gesandte 10. Puncten, von dem Præsidenten Erskein, an das Collegium Deputatorum zurück, welche Erskein Ihm proponirt, oder, wie Er es folgenden Tags erklärte, den Ständen zu proponiren, recommendirt hätte:

1) Daß die Franzosen von dem, im verwichenen Jahr, zwischen Ihnen und den Ständen getroffenem Vergleich, die Ehrenbreitsteinische *Sequestration*, als das gegen Franckenthal vorgeschlagene Temperament, betreffend, nicht weichen würden, auch von dem Herrn Generalissimo die Parole erlangt hätten, daß Er davon ebenfalls nicht abgehen wolle: Auf Seiten der Kayserlichen Gesandten hingegen mangle es dießfalls an Instruction, welche Sie noch erwarteten.
2) Begehrten die Schweden, es möchten Ihro Römische Kayserliche Majestät die, in dem Auffatz in Puncto Restitutionum, §. zu welches desto kräfftiger ꝛc. enthaltene Edicta, ingleichen die Extensionem Amnestiæ, in dem Reich publiciren lassen.
3) Beklagten Sie sich über Chur-Maynz, welches den Pfalz-Graff Churfürsten nicht völlig restituiren, sondern noch etliche Orte, die doch zur Bergstrasse nicht gehörten, innen behalten wollte.
4) Wollten Sie die Sache, Chur-Pfalz *contra* Pfalz-Neuburg, betreffend die gemeinschafftliche Aemter, Weiden und Parckstein, ingleichen das Amt Pleyenstein, so Pfalz-Neuburg dem Churfürsten zur Ungebühr vorenthielte, recommendirt haben.
5) Würde gleichfalls die Pfalz-Sultzbachische Sache contra Pfalz-Neuburg recommendirt, sub commination, die Schweden wollten sonst die Stadt Weiden, biß zur Richtigmachung solcher Sache, innen und besetzt behalten. Deßgleichen wurde
6) die Sache Nassau-Dillenburg contra Nassau-Hadamar, item Sayn contra Chur-Trier und Wittgenstein, nicht weniger
7) der Evangelischen zu Aachen und Cölln Sachen, wegen der Jurium Civitatis, recommendirt,
8) Wegen des Haupt-Puncts, die Satisfaction betreffend, habe sich Erskein folgender massen explicirt: Es komme bey solchem Punct auf 2. Stücke an, a) auf das *Quantum*, b) auf die *Assecuration*: Das Erste belangend, könten Sie, die Schweden, mit dem verwilligten Quanto der 5. Millionen unmöglich auslangen, welches eben die wahre Ursach sey, daß man biß daher noch nicht zum völligen Schluß habe gelangen können: Seithero des geschlossenen Friedens, wäre schon viel davon verzehrt worden; die Königin habe zu Unterhaltung der Völcker in Pommern und Mecklenburg, ein grosses aufwenden müssen; Die im vorigen Jahr aus Schweden vergeblich herausgeschickte Schiffs-Flotte habe ein grausames Geld gekostet, welches der Königin nothwendig wieder gut gethan werden müste, allermeist, da Ihro Majestät über $\frac{22\,0}{m}$. rthlr. noch über sich nähmen, die Trouppen damit zu bezahlen: Die Stände möchten also selbst, der Billigkeit nach, bedencken, daß Schweden diese wichtige Forderungen nicht so schlechterdings vorbey gehen könte. Das zweyte Membrum betreffend; sey unmöglich die Assecuration zurück zulassen, weil gar

1650. Febr.

gar zu viele Stände sich angegeben, und ihr Unvermögen repræsentirt hätten: In Schweden sey man in den Gedancken gestanden, die Creyßausschreibende Fürsten würden vor Ihre Mit-Stände sich bürglich einlassen: da Sie es aber nicht thun wollten; so könne ja unmöglich den Schweden zugemuthet werden, daß sie Ihre Völcker abdancken sollten, ehe und bevor sie das Geld in Händen hätten; dann hernach würde man Ihnen kein gut Wort geben, und behielten sie nichts als eine leere Prætension: Sie müsten dahero entweder in einem jeden Creyß, einen festen Ort, loco Assecurationis, besetzt behalten, oder man möchte Ihnen Erfurt oder Schweinfurt solange zum Unterpfand einräumen, biß sie völlig contentirt wären. Endlich habe Erstein

9) die übernehmung deß Chur-Pfälzischen, dann
10) des Straßburgischen *Contingents*, mit recommendirt.

Alldieweiln nun diese Puncten mehrentheils von grosser Wichtigkeit zu seyn schienen; Resolvirte man, eine besondere Consultation darüber zu pflegen, und des Nachmittags deßhalber zusammen zukommen. Immittelst wurde die Saynische Sache, sowohl contra Chur-Trier, als contra Graff Christian von Wittgenstein vorgenommen, und die deßhalber bereits ausgelassene Commissiones confirmirt, ausser, daß contra Chur-Trier, loco der Stadt Cölln, der Churfürst von Cölln, qua Commissarius, substituirt, die vorgekommene Incident-Puncten aber ad Commissionem verwiesen wurden.

1650. Febr.

§. X.

Der Deputatorum Schluß über die Schwedischen 10. Puncten.

Nachmittags um 4. Uhr, versammlete sich denn das *Collegium Deputatorum*, und vergliche sich über obgemeldte 10. Puncten, folgender Meinung, jedoch unvorgreiflich, weil das meiste vor alle Stände gehörte, auch dahin gebracht werden sollte: Nehmlich

ad 1) müsse man die Einkunfft der Kayserlichen Resolution erwarten, alsdenn man sich weiter vernehmen lassen könte.

ad 2) Sey mit den Kayserlichen Gesandten zu reden, und mit Selbigen sich wegen des Formulars zu vergleichen; Die Publicatio Extensionis Amnestiæ aber, dörffte wohl extensionem delictorum causiren.

ad 3) Beruhe auf fernerer Information, welche der Chur-Maynzische Gesandte mit nechster Post erwarte; Wobey man zugleich resolvirte, daß zu Beförderung der Restitution von Franckenthal, unverzüglich sowohl nomine Imperatoris & Imperii, als auch des Churfürsten von Pfalz, an den König in Spanien geschrieben werden solle.

ad 4) Solle Pfalz-Neuburg darüber vernommen werden.

ad 5) & 7) Wäre zu weiterer Unterredung auszustellen.

ad 6) Sey bereits expedirt.

ad 8) Gehöre die Erhöhung des Satisfactions-Quanti vor alle drey Collegia; Weil aber zu befahren sey, daß diese Proposition hefftige Turbas erregen möchte; sollte man die Schweden per Deputatos zu disponiren suchen, von diesem neuerlichen Postulato gänzlich zu abstrahiren.

ad 9) & 10) Sey ad Tria Collegia zu remittiren, zumahl der Straßburgische Gesandte, bey voriger Reichs-Deliberation sich habe vernehmen lassen, daß Er solches Beneficium nicht haben wollte, sondern man möchte davor, daß das Stifft Straßburg zu Unterhaltung der Garnison in Bennfeld so vieles habe contribuiren müssen, demselben ein anderes Æquivalent geben. Womit also diese Deliberation geendigt, und zu weiterer Unterredung mit den Schwedischen Gesandten, Chur-Maynz, Bamberg, Sachsen-Altenburg, Würtenberg und Nürnberg deputirt wurden.

§. XI.

1650. Febr.

§. XI.

1650. Febr.

Die Schweden bestehen auf der Real-Assecuration

Von solcher Verrichtung erstatteten nun des folgenden Tags den $\frac{15}{25}$. Febr. die Deputati in Pleno folgende Relation: „Die Schweden hätten auf alle, „in puncto Realis Assecurationis und „sonst Ihnen geschehene Vorstellung, ge„antwortet, wie Sie ohnmöglich glauben „könnten, daß die Zahlung der Satisfa„ctions Gelder, in ultimo Termino „gewiß erfolgen würde, gestalten des La„mentirens allzuviel sey, und fast un„zählige Vorstellungen, wegen der Impos„sibilität, bey Ihnen eingekommen wä„ren; Sie müsten auch um so mehr an „der Realität zweiffeln, weil die Crayß„ausschreibende Fürsten sich nicht vor „die andern Crayß-Stände obligiren „wolten, dahero diese Ihren Con-Stati„bus ja selbst nicht einmahl traueten; „Könne also den Schweden noch viel„weniger zugemuthet werden, daß Sie Ih„nen Credit geben, und inmittelst Ihre „Trouppen abdancken solten: Müsten „demnach entweder die Crayß-ausschrei„bende Fürsten sich vor die andern Stän„de verbürgen, oder, bis auf erfolgende „völlige Contentirung, Ihnen, den „Schweden, ein considerabler Platz „eingeräumet werden. 2.) Hätten die

Ingleichen auf der Publicatione Extensionis Amnestiæ.

„Schweden nochmahls verlangt, daß, ob „schon der Haupt Recess noch nicht per„fectionirt sey, dennoch die *Publicatio Ex„tensionis Amnestiæ* in das gantze Römi„sche Reich geschehen möge, woraus „man diesen Nutzen haben werde, daß „dadurch mancher Officier möchte be„wogen werden, sich Gütter anzukauf„fen, und sein Geld anzuwenden, wo„durch denn denen unvermögenden Stän„den geholffen würde. Endlich hätten

Der Malteser Orden will von den Schwedischen satisfactions-Geldern eximirt seyn. No. I. & II.

„Sie 3.) die Ubernehmung des Unter„Pfältzischen *Contingents* nochmahls ur„girt, um welcherley Ubernehmung auch „der *Malteser*-Ordens-Meister, per „Memoriale angesucht habe: welches „allhier sub N. I. & II. angefügt zu fin„den.

Der Stände Erklärung darauf.

„Die mehresten Vota giengen unter „den Ständen dahin, ad 1.) müste man „bey dem Instrumento Pacis und de„nen verschiedentlich darauf gegründeten „Conclusis, ne quis pro altero te„neatur, verbleiben, welches den Creyß„ausschreibenden Fürsten eben so wohl, „als allen übrigen Ständen zu gut kom„men müsse, und könne man Ihnen kei„ne besondere Obligation vor Ihre Mit„Stände aufbürden: vielmehr solle man „die längst resolvirten Ausschreiben in „die Craysse befördern, darinnen denen „Creyßausschreibenden Fürsten Nomine „Imperii Commission und Befehl auf„getragen würde, die, in jedem Creyß „gebührende Contingentiam, quovis „modo & per omnimodam Execu„tionem einzutreiben, damit darinnen „kein Mangel erscheine, sub Commina„tione ulteriori, daß alle Kosten und „Schäden, auch die Leistung der Real„Assecuration, über die Saumseligen „alleine ergehen solle; welches dann ver„hoffentlich einen jeden bewegen würde, „sich nach allen Kräfften und äusserstem „Vermögen anzugreiffen. Das von den „Schweden in Vorschlag gebrachte Mit„tel, einen Platz zur *Assecuration* in„nen zu behalten, könte man endlich „wohl geschehen lassen, wann es nur kei„nen unschuldigen Stand beträffe. Ad „2) wäre fast sehr zu zweiffeln, ob „die Publicatio Extensionis Amne„stiæ den vermeinten Nutzen bringen „würde: solche sey bereits durch die „zeitherige Communication zur Gnüge „bekannt worden; wäre aber davon „hauptsächlich mit den Käyserlichen Ge„sandten zu sprechen. Ad 3) Sol„te man es bey denen vorigen Con„clusis bewenden lassen, nehmlich das „Unter-Pfältzische Contingent nicht zu „übernehmen, sondern ein jeder habe sei„nen Strang selbst zu ziehen.

Bey der Re- und Cor-Relation wolten anfänglich die Churfürstlichen Gesandten davor halten, man solte die Schweden mit Ihren neuen Postulatis schlechterdings abweisen; Als Ihnen aber vorgestellet wurde, daß solches nicht angehen, sondern die Sache nur dadurch aufgehalten werden möchte; So verglichen sie sich endlich mit den Fürstlichen, man möchte dann mit den Schweden sich in eventum, wegen Benennung eines Platzes, Loco Assecurationis futu-

1650. Febr. futuræ, in casum moræ, unterreden, doch daß das Onus auf die Morosos allein fallen solle. Welches zwar auch noch desselben Nachmittags geschahe, wurde aber von den Schweden zur überlegung angenommen, laut Protocolli sub N. III. 1650. Febr. N. III.

N. I.

Dictat. Norinberg. den $\frac{15}{25}$. *Februar. 1650.*

Memorial des Ritterlichen *Malteser*-Ordens gesuchte *Exemtion* von den Schwedischen *Satisfactions*-Geldern betreffend.

Hochwürdig, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-Edelgebohrne, Gestrenge, Edle, Vest, Hochgelahrte, Gnädig, Großgünstige und Hochgeehrte Herren,

Ew. Hochw. Gnaden, und meinen Großgünstig Hochgeehrten Herren, soll ich unterthänig und gantz dienstlich anzubringen nicht unterlassen, was gestalt des Herrn Pfaltz-Grafen und Schwedischen Generalissimi Fürstliche Durchlaucht wegen des Ritterlichen St. Johann Ordens, und desselben Obristen-Meisters in Deutschland Fürstliche Gnaden, meines Gnädigen Fürsten und Herrns ꝛc. um gnädigste Nachlassung derer dem Orden aufgebürdeten Satisfactions-Gelder, nothdringlich und öffters mit Ansuchung erheblicher Motiven seyn angelanget worden, Die auch zwar des Ordens Ansuchen für höchstbillig erkannt, Sich aber Ihres Ortes entschuldiget, mit deme, daß die Satisfactions-Gelder eigentlich destinirt zu Contentir- und Abdanckung der Schwedischen Armée, welcher Sie nichts vergeben könten, wolten jedoch bey des Heil. R. Reichs Chur-Fürsten und Stände allhier anwesenden Herrn Abgesandten beweglich einkommen lassen, daß Dieselbe im Nahmen Ihrer Gnädigst und Gnädiger Herren Principalen des Ordens Contingent über sich nehmen, denen jeden es nur pro rata wenig daran ertragen mögte, würde sich also des Ortes der Orden anzumelden wissen.

Wenn nun mehr ermeldter Orden in den Deutschen Krieg sich nicht gemischet, über das vorhin hochbedrängt, also ob diesen ohnerträglichen Aufbürden sich billig zu beschweren hat, in Ansehung dessen Häuser, oder Ansitz in Deutschland, (deren es nur 18 hat) und Ihr Vermögen Jährlich und alle Jahr nacher Malta für der allgemeinen Christenheit Wohlfahrt contribuiren müssen, anietzo aber dermassen ruiniret seyn, daß sich kaum ein Schaffner darauf erhalten kan, daher unmöglich etwas beyzutragen im Stande ist, ohne daß dem Orden allbereit ohnverschuldeter Dinge eine Satisfaction abgedrungen, in dem Selbigem zwey der besten Häuser, Merau und Memmerau (so jährlichen in 12000. Fl. öffters ertragen mögen) entzogen, und dem Hertzogen von Mecklenburg, vor Wißmar, unter andern Stücken eingeräumet worden, wie das alles aus neben komender Deduction mit mehrern zu ersehen. Als gelanget an Ew. Hochwürdige Gnaden, und meine Großgünstige Hochgeehrte Herren, im Nahmen des Ritterlichen Malteser-Ordens, meine unterthänige beflissene Bitte, Dieselbe geruhen dessen Unschuld ietztmahlige Noht, hohe Meriten und kundbare Unmöglichkeit, Gnädig und Großgünstig zu erwegen, und die Verfügung zu thun, damit Demselben diese Last, vermittelst einer wohldienlichen Repartition, möge abgenommen werden.

Welches dann um deswillen bey andern in keine Consequence kan gezogen werden. 1.) Weil der Orden unter diejenige, so durch Participation des Krieges die Satisfactions-Kosten verursachet, nicht gerechnet werden kan. 2.) Weiln des Ordens Häuser und Leute Ihr Vermögen Jährlich und alle Jahr nacher Malta zu Erhaltung der Galeeren übermachen müssen; dessen andere Stände, und deren Unterthanen, überhoben, auch 3.) Weiln eines jedweden Ritters und Commandeurs nach seinen Tod hinterlassene Güter versilbert, und der Cammer nach besagtem Malta remittiret werden, welche Beschaffenheit es mit anderer Stände Verlas-

1650. Febr. senschafften beym wenigsten nicht hat, dann 4.) weil der Orden das Heil. Römische Reich, wie auch die gantze Christenheit, mit seiner so viel hundert-jährigen, nothwendigen, nützlichen Profession continuirlich obligiret, welches ein anderer Stand gleichwol nicht also contestiren kan. 5.) Weil dem Orden allbereit zwey der besten Häuser, in 360000. Fl. wehrt, unverschuldeter Dingen de facto, ohne einige andere Satisfaction oder Erstattung, aller Contradiction und Protestation ungeachtet, wie obgemeldt, entzogen, dergleichen andern Ständen nicht begegnet. überdiß 6.) hat der Orden gegen andere Stände des Heil. Reichs zu rechnen, in Teutschland so viel als nichts, und kan Demselben leider! nicht viel mehr genommen werden, da doch andere Stände Ihre Städte, Land und Leute, Zoll, Ertz- und Eisen-Gruben, Saltz-Hütten, Gewerb, Bürger und Unterthanen haben, von derowegen auch Credit und Mittel finden. 1650. Febr.

Zu Ew. Hochwürd. Gnaden, und meinen Großgünstig Hochgeehrten Herren, habe ich also das unterthänige und gute Vertrauen, Sie werden bey Erwegung obhin angeführten Unterschiedes, ohne Befahrung einiger Consequence, hierinn offtermeldten Ritterlichen Orden Gnädig und Großgünstig hören, umb welche es Derselbe auf alle Begebenheit hinwiederumb verschuldet und erkennet, Dero zu Gnädiger und Großgünstiger willfähricher Resolution, beharrlicher Gnaden und Favor, ich mich unterthänig gantz dienstlich befehle,

Ew. Hochwürdigen Gnaden, und meiner Großgünstigen und Hochgeehrten Herren,

unterthänig gantz Dienstwilliger

Arnold von Lohe,
J. V. D.

N. II.

Dict. Norinb. den $\frac{15}{25}$. *Febr. 1650.*

Erhebliche *Motiven*, warum der Ritterliche *Malteser*-Orden, wegen dessen Güter in Deutschland, mit den Schwedischen *Satisfactions*-Geldern nicht zu belegen.

1.) Weiln dieser Orden in Deutschland keine Städte, keine Zölle, keine Ertz- oder Eisen-Gruben, keine Saltz-Pfannen oder dergleichen, keine Satrapejen oder Voigteyen, keine Land und Leute, sondern nur etliche Häuser, und dazu gar wenige Unterthanen hat.

2.) Weiln diese Häuser und Unterthanen dahin gewidmet, daß sie jährlichen und alle Jahr gewisse Türcken-Steuer, Responsion genannt, offtmahls auf Erfordern, zwey und dreyfach, nacher Malta zur Erhaltung der Galeeren verschaffen müssen, dessen andere Stände und Dero Unterthanen überhoben, wie dann nicht weniger eines jedweden Commandeurs nach seinen Tod hinterlassene Erbschafft versilbert, und zu obigem Ende, nacher besagtem Malta übermachet wird, dadurch dann diese Häuser entblösset werden, und consequenter wenig vermögen.

3.) Weiln ermeldte Häuser bey vorgewester Krieges-Confusion theils eingeäschert, theils geschleifft, die übrige gantz ruiniret, deren wenige Leute verjaget, verdorben und gestorben.

4.) Weil der Orden in die Deutschen Kriege sich nie gemischet, sondern seine Waffen jedesmahlen, wie nun etliche hundert Jahre her, für die allgemeine Christenheit, wider deroselben Erbfeind, den Türcken, gewendet, gestalt Er

5.) In den nächst verwichenen vier Jahren mit allen Galeeren, auf seine eigene Spesen, der Herrschafft von Venedig wider den in Candia eingebrochenen Erb-Feind Beyhülffe leisten, auf gedachte Galeeren 1500000. Fl. spendiren, entzwischen an dem Fortifications-Wesen zu Malta ohnumgänglich über $\frac{m}{60}$. Fl. verwen-

den,

1650. Febr. den, dabey anderwärtige Avantage versäumen müssen, sich dadurch in grosse Schulden-Last, ja gar dahin gesteckt, daß Er die so viel hundert Jahr nohtwendig und nützlich geübte Profession nicht wird continuiren können, wofern der allgemeinen Christenheit Stände nicht bald succurriren, so weit dann ists von dem, daß der Orden andern (so obiger Last überhoben) succurriren oder contribuiren solte. 1650. Febr.

Zu dem 6.) ist der Orden wegen seiner rühmlichen Profession, auch weiln dessen Vermögen einig und allein gegen den Erb-Feind Christlichen Nahmens employret wird, von Käysern, Königen und Potentaten mit uhralten statlichen Privilegien begabt, und von allen anderwärtigen Auflagen befreyet; Deren Weyland, Johann Schilling von Canstat, des Ordens Grand Prior d' Allemania, als erster Acquirent der Reichs-Regalien, sich mit begeben, damit Derselbe salvis & auctis Privilegiis für sich und seine Successoren begnadiget worden, umb willen Er, als General über die Maltesische Galeeren, den Römischen Kayser, Carolum V. sambt vielen hohen Häuptern, auf dem wütenden Meer in dessen Ungestüm periclitirend, aus Leib und Lebens Gefahr und der Türcken Händen errettet, dadurch dem Römischen Reich einen unwiederbringlichen Schaden (so Demselben im Mißfall an Rantzions-Last und andern Inconvenientien hätte zuwachsen können) abgewendet, gestalt dieses mit wolverdientes erworbenes Beneficium dem Orden nicht zum Schaden, sondern zum Besten gereichen muß.

Hierumb geschicht die dem Orden zugemuhtete Collectation, der Schwedischen Satisfactions-Gelder, irrig wider alle Schuldigkeit, Recht und Billigkeit, derenthalben, bevoraus wegen des Ordens kundbarer Impossibilität, itztmahliger Noth, und hohen Meriten, aufzuheben, sonderlich da dem Orden bereits unverschuldeter Dingen eine Satisfaction abgedrungen, indeme zwo der besten Häuser, Merau und Memmerau, (so jährlich in 12000. Fl. ertragen mögen) Demselben de facto entzogen, und aller Contradiction, auch ziemlicher Protestation, ungeachtet, dem Hertzogen zu Mecklenburg, für Wißmar, unter andern Stücken eingeräumet worden.

N. III.

Protocollum über den am 15. *Februar.* den Schweden geschehenen Vortrag, *in Puncto Realis Assecurationis.*

Freytags den 15. Febr. Nachmittag umb 5. Uhr begaben sich die gestrigen Deputirten zu Herr Erskein, und proponirte Herr Meel, dem heutigen Concluso gemäß, man hätte solche Anordnung gemacht, daß an Zahlung der 2 Millionen der geringste Zweifel nicht zu haben, hofften derohalben, weil man sonderlich die Zahlung anticipirte, und sich hierinn des Friedens-Schlusses und Præliminar-Recesses begebe, Ihro Fürstliche Durchlaucht würde hingegen Chur-Fürsten und Ständen die Freundschafft und Gnade erweisen, und von der Real-Assecuration abstehen. Herr Erskein: Sie setzten in die Stände keine Diffidenz, weil aber die Creyß-ausschreibende Fürsten, und Creyß-Stände selber nicht vor einander gut sagen wolten, so würde man Sie nicht verdencken, daß Sie sich wohl in Acht nähmen, denn wenn gleich den 1. Termin eingehalten würde, so dürffte es doch im 2. und 3. sitzen bleiben. Im Chur-Rheinischen Creyß wüste Er gewiß, daß Chur-Pfaltz nicht zahlen könte. Sie begehrten wegen der übernahme desselben Contingents kein Wort mehr zu verliehren, aber so gienge es, wer nicht barmhertzig wäre, deme wäre GOtt wieder nicht barmhertzig.

Nos: Brachten den 2ten Gradum des heutigen Concluſi vor, und ersuchten Sie, einen Platz aus den Creysen zu benennen, die Sie nicht solvendo zu seyn vermeynten.

Illi: Sie begehrten von der Stände Vermögen nicht zu judiciren; wann Sie auch gleich von Erfurth, Leipzig, oder Münden sprechen wolten, so würde der

1650. Febr. Herr Chur-Mayntzische, Chur- und Fürstlich-Sächsische und Chur-Brandenburgische Gesandten sich zum hefftigsten opponiren, ebene Gestalt hätte es mit Vecht und Stifft Oßnabrück, da würde der Oßnabrückische Official sich zum höchsten beschwehren. Nun müsten Sie aber einen Platz haben, da die Regimenter, denen die Zahlung ausbliebe, sich stellen, ihren Unterhalt haben, und, im Fall der Noht, sich Ihro Königlichen Majestät Manutenenz und Succurs getrösten könnten. 1650. Febr.

Nos: Das wären alles solche Oerter, da die Zahlung gewiß erfolgen würde.

Illi: Daß Sie einen Platz am Boden-see nehmen solten, würde Ihnen kein Mensch zumuthen.

Herr Meel: das Stifft Oßnabrück stünde schon mit gewisser Maaß in dem Evacuations-Punct.

Der Herr Würtenbergische: In dem Evacuations-Punct wären alle Plätze begriffen, und gebe dieses keine Rationem dubitandi.

Die Herrn Schweden wiederhohlten etliche mahl den Discours von Erfurt und Leipzig zum Theil, als wenn es Schertz, zum Theil, als wenn es Ernst wäre, wiewohl Ich hoffe, daß wegen Leipzig es zu einigem Vorschlag nicht kommen solle. Endlich erklährten Sie sich, weil Sie ja benennen solten, müsten Sie mit Ihro Fürstlichen Durchlaucht daraus reden, morgen, geliebtes GOtt, solte die Antwort erfolgen. ꝛc.

§. XII.

Von der Gräfflich-Saynischen Succession-Sache.

Dienstags den 19. Febr. 1. Mart. wurde bey dem ordentlichen Rath-Gang der Deputirten die von den Schwedischen Gesandten dem Directorio von neuen recommendirte Sache des Graffens Christians von Wittgenstein contra die Gräfin von Sayn, noch einmahl in Umfrage gestellt, um zu versuchen, ob die bereits ausgelassene Commissiones rückstellig könten gemacht werden. Ohngeachtet aber der von etlichen dabey gebrauchten Künste, verblieb es dennoch bey den vorigen Conclusis, und wurden die Intervenienten und alle Interessenten ad Commissarios verwiesen. Darneben resolvirte man, die bereits vorhin beliebte Schreiben an die Creyß-ausschreibende Fürsten, noch vor deren Abgang, an sämtliche 3. Reichs-Collegia zu bringen.

Des folgenden Tags, Mittwochs den 20. Febr. 2. Mart. wurde in puncto *Restitutionis* fortgefahren, und die Commission in Causa *Nassau Dillenburg contra Nassau-Hadamar*, vollends richtig gemacht.

Des Churfürsten von Trier Declaration, sich gäntzlich vom Käyser und Reich zu separiren.

Darauf eine von Chur-*Trier* eingekommene schrifftliche Declaration abgelesen wurde, worinnen Selbiger Churfürst kund that, daß Er dem Churfürstlichen Collegio renunciire, Sich davon gäntzlich ausschliesse und trenne, auch weder den Käyser, noch dessen Kriegs-Rath und desselben Befehl, weiter respectiren wolle.

Von dem Schwedischen Assecurations-Punct.

Endlich beliebte man auch den *Punctum Assecurationis* auf alle nur ersinnliche Weise zu befördern, und deßwegen, noch selbigen Nachmittags, bey dem Præsident Erskein sich abermahls anzufinden: welches auch um 5. Uhr geschahe, und richtete das Directorium seinen Vortrag dahin ein, „weil doch die Stände einmahl aus dem Werck gelangen, „und den Punctum Satisfactionis zu „Ende bringen müsten, damit man zur „Fertig- und Vollziehung des Haupt-„Recessus kommen könne; So bäten „Sie noch mahl inständig, die Schweden möchten Sich doch in diesem Stück „also erklären, daß man darauf handeln „könne.

Erskein erwiederte dagegen: Es wäre noch zweyerley in Puncto Satisfactionis richtig zu machen: (1) daß man der *Summæ* und des *Quanti* der 5. Millionen gewiß seyn müsse, welches bey der ausgestellten Repartition nicht seyn köndte, weil darinnen verschiedene Status Non-Valentes angesetzt wären, welche mit Ihrem Contingent gar nicht einhalten könnten: darunter gehöre in specie die

1650. Febr.

die Chur-Pfaltz, die Graffschafft Saarwerden, das Stifft Straßburg, der Johanniter-Orden, auch verschiedene Städte in dem Schwäbischen und Ober-Rheinischen Creyß, bey denen es gewiß und wahrhafftig auch schon zum voraus zusehen sey, daß Sie Ihre Quotam nicht zahlen würden: Alldieweil man nun nicht voraus wüste, noch errathen köndte, wie viele Non-Valenten zurückbleiben, und wie hoch sich mithin die Summe des Rückstands belauffen möchte, nach welcher gleichwohl die Real-Assecuration zu proportioniren sey; So könte (2) der Platz, welcher statt der Real-Assecuration innen zu behalten sey, noch nicht nahmhafft gemacht werden: Worneben sich Erskein über die Käyserlichen Gesandten beschwehrte, daß die Resolution in der Ehrenbreitsteinischen *Sequestrations*-Sache so lang zurück bliebe: Nahm darauf mit dem Oxenstiern einen Abtritt, und ließ die Stände alleine.

Diese befanden die obgemeldten Puncta über alle massen schwehr, weil auf diese Art wohl 10. und mehr Römer-Monathe nicht klecken würden, den Abgang bey denen Non-Valentibus zu ersetzen: Würde man sich auch nur zu einem Wenigen verstehen, so schritte man dadurch aus dem Instrumento Pacis, und gebe Anlaß, ad infinitum zu procediren: Zu deme würden die jetzigen Klagen und Lamentationes dadurch nicht gemindert, sondern vielmehr, je höher die Summe steige, gemehret werden: Sey demnach am rathlichsten, bey den Schweden auf die Benennung des Platzes, und Unterhalts der *Guarnison*, zu tringen; Wann dieses richtig sey, und man eine Billigkeit und Willfahrung an Schwedischer Seite verspühre, auch Versicherung erlangte, daß Schweden, um der Frantzosen und der Franckenthalischen Sache willen, die würckliche Execution in puncto Evacuationis & Exauctorationis nicht aufhalten wollte, alsdann köndte man etwa sich unter einander bereden, wie viel man Ihro Durchlaucht, dem Herrn Generalissimo, nach des Reichs jetzigen Zustand, per Courtoisie geben wolle. Quoad *modum agendi* wurde beliebt, daß Chur-Maynz und Chur-Brandenburg alleine, Nomine Reliquorum, mit den Schweden aus der Sache sprechen möchten: quod factum. Nach Ihrer Zurückkunfft aber hinterbrachten Sie den Ständen, die Schweden bestünden absolute auf Ihrem einmahl gefasten Anschlag, wie Ihre Regimenter bezahlt werden müsten; Vermöge Ihrer Rechnung aber, würden wohl zum wenigsten 8. Regimenter, wegen Abgang der Unvermögenden Stände, ihre Befriedigung nicht erlangen; nach dieser proportion müste demnach die Real-Assecuration eingerichtet werden, dergestallt, daß sothane 8. Regimenter, biß auf die erfolgende völlige Bezahlung, nicht nur ihre Sicherheit, sondern auch gehörigen Unterhalt und Verpflegung haben müsten: hierzu möchten nun die Stände einen qualificirten Ort ausdencken und in Vorschlag bringen: Oder man könnte auch ein Paar geringe Orte, darinnen etwa 1000. Mann logirt werden möchten, ausersehen, die übrigen 7. Regimenter aber hin- und wieder verlegen und einquartiren: Weiter wüsten Sie nichts vorzuschlagen.

Die Reichs-*Deputirte* resolvirten sich endlich, nach genommener Unterredung, und weil Sie wohl sahen, warum es eigentlich den Schweden zuthun sey, subspe rati sowohl Ihrer Herren Principalen, als aller übriger Mit-Ständischer-Gesandschafften, den Schweden zu proponiren: „Im Fall Sie versichert wären, (1) daß „entweder die Real-Assecuration gäntzlich hinweg fallen, oder doch, sowohl ratione *Loci* als *Sustentationis*, eine solche „Moderation, die zu ertragen stünde, getroffen werden würde; (2) daß die „Schweden mit der würcklichen *Exauctoration* und *Evacuation* verfahren wollten, ohne im geringsten weiter auf die „von Reichswegen mit den Frantzosen „pflegende Handlung zu sehen; dann (3) „daß man den Ständen nicht ferner zumuthen wolle, das *Contingent* der *Non-Valentium* zu übernehmen; so wäre „man endlich erbötig, zu besserer Aufkunfft mit der Zahlung, *salvo tamen* „*Instrumento Pacis*, aus guten freyen „Willen, ohne einige Schuldigkeit, noch „etwa zu fünff Römer-Monathen sich „zu verstehen; Im Fall aber die Stände

Die Deputati offeriren noch 5. Römer Monathe an die Schweden, unter gewißen Bedingungen.

1650. Febr.

„de derer nur erwehnten dreyen Condi-
„tionum, sine quibus non, nicht ver-
„sichert seyn kondten, so bliebe es bey dem
„Instrumento Pacis und der darinnen
„benennten Summe, auch bey der Creyß-
„ausschreibenden Fürsten Execution
„und Eintreibung des Geldes, zu dessen
„würcklichen Versicherung, die Schwedi-
„schen Gesandten, einen Platz, welchen
„Sie wolten, nach Ihrem eigenem Gefal-
„len auswehlen, und wegen der darinnen
„haltenden Besatzung, usque ad tem-
„pus subsecutæ solutionis, mit den
„Ständen Handlung pflegen möchten.

Mit dieser Resolution verfügten sich Chur-Maynz, Chur-Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg-Zell, zu den Schwedischen Gesandten Erskein und Oxenstiern, und brachten es endlich soweit, daß diese beyde zusagten, den Schwedischen Generalissimum, wo möglich, dahin zu disponiren, daß gegen die offerirten fünff Römer-Monathe (1) die prætendirte Real-Assecuration entweder gantz hinweg fallen, oder doch (2) gantz leidentlich auf 5. biß 600. oder höchstens 1000. Mann regulirt; ingleichen (3) deren Unterhalt auf das geschmeidigste eingerichtet werden, vornehmlich aber (4) die würckliche Exauctoratio & Evacuatio, aller von den Frantzosen etwa beschehender Contradiction ohngeachtet, also gleich nach geschlossenen und vollzogenen Haupt-Recels vor sich gehen solle.

1650. Febr.

Die Schweden acceptiren solches.

Der Schwedische *Generalissimus* ließ sich, auf vieles Vorstellen, alle diese Conditiones endlich gefallen, ausser, daß statt der ersten Condition versprochen wurde, daß es bey der Stände Repartition allerdings verbleiben solle: Und wurde darauf das Versprechen der anderweiten 5. Römer Monathe, über die 5. Millionen, biß auf Ratification derer Superiorum, dermahln nur Mündlich, weil die Zeit zu Abfassung einer schrifftlichen Notul zu kurtz und allzu spat war, wiederhohlt, darbey die Schweden sich annoch reservirten, daß Sie befugt seyn sollten, aus Benfelden die Restanten in dem Schwäbischen und Ober-Rheinischen Creyß selbst zu exequiren: welches man auf das Gutfinden der Creyß-ausschreibenden Fürsten verstellte.

§. XIII.

Speyerische Capuciner-Sache contra Chur-Pfaltz.

Freytags den 22. Febr. / 4. Mart. wurde bey der Deputatorum Conferenz anfänglich die von Jhro Käyserlichen Majestät an das Collegium recommendirte Sache der Speyerischen *Capuciner* contra Chur-Pfaltz vorgenommen; Weil man aber vernommen hatte, wie Jhro Käyserliche Majestät Selbst denen in Causa verordneten Commissarien, Hessen-Darmstadt und Baaden-Baaden aufgegeben, dahin Fleiß anzuwenden, daß Chur-Pfaltz zu demjenigen, was Selbiger ante hos motus gehabt, wieder gelange, die Capuciner hingegen dasjenige, was Sie ex Eleemosynis & Liberalitate des Ertz-Hertzogs Leopoldi überkommen hätten, behalten möchten; So wurde nur lediglich auf Remissionem Causæ ad Commissarios geschlossen.

Recels in puncto Satisfactionis Svecicæ, und den Assecurations-Platz betreffend.

Mittler Zeit wurde zu dem Præsident Erskein geschickt und begehrt, das gestern verglichene Concept zu communiciren, damit man es ins Reine bringen, und zur Subscription befördern könne: Nach langen Verzug wurde solches endlich eingelieffert, aber bey dessen Durchgehung viele Veränderungen wahrgenommen, darunter die vornehmsten diese waren: (1) daß eine gantz neue Repartition auf alle 5. Millionen, und über die von neuem verwilligte 200. M. Thlr. oder die 5. Römer-Monathe gemacht werden; (2) daß die *Real-Assecuration* nach Grösse des Rückstands beschaffen seyn, (3) daß wegen des Unterhalts, wann solcher zu rechter Zeit in die Lege-Cassa nicht kommen würde, die nächst angelegene Stände schuldig seyn sollten, denselben Vorschuß weise abzustatten, und hernach an den einkommenden Geldern hinwieder zu kürtzen.

Um nun der Sache abzuhelffen, wurde Chur-Brandenburg und Braunschweig Lüneburg-Zell die Commission übertragen, mit den Schweden, so gut es möglich sey, die Sache abzuthun, woferne nur das zweyte postulatum auf-

1650. Febr. aufgehoben werden köndte. Zu solchem Ende, und damit dieses Puncts halber die Repræsentation desto gegründeter geschehen könne, wurde beliebt, daß Chur-Bayern, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Weymar und Braunschweig-Lüneburg die Matricul durchsehen, und einen Uberschlag machen sollten, wie hoch sich etwa der von denen Non-Valentibus zu befürchtende Abgang belauffen möchte. Doch wurde immittelst noch desselben Abends mit den Schweden durch Chur-Brandenburg und Sachsen-Altenburg darüber gehandelt, und der *Articulus Satisfactionis & Assecurationis Militiæ Svecicæ* zu Stande gebracht und unterschrieben, wie das anliegende Protocoll sub N. I. in mehrern besagt. Wovon ermeldte Gesandten, des folgenden Tags, Sonnabends den 23. Febr. 5. Mart. in Consilio Deputatorum Relation abstatteten, wasmassen Sie des vorigen Abends um 8. Uhr zu dem Præsident Erskein gefahren, und die mundirten Exemplarien des ermeldeten Articuli, so von Chur-Mäyntz bereits unterschrieben gewesen, mit gebracht, auch die Subscription urgirt, und die Declaration dem Schwedischen Generalissimo zur Ausfertigung offerirt hätten: Dieser aber hätte die Declarations-Notul um deswillen nicht angenommen, weil von den Frantzosen ausdrücklich darinnen Meldung geschehen sey: Worauf die Exemplarien beyderseits collationirt, und dem Generalissimo, zur Unterschrifft, durch den Secretarium zugeschickt worden wären: Mittlerzeit, da man auf die Subscription gewartet, hätten die Schweden erzehlt, daß selbigen Nachmittag die Käyserlichen Gesandten bey Ihnen gewesen wären, und declarirt hätten, daß Sie zwar von Ihro Käyserlichen Majestät in der Ehrenbreitsteinischen Sache eine Resolution, aber in negativam, erhalten hätten, und dieß wäre das Vltimatum, indeme Ihro Käyserliche Majestät nun und nimmermehr in solches Sequestrum einwilligen würden. Sie, Schweden, hätten darauf geantwortet: „Wie Sie nicht hoffen „wollten, daß dieses das Vltimatum seyn „werde; Eines, von diesen dreyen, müste „doch geschehen, entweder Franckenthal „zu evacuiren, oder Ehrenbreitstein zu „sequestriren, oder aber Franckenthal „zu belägern, und die Spanier mit Ge„walt daraus zutreiben; Aus diesen dreyen möchten Sie, die Käyserlichen Gesandten, nun eines erwehlen. Hierüber sey Volmar gantz perplex worden, Crane aber hätte den Discours, wiewohl ohne weiter etwas nachzugeben, fortgeführt; Sie, die Schweden, referirten solches nur zu dem Ende, damit die Deputati dem Directorio und übrigen Ständen Eröffnung davon thun möchten. Darauf sey in der Notul super Puncto Satisfactionis Militiæ noch eine kleine Aenderung, die erste *Repartition* betreffend, vorgegangen, und die Subscription geschehen, wie die Anlage sub N. II. zeigt: Die Declaration aber werde von dem Generalissimo anderster nicht erfolgen, als daß der Passus, die Frantzosen belangend, übergangen werde.

N. I.

1650. Febr. Die Ehrenbreitsteinische Sequestration wird vom Kayser abgeschlagen.

N. II.

Hierauf reassumirte Chur-Maynt, als Director, die geschehene Relation, und stellte den Punct, die Ehrenbreitsteinische *Sequestration* betreffend, zur Umfrage, wie nachstehendes Protocoll sub N. III. besaget.

N. III.

N. I.

Protocollum über die Vollziehung des *Articuli Satisfactionis & Assecurationis Militiæ Suecicæ.*

Freytags den 22. Febr. 1650. Nachmittag, kamen die Deputirten auf dem Rath-Haus zusammen, und weil der Herr Chur-Brandenburgische und Braunschweig-Zellische über sich genommen, mit den Herrn Schweden, wegen Einrichtung des Satisfaction-und Assecuration-Projects sich ferner zu unterreden, thaten Sie hievon Relation, und berichtete der Herr Zellische Abgesandte, was Er deshalben absonderlich mit des Herrn Generalissimi Durchlaucht geredet hätte. Wurde also das Project vorgenommen, und auf solche Maas, wie man dafür hielte, daß die Herren Schweden damit zufrieden seyn würden, abgefasset, auch alsobald ins

Rei-

1650. Febr. Reine geschrieben, und aldieweil obgedachte beyde Gesandten anzeigten, daß die Königlich-Schwedischen diesen Punct gerne noch diesen Tag in Richtigkeit sehen, auch ein Formular überschickt, wie die im Satisfactions-Punct mentionirte Declaration vollzogen werden solte, wurde bey Denenselben um eine Stunde angehalten, und zwar ohne ordentliche Umfrage vors beste befunden, nachdem es ohne dies ziemlich spät, es solte nur der Herr Chur-Brandenburgische und ich, von Thumshirn, dahin, zumahln auch Herr Erskein sich ziemlich übel aufbefunde. Damit aber die Herrn Königlich-Schwedischen zur Subscription desto eher bewegt werden möchten, erbothe sich der Chur-Mayntzische alsobald zu unterschreiben, welches denn auch geschehen, und ist also der Herr Chur-Brandenburgische nebst mir, Thumshirn, zu den Herrn Königlich-Schwedischen gefahren, und bey Denselben zuförderst entschuldigt, daß wir so späte, und nicht mehr als zwey, ankämen, daneben das Project offerirt, und angedeutet, es wäre von dem Chur-Mayntzischen albereits subsignirt. Ich wäre erbötig, im Nahmen der Evangelischen dasselbe alsobald auch zu subscribiren, es hätte sich ingleichen der Nürnbergische Gesandte erkläret, wenn es die Königlich-Schwedische solten erfordern, die Subscription nicht weniger zuverrichten, Wir bäthen Sie, die Herren Königlich-Schwedische, möchtens auch vollziehen, denn Wir verhofften, es werde der Abrede gemäß, und dergestalt gestellet seyn, daß Ihro Durchlaucht nichts daran zu desideriren haben solten. 1650. Febr.

Sie bedanckten sich, daß der Chur-Fürsten und Stände Gesandten Ihnen die Sache so angelegen seyn liessen, Ihre Durchlaucht würde gerne sehen, wenn es diesen Abend noch vollzogen würde, Wir wollten es collationiren, und Ihro Durchlaucht zu durchlesen schicken; zu vorher aber müsten Sie Uns dies berichten, daß die Herren Kayserlichen bey Ihnen gewesen, und angezeigt, Ihro Kayserliche Majestät hätten den abgehandelten Evacuations-Punct ratificiret, und weil also nichts mehr übrig, als daß der Haupt-Recels aufgesetzt würde, so wolten Sie sich gerne mit Ihnen, denen Königlich-Schwedischen, daraus vernehmen. Als nun Herr Erskein geantwortet: Die Ratification wäre Ihnen lieb, und wolten gern zum Aufsatz des Haupt-Recessus schreiten, wenn Sie nur erst wissen solten, was wegen Franckenthal vor Resolution einkommen. Welches die Herren Kayserlichen dergestalt beantwortet: Wegen Franckenthal hätten Sie von Ihro Kayserlichen Majestät diese Resolution, daß Dieselbe in das Ehrenbreitsteinische Sequestrum nicht consentiren würden, könten, noch wolten, es betreffe Ihro Kayserlichen Majestät Reputation, dieweil der Stände Gesandten mit den Frantzosen ohne der Kayserlichen Plenipotentiarien Wissen und Willen, gehandelt und geschlossen hätten; auser dieser Motiv wäre sonst nichts von denen Herren Kayserlichen angeführet worden. Sie, die Schweden, hätten sich über solcher unvermutheten Resolution verwundert, denn Sie niemahls Ihnen anders eingebildet, als daß Ihro Kayserliche Majestät die Ordre wegen Franckenthal albereit in Händen hätten. Derowegen Sie gegen die Kayserlichen sich folgendermassen erkläret; Es müste Franckenthal restituirt, oder attaquirt, oder Ehrenbreitstein sequestrirt seyn; Sie hätten so viel Volck noch wohl, daß Sie Franckenthal mit guten Effect getraueten anzugreiffen, und wolten ein vor allemahl hiemit sich erkläret haben, daß eines aus diesen dreyen geschehen müsse, und wäre Ihnen eben so lieb, das man das Nest bald angriffe. Herr Volmar habe darauf gesagt: Daß wolte Er nicht hoffen; und als Sie vorige Declaration nochmahls wiederholet, hätte Er länger als in einer halben Stunde kein Wort geredet, den Kopff niedergeschlagen, und eine ziemliche Bestürtzung an sich vermercken lassen, aber Herr Cran hätte viel und weitläufftige Discourse vorgebracht, daß Ehrenbreitstein in tertium Terminum solte und müste gesetzt werden. Dahingegen Sie gebethen, mit solchen vergeblichen Discursen in Sie nicht zusetzen, denn Sie einmahl, was Sie bereits gesagt, beständig behaupten würden. Als Sie nun Abschied genommen, hätte Herr Volmar noch diese Worte geführet; Sie hofften künfftigen Montag bessere Briefe zubekommen. Das wolten Sie, die Herren Schweden, Uns also Nomine Publico angedeutet haben, mit dem Begehren solches

an

1650. Febr. an die übrige Deputirten zu bringen, und auf Expedientia zudencken, wie aus diesem Punct zukommen. Einmahl müste und solte Ehrnbreitstein evacuirt und sequestrirt werden, aber wegen des Termini Sequestrationis wolten Sie denen Herren Frantzosen wohl zureden, wären auch erbötig, mit und neben den Ständen, bey denen Kayserlichen darauf zudringen. Welches wir also ad referendum nahmen, und zwar wegen des Simplicis Sequestri einen Anwurff thaten, Sie wolten aber nichts davon hören. 1650. Febr.

Inmittelst kam der Secretarius, und wurden die Exemplaria collationirt, da denn das eine der Secretarius, das andere Exemplar Ich, und das dritte Herr Baron **Oxenstiern** für sich nahm. Sie erinnerten auch gar nichts dabey, nur das der Repartition etwas anders, als wie Wir es in Unsern ersten Project gesetzt, erwehnet wurde, das müste geändert werden, aus etlich angeführten Ursachen, welche gleichwohl weder der Chur-Brandenburgische, noch Ich, recht verstehen konten. Sie erinnerten darneben, daß das Notul der Declaration Ihro Fürstliche Durchlaucht nicht improbiren könten, aber was von Frantzösischen Gesandten darinne gesetzt würde, keinesweges vollziehen würden, und zwar um so viel weniger, weil die Herrn Kayserlichen wegen Ehrenbreitstein so gar weitsichtige Difficultäten machten. Sie befohlen damit dem Secretario, den Auffatz der Satisfaction dem Herrn Generalissimo zubringen.

Mitlerzeit gedachten Sie des *Exauctorations*-**Vergleichs**, der wäre bisher geheim gehalten worden, aber nunmehr müsten Sie denselben denen Ständen communiciren, und zwar darum, dieweil Sie versprochen, in Primo Termino gewisse Regimenter abzudancken: Nun hätten Sie noch vielmehr Regimenter abgedanckt, als in Primo Termino stünden, wiewohl etliche derselben erst in secundo & tertio Termino licentirt werden sollen, dahingegen aber theils Regimenter, so in primo Termino collocirt, noch unabgedanckt wären, wenn nun die Herren Kayserlichen in primo Termino alle die darein gesetzte Regimenter auf Schwedischer Seite wolten abgedanckt wissen, so würden Sie die Kayserlichen, entweder nicht allein die Regimenter, die Ihres Theils im 1. Termino stehen, sondern auch so viel als die Königlich-Schwedischen allbereit ex 2. & 3. Termino licentiret, abdancken müssen, oder aber geschehen lassen, daß die Königlich-Schwedischen in primo Termino um so vielweniger abdanckten, in betracht, daß Sie mehr als Sie schuldig, wie obgemeldt, allbereit abgedanckt hätten. Solches zu demonstriren, lies Er den Exauctorations-Articul, den Sie mit den Kayserlichen in Geheim abgehandelt, zur Stelle bringen, erbote sich auch denen Deputirten, jedoch in Vertrauen, Copiam davon zuzustellen. Wir bedanckten Uns vor solche Eröfnung, und weil unter andern darinnen stund, daß Ihro Königliche Majestät solte befugt seyn 3. bis 4000. Pferde zubehalten, fragte der Chur-Brandenburgische, wo Sie dieselben logiren wolten? Herr **Erskein** antwortete: Da solte man Sie dafür sorgen lassen. Der Declaration halber erklärten Wir Uns dahin, es könten die Worte von den Frantzosen, die doch ohne diß auf keine Separation angesehen, wohl ausgelassen werden; womit denn Herr **Erskein** zufrieden war, mit dem Erbieten, wann die Repartition ausgeliefert werde, solte mit der Declaration pari passu dergleichen geschehen, denn das übrige würden Seine Durchlauchten gerne passiren lassen. Herr **Erskein** brachte auch vor, Sie hätten mit Befrembdung vernommen, daß Herr **Meel** bey denen Frantzosen vorgegeben, man habe dem Herrn Generalissimo $\frac{m}{100}$ rthlr gegeben, und Seine Durchlaucht von der Cron Franckreich damit abgezogen, worüber die Herren Frantzosen sehr ungedultig, und zu verwundern wäre, wie Herr **Meel** auf solche Gedancken gerathen, und Ihro Durchlaucht zu Schimpff dergleichen Discours führen dürffen. Wir entschuldigten Herrn **Meel**, es geschehe Ihm unrecht, und wäre von den Frantzosen Herrn **Meel** eine Vorhaltung geschehen, als wenn Wir Gesandten Ihro Durchlaucht mit Gelde corrumpiren wolten, welches Herr **Meel**, wie nicht unbillig, hoch empfunden, und den Frantzosen angedeutet: Er hielte den Kletzscher, der Ihnen solche Dinge zuge-

1650. Febr. tragen, für keinen ehrlichen Mann. Sie, die Frantzosen, würden Uns Gesandten auch vor so unverständig nicht halten, daß Wir Uns unterstehen solten, einen solchen grossen Fürsten mit Gelde zu corrumpiren, und die Cronen von einander zu trennen. Die Offerta der $\frac{m}{100}$. rthlr. wäre zu Beförderung der Exauctoration, und nichts anders angesehen. 1650. Febr.

Die Herren Schweden: Was Sie hievon wüsten, hätten Sie von denen Kayserlichen, die hättens Ihnen also erzehlet.

Nos. Wir wissen nicht, was die Kayserliche zu solcher ungleichen Relation müsse bewogen haben, (es ist aber leicht zu ermessen, was hierunter gesucht worden; nemlich die Vollziehung des Satisfactions-Puncts zuverhindern.)

Ille. Der Baron **Oxenstiern** hätte es den Frantzosen vorgehalten, und zwar auf solche Maaß: Sie hätten sich bisher in allen Actionen discret und höflich erwiesen, versehen sich also Ihro Durchlauchten, Sie würden Sie mit dergleichen disreputirlichen Imputationen verschonen.

Indeme kam der Secretarius wieder, mit dem Bericht, Seine Durchlaucht wäre mit dem Aufsatz gar wol zufrieden, und liessen es geschehen, daß Er vollzogen würde; der Repartition halber hätte Seine Durchlaucht eben die Erinnerung gethan, wie der Herr Præsident, sagte dabey dem Præsidenten **Erskein** etwas heimlich. Nachdem nun der Repartition halben in Margine es also beygezeichnet, wie es in vorigem Project gestanden, so subscribirte Herr **Erskein** und Herr Baron **Oxenstiern**, und Ich, alsobalden. Herr Baron **Oxenstiern** erinnerte, ob Wir es nicht besiegeln wolten? worauf ich mich erklärete, es hätte zwar der Chur-Mayntzische aus Mangel des Petschaffts vor dißmahl nicht gesiegelt, wäre auch, weil es eine Interims-Volziehung wäre, so hoch nicht vonnöthen, doch könte es auch nicht schaden, und also geschahe auch die Besiegelung bis auf den abwesenden Chur-Mayntzischen. Herr **Erskein** erzeigte sich frölich dabey, sagte aber: wenn es heute nicht geschehen wäre, so würde es morgen wol nachbleiben. Der Herr **Chur-Brandenburgische** deutete solches auf die Frantzosen, und gab Ihnen Schuld, Sie gedächten auf Verzögerung, welches aber Herr **Erskein** verantwortet, es hätten die Kayserliche auch gesagt, daß am Kayserlichen Hof Niemand gläubete, daß es zum Schluß alhier kommen würde, daraus man leicht abzunehmen, daß Ihre Gedancken auf nichts wenigers, als zuschliessen, gerichtet gewesen, da doch ein jeder vernünfftiger Mensch erachten könte, wenn die Cronen die Intention in Teutschland länger Krieg zuführen jemahls gehabt, so würden weder Sie, die Schweden, den Præliminar-Recess exequirt, und so viel Regimenter abgedanckt, und in Schweden übergeführt, noch auch die Cron Franckreich sich erboten haben, gegen Sequestration der Festung Ehrnbreitstein alle inhabende Festungen und Plätze auf einmahl abzutreten. Er müste das den Frantzosen Zeugnis geben, wenn nur Ehrenbreitstein sequestrirt würde, daß Sie von Hertzen zu Friede geneigt wären. Er fragte mich auch, wie es mit der Erfurtischen Commission stünde. Als ich nun meine Gedancken eröfnete, daß so wohl der Magistrat, als auch das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen, weil die Commissarii nicht ad exequendum, sondern nur zu gütlichen Vorschlägen, und Relation zuthun, gevollmächtigt wären, ungesäumt an Ihro Kayserliche Majestät, die Commission auf eine dem Instrumento Pacis gemässe Execution zurichten, ersuchen müssen, weil sonderlich der Würtenbergische Subdelegirte sich sehr passionirt erzeigte, über dies würden Wir Sächsische Gesandte, wie schon zuvor, also auch noch, bitten, daß bey vorhabender Evacuation die Cyriacs-Burg und Schlüssel zum Thoren, niemand, als dem Magistrat eingeräumt werden möchten, ließ Er Ihm solches wohlgefallen, fragte, ob auch Ihre Churfürstliche Durchlaucht würden mit schreiben? Die Cyriacsburg und Schlüssel zum Thoren würden Sie Niemand, als dem Rath, einhändigen, und wolte der Rath eine Guarnison vor sich halten, hätten Ihnen zu solchen Ende einen Obristen abspenstig gemachet, den Sie nicht gern vermisseten. Sie thäten wegen der Mayntzischen Machinationen hieran sehr wohl, es wäre aber nicht gut, wenn es der Pöbel zu zeitlich erfahren

1650. Febr. ren solte. Schlieslich erregte Ich wegen der Artillerie Gelder, darauf Er mir zwar gute Vertröstung, aber gleichwohl keine gewisse Resolution ertheilete ꝛc. 1650. Febr.

N. II.

Punctus Satisfactionis.

So viel nun der Königlichen Schwedischen Milice Satisfactions-Gelder betrift; obwohln anfänglich im Instrumento Pacis, und folgends in ob einverleibten Præliminar-Schluß, wegen deren Auszahlung einige Disposition enthalten; So seyn jedoch die, bey jetziger Bewandniß, einlauffende Umstände; insonderheit aber, so unterschiedlicher Stände kundbares Unvermögen nicht unbillich erwogen, und dahero besorget worden, daß um solcher Ursachen willen die paare Zusammenbringung der Gelder nicht so schleunig zu præstiren; Sondern also dadurch der würcklichen Exauctoration und Evacuation einige Verhinder- oder Verzögerung zugefügt werden möchte, weßwegen denn, solches zuverhüten, von denen sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen einmütig und verbündlich beliebet und verabredet worden: Daß es zuforderst (in Margine auf dem Original stehen auch folgende Worte: Bey denen über die drey Ersten *Millionen*, zu Münster, unterm *dato* den $\frac{11}{21}$. *Octobris Anno* 1648. und die zwey letztere hiesiges Orthes) nechst Zurückgebung derer zu Münster und hiesiges Orths von denen Ständen über die 3. ersten und 2. letztern *Millionen* hiebevor *extradirter Repartitionen*, bey der insgesamt über die fünf *Millionen* unter heutigen dato verfassete, und des Herrn Pfaltz-Grafen und Königlich Schwedischen Generalissimi, Fürstlichen Durchlaucht, eingehändigten Repartition sein ungeändertes Verbleiben haben solle. Wobey denn in Namen Chur-Fürsten und Stände Dero Gesandte kräftig versprochen haben, was an denen verwilligten fünf Millionen Reichsthaler, vermöge obgedachter Repartition, noch restiren wird, in denen dreyen Exauctorations- und Evacuations-Terminen, auf jeden Termin ein Drittheil, und zwar 8. Tage vor jedem Termin in eines jedwedern Creysses Legstatt-Cassa, an solchen Müntz-Sorten, wie es in dem Instrumento Pacis verordnet, ohnfehlbar zusammen zubringen. Inmassen zu solchem Ende die Herren Creyß-Ausschreibende Fürsten, entweder durch militarische oder andere Executions-Mittel, dahin nachdrücklich sehen, und auf Ihr Gutbefinden und Begehren, die Königlich-Schwedische oder andere Krieges-Völcker Ihnen verhelfen sollen, daß die vermöge obgemeldeter Repartition verwilligte Gelder, in den gesetzten und verabredeten dreyen Terminen, ohne einigen Prætext, Exception oder Vorwendung einer oder andern Verhindernis zu rechter Zeit, und auf des Herrn Pfaltz-Grafen und Königlich-Schwedischen Generalissimi Fürstliche Durchlaucht Assignation parat seyn, und an der Auszahlung kein Verzug erscheinen möge; Gestallt die Creyß-ausschreibende Fürsten vollkommene Macht haben sollen, alle Nothdurft, wordurch die Einbringung dieser Gelder befördert werden kan, zu gebrauchen. Was aber in denen gesetzten Terminen nicht einbracht werden, und noch rückständig verbleiben möchte, da ist Hochgedachter Seiner Fürstlicheu Durchlaucht zu der im Præliminar-Recels disfalls reservirten Real-Assecuration von der sämtlichen Chur-Fürsten und Stände Gesandten, der, in einer von Seiner Fürstlichen Durchlaucht vollzogener und dem Reichs-Directorio verschlossen zugestellten schrifftlichen Declaration benahmter Orth, dergestalt bewilliget, daß denselben wegen des Restes, als eine zureichende Assecuration Seine Fürstliche Durchlaucht, so lang, bis erstgedachte Restanten völlig entrichtet, innen behalten mögen, massen dann zu desselben Besatzung, und dazu gehöriger Nothdurfft und Unterhaltung, in allem Monatlich Sieben-Tausend Reichsthaler, von denen Sieben zu der Königlich-Schwedischen Milice Satisfaction assignirten Creyssen, jedes Monaths zu rechter Zeit ohnfehlbar entrichtet, in die nächste und im Frieden-Schluß benannte Legstadt verschaffet, und der Anfang a tertio Evacuationis Termino gemachet werden solle. Im fall aber die richtige Bezahlung dieses verwilligten Monathlichen Unterhaltes nicht zu rechter Zeit erfolgen möchte, soll ein solches Manquement, und mehrers nicht, von denen

1650. Febr. umliegenden Aemtern und Oerthern durch einige Anstalt angeschaffet, und denenselben hinwieder aus der Legstadt von obgedachten allda einkommenden Verpflegungs-Geldern ersetzet werden. Welches denn, sowol auch, was wegen gedachter Satisfactions-Gelder, und dabey einlauffender Real-Assecuration, obgesetzter massen verglichen und verordnet, keinesweges von jemand für eine Contravention des Friedens, weder für jetzt, noch inskünftige angezogen; sondern als ein freywilliger Schluß gehalten, und kräftig observiret werden solle: Inmittelst aber sollen obgemeldeter massen die Creiß-ausschreibende Fürsten mit allem Fleiß, sowohl durch Executions- als andere Mittel, dahin sehen, daß die Einbringung solcher restirenden Satisfaction-Gelder schleunigst befördert, und also die Real-Assecuration wieder aufgehoben werden möge: Wie dann Seine Fürstliche Durchlaucht hingegen versprochen haben, desselben Orthes Quittir- und Abtretung alsobald nach erfolgter gäntzlicher Bezahlung sowohl gedachten Satisfactions-Rest, als Verpflegungs-Gelder würcklich ergehen und vollziehen, und um keinerley Ursache willen zu verzögern, auch bey dem Abzug des Instrumenti Pacis Disposition nachleben zulassen. 1650. Febr.

Anlangend aber die, mit Ihrer Kayserlichen Majestät absonderlich verglichene zwey Hundert Tausend Reichsthaler, weil davon, vermöge des Præliminar-Recessus, bey Evacuation des Königreichs Böhmen und der Stadt Eger, bereits ein Drittheil, alß Sechs- und Sechtzig Tausend Sechs Hundert Sechs- und Sechtzig, und Zweydritteil Reichsthaler erlegt worden; So ist darauf hiemit ferner verabredet und verglichen, daß an obgedachten Zwey Hundert Tausend Reichsthaler hinwieder, in dem ersten Exauctorations- und Evacuations-Termin, und zwar acht Tage für Einräumung des Margrafthums Mähren, Sechs- und Sechtzig Tausend, Sechs Hundert, Sechs und Sechtzig und Zweydrittheil Reichsthaler in specie; Ferner gegen dem andern Termin, Drey- und Dreißig Tausend Drey Hundert Drey und Dreißig und ein Drittheil Reichsthaler in specie, und denn gegen dem dritten Termin, acht Tage vor der Schlesischen Fürstenthume Evacuation, wiederum Drey- und Dreyßig Tausend Dreyhundert Drey uud Dreißig und ein Drittheil Reichsthaler in specie ohnfehlbar und richtig abgestattet und ausgezahlet werden sollen, massen denn an Seiten Ihrer Kayserlichen Majestät nicht allein dieses, sondern auch dabey versprochen worden, mit allen Ernst und Eyfer dahin zusehen, damit dasjenige, was obgedachter massen mit den Herren Ständen wegen der Satisfactions-Gelder, und der Real-Assecuration verglichen, förderlichst und völlig effectuiret werden möge. Actum Nürnberg den $\frac{\text{4. Martii}}{\text{22. Februarii}}$ Anno 1650.

(L.S.) **Alexander Erskein.**

(L.S.) **Benedictus Oxenstierna.**

Sebastian Wilhelm Meel,
Chur-Mayntzischer Rath und Gesandter.

(L.S.) **Wolff Cunradt von Thumshirn,**
Fürstl. Sächsisch-Altenburgischer Geheimder Rath und Gesandter.

(L.S.) **Tobias Oelhafen von Schöllnbach,**
Des Heil. Reichs Stadt Nürnberg Raths-Herr und Deputirter.

Cum autographo convenientiam attestamur

Anders Anton Stiernman,
Actuarius ad Archivum S. R. Mtis Regnique Sueciæ.

Joh. Arckenholtz,
S. R. Mtis Regnique Sueciæ Cancellariæ Registrator.

(L.S.) (L.S.)

1650. Febr.

N. III.

1650. Febr.

Extractus Protocolli, die abschlägliche Käyserliche Antwort wegen der Ehrenbreitsteinischen *Sequestration* betreffend.

Chur-Maynz repetirte die abgelegte Relation, was den Punct die Ehrenbreitsteinische Sequestration betrifft, recensiret auch, qua occasione man zu diesem Sequestro gelanget, und wie in den 3. Reichs-Collegiis darauf geschlossen worden, weil auch hierinn dißmahls fast das Summarium gelegen seyn will, so begehret das Directorium, man wolle sich heraus lassen, „wie dieser schwe„re Stein gehoben, und da durch des Haupt-Recessus Unterschreibung, auch der „so lang gewünschte Effect des Friedens befordert werden möge.

Chur-Cölln: komme Ihme die Proposition unvermuhtlich vor, die Herrn Käyserliche habe Er gesprochen, und vernommen, daß dem also sey, und Sie gemessenen Befehl hätten, diese Resolution jederman vorzutragen, wie es auch den Frantzosen geschehen, man müsse suchen, was für ein Remedium zu finden. Königlich-Schwedische hätten vorgeschlagen, quæ recenset. 1. Primum sey weder in Cæsaris noch der Stände Mächten, ehe die Ordres aus Spanien kommen würden. 2. Die Belägerung, obgleich alle Stände und Cæsar dazu obligiret, sey nicht practicirlich, wegen der Mühe, Kosten und Blutvergiessen, so es erfordere, es werde eine wichtige Crone dadurch offendirt, darzu Er nicht instruiret. 3. Die Sequestration Ehrenbreitstein sey mit den Frantzosen verglichen, dabey man verbleiben müste; weil Sie aber conditionalis, und ad Consensum Cæsaris restituendi, solcher aber ermangele, scheine, quod obligatio sublata sit. Weil nun die Sache in andern Stande, die Cæsarei sich auch erkläret, wenn alles richtig, und an Erfolg des Friedens kein Mangel mehr seyn werde, daß alsdann Rex Hispaniæ Franckenthal restituiren, Cæsar auch bey dem Sequestro keine Difficultät machen werde. Casum hunc jam existere, Gallos offerre Evacuationem omnium locorum in unum diem, quo restituta fuerit Franckenthalia, vel sequestrata Ehrenbreitstein. Ergo meyne Chur-Cölln, den Käyserlichen müste zugesprochen werden, und zwar alternativè, 1. Ob etwa ex Aula Hispan. sichere Nachricht wegen Restit. Franckenthal, da nicht, daß Die dann Spanien beweglich zuschrieben, itzigen Statum repræsentirten, damit die Restitutio gewilliget werde, wie auch schon darum geschrieben sey, cessante autem & hoc medio propter moram, kan Chur-Cölln bey der Sequestration bleiben, und 2. Cæsari ejusque Legatis müsse dieserwegen beweglich zugesprochen und geschrieben werden, dabey auch Chur-Cölln das seine thun wolle, solte aber ein besser und zulänglichers Remedium gefunden werden, könne Er demselben sich auch conformiren, und weil diese Sache hieher eigentlich nicht gehörig, sondern vor diesem in Pleno tractiret worden, möge auch sie itzo wieder daselbst vorgebracht, und ein Conclusum darüber gemacht werden.

Chur-Bayern: habe auch wol eingenommen, was vorgegangen, und proponiret, gratias agit Legatis pro Studio, commendat silentium, occasione sumpta, aus dem, daß die Frantzosen so grosse Apprehension über unsern Tractaten mit dem Herrn Generalissimo über den Nachschuß der $\frac{m.}{200.}$ Thlr. gemacht haben, excusat sese, commendat Directorio die Abforderung des Puncti Exauctorationis sub promisso silentii, jedoch, daß es die Deputirte wissen mögten, Declaration Generalissimi gegen Extradition der Repartition zu befördern, und wäre die Repartition einzurichten anzufangen. Den Herrn Käyserlichen sey Communication zu thun von dem Puncto Satisfactionis, ne offendantur hac occasione, Ihnen das zu berichten, was die Herrn Schweden wegen der Ehrenbreitsteinischen Sepuestration Uns angetragen, darauf mit Bescheidenheit und Glimpff dasienige vorzutragen, was Königlich-Schwedische wegen des Ehrenbreitsteinischen Sequest. vorbracht, dabey Ihnen dann zu præsenti-

1650 Febr. ren, daß die Stände alles mit Ihren, der Herrn Kayserlichen, Vorwissen gethan, von Ihnen Correctiones eingenommen, ꝛc. Sie, Herrn Käyserlichen, es auch zu recommendiren übernommen, Status hätten auch Consensum Cæsaris pro fundamento geleget. 1650. Febr.

Was weiters zu thun, habe Chur-Cölln wol vorstellen lassen, quod placeret ipsi, & quidem den Käyserlichen dieses Negotium so weit zu recommendiren, daß Rex Hispan. disponiret würde ad restitutionem, weil aber dieses zu erhalten itzo zu langweilig, sey Er auch mit Chur-Cölln dahin einig, daß die Sequestration befördert werde, sowohl bey den Herrn Käyserlichen Gesandten, als Käyserlicher Majestät selbst, Dero Behuef denn das in dieser Sache am 13. Novembr. an die Stände abgelassene böse Schreiben zu beantworten, und die Sache nach itzigem Zustande wohl zu præsentiren. Die Schreiben an die Creyß-Ausschreibende Fürsten zu Befördern, auch was sonst etwa noch übrig, so ad Executionem gehörig, damit man hernach ad Punctum Restitutionis, und desto besser darinnen fortfahren könne, ad tria Collegia die Sache zu bringen, würckliche Belägerung schwer, und Er darzu nicht instruiret.

Chur-Brandenburg: Wie Chur-Bayern in Præliminaribus ratione silentii, und Abforderung des Secreti Puncti Exauctorationis, Declaratio werde wohl erfolgen bey der Repartition Ubergebung, Nominatio loci urgenda: Communicatio mit Herrn Käyserlichen, wie Chur-Bayern; an Diese zu bitten, daß auch Sie des gestrigen Verlauffs mit den Herrn Schweden Relation abstatten wolten, damit man sehe, ob Ihro mit der Schwedischen überein komme, die Ehrenbreitsteinische Action Ihnen gar wohl zu præsentiren, auch das gantze Negotium, wie es in Statu præsenti begriffen; Deputation an die Frantzosen, ob Sie wolten ad tertium Terminum warten. Immittelst sich mit den Frantzosen der bey dem negotio vorfallender Umstände halber zu vergleichen, indessen aber müste die Exauctoratio und Evacuatio allerends ihren Fortgang erreichen. In die 3. Reichs-Collegia die Sache zu bringen, zu vorhero aber, und noch heute, mit den Herrn Käyserlichen zu reden.

Bamberg: Wie vorstimmende Chur-Bayern und Brandenburg, wegen des Decrets, so in acht zu nehmen. Exauctorationis Listam zu begehren, auch Declarationem Generalissimi wegen der Restitution. Wegen der Ratification und andern, so noch zu dem Haupt-Recess gehörig, bey den Käyserlichen zu urgiren. Forderst auch die Frantzösische Sache und Handlung zu pousiren, und sonderlich die Ehrenbreitsteinische Sequestration zu recommendiren, schlecht von der Sache auf ein simplex Sequestrum und einen andern Ort vor Franckreich zu dringen, so viel müglich. Schreiben an den König in Hispanien sey nöthig, weil die Spanische Ministri sich beklagen, daß dem Instrumento Pacis gemäß, der Restituendus noch keine Anführung gethan. Von dieser Sache in Pleno weiter zu reden, zuvor aber mit den Herrn Käyserlichen zu handlen.

Sachsen-Altenburg: Ratione Silentii wie vorsitzende, Exauctorationis & Evacuationis Vergleich durch Chur-Brandenburg zu urgiren, mehrerer Sicherheit und Silentii halber. Declaration gegen die Repartition auszuwechseln, diese zu befordern per illos, so es vonnöthen gethan. Ausschreiben an die Fürsten in die Creysse zu verfahren. Mit den Herrn Käyserlichen von dem Verlauff zu communiciren, auch den Entwurff des Puncti Satisfactionis zu übergeben. Was zu Ausfertigung des Haupt-Recessus nöthig, zu fordern, als ratione formæ die Ratifications-Notul, (so zu notiren) noch ein Formular der Ratification vor die Stände, ratione Amnestiæ, die Benfeldische Sache. Ehrenbreitsteinische Sequestration mit wiederholeter Anzeige, was gestern bey den Herrn Schweden vorgangen. So diese Sequestration in ultimum Terminum gesetzet werden wolte, müste man den Frantzösischen und Schwedischen solches vorbringen, wiewohl sine successus spe & sub gravi onere der verzögerenden Evacuation. Ad Cæsarem sey selbst zu schreiben, und zu remonstriren, 1.) Es sey ungleicher Bericht

1650. Febr. wegen der Frantzösischen Handlung abgangen. 2.) Periculum coniunctionis Coronarum ad occupationem Frankenthal, vel cum, vel sine Statibus. 3.) Utilitas Imperii ex dudum concessa sequestratione, & contra damnum ex denegata ea. 4.) Periculum wegen nicht extradirender Renunciation an Chur-Pfaltz Seiten. 5.) Nulla causa denegationis sit, si enim Rex Hispaniæ restituturus est Frankenthaliam, in salvo erit Ehrenbreitstein, si denegabitur Sequestratio, nec Cæsar videtur credere, ut velit Rex restituere, metuendum est, ne Coronæ novum tœdus sint icturæ. Simplex Sequestratio non proponenda, nisi constet prius de Cæsaris voluntate. Heilbrunn wird sich nicht practiciren lassen, daß es den Frantzosen bleibe, es wäre wider viel Concluſa, und Königliche Schwedische wolten nicht; wenn man hievon mit den Käyserlichen und Königlichen Schwedischen und Frantzösischen geredet, alsdann die 3. Reichs-Collegia zu convociren, diese Collegia aber zu fordern. 1650. Febr.

Braunschweig-Lüneburg: wie Vorsitzende, addit modo die Indemnisationem der Real-Assecuration auch zu agguistiren. Nürnberg, wie vorsitzende, addit insinuationem Pacis in Aula & Camera. Chur-Maynz, möge nicht recapituliren, sey auch keine Discrepanz, wisse nichts dabey zu erinnern. Die Sequestratio simplex sey vor diesem auch versuchet worden, man könne es noch wol einst versuchen, da es noch gehen mögte, müste man auch reden von den Mitteln, davon dieser Platz zu erhalten seyn mögte, damit Er nicht nobis invitis etwa in frembde Hände gerahte, hoffe aber, es werde das Temperament also eingerichtet werden, daß man der Franckenthalischen Restitution versichert sey, conformiret sich mit den Vorsitzenden.

§. XIV.

Die übrigen Gesandten consentiren in die von den Deputirten denen Schweden offerirten 5 Römer-Monathe.

Am 28. Febr. 10. Mart. proponirte das Saltzburgische *Directorium* im Fürsten-Rath, nachdeme bishero die Schweden, wegen der angegebenen Statuum Non-Valentium, viele Difficultäten gemacht, und insonderheit auf eine *Real-Assecuration* getrungen hätten, bey welcher 7. Regimenter in Sicherheit stehen, und ihre Verpflegung geniessen sollten. Desgleichen nachdeme Selbige die Uberneh-mung verschiedener *Contingentien* der Unvermögenden, dem Reich zugemuthet, auch eine grosse Summe Geldes, vor die, im vorigen Jahr, zu Abhohlung Ihrer Völcker vergebens ausgerüsteten Flotte, prætendirten; So wäre man, von Seiten der Deputatorum, wie allerseits schon bekannt sey, um auf einmahl diesen Inconvenientien sämtlich abzuhelffen, auf das Expediens verfallen, dem Schwedischen Generalissimo, semel pro semper, 200. M. Thlr. oder 5. Römer-Monathe per aversionem, jedoch sub spe rati & consensus omnium reliquorum Statuum, zu offeriren, dahero sich gesamte Stände nunmehro erklähren möchten, was Sie in diesem Stück davor hielten.

Die Majora giengen darauf so fort dahin, es sey bey der Deputatorum Bewilligung zulassen, die Repartition darüber zufertigen, und den Ständen per Dictaturam zu communiciren, sodann den Schweden gegen Zurückgebung des Herrn Generalissimi versprochener Declaration auszuhändigen: Wobey ferner recommendirt wurde, den Schluß-Recess zu befördern, und schleunigst ein gewisses Conclusum zu machen, wie und welcher gestalt Diejenigen unschuldigen Stände, welche propter moram der andern, gravirt würden, schadlos zuhalten wären; item wurde beliebt, die Franckenthalische-Sache, quocunque meliori modo, zu Ende zubringen; An Ihro Käyserliche Majestät wegen des Ehrenbreitsteinischen Sequestri zuschreiben: Die Berichtigung des Chur-Pfältzischen neuen Ertz-Amts zu befördern, und die angehängten Conditiones, sonderlich die Ausstellung der Chur-Bayerischen Obligation über das Land ob der Ems, davon zu removiren. Ingleichen sollten der neuen Repartition über die verwilligten 200. M. Thlr. die Clausuln angehängt werden: (1)

auf

1650. Febr. auf was Maaſſe die gedachten 200. M. Thlr. accordirt worden wären, (2) daß die jetzige Matricul niemanden zum Præjudiz oder Gefährde gereichen ſolle.

In Re- und Cor-Relatione waren das Chur- und Fürſtliche *Collegium* gantz einig, auſſer daß die Chur-Fürſtliche allein die Clauſulam Indemniſationis in Ihr Concluſum brachten, die übrigen aber ſolche vorbey giengen; Sich jedoch erklärten, ſolche Clauſul auch zu agnoſciren, und noch weiter davon zu ſprechen. Das Reichs-Städtiſche Collegium aber conformirte ſich dem Fürſtlichen per omnia. Aus anliegenden Protocoll ſub N. I. worbey zugleich das wegen Franckenthal an den König in Spanien erlaſſene Schreiben ſub N. II. adjuſtirt wurde, iſt die Erleuterung, des obgemeldeten zu vernehmen. 1650. Febr. N. I. N. II

N. I.

Protocoll, die denen Schweden, von den Reichs-*Deputirten offerirten* 200000. Thlr. betreffend.

Die Iovis, 28. Febr. 1650.

In pleno:

Lectæ literæ ad Regem Hiſpaniarum propter Franckenthal.

In Collegio Principum.

Saltzburg proponebat: Weilen die Schweden beſorgen, Sie möchten wegen Mangel Geldes auf 8. Regimenter im Reich müſſen ſtehen laſſen, haben Sie denen Deputatis ad Gravamina angedeutet, auf Expedientia zu gedencken, wie die Subſcription zu befördern, und dieſes Impediment abzuwenden; welche auf 5. Römer-Monath oder 200000. Thlr. gefallen, worüber mit dem Pleno zu reden. Sey bereits etwas begriffen, ſo man Suecis zu offeriren, werde Real-Aſſecuration auf einen nicht allzu groſſen Platz hierdurch befordert und reſtingiret, Generaliſſimus wolle ſich ſchrifftlich darüber erklären ſuper loco. Quæritur: Ob man mit denen 200000. Thlr. zufrieden und der Repartition? und die Declaration annehmen wolle? Votum. Gehe Saltzburg oder dem Bayriſchen Creyß nicht, ſondern nur die 7. Creyſe an.

Pfaltz-Neuburg: Wie Saltzburg: wegen der Gülchiſchen Lande ſeye man nicht inſtruiret.

Saltzburg addit. Weilen in der Repartition die Specification der Bayriſchen Stände nicht begriffen, ſondern per Pauſch geſetzet, und aber Saltzburg nur $\frac{1}{3}$. an denen Römer-Monathen bezahlet, und darauf aſſigniret; Alſo bittet man die Bayriſchen Creyß-Stände auch zu ſpecificiren.

Neuburg: Repetit idem.

Oeſterreich: gehöre ad Tit. de Acq. Rer. Dom.

Altenburg: Schweden ſagen, wann Sie nicht Geld hätten, müſten Sie 8. Regimenter beym Aſſecurations-Platz ſtehen laſſen. Ergo conſultiſſimum, hac de cauſa, & rei accelerandæ ergo aliquid addere. Hoffe, der Bayriſche Creyß werde zu denen 2. Millionen auch concurriren. Quia nihil reſtat præter Ehrenbreitſtein, es richtig zu machen. Generaliſſimus ſage, ſi de loco certi ſimus, wolle Er die Frantzoſen ſchon circa modum flectiren. Chur-Pfältziſch Ertz-Amt: Käyſer declarire ſich, ſolle das Amt bekommen, ſi omnia ſint confecta; das ſeye ſchwehr. 2.) Chur-Bayern ſolle Obligationes & Documenta vorhero hergeben; ſed Bavarus will vorher die Renunciation haben. Ergo ſcribatur Cæſari, pure conferat. Clauſula repartitioni annectenda wegen der 200000. Rthlr. daß mans Generaliſſimo ſeu Militiæ appropriiret; item, de non præjudicando.

Saltzburg: Wegen der 2. Millionen ſey Er nicht inſtruiret, Ober-Pfältziſch Contingent ſpecificetur.

Teutſch-Orden: könne ſchwehrlich aufkommen mit ſeinen Contingent, werde alſo wenig adciren können, Reſtitutus concurret.

Sach-

1650. Febr. Sachsen-Coburg: Bamberg: Ad Majora: Sueci addidere: Es falle auch das Unter-Pfältzische Contingent. Sollicitentur Cæsar & Sueci, rem absolvant. Wegen Franckenthal sollicitetur & Cæsar. 1650. Febr.

Sachsen-Weimar: Eichstedt: Wolle sich vom gemeinen Mitleiden nicht separiren, doch, quia non instructus, ad referendum; zweiffle an richtiger Erklärung nicht. In der ersten Repartition über die 3000000. Thlr. sey dem Stifft zu viel geschehen, bitte es bey denen 2. Millionen zu ändern.

Braunschweig-Wolffenbüttel: spe rati hat man verwilliget, wie Bamberg und Altenburg.

Straßburg: Wie Teutsch-Orden: Benfeldische Garnison müsse unterhalten werden. Adhibeantur Status, ad Repartitionem wie Eichstedt.

Braunschweig-Zell: Schweden klagen, die Schiff-Flotte habe müssen bezahlet werden. Schweden soll man die Repartition gegen die Declaration ausstellen. Ratione Declarationis stehe man des Platzes wegen, sonderlich die Benachbahrte, in Gefahr; indemnisentur. Wegen des Ober-Pfältzischen Contingents müssen sie wegen des Nieder-Sächsischen Creyßes protestiren.

Regenspurg: Von denen 200000. Thlrn. müsse Er Resolution erwarten; Stifft Augspurg bitte Verschonung. Petit communicationem Repartitionis. Stifft Münster könne sich nicht für voll ansetzen lassen, referirte sich auf des Reichs Attestat.

Henneberg: Wie Altenburg und Bamberg: Ehe man ad Cæsarem schreibe, communicemus cum Gallis & Suecis super Expedientibus. An die Creyßausschreibende Fürsten der Repartition wegen zeitlich zu schreiben. Indemnisatio fiat. Nieder-Sachsen solle man per literas ersuchen um Beytritt. Klaget wegen Römhild, man seye zu hoch angeleget, doch bediene man sich der Clausulæ.

Basel: Sey nicht instruiret, doch Restitutus concurret. Sonsten wie Zelle, ratione Indemnisationis.

Saltzburg concludendo: Repartitio conficiatur; communicetur Statibus; Suecis tradatur, qui nobis Declarationem tradant. Cæsar & Sueci sollicitentur de confectione des Schluß-Recesses. Quia Declaratio locum continebit, sed de eo non constat, & periculum subest, contestatumque, solventes vel exemtos ab onere eximendos &c. loquamur de immunitate; quia præsidium sustentationem è vicinia petit. Schreiben an die ausschreibende Fürsten. Literas ad Cæsarem; procedat Consultatio super expedienti. Chur-Pfältzisch Ertz-Amt solle richtig werden, omissis conditionibus. Clausulæ annectantur Repartitioni, de additamento $^{200.}_{m.}$ Thlr. ut & solita, de non præiudicando.

N. II.

Literæ Statuum ad Regem Hispan. pro liberanda Frankenthalia.

Serenissime & Potentissime Rex, Domine Clementissime,

Quantis bellicarum calamitatum procellis afflictissimum Sacrum Romanum Imperium continuo triginta annorum æstu agitatum, conquassatum & fractum fuerit, & quanto labore ante sesquiannum Monasterii Westphalorum Pacis Compositione naufragio erectum, id Majest. Vestræ benigne constat; quo in negotio nihil carius fuisset Imperii Romani Electoribus, Principibus & Statibus, quam ut eodem temporis tractu, quæ Majestati Vestræ cum Rege Christianissimo intercedunt, differentiæ componi potuissent, hacque ratione pax universalis toti Orbi Christiano reddita fuisset. Eamque in rem Principalium Nostrorum voluntate & jussu animorum nostrorum spontanea propensione summo certe studio semper incubuimus, nihil prætermisimus, quod tam enixi voti nos reddere compotes posse videretur. Et-

1650. Mart. ſi vero optato ſucceſſu hactenus deſtituti fuerimus: ſemper tamen firma nobis ſpes fuit, Maieſtatem Veſtram pro Suo & laudatiſſimorum Suorum Anteceſſorum benevolo in Sacrum Romanum Imperium affectu, proque innato Regiæ Clementiæ Decore, non obſtante diſſidiorum cum Rege Chriſtianiſſimo contentione, nihil a Se deſiderari paſſuram, quod quidem Confoederatis Coronis anſam præbere poſſit, quo minus afflictæ Germaniæ Pacis commoda integra eſſe vellent; cum igitur Corona Galliæ occaſione Franckenthaliæ non reſtitutæ quinquaginta in Imperio occupata Fortalitia cum adiunctis Civitatibus & Provinciis hactenus retineat, nec antea priſtinis Poſſeſſoribus (quemadmodum juxta Pacis initæ leges debebat) reſtituere velit, quam ut Veſtra quoque Maieſtas pari ratione Franckenthaliam milite deducto Electori Palatino reſtituat; quin & coronam Sueciæ ex lege foederis duxerit, ut & ipſa Conventionem Exauctorationis & Evacuationis ſecum initam ex eadem cauſa Executioni mandare negaret. Undè fit, ut intereà tam Cæſareæ Majeſtatis, Domini Noſtri Clementiſſimi, Regna & Dominia Hæreditaria, quam Electorum, Principum & Statuum Imperii Provinciæ & Ditiones alendi externi militis onere penitus exhauriantur. Hinc expenſis omnibus rerum circumſtantiis animadvertentes, huius deploratiſſimi mali certum, opportunum & promptiſſimum Remedium â ſolâ Maieſtate Veſtra dependere, Juſſu & Voluntate Noſtrorum Principalium ad eandem jam dudum acceſſiſſemus, niſi ſperaſſemus, faciliori id negotio per Auguſtiſſimum Noſtrum Imperatorem & Dominum Clementiſſimum cum Maieſtate Veſtra componi poſſe. 1650. Mart.

Quo fine, & ut ſat temporis rei tantæ perficiendæ nanciſceremur, externique militis Germaniæ noſtræ incumbentis pondere ſublevaremur, eo nos induci paſſi ſumus, ut cum Gallicis (nam Suecici Plenipotentiarii tandem ceſſere) de uno alterovè loco præſidiis retinendo, aut verò Caſtro Ehrenbreitſtein in manus Sequeſtri conſignando ageretur.

Quicquid autem eius fiat, humiliter confidimus, Majeſtatem Veſtram haud aliter interpretaturam, quam ut ſpacium nobis eſſet, Eandem de ſuppeditando nobis in Sua Poteſtate poſito Remedio decenter interpellandi. Rogamus igitur eâ, quâ par eſt humilitate & reverentiâ, ne noſtris Principalibus, adeoque ſacro Romano Imperio in re tam neceſſaria deeſſe, ſed absque ulteriori mora decernere velit Franckenthaliæ reſtitutionem, mandatis ad Militiæ ſuæ Præfectos miſſis, quibus Præſidium illud excedere, hocque munimentum Domino Electori Palatino, ſine damno & noxa reſtituere jubeatur.

Quo Glorioſiſſimo facto Maieſtas Veſtra totum Imperium ab externis malis, uno quaſi verbo, liberabit, priſtinoque ſplendori reſtituere poterit, ut univerſos Electores, Principes & Status Imperii æternæ gratitudini promptiſſimis officiorum præſtationibus teſtificandæ devinctos habebit, & inſuper omnem Regiæ Proſperitatis cumulum a Deo Optimo Maximo bonorum omnium Largitore & Reſtitutore conſequetur, cuius Divinæ Protectioni Maieſtatem Veſtram devotiſſimo mentis affectu humillime commendamus.

Ad
Regem Hiſpaniæ.

§. XV.

Läfers und Fuchſens Reſtitution betreffend.

Bey der Montags den $\frac{4}{14}$ Mart. gehaltenen Seſſion, inſinuirte Chur-Bayern 2. Documenta, dem Collegio Deputatorum, um dadurch zu erweiſen, daß die in der Reſtitutions-Liſte mit begriffene, Otto Läfer und Hannß Chriſtoph Fuchß, nunmehro würcklich reſtituirt worden ſeyn, recommendirte anbey

1650. Mart. bey, daß man Nomine Deputatorum dem ernannten Fuchsen eine Intercession an die Königliche Böhmische Cammer pro impetranda Investitura geben möchte: Man hielt aber bedencklich, solche Interceßionales zu ertheilen, weil sich der Fuchß selbst noch nicht darum beworben hätte, man auch von dem gewürigen Effect nicht versichert wäre.

Restitution der Evangelischen Bürgerschaft zu Siegen contra die Jesuiten.

Dienstags den $\frac{5}{15}$. Mart. wurde eine Commissio an Chur-Cölln und Hessen-Cassel, vor die Evangelische Bürgerschafft zu Siegen, contra die Jesuiter daselbst, ingleichen das Closter Kappell ausgefertigt; Bey welcher Gelegenheit insonderheit mit vorkam, weil selbigen Orts die Impetranten lauter Reformirte wären, ob man nach dem Instrumento Pacis diese Leute noch ferner unter dem Nahmen: Augspurgischer *Confessions*-Verwandten, mit verstehen und begreiffen, oder Ihnen den besondern Nahmen: *Reformirte*, beylegen sollte? Alldieweil nun der Chur-Brandenburgische Gesandte schon ehehin sich ad Protocollum erkläret hatte, „die Reformirten wollten nicht länger „mehr unter gedachtem General-Nahmen versteckt bleiben, sondern man sollte Sie ausdrücklich *Reformirte* nennen „und schreiben; So wurde resolvirt, bey Expedirung der obgedachten Commission es also zu halten, auch in Zukunfft damit zu continuiren.

Vom Nahmen der Reformirten, und ob solche unter den A. C. Verwandten zu verstehen?

Darauf wurde das Monitorium an die Creyß-ausschreibende Fürsten wegen Einbringung der Schwedischen Satisfactions-Gelder abgelesen: wobey zwar die Städte abermahl wieder den Passum der vergönstigten Repressalien gegen die säumigen Creyse protestirten; alleine vergebens, weil die andern dieses eben vor das richtigste und beste Mittel hielten, das schuldige Quantum von den Morosis zu überkommen.

Ob Franckenthal zu belägern, oder Ehrenbreitstein zu sequestriren?

Endlich consultirte man auch über das Franckenthalische *Restitutions*-Wesen, welches von beyden Mitteln das beste sey, Franckenthal zu belägern und die Spanische Besatzung mit Gewalt daraus zu vertreiben, oder aber den Ehrenbreitstein zu *sequestriren*? Man kunte aber damahls zu keinem Schluß kommen, sondern das Directorium übernahm nur, die Duplicata des Schreibens an den König in Spanien auszufertigen, und einen Umschlag dazu abzufassen. Es verzog aber gleichwohl das Directorium damit, und weil des folgenden Tags kein Rath gehalten wurde, fiel solcher Aufschub denen mehresten Gesandten beschwehrlich, dahero einige derselben, worunter Chur-Bäyern und Sachsen Altenburg die vordersten waren, noch selbigen Nachmittags sich zu dem Directorio erhuben, mit Vorstellung, wie diese Verzögerung keines weges verantwortlich sey, sondern die Nothdurfft erfordere, die unter Handen habende Expediciones zu befördern, die Duplicata an den König in Spanien mit einem Umschlag fortzuschicken, die Repartition fortzustellen, die dazu gehörige Ausschreiben an die Creyse abzusenden, und sodann das Schreiben an den Käyser wegen des Ehrenbreitsteinischen Sequestri zu entwerffen; so müste auch noch ein anders Schreiben an Ihro Kayserliche Majestät wegen des vor Chur-Pfaltz verwilligten neuen Ertz-Amts aufgesetzet werden, darinnen Ihre Käyserliche Majestät ersuchet würden, die in der Käyserlichen Erklärung gesetzten Conditiones, daß nemlich 1) alles andere vorhero exequiret werden, und 2) Chur-Bäyern die Obligationes wegen des Ländleins Ob der Ens retradiren solle, abzuthun, und die Erklärung pure auszustellen.

Solche Vorstellung that bey dem Reichs-Directorio diese Würckung, daß selbiges, in der übrigen Gesandten Gegenwart, die Repartition so fort einrichtete, wie solche sowohl den Königlichen Schwedischen Gesandten ausgestellt, als auch in die Creyse abgeschicket werden konte; versicherte auch daneben, nicht nur die Schreiben an Ihro Käyserliche Majestät sogleich aufzusetzen, sondern auch des folgenden Tags die Consultation wegen des Ehrenbreitsteinischen Sequestri zu veranlassen. Worauf sich die obgemeldten Gesandten zu dem Schwedischen Præsident Erskein erhuben, um über die von dem Schwedischen Generalissimo zu thuende Ernennung eines Orts, pro reali Assecuratione, sich zu besprechen, massen man vernommen hatte, daß Derselbe anstatt eines Platzes, drey Orte, alternative

Die Schweden wollen 3. Orte pro Assecuratione benennen.

1650. Mart.

native & ad eligendum unum, benennen wollte: Und stellte man dem Erskein umbständlich vor, was vor grosse Turbas und Nachdencken es geben würde, wann es vor die anwesende Gesandten, (welche den Punctum Evacuationis, nebst der darunter begriffenen Nominatione eventuali *unius tantum Loci*, pro Reali Assecuratione, bereits an Ihre Höffe und Principalen überschrieben und einberichtet hätten) und also auch vor Ihre Principalen kommen sollte, daß dasjenige, so allererst vor 2. Tagen verglichen, subscribirt und untersiegelt worden sey, jetzo schon geändert und über den Hauffen geworffen werden sollte. Der Præsident Erskein kam darüber in sehr hefftige Bewegung, mit Vermelden, daß, wann der Generalissimus nur einen einigen Ort pro Assecuratione benennen wollte, und solches bekannt würde, derjenige Stand, dem solcher Ort zugehöre, alsdann seine Gelder zurück halten dörffte, mithin Sie, Schweden, solchenfalls mit der Exauctoration nicht hernach kommen könnten, sondern etzliche Regimenter liegen bleiben müsten. Als Ihm aber das Gegentheil, und daß vielmehr auf solchen Fall ein contrarius Effectus erfolgen würde, remonstriret wurde; übernahm Er, mit dem Generalissimo daraus zu sprechen, und wurde der Verlaß genommen, daß derjenige Ort, welchen Dieser ernennen würde keinem Menschen, als nur dreyen ex Collegio Deputatorum, im höchsten Vertrauen, bekannt gemachet werden sollte. Es führte Erskein anbey noch diesen formalen Discours: „Er wäre recht frohe, daß man „nunmehr zum Ende kommen. Er wolle Morgen seinen Diener mit etzlichen „Sachen nach Brehmen schicken, und sich „ein Hauß daselbst lassen bestellen, daß von „der Königin Ihm die Brehmische Commission nebens andern aufgetragen sey. „Es habe aber nicht so viel auf sich, mit „Bürgern zu tractiren, und wisse Er wohl, „wie Ers zu Stralsund gemacht, bey Anfang der Allianz, da ein Theil des „Raths und Bürgerschafft Schwedisch, „und der andere Dännemärckisch gewesen, der dritte es mit dem Fürsten gehalten, und der vierdte auf seine Renten gesehen. Herr *Salvius* schreibe Ihm mit letzter Post, weil nunmehr der Punctus „Restitutionis verglichen, so zweifelte Er „nicht an dem Schluß, und wolle Seine „Sachen zur Reise nach Schweden auch „fertig machen. Derselbe warte zu Hamburg auf Zahlung 200. M. Thlr. so Er „vorgeschossen. Derselbe hätte sich wohl „befunden, dann Ihm alle Jahr von der „Cron Franckreich vor die Cron Schweden 500. M. Thlr. Subsidien Gelder „ausgezahlt worden, welche Er an „Thlr. empfangen, und der Soldatesca „an Ducaten wieder ausgezahlt Er „Erskein wolle sich drüber machen, und „sehen lassen, was vor ein groß Geld bey „diesem Krieg die Armada gekost. Wie „gedacht, hätte Franckreich der Cron „Schweden jährlich zum Kriege 500. M. „Thlr. Holland des Jahrs 200. M. Thlr. „und die Königin 660. M. Thlr. hergeschossen. Er hielte dafür, es werde nicht „gut seyn, wann es solte offenbar werden, dann es dürfte es wohl ein und ander Stand wieder seine Unterthanen „mißbrauchen, und die Contributiones „continuiren, und würden diejenigen „Räthe am liebsten seyn, die darzu riethen. Es gienge seltsam mit den Reichs-Contributionibus zu, und hätte Er es „aus dem Chur-Mäyntzischen Archiv, „so Sie, Schweden, seit Anno 1631. zu „Mayntz bekommen, auch aus andern Käyserlichen erlangten Acten und Schreiben gesehen, wie mit den Ständen würde „umgegangen. Die Königin aber begehre „solches nicht zu publiciren, sondern werde es bey der Crone behalten, wie Er „auch den Käyserlichen Gesandten einsmahl gesagt, daß Sie nicht also begehrten zu handeln, wie man Käyserlicher „Seiten thue, da iede Scarteque alsbald „getruckt würde: wie mit einem Schreiben „geschehen, so aus Schweden kommen, so „viel übeler ausgedeutet worden, als es „gelautet. Wie es auf künftigem Reichstage werde zu gehen, sehe Er von ferne; die „Verwilligung der 100. Römer-Monathe „vor Käyserliche Majestät würde das erste seyn, und dann würde Dieselbe mit dem „Chur-Fürstlichen Collegio, daß Dero „Herr Sohn, jetziger König zu Böhmen „und Ungarn, zum Röm. König erwehlet würde, handeln. Wegen des Iustitz „und Müntz-Wesens aber, und was noch „in

Erskeins nachdencklicher Discours.

1650. Mart.

1650. Mart. „in Puncto Restit. ex Cap. Amnestiæ „& Gravam. vor Beschwerden einkom„men würden, solle ein Deputations-Tag „ausgeschrieben werden ꝛc. Würden sodann „die Stände nicht Ihrer Libertät und Ju„rium wahrnehmen, wäre es geschehen. 1650. Mart.

§. XVI.

Regulirung der Repartition über die 2. letzten Millionen.

Donnerstags den $\frac{17}{27}$. Mart. versammleten sich zwar die Deputati, zu gewöhnlicher Stunde; weil aber das Directorium zu dem Præsident Erskein zukommen ersucht worden war, schickte Selbiges die gefertigte Repartition der zwo Millionen in den Rath, mit Verlangen, die Calculatores möchten den Schluß vollends fertig machen, und zusehen, wo man doch die Ubermaasse von der vorigen Repartition, so nebst dem Ritterschafftlichen Contingent sich in circa auf 40000. fl. belieff, bey einem oder andern Stande, ad futuros Imperii Vsus, gleichsam in Depositо unterbringen köndte. Man hielt aber durchgängig davor, weil die Schweden schon die erste Repartition, worinnen dieser Uberschuß enthalten sey, in Händen hätten, und dieselbe nicht gerne etwas zurück liessen, daß solches Surplus schwehrlich zu salviren stünde: Man müste dahero versuchen, solchen bey Denenjenigen Ständen anzubringen, welche entweder notorie unter die Non-Valentes zu referiren seyn, oder von Denen man nicht versichert wäre, daß Sie Ihr Contingent zahlen würden, wie zum Exempel der Johanniter-Orden, dessen Güther durch das gantze Reich zerstreuet wären, dahero man bey jetziger Zeit schwehrlich zur Execution wieder Ihn gelangen dörffte; item, die Graffschafft *Nassau-Saarwerden*, welche noch gantz in des Hertzogen von Lothringen Gewalt stehe, und der Graff von Nassau-Saarbruck sich noch keines gewissen zu getrösten hätte, ob und wann Er zu deren Restitution gelangen möchte. Den Rest fand man vor gut, der Stadt Augspurg als ein Depositum zu überlassen, um dessen allemahl zum künftigen Gebrauch des Reichs habhafft zu werden.

Notorische Non-Valenter.

Alß nun der Chur-Mayntzische Gesandte von dem Præsident Erskein wieder zurück kam, referirte Selbiger, daß „Er von Ihm die Abschrifft derjenigen „Declaration, welche Seine Fürstliche „Durchlaucht, der Herr Generalissimus, „wegen des Assecurations-Platzes ausstellen wolle, empfangen habe, und zwar „zu dem Ende, ob es darbey verbleiben „solle? Dabey Er, der Præsident, gedacht „habe, daß Seine Fürstliche Durchlaucht „3. Plätze alternative benennen wollen, „es wären aber der Altenburgische und der „Braunschweig-Wolffenbüttelsche gestern „bey Ihm gewesen, und hätten Ihm re„monstrirt, daß es bey einem Platz zulassen „sey, und alß Er der Chur-Mayntzische „ebenmäßig darum gebeten habe, daß es „Schwedischer Seits bey dem, was abge„handelt worden, bleiben möchte, hätte „Derselbe gesagt, Er wolle mit Seiner „Fürstlichen Durchlaucht reden, und Ant„wort wissen lassen; wenn es aber ja „bey einem Orth bleibe, solte Er, der „Chur-Mayntzische, allein die Declarati„on, darin solcher Platz benennet sey, se„hen, und also zum Reichs-Directorio, „in Depositum nehmen. Alß Er eben „bey Ihm, dem Præsidenten, gewesen, wä„re Dessen Secretarius von dem Legato „Vollmarn zurück kommen, und hätte ge„sagt, daß Herrn Volmars Antwort ge„wesen, Er wolle die überschickte *Ratifi„cations-Notul* durch sehen, ob dabey „etwas zu erinnern; Könte aber zur „Nachricht nicht bergen, daß von „der Römischen Kayserlichen Maje„stät Dero Gesandschafft gestern we„gen der Ehrenbreitsteinischen *Sequestration* diese *Resolution* zukommen „sey: Es wolten Ihre Majestät *nullo modo* in solche *Sequestration* willi„gen. Darauf hätte Erskein gesaget: „Was *nullo modo?* so wolten Sie auch „Schwedischer Seits nullo modo ab„dancken, nullo modo die Plätze re„stituiren, noch Kayserlicher Majestät „Ihre Plätze abtreten, Welche zwo Cro„nen nicht also tractiren, noch Ihnen „also vorschreiben müsten. Solcher „Modus tractandi diene nicht, und „hätten Ihro Kayserliche Majestät von „Seiten der Cronen dergleichen nicht er„fahren,

Des Generalissimi Declaration wegen des Assecurations-Platzes

1650. Mart. „fahren. Sie würden mit denen Königlichen Frantzösischen daraus reden, und „bedencken, was zuthun.

Indeme wurde das Directorium zu den Kayserlichen Gesandten erfordert, welche zuwissen verlangten, wie es mit Ausstellung der Repartition bewand sey? darneben auch die nur gemeldte Kayserliche Resolution wegen des Ehrenbreitsteinschen Sequestri andeuteten, wornebenzugleich der Director eröffnete, die Kayserliche Gesandten hätten Ihme Copiam eines Kayserlichen Schreibens samt Beylagen præsentiren lassen, des **Churfürstens von Trier** *Actiones* betreffend, worüber Ihro Kayserliche Majestät der Stände Gutachten erfordere, wie weit dem Verlangen des dasigen Dom-Capituls, gegen den Churfürsten, in puncto Declarationis in poenam tractæ Pacis, deferirt werden könne? Weil aber die Forma dieses Anbringens den Ständen sehr befrembdlich war, indeme der Antrag nur in einer von des Legati **Volmars** Scribenten unterschriebenen Schedula bestund; so hielten es die Stände vor disreputirlich, daß die Kayserliche Gesandten solches nicht selbst unterschrieben hätten, da doch Ihro Kayserliche Majestät auf Reichs-Conventen, wo Sie selbst zugegen wären, allemahl dasjenige, was an die Stände gebracht werden sollte, per Decretum ausfertigen, mit Ihren Innsiegel betrucken, und von dem Reichs-Vice-Cantzler unterschreiben liessen. Demnach wurde resolvirt, die Brieffe solange wieder zurückzugeben, biß dieser Punct von dem Legato **Volmar** selbst, more usitato, angebracht würde.

Wobey man am Ende die Abrede nahm, daß noch selbigen Tags, die Repartition den Schweden extradirt, und zu solcher Verrichtung dem Directorio annoch **Bamberg**, **Sachsen-Altenburg**, **Braunschweig-Lüneburg** und **Nürnberg** adjungirt werden sollten. Weil man aber mit der Abschrifft nicht sogleich zu Stande kommen konte, muste die Extradition biß folgenden Tags anstehen, da dann die Schweden des Generalissimi Declaration denen Deputatis vorlegten, welche abermahl in 2. Puncten geändert gewesen, nemlich 1) daß dem Generalissimo frey stehen solle, nach seinem Belieben den benannten Ort, pro Reali Assecuratione, zubehalten; 2) Daß neben dem Platz auch zugleich das dazu gehörige Amt mit eingeräumt werden solle. Endlich nach vielem Wortwechsel wurde der erste Punct übergangen, der zweyte aber eingestanden: Worauf der Præsident **Erskein** in das Vacuum, der bereits von dem Generalissimo originalisirten Declaration, den Nahmen **deßjenigen Orths**, welcher *pro Reali Assecuratione* **hafften sollte**, einzeichnete, und solchen gantz allein dem Directorio, gegen einen Handschlag, niemanden solchen zu offenbahren, lesen ließ. Und fand sich nachhero, daß solcher Ort, die in dem Stifft Münster gelegene Veste **Vecht** gewesen. Des Generalissimi Declaration wurde sodann in einem Umschlag versiegelt, und dem Reichs-Directorio, gegen Zurückgabe der Repartition über die 2. letzten Millionen und letztverwilligten 200 M. thlr. zugestellt, wie aus dem von dem Sachsen-Altenburgischen Gesandten von **Thumshirn** verfasten Protocollo, alhier sub N. I. in mehrern zuersehen. Die Repartition aber ist sub N. II. dann des Generalissimi Declaration sub N. III. & IV. hierbey zu lesen.

1650. Mart.

Geheime Benennung des Assecurations-Platzes.

N. I.

N. I.

N. II.

N. III. & IV.

N. I.

Protocollum über die Berichtigung des *Assecurations*-Platzes.

Freytags den 8. Martii, früh zwischen 8. und 9. Uhr, begaben sich der Chur-Mayntzische, Chur-Brandenburgsche, Bamberg, Ich, der Braunschweig-Cellische und Nürnbergische Gesandte, zu Herr **Erskein**, und überantwortete der Herr Chur-Mayntzische die Repartition der 2. Millionen, und des bewilligten Uberschusses, wie auch des Ober-Pfältzischen Contingents, mit angehängter Entschuldigung, daß es sich etliche Tage, weil die Calculation so gar geschwind nicht geschehen können, man auch die Interessenten darüber vernehmen müssen, verlauffen,

bathe

1650. Mart. bathe darneben die vorige Repartition wieder zurück zu geben; so zweifelte man auch nicht, es würde die versprochene Declaration, wegen des Assecurations-Platzes, pari passu, ausgehändiget werden. Herr Erskein bedanckte sich im Nahmen Jhro Fürstlichen Durchlaucht vor die zugestellte Repartition, Sie wolten hoffen, es werde auch das Geld richtig erfolgen, damit es der Assecuration nicht bedürffe; die vorigen Repartitiones solten Wir wieder bekommen, so wäre auch die Declaration aufgesetzt, aber der Ort noch darinnen nicht benennt, Jhro Fürstliche Durchlaucht hätten noch gestern angestanden, ob Sie nur einen oder drey Plätze nennen solten; Jedoch, weil von unterschiedlichen Gesandten deswegen Remonstration geschehen, hätte Er Befehl den Ort hinein zu setzen, aber niemand zu zeigen, als dem Reichs-Directorio, und es alsdenn zu versieglen. Es wäre nunmehr, so viel Jhro Königliche Majestät betreffe, alles richtig, und wolten annoch der Listæ Restituendorum gewärtig seyn, auch gebethen haben, bey denen Käyserlichen es zu befördern, daß die Executions-Patenta publiciret würden. Sie hätten Herr Vollmarn gestern eine Formulam der Schwedischen Ratification zugeschickt, dessen Copiam Sie hiermit der Stände Gesandten auch communiciren wollen, und wären gewärtig, daß Jhnen hingegen eine Formul ausgehändiget würde, wie der Stände Ratification eingerichtet werden solle. Herr Vollmar hätte gegen den Secretarium gedacht, es wäre verwichen eine Formul der Käyserlichen Ratification dictirt, und vorgegeben worden, als hätten die Herrn Schweden solche dem Reichs-Directorio übergeben, und zu dictiren begehrt, welches der Käyserlichen Gesandschafft ziemlich frembd vorkommen. Sie hätten aber hernach von unterschiedlichen Gesandten Nachricht erlangt, daß ein Jrrthum darinnen vorgangen, welches Sie auch daher könten abnehmen, dieweil die Königlich-Schwedischen solch Formular anitzo nicht mitschickten, sondern von Jhnen, den Käyserlichen, selbst eines aufzusetzen begehret hätten. Es wäre Jhnen, denen Käyserlichen, abermahls Käyserliche Resolution zu kommen, daß Jhro Käyserliche Majestät nullo modo in die Ehrenbreitsteinische Sequestration willigen würden, welches Er, Vollmar, also dem Secretario andeuten wollen, solches an die Herrn Königlich-Schwedischen zu hinterbringen. Sie, Königlich-Schwedische, wolten Nachmittag zu denen Kayserlichen, und Jhnen solche schimpfliche Procedur vorhalten, denn es sich gar nicht gebührte, dergleichen Haupt-Resolutiones durch einen Diener anzeigen zulassen; und wolte der Kayser nullo modo in das Sequestrum willigen, so würden Sie hingegen nullo modo die Cron Franckreich verlassen, Sie hätten zwar ziemlich viel Volck abgedanckt, aber von solchen Unkräfften wären Sie noch in Teutschland nicht, daß Sie sich dergestalt serviliter tractiren lassen müsten. Und bäten Uns, Wir möchten doch diese Sache zu einem Ende bringen helffen, als daran es einig und allein haffte. Sie, Jhres Theils, wolten wünschen, daß man stracks des andern Tages zur Exauctoration und Evacuation schreiten könte.

1650. Mart.

Nos. Lobten Jhre Begierde zur Friedens-Execution, und weil der Assecurations-Platz nur dem Reichs-Directorio solte gewiesen werden, so wäre Er erbötig, solches als ein ehrlicher Mann in Geheim zuhalten, Er bäthe aber, es möchten auch Jhre Durchlaucht, und die Herren Königlichen Ministri, so Wissenschafft davon hätten, andern keine Meldung davon thun. Sonst hofften Wir, es werde die Declaration dem verglichenen Project gemäß seyn, wegen der Patenten wolten Wir mit denen Herren Kayserlichen reden, auch die Ratifications-Formuln durchsehen, und dergleichen Formular, wie Unsere Herren Principalen gemeynt, abfassen, und Jhnen, denen Herren Königlich-Schwedischen, ehestes Tages zum Durchsehen übergeben. Es wäre Uns leid, daß Jhro Kayserliche Majestät zu Beliebung der Sequestration gar nicht bewogen werden könten, es stünden beyde Partheyen in Extremis, indem die Herren Frantzosen kein Jota von den gemachten Sequestrations-Accord weichen, Kayserliche Majestät aber auf keinerley Weise darein willigen wolle. Jhro Fürstliche Durchlaucht würden das Heilige Römische Reich zum höchsten obligiren,

1650. Mart.

giren, wenn Sie die Frantzosen zu einem Mittelweg disponirten, welcher Unsers Ermessens dieser seyn könte, daß Ehrenbreitstein in primo Termino per simplex Sequestrum dem Churfürsten von Mayntz eingeräumt würde, und Königliche Majestät zu Franckreich die von des Herrn Generalissimi Fürstlichen Durchlaucht vor dessen selbst vorgeschlagene Stadt Landau inne behielten, dadurch erlangte die Cron Franckreich Ihre Intention, daß die Kayserliche Guarnison aus Ehrenbreitstein käme. Sie bekämen daneben noch einen Assecuration-Platz, und weil Wir versichert, daß das Capitulum zu Trier in solche Sequestration willigen wolte, so hätten Kayserliche Majestät gantz keine Ursache solches zu denegiren; wiewohl Herr Volmar gegen den Herrn Chur-Brandenburgischen Gesandten noch diesen Morgen sich vernehmen lassen, daß Ihro Kayserliche Majestät auch in das Simplex Sequestrum nicht verwilligen, sondern Ehrenbreitstein in tertium Terminum gesetzt haben wolten. Ohne wäre es nicht, Wir hätten mit den Frantzösischen Gesandten den Accord gemacht, es wäre aber expresse auf Kayserliche Ratification gesetzt, die könten Wir nun nicht erlangen, bäten also noch, Sie, die Herren Königl. Schwedische, wolten Uns hierinen assistiren, und Gallos obgesetzete Vorschläge zu acceptiren bewegen.

1650. Mart.

Herr Erskein: Sie wollten erst mit denen Herren Kayserlichen, und alsdann auch mit denen Frantzosen daraus reden; das Simplex Sequestrum möchte sich aber wohl in alle Ewigkeit erstrecken, dadurch würde Franckenthal nicht recuperirt.

Nos. Die Guarandia gebe klare Maaß, daß Franckenthal, in Entstehung gütlicher Restitution, mit Gewalt müste angegriffen werden, hiezu könte ein gewisser Terminus angesetzet werden.

Ille. Man hätte wegen der Belagerung der Festung Grimmenstein, oder Gotha, zwey oder drey Reichs-Versamlungen halten müssen, welches doch nur einen Teutschen Fürsten betroffen, hier ginge es an den König von Hispanien, von welchem das Haus Oesterreich dependire, da würde man sich noch viel länger besinnen und rathschlagen, ehe es zum würcklichen Angriff gelangte.

Nos. Die Zeiten wären jetzo gar anders, und dürffte solcher Weitläufftigkeiten gar nicht, sondern man würde die Resolution stracks hier in loco fassen.

Herr Erskein stunde hiermit auf, und holete die Declaration, darinnen sich aber zweyerley, der genommenen Abrede zuwider befunde, denn 1.) war hinein gesetzt, Ihro Fürstliche Durchlaucht wolten Dero Belieben und Gutbefinden nach, 2.) Stadt und Amt N. zurück behalten, da doch von dem Amt niemahls nichts geredet, sondern der Satisfactions-Punct nur allein von einem Platz disponirt, auch durch die Worte: Belieben und Gutbefinden, Ihro Fürstlichen Durchlaucht gantz frey anheim gestellet würde, wie lange Sie den Platz innen behalten wolten, also haben wir solches hefftig widersprochen, und zwar die Worte: Belieben und Gutbefinden, an diesem Ort weggebracht, aber wegen des Amts wolten Sie nicht weichen, es möchte lieber gar anstehn bleiben, es wäre doch nur auf den Fall zu verstehen, wenn die Sustentations-Gelder nicht einkämen, da Ihnen ohne dieses im Satisfactions-Articul die Macht gegeben worden, sich aus der Nachbarschafft zu erholen.

Der Chur-Mayntzische acceptirte also endlich die Declaration, jedoch begehrte Er von uns andern Deputirten ein Attestatum, was wegen des Amts vorgefallen. Welches Wir Ihm auch zu geben versprochen, Er solte es nur selber auffsetzen.

Hierauf wurde die Declaration ins Reine geschrieben, dem Herrn Generalissimo zu besieglen und zu unterschreiben überschickt, durch Ihren Secretarium, und als es zurück kahm, von Herrn Erskein der Nahmen des Assecurations-Platzes, wozu Spatium gelassen war, hinein gesetzet, dem Reichs-Directorio gewiesen, und in ein Couvert eingeschlossen, und von Herrn Erskein versiegelt,

1650. Mart. sieglet, und also dem Herrn Chur-Mayntzischen zugestellet; Es hatte sich aber der Herr Generalissimus noch Gestern gegen den Herrn Chur-Brandenburgischen und Braunschweigischen erkläret, daß das Hauß Sachsen, Brandenburg und Braunschweig ausser Gefahr wäre. 1650. Mart.

N. II.

Dict. Norinb. d. 4. Mart. 1650. per Mogunt.

Repartition, darinnen die zwo letztere Millionen, und die 200000. Rthlr. Uberschuß, in die sieben, das Ober-Pfältzische Contingent aber in dieselbe und den Bayrischen Creyß durchaus eingetheilet worden.

Chur-Rheinischer Creyß.

Chur-Maynz	100997	Beilstein, nach Abzug des Nassau-Hadamarischen Viertheils	828-45
Chur-Trier	67184		
Chur-Cölln	100997	Arnberg	2652-
Chur-Pfaltz	4570	Rhineck	663
Balley Coblentz	7072	Nieder-Eisenburg	3094
Seltz	1326		
		Summa	fl. 289383-45.

Ober-Sächsische Creyß.

Chur-Sachsen	109616.	Anhalt	10387
Chur-Brandenburg	100997.	Voigtland	16796
Chur-Sachsen wegen der Stiffter. Meissen	5304	Reussen zu Gera	3978
Merseburg	5304	Reussen zu Gräz	1326
Naumburg	5304	Schwarzburg	11050
Camin	10166	Manßfeld	16575
Walckenried	2652	Stollberg	4641
Quedlinburg	2873	Hohenstein, Lohra und Clettenberg	2050-3⅓
Gernroda	1989	Beuchlingen	1326
Sachsen. Altenburg	12597	Barby und Mühlingen	1105
Coburg	5819-40	Leißnick	1105
Weimar	12118-10	Wildenfelß	1105
Gotha	12118-10	Schönburg	2210
Assecurirte Aemter	7735-	Tautenberg	1105
Beede Pommern	66742	Summa	fl. 436094-3⅓

Fränckische Creyß.

Bamberg	37680-30	Würzburg	884
Würtzburg	60681-85	Hessen-Cassel	1326
Eichstedt.	42432-	Grafen zu Castel	1547
Teutschmeister	24752	Werthheim	8840
Brandenburg, beede Linien	57018	Maynz wegen Rieneck	2431
Henneberg-Römhild	8398	Hohen Lohe	14144
Daran zahlen		Würzburg wegen Reigelsberg	1547
Hauß-Sachsen	3094	Erbach	3094
Coburg	4199	Idem wegen Rieneck	446
Würzburg	1105	Limburg, Speckfeld, Geilendorff	2873
Henneberg-Schleusingen	11271	Schwarzenberg	3536
Daran zahlen		Seinßheim	1326
Hauß-Sachsen	9061	Nürnberg	1547
			81770

1650. Mart.				1650. Mart.
	Rotenburg	20995	Weissenburg	5525
	Windsheim	9282	Würzburg, wegen der Mayndörffer	1105
	Schweinfurth	8177		
			Summa	fl. 410418-55

Schwäbische Creyß.

Augspurg	36023	Tengen	663
Costnitz	11271	Truchseß von Waldburg	15912
Ellwangen	7293	Königsegg	2652
Kempten	8398	Rotenfelß	2210
Reichenau	2210	Königs Eckersberg	1105
Salmansweiler	17459	Gerolzeck	1105
Weingarten	6630	Graveneck	1105
Weissenau	4420	Fugger	5967
Petershausen	1326	Fugger wegen Wasserburg	442-
Schussenried	4420	Hohen Embs	1326-
Roggenburg	3536	Zimmern	3315
Oxenhausen	7072	Stadt Augspurg	24868-59
Marchthal	2431	Kauffbeyern	8840
Elchingen	4862	Ulm	49725
Wettenhausen	1326	Memmingen	13702
Münchroht	2431	Kempten	8619
Auersberg	2210	Biberach	10829
Yrsee	3094	Yßin	4420
Gengenbach	1326	Leutkirch	2210
Lindau	1105	Wangen	4420
Rothen-Münster	1547	Lindau	10829
Buchau	2652	Ravensburg	10829
Gutten-Zell	1105	Buchhorn	1105
Hegbach	1105	Uberlingen	17230
Baindt	663	Pfullendorff	5746
Balley-Elsaß	8840	Reutlingen	10387
Würtenberg	100997	Eßlingen	8103-20
Unter-Baaden	24973	Gemündt	9724-
Ober-Baaden	14586	Weyl	3315
Helffenstein	1326	Heilbronn	11492
Oettingen	15249	Wimpffen	4420
Werdenberg	7624-30	Schwäbisch Hall	16206-40
Montfort	3757-	Dinckelspühl	11492
Fürstenberg	10608-	Bopffingen	1326
Eberstein	884	Giengen	3315
Lupffen	6630-	Aahlen	3315
Hohenzollern	8398	Nördlingen	14365
Sultz	3315	Buchau	442
Brandeiß	1989	Offenburg	6630
Justingen	1105	Gengenbach	3315
Rechberg	1105	Zell am Hammersbach	2210
Gundelfingen]	1768	Rothweil	15470
		Summa	fl. 683780-29

Ober-Rheinische Creyß.

Stifft Worms	2210-	Straßburg	34034
Speyer	25194	Basel	4641

Prob.

1650. Mart.

Probstey Weissenburg	4420
Odenheim	2210
Johanniter-Meister	13260
Stifft Fulda	22321
Hirschfeld	3315
Murbach	8177
Münster in St. Gregorien Thal	1547
Pfrümen	3536 -
Baaden-Sponheim	8398
Pfaltz-Sponnheim	4199
Zweybrücken	13260
Lauterecken	2210
Hessen-Cassel	60406- 40
Darmstadt	30203- 20
Nassau Saarbrücken	4420 -
Saarwerden	6188
Weilburg	10608
Wißbaden	3536
Rheingrafen	5304
Reipolzkirchen-Falckenstein	1547
Kriechingen	2210
Salm	1105
Hanau-Lichtenberg	8840
Leiningen	3978
Falckenstein	2210
Königstein für sich	1105
Chur-Maynz wegen Königstein	4420
Ober-Ysenburg und Büdingen	7735
Darmstadt wegen Ysenburg	1547
Lich und Laab Solms	7956
Braunfelß Solms	6630
Hanau-Münzenberg	13260 -
Leiningen-Westerburg	2210
Sayn-Witgenstein	1547
Waldeck	6630
Pleß	663
Fleckenstein	884
Kayserßberg	4641
Türckheim	1105
Münster in St. Gregori Thal	2652
Ober-Ehenheim	4420
Collmar	9282
Straßburg	49725
Roßheim	1326
Schlettstadt	7956
Hagenau	10608
Weissenburg	6188
Landau	5304
Speyer	15249
Worms	15249
Franckfurt	44200
Friedberg	2652
Wezlar	1768

1650. Mart.

Summa fl. 510952

Westphälische Creyß.

Paderborn	19448
Lüttich	70720
Münster	45968
Oßnabrüg	11934
Verden Stifft und Stadt	6630
Minden	10166
Werden	1326
Stablo	4420
Corneli Münster	1326
Corvey	3315
Hervorden Abtißin	1326
Essen	4199
Gülich und Berg	51043-14
Cleve und Marck	58896-30
Ravensberg	7853-20
Ost-Frießland	10608
Siegen	4256-7½
Nassau-Dillenburg	5038-31⅛
Dietz	3507-35
Holtzapffel	828-45
Sayn	6188
Bentheim	8398
Tecklenburg	4199
Riedberg	3978
Pirmont	884
Oldenburg und Delmenhorst	16354
Hoya	2652
Bentheim wegen Hoya	442
Diepholt	1547
Schaumburg	9724
Lippe	6630
Stadt Cölln	24268-45
Aachen	11271
Dortmund	5304
Hervorden	1326

Summa fl. 425975-12½

Nieder-Sächsische Creyß.

Ertz-Stifft Magdeburg	71825
Brehmen	38012
Stifft Halberstadt	23868
Stifft Hildesheim mit der Stadt Hertzog Christian zu Braunschweig Lüneburg und der Bischoff	

1650. Mart.

schoff zu Hildesheim, nach Proportion der innhabenden Lande und Güter - - 29614
Stifft Lübeck, Hertzog Johann Zu Hollstein - - 1989
Stifft Schwerin, Hertzog Adolph Friedrich zu Mecklenburg 5304
Stifft Razenburg - 1326
Braunschweig, Fürstenthum Wolffenbüttel mit der Stadt Braunschweig, Hertzog August zu Braunschweig-Lüneburg - - 37901-30
Fürstenthum Lüneburg mit der Stadt Lüneburg, Hertzog Christian Ludwig zu Braunschweig-Lüneburg - 39780
Fürstenthum Grubenhagen mit der Stadt Einbeck, Hertzog Christian Ludwig zu Braunschweig Lüneburg - 3315
Braunschweigisch, Fürstenthum Calenberg mit der Stadt Hannover, Göttingen, Northeim, Hameln und andern, Hertzog Georg Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg 37901-30
Mecklenburg-Schwerin, Hertzog Adolph Friedrich zu Mecklenburg - 20663-30
Mecklenburg-Güstrau, Gustav Adolph zu Mecklenburg 20663-30
Hieran muß aber pro Rata nach Proportion der innhabenden Landen die Cron Schweden zu Ihrem Antheil geben.
Holstein, König zu Dänemarck und Hertzog Friedrich zu Holstein - - 44200
Sachsen-Lauenburg, Hertzog Augustus zu Sachsen, Engern und Westphalen 11934
Graffschafft Rheinstein und Blanckenburg, Hertzog Augustus und Hertzog Christian Ludwig zu Braunschweig-Lüneburg, giebt der Graffschafft von Rötenbach pro Rata seinen Antheil 1326
Stadt Lübeck - - 26520
Brehmen - - 17680
Hamburg - - 39780
Goßlar - - 3315
Mühlhausen - - 8840
Nordhausen - - 4420

Summa fl. 490178

1650. Mart.

Summa Summarum:

Chur-Rheinische Creyß	289383-45	Ober-Rheinische -	510952
Chur-Sächsische - -	436094-3⅛	Westphälische -	425975-47
Fränckische - -	410418-55	Nieder-Sächsische -	490178
Schwäbische - - -	683780-29	Bayrische - -	9707
		Summa	3256489-26½.

Die dem Löblichen Bäyrischen Creyß assignirte 9707. fl. werden Dessen Stände unter sich, doch dergestalt, einzutheilen haben, damit dem Ertz-Stifft Saltzburg, salvo tamen Jure Imperii und für dißmahl das Simplum eines Römer-Monaths höher nicht als auf einen dritten Theil des in der Matricul befindlichen Anschlags, benanntlichen 609. fl. 20. Creutzer, angesetzet werde.

Weil nun in der Münsterischen über die 3. Millionen Reichsthaler ausgefertigten Repartition, laut selbiger, die gantze Summa, die freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen, auf 4568460. fl. 50. Creutzer 2. Pf. bestanden, dabey aber an dem Chur-Pfältzischen Contingent (angesehen Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht wegen der 77 und ein halben Römer-Monathe, zu den ersten dreyen Millionen und 49. Römer-Monath zu den zwey letztern Millionen, nicht mehr als 115621. fl. zu zahlen gebühret) 25049. fl. abzuziehen, und nach selbigem Abzug in der Münsterischen über die drey Millionen ausgehändigter Repartition 4543411. fl. 50. Creutzer 2. Pf. bleiben, in gegenwärtiger Repartition aber die Summa 3256588. fl. 9 und ein halben Creutzer erträget, als ist der ersten und gegenwärtiger Repartition die Summa summarum - - 7800000. fl.

Hierbey ist zu wissen; demnach die zu Münster extradirte, und denn gegenwärtige Repartition, über die zur Königlich-Schwedischen Militiæ Satisfaction verwilligte fünff Millionen noch weiters 200000. Reichsthaler ertragen; welcher Uberschuß

1650. Mart. schuß des Herrn Pfaltz Graffen und Königlich-Schwedischen Generalissimi Fürstliche Durchl. damit Sie die Abdanckung der Kriegs Völcker, und Einräumung der festen Plätze desto füglicher befördern, und der sämtlichen Stände willfährige Bezeigung um so viel mehr zu verspühren haben können, gutwillig offeriret und versprochen worden, daß Derselbe ebenmäßig, als was an den 5. Millionen restiret, in denen im Haupt-Recess bedeuteten dreyen Exauctorations-und Evacuations-Terminen ausgezahlet werden solle. 1650. Mart.

Nachdeme auch der Repartion der drey ersten Millionen eine Clausul angehefft, daß wann darinn ein oder anderer Stand zu hoch oder niedrig angesetzet worden, solches weder dem Römischen Reich noch jemand præjudiciren, sondern bey Eintheilung der beyden letztern Millionen geändert und gut gemacht werden solle; Gleichwohl aber solche Emendatio und Ersetzung, weil man wegen anderer vieler Obliegen zur Rectification der Matricul nicht gelangen können, vor dißmahl noch bleiben müssen; Als wird hiemit nochmahlen ausdrücklich bedinget, daß gleichwie dem Heiligen Römischen Reich, daß etliche etwa zu gering angesetzet, kein Nachtheil bringen; also hingegen bey nächst-künfftigen Reichs-Anlagen Diejenige, welche in jetzig-und voriger Repartition zu hoch angerechnet stehen, von andern nach Proportion übertragen, und alles nach befundenen billigen Dingen dergestalt ersetzet werden solle, daß sich deshalben kein Creyß oder Stand wieder den andern zu beklagen habe. Actum Nürnberg, den 18. Martii 1650.

Churfürstliche Mayntzische Cantzley.

N. III.

Auffatz des Schwedischen Generalissimi Declaration, wegen des pro Reali Assecuratione zu benennenden Orts.

(a) Der (t.t.) *declariret* hiemit: demnach verglichen worden, daß die Exauctoratio der (b) Kriegs-Völcker und Abtrettung der innhabenden Plätze in gewissen Terminen geschehen solle; (c) Höchstgedacht Ihre Fürstliche Durchlaucht aber zur *Assecuration* wegen dessen, was an denen Satisfactions-Geldern, über Verhoffen, rückständig bleiben möchte, (d) einen Platz innen zu behalten reserviret, auch des Guarnisons-Unterhalts halber bereits richtiger Vergleich erfolget; Als haben (e) Ihre Fürstliche Durchlaucht des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Ständen zu sonderbahren Gefallen (f) Sich aus Gutwilligkeit erbothen und erkläret, daß Sie (g) zu solcher Assecuration (h) keinen andern Platz als = = zurück behalten, (i) und darmit, vermöge der allschon genommenen Abrede gebahren, alle andere Vestungen, Plätze und Oerter aber, in denen Terminen, wie der Haupt-Recess besagen wird, alsobald nach Vollenziehung desselben, (k) ohnerwartet des Schlusses mit denen Königlichen Frantzösischen, entraumen, und mit der Exauctoration ver-

(a) Von GOttes Gnaden Wir C. G. (t.t.) declariren hiemit.
(b) Königlich-Schwedischen
(c) Uns aber zur Assecuration
(d) nach Unserm Gutfinden
(e) Wir
(f) Uns
(g) Wir
(h) das Amt und Stadt N.
(i) omiss.
(k) omiss.

1650. Mart. fahren wollen. (l) Uhrkundlich (m) hat diese *Declaration*, so gleiche Kraft mit dem Haupt-*Recess* haben solle, Ihre Fürstliche Durchlaucht eigner Hand unterschrieben, und Dero Fürstlich *Secret* hiernach drücken, auch bey dem Reichs-*Directorio* verschlossen *deponi*ren lassen. So geschehen Nürnberg, den 8. Mart. 1650.

(l) auch um keiner andern Ursachen willen dieselbe verzögern.

(m) Unser eigenhändigen Unterschrifft und darbey gestellten Fürstlichen Insiegel. Signatum &c.

1650. Mart.

(C. G. P.)

N. IV.

Declaration des Schwedischen *Generalissimi* über den *Assecurations*-Platz, wie solche würcklich ausgefertigt worden.

Von GOttes Gnaden, Wir Carl Gustav Pfaltzgraff bey Rhein in Bayern, zur Gülch, Cleve, und Bergen Hertzog, Graff zu Veldentz, Sponheim, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, der Königlichen Majestät und Dero Cron Schweden Generalissimus über Dero Armeen, und Kriegs-Estat in Teutschland, Declariren hiemit; Demnach verglichen worden, daß die Exauctoratio der Königl. Schwedischen Kriegs-Völcker, und Abtretung der inhabenden Plätze, in gewissen Terminen geschehen solle, Uns aber zur Assecuration wegen dessen, was an Satisfactions-Geldern über Verhoffen rückständig bleiben möchte, nach Unserem Gutbefinden einen Platz einzubehalten reservirt, auch des Guarnisons-Unterhalts halber bereits richtiger Vergleich erfolget; Als haben Wir des Heil. Römischen Reichs, Churfürsten, und Ständen zu sonderbahren Gefallen, aus Gutwilligkeit, Uns erboten und erkläret, daß Wir zu solcher Assecuration, das Amt und Stadt Vecht zurück behalten, alle andere Vestungen, Plätze und Oerther aber in denen Terminen, wie der Haupt-Recess besagen wird, als bald nach Vollziehung desselben räumen, und mit der Exauctoration verfahren wollen, auch um keiner andern Ursachen willen, dieselbe verzögern; Urkundtlich Unser eigenhändigen Unterschrifft, und darbey gestalten Fürstlichen Insiegels. Signatum Nürnberg den 8ten Martii Anno 1650.

(L. S.) Carl Gustav Pfaltzgraff.

§. XVII.

Ausschreiben an die Creyß-Directoria, wegen Eintreibung der Satisfactions Gelder.

Damit es aber an richtiger Zahlung der versprochenen Gelder nicht mangeln, auch die Creyß-ausschreibende Fürsten, der zu Satisfacirung der Schweden ausgesetzten 7. Creyse, die Execution mit desto mehrern Nachdruck zu verrichten im Stande seyn möchten; So wurde das sub N. I. hier anliegende Schreiben so fort expedirt, worinnen auf etlicher Schwäbischen Stände und des Gesammten Reichs-Städtischen Collegii Errinnern und Contradiction, die anfangs in dem Concept mit eingeruckt gewesene Clausula: „daß *in Eventum Moræ* die *Repressalien*, „wieder des säumigen Creyses Stände, ohne Unterscheid statt finden „sollen; wie solche sub N. II. zu lesen ist, vor dießmahl noch suspendirt worden ist: sintemahln man deren gäntzliche Omission um deswillen vor bedencklich erachtet, weil Vermöge des Haupt-Recessus der Schwedischen Guarnison, welche in dem zur Real-Assecuration erwehlten Orte zu liegen kommen würde, zugestanden und erlaubt worden sey, im Fall erleidenden Mangels, die Nothdurfft von den benachbarten Ständen, welche doch vermuthlich unschuldig und nicht in mora solvendi versiren dörfften, einzuhohlen, und propria Auctoritate zu exequiren.

N. I.

N. II.

1650. Mart.

N. I.

1650. Mart.

Dict. Norinbergæ d. 16. Martii 1650. per Mogunt.

Ausschreiben an die Creyße, wegen *Execution* der letzten zwey Millionen und 200. M. Thlr. Schwedischer *Satisfactions*-Gelder.

Durchlauchtigster Churfürst, Gnädigster Herr,

Eurer Churfürstlichen Durchlaucht ist aus Unsern hiebevorn von hieraus an Dieselbe abgelassenem Schreiben Gnädigst bekannt, und besagt der mit denen Herren Königlich-Schwedischen Plenipotentiariis unterm 21. Septembris nächsthin diß Orts aufgerichtete und verglichene Præliminar-Recess mit mehrerm: Welcher Gestalt Denenselben à parte der Chur-Fürsten und Stände zugesagt und versprochen worden, nicht allein die im Instrumento Pacis pro primo Termino verwilligte drey Millionen, sondern auch über dieses noch die vierdte Million Schwedischer Militiæ Satisfaction ohnverlängt zur Hand zu bringen, und bey der Evacuation und Exauctoration nach und nach mit gewisser Maaß baar zu erlegen, wegen der restirenden 5ten Million aber die Real-Assecuration reserviret worden.

Gleichwie Wir nun nach der Hand in reiffer und fleißiger Uberlegung solcher Sachen berührte Real-Assecuration und deren Guarnisonen Unterhaltung von sehr weiten Aussehen, und zwar dergestalt bewandt befunden, daß daraus ohne sonderbare grosse Gefahr und Ungelegenheiten des Heiligen Römischen Reichs nicht wohl zu gelangen seyn, denen Ständen auch die obliegende Unterhaltung der Guarnisonen viel und noch schwehrer, als eben die zeitliche Beybringung der fünfften Million selbsten, fallen werde. Also haben Wir Uns alles angelegenen Fleisses dahin bemühet, wie dieselbe vermieden bleiben, und die daraus entspringende gefährliche Consequentien verhütet werden mögen, und zu solchem Ende vor das rathsamste, beste und thunlichste, auch dem allgemeinen nothleidenden Wesen am nützlichsten zu seyn erachtet; sintemahlen Wir wahrgenommen, daß obschon bey Hochgedachten Herrn Pfaltz-Graffen und Generalissimi Fürstlichen Durchlaucht verschiedene Stände mit vielen Querelen einkommen, und die Ohnmöglichkeit vorgeschützet, dadurch einige Erleichterung nicht zu erhalten, noch anderer Gestalt als durch die so beharrlich geforderte völlige Beybringung der gantzen, als neben der vierdten auch der 5ten Million, Schwedischer Militiæ Satisfaction, aus dem Werck zu eluctiren, und die so hoch verlangte Vniversal Friedens-Execution, einfolgentlich Erleichterung der obliegenden höchst beschwehrlichen Krieges-Last zu erhalten, Uns mit mehr Hochgedachten Herrn Pfaltz-Graffens Fürstlichen Durchlaucht in Krafft deren mit denen Herren Käyserlichen nechsthin verglichenen Evacuations-Puncten, wegen Austheil- und Zahlung der bewilligten 5ten Million dergestalt zu vergleichen, daß davon ante primum Exauctorationis Terminum $\frac{1}{3}$. ante secundum auch so viel, und der Rest ante tertium ohnfehlbar erlegt werden, oder im Fall in erstgedachten dreyen Terminen an völliger Abstattung eines oder andern Creyses Quotæ etwas ermangeln würde, Ihnen alsdann loco Assecurationis einen Platz auf aller sieben Creyse Kosten und dazu gehöriger Unterhalts-Contribution, welche die Morosi hiernechst zu refundiren schuldig seyn sollen, so lang und viel, biß solcher Abgang völliglich ersetzet und abgetragen sey, einzubehalten frey stehen solle. Als Wir auch nach der Hand, wohin offt Höchstgedachte Seine Fürstliche Durchlaucht mit solcher Assecuration zieleten, zu wissen begehret, und von Derselben vernehmen müssen, daß Ihrem gemachten Uberschlag nach der verhoffentlich einkommende Rest der 5. Millionen zu völliger Abdanckung nicht zureichen, sondern in die 8. unbezahlte Regimenter übrig bleiben würden; dannenhero der Assecurations-Orth also qualificiret seyn müsse, daß selbige Völcker darinn und darum, biß zu endlicher Abzahlung stehen könten;

Wir dann in fernerer fleißiger Erweaung der Sachen befunden, daß solche vornehme und dergestalt conditionirte Assecuration mit der darzu erforderten starcken Guarnison und Zurückbleibung etlicher Regimenter, Chur-Fürsten und

Stän-

1650. Mart. Ständen überaus schwehr und zu grosser Ungelegenheit gereichen könte; Und dahero ausser allem Zweiffel gestellt, daß Euer Churfürstliche Durchlaucht vor sich selbsten so wohl als ein jeder Standt zu seiner selbst eigenen Rettung sich auf das alleräusserste angreiffen, und viel lieber neben einem geringen Uberschuß sein Contingent in denen bestimmten Terminen zur Hand und in die verordnete Legstädte bringen, als durch unverhoffende Verweigerung das so höchstnöthige Exauctorations- und Evacuations-Werck mit Vorbehaltung eines oder andern so vornehmen Platzes, zu Seinem, ja des gantzen Heiligen Römischen Reichs mehrern unwiderbringlichen Schaden und höchsten Ungelegenheit, zu verzögern, Ursach und Anlaß zu geben gemeynt seyn werden. 1650. Mart.

So haben Wir viel rathsamer erachtet, durch Einwilligung der obangeführten Zahlungs-Termine und eines Uberschusses von 200000. Reichsthaler die völlige Abdankung zu befördern, und die begehrte sehr hohe Assecuration zu umgehen, als durch längern Aufenthalt viel grössere Beschwehrden und Aufgang, als die Aufbringung der Reste an denen 5. Millionen und offerirten 200000. Reichsthalern nimmermehr nach sich ziehen könne, zu verursachen.

Ersuchen und bitten demnach im Nahmen Unser allerseits Gnädigst und Gnädigen Herren Principalen, Obern und Committenten, Euer Churfürstliche Durchlaucht Wir gebührender massen inständig und aufs beweglichste, Die geruhen Dero zu förderlichsten völligen Execution des Frieden-Schlusses tragenden hochrühmlichsten Begierde und Inclination nach, Krafft habender Creyß-Direction und hiemit im Nahmen Chur-Fürsten und Ständen aufgetragener vollkommenen Macht und Gewalt, dahin sorgfältig zu sehen und zu gedencken, damit nach Inhalt der hiebevorn zu Münster gemachten und überschickten, auch nach Besage des Beyschlusses diß Orts ferner über den Rest und angezogenen Uberschuß der Königlich-Schwedischen Generalität extradirten Repartition, des Ober-Sächsischen Creyses völliges Contingent an offt berührter Schwedischer Militiæ Satisfaction von Dero Mit Creyß-Ständen erheischender unumgänglicher Noth halben quocunque modo entweder in Güte, oder durch die verordnete Executions-Mittel, auch da nöthig, mit eigenen und Zuziehung der Königlich-Schwedischen so wohl, als Kayserlichen an der Hand stehenden Kriegs-Völckern, vermittelst Arresten, Angreiffung der Güter, oder anderer von Euer Churfürstlichen Durchlaucht zu ohnfehlbarer Beybringung der Gelder und gut befundener practicirlichen Mittel und Wege (derentwegen, massen solches alles allhier durch gemeinen Schluß gebilliget worden, und Sie gesamte Chur-Fürsten und Stände des Reiches gegen männiglich zu vertretten obligirt und erbietig seyn) ohnverlängt und ohnfehlbar zu Handen und in die Creyß-Cassa gebracht, also die Stände aller Last gäntzlich enthoben werden mögen.

Hieran verrichten Dieselbe ein hochnützlich- und rühmliches, dem beträngten Vaterland zur sonderbaren Sublevation gereichendes Werck, und Wir thun Dieselbe dabey dem Allmächtigen GOtt zu beständiger Leibs-Gesundheit und allen Hohen Churfürstlichen Wohlstand treulichst, Ihro aber Uns zu Churfürstlichen Gnaden unterthänigst empfehlen. Nürnberg, den 18. Mart. 1650.

Eurer Churfürstlichen Durchlaucht

unterthänigste

An Chur-Sachsen, und, mutatis mutandis, übrige Ausschreibende Fürsten der 7. Creyse.

Des Heil. Römischen Reichs Churfürsten und Stände zu gegenwärtiger Executions-Handlung verordnete Gevollmächtigte Gesandten, Räthe und Bothschafften.

N. II.

Clausula, de Repressaliis adversus Morosos exercendis.

Im wiedrigen unverhofften Fall, einem jeden Creyß und Stand, sonderlich den Ausschreibenden Fürsten und Creyß-Directoren, frey stehen solle, der Indemni-

1650. Mart. nisation halber gegen die säumige Creyße, dessen Stände und Angehörige, durch Arreste, Represalien, und alle andere Mittel sich alles zugefügten Schadens zu erhohlen, und alle Obrigkeiten schuldig seyn sollen, auf einlangende Klagen, Ihnen ohne einige Exception zu verhelffen. ꝛc. 1650. Mart.

§. XVIII.

Formula der Schwedischen Ratification. N. I.

Sonnabends den $\frac{9}{19}$. Mart. wurde die Formula *Ratificationis Svecicæ*, sub N. I. wie solche von den Schweden entworffen, und von den Kayserlichen approbirt worden war, abgelesen. Darauf die Commissio ad Exequendum an den Bischoff zu Costnitz und Stadt Ulm, in Causa der Löfflerschen Erben, contra Dr. Reichels Erben; dann, eine dergleichen Commission an Chur-Cölln und Chur-Brandenburg, in Causa Stadt Essen *contra* die Aebtißin und Stifft daselbst, ausgefertigt wurde. So kam auch im Nahmen des Pfaltz-Grafen von Neuburg ein Memoriale vor, worinnen sich Derselbe über das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht zu Speyer beschwehrte, welches, in einer Schuld-Sache derer von Kuhhorn gegen Ihn, ad Poenam Banni verfahren wolte, da doch die Stadt Lawingen, als das den Creditoren verschriebene Special-Unterpfand, annoch von den Frantzosen occupirt wäre, und sich in Seinen, des Pfaltz-Grafens, Händen nicht befinde, mit Bitte, deswegen an das Cammer-Gericht zu schreiben, und vor Ihn zu intercediren, worauf man per Majora geschlossen, in Erwegung dieser Umbstände, daß das Unter-Pfand in frembden Händen sey, möchte man an das Cammer-Gericht intercediren; jedoch Nomine omnium Statuum, und in Terminis Generalibus, sine ullo Præjudicio; Darneben wäre bey den Käyserlichen-Gesandten anzuhalten, daß die Insinuatio des Instrumenti Pacis sowohl in Camera, als Aula Imperiali, ehestens erfolgen möge.

Commissio in Causa Löfflerschen Erben contra D. Reichels Erben.

Dergleichen in Causa Essen contra Essen.

Neuburgische Beschwehrung wider das Cammer-Gerichte.

Instrumentum Pacis soll dem Cammer-Gericht insinuirt werden.

N. I.

Formula Ratificationis Suecicæ.

NOS CHRISTINA, *DEI Gratia, Suecorum, Gothorum & Vandalorum Regina, & Princeps Hæreditaria*, (tit.) notum testatumque facimus universis ac singulis, quorum interest, aut quomodolibet interesse potest, cum Tractatu hactenus per Nostros, & Serenissimi Principis, Domini FERDINANDI III. Romanorum Electi Imperatoris, (tit.) Supremos Exercituum Duces & Generales, ut & aliorum Interessatorum, ac S. R. Imperii Electorum, Principum & Statuum Plenipotentiarios & Deputatos, in libera Imperii Civitate Norinberga, super universali & plenaria Pacis Osnabrugæ conclusæ executione, satis diu & laboriose instituto & continuato, tandem, Divina favente Gratia, a modo memoratis omnium Interessatorum Plenipotentiariis & Deputatis, in dicta urbe, die N. anni 1650. Recessus desuper erectus, manuumque Subscriptione & Sigillorum appositione roboratus sit: Quod Nos in omnia & singula in eo conventa & comprehensa, præmeditata & liberrima nostra Voluntate, consentiamus, eodem vigore præsentium, ac si de litera ad literam hic expresse inserta essent, ac, ut individuam Instrumenti Pacis partem & sequelam, approbantes, ratihabentes ac confirmantes, simulque verbo Regio spondentes, pro Nobis, Nostrisque Successoribus & Hæredibus, ac Regno Sueciæ, Nos omnes & singulos prædicti Recessus Articulos firmiter, constanter & inviolabiliter servaturos atque executioni mandaturos, nullaque ratione, vel per Nos, vel per alios, ullo unquam tempore contraventuros, aut, ut per alios contraveniatur passuros, quomodolibet id fieri possit, omni dolo & fraude ex-

1650. Mart. clusis. In horum omnium Testimonium & fidem, Sigillum Nostrum Regium Majus huic Diplomati appendi fecimus. 1650. Mart.

§. XIX.

Chur-Brandenburg accreditirt seinen Gesandten an den Fürsten-Rath.

Bey Versammlung aller 3. Reichs-Collegiorum, Montags den $\frac{14}{24}$. Mart. brachte das Fürstliche Directorium im Fürsten-Rath, der Oesterreichische Gesandte D. Goll, ein Creditiv von Chur-Brandenburg vor, worinnen Ihro Churfürstliche Durchlaucht begehrten, Dero Abgesandten, Wesenbecken, im Fürsten-Rath Audienz zu geben, und sein Anbringen zuhören. Darauf man deliberirte, ob man Ihn hören, und was vor eine Session man Ihm geben wolle? Nach unterschiedlichen Vorschlägen wurde beliebt, daß man Ihn sitzend hören, und den Platz oben am Fenster zwischen beyden Bäncken geben solle, dergestalt

Ceremoniel bey dessen Anhörung.

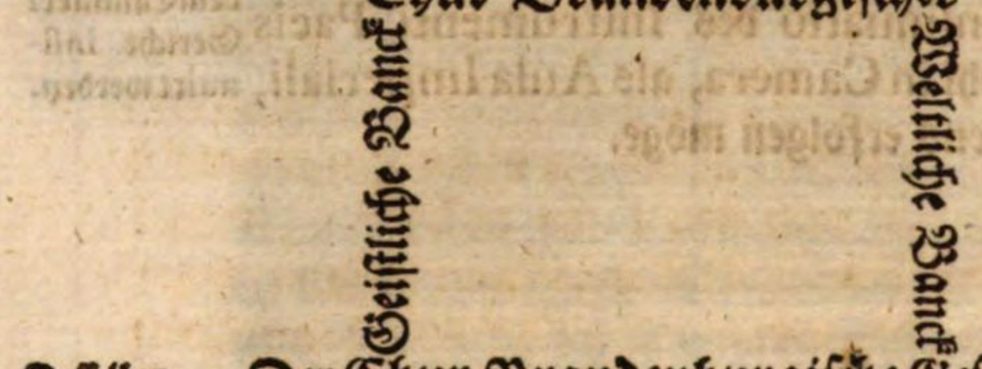

Desselben Proposition, die Schwedische Vorenthaltung des Pommerlands betreffend.

Der Chur-Brandenburgische Gesandte that darauf, nach abgelegten Curialien, folgenden Vortrag: „Seine Chur„fürstliche Durchlaucht bedanckten Sich „zuforderist gegen das Fürstliche Colle„gium, vor die bißhero getreulich gelei„stete Assistenz in Dero Angelegenhei„ten, sonderlich die Restitution der Hin„ter-Pommerschen Lande betreffend: Ob „nun zwar wohl die bißherigen Bemü„hungen, und unterschiedene abgegange„ne Deputationes, biß noch, alle verge„bens gewesen wären; So könnten doch „Ihro Churfürstliche Durchlaucht nicht „absehen, daß Sie eben gehalten wären, „diesen unbilligen Proceduren der Kö„niglich-Schwedischen nachzusehen, und „mit Stillschweigen zu approbiren, nach„dem zumahl an Seiten Ihro Churfürst„lichen Durchlaucht bißhero gantz keine „Mora, in Beylegung der beyden Gräntz„Sachen sowohl, als der noch übrigen „strittigen Puncten, gewesen wäre, son„dern Dieselbe Ihre Leute dazu allezeit in „Bereitschafft gehalten hätten, hingegen „auf der andern Seite aller Aufzug be„ständig gesucht und gefördert worden „sey; Solchem nach könnten diese Ir„rungen gar nicht sufficient seyn, Ihro „Churfürstlichen Durchlaucht Dero un„streitig gebührendes Land und Leute vor„zuenthalten, noch weniger könten Sie „Sich dieser Dinge halber aus dem In„strumento Pacis setzen lassen; Weil „nun diese Sache schwehr und von grosser „Wichtigkeit sey, hätten Ihro Chur„fürstliche Durchlaucht nöthig erachtet, „alle 3. des Heiligen Reichs Collegia, „um Dero Gutachten und Einrathen zu „ersuchen, wie und auf was Maasse Sie „dasjenige, was das Instrumentum „Pacis vermöge, demselben gemäß, erlan„gen könten; Jedoch mit der ausdrück„lichen Contestirung, daß Seine Chur„fürstliche Durchlaucht gar nicht gemeynt „seyn, die Haupt-Sache der allgemeinen „Beruhigung des geliebten Vaterlands, „Ihres habenden Interesse wegen, zu „remoriren und aufzuhalten; Cum „oblatione ulteriori.

Nachdem hierauf der Chur-Brandenburgische Gesandte in das Neben-Gemach einen Abtritt genommen, wurde im Fürsten-Rath beschlossen, Demselben folgende Antwort zu ertheilen: „Man „könne propter Generalitatem Propo„sitionis, zu einer weitern Deliberation „dermahln nicht schreiten, biß man „sich vorhero mit dem Reichs-Directorio, „der Particularitäten halber, würde un„terredet haben. Diese Antwort wurde durch das Oesterreichische Fürstliche *Directorium* dem Abgesandten eröffnet, welcher dagegen sich entschuldigte, daß Er um deßwillen nur in Generalibus geblieben sey, weil es eine schwere Sache wäre, die leichtlich bey den Schweden eine Offension bringen könte, dahero Er in Publico mit den Specialibus zurückgehalten, doch hätte Er dem Reichs-Directorio etwas schrifftliches zugestellt, so vielleicht communicirt werden würde, welches Er aber in Geheim und guter Verschwiegenheit zubehalten gebeten haben

Des Fürsten-Raths vorläuffige Antwort darauf.

1650. Mart.

ben wollte; so man Ihm versicherte. Der Chur-Brandenburgische Gesandte aber äuserte nachgehends, in denen Privat-Visiten, die Particularitäten dahin;

Specialia des Chur-Brandenburgischen Petiti.

„1) Daß sein Herr, der Churfürst, bereit „wäre durch Seine Deputirten die Pommersche Gräntz-Streitigkeiten mit „Schweden zu componiren, und möchte man nur den Schweden zureden, daß „Sie einmahl zur Sache thun sollten, damit man inner den 6. Wochen der dreyen „Terminen damit fertig werde; auf welchen Fall die Clausula in dem Recess „gar wohl ausgethan, hingegen die Hinter-Pommersche Orte, simpliciter in „Tertium Terminum gesetzt werden „könten, wodurch dann Seine Churfürstliche Durchlaucht nicht aus dem Genuß „des Instrumenti Pacis gesetzt würden. „Sollte man aber, 2) wieder Vermuthen, „in besagten 6. Wochen, nicht allerdings „fertig werden können; so wären Seine Churfürstliche Durchlaucht erbötig, „was sodann noch strittig sey, in Königlich-Schwedischen Händen biß zur Beylegung zulassen, dahingegen Sie die Extradition der ohnstrittigen Oerter ohnfehlbar gewärtigten: Damit aber 3) diese Restitution der strittigen Orte nicht „in Infinitum hinausgezogen werde; so „begehrten Ihro Churfürstliche Durchlaucht, die Stände möchten den Schwedischen Generalissimum dahin disponiren, daß Er geschehen lasse, daß das „Reich, aus allen 3. Collegiis, gewisse „Arbitros ernenne, welche, neben beyder „Theile Commissarien, sich in locum „ipsum verfügten, und binnen einer gewissen Zeit, durch Güte oder einen Ausschlag, der Sache abhelffen.

1650. Mart.

Als nun der Chur-Brandenburgische Gesandte fortgieng, begleiteten Ihn die beyden Directoria wiederum biß in den Neben-Saal, und berichteten hernach, der Chur-Mayntzische hätte sich beschweren wollen, daß man dem Chur-Brandenburgischen im Fürsten-Rath Audienz verstattet, und nicht vorhero mit Ihm, als dem Reichs-Directorio communicirt habe, wie doch zu Münster geschehen sey, als der Königliche Frantzösische Plenipotentiarius, Comte *Servient*, Abschied genommen. Die Fürstlichen aber, sowol Catholische als Evangelische, sagten, man könte dem Reichs-Directorio dergleichen Potestät keinesweges einräumen, Chur-Maynt̃ werde keinen Actum können beybringen, den Er auf Contradiction erhalten habe. Mit des Comte *Servient* Valediction hätte es viel eine andere Gelegenheit gehabt, weil der Saltzburgische, als zugleich Chur-Mayntzischer Gesandte, in dem Chur-Mayntzischen Quartier gewohnet habe, die Valediction alda geschehen, und das Reichs-Städtische Collegium zugleich mit darbey gewesen sey ꝛc.

Des Chur-Mayntzischen Directorii Prætension, bey Ertheilung der Audienzien im Fürsten-Rath.

§. XX.

Deliberation im Fürsten-Rath, über die Chur-Brandenburgische Proposition.

Mittwochs den $\frac{13}{23}$. Mart. wurde die vorgemeldte Chur-Brandenburgische *Proposition* im Fürsten-Rath zur Deliberation gestellt, und giengen die Vota unanimiter dahin, daß das Verlangen in der Billigkeit gegründet, und dahero nach aller Möglichkeit zu secundiren sey: Jedoch mit diesen beyden Restrictionibus: 1.) Daß man das Haupt-Werck dadurch nicht mit verzögere; 2.) Sollte man gegen die Schweden nicht so gleich im Anfang gedencken, daß man den Aufsatz in Puncto Evacuationis, allwo die Restitution der Hinter-Pommerschen Lande, auf den wegen der Gräntz-Strittigkeiten erfolgenden Vergleich, wären verwiesen worden, zu corrigiren in Willens habe, sondern, man möchte vorhero sich bemühen, die Realia der Vorschläge zur Güte, von Ihnen zu vernehmen, alsdann sich sothane Correction von selbst wohl finden würde.

Donnerstags den $\frac{14}{24}$. Mart. liessen die Kayserlichen Gesandten das Directorium aus dem Fürsten-Rath zu sich erfordern, und eröffneten Selbigem, daß Sie sich zu der verlangten Ratification nicht verstehen könnten, weil solche bereits unter dem Instrumento Pacis stecke, auch vielen Verzug des Haupt Wercks veranlassen würde; so hätte auch der Hertzog von Lothringen sich wieder ins Reich begeben, und an der Mosel einquartirt ꝛc. Worneben dieselben zugleich erinnerten, daß man doch sowohl in der Wyer-

Kayserliche Beschwehrung gegen Lothringen.

1650. Mart. Speyersche Capuciner-Sache.

schen, als der *Capuciner* Sache zu Speyer, dem Käyser antworten möchte.

Worauf im Fürsten-Rath resolvirt wurde, den Hertzog von Lothringen durch Schreiben zu erinnern, daß Er sich von des Reichs Boden hinweg begeben möchte, sodann auch an Kayserliche Majestät die verlangte Antwort zu erstatten.

Frantzosen wollen von der Ehrenbreitsteinischen Sequestration nicht abstehen.

Des Nachmittags erhub sich Chur-Maynt̃z, Bamberg, Sachsen-Altenburg und Nürnberg, zu den Schwedischen Gesandten, umb zu vernehmen, was die vertröstete Unterredung mit den Frantzosen möchte gefruchtet haben: Sie vernahmen aber gar schlechten Trost, hingegen vielmehr diese Erklärung, daß die Frantzosen von dem Ehrenbreitsteinischen *Sequestro* keines weges abweichen, die Käyserlichen hingegen gar nicht darein willigen wollten. Da man nun lange deliberirte, was bey solchen Umbständen zu thun seyn möchte, so gab Erskein diesen Rath, man sollte den Haupt-Recess zum Stande bringen, dieses würde vor beyde Theile der beste Weg seyn; wäre solches geschehen, so wollten die Schweden mit den Ständen darauf schlüssen, auch denenselben die Erleichterung von der Miliz schaffen und das Ihrige geben, wer dann nicht wolte, der möchte zurück bleiben und sehen, wie Er am Ende zu recht käme. Ob nun zwar die Reichs-Deputirten in Ihren Hertzen sehr zweiffelten, ob dieser Vorschlag den Schweden ein rechter Ernst sey; So stimmten sie doch solcher Meynung bey, und baten inständig umb die gute und baldige Beförderung.

1650. Mart. Des Erskeins Vorschlag, den Haupt-Recess zum Stande zu bringen.

§. XXI.

Erskein communicirt den Haupt-Recess.

Jedoch Erskein machte sein Wort bald wahr, indem er gleich des folgenden Tags, $\frac{15}{25}$ Mart. dem Sachsen-Altenburgischen Gesandten von Thumbshirn, den zusammen geschriebenen Haupt-Recess, ingleichen ein Formular des Kayserlichen *Edicts*, sodann zwey Restitutions-Listen zuschickte, wovon eine diejenigen Personen betraf, welche *intra tres Terminos* zu restituiren wären, die andere aber diejenigen concernirte, welche *in tribus Mensibus* restituirt werden sollten. Bey der darauf angestellten Perlustration und Collationirung mit denen seithero berichtigten Particular-Schlüssen, fande sich keine sonderbare Discrepanz, ausser *in Puncto Satisfactionis*, wegen Beförderung der Evacuation in Casum deficientis Solutionis, wozu man die Real-Assecuration verwilligt hatte; darüber man mit den Schweden sich zu besprechen, auch die Aenderung der Notul des *Edicts* zu verlangen, resolvirte: Die *Listen* waren bloß auf die Nahmen der Restituenden, und die Materia sine Præjudicio eingerichtet; An den Haupt-Recess war eine Extensio Guarantiæ Generalis mit angehänget, ingleichen, wie es mit den Ratificationen zu halten sey, daß nehmlich selbige, bis die Königlich-Schwedische Ratification eingelangt seyn würde, bey dem Magistrat der Reichs-Stadt Nürnberg deponirt werden solle.

Und weil die Schweden den Aufsatz des Haupt-*Recessus*, nebst denen übrigen Stücken, wie solche allhier sub N.I. II. III. befindlich sind, sowohl den Käyserlichen Gesandten, als dem Chur-Maynt̃zischen Reichs-*Directorio* gleichfalls übersandt hatten; So wurde die folgenden Tage mit deren absonderlichen Perlustration, von Seiten der Käyserlichen Gesandten zugebracht, auch darüber mit den Schweden ordentlich conferirt, da es dann, nach der á Cæsareanis dem Reichs-Directorio, Dienstags den $\frac{19}{29}$ Mart. geschehenen Proposition, darauf ankam, daß bey der mit den Schweden, Tags vorhero, dießfalls gepflogenen Conferenz, noch diese 3. Puncten in Differenz gestanden wären, nemlich: 1.) die Clausula und Conditiones der Hinter-Pommerschen und Oßnabruckischen, auch Benennung der Mecklenburgischen Plätze; 2.) Die *Ratifications-Clausul*, 3.) Eine *Declaration*, daß Ihro Kayserliche Majestät und Dero Erb-Lande, mit der Real-Assecuration nicht molestirt werden sollten. Das Erste stunde noch auf weiterer

N. I. II. III.

1650. Mart. terer Unterredung; wegen des Andern, hätten Sie, Käyserliche Gesandten, eine Formulam Ratificationis aufgesetzt, (welche sofort abgelesen und allerseits gut gefunden wurde). Das Dritte sey endlich von den Schweden bewilligt worden. Weil man aber bey der Ratifications-Formula am meisten darumb bekümmert war, wie man solche bey den Schweden appliciren und so viel erhalten könnte, daß alsofort a die Subscriptionis die Termini zu lauffen anfangen möchten; So wurde beliebt, daß die Evangelischen Deputirten sich zu dem Præsident Erskein begeben, und Selbigen dahin zu vermögen suchen sollten, daß Er darein willige. Allein Erskein beharrete dabey, Sie müsten entweder Versicherung haben, daß der Käyser den Schluß ratihabiren würde, sodann könten Sie leyden, daß die Termini von dem Tage der Subscription an, ihren Anfang nähmen; oder aber, es würden die Schweden mit der Subscription des Haupt-Recessus doch so lang verziehen, bis Ihnen dieserwegen Satisfaction geschehe: und dieses allermeist daher, weil die Crone Schweden durch die *Evacuation* der innhabenden vesten Plätze, und durch die *Exauctoration* der Militz, (massen Selbige zu einem mehrern nicht obligirt sey,) allbereit Realem Ratihabitionem ausstellete, hingegen ex Parte Cæsaris noch mehrere Puncta exequirt werden müsten, derentwillen Sie eine besondere Ratification von Käyserlicher Seite nothwendig haben müsten. 1650. Mart.

Was auch vor Differentien in der Lista *Restituendorum*, *secundum Tres Terminos*, sich zwischen derer Stände Liste vom $\frac{14}{24}$ Decembr. 1649. und der gegenwärtigen Schwedischen sub N. II. ergeben; zeigt das Adjunctum sub N. IV.

N. I.

Schwedischer Entwurff des Haupt-*Recessus*.

Extradirt an die Herrn Käyserlichen, und an das Chur-Mayntzische Reichs-*Directorium* den $\frac{15}{25}$. Martii 1650. Nürnberg.

Von GOttes Gnaden, Wir Carl Gustav, Pfaltzgraff bey Rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleve, und Bergen Hertzog, Graff zu Veldentz, Spanheim, der Marck und Rauenspurg, Herr zu Rauenstein ꝛc. Der Königlichen Majestät und der Cron Schweden über Dero Armeen und Krieges-Estat in Teutschlandt Generalissimus, Thuen kundt hiemit öffentlich: als wegen völliger Execution des, im abgewichenen Ein Tausend sechs hundert, acht und viertzigsten Jahrs, am $\frac{14}{24}$. Octobris zu Oßnabrück und Münster geschlossenen Friedens, vermöge des Articuli 16. Wir Uns mit dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Octavio Piccolomini de Arragona, Hertzogen zu Amalfi, des Heiligen Römischen Reichs Grafen und Herrn zu Rochott, Rittern des Güldenen Vellus, Römischer Kayserlicher auch zu Ungarn und Böhmen Königlicher Majestät Geheimden Rath, Cämmerern, Hartschier-Hauptmann, General-Lieutenant über Dero Armaden, Feldmarschall und bestallten Obristen ꝛc. in Krafft sowohl durch den Friedensschluß selbst, als von der Römischen Kayserlichen auch zu Schweden Königlichen Majestät Majestät hierzu beyderseits habender Vollmacht, wegen einer Betagung in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg vereiniget, und darüber mit Zuthun der sämtlichen Chur-Fürsten und Stände allhie anwesenden hierzu Gevollmächtigten Herrn Abgesandten, Räthen und Bothschafften, eine zeithero Tractaten geführet, massen dann auch sub dato $\frac{11}{21}$. Sept. jüngst verflossenen 1649. Jahrs, darüber ein Præliminar-Vergleich und Schluß von allen Interessenten beliebet und aufgerichtet worden, wie von Wort zu Wort hernach folget.

„Zuwissen, als vermittels Göttlicher Gnaden nach lang gepflogenen „Tractaten zu Oßnabrück und Münster in Westphalen der allgemeine Frieden in „Teutschland so weit erhoben, publicirt, und von allerseits Hohen Kriegenden Theilen „ratificirt worden, daß einige gewisse desselben Execution concernirende Puncten

1650. Mart. „der Römischen Käyserlichen Majestät, wie auch der Königl. Majestät zu Schweden „Höchst commandirenden Generalitäten übergeben, und Dieselbe sich zu Erst besagtem „Ende allhier in des Heiligen Römischen Reichs-Stadt Nürnberg eigener Person erho- „ben, und eingefunden, daß hierauf zu würcklicher dessen Vollziehung, nach reiffer Deli- „beration der Sachen, inmittelst, und bis man auch der übrigen Puncten halber zu end- „lichem Schluß wird gelangen können, zu desto besserer und zeitlicherer Erleichterung an- „noch obhabenden schweren Quartiers-Last, hernach folgender Puncten halber in „Höchst besagt Ihrer Käyserlichen und Königlichen Majestät Majestät Nahmen, mit „Consens, Einrathen und Belieben, der Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Rö- „mischen Reichs anwesender Gesandten ein endlicher Vergleich und Schluß, denselben „also künfftig ungeändert dem Haupt-Recess einzuverleiben, getroffen worden, wie „von Wort zu Wort hernach folgend zuvernehmen. 1650. Mart.

„Erstlich, so viel die Restitutiones ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, „welche Ihre Kayserliche Majestät in Dero Erb-Königreichen, Fürstenthumen und Lan- „den zu thun haben, anbelanget, weil Ihre Majestät diß Orths einem jeden dasje- „nige wiederfahren zu lassen sich nochmahls erbothen, worzu Sie der Friedensschluß „in einem und dem andern verbindet, als hat es dabey sein Verbleibens.

„Sodann Chur-Fürsten und Stände des Reiches betreffend, verbleibt es dar- „bey, daß in dem Puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, „aus dem Instrumento Pacis, und nach desselben gesetzten Normâ vniversali „Terminorum à quo, Regulis item tam generalibus, quam specialibus, ohn „Partheyisch, ohnaufhältlich, und ohne Ansehung der Personen, Religonen, oder „Jurium Petitorii, doch mit Vorbehalt derselben, in Puncto Amnestiæ factâ pri- „us Restitutione, oder einiger anderer Exceptionen, wie Sie Nahmen haben mö- „gen, fürnehmlich nach dem blossen Facto Possessionis, Usus, Observantiæ & Ex- „ercitii, die Casus liquidi ab illiquidis zu separiren, und dergestalt zuförder- „samster Richtigkeit zu befördern, daß die Casus liquidi, welche entweder in dem „Instrumento Pacis specialiter, und mit Nahmen ausgedruckt, oder doch unter „denen Regulis generalibus ohnverneinlich begriffen, sonderlich was in der Nä- „he, und Kürtze der Zeit halber ohne das leichtlich abzurichten ist; Als nehmlich daß die, „in beyliegender Designation Lit. A. specificirte, noch vor dem Ersten, Andern „und Dritten Termino Exauctorationis & Evacuationis erörtert und exe- „quirt, in Entstehung dessen denen Restituendis noch vor Ausgang des letzten „Termini Exauctorationis & Evacuationis erlaubet seyn solle, auf weitere Op- „position oder Tergiversation der Restituenten, und wann dieselbe durch die Creiß- „ausschreibende Fürsten oder Executores zu der Schuldigkeit anderst nicht zu bewegen, „mit und neben Denselben, oder durch Ihre eigene Mittel, auch Hülffe derer nächst an „Hand habender Käyserlicher, Königlich-Schwedischer, oder anderer Waffen, und also „Manu militari sich zu restituiren und einzusetzen, welche wiewohl Militarische, „doch rechtmäßige, Execution keinesweges für eine Contravention des jüngst zu „Oßnabrück und Münster geschlossenen Vniversal-Friedens gehalten oder angezo- „gen werden, und noch darzu die wiedersetzliche Restituentes allen daraus fliessenden „Schaden und Unkosten zu ersetzen schuldig seyn sollen. Die übrige aber, weil „propter multitudinem atque diversitatem Casuum, difficultatem proba- „tionum, und distantiam Locorum, alles in so kurtzem Termin nicht möchte „können expediret werden, von dato dieses Recessus Schluß an, innerhalb nächst- „folgenden dreyen Monathen ebenfals zur Richtigkeit und Execution gebracht, „und alles dergestalt, ohne Vorbehalt, Limitation oder Remission ad Petitorium „vollzogen werden solle, daß keiner der explicité oder implicité darunter begriffen, sich „alsdann zu beklagen haben möge, alles nach Inhalt des Instrumenti Pacis, der „hierüber ins Reich publicirten Käyserlichen Edicten, und darin in Eventum „contra Morosos, & quocunque modo Renitentes, verordneter unausbleiben- „der und ohne Ansehen der Personen vornehmender Straffen.

„Damit nun solches alles desto gewisser vollzogen, und umb so viel mehr be-

1650. Mart. „schleuniget werde, sollen von der Chur-Fürsten und Stände anwesenden Gesand- 1650. Mart.
„ten gewisse Deputati in gleicher Anzahl, von beyden Religionen, zu solcher Erör-
„ter- und Richtigmachung des Puncti Amnestiæ & Gravaminum, verordnet,
„und gevollmächtiget werden, welche dieselbige unter Handen nehmen, auch so lang,
„ohne einige Dissolution oder Avocation Ihrer Herrn Principalen und Obern,
„beysammen allhier bleiben, und actu continuo darinnen fleißig und eyferig progre-
„diren wollen und sollen, bis die hier eingegebene Grauamina durchgangen, was
„liquidum, denen Creyß-ausschreibenden Fürsten simpliciter ad exequendum,
„was aber propter defectum, sive Informationis sive Probationis, item ab-
„sentiam vnius, vel vtriusque partis, diß Orthes nicht geschehen kan, denen Creyß-
„ausschreibenden Fürsten, mit Einschliessung einkommender Klagen oder Begehren, zu
„weiterer Erkundigung der Sachen, und zugleich mit, nach deren Befindung, zu würck-
„licher Execution, welche alsdann Ihr Amt hierunter fleißig zu verrichten wissen
„werden, möge überschicket werden; Und soll hierunter, weder von der Römischen
„Kayserlichen Majestät noch jemand andern, denen Creyßausschreibenden Fürsten
„oder Executorn, einige Inhibition oder Einhalt nicht geschehen, vielweniger, was
„bereits, nach Inhalt des Frieden-Schlusses, Kayserlichen Edicten, und dieses Re-
„cessus exequiret, und restituiret, oder hienächst noch weiter solcher Gestalt exe-
„quiret und restituiret werden möchte, wieder aufgehoben, geändert, umgestossen,
„oder darwieder einige Turbation gestattet werden; sondern vielmehr dabey ge-
„schützet, und was auf eine oder andere Weise darwieder vorgangen, wie auch
„alle, ein und andern Orthes dawieder eingewendete, oder noch einwendente, in
„ipso Instrumento Pacis bereits verworffene, und pro nullis declarirte Prote-
„stationes und Reservationes viæ Juris vel Facti, nicht weniger alle wieder den
„Friedens Schluß lauffende Rescripta, Mandata oder Decreta, wie Sie Nahmen
„haben mögen, hiemit cassiret und abgethan, und in vorigen Standt gesetzet seyn;
„Alles bey obangezogenen dem Instrumento Pacis und Kayserlichen Edicten ein-
„verleibten Straffen.

„Ferner ist verabschiedet worden, daß sowohl der Königlich-Schwedischen Mi-
„lice die Satisfactions-Gelder entrichtet, als die Abdanckung der Völcker, und
„Quittirung der Plätze, alles dem Friedens-Schluß gemäß, vorgenommen, und
„zu Werck gestellet werden solle; Und zwar folgender Gestallt, daß zuforderst des
„Herrn Pfaltz-Grafen und Generalissimi Fürstliche Durchlaucht von jedes Crey-
„ses Leg-Stadt Obrigkeit (darunter wegen des Ober-Sächsischen Creyses Braun-
„schweig oder Magdeburg nach der Ober-Sächsischen Creyß-Stände selbst eigener
„beliebender Option soll verstanden werden) allezeit 10. oder 8. Tage vor jedwe-
„derm Termino vergewissert werden solle, daß auf den ersten Termin 1800000.
„Rthlr. auf den andern Termin 600000. Rthlr. und auf den dritten Termin
„600000. Rthlr. in derselben gegenwärtig baar, ohne Abkürtzung eines oder an-
„dern Standes Quota, und zu Hochgedachter Seiner Fürstlichen Durchlaucht ab-
„soluten Disposition fertig stehen, Dieselbe auch sich weder um eines noch andern
„Standes Auß- und Nachstandes zubemühen haben sollen. Und wird von denen ersten
„1800000. Rthlr. vor allen Dingen, und zwar in primo Termino abgezogen und de-
„courtiret, was auf des Herrn Pfaltz-Grafen und Generalissimi Fürstliche Durch-
„laucht Befehl ein oder ander Stand daran bereits würcklich baar bezahlet, wie auch
„was aus den Leg-Städten zur Reduction, Abdanckung oder sonsten auf besagten
„ersten Termin erhoben worden. Ingleichen ist in denen drey Evacuations-Ter-
„minen jedesmahls nach derselben Proportion abzuziehen, dasjenige, was in der Kö-
„niglichen Majestät und der Cron Schweden Nahmen von Hochgedachten Herrn Pfaltz-
„Grafen und Generalissimi Fürstliche Durchlaucht einem oder andern Stand per
„modum Exemptionis, oder sonsten, vermöge Ihrer eigenhändigen Quitung oder
„Disposition bereits nachgelassen, oder noch möchte nachgelassen werden, welches
„alles von der vollkommenen Summa der fünff Millionen Rthlr. nach Proportion der
„Terminorum Solutionis abzuziehen, und darauf abzurechnen. Damit aber das übri-
„ge

1650. Mart.

„ge desto gewisser auch bey den Säumigen erhebt, und zu Wegen gebracht werden mö-
„ge, haben des Herrn Pfaltz-Grafen und Generalissimi Fürstliche Durchlaucht
„an die Herren Generale, und andere hohe Commendanten in den Sieben Crei-
„sen Ordre ertheilet, auf jedes der Herren Creyßausschreibenden Fürsten Begehren,
„von dero unterhabenden Militia in der Anzahl, soviel als Sie bedürfftig, auch an
„End und Orth, wohin Sie solche gebrauchen werden, zu würcklicher Execution
„contra Morosos herzugeben, und auf der Herren Creißausschreibenden Fürsten
„Begehren, dieselbe wieder abzufordern. Hierauf nun soll also fort, nach geschlos-
„sener dieser gantzen Handlung innerhalb 8. Tagen, aus denen im Friedens-Schluß
„benannten Sieben Creiß-Lege Städten eine Million Rthlr. baar, jedoch von ei-
„nem jedwedern Creiß nicht mehr, als was sein Contingent zu denen drey Millio-
„nen austrägt, entrichtet, und darauf alsobald sowohl von Kayserlich- als König-
„lich-Schwedischen Theilen zur Abdanck- und Abführung deren auf den ersten Ter-
„min, welcher ist der vierzehende Tag von dato dieser geschlossenen Tractaten, laut
„der Designation lit. A. verzeichneter Regimenter und Vestungen (es wäre dann
„hierunter durch eine particular Convention an Königlich-Schwedischer Seiten
„mit den Herren Ständen, Ihnen zum besten, und um zeitlicher Evacuation der Ih-
„nen zugehörigen Plätze willen, sonsten etwas verabredet) geschritten werden, ge-
„stalt dann auch ein gleichmäßiges bey dem andern und dritten Termin zu obser-
„viren, also, das in dem andern Termin auf beschehene Auszahlung der andern Mil-
„lion Rthlr. nach obiger Proportion der Creyssen in denen nächstfolgenden vierze-
„hen Tagen, hiemit bestimmt, mit Abdanck- und Abführung derer in der Desig-
„nation Lit. B. und in dem dritten Termino, nach gleichmäßiger Erlegung der drit-
„ten Million Rthlr. wieder in denen nächstfolgenden 14. Tagen hiemit verordnet,
„nach Ausweiß der Designation Lit. C. specificirte Regimenter und Vestungen,
„mit gleichmäßiger Abdanck- und Abführung verfahren, also alles a dato dieser ge-
„endigten und untergeschriebenen gantzen Handlung, innerhalb sechs Wochen voll-
„kommlich abgerichtet, und dabey insonderheit von Chur-Fürsten und Stän-
„den dahin gesehen und laborirt werden solle, daß mit Auszahlung der Gel-
„der der Exauctoration und Evacuation keine Hinderung geschehen möge.
„Und werden Ihro Käyserliche Majestät die verglichene 200000. Rthlr. auch zu
„dreyen Terminen, und nahmentlich, weil das Königreich Böhmen, ausserhalb der
„Stadt Eger, præliminariter, oder in Antecessum, zum Voraus der Guar-
„nisonen und Einlägerung entlediget werden solle, dafür an denen 66666⅔. Rthlr.
„in specie, die zwey Drittheil, also gleich, und dann der übrige Drittheil bey Enträu-
„mung der Stadt Eger in Primo Termino: Ferner im andern Termin mit
„66666⅔. Rthlr. in specie, acht Tag vor des Marggrafthumbs Mähren, und wie-
„der mit 66666⅔. Rthlr. in specie, acht Tage vor der Schlesischen Fürstenthum-
„ben Evacuation richtig abstatten, und auszahlen lassen. Dieser nunmehr auf ob-
„bedeuteten Weg verglichenen Königlich-Schwedischen Milice gehörigen Satisfa-
„ctions-Geldern, Abdanckung und Evacuation, soll also kräfftig, ohne einige
„vorgeschützte Hinderung von allen Theilen würcklich nachgelebet werden. Dar-
„bey aber weiters zuförderst beliebet und verabredet worden, daß gleich alsofort,
„nach dieses Puncten Richtigkeit und Subscription, folgende Plätze, in Beyseyn
„jedes Theils Commissarien, auf das eheste, als es propter Distantiam Loco-
„rum seyn kan, zuförderst gegen einander ausgewechselt, und dann jedes mahl an
„beyder Theile höchst commandirende Generalitäten, welche bis an den andern
„Termin allhier zu verbleiben verobligiret seyn sollen, Gewißheit gegeben werden.

Nehmblich:

„Prag	gegen	Augspurg
„Ober-Pfaltz ausserhalb	„ „	Unter-Pfaltz,
„Weyden	„ „ „	Memmingen und Sultzbach.
„Donawerth	„ „ „	Albeck

Horn-

1650 Mart.

Hornberg
Schiltach
„Rheiner Schantz = = = Aurach
„Uberlingen = = = = Lindau
„Weymar = = = Asperg
„Langen Arch = = = = Wildenstein
„Tabor und
„Leutmaritz = = = Regenspurg
„Brandeiß = = = = Würtzburg
„Kenopist und andere = = = Weißenburg.
„Böhmische Plätze, ausserhalb
„Eger.

1650. Mart.

„Nach sothaner Plätze Auswechslung und Ubergebung an jedes vorigen rechtmäßi-
„gen Besitzern und Herrn, sollen alsdann, sowohl die Abdanckung der Regimen-
„ter, als Evacuation der Plätze, vermöge obbesagter Designation also förderlichst
„und ohnaufgehalten zu Werck gerichtet werden, daß deßhalben wegen des andern
„und dritten Termins kein Verzug entstehen, sondern alles auf obbestimte Tage
„und Zeit, denen verglichenen Terminen nach, unfehlbarlich vollzogen werden möge.
„Ob auch wohl wegen der übrigen 2. Millionen in der Friedens-Execution einige
„Disposition enthalten; jedoch ist aus einmüthigem Belieben, sowohl zu desto
„schleuniger Beförderung der Evacuation und Exauctoration, als Ringerung der
„Real-Assecuration, hiemit verabredet worden, daß auch die vierte Million sol-
„le beygetragen werden, zu welchem Ende dann die meisten Stände, der Ober- und
„Nieder-Sächsischen, auch Westphälischen Creyssen, wie auch etzliche, so aus de-
„nen vier obern Creyssen die schwere Krieges-Last so continuirlich nicht getragen,
„laut einer absonderlich verglichenen Specification, Dero gebührendes Contin-
„gent zu der vierten und fünfften Million, innerhalb der dreyen obgedachten Ex-
„auctorations und Evacuations-Terminen zusammen bringen, und auf des Herrn
„Pfaltz-Grafen und Generalissimi Fürstlichen Durchlaucht Assignationen auszah-
„len, welche doch hinwiederum hierunter ein mehrers nicht, als allein die vierte
„Million zusammen zubringen verstanden, und die fünffte Million auf Real-Asse-
„curation ausgestellt verbleiben lassen wollen, da dann hingegen die bey solchen
„Ständen, bevorab in den Ober-Sächsisch- Nieder-Sächsisch- und Westphälischen
„Creissen befindliche Regimenter, alsobald, nach erlegtem Ihrem völligen Contin-
„gent zu der viert- und fünfften Million, und also auf zeitliche Abstattung noch
„vor denjenigen Terminis, darinn Sie sonsten mit der Exauctoration gesetzet,
„abgedancket, die Guarnisonen aber in denen Terminen, und in der Ordnung,
„wie in obgemeldten hiebeygefügten Designationen enthalten, oder auch wie mit Sei-
„ner Fürstlichen Durchlaucht sich ein oder ander Stand darum absonderlich zu de-
„sto zeitlicher Evacuation seiner Plätze vergleichen möchte, abgeführet werden sol-
„len, und was also geschlossen, oder verglichen wird, solle nicht anderst, als wann
„es diesem Recels einverleibt, kräfftig und gültig seyn. Massen dann auch sowohl
„dieses, als was sonsten wegen der Satisfactions-Gelder in diesem Recels statuiret
„und verordnet, keineswegs von jemand für eine Contravention des Friedens an-
„zuziehen, und künfftig angezogen, sondern als ein freywilliger Schluß gehalten
„werden solle. Was aber an solchen 2. Millionen über dieses, was von denen be-
„sagten Creissen und Ständen, obgedachter massen, daran erleget, noch rückstän-
„dig verbleiben wird, werden Chur-Fürsten und Stände, was ein oder der ander an
„der vierten Million restiret, von Dato der letzten Evacuation innerhalb 6. Mo-
„nathen, und die fünffte Million von besagter letzten Evacuation innerhalb 12.
„Monathen, in denen verordneten Leg-Städten bezahlen. Dabey dann Seine
„Fürstliche Durchlaucht per expressum reserviret und vorbehalten, Sich der we-
„gen dieser 4. und 5. Millions Restanten an die Stände begehrten Real-Asse-
„curation nicht zubegeben, mit der weitern Erklärung, daß gemeldete Realis

1650. Mart. „Assecuratio ante primum Terminum Exauctorationis & Evacuationis „richtig gemachet, und so dann erst alles dasjenige, was in diesem Recess geschlos- „sen, seine vollkommene Krafft erlangen, auch seinen Effect haben solle, wobey „auch Königlich-Schwedischer Seiten noch ferner ausdrücklich vorbehalten wird, daß, „was vermöge einiger, zwischen den Ständen, und denen Königlich-Schwedischen Herren „Generalen und Obristen getroffenen Vergleich an Verpflegung restiret, und in „Beyseyn beyderseits Commissarien kan erwiesen werden, bey jeder Guarnison Eva- „cuations und jeden Regiments Abdanckungs-Termin richtig abgestattet werden sol- „le. Hierauf nun soll die in Puncto Satisfactionis Militiæ, Exauctorationis & E- „vacuationis veranlassete Præliminar-Evacuation, und zwar, so viel die von der „Königlich-Schwedischen Soldatesca besetzte Plätze betrifft, gegen Erlegung deren „zu solcher Evacuation erforderter und verabredeter Königlich-Schwedischer Mi- „litien Satisfactions-Gelder, also gleich, ohne allen weitern Verzug oder Exce- „ption fürgenommen, fortgestellet, und von Dato dieses Recessus-Schluß, inner- „halb 14. Tagen, zu Ende gebracht werden, die übrige hierinn enthaltene verglichene „Puncta aber alsdann erst ihre vollkommene Krafft und würckliche Execution „erlangen, wenn zuvor auch die zu gäntzlichem Schluß gehörige weitere Puncta, „und unter denselben mit Nahmen auch die Designation der Restituendorum, nicht „weniger die Designationes, wie in Zeit dreyer Terminen die Plätze zu evacui- „ren, und die Regimenter abzudancken, ingleichen die Verzeichnis derjenigen Stän- „de, welche zu baarer Bezahlung der vierten Million concurriren und beytragen „sollen, so dann auch die Real-Assecuration, wegen der fünfften Million Rthlr. „zu ihrer endlichen Richtigkeit und Vergleichung gebracht, dem Haupt-Schluß ein- „verleibt, und derselbe mit allerseits Subscription und Sigillation bekräfftiget „worden. Dessen zu wahrem Uhrkund und Vesthaltung haben Wir zu End benan- „te, hierzu Gevollmächtigte, diesen Interims-Recess mit Unsern eignen Händen „unterschrieben, und denen Herren Kayserlichen hierzu gleichfalls Bevollmächtigten, „von welchen Wir ein gleichlautendes Exemplar unter Ihrer Hand empfangen, „ausliefern lassen. Geschehen in Nürnberg den 21. Monaths Septembris, Stilo „Novo. Im Jahr Christi Eintausend Sechshundert, Neun und Viertzig. 1650. Mart.

(L.S.) Alexander Erskein. (L.S.) Benedictus Oxenstierna.

Daß es hiemit nochmahln bey solchem Præliminar-Recess, ausserhalb was in diesem Haupt-Abschied bey etwas veränderten Umständen specialiter, bevorab in Puncto Satisfactionis, anders verglichen, in allen übrigen seinen Articuln, Puncten und Clausuln sein kräfftiges Verbleiben; Allermassen dann in Krafft dessen die darinn benante Plätze auf die verglichene Zeit beyderseits, folgends auch die Stadt Eger, würcklich abgetreten, und allerseits ihren vorigen Inhabern und Besitzern eingeräumet, die zu Ende obgesetzten Vergleiches auf weitere Handlung und Richtigmachung veranlassete nachfolgende Puncten aber mit abermahligem Zuthuen, Einrathen, und Belieben der Chur-Fürsten und Stände anwesender Gesandten nachfolgender Gestalt verbindlich miteinander verglichen worden.

Punctus Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum.

Nemlich und erstlich die Restitution ex Capite Amnestiæ & Gravaminum unter Chur-Fürsten und Stände des Reiches, auch Derselben und des Reichs Angehörigen betreffend, so haben die, zu diesem Puncto Restitutionis Deputirte Stände, ex utraque Religione, an statt deren hier oben mit Lit. A. obbemerckten Lista, einen gewissen Aufsatz und Designation, was für Casus in jedwederm hernach bestimten Termino zuerörtern, und nach Ausweisung des Instrumenti Pacis, dem arctiori modo exequendi, obeinverleibtem Præliminar-Recess, und diesem Haupt-Recess gemäß zu exequiren, verglichen, aufgericht, geschlossen, und allerseits besiegelt und unterschrieben, und sollen demnach solche darinn begriffene, und bereits decidirte, auch künfftig von den Deputatis intra tres Menses erledigende Casus, auf die bestimte Zeit ordentlich exequirt werden, aller

1650. Mart. Gestalt und Maaß, alß wann die mit ausgedruckten Worten hierinn begriffen wären, doch sollen hiebey auch nachfolgende Puncten beobachtet werden. 1650. Mart.

Was nemlich solchergestalt entweder albereit hievor, oder in erstgedachten Terminen, oder denen nächst darauf folgenden drey Monathen, von denen Deputatis, oder durch die Ausschreibende Fürsten, oder verordnete Commissarios, in Krafft des Instrumenti Pacis, arctioris modi exequendi, auch Præliminar- und gegenwärtigen Haupt-Recess, und denenselben gemäß, decidiret, exequiret oder verglichen, oder noch erörtert, exequirt und verglichen wird, das soll also in alle Wege vest und unverbrüchlich gehalten, und darwieder keines andern Orthes, am Kayserlichen Hof- oder Cammer- oder andern Gerichten, wie die Nahmen haben mögen, auf einigerley Weise oder Wege nicht angenommen, sondern simpliciter abgewiesen, insonderheit aber de Facto einige Turbation oder Attentata dagegen nicht vorgenommen werden. Gestalt es dann auch mit der Chur-Pfältzischen Restitution sein Verbleiben hat, wie es im Instrumento Pacis abgehandelt, und hernächst alhie, vermittelst Unserer Interposition, zwischen denen Chur-Bäyrischen und Chur-Pfältzischen Abgesandten, soviel an denen Unter-Pfältzischen Landen des Herrn Chur-Fürstens in Bayern Liebden zu restituiren gehabt, verglichen worden, daß nemlich gegen Evacuirung der, an Seiten Ihro Königlichen Majestät zu Schweden, in der Obern-Pfaltz ingehabter Plätze, so dann gegen ausgelieferter Ratification des geschlossenen Friedens, und bey Chur-Mayntz Liebden gegen einer von Deroselben ausgehändigten Recognition deponirter Renunciation auf die Ober-Pfältzische Lande an Seiten des Herrn Churfürsten Pfaltzgraffens Liebden die Käyserliche Commissio restitutoria zu Handen geliefert, und Schloß und Stadt Heydelberg, samt andern, von Hochgedachter des Herrn Churfürsten in Bayern Liebden bishero ingehabten Aemtern in der Unter-Pfaltz würcklich restituiret werden, sodann, daß mehr Hochbesagtes Herrn Chur-Fürsten Pfaltz-Graffen Liebden inmittelst, und bis Ihre Käyserliche Majestät Deroselben ein anders Neues, der Churfürstlichen Würde gemässes Ertz-Amt, Titul und Wappen, auch was dem anhängig, werden conferiret haben, vermöge des Herrn Churfürsten in Bayern Liebden ausgelieferter Declaration, sich des Ertz-Truchsessen Tituls und Wappens, auf die darinn begriffene Maaß und Bedingniß gebrauchen mögen, alles nach Inhalt angezogener respective Ratification, Renunciation, Recognition, Restitutions-Commission und Declaration, welches hiemit per expressum nochmals allerseits ratificirt und confirmirt wird.

Zu richtiger Abhelffung aber, der im Heiligen Römischen Reich noch nicht beschehenen Restitutionen, ist zuforderst noch weiter vor gut angesehen worden; Erstlich, daß alle und iede ex Capite Amnestiæ & Gravaminum von Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten geklagte Restitutions-Sachen, und im Friedens-Schluß zuläßige, auch sich auf den Punctum Amnestiæ & Gravaminum qualificirende Gravamina, und Gegen-Gravamina, welche bereits allhier vorkomen seyn, oder noch ante primum Exauctorationis & Evacuationis Terminum, bey dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio, Welches, was einkomt, denen Deputatis communiciren wird, eingebracht werden möchten, von denen Deputirten sollen hauptsächlich vorgenommen, und nach befundenen Dingen zu gehöriger Restitution dergestalt befördert werden, damit alles seine vollständige Effectuirung, und zwar die ad certos Terminos gesetzte Fälle in der bestimmten, die übrige aber in Zeit nächst darauf folgenden drey Monathen, alles nach Inhalt des Instrumenti Pacis und darauf fundirten Käyserlichen Edicten, arctioris modi Exequendi, und bey den in dem Præliminar-Recess einverleibten Straffen, ohnfehlbar vollzogen werden. Damit aber auch deßwegen in denen gesetzten Terminis, und denen darauf folgenden bestimmten drey Monathen nichts ermangele, und deßwegen einige Executions-Verzögerungen nicht erfolgen, so bleibt es ein vor allemahl dabey, daß die ad Punctum Amnestiæ & Gravaminum verordnete Deputati continuirlich bey demselben Collegio verharren, und innerhalb der bestimmten Zeit von Dero Herrn Principalen keinesweges avociret werden, Sie aber alles angelegenen Fleißes die geklagte,

Punctus Sanctionis.

1650. Mart. und hier einkommende Sachen vornehmen, erörtern, und zur Execution befördern sollen, und seind zu solcher des Puncti Amnestiæ & Gravaminum gäntzlicher Abhandlung und Entscheidung, als Mediatores Chur-Cöln und Chur-Brandenburg; als Deputati aber, an Seiten der Catholischen Chur-Maynтz und Chur-Bayern, Bamberg und Costnitz, von Augspurgischen Confessions-Verwandten aber, Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg, Würtenberg und Nürnberg verordnet. Soviel dann andere in den drey Terminen nicht specificirte, oder noch ante primum Exauctorationis Terminum bey dem Reichs-Directorio von Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten einkommende Restitutions-Fälle betrifft, die sollen pro exclusis keinesweges gehalten werden, noch Jemands die Restitution abgeschnitten, sondern männiglich expressè reserviret und vorbehalten seyn, seine Nothdurfft hernach bey seines, oder, wie im Instrumento Pacis versehen, nächst angelegenen Creißes-ausschreibenden Fürsten, oder gar bey Käyserlicher Majestät gebührend vor und anzubringen, allwo Er damit gehöret, und ihme nach dem oben vorgeschriebenen modo Executionis Summarie zu schleunigster Restitution verholffen werden solle. Zu welches desto kräfftiger Versehung und Vesthaltung die Römische Käyserliche Majestät durchgehends im Reich Patenta publiciren werden, vermittelst deren alle Attentata, auch Disputationes und Predigten, sowohl wieder den Friedens-Schluß, als auch wieder die, dem Instrumento Pacis, Käyserlichen Edicten, Arctiori modo exequendi, wie auch obbesagtem Præliminar- und diesem Haupt-Recels gemäß vorgenommene Executiones, sammt andern Contraventionen, wie die Nahmen haben mögen, bey ernster Straffe verboten, und iedes Orthes Obrigkeit anbefohlen werden, die Contraventores nach Gestallt des Delicti secundum Instrumentum Pacis verdienter massen abzustraffen. Was dann die übrigen Sachen, so in denen vorbehaltenen dreyen Monathen, durch die Deputirte erledigt werden sollen, anbelangt, so gehören dahin alle andere, in obgedachten von Ihnen verfasten und unterschriebenen Auffsatz und Designation, nicht specificirte Casus Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, welche von Catholischen oder Augspurgischen Confessions-Verwandten bey dem Chur-Maynтzischen Reichs Directorio allbereits einkommen, oder noch bey demselben ante primum Exauctorationis & Evacuationis Terminum einkommen werden, darunter auch diejenige zu verstehen, welche in einer absonderlichen von den Deputirten subscribirten, und Uns zugestellten Specification begriffen sind. Und soll gleichwohl die Eintheilung der Casuum diesen eingeschränckten Verstand nicht haben, als ob nicht ein oder ander Casus, wo es füglich seyn kan, auch vor dem bestimmten Termino exequiret werden solte, sondern es seynd die Termine allein zu Beförderung der Sachen, und ad excludendam moram angesehen, zu welchem Ende dann auch denen Deputirten und Commissariis freystehen solle, ad Cognitionem Facti Possessionis, & Executionem zuschreitten. So ist auch die bey jedem Casu gesetzte Gravaminum Specification nicht dahin gemeynet, ob solten die vielleicht bey einem oder andern Restituendo vel Restituente sich mehr ereignende Beschwerden gar nicht beobachtet werden. Deßgleichen sollen auch die noch hinterstellige Documenta restituenda, vermöge Instrumenti Pacis, restituiret, und zum Fall über kurtz oder lang dergleichen vorenthaltene Documenta vorgebracht, darauf in Favorem Detentatorum nicht erkant, sondern Dieselbe dem Restituto ohne allen Entgeldt oder Gefahr eingeantwortet werden. Schließlich sollen alle Protestationes und Reservationes, gleichwie wider das Instrumentum Pacis selbst, also insonderheit auch wider den Præliminar- und diesen Haupt-Recels in Kraffr dieses, und zumahl, vermöge Instrumenti Pacis, hiemit nochmahls aufgehoben, cassiret und annulliret seyn. 1650. Mart.

Punctus Satisfactionis. Soviel nun der Königlich-Schwedischen Milice Satisfactions-Gelder betrifft, obwohl anfänglich in Instrumento Pacis, und folgends in obeinverleibtem Præliminar-Schluß, wegen deren Auszahlung, einige Disposition enthalten, so seyn jedoch die bey ietziger Bewandtniß einlauffende Umstände, insonderheit aber, so unter-

1650. Mart. unterschiedlicher Stände kundbares Unvermögen, nicht unbillig erwogen, und daher besorget worden, daß um solcher Ursachen willen die vollkommene baare Zusammenbringung der Gelder nicht so schleunig zu præstiren, sondern also dadurch der würcklichen Exauctoration und Evacuation einige Verhinder oder Verzögerung zugefügt werden möchte, welches dann zu verhüten, von denen sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen, und in Ihrem Nahmen von Dero anwesenden Gesandten, einmüthig und verbündlich beliebet und verabredet worden, daß es zu förderst bey der zu Münster, unterm Dato-- und hiesiges Orthes unterm Dato---verfaßten, und Uns eingehändigten beyden Repartitionen sein ungeändertes Verbleiben haben solle. Worbey dann im Nahmen Chur-Fürsten und Stände Dero Gesandten kräfftig versprochen haben, was an der verwilligten Summa vermöge obgedachter Repartitionen noch restiren wird, in denen dreyen Exauctorations und Evacuations-Terminen, auf ieden Termin ein Drittheil, und zwar acht Tage für iedem Termin, in eines Jedwedern Creißes Leg-Stadt-Cassa, an solchen Müntz-Sorten, wie es in dem Instrumento Pacis verordnet, ohnfehlbar zusammen zubringen. Inmassen zu solchem Ende die Herrn Creiß-ausschreibende Fürsten, entweder durch Militarische, oder andere Executions-Mittel, dahin nachdrücklich sehen, und auf Ihr Gutbefinden und Begehren, die Königliche Schwedische oder andere Kriegs-Völcker Ihnen verhelffen sollen, daß die, vermöge obgemeldeter Repartition verwilligte Gelder, in den gesetzten und verabredeten dreyen Terminen, ohne einigen Prætext, Exception, oder Vorwendung einer oder andern Verhinderniß, zu rechter Zeit, und auf Unsere Assignation, parat seyn, und an der Auszahlung kein Verzug erscheinen möge, gestalt die Creyß-ausschreibende Fürsten hiemit im Nahmen des gesamten Reichs vollkommene Macht haben, alle Nothdurfft, wo durch die Einbringung dieser Gelder befördert werden kan, zu gebrauchen. Was aber in denen gesetzten Terminen nicht eingebracht werden, und noch rückständig verbleiben möchte, da ist Uns zu der im Præliminar-Recess dißfals reservirten Real-Assecuration, von der sämtlichen Chur-Fürsten und Stände Gesandten, der, in einer von Uns vollzogenen und dem Reichs-Directorio verschlossen zugestellten schrifftlichen Declaration, benannter Orth dergestalt bewilliget, daß Wir denselben wegen des Restes, als eine zureichende Assecuration, so lang, bis erst gedachte Restanten völlig entrichtet, innen behalten mögen, massen dann zu desselben Besatzung, und darzu gehörigen Nothdurfft und Unterhaltung, Monatlich in allen Sieben Tausend Thlr. von denen Sieben zu der Königlichen Schwedischen Milice Satisfaction assignirten Creißen, jedes Monathes zu rechter Zeit, ohnfehlbar entrichtet, in die nächste und im Friedens-Schluß benannte Leg-Stadt verschaffet, und der Anfang à tertio Evacuationis Termino gemachet werden solle. Im Fall aber die richtige Bezahlung dieses verwilligten Monathlichen Unterhalts nicht zu rechter Zeit erfolgen möchte, soll ein solcher Abgang und mehrers nicht, von denen umliegenden Aemtern und Oerthern durch einige Anstalt angeschaffet, und denenselben hinwieder aus der Leg-Stadt von obgedachten allda einkommenden Verpflegungs-Geldern ersetzet werden; Welches dann, sowohl auch, was wegen gedachter Satisfactions-Gelder, und dabey einlauffender Real-Assecuration, obgesetzter Massen verglichen, und verordnet, keinesweges von Jemand für eine Contravention des Friedens, weder für ietzt, noch ins künftige angezogen, sondern als ein freywilliger Schluß gehalten, und kräfftig observirt werden soll. Inmittelst aber sollen obgemeldtermassen die Creiß-ausschreibende Fürsten, mit allem Fleiß, sowohl durch Executions, als andere Mittel, dahin sehen, daß die Einbringung solcher restirenden Satisfactions-Gelder schleunigst befördert, und also die Real-Assecuration wieder aufgehoben werden möge: Wie dann Wir hingegen versprochen haben desselben Orths Quittir- und Abtrettung, also bald nach erfolgter gäntzlicher Bezahlung, so wohl gedachten Satisfactions-Rests, als Verpflegungs-Gelder, würcklich ergehen und zu vollziehen, und um keinerley Ursachen willen zu verzögern, auch bey dem Abzug des Instrumenti Pacis Disposition, nachleben zu lassen. 1650. Mart.

1650. Mart. und hier einkommende Sachen vornehmen, erörtern, und zur Execution befördern sollen, und seind zu solcher des Puncti Amnestiæ & Gravaminum gäntzlicher Abhandlung und Entscheidung, als Mediatores Chur-Cöln und Chur-Brandenburg; als Deputati aber, an Seiten der Catholischen Chur-Maynтz und Chur-Bayern, Bamberg und Costnitz, von Augspurgischen Confessions-Verwandten aber, Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg, Würtenberg und Nürnberg verordnet. Soviel dann andere in den drey Terminen nicht specificirte, oder noch ante primum Exauctorationis Terminum bey dem Reichs Directorio von Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten einkommende Restitutions-Fälle betrifft, die sollen pro exclusis keinesweges gehalten werden, noch Jemands die Restitution abgeschnitten, sondern männiglich expressè reserviret und vorbehalten seyn, seine Nothdurfft hernach bey seines, oder, wie im Instrumento Pacis versehen, nächst angelegenen Creißes-ausschreibenden Fürsten, oder gar bey Käyserlicher Majestät gebührend vor und anzubringen, allwo Er damit gehöret, und ihme nach dem oben vorgeschriebenen modo Executionis Summarie zu schleunigster Restitution verholffen werden solle. Zu welches desto kräfftiger Versehung und Vesthaltung die Römische Käyserliche Majestät durchgehends im Reich Patenta publiciren werden, vermittelst deren alle Attentata, auch Disputationes und Predigten, sowohl wieder den Friedens-Schluß, als auch wieder die, dem Instrumento Pacis, Käyserlichen Edicten, Arctiori modo exequendi, wie auch obbesagtem Præliminar- und diesem Haupt-Recess gemäß vorgenommene Executiones, sammt andern Contraventionen, wie die Nahmen haben mögen, bey ernster Straffe verboten, und iedes Orthes Obrigkeit anbefohlen werden, die Contraventores nach Gestallt des Delicti secundum Instrumentum Pacis verdienter massen abzustraffen. Was dann die übrigen Sachen, so in denen vorbehaltenen dreyen Monathen, durch die Deputirte erledigt werden sollen, anbelangt, so gehören dahin alle andere, in obgedachten von Ihnen verfasten und unterschriebenen Auffsatz und Designation, nicht specificirte Casus Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, welche von Catholischen oder Augspurgischen Confessions-Verwandten bey dem Chur-Maynтzischen Reichs Directorio allbereits einkommen, oder noch bey demselben ante primum Exauctorationis & Evacuationis Terminum einkommen werden, darunter auch diejenige zu verstehen, welche in einer absonderlichen von den Deputirten subscribirten, und Uns zugestellten Specification begriffen sind. Und soll gleichwohl die Eintheilung der Casuum diesen eingeschränckten Verstand nicht haben, als ob nicht ein oder ander Casus, wo es füglich seyn kan, auch vor dem bestimmten Termino exequiret werden solte, sondern es seynd die Termine allein zu Beförderung der Sachen, und ad excludendam moram angesehen, zu welchem Ende dann auch denen Deputirten und Commissariis freystehen solle, ad Cognitionem Facti Possessionis, & Executionem zuschreitten. So ist auch die bey jedem Casu gesetzte Gravaminum Specification nicht dahin gemeynet, ob solten die vielleicht bey einem oder andern Restituendo vel Restituente sich mehr ereignende Beschwerden gar nicht beobachtet werden. Deßgleichen sollen auch die noch hinterstellige Documenta restituenda, vermöge Instrumenti Pacis, restituiret, und zum Fall über kurtz oder lang dergleichen vorenthaltene Documenta vorgebracht, darauf in Favorem Detentatorum nicht erkant, sondern Dieselbe dem Restituto ohne allen Entgeldt oder Gefahr eingeantwortet werden. Schließlich sollen alle Protestationes und Reservationes, gleichwie wider das Instrumentum Pacis selbst, also insonderheit auch wider den Præliminar- und diesen Haupt-Recess in Kraffi dieses, und zumahl, vermöge Instrumenti Pacis, hiemit nochmahls aufgehoben, cassiret und annulliret seyn. 1650. Mart.

Punctus Satisfactionis. Soviel nun der Königlich-Schwedischen Milice Satisfactions-Gelder betrifft, obwohl anfänglich in Instrumento Pacis, und folgends in obeinverleibtem Præliminar-Schluß, wegen deren Auszahlung, einige Disposition enthalten, so seyn jedoch die bey ietziger Bewandtniß einlauffende Umstände, insonderheit aber, so unter-

1650. Mart. unterschiedlicher Stände kundbares Unvermögen, nicht unbillig erwogen, und dahero besorget worden, daß um solcher Ursachen willen die vollkommene baare Zusammenbringung der Gelder nicht so schleunig zu præstiren, sondern also dadurch der würcklichen Exauctoration und Evacuation einige Verhinder oder Verzögerung zugefügt werden möchte, welches dann zu verhüten, von denen sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen, und in Ihrem Nahmen von Dero anwesenden Gesandten, einmüthig und verbündlich beliebet und verabredet worden, daß es zu förderst bey der zu Münster, unterm Dato-- und hiesiges Orthes unterm Dato--verfaßten, und Uns eingehändigten beyden Repartitionen sein ungeändertes Verbleiben haben solle. Worbey dann im Nahmen Chur-Fürsten und Stände Dero Gesandten kräfftig versprochen haben, was an der verwilligten Summa vermöge obgedachter Repartitionen noch restiren wird, in denen dreyen Exauctorations und Evacuations-Terminen, auf ieden Termin ein Drittheil, und zwar acht Tage für iedem Termin, in eines Jedwedern Creißes Leg-Stadt-Cassa, an solchen Müntz-Sorten, wie es in dem Instrumento Pacis verordnet, ohnfehlbar zusammen zubringen. Inmassen zu solchem Ende die Herrn Creiß-ausschreibende Fürsten, entweder durch Militarische, oder andere Executions-Mittel, dahin nachdrücklich sehen, und auf Ihr Gutbefinden und Begehren, die Königliche Schwedische oder andere Kriegs-Völcker Ihnen verhelffen sollen, daß die, vermöge obgemeldeter Repartition verwilligte Gelder, in den gesetzten und verabredeten dreyen Terminen, ohne einigen Prætext, Exception, oder Vorwendung einer oder andern Verhinderniß, zu rechter Zeit, und auf Unsere Assignation, parat seyn, und an der Auszahlung kein Verzug erscheinen möge, gestalt die Creyß-ausschreibende Fürsten hiemit im Nahmen des gesamten Reichs vollkommene Macht haben, alle Nothdurfft, wo durch die Einbringung dieser Gelder befördert werden kan, zu gebrauchen. Was aber in denen gesetzten Terminen nicht eingebracht werden, und noch rückständig verbleiben möchte, da ist Uns zu der im Præliminar-Recess dißfals reservirten Real-Assecuration, von der sämtlichen Chur-Fürsten und Stände Gesandten, der, in einer von Uns vollzogenen und dem Reichs-Directorio verschlossen zugestellten schrifftlichen Declaration, benannter Orth dergestalt bewilliget, daß Wir denselben wegen des Restes, als eine zureichende Assecuration, so lang, bis erst gedachte Restanten völlig entrichtet, innen behalten mögen, massen dann zu desselben Besatzung, und darzu gehörigen Nothdurfft und Unterhaltung, Monatlich in allen Sieben Tausend Thlr. von denen Sieben zu der Königlichen Schwedischen Milice Satisfaction assignirten Creißen, jedes Monathes zu rechter Zeit, ohnfehlbar entrichtet, in die nächste und im Friedens-Schluß benannte Leg-Stadt verschaffet, und der Anfang à tertio Evacuationis Termino gemachet werden solle. Im Fall aber die richtige Bezahlung dieses verwilligten Monathlichen Unterhalts nicht zu rechter Zeit erfolgen möchte, soll ein solcher Abgang und mehrers nicht, von denen umliegenden Aemtern und Oerthern durch einige Anstalt angeschaffet, und denenselben hinwieder aus der Leg-Stadt von obgedachten allda einkommenden Verpflegungs-Geldern ersetzet werden; Welches dann, sowohl auch, was wegen gedachter Satisfactions-Gelder, und dabey einlauffender Real-Assecuration, obgesetzter Massen verglichen, und verordnet, keinesweges von Jemand für eine Contravention des Friedens, weder für ietzt, noch ins künftige angezogen, sondern als ein freywilliger Schluß gehalten, und kräfftig observirt werden soll. Inmittelst aber sollen obgemeldtermassen die Creiß-ausschreibende Fürsten, mit allem Fleiß, sowohl durch Executions, als andere Mittel, dahin sehen, daß die Einbringung solcher restirenden Satisfactions-Gelder schleunigst befördert, und also die Real-Assecuration wieder aufgehoben werden möge: Wie dann Wir hingegen versprochen haben desselben Orths Quittir- und Abtrettung, also bald nach erfolgter gäntzlicher Bezahlung, so wohl gedachten Satisfactions-Rests, als Verpflegungs-Gelder, würcklich ergehen und zu vollziehen, und um keinerley Ursachen willen zu verzögern, auch bey dem Abzug des Instrumenti Pacis Disposition, nachleben zu lassen. 1650. Mart.

1650. Mart. Als auch an denen, mit Ihro Kayserlichen Majestät absonderlich verglichenen 200000. Thlr. vermöge des Præliminar-Recessus, bey Evacuation des Königreichs Böhmen und der Stadt Eger, bereites ein Drittheil als 66666⅔. Thlr. erleget worden; So ist darauf hiemit ferner verabredet und verglichen, daß an denen restirenden zwey Drittel, hinwieder in dem Ersten Exauctorations und Evacuations Termin, und zwar acht Tage für Enträumung des Marggrafthums Mähren, 66666⅔. Thlr. in Specie, ferner gegen dem andern Termin 33333⅓. Thlr. in specie, und dann gegen dem dritten Termin, für der Schlesischen Fürstenthumen Evacuation, wiederum 33333⅓. Thlr. in Specie, jedes mal 8. Tage zuvor, ohnfehlbar und richtig abgestattet, und ausgezahlet werden sollen, massen dann an Seiten Ihro Käyserlichen Majestät nicht allein dieses, sondern auch dabey versprochen, mit allem Ernst und Eyffer, so weit es, vermöge Instrumenti Pacis, Dero Käyserlichen Obersten Executions-Amt obgelegen, dahin zusehen, damit dasjenige, was obgedachter massen mit den Herrn Ständen, wegen der Satisfactions-Gelder und der Real-Assecuration verglichen, förderlichst und völlig effectuiret werden möge. 1650. Mart.

Punctus Exauctorationis & Evacuationis.

Hierauf ist auch die würckliche Abdanckung und Abführung der Völcker, in dreyen gewissen Terminen, nach Dato dieses gantzen Schlusses, von vierzehen Tagen, zu vierzehen Tagen vorzunehmen, und also in sechs Wochen zu absolviren geschlossen, auch von Uns des Herrn General-Lieutenant, Duca di Amalfi Liebd. und Excellenz, einander derenthalben, wie auch wegen deren beyderseits præliminariter Abgedanckten, gewisse Designation, Austheil- und Versicherung gestellet, und davon, so viel Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reiches mit concerniret, Dero anwesenden Abgesandten zur Nachricht per Extractum Communication gethan worden, dabey es nochmahl sein Verbleibens. Anlangend aber die Evacuation der besetzten Plätze, sollen in *Primo Termino*, welcher ist der vierzehende Tag, nach Dato dieses geschlossenen gantzen Tractats, und also der Tag, Monathes an Käyserlicher und Königlich-Schwedischer Seyten abgetretten, und entlediget werden, nachfolgende Plätze.

An Käyserlicher Seiten.	An Königlich-Schwedischer Seiten.
Rottweil	Olmitz
Offenburg	Neustadt
Freyburg	Eulenberg
Villingen	Füllneck und andere Plätze in Mähren
Zollern	Osterwick
Rothenberg in der Ober-Pfaltz	Bleckede
	Dinckelspiel
Höxter	Querfurth
	Pappenheimb
	Friedberg.

Mit Franckenthal und dessen Temperamenten soll es gehalten werden, wie der hierüber aufzurichtende Vergleich besagen wird.

(hic inserendus)

In dem Andern *Termin*, welcher ist der vierzehende Tag, nach Ausgang des Ersten, benanntlich der Tag, Monathes nachfolgende Plätze:

An Käyserlicher Seiten	An Königlich-Schwedischer Seiten
Landstuel	Jägerndorff
Homburg	Gräfenstein
Hammerstein	Hirschberg
Dortmund	Lübschitz
	Parchwitz

Stadt

1650. Mart. Stadt und Schloß Leipzig
Nördlingen
Wertheimb
Winßheimb
Landsberg an der Warth
Buchholtz. 1650. Mart

In dem Dritten *Termin*, welcher ist der vierzehende Tag, nach dem Andern, nehmlich der Tag, Monathes folgende Plätze.

An Käyserlicher Seiten.
Syburg
Beineburg.
Landes Cron

An Königlich-Schwedischer Seiten.
GroßGlogau
Ohlau
Jauer
Polckenhan
Jeltz
Drachenberg
Minden
Nienburg
Alle übrige in der Chur- und Marck-Brandenburg inhabende Plätze.
Vecht
Manßfeldt
Erfurt
Schweinfurt
Weyde
Mecklenburgische Plätze
Reiffenberg
Ostfrießland
Lippstadt.

Die Hinter-Pommerische Posten und Lande, so Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg, vermöge des Friedens-Schlusses zu kommen, sollen alsdann evacuiret, und abgetretten werden, wann zuforderst zwischen Ihro Königlichen Majestät zu Schweden und Seiner Chur-Fürstlichen Durchlaucht hierzu verordneten Herrn Commissariis, wegen Entscheidung der Gräntzen, und anderer geringen Sachen, eine völlige Richtigkeit getroffen ist. Was das Stifft Oßnabrück betrifft, weil darüber Particular-Handlung unter den Interessenten, Vermöge des Friedens-Schlußes, gepflogen werden, bleiben die darinn befindliche Guarnisons bis ad tertium Terminum, und in Entstehung des Vergleiches, bis zur Endschafft solcher anjetzo allhier angefangenen Handlungen ausgesetzet. Im übrigen soll alles a Dato dieser geschlossenen gantzen Handlung innerhalb sechs Wochen, von allen Theilen ohne einige vorgeschützte Hinderung, würcklich abgerichtet und vollzogen werden. Falls aber in dieser obigen Specification ein-oder ander Orth, aus Mangel habenden Berichtes, wäre ausgelassen worden, so soll derselbe doch, nach Inhalt des Frieden-Schlusses, gleich den andern in seinen Creyß und Lande, unter obgeschriebenen Terminen evacuiret, und abgetretten werden. Jedoch soll diese Abhandlung der Evacuation, so viel die Reichs-Stände betrifft, keines weges einigen Effect geniessen; es sey dann in jedem Termin von den Ständen erbottener massen die vorhergehende baare Auszahlung der Satisfactions-Gelder werckstellig gemacht, oder in dessen Entstehung, soll es bey der verglichenen Real-Assecuration verbleiben.

Extensio Amnestiæ Generalis.

Ferner soll die im Friedens-Schluß begriffene General-Amnestia, sowohl auf die Hohe kriegende Principalen, und mit Denselben, insonderheit die Frau Land-Gräf-

1650. Mart. Gräfin und das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel, mit verstanden, als auch auf aller Theile Generales, Obriste, und andere Officier, auch Krieges- und Civil-Bediente, und insgemein auf die sämmtliche Soldatesca zu Roß und Fuß, bis auf erfolgte ihre gäntzliche Abdanck- und Abführung, und also auf acht Wochen lang, nach Dato dieses geschlossenen gantzen Tractats, extendiret, und denenselben zu Gute kommen, auch die, bey währenden Einquartirungen ein und andern zugewachsene Beschwerden und Ungelegenheiten, gegen niemand geeyfert werden: doch daß dabey auch von ermeldeter Soldatesca, die, von denen Höchst commandirenden Generalitäten, auch der Herrn Generalen und Hoher Officirer Ordres allerdings beobachtet, und darwider, sowohl bey noch währenden Einquartirungen, als auch bey erfolgenden Abzug, gegen Jemand einige Hostilität und Feindseligkeit dem Friedens-Schluß zuwider, nicht verübet werden. 1650. Mart.

Extensio Garantiæ Generalis, Confirmationis & Ratificationis Pacis.

Vor allen aber, und demnach sowohl mehr angeregter Præliminar- als dieser Haupt-Recess von dem publicirten und allerseits ratificirten Instrumento Pacis, als ein Effectus a sua Causa dependiret, und dannenhero gleichmäßige Krafft, Würckung und Sicherheit, als der Friedens-Schluß selbst, billig haben, und von allen Theilen darob gehalten werden solle; Als wird hiemit die in besagtem Instrumento Pacis enthaltene Garantia Generalis durchgehends mit allen und jeden Ihren Dispositionibus, Assecurationibus, Clausulis, und Verwahrungen, auch auf diesen Præliminar- und Haupt-Schluß extendirt, und mit gleicher Würckung, Krafft und Verbindung, dahin verstanden; wie nicht weniger alles dasjenige, was sonsten Art. 17. per totum, von Ratification, Confirmation, Vesthaltung und Versicherung des Friedens-Schlusses, disponiret ist, gleichmäßig bey diesem Executions-Schluß statt finden, haben und behalten soll, nicht anderst, als ob berührter Art. 17. cum omnibus & singulis suis Paragraphis von Wort zu Wort allhier inserirt und wiederholet worden wäre, „ausserhalb, daß dißfals „der Käyserlichen Majestät, und des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und „Stände Ratificationes in bereits abgeredeter und verglichener Form, von Dato „Unserer und des Herrn General-Lieutenants, Duca di Amalfi Liebden und Ex„cellenz, sowol auch der anwesenden Herren Chur-Fürsten und Stände Räthe, Ge„sandten und Bothschafften Subscription und Sigillation dieses Executions„Schlusses, innerhalb vierzehen Tagen alhier eingeschafft, bey hiesigem Stadt Ma„gistrat deponirt, und darauf die Exauctorations und Evacuations-Ordres „auf eine Zeit, innerhalb welcher dieselbe vollzogen werden können, eingerichtet, und „zu beyden Theilen ausgegeben; Ihrer Königlichen Majestät zu Schweden Rati„fication aber, wegen Ferne des Weges, innerhalb sechs Wochen a Dato erstbesag„ter Subscription dieses Executions-Recess, beygebracht, und alsdann dieselbe „allerseits hinc inde unfehlbarlich commutiret; Sowohl auch das Instrumen„tum Pacis, als dieser Executions-Schluß, von Kayserlicher Majestät, Chur-Fürsten und Ständen, von erstberührten Dato Subscriptionis innerhalb

respective an dem Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer, Reichs-Hoff-Rath, und allen andern, eines jeden Standes, Hoff- und andern Gerichten, pro Norma perpetua Judicandi, behöriger maassen, insinuirt werden sollen. Dessen zu wahrer Uhrkund, und unverbrüchlicher Vesthaltung, haben, im Nahmen Ihro Königlichen Majestät zu Schweden, Wir, aus habender Vollmacht, diesen Executions-Haupt-Recess eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Fürstlichen Insiegel bekräfftiget, und des hierzu ebenmäßig bevollmächtigten Kayserlichen Herrn General-Lieutenants, Duca di Amalfi Liebden und Excellenz, von Welcher Wir ein gleichlautendes Exemplar, unter Derselben Hand und Sigill empfangen, ausliefern lassen. Geschehen in des Heiligen Reichs Stadt Nürnberg den - - - -

1650. Mart. **N. II.** 1650. Mart.

Specificatio Restituendorum in Tribus Terminis.

Von denen Königlich-Schwedischen *extradirt* an die Kayserliche, und das Reichs-*Directorium*, Nürnberg den 15. *Martii st. v. A.* 1650.

Primus Terminus.

Die Augspurgische Confessions-Verwandte in der Untern-Pfaltz, so wohl wegen respective Introduction, als Restitution des Publici Exercitii Augustanæ Confessionis, vermöge Instrumenti Pacis, Art. 4. §. *Augustanæ Confessionis Consortibus:* ibi: *Cæterisque id desideraturis.*

2. Chur-Pfaltz Heidelberg, ratione der Gemeinschafftlichen Aemter Weyden und Parckstein, wie auch des Amts Bleyenstein.

3. Die der Ober-Pfältzischen Landschafft von Pfaltz-Sultzbach A. 1621. hergeliehene 24. M. fl. Ingleichen die Burggrafen von Dohna 10000. fl. Teutscher Gelder, Johann Aw-Müllers 100. fl. Ludwig Bereuters 1000. fl. Saugenfingerische Erben Anno 1611. 6000. fl. und Anno 1613. 2500. fl. 1617. 2500. fl. D. Johann Christoph New, 3000. fl. Nicht weniger der Regenspurgischen beym Reichs-Directorio bißher angegebener Creditorn Schuldforderung, benebenst Hanssen Waldthäusers: Item der Plegischen und Schreiberischen Erben eingezogene Häuser und andere Güter betreffend.

4. Ober-Pfaltz und Grafschafft Cham, ratione libertatis Conscientiæ & Exercitii Religionis vermöge des Frieden-Schlusses.

5. Pfaltz-Sultzbach *contra* Chur-Bayern und Pfaltz-Neuburg, die aus denen Ober-Pfältzischen und Neuburgischen Aemtern, nach den Sultzbachischen Pfarren und Schulen schuldige Gefälle, Item, was vermöge des vorigen Kayserlichen Restitutions-Recesses noch hinterstellig, betreffend.

6. Fremder Herrschafften Unterthanen in der Ober-Pfaltz, in specie Brandenburg-Culmbach, Pfaltz-Sultzbach und Nürnbergische, *contra* Chur-Bayern, Libertatem Conscientiæ, Exercicitium Religionis, und respective auf Sie prætendirtes Jus Collectandi, hospitandi & similia, betreffend.

7. Die Gan-Erben des Hauses und Herrschafft Rothenburg *contra* Chur-Bäyern und Bamberg, die Restitution in Politicis & Ecclesiasticis ad Statum, qui fuit respective ante hos Motus & Anno 1624. betreffend.

8. Die Burggrafen von Dohna, *contra* Chur-Bayern und Hohenzollern, betreffend die Güter Fischbach und Stockenfelß cum Pertinentiis, ingleichen der Schwartzenberg, Item ein Hauß in Amberg.

9. Friedrich Hoffer von Urfahren *contra* Chur-Bayern, die Belehnung rc. des Guths Stofflingen betreffend.

10. Hans Peter von Schlamersdorff, wegen Belehnung des Guths Hopffenau.

rest. 11. Hans Christoph Fuchs von Walburg *contra* Chur-Bayern, und Frey-Herrn von Weichs, die Restitution in die Herrschafft Wimklem, Schönsee, wie auch Schwartzenberg, Stralfeld und Kinberg betreffend.

12. Ebelebische Erben *contra* Chur-Bayern und Graffen Wahlen Erben, die Restitution des Guths Dannstein betreffend.

rest. 13. Otto Löwen *contra* Chur-Bayern, die Restitution des Schlosses und Hoffmarckts Heimhoff betreffend.

14. Cornelius Eyßeman von Regenspurg *contra* Chur-Bayern, die Restitution der Ihm Anno 1635. confiscirten 1500. Rthlr. betreffend.

15. Pfaltz-Sultzbach *contra* Chur-Bayrische Regierung zu Amberg, Item contra Bamberg, Pfaltz-Neuburg und Lobkowitz, Ihre in das Sultzbachische eingepfarrte Unterthanen, und Ihnen verwehrte Besuchung und Gebrauch des Gottesdienstes und Sacramentorum betreffend.

16. Georg Pader *contra* etliche Chur-Bayrsche *Officier*, etliche zu Ingol-

1650. Mart. stadt abgenommene auf 7191. fl. 50. Kr. sich belauffende Wein und Geld betreffend. 1650. Mart.

com. 17. Waldeck *contra* Chur-Cölln, Restitutionem in die Diedinghausische Jura und Dorffschafften Nordanau, Lichtenscheid, Defeld, und Niderschlaudern, ingleichen in die Pirmontische Possession, und etliche geklagte Attentata betreffend.

18. Brandenburg Onoltzbach *contra* Würtzburg, die Pfarr Neises auf dem Berg, Weylandtsheim, Gilchsheim, und das Filial Hammertzheim, Hohenfeld, Schernau, Alberhoffen, Rötelsee, Meynstockheim, Buchbrom, Liprichshausen, Pfattenheim, Herboltzheim und Kraut-Ostheim betreffend.

19. Löwenstein-Wertheim *contra* Würtzburg, wegen der gantzen Carthaussen Grünau.

20. Hanau *contra* Würtzburg, wegen Stadt, Closter und Gymnasii Schlichtern, samt deren Intraden.

21. rest. Brandenburg-Culmbach *contra* Bamberg, die Pfarr Rügendorff, Döbra, Haußen, wie auch die Unterthanen zu Neuensorg betreffend.

22. Brandenburg-Onoltzbach *contra* Aichstädt, die Pfarr Cronheim, Ober-Schwaningen und Gellersreuth betreffend.

23. Nürnberg *contra* Aichstädt, das Jus Collectandi ihrer im Stifft Aichstädt gesessenen Unterthanen betreffend.

24. Weissenburg in Nordgaw *contra* Aichstädt, wegen noch vorenthaltener zur Reichs-Pflege daselbst gehöriger Documenten, prætendirte Jurisdiction, auch Jus Collectandi & Hospitandi betreffend.

25. Weissenburg *contra* Land-Commantheur zu Ellingen, die 24. Unterthanen, welche derselbe bey letzter Ubergabe ermeldter Stadt bekommen, betreffend.

26. Erbach *contra* Löwenstein, ratione des Hauses Breuberg.

com. 27. Maria Christina gebohrne Gräffin von Löwenstein, *contra* Ferdinand Carl Graffen zu Löwenstein, Ihrer in Instrumento Pacis Art. 4. §. Ferdinandus Carolus begriffenen Prætensionen halber.

28. Nürnberg, item Memmingen und Lindau *contra* die Postmeister.

29. Mümpelgardt *contra* Burgundt, Clerval und Passavant betreffend.

rest. 30. Lindau contra die Reichs-Pfandschafft, Restitutionem Armorum, Ausschaffung und Wegweisung der Jesuiter und Capuciner betreffend.

rest. 31. Wetzlar *contra Franciscanos*, die Restitution noch ermanglender Documentorum betreffend.

32. Baden-Durlach *contra* Oesterreich, ratione der Herrschafft Hohen-Geroltzeck, sowohl ad cognoscendum, als exequendum.

com. 33. Pappenheim *contra* Stifft Augspurg *& vice versa*, wegen der Kirchen Grüenenbach, Zehendten, und anderer Jurium, so einer und der ander Theil prætendirt.

com. S. 34 Bibrach *contra Catholicos* daselbst, wegen eines Evangelischen Meßners.

35 Freyberg-Justingen, *contra* Obristen Keller *& Vice Versa*, wegen der Herrschafft Justingen.

restituti.

36. Baden-Durlach, wegen der Dominicaner und Franciscaner in Pfortzheim.

37. Pfaltz-Veldentz *contra* Chur-Trier, in Ecclesiasticis & Politicis, secundum Art. 4. Instrumenti Pacis §. Princeps Leopoldus Ludovicus.

38. Evangelische *Capitulares* zu Straßburg.

39. Herr General Degenfeld *contra* Herrn Probsten zu Ellwangen.

40. Stadt Aahlen, *contra* Herrn Probsten zu Ellwangen.

41. Rhelinger zu Augspurg.

42. Kauffbayern sowohl ratione der ausgeschafften Jesuiter, als auch des ersetzenden Raths.

43. Die Herrn Graffen von der Lippe, contra Jesuitas, ratione Falckenhagen.

44. Beyde Reichs-Dörffer Bochßheim und Senfeld *contra* Würtzburg.

45. Herr Friderich Ludwig Graff zu Löwenstein-Wertheim, contra seinen Herrn Vettern, Herrn Ferdinand Carl, in die halbe Graffschafft Wertheim.

Herr

1650. Mart. restit. 46. Herr Graff Joachim Ernst zu Oettingen, das Closter Christgarten, und andere Ecclesiastica & Secularia vermöge Instrumenti Pacis Art. 4. §. Joachimus Ernestus, darunter auch die Pfarr Mettingen in specie betreffend. 1650. Mart.

47. Herr Ludovicus Camerarius, contra den Abt auf dem Mönchsberg, und Hanß Erich von Münster.

Secundus Terminus.

1. Gräffin und Erben zu Brandenstein *contra* Chur-Sachsen.
2. Die Evangelische und Reformirte zu Aachen und Cölln, in die Jura Civitatum, Zünffte und Handwercker, und könte die Quæstio Exercitii Religionis, interim tamen non turbandi, ad proxima Comitia remittirt werden.
3. Rotenburg an der Tauber, *contra* Brandenburg-Onoltzbach, wegen des strittigen Juris Collectandi auf den Rotenburgischen Gütern zu Bretheim, Insingen und dem Amt Offenheim.
4. Rotenburg *contra* Teutschen Orden, wegen einer Obligation auf 500. fl.

restit. 5. Nassau-Sarbrück wegen der Clöster Clarenthal, Rosenthal, und der Pfarre Motzbach.

restit. 6. com. Isenburg *contra* Hessen-Darmstadt *& Vice Versa*, die in Instrumento Pacis des Hauses Isenburg versehene Restitution, und von denenselben im Flecken Genßheim und anderer Orten eingeführte Reformirte Religion betreffend.

com. 7. Speyer *contra Dominicanos & Augustinianos* daselbst, Restitutionem Exercitii Augustanæ Confessionis, der Prediger, und das Glocken-Geläute in der Augustiner Kirche betreffend.

com. 8. Die Augspurgische Confessions-Verwandte zu Hagenau, die Restitution der Anno 1624. gehabten Kirchen und Schulen, wie auch das Exercitium Religionis & Communionem Magistratus betreffend.

com. 9. Landau *contra* Decanum des Stiffts *S. Mariæ ad Scalas*, die in der Kirche daselbst geklagte Turbation und Aenderung betreffend.

com. 10. Weissenburg am Rhein *contra Capitula S. S. Petri & Stephani*, wegen ihrer Pfarr-Herrn Unterhaltung.

11. Friedberg *contra Augustinianos Moguntinos*, wegen des abgeführten Kirchen-Ornats, Documenten und anderer Verschreibungen.

rest. 12. Höxter *contra* Abten zu *Corvey* & Vice Versa, Restitutionem der Kirchen, auch andere angegebene Attentata und Jura betreffend, in Politicis & Ecclesiasticis.

13. Amelunxen und Kannen, *contra* den Abten zu *Corvey*, wegen der Kirchen und Exercitii Religionis zu Amelunxen und Bruchhaussen.

com. 14. Löfflerische Erben contra Reichelische Erben, wegen des Würtenbergischen Lehen-Guths Neidlingen.

com. S. 15 „Augspurg *contra Catholicos*, die von Augspurgischen Confessions-Verwandten und respective Catholischen Eltern gebohrne, und anjetzo im Wäysenhauß befindliche, oder auf eine Seiten geschaffte Kinder. 2.) die Jura Sepulturæ in S. Moritz, und andern Catholischen Kirchen, 3.) Das Predigen in dem Langhauß. 4.) Bestellung der Aemter, 5.) Breustadt und Keller der Geistlichen, wie auch derselben Ungelt. 6.) Die Brandensteinische Schulden, 7.) Die Militiam und Militaria Officia und derselben Parität, item, Usum, Libertatem & Restitutionem Armorum. 8.) Die Parität von beyden Religionen der Zwantziger und Stubenmeister auf der Bürger-Stuben, und 9.) die Ausschaffung der Carmeliter betreffend.

com. S. 16 Stadt Ravensburg *contra Catholicos* daselbst, 1.) den geklagten *Excess* im Predigen, 2.) die Capuciner und derer Kloster, wie auch das Prediger-Hauß daselbst, und 3.) der *Catholicorum* dieß Orths angegebene Gegen-*Gravamina* betreffend.

com. S. 17 Stadt Dinckelspühl *contra Catholicos*, 1.) die Pflegereyen, Aemter und de-

1650. Mart. ren Bestellung, 2.) die Iudicatur in Ehe und andern dergleichen Sachen, wie auch die darinnen fallende Straffen, 3.) die Feyertage und Lateinische Schulen, 4.) der Catholischen dieß Orths angegebne Gegen-Gravamina betreffend. 1650. Mart.

com. S. 18 *Catholici contra* die Stadt Ulm, das Kinder-Tauffen, und Reichung der Sacramenten in den Häusern, für die Catholischen Bürger und andere Einwohner betreffend.

Tertius Terminus.

1. Brandenburg-Onolzbach *contra* Schwartzenberg, wegen der Pfarren und darauf hergebrachter Iurium zu Schainfeldt, Danheim, Sainsheim, Huttenheim, Weigenheim, Herrnsheim, Uffenheim, Bullenheim und Geißelwind.

com. 2. Gräfliche Frau Wittib zu Sayn, auch Herr Graf Christian und andere Herrn Agnaten, Graffen zu Sayn und Witgenstein, *contra* den Abten zu Laach, wegen Bendorff, und contra Chur-Trier, wegen der vier Freußberger Kirch Spiel, jedem Theil, nach Befindung zu seinem Rechten.

com. 3. Stadt Hildesheim und Evangelische Landschafft contra Chur-Cölln, als Bischoffen selbigen Stiffts Hildesheim, das Consistorium und anders betreffend.

com. 4. Abtißin zu Käppell und Evangelische Bürgerschafft zu Siegen contra die eingeführte Jesuiter, respective besagtes Kloster und Stifft Käppell; Sodann die Kirchen zu Siegen, wie auch Schulen und zugehörige Appertinentzien betreffend.

com. 5. Nassau-Dillenburg *contra* Nassau-Hadamar & Jesuiter zu Siegen; respective wegen eingezogener zu der Hohen Schul Herborn, und andern milden Sachen, gestiffteter Gefälle der Brätzermühl und Closters Beselich, wie auch besagtes Klosters, sodann des vorenthaltenen Steur- und Collecten-Buchs.

6. Stadt Essen contra die Abtißin daselbst, wegen etlicher zur Pfarr-Kirch und Spital gehöriger schrifftlicher Urkunden, Register ꝛc. sowohl auch Collectirung etlicher Höffe.

7. Stadt Herforth *contra* Chur-Brandenburg.

com. S. 8. Freyburg-Oepfingen *contra* Stadt Ehingen, wegen inhibirter Huldigung der Freybergischen Geltbauren, zu Unter-Justingen, und Restitution der Wiesen, das Himmelreich genannt, auch anderer gekaufften Freybergischen Güter zu Naßgenstadt, und Chammerswangen, betreffend.

com. S. 9. *Iidem contra* Pfarr-Herrn zu Oepfingen, wegen des grossen Zehenden daselbst.

10. Heilbronn *contra* Teutschen Orden, wegen Cassation und Restitution einer Obligation von 8000. Fl.

11. Heilbrunn *contra D.* Walther Aachens Erben, eine Obligation von 14000. Fl. und deshalben in Camera wider ermeldte Stadt erkannten Proceß betreffend.

12. Schwäbisch-Hall *contra* Kloster Schönthal wegen Cassation einer Obligation von 32000. Fl.

13. Limpurg *contra* Commenthur zu Heilbronn, wegen eines Frucht- und Wein-Zehenden zu Erlenbach.

14. Pfaltz-Sultzbach *contra* Pfaltz-Neuburg, 1.) der Executions-Unkosten Refusion, 2.) Die in der Anlage der Satisfactions-Gelder geklagte Disproportion, 3.) der Fürstlichen Frau Wittib und Herrn Gebrüder Satisfaction, sowohl respectu der verglichenen, als Deputat-Gelder, 4.) den Successions- oder Substitutions-Punct, ex Dispositione Majorum, und 5.) hierüber die Caution und Manutenentz betreffend.

15. Hilpoltstein-Haydeck- und Allerspergische Bediente, und Pfältzische auch anderer Herrschafften darinn gesessene Unterthanen Augspurgischer-Confession, contra Neuburg, Libertatem Conscientiæ und Exercitium Religionis betreffend.

1650. 16. Mart. Onoltzbach *contra* Neuburg, die Ao. 1628. reformirte Pfarr Bergen betreffend. 1650. Mart.

17. Wolffstein *contra* Neuburg, das Ao. 1627. aus der Kirchen zu St. Nicolai und Mariæ, samt zugehörigen Filial-Kirchen zu Ebenriedt ausgeschaffte Exercitium Augspurgischer Confession, und angemaßte Jus Collectandi Subditos der Herrschafft Wolffstein, betreffend.

rest. 18. *Magistratus* zu Erfurt wider die Bürger & *vice versa*.

N. III.

Specificatio Restituendorum in tribus Mensibus.

Von den Schwedischen *extradirt* an die Käyserlichen und das Reichs-*Directorium* den 15. *Mart.* 1650.

1. Hans Christoph Haller wegen einer auf der Stadt Eger habenden hypothecirten Schuldforderung, von zehen tausend Gulden Capital, und derselben Interesse

2. Evangelische zu Mainrod, und dahin Eingepfarrte, contra Bamberg, wegen Ihrer Kirchen und Prediger Augspurgischer Confession.

3. Brandenburg-Onoltzbach contra Herrn Grafen Philips zu Pappenheim, wegen Evangelischer Pfarr- und Schul-Diener zu Dettenheim.

com. S. 4. Memmingen contra die Schwäbische Land-Voigtey, wegen Ihren Dorffschafften gegen der Iler angemutheten neuen Calenders.

5. Hans Veit Stübers zu Buttenheim hinterlassene Erben, wegen Ihres confiscirten Ritter-Guths Saasenfahr.

6. Wolff Adam von Steinaw, genannt Steinrück, und mit interessirte Woßbachische Erben, wegen Ihres, von dem Chur-Bayrischen Obristen von Schönburg, mit Gewalt occupirten Guths Eberstadt.

7. Die von Hirschhorn contra Stifft Worms, wegen des Guths Walthurn und dessen Zugehör, so confiscirt, und theils Johann Philipp Teuben, theils den Patribus Cappucinis verehret worden.

8. Die von Helmenstädt, in das Guth Ober-Edesheim, so der Frantzösische Gouverneur zu Philippsburg annoch innhält.

com. S. 9. Heilbrunn contra Closter Nessel, wegen angemaßter Entziehung ihres daselbst Ao. 1624. gehabten Iuris Advocatiæ, und darvon dependirenden Jurium.

com. S. 10 Heilbrunn, contra Closter Schönthal, und Kaißheim, wegen eingeführter neuen Bedienten in Ihre in der Stadt habende Bürgerliche Höfe.

com. S. 11. Die übrige Casus, die Evangelische Schwäbische, Fränckische und Rheinische Ritterschafft betreffend.

12. Stadt Landau contra Obristen-Lieutenant Kölbig, als Innhabern der hiebevor ihr abgepreßten Obligation von Viertausend, Sechshundert, Fünff und Zwantzig Gulden, und fünff Gült-Briefe.

13. Besagte Stadt Landau contra die innhabende Herrn von Hoheneck, wegen dreyer andern Obligationen.

14. Stadt Weissenburg am Rhein, contra den Herrn von Hoheneck, anjetzo Chur-Mayntzischen Burggrafen zu Starckenburg, wegen einer abgedrungenen Gült-Verschreibung.

15. Gedacht Stadt Weissenburg, contra des Freyherrn von Burg-Freistrig Erben, wegen eines abgenöthigten, und auf dem Land ob der Enß Zehen Tausend Gulden Capital besagenden Gült-Briefs.

16. Ritterschafft in Schwaben, des Viertheils Creichgau, wegen unterschiedlicher generaliter angegebener Gravaminum.

com. S. 17 Baden Durlach, contra Chur-Pfaltz Heydelberg wegen der Kellerey Pfortzheim und Graben.

com. S. 18 Eberstein, contra Gronßfeld in Graf Philipsen zu Eberstein des Aeltern hinterlassene Erbschafft.

1650 Mart. 19. *Idem* contra die Aebtißin des Closters Frauen-Alb, Restitution des halben Theils selbigen Closters, und angehöriger Grafschafften betreffend. 1650. Mart.

20. Das Freye Reichs-Dorff Althausen, contra Teutschen Orden zu Mergentheim, wegen ihrer turbirten Freyheit, in Ecclesiasticis & Politicis.

21. Herr Georg Friedrich, Erbschenck zu Limpurg, für sich und seinen Herrn Brudern, contra Thumb-Capitul zu Würtzburg, wegen Ihres turbirten Cent-Gerichts, zu Sommer- und Winterhausen, 2.) dreyer entzogener Höfe, und etzlicher Huben. 3.) Verhinderten Juris Collectandi, und anderer Onerum Realium, besagter Höfe, und anderer entzogener Limpurgischen Güther. 4.) Depossedirung der Limpurgischen Bürger zu Sommershausen von verschiedenen Weinbergen. 5.) Der Zehend-Befreyung der Pfarr-Aecker zu Weßheim.

22. Die Stadt Schweinfurt, contra Herrn General-Feld-Marschall Hazfeld, wegen abgenöthigter Wein, und Getraid-Zehenden, wie auch etzlicher hundert Morgen Gehöltz, das Päßig genannt.

23. Adeliche Jungfrauen des Closters Gnadenthal, contra die Regierung zu Diez, in die Ao. 1624. gehabte Possessiones, besagtes Closters.

24. Herrn Grafen von der Lippe, contra den vom Abten zu Knechstädt daselbst hiebevor eingesetzten Priorn, wegen der noch von Ihme vorenthaltenen, zum Closter Kappell gehörigen Briefe, Bücher, Register und anderer Documenten.

25. Herr Daniel von Hutten, contra Herrn Abten zu Fulda, in einige eingezogene Güther.

26. Evangelische in dem Fürstenthum Gülich und Berge.

27. Die Ritterschafft in Francken, Orths Röhn und Werra, contra Herrn Abten zu Fulda, wegen ihrer angefochtenen Immedietät, und ansinnender Landsässerey.

28. Herrn Ernst Günther, Graf zu Bentheim, wider die, Tempore Belli, unter den Einquartirungen in das Closter, Vreinswegen eingetrungene Religiosos.

29. Das Gräffliche Hauß Nassau-Sarbrück, contra Hertzog Carl zu Lothringen, in der Grafschafft Sarwerden, das Hauß und Amt Hohenburg und Voigtey Herbizheim; wie auch contra die Frey-Frau von Krichingen, in die Voigtey St. Nabor, und den zur Graffschafft Sarbrück gehörigen Warnetwald.

30. Augspurgische *Confessions*-Verwandte in der Stadt Luthe, und andern Land-Städten, Flecken und Dörffern, des Stiffts Paderborn, in das noch Ao. 1624. gehabte Exercitium Religionis & Annexa.

31. Stadt Oßnabrück, respectivè contra die Adeliche Ritterschafft, und das Stifft, wegen in zweyen Posten, zu Abwendung des Landes Ruin verglichenen 27. M. à 28. M. Rthlr.

32. Besagte Stadt, wegen der, Occasione Belli, hinc inde eingeführten und erhöheten Zölle, Licenten ꝛc.

33. *Eadem* contra den Kografen daselbst, um der Stadt die gewöhnliche Præstanda gleich seinen Antecessoribus zu præstiren.

34. Georg Kreußner *contra* Chur-Bayern, und die Stadt Amberg, 1. wegen einiger vorgeliehener Gelder, 2. eingezogener Güther daselbst.

35. Evangelische Gemeinde zu Oden-Kirchen contra Chur-Cölln, in das daselbst Anno 1624. gehabte Exercitium Religionis.

36. Frau Aebtißin zu Kappel, contra Stifft Cölln, wegen neuerlich verbotener Entrichtung der nach Kappel aus besagtem Stifft gehörigen Gefälle.

37. Brandenburg-Onoltzbach respectivè contra Hatzfeld, und das Stifft Würtzburg, wegen turbirter Pfarr Jurium zur Renderfeld.

38. Michael Rumpff, Schwedischer Corporal, in die, im Aichstättischen, unter dem Herrn Schencken liegende, von seinen Eltern anererbte Güther zu Neußlingen contra den Innhaber derselben.

39. Herr Georg Friederich, und Wolffgang Georg, Grafen und Herrn zu Castel, contra

1650. Mart. contra den jungen Fuchsen von Dornheim, die Evangelische Pfarr Bestellung zu Wiesendheit betreffend. 1650. Mart.

com. 40. Waldeck contra die Münche vom Gliedfeld, wegen eines Waldes, der Alte Haag genannt.

41. Ulm, contra Osterreich Insbruck, ratione der Pfarr Holtzheim.

42. Ulm, und andere Interessirte, contra die Oesterreichischen Räthe und Beamten zu Burgau, wegen des Neuerlichen Zolls zur Straaß und Fallheim, wie auch anderer in Schwaben hin und wieder erhöheter Zölle.

43. Stadt Weil contra Catholicos daselbst, in Ecclesiasticis & Politicis.

44. Stadt Kempten contra allen Anspruch des Herrn Prælaten und Convents daselbst, wegen des demolirten Closters.

45. Marquard Fugger, contra Leopold Fugger, die Güther Welden, Biberach, Gablingen, und andere Attentata betreffend.

46. Ritterschafft in Schwaben, des Viertels am Kocher, contra den Teutschen Orden, desselben neue Attentata in dem Guthe Thalheim betreffend.

47. Spätische Gammerdingische Vormünder, contra Johann Sebastian Späth, von Zweyfalten, die Restitution des entzogenen Guthes Neuffern betreffend.

48. Schwäbisch Hall, contra Brandenburg-Onoltzbach, das Mit-Confirmations-Recht eines Pfarrers im Dorff Gründelhart betreffend.

49. Sämtliche Kauffleute, die fürdersamste Abstellung der zu Waßer und Land hin und wieder erhöheten, oder neu aufgerichteten Zölle, Mauten und dergleichen.

Schlüßlich alle diejenige, so entweder bey dem Chur-Mayntzischen Reichs Directorio einkommen, oder ante primum Terminum noch einkommen möchten.

N. IV.

Bey der Lista Restituendorum in tribus Terminis specialiter zu erinnern.

Daß zwischen der von des Herrn Pfaltz-Graffen und Generalissimi Hochfürstlichen Durchlaucht, jüngst den 15. Martii 1650. mit dem Haupt-Recess extradirten Specification, und der Herrn Deputatorum letzter am 14. Decembr. Anno 1649. übergebner Lista nur nachfolgende Differentien befindlich:

Nehmlich

Daß *in primo Termino*, von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht hinzu gesetzt seyn,

1. Chur-Pfaltz Heydelberg, ratione der Gemeinschafftlichen Aemter Weyden und Parckenstein, wie auch des Amts Bleyenstein: ob rationem, weiln sonsten fast alle andere Ober-Pfältzische Restitutiones in Primum Terminum kommen.

2. Ober-Pfaltz und Grafschafft Cham, ratione Libertatis Conscientiæ & Exercitii Religionis, vermöge des Friedensschlußes.

3. Pfaltz-Sultzbach contra Chur-Bayern, und Pfaltz Neuburg, die aus denen Ober-Pfältzischen und Neuburgischen Aemtern, nach den Sultzbachischen Pfarren und Schulen schuldige Gefälle; Item, was vermöge der vorigen Kayserlichen Restitutions-Recesse noch hinterstellig, betreffend: Welches Casus erstes Membrum gleichmäßig in der Herrn Evangelischen Aufsatz, de Dato 18ten Decembr. e tertio in primum Terminum ist translociret worden; So viel aber das andere Membrum, der gäntzlichen Vollziehung des Käyserlichen Restitutions-Recessus, betrifft, ist selbiges ingleichen von etlichen Evangelicis für billig gehalten worden.

4. Freyberg-Justingen contra Obristen Keller, & Vice Versa, wegen der Herrschafft Justingen; Welchen Casum zwar die Herrn Deputati in Ihrem obangezogenen Project von 14. Dec. ad tres Menses ausgesetzt, die Herrn Evangelische aber in Ihrem den 18ten Dito darauf übergebenen neuen Project wiederum ad primum Terminum referirt.

5. Von dem Casu 36. an bis auf Casum 47. inclusive seyn lauter Restituti. Also indifferent, unter welchen Terminum sie gesetzt werden.

In secun-

1650. Mart.

In secundo Termino.

Seyn von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht hinzugesetzt.

1650 Mart.

1. Gräfin und Erben zu Brandenstein contra Chur-Sachsen. Ist a Deputatis ad tres Menses ausgesetzt

2. Die Evangelische und Reformirte zu Aach und Cölln in die Jura Civitatum, Zünffte und Handwercker, und könte die Quæstio Exercitii Religionis, interim tamen non turbandi, ad proxima Comitia remittiret werden. Ist ingleichen a Deputatis ad tres Menses ausgesetzt.

In tertio Termino.

Seyn von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht hinzugesetzt.

1. Brandenburg-Onoltzbach contra Schwartzenberg, wegen der Pfarren, und darauf hergebrachter Jurium, zu Schainfeld, Danheim, Sainsheim, Huttenheim, Weigenheim, Herrnsheim, Uffenheim, Bullenheim, und Geiselwind.

2. Nassau-Dillenburg contra Nassau-Hadamar & Jesuitas zu Siegen, respective wegen eingezogener, zu der Hohen Schul Herborn, und andern milden Sachen, gestiffter Gefälle der Brätzermühl, und Closters Beselich, wie auch besagtes Closters; Sodann des vorenthaltenen Steur- und Collecten-Buchs. Welche beyde Casus zwar in der Deputatorum ersten Aufsatz $\frac{14}{24}$. Decembr. ad tres Menses verschoben, in der Evangelicorum de d. $\frac{18}{28}$. Dec. andern Project aber ad tertium Terminum seyn collociret worden.

3. Ferner ist bey dem secundo Casu tertii Termini, die Saynische *Restitution* contra den Abten zu Laach und Chur-Trier, der Gräflichen Frau Wittib, propter Commune Interesse, auch der Herr Graf Christian, und andere Herrn Sayn- und Wittgensteinische Agnaten, adjungiret; Der Altkirchische Restitutions-Streit aber, wegen derer, in hierüber sowohl Käyserlichen als Königlich-Schwedischen ertheilten Attestatis, berührten Rationum, als dieses Orths nicht gehörig ausgelassen worden.

4. In Causa Pfaltz-Sultzbach contra Pfaltz-Neuburg, weiln die meisten daselbst enthaltenen Puncten zur vollkommenen Execution des Käyserlichen Restitutions-Recesses gehörig, und als noch rückständig oben in Primum Terminum generaliter seyn referiret worden; Als seyn dieses Orths von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht nur die übrige Casus sub tertio Termino specificiret.

§. XXII.

Conferenz der Stände mit den Käyserlichen über dem Haupt-Recess.

Sonntags den $\frac{17}{27}$. Mart. Nachmittags um 2. Uhr stellten sich die *Deputirte* bey dem Legat Volmar ein, welcher in Gegenwart seines Collegæ Cranii proponirte: „Man wisse, daß die Königlich-„Schwedische Generalität vorgestern „den Haupt-Recess habe einlieffern lassen, „und begehret, man möchte dahin trach-„ten, damit derselbe verglichen, und zum „Stande gebracht würde. Sie, die Käy-„serlichen, hätten denselben durchsehen, „und verspühret, daß Derselbe fast in den „Puncten also eingerichtet sey, wie Sie „verglichen hätten. Wiewohl Sie nun „gerne gesehen, daß Derselbe an alle Stän-„de gebracht werden können, weil aber „Schwedischer Seits die Beförderung „selbst gesuchet würde, hätten Sie mit den „Deputirten daraus communiciren, „und vernehmen wollen, was man dabey „zu errinnern habe, damit Sie mit mehrern Bestand mit den Königlich-„Schwedischen Morgen in Handlung tre-„ten und einem Anfang machen könten.

Der Chur-Mayntzische antwortete, ob Seiten der Stände wünschte man, daß Morgen der Schluß gemachet würde. Hierauf setzte man sich mit den Käyserl. an eine Taffel, und verlaß Volmar das Project des Haupt-Recessus, und zeigete die Differentien, darbey man sich auch Discours Weise ohne Umfrage vernehmen ließ, und zum Fundament setzte, daß in denen allbereits Particular unterschriebe-

nen

1650. Mart.

nen Puncten, ob es auch gleich nur bloſſe Worte betreffen würde, wegen der Conſequenz, nichts zu ändern. Von Seiten der Käyſerlichen geſchahen hauptſächlich zwo Erinnerungen, und zwar 1) in *Puncto Aſſecurationis*, daß Sie nicht wüſten, was die Königlich-Schwediſchen in Secreto gegen den Chur-Mayntziſchen, und in der Demſelben zugeſtelten Declaration, vor ein Amt und Platz benennet hätten, ſo auf allen Fall, wenn die Satisfactions-Gelder in ultimo Termino nicht ſolten gantz abgetragen werden, in Schwediſchen Händen zuverbleiben. Könten dahero den Haupt-Receſs nicht vollziehen, Sie wüſten dann ſolchen Platz, oder es würde eine Claulula Salvatoria dem Receſs eingerücket, daß Ihro Kayſerliche Majeſtät ſich deßhalber nichts zubefahren hätte. 2) Könten Sie die *Extenſionem Garantiæ Generalis*, wie dieſelbe die Königlich-Schwediſchen jetzo abgefaſſet, im Nahmen Ihrer Kayſerlichen Majeſtät wol zulaſſen, aber darein nicht verwilligen, daß 1) Ihro Kayſerliche Majeſtät Ratification innerhalb 14. Tagen nach der Subſcription erfolgen, und ſolange deponirt werden ſolle, bis die Königlich-Schwediſche Ratification binnen 6. Wochen eingelanget wäre, daß auch 2) wenn die Depoſition der Kayſerlichen Ratification gleich binnen 14. Tagen erfolge, ſo dann erſt von dem Termino Exauctorationis und Evacuationis gehandelt werden ſolle, und wann derſelbe ſolle angehen, oder daß derſelbe erſt zulauffen anfangen ſolle, wenn die Depoſitio der Kayſerlichen Ratification erfolget ſey. Sie, die Kayſerliche, hielten dafür, die Ratificationes an ſich ſelbſt wären ein Superfluum, und allein in dem Exordio des Haupt-Receſſus zugedencken, daß die Generalitäten Krafft des Frieden-Schluſſes tractirt. Sie würden auch ſonſt miteinander in das vorige Diſputat der Vollmachten gerathen, da Sie ſich doch vermittelſt des Grafen von Fürſtenberg mit denen Schweden verglichen hätten, Sie wolten nicht begehren, daß ein Theil dem andern ſeine Vollmachten vorzeigen ſolle, obwohl der Volmachten im Procœmio des Haupt-Receſſes gedacht würde: Wie Sie dann des Herrn Generaliſſimi Fürſtlicher Durchlaucht Königliche Vollmacht niemals geſehen hätten. So werde Ihro Kayſerliche Majeſtät Ihr auch ſchimpflich halten, daß Sie Ihre Vollmacht eher ſolle einſchicken, und zwar deponiren, der Königlich-Schwediſchen Ratification aber nachwarten. Dergleichen Depoſition wäre bey dem Friedens-Schluß vorkommen, aber abgeſchlagen worden. Würden alſo Ihro Kayſerliche Majeſtät Ihre Ratification nicht eher heraus geben, bis die Königlich-Schwediſche gleichfalls vorhanden ſey, und extradirt würde.

1650. Mart.

Von dem Puncto Aſſecurationis.

Von der Extenſione Garantiæ.

Von Seiten der *Deputirten* erinnerte man, und zwar was den Aſſecurations-Platz betrifft, wann Sie, die Herren Kayſerliche, ja wegen Ihrer Kayſerlichen Majeſtät Lande ſicher gehen wollten, könne dem Werck wohl durch einen abſonderlichen Schein des Herrn Generaliſſimi geholffen werden. So wäre man auch mit Ihnen, denen Herren Kayſerlichen, einig, daß der Erſte zur Exauctoration und Evacuation abgeredete Termin alſobald zu lauffen anfangen ſolle, wenn die Subſcriptio geſchehen ſey, und daß nicht auf die Commutation der Ratificationum zu warten. Aber von den Ratificationibus an ſich ſelbſt, würde Schwediſcher Seits wol nicht abgeſtanden werden, und hielte man dafür, daß ſich deshalber nicht aufzuhalten.

Illi: Sie wolten Morgen Vormittage zu den Königlich-Schwediſchen, und ſehen, wie Sie ſich vergleichen könten. Sonſt hätten die Königlich-Schwediſche Ihnen auch ein Project des Patents zugeſchickt, ſo Kayſerliche Majeſtät in das Reich zu publiciren. Wüſten nicht, was es vor ein Abſehen, und würden Ihro Kayſerliche Majeſtät ſich von den Schweden nicht alſo vorſchreiben laſſen.

Deputati: Man vernehme, daß an Seiten der Königlich-Schwediſchen es nicht die Meynung habe, als wenn es darbey bleiben müſſe, ſondern Sie hätten allein wollen damit zu vernehmen geben, wohin ſolch Kayſerlich Patent einzurichten ſey.

Illi: Ebenermaſſen wäre Ihnen auch eine Liſta Reſtituendorum von Ihro Durchlaucht dem Herrn Generaliſſimo, neben dem Project des Haupt-Re-

1650. Mart.

cesses, zugeschickt worden, welcher Sie müsten contradiciren.

Deputati: Der Præsident Erskein hätte sich vernehmen lassen, es solte dieselbe allein als eine Recommendation der Sachen gehalten werden: Dahero dann am besten sey, daß gegen Sie, die Schwedische, deshalber nichts movirt würde, sondern, wann Sie derselben selbst erwehnten, zu sagen, die Deputirten würden die Executiones der Gebühr nach befordern. Daß also per Exceptiones zugehen, und es in Terminis Recessus zu lassen. Solte aber ja endlich auf Extradition der Listæ gedrungen werden, könne man Ihnen keine andere hinausgeben, als welche im Collegio Deputatorum hiebevor abgeredet und verglichen worden sey.

Von der Clausula Reservatoria wegen der Unter-Pfaltz.

Der Chur-Bayersche erinnerte, daß Er, wie bekant, dem Puncto wegen Restitution der Unter-Pfaltz hiebevor eine Clausulam Declaratoriam annectirt, und dahin eingerichtet: weil Chur-Pfaltz reservirt, in die Ober-Pfältzische Translationem nicht gewilliget zuhaben, in Fall eine Ruptur des Friedens vorgehen sollte; So könten Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern mit der Chur-Pfältzischen Renunciation auf die Ober-Pfaltz solcher gestalt auch nicht zufrieden seyn. Nun sich aber die Königlich-Schwedischen erkläret, und die Sache dahin erläutert, es hätte von Seiten Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfaltz allein den Verstand, wenn der gantze Friede sich zerschlagen solte, nicht aber von eines oder andern Contravention, und dann mit dem Præsident Erskein abgeredet worden sey, daß wenn Er, der Chur-Bayerische Gesandte, an Ihn und Baron Oxenstirnen schriebe, Sie beyderseits Ihm in Antwort dergleichen Declaration schrifftlich ertheilen wollten; so hätte Er, wie Er an Sie, die Schweden, schreiben wollen, alschon vor 6. Wochen dem Erskein ein Project zugeschickt, hingegen von Demselben ein Project, wie die Antwort seyn solle, empfangen, dabey Er, der Chur-Bayersche, seines Orths etzliche wenige Worte geändert, könte aber bis Dato solche Antwort in Forma nicht erlangen. Seine Churfürstliche Durchlaucht vermeynten, es rühre von Seiner Nachläßigkeit her, allein Er habe es genug bey dem Erskein selbst erinnert, auch durch andere erinnern lassen, aber noch dahin nicht bringen können. Dahero könne Er in den §. so wegen der *Restitution* der Unter-Pfaltz gesetzet, nicht eher willigen, bis die Schweden Ihm die abgeredete Antwort, Declarations-Weise, zuschickten.

1650. Mart.

Der von Thumshirn erinnerte bey denen Kayserlichen 1) daß bey Abhandlung des Puncti *Evacuationis* wegen Leipzig, es auf weitere Unterredung zwischen dem Herrrn General-Lieutenant, Duca d' Amalfi, und des Königlich-Schwedischen Generalissimi Fürstlichen Durchlaucht gestellet worden. 2) Werde von Seiner Fürstlichen Gnaden zu Mecklenburg gebeten, daß diejenigen Plätze, so Ihr von der Cron Schweden zu restituiren, möchten ausdrücklich genennet werden, wie Sie auch albereit hiebevor in einer Designation der Plätze enthalten gewesen.

Illi: Was 1) Leipzig betreffe, so würde Morgen oder Übermorgen der Herr General-Lieutenant Duca d' Amalfi zu dem Schwedischen Herrn Generalissimo, und als denn Leipzig nicht vergessen. So wolten Sie auch 2) nochmahlen bey denen Königlich-Schwedischen die Benennung der Mecklenburgischen Plätze erinnern. Sie, die Käyserliche, hätten solche Orthe in Ihrer herausgegebenen Lista gesetzet, daran aber hernach die Königlich-Schwedische nicht gewolt, mit Einwenden, so müsten auch alle Schantzen dergestalt genennet werden, welches aber nicht nötig: Aber Schwedischer Seits sehe man gewiß auf die Warnemünder Schantze, und daß Sie dieselbe lieber behalten wollten. Seiner Fürstlichen Gnaden zu Mecklenburg wäre demnach mit der General-Clausul geholfen, daß auch die nicht genennten Orth und Plätze solten restituiret werden.

§. XXIII.

1650. Mart.

§. XXIII.

1650. Mart.

Gütliche Handlung über die Oßnabrückische perpetuirliche Capitulation.

Einer der vornehmsten Puncten, welcher den völligen Abschluß des Executions-Recessus aufgehalten, war die Oßnabrückische *perpetuir*liche *Capitulations*-Sache, welche zwischen dem Fürstlichen Hauß Braunschweig-Lüneburg, einer, dann dem Bischoff und Dohm-*Capitul* zu Oßnabruck anderseits getrieben wurde. Dann nachdeme, vermöge des Friedens-Schlusses *Art. XIII.* die Alternativa des Stiffts Oßnabruck auf selbiges Fürstliches Hauß gediehen war; So erforderte die Nothwendigkeit, ein vor alle mahl, eine solche Capitulation abzufassen, damit auf ereignenden Fall, durch Vorlegung neuer Conditionen, dem der Augspurgischen Confession zugethanen Bischoff, auch sonst desselben Religions-Verwandten im Stifft, keine Schmählerungen ihrer Rechte und Befugnissen zugezogen werden möchte. Uber diesen Punct war nun zwar schon, unter des Käyserlichen Legat Vollmars Direction, auf dem Friedens Congress zu Oßnabruck verschiedenes gehandelt, auch nachhero auf dem Executions-Convent zu Nürnberg solche Handlung reassumirt, jedoch nichts schlüßliches ausgemacht worden. Nachdeme nun der damahlige Bischoff, Frantz Wilhelm, zu Oßnabrück, ein Herr von grossen Verstand, Wissenschafften und Meriten, um diese Zeit sich in eigner Person eben in Nürnberg eingefunden, so wurde diese wichtige Materie vorgenommen, und als Mediatores, von Catholischer Seite, Chur Maynтz und Bamberg, von Evangelischer Seite aber Sachsen-Altenburg und Würtenberg dazu gezogen.

Was nun bey denen deswegen gehaltenen Conferenzien vorgefallen; das will ich nicht mit meinen Worten vortragen, sondern zu Bezeugung gäntzlicher Unpartheylichkeit, das von dem Sachsen-Altenburgischen Gesandten D. AVGVSTO CARPZOVIO, welcher selbst bey der Handlung mit zugegen gewesen ist, darüber gehaltenes Diarium, so Er mit eigener Hand geschrieben, allhier sub N. I. vorlegen. N. I.

N. I.

Extractus Diarii, des Sachsen-Altenburgischen Gesandtens, D. AVGVSTI CARPZOVII, *sub Dato* Nürnberg, Montags den $\frac{18}{28}$ *Mart. 1650.*

Hor. 9. schickten des Bischoffs zu Oßnabrück Fürstliche Gnaden Ihren Official zu Uns, und liessen mit Vermeldung eines Gnädigen Grusses Uns anfügen, wie Sie gantz gerne vernommen, daß Wir in Beylegung der Streitigkeiten, so sich zwischen Ihr und dem Fürstlichen Hause Braunschweig wegen Aufrichtung der Oßnabrugischen Capitulation enthielten, Uns nebens andern, (als Chur-Maynтz, Bamberg und Würtenberg) gebrauchen lassen wollten. Weil Sie nun aus dem Werck gerne wolle, hätte Seine Fürstliche Gnaden Ihren Weg nach Dero Stifft Regensburg auf anhero genommen, und wolten in Ihrer Gegenwart gerne darinnen eine Richtigkeit getroffen wissen. Er wäre jetzo auch bey denen Herrn Käyserlichen gewesen, und im Nahmen Seiner Fürstlichen Gnaden Sie ersuchet, daß Sie Ihnen des Wercks Beförderung möchten mit angelegen seyn lassen. Diesem nach Seine Fürstliche Gnaden Uns ersuchten, wir wolten es dahin richten helffen, damit die Sachen auf billige Wege beygeleget würden: Wie Sie denn nichts anders begehre, als was dem Instrumento Pacis, der Billig- und Gerechtigkeit gemäß. Und werde Seiner Fürstlichen Gnaden lieb seyn, wann mit Uns mehrers bekandt zu werden, Wir diesen Mittag auf eine Suppe zu Ihr kämen, sonst auch Ihr angelegen seyn lassen, Unsere Mühwaltung in Ihrer Sache zuverschulden ꝛc.

Post Curialia erklärten Wir Uns, allen müglichen Fleiß mit anwenden zuhelffen, damit auch dieses Werck seine Richtigkeit erlange. Wie Wir denn gantz gerne vernehmen, daß Seiner Fürstlichen Gnaden Unsere Cooperation nicht mißfällig. Bedanckten Uns der beschehenen Invitation, und baten bey Seiner Fürstlichen Gna-

1650. Mart. den es zu entschuldigen, daß Wir Uns für diesesmal nicht könten einstellen, weil doch mehrers als sonst getruncken würde, und Wir Nachmittage nöthig zu verrichten. Darauf verfügten Wir Uns auf das Rath-Haus, da sich auch die andern Deputirten einstelleten, und vermeinete man von der Oßnabrückischen Sache zu reden. Der Oßnabrückische Official schlug vor, weil der Kayserliche Gesandte Herr Volmar zu Münster und Oßnabrück in dieser Sache sich gebrauchen lassen, und von einem und andern werde können gute Nachricht geben, daß man bey Demselben könte zusammen kommen und die Sache vornehmen. Denen Fürstlich-Braunschweigischen aber war dieses nicht gefällig, und daß Herr Volmar also zur Mediation käme, und liessen es also bey dem jüngst angefangenen Modo, jedoch Ihnen nicht mißfallen, daß man die Sache Nachmittage in Seiner Fürstlichen Gnaden des Herren Bischoffs, Quartier reassumire. 1650. Mart.

Dieweil nun Hor. 4. darzu benennet, verfügten Wir Uns in des Herrn Grafen von Fürstenberg Quartier, alwo Seine Fürstliche Gnaden logirten, und wurden in ein Zimmer hinauf geführt. Alß Seine Fürstliche Gnaden Sich nun bald einstelleten, entschuldiget Sie anfangs, daß Sie nicht alsbald zugegen gewesen, und Uns empfangen, Sie wäre erst nach Hauß gelanget, nachdem Ihr der Rath die Kayserliche Kleinodien und Antiquitäten, die Sie hier hätten, zeigen lassen. Welche Sie zwar albereit bey der Kayserin Crönung Anno 1630. und bey jetziger Kayserlicher Majestät Crönung Anno 1636. zu Regenspurg gesehen, und es mehr wegen Ihrer Leute, die Sie bey sich, gethan. Sonst hätte Sie sehr ungern vernommen, daß des Herrn Herzogs zu Altenburg Liebden durch tödtliche Abforderung Dero Hertzlieben Gemahlin in Leyd gesetzet worden. Wünsche, GOtt wolle Ihre Liebden anderweit erfreuen, und bey gutem Wolstand fristen. Hiernächst bedancke Sie sich, daß Wir Uns in Ihro angelegenen Sache nicht allein hiebevor bemühet, sondern auch gegen Ihren Official heute, ferner dieselbe zur Richtigkeit bringen zuhelfen, erkläret. Bäte, Wir wolten nicht allein dahin mit allaboriren, daß diese Irrungen wegen der Capitulation geschlichtet werden, sondern Ihr auch die Restitutio Ihres Stifftes wiederfahre. Dieweil es durch das Instrumentum Pacis wegen dieses Stiffts dahin kommen, müsse Sie es auch dabey bewenden lassen, und begehre nicht mehr, als was dasselbe und die Billigkeit mit sich führe. Wegen Seiner Fürstlichen Gnaden brauchten Wir Unsers Theils geziemende Curialia, und offerirten Uns, Seiner Fürstlichen Gnaden contestirte Condolenz Unsers Gnädigen Fürsten und Herrns Fürstlicher Gnaden unterthänig und gehorsamlich zu referiren, auch müglichen Fleiß mit anzuwenden, damit zu beyder Theile guten Contento ein Vergleich erfolgen möchte.

Interponenten in der Oßnabrückischen Capitulation-Sache.

Als sich nun auch der Chur-Mayntzische, Bambergische und Würtenbergische, als Mit-Interponenten eingefunden, und die Fürstlich-Braunschweigische auch erschienen, nahm Seine Fürstliche Gnaden einen Abtritt, und satzten Wir Uns miteinander an einen Tisch. Es blieben wegen Seiner Fürstlichen Gnaden der Herr

Bischöfliche Gevollmächtigte.

Graf von Fürstenberg, wiederum ein Domherr des Stiffts Oßnabrück, des Geschlechts von Winckelhausen, und der *Official* zugegen, und referirte anfangs der Chur-Mayntzische, Er wäre bey denen Herren Kayserlichen gewesen, welche berichtet, daß Sie heute mit denen Königlich-Schwedischen eine Conferentz gehalten und das Project des Haupt-Recesses mit Ihnen durchgangen, kämen miteinander gantz wol daraus, ausser daß die Königlich-Schwedische beharren wolten, es solle der erste zur Exauctoration und Evacuation bestimmete Termin nicht von Zeit hiesiges Schlusses, und wenn der Haupt-Recess unterschrieben, sondern von Zeit der eingelangeten Kayserlichen Ratification angehen, und sothane Kayserliche Ratification, unangesehen, die Königlich-Schwedische noch nicht vorhanden sey, deponiret werden. So Er zur Nachricht gedencken wollen.

Des Chur-Mayntzischen Propositon.

Diesemnach schritte Er zur Propositon „daß wissend sey, zu was Ende man „beysammen, nemlich in Negotio der Oßnabrückischen-*Capitulation*, und daß „vor diesem auf dem Rathhauß Wir, als ersuchte Interponenten, darinnen einen Anfang

1650. Mart. „fang gemacht, aber damals wenig hätten verrichten können. Weil nun Ihre Fürst- „liche Gnaden der Herr Bischof selbst in loco, und jetzo ein Tempo, wenn beyderseits „Lust hätten, der Sache abzuhelffen; So hätten Wir, die von beyden Theilen erschie- „nene Interponenten, beyder Theile anwesende Gesandte zu ersuchen, Sie wolten „sich also bezeigen, damit man zur gütlichen Beylegung gelange, und nicht allein die „Stände des Stiffts Oßnabrück, sondern auch die Successores sich künftig zu be- „schwehren keine Ursach, noch dem Röm. Reich per Consequentiam einiger Scha- „de und Gefahr zu wachse. Man zweifele nicht an der guten Intention, so beyder- „seits führten, und daß Sie sich dem Instrumento Pacis und Billigkeit gemäß er- „weisen würden. Man wolle vernehmen, ob Sie es bey denen beyderseits ausge- „händigten Differentien liessen, oder ob Sie etwas anders anzugeben hätten. Die- „sem vorgangen, wolle man sehen, worauf die Prætensiones beruheten, zu dem Ende, „damit die völlige Richtigkeit dem Wercke gegeben würde. 1650. Mart.

Des Bischöf- lichen Officialis Antwort.

„Der *Official*: Ihro Fürstliche Gnaden, Ihr Gnädigster Herr, thue vor sich „und Dero Hoch-Ehrwürdig Dohm-Capitul sich bedancken, daß wir Uns in dieser „Sache nicht allein wollen bemühen, sondern auch so gar in deren Logir jetzo er- „scheinen, nehmen es zu hohen Danck und Verschulden an, was dem Löblichen Di- „rectorio beliebet in der Proposition zu eröfnen, zu welchem Ende man itzo bey ein- „ander, und zu exhortiren, damit beyde Theile auf keinen Extremitæten bestünden, „und Ursach zu klagen geben, solches beruhe in seiner Billigkeit und wäre Seiner Fürst- „lichen Gnaden Intention, darum Sie auch mit Ungelegenheit allhier erschienen, und „wolte gerne, daß Dero Unterthanen der schwehren Last, darunter Sie wären, entla- „den würden. Es wäre auch dem Herrn Directori zu gleich bekant, daß Seine „Fürstliche Gnaden gestriges Tages Ihm die Differentias extradirt, so Sie auch „denen Herrn Fürstlichen Braunschweigischen Gesandten communiciren lassen. „Darauf beruhe es hauptsächlich, was Seine Fürstliche Gnaden bey dem Werck „der Capitulation begehre, und auch von Seiten des Fürstlichen Hausses Braun- „schweig gesuchet würde. Daraus erscheine, daß der Scopulus, darüber sich die Sa- „che nun über ein Jahr gestossen, auf dem *Consistorio*, so das Fürstliche Hauß „Braunschweig vor die Evangelische selbigen Stiffts begehre, annoch beruhe. Sei- „ne Fürstliche Gnaden könten bey sich und auf vielfältig eingehohlten Rath Ihrer „entsessenen Räthe nicht befinden, daß Sie gehalten, solch Consistorium zu verwilli- „gen, zumal Sie erwege, daß ex Instrumento Pacis auf Annum 1624. zu ge- „hen, und damahls im Stifft Oßnabrück kein Consistorium gewesen sey. Weil „aber à Parte Hochgedachtes Fürstlichen Haußes das Consistorium wolle behaup- „tet werden; So erklährten Seine Fürstliche Gnaden wie vorhin, also auch noch, „sich Amore Pacis, und damit Ihr friedfertig Gemüth zu verspühren, wenn Ihro ein „Æquivalens, oder wie man es nennen möchte, von dem Fürstlichen Hause Braun- „schweig verwilliget würde, Sie sich auch darinnen wolle finden lassen. Solte man „vermeinen, das Consistorium oder ein Æquivalens sey odiosum, und mache „eine Apprehension; stelleten Seine Fürstliche Gnaden zu der Herren Inter- „ponenten Gefallen, auf andre Weise zu procediren, und etwa vorzuschlagen, daß, „vermöge der Alternation in solchem Stifft, beyde Religionen also zu consolidi- „ren, daß Sie neben ein ander stehen könten. Solten wieder Verhoffen, oder sonst, „andere Gemüths-Meynungen vorfallen, wolten Sie es anhören, und Seiner Fürstli- „chen Gnaden referiren, könten aber nicht bergen, daß Seine Fürstliche Gnaden „ein vor alle mahl dafür hielten, es könne das prætendirte Consistorium ex Parte „Braunschweig nicht behauptet werden, und wenn es über Vermuthen würde einge- „williget, die Billigkeit einen Gegen-Recompens erfordere. Recommendirten die „Sache zum besten, und bäten, was angezogen, und in der übergebenen Schrifft „enthalten, in Consideration zu ziehen.

Consistori- um, der vor- nehmste Differenz-Punct.

Fürstlich- Braunschweigische Antwort.

„Hr. Otto: Daß auf Ersuchen man sich à Publicis wollen soviel abmüßigen, und „die gütliche Handlung, so zwischen Hochgedachten Fürstlichen Hausse ratione Inte- „resse, und des Herrn Bischoffs Fürstlicher Gnaden *in Puncto perpetuæ Capitulationis*

1650. Mart.

„sich enthalten, wollen hiebevor anfangen, und noch vor Seiner Fürstlichen Gnaden „Ankunfft darzu schreiten, jetzo auch in Seiner Fürstlichen Gnaden Logir damit „continuiren, und Sie beruffen, solches hätten Ihren Gnädigen Fürsten und Herrn „Sie bey erster Ocasion Unterthänig zu rühmen, und nehmen keinen Zweifel Ihre „Ihre Ihre Fürstl. Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden Gnaden würden auf Be„gebenheit es mit allen gnugsam zu erwiedern Ihnen angelegen seyn lassen. Vor Ih„re Person aber bedanckten Sie sich dienstlich, mit Bitte, wie angefangen, zu conti„nuiren und nicht abzulassen, bis dieser Punct seine Richtigkeit. Gestalt dann, wie von „dem Löblichen Directorio errinnert, dem Römischen Reich sowohl, als dem Stifft „und dessen Unterthanen daran gelegen, Uns versicherend, was der Billigkeit und „dem Instrumento Pacis gemäß, dem würden Sie sich accommodiren. Hätten „von Seiner Fürstlichen Gnaden Rath und Official jetzo mit mehrern vernom„men, wohin Dero Gedancken gerichtet; nun wäre es an dem, daß die Principal „Tractanten an einem Theil Seine Fürstliche Gnaden und das Dohm-Ca„pitul zu Oßnabrück, am andern Theil aber das Fürstliche Hauß Braun„schweig betreffen, und obwohl das Dohm-Capitul den von Winckelhaussen, jetzo „gegenwärtig, anhero geschickt, so hätte doch Derselbe gestern gesagt, daß Er der „Vollmacht noch erwarte, wäre derohalben nöthig, daß dieselbe insinuirt und keine „Nullitæten begangen würden. Wenn Sie nun heut eingelanget, wie die Vertrö„stung gegeben, bitten Sie solche zu ediren, und ad Acta zu bringen, damit Sie desto „sicherer könten procediren. So vernehmen Sie auch gern, daß Seine Fürstliche „Gnaden nicht ex Rigore zu verfahren gemeint, sondern Ihr Absehen auf die Bil„ligkeit richten wolle. Nun wäre aber bekant, daß das Fürstliche Hauß Braun„schweig dieses Consistorium nicht vor sich, noch einen Vortheil daraus zu haben, begeh„rete, sondern allein das Absehen habe, wie beyde *Religionen*, und also auch die „Evangelischen in selbigen Stifft, bey dem *Exercitio Religionis* erhalten wür„den: Daher wolte nothwendig folgen, daß Hochgedachtes Fürstliches Hauß, etwas „nachzugeben, nicht könne verantworten, zumahl es allein zur Conservation des „Stiffts angesehen, und dazu Seiner Fürstlichen Gnaden bey Ihrer Regierung gegen „die Evangelische Unterthanen sich desto besser zu comportiren helfe. Was das „Fürstliche Hauß Braunschweig, sowohl ex Instrumento Pacis, als der selbst spre„chenden Billigkeit nach anzuführen, wäre hiebevor schriftlich denen Herrn Medi„antibus übergeben worden. Darbey Sie es Ihres Theils, was die Motiven und „Rationes betrifft, vor dieses mahl bewenden liessen, könten gleichwohl aber nicht „umhin, sich zu verwahren, daß durch diesen gütlichen Vergleich auf ein und andern Fall „dem Fürstlichen Hause Braunschweig Ihres Interesse halber, und auch denen „Stifftischen Unterthanen Evangelischer Religion nichts solle begeben seyn. Wol„ten daher gebeten haben, daß man die übergebene Rationes möchte reiflich und ver„nünfftig erwegen, nicht zweifelend, wann es geschehen, werde sich Materia gnug„sam finden, warum Seiner Fürstlichen Gnaden zuzusprechen, daß Sie das exten„dirte Æquivalens gäntzlich fallen lasse, zweifelten auch nicht, wenn man die Ma„terialia, so albereit längst vorkommen, werde beleuchten, würde sich finden, daß Sei„ner Fürstlichen Gnaden dem Herrn Bischoff allbereit soviel nachgegeben, daß Sie ein „überflüßig Æquivalens hätten, könten aber nicht umhin, in Fall Seine Fürstliche „Gnaden sich wolten oppiniastriren, und auf das prætendirte Æquivalens behar„ren, sich das Werck accuratius zu beleuchten, und denen Evangelischen Unter„thanen vorzubehalten, worzu Sie ex Instrumento Pacis und der natürlichen „Billigkeit nach befugt.

Principal-Tractanten.

Vollmacht des Dom-Capitels wird desiderirt.

Ursache, weßwegen das Consistorium nöthig sey.

Ursachen, weßwegen kein Æquivalent vor das Consistorium, gefordert werden könne.

„Der *Official*: Das Dohm-Capitul hätte allbereit geschrieben, die Vollmacht „solle in ista Forma, wie die Braunschweigischen Herrn Abgesandten begehret, erfol„gen, welches Schreiben Sie so lange könten communiciren. Was zu Mün„ster wegen der Capitulation gehandelt, wäre Authoritate Cæsaris geschehen, und „im Pausch bezeige vor GOtt, daß Er dafür halte, es wären die Catholischen mehrers „vervortheilet, durch Herrn Volmars Decision, so damahls beschehen, jedoch damit

das

1650. Mart. „das Werck nicht in vorige Weitläuftigkeit geriethe, würden es Seine Fürstliche „Gnaden wohl Amore Pacis, und heraus zu kommen, dabey lassen. Daß aber die „Herren Fürstlichen Braunschweigischen dasselbe, was damahls gehandelt, wolten „auf ein Æquivalens ziehen, da würden Sie gewiß zu kurtz kommen, wann Sie dar„auf wolten gehen. 1650. Mart.

„Herr *Otto*: Sie wären der Vollmacht erwartend, und nicht zu verdencken, „daß Sie darauf sehen, dieweil das Dohm-Capitul eben so wohl Pars Tractans „Principalis mit sey, pro Interim könten Sie damit zu frieden seyn, jedoch daß die „Vollmacht in Forma erfolge. Daß Seine Fürstliche Gnaden dafür hielte Sie „wäre verkürtzet, werde sich anders finden, wie Sie die Fürstliche Braunschwei„gische allbereit angeführet. Diese Tractaten hätten wohl können zu Oßnabrück voll„führet werden, welches Sich auch am besten geschickt, weil Seine Fürstliche Gna„den und das Dohm-Capitul darunten zugegen gewesen, und alsbald an den Ort„hern können inquirirt werden, aber Seine Fürstliche Gnaden hätten die Hand„lung wollen anher gezogen haben, würden Seine Fürstliche Gnaden sich der Billig„keit gemäß bezeigen, wolten Sie sich dergestalt anschicken, daß Sie könne zu frieden seyn. „Gantze Clöster würden Seine Fürstliche Gnaden sonst müssen zurück geben, so „Anno 1624. nicht Catholisch gewesen, es müsten auch so dann die *Vicarien* bey „dem Stifft bleiben, und nicht anders verwendet werden. Wüsten von keinem De„ciso, so Herr Volmar machen können, sondern es wäre eine gütliche Handlung.

Protestation gegen den Thur-Cöllnischen.

„Dieweil aber auch Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Cölln Metropolitanus, „und also Pars, hätten Sie wohl Seine Hoch-Gräfliche Gnaden von Fürsten„berg zu ersuchen, ob Ihr gefällig, sich bey dieser Deliberation nicht zu befinden.

In welcher Qualität Thur-Cölln bey dieser Sache sey?

„Herr Graff: Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht wären nicht Pars Tractans, „Er werde auch nicht votiren, sondern allein sehen, daß beyde Theile könten zu Ihrer „Intention gelangen, und aus dem Werck kommen. Es wäre noch kein Com„promissum, und wenn die Sache vor das Collegium Deputatorum käme, so „wäre Er doch also darbey. Zu dem so befinden sich auch jetzo zween der Sachßen„Altenburgischen zugegen.

Illi: Sachßen-Altenburg wäre individua Legatio, und führten ein Votum.

Der Herr Graff: Es wäre nur auf eine Mediation angesehen, jedoch werde Er sich gerne absentiren, dennoch nicht propter Recusationem.

Chur-Maynz proponirt den Statum Controversiæ. Rationes Episcopi contra Consistorium.

Als Sie nun allerseits abgetreten, sagte der Chur-Mayntzische, man versire jetzo nicht in Judicio, sondern in gütlicher Mediation, also stehe dahin, ob man sich à Parte Nostra wegen der Legitimation aufzuhalten. Was sonst das gesuchte *Consistorium* belange, so giengen Seine Fürstliche Gnaden der Herr Bischoff darauf, daß dasselbe Anno 1624. nicht gewesen. Derohalben zu bedencken, was man vor ein Expediens solle ergreiffen, und wäre der Scopus, daß beyderseits Religions Verwandte könten in dem Stifft sicher und ruhig neben einander seyn und leben. Das Instrumentum Pacis gehe auf Annum 1624. dadurch also die Quæstio An? negative ausfalle. Bey jüngster Conferenz in dieser Sache wären unterschiedene Argumenta à Congruo vorkommen, ob Sie aber gnug, und zu attendiren, stehe zu bedencken. Es wäre aber am besten, daß man durchgehe, und die apices nicht considerire.

Da nun der Chur-Mayntzische wolte den Bambergischen mit seinem Voto anfragen, begehret Derselbe, man möchte sich à Parte

Altenburgisches Votum.

Sachßen-Altenburg vernehmen lassen, wie dann, und zwar dahin geschahe: „Man vernehme so viel, daß es Seiner Fürstlichen Gnaden dem Herrn Bischoff dar„um zu thun, daß Er die *Academi* oder das *Collegium Jesuitarum* wolle in der „Stadt Oßnabrück erhalten, und dasselbe gegen Einwilligung des *Consisto„rii* setzen. Nun hätte man nicht unterlassen mit den Fürstlichen Braunschweigi„schen allbereit zureden, welche gesagt, daß von Ihrer Gnädigen Fürstlichen Herr„schafft Sie ausdrücklichen befehlichet, Sie solten keinesweges einwilligen, daß das Je„suiter Collegium zu Oßnabrück bliebe. Dahin vermeynte man es wohl zu brin-

Verlangtes Æquivalent vor das Consistorium.

gen,

1650. Mart.

„gen, daß die Catholische daselbst eine Schule behielten, wenn nur keine „Jesuiten oder Ordens-Personen darinnen *profitirten*. Man sehe gleichwohl „nicht, wie denen Evangelischen das Consistorium könte abgeschlagen werden, „denn weil Sie in selbem Stifft das Exercitium Publicum, und so viel Kirchen „behielten, und die Evangelischen Unterthanen den mehrern Theil constituirten; so „müsten Sie ja auch ein Regimen Ecclesiasticum und Inspectionem haben, „und einen Richter in Sachen, so Jurisdictionem Ecclesiasticam concernirten, „welche ein Catholischer Bischof wieder die Evangelische nicht exerciren könne. „So hielte man auch dafür, daß dasjenige, was zu Oßnabrück albereits eventua- „liter zwischen den Partheyen verglichen, von neuen in keine Handlung oder Dispu- „tat zu bringen, sintemal man sonst nicht würde heraus kommen. Der Legitima- „tion halber hätte man sich jetzo nicht aufzuhalten, wie auch die Fürstliche Braun- „schweigische selbst dahin gezielet, gleichwol wäre nöthig, daß die Vollmacht hier- „nächst versprochener massen eingebracht würde, und sey sich zu verwundern, daß das „Dom-Capitul dem von Winckelhausen Vollmacht aufgetragen, und seinen Vor- „nahmen nicht einmahl hinein gesetzet, sondern ein N. gebraucht, als wenn Sie „Ihres Confratris Nahmen nicht wüsten.

Rationes pro Consistorio.

Würtenberg: Wie Sachsen-Altenburg.

Defect an dem Dom-Capitelschen Schreiben, so statt der Vollmacht gewesen.

Bamberg *Licent.* Gobelius: Es finde sich, daß Oßnabrück von Carolo Magno zu einer Academi gestifftet, und also nichts neues gesuchet werde, so sehen auch „Seine Fürstliche Gnaden darauf, daß ein Thum-Probst und Dom-Dechant daselbst „40000. Rthlr. im Fall die Jesuiten allda geblieben, dazu gestifftet, und das Col- „legium Jesuitarum zu Münster substituiret. Die Jesuiten würden ohne Ur- „sach durchgehends in gehäßigen Verdacht genommen; es wären sehr nützliche Leuthe, „und hätte Landgraf Moritz zu Hessen voriger Zeit von Ihnen ein Bedencken begeh- „ret, wie Sie die Jugend instruirten. Der Stadt Oßnabrück werde dadurch Vor- „theil zuwachsen. Anno 1570. wären an die 1800. Catholische Studenten daselbst gewe- „sen. So müste man auch die Jesuiten der Amnestie und des Friedens geniessen lassen.

Rationes pro Collegio Jesuitarum.

Jesuiten nützliche Leute.

Ehemahliger Flor der Oßnabrückischen Schul.

„Der Chur-Mayntzische: In simili. Gestern hätte Er mit Seiner Fürst- „lichen Gnaden weitläufftig aus dem Werck geredet, und Ihro alle die Rationes, „so die Fürstlich-Braunschweigschen anführten, fürgestellet, worauf Seine Fürstli- „che Gnaden geantwortet, Sie wäre an die Jesuiten nicht gebunden, sondern sehe „auf die Fundation, und daß solcher gestalt die 40000. Rthlr. vom Stifft Oßna- „brück wegkämen. Nun halte Er, nicht so eben in Favorem Jesuitarum, dafür, „man könte wol die Jesuiten durch gewisse Conditiones stringiren, und auch eine „gewisse Anzahl setzen.

Rationes contra Jesuitas,

„*Nos &* Würtenberg: Es werde viel darzu gehören denen Evangelischen zu „persuadiren, wie nützliche Leute die Jesuiten wären, viel Catholische würden es auch „nicht glauben, daß sehe man wol an Venedig, und was vor Beschwerden wieder „die Jesuiten an Catholischen Orthen, wo Sie wären, geführet würden, wie Sie auch „Ihrer Religion Ordens-Personen ausbissen. So folge auch nicht, die Jesuiten ha- „ben des Friedens zugeniessen, darum solle man Sie zu Oßnabrück introduciren.

Illi: Ersuchten Uns mit den Fürstlich-Braunschweigischen zu reden.

Wir und der Fürstliche Würtenbergische giengen demnach in das Neben-Zimmer zu Denenselben, und eröfneten Ihnen, was wir nebens den Catholischen erwo- gen, daß 1. wegen der Vollmacht sich nicht aufzuhalten, weil dieselbe solle erfolgen, und man ietzo noch in gütlichen Handlungen, 2. daß dasjenige, was zu Oßnabrück abgehandelt, alhier nicht wieder in Zweifel zuziehen, und 3. was die Catholischen we- gen Einführung der Jesuiten vorbracht, und worauf der Herr Bischoff sehe.

Der Braunschweigischen Gesandten Erklärung 1) wegen der Vollmacht. 2) der Oßnabrückischen Handlung.

Post Curialia stelleten Sie es 1. wegen der Vollmacht noch zur Zeit dahin, be- „gehrten auch 2. bey dem, was Doct. Langerbeck zu Oßnabrück und Münster „allbereits abgehandelt, so weit zu beharren, wann der Herr Bischoff sich auch in übri- „gen der Gebühr und Billigkeit gemäß bezeige; und hätten Sie deshalber Erwehnung „gethan, weil dem Bischoff viel nachgeben worden, und der Terminus Anni 1624.

Ihm

1650. Mart. 3) wegen der Jesuiten zu Oßnabrück.

„Ihm nicht so viel attribuire, wie sichs nunmehr in der Erkundigung befunden. In „Einführung der Jesuiten aber zu Oßnabrück, könten, wolten und würden die „Hertzoge zu Braunschweig-Lüneburg nicht willigen, und müsten Sie auf Ihren haben„den Befehlich und Verboth, darein nicht zu consentiren, beharren, und in Summa dar„innen das geringste nicht weichen. Die *Scholam Carolinam* könten die Catholische zu „Oßnabrück wohl behalten, wenn nur keine Jesuiten und Ordens-Personen die In„formation verrichteten, bäten, man wolle die Catholische erinnern, damit Sie den „Herrn Bischoff davon abmahneten.

1650. Mart.

Des Bischoffs Gegen-Erklärung.

Diese Resolution brachten Wir an die gegenwärtige Catholische, und Dieselbe wiederum an Seine Fürstliche Gnaden, kamen aber zurück und referirten in Beyseyn der Fürstlich-Braunschweigischen, „daß Seine Fürstliche Gnaden auf Ihren vo„rigen Begehren beruheten und sagten, daß Sie allein auf die Fundation sehe, „und daß die 40000. thlr. nicht möchten von selben Stifft wegkommen. Durch „den Friedens Schluß müsse Sie das Stifft Münden und Verden zurück lassen, wol„le dahero doch gerne diese Fundation, dazu Sie auch Ihres Theils etwas gestiff„tet, hinter sich lassen, damit Ihr Gedächtnis nicht so gar verlösche, mit angeheffter „Bitte, Ihrem Begehren zu wilfahren.

Die Fürstlich-Braunschweigische wiederholten Priora, daß Sie hierinn nicht nachgeben könten, sondern es GOtt befehlen müsten, und Ihrer Fürstlichen Herrschafft die Nothdurfft vorbehalten, daß die armen Leuth in dem Stifft unterdeß also zu Grunde gerichtet würden. Ihre Gnädigen Fürsten und Herren könten endlich geschehen lassen, daß das Collegium Deputatorum hierinn einen Ausspruch thue: Es falle die Decision, wie sie wolle, so hätten Ihro Ihro Ihro Fürstliche Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden Gnaden Ihre Gewissen gerettet. Und also konte man diesesmahl nichts fruchtbarliches vermitteln und ausrichten, giengen auch, weil es albereit 9. Uhr, voneinander. Unten an der ersten Treppe waren Seine Fürstliche Gnaden, bedanckten Sich, daß man bemühet gewesen, und sagete, Sie vernehme ungern, daß die Sache noch so stehe, welche nunmehr zu beschlaffen, gieng voran die andre Stiege hinunter, und durch das Hauß bis an die Hauß-Thür, da Sie von allen Abschied nahm.

§. XXIV.

Ertz Hertzogs Leopolds Antwort wegen Franckenthal.

Donnerstags den 21. Mart. St. V. referirte auf dem Rathhause der Chur-Mäyntzische in Collegio Deputatorum, daß der Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm zu Oesterreich, wegen Recommendation des Schreibens an den König zu Hispanien, wiederum sub Dato Brüssel den 25. Mart. eod. geantwortet, so Er dann so fort abgelesen, wie die Anlage N. I. zeiget. Hiernächst berichtete Derselbe, daß die Kayserlichen Ihm eine Notul der *Ratification* zugestellet, jedoch dieses dem Exemplari, so Er empfangen hätte, annectiren lassen: zu mercken, daß die Königlich-Schwedische *Ratification mutatis mutandis* gleichstimmend seyn soll, auch im Namen Ihro Kayserlichen Majestät vorstehende Formula *Ratificationis* mit dieser ausdrücklichen *Condition* hinaus gegeben, und dergestalt *in Authentica Forma* beyzubringen erboten wird, wann man Königlich-Schwedischer Seite die zu Beschlieffung des Haupt-*Recesses* von der Käyserlichen Gesandtschaft entworffene *Clausulam Ratificationis approbiren* thut: anders Selbige es gegen Käyserliche Majestät nicht zuverantworten, noch auf einige *Ratification* zu *consentiren* hätten. Sonst hätten sich die Kayserlichen nochmals erkläh-

N. I.

Formula der Kayserlichen Ratification untergewissen Conditionen.

ret, Sie könten nicht ehe die Ratification extradiren oder auch deponiren, wann nicht die Königlich-Schwedische Ratification zugleich commutiret würde: Solte es auch noch ein Jahr anstehen, würde Kayſ. Majestät nicht willigen. Sie wären aber nochmahls erbötig, Ihre Vollmacht mit der Schwedischen Vollmacht entweder zu commutiren, oder zu deponiren.

Formula der Käyserlichen Vollmacht.

Der Graff von Fürstenberg hatte die Käyserliche *Original*-Vollmacht bey

1650. Mart. sich, die Er dieses mahl vorzeigte, welche auf Pappier geschrieben, und auf den *Duca d' Amalfi*, Volmarn, Cran, und Lindenshm, samt und sonders iedoch, daß zum wenigsten zween Ihres Mittels verführen, gerichtet, und den 25. Novembr. 1649. signiret. Darinn stunden diese Formal Worte: *P. P.* „Daß wir daß„jenige, was obgemelte Unsere Ge„vollmächtigte *Deputirte* diß Orts „mit der Cron Schweden *Generali*„tät handeln, verabreden, und schlüs„sen werden, solches alles genehm zu „halten, und Unsers Orts vollziehen „lassen wollen.

Des Chur-Maynzischen Gesandtens Entschuldigung wegen des an den König in Spanien abgelassenen Schreibens.

Als der Graff solche Vollmacht an die Herrn Kayserlichen wieder zurück brachte, proponirte unterdessen der Chur-Mäyntzische Abgesandte, Hr. Mehl, „Er „müsse etwas vortragen, und gleichsam „propriam Turpitudinem allegiren. „Sein Gnädigster Herr hätte das Schrei„ben, so im Nahmen gesamter Stände „Gesandten, und dann auch dasjenige, so „absonderlich von wegen des Churfürstli„chen Collegii an den König von Hi„spanien wegen Restitution der Vestung „Franckenthal abgangen, empfangen. „Wäre nun damit gantz nicht zufrieden, „daß man geschrieben, und insonderheit „daß das Churfürstliche Schreiben also „eingerichtet sey, und hätte es hart em„pfunden, auch gegen Ihn geahndet, daß „Er wieder Dero Intention und Instru„ction gehandelt, mit dem Andeuten, Sie „wolle sich an Ihm und seinen Haabe und „Guth, so weit sie zureichen, erholen: Sie „hielte dafür, es lieffe 1) contra Digni„tatem Imperii, sich also Subject zu „machen, 2) præjudicire es Dero „selbst, 3) andere kämen wegen „Franckenthal aus der Obligation, und „würden es 4) die confœderirte Cronen „übel aufnehmen. Nun komme Er aber „innocentissime dazu, und wäre hinter „das Licht geführet, dann Er müsse beken„nen, daß er contrarium Mandatum „gehabt, nemlich auf der Ehrenbreit„steinischen *Sequestration* und der *Ge„neral-Garantie* zu bestehen, und daß, „wenn das Sequestrum richtig, alsdann „pro Authoritate Imperii an den Kö„nig zu Hispanien zu schreiben. Es wä„re aber also zugangen, daß als der Herr „Graf von Fürstenberg verwichen von „Chur-Cölln wieder allhier angelanget, „nachdem Er im Reisen zu Würtzburg „Seine Churfürstliche Gnaden gespro„chen, hätte Derselbe Ihm referirt, daß „Seine Churfürstliche Gnaden gesaget, „man möchte nur bald, so demüthig als es „seyn könne, an den König schreiben; wä„re zu frieden, daß Herr Volmar das Pro„ject abfasse, wolle auch selbst an den „König ein Schreiben lassen abgehen. „Welches dann der Herr Graff in Bey„seyn des Chur-Bayerischen also vorge„be. Nun hätte Er solch Schreiben des „Churfürstlichen Collegii viel anders ein„gerichtet gehabt, so Er noch vorweisen „könne, es wäre Ihm aber von dem Herrn „Grafen ein anders eingeschoben wor„den, dabey Er, der Chur-Maynzische, sich „passive gehalten, und gantz nichts erin„nern mögen. Seine Churfürstliche Ge„naden hätten an Churfürsten des Reichs „deshalber geschrieben, beschwere sich, und „bekenne sich nicht zu solchem Schreiben: „melde auch, es wäre nicht also, daß Sie „dergleichen mit dem Grafen geredet. Er „stecke also darinn, und wüste nicht, was Er „fast zu thun.

„Der Chur-Bayerische: könne „nicht verhalten, daß Er in eadem navi. „Als der Graff alhier angelanget, hätte „Er des Churfürstens zu Cölln Intenti„on gerühmet, und sich mit einem Vor„schlag wegen des Ehrenbreitsteinischen „Sequestri bey denen Schwedischen und „andern in Credit gesetzet, so dahin gan„gen, daß Ehrenbreitstein in Primo Eva„cuationis Termino wohl könte simpli„citer sequestriret werden, und wann „Franckenthal nicht in Tertio Termino „restituiret seyn würde, alsdann das Con„ditionatum Sequestrum angehen. Her„nach aber wäre derselbe selbst alsbald „davon abgestanden, und sey fast niemand „unter der Stände Gesandten, der so hart „wieder das Sequestrum, als eben der „Herr Graff, gewesen. Weil Ihm, dem „Chur-Bayerischen, nun satsam bekant sey, „daß Sein Gnädigster Churfürst vorhin „mit Chur-Maynz und Chur-Cölln gantz „einig gewesen, so viel die Ehrenbreitstei„nische Sequestration betrift, und Er „Befehl gehabt hätte, die Chur-Maynzi„sche und Chur-Cöllnische Gesandten hier„innen

1650. Mart. „innen zu ſecundiren, dann aber alſo verſtanden, daß Seine Churfürſtliche Gnaden dergleichen Schreiben pro Expedi„ente hielten, hätte Er dazu gewilliget, „dennoch das Project neben dem „Chur-Brandenburgiſchen in mitius in „vielen Stücken geändert. Sein Gnädigſter Herr wäre nun auch mit Ihm „ſehr übel zufrieden, und hätte Ihm zu„gefertiget, was Seine Churfürſtliche „Gnaden zu Maynz dieſes Wercks halber „an Seine Churfürſtliche Durchlaucht „geſchrieben.

„Der Chur-Brandenburgiſche: die„weil Er vernommen, daß in dem Collegio „Electorali die Vorſtimmende daſſelbe „Schreiben approbiret, hätte Er ſich „conformiren wollen ꝛc. Zur Erläuterung iſt zu melden nöthig, daß dieſes Schreiben die Churfürſtliche Geſandten in groſſer Geheim bißhero gehalten, deshalber auch das Silentium einander ſtipulata Manu verſprochen hatten. Die Königlich-Schwediſchen aber bekamen ſolches dennoch in die Hände, und hatte es der Præſident Erskein Tags vorhero dem Fürſtl. Braunſchweigiſchen und zwar zu dem Ende zugeſtellet, damit ſolches andern auch communicirt werden möchte. Deshalber dann Erskein ſowohl, als die Frantzöſiſchen, ſich hefftig beſchwehrten, mit Vermelden, Sie ſehen nun wohl, daß es niemals die Meynung zu Münſter gehabt, daß man Ihnen halten wolle, was wegen der General-Garantie verſprochen worden ſey. 1650. Mart.

Das Schreiben ſelbſt mit denen Correcturen und Supplementis iſt ſub N. II. & III. zu leſen. Und weil die Frantzoſen wegen ſolchen Schreibens, nach der Anlage ſub N. IV. öffentlich Satisfaction begehrten, zugleich auch per Adjunctum N. V. zeigen wollten, daß man contra Inſtrumentum Pacis der Cron Spanien gegen Franckreich, per Indirectum, Hülffe geleiſtet habe; ſo muſte der Chur-Mayntziſche Geſandte ſich reſolviren, zu der Frantzoſen Befriedigung, die Declaration ſub N. VI. wegen ſothanen Schreibens auszuſtellen. Formula ſolches Schreibens. N. II. & III. N. IV. N. V. N. VI.

N. I.

Dict. Norinbergæ d. 26. Martii 1650.
per Mogunt.

Ertz-Hertzog Leopold Wilhelms Antwort-Schreiben, wegen Franckenthal.

Leopold Wilhelm von Gottes Gnaden Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgund, Gubernator General der Nieder-Burgundiſchen Lande.

Würdig, Hoch- und Wohlgebohrne, Edle, Veſte, Ehrſahme und Gelehrte Liebe Beſondere. Uns iſt Euer Schreiben, unterm Dato Nürnberg den 12. dieſes ablauffenden Monaths, ſamt dem Beyſchluß an die Königliche Majeſtät und Liebden zu Hiſpanien wohl eingehändiget worden: Aus deſſen Inhalt Wir Gnädigſt gerne vernommen, mit was ſonderbaren Fleiß und Eyfer Ihr Euch die Beförderung des lang-erwünſchten Friedens, und des Heiligen Römiſchen Reiches Ruheſtand, faſt rühmlichen angelegen ſeyn laſſet; Und was Ihr ſolchem nach wegen Abtretung der Veſtung Franckenthal, als auf welche, wie Ihr andeutet, man nunmehro an Frantzöſiſch- und Pfältziſcher Seiten die endliche Vollenziehung oder längere Verzögerung des lieben Friedens äuſſerlichen fundiren wolle, mit mehrern berichtet, und damit Wir zu mehrer Beſchleunigung dieſes ſo höchlich verlangenden Intents bey Höchſtgedachter Ihrer Königlichen Majeſtät und Liebden zu Hiſpanien, mit Beyfügung Unſerer Interceſſionalien, gleicher Hand ſecundiren wolten, an Uns inſtändigſt gelangen laſſet und geſinnet.

Nun können Wir zwar bey Uns Selbſten anders nicht, als vor billigmäßig und nohtwendig ermeſſen, allerſeits beſtmöglichſter Geſtalt auf Ergreiffung derjenigen Mitteln zu trachten, durch welche das liebe Vaterland Teutſcher Nation der wehrten Früchte des theuer erkaufften Friedens erfreulichen genieſſen, und des allzu lang erlittenen ſchwehren Kriegs-Schwalls und faſt ohnerträglichen Contributionen dermahlen einſt entlaſtet werden möge. Wollten auch liebers nichts wünſchen, als

1650. Mart. Wir thäten Uns in solchen Zustand befinden, daß Wir Unsere zur würcklichen Erreichung solches gemeinnutzigen Zweckes jederzeit gerichtete Intentiones und tragende Wohlmeynung nicht weniger bey gegenwärtiger, als vor diesem in verschiedenen andern Conjuncturen beschehen, in der That mit Nachdruck bezeigen und auswürcken möchten.

So viel aber die erinnerte Evacuation und Abtretung obgedachter Vestung Franckenthal betreffen thut, ist Uns biß daher darüber kein Special Gewalt noch Befehl einkommen; damit dannoch denen Frantzösisch- und Pfältzischen Abgeordneten die mehrgedachter Vestung halber herfürgeschobene Ausflücht und gesuchte Prætexten destomehr abgeschnitten und ausm Wege geräumet werden; So haben Wir zu weiterer Contestation Unsers Friedliebenden Gemüths Höchstgedacht Ihre Königliche Majestät und Liebden zu Hispanien mit Einschlagung obangeregt Eures Schreibens, die von Euch hierüber angezogene Motiven und erinnerte Convenienz der gemeinen Wohlfahrt, mit eigenen Couriers, so gestrigen Tages von hinnen abgereist, gebetener massen gantz beweglich zu Gemüth geführet, und benebens Euer eingewendetes Anliegen wegen unverlängter Restitution mehrerwehnter Vestung aufs fleissigste recommendiret; der zuversichtlichen Hoffnung, es werde dißmahl nicht ohne Frucht abgehen, und wollen folgends bey Einlangung der darauf erwartenden Königlichen Resolution nicht unterlassen, Euch darob alsobalden nachrichtlich Part zu geben.

Benebens werden Wir von Unseren Deputirten zu Nürnberg berichtet, was für eine beschwehrliche Erklärung von denen Chur-Pfältzischen Abgeordneten auf der Kayserlichen wegen des Benfeldischen Æquivalents extradirte Conditionen unlängst ergangen, welche Uns um so viel mehr fremd vorkommt, weilen aufm Fall erwehnte Vestung Franckenthal, wie obgemeldter massen zu verhoffen, solte abgetreten werden, alsdann zumahlen keines Temperamenti mehr vonnöhten, sondern es der Vestung Benfelden halber bey den klaren Buchstaben des Instrumenti Pacis allerdings sein Verbleiben haben wird.

Solchemnach denn versehen Wir Uns zu Euch Gnädigst, man werde sich dißfalls mit Chur-Pfaltz nicht übereilen, noch dem hohen Stifft Straßburg etwas Beschwehrliches aufbürden, oder wenigst so lang mit mehrgedachtem Benfelden zurück- und innen halten, biß die ob-angedachte erst erwartende Königliche Resolution wegen Franckenthal einkomme. So Wir Euch in Antwort nachrichtlich nicht verhalten wollen, Denen Wir mit geneigten Willen und Gnaden zu allem Guten wohl beygethan und gewogen verbleiben. Brüssel den 25. Mart. 1650.

LEOPOLD WILHELM

Leonhard Völler.

N. II.

Copia Literarum ab Electorum Dominis Legatis ad Regem Hispaniæ, de Restitutione Franckendaliæ.

Serenissime ac Potentissime Rex, Domine Clementissime.

Ad aures Vestræ Majestatis mittunt Sacri Romani Imperii Electorum, Principum, Statuumque Legati postulationem afflictissimæ nostræ Germaniæ non minus necessariam, *quam* Vestræ Majestati honorificam; cujus summa est, ut Præsidium Franckendaliæ deducere, locumque hunc Domino Electori Palatino nuper Clementia Cæsaris & lege Pacis Monasterienſis ad Inferiorem Palatinatum, quantum equidem in Cæsaris potestate fuit, restituto, reddere dignetur.

Etsi vero Majestatis Vestræ Benignitas per universum Christianum Orbem adeo celebris sit, ut optima spe pleni locum precibus nostris datum iri confidamus; tamen ne quid desit, quod ad officium nostrum pertinere

1650. Mart. tinere poſſe videatur; ſingulari hoc ſcripto neceſſitatem petitionis noſtræ explicatiori ſtylo Veſtræ Majeſtati nomine Collegii Electoralis repræſentandam eſſe duximus. 1650. Mart.

Memoria tenent noſtri Principales, diſſidia Germaniæ inter reliquorum Europæ Principum etiam Majeſtatis Veſtræ arma involviſſe, ideoque nihil æque deſideraſſent, quam ut in Tractatu Monaſterienſi, quæ Ipſi cum Rege Chriſtianiſſimo intercedunt differentiæ, componi potuiſſent. Facile enim adparebat, quietem publicam Orbi Chriſtiano aliter reduci & ſtabiliri non poſſe; ſed eo tum in ſtatu Res Germaniæ fuere, ut non magis in Ordinum poteſtate eſſet, leges a triumphantibus *quaqua verſum* Confœderatarum Coronarum armis accipere, quam illis, quas vellent, dare, ut ſane neceſſarium nobis fuerit, e tantis publicarum calamitatum ærumnis quibuscunque tandem conditionibus eluctari.

Non tamen ea *mens* Principalibus noſtris unquam fuit, veteris cum Regia Veſtra Majeſtate amicitiæ jura negligere, quod & ſtatim Cæſareæ Majeſtatis Legatis voce & reſcripto, per Suos tunc temporis in locis Tractatuum commorantes Legatos declaraverunt.

Nimirum cum Legatus Gallicus multa contentione laboraret, ut mutuorum auxiliorum nexus inter Romanum Imperium Majeſtatemque Veſtram non modo remiſſior efficeretur, ſed & prorſus intercideretur, unicum Principalium noſtrorum ſtudium fuiſſe, ut ſalva & integra tum Electoribus, Principibus ac reliquis Imperii Ordinibus, tum maxime Auguſtiſſimo noſtro Imperatori totique Domui Auſtriacæ maneret, quæcunque ipſis juxta legem Aureæ Bullæ, Capitulationis Cæſareæ, cæterarumque Imperii Conſtitutionum in conſervandis amicitiis, defendendisque amicorum juribus competit facultas; Nec vero quoad conſcribendos in Imperio milites, habendos delectus, tranſitusque permittendos plus Juris arrogare Regi Galliarum liceat, quam ex Inſtitutis Imperii, conſuetaque Germaniæ Ordinum libertate Veſtræ Majeſtati Ejusque Anteceſſoribus Hiſpaniarum Regibus jam olim & permiſſum erat ſemper, ac porro etiam liberum foret, quod & poſt concluſam Pacem Monaſterienſem haud ſemel re & facto præſtitum: Nec Gallorum Objectiones ulla ratione admiſſæ fuere: Et ſperamus, Deo opitulante, Majeſtati Veſtræ cum Sacro Romano Imperio inveteratam amicitiam, etiam in poſterum integram inviolatamque duraturam eſſe.

Quod igitur Franckendaliæ reſtitutionem attinet, a noſtra quidem parte nunquam fuit dubitatum, Majeſtatem Veſtram in eam Clementer aſſenſuram, quam primum etiam Confœderatæ Coronæ juxta Pacis leges loca bello occupata priſtinis reſtituerent poſſeſſoribus; quemadmodum id ipſum per Ejusdem Aulæ Supremum Præfectum, Excellentiſſimum Dominum Comitem de Haro, *Oratori Cæſareo*, confirmatum ex ipſis Cæſareæ Majeſtatis literis non ita pridem accepimus.

Nec intermiſimus, quin hac de re cum prædictarum Coronarum Plenipotentiariis ſæpius & ſerio ageremus, illisque conſtanter inculcaremus, omnino rationi conſentaneum fore, ut omiſſis omnibus prætenſionum ambagibus, præſtarent prius ipſi, quod a Majeſtate Veſtra, cum qua tamen contractum eſſet nihil, tantopere flagitarent.

Et quamvis ſtatim ab initio hujus Conventus nihil non tentatum fuerit, quo Imperii Ordines ad præſtanda obſidioni Franckendaliæ, quam agitare animo Galli Suecique videbantur, auxilia inducerentur; Nunquam tamen effici potuit, ut quicquam amicitiæ Veſtræ Majeſtatis adverſum committeretur; Inque ea etiamnum perſeverant ſententia dicti Ordines, firmiter perſuaſum habentes, Majeſtatem Veſtram nulla ratione permiſſuram, ut longiori hujus

1650. Mart. munimenti retentione, Pax Imperii tanta rerum jactura conventa, denuo turbari poſſit. 1650. Mart.

Hac Ordinum Conſtantia *effectum* tandem, ut Sueci Gallique nuperrime mutua cum Legatis Cæſareanis pactione ſpoponderint, omnia loca bello occupata iis, ad quos pertinent, bona fide ſe ceſſuros, militesque ex terris Imperii deducturos, quam primum vel Franckendaliæ reſtituendæ dies certa conſtitueretur, vel re nondum expedita, Caſtrum Ehrnbreitſtein Rheno ad Confluentes Moſellæ imminens, *in manus ſequeſtratorias Domini Electoris Moguntini interea* traderetur; Quæ quidem Sequeſtratio eo tantum fine propoſita fuit, ut ad Majeſtatis Veſtræ æquanimitatem commodius confugiendi nobis ſpatium longius ac ſerius eſſet.

Non inficiamur, Cæſaream Majeſtatem gravibus ſane argumentis motam, hactenus in hujusmodi Sequeſtrum conſentire noluiſſe: *At* vero res hæc in eum devenit ſtatum, ut in manu & poteſtate Veſtræ Majeſtatis ſitum eſſe ingenue profiteamur, quietem ac tranquillitatem Sacro Romano Imperio effectum dare, ac tam diuturnis malis Germaniam liberare, invidiam odiumque omne, quod ex longiori retentione hujus loci in Sacratiſſimum noſtrum Imperatorem, quamvis immerito, redundare poſſet, è medio tollere.

Rogamus igitur ea qua decet Reverentia & humilitate, Veſtram Majeſtatem, ut Principalium noſtrorum Omniumque Imperii Ordinum Votis benevole annuere dignetur, mandataque Suis Militiæ Præfectis quamprimum transmittat, quibus Præſidium illud Franckendalenſe deducere, Oppidumque Domino Electori Palatino reſtituere jubeantur; Merebitur hac benignitate apud Univerſos Germaniæ Ordines Pacis Germaniæ Inſtauratoris egregium & glorioſum Nomen, Noſtrosque Principales ad perpetua gratitudinis officia quacunque rerum occaſione deuinctos ac promptos habebit. Deus Ter Optimus Maximus Majeſtatem Veſtram divina ſua protectione quam diutiſſime ſervet incolumem & omni proſperitate florentiſſimum. Datum Norinbergæ, . Martii 1650.

Regiæ Majeſtati Hiſpaniæ
ab
Electorum Legatis Norinb.
præſentibus.

N. III.

Supplement über das an Spanien von dem Churfürſtlichen *Collegio* wegen der Franckenthaliſchen Enträumung gethane Schreiben.

In §. *ad aures Veſtræ Majeſtatis* poſt verba: *non minus neceſſariam*; ponatur verbum: *quam &c.*

In §. *Memoria tenent &c.* poſt verba: *Leges à triumphantibus &c.* deleantur verba: *quam Veſtrum &c.* & ponatur: *quaqua verſum &c.*

In §. *Non tamen ea &c.* pro verbo: *manus &c.* ponatur: *mens.*

In §. *Quod igitur Franckendaliæ &c.* poſt verb. *Comitem de Haro &c.* ponatur: *Oratori Cæſareo &c.*

In §. *Hac Ordinum &c.* poſt verbum: *Conſtantia &c.* ponatur: *effectum &c.* Et paulo poſt verb. *Moſellæ imminens &c.* ponatur: *in manus ſequeſtratorias Domini Electoris Moguntini interea &c.*

In eodem §. poſt: *Conſentire noluiſſe &c.* ponatur, pro verbo: *Ut &c. At vero &c.*

N. IV.

1650. Mart.

N. IV.

Der Frantzösischen Gesandten Beschwerung und *Remonstration.*

1650. Mart.

Executio Tractatus Cæsareo-Gallici tria potissimum continet

I. Exauctorationem Militiæ.
II. Remedium contra Epistolam scil. exaratam à Statibus Imperii ad Regem Hisp. d. $\frac{1}{11}$. Martii 1650.
III. Restitutionem Franckenthaliæ & Ehrenbreitstein.

Exauctoratio. Utriusque partis Plenipotentiarii conuenire debent de modo, tempore, & securitate Exauctorationis Militiæ, ita ut utraque pars secura esse possit, omnia, quæ conuenta fuerint, sincere adimpletum iri; Copiæ autem & exercitus dimitti, & exauctorari debent, eo tantum numero in suos cujusque proprios status traducto, quem quæque pars pro sua securitate judicaverit necessariam.

In hoc præcipue Articulo consistit securitas Pacis, quies Germaniæ, Salus Galliæ. -- De eo tamen nondum actum est; Sed facilis erit conventio, nam cum intersit omnium Imperii Ordinum, & maxime Svecorum, Exauctorationem sincere fieri, & eum militum numerum ab Imperatore non reservari, qui justam suspicionis causam præbere possit, Gallis probari poterit, quicquid Suecis æquum videbitur.

Epistola Præcipuum Tractatus Cæsareo-Gallici fundamentum est in §. *Et ut Sincerior*. -- Bello Gallo-Hispanico nec Imperator nec ullus Imperii Status se immisceat, id est, nullo titulo vel prætextu, armis, pecunia, milite, commeatu aliterve juvet Hispanum contra Gallum, neque illis Copiis, quæ contra Gallum pro Hispano a quocunque duci contigerit receptum, Stativa, transitum indulgeat. Quid vero egerit Anno præterito Princeps Ulricus Würtenbergicus; quid hoc Anno Vice-Colonellus Caraffa; quid adhuc paretur, nisi remedium adhibeatur, omnibus notum est; -- congregari Milites, eo præsertim numero, in ditionibus Imperatoris, eo prohibente & non indulgente, non potuerunt; -- qui prohibere potest & debet, neque tamen prohibet, juvat; -- Imperator prohibere debet, alioqui delusoria est cautio hujus §. quomodo enim probari potest, Imperatorem armis, pecunia, milite, commeatu, aliterve juvare Hispanum, si non sufficit probare, Milites & Ductores Militum, qui modo Cæsareani erant, factos repente Hispanicos, sub hoc nomine congregatos magno numero, detentos longo tempore in ditionibus Imperatoris.

Liber transitus concessus est ab Imperii Statibus, Militibus modo dictis; Sicut & Quartiria habuit in Imperio Exercitus Lotharingicus; sed fortasse inutilis Statibus. -- Inutilis est cautio hujus §. si non sufficit probare transitum, si allegatio defectus Voluntatis excusat; quomodo enim probari poterit consensus. -- Qui prohibere debet & potest, neque tamen prohibet, consentire videtur: -- potuerunt Ordines Belgii arcere Exercitum Lotharingicum a finibus suis, & non potuit Imperium, neque saltem valuit interdicere transitum tot fluminum & regionum sexcentis equitibus Vice-Colonelli Caraffæ: -- qui prohibere debet, & non potest, conqueritur saltem de injuria & protestatur, conaturque probare ei, cui fit injuria, inuito se fieri, sed nulla ab ullo Imperii Statu exhibita est querela Ordinibus Imperii congregatis, nullum Decretum factum est, nulla apud Gallos excusatio.

Legatus Hispanicus petiit transitum Militum a Principibus Imperii, & eorum Saluum Conductum, declaravitque scripto, illum sibi negari jure non posse -- petiit publice transitum tanquam rem licitam, & transierunt milites nullo prohibente, nulla querela propter transitum, nulla Declaratio contraria Declarationi Legati, nulla vel minima hujus mentio, quid est igitur indulgere transitum, si illud non est? -- Tandem prodiit Epistola Legatorum

1650. Mart. gatorum Electoralium, quæ promittit Regi Hiſpaniæ multo amplius, quam petitum fuerat ab ejus Legato. -- Multa notanda continet hæc Epiſtola, præcipue tamen notari convenit Scriptum illud, quod extraditum docet Monaſterii Legatis Imperatoris. 1650. Mart.

Sed fortaſſe Scriptum & Epiſtola nihil promittunt niſi in futurum, & poſt controverſiam præſentem ſopitam, quod Inſtrumento Pacis non eſt contrarium; -- Legatur Epiſtola. -- Quis poteſt petere a Gallis, ut dimiſſis Sociorum auxiliis, eosdem ſoli quos conjuncti habeant hoſtes, mutato tantum nomine ac loco, aut a Svecis, ut Gallos Confoederatos hoſti nuper communi exponant -- Quis jacturam temporis & damnum dilationis imputare poterit Svecis aut Gallis, propter obſtaculum, quod Legati Electorales interpoſuerunt, & cujus Remedium eſt in eorum poteſtate, ſi tamen eſt aliquod ſufficiens Remedium.

Cum hæc Epiſtola ſit Actus Publicus, miſſus ad Regem Hiſpaniæ nomine Collegii Electoralis, factus ab iis, qui Norimbergæ congregati explicandorum Articulorum Inſtrumenti Pacis facultatem uſurpant, inſertus iisdem Archivis Publicis, in quibus eſt Inſtrumentum Pacis; inutilis videtur improbatio ejus, niſi publica ſit, & eodem loco depoſita, approbata a toto Conventu Norimbergenſi, facta a Principibus, quorum Legati Epiſtolam ſcripſerunt. -- Improbatio Legatorum non videtur ſufficiens, quomodo enim poſſunt improbare omnes & quo prætextu -- improbationem denegare non poſſunt Principes, ſi pacem & fidem datam approbant, de quo non eſt dubium; -- Si præeat Improbatio Electoris Moguntini, cujus Legatus præjuit, & præfuit Epiſtolæ conficiendæ, ſperandum eſt alios omnes ſecuturos. -- Hæc res intra breuiſſimum tempus confici poteſt, ſi velint, -- ſi nolunt improbare, id eſt, ſi volunt approbare manifeſtam Pacis violationem Suo Nomine factam in Articulo Principali, quo jure in vim ejusdem Pacis repetere poſſunt loca & alia omnia. -- Poterit etiam fieri improbatio ab ipſis Legatis, dummodo dicant, eam ſe facere ex mandato expreſſo Principum, eorumque Ratificationem exhibeant ante primum Terminum, iis verbis & ea forma concipi debet Improbatio, quæ nullum dubium relinquat.

Reſtitutio Franckenthaliæ & Ehrnbreitſteinii.

Maxime intereſt Galliæ, ut Franckenthaliam reſtituat Rex Hiſpaniæ, & Ehrnbreitſtein Imperator, qui utrumque promiſit. -- Legati ejus impulerunt Status Imperii, ut pignus offerrent Gallis -- pignus, de quo conuentum eſt, obtulerunt Status. -- Conventio facta eſt conſciis iisdem Legatis, & quædam in ea ad petitionem Illorum mutata ſunt, quod probatur Scripto Publico -- qui quædam immutavit, cætera non improbaſſe videtur -- æquior omnium conſenſu fieri conventio non poteſt -- pignus aliud ſufficiens Gallis & Domino ejus probatum proponi nullum poteſt. -- Obligatio Conventionis eſt reciproca, ideoque pura & ſine conditione, quod æquitas & verba ejus ſatis probant; -- dies quidem executionis ejus pendet a die Subſcriptionis Legatorum Imperatoris, quia poſſidet Caſtrum Ehrenbreitſtein. Sed hæc Clauſula non reddit obligationem conditionalem, alioqui obligatio reddendæ Franckenthaliæ non eſſet pura, neque Conuentio Præliminaris ſubſcripta a Statibus cum Suecis; -- Promiſerunt Deputati Statuum ſe effecturos, ut Imperator approbaret Conventionem, dixeruntque, habere ſe ea media, quibus illud præſtarent. -- Si ſufficit non velle, quod omnes alii volunt, & quod juſtum eſt, & quod unicum eſt remedium, quare Tractatus Monaſterienſis & Norimbergenſis -- pax non datur Gallis ſecura, ſi Franckenthalia non redditur -- ſpes non eſt reſtitutionis, ſi pignus ſufficiens denegatur. -- Nullum aliud eſt ſufficiens -- omnes Conſortes Pacis tenentur efficere, ut Imperator præſtet id, quod omnibus æquum videtur, & ſine quo Pax eſſe vix poteſt. -- Si ea dicant & faciant omnes, quæ ad

hunc

1650. Mart. hunc finem conducere videntur, Imperator ſuſcipiet in ſe invidiam turbatæ Pacis, quod vix faciet, & ſi velit, præſentia ſunt remedia, juſta & neceſſaria. 1650. Mart.

N. V.

Spaniſcher Paß vor einige in Teutſchland geworbene *Trouppen.*

Don Franciſco de Moura und Corte Real, Graff von Luminares, Der Königlichen Majeſtät von Hiſpanien Cammerier, Rath und Extraordinari Botſchaffter in Teutſchland.

Nachdem vermöge des zu Münſter in Weſtphalen aufgerichten Friedens-Schluß der Cron Spanien ſo wol als allen andern ausdrücklich vergönnet und zugelaſſen worden, von denen im Heil. Römiſchen Reich abgedanckten Völckern öffentliche Werbungen anzuſtellen, und die Geworbene dann aus und durch das Reich abzuführen, beſonders, wann dieſelbe von denen Reichs-Fürſten und Ständen, durch Derer Lande ſie paßieren müſſen, bewilligten Durchzug haben, und alles daßjenige, ſo dieſelbige zu nöthiger Zehrung, Unterhalt und ſonſten, verthun, aus eigenen Mitteln richtig entzahlen würden, und aber zu Höchſtermeldter Königlichen Majeſtät Kriegsdienſten erfordert etliche Hochteutſche Reuterey, um dieſelbe nach den Niederlanden zu des Ertz-Hertzogen, Leopold Wilhelmen, Fürſtlichen Durchlauchten zu ſenden, hin und wieder richten zu laſſen, von welchen der Don Louis, Graff Caraffa &c. Obriſter Lieutenant, mit bey ſich habenden ſeines untergebenen Regiments fünff Compagnien zu Pferd würcklich hinunter gehet, und in alle Weg nechſt eigener Zahlung gute Ordnung halten wird: als haben Wir Demſelben hiermit ſeines Hinabzuges beglaubte Zeugnuß geben, und zugleich alle und jede des Heiligen Römiſchen Reichs Herren Chur-Fürſten, Stände und Städte, zuforderſt aber Der Löblichen Cron Schweden zugethane Generalitäten, Obriſten, Gubernatores, Commendanten und Kriegs-Häupter, wegen der bißhero zwiſchen der Cron Spanien und Königreich Schweden geübter Freundſchafft, wie nicht weniger der in Spanien und gantz Spaniſchen Gebiet annoch unlängſt neu erhebter guter Correſpondenz und durchgehenden allgemeinen Handelslauff, bitt- und dienſtlichen erſuchen wollen, damit Sie jetztgedachten Obriſt Lieutenant Caraffa, ſamt bey ſich führenden Trouppen nicht allein in vorhabenden freyen Durchzügen, keinigerley Eintrag oder Verhinderung, ſondern vielmehr allen beförderlichen Beyſtand, Vorſchub und Handreichung wiederfahren laſſen wollen, geſtalt mit denen bißhero hinab marchirten Völckern rühmlich beſchehen, auf und mit hieſig Unſerſeitlichen gewiſſen Gegen-Verſchreibungen, daß Sie und die Ihrige in Höchſtgedachter Königlichen Majeſtät Landen hinwiederum in künfftigen Begebenheiten gleichmäßige Freundſchafft, Wohlwillen und Behagung, wie die Unſerige dißfalß genieſſen werden, zu jederzeit werden zugewarten haben. Gegeben in der Kayſerlichen Reſidenz Stadt Wien den 21. Febr. Anno 1650.

D. F. M. de Luminares.

Aus Befehl Ihrer Excellentz.
Henricus Start Sprach-Secretarius.

N. VI.

Declaratio Legati Moguntini ſuper Conceptione literarum die 11. Martii 1650. Nomine Electoralium Legatorum ad Regem Hiſpaniarum datarum.

Notum ſit Omnibus, quod, cum hinc nuper a Legatis Electoralibus, nullo Principalium Suorum mandato, vel juſſu, imo absque Eorum præſcitu, ad Regem Catholicum pro reſtitutione Franckenthaliæ, ſub 11. Mar-

1650. Mart. tii proxime elapſi, literæ emanarint, quæ Coronæ Galliæ Plenipotentiariis Inſtrumento Pacis Monaſterii confecto in quibusdam paſſibus, nominatim vero in puncto Aſſiſtentiæ, contrariæ viſæ ſint, atque etiamnum videantur, unde Declarationem deſuper inſtantiſſime deſiderarint: Ego, infra ſcriptus, Eminentiſſimi Domini Electoris Moguntini, Domini mei Clementiſſimi, ad præſentes Executionis Pacis Tractatus ablegatus, declarem, fatear, & atteſter, prout & hiſce declaro, quod ſuperdictis literis emittendis, ab alte Memorato Principali meo, nullatenus inſtructus fui, nec de iis Eidem quicquam ante exarationem communicavi, ſed absque Ejusdem notitia, ad ſolam Comitis de Fürſtenberg inſtantiam & perſuaſionem, illas non a me, ſed ab alio, &, ut ego quidem exiſtimo, a Cæſareo Legato Volmaro, conceptas literas active nunquam approbavi, ſed in iis emittendis paſſive me habui, & aliud nihil, quam mei Sigilli appoſitionem fieri permiſi: Cum autem ſumma mandati mei ſemper fuerit, & ſit, ut Terminis Regulæ Pacis ſtricte inhæream; Ideo, ſi quid in mentionatis literis Inſtrumento Pacis, vel ejusdem alicui parti, & in ſpecie puncto Aſſiſtentiæ, contrarium inveniatur, vel Inſtrumento Pacis ullo modo præjudicare videatur; Id ego, utpote contra meam Inſtructionem, & intentionem, alieno calamo irreptum, penitus improbo, & ad infallibilem neceſſariamque Pacis regulam omni meliori & ſaniori modo redactum, intellectumque volo, reliquis quibuscunque interpretationibus, vel ſenſibus ſolemniſſime contradicendo: In cujus rei perpetuam fidem, hanc publicam Declarationem manus meæ ſubſcriptione, & Sigilli appoſitione, roborare volui- Norimbergæ. 1650. Mart.

§. XXV.

Reaſſumirung der Handlung über die Oßnabrückiſche Capitulation.

In der Oßnabrückiſchen *Capitulations*-Sache wurde Freytags, den 22. Mart. in des Graffen von Fürſtenberg Quartier, fortgefahren, wohin ſich der Biſchoff von Oßnabrück in eigener Perſon begab, und ſelbſt vortrug: „Er „ſuche nichts, als cum ratione & ex „æquo, und halte davor, man hätte „von Seiten des Fürſtlichen Hauſes „Braunſchweig nicht Urſach, ſich ſo hart „zu wiederſetzen, daß das Collegium „Jeſuitarum in der Stadt Oßnabruck „bleibe; führte darneben die obenbemerck„te Rationes an, mit dem Anhang, es „könten wohl gewiſſe Conditiones und „Schrancken denen Jeſuiten geſetzt wer„den, darinnen ſie ſich halten müſten: Sel„bige wären doch gleichwohl des geſchloſ„ſenen Friedens fähig, nachdeme Sie „davon nicht ausgeſchloſſen worden wä„ren, wie doch geſucht worden ſey; Sie „hätten auch nicht wenig zu ſolchem Frie„den contribuirt: dann Ihro Kay„ſerlichen Majeſtät Beicht-Vater, „*P. Gans*, dann des Churfürſten zu „Bayern Beicht-Vater, *P. Bourve*, „ingleichen der Chur-Maynziſche, ein „gründliches und ausführliches Conſili„um geſtellet hätten, daß der Friede zu „halten ſey, weil er geſchloſſen, und wä„re ſonſt wohl nicht ſo weit kommen, „wann dieſes Conſilium nicht geweſen, „mit einem Wort: Man könte leicht „mercken, wohin Sie zieleten. Sonſten „würden Schwediſcher Seits vor Graf „Guſtaven unbillige Dinge von Ihm „begehret, nachdem Demſelben in Inſtru„mento Pacis 80000. Rthlr. inner„halb 4. Jahren aus dem Stifft zu be„zahlen verſprochen, als (1) daß Sie mit „dem Dom-Capitul und denen Ständen „des Stiffts ſolten eine Obligation darü„ber heraus geben: welches unvonnöthen „ſey, weil das Inſtrumentum Pacis „Obligation gnug wäre, jedoch könte „es von Dero und Ihrem Dom-Capi„tel wohl geſchehen, aber von den Stän„den ſelbiges Stiffts wäre niemand hier, „und hätten Sie keine Vollmacht. (2) „ſolten Sie ſich *in Solidum obligiren*: da „doch das Inſtrumentum Pacis zugleich „de Capitulo, Statibus & ſubditis re-

Des Biſchoffs eigener Vortrag.

Der Jeſuiten Merita um den Weſtphäliſchen Frieden.

Des Biſchoffs Beſchwehrung über die Schwediſchen Poſtulata.

de.

1650. Mart. „de. (3) Solten jetzo alsbald 40000. „Rthlr. bezahlet werden. Nun wäre „aber bekant, in was Zustand von Zeit „des Friedenschlusses sich das Stifft be„funden, daß auch künfftig erst in Octobr. „das andre Jahr zum Ende. (4.) Wol„le der Graf zur Versicherung das Amt „und die Vestung Vörden in Händen be„halten, und (5.) die Einbringung aller „alten Reste sich vorbehalten. Dadurch dan „unerschwingliche Prætensiones könten „gemacht werden, und müsten die Leute, „was künftigen Michaelis erst gefällig, „jetzo allbereit dem Grafen, so sich im „Stifft befinde, abstatten. Ebener Ge„stalt würden auch durch den allhier an„wesenden Licent: Stauden im Nah„men der Stiffts-Stände und sonst aller„hand unbillige Begehren herfür gesucht, „als daß Sie solle jetzo die Revers ales „ausstellen: daran es nicht würde er„mangeln, wann Ihr vorhero die Landes„Huldigung geleistet. Item: wolten „alle diejenigen, so den Schweden in sel„bigem Stifft bedienet gewesen, hinfüh„ro aller Anlage, so lange sie lebeten, be„freyet seyn. ꝛc. Wiewohl es vor sich, „daß sie über Proportition, und über „andre, nicht zubeschwehren. Welches „also harte Begehren wären ꝛc. 1650. Mart.

Hierauff nahm der Bischoff einen Abtritt, und stehet der folgende Verlauff aus dem Carpzovischen Diario allhier sub N. I. zu ersehen. N. I.

N. I.

Extractus des *Carpzovischen Diarii. d. d.* Nürnberg den 22. *Mart. 1650.*

Folgends satzten der Chur-Maynzische, Bambergische, der Fürstliche Würtenbergische und Wir, Uns zusammen, und erwogen, wie man doch aus dem Punct der Capitulation, betreffend das *Consistorium* vor die Evangelischen, zu kommen. Sie, Catholische, blieben Ihren Theils darbey, was Sie am verwichenen Montag wegen Einführung der Jesuiten zu Oßnabrück im Nahmen Seiner Fürstlichen Gnaden und vor sich vorbracht.

Wir, und der Fürstliche Würtenbergische, sagten Ihnen hingegen, es wäre sich keine Hoffnung zu machen, daß die Fürstlich-Braunschweigischen darinnen würden nachgeben, und daher billig, sich darin länger nicht aufzuhalten. Weil aber allbereits Catholischen Theils daselbst eine Schule, stehe dahin, ob mehr bemeldte Fürstliche Braunschweigische zu bewegen, damit solch Schulwesen in etwas erweitert, und weil doch die *Dominicaner* allbereit in Oßnabrück, durch dieselbe darinnen profitiret würde.

Der Chur-Maynzische und Bambergische vermeynten bey Denenselben sey etwas mehrers zu erhalten, und giengen zu Ihnen in das Neben-Zimmer, kamen aber nochmahls zurück, und sagten, Sie wolten allein von der Trivial- oder wie Sie genennt würde, von der Carolina Schola, darzu nicht mehr als 200. Rthlr. gestifftet, hören.

Nos: So lange Dieselben von Einführung der Jesuiten höreten, würden Sie sich nicht einlassen. Obigen Vorschlag hätten Wir vor Uns gethan, und könten wir nicht mehr als Operam præstiren.

Illi: Giengen zu Seiner Fürstlichen Gnaden, brachten aber endlich nicht mehr zur Resolution, als daß der Herr Bischoff seinen vorigen Begehren und Erbiethen inhæriret; wolten dennoch endlich ein Compromiss zulassen, also, daß Sie Ihres Theils etzliche Personen benenneten, und die Fürstlichen Braunschweigischen dergleichen thäten.

Der Braunschweigischen Erklärung, ratione Anni Decretorii.

Als man die Fürstlich-Braunschweigischen erfordern ließ, und Ihnen solches eröffnete, sagten Sie, es werde Ihnen nicht entgegen seyn, ob das Collegium Deputatorum decidire, oder etzliche als Arbitri einen Ausspruch thäten. Jedoch bedingeten Sie hierbey ausdrücklich, und zwar 1) weil der Herr Bischoff so stricte und literaliter wolle auf das Instrumentum Pacis gehen, und vermeyne, daß vom Consistorio in dem Instrumento Pacis nichts enthalten, sondern der Terminus Anni 1624. gesetzet wäre; Sie aber dafür hielten, daß secundum

1650. Mart. necessariam Consequentiam denen Evangelischen ein Regimen Ecclesiasticum gebühre; so wolten Sie hingegen an daßjenige, was Seiner Fürstlichen Gnaden bey der absonderlichen Handlung zu Münster, contra Terminum Anni 1624. verwilliget, auch so eben nicht gebunden seyn, sondern beybringen, daß denen Evangelischen in selbigem Stifft mehrers gebühre. 2) Daß das Compromissum auch in den übrigen Puncten, darinnen Sie sich unter einander nicht könten vergleichen, continuiren solle. 1650. Mart

Seiner Fürstlichen Gnaden *Official* wolte nicht an die erste Condition, und sagte, Seine Fürstliche Gnaden würden sich darüber sehr alteriren; dahero Er auch Bedencken trüge, Ihro solches zu referiren: Und also gieng der Herr Graff von Fürstenberg zu Deroselben, kam zurück, und begehrete, Wir möchten, weil es allbereits 1. Uhr, allerseits zur Mahlzeit bleiben, hernach würden Seine Fürstliche Gnaden Sich erklären. Wir entschuldigten Uns aber insgesamt, und erklärten Uns:

Hor. 4. Hinwiederum zuerscheinen; wie denn auch geschahe. Seine Fürstliche Gnaden empfing Uns sämtlich, nachdem sich einer nach dem andern eingestellet, und recommendiret das Werck, wie Sie redete, pro Justitia. Nahm, nachdem ein und anders discurirt, Ihren Abtritt, man muste aber bis 5. Uhr auf den Herrn Grafen von Fürstenberg, welcher bey Herrn Vollmarn war, und ohne Zweifel aus dem Werck mit Ihm redete, warten. Welcher nachmahls referirte: Daß die Herren Kayserlichen und Königlich-Schwedischen Sich heute wegen der Ratifications-Formul verglichen, daher auch Herr Erskein diesen Mittag Ihnen die Notul zugeschickt, gleichwol etzliche Worte darin geändert, so Sie, die Kayserlichen, könten zulassen, und begehret, daß Sie selbst, oder per Secretarium den Aufsatz möchten unterschreiben, oder unterschreiben lassen. 2c.

Des Bischoffs fernere Erklärung.

Die Sache, warum man itzo beysammen, betreffend, so wäre Seiner Fürstlichen Gnaden, des Herrn Bischoffs, Erklärung diese: „Weil die Fürstlich-Braunschweigische so fest auf dem Consistorio vor die Evangelische bestünden; so wolten Seine Fürstliche Gnaden erwarten, daß Dieselben mit Uns den Mediatoribus ein Æquivalens vorschlügen: also und dergestalt, daß man die Jesuiten bey Seit setzen möge.

Der Chur-Mayntzische: Die Fürstlich-Braunschweigischen gestünden kein Æquivalens, und also komme man auf die Quæstionem: An? davon man doch abstrahiren wolle.

Des Graffen von Fürstenberg Vorschlag.

Der Herr Graf schlug vor, weil doch das Augustiner und Barfüsser Closter albereit in Oßnabrück wäre, und Anno 1624. ob Sie gleich geschlossen gewesen, dennoch das Dom-Capitul die Einkünffte davon gehoben, ob dieses ein Temperamentum seyn könne, daß eine Schule, entweder durch die Augustiner oder Barfüsser aufgericht würde? Ersuchte Uns und den Fürstlichen Würtenbergischen, Wir möchten mit den Fürstlich-Braunschweigischen reden. Welches also geschahe.

Braunschweigische Gegen-Erklährung.

Derselben Antwort war, daß Sie auf Introduction mehrerer Religiosorum, als alberits im Stifft und in der Stadt Oßnabrück wären, nicht instruirt, es würden auch Ihre Gnädige Fürsten und Herren sich darzu nicht verstehen. Wann Sie auch gleich wolten, könten Sie doch solches zu Præjuditz der Stadt Oßnabrück nicht thun. Solcher gestalt erlange auch der Herr Bischoff seinen Scopum, den Er per Introductionem Jesuitarum suche. Wiewol sich nun auch befinden würde, daß der Fürstlich-Braunschweigische Abgesandte, Doct. Langenbeck, in der Handlung mit Herrn Volmarn zu Münster, den Catholischen, contra Terminum Anni 1624. viel nachgeben, als zu Wiedenbrücke, so Anno 1624. gantz Evangelisch gewesen, nunmehr aber solle Catholisch bleiben; Item in Verwilligung der *Paritæt* zu Quackenbrück, ingleichen, wegen der *Canonicaten* im Hohen Stifft zu Oßnabrück, und in dem *Collegiat*-Stifft *St. Johannis* daselbst; So wären Sie, die Braunschweigische, doch nicht so eben gemeinet, dasselbe alles umzustossen, wann sich nur der Herr Bischoff wegen des Consistorii eines bessern erkläre. Und wären über das erbietig, weil in angezielter Handlung zwischen

Doct.

1650. Mart. Doct. Langenbecken, und Herrn Volmarn 3. Pfarren strittig gelassen, so wolten Sie, weil doch Libertas Conscientiæ in dem Stifft durchgehend bleibe, verwilligen, daß die Catholischen 1) solche 3. Dorff-Pfarren solten behalten, wie auch 2) die Schul zu Oßnabrück in dem Standt der Anno 1624. gewesen. Solten Seine Fürstliche Gnaden auch damit nicht wollen friedlich seyn, wolten Sie Sich 3) dem heut vorgekommenen Compromiss, oder aber 4) der Deputirten Decision untergeben. Daß sonst die Catholischen sagten, würde doch in der Evangelischen Schule daselbst jetzo Theologia profitirt, und in selbiger Facultät disputiret, und daß es solchergestalt auch dabey möchte verbleiben; So würde doch das Fürstliche Hauß Braunschweig darauf nicht sehen, und lieber geschehen lassen, daß es abgestellet würde, und es bey Institution in Catecheticis verbleibe ꝛc. 1650. Mart.

Unsers Theils wurde Jhnen zu Gemüth geführt, daß die Eltern nicht allezeit Gelegenheit und Mittel hätten, die Kinder auf Universitäten zu schicken oder lange zuhalten, und es so schlechter Dinge etwa nicht zurathen, wenn sich solte desselben begeben werden; Baten auch, Sie möchten der Catholischen Vorschlag bis Morgen in Bedencken nehmen. Darbey es vor diesesmal blieb, und wurde solches an die Catholischen und durch Dieselben an Seine Fürstliche Gnaden gebracht.

§. XXVI.

Schweden verlangen noch einige Puncten bey dem Haupt-Recess, zu reguliren.

Dienstags den 26. Mart. fanden sich die Deputati bey dem Præsident Erskein, auf beschehenes Ersuchen, ein, und referirte der Chur-Mayntzische in Collegio, als Sie zurück kamen, „daß „ermeldter Erskein und Oxenstirn de„nen Deputirten communicirt hätten, „worauf jetzo die Handlung bestehe, und „zwar 1) daß die *Formula Ratificationis* „mit denen Käyserlichen richtig gemacht „sey, wiewohl Sie wegen des Worts; „*Potentissimæ*, noch etwas anstünden, wel„ches die Kayserlichen Jhrer Königlichen „Majestät nicht geben wollen, und hätte „Volmar vermeint, es wäre dasselbe in „der Ratification des Frieden-Schlusses, „so Jhro Kayserliche Majestät ausge„stellet, nicht begriffen. Occasione dieser „Ratification sey auch erinnert worden, „daß man von Seiten der Stände, wie „die Ratificationen einzubringen, möchte „eine Formul auffsetzen. Dazu man sich „à Parte des Reichs-Directorii erbötig „gemacht. 2) So hätten Sie, die Schwe„dischen und Kayserlichen, zwar von der „letzten Clausul, so in den Haupt-Recess „kommen solle, und die Kayserlichen auf„gesetzt, geredet, sich aber Ratione Tem„poris, wann die Ratification zu ex„tradiren sey, noch nicht vergleichen kön„nen: Jedoch wären von dem Volmarn „Expedientia vorgeschlagen worden, dar„über Sie sich gegen die Kayserlichen ver„nehmen lassen wolten; vermeinten wohl „daraus zu kommen. (Der Graff von „Fürstenberg interloquirte hierbey, „die Kayserlichen hätten vorgeschlagen: „daß zwar der Haupt-Recess könte voll„zogen, jedoch zu dem Dato Blancum „gelassen werden, und begehrt zu wissen, „wann sich nun Jhro Kayserliche Ma„jestät zu Deposition Jhrer Ratificati„on erklährete, ob dann Schwedischer „Seits darauf alsbald wolle mit der Ex„auctoration und Evacuation fortge„fahren werden; wann gleich es mit de„nen Königlich-Frantzösischen nicht aller„dings richtig sey? Welches die Köni„glich-Schwedischen an des Herrn „Pfaltz-Graffen und Generalissimi „Fürstliche Durchlaucht bringen wolten.) „3) So wäre eine Differenz in dem Haupt„Recess gewesen wegen des Vers: Jn„massen dann ꝛc. darinnen Jhre Kayserli„che Majestät sich absonderlich zu Vollstre„ckung der Executions obligiren solle, „welches aber auch mit Beyrückung etzli„cher Worte verglichen sey. 4) Hätten die „Schwedischen inständig errinnert, daß „man Jhnen die Listam Restituendo„rum extradiren möchte. Worbey die „Deputirten bedeutet, daß solche schon „heraus gegeben, und dem Collegio De„putatorum die Sachen zu expediren „übergeben sey. Diejenige Listam der Sa„chen, so ad tres Menses gesetzet, wolle „man versprochener massen Jhnen zustel„len; Dessen nun ungeacht, hätten die

1650. Mart. „Königlich-Schwedischen begehrt, man „solle sich mit Ihnen zusammen setzen, und „eine Listam vergleichen, denn Sie müs„ten die Sachen wissen, weil Sie von den „Interessenten angelauffen würden. So „hätten Dieselben auch von der Ober„Pfältzischen *Religions*-Sache wieder„um gesprochen, denen aber die Deputir„ten hingegen angedeutet hätten, daß es „ein geschlossen und abgethan Werck „wäre. 5) Seyn Sie in Puncto der Se„questration Ehrenbreitstein, sowohl „mit denen Kayserlichen als Königlich„Frantzösischen in Handlung gewesen, und „hätten sich interponiren wollen, aber be„funden, daß ein Theil in Affirmativa, „der andere Theil in Negativa bestehe, „und wären Seine Fürstliche Durchlaucht, „der Herr Generalissimus, von der „Königin instruiret, entweder bey dem „Ehrenbreitsteinischen Sequestro zu „beharren, oder daß Franckenthal resti„tuiret würde. Als nun die Deputirten „erinnert, daß man so viel Nachricht, ob „wäre der Churfürst zu Trier mit dem „Dohm-Capitul so weit einig, und be„gehrten zugleich die Restitutionem sel„bigen Platzes ex Instrumento Pacis, „hätten die Königlich-Schwedischen be„deutet, die Frantzosen hätten andere „Briefe: man solle nun à Parte Statu„um sich mit Ihnen, den Königlich-Schwe„dischen, wegen anderer Mittel vergleichen. „6) Hätten Sie ein Schreiben, sub Dato „den 10. hujus, St. Vet. vorgezeiget, und „daraus referirt, daß ein Secretarius „aus Stettin berichtet, unangesehen der „Königin Abgeordnete allda ein gantz Jahr „gewartet, so befinde sich doch von Seiten „Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu „Brandenburg noch niemand aldar zur „Handlung, daher Sie gebeten, die Stän„de möchten dem Chur-Brandenburgi„schen Gesandten zusprechen, oder selbst „an Seine Churfürstliche Durchlaucht „schreiben, damit die Sache befördert wür„de. 7) Wäre von Ihnen gedacht, daß in „Böhmen, Schlesien und Mähren ein „scharff Edict publicirt, darinnen die Ev„angelischen Ketzer genennet, und ausgebo„ten würden. Wiewohl Erskein selbst „dabey vermeldet habe, es wäre Nachricht, „daß Kayserliche Majestät solches solle „contramandirt haben, und der Land„Hoff-Meister, der von Martinitz, „solches ohne Kayserlicher Majestät Be„fehl gethan habe. 8) Wolten die Köni„glich-Schwedischen wider das Dohm„Capitul zu Hamburg ein Memorial „eingeben, sintemahl Dasselbe nicht an die „Königin, sondern an das Kayserliche „Cammer-Gericht appellirt, die Königin „werde dem Dohm-Capitul, als welches „zu dem Ertzstifft Brehmen gehörig, nichts „abfolgen lassen. 9) Wäre von den De„putirten bey den Schweden vor dieses „mahl angehalten worden, daß dem Chur„Bayerischen Abgesandten die versproche„ne Declaration möchte zugeschickt wer„den, welches Erskein damit beantwortet „habe, wann die Lista Restituendorum „richtig sey, solle es daran nicht erman„geln. 1650. Mart.

Die verglichene *Formula Ratificatio-nis* aber lautete, wie sub N. I. hierbey zu ersehen. N. I.

N. I.

Verglichene *Formula Ratificationis Cæsareæ & Svecicæ*, über den Friedens *Executions*-Haupt-*Recess*.

In Svecico Exemplari:

Nos FERDINANDVS III. (CHRISTINA) Dei Gratia (tot. tit.) notum testatumque facimus universis & singulis, quorum interest aut quomodo libet interesse potest. Cum Tractatu hactenus per Nostros & (*ponatur hic tot. tit. Cæs. Majest. prout in Ratificatione Instrumenti Pacis p situs*) (*ponatur hic tot. tit Regiæ Majestatis Sueciæ, prout in Ratificatione Instrumenti Pacis positus, Regnique Sveciæ*) Supremos Exercituum Duces & Generales, ut & aliorum Interessatorum ac Sacri Romani Imperii Electorum, Principum & Statuum Plenipotentiarios & Deputatos in libera Imperii Civitate Norinberga super universali & plenaria Pacis Osnabrugensis concluſæ Exe-

cutione

1650. Mart. cutione inſtituto, tandem Divina favente Clementia à modo Memoratis omnium Intereſſatorum Plenipotentiariis & Deputatis in dicta Urbe, die - - - Anni ſupra milleſimum ſexcenteſimum quinquageſimi de omnibus, quæ ad hujusmodi Executionem ſpectabant, conventum, tranſactum, ac publicus deſuper Receſſus erectus, manuumque ſubſcriptione & Sigillorum appoſitione roboratus ſit, eaque omnia per dictos Exercituum Duces & Generales cœterorumque Intereſſatorum, ut & Electorum, Principum ac Statuum Imperii Plenipotentiarios & Legatos, vigore ejus poteſtatis, quæ in illos juxta Inſtrumentum Pacis in Articulo Executionis & ſpecialia noſtra (*Imperatoris*) *Reginæ Sueciæ*, Statuumque Imperii & Intereſſatorum Mandata, plenarie collata eſt, ultro citroque conventa tranſacta ſint, atque eo ipſo per Noſtram ſuper toto illo Inſtrumento, factam Ratihabitionem ratificata & confirmata intelligi debeant, tamen Nos peculiari hoc ſcripto de certa & deliberata Noſtra voluntate plenius conſtare omnibus volentes, in omnia & ſingula, quæ in modo dicto Plenariæ Pacis Executionis Receſſu comprehenduntur, & hinc inde conventa ſunt, Conſenſum, Autoritatem & Approbationem Noſtram impertiri voluiſſe, prout vigore præſentium ea omnia & ſingula, ac ſi de litera ad literam hic expreſſa & inſerta eſſent, præmiſſa diligenti deliberatione, de certa Noſtra ſcientia & motu proprio approbamus, ratihabemus & confirmamus, ſimulque Verbo *Imperiali* (*Regio*) ſpondemus, pro Nobis Noſtrisque Succeſſoribus & *Imperio Romano, proque tota Noſtra Laudatiſſima Domo Auſtriaca*; (*& Hæredibus ac Regno Sueciæ*) Nos omnes & ſingulos prædicti Receſſus Articulos, Paragraphos & Clauſulas firmiter, conſtanter & inviolabiliter ſervaturos, atque Executioni mandaturos, nullaque ratione vel per Nos vel alios ullo unquam tempore contraventuros, aut, ut per alios contraveniatur, paſſuros, quomodolibet id fieri poſſit, omni dolo & fraude excluſis. 1650. Mart.

In horum omnium teſtimonium & fidem Sigillum Noſtrum *Cæſareum* (*Regium*) Majus huic Diplomati appendi fecimus.

Daß die Original-Ratification auf dieſe vorgeſchriebene Form, falls man des Haupt-Execution-Receſſes völlig verglichen, und denſelben unterſchrieben haben würde, alſo auszufertigen und künfftig auszulieffern, anheut in Nürnberg den 2. Aprilis / 23. Mart. ſt. n. (23. Martii / 2. Aprilis ſt. v.) Anno 1650. abgeredet worden, bezeugen Wir Unterſchriebene.

Alexander Erskein — *Iſaacus* Vollmar.
Benedictus Oxenſtirn — *Dr.* Johann Crane.

§. XXVII.

Verlauf der ſeitherigen Handlungen zwiſchen den Kayſerl. und Schweden; ſonderlich die Reſtitutions-Liſten betreffend.

Die mehreſte Behinderung machte vorjetzo noch die *Liſta Reſtituendorum*, welche obgedachter maſſen die Schweden von den Ständen extradiret haben wolten. Nun hatte das Reichs-Directorium eine dergleichen Deſignation, nach denen bißhero concertirten Principiis, gefertiget; Es wurde aber darüber vornehmlich mit den Kayſerlichen Geſandten geſprochen, welche ohnehin, Donnerſtags, den 28. Mart. die ſämtlichen Deputirten zu ſich erforderten, und Denenſelben der Legat Vollmar folgendes proponirte: „Es ſey „bewuſt, welcher Geſtalt die Schwediſche „Generalität am 25. Martii St. nov. „einen Haupt-Receſſ an Sie, die Kay„ſerlichen, und an das Reichs-Directo„rium herausgegeben, darauf Sie, die „Kayſerlichen, mit denen Königlich„Schwediſchen in unterſchiedene Confe„renzen getreten, auch ſolchen Haupt„Receſſ allerdings biß auf die letztere „Clauſulam de Ratificatione & Ter„minum a quo verglichen. Denn ob „Sie wohl, ſo viel die *Formulam Ratifi„cationis* betrift, auch einig wären, ſo „wolten

1650. Mart. „Königlich-Schwedischen begehrt, man „solle sich mit Ihnen zusammen setzen, und „eine Listam vergleichen, denn Sie müsten die Sachen wissen, weil Sie von den „Interessenten angelauffen würden. So „hätten Dieselben auch von der Ober-„Pfältzischen *Religions*-Sache wiederum gesprochen, denen aber die Deputirten hingegen angedeutet hätten, daß es „ein geschlossen und abgethan Werck „wäre. 5) Seyn Sie in Puncto der Sequestration Ehrenbreitstein, sowohl „mit denen Kayserlichen als Königlich-„Frantzösischen in Handlung gewesen, und „hätten sich interponiren wollen, aber befunden, daß ein Theil in Affirmativa, „der andere Theil in Negativa bestehe, „und wären Seine Fürstliche Durchlaucht, „der Herr Generalissimus, von der „Königin instruiret, entweder bey dem „Ehrenbreitsteinischen Sequestro zu „beharren, oder daß Franckenthal restituiret würde. Als nun die Deputirten „erinnert, daß man so viel Nachricht, ob „wäre der Churfürst zu Trier mit dem „Dohm-Capitul so weit einig, und begehrten zugleich die Restitutionem selbigen Platzes ex Instrumento Pacis, „hätten die Königlich-Schwedischen bedeutet, die Frantzosen hätten andere „Briefe: man solle nun à Parte Statum sich mit Ihnen, den Königlich-Schwedischen, wegen anderer Mittel vergleichen. „6) Hätten Sie ein Schreiben, sub Dato „den 10. hujus, St. Vet. vorgezeiget, und „daraus referirt, daß ein Secretarius „aus Stettin berichtet, unangesehen der „Königin Abgeordnete allda ein gantz Jahr „gewartet, so befinde sich doch von Seiten „Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu „Brandenburg noch niemand aldar zur „Handlung, daher Sie gebeten, die Stände möchten dem Chur-Brandenburgischen Gesandten zusprechen, oder selbst „an Seine Churfürstliche Durchlaucht „schreiben, damit die Sache befördert würde. 7) Wäre von Ihnen gedacht, daß in „Böhmen, Schlesien und Mähren ein „scharff Edict publicirt, darinnen die Evangelischen Ketzer genennet, und ausgebo„ten würden. Wiewohl Erskein selbst „dabey vermeldet habe, es wäre Nachricht, „daß Kayserliche Majestät solches solle „contramandirt haben, und der Land-„Hoff-Meister, der von Martinitz, „solches ohne Kayserlicher Majestät Befehl gethan habe. 8) Wolten die Königlich-Schwedischen wider das Dohm-„Capitul zu Hamburg ein Memorial „eingeben, sintemahl Dasselbe nicht an die „Königin, sondern an das Kayserliche „Cammer-Gericht appellirt, die Königin „werde dem Dohm-Capitul, als welches „zu dem Ertzstifft Brehmen gehörig, nichts „abfolgen lassen. 9) Wäre von den Deputirten bey den Schweden vor dieses „mahl angehalten worden, daß dem Chur-„Bayerischen Abgesandten die versprochene Declaration möchte zugeschickt werden, welches Erskein damit beantwortet „habe, wann die Lista Restituendorum „richtig sey, solle es daran nicht ermangeln.

1650. Mart.

Die verglichene *Formula Ratificationis* aber lautete, wie sub N. I. hierbey zu ersehen. N. I.

N. I.

Verglichene *Formula Ratificationis Cæsareæ & Svecicæ*, über den Friedens *Executions*-Haupt-*Recess*.

In Svecico Exemplari:

Nos FERDINANDVS III. (CHRISTINA) Dei Gratia (tot. tit.) notum testatumque facimus universis & singulis, quorum interest aut quomodo libet interesse potest. Cum Tractatu hactenus per Nostros & (*ponatur hic tot. tit. Cæs. Majest. prout in Ratificatione Instrumenti Pacis p situs*) (*ponatur hic tot. tit Regiæ Majestatis Sueciæ, prout in Ratificatione Instrumenti Pacis positus, Regnique Sveciæ*) Supremos Exercituum Duces & Generales, ut & aliorum Interessatorum ac Sacri Romani Imperii Electorum, Principum & Statuum Plenipotentiarios & Deputatos in libera Imperii Civitate Norinberga super universali & plenaria Pacis Osnabrugensis concluſæ Exe-

cutione

1650. Mart. cutione inſtituto, tandem Divina favente Clementia à modo Memoratis omnium Intereſſatorum Plenipotentiariis & Deputatis in dicta Urbe, die - - - Anni ſupra milleſimum ſexcenteſimum quinquageſimi de omnibus, quæ ad hujusmodi Executionem ſpectabant, conventum, tranſactum, ac publicus deſuper Receſſus erectus, manuumque ſubſcriptione & Sigillorum appoſitione roboratus ſit, eaque omnia per dictos Exercituum Duces & Generales cœterorumque Intereſſatorum, ut & Electorum, Principum ac Statuum Imperii Plenipotentiarios & Legatos, vigore ejus poteſtatis, quæ in illos juxta Inſtrumentum Pacis in Articulo Executionis & ſpecialia noſtra (*Imperatoris*) *Reginæ Sueciæ*, Statuumque Imperii & Intereſſatorum Mandata, plenarie collata eſt, ultro citroque conventa tranſacta ſint, atque eo ipſo per Noſtram ſuper toto illo Inſtrumento, factam Ratihabitionem ratificata & confirmata intelligi debeant, tamen Nos peculiari hoc ſcripto de certa & deliberata Noſtra voluntate plenius conſtare omnibus volentes, in omnia & ſingula, quæ in modo dicto Plenariæ Pacis Executionis Receſſu comprehenduntur, & hinc inde conventa ſunt, Conſenſum, Autoritatem & Approbationem Noſtram impertiri voluiſſe, prout vigore præſentium ea omnia & ſingula, ac ſi de litera ad literam hic expreſſa & inſerta eſſent, præmiſſa diligenti deliberatione, de certa Noſtra ſcientia & motu proprio approbamus, ratihabemus & confirmamus, ſimulque Verbo *Imperiali* (*Regio*) ſpondemus, pro Nobis Noſtrisque Succeſſoribus & *Imperio Romano, proque tota Noſtra Laudatiſſima Domo Auſtriaca*; (*& Hæredibus ac Regno Sueciæ*) Nos omnes & ſingulos prædicti Receſſus Articulos, Paragraphos & Clauſulas firmiter, conſtanter & inviolabiliter ſervaturos, atque Executioni mandaturos, nullaque ratione vel per Nos vel alios ullo unquam tempore contraventuros, aut, ut per alios contraveniatur, paſſuros, quomodolibet id fieri poſſit, omni dolo & fraude excluſis. 1650. Mart.

In horum omnium teſtimonium & fidem Sigillum Noſtrum *Cæſareum* (*Regium*) Majus huic Diplomati appendi fecimus.

Daß die Original-Ratification auf dieſe vorgeſchriebene Form, falls man des Haupt-Execution-Receſſes völlig verglichen, und denſelben unterſchrieben haben würde, alſo auszufertigen und künfftig auszulieffern, anheut in Nürnberg den $\frac{2.\text{ Aprilis}}{23.\text{ Mart.}}$ ſt. n. ($\frac{23.\text{ Martii}}{2.\text{ Aprilis}}$ ſt. v.) Anno 1650. abgeredet worden, bezeugen Wir Unterſchriebene.

Alexander Erskein — *Iſaacus* Vollmar.
Benedictus Oxenstirn — *Dr.* Johann Crane.

§. XXVII.

Verlauf der ſeitherigen Handlungen zwiſchen den Kayſerl. und Schweden; ſonderlich die Reſtitutions-Liſten betreffend.

Die mehreſte Behinderung machte vorjetzo noch die *Liſta Reſtituendorum*, welche obgedachter maſſen die Schweden von den Ständen extradiret haben wolten. Nun hatte das Reichs-Directorium eine dergleichen Deſignation, nach denen bißhero concertirten Principiis, gefertiget; Es wurde aber darüber vornehmlich mit den Kayſerlichen Geſandten geſprochen, welche ohnehin, Donnerſtags, den 28. Mart. die ſämtlichen Deputirten zu ſich erforderten, und Denenſelben der Legat Volmar folgendes proponirte: „Es ſey „bewuſt, welcher Geſtalt die Schwediſche „Generalität am 25. Martii St. nov. „einen Haupt-Receſ an Sie, die Kay„ſerlichen, und an das Reichs-Directo„rium herausgegeben, darauf Sie, die „Kayſerlichen, mit denen Königlich„Schwediſchen in unterſchiedene Confe„renzen getreten, auch ſolchen Haupt„Receſſ allerdings biß auf die letztere „Clauſulam de Ratificatione & Ter„minum a quo verglichen. Denn ob „Sie wohl, ſo viel die *Formulam Ratifi„cationis* betrift, auch einig wären, ſo „wolten

1650. Mart. „Königlich-Schwedischen begehrt, man „solle sich mit Ihnen zusammen setzen, und „eine Listam vergleichen, denn Sie müsten die Sachen wissen, weil Sie von den „Interessenten angelauffen würden. So „hätten Dieselben auch von der Ober-„Pfältzischen *Religions*-Sache wiederum gesprochen, denen aber die Deputirten hingegen angedeutet hätten, daß es „ein geschlossen und abgethan Werck „wäre. 5) Seyn Sie in Puncto der Sequestration Ehrenbreitstein, sowohl „mit denen Kayserlichen als Königlich-Frantzösischen in Handlung gewesen, und „hätten sich interponiren wollen, aber befunden, daß ein Theil in Affirmativa, „der andere Theil in Negativa bestehe, „und wären Seine Fürstliche Durchlaucht, „der Herr Generalissimus, von der „Königin instruiret, entweder bey dem „Ehrenbreitsteinischen Sequestro zu „beharren, oder daß Franckenthal restituiret würde. Als nun die Deputirten „erinnert, daß man so viel Nachricht, ob „wäre der Churfürst zu Trier mit dem „Dohm-Capitul so weit einig, und begehrten zugleich die Restitutionem selbigen Platzes ex Instrumento Pacis, „hätten die Königlich-Schwedischen bedeutet, die Frantzosen hätten andere „Briefe: man solle nun à Parte Statum sich mit Ihnen, den Königlich-Schwedischen, wegen anderer Mittel vergleichen. „6) Hätten Sie ein Schreiben, sub Dato „den 10. hujus, St. Vet. vorgezeiget, und „daraus referirt, daß ein Secretarius „aus Stettin berichtet, unangesehen der „Königin Abgeordnete allda ein gantz Jahr „gewartet, so befinde sich doch von Seiten „Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu „Brandenburg noch niemand aldar zur „Handlung, daher Sie gebeten, die Stände möchten dem Chur-Brandenburgischen Gesandten zusprechen, oder selbst „an Seine Churfürstliche Durchlaucht „schreiben, damit die Sache befördert würde. 7) Wäre von Ihnen gedacht, daß in „Böhmen, Schlesien und Mähren ein „scharff Edict publicirt, darinnen die Evangelischen Ketzer genennet, und ausgeboten würden. Wiewohl Erskein selbst „dabey vermeldet habe, es wäre Nachricht, „daß Kayserliche Majestät solches solle „contramandirt haben, und der Land-„Hoff-Meister, der von Martinitz, „solches ohne Kayserlicher Majestät Befehl gethan habe. 8) Wolten die Königlich-Schwedischen wider das Dohm-„Capitul zu Hamburg ein Memorial „eingeben, sintemahl Dasselbe nicht an die „Königin, sondern an das Kayserliche „Cammer-Gericht appellirt, die Königin „werde dem Dohm-Capitul, als welches „zu dem Ertzstifft Brehmen gehörig, nichts „abfolgen lassen. 9) Wäre von den Deputirten bey den Schweden vor dieses „mahl angehalten worden, daß dem Chur-„Bayerischen Abgesandten die versprochene Declaration möchte zugeschickt werden, welches Erskein damit beantwortet „habe, wann die Lista Restituendorum „richtig sey, solle es daran nicht ermangeln.

1650. Mart.

Die verglichene *Formula Ratificationis* aber lautete, wie sub N. I. hierbey zu ersehen. N. I.

N. I.

Verglichene *Formula Ratificationis Cæsareæ & Svecicæ*, über den Friedens *Executions*-Haupt-*Recess*.

In Svecico Exemplari:

Nos FERDINANDVS III. (CHRISTINA) Dei Gratia (tot. tit.) notum testatumque facimus universis & singulis, quorum interest aut quomodo libet interesse potest. Cum Tractatu hactenus per Nostros & (*ponatur hic tot. tit. Cæs. Majest. prout in Ratificatione Instrumenti Pacis p situs*) (*ponatur hic tot. tit Regiæ Majestatis Sueciæ, prout in Ratificatione Instrumenti Pacis positus, Regnique Sveciæ*) Supremos Exercituum Duces & Generales, ut & aliorum Interessatorum ac Sacri Romani Imperii Electorum, Principum & Statuum Plenipotentiarios & Deputatos in libera Imperii Civitate Norinberga super universali & plenaria Pacis Osnabrugensis concluſæ Exe-

cutione

1650. Mart. cutione inſtituto, tandem Divina favente Clementia à modo Memoratis omnium Intereſſatorum Plenipotentiariis & Deputatis in dicta Urbe, die - - - Anni ſupra milleſimum ſexcenteſimum quinquageſimi de omnibus, quæ ad hujusmodi Executionem ſpectabant, conventum, tranſactum, ac publicus deſuper Receſſus erectus, manuumque ſubſcriptione & Sigillorum appoſitione roboratus ſit, eaque omnia per dictos Exercituum Duces & Generales cœterorumque Intereſſatorum, ut & Electorum, Principum ac Statuum Imperii Plenipotentiarios & Legatos, vigore ejus poteſtatis, quæ in illos juxta Inſtrumentum Pacis in Articulo Executionis & ſpecialia noſtra (*Imperatoris*) *Reginæ Sueciæ*, Statuumque Imperii & Intereſſatorum Mandata, plenarie collata eſt, ultro citroque conventa tranſacta ſint, atque eo ipſo per Noſtram ſuper toto illo Inſtrumento, factam Ratihabitionem ratificata & confirmata intelligi debeant, tamen Nos peculiari hoc ſcripto de certa & deliberata Noſtra voluntate plenius conſtare omnibus volentes, in omnia & ſingula, quæ in modo dicto Plenariæ Pacis Executionis Receſſu comprehenduntur, & hinc inde conventa ſunt, Conſenſum, Autoritatem & Approbationem Noſtram impertiri voluiſſe, prout vigore præſentium ea omnia & ſingula, ac ſi de litera ad literam hic expreſſa & inſerta eſſent, præmiſſa diligenti deliberatione, de certa Noſtra ſcientia & motu proprio approbamus, ratihabemus & confirmamus, ſimulque Verbo *Imperiali* (*Regio*) ſpondemus, pro Nobis Noſtrisque Succeſſoribus & *Imperio Romano, proque tota Noſtra Laudatiſſima Domo Auſtriaca*; (*& Hæredibus ac Regno Sueciæ*) Nos omnes & ſingulos prædicti Receſſus Articulos, Paragraphos & Clauſulas firmiter, conſtanter & inviolabiliter ſervaturos, atque Executioni mandaturos, nullaque ratione vel per Nos vel alios ullo unquam tempore contraventuros, aut, ut per alios contraveniatur, paſſuros, quomodolibet id fieri poſſit, omni dolo & fraude excluſis. 1650. Mart.

In horum omnium teſtimonium & fidem Sigillum Noſtrum *Cæſareum* (*Regium*) Majus huic Diplomati appendi fecimus.

Daß die Original-Ratification auf dieſe vorgeſchriebene Form, falls man des Haupt-Execution-Receſſes völlig verglichen, und denſelben unterſchrieben haben würde, alſo auszufertigen und künfftig auszulieffern, anheut in Nürnberg den 2. Aprilis / 23. Mart. ſt. n. (23. Martii / 2. Aprilis ſt. v.) Anno 1650. abgeredet worden, bezeugen Wir Unterſchriebene.

Alexander Erskein — *Iſaacus* Vollmar.
Benedictus Oxenstirn — *Dr.* Johann Crane.

§. XXVII.

Verlauf der ſeitherigen Handlungen zwiſchen den Kayſerl. und Schweden; ſonderlich die Reſtitutions-Liſten betreffend.

Die mehreſte Behinderung machte vorjetzo noch die *Liſta Reſtituendorum*, welche obgedachter maſſen die Schweden von den Ständen extradiret haben wolten. Nun hatte das Reichs-Directorium eine dergleichen Deſignation, nach denen bißhero concertirten Principiis, gefertiget; Es wurde aber darüber vornehmlich mit den Kayſerlichen Geſandten geſprochen, welche ohnehin, Donnerſtags, den 28. Mart. die ſämtlichen Deputirten zu ſich erforderten, und Denenſelben der Legat Volmar folgendes proponirte: „Es ſey „bewuſt, welcher Geſtalt die Schwediſche „Generalität am 25. Martii St. nov. „einen Haupt-Receſſ an Sie, die Kay„ſerlichen, und an das Reichs-Directo„rium herausgegeben, darauf Sie, die „Kayſerlichen, mit denen Königlich„Schwediſchen in unterſchiedene Confe„renzen getreten, auch ſolchen Haupt„Receſſ allerdings biß auf die letztere „Clauſulam de Ratificatione & Ter„minum a quo verglichen. Denn ob „Sie wohl, ſo viel die *Formulam Ratifi„cationis* betrift, auch einig wären, ſo „wolten

1650. Mart. „Königlich-Schwedischen begehrt, man „solle sich mit Ihnen zusammen setzen, und „eine Listam vergleichen, denn Sie müsten die Sachen wissen, weil Sie von den „Interessenten angelauffen würden. So „hätten Dieselben auch von der Ober-„Pfältzischen *Religions*-Sache wiederum gesprochen, denen aber die Deputirten hingegen angedeutet hätten, daß es „ein geschlossen und abgethan Werck „wäre. 5) Seyn Sie in Puncto der Sequestration Ehrenbreitstein, sowohl „mit denen Kayserlichen als Königlich-Frantzösischen in Handlung gewesen, und „hätten sich interponiren wollen, aber befunden, daß ein Theil in Affirmativa, „der andere Theil in Negativa bestehe, „und wären Seine Fürstliche Durchlaucht, „der Herr Generalissimus, von der „Königin instruiret, entweder bey dem „Ehrenbreitsteinischen Sequestro zu „beharren, oder daß Franckenthal restituiret würde. Als nun die Deputirten „erinnert, daß man so viel Nachricht, ob „wäre der Churfürst zu Trier mit dem „Dohm-Capitul so weit einig, und begehrten zugleich die Restitutionem selbigen Platzes ex Instrumento Pacis, „hätten die Königlich-Schwedischen bedeutet, die Frantzosen hätten andere „Briefe: man solle nun à Parte Statum sich mit Ihnen, den Königlich-Schwedischen, wegen anderer Mittel vergleichen. „6) Hätten Sie ein Schreiben, sub Dato „den 10. hujus, St. Vet. vorgezeiget, und „daraus referirt, daß ein Secretarius „aus Stettin berichtet, unangesehen der „Königin Abgeordnete allda ein gantz Jahr „gewartet, so befinde sich doch von Seiten „Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu „Brandenburg noch niemand aldar zur „Handlung, daher Sie gebeten, die Stände möchten dem Chur-Brandenburgischen Gesandten zusprechen, oder selbst „an Seine Churfürstliche Durchlaucht „schreiben, damit die Sache befördert würde. 7) Wäre von Ihnen gedacht, daß in „Böhmen, Schlesien und Mähren ein „scharff Edict publicirt, darinnen die Evangelischen Ketzer genennet, und ausgeboten würden. Wiewohl Erskein selbst „dabey vermeldet habe, es wäre Nachricht, „daß Kayserliche Majestät solches solle „contramandirt haben, und der Land-Hoff-Meister, der von Martinitz, „solches ohne Kayserlicher Majestät Befehl gethan habe. 8) Wolten die Königlich-Schwedischen wider das Dohm-„Capitul zu Hamburg ein Memorial „eingeben, sintemahl Dasselbe nicht an die „Königin, sondern an das Kayserliche „Cammer-Gericht appellirt, die Königin „werde dem Dohm-Capitul, als welches „zu dem Ertzstifft Brehmen gehörig, nichts „abfolgen lassen. 9) Wäre von den Deputirten bey den Schweden vor dieses „mahl angehalten worden, daß dem Chur-„Bayerischen Abgesandten die versprochene Declaration möchte zugeschickt werden, welches Erskein damit beantwortet „habe, wann die Lista Restituendorum „richtig sey, solle es daran nicht ermangeln.

1650. Mart.

Die verglichene *Formula Ratificationis* aber lautete, wie sub N. I. hierbey zu ersehen. N. I.

N. I.

Verglichene *Formula Ratificationis Cæsareæ & Svecicæ*, über den Friedens *Executions*-Haupt-*Recess*.

In Svecico Exemplari:

Nos FERDINANDVS III. (CHRISTINA) Dei Gratia (tot. tit.) notum testatumque facimus universis & singulis, quorum interest aut quomodo libet interesse potest. Cum Tractatu hactenus per Nostros & (*ponatur hic tot. tit. Cæs. Majest. prout in Ratificatione Instrumenti Pacis p situs*) (*ponatur hic tot. tit Regiæ Majestatis Sueciæ, prout in Ratificatione Instrumenti Pacis positus, Regnique Sveciæ*) Supremos Exercituum Duces & Generales, ut & aliorum Interessatorum ac Sacri Romani Imperii Electorum, Principum & Statuum Plenipotentiarios & Deputatos in libera Imperii Civitate Norinberga super universali & plenaria Pacis Osnabrugensis concluſæ Executione

1650. Mart. cutione inſtituto, tandem Divina favente Clementia à modo Memoratis omnium Intereſſatorum Plenipotentiariis & Deputatis in dicta Urbe, die - - - Anni ſupra milleſimum ſexcenteſimum quinquageſimi de omnibus, quæ ad hujusmodi Executionem ſpectabant, conventum, tranſactum, ac publicus deſuper Receſſus erectus, manuumque ſubſcriptione & Sigillorum appoſitione roboratus ſit, eaque omnia per dictos Exercituum Duces & Generales cœterorumque Intereſſatorum, ut & Electorum, Principum ac Statuum Imperii Plenipotentiarios & Legatos, vigore ejus poteſtatis, quæ in illos juxta Inſtrumentum Pacis in Articulo Executionis & ſpecialia noſtra (*Imperatoris*) *Reginæ Sueciæ*, Statuumque Imperii & Intereſſatorum Mandata, plenarie collata eſt, ultro citroque conventa tranſacta ſint, atque eo ipſo per Noſtram ſuper toto illo Inſtrumento, factam Ratihabitionem ratificata & confirmata intelligi debeant, tamen Nos peculiari hoc ſcripto de certa & deliberata Noſtra voluntate plenius conſtare omnibus volentes, in omnia & ſingula, quæ in modo dicto Plenariæ Pacis Executionis Receſſu comprehenduntur, & hinc inde conventa ſunt, Conſenſum, Autoritatem & Approbationem Noſtram impertiri voluiſſe, prout vigore præſentium ea omnia & ſingula, ac ſi de litera ad literam hic expreſſa & inſerta eſſent, præmiſſa diligenti deliberatione, de certa Noſtra ſcientia & motu proprio approbamus, ratihabemus & confirmamus, ſimulque Verbo *Imperiali* (*Regio*) ſpondemus, pro Nobis Noſtrisque Succeſſoribus & *Imperio Romano, proque tota Noſtra Laudatiſſima Domo Auſtriaca*; (*& Hæredibus ac Regno Sueciæ*) Nos omnes & ſingulos prædicti Receſſus Articulos, Paragraphos & Clauſulas firmiter, conſtanter & inviolabiliter ſervaturos, atque Executioni mandaturos, nullaque ratione vel per Nos vel alios ullo unquam tempore contraventuros, aut, ut per alios contraveniatur, paſſuros, quomodolibet id fieri poſſit, omni dolo & fraude excluſis. 1650. Mart.

In horum omnium teſtimonium & fidem Sigillum Noſtrum *Cæſareum* (*Regium*) Majus huic Diplomati appendi fecimus.

Daß die Original-Ratification auf dieſe vorgeſchriebene Form, falls man des Haupt-Execution-Receſſes völlig verglichen, und denſelben unterſchrieben haben würde, alſo auszufertigen und künfftig auszulieffern, anheut in Nürnberg den 2. Aprilis / 23. Mart. ſt. n. (23. Martii / 2. Aprilis ſt. v.) Anno 1650. abgeredet worden, bezeugen Wir Unterſchriebene.

Alexander Erskein — *Iſaacus* Vollmar.
Benedictus Oxenstirn — *Dr.* Johann Crane.

§. XXVII.

Verlauf der ſeitherigen Handlungen zwiſchen den Kayſerl. und Schweden; ſonderlich die Reſtitutions-Liſten betreffend.

Die mehreſte Behinderung machte vorjetzo noch die *Liſta Reſtituendorum*, welche obgedachter maſſen die Schweden von den Ständen extradiret haben wolten. Nun hatte das Reichs-Directorium eine dergleichen Deſignation, nach denen bißhero concertirten Principiis, gefertiget; Es wurde aber darüber vornehmlich mit den Kayſerlichen Geſandten geſprochen, welche ohnehin, Donnerſtags, den 28. Mart. die ſämtlichen Deputirten zu ſich erforderten, und Denenſelben der Legat Volmar folgendes proponirte: „Es ſey „bewuſt, welcher Geſtalt die Schwediſche „Generalität am 25. Martii St. nov. „einen Haupt-Receſſ an Sie, die Kay„ſerlichen, und an das Reichs-Directo„rium herausgegeben, darauf Sie, die „Kayſerlichen, mit denen Königlich„Schwediſchen in unterſchiedene Conte„renzen getreten, auch ſolchen Haupt„Receſſ allerdings biß auf die letztere „Clauſulam de Ratificatione & Ter„minum a quo verglichen. Denn ob „Sie wohl, ſo viel die *Formulam Ratifi„cationis* betrift, auch einig wären, ſo „wolten

1650. Mart. „Königlich-Schwedischen begehrt, man „solle sich mit Ihnen zusammen setzen, und „eine Listam vergleichen, denn Sie müs„ten die Sachen wissen, weil Sie von den „Interessenten angelauffen würden. So „hätten Dieselben auch von der Ober„Pfältzischen *Religions*-Sache wieder„um gesprochen, denen aber die Deputir„ten hingegen angedeutet hätten, daß es „ein geschlossen und abgethan Werck „wäre. 5) Seyn Sie in Puncto der Se„questration Ehrenbreitstein, sowohl „mit denen Kayserlichen als Königlich„Frantzösischen in Handlung gewesen, und „hätten sich interponiren wollen, aber be„funden, daß ein Theil in Affirmativa, „der andere Theil in Negativa bestehe, „und wären Seine Fürstliche Durchlaucht, „der Herr Generalissimus, von der „Königin instruiret, entweder bey dem „Ehrenbreitsteinischen Sequestro zu „beharren, oder daß Franckenthal resti„tuiret würde. Als nun die Deputirten „erinnert, daß man so viel Nachricht, ob „wäre der Churfürst zu Trier mit dem „Dohm-Capitul so weit einig, und be„gehrten zugleich die Restitutionem sel„bigen Platzes ex Instrumento Pacis, „hätten die Königlich-Schwedischen be„deutet, die Frantzosen hätten andere „Briefe: man solle nun à Parte Statu„um sich mit Ihnen, den Königlich-Schwe„dischen, wegen anderer Mittel vergleichen. „6) Hätten Sie ein Schreiben, sub Dato „den 10. hujus, St. Vet. vorgezeiget, und „daraus referirt, daß ein Secretarius „aus Stettin berichtet, unangesehen der „Königin Abgeordnete allda ein gantz Jahr „gewartet, so befinde sich doch von Seiten „Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu „Brandenburg noch niemand aldar zur „Handlung, daher Sie gebeten, die Stän„de möchten dem Chur-Brandenburgi„schen Gesandten zusprechen, oder selbst „an Seine Churfürstliche Durchlaucht „schreiben, damit die Sache befördert wür„de. 7) Wäre von Ihnen gedacht, daß in „Böhmen, Schlesien und Mähren ein „scharff Edict publicirt, darinnen die Evangelischen Ketzer genennet, und ausgebo„ten würden. Wiewohl Erskein selbst „dabey vermeldet habe, es wäre Nachricht, „daß Kayserliche Majestät solches solle „contramandirt haben, und der Land„Hoff-Meister, der von Martinitz, „solches ohne Kayserlicher Majestät Be„fehl gethan habe. 8) Wolten die Köni„glich-Schwedischen wider das Dohm„Capitul zu Hamburg ein Memorial „eingeben, sintemahl Dasselbe nicht an die „Königin, sondern an das Kayserliche „Cammer-Gericht appellirt, die Königin „werde dem Dohm-Capitul, als welches „zu dem Ertzstifft Brehmen gehörig, nichts „abfolgen lassen. 9) Wäre von den De„putirten bey den Schweden vor dieses „mahl angehalten worden, daß dem Chur„Bayerischen Abgesandten die versproche„ne Declaration möchte zugeschickt wer„den, welches Erskein damit beantwortet „habe, wann die Lista Restituendorum „richtig sey, solle es daran nicht erman„geln.

1650. Mart.

Die verglichene *Formula Ratificationis* aber lautete, wie sub N. I. hierbey zu ersehen. N. I.

N. I.

Verglichene *Formula Ratificationis Cæsareæ & Svecicæ*, über den Friedens *Executions*-Haupt-*Recess*.

In Svecico Exemplari:

Nos FERDINANDVS III. (CHRISTINA) Dei Gratia (tot. tit.) notum testatumque facimus universis & singulis, quorum interest aut quomodo libet interesse potest. Cum Tractatu hactenus per Nostros & (*ponatur hic tot. tit. Cæs. Majest. prout in Ratificatione Instrumenti Pacis p. situs*) (*ponatur hic tot. tit Regiæ Majestatis Sueciæ, prout in Ratificatione Instrumenti Pacis positus, Regnique Sveciæ*) Supremos Exercituum Duces & Generales, ut & aliorum Interessatorum ac Sacri Romani Imperii Electorum, Principum & Statuum Plenipotentiarios & Deputatos in libera Imperii Civitate Norinberga super universali & plenaria Pacis Osnabrugensis conclusæ Exe-

cutione

1650. Mart. cutione inſtituto, tandem Divina favente Clementia à modo Memoratis omnium Intereſſatorum Plenipotentiariis & Deputatis in dicta Urbe, die - - - Anni ſupra milleſimum ſexcenteſimum quinquageſimi de omnibus, quæ ad hujusmodi Executionem ſpectabant, conventum, tranſactum, ac publicus deſuper Receſſus erectus, manuumque ſubſcriptione & Sigillorum appoſitione roboratus ſit, eaque omnia per dictos Exercituum Duces & Generales cœterorumque Intereſſatorum, ut & Electorum, Principum ac Statuum Imperii Plenipotentiarios & Legatos, vigore ejus poteſtatis, quæ in illos juxta Inſtrumentum Pacis in Articulo Executionis & ſpecialia noſtra (*Imperatoris*) *Reginæ Sueciæ*, Statuumque Imperii & Intereſſatorum Mandata, plenarie collata eſt, ultro citroque conventa tranſacta ſint, atque eo ipſo per Noſtram ſuper toto illo Inſtrumento, factam Ratihabitionem ratificata & confirmata intelligi debeant, tamen Nos peculiari hoc ſcripto de certa & deliberata Noſtra voluntate plenius conſtare omnibus volentes, in omnia & ſingula, quæ in modo dicto Plenariæ Pacis Executionis Receſſu comprehenduntur, & hinc inde conventa ſunt, Conſenſum, Autoritatem & Approbationem Noſtram impertiri voluiſſe, prout vigore præſentium ea omnia & ſingula, ac ſi de litera ad literam hic expreſſa & inſerta eſſent, præmiſſa diligenti deliberatione, de certa Noſtra ſcientia & motu proprio approbamus, ratihabemus & confirmamus, ſimulque Verbo *Imperiali* (*Regio*) ſpondemus, pro Nobis Noſtrisque Succeſſoribus & *Imperio Romano, proque tota Noſtra Laudatiſſima Domo Auſtriaca*; (*& Hæredibus ac Regno Sueciæ*) Nos omnes & ſingulos prædicti Receſſus Articulos, Paragraphos & Clauſulas firmiter, conſtanter & inviolabiliter ſervaturos, atque Executioni mandaturos, nullaque ratione vel per Nos vel alios ullo unquam tempore contraventuros, aut, ut per alios contraveniatur, paſſuros, quomodolibet id fieri poſſit, omni dolo & fraude excluſis. 1650. Mart.

In horum omnium teſtimonium & fidem Sigillum Noſtrum *Cæſareum* (*Regium*) Majus huic Diplomati appendi fecimus.

Daß die Original-Ratification auf dieſe vorgeſchriebene Form, falls man des Haupt-Execution-Receſſes völlig verglichen, und denſelben unterſchrieben haben würde, alſo auszufertigen und künfftig auszulieffern, anheut in Nürnberg den 2. Aprilis / 23. Mart. ſt. n. (23. Martii / 2. Aprilis ſt. v.) Anno 1650. abgeredet worden, bezeugen Wir Unterſchriebene.

Alexander Erskein — *Iſaacus* Vollmar.
Benedictus Oxenstirn — *Dr.* Johann Crane.

§. XXVII.

Verlauf der ſeitherigen Handlungen zwiſchen den Kayſerl. und Schweden; ſonderlich die Reſtitutions-Liſten betreffend.

Die mehreſte Behinderung machte vorjetzo noch die *Liſta Reſtituendorum*, welche obgedachter maſſen die Schweden von den Ständen extradiret haben wolten. Nun hatte das Reichs-Directorium eine dergleichen Deſignation, nach denen bißhero concertirten Principiis, gefertiget; Es wurde aber darüber vornehmlich mit den Kayſerlichen Geſandten geſprochen, welche ohnehin, Donnerſtags, den 28. Mart. die ſämtlichen Deputirten zu ſich erforderten, und Denenſelben der Legat Volmar folgendes proponirte: „Es ſey „bewuſt, welcher Geſtalt die Schwediſche „Generalität am 25. Martii St. nov. „einen Haupt-Receſſ an Sie, die Kay„ſerlichen, und an das Reichs-Directo„rium herausgegeben, darauf Sie, die „Kayſerlichen, mit denen Königlich„Schwediſchen in unterſchiedene Confe„renzen getreten, auch ſolchen Haupt„Receſſ allerdings biß auf die letztere „Clauſulam de Ratificatione & Ter„minum a quo verglichen. Denn ob „Sie wohl, ſo viel die *Formulam Ratifi„cationis* betrift, auch einig wären, ſo „wolten

1650. Mart. „Königlich-Schwedischen begehrt, man „solle sich mit Ihnen zusammen setzen, und „eine Listam vergleichen, denn Sie müs„ten die Sachen wissen, weil Sie von den „Interessenten angelauffen würden. So „hätten Dieselben auch von der Ober„Pfältzischen *Religions*-Sache wieder„um gesprochen, denen aber die Deputir„ten hingegen angedeutet hätten, daß es „ein geschlossen und abgethan Werck „wäre. 5) Seyn Sie in Puncto der Se„questration Ehrenbreitstein, sowohl „mit denen Kayserlichen als Königlich„Frantzösischen in Handlung gewesen, und „hätten sich interponiren wollen, aber be„funden, daß ein Theil in Affirmativa, „der andere Theil in Negativa bestehe, „und wären Seine Fürstliche Durchlaucht, „der Herr Generalissimus, von der „Königin instruiret, entweder bey dem „Ehrenbreitsteinischen Sequestro zu „beharren, oder daß Franckenthal resti„tuiret würde. Als nun die Deputirten „erinnert, daß man so viel Nachricht, ob „wäre der Churfürst zu Trier mit dem „Dohm-Capitul so weit einig, und be„gehrten zugleich die Restitutionem sel„bigen Platzes ex Instrumento Pacis, „hätten die Königlich-Schwedischen be„deutet, die Frantzosen hätten andere „Briefe: man solle nun à Parte Statu„um sich mit Ihnen, den Königlich-Schwe„dischen, wegen anderer Mittel vergleichen. „6) Hätten Sie ein Schreiben, sub Dato „den 10. hujus, St. Vet. vorgezeiget, und „daraus referirt, daß ein Secretarius „aus Stettin berichtet, unangesehen der „Königin Abgeordnete allda ein gantz Jahr „gewartet, so befinde sich doch von Seiten „Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu „Brandenburg noch niemand aldar zur „Handlung, daher Sie gebeten, die Stän„de möchten dem Chur-Brandenburgi„schen Gesandten zusprechen, oder selbst „an Seine Churfürstliche Durchlaucht „schreiben, damit die Sache befördert wür„de. 7) Wäre von Ihnen gedacht, daß in „Böhmen, Schlesien und Mähren ein „scharff Edict publicirt, darinnen die Ev„angelischen Ketzer genennet, und ausgebo„ten würden. Wiewohl Erskein selbst „dabey vermeldet habe, es wäre Nachricht, „daß Kayserliche Majestät solches solle „contramandirt haben, und der Land„Hoff-Meister, der von Martinitz, „solches ohne Kayserlicher Majestät Be„fehl gethan habe. 8) Wolten die Köni„glich-Schwedischen wider das Dohm„Capitul zu Hamburg ein Memorial „eingeben, sintemahl Dasselbe nicht an die „Königin, sondern an das Kayserliche „Cammer-Gericht appellirt, die Königin „werde dem Dohm-Capitul, als welches „zu dem Ertzstifft Brehmen gehörig, nichts „abfolgen lassen. 9) Wäre von den De„putirten bey den Schweden vor dieses „mahl angehalten worden, daß dem Chur„Bayerischen Abgesandten die versproche„ne Declaration möchte zugeschickt wer„den, welches Erskein damit beantwortet „habe, wann die Lista Restituendorum „richtig sey, solle es daran nicht erman„geln. 1650. Mart.

Die verglichene *Formula Ratificationis* aber lautete, wie sub N. I. hierbey zu ersehen. N. I.

N. I.

Verglichene *Formula Ratificationis Cæsareæ & Svecicæ*, über den Friedens *Executions*-Haupt-*Recess*.

In Svecico Exemplari:

Nos FERDINANDVS III. (CHRISTINA) Dei Gratia (tot. tit.) notum testatumque facimus universis & singulis, quorum interest aut quomodo libet interesse potest. Cum Tractatu hactenus per Nostros & (*ponatur hic tot. tit. Cæs. Majest. prout in Ratificatione Instrumenti Pacis p situs*) (*ponatur hic tot. tit Regiæ Majestatis Sueciæ, prout in Ratificatione Instrumenti Pacis positus, Regnique Sveciæ*) Supremos Exercituum Duces & Generales, ut & aliorum Interessatorum ac Sacri Romani Imperii Electorum, Principum & Statuum Plenipotentiarios & Deputatos in libera Imperii Civitate Norinberga super universali & plenaria Pacis Osnabrugensis conclusæ Exe-

cutione

1650. Mart. cutione inſtituto, tandem Divina favente Clementia à modo Memoratis omnium Intereſſatorum Plenipotentiariis & Deputatis in dicta Urbe, die - - - Anni ſupra milleſimum ſexcenteſimum quinquageſimi de omnibus, quæ ad hujusmodi Executionem ſpectabant, conventum, tranſactum, ac publicus deſuper Receſſus erectus, manuumque ſubſcriptione & Sigillorum appoſitione roboratus ſit, eaque omnia per dictos Exercituum Duces & Generales cœterorumque Intereſſatorum, ut & Electorum, Principum ac Statuum Imperii Plenipotentiarios & Legatos, vigore ejus poteſtatis, quæ in illos juxta Inſtrumentum Pacis in Articulo Executionis & ſpecialia noſtra (*Imperatoris*) *Reginæ Sueciæ*, Statuumque Imperii & Intereſſatorum Mandata, plenarie collata eſt, ultro citroque conventa tranſacta ſint, atque eo ipſo per Noſtram ſuper toto illo Inſtrumento, factam Ratihabitionem ratificata & confirmata intelligi debeant, tamen Nos peculiari hoc ſcripto de certa & deliberata Noſtra voluntate plenius conſtare omnibus volentes, in omnia & ſingula, quæ in modo dicto Plenariæ Pacis Executionis Receſſu comprehenduntur, & hinc inde conventa ſunt, Conſenſum, Autoritatem & Approbationem Noſtram impertiri voluiſſe, prout vigore præſentium ea omnia & ſingula, ac ſi de litera ad literam hic expreſſa & inſerta eſſent, præmiſſa diligenti deliberatione, de certa Noſtra ſcientia & motu proprio approbamus, ratihabemus & confirmamus, ſimulque Verbo *Imperiali* (*Regio*) ſpondemus, pro Nobis Noſtrisque Succeſſoribus & *Imperio Romano, proque tota Noſtra Laudatiſſima Domo Auſtriaca*; (*& Hæredibus ac Regno Sueciæ*) Nos omnes & ſingulos prædicti Receſſus Articulos, Paragraphos & Clauſulas firmiter, conſtanter & inviolabiliter ſervaturos, atque Executioni mandaturos, nullaque ratione vel per Nos vel alios ullo unquam tempore contraventuros, aut, ut per alios contraveniatur, paſſuros, quomodolibet id fieri poſſit, omni dolo & fraude excluſis. 1650. Mart.

In horum omnium teſtimonium & fidem Sigillum Noſtrum *Cæſareum* (*Regium*) Majus huic Diplomati appendi fecimus.

Daß die Original-Ratification auf dieſe vorgeſchriebene Form, falls man des Haupt-Execution-Receſſes völlig verglichen, und denſelben unterſchrieben haben würde, alſo auszufertigen und künfftig auszulieffern, anheut in Nürnberg den 2. Aprilis / 23. Mart. ſt. n. (23. Martii / 2. Aprilis ſt. v.) Anno 1650. abgeredet worden, bezeugen Wir Unterſchriebene.

Alexander Erskein
Benedictus Oxenstirn
Iſaacus Vollmar.
Dr. Johann Crane.

§. XXVII.

Verlauf der ſeitherigen Handlungen zwiſchen den Kayſerl. und Schweden; ſonderlich die Reſtitutions-Liſten betreffend.

Die mehreſte Behinderung machte vorjetzo noch die *Liſta Reſtituendorum*, welche obgedachter maſſen die Schweden von den Ständen extradiret haben wolten. Nun hatte das Reichs-Directorium eine dergleichen Deſignation, nach denen bißhero concertirten Principiis, gefertiget; Es wurde aber darüber vornehmlich mit den Kayſerlichen Geſandten geſprochen, welche ohnehin, Donnerſtags, den 28. Mart. die ſämtlichen Deputirten zu ſich erforderten, und Denenſelben der Legat Vollmar folgendes proponirte: „Es ſey „bewuſt, welcher Geſtalt die Schwediſche „Generalität am 25. Martii St. nov. „einen Haupt-Receſſ an Sie, die Kay„ſerlichen, und an das Reichs-Directo„rium herausgegeben, darauf Sie, die „Kayſerlichen, mit denen Königlich„Schwediſchen in unterſchiedene Confe„renzen getreten, auch ſolchen Haupt„Receſſ allerdings biß auf die letztere „Clauſulam de Ratificatione & Ter„minum a quo verglichen. Denn ob „Sie wohl, ſo viel die *Formulam Ratifi„cationis* betrift, auch einig wären, ſo „wolten

1650. Mart. „wolten doch die Schweden nicht verwil-
„ligen, daß ermeldte letzte Clausul dahin
„gehe, es solle so wohl Ihro Kayserlichen
„Majestät, als auch der Königin, Ratifi-
„cation innerhalb 6. Wochen eingeschi-
„cket, unterdeß gleichwol a dato Reces-
„sus, die Exauctoration und Evacua-
„tion vollzogen werden. Dawieder
„Schwedischer Seits unterschiedene Dif-
„ficultäten eingewendet worden, so nicht
„der Wichtigkeit wären, daß Sie, die
„Kayserlichen, darum abstehen solten.
„Endlich wären Dieselben so weit gangen,
„es wolle der Herr Generalissimus eine
„absonderliche Obligation von sich ge-
„ben, daß, so bald Ihro Kayserlichen Ma-
„jestät Ratification vorhanden, und de-
„ponirt sey, solle die Exauctoration
„und Evacuation fortgehen. Darzu
„Sie, die Kayserlichen, gesagt hätten, weil
„Seine Fürstliche Durchlaucht eine ab-
„sonderliche Obligation von sich geben
„wolte, warum solle nicht das Werck
„dem Haupt-Recess eingerückt wer-
„den? Darbey wäre es also blieben,
„und hofften Sie, es würde sich bey
„nächster Conferenz geben, angesehen
„Sie Kayserlichen Theils in dem Præli-
„minar-Recess, auch durch andere, al-
„bereit subscribirte, und in diesen Haupt-
„Recess kommende Puncten, fundirt
„wären, und nicht verantwortlich hielten,
„daß die letztere Clausul des Haupt-Re-
„cess das Contrarium sagen solle. Nach-
„dem Sie, die Kayserliche, auch verstanden
„hätten, daß Schwedischer Seits zwo un-
„terschiedene Listen verlangt würden, eine
„derer Casuum, so in den dreyen Exaucto-
„rations- und Evacuations-Terminen
„zu expediren, und dann derjenigen,
„so nach Ausgang dieser 3. Terminen
„binnen 3. Monathen zuerledigen wären,
„und die Deputirten verwichen an Sie,
„die Kayserlichen, begehrt hätten, Sie
„solten gegen die Königlich-Schwedi-
„sche deshalber nichts moviren, so wä-
„re es geschehen, und hätten auch dasie-
„der die Königlich-Schwedische gegen Sie
„nichts gedacht. Nun erinnerten Sie
„sich aber, daß die Deputirte dafür ge-
„halten, es solle bey der Deputirten Li-
„sta, so in Collegio Deputatorum be-
„schlossen, und den 22. Decembris St.
„Nov. verflossenes Jahrs, Ihnen, denen
„Kayserlichen, wie auch der Schwedi-
„schen Generalität, extradiret worden
„sey, allerdings verbleiben, und an Sei-
„ten der Deputirten volzogen werden:
„Weil Sie aber solche Liste noch nicht
„subscribirt gesehen, gleichwol dafür
„hielten, es werde die Subscription ge-
„schehen seyn, und dieses das Relatum
„wäre, darauf sich die Clausula remis-
„siva, so mit denen Königlich-Schwedi-
„schen albereit verglichen, und in den
„Haupt-Recess kommen, beziehe; So
„hätten Sie eine Nohtdurfft befunden,
„von denen Deputirten zu vernehmen,
„wie es damit beschaffen, denn Sie wür-
„den der Schweden Ihre Listam nicht
„genehm halten können, sondern wann es
„zur Subscription des Haupt-Recesses
„gelange, sodann derselben widersprechen.
„Müsten also vorbemeldte den 22. Decem-
„ber extradirte Listam, als das Rela-
„tum des Haupt-Recesses, vollzogen ha-
„ben, damit künftig kein Zweifel entste-
„he, welches dann das warhafte Rela-
„tum sey. Wolten also der Deputirten
„Erklärung und die Listam erwarten.

1650. Mart.

Reichs Deliberation über die Kayserliche Propositi-on.

Die Kayserlichen Gesandten nahmen hierauf einen Abtrit in das Neben-Zimmer, und wurde unter den Deputirten durch den Chur-Mayntzischen eine Umfrage angestellet, was denen Herren Kayserlichen zu antworten sey, derer Vortrag in zween Puncten bestanden wäre,

Status Quæstionis.

„1.) daß Sie referirt, wieweit es mit
„den Königlich-Schwedischen gekommen,
„und 2.) daß Sie begehrten zu wissen,
„welches die Lista oder das Relatum
„wäre, darauf sich in dem Haupt-Re-
„cess bezogen werden solle?

„Chur-Cölln, der Herr Graf von Für-
„stenberg: Man erinnere sich, was bey
„Subscription der Remissiv-Clausul
„vorgangen, und man sich verglichen, es
„solle die Lista der Sachen, so ad tres
„Terminos gebracht, und im Collegio
„Deputatorum beliebet, auch nachmals
„an die Kayserlichen und Königlich-
„Schwedischen ausgehändiget, allerdings
„verbleiben, wenn auch die Königlichen
„Schwedischen fernerweit auf Extradi-
„tionem dringen, man Ihnen dieselbe nach
„Vollziehung der Deputirten hingeben
„solle, wie auch die Listam der Casuum,
„so ad tres Menses gesetzet. Darbey

es

1650. Mart.

„es dann zulassen. So halte Er auch da-
„für, es wären die Herrn Kayserlichen
„zu ersuchen, daß Sie mit denen König-
„lich-Schwedischen die Handlung mit Zu-
„ziehung der Deputirten fortsetzten, und
„auch den Punct wegen Franckenthal
„richtig machen.

„Chur-Bayern: So viel den 1sten
„Punct betreffe, wäre denen Herren
„Kayserlichen pro Communicatione
„Danck zu sagen, und Sie zu bitten,
„weil es allein wegen der Clausula ter-
„minali, oder wie man sie nennen wolle,
„anstehe, möchten Sie Ihnen lassen ange-
„legen seyn, damit solche förderlichst erle-
„diget, und zur Subscription des Haupt-
„Recesses geschritten werde. Weil aber
„zu besorgen, die Königlich-Schwedischen
„würden sich zur Subscription nicht ver-
„stehen, es wäre denn denen Königlich-
„Französischen wegen Franckenthal Sa-
„tisfaction geschehen, conformire Er
„sich mit Chur-Cölln, daß die Handlung
„in Beyseyn der Deputirten fortzustel-
„len. Im 2dern erinnere Er sich, was
„am 7. Febr. nechsthin in Collegio De-
„putatorum geschlossen, daß man nem-
„lich bey der Designation der Casuum,
„so ad tres Menses gesetzet, wie Sie in
„Collegio Deputatorum endlich belie-
„bet und eingerichtet, wolle bestehen,
„dieselbe auch durch 2. Catholische und 2.
„Evangelische ex Collegio Deputato-
„rum unterschreiben, und weil die Kö-
„niglich-Schwedischen solche allbereit em-
„pfangen, wären Dieselbe zu divertiren,
„damit Sie auf keine fernere Extradi-
„tion dringen: Solten Sie aber davon
„nicht abzubringen seyn, hätte man Ihnen
„solche nochmals hinaus zugeben. Was
„aber die Listam Casuum ad tres Men-
„ses betrifft, hätte es sein Bewenden,
„daß man Ihnen, denen Königlich-Schwe-
„dischen, vertröster massen dieselbe überhän-
„dige. Darbey werde es nun sein Ver-
„bleiben haben, und halte Er dafür, daß
„denen Herren Kayserlichen dieses nach-
„malen anzudeuten, und stehe dahin, wenn
„Sie eine subscribirte Listam begehr-
„ten, daß man Ihnen solche, wie verspro-
„chen, zustelle. Wolle hoffen, wenn man
„sonst Accordo, würden es die Schwe-
„den bey dem bewenden lassen, was per
„Clausulam remissivam verglichen.

Chur-Brandenburg: Quoad 1) halte er mit Chur-Bayern dafür, daß „denen Herren Kayserlichen vor die erstat-
„tete Nachricht Danck zu sagen. Was
„oben angeführet, die Herren Schweden
„würden nicht subscribiren, biß es auch
„mit denen Königlich-Französischen we-
„gen Franckenthal richtig; So hätte Er wol
„von Ihnen so viel vernomen, daß Sie eben
„darum zur Subscription schreiten wol-
„ten, damit Sie die Königl. Frantzösischen
„destomehr poussiren könten, und begehr-
„ten allein vorhero die Listam Restituen-
„dorum. Ob es noch bey Ihnen die Mey-
„nung, wisse Er nicht. Bitte, man möchte
„das Werck acceleriren. In 2) errinne-
„re Er sich der Clausulæ Remissorialis,
„und was verglichen, auch daß denen Kay-
„serlichen eine subscribirte Lista zu extra-
„diren: könne geschehen lassen, daß es er-
„folge. Jedoch wäre also zu verfahren,
„damit die Ausstellung bey denen König-
„lich-Schwedischen keine Weitläuftigkeit
„gebe. Seine Fürstliche Durchlaucht,
„der Herr Generalissimus, hätte Gestern
„gesagt, Sie wolte sich mit denen Kay-
„serlichen und der Stände Gesandten zu-
„samen thun, und binnen 2. oder 3. Stun-
„den die Listam gar wohl vergleichen.
„Es wäre am besten, daß man es auf ei-
„ne Conferenz stelle, damit sonst keine
„Weitläuftigkeit folge.

„*Interloqv.* Chur-Bayern: hätte ver-
„gessen zugedencken, weil die Königlich-
„Schwedischen nochmahln die Ober-Pfäl-
„tzische Sache movirten, daß man doch
„das Schreiben an Ihro Königliche Ma-
„jestät zu Schweden, wie allbereit vorlängst
„geschlossen, ehest fortgehen lassen möchte.

„Bamberg: Circa 1) confor-
„mire Er sich quoad modum agendi,
„daß die rückständigen Puncta in Bey-
„seyn der Deputirten möchten zwischen
„den Kayserlichen und Königlich-Schwe-
„dischen vorgenommen werden, und zwar
„ohne Verzug, denn wenn man mit der
„Cron Schweden richtig, könne man her-
„nacher desto besser mit denen Königlich-
„Französischen zur Richtigkeit gelangen:
„wie solches auch zu Münster und Oßna-
„brück bey dem Friedenschluß practici-
„ret worden. In 2) erinnere Er sich
„des am 7. Febr. gemachten Schlusses,
„davon in dem Chur-Bayerischen Voto

1650. Mart.

„Meldung geschehen, und wären daher „die Herren Kayserlichen zu divertiren, „damit Sie die Listam Casuum ad tres „Exauctorationis & Evacuationis „Terminos nicht begehren, denn sonst „würden die Königlich-Schwedischen „auch dergleichen wollen haben, und Wir „des Scopi fehlen, derohalben Dieselben „nochmalen zu versichern, es solle bey „derselben Lista bleiben, und wann Sie „ja denen Königlich-Schwedischen ander„weit zu extradiren, wolle man Ihnen „solche auch überliefern. Wegen der „Ober-Pfältzischen Sache, wiederhole Er „die vorhin gemachten Concluſa, und „erinnere sich auch, daß geschlossen, man wol„le von Seiten der Stände Gesandten an „Ihro Königliche Majestät zu Schweden „schreiben, welches zu Werck zurichten, und „durch das löbliche Reichs-Directorium „zu expediren.

„Sachsen-Altenburg: daß denen „Herren Kayserlichen Danck zu sagen, und „Sie zu ersuchen, in Anwesenheit der „Deputirten, die Handlung mit denen „Königlich-Schwedischen fortzusetzen. „Und höre man zumal gern, daß Sie „wegen der Clauſul Hoffnung, es wür„den sich Expedientia geben. Was „ferner die Listam Restituendorum „betreffe, hätte man mit zwo Parthey„en, mit den Kayserlichen und Schwe„dischen, zu thun, was die Herren Kay„serlichen anlanget, conformire man „sich mit Bamberg, daß die Herren Kay„serlichen zu ersuchen, weil Sie doch oh„ne diß der Deputirten Listam, Sie „möchten dieselbe nicht noch einmal be„gehren, dann sonst würde Schwedischer „Seits, auch auf solche Extradition ge„drungen werden. Aber dessen könne „man sich wohl gegen die Herrn Kayser„lichen erklähren, daß man kein ander Re„latum verstehe. Was das Ober-Pfäl„tzische Religions-Wesen betreffe, so „wäre dasselbe eine verglichene Sache. „Die Herrn Schwedischen wolten solche „vorbey gehen, und begehrten allein die „bloße Benennung der Restituendo„rum, wie dann Herr Erskein gesagt, die „Deputirten möchten darin decidiren, „wie Sie wolten. Dieses Orts halte „man dafür, man könne denen Herrn „Schwedischen wohl dergleichen Ver„zeichniß, darinnen die Partheyen, welche „die Restitution gesuchet, oder noch such„ten, benennet würden, heraus geben, und „eine General-Rubric setzen, daß theils „der benennten Casuum schon erörtert „und exequiret, theils noch zu erörtern „und zu exequiren. Dadurch erlang„ten die Königlich-Schwedischen Ihre „Intention, und werde weder einigem Re„stituenti, noch Restituendo, noch weni„ger denen Decisis Deputatorum selbst „præjudicirt. Man müsse der Mey„nung seyn, es wäre gut, wenn man sich „vorhero mit denen Herrn Schweden „vergliche, ehe Sie mit denen Kayserlichen „zusammen kähmen; Es wären doch auch „Sachen, so allein die Stände betreffen, „und darein sich die Herrn Kayserlichen „nicht wollten impliciren: sonst möchte „es Contradictiones abgeben. Wann, „wie der Herr Chur-Brandenburgische der „Meynung, bey denen Herrn Schweden „zu erhalten, daß Sie wollten den Haupt„Recess subscribiren, non inserto „Puncto Franckenthaliæ, wäre es sehr „gut, wenn Sie aber anderer Meynung, „müsse man auch denselben Punct an„greiffen und sehen, daß man heraus „komme.

„Braunschweig: In reliquis wie „Vorstimmende, was aber die Listas „anbetrifft, so wäre man schuldig, dieje„nige, so die Casus ad tres Menses be„greiffen solle, an die Herren Schweden „zuübergeben. Wegen derjenigen Li„stæ aber, darin am 7. Febr. St. Nov. „ein Schluß gemacht, wäre solchem zu „inhæriren, und zusehen, ob der von „Altenburg gethane Vorschlag wolle ge„hen. Wenn man nützlich halte, daß „die Deputirten der Conferenz zwi„schen denen Kayserlichen und Schwedi„schen beywohneten, wäre Er indiffe„rent, müsse aber anstehen, ob die Her„ren Schwedischen würden cum Effectu „den Haupt-Recess volziehen, wenn nicht „der Punct wegen Franckenthal seine „Erledigung, derohalben die Herren Kay„serliche zu ersuchen, Sie möchten mit de„nen Königlichen auf solche Mittel geden„cken, damit das Römische Reich der „schweren Last abkomme, und seine Ruhe „erhalte.

„Würtenberg: Was die Listam „der

1650. Mart

1650 Mart.

„der Casuum ad tres Terminos be-
„treffe, deshalber hätte Er sich mehr-
„mahls erkläret, darbey Er es denn auch
„lasse. Wann das Expediens, so Sach-
„sen-Altenburg gethan, wolte gehen, hät-
„te Er darbey kein Bedencken.

„Nürnberg: quoad 1) wie die Her-
„ren Vorstimmende, daß die Herren Kay-
„serliche zuersuchen. In 2) begehre Er
„die Listam nicht zu contradiciren, noch
„das Werck schwer zumachen, wieder-
„hole aber, was hiebevor das Reichs-
„Städtische Collegium darin vor eine
„Meynung geführet. So lasse Er Ihm
„auch gefallen, daß das von Seiten Alten-
„burg erwehnte Expediens vorzuschlagen.

„Chur-Maintz: Könne sich mit
„denen Vorstimmenden wegen des Mo-
„di agendi in Beyseyn der Deputirten
„wol conformiren, quoad 2) sehe Er,
„daß man gemeinet, bey der extradirten
„Lista zubestehen, welches dann auch
„billig, dieweil solches sowohl in Colle-
„gio Deputatorum, als in denen Reichs-
„Collegiis geschlossen. Wegen Speci-
„fication der Sachen, so ad tres Men-
„ses gesetzet, hätte es kein Bedencken.
„Daß aber die andere auch denen Herren
„Kayserlichen zu extradiren, wäre eine
„Superfluität, dann Sie doch dieselbe
„be albereit empfangen. Wenn es
„weiter geschehe, möchten es die Schwe-
„den empfinden, und nur daraus Weit-
„läufftigkeit machen. Die Königlich-
„Schwedische könten nicht mehr begehren,
„als die Clausula Remissiva vermöchte.
„Die Lista des Collegii Deputatorum,
„so hiebevor denen Kayserlich- und König-
„lich Schwedischen übergeben, wäre nun-
„mehr auch à Parte Chur-Maintz, Bam-
„berg, Sachsen-Altenburg und Braun-
„schweig-Wolffenbüttel, wie geschlossen,
„im Nahmen gesamter Stände unter-
„schrieben. Daß an Ihro Königliche
„Majestät zu Schweden wegen der Ober-
„Pfältzischen Sache zuschreiben, wäre
„albereit auch geschlossen, und nicht nö-
„tig, daß man davon etwas gegen die Her-
„ren Kayserliche gedencke. Wegen Fran-
„ckenthal wäre zu wünschen, daß, wie
„Chur-Brandenburg bedeutet, vorhero
„Schwedischer Seits die Subscriptio
„und der Effectus erfolge, weil aber die
„Königlich-Frantzösische bey denen
„Schweden würden durchtreiben, damit
„der Effectus in Suspenso bliebe, hätte
„man die Herren Kayserlichen zu ersuchen,
„Sie wolten sehen, damit dieser Punct
„einmahl seine Richtigkeit erlange. Und
„weil von etzlichen, und itzo von Sachsen-
„Altenburg ein Vorschlag geschehen, so
„müsse Er zwar besorgen, es möchte ei-
„ne Contradictionem weisen, wenn man
„eine andre Listam herausgebe, jedoch
„könte man voran setzen, daß man sich
„auf die extradirte Listam beziehe.

„Chur-Bayern: wenn man werde
„eine andre Listam herausgeben, müsse Er
„contradiciren, und könne so dann in
„die Clausulam remissoriam nicht wil-
„ligen, man werde sich auch mit denen
„Königlich-Schwedischen nur in neue
„Tractaten impliciren.

Nach dieser also gepflogenen Delibe-
ration, stelten Sich die Kayserlichen Ge-
sandten wiederum ein, und proponir-
te Ihnen der Chur-Maintzische, præ-
„missa grat. Actione, daß Sie hätten
„Part geben wollen, wie weit es in der
„Handlung mit denen Königlich-Schwe-
„dischen kommen sey, nebst angehefften
„Wunsch, daß der Effectus Pacis bald
„erfolgen möchte, wie man Sie denn er-
„suche, Sie wolten das Werck mit de-
„nen Königlich-Schwedischen vollend zu
„glücklichen Ende bringen, damit Chur-
„Fürsten und Stände, wie auch Ihro
„Kayserliche Majestät selbst, der überaus
„schweren Last abkämen. So viel das
„bedeute Relatum betrifft, erinnerten
„sich die Stände, daß als vormals Ihnen
„und denen Herren Schwedischen einige
„Lista Restituendorum extradiret
„worden sey, von denen Deputirten da-
„bey die Erklärung geschehen wäre, wie
„auch hernach, es solle allerdings dabey
„verbleiben. Dieser beständigen Mey-
„nung wäre man noch, und werde es um
„so viel mehr dabey lassen, dieweil die
„Clausula remissiva sich darauf im
„Haupt-Recess fundire. Die König-
„lich-Schwedische drängen zwar auf ei-
„ne andre Listam, und wisse man nicht,
„zu was Ende; Man könne Ihnen keine
„andre geben, als die Sie albereits em-
„pfangen, diejenige Listam aber der Sa-
„chen, so ad tres Menses kämen, wolle
„man Ihnen versprochener massen zustel-
„len.

Conclusum den Kayserlichen propo-nirt.

1650. Mart.

„len. Von etzlichen, als auch Sachsen-„Altenburg, wären Expedientia vor-„kommen, so auch bedencklich, und hiel-„ten Sie selbst dafür, wenn daraus eine „Weitläufftigkeit entspriessen solte, daß „solche nicht vorzuschlagen. Als daß man „in Generalibus könte die Casus ohne „Decision benennen, und eine genera-„lem Clausulam præmittiren, daß der-„selben etzliche albereit erörtert und exe-„quiret wären, die andern noch zu erle-„digen und zu exequiren stünden; So „befinde und considerire man auch noch „den schweren Punct und die Difficul-„täten, so wegen der Ehrenbreitsteini-„schen *Sequestration* zurück, und be-„fahre, es würde Schwedischer Seits „der Haupt-Recess cum Effectu nicht „subscribiret werden, wenn nicht auch „dieses Obstaculum removiret, dero-„halben ersuche man Sie, die Herren „Kayserlichen, Sie wolten doch auch die-„sen Punct zur Richtigkeit befordern.

„Die Kayserlichen Gesandten re-„gerirten: Sie hätten hauptsächlich ver-„nommen, daß man es bey hiebevorigen „Conclusis bewenden lasse, und keine an-„dere Listam heraus zu geben begehre, „als diejenige, welche sich ad tres Men-„ses beziehe. Daß auch von etzlichen und „insonderheit von Sachsen-Altenburg ein „Vorschlag geschehen sey; Nun könten „Sie nicht eher den Haupt-Recess sub-„scribiren, bis Sie die Listam subscrip-„tam in Händen, damit es künftig keine „ungleiche Allegation gebe, wolten auch „ebenmäßig die Listam ad tres Menses „erwarten. Wenn man nur wolte die „Parthen und Personas benennen, so „bliebe doch Causa ipsa in dubio, und „könten künftig die Schweden, wenn Sie „nicht wolten exauctoriren und eva-„cuiren, wohl sagen, es wäre nicht alles „exequirt, und von solchen der Depu-„tirten Decisis nichts wissen, sondern die „Exauctoration und Evacuation ste-„cken lassen.

„Der von Thumshirn: In der „von den Königlich-Schwedischen letzt-„mals nebens dem Haupt-Recess ausge-„händigten Lista wären auch keine De-„cisa enthalten, und hätte noch, als etzli-„che Deputirten bey Herrn Præsident „Erskein gewesen, derselbe gesaget, die „Stände möchten in den Sachen deci-„diren, Sie begehrten Schwedischen „Theils nur eine General-Benennung „der Sachen.

„Der Braunschweig-Zellische: Er „hätte wahrgenommen, daß Herr Erskein „hiebey gesetzt, die Stände möchten se-„cundum Regulas Generales deci-„diren.

Vollmar: Das Relatum oder die „Lista müsse vor allen Dingen richtig „seyn, sonst könten Sie den Haupt-Re-„cess nicht vollziehen. Und also gieng man unverrichter Dinge von einander, mit dem Verlaß, daß man Nachmitta-ge in Collegio Deputatorum die Sa-che ferner überlegen wolle. Wie man dann um 4. Uhr auf dem Rath-Hause erschiene, und wurde die *Lista* der *Casu-um*, so *ad tres Menses* gesetzet, durch den Chur-Mayntzischen Abgesandten ab-gelesen, eine ordentliche Umfrage darüber gehalten, und beliebet, daß solche nun-mehr, und zwar allein durch etzliche aus dem Collegio, an die Schweden, den Præ-sident Erskein und Baron Oxenstiern, noch heute zu übergeben. Diesem nach fuhr der Chur-Mayntzische, der Bam-bergische, der von Thumshirn, und der Lindauische, um 6. Uhr zu den Schweden.

§. XXVIII.

Schweden verlangen die Listam ad Tres Terminos. N. I.

Von der bey den Schweden gehabten Verrichtung, welche in dem anliegenden Protocollo sub N. I. umständlich zu le-sen ist, erstattete folgenden Freytag, den 29. Mart. das Chur-Mayntzische-Di-rectorium, in Collegio Deputatorum, ausführliche Relation ab, „daß Sie zwar „selbigen die abgelesene *Listam* der *Cau-„sarum*, welche *ad Tres Menses* gehör-„ten, übergeben hätten, in der Hoffnung, „Sie würden damit vergnügt seyn; Al-„leine, es wäre das Contrarium er-„folgt; dann, nachdeme sich Erskein „und Oxenstiern mit einander unterre-

„det,

1650. Mart.

„det, hätten Sie zur Antwort gegeben, „Sie, und zuförderist des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht, könten „damit nicht zu frieden seyn, Sie hätten „auch Bedencken, Dero diese Listam allein zuzustellen, sondern man solle sich, „und zwar nur kurtz, erklären, was man „thun wolle, dann wann die Sachen „nicht zu Ende kämen, müsten Sie es GOtt „befehlen, und könten mit der Exauctoration und Evacuation nicht fortfahren. Seine Fürstliche Durchlaucht „begehrten die *Listam ad tres Exauctorationis* und *Evacuationis Terminos*, „und wären zu frieden, daß dieselbe in „Generalibus, mit Benennung des Actoris und Rei, wie auch Causæ, eingerichtet würde, könten auch geschehen lassen, daß man eine Rubricam mache, „was nicht darunter allbereit erörtert und *exequiret* sey, solle noch „erörtert und *exequiret* werden: Und „wolten Sie, was die Decisa betreffe, den „Ständen oder Deputirten nicht eingreiffen. (Wie dann auch dergleichen „Clausula Generalis, so der Enumeration zu præmittiren, vorkommen, „und von den Königlich-Schwedischen „beliebet) Salva Quæstione An? hätte nun Er, der Chur-Mayntzische, solchen „Eingang und die Casus in Generalibus mit bloser Benennung beyder Partheyen und der Sachen zu Pappier gebracht, und aus derjenigen Lista, so von „den Deputirten unterschrieben, der Ordnung nach, genommen. Verlaß solche, „und stellet dahin, ob man darbey etwas „errinnern wolle?

Dieweil nun keiner was errinnerte, wurde die Quæstio: An? tacendo affirmative also resolvirt, und gut befunden, daß man alsbald zu den Kayserlichen Gesandten sich verfügen, und mit Ihnen daraus communiciren solle. Welches also fort um 11. Uhr geschahe, und „referirte dem Vollmarn und Cranen in „Beyseyn der andern Deputirten der „Chur-Mayntzische, was gestern Abends an die Schwedischen durch etzliche der Deputirten gebracht, und von „Ihnen vor eine Resolution erhalten „worden sey. Ob nun der Königlich-Schwedischen Begehren zu willfahren, „wolle man mit Ihnen, denen Kayserlichen, communiciren, sintemahl die „Schwedischen gesagt, wann es geschehe, „wolten Sie alsbald mit denen Herrn „Kayserlichen zusammen kommen, und „den Haupt-Recess zum Schluß bringen; Man hätte eventualiter eine De„signation in Terminis Generalibus „mit Benennung des *Actoris, Rei & Causæ* begriffen, auch eine Rubricam „in Genere præmittirt, so denen Schweden Gestern nicht mißfallen habe. Ingleichen hätte man eine *Listam* der *Casuum ad tres Menses* abgefast, (welche „Er, der Chur-Mayntzische, ablaß) wiese „Ihnen auch diejenige Listam, so nunmehr von 2. Catholischen und 2. Evangelischen Deputirten unterschrieben „worden.

Die Ständebringen solches an die Kayserlichen.

Nachdem die Kayserlichen Gesandten mit einander sich unterredet, antwortet Volmar: „Sie hätten angehört, was „bey denen Königlich-Schwedischen Subdelegirten Gestern negotiirt, und Sie „sich erkläret, und nachdem das Werck „darauf beruhe, daß aus derjenigen Lista, so Ihnen am 22. Decembr. vorigen Jahrs extradiret worden, und auch „die Königlich-Schwedischen empfangen „hätten, nur die Restituendi und Restituentes zubenennen, auch eine Lista „der Sachen, so ad tres Menses gehörig, „verfasset; So hätten Sie, so viel die Erste betrifft, Gestern angedeutet, daß Sie „solch Relatum, darauf sich in dem Haupt„Recess bezogen werden solle, haben müsten, weil Ihre Kayserliche Majestät „Pars Tractans mit sey, und wo nöthig, „dociren lassen könne, daß dieses das „Relatum sey. Sie nähmen das Erbiethen an, daß man Ihnen ein unterschrieben Exemplar zustellen wolle, hielten „aber rathsam, daß man Ihnen solches „volzogene Exemplar alsbald gebe, damit hernach die Schweden bey Subscription des Haupt-Recesses Sie durch obgedachten Extractum Listæ nicht strin„giren möchten. Was aber den Modum, daß denen Königlich-Schwedischen ein Extractus communiciret „werden solle, betreffe, befinden Sie solchen bedencklich, damit nicht Schwedischer Seits hernach, wann die Exauctoration und Evacuation erfolgen „solte, Sie die Restitutiones anders effectuirt

Der Kayserlichen Gesandten Antwort und Erklärung.

1650. Mart.

„Etuirt haben, und sich dadurch aufhal-
„ten möchten. Dabey blieben Sie, die
„Kayserlichen, und könten kein anders ra-
„then, noch zu einem andern Ihren Con-
„sens geben. Wann aber die Depu-
„tirten vermeynten auf solche Maasse her-
„auszukommen, stelleten Sie es dahin,
„und begehrten dem Collegio Deputato-
„rum nicht vorzugreiffen. So wäre auch
„nötig, daß der Königlich-Schwedischen
„gestrige Erklärung, daß Sie denen De-
„putirten nicht einzugreiffen begehrten,
„mit Fleiß ad Protocollum genommen,
„und solche Relation von denjenigen De-
„putirten, so dabey gewesen, unterschrie-
„ben, also denn bey dem Reichs-Dire-
„ctorio authentisiret beygelegt, und
„Ihnen, den Kayserlichen, davon eine be-
„glaubte Copia zugestellet würde. Solte
„sich nun der Fall begeben, daß die Schwe-
„den in primo, oder 2. oder 3. Exau-
„ctorationis & Evacuationis Termi-
„no etwas wiedriges moviren, und die
„Exauctoration und Evacuation stecken
„lassen wollten, versehen Sie sich, es wür-
„den die Deputirten nicht allein bey die-
„ser Ihrer unterschriebenen Lista ver-
„bleiben, sondern auch im Nahmen Ih-
„rer Principalen versprechen, solche mit
„Ihrer Kayserlichen Majestät zu manu-
„teniren. Müsten also auch hierin eine
„Declaration vernehmen. Weil ein
„volzogen Exemplar jetzo zugegen, bä-
„ten Sie Ihnen solches zu lassen, damit
„Sie sich bey der Subscription darauf
„fundiren könten. Würden es gleichwol
„in Secreto halten, damit die Sache von
„denen Königlich-Schwedischen in kein
„Disputat gerathe.

Der Deputirten Deliberation darüber.

Die Kayserlichen Gesandten nah-
men hierauf einen Abtritt, und proponir-
te denen anwesenden Deputirten der Chur-
Mayntzische: „Daß man verstanden, wo-
„hin der Herren Kayserlichen Erklärung
„und Begehren gangen. 1) Daß Sie
„eine *subscribirte Listam Deputatorum*,
„und zwar das gegenwärtige Exemplar,
„begehrten zubehalten, die *Listam Gene-*
Status Quæ- „*ralem* aber 2) gefährlich gehalten, jedoch,
stionis. „wenn es die Meynung, wie die Königlich-
„Schwedische sich gestern erkläret, und
„die Deputirten es gut befinden, könten
„Sie es dahin stellen. Daß auch 3) der
„Königlich-Schwedischen gestrigs Abends
„gefallene mündliche Erklärung zu Pap-
„pier zu bringen, zu subscribiren, bey dem
„Reichs-Directorio zulassen, und Ih-
„nen, denen Kayserlichen, in Forma pro-
„bante Copey zu ertheilen. Und 4)
„daß Sie eine Erklärung begehrt, wann
„die Königlich-Schwedischen wolten da-
„wider handeln, daß man dennoch dabey
„bleiben wolte; Was nun an die Herren
„Kayserlichen weiter zubringen sey, stehe
„zu bedencken?

1650. Mart.

„Chur-Cölln: Gestern wäre das
„Conclusum gemacht, man wolle de-
„nen Herren Kayserlichen ein volzogen
„Exemplar der Listæ Deputatorum,
„wann Sie es begehrten, heraus geben.
„Darbey es zulassen. Was aber der Kö-
„niglich-Schwedischen Begehren wegen
„der General Lista absque Decisioni-
„bus betrifft, weil es von Ihnen, wie
„Sie gesaget, allein zu dem Ende angese-
„hen, daß Sie ein und andern, wenn
„Er sich bey Ihnen angebe, dadurch wol-
„ten bescheiden, sehe Er nicht, was dabey
„vor Bedencken zu machen. Solten Sie
„aber was anders darunter suchen, und
„solches ausbrechen, müsse man bey dem
„verbleiben, was einmahl zwischen denen
„Ständen verglichen, und wäre unnö-
„tig denen Herren Kayserlichen eine ab-
„sonderliche Versicherung zugeben.

„Chur-Bayern: habe an seinem
„Orth nicht viel zur Sache zu reden, und zu
„præsupponiren, daß man bedacht, was
„am 7. Febr. in hac Materia geschlossen,
„zu beharren, und daß diese Lista, so man
„den Schweden jetzt wolle einlieffern, vor
„keine neue zu achten, sondern nur con-
„tractior seyn solle. Und weil Seiner
„Churfürstlichen Durchlaucht Interesse
„absonderlich mit einlauffe, und Er da-
„rin an die Herrn Kayserlichen gewiesen,
„Dieselben aber vermeynten, es könte seyn,
„lasse Er es dabey, und versehe sich, man
„werde es also einrichten, daß es Seiner
„Churfürstlichen Durchlaucht zu keinem
„Præjuditz gereiche. Die Manute-
„nenz, deren die Herrn Kayserlichen ge-
„dacht, verstehe Er nicht vor eine Parti-
„cular-Garantie, sondern wie dieselbe
„das Instrumentum Pacis mit sich
„bringe.

„Chur-Brandenburg: Der Herrn
„Kayserlichen Resolution wäre von
„Ihm

1650. Mart. „Ihm in drey Puncten eingenommen. „1) bedingeten Sie vorige Listam, so „nunmehr von den Deputatis subscri- „birt, zu haben. 2) Hielten Sie den Ex- „tractum gefährlich, und begehrten 3) „eine Erklärung, daß man allenfalls ge- „dächte der Deputirten Listam zu ma- „nuteniren. Bey dem (1) errinnere „Er sich, daß Gestern geschlossen, denen „Herrn Kayserlichen ein Original zu ex- „tradiren, und möchte wünschen, daß es „längst geschehen. Dieselbe Lista bleibe als „Mater, und hätten die Königlich Schwe- „dischen denen Ständen die Decision der „Casuum anheim gestellet, sehe also nicht, „warum dieses Expediens auszuschlagen. „Bitte, man wolle hierin keine Difficul- „täten selbst machen und moviren. Sol- „ten die Schwedischen, das GOtt abwen- „de, in Secundo vel Tertio Exau- „ctorationis & Evacuationis Termi- „no das Werck wollen stecken, hätte man „Ihnen alsdann den Præliminar- und „Haupt-Recess vorzuhalten, jetzo aber „nicht zu præsumiren, daß Sie würden „contraveniren. Daher vielmehr Ur- „sach, daß man dasjenige, was jetzo bey „denen Herrn Kayserlichen vorgienge, in „Secreto hielte; Verwichen wäre man „auch heraus kommen, wann nicht Herr „Crahn zu denen Königlich-Schwedischen „gangen, und wegen der Ober-Pfältzi- „schen Sache selbst zu Weitläufftigkeit „Ursach geben. Welches also denen „Herrn Kayserlichen mit guter Modera- „tion zu verstehen zu geben.

Bamberg: In 1. daß denen Herrn „Kayserlichen die Lista ad Tres Ter- „minos zu extradiren, so werde auch 2) „bey dem Protocollo kein Bedencken „seyn, und verstehe sichs 3) selbst, was die „Herrn Kayserlichen begehrten, wann „man bey derjenigen Lista bleibe, daß al- „so von keiner sonderbaren Manutenentz „zu reden.

„Sachsen-Altenburg: Per omnia „wie Chur-Brandenburg, mit Bitte die „spinosas Quæstiones und das scrupu- „liren zu unterlassen, und vielmehr die „Zeit, so gewiesen würde, in Acht zu neh- „men. Daß man zur Festhaltung ge- „bunden, gebe das Instrumentum Pacis, „der Haupt-Recess, und der Stände „Conclusa, und hätte man sich auch auf „der Königlich-Schwedischen gestrige „nochmalige Erklärung zu fundiren, „die ad Protocollum zunehmen, und de- „nen Herrn Kayserlichen Extracts-Wei- „se zu communiciren. Unterdessen wäre „das Silentium höchstnöthig.

„Braunschweig: Weil die Herrn „Schwedischen ein solch Mittel an die „Hand gäben, daß man könne heraus „kommen, wäre denen Herrn Kayserli- „chen zuzureden, damit Sie mit unzeitigen „Verwahrungen zurück hielten. Da sich „nach subscribirten Haupt-Recess fün- „de, daß die Kayserlichen ein Original „der Listæ ad tres Terminos wollten „haben, könne man es Ihnen hingeben. „Hoffeten, Dieselben würden den Ständen, „als in Sachen, so Sie selbst angiengen, „freye Hand lassen. Wegen der Ma- „nutenentz wie Vorstimmende, dann da- „rin weiter, als das Instrumentum Pa- „cis weise, zugehen, wären Sie nicht in- „struirt. Wir Deputirten könten Uns „auch darin allein nicht resolviren, son- „dern es gehöre vor gesamte Stände. Bit- „ten in Secreto zu halten, daß man denen „Kayserlichen die Listam Restituendo- „rum ad tres Terminos Originaliter „hinaus gebe, wie auch, was die Kay- „serlichen jetzo movirt.

Lindau wie Chur-Brandenburg.

Chur-Maynz: Man wäre einig, „aber darin hätte man sich nicht erkläret, „wann die Haupt-Lista, nebens dem Pro- „tocollo, denen Herrn Kayserlichen ex- „tradiret werden sollte? Man hielt oh- ne ordentliche Umfrage dafür, die Kayser- lichen könten wohl damit noch etwas in Ruhe stehen: und kam in Vorschlag bey etzlichen, man solle dieses Original dem Legato Volmarn allein in Secreto zu- stellen.

N. I.

Protocollum über die den Schweden *exhibirte Listam Restituendorum in tribus Mensibus.*

Donnerstages, den 28. Martii 1650. Abends 6. Uhr, begaben sich der Chur-Maynzische, Chur-Brandenburgische, Bambergische und Altenburgische zu Herr Erskein

1650. Mart. Erskein und Baron Oxenstirn, und überreichten Ihnen den Aufsatz Restituendorum in tribus Mensibus, welchen Herr Erskein ansahe, und alsobald, ehe noch der Chur-Mayntzische seine Proposition absolvirte, nebst Oxenstirnen aufstund, und nach genommener kurtzen Unterrede sich erklährten, es wäre Ihnen mit dieser Specification allein nichts gedienet, möchtens auch dem Herrn Generalissimo nicht einmahl referiren, denn Seine Durchlaucht zum hefftigsten dadurch offendirt werden würde, bäten derhalben eben dergleichen Designation der Restituendorum in tribus Terminis zuverfertigen, und nur die Nahmen der Partheyen nebst der Sache, ohne Decision, zusetzen, gleichwie diese jetztübergebene Specification gemacht wäre. Mit hoher grosser Betcurung, Sie suchten nichts anders dadurch als den Haupt-Schluß zubefördern, wann Sie eine solche Designation hätten, so könten Sie morgendes Tages subscribiren. 1650. Mart.

Herr Meel: Es bedürffe ja dergleichen Verzeichnis nicht, sintemahl Ihre Durchlaucht die Designation schon längst bekommen, und Deroselben in dem unterschriebenen Restitutions-Punct mehr nicht, als ein Verzeichnis Casuum ad tres Menses, versprochen worden, die übrige aber durch die Clausulam remissorialem den Deputirten anheim gestelt, wie zwar ohne dies im Præliminar-Recess die Decision dem Judicio Deputatorum committirt wäre.

Ille: Bäte, man möchte sich nicht aufhalten, und ein Disputat von Gewalt der Deputirten auf die Bahn bringen, denn Sie, die Deputirten, aus dem Præliminar-Recess solches nicht behaupten könten.

Der Herr Chur-Brandenburgische: Es wäre vielleicht ein Mißverstand, Er, der Herr Præsident solte sich doch eigentlich declariren, was Sie denn mit der Lista suchten?

Ille: Sie suchten anders nichts, als den Standt und Disputat der Decisorum zu vermeiden, und durch das Verzeichnis die Querulanten von sich ab an die Deputirten zuweisen, und Ihnen anzudeuten, daß Sie sich da solten angeben, da würde man Ihnen Recht verschaffen, geschehe es nicht stracks, so würde es doch geschehen in der Ordnung, wie ein jeglicher gesetzt wäre, um die Decision wolten Sie sich nichts annehmen, noch dem Collegio Deputatorum eingreiffen, sondern Wir würden die Sachen alsdenn wohl decidiren, dem Instrumento Pacis und Reichs-Constitutionen gemäß.

Ego: Und zwar auf Anhalten des Herrn Bambergischen: wann Wir Ihnen nun so eine Listam herausgeben, so würden Sie vielleicht mit Uns darüber tractiren wollen, welches Wir dann nicht thun könten?

Ille: Sie begehrten gar nicht darüber zu tractiren, sondern nur zu obgesagten Ende, welches Er nochmahls repetirte, die Listam zuhaben.

Ego: Wenn Sie die Listam hätten, was denn darnach noch ferner übrig wäre?

Ille: Es wäre gantz nichts übrig: Sondern Sie wolten stracks den Haupt-Recess unterschreiben, und alsdenn neben Uns conjunctim so wohl den Frantzösischen als Kayserlichen wegen des Franckenthalischen Wesens zusprechen.

Herr Meel: hatte vorhin ausgelieferte Listam ad tres Terminos bey sich, præsentirte Sie Ihm, und sagte, hier wäre sonst die Designation, wie Wir Sie vordessen ausgehändiget.

Ille: Wolte Sie nicht annehmen, denn Sie jetzo keine Decisiones begehrten, gabe auch die andere Specification wieder zurück, mit wiederholten Bitten, morgendes Tages Ihnen die Listam obbegehrter massen volständig zuüberbringen, welches Wir ad referendum genommen.

§. XXIX.

1650. Mart.

§. XXIX.

Man wolte nun zwar noch selbigen Tags die verlangte Antwort und *Listam* den Schweden einhändigen; Weil aber Erskein sich entschuldigen ließ; So wurde die Deputation des folgenden Tags, Sonnabends, den 30. Mart. fortgestellt, da dann das Chur-Mayntzische Directorium bey Extradirung der beyden Listen, wovon die Erstere sub N. I. die *Lista ad tres Menses* ist; Die Andere aber sub N. II. die *Listam ad Tres Terminos* in sich fasset, die Subscription des Haupt-Recessus nachdrücklich urgirte.

Die Stände extradiren den Schweden die beyden Listen, ad Tres Menses. und ad Tres Terminos.

N I.

N. II.

Hierauf wurden, nach Verlangen des Erskeins, die beyden Listen abgelesen, und dabey folgende 3. Differentien notirt, welche Erskein nach beschehener Ablesung nochmahls wiederhohlte, 1) die Chur-Pfältzische Sache, wegen der Aemter Parckstein, Weiden und Bleyenstein, contra Pfaltz-Neuburg, müste in *Primum Terminum* gesetzt werden, weil Chur-Pfaltz ante omnia zu restituiren sey; 2) Cölln und Aachen betreffend, wollten die Schweden ante *Secundum Terminum* eir. Decretum super Juribus Civitatis haben, daß nemlich der Evangelischen Bürger Kinder gleichermassen, wie die Catholischen, zu dem Bürger-Recht, Jure Nativitatis, ohne Unkosten und andere Beschwehrungen zugelassen werden sollten. 3) Bey der Oldenburger-Weser-Zoll-Sache könten die Schweden keine fremde Executores leyden, sondern wollten die Execution selbst verrichten, indem es eine Sache von grosser Consequenz sey, sonderlich bey bevorstehender Succession des Königs in Dännemarck. Uber diese 3. Differentien reservirte sich der Præsident Erskein, erst mit dem Generalissimo zu sprechen, und Nachmittag dem Directorio dessen Meynung zu hinterbringen.

Monita der Schweden über solche Listen.

Hierauf stellte auch das Directorium dem Erskein die Formulam Ratificationis pro Statibus zu, um selbige durchzusehen, und deutete daneben an, daß man von Seiten der Stände vor gut finde, die Subscription des Haupt-Recessus durch zwey Gesandten aus jedem Collegio verrichten zu lassen, welches Erskein ebenfalls ad referendum annahm. Innhalts Protocolli sub N. III.

Von der Formula Ratificationis ex Parte Statuum.

Des Nachmittags um 4. Uhr ließ sich der Præsident Erskein bey dem Directorio ansagen, und verlangte, daß noch einige Deputati sich dabey einfinden möchten, welches auch geschahe. Erskein aber kam nicht selbst, sondern ließ sich durch seinen Secretarium, daß die Frantzosen eben zu Ihm gekommen wären, entschuldigen, dabey aber zugleich eine Specificationem Differentiarum beyder Listen insinuiren, wie aus der Anlage sub N. IV. zu ersehen. Die Anwesenden Deputirten wurden darüber hefftig bestürtzt, weil solcher Differentien eine grosse Menge war, und über obgemeldete annoch verlangt wurde, daß sowohl die Ober-Pfältzische *Religions-* als die Oldenburgische Weser-Zoll-Sache, aus den Listen gäntzlich ausgestrichen werden sollten. Indeme Sie aber vernommen hatten, daß eben der Chur-Brandenburgische Gesandte bey dem Schwedischen Generalissimo gewesen sey; So schickten Sie nach Ihm, um zu vernehmen, was etwa hierunter des Generalissimi Meynung seyn möchte. Selbiger machte von dessen Begierde, die Sache bald zu endigen, viele Contestationes, und hätte der Generalissimus daneben gemeldet, man möchte sich doch die Sache so schwehr nicht einbilden, es würden sich schon Expedientia dazu finden, wann man die Hand anlege. Endlich wurde resolvirt, die Sache, ihrer Wichtigkeit halber, zubeschlaffen, und folgenden Sonntags deßwegen zusammen zukommen: Welches auch geschahe, und beliebt wurde, den Schweden zu repræsentiren, daß es nun nicht mehr Zeit sey, in neue Tractaten und Weitläufftigkeiten sich einzulassen, sondern Sie möchten, krafft Ihrer so vielfältig gegebenen Versicherungen, einmahl der Sache ein Ende machen, und die Subscription des Haupt-Recessus befördern; darneben man Ihnen zugleich, jedoch nur per Modum Discursus & Remonstrationis, den Ungrund der angegebenen Dif-

N. III. Schwedische Designation derer Differenz-Puncten in beyderseitigen Listen.

N. IV.

1650. Mart. ferentien vortragen wollte. Wovon die Argumenta und Rationes, in denen Marginal-Noten über die hier befindliche Beylage sub N. IV. zu lesen sind. N. IV.

Der Deputirten mündliche Repræsentation dagegen.

Solches vollzogen auch die Deputirte noch selbigen Nachmittag; Allein die Schweden wollten von Ihrer einmahl gefasten Meynung im geringsten nicht abweichen, dahero jene endlich über sich nehmen musten, die Sache ad Tria Collegia zubringen, gleichwie hingegen Erskein versicherte, mit dem Schwedischen Generalissimo daraus zu sprechen, und dessen Resolution des folgenden Tags hinwieder zu eröffnen. Mehrere Umstände erhellen aus der sub N. V. & VI. anliegenden Continuatione Protocolli. 1650. Mart. N. V. & VI.

N. I.

Von den Reichs-*Deputirten* den Schweden *extradirt* den 30. Mart. / 9. April. 1650.

Designatio Casuum, welche IN TRIBVS MENSIBVS von den verordneten *Deputirten* vorgenommen, und *Secundum Instrumentum Pacis* erörtert, und *ad Executionem* befördert werden sollen.

1) Hannß Christoph Haller contra Stadt Eger, 10000. fl. Capital, und davon verfallene Zinß betreffend.

2) Augspurgischer Confessions-Verwandten Unterthanen, und Eingepfarrte zu Mainroth contra Bamberg, das Exercitium Religionis betreffend.

3) Freyberg-Justingen, contra Obristen Keller, & vice versa, wegen der Herrschafft Justingen.

4) Brandenburg-Onolzbach contra Schwartzenberg, wegen der Pfarren zu Schainfeld, Dornheim, Sainsheim, Hüttenheim, Weigenheim, Herrnsheim, Uffickheim, Bullenheim, und Geisselwind.

5) Item contra Pappenheim, die Pfarr- und Schuldiener zu Dettenheim betreffend.

6) Gräffin und Erben zu Brandenstein, contra Chur-Sachsen.

7) Landau contra Obristen-Lieutenant Kölbig, Cassationem, & respective Restitutionem einer Obligation von 4625. fl. und fünff Gült-Brieff.

8) Besagte Stadt Landau contra die inhabende Herrn von Hoheneck wegen dreyer anderer Obligationen.

9) Augspurgische Confessions-Verwandte und Reformirte zu Aach contra Catholicos daselbst, Libertatem Conscientiæ, Privatum Exercitium Religionis, Jura Civitatis betreffend.

10) Augspurgische Confessions-Verwandte und Reformirte zu Cölln, contra Catholicos daselbst, Libertatem Conscientiæ, Privatum Exercitium Religionis, Jura Civitatis betreffend.

11) ~ . der Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Francken und am Rheinstrohm, gesuchte verschiedene Restitutiones betreffend.

12) Nassau-Dillenburg, contra Nassau-Hadamar & Jesuitas zu Siegen, respective wegen der Renten und Gefäll der Brätzermühl und Closters Beselich, sodann des vorenthaltenen Steuer- und Collecten Buchs.

13) Heilbron contra Closter Nessel wegen des Juris Advocatiæ, und davon dependirenden Jurium.

14) Item contra Clöster Schönthal und Kayßheim, wegen eingeführter Neuer Bedienten in Ihre in der Stadt habende Bürgerliche Höffe.

15) Stadt Weißenburg am Rhein, contra Frey-Herrn von Hoheneck, Cassationem & Restitutionem einer Gült-Verschreibung betreffend.

16) Graff von Bruch zu Falckenstein, contra Grafen zu Keil-Manderscheid ꝛc. Falckenstein betreffend.

17)

1650. Mart. 17) Stadt Weissenburg am Rhein, contra Burg-Freystrißische Erben, Restitution eines Gült-Briefes von 10000. fl. betreffend. 1650. Mart.

18) Baden-Durlach contra Chur-Pfaltz, die Kellerey Pfortzheim und Graben betreffend.

19) Eberstein contra Gronsfeld, Graff Philippsen zu Eberstein, des ältern, verlassene Erbschafft belangend.

20) Item contra die Aebtißin des Closters Frauen-Alb, Restitution des halben Theils selbigen Closters, und angehöriger Graffschafft betreffend.

21) Oldenburg contra Bremen den Weser-Zoll betreffend.

22) Reichs-Dorff Althaussen, contra Teutschen Orden, wegen angegebener Turbation in Ecclesiasticis & Politicis.

23) Limpurg contra Dom-Capitul zu Würtzburg, 1) das Cent-Gericht zu Sommer- und Winterhaußen 2) drey entzogene Höffe, und etliche Huben 3) das Jus Collectandi und andere zu solchen Höffen gehörende Gerechtsamen 4) verschiedenen Limpurgischen Bürgern zu Sommerhaussen abgenommene Weinberge 5) die Zehend-Befreyung der Pfarr-Aecker zu Westheim betreffend.

24) Stadt Schweinfurth contra Herrn General-Feld-Marschall Graffen von Hatzfeld, die gesuchte Restitution etlicher Wein- und Getraide-Zehenden, wie auch etliche hundert Morgen Gehöltz, daß Päßig genandt, betreffend.

25) Adeliche Jungfrauen des Closters Gnadenthal, contra die Regierung zu Dietz, die Restitution besagtes Closters betreffend.

26) Herrn Graffen von der Lippe contra Abten zu Knechstetten, wegen des hiebevorn zu Käppel eingesetzten Priorn, auch von Ihme zum Closter gehörigen und vorenthaltenen Bücher, Brieff, Register, und anderer Documentorum.

27) Augspurgische Confessions-Verwandte und Reformirte in dem Fürstenthum Gülich.

28) Bentheim contra Closter Vreinswegen, etliche in selbiges Closter eingeführte Religiosos betreffend.

29) Chur-Pfaltz-Heidelberg, ratione der Aembter Weyden, Parckstein und Bleyenstein.

30) Alexander und Maxilian, Freyherrn von und zu Schwendi, und Cons. contra Helenam Eleonoram von Leyen, gebohrne von Schwendi, die Restitution der Herrschafft Hohen-Landsberg, cum Pertinentiis, Item die Reichs-Vogtey Kayersberg betreffend.

31) Baden-Durlach, wegen der Dominicaner und Franciscaner in Pfortzheim.

32) Pfaltz-Veldentz contra Chur-Trier, wegen Restitution in Ecclesiasticis & Politicis, secundum Instrumentum Pacis.

33) Graffen zu Hohenlohe-Neuenstein, contra Abten zu Schönthal, das Filial Weltingsfelden betreffend.

34) General Degenfeld, contra Probsten zu Ellwangen.

35) Stadt Aahlen contra Probsten zu Ellwangen.

36) Rehlinger zu Augspurg,

37) Kauffbayern wegen der ausgeschafften Jesuiter, wie auch des ersetzenden Raths.

38) Grafen von der Lippe contra Jesuitas ratione Falckenhagen.

39) Gochsheim und Senfeld contra Würtzburg.

40) Friederich Ludwig, Graf zu Löwenstein-Wertheim, contra Ferdinand Carl Grafen zu Löwenstein-Wertheim, wegen der halben Grafschafft Wertheim.

41) Graff Joachim Ernst zu Oettingen, wegen des Closters Christgarten und anderer Ecclesiasticorum & Secularium, in specie aber der Pfarr Wettingen.

42) Ludovicus Camerarius, contra den Abten auf dem Mönchsberg, und Hannß Erichen von Münster.

43) Augspurgische Confessions-Verwandte zu Mainroda, und dahin Ein-

1650. Mart. pfarrende, contra Bamberg, wegen der Kirchen und Prediger, Augspurgischer Confession. 1650. Mart.

44) Memmingen, contra Schwäbische Land-Vogtey wegen des Neuen Calenders.

45) Hannß Veit Stübers zu Buttenheim, wegen des Ritter-Guthes Saafenfahr.

46) Wolff Adam von Steinau, genanndt Steinrükh, und mit Interessirte Moßbachische Erben, wegen des von dem Chur-Bayerischen Obristen von Schönburg occupirten Guthes Eberstädt.

47) Die von Hirschhorn, contra Stifft Worms, wegen des Guthes Walthurn, und dessen Zugehör, so confiscirt, und theils Johann Philipp Lieben, theils den P. P. Capucinis verehret worden.

48) Die von Helmstädt, wegen des Guths Ober-Edenheim, so der Frantzösische Gouverneur zu Philippsburg annoch innhat.

49) Herr Daniel von Hutten, contra Herr Abten zu Fulda, wegen einiger eingezogenen Güther.

50) Die Ritterschafft in Francken, Orths Röhn und Werra, contra Herrn Abten zu Fulda, wegen der Immedietät und Landsässerey.

51) Das Gräfliche Hauß Naßau-Sarbrücken contra Hertzog Carl zu Lothringen, wegen Restitution der Grafschafft Sarwerden, des Hauses und Amt Hohenburg, und Vogtey Herbitzheim, wie auch contra die Freyfrau von Krichingen wegen der Vogtey St. Nabor, und des Harnetwaldes.

52) Augspurgische Confessions-Verwandte in der Stadt Luthe, und andern Land-Städten, Flecken und Dörffern des Stiffts Paderborn, wegen des Exercitii Religionis.

53) Stadt Oßnabrück respective contra die Adeliche Ritterschafft, und das Stifft, wegen in zweyen Posten verglichenen 27 M. a 28 M. Rthlr.

54) Besagte Stadt, wegen der Occasione Belli hinc inde eingeführten und erhöheten Zölle, Licenten.

55) Eadem contra den Gografen daselbst, um der Stadt die gewöhnliche Præstanda gleich seinen Antecessoribus zu præstiren.

56) Georg Kraußner contra Chur-Bayern, und die Stadt Amberg 1) wegen einiger verglichenen Gelder, 2) Eingezogener Güther daselbst.

57) Evangelische Gemein zu Ober-Kirchen contra Chur-Cöln, wegen des Exercitii Religionis.

58) Abtißin zu Kappel, contra Ertz Stifft Cöln, wegen neuerlich verbotener Entrichtung der nach Kappel aus besagtem Stifft gehörigen Gefälle.

59) Brandenburg-Onoltzbach, respective contra Hatzfeld, und das Stifft Würtzburg, wegen turbirter Pfarr-Jurium zu Renderfeld.

60) Michael Rumpff, Schwedischer Corporal, wegen der, im Aichstädtischen, unter dem Herrn Schencken liegenden, von seinen Eltern anererbten Güther Nenßlingen, contra den Innhaber derselben.

61) Herr Georg Friedrich, und Wolffgang Georg, Grafen und Herrn zu Castel, contra den Jungen Fuchsen von Dornheim, die Pfarrbestellung zu Wiesenheit betreffend.

62) Waldeck contra die Münche von Gliedfeld wegen eines Waldes, der alte Haag genant.

63) Stadt Weil contra Catholicos daselbst, in Ecclesiasticis & Politicis.

64) Stadt Kempten, contra allen Anspruch des Herrn Prælaten und Convents daselbst, wegen des demolirten Klosters.

65) Marquard Fugger, contra Leopold Fuggern, die Güther Welden, Biberach, Gablingen, und anders betreffend.

66) Graf von Wied, contra Ihre Churfürstliche Gnaden und ein Hochwürdig Dohm-Capitul zu Trier, die Hoch- und Gerechtigkeiten im Dorff Irrlich.

67) Rit-

1650. Mart. 67) Ritterschafft in Schwaben des Viertheils am Kocher, contra den Teutschen Orden, wegen des Guthes Dalheim. 1650. Mart

68) Späthische-Gammerdingische Vormündere, contra Johann Sebastian Späthen von Zweyfalten, die Restitution des entzogenen Guthes Neufern betreffend.

69) Schwäbisch-Hall, contra Brandenburg-Onolzbach, das Mit-Confirmations-Recht eines Pfarrherrns im Dorff Gründelhart betreffend.

70) Sämtliche Kauffleuthe, wegen fürdersahmsten Abstellung der zu Wasser und Land hin und wieder erhöheten, oder neu aufgerichteten Zölle, Mauten und dergleichen.

71) Heinrich von Stockhausen, contra Obristen Salis Erben.

Schließlichen alle diejenige, welche bey dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio bereits einkommen, oder noch ante primum Exauctorationis & Evacuationis Terminum einkommen werden.

N. II.

Extradirt von denen Herren *Deputatis* an die Herren Königlich-Schedischen den 30. Martii / 9. April 1650.

***Specificatio* und Benennung derjenigen, die *ex Capite Amnestiæ & Gravaminum pro Restituendis* angegeben worden, deren Sachen zum Theil erörtert und *exequirt* seyn, zum Theil vermöge des Haupt-*Recesses in Tribus Terminis Exauctorationis & Evacuationis* erörtert und *exeqvirt* werden sollen.**

Die Augspurgischen Confessions-Verwandten in der Unter-Pfaltz, wegen des Exercitii Religionis.

Pfaltz Sultzbach
Burggraffen von Dohna
Johann Auenmüller
Ludwig Verreuter
Saugenfingerische Erben
Johann Christoph Neu
Regenspurgische Creditores
Hanß Walthauser
Plechische und
Schreiberische Erben.

} In Puncto Crediti und eingezogener Häuser und Güter in der Ober-Pfaltz.

Oberpfältzische Religions-Sach.

Brandenburg-Culmbach
Pfaltz-Sultzbachische und
Nürnbergische Unterthanen

} Contra Chur-Bayern in Puncto Religionis, Collectationis & Hospitationis.

Die Gan-Erben des Hauses und Herrschafft Rothenberg contra Chur-Bayern und Bamberg, die Restitution in Politicis & Ecclesiasticis betreffend.

Die Burggraffen von Donaw contra Chur-Bayern und Hohenzollern betreffend die Güter Fischbach und Stockenfelß cum Pertinentiis, ingleichen den Schwartzenberg, item ein Hauß in Amberg.

Friederich Höffer von Urfahren contra Chur-Bayern, die Belehnung zwey Drittheil des Guths Stöfflingen betreffend.

Hanß Peter von Schlammersdorff contra Chur-Bayern, wegen Belehnung des Guts Hopfenau.

Hanß Christoph Fuchs von Walburg contra Chur-Bayern, und Freyherrn von Weyr, die Restitution in die Herrschafft Wincklern, Schönsee, wie auch Schwartzenberg, Stralfeld und Kinberg betreffend.

Ebelebische Erben contra Chur-Bayern und Grafen Wahlen Erben, die Restitution des Guths Danstein betreffend.

1650. Mart. pfarrende, contra Bamberg, wegen der Kirchen und Prediger, Augspurgischer Confession. 1650. Mart.

44) Memmingen, contra Schwäbische Land-Vogtey wegen des Neuen Calenders.

45) Hannß Veit Stübers zu Buttenheim, wegen des Ritter-Guthes Saafenfahr.

46) Wolff Adam von Steinau, genanndt Steinrükh, und mit Interessirte Moßbachische Erben, wegen des von dem Chur-Bayerischen Obristen von Schönburg occupirten Guthes Eberstädt.

47) Die von Hirschhorn, contra Stifft Worms, wegen des Guthes Walthurn, und dessen Zugehör, so confiscirt, und theils Johann Philipp Lieben, theils den P. P. Capucinis verehret worden.

48) Die von Helmstädt, wegen des Guths Ober-Edenheim, so der Frantzösische Gouverneur zu Philippsburg annoch innhat.

49) Herr Daniel von Hutten, contra Herr Abten zu Fulda, wegen einiger eingezogenen Güther.

50) Die Ritterschafft in Francken, Orths Röhn und Werra, contra Herrn Abten zu Fulda, wegen der Immedietät und Landsässerey.

51) Das Gräfliche Hauß Naßau-Sarbrücken contra Hertzog Carl zu Lothringen, wegen Restitution der Grafschafft Sarwerden, des Hauses und Amt Hohenburg, und Vogtey Herbitzheim, wie auch contra die Freyfrau von Krichingen wegen der Vogtey St. Nabor, und des Harnetwaldes.

52) Augspurgische Confessions-Verwandte in der Stadt Luthe, und andern Land-Städten, Flecken und Dörffern des Stiffts Paderborn, wegen des Exercitii Religionis.

53) Stadt Oßnabrück respective contra die Adeliche Ritterschafft, und das Stifft, wegen in zweyen Posten verglichenen 27 M. a 28 M. Rthlr.

54) Besagte Stadt, wegen der Occasione Belli hinc inde eingeführten und erhöheten Zölle, Licenten.

55) Eadem contra den Gografen daselbst, um der Stadt die gewöhnliche Præstanda gleich seinen Antecessoribus zu præstiren.

56) Georg Kraußner contra Chur-Bayern, und die Stadt Amberg 1) wegen einiger verglichenen Gelder, 2) Eingezogener Güther daselbst.

57) Evangelische Gemein zu Oder-Kirchen contra Chur-Cöln, wegen des Exercitii Religionis.

58) Abtißin zu Kappel, contra Ertz Stifft Cöln, wegen neuerlich verbotener Entrichtung der nach Kappel aus besagtem Stifft gehörigen Gefälle.

59) Brandenburg-Onoltzbach, respective contra Hatzfeld, und das Stifft Würtzburg, wegen turbirter Pfarr-Jurium zu Renderfeld.

60) Michael Rumpff, Schwedischer Corporal, wegen der, im Aichstädtischen, unter dem Herrn Schencken liegenden, von seinen Eltern anererbten Güther Nenßlingen, contra den Innhaber derselben.

61) Herr Georg Friedrich, und Wolffgang Georg, Grafen und Herrn zu Castel, contra den Jungen Fuchsen von Dornheim, die Pfarrbestellung zu Wiesenheit betreffend.

62) Waldeck contra die Münche von Gliedfeld wegen eines Waldes, der alte Haag genant.

63) Stadt Weil contra Catholicos daselbst, in Ecclesiasticis & Politicis.

64) Stadt Kempten, contra allen Anspruch des Herrn Prælaten und Convents daselbst, wegen des demolirten Klosters.

65) Marquard Fugger, contra Leopold Fuggern, die Güther Welden, Biberach, Gablingen, und anders betreffend.

66) Graf von Wied, contra Ihre Churfürstliche Gnaden und ein Hochwürdig Dohm-Capitul zu Trier, die Hoch- und Gerechtigkeiten im Dorff Irrlich.

67) Rit-

1650. Mart. 67) Ritterschafft in Schwaben des Viertheils am Kocher, contra den Teutschen Orden, wegen des Guthes Dalheim. 1650. Mart

68) Späthische-Gammerdingische Vormündere, contra Johann Sebastian Späthen von Zweyfalten, die Restitution des entzogenen Guthes Neufern betreffend.

69) Schwäbisch-Hall, contra Brandenburg-Onolzbach, das Mit-Confirmations-Recht eines Pfarrherrns im Dorff Gründelhart betreffend.

70) Sämtliche Kauffleuthe, wegen fürdersahmsten Abstellung der zu Wasser und Land hin und wieder erhöheten, oder neu aufgerichteten Zölle, Mauten und dergleichen.

71) Heinrich von Stockhausen, contra Obristen Salis Erben.

Schließlichen alle diejenige, welche bey dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio bereits einkommen, oder noch ante primum Exauctorationis & Evacuationis Terminum einkommen werden.

N. II.

Extradirt von denen Herren *Deputatis* an die Herren Königlich-Schedischen den 30. Martii / 9. April 1650.

***Specificatio* und Benennung derjenigen, die *ex Capite Amnestiæ & Gravaminum pro Restituendis* angegeben worden, deren Sachen zum Theil erörtert und *exequirt* seyn, zum Theil vermöge des Haupt-*Recesses in Tribus Terminis Exauctorationis & Evacuationis* erörtert und *exeqvirt* werden sollen.**

Die Augspurgischen Confessions-Verwandten in der Unter-Pfaltz, wegen des Exercitii Religionis.

Pfaltz Sultzbach
Burggraffen von Dohna
Johann Auenmüller
Ludwig Verreuter
Saugenfingerische Erben
Johann Christoph Neu
Regenspurgische Creditores
Hanß Walthauser
Plechische und
Schreiberische Erben.

} In Puncto Crediti und eingezogener Häuser und Güter in der Ober-Pfaltz.

Oberpfältzische Religions-Sach.

Brandenburg-Culmbach
Pfaltz-Sultzbachische und
Nürnbergische Unterthanen

} Contra Chur-Bayern in Puncto Religionis, Collectationis & Hospitationis.

Die Gan-Erben des Hauses und Herrschafft Rothenberg contra Chur-Bayern und Bamberg, die Restitution in Politicis & Ecclesiasticis betreffend.

Die Burggraffen von Donaw contra Chur-Bayern und Hohenzollern betreffend die Güter Fischbach und Stockenfelß cum Pertinentiis, ingleichen den Schwartzenberg, item ein Hauß in Amberg.

Friederich Höffer von Urfahren contra Chur-Bayern, die Belehnung zwey Drittheil des Guths Stöfflingen betreffend.

Hanß Peter von Schlammersdorff contra Chur-Bayern, wegen Belehnung des Guts Hopfenau.

Hanß Christoph Fuchs von Walburg contra Chur-Bayern, und Freyherrn von Weyr, die Restitution in die Herrschafft Wincklern, Schönsee, wie auch Schwartzenberg, Stralfeld und Kinberg betreffend.

Ebelebische Erben contra Chur-Bayern und Grafen Wahlen Erben, die Restitution des Guths Danstein betreffend.

1650. Mart. Otto Löwen contra Chur-Bayern, die Restitution des Schlosses und Hofmarckts Heinehoff betreffend. 1650. Mart.

Cornelius Eyßenmann contra Chur-Bayern, wegen Restitution 1500. Rthl.

Pfaltz-Sultzbach contra Chur-Bayerische Regierung zu Amberg, item contra Bamberg, Pfaltz-Neuburg und Lobkowitz, die Besuchung und Gebrauch des Gottesdienstes und Sacramentorum betreffend.

Georg Pader contra etliche Chur-Bayerische Officier, etlich abgenommene Wein und Gelder betreffend.

Waldeck contra Chur-Cölln, Restitutionem in die Diedingshausische Jura und Dorffschafften Nordenau, Lichterscheid, Defeld und Nitersschlanteren, ingleichen die Pirmontische Possession und etliche geklagte Attentata betreffend.

Brandenburg-Onoltzbach contra Würtzburg, etliche Pfarren und Filialen betreffend.

Löwenstein-Wertheim contra Würtzburg wegen der Carthauß Grünau.

Hanau contra Würtzburg, wegen Stadt, Closter und Gymnasii Schlichtern.

Brandenburg-Culmbach contra Bamberg, die Pfarr Rügendorff, Döbra, Hausen, wie auch die Unterthanen zu Neuensorg betreffend.

Brandenburg-Onoltzbach contra Aichstätt, die Pfarr Cronheim, Oberschwammingen, und Gellersreuth betreffend.

Nürnberg contra Aichstätt in Puncto Juris Collectandi, deren im Stifft Aichstätt gesessenen Unterthanen.

Weißenburg im Nordgau, contra Aichstätt, die zur Reichspfleg daselbsten gehörige Documenten, prætendirte Jurisdiction, auch Jus Collectandi & Hospitandi betreffend.

Weißenburg contra Land-Commenthur zu Ellingen, wegen 24. Unterthanen.

Erbach contra Löwenstein, wegen des Hauses Breuberg.

Maria Christiana gebohrne Gräfin von Löwenstein, contra Ferdinand Carl, Graffen zu Löwenstein, Ihrer in Instrumento Pacis begriffenen Prætensionen halber.

Nürnberg, item Memmingen und Lindau contra die Postmeister.

Mümpelgart contra Burgundt Clerval und Passavant betreffend.

Lindau die Reichspfandschafft, Restitutionem Armorum, Ausschaff- und Wegweisung der Jesuiter und Capuziner betreffend.

Wetzlar contra Franciscanos, Restitutionem Documentorum betreffend.

Baden-Durlach contra Oesterreich, ratione der Herrschafft Hohen-Gerolzeck.

Pappenheimb contra Stifft Augspurg & vice versa, wegen der Kirchen Grünenbach Zehenden und andern Jurium, so einer und der andere Theil prætendirt.

Biberach contra Catholicos daselbst, wegen eines Evangelischen Meßners.

Secundus Terminus.

Rotenburg an der Tauber contra Brandenburg-Onoltzbach, wegen des streitigen Juris Collectandi auf den Rotenburgischen Gütern zu Voretheim, Insingen und dem Amt Offenheim.

Rothenburg contra Teutschen Orden, wegen Obligation auf 500. fl.

Nassau-Sarbrücken, wegen der Clöster Clarenthal, Rosenthal und der Pfarr Moßbach.

Isenburg contra Hessen-Darmstatt & vice versa, die im Instrumento Pacis des Hauses Isenburg versehene Restitution, und von demselben im Flecken Genßheim, und anderer Orten eingeführte reformirte Religion betreffend.

Speyer contra Dominicanos & Augustinianos daselbst, Restitutionem Exercitii Augustanæ Confessionis in der Prediger- und das Glocken-Geläut in der Augustiner-Kirche betreffend.

Augspurgische Confessions-Verwandte zu Hagenau, Restitutionem der Kirchen

1650. Mart. chen und Schulen, wie auch das Exercitium Religionis & Communionem Magistratus betreffend. 1650. Mart.

Landau contra Decanum des Stiffts Stæ Mariæ ad Scalas, die in der Kirchen daselbst geklagte Turbation und Aenderung betreffend.

Weißenburg am Rhein contra Capitula Sanctorum Petri & Stephani, wegen der Pfarr-Herren Unterhaltung.

Fridberg contra Augustinianos Moguntinos, wegen des abgeführten Kirchen-Ornats, Documenten und andern Verschreibungen.

Hörter contra Abten zu Corvey, & vice versa, Restitutionem der Kirchen, auch andere angegebene Attentata und Jura in Politicis & Ecclesiasticis betreffend.

Ammelunxen und Kannen contra den Abten zu Corvey, wegen der Kirchen und Exercitii Religionis zu Ammelunxen und Bruchhausen.

Löfflerische Erben contra Richelische Erben, wegen des Würtenbergischen Lehen-Guths Neydlingen.

Augspurg contra Catholicos, die von Augspurgischen Confessions-Verwandten und respective Catholischen Eltern gebohrne, und anjetzo im Weisenhauß befindliche, oder auf eine Seit geschaffte Kinder, 2) die Jura Sepulturæ in St. Moritz, und andern Catholischen Kirchen, 3) das Predigen im Langhauß, 4) Bestellung der Aemter, 5) Breüstatt und Keller der Geistlichen, wie auch derselben Umgeld 6) die Brandensteinische Schulden, 7) die Militiam und militaria Officia und derselben Parität, item Usum, Libertatem & Restitutionem Armorum, und 8) die Parität von beyden Religionen der Zwantziger und Stubenmeister auf der Bürger-Stuben betreffend.

Stadt Ravenspurg contra Catholicos daselbsten 1. den geklagten Excess im Predigen, 2. die Capuziner und derer Clöster, wie auch das Prediger-Hauß daselbsten, und 3. der Catholicorum diß Orthes angegebene Gegen-Gravamina betreffend.

Stadt Dünckelspühl contra Catholicos 1. die Pflegereyen, Aemter und deren Bestellung, 2. die Judicatur in Ehe- und andern dergleichen Sachen, wie auch die davon fallenden Straffen. 3. Die Feyertage und Lateinische Schulen. 4. der Catholischen dieß Orts eingegebene Gegen-Gravamina betreffend.

Catholici contra die Stadt Ulm, das Kindertauffen, und Reichung der Sacramenten in den Häusern für die Catholische Bürger, und andere Inwohner betreffend.

Tertius Terminus.

Gräfliche Frau Wittib zu Sayn contra Abten zu Laach, wegen Bendorff, und contra Chur-Trier wegen der vier Freyspergischen Kirchspiel, so wohl auch wegen Alt-Kirchen, und was davon dependirt, contra Ihrer Töchter Agnaten.

Stadt Hildesheim und Evangelische Landschafft contra Chur-Cölln als Bischoffen selbigen Stiffts Hildesheim, das Consistorium und anders betreffend.

Abtißin zu Käppel und Evangelische Bürgerschafft zu Siegen, contra die eingeführte Jesuiten, respective besagtes Closter und Stifft Käppel, so dann die Kirchen zu Siegen, wie auch Schulen und zugehörige Appertinentien betreffend.

Stadt Essen contra die Abtißin daselbst, wegen etlicher zur Pfarr-Kirchen und Spital gehörigen Urkunden, Register, sowol auch Collectirung etlicher Höfe betreffend.

Stadt Herforth, contra Chur-Brandenburg wegen gesuchter Restitution.

Freyberg-Oepfingen contra Stadt Ehingen, wegen inhibirter Huldigung der Freybergischen Gültbauren zu Unter-Justingen, und Restitution der Wiesen, das Himmelreich genant, auch anderer gekauften Freybergischen Güter zu Naßgenstadt und Gommerswangen, Item contra Pfarrherren zu Oepfingen, wegen des grossen Zehenden daselbst.

Heylbronn contra Teutschen Orden, wegen Cassation und Restitution einer Obligation von 8000. fl.

1650. Mart

Heilbronn contra D. Walther Aachens Erben, eine Obligation von 14000. fl. und deshalben in Camera wider ermeldte Stadt erkannte Proceſs betreffend. 1650. Mart.

Schwäbisch-Hall contra Closter Schönthal wegen Cassation einer Obligation von 32000. fl.

Limpurg contra Commenthuren zu Heylbronn wegen eines Frucht- und Wein-Zehenden zu Erlenbach.

Pfaltz Sultzbach contra Chur-Bayern und Pfaltz-Neuburg, die aus denen Ober-Pfältzischen und Neuburgischen Aemtern, nacher den Sultzbachischen Pfarren und Schulen schuldige Gefälle betreffend.

Pfaltz-Sultzbach contra Neuburg. 1. Die in den Erb- und Gemeinschafts-Aemtern Mit-Directionem in Politicis & Militaribus, 2. Wider-Anrichtung der Landschafts-Ordnung, deren Bedienten, und anderer Dependentien, 3. Anstellung des Hoff-Gerichts, 4. Abstellung der angemaßten Appellations-Jnstanz über die Fürstliche Cantzley-Bescheide, 5. Reduction des alten Styli in Mandatis, 6. Neuerliche Titul gegen die Land-Stände, 7. Abschaff- und Verpflichtung der Landschafts-Bedienten, 8. Restitution abgenommenen Kirchen-Ornats und anderer dergleichen Sachen, 9. Wie auch dessen, so im Gemeinschafts-Amt Parcken und Weyden noch nicht exequirt, 10. Die Demolition und Evacuation zu Parckstein, 11. Des ietzigen Raths zu Weyden Securität, 12. des Weydauischen Burgfriedens Beschwerung, 13. Der Executions-Unkosten Refusion, 14. Die in denen Anlagen geklagte Disproportion, 15. Der Erb- und Gemeinschafts-Aemter Indemnisation, 16. Der Fürstlichen Frau Wittib und Herren Gebrüder Satisfaction, so wohl respectu der verglichenen, als Deputat-Gelder, und endlich beschehener und noch erfolgender Execution, Approbation und Manutention betreffend.

Hippoltstein-Heydeck und Allerspergische Bediente, und Pfältzische auch anderer Herrschaften darinnen gesessene Unterthanen Augspurgischer Confession contra Neuburg, Libertatem Conscientiæ & Exercitium Religionis betreffend.

Onoltzbach contra Neuburg, die Pfarr Bergen betreffend.

Wolffstein contra Neuburg, das aus der Kirchen zu St. Nicolai und Mariæ, sammt zugehörigen Filial-Kirchen zu Ebenried, ausgeschaffte Exercitium Augspurgischer Confession, und angemaßte Jus Collectandi subditos der Herrschafft Wolffstein betreffend.

Magistrat zu Erffurth wider die Bürger daselbsten, & vice versa.

N. III.

Protocollum, über die den Schweden *extradirte* beyden *Listen*, *ad tres Terminos & ad tres Menses.*

Sonnabends den 30. Martii 1650. Vormittag um 8. Uhr, wolten dem genommenen Verlaß nach Chur-Maynt, Chur-Brandenburg, Bamberg und Altenburg hinwieder zu den Schweden, und Jhnen die begehrten Listen zustellen. Es accompagnirte sie aber auch der Herr Graff von Fürstenberg, Braunschweig-Wolfenbüttel, Nürnberg und Lindau, in Hoffnung, es alsobald mit der Lista zu vollständiger Richtigkeit zu bringen.

Herr Meel stellete Herrn Erskein die abgefaste Specification der Casuum, ad tres Terminos & tres Menses gehörig, mit wenig und kurtzen Worten zu.

Herr Erskein bedanckte sich, es würde Jhro Fürstlichen Durchlaucht zu guten Contento gereichen, Sie suchten auch hiermit anders nichts, als die Beförderung des Hauptschlusses, und daß Sie die Restituendos von sich ab- und an die Deputirten weisen könten: denen Sie in Jhren Decisionibus einzugreiffen gar nicht gemeinet wären.

Hierauf durchgiengen Wir die Listam an sich selbst, und wurde von Jhnen mehr nicht, als 3. Differentiæ, angegeben, und zwar nur per Modum Recommendationis, 1. daß die Chur-Pfältzische Prætension wegen Weiden, Parckstein und Bleystein,

1650. Mart. stein, in primo Termino vorgenommen, 2) der Evangelischen zu Aachen und Cölln Jura Civitatis undisputirlich gelassen. 3) Die Oldenburgische Zoll-Execution niemand als der Cron Schweden aufgetragen werden solte. Endlich beklagten Sie sich, daß das Capitul zu Hamburg von Ihrem Urthel contra Instrumentum Pacis an die Cammer zu Speyer appellirt, und Camera solches angenommen hätte, baten um Remedirung. Wir hätten zwar gern gesehen, daß Sie dieser 4. Puncten halber sich alsobald auch accommodiret, und also den Punct der Liste vollständig erörtert hätten, konten Sie aber darzu nicht disponiren, sondern Sie giengen zum Herrn Generalissimo mit dem Verlaß, Nachmittags wolten Sie zum Reichs-Directorio kommen, und Resolution bringen. 1650. Mart.

Es wurde Ihnen von dem Reichs-Directorio auch eine Formula Ratificationis Statuum zugestellet, die Sie ablasen, und vor Ihre Person nichts dabey zu erinnern hatten, stelleten es dabey jedoch auf des Herrn Generalissimi Erklährung, und fragten, was die Stände am liebsten sähen, daß der Haupt-Recess zwischen denen Kayserlichen und Ihnen alsobald vollzogen, und hernach das Franckenthalische Wesen fürgenommen, oder diese Sache noch vor Vollziehung Ihres Recessus ausgemacht würde, ingleichen, wie es mit der Oßnabrückischen und Pommerischen Handlung zu halten?

Wir bathen, daß die Subscriptio vorgehen, und hernach die Franckenthalische Sache vorgenommen werden möchte, aber wegen Pommern und Oßnabrück erklährten Wir Uns nichts gewisses, ausser, daß der Herr Chur-Brandenburgische bath, daß die Hinter-Pommerische Restitution pure möchte gesetzt werden. Herr Erskein aber sagte: Er verstünde es dahin, daß wegen Oßnabrück und Pommern es bey dem subscribirten Evacuations-Punct bliebe, und denn das Franckenthalische Werck nach Ihrem Haupt-Recess erst accommodirt werden sollte, welches Sie Ihrer Durchlaucht zu referiren hätten.

N. IV.

Von denen Herren Königlich-Schwedischen an das Chur-Maynzische Reichs-*Directorium extradirt* den 30. Mart. / 9. April. 1650. Nürnberg.

Differentiæ der beyden letztern *hinc inde extradirten Listen* der *Restituendorum*, nehmlich der Königlich-Schwedischen *de dato* 15/25. *Martii*, und der Herren Stände *Deputatorum de dato* 30. Mart. / 9. April. 1650. und wie selbige zu *adjustiren*.

Primus Terminus.

a. Chur-Pfaltz-Heidelberg; ratione der Aembter Weyden, Parckstein, und Bleyenstein. Bleibt in Primo Termino.

Ober-Pfältzische Religions-Sach. Ist gar auszulassen.

b. Pfaltz-Sultzbach *contra* Chur-Bayern und Pfaltz-Neuburg, die aus denen Ober-Pfältzischen und Neuburgischen Aemtern nach den Sultzbachischen Pfarren und Schulen schuldige Gefäll betreffend. Bleibt in Primo Termino.

Notæ Marginales, die doch nicht mit extradiret worden sind.

a. Weiln ohne das, wegen der Pfaltz-Sultzbachischen Restitution, darunter auch Weyden und Parckstein begriffen, der 16. April. peremtorie angesetzt worden, welcher dann auf den Primum Terminum kommen möchte; So wäre dißfals propter Connexitatem Causæ eâdem opera die Decisio & Executio vorzunehmen.

b. Weilen die Herrn Evangelici selbst in Ihrem jüngsten Auffatz von 18. Dec. solchen Casum ad Primum Terminum redigirt.

1650. Mart.

c. Pfaltz-Sultzbach *contra* Neuburg. Ist iisdem verbis ex Tertio in Primum Terminum zu setzen.

d. Löwenstein-Werthheim *contra* Würtzburg: Retineatur vox: gantzen.

e. Die in der Königlich-Schwedischen Lista gesetzte Casus Restitutorum, von dem 36. biß 47. inclusive, seyn in Primo Termino zu lassen, sowohl auch alle andere bereits exequirte dahin zu collociren.

Secundus Terminus.

f. Gräfin und Erben zu Brandenstein contra Chur-Sachsen. Bleibt in Secundo Termino.

g. Aach und Cölln: bleibt bey dem Königlich-Schwedischen Auffatz, und bey diesem Termino.

h. Augspurg: Ist aus dem Königlich-Schwedischen Auffatz, zu Ende auch

c. Ingleichen auch des nachfolgenden Casûs meiste Capita, (die nehmlich von dem Kayserlichen Executions-Recess noch unexequirt verblieben,) unter diesen Terminum zusetzen beliebet haben; zu dem auch ohne das, wie gemeldt, der 16. April hierzu angesetzt ist.

d. Weil Würtzburg zwar gegen den Evangelischen Herrn Grafen diese Restitution zur Helffte præstiret, die übrige Helffte aber dem Catholischen Herrn Grafen soll seyn verweigert worden; da doch zu consideriren, daß die gantze Carthauß dem gesamten Hauß Löwenstein pro Indiviso zugehörig, und also jederzeit unzertheilt possediret worden.

e. Zumahlen diese und andere Casus Restitutorum, bevorab ratione Possessorii, keine fernere Judicatur, so wohl vermöge des Friedensschlusses, als des allhier abgehandelten Præliminar-Recessus, und absonderlich verglichenen Puncti Restitutionis, ullo modo zu lassen, angesehen alle Exceptiones, Protestationes, Reservationes & Attentata annulliret worden; das Petitorium aber, wo es statt hat, nicht von den allhiesigen Deputatis, sondern coram Judice ordinario zu entscheiden; So ist nicht allein indifferent, sondern vielmehr zur Confirmation der bereits beschehenen Executionum & Restitutionum nöthig, daß die Casus Restitutorum, so viel deren wissend, in dem ersten Termin Ordine recensiret werden.

f. Weil sie in allen vorhergehenden Listis, von der ersten an, angesetzt, und also tanquam Casus Novus nicht ad Tres Menses zu remittiren; zu dem auch à Dn. Evangelicis in Ihrem vorberührten Aufsatz in hoc Termino seyn gelassen worden.

g. Weiln die begehrte Jura Civitatum liquidissima, die Petentes auch, wegen des Exercitii Privati Religionis mit der Remission ad proxima Comitia zu frieden; und nur die fürdersahmste Ausfertigung des Schreibens an den Magistrat zu Aach und Cöln, de interim non turbando, & quoad Jura Civitatum, desideriren.

h. Weil die Ausschaffung der Carmeliter von der Stadt jederzeit, und biß

dato

1650. Mart. dato die Ausschaffung der Carmeliter hinzu zu setzen.

Dato urgirt wird, kan dieselbe mit Fug nicht ausgelassen, noch ausgestellet werden. 1650. Mart.

Tertius Terminus.

i. Gräfliche Frau Wittib zu Sayn. 2c. Bleibt bey dem Königlich-Schwedischen Aufsatz, und der Omission der Altkirchischen Restitution.

i. Fürs erste; seyn der Gräflichen Frau Wittib in Restitutione contra Chur-Trier und Abten zu Laach, die anderen Agnaten, ob Interesse Commune, und so weit sich selbiges erstreckt, zu adjungiren; fürs andere, die Altkirchische Restitution contra Agnatos, wegen der zu Oßnabrück und allhier von denen Königlich-Schwedischen und Kayserlichen Ministris ertheilten Attestatorum, als hieher nicht gehörig, auszulassen.

k. Nassau-Dillenburg contra Nassau-Hadamar. Bleibt in hoc Termino bey dem Königlich-Schwedischen Aufsatz.

k. Ist bereits die Commission ertheilt; consequenter dißfals keine sonderbahre Difficultät zu machen.

Tres Menses.

l. Evangelische zu Mainroth: Ist bey dem Exercitio Religionis auch das Wort: Kirchen, zu exprimiren.

l. Weil vermuthlich das Wort: Kirchen: errore Scribentis ausgelassen worden, zumahln dasselbe in dem andern Aufsatz befindlich.

m. Ritterschafft in Schwaben, des Viertels Creichgau: Ist, wie im Königlich-Schwedischen Aufsatz, specialiter zu setzen.

m. Weil Sie specialiter einkommen, ist sie, gleich andern, auch specialiter zu inseriren: zumahlen in der Ritterschafften General-Gravaminibus vielleicht dieselbe nicht berührt seyn möchten.

Oldenburg contra Bremen. Omittatur.

n. Ulm contra Oesterreich-Inspruck, ratione der Pfaltz, Hohenheim, ponatur.

n. o. Diese Casus gehören unstreitig ad Punctum Gravaminum, können derowegen mit Fug nicht præteriret, weniger dem Hauß Oesterreich dißfals die Exemtion von allhiesiger Decision; oder die Extension der Oesterreichischen Erb-Länder, contra communem loquendi modum & sensum, auf die Schwäbische, und andere im Reich habende Länder und Vogteyen zugestanden werden.

o. Ulm und andere Interessirte contra die Oesterreichische Räthe und Beamte zu Burgau, wegen des neuerlichen Zolls zu Straaß- und Fallheim, wie auch anderer in Schwaben hin und wieder erhöheter Zölle. Ponatur.

p. Rotenburg an der Tauber contra Herren General-Feld-Marschall von Hatzfeld, wegen des Filials Duntzendorff und Exercitii Religionis daselbst.

p. Weilen deßwegen ein Memorial bey dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio eingegeben worden; So möchte vielleicht dieser Casus unversehens seyn præteriret worden.

N. V.

Continuatio Protocolli.

Nachmittags um 4. Uhr haben sich Herr Erskein und Baron Oxenstirn bey dem Reichs-Directorio angeben lassen, und kamen daselbst zusammen der Chur-Cöllnische, Bambergische, Altenburgische und Braunschweig-Wolffenbüttelsche. Indem Wir aber der Herren Schweden Ankunfft erwarteten, funde sich Herr Præsident Erskeins Secretarius dahin, und hatte dem Directori, Herr Meel, nach-

1650. Mart. dem Er zu Ihm vor die Stube hinaus ging, angezeiget: Es liessen Herr Erskein und Oxenstirn um Verzeihung bitten, daß Sie sich nicht einstelleten, es wären die Frantzosen beym Generalissimo und hernachmahls bey dem Præsident Erskein gleich jetzo gewesen, und solche harte Worte miteinander gewechselt, daß Sie Ursach hätten, mit des Herrn Generalissimi Durchlaucht hieraus zureden, wie denn der Herr Chur-Brandenburgische, der bey Herr Erskein gewesen, als die Frantzosen hinkommen, umständlicher referiren könte. Unterdessen überschickte Herr Erskein hiemit die Differentias, die sich zwischen des Herrn Generalissimi und Unserer Liste befänden, auch was des Herrn Generalissimi seine Gedancken dabey wären. Herr Meel hatte dieselbe nur blos ad referendum von Ihm angenommen, mit dem Erbieten, es würden es die Deputirten durchsehen, und wenn es nicht auf Weitläufftigkeit gemeynet wäre, sich ferner vernehmen lassen. 1650. Mart

Als nun Herr Meel gedachte Differentias hinein brachte, und, nach beschehener Relation des Secretarii Anbringens, dieselbige verlaß, so funden Wir sie dem vorigen Schwedischen Erbieten gantz zuwieder laufend, denn nicht allein vielmehr Differentien, und zwar in die 20. angesetzt, davon Sie Vormittag nichts gesagt, sondern auch darunter solche Dinge begriffen, die Sie zuvorher bereits unterschiedliche mahl selber fallen lassen, fürnemlich aber so viel Casus und Händel, und darunter auch alle dasjenige, was albereit expedirt und exequirt ist, in Primum Terminum zu transferiren und collociren begehret wird, daß fast augenscheinlich eine Ursache, die Exauctoration und Evacuation des ersten Termini zustecken, gesucht wird, deswegen denn bey den anwesenden Deputirten ein grosser Unwille entstunde, zumahlen auch deßwegen, weil Wir allesamt albereits an Unsere Herren Principalen geschrieben, daß noch diesen Tag, bis auf die Subscription des Haupt-Recesses, mit den Herrn Königlich-Schwedischen alles seine Erledigung hätte, jetzo würde nun solche Weitläufftigkeit und gantz neue Tractaten wieder herfür gesucht, es würden Unsere Principalen gedencken, Wir wären gar zu Kindern und Narren worden, daß Wir Uns dergestalt gecken und umführen liessen. Es hätte Duc de *Amalfi* noch Gestern einen Expressen an den Kayserlichen Hof abgeschickt, und Ihre Kayserliche Majestät versichert, daß die Herrn Schweden nunmehr ungezweifelt zum Schluß treten würden, wenn Sie solten erfahren, was nun die Schweden de Novo vor Ausflüchte suchten, so würde ohne allen Zweifel noch heutiges Tages ein anderer Courier abgefertiget, und dadurch am Kayserlichen Hof eine solche Resolution verursacht werden, die dem Römischen Reich schlechten Vortheil bringen würde. Man sehe doch, daß die Schwedische Ministri anders nichts suchten, als mit solchen Elusionibus die Zeit hinzubringen, und unterdessen das Römische Reich von allen Kräfften zubringen, was denn Ihr Absehen weiter seyn möchte, könte ein jeder Verständiger erachten. Dem wäre anders nicht zubegegnen, als daß Chur-Fürsten und Stände zusammen setzten, Ihres Theils dem Instrumento Pacis nachlebten, und sich aber dergestalt, wie nun fast anderthalb Jahr geschehen, ferner nicht tribuliren liessen. Durch dieses Mittel hätte man zu Münster, so wohl die Königliche als Kayserlichen, zum Schluß und Ratification gebracht, durch kein ander Mittel würde man auch den Frieden handhaben und manuteniren können.

Inmittelst kam auch der Chur-Bayersche Gesandte der Hofnung, zu vernehmen, daß alles geschlossen wäre, dieweil Er gleich einen Expressen von München alhier hätte, und noch heutiges Tages abfertigen solte. Als Er aber hörete, worauf die Sachen beruheten, beschwehrete Er sich gleichfals zum höchsten, und redete eben also, wie vorher gehet; am allermeisten aber offendirte Ihn, daß die Herren Schweden prætendirten, die Ober-Pfältzische Sache auszulassen, Er könte nicht begreiffen, daß Sie einige Friedens-Gedancken haben könten, denn gedächten Sie Status Imperii zu seyn, so würden Sie Ihre Con-Status dergestalt nicht tractiren. Es scheinete, ob wolten Sie Kayserliche Majestät und Chur-Fürsten und Stände mit Gewalt zur *Ruptur* zwingen. GOttes Rache würde nicht ausbleiben. Anno 1629. und 1630. hätte man Kayserlich und Catholischen Theils wol einen festern

Fuß

1650 Mart. Fuß und mehr Volck gehabt, als die Cron Schweden anitzo hätte, man hätte auch dazumahl viel erträglichere Conditiones können haben, wie dann von vielen Catholischen dazu gerathen worden: Aber es wäre alles auf die Spitze gesetzt gewest, wie es wäre abgelauffen, wisse jedermänniglich, und könte den Schweden eben also begegnen. Worbey der Herr Graf von Fürstenberg vermeinete, Sie wolten allein im Westphälischen Creys innerhalb 4. Wochen eine solche Armada formiren, die der Schwedischen bastand wäre, und würden viel redliche Cavalliers u. Soldaten bey den Schweden sich finden, die bey Ihnen zu bleiben Bedencken hätten, wenn Sie vermerckten, daß es auf blosse Oppression Chur-Fürsten und Stände angesehen sey, wie dann der Nürnbergische Gesandte erzählete, daß 2. Schwedische Capitains vor wenig Tagen zu dem Chur-Brandenburgischen Gesandten kommen, und dergestalt fulminirt, daß Er Sie gebethen still zu schweigen. 1650. Mart.

Herr Meel contestirte, Er, seines Theils, könte zu einigen fernern Tractaten über der Liste sich nicht verstehen, es möchte tractiren, wer da wolte, und hielte dafür, weil der Secretarius sich auf den Chur-Brandenburgischen bezogen, man solte Ihn erfordern lassen, welches auch geschehen, und erlangten Wir von Ihm diesen Bericht; Er wäre bey Herr Erskein gewesen, da dann Monsieur Vautort und d'Avangour mit Herr Baron Oxenstirn sich eingestelt, und ziemliche harte Reden geführet, daß man zur Subscription schreiten, und das Franckenthalische Negotium auf eine Seite setzen wolte. Es wäre Ihnen aber von Herr Erskein mit ziemlicher Manier begegnet worden. Darauf Sie weggegangen, und hätte Baron Oxenstirn gesagt: Daß der Herr Generalissimus von denen Frantzösischen dergestalt in Choleram gebracht worden, daß Ihre Durchlaucht fast keine Zurede vertragen wolten. Es hätte fast das Ansehen, als wenn die Frantzosen mit Spanien schliessen könten, wenn Sie wolten, auch möchten Sie des Hertzogs von Lothringen ziemlich versichert seyn, weil Sie so gar hoch und hart redeten: Aber man wisse doch wohl, daß Herr Oxenstirn in allen Dingen der Frantzösischen Parthey favorisirte, und hätte man Nachricht genug, das es mit Spanien, Lothringen, und Franckreich, weit genug vom Vergleich wäre, vielmehr wolte Zeitung einkommen, daß die Cron Schweden 14. Orlogs-Schiffe mundirte, und dieselbe gedoppelt besetzte, wie Ihrer viel dafür hielten, nebst Franckreich und Portugal eine Impressa auf Spanien vorzunehmen. Welches aber von denen gegenwärtigen Deputirten niemand glauben wolte, und gebethen wurde, der Herr Gesandte möchte doch erzehlen, was Er wegen der Liste gehört, davon, sagte Er, wäre nichts sonderliches vorkommen, nur, daß Sie begehrten, die Ober-Pfaltz auszulassen, oder Wir solten zu den Worten: Ober-Pfältzische Religions-Sachen, dazu setzen: Secundum Instrumentum Pacis. Ich erinnerte aber alsobald, man müste den Herren Schweden Information geben, daß es dieses Anhangs nicht bedürffte, dieweil es sich ohne dies verstünde, und in der Rubrica der Liste ausdrücklich begriffen. Ich wolte hoffen, weil Vormittag die Herren Schweden die damahls angegebene 4. Puncten nur recommendirt hätten, es würden die jetzo eingehändigten Differentien auch nur auf eine Recommendation angesehen seyn, derhalben denn Ihre Intention eigentlich zuvernehmen, nöthig seyn würde, vor allen Dingen Sie noch einsten mit guten Glimpff anzusprechen, und zu sehen, daß man vollends eluctirte, jedoch ohne fernere und neue Tractaten.

Herr Meel bath, man möchte sich doch erklären, was dabey zuthun, und wurde ohne ordentliche Umfrage dafür gehalten, es wäre die Sache von solcher Wichtigkeit, daß man billig Spatium Deliberandi bis Morgen zunehmen, weil zumahl nicht alle Deputirte beysammen wären.

In Discursu hernach waren Wir alle der Meynung, man solte die Herren Schweden noch einmahl ansprechen, und, wenn man befünde, daß Weiterung gesucht würde, die Sache alsdenn ad tria Collegia bringen, auch auf ein Schreiben an die Kö-

1650. Mart. nigin eventualiter bedacht seyn, denn nicht glaublich, daß der Herr Generalissimus auf solche Proceduren instruirt seyn solte, es gebe auch ohne dies seine Volmacht, daß Er nur de Exauctoratione & Evacuatione tractiren sollen. Solte über Verhoffen der Generalissimus nicht schliessen wollen, so würden sich die Stände auch unter sich selbst zuerklären haben, wer denn bey dem Instrumento Pacis stehen, und desselben fähig seyn wolte oder nicht? 1650. Mart.

Wesenbeck: Wenn es zu einer Verfassung kommen solte, so würden die Schweden den nächsten den besten übern Hauffen werffen.

Meel: Das thäten Sie doch ohne dies, und würffen alle übern Haufen, welches Sie, wenn man zusammen hielte, wohl würden müssen bleiben lassen, und sich desto eher zur Raison lencken.

Endlich verglichen Wir Uns, Morgen um 10. Uhr nach der Predigt auf dem Rath-Haus, nebst den andern Deputirten, wieder zusammen zukommen.

N. VI.

Weitere *Continuatio Protocolli.*

Sonntags den 31. Martii 1650. Nachmittags 4. Uhr sammleten sich die Deputirten auf dem Rath-Hauß, fuhren also mit einander in Herr Erskeins Logement.

Herr Meel proponirte: Sie würden sich erinnern, wie Sie sich erboten, gegen Aushändigung der Liste alsobald zur Subscription des Haupt-Schlusses zutreten. Nun hätten Wir gestern Nachmittag Ihrer erwartet, und Uns entlicher Richtigkeit gäntzlich versehen; Uber Vermuthen aber wäre Uns von Herrn Secretario Pömern eine Schrifft eingehändiget worden, dariñen abermals viel Sachen als different angegeben worden, solte man dieselben angreiffen zu tractiren, so würde man solcher Gestalt noch lange Zeit müssen mit zu bringen, welches Unsern Principalen unerträglich wäre, Wir wolten auch nicht hoffen, daß es von Ihrer Durchlaucht zu einiger Verzögerung angesehen, erböthen Uns aber dahin, die dariñen begriffene Eriñerungen nach aller äuserster Möglichkeit in Acht zunehmen, mit der hochfleißigen Bitte, Sie wolten bey Ihro Durchlaucht Intercession einlegen, damit Ihro Durchlaucht von diesen Begehren abständen, und doch das Heilige Römische Reich, nebst so viel 1000. armer betrübter Leute, mit dem endlichen Schluß erfreuen möchte, hiermit würden Ihre Durchlaucht, und die Herrn Königlichen Ministri, Unsere Principalen zum höchsten obligiren.

Nach genommenen Abtritt bedanckte sich Herr Erskein, daß Wir in sein Logement komen wollen, was Sie sich im Nahmen Ihro Durchlaucht erbothen, erinnerten Sie sich guter massen, liessen es auch dabey allerdings bewenden, es hätte Ihro Durchlaucht Unsere Listam durchlesen, und etliche Differentias angemerckt, dieselbe auch befohlen aufzuzeichnen, und Uns zu überbringen, deßhalben Sie sich Gestern beym Reichs-Directorio angeben lassen, weil aber die Herrn Frantzosen etliche Sachen proponirt, deßhalben Sie vom Herrn Generalissimo nicht abkommen können, bäthen Sie um Verzeihung, daß Sie bey dem Reichs-Directorio sich nicht eingestellt, sondern die Differentias durch den Secretarium überschickt hätten, wolten auch gern alsbald zum Generalissimo, und Unser Begehren Seiner Durchlaucht hinterbringen. Sie stellten es aber zu Unsern Gefallen, ob Wir nicht die Differentias mit Ihnen durchgehen, und Rationes anzeigen wolten. Sie verspührten fast, ob wolten Wir eine Diffidenz in Ihrer Durchlaucht Friedens-Begierde setzen, es geschehe aber Ihrer Durchlaucht Unrecht, denn wenn Sie einige Intention hätten die Sache aufzuhalten, wären Ihre Durchlaucht so generos, daß Sie es nicht verhehlen, sondern glat heraus sagen würden, Sie könten um der oder der Ursache willen nicht abdancken, bäthen von Ihro Durchlaucht andere Gedancken zufassen. Daß Sie den Restitutions-Punct in Acht nähmen, daß geschehe auf Königlichen Befehl.

Herr Meel bedanckte sich vor die Erklährung und gutes Anerbieten, Wir hätten zu Ihro Durchlaucht die Unterthänige gewisseste Zuversicht, daß Sie den Schluß ernstlich

1650. Mart. ernstlich suchten. Es verzöge sich aber so gar lang, daß Unsere Herrn Principalen gegen Dero Gesandten eine ziemliche Displicenz zufassen anfingen, als wenn Wir in der Sache nicht eyferig gnug operirten. Das Restitutions-Werck wäre Uns höchlich angelegen, auch das fürnehmste albereits restituirt, in den übrigen führe man täglich fort, und wäre an der Vollstreckung gar nicht zu zweifeln, bäthen demnach nochmahls Ihro Fürstliche Durchlaucht, weil Wir ja nunmehr alles gethan, was zu Ihro Durchlaucht Reputation und Respect dienlich, aber in fernere Weitläufftigkeiten Uns einzulassen, hätten Wir einmahl keinen Befehl. 1650. Mart.

Herr Erskein: Seine Durchlaucht sehen keine Ursach, warum die exequirten Sachen alle ad 3. Menses gesetzt worden. Worauf der **Herr Graf von Fürstenberg** repetirte, was der Præliminar-Recess und Ihre gethane Erklärung mit sich brächte, nemlich den Deputirten in Ihren Decisis keinen Eingriff zuthun.

Herr Erskein: Es hätte aber doch ein weit Aussehen, daß die Sachen, die ad primum Terminum gehörig, und allbereit exequirt wären, nunmehr ad 3. Menses gewiesen würden.

Sachsen-Altenburg: Es würde sich befinden, daß eine iegliche Sache collocirt wäre, wie zuvor. Nemlich, wenn eine Sache zuvor in primo Termino gestanden, und wäre exequirt, so stünde sie noch da. Also auch die Casus, die in secundo Termino gesetzt und allbereit zur Execution gebracht, die hätte man auch allda stehen lassen, und so fort, es würde sich auch nicht befinden, daß einiger Casus translocirt, und aus den Terminis übergesetzt worden.

Ille: Was aber vor Bedencken dabey wäre, daßman die Sachen, die allbereit exequirt seyn, ad primum Terminum nicht bringen wollte?

Herr Meel: das könte darum nicht seyn, dieweil es leicht geschehen könte, daß ein oder anderer, der schon das Seine erlangt, fernere Quæstion movire, oder der Restituens sich über Excesse beklagte, so würde man hiedurch an Erörterung derjenigen Sachen verhindert, die ad primum Terminum eigentlich gehörig wären, und consequenter könte die Exauctoration und Evacuation darüber aufgehalten werden.

Herr Erskein: dessen hätte man sich nicht zu befahren, denn wenn die Restituti ferner etwas moviren wolten, oder auch die Restituentes, so gehörte es ad Petitorium, dahin man es denn weisen könte.

Herr Meel: Es könte aber doch ohne grosse Confusion und Zeitverliehrung nicht abgehen, da Wir doch sonst überflüßig zu thun hätten. NB. Von der Remissione ad Petitorium reassumirte aber Herr Meel nichts, sonst hätte es gebührlich von Uns Evangelischen sollen beantwortet werden, und war von Herr **Erskein** dieses nicht wohl fürgebracht, auch daraus abzunehmen, daß allbereits jetzo der Unterscheid zwischen der Compositione Gravaminum & Amnestia sich verliehren will, da doch das Reservatum Petitorii in dem Instrumento Pacis ausdrücklich nur in dem Amnestie-Punct eingewilliget, und daß es bey der Compositione Gravaminum bis zu Vergleichung der Religion verbleiben soll, abgehandelt ist.

Herr Erskein: Es wären so gar viel Sachen noch nicht exequirt, ausser, was im Instrumento Pacis mit Nahmen genennt wäre, und dasselbe doch nicht alles.

Herr Chur-Bayersche: Man hätte Uns auch nicht viel Zeit gelassen, sondern immer fort etwas Neues vorgeben.

Herr Erskein. (Mit etwas Commotion:) Daß könte man Sie nicht beschuldigen. Aber die Ober-Pfaltz wäre es, die die gantze Sache hätte schwehr gemacht, und noch. Sie hätten einmahl das Instrumentum Pacis für sich, und müste die Sache anders decidirt seyn, die Autonomia gebührte den Ober-Pfältzern.

Herr Chur-Bayersche: Der Herr Præsident möchte sich nicht commoviren, wegen der Ober-Pfaltz wäre es allbereit richtig und verglichen, daß würde Er in keiner Abrede seyn können; jedoch, wenn es die Meynung haben solte, so wä-

re

1650. Mart. re es gut, daß es nur zuvorher gesaget würde, damit sein Gnädigster Herr sich darnach achten könte. Er wäre eine Privat-Person, jedoch wäre Ihm seine Ehre so lieb, als dem grösten Potentaten. 1650. Mart.

Herr Erskein: Es befrembde Ihn, daß der Herr Gesandte sich solcher Vehementz gebrauche, und viel von seines Herrn Reputation sagen wolte. Sie hätten Ihrer Königin Souverainität dagegen zusetzen. Es wäre nichts neues, daß Sie bald mit diesen bald jenen Gesandten, wie mit Brandenburg und Braunschweig vielmahl geschehen, discrepante Meynung hätten, und könten doch wohl ohne Hefftigkeit mit einander reden.

Der Herr Graff von Fürstenberg, Meel, wie auch andere Gesandten redeten dazwischen, Wir wären nicht hier beysammen, die Merita ein oder ander Sachen zu examiniren.

Sachsen-Altenburg: es wäre wegen der Ober-Pfaltz gar keine Differenz, dann Ihre Durchlaucht es in Ihrer Lista eben so gesetzt, wie Wir, nur, daß Sie die Worte: Secundum Instrumentum Pacis, daran gehefft.

Herr Erskein: Warum man denn diese Worte nicht behalten wolte?

Sachsen-Altenburg: darum, dieweil in der Rubrica es schon in Genere gesetzet, daß dem Haupt-Recess gemäß solte verfahren werden, nun referirte sich ja der Haupt-Recess auf das Instrumentum Pacis, Kayserliche Edicta, und was dergleichen mehr sey, derhalben es unvonnöthen, daß man diese Worte bey der Ober-Pfaltz eben in Specie setze, denn es sonst das Ansehen gewinnen wolte, als wenn nur diese, und nicht auch andere Sachen secundum Instrumentum Pacis erörtert werden sollten.

Der Herr Graff von Fürstenberg. Die Sultzbachische Sache wäre ja mit der Herrn Schweden guten Wissen in tertium Terminum collocirt, und auch eben der Ursach wegen, Weiden in den 3. Terminum Evacuationis eingerückt, ingleichen hätten Sie mit den Altenburgischen und Braunschweig-Wolfenbüttlischen Gesandten wegen der Pfarre Holtzheim sich ausdrücklich verglichen, es aussen zu lassen. Die Oesterreichischen Zölle gehörten mit unter die General-Clausul von neuen Zöllen und Mauten.

Herr Erskein: Warum man aber Weyden, Parckstein und Bleystein, und die Chur-Pfältzische darauf habende Prætension nicht in primum Terminum setzen wollen? Seine Churfürstliche Durchlaucht hätten Sich nicht eher können angeben, bis Sie der Sachen einen gewissen Grund erfahren.

Herr Meel: Dieses Werck bedürffte noch guter Nachforschung, und könte so geschwind nicht expedirt werden. Gleichwie Wir aber andere Sachen ex tribus Mensibus herfür gezogen, also solte es auch hiermit geschehen.

Ille: Wann es nur mit der Sultzbachischen Sache zugleich vorgenommen würde.

Altenburg: es würde ohne dies damit hinein lauffen, denn es eine Connexität damit hätte.

Herr Erskein: Wegen Aachen und Cölln müsten Sie auch eine Resolution haben.

Nos: Es solte deswegen Commission angeordnet werden. Dabey aber wurde von Uns Evangelischen errinnert: weil es nur darum zuthun wäre vor dismahl, daß der Evangelischen Bürger ihre Kinder das Bürger-Recht möchten haben, und in den Evangelischen Städten der Catholischen Bürger Kinder solches nicht abgeschlagen würde, so hofften Wir, die Herrn Catholischen würden ex Regula Instrumenti Pacis, quod uni est justum, alteri quoque justum sit, die Sache neben Uns decidiren helffen, denn in widrigen Fall würde man in Evangelischen Städten mit der Catholischen Bürger Kinder das Jus Talionis spielen. Wir wolten Uns aber dieser Sache halben wohl mit einander vergleichen. Es hörten die Herrn Catholischen dieses de Jure Talionis nicht gerne, und recapitulirte Herr Erskein endlich in Kürtze, was bey diesem Discours vorgelauffen. Erwehnte sonderlich wegen der Pfarr Holtzheim, Sie liessen es dahin gestellt seyn, und wolten sich dessen zu seiner Zeit wohl gebrauchen:

1650. Mart. chen: Darauf Ihm zwar nichts geantwortet ward, dieweil aber die Herrn Schweden zum öfftern gedacht, und auch nicht ohne ist, daß, wenn das Hauß Oesterreich etwas an sich erkauffe, daß in andern Territorio liegt, so prætendirte es hoc ipso das Jus Territorii darauf. Dieweil nun Graf Gustav und andere um unterschiedliche vornehme stattliche Güter im Stifft Münster in Handlung stehen, so werden Sie vielleicht des Rechtens auch, wie Oesterreich, sich anmassen wollen. 1650. Mart.

Als nun Herr Erskein und Oxenstirn sich zu unterreden aufstunden, stunden Wir auch auf, und redete erstlich Herr Meel und Graf von Fürstenberg a part mit Jhnen. Der Herr Churbrandenburgische vermeinte, wenn nur in die Rubric der Listæ diese Worte: Secundum Instrumentum Pacis, gesetzt würden, so wäre der Sache geholffen. Dann es doch nur um das Ober-Pfältzische Wesen zuthun wäre. Welches der Herr Graf von Fürstenberg nicht improbirte, der Herr Chur-Bayerische aber empfunde es etwas, und interpretirte dieses so wohl, als was Altenburg wegen der Rubric vorgebracht hatte, ob wäre man gesinnet, seines Gnädigsten Herrn Interesse, und die darüber gefasten Conclula allgemachsam zu annulliren, da doch die Ratio wegen der Rubric diesen Vormittag von allen placidiret, und dieselbe bey den Schweden anzuführen gut befunden worden.

Herr Erskein resolvirte sich endlich: Er wolte mit dem Herrn Generalissimo unverzüglich reden, Seine Durchlaucht hätten den Herrn Marggrafen von Baden-Baden zu Gaste gehabt, und wären darauff spatzieren gefahren, bäte also, Wir möchten Uns biß Morgen, geliebts GOtt, patientiren. Es war doch gleichwohl so viel zu vermercken, daß die Deputation etwas Nachdruck bey Ihm haben muste, wie Er denn etliche mahl wiederholete, Sie hätten die Differentias so hoch niemahls geacht, oder einige Gedancken darauf geworffen.

Summarischer Innhalt des Neundten Buchs.

§. I. **Schweden** bestehen auf Jhrer wegen der *Restitutions-Listen* einmahl gefaßten Resolution.

II. Die **Ober-Pfältzische** *Religions*-**Sache** behindert den Schluß des Executions-Recessus; deßhalber vorgeschlagene *Temperamenta*. Die **Stände** wollen solche aus der Restitutions-Liste lassen. Von Restitution der Ober-Pfältzischen Aemter, **Weyden, Parckstein** und **Beilstein**. Von den Juribus *Evangelicorum* zu **Cölln** und **Aachen**. *Religions*-**Veränderung** hebt das **Bürger-Recht** nicht auf. Von **Oldenburgischen Weser-Zoll**, ingleichen der **Brandensteinischen** Restitution.

III. Schwedische Erinnerungs-Puncten bey dem **Haupt-***Recess*, und darüber gepflogene Conferenz. N. I. *Formalien* solcher *Puncten*.

IV. **Schweden** exhibiren **neue** *Notas* über die *Listam Restituendorum*. Der **Stände** Erklärung darauf. N. I. *Formalien* der Noten.

§. V. Des *Generalissimi* darüber bezeugter **Unwillen**, auch Desselben **Vorwurff** gegen einige Gesandten.

VI. Was wegen *Rubricir*- und **Veränderung** der *Restitutions-Listen* vorgegangen.

VII. Der **Stände Entschliessung** darüber: Und was, wegen des von dem Generalissimo, §. V. angezogenen Vorwurffs, passirt.

VIII. Weiterer Verlauff, **von** *Rubricir***ung** der *Restitutions-Listen*. Von **Auswechselung** der **Kayserlichen** *Ratification*, und dieserhalb entstandenen Schwürigkeiten. N. I. *Considerationes* in hoc Puncto.

IX. **Würckliche Ausfertigung** solcher Listen. N. I. *Designatio Restituendorum* in *Tribus Terminis*. N. II. *Designatio Restituendorum* in *Tribus Mensibus*.

X. Conferenz zwischen den **Schweden** und **Reichs-Ständen** über die **Franckenthalische Sache**, und dabey vorgekommene *Temperamenta*: Deßgleichen,

gleichen, wessen sich die **Kayserlichen** darüber erklärt.

§. XI. **Schweden** verlangen eine *Internunciatur* zu Berichtigung der **Franckenthalischen Sache**; **Bennfeld** wird als ein Æquivalent an **Chur-Pfaltz** vorgeschlagen. N. I. *Conditiones* **Bennfeld** betreffend. N. II. **Chur-Pfältzische** Antwort darauff. N. III. **Kayserliches** *Project*, wegen Einräumung der Vestung **Bennfeld** an **Chur-Pfaltz**.

XII. Des **Schwäbischen Creyses** Beschwehrung über den **Schwedischen** *General Duglass. Differentien* zwischen **Chur-Maintz** und **Pfaltz**, wegen Einlassung der **Berg-Strasse**.

XIII. Von den Executions-Kosten, sonderlich in der **Ober-Pfältzischen Sache**. Von der Franckenthalischen Sache. N. I. Der **Stände** Schreiben ad *Imperatorem*, wegen **Franckenthal**. N. II. **Entwurff** der **Kosten** zu dem wegen **Franckenthal** zu formirenden Corpo à 16000. Mann.

XIV. Die Reichs-Stände incliniren, **Franckenthal** zu belägern; Verhinderungs-Ursachen; der **Schwedische** *Generalissimus* wird nach **Schweden** abgeruffen; **Schweden** dringen auf den **Schluß** der Sache. N. I. Protocollum die **Franckenthalische Sache** betreffend.

XV. Der **Stände** darüber gepflogene Deliberation. N. I. Conclusum.

§. XVI. Eröffnung des Reichs-Conclusi in der **Franckenthalischen Sache**, an beyde **Cronen**. N. I. II. *Protocolla* darüber.

XVII. Handlung zwischen den **Kayserlichen Gesandten** und **Chur-Pfaltz**, wegen des Franckenthalischen Temperaments; auch wohin der **Reichs-Stände Meynung** dißfalls gerichtet.

XVIII. **Innhalt** der **Kayserlichen** und **Schwedischen** *Projecten* in der **Franckenthalischen** *Temperaments*-Sache. N. I. **Kayserlich** *Project*. N. II. **Schwedisch** *Project*.

XIX. Die **Kayserlichen** suchen die **Franckenthalische Sache** den **Ständen** alleine aufzubürden, worüber sich aber diese setzen. N. I. II. Der **Franzosen** Declaration, **Bennfeld** nicht an **Chur-Pfaltz** zu überlassen.

XX. Der **Reichs-Stände** Deliberation über der **Franzosen** Declaration, dann die **Chur-Pfältzischen** Postulata in der **Franckenthalischen** Sache.

XXI. Gemeinsamer **Reichs-Schluß** in der **Franckenthalischen** Sache, und neue Verwilligung von 45000. Rthlr. wird den **Franzosen** und **Kayserlichen Gesandten** eröffnet. N. I. *Formalia Concluſi*.

XXII. Diensame Nachricht, zu Erläuterung der Historie des Kayserlichen Reichs-Hoff-Raths. N. I. *Extractus Diarii Altenburgici*.

Feundtes Buch.

§. I.

1650. April. Schweden beharren auf Ihrer, wegen der Restitutions-Listen gefaßten Resolution.

Obwohl der Schwedische Præsident Erskein die Versicherung gegeben hatte, des Generalissimi Resolution über die im vorhergehenden Achten Buch, §. XXIX. enthaltenen Listen, den Reichs-Ständen ohnverzüglich zu eröffnen; So wollte sichs doch damit in etwas verziehen, dahero die sämtliche Deputirte selbst, Montags den $\frac{1}{11}$. April. sich zu Demselben verfügten, welcher dann, in Gegenwart seines Collegen, des Baron Oxenstiern, folgende Proposition that: „Sie, die Schweden, hätten die gestrigen „Remonstrationes noch selben Abends, „und Heute wiederum, an Seine Fürstliche „Durchlaucht den Herrn Generalissimum gebracht, Welcher dieselben erwogen, aber befunden, daß die Differentien, so Sie vorgestern schriftlich ausstellen lassen, in Raison und dem Instrumento Pacis also fundirt wären, daß „Sie Ursach hätten darbey zu bestehen. „Liesse 1) dahin gestellet seyn, daß die von „Chur-Pfaltz gesuchte Restitution in die „Gemeinschafftliche Aemter, Weyden „und Parckstein, wie auch in das Amt „Beilstein, in Secundo Exauctora„tionis & Evacuationis Termino mit „der Pfaltz-Sultzbachischen Sache erledi„get würde; Was 2) die Ober-Pfält„tzische *Religions*-Sache betreffe, solte „man dieselbe (a) entweder aus der Lista „Restituendorum gantz lassen, oder aber „(b) die Worte: *Secundum Instrumen„tum Pacis*, hinzusetzen, oder (c) denselben „Punct stehen lassen, wie er in der Schwe„dischen Lista begriffen sey. (3) die Exe„cution, wegen des Gräflichen Olden„burgischen Weser-Zolls wieder die „Stadt Brehmen, könne die Cron „Schweden niemand anders gestatten, „sondern Sie wolle selbst exequiren, und „solle man diese Sache aus der Lista ad

1650. April.

tres

1650. April.

„tres Menses lassen. (4) Der Saynischen Sache halber hätten gegen Herrn „Grafen Christian zu Sayn, Seine „Churfürstliche Gnaden zu Mayntz (Dero „nebens Braunschweig-Zelle von dem „Collegio Deputatorum die Executi„on aufgetragen sey) sich erkläret, Sie „wolle die Execution fallen lassen. (5) „Wegen Cölln und Aach blieben Ihro „Fürstliche Durchlaucht bey Ihrer Erklä„rung, könne auch (6) nicht sehen, warum „nicht diejenigen Sachen, so albereit als „restituirt angegeben, u. man davor halte, „ad primum Exauctorationis & Eva„cuationis Terminum zusetzen wären. „Seine Fürstliche Durchlaucht wolten „gern, ehe morgendes Tages die Ordi„nari-Post nacher Schweden abgienge, „eine Gewißheit haben, so Sie an Ihro „Königliche Majestät berichten könn„te, Die sich darnach zu achten hätte.

Nachdeme die Schweden hierauf einen Abtritt in das Neben-Zimmer genommen, traten die Deputirten zusammen, und befunden in grosser Bestürtzung fast nicht, was Sie thun oder sagen solten, weil die Schweden bey Ihrer vorigen Meynung blieben; Sie hielten davor, es gewinne das Ansehen, als begehrten die Schweden dem Werck seine Endschafft nicht zugeben, sondern solches vielmehr mit Fleiß protrahirten, derohalben Ihnen nochmahln zuzusprechen, und Sie zu ersuchen wären, den Generalissimum zu einer andern Resolution zu disponiren, und könten die Deputirten für sich keine andere Antwort geben, sondern müsten das Werck allenfalls an der übrigen Churfürsten und Stände Gesandten bringen.

Als nun die Schweden wieder hinnein kamen, wurde an Sie durch den Chur-Mayntzischen in Antwort gebracht, „Man hätte und zwar mit Betrübniß an„gehört, daß Seine Fürstliche Durchlaucht „Ihre vorige Resolution wiederholen las„sen, und verhofft, dieselbe würde auf die „beschehene Remonstrationes geändert „worden seyn; sintemahl man sich errinnert, „daß in dem Præliminar-Recess das „Collegium Deputatorum zu Erledi„gung der Execution ex Puncto Amne„stiæ & Gravam. constituirt, und die„se Sachen dahin gewiesen wären, Sie, die „Königlich-Schwedischen, auch vorige Ta„ge nicht mehr begehret hätten, als daß „Ihnen allein eine Designation der Ca„suum, mit blosser Benennung des Ac„toris und Rei, möchte, und zwar zu dem „Ende allein ausgestellet werden, damit „Sie die Querulanten, so sich bey Ihnen „angeben, könten zu Ruhe, und an das „Collegium Deputatorum weisen. „In welcher Vertröstung man sich dar„zu verstanden, solche Designation ver„fertiget, und hinaus gegeben, der gäntz„lichen Zuversicht, es werde damit also „seine Richtigkeit haben. So wäre ja auch „in denen allbereit subscribirten Clau„sulis Generalibus eine Clausula re„missiva eben darum verglichen, und ein„gerückt worden, damit das Collegium „Deputatorum in den Sachen zu de„cidiren habe. Es hätten über das „Seine Fürstliche Durchlaucht in Pun„cto Satisfactionis, auch noch wiederum „absonderlich in der schrifftlichen Decla„ration, so Sie in Puncto Realis Asse„curationis von sich gestellet, verspro„chen, daß die Exauctoratio und Eva„cuatio um keinerley Ursach willen „differirt, und aufgehalten werden sollte. „Die Deputirten sehen nicht, wie Sie vor „sich von geschlossenen Sachen könten ab„weichen, sondern müsten es allenfalls an „der übrigen Chur-Fürsten und Stände „Gesandten bringen; Verhofften aber „noch eine bessere Resolution zu ver„nehmen, mit Bitte, Sie wolten Seiner „Fürstlichen Durchlaucht, noch ferner „die Bewandtniß zu Gemüth führen, und „eine andere Erklärung befördern, auch „erwegen, wie hart Churfürsten und „Stände unter dem Verzug leyden mü„sten.

1650. April.

Der Stände Antwort.

Illi: „Sie müstens gestehen, aber war„um hätte man Sie nicht mit der Arma„da in Böhmen stehen lassen, so würde es „mit der Execution besser von statten „gangen seyn. Sie hätten gestern Abend „und heute noch mit Seiner Fürstlichen „Durchlaucht lange daraus geredet, „welche bey Ihrer Meynung geblieben. Stelleten dahin, ob man mit denen andern der Stände Gesandten communiciren wolle.

Der Fürstliche Braunschweig-Zellische: „Es wäre viel eine andere „Ursache gewesen, so die Schwedische

1650. April.

„Armada aus Böhmen gezogen, sonst „würden Sie nach der Stände Schreiben „nicht viel gefragt haben.

Erskein: „Auf der Stände Begeh„ren und Schreiben hätten Sie es gethan.

Der Braunschweig-Wolffenbüttelische: „Wäre der Stände Gesandten „Schreiben damals so kräfftig gewesen, „so möchten Sie doch demjenigen, was „man jetzo schreibe, solche Krafft auch „lassen.

Ille: „Warum exequire man nicht? „Sie wolten die Execution, wann es so „gehe, selber verrichten.

Graf von Fürstenberg: „Warum „thäten Sie es nicht, und exequirten?

Erskein: Sie wolten es lieber in der „Güte versuchen. Sie müsten erfahren, „daß auch dasjenige, was albereit durch „Kayserliche und des Reichs Subdelegirte exequiret sey, wiederum hinter„zogen werde: gleichwie es dem Grafen „zu Waldeck gehe.

Graf von Fürstenberg: „Es wäre „nicht wahr, was der Graf von Waldeck „hergeschrieben habe.

Erskein: Er solle wissen, daß der „Herr Graf von Waldeck ein Cavalier, „und werde defendiren, was Er rede, und „Ihm zu antworten wissen, wann Er es „Ihm sagete.

Graf von Fürstenberg: „der Graf „von Waldeck wäre sein Vetter. Er sa„ge, daß sey nicht wahr, was anhero ge„schrieben, und etwa ein Schultze berich„tet, dem nicht mehr zu glauben sey, als „Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu „Cölln, welche anhero geschrieben, daß „sichs viel anders verhalte.

Erskein: „Es wäre besser, man „exequire, und unterliesse die Drohun„gen. Wolle der Churfürst von Bayern „in der Ober-Pfaltz nicht die Evangelischen „restituiren; So wolten Sie, die Schwe„den, selbst exequiren. Ob es nicht ge„nug, wenn Sie wegen der Ober-Pfält„zischen Religions-Sache diese Worte „liessen setzen: *Juxta Instrumentum „Pacis.*

Graf von Fürstenberg: „Warum „solle es eben bey dieser Sache stehen, und „müste also in und bey allen Casibus re„petiret werden. Man könne wohl in „der Rubrica setzen: *Designatio* der Sachen, so *secundum Instrumentum Pacis, „Cæsarea Edicta*, und *Arctiorem Modum „exequendi*, wie auch vermöge des *Præliminar-* und Haupt-*Recess* albereit erörtert und *exequirt*, und noch zuerledigen und zu *exequiren*.

1650. April.

Erskein: „Sie hätten aus diesem Vor„schlag, der gestern etwa von dem Chur„Brandenburgischen geschehen, mit Seiner „Fürstlichen Durchlaucht geredet.

Der Chur-Brandenburgische: „Er hätte solchen Vorschlag nicht gethan, „aber der Herr Præsident selbst hätte „dessen gedacht.

Erskein: In Discours wäre es vor„gelauffen, aber Seine Fürstliche Durch„laucht wären damit nicht content und „zu frieden.

Deputati: „Man bitte, Sie wolten „Seiner Fürstlichen Durchlaucht ferner „bewegliche Remonstration thun.

Illi: Sie könten es zwar wol thun, a„ber es wäre vergeblich, es müsse bleiben, „wie Seine Fürstliche Durchlaucht be„gehret, es komme auch wie es wolle. „Der Herr Feldmarschall Wrangel melde „in dem Schreiben, sub Dato Würtzburg, „so Heute ankommen, daß der Obrister „Lano mit Kayserlichen Völckern in „2000. starck zu den Spanischen gehe, und „bey Coburg stehe.

Graf von Fürstenberg: „Es wer„de eine blosse Zeitung seyn, und hätte „gemeldter Obrister etwa ein 2. oder 300. „Pferde vor Spanien, wäre auch noch „zu Wien.

Deputati: „Man könte nicht gläuben, „wie in solcher geschwinder Eyl so viel „Völcker zusammen kommen, und hätte „man gantz nichts vernommen.

Erskein: „Solche Dinge ereigneten „sich, und machten das Werck schweer.

Deputati: „Wenn nur dem Werck ein„mahl ein gewünschtes Ende gemacht „würde, so würden Chur-Fürsten und „Stände dergleichen Inconvenientien „wol vorzukommen wissen.

Und also ging man bestürtzt von Ihm, verfügte sich wiederum auf das Rath-Hauß, und referirte der Chur-Mayntzische dem Chur-Bayerschen, (welcher um deßwillen nicht mit zu den Schweden sich verfügt hatte, weil Er Tags vorhero einen

1650. April. nen ſtarcken Diſput mit dem Erſtein gehabt hatte, was vorgelauffen.

„Derſelbe bedanckte ſich der Com-„munication und ſagte, was die Ca-„tholiſchen, Loco Recompenſationis, „durch den Frieden-Schluß erhalten, wol-„le Ihnen jetzo per Vim genommen wer-„den, es wären lauter Contraventio-„nes, was die Schweden vornähmen. Wie „Sie dem Inſtrumento Pacis contra-„venirt hätten, weiſe der Præliminar-„Schluß, daß Sie hernach wiederum dem-„ſelben entgegen gegangen wären, zeig-„ten die nachgehende Puncta, ſo man mit „Ihnen verglichen habe, und hernach an-„ders eingehen müſſen. Da man ſich „dahin bringen laſſen, contravenir-„ten Sie wieder von Neuen. Es müſſe „heiſſen: *Patientia per Forza*: Sie „hätten die Interpretationem Pacis in „Händen, und machten Sie durch die „Waffen; Kein Standt wäre ſolcherge-„ſtalt ſicher, und müſſe daſſelbe von Ih-„nen erwarten, was jetzo Seiner „Churfürſtlichen Durchlaucht zu Bayern „wiederfahre. Er könne anders nicht, „als Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht „dieſes alles zu berichten, und zu melden, „daß Ihro wo nicht in Specie, jedoch „in Genere, von den Schweden die E-„xecutio angedrohet ſey. Ihre Chur-„fürſtliche Durchlaucht würden es an „Kayſerliche Majeſtät und Ihre Mit-„Stände gelangen laſſen, und einen Rath „begehren. Er, der Geſandte, trage zu „denen Deputirten das Vertrauen, man „werde es darbey bewenden laſſen, was „vielmahl concludirt, und dieſe Sache „albereit unterſchrieben. Werde mit de-„nen Herren Kayſerlichen communici-„ren, an die Er gewieſen ſey. Dann „es Cauſa communis zwiſchen Kayſer-„licher Majeſtät und Ihrer Churfürſtlichen „Durchlaucht wäre, ſo nicht lepariret „werden könne. Bitte, wie vorgemeldet, „bey denen Königlich-Schwediſchen, und „denen Herren Principalen, die Sache „dahinzurichten, damit man aus dem „Werck gelange, und Seine Churfürſt-„liche Durchlaucht, was Ihr der Frieden-„Schluß gebe, genieſſen möge. Seiner „Churfürſtlichen Durchlaucht werde leyd „ſeyn, daß dieſer Sache halber die Exe-„cutio Pacis ſich ſtecken ſolle, man wer-„de Ihro die Urſache nicht zumeſſen, ſon-„dern denen, welche ſolche unbillige Sa-„chen begehreten. Conteſtire vor GOtt „und allen, daß Seiner Churfürſtlichen „Durchlaucht Intention auf Execution „und Reſtabilirung des Friedens gerich-„tet, auch, mit der Cron Schweden in „guten Vernehmen zuſtehen, bereit ſey.

1650. April.

Chur-Bayeriſche Beſchwehrung über der Schweden Variationes und Bezeugen.

Hierauf kam Diſcours Weiſe in Vor-ſchlag, an Chur-Bayern im Nahmen der Chur-Fürſten und Stände Geſandten beweglich zu ſchreiben, daß eines derje-nigen Temperamentorum, ſo Schwe-diſcher Seits vorgeſchlagen, beliebet wer-den möchte, und ſolle man Nachmittage mit denen Kayſerlichen Geſandten daraus reden ꝛc. Welches aber biß folgenden Tags verſchoben wurde, weil ſich ſelbige nachhero gegen den Chur-Mayntziſchen, in einem Privat-Diſcours, in Contrarium erklärt hatten.

§. II.

Die Ober-Pfältziſche Religions-Sache, giebt Hinderung in dem Executions-Receß.

Der Chur-Mayntziſche Geſandte referirte nun zuförderiſt des folgenden Tags, Dienſtags den 2. April. in Collegio Deputatorum, wie Er, nebſt dem Grafen von Fürſtenberg, noch des vorigen Tags dem Chur-Bayerſchen Geſandten beweglich zugeredet habe, daß Er eines von denjenigen Expedientien, ſo der Ober-Pfältziſchen Sache halber, von Seiten der Schweden, vorgebracht worden wären, ergreiffen möchte: welcher Ihm aber ſeines Herrn, des Chur-Fürſten, Befehlich in Originali vorgewieſen. Dem-ſelben hätte Er (der Chur-Mayntziſche) vorjetzo wiederum zugeſprochen, und vor-geſchlagen, daß Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht die Auslaſſung nicht præ-judiciren könne, weil man dennoch von Seiten des Reichs bey dem Concluſo beſtändig bliebe, und Ihm darüber ein Atteſtatum, wie auch darüber, geben wolle, daß des Herrn Generaliſſimi Fürſtliche Durchlaucht ſich erkläret habe, es ſolten Seine Churfürſtliche Durch-laucht zu Bayern in quieta Poſſeſſione bleiben, und wolle man Schwediſchen

1650. April. Theils der Deputatorum Decisis hiernächst nicht eingreiffen ꝛc. Der Graf von Fürstenberg wäre auch darzu kommen, hätten aber beyde nichts ausrichten können, weil derselbe beständig dabey bliebe, Er könne sich darzu nicht verstehen; solte was vorgenommen werden, müsse Er seinen Dissensum contestiren und protestiren. Daß man an Seine Churfürstliche Durchlaucht selbst schreibe, könne Er, als eine Privat-Person, aber nicht als Dero Gesandter geschehen lassen. Ihm, dem Chur-Mayntzischen, kämen die Sachen schwer vor, nachdem Gestern auch die Kayserlichen Gesandten Ihren Dissensum declarirt hätten; wenn man nun auch gleich an Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern schreibe, werde Sie es doch erst an Ihre Kayserliche Majestät und die andern Churfürsten gelangen lassen, also viel Zeit hingehen, und vieleicht ohne Frucht seyn, denn wol am Kayserlichen Hof eine Negativa gefallen, auch wol einige Gedancken aufsteigen möchten, warum von Ihrer Kayserlichen Majestät ietzo keine gewierige Resolution erfolgen werde. Also stehe dahin, ob die Deputirten pro Bono Publico nicht ein Temperamentum ausfinden könten, dadurch die Subscriptio nicht labefactirt, sondern der Haupt-Schluß befördert würde. Man müsse aber vorhero von denen Schweden wissen, ob denn durch diese Ober-Pfältzische Sache, wenn man ein Expediens eingehe, die übrige angegebene Sachen richtig seyn sollten. Denn alle Sachen, wie die Schweden begehrten, könne man nicht ad primum Terminum bringen: als eben die Restitution, so Chur-Pfaltz zu den Aemtern, Weida, Parckstein und Beilstein, suche, dann es eine schwere und auf grosser Ausführung beruhende Sache sey. Er begehre nichts zu hindern, und wolle gern Expedientia anhören. Wenn man aber mit denen Kayserlichen Gesandten daraus communiciren wolle, werde man nicht heraus gelangen, sondern die Sache nur schwerer machen.

Frage an die Schweden, ob es bey dem übrigen bleiben solle, wann selbiger Punct gehoben sey?

Hierauf ersuchte man den Grafen von Fürstenberg und den Chur-Brandenburgischen Abgesandten Wesenbecken, Sie möchten sich zu des Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht verfügen, und vernehmen, „wenn man wegen der „Ober-Pfältzischen Religions-Sache ein „Temperamentum finde, ob Sie denn „in den übrigen von Ihnen gemach„ten Differentien nachgeben, mit „denen Herren Kayserlichen zusam„men gehen, und den Haupt-Recess „subscribiren wollten? Selbige referirten des Nachmittags den Deputirten, wie Sie dem Erskein und Oxenstirn, (weil der Generalissimus bereits an der Taffel gesessen) proponirt hätten: „Sie, „die Schweden, würden sich erinnern, was „dieser Tagen vor Tractaten vorgelauf„fen, und wie Sie Ihres Orths auf eine „Specification der Restituendorum „gangen, darzu man an Seiten der De„putirten sich endlich verstanden, und Ih„nen solche eingehändiget habe, man hät„te aber darauf über Vermuthen vernom„men, daß Sie darin etzliche Difficul„täten erwecket, und am verwichenen „Sonnabend schrifftlich gewisse Differen„tien angegeben hätten, weil Sie nun Ge„stern gemeldet, Seine Fürstliche Durch„laucht begehrten eine Resolution, wel„che Sie mit Heut abgehender Post in „Schweden berichten könne. Es hätten „aber die Deputirten begehret, Sie bey„de möchten zu Seiner Fürstlichen Durch„laucht sich verfügen und ansuchen, daß die „Relation an Ihro Königliche Majestät „nachbleiben möchte, indeme man verhoffe, „alhier ungesäumt einen solchen Modum, „welcher auslange, zuergreiffen, und so „dann in Schweden zuberichten. Und weil „Sie vermeldet, daß an der Ober-Pfält„tzischen Sache das gantze Werck haff„te, und drey Temperamenta vorgeschla„gen wären, deren eines zuerwählen; so „hätte man wollen vernehmen, was Seiner „Fürstlichen Durchlaucht *Intention* „sey, und ob dann, wann diese Sa„che richtig sey, darauf der Haupt-Re„*cess* unterschrieben werden könne ꝛc?

Schweden beharren auf Ihrer Meinung.

Erskein und Oxenstirn hätten sich „darauf mit einander beredet und geant„wortet: Ob Sie zwar von Seiner Fürst„lichen Durchlaucht wegen Uberschrei„bung der Resolution nacher Schweden „keine Instruction hätten, wolten Sie „jedoch es auf sich nehmen, und hoffen, „die Sachen würden sich Heut oder Mor„gen dergestalt geben, daß ein beständi-

„ges

1650. April.

„ges Ihrer Königlichen Majestät zuge-
„schrieben werden könnte. Was dann
„die Ober-Pfältzische Sache betreffe,
„so wäre dieses der Principalste Punct,
„so da aufhalte, daß man nicht zum
„Schluß kommen könne; Seine Fürstli-
„che Durchlaucht liessen es darbey bewen-
„den, daß (1) diese Sache entweder
„aus der Lista zulassen, und Chur-
„Bayern dennoch in quieta Possessione
„bleibe, (denn der Herr Generalissimus
„wisse nicht, was zu Oßnabrück abgehan-
„delt worden sey) oder (2) daß man hinzu
„setze; *Secundum Instrumentum Pacis*,
„oder aber (3) die Sache *ad proxima*
„*Comitia* remittire, und erwarte, was
„allda resolvirt würde; unterdem auch
„gleichwohl Seine Churfürstliche Durch-
„laucht zu Bayern in Possessione blie-
„ben. Die übrigen Puncta müsten auch
„erlediget seyn, und bliebe Seine Fürstli-
„che Durchlaucht darin bey Ihrer vori-
„gen Resolution &c.

„Sie, die Mediatores, hätten die Re-
„solution wegen des Schreibens accep-
„tirt, und replicando errinnert, was vor-
„gangen, und daß die Erklärung gesche-
„hen sey, wann diese Sache richtig, wür-
„den Sie, die Schweden, sich finden las-
„sen, dann diese allein das Obstaculum
„sey, wie der Herr Præsident gegen den
„Chur-Brandenburgischen auch erweh-
„net habe. Wann es darbey bliebe, wolle
„man diese Sache vornehmen und sehen,
„wie heraus zu kommen. Dieses alles
„hätten Sie, beyde Mediatores, an die
„übrige Deputirten zu bringen angenom-
„men, und Instanz gemacht, hofften, mit
„der Ober-Pfältzischen Sache solle alles
„richtig seyn. Darauf Erskein geant-
„wortet, es wäre das Franckenthalische
„*Temperamentum* noch zurück, wenn
„man nur in diesem Puncto Restitutio-
„nis richtig wäre, wolten Sie mit denen
„Herrn Kayserlichen in Conferenz tre-
„ten, auch gerne geschehen lassen, daß der
„Stände Gesandten sich dabey befänden,
„und auf Mittel gedächten, daß man zum
„Ende dieser Tractaten gelangen könne.
„Sie, die *Mediatores*, aber hätten rege-
„rirt, wegen Franckenthal müsse man
„sehen, daß man heraus gelange; was von
„den Ständen mit den Frantzösischen we-
„gen Ehrenbreitstein, verglichen sey,
„wäre sub Spe Rati geschehen, weil aber
„Ihre Kayserliche Majestät nun nicht
„einwilligen wolle, müsse man auf ein an-
„der Temperamentum gedencken, und
„hätten sich die Herrn Kayserlichen erklä-
„ret, wenn man nicht auf Ehrenbreit-
„stein beruhe, wolten Sie schlüssen?
„Darbey Er, der Graff, recommendirt
„habe, daß kein Absehen auf Heilbrunn
„möchte gerichtet werden, damit solche
„Stadt der Cron Franckreich in Händen
„bleibe, dieweil dem gantzen Schwäbischen
„Creiß daran gelegen sey. Deme der
„Erskein in das Wort gefallen, und ge-
„sagt: nicht allein dem Schwäbischen
„Creiß, sondern dem gantzen Reich, wenn
„man nur solche Mittel finde, damit die
„Cron Franckreich könne zufrieden, und
„wegen Elsaß sicher seyn; wann Franck-
„reich Benfelden behielte, müsten Sei-
„ne Churfürstliche Durchlaucht zu Pfaltz
„ein ander Æquipollens haben, als etwa
„die Stadt nebens dem Stifft Worms.
„Worauf Er geantwortet, wegen des
„Stiffts gehe es nicht ꝛc.

Diesen Mittag wäre nun der Genera-
„lissimus in seinem, des Graffen von Für-
„stenberg, Quartier gewesen, und hätte den
„Marggraff Wilhelm zu Baden besucht,
„im Heruntergehen aber Ihn, den Gra-
„fen, gefragt, wie die Sachen stünden, ob
„man werde ein Ende machen? Dero Er
„geantwortet, Seine Fürstliche Durch-
„laucht würden von Herrn Præsident
„Erskein vernomen haben, was Er, und
„der Chur-Brandenburgische Heute an
„Denselben gebracht. Da Seine Fürstliche
„Durchlaucht gesaget, Sie hätten Heute
„an die Königin geschrieben, Morgen wol-
„le der Graff von Fürstenberg kom-
„men, und dem Werck ein Ende ma-
„chen, (hätte es also als einen Schertz ge-
„redet.) Wegen der Ober-Pfaltz hätte Sie
„sich erkläret, daß man zu Frieden seyn
„könne, und gebeten, man möchte sehen,
„daß man heraus komme, denn alsdann
„nur noch ein Stein wegen Francken-
„thal zurück sey.

„Jetzo gegen Abend hätte Erskein zu
„Ihm geschickt, und per Secretarium sa-
„gen lassen, Seine Fürstliche Durch-
„laucht liessen es dabey, wie Er, der Præ-
„sident, Heute angedeutet hätte: Er, der
„Graff, hätte gegen den Secretarium die
heutige

1650. April.

1650. April.

„heutige von den Schweden ertheilte Erklä-
„rung recapituliret, und gemeldet, wann
„Er, und der Chur-Brandenburgische, die
„Meynung Heute nicht recht eingenomen,
„möchte Ihm der Herr Præsident solches
„aufs Rathhauß anhero sagen lassen:
„Weil nun ietzo nichts geschehen, werde
„es wohl dabey bleiben.

Indeme es nun allbereit auf 8. Uhr gieng, muste man die Deliberation vor diesesmal, bis nachgehenden Mittewochen den 3. April, hor. 7. verschieben; Da man denn die Differentien von Puncten zu Puncten durchgieng, und sich per Majora einer gewissen Meynung verglich, wegen der Ober-Pfältzischen *Religions*-Sache auch in Specie, daß man solche aus der Lista Restituendorum, so man denen Schweden zu übergeben, gantz auslassen, und Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern, zu desto mehrer Versicherung, ein unterschrieben Attestatum aushändigen wolle. Der Chur-Bayersche Gesandte befand sich nicht bey dieser Deliberation, und fuhren die übrige Deputirte um 10. Uhr zu dem Præsident Erskein und Baron Oxenstirn, und entdeckten Ihnen die Erklärung in denen angegebenen Puncten oder Differentien. Wegen der Ober-Pfaltz aber erklärte man sich nur so weit, daß, wenn man in denen andern Differentiis richtig sey, wolle man sich wegen gemeldter Ober-Pfältzischen Sache mit Ihnen über einen von denjenigen 3. Expedientien, so Seine Fürstliche Durchlaucht, der Herr Generalissimus, vorgeschlagen hätten, vergleichen, daß es auch daran nicht hafften solle. Und verhoffe man die Kayserlichen und Chur-Bayern alsdann desto eher dahin zu disponiren.

Die Stände resolviren sich zur Auslassung der Ober-Pfältzischen Religions-Sache, aus der Liste.

Der Schweden Erklärung.

Sie beyde unterredeten sich etwas, recapitulirten nochmals Ordine, was man in denen Differentien sich erkläret, und sagten, weil die Sachen wichtig, wolten Sie die Erklärung an Seine Fürstliche Durchlaucht nach der Mahlzeit (weil sich diese Conferenz biß gegen 1. Uhr verzoge) bringen. Die Ober-Pfältzische Sache setzten Sie also als richtig aus, und daß man sich darinn zu einem der 3. vorkomenden Expedientien erklären wolle. Vornehmlich aber machten Sie in 4. Sachen schwere Difficultäten, als 1) in puncto Restitutionis Chur-Pfaltz, ratione der Gemeinschafftlichen Aemter, Weiden und Parckstein, wie auch des Amts Beilstein, begehrend, daß man solche Sache in den dritten Exauctorationis & Evacuationis Terminum setzen sollte, dann Sie nicht wüsten, wem Sie sonst die Stadt Weiden im 3. Termino restituiren sollten, und wer neben Pfaltz-Sultzbach Con-Dominus sey, ob es Chur-Pfaltz oder Pfaltz-Neuburg wäre. Solches sey eine statliche Vestung, die Sie besser hielten als Eger.

1650. April.

Von den Ober-Pfältzischen Aemtern, Weiden, Parckstein und Beilstein.

Deputati: Erklärten sich, daß man den 16. hujus allhier die Pfaltz-Sultzbachischen Sachen contra Neuburg vornehmen, und dieselbe ante Tertium Exauctorationis und Evacuationis Terminum (darin Sie stehe) zur Richtigkeit bringen werde. Nun müsse man zwar bekennen, daß ex Contingentia Causæ dieses Chur-Pfältzische Interesse mit einlauffe, weil Seine Churfürstliche Durchlaucht ex Capite Amnestiæ zu bemeldten gemeinschafftlichen Aemtern die Restitution suche, und Pfaltz-Neuburg kein Condominium gestehe, man wolle sich aber nicht so eben darin ad tertium Exauctorationis & Evacuationis Terminum adstringiren, weil Ihro Kayserliche Majestät und Chur-Bayern dabey concurriren möchten. Werde also nöthig seyn, daß Sie mit denen Herren Kayserlichen deshalber tractirten.

Erskein: Wann Sie mit denen Kayserlichen reden solten, würden Sie nur mit Denenselben in weitläufftigen Disputat gerathen, wie in Puncto Evacuationis wegen der Stadt Weiden geschehen sey.

Die Fürstlich-Braunschweigischen: Diejenigen Stände, denen Ihre Plätze erst im 3. Termino zu evacuiren, würden hernach übel zu Recht kommen, wann die Cron Schweden damit zurück halten wolle, biß die Chur-Pfältzische in dieser Sache gesuchte Restitution richtig sey.

Erskein; Darum müsse man sich jetzo vergleichen, Er hätte gern vernommen, daß den 16. hujus in der Sultzbachischen Restitutions-Sache ein Termin angesetzt wäre.

Die Fürstlich-Braunschweigischen:

1650. April. schen: Die Cron Schweden könne wohl die Stadt Weide, biß die Sache richtig sey, behalten.

Erskein: Was wäre Ihnen oben im Reich dieser Platz nütze, wenn Sie unten evacuiret, und die Plätze weggegeben hätten?

Sachsen-Altenburg erinnerte bey denen Fürstlich-Braunschweigischen, man möchte doch dieses mal Malum bene positum nicht moviren, dann man halte ja an Seiten der Stände als eine verglichene Sache, daß die Cron Schweden in den gesetzten Terminen exauctoriren und evacuiren werde, wenn gleich ein und andre Sache in Puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravam. so geschwinde nicht könne zu Ihrer Richtigkeit gebracht werden. So wäre es auch nicht rathsam, daß man dieses Chur-Pfältzische Interesse auf die Handlung zwischen den Kayserlichen und Königlich-Schwedischen stelle, dann solchergestalt würde man den vorgesetzten Scopum, und die Unterschreibung des Haupt-Recesses, ietzo so bald nicht erhaltē.

Der Chur-Mayntzische schlug vor: Man wolle sich gegen Sie, die Schweden, mündlich erklären, daß diese Sache in dem 3. Termino ihre Richtigkeit erlangen solle. Denn es wäre den Deputirten nur darum zuthun, daß andere Restituendi, so ad 3. Menses gesetzt wären, hernach eben dergleichen begehren möchten.

Erskein: Sie müsten es schrifftlich haben.

Deputati: So wolle man Ihnen ein schrifftlich Attestatum geben.

Ille. Sie wolten sich darüber bedencken.

Von den Juribus Evangelicorum zu Cölln und Aachen.

Die zweyte Sache, so von den Schweden hart difficultiret wurde, betraf die Stadt Cölln und Aach, und begehrten Sie, daß man zwar den Punctum Religionis möchte zur Commission weisen, von hier aus aber schreiben, Sie solten die Evangelischen wegen des *Juris Civitatis* und Bürger-Rechts unturbiret lassen.

Die Catholische Deputati wolten nicht daran und sagten, man solle auch das prætendirte Jus Civitatis zur Commission verweisen, so auf Chur-Maynz, und Chur-Brandenburg auszufertigen wäre. Die würden alsdann finden, ob die Evangelischen fundirt wären?

1650. April. Die Religions-Veränderung hebt das Bürger-Recht nicht auf.

Die Evangelischen in Erinnerung, daß im Collegio Deputatorum die Quæstio: An? daß nemlich zu schreiben sey, albereit affirmative resolvirt, obschon von denen Ingredientibus des Schreibens noch nicht geredet worden sey, hielten dafür, die Catholischen könten und solten es billich geschehen lassen, weil es dem Religions- und jetzigem Frieden gemäß wäre, daß, wann ein Bürger die Religion ändere, die Kinder das Jus Civitatis und das Bürger-Recht nicht verliehren könten. Wie man es denn auch in denen Evangelischen Reichs-Städten mit denen Catholischen nicht anders halte.

Erskein beharrete fest darauf, und schwur, die Cron Schweden werde in Pommern, Bremen und Verden, die Catholischen auch fortjagen, und es aller Orthen mit den Cöllnischen also halten. Dahero verglich man sich itzo nicht dieses Puncts halber.

Vom Oldenburgischen Weser-Zoll.

Drittens begehrten die Schweden, daß der Gräflich-Oldenburgische Weser-Zoll aus der Lista zu lassen, denn es würde deshalber künfftig Unruhe geben: wie denn dieses Zolls wegen nach geschlossenem Frieden die Holländer so wol an den Kayser, als an die Königin geschrieben hätten. Der Gräfliche Oldenburgische Abgesandte wäre heute bey Ihm gewesen, dem Er es auch gesaget habe.

Der Chur-Mayntzische, Meel: Diese Sache wäre im Instrumento Pacis ausdrücklich enthalten, und hätte man andre Sachen müssen in die Listam bringen, so doch in dem Instrumento Pacis nicht begriffen. Sie, die Königlich-Schwedische, hätten sie auch selbst hiebevor in Ihre Listam gesetzet, und wäre das Churfürstliche Collegium darbey hoch interessirt. Welches auch die Sache bey dem Frieden-Schluß behauptet.

Erskein: So wahr Er lebe, könne es also nicht stehen, es würde Ihm seinen Kopf kosten.

Der von Thumshirn: Weil es der Cron Schweden allein darum zu thun sey, wenn die Executio wider die Stadt Bremen Manu militari geschehen müsse, so hoffe man zwar nicht, daß es die Stadt darzu werde kommen lassen, man könte aber

1650. April. wol darbey setzen, im Fall es zur *militarischen Execution* geriethe, wäre die Cron Schweden nicht vorbey zugehen.

Erskein: Sie müsten nicht allein die militarische Execution, sondern auch die Commission haben.

Der Chur-Brandenburgische: | Braunschweig-Zellische: | Man solle die Sache in gütlichen Vergleich stellen.

Der Chur-Mayntzische, Chur-Cölnische, und Altenburgische: der gütliche Vergleich bliebe doch vorbehalten, und könne der Herr Graf aus dem Instrumento Pacis nicht gesetzt werden.

Der Nürnbergische: Diese Sache wäre wiederum am Kayserlichen Hofe anhängig gemacht.

Die Altenburgische: Der Herr Graf werde die Sache in keinen neuen Streit kommen lassen, ob gleich die Stadt Bremen etwa eine Schrifft im Kayserlichen Reichs-Hof-Rath eingegeben.

Von der Brandensteinischen Restitution.

Letztlich begehret Erskein, man solle der Gräflich-Brandensteinischen Wittib Restitution in Terminum secundum setzen, denn Sie würden Leipzig nicht eher restituiren, bis diese Sache richtig sey. Der Graf hätte gleichwol müssen im Gefängnis zu Dresden sterben, und wäre von Seiner Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen, ungeacht Kayserlicher Majestät Salvi Conductus, gefänglich genommen worden. Weil Er in Ihrer Königlichen Majestät Diensten gestorben, hätte Sie sich der Wittib anzunehmen, Seine Churfürstliche Durchlaucht könten es nicht verantworten.

D. Carpzov: Er hätte wol so viel vernommen, daß der Graf im Churfürstenthum Sachsen Schwedische Contribution eingefordert und zu sich genommen: Welches der Salvus Conductus nicht mit sich gebracht.

Ille: Die Contribution wäre es nicht gewesen, sondern, daß der Graf Querfurth von der Cron Schweden ausgebeten: allein damals habe es noch zum Ertz-Stifft Magdeburg gehöret. 1650. April.

D. Carpzov: Die Brandensteinische Güter wären durch Urtheil und Recht denen Brandensteinischen Creditoribus adjudicirt, und sey darunter eine Witwe Herren Standes, so wegen der Evangelischen Religion aus Kayserlichen Landen vertrieben, welche Graf Brandstein eine hohe Summe Geldes, wisse nicht anders, von 100. M. thlr. vorgestreckt, hernach aber, als die Gräfliche Erbschafft nicht zugereichet, mit Annehmung eines Guts eine grosse Summa müssen schwinden lassen.

Ille: Es wäre Ihm bekant, aber mit des Obristen *Schabelizky* Obligation wäre anderer Gläubiger halber nicht Recht verfahren worden.

D. Carpzov: Die Gräfliche Witbe würde schlechten Vortheil davon haben, wenn Sie in die Güter gleich gesetzet würde, denn Sie die Creditores mit Recht doch bald würden wiederum heraus bringen. Sie würde besser thun, wenn bey Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Sie alles mit Glimpf und Güte suche, wie Ihr der Herr *Salvius* gerathen habe.

Ille: Eben das wäre auch sein Rath gewesen, daß Sie selbst nach Dreßden solle, oder Ihren Sohn dahin schicken: darzu Ihr auch die Reise-Kosten gegeben werden sollen; Sie wäre aber sehr wunderlich. Die endliche Abrede blieb, daß die Königlich-Schwedischen Nachmittage (weil der Marggraf zu Baaden bey dem Generalissimo zur Mahlzeit war) Seiner Fürstlichen Durchlaucht solches referiren, und gegen Abend dem Chur-Mayntzischen die Resolution wissen lassen wolten ꝛc.

§. III.

Schwedische ausgesetzte Puncten bey dem Haupt-Recess.

Diese der Schweden Resolution einzunehmen, verfügten sich einige der Deputirten folgenden Donnerstag den 4. April, zu dem Erskein, welcher Ihnen sagte, Er hätte Puncts-Weise aufgesetzet, wohin Er gestern der Deputirten Erklärung eingenommen, und was dabey Seiner Fürstlichen Durchlaucht Meynung weiter wäre. Welche Schrift in diesen nachgehenden 12. Puncten Wörtlich bestund, die sub N. I. zu ersehen. Welchen Aufsatz Er auch gestern Abend dem Grafen N. I.

1650. April.

fen von Fürstenberg zugeschicket habe. Dieser kam nun auch dazu, und nahm Erskein nebens dem Oxenstirn einen Abtritt, damit die Deputirte sich mit einander besser unterreden könten.

Werden biß auf etliche verglichen.

Die Deputirte setzten sich also zusammen, durchgiengen die Puncta, und befunden, daß es in Num. 1. 2. 4. 5. 7. 8. 9. 10. und Num. 11. kein Bedencken habe. Was aber Num. 3. betrift, berichtete der Graf von Fürstenberg, daß Er sowohl mit denen Kayserlichen, als auch mit dem Chur-Bayerischen, deshalber geredet habe, welche dafür hielten, man solte diese Chur-Pfältzische Prætension viel lieber mit der Pfaltz-Sultzbachischen Sache conjungiren, und ad tertium Exauctorationis & Evacuationis Terminum mit setzen, als ein absonderlich Attestatum, dazu man sich Gestern erboten habe, ertheilen. Womit die Evangelischen dann wohl zufrieden seyn konnten. Befunden also, daß nichts mehr übrig, so noch streitig wäre, als Num. 6 und 12. Wegen Num. 6. giengen die Evangelischen, wie sonst auch, dahin, daß an die Stadt Cölln und Aach zuschreiben sey, daß Sie die Evangelischen wegen des Juris Civitatis nicht turbireten, sondern Sie dabey lassen solten, bis durch die Commission ein anders verabschiedet sey, und daß es wegen des Exercitii Privati Religionis auf die Commission zustellen wäre. Der Graff von Fürstenberg wolte aber zu dergleichen Schreiben gantz nicht stimmen, sondern vermeinte, daß das Jus Civitatis auch zur Commission auszustellen wäre: Denn Er hätte Heute mit der Stadt Cölln allhier anwesenden beyden Abgeordneten geredet, welche zu keinem andern zu bewegen wären. Daß ratione Num. 12. der Gräfliche Oldenburgische Weser-Zoll in der Lista zulassen sey, waren die Deputirten mit einander, ausser denen Braunschweigischen, einig, ꝛc. Nachmals wurde dem Erskein und Oxenstirn angedeutet, daß es mit Num. 1. 2. 4. 5. 7. 8. 9. 10. seine Richtigkeit haben werde, wie auch mit Num. 11. der Ober-Pfältzischen Religions-Sache halber, wann man im übrigen richtig sey, und daß man auch Num. 3. Die Chur-Pfältzische-Sache, ad tertium Terminum, zu der Pfaltz-Sultzbachischen Sache, setzen wolle: aber wegen Cölln und Aach Num. 6. wie auch Num. 12. daß der Oldenburgische Weser-Zoll auszulassen, wäre man mit denen Königlich-Schwedischen nicht einstimmend. Davon man dann weitläuftig, und wohl bey einer Stunde, disputirte. Bey Num. 3. waren die Schwedischen mit einig, auch in Num. 6. mit den Evangelischen, daß an den Magistrat zu Cölln und Aach durch Schreiben zubringen wäre, Sie sollten die Evangelischen ratione Jurium Civitatis nicht graviren: Der Graff von Fürstenberg aber wollte sein Votum dahin gantz nicht geben. Die Insertion des Weser-Zolls wollten die Schwedischen nicht einwilligen, alles Remonstrirens ungeachtet, sondern es müsse dem Instrumento Pacis nachgelebet, und der Graff zu Oldenburg daraus nicht gesetzet werden. Als auch Erskein sagte, die Cron Schweden müsse die Execution behalten, half Ihm der Braunschweig-Zellische noch ein, und sagte: auch die *Commission*: welches Erskein also wiederholte, und waren davon nicht abzubringen. Die Schweden liessen sich dabey unter andern vernehmen, Sie müsten auf den König von Dännemarck das Absehen mit führen, auf welchen nach Absterben des Grafens von Oldenburg der Zoll kommen würde. Die Deputati aber sagten, daß sich dessen nicht zu befahren sey, weil der Graf davon zu disponiren, auch allbereit mit Dännemarck und Hollstein deshalber einen Vertrag aufgerichtet habe, daß dieser Zoll dem Fürst Johann zu Anhalt, als seiner Schwester Sohn, verbleiben solle.

Erskein: der Zoll wäre ein Lehn, und hätte Er den Vertrag in Händen, darinn es nicht stehe.

Altenburgische: es wäre ein Erb-Lehn, und dem Herrn Graffen von Kayserlicher Majestät Libera Dispositio gelassen. So werde auch der Gräfliche Oldenburgische Abgesandte einen Extractum des Vertrags mit Dännemarck und Hollstein vielleicht gerne communiciren.

In Summa, die Schweden blieben bey Ihrer Denegirung, und sagte Baron Oxenstirn, Sie kämen mit dem Könige zu Dännemarck einander sonst gewiß in die Haare. ꝛc.

1650. April.

1650. April.

N. I.

1650. April.

Schwedische ausgesetzte *Puncten* bey dem Haupt-*Recess*.

1) *In Rubrica*, post verba: *exequirt* seyn; zum Theil ꝛc. *ponatur*: annoch, doch nach Inhalt des *Instrumenti Pacis*, *Arctioris Modi Exequendi*, *Præliminar*- wie auch des Haupt-*Recessus*, *in tribus Terminis Exauctorationis & Evacuationis* erörtert und *exequirt* werden sollen.

2) Idem ponatur *in Designatione Casuum in tribus Mensibus Expediendorum.*

3) Chur-Pfaltz-Heydelberg, ratione Weyden, Parckstein und Bleystein, ist des Herrn Pfaltz-Graffen und Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht von denen sämtlichen Herrn Deputatis ein specielles Decretum einzuliefern, daß diese Sache mit der Pfaltz-Sultzbachischen Restitution soll verhandelt werden.

4) Die *Casus Restitutorum* verbleiben, wie Sie in Primo Termino in der Königlich-Schwedischen Specification gesetzet seyn, ausserhalb, daß erstlich die Evangelischen *Capitulares* zu Straßburg ausgelassen; Kaufbayern in tribus Mensibus verbleibt: Die Herrn Graffen von der Lippe contra Jesuitas, ratione Falckenhagen, in Secundum Terminum collocirt, und Graff Joachim Ernst zu Oettingen in das Closter Christgarten und andere Ecclesiastica & Secularia, darunter auch die Pfarr Meldingen, ad tertium Terminum remittirt werde.

5) Gräfin und Erben zu Brandenstein contra Chur-Sachsen. Vermöge eines hiebey gehenden Memorials, ist deßfals die Commissio mit dem ehesten auszufertigen, und in secundo Termino mit der Cognition ein Anfang zu machen.

6) Aach und Cölln ist an beyder Städte Magistrat, quoad Immissionem in Jura Civitatum, Zünfte und Handwercker, ein Decretum, und de Exercitio Privato Religionis non turbando, biß ad proxima Comitia ausgestellte Cognition, ein Schreiben mit dem nächsten auszufertigen.

7) Augspurg, addatur in fine: die *Carmeliter* betreffend.

8) Gräfliche Frau Wittib zu Sayn ꝛc. verbleibet bey dem in der Königlich-Schwedischen letzten Specification befindlichen Auffatz.

9) Evangelische zu Maynroth in simili.

10) Rotenburg an der Tauber contra General-Feldmarschall von Hatzfeld, wegen des Filials Duntzendorff und Exercitii Religionis daselbst, addatur: *in tribus Mensibus.*

11) Ober-Pfältzische *Religions*-Sache
12) Oldenburg *contra* Stadt Brehmen } Omittatur.

§. IV.

Schweden exhibiren neue Notas über die Listam Restituendorum.

Sonnabends, den 6. April, versammleten sich die *Deputirte*, ausser dem Würtembergischen, Nürnbergischen, und Lindauischen in des Chur-Mayntzischen Gesandten Quartier, welcher referirte, daß Ihm selbigen Morgen der Præsident Erskein nachgesetzte Monita, sub N. I. zugeschickt habe, so bey Ausfertigung der Listæ, Ihrem, der Schwedischen, Begehren nach, in Acht zu nehmen wären. Daraus sehe Er nun, daß man wiederum in grosse Weitläufftigkeit gesetzet werden wolle, indem Er nicht wisse, was mehr zu thun oder zu sagen sey. Dann 1) wolten die Schweden die Listam mit dieser Überschrifft haben: *Designatio Restituendorum*, so in dem Haupt-*Recess* mit *lit. A.* bemercket.

N. I.

Welche sehr apprehendirt werden.

Nun sehe man wohl, wohin es gemeinet sey, nemlich, daß Sie diejenige Designation, welche man im Collegio Deputatorum hiebevor beliebet, denen Kayserlichen und Königlich-Schwedischen ausgestellet, auch durch verschiedene Conclusa und Erklärungen gegen die Herren Kayserlichen confirmirt, und durch gewisse Deputirten allbereit subscribirt, und im Collegio Deputatorum in Judicando & Decernendo pro Norma zu halten

1650. April.

halten resolvirt habe, hiedurch cassiren, annulliren und abthun wolten. (2) Præsupponirten Sie, daß die Gräffliche Oldenburgische Weser-Zoll-Sache contra Instrumentum Pacis ausgelassen werden solle; (3.) daß es Ihnen nicht allein um Auslassung des Worts: Altkirchen, in der Saynischen Sache zu thun sey, sondern daß der Gräfflichen Frau Wittib Anspruch gegen Dero Töchter Agnaten gantz ausgelassen werden sollte. Was Sie (4) wegen der Brandensteinischen Restitution wider Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen in dem Beyschluß begehrten, wäre daraus zu sehen; Ingleichen (5) daß Sie nun auch selbst die *Listam* mit *subscribiren*, folglich dem Collegio Deputatorum eingreiffen, und der Remissorial-Clausul zuwider leben wolten, so doch nebens andern Clausulis mit Ihnen geschlossen, und allbereit unterschrieben worden sey. Was Sie auch (6) wegen Ausfertigung der *Commission*, betreffend die Stadt Cöln und Aach, gesetzet; Dieses alles wären Dinge, darzu Er (der Chur-Mayntzische) sich ohne Seiner Churfürstlichen Gnaden ausdrücklichen und Special-Befehl nicht verstehen könne; Begehre aber die Sache nicht schwer zu machen, noch Sie höher zu apprehendiren, als sie etwa an sich seye. Wolle demnach der Deputirten Gedancken gerne darüber vernehmen, und hätte Er das Commissions-Schreiben wegen Cöln und Aach aufgesetzt, so Er dann communicirte und ablas ꝛc.

Der Stände Meinung ad Singula Puncta.

Man hielt zwar keine ordentliche Umfrage, vermeinte jedoch, daß insonderheit die erste Schwedische Erinnerung die allerwichtigste sey, weil man darin nicht weichen, noch die *Listam Deputatorum* implicite cassiren könte, wenn man es auch gleich thue, würden es doch die Herren Kayserlichen nicht genehm halten, und man also in das vorige Disputat gerathen. Wegen der Oldenburgischen Sache sagten die Churfürstlichen, und auch der Bambergische, daß Sie befehliget wären, dem Instrumento Pacis in allen Puncten zu inhæriren: welches Sie, die Churfürstlichen, destomehr anzogen, weil Ihre Herrn Principalen, als Membra des Churfürstlichen *Collegii*, darbey sonderbahr interessirt, dann solch Collegium diese zwey sonderliche Jura nur noch hätte, nemlich 1) die Wahl eines Römischen Königes, und dann 2) die *Disposition* wegen der Zölle. So wäre 3) auch die höchste Ungerechtigkeit, daß man der Gräflichen Saynischen Frau Wittib und Ihren Töchtern wolle Schwedischer Seits wider den Reformirten Grafen, Graf Christian zu Sayn, (nur allein, weil Derselbe, und der Herr Graf von Nassau-Dillenburg allhier gewesen, und es also unterbauet) Ihre Restitution vigore Instrumenti Pacis zu suchen, abschneiden. 4) Ob die Gräfliche Brandensteinische Wittib dergleichen Dinge von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen zu fordern habe, werde sich bey der Commission finden. So würden Sie 5) auf Zusprechen, wegen der *Subscription*, wohl abstehen. Diesemnach ward dem Grafen von Fürstenberg und dem Churbrandenburgischen aufgetragen, daß Sie sich alsbald zu dem Erskein verfügen, und mit Ihnen aus dem Werck reden möchten.

Von der Deputirten Schreiben, die Evangelischen zu Cölln und Aach betreffend.

Was das Commissions-Schreiben, wegen der Stadt Cölln und Aachen, anlanget, war zwar darin gesetzet, daß wider das Instrumentum Pacis nichts zu attentiren sey. Die Evangelischen begehrten aber, daß das Wort: unterdeß, beygerucket werden möchte. Daran aber wolten die Catholischen nicht, und sagten, die Commissarii möchten woh hernach die Commissiones lange Jahr aufziehen.

Evangelici: wegen Cölln wäre ja nebens Braunschweig-Lüneburg Chur-Maynz Commissarius, und wegen Aach Chur-Cölln und Chur-Brandenburg, wozu doch solche Diffidenz diene? Es wäre ja Juris, daß Pendente Commissione de Facto nicht zu verfahren, wie gleichwohl, insonderheit zu Cölln, nach dem Friedenschluß geschehen sey, indem wider die Evangelischen ein Fiscal- und Inquisition-Gericht angeordnet worden. Endlich verglich man sich, daß zusetzen: Es solle unterdeß kein Theil wider das *Instrumentum Pacis* etwas vornehmen.

Der Graf von Fürstenberg,

1650. April. und Chur-Brandenburgische verfügten sich sogleich, der genommenen Abrede nach, zu dem Erskein, und redeten mit Ihm, daß die Rubric bleiben möchte, wie man sie abgefasset habe, jedoch werde es nichts auf sich haben, daß man an statt des Worts: *Specification*, das Wort: *Designation*, gebrauche; wann nur die nochgehenden Worte: In dem Haupt-*Recess* mit *Lit. A.* bemerckt, weg blieben. Alleine Erskein hatte nicht daran gewollt und gesagt, es müste ja ein *Dolus* (welches Wort Er gebraucht habe) darhinter stecken. Worauf Sie aber geantwortet: daß Schwedischer Seits dieser Tage in dem Project, so Sie selbst ausgestellet hätten, solches nicht gesetzet, noch deshalber etwas erinnert worden sey. Wolte man daher gerne einmal der Weitläufftigkeit und Tractaten loß seyn, und nicht alle Tage wiederum was Neues haben. 1650. April.

N. I.

Notæ der Herrn Schweden über die *Listam Restituendorum*, durch Herrn *Secretar.* Pömer dem Reichs-*Directorio* eingeliefert den $\frac{6}{16}$. *April.* Vormittag *Anno* 1650.

1) Designatio Restituendorum, so in dem Haupt-Recess mit Lit. A. bemerckt.
2) Declaratio, daß die Chur Pfältzische Aemter-Sache mit der Pfaltz-Sultzbachischen Restitution conjunctim abzuhandeln.
3) Commissio wegen Aach und Cölln in Schrifften, daß pendente Commissione nichts attentirt werden solle.
4) Addend. in prim. Termino Gogsheim und Senfeldt.
   Item: Löwenstein contra Löwenstein.
   Item: Ludovicus Camerarius.
   Gräfliche Frau Wittwe zu Sayn ꝛc. addatur: Graff Christian und andere Agnaten; in Fine omittatur: sowohl auch contra Ihrer Töchter Agnaten.
   Addatur in tribus Mensibus: Graff zu Hohenlohe.
   Commissio die Brandensteinische Restitution, in welcher die Restituenda nach Inhalt des übergebenen Memorialis zu exprimiren.
   Diese Designatio ad Interim von den Herrn Königlich-Schwedischen, und Chur-Maynz und Sachsen-Altenburg zu subscribiren.

§. V.

Der Generalissimus wird über die Deputirten ungehalten.

Der Generalissimus Selbst auch sahe der Deputirten obgedachte Entschliessung mit ungleichen Augen an, welcher vermeinte, man wollte Ihn hintergehen, und gab dahero seinen darüber geschöpften Unmuth in gar harten Terminis gegen den Chur-Brandenburgischen Gesandten Privatim zu erkennen.

Der Stände Meinung was dagegen dem Generalissimo zu repræsentiren sey.

Es deliberirten also einige der Deputirten unter sich, und mit dem Chur-Cölnischen Gesandten, Grafen von Fürstenberg, mit welchem der Generalissimus ebenfalls gesprochen hatte, in Abwesenheit des Chur-Mayntzischen Gesandten, der zu seinem Herrn nach Würtzburg beruffen worden war, und vermeinten Selbige, wenn man ja dem Generalissimo mit Admission der Rubric willfahren sollte, daß man sich dabey zu expliciren, und platt heraus zu sagen hätte, die jetzt übergebende Specification sey zwar das Relatum der Clausulæ Remissoriæ, aber nur quoad Nomina Restituendorum & Causas, hingegen quoad Conclusa & Decisiones müsten die Stände bey demjenigen Aufsatz verbleiben, welcher am $\frac{14}{24}$. Dec. des abgewichenen Jahrs sowohl den Kayserlichen als Schweden ausgehändigt worden sey, und welcher nach der Stände Davorhalten in der Clausula Remissoria, als verglichen, aufgerichtet, geschlossen und allerseits besiegelt und unterschrieben, angezogen werde: dieses sey auch des Herrn Generalissimi sowohl, als seiner Subdelegirten vielfältigen Erklärung, nicht minder dem Præliminar-Recess gemäß, daß nehmlich Ihro Durchlaucht um der Deputirten

1650. April. ten Concluſa ſich nicht bekümmerten, ſondern Ihnen freye Hand ließen, und dieſe Specification nur zu dem Ende begehrten, damit Sie den Sollicitanten antworten, und ſelbige ad Deputatos verweiſen könnten: Weil nun das Directorium jetzo nicht anweſend ſey, folglich man zur ordentlichen Deputation nicht gelangen könne; wäre gut, wann der Graff von Fürſtenberg dem Generaliſſimo die Sache und deren Billig- und Aufrichtigkeit ex Parte Statuum vor Augen ſtellete, welches auch Derſelbe zu thun über ſich nahm.

Empfindlicher Vorwurff, ſo denen Chur-Brandenburgiſchen, Sächſiſchen und Braunſchweigiſchen Geſandten, wegen einer unterſchriebenen Liſte von den Schweden geſchehen.

Alleine Montags, den $\frac{8}{18}$. April, ließ der Schwediſche Præſident Erskein den Fürſtlich-Braunſchweig-Lüneburg-Zelliſchen Geſandten, Otto Otten, gantz allein zu ſich erfordern, und trug Ihm, in Gegenwart des Baron Oxenſtirn, die Commiſſion auf, ſowohl ſeinem Collegen, dem Braunſchweig-Wolffenbüttelſchen Geſandten, D. Heilanden, als dem Chur-Brandenburgiſchen und Sachſen-Altenburgiſchen Geſandten anzudeuten, „daß des Herrn Generaliſſimi „Fürſtliche Durchlaucht mit Ihnen dreyen „gar übel zufrieden ſey, alldieweil Sie „Selbige hinterliſtig hätten umgehen „und betrügen wollen, indem Sie eine „andere Liſtam, als welche mit Ihro „Durchlaucht jetzo verglichen worden ſey, „bereits unterſchrieben und beſiegelt hätten, welche, und nicht die andere Liſtam, „Sie drey vor das rechte Relatum halten wolten; So wären auch eben Sie „drey Geſandten einig und allein an allen bißherigen Trainirungen und des „Wercks Verzögerungen Schuld und Urſache: Seine Fürſtliche Durchlaucht „müſten ſolches zwar dahin geſtellt ſeyn „laſſen, würden auch die Evacuation „und Exauctoration um deßwillen nicht „aufhalten, ſondern ſolche vielmehr, der „Abrede nach, befördern, alleine, wegen „obgemeldter Urſachen, würden Seine „Durchlaucht dem Churfürſten von „Brandenburg nicht allein Hinter-„Pommern, ſondern auch die Märckiſchen „Orte, dem Churfürſten von Sachſen (weil von Sachſen-Altenburg die „Schweden nichts in Händen hätten,) „Leipzig; und dem Fürſtlichen Hauß „Braunſchweig-Lüneburg die Veſtung Nienburg ſo lange zurück behalten, „biß die in Ihrer Liſta enthaltene Caſus „alle miteinander zur Execution gebracht „ſeyn würden.“ 1650. April.

Derſelben Vertheydigung dagegen.

Ob nun zwar der Zelliſche Geſandte replicirte, es wären alle drey ehrliche Leute, welche Ihre Actiones jederzeit juſtificiren würden, hiernächſt, wann ja etwas verſtoſſen ſeyn ſollte, es nicht practicirlich ſeyn werde, alſobald, ohnerhörter Sachen, Dero Gnädigſte Herren Principalen um deßwillen anzuſtrengen, ja gar etliche, die mit der Sache doch gar nichts zu thun gehabt hätten, darüber zu moleſtiren; Ihro Durchlaucht, der Herr Generaliſſimus, hätten ein anders in Puncto Evacuationis verſprochen, und das Fürſtliche Hauß Braunſchweig-Lüneburg habe auch um die Cron Schweden und Dero Milice ein anders Tractament, als dieſes, verſchuldet; derowegen Er gebeten haben wollte, Ihn nicht allein mit dieſer Commiſſion zu verſchonen, ſondern auch in der Sache ein anders Judicium zufällen, auch vor allen Dingen die Leute erſt darüber zuvernehmen. Es hat aber dieſes alles nichts verfangen wollen, ſondern Erskein trug Ihm obgemeldte Commiſſion nochmahlen auf: welche dann Derſelbe endlich bloß ad referendum, ſoviel ſeinen Collegen, D. Heilanden, betroffen, übernahm, jedoch ſogleich dem Chur-Brandenburgiſchen Geſandten Eröffnung davon that, welcher ſich höchlich erfreuete, und GOtt dafür danckte, daß Er den Aufſatz und die Liſtam, gleichwie die Andern, nicht mit unterſchrieben hätte: Der Braunſchweig-Lüneburgiſche D. Heiland, erklärte ſich dahin, daß Er ſich gar nicht erinnern könte, jemahls die Intention gehabt zuhaben, Seine Durchlaucht, den Schwediſchen Generaliſſimum, hinters Licht zuführen, oder, wie es jetzo gedeutet würde, zubetrügen. Das Contrarium ſey am Tage, daß er nemlich Dero Intention vielmehr nach aller Möglichkeit ſecundirt habe: Die Unterſchrifft der Liſten betreffend, wäre ſelbe ſo heimlich und hinterrücks Ihro Durchlaucht nicht geſchehen; Man hätte dieſelbe am $\frac{15}{25}$. Decembr. 1649. ſowohl Ihro Durchlaucht, als denen Kayſerlichen Herren Geſandten, zugeſtellt, und wäre ſelbigen Tags

ſowohl

1650. April.

sowohl in Præsentia omnium Deputatorum, als Nachmittags in Beyseyn aller Evangelischen, zu unterschiedenen mahlen die Erklärung geschehen, daß man von solchem Aufsatz und Lista nicht weichen könne, sondern müste dabey, als einem gesamten, von beyderseits Religions-Verwandten verordneten, gemachten Schluß ungeändert verbleiben: Dieses wäre hernach zu unterschiedenen mahlen noch weiter repetirt worden, sogar, daß man es in die Clausulam remissorialem gesetzt, und, daß die Unterschreibung geschehen sey, referirt habe,

welche Clausulam die Schwedischen Gesandten darauf subscribirt, und ohne Zweiffel vorhero dem Generalissimo daraus Relation erstattet haben würden. ꝛc.

1650. April.

Der Graf von Fürstenberg that dem Generalissimo sodann alle dienliche Repræsentation, und brachte Ihn endlich auf etwas mildere Gedancken, nachdem Er Ihn überzeugte, daß die von Ihm so übel aufgenommene Subscription auf vorhergehendes Conclusum des gesamten Collegii geschehen wäre.

§. VI.

Was wegen Rubricir- und Veränderung der Listen vorgegangen.

Auf geschehene Convocation versammlete sich das Collegium Deputatorum, Sonnabends den $\frac{11}{21}$. April. des Nachmittags, und referirte der Chur-Cöllnische Gesandte, Graff von Fürstenberg, daß der Præsident Erskein und Baron Oxenstirn Ihm, in Beywesen des Chur-Brandenburgischen, in seinem Quartier Gestern Nachmittag hor. 4. zugesprochen, und vorbracht habe, „Sie „könten nicht verhalten, welcher Gestalt „Ihnen die Herrn Kayserlichen zu wissen „gethan, daß Ihro Kayserliche Majestät „mit der Formula Ratificationis zu „frieden wären, wie Sie alhier mit Ihnen, „denen Königlich-Schwedischen, verabredet worden sey, auch den §. Immassen „dann ꝛc. ebener Gestalt beliebet hätten; „also Sie nunmehr mit denen Kayserl. gantz „einig wären, ausser, daß Sie sich noch „nicht vergleichen könten, wann die *Ratificationes* zu *extradi*ren? Wann es „im übrigen richtig, werde sichs darinn auch „bald geben. Jetzo ermangele es aber an „der *Lista Restituendorum*, und werde „unentfallen seyn, was deshalber vorkommen. Am verwichenen Sonnabend, „und also Heut 8. Tage, hätte der Chur-„Mayntzische Abgesandte, Herr Meel, als „Er nacher Würtzburg abreisen wollen, „Ihnen zu erkennen gegeben, binnen 2. Tagen wieder allhier zu seyn, daß auch unterdeß die Lista von Ihm, dem Grafen „von Fürstenberg und D. Krebsen auszustellen wäre: Also hätten Sie wissen wollen, ob die Deputirten sich über „ein und anders erklärt, oder ob des Chur-„Mayntzischen Gesandtens, Meels, Rückkunfft zu erwarten sey. Wann Sie die „Resolution höreten, wolten Sie alsdann andeuten, was Seine Fürstliche Durchlaucht der Herr Generalissimus Ihnen ferner anbefohlen habe ꝛc.

Von der Schweden seitherigen Variationen in Puncto der Listen.

„Sein und des Churbrandenburgischen Antwort wäre gewesen, Sie „vernähmen gern, daß Sie mit denen Herrē „Kayserlichen so weit komen wären, auch „Hoffnung machten, daß wegen der Zeit, „zur Extradition der Ratificationum, „Sie auch zur Endschafft kommen würden, welches höchlich zu wünschen, weil „den Ständen darnach sehr verlange. Betreffend die Listam Restituendorum, „erinnerten Sie sich, was vorige Woche „vorgangen, auch was vor diesem vorgelauffen, und hätten angefangen zuerzehlen, wie man wegen des Restitutions-Puncts Zeit währender hiesiger Tracta-„ten, disputiret, und die Stände sich „darzu nicht hätten verstehen wollen, biß „endlich, auf der Königlich-Schwedischen „inständiges Begehren, einige Conferentien angetreten, und darauf das „Collegium Deputatorum beliebet, welche die Sachen vorgenommen, und „wäre ein und andere Lista gegen einander ausgewechselt, endlich der Præliminar-Recess vollzogen, und das Collegium Deputatorum bestätiget worden. Was das Collegium Deputatorum vor eine Gewalt habe, wäre bekannt, welches sich denn einer Designation der Restituendorum verglichen, „u. solche denen Königlich-Schwedischen

extra-

1650. April.

„extradiret; So Diese nicht hätten belie-
„ben wollen, sondern darüber disputirt,
„und die Zeit verzöhert. Da man nun
„Ihre Erinnerungen in Acht genommen,
„und die zweyte Listam Ihnen ausgestel-
„let, hätten Sie noch mehrers disputiret,
„daher man sich mit Ihnen wiederum in
„Conferenz eingelassen, und darzu ge-
„wisse Deputirte verordnet habe. Als
„man dann nun vermeinet, daß alles rich-
„tig sey, wäre es sämtlichē Anwesenden der
„Churfürsten und Stände Gesandten re-
„ferirt, und geschlossen worden, daß man
„solche Listam Restituendorum so wohl
„denen Herren Kayserlichen, als auch
„Seiner Fürstlichen Durchlaucht zu über-
„liefern, Welche dieselbige angenomen und
„gesagt, Sie verhoffe, es werde dieselbe
„also eingerichtet seyn, daß man daraus
„gelangen könne. Darauf wären Schwe-
„discher Seits neue Monita heraus gege-
„ben worden, darzu man sich nicht habe
„verstehen wollen, daher dieselbe an die
„Kayserlichen kommen wären, welche a-
„ber auch nichts davon hätten hören wol-
„len. Endlich hätten Sie bey den Evan-
„gelischen dasselbe begehret, welche sich aber
„gleichsam als Mediatores, doch citra
„Præjudicium, hätten gebrauchen las-
„sen, auch mit denen Catholischen com-
„municirt, und vermeinet, Schwedischer
„Seits werde nachgegeben werden, damit
„man dem Werck abkomme. Da wäre
„die Clausula Remissiva in Vorschlag
„kommen, so sich auf die Listam Resti-
„tuendorum im Haupt-Recess beziehen
„solle, welche Schwedischer Seits nach vie-
„ler Ventilirung beliebet und unterschrie-
„ben worden sey, darin wäre enthalten,
„daß es bey der von den Deputirten un-
„terschriebenen Lista sein Verbleiben.
„Hierauf sey erfolgt, daß Seine Fürstli-
„che Durchlaucht eine General-Spe-
„cification der Casuum begehrt, man
„Ihro aber die vorige der Deputirten Li-
„stam nochmahln præsentiren wollen,
„welche Sie nicht annehmen, sondern al-
„lein, bedeuter massen, eine General-
„Specification hätten haben wollen, da-
„mit Sie die Partheyen von sich ab, und an
„das Collegium Deputatorum weisen
„könten, wann Sie sich bey Ihnen angeben
„würden. wäre also das Collegium De-
„putatorum in die Meynung gerathen,
„daß es vorigen Conclusis nicht zuwi-
„der sey, weil es doch bey voriger Lista
„bliebe. Es hätten aber diesemnach die
„Königlich-Schwedischen hierbey Ihre
„Monita gethan, denen man vermeinet,
„so viel möglich, abzuhelffen, aber heut 8.
„Tage wäre durch Ihre damals wiederum
„ausgestellte Monita heraus kommen, daß
„Sie die General-Specification vor die-
„jenige Listam gehalten haben wolltē, wel-
„che in dem Præliminar-Recess und in
„der Remissiv-Clausul mit Lit. A. be-
„mercket wäre. Davon man noch selbi-
„ges Tags von Seiten der Deputirten im
„Collegio Deputatorum deliberiret,
„und nicht anders habe befinden können,
„als daß es bey Vorigem zu lassen sey, und
„wäre darüber Herr Meel noch selbigen
„Abend von Nürnberg abgereiset. Die-
„weil dann Seine Fürstliche Durchlaucht
„damit nicht zufrieden seyn wollten,
„hätten die Deputirten Bedencken, et-
„was schrifftlich auszuliefern, biß Der-
„selbe wieder komme, Sie wolten aber
„gerne anhören, wann Sie, die König-
„lich-Schwedischen, etwas zu proponi-
„ren hätten, so dem gemeinen Werck be-
„förderlich sey. Wiewohl Sie die an-
„dern Deputirten nicht wohl würden
„convociren können, biß mehr gedach-
„ter Chur-Mayntzischer Gesandter wie-
„der kommen sey, und wüsten Sie nicht,
„ob D. Krebs die Zusammen-Erforderung
„und Direction über sich nehmen wür-
„de ꝛc.

1650. April.

Worauf Er, Erskein, geantwortet hät-
„te. Sie, die Schweden, vernähmen gern,
„daß der Chur-Mayntzische Gesandte wie-
„der kommen würde, sonst hätten Sie sich
„bey Seiner Churfürstlichen Gnaden be-
„schwehren wollen, daß das Reichs-Di-
„rectorium abgefordert würde: es gien-
„gen allerhand Inconvenientia vor, und
„wolle der Hertzog von Lothringen Ih-
„nen, den Schweden, auf die Füsse treten.
„Sie wären entschlossen zu erwarten,
„was die Stände resolviren würden, und
„damit man sehe, was Sie noch bey der-
„selben Designation desiderirten, wol-
„ten Sie es nicht als ein Memorial, son-
„dern allein zu seiner, des Grafen, Wissen-
„schafft, und damit Er denen Ubrigen es
„referiren könne, Ihm zustellen. Wel-
„ches dieses kurtzen Inhalts gewesen sey:

1650. April. „*Designatio Restituendorum in tribus „Terminis*, vermöge des *Præliminar-* „und Haupt-*Recessus* mit *A.* gezeich- „net. *Designatio* oder *Specificatio „Restituendorum in tribus Mensibus*, so „in dem Haupt-*Recess* §. was dann „die übrigen Sachen ꝛc. bedeutet. „Aach und Cöllnische *Expedition*. „Saynische *Restitution*. Nemlich, „der Gräflichen Frau Wittib zu *ad-„jungiren*, Graf Christian und an- „dere Witgensteinische *Agnaten*. In „*Fine* aber auszulassen die Worte: „So wohl auch *contra* Ihrer Töchter „*Agnaten*. Darbey hätte der Præsi- „dent Erskein und Baron Oxenstirn „mündlich gedacht, Sie könten von der Li- „sta Restituendorum nicht abstehen, „begehrten sich aber in die Decisa nicht „zu mischen; hätte auch erwehnet, Sie „wolten ein und andern Orth in Händen „behalten, biß alles exequirt, und mit de- „nen Kayserlichen geschlossen sey. Hät- „ten von Erffurt und Nienburg gesagt, so „Sie behalten wollten ꝛc. 1650. April.

Nach abgelegter solcher Relation wurde, weil die Sache wichtig, und es allbereit ziemlich spath war, hauptsächlich darüber nicht consulcirt, sondern gut befunden, man solte einen Expressen nacher Würtzburg, um des Gesandtens Meels Zurückkunfft zu befördern, abgehen lassen. Dessen es aber nicht bedurffte, weil Er mit dem Thor-sperren wiederum anlangete; und dadurch die böse Nachreden ein Ende nahmen, der Churfürst hätte Ihm den Kopf wegschlagen lassen. ꝛc.

§. VII.

Die Stände beharren bey den einmahl gefertigten Listen.

Am 15. Ejusd. ob es schon der Evangelischen Oster-Montag war, kam dennoch, nach verrichteten Gottesdienst, das Collegium Deputatorum auf dem Rathhaus zusammen, und wurde nochmahls beschlossen, daß man vorigen Conclusis inhæriren, und die Listam Deputatorum bey Kräfften erhalten müsse, daher auch noch Heute mit denen Kayserlichen, und folgends mit denen Königlich-Schwedischen zu reden sey. Diese Deliberation verzoge sich biß 1. Uhr, und wurde von den Sachsen-Altenburgischen Gesandten, Beschwehrungs-Weise, an das Collegium Deputatorum gebracht, was die Königlich-Schwedischen letzthin durch den Fürstlich-Braunschweig-Calenbergischen Abgesandten vor Imputationes und Beschwehrungen Ihnen hätten proponiren lassen.

Die Differenz zwischen den Schweden und Altenburgischen wird an das Collegium gebracht.

Die Catholischen versicherten sogleich alle Assistenz, und versprach der Chur-Bayerische, im Nahmen Seines Gnädigsten Churfürsten und Herrn, absonderlich die Manutenenz.

Des Nachmittags, um 4. Uhr, fuhren der Chur-Maynzische, Chur-Bayerische, Bambergische, Altenburgische und Braunschweig-Wolffenbüttelische, zu denen Kayserlichen Gesandten, deren Verrichtung das von dem von *Thumshirn* verfaßte Protocoll sub N. I. zu erkennen giebt. N. I.

N. I.

Protocollum d. 15. April. 1650.

Montags den 15. April 1650. Nachmittag 4. Uhr begaben sich der Chur-Mayntzische, Bambergische, Altenburg- u. Braunschweig-Wolffenbüttelische Gesandte, zu denen Herrn Kayserlichen, und proponirte Herr Meel dasjenige, was Vormittag auf dem Rath-Hauß an die Herrn Kayserlichen zu bringen geschlossen, dieweil Er aber gar mit wenig Worten das beschwehrliche Vorbringen, so der Herr Braunschweig-Zellische bey Uns Altenburg- und Wolffenbüttelischen wegen der Herrn Schweden gethan, berührete, so remonstrirte Ich denen Herrn Kayserlichen mit mehrern, daß Sie hierbey in alle Wege interessiret wären, denn eben Sie die Subscription am allermeisten, und zwar aus wichtigen unwiederleglichen Ursachen getrieben, und des Relati in der Clausula remissoria gewiß seyn wollen, und sonderlich würde eine ausführliche Relation an Königliche Majestät in Schweden hoch von-

nöthen

1650. April. nöthen seyn, denn sonst würden Chur-Fürsten und Stände den schimpflichen Nahmen bey Ihrer Königlichen Majestät und der Cron haben müssen, als wenn Sie durch einen begangenen Betrug zu denen bisherigen Verzögerungen hätten Ursach gegeben. Ja Sie könten unter dem Prætext noch wohl andere gefährliche Resolutiones vom Königlichen Hoff begehren und erlangen. Versehen Uns also, Sie, die Herrn Kayserlichen, würden alle Mittel ergreiffen helffen, den unverdienten Mackel gebrauchter Hinterlist rückwendig zumachen. Eadem repetebat der Herr Braunschweig-Wolffenbüttelsche, und approbirte es auch der Herr Chur-Mayntzische und Bambergische.

Herr Volmar, nach genommener Unterrede mit Herr Cran. Es wäre Ihm Leid, hätte es aber zuvor gesehen und gesagt, daß die Herrn Schweden unter dem süssen Nahmen einer blossen Specification etwas mehrers suchten, wie sichs anjetzo in der That erwiese. Sie hielten dafür, man könte die 2. Expedientia gebrauchen. (1) Ob die Schweden dasjenige, was im Haupt-Recess von der Lista schon stünde, gäntzlich auslassen, und es blos an die Deputirten weisen, oder ad Terminos Instrumenti Pacis kommen lassen wolten, (2) wenn dieser Vorschlag, wiewohl Er zu des Generalissimi höchster Reputation gereichen würde, nicht wolte verfangen, so könte man sich denn erbieten, eine Specification sub Lit. A. heraus zugeben; Weil aber etliche Sachen ausgelassen werden solten, so wolte man solch Verzeichniß Extractum Designationis sub Lit. A. nennen. Denn dadurch würde die Haupt-Lista, so von den Deputirten bereits vollzogen, salviret, wenn Sie aber auch dieses nicht wolten acceptiren, so könten Sie Ihres Orths anders nicht judiciren, als daß es noch auf sehr grosse Weitläufftigkeiten angesehen seyn müste. Sehr unlieb wäre es Ihnen auch zu vernehmen, daß die Herrn Schweden mit solchen harten Imputationibus durch den Herrn Zellischen Gesandten wären heraus gebrochen, Sie hätten deshalben bereits Herr Erskein unter die Augen gesagt, daß die Herrn Königlich-Schwedischen mit keinem Fug die geschehene Subscription für einen Betrug könten anführen, denn ja die Clausula remissorialis zu keinem andern Ende wäre vorgeschlagen, eingewilliget und vollzogen worden, als daß es bey der Deputirten Lista sein Verbleiben haben, und durch das Mittel der Clausulæ remissorialis Ihre Fürstliche Durchlaucht befreyet werden solten, daß Sie gesagte Listam nicht selbst unterschreiben dürfften, welches sonst geschehen müssen, wenn es in den Haupt-Recess hätte eingetragen werden sollen, und diesen Finem Clausulæ remissorialis müsse man den Herrn Königlich-Schwedischen wohl vor Augen stellen, und sich davon nicht abwenden lassen. Die Herrn Schweden hätten gesagt: dies offendirte Ihre Durchlaucht am allermeisten, das Herr Meel und die Sachsen-Altenburgischen Gesandten hätten Ihm eine solche Listam, wie Er jetzo haben wolte, zugesagt.

Herr Meel: dergleichen Zusage würden die Herrn Schweden aus seinen Munde niemahls gehört haben, und wäre ja ein vergeblich und kindisch Vornehmen gewest, eine Sache zu versprechen, die in seinen Mächten nicht stünde.

Ego: Erklährte mich eben wie Herr Meel, mit dem fernern Anhang, daß Wir Altenburgische offt und vielmahl Herr Erskein gebethen, Er möchte Ihrer Durchlaucht dies Postulatum ausreden, denn einmahl würden Wir keine andere Listam zuwege bringen können, als wie Wir sie bereits gegeben hätten. Es könte auch ein Jeglicher leichtlich erachten, daß Wir so unbesonnen nicht seyn würden, und etwas promittiren, da wir zuvor ein anders albereits vollzogen und unterschrieben hätten.

Herr Volmar: Sie hielten dafür, es wäre diese Imputation gegen die Herrn Königlich-Schwedischen gebührend zu ressentiren, jedoch dergestalt, daß das Feuer nicht grösser würde, so würde auch die Relation an Ihre Königliche Majestät in Schweden vonnöthen seyn, denn nachdem Sie dies Anbringen gar solenniter thun lassen, so wäre kein Zweifel, Sie würden es in Ihre Relation nach Schweden eingebracht haben. Hierin wären Sie auch mit Uns einig, daß man nur in Terminis Relationis verbleiben, und es das Ansehen gar nicht haben lassen solte, ob wäre es des Herrn Generalissimi Durchlaucht zu verklagen gemeinet. Solche Relation zuverfassen wäre von nöthen, daß man die Acten und Protocolla mit Fleiß vor sich

1650. April. nehme, damit alles in eine richtige Cohærenz gebracht werden möchte, und zweifelten Sie keines weges, es würde solche Relation ihren guten Effect haben ꝛc. 1650. April.

§. VIII.

Die Schweden beharren dabey, die Listen nach Ihrer Intention zu rubriciren.

Des folgenden Dienstags, den $\frac{16}{26}$. April. wurde zwar zu Rath angesagt, um zu den Schweden zufahren, und von Rubricirung der Listen mit Ihnen zureden, weil aber der Sachsen-Altenburgische und Wolffenbüttelsche Gesandte sich wegen der letztern Begebenheit entschuldigten, die mehresten auch, aus Beysorge, daß Sie doch nichts ausrichten würden, zurück blieben; So begab sich das *Directorium* nebst dem Graf von Fürstenberg allein zu dem Præsident Erskein, und eröffnete an dem darauf gefolgten Mittwochen denen übrigen Deputirten, von seiner gehabten Verrichtung dieses, „daß zwar Erskein sich abermahl „erklärt hätte, man wolle an Königlich-„Schwedischer Seite dem Collegio Deputatorum und dessen Decisionibus „keinen Eintrag thun: Hingegen verlangten Sie, Schweden, nur dieses, daß „die *Specificatio Restituendorum*, wie solche in dem Haupt-Recess als eine Beylaage sub. Lit. A. allegirt sey, recht eingerichtet und rubricirt werde: Diese „Specification sollte das Relatum seyn, „dessen in der Clausula Remissoria des „Recessus gedacht werde; Es wundere „Sie dahero, und wüsten Sie nicht, warum doch die Deputati allein die Listen „behalten, und solche nicht extradiren „wollten: Sie, Schweden, wären hierinnen vornemlich interessirt, Sie hätten den Krieg darum geführt, und müsten demnach absolute die Listam Restituendorum haben, um zuwissen, ob „auch denenjenigen die Effectus Pacis „würcklich angedeyheten, um derentwillen „der Friede gemacht worden sey: Sie „blieben dahero ein vor allemahl dabey, „daß man Ihnen die Listam unter Ihrer verlangten Rubric, auch mit Hinweglassung der Ober-Pfältzischen und „Oldenburgischen Zoll-Sache, extradire, und solche im übrigen also ein-

Die Stände verlangen, daß die Kayserlichen mit den Schweden wegen der Listen eine Conferenz halten möchten.

Und daß das Protocoll von Secretariis dabey geführt werde.

Bey diesem Zustand brachte demnach das *Directorium* zur Umfrag, Was nun weiter zu thun sey? Worauf beliebt wurde, allen Ständen Eröffnung davon zuthun, und sodann die Kayserlichen Gesandten zu ersuchen, mit den Schweden, in Præsentia Deputatorum, über diesen Listen-Punct eine Conferenz anzutreten, und, damit man auch einmahl in der Sache gewiß wäre, *Secretarios* dabey zu *adhibiren*, welche ein Protocoll darüber führen sollten.

Welches letztere aber die Kayserlichen vor Bedencklich halten.

Die Kayserlichen Gesandten approbirten diesen Vorschlag, nur hielten Sie die Adhibitionem Secretariorum vor bedencklich, aus Ursachen, weil man bey den Schweden, als Hominibus Suspicioſissimis, hierdurch nur Jalousie erwecken würde, da man bey der gantzen Handlung dergleichen nie begehrt, noch Secretatios adhibirt hätte. Hierauf gaben die Kayserliche Gesandte den Deputatis die nachstehenden Considerationes sub N. I. zulesen, warum Sie nicht schuldig wären, auch Respectu Cæsaris nicht leyden wollten, die Kayserliche *Ratification* ehender zu extradiren, oder bey dem Reichs-Directorio zu deponiren, es sey dann die Schwedische Ratification zur Stelle geschaffet; dahingegen die Schweden vor deren Empfang oder Deposition zu nichts schreiten wollten. Es wurde aber zum Temperament vorgeschlagen, daß sobald die Kayserliche Ratification anlange, man solche den Schweden vorzeigen, und die Stände Ihnen ein Attestat derohalben, nebst der Versicherung, daß ante Lapsum Ultimi Termini die Commutation ohnfehlbar ins Werck gerichtet werden solle, ertheilen könten.

N. I.

Von Auswechßlung der Kayserlichen Ratification.

Deßwegen vorgeschlagenes Temperament.

1650. April.

N. I.

Considerationes, warum in Beschliessung des Haupt-*Recesses* zwischen der Römischen Kayserlichen Majestät, auch der Königlichen Majestät in Schweden, die *Execution* deren darinn bedingten und auf 14. Tage nach *Dato* unterschriebenen *Recess* bestimmten *Evacuation* und *Exauctoration* nicht auf vorgehende saint- oder sonderliche Auslieferung der Hohen *Principalen* Parthey *Ratificationum* zu bedingen und innzuhalten.

Erstlich ist in allen freyen Handlungen, unter freyen Potentaten und Völckern, da kein Theil vom andern Maas und Ordnung zu nehmen hat, und wo jeder Theil seines freyen Standes lebet, gebräuchlich, daß alle unter Denenselben vorgehende Compactata, Verschreibung und Verbündnisse keinem Theil allein zugemuhtet, noch auch zu einiger Verbündlichkeit gerichtet werden könten, es werden dann dieselbe gegen einander zumahlen Zug um Zug gewechselt, alles zu dem Ende, damit kein Theil sich gegen den andern einigen Vorzugs oder mehrer Verbündlichkeit berühmen möge, als die gegen einander geführte Handlungen an sich selbsten ausweisen thun. Daher kommt es, daß in solchen Geschäfften beyde Theile mit sämtlichen Vorwissen, Belieben und Einwilligen sich gewisse Mahlstätten, Zeit und Tags der Zusammenkünfften, gewisser Gewalts und Trau-Brieffen gegeneinander zuvergleichen, auch, daß die Genehmhaltung oder Bestättigungs-Brieffe auf eine gemeine Zeit ausgelieffert werden sollen, zu bedingen pflegen.

Wie dann eben aus solcher Consideration, und zum andern, bey denen Hamburgischen Præliminar-Tractaten erfolget ist, daß die Ratificationes selbiger Convention in gewisser Form und auf gewisse Zeit allerseits bedinget, und weil die Ratification des Königs in Hispanien in so kurtzem Termin einzubringen nicht möglich war, daß doch Ihre Kayserliche Majestät derentwegen eine Expromissionem de Rato einlieffern solte, caviret worden.

Drittens ist bekant, daß bey denen Münster- und Osnabrückischen Tractaten eben auf solche Parität mit grossen Fleiß gesehen worden, und derentwegen von keinem Theil die Plenipotentzen ehender ausgelieffert werden wollen, es wäre dann des andern Theils ebenmäßig bey der Hand, und zur Umwechslung bereit.

Zum Vierten ist solches sonderlich bey Auslieferung der Ratihabitionum sorgfältig beobachtet, und darum sowohl im Osnabrückischen als Münsterischen Instrumento Pacis bedinget worden, daß solche Ratificationes von allerseits Hohen Tractanten zu einer gewissen bestimmten Zeit und Mahlstadt beygebracht und gegeneinander ausgewechselt werden sollten, wie dann auch beschehen, und einige Hinterlegung oder Vorauslieferung in geringsten nicht admittirt worden, noch eingegangen werden wollen.

Weil es dann auch zum Fünfften das Ansehen hat, als wolte man Königlich-Schwedischer Seits entweder Ihro Kayserlichen Majestät nicht trauen, daß Sie nach beschehener Evacuation und Exauctoration dasjenige, was hernach in Krafft des Recess noch ferner auszurichten oder zu beobachten übrig bleibet, nicht zuhalten; oder aber, als wollte man mit solcher Anticipation gleichsam eine Ober-Hand gegen Ihro Majestät suchen, deren Beydes der Kayserlichen Reputation und Authorität in viele Wege verkleinerlich wäre, consequenter in solche Vorauslieferung destoweniger zuverstehen seyn kan. Dann daß der Königliche Schwedische Herr Generalissimus sich erbieten wolte, eine Obligation von sich zu geben, daß Seine Durchlaucht die Executiones Evacuationis & Exauctorationis fortsetzen werde, gegen Empfahung der Kayserlichen Ratification, dardurch kan Ihrer Kayserlichen Majestät Reputation nicht salviret werden, weil eben dasjenige, wessen sich der Schwedische Herr Generalissimus erbietet, auch der Kayserliche Herr General-Lieutenant erbieten und præstiren kan: Und keine Comparation von des Schwedischen Herrn Generalissimi Oblation auf die Kayserliche Ratification zu machen seyn will.

1650. April. Zum sechsten befindet sich in dem Præliminar- und Evacuations-Recels, so theils durch den Herrn Generalissimum selbst, theils auf seinen Befehl durch seine Subdelegatos besiegelt und unterschrieben worden, ausdrücklich bedinget und verglichen, auch fast in zehenmahl repetiret und wiederhohlet zu seyn, daß solche Evacuation und Exauctoration gleich nach unterschriebenen Haupt-Recels im nächst darauf folgenden 14. Tagen ohne einige Meldung oder Anzug der Ratificationum werckstellig gemachet werden solle. Worauf sich auch alle Chur-Fürsten und Stände des Reichs, welchen solche Præliminar- und Evacuations-Recesse zu sehen vorkommen seyn, beständig verlassen, und zugegeben haben, daß in solcher Betrachtung auch die Satisfactions-Gelder anticipiret, ja auch mit einem ansehnlichen Zuschuß vermehret werden sollen. Wann nun anjetzt wider männiglichs Versehen, und wider so klare Bedingnis, Versprechen und Zusage erst in Conclusione des Haupt-Recesses ein anders eingegangen, und zu mehrer Verlängerung der Execution Anlaß gegeben werden solte, so ist leicht zuerachten, was vor ungleiche Nachrede solches bey allen Chur-Fürsten und Ständen des Reiches es erwecken würde. 1650. April.

Zum Siebenden ist im Frieden-Schluß, Art. 16. §. Denique, vers: Qua Conventione, klärlich versehen, daß, nach beschehener Auszahlung der 18. Tonnen Goldes und Verweisung deren auf Assignation gestellter 12. Tonnen Goldes, die Abdanck- und Enträumung gleich pari Passu vollenzogen, und um keinerley Ursache länger aufgehalten werden solle. Nicht weniger weiset in eodem Art. der §. finalis, daß die Abdanckung und die Enträumung auf die daselbst bestimmte Zeit in Weiß und Maas, wie sich allerseits Generalitäten miteinander vergleichen würden, geschehen; Jedoch so viel das Werck an sich selbst belangte, dasjenige, was in Puncto Satisfactionis Militiæ geordnet war, beobachtet, und deme nachgegangen werden sollen. Weil nun nicht allein die 18. Tonnen Goldes, sondern gar in die 3. Millionen, also ein mehrers, dann der Frieden-Schluß vermag, bereits in baarem Gelde bezahlet, die Schwedische Generalität auch um die restirende zwey Millionen und erst neulich zum Beyschuß addirte 200000. Rthlr. von denen Ständen im Reich anderweits Versicherung in Händen haben: So erscheinet ja keine einige billigmäßige Ursach, warum man Schwedischer Seits die Executionem nicht à Die Subscripti Recessus lauffen lassen solte.

Letzlich will aller Billigkeit entgegen und zuwider lauffen; nachdeme man beyderseits, so wohl ex Parte Kayserlicher Majestät, als auch ex Parte Königlicher Majestät in Schweden, Krafft producirter Vollmachten der Ratificationen versichert, daß man anjetzt erst in Erwartung Derselben Ihrer Kayserlichen Majestät Erblanden und das Reich, nach über Jahr und Tag nach geschlossenem und ratificirten Frieden von Schweden und Frantzosen übertragener überausschwehrer Einquartierung, erst noch weiter beschwehren, und hierdurch Ihrer Kayserlichen Majestät die Vorauslieferung zu nicht geringer Verkleinerung der Kayserlichen Authorität abnöhtigen wollte, da doch kund und offenbahr, daß Ihre Majestät biß Dato nichts an Sich erwinden lassen, was zu Execution des geschlossenen Friedens immer dienlich seyn könte, ja auch vor eingekommener Ratification bereits die Executiones fürgenommen haben.

So wird auch hierwieder nicht, daß Herr Generalissimus sich nach geschlossenem Recels hinweg zubegeben, und den Abzug des Kriegs-Volcks zu disponiren vorgenommen: Dann gar nicht nöhtig, daß die Herren Generales der Commutation der Ratificationum selbst zuwarten und beywohnen sollen: Weil solches wohl und füglich genug durch die hinterlassende Secundarios oder auch Secretarios würde geschehen können.

§. IX.

Die Listen werden endlich nach vielen Einwürfen ausgefertigt.

Montags, den 22. April, referirte der Chur-Mayntzische im Collegio, „Es habe Ihm der Præsident Erstein eröffnet, wie der Schwedische Generalissimus verlange, es wollten sämtliche Deputirten diejenige Designationem Restituen-

1650. April. „stituendorum, so Ihm zu überhändi„gen wäre, unterschreiben. Er hätte Ihm „aber gesagt, daß darzu nicht zu gelangen „wäre, sintemal der Chur-Bayerische „sich darzu nicht verstehen würde. We„gen Costnitz aber in Collegio die Stel„le noch nicht ersetzet sey, und also an Sei„ten der Catholischen doch nicht mehr „übrig wären, als Chur-Maynz und „Bamberg, welche beyde, nebens Sach„sen-Altenburg und Braunschweig„Wolffenbüttel, wie man Vorgestern „geschlossen habe, solchen Auffsatz voll„ziehen sollten. Der Præsident Ers„kein hätte darauf weiter mit dem Ge„neralissimo reden wollen, und Ihm je„tzo sagen lassen, obwohl Seine Fürstliche „Durchl. sämtlicher Deputirten Subscri„ption gerne gesehen hätten, weil Sie aber „das Bedencken vernommen, möchte man „setzen, daß *Nomine & Consensu omnium* „*Deputatorum subscribirt* worden sey. „Aber auch dieses könne nicht wohl seyn, „weil des Chur-Bayerischen Contradi„ction bekannt wäre, daher Er, der Chur„Maynzische, dem Erskein durch den „Secretarium diesen Vorschlag zu ent„bieten lassen: Man könte setzen: *No„mine Collegii Deputatorum.* Allein „der Secretarius habe wieder ausge„richtet, Seine Fürstliche Durchlaucht be„ruheten auf dem vorigen; Es solle nem„lich stehen, daß *Nomine & Consensu* „*omnium Deputatorum subscribirt*, und „daß *a Parte Evangelicorum* Sachsen„Altenburg u. Braunschweig-Wolf„fenbüttel solches zu Werck gerichtet „habe.

Diese Resolution vernahmen die Deputati ungern, und sagten die Catholischen, so müsse auch unter dem Attestato, welches an Chur-Bayern der Ober-Pfältzischen Sache halber auszustellen, stehen, daß solches *Nomine & Consensu omnium Deputatorum* ertheilet worden ꝛc. Dieses machte dem Fürstlichen Würtenbergischen ein Nachdencken, daß Er hinaus gieng, und mit dem Secretario redete. Darauf dann erfolgte, daß der Generalissimus wiederum hinauf schickte und sagen ließ, Er wäre zu frieden, daß man setze; *Nomine & Consensu Collegii Deputatorum.* 1650. April.

Hierauf wurden 2. Exemplarien, eines vor die Kayserlichen, das andere aber vor die Schweden, durch den Chur-Mayntzischen Meelen, durch den Bambergischen Gobelium, durch den Sachsen-Altenburgischen von Thumshirn, und durch den Braunschweig Wolffenbüttelschen D. Heilanden, unterschrieben. Mit dem Verlaß, es solten der Chur-Mayntzische und der Chur-Brandenburgische solche Originalia nunmehro an die Kayserlichen und Königlich-Schwedischen übergeben.

Des Nachmittags um 2. Uhr wolte der Chur-Mayntzische und Chur-Brandenburgische zu den Kayserlichen Gesandten, und Ihnen die unterschriebene Listam Restituendorum insinuiren, weil aber Volmar albereit über der Mahlzeit war, fuhren Sie zu den Schweden, Erskein u. Oxenstirn, und überreichten Ihnen dergleichen Original, blieben auch zur Mittags-Mahlzeit, und liessen um 3. Uhr den Sachsen-Altenburgischen Gesandten sagen, Sie möchten doch alsofort dahin kommen, indem etwas zu unterschreiben vorfalle. Als Diese nun dahin kommen, traffen Sie nebens jenen auch den Braunschweig-Zellischen, wie auch Lindauischen und Heilbrunnischen Gesandten an, Erskein war ziemlich berauscht, und war das Erfordern der Altenburgischen zu keiner Subscription angesehen, sondern der Chur-Brandenburgische fieng alsbald ein Glaß auf die Amnestie herum zu trincken, und brachte es dem von Thumshirn, dabey gedenckend, man wolle der vorgegangenen Dinge nicht mehr gedencken. Wurde also die zwischen den Schweden und Altenburgischen bishero entstandene Differenz bey dieser Gelegenheit gäntzlich aufgehoben.

Die Differenz zwischen den Schweden und Altenburgischen wird gütlich beygelegt.

Die Formula *Designationis Restituendorum* war also abgefasset, wie die Anlaage sub N. I. II. zeiget. N. I. II.

N. I.

1650. April.

N. I.

1650. April.

Designatio Restituendorum
In tribus Terminis.

Vermöge des *Præliminar-* und Haupt-*Recessus* mit *Litera A.* gezeichnet.

Primus Terminus.

Die Augspurgische *Confessions*-Verwandte in der Unter-Pfaltz, wegen des *Exercitii Religionis.*

Pfaltz Sultzbach
Burggrafen von Donau
Johann Aumüller
Ludwig Verreuters
Saugenfingerische Erben
Johann Christoph New
Regenspurgische Creditores
Hans Walthäuser
Plechische und Schreiberische Erben
} In Puncto Crediti und eingezogener Häuser und Güter in der Obern-Pfaltz.

Brandenburg Culmbach
Pfaltz Sultzbach und
Nürnbergische Unterthanen
} Contra Chur-Bayern, in Puncto Religionis, Collectationis & Hospitationis.

Die Gan-Erben des Hauses und Herrschafft Rotenberges, contra Chur-Bayern und Bamberg, die Restitution in Politicis & Ecclesiasticis betreffend.

Die Burggrafen von Donau, contra Chur-Bayern und Hohenzollern, betreffend die Güther Fischbach und Stockenfels cum Pertinentiis, ingleichen den Schwartzenberg, Item ein Haus in Amberg.

Friederich Hoffer von Uhrfahren, contra Chur-Bayern, die Belehnung zwey Drittheil des Guthes Stöffling betreffend.

Hans Peter von Schlammersdorff, contra Chur-Bayern, wegen Belehnung des Guthes Hopfenau.

Hans Christoph Fuchs von Wallburg, contra Chur-Bayern, und Frey-Herren von Weix, die Restitution in die Herrschafft Wincklern, Schönfer, wie auch Schwartzenberg, Stralfeld und Kinberg betreffend.

Ebelebische Erben contra Chur-Bayern, und Graf Wahlen Erben, die Restitution des Guthes Danstein betreffend.

Otto Läfen contra Chur-Bayern, die Restitution des Schlosses und Hoffmarckts Heimhoff betreffend.

Cornelius Eysenman, contra Chur-Bayern, wegen Restitution 1500. Reichsthaler.

Pfaltz-Sultzbach contra Chur-Bayerische Regierung zu Amberg, Item contra Bamberg, Pfaltz-Neuburg und Lobkowitz, die Besuchung und Gebrauch des Gottesdienstes, und Sacramentorum betreffend.

Georg Pader, contra etliche Chur-Bayrische Officier, etliche abgenommene Wein und Gelder betreffend.

Waldeck contra Chur-Cölln, Restitutionem in die Diedingshausische Jura und Dorffschafften, Nordenau, Liechterscheid, Defeld, und Niederschleudern, ingleichen die Pirmontische Possession, und etliche geklagte Attentata betreffend.

Brandenburg-Onolzbach, contra Würtzburg, etliche Pfarren und Filialen betreffend.

Löwenstein-Wertheim, contra Würtzburg, wegen der Carthauß Grünau.

Hanau contra Würtzburg, wegen Stadt, Closter, und Gymnasii Schlichtern.

Brandenburg-Culmbach contra Bamberg, die Pfarr Rügendorff, Döbra, Hausen, wie auch die Unterthanen zu Neuensorg betreffend.

Bran-

1650. April. Brandenburg-Onoltzbach contra Aichstedt, die Pfarr Cronheim, Ober-Schwaningen, und Gelbers-Reuth betreffend. 1650. April.

Nürnberg contra Aichstedt, in Puncto Juris Collectandi deren in Stifft Aichstedt gesessenen Unterthanen.

Weissenburg und Nordgau, contra Aichstedt, die zur Reichs-Pfleg daselbsten gehörige Documenten, prætendirte Jurisdiction, auch Jus Collectandi & Hospitandi betreffend.

Weissenburg contra Land-Commenthuren zu Ellingen wegen 24. Unterthanen.

Erbach contra Löwenstein, wegen des Hauses Breuberg.

Maria Christiana, gebohrne Gräfin von Löwenstein, contra Ferdinand Carln, Grafen zu Löwenstein, Ihrer in Instrumento Pacis begriffener Prætensionen halben.

Nürnberg, Item Memmingen und Lindau, contra die Postmeister.

Mümpelgard contra Burgund, Clerval, und Passavant betreffend.

Lindau die Reichs-Pfandschafft, Restitutionem Armorum, Ausschaff- und Wegweisung der Jesuiter und Capuciner betreffend.

Wetzlar contra Franciscanos, Restitutionem Documentorum betreffend.

Baaden-Durlach contra Oesterreich, ratione der Herrschafft Hohen-Geroltzeck.

Pappenheim contra Stifft Augspurg, & vice versa, wegen der Kirchen Grünenbach, Zehenden, und anderer Jurium, so einer und der andere Theil prætendirt.

Biberach contra Catholicos daselbst, wegen eines Evangelischen Meßners.

Baaden-Durlach, wegen der Dominicaner und Franciscaner in Pfortzheim.

Pfaltz-Veldentz contra Chur-Trier, wegen Restitution in Ecclesiasticis & Politicis, secundum Instrumentum Pacis.

General Degenfeld, contra Herrn Probsten zu Ellwangen.

Stadt Aahlen contra Herrn Probsten zu Ellwangen.

Rehlinger zu Augspurg.

Gochsheim und Senfeld, contra Würtzburg.

Friederich Ludwig, Graff zu Löwenstein-Wertheim, contra Ferdinand Carl Graffen zu Löwenstein-Wertheim, die halbe Graffschaft Wertheim betreffend.

Ludovicus Camerarius, contra den Abten auf dem Mönchsberg, und Hannß Erich von Münster.

Secundus Terminus.

Rothenburg an der Tauber contra Brandenburg-Onoltzbach, wegen des streitigen Juris Collectandi auf den Rothenburgischen Güthern zu Brotheim, Insingen, und dem Amt Offenheim.

Rothenburg contra Teutschen-Orden, wegen einer Obligation auf 500. fl.

Nassau-Sarbrücken, wegen der Clöster Clarenthal, Rosenthal, und der Pfarr Moßbach.

Ysenburg contra Hessen-Darmstadt, & vice versa, die im Instrumento Pacis des Hauses Ysenburg versehene Restitution, und von demselben im Flecken Genßheim, und anderer Orthen eingeführte Reformirte Religion betreffend.

Speyer contra Dominicanos & Augustinianos daselbst, Restitutionem Exercitii Augustanæ Confessionis in der Prediger- und das Glocken-Geläut in der Augustiner-Kirchen betreffend.

Augspurgische Confessions-Verwandte zu Hagenau, Restitutionem der Kirchen und Schulen, wie auch das Exercitium Religionis, & Communionem Magistratus betreffend.

Landau contra Decanum des Stifts St. Mariæ ad Scalas, die in der Kirchen daselbst geklagte Turbation und Aenderung betreffend.

Weißenburg am Rhein contra Capitula S. S. Petri & Stephani, wegen der Pfarrherrn Unterhaltung.

Friedberg contra Augustinianos Moguntinos, wegen des abgeführten Kirchen-Ornats, Documenten und anderer Verschreibungen.

1650. April. Höxter contra Abten zu Corvey, & vice versa, Restitutionem der Kirchen, auch andere angegebene Attentata und Jura, in Politicis & Ecclesiasticis, betreffend. 1650. April.

Amelunxen und Kannen contra den Abten zu Corvey, wegen der Kirchen und Exercitii Religionis zu Amelunxen und Bruchhaussen.

Löfflerische Erben contra Richelische Erben, wegen des Würtenbergischen Lehn-Guths Neydlingen.

Augspurg contra Catholicos, die von Augspurgischen Confessions-Verwandten, und respective Catholischen Eltern gebohrne, und anjetzo im Waysen-Hauß befindliche, oder auf eine Seit geschaffte Kinder. 2. die Jura Sepulturæ in St. Moritz, und anderen Catholischen Kirchen. 3. Das Predigen im Lang-Hauß. 4. Bestellung der Aemter. 5. Bräustadt und Keller der Geistlichen, wie auch derselben Umgeld. 6. die Brandensteinische Schulden. 7. Die Militiam und Militaria Officia, und derselben Parität, item Usum, Libertatem, & Restitutionem Armorum; und 8. die Parität von beyden Religionen der Zwantziger und Stuben-Meister auf der Bürger-Stuben betreffend, Item wegen der Carmeliter daselbst.

Stadt Ravenspurg contra Catholicos daselbsten 1. den geklagten Excess im Predigen. 2. die Capuciner und deren Closter, wie auch das Prediger-Hauß daselbsten, und 3. der Catholicorum dies Orths angegebene Gegen-Gravamina betreffend.

Stadt Dinckelspühl contra Catholicos 1. die Pflegereyen, Aemter, und deren Bestellung. 2. Die Judicatur in Ehe-und andern dergleichen Sachen, wie auch die davon fallende Straffen. 3. Die Feyertage und Lateinische Schulen. 4. der Catholischen dieß Orths angegebene Gegen Gravamina betreffend.

Catholici contra die Stadt Ulm, das Kinder-Tauffen, und Reichung der Sacramenten in den Häußern, für die Catholische Bürger und andere Inwohner betreffend.

Graffen von der Lippe contra Jesuitas, & vice versa, ratione Falckenhagen.

Tertius Terminus.

Gräfliche Frau Wittib zu Sayn, und Graff Christian von Witgenstein, samt andern Witgensteinischen Agnaten, contra Abten zu Laach, wegen Bendorff, und contra Chur-Trier, wegen der vier Freybergischen Kirchspiel.

Stadt Hildesheim, und Evangelische Landschaft, contra Chur-Cölln, als Bischoffen selbigen Stifts Hildesheim, das Consistorium und anders betreffend.

Aebtißin zu Käppel, und Evangelische Bürgerschafft zu Siegen, contra die eingeführte Jesuiten, respective besagtes Closter und Stifft Käppel, so dann die Kirchen zu Siegen, wie auch Schulen und zugehörige Appertinentien betreffend.

Stadt Essen contra die Abtißin daselbst, wegen etlicher zur Pfarr-Kirchen und Spital gehörigen schriftlichen Urkunden, Register, so wohl auch Collectirung etlicher Höffe.

Stadt Herfort, contra Chur-Brandenburg, wegen gesuchter Restitution.

Freyberg-Oepfingen, contra Stadt Ehingen, wegen inhibirter Huldigung der Freybergischen Gültbauren zu Unter-Justingen, und Restitution der Wiesen, das Himmelreich genandt, auch anderer gekauften Freybergischen Güther zu Naßgenstadt und Gommerswangen.

Item contra Pfarrherrn zu Oepfingen, wegen des Großen Zehenden daselbst.

Hailbron contra Teutschen Orden, wegen Cassation und Restitution einer Obligation von 8000. fl.

Heilbron contra D. Walter Aachens Erben, eine Obligation von 14000. fl. und deshalben in Camera wieder ermeldte Stadt erkente Process betreffend.

Schwäbisch Hall contra Closter Schönthal, wegen Cassation einer Obligation von 32000. fl.

Lim-

1650. April. Limpurg contra Commenthuren zu Heilbron, wegen eines Frucht- und Wein-Zehenden zu Erbenbach. 1650. April.

Pfaltz-Sultzbach contra Chur-Bayern und Pfaltz-Neuburg, die aus denen Ober-Pfältzischen und Neuburgischen Aemtern nacher den Sultzbachischen Pfarren und Schulen schuldige Gefälle betreffend.

Chur-Pfaltz-Heidelberg wegen der Aemter Waiden, und Parckstein, wie auch des Amts Bleyenstein.

Pfaltz-Sultzbach contra Neuburg 1. die in den Erb- und Gemeinschaffts-Aemtern Mit-Directionem in Politicis & Militaribus. 2. Wieder-Anrichtung der Landschafts-Ordnung; deren Bedienten, und anderer Dependentien. 3. Anstellung des Hoff-Gerichtes. 4. Abstellung der angemasten Appellations-Instantz über die Fürstliche Cantzley-Bescheide. 5. Reduction des alten Styli in Mandatis. 6. Neuerliche Titul gegen die Lands-Stände. 7. Abschaff- und Verpflichtung der Landtschafts-Bedienten. 8. Restitution abgenommenen Kirchen-Ornats, und anderer dergleichen Sachen, 9. wie auch dessen, so im Gemeinschafts-Amt Parckstein und Weiden noch nicht exequiret, 10. die Demolition und Evacuation zu Parckstein. 11. des ietzigen Raths zu Weiden Securität. 12. Des Weidauischen Burg-Friedens-Beschwehrung. 13. Der Executions-Unkosten Refusion. 14. die in denen Anlagen geklagte Disproportion. 15. der Erb- und Gemeinschafts-Aemter Indemnisation. 16. Der Fürstlichen Frau Wittib, und Herrn Gebrüdern Satisfaction, sowohl respectu der verglichenen, als Deputat-Gelder, und endlich beschehener, und noch erfolgender Execution, Approbation und Manutention betreffend.

Hilpoldstein-Haideck-und Allerspergische Bediente und Pfältzische auch anderer Herrschaften darin gesessene Unterthanen Augspurgischer Confession, contra Neuburg, Libertatem Conscientiæ, & Exercitium Religionis betreffend.

Onoltzbach contra Neuburg, die Pfarr Bergen betreffend.

Wolffstein contra Neuburg, das aus der Kirchen zu St. Nicolai, und Mathiæ, samt zugehörigen Filial-Kirchen zu Ebenried, ausgeschafte Exercitium Augspurgischer Confession, und angemaßte Jus Collectandi Subditos der Herrschafft Wolffstein, betreffend.

Graff Joachim Ernst zu Oettingen, wegen des Closters Christ-Garten, und anderer Ecclesiasticorum & Secularium, in specie aber der Pfarr-Competenzen zu Ober-Mercheim und Mettingen.

Magistrat zu Erffurth wider die Bürgerschaft, & vice versa. Actum Nürnberg den 2ten Maji 1650.

Nomine & Consensu Collegii Deputatorum.

(L.S.) Sebastian Wilhelm Meel, Chur-Mayntzischer Gesandter.
(L.S.) *Cornelius Gobelius*, Fürstl. Bambergischer Gesandter.
(L.S.) Wolff Conrad von Thumshirn, Fürstl. Sachsen-Altenburgischer Gesandter.
(L.S.) Polycarpus Heyland, D. Fürstl. Braunsch. Lüneb. Abgesandter.

Cum Autographo Convenientiam attestamur

Andreas Anton Stiernmann. Actuarius ad Archivum S.R. Mtis Regnique Sueciæ. (L.S.)

Johann Arckenholtz. S.R. Mtis Regnique Sueciæ Cancellariæ Registrator. (L.S.)

N. II.

Designatio oder *Specificatio Restituendorum In tribus Mensibus.*

So in dem Haupt-*Recess* §. Was dann die übrige Sachen ꝛc. bedeutet.

1) Hans Christoph Haller, contra Stadt Eger 10000. fl. Capital, und davon verfallne Zinß betreffend.

1650. April. 2. Augspurgische Confessions-Verwandte Unterthanen, und Eingepfarrte zu Mainrod, contra Bamberg, das Exercitium Religionis und Kirchen betreffend. 1650. April.

3) Freyberg-Justingen, contra Obristen Keller, & vice versa, wegen der Herrschafft Justingen.

4) Brandenburg-Onoltzbach contra Schwartzenberg, wegen der Pfarren zu Scheinfeld, Tornheim, Sainsheim, Huttenheim, Weigenheim, Herrsheim, Uffickheim, Bullenheim, und Geisselwind.

5) Item contra Pappenheim, die Pfarr- und Schul-Diener zu Kettenheim betreffend.

6) Gräfin und Erben zu Brandenstein contra Chur Sachsen.

7) Landau contra Obristen-Lieutenandt Kölbig Cassationem & respective Restitutionem einer Obligation von 4625. fl. und Fünf Gült-Brief.

8) Besagte Stadt Landau contra die einhabende Herren von Hoheneck, wegen dreyer anderer Obligationen.

9) Augspurgische Confessions-Verwandte und Reformirte zu Aach contra Catholicos daselbst, Libertatem Conscientiæ, Privatum Exercitium Religionis, Jura Civitatis betreffend.

10. Augspurgische Confessions-Verwandte und Reformirte zu Cöln contra Catholicos daselbst, Libertatem Conscientiæ, Privatum Exercitium Religionis, Jura Civitatis betreffend.

11) Die von der Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Francken und am Rheinstrom, gesuchte verschiedene Restitutiones betreffend.

12) Nassau-Dillenburg contra Nassau Hadamar, & Jesuitas zu Siegen, respective wegen der Renten und Gefälle der Bräzer-Mühlen und Closter Beselich, so dann des vorenthaltenen Stewer- und Collecten-Buchs.

13) Heilbron contra Closter Nessel, wegen des Juris Advocatiæ, und davon dependirender Jurium.

14) Item contra Closter Schönthal und Kayßheim wegen eingeführter neuen Bedienten, in Ihre in der Stadt habende Bürgerliche Höfe.

15) Stadt Weissenburg am Rhein contra Freyherren von Hoheneck, Cassationem & Restitutionem einer Gültverschreibung betreffend.

16) Item contra Burgfreystritzische Erben, Restitution eines Gült-Briefs von 10000. fl. betreffend.

17) Graf von Bruch zu Falckenstein, contra Grafen zu Keil-Manderscheid ꝛc. Falckenstein betreffend.

18) Baden-Durlach contra Chur-Pfaltz, die Kellerey Pfortzheim und Graben betreffend.

19) Eberstein contra Gronsfeld, Graf Philippsen zu Eberstein des ältern verlassene Erbschafft belangend.

20) Item contra Abtißin des Closters Frauen-Alb, Restitutionem des halben Theils selbigen Closters, und angehöriger Grafschafft betreffend.

21) Reichsdorff Althausen contra Teutschen Orden, wegen angegebener Turbation in Ecclesiasticis & Politicis.

22) Limpurg contra Dom-Capitul zu Würtzburg 1) das Zentgericht zu Sommer- und Winterhausen. 2) Drey Höffe, und etliche Huben, 3) daß Jus Collectandi, und andere zu solchen Höfen gehörende Gerechtsamen 4) verschiedener Limpurgischen Bürger zu Sommerhausen abgenommene Weinberg. 5) Die Zehendbefreyung der Pfarr-äcker zu Weßheim betreffend.

23) Stadt Schweinfurth contra Herrn General-Feld-Marschallen, Grafen von Hatzfeld, die gesuchte Restitution etlicher Wein- und Getrayd-Zehenden, wie auch etliche hundert Morgen Gehöltz, das Päßig genant, betreffend.

24) Adeliche Jungfrauen des Closters Gnadenthal, contra die Regierung zu Dietz, die Restitution besagtes Closters betreffend.

25) Herrn Grafen von der Lippe contra Abten zu Knechstetten, wegen des hiebevor

1650. April. hiebevor zu Kappel eingesetzten Priorn, auch von Ihm zum Closter gehörigen, und vorenthaltenen Bücher, Brieffe, Register und anderer Documentorum. 1650. April.

26) Augspurgische Confessions-Verwandte und Reformirte in dem Fürstenthum Gülich.

27) Bentheim contra Closter Ureinswegen, etliche in selbiges Closter eingeführte Religiosos betreffend.

28) Alexander und Maximilian, Freyherren von und zu Schwendi, und Consort. contra Helenam Eleonoram von Leyen, gebohrne von Schwendi, die Restitution der Herrschafft Hohen-Landsberg cum Pertinentiis, Item die Reichs-Vogtey Kayserßberg betreffend.

29) Kauf-Bayern, wegen der ausgeschafften Jesuiter, wie auch des ersetzenden Raths.

30) Grafen zu Hohenlohe-Neuenstein contra Abten zu Schönthal, das Filial Weltingsfelden betreffend.

31) Memmingen contra Schwäbische Land-Vogtey, wegen des Neuen Calenders.

32) Hans Veit Stübers zu Buttenheim, wegen des Ritter-Gutes Saasenfahr.

33) Wolff Adam von Steinau, genant Steinrück, und Mit-Interessirte Moßbachische Erben, wegen des von dem Chur-Bayrischen Obristen von Schönburg occupirten Guths Erbstadt.

34) Die von Hirschhorn contra Stifft Worms, wegen des Guths Walthurn, und dessen Zugehör, so confiscirt, und theils Johann Philipp Lieben, theils den P. P. Capucinis verehret worden.

35) Die von Helmstädt, wegen des Guthes Ober-Edenheim, so der Frantzösische Gouverneur zu Philipsburg annoch innen hat.

36) Herr Daniel von Hutten contra Herrn Abten zu Fulda, wegen einiger eingezogener Güther.

37) Die Ritterschafft in Francken, Orths Rohn und Werra, contra Herrn Abten zu Fulda, wegen der Immedietet, und Landsässerey.

38) Das Gräfliche Hauß Nassau-Sarbrücken contra Hertzog Carln zu Lothringen, wegen Restitution der Grafschafft Sarwerden, des Hauses und Amt Hohenburg, und Vogtey Herbitzheim, wie auch contra die Frey-Frau von Krichingen, wegen der Vogtey St. Nabor, und des Warnetwalds.

39) Augspurgische Confessions-Verwandte in der Stadt Luthe, und andern Land-Städten, Flecken und Dörffern des Stiffts Paderborn, wegen des Exercitii Religionis.

40) Stadt Oßnabrück, respective contra die Adeliche Ritterschafft, und das Stifft, wegen in zweyen Posten verglichenen 27. M. a 28. M. Reichsthaler.

41) Besagte Stadt wegen der Occasione Belli hinc inde eingeführten und erhöheten Zölle und Licenten.

42) Eadem contra den Grafen daselbst, um der Stadt die gewöhnliche Præstanda, gleich seinen Antecessoribus, zu præstiren.

43) Georg Kaußner, contra Chur-Bayern, und die Stadt Amberg 1) wegen einiger vor geliehener Gelder 2) eingezogener Güther daselbst.

44) Evangelische Gemein zu Oden-Kirchen contra Chur-Cöln, wegen des Exercitii Religionis.

45) Abtißin zu Kappel contra Ertz-Stifft Cöln, wegen neuerlich verbotener Entrichtung der nach Kappel aus besagten Ertz-Stifft gehörigen Gefälle.

46) Brandenburg-Onoltzbach respective contra Hatzfeld, und das Stifft Würtzburg, wegen turbirter Pfarr-Jurium zu Rinderfeld.

47) Michael Rumpff, Schwedischer Corporal, wegen der, im Aichstädtischen, unter dem Herrn Schenck liegenden, von seinen Eltern anererbten Güther Neußlingen contra den Innhaber daselbst.

48) Herr Georg Friedrich, und Wolffgang Georg, Grafen und Herrn zu Ca-

1650. April. stel, contra den jungen Fuchsen von Dornheim, die Pfarr-Bestellung zu Wiesenheit betreffend. 1650. April.

49) Waldeck contra die Münche von Gliedfeld, wegen eines Waldes, der alte Haag genant.

50) Stadt Weil contra Catholicos daselbst, in Ecclesiasticis & Politicis.

51) Stadt Kempten contra allen Anspruch des Herrn Prælaten und Convents daselbsten, wegen des demolirten Closters.

52) Graf von Wied contra Ihre Churfürstliche Durchlaucht und ein Hochlöblich Dom-Capitul zu Trier, die Hoch- und Gerechtigkeiten im Dorff Irelich.

53) Ritterschafft in Schwaben des Viertheils am Kocher contra den Teutschen Orden, wegen des Guthes Dalheim.

54) Späthische-Gommerdingische Vormünder contra Johann Sebastian Späthen, Herrn zu Zweyfalten, die Restitution des entzogenen Gutes Neufern betreffend.

55) Schwäbisch-Hall contra Brandenburg-Onolzbach das Mit-Confirmations-Recht eines Pfarr-Herrns im Dorff Grundelhard betreffend.

56) Sämtliche Kaufleuth, wegen förderſamſten Abstellung der zu Wasser und Land hin und wieder erhöheten, oder neu aufgerichten Zölle, Mauten und dergleichen.

57) Heinrich von Stockhausen contra Obristen Salis Erben.

58) Rothenburg an der Tauber contra Hatzfeld, das Filial Duntzendorff.

59) Stadt Worms, contra Jesuitas & Capucinos daselbst.

Schließlichen alle diejenigen, welche bey dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio bereits einkommen, oder noch ante Primum Exauctorationis & Evacuationis Terminum einkommen werden. Actum Nürnberg den 2. Maji Ao. 1650.

Nomine & Consensu Collegii Deputatorum.

(L.S.) Sebastian Meel, Churfürstl. Mayntzischer Gesandter.
(L.S.) *Cornelius Gobelius*, Fürstlicher Bambergischer Abgesandter.
(L.S.) Wolff Cunrath von Thumshirn, Fürstl. Sachsen-Altenburgischer Gesandter.
(L.S.) Polycarpus Heyland, Fürstl. Braunschw. Lüneb. Gesandter.

Cum Autographo Convenientiam attestamur

Anders Anton Stiernman, Actuarius ad Archivum S. R. Mtis Regnique Sueciæ. (L.S.)

Joh. Arckenholtz, S. R. Mtis Regnique Sueciæ Cancellariæ Registrator. (L.S.)

§. X.

Conferenz zwischen denen Schweden und Reichs-Ständen, über die Franckenthalische Sache.

Es war nun also fast nichts mehr übrig, was den Abschluß des Haupt-*Recessus* hätte behindern können, ausser zweyen Puncten, nehmlich 1) Die Ausliefe-rung der *Ratificationum*, vor deren würcklichen Vollziehung, oder wenigstens, vor der von Kayserlicher Seite geschehenen Deposition derselben bey dem Reichs-Directorio, die Schweden die Exauctoration und Evacuation nicht vollstrecken wollten: Denn 2) die Franckenthalische *Temperament*-Sache.

Die Schweden liessen nunmehro einen besondern Eyfer von sich spühren, dem Werck einmahl ein Ende zu machen, und gaben dahero dem Braunschweig-Zellischen Gesandten zu verstehen, wie Sie gerne sehen, wann die Deputirten zu Ihnen kommen möchten, um eine rechte Deliberation über die Franckenthalische Sache anzustellen, und wolten Sie dießfalls Ihre Consilia mit den Ständen conjungiren.

Deme nun zu Folge verfügten sich sämtliche Deputati, Mitwochs, den 24. April frühe um 9. Uhr, in des Præsidentens Erskein Quartier, allwo auch der Baron Oxenstirn zugegen war, und proponirte der Chur-Mayntzische in Gene-

ra-

1650. April.

neralibus: „Nachdem es wegen der „bißhero in Streit gewesenen Lista Re„stituendorum durch GOttes Gnade „seine Richtigkeit Gestern erlanget habe, „und nunmehr die Vollziehung des „Haupt-Wercks an die Hand zu nehmen „sey; so zweifele man nicht, Ihro Fürst„liche Durchlaucht, der Herr Generalis„simus, wie auch Sie, die Königlichen „Ministri, würden es, wie man den dar„um zum fleißigsten wolle gebeten haben, „dahin richten helfen. Die Stände wä„ren des Erbietens dahin zu cooperiren, „wolten auch gerne erwarten, was Sie, „die Königlichen, Ihnen an die Hand ge„ben wolten, wie etwan dem Werck am „schleunigsten und besten abgeholfen wer„den, und wie man des Franckenthalischen „Puncts abkommen könne.

Der Schweden Antwort.

Die Schweden unterredeten sich etwas und gab Erskein zur Antwort: „Es „wäre Seiner Fürstlichen Durchlaucht „und Ihnen lieb, daß es nunmehr so weit „kommen sey, wolten auch Ihres Theils „auf das schleunigste gerne aus dem „Werck. Es wäre noch rückständig und „unverglichen 1) Wegen Aushändi„gung der *Ratificationum*, die Herren „Kayserlichen hielten dafür, es sey nicht „è Dignitate Imperatoria, daß Ihre „Kayserliche Majestät Ratification „ehender, als die Königlich-Schwedische, „heraus zu geben, hingegen sagten Sie „Schwedischen Theils: Es wäre nicht è „Securitate Coronæ, daß Sie exau„ctoriren und evacuiren solten, biß Sie „der Kayserlichen Ratification gesichert „wären. Sie hätten jetzo das Exempel „mit Dennemarck und den *General*„Staaten vor sich, und auch, was vor die„sem wegen der Tractaten mit Franck„reich zu Regenspurg vorgegangen, wann „Sie, Schwedischer Seits, die Plätze eva„cuirten, und die Völcker abdanckten, „wäre es unterdeß Ratification gnug, „und wüsten Sie nicht, ob die Kayserliche „Authorität solcher Gestalt höher zu ach„ten wäre. Daraus werde aber wohl „zu gelangen seyn, wann es nur 2) wegen „Franckenthal seine Richtigkeit habe. „Deshalber Sie dann mit den Deputir„ten auf Befehl Seiner Fürstlichen Durch„laucht gerne reden wollen, als Die er„bietig wären, den Ständen omnibus „Viribus zu assistiren, (wie die *Forma*„*lia* lauteten) damit man auch hieraus „komme, und denen Königlich-Frantzösi„schen hierunter zurede, dieweil nun„mehr die Gravamina gehoben wären. „Was nun etwa vor Temperamenta „zuergreiffen, wolten Sie gerne von den „Deputirten vernehmen. So deside„rirten Sie auch 3) zu sehen, auf was „Masse Ihro Kayserliche Majestät die E„dicta zu Beförderung der Execution „in das Reich publiciren wollten, deshal„ber Sie den Kayserlichen Ihres Orts ein „Project ausgestellet hätten.

Wegen Aushändigung der Ratification.

Der Chur-Mayntzische antwortete mit wenigen, man acceptire solches mit Danck, daß Sie entschlossen, den Ständen zu assistiren, wolten aber von Ihnen, denen Königlichen, gerne Vorschläge vernehmen, und vertraulich daraus mit Ihnen communiciren.

Erskein: „Sie hätten denen Fran„zösischen unterschiedene Vorschläge we„gen Evacuation Franckenthal gethan, „als, daß Sie es auf *Caution* der Stän„de des Reichs zustellen, aber Dieselbe „beruheten auf der Ehrenbreitsteini„schen *Sequestration*, welche Sie mit „den Ständen geschlossen. Hingegen er„klärten sich die Kayserlichen, daß Ihro „Majestät sich darzu nicht verstehen wer„de, und wiederholten den gethanen Vor„schlag, wegen Landau und Hagenau, „daß solchen Ort Franckreich so lange in„ne behalten möchte. So wäre Seiner „Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfaltz„Heidelberg Æquivalens auch richtig „zu machen, und hätten Seine Fürstli„che Durchlaucht, der Herr Genera„lissimus, Ihm, Erskein, aufgetragen, „das Chur-Pfältzische Æquivalens mit „den Ständen und den Chur-Pfältzischen „zuvergleichen, hingegen solle Baron „Oxenstirn wegen des Franckenthali„schen Æquipollentis mit den Frantzösi„schen reden.

Von der Franckenthalischen Sache.

Deliberation der Reichs-Deputirten, über die Franckenthalische Sache.

Hierauf nahmen die Schweden einen Abtritt, damit die Deputirten sich mit einander unterreden könten, und stellte der Chur-Mayntzische die Sache zur Umfrage, worauf die Majora dahin giengen:

Conclusum der Reichs-Deputirten.

„Daß 1) denen Schweden Danck „zu sagen sey, daß 2) Seiner Churfürst„lichen

1650. April.

1650. April.

„lichen Durchlaucht zu Pfaltz-Heidelberg „billich Contento zugeben, und 3) die „Benfeldische Tractaten zu continui„ren, und zum Stande zu bringen. Er „wisse nicht, was von Seiten Seiner „Churfürstlichen Durchlaucht vor Con„ditiones endlich prætendirt würden, „aber die begehrte Indemnisation gehe „nicht, dann es wären viel Stände un„ter grösserer Last bishero gewesen, und „noch, als Seine Churfürstliche Durch„laucht, dann ob Sie schon noch etzliche „Frantzösische Guarnisonen im Lande, „wäre Sie dennoch der Schwedischen „befreyet. Seine Churfürstliche Gna„den zu Mayntz hätten die Verpflegung „des General-Major Horns, so sonst „Chur-Pfaltz zukommen, ultro auf sich „genommen. Solche Sachen wären der „Fatalität zuzuschreiben, und hätte man „Ursache mehr auf Removirung zu sehen „und zu trachten, als sich mit solchen „Prætensionibus aufzuhalten. Wegen „Ehrenbreitstein wäre denen Königlich„Schwedischen zu remonstriren, daß „Kayserliche Majestät zur Sequestration „nicht zu disponiren gewesen, die Stän„de aber anderer Gestalt nicht mit denen „Frantzösischen geschlossen. Daß auch „Franckreich, weil sich viel Guarnisonen „Tourennisch erklärt, dasjenige nicht „könne præstiren, was vice versa ver„sprochen. Nürnberg hätte im Voto „gesucht, man möchte Landau und Ha„genau verschonen. Wer wolte es nun „nicht gerne thun, wann es seyn könne, „weil aber die Frantzosen 3. Orthe alter„native benennet, nemlich Ehrenbreit„stein, Costnitz, oder Heilbrun, und „nunmehr auf Ehrenbreitstein und Cost„nitz kein Absehen zurichten, so dürfften „Sie wol endlich auf Heilbrun bestehen, „daher Summa Necessitas erfordere, „auf ein Expediens zugedencken, sin„temahl nicht zu rathen, daß man Ih„nen Heilbrunn lasse. Sonst wären in „Votis 3. Mittel vorkommen, als 1) daß „die Herrn Kayserlichen durch die Köni„glich Schwedischen und die Deputirten „zu ersuchen, damit Ehrenbreitstein „in Primum Evacuationis Terminum „komme, welches die Frantzosen zu be„wegen sehr dienlich 2) daß man bey de„nen Kayserlichen möchte die Neutralität „oder Cessationem Hostilitatis zu we„ge bringen. 3) auch von Seiten der Stän„de eventualiter mit denen Frantzösi„schen auf die Guarantie schliessen, wie „dann wegen Evacuation Francken„thal ein gewisser Terminus zu setzen, „und daß, wann Chur-Fürsten und Stän„de freye Hand wieder bekommen, solcher „Platz alsdann anzugreiffen. In eini„gem Voto wäre vorkommen, daß die „angräntzenden Orthe mit starcken Guar„nisonen zu besetzen: aber wer würde „dieselben unterhalten? derohalben man „davon nichts zu gedencken. ꝛc.

1650. April.

„Extra Votum erinnerte man, daß „der Chur-Mayntzische an die Schweden „auch zu bringen habe, daß der Haupt„*Recess* möchte vollzogen werden, ob„schon der Effectus solte in Suspenso „bleiben, bis das Franckenthalische „Temperamentum auch richtig, sinte„mal dieses ein Mittel, daß Sie könten „desto mehr zu den Ständen treten, um „Sie, die Königlich-Frantzösischen, zu be„wegen.

Wird den Schweden eröffnet.

Nachdem nun die Schweden wiederum sich eingestellet, wurde Ihnen durch den Chur-Mayntzischen, nechst vorgegangener Danckſagung, vor das Anerbieten, Chur-Fürsten und Ständen zu assistiren, angedeutet, wohin jetzo die Majora gangen; Und daß man wegen des *Termini*, wann die Exauctoration und Evacuation angehen solle, ob *a Tempore subscripti Recessus*, oder aber von Zeit der ausgewechselten *Ratificationum*, mit denen Herrn Kayserlichen reden wolle, daß es auch wegen Ausfertigung der Kayserlichen Edicten nicht ermangeln werde. Was aber das Æquivalens vor die Cron Franckreich, und dann vor Chur-Pfaltz, anbelange; So müsse man dafür halten, die Vollziehung des Haupt-Recessus zwischen denen Kayserlichen und Königlich-Schwedischen wäre nicht zu unterlassen, wenn man gleich auch wegen des Franckenthalischen Æquipollentis noch nicht richtig wäre, dieweil die Königlich-Frantzösischen, wann Sie sähen, daß mit der Cron Schweden alles richtig sey, desto mehr würden bewogen werden, auch zum Schluß zu eilen. Und könte dennoch wohl der Effectus des Haupt-Recessus allen falls in Suspenso bleiben.

1650. April.

bleiben. Was aber dann nun in Specie das *Æquivalens* vor Franckreich anbelange, so wären 3. Mittel vorkommen, und zwar 1) weil die Stände Ihre Kayserliche Majestät nicht könten zu Einwilligung des Ehrenbreitsteinischen Sequestri disponiren, (welchen Consens man doch expresse bey der Handlung und Schluß mit den Königlich-Frantzösischen reservirt habe,) die Sache auch à Parte der Cron Franckreich in solchen Stand kommen sey, daß Sie dasjenige nicht præstiren könte, was Ihr obliege, sintemahl die meisten Guarnisonen in den Plätzen, so selbige Crone den Ständen zu restituiren hätte, sich Tourennisch erkläret haben solten; So wäre es bey denen Herren Kayserlichen dahin zu bringen, daß Ehrenbreitstein an Chur-Trier und das Capitul in Primo Termino Evacuationis restituiret werden solle. Dadurch erlange die Cron Franckreich destomehr Ihre Securität, und werde man der Prætension benommen. 2) Ob man wohl wegen Franckenthal weiter nicht, als zur General-Guarantie, ex Instrumento Pacis verbunden sey, wäre man doch erbietig, eine Special-Guarantie auf den Fall zu vergleichen, wann über Verhoffen vom König zu Hispanien dieser Platz nicht zu erhalten wäre: jedoch verstehe sichs, daß man Franckenthal nicht eher angreiffen könne, biß die Stände zu Ihren Plätzen restituirt, und der Schwedischen und Frantzösischen Völcker loß worden wären. 3) Wofern Spanien diesen Ort noch einige Zeit behielte, wäre bey denen Herren Kayserlichen zu tentiren, daß aus Franckenthal alle Hostilitäten und Excursiones wider Franckreich, auch Churfürsten und Stände, eingestellet würden.

Vorschläge zum Franckenthalischen Æquivalent vor Franckreich.

Was das Chur-Pfältzische *Æquipollens* betrifft, so wären zuförderst Ihre Kayserliche Majestät obligirt, Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Satisfaction zu geben, und weil Benfelden dißfalls in Vorschlag kommen, und die Conditiones noch zu vergleichen stünden, bestehe es auf derselben Abhandlung. Daß aber Seine Churfürstliche Durchlaucht eine Indemnisationem oder Schadloshaltung begehrten, darzu könne man sich nicht verstehen. Sintemal andere Churfürsten und Stände eben so wohl den Schaden tragen müsten, und etzliche wohl grösseren, als Seine Churfürstliche Durchlaucht. Man müste auch die Königlich-Schwedischen ersuchen, Sie möchten bey Seiner Fürstlichen Durchl., dem Herrn Generalissimo, und auch Ihres Orts selbsten, es dahin vermitteln, damit diese Obstacula bey Seite geräumet, und dem Haupt-*Recess* seine Richtigkeit gegeben werde ꝛc.

Vom Chur-Pfältzischen Æquivalent.

Erskein wiederholete die vorgeschlagene 3. Mittel, und das Ersuchen wegen Subscription des Haupt-Recesses, ehe u. bevor die Franckenthalischen Temperamenta richtig; sagte, Sie wolten Nachmittage dem Generalissimo solches referiren, und die Resolution Morgen überbringen. Daß Ehrenbreitstein in Primum Terminum zu setzen, wäre allschon eine mit den Kayserlichen Gesandten abgehandelte Sache, denn obschon solches nicht expresse gesetzt sey, stehe jedoch in Primo Termino von dem Franckenthalischen Temperamento, so zu vergleichen, welches die Käyserlichen ad ultimum Terminum gebracht, aber Sie, die Schweden, ad Primum gesetzet, Ehrenbreitstein aber den Kayserlichen zu Gefallen mit Nahmen nicht genennet, damit die Frantzösischen nicht möchten einen Tacitum Consensum daher colligiren, ob hätte Kayserliche Majestät in das Ehrenbreitsteinische Sequestrum gewilliget.

Der Schweden Erklährung.

Ferner gedachten Sie, die Frantzösischen wolten nicht glauben, daß es mit den Königlichen Guarnisonen, so Sie noch im Reich hätten, so übel stehe, und daß sich so viel von dem Könige ab, und auf des Feld-Marschall Turenne Parthey erkläret haben sollten, vermeinten auch, es werde wegen Heilbrunn eine andere Zeitung kommen.

Der Graf von Fürstenberg ließ Ihnen ein Schreiben, so an Ihn von einem Chur-Cöllnischen Rath geschrieben, lesen, darinnen enthalten war, daß der König zu Hispanien der Königlichen Gemahlin Franckenthal verehret, und Diese hinwiederum an Ihro Kayserliche Majestät, deshalber auch einen Courier nacher Wien abgefertiget habe. Und dieses hätte ein Spanischer General-Major im Durchreisen zu Bonn berichtet.

1650. April.

Erschein gab Ihm hingegen, was aus Leipzig geschrieben worden, zu lesen, darinn enthalten, daß Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen denen Böhmen, in Ihrer Sprache Evangelisch Predigen zu lassen, die St. Johannis-Kirche in der Vorstadt zu Dreßden eingeräumet, und daß ein grosser Zulauff aus Böhmen sey. Wie man denn dafür hielte, es werde auch an andern Orthen im Churfürstenthum Sachsen den Exulanten ein ebenmäßiges verstattet werden.

Daß aber das Gerüchte von Übertretung der Frantzösischen Guarnisonen zu der Turennischen Parthey nicht ungegründet gewesen; bestätigte der Hessen-Casselische Gesandte *von Krosigk*, mit Vermelden, daß, als letzthin der Chur-Fürst von Pfaltz die Huldigung, bey Altzheim auf der Wiese, eingenommen, hätte Ihn zwar der in Altzheim gelegene Frantzösische Commendant mit einer Salve empfangen, aber dergestalt, daß Seiner Churfürstl. Durchlaucht vor der Kutschen ein Pferd niedergeschossen, in dem Frauenzimmer-Wagen aber eine Kugel durch einen Schlag, und zwo Kugeln durch den andern, auch bey 20. Kugeln neben den Wagen in die Erde gangen, da doch der Musquetirer mehr nicht als 50. gewesen wären. Der Commendant wäre vom Schloß mit seinem Weibe herunter kommen, und den Churfürsten und Churfürstin empfangen, aber die Zug-Brücke aufziehen lassen, und entschuldiget, daß Er nicht gewust, daß die Knechte das Gewehr scharf geladen gehabt. Sie auch auf das Schloß invitirt, als aber Seine Churfürstliche Durchlaucht Ihre Guarde mit hinauf begehret, solches abgeschlagen, den Churfürsten stehen lassen, mit Seinem Weibe in das Schloß gangen, und hinter sich die Kleppe zuziehen lassen, auch dabey gemeldet, daß Er Turennisch sey.

Den Kayserlichen Gesandten geschicht Vortrag von der Schweden Erklärung.

Des Nachmittags verfügten sich die sämtlichen Deputirten zu den Kayserlichen Gesandten, Vollmarn und Crahn, und proponirte Ihnen der Chur-Mayntzische: „Sintemal es so weit kom„men, daß die Difficultät wegen der Li„sta Restituendorum mit denen Schwe„den gehoben, u. nunmehr auf Vollziehung „des Haupt-Recesses zu gedencken sey, „auch die Königlich-Schwedischen Gesten„die Bedeutung gethan hätten, daß Sie „wegen des Franckenthalischen Tempe„ramenti mit denen Deputirten sich zu „vernehmen begehrten, hätte man solchem „nach Heute sich zu Ihnen begeben, u. Ih„nen denen Herren Kayserl. jetzo Part, ge„ben wollen, was vorgelauffen, auch Sie „ersuchen, daß Sie den Ständen assistiren „wollten, damit das Werck seine endliche „Endschafft dermahleins erreiche. Die „Schweden hätten bedeutet, es beruhe „noch auf 3. Puncten, 1) wegen Fran„ckenthal, dessen Restitution Ihre Kay„serliche Majestät im Instrumento Pa„cis durch die Worte: *effectum iri*, auf „sich genommen; 2) wäre der Termi„nus Extraditionis *Ratificationum* mit „denen Kayserlichen noch nicht verglichen, „und würde dafür gehalten, daß die Se„curität von beyden Theilen in Acht zu „nehmen. Ihro Kayserliche Majestät „würden durch Abtretung der Plätze gnug„sam versichert, und durch die Promessen, „daß in Termino possibili Ihrer Kö„niglichen Majestät *Ratification* erfolgen „solle. Kayserlicher Seits würde zwar „eingewendet, Respects halber könne sich „nicht darzu verstanden werden, daß Ih„ro Kayserlichen Majestät Ratification „ehender deponirt oder extradirt wer„den solle: Aber Schwedischen Theils „hielten Sie dafür, die Autorität werde „durch die Exauctoration und Evacua„tion mehrers erhalten. 3) Wäre „noch keine Gewißheit, wie die Kayser„lichen *Edicta* vermöge des Haupt-Re„cesses solten ausgefertiget werden. ꝛc.

„Was nun an Seiten der Deputirten „darauf geantwortet, und in 3. Mediis „vorgeschlagen, auch gesuchet worden, „daß der Haupt-Recess, unerwartet, biß „das Franckenthalische Temperamen„tum richtig sey, unterschrieben werden „möchte, solches referirte der Chur„Mayntzische aus dem Obigen umständ„lich, mit dem Beyfügen, daß man dafür „halte, so viel das Chur-Pfältzische „*Æquipollens* betreffe, daß zuförderst „Ihro Kayserliche Majestät Seiner Chur„fürstlichen Durchlaucht Satisfaction „zu geben hätten: man sich auch zu keiner „Indemnisation Seiner Churfürstlichen „Durchlaucht verstehen könne. Dieses „alles hätten die Herren Schweden ad referen-

1650. April.

„referendum genommen, und gedacht, „es wäre als eine abgehandelte Sache zu „halten, daß Ehrenbreitstein in Pri„mo Termino zu evacuiren, sonst „würden Sie auch Olmitz und andere „Orte Ihrer Kayserlichen Majestät nicht „evacuiren ꝛc. Diesemnach ersuche man „Ihre Excellenzen, die Herren Kayserli„chen, Sie wolten es dahin bringen, da„mit man des Elendes endlich abkomme, „und zu einem glücklichen Schluß gelan„ge.„

Der Kayserlichen Antwort.

„Der Legat Vollmar, nachdem Er „sich mit dem Legato Cran unterre„det, antwortet: daß Sie vernommen, „was Gestern die Königlich-Schwedischen „sollicitiren lassen, und Heute selbst an„gebracht hätten. Befänden, daß Sie 3. „Puncta angegeben, darum Sie zum „Haupt-Schluß nicht gelangen könten, „1) wegen Franckenthal 2) wegen der „*Ratification*, und 3) wegen der Kayser„lichen *Edicten*. Nun meritire Danck, „daß man sich, aus dem Werck zugelan„gen, angelegen seyn lasse, wie dann Ihnen „auch nichts liebers, als daß der Haupt„Recess könne subscribirt und effectui„ret werden. Was nun 1) die Fran„ckenthalische Sache betrift, so längst „vorkommen, bestehe dieselbe in zweyen „Stücken; 1) was Franckreich, und 2) „was Chur-Pfaltz prætendire. Quo„ad 1) wäre bekannt, daß auf die Bahn ge„bracht worden, Ehrenbreitstein zu se„questriren, und endlich in der Cron „Franckreich Hände zu liefern, darein Ih„re Kayserliche Majestät nicht willigen „wollen, sondern, daß Franckreich so lange „Heilbrun, und endlich Landau in Hän„den behalten solle. Inzwischen wäre „mit denen Königlich-Frantzösischen nichts „vorgangen, weil Dieselben auf Vorigen „verblieben, und simpliciter auf Ehren„breitstein bestanden wären, also in Ter„minis Contradictoriis, dahero Sie, die „Kayserlichen, nicht Ursach gehabt, in die „Frantzosen weiter zu setzen. So viel a„ber des Herrn Churfürsten Pfaltz„Graffen *Æquivalens* anlange, wären „Ihre Kayserliche Majestät zu Frieden „gewesen, daß die Cron Schweden oder „Chur-Pfaltz Groß-Glogau, auf gewisse „Masse, so zu vergleichen, oder wie hernach „die Königlich-Schwedischen vorgeschlagen „hätten, Seiner Churfürstlichen Durch„laucht Benfelden einzuräumen „sey; vermeinend, es werde seine Richtig„keit haben, aber die Königlich-Schwedi„schen hätten hernach der Frantzösischen „Parthey über sich genommen, und die„selbe verfochten. Nachdem nun die Herrn „Schweden gesehen, daß Ihre Kayserli„che Majestät nicht zu permoviren wä„ren, hätten Sie wieder wegen Chur„Pfaltz von Benfelden geredet, und albe„reit am 26. Febr. von Ihnen, den Kay„serlichen, schriftlich die Conditiones em„pfangen, bis Dato aber nicht geantwor„tet, sondern andere Vorschläge jüngst „durch den Chur-Brandenburgischen thun „lassen. Darauf Sie, die Kayserlichen „Gesandten, anfangs von Ihrer Kayserli„chen Majestät nicht instruirt gewesen, den„noch sich erkläret, Sie hofften, Dieselbe „werde dabey kein Bedencken haben. Als „nun Ihrer Kayserlichen Majestät Con„sensus auch hierin erfolget sey, hätten „Sie vermeint, es werde dabey bleiben, „aber die Königlich-Schwedischen hätten „sich erst Heut Categorice heraus gelas„sen, da Er, Vollmar, zu dem Erstein „gewolt, und sagen lassen, Sie wolten den „Chur-Pfältzischen an sich erfordern, und „vernehmen, was Seine Churfürstliche „Durchlaucht prætendire, welcher dar„auf geantwortet, Seine Churfürstliche „Durchlaucht wolle bey Benfelden blei„ben. Vernähmen also, daß es bey Sei„ner Churfürstlichen Durchlaucht stehe, „und Diese sich zu erklären hätte; erfordere „es andere Tractaten, würden Sie sich „vernehmen lassen, was dem Instrumen„to Pacis und der Billigkeit gemäß sey. „Was aber Franckreich betrifft, könten „Sie einmahl in die Ehrenbreitstein„sche Sequestration nicht willigen, wie „auch Ihre Kayserliche Maj. solches Seiner „Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz durch „einen Gesandten hätten andeuten lassen. „Auch wären die Sachen nicht in dem „Stande, daß Franckreich leisten könne, „was versprochen, und mit Ihnen von „Seiten der Stände abgeredet worden. „Stehe zu erwarten, was die Königlich„Schwedischen sich weiter vernehmen „lassen wolten. Denen Frantzösischen „könten Sie nichts anders vorschlagen, „als entweder Heilbrun oder Landau,

Von der Franckenthalischen Sache.

1650. April. „vernähmen aber nunmehr, daß die Stadt „Heilbrun, durch Abzug der Tourainischen, ietzo Meister sey, und könten Sie „sich, wo nicht selbst, doch mit Andern, als „den Schwedischen, schützen. Mit Landau sey Franckreich wegen der Correspondenz, und um das Ausstreiffen „aus Franckenthal zu verwehren, auch „mehr gedienet, und wären Sie darunter nicht zu wieder. Daß Ehrenbreitstein in Primo Termino zu evacuiren sey, wäre nicht verglichen, noch Ihre „Rationes, so Sie schriftlich communicirt, jemals refutirt worden. Ihre „Kayserliche Majestät hätten allein noch „diesen Haupt Platz im Reich besetzet, den „solle Sie quittiren, und die Schwedische „Armada im Reich lassen; Sie bekomme allein Mähren im ersten Termin „ledig, und nicht Schlesien. Die *Neutrali-* „*tät* wegen Franckenthal einzuwilligen, „hätten Sie sich niemals erkläret, weil es „so wenig in Ihrer Kayserlichen Majestät „Macht, als die Restitution des Platzes „selbst sey, und müsse mit Ihrer Königlichen Majestät zu Hispanien, oder mit „Dero Gouvernatorn in Niederlanden, „Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht Ertz„Hertzog Leopold Wilhelm zu Oesterreich, „gehandelt werden. Sie wolten aber „dafür halten, wann es so weit komme, „daß man zu der Execution des Friedens „gelange, würden vielleicht Seine Durch„laucht so viel Macht haben, ein Armi„stitium auf etliche Monathe, bis die Re„solution aus Spanien anlange, zu ver„willigen. So viel die *Clausulam Rati-* „*ficationis* betrifft, befinde sich, daß diejenige Rationes, so Sie, die Kayserlichen, „aufgesetzet in ipsa Æquitate fundirt „wären. Ihre Kayserliche Majestät ver„sehe sich auch, der Stände Gesandten „würden sie also befinden, und daß *a* Die „*Subscriptionis* die *Termini Exauctora-* „*tionis* und *Evacuationis* solten lauf„fen, dazu die Schweden durch den Præ„liminar-Recess, Punctum Exauctorationis, Evacuationis, Satisfactionis, und durch die Remissiv-Clausul ver„bunden wären. Denenselben allen nun „könne die letztere Clausul, so in den „Haupt-Recess zu setzen, keine Contradiction bringen; Welches Sie denen „Schweden mehrmals remonstriret hät„ten. Dieselbe sagten, durch Räumung „der Plätze würden Ihre Kayserliche „Majestät gesichert: Aber dazu wären „Sie ohne dies verbunden, und wie, wann „die Königin den Schluß hiesiger Tra„ctaten nicht ratificirte? So würden „Sie hernach sagen, Sie könten zur Eva„cuation nicht schreiten. Es heisse: „Zug um Zug, gleichwie die Cron „Schweden Ihrer Kayserlichen Majestät „nicht unterworffen, also auch nicht Ihre „Kayserliche Majestät der Cron Schwe„den. Nicht unbekant sey, daß alle „Christliche Potentaten Ihrer Kayserlichen Majestät die Præcedenz deferir„ten; Also lauffe der Königlich-Schwe„dischen Begehren contra Decorum. „Wolten die Königlich-Schwedischen „nicht weichen, müsse mit der Exaction „ration und Evacuation zugewartet „werden, bis der Königin Ratification „aus Schweden ankomme. Aber Sie hielten dafür, daß die Schwedischen keine Ur„sache hätten, sich aufzuhaltē, dañ was man „abhandele, hätte sein Stabilimentum „im Instrumento Pacis. Dennoch wären „Ihre Kayserliche Majestät erbietig, die „Ratification einzuschicken. Was die „*Edicta* betrifft, so hätten Sie Ihrer Kayserlichen Majestät der Königlich-Schwe„dischen Aufsatz zugeschickt, nicht zweifelend, Dieselbe werde exequiren, wozu „Sie nach Inhalt des Præliminar-Re„cess verbunden, werde aber das Edict „nicht eher herausgeben, bis nach der „Subscription. Sie, die Kayserlichen „Gesandten, hätten sich erboten, wenn „nur der Haupt-Recess unterschrieben „sey, wollten Sie Ihrer Kayserlichen Ma„jestät Ratification haben, und dieselbe „vorweisen, und könten des Schwedischen „Herrn Generalissimi Fürstliche „Durchlaucht alsdann Ordre geben, in „primo Termino die Plätze abzutreten. „Verwunderten sich, daß die Königlich„Schwedischen sich damit aufhielten, zum „wenigsten solten Sie vor Chur-Pfaltz „das Æquipollens richtig machen, und „sich wegen der Conditionum erklären, „denn Sie würden doch den Haupt-Re„cess nicht unterschreiben, bis Seiner „Churfürstlichen Durchlaucht Æqui„valens richtig wäre. Sie wolten noch „Heut zu denen Königlich-Schwedischen schicken,

1650. April.

Von den Executions-Edicten.

Von Auswechßlungen der Ratificationum.

1650. April. „schicken, und eine Erklärung wegen der „Conditionum vor Chur-Pfaltz be„gehren.

Die *Deputirte* verspürten, daß die Kayserlichen Gesandten selbst nicht gar grosse Lust zu Unterschreibung des Haupt-Recessus hätten. Redeten Ihnen noch zu, daß Ehrenbreitstein in Primo Termino evacuirt, und Chur-Trier und dem Dom-Capitul dergestalt restituirt werden möchte, daß der Commendant zugleich in Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs Pflichten stünde, dann solchergestalt werde die Ehrenbreitsteinische Sequestration wol fallen.

Der Chur-Brandenburgische sagte, „Er wolle die Herren Kayserlichen ver„sichern, daß wenn Sie Ehrenbreitstein „in den ersten Terminum Evacuationis „setzten, werde dadurch die mit den Fran„tzösischen verglichene Sequestration fal„len, sintemal Er von den Königlich-Schwedischen schon vor 6. Wochen dieses Versprechen erlangt habe. Berichtete daneben, daß Ihm Erskein der Königin Befehl habe lesen lassen, daß wann die Lista Restituendorum nicht richtig sey, solten 27. Regimenter Franckreich zu assistiren aus dem Reich gehen, und hätte Erskein gesagt, nachdem Montags die Subscription erfolget, so wäre diese Resolution gefallen.

1650. April.

Volmar antwortete lachend: „Was „wäre es dann? so würden Ihro Kay„serliche Majestät dann auch 27. Regi„menter dem König in Spanien zuge„schickt haben.

Etliche der Deputirten aber sagten darauf: „Sie wollten, daß nicht allein „27. sondern alle Schwedische Regimen„ter in Franckreich stünden, und das Rö„mische Reich gäntzlich von diesem Volck „befreyet wäre.

§. XI.

Schweden verlangen von den Ständen eine Internunciatur, wegen Schlichtung des Franckenthalischen Puncts.

Freytags den $\frac{26 \text{ April.}}{6. \text{ Maji.}}$ trug das Oesterreichische *Directorium* im Fürsten-Rath vor: „Nachdeme der Præsident „Erskein Ihme eröffnet habe, wie sich „das Franckenthalische Temperament„Wesen zwischen den Kayserlichen und „der Cronen Plenipotentiarien mehr „zur Zerrütt- und Weiterung, dann zur „Endschafft anliesse, indeme die Absicht „der Kayserlichen nur dahin abziele, die „Cronen voneinander zutrennen, welches „aber Schweden weder vor GOtt noch „der Welt verantworten könte, und da„hero zuförderist auf Beschleunigung des „Wercks und Schlusses dringe, dahero „auf eine besondere Internuntiatur von „Seiten der Stände um so viel mehr zu „gedencken seyn wolle, weilen der Schwe„dische Generalissimus, und Er, der „Præsident Erskein, Medio Maji, den „Göppingischen Sauer-Brunnen zuge„brauchen, und sich an den Ort selbst zu „begeben, Leibs-Gesundheit halber, nicht „vermeiden könten; So wäre demnach „zu deliberiren, ob der Modus Proce„dendi dahin einzurichten, und wer al„lenfalls zu solcher Internunciatur zu „gebrauchen sey? Die *Materialia Temperamentorum* aber wurden hiebey aus der Ursachen übergangen, weilen des Directorii Anzeige nach der Legat Volmar im Werck begriffen wäre, darüber ein Project zu entwerffen, welches Loco Objecti ipsius Tractatus seyn solte.

Von Seiten des Fürsten-Raths ging man einmühtig dahin, und accedirten die andern beyden Reichs-Räthe solcher Meinung ebenfals. „Ob man „wohl zu Münster, Oßnabrück und seit„hero zu Nürnberg wahrgenommen ha„be, was grosser Zeit-Verlust und an„dere Ungelegenheit aus so vielfältiger „Veränderung der Form des Processus „geflossen, und daß, sonderlich bißhero zu „Nürnberg, bey der Internunciatur „wenig Ehre und Würckung zu erhohlen „gewest sey; so sollte man doch, wann „die Manier zwischen denen Höchsten Con„sortibus Pacis in Gegenwart der „Stände Deputirte zu handeln, nicht „einzuführen noch handzuhaben stehe, „worhin gleichwohlen äuserster Fleiß an„zuwenden sey, die Probe auf diese Fa„çon stellen, daß denen Ständen der „Verlauff ungesäumt jedesmahls refe„rirt, und nichts ohne Deren, und sonder-

1650. April. „lich der Interessenten, Zuthun statuirt „noch geschlossen werden solle: darneben „sey aufs äuserste zu vermeiden, daß man „nicht per Obliquum, contra Instru„mentum Pacis, & multoties repe„tita Concluſa Imperii, in eine nicht „schuldige Obligation gestürtzet wer„de; Ingleichen habe man die Punctos „*Executionis* seu *Restitutionis ex Capi„te Amnestiæ & Gravaminum*, und son„derlich die Sultzbachische und Oßna„brückische Sachen, als deren Erörte„rung auf gewisse vorhandene Termi„nos gebunden seyn, nicht auſſer Augen „zusetzen, sondern ungesäumt darinnen zu „progrediren.

Worauf man in Pleno, nach gutbefundenen obigem Concluſo, ratione Personarum Deputandarum, ohnerachtet die Schweden den Würtenbergischen Gesandten, D. Varnbühlern, als gewesenen Secretarium beym Franckfurtischen Consilio Formato eligiret gehabt, auf Maynz und erstgedachten Würtenbergischen Gesandten, doch mit der Clauſul gegangen, daß Ihnen, in Subsidium Chur-Cöln und Brandenburg, auch, propter Interesse Liberarum Imperii Civitatum, ein Städtischer Gesandter zu adjungiren sey. Ob sich nun wohl der Würtenbergische damit entschuldigen wollte, daß seine vorige Nunciatur ohne Effect gewest, und bey Kayserlicher Majestät Seinem Herrn und Ihm nichts dann Ungnade dadurch verursachet worden sey; so ließ man es doch dabey bewenden, und übersandte darauf der Legat Volmar das vertröstete Project wegen Bennfelden, welches nebst denen vorherigen über diesen Punct Reciproce entworffenen Conditionen, allhier sub N. I. II. III. zu lesen ist. 1650. April.

Bennfeld wird als ein Æquivalent vorgeschlagen

N. I.

Dict. Norinbergæ d. 26. April. 1650. per Mogunt.

Conditiones, Benfelden betreffend, von denen Herrn Kayserlichen *communicirt* den 26. *Febr.* 1650. denen Herren Königlich-Schwedischen, und den 5 *Maji* denen Ständen und Dero Gesandten zu Nürnberg.

Erstlich solle benannte Vestung Benfelden dem Herrn Churfürsten zu Heydelberg mit einer erträglichen Garniſon zu besetzen, erst in tertio Termino Evacuationis, und wann unterdessen Franckenthal nicht restituiret, überlassen werden.

Jedoch zum andern solle darinn weder in Politicis, noch Eccleſiasticis einige Aenderung nicht vorgenommen werden, sondern diß Orths alle Diſpoſition sowol in der Vesten, als in dem dazu gehörigen Amt, dem Bistum zuständig seyn und bleiben.

3) Solle die Besatzung an Officierern und gemeinen Knechten, zwar Chur-Pfaltz als Inhabern, danebenst aber auch Ihrer Kayserlichen Majestät, so weit schwöhren und verpflichtet werden, daß, so bald Franckenthal abgetreten, auch pari Paſſu Benfelden, Herrn Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm, als Bischoffen zu Straßburg, oder dessen Succeſſorn am Bistum, eingeräumet, und daran durch ermeldte Besatzung in keinerley Weise noch Wege einige Hindernis gethan werden solle.

Wie denn 4) der Herr Churfürst zu Heidelberg, so balden Ihme Franckenthal eingeräumet wird, diese Ihme unter dessen überlassene Vestung Benfelden, also gleich pari Paſſu ohne weitere Ansprach und Prætenſion wegen Franckenthal, illati Damni, ceſſantis Lucri, Fructuum perceptorum, oder sonst einig ander Einreden, wie die Nahmen haben möchten, in dem Stande, wie Er sie empfangen, obgedachten Herrn Bischoff und Dohmstifft Straßburg abzutretten, auch deßwegen einen Revers von sich zu geben schuldig und verbunden seyn solle. Bey Ubergebung aber dieser Vesten an Chur-Pfaltz sollen

Zum 5) im Nahmen des Hohen Domstiffts Straßburg Commiſſarii zugelassen werden, welche von allen zu dem Stifft und der Vestung gehörigen Mobilien

an

1650. April. an allerhand Vorrath, Munition, Stücken samt Zugehör, Briefflicher Gewahrsam, und was dessen die Cron Schweden Krafft Friedenschluß allda beym Abzug zu hinterlassen verpflichtet ist, ein ordentlich Inventarium aufrichten, und dasselbe alles und jedes von Chur-Pfaltz bey der Wieder-Abtretung richtig, und ohne einigen Abgang wieder gelieffert und hinterlassen werden solle. 1650. April.

6) Solle die Guarnison in drey Compagnien zu Fuß, jede auf 135. Mann, samt dem ersten Blat, wie auch in 30. oder 40. Dragoner unter einem Lieutenant bestehen, deren sämtlicher Monathlicher Sold sich auf ---- Reichsthaler belauft, über deren richtige Bezahlung weder an Servis, Provision, noch einig andern Prætext von dem Stifft Straßburg, noch denen umliegenden Landschafften, weiter nichts prætendiret werden solle.

Zum 7) und damit solche Monathliche Verpflegung desto richtiger gereicht werden möge; so solle die gantze Summe, was es sich auf ein Jahr lang belauffen thut, zusammen geschlagen, und auf alle Stände nach des Reichs Matricul eingetheilet werden. Weilen aber die Anschläge von jeden Stand so gleich nicht einfolgen möchten, so sollen an des Stiffts Straßburg zu Bezahlung der Schwedischen Satisfactions-Geldern der noch hinterständigen 2. Millionen zukommenden Anschlag die Gelder innen behalten, wie auch der beyden Stiffter Murbach und Luders Quotæ darzu gezogen, und daraus die Monatliche Bezahlung dieser Guarnison entrichtet; hingegen die auf die Reichs-Stände repartirte Summa der Schwedischen Soldatesque, wohin es Dero Generalität verordnet, innerhalb solcher Zeit abgestattet werden.

Zum 8) und damit solches alles ordentlich und ohne jemandes ohnbillige Beschwerung hergehe; so soll der Fürstlichen Straßburgischen Regierung eine Repartition auf das Monathliche Quantum eingerichtet, zu deren Einnehmung absonderlich ein Receptor in die Festung verordnet werden, welcher Monatlich die Steuren mit guter Manier einnehmen, und auf Geheiß des Commendanten Ihm selbst oder denen Soldaten per Capita auszahlen solle, zum Fall auch ein oder ander Contribuent an der Zahlung säumig seyn würde, solle dem Commendanten des Receptoris bevorgestellet seyn, gegen Dieselbe die Execution, doch mit Bescheidenheit und ohne ungebührliche Beschwehrniß, ergehen zu lassen.

Zum 9) weil auch ein oder andere extraordinari Ausgaben, als zu Unterhaltung der Connetablers und sonsten extraordinari nöthiger Leuthe in der Festung, vorfallen werden, solle zu Abfindung dergleichen Onerum ein Licent oder Wasser-Zoll zu Rheinau, wie auch zu Land, in Zeit dieser währenden Detention aufgerichtet und nachgesehen werden, dessen Einkommen der vorbedeute Receptor gleichfalls erheben, nach billiger Verordnung des Commendanten auf nöthige Ausgaben verwenden, und darüber ordentliche Rechnung halten solle.

Endlich 10) so bald die Wieder-Abtretung dieser Festung von Chur-Pfaltz gegen empfangener Restitution der Stadt Franckenthal erfolgt, sollen derselben Fortificationes, nach Laut des mit der Cron Franckreich getroffenen Friedenschluß, geschleifft werden, wann anders unterdessen von derselben Cron auch dasjenige, was Sie zu thun schuldig, geleistet seyn wird.

N. II.

Dict. Norinb. d. 26. April. per Mogunt.

Chur-Pfältzische Antwort auf die Benfeldischen *Conditiones communicirt* vom Herrn *Præsident* Erskein den 5. *Maji* 1650.

Ad 1) Dieweil Franckenthal schon vorlängsten hätte restituiret seyn sollen, und es Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht ohne das beschwerlich genug, daß Sie dessen so lang entrathen, und nun erst ein Æquivalens annehmen müssen: So ist

1650. April. ist ja zumahlen billig, daß solch Æquivalens Deroselben sobald nach diesem Vergleich eingeräumet werde. 1650. April.

Ad 2) Wann die Königlich-Spanische Besatzung in Franckenthal sich keiner Jurisdiction in Ecclèsiasticis & Politicis unterfangen, sondern dieselbe Ihre Churfürstliche Durchlaucht und denen Ihrigen, ohne Eintrag, exerciren lassen wird; So werden Ihre Churfürstliche Durchlaucht und Dero Besatzung in Benfelden dergleichen thun; jedoch daß der Besatzung ein Evangelischer Prediger unterhalten werde.

Ad 3) Dieweilen Ihre Königliche Majestät in Spanien nicht zugeben wird, daß die Franckenthalische Besatzung jemand anders, als Ihro verpflichtet sey; Als leidet die Natur des Æquivalents nicht, daß die Besatzung in Benfelden jemand mehr, als Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht schwöhre; sondern man wird hoffentlich Dero Versprechen wegen Wieder-Einräumung Benfelden trauen.

Ad 4) Wann die mehrgedachte Spanische Besatzung der Vesten Franckenthal, dessen Eingesessenen, so dann denen Unter-Pfältzischen Unterthanen insgemein, keine Beschwehrung oder Schaden zugefüget: So wird Ihre Churfürstliche Durchlaucht oder Dero Besatzung in Benfelden deßwegen keine Indemnisation prætendiren, sondern die Vestung nach beschehener Uberliefferung Franckenthals ohne einige Einrede wieder abtreten: wie Sie dann solches in diesem Vergleich zu versprechen kein Bedencken tragen werden.

Ad 5) Wann erst ausfündig gemachet worden, was dem Stifft Straßburg zugehörig, können Ihre Churfürstliche Durchlaucht dessen Beschreibung nicht allein wohl geschehen lassen; sondern sind auch erbietig, dasselbe bey Wieder-Abtretung des Orts zu hinterlassen, wann anders deraleichen zu Franckenthal geschicht.

Ad 6) Ob wohl nach der Natur des Æquivalents die Benfeldische Besatzung billig so starck seyn solte, als die in Franckenthal ist: So sind dennoch Ihre Churfürstliche Durchlaucht zufrieden, daß gedachte Benfeldische Besatzung in dem Stande, wie selbige jetzo ist, gelassen und nicht vermehret werde, es würde dann die Franckenthalische verstärcket; das Tractament und Servis wäre der Kayserlichen Verpflegungs-Ordonanz gemäß einzurichten, und damit unnöhtig, einige Provision zufordern, wäre der Orth mit aller Nothdurfft, als mit Stücken, Munition, Vivres und sonsten wohl zu versehen.

Ad 7) Die Besatzung in Benfelden fordert billig den Unterhalt aus dem Stifft Straßburg, beneben der Schadloßhaltung, und können Ihres Orts Demselben gerne gönnen, daß die Reichs-Stände Sie durch Ubernehmung Ihres Contingents der Satisfactions-Gelder und sonsten hinwieder indemnisiren.

Ad 8) Dieser Punct wird beliebet, nur daß der Receptor Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht, oder doch Derselben und der Fürstlich-Straßburgischen Regierung insgesamt, verpflichtet sey.

Ad 9) Ihre Churfürstliche Durchlaucht können wohl geschehen lassen, daß die bey diesem Punct angedeute Licent oder Zoll angeordnet, und was selbige ertragen, zu Unterhaltung der Besatzung, und was davon dependiret, mit angewendet und verrechnet werde.

Ad 10) Dieser Punct ist billig.

N. III.

Dict. Norimb. d. 27. April 1650.
per Mogunt.

Kayserliches *Project* wegen Franckenthal, von Herr Volmar *præstirt* den 6. *Maji* 1650.

PunctusTemperamentiFranckendaliæ,ponendusLocoinRecessu designato.

Weil diese Vestung noch mit Königlich-Spanischen Kriegs-Volck besetzt, und gleichwohl verhofft wird, daß auf der Römisch-Kayserlichen Majestät biß dahero beharr-

1650. April. beharrlich angewendete Erinnerung, und erst Neulichst im Nahmen Chur-Fürsten und Stände des Reiches an Ihre Königliche Majestät in Hispanien abgegangene Ersuchungs-Schreiben, derselben Abtretung noch vor Verfliessung des ersten Termins erhalten werden möchte: Also, und auf den Fall solches nicht geschehen solte, so ist hiemit bedingt, daß in diesem ersten Termin dem Herrn Chur-Fürsten zu Heidelberg, zu einer Versicherung und Gegenpfand, die Festung Benfelden im Untern Elsaß gelegen, dem Bistthum Straßburg zugehörig, so lange und bis es mit Abtrettung ermeldter Festung Franckenthal seine Richtigkeit erlangen möchte, mit nachfolgenden Bedingnüssen eingeräumet und in Händen gelassen werden solle. 1650. April.

Nemlich und erstlich, solle Hochgedachtem Herrn Churfürsten berührte Festung Benfelden, samt der Rheinauer-Schantz, wie selbige jetzo sind, samt der in jetziger Besatzung, welche an dem Artillerie und Guarnisons-Staab auf 600. Mann zu Fuß und 30. Dragoner, mit Einbegreiffung der Officiers und dessen ersten Blats einzurechnen, mit aller daselbst anjetzo befindlichen Artillerie, Munition und andern Vorrath übergeben; Bey solcher Ubergebung aber, im Nahmen des Hohen Domstiffes Straßburg, Commissarii zu gelassen werden, welche von allen zu dem Stifft und Festung gehörigen Mobilien an allerhand Vorrath, Munition, Stücken samt Zubehör, brieflicher Gewahrsam, und was dessen die Cron Schweden Krafft Friedenschlusses allda beym Abzug zu hinterlassen verpflichtet ist, ein ordentlich Inventarium aufrichten, und dasselbe alles und jedes von Chur-Pfaltz bey der Wieder-Abtrettung richtig und ohne einigen Abgang wiederum gelieffert und hinterlassen werden solle.

Zum andern solle die jetzt bestimmte Besatzung zwar dem Herrn Churfürsten zu Heidelberg als Inhabern, die eydliche Pflicht erstatten; daneben aber auch ausdrücklich einbedinget werden, daß, so bald Franckenthal abgetretten, auch pari Passu Benfelden dem Herrn Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm zu Oesterreich, als Bischoffen zu Straßburg, oder dessen Successoren am Bistthum, eingeräumet, und daran durch ermeldte Besatzung in keinerley Weise noch Wege einige Hinderniß gethan, wie dann auch bey solcher Verpflichtung Bischöffliche Straßburgische Commissarii ad audiendum & videndum jurari zugelassen werden sollen. Wie dann

Zum dritten Herr Churfürst, so bald Ihme Franckenthal von der Königlich-Spanischen Besatzung einzuräumen bestimmt würde, auch diese Ihme unterdessen überlassene Festung pari Passu, und auf gleichen Tag, ohne einige weitere Ansprach und Prætension wegen Franckenthal, illati Damni, cessantis Lucri, Fructuum perceptorum, oder sonsten einig anderer Einreden, wie die Nahmen haben möchten, in dem Stand, wie Sie es empfangen, Hochgedachten Herrn Bischoffen und Dom-Stifft Straßburg abzutretten, auch dessentwegen einen Revers von sich zu geben schuldig und verbunden seyn solle. Hingegen und

Zum vierdten ist im Nahmen Ihrer Kayserlichen Majestät bewilliget worden, dem Herrn Chur-Fürsten zu einer Ergötzlichkeit des aus Franckenthal inmittelst ermanglenden Genußes Monathlich 1000. Rthlr. (jedoch länger nicht, als bis die Abtrettung erfolgt) zu Franckfurth am Mayn aus Händen des Reichs-Pfennig-Meisters abzustatten und lieffern zu lassen.

Es solle aber 5) von Chur-Pfaltz und der Besatzung in Benfelden Zeit währender ihrer Inhabung, weder in Politicis noch Ecclesiasticis, einige Aenderung nicht vorgenommen werden; sondern dieß Orts alle Disposition, so wohl in der Festung, als in dem dazu gehörigen Amt, dem Bistthum Straßburg zuständig seyn und bleiben.

Betreffend dann zum 6) den Monathlichen Unterhalt der verordneten Besatzung, solle derselben jeden Monath dem Commendanten, Befehlshaber und gemeine Knechte, samt dem Guarnisons-Staab, an Geld 6590. fl. von des Bistthums daselbst verordneten Receptorn gereicht werden. Und damit solches desto richtiger geschehen möge, so solle dem Bißthum nicht allein der an der Königlich-Schwedischen Miliz Satisfaction-Geldern zukommende Anschlag, sondern auch, was noch bey denen beyden Fürstlichen Abteyen Murbach und Luders hinterständig ist, und

1650. April. sich sämtlich auf 33915 ⅔. Thlr. belaufft, in Händen gelassen, und daraus bestimmter Monatlicher Unterhalt abgestattet; diese der Schwedischen Soldatesca ermanglende 33915⅔. Thlr. aber auf gesammte Reichs-Stände der Reichs-Matricul nach eingetheilet, und ermeldter Soldatesca, wohin es die Generalität verordnet, abgestattet werden. Und weilen 1650. April.

7) auch ein und andere extraordinari Ausgaben, als zu Unterhaltung der Connestables und sonsten extraordinari nothwendiger Leuthe in der Festung, vorfallen werden; Als sollen zu Abfindung dergleichen Onerum ein Licent oder Wasser-Zoll zu Reinau, wie auch zu Land in Zeit dieser währenden Detention aufrichtet und nachgesehen werden, dessen Einkommen der vorbedeute Receptor gleichfalls erheben, nach billiger Verordnung des Commendanten auf nöthige Ausgaben verwenden, und darüber ordentliche Rechnung halten solle.

Zum 8) so bald die Wieder-Abtrettung dieser Festung Benfelden von Chur-Pfaltz gegen empfangener Restitution Franckenthals erfolgt, solle derselben Fortificationes, nach Laut des mit der Cron Franckreich getroffenen Friedenschlusses, geschleifft werden, wann anders unterdessen von Derselben Cron auch dasjenige, was Sie zu thun schuldig, geleistet seyn wird; Solte aber die Stadt und Festung Franckenthal innerhalb - - - nicht abgetretten werden, und obbestimmter Stiffter Anschlag der 33915⅔. Thlr. zu Unterhaltung der Benfeldischen Besatzung weiter nicht erklecklich seyn; so sollen und wollen Chur-Fürsten und Stände des Reichs noch vor dieser Summa gäntzlicher Aufzehrung zu rechter Zeit sich entschliessen, was alsdann vor weitere Mittel zu ergreiffen seyn werden. Betreffend solchem nach und

Zum 9) diejenige Assecuration, so die Cron Franckreich wegen der Besatzung in Franckenthal prætendiret, ist von Kayserlicher Majestät, auch Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, bewilliget, daß die Stadt Landau hingegen mit Frantzösischer Besatzung verwahret, und so lange eingehalten werden möge, bis Franckenthal von der Spanischen Besatzung erlediget seyn wird; Als dann auch die Frantzosen aus Landau abziehen, und solche hinwiederum in vorige Reichs-Immedietät setzen, in Zeit währender Besatzung aber derselben Stadt weder in Politicis noch Ecclesiasticis einigen Eintrag nicht zufügen sollen.

Letzlichen solle die Festung Ehrenbreitstein in tertio Termino nach Inhalt des Friedenschlusses, und mit denen darinn bedingten Erläuterungen, dem Herrn Chur-Fürsten und Dom-Capitul zu Trier eingeräumet, auch die Besatzung darauf zu solchem Innhalt in Beywesen der darzu verordneten Commissarien verpflichtet werden. Solte aber bey Erscheinung dieses 3ten Termins die bishero zwischen dem Herrn Churfürsten und Dom-Capitul obschwebende Streittigkeiten noch nicht verglichen seyn; So sollen und wollen Ihre Kayserliche Majestät sich alsdann mit Chur-Fürsten und Ständen des Reichs ferner vergleichen, wie es dann in solchem Fall mit dieser Festung zu haiten seyn solle.

§. XII.

Beschwehrung des Schwäbischen Creyses wider den Schwedischen General Duglas.

Da nun solchergestalt eine Verzögerung nach der andern auf dem Convent zu Nürnberg sich hervorthat; So äuserten sich auch in denen Creyssen allerhand præjudicirliche Unternehmungen. In dem Schwäbischen Creyß wurde im Monath Majo ein Creyß-Tag gehalten, auf welchem der Schwedische *General Duglas*, der sich des Schwäbischen Creyses *General-Commendanten* nennen ließ, eine besondere Real-Assecuration wegen des Schwäbischen Creyß-Contingents forderte, und sich an den zwischen dem Reich und dem Schwedischen Generalissimo dieserhalb zu Nürnberg, wegen der Real-Assecuration, obgedachter Massen, getroffenen Vergleich nicht binden wollte, unter dem Vorwand, solche Convention gienge nur den Chur- und Ober-Rheinischen, nicht aber auch den Schwäbischen Creyß an: Dahero dießfalls neue Beschwehrungen auf dem Convent entstunden.

Der Schwedische *Generalissimus* erhub

1650. Majus. hub sich auch den $\frac{4}{14}$. Maji, in Begleitung des Hessen-Casselischen Gesandtens von *Krosigk*, von Nürnberg nach Kizingen, wohin sich ebenfalls der Churfürst von Maynтz aus Würtzburg begab, um wegen der Berg-Strasse die mit Chur-Pfaltz noch obschwebende Differentien abzuthun; Welche hauptsächlich darinnen bestunden, daß zwar Chur-Pfaltz gesinnet war, dem Instrumento Pacis gemäß, von der Berg-Strasse dasjenige, was Anno 1463. daran verpfändet worden war, zurück zulassen: Hingegen was in den nachgefolgten Jahren noch weiter von der Berg Strasse, gegen noch mehrere Gelder, versetzt worden war, das wollte Chur-Pfaltz, um deswillen, weil selbige Stücke in dem Instrumento Pacis nicht nahmentlich exprimirt wären, auch dieselben gleich vor dem Thor zu Heydelberg lägen, nicht fahren lassen, sondern erbothe sich solche als ein Lehen von Chur-Maynтz zu recognosciren. Hierzu aber wollte sich Chur-Maynтz nicht verstehen, sondern schützte Identitatem Rationum vor, und verlangte von Chur-Pfaltz wenigstens andere gleichgültige Güter loco Æquipollentis. 1650. Majus.

Differentien zwischen Chur-Maynтz und Chur-Pfaltz, wegen der Berg-Strasse.

§. XIII.

Von denen Executions-Kosten, sonderlich in der Ober-Pfältzischen Sache.

Biß gegen den 6. Maji wurde Hauptsächliches nichts gehandelt, indeme das *Directorium* mit Abfassung des an Ihro Kayserliche Majestät resolvirten Schreibens, in der Franckenthalischen Sache, beschäfftigt war; im Deputations-Rath aber zu verschiedenen Mahlen die Sultzbach- und Neuburgischen Differentien vorgenommen wurden. Vornemlich war bey dieser Sache ein Streit, welcher Theil die bißhero aufgelauffene *Commissions*- und *Executions*-Kosten tragen solle? sonderlich, da die Subdelegirten, wegen derer Ihnen von Pfaltz-Neuburg imputirten Excessen, auf den Convent nach Nürnberg selbst zu kommen, beschieden worden waren, immassen sich wegen Bamberg, D. Sebastian Bocksberg, und wegen Brandenburg-Culmbach, D. *Nicolaus Crinesius*, daselbst eingefunden hatten, welche in weitläufftigen Commissorial-Relationen Ihr Verfahren zu justificiren sich angelegen seyn liessen.

Die Evangelischen hielten im Rath davor, daß Pfaltz-Neuburg schuldig sey, solche Unkosten herzuschiessen, dann zumahl unbillich fallen solte, wann eine Reichs-Execution ergangen sey, daß der Restituirte, welcher in Possession kommen, noch die Kosten herschiessen sollte, wenn der Gegentheil super Excessibus klagen wollte. Die Catholischen aber blieben bey Ihrer gefasten Meynung, daß Pfaltz-Sultzbach, als Restituendus, bis zu Austrag der Haupt-Sache, die Sumptus hergeben müste, unangesehen in Actiori Modo exequendi über das noch ausdrücklich enthalten war, daß Sumptibus Restituentis, welcher in Mora restituendi sey, die Executiones ergehen sollten. Weil man sich nun nicht vergleichen konte, so wurde auf Vorschlag der Mediatorum dahin decretirt, daß jeder Theil die Helffte der Kosten hergeben sollte.

Endlich wurde, Montags den 6. Maji, von dem Chur-Maynтzischen das Concept-Schreiben des an Ihre Kayserliche Majestät, die *Restitution* Franckenthal und die Ehrenbreitsteinische *Sequestration* betreffend, (welches Er durch einen Expressen vorhero an seinen Herrn nach Würtzburg geschickt gehabt) abgelesen, und eines jeden Erinnerung dabey vernommen.

Wiewol nun das Schreiben billig der gesamten Chur-Fürsten und Stände Gesandten hätte vorgetragen werden sollen; Dieweil es aber dennoch albereit Dienstags vorhero in den Reichs-Collegiis geschlossen, und der Chur-Maynтzische so viel Zeit hatte ablauffen lassen, gleichwol das gantze Haupt-Werck ietzo daran hafftete, und etliche Tage wieder hingestrichen wären, wann über dem Concept noch die 3. Reichs-Collegia hätten vernommen werden sollen; So hielt man dafür, es könte *ex præsumpta Voluntate reliquorum Statuum Legatorum* auf solche Masse mit der Ordinari-Post sogleich an Ihro Kayserliche Majestät abgehen. Diesemnach blieb die Abrede, daß es Nachmittage noch abgelesen, und alsdann besiegelt fortgeschickt werden sollte. Massen auch

1650. Majus. noch selbigen Nachmittag geschehen, und ist das Schreiben selbst nach N. I. zulesen.

N. I. Weil auch der Præsident Erskein privatim sich hatte verlauten lassen, die Stände würden wohlthun, wann Sie von den Schwedischen abgedanckten Trouppen eine Anzahl in Dienste nähmen, um allenfalls solche zu Forcirung der Vestung Franckenthal gebrauchen zu können, so wurde ein Uberschlag der Kosten, Innhalts N. II. gemacht, nach welchem ein Corpo von 6. Regimentern zu Fuß a 10800. Mann, und 5. Regimenter zu Roß, a 1000. Köpfe jegliches, nebst der Artillerie, Monathlich auf 121870. rthlr. 12. gr. belieffe. 1650. Majus. N. II.

N. I.

Dat. Nürnberg den 8. *May.* 1650. *per Maynz.*

Schreiben der Reichs-Stände an Ihro Kayserliche Majestät wegen Franckenthal.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. Allergnädigster Herr.

Eurer Kayserlichen Majestät ruhet annoch in ohnabfälligen Allergnädigsten Angedencken, was sich gleich von Anfang, und seithero der gegenwärtigen nacher dieser des Heiligen Reichs-Stadt Nürnberg gelegter Teutscher Friedens-Executions-Handlung, wegen Enträumung und Restitution der Vesten Franckenthal, biß auf diese Stunde vor gefährliche weit aussehende Difficultäten und Streitigkeiten ereignet, was auch zu deren Beyseits-Räumung bey allerseits interessirten Hohen im Krieg gestandenen Theilen, von Uns, derer hiebey gleichwohl mit-obligirten Churfürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs, allhier versammleten Räthen, Bothschafften und Gesandten, vor getreue, sorgfältige, mühsame Negotiationes und Handlungen gepflogen, was durch den Verzug dem gemeinen Executions-Wesen vor beschwehrliche Remora verursachet, dem Heiligen Römischen Reich aber, und dessen Getreuen Churfürsten und Ständen, sammt deren armen biß aufs Marck äusserst ersogenen Unterthanen, auch Eurer Kayserl. Majestät und Dero Hochlöblichen Erz-Hauses eigenen Erb-Landen und Leuten, vor unaussprechlicher Schaden, Unheil und Verderben zugezogen worden, und noch de Facto vor eine unerträgliche Last auf dem Halß stehen bleibt, und was es dannenhero zum öfftern und vielfältig mit ermeldten Executions-Tractaten, nach so mühsamlich und theuer beschlossenen, ratificirten und commutirten Münster- und Osnabrückischen allgemeinen Teutschen Frieden-Schluß, um dieses all-einigen Postens Willen, vor ein gefährliches Aussehen gewonnen, wie schwehrlich auch dieselbe vor gäntzlicher Ruptur und Uberhauffen-Werffung des gantzen Frieden-Wercks aufrecht erhalten werden können, und was in längern Verzug der völliger und schleuniger dieses Puncten Adjoustirung dem gantzen Reich vor fernere Pericula, insonderheit bey gegenwärtiger Sommer-Zeit und anscheinenden Conjuncturen, offenbahr vor Augen stehe, die Uns dann unumgänglich necessitiren, Eure Kayserliche Majestät im Nahmen Unserer Gnädigsten und Gnädigen Herren Principalen, Obern und Committenten mit diesem allerunterthänigsten Ersuchungs-Schreiben nochmahln gehorsamlichst zu behelligen, und um Rettung aus diesen überausgrossen von Tag zu Tag je länger je mehr zunehmenden ferner ohnerschwinglichen Drangsahln und Blut-truckenden Beschwehrnüssen, auch Augenscheinlicher Gefahr des Noth leidenden Reiches, durch Mittel und Weg, die in Eurer Kayserlichen Majestät Händen und Mächten, inständig anzuflehen, und der wenig noch überbliebenen fast in Desperation gerathener armer Leuthe Heulen und Wehklagen auf das allerbeweglichste vorzutragen, nicht zweiflend, Eure Kayserliche Majestät auch allerunterthänigst gehorsamlichst ersuchend und bittend, gleichwie Sie Ihre zu Beförderung des allgemeinen Frieden-Wesens, auch dermahliger Tranquillation und Beruhigung Unsers geliebten Vaterlandes Teutscher Nation, führende Hochrühmliche, friedfertige Intentiones zum öfftern lobwürdigst contestiret und bezeuget;

1650. Majus. zeuget; Ihro aber vorhin, und ex ipſa retro actorum Serie und der bißherigen Erfahrenheit ſelbſten, ohn Unſer überflüßiges allerunterthänigſtes Remonſtriren und Erinnern, zu Genügen bekannt, daß auſſerhalb der würcklichen Reſtitution und Enträumung des Orthes Franckenthal ſelbſten, oder an ſtatt deſſen und biß ſo lang ſolches geſchehe, Dero Allergnädigſter Einwilligung in das mit den Cronen im Nahmen des Heiligen Römiſchen Reiches Churfürſten und Ständen, mit Wiſſen Eurer Kayſerlichen Majeſtät Plenipotentiarien, (welche, ob Sie zwar expreſſe darein zu conſentiren, wegen angezogenen Inſtructions-Mangel, Bedenckens getragen, gleichwohl verſchieden Eurer Kayſerlichen Majeſtät Particular-Intereſſe betreffende Erinnerungen, bey denen mit den Frantzöſiſchen Plenipotentiarien gepflogenen Handlungen eingewendet, ſo auch nach Möglichkeit beobachtet worden) tractiret, und biß auf Eurer Kayſerlichen Majeſtät Ratification verglichenen Ehrenbreitſteiniſchen Sequeſtri, kein anders Temperament oder Mittel, damit den alliirten Cronen, wie Sie ſich nun zum öfftern und noch täglich ausdrücklichen vernehmen laſſen, Contento zu geben, und die Entſchuldigung zu benehmen, mit fruchtbarlichem Effect und Nachdruck mehr zu erfinden, auch alles, was nur immer mög- und thunlich zu ſeyn gleichſam nur zu erſinnen geweſen, zwar tentiret und verſucht, damit aber anderſt nichts, als nur allein hochſchädlichen längeren Umtrieb und Verzögerung der ſo koſtbahren Tractaten effectuirt und verurſachet; Und obwohln verſchiedene andere Media in Vorſchlag und Handlung gebracht, dannoch dabey ſich gleich ſo bald dergeſtaltige Difficultäten erhoben, daß damit neben vergeblicher Zeit-Verluſtigung wieder abgebrochen und bey ſo ſtarcken dazu ſtoſſenden beyder Cronen Oppoſitionen der Recurſus jedesmahls auf obgeſetzte Alternativam genommen werden müſſen; Eure Kayſerliche Majeſtät wollen ſolchemnach, und in Allergnädigſter Erwegung der bey gegenwärtigen Statu Temporis & Rerum ſich leichtlich anſpinnenden äuſerſten Gefährlichkeiten und neuen Emergentien, und daß gleichwohl nunmehr alle übrige Puncten und Difficultäten, derentwegen man etwan im Zweiffel der Securität der darauf würcklich erfolgender Friedens-Execution ſtehen mögen, ſuperirt, nunmehr auch an dieſem allein die Conſummation des gantzen Werckes haffte thut, Allergnädigſt geruhen, in obgedachtes Eurer Kayſ. Maj. und dem Heiligen Reich gantz ohnnachtheiliges in Deroſelben Gewalt und Händen ſtehendes Sequeſtrum, an ſtatt der Franckenthaliſchen Real-Reſtitution, (dafern es damit, wider beſſers Verhoffen, und den hiebevor öffters beſchehenen Vertröſtungen entgegen, nicht ſeine Richtigkeit erlangt) ohne fernern der Tractaten und des immittelſt ſo hart druckenden Evacuations- und Exauctorations-Weſens Auffenthalt, dermahln Mildväterlich einzuwilligen, dardurch den beſchloſſenen ratificirt- u. commutirten Friedens-Concluſis Ihren würcklichen Effect zu erſtatten, ſo viel 1000. armer bedrängter Leuthe zu GOtt dringendes Heulen und Weinen Allergnädigſt erhören, und das liebe werthe Vaterland mit dem erwünſchten und länger ohnentbehrlichen Genuß des Friedens nachdrücklich erquicken, zumalen auch den Cronen auf ſolche Weiß, die Urſache und Anlaß in die Stände wegen würcklicher Vollziehung und Verſicherung des Frieden-Schluſſes ferner einzudringen, benehmen, auch über diß ferner in gnädigſte Conſideration ziehen, wie ſtarck Eurer Kayſerlichen Majeſtät und Dero Hochlöblichen Erz-Haußes eigenes Intereſſe hierunter waltet; Indeme neben andern, inſonderheit auch Chur-Pfaltz ſeine bey Chur-Maintz interim deponirte Renunciation vor erhaltener gäntzlicher Reſtitution der Unter-Pfältziſchen Landen Chur-Bayerns Durchlaucht würcklich nicht extradiren; Dieſelbe hingegen, biß Sie deßhalben Ihre Securität erlanget, die Caſſir- und Auslieferung der Obligationen über das Land ob der Enns ohnzweifflich verweigern werden. Wir erinnern Uns zwar, was Eure Kayſerliche Majeſtät unter dem 13. nechſt verwichenen Novembris dieſer Sachen halber an Uns in Antwort Allergnädigſt haben abgeben, und vor Rationes darinnen anführen laſſen, haben auch nicht ermangelt, dieſelbe reiflich zu überlegen, und befinden, daß das Werck ſeithero in einen andern und ſolchen Stand gerathen, daß die Eure Kayſerliche Majeſtät damahls in Contrarium zu Gemüth gegangene Motiven vornehmſten Theils

1650 Majus. pro Præsenti von selbsten cessiren, massen Eure Majestät bey fernerm Nachsinnen und Uberlegung der Umständen, Ihrem Hocherleuchteten Verstande nach, von Selbsten ermessen werden, in sonderbahrer Allergnädigster Erwegung, daß die Französischen Plenipotentiarii, nach wie vor, des Erbiethens seyn, bey des Sequestri würcklicher Erfolgung, alle von selbiger Cron im Reich innhabende Plätze, ohneracht in einem oder andern aus denselben vorgangener Veränderung, ohnverzüglich abzutreten, und im Ubrigen der Stände Arbitrium zu admittiren. 1650. Majus.

Gleichwie nun an Eurer Kayserlichen Majestät bekannter Höchstrühmlichster Väterlicher Vorsorg und Allergnädigst willfähriger Bezeigung, und daß Sie des Heiligen Römischen Reichs Rettung, Conservation und Wohlfahrt, allen andern Respecten vorzuziehen gemeint, Wir zumahl nicht zweiffeln; Also werden es auch um Dieselbe und Dero Hochlöblichen Erz-Hause Höchst- Hoch- und Wohlgedachte Unsere Gnädigst und Gnädige Herren Principalen, Obere und Commenten hinwieder bester Möglichkeit Allerunterthänigst zu verdienen, sich befleissen. Und Wir thun damit Dieselbe ꝛc. Nürnberg den 16. Maji. 1650.

An die Römische Kayserliche Majestät deß Heiligen Römischen Reiches Churfürsten und Stände Gesandschafften.

N. II.

Entwurff der Kosten zu dem gegen Franckenthal *formir*enden Reichs-*Corpo* von 16000. Mann.

Eine Compagnie zu Fuß von 200. Köpffen bestehet mit dem ersten Blat auf

	thlr.	gl.
1. Capitain dessen monathlicher Unterhalt - - - -	36.	18.
1. Lieutenant - - - - - - - - -	12.	9.
1. Fähndrich - - - - - - - - -	12.	9.
2. Sergeanten a 6. thlr. 18. gl. - - - - -	13.	12.
4. Unter-Officiers a 5. thlr. 18. gl. - - - - -	23.	
8. Corporal zu 4. thlr. 9. gl. - - - - -	34.	
3. Spielleutb a 3. thlr. - - - - - -	9.	
30. Gefreyte a 3. thlr. 18. gl. - - - - -	105.	
150. Gemeine a 3. thlr. - - - - - -	450.	
Summa 200. Mannschafft	695.	
Hierzu gerechnet für jede Compag. 8. paßirliche Pferde Fourage für eines $2\frac{1}{2}$ thlr.	20.	
Summa Summarum	715. thlr.	12. gl.
Da nun für ein Regiment 9. Compag. gerechnet werden, trägt es	9. thlr.	
	6439. thlr.	12. gl.

Der Regiments-Stab zu Fuß beträgt

	Soldt.	Servis.
Obrister - - - - - -	100. thlr. -	40.
Obrist-Lieutenant - - -	50. - -	16.
Major - - - - - -	30. - -	12.
Regiments-Quartiermeister - - -	15. - -	6.
Capitain - - - - - -	- -	10.
Lieutenant - - - - -	- -	4.
Fähndrich - - - - -	- -	4.
Auditeur und Secret. - -	15. -	8.
Priester - - - -	7. 12. gl. - -	

2. Bar-

1650. Majus.

			1650. Majus.
2. Barbierer	- - - -	15. - - -	
2. Profossen	- - - -	15. - - -	
Gerichtsschreiber und Webel	- -	15. - - -	
Stockmeister	- - - -	4. - - -	
2. Steckenknecht	- - - -	6. - - -	
Scharffrichter	- - - -	6. - - -	
Auf ein Regiments-Stab zu Fuß für paßirlich 27. Pferde a 2. thlr. 12. gl.		76. thlr. 12. gl.	
Summa Soldt für den Stab 346. thlr.		- -	
Für 9. Compagnien a 200. Köpffe, wie hieneben		6493. thlr. -	
Und Servis, wie hieneben, für Capitain, Lieutenant und Fähndrich 162. thlr.		-	
dann für die andere Officiers	- - -	82. -	
Summa Summarum		7028. thlr. -	

Und das Fuß-Volck a 6. Regimenter, und effective dieselbe auf 10800. Mann gerechnet - - - - 42168. thlr. -

Eine Compagnie zu Pferde a 225. Köpffen.

A Ein Rittmeister - - - - -	62. thlr.	12. gl.
Lieutenant - - - - -	20 -	-
Cornet - - - - -	15. -	-
Quartiermeister - - - - -	7. -	12. gl.
3. Corporal a 5. - - - - -	15. -	-
2. Trompeter - - - -	7. -	12. gl.
Barbierer, Schmidt und Muster-Schreiber a 3. thlr. -	9.	
Denen für Vortel, Fourage, Rauch-Futter und 25. Pferde a 8. thlr.		
100. Einspännigern - - - -	200. -	-
Servis - - - -	800. -	-
	18 -	-
	1154. thlr.	12. gl.
A 8. Compagnien für ein Regiment gerechnet - -	9236. thlr.	-
Regiments-Stab.		
Obrister - - - -	150.	-
Obrist-Lieutenant - - -	75	-
Major - - - -	50. -	-
Regiments-Quartiermeister - -	30. -	-
2. Auditeurs, Secretarien - -	30. -	-
Pastor - - - -	7. -	12. gl.
Profoß - - - -	7. -	2. gl.
2. Steckenknecht - - - -	12. -	-
Für 41. paßirliche Pferde a - - -	2. -	12. gl.
- - - - -	102. -	12. gl.
Für jede Compagnie 12. Wagen Pferde		
A. für 8. Compagnien - -	240. -	-
Summa 1. Regiment zu 1000. Köpffen -	49740. -	12. gl.
A. also 5. Regimenter - - -	41702. -	12. gl.
Hierzu gerechnet die Artillerie und General-Stab beyläuffig	30000. thlr.	-
Cavallerie wie nächst obgedacht - -	49702. thlr.	12. gl.
Infanterie - - - -	42168. thlr.	8. gl.
Würde der Monathliche Aufgang seyn - - - -	-	
	121870. thlr.	12. gl.

§. XIV.

1650. Majus.

§. XIV.

1650. Majus.

Inactivität auf dem Convent.

Die folgenden Tage wurden meistentheils mit Anhörung derer zwischen Pfaltz-Neuburg und Sultzbach obgeschwebten Differentien im Reichs-Rath zugebracht; und über dem hauptsächlichsten Punct, die Franckenthalische Sache betreffend, wurde ebenfalls nichts gehandelt, weil man erst die Kayserliche Antwort, auf das letztere von den Ständen in solcher Sache an Ihro Kayserliche Majestät abgelassene Schreiben vernehmen wollte. Der Churfürst zu Maintz hatte indessen mit dem Schwedischen *Generalissimo* sich darüber zu Kitzingen mündlich besprochen, und den Vorschlag vor andern approbirt, Franckenthal mit Gewalt der Waffen zur Ubergabe zu zwingen, und einen Theil Schwedischer Völcker dazu in des Reichs Dienste zunehmen: Ja man consultirte schon zu Nürnberg, wem das Commando darüber aufgetragen werden könte, und wurde auf den Schwedischen *General* Königsmarcken nicht geringe Reflexion gemachet. Es konten aber der beyden Cronen Gesandte nicht miteinander übereinkommen, was vor Conditiones zu erfüllen wären, wann man zur Gewaltsamen Forcirung der Vestung Franckenthal schreiten wollte.

Der Stände Inclination Franckenthal mit Gewalt zu zwingen.

Der Frantzosen seltsame Postulata.

Die Frantzosen brachten solche Postulata auf die Bahn, welche die Schweden selbst nicht vor acceptabel hielten. Selbige verlangten nemlich, 1) es sollte und müste Franckenthal in Continenti angegriffen werden; 2) sollte man den Frantzosen die Vestung Ehrenbreitstein, Loco Assecurationis, würcklich einräumen, und so lange in Händen lassen, biß Franckenthal würcklich occupiret sey. 3) Sollten die Churfürstlichen Gesandten Ihr an den König in Spanien abgelassenes Schreiben publice *cassiren* und revociren, dahingegen 4) Ihre Herren *Principalen* dem König in Franckreich eine Neue *Obligation* und *Assecuration*, de non assistendo Regi Hispaniarum, ausstellen; 5) Müste Bennfeld *rasirt*, dem Churfürsten von Pfaltz aber ein anderer Ort zur Real-Assecuration überlassen werden.

Der Generalissimus wird

Jedoch, als aus Schweden sowohl von der Königin, als dem Reichs-Cantzlar und etlichen Reichs-Senatoren an den Schwedischen Generalissimum sehr nachtrückliche Schreiben einlieffen, sich ohnverzüglich nach Schweden in Person zu verfügen, und die Direction der Deutschen Sachen, woferne solche nicht schleunig abgethan und zum Schluß gebracht werden könten, dem Feld-Marschall Wrangel, welcher deswegen aus Pommern eventualiter revociret wurde, zu überlassen; So suchte der Generalissimus Selbst auf alle Weise endlich den Schluß zu befördern, weil Selbiger die Ehre, sein Deutsches Vaterland in Ruhe und Friede zu setzen, nicht gerne einem andern gönnen, noch den üblen Nachruhm und Fluch, daß Er alles in troublirten und gefährlichen Wesen hinterlassen habe, mit sich davon führen wollte: Dannenhero den $\frac{17}{27}$. Maji die Schweden sich zu den Kayserlichen Gesandten erhuben, und Ihre Ultima wegen Franckenthal proponirten, welche folgenden Tags darauf solche den Reichs Deputirten folgender Massen hinwieder eröffneten; „Es „hätten nemlich die Schweden Ihnen, den „Kayserlichen Gesandten, vorgehalten, „welcher Gestalt nun mehr dann Jahr „und Tag verflossen wären, daß Sie, die „Kayserlichen, wegen Franckenthal und „solches Platzes Restitution an Chur-„Pfaltz, bald solchen Event vertröstet, „bald Temperamenta anzugehen und „vorzuschlagen begehret hätten, aber einiger Erfolg habe sich bis Dato nicht allein „nicht, sondern vielmehr pure lautere Ver„zögerungen, und eine Beschwehrlichkeit „nach der andern, herfür gethan; Ja man „müste vernehmen, daß der Commen„dant zu Franckenthal sich immer mehr „an Volck und anderer Nothdurfft stär„cke, und versehe, die Contributiones er„steigere und extendire, seinen König ei„nen Herrn der Unter-Pfaltz titulire, „die Werbungen in den Oesterreichischen „Erbländern für Hispanien continuire, „solchem Königreich zu 1000. und mehr „Köpffen auf einmahl zum Succurs „zugesandt habe, und in Summa solche „Kriegsbereitschafften unter dem Præ„text Flandrischer und Brabandischer „vorhabenden Actionen angestellet wür„den,

nach Schweden avocirt.

Schweden proponiren Ihr Ultimatum wegen Franckenthal.

1650. Majus. „den, welche solche beyde Provincien, „kündlich wissender deren Beschaffenheit „nach, nicht ertragen könten, sondern sol„che Dinge ein anders Absehen nothwen„dig haben müsten: Indeme man nun „über das gewisse Nachrichtung habe, „wann gleich die Kriegs-Handlungen erst„erwehnter Orten diese Campagne „durchgetrieben werden sollten, daß gegen „Winters Lothringen seine auch täglich „zunehmende Waffen an den Rhein„strohm, Hispanien aber in Westphalen „zu wenden Vorhabens, und bey solcher „Bewandniß und Sorgfalt Sie, die „Schwedischen, Ihnen so wenig als dem „Reich einige Sicherheit nicht imagini„ren, noch anders als in steter Appre„hension stehen, und dannenhero die „Disarmirung nicht rathsam finden kön„ten; Als begehrten Sie nunmehro die „Restitution Franckenthals absolute, „und könnten sich auch wegen des Kö„nigreichs Schweden Particular-Inter„esse weiter zu keinem Tempera„ment verstehen, würden auch eher Ihr „Volck nicht abdancken, als bis Ihnen „und den Ständen darunter gratificiret „wäre: Sie giengen eben nicht stracks „auf einen Angriff solches Platzes: Al„lein müste man der Restitution, wie „oberwehnt, vergewissert seyn. Sie, die „Kayserlichen Gesandten, hätten diese „Proposition frembd genommen, und „darfür gehalten, weiln Sie Francken„thal nicht in Händen hätten, könten Sie „auch zu Leistung des Abtrettens nicht ge„halten werden, sondern hätten Sich „durch Interposition und in andere We„ge der Obligation, da Sie ja mit eini„ger behafftet gewest wären, allbereits „entlediget; Sie würden zwar, dem Rei„che zum besten, noch allen möglichen „Fleiß anwenden, und sonderlich dahin „schauen, ob es bey der Franckenthalischen „Guarnison intuitu der Stände, auf „eine Neutralität zu bringen sey, derent„willen Ihro Kayserliche Majestät an De„ro Herrn Bruders Durchlaucht bereits „geschrieben hätten, und könte man solchen „Falls wegen des Unterhalts Sich etwa „mit einander vergleichen, massen Ihre Ma„jestät es Ihro nicht entgegen seyn liessen, „darbey mit zu concurriren; wäre dann „ein Temperament, welches Sie, die „Schwedischen, nachdeme Sie ein Jahr „lang darmit content gewest wären, und „dergleichen selbst fürgeschlagen hätten, „mithin selbiges jetzo nicht reprobiren „könnten, zulänglich, so wäre Heilbrun „darzu für Franckreich erklecklich, aber „auf Ehrenbreitstein und dessen Se„questration sollte man sich nur keine Ge„dancken machen, dann Ihro Kayf. Maj. „es zwar in Tertio Termino, aber nie„mand als Seinem rechten Herrn resti„tuiren würde, daß Ihr nicht zu rathen ste„he, solchen Platz ehender, als Schweden „das Reich verlassen habe, zu quittiren; „die führende Beysorge wegen der Ex„auctoration &c. wäre überflüßig, und „wollten Sie dannenhero Sich von den „Schwedischen weiterer Instanz so we„nig, als gegen die Stände, daß Sie der„gleichen Fürtrag der Cronen Gehör „geben, und etwas weit aussehendes für„nehmen würden, versehen. 1650. Majus.

Der Reichs-Deputirten Erklährung darauf.

Die *Deputati* erwiederten darauf vorantwortlich, daß man zwar weder Ihro Kayserliche Majestät, noch der Cron Hispanien oder Lothringen (dessen Handel bereits bey den Præliminar-Tractaten, allwo man von Seiten der Stände keine Hände mit angeleget habe, ausgesetzet worden sey) zu nahe zu treten begehre; Es wäre aber gleichwoln, da man vor einem halben Jahr in das ohne præjudicirliche Sequestrum von Ehrenbreitstein gehehlet habe, das Reich nunmehro der ertragenen Last entnommen, und in Ruhe gesetzet, determinire auch das Instrumentum Pacis klar, wer hierinnen in Obligation stünde. Worauf die Deputati sich zu den Schwedischen erhuben, welche obige Proposition fast totidem Verbis wiederholet, ausser daß Sie mit „angehänget, des Herrn Generalissimi „Durchlaucht würden, ohn angesehen Sie „auf den 24. Junii beym Schwedischen „Reichs-Tag zu erscheinen beordert wä„ren, noch ein 14. Tage zu Nürnberg zu „bleiben nicht weigern, wann Hoffnung „etwas zu richten obhanden sey; Item, „Sie wollten nicht allein evacuiren und „exauctoriren, sondern auch die Völcker „den Ständen zu dem Gebrauch, den Sie „selbst für Gut ansehen würden, überlassen, „und in gleicher Qualität, es möge hin„treffen wo es wolle, mit heben und legen;

1650. Majus. „Endlich, daß einige Verfassung, nicht „allein um Sicherheit Willen, sondern „auch zu Manutenenz des Friedens-„Schlusses, ohnvermeidlich von Nöthen, u. „in omnem Eventum, wie die Sache „anzugreifen, in Rathschlag zu bringen sey. Die *Deputirte* verlangten, dieß alles in Schrifften zu fassen, allein weiln solches eine Zeithero ungebräuchlich war, kondten Sie es nicht erhalten; dannenhero der Chur-Mayntzische Gesandte Meel sich erbothen, das Anbringen zu projectiren, und solches noch selbigen Tags unter denen Deputatis abzulesen, so dann den Præsident Erskein über den Inhalt zu sprechen, und es folgends ad Dictaturam zu bringen: Wie die Anlage sub N. I. zeigt. N. I. 1650. Majus.

N. I.

Dict. Norimb. $\frac{30}{10}$. Maji 1650. per Mogunt.

Der Schwedischen *Subdelegirten Propositi*on, Franckenthal betreffend, wie solche von dem Reichs-*Directorio protocollirt* worden.

Sambstag, den 28. Maji ao. 1650. Vormittag um 9 Uhre, haben sich die Deputirte, benanntlich Chur-Maynz und Brandenburg, Bamberg, Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg, Würtenberg, Nürnberg und Lindau, bey Herr Præsident Erskein und Baron *Oxenstiern* eingefunden, da dann erst wohlgedachte Herrn Schwedische vorbracht; Man erinnere Sich, mit was Mühe und Arbeit von einem Jahrhero wegen Franckenthal seye tractiret worden, und daß alles vergebliche Arbeit gewesen. Churfürsten und Stände insgesamt, insonderheit Chur-Pfaltz, hätten auf Einrathen an Königliche Majestät in Hispanien solcher Restitution halber geschrieben, seye aber darauf, noch auf alle andere offt- und vielmahls gethane Vertröstungen, nichts erfolget; Inmittels werde die Gefahr von Tag zu Tage grösser, Herr Frangipani verstärcke sich in Franckenthal, und setze die Stände, welche zuvor in Chur-Bayerischer Contribution gewesen, nunmehr in die Franckenthalische mit gedoppelter Last, thue auch so gar hin und wieder der Jurisdiction mit dem Bedeuten sich anmassen, daß das Land seines Königs seye; So habe der Herr Hertzog von Lothringen zu Hammerstein starcke Provision mit Munition und anderer Nothdurfft gemachet, und hindere die Commercien, belege auch die Orthe mit Salva Guardien und Contributionen, welche die Cron Schweden im Ertz-Stifft Trier quittirt, warte nur auf Gelegenheit nach der Schwedischen Völcker Abzug in das Reich zu gehen; Massen Er sich biß Dato weder Französisch noch Spanisch erkläret habe. So hätten sich die Französischen Guarnisonen an Rheinstrom vor Tourennisch erkläret, wordurch Sich die Correspondentien extendirten. Es gehe viel Reuterey von Spanien in die Niederlande, dieselbe könten ins Künfftige von erstgedachten Niederlanden nicht erhalten werden, sondern würden und müsten gegen den Herbst nothwendig die Stände hiernächst beschwehren, woferne man Sich nicht in Zeiten vorsehe; wolten derowegen diese augenscheinliche Gefahr erinnert haben, damit man in Zeiten derselben begegne. Des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht hätten in Gedancken gestanden, Franckenthal anzugreiffen, weiln aber Kayserliche Majestät eben so wohl die Guarantie zu præstiren schuldig seyen, und sich Dato dazu nicht resolviret, so wolten Sie den Ständen der Sachen Nothdurfft und Ihr eigenes Interesse zu überlegen, und was die Sicherheit erfordert, mit gutem Bedacht zu resolviren erinnert haben.

Die Creyß-Verfassungen geben den Modum an Hand, und wollten Generalissimus, wofern es die Stände begehren, gerne dazu helffen, ehe aber die Securität beständig verglichen seye, würden Ihro Königliche Majestät in Schweden keinen Platz abtreten, noch einigen Mann abdancken; Sie hätten den Herren Kayserlichen gesagt, daß Franckenthal müste restituirt, und Ehrenbreitstein in primo Termino evacuirt werden, das sagten Sie auch noch, aber nichts von der Belagerung Franckenthal, welches wegen nothwendiger Securität zu der Stände Gut-

achten

1650. Majus. achten gehöre. Der Herr Generaliſſimus müſte wegen des Reichs, und Dero bekannten eigenen Intereſſe, den 24. Junii bey der Capitulation und darauf erfolgenden Crönung, nothwendig in Schweden ſeyn; Derowegen ſich dann hieſigen Ortes länger nicht aufhalten könne; Es ſeye aber in Eventum des Herrn Feld-Marſchalls Wrangels Excellenz, mit und beneben Herrn Baron Oxenſtirn, von der Königin ſubſtituirt. Wann die Stände Ihre Freyheit ſelbſt zu manuteniren bedacht ſeyn, ſo wollten Sie, die Herren Schweden, alſobalden exauctoriren und evacuiren, müſten aber vorhero verſichert ſeyn; wolte man, daß Sie als Con-Status zu ſolcher Securität concurriren, ſeyn Sie darzu erbiethig. 1650. Majus.

Deputati: Man hätte mit mehrern vernommen, was des Herrn Generaliſſimi Fürſtliche Durchlaucht in einem und andern zu Gemüth gehe, nähmen es hauptſächlich dahin ein, daß Sie die Exauctoration und Evacuation zu vollſtrecken gemeint ſeyn, ſo balden an Seiten der Stände des Reiches die Securität reſolviret ſey. Dieweiln nun dieſes erſtgedachte Exauctorations- und Evacuations-Erbiethen das Fundamentum Puncti Securitatis ſeye; ſo wollte man gebethen haben, erſtgedachte Declaration und Erbiethen in Schrifften zu communiciren, damit Churfürſten und Stände ſich darauf gewiß verlaſſen, und darnach ferners reſolviren könnten.

Sueci: Man ſolte Ihnen trauen und glauben, und mit ſolcher Schrifft-Begehren Ihrer verſchonen, dann Sie redeten Nomine Publico, und aus des Herrn Generaliſſimi Befehl-- ſeyen erbiethig, ſo bald man ſich des Reichs Sicherheit halben mit Ihnen verglichen, ohne Verzug zu exauctoriren und evacuiren, müſten aber wegen Franckenthal und anderer vorſchwebenden Gefährlichkeiten verſichert ſeyn. Wolten die Stände einige Ihrer Regimenter haben, ſeyn des Herrn Generaliſſimi Fürſtliche Durchlaucht mit gutem zu zuſprechen, die Obriſten zu diſponiren erbietig. Sie könten und wollten aus Ihrer Königlichen Majeſtät zu Schweden habenden expreſſen Befehl von keinen Temperamentis nicht hören, die Königin befinde, daß durch ſelbigen Weg nicht aus der Sachen zugelangen, ſondern nur lauter Verzug und Illuſiones daraus entſtehen. Ihre Durchlaucht könnten länger hier nicht bleiben, man habe ein gantz Jahr in ſolchem Diſputat wegen Franckenthal verlohren, die Stände müſten doch die Völcker erhalten, ſey derowegen beſſer, daß Sie ſelbſten darüber zu diſponiren hätten, und Ihre Sicherheit beobachten könnten; Es haben auch Wohlgedachte Herren Schweden per Diſcurſum ſich vernehmen laſſen, daß Ihnen, vermöge mit den Kayſerlichen getroffenen Exauctorations-Vergleich, frey ſtehe, 3500. Mann zu Pferd und zu Fuß in Ihren Landen zu halten. Vermeldeten weiters, Sie könten wohl davor gehen, und alles in gegenwärtigen Stande laſſen; Sehen aber, daß das Reich ſolcher Geſtalt verlohren gehen müſte, und nothwendig die Ohngelegenheiten erfolgen würden, wofern man ſich in Zeiten nicht vorſehe und verſichere. Ihre Königliche Majeſtät in Schweden empfänden hoch, daß der Herr Generaliſſimus ſo lange Zeit durch verſchiedene nach und nach auf die Bahn gebrachte Vertröſtungen vergeblich aufgehalten worden ſey. Die Crone und Reich Schweden hätten wegen dieſer Tractaten vor einem Jahr die Crönung verſchoben, könne ſich aber wegen des einigen Ortes Franckenthal länger nicht illudiren laſſen, Sie wollten aufrichtig mit Uns halten, verſehen ſich reciproce dergleichen ꝛc. Wir ſolten in Puncto Securitatis Uns eines Projects vergleichen, wolten alsdann auf Begehren ſich auch darüber vernehmen laſſen ꝛc. Franckenthal müſte klar, und das Reich alieno Arbitrio nicht ſubject ſeyn.

§. XV.

Reichs-Deliberation und Schluß in der Franckenthaliſchen Sache.

Als nun über das vorſtehende von dem Reichs-Directorio verfaßte Protocoll, Sonntags den $\frac{12}{9}$. Maji, mit den Schweden communicirt wurde, ſo trat man des folgenden Tags in allen 3. Collegiis die Deliberation darüber an, und faſſete das Concluſum, wie beygefügtes Protocollum ſub N. I. in Mehrern zeiget. N. I.

1650. Majus.

N. I.

1650. Majus.

Actum Nürnberg den $\frac{20}{30}$. *Maji* 1650.

Conclusum: Es werde nöthig seyn, ein endliches Auskommen zufinden, daß man auch der Herren Frantzosen eigentliche Intention, ob Sie nemlich ein Temperament admittiren wollen, oder nicht, erkundige, wie nicht weniger vernehme, worauf die zwischen den Herren Kayserlichen, Schwedischen und Chur-Pfältzischen dem Laut nach interim continuirende Tractatus wegen Franckenthal beruhen? Hiernächst und das Haupt-Werck Quæstionis betreffend, wäre die zur allgemeinen Sicherheit angesehene Verfassung ein hoch importirend Werck, worzu sich kein Gesandter ohne Special-Mandat könte vernehmen lassen. Weiln aber gleichwohln, biß sich jeder von seinen Hohen Herren Principalen Instruction erhohlte, viel Zeit verlauffen, und inzwischen der Herr Generalissimus fortgehen würde, möchte man den Herren Schweden andeuten, Ihnen wären des Reichs-Constitutiones auch Creyß-Ordnung- und Verfassungen bekannt; also hätten Sie nicht Ursach zu zweifeln, daß die Stände nicht, so balden Sie nur in freyen Stand gesetzet, nach Ihrer Securität selbsten trachten, gehörige Mittel darzu ergreiffen, auch denen Restituendis, welchen Ihre Plätze, wie Chur-Pfaltz Franckenthal, vorenthalten, helffen würden; Sie möchten also den Haupt-Recels fertigen und unterschreiben, die Plätze evacuiren, die Völcker abdancken, und dasselbe zu Ihrer Fürstlichen Durchlaucht unsterblichen Glori unter keinem Prætext länger aufschieben. Es könte aber gleichwohln, so den Herren Kayserlichen und Pfältzischen ad Partem anzudeuten, erstgedachte beyde Partheyen, wegen Ihrer Accommodation unter Sich, besonders fortfahren, und citra Præjudicium Statuum, als welche im Franckenthalischen Wesen hauptsächlich nicht interessirt, massen es die Herren Kayserlichen vorm Jahr bey Imploration, um Erhandlung eines Temperamenti, neben dem klaren Inhalt des Friedens-Instruments selbsten agnosciret, sich zum Schlusse schicken, auch eben dergleichen mit den Herren Frantzosen fürnehmen ꝛc.

§. XVI.

Kayserlichen auch den Schweden und Frantzosen wird von dem Reichs-Concluso in der Franckenthalischen Sache, Nachricht ertheilt

Dienstags den 21. Maji wurde im Reichs-Rath gut befunden, sowohl denen Kayserlichen und Schweden, als den Frantzosen, von dem vorgedachten Concluso in der Franckenthalischen Sache, gleichmäßige Nachricht zu ertheilen, jedoch nicht durch sämtliche Deputirte, sondern nur durch 2. Churfürstliche, 2. Fürstliche und 1. Reichs-Städtischen, solches zu verrichten, immassen die von dem von Thumshirn über solche Expedition sub N. I. & II. verfaßte Protocolla zuerkennen geben. N. I. & II.

N. I.

Protocollum, die Eröffnung des Reichs-*Concluſi*, in der Franckenthalischen Sache, an die Schweden und Frantzosen betreffend.

Dienstags, den 21. Maji 1650. Vormittag um 10. Uhr, begaben sich der Chur-Maintzische, Chur-Brandenburgische, Bambergische, Sachsen-Altenburgische und Lindauische Gesandte, zu den Herren Kayserlichen und eröfneten Denenselben, was gestern der Schweden Proposition halben in den 3. Reichs-Räthen geschlossen wäre, mit angehängter Bitte, Sie wolten, was zwischen Ihnen und den Chur-Pfältzischen vorgangen, Uns hingegen communiciren. Sie antworteten: „Es käme Ihnen fremde vor, daß die Königlich-Schwedischen von einiger Verfas-
„sung proponirt hätten, sintemal solches dem Römischen Kayser allein zustünde, doch
„könten Sie gar wohl geschehen lassen, daß man sich angedeuteter Massen gegen
„Sie, die Schweden, erklärete, wie Sie denn diese Gewißheit hätten, daß wenn
„die Cronen Ihres Theils Chur-Fürsten und Stände restituirten, und dem Instru-

mento

1650. Majus. „mento Pacis ein Genügen thäten, so würde der König von Hispanien dem Churfürsten zu Heidelberg Franckenthal keinen Tag vorbehalten. Es hätte auch der König von Hispanien und Hertzog von Lothringen mit dem Römischen Reich in Unguten nichts zuthun, deswegen man sich einiger Invasionen von Ihnen besorgen dürffte, oder sonderlicher Verfassung vonnöthen hätte. Es wäre der Hessen-Casselsche Gesandte, Herr Crosigk, ultro zu Herr Volmars Excellenz kommen, und angedeutet, das Churfürstliche Durchlaucht zu Heidelberg gar nicht begehrten Franckenthal mit Gewalt anzugreiffen, denn Sie leicht absehen könten, wie sehr Dero Land und Leute durch solche Belagerung ruinirt werden müste, sondern wären zufrieden, wenn nur die Franckenthalische Guarnison ingehalten, und wegen der Benfeldischen Besatzung der Unterhalt gegeben würde. Wenn nun Chur-Fürsten und Stände den Unterhalt dieser beyden Guarnisonen über sich nehmen wolten, (welches Monathlich des Chur-Brandenburgischen Andeuten nach auf 15000. Rthlr. belauffen würde) so wäre der Sache geholfen, denn Er dabey angezeigt, daß die Herren Schweden der Verfassung halben, alsdenn weiter nichts erregen, auch die Königlich-Frantzösischen sich accommodiren würden. Wolten sich aber die Herren Königliche Gesandte alsdenn dazu nicht verstehen, wie Seine Excellenz doch Herrn Krosig nicht zutrauen wollte, daß Er Sie würde Unrecht berichtet haben, so fiele die Versprechnis des Unterhalts an sich selbst hinweg. Und übergab hierauf dem Chur-Mayntzischen die von Herrn Krosig ausgehändigte Puncten: 1650. Majus.

Nos: Fragten, wessen Er sich der Indemnisation halben erklärt hätte, als welche Seine Churfürstliche Durchlaucht jederzeit am hefftigsten getrieben?

Ille: Deshalben würde es keine Difficultäten geben.

Herr Meel: Von denen Herren Schweden und Frantzosen hätten Er und seine Collegen dieses vernommen, es gebe es auch die Schwedische Proposition, daß Sie wegen Franckenthal von keinen Temperamentis mehr reden wolten, ausser daß die Herren Frantzosen mit der Ehrnbreitsteinischen Sequestration sich noch abfinden zulassen erbötig wären. Könte also nicht zusammen reimen, daß Sie sich gegen Herrn Krosig ein anders und zwar bessers sollten erklärt haben.

Herr Volmar: Mit den Frantzosen solte man nur Sie zusammen lassen, Sie hätten solche Argumenta, daß Sie darauf nichts könten antworten. So gebe man auch vor, daß die Schwedischen, wiewohl Sie es nicht gestehen wolten, die Ratification albereits bekommen, zum wenigsten bedüncke Ihn, Sie würden Charta Bianca in Händen haben, wiewohl Herr Erskein weder eins noch das andere gegen Sie gestehen wollen. Sie hofften aber doch ohne dies, der Herr Generalissimus werde ohne Schluß nicht weaziehen, und wäre der Herr Chur-Brandenburgische der Meynung, daß solche Reise sich bis auf Trinitatis verziehen möchte.

Herr Meel: Es wäre gut, daß die Kayserliche Ratification oder Charta Bianca auch zur Stelle wäre.

Herr Volmar: Man solte nur schliessen, so würde sich die Kayserliche Ratification ohn einigen Verzug einfinden, aber Charta Bianca würden Kayserliche Majestät nimmermehr schicken.

Herr Cran: Die Schweden hätten selbst bekant, das Sie nichts mehr zu tractiren hätten, darum kein Zweifel, wenn Wirs begehrten, so würden Sie wohl zum Schluß zubewegen seyn.

Herr Volmar: Er dürffte das nicht dencken, daß die Schwedischen subscribirten, es wäre dann die Franckenthalische Sache richtig.

Ego: Es wäre auch noch eine grosse Difficultät mit Ehrnbreitstein, dieweil die Herren Schweden beständig dabey blieben, es wäre abgehandelt, das es in primo Termino evacuirt werden solte.

Herr Volmar: Das würde der Kayser nicht willigen. Es wäre auch nicht abgehandelt, und wer es Ihro Kayserlichen Majestät rathen wolte, daß Sie Ehrenbreit-

1650. Majus. renbreitstein in primo Termino solten abtreten, und wüsten doch nicht, wie sich die Schweden in tertio Termino annoch bezeigen würden. 1650. Majus.

Ego: Die Vestung wäre des Churfürstens und Dohm-Capituls, wenn nun die Cronen gar rumpirten, wolte ich nicht dafür halten, daß darüm Ihre Churfürstliche Gnaden und das Dom-Capitul zu Trier Ehrenbreitstein entbehren müsten.

Herr Volmar: wenn die Cronen nicht hielten, so wäre der Kayser auch nicht schuldig zu halten.

Ego: Es wäre aber in Instrumento Pacis disponirt, daß, una Parte contraveniente, gleichwohl die übrigen Friedens-Consorten den Frieden unter sich halten und exequiren solten.

Der Herr Bambergische: Das Dom-Capitul hätte mehr Volck in Ehrenbreitstein, als Ihro Kayserliche Majestät selbsten, und stünde darauf, daß Ihre Churfürstliche Gnaden einen Commendanten benennten.

Herr Volmar: Wenn Seine Churfürstliche Gnaden den jetzigen Commendanten benennte, so wäre die Sache schon richtig.

Ille: Wegen Ehrenbreitstein würden sich schon Mittel finden, daß der Schluß daran nicht hafften bliebe.

Nachmittag 2. Uhr begaben sich obgedachte Gesandten zu den Königlich-Frantzösischen Plenipotentiariis, welche in Monsieur Vautorte Quartier beysammen waren.

Herr Meel proponirte dieses kürtzlichen Inhalts: Es hätten die Herren Schweden sich dahin erklärt: daß, weil alles an Franckenthal anstünde, und mit den bisherigen Temperamentis nichts auszurichten, so wolten Sie auch von Temperamentis ferner nicht reden, sondern abdancken und evacuiren, wenn Chur-Fürsten und Stände die Friedens Securität und Execution über sich nehmen wolten. Nun hätten zwar die Herren Chur-Pfältzischen sich mit denen Kayserlichen wegen einiges Temperamenti in Tractaten eingelassen, Wir wolten aber gern Unsere Deliberationes auf einen gewissen Grund setzen, bäthen derowegen, es möchten Sie, die Herren Frantzosen, sich erklären, was denn Ihre Meynung endlich und gründlich sey?

Nach genommenen Abtrit, antwortete *Monsieur la Court*. Sie hätten nun 18. Monath vergeblich hier aufgewartet, denn obgleich vor etlichen Monathen man sich wegen der Ehrenbreitsteinischen Sequestration mit Ihnen verglichen, so wäre es doch zu keinen Effect kommen, Sie stelten auch dahin, was die Herren Schweden und Chur-Pfaltz proponirten und vorhätten. Wenn die Stände nur unter sich, der Securität halben, etwas gewisses und sicherliches resolvirten, so würden Sie sich auch weisen lassen. Sie hätten grosse Ursache sich zubeschwehren, daß der König von Hispanien im Römischen Reich werben liesse, und den geworbenen Völckern mit Fähnlein und Standaren zu 50. zu 100. und etliche 100. der Paß gegeben würde, welches nicht allein dem Frieden-Schluß, sondern auch allen Reichs-Constitutionen zuwieder lieffe, man solte solches ferner nicht verstatten, oder Ihre Königliche Majestät müsten weisen, daß Sie lædirt wären.

Herr Meel: Was das letzte anbetreffe, sollte man zuvor Chur-Fürsten und Stände restituien, alsdenn wäre man erbietig, keinen solchen Trouppen den Paß ferner zuvergönnen, vor geschehener Restitution aber wäre es umsonst sich zu opponiren. Was das erste concernirte, sehe Er, daß die Königlich-Frantzösischen mit denen Herren Schweden in Effectu einig wären.

Es interloquirte aber *Monsieur Vautorte*, und drehete es also herum, daß Sie alles beydes begehreten, nemlich in Verfassung, und unterdessen ein Pignus, oder die Ehrenbreitsteinische Sequestration, es möchte auch der Chur-Pfältzische handeln was Er wolte, so würden Sie nimmermehr verwilligen, daß der Churfürst Benfelden innebehalten solte, Sie hätten denn auch ein Pignus, alsdann wolten Sie von Benfelden reden, und sich also erzeigen, daß der Schluß nicht aufgehalten würde. Wiewohl Ihm nun ausführlich remonstriret wurde, daß Sie, vigore Instrumenti Pacis, mehrers nicht, als die Guarandiam fordern könten, zur Guarandie

1650. Majus. randie aber wären Chur-Fürsten und Stände nicht obligirt, ohne vorhergehende Restitution, und wäre im Instrumento Pacis kein Wort zubefinden, daß man Ihnen einige Real-Assecuration einräumen solte, wäre auch von Herrn Graf *Servient* und *Monsieur la Cour* zu Münster mehrers nicht begehret worden, als daß man sich zusammen setzen und eventualiter von gnugsamen Guarandie-Mitteln und Verfassungen reden solte: Ja Sie selbst hätten jetzo Anfangs alternative entweder ein Pignus, oder Restitutionem begehret, derhalben ja die Electio bey den Ständen seyn müste, welches Sie erwehlen wolten, und wenn Sie nach vorhergehender Ihrer selbst eigenen Restitution zur Guarandie zuschreiten sich offerirten, könte man nicht sehen, quo Jure die Cron Franckreich einig Pignus prætendiren könte: Daß vorm Jahre von Temperamentis geredet worden, wäre daher kommen, weil Chur-Fürsten und Stände zur selben Zeit nicht vor rathsam befunden, von der Guarandie zusprechen. Hätte man dazumahl sich alhier dazu offerirt, so wäre keines Temperamenti jemahls gedacht worden; So bliebe aber jedoch Herr *Vautorte* und seine Collegen auf voriger Meinung, welche, weil Sie auf grosse Weitläuftigkeit hinaus siehet, Uns allerseits ziemlich perplex machte. 1650. Majus.

Sonst redete Heut Vormittag Herr Graff von Fürstenberg und Herr Meel von der Verfassung, und war der Herr Graff von Fürstenberg in der Meinung; wofern die Verfassung nicht in Specie auf Franckenthal, den König von Hispanien oder Lothringen, benennet würde, so würden Ihro Kayserliche Majestät und alle andere Chur- und Fürsten nicht allein beytreten, sondern auch, wenn es hernach die Nothdurfft erforderte, wegen Franckenthal das Ihrige mit thun. Wiewohl Er gewiß wisse, daß es der König von Hispanien zur Belagerung nicht würde kommen lassen, und würden Ihro Kayserliche Majestät desto weniger Bedencken tragen, weil Deroselben doch die Direction zukäme.

Ego: Das wäre sehr gut, wenn Ihre Kayserliche Majestät sich dazu verstehen wolten, und würden dadurch alle Difficultæten leichtlich können überwunden werden; aber gleichwie der Churfürst zu Bayern seine Armada Kayserlicher Majestät Direction simpliciter niemahls zu gestanden, also würde es auch bey diesem Werck sein Bedencken haben, und könte doch wohl Ihro Kayserlichen Majestät Hoher Respect und Reputation dabey in Acht genommen werden.

Herr Meel: wenn Kayserliche Majestät eine Special-Direction hierbey haben solte, so wäre es um Chur-Fürsten und Stände Libertät und Jura Armorum gänzlich geschehen.

Herr Graff von Fürstenberg: Sein Herr hätte Dero Völcker, jedoch auf gewisse Maaß, alles zu Kayserlicher Majestät Diensten gehalten.

Es redeten hernach Herr Meel und der Bambergische auch hievon, und sagte der Bambergische: Er hätte einen Uberschlag gemacht, daß Chur-Fürsten und Stände innerhalb 14. Tagen, ohn einige Beschwerde 30000. Mann zusammen führen könten; daß aber Kayserliche Majestät, man stelle sich in Verfassung wie man wolle, die Direction führen solte, das möchte sehr mißbraucht werden: wie es Ihnen mit der Ligæ Volck gegangen wäre. Man könne Kayserlicher Majestät die Generalen vorschlagen, dieselbe in Kayserlicher Majestät und des Reichs-Pflichten nehmen, und alsdenn der Generalität gewisse Assistenten zuordnen, ohne deren Verwilligung nichts vorgenommen werden dürffte, auf Maaß und Weise, wie der Printz von Uranien bey den Herrn Staaden das Generalat geführet ꝛc.

N. II.

Continuatio Protocolli.

Mittwochs den 22. May. 1650. Vormittag gegen 9. Uhr, fuhren der Chur-Mayntzische, Chur-Brandenburg-Sachsen-Altenburg-Braunschweig-Lüneburgische, Nürnbergische und Lindauische Gesandten zu Herr Erskein, bey dem Sie auch,

1650. Majus. auch Baron Oxenstirn antraffen, und proponirte Herr Meel: 1. erzehlende, was bey den Herrn Frantzösischen Gesandten Gestern von Uns Deputirten angebracht, und Sie sich hingegen erkläret, auch was die Herrn Kayserlichen Uns von den Pfältzischen Tractaten eröfnet, und daß Wir Uns nicht darein schicken könten, wie es gemeinet, daß Sie, die Königlich-Schwedischen, von keinen Temperamento, sondern von einer allgemeinen Assecurations-Verfassung reden und handeln, die Herrn Frantzösischen aber alles beydes begehren, hingegen die Chur-Pfältzischen von keiner Verfassung, sondern nur allein von einem Temperamento tractiren wollten, das lieffe eines wieder das andere, und auf lauter unerträgliche Weitläufftigkeit hinaus. Ihr, der Königlich-Schwedischen, Vorschlag wäre nützlich und nöthig, auch in Reichs-Abschieden und Instrumento Pacis fundirt, und wäre man erbötig, wenn Chur-Fürsten und Stände zuvor selbst restituirt, und die Völcker abgedanckt, die Guarandiam zu præstiren, und die allgemeine Sicherheit in Acht zu nehmen, bäthen derohalben, Ihro Fürstliche Durchlaucht wollten den Recess unterschreiben und vollziehen, auch zu dem Ende Ihre vorhabende Reise in Schweden noch etwas anstehen lassen, nicht weniger die Königlich-Frantzösischen disponiren, damit Sie von Ihren Postulato abstehen, und sich mit der allgemeinen Securität begnügen lassen möchten, dieweil Sie ein mehrers zu suchen in Instrumento Pacis nicht befugt, auch, wenn Chur-Fürsten und Stände Gesandten sich vorm Jahr, wie ietzo, zur Guarandie offeriren wollen, von keinen Temperamento jemahls etwas würde gedacht worden seyn. Wenn die Chur-Pfältzischen Ihrem Herrn zum Besten mit den Kayserlichen tractiren könten, wären Wir wohl zufrieden, jedoch daß es sine Præjudicio Statuum, und ohne Auffenthalt des Haupt-Recessus, geschehe. Sonst wären Wir zwar wegen der Verfassung, quoad Particularia, und in Quæstione: quomodo? nicht instruirt, es erwarteten aber deshalben Chur-Fürsten und Stände Gesandten von Ihren Principalen mit ehesten gemessenen Befehl, Wir verstünden auch der Herrn Königlich-Schwedischen uns Jüngst gethane Proposition anders nicht, als das Ihre Fürstliche Durchlaucht nur in Quæstione: An? wolten versichert seyn.

1650. Majus.

Illi: Nach genommenen Abtrit: Sie zweifelten nicht, man würde die Consilia also einrichten, damit Seine Fürstliche Durchlaucht vor Ihren Aufbruch zum Schluß gelangen könten, denn einmahl vermöchten Sie Ihre Reise länger nicht als bis auf den 3. Pfingst-Feyertag zu differiren, wie denn die Avocatoria Diplomata Uns vorgezeiget werden solten. Was der von Krosig mit den Kayserlichen tractirt, wäre Ihnen ex Relatione Desselben wissend. Sie suchten communem Securitatem, zum Theil ins künfftige, zum Theil auf das gegenwärtige Periculum, welches Churfürstlicher Durchlaucht zu Heidelberg wegen Franckenthal auf den Halse lege; Und wäre von nöthen, daß allen beyden nicht allein in Quæstione: An? sondern auch in Quæstione: quomodo? Rath geschafft würde. Vernähmen ungern, daß der Ständte Gesandten ad Particularia nicht instruirt wären, dann ehe die Instructiones einkämen, würde es viel Zeit erfordern, und Ihre Durchlaucht hierauf durchaus nicht warten können. Ihre Fürstliche Durchlaucht würden die Frantzosen gern disponiren helffen. Man solte Dieselben deswegen nur ersuchen. In übrigen sehen Sie gar wohl, daß die Kayserlichen mit den Chur-Pfältzischen sich leichtlich vergleichen würden, wenn die Stände wolten Haare dazu geben.

Als nun hernach ein und anders hin und wieder geredet und discuriret worden, schlugen Sie endlich dieses vor: Ihro Fürstliche Durchlaucht würden, weil man ja super Quæstione: quomodo? noch nicht instruirt wäre, nichts destoweniger den Haupt-Recess vollziehen, exauctoriren und evacuiren, wenn die Quæstio: An? wegen der Verfassung nur in Genere dem Haupt-Recess eingeruckt, und eine Zeit von 3. Monaten, zwischen der man sich, nach Anleitung der Reichs-Constitutionen und Instrumenti Pacis in Positur stellen wollte, benennet würde, und das Directorium denen Ständen gelassen, auch jetzo die Handlung zwischen den Kayserlichen und Chur-Pfältzischen zum Stande gebracht würde. Bäthen, Wir möchtens

1650. Majus. tens befördern, daß noch Heute solche Handlung fortstellig gemacht würde. Jedoch würden auch Ihro Fürstliche Durchlaucht gerne einen unvorgreiflichen und unverbündlichen Entwurff sehen, wie dann die Verfassung angestellet werden könte, weil Sie in unterschiedlichen Creysen mit interesirt wären. 1650. Majus.

Der Herr Chur-Mayntzische, Brandenburgische und Zellische Gesandte apprehendirten diesen Vorschlag alsobald, denen Wir andere tacendo auch Beyfall gaben, jedoch mit diesen Beding, daß die Quæstio: An? weder auf Spanien oder Lothringen, sondern generaliter abgefast werden müsse, wormit Sie auch einig, man solte setzen: daß es contra quemcunque Pacis Violatorem gemeinet wäre. Sie wüsten doch gewiß, daß gegen Herbst die Spanischen Trouppen in Westphalen einbrechen würden, wofern man Sie nicht auf solche Maaß abhielte.

Herr Erskein vermeinte, Ihre Kayserliche Majestät würden die Haupt-Direction, und der Chur-Fürst zu Bayern die Unter-Direction über etliche Creyse, wie Sie vordessen gethan, prætendiren.

Nos: Wenn es in Terminis der Reichs-Verfassung verbliebe, so hätte es solcher Prætensionen halben kein Bedencken, denn die Reichs-Executions-Ordnung gebe deswegen klare Maaß, und würden auch Chur-Fürsten und Stände sich zu einen andern nicht bringen lassen.

Von dannen, nachdem Wir zuvor mit dem Herrn Grafen von Fürstenberg geredet, und seine Meinung verstanden, begaben Wir Uns zu den Kayserlichen, und eröfneten Ihnen den Verlauff. Dieselbe liessens Ihnen sehr wohlgefallen, daß die Quæstio: Quomodo? solte differirt, und dazu nur in Genere de Securitate contra quemcunque geredet, auch Ihnen mit denen Chur-Pfältzischen zu tractiren freygestellet werden. Sie wolten mit dem Duca di *Amalfi* daraus communiciren, auch stracks Nachmittags die Handlung mit dem von Krosieg antreten, jedoch alles auf Ratification Chur-Fürsten und Stände Gesandten stellen. Die Zeit der 3. Monathe wäre sehr kurtz, wenn Sie längere Frist von den Schweden erlangen könten, würde es Uns, Ihres Verhoffens, nicht entgegen seyn. Wir bedanckten Uns wegen der vertrösteten Beförderung des Wercks; So viel aber die 3. Monathe betreffe, bäthen Wir zum höchsten, Sie möchten de ulteriori Termino nichts vorbringen, denn Wir mit grosser Mühe es so weit gebracht, und würden nicht allein den Königlich-Schwedischen, sondern jedermänniglich, seltzame Gedancken aufsteigen, daß Sie, die Herren Kayserliche, Franckenthal zuvorher in ultimum Terminum collociren wollen, anitzo aber, da die Herren Schweden disponirt, einen Termin von 3. Monathen zuverstatten, wolten Sie, die Kayserlichen, damit noch nicht einig seyn, daß würden die Königlichen Gesandten anders nicht deuten, als man sehe hieraus, wie die Benennung der Festung Franckenthal in tertio Termino gemeynt gewesen, und hätten die Herren Kayserlichen wohl dafür zu halten, daß wenn Sie dieses Termini halber die Sache difficultiren würden, so würde man, von Seiten der Stände, nichts destoweniger fortschreiten, und sehen, wie man, quocunque Modo, mit den Königlichen Gesandten zum Schluß käme, denn Chur-Fürsten und Ständen länger unter dem Bedruck zubleiben unmüglich.

§. XVII.

Von der zwischen den Kayserlichen und Chur-Pfältzischen Gesandten gepflogenen Handlung wegen Franckenthal.

Der Kayserlichen Gesandten Propositionan die Deputirten in hac causa.

Sonnabends, den 25. May. 4. Junii. wurden alle Stände zu Rath gefodert, ehe aber die Deliberationes angiengen, liessen die Kayserlichen Gesandten die Ordinari Deputatos zu sich beruffen, denen der Legat Vollmar nachstehende Proposition that: „Man wisse sich zu erinnern, daß am verwichenen Dienstag gemeldet worden, Sie, die Kayserlichen, „wollten mit den Chur-Pfältzischen die „Tractaten reassumiren und sehen, daß „die Sache mit denen Königlich-Schwedischen zum Schluß kommen könne, darauf Sie selbiges Mittags den Chur-Pfältzischen Abgesandten, Ham, und den Hessen-Casselschen, den von Krosigk, vor sich erfordert, und Denenselben proponirt hätten, wie Sie zu progrediren ver-

1650. Majus.

„vermeinten: weil aber der von Krosigk „Hinderung bekommen, hätten Sie nicht „fortkommen können. Daher Sie Heu„te, in Anwesenheit des Chur-Branden„burgischen Abgesandten Wesenbecks, „Denenselben Ihre Meynung über ein u„ander Temperamentum zu erkennen „gegeben, und einen Gegen-Aufsatz, wie „Sie vermeinten, daß es gehen könne, „zugestellet hätten. Welchen Sie ange„nommen und gesaget, Sie müsten mit „des Herrn Generalissimi Fürstlicher „Durchlaucht daraus reden, und nach„dem es geschehen, hätte Ihnen gestrigen „Abends, hora 7. der von Krosigk ein „Project zugebracht, und gemeldet, es „wäre Ihr, der Kayserlichen, Project mit „denen Königlich-Schwedischen durch„gangen worden, und dahin kommen, daß „der Præsident Erskein übernom„men, aus beyden Projecten ein drittes zu „machen, und also zu temperiren, daß „Sie nicht dafür hielten, daß Sie, die Kay„serlichen, einig Bedencken dabey weiter „haben würden. Welchen Aufsatz Sie an„genommen, und gesagt hätten, weil „darin zween Haupt-Puncta begriffen, „so die Stände in Communi und in Par„ticulari beträffen, so würde nöthig seyn, „mit Ihnen zu communiciren. Dar„bey es also bis Heute blieben; Da der „Chur-Brandenburgische Abgesandte „Wesenbeck zu Ihnen kommen sey, und „angedeutet habe, Seine Fürstliche Durch„laucht, der Herr Generalissimus, hät„te das Werck überleget, und wäre ge„meinet, bey diesen Aufsatz zu verbleiben; „bitte es dahin zu richten, damit solcher „noch diesen Vormittag Kayserlich- und „Schwedischer Seite unterschrieben wür„de, dann Seine Fürstliche Durchlaucht „erbietig wären, mit den Ständen zu re„den, daß Sie es dabey bewenden ließen. „Die Ursache, warum diesen Vormittag „es richtig zu machen, sey diese, dieweil „die Königlich-Frantzösischen begehrten, „man solle Ihnen, loco Pignoris, Ben„felden überlassen, und Chur-Pfaltz „Heilbronn einräumen. Dessen Sie Be„fehl aus Franckreich bekommen hätten. „Solches könne Seine Fürstliche Durch„laucht nicht zu lassen, sondern beharre „dabey, daß Chur-Pfaltz Benfelden blie„be. Nachmittage wolte Sie alsdann zu „denen Königlich-Frantzösischen, und Ih„nen andeuten, es müsse dabey bleiben, „und möchten Sie, die Frantzösischen, sonst „sehen, wie Sie aus dem Werck kämen ꝛc. „Worauf die Kayserlichen Gesandten ge„antwortet hätten, Sie befinden die Sa„che also bewandt, daß Sie nicht könten „ohne Communication mit den Inter„essenten zur Unterschreibung treten, son„dern müsten die Stände erfordern, und „mit Ihnen daraus reden; sähen aber, „es wären etzliche Passus anders eingerich„tet, jedoch daß es meist bey dem com„municirten Aufsatz blieben. 1) Wä„ren Sie bey dem Principio mit de„nen Chur-Pfältzischen streitig worden, „da stehen sollen, daß Seine Chur„Fürstliche Durchlaucht *ex Cap. „Amnestiæ* vor allen andern zu *resti„tuiren*; Sie, die Kayserlichen, hätten ge„saget, solches könten Sie nicht admit„tiren; daß der Churfürst ex Amnestia „zu restituiren sey, hätte kein Disputat, „aber daß es vor allen andern gesche„hen solle, wäre bishero disputiret, „und *qua Conditione* die Restitutio be„schehen solle: es werde eine Conse„quenz geben, weil noch viel Stände e„benmäßig ihre Restitution nicht erlan„get hätten: Dieses hätten Sie dem „Chur-Pfältzischen Abgesandten Ham „nicht in Kopff bringen können, und wü„sten nicht, ob es eine Pertinacia sey; „aber der Chur-Brandenburgische hätte „es wohl gefasset, und die Königlich„Schwedischen æquivalentia Verba „gesetzet, die eben so wohl bedencklich wä„ren: Wie Sie, die Kayserlichen, ver„meinten, daß es einzurichten, sehe man „aus dem Aufsatz. 2) Wäre begehret „worden, daß Benfelden Seiner Chur„Fürstlichen Durchlaucht zu Pfaltz als„bald in Primo Termino eingehändi„get werden solle, welches nicht seyn kön„ne, weil es darauf stehe, daß die Guar„nison auch in Franckenthal zu unterhal„ten, darzu sich die Stände nicht beken„nen würden, bis Sie zu Ihren Plätzen „restituirt wären. Dieselben hätten ge„standen, daß man keine Guarandie zu „præstiren schuldig sey, bis die Stände „restituirt wären, und könten Seine „Churfürstliche Durchlaucht zwar wohl „Benfelden in Primo Termino erlan-

1650. Majus.

„gen, aber nicht den Unterhalt vor die „Guarniſon: und wäre eines, ob die „Schweden oder Seine Churfürſtliche „Durchlaucht den Platz in Händen hät„ten. 3) Stoſſe ſichs wegen Inbehaltung „des Stiffts Straßburg *Satisfacti*„*ons*-Gelder, welches die Königlich„Schwediſchen ausgelaſſen. Alſo wach„ſe dem Stifft das Onus ſimpliciter „zu. 4) Wolten Seine Churfürſtliche „Durchlaucht die Erſetzung aller Schä„den, die Ihr aus und von wegen der „Veſtung Franckenthal zugefüget wür„den, erſetzet haben: Welches hoch kom„men könte. Dieſemnach begehrten Sie, „die Kayſerlichen Geſandten, gerne zu wiſ„ſen, wie das Werck einzurichten. Wol„ten zwar den Aufſatz wohl kürtzer ma„chen, wie die Schwediſchen begehrten, „und daß dennoch die Subſtantialia blie„ben ꝛc.

Deputati ſtellen der Frantzoſen dagegen machende Oppoſition vor.

Die Kayſerlichen Geſandten nahmen hierauf einen Abtrit, man beſtund aber an Seiten der Deputirten, daß die Sache vor Sie allein nicht gehörig, ſondern an ſämtliche der Stände Geſandten zu bringen ſey. Dieſem nach wurde denen Kayſerlichen durch den Chur-Mayntziſchen Abgeſandten Meelen dieſes zur Antwort gegeben: „Daß man verſtanden, worauf „die *Tractaten* wegen Benfelden mit „Chur-Pfaltz beſtehen, und könne nicht „verhalten, daß die Königlich-Fran„tzöſiſchen ſich geſtern bey dem Chur-Mayn„tziſchen Reichs-Directorio angegeben, „und ſich beſchweret hätten, wie mehrge„dachte Veſtung Benfelden an Chur„Pfaltz eingeräumet werden ſolle; Sie „könten Krafft habenden gemeſſenen Kö„niglichen Befehls in dergleichen Tradi„tion nicht verwilligen, und müſten ſemel „pro ſemper dawieder proteſtiren, mit „Begehren, ſolches den Ständen zu pro„poniren. Die Demolitio der Forti„fication zu Benfelden wäre ein Stück „der Königlichen Frantzöſiſchen Satisfa„ction, und in das Inſtrumentum Pa„cis bracht: Solte man dem nicht nach„kommen, ſey es eine Contraventio, „und vor der gantzen Welt dafür zuachten, „und wären ſowohl die Kayſerlichen als „Stände obligirt, ſich zu opponiren. „Wann Kayſerliche Majeſtät das Eh„renbreitſteiniſche Sequeſtrum verwil„liget, hätte es ſeine Maſſe gehabt, und „die Cron Franckreich ſoweit einwilligen „können, weil Sie zugleich wegen Demo„lition zu Benfelden, als auch wegen „Reſtitution der Veſtung Franckenthal „dadurch geſichert worden wäre. Seine „Churfürſtliche Durchlaucht wolle Ben„felden invita Corona Galliæ haben, und „könne hernach wol gegen Abtretung Fran„ckenthal dieſen Platz an Spanien über„geben. Weil nun dieſe Sachen alſo durch „einander lieffen, und die Deputirte nicht „ſähen, wie Sie ſtante pede etwas re„ſolviren könten, und die übrigen Ge„ſandten auf dem Rath-Hauſe albereits „beyſammen wären, halte man nötig, mit „Ihnen daraus zu communiciren.

Illi: „Sie könten es wol geſchehen laſ„ſen, dann es hieſſe: deliberandum eſt „diu, quod ſtatuendum eſt ſemel.

Deputati: „Man wolle gerne wiſſen, „was der Herrn Kayſerlichen Sentiment „dabey ſey.

Vollmar: „Wann Sie es angienge, „wüſten Sie wol, was Sie dazu zuſagen „hätten. Wäre es ein Mittel, die Cro„nen voneinander zureiſſen, ſtehe es da„hin. Lachte aber darzu, und gab zuver„ſtehen, daß dieſes zwar zu wünſchen, a„ber nicht zuhoffen ſey.

Auf dem Rath-Haus, dahin man ſich wieder begab, wurde durch den Chur-Mayntziſchen den andern dieſe der Kayſerlichen Apertur referirt, und folgends in den Reichs-Collegiis darüber delibe-

Reichs-Concluſum darüber.

rirt. Des Chur- und Fürſten-Raths Concluſum war dieſes: „Man befinde, „ſo viel das Gutachten wegen Francken„thal und Benfelden betrifft, daß es eine „Sache ſey, die ex Inſtrumento Pacis „*Art. 4to §. Deinde ut Inferior Palati*„*natus*, zu dem *Effectum iri*, gehörig, und „Kayſerlicher Majeſtät Authoritate Cæ„ſarea allein zu Werck zuſtellen obliege, „Dieſelbe auch nicht werde gemeinet ſeyn, „dieſe Laſt den Ständen aufzubürden, „dann die Stände anders nicht, als per „Modum Interpoſitionis dabey con„currirten. Dieweil aber die Sachen in „denen Terminis, daß wegen des Herrn „Generaliſſimi Fürſtlicher Durchlaucht „vorhabender Reiſe eine Reſolution „gleichſam ex Arena zufaſſen, und es dar„an hafften wolle; So wäre man per Ma-

1650. Majus.

„jora der Meynung, daß solches denen „Herren Kayserlichen zu remonstriren, „und Sie zuersuchen, weil der Unterhalt „der Guarnisonen etwa allein auf 3. „Monath zuverstehen, und damit die „Stände der schweren Last abkämen, dieses als minus Malum ad interim nicht „hindan zusetzen, daß Sie sowol mit denen Königlich-Schwedischen als Chur„Pfältzischen sich super Termino Temperamenti extradendi, Item: wie hoch „sich der Unterhalt belauffen solle, wie „auch de Modo, und was im Project „mehr enthalten, so gut als immer möglich, tractiren, und das Werck rebus „sic stantibus zum Schluß befördern „möchten. So viel aber den Punctum „Indemnisationis und Ersetzung aller „Schäden, ingleichen die Exemption, „wie im Project eingerücket, anbetreffe, „könne man nicht befinden, wie von Chur„Pfaltz einiger Gestalt dergleichen Indem„nisation könne prætendiret werden, in „Erwegung, daß auch andre Stände „noch nicht restituirt wären, und andere „des Schadens eben so wol wegen Fran„ckenthal gewärtig seyn müsten. Ehe und „bevor aber die Kayserlichen sich in wei„tere Handlung einliessen, und obliga„torie giengen, müsse man versichert seyn, „daß die Königlich-Schwedischen und „Chur-Pfältzischen, Ihren Erbieten nach, „die Frantzösischen zur Einwilligung wegen „Franckenthal disponirten und acquie„tirten, denn ehe man dessen versichert sey, „würden die Tractaten umsonst seyn, auch „durch der Frantzösischen Contradiction „nur schwerer und involviret werden. „Daß Seine Churfürstliche Durchlaucht „zu Pfaltz einige Exemption vor denen „andern Ständen suchten, wäre Chur„Fürsten und Ständen nicht zuzumuthen, „weil Denenselben sonst der Unterhalt der „Guarnison zu schwer fallen würde, und „Sie die Guarandie ergreiffen wolten, „so Chur-Pfaltz zum besten mitkomme.

1650. Majus.

Das Reichs-Städtische *Collegium* entschuldigte sich defectu Mandati, und nahmen es ad referendum. Es blieb aber dennoch also bey der beyden höhern Räthe Schluß.

§. XVIII.

Innhalt des Kayserlichen und Schwedischen Projects wegen der Franckenthalischen Temperament-Sache.

Diejenigen *Projecten* in der Franckenthalischen Sache aber, worauf sich in der vorherstehenden Kayserlichen Proposition beruffen wurde, waren des wortlichen Innhalts, wie ab N. I. & II. erhellet; und zwar gieng das Kayserliche Project in Substantia dahin. Obwohl 1) Hoffnung sey, daß Spanien Franckenthal noch in primo Termino

N. I. & II.

abtretten werde, so solle doch 2) alles andern Falls die Cron Schweden Benfeld, bis ad tertium Evacuationis Terminum, in Händen behalten, und so dann erst, wann die Restitution nicht geschähe, solchen Platz an Chur-Pfaltz einräumen, doch mit nachfolgenden Conditionen: 1) daß die Besatzung und Artillerie, wie die jetzo befindlich, drinnen bleibe, und die darein gehörige Sachen inventiret, auch dermaleinst wieder an das Stifft behändiget werden; 2) daß die Guarnison Chur-Pfaltz schwehre, aber nach Wieder-Erlangung Franckenthals ohne Entgeld oder Verzug abziehe, und die Vestung an das Stifft gehe. 3) daß Ihre Churfürstliche Durchlaucht darüber gnugsame Reversales cum necessariis Renunciationibus ausstelle. 4) Hingegen Ihre Kayserliche Majestät Deroselben Monathlich zu Franckfurth durch den Reichs-Pfennig-Meister 2000. Thlr. anstatt der abgehenden Nutzungen von der Stadt und Amt Franckenthal, bezahlen lasse; 5) daß Ihre Durchlaucht aber Zeit währender Possess solchen Ortes, nichts, weder in Ecclesiasticis noch Politicis, innovire. 6) die Guarnison Monathlich mit 7000. fl. so des Straßburgischen Stifftes Receptor auszuzahlen, unterhalten, und darzu dessen, wie auch die von den Stifftern Murbach und Ludders zu der Schwedischen Satisfaction schuldige Quoten angewendet, und die dahero abgehende 33915. Rthlr. 60. Kr. von den übrigen Ständen ersetzet, auch die Hülffe vom Commendanten darzu suppeditiret werden solle. 7) Was die Artillerie und dero Bediente für extraordinari Spesen erfoderten, daß hätte der so lang zu prorogiren seyende Zoll zu

Rhei-

1650. Majus. Rheinau, und ein anderer, so noch zu verwilligen, zu Land zu erstatten. 8) Wann Franckenthal restituirt wäre, und Galli præstanda præstiret hätten, so dann wäre Benfelden zu demoliren. 9) Liege den Ständen ob, immittelst das Franckenthalische und Benfeldische Præsidium ohne Zuthun der Kayserlichen Majestät oder Chur-Pfaltz zu sustentiren, welche davon zu eximiren, hingegen 10) das Stifft Straßburg gegen Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Pfaltz gehalten seyn, die Dero ex Mora zu stehende Schäden von der Guarnison Franckenthal ohn weigerlich zu ersetzen, doch daß das gantze Reich solches Stifft hinwieder nach Benügen indemnisire.

Innhalt des Schwedischen Projects.

Das Schwedische Project war folgenden Inhalts, nemlich es contestirten zu förderst Ihre Durchlaucht die Begierde, noch Heute ein Gantzes mit den Herrn Kayserlichen, den Ständen und Chur-Pfaltz zu machen, sonderlich weiln die Herrn Frantzosen sich so mächtig opponireten, an Chur-Pfaltz die Festung Benfelden zu überlassen, aus Beysorge, es möchte mittler weile zwischen Dero und Spanien zu höchsten Nachtheil der Cron Franckreich, Argumento ab Antecedentibus ad Consequentia & Futura desumto, ein Tausch vorgehen, zumahln Sie darein anderst nicht als spe Sequestrationis Ehrenbreitsteinii consentirt, sondern anjetzo, bey ermanglendem Implement erst angeregter Convention, selbsten auf diesen Platz ein Auge geworffen hätten: verhofften aber gleichwohln, wann die Herrn Kayserlichen, nebst den Ständen und Chur-Pfaltz, mit Jhnen einig wären, Sie, die Herrn Frantzosen, zur Condescendenz zu permoviren, ohn angesehen Sie fürgäben, es könne darüber, nemlich über Benfelden, niemand, Ihrer ohn wissend und wider Ihren Willen, weder tractiren noch schliessen, weiln es ein grosser Theil Ihrer in Instrumento Pacis, adeoque in Fide publica fundirten Satisfaction sey, dahero Sie lieber rumpiren, als dergleichen fürgehen lassen wolten. Woferne Kayserliche Majestät daß erstgedachte Sequestrum admittiret hätten, wäre alles längst richtig und gut ꝛc. Rem ipsam betreffend, weiln die Hoffnung, Franckenthal in primo Termino an Chur-Pfaltz zu bringen, unsicher sey, solte Benfelden und die Rheinauer-Schantze, stracks nach des Haupt-Recessus Subscription, an Chur Pfaltz übergeben werden, und das Reich zum Unterhalt der Guarnison daselbsten Monathlich 6000. thlr. darschiessen, hingegen Chur-Pfaltz und das Stifft vom Reich durchgehends schadloß gehalten werden; Ihro Kayserliche Majestät auch Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Monathlich 2000. Thlr. hieneben erwehnten Abgangs wegen, auf benannte Weise erstatten, sonst aber von allem weitern Beytrag exemt seyn, und sollte die Abtrettung der Plätze nicht weniger von den Kayserlichen bedingter Massen, und zu gesetzter Zeit, erfolgen.

N. I.

Kayserlich *Project* in der Franckenthalischen *Temperaments*-Sache.

Extradirt von den Herren Kayserlichen an die Herren Chur-Pfältzischen *mane* den 24. *Maji st. v.* 1650.

Punctus Temperamenti Franckenthaliæ ponendus loco in Recessu designato.

Franckenthal betreffend, weil diese Vestung noch mit Königlich-Spanischen Kriegs-Volck besetzet, und gleichwol verhofft wird, daß auf der Römischen Kayserlichen Majestät bis daher beharrlich angewandte Erinnerung, und erst neulich im Nahmen Chur-Fürsten und Stände des Reichs an Ihre Königliche Majestät in Hispanien abgangene Ersuch-Schreiben, derselben Abtretung noch vor Verfliessung des ersten Termins erhalten werden möchte, also und auf den Fall solches nicht geschehen solte, so ist hiemit bedingt, daß zwar die Vestung Benfelden, samt der Rheinauer-Schantz im Untern Elsaß gelegen, und dem Bisthum Straßburg zugehörig, noch biß auf den dritten und letzten Evacuations-Termin in der Cron Schweden Händen verbleiben, alsdann aber, und wann Franckenthal von der Spanischen Besatzung

1650. Majus. satzung noch nicht entfreyet wäre, dem Herrn Churfürsten zu Heidelberg zu einer Versicherung und Gegen-Pfand, so lang, und biß es mit Abtretung ermelter Veste Franckenthal seine Richtigkeit erlangen möchte, mit nachfolgenden Bedingnissen eingeräumt, und in Händen gelassen werden solle. 1650. Majus.

Nemlich und erstlich, soll Hochgedachtem Herrn Chur-Fürsten berührte Vestung Benfelden, samt der Reinauer Schantz, wie selbige jetzo seynd, samt der jetzigen Besatzung mit aller daselbst zur Zeit der Ubergab befundener Artollerie, Munition und andern Vorrath übergeben, bey solcher Ubergebung aber im Nahmen des Hohen Dom-Stiffts Straßburg Commissarii zugelassen werden, welche von allen zu dem Stifft und Vestung gehörigen Mobilien, an allerhand Vorrath, Munition, Stücken, samt Zugehör, brieflicher Gewahrsam, und was dessen die Cron Schweden, Krafft Friedens-Schlusses, alda beym Abzug zu hinterlassen verpflichtet ist, ein ordentlich Inventarium aufrichten, und dasselbe alles und jedes von Chur-Pfaltz, bey der Wieder-Abtretung richtig, und ohne einigen Abgang wiederum geliefert, und hinterlassen werden solle.

Zum andern, solle diese jetztbestimte Besatzung zwar dem Herrn Chur-Fürsten zu Heidelberg, als Inhabern, die Eydliche Pflicht erstatten, danebens aber auch ausdrücklich einbedingt werden; daß, so bald Franckenthal abgetreten, oder derentwegen von Chur-Fürsten und Ständen anderwärts ein Genügen geleistet wäre, auch pari Passu Benfelden, samt der Reinauer-Schantz, Herrn Ertz-Hertzog Leopold Wilhelmen zu Oesterreich, als Bischoffen zu Straßburg, oder dessen Legitimo Successori am Bißthum eingeräumt, und daran, durch ermeldte Besatzung in keinerley Weiß noch Weg einige Hindernis gethan, wie dann auch bey solcher Verpflichtung Bischöfliche Straßburgische Commissarii ad audiendum & videndum iurari zugelassen werden sollen.

Wie dann zum dritten Herr Churfürst, so bald Ihm Franckenthal von der Königlich-Spanischen Besatzung einzuräumen bestimt, oder von Chur-Fürsten und Ständen ein Genügen geleistet sein würde, auch diese Ihme unterdessen überlassene Vestung Benfelden pari Passu und auf gleichen Tag, ohne einige weitere Ansprach und Prætension wegen Franckenthal, illati damni, cessantis lucri, fructuum perceptorum, oder sonst einig anderer Einreden, wie die Nahmen haben möchten (doch vorbehältlich dessen, so wegen der Immedietæt hernach folgt) in dem Stand, wie Er sie empfangen, Hochgedachten Herrn Bischoffen und Dom-Stifft Straßburg abzutreten, auch dessentwegen einen Revers von sich zugeben, schuldig und verbunden seyn solle.

Hingegen und zum vierten ist im Nahmen Ihro Kayserlichen Majestät bewilligt worden, dem Herrn Churfürsten zu einer Ergötzlichkeit des aus Franckenthal inmittels ermanglenden Genuß, Monathlich 2000. Rthlr. (jedoch länger nicht, als bis die Abtretung erfolgt) zu Franckfurth am Mayn, aus Händen des Reichs-Pfenningmeisters abstatten und liefern zulassen.

Es solle aber zum fünften von Chur-Pfaltz und deren Besatzung in Benfelden, Zeit wehrender Ihrer Einhabung, weder in Politicis, noch Ecclesiasticis, einige Aenderung nicht vorgenommen werden, sondern dieß Orths alle Disposition, so in der Vestung, als in dem darzu gehörigen Amt, dem Bistum Straßburg zuständig seyn und bleiben.

Betreffend denn zum sechsten den monathlichen Unterhalt der verordneten Besatzung, solle derselben jeden Monaths, auf den Commendanten, Befehlshaber und gemeine Knecht, samt dem Guarnisons-Staab an Geld 7500. fl. von des Bistums daselbsthin verordneten Receptoren gereicht werden. Und damit solches desto richtiger beschehen möge, so soll dem Bistum nicht allein der an den Königlich-Schwedischen Militz-Satisfactions-Geldern zukommende Anschlag, sondern auch, was noch bey den beyden Fürstlichen Abteyen Murbach und Luders noch hinterständig ist, und sich sammtlich auf 33915. Rthlr. 60. Kreutzer belaufft, in Händen gelassen, und daraus obbestimter monathlicher Unterhalt abgestattet, diese der Schwedi-

schen

1650. Majus. schen Soldateſca aber ermanglende 33915. Rthlr. 60. Kreutzer auf geſamte Reichs-Stände, der Reichs-Matricul nach, eingetheilt, und ermelter Soldateſca, wohin es Dero Generalität verordnet, abgeſtattet werden. Ob auch Herren Stadthalter und Räthe des Biſtums Straßburg dieſer Guarniſon Behilff immittelſt zu Einbringung der Contribution, oder ſonſt in andere Wege zu Handhabung der Sicherheit zu Land und Waſſer vonnöthen, ſo ſoll von dem Commendanten ſelbige auch auf Erfordern gutwillig ertheilt werden. 1650. Majus.

Und weiln zum ſiebenden auch ein- und andere Extraordinari-Ausgaben, als zu Unterhaltung der Conſtabel, und ſonſt Extraordinari nothwendiger Leuthen in der Veſtung vorfallen werden, als ſollen zu Abfindung dergleichen Onerum ein Licent- oder Waſſer-Zoll zu Rheinau, wie auch zu Land, in Zeit dieſer wärenden Detention, aufgericht, und nachgeſehen werden, deſſen Einkommen der vorbedeute Receptor gleichfalß erheben, nach billiger Verordnung des Commendanten auf nötige Ausgaben verwenden, und darüber ordentliche Rechnung halten ſolle.

Zum achten, ſobald die Wiederabtretung dieſer Veſtung Benfelden von Chur-Pfaltz, gegen empfangener Reſtitution Franckenthals, erfolgt, ſollen derſelben Fortificationes, nach Laut des mit der Cron Franckreich getroffenen Friedens-Schluß, geſchleifft werden, wann anderſt unterdeſſen von derſelben Cron auch dasjenige, was Sie thun ſchuldig, geleiſtet ſeyn wird.

Zum neundten haben im Nahmen Chur-Fürſten und Stände Dero alhier verſamlete Räthe, Bothſchafften und Geſandten, bewilligt, und auf ſich genommen, den monathlichen Unterhalt der Spaniſchen Beſatzung in Franckenthal nicht weniger, als hieoben von der Benfeldiſchen Beſatzung vermeldet iſt, von Dato unterſchriebenen und vollzogenen Haupt-Receſs anzurechnen, vermittels hergebrachten Römer-Anſchlags zu bezahlen, und mehr Hochgedachten Herrn Churfürſten zu Heidelberg auch ſeine Land und Unterthanen, auſſerhalb des vermög der Reichs-Matricul zukommenden Anſchlags, im Ubrigen gäntzlich zu entheben, und ſchadloß zu halten.

Ob aber wieder beſſer Verſehen ſolche monathliche Verpflegung nicht ordentlich abgeſtattet, und derentwegen den Chur-Pfältziſchen Landen und Unterthanen von dieſer Beſatzung mit Ausfallen, Brandſchatzen, Militariſchen Execution, aus Befehl des Commendanten einiger Schaden zugefügt würde, und derentwegen von dem Commendanten, der dann in alleweg vorderiſt darum zubelangen, gebührende Wieder-Erſtattung nicht erfolgen thäte, ſo mag der Herr Churfürſt die obbemelde Veſtung Benfelden und Rheinauer-Schantz ſo lang inhalten, biß Ihm aller ſolcher Koſten und Schaden erſtattet ſeyn wird. Doch ſollen und wollen hingegen Chur-Fürſten und Stände das Biſtum Straßburg gleichergeſtalt hinwiederum entheben, und ſchadloß halten.

N. II.

Dict. Norimb. d. 25. Maji 1650.
per Mainz.

Schwediſches *Project* in der Franckenthaliſchen *Temperament*-Sache.

Punctus Temperamenti Franckenthaliæ.

Die Feſtung Franckenthal betreffend, demnach des Herrn Churfürſten Pfaltz-Graffen Liebden dieſelbe vermöge Frieden-Schluß vor allen Dingen hätte reſtituiret werden ſollen, ſolches aber jetzo ſo bald nicht zu effectuiren geweſen, gleichwohl gute Hoffnung, daß ſolche Reſtitution noch vor Herannahung des erſten Evacuations-Termins zu erhalten ſeyn möchte, ſo hat man ſich, auf den Fall ſolches nicht geſchehen ſollte, mit Hoch-gedachten Herrn Churfürſtens Liebden mit allerſeits guten Willen und Wiſſen, eines gewiſſen Temperaments auf Benfelden nachfolgender Geſtalt verglichen: Nemlich, daß hochgedachter Ihrer Liebden berührte Feſtung Benfelden und die Rheinauer-Schantz, dem Stifft Straßburg zu gehörig, in dem Stand, wie

1650. Majus. wie selbige jetzo seynd, mit den darzu gehörigen nöthigen Stücken, Munition und Vorrath, also bald nach unterschriebenen Executions-Recess, zu einer Interims-Versicherung und Gegen-Pfand, dergestalt eingeräumet werden solle, daß das Stifft Straßburg nicht allein zu Unterhaltung der nöthigen Besatzung, (welche Hochgedacht Ihrer Liebden allein verpflichtet seyn solle) so dann der Artillerie und Festungs-Bau Monathlich 6000. Thlr. zu Handen des von Ihrer Liebden bestellten Receptoris, bey Vermeidung der Execution, (welche gleichwohl der Commendant mit zu gehöriger Moderation gegen die Säumige zu Wercke zu richten,) ohnfehlbarlich liefern, sondern auch allen Abgang und Schaden, welche die Spanische Besatzung in Franckenthal ausserhalb selbiger Festung Ihro Liebden, und Dero Unter-Pfältzischen Landen und Leuthen, es sey durch Exercitium der Jurisdiction in Geist- und Weltlichen Sachen, Erhebung der Intraden, Contribution und anderer Exactionen und Beschwehrungen, Sie haben Nahmen wie Sie wollen, zufügen möchte, wieder ersetzen sollen. An statt aber, des aus der Festung Franckenthal unterdessen ermanglenden Genusses und vor die Einquartirungs Last, wollen Ihro Kayserliche Majestät Ihrer Liebden Monathlich 2000. Thlr. durch den Reichs-Pfennig-Meister in Franckfurth erlegen lassen; Und gleichwie gemeldtes Stifft neben der Festung Benfelden und Rheinauer-Schantz, vor ob specificirtes alles Ihrer Liebden zu einem rechten wahren Unter Pfand dergestalt eingesetzet wird; daß Sie sich der Bennfeldischen Besatzung oder sonst in andere Wege alles vor erwehnten Abgangs und Schaden, ohne männigliches Verhinderung erholen mögen: Also wollen Kayserliche Majestät benebenst Chur-Fürsten und Ständen des Reiches Ihre Liebden bey solchem allen kräftig schützen und Hand haben; hingegen verpflichten Chur-Fürsten und Stände des Reiches sich hiemit, daß Sie nicht allein die Besatzung in Franckenthal a Dato der Unterschreibung des Haupt Recessus, vermittels hergebrachten Römer-Anschlags, unterhalten, sondern auch das Stifft Straßburg vertreten und schadloß halten wollen, darbey verabschiedet, daß die Chur-Pfältzische Lande weder zu dem Unterhalt der Besatzung in Franckenthal und Benfelden, noch zu der Cronen Versicherungs Orten, das allergeringste contribuiren sollen. So balden aber Ihrer Liebden die Festung Franckenthal, beneben denen darinnen verhandenen Stücken u. Vorrath, ohn Beschädigung der Chur-Pfältzischen Unterthanen und ohne Forderung einiger Restanten, wieder abgetretten, und aller vorgemeldter Abgang und Schade ersetzt seyn würde; So wollen Hochggedachten Hn. Churfürstens Liebden Benfelden und die Rheinauer-Schantz, benebst allen Stücken und Vorrath, so dem Stifft Straßburg zuständig, und Ihrer Liebden nach vorher gegangener Beschreibung geliefert wird, Hochgedachten Herrn Ertz-Hertzogs Liebden oder dessen Successoren, nachdem der Festungs-Bau, vermöge des Frieden-Schlusses, zuvor geschleifet, wiederum einräumen. 1650. Majus.

§. XIX.

Die Kayserliche wollen die Franckenthalische Sache, allein den Ständen Heimweisen.

Montags den 27. Maj. hor. 8. waren die Reichs-Collegia zusammen erfordert, weil aber die Catholischen Ihren andern Pfingst-Tag hatten u. zur Messe waren, stelten Sie sich erst gegen 10. Uhr ein. Nachdeme nun die Kayserlichen Gesandten diese Stunde die Deputirte zu sich begehret hatten, verfügete man sich zu Ihnen. Und proponirte Vollmar: „Sie „wolten Part geben, was gestriges Tages „erstlich mit denen Königlich-Schwedi„schen, und hernach mit denen Chur„Pfältzischen, ratione des Benfeldi„schen Temperamenti, vorgangen seye. „Da Sie Denenselben zuerkennen gegeben, „daß der Stände Gesandten Sie ersucht, „die Tractaten zu Ende zu bringen, und „die Conditiones angehängt, mit wel„chen die Handlung zu volführen. Dar„auf Sie das Project vor die Hand ge„nommen, und 1) befunden, daß der „Eingang wegen der Worte: Daß „Chur-Pfaltz vor allen Dingen zu „*restituiren*, bedencklich, Ihnen auch „die Ursache gesaget, damit Sie zufrieden „gewesen, daß also der erste Paragraphus

rich-

1650. Majus.

„richtig sey, bis auf den Paragraphum: „nemlich ꝛc. da die Chur-Pfältzische auf „der Indemnisation verharret, und daß an „Seine Churfürstliche Durchlaucht die„jenigen Schäden zuersetzen wären, welche „Dero insonderheit durch die Guarnison „in Franckenthal zuwachsen möchten. „Wiewol Sie, die Kayserlichen, Ihnen „nun die Nothdurfft remonstrirt, hät„ten dieselben doch nicht abstehen wollen, „sondern gesaget, es wäre allein von den „Schäden, so die Guarnison in Seiner „Churfürstlichen Durchlaucht Landen „thun möchte, zu verstehen, nicht aber, so „Ihro von andern zugefüget werden möch„ten, als durch eine Belägerung, und „præsupponirt, die Schäden würden „so groß nicht seyn können, wann die „Guarnison ihren Unterhalt bekomme. „Daher Sie, die Kayserlichen, reservirt, „weiter davon zureden.

„2) Hätte im Project gestanden. Es „solle ein wahres, rechtes Unterpfand „seyn, welches aber ausgestrichen wor„den, jedoch hätten die Schwedischen und „Chur-Pfältzischen begehrt, daß Ihro „Kayserliche Majestät und die Stän„de solten Seine Churfürstliche „Durchlaucht *manuteniren*. Wor„auf die Kayserlichen geantwortet: daß „die Guarantie albereit in dem Hanpt„Recess stehe, dessen Pars dieses Chur„Pfältzische Temperamentum wäre, „daß also Seine Churfürstliche Durch„laucht wegen der Guarantie gnugsam ge„sichert wäre. So gehe auch die Guaran„tie nicht allein auf Benfelden, sondern „beziehe sich weiter auf Franckenthal: al„lein Ihre Kayserliche Majestät wolle „sich zu nichts obligiren, was directe „vel per indirectum bey dem König „zu Hispanien eine neue Jalousie erwe„cken könte, also liesse man es Kayserli„cher Seits bey der General-Garantie.

„3) Wolten die Chur-Pfältzische, daß „der Unterhalt vor die *Guarnison* in „Franckenthal und Benfelden *a Die „subscripti Recessus* gereicht werden mü„ste. Sie, die Kayserlichen, hätten hinge„gen angedeutet, daß die Reichung des „Unterhalts *ab ultimo Termino Execu„tionis* anfangen müsse, denn sonst „die Stände die Mittel nicht zusammen „bringen könten. Sie wären aber auf „Ihrer vorigen Meynung blieben, und „hätten dafür gehalten, daß, wie man vor „die Benfeldische Guarnison die Quo„tam der Satisfactions-Gelder des „Stiffts Strasburg und Murbach wolle „assigniren; Also solle man auch vor die „Franckenthalische Guarnison gewisse „Stände anweisen. Und hätten die Kö„niglich-Schwedischen gesagt, daß Sie „mit den Ständen selbst deswegen han„deln wolten. Also stehe es dahin, ob „Sie mit den Deputirten reden würden, „und ob das Begehren practicirlich sey. „Wann nur der Passus Indemnitatis „richtig, werde verhoffentlich keine Diffi„cultät mehr seyn: denn was die von Chur„Pfaltz gesuchte Exemtion betreffe, daß „Seine Churfürstliche Durchlaucht ne„bens andern Ständen, wegen der Ver„pflegung, nicht concurriren wollten; „hätten Sie Ihnen angedeutet, es wäre „ein vergeblich Werck, die Stände wür„den es nicht thun, als die wegen Chur„Pfaltz bishero Land und Leute gemisset „hätten. Stelleten dahin, ob Wir, der „Stände Gesandten, selbst denenselben zu„sprechen möchten, und wolten Sie Kay„serliche als Mittels-Personen es auch „thun. Wegen des Geschützes in Ben„felden werde es wol zu vergleichen ste„hen: Also auch, was den Vorrath „in Franckenthal betrifft, denn der „Commendant werde es wol machen, „wie die Schwedischen pflegeten, und „nicht viel zurück lassen. So hätten auch „Sie, die Kayserlichen, denen Schwedischen „angedeutet, die Stände wolten sich zu „keiner Obligation verstehen, bis man „wisse, wie man mit denen Königlich„Frantzösischen daran sey, und daß die„selben wegen Benfelden consentiren „wolten; hätten auch gefraget, wenn „die Frantzosen nicht einwilligen wolten, „ob dann Schwedischer Seits Sie gleich„wol exauctoriren und evacuiren wür„den? Worauf Erskein geantwortet, „wann Sie es unterschrieben, würden „Sie es auch halten. Er Volmar aber „habe gesaget: Si Asinus volat, habet „pennas. Von den Königlich-Schwe„dischen wäre auch erwehnet worden, daß „Sie im Nahmen des Herrn Generalis„simi Gestern denen Frantzosen angedeu„tet, Benfelden müsse Chur-Pfaltz zur

1650. Majus.

1650. Majus.

„Assecuration verbleiben, und obwol „die Frantzosen hierauf zu Seiner Fürstli„chen Durchlaucht Gestern gewollt, hätte „Sie Ihnen doch sagen lassen: Sie müs„se ins Feld fahren, und auf heutiges „Anmelden, solte Sie Ihnen wiederum „haben sagen lassen: es bleibe wegen Ben„felden bey gestriger Erklärung, und hät„te Sie also nicht hören wollen. Ob „nun dieses ein Ernst, oder ein Spiegel„fechten sey, wüsten Sie nicht. Wegen „des Unterhalts könten die Stände mit „denen Schweden reden, das übrige wol„ten Sie, die Kayserlichen, bald richtig ma„chen.

Welche sich aber dessen heftig weigern.

Die *Deputirten* erwiederten, daß man Nachmittage in den Reichs-Collegiis von dieser Sache reden wolle.

Der Chur-Mayntzische Abgesandte, Meel, kam mit dem Legato Volmarn in ein hart Disputat, und sagte, „Man wisse wol, daß ex Instru„mento Pacis nicht Chur-Fürsten und „Stände, sondern Kayserliche Majestät „wegen Franckenthal in Obligation ste„he, jetzo wolle alles auf die Stände ge„leget werden, so Ihrer Kayserlichen Ma„jestät zustehe.

Vollmar: „Warum hätte man den „König von Hispanien aus dem Frieden „geschlossen? so die Frantzosen nicht be„gehret hätten zuthun, als die Mense „Julio 1647. ein Project denen Spani„schen per Mediatores hätten überbrin„gen lassen, darin der König zu Hispa„nien mit eingeschlossen worden sey, wel„ches Sie nochmals wiederholet.

Deputati: „Solchergestalt hätte man „sollen mit dem Reichs-Frieden warten, „bis Spanien und Franckreich ihren Frie„den geschlossen hätten, welches Chur„Fürsten und Ständen ungelegen gewe„sen, und noch sey: Ihre Kayserliche Ma„jestät hätten durch die Ratification al„les approbirt.

1650. Majus.

Volmar: „Sie habe wol gemust, „denn man Ihro 6. Wochen gesetzt habe, „sich zuerklären, oder der Cronen Arma„den in Ihre Lande zuführen.

Meel: „Ihre Excellentzen wären al„hier, als des Römischen Kayserś Ge„sandte, die pro Salute Imperii sprechen, „und nicht auf das Hauß Oesterreich o„der Spanien sehen sollten.

Volmar: Wisse nicht, ob Er befeh„liget, Ihm also über das Maul zu„fahren.

Ille: „Das thue Er nicht, sondern „rede mit gebührender Bescheidenheit, „wie es des Reichs Wolfarth erfordere.

Volmar: „Kayserliche Majestät wer„de sich zu nichts mehrern, als zu den „2000. thlr. Chur-Pfaltz vor Abgang der „Franckenthalischen Intraden Monath„lich zu reichen, verstehen.

Ille: „So heisse es: Sic volo, sic „jubeo, sit pro ratione voluntas. Es „sey gleichwol mit den Ständen dahin „nicht kommen, daß Sie Ihnen müsten „lassen Leges vorschreiben ꝛc.

Unter andern gedachte Volmar, Sie könten wegen Restitution Franckenthal keinen gewissen Terminum setzen lassen, stelleten aber dahin, ob die Stände unter sich wegen der Franckenthalischen Attaque sich eines gewissen Termini vergleichen wollten.

Wie nach aber die Frantzosen ihren Dissensum bezeugt, Benfelden an Chur-Pfaltz zu überlassen, geben die beyden Anlagen sub N. I. & II. zu erkennen. N. I. II.

N. I.

Præsent. die 27. May. 1650. a Mogunt.

Gallorum Remissio Sequestrationis Ehrenbreitsteinianæ & Postulatio Benfeldæ, pro Franckenthalia nondum restituta.

Illustrissimi, Nobilissimi & Consultissimi Domini.

De pignore Castri Ehrenbreitstein conventum est, & Conventio ita ab omnibus approbata fuit, ut nihil æquius aut utilius Imperio videretur ad Franckenthaliæ Restitutionem obtinendam, & ad stabiliendam Germaniæ quietem. Imperatori displicuit Conventio, neque adduci potuit, ut

cede-

1650. Majus. cederet precibus Veſtris toties repetitis. Cedit illis Rex Chriſtianiſſimus, & nobis ex Ejus Mandato conſentientibus, fides jam Veſtra, quam obſtrictam habebamus, libera eſt quoad illam partem Conventionis, quæ diſponit de Caſtro Ehrnbreitſtein, modo illud reſtituatur in Primo Termino Dno Electori Trevirenſi ſecundum formam Inſtrumenti Pacis. Ex eodem Regis Chriſtianiſſimi Mandato petimus Benfeldum, quod pignus ſine ullius injuria dari nobis poteſt, & ceſſant quoad illud ea omnia, quæ Imperator pignori Caſtri Ehrnbreitſtein oppoſuit. Audivimus quidem Dominum Electorem Palatinum id pignus petere. Sed ſtatim ab initio declaravimus Illuſtriſſimis & Conſultiſſimis Dominationibus Veſtris mentem Regis Chriſtianiſſimi, ne in hac re injuria Sacræ Suæ Majeſtati fieret. Hanc Declarationem, quotiescunque oblata occaſio fuit, repetitam denuo jam renovamus, profitemurque, Regem Chriſtianiſſimum nunquam conſenſurum, ut Benfelda tradatur Domino Electori Palatino. Non poſſe autem invito eo tradi, ſalva fide, omnibus notum eſt, neque ab Imperatore, neque ab univerſo Imperio, multo minus, ſi Imperii Ordines diſſentiunt, qui ut ſatisfaciant Inſtrumento Pacis, & Conventioni nobis cum his factæ, obligatos ſe eſſe agnoſcent, non ſolum ad conſentiendum, ſed ad contradicendum aperte, & nobiscum ſe opponendum in vim Guarandiæ. 1650. Majus

Hoc Rex petit ab Ordinibus Imperii, Amicis Suæ Sacræ Majeſtatis, & ut videant omnes, quantum remittat de Suis commodis, ac Paci conſulat, omiſſis omnibus aliis locis, quæ difficultatem ac dilationem facerent, Benfeldam petit, quo pignore nihil Sibi concedi poſtulat propter ſecuritatem Alſatiæ, quam quod ipſi controverti non patitur fides & quies Germaniæ, quam ſincere optamus.

Ad omnia obſequia paratiſſimi
De la Cour, De Vautorte, D'Avangour.

N. II.

Poſtmiſſum a Dominis Gallis, præſent.
6. Junii. 27. May. 1650.

Illuſtriſſimi, Nobiliſſimi & Conſultiſſimi Domini.

Si petitio Benfeldæ a nobis facta non probatur, & omnimodo neceſſaria ejus demolitio videatur, libenter aliud pignus proponemus, cum illud ideo tantum petierimus, quia nullum aliud modeſtius nos optare poſſe, nullum commodius concedere arbitramur.

De la Cour, De Vautorte, D'Avangour.

§. XX.

Reichs-Deliberation über der Frantzöſiſchen Declaration wegen Benfelden.

Dienſtags den 28. May. 7. Junii. wurden alle 3. Collegia zuſammen gefordert, da dann das Reichs-*Directorium* 3. Puncta zur Deliberation vorlegte: (I) Die vorſtehende der Frantzöſiſchen Geſandten Memorialien wegen Bennfeld, (II) die in der Pfältziſchen Sache noch unverglichene Puncten, als 1) daß das Reich die *Indemniſation* allein, vor Chur-Pfaltz wegen der aus Franckenthal erleidenden Schäden und Koſten über ſich nehmen, der Churfürſt auch Bennfeld, vor richtiger und völliger Erſtattung deſſen allen, zu reſtituiren nicht ſchuldig ſeyn ſolle, ob gleich Franckenthal möchte evacuirt ſeyn; 2) daß Cæſar & Imperium Chur-Pfaltz bey Beſitzung Bennfelden ſo lange, wie jetzt gemeldt, *manuteniren* und *ſpecialiter* gewähren ſolle; 3) daß Bennfeld alſobald an Chur-Pfaltz in *Primo Termino* überliefert werde, ob gleich Franckenthal erſt in Terminum Tertium geſetzt ſey; 4) daß

Ingleichen über die Chur-Pfältziſchen Puncten in der Franckenthaliſchen Sache.

1650. Majus. daß Chur-Pfaltz von allen denen Præstandis, davon in dem jetzigen Haupt-Recess disponirt werde, *exemt* und frey seyn, und dann 5) daß aller Vorrath an Stücken, *Munition*, *Proviant*, &c. so sich in Franckenthal tempore Restitutionis befinden würde, an Chur-Pfaltz richtig mit geliefert werden solle. Endlich der III. Haupt-Punct war der Frantzösische *Consensus* in die Einräumung Bennfelden an Chur-Pfaltz, welchen die Schweden nach getroffenen Schluß gar leicht zu erhalten vermeinten, oder, so es daran fehlen möchte, wäre Ihres Darfürhaltens nach so gar groß eben nicht daran gelegen, weil Sie, Schweden, solchen Platz in Ihren Händen hätten, folglich, an wen Sie wollten, abtreten könten ꝛc.

Ad Deliberationem dieser 3. Puncten erschien auch der Chur-Bayerische Gesandte im Fürsten-Rath, und legte nach genommener Session sein Votum dahin ab: Ad I) müsse man den Frantzosen zusprechen, sich deutlicher heraus zu lassen, was Sie dann vor ein Pignus zur Securität des Elsaßes haben wollten; Ad II) sey denen Herren Kayserlichen zu remonstriren, wie das Reich bey denen Materialibus dieser Handlung nicht interessirt wäre, zumahl es wegen Franckenthal in keiner Obligation stünde, dahero Dieselben zu ersuchen, Sie möchten das Reich mit dergleichen Anmuthen, und zumahl mit der Ubernehmung aller Kosten und Schaden, verschonen; Ad III) wäre der Frantzösische Consensus vor allen Dingen nöthig, so gar, daß die gantze Handlung darauf conditionirt seyn müsse, und sey selbiger noch vor dem Schluß herbey zu bringen, sonsten man in noch grössern Disputat gerathen würde, als worinn man jetzo stünde.

Dieses Votum wurde von den meisten repetirt, ausser, daß etliche wenige, in Favorem Chur-Maynz, zu Uebernehmung der Indemnisation, auf gewisse Maasse, stimmeten. Weil Oesterreich, als ordentlicher Director im Fürsten-Rath, wegen Unpäßlichkeit sich entschuldigen lassen; Saltzburg seine Gesandten vorlängst abgefordert hatte; so unternahm sichs der Teutsch-Meister, als nechstsitzender Fürst auf der Geistlichen Banck: Worwieder aber die Weltliche Banck protestirte, und Ihre Jura wegen *alternir*enden *Directorii* sich reservirte. 1650. Majus.

Endlich fiel das Conclusum im Fürsten-Rath dahinaus: 1) Man solle die Frantzosen ersuchen zu sagen, was Sie dann endlich vor ein Temperament oder Pignus, wie Sie es nenneten, haben wollten, 2) Sey denen Kayserlichen Herren Gesandten wohl vorzustellen, daß, per Rationes in Votis adductas, Imperium & ejus Status in keiner Obligation wegen Franckenthal stünden. 3) Sey der Consensus von Franckreich wegen Bennfelden höchstnöthig, dahero als eine Conditio, sine qua non, zu considériren; worbey zugleich erinnert wurde, daß doch wegen des Churfürstlichen neuen Ertz-Amts, Wappens und Tituls, so vielen vorhergegangenen Conclusis gemäß, sodann auch die Ratification und Subscription des Haupt-Recessus von Seiten der Stände, zur Richtigkeit gebracht werden möchte. Fürsten-Raths Conclusum.

Bey der Re- und Cor-Relation brachten die Churfürstlichen folgendes per Majora ausgefallenes Conclusum hervor: „Man hätte verhoffet, die Herren „Kayserlichen, als Obligirte, würden die „Sache beygelegt und abgethan haben; „an Seiten des Heiligen Reichs Chur-„Fürsten und Stände sey man gegen Chur-„Pfaltz nicht mehr, als sonst gegen einen „jeden Stand, obligat, dahero hätte man „den Herren Kayserlichen anzudeuten, „man könne und wolle sich solcher Ge-„stallt zu diesen Tractaten nicht verste-„hen, weil solche dem Reich zu gefährlich „und an sich allzuweit aussehend wären, „sondern man müsse davon gäntzlich ab-„strahiren, wann man das Deutsche „Reich und den Churfürsten zu Pfaltz „nicht zu Tributariis des Königs in „Spanien machen wolle. Damit aber „gleichwohl Ihro Kayserliche Majestät „der Getreuen Churfürsten und Stände „allerunterthänigste Devotion und gu-„ten Willen verspühren möchten, wolle „man gutwillig und ausser aller Schul-„digkeit Ihro Kayserlichen Majestät in die-„ser Handlung unter die Arme greiffen, „und ein Subsidium auf 3. Monath, (als „binnen welcher Zeit, dem Kayserlichen selbst Churfürstliches Conclusum.

1650. Majus.

„selbsteigenen Erbieten nach, die Resti-
„tution der Vestung Franckenthal bey
„dem König in Spanien zu erhalten seyn
Vorschlag 45. M. thlr. wegen Franckenthal von Reichs wegen zu verwilligen.
„werde) jeden Monath, 15000. Rthlr.
„mithin in Summa 45000. M.
„semel pro semper verwilligen, mit
„welchem Subsidio Ihre Kayserliche
„Majestät und Dero Plenipotentiarii,
„nicht aber die Stände, die Guarnison
„in Franckenthal, ingleichen den Chur-
„Fürsten zu Pfaltz, und wer etwa sonst
„mehr bey dieser Franckenthalischen
„Handlung interessirt sey, absque ul-
„teriori Noxa & Præjudicio Imperii
„& Statuum, so gut Sie könten, con-
„tentiren möchten: Inzwischen und un-
„ter währenden Lauff solcher 3. Monathen
„hätten die Stände sich gefast zu machen,
„wider alle violentos Detentores &
„Invasores, secundum Instrumen-
„tum Pacis zu verfahren; In die begehr-
„te Indemnisation der Special-Gua-
„rantie, ingleichen in die Exemtion
„des Churfürstens von Pfaltz, könne man
„von Reichs wegen gar nicht gehelen; wol-
„te obgemeldtes Offertum nicht zureichen,
„möchten die Herren Kayserlichen sehen,
„wo Sie den Nachschuß her bekämen;
„Wolte auch Chur-Pfaltz auf Bennfel-
„den bestehen; So stelleteten es die Stän-
„de dahin, man müste aber vor allen
„Dingen der Frantzosen Consens dazu,
„als eine Conditionem sine qua non,
„haben. Auf der Frantzosen Memo-
„rial hätte man zu antworten, daß, al-
„lermassen man, ipsis invitis, dem Chur-
„fürsten zu Pfaltz Bennfelden nicht verwil-
„ligen könte, so könte man auch nicht ver-
„wehren, wann die Herren Schweden der
„Frantzosen Consens dazu auszuwürcken
„sich bemühen wollten, dabey man Sie aber
„zu ersuchen hätte, Sie möchten, gleichwie
„vor diesem die Schweden gethan, von dem
„bißhero gesuchten Pignore abstehen.

Beytritt des Fürstlichen Collegii.

Auf diese des Churfürstlichen Colle-
gii eröffnete Resolution, traten die
Fürstlichen zusammen, und schlossen
gleichmäßig, daß, weil man doch ohne
einige Beyhülffe dem Kayser zu thun,
nicht aus der Sache gelangen dörffte,
und durch ein dergleichen freywilliges
Subsidium die Stände sich eben keine
neue Obligation wegen Franckenthal
auf den Halß bürdeten, sondern alle übri-
ge Widerwärtigkeiten hierdurch gleichsam
abkauften; So wären solche 45000. thl.
sub spe rati zu verwilligen, und sich
Fürstlicher Seits dißfalls mit dem Chur-
fürstlichen Collegio zu conformiren,
jedoch unter dieser Bedingung, daß der
Bayerische und Oesterreichische Creyß zu
solcher Verwilligung mit herbey gezogen,
und alle obgemeldte Monita in gute Be-
trachtung gezogen werden möchten.

Ingleichen des Städtischen,

Die Städtischen hingegen wollten es
anfänglich gar schwehr machen, und sich
zu nichts verstehen: Nachdeme Sie a-
ber umständlichen Bericht eingenommen,
daß die geschehene Verwilligung nur ein
vor allemahl, und nicht als ein Tribut
dem König in Spanien oder dem Chur-
fürsten von Pfaltz, sondern dem Kayser
einig und allein als ein freywilliges Sub-
sidium Charitativum gemeinet sey; So
verstunden Sie sich ebenfals, sub sperati,
zu solcher Summe, und conformirten
sich dißfalls mit beyden höhern Collegiis.

Des Nachmittags wurde den Kay-
serlichen Gesandten von dem obge-
meldten Reichs-Concluso Nachricht er-
theilt, denen der Chur-Mayntzische
diesen Vortrag davon that: „Daß ver-
„mittelst heutiger Deliberation in den
„Reichs-Collegiis dieser Schluß aus-
„gefallen, nachdem die Stände vermei-
„net, da man Chur-Pfaltz mit Güte be-
„gegnen, und Ihm beytragen wollen,
„wozu man doch nicht schuldig sey, wür-
„den sich die Chur-Pfältzischen also bey
„den Tractaten erzeiget haben, daß zu
„verspühren, wie Seiner Churfürstlichen
„Durchlaucht die gemeine Beruhigung
„so wohl, als Ihr eigener Ruhestand, an-
„gelegen sey; Hätten aber dennoch aus Ih-
„rer, der Herren Kayserlichen, gestriger Re-
„lation vernehmen müssen, daß mehr-
„gedachte Chur-Pfältzische die Tracta-
„ten schwer machten, und ins weite Feld
„würffen. Welches aber des Herrn
„Pfaltz-Grafen und Generalissimi
„Fürstlicher Durchlaucht vorhabende Ab-
„reise destoweniger zulasse. Derohalben
„man a Parte Statuum der Meynung
„sey, daß andere Expedientia zu er-
„greiffen, und zu erwegen wäre, daß man
„Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu
„Pfaltz-Heidelberg zu einer absonderlichen
„Obligation nicht gehalten sey, Chur-

1650. Majus.

„Fürsten und Stände auch wegen Re-
„stitution Franckenthals in kei-
„nem Obligo stünden. Damit man nun
„heraus komme, wolle man an Seiten der
„Stände Gesandschafften, sub spe rati,
„weil von denen Herren Principalen
„keine Instruction vorhanden, ein vor
„allemahl auf 3. Monath 45000. Rthl.
„und also jeden Monath 15000. Rthlr.
„Ihro Kayserlichen Majestät zu allerun-
„terthänigsten Respect aus gesammten
„Creysen des Reichs, ausserhalb des
„Burgundischen, herzuschiessen, und zu
„dem Ende verwilliget haben, damit Ih-
„re Excellenzen, im Nahmen Allerhöchst-
„gedachten Kayserlichen Majestät, so wohl
„die Guarnison in Franckenthal dahin
„disponiren möchten, daß alle Excur-
„siones und Contributiones gantz möch-
„ten abgethan, wie auch Seine Chur-
„Fürstliche Durchlaucht zu Pfaltz con-
„tentiret werden, biß so lange inner-
„halb gedachter 3. Monath Ihro König-
„liche Majestät zu Spanien, auf Ihrer
„Kayserlichen Majestät Interposition,
„sich zu Abtretung Franckenthal beque-
„meten, oder aber immittelst Churfür-
„sten und Stände, jedoch nach vorgegan-
„gener Exauctoration und Evacuati-
„on an Seiten der Cronen, sich in Po-
„situr stelleten, damit man contra quos-
„cunque violentos Aggressores &
„Detentores daßjenige præstiren möge,
„wozu man in solchen Fällen vigore In-
„strumenti Pacis & Constitutionum
„Imperii verbunden sey. Vermittelst
„diesen werde man aus der Sache, so
„wohl wegen der Besatzung zu Francken-
„thal, als Seiner Churfürstlichen Durch-
„laucht zu Pfaltz halber, kommen können,
„wolle sich aber wegen der prætendirten
„Indemnisation in keinen Weg einge-
„lassen haben, dann es eine Sache, so
„an Churfürsten und Stände nicht kön-
„ne prætendiret werden, und wolle man
„dahero weder das Stifft Straßburg
„darzu obligiren lassen, noch sich selbst
„obligiren. Was die von Seiner Chur-
„Fürstlichen Durchlaucht gesuchte Ex-
„emtion anbelange, sehe man, daß Sie
„die Last von sich ab, und auf andere
„Stände, so eben so wohl, ja zum Theil
„mehr leiden müsten, legen wolle; dar-
„innen man aber nicht nachgeben könne.

1650. Majus.

„Wegen der begehrten Special-Garan-
„tie, könne man von Seiner Churfürst-
„lichen Durchlaucht keinen Anfang machen
„lassen, und wäre bekant, daß Seine
„Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern
„wegen der Ober-Pfaltz, und andere
„mehr dergleichen prætendirt, aber ab-
„gewiesen worden. Man ersuche Ihre
„Excellenzen, Sie wolten doch daran
„seyn, damit die Stände nicht länger
„unter der schweren Last müsten stecken,
„sondern die Exauctoratio und Eva-
„cuatio, wie Königlich-Schwedischer
„Seite die Vertröstung mehrmahls ge-
„schehen sey, dermahleins würcklich er-
„folge. Solte denn aber obbemeldte Sum-
„me Geldes nicht zulangen, stehe dahin,
„ob Seine Churfürstliche Durchlaucht zu
„Pfaltz, jedoch mit Consens der Königl.
„Frantzösischen (denn sonst alles umsonst
„wäre) mit Benfelden möchte wilfahret
„werden. Die Cron Franckreich sey we-
„gen Demolition des Vestungs-Baues
„zu Benfelden in Instrumento Pacis
„fundirt, so Ihr die Stände nicht beneh-
„men könten, gleichwol aber denen Kö-
„niglich-Schwedischen und Chur-
„Pfältzischen nicht wehren, wann Sie die
„Königlich-Frantzösischen zu Ihrem Be-
„gehren disponiren könten. Dessen man
„den eine Gewißheit haben müsse, sinte-
„mal bishero erfahren worden, daß die
„Herren Schweden die Vertröstung ge-
„ben, man solle nur dieses oder jenes mit
„Ihnen richtig machen, so wolten Sie
„nachgehends die Königlich-Frantzösischen
„wohl darhin bringen, daß es wegen
„Franckenthal nicht hafften solle: Her-
„nach wäre es gleichwol über die Stän-
„de ausgangen.

Nach summarischer Wiederholung des Vortrags, antwortete Volmar: „Sie befänden diese Resolution u. Con-
„clusum also bewand, daß Sie dafür
„hielten, Ihre Kayserliche Majestät werde
„diese allerunterthänigste Wilfahrung All-
„lergnädigst aufnehmen; Weil es aber
„das Hauptwerck, darauf die Handlung
„mit denen Chur-Pfältzischen zu fundi-
„ren, betreffe, ersuchten Sie die Stän-
„de, dieses Conclusum Ihnen schriftlich
„zuzustellen, damit Sie secur giengen
„und wüsten, worauf Sie sich zuverla-
„sen hätten. So wäre auch nötig, daß

Sie

1650. Majus. „Sie mit dem Herrn General-Lieute-
„nant Duc d' *Amalfi* dieses communi-
„cirten, welches Sie ohnverlanget thun
„würden. Was die Sache selbst betrifft,
„müsten Sie dafür halten, es wäre am
„besten, daß weder Franckreich noch
„Chur-Pfaltz einen Assecuration-Platz
„bekäme, oder begehre. Seine Chur-
„fürstliche Durchlaucht wären von Kay-
„serlicher Majestät und Chur-Fürsten und
„Ständen gnugsam assecurirt, und
„wolten sich die Stände, wie Sie sich
„erklärten, in Verfassung stellen. Die
„Frantzosen hätten eben so wenig Ursache
„einen Versicherungs-Platz zu præten-
„diren, sintemal die Cron Franckreich
„1) Die General-Guarantie ex In-
„strumento Pacis vor sich, und 2)
„zu Münster wegen Elsaß eine Special-
„Guarantie in die Hände bekommen hät-
„te, wenn Sie auch gleich 3) Heilbrun o-
„der Landau, oder einen andern Orth
„hätten, Sie doch daraus nicht verweh-
„ren könten, daß die Spanischen nicht ins
„Elsaß giengen, und wäre nicht nötig,
„daß die Spanischen solches aus Fran-
„ckenthal thäten, sondern Sie könten wol
„von der andern Seite kommen. Also
„könne es kein Platz, so die Spanischen
„vorbey gehen könten, hindern, sondern
„die Reichs-Garantie müsse es thun.
„Wen Sie mit dem Duc d' *Amalfi* ge-
„redet, wolten Sie hernach mit den
„Schweden zusammen kommen, und se-
„hen, wie aus dem Werck zugelangen.

Der Chur-Mayntzische antwortete auf gepflogene Unterredung: „Man hätte „angehöret, daß Ihre Excellenzien den „Vortrag wohl eingenommen, und hoffe, „Sie würden mit denen Chur-Pfältzi-
„schen und Königlich-Frantzösischen die
„Sache also temperiren und befördern,
„damit Chur-Fürsten und Stände der-
„maleins durch die Exauctoration und
„Evacuation des so theuer erworbenen
„Friedens auch würcklich möchten genies-
„sen. Was die schrifftliche Communi-
„cation betreffe, wisse man nicht, ob
„so geschwinde darzu zugelangen, weil es
„so dann der andern Stände Gesandten
„auch müsse vorgelesen werden. Einmal
„wäre es der Stände Conclusum ge-
„wesen, so man angebracht. Gäben auch
„zubedencken, ob nicht daraus Ungelegen-
„heit erwachsen möchte, und die Malcon-
„tenten, wenn Sie solch Conclusum er-
„langten, es finistre aufnehmen, oder
„ausdeuten möchten; Wenn gleich Ihre
„Excellenzien es vor sich behielten, oder
„Kayserliche Majestät zu schickten, möchte
„es etwa doch anders verschicket und ge-
„deutet werden. Jedoch wolte man mit den
„übrigen Gesandten communiciren, und
„es nicht abschlagen, man stehe nur ra-
„tione temporis damit an.

Cæsareani: Sie wolten das Conclu-
sum allein zu Ihrer Sicherheit haben,
sintemal Ihre Kayserliche Majestät pro
Debitore constituiret werden wollte.
Sie begehrten nur einen Extractum, so
viel das offerirte Quantum anbetrifft,
und quibus Conditionibus man es of-
ferire, nicht aber, was wegen der Ga-
rantie vorbracht sey.

§. XXI.

Des Reichs Conclusum wegen Franckenthal wird den Kayserlichen schrifftlich behändiget.

Mittwochs den 29. Maji / 8. Jun. kamen anfänglich die Ordinari-Deputati zusammen, in derer Gegenwart der Chur-Mayntzische Gesandte, qua Director, das nach dem gestrigen Verlaß von Ihm zu Papier gebrachte Conclusum abgelesen, welches nach fleißigen Examine zu Stand gebracht wurde. Weil man aber daneben vor rathsam gehalten, solchen Auffatz in allen dreyen Reichs-Collegiis ablesen zu lassen; So wurden sämtliche Gesandten deßhalber convocirt, darauf das Conclusum, in derjenigen Form, wie sub N. I. zuersehen, abgefaßt, und den Kayserlichen Gesandten insinuirt. N. I.

Denen Frantzosen geschahe desselbigen Nachmittags Eröffnung davon, welcher Deputation aber der Graf von Fürstenberg nicht mit beywohnte, aus Beysorge, die Frantzosen möchten, wegen des im Nahmen des Churfürstlichen Collegii an den König in Spanien abgelassenen Schreibens, etwas gegen Ihn erwehnen, und ein Wort das andere geben. Es fuhren also der Chur-Mayntzische, Chur-Bayersche, Chur-Brandenburgische, Sachsen-Altenburgische, Braun-

1650. Majus.

Braunschweig-Wolffenbüttelsche, der Lindawische (wegen Würtenberg) und Nürnbergische, zu denen Königlich-Frantzösischen, welche alle drey beysammen waren. Der Chur-Mayntzische proponirte, „daß Ihre beyde Memorialia, deren eins Sie Sontags, das „andere aber nachfolgenden Tags an das „Reichs-Directorium gebracht hätten, „in den Reichs-Collegiis zu reiffer Deliberation gezogen worden, und habe „man befunden, das Instrumentum Pacis wäre freylich die Norma und Via „Regia, dadurch man mit Execution des „Frieden-Schlusses fortgehe, und möchten Chur-Fürsten und Stände wünschen, „daß die Vestung Franckenthal von der „Spanischen Guarnison vorlängst frey, „und nach Inhalt des Frieden-Schlusses „an Chur-Pfaltz restituiret worden wäre. Daß solches aber nicht geschehen sey, „darüber hätten Chur-Fürsten und Stände nach geschlossenem Frieden anderthalb „Jahr grosse Pressuren leyden müssen, „wiewol nicht die Stände, sondern Kayserliche Majestät ex Instrumento Pacis zu der Præstation obligirt und verbunden wäre. Welches man auch durch „ein gestriges Tages gefaßtes Conclusum denen Herren Kayserlichen angedeutet habe. Der Königlichen Frantzösischen Gesandschafft Erklärung und „Suchen beruhe darauf, daß Ihrer Cron „die Vestung Benfelden loco Assecurationis, bis Franckenthal restituirt wäre, eingeräumet, oder aber die Fortification daselbst demoliret werden solle; Auf welchen letztern Fall Sie, die „Frantzösischen, ein ander Pignus und Versicherungs-Platz benennen wolten. Nun „erinnere man sich gutermassen, was wegen obbemeldter Benfeldischen Demolition im Instrumento Pacis enthalten „sey, man lasse es auch an Seiten der „Stände gerne darbey, wolle aber auch „und könne nicht wehren, wenn des Herrn „Pfaltz-Grafen und Königlichen Schwedischen Generalissimi Fürstliche Durchlaucht Ihre Excellenzen dahin disponiren würden, daß Sie Seiner Churfürstlichē Durchlaucht zu Pfaltz Benfelden zur „Franckenthalischen Versicherung einräumen liessen. Welches deñ wohl seyn könne, „weil man albereits in unterschiedenen „Stücken, jedoch mit allerseits Belieben, „von dem Instrumento Pacis abgangen „wäre. Man halte aber dabeneben dafür, „daß die Cron Franckreich nicht Ursach „habe, eine sonderbare Assecuration „durch einigen Platz zubegehren, sintemal „Sie 1) durch die General-Garantie, „2) durch die zu Münster ausgefertigte „*Special-Assecurance* gnugsam versichert, „bevorab 3) und zumahl Chur-Fürsten „und Stände erbietig wären, sich nach „beschehener Exauctoration und Evacuation alsbald in Verfassung zustellen, und die Garantie würcklich zu „præstiren, und 4) dieselbe Garantie „könne und müsse gegen Spanien mehr „thun, als die Einräumung einiges Platzes, sintemal dadurch die Excursion „der Franckenthalischen Guarnison doch „nicht zur Gnüge benommen, noch Spanien abgeschnitten würde, die Cron „Franckreich im Elsaß zu infestiren.

Auch den Frantzosen Eröffnung davon gethan.

Proposition an die Frantzosen.

Durch den Gesandten *la Cour* wurde geantwortet, „Sie suchten nicht mehr, als „Tranquillitatem Imperii, und Ihrer „Cron Securität. Was die Tempera„menta betreffe, so hätten Sie dergleichen niemals begehrt oder vorgeschlagen, sondern es wäre bewust, daß man „an Seiten der Stände Sie darum ersucht habe, darzu Sie sich auch in Favorem Statuum hätten bewegen lassen, „und gethan, was die Stände selbst gut„befunden. Repetirten demnach Ihr Bitten und Suchen, so in Ihren Memorialien begriffen sey, dann sonst erlangeten „Sie keine Securität. Daß die Stände die „Garantie versprächen, und sich in Ver„fassung zustellen entschlossen wären, davon sey Ihnen noch nichts proponiret, „noch gezeiget worden, wohin es angesehen sey: bäten, man wolle Ihnen die „Capitula communiciren. Und weil „Sie vernähmen, daß Chur-Pfaltz wegen Benfelden sich opponire, bäten „Sie, man möchte Seine Churfürstliche „Durchlaucht von solcher Contravention abbringen, denn Sie könten nicht „einwilligen, daß Deroselben Benfelden „eingeräumet würde.

Der Frantzosen Antwort.

„Der andere Frantzösische Gesandte „*Vautorte* sagte hierauf, das Reich wäre ex Instrumento Pacis obligirt, „nicht allein Ihnen zu assistiren, sondern sich

1650. Majus

1650. Majus.

„sich auch zu opponiren, und zuthun, „was in seinen Kräfften stünde: Wann „alhier einer, den man zu defendiren „verbunden, auf der Gassen angefallen „würde, und man es sehe, wäre es nicht „gnug, daß man sage, man verwillige „nicht darein, sondern man müsse Ihm „auch würcklich zu Hülffe kommen: Also „sollten die Stände auch thun, quod in „ipsorum potestate sit, und Chur Pfaltz „serio inhibiren, und per Decreta wi„der Seine Churfürstliche Durchlaucht „verfahren. Es sey eine unläugbare „Contraventio, so von Chur-Pfaltz be„gangen würde, und könne die Cron „Franckreich solches Falls Chur-Pfaltz „nicht anders, als Infractorem Pacis, „tractiren, darzu auch der Kayser und „Stände verbunden wären, welche Sie „der versprochenen Garantie halber im„plorirten. Sie hätten ausdrücklichen „und gemessenen Königlichen Befehl, dar„ein nicht zu consentiren. Wegen mehr „besagten Benfelden könten Sie keine Ar„bitros admittiren, wenn aber Benfel„den demolirt würde, wolten Sie arbi„trio Statuum committiren, ob Ihnen „ein Pignus zugeben, und könne man in „einem Tage herauskommen. Es wären „aber auch noch andere Sachen in Ihrem „Memoriali zubefinden gewesen, als daß „Ehrenbreitstein in primo Termino „an Trier zu restituiren: davon man „nichts gesaget habe.

Der Chur-Mayntzische: „Man ver„nehme Ihren Dissensum wegen Ben„felden, und daß Sie das Ubrige „der Stände Ausschlag übergeben woll„ten. Es sey res altioris indaginis, „daß Sie Chur-Pfaltz pro Infractore „Pacis halten wollten, wann Seine Chur„fürstliche Durchlaucht auf Benfelden be„harre. Die Deputati könten sich in ei„ner solchen hochwichtigen Sache nicht er„klären, sondern müsten mit der übrigen „Stände Gesandten daraus communi„ciren. Die Königlich-Schwedischen „assistirten Chur-Pfaltz, und daß Ben„felden selbigem Churfürsten einzuräu„men sey.

Monsr. de la Court: „non esse rem „Quæstionis de Benfelda, sintemal Sie „das Instrumentum Pacis vor sich hät„ten, und wolten Sie sich wol mit denen „Königlich-Schwedischen vergleichen.

Der Chur-Brandenburgische: „Die Königlich-Schwedischen sagten, daß „Sie von Ihrer Königin befehliget wä„ren, wegen Benfelden Seiner Churfürst„lichen Durchlaucht zu Pfaltz zu assistiren.

Illi: „Die Schweden wären ex In„strumento Pacis zu einem andern ad„stringirt. Sie wolten einen kurtzen „Zettel auffsetzen, und darauf schliessen, wie „die Stände selbsten billig befinden wür„den; betheuerten aber per Deum, we„gen Benfelden könten Sie nicht weichen.

Deputati: „Die Königlich-Schwedi„schen sagten, daß Sie, die Königlich„Frantzösischen, wegen Benfelden Ihren „Consens vorlängst gegeben, und hätten „die Königlich-Schwedischen mit denen „Kayserlichen darüber tractiret.

Illi: „Mense Octobri, voriges Jahrs, „hätten Sie eine Protestation-Schrifft „ausgestellet, die Königlich-Schwedischen „könten de re sua nicht tractiren.

Der von Thumshirn: „Bey den „Ehrenbreitsteinischen Tractaten hätten „Sie Ihren Consensum wegen Benfel„den gleichwol gegeben.

Monsieur Vautorte: „Es wäre zwar „von den Deputirten begehret worden, „darein Sie aber nicht gewilliget, son„dern an Ihre Königliche Majestät be„richtet hätten, die sich soweit dazu ver„stehen wolle, wann Ehrenbreitstein se„questrirt würde.

Der von Thumshirn: „Der Ehren„breitsteinischen Sequestration succedire „die würckliche Guarantie, so die Stände „versprochen hätten.

Ille: „Sie hätten den Königlichen „Befehl, und das Instrumentum Pa„cis vor sich.

Vortrag davon an die Kayserlichen Gesandten.

Von dannen begaben sich die *Deputati* zu den Kayserlichen Gesandten, in des Volmars Quartier, und referirten Ihnen, was bey den Frantzosen vorgefallen sey.

Der Kayserlichen Antwort.

Volmar: Bedanckte sich der Communication; „So viel die Frantzösische „Erklärung beträffe, im Fall Sie wegen „Benfelden nicht consentiren, auch die „Königlich-Schwedischen die Exaucto„ration und Evacuation stecken lassen „wollten, wäre aus der Sache nicht zu„

1650. Majus.

„kommen, und das dritte am besten, daß „kein Theil einen Assecurations-Platz „bekomme, und auch Chur-Pfaltz abstehe. „Wieder die Königlich-Frantzösische de- „terminatam Resolutionem wüsten „Sie nichts zusagen, wie Sie denn auch „denen Königlich-Schwedischen ange- „deutet, daß vergeblich sey mit denen Chur- „Pfältzischen über Benfelden zu tractiren, „wenn die Frantzosen nicht consentirten. „Sonst wäre diesen Mittag Erskein und „Baron Oxenstirn bey Ihnen, den Kay- „serlichen, gewesen, und hätten propo- „nirt, Sie wolten vernehmen, ob man „wegen Benfelden herauskommen könne. „Worauf Sie geantwortet, daß Sie mit „denen Ständen communicirt; hätten „Ihnen auch das empfangene Conclu- „sum abgelesen, und gesaget, wenn Sie „in Terminis Instrumenti Pacis blei- „ben wollten, komme man heraus, sonst „wüsten Sie nicht, was zuthun sey. De- „nen Schweden hätte befremdet, 1) daß „man Kayserlicher Majestät in dem Con- „cluso also hart zuspreche, und 2) Chur- „Pfaltz bedrohe, man wolle sich der Schä- „den, so ex Mora entstünden, hinwie- „derum erholen; Sie hätten gesaget, daß „Sie sich deß nicht versehen, es käme Ih- „nen frembde vor. Wenn man der Mey- „nung sey, würden Seine Fürstliche „Durchlaucht der Herr Generalissimus „sich nicht länger aufhalten, sondern von „hier weg gehen: Sie, die Kayserlichen, „aber hätten geantwortet, es wäre Ih- „nen selbst nicht lieb, daß man soweit „noch von einander sey, wolten vermeinen, „Franckreich werde kein Temperamen- „tum begehren, wenn Benfelden demo- „lirt würde. Aber die Königlich-Schwe- „dischen wären darauf bestanden, daß an „Chur-Pfaltz 1) Benfelden einzuräumen, „und 2) die Indemnisation, auch 3) die „Manutenenz zuversprechen sey; mit „Vermelden, Sie, die Kayserlichen sol- „ten sich nur mit Ihnen vergleichen. Wel- „ches Sie aber dahin beantwortet, wenn „es nur mit guten Willen der Stände ge- „schehen könne, und hätten remonstrirt, „daß Seine Churfürstliche Durchlaucht „kein Versprechniß absonderlicher Manu- „tenenz zubegehren hätten, sintemal „dieser Punct wegen Chur-Pfaltz ein „Ingrediens des Haupt-Recessus wer- „de, darinen die Garantie auf alle darinn „enthaltene Sachen extendiret werde, „daß auch Ihre Kayserliche Majestät sich „albereit erkläret hätten, solches zu rati- „ficiren. So wolle auch Ihre Kayser- „liche Majestät bey Spanien kein neues „Disgousto, es geschehe explicite oder „implicite, erwecken, weil solches die „Difficultät wegen Franckenthal nur ver- „mehren würde. Die Königlich-Schwe- „dischen hätten es nicht weit geworffen, a- „ber auf den Chur-Pfältzischen Gesandten „reflectirt. Was die Indemnisationem „betrifft, hätten Sie denen Königlich- „Schwedischen gesaget, daß die Stände „Ursach hätten sich deswegen zuweigern, „wenn es aber bey dem bleibe, wie Sie, „die Kayserlichen, in dem Project vom 3. „Junii. gesetzet hätten, daß Benfelden „allein solle hafften wegen der Schäden, so „die Franckenthalische Guarnison Dero „Landen werde zufügen, stehe es darhin. „Die Schweden aber hätten nochmals „vermeinet, Sie solten sich nur mit Ih- „nen vergleichen, die Stände würden es „wol genehm halten, und es endlich al- „les ad referendum genommen.

„Sonst hätten Sie aus dem commu- „nicirten schrifftlichen Concluso gesehen, „daß man gesetzet habe, ob wäre Ihre „Kayserliche Majestät wegen der Fran- „ckenthalischen Restitution allein obli- „girt; Solches aber wäre im Instrumen- „to Pacis nicht enthalten, aber wohl, „daß Sie *Authoritate Cæsarea*, nem- „lich als ein Römischer König, solches „wolle effectuiren, der von dem Römi- „schen Reich kein Patrimonium habe, „sondern, wenn es ad Arma gienge, müs- „se es Viribus Imperii geschehen. Da- „bey wären Sie, die Kayserlichen, allezeit „verblieben, blieben auch noch darbey; „Was aber die Temperamenta wegen „Franckenthal betrifft, so wäre nicht oh- „ne, daß Ihre Kayserliche Majestät vor „Schweden und Chur-Pfaltz, ausserhalb „3. Oerther, in Dero Erblanden einen „Platz, und in Specie Grosglogau zu- „erwählen, und bis Franckenthal resti- „tuirt, inne zubehalten, offerirt habe. „Weil aber die Cron Schweden davon „abgestanden, und Chur-Pfaltz einen „Platz im Reich prætendirt hätte, lies- „en es Ihre Kayserliche Majestät da- hin

1650. Majus.

„hin gestellet seyn. Ihre Kayserliche Ma„jestät werde das Conclusum unannehm„lich vermercken; Bäten, Sie mit der„gleichen Dicenten zuverschonen: sonst „wolten Sie gerne cooperiren, damit „man heraus komme. Und weil Sie ver„nähmen, daß die Deputati itzo zu denen „Königlich-Schwedischen wolten, wür„den Sie Ihnen doch der Königlich-Fran„tzösischen Resolution referiren. Sie „sähen wohl, wann Sie gleich mit Chur„Pfaltz auf Benfelden schliessen wolten, „so würde Franckreich hernach dem Hau„se Oesterreich keinen Orth restituiren „wollen, sey also nicht fortzukommen. „Hielten dafür, daß man denen Chur„Pfältzischen das Conclusum der Stän„de Collegialiter zueröfnen habe. Was „würde Seiner Churfürstlichen Durch„laucht damit gedienet seyn, wenn der Herr „Generalissimus davon gehe? Und „dürffte die Guarnison in Franckenthal, „wann Sie vernehme, daß Sie durch „gütliche Handlung und Erbiethen der „Stände Ihren Unterhalt haben könne, „wohl in Seiner Churfürstlichen Durch„laucht Landen} den Schaden suchen, „und sagen, daß Dieselbe es gehindert „hätte.

Der Chur-Mayntzische antwortete: „Die Stände wären der Meynung, daß „per Instrumentum Pacis wegen Fran„ckenthal Ihre Kayserliche Majestät al„lein obligirt sey, und weise dasselbe kei„nen Sensum reduplicativum, son„dern es stehe: *Authoritate Cæsarea*, „und nicht: *& Statuum*. Der Stylus „Imperii wäre bekant, und daß expri„mirt würde, worinnen nebens Kayserli„cher Majestät Chur-Fürsten und Stände „concurrirten.

Vom Stylo Imperii, quoad Concurrentiam Statuum.

Die Kayserlichen Gesandten machten zwar fernere Instantz, die Deputirten aber beharreten auf der Contradiction, und fuhren, ob es wohl albereits 7. Uhr deß Abends war, zu dem Præsident Erskein, alwo auch Baron Oxenstirn anzutreffen war. Erskein proponirte, und „bedanckte sich anfangs, daß man sich „bey Ihnen eingestellet. Sie hätten sonst „wol zu den Deputirten kommen wollen, „wenn Sie den Orth gewust. Die Ur„sache, warum Sie mit Ihnen zureden, wä„re diese, daß Sie diesen Mittag bey

Eröffnung davon an die Schweden.,

„denen Kayserlichen gewesen, und der „Stände schrifftliches Conclusum ver„nommen, daraus aber angemercket hät„ten, daß man sub Finem des Herrn Ge„neralissimi Fürstlicher Durchlaucht bey„legen wollen, als ob Sie wegen Benfel„den wider das Instrumentum Pacis „handele.

1650. Majus.

Der Chur-Mayntzische interloquirte alsbald: Sie solten Ihm verzeihen, denn man vernehme, daß Sie den Inhalt nicht recht eingenommen, es stehe mehrers nicht darinnen, als, daß man Seiner Fürstlichen Durchlaucht nicht wehren könne, wann Sie die Königlich-Frantzösischen zur Einwilligung wegen Benfelden *disponirten*. Man wolle Ihnen Abschrifft des Conclusi communiciren.

Erskein: „Also hätten Sie es nicht „recht apprehendirt, dann sonst wären „Seine Fürstliche Durchlaucht übel zu„frieden gewesen. Herr Volmar hätte „die Schrifft geschwinde abgelesen, dem „Er gesagt, Sie die Kayserlichen, und zu„forderst Ihre Kayserliche Majestät, be„kämen von den Ständen eine gute Pur„gation: wenn Er dergleichen empfangen, „hätte Er davor nicht können essen.

Folgends referirte der Chur-Mayntzische, wohin sich die Königlich-Frantzösischen hätten vernehmen lassen.

Erskein antwortete: „Seine Fürst„liche Durchlaucht hielten nicht nötig, der „Königlich-Frantzösischen Consens we„gen Benfelden zubegehren, und werde „nicht abweichen, denn Sie auf Begeh„ren der Stände den Churfürsten zu „Pfaltz, dieses Temperamentum ein„zugehen, behandelt, also auch das Wort „gegeben hätten. Als die Frantzösischen „sich mit den Ständen wegen Ehrenbreit„stein verglichen, und Ihro die Frantzö„sischen solches referirt, hätte Sie geant„wortet, also wäre nunmehr nichts übrig, „als das Æquipollens vor Chur-Pfaltz; „welches die Frantzosen geschehen lassen, „nunmehr aber zuletzt, da man bey dem „Schluß stehe, wollen Sie das Werck „schwehr machen: welches Ihnen nicht „angehe. Seine Fürstliche Durchlaucht „wolle der Frantzosen Consens nicht re„quiriren, dessen Sie nicht nötig hätten, „weil Sie den Platz in Händen, und ver-

1650. Majus.

„sprochener Mässen abtreten wolle. Daß „die Frantzosen Seiner Churfürstlichen „Durchlaucht gedrohet, Sie wolten Die„selbe auf solchen Fall als Intractorem „Pacis tractiren, habe nichts zubedeu„ten, den Kayserliche Majestät werde „Seine Churfürstliche Durchlaucht wol „defendiren, wenn Ihr die Frantzosen „was thun wolten. Der Fürst (mit wel„chem Prædicat Erskein den Schwedi„schen Generalissimum zu benennen pfleg„te) hätte denen Frantzosen gesaget, Sie „begehre Ihren Consens wegen Benfel„den nicht, und hätte Ihnen 3. Königli„che Befehlige von der Königin vorgeleget. „Bedächtig hätten Ihre Fürstliche Durch„laucht hierinnen gehandelt, bedächtig „würden Sie es auch manuteniren. Es „wäre Oxenstirn bey den Frantzosen „gewesen, hätte Ihre Rationes alle re„futirt, und Ihnen angedeutet, warum „Sie nicht eher gesprochen, und sich ad „Temperamenta eingelassen hätten. „Franckreich habe Chur-Pfaltz doch sonst „genug gehudelt ꝛc.

Der Chur-Mayntzische: „Die Her„ren Kayserlichen vermeinten, Sie kön„ten wegen Benfelden auch darum desto „weniger einwilligen, wenn die Frantzö„sischen auf Ihren Distens beharreten, „weil sonst die Cron Franckreich dem „Hauß Oesterreich die Ort und Plätze, „so Ihm zu restituiren sind, vorenthal„ten werde.„

Erskein: „So giengen Seine Fürstli„che Durchlaucht fort, und würden bey „dem General-Lieutenant Duc d'A„malfi, Morgen oder Übermorgen Ab„schied nehmen. Chur-Pfaltz müsse Land „und Leute zurück lassen, und solle noch „in dem Bißgen, so Sie wieder bekomme, „nicht sicher seyn. Sie, die Schwedischen, „hätten die Kayserlichen und Stände we„gen Benfelden gefast, denn man sich mit „Ihnen ratione Loci und der Guarnison „halber vertragen, auch noch dieser Tage „6000. Thlr. zu Unterhalt der Guarni„son zugewilliget. Um Benfelden schlü„gen sich die Cronen doch nicht, Chur„Pfaltz müsse Securität, Indemnisa„tionem, und Manutenenz haben.

Deputati: „In dem Haupt Recess „werde die Manutenenz versprochen.

Erskein: „Seine Churfürstliche „Durchlaucht hätten keine Securität, „wenn der Kayser Ihr nicht absonderliche „Manutenenz verspreche. Seine Chur„fürstliche Durchlaucht hätten sich ver„nehmen lassen, Sie wolle lieber Ihre „Ratification des Friedens und Re„nunciation auf die Ober-Pfaltz wie„der zurück nehmen, und nach Holland „gehen. Der Herr Generalissimus habe „auch Ihr gerathen, Sie solle mit Ihm „nach Schweden, und sehen, wie sichs „einmahl füge: das Spiel stehe noch so „nicht. Wo wollten Seine Churfürstli„che Durchlaucht sicher sitzen, wann Sie „nicht Benfelden hätten? Heidelberg „wäre ein offener Orth, und könne Sie „der Spanische Commendant zu Fran„ckenthal wegnehmen, wenn Er wolle.

Deputati: „Es sey nicht zubefahren, „daß Spanien aus Franckenthal wider „das Reich Feindseligkeit verüben, und „den Anfang machen werde, sondern, „wann ja beschlossen sey, Franckenthal „nicht zu restituiren, würde Spanien „lieber erwarten, daß das Reich einen „Anfang mache, und den Platz angreiffe. „Zu dem, so wären Churfürsten u. Stände „entschlossen, die Guarantie würcklich zu „præstiren, und sich in Verfassung, so bald „die Exauctoration u. Evacuation an „Seiten der Cronen geschehen sey, zu setzen.

Erskein: Das *Quomodo* abzuhan„deln, wie die Reichs-Verfassung be„schehen solle, werde lange Zeit erfordern, „dann Er wüste wohl, was es sey eine „neue Armada zu richten. Die Tage „würden hernacher kürtzer werden, und „also auch die Consultationes Publicæ. „An Mitteln mangele es dem Reich nicht, „aber Er kenne wohl die Teutschen Con„silia. In der Stände gestrigen Con„clusо stehe, man wolle sich an Chur„Pfaltz der Schäden wieder erholen; De„rohalben müsten Seine Churfürstliche „Durchlaucht sich besser in Acht nehmen, „denn dieses was auf sich habe. Man „müsse Chur-Pfaltz Securität verschaf„fen.„

Deputati: „Das thue man, und wol„le würcklich die Guarantie leisten, dann „gleichwohl das Reich noch so viel Kräff„te habe, daß es nicht leiden würde.„

Baron Oxenstiern gab ein höhnisch Gelächter daran. „Erskein aber sagte, bekom-

1650. Majus. „bekomme der Churfürst Benfelden dieses „Jahr nicht, geschehe es des andern Jahrs, „und werde das Stifft Straßburg Un„terhalt geben müssen„,

Der Chur-Mayntzische brach mit einem Vorschlag heraus, so Er nicht in Commission hatte, nemlich man könne Seiner Churfürstlichen Durchlaucht wohl ein Stück Geld geben, damit man aus dem Handel gelange.

Erskein: „Es sey Ihr nicht um Geld „zu thun, „sondern um die Securität und „Manutenenz, auch Indemnisation, „dann der Commendant in Franckenthal „könne wohl binnen den 3. Monathen in „Ihren Landen so viel Schaden thun, „daß nichts übrig bleibe.„ Er verlaß darauf einen Extract eines Schreibens, darin enthalten war, es hätte der Commendant einen abgedanckten Soldaten, welcher sich unter Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gesetzet gehabt, weg holen lassen, und Ihm untersaget; ob Er nicht wisse, daß sein Herr, der König in Hispanien, Herr dieses Landes sey. ꝛc. Seine Churfürstliche Durchlaucht könten aus dem Lande nicht das Brodt auf die Tafel haben, verzehre das Geld, so Sie von der Frau Land-Gräfin zu Hessen-Cassel bekommen, und müsse auch der Herr Generalissimus das Beste thun.

Der Chur-Mayntzische; „Seine „Churfürstliche Gnaden zu Maynt̃ und „andere benachtbarte Stände stünden eben „so wohl wegen der Franckenthalischen „Guarnison in der Gefahr.

Erskein: „mit Seiner Churfürstli„chen Gnaden hätte es eine gantz an„dere Gelegenheit, welche in 2. biß 3000. „Mann aufbringen könne. Weil die „Stände von Ersetzung der Schäden sag„ten, müsse das Werck anders gefast wer„den.„

Deputati: „Man werde den Ver„zug, und der bißhero daher gerührten „Schäden gantz gerne vergessen, wenn „man nur zum Schluß komme.„ 1650. Majus.

Erskein: „Chur-Pfaltz müsse spe„ciatim wegen der Manutenenz versi„chert werden, und Assecuration haben. „Jetzo wäre man wegen des Friedens in „Teutschland zum andern mahl bey ein„ander, man komme auch noch wohl zum „dritten mahl zusammen.

Der Chur-Brandenburgische: „Also werde es wohl nicht beschehen.„

Erskein: „Sie hätten mit denen „Kayserlichen Heute schliessen wollen, „wenn Dieselben Commission geholet „hätten.„

Deputati: „Die Stände thäten ja, „was in Ihren Mächten sey, und kön„ten Franckreich, so im Frieden-Schluß „fundirt wäre, zu dem Consens wegen „Benfelden nicht zwingen. Man begeh„re von Ihnen, den Schwedischen, Sie „möchten selbst practicirliche Mittel wei„sen, und damit auszulangen wäre.

Erskein: „Wann Franckreich ge„gen Demolition der Fortification zu „Benfelden wolle auf einmahl alle Plätze „im Reich restituiren, dürfften es Sei„ne Fürstliche Durchlaucht der Herr Ge„neralissimus noch wohl thun.

Deputati: „Der Vorschlag lasse sich „hören. Ob es diese Meynung solle ha„ben? so wolle man mit denen Königlich„Frantzösischen reden.„

Erskein: „Er wolle Seine Fürstli„che Durchlaucht noch Heute vernehmen, „und Morgen frühe dem Chur-Mayntzi„schen Dero Resolution wissen lassen.„

Baron Oxenstirn redete etwas mit Ihm, und sagte darauf Erskein: Er hätte Bedencken, gegen Seine Fürstliche Durchlaucht dessen zu gedencken, denn es werde bey Dero doch umsonst seyn, und Sie Chur-Pfaltz Benfelden einräumen wollen: Die Frantzösischen würden doch auch diesen Vorschlag nicht belieben. Womit man also von einander gieng.

N. I.

Extractus Protocolli, loco Concluſi, wegen von Chur-Pfaltz und denen Herrn Frantzosen *prætendirten Æquivalents* auf Benfelden, und was *ratione* des Franckenthalischen *Temperaments*, bevorab der 45. M. Rthlr, *a Statibus reſolvirt*.

Als Dienstags den 7. Junii. 28. May. 1650. den dreyen Reichs-Räthen referirt wor-

1650. Majus. den, was Geſtalt die Herren Kayſerlichen mit den Chur-Pfältziſchen, in Puncto Temperamenti Franckenthaliæ, noch zu keiner Richtigkeit gelanget, ſondern in den Terminis ſeyn, daß man an Seiten Chur-Pfaltz 1) die bewuſte Franckenthaliſche General-Indemniſation ſub ſpeciali Hypotheca des Bißthums Straßburg. 2) Eine General-Guarantie über erſtgedachte Schadloßhalt- und Verpfändung von geſammten Churfürſten und Ständen. 3) Die Execution beſagter Hypothec mit Einräumung der Veſtung Benfelden, ſo bald der Haupt-Receſſ unterſchrieben ſeye. 4) Ihrer Churfürſtlichen Durchlaucht von Pfaltz Exemption an den prætendirten Guarniſons Unterhalt, welchen die Stände des Reichs hergeben ſolten, 5) Bey Wiederabtretung der Veſtung Franckenthal alle darinn vorhandene Stück-Vorrath beharrlich prætendirt, des Herrn Generaliſſimi Fürſtliche Durchlaucht ſich interponirt, die Herren Königlich-Frantzöſiſchen Plenipotentiarii aber, vermög zweyer ad Dictaturam gegebenen Memorialien, die Benfeldiſche Demolition nach Inhalt des Friedenſchluß, oder daß man der Cron Franckreich die Veſtung Bennfelden biß auf vollzogene Franckenthaliſche Reſtitution, loco Pignoris, einräumen ſolte, behauptet, und keines Wegs conſentiren wollen, daß Benfelden Chur-Pfaltz ullo Modo eingeantwortet werde, die Herren Kayſerlichen ſich auch ausdrücklich vernehmen lieſſen, daß Ihre Kayſerliche Majeſtät zu der Franckenthaliſchen ſo wohl, als Benfeldiſchen Guarniſon und Unterhaltung keinen Heller, ſondern allein vor Chur-Pfaltz wegen ermanglender Franckenthaliſcher Gefällen, 2000. Rthlr. Monathlich, hergeben wolten, iſt nach der Sachen reiffer Uberlegung in Re- & Correlatione per Majora ein Concluſum ausgefallen, wie folgt: 1650. Majus.

Erſtlich, weil man ſehe, daß die Franckenthaliſche Temperaments-Tractaten von Chur-Pfaltz allzu hoch wollen extendirt werden, unangeſehen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht dergleichen nicht, ſondern allein deren in Inſtrumento Pacis enthaltener General-Guarantie befugt, auch dahero Churfürſten und Stände zu mehr als erſtgedachter Guarantie nicht obligirt ſeyn, als ſolle man die Chur-Pfältziſche von dergleichen ſchweren Poſtulatis dehortiren, auch in unverhofften wiedrigen Fall gegen Chur-Pfaltz ſich alles Schadens, welcher dem Reich aus ſolcher Weitläufftigkeit und der Tractaten Verzögerung entſtehen möchte, ausdrücklich bedingen.

Damit aber auch der Sachen ohne einigen ferneren Verzug dermahln endlich abgeholffen werde, ſo ſeye zweytens an die Herren Kayſerlichen per Deputatos zu bringen, daß offt berührter Maſſen Churfürſten die Franckenthaliſche Reſtitution keines Wegs, ſondern Krafft Friedenſchluß Ihre Kayſerliche Majeſtät einzig und allein zuverfügen, conſequenter in Entſtehung derſelben anderweit zulängliche Mittel de Suo zu præſtiren obligirt ſeyn, geſtalt man auch an Seiten der Stände ſich ſelbiger Sache und der vorgeſchlagenen Temperamentorum niemahln anders, als auf der Herren Kayſerlichen vor einem Jahr anweſenden Geſandten Begehren (dabey Sie, 3. ausgenommen, aus allen Erbländiſchen feſten Plätzen einen herzugeben, und Deſſelben Guarniſon zu unterhalten, ingleichen Chur-Pfaltz Dero Franckenthaliſchen Intraden Abgang mit einem Recompens zu erſetzen ſich anerboten) per Modum Interpoſitionis theilhafftig gemacht, und der ungezweifelten Zuverſicht gelebt hätten, es ſolte vorlängſten das Werck gehoben, und die Stände des Reichs deßwegen nicht gedruckt, noch von dem ſo hochnothwendigen Friedens-Genuß ſo lange Zeit hero aufgehalten worden ſeyn. Weil aber biß Dato über verſchiedene gute Vertröſtungen in Effectu nichts erfolget, bey welcher Beſchaffenheit die unſchuldigen Churfürſten und Stände viel Millionen Schaden erlitten; als wolle man Sie inſtantiſſime erſucht und gebeten haben, alles Fleiſſes daran zu ſeyn, daß die Franckenthaliſche Sache, oder was in Puncto Temperamenti von Chur Pfaltz, oder auch der Cron Franckreich, prætendirt werden möchte, citra Præjudicium Statuum aus dem Wege geräumt, und der Haupt-Receſſ vor des Herrn Generaliſſimi Durchlaucht Abreiſe ſubſcribirt, einfolgentlich Convento Modo exauctorirt und evacuirt werde; Damit aber auch Ihre Kayſerliche

1650. Majus. serliche Majestät der Stände allerunterthänigste Gutwilligkeit desto mehr zuverspühren, so seye man an Seiten Derselben, spe rati, vermittelst einer Anlage auf alle Creyse ausser des Burgundischen, zu der Sachen schleunigsten Beförderung semel pro semper in den dreyen nach geschlossenen Haupt-Recess folgenden Monathen 45. M. Rthlr. jeden Monats 15. M. Rthlr, Ihrer Kayserlichen Majestät zu dem Ende Allerunterthänigst beyzutragen erbietig, daß Sie die gehörige Securität wegen Franckenthal, und gäntzlicher Enthebung aller dahin fallenden Contributionen, desto besser præstiren, auch obgedachte Temperamenta, ohn einige der Stände Beleidigung, ohnverzüglich adjustirn möge. Insonderheit aber wolte man obberührter Chur-Pfältzischen in Puncto Indemnisationis & specialis Guarantiæ auf die Bahn gebrachten Prætension solenniter und mit der Anzeige widersprochen haben, daß man in Terminis der im Friedenschluß enthaltenen General-Guarantie zu bleiben beständig resolvirt sey, und innerhalb erstgedachten 3. Monathen post Subscriptum Recessum und auf der alliirten Cronen vorgehende Exauctoration und Evacuation sich in eine solche den Reichs-Constitutionen gemässe Verfassung stellen wollte, auf daß vermittelst derselben männiglich bey dem Friedenschluß manutenirt, und die gehörige Rettung im Nothfall kräfftig gebraucht werden möge. 1650. Majus.

Drittens, der Herren Frantzösischen Plenipotentiarien Memorialia betreffend, seye Ihnen zu gehöriger Wieder-Antwort per Deputatos zu sagen, daß man an Seiten Churfürsten und Stände ohn Ihr Wissen und guten Willen vor Chur-Pfaltz auf Bennfelden zu consentiren nicht, sondern in Terminis Instrumenti Pacis beständig zu bleiben, gemeint seye, gleichwohl auch nicht verhindern könte, daß des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht Sie zu dergleichen Consens disponiren wolle. Diese Erklährung sollen die Herrn Deputirte gleichmäßig den Herrn Kayserlichen hinterbringen, dabenebenst erst wohlgedachten Herrn Frantzösischen Plenipotentiarien, mit Anführung gehöriger Motiven, beweglich zu sprechen, damit Sie gleicher Gestalt, als die Cron Schweden, sich in Puncto prætensi Temperamenti der Billigkeit bequemen, und mit erst angezogener Guarantie neben derjenigen, welche vor das Elsaß zu Münster specialiter ertheilt worden, lassen wollen. ꝛc.

§. XXII.

Nachricht, zu Erläuterung der Historie des Reichs-Hoff-Raths, diensam.

Obwohl die Bestellung des Kayserlichen Reichs-Hoff-Raths keine Sache gewesen, die eigentlich auf den gegenwärtigen Convent tractirt worden; So dörffte doch nicht zu wieder seyn, den nachstehenden Extract, aus dem Diario Carpzoviano, sub N. I. einiger Massen von der Beschaffenheit dieses Höchsten Gerichts selbiger Zeit zu vernehmen, weil es auf gewisse Art mit zur Historie desselben gerechnet werden kan. N. I

N. I.

Extractus Diarii Carpzoviani.

Pfingst-Montags, den 3. Junii hor. 10. war der Stadt Regenspurg Consulent Herr Wolf von Todenwort bey Uns. Saget, daß er in seinen Privat-Sachen alhier zuthun, aber Cämmerer und Rath daselbst Ihm aufgetragen, Uns, nebens freundlichen Gruß vor die zu Oßnabrück und Münster in Ihrer Restitutions-Sache geleistete gute Assistentz, nochmal Danck zusagen, und würden gegen Ihre Fürstliche Gnaden, Unsern Gnädigen Fürsten und Herrn, Sie, und Ihre Nachkommen, diese Fürstliche Wolthat nimmermehr vergessen. Müsse bekennen, Sie hätten sich selber nicht eingebildet, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern sich also löblich werde der Executions-Commission untergeben, und accommodiren, dann die Stadt völliges Contento erlanget, so wol wegen des Hospitals, als auch der Maut halber. Wegen der Schantze am Hof wäre es auf weitere

Hand-

1650. Junius. Handlung gestellet worden. Er hätte die Nachricht, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht gegen den Bischoff von Freysingen, und Brandenburg-Culmbach, sich schrifftlich wegen der übernommenen Commission und Verrichtung bedancket, auch nicht zufrieden gewesen, daß Ihre, die Chur-Bayerische Gesandten, sich der beschehenen Invitation nach damals nicht mit bey dem Danckmahl, so die Stadt gehalten, eingestellet: antworteten nunmehr auch der Stadt auf Ihre Schreiben, so binnen 15. Jahren sonst nicht beschehen ꝛc. 1650. Junius.

Er sey Jüngster Tage auf Kayserlicher Majestät Verschreiben zu Wien gewesen, wo Sie Ihm Allergnädigst eine Reichs-Hof-Raths Stelle antragen lassen, dessen Er sich aber allerunterthänigst wegen seines Alters entschuldiget. Der Reichs-Hof-Raths Præsident, Herr Graf von Oettingen, hätte gegen Ihn gedacht, nachdem Evangelische Reichs-Hof-Räthe angenommen, hätte das Judicium albereit mehrere Authorität als vorhin, denn wenn die Evangelischen dissentirten, könne der Geheime Rath, wie vor diesem geschehen, nicht also eingreiffen, möchte also wol wünschen, daß mehr Subiecta zur Stelle. Jetziger Zeit seyn nicht mehr als 2. Evangelische Hof Räthe, nemlich der Graf von Sinzendorff, und Doct. Wiedenbach, welche aber nicht 1. thlr. auf Ihre Besoldung noch bekommen, daher Doct. Wiedenbach gesaget, Er wolle dem Evangelischen Wesen zu dienen, noch künftigen Reichs-Tag erwarten, und alsdann seinen Abschied suchen. Des Herrn von Sinzendorffs Frau Mutter wäre des Herrn Grafen von Trautmansdorff Frau Schwester gewesen, und hätte der Herr Graf Trautmansdorff, damit Er sich nur in Bestallung eingelassen, zu Ihm, Graf Sinzendorff, gesaget: Er könne doch wol einen Evangelischen Prediger halten, und auf einen Saal den Gottesdienst verrichten lassen: nunmehr aber wolle Ihm solcher nicht verstattet werden. Welches Er Ihm, Herrn Wolffen, mit trähnenden Augen geklagt, insonderheit als Er vernommen, wie daß der Herr Graf von Trautmansdorff gegen Ihn, Herrn Wolffen, erwehnet, Ihre Kayserliche Majestät würden sich lieber des Tribunalis gantz begeben, als den Evangelischen Reichs-Hof-Räthen das Privatum Exercitium A. C. verstatten. Mehrgedachter Graf von Sinzendorff und Herr Wiedenbach hätten Ihn ersucht, Er möchte doch ein und andern Orths bey den Evangelischen erinnern, daß sich geschickte Leute zu Reichs-Hof-Räthen gebrauchen liessen, denn Kayserliche Majestät wolle gerne mehr Stellen ersetzen, wenn Leuthe vorhanden, wie Sie denn auch deshalber an Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen sollen geschrieben haben; und dürften Kayserliche Majestät geschehen lassen, daß die Stände die Reichs Hof-Räthe besoldeten. Sonst mache man am Kayserlichen Hofe schlechte Hofnung zum Frieden.

Heute ist ein Kayserliche Courier angelanget, welcher Ihrer Kayserlichen Majestät Ratification des Haupt-Schlusses, und die Post mitgebracht, daß der Herr Graf von Trautmansdorff an einem hitzigen Fieber verstorben.

Zehendes

Summarischer Innhalt des Zehenden Buchs.

§. I. Nochmahliges Ansuchen der **Stände** bey den **Kayserlichen Gesandten**, daß Chur-Pfaltz von **Benfelden** abstrahiren möchte.

II. Einlangung der **Kayserlichen** *Ratification* des **Haupt-Schlusses**. Weitere Handlung wegen **Franckenthal**. N. I. Relation von des **Schwedischen Hof-Marschalls** von **Schlippenbach** Hochzeit-Fest.

III. Vergleich zwischen den **Kayserlichen** und **Schwedischen**, wegen des Franckenthalischen *Temperaments*. N. I. *Differentien* zwischen **Benfelden** und **Heylbrun**. N. II. *Formula* des **errichteten Vergleichs**.

IV. Die **Reichs-Stände** *acceptiren* solchen Vergleich mit gewisser *Reservation*. N. I. **Erskeins** Schreiben in hac Materia. N. II. *Protocollum*. N. III. *Conclusum* Imp. N. IV. Des **Reichs-Städtischen** Collegii Verwahrung wegen **Heilbrun**. N. V. der **Frantzosen** Protestation wegen Unterhalt der **Franckenthalischen** *Guarnison*.

V. *Monita* der Stände über obgedachten Recess, und gepflogene Communication darüber mit den **Kayserlichen Gesandten**. Von *Subscription* des Haupt-Recessus.

VI. Der **Schweden** ungleiche Auslegung des Reichs-Conclusi. Der **Frantzosen** fernere Erklärung über die **Franckenthalische** Sache.

VII. **Frantzosen** verlangen von den **Ständen** eine *Special-Guarantie*. Der **Schweden** Postulata **vor Vollziehung** des Haupt-Recessus.

VIII. Die Stände beharren bey der im Friedenschluß versicherten *General-Guarantie*. Von der **Unterschrifft** des Haupt-Recessus. Weßwegen **im Nahmen der Reichs-Grafen** der **Haupt-***Recess* **nicht** mit unterschrieben worden. N. I. *Resolutio Statuum* ad *Gall. Legatos*, super *Speciali Guarantia*. N. II. *Formula Ratificationis* des Haupt-Recessus, nomine *Statuum*. N. III. **Vollmacht** wegen Berichtigung der *Repartition*. N. IV. Protocollum.

IX. Handlung mit den **Schwedischen** Commissarien über die *Repartition*. N. I. **Mängel** der **Schwedischen** *Repartition*.

X. Ob der **Chur-Mayntzische** Gesandte mit seinem *Privat*-Siegel Reichs-*Conclusa* bedrucken könne? Der **Frantzosen** Erklärung in Puncto *Guarantiæ* & *Amnestiæ*. Ursachen, warum die **Unterschrifft** des **Haupt-***Recessus* nicht auf dem Rath-Hauß vorgenommen worden. Dazu **gemachte Anstalten**. N. I. Protocollum.

XI. Behinderung der **Vollziehung** des **Haupt-***Recessus*, wegen der von den **Frantzosen** erregten Einwürffe, die 4. **Wald-Städte** betreffend: Was darüber allerseits gehandelt, und endlich auf die **Reichs-Stände**, von den **Kayserlichen und Frantzosen**, compromittirt worden. Von der **würcklichen Unterschrifft** des **Haupt-***Recessus*, und mit was vor Ceremonien und Solennitäten solches geschehen. N. I. *Memoriale Gallicum* de Retentione 4. *Civitatum Sylvestrium*. N. II. *Protocollum* in hac Materia. N. III. IV. Ausführlicher Bericht, wie die **Unterschrifft** des **Haupt-***Recessus* geschehen.

§. XII. *Formula* des **Friedens-***Executions*-**Haupt-***Recessus* aus den Königlich-Schwedischen Archiven. Sub N. I.

XIII. *Evangelici* verlangen ein *Original*-*Exemplar* vom **Haupt-***Recess*, und was deßfalls mit Chur-Maynz vorgegangen.

XIV. *Gratulations*- und *Notifications*-**Schreiben**, wegen vollzogenen Haupt-Recessus. N. I. II. III. Formalien derselben.

XV. **Reichs-Stände** decidiren, als *Arbitri Compromissarii*, den Punct wegen der 4. **Wald-Städte**, gegen die **Frantzosen**. Worüber diese bestürtzt werden, und mit den Kayserlichen völlig schliessen; Der **Frantzosen Neue** *Postulata* an die Stände N. I. Protocollum.

XVI. **Schrifften**, so zu Instruirung des *Landi*, in Puncto der 4. **Wald-Städte**, gehörig, sub. N. I. II. III. & IV.

XVII. *Relation* an die Reichs-Stände von der Frantzosen Postulatis. Von dem Wort: *Conventio*, an statt: *Specialis Guarantia*.

XVIII. Vom *Laudo* der Reichs-Stände, in Puncto der 4. **Wald-Städte**. Des **Frantzösischen Haupt-***Recessus*. **Ausstellungen** der **Frantzosen** an der **Kayserlichen** *Ratification*. N. I. *Laudum* wegen der 4. **Wald-Städte**. N. II. *Conclusum Statuum* in Puncto *Guarantiæ*.

XIX. **Vergleich** zwischen den **Kayserlichen** und **Frantzosen**.

XX. Neue **Schwührigkeiten** der **Frantzosen** wider die **Kayserliche Vollmacht**. Darüber gepflogene Handlung; und wie endlich der **Frantzosen Haupt-***Recess* **unterschrieben** worden. N. I. *Formula* des **Haupt-***Recessus* **mit Franckreich**.

XXI. **Schweden** verlangen noch den **Uberschuß** der *Repartitions*-**Gelder**. *Gratulationes* über die vollzogenen Recessus. N. I. **Schwedisches** *Memoriale* wegen des **Geld-Uberschusses**. N. II. Der **Reichs-Stände** *Gratulations*-Schreiben an **Ihro Kayserliche Majestät**. N. III. **Kayserliche Antwort**

wort darauf. N. IV. *Gratulation*-Schreiben an Franckreich. N. V. Dergleichen an Schweden.
§. XXII. Berichtigung der *Ratifications-Formulæ*. N. I. *Formula Ratificationis Statuum.*
XXIII. Von *Repartir*ung der Schwedischen *Satisfactions*-Gelder. N. I. *Repartition* in Forma N. II. Chur-Pfältzisch Memorial wegen der Heilbrunnischen Kriegs-Ammunition. N. III. Pfaltz-Simmersche Beschwehrungen wider die Franckenthalische *Guarnison*. N. IV. Memoriale die Assecuration der Stadt Heilbrun betreffend.
XXIV. Irrungen bey der vorgehabten Gratulation an den Generalissimum, vorgefallen. Chur-Triersche Protestation gegen die Reichs-Commission. Von dem Wort Uncatholischen it. päbstischen. N. I. Kayserlich Patent, nicht wieder den Frieden-Schluß zu schreiben oder zu predigen. N. II. Kayserlich Schreiben die Franckenthalische *Guarnison* betreffend. N. III. Dergleichen wegen Landstuhl, Homburg und Hammerstein.
XXV. *Gratulation* der Stände an den Generalissimum, über den Schluß des Executions-Recessus. Vollziehung des vor die Reichs-Stände, ingleichen ad *Archivum Evangelicorum*, gehörigen Exemplars.
XXVI. Von der *Indemnisir*ung wegen des Assecurations-Platzes. N. I. Projectirtes *Formular* solcher *Indemnisation.*
XXVII. Von des Duca *d' Amalfi* angestellten Freuden-Fest über den Schluß des *Executions-Recessus*, und was dabey vor Rang-Disputen und sonst vorgefallen. Von dem dabey gehaltenen Kostbaren Feuerwerck. N. I. *Comoedie* in deutschen Versen, so dabey gespielt. N. II. Beschreibung des Feuerwercks.
§. XXVIII. Gleichmäßige *Gratulation* der Stände bey den Frantzosen.
XXIX. Chur-Bayerische Erinnerungen über das von Spanien erlangte Reichs-*Votum* wegen Cammerich.
XXX. Von den *Puncten*, welche der Schwedische *Generalissimus* noch vor seiner Abreise zu berichtigen verlangt. Was dieserhalb zwischen den Kayserlichen und Ständen gehandelt worden. N. I. *Memoriale* wegen solcher *Puncten.*
XXXI. Antwort auf solche *Puncten.* Fernere neue *Puncten* der Schweden. N. I. *Formalien* der Erklärung.
XXXII. Specification der würcklich exequirten Restitutions-Sachen. N. I. *Specificatio* in Forma.
XXXIII. Schweden dringen auf die Ausmachung der Sulzbachischen, ingleichen der Oßnabrückischen *Capitulations*-Sache. Von des Schwedischen *Generalissimi* Abreise von Nürnberg. N. I. II. *Protocolla* vom 12. und 13. Jul. 1650.
XXXIV. Von der ohnweigerlichen *Investitur* der Schwedischen Reichs-Lande. Von den *Titulaturen.* In welchen Fällen Schweden die Lateinische oder Deutsche Sprache gebrauchen wolle. N. I. Erklärung der Kayserlichen Gesandtschaft, wegen Ihrer Königlichen Majestät zu Schweden *Titul.* N. II. Exempla der Kayserlichen Titulaturen von Königen. N. III. *Tituli dari soliti* Regibus, nomine Sacræ Cæsar. Majest. N. IV. *Rationes*, quare & in quibus casibus *Reg. Majestas Suec.* prætendat usum *Linguæ Latinæ.*

Zehendes Buch.

§. I.

1650. Junius.

Die Stände ersuchen nochmahls die Kayserlichen, Chur-Pfaltz von Bennfeld zu detourniren.

Sonnabends den $\frac{1}{11}$. Junii referirte der Chur-Maintzische Gesandte im Deputations-Rath, „obwohl Er und der „Chur-Brandenburgische, dem letztern „Concluso gemäß, vermeinet gehabt, „alsobald entweder zu des Herrn Gene„ralissimi Fürstlicher Durchleucht, „oder zu dem Præsident Erskein zu „kommen, wäre doch darzu eher nicht als „diesen Vormittag, da sie dem Erskein „und Baron Oxenstirn zugesprochen „hätten, zugelangen gewesen, welche er„zehlet hätten, daß die Königlich-Fran„tzösische bey Ihnen gewesen wären, und „Sie berichtet, was dieser Tage zwischen „Ihnen und den Ständen vorgangen sey, „in Specie, daß Sie sich des Tempera„menti wegen Franckenthal gantz bege„ben hätten, und als Sie Dieselben gefra„get, ob Sie auch das Pignus Guaran„tiæ nachgelassen, hätten Sie sich erklä„ret, daß Sie ab omni Pignore abge„standen wären, und sich allein auf die „Guarantie fundiren wolten. Da „auch Sie, die Königlich-Schwedischen, „mehrgedachten Frantzösischen angedeu„tet, wie Seine Fürstliche Durchlaucht „der Herr Generalissimus empfinde, daß „Sie sich solcher harten Worte gegen der „Stände Gesandten dieser Tage hätten „vernehmen lassen, Sie wollten nemlich Chur-

1650. Junius.

1650. Junius.

„Chur-Pfaltz pro Infractore Pacis hal-
„ten; hätten Sie geantwortet, Sie er-
„innerten sich dessen nicht, sondern Sie
„hätten also gesaget, Sie könten es nicht
„anders als pro Infractione Pacis hal-
„ten, wenn die Fortification zu Benn-
„felden nicht demolirt, sondern dieser
„Platz Chur-Pfaltz gegeben werden soll-
„te ꝛc. Sie, die Deputirten, hätten auf
„gestrigen Antrag Seiner Fürstl. Durchl.
„Resolution begehret, und zur Antwort
„erlanget, Seine Fürstliche Durchlaucht
„blieben darbey, daß Bennfelden an Chur-
„Pfaltz eingeräumet werden müsse, ob
„wohl die Frantzosen contradicirten.
„Dann sonst wären Seine Churfürstli-
„che Durchlaucht in Ihren Lande nicht
„sicher, und was der Rationum mehr
„gewesen, so Sie anzuführen pflegten.
„Weil Sie, die Deputirten, nun nichts
„ausrichten können, wären Sie davon
„gegangen. Es hätten auch die König-
„lich-Frantzösischen begehret, daß die De-
„putirten zu Ihnen kommen möchten,
„welchen, da Sie erschienen, Sie referirt
„hätten, daß Sie bey denen Königlich-
„Schwedischen gewesen wären, und Ih-
„nen Part gegeben, was Sie mit den Stän-
„den gehandelt ꝛc. Dieweil denn nun
„Sie, die Frantzösischen, sich des Pigno-
„ris begeben hätten, so man Ihnen of-
„ferirt, und schuldig zu halten gewesen
„sey, also dem Römischen Reich durch
„diese Nachlassung ein Vortheil zukomme,
„Sie aber nicht gemeinet wären, Chur-
„Pfaltz etwas zu vergeben, wolten Sie
„gebeten haben, solches, und was der
„Verzug vor Ungelegenheit gebehren kön-
„ne, zu bedencken, und es dahin zu rich-
„ten, daß Seiner Churfürstlichen Durch-
„laucht zu Pfaltz Contento pro Assecu-
„ratione & Damnis gegeben würde;
„hofften, wann es geschehen, möchten
„die Königlich-Schwedischen von der
„Prætension wegen Bennfelden zu di-
„vertiren seyn. ꝛc. Nun dann dieses eine
„Sache wäre, so sämtliche Stände be-
„treffe, hätte Er davon Relation erstat-
„ten wollen, und stehe dahin, ob man
„sich jetzo vernehmen lassen wolle, was
„gestalten Sachen nach zu thun seyn
„möchte?„

1650. Junius.

Nachdem jedes Collegium nun a Part davon geredet, fiel der Schluß, vermit-
„telst angestellter Re- und Correlation
„unanimiter dahin: „Man solle de-
„nen Herren Kayserlichen davon Part
„geben, und Sie ersuchen, weil das Fran-
„ckenthalische Temperamentum eine
„Sache sey, so nicht Churfürsten und
„Stände, sondern Ihro Kayserliche Ma-
„jestät zu præstiren hätten, möchten
„Sie es dahin richten, daß das Werck
„citra Præjudicium Statuum zu Ende
„komme, und bliebe man also so wohl
„ratione Assecurationis, als auch
„quoad Indemnisationem in den Ter-
„minis des jüngst schrifftlich verfasten
„und ausgestelleten Concluſi. Sinte-
„mahl auch 2) des Herrn Generalissimi
„Fürstliche Durchlaucht entschlossen wä-
„ren, ehester Tage von hinnen abzurei-
„sen, solle man Sie durch eine Deputation
„ersuchen, Sie möchten Ihre Reise noch
„etwas aufschieben und den Haupt-Re-
„cess zur Vollziehung vorhero bringen. ꝛc.„

Des Abends geschahe auch zwar sol-
ches bey den Kayserlichen Gesandten;
Es ist aber darauf keine andere, als die
vorige Antwort ausgefallen.

Welche aber Priora wie-derhohlen.

§. II.

Die Kayserliche Ratification des Hauptschlusses langet ein.

Dienstags den $\frac{4}{14}$. Junii referirte das *Directorium* im Deputations-Rath:
„Nachdem des Herrn Generalissimi
„Fürstlicher Durchlaucht Abreise vor sey,
„hätte Er a Parte des Reichs-Directo-
„rii nicht unterlassen, bey denen Kayserli-
„chen und Schwedischen sich anzumelden,
„um zu zuvernehmen, ob nicht die Sa-
„chen in einem bessern Stande wären.
„Die Herren Kayserlichen hätten Ihm
„Gestern in Anwesenheit des Herrn Gra-
„fen von Fürstenberg zu verstehen gege-
„ben, 1) daß Ihrer Kayserlichen Majestät
„Ratification des Hauptschlusses nun-
„mehr angelanget sey. 2) Hätten Ihre
„Kayserliche Majestät, jedoch mit dieser
„Condition, daß Chur-Pfaltz weiter
„nichts prætendiren solle, wegen Ab-
„gang der Intraden zu Franckenthal,
„Monathlich, biß solcher Platz restituirt
„sey, 3000. Rthl. zugeben gewilligt. Sie,
„die Kayserlichen, hätten auch dafür ge-
halten,

Der Kayser verwilligt Monathlich 3000. Rthlr. vor die Franckenthalische Guarnison.

1650. Junius.

„halten, auf 3. Monath würden zu Verpflegung der Guarnisonen die 45000. „Rthl, die die Stände verwilligt, wohl „auslangen, und Kayserliche Majestät, „wenn die Restitution von Franckenthal „binnen den 3. Monathen nicht erfolgen „solte, Ihres Theils auf andere Mittel „zu Unterhaltung der Guarnison bedacht „seyn. Dieser Sache hätten Sie, die Kayserlichen, als gestern Herr Erskein „seinen Abschied bey Ihnen genommen, „per Discursum gedacht, aber verspühret, daß auch dieses Ihnen nicht „annehmlich gewesen, sondern Sie bestünden auf die Indemnität und das „Pignus vor Chur-Pfaltz.

„Bey Herrn Erskein hätte Er Heute „auch nachgefragt, welcher sich auf die „Indemnisation vor Chur-Pfaltz „nochmahln beruffen, und daß Sie „nicht abstehen könten, gemeldet habe. „Wann Franckreich auf einmahl alle Loca „restituiren wolle, werde Bennfelden „demolirt werden können, aber es müsse doch ein Orth an Chur-Pfaltz Loco „Pignoris hafften. Als Er dem Erskein zu Gemüthe geführet, daß die „Stände sich hoch angegriffen, und auf „3. Monath 45000. Rthlr. auszahlen „wolten, hätte Er geantwortet: wisse „man doch nicht, wer das Geld erlegen solle, „und wie, oder wo es geschehen solle? „Also hätte Er, der Chur-Mayntzische, es „proponiren wollen, ob man wegen dieser Gelder ad Speciem gehen möchte.

„Sonst aber sey man noch weit von „einander, und hätten die Herren Kayserlichen Heute gesaget, daß von Kayserlicher Majestät Sie befehliget wären, „sich auf keine Indemnisation einzulassen ꝛc. Hingegen bestünden die Königlich-Schwedischen und Chur-Pfältzischen darauf. Also sey keine Apparenz „aus der Sache zu kommen.

Reichs-Deliberation und Conclusum, wegen Unterhalt der Franckenthalischen Guarnison.

Über diese Proposition deliberirte man, und gieng der Schluß dahin: „Daß „dem Concluso, so am 28. May. 7. Junii. nechst„hin denen Kayserlichen extradirt, noch„mahln zu inhæriren, und sich zu keiner Indemnisation zu verstehen, die „Herren Kayserlichen aber zu ersuchen, „Sie wolten die Chur-Pfältzischen von „ihren Begehren dehortiren, mit Ihnen und den Königlich-Schwedischen „citra Præjudicium Statuum handeln, und hierinn ohne Verzug zum „Schluß schreiten. Das Geld 2) betreffend, dieweil diese Summe Ihrer „Kayserlichen Majestät zu Ehren von den „Ständen allerunterthänigst verwilliget „worden sey, und man sich an Seiten der „Stände zu keinem Obligo verstehen „könne, solle man mit denen Herren Kayserlichen davon reden, und von Ihnen vernehmen, an wen auf 3. Monath „das verwilligte Quantum, nehmlich „Monathlich 15000. Rthlr. geliefert werden sollte? mit dem Erbiethen, daß man „solche Summe unter den Ständen re„partiren, und die an Franckenthal „nechst angelegene Stände mit den „Schwedischen Satisfactions-Geldern so „weit assigniren, und übertragen wolle. ꝛc.„

Darauf fuhren die Deputirten zu dem Legat Volmarn, allwo auch Cranius zugegen war, und referirte Ihnen der Chur-Mayntzische dieses Conclusum mit dem Ersuchen, Sie möchten, wo möglich, noch selbigen Tags mit denen Königlich-Schwedischen in der Handlung ferneren Versuch thun.

Der Kayserlichen Gesandten Erklärung.

Volmar wiederholte das Anbringen, und antwortete weiter: „Sie wüsten „sich wohl, was Sie Gestern dem Reichs„Directorio angedeutet hätten, zu erinnern, Ihre Kayserliche Majestät suche „nichts mehr, als daß dieser Convent „mit allerseits Contento geschlossen werde, „und Sie auch Ihrer Seits der Pressuren „abkämen, hätten auch an sich nichts „erwinden lassen. Sie sehe wohl, wenn „der Herr Generalissimus abreise, würden die Sachen also stehen bleiben, dahero Sie Ihnen befohlen, mit denen „Königlich-Schwedischen zu reden, damit Sie dem Werck einmahl den Schluß „machten, welches ohne fernere Handlung seyn könne, wenn Dieselben sich nur „der Billigkeit begvemeten. Was die „Schadloßhaltung, so Chur-Pfaltz „sucht, betrifft, wären Sie von „Kayserlicher Majestät befehliget, sich „darauf nicht einzulassen, könnten auch „nicht befinden, daß solche den Ständen „aufzubürden sey. Sie wolten nicht unterlassen, auf der Deputirten fernere Requi-

1650. Junius. „Requisition mit dem Præsident Ers„kein zu reden, ob es aber noch diesen „Tag geschehen könne, stünden Sie an, „da Derselbe Gestern Adjeu bey Ihnen ge„nommen, und angedeutet habe, Er müs„se mit dem Herrn Generalissimo zu „Stockholm erscheinen, und wären Sie „also schuldig, Ihm eine Revisite zu ge„ben, und Complimenten zu machen, „wollten zwar eâ Occasione mit Ihm re„den, besorgten aber, derselbe werde in „den Terminis, wie Gestern, verbleiben. „Der Herr General-Lieutenant Duc „d'Amalfi hätte übernommen, bey heu„tiger Hochzeit dem Herrn Generalissi„mo zuzusprechen, und alle Mittel zuver„suchen, damit man heraus komme. Wä„re es Sache, daß der Herr Generalis„simus den Schluß machen, und ver„mittelst desselben die Glori mit in Schwe„den nehmen wolle, werde Er sich ge„wiß gegen den Duc d'Amalfi heraus „lassen, und bessere Ursache seyn, hernach „mit dem Erskein zureden. Daß man al„so erwarten müsse, wie sich beyde Herren „Generales Heute comportiren wür„den. Ausserhalb der Indemnität, sähen „Sie, komme man wohl heraus.„ 1650. Junius.

Desselben Abends wurde des Schwedischen Generalissimi Hoff-Marschalls, Christoph Carls von Schlippenbach Hochzeit-Festin, wozu die Reichs-Gesandten durch 2. Obristen, Sonnabends vorhero invitirt worden waren, gehalten: Dessen Ceremoniel, und was sonsten dabey vorgegangen, aus der sub N. I. hierbey gefügten Relation des Sachsen-Altenburgischen Gesandtens *Carpzovii* zu ersehen ist. N. I.

N. I.

Relation, was bey des Hof-Marschalls von Schlippenbach Hochzeit-Fest vorgegangen.

Von dem Schlippenbachischen Hochzeit-Festin.

Hor. 5. begab sich der Duc *d' Amalfi* mit 3. Wagen, jeden mit 6. Pferden bespannt, darhin. Dem folgten nicht lange hernach der Chur- und Fürsten Gesandte, nachdem man sich auf dem Rath-Haus versamlet, als der Chur-Mayntzische, (der Chur-Cölnische, als Herr Graf von Fürstenberg, war mit dem Duc *d' Amalfi* hingefahren, und der Chur-Pfältzische absonderlich) Chur-Bayersche, Chur-Brandenburgische, Bambergische, Pfaltz-Neuburgische, Wir, der Fürstliche Sachsen-Weymarsche, Braunschweig-Wolffenbüttelsche und Braunschweig-Zellische. Die Braut wurde mit 6. Wagen, darunter Seiner Fürstlichen Durchlaucht Leib-Wagen, abgeholet, in Begleitung vieler Cavallieri, und ritten 10. Trompeter und ein Kessel-Paucker vorher. Den Bräutigam führete zur Trauung der Königlich-Frantzösische Gesandte, Monſ. *d' Avangour* und der Chur-Mayntzische, die Braut aber der Duc *d' Amalfi* und des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht. An der Taffel sassen Braut und Bräutigam oben an, zur rechten Hand der Duc *d' Amalfi*, obgedachter Königlich-Frantzösischer, so dann Ihro Fürstliche Gnaden zu Baaden, Durlachischer *Linie*, zur Lincken Seine Fürstliche Durchl., der Chur-Mayntzische, und folgends zu beyden Seiten die Chur- und Fürstlichen Gesandten in Ihrer Ordnung. Nachfolgends General-Major Graf von Fürstenberg, noch ein Graf von Fürstenberg, des Chur-Cölnischen Gesandten Bruder, der Gräflich-Nassauische, 2. von der Stadt Nürnberg, (von den Städtischen war sonst niemand gebeten) und zuletzt der Herr von Rackenitz. Nach gehaltener Malzeit wurde ein Tantz gehalten, und der erste Reyen mit der Braut von dem Bräutigam, der andre vom Duc *d' Amalfi*, der dritte von Seiner Fürstlichen Durchlaucht, der vierte von dem Königlich-Frantzösischen, und der Fünfte von dem Marggrafen zu Baden geführt, 2. Cavalieri tantzten vor, und 4. mit Fackeln 2 und 2 hernach. Des Morgens nach 4. Uhr, gab der Herr Generalissimus dem Duc *d' Amalfi* das Geleite, stiegen miteinander bey Herr Volmarn ab, verwarteten auch bis 6. Uhr daselbst, und haben Ihm nüchtern im Bette einen Rausch zugetruncken, (der sonst, wie auch Herr Crahn, nicht zur Hochzeit invitirt gewesen.)

1650. Junius. Gegen Abend liessen Seine Fürstliche Durchlaucht wiederum sämtliche Gestern anwesende Gesandten invitiren, daß Sie Hor. 5. in Ihr Logement sich einstellen, und zu einer Malzeit vor das Thor mit begeben möchten. Wir befunden Uns nicht darbey, und haben sich die wenigsten der Stände Gesandten wiederum eingestellet. 1650. Junius.

Nachdem nun zwischen 7. und 8. Uhr von etzlichen Dienern, so mit ausgefülletem Habit angethan, ein Stechen gehalten worden, fiel ein schrecklicher Platz-Regen, und Schlossen dabey so starck, daß es ziemlich weiß auf der Erden lag. Also haben Sie in der im Felde aufgerichteten Lauberhütten nicht bleiben können, sondern in einer angelegenen Scheune Tafel halten müssen, auch das Feuerwerck, darauf es meist angesehen, einstellen.

Donnerstages den 6. Jun. Hor. 3. biß 5. Uhr Abends, waren des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht, neben Herrn Erskein und Herrn Baron Oxenstirn, mit denen Herren Kayserlichen in des Herren General-Lieutenant Duc *d' Amalfi* Quartier beysammen. Welches bey diesem Convent nicht geschehen, daß Sie nemlich alle 6. zugleich bey einander gewesen.

Zur Nacht hielten des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht vor dem Thor ein Banquet, dabey Duc *d' Amalfi* sich auch befunden, und wurde das zugerichte Feuerwerck abgebrennt, es wolte aber wegen des eingefallenen Regenwetters nicht alles wohl abbrennen.

§. III.

Endlich wird ein Vergleich wegen Franckenthal zwischen den Kayserlichen und Schwedischen errichtet.

Ob es nun wohl noch etwas hart hielt zum endlichen Schluß zugelangen, indeme die Schweden noch immer auf der Chur-Pfältzischen *Indemnisation* bestunden, auch verlangten, es solle in dem Haupt-*Recess* von der Reichs-Verfassung ausdrückliche Meldung geschehen, wie man nemlich Franckenthal mit Gewalt anzugreiffen gemeint sey, hiernächst Chur-Pfaltz von Benfelden nicht abstehen wollte, auch zu dem Ende in der Anlaage, sub N. I. die Differenz zwischen solchem Orth und der pro Æquivalente Interimistico angebothenen Stadt Heilbrunn zeigen ließ; So kam es doch endlich Sontags, am $\frac{9}{19}$. Jun. als am Fest der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit, dahin, daß zwischen den Kayserlichen und Schwedischen der bißhero so lang gedauerte Franckenthalische *Punct* erledigt wurde: Und wollte der Schwedische *Generalissimus* in Erinnerung, daß an diesem heiligen Fest-Tage Anno 1645. die Cron Schweden und Franckreich zu Oßnabrück und Münster Ihre Friedens Propositiones gethan, noch selbigen Tags in solchen Punct schliessen, und benebens denen Kayserlichen solchen subscribiren lassen. Wie denn desselben Nachmittags um 3. Uhr der Præsident Erskein und Baron Oxenstirn bey denen Kayserlichen Gesandten Volmarn und Crahn, in des Volmars Quartier sich eingestellet, und den Articul wegen Franckenthal und desselben *Temperamenti* unterschrieben haben. Nachdem nun darauf die Kayserlichen Gesandten an das Reichs-Directorium begehrten, es möchten die Deputirte sogleich zu Ihnen kommen, geschahe solches, und proponirte Volmar:

N. I.

Die Kayserlichen eröffnen solches an die Stände, und verlangen deren Ratification.

„Man hätte sich zuerinnern, daß Sie von „der Stände Gesandten vielfältig ersuchet worden, mit denen Königlich-Schwedischen und Chur Pfältzischen es dahin zurichten und zuhandeln, damit die „Chur-Pfältzische Temperaments Sache wegen Franckenthal richtig, und also die Endschafft dieser Tractaten erhalten würde. Nun hätten Sie nicht „mehrers gewünschet, als daß Sie auf „beschehene Requisition ehender darzu „gelangen können, damit Kayserliche Majestät und Chur-Fürsten und Stände „der Beschwehrung loskämen. Dieweil „aber a Parte Chur-Pfaltz so starcke „Opposition geschehen, und des Herrn „Generalissimi Fürstliche Durchlaucht „sich des Wercks also starck angenommen, „auch anders nicht, als mit denen Con„ditionibus, so dem Ansehen nach zwar „schwer, dadurch aber doch heraus zugelangen,

1650. Junius.

„langen, darin schliessen wollen', so hät„ten Sie es mit denen Königlich-Schwe„dischen dahin gerichtet, daß ein schrifft„liches Project abgefasset, zwischen Ih„nen, biß auf Ratification der Stände, „verglichen, und unterschrieben, auch „von den Königlich-Schwedischen das „Wort gegeben worden sey, Sie wolten „Morgen zu denen Königlichen Frantzö„sischen, und Sie dahin disponiren, da„mit Sie sich, so weit Sie dabey inte„ressirt wären, nicht opponiren möch„ten. Sie hoften, man werde Ihrer Kay„serlichen Majestät Friedens-Begierde „daraus verspüren, und wie Sie der Stän„de Interesse also dabey beobachtet hät„ten, daß ohne sonderbare Beschwerung „heraus zugelangen sey. Ersuchten dem„nach die Deputirten, man wolle dasjeni„ge, was Sie mit denen Königlich-Schwe„dischen also tractirt hätten, ponderi„ren, mit denen übrigen der Stände Ge„sandten communiciren, und es dahin „richten, damit solches an Seiten der „Stände auch placidirt würde, denn man „werde befinden, daß man den vorgesetz„ten Scopum dadurch erlange, nachdem „die Königlich-Schwedischen sich erbietig „gemacht hätten, daß Sie Morgen und „Übermorgen, was an dem Haupt-Re„cess noch übrig sey, zur Richtigkeit und „zur Subscription bringen wolten. Sie „zweifelten nicht, Kayserliche Majestät „werde darob ein Allergnädigstes Con„tento erlangen, auch bey den König „zu Hispanien und denen Ministris „das Werck also befördern, damit „man der hieraus entspringenden Gefähr„lichkeit förderlichst entlediget werde: denn „die Schweden auf Remonstration „gleichwol soviel nachgäben, daß Sie „hofften, Ihro Königliche Majestät zu „Hispanien werde destomehr Gnüge ha„ben, und, was Ihr zustehe, zu Wercke rich„ten. Worbey Sie zugleich den vollzo„genen Articul dem Chur-Mayntzischen „überliefferten.

1650. Junius.

Der Chur-Mayntzische Gesandte erklärte sich im Nahmen der anwesenden Stände, weil ein Recess aufgerichtet, und von beyden Theilen subscribirt, ietzo auch den Deputirten zugestellet worden sey, wolten Sie denen übrigen der Chur-Fürsten und Stände Gesandten, so auf dem Rath-Haus beysammen wären, davon Nachricht geben, und werde man nicht unterlassen das Werck zuerwegen.

Hierauf begaben sich die Deputirten wieder auf das Rath-Hauß, und referirte der Chur-Mayntzische, was der Kayserlichen Gesandten Anbringen gewesen, verlaß auch die übergebene Schrifft, welche allhier sub N. II. anliegt, mit der Versicherung, Sie solle noch selbigen Tags dictiret, und folgenden Tags in Consultation genommen werden. Derselben Innhalt gieng in Substantia dahin: 1) daß, so lange die Vestung Franckenthal von den Spaniern besetzt sey, die Stadt Heilbrunn, nebst der Vestung und allem Kriegs-Vorrath, an Chur-Pfaltz eingeräumt, und mit Chur-Pfältzischer Guarnison belegt werden solle; 2) Zu Unterhaltung solcher Guarnison solle der Schwäbische und Fränckische Creyß Monathlich 8000. thlr. sub Commination Executionis bezahlen, und den Regress wegen dessen, was Sie über ihre Quotam entrichteten, künfftig an dem Reich nehmen; 3) Solle Chur-Pfaltz die Reichs-Stadt Heilbrunn wieder evacuiren, sobald die Spanier aus Franckenthal gezogen wären. 4) Die Unterhaltung der Spanischen *Guarnison* in Franckenthal sollen die Reichs-Creysse, sonderlich der Ober-Rheinische Creyß, noch ferner verschaffen, 5) wollen Ihro Kayserliche Majestät dem Churfürsten von Pfaltz Monathlich 3000. thlr. zahlen, so lange Er Franckenthal entrathen müste.

N. II.

Innhalt solchen Vergleichs.

N. I.

Unterschied zwischen Benfelden und Heylbrunn.

Benfelden	Heylbrunn.
1) Ist eine Festung, und mit wenigen Volck zu verthädigen, auch mit Stücken etlicher massen versehen.	1) Ist nur mit einer schlechten Maur umgeben, und sehr weitläufftig, dahero mehr Volck zur Besatzung erfordert wird, ist auch mit keinen Stücken versehen.

2) Der

1650. Junius.

Benfelden.

2) Der Unterhalt solte aus dem Stifft Strasburg genommen werden.

3) Wenn Benfelden und das Stifft zum Pfand wäre gegeben worden, hätte der Ertz-Hertzog, um das Stifft von der würcklichen Schadloshaltung zubefreyen, nicht allein dem Commendanten in Franckenthal befehlen können, in der Pfaltz keinen Schaden zuthun, die Evacuation Franckenthals bey Spanien zuerhalten, um das Stifft Strasburg von der Unterhaltung los zumachen.

4) Bey Benfelden solte das Stifft Strasburg verschrieben werden, und wäre also der Versicherungs-Ort, und der Ort der Schadloshaltung beysammen.

5) In Benfelden hätten Ihre Churfürstliche Durchlaucht auf den Nothfall, da es etwa zum Krieg kommen, oder Franckenthal nur belagert werden können, eine sichere Retraite gehabt.

6) Wegen Benfelden und des Stiffts war man bey nahe verglichen, und könte der Kayser den Ertz-Hertzog leicht zu dessen Beliebung disponiren, oder den Abgang Demselben in andere Wege ersetzen.

Heylbrun.

1650. Junius.

2) Zu Heilbrun wird sich solches nicht practiciren lassen, denn die umher liegende Stände werden darzu nichts contribuiren, und diesfals auf das gantze Reich zusehen ist unsicher, deswegen auch die Cron Schweden bey Ihrem Versicherungs-Ort die Execution auf die nächst gelegene Ort vorbehalten.

3) Diese Rationes cessiren bey Heilbrun, und wird dasselbe keine antreibende Ursache seyn zu der Restitution Franckenthal, sintemahln dem Könige in Spanien es gleichviel gilt, ob Heilbrun in Ihro Churfürstlichen Durchlaucht Händen, oder nicht.

4) Dieses kan bey Heilbrun nicht seyn, und wenn man gleich das Stifft Worms vor die Schadloshaltuug verschreiben wolte, so bestehet doch dasselbe nur in etlichen und 40. Dörffern, und ist so gar geringe, denn es mit der gantzen Unter-Pfaltz nicht zuvergleichen, und dahero der Schaden, welchen Ihre Churfürstliche Durchlaucht in der Unter-Pfaltz zubefahren, daraus nicht zuerholen.

5) In Heilbrun', als einem unfesten Ort, haben Sie solche Sicherheit nicht.

6) Ihre Kayserliche Majestät und die Stände des Reichs werden den Bischoff zu Wormbs, welchen Sie als einen Reichs-Stand vermöge des Friedenschluß bey den Seinigen zuschützen schuldig, und von seinem gantzen Land schwehrlich verstossen, und wann solch geringes Ländlein allen Schaden, welchen die Franckenthalische Besatzung Chur-Pfaltz nur allein auf den Fall des ausbleibenden Unterhalts, anderer Schaden zugeschweigen, zufügen möchte, ersetzen solte, würde ihnen solches unmöglich seyn, sondern würden im ersten Monath davon gehen müssen, und also das Pfand untüchtig werden.

1650. Junius.

N. II.

1650. Junius.

Dict. Norimb. 9. Junii 1650. per Mogunt.

Vergleich zwischen den Kayserlichen und Schwedischen Gesandten, wegen Franckenthal und der Chur-Pfältzischen *Restitution.*

Die Vestung Franckenthal betreffend, demnach des Herrn Churfürsten Pfaltz-Graffens Liebden dieselbe vermöge Friedenschluß mit den andern Unter-Pfältzischen Landen und Plätzen hätte restituiret werden sollen, solches aber jetzo so bald nicht zu effectuiren gewesen, gleichwohl gute Hoffnung, daß solche Restitution noch vor Herannahung des ersten Evacuations-Termins zu erhalten seyn möchte; So hat man sich, auf den Fall solches nicht geschehen sollte, mit Hochgedachten Herren Churfürstens Liebden und allerseits guten Wissen und Willen nachfolgender Gestalt verglichen:

Nemlich übernehmen und erklähren Sich Ihro Kayserliche Majestät, samt Chur-Fürsten und Ständen, eyfferigst dahin zutrachten, daß die Vestung Franckenthal Chur-Pfaltz Liebden fördersamst und unverlängt restituiret werde, immittelst und biß auf die bedeutete Franckenthalische Restitution solle Seiner Liebden zu einer Versicherung die Stadt Heilbrun und zugehörige Vestung, Stück, Munition und Vorrath in dem Stand, wie es anjetzo begriffen, alsobald nach unterschriebenem Haupt-Executions-Recess dergestalt eingeräumet werden, daß Deroselben Besatzung Ihro Liebden allein verpflichtet, zu deren Unterhalt aber von der Schwäbischen und Fränckischen Creyß-*Cassa*, vermöge einer darüber vom Reich bey diesem Schluß ertheilten Special-Repartition, Monathlich 8000. Rthlr. zu Händen des Chur-Pfältzischen in Heilbrunn bestellten Receptoris ohnfehlbar, und zwar die Helffte anticipando allewege 14. Tage vorhero, eingeliefert werden, in Entstehung dessen aber auf Notification des Commendanten die Creyßausschreibende Fürsten solcher Entrichtung halber würckliche Anstalt machen, oder die umliegende Stände die Execution aus der Guarnison erwarten sollen. Sollten aber dahero einige Restanten bey Abtretung dieses Platzes sich ereignen, so soll Chur-Pfaltz Liebden nicht gehalten seyn vor derselben Entrichtung die Besatzung abzuführen. Dabey aber ausdrücklich bedungen worden, daß solches die Franckenthalische Evacuation in keine Weiß noch Wege hindern noch verzögern solle. Sonsten aber soll die Stadt bey Ihrer hergebrachten Administration in Politicis & Ecclesiasticis, samt der Reichs-Freyheit, unbehindert gelassen, auch so bald Franckenthal von der Spanischen Besatzung entlediget, zugleich diese Reichs-Stadt ohne einige Wiederrede, ausser obgesetzter Restanten Bezahlung halber, abgetreten werden.

So dann und damit die Besatzung in Franckenthal die Chur-Pfältzische Lande und Unterthanen inn- und ausserhalb der Vestung mit Schatzung, Auflage und einigen Kriegs-Bedrängnissen zu beschwehren nicht Ursache habe; so sollen und wollen diejenigen Stände, welche bißhero zu derselben Unterhalt contribuiret, sonderlich aber mit und neben denselben alle diejenige, welche in den Ober-Rheinischen Creyß gehörig seynd, ermeldter Besatzung hierzu noch ferner contribuiren, und derentwegen Chur-Pfaltz Liebden gäntzlich entheben und schadloß halten, sich auch mit dem Commendanten eines billigen Zutrages und Unterhalts vergleichen, gestalt Ihro Kayserliche Majestät Sich hierbey erbieten thun, Herrn Ertz-Hertzogs Leopold Wilhelms Liebden, als Gubernatorn in den Niederlanden, um dargegen alle Excursiones und Beleidigungen der angräntzenden Reichs-Stände abzustellen, sonderlich aber die Chur-Pfältzische Lande und Unterthanen von allen Contributionen exemt und befreyet zu lassen, zuzuschreiben, und hierzu zu disponiren.

Damit nun aber die zu diesen beyden in Heilbrun und Franckenthal unterhaltenden Besatzungen contribuirende Stände dieses Lastes anderwärts pro Quota wiederum ergötzet werden mögen; so solle derselben Unterhalt, wie hoch sich der belauffen möchte, hiernächst in eine gemeine Reichs-Anlage umgetheilet, und was die

1650. Junius. bemeldte Stände mehrers, als Ihre Quota belaufft, fürgeschossen, Ihnen künfftig wiederum gut gethan werden. 1650. Junius.

So dann ist im Nahmen Kayserlicher Majestät versprochen und zugesagt worden, daß immittelst, und biß Franckenthal der Spanischen Besatzung entlediget seyn wird, Hochgedachten Herrn Churfürstens Liebden, an statt ermanglender Abnutzung und für allen Abgang aus ermeldter Vestung, Monathlich von Dato an des unterschriebenen und völlig verglichenen Haupt-Execution-Recels, zu Franckfurth am Mayn aus Händen des Reichs-Pfennig-Meisters 3000. rthlr. ordentlich bezahlet und abgestattet werden sollen, mit diesen weitern Anhang und Beding:

Wenn wieder alles bessere Versehen die Chur-Pfältzischen Lande und Unterthanen von dem Commendanten in Franckenthal des Zutrages nicht sollten erlassen, oder denselben inn- und ausserhalb der Vestung durch Ihn und Seine untergebene Soldatesque einiger Schade und Abgang, es seye an Erhebung der Intraden, Contributionen, Exactionen und andern Beschwehrungen, wie die Nahmen haben mögen, zugefüget werden, daß Ihre Kayserliche Majestät solches alles Chur-Pfaltz Liebden nach beweißlichen Dingen wiederum erstatten, und gut machen wollen, gestalt dann zu würcklicher als auch eventual Versicherung sothaner gäntzlicher Schadloßhaltung des Churfürsten Pfaltz-Grafens Liebden alle und jede Reichs-Anlagen, jetzo und künfftig zuverstehen, so auf Dero Churfürstenthum und Landen samt oder sonders geschlagen werden möchten, biß Franckenthal restituiret und alle Occasione selbigen Orts zugefügte Schäden ersetzet, innen zubehalten, nicht allein bemächtiget, sondern auch, und da diejenige durch einen einmüthigen Reichs-Schluß und Einwilligung Chur-Fürsten und Stände und der Reichs-Matricul nach Chur-Pfaltz zufallende Quota dem erlittenen Schaden nicht gleich reichen, sondern der empfangene Schade solche übertreffen sollte, Ihro Kayserliche Majestät doch einen Weg wie den andern verbunden seyn, sothanen Uberschuß und Abgang, und zwar in Specie aus denenjenigen Reichs-Anlagen und Römerzügen, welche Ihre Kayserliche Majestät aus dem Nieder-Sächsischen Creyß zugewarten haben, ohne allen Einwand und Exception zuersetzen; wie dann die löbliche Chur-Fürsten und Stände des Nieder-Sächsischen Creyses solche Ihnen nach Proportion zufallende Anlag, zu des Herrn Churfürsten Pfaltz-Grafens eventual Schadloßhaltung und Sicherheit, biß Franckenthal restituirt, innen zubehalten, und allen beweißlichen Schaden davon zuerstatten gehalten seyn sollen, auch sich darzu, und in Krafft dieses, ohne alle Gegenrede, wie die Nahmen haben möge, verbündlich machen. Actum Nürnberg den $\frac{12}{9}$. Junii Anno 1650.

§. IV.

Die Stände acceptiren solchen Vergleich, jedoch mit Reservation ihres vorigen Concluſi.

Montags den $\frac{10}{10}$. Jun. wurde nun in allen drey Reichs-Collegiis über den vorherstehenden, bereits von den Kayserlichen und Schwedischen Gesandten unterschriebenen, Recels Rath gepflogen; Ob nun gleich die Stände gar vieles dabey zu erinnern gehabt, da alle Last auf Sie allein geschoben werden wollte; So hielten Sie doch davor, es sey nunmehro mit allen fernern Moniren zu spät, bevorab der Legat Volmar dem Directorio hatte sagen lassen, man möchte keine neue Difficultäten machen, damit der Schwedische Generalissimus nicht davon reise, und den Haupt-Recels ununterschrieben lasse, gestalten dieser Punct unmöglich weiter, als wie er nun gefasset sey, zubringen gewesen wäre. Dergleichen Erinnerung der Præsident Erskein, in dem an den Chur-Brandenburgischen Gesandten Wesenbecken erlassenen Schreiben, Sub N. I. N. I. ebenfalls gethan hatte. Dennoch aber,

und damit gleichwohl das am $\frac{28. \text{ Maji.}}{7. \text{ Jun.}}$ letzthin gemachte und folgenden Tags den Kayserlichen Gesandten schrifftlich übergebene Reichs-Concluſum einigermassen in Salvo bleiben möchte, wurde concludirt, „daß es zwar bey dem communicirten Aufſatz wegen Franckenthal sein „Bewenden haben solle, in aller Masse, als „sich die Kayserlichen und Schwedischen

darob

1650. Junius. „darob verglichen hätten: Man habe aber „jenen anzudeuten, daß man es von Sei„ten der Stände bey dem vorigen Con„clusо verbleiben lasse, soviel nemlich die „zum Unterhalt der Franckenthalischen „Guarnison überhaupt verwilligte Zu„lage a 45000. thlr. beträffe, und man „sich zu einem mehrern nicht verstehen „wolle noch könne, wie man sich dann „auch bey der einmahl concludirten Ver„fassung, innerhalb 3. Monath solche zu „ergreiffen, erhalten werde; Ingleichen „möchten die Herren Kayserliche die Ver„gleichung mit dem Commendanten zu „Franckenthal über sich nehmen, weil „solches den Ständen sonst sehr præjudi„cirlich fallen dörffte; Nicht minder wol„le man eine Erläuterung über den §. Ge„stalten dann ꝛc. haben, ob unter den „Worten: Alle und jede Reichs-An„lagen, jetzt und künfftig ꝛc. auch et„wa das Chur-Pfältzische Contingent „auf die Schwedischen Satisfactions-Gel„der mit verstanden werde, auf welchen „Fall die Herren Kayserlichen bedacht seyn „würden, wie solcher Abgang, ohne der „Stände Zuthun ersetzt würde, denn man „nicht gemeint sey, solches zuübernehmen ꝛc. Nach mehrern Inhalt des beygefügten Protocolli sub N. II. und Fürsten-Raths-Concluſi sub N. III. Vor allen aber war das Reichs-Städtische Collegium darüber allarmirt, daß die arme unschuldige Stadt Heilbrun das Schlacht-Opffer alleine seyn, und ihre Freyheit in höchste Gefahr gestürtzt sehen sollte, deßwegen Sie eine besondere Protestation und Verwahrung sub. N. IV. schrifftlich ad Acta gegeben. Die Frantzosen aber, als sie von diesem Vorgang Nachricht erhalten haben mochten, schickten eine Protestation sub N. V. in den Reichs-Rath, darinnen Sie die Stände an Ihr Versprechen erinnerten, und den Dissensum wegen Unterhalts der Franckenthalischen Guarnison declarirten. 1650. Junius. N. II. N. III. N. IV. N. V.

N. I.

Schreiben des *Præsident Erskein* an *Wesenbecium*.

Hoch-Edelgebohrner Herr Gesandter.

Nachdem zwischen den Herren Kayserlichen und Uns gestrigen Tages der Franckenthalische Punct, so viel Uns concernirt, geschlossen und unterschrieben, und Seine Hochfürstliche Durchlaucht wegen Ihrer obliegenden eilfertigen Reiße genöthiget, mit Vornehmung des gantzen Haupt-Recess diese Woche also zu verfahren, daß künfftigen Donnerstag, ob GOtt will, die Subscription, und Sonntags die Verwechslung der Ratificationen erfolgen solle, zu dem Ende auch Morgen die Originalia sollen geschrieben werden; So zweifelt man nicht, es werden der Hochlöblichen Stände allhier anwesende Herren Gesandten, weiln Dieselbe Uns jederzeit zu diesem Schluß und Subscription aufs beweglichste ermahnet, anjetzo auch vor Sich selbst vigiliren, und Ihre Consultationes also einrichten, daß dieses allgemeine nützliche Werck keinen Verzug leiden möge, dann Hochgedachte Seine Durchlaucht so wohln mit der Montirung und darob folgenden Vollziehung in obangesetzter Zeit und Tagen Ihres Orts nichts ändern, sondern es also, wie es gehandelt, vollziehen werden. So ich hiemit dienstlich berichten wollen, verbleibe

Nürnberg den $\frac{10}{20}$. Jun. 1650.

An Herrn Wesenbecken.

Meines Hochgeehrten Herrn Gesandten
dienstwilliger
Alex. Erskein.

N. II.

Protocollum Norimbergense d. $\frac{10}{20}$. *Jun. 1650. in Senatu Principum.*

Wurde erstlich Herr Erskeins an Herr Wesenbecken abgegangene *Scheda* abgelesen, und darauf von Teutsch-Orden *proponirt* und *votirt*.

Nachdeme man den Kayserlichen mit Schweden zu schliessen überlassen, und jene es weiters zu bringen nicht vermocht, hingegen man aus den Angustien kommen müsse, als lasse Ers bey der Handlung.

1650. Junius.

Bayern: habe das Project empfangen und ersehen, bezeuget, Er hätte wünschen mögen, daß die Richtigkeit ohne Beschwehrnis einiges Standes erfolgen mögen, weiln man aber etwas thun müsse, darmit Wir Uns extriciren, lasse Ers dahin gestellet seyn, dann die Oppositiones doch keinen Effect haben, und nichts dann Beschwehrnüssen verursachen würden. Der Herr Generalissimus sage: man könne darmit einig seyn, wer sich wiedersetze, der habe keine Lust zum Frieden, dem werde man auch die Last aufn Halße liegen lassen. Ergo.

1650. Junius.

Man könte zwar viel erinnern, aber es seye nicht rathsam, doch gegen die Herren Kayserlichen könne man eins und das andere gedencken, 1) wegen des Unterhalts der Guarnison, repetire Er Nupera, müste aber je Bayern concurriren, spe Refusionis aut Defalcationis, so müsse Er bedingen, daß kein Stand über seine Quotam noch für den andern oder einigen Creyß anzulegen, Saltzburg excusire sich, habe nichts gelitten, also gehe es nicht an.

2) Seye dem Unterhalt der Guarnisonen keine Zeit præfigirt, noch determiniret, dahero die Kayserlichen zu erinnern, die Sache nicht in infinitum zu extendiren. Sie sagen zwar neben Schweden, man habe darmit Spanien nicht offendiren wollen, es werde sich aber mit den Kayserlichen wohl austragen lassen; worunter die Frantzosen mit einem Memoriali einkommen.

3) Seye Fleiß anzuwenden, die Sache wegen des Franckenthalischen und Heilbronnischen Præsidii auf den Schlag Unsers vorigen Concluſi zu richten, das ist, daß Wir mit keiner Guarnison nichts zu thun haben, also weder Spanien noch Chur-Pfaltz tributarisch werden, sondern Kayserlicher Majestät das Subsidium zu Dero Disposition lediglich überlassen.

4) Hiernechst die Tractaten mit dem Gubernator zu Franckenthal vermeiden, solche den Herren Kayserlichen committiren, doch darmit Sie die Stände über die gethane Verwilligung nicht graviren.

5) Sollen die Kayserlichen den §. Gestallten dann ꝛc. erläutern, nemlichen daß die Verschonung Chur-Pfaltz nicht auf die Schwedische Militiæ Satisfaction zuverstehen, dann Sich darmit kein Stand beladen werde.

6) Wisse Er anderst nicht, dann daß Sein Herr der Cron Franckreich bey Abtretung Heilbronn etliche Stücke geliehen, welche vermöge Ulmischen Tractaten zu restituiren, die könne Er nicht zurück lassen. Worüber der Teutsch-Orden weiters proponiret: man müsse der Stände Ratification und Subscription halber, wer nehmlich solche zu leisten, auch richtig werden. Er rathe es zu halten, wie zu Münster.

Bayern. Seye darüber nicht instruiret, könne sich also nicht erklähren, doch müsse Ers beym Stylo Monasterii usitato im Ende bewenden lassen.

Bamberg. Wünschet, daß die Stände von Chur-Pfaltz und Schweden wären verschont geblieben, aber es seye nicht zu ändern, doch könne von den Kayserlichen eine Erläuterung begehrt werden, sonderlich ratione temporis, da nichts definiret, Item der Summa, da Wir in Terminis Concluſi, nemlich über die 45. M. Thlr. nichts zu zuthun, verbleiben müssen, Item, nicht hindan zu lassen haben, was Uns die Kayserlichen nach den 3. Monathen zu præstiren anerbothen, dann sonsten werde kein Ernst bey der Franckenthalischen Restitution angewendet werden. Interim könne man für den Ober-Rheinischen und andere Creyse eine Repartition machen, was jeder nach Franckenthal und Heidelberg zu erlegen, wegen der Creyß-ausschreibenden Fürsten müsse er contestiren, daß die in keine Particular-Obligation zustecken. De Quantitate Præsidiorum wäre auch zu reden, Franckenthal sey nicht weitläufftig, also die Guarnison so starck nicht nöthig. Wegen des §. gestalten dann ꝛc. dörffe es eine Erläuterung. Mit den Stücken bleibe er billig beym Friedens-Instrument. Bey dem Paß mit Heilbronn seye das Wort: Reichs-Freyheit, zu schwach, müsse Immedietät und wohl mehrers dabey stehen. Wegen der Ratification und Subsignation müsse man sich auch vergleichen, sufficere, si ex singulis Collegiis duo subscribant. Den Herren Frantzosen

1650. Junius. tzosen wäre zu antworten: Die Handlung wäre zwischen denen Kayserlichen und Schwedischen vorgegangen, wir geben ohne Mittel nach Franckenthal nichts, sondern nur Cæsari ein Subsidium, der möge es, wie Er wolle, anwenden. Man könne, vel illis ipsis confitentibus, so bald zur Leistung der Guarantie nicht kommen. Im Ende solle man die Schwedischen mit Ihnen handeln lassen, und werden Sich die Kayserlichen gegen Ihnen wegen Bennfelden, Ehrenbreitstein ꝛc. wohl erklären, wie auch, sub servanda Pace, die Guarantie præstiren &c. 1650. Junius.

Pfaltz-Neuburg. Wäre keinem Stand zu præjudiciren instruiret, wolte dahero Heilbronn gerne retten, aber weiln die Umstände nicht zu ändern, müsse Ers dahin stellen, doch wäre Unserem jüngsten Concluso, so weit müglich, zu inhæriren; Der Bayerische Creyß und sonderlich sein Herr wäre, mehr angezogener Ursachen Willen, zu keiner Contribution zu ziehen, allenfalls aber keinen keine Exemtion zu verstatten. Die Schweden möchten die Frantzösischen zur Condescendenz bewegen, deren Memoriale ad Dictaturam zu geben.

Chur-Cöllnische *Vota per* Teusch-Orden. Wie Teutscher Orden lasse alles dahin gestellt seyn, man müsse sich darein ergeben, weilen die Subscription des Haupt-Recess sonst nicht zu erhalten, der Herr Generalissimus auch in 3. Tagen fortgehen, wiedrigens aber usque ad Secundum Evacuationis Terminum verbleiben wolle.

Sachsen-Altenburg. Wie Teutscher Orden und Cöllnische, den Ständen hätte man schwere Conditiones imponiret, weilen aber per Oppositionem der Generalissimus zur Abreise, re infecta, adigiret, und die Monita sine Effectu seyn, und neue Difficultäten gebähren werden, darum der Chur-Pfältzische Hamm mit Ungestüm und Ungedult anhalte, also solle man mit den Erinnerungen behutsam gehen, und Sie nur gegen die Kayserlichen einwenden. Niemand könne in Anlagen für den andern stehen, und der Indemnition derer Stände, so ex Mora aliorum damnificiret, wohl anderweit prævidiret werden. Die von den Vorstimmenden desiderirte Declaration der Herrn Kayserlichen seye nöthig, und sonderlich zu bedingen, da post 3. Menses Franckenthal noch nicht attaquiret werden könte, den fernern Verlag zu defalciren, sonst solle man der Zeit nach nur nicht viel Worte machen. Die vordessen gut befundene Verfassung wäre nicht ausser Acht zu lassen, dann sich dardurch der Terminus obsidendæ Franckenthaliæ re ipsa herfür thun werde, und dieß hätte man denen Herren Kayserlichen anzuzeigen, daß man nehmlich die Verfassung intra tres Menses a Die subsignati Recessus anzutreten vor habe. Der Ratification und Subscription wegen, solle es, wie zu Münster, gehalten, oder die Anstalt denen Herren Kayserlichen und Schwedischen heimgegeben werden. Keine Exemtio habe statt.

Passau. Sey ein Bayer, aber da dem Publico könne geholffen werden, achte Er das Commodum Privatum für nichts, wolte concurriren, sonst wie Teutscher Orden.

Sachsen-Coburg. Wie *Collega*. Basel: Weilen dem Elend auf andere Weise nicht zu entgehen, müsse mans geschehen lassen; Die Monita wegen der Guarnison zu Franckenthal Unterhalts seyn gut, sonderlich, daß die Herren Kayserlichen mit dem Gubernator daselbst ohne Zuthun der Stände handlen. Daß eine Repartition gemachet, und eine gewisse Zeit wegen des Unterhalts bestimmet werde, lasse Er Ihm ingleichen belieben. Wie auch, daß die Herren Kayserlichen und Schwedischen die Puncta Ratificationis & Signat. vereinbahren. Nicht weniger, was Vorstimmende wegen der Herren Frantzösischen gut befunden.

Sachsen-Weymar. Seye weder befehlicht, noch gemeint, einigem Stand zu præjudiciren, dahero Ihme dann leyd seye, daß die Stadt Heilbron mit dergleichen Affliction betreten werden müsse. Weiln es aber heisse, quod omne magnum Exemplum iniquo non careat, und denen Incommodis Privatorum je zu Zeiten Raum gelassen werden müsse, wann Sie Utilitate publica reprehendiret werden; so lasse Ers, Seines Theils, auch dahin gestellet, halte

1650. Junius. aber doch nöthig, so weit dern Immedietät, Immunität und sonsten zu vigiliren, daß es wohl gethan und billig geschehe. Wegen derer übrigen Monitorum, und daß solche allein den Herren Kayserlichen, mit denen man dißfalls hauptsächlich zu thun, vorzutragen, welches die Herren Schweden auch nicht übel nehmen könnten, conformirte Er Sich denen meisten Vorstimmenden, wie auch was die prætendirte Exemtiones betreffe; Nicht minder der Ratification halber, die Subscriptiones aber beschehen am füglichsten, wie zu Münster. Was die Herren Schweden mit denen Frantzosen richten werden, seye zu erwarten, und solches auch wegen Sachsen Gotha. 1650. Junius.

Fulda wie Bamberg. Die Monita seyen denen Kayserlichen beyzubringen, man halte sich an Ihrer gegebenen Declaration, und sollen Sie sich, des Quanti halber, für Sich mit dem Franckenthalischen Gouverneur vergleichen. Herr Duca d'Amalfi möchte an den Ertz-Hertzogen einen eigenen Courier spediren, die Guarnison zu Franckenthal innzuhalten und zu ringern, dann der Platz ja so groß nicht seye. Der 45. M. Thlr. wegen sey eine Repartition zu machen ꝛc.

Braunschweig-Wolffenbüttel. Wünschte, daß man in Terminis Concluſi bleiben können, weilen aber aus der Sachen anderst nicht zugelangen, müsse man aus der Noth eine Tugend machen. Die Monita werden schwerlich statt finden, doch möge man mit denen Herrn Kayserlichen reden, sonderlich des Termini und Summen halber. Item wegen des Gouverneurs zu Franckenthal. Heilbron seye der Immedietät, und darmit Sie an Ihrer Stadt Administration nicht mögen Turbationes leiden, wegen zu prospiciren. Wegen Pfaltz müsse man eine Declaration suchen, und keine Exemtion, noch, daß einer für den andern gehalten seye, nachgeben. Ein Formular der Ratificationen hätte Herr Erskein vor Ostern ausgestellt, daß wäre zu ersehen. Item verglichen, daß ex quovis Collegio zwar eine zu unterschreiben, doch hätten die Herrn Schwedischen begehrt, alle die in Waffen stünden, müsten subscribiren und ratificiren.

Braunschweig-Zellische ad Majora und wie Wolffenbüttel. Henneberg ad Majora, man solle keine Occasion fürüber streichen lassen.

Concluſum Principum ist besonders abgefaßt. (vid. N. III.)

Electores haben das Ihre dahin erklärt: Sie hätten den Recess erwogen und geschlossen: Wie der und der schrieben, wolle man den ad -- Pacem ejusque Effectum nec non Libertatem Patriæ nicht hindern. Gleichwol hätten Wir denen Kayserlichen anzudeuten: Wir wolten Kayserlicher Majestät die 45. M. thlr. an Orten, da Dero beliebe, beytragen, nicht zweiflende, Franckenthal werde, wo nicht eher, doch innerhalb der 3. Monathen restituiret, und der Guarnison Unterhalt cessiren, auch der Stände verschonet werden. Sonsten blieben Wir, wegen der Verfassung, bey voriger Meynung, daß die nach den 3. Monathen solle vorgestellet werden; darmit auch inter Status eine Æqualität erhalten werde, fiat Repartitio &c. Wegen der 45. M. Thlr. die Kayserlichen mögen hiernächst davon disponiren, wie es dem Reich am fürträglichsten falle. Worbey Erläuterung den §. Gestallten dann ꝛc. zuerfordern, und derer Stücke, so Chur-Bayern den Frantzosen in Heilbrun hinterlassen, halber Erinnerung zu thun.

Nachdem Ihnen nun die Correlation Unsers Concluſi wiederfahren, haben Sie darbey acquiescіret, und beydes denen Herrn Städtischen fürgetragen, welche dahin gegangen: Sie hätten alles reiflich erwogen. So sehr Sie sich nun erfreuet, daß die Sachen zum Ende verführet werden sollen, so sehr hätten Sie gewünschet, daß sich darüber niemand zubeschweren haben möchte. Darzu aber wäre leider nur zu grosse Ursach, indeme das Baad über die arme Stadt Heilbrun ausgegossen, Ihro Ihre Libertät und Immedietät geschwächt, eine undeterminirte Besatzung aufgedrungen, Ihnen in keine Wege mit pflichtbar gemachet, u. dem Fränck- und Schwäbischen Creyß die Anticipatio und Expromiſſio des Unterhalts aufgebürdet werden wollen, man seye darüber recht bestürtzt. Habe sich auf Vertröstungen, Concluſa &c. verlassen, die verschwinden in Lufft, können also in den Vergleich nicht willigen,

1650. Junius. gen, müssen es passive geschehen lassen, was sie nicht ändern können. Chur-Pfaltz sey ja mit Heilbrunn nichts gedienet, man müsse Spanien tributarisch werden. Sie müssen also um Manutenenz des vorigen Concluſi bitten, daß nemlich die Præstatio Facti a Cæsareanis sine noxa Statuum beschehe. Könne es aber ja anders nicht seyn, wiewohln Sie durchaus de Dissensu contestirten und passivæ Qualitati insistirten, so möchte man doch bedingen 1) daß eine leidentliche Guarnison eingeleget. 2) Der Stadt mit verpflichtet, 3) die Thor-Schlüssel jedem Theil zur Helffte per vices, weilen Chur-Pfaltz in die Stadt eine Diffidentz zusetzen nicht Ursach, behändiget. 4) Das Wort: Vestung, ausgelassen, 5) gute Disciplin gehalten, 6) keine Beschwerde eingeführet, 7) keine Aufschläge oder Zolle angeleget, 8) stracks nach der Restitution Franckenthal Heilbrun evacuiret, 9) und Ihr schnurstracker Dilsens denen Concluſis & Protocollis einverleibet, 10) hierdurch dem Reichs-Städtischen Collegio kein Præjudicz zugezogen, und also deren Jura in integro erhalten werden möchten. In reliquis Nobis consentientes. 1650. Junius.

Worbey der Heilbrunnische seine Contradiction und Dissens, Præsentibus omnibus Statuum Legatis, dem Reichs-Directorio angefüget, und ein Attestatum super diligentia & dissensu begehrt. Deme Vertröstung wiederfahren, alle Einwendungen denen Kayserlichen und Schwedischen emsiglich zu recommendiren.

N. III.

Concluſum in Senatu Principum C. d. $\frac{10}{20}$. 1650.

Obwohl die Fürstlichen Herren Abgesandten samt und sonders dahin instruirt, auch nichts liebers wünschen mögen, als daß die sämtlichen Stände des Reichs, wegen der Franckenthalischen Vorenthaltung, und daher erfolgter Chur-Pfältzischen Forderung, aller weitern Beschwehrden hätten können überhaben bleiben; Demnach aber communi Consensu dieser Sachen Abhandlung den Herren Kayserlichen überlassen worden, dieselbe aber die Sache zu mehrer Erleichterung der Stände nicht bringen können, und aber man dadurch zu dem Ende und Haupt-Schluß dieser Tractaten zukommen verhofft, also läst man es darbey verbleiben; allein halten die Fürstliche Herren Abgesandte darfür, daß bey Cæsareanis noch etliche Erinnerungen zu thun, wie auch etliche Erläuterungen zu begehren.

1) Weilen der Terminus von Unterhaltung der Guarnison in Franckenthal indefinite gesetzet, daß eine gewisse Zeit darzu bestimmet, und weiln die Stände vor diesem auf 3. Monath Ihrer Kayserlichen Majestät zu Ehren gutwillig 45000. thlr. semel pro semper bewilligt, und was nach Verfliessen solcher Zeit weiters erfordert werden möchte, die Herren Kayserlichen ohne der Stände Zuthun zuübernehmen Sich erbothen, als hätte es dabey lediglich sein Verbleibens, und die Herren Kayserlichen sich deßwegen mit dem Commendanten zu Franckenthal zu vergleichen, darmit die Stände derwegen weiter nicht beschwehret werden.

2) Wäre zuerinnern, daß es bey dem Concluso, so den 8. Junii den Herren Kayserlichen übergeben worden, nemlich, daß man sich innerhalb 3. Monathen post subscriptum Recessum in Verfassung zu Versicherung des Reiches zustellen, sein Verbleiben haben solle.

3) Wäre bey dem Wort: Reichs-Freyheit, soviel die Stadt Heilbrun betrifft, auch das Wort: Immedietät, und daß von Chur-Pfaltz der Stadt an Ihrer Administration Eintrag und Hinderung nicht geschehen solle, mit beyzusetzen.

4) Sollte von den Herren Kayserlichen eine Declaration über den §. Gestalten dann ꝛc. begehrt werden.

5) Wegen der Stück und Ammunition, so sich in Heilbrun befindet, bitte der Bayersche Gesandte, daß Seinem Gnädigsten Herrn, wie auch der- -weiln Ihre Fürstliche Gnaden das Geschütz in Heilbrun erkaufft, und theils bereit bezahlet, nicht præjudicirt.

6) Ob-

1650. Junius. 6) Obwohln etliche Bayersche Creyß-Stände vermeint, von dieser neuen Anlag, wegen so beharlich ausgestandener Kriegs-Beschwerde, exemt zu seyn: Weiln man sich aber darzu nicht verstehen könte; So haben Sie sich endlich eventualiter bedingt, daß kein desselben Creysses-Stand vor den andern hafften oder bezahlen, insonderheit das Ertz-Stifft Saltzburg darbey seine Quotam abzustatten angehalten werde. Demnach auch unter währender Consultation ein Memorial die Herren Frantzosen dem Hochlöblichen Reichs-Directorio anheut überschicket, als wird dessen Communication per Dictaturam begehrt. 1650. Junius.

7) Und darmit durch die Ratificationes der Stände keine Verlängerung erfolge, und man sich erinnert, daß vor 8. Wochen eine Formula Ratificationis dem Herrn Schwedischen Præsident Erskein übergeben worden, wären die Herren Kayserlichen zuerbitten, solcher Formul halber sich mit den Herren Schwedischen zuvergleichen, und Sie hernach durchs Directorium per Dictaturam zu communiciren, welche von den Reichs-Gesandschafften den Haupt-Recels unterschreiben, und gefolglich ratificiren sollen.

N. IV.

Des Städtischen *Collegii respective* Verwahr- und Erinnerung, wider das auf Heilbrun gefallene Franckenthalische *Temperament*.

Mense Junio 1650. Nürnberg.

So sehr man sich ex Parte des Frey- und Reichs-Städtischen Collegii erfreuet, daß durch deß Allerhöchsten sonderbare Gnad diß alhier so lang obgeschwebte überschwehre Werck zwischen den Herrn Kayserlichen und Königlich-Schwedischen Hochansehnlichen Gesandten so weit gebracht worden, daß auf der sämtlichen Stände erfolgende Ratification der Haupt-Recels seine endliche Richtigkeit erlangen, und darauf sobalden die verglichene Termini Exauctorationis & Evacuationis ihren würcklichen Anfang und Fortgang haben sollen, so wolte man doch zuforderist wünschen, daß keine solche Conditiones dabey gesetzet und begriffen seyn möchten, darüber man Städtischen Theils sich zu beschwehren, und eine und andere Erinnerungen deßwegen einzuwenden, keineswegs umgehen kan.

Und gleichwie die principalste Condition dahin gerichtet ist, daß deß Herrn Pfaltz-Grafen Churfürstliche Durchlaucht deß Heyligen Reichs-Stadt Heylbrunn loco Temperamenti dergestalten eingeräumt, daß Derselben die undeterminirte Besatzung allein verpflichtet, zu deren Unterhaltung aber der Schwäb- und Fränckische Creyß, vermög einer darüber vom Reich bey diesem Schluß ertheilten Special-Repartition, Monathlich 8000. Rthlr. zu Handen deß Chur-Pfältzischen in Heilbrunn bestelten Receptoris nicht allein unfehlbahr, sondern auch die Helffte anticipando alle weg 14. Tag vorher eingelieffert werden, in Entstehung dessen aber auf Notification deß Commendanten die Creyßausschreibende Fürsten solcher Entrichtung halber würckliche Anstalt machen, oder die umliegende Stände die Execution aus der Guarnison erwarten, auch Chur-Pfaltz vor der völligen Entrichtung der Restanten die Guarnison abzuführen nicht schuldig seyn solle.

Als ist man Städtischen Theils um sovielmehr bestürtzet und betrübt worden, jeweniger Sie sich in Krafft deren unterschiedlich her ertheilten Vertröstungen und Versprechungen, auch gemeldten Conclusorum, auch deß Instrumenti Pacis selbsten, und andern Ursachen und Umständen zuversehen gehabt, daß diese unschuldige Stadt in diß Werck, und zwar auf solche ungewöhnliche Weise, hineingezogen werden solte, welche zu höchstgefährlicher Consequentz und Præjuditz leichtlich so weit ausschlagen könte, daß im Ende auch andere Frey- und Reichs-Städte sich dergleichen Gefahr zu besorgen haben würden, und demnach denen Anwesenden Frey- und Reichs-Städtischen Gesandten sehr schwehr und unverantwortlich vorfallen will, wider Ihre obhabende auf Conservation der Frey- und Reichs-Städte gerichte Instruction, in diß Project einiger Gestalt zu bewilligen, sondern müssen es vielmehr mit gehöriger Verwahrung auf allen Fall dahin gestellt seyn lassen.

Zuma-

1650. Junius.

Zumahlen den Frey- und Reichs-Städten dabey vornemlich zu Gemüthe gehet 1650. Junius.
1) Daß man nicht sehen kan, was des Herrn Pfaltz-Grafens Churfürstlichen Durchlaucht mit dieser Stadt und deren Guarnison gedienet, weil die dazu destinirte 8000. Rthlr. Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht nicht zum Besten kommen, und Dieselbe sich einigen Rechtens, Nutzens, und Vortheils wider die Stadt Heylbrun und dero Zugehörige keineswegs anzumassen.

2. Daß die Guarnison nicht determinirt, und nach Proportion der 8000. Rthlr. selbige besorglich auf eine starcke Anzahl, mehr der Stadt zu Præjuditz und Beschwerde, als zu anderweitigen Ende erhöhet werden dörffte.

3. Zumahlen 3) solche Guarnison Churfürstlicher Durchlaucht allein verpflichtet,
4. und überdiß, 4) die 8000. Rthlr. von beyden Schwäb- und Fränckischen Creysen bezahlt, 14. Tag anticipirt, und die nächstgelegene Stände der Execution für sich und andere unterworffen.

5. Auch die Stadt Heylbrun auf allen Fall für die Restanten so weit hafften solle, daß künfftig auch, bey oder nach Restitution der Vestung Franckenthal, daraus zu Verzögerung der Abführung der Völcker leichtlich Prætext und Anlaß genommen werden möchte.

6. Uber dieses 6) die Ober-Rheinische Creyß-Stände, und darunter begriffene Frey- und Reichs-Städte, so bißhero nach Franckenthal contribuirt, zu derselben Continuirung, zwar auf künfftigen Abzug von Ihren Reichs-Contingentien, solcher gestalt verobligirt werden wollen, daß Sie dardurch in Effectu zu Spanischen Tributarien gemacht werden, und dahero sich darüber höchstens zubeklagen Gelegenheit bekommen mögen.

7. Und zwar dabey 7) kein Terminus ad quem, ratione der Unterhaltung beyder Guarnisonen zu Heylbrunn und Franckenthal, gesetzet worden.

Gleichwie man sich nun allerseits zuerinnern, welchergestalten unlängsten von den beyden höhern Collegien ein Conclusum wohl bedächtlich dahin gemacht worden, daß man der Kayserlichen Majestät zu allerunterthänigsten Ehren 45. M. rthlr. in allem in 3. Monathen, jedesmals 15. M. rthlr. von allen 9. Creysen deß Reichs zubezahlen, so weit und zu dem Ende bewilliget, daß den Ständen wegen deß Franckenthalischen Wesens, und was davon dependiren mag, im übrigen keineswegs einige weitere Beschwehrung zugemuthet, weniger zugefüget, sondern so wohl mit dem Commendanten in Franckenthal, als dem Herrn Churfürsten Pfaltz-Graffen citra Præjudicium Statuum die Sache zu völliger Richtigkeit zubringen, auf die Herren Kayserlichen Plenipotentiarien gestellet werden solle, damit man dann a Parte der Frey- und Reichs-Städte, sub spe rati, sich endlich conformirt und verglichen; also muß man es an Seiten derselben nochmahls dabey bewenden lassen, und kan sich (in specie und insonderheit ex Parte deren in dem Ober-Rheinischen Creyß gesessenen Frey- und Reichs-Städten) zu einem mehrern und andern, als so viel eines jeden Standes Contingent an den bewilligten 45. M. Rthlr. in 3. Terminen zubezahlen semel pro semper betrifft, aus denen vormahls ausführlich angezogenen Motiven und Umständen, und sonderlich wegen der meisten Städte, beyder vor andern ruinirten Fränckisch- und Schwäbischen Creysen, vor Augen liegenden äussersten Unvermögen, keines wegs verstehen, noch sich über die 3. Monath, und also gleichsam in infinitum, zu Unterhaltung einer oder der andern Guarnison (zumahl es auf allen Fall ratione Franckenthal ex parte Gallorum ohne grosse Gefahr und Ungelegenheit nicht abgehen dörffte,) verobligirt machen, der tröstlichen guten Hoffnung gelebend, daß es sowol bey den Herren Kayserlichen als auch den Herren Königlich-Schwedischen, Chur-Pfältzischen und andern selbsten keine andere Meinung haben, auch auf allen Fall wol Mittel und Expedientia sich finden werden, ex Parte der Stände, vermittelst eines Neben-Recesses oder in andere Weg, solcher gestalten zu verwahren und zuversichern, daß die von den Herren Kayserlichen dißfals vornemlich angezogene besorgende Jalousie und ungleiche Apprehension der Königlichen Majestät in Spanien gnugsam verhütet werden möchte.

1650. Junius. Wegen der Stadt Heylbrunn will man zuforderist um derselben bestmöglicher Verschonung, krafft deren vor diesem vielfältig angezogenen Motiven und Ursachen, hiemit nochmahls inständig gebeten und erinnert haben. 1650. Junius.

Auf allen äusersten Fall aber, da je anderer Gestalt aus dem Werck nicht zukommen, sondern sich anderweitig Verzögerung, Gefahr und Extremitäten, so weit zubefahren seyn solte, daß man es am Ende Städtischen Theils würde bloß passive dahin gestelt seyn lassen müssen, verhofft und gebeten haben, die Sache auf nachfolgende Conditiones einzurichten:

1) Daß die Guarnison auf eine leidentliche Anzahl (wie vor diesem ex Parte Ihrer Kayserlichen und der Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern, ausser dem Nothfall) um so vielmehr gerichtet werde, als nach beschlossenen Frieden der Indemnität halber Seiner Churfürstlichen Durchlaucht anderweit erstatteter Versicherung, keine sonderbahre Ratio ein mehrers abfordern werde.

2) Daß selbige Guarnison, neben des Herrn Pfaltz-Grafens Churfürstlichen Durchlaucht, auch der Stadt zugleich mit verpflichtet, wie nicht weniger die Schlüssel zur Helffte in der Stadt Händen solcher gestalt gelassen werden mögen, als Höchstgedachte Seine Churfürstliche Durchlaucht sich darwider zu opponiren, und in die Stadt einig Mißtrauen zusetzen, verhoffentlich keine erhebliche Ursach haben werden.

3) Daß das Wort: Vestung ausgelassen.

4) Hingegen aber wohl exprimirt werden möge, daß mehr besagte Stadt, auser bemeldter Guarnison, (deren Sie doch ausser dem Obtach ein mehrers weder an Servitien, Haußmans Kost, Fourage, noch in einige andere Wege zu præstiren oder zuverschaffen keineswegs schuldig seyn, auch gute Disciplin unter derselben gehalten werden solle) in Ecclesiasticis & Politicis in denjenigen Immediat-Standt, Rechten und Freyheiten wieder gesetzet, und darbey unperturbirt gelassen werden möge, wie Sie sich ante hos Motus bellicos befunden.

5) Auch Seine Churfürstliche Durchlaucht so wenig mit Aufrichtung neuer Zölle und Aufschläge unter den Thoren, auch zu Wasser und Land, als in andere Wege der Stadt einigen Eintrag zu thun befugt.

6) Insonderheit aber zugleich, und alsobalden nach beschehener Evacuation der Vestung Franckenthal, die Guarnison aus Heylbrunn zu führen schuldig seyn solle.

Sonderlich aber will man ex Parte und im Namen der sämtlichen Frey- und Reichs-Städte hiemit solennissime protestirt haben, daß dasjenige, was dißfals ratione Heylbrunn ohne der Städte Consens vorgangen, und ferners vorgehen und geschlossen werden mag, denenselben samt und sonders zu einigem Præjuditz oder gefährlicher Consequentz keineswegs angezogen werden solle, noch könne, mit Bitten, dergleichen Verwahrungs-Clausul dem Haupt-Recess expresse zu inseriren ꝛc.

N. V.

Der Frantzosen nochmahlige *Protestation*, den Unterhalt der Spanischen *Guarnison* in Franckenthal betreffend.

Illustrissimi, Nobilissimi & Consultissimi Domini.

In confinio Executionis Pacis sumus, & nulla adhuc apparent vestigia eorum, quæ Nobis debentur, & quæ promissa sunt. Hæc verba denotant *Restitutionem Castri* Ehrnbreitstein in primo Termino, secundum formam Instrumenti Pacis; *Demolitionem Benfeldæ*, & *securitatem pro Restitutione Franckenthaliæ* intra 3. Menses; Et interim pro Indemnitate sine pignore præstare illam vultis, ut a principio oblatum fuit, sine alia via, modo sufficiens sit, ut nuper propositum est.

Contrariam autem esse huic propositioni sustentationem Præsidii Franckentha-

1650. Junius. ckenthalensis ab Imperio faciendam, adeo notum est, ut nihil magis retardare ejus restitutionem possit, neque Rex Christianissimus hanc sustentationem Transactioni Pacis in Puncto Assistentiæ congruere arbitratur. 1650. Junius.

De la Court, de Veautorte, D' Avancourt.

Præs. 1/15. Junii 1650.

§. V.

Der Stände Monita über den errichteten Vergleich.

Weil aber die vorgemeldte Reichs-*Deliberation* über den Franckenthalischen Vergleich biß Nachmittags um 3. Uhr gedauert hatte; So verfügten sich erst um 5. Uhr des Abends die Deputati zu den Kayserlichen Gesandten, Volmarn und Cranio, denen der Chur-Mayntzische folgendes vortrug:

Tragen solche den Kayserlichen vor.

„Nachdem Ihre Excellenzen den Deputirten Gestern daßjenige zugestellet, was „Sie mit denen Königlich-Schwedischen „in puncto *Temperamenti* Franckenthals Ihres Theils zu schliessen vor gut „angesehen, und unterschrieben, hätten „diese nicht unterlassen, nebens denen „andern der Chur-Fürsten und Stände „Gesandten solches reiflich zu erwegen, und „befunden, daß allerhand Sachen darinn enthalten wären, so Churfürsten und „Ständen ziemlich schwer fallen würden. „Solches aber nicht vermuthet, weil man „bißhero eines andern, und auch von den „Königlich-Schwedischen selbst vertröstet „worden sey, daß es nunmehr an nichts „ermangele, als daß die Subscriptio des „Haupt-Recesses erfolge: sich also nicht „versehen, daß hernach solche schwere „Conditiones auf die Bahn gebracht „werden sollten. Weil man aber sehe, „daß das Werck bereits subscribirt sey, „und man a Parte Churfürsten und Stände pro Principali Scopo die völlige „Beruhigung, und Executionem Pacis „erhalten müsse, könne man geschehen „lassen, daß dieses, was bereits zu Papier gebracht, und von beyden Theilen „subscribirt worden, zu dem Ende vollzogen werden möge, damit vermittelst „dessen die Exauctoratio und Evacuatio von allen Theilen auch ins Werck „gerichtet, der Receß alsbald subscribirt, und was darinn enthalten sey, ohnverzüglich zu seiner Würcklichkeit gebracht würde. Es wäre dennoch in „particulari von dem Reichs-Städtischen Collegio mit Beschwehrung „angeführet, daß die Stadt Heilbrun „nicht mit eingeschlossen werden solle, und „hätten Sie erhebliche Motiven, warum „dieselbe zu verschonen sey. Bäten auch, „die Herren Kayserlichen wollten denen „Herren Schwedischen, wann es seyn könte, zu Gemüthe führen, daß Seiner „Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfaltz „an diesem Orth und an desselben Belästigung nichts gelegen sey, noch Sie einige Securität dabey hätten, und also zu „sehen, ob die Königlich-Schwedischen „zu vermögen wären, damit diese freye „Reichs-Stadt verschonet würde. Wann „aber kein anders nicht zu erhalten „stünde, müsse man es zwar dahin gestellet seyn lassen, setze jedoch ausser Zweifel, es werde diese Stadt, so bald als „Franckenthal evacuirt wäre, befreyet „werden, daher man 2) bitte, daß die „Worte: nebens der Vestung ausgelassen, und Sie allein eine Reichs-Stadt „intitulirt, auch 3) ihnen die Reichs-Immedietät ausdrücklich reservirt, „und daß ihnen 4) weder in ihrer Administration, noch durch neue Licenten oder andere Auflagen, einige Beschwerung nicht zugezogen werden sollte. Ingleichen 5) sey zuverwahren, damit dieser Actus künfftig pro Exemplo nicht „allegiret werde, daß man eine Reichs-Stadt sine expresso Consensu Statuum & Civitatum Imperii, hingebe. 6) befinde man, daß der §. „Gestallt dann ꝛc. eine Erläuterung bedürffe, damit es nicht das Ansehen habe, ob hätte Chur-Pfaltz das Contingent an denen Schwedischen Satisfactions-Geldern innezubehalten. So „wäre auch an Seiten Chur-Bayern „und Würtenberg wegen der Stücke „und Munition in Heilbrun Erinnerung „beschehen, und zwar von Chur-Bayern, „daß in dem Ulmischen Armistitien-Re-

Erinnerung und Reservatio wegen Heilbrun.

1650. Junius. Wegen der Stadt Heylbrunn will man zuforderist um derselben bestmöglicher Verschonung, krafft deren vor diesem vielfältig angezogenen Motiven und Ursachen, hiemit nochmahls inständig gebeten und erinnert haben. 1650. Junius.

Auf allen äusersten Fall aber, da je anderer Gestalt aus dem Werck nicht zukommen, sondern sich anderweitig Verzögerung, Gefahr und Extremitäten, so weit zubefahren seyn solte, daß man es am Ende Städtischen Theils würde bloß passive dahin gestelt seyn lassen müssen, verhofft und gebeten haben, die Sache auf nachfolgende Conditiones einzurichten:

1) Daß die Guarnison auf eine leidentliche Anzahl (wie vor diesem ex Parte Ihrer Kayserlichen und der Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern, ausser dem Nothfall) um so vielmehr gerichtet werde, als nach beschlossenen Frieden der Indemnität halber Seiner Churfürstlichen Durchlaucht anderweit ei statteter Versicherung, keine sonderbahre Ratio ein mehrers abfordern werde.

2) Daß selbige Guarnison, neben des Herrn Pfaltz-Grafens Churfürstlichen Durchlaucht, auch der Stadt zugleich mit verpflichtet, wie nicht weniger die Schlüssel zur Helffte in der Stadt Händen solcher gestalt gelassen werden mögen, als Höchstgedachte Seine Churfürstliche Durchlaucht sich darwider zu opponiren, und in die Stadt einig Mißtrauen zusetzen, verhoffentlich keine erhebliche Ursach haben werden.

3) Daß das Wort: Vestung ausgelassen.

4) Hingegen aber wohl exprimirt werden möge, daß mehr besagte Stadt, auser bemeldter Guarnison, (deren Sie doch ausser dem Obtach ein mehrers weder an Servitien, Haußmans Kost, Fourage, noch in einige andere Wege zu præstiren oder zuverschaffen keineswegs schuldig seyn, auch gute Disciplin unter derselben gehalten werden solle) in Ecclesiasticis & Politicis in denjenigen Immediat-Standt, Rechten und Freyheiten wieder gesetzet, und darbey unperturbirt gelassen werden möge, wie Sie sich ante hos Motus bellicos befunden.

5) Auch Seine Churfürstliche Durchlaucht so wenig mit Aufrichtung neuer Zölle und Aufschläge unter den Thoren, auch zu Wasser und Land, als in andere Wege der Stadt einigen Eintrag zu thun befugt.

6) Insonderheit aber zugleich, und alsobalden nach beschehener Evacuation der Vestung Franckenthal, die Guarnison aus Heylbrunn zu führen schuldig seyn solle.

Sonderlich aber will man ex Parte und im Namen der sämtlichen Frey- und Reichs-Städte hiemit solennissime protestirt haben, daß dasjenige, was dißfals ratione Heylbrunn ohne der Städte Consens vorgangen, und ferners vorgehen und geschlossen werden mag, denenselben samt und sonders zu einigem Præjuditz oder gefährlicher Consequentz keineswegs angezogen werden solle, noch könne, mit Bitten, dergleichen Verwahrungs-Clausul dem Haupt-Recess expresse zu inseriren ꝛc.

N. V.

Der Frantzosen nochmahlige *Protestation*, den Unterhalt der Spanischen *Guarnison* in Franckenthal betreffend.

Illustrissimi, Nobilissimi & Consultissimi Domini.

In confinio Executionis Pacis sumus, & nulla adhuc apparent vestigia eorum, quæ Nobis debentur, & quæ promissa sunt. Hæc verba denotant *Restitutionem Castri* Ehrnbreitstein in primo Termino, secundum formam Instrumenti Pacis; *Demolitionem Benfeldæ*, & *securitatem pro Restitutione Franckenthaliæ* intra 3. Menses; Et interim pro Indemnitate sine pignore præstare illam vultis, ut a principio oblatum fuit, sine alia via, modo sufficiens sit, ut nuper propositum est.

Contrariam autem esse huic propositioni sustentationem Præsidii Franckentha-

1650. Junius. ckenthalensis ab Imperio faciendam, adeo notum est, ut nihil magis retardare ejus restitutionem possit, neque Rex Christianissimus hanc sustentationem Transactioni Pacis in Puncto Assistentiæ congruere arbitratur. 1650. Junius.

De la Court, de Veautorte, D' Avancourt.

Præs. 1/15. Junii 1650.

§. V.

Der Stände Monita über den errichteten Vergleich.

Weil aber die vorgemeldte Reichs-*Deliberation* über den Franckenthalischen Vergleich biß Nachmittags um 3. Uhr gedauert hatte; So verfügten sich erst um 5. Uhr des Abends die Deputati zu den Kayserlichen Gesandten, Volmarn und Cranio, denen der Chur-Maynzische folgendes vortrug:

Tragen solche den Kayserlichen vor.

„Nachdem Ihre Excellenzen den Deputirten Gestern daßjenige zugestellet, was „Sie mit denen Königlich-Schwedischen „in puncto *Temperamenti* Franckenthals Ihres Theils zu schliessen vor gut „angesehen, und unterschrieben, hätten „diese nicht unterlassen, nebens denen „andern der Chur-Fürsten und Stände „Gesandten solches reiflich zu erwegen, und „befunden, daß allerhand Sachen darinn enthalten wären, so Churfürsten und „Ständen ziemlich schwer fallen würden. „Solches aber nicht vermuthet, weil man „bißhero eines andern, und auch von den „Königlich-Schwedischen selbst vertröstet „worden sey, daß es nunmehr an nichts „ermangele, als daß die Subscriptio des „Haupt-Recesses erfolge: sich also nicht „versehen, daß hernach solche schwere „Conditiones auf die Bahn gebracht „werden sollten. Weil man aber sehe, „daß das Werck bereits subscribirt sey, „und man a Parte Churfürsten und Stände pro Principali Scopo die völlige „Beruhigung, und Executionem Pacis „erhalten müsse, könne man geschehen „lassen, daß dieses, was bereits zu Papier gebracht, und von beyden Theilen „subscribirt worden, zu dem Ende vollzogen werden möge, damit vermittelst „dessen die Exauctoratio und Evacuatio von allen Theilen auch ins Werck „gerichtet, der Recess alsbald subscribirt, und was darinn enthalten sey, ohnverzüglich zu seiner Würcklichkeit gebracht würde. Es wäre dennoch in „particulari von dem Reichs-Städ-

Erinnerung und Reservatio wegen Heilbrun.

„tischen Collegio mit Beschwehrung „angeführet, daß die Stadt Heilbrun „nicht mit eingeschlossen werden solle, und „hätten Sie erhebliche Motiven, warum „dieselbe zu verschonen sey. Bäten auch, „die Herren Kayserlichen wollten denen „Herren Schwedischen, wann es seyn könte, zu Gemüthe führen, daß Seiner „Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfaltz „an diesem Orth und an desselben Belästigung nichts gelegen sey, noch Sie einige Securität dabey hätten, und also zu „sehen, ob die Königlich-Schwedischen „zu vermögen wären, damit diese freye „Reichs-Stadt verschonet würde. Wann „aber kein anders nicht zu erhalten „stünde, müsse man es zwar dahin gestellet seyn lassen, setze jedoch ausser Zweifel, es werde diese Stadt, so bald als „Franckenthal evacuirt wäre, befreyet „werden, daher man 2) bitte, daß die „Worte: nebens der Vestung ausgelassen, und Sie allein eine Reichs-Stadt „intitulirt, auch 3) ihnen die Reichs-Immedietät ausdrücklich reservirt, „und daß ihnen 4) weder in ihrer Administration, noch durch neue Licenten oder andere Auflagen, einige Beschwerung nicht zugezogen werden sollte. Ingleichen 5) sey zuverwahren, damit dieser Actus künfftig pro Exemplo nicht „allegiret werde, daß man eine Reichs-Stadt sine expresso Consensu Statuum & Civitatum Imperii, hingebe. 6) befinde man, daß der §. „Gestallt dann ꝛc. eine Erläuterung bedürffe, damit es nicht das Ansehen habe, ob hätte Chur-Pfaltz das Contingent an denen Schwedischen Satisfactions-Geldern innezubehalten. So „wäre auch an Seiten Chur-Bayern „und Würtenberg wegen der Stücke „und Munition in Heilbrun Erinnerung „beschehen, und zwar von Chur-Bayern, „daß in dem Ulmischen Armistitien-Re-

1650. Junius. „ceſſ zwiſchen Seiner Churfürſtlichen „Durchlaucht und Franckreich wegen der „Munition und Stücke verglichen, was „bey Abtretung des Platzes Seiner Chur„fürſtlichen Durchlaucht davon zu reſti„tuiren. Wie auch ſonſt der Innhalt „des Inſtrumenti Pacis darinn klare „Maſſe gebe. Alſo werde gebeten, es „bey ſolchem Vergleich hierinn zu laſſen. „Im Nahmen Würtenberg aber wäre „bedeutet worden, daß Seine Fürſtliche „Gnaden von Franckreich die Stücke in „Heilbrunn erhandelt, und zum Theil „bezahlet hätte. Im übrigen das Haupt„werck betreffend, laſſe man es a Parte „Churfürſten und Stände bey dem auf„geſetzten Articul, wie er ſubſcribirt „ſey, paſſiren, in ſonderbarer Erwe„gung, daß die Friedens-Execution „dardurch befördert, und Churfürſten „und Stände der Laſt entbürdet würden; „hoffe aber auch, Ihre Kayſerliche Maje„ſtät werde innerhalb der 3. Monathe da„hin ſehen, und im Werck præſtiren, „damit die Franckenthaliſche Guarniſon „ſo wohl als die Heilbrunniſche abge„führet, und die davon dependirende „Laſt aufgehoben werden möge. In „dieſem Receſſ werde nicht gedacht, wie „hoch ſich der Unterhalt der Guarni„ſonen belauffen, noch auch die Zeit, wie „lange es währen ſolle; Aber man hof„fe, Ihre Kayſerliche Majeſtät werde „damit content ſeyn, wohin man ſich „durch das Concluſum vom 7. hujus „erkläret habe, nemlich Deroſelben aus „allerunterthänigſten Ehren innerhalb 3. „Monathen, nach Vollziehung des Haupt„Receſſes, 45000. Rthlr. beyzutragen, „Im Fall aber binnen ſolcher Zeit die „Franckenthaliſche Evacuation nicht „erfolge, würden Ihre Kayſerliche „Majeſtät, wie Sie, die Herren „Kayſerlichen, ſelbſt hiebevor gedacht hät„ten, durch andere Mittel Verſchaffung „thun, damit die Stände nicht weiter „beſchwehret würden. Das Geld wer„de Ihrer Kayſerlichen Majeſtät ſemel „pro ſemper geliefert, und hätte man „ſich mit Ihnen, denen Kayſerlichen, zu „vergleichen, an welchem Ort es erleget „werden ſolle. Damit aber auch die „Manutenenz des geſchloſſenen Frie„dens deſto beſſer erfolge, bleibe man bey „gedachtem Concluſo, daß man ſich „inmittelſt der gemeldten 3. Monathe in „eine Verfaſſung ſetzen werde. 1650. Junius.

Von der Subſcriptione Receſſus.

„Es wäre auch von der *Subſcription* „Meldung geſchehn, und weil mit denen „Schweden nicht allerdings abgeredet „worden, wer a Parte Statuum „ſubſcribiren ſolle, bitte man, Sie, „die Kayſerlichen, wolten mit Denenſelben „dieſes vollend adjouſtiren, und werde „gnug ſeyn, wie bey dem Friedenſchluß „und Præliminar-Schluß geſchehen, daß „gewiſſe Deputirte Nomine omnium „die Subſcription verrichteten. Die *For*„*mulam Ratificationis*, ſo von denen Kö„niglich-Schwediſchen beliebet worden, „wolle man Ihnen, denen Kayſerlichen, „zuſtellen.

Der Kayſerlichen Geſandten Antwort und Erklärung darauff.

Der *Legat* Vollmar wiederholte hierauf kürtzlich das Anbringen, und antwortete weiter: „Die Deputati würden „aus der geſtrigen Propoſition verſtan„den haben, wie Sie nichts hätten er„winden laſſen, es dahin zu richten, da„mit Ihre Kayſerliche Majeſtät und „Churfürſten und Stände hierinn nicht „beſchwehret werden möchten, auch da„hin allen Fleiß angewendet, weil es a„ber anders nicht ſeyn können, und allein „auf ſolchen Weg daraus zukommen ge„weſen, hätten Sie vermeinet, es wer„de bey Ihrer Kayſerlichen Majeſtät zu „verantworten ſeyn, auch Churfürſten „und Stände aus vorgeſtellten Rationi„bus conſentiren, und ſich nicht beſchweh„ren, wenn man eine kleine Zeit die Mit„tel übertragen müſſe. Ihrer Kayſerli„chen Majeſtät Meynung ſey nicht, daß „ein Jahr oder viel Monath die Eva„cuation Franckenthals nachbleiben ſolle, „ſondern Sie werde vielmehr bey dem „König zu Hiſpanien ferner anhalten, „indeme Königlich-Frantzöſiſch- und „Schwediſcher Seits die Exauctoratio „und Evacuatio erhalten worden ſey, und „ſtünde zu hoffen, wann ſolches erfolget, „werde es an Reſtitution Franckenthals „nicht ermangeln. Sie hätten auf kein „*determinatum Tempus* gehen können, „weil ſolches den würcklichen Angriff „Franckenthals, wann Spanien ſolchen „Platz nicht evacuirte, nach ſich ziehe, „alſo eine Comminatio darbey wäre, welche

1650. Junius.

„welche, wie leicht zu erachten, beym Köni-
„ge eine Jalousie causiren würde, und
„Kayserliche Majestät es dahero ins
„Stecken gerathen lassen müsten. Da-
„mit aber auch der Commendant in
„Franckenthal nicht Weitläufftigkeit ma-
„che, hätten die Königlich-Schwedischen
„es mit gut befunden, daß es wegen des
„Unterhalts auf einen *indefinitum*
„*Modum* gerichtet werden solle. Sie
„liessen darhin gestellet seyn, daß die
„Stände die Gelder an einen gewissen Ort
„brächten, und Kayserliche Majestät dis-
„ponirten, wohin sie zu liefern und an-
„zuwenden wären, es müsse aber damit
„richtig innegehalten werden, dieweil der
„Soldat das Seine haben wolle, und
„sonst aufs Mausen ausgehen würde.
„Solte innerhalb der Zeit die Restitu-
„tion nicht erfolgen, werde man sich an
„dasjenige halten müssen, was der Haupt-
„Recess mit sich bringe. Was in Spe-
„cie Heilbrun betrifft, hätten Sie wün-
„schen mögen, daß Chur-Pfaltz sich des
„Assecurations Platzes hätte begeben
„wollen, wie Sie dann an Erinnern bey
„denen Königlich-Schwedischen und
„Chur-Pfältzischen nichts hätten erman-
„geln lassen, welche sich aber nicht ab-
„wendig machen lassen wollen, sondern
vermeinet, Churfürsten und Stände
„würden destomehr darauf dringen und
„trachten, damit Franckenthal restituiret
„würde: Wegen der *Immedietät* der
„Stadt Heilbrun, und daß der Stadt
„darwieder nichts zugemuthet, wie auch
„neue Licenten und Auflagen abgestellet
„würden, hätte es keinen andern Ver-
„stand, als die sonderlich durch den Frie-
„denschluß und den Regenspurgischen
„jüngsten Reichs-Abschied aufgehoben.
„Wegen der Stücke in Heilbrun hätten
„die Königlich-Schwedischen gesagt, Sie
„wolten mit denen Frantzösischen es rich-
„tig machen, und bleibe es billig darbey,
„was das Instrumentum Pacis und sin-
„gulares Conventiones vermöchten, u.
„werde Chur-Pfaltz müssen Chur-Bay-
„ern oder der Stadt, was ihnen vor Stü-
„cke gebühreten, zurück geben. Sie
„wolten diese Erläuterung, wie auch, wo
„sonst was mehrers bey denen Königlich-
„Schwedischen zu erinnern sey, Ihnen
„anfügen. Der §. Gestalt dann ꝛc-
„verstehe sich allein auf die Contribu-
„tiones, so de Facto oder durch einen
„Schluß Kayserlicher Majestät verwilli-
„get würden. Wegen Ubernehmung
„des Chur-Pfältzischen *Contingents*
„an den Schwedischen Satisfactions-
„Geldern wäre von denen Königlich-
„Schwedischen gegen Sie nichts movirt
„worden, und Sie, die Kayserlichen, je-
„desmahl in denen Terminis geblieben,
„daß Chur-Pfaltz seine Quotam beyzu-
„tragen habe. Sie hielten dafür, man
„solle deshalber bey denen Königlich-
„Schwedischen nichts regen, sintemahl
„in der Repartition der Schwedischen
„Satisfactions-Gelder, so man Ihnen,
„den Schweden, ausgestellet, das Chur-
„Pfältzische Contingent mit angesetzet sey.
„Was die Verfassung betrifft, liessen Sie
„es dahin gestellet seyn, dann Sie bis Dato
„von Kayserl. Maj. keinen Befehl hätten,
„solche zu approbiren oder zu improbi-
„ren. Sie hielten dafür: es sey die Inten-
„tio den Frieden zu manuteniren, und
„daß es geschehe facta Restitutione, mit
„Wissen Ihrer Kayserlichen Majestät,
„nicht aber, daß man sich jetzo gegen die
„Königlich-Schwedischen oder Frantzösi-
„schen in Obligation setze. Durch wen
„von Seiten der Stände die *Subscripti-*
„*on* des Haupt-Recesses geschehen solle,
„wollten Sie mit denen Königlich-Schwe-
„dischen reden.„

1650. Junius.

Die *Deputati* erwiederten: Die Verfas-
sung sey gemeinet zu *Manutenenz* und *Exe-
cution* des Friedens, u. daß solche nach denē
Reichs-Constitutionibus anzustellen sey.
So wäre man einig, daß wegen des Chur-
Pfältzischen Contingents gegen die Kö-
niglich-Schwedischen nichts zu gedencken.

Der Chur-Mayntzische fügte bey:
Ihre Excellenzen hätten sonst alles
wohl berühret, ausser, daß die Stände
bey ihrem *Concluso* wegen der 3. Mo-
nathen und bey den verwilligten 45. M.
Thlr. verblieben. Auch, woferne zu
Unterhaltung der Guarnison ein meh-
rers erfordert würde, Ihre Kayserliche
Majestät, citra Præjudicium Statuum,
solches præstiren würden ꝛc. Man schie-
de also mit dem Verlaß zurück, daß die
Kayserlichen Gesandten die noch übrigen
Puncten ehestens mit den Schwedischen
vollends berichtigen wolten.

1650. Junius.

§. VI.

1650. Junius.

Der Schweden ungleiche Auslegung des Reichs-Concluſi wegen Franckenthal.

Folgenden Dienstag den 11. Jun. versammleten sich sämmtliche der Stände Gesandten, und weil Sie vernommen hätten, daß das am vorigen Tag verfaste Reichs-*Concluſum* in der Franckenthalischen Sache abermahls schon den Schweden zur Wissenschafft und in die Hände gelanget wäre, welches die mehresten dem Chur-Mayntzischen Gesandten Meelen schuld gaben, worüber die Schweden neue Bewegung gemacht, und solches schon mit dem Frühesten dem Altenburgischen Gesandten von Thumshirn zu erkennen gegeben hatten; So erachtete man insgesamt nöthig zu seyn, dem Præsident Erskein solche Apprehenſion auszubilden. Fuhren derohalben die Altenburgischen zu Demselben, mit Vermelden, wie man verstanden habe, was gestalt Seine Fürstliche Durchlaucht, der Herr Generaliſſimus, eine ungleiche Meynung daher geschöpffet, daß man denen Kayserlichen angedeutet hätte, die Stände wolten zu Unterhalt der Guarniſon in Franckenthal und Heilbrunn nicht länger als auf 3. Monath, und zwar weiter nicht als auf 45. M. thlr. verbunden seyn, und wenn etwas mehrers und weiters darzu erfordert würde, hätten solches Ihre Kayſ. Majest. zuverschaffen. Nun wäre es an dem, daß die Stände nach Inhalt des Inſtrumenti Pacis wegen Franckenthal Ihre Kayserliche Majestät in Obligation hätten, Sie auch derselben nicht erlassen könten, und solches in Puncto des Unterhalts der Guarniſon um soviel weniger; weil die Kayserlichen Gesandten sich albereit erkläret hätten, im Fall binnen den 3. Monathen Franckenthal nicht evacuirt werden sollte, würden Ihre Kayserliche Majestät selbst zu Unterhaltung der Guarniſonen Mittel geben. Daher man den dieses vor den kräfftigsten Nachdruck halte, es zur Franckenthalischen Evacuation zubringen: wolle es gleichwol bey dem verfaſſetem Aufſatz, den Sie, die Schweden, mit denen Kayserlichen verglichen hätten, bewenden lassen, daß der Schwäbische und Fränckische Creyß dafür hafften solle, und müsse man sich hingegen bey Kayserlicher Maj. wieder erholen, und vorjetzo sich deßhalber verwahren.

Wird Ihnen benommen.

Erskein antwortete: Sie liessen daſselbe gerne gelten, und darhin gestellet seyn, wie die Stände Ihro Kayserliche Majestät fassen wollten: Sie, die Schweden, müsten aber deshalber eine sonderliche Declaration von den Ständen haben, weil das Concluſum in denen Reichs-Räthen anders ausgefallen sey.

Altenburgici: „Sie hielten dafür, es „werde darinnen kein Bedencken seyn.

Ille: „Jetzo würden die Kayserlichen „zu Ihnen kommen, und wolle Er sehen, „daß alles richtig würde. Die Königlich-„Frantzösischen wolten nunmehr nicht „gestehen, daß Sie omni Pignori re-„nunciirt hätten, welches Sie doch nicht „allein gegen die Deputirten, sondern auch „gegen Ihn, und Baron Oxenstirn, „wie auch gegen Seine Fürstliche Durch-„laucht selbst, erwehnet hätten. Seine „Durchlaucht hätten Denselben andeu-„ten lassen, Sie könne Ihnen ferner „nicht aſſiſtiren, und wolle nunmehr zum „Schluß schreiten: wie denn auch geschehen solle, und werde Sie nichts als Got-„tes Gewalt davon abhalten, daß nächst-„kommenden Donnerstags die Subſcri-„ption und Sonntags die Auswechselung „der Ratificationum geschehe. So „bald alhier geschlossen sey, wolten Sie, „die Schweden, mit den Ständen wegen „der Verfassung umtreten, vor dem „Schluß aber denen Kayserlichen, die sol-„ches nicht vermutheten, davon nichts sa-„gen. Man sehe wol, wie der Hertzog „von Lothringen jetzo einen Stand nach „dem andern am Rheinstrom ruinire, und „zusetze.

„Hielt sonst dafür, daß alle diejenigen „Stände, so den Friedenschluß subſcri-„biren lassen, es auch mit diesem Haupt-„Receſs also zuhalten hätten, und solle „Chur-Sachsen auch eine Königliche Ra-„tification zum Evangelischen Archiv, „daran der Cron Schwedē auch gelegen sey, „zugestellet werden. Die Stadt Leipzig „solle in primo Termino evacuirt, und „der absonderliche Vergleich mit den „Chur-Sächsischen noch Heute unterschrie-„ben werden.

Um 10. Uhr wurde nun Plenum gehalten, und referirte der Chur-Mayntzische

1650. Junius.

Der Kayserlichen Erklärung darüber.

tzische: „Aus gestrigen Concluso hätte „man nicht unterlassen denen Herren Kay„serlichen zu bedeuten, wie beschwerlich „den Chur-Fürsten und Ständen vorkom„men, was wegen Heylbrunn, und des „Unterhalts halber aus dem Fränckischen „und Schwäbischen Creyß, zwischen Ih„nen und den Schweden recessirt wor„den sey; Dabey man Sie auch erinnert „habe, was das Reichs-Städtische Col„legium absonderlich monirt, und ge„suchet, nemlich dahin zu sehen, damit „Chur-Pfaltz und die Königlich-Schwedi„sche von diesem Orth abstünden. Worauf „die Herren Kayserlichen sich aller Assi„stentz erbietig gemacht, und gesaget, „daß Sie bey denen Schwedischen und „Chur-Pfältzischen allen Fleiß angewen„det hätten, es aber nicht weiter bringen „können, wolten aber noch einen Versuch „thun, und wenn Sie von dem Orth nicht „abzubringen wären, die vorgekommene „Monita in acht nehmen, hofften, die Kö„niglich-Schwedischen würden Ihnen sol„ches nicht zuwider seyn lassen. Es wä„re Ihnen auch nochmahlen angedeutet „worden, daß man sich zu Unterhaltung „der Guarnisonen weiter nicht als zu 45. „M. thlr. auf 3. Monath zu erlegen, ein„lassen wolle, und Ihre Kayserliche Ma„jestät bedacht seyn würde, damit unter„deß Franckenthal resticuirt, und der „Unterhalt vor die Guarnisonen erleget „werden möchte; deswegen man sich denn „protestando verwahret, und im übrigen „vorbehalten habe, daß die Stände in den „Terminis deß vorigen Concluſi ver„blieben, und zu Manutenentz des Frie„dens sich innerhalb 3. Monathen in Ver„fassung stellen wolten. Was nun den „*Terminum* und die *Summam* des Gel„des betrifft, hätten sich die Kayserlichen „nicht vernehmen lassen, sondern allein „so weit, es würden Ihre Kayserliche „Majestät dahin trachten, damit die E„vacuatio Franckenthals geschehē möchte. „Daß keine gewisse Zeit dazu gesetzet wor„den, wäre darum geschehn, damit der „König von Hispanien nicht offendiret „würde. Weil nun also die Kayserlichen „wegen fernern Unterhalts nach Ablauf der „3. Monath sich nicht herausgelassen, hät„te man an Seiten der Deputirten wie„derholet, man könne sich weiter nicht als „zu den 45. M. thlr. semel pro sem„per verstehen. Wegen der Manutenentz „hätten Sie erwehnet, es würde ja den „Verstandt damit haben, daß solche nach „beschehener Exauctoration und Eva„cuation, und zwar mit Wissen Ihrer „Kayserlichen Majestät, zu Werck gerich„tet würde: Aber die Deputirten hät„ten es bey dem Concluso gelassen. Wer „von Seiten der Stände den Haupt-Re„cess *subscribiren* solle, darüber wolten „Sie sich mit denen Schweden bereden, „auch wegen der Ratifications-Formul „vergleichen.

1650. Junius.

Der Frantzosen Unzufriedenheit über solches Concluſum.

„Sonst hätte Gestern der Königlich„Frantzösische Gesandte *de la Cour* Ihm „zusprechen wollen, weil es aber zu spät „worden, wäre Er zu Ihm gefahren, der „sich dann hoch beschwehrt, daß ein sol„cher Recess zwischen den Kayserlichen „und Königlich-Schwedischen verglichen, „und der Unterhalt vor die Spanische „Guarnison in Franckenthal von den „Ständen des Reichs hergegeben werden „solle, dafür haltend, es lauffe wider das „Instrumentum Pacis, §. *Et ut eo sin„cerior &c.* darin klar enthalten sey, daß „die Stände der Cron Franckreich Fein„den mit keinem Gelde, noch Commeatu „helfen solten. Es gereiche dieses zu der „Cron Franckreich Schaden, welche Ih„nen dergestalt von der Franckenthalischen „Guarnison, impensis Statuum Im„perii, zugefüget würde. Und würden „solcher gestalt Frantzösische Völcker auch „wieder auf die Franckenthaler gehen, und „darunter die Stände leiden müssen. Bey „Nachlassung des Pfandes hätten Sie „Ihr vornehmstes Fundament darauf „gesetzet, weil man Sie ersucht habe, da„von abzustehen, und hätten sich auf die „Guarantie, so mehr als das Pignus sey, „verlassen, wären auch niemals auf die „simplicem promissionem Guaran„diæ gangen, sondern auf eine würckli„che Versicherung, und daß Sie deshalber „Tractaten erwarten wolten. Sonst „könten Sie von dem Pignore nicht ab„gehen, sondern müsten auf Restitutio„nem Franckenthals bestehen. Dabey „hätten Sie aber auch begehrt, daß die „Benfeldische Fortification solle abge„worffen, und Ehrenbreitstein in primo „Termino an Trier resticuiret werden, wel-

1650. Junius.

„welches Ihre Conditiones gewesen wä-
„ren. Sie lägen ein gantz Jahr alhier,
„und hätten solcher gestalt nichts als
„Schimpf davon. Der König werde
„sich nicht also tractiren lassen, sondern
„Sie würden unverrichter Dinge davon
„gehn, die Sache GOtt befehlen, und
„keinen Orth abtreten. Einmahl kön-
„ten Sie 1) in den Unterhalt der Fran-
„ckenthalischen Guarnison nicht consen-
„tiren. 2) Müsse die Guarantie ver-
„glichen seyn, und verstehe sich von selbst,
„daß hernach, was verglichen, binnen
„2. oder 3. Monathen exequiret würde.
„Er, der Chur-Mayntzische, wäre dar-
„auf bey Monsieur *de Vautorte* auch ge-
„wesen, der eben dieses in Beyseyn des
„Chur-Bayerschen wiederholet habe.

Man hielt hierüber an Seiten jedes Collegii eine kurtze Umfrage, und ging der Schluß darhin: „Daß denen Königlich-Frantzösischen mit nächsten, weñ man „den Statum Tractatuum vernommen, „und was diesen Vormittag zwischen den „Kayserlichen und Schwedischen vorgan-„gen sey, anzudeuten, Sie würden we-„gen Benfelden und Ehrenbreitstein sich „mit denen Kayserlichen wol vergleichen „können. Franckenthal betreffend, weil „man nun ein gantz Jahr deshalber in „Difficultät gestanden, hätte man ad „evertenda majora mala, und die Chur-„Pfältzische Lande in Sicherheit zustellen, „Kayserlicher Majestät semel pro sem-„per eine gewisse Summa Geldes zu al-„lerunterthänigsten Ehren, nicht aber Spa-„nien zum Tribut, verwilliget. In „Puncto *Guarandiæ* hätte man sich dar-„auf zubeziehen, daß man in Quæstione „An? gantz einig sey, auch das Con-„clusum an die Kayserliche und Schwe-„dische gebracht habe, daß man in Ver-„fassung treten wolte: dadurch Sie denn „der Guarandie versichert wären. Daß „Sie aber eine Special-Guarantie haben „wolten, dazu könne man sich nicht ver-„stehen, wolle aber Vorschläge anhören, „und an die Herren Principalen bringen. „Solche Sachen wären Mysteria Impe-„rii, und secundum Constitutiones „Imperii zu Werck zurichten. Daß al-„so Ihnen beweglich zuzusprechen, und Sie „zuersuchen wären, weil man so weit kom-„men, möchten Sie das Werck nicht auf-„halten ꝛc.

1650. Junius.

Die Stände beharren bey dem gefaßten Concluso.

Desselben Mittags hielt des Nürnbergischen Gesandtens, *Doct.* Oelhafens, Tochter mit einem von Pömer Hochzeit, darbey befunden sich von Gesandten der *Duc d' Amalfi*, Volmar, Crahn, der Graf von Fürstenberg, der Chur-Bayersche, Chur-Brandenburgische, Chur-Pfältzische, Teutschmeisterische, Bambergische, Sachsen-Altenburgische, der Sachsen-Weymarsche, Braunschweig-Wolffenbüttelsche, Braunschweig-Zellische und der Lindawsche, so die Fürstliche Würtenbergische Stelle vertrat. Der General-Major Linde solte des Schwedischen Generalissimi Stelle vertreten, weil es aber mit denen Churfürstlichen einige Competentz abgegeben, u. diese Ihm nicht weichen wollten, so saß Er nach den Fürstlichen Gesandten, vor den Gräflichen Nassau-Sarbrückischen und Oldenburgischen Gesandten.

Von der Oelhafischen Tochter Hochzeit.

§. VII.

Der Stände Vortrag an die Frantzosen wegen des Franckenthalischen Temperaments.

Zufolge deß nur gemeldten Concluſi, verfügten sich einige Reichs-Deputati zu den Frantzösischen dreyen Gesandten, denen der Chur-Mayntzische vortrug: „Es sey der Chur-Fürsten und Stände „Gesandten referiret worden, was Ihre „Excellenzen durch ein Memorial und „sonst mündlich gesucht hätten, darin be-„stehend, daß Sie an statt der Nachlas-„sung des Pignoris, 1) die *Demolition* „Benfelden, und 2) daß Ehrenbreit-„stein in *primo Termino* Evacuationis „an Trier restituiret würde, begehrt, auch „3) daß man super *Guarandia* mit Ih-„nen solle einigen Tractatum antreten, „dabey Sie sich beschweret hätten, daß „man der Franckenthalischen Guarnison „den Unterhalt geben wolle, dafür hal-„tend, daß solches wider das Instrumen-„tum Pacis lauffe. Man hätte das Werck „per tria Collegia Imperii erwogen, „und erinnere sich, daß Ihre Excellen-„tzen als man am 9. hujus pro remis-„sione Pignoris bey Sie angehalten, mit

den

1650. Junius.

„den Ständen der Meynung gewesen wä-
„ren, die Guarantie führe plus Secu-
„ritatis als ein Pignus mit sich, und
„setze man auser Zweifel, Ihre Excel-
„lentzen würden annoch solcher Meynung
„seyn. Ex Parte Chur-Fürsten und
„Stände begehre man keine Aenderung, son-
„dern contestire, bey dem zum drittenmahl
„von den Ständen gemachten Schluß,
„wegen der Guarantie, zuverharren,
„daher man auch 3. Monath, binnen wel-
„chen man sich in Verfassung stellen wolle,
„dazu bestimmet habe. Sie erinnerten
„sich auch, als vor Chur-Pfaltz Benfel-
„den begehret worden sey, daß die Stän-
„de unanimi Consensu dafür gehalten,
„es lauffe solches wieder das Instrumen-
„tum Pacis, und hätten es daher bey den
„Königlich-Schwedischen und Chur-
„Pfältzischen dahin gebracht, daß Sie da-
„von abgestanden wären, also und derge-
„stalt, daß an der Demolition Benfel-
„dens kein Zweifel mehr sey, und dieselbe
„secundum Instrumentum Pacis ge-
„wiß geschehen werde. Was Ehren-
„breitstein anbelange, hätten Sie, die
„Königlich-Frantzösischen, sich damals er-
„klärt, wann Benfelden demolirt, und
„die Vestung Ehrenbreitstein restituiret
„würde, wolten Sie auch hingegen auf
„einmahl alle Plätze im Reich restituiren.
„Man versehe sich demnach, Sie wür-
„den es in solchen Terminis lassen, und
„weil die Kayserlichen und Königlich-
„Schwedischen in die Demolition Benfel-
„den und Restitution Ehrenbreitstein
„verwilligten, alle Oerther hingegen resti-
„tuiren. Zur Præstation der Guaran-
„tie wäre man erbietig, und ob Sie wol
„vermeineten, daß mit Ihnen absonder-
„lich zu tractiren, so halte man doch sol-
„ches unnötig, und unmöglich, dann
„wann die Executio Pacis beschehen, ge-
„he man in der Verfassung und Præ-
„station solcher Guarantie denen Reichs-
„Constitutionibus nach, darin alles wol
„versehen sey, und wenn man eine Gewis-
„heit haben wolle, wie starck die Reichs-
„Armade seyn solle, wisse jeder Standt,
„was Er nach der Reichs-Matricul bey-
„zutragen verbunden sey. Man wolle
„nicht hoffen, daß Sie in die Stände ei-
„nige Diffidentz setzen würden, die sol-
„ches Fide publica versprochen, und als
„einen beständigen Schluß an die Kay-
„serlichen und Schwedischen gebracht hät-
„ten. So viel Franckenthal anbetreffe,
„erinnerten Sie sich, wie das Disputat we-
„gen des Temperaments die Tracta-
„ten aufgehalten habe, und wie die Schwe-
„den wegen Ihrer Cron davon abgestan-
„den wären, auch wie hingegen Sie, die
„Frantzosen, und Chur-Pfaltz annoch
„darauf beharreten, damit man nun auch
„da heraus komme, hätten Chur-Fürsten
„und Stände sich resolviret, citra Ob-
„ligationem, nicht Spanien, sondern
„einig und allein Kayserlicher Majestät zu
„Respect, semel pro semper ein Stück
„Geldes zuerlegen. Weil nun Ihre Ex-
„cellentzen sich erkläret hätten, Sie ver-
„langeten nichts als Executionem Pa-
„cis, & quidem promptam, so bitte
„man im Nahmen gesamter Chur-Fürsten
„und Stände, Sie wolten die Affection
„Ihrer Königlichen Majestät gegen Chur-
„Fürsten und Stände dadurch im Werck
„darthun, und den Schluß nicht aufhal-
„ten. Die Stände hätten lieber auf we-
„nige Zeit leyden, und Heylbrunn ver-
„willigen, als unter der Last stecken blei-
„ben wollen. Die Executio Pacis sey
„nunmehr in Ihren Händen, und kön-
„ten Sie Chur-Fürsten und Stände samt
„und sonders obligiren.

1650. Junius.

Die Frantzosen beharren auf Præstirung der Special-Guarantie.

Auf diesen Vortrag antwortete der Gesandte *de la Court*: „Alle Deputirte, so
„zu Münster gewesen, und sich jetzo auch
„alhier befänden, die könten bezeugen, mit
„was Eyffer Ihre Königliche Majestät
„Quietem Germaniæ suchten, und daß
„Sie von Ihrer Intention nicht abgestan-
„den wären, dahero Sie dann auch Ih-
„re Gesandschafft gantzer 15. Monath lang,
„die Executionem Pacis zubefördern,
„alhier gehabt hätten. Anfangs wäre,
„wie das Instrumentum Pacis auch ver-
„möge, proponirt worden, daß Fran-
„ckenthal zu restituiren sey, welches ju-
„stum & utile gewesen, aber hernach
„wäre man auf Temperamenta gefal-
„len, damit man bey 10. Monathe lang
„zugebracht habe, und nicht heraus kom-
„men wäre, eben darum, weil man nicht
„in recta via blieben sey. Die Kayser-
„lichen und der Stände Gesandten hätten
„Sie ersucht, Temperamenta zuzulas-
„sen, welches Sie Ihrer Königlichen Ma-

1650. Junius.

„jestät referirt hätten, die auch dar„ein consentiret. Darauf hätten „Sie, die Gesandten, mit den Ständen „wegen Sequestration Ehrenbreitstein „eine Convention getroffen, und ver„meinet, es sey darmit gethan, weil sol„ches von allen gebilliget worden. Es „wären aber Ihre Kayserliche Majestät „davon abgetreten, und hätten darein „nicht verwilligen wollen. Die Stände „hätten Ihnen hernach ein ander Pignus „offerirt, darein Sie, die Frantzosen, „auch consentirt. Vor 3. Tagen wären „die Deputirte zu Ihnen kommen, und „hätten Ihnen die Special-Guarantie „vorgeschlagen. Unter der Hofnung wä„ren Sie von dem Pignore abgetreten, „jedoch, daß 1) auch Benfelden demo„lirt, und 2) Ehrenbreitstein in primo „Termino Evacuationis restituiret „werden sollte, welches Sie nicht als „Conditiones gesetzet hätten, weil das„selbe im Instrumento Pacis ausdrück„lich begriffen sey, und daß auch Ehren„breitstein ante omnes Terminos zu „restituiren wäre. Sey also noch die „Guarantie zurück gewesen, da die De„putirte versichert, daß durch die Spe„cial-Guarantie Franckreich mehr ge„sichert seyn könte; Sie wollten also bit„ten, man möchte solches in Memoriam „revociren, denn Sie blieben dar„bey, daß man Ihnen alhier die Spe„cial-Guarantie geben müsse. Sie wü„sten wohl, daß Zeit zur Execution der „Guarantie erfordert würde, aber die„selbe zuvergleichen, erfordere keine gros„se Zeit, zumahl die Stände selbst sagten, „daß man die Normam in den Reichs„Constitutionibus vor sich hätte. Zu „Münster hätten Sie, die Frantzösischen, „die Königliche Ratification nicht her„ausgeben wollen, wann die Stände Ih„nen nicht den Tag zugesaget hätten, so„bald die Commutatio Ratificationum „vorgangen, wolle man Ihnen die Gua„rantie geben. Sie beharreten darbey, „und wolten die Conditiones super spe„ciali Guarandia in einer Schrifft ver„fast sehen, und zwar ehe der Convent „alhier dissolvirt würde. Hoc præsti„to, wolten Sie von dem Pignore, sonst „aber nicht, abstehen, und wären sonst „alle Tage zur Execution parat gewe„sen. Man setze so gar: die Stände „solten sich wegen des Unterhalts „mit dem *Commendanten* in Francken„thal vergleichen: Solchergestalt hät„ten Sie Ihrem Könige alhier schlechte „Dienste, und in so langer Zeit mehr nicht „gethan, als vor Spanien laborirt.

1650. Junius.

Der Stände fernere Vorstellung dagegen.

Der Chur-Mayntzische Gesandte Meel, nachdem die Deputirte sich etwas beredet, erwiederte: „Man sehe, daß „Sie, die Frantzosen, eine *Special-Guaran„tie* und sonderbare Tractaten deshalber „begehrten, mit dem Einwenden, daß „Ihnen solches nicht allein zu Münster, „sondern auch neulicher Tage alhier ver„sprochen und zugesaget worden sey. Die„jenigen Gesandten, welche zu Münster „gewesen, erinnerten sich, daß der König„lich-Frantzösische Gesandte *Servient* sel„biger Zeit zwar dessen gedacht, man Ihm „aber keine obligatorische Zusage deshal„ber gegeben habe. Sie erinnerten sich, „daß Sie jüngst gesager, die Expeditio „Guarandiæ sey nötig, welcher Meynung „man auch noch sey, und daß Necessitas „publica solches erfordere. Daß aber „solch Werck alhier jetzund zu tractiren „wäre, könne nicht seyn. Daß man sich „in Verfassung setzen, und innerhalb ge„wisser Zeit solches præstiren wolle, das „wäre geschlossen; aber den *Modum* wie„sen die Reichs-Constitutiones an, „welche man nicht invertiren und im„mutiren könte; Sie, die Frantzosen, „würden es auch nicht begehren. Man „könte nicht sehen, wie Sie solcher Par„ticularität insistiren möchten. Ihren „Excellentzen werde unentfallen seyn, „daß Sie mit den Ständen selbst gesagt „hätten, die Stände könten die Guaran„tie, ehe Sie restituirt wären, nicht præ„stiren, und hätten also Justitiam Cau„sæ selbst erkennet. So lange nun die „Restitutio Statuum aufgehalten wür„de, so lange bleibe die Præstatio „Guarantiæ, weil die Stände gebunde„ne Hände hätten, gestecket. Sie wü„sten, daß die Königlich-Schwedischen „eben darum von Ihrem Begehren wegen „der Guarantie abgetreten wären, nach„dem man Ihnen remonstrirt hätte, „quod sit res certa, in Constitutioni„bus Imperii constituta & definita. „Man könte also nicht glauben, daß Sie

von

1650. Junius.

„von Chur-Fürsten und Ständen rem „non neceſſariam und impoſſibilem „begehren ſolten. Man wolle adimpli„ren und manuteniren, was das In„ſtrumentum Pacis nach ſich führe, und „verſehe ſich, Sie würden ein mehrers „nicht begehren, ſondern demſelben auch „nachleben. Zwiſchen denen Kayſerli„chen und Königlich-Schwediſchen wäre „alles richtig, und in dem Stand, daß „man den Haupt-Receſs ſubſcribiren „und volziehen könne, allein Sie, die „Frantzoſen, machten ſolche Difficultä„ten, darzu Sie keine Urſach und Erheb„lichkeit hätten. Man erſuche Dieſelbe, „Sie möchten es ad Executionem Pa„cis kommen laſſen, damit die Perpetua „Vera, & Sincera Amicitia zwiſchen „Ihrer Königlichen Majeſtät und Chur„Fürſten und Ständen coaleſcire.

Der Geſandte *de la Court* regerirte: „Sie könten nichts mehr ſagen, als Sie „vorhin geſaget hätten, denn Sie hätten „keine Gewisheit, bis Sie die Special„Guarantie von allen ſubſcribirt ſähen.

Der Chur-Mayntziſche Meel: „Zur „Guarantia generali wäre man aus dem „Inſtrumento Pacis verbunden, daß „man ſich auch zu dem Ende, facta Sta„tuum Reſtitutione, innerhalb 3. Mo„nathen in Verfaſſung ſtellen wolle, wäre „in den Reichs-Collegiis geſchloſſen, und „per Extractum Protocolli denen Kay„ſerlichen und Schwediſchen gegeben wor„den: wenn Sie, die Frantzoſen, dergleichen begehrten, ſolten Sie es auch haben.

Vautorte: „Die Executio Guaran„tiæ könne nicht geſchehen, wann die „Stände nicht reſtituirt wären, und „würden Sie rem injuſtam & abſur„dam begehren, Sie ſuchten aber jetzo „nicht alsbald Executionem, ſondern „Conventionem, und daß man Ihnen „ſolche Special-Guarantie nur verſpre„che. Welches die Deputirte jüngſt ge„than, dagegen Sie, die Frantzoſen, Pi„gnus hätten fallen laſſen.

Deputati: „Der Special-Guaran„tie wäre mit keinem Wort, ſondern al„lein der General-Guarantie gedacht „worden, darzu man ſich auch nochmals „bekenne.

Graf von Fürſtenberg: „Sie mü„ſten bedencken, daß man wohl Urſach habe, „von Ihnen ſelbſt eine Special-Guaran„tie wegen deßjenigen zubegehren, worzu „Sie aus dem Inſtrumento Pacis gehal„ten wären.

Weil aber die Frantzoſen auf Ihrer verlangten Special-Convention beſtändig beharreten, und mit Ihnen alſo nichts zurichten war, nahmen die Deputati Abſchied, und fuhren nach dem Rath-Haus, da dann reſolvirt wurde, man ſolte Ihr eingegebenes Memorial und Begehren mit Einführung der Stände Concluſi ſchrifftlich beantworten, Ihnen ſolches hingeben, und ſehen, daß man mit denen Königlich-Schwediſchen völlig abſchlieſſe. So würden Sie ſich hernach wohl ſelbſt herbey geben müſſen.

Die Stände reſolviren, zuforderſt mit den Schweden abzuſchlieſſen.

Immittelſt ließ der Præſident Erskein dem Chur-Mayntziſchen ſagen, Sie, die Schweden, wolten Morgen zu den Kayſerlichen, und mit Ihnen alles vollends richtig machen. Was Sie aber noch zubegehren, und bey den Ständen zu erinnern hätten, wäre dieſes: (wie Er denn ſolches dabey ſchriftlich überſchickte.)

Der Schweden Poſtulata an die Stände, vor dem völligen Abſchluß.

1) Das Datum der Münſteriſchen und hieſigen *Satisfactions-Repartitionen* zubeſtimmen.

2) In *tertio Termino Evacuationis* bey Weyden zu addiren: Und Borckſtein an Chur-Pfaltz und Pfaltz-Sultzbach.

3) *Ratificationes Statuum* zu extradiren innerhalb 14. Tagen.

4) Das *Datum* der Stände *Deputations*-Schluß wegen Subſcription deß Haupt-Receſſus.

5) *Nomina Deputatorum* inſerenda.

§. VIII.

Der Stände Reſolution wegen der von den Frantzoſen verlangten Guarantie.

Donnerſtags, den 13. Jun. communicirte der Chur-Mayntziſche Geſandte im verſammleten Collegio, den, nach dem geſtrigen Verlaß, gefertigten Aufſatz an die Frantzoſen, weil aber derſelbe nicht allerdings der genommenen Abrede gemäß eingerichtet geweſen, ſo wurde er gantz geändert, und verzohe ſichs

1650. Junius.

damit bis nach 10. Uhr, da dann der Chur-Mayntzische sämtlichen anwesenden Gesandten auf dem grossen Saal, da gewöhnlich die Re- und Correlationes gehalten zu werden pflegen, vortrug, „Was „man gestriges Tages wegen des bewu„sten Concluſi an die Frantzösischen ge„bracht, und was man Jhnen dabey zu „Gemüth geführt, Sie auch darauf ge„antwortet hätten. Nun wäre in Vor„schlag kommen, man solle Jhnen eine „schrifftliche Resolution geben. Zu dem „Ende dann ein Aufsatz gemachet wor„den, den er zu fernerer Erinnerung ab„laß; und wurde selbiger, nach der For„mula sub N. I. ausgefertigt.

N. I. Von der Formula Ratificationis Statuum.

„Die Königlich-Schwedischen anbe„langend, sehe man, GOtt Lob, daß „alles zum Ende gehe, darum auch Heu„te die *Formula Ratificationis* so die Kay„serlich- und Königlich Schwedischen re„vidirt hätten, dictiret worden sey; Be„zeuge der Anlag sub N. II. Jetzo wä„re durch einen Schluß zu resolviren, „welche Gesandtschafften im Nah„men gesamter Chur Fürsten und „Stände den Haupt-*Recess* vollzie„hen sollten, und würden diejenigen „Jhrer Herren Principalen Ratificatio„nes auf Pergamen, in 3. Exempla„ren, eins vor Kayserliche Majestät, „das andere vor die Cron Schweden, „das dritte aber zu dem Reichs-*Dire„ctorio* und *Archiv* müssen einliefern. „Es wäre vorkommen, daß aus dem „Churfürsten-Rath etwa Chur„Mayntz, Chur-Bayern, und Chur„Sachsen, aus dem Fürsten Rath Oe„sterreich, Bamberg, Sachsen-Alten„burg und Braunschweig-Wolffenbüt„tel, aus dem Städtischen Nürnberg, sub„scribiren könten, und daß also gleiche „Anzahl von beyden Religionen gehal„ten würde. Ob es dabey bleiben solle, „stehe dahin.

N. II. Von der Stände Subscription des Recessus.

„So hätte auch Heute der Schwedi„sche Kriegs-Commissarius Hoffsteter „von des Herrn Generalissimi Fürstli„cher Durchlaucht eine Vollmacht sub „N. III auf den Agenten Barth, und „Jhn, Hoffstetern, dahin gerichtet ein„gegeben, daß Sie die Repartition „der Satisfactions-Gelder richtig ma„chen sollten. Dem Er angedeutet ha„be, daß solche Repartition gantz richtig „denen Königlich-Schwedischen extra„dirt, und in die Creyse denen ausschrei„benden Fürsten zugeschickt worden sey. „Derselbe aber hätte so viel lauffen lassen, „die Schwedischen begehrten den Uber„schuß, so in der zu Münster über die er„sten 3. Millionen gemachten Repartiti„on zu befinden, und sich auf etliche „20000. fl. belauffe, wie auch die 30000. „fl. so die freye Reichs-Ritterschafft ge„geben, über die 5. Millionen und 200. M. „Rthlr. auch gerne weg zu haben. Da „doch der ersten Repartition ausdrück„lich eine Clausul untergesetzt worden, „daß der Uberschuß an den beyden letztern „2. Millionen zu kürtzen wäre. Etzliche „wären der Meynung gewesen, man sol„le Chur-Mayntz, Bamberg, Sachsen„Weymar, Braunschweig-Wolffenbüt„tel und Augspurg, (welche vor diesem „bey der Repartition sich hätten gebrau„chen lassen) deputiren, daß Sie von „Seiner Fürstlichen Durchlaucht Abge„ordneten das Anbringen vernähmen ꝛc.

1650. Junius.

Uber diese 3. Puncta war nach vorgegangener Deliberation, auch Re- und Correlation, der Schluß dieser: „Daß „man 1) den Aufsatz vorhero mit den „Kayserlich- und Königlich-Schwedi„schen communiciren, und so dann de„nen Königlich-Frantzösischen zustellen „solle. Betreffend 2) wer im Nah„men gesammter Chur-Fürsten und „Stände den Haupt-*Recess* zu *subscri„biren*, und *Ratificationes* einzubrin„gen; So solle solches durch Chur„Mayntz, Chur-Bayern, Chur„Sachsen, Item durch Oesterreich, „Bamberg, Sachsen-Altenburg, „und Braunschweig, dann durch „Nürnberg beschehen. Wolten aber „die Königlich-Schwedischen etwa 10. „haben, (wie dann die Städte begehrten, „daß auch jemand von der Rheinischen „Banck zuzulassen) und dann keine Ca„tholische Stadt mehr, als Cölln, einige „Abgeordnete dermahln auf dem Con„vent habe, welche sich aber propter „defectum Mandati darzu nicht ver„stehen wollten; So könte Chur-Bayern, „als Bayern, oder Würtzburg, und „dann noch eine Evangelische Stadt „gebraucht werden. Daß nun diese No-

Reichs-Conclusum.

N. III.

mine

1650. Junius. „mine omnium Statuum subscribir- „ten, und per tria Collegia solches jetzo ge- „schlossen worden sey, könte in dem Haupt- „Recess gemeldet, gleichwohl aber auch, „wie in dem Instrumento Pacis besche- „hen sey, eine Clausul annectirt wer- „den, daß der übrigen Churfürsten u. Stän- „de Gesandten frey stehen solle, ob Sie „den Recess gleichfals unterschreiben „wollten oder nicht: es müsten aber auch „diejenigen, welche solchergestalt subscri- „birten, hernach ihrer Herren Princi- „palen Ratificationes mit einbringen.

„So sollten 3) obbeniemte des Herrn „Generalissimi Abgeordneter Ihr An- „bringen anhören, und ad referendum „nehmen, gleichwohl auch remonstriren, „daß man ja bereits über Schuldigkeit, „und damit man nur fernerer Anforde- „rung loß gekommen sey, über die 5. Mil- „lionen, noch 200. M. Thlr. allbereit „verwilliget habe.

Der Oesterreichische Gesandte stellete es auf Verwilligung der Kayserlichen Gesandten: Ob Er subscribiren solle? Der Chur-Brandenburgische aber „sagte, daß Er Befehl habe, nicht zu subscribiren, weil die Tractaten wegen Pommern noch nicht zum Ende gelanget wären. Die Gräflichen, als der Nürnbergische Docter Oelhafen, welcher von den Fränckischen Grafen Vollmacht hatte, so denn der Gräflich-Nassau-Sarbrückische und Gräfliche Lippische, begehrten, daß auch ein Gräflicher Gesandter mit unterschreiben sollte. Weil aber im Fürsten Rath bey diesem *Convent* kein Gräflich *Votum* geführet worden, fiel solches bedencklich, jedoch sollte eine *Clausula salvatoria*, de non præjudicando, beygefügt werden. Nach breitern Innhalt des sub N. IV. beygefügten Protocolli. N. IV.

Warum von den Reichs-Grafen niemand den Recess subscribirt.

1650. Junius.

N. I.

Dict. Norimb. d. $\frac{15}{25}$. *Junii 1650.*

Der Reichs-Stände *Resolution* an die Frantzosen, wegen der *Special-Guarantie*.

Posteaquam Illustrissimi & Excellentissimi Domini, Domini Legati Plenipotentiarii Regis Christianissimi, nono hujus, se erga S. R. Imperii Statuum Deputatos declararint, quod omni antehac prætenso pignori renuncient, & id ipsum in Guarantia secundum Instrumenti Pacis Dispositionem, peracta Exauctoratione Militis & Evacuatione locorum, præstanda constituant, ad quam etiam Sacri Romani Imperii Electores, Principes & Status se paratos & obligatos, solenni in tribus Imperii Collegiis firmato Concluso, jam ante septimum ejusdem resolverant, quod & non modo Sacræ Cæsareæ Majestatis, sed & ambarum Coronarum Dominis Legatis intimatum fuit. Quia vero Sacræ Regiæ Christianissimæ Majestatis Domini Plenipotentiarii postea sententiam mutare velle visi sunt, dum specialis Guarantiæ Tractatum ab hoc Imperii Conventu desiderarunt: Ideo hodierna die acceptata, denuo præfata Regis Christianissimi Dominorum Plenipotentiariorum Resolutione, super Guarantia & Remissione pignoris Sacri Romani Imperii Ordinum Legati & Deputati confirmato priori Concluso declarant, quod peracta Exauctoratione Militis & Evacuatione locorum ac reliquorum, quæ in Instrumento Pacis continentur & conventa sunt, sincera & reali Executione, vigore ejusdem Instrumenti Pacis & Imperii Constitutionum, pro securitate & conservatione Pacis, contra violentas detentiones, invasiones, intra 3. Mensium spatium, Guarantiam præparare, & contra quoscunque, quatenus opus fuerit, præstare velint. Proinde Regis Christianissimi Excellentissimos Dominos, Dominos Legatos, requirunt, ut memores dictæ propriæ Declarationis, ut & interpositionis Statuum in puncto Demolitionis Benfeldæ in Primo Termino faciendæ, huic

1650. Junius. in ſecundum annum protracto tam diuturno Exauctorationis & Evacuationis Tractatui acceleratum finem imponant, & toties conteſtatum affectum ac promtitudinem effectu ipſo demonſtrent, ne Sacrum Romanum Imperium diutius fructu Pacis deſtituatur; Et cum ſæpe nominati Status præter ea, quæ ſuperius obtulerunt, ad ulteriora nec obligati ſint, nec obligare ſe poſſint, confidunt, Dominos Plenipotentiarios Gallicos hac ſua finali Declaratione contentos fore, nec quidquam plus cum diſpendio temporis prætenſuros eſſe. Signatum Norimbergæ 23. Junii 1650. 1650. Junius.

Ex Concluſo & Nomine Imperii Statuum.
Cancellaria Moguntina.

N. II.

Dict. Norimbergæ d. 13. Jun. 1650. per Mogunt.

Formula Ratificationis Statuum Imperii.

Nos N. N. (tit.) Univerſis & ſingulis, quorum intereſt, aut quomodolibet intereſſe poteſt, conſtare volumus: Cum tractata hactenus per Cæſareæ & Regiæ Sveciæ Majeſtatum Supremos Exercituum Duces & Generales, ut & aliorum Intereſſatorum, ac Sacri Romani Imperii Electorum, Principum & Statuum Plenipotentiarios, Legatos & Deputatos, in Libera Imperii Civitate Norimberga, ſuper univerſali & plenaria Pacis Oſnabrugenſis & Monaſterii concluſæ Executione inſtituta, tandem Divina favente Clementia a modo memoratis Generalibus & omnium Intereſſatorum Plenipotentiariis, Legatis & Deputatis in dicta Urbe die . . . . . Anni 1650. de omnibus, quæ ad hujuscemodi Executionem ſpectabant, conventum & tranſactum, publicusque deſuper Receſſus erectus, & Nomine Cæſareæ Regiæque Sueciæ Majeſtatum a memoratis Exercituum Ducibus; Nomine vero omnium Electorum, Principum & Statuum Imperii a certis ad hoc ſpecialiter Deputatis Plenipotentiariis, manuum ſubſcriptione & ſigillorum adpoſitione roboratus ſit; Eaque omnia per dictos Exercituum Duces & Generales, cæterorumque Intereſſatorum, ut & Electorum, Principum ac Statuum Imperii Plenipotentiarios & Legatos, vigore ejus poteſtatis, quæ in illos, juxta Inſtrumentum Pacis in Articulo Executionis, & per ſpecialia Mandata plenarie collata eſt, ultro citroque conventa tractataque ſint, atque eo ipſo per Noſtram ſuper toto illo Inſtrumento factam Ratihabitionem, ratificata & confirmata intelligi debeant. Tamen Nos peculiari hoc Ratificationis Scripto, de certa & deliberata Noſtra voluntate plenius conſtare omnibus volentes, in omnia & ſingula, quæ in modo dicto Receſſu comprehenduntur, & hinc inde conventa ſunt, tam vi dictæ Deputationis ſpecialis, quam pro jure Nobis una cum cæteris Imperii Statibus competente, Conſenſum & Approbationem Noſtram impertiri voluiſſe. Prout vigore præſentium ea omnia & ſingula, Nomine omnium Imperii Ordinum & Noſtro, omni meliori modo approbamus, ratihabemus & confirmamus, ac ſi de litera ad literam expreſſe hic inſerta eſſent, verbo Principali pro toto Imperio Nobisque ac Succeſſoribus Noſtris ſpondentes & promittentes; Nos omnes & ſingulos prædicti Receſſus Articulos Paragraphos & Clauſulas firmiter, conſtanter & inviolabiliter ſervaturos, atqne executioni mandaturos, nullaque ratione vel per Nos, vel per alios ullo unquam tempore contraventuros, aut, ut per alios contraveniatur, paſſuros, quomodocunque id fieri poſſit, omni dolo & fraude excluſis. In cujus rei Teſtimonium, fidem & robur præſentem

1650. Junius. tem Ratihabitionem, manu Noſtra ſubſcriptam, Sigillo noſtro Principali muniri fecimus. Datum. 1650. Junius.

N. III.

Dict. Norinbergæ d. 15. Jun. 1650. per Mogunt.

Schwediſche Vollmacht wegen Berichtigung der *Repartition*.

Von Gottes Gnaden, Wir Carl Guſtav, Pfaltz-Graf bey Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Hertzog, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck, Ravenſpurg, und Mörs, Herr zu Ravenſtein, der Königlichen Majeſtät und Cron Schweden Generaliſſimus über Dero Armeen und Kriegs-Eſtat in Teutſchland ꝛc. thun kund hiemit; Demnach nunmehr die allhieſige Executions-Tractaten ſich dahin anlaſſen, daß Derſelben Schluß ehiſter Tagen zuhoffen, und dann bey ſolcher Bewandnis die Repartition, welche des Heiligen Römiſchen Reichs Ständen bey den hieſigen Executions-Tractaten anweſende Geſandten wegen der übrigen Militariſchen Satisfactions-Geldern unter ſich zu machen haben, in Richtigkeit zubringen; ſonderlich aber an Seiten Höchſtgedacht Ihrer Königlichen Majeſtät einige Deputirte, welche Ihrer Königlichen Majeſtät darunter verſirendes Intereſſe beobachten mögen, dabey zuverordnen ſeyn wollen: Als haben Wir hierzu mehr Höchſtermeldter Ihrer Königlichen Majeſtät beſtellten Agenten, den Alten und Veſten Herrn Jacob Barthen, wie auch den Kriegs-Commiſſarium, Herrn Johann Hoffſtettern, conſtituiret und verordnet; thun auch ſolches hiemit und in Krafft dieſes alſo und dergeſtalt, daß Sie ob Wohlgedachte Dero Stände Geſandten, wann Sie bemeldter Repartition und deroſelben Richtigmachung halber zuſammen kommen und tractiren werden, beywohnen, und mehr Höchſtermeldter Ihro Königlichen Majeſtät darbey verſirendes Intereſſe der Nothdurfft nach beobachten ſollen, geſtalt dann mehr Wohlermeldte Herrn Stände Geſandten hiermit freundlich belanget und erſuchet werden, daß Sie beſagte beyde Deputirte nicht allein dißfalls admittiren, ſondern auch denſelben in Ihrem Vor- und Anbringen völligen Glauben beymeſſen wollen, Uhrkundlich Unſer eigenhändigen Unterſchrifft und dabey geſtellten Fürſtlichen Inſiegels. Signatum Nürnberg den 12. Junii 1650.

Carl Guſtav Pfaltz-Graf.

(L.S.)

N. IV.

Protocollum Norinberg, de 13. Junii 1650. In Pleno.

Wurde eine ſchrifftliche Reſolution den Gallis auszuſtellen abgeleſen, und referirte Maynz: Man hätte den Frantzoſen alle dienliche Rationes repræſentiret und vermeint, Sie der Zeit von der Præſtatione ſpecialis Guarantiæ abzubringen, aber Sie hätten nicht gewollt, fürgebende, diß wäre Fundamentum Perſuaſionis geweſt, wodurch Sie vom Pignore gewichen. Ob man nun wohl regerirt, Wir hätten der Zeit auf ſpecialem nicht, ſondern nur generalem gedacht, doch daß in 3. Monathen poſt factam Subſcriptionem die Specialis ſolte angeordnet werden, Uns auf das Concluſum beruffende, ſo hätten Sie doch noch nicht acquieſciret, anziehende, es wäre elend, daß Sie nahend 15. Monath hier gelegen ſeyn, und nichts zuwege gebracht haben ſollten, dann daß man, loco Guarantiæ & exinde Obſidionis inſtruendæ, die Feindliche Guarniſon zu unterhalten übernehme. Im Inſtrumento Pacis ſtehe: alter alterius hoſtes præſentes aut futuros nullo prætextu contra alterum armis, pecunia, milite, annona aliterve juvet, wie das gehalten werde, möge Gott erbarmen ꝛc. Wegen Benfelden bleibe Er

bey

1650. Junius. bey der Schleiffung, Ehrnbreitstein halber aber lassen Sie es beym Instrumento Pacis. Im Ende bestehen Sie auf der Special-Guarantie Leistung, oder einem Pignore, dessen Guarnison die Stände zu unterhalten, und diß wäre die Verrichtung mit den Frantzosen. 1650. Junius.

Mit Schweden schiene die Sache in Salvo zu seyn, die Ratificatio beliebe beyden, und solle solche auf Pergamen in triplo ausgefertigt werden. Sie fragen aber, wer unterschreiben und ratificiren solle?

Commissarius Hoffstätter habe von Ihro Durchlaucht, dem Herrn Generalissimo, ein Creditiv, auf sich und Barthen gestellt, übergeben, das treffe die Repartitiones an, wen man zu deren Anhörung zu deputiren?

Principum Legati secessere.

Oesterreich. Wisse nicht, ob Er unterschreiben solle, müsse Sich mit den Kayserlichen bereden. Wegen des Hoffstätters seyns gewiß Particen, man solle beym Münsterschen Concluso bleiben. Oesterreich sey exemt. Beym Aufsatz an die Frantzosen habe Er nichts zuerinnern, die seyn in einem elenden Zustand, müssen wohl nachgeben.

Pfaltz-Neuburg. Wie Oesterreich. Teutsch-Orden ingleichen.

Altenburg. Läßts beym Concept an die Frantzosen, doch solle mans mit den Kayserlichen und Schwedischen vorhero communiciren. Wegen der Ratification bleibts beym Aufsatz, ratione Subscriptionis möge ex Electoribus, Chur-Maynтz, Bayern und Sachsen, ex Principibus Oesterreich, Bamberg, Sachsen-Altenburg und Braunschweig-Wolffenbüttel, Würtzburg addiret, und Nürnberg noch eine Stadt beygefüget, sonsten aber, wer mehr unterschreiben wolle, jedem freygestellet werden. Er habe Nachricht, Sueci wollen 10. Stände zum Unterschreiben haben. Die Zahl der Exemplarien müsse 4. seyn, dann sich eins für die Evangelische ins Chur-Sächsische Archiv gebühre.

Barth und Hoffstättern solle man per Deputatos ad Repartionem hören, als Maynтz, Bamberg, Weymar, Wolffenbüttel, Augspurg.

Bamberg ad Majora.
Coburg wie Altenburg.
Passau wie Teutsch-Orden.
Weimar, Gotha ad Majora.
Hildesheim ad Majora.
Braunschweig itidem.
Basel wie Teutsch-Orden.
Henneberg ad Majora.

Concluſum, wie Altenburg votiret. Concluſum Electorale nostro plane erat simile, ausser daß sich der Ratification pro Chür-Sachsen Maynтz opponirt. Nemlich in Puncto Ratificationis & Subscriptionis bleibts beym Concept und Vorschlag, sonderlich da Schweden mehr als 8. Subscribenten haben wollen. Wolle Jemand weiters unterschreiben, möge Ers thun, Er müsse aber sodann auch Seine Ratification in 14. Tagen einbringen. Und solle der Prälaten und Grafen Collegio unverfänglich seyn, daß Ihrenthalb Niemand unterschreibe, solche Subsignation auch Nomine omnium Imperii Statuum geschehen. Deputatos ad Repartitionem placere.

Civitatum Concluſum.

Jemand von der Rheinischen Banck solle neben Nürnberg unterschreiben, wegen der Verfassung erwarteten Sie Ihrer Principalen Consens. Deplorirten, daß die Conditiones wegen Heylbrunn nicht in Consideration kommen. Worauf gleichwol der Herr Graf von Fürstenberg berichtet, daß es mehrerntheils beschehen, und der Herr Generalissimus den Chur-Pfältzischen beweglich ersuchet, es also zumachen, daß Er der Stände Freundschafft erhalte, welches beschehen werde, da Er nur das Citadell mit einer geringen Guarnison ohne Beschwehrung der Stadt besetze.

§. IX.

§. IX.

1650. Junius.

Handlung mit den Schwedischen Commissariis über die Repartition;

Dem vorgemeldten Concluso gemäß, verfügten sich noch selbigen Nachmittag die ernannten Deputati aufs Rath-Hauß, allwo sich auch die beyden Schwedischen Commissarien einfanden, und endlich sich soweit heraus liessen, man sollte 1) die in der ersten Repartition der 3. Millionen übergeschossene 28000. fl. nicht mit in die letztere Repartion einmischen, sondern solches Quantum, als einen Anhang, mit zu den 3. besagten ersten Millionen schlagen: 2) Sollte man die von der Reichs-Ritterschafft verwilligte 30000. Gulden Ihnen, den Schweden, gleichfalls extra & supra Computum der überhaupt versprochenen 5. Millionen Satisfactions-Gelder, lassen, 3) möchten die Stände das Chur-Pfältzische Contingent übernehmen. 4) Sollte man Ihnen specielle Nachricht ertheilen, von welchen Ständen, und wie lange, die Monathliche 7000. thlr. vor den Unterhalt der Guarnison in dem Assecurations-Platz sollten præstirt werden. 5) Dergleichen Nachricht man Ihnen ebenfalls wegen der in der Franckenthalischen Sache verwilligten 45000. thlr. geben sollte.

Der Frankenthal Project wegen der Guarantie.

Die *Deputirte* antworteten sogleich auf die 3. ersten Puncten, es betrage die bey der ersten Repartition sich findende Übermaas so viel nicht, als Sie vermeinten, wann die 45000. fl., welche Chur-Pfaltz angeschrieben, davon abgekürtzet würden; So wäre auch solcher Überschuß ausdrücklich bedingt worden, daß er in Abschlag der künfftigen Repartition ausgestellt werden solle: gleiche Beschaffenheit habe es mit denen von der Reichs-Ritterschafft verwilligten 30000. fl., daß man solche auch expresse der folgenden Repartition zu gute reservirt habe: Das Chur-Pfältzische *Contingent* aber sey vielfältig an die Reichs-Räthe gebracht, aber allemahl rotunde abgeschlagen worden; über dieses habe man, wegen aller solcher und anderer Anforderungen, durch den alhier zu Nürnberg verwilligten Nachschuß der 200000. thlr. ein vor allemahl sich entbrochen: ad 4) Sey man in dem Recess bereits verglichen, daß das Geld in die Leg-Stadt deßjenigen Creyses, darinnen der Assecurations Platz liege, solle eingebracht, und in Subsidium die benachbarten Stände, welche ja die Schweden am besten wüsten, wer sie eigentlich wären, davor hafften; ad 5) Wären die wegen Franckenthal verwilligten 45000. thlr. ein Geld, so das Reich Ihro Kayserlichen Majestät verwilligt habe, und würde man sich deßhalber schon untereinander vergleichen.

Nach der Hand wurden die Repartitiones pro & contra gefertigt, und weil sich nach der Anlaage sub N. I. ein considerabler Überschuß von 61443. Gulden äuserte, wollten zwar die Schweden solchen absolute als eine Drein-Gabe, über alle Ihnen verwilligte Geld-Summen, behaupten, die Stände hingegen sich dazu keinesweges verstehen.

N. I. Schweden wollen den Überschuß der repartirten Gelder sich zueignen.

N. I.

Mängel, so bey der Königlich-Schwedischen den 20/30. *Junii 1650.* übergebenen *Repartition* gefunden worden.

	Schweden,	Soll seyn,	Zugang,	Abgang:
		Im Chur-Rheinischen Creyß.		
Chur-Pfaltz	120376. 30. Kr.	122019. 30. Kr.	1642. - - - -	
		Im Ober-Sächsischen Creyß.		
Sachsen-Coburg	14224. 30. Kr.	14217. - - - - - -		7. 30. Kr.
		Im Fränckischen Creyß.		
Würtzburg	183162.	167940. 35. Kr. - - -		15222. 25.
		Schwäbische Creyß.		
Stifft Kempten	20282.	20292.	10. - - - - -	
Weingarten	16010.	16020.	10. - - - - -	
Stadt Augspurg	120150.	95293. 59. - - - -		24856.

1650. Junius.		Schweden,	Soll seyn,	Zugang,	Abgang,	1650. Junius.
	Ober-Rheinische Creyß.					
	Johanniter Meister	18600.	18780.	180.	- - - -	
	Nassau-Sarbrücken	8680.	8759.	79.	- - - - -	
	Westphälische Creyß.					
	Cornel. Münster	2204.	3204.	1000.	- - - -	
	Stifft Hervorden	2204.	3204.	1000.	- - - -	
	Nassau Siegen	4313.	10284.	5971.	- - - -	
	Nassau-Dillenburg	12900. 53 1/2.	12976. 53 1/2.	76.	- - - - -	
	Ober-Rheinische Creyß	723004.	725446.			
	Ober-Sächsische	1053910. 5	1053902. 35.			
	Fränckische	1028023.	1012800. 35.			
	Schwäbische	1712251.	1687415.			
	Westphälische Ober-Rhein	1272635. 30	1272894. 30.			
	Nieder-Sächsische Westphälische	876818. 44 1/2.	884865. 44 1/2.			
	Nieder-Sachsen	1184412.	1184412.			
	Bayerische	9707.	9707.			
		7861561. 19 1/2	7831443. 24 1/2.			

Ist also in der Königlich-Schwedischen von den Deputirten revidirten Reparti-
tion über die verwilligte 7800. M. fl.

Beyschuß 31443. 24 1/2.

Dazu die Ritterschafft 30000. gerechnet

thut Summa 61443. 24 1/2.

§. X.

Sonnabends den 17/27. Junii referirte der Chur-Mayntzische Gesandte der Chur-Fürsten und Stände Gesandten in gemeiner Versammlung, 1) „daß vorgestriges Tages ein gewisses Conclusum gemacht worden sey, welche Gesandschafften im Nahmen Churfürsten und Stände den Haupt-Recess vollziehen sollten: solches Conclusum begehrten des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht nicht unter seinem, des Abgesandtens, sondern unter Seiner Churfürstlichen Gnaden Cantzley-Siegel anzunehmen, denn auch, daß im Nahmen Würtenberg zugleich der Recess vollzogen werden sollte; 2) hätten Seine Fürstliche Durchlaucht durch Dero Abgeordnete, den Agent Barthen, und den Commissarium Hofstettern, denen zu solcher Anhörung verordneten Deputirten dieses anbringen lassen, daß Seiner Fürstlichen Durchlaucht a) der Uberschuß, so in der zu Münster ausgestellten Repartition über die ersten 3. Millionen zubefinden sey, „nemlich 28000. fl. und dann der Reichs-Ritterschafftliche Beytrag, so sich auf 30000. fl. erstrecke, über die 5. Millionen und 200. M. thlr. möchten gelassen, auch b) Seine Churfürstliche Durchl. zu Pfaltz-Heidelberg mit Ihrem Contingent der 140670. fl. übertragen, und c) die 7000. thlr. zu Unterhalt der *Guarnison* des Platzes, so der Cron Schweden zur *Assecuration* des Rests der Satisfactions-Gelder verbleiben solle, unter den Ständen, wie auch die 45000. thlr. so man Kayserlicher Majestät zu Unterhalt der Guarnison in Franckenthal und Heylbronn verwilliget, abgetheilet werden. 3) Wären die Königlich-Frantzösischen Heute bey Ihm gewesen, und hätten gemeldet, daß Sie der Stände schrifftliches Conclusum in Puncto Temperamenti Franckenthaliæ empfangen hätten. Nun wären Sie begierig, dem Werck seinen Schluß zugeben, hätten demnach Ihm, dem Chur-Mayntzischen, Ihre Erinnerungē mündlich eröfnet, aber auch

Ob der Chur-Mayntzische Gesandte, mit seinem Privat-Siegel, Reichs-Conclusa betrucken könne?

Der Frantzosen Erinnerungen wegen Franckenthal.

1650. Junius.

„auch auf Begehren schrifftlich sub Lit. „A. des Inhalts, abgefast und Ihm zuge„stellet, mit dem Ansinnen, daß diejenigen, so „den Haupt-Recess unterschrieben, diesen „Articulum absonderlich volziehen möch„ten. So begehrten die Frantzosen auch „*Extensionem Amnestiæ* des Inhalts, wie „sub Lit. B. zuersehen. Was nun in „diesen dreyen unterschiedenen Puncten „zu thun sey, darüber hätte jedes Colle„gium sich vernehmen zulassen?

Lit. A.

Der Frantzosen *Project*, wie Ihnen von den Reichs-Ständen, die *Guarandiam* zu leisten, versprochen werden solle.

Der Frantzosen Project wegen der Guarantie.

„Sacri Rom. Imperii Ordinum Le„gati & Deputati declarant & pro„mittunt, quod pro securitate & con„servatione Pacis, intra trium Men„sium spatium, a die factæ Exaucto„rationis & Evacuationis secundum „Recessum, hodie hic subscriptum, „computandorum, *Guarandiam præ„parabunt*, propter detentiones lo„corum, vigore Pacis restituendo„rum, violentas invasiones atque ex„cursiones in terras Imperii, sinceram „& realem executionem, dictamque „Guarandiam, elapso illo trium Men„sium termino, sine ulla ulteriori mo„ra præstabunt contra quoscunque, „quatenus opus fuerit: præcipue ve„ro, ut loca detenta quantocyus re„stituantur, & invasiones omnes seu „incursiones militares arceantur.

Lit. B.

Der Frantzosen *Project in Puncto Amnestiæ.*

Sequentia pertinent ad Punctum Amnestiæ.

Derselben Project in Puncto Amnestiæ.

„Quæcunque a subscripta Pace us„que ad hunc diem dicta, scripta aut „facta sunt, quæ pro Contravention„e accipi possent, ea quidem non ap„probantur, neque sub hoc exemplo „similia Attentata aut præteritorum „continuationes in posterum excusa„buntur, attamen pro bono pacis præ„terita omnia sub generali Amnestia „placuit comprehendi.

Darauf gieng jedes Collegium in sein gewöhnlich Zimmer, und ist die Deliberation im Fürsten-Rath aus dem Protocollo sub N. I. zu vernehmen. Endlich nach angestelter Re- und Correlation fiel der Schluß dahin aus: „und zwar ad 1) sey mit dem Fürst„lich-Würtenbergischen *Substi„tuto*, dem Lindauischen Gesandten, „zureden, daß Er im Nahmen Seiner „Fürstlichen Gnaden zu Würtenberg, „wie Schwedischer Seits begehret wür„de, unterschreiben solle, oder aber, es sey „denen Königlich-Schwedischen zuzuspre„chen, daß Sie in dem Haupt-Recess Raum „liessen, bis gedachter Lindauischer Ge„sandter Resolution darüber erlanget ha„ben würde. So befinde man auch, daß „beyde Fürstliche Sachsen-Altenbur„gische und beyde Fürstlich-Braun„schweig-Lüneburgische den Haupt„Recess zu volziehen, und jeder seines „Herrn Principalen Ratification eben„mäßig beyzubringen habe; So sollte „auch aus dem Städtischen *Collegio* we„gen der Rheinischen Banck Franckfurth „unterschreiben. Ferner, daß der Stän„de *Conclusum* wegen der Gesandschaff„ten, welche im Nahmen gesamter Chur„Fürsten und Stände unterschreiben sol„ten, unter Seiner Churfürstlichen „Gnaden zu Mayntz Cantzley-*Se„cret* (welches dermahln nicht vorhan„den sey) nach der Schweden Verlangen „solle ausgestellet werden, halte man ohn„nötig, und gnug zu seyn, wenn Er, der „Chur-Mayntzische, sein Privat-Secret „unterdrucke, wie dann zu Münster der„gleichen Sachen und Attestata allein „unter des Chur-Mayntzischen Cantzlers „Privat-Siegel ausgefertiget worden wä„ren. Wofern aber ja die Schweden dar„auf bestünden, werde es bey Seiner Chur„fürstlichen Gnaden zu Maynt doch kein „Bedencken haben, und würden Sie, die „Königlich-Schwedischen, sich bis dahin „gedulten müssen, und etwa unterdeß mit „seiner, des Chur-Mayntzischen Gesandten, „Subsignation begnüget seyn.

„2) Der Schweden Begehren und Geld-Sache betreffend, könne man je„tzo wegen Kürtze der Zeit solchen Punct „nicht vornehmen; wolle aber etzliche Depu„tirten verordnen, welche die Repartitio„nes durchsehen sollten, damit man hier„nächst dem Generalissimo eine gewisse „Antwort darüber zu bringen könne. In

1650. Junius. N. I. Reichs-Deliberation und Schluß darüber.

1650. Junius.

„Summa, man solle Dilation suchen, und „dahin trachten, damit nur der Haupt„Recess erst volzogen würde.

„Der Frantzosen Ansinnen 3) belangend, wäre es in Substantialibus bey „dem Aufsatz zu lassen, welcher Ihnen „am 23. hujus, Stylo novo, extradirt „worden sey. Daher bey diesem ihren Auf„satz sub Lit. A. etzliche Erinnerungen „einzuverleiben, und zwar bey dem Auf„satz wegen der *Guarandiæ*, post verbum: „*Evacuationis*, beyzurücken: *nec non præ„stationis eorum, quæ ex dispositione „Instrumenti Pacis & Conventione a Co„rona Galliarum præstanda sunt.* Sodann post verbum: *Guarantiam*, ebenfalls zu addiren: *ex ordinatione & præscriptione S. R. Imperii Constitutionum.* „Es werde aber unnötig seyn, daß man „diesen Articul absonderlich durch die „Deputirten volziehen lasse, weil es dergestalt wiederum auf eine Special-Gua„rantie auslieffe, und daher genug sey, „wenn der Chur-Mayntzische Gesandte un„ter seinen Siegel solches den Frantzosen „hinaus gebe. Wegen des Puncti *A„mnestiæ* sub Lit. B. wäre mit denen Kay„serlichen Gesandten zureden, und Sie „zuersuchen, Sie möchten die Sache nicht „difficultiren, sondern es dabey bewen„den lassen.

Desselben Abends versammleten sich nochmahln die Stände, um keine Behinderung übrig zulassen, welche die *Subscription* deß Haupt-*Recessus* etwa zurück stellen möchte: Es kam aber, noch um 7. Uhr, der Graf von Fürstenberg nebst dem Chur-Brandenburgischen Gesandten Wesenbeck, auf das Rath-Hauß, und berichteten, was vor schwere Difficultäten unvermutheter Weise, wegen des Kayserlichen General-Lieutenant Duca *d' Amalfi* und des Schwedischen Generalissimi auf Morgen festgestellter Zusammenkunfft, sich ereignet hätten. Woferne solche Zusammenkunfft auf dem Rath-Hauß geschehen könte, so wäre gute Bequemlichkeit dazu vorhanden: Es hätte aber der Præsident Erskein solches hintertrieben, weil er im vorigen Jahr, da Er zum erstenmahl auf das Rath-Hauß gekommen, nicht alsobald auf eben die Art, wie den Kayserlichen Gesandten geschehen sey, wäre empfangen worden; So habe Er verredet, das Rath-Hauß weiter zu betreten. Demnach hätte der Schwedische Generalissimus die Kayserliche Burg vorgeschlagen, und unter andern darauf das Absehen mit gerichtet, daß Ihm, als einem Gast, der Duc *d' Amalfi* die Oberhand lassen solle. Die Kayserlichen Gesandten führten dagegen an, daß die Burg der Stadt zukomme, und Seine Fürstliche Gnaden, der Duc *d' Amalfi*, nicht als ein Wirth, sondern als ein Kayserlicher *Plenipotentiarius* zu consideriren sey, verhoffe man also nicht, daß Ihre Königliche Majestät in Schweden dem Römischen Kayser die Præcedenz streitig machen wolle, so kein Christlicher Potentat, auch nicht Franckreich, der doch der älteste König sey, zu thun sich beyfallen lasse. Darauf hätte der Generalissimus begehret, daß Er auf der Burg in einem absonderlichen, sodann die Kayserliche auch in einem absonderlichen Zimmer seyn, und in einem Mittel-Logiment zusammen kommen wollten, und möchte zwar der Duc *d' Amalfi* zuerst hinauf auf die Burg fahren, hingegen wolle Er, der Generalissimus, sich wieder am ersten herunter begeben. Alleine dieses sey Ihro Kayserlichen Majestät ebenfalls darinn verkleinerlich, weil es scheine, als müsse Sie mit der Königin alterniren. Dahero komme in Vorschlag, daß die beyde hohen Generals-Personen gar nicht zusammen kommen, sondern den Haupt-*Recess* in Ihren Quartieren unterschreiben, und durch Secretarien einander zusenden wollten. An Kayserlicher Seiten aber solten auf der Burg Volmar und Crahn, und wegen Schweden Erskein und Baron Oxenstirn, nebens der Chur-Fürsten und Stände Gesandten erscheinen, da denn der Haupt-Recess abgelesen, und von der Stände verordneten Deputirten vollzogen, darauf auch ausgewechselt, und die Kayserliche und Königliche Ratificationes gegen einander extradiret werden sollten. Wobey endlich die Abrede geblieben sey.

Warum der Haupt-Recess nicht auf dem Rath-Hauß unterschrieben worden.

Der Chur-Brandenburgische Abgesandte erwehnte anbey, der Generalissimus hätte zu Ihm gesagt, wenn Ihm die Stände nicht die begehrten 40000. thlr.

1650. Junius.

thlr. so Er vor einen Uberschuß der ersten Repartition über die 3. Millionen halte, verwilligten, so wolle Er Morgen nicht subscribiren.

Um 8. Uhr deß Abends kamen zwey Glieder vom Löblichen Stadt-Magistrat zu den Deputirten, und fragten, worbey es doch bliebe, und ob den morgendes Tages der Actus solennis noch gewiß vor sich gehen, auch an welchen Orth es geschehen solle. Bey denen Königlich-Schwedischen variirte es alle Stunden, und könten Sie nichts gewisses haben, mithin schlechte Anstalt machen; würden entschuldiget seyn, wenn ein Fehler vorgienge: es wäre noch kein Gemach auf der Burg mit Tapezereyen bekleidet, etzliche Stück aber diese Tage albereit auf die Burg geführet worden ꝛc. Als man Ihnen nun von dem obigen Verlaß Nachricht gab, wurden noch, die gantze Nacht über, vom Löblichen Magistrat die sorgfältigste Anstalten gemacht, daß dieser wichtige Actus mit gehörigen Splendore könte vollzogen werden.

Anstalten auf den Subscriptions-Actum.

Es ereignete sich aber noch ein Zweifel, ob nehmlich der Reichs-Stände Gesandten eben diejenigen Exemplaria volziehen könten, welche Kayserlich und Schwedischer Seits durch die beyden Generalen unterschrieben und besiegelt würden. Der Graf von Fürstenberg war der Meynung, die Stände müsten absonderliche *Exemplaria* von sich stellen, weil der Eingang: Wir *Octavio &c.* Item: Wir Carl Gustav ꝛc. uhrkunden und bekennen hiemit ꝛc. sich nicht auf die Stände räumen würde; Demnach fuhren die Deputirte noch in der Nacht um 9. Uhr zu dem Volmar, welcher Ihnen berichtete, daß es solchen Verstand gar nicht habe, sondern die Deputirte sollten eben diejenige Exemplarien, so der Duca *d' Amalfi* und der Schwedische Generalissimus vollzögen, ordentlich mit unterschreiben, weil das Reich ein Mit-Contrahent sey, und keine dritte Partey ausmache.

1650. Junius.

N. I.

Protocollum Norimbergense de Dat. 15. Jun. 1650
In Collegio Principum:

Erregte sich ein Streit zwischen denen Gräflichen Nassau-Saarbrückischen, Lippischen und Schwartzenbergischen, der Session halber, indeme Schwartzenberg anfänglich auf der ersten, hernach auf der zweyten Stelle zu sitzen gedacht; Allein es wurde gleich unterbrochen, und denen Partheyen angezeigt, Sie solten in Loco Tertio sitzen bleiben, und dem jüngsten Placito Imperii zu Regenspurg nachkommen. Schwartzenberg, als ein Fränckischer Graff, die Unterstelle nehmen. Welches also beschehen.

Hierauf proponirte Oesterreich: Die Schweden hätten vor der Subscription des Haupt-Recessus folgende Puncta in Richtigkeit zu bringen gesucht:

1) *Guarantiam specialem* zu rectificiren. 2) Ingleichen die Clausulam *Amnestiæ* pro Gallis; 3) solte Würtenberg auch mit unterschreiben, auch 4) dem Concluso seu Legitimationi Deputatorum das rechte Chur-Mayntzische *Secret*, und nicht des Abgesandten Privat-Petschafft beygefügt werden. Dann 5) die Ubermaß an denen *Repartitionen*, wie auch die Ritterschafftlichen 30. M. fl. der Cron überlassen bleiben. 6) Die Stände Chur-Pfaltz des völligen Contingents halb entheben. 7) die 7000. Monathliche Thlr. zu Unterhaltung des Westphälischen Assecurations-Platzes repartirt, und, woher zu nehmen? benennt werden. 8) Ingleichen wegen der 45. M. Thlr. Richtigkeit erfolgen.

Von diesen Puncten allen müste man mit denen Kayserlichen sprechen, dann Er Sich so bald darauf nicht erklären könte. ꝛc.

Pfaltz-Neuburg. Ad 1. & 2. Wie vor dessen. Ad 3. stellete Ers dahin. 4. müsse Er Sich in Protocollo ersehen. 5. 6. 7. hätte Er als ein Bayerischer Creyß-Stand kein Interesse. 8. Da hier der Bayerische Crayß mit tragen müsse, solle man das Geld dem Kayser geben, und niemand anders. Er hoffe aber doch, man werde wenigstens seinen Herrn eximiren.

1650. Junius.

Bamberg erinnerte ad 1) eins und anders, so ad Notam genommen wurde. 2) solte man mit den Kayserlichen communiciren. 3) wäre indifferent, und vom Würtenbergischen zu vernehmen, ob Er mit unterschreiben wolle. 4) Chur-Maynz frey zu stellen, quo Sigillo velit uti. 5) müste man den Uberschuß erstlich ersehen. 6) könne nicht seyn, 7) & 8) solte man die Repartitiones per Deputatos ad id ordinarios fertigen.

1650. Junius.

Sachsen-Altenburg. Die proponirte Puncten concernirten theils Franckreich, theils Schweden. Die Schweden seyn in procinctu Subscriptionis, Galli aber hätten noch keine eigentliche Declaration gethan, also sollte man Partes nicht confundiren, sondern vorhero alles mit den Schweden richtig machen, und den Gallis versprechen, stracks hernach das Ihrige auch zu vollenden. Es frage sich, wer subscribiren solte? Respond: Deputati, wie zu Münster, da Er und sein Collega subscribiret. Würtenbergische sage, se non habere mandatum prohibitorium, ergo subscribat. Stehe auch den Städten frey, wer seine Hand mehr als Abgesandter untersetzen wolle. Man solle ein Conclusum machen, und das den Kayserlichen und Schwedischen exhibiren, auch solches ad interim sub Sigillo Directoris. Man müsse eilen, ehe was darzwischen komme. Die Geld-Sachen seyn post Subscript. zurecht zu bringen, und müsse man ein weniges nicht ansehen, doch könne man das Chur-Pfältzische Contingent nicht übernehmen, da man den Uberschuß der Repartition betrachte, werde es ein Weniges, auch kaum einen halben Römer-Monath antreffen.

Bey der Gallorum Auffatz behalte Er Ihme seine Monita bevor, und mögen Sie die Extensionem Amnestiæ mit dem Kayser ausmachen.

Hildesheim. Man müsse die Causas & Partes separiren, und mit Schweden richtig werden, auch das Conclusum vom 7. dieses mainteniren: Ratione Guarantiæ wegen Franckenthal wäre man weiters nicht, als secundum Sonorem Instrumenti Pacis obligat.. Sonst wie Bamberg und Altenburg.

Coburg wie Altenburg.

Passau wie Neuburg, doch secundum Instrumentum Pacis.

Weimar. Gotha. Lasse Ihme zwar Separationem earum rerum seu negotiorum gefallen, weiln Sich aber gleichwohln die Frantzosen resolviret, wie im Auffatz zu sehen, achte Er nöthig, die Sachen wenigstens præparatorie zu überlauffen, darmit, wann Schweden jenerhalber, wie gewiß geschehen werde, etwas urgiren, man bereit seye. Dann man sonsten durch Eilen nur Remoras verursachen, und absonderlich darüber zusammen werde kommen müssen. Sonsten wie Altenburg. Ratione exemtionis bleibts beym Concluso.

Fulda. Was Schweden anbetreffe, wie Bamberg & majora. Wegen der Frantzosen aber seye Er indifferent; Niemand aber müsse sich von gemeiner Last ausschliessen, die 7000. und 45. M. Thlr. müsse man repartiren; ad specialem Guarantiam wäre Er nicht instruirt.

Braunschweig-Wolffenbüttel. Mit den Frantzosen solte man Richtigkeit machen, doch mit Schweden vom Schluß auch nicht aussetzen. Die Guarantiam fertigen, wie Bamberg und Altenburg gerathen; das Gegen-Oblige wäre der mit den Kayserlichen gefertigte Evacuations-Recess. Was extensionem Amnestiæ betreffe, sey mit den Kayserlichen, und nicht Uns Ständen, auszumachen, die können Wir wohl ersuchen, daß Sie acquiesciren, wann die Frantzosen denen Conditionibus stracks ein Genügen thun, und dem Hauß Oesterreich das Utile Dominium der vier Waldstädte abtreten, auch die Guarnisonen darinn de proprio ohne Concussion der Benachbarten sustentiren, die Subscription könne man Ihnen auf die Weise, wie die in Schwedischen Haupt-Recess beschehe, nicht verweigern. Wegen Schweden seye GOtt zu dancken, daß es mit Ihnen so weit kommen, und Er zu bitten, daß es dabey beständig bleibe. Man solle mit Ihnen folgends zu Ende gehen, und Ihren Desideriis ein Genügen thun. Sonsten seye nicht gewöhnlich im Reich, etwas mit dem Chur-Mayntzischen Secret bey Reichs-Tägen zu siegeln, son-

1650. Junius. sondern nur mit des Directoris, darbey möge es noch bleiben. Sonsten, wegen der Subscription des Haupt-Recesses, wäre Er und Sein Collega pro indiviso von gesammten Hause instruiret, dahero einer so wohl als der andere würden zu unterschreiben haben. Wegen der Geld-Sachen, wie Bamberg, man solle sich gegen die Schwedischen entschuldigen, weiln man zu viel zu thun, wolte man die Repartition Ubermorgen fertigen. Und demnach Ihm Würtenberg das Votum suo loco & ordine abzulegen aufgetragen: Als gienge es dahin: Er wäre wegen der Frantzosen nicht instruirt, stellte also Ihre Negotia ad Majora. Zu Unterschreiben hätte Er weder Geboth noch Verboth, und möchte man also für Ihn Spatium lassen, wie zu Münster wegen Chur-Sachsen beschehen. 1650. Junius.

Braunschweig-Zell ꝛc. Wie Sein Collega & Majora. Wegen der Frantzösischen Sachen sollte man sich wenigstens præpariren.

Henneberg. Ad Majora. Man möge eben die Frantzösischen Händel præparatorie vornehmen. Sich aber gegen Sie specialiter zu obligiren, seye weder Noth noch müglich.

Conclusum. Vor allen Dingen seye zu sehen, darmit die Subscription nicht verzogen noch unterschlagen werde. Die Schweden begehren hauptsächlich dreyerley: 1) Subscriptionem Würtenberg. 2) Sigillum Elector. Mogunt. 3) Numaria. Das erste solte entweder geschehen, oder für Würtenberg Platz gelassen werden. Das andere seye Mayntz heimzustellen, doch den Schweden das Reichs-Herkommen zu præsentiren. Der Geld-Sachen halber wäre Sich zu entschuldigen, daß die Menge anderer Geschäffte dißmals darinn Richtigkeit zu machen nicht zuliessen, man wolte es aber ohnverlängt an die Hand nehmen, die Repartitiones revidiren, sich von den Deputirten informiren lassen, und sodann ohnverlängt resolviren. Etliche Bayerische Creyß-Stände hätten zwar contestiret, weiters nicht, als secundum Instrumentum Pacis zu concurriren, die andere aber Sich an das vorige Conclusum gehalten.

Zu Frantzösischen Sachen wären etliche mit Ihren Votis in Suspenso geblieben, die Majora aber sich darin in omnem Eventum zu præpariren gefallen, und sollte man den Herren Kayserlichen zusprechen, in puncto Extensionis Amnestiæ nicht viel Difficultäten einzuwerffen.

Conclusum Electorale. In Substantialibus solten Wir beym Concluso vom $\frac{23}{13}$. dieß bleiben, und das desselben Tages den Frantzösischen exhibirte Memoriale wiederholen, sonsten aber von dem, quæ in Instrumento Pacis continentur & conventa sunt, nicht weichen, dann darunter die den Reichs-Ständen zum besten und an den Königlichen Hof gefertigte Declaration zu verstehen. In Formalibus wäre endlich nachzugeben, die Expeditio könne anderst nicht, dann sub Sigillo Directorii gefertiget, und die Declaration eben so wenig von den Legatis unterschrieben werden, dann es solchesfals eine Special-Guarantia plane nova wäre.

Sonsten möge Würtenberg unterschreiben, da es wolle; sollte Sichs wägern, müste man Ihm zusprechen. Werden die Herren Schweden des Chur-Mayntzischen Secrets Bedrückung urgiren, so möge es seyn, und die Schweden interim ein Exemplar von Seinem Privat-Signet besiegelt annehmen.

In Geld-Sachen Sich zu erklähren wäre jetzo ohnmöglich, daher Sie sich etwas zu gedulten. Chur-Pfaltz könne man nicht übertragen. Hingegen solten die Repartitiones, und die Indemnisatio pro loco Assecurationis gefertigt werden.

Nachdem sich nun beyde höhere Räthe hierinn einstimmig gefunden, und das Conclusum dem Städtischen fürgetragen: haben Sie sich dahin vernehmen lassen.

Sie wolten in allen nach aller Möglichkeit concurriren, doch secundum Instrumentum Pacis, möge dahero die Expedition durchs Reichs-Directorium vorgehen, und liessen Sie Unsere Monita passiren. Extensionem Amnestiæ könne man Gallis sowenig als Suecis verweigern. Wer den Haupt-Recess unterschreiben wolle, möge es thun, und lassen Ihnen im übrigen vorige unsere Concluſa

helie-

1650. Junius. Negatum: Weiln Er Ihrenthalb im Fürsten-Rath kein Votum geführet.

belieben; Der Oehlhaffen hoffe, Ihme werde Nomine Collegii Comitum Franconicorum zu unterschreiben nicht verwehret seyn. In Geld-Sachen gehen Sie weiter nicht fort, dann vordessen, hoffende: Chur-Pfaltz werde den Ständen ein mehrers, als beschehen, nicht auforingen. Den Assecurations-Platz zu indemnisiren sey nicht unbillig, daß müsse Heilbrun auch beschehen. Worbey Sie gebeten, Ihnen zu communiciren, was mit den Kayserlichen vorgegangen. 1650. Junius.

§. XI.

Neue Hinderung wider die Vollziehung des Haupt-Recessus, wegen der 4. Wald-Städte.

So groß nun schon die Hoffnung war, es würde die Unterschrifft und Vollziehung des Friedens-*Executions*-Haupt-*Recessus* nunmehro nicht weiter aufgehalten werden; So viele Schwührigkeiten ereigneten sich doch gleichwohl noch desselben Tags, welcher dazu ausgesetzt, und dessen Anbruch von vielen so sehnlich verlanget war, dergestalt, daß, gleichwie zu Münster die Unterschrifft der beyden Friedens-*Instrumenten* biß auf den letzten Augenblick in Ungewißheit geblieben, also auch ein gleiches mit dem Executions-Recess vorjetzo geschahe.

Welche die Frantzosen wegen der 4. Wald-Städte erregen.

Die Ursach und Gelegenheit dazu musten die 4. Wald-Städte, Rheinfelden, Seckingen, Lauffenberg und Waldshut abgeben, welche die Cron Franckreich, nach dem Instrumento Pacis, von dem Ihm cedirten Elsas, zwar dem Ertz Hauß Oesterreich zu restituiren verbunden, jedoch solche Städte, krafft einer Special-Guarantie und Convention, so die Reichs-Stände denen Frantzosen zu Münster deßhalber ausgestellt hatten, so lange, nebst dem versprochenen Geld, an sich zu behalten befugt seyn solle, biß die Spanische *Cession* über Elsaß eingelangt seyn würde. Nun hielten die Kayserlichen Gesandten dafür, es wäre die Cron Franckreich schuldig, nicht allein die gedachten 4. Wald-Städte jetzo alsobald an Oesterreich abzutreten, sondern auch alle, von Zeit des Frieden-Schlusses an, zugefügte Schäden demselben zu ersetzen: Weßwegen die Frantzosen den Schwedischen Generalissimum dahin zu bewegen suchten, daß dieser die Subscription des Haupt-Recessus solange ausgestellt seyn lassen sollte, biß sich die Kayserlichen wegen solcher Wald-Städte anderst erklärt haben würden.

Es versammleten sich dahero schon mit dem frühesten einige Deputirte auf dem Rathhauß, musten aber die Deliberation über diesen Punct, biß nach geendigten GOttes-Dienst, verschieben: Welcher um 8. Uhr angieng, und sich der Schwedische Generalissimus in der Kirche zu *S. Sebald* dabey einfand. Der berühmte Theologus *D. Dilherr* verrichtete die Predigt, bey grosser volckreicher Versammlung, blieb aber bey dem Text des Sontäglichen Evangelii, (weil sich das Ministerium zwar eines gewissen Textes hatte vergleichen wollen, sich auch deshalber bey dem Erskein etliche Tage vorher erkundigen lassen, aber zur Antwort erhalten, die Danckſagungs-Predigt könne wohl zur andern Zeit geschehen) und nahm das Exordium Commune ex *21. Cap. Esaiæ, vers. 11.* Bey dem Schluß der Predigt wünschte Er Glück und Seegen zu dem Vorhaben, und daß die Hände gesegnet seyn müsten, welche den Schluß vollzögen ꝛc.

Anfang der Solennitäten am Tage der Subscription

Um 10. Uhr darauff erschienen gesamter Chur-Fürsten und Stände anwesende Abgesandte auf dem Rathhause, welchen der Chur-Mayntzische Meel in Pleno referirte: „Es wären die Kö-

Deliberation im Reichs-Rath über die entstandene Hindernisse.

„niglich-Frantzösischen des Tags vorhero „abermahls bey dem Reichs-Directorio „mit einem Project einkommen, so Sie „auch denen Herren Kayserlichen extra„dirt. Nun hätte man verhofft, Sie „würden sich vergleichen, daß man Heute „zur Subscription kommen könne, so a„ber nicht beschehen, sondern Heut härten „Sie, die Frantzösischen, abermahl ein„Memorial eingeben, welches Er ablas. „Dieweil Er nun erfahren, daß Herr „Erskein Heute bey denen Kayserlichen „gewesen sey, hätte Er von Demselben „vernommen, worauf es beruhe, wel„cher berichtet, daß Er Heut in der Frü„he hor. 4. denen Königlich-Frantzösi„schen zugesprochen, die aber gesaget, Sie „könten wegen der 4. Wald-Städte nicht „abstehen, sondern es müsse bey dem blei-

ben,

1650. Junius. „ben, was Sie durch absonderliche Ver„sprechnis der Stände vermittelst einer „Special-Guarantie bey den Münsteri„schen Tractaten erhalten hätten. Herrn „Volmarn hätte Er, der Chur-Mayn„tzische, auch zugesprochen, welcher ange„deutet, Franckreich müsse die 4. Wald„Städte alsbald zurück geben, sonst kön„ten Sie, die Kayserliche, nicht unter„schreiben, habe auch angeführt, daß Sie „1) in dasjenige, was die Stände zu Mün„ster mit den Frantzosen geschlossen hätten, „nicht verwilliget; die Frantzosen auch 2) „das nicht adimplirt hätten, was Ih„nen vermöge solches Vergleichs zukom„me, sintemal Sie a) von Zeit des Frieden„Schlusses die Guarnisonen propriis „Sumptibus nicht erhalten, noch b) das „utile Dominium an Oesterreich bis auf „diese Stunde abgetreten, ingleichen c) „die Documenta nicht zurückgegeben. „Weil nun Herr Erskein hingegen auch „eingewendet, wenn man kein Mittel fin„de, würden Seine Fürstliche Durch„laucht heute die Subscription nicht er„gehen lassen, noch es bey Ihrer Königlichen Majestät verantworten können, „gleichwol vermeinet, es solten die Kay„serliche und Königlich-Schwedische ent„weder in sämtliche der Stände Gesandte, „oder in etzliche compromittiren, wel„che binnen 2. Tagen wohl einen Aus„schlag geben könten: wenn auch gleich „Seine Fürstliche Durchlaucht den Haupt„Recess unterschrieben, Sie jedoch die „Orderes zurück halten würden, bis „auch dieses Werck richtig sey; so stehe „dahin, was vor ein Mittel zuergreiffen „sey ꝛc.

Dieweil man nun sahe, daß mit weitläuftigen Deliberationibus dem Werck nicht werde geholffen seyn, sondern vielmehr die Zeit und der heutige Tag darüber verzehret werden; So wurde an besten gehalten, daß die Deputirten sogleich mit Volmarn reden sollten. Demnach fuhren selbige zu Ihm, und funden den Kayserlichen Gesandten *Cranium* bey Ihm.

Wird daraus mit Volmarn communicirt.

Volmar fing alsbald an zureden: „ob „Sie wol von Kayserlicher Majestät con„trari Ordre wegen Ehrenbreitstein hät„ten, so hätten Sie doch verwilliget, daß „dieser Platz in primo Termino eva„cuirt werden solle, und verhofften, wenn „die Exauctoration und Evacuation „sonst geschehe, solches bey Kayserlicher „Majestät wol zu verantworten, darauf „Sie dann auch Gestern mit denen König„lich-Schwedischen geschlossen hätten, „und zwar dergestalt, daß Mähren den „6. Julii geräumet, und wiederum 10. Ta„ge hernach Schlesien restituirt werden „solle. Dabey blieben Sie, und daß die „Termini Executionis alsbald von „Zeit der Subscription des Haupt-Re„cessus an gehen müsten. Alß man an „Seiten der Stände zu Münster denen „Frantzosen eine Special-Guarantie ver„sprochen und ausgehändiget habe, hät„ten Sie, die Kayserliche, solchem alsbald, „und auch absonderlich gegen die Prote„stirende widersprochen, es wären auch „folgendes Tages, als den Frantzosen die „Extradition solcher Special-Guaran„tie geschehen sey, der Herr Graf von „Nassau, und Sie beyde Kayserliche „Gesandte, zu dem Frantzösischen Pleni„potentiario Comte *Servient* gefahren, „und Ihren Dissensum contestirt. Sein „gnädigster Herr zu Insbrug, dessen „Herr Vater mit dem Kriege nichts zu „thun gehabt habe, und Er selbst noch „unmündig gewesen, hätte gleichwol seine „Lande durch den Frieden-Schluß, wel„ches Pacis causa geschehen, zurück las„sen müssen, und solte nunmehr auch die„ses, was Ihm gebühre, nicht erlangen. „Wolten die Frantzosen nicht aus diesen „Orthen der 4. Wald-Städte, so wol„ten Sie sie herausschlagen. Er, Vol„mar, wolte lieber des Todes sterben, als „darein willigen. Stelle die Special„Guarantie dahin, welche aber auf die„se 4. Orthe nicht zu ziehen sey.

Der Chur-Mayntzische verlaß das Memorial, so Er von denen Königlich-Frantzösischen selbigen Morgen empfangen, wie ab der Anlaag sub N. I. zu ersehen. N. I.

Volmar: „Das Project, darauf „sich die Frantzosen jetzo bezögen, wäre „Ihnen voriges Jahrs Mense Septem„bri ausgestellet worden, darauf Sie bis „diesen Monath nicht geantwortet hätten. „Warum hätten Sie nicht damals ge„schlossen? Es sey nunmehr mit Franck„reich in einem andern Zustand, und wä„re weder das Hauß Oesterreich, noch

1650. Junius.

„einiger in dergleichen Handlungen gehal-
„ten demandern Theil, der Sie nicht ac-
„ceptire, mit den offerirten Conditioni-
„bus nachzuwarten.

Der Chur-Mayntzische: „Ers-
„kein behaubte, die Frantzosen hätten die-
„se Sache zu Münster erhalten, und sey
„eine impossibilis Conditio, so man
„Seiner Fürstlichen Durchlaucht hierin zu-
„muthen wolle, denn leicht zuermessen ste-
„he, daß von Ihrer Königlichen Majestät
„zu Schweden Sie nicht instruirt wären,
„denen Frantzosen als Alliirten etwas
„zumuthen zulassen, so Sie durch den
„Frieden-Schluß erhalten hätten. Der-
„selbe hätte vorgeschlagen, daß der Haupt-
„Recess so lange möchte deponiret wer-
„den, oder desselben Volstreckung quoad
„Exauctorationem & Evacuationem
„in Suspenso bleiben, bis diese Sache
„mit Franckreich richtig, und daß die
„Frantzosen in etzlicher Stände Gesand-
„schafften oder in alle compromittiren
„sollten, damit das Publicum nicht noth-
„leide, wann auch gleich der Haupt-Re-
„cess unterschrieben würde, könten doch
„Ihre Fürstliche Durchlaucht die Ordres
„zurück halten, bis diese Sache richtig sey.

Wird wegen des Puncts der 4. Wald-Städte ein Compromiss vorgeschlagen.

Volmar: „Der Chur-Brandenburgische, so gegenwärtig sey, und In-
„ternuncius gewesen, hätte rapportirt,
„daß alles richtig seyn solle, wie denn auch
„Erskein Vorgestern gesagt habe, Sie
„wolten wegen der Frantzosen kein Wort
„mehr reden. Wann Sie, die Kayserli-
„che, versichert wären, daß der Stände
„Gesandten vor Oesterreich sententioni-
„ren würden, wolten Sie compromit-
„tiren, sonst nicht. Der Vergleich, so
„an Seiten der Stände Gesandten mit
„den Königlich-Frantzösischen wegen der
„Special-Guarandiæ getroffen worden,
„vermöge, daß Seinem gnädigsten Herrn
„alsbald, 1) an den 4. Wald-Städten
„das utile Dominium restituirt, 2) die
„Guarnison von des Königs Mitteln
„unterhalten, auch 3) die Documenta
„restituirt werden sollten, aber keines
„von allen wäre Dato noch geschehen,
„und gleichwohl über die 500. M. fl.
„von denen Unterthanen darsieder erpres-
„set worden. Seine Durchlaucht hätten
„nach Brysach einen Rath geschickt, und
„darum anhalten lassen, aber zur Ant-
„wort erlanget, es solle dem Könige re-
„ferirt werden. Darauf die Königliche
„Resolution dahin gangen sey, der Ertz-
„Herzog müsse bis zum gegenwärtigen
„Schluß warten.

Deputati: „Man müsse bekennen, daß
„die Cron Franckreich hierin wieder den
„Vergleich der Special-Guarantie ge-
„handelt, und sey daher verbunden, nicht
„allein die eingehobene Nutzungen, sondern
„auch die zu Unterhalt der Guarnison
„erpreßte Contributiones zu refundi-
„ren, auch Caution zubestellen, daß bis
„zu Abtretung mehrermeldter 4. Wald-
„Städte die Guarnison auf des Königs
„Speesen unterhalten, oder aber diese
„Orthe alsbald restituirt werden sollten.
„Man werde auch nicht anders judiciren
„noch votiren können, wenn man ex
„Compromisso sprechen sollte.

Volmar: „Man solle Ihn nur nicht
„aufs Eis führen, sondern versichern,
„daß es dabey bleiben solle, und man al-
„so die Sache Morgen vornehmen wollte.

Deputati: „Ihre Excellenz hätten
„sich dessen zuversichern.

Also consentirten die Kayserliche Gesandten darein, und fuhren die Deputirten alsbald zudem Erskein und Baron Oxenstirn, denen der Chur-Mayntzische proponirte: „Daß man die von neuen
„ereignete Difficultät wegen Restitution
„der 4. Wald-Städte sehr ungern vernom-
„men, und daß solche die Subscription des
„Haupt-Recesses anitzo hindern wolle.
„Weil nun der Herr Præsident Erskein
„vorgeschlagen habe, daß wol die Königlich-
„Frantzösische in der Stände Gesandschaff-
„ten compromittiren würden; So wä-
„re man jetzo bey denen Herren Kayser-
„lichen gewesen, und Ihnen diesen Vor-
„schlag gethan; Wiewol nun Herr Vol-
„mar sich anfangs gantz nicht darzu hät-
„te verstehen wollen, so hätte man Ihn
„doch mit Anführung, daß die Stände
„wegen der versprochenen Special-Gua-
„rantie darbey interessirt, endlich be-
„wogen, daß Er seinen Consens dazu ge-
„geben hätte; und wäre man also entschlos-
„sen, Morgendes Tages, wenn Heute die
„Subscription vorgienge, in der Sache
„von Seiten der Stände einen Ausspruch
„zuthun, Sie demnach ersuchend, Sie
„wolten es bey denen Königlich-Frantz-
ösischen

Vorstellung der Stände an die Schweden, wegen dieser neuen Difficultät.

1650. Junius.

„tzösischen numehr dahin richten, daß Sie „dabey acquiescirten, und itzo der Actus solennis fortgehen könne. Es „wäre alles in Bereitschafft, GOtt in der „Kirchen, daß es so weit kommen sey, „gedancket, und eine Menge Volcks von „etzlichen 1000. forne vor dem Rath-Hauß „und an der Burg versamlet, und gründe„ten sich die Herren Kayserlichen auf Sei„ner Fürstlichen Durchlaucht des Herrn „Generalissimi und Ihr, der Königlich„Schwedischen, gestriges Tages gegebene „Parole, daß Sie wegen der Frantzosen „das Werck nicht aufhalten, sondern heu„te den Haupt-Recess volziehen wollten.

Erskein: „Bedanckte sich, daß man „Ihnen zusprechen wollen, und repli„cirte, daß Er Heute morgens um 4. Uhr „bey den Frantzosen gewesen sey, dieselben noch in Bette gefunden, und zu Ih„nen gesaget habe, Er hätte die gantze „Nacht vor Sie gesorget, und Sie „schlieffen. Dieselben hätten sich nun „nochmahln dahin erklärt, daß Sie den „Punct wegen der Wald-Städte der „Stände Ausschlag untergeben wollten. „Stelle also darhin, ob einer oder der an„dere von den Deputirten zu den „Frantzosen sich begeben, und mit Ihnen re„den wolle. Unterdessen aber, biß „der Stände Gesandten darin einen „Schluß machten, müsse Seiner Fürstli„chen Durchlaucht Ordre wegen Räu„mung der Plätze, und Exauctoration „der Kriegs-Völcker, wenn Heut subscri„birt würde, gleichwol noch ein 3. Tage „lang anstehen.

Deputati: „Diese Meynung hätte es „bey Ihnen nicht, daß der Effectus in „Suspenso bleiben sollte, man wäre aber „erbietig, alsbald des folgenden Tags, „den Punct, die 4. Wald-Städte betref„fend, vorzunehmen, und darin einen Aus„spruch zuthun.

Deßgleichen an die Frantzosen.

Illi: Man möchte mit denen Königlich Frantzösischen reden.

Demnach fuhren der Chur-Mayntzische, der von Thumshirn, und der Fürstlich-Braunschweig-Wolffenbüttelsche zu Ihnen, von deren Verrichtung das Thumshirnische Protocol sub N. II. zu lesen ist.

N. II.

Endlich komt es würcklich zur Vollzie-

Unterdes ging der Graf von Fürstenberg mit dem Præsident Erskein zu dem Generalissimo, und brachten zurück, derselbe wäre zufrieden, daß jetzo der Actus Subscriptionis noch vorgehe, und also alles zum glücklichen Schluß gebracht würde.

1650. Junius.

hung des Haupt-Recessus.

Hierauf begaben sich sogleich alle Reichs-Ständische Gesandten auf das Rath-Hauß: Weil aber der Chur-Mayntzische Gesandte eben von seinem Churfürsten Schreiben erhielt, daß Er den Haupt Recess mit unterschreiben sollte, welches Er vorhero allezeit geweigert hatte; So fuhr derselbe erst in sein Quartier, um mit dem von Vorburg daraus zu communiciren, welches sich biß gegen 2. Uhr verzog, indessen die übrige Gesandten auf dem Rath Hauß versammlet blieben. Um solche Stunde aber nahm der Actus Subscriptionis seinen Anfang, und fuhren am ersten die Kayserlichen Gesandten, Volmar und Cran, mit 4. Carretten, jede mit 6. Pferden bespannet, darunter auch des Duc *d' Amalfi* Leib-Wagen sich befand, in Begleitung Seiner Fürstlichen Gnaden Hofstadt, nacher der Kayserlichen Burg. Der Chur-Fürsten und Stände Gesandten folgeten kurtz darauf vom Rath Hause, (dessen drey Thore mit Kräntzen und Blumen gezieret, und mit grünen Bäumen, wie auch die Gassen bis zur Burg hinauf, beleget waren) ebenfalls zu Wagen. Und proponirte der Chur-Mayntzische, ehe man fortging, daß bey dem Friedens-Schluß zu Münster, und als man zur Subscription desselben habe schreiten wollen, der Chur-Fürsten und Stände Gesandten von dem Reichs-Directorio anerinnert worden wären, sich bey solchem Actu, wenn jemand durch den Schluß sich etwa graviret befinde, alles Protestirens und Reservirens zu enthalten; Welches dann auch ito in acht zunehmen sey; indeme, was sonst etwa ein und ander hiernächst eingeben wolle, darhin gestellt verbleibe, und solle dasselbe in quantum angenommen werden.

Ceremoniel, so bey dem Auffahren gehalten worden.

Der Stadt Heylbrun Abgeordneter trat jedoch zu dem Chur-Mayntzischen, und sagte, Er verhoffe, man werde die Stadt mit Ihrer Nothdurfft noch hören.

Als nun der Stände Gesandten auf der Burg also erschienen, waren, vor dem fordern Thor bis zu dem innern Platz,

1650. Junius.

Musqvetierer in ihrer Ordnung, und auch auf der Seite eine Compagnie mit Ihrem Gewehr gestellet, und wurden die Spiel gerühret, wie auch dergleichen bey der Kayserlichen u. Königlich-Schwedischen Ankunfft beschehen. Von zweyen Herren des Raths wurden selbige an der Treppen empfangen, u. in den grossen Saal geführet. Der Chur-Mayntzische beschwerete sich gegen den Heilbrunnischen, daß Er noch einen von Heilbrun mit genommen, der sich bey dem Reichs-Directorio nicht legitimirt habe. Nachdem also auch die Königlich-Schwedischen, Erskein und *Baron* Oxenstirn, mit des Generalissimi Leib-Carosse und des Erskeins Wagen, in Begleitung Seiner Fürstlichen Durchlaucht unterschiedener Officier und Diener, erschienen, und zu denen Kayserlichen Gesandten in Ihr Zimmer geführet wurden, mithin die Kayserlichen und Königlich-Schwedischen Gesandten in einem Zimmer beysammen sich befanden; so wurden der Churfürsten und Stände Gesandten hinein begehret. An der gesetzten Tafel stunden oben zween Sammet-Stühle ledig, zur rechten Hand saß Vollmar und Crahn, zur lincken Erskein und *Baron* Oxenstirn, unten an der Tafel der Kayserliche *Secretarius* Satler, und der Schwedische *Secretarius* Walsberg. Der Chur-Mayntzische Abgesandte Meel setzte sich mit an die Tafel neben den Kayserlichen Gesandten Crahn, hinter den Kayserlichen sassen am Fenster der Graf von Fürstenberg, Frantz Egon, so denn der Chur-Bayerische, Chur-Sächsische und Chur-Brandenburgische. Nechst dem der Teutschmeisterische, Bambergische, Basel, Pfaltz-Neuburgische, die beyde Sachsen-Altenburgischen, der Sachsen-Weymarische, Brandenburg-Onoltzbachische, Braunschweig-Wolffenbüttelische, Braunschweig-Zellische, der Lindauische, (so die Fürstlich-Würtenbergische Stelle hielt) Gräfliche Nassau-Sarbrückische, Gräflicher Lippischer, und Gräflich-Schwartzenbergischer. Der Pfaltz-Neuburgische zweyte Abgesandte, Cantzler Silbermann, wolte sich neben seinen Collegen über die Altenburgischen setzen, diese sagtens Ihm aber, ehe man hinein gieng, daß Sie es nicht würden geschehen lassen, nichts desto weniger gieng Er mit, und versuchte, sich vorzudringen. Da nun alle sassen, und Er allein stund, muste er eine Banck nehmen, und sich vor seinen Collegen setzen. An der Seiten hinter den Secretarien sassen die Städtischen, nemlich 2. Nürnbergische, 2. Cöllnische, 1. Augspurgischer, 1. Franckfurtischer, 2. Colmarische, 1. Rotenburgischer, 2. Heilbrunnische, 1. Schweinfurter, und 1. Weißenburger. Zuletzt, neben Ihnen, stund der Stadt-Nürnbergische *Secretarius*.

1650. Junius.

Rang-Ordnung im Sitzen.

Als man sich gesetzet, proponirte Vollmar: „Es wäre bekant, welcher gestallt „die Kayserlich- und Königlich-Schwedi„sche hohe Generale sich allhier eine lange „Zeit beysammen befunden, die Exau„ctoration und Evacuation zur Rich„tigkeit zubringen, und was vor Difficul„täten und Beschwerlichkeiten dabey ent„standen. Demnach es nun durch fleißi„ges Cooperiren der Chur-Fürsten und „Stände Gesandten so weit kommen, daß „der Haupt-Recess solle vollzogen und „ausgewechselt werden; So hätte man „nöthig befunden, daß selbiger in Anwesen„heit aller Gesandten abgelesen werde: an„nectirte ein Christlich Votum, daß „GOtt der Allerhöchste wolle Ihre Kay„serliche Majestät und das Römische „Reich, wie auch Ihre Königliche Ma„jestät und Königreich Schweden, den „Frieden bey Ruhe und Einigkeit mit der „Posterität geniessen lassen!

Vollmars Anrede.

Hierauf wurde durch den Kayserlichen *Secretarium* zu Ablesung des Schwedischen Exemplars geschritten, und hatte der Baron Oxenstirn das eine Kayserliche Exemplar, und der Schwedische Secretarius das andere. Die Kayserlichen *Exemplaria* waren in schwartz Sammet, mit schwartzen und gelben seidenen Bändern, eingebunden, das Schwedische *Exemplar* aber (dann nur eins vorhanden war) in blauen Sammet, mit blauen und Silber gewürckten Bändern.

Ablesung des Recessus.

Im Ablesen erinnerte Erskein 1) wegen des Baron Kevenhillers, und anderer in den Kayserlichen Landen, Restitution

Der Schweden mündliche Erinnerungen.

1650. Junius. tution, worauf Vollmar antwortete: Sie wolten die eingegebene Memorialia Ihrer Kayserlichen Majestät zuschicken.

2) Daß die Kayserlichen *Satisfactions*-Gelder an die Schweden nach den verglichenen Terminen zu Olmitz, Grosglogau und Jägerndorff erlegt werden möchten.

3) Verhofften Sie, die Schweden, es werde bey der *Lista Restituendorum* bleiben, so man Ihnen extradirt, und in dem Haupt-Recess allegirt habe, dann Sie wüsten von keiner andern Lista.

4.) Weil kein *Datum* der *Repartition* gesetzet, und darzu Spatium gelassen sey, solle man den $\frac{15}{25}$. hujus (Junii) einverleiben.

Der Chur-Mayntzische: „So müssten die vorigen Repartitiones zurück „gegeben werden.

Erskein: „Es solle geschehen.„ Und also wurde das Datum auf den vorigen Tag gerichtet.

5) Erinnerte Erskein, daß den Soldaten bey ihrem Abmarsch auch möchte fortgeholffen werden.

Vollmar: „Daran werde es nicht „mangeln, und gebe darin das Instru„mentum Pacis klare Masse.„

6) Gedachte Erskein, der Stände Ratificationes könten wohl ein und andern Orts denen in der Nähe befindlichen Generalen zugestellet werden.

7) Wurde das Datum von $\frac{16}{26}$. Junii dem Haupt-Recess inserirt. Sonst war ein und ander Wort falsch geschrieben, so alsbald durch die Scribenten, welche zugegen waren, und beym Ofen stunden, geändert wurde.

Letzlich, nach vollbrachter Ablesung, sagte Erskein zu denen Kayserlichen: „Seine Fürstliche Durchlaucht, der Herr „Generalissimus, versehe sich, es werde „von Churfürsten und Ständen, zuforderst von der Kayserlichen Majestät, dem, „was verglichen, nachgelebet werden.

Vollmar: Ihre Kayserliche Majestät werde an sich nichts ermangeln lassen, wolle aber hingegen auch gewärtig „seyn, daß dergleichen Schwedischer „Seits geschehe.

Erskein sagte ebenmäßig zu dem „Chur-Mayntzischen, daß Seine Fürstliche „Durchlaucht sich zu Chur-Fürsten und „Ständen kein anders versehe.

1650. Junius. Der Chur-Mayntzische: „Was „publica fide versprochen worden, werde man auch halten.

Damit nahmen der Chur-Fürsten und Stände Gesandten einen Abtritt in den grossen Saal, und wurde eine Taffel gedecket, und Pasteten und allerhand Confect aufgesetzt. Die Kayserlichen Gesandten liessen dem Chur-Mayntzischen wissen, daß jetzo die *Secretarien*, und zwar der Schwedische zu dem Duc d' Amalfi, und der Kayserliche zu dem Schwedischen Generalissimo sich begeben sollten, ob nicht aus jedem Reichs-Collegio ein Gesandter mit denenselben fort wolle, weil gleichwol die Stände auch zu subscribiren hätten. Dieses kam den Gesandten billich befremdlich vor, daß Sie sich den Secretariis adjungiren solten: und wurde dafür gehalten, es könne jedes Orts ein Chur-Mayntzischer Secretarius mit gehen.

Unterschrifft der beyden Generalen, wo solche geschehen.

Als die Kayserlichen und Königlich-Schwedischen solches vernommen, liessen Sie es dabey, daß allein Ihre Secretarien solches verrichten solten. Nachdem nun der Schwedische Secretarius mit dem Kayserlichen Exemplar zu dem Duca d'Amalfi, und der Kayserliche mit dem Schwedischen Exemplar zu dem Generalissimo fuhren, und die Vollziehung verrichten liessen, war bestellet, daß ein Reuter von den Kayserlichen, und einer von den Schwedischen, so bald jedes Orts die Subscription geschehen sey, geritten kommen solle: und als sie einander begegnet, und die gesetzete Schildwache solches gesehen, und eine Losung gegeben, wurde die erste Salve aus Stücken von der Burgk, und von den Thürmen und Pasteyen um die Stadt herum, wie auch darauf von den Mußqvetirern auf der Burg gegeben, und trug sich eben zu, daß, nachdem der Stände Gesandten sich an der Tafel niedergelassen, und zween vom Rath dem Chur-Mayntzischen und dem Grafen von Fürstenberg Ihrer Kayserlichen Majestät Gesundheit zugetruncken, und diese beyde Churfürstliche Gesandten die Pocale am Munde hatten, das erste Stück gelöset wurde. Als nun die Se-

1650. Junius.

Unterschrifft der Reichs-Stände.

cretarien die vollzogene Exemplarien zurück in den Saal brachten, stunden die Deputirten von der Taffel auf, und vollzogen die 2 Exemplarien, so der Duc d'Amalfi, und das eine, so der Schwedische Generalissimus unterschrieben, und mit Ihren anhangenden Siegeln in höltzern Capseln hatten bekräfftigen lassen. Vor den Oesterreichischen Gesandten, welcher etwas unpaß war, wurde Raum gelassen, wie auch vor den Fürstlichen Würtenbergischen Substituten, den Lindauischen Gesandten, welcher sagte, Er verhoffte von Seiner Fürstlichen Gnaden innerhalb 2. Tagen Resolution zu erhalten, ob Er subscribiren und vollziehen solle oder nicht.

Diesemnach verfügten sich die ad Subscribendum Deputirte, ohngefehr um 5. Uhr, in das Zimmer zu den Kayserlichen und Schwedischen Gesandten, welche eben noch der Königin zu Schweden Original-Ratification ablesen liessen. Da nun solches absolvirt war, übergab der Chur-Mayntzische Abgesandte dem Vollmarn das Schwedische, und dem Erskein das Kayserliche Exemplar, und sagte, daß man an Seiten Churfürsten und Stände durch die hierzu constituirte Deputirte solche vollzogen habe: Da benebens der Römischen Kayserlichen, wie auch der Königin zu Schweden Majestät Majestät cum pio Voto gratulirend, und sich bedanckend, daß beyderseits hohe Generalen und Ministri dabey fleißig cooperirt und den Schluß befordert hätten.

Vollmar bedanckte sich hierauf anfangs im Nahmen Ihrer Kayserlichen Majestät und Dero Gesandschafft, welches auch der Præsident Erskein Schwedischer Seits mit wenigen Worten that. Worauf die Kayserlichen den Königlich Schwedischen Ihrer Kayserlichen Majestät, und die Königlich Schwedischen denen Kayserlichen Ihrer Königlichen Majestät Ratification zustellten. Gaben auch einander mit Glückwunsch die Hände, wie auch dem Chur-Mayntzischen. Deßgleichen verrichteten hernach die Deputirten auch absonderlich ihren Glück-Wunsch, und wurde indem die Salve zum andernmahl, und kurtz darauf zum drittenmahl gegeben. Auf Begehren der Königlich Schwedischen so wohl als der Kayserlichen, muste alsbald noch der Lindauische loco Würtenberg unterschreiben, und sagten die Kayserlichen, Sie wolten das Original Ihro Kayserlichen Majestät noch Heut zu schicken. Als dieses vorbey, wurde in der Stadt, so wohl von einer Bühne, so dem Rathhauß angebauet war, als auch an 16. Orten der Stadt durch einen Raths-Bedienten der Schluß publiciret, darzu von achtzehen, Kayserlichen, Königlichen und der Stadt Trompetern geblasen, auch bey dem in etzlichen 1000. Menschen versammleten Volck, und sonsten grosse Freude verspühret. In dem Zimmer, darin die Kayserlichen und Königlich-Schwedischen sich befanden, war nichts zu essen noch zu trincken aufgesetzt, als aber der Actus vollendet war, kamen zween Herrn des Raths hinein, und fiengen an Ihrer Kayserlichen und Königlichen zu Schweden Majestät Majestät Gesundheit zutrincken. Die Kayserlichen verweilten darauff nicht eine halbe Stunde, da Sie Ihren Abschied nahmen, und folgten Ihnen alsbald die Königlich-Schwedischen. Als hernach die Trompeter vor des Duc d'Amalfi Quartier sich hören liessen, und Derselbe im Fenster gelegen, rieff das Volck hinauff, und wünschte demselben gutes: dergleichen Freude aber vor des Schwedischen Generalissimi Logier nicht verspühret wurde. Bey Anbrechung der Dunckelheit wurde durch die Stadt an den Ecken in den Feuer-Pfannen Feuer gehalten, und hin und wieder durch Pappier und gesetzte Lichter allerley Mahlwerck gezeiget, (weil zu selbiger Zeit die Illuminationes in Deutschland eben noch nicht sehr bekannt waren) und hielte man eine von den inventieusesten, welche der Altenburgischen Gesandten Haußwirth, Gottlieb Heigel, vorstellte, nemlich den Römischen Adler mit der Churfürsten des Reichs Wapen, und den Worten: *Vivat Ferdinandus III.*

1650. Junius.

Publication und Freuden-Zeichen wegen der Vollziehung.

Noch mehrere Umstände sind aus beyden angefügten Relationen, sub N. III. & IV. zu vernehmen. N. III. & IV.

1650. Junius.

N. I.

1650. Junius.

Memoriale Gallicum de retentione 4. Civitatum Sylveſtrium.

Illuſtriſſimi, Nobiliſſimi & Conſultiſſimi.

Totum hoc negotium Pacis a parte noſtra expeditum eſt, quod ſane facile fuit, dum omnia remiſimus; Dedimus itaque formulamInſtrumenti Dominis Legatis Cæſareanis hic etiam adjunctam, in qua audivimus, illos hærere propter *retentionem quatuor Civitatum Sylveſtrium*, licet pro ea Ordines Imperii Conventionem ſpecialis Guarantiæ Monaſterii fecerint, Dominis Legatis Cæſareanis tunc exhibitam, cui ſe contradixiſſe unquam oſtendent, approbaſſe, patet ex penultimo Projecto, quod ſic nobis dederunt. Petimus itaque ab Illuſtriſſimis Dominationibus Veſtris effectum *ſpecialis Guarantiæ*, id eſt Interceſſionem Veſtram & æquitatem, non pro re noſtra, ſed pro finiendo tandem hoc negotio & firmanda quiete Germaniæ. Norimb. $\frac{16}{26}$. Junii 1650.

De la Cour, de Vautorte, d' Avangour. &c.

N. II.

Protocollum dd. 16. Jun. 1650.

Sontags, den 16. Junii, 1650. fuhren von den Schwediſchen der Chur-Mayntziſche, Ich und Braunſchweig-Wolffenbüttelſche Geſandte zu den Königlich-Frantzöſiſchen Geſandten.

Herr Meel proponirte: Sie würden ohne Zweiffel wiſſen, daß der Königlich-Schwediſche Haupt-Receſſ gleich jetzo unterſchrieben werden ſolte, Wir hofften, es würde Ihnen ſolches lieb ſeyn, wären auch des Erbietens, allen Fleis anzuwenden, damit der Frantzöſiſche Haupt-Receſſ unverlängt zu gleichmäßiger Richtigkeit gebracht würde, und weil die Herren Königlich-Schwediſchen Uns berichtet, daß Sie die Königlich-Frantzöſiſche die Differentz wegen der 4. Wald-Städte arbitrio Statuum untergeben wolten, wann die Herren Kayſerlichen dergleichen thun würden, ſo wären Wir bey den Kayſerlichen geweſen, die ſich zwar dazu nicht verſtehen wollen, jedoch hätten Wir Sie endlich diſponirt, es ſtünde nun darauf, daß Sie, die Herren Königlich-Frantzöſiſchen, obgedachte Heimſtellung gegen Uns repetirten, damit Wir deſto gewiſſer und ſicherer die Sache vornehmen könten, denn Wir wohl ſehen, wann dieſe Difficultät gehoben, ſo hätte das übrige alles keine ſonderbare Schwierigkeit mehr.

Illi: Sie hätten bis Dato alles gethan, was die Stände von Ihnen begehret, aber in dieſer Sache gebe die zu Münſter ausgefertigte Special-Guarantia klare Maaß, daß die 4. Wald-Städte dem König von Franckreich pro Hypotheca inngelaſſen werden ſolten, bis die Spaniſche Ceſſion wegen des Elſas erfolgte, alſo hätten Sie deſtoweniger Bedencken, dieſe Sache, und darüber mit den Kayſerlichen entſtandene Differentz, arbitrio Statuum anheim zugeben. Wie Sie dann auch alle andere Differentien, wenn die Herren Kayſerlichen dergleichen thäten, der Stände Arbitrio überlaſſen wolten. Sie hätten den Kayſerlichen ein Project ausgeſtellet, dabey Herr Volmar viel unnöthige Gloſſen geſchrieben, die Sie Uns wolten vorleſen:

Darauf ging Monſieur *Vautorte* in die Kammer, und hohlte das Project, laſe es auch her, und machte weitläufftige Deductiones, vielleicht der Meinung, Wir ſolten Uns mit Ihm in Conferentz einlaſſen, dadurch leichtlich ein paar Stunden hätten hingehen können: Derhalben Wir Uns entſchuldigten, daß Wir vor dißmahl hievon nicht weitläufftig reden könten, ſondern bäten, Sie wolten Ihre Rationes wegen der 4. Wald-Städte auffſetzen, und dem Reichs-Directorio übergeben, wenns müglich, noch dieſen Tag. Daß Sie auch die übrigen Differentien Unſerer Deciſion anzuvertrauen erbötig wären, müſten Wir billig höchlich rühmen, wol-

tens

1650. Junius. Unterschrifft der Reichs-Stände.

cretarien die vollzogene Exemplarien zurück in den Saal brachten, stunden die Deputirten von der Taffel auf, und vollzogen die 2 Exemplarien, so der Duc d'Amalfi, und das eine, so der Schwedische Generalissimus unterschrieben, und mit Ihren anhangenden Siegeln in höltzern Capseln hatten bekräfftigen lassen. Vor den Oesterreichischen Gesandten, welcher etwas unpaß war, wurde Raum gelassen, wie auch vor den Fürstlichen Würtenbergischen Substituten, den Lindauischen Gesandten, welcher sagte, Er verhoffte von Seiner Fürstlichen Gnaden innerhalb 2. Tagen Resolution zu erhalten, ob Er subscribiren und vollziehen solle oder nicht.

Diesemnach verfügten sich die ad Subscribendum Deputirte, ohngefehr um 5. Uhr, in das Zimmer zu den Kayserlichen und Schwedischen Gesandten, welche eben noch der Königin zu Schweden Original-Ratification ablesen liessen. Da nun solches absolvirt war, übergab der Chur-Mayntzische Abgesandte dem Vollmarn das Schwedische, und dem Erskein das Kayserliche Exemplar, und sagte, daß man an Seiten Churfürsten und Stände durch die hierzu constituirte Deputirte solche vollzogen habe: Da benebens der Römischen Kayserlichen, wie auch der Königin zu Schweden Majestät Majestät cum pio Voto gratulirend, und sich bedanckend, daß beyderseits hohe Generalen und Ministri dabey fleißig cooperirt und den Schluß befordert hätten.

Vollmar bedanckte sich hierauf anfangs im Nahmen Ihrer Kayserlichen Majestät und Dero Gesandschafft, welches auch der Præsident Erskein Schwedischer Seits mit wenigen Worten that. Worauf die Kayserlichen den Königlich Schwedischen Ihrer Kayserlichen Majestät, und die Königlich Schwedischen denen Kayserlichen Ihrer Königlichen Majestät Ratification zustellten. Gaben auch einander mit Glückwunsch die Hände, wie auch dem Chur-Mayntzischen. Deßgleichen verrichteten hernach die Deputirten auch absonderlich ihren Glück-Wunsch, und wurde indem die Salve zum andernmahl, und kurtz darauf zum drittenmahl gegeben. Auf Begehren der Königlich Schwedischen so wohl als der Kayserlichen, muste alsbald noch der Lindauische loco Würtenberg unterschreiben, und sagten die Kayserlichen, Sie wolten das Original Ihro Kayserlichen Majestät noch Heut zu schicken. Als dieses vorbey, wurde in der Stadt, so wohl von einer Bühne, so dem Rathhauß angebauet war, als auch an 16. Orten der Stadt durch einen Raths-Bedienten der Schluß publiciret, darzu von achtzehen, Kayserlichen, Königlichen und der Stadt Trompetern geblasen, auch bey dem in etzlichen 1000. Menschen versammleten Volck, und sonsten grosse Freude verspühret. In dem Zimmer, darin die Kayserlichen und Königlich-Schwedischen sich befanden, war nichts zu essen noch zu trincken aufgesetzt, als aber der Actus vollendet war, kamen zween Herrn des Raths hinein, und fiengen an Ihrer Kayserlichen und Königlichen zu Schweden Majestät Majestät Gesundheit zutrincken. Die Kayserlichen verweilten darauff nicht eine halbe Stunde, da Sie Ihren Abschied nahmen, und folgten Ihnen alsbald die Königlich-Schwedischen. Als hernach die Trompeter vor des Duc d'Amalfi Quartier sich hören liessen, und Derselbe im Fenster gelegen, rieff das Volck hinauff, und wünschte demselben gutes: dergleichen Freude aber vor des Schwedischen Generalissimi Logier nicht verspühret wurde. Bey Anbrechung der Dunckelheit wurde durch die Stadt an den Ecken in den Feuer-Pfannen Feuer gehalten, und hin und wieder durch Pappier und gesetzte Lichter allerley Mahlwerck gezeiget, (weil zu selbiger Zeit die Illuminationes in Deutschland eben noch nicht sehr bekannt waren) und hielte man eine von den inventieuseten, welche der Altenburgischen Gesandten Haußwirth, Gottlieb Heigel, vorstellte, nemlich den Römischen Adler mit der Churfürsten des Reichs Wapen, und den Worten: *Vivat Ferdinandus III.*

1650. Junius. Publication und Freuden-Zeichen wegen der Vollziehung.

Noch mehrere Umstände sind aus beyden angefügten Relationen, sub N. III. & IV. zu vernehmen. N. III. & IV.

N. I.

1650. Junius.

N. I.

Memoriale Gallicum de retentione 4. Civitatum Sylveſtrium.

Illuſtriſſimi, Nobiliſſimi & Conſultiſſimi.

Totum hoc negotium Pacis a parte noſtra expeditum eſt, quod ſane facile fuit, dum omnia remiſimus; Dedimus itaque formulamInſtrumenti Dominis Legatis Cæſareanis hic etiam adjunctam, in qua audivimus, illos hærere propter *retentionem quatuor Civitatum Sylveſtrium*, licet pro ea Ordines Imperii Conventionem ſpecialis Guarantiæ Monaſterii fecerint, Dominis Legatis Cæſareanis tunc exhibitam, cui ſe contradixiſſe unquam oſtendent, approbaſſe, patet ex penultimo Projecto, quod ſic nobis dederunt. Petimus itaque ab Illuſtriſſimis Dominationibus Veſtris effectum *ſpecialis Guarantiæ*, id eſt Interceſſionem Veſtram & æquitatem, non pro re noſtra, ſed pro finiendo tandem hoc negotio & firmanda quiete Germaniæ. Norimb. $\frac{16}{26}$. Junii 1650.

De la Cour, de Vautorte, d' Avangour. &c.

1650. Junius.

N. II.

Protocollum dd. 16. Jun. 1650.

Sontags, den 16. Junii, 1650. fuhren von den Schwediſchen der Chur-Mayntziſche, Ich und Braunſchweig-Wolffenbüttelſche Geſandte zu den Königlich-Frantzöſiſchen Geſandten.

Herr Meel proponirte: Sie würden ohne Zweiffel wiſſen, daß der Königlich-Schwediſche Haupt-Receſſ gleich jetzo unterſchrieben werden ſolte, Wir hofften, es würde Ihnen ſolches lieb ſeyn, wären auch des Erbietens, allen Fleis anzuwenden, damit der Frantzöſiſche Haupt-Receſſ unverlängt zu gleichmäßiger Richtigkeit gebracht würde, und weil die Herren Königlich-Schwediſchen Uns berichtet, daß Sie die Königlich-Frantzöſiſche die Differentz wegen der 4. Wald-Städte arbitrio Statuum untergeben wolten, wann die Herren Kayſerlichen dergleichen thun würden, ſo wären Wir bey den Kayſerlichen geweſen, die ſich zwar dazu nicht verſtehen wollen, jedoch hätten Wir Sie endlich diſponirt, es ſtünde nun darauf, daß Sie, die Herren Königlich-Frantzöſiſchen, obgedachte Heimſtellung gegen Uns repetirten, damit Wir deſto gewiſſer und ſicherer die Sache vornehmen könten, denn Wir wohl ſehen, wann dieſe Difficultät gehoben, ſo hätte das übrige alles keine ſonderbare Schwierigkeit mehr.

Illi: Sie hätten bis Dato alles gethan, was die Stände von Ihnen begehret, aber in dieſer Sache gebe die zu Münſter ausgefertigte Special-Guarantia klare Maaß, daß die 4. Wald-Städte dem König von Franckreich pro Hypotheca inngelaſſen werden ſolten, bis die Spaniſche Ceſſion wegen des Elſas erfolgte, alſo hätten Sie deſtoweniger Bedencken, dieſe Sache, und darüber mit den Kayſerlichen entſtandene Differentz, arbitrio Statuum anheim zugeben. Wie Sie dann auch alle andere Differentien, wenn die Herren Kayſerlichen dergleichen thäten, der Stände Arbitrio überlaſſen wolten. Sie hätten den Kayſerlichen ein Projekt ausgeſtellet, dabey Herr Volmar viel unnöthige Gloſſen geſchrieben, die Sie Uns wolten vorleſen:

Darauf ging Monſieur *Vautorte* in die Kammer, und hohlte das Project, laſe es auch her, und machte weitläufftige Deductiones, vielleicht der Meinung, Wir ſolten Uns mit Ihm in Conferentz einlaſſen, dadurch leichtlich ein paar Stunden hätten hingehen können: Derhalben Wir Uns entſchuldigten, daß Wir vor dißmahl hievon nicht weitläufftig reden könten, ſondern bäten, Sie wolten Ihre Rationes wegen der 4. Wald-Städte auffſetzen, und dem Reichs-Directorio übergeben, wenns müglich, noch dieſen Tag. Daß Sie auch die übrigen Differentien Unſerer Deciſion anzuvertrauen erbötig wären, müſten Wir billig höchlich rühmen, wol-

tens

1650. Junius. Unterschrifft der Reichs-Stände.

cretarien die vollzogene Exemplarien zurück in den Saal brachten, stunden die Deputirten von der Taffel auf, und vollzogen die 2 Exemplarien, so der Duc d'Amalfi, und das eine, so der Schwedische Generalissimus unterschrieben, und mit Ihren anhangenden Siegeln in höltzern Capseln hatten bekräfftigen lassen. Vor den Oesterreichischen Gesandten, welcher etwas unpaß war, wurde Raum gelassen, wie auch vor den Fürstlichen Würtenbergischen Substituten, den Lindauischen Gesandten, welcher sagte, Er verhoffte von Seiner Fürstlichen Gnaden innerhalb 2. Tagen Resolution zu erhalten, ob Er subscribiren und vollziehen solle oder nicht.

Diesemnach verfügten sich die ad Subscribendum Deputirte, ohngefehr um 5. Uhr, in das Zimmer zu den Kayserlichen und Schwedischen Gesandten, welche eben noch der Königin zu Schweden Original-Ratification ablesen liessen. Da nun solches absolvirt war, übergab der Chur-Mayntzische Abgesandte dem Vollmarn das Schwedische, und dem Erskein das Kayserliche Exemplar, und sagte, daß man an Seiten Churfürsten und Stände durch die hierzu constituirte Deputirte solche vollzogen habe: Da benebens der Römischen Kayserlichen, wie auch der Königin zu Schweden Majestät Majestät cum pio Voto gratulirend, und sich bedanckend, daß beyderseits hohe Generalen und Ministri dabey fleißig cooperirt und den Schluß befordert hätten.

Vollmar bedanckte sich hierauf anfangs im Nahmen Ihrer Kayserlichen Majestät und Dero Gesandschafft, welches auch der Præsident Erskein Schwedischer Seits mit wenigen Worten that. Worauf die Kayserlichen den Königlich Schwedischen Ihrer Kayserlichen Majestät, und die Königlich Schwedischen denen Kayserlichen Ihrer Königlichen Majestät Ratification zustellten. Gaben auch einander mit Glückwunsch die Hände, wie auch dem Chur-Mayntzischen. Deßgleichen verrichteten hernach die Deputirten auch absonderlich ihren Glück-Wunsch, und wurde indem die Salve zum andernmahl, und kurtz darauf zum drittenmahl gegeben. Auf Begehren der Königlich Schwedischen so wohl als der Kayserlichen, muste alsbald noch der Lindauische loco Würtenberg unterschreiben, und sagten die Kayserlichen, Sie wolten das Original Ihro Kayserlichen Majestät noch Heut zu schicken. Als dieses vorbey, wurde in der Stadt, so wohl von einer Bühne, so dem Rathhauß angebauet war, als auch an 16. Orten der Stadt durch einen Raths-Bedienten der Schluß publiciret, darzu von achtzehen, Kayserlichen, Königlichen und der Stadt Trompetern geblasen, auch bey dem in etzlichen 1000. Menschen versammleten Volck, und sonsten grosse Freude verspühret. In dem Zimmer, darin die Kayserlichen und Königlich-Schwedischen sich befanden, war nichts zu essen noch zu trincken aufgesetzt, als aber der Actus vollendet war, kamen zween Herrn des Raths hinein, und fiengen an Ihrer Kayserlichen und Königlichen zu Schweden Majestät Majestät Gesundheit zutrincken. Die Kayserlichen verweilten darauff nicht eine halbe Stunde, da Sie Ihren Abschied nahmen, und folgten Ihnen alsbald die Königlich-Schwedischen. Als hernach die Trompeter vor des Duc d'Amalfi Quartier sich hören liessen, und Derselbe im Fenster gelegen, rieff das Volck hinauff, und wünschte demselben gutes: dergleichen Freude aber vor des Schwedischen Generalissimi Logier nicht verspühret wurde. Bey Anbrechung der Dunckelheit wurde durch die Stadt an den Ecken in den Feuer-Pfannen Feuer gehalten, und hin und wieder durch Pappier und gesetzte Lichter allerley Mahlwerck gezeiget, (weil zu selbiger Zeit die Illuminationes in Deutschland eben noch nicht sehr bekannt waren) und hielte man eine von den inventieuseten, welche der Altenburgischen Gesandten Haußwirth, Gottlieb Heigel, vorstellte, nemlich den Römischen Adler mit der Churfürsten des Reichs Wapen, und den Worten: *Vivat Ferdinandus III.*

1650. Junius. Publication und Freuden-Zeichen wegen der Vollziehung.

Noch mehrere Umstände sind aus beyden angefügten Relationen, sub N. III. & IV. zu vernehmen. N. III. & IV.

1650. Junius.

N. I.

1650. Junius.

Memoriale Gallicum de retentione 4. Civitatum Sylveſtrium.

Illuſtriſſimi, Nobiliſſimi & Conſultiſſimi.

Totum hoc negotium Pacis a parte noſtra expeditum eſt, quod ſane facile fuit, dum omnia remiſimus; Dedimus itaque formulamInſtrumenti Dominis Legatis Cæſareanis hic etiam adjunctam, in qua audivimus, illos hærere propter *retentionem quatuor Civitatum Sylveſtrium*, licet pro ea Ordines Imperii Conventionem ſpecialis Guarantiæ Monaſterii fecerint, Dominis Legatis Cæſareanis tunc exhibitam, cui ſe contradixiſſe unquam oſtendent, approbaſſe, patet ex penultimo Projecto, quod ſic nobis dederunt. Petimus itaque ab Illuſtriſſimis Dominationibus Veſtris effectum *ſpecialis Guarantiæ*, id eſt Interceſſionem Veſtram & æquitatem, non pro re noſtra, ſed pro finiendo tandem hoc negotio & firmanda quiete Germaniæ. Norimb. $\frac{16}{26}$. Junii 1650.

De la Cour, de Vautorte, d' Avangour. &c.

N. II.

Protocollum dd. 16. Jun. 1650.

Sontags, den 16. Junii, 1650. fuhren von den Schwediſchen der Chur-Mayntziſche, Ich und Braunſchweig-Wolffenbüttelſche Geſandte zu den Königlich-Frantzöſiſchen Geſandten.

Herr Meel proponirte: Sie würden ohne Zweiffel wiſſen, daß der Königlich-Schwediſche Haupt-Receſſ gleich jetzo unterſchrieben werden ſolte, Wir hofften, es würde Ihnen ſolches lieb ſeyn, wären auch des Erbietens, allen Fleis anzuwenden, damit der Frantzöſiſche Haupt-Receſſ unverlängt zu gleichmäßiger Richtigkeit gebracht würde, und weil die Herren Königlich-Schwediſchen Uns berichtet, daß Sie die Königlich-Frantzöſiſche die Differentz wegen der 4. Wald-Städte arbitrio Statuum untergeben wolten, wann die Herren Kayſerlichen dergleichen thun würden, ſo wären Wir bey den Kayſerlichen geweſen, die ſich zwar dazu nicht verſtehen wollen, jedoch hätten Wir Sie endlich diſponirt, es ſtünde nun darauf, daß Sie, die Herren Königlich-Frantzöſiſchen, obgedachte Heimſtellung gegen Uns repetirten, damit Wir deſto gewiſſer und ſicherer die Sache vornehmen könten, denn Wir wohl ſehen, wann dieſe Difficultät gehoben, ſo hätte das übrige alles keine ſonderbare Schwierigkeit mehr.

Illi: Sie hätten bis Dato alles gethan, was die Stände von Jhnen begehret, aber in dieſer Sache gebe die zu Münſter ausgefertigte Special-Guarantia klare Maaß, daß die 4. Wald-Städte dem König von Franckreich pro Hypotheca inngelaſſen werden ſolten, bis die Spaniſche Ceſſion wegen des Elſas erfolgte, alſo hätten Sie deſtoweniger Bedencken, dieſe Sache, und darüber mit den Kayſerlichen entſtandene Differentz, arbitrio Statuum anheim zugeben. Wie Sie dann auch alle andere Differentien, wenn die Herren Kayſerlichen dergleichen thäten, der Stände Arbitrio überlaſſen wolten. Sie hätten den Kayſerlichen ein Project ausgeſtellet, dabey Herr Volmar viel unnöthige Gloſſen geſchrieben, die Sie Uns wolten vorleſen:

Darauf ging Monſieur *Vautorte* in die Kammer, und hohlte das Project, laſe es auch her, und machte weitläufftige Deductiones, vielleicht der Meinung, Wir ſolten Uns mit Jhm in Conferentz einlaſſen, dadurch leichtlich ein paar Stunden hätten hingehen können: Derhalben Wir Uns entſchuldigten, daß Wir vor dißmahl hievon nicht weitläufftig reden könten, ſondern bäten, Sie wolten Jhre Rationes wegen der 4. Wald-Städte auffſetzen, und dem Reichs-Directorio übergeben, wenns müglich, noch dieſen Tag. Daß Sie auch die übrigen Differentien Unſerer Deciſion anzuvertrauen erbötig wären, müſten Wir billig höchlich rühmen, wol-

tens

1650. Junius.

Unterschrifft der Reichs-Stände.

cretarien die vollzogene Exemplarien zurück in den Saal brachten, stunden die Deputirten von der Taffel auf, und vollzogen die 2 Exemplarien, so der Duc d'Amalfi, und das eine, so der Schwedische Generalissimus unterschrieben, und mit Ihren anhangenden Siegeln in höltzern Capseln hatten bekräfftigen lassen. Vor den Oesterreichischen Gesandten, welcher etwas unpaß war, wurde Raum gelassen, wie auch vor den Fürstlichen Würtenbergischen Substituten, den Lindauischen Gesandten, welcher sagte, Er verhoffte von Seiner Fürstlichen Gnaden innerhalb 2. Tagen Resolution zu erhalten, ob Er subscribiren und vollziehen solle oder nicht.

Diesemnach verfügten sich die ad Subscribendum Deputirte, ohngefehr um 5. Uhr, in das Zimmer zu den Kayserlichen und Schwedischen Gesandten, welche eben noch der Königin zu Schweden Original-Ratification ablesen liessen. Da nun solches absolvirt war, übergab der Chur-Mayntzische Abgesandte dem Vollmarn das Schwedische, und dem Erskein das Kayserliche Exemplar, und sagte, daß man an Seiten Churfürsten und Stände durch die hierzu constituirte Deputirte solche vollzogen habe: Da benebens der Römischen Kayserlichen, wie auch der Königin zu Schweden Majestät Majestät cum pio Voto gratulirend, und sich bedanckend, daß beyderseits hohe Generalen und Ministri dabey fleißig cooperirt und den Schluß befordert hätten.

Vollmar bedanckte sich hierauf anfangs im Nahmen Ihrer Kayserlichen Majestät und Dero Gesandschafft, welches auch der Præsident Erskein Schwedischer Seits mit wenigen Worten that. Worauf die Kayserlichen den Königlich Schwedischen Ihrer Kayserlichen Majestät, und die Königlich Schwedischen denen Kayserlichen Ihrer Königlichen Majestät Ratification zustellten. Gaben auch einander mit Glückwunsch die Hände, wie auch dem Chur-Mayntzischen. Deßgleichen verrichteten hernach die Deputirten auch absonderlich ihren Glück-Wunsch, und wurde indem die Salve zum andernmahl, und kurtz darauf zum drittenmahl gegeben. Auf Begehren der Königlich Schwedischen so wohl als der Kayserlichen, muste alsbald noch der Lindauische loco Würtenberg unterschreiben, und sagten die Kayserlichen, Sie wolten das Original Ihro Kayserlichen Majestät noch Heut zu schicken. Als dieses vorbey, wurde in der Stadt, so wohl von einer Bühne, so dem Rathhauß angebauet war, als auch an 16. Orten der Stadt durch einen Raths-Bedienten der Schluß publiciret, darzu von achtzehen, Kayserlichen, Königlichen und der Stadt Trompetern geblasen, auch bey dem in etzlichen 1000. Menschen versammleten Volck, und sonsten grosse Freude verspühret. In dem Zimmer, darin die Kayserlichen und Königlich-Schwedischen sich befanden, war nichts zu essen noch zu trincken aufgesetzt, als aber der Actus vollendet war, kamen zween Herrn des Raths hinein, und fiengen an Ihrer Kayserlichen und Königlichen zu Schweden Majestät Majestät Gesundheit zutrincken. Die Kayserlichen verweilten darauff nicht eine halbe Stunde, da Sie Ihren Abschied nahmen, und folgten Ihnen alsbald die Königlich-Schwedischen. Als hernach die Trompeter vor des Duc d'Amalfi Quartier sich hören liessen, und Derselbe im Fenster gelegen, rieff das Volck hinauff, und wünschte demselben gutes: dergleichen Freude aber vor des Schwedischen Generalissimi Logier nicht verspühret wurde. Bey Anbrechung der Dunckelheit wurde durch die Stadt an den Ecken in den Feuer-Pfannen Feuer gehalten, und hin und wieder durch Pappier und gesetzte Lichter allerley Mahlwerck gezeiget, (weil zu selbiger Zeit die Illuminationes in Deutschland eben noch nicht sehr bekannt waren) und hielte man eine von den inventieusesten, welche der Altenburgischen Gesandten Haußwirth, Gottlieb Heigel, vorstellte, nemlich den Römischen Adler mit der Churfürsten des Reichs Wapen, und den Worten: *Vivat Ferdinandus III.*

1650. Junius.

Publication und Freuden-Zeichen wegen der Vollziehung.

Noch mehrere Umstände sind aus beyden angefügten Relationen, sub N. III. & IV. zu vernehmen.

N. III. & IV.

1650. Junius.

N. I.

Memoriale Gallicum de retentione 4. Civitatum Sylveſtrium.

Illuſtriſſimi, Nobiliſſimi & Conſultiſſimi.

Totum hoc negotium Pacis a parte noſtra expeditum eſt, quod ſane facile fuit, dum omnia remiſimus; Dedimus itaque formulamInſtrumenti Dominis Legatis Cæſareanis hic etiam adjunctam, in qua audivimus, illos hærere propter *retentionem quatuor Civitatum Sylveſtrium*, licet pro ea Ordines Imperii Conventionem ſpecialis Guarantiæ Monaſterii fecerint, Dominis Legatis Cæſareanis tunc exhibitam, cui ſe contradixiſſe unquam oſtendent, approbaſſe, patet ex penultimo Projecto, quod ſic nobis dederunt. Petimus itaque ab Illuſtriſſimis Dominationibus Veſtris effectum *ſpecialis Guarantiæ*, id eſt Interceſſionem Veſtram & æquitatem, non pro re noſtra, ſed pro finiendo tandem hoc negotio & firmanda quiete Germaniæ. Norimb. $\frac{16}{26}$. Junii 1650.

De la Cour, de Vautorte, d' Avangour. &c.

1650. Junius.

N. II.

Protocollum dd. 16. Jun. 1650.

Sontags, den 16. Junii, 1650. fuhren von den Schwediſchen der Chur-Mayntziſche, Ich und Braunſchweig-Wolffenbüttelſche Geſandte zu den Königlich-Frantzöſiſchen Geſandten.

Herr Meel proponirte: Sie würden ohne Zweiffel wiſſen, daß der Königlich-Schwediſche Haupt-Receſſ gleich jetzo unterſchrieben werden ſolte, Wir hofften, es würde Ihnen ſolches lieb ſeyn, wären auch des Erbietens, allen Fleis anzuwenden, damit der Frantzöſiſche Haupt-Receſſ unverlängt zu gleichmäßiger Richtigkeit gebracht würde, und weil die Herren Königlich-Schwediſchen Uns berichtet, daß Sie die Königlich-Frantzöſiſche die Differentz wegen der 4. Wald-Städte arbitrio Statuum untergeben wolten, wann die Herren Kayſerlichen dergleichen thun würden, ſo wären Wir bey den Kayſerlichen geweſen, die ſich zwar dazu nicht verſtehen wollen, jedoch hätten Wir Sie endlich diſponirt, es ſtünde nun darauf, daß Sie, die Herren Königlich-Frantzöſiſchen, obgedachte Heimſtellung gegen Uns repetirten, damit Wir deſto gewiſſer und ſicherer die Sache vornehmen könten, denn Wir wohl ſehen, wann dieſe Difficultät gehoben, ſo hätte das übrige alles keine ſonderbare Schwierigkeit mehr.

Illi: Sie hätten bis Dato alles gethan, was die Stände von Ihnen begehret, aber in dieſer Sache gebe die zu Münſter ausgefertigte Special-Guarantia klare Maaß, daß die 4. Wald-Städte dem König von Franckreich pro Hypotheca inngelaſſen werden ſolten, bis die Spaniſche Ceſſion wegen des Elſas erfolgte, alſo hätten Sie deſtoweniger Bedencken, dieſe Sache, und darüber mit den Kayſerlichen entſtandene Differentz, arbitrio Statuum anheim zugeben. Wie Sie dann auch alle andere Differentien, wenn die Herren Kayſerlichen dergleichen thäten, der Stände Arbitrio überlaſſen wolten. Sie hätten den Kayſerlichen ein Project ausgeſtellet, dabey Herr Volmar viel unnöthige Gloſſen geſchrieben, die Sie Uns wolten vorleſen:

Darauf ging Monſieur *Vautorte* in die Kammer, und hohlte das Project, laſe es auch her, und machte weitläufftige Deductiones, vielleicht der Meinung, Wir ſolten Uns mit Ihm in Conferentz einlaſſen, dadurch leichtlich ein paar Stunden hätten hingehen können: Derhalben Wir Uns entſchuldigten, daß Wir vor dißmahl hievon nicht weitläufftig reden könten, ſondern bäten, Sie wolten Ihre Rationes wegen der 4. Wald-Städte auffſetzen, und dem Reichs-Directorio übergeben, wenns müglich, noch dieſen Tag. Daß Sie auch die übrigen Differentien Unſerer Deciſion anzuvertrauen erbötig wären, müſten Wir billig höchlich rühmen, wol-

tens

1650. Junius. tens auch an die Kayserliche bringen, ob Dieselben aber in diesen übrigen Differentien sich auch der Stände Arbitrio accommodiren würden, wüsten Wir nicht gewiß, wenn Sie aber auch gleich der Stände Arbitrament nicht admittiren wolten, so würden Wir Uns doch interponiren, zumahln es solche Sachen betreffe, die Niemands mehr, als die Stände concernirten. 1650. Junius.

Monsieur *Vautorte*: Es könte ja diese Sache noch Heute richtig, und Morgen, gesliebts GOtt, beyde Recesse zugleich unterschrieben werden.

Ego: Es wäre zur Schwedischen Subscription albereit alles angestellet, und könte, wenn beyder Recesse Subscriptiones concurriren solten, grosse Confusion verursachen. Es wäre der Cron Franckreich reputirlich, daß Ihr Recess gleichsam die Crone wäre dieser so langwierigen Tractaten, und ultima manus von den Königlich-Frantzösischen Gesandten diesem hochwichtigen Werck importiret werden müssen.

Worauf Sie Uns nochmahls Ihre Sache mit ziemlich traurigen Gebärden und Worten recommendirten, und mit keinem Wort gedachten, daß Sie von den Königlich-Schwedischen begehrt hätten, die Ordre zur Evacuation drey Tage post Subscriptionem aufzuhalten, derowegen Wir auch still davon schwiegen.

Als Wir hinunter waren, wolte Herr Meel aufs Rath-Haus, dagegen aber Herr D. Heiland und ich dafür hielten, Wir müsten nothwendig wider zu den Schweden, nicht allein, weil die andern Deputirten Unser daselbst erwarteten, sondern auch, dieweil des Herrn Generalissimi Durchlaucht selbst der Königlich-Frantzösischen Resolution vor allen Dingen wissen wolten, und also, ehe Sie dieselbe erfahren, der Præsident Erskein und Oxenstirn nicht auf die Burg geschickt würden.

N. III.

Relation, welcher Gestalt der Friedens-*Executions*-Haupt-*Recessus* zwischen des Herren Pfaltz-Grafen und *Generalissimi* Hochfürstlicher Durchlaucht, und des Kayserlichen Herrn *General-Lieutenants*, *Duca di Amalfi*, Fürstlichen Gnaden, wie auch der Herren Stände *Deputirten* in Nürnberg den 16. *Junii Anno* 1650. unterschrieben, besiegelt, und mit gegeneinander beschehener Auswechselung der Kayserlichen und Königlich-Schwedischen *Original-Ratificationen* vollzogen worden.

Nachdem am Festtage der Heiligen Dreyfaltigkeit den 9ten Junii die Franckenthalische Sache, als der letzte Punct des Haupt-Recessus, zwischen den Kayserlichen und Königlich-Schwedischen Herren Deputirten geschlossen, und darauf in den folgenden Tagen gedachter Haupt-Recess in rechte Ordnung gebracht, mundiret, und der 16. Tag dieses Monaths zur gäntzlichen Vollziehung und Subscription determiniret worden. Hat man zwar an Königlich-Schwedischer Seiten sich sehr bemühet, der Herren Frantzosen Interesse vorhero ebenmäßig abzurichten, auch zu dem Ende die beyden grössesten Difficultäten, so sie wegen der Benfeldischen Demolition und Ehrenbreitsteinischen Evacuation gehabt, noch vor dem Schluß des Recessus aus dem Wege geräumet: Es ist aber dennoch eine andere Differentz, wegen Quittirung der annoch von Ihnen besetzten vier Wald-Städte, als Rheinfeld, Lauffenburg, Seckingen und Waldshut, des Tages vor der Subscription, da schon alle Anstalt dazu gemacht gewesen, zwischen den Herren Kayserlichen und Ihnen eingefallen, um welches willen zwar einiger Verzug der obgedachten Vollenziehung des Haupt-Recessus veranlasset worden; Weil man aber an Königlich-Schwedischer Seiten dißfals weiter nichts zu ändern vermocht, und denn die Herren Kayserlichen, nebenst den Ständen, auf die Subscription inständig gedrungen, so ist es dennoch durch offtgedachter Herren Königlich-Schwedischen und der Herren Stände Deputirten abermahlige Bemühung endlich dahin gebracht, daß sowohl die Herren Kayserliche alß die Herren Frantzosen obgemeldete Differentz, mit Ihren beyderseits guten Wissen und Belieben, den Ständen übergeben, welche

1650. Junius. che angelobet, innerhalb zweyen Tagen nach der Subscription diese Sache zur Entscheidung vorzunehmen; Womit beyderseits Partheyen zu acquiesciren compromittiret haben. 1650. Junius.

Als nun dieses den 16. Vormittags also vorgangen, hat man sich darauf, nachdem vorhero dem lieben GOtt in allen Kirchen die Vollenziehung dieses Wercks, mit vielen Trähnen und einer sonderlichen Devotion, befohlen, auch der Gottesdienst verrichtet worden, von allen Seiten auf die hiesige Burg und Vestung, als welcher Orth zur Subscription beliebet, erhoben: und sind anfänglich die Herren Kayserliche, alß Herr Vollmar und Herr Crane, hernach um eine viertel Stunde, der sämtlichen Herren Chur-Fürsten und Stände Räthe, Bothschafften und Gesandten, mit einer ziemlichen Anzahl wohlgezierter Carreten: Darauf wieder um eine viertel Stunde die Herren Königlich-Schwedischen, als der Herr Kriegs-*Præsident* Erskein und Herr Baron Oxenstirn, in des Herren Pfaltz-Grafen und Generalissimi Hochfürstlichen Durchlaucht Carosse, nebenst Dero beyhergehenden Pagen und Laqueien, ingleichen 20. Vor-Reutern, an allerhand vornehmen Officirern, und dreyen andern Kutschen hinauf kommen, da dann die Herren Kayserliche, Königlich-Schwedische, und die Herren Stände in absonderliche mit Tapezereyen bekleidete Gemächer, und zwar jede Parthey insonderheit, von zweyen Herren aus hiesigem Magistrat geführet worden; Hiernächst haben sich die Herren Kayserlichen und Königlich Schwedischen zusammen wiederum in ein absonderlich Gemach erhoben, in welchem sich beyderseits Herren Deputirte, nebenst dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directore, an eine darin gewesene lange Tafel gegeneinander über gesetzet, zu Ende der Tafel aber die Kayserliche und Königlich-Schwedische Secretarii gestanden, welche die auf Pergament geschriebene, der Herren Kayserlichen in roth, der Herren Königlich-Schwedischen aber in blau Sammet gebundene Exemplaria, gehalten haben. Hierauf sind vorgedachte sämtliche Herren Chur-Fürsten und Stände Räthe, Bothschafften und Gesandten, zu beyderseits Kayserlich- und Königlich-Schwedischen Herren Deputirten zukommen, erbethen, auf deren Erscheinung, und nachdem Sie sich in dem Gemach umher niedergesetzt, von Herren Vollmar Jhnen die instehende Subscription und Publication kürtzlich eröffnet, nachgehends auch das Exemplar, so des Herren Pfaltz-Grafen und Generalissimi Hochfürstliche Durchlaucht unterschreiben sollen, von dem Kayserlichen Secretario in aller Præsentz verlesen worden: Bey der Verlesung aber hat der Herr Kriegs-Præsident Erskein unterschiedliche Declarationes gethan, wie ein und andere Worte an Königlich Schwedischer Seiten allewege verstanden wären; Insonderheit auch die Listam Restituendorum, mit den Händen erhoben, und angezeiget, daß unter der im Recess verlesenen Designation Lit. A. keine andere, als gegenwärtige Lista begriffen, welches die Herren Kayserlichen und der Herren Stände Gesandten insgesamt öffentlich confirmiret. Nach beschehener Ablesung haben im Nahmen Jhrer Königlichen Majestät und Hochgedacht Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht die Herren Königlich-Schwedischen sich erkläret, das dasjenige, was verlesen, so viel Jhre Königliche Majestät zu Schweden concerniret, würcklich solte effectuirt werden, welches im Rahmen Jhrer Kayserlichen Majestät die Herren Kayserlichen ebenmäßig versprochen; Worauf der gedachten sämtlichen Herren Stände Gesandten sich wieder in Jhr Zimmer verfüget, und ist danächst von den Herren Kayserlichen und Königlich-Schwedischen, in Beywesen des Chur-Mayntzischen Directoris, von dem modo & ordine Subscriptionis Unterredung gehalten, da man dann an Kayserlicher Seiten der Meinung gewesen, es solte des Herren Pfaltz-Grafen und Generalissimi Hochfürstlichen Durchlaucht von dem Königlich-Schwedischen Secretario, hingegen dem Herren General-Lieutenant, Duca *d' Amalfi*, von dem Kayserlichen Secretario, die Exemplaria zur Unterschrifft überbracht werden: Als aber hingegen von den Herren Königlich-Schwedischen angeführet, daß dieser Recessus jetzo ein Instrumentum Publicum, und nunmehr kein Theil allein über einiges Exemplar derselben zu disponiren, dahero mit gebührender Für-

1650. Junius. sichtigkeit zu vollenziehen wäre; über daß auch, wann die Subscription der Herren Kayserlichen Meinung nach geschehen solte, gedachter Recels in Gegenwart beyderseits Zeugnissen, denen hohen Herren Generalen zur Subscription überschicket, und nach derselben Erfolg wiederum aufs neue publice verlesen werden müsse; So ist endlich mit der Herren Kayserlichen Belieben die vorgesetzte Ordnung nach der Herren Königlich-Schwedischen Intention geändert, und darauf Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht von dem Kayserlichen, und dem Herren General-Lieutenant Duca *d' Amalfi* von dem Königlich-Schwedischen Secretario, die Exemplaria in Dero Logementern præsentiret, und an jeden Orthen, in jedes Secretarii Anwesenheit, die Unterschrifft verrichtet worden. 1650. Junius.

Als nun jetztgedachte Secretarii beyderseits mit den unterschriebenen Exemplarien wieder auf die Vestung kommen, und den Herren Kayserlichen und Königlich-Schwedischen dieselbe wieder zugestellet, ist aus allen Stücken um die gantze Stadt, von allen Thürnen und Basteyen, wie auch von etzlichen Compagnien Mußquetirern, die erste Salve gegeben, und darauf beyde Exemplaria den Herren Ständen ebenmäßig zur Subscription überreichet worden, da dann, wegen der Herren Churfürsten, Chur-Maynz, Bayern und Sachsen: Wegen der Fürsten Oesterreich, Bamberg, Beyern, Sachsen-Altenburg, Braunschweig Lüneburg und Würtenberg: Wegen der Städte Nürnberg und Franckfurth unterschrieben, den Herren Kayserlichen und Königlich-Schwedischen die Exemplaria hinwieder übergeben, und Ihre Glückwünschungen dabey abgeleget haben, wobey die andere Salve beschehen; Hierauf haben beyderseits Kayserliche und Königlich-Schwedische Herren Deputirte, in Gegenwart jetztgemeldeter Stände, die unterschriebene Exemplaria, nebenst Ihrer Kayserlichen und zu Schweden Königlichen Majestät Majestät Ratificationen, nechst deren vorhergehender Verlesung, in Originali gegen einander ausgewechselt, die Hände gegeben, und in aller Höchstgedachter Ihrer Kayserlichen und Königlichen Majestät Majestät Nahmen, eine ewige Freundschafft einander versprochen, welches dann mit Ihrer Kayserlichen und Königlichen Majestät Majestät, wie auch Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht und des Herren General-Lieutenants Duca *d' Amalfi* Gesundheit, in zweyen Gläsern Wein bestättiget, und bey währenden diesem Actu die dritte Salve aus Stücken und Mußqueten gegeben, und also diese Subscription, von 2. Uhr biß 7. zu Abends, verrichtet worden, worauf die Kayserliche und Königlich-Schwedische Herren Deputirte nach Empfahung zweyer unterschiedlicher Salven für Dero Kutschen, aus Mußqueten, beyderseits nach Hauß gefahren, und die unterschriebene Exemplaria respective Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht und dem Herren General-Lieutenant Duca *d' Amalfi* cum gratulatione & voto überreichet: Bey Ihrem Abschied von der Festung sind alle Klocken in allen Kirchen gezogen, da dann in denselben ein grosser Zulauff von Volck gewesen, das Te Deum Laudamus gesungen, und dem lieben GOtt in einem absonderlichen Gebete von allen hertzlich gedancket; ingleichen von dem Rath-Hause, vermittelst eines von hiesigem Magistrat ausgefertigten Patents, die Publication gethan, und die Stadt-Trompeter von allen Thürmen und dem Rath-Hause gehöret worden. Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht und des Herren General-Lieutenants Duca *d' Amalfi* Trompeter aber, haben nebenst den Heerpauckern diesen geschehenen Schluß durch alle Gassen zu Pferd ausgeblasen, und ist bey diesem obgemeldeten Actu eine sehr grosse Anzahl Volcks auf allen Gassen und in allen Fenstern zusehen gewesen, welche Ihre hierüber habende Freude mit Trähnen, auch nachgehends zu Abend mit vielen Freuden Feuern, contestiret haben.

Der Allerhöchste wolle nach seiner grossen Güte gnädiglich verleihen, das nach jetzo glücklich geschehenem Schluß (wofür Seiner Göttlichen Allmacht allein die Ehre und hertzlicher Danck gebühret) auch die würckliche Execution erfolgen, und die wahre Frucht des Friedens von so vielen, darauf sehnlich wartenden Hertzen, mit beständiger Ruhe und Freude genossen werden möge.

1650. Junius.

N. IV.

Relation über die bey *Subscription* des Friedens- *Executions-Recessus* vorgegangenen *Solennitæten*. 1650. Junius.

Durchlauchtig Hochgebohrner, Gnädiger Fürst und Herr.

Eurer Fürstlichen Gnaden seind meine getreuwillige Dienste in Pflichtschuldiger Unterthänigkeit eyfferigsten Fleisses und Vermögens zuvorn, und haben Dieselbe sonder Zweifel aus meinem den 16. diß eylfertig unter währender Subscription in der hiesigen Kayserlichen Schloß-Capelle geschriebenem Bericht gnädig vernommen, daß der getreue GOtt dermahln das arme Teutschland mit Gnaden angesehen, und die Herren Schweden dahin bewogen, daß Sie die Subscription des Haupt-Recesses, welchen ich heute noch aus der Druckerey zubekommen und diesem beyzuschliessen verhoffe, fortgehen zu lassen verwilliget, welches nicht beschehen wäre, da die Herren Frantzosen, ohne welche die Herren Schweden nicht fortschreiten wollen, nicht darein, doch mit der Condition, consentiret, daß Ihre Sachen mit den Herren Kayserlichen stracks vorgenommen, und in Entstehung des Vergleichs zwischen Ihnen das Arbitrament von den Ständen gefället werden sollte, wormit im Ende auch die Herrn Kayserlichen zufrieden gewest. Als man nun mit Richtigmachung dieser Handlung die Zeit nach der Früh-Predigt fast biß um 2. Uhr zugebracht, seynd Herr **Vollmar** und **Cran** mit den Schwedischen, veranlaßter Massen, voran auf die Kayserliche Burg gefahren, denen Wir Stände insgesamt in Gutschen ordentlich, und eine Zeit hernach uns die Herren Schwedischen, als **Erskein** und **Oxenstirn**, gefolget, haben Uns auch hierauf, da Sie in Kayserlicher Majestät sonst gewöhnlichen Gemach etwas Unterrede gepflogen gehabt, aus der Ritterstuben, worinnen Wir Uns immittelst enthalten, zu Sich erfordern lassen, und auf Erscheinen an einer längern Tafel, unser aber an den Wänden herumsitzender, wie das mit nächsten folgende Schema ausweisen wird, Herr **Volmar** einen kurtzen Vortrag dahin gethan: Es wäre bekannt, was Müh, Gefahr, Unkosten ꝛc. darauf gegangen, biß man durch Gottes Gnade das Friedens-Werck so weit gebracht, daß man auch den Executions-Recess gefertiget, wie nun Seiner Allmacht darum inbrünstig zudancken, also wäre man beysammen, die Projecta gegen einander zu conferiren, hernach zu unterschreiben und zu siegeln, auch die Ratificationes zu commutiren. Damit nun solcher Scontro ordentlich vorgienge, solte es in Gegenwart aller Stände geschehen: Woran Er einen Glückwunsch für Kayserliche und Königliche Majestäten, wie auch gesamte Stände des Reiches, gehangen ꝛc. Da man nun darmit zu frieden zu seyn Andeutung gegeben, hat der Kayserliche Secretarius **Satler** ein Schwedisches in blau, der Schwedische **Wolffsberg** aber ein Kayserlich in roth Sammet gebundenes Exemplar, und die Herren Plenipotentiarien dergleichen, jeder von seinem Gegentheil, zu sich genommen: Jener den Recess laut abgelesen, diese aber auscultiret, und dieselbe allerdings, ausser etliche wenige Worte, so alsbald von dem Ingrossisten, so zu solchem Ende bey der Hand gewest, geändert worden, richtig gefunden. Worauf dann, und nachdem die Herren Schwedischen ingleichen ein Votum pro diuturnitate pacis von Sich gegeben, die Exemplaria durch beyderley Secretarios an den Herrn Generalissimum und Herrn General-Lieutenant zur Unterschrifft gebracht, und als dieselbe volnzogen, das erstemahl Salve aus Stücken um die gantze Stadt und einer Compagnie Musquetiers, so vor dem Schlosse gestanden, gegeben, so dann gedachte Exemplaria von ersterwehnten Secretariis den Deputatis Statuum, als Chur-Maynt, Bayern, Sachsen, Oesterreich, Bamberg, Altenburg, Braunschweig, Würtenberg, Nürnberg und Franckfurth zu gleichen Ende insinuiret, darbey das anderemahl Salve geschossen, und also bey der Commutation, welche die im Schloß anwesende Kayserliche und Königliche Secundarii verrichtet, zum dritten gebahret, darauf eine kleine Collation, weiln sich darmit biß gegen 5. Uhr verzogen, angestellet, und endlich in allen Kirchen das Te Deum Laudamus gesungen, auch folgenden Tages die Exemplaria gehöriger Orthen verschickt worden ꝛc.

1650. Junius.

§. XII.

1650. Junius.

Formula des Executions-Recessus.

Der Friedens-*Executions*-Haupt-*Recess* aber, (welcher sofort zu Nürnberg bey *Jeremia Dümler* gedrucket wurde) lautet, wie die nachstehende, aus den Königlich-Schwedischen *Archiven* zu Stockholm überkommene, vidimirte und durchaus richtige Copey ausweiset; Welche zwar sogleich, nach geschehener Unterschrifft, cum Consensu speciali, zu Nürnberg, durch Jeremias Dümlern gedruckt worden. N. I. N. I.

N. I.

Friedens-*Executions*-Haupt-*Recess*, wie derselbe, im Nahmen Kayserlicher und zu Schweden Königlicher Majestät Majestät durch Dero darzu Gevollmächtigte Höchst*commendir*ende *General*itäten und *Plenipotentiarien*, mit Zuthun und Beyseyn der sämtlichen Chur-Fürsten und Stände anwesenden Herren Gesandten, Räthen und Bottschafften, in des Heiligen Römischen Reichs-Stadt Nürnberg abgehandelt, verglichen, und den $\frac{16}{26}$ *Junii Anno* 1650. allerseits unterschrieben, besiegelt, *ratificirt* und endlich *commutir*et worden.

Wir OCTAVIO PICOLOMINI DE ARAGONA, Hertzog zu AMALFI, des Heiligen Römischen Reichs Graf, und Herr zu Nachod, Ritter des guldenen Vellus, Römischer Kayserl. auch zur Hungarn und Böheimb Königlicher Majestät Geheimder Rath, Cammerer, Hartschier Hauptman, General-Lieutenant über Dero Armaden, Feld-Marschall und bestelter Obrister, thun kund hiemit öffentlich, als wegen völliger Execution des, im abgewichenen Eintausend Sechßhundert, acht und vierzigsten Jahres, am vier und zwantzigsten Octobris, Styli novi, oder am vierzehenden Octobris Styli Veteris, zu Oßnabrück und Münster geschlossenen Friedens, vermög deß Articuli XVI. Wir Uns mit dem Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Carl Gustav, Pfaltz-Grafen bey Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen, Hertzogen, Grafen zu Veldentz, Spanheim, der Marck und Ravenspurg, Herr zu Ravenstein ꝛc. Der Königlichen Majestät und der Cron Schweden über Dero Armeen und Kriegs-Estat in Teutschland Generalissimo, in Krafft so wol durch den Frieden-Schluß selbst, als von der Römischen Kayserlichen auch zu Schweden Königlichen Majestät Majestät hierzu beyderseits habender Vollmacht, wegen einer Betagung in deß Heiligen Römischen Reiches Stadt Nürnberg, vereiniget, und darüber mit Zuthun der sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen alhie anwesenden hierzu gevollmächtigten Herren Abgesandten, Räthen und Bothschafften, eine Zeithero Tractaten geführet; Massen dann auch sub Dato ein und zwantzigsten Septembris Styli novi, oder eilfften Septembris Styli veteris, jüngstverflossenen Sechzehenhundert neun und vierzigsten Jahres, darüber ein Præliminar-Vergleich und Schluß von allen Interessenten beliebet, und aufgerichtet worden, wie von Wort zu Wort hernachfolget.

Zuwissen, als vermittelst Göttlicher Gnaden nach lange gepflogenen Tractaten zu Oßnabrück und Münster in Westphalen der allgemeine Friede in Teutschland so weit erhaben, publiciret, und von allerseits hohen Kriegenden Theilen ratificiret worden, daß einige gewisse desselben Execution concernirende Puncten der Römischen Kayserlichen Majestät, wie auch der Königlichen Majestät zu Schweden Höchstcommandirenden Generalitäten übergeben, und dieselbe sich zuerst besagten Ende alhier in des Heiligen Römischen Reiches Stadt Nürnberg eigener Person erhoben, und eingefunden, daß hierauf zur würcklichen dessen Volziehung, nach reiffer Deliberation der Sachen immittelst, und biß man auch der übrigen Puncten halber zu endlichem Schluß wird gelangen können, zu desto besserer und zeitlicherer Erleichterung annoch obhabenden schweren Quartiers-Last, hernach folgender Puncten halber

1650. Junius. ber, in Höchstbesagt Ihro Kayserlichen und Königlichen Majestät Majestät Namen, mit Consens, Einrathen und Belieben, der Chur-Fürsten und Stände deß Heiligen Römischen Reiches anwesender Gesandten, ein entlicher Vergleich und Schluß, denselben also künfftig ungeändert dem Haupt-Recess einzuverleiben, getroffen worden, wie von Wort zu Wort hernachfolgend zuvernehmen. 1650. Junius.

Erstlich, so viel die Restitutiones ex capite Amnestiæ & Gravaminum, welche Ihro Kayserliche Majestät in Dero Erb-Königreich, Fürstenthum und Landen zuthun haben, anbelangt, weil Ihro Kayserliche Majestät diß Orths einen jeden dasjenige widerfahren zu lassen sich nochmahls erboten, worzu Sie der Frieden-Schluß in einem und dem andern verbindet, als hat es dabey sein Verbleibens.

So dann Chur-Fürsten und Stände deß Reiches betreffend, verbleibt es dabey, daß in dem Puncto Restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum aus dem Instrumento Pacis, und nach desselben gesetzten norma universali terminorum a quo, regulis item tam generalibus, quam specialibus, unpartheyisch, unaufhaltlich, und ohne Ansehung der Personen, Religionen, oder Jurium petitorii, doch mit Vorbehalt derselben in Puncto Amnestiæ, facta prius Restitutione, oder einiger andern Exceptionen, wie Sie Namen haben mögen, fürnemlich nach dem blossen facto Possessionis, usus, observantiæ & Exercitii, die Casus liquidi ab illiquidis zu separiren, und dergestalt zu förderlamster Richtigkeit zu befördern, daß die Casus Liquidi, welche entweder in dem Instrumento Pacis specialiter, und mit Namen ausgedruckt, oder doch unter denen Regulis Generalibus unverneinlich begriffen, sonderlich was in der Nähe und Kürtze der Zeit halber ohne das leichtlich abzurichten ist, als nemlich die, in beyliegender Designation Lit. A. specificirte, noch vor dem ersten, andern und dritten Termino Exauctorationis & Evacuationis erörtert und exequirt, in Entstehung dessen denen Restituendis noch vor Ausgang des letzten Termini Exauctorationis und Evacuationis erlaubt seyn solle, auf weitere Opposition oder Tergiversation der Restituenten, und wann dieselbe durch die Creyßausschreibende Fürsten oder Executores zu der Schuldigkeit anderst nicht zu bewegen, mit und neben denselben, oder durch Ihre eigene Mittel, auch Hülffe deren nächst an Hand habender Kayserlich-Königlich-Schwedischer, oder anderer Waffen, und also Manu Militari sich zu restituiren und einzusetzen, welche, wiewohl Militarische, doch rechtmäßige Execution keinesweges für eine Contravention deß jüngst zu Oßnabrück und Münster geschlossenen Universal-Friedens gehalten, oder angezogen werden, und noch darzu die widersetzliche Restituentes allen daraussliessenden Schaden und Unkosten zuersetzen schuldig seyn sollen.

Die übrige aber, weil propter multitudinem atque diversitatem casuum, difficultatem probationum, und distantiam locorum, alles in so kurtzen Termin nicht möchte können expediret werden, von Dato dieses Recessus Schluß an, innerhalb nächstfolgenden dreyen Monaten ebenfals zur Richtigkeit und Execution gebracht, und alles dergestalt, ohne Vorbehalt, Limitation, oder Remission ad Peritorium, volnzogen werden solle, daß keiner der explicite, oder implicite darunter begriffen, sich alsdann zubeklagen haben möge, alles nach Inhalt deß Instrumenti Pacis, der hierüber ins Reich publicirten Kayserlichen Edicten, und darin in eventum contra morosos & quocunque modo renitentes verordneter unausbleibender und ohne Ansehen der Personen vornemender Strafen.

Damit nun solches alles desto gewisser volnzogen, und um soviel mehr beschleuniget werde, sollen von der Chur-Fürsten und Stände anwesenden Gesandten gewisse Deputati in gleicher Anzahl von beyden Religionen zu solcher Erörter- und Richtigmachung des Puncti Amnestiæ & Gravaminum verordnet, und gevollmächtiget werden, welche dieselbe unter Handen nehmen, auch solang, ohne einige Dissolution, oder Avocation Ihrer Herren Principalen und Obern, beysammen alhier bleiben, und actu continuo darinnen fleißig und eiferig progrediren wollen und sollen, bis die hier eingegebene Gravamina durchgangen, was Liquidum, de-

1650. Junius. nen Creyßausschreibenden Fürsten simpliciter ad exequendum; Was aber propter defectum, sive informationis, sive probationis, item absentiam unius vel utriusque partis, diß Orths nicht geschehen kan, denen Creyßausschreibenden Fürsten, mit Einschliessung eingekomner Klagen, oder Begehren, zu weiterer Erkundigung der Sachen, und zugleich mit, nach deren Befindung, zu würcklicher Execution, welche alsdann Ihr Amt hierunter fleißig zuverrichten wissen werden, möge überschickt werden. 1650. Junius.

Und soll hierunter weder von Dero Römischen Kayserlichen Majestät, noch jemand anderen, den Creyßausschreibenden Fürsten oder Executoren einige Inhibition oder Einhalt nicht geschehen, vielweniger, was bereits nach Inhalt deß Frieden-Schlusses, Kayserlichen Edicten, und dieses Recessus oder hiernächst noch weiter solcher Gestalt exequirt und restituirt werden möchte, wieder aufgehoben, geändert, umgestossen, oder darwider einige Turbation gestattet werden, sondern vielmehr darbey geschützet, und was auf eine oder andere Weise darwider vorgangen, wie auch alle ein- und andern Orths darwider eingewendete, oder noch einwendende, in ipso Instrumento Pacis bereits verworffene und pro nullis declarirte Protestationes, und Reservationes viæ Juris vel facti, nicht weniger alle wider den Frieden-Schluß lauffende Rescripta, Mandata oder Decreta, wie Sie Namen haben mögen, hiemit cassiret, und abgethan, und in vorigen Standt gesetzt seyn; Alles bey obangezogenen dem Instrumento Pacis und Kayserlichen Edicten einverleibten Strafen.

Ferner ist verabschiedet worden, daß sowol der Königlich-Schwedischen Milice die Satisfactions-Gelder entrichtet; als die Abdanckung der Völcker, und Quittirung der Plätze, alles dem Frieden-Schluß gemäß, vorgenommen und zu Werck gestellt werden solle, und zwar folgender Gestalt, daß zuforderst deß Herrn Pfaltz-Grafen und Generalissimi Fürstliche Durchlaucht von jedes Creyses Leg-Stadt Obrigkeit (darunter wegen deß Obersächsischen Creyses Braunschweig oder Magdeburg, nach der Ober-Sächsischen Creyß-Stände selbst eigner beliebender Option, soll verstanden werden) allezeit zehen oder acht Tage vor jedwederm Termino vergewissert werden solle, daß auf den ersten Termin achtzehenhundert tausend Reichstahler; Auf den andern Termin Sechshundert tausend Reichsthaler; und auf den dritten Termin Sechshundert tausend Reichsthaler in derselben gegenwärtig baar, ohne Abkürtzung eines oder andern Standes Quota, und zu Hochgedachter Seiner Fürstlichen Durchlaucht absoluten Disposition fertig stehen, Dieselbe auch sich weder um eines noch andern Standes Auß- und Nachstand zubemühen haben sollen.

Und wird von denen ersten Achtzehenhundert tausend Reichsthalern vor allen Dingen, und zwar in primo Termino, abgezogen, und decourtiret, was auf deß Herrn Pfaltz-Grafen und Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht Befehl ein oder anderer Standt daran bereits würcklich baar bezahlet, wie auch, was aus denen Leg-Städten zur Reduction, Abdanckung oder sonsten, auf besagten ersten Termin erhoben worden.

Ingleichen ist in denen drey Evacuations-Terminen jedesmales nach derselben Proportion abzuziehen dasjenige, was in der Königlichen Majestät und Cron Schweden Namen von Hochgedachtes Herrn Pfaltz Grafen und Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht einem oder andern Standt per modum exemptionis, oder sonsten, vermöge Ihrer eigenhändigen Quittung oder Disposition, bereits nachgelassen, oder noch möchte nachgelassen werden, welches alles von der vollkommnen Summa der fünff Millionen Reichsthaler nach Proportion der Terminorum Solutionis, abzuziehen, und darauf abzurechnen.

Damit aber das übrige desto gewisser auch bey denen Säumigen erhebt, und zu Wege gebracht werden möge, haben des Herrn Pfaltz-Grafen und Generalissimi Fürstliche Durchlaucht an die Herren Generales, und andere hohe Commendanten in den sieben Creyßen, Ordre ertheilt, auf jedes der Herren Creyßausschreibenden

Fürsten

1650. Junius. Fürsten Begehren, von Dero unterhabenden Militia in der Anzahl, so viel als Sie bedörffig, auch an Ende und Ort, wohin Sie solche gebrauchen werden, zu würcklicher Execution contra morosos herzugeben, und auf der Herren Creyß-ausschreibenden Fürsten Begehren dieselbe wieder abzufordern. 1650. Junius.

Hierauf nun soll alsofort nach geschlossener dieser gantzen Handlung, innerhalb acht Tagen aus denen im Friedenschluß benandten sieben Creyß-leg-Städten, eine Million Reichsthaler baar; Jedoch von einem jedweden Creyß nicht mehr, als was sein Contingent zu denen drey Millionen austrägt, entrichtet, und darauf alsobald so wohl von Kayserlichen als Königlich-Schwedischen Theilen zur Abdanck und Abführung deren auf den ersten Termin, welcher ist der vierzehende Tag von dato dieser geschlossenen Tractaten, laut der Designation Lit. A. verzeichneter Regimenter und Vestungen (es wäre dann hierunter durch eine Particular-Convention an Königlicher Schwedischer Seiten mit den Herrn Ständen, Ihnen zum besten, und umzeitlicherer Evacuation Ihnen zugehöriger Plätze willen, sonsten etwas verabredet) geschritten werden, gestallt dann auch ein gleichmäßiges bey dem andern und dritten Termin zu observiren, also, daß in dem andern Termin, auf beschehene Auszahlung der anderen Million Reichsthaler, nach obiger Proportion der Creyse in denen nechstfolgenden vierzehen Tagen hiemit bestimmt, mit Abdanck- und Abführung deren in der Designation Lit. B. Und dem dritten Termin, nach gleichmäßiger Erlegung der dritten Million Reichsthaler, wieder in denen nechstfolgenden vierzehen Tagen hiemit verordnet, nach Ausweiß der Designation Lit. C. specificirte Regimenter und Vestungen mit gleichmäßiger Abdanck- und Abführung verfahren, also alles, a dato dieser geendigten und unterschriebnen gantzen Handlung, innerhalb sechs Wochen vollkommentlich abgerichtet, und dabey insonderheit von Churfürsten und Ständen dahin gesehen, und laborirt werden solle, daß mit Auszahlung der Gelder der Exauctoration und Evacuation keine Hinderung geschehen möge.

Und werden Ihro Kayserliche Majestät die verglichene zweyhundert tausend Reichsthaler auch zu dreyen Terminen, und namentlich, weil das Königreich Böheim, ausserhalb der Stadt Eger, præliminariter, oder in antecessum zum voraus der Guarnigionen, und Einlägerung entledigt werden solle, dafür an denen sechs und sechtzig tausend sechs hundert sechs und sechtzig und zwey Drittel Reichsthaler in specie, die zwey Drittel also gleich, und dann der übrige Drittheil bey Enträumung der Stadt Eger in Primo Termino: Ferner im andern Termin mit Sechs und sechzig tausend Sechs hundert Sechs und sechzig und zwey Drittel Reichsthaler in specie, Acht Tage vor des Marggraffthums Mähren: und wieder mit Sechs und sechzig tausend Sechs hundert Sechs und Sechzig und zwey Drittel Reichsthaler in specie, Acht Tage vor der Schlesischen Fürstenthumen Evacuation, richtig abstatten und auszahlen lassen.

Dieser nunmehr auf obbedeuten Weg verglichenen Königlich-Schwedischen Milice gehörigen Satisfactions-Geldern, Abdanckung und Evacuation, soll also kräfftig ohne einige vorgeschützte Hinderung von allen Theilen würcklich nachgelebt werden.

Darbey aber weiters zuvorderst beliebt und verabredet worden, daß gleich alsofort nach dieses Puncten Richtigkeit und Subscription, folgende Plätze, in Beyseyn jedes Theils Commissarien auf das eheste, als es propter distantiam locorum seyn kan, zuvorderst gegen einander ausgewechselt, und dann jedesmals an beyder Theilen höchst commandirenden Generalitäten, welche biß an den andern Termin allhier zuverbleiben obligirt seyn sollen, Gewißheit gegeben werden.

Nemlich:

1650. Junius.

nen Creyßausschreibenden Fürsten simpliciter ad exequendum; Was aber propter defectum, sive informationis, sive probationis, item absentiam unius vel utriusque partis, diß Orths nicht geschehen kan, denen Creyßausschreibenden Fürsten, mit Einschliessung eingekomner Klagen, oder Begehren, zu weiterer Erkundigung der Sachen, und zugleich mit, nach deren Befindung, zu würcklicher Execution, welche alsdann Ihr Amt hierunter fleißig zuverrichten wissen werden, möge überschickt werden.

1650. Junius.

Und soll hierunter weder von Dero Römischen Kayserlichen Majestät, noch jemand anderen, den Creyßausschreibenden Fürsten oder Executoren einige Inhibition oder Einhalt nicht geschehen, vielweniger, was bereits nach Inhalt deß Frieden-Schlusses, Kayserlichen Edicten, und dieses Recessus oder hiernächst noch weiter solcher Gestalt exequirt und restituirt werden möchte, wieder aufgehoben, geändert, umgestossen, oder darwider einige Turbation gestattet werden, sondern vielmehr darbey geschützet, und was auf eine oder andere Weise darwider vorgangen, wie auch alle ein- und andern Orths darwider eingewendete, oder noch einwendende, in ipso Instrumento Pacis bereits verworffene und pro nullis declarirte Protestationes, und Reservationes viæ Juris vel facti, nicht weniger alle wider den Frieden-Schluß lauffende Rescripta, Mandata oder Decreta, wie Sie Namen haben mögen, hiemit cassiret, und abgethan, und in vorigen Standt gesetzt seyn; Alles bey obangezogenen dem Instrumento Pacis und Kayserlichen Edicten einverleibten Strafen.

Ferner ist verabschiedet worden, daß sowol der Königlich-Schwedischen Milice die Satisfactions-Gelder entrichtet; als die Abdanckung der Völcker, und Quittirung der Plätze, alles dem Frieden-Schluß gemäß, vorgenommen und zu Werck gestellt werden solle, und zwar folgender Gestalt, daß zuforderst deß Herrn Pfaltz-Grafen und Generalissimi Fürstliche Durchlaucht von jedes Creyses Leg-Stadt Obrigkeit (darunter wegen deß Obersächsischen Creyses Braunschweig oder Magdeburg, nach der Ober-Sächsischen Creyß-Stände selbst eigner beliebender Option, soll verstanden werden) allezeit zehen oder acht Tage vor jedwederm Termino vergewissert werden solle, daß auf den ersten Termin achtzehenhundert tausend Reichstahler; Auf den andern Termin Sechshundert tausend Reichsthaler; und auf den dritten Termin Sechshundert tausend Reichsthaler in derselben gegenwärtig baar, ohne Abkürtzung eines oder andern Standes Quota, und zu Hochgedachter Seiner Fürstlichen Durchlaucht absoluten Disposition fertig stehen, dieselbe auch sich weder um eines noch andern Standes Auß- und Nachstand zubemühen haben sollen.

Und wird von denen ersten Achtzehenhundert tausend Reichsthalern vor allen Dingen, und zwar in primo Termino, abgezogen, und decourtiret, was auf deß Herrn Pfaltz-Grafen und Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht Befehl ein oder anderer Standt daran bereits würcklich baar bezahlet, wie auch, was aus denen Leg-Städten zur Reduction, Abdanckung oder sonsten, auf besagten ersten Termin erhoben worden.

Ingleichen ist in denen drey Evacuations-Terminen jedesmales nach derselben Proportion abzuziehen dasjenige, was in der Königlichen Majestät und Cron Schweden Namen von Hochgedachtes Herrn Pfaltz Grafen und Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht einem oder andern Standt per modum exemptionis, oder sonsten, vermöge Ihrer eigenhändigen Quittung oder Disposition, bereits nachgelassen, oder noch möchte nachgelassen werden, welches alles von der vollkomnen Summa der fünff Millionen Reichsthaler nach Proportion der Terminorum Solutionis, abzuziehen, und darauf abzurechnen.

Damit aber das übrige desto gewisser auch bey denen Säumigen erhebt, und zu Wege gebracht werden möge, haben des Herrn Pfaltz-Grafen und Generalissimi Fürstliche Durchlaucht an die Herren Generales, und andere hohe Commendanten in den sieben Creyßen, Ordre ertheilt, auf jedes der Herren Creyßausschreibenden

Fürsten

1650. Junius. Fürsten Begehren, von Dero unterhabenden Militia in der Anzahl, so viel als Sie bedörffig, auch an Ende und Ort, wohin Sie solche gebrauchen werden, zu würcklicher Execution contra morosos herzugeben, und auf der Herren Creyß-ausschreibenden Fürsten Begehren dieselbe wieder abzufordern. 1650. Junius.

Hierauf nun soll alsofort nach geschlossener dieser gantzen Handlung, innerhalb acht Tagen aus denen im Friedenschluß benandten sieben Creyß-leg-Städten, eine Million Reichsthaler baar; Jedoch von einem jedweden Creyß nicht mehr, als was sein Contingent zu denen drey Millionen austrägt, entrichtet, und darauf alsobald so wohl von Kayserlichen als Königlich-Schwedischen Theilen zur Abdanck und Abführung deren auf den ersten Termin, welcher ist der vierzehende Tag von dato dieser geschlossenen Tractaten, laut der Designation Lit. A. verzeichneter Regimenter und Vestungen (es wäre dann hierunter durch eine Particular-Convention an Königlicher Schwedischer Seiten mit den Herrn Ständen, Ihnen zum besten, und um zeitlicherer Evacuation Ihnen zugehöriger Plätze willen, sonsten etwas verabredet) geschritten werden, gestallt dann auch ein gleichmäßiges bey dem andern und dritten Termin zu observiren, also, daß in dem andern Termin, auf beschehene Auszahlung der anderen Million Reichsthaler, nach obiger Proportion der Creyse in denen nechstfolgenden vierzehen Tagen hiemit bestimmt, mit Abdanck- und Abführung deren in der Designation Lit. B. Und dem dritten Termin, nach gleichmäßiger Erlegung der dritten Million Reichsthaler, wieder in denen nechstfolgenden vierzehen Tagen hiemit verordnet, nach Ausweiß der Designation Lit. C. specificirte Regimenter und Vestungen mit gleichmäßiger Abdanck- und Abführung verfahren, also alles, a dato dieser geendigten und unterschriebnen gantzen Handlung, innerhalb sechs Wochen vollkommentlich abgerichtet, und dabey insonderheit von Churfürsten und Ständen dahin gesehen, und laborirt werden solle, daß mit Auszahlung der Gelder der Exauctoration und Evacuation keine Hinderung geschehen möge.

Und werden Ihro Kayserliche Majestät die verglichene zweyhundert tausend Reichsthaler auch zu dreyen Terminen, und namentlich, weil das Königreich Böheim, ausserhalb der Stadt Eger, præliminariter, oder in antecessum zum voraus der Guarnigionen, und Einlägerung entledigt werden solle, dafür an denen sechs und sechtzig tausend sechs hundert sechs und sechtzig und zwey Drittel Reichsthaler in specie, die zwey Drittel also gleich, und dann der übrige Drittheil bey Enträumung der Stadt Eger in Primo Termino: Ferner im andern Termin mit Sechs und sechzig tausend Sechs hundert Sechs und sechzig und zwey Drittel Reichsthaler in specie, Acht Tage vor des Marggraffthums Mähren: und wieder mit Sechs und sechzig tausend Sechs hundert Sechs und Sechzig und zwey Drittel Reichsthaler in specie, Acht Tage vor der Schlesischen Fürstenthumen Evacuation, richtig abstatten und auszahlen lassen.

Dieser nunmehr auf obbedeuten Weg verglichenen Königlich-Schwedischen Milice gehörigen Satisfactions-Geldern, Abdanckung und Evacuation, soll also kräfftig ohne einige vorgeschützte Hinderung von allen Theilen würcklich nachgelebt werden.

Darbey aber weiters zuvorderst beliebt und verabredet worden, daß gleich alsofort nach dieses Puncten Richtigkeit und Subscription, folgende Plätze, in Beyseyn jedes Theils Commissarien auf das eheste, als es propter distantiam locorum seyn kan, zuvorderst gegen einander ausgewechselt, und dann jedesmals an beyder Theilen höchst commandirenden Generalitäten, welche biß an den andern Termin allhier zuverbleiben obligirt seyn sollen, Gewißheit gegeben werden.

Nemlich:

1650. Junius.

Nemlich:

Prag	gegen	Augspurg
Ober-Pfaltz, ausserhalb Weyden		Unter-Pfaltz Memmingen und Sultzbach.
Donawerth		Albeck Hörnberg Schiltach.
Reinerschantz		Aurach
Uberlingen		Lindau
Mainau		Asberg
Langerargen		Wildenstein
Tabor und Leutmaritz		Regenspurg.
Brandeis		Würtzburg
Konopist und andere Böheimische Plätze, ausserhalb Eger.		Weissenburg.

1650. Junius.

Nach sothaner Plätze Auswechslung und Ubergebung an jedes voriaen rechtsmäßigen Besitzeren und Herrn, solln alsdann so wohl die Abdanckung der Regimenter, als Evacuation der Plätze, vermöge obbesagter Designationen also förderlich und unaufgehalten zu Werck gerichret werden, daß deshalben wegen des andern und dritten Termins kein Verzug entstehen, sondern alles auf obbestimmte Tage und Zeit, denen verglichenen Terminen nach, unfehlbarlich vollzogen werden möge.

Ob auch wohl wegen der übrigen zwey Millionen in den Friedens Execution Recessemige Disposition enthalten, jedoch ist aus einmüthigen Belieben, so wohl zu desto schleuniger Beförderung der Evacuation und Exauctoration, als Ringerung der Real-Assecuration hiemit verabredet worden, daß auch die vierdte Million solle beygetragen werden.

Zu welchem Ende dann die meisten Stände der Ober- und Nieder-Sächsischen, auch Westphälischen Creysen, wie auch etliche, so aus denen vier Obern Creysen die schwere Kriegs Last so continuirlich nicht getragen, laut einer absonderlich verglichenen Specification, Dero gebührendes Contingent zu der vierten und fünfften Million, innerhalb der dreyen obgedachten Exauctorations und Evacuations Terminen zusammen bringen, und auf des Herrn Pfaltz-Grafen und Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht Assignationen auszahlen, welche doch hinwiederum hierunter ein mehrers nicht, als allein die vierdte Million zusammen zu bringen verstanden, und die fünffte Million auf Real-Assecuration ausgestellt verbleiben lassen wollen, da dann hingegen die bey solchen Ständen, bevorab in dem Ober-Sächsisch- Nieder-Sächsisch- und Westphälischen Creysen, befindliche Regimenter, alsbald nach erlegten Ihren völligen Contingent zu der vierten und fünfften Million, und also, auf zeitliche Abstattung, noch vor denjenigen Terminis, darinnen Sie sonsten mit der Exauctoration gesetzt, abgedancket, die Guarnigionen aber in denen Terminen, und in der Ordnung, wie in obgemeldten hiebeygefügeten Designationen enthalten, oder auch, wie mit Seiner Fürstlichen Durchlaucht sich ein oder ander Stand darum absonderlich zu desto zeitlicherer Evacuation seiner Plätze vergleichen möchte, abgeführet werden sollen, und was also geschlossen oder verglichen wird, solle nicht anderst, als wenn es diesem Recess einverleibt, kräfftig und gültig seyn, massen dann auch so wohl dieses, als was sonsten wegen der Satisfaction-Gelder in diesem Recess statuiret und verordnet, keines wegs von jemand für eine Contravention des Friedens anzuziehen, und künfftig angezogen, sondern als ein freywilliger Schluß gehalten werden solle.

Was aber an solchen zwey Millionen über dieses, was von denen besagten Creysen und Ständen obgedachtermassen daran erlegt, noch rückständig verbleiben wird,

1650. Junius. wird, werden Churfürsten und Stände, was ein oder der andere an der vierdten Million restirt, von dato der letzten Evacuation innerhalb sechs Monathen, und die fünffte Million von besagter letzten Evacuation innerhalb zwölff Monathen in denen verordneten Leg-Städten bezahlen. 1650. Junius.

Dabey dann Seine Fürstliche Durchlaucht per expressum reservirt und vorbehalten, sich der, wegen dieser vierdten oder fünfften Millions-Restanten, an die Stände begehrten Real-Assecuration nicht zu begeben, mit Dero weitern Erklärung, daß gemeldte Realis Assecuratio ante primum Terminum Exauctorationis & Evacuationis richtig gemacht, und so dann erst alles dasjenige, was in diesem Recess geschlossen, seine vollkommene Krafft erlangen, auch seinen Effect haben solle.

Wobey auch Königlich-Schwedischer Seiten noch ferner ausdrücklich vorbehalten wird, daß, was vermöge einiger zwischen den Ständen und denen Königlich-Schwedischen Herren Generalen und Obristen getroffenen Vergleiche an Verpflegung restirt, und in Beyseyn beyderseits Commissarien kan erwiesen werden, bey jeder Guarnigion Evacuations- und jeden Regiments Abdanckungs-Termin richtig abgestattet werden solle.

Hierauf nun soll die in puncto Satisfactionis Militiæ, Exauctorationis & Evacuationis veranlaste Præliminar-Evacuation, und zwar so viel die von der Königlich-Schwedischen Soldatesca besetzte Plätze betrifft, gegen Erlegung deren zu solcher Evacuation erforderter und verabredeter Königlich-Schwedischer Militien-Satisfactions-Gelder, also gleich ohne allen weitern Verzug oder Exception fürgenommen, fortgestellt, und von dato dieses Recessus-Schluß innerhalb vierzehen Tagen zu Ende gebracht werden; die übrige hierinn enthaltene verglichene Puncta aber alsdann erst ihre vollkommne Krafft und würckliche Execution erlangen, wann zuvor auch die zu gäntzlichen Schluß gehörige weitere Punkta, und unter denselben mit Nahmen auch die Designation der Restituendorum, nicht weniger die Designationes, wie in Zeit dreyer Terminen die Plätze zu evacuiren, und die Regimenter abzudancken; Ingleichen die Verzeichnis derjenigen Stände, welche zu baarer Bezahlung der vierdten Million concurriren und beytragen sollen; So dann auch die Real-Assecuration wegen der fünfften Million Reichsthaler, zu ihrer endlichen Richtigkeit und Vergleichung gebracht, dem Haupt-Schluß einverleibt, und derselbe mit allerseits Subscription und Sigillation bekräfftiget worden.

Dessen zur wahren Uhrkundt und Vesthaltung, haben Wir zu Ende benandte hierzu Gevollmächtigte diesen Interims-Recess mit unseren eigenen Händen unterschrieben, und denen Herren Schwedischen hierzu gleichfals Bevollmächtigten, von welchen Wir ein gleichlautendes Exemplar unter ihrer Hand empfangen, ausliefern lassen; Geschehen in Nürnberg den Ein und zwantzigsten Tag, Monaths Septembris, Styli Novi. Im Jahr Christi Ein tausend Sechs hundert Neun und viertzig.

(L.S.) Isaacus Vollmar. (L.S.) Georg Ludewig von Lindenspür.

Daß es hiemit nochmahln bey solchem Præliminar-Recess, ausserhalb was in diesem Haupt-Abschied bey etwas veränderten Umständen specialiter, bevorab in puncto Satisfactionis, anders verglichen, in allen übrigen seinen Artickeln, Puncten und Clausulen, sein kräfftiges Verbleiben; allermassen dann in Krafft dessen die darinn benandte Plätze auf die verglichene Zeit beyderseits, folgends auch die Stadt Eger, würcklichen abgetreten, und allerseits ihren vorigen Innhabern und Besitzern eingeräumet, die zu Ende obgesetzten Vergleiches auf weitere Handlung und Richtigmachung veranlaßte nachfolgende Puncten aber mit abermahligen Zuthun, Einrathen und Belieben der Churfürsten und Stände anwesender Gesandten, nachfolgender Gestalt verbündlich mit einander verglichen worden.

Nemlich und erstlich die Restitution ex Capite Amnestiæ & Gravaminum unter Churfürsten und Ständen des Reiches, auch derselben und des Reichs Ange-

1650. Junius. hörigen, betreffend; So haben die zu diesem Puncto Restitutionis deputirte Stände ex utraque Religione, an statt deren hierob Lit. A. bemerckten Lista, einen gewissen Aufsatz und Designation, was für Casus in jedwedem hernach bestimmten Termino zu erörtern, und nach Ausweisung des Instrumenti Pacis, dem arctiori modo exequendi, obeinverleibten Præliminar-Recess, und diesem Haupt Recess gemäß, zu exequiren, verglichen, aufgericht, geschlossen, und allerseits besiegelt und unterschrieben, und sollen demnach solche darinn begriffene, und bereits decidirte, auch künfftig von den Deputatis intra tres Menses erledigende Casus, auf die bestimmte Zeit ordentlich exequirt werden, aller Gestallt und Maaß, als wann die mit ausgedruckten Worten hierinn begriffen wären, doch sollen hiebey auch nachfolgende Puncten beobachtet werden. 1650. Junius.

Was nemlich solcher Gestalten entweder allbereit hievor, oder in erstgedachten Terminen, oder denen nächst darauf folgenden drey Monaten, von denen Deputatis, oder durch die ausschreibende Fürsten, oder verordnete Commissarios, in Krafft des Instrumenti Pacis, arctioris modi exequendi, auch Præliminar- und gegenwärtigen Haupt-Recess, und denenselben gemäß, decidirt, exequirt oder verglichen, oder noch erörtert, exequirt und verglichen wird, daß soll also vest und unverbrüchlich gehalten, und darwieder keines andern Orts am Kayserlichen Hof oder Cammer- oder andern Gerichten, wie die Nahmen haben mögen, auf einigerley Weise oder Wege nichts angenommen, sondern simpliciter abgewiesen, insonderheit aber de facto einige Turbation oder Attentata dargegen nicht vorgenommen werden.

Gestalt es dann auch mit der Chur-Pfältzischen Restitution sein Verbleibens hat, wie es im Instrumento Pacis abgehandelt, und hiernächst allhie, vermittelst Interposition des Herrn Pfaltz-Grafen und Königlich-Schwedischen Generalissimi Durchlaucht, zwischen denen Chur-Bayerischen und Chur-Pfältzischen Abgesandten, so viel an denen Unter-Pfältzischen Landen des Herrn Churfürsten in Bayern Durchlaucht zu restituiren gehabt, verglichen worden, daß nemlich gegen Evacuirung der an Seiten Ihro Königlichen Majestät zu Schweden in der Ober-Pfaltz innegehabten Plätze, so dann gegen ausgelieferter Ratification des geschlossenen Friedens, und bey Chur-Maynt, gegen einer von Deroselben ausgehändigten Recognition, deponirter Renunciation auf die Ober-Pfältzische Lande, an Seiten des Herrn Churfürsten Pfaltz-Grafens Durchlaucht, die Kayserliche Commissio Restitutoria zu Handen geliefert, und Schloß und Stadt Heidelberg, samt andern von hochgedachtes Herrn Churfürsten in Bayern Durchlaucht bißhero innegehabten Aemtern in der Unter-Pfaltz, würcklich restituiret worden, so dann, daß mehr hochbesagtes Herrn Churfürsten Pfaltz-Grafen Durchlaucht, immittelst und biß Ihre Kayserliche Majestät Deroselben ein anders neues der Churfürstlichen Würde gemäßes Ertz-Amt, Titul und Wappen, auch was dem anhängig, werden conferirt haben, vermöge des Herrn Churfürsten in Bayern Durchlaucht ausgelieferter Declaration, sich des Ertz-Truchseßen Tituls und Wappens, auf die darinn begriffene Maaß und Bedingnüß, gebrauchen mögen, alles nach Innhalt angezogener respectivé Ratification, Renunciation, Recognition, Restitutions-Commission und Declaration, welches hiemit per expressum nochmahls allerseits ratificirt und confirmirt wird.

Zu richtiger Abhelffung aber der im Heiligen Römischen Reich noch nicht beschehenen Restitutionen, ist zuvorderst vor gut angesehen worden, erstlich, daß alle und jede ex Capite Amnestiæ & Gravaminum von Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten geklagte Restitutions-Sachen, und im Friedenschluß zuläßige, auch sich auf den Punctum Amnestiæ & Gravaminum qualificirende Gravamina und Gegen-Gravamina, welche bereits allhier vorkommen seynd, oder noch ante Primum Exauctorationis & Evacuationis Terminum bey dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio, welches, was einkommt, denen Deputatis communiciren wird, eingebracht werden möchten, von denen Deputirten

1650. Junius. tirten sollen hauptsächlich vorgenommen, und nach befundenen Dingen zu gehöriger Restitution dergestalt befördert werden, damit alles seine vollständige Effectuirung, und zwar die ad certos Terminos gesetzte Fälle in der bestimmten, die übrigen aber in Zeit nechst darauf folgenden drey Monaten, alles nach Innhalt des Instrumenti Pacis, und darauf fundirten Kayserlichen Edicten, arctioris modi exequendi, und bey denen in dem Præliminar-Recess einverleibten Straffen, unfehlbar vollzogen werden. 1650. Junius.

Damit aber auch deßwegen in denen gesetzten Terminis, und denen darauf folgenden bestimmten drey Monathen, nichts ermangele, und deßwegen einige Executions-Verzögerungen nicht erfolgen, so bleibt es ein vor allemahl dabey, daß die ad punctum Amnestiæ & Gravaminum verordnete Deputati continuirlich bey demselben Collegio verharren, und innerhalb der bestimmten Zeit von Dero Herrn Principalen keinesweges avociret werden; Sie aber alles angelegnen Fleisses die geklagte und hier einkommende Sachen vornehmen, erörtern und zur Execution befördern sollen: Und seynd zu solcher des puncti Amnestiæ & Gravaminum gäntzlicher Abhandlung und Entscheidung, als Mediatores, Chur-Cölln, und Chur-Brandenburg: Als Deputati aber, an Seiten der Catholischen, Chur Mayntz und Chur-Bayern, Bamberg, und Constantz: Von Augspurgischen Confessions-Verwandten aber, Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg, Würtenberg und Nürnberg verordnet.

So viel dann andere in den dreyen Terminen nicht specificirte, oder noch ante primum Exauctorationis Terminum bey dem Reichs-Directorio von Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten einkommende Restitutions-Fälle betrifft, die sollen pro exclusis keines weges gehalten werden, noch jemands die Restitution abgeschnitten, sondern männiglich expresse reservirt und vorbehalten seyn, seine Nothdurfft hernach bey seines, oder, wie im Instrumento Pacis versehen, nechst angelegenen Creyßes ausschreibenden Fürsten, oder gar bey Kayserlicher Majestät gebührend vor und anzubringen, allwo Er damit gehöret, und ihme nach dem obenvorgeschriebenen modo Executionis summarie zu schleunigster Restitution verholffen werden solle.

Zu welches desto kräfftiger Versicherung und Vesthaltung die Römische Kayserliche Majestät durchgehend im Reich Patenten publiciren werden, vermittelst deren alle Attentata, auch Disputationes und Predigten, so wol wider den Frieden-Schluß, als auch wieder die, dem Instrumento Pacis, Kayserlichen Edicten, arctiori modo exequendi, wie auch obbesagten Præliminar- und diesem Haupt-Recess gemäß vorgenommne Executiones, sammt andern Contraventionen, wie die Nahmen haben mögen, bey ernster Straff verbothen, und jedes Orts Obrigkeit anbefohlen werden, die Contraventores nach Gestalt des delicti secundum Instrumentum Pacis verdienter maaßen abzustraffen.

Was dann die übrige Sachen, so in denen vorbehaltenen dreyen Monathen durch die Deputirte erlediget werden sollen, anbelangt, so gehören dahin alle andere in obgedachten von Ihnen verfaßten und unterschriebnen Aufsatz und Designation nicht specificirte Casus Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, welche von Catholischen oder Augspurgischen Confessions-Verwandten bey dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio allbereits einkommen, oder noch bey demselben ante Primum Exauctorationis & Evacuationis Terminum einkommen werden, darunter auch diejenige zuverstehen, welche in einer absonderlichen von den Deputirten subscribirten, und des Herrn Pfaltz-Grafen und Schwedischen Generalissimi Durchlaucht zugestellten Specification begriffen seynd.

Und soll gleichwohl die Eintheilung der Casuum diesen eingeschränckten Verstand nicht haben, als ob nicht ein oder ander Casus, wo es füglich seyn kan, auch vor dem bestimmten Termino exequirt werden solte, sondern es seynd die Termine allein zu Beförderung der Sachen, und ad excludendam moram angesehen, zu wel-

1650. Junius. hörigen, betreffend; So haben die zu diesem Puncto Restitutionis deputirte Stände ex utraque Religione, an statt deren hierob Lit. A. bemerckten Lista, einen gewissen Aufsatz und Designation, was für Casus in jedwedem hernach bestimmten Termino zu erörtern, und nach Ausweisung des Instrumenti Pacis, dem arctiori modo exequendi, obeinverleibten Præliminar-Recess, und diesem Haupt Recess gemäß, zu exequiren, verglichen, aufgericht, geschlossen, und allerseits besiegelt und unterschrieben, und sollen demnach solche darinn begriffene, und bereits decidirte, auch künfftig von den Deputatis intra tres Menses erledigende Casus, auf die bestimmte Zeit ordentlich exequirt werden, aller Gestallt und Maaß, als wann die mit ausgedruckten Worten hierinn begriffen wären, doch sollen hiebey auch nachfolgende Puncten beobachtet werden. 1650. Junius.

Was nemlich solcher Gestalten entweder allbereit hievor, oder in erstgedachten Terminen, oder denen nächst darauf folgenden drey Monaten, von denen Deputatis, oder durch die ausschreibende Fürsten, oder verordnete Commissarios, in Krafft des Instrumenti Pacis, arctioris modi exequendi, auch Præliminar- und gegenwärtigen Haupt-Recess, und denenselben gemäß, decidirt, exequirt oder verglichen, oder noch erörtert, exequirt und verglichen wird, daß soll also vest und unverbrüchlich gehalten, und darwieder keines andern Orts am Kayserlichen Hof oder Cammer- oder andern Gerichten, wie die Nahmen haben mögen, auf einigerley Weise oder Wege nichts angenommen, sondern simpliciter abgewiesen, insonderheit aber de facto einige Turbation oder Attentata dargegen nicht vorgenommen werden.

Gestalt es dann auch mit der Chur-Pfältzischen Restitution sein Verbleibens hat, wie es im Instrumento Pacis abgehandelt, und hiernächst allhie, vermittelst Interposition des Herrn Pfaltz-Grafen und Königlich-Schwedischen Generalissimi Durchlaucht, zwischen denen Chur-Bayerischen und Chur-Pfältzischen Abgesandten, so viel an denen Unter-Pfältzischen Landen des Herrn Churfürsten in Bayern Durchlaucht zu restituiren gehabt, verglichen worden, daß nemlich gegen Evacuirung der an Seiten Ihro Königlichen Majestät zu Schweden in der Ober-Pfaltz innegehabten Plätze, so dann gegen ausgelieferter Ratification des geschlossenen Friedens, und bey Chur-Maynt, gegen einer von Deroselben ausgehändigten Recognition, deponirter Renunciation auf die Ober-Pfältzische Lande, an Seiten des Herrn Churfürsten Pfaltz-Grafens Durchlaucht, die Kayserliche Commissio Restitutoria zu Handen geliefert, und Schloß und Stadt Heidelberg, samt andern von hochgedachtes Herrn Churfürsten in Bayern Durchlaucht bißhero innegehabten Aemtern in der Unter-Pfaltz, würcklich restituiret worden, so dann, daß mehr hochbesagtes Herrn Churfürsten Pfaltz-Grafen Durchlaucht, immittelst und biß Ihre Kayserliche Majestät Deroselben ein anders neues der Churfürstlichen Würde gemäßes Ertz-Amt, Titul und Wappen, auch was dem anhängig, werden conferirt haben, vermöge des Herrn Churfürsten in Bayern Durchlaucht ausgelieferter Declaration, sich des Ertz-Truchseßen Tituls und Wappens, auf die darinn begriffene Maaß und Bedingnüß, gebrauchen mögen, alles nach Innhalt angezogener respective Ratification, Renunciation, Recognition, Restitutions-Commission und Declaration, welches hiemit per expressum nochmahls allerseits ratificirt und confirmirt wird.

Zu richtiger Abhelffung aber der im Heiligen Römischen Reich noch nicht beschehenen Restitutionen, ist zuvorderst vor gut angesehen worden, erstlich, daß alle und jede ex Capite Amnestiæ & Gravaminum von Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten geklagte Restitutions-Sachen, und im Friedenschluß zuläßige, auch sich auf den Punctum Amnestiæ & Gravaminum qualificirende Gravamina und Gegen-Gravamina, welche bereits allhier vorkommen seynd, oder noch ante Primum Exauctorationis & Evacuationis Terminum bey dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio, welches, was einkommt, denen Deputatis communiciren wird, eingebracht werden möchten, von denen Deputirten

1650. Junius. cirten sollen hauptsächlich vorgenommen, und nach befundenen Dingen zu gehöriger Restitution dergestalt befördert werden, damit alles seine vollständige Effectuirung, und zwar die ad certos Terminos gesetzte Fälle in der bestimmten, die übrigen aber in Zeit nechst darauf folgenden drey Monaten, alles nach Innhalt des Instrumenti Pacis, und darauf fundirten Kayserlichen Edicten, arctioris modi exequendi, und bey denen in dem Præliminar-Recess einverleibten Straffen, unfehlbar vollzogen werden. 1650. Junius.

Damit aber auch deßwegen in denen gesetzten Terminis, und denen darauf folgenden bestimmten drey Monathen, nichts ermangele, und deßwegen einige Executions-Verzögerungen nicht erfolgen, so bleibt es ein vor allemahl dabey, daß die ad punctum Amnestiæ & Gravaminum verordnete Deputati continuirlich bey demselben Collegio verharren, und innerhalb der bestimmten Zeit von Dero Herrn Principalen keinesweges avociret werden; Sie aber alles angelegnen Fleisses die geklagte und hier einkommende Sachen vornehmen, erörtern und zur Execution befördern sollen: Und seynd zu solcher des puncti Amnestiæ & Gravaminum gäntzlicher Abhandlung und Entscheidung, als Mediatores, Chur-Cölln, und Chur-Brandenburg: Als Deputati aber, an Seiten der Catholischen, Chur Mayntz und Chur-Bayern, Bamberg, und Constantz: Von Augspurgischen Confessions-Verwandten aber, Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg, Würtenberg und Nürnberg verordnet.

So viel dann andere in den dreyen Terminen nicht specificirte, oder noch ante primum Exauctorationis Terminum bey dem Reichs-Directorio von Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten einkommende Restitutions-Fälle betrifft, die sollen pro exclusis keines weges gehalten werden, noch jemands die Restitution abgeschnitten, sondern männiglich expresse reservirt und vorbehalten seyn, seine Nothdurfft hernach bey seines, oder, wie im Instrumento Pacis versehen, nechst angelegenen Creyßes ausschreibenden Fürsten, oder gar bey Kayserlicher Majestät gebührend vor und anzubringen, allwo Er damit gehöret, und ihme nach dem obenvorgeschriebenen modo Executionis summarie zu schleunigster Restitution verholffen werden solle.

Zu welches desto kräfftiger Versicherung und Vesthaltung die Römische Kayserliche Majestät durchgehend im Reich Patenten publiciren werden, vermittelst deren alle Attentata, auch Disputationes und Predigten, so wol wider den Frieden-Schluß, als auch wieder die, dem Instrumento Pacis, Kayserlichen Edicten, arctiori modo exequendi, wie auch obbesagten Præliminar- und diesem Haupt-Recess gemäß vorgenommne Executiones, sammt andern Contraventionen, wie die Nahmen haben mögen, bey ernster Straff verbothen, und jedes Orts Obrigkeit anbefohlen werden, die Contraventores nach Gestalt des delicti secundum Instrumentum Pacis verdienter maaßen abzustraffen.

Was dann die übrige Sachen, so in denen vorbehaltenen dreyen Monathen durch die Deputirte erlediget werden sollen, anbelangt, so gehören dahin alle andere in obgedachten von Ihnen verfaßten und unterschriebnen Aufsatz und Designation nicht specificirte Casus Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, welche von Catholischen oder Augspurgischen Confessions-Verwandten bey dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio allbereits einkommen, oder noch bey demselben ante Primum Exauctorationis & Evacuationis Terminum einkommen werden, darunter auch diejenige zuverstehen, welche in einer absonderlichen von den Deputirten subscribirten, und des Herrn Pfaltz-Grafen und Schwedischen Generalissimi Durchlaucht zugestellten Specification begriffen seynd.

Und soll gleichwohl die Eintheilung der Casuum diesen eingeschränckten Verstand nicht haben, als ob nicht ein oder ander Casus, wo es füglich seyn kan, auch vor dem bestimmten Termino exequirt werden solte, sondern es seynd die Termine allein zu Beförderung der Sachen, und ad excludendam moram angesehen, zu wel-

1650. Junius. hörigen, betreffend; So haben die zu diesem Puncto Restitutionis deputirte Stände ex utraque Religione, an statt deren hierob Lit. A. bemerckten Lista, einen gewissen Aufsatz und Designation, was für Casus in jedwedem hernach bestimmten Termino zu erörtern, und nach Ausweisung des Instrumenti Pacis, dem arctiori modo exequendi, obeinverleibten Præliminar-Recess, und diesem Haupt Recess gemäß, zu exequiren, verglichen, aufgericht, geschlossen, und allerseits besiegelt und unterschrieben, und sollen demnach solche darinn begriffene, und bereits decidirte, auch künfftig von den Deputatis intra tres Menses erledigende Casus, auf die bestimmte Zeit ordentlich exequirt werden, aller Gestallt und Maaß, als wann die mit ausgedruckten Worten hierinn begriffen wären, doch sollen hiebey auch nachfolgende Puncten beobachtet werden. 1650. Junius.

Was nemlich solcher Gestalten entweder allbereit hievor, oder in erstgedachten Terminen, oder denen nächst darauf folgenden drey Monaten, von denen Deputatis, oder durch die ausschreibende Fürsten, oder verordnete Commissarios, in Krafft des Instrumenti Pacis, arctioris modi exequendi, auch Præliminar- und gegenwärtigen Haupt-Recess, und denenselben gemäß, decidirt, exequirt oder verglichen, oder noch erörtert, exequirt und verglichen wird, daß soll also vest und unverbrüchlich gehalten, und darwieder keines andern Orts am Kayserlichen Hof oder Cammer- oder andern Gerichten, wie die Nahmen haben mögen, auf einigerley Weise oder Wege nichts angenommen, sondern simpliciter abgewiesen, insonderheit aber de facto einige Turbation oder Attentata dargegen nicht vorgenommen werden.

Gestalt es dann auch mit der Chur-Pfältzischen Restitution sein Verbleibens hat, wie es im Instrumento Pacis abgehandelt, und hiernächst allhie, vermittelst Interposition des Herrn Pfaltz-Grafen und Königlich-Schwedischen Generalissimi Durchlaucht, zwischen denen Chur-Bayerischen und Chur-Pfältzischen Abgesandten, so viel an denen Unter-Pfältzischen Landen des Herrn Churfürsten in Bayern Durchlaucht zu restituiren gehabt, verglichen worden, daß nemlich gegen Evacuirung der an Seiten Ihro Königlichen Majestät zu Schweden in der Ober-Pfaltz innegehabten Plätze, so dann gegen ausgelieferter Ratification des geschlossenen Friedens, und bey Chur-Maynt, gegen einer von Deroselben ausgehändigten Recognition, deponirter Renunciation auf die Ober-Pfältzische Lande, an Seiten des Herrn Churfürsten Pfaltz-Grafens Durchlaucht, die Kayserliche Commissio Restitutoria zu Handen geliefert, und Schloß und Stadt Heidelberg, samt andern von hochgedachtes Herrn Churfürsten in Bayern Durchlaucht bißhero innegehabten Aemtern in der Unter-Pfaltz, würcklich restituiret worden, so dann, daß mehr hochbesagtes Herrn Churfürsten Pfaltz-Grafen Durchlaucht, immittelst und biß Ihre Kayserliche Majestät Deroselben ein anders neues der Churfürstlichen Würde gemäßes Ertz-Amt, Titul und Wappen, auch was dem anhängig, werden conferirt haben, vermöge des Herrn Churfürsten in Bayern Durchlaucht ausgelieferter Declaration, sich des Ertz-Truchseßen Tituls und Wappens, auf die darinn begriffene Maaß und Bedingnüß, gebrauchen mögen, alles nach Innhalt angezogener respectivé Ratification, Renunciation, Recognition, Restitutions-Commission und Declaration, welches hiemit per expressum nochmahls allerseits ratificirt und confirmirt wird.

Zu richtiger Abhelffung aber der im Heiligen Römischen Reich noch nicht beschehenen Restitutionen, ist zuvorderst vor gut angesehen worden, erstlich, daß alle und jede ex Capite Amnestiæ & Gravaminum von Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten geklagte Restitutions-Sachen, und im Friedenschluß zuläßige, auch sich auf den Punctum Amnestiæ & Gravaminum qualificirende Gravamina und Gegen-Gravamina, welche bereits allhier vorkommen seynd, oder noch ante Primum Exauctorationis & Evacuationis Terminum bey dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio, welches, was einkommt, denen Deputatis communiciren wird, eingebracht werden möchten, von denen Deputirten

1650. Junius. cirten sollen hauptsächlich vorgenommen, und nach befundenen Dingen zu gehöriger Restitution dergestalt befördert werden, damit alles seine vollständige Effectuirung, und zwar die ad certos Terminos gesetzte Fälle in der bestimmten, die übrigen aber in Zeit nechst darauf folgenden drey Monaten, alles nach Innhalt des Instrumenti Pacis, und darauf fundirten Kayserlichen Edicten, arctioris modi exequendi, und bey denen in dem Præliminar-Recess einverleibten Straffen, unfehlbar vollzogen werden. 1650. Junius.

Damit aber auch deßwegen in denen gesetzten Terminis, und denen darauf folgenden bestimmten drey Monathen, nichts ermangele, und deßwegen einige Executions-Verzögerungen nicht erfolgen, so bleibt es ein vor allemahl dabey, daß die ad punctum Amnestiæ & Gravaminum verordnete Deputati continuirlich bey demselben Collegio verharren, und innerhalb der bestimmten Zeit von Dero Herrn Principalen keinesweges avociret werden; Sie aber alles angelegnen Fleisses die geklagte und hier einkommende Sachen vornehmen, erörtern und zur Execution befördern sollen: Und seynd zu solcher des puncti Amnestiæ & Gravaminum gäntzlicher Abhandlung und Entscheidung, als Mediatores, Chur-Cölln, und Chur-Brandenburg: Als Deputati aber, an Seiten der Catholischen, Chur Mayntz und Chur-Bayern, Bamberg, und Constantz: Von Augspurgischen Confessions-Verwandten aber, Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg, Würtenberg und Nürnberg verordnet.

So viel dann andere in den dreyen Terminen nicht specificirte, oder noch ante primum Exauctorationis Terminum bey dem Reichs-Directorio von Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten einkommende Restitutions-Fälle betrifft, die sollen pro exclusis keines weges gehalten werden, noch jemands die Restitution abgeschnitten, sondern männiglich expresse reservirt und vorbehalten seyn, seine Nothdurfft hernach bey seines, oder, wie im Instrumento Pacis versehen, nechst angelegenen Creyßes ausschreibenden Fürsten, oder gar bey Kayserlicher Majestät gebührend vor und anzubringen, allwo Er damit gehöret, und ihme nach dem obenvorgeschriebenen modo Executionis summarie zu schleunigster Restitution verholffen werden solle.

Zu welches desto kräfftiger Versicherung und Vesthaltung die Römische Kayserliche Majestät durchgehend im Reich Patenten publiciren werden, vermittelst deren alle Attentata, auch Disputationes und Predigten, so wol wider den Frieden-Schluß, als auch wieder die, dem Instrumento Pacis, Kayserlichen Edicten, arctiori modo exequendi, wie auch obbesagten Præliminar- und diesem Haupt-Recess gemäß vorgenommne Executiones, sammt andern Contraventionen, wie die Nahmen haben mögen, bey ernster Straff verbothen, und jedes Orts Obrigkeit anbefohlen werden, die Contraventores nach Gestalt des delicti secundum Instrumentum Pacis verdienter maaßen abzustraffen.

Was dann die übrige Sachen, so in denen vorbehaltenen dreyen Monathen durch die Deputirte erlediget werden sollen, anbelangt, so gehören dahin alle andere in obgedachten von Ihnen verfaßten und unterschriebnen Aufsatz und Designation nicht specificirte Casus Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, welche von Catholischen oder Augspurgischen Confessions-Verwandten bey dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio allbereits einkommen, oder noch bey demselben ante Primum Exauctorationis & Evacuationis Terminum einkommen werden, darunter auch diejenige zuverstehen, welche in einer absonderlichen von den Deputirten subscribirten, und des Herrn Pfaltz-Grafen und Schwedischen Generalissimi Durchlaucht zugestellten Specification begriffen seynd.

Und soll gleichwohl die Eintheilung der Casuum diesen eingeschränckten Verstand nicht haben, als ob nicht ein oder ander Casus, wo es füglich seyn kan, auch vor dem bestimmten Termino exequirt werden solte, sondern es seynd die Termine allein zu Beförderung der Sachen, und ad excludendam moram angesehen, zu

1650. Junius. welchem Ende dann auch denen Deputirten und Commissariis freystehen solle, ad cognitionem facti Possessionis & Executionem zu schreiten. 1650. Junius.

So ist auch die bey jedem Casu gesetzte Gravaminum Specificatio nicht dahin gemeint, obsolten die vielleicht bey einem oder andern Restituendo vel Restituente sich mehr ereignende Beschwehrden gar nicht beobachtet werden.

Deßgleichen sollen auch die noch hinterstellige Documenta restituenda, vermög Instrumenti Pacis, restituiret, und zum Fall über kurtz oder lang dergleichen vorenthaltene Documenta vorgebracht, darauf in favorem detentorum nicht erkannt, sondern dieselbe dem Restituto ohne alles Entgeld oder Gefahr eingeantwortet werden.

Schließlichen sollen alle Protestationes und Reservationes, gleich wie wider das Instrumentum Pacis selbst, also insonderheit auch wider den Præliminar- und diesen Haupt-Recess, in Krafft dieses, und zumahl vermög Instrumenti Pacis, hiemit nochmahls aufgehoben, cassirt und annullirt seyn.

So viel nun der Königlich-Schwedischen Milice Satisfactions-Gelder betrifft, obwohl anfänglich im Instrumento Pacis, und folgends in obeinverleibten Præliminar-Schluß, wegen deren Auszahlung einige Disposition enthalten, so seynd jedoch die bey jetziger Bewandtniß einlauffende Umstände, insonderheit aber so unterschiedlicher Stände kundbares Unvermögen, nicht unbillich erwogen, und dahero besorgt worden, daß um solcher Ursachen willen die baare Zusammenbringung der Gelder nicht so schleunig zu præstiren, sondern also dardurch der würcklichen Exauctoration und Evacuation einige Verhinder- oder Verzögerung zugefügt werden möchte, welches dann zuverhüten von denen sämtlichen Churfürsten und Ständen, und in Ihrem Namen von Dero anwesenden Gesandten, einmüthig und verbündlich beliebet und verabredet worden, daß es zuförderst bey der hiesigen Orts den Fünff und zwantzigsten Junii Styli Novi dieses lauffenden Jahrs verfaßten, und des Herren Pfaltz-Grafen Schwedischen Generalissimi Durchlaucht eingehändigten Repartition sein ungeändertes Verbleiben haben solle.

Wobey dann, im Nahmen Churfürsten und Stände, Dero Gesandten kräfftig versprochen haben, was an der verwilligten Summa, vermög obgedachter Repartitionen, noch restiren würde, in denen dreyen Exauctorations und Evacuations Terminen, auf jeden Termin ein Drittheil, und zwar acht Tage vor jeden Termin, in eines jedwedern Creyses Leg-Stadt-Cassa, an solchen Müntz Sorten, wie es in dem Instrumento Pacis verordnet, unfehlbar zusammen zubringen.

Inmassen zu solchem Ende die Herren Creyß-ausschreibende Fürsten entweder durch militarische, oder andere Executions-Mittel, dahin nachdrücklich sehen, und auf Ihr Gutbefinden und Begehren die Königlich-Schwedische, oder andere Kriegs-Völcker, Ihnen verhelffen sollen, daß die, vermöge obgemeldter Repartition, verwilligte Gelder in den gesetzten und verabredeten dreyen Terminen, ohne einigen Prætext, Exception oder Vorwendung einer oder andern Verhinderniß, zu rechter Zeit, und auf des Herrn Pfaltz-Graffen und Königlich-Schwedischen Generalissimi Durchlaucht Assignation, parat seyn, und an der Auszahlung kein Verzug erscheinen möge, gestalt die Creyß-ausschreibende Fürsten hiemit im Namen des gesammten Reichs vollkommne Macht haben, alle Nothdurfft, wordurch die Einbringung dieser Gelder befördert werden kan, zu gebrauchen.

Was aber in denen gesetzten Terminen nicht eingebracht werden, und noch rückständig verbleiben möchte, da ist des Herrn Pfaltz-Grafen und Königlich-Schwedischen Generalissimi Durchlaucht, und zu der im Præliminar-Recess dißfalls reservirten Real-Assecuration von der sämtlichen Churfürsten und Stände Gesandten der in einer, von des Herrn Pfaltz-Grafen und Generalissimi Durchlaucht vollzogenen, und dem Reichs-Directorio verschlossen zugestelten schrifftlichen Declaration, benanter Orth dergestalt bewilligt, daß Sie denselben, wegen des Rests, als eine zureichende Assecuration, so lang, biß erstgedachte Restanten völlig entrichter, innbehalten mögen, massen dann zu desselben Besatzung, und darzugehörigen

1650. Junius. Nothdurfft und Unterhaltung, Monathlich in allen Siebentausend Reichsthaler von denen Sieben, zu der Königlich-Schwedischen Milice Satisfaction assignirten Creyssen, jedes Monats zu rechter Zeit unfehlbar entrichtet, in die nächste und im Frieden-Schluß benante Leg-Stadt verschaffet, und der Anfang a tertio Evacuationis Termino gemacht werden solle. Im Fall aber die richtige Bezahlung dieses verwilligten Monathlichen Unterhalts nicht zu rechter Zeit erfolgen möchte, soll ein solcher Abgang, und mehrers nicht, von denen umliegenden Aemtern und Oertern durch einige Anstalt angeschaffet, und denenselben hinwieder aus der Leg-Stadt von obgedachten alda einkommenden Verpflegungs-Geldern ersetzt werden. Welches dann, sowol auch daß, wegen gedachter Satisfactions-Gelder und dabey einlauffenden Real-Assecuration, obgesetztermassen verglichen und verordnet, keinesweges von jemand für eine Contravention deß Friedens, weder für jetzt, noch inskünfftig angezogen, sondern als ein freywilliger Schluß gehalten, und kräfftig observirt werden soll. 1650. Junius.

Inmittelst aber sollen obgemeldtermassen die Creyßausschreibende Fürsten mit allen Fleiß, sowol durch Execurions- als andere Mittel, darhinsehen, daß die Einbringung solcher restirenden Satisfactions-Gelder schleunigst befördert, und also die Real-Assecuration wieder aufgehoben werden möge.

Wie dann deß Herrn Pfaltz-Grafen und Königlich-Schwedischen Generalissimi Durchlaucht hingegen versprochen haben, desselben Orths Quittir- und Abtretung, alsbald nach erfolgter gäntzlichen Bezahlung sowohl gedachten Satisfactions-Rests, als Verpflegungs-Gelder, würcklich ergehen und vollziehen, und um keinerley Ursachen willen zuverzögern, auch bey dem Abzug des Instrumenti Pacis Disposition nachleben zu lassen.

Als auch an denen mit Ihrer Kayserlichen Majestät absonderlich verglichenen zweyhundert tausend Reichsthaler, vermög deß Præliminar-Recessus, bey Evacuation deß Königreichs Böheimb und der Stadt Eger, bereits ein Drittheil, als sechs und sechtzig tausend sechshundert sechs und sechzig und zweydrittel Reichsthaler, erlegt worden; So ist darauf hiemit ferner verabredet und verglichen, daß an denen noch restirenden zween Dritteln hinwieder in dem ersten Exauctorations und Evacuations-Termin, und zwar acht Tage vor Entraumung deß Marggrafthums Mähren, sechs und sechzig tausend sechshundert sechs und sechzig und zwey Drittel Reichsthaler in specie: Ferner, gegen den andern Termin drey und dreißig tausend dreyhundert drey und dreißig und ein Drittel Reichsthaler in specie: und dann gegen den dritten Termin vor der Schlesischen Fürstenthümer Evacuation wiederum drey und dreißigtausend dreyhundert drey und dreißig und ein Drittel Reichsthaler in specie: jedesmahles acht Tage zuvor, unfehlbar und richtig abgestattet, und ausgezahlet werden sollen, massen dann an Seiten Ihrer Kayserlichen Majestät nicht allein dieses, sondern auch dabey versprochen, mit allem Ernst und Eiffer, so weit es vermög Instrumenti Pacis Dero Kayserlichen Obristen Executions-Amt obgelegen, dahin zu sehen, damit dasjenige, was obgedachtermassen mit denen Herren Ständen wegen der Satisfactions-Gelder und der Real-Assecuration verglichen, förderlichst und völlig effectuiret werden möge.

Hierauf ist auch die würckliche Abdanckung und Abführung der Völcker in dreyen gewissen Terminen, nach Dato dieses gantzen Schlusses, von vierzehen Tagen zu vierzehen Tagen für zu nemen, und also in sechs Wochen zu absolviren geschlossen, auch von Uns und deß Herrn Pfaltz-Grafen und Königlich-Schwedischen Generalissimi Durchlaucht einander derenthalben, wie auch wegen der beyderseits præliminariter abgedanckten, gewisse Designation, Austheil- und Versicherung gestellt, und davon, soviel Chur-Fürsten und Stände deß Heiligen Römischen Reichs mit concernirt, Dero anwesenden Abgesandten zur Nachricht per Extractum Communication gethan worden, darbey es nochmahl sein Verbleibens.

Anlangend aber die Evacuation der besetzten Plätze, sollen in primo Termino, nemlich in denen ersten vierzehen Tagen, nach Dato dieses geschlossenen Tra-

1650. Junius. Stats, und also auf den zehenden Tag Monats Julii Styli novi, oder auf den dreißigsten Tag Monats Junii Styli veteris, an Kayser- und Königlich-Schwedischer Seiten abgetreten, und entledigt werden, nachfolgende Plätze. 1650. Junius.

An Kayserlicher Seiten.	An Königlich-Schwedischer Seiten.
Rothweil.	Olmitz.
Offenburg.	Neustadt.
Freyburg.	Eulenberg.
Villingen.	Füllneck, und andere Plätze in Mähren.
Zollern.	Osterwick.
Rotenberg in der Ober-Pfaltz.	Bleckade.
Höxter.	Dünckelspühl.
Ehrnbreitstein.	Querfurt.
	Pappenheim.
	Friedberg.

Die Festung Franckenthal betreffend, demnach deß Herrn Churfürsten Pfaltz-Grafen Durchlaucht dieselbe, vermög Frieden-Schluß, mit denen andern Unter-Pfältzischen Landen und Plätzen hätte restituirt werden sollen, solches aber jetzo sobald nicht zu effectuiren gewesen, gleichwol gute Hoffnung, daß solche Restitution noch vor Herannahung des ersten Evacuations-Termins zuerhalten seyn möchte: So hat man sich, auf den Fall solches nicht geschehen solte, mit Hochgedachtes Herrn Churfürsten Durchlaucht, und allerseits guten Wissen und Willen, nachfolgender Gestalt verglichen.

Nemlich übernehmen und erklären sich Ihro Kayserliche Majestät, samt Chur-Fürsten und Ständen, eyfferichst dahin zu trachten, daß die Vestung Franckenthal Chur-Pfaltz Durchlaucht förderſamst und unverlängt restituiret werde.

Inmittelst, und bis auf die bedeutete Franckenthalische Restitution, soll Seiner Durchlaucht zu einer Versicherung die Stadt Heilbrun, und zugehörige Vestung, Stücke, Munition und Vorrath, in dem Stande, wie es anitzo begriffen, alsobald nach unterschriebenen Haupt-Executions-Recess dergestalt eingeräumet werden, daß deroselben Besatzung Ihrer Durchlaucht allein verpflicht, zu deren Unterhalt aber aus der Schwäbischen und Fränckischen Creyß-Casse, vermöge einer darüber vom Reich bey diesem Schluß ertheilten Special-Repartition, Monatlich acht tausend Reichsthaler, bis Franckenthal restituiret, zu Handen deß Chur-Pfältzischen in Heilbrun bestelten Receptoris, unfehlbar, und zwar die Helffte anticipando, alleweg vierzehen Tage vorher eingeliefert werden, in Entstehung dessen aber auf Notification deß Commendanten die Creyßausschreibende Fürsten, solcher Entrichtung halber würckliche Anstalt machen, oder die umliegende Stände die Execution aus der Guarnigion erwarten sollen; solten aber dahero einige Restanten bey Abtretung dieses Platzes sich ereignen, so soll Chur-Pfaltz Durchlaucht nicht gehalten sein, vor derselben Entrichtung die Besatzung abzuführen, darbey aber ausdrücklich bedungen worden, daß solches die Franckenthalische Evacuation in keine Weiß noch Wege hindern noch verzögern solle.

Sonsten aber soll die Stadt bey ihrer hergebrachten Administration in Politicis und Ecclesiasticis, samt der Reichs-Immedietæt und Freyheit, unbehindert gelassen, auch sobald Franckenthal mit seinen Zugehörungen entledigt, zugleich diese Reichs-Stadt ohne einige Widerrede, ausser obgesetzter Restanten Bezahlung halber, abgetreten, und die darin befundene Stücke demjenigen, deme sie vermög Frieden-Schlusses, insonderheit Chur-Bayerns Durchlaucht und Hertzogen von Würtenberg Liebden, zuständig seyn sollen, restituiret und ausgefolgt werden.

So dann, und damit die Besatzung in Franckenthal die Chur-Pfältzische Lande und Unterthanen inn- und ausserhalb der Vestung mit Schatzung, Auflage und einigen Kriegs-Bedrängnissen zubeschweren nicht Ursache habe, so sollen und wollen diejenige Stände, welche bißhero zu derselben Unterhalt contribuiret, sonderlich aber mit und neben denselben alle diejenige, welche in den Ober-Rheinischen Creyß

1650. Junius. gehörig seynd, ermeldter Besatzung hierzu noch ferner contribuiren, und derentwegen Chur-Pfaltz Durchlaucht gäntzlich entheben, und schadloß halten, sich auch mit dem Commendanten eines billigen Zutrages und Unterhalts vergleichen. 1650. Junius.

Gestalt Ihre Kayserliche Majestät sich hierbey erbieten thun, Herrn Ertz Hertzogs Leopold Wilhelms Fürstlicher Durchlaucht, als Gubernatorn in den Niederlanden, um dargegen alle Excursiones und Beleidigung der angräntzenden Reichs-Stände abzustellen, sonderlich aber die Chur-Pfältzische Lande und Unterthanen von allen Contributionen exempt und befreyet zulassen, zuzuschreiben, und hierzu zu disponiren.

Damit nun aber die zu diesen beyden in Heylbrun und Franckenthal unterhaltenden Besatzungen contribuirende Stände dieses Lasts anderweit pro Quota wiederum ergötzt werden mögen, so solle derselben Unterhalt, wie hoch sich der belauffen möchte, hiernächst in eine gemeine Reichs-Anlage umgetheilt, und was die gemeldte Stände mehrers, als Ihre Quota belaufft, fürgeschossen, Ihnen künfftig wiederum gut gethan werden.

So dann ist im Nahmen Kayserlicher Majestät versprochen und zugesagt worden, daß inmittelst, und bis Franckenthal der Spanischen Besatzung entlediget seyn wird, Hochgedachtes Herrn Churfürsten Durchlaucht, an statt ermanglender Abnützung, und für allen Abgang aus ermeldter Vestung, Monathlich, von Dato an deß unterschriebenen und völlig verglichenen Haupt-Executions-Recesses, zu Franckfurt am Mayn, aus Händen des Reichs-Pfennigmeisters, dreytausend Reichsthaler ordentlich bezahlt und abgestattet werden sollen, mit diesem weitern Anhang und Geding, wann wider alles bessere Versehen die Chur-Pfältzische Lande und Unterthanen von dem Commendanten in Franckenthal deß Zutrags nicht solten erlassen, oder denselben inn- und ausserhalb der Vestung durch Ihn und seine untergebene Soldateska einiger Schaden und Abgang, es seye an Erhebung der Intraden, Contributionen, Exactionen, und anderen Beschwerungen, wie die Nahmen haben mögen, zugefügt werden, daß Ihre Kayserliche Majestät solches alles Chur-Pfaltz Durchlaucht nach beweißlichen Dingen wiederum erstatten und gut machen wollen.

Gestalt dann zu würcklicher, als auch Eventual-Versicherung sothaner gäntzlicher Schadloßhaltung deß Herrn Churfürsten Pfaltz-Grafen Durchlaucht alle und jede Reichs-Anlagen, jetzo und künfftig zuverstehen, so auf Dero Churfürstenthum und Landen saint oder sonders geschlagen werden möchten, bis Franckenthal restituiret, und aller occasione selbigen Orths zugefügter Schade ersetzt, innenzubehalten nicht allein bemächtiget, sondern auch, und da diejenige durch einen einmüthigen Reichs-Schluß und Einwilligung Chur-Fürsten und Ständen, und der Reichs-Matricul nach, Chur-Pfaltz zufallende Quota dem erlittenen Schaden nicht gleich reichen, sondern der empfangene Schade solche übertreffen solte, Ihre Kayserliche Majestät doch einen Weg wie den andern verbunden seyn, sothanen Uberschuß und Abgang, und zwar in specie aus denenjenigen Reichs-Anlagen und Römerzügen, welche Ihre Kayserliche Majestät aus dem Niedersächsischen Creyß zugewarten haben, ohne allen Einwand und Exception zuersetzen, wie dann die Löblichen Fürsten und Stände deß Nieder-Sächsischen Creyßes solche Ihnen nach Proportion zufallende Anlage zu deß Herrn Churfürsten Pfaltz-Grafen Durchlaucht Eventual-Schadloßhaltung und Sicherheit, bis Franckenthal restituiret, innen zubehalten, und allen beweißlichen Schaden davon zuerstatten gehalten sein sollen, auch sich darzu, und in Krafft dieses, ohne alle Gegenrede, wie die Nahmen haben möge, verbündlich machen.

In dem andern Termin, welcher ist der vierzehende Tag nach Ausgang deß ersten, benantlich der vier und zwantzigste Styli novi, oder vierzehende Tag Styli veteris Monaths Julii, nachfolgende Plätze.

An Kayserlicher Seiten.	An Königlich-Schwedischer Seiten.
Landstuhl.	Jägerndorff.
Homburg.	Gräfenstein.

Ham-

1650. Junius. Stats, und also auf den zehenden Tag Monats Julii Styli novi, oder auf den dreißigsten Tag Monats Junii Styli veteris, an Kayser- und Königlich-Schwedischer Seiten abgetreten, und entledigt werden, nachfolgende Plätze. 1650. Junius.

An Kayserlicher Seiten.	An Königlich-Schwedischer Seiten.
Rothweil.	Olmitz.
Offenburg.	Neustadt.
Freyburg.	Eulenberg.
Villingen.	Füllneck, und andere Plätze in Mähren.
Zollern.	Osterwick.
Rotenberg in der Ober-Pfaltz.	Bleckade.
Höxter.	Dünckelspühl.
Ehrnbreitstein.	Querfurt.
	Pappenheim.
	Friedberg.

Die Festung Franckenthal betreffend, demnach deß Herrn Churfürsten Pfaltz-Grafen Durchlaucht dieselbe, vermög Frieden-Schluß, mit denen andern Unter-Pfältzischen Landen und Plätzen hätte restituirt werden sollen, solches aber jetzo sobald nicht zu effectuiren gewesen, gleichwol gute Hoffnung, daß solche Restitution noch vor Herannahung des ersten Evacuations-Termins zuerhalten seyn möchte: So hat man sich, auf den Fall solches nicht geschehen solte, mit Hochgedachtes Herrn Churfürsten Durchlaucht, und allerseits guten Wissen und Willen, nachfolgender Gestalt verglichen.

Nemlich übernehmen und erklären sich Ihro Kayserliche Majestät, samt Chur-Fürsten und Ständen, eyfferichst dahin zu trachten, daß die Vestung Franckenthal Chur-Pfaltz Durchlaucht förderſamst und unverlängt restituiret werde.

Inmittelst, und bis auf die bedeutete Franckenthalische Restitution, soll Seiner Durchlaucht zu einer Versicherung die Stadt Heilbrun, und zugehörige Vestung, Stücke, Munition und Vorrath, in dem Stande, wie es anitzo begriffen, alsobald nach unterschriebenen Haupt-Executions-Recess dergestalt eingeräumet werden, daß deroselben Besatzung Ihrer Durchlaucht allein verpflicht, zu deren Unterhalt aber aus der Schwäbischen und Fränckischen Creyß-Casse, vermöge einer darüber vom Reich bey diesem Schluß ertheilten Special-Repartition, Monatlich acht tausend Reichsthaler, bis Franckenthal restituiret, zu Handen deß Chur-Pfältzischen in Heilbrun bestelten Receptoris, unfehlbar, und zwar die Helffte anticipando, alleweg vierzehen Tage vorher eingeliefert werden, in Entstehung dessen aber auf Notification deß Commendanten die Creyßausschreibende Fürsten, solcher Entrichtung halber würckliche Anstalt machen, oder die umliegende Stände die Execution aus der Guarnigion erwarten sollen; solten aber dahero einige Restanten bey Abtretung dieses Platzes sich ereignen, so soll Chur-Pfaltz Durchlaucht nicht gehalten sein, vor derselben Entrichtung die Besatzung abzuführen, darbey aber ausdrücklich bedungen worden, daß solches die Franckenthalische Evacuation in keine Weiß noch Wege hindern noch verzögern solle.

Sonsten aber soll die Stadt bey ihrer hergebrachten Administration in Politicis und Ecclesiasticis, samt der Reichs-Immedietæt und Freyheit, unbehindert gelassen, auch sobald Franckenthal mit seinen Zugehörungen entledigt, zugleich diese Reichs-Stadt ohne einige Widerrede, ausser obgesetzter Restanten Bezahlung halber, abgetreten, und die darin befundene Stücke demjenigen, deme sie vermög Frieden-Schlusses, insonderheit Chur-Bayerns Durchlaucht und Hertzogen von Würtenberg Liebden, zuständig seyn sollen, restituiret und ausgefolgt werden.

So dann, und damit die Besatzung in Franckenthal die Chur-Pfältzische Lande und Unterthanen inn- und ausserhalb der Vestung mit Schatzung, Auflage und einigen Kriegs-Bedrängnissen zubeschweren nicht Ursache habe, so sollen und wollen diejenige Stände, welche bißhero zu derselben Unterhalt contribuiret, sonderlich aber mit und neben denselben alle diejenige, welche in den Ober-Rheinischen Creyß

1650. Junius. gehörig seynd, ermeldter Besatzung hierzu noch ferner contribuiren, und derentwegen Chur-Pfaltz Durchlaucht gäntzlich entheben, und schadloß halten, sich auch mit dem Commendanten eines billigen Zutrages und Unterhalts vergleichen. 1650. Junius.

Gestalt Ihre Kayserliche Majestät sich hierbey erbieten thun, Herrn Ertz Hertzogs Leopold Wilhelms Fürstlicher Durchlaucht, als Gubernatorn in den Niederlanden, um dargegen alle Excursiones und Beleidigung der angräntzenden Reichs-Stände abzustellen, sonderlich aber die Chur-Pfältzische Lande und Unterthanen von allen Contributionen exempt und befreyet zulassen, zuzuschreiben, und hierzu zu disponiren.

Damit nun aber die zu diesen beyden in Heylbrun und Franckenthal unterhaltenden Besatzungen contribuirende Stände dieses Lasts anderweit pro Quota wiederum ergötzt werden mögen, so solle derselben Unterhalt, wie hoch sich der belauffen möchte, hiernächst in eine gemeine Reichs-Anlage umgetheilt, und was die gemeldte Stände mehrers, als Ihre Quota belaufft, fürgeschossen, Ihnen künfftig wiederum gut gethan werden.

So dann ist im Nahmen Kayserlicher Majestät versprochen und zugesagt worden, daß inmittelst, und bis Franckenthal der Spanischen Besatzung entlediget seyn wird, Hochgedachtes Herrn Churfürsten Durchlaucht, an statt ermanglender Abnützung, und für allen Abgang aus ermeldter Vestung, Monathlich, von Dato an deß unterschriebenen und völlig verglichenen Haupt-Executions-Recesses, zu Franckfurt am Mayn, aus Händen des Reichs-Pfennigmeisters, dreytausend Reichsthaler ordentlich bezahlt und abgestattet werden sollen, mit diesem weitern Anhang und Geding, wann wider alles bessere Versehen die Chur-Pfältzische Lande und Unterthanen von dem Commendanten in Franckenthal deß Zutrags nicht solten erlassen, oder denselben inn- und ausserhalb der Vestung durch Ihn und seine untergebene Soldatesca einiger Schaden und Abgang, es seye an Erhebung der Intraden, Contributionen, Exactionen, und anderen Beschwerungen, wie die Nahmen haben mögen, zugefügt werden, daß Ihre Kayserliche Majestät solches alles Chur-Pfaltz Durchlaucht nach beweißlichen Dingen wiederum erstatten und gut machen wollen.

Gestalt dann zu würcklicher, als auch Eventual-Versicherung sothaner gäntzlicher Schadloßhaltung deß Herrn Churfürsten Pfaltz-Grafen Durchlaucht alle und jede Reichs-Anlagen, jetzo und künfftig zuverstehen, so auf Dero Churfürstenthum und Landen saint oder sonders geschlagen werden möchten, bis Franckenthal restituiret, und aller occasione selbigen Orths zugefügter Schade ersetzt, innenzubehalten nicht allein bemächtiget, sondern auch, und da diejenige durch einen einmüthigen Reichs-Schluß und Einwilligung Chur-Fürsten und Ständen, und der Reichs-Matricul nach, Chur-Pfaltz zufallende Quota dem erlittenen Schaden nicht gleich reichen, sondern der empfangene Schade solche übertreffen solte, Ihre Kayserliche Majestät doch einen Weg wie den andern verbunden seyn, sothanen Uberschuß und Abgang, und zwar in specie aus denenjenigen Reichs-Anlagen und Römerzügen, welche Ihre Kayserliche Majestät aus dem Niedersächsischen Creyß zugewarten haben, ohne allen Einwand und Exception zuersetzen, wie dann die Löblichen Fürsten und Stände deß Nieder-Sächsischen Creyßes solche Ihnen nach Proportion zufallende Anlage zu deß Herrn Churfürsten Pfaltz-Grafen Durchlaucht Eventual-Schadloßhaltung und Sicherheit, bis Franckenthal restituiret, innen zubehalten, und allen beweißlichen Schaden davon zuerstatten gehalten sein sollen, auch sich darzu, und in Krafft dieses, ohne alle Gegenrede, wie die Nahmen haben möge, verbündlich machen.

In dem andern Termin, welcher ist der vierzehende Tag nach Ausgang deß ersten, benantlich der vier und zwantzigste Styli novi, oder vierzehende Tag Styli veteris Monaths Julii, nachfolgende Plätze.

An Kayserlicher Seiten.	An Königlich-Schwedischer Seiten.
Landstuhl.	Jägerndorff.
Homburg.	Gräfenstein.

Ham-

1650. Junius. Etats, und also auf den zehenden Tag Monats Julii Styli novi; oder auf den dreißigsten Tag Monats Junii Styli veteris, an Kayser- und Königlich-Schwedischer Seiten abgetreten, und entledigt werden, nachfolgende Plätze. 1650. Junius.

An Kayserlicher Seiten.	An Königlich-Schwedischer Seiten.
Rothweil.	Olmitz.
Offenburg.	Neustadt.
Freyburg.	Eulenberg.
Villingen.	Füllneck, und andere Plätze in Mähren.
Zollern.	Osterwick.
Rotenberg in der Ober-Pfaltz.	Bleckade.
Höxter.	Dünckelspühl.
Ehrnbreitstein.	Querfurt.
	Pappenheim.
	Friedberg.

Die Festung Franckenthal betreffend, demnach deß Herrn Churfürsten Pfaltz-Grafen Durchlaucht dieselbe, vermög Frieden-Schluß, mit denen andern Unter-Pfältzischen Landen und Plätzen hätte restituirt werden sollen, solches aber jetzo sobald nicht zu effectuiren gewesen, gleichwol gute Hoffnung, daß solche Restitution noch vor Herannahung des ersten Evacuations-Termins zuerhalten seyn möchte: So hat man sich, auf den Fall solches nicht geschehen solte, mit Hochgedachtes Herrn Churfürsten Durchlaucht, und allerseits guten Wissen und Willen, nachfolgender Gestalt verglichen.

Nemlich übernehmen und erklären sich Ihro Kayserliche Majestät, samt Chur-Fürsten und Ständen, eyfferichst dahin zu trachten, daß die Vestung Franckenthal Chur-Pfaltz Durchlaucht förderſamst und unverlängt restituiret werde.

Inmittelst, und bis auf die bedeutete Franckenthalische Restitution, soll Seiner Durchlaucht zu einer Versicherung die Stadt Heilbrun, und zugehörige Vestung, Stücke, Munition und Vorrath, in dem Stande, wie es anitzo begriffen, alsobald nach unterschriebenen Haupt-Executions-Recess dergestalt eingeräumet werden, daß deroselben Besatzung Ihrer Durchlaucht allein verpflicht, zu deren Unterhalt aber aus der Schwäbischen und Fränckischen Creyß-Casse, vermöge einer darüber vom Reich bey diesem Schluß ertheilten Special-Repartition, Monatlich acht tausend Reichsthaler, bis Franckenthal restituiret, zu Handen deß Chur-Pfältzischen in Heilbrun bestelten Receptoris, unfehlbar, und zwar die Helffte anticipando, alleweg vierzehen Tage vorher eingeliefert werden, in Entstehung dessen aber auf Notification deß Commendanten die Creyßausschreibende Fürsten, solcher Entrichtung halber würckliche Anstalt machen, oder die umliegende Stände die Execution aus der Guarnigion erwarten sollen; solten aber dahero einige Restanten bey Abtretung dieses Platzes sich ereignen, so soll Chur-Pfaltz Durchlaucht nicht gehalten sein, vor derselben Entrichtung die Besatzung abzuführen, darbey aber ausdrücklich bedungen worden, daß solches die Franckenthalische Evacuation in keine Weiß noch Wege hindern noch verzögern solle.

Sonsten aber soll die Stadt bey ihrer hergebrachten Administration in Politicis und Ecclesiasticis, samt der Reichs-Immedietæt und Freyheit, unbehindert gelassen, auch sobald Franckenthal mit seinen Zugehörungen entledigt, zugleich diese Reichs-Stadt ohne einige Widerrede, ausser obgesetzter Restanten Bezahlung halber, abgetreten, und die darin befundene Stücke demjenigen, deme sie vermög Frieden-Schlusses, insonderheit Chur-Bayerns Durchlaucht und Hertzogen von Würtenberg Liebden, zuständig seyn sollen, restituiret und ausgefolgt werden.

So dann, und damit die Besatzung in Franckenthal die Chur-Pfältzische Lande und Unterthanen inn- und ausserhalb der Vestung mit Schatzung, Auflage und einigen Kriegs-Bedrängnissen zubeschweren nicht Ursache habe, so sollen und wollen diejenige Stände, welche bißhero zu derselben Unterhalt contribuiret, sonderlich aber mit und neben denselben alle diejenige, welche in den Ober-Rheinischen Creyß

gehörig

1650. Junius. gehörig seynd, ermeldter Besatzung hierzu noch ferner contribuiren, und derentwegen Chur-Pfaltz Durchlaucht gäntzlich entheben, und schadloß halten, sich auch mit dem Commendanten eines billigen Zutrages und Unterhalts vergleichen. 1650. Junius.

Gestalt Ihre Kayserliche Majestät sich hierbey erbieten thun, Herrn Ertz Hertzogs Leopold Wilhelms Fürstlicher Durchlaucht, als Gubernatorn in den Niederlanden, um dargegen alle Excursiones und Beleidigung der angräntzenden Reichs-Stände abzustellen, sonderlich aber die Chur-Pfältzische Lande und Unterthanen von allen Contributionen exempt und befreyet zulassen, zuzuschreiben, und hierzu zu disponiren.

Damit nun aber die zu diesen beyden in Heylbrun und Franckenthal unterhaltenden Besatzungen contribuirende Stände dieses Lasts anderweit pro Quota wiederum ergötzt werden mögen, so solle derselben Unterhalt, wie hoch sich der belauffen möchte, hiernächst in eine gemeine Reichs-Anlage umgetheilt, und was die gemeldte Stände mehrers, als Ihre Quota belaufft, fürgeschossen, Ihnen künfftig wiederum gut gethan werden.

So dann ist im Nahmen Kayserlicher Majestät versprochen und zugesagt worden, daß inmittelst, und bis Franckenthal der Spanischen Besatzung entlediget seyn wird, Hochgedachtes Herrn Churfürsten Durchlaucht, an statt ermanglender Abnützung, und für allen Abgang aus ermeldter Vestung, Monathlich, von Dato an deß unterschriebenen und völlig verglichenen Haupt-Executions-Recesses, zu Franckfurt am Mayn, aus Händen des Reichs-Pfennigmeisters, dreytausend Reichsthaler ordentlich bezahlt und abgestattet werden sollen, mit diesem weitern Anhang und Geding, wann wider alles bessere Versehen die Chur-Pfältzische Lande und Unterthanen von dem Commendanten in Franckenthal deß Zutrags nicht solten erlassen, oder denselben inn- und ausserhalb der Vestung durch Ihn und seine untergebene Soldatesca einiger Schaden und Abgang, es seye an Erhebung der Intraden, Contributionen, Exactionen, und anderen Beschwerungen, wie die Nahmen haben mögen, zugefügt werden, daß Ihre Kayserliche Majestät solches alles Chur-Pfaltz Durchlaucht nach beweißlichen Dingen wiederum erstatten und gut machen wollen.

Gestalt dann zu würcklicher, als auch Eventual-Versicherung sothaner gäntzlicher Schadloßhaltung deß Herrn Churfürsten Pfaltz-Grafen Durchlaucht alle und jede Reichs-Anlagen, jetzo und künfftig zuverstehen, so auf Dero Churfürstenthum und Landen saint oder sonders geschlagen werden möchten, bis Franckenthal restituiret, und aller occasione selbigen Orths zugefügter Schade ersetzt, innenzubehalten nicht allein bemächtiget, sondern auch, und da diejenige durch einen einmüthigen Reichs-Schluß und Einwilligung Chur-Fürsten und Ständen, und der Reichs-Matricul nach, Chur-Pfaltz zufallende Quota dem erlittenen Schaden nicht gleich reichen, sondern der empfangene Schade solche übertreffen solte, Ihre Kayserliche Majestät doch einen Weg wie den andern verbunden seyn, sothanen Uberschuß und Abgang, und zwar in specie aus denenjenigen Reichs-Anlagen und Römerzügen, welche Ihre Kayserliche Majestät aus dem Niedersächsischen Creyß zugewarten haben, ohne allen Einwand und Exception zuersetzen, wie dann die Löblichen Fürsten und Stände deß Nieder-Sächsischen Creyßes solche Ihnen nach Proportion zufallende Anlage zu deß Herrn Churfürsten Pfaltz-Grafen Durchlaucht Eventual-Schadloßhaltung und Sicherheit, bis Franckenthal restituiret, innen zubehalten, und allen beweißlichen Schaden davon zuerstatten gehalten sein sollen, auch sich darzu, und in Krafft dieses, ohne alle Gegenrede, wie die Nahmen haben möge, verbündlich machen.

In dem andern Termin, welcher ist der vierzehende Tag nach Ausgang deß ersten, benantlich der vier und zwantzigste Styli novi, oder vierzehende Tag Styli veteris Monaths Julii, nachfolgende Plätze.

An Kayserlicher Seiten.	An Königlich-Schwedischer Seiten.
Landstuhl.	Jägerndorff.
Homburg.	Gräfenstein.

Ham-

1650. Junius. Stats, und also auf den zehenden Tag Monats Julii Styli novi, oder auf den dreißigsten Tag Monats Junii Styli veteris, an Kayser- und Königlich-Schwedischer Seiten abgetreten, und entledigt werden, nachfolgende Plätze. 1650. Junius.

An Kayserlicher Seiten.	An Königlich-Schwedischer Seiten.
Rothweil.	Olmitz.
Offenburg.	Neustadt.
Freyburg.	Eulenberg.
Villingen.	Füllneck, und andere Plätze in Mähren.
Zollern.	Osterwick.
Rotenberg in der Ober-Pfaltz.	Bleckade.
Höxter.	Dünckelspühl.
Ehrnbreitstein.	Querfurt.
	Pappenheim.
	Friedberg.

Die Festung Franckenthal betreffend, demnach deß Herrn Churfürsten Pfaltz-Grafen Durchlaucht dieselbe, vermög Frieden-Schluß, mit denen andern Unter-Pfältzischen Landen und Plätzen hätte restituirt werden sollen, solches aber jetzo sobald nicht zu effectuiren gewesen, gleichwol gute Hoffnung, daß solche Restitution noch vor Herannahung des ersten Evacuations-Termins zuerhalten seyn möchte: So hat man sich, auf den Fall solches nicht geschehen solte, mit Hochgedachtes Herrn Churfürsten Durchlaucht, und allerseits guten Wissen und Willen, nachfolgender Gestalt verglichen.

Nemlich übernehmen und erklären sich Ihro Kayserliche Majestät, samt Chur-Fürsten und Ständen, eyfferichst dahin zu trachten, daß die Vestung Franckenthal Chur-Pfaltz Durchlaucht förderſamst und unverlängt restituiret werde.

Inmittelst, und bis auf die bedeutete Franckenthalische Restitution, soll Seiner Durchlaucht zu einer Versicherung die Stadt Heilbrun, und zugehörige Vestung, Stücke, Munition und Vorrath, in dem Stande, wie es anitzo begriffen, alsobald nach unterschriebenen Haupt-Executions-Recess dergestalt eingeräumet werden, daß deroselben Besatzung Ihrer Durchlaucht allein verpflicht, zu deren Unterhalt aber aus der Schwäbischen und Fränckischen Creyß-Casse, vermöge einer darüber vom Reich bey diesem Schluß ertheilten Special-Repartition, Monatlich acht tausend Reichsthaler, bis Franckenthal restituiret, zu Handen deß Chur-Pfältzischen in Heilbrun bestelten Receptoris, unfehlbar, und zwar die Helffte anticipando, alleweg vierzehen Tage vorher eingeliefert werden, in Entstehung dessen aber auf Notification deß Commendanten die Creyßausschreibende Fürsten, solcher Entrichtung halber würckliche Anstalt machen, oder die umliegende Stände die Execution aus der Guarnigion erwarten sollen; solten aber dahero einige Restanten bey Abtretung dieses Platzes sich ereignen, so soll Chur-Pfaltz Durchlaucht nicht gehalten sein, vor derselben Entrichtung die Besatzung abzuführen, darbey aber ausdrücklich bedungen worden, daß solches die Franckenthalische Evacuation in keine Weiß noch Wege hindern noch verzögern solle.

Sonsten aber soll die Stadt bey ihrer hergebrachten Administration in Politicis und Ecclesiasticis, samt der Reichs-Immedietæt und Freyheit, unbehindert gelassen, auch sobald Franckenthal mit seinen Zugehörungen entledigt, zugleich diese Reichs-Stadt ohne einige Widerrede, ausser obgesetzter Restanten Bezahlung halber, abgetreten, und die darin befundene Stücke demjenigen, deme sie vermög Frieden-Schlusses, insonderheit Chur-Bayerns Durchlaucht und Hertzogen von Würtenberg Liebden, zuständig seyn sollen, restituiret und ausgefolgt werden.

So dann, und damit die Besatzung in Franckenthal die Chur-Pfältzische Lande und Unterthanen inn- und ausserhalb der Vestung mit Schatzung, Auflage und einigen Kriegs-Bedrängnissen zubeschweren nicht Ursache habe, so sollen und wollen diejenige Stände, welche bißhero zu derselben Unterhalt contribuiret, sonderlich aber mit und neben denselben alle diejenige, welche in den Ober-Rheinischen Creyß

1650. Junius. gehörig seynd, ermeldter Besatzung hierzu noch ferner contribuiren, und derentwegen Chur-Pfaltz Durchlaucht gäntzlich entheben, und schadloß halten, sich auch mit dem Commendanten eines billigen Zutrages und Unterhalts vergleichen. 1650. Junius.

Gestalt Ihre Kayserliche Majestät sich hierbey erbieten thun, Herrn Ertz Hertzogs Leopold Wilhelms Fürstlicher Durchlaucht, als Gubernatorn in den Niederlanden, um dargegen alle Excursiones und Beleidigung der angräntzenden Reichs-Stände abzustellen, sonderlich aber die Chur-Pfältzische Lande und Unterthanen von allen Contributionen exempt und befreyet zulassen, zuzuschreiben, und hierzu zu disponiren.

Damit nun aber die zu diesen beyden in Heylbrun und Franckenthal unterhaltenden Besatzungen contribuirende Stände dieses Lasts anderweit pro Quota wiederum ergötzt werden mögen, so solle derselben Unterhalt, wie hoch sich der belauffen möchte, hiernächst in eine gemeine Reichs-Anlage umgetheilt, und was die gemeldte Stände mehrers, als Ihre Quota belaufft, fürgeschossen, Ihnen künfftig wiederum gut gethan werden.

So dann ist im Nahmen Kayserlicher Majestät versprochen und zugesagt worden, daß inmittelst, und bis Franckenthal der Spanischen Besatzung entlediget seyn wird, Hochgedachtes Herrn Churfürsten Durchlaucht, an statt ermanglender Abnützung, und für allen Abgang aus ermeldter Vestung, Monathlich, von Dato an deß unterschriebenen und völlig verglichenen Haupt-Executions-Recesses, zu Franckfurt am Mayn, aus Händen des Reichs-Pfennigmeisters, dreytausend Reichsthaler ordentlich bezahlt und abgestattet werden sollen, mit diesem weitern Anhang und Geding, wann wider alles bessere Versehen die Chur-Pfältzische Lande und Unterthanen von dem Commendanten in Franckenthal deß Zutrags nicht solten erlassen, oder denselben inn- und ausserhalb der Vestung durch Ihn und seine untergebene Soldatesca einiger Schaden und Abgang, es seye an Erhebung der Intraden, Contributionen, Exactionen, und anderen Beschwerungen, wie die Nahmen haben mögen, zugefügt werden, daß Ihre Kayserliche Majestät solches alles Chur-Pfaltz Durchlaucht nach beweißlichen Dingen wiederum erstatten und gut machen wollen.

Gestalt dann zu würcklicher, als auch Eventual-Versicherung sothaner gäntzlicher Schadloßhaltung deß Herrn Churfürsten Pfaltz-Grafen Durchlaucht alle und jede Reichs-Anlagen, jetzo und künfftig zuverstehen, so auf Dero Churfürstenthum und Landen saint oder sonders geschlagen werden möchten, bis Franckenthal restituiret, und aller occasione selbigen Orths zugefügter Schade ersetzt, innenzubehalten nicht allein bemächtiget, sondern auch, und da diejenige durch einen einmüthigen Reichs-Schluß und Einwilligung Chur-Fürsten und Ständen, und der Reichs-Matricul nach, Chur-Pfaltz zufallende Quota dem erlittenen Schaden nicht gleich reichen, sondern der empfangene Schade solche übertreffen solte, Ihre Kayserliche Majestät doch einen Weg wie den andern verbunden seyn, sothanen Uberschuß und Abgang, und zwar in specie aus denenjenigen Reichs-Anlagen und Römerzügen, welche Ihre Kayserliche Majestät aus dem Niedersächsischen Creyß zugewarten haben, ohne allen Einwand und Exception zuersetzen, wie dann die Löblichen Fürsten und Stände deß Nieder-Sächsischen Creyßes solche Ihnen nach Proportion zufallende Anlage zu deß Herrn Churfürsten Pfaltz-Grafen Durchlaucht Eventual-Schadloßhaltung und Sicherheit, bis Franckenthal restituiret, innen zubehalten, und allen beweißlichen Schaden davon zuerstatten gehalten sein sollen, auch sich darzu, und in Krafft dieses, ohne alle Gegenrede, wie die Nahmen haben möge, verbündlich machen.

In dem andern Termin, welcher ist der vierzehende Tag nach Ausgang deß ersten, benantlich der vier und zwantzigste Styli novi, oder vierzehende Tag Styli veteris Monaths Julii, nachfolgende Plätze.

An Kayserlicher Seiten.	An Königlich-Schwedischer Seiten.
Landstuhl.	Jägerndorff.
Homburg.	Gräfenstein.

Ham-

1650. Junius.

Hammerstein.
Dortmund.
Hirschberg.
Lübschütz.
Parchwitz.
Stadt und Schloß Leipzig.
Nördlingen.
Wertheim
Winsheim.
Landsberg an der Warth mit der Schantz.
Buchholtz.

1650. Junius.

In dem dritten Termin, welcher ist der vierzehende Tag nach dem andern, nemlich der siebende Tag Monats Augusti Styli novi, oder acht und zwanzigste Tag Monats Julii Styli veteris, folgende Plätze.

An Kayserlicher Seiten.
Syburg.
Beineburg.
Lands-Cron.
Essen.

An Königlich-Schwedischer Seiten.
Großglogau.
Ohlau.
Jauer.
Pölckenhan.
Jeltz.
Drachenberg.
Minden.
Nienburg.
Alle übrige in der Chur- und Marck Brandenburg inhabende Plätze.
Vecht.
Manßfeld.
Erfurth.
Schweinfurth.
Weyden.
Mecklenburgische Plätze.
Reifenberg.
Lippstadt.
Ostfrießland.

Die Hinter-Pommersche Posten und Lande, so Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg vermöge des Frieden-Schlußes zukommen, sollen alßdann evacuiret und abgetreten werden, wann zuforderst zwischen Ihrer Königlichen Majestät zu Schweden und Seiner Churfürstlichen Durchlaucht hierzu verordneten Herren Commissariis wegen Entscheidung der Gräntzen, und anderer geringen Sachen, eine völlige Richtigkeit getroffen ist.

Was das Stifft Oßnabrück betrifft, weil darüber Particulier-Handlung unter denen Interessenten vermöge des Frieden-Schlusses gepflogen werden, bleiben die darinn befindliche Guarnisons bis ad tertium Terminum, und in Entstehung des Vergleichs bis zur Endschafft solcher anjetzo alhier angefangenen Handlungen ausgesetzet.

Im übrigen soll alles, a Dato dieser geschlossenen gantzen Handlung innerhalb sechs Wochen, von allen Theilen ohne einige vorgeschützte Hinderung würcklich abgerichtet und vollnzogen werden.

Falls aber in dieser obigen Specification ein oder ander Orth, aus Mangel habenden Berichts, wäre ausgelassen worden, so soll derselbe doch, nach Innhalt deß Frieden-Schlusses, gleich den andern in seinem Creyß und Landen, unter obgeschriebnen Terminen evacuiret und abgetreten werden.

Jedoch soll diese Abhandlung der Evacuation, soviel die Reichs-Stände betrifft, keineswegs einigen Effect geniessen, es sey dann in jedem Termin von denen Ständen erbotener massen die vorhergehende baare Auszahlung der Satisfactions-Gelder

1650. Junius. der werckstellig gemachet, oder in dessen Entstehung es bey der verglichnen Real-Assecuration verbleiben solle. 1650. Junius.

Ferner soll die im Frieden-Schluß begriffene General-Amnestia, so wol auf die hohe kriegende Principalen, und mit denselben insonderheit die Frau Land-Grässin und das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel mit verstanden, als auch auf aller Theile Generales, Obriste und andere Officiers, auch Kriegs- und Civil-Bediente, und insgemein auf die sämtliche Soldateſca zu Roß und Fuß, bis auf erfolgte ihre gäntzliche Abdanck- und Abführung, und also auf acht Wochen lang nach Dato dieses geschlossenen gantzen Tractats, extendirt, und denenselben zu gute kommen, auch die, bey währenden Einquartierungen, ein und anderen zugewachsene Beschwehrden und Ungelegenheiten gegen niemand geeifert werden: Doch daß dabey auch von ermeldter Soldateſca die von denen Höchstcommandirenden Generalitäten, auch der Herren Generalen und hoher Officierer Ordres allerdings beobachtet, und darwider sowol bey noch währenden Einquartierungen, als auch bey erfolgenden Abzug, gegen jemand einige Hostilität und Feindseeligkeit dem Frieden-Schluß zuwider nicht verübt werden.

Vor allen aber, und demnach sowol mehr angeregter Præliminar- als dieser Haupt-Recess von dem publicirten und allerseits ratificirten Instrumento Pacis, als ein Effectus a sua cauſſa, dependiret, und dannenhero gleichmäßige Krafft Würckung und Sicherheit, als der Frieden-Schluß selbst haben, und von allen Theilen darob gehalten werden solle, als wird hiemit die in besagtem Instrumento Pacis enthaltene Guarantia Generalis durchgehend mit allen und jeden ihren Dispositionibus, Assecurationibus, Clauſulis und Verwahrungen, ouch auf diesen Præliminar- und Haupt-Schluß extendiret, und mit gleicher Würckung, Krafft und Verbindung dahin verstanden. Wie nicht weniger alles dasjenige, was sonsten Articulo XVII. per totum von Ratification, Confirmation, Vesthaltung und Versicherung deß Frieden-Schlußes disponiret ist, gleichmäßig bey diesem Executions-Schluß statt finden, haben und behalten solle, nicht anderst, als ob berührter Art. XVII. cum omnibus & ſingulis ſuis Paragraphis von Wort zu Wort alhier inserirt und wiederholt worden wäre.

Wie dann auch sowol das Instrumentum Pacis, als dieser Executions-Schluß von Kayserlicher Majestät, Chur-Fürsten und Ständen unverlängt respective an den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, Cammer-Gericht zu Speyer, und allen anderen eines jeden Stands Hof- und anderen Gerichten, pro Norma perpetua Judicandi behöriger massen insinuiret werden sollen.

Damit nun schließlichen alles dasjenige, was obgesetzet, von aller Interessenten Principalen bestättiget, und seinen rechten Vigor und Würckung haben möge, so sollen Dero Kayserlichen und zu Schweden Königlichen Majestät Majestät Ratificationes in bereits abgehandelter und verglichener Form also gleich mit diesem von Uns, auch deß Herrn Pfaltz-Grafen Königlich-Schwedischen Generaliſſimi Durchlaucht, sowol auch der anwesenden Herren Chur-Fürsten und Stände hierzu deputirten Räthen, Gesandten und Bothschafften unterschriebenen und besiegleten Executions-Schluß allhie commutirt und ausgewechselt; darauf alsobald die Exauctorations-Ordres oben verglichenen Terminen gemäß ausgegeben, und von beyden Theilen gleiche Officiers, zu desto besserer Exequirung dessen, was vermöge obgesetzten Modi dißfals verabredet ist, verordnet: Der Chur-Fürsten und Stände Ratificationes aber, in ebenfals bereits verglichener Form, von Dato dieß innerhalb vierzehen Tagen, unfehlbar zur Hand geschaffet, und ausgegeben werden.

Dessen zum wahrem Uhrkund und unverbrüchlicher Vesthaltung, haben im Namen Ihrer Kayserlichen Majestät Wir, aus habender Vollmacht, diesen Executions-Haupt-Recess eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Fürstlichen Insiegel bekräfftigt, wie dann im Namen aller Chur-Fürsten und Stände die hierzu, krafft absonderlichen derentwegen den drey und zwanzigsten dises Styli novi gemachten, und Uns heute Dato unter des Chur-Mayntzischen Directorii Sigill und Unterschrifft zuge-

1650. Junius. zugestellten Reichs-Schluß, Deputirte und hiernach benannte Räthe, Gesandten und Bothschafften, als wegen Chur-Mayntz Herr Sebastian Wilhelm Meel, wegen Chur-Bayern Herr Johann Georg Oexlin, wegen Chur-Sachsen Herr Augustus Adolph Freyherr von Trandorff, wegen Oesterreich Herr Johann Wilhelm von Goll, wegen Bamberg Herr *Cornelius Gobelius*, wegen Bayern Herr Johann Georg Oexlin, wegen Sachsen-Altenburg Herr Wolffgang Conrad von Thumshirn, wegen Sachsen-Coburg Herr *Augustus Carpzovius*, wegen Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel Herr Polycarpus Heyland, wegen Braunschweig-Lüneburg Zellischer Linie, Herr Otto Otto in Mauderode, wegen Würtenberg Herr Valentin Heyder, wegen Nürnberg Herr Burchard Löffelholtz von Kolberg und Herr Tobias Oelhafen von Schöllnbach, wegen Franckfurth Herr Zacharias Stenglin gleichmäßig unterschrieben, und mit Ihren Pittschafften bestätiget, auch deß hierzu ebenfalls bevollmächtigten Herrn Pfaltz-Grafen und Königlich-Schwedischen Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht, von Welchem Wir ein gleichlautendes Exemplar unter Deroselben Hand und Sigill empfangen, und auslieferen lassen. Geschehen in deß Heilgen Römischen Reichs-Stadt Nürnberg, den sechß und zwantzigsten Tag Monaths Junii im Jahr nach Christi Geburth Eintausend sechshundert und funffzig. 1650. Junius.

I. W. K. di Amalfi. Manu Propria.
Sebastian Wilhelm Meel, Churfürstlicher Mayntzischer Geheimder-Rath. M. PPria.
Johann Georg Oexel, Churfürstl. Bayerischer Revisions-Rath. M.PPria.
Augustus Adolph Freyherr von Drandorff. M.PPria.
Im Namen deß Hochlöblichen Haußes Oesterreich. Hans Wilhelm von Gollen auf Kießheim. M.PPria.
Cornelius Gobelius, Fürstlich-Bambergischer Rath. M. PPria.
Johann Georg Oexel, M. PPria.
Wolf Cunrad von Thumbshirn, Fürstlich-Sachsen-Altenburgischer Geheimbder-Rath. M. PPria.
Augustus Carpzov D. Fürstlich-Sachsen-Altenburgischer Rath und Cantzler zu Coburg. M. PPria.
Polycarpus Heyland, Fürstlich-Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttelscher Geheimbder-Rath. M. PPria.
Otto Otto, in Mäuderoda Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgischer Kriegs-Rath. M. PPria.
Valentin Heider, D. Fürstlich-Würtenbergischer Deputirter M. PPria.
Burchard Löffelholtz, von Colberg, des Heiligen Römischen Reichs-Stadt Nürnberg Deputirter M. PPria.
Tobias Oelhafen, von Schölnbach, Nürnbergischer Deputirter. M.PPria.
Zacharias Stenglin, Reip. Francofurtensis Legatus. M.PPria.

Ex Autographo, in Archivo Regni asservato, vidi Stockholmiæ d. 21. Junii Anno 1736.
Sacræ Regiæ Mtis Suec. ad Archivum Regni Secretarius.
O. L. Estenberg.
(L.S.)

§. XIII.

Was wegen eines vor das Evangelische Directorium verlangten Original-Exemplars deß Recessus vorgefallen.

Die Sachsen-Altenburgische Gesandten trugen anbey Sorge, daß ein *Original-Exemplar* deß Haupt-*Recessus* auch zugleich dem Evangelischen *Directorio* zugestellt werden möchte, und redeten deßwegen mit Volmarn, welcher vermeinte, es könte geschehen, wann dem Chur-Mayntzischen *Directorio* dardurch nichts præjudicirt würde. Jene aber remonstrirten, daß solches die Inten-

1650. Junius. Intention gar nicht sey, und hätte Chur-Maynтz ein dergleichen Exemplar des Frieden-Schlusses gar nicht verweigert, sondern nur von dem Churfürsten zu Sachsen einen Revers deßhalber verlanget, wozu sich auch Chur-Sachsen verstanden. Wie aber nachgehends erst etliche schimpfliche Clausuln in den Revers hätten gerückt werden wollen, als unter andern, „daß solches *Original-Exemplar* „nur bloß zur *Information* dienen „solle ꝛc. so wäre der Revers nachgeblieben, gleichwohl die Originalien von allen, ausser dem Chur-Maynтzischen, vollzogen worden.

Es wendeten sich dahero selbige an die Schweden, und redeten daraus mit dem *Præsident* Erskein, welcher Sie versicherte, es habe der Generalissimus nicht allein vor das Reichs-*Directorium*, sondern auch vor das *Directorium Evangelicum* ein Original verfertigen lassen, welches die Deputirten, wann Sie zu Ihm kämen, vollziehen sollten. Wolle nun der Chur-Maynтzische ein Original haben; so müsse Er das andere vor Chur-Sachsen oder das Evangelische *Directorium* ebenfalls volziehen. Welches die Ursache sey, daß am verwichenen Sontag diese beyde Exemplaria nicht mit aufs Rath-Hauß zur Stelle gebracht worden wären: Es sey auch Ihrer Königlichen Majestät zu Schweden absonderliche Ratification vorhanden, so dem Chur-Sächsischen gleichfalls zugestellet werden solle. Wann die Stände Ihre Gratulationes wegen deß Schlusses bey dem Generalissimo ablegen wollten; So sähe Derselbe lieber, daß es verspahrt würde, bis es mit den Frantzosen ebenfalls richtig sey. Am verwichenen Sontag hätten die Frantzosen endlich nur auf 3. Stunden Dilation gesucht, weil Sie die Briefe aus Schweden erwartet hätten, welche denn auch von der Königin nach der Frantzosen Wunsch, aber zuspät, angekommen wären, sintemal Ihre Königliche Majestät anbefohlen hätten, wann nicht albereit geschlossen sey, solten Sie damit warten, bis es auch mit den Frantzosen richtig wäre. Seine Fürstliche Durchlaucht der Herr Generalissimus hätten Ihm das Schreiben sofort auf die Burg in Actu Subscriptionis geschickt, Er, Erskein, aber habe in einem Billet zurück geschrieben, der Generalissimus möchte es nur gehen lassen, weil nicht mehr res integra wäre. Die Frantzosen hätten von solcher Königlichen Resolution aus Schweden Abschrifft mit bekommen, und alsbald Seiner Fürstlichen Durchlaucht deshalber zusprechen wollen, wären aber unterweges wieder umgekehrt, als Sie den ersten Schuß von der Burg alhier gehöret hätten. 1650. Junius.

Gratulation der Stände bey dem Kayserlichen Gesandten.

Deß folgenden Tags nach geschehener Subscription, wurde dem Kayserlichen General-Lieutenant, *Duc d' Amalfi*, „vermittelst der Deputirten (dabey sich „auch der Chur-Sächsische befand) durch „den Chur-Maynтzischen Abgesandten Meeln gratulirt, daß es durch „GOttes kräfftigen Beystand nunmehr „mit diesen langwierigen und gefährlichen „Executions-Tractaten zu dem erwünschtem Schluß gediehen sey; wie „man sich nun darüber hertzlich erfreue, und „GOtt inniglich Danck zusagen; also „wünsche man, daß die Römische Kayserliche Majestät, auch Chur-Fürsten „und Stände, desselben in beständiger Ruhe und Wohlstand viele lange Zeit, Seine Fürstliche Gnaden auch desselben in „beständiger Gesundheit und Aufnehmen „erfreulich geniessen mögen. Seine Fürstliche Gnaden hätten nächst GOtt bey „dem Werck sehr viel gethan, und durch „sonderbare Manier in den Tractaten „bey dem Herrn Generalissimo den „Schluß befördert, dahero dann Unsere „Herren Principalen Ihro zu Freundschafft und Diensten sonderbar und hoch „obligirt ꝛc.

Der *Duca d' Amalfi* ließ durch den bey sich gehabten Secretarium Satlern, (weil Er zwar deutsch verstund, aber wenig redete) antworten: „Es sey ein grosses Gnaden-Werck GOttes, daß es nunmehr „zum Schluß gebracht, und zu wünschen, „daß solches Ihrer Kayserlichen Majestät „und dem Römischen Reich zu immerwährender Glori möge gereichen. Und wie Er „Ihrer Kayserlichen Majestät der Stände „Gesandschafften treuen Fleiß und Arbeit „bey dem Werck bishero in den unterthänigsten Relationen der Gebühr gerühmet, „also werde Er es auch, sobald Er zu Dero selbst gelange, mündlich thun und „verrichten. Bedancke sich auch, daß man

1650. Junius.

„Ihm jetzo die Ehre gönnen, und solchen „Glückwunsch anbringen wollen. Er sey „erbietig und willig, bey Kayserlicher Ma „jestät und dem Römischen Reich, Leib, „Guth und Blut aufzusetzen, und ob Er „wohl mehr die Occasion gehabt, mit „dem Degen zu triumphiren, sey Ihm „doch gestriger Tag, da Er mit der Fe„der den Schluß subscribirt, viel erfreu„licher gewesen, wolle verhoffen, es wer„de auch mit den Frantzosen zur Richtig„keit gelangen. Welche heutiges Tages „gedacht, Er, der Fürst, solle sich neutral „halten, dann Sie wolten Ihn wol zum „Schiedsmann admittiren. Er, der Duca, lachte selbst über die Frantzosen, und zeigte sich im übrigen recht frölich, ließ auch durch ermeldten Secretarium erzehlen, was die Frantzosen noch vor Differentien angegeben hätten. Sie, die Kayserlichen, wolten morgen zu den Frantzosen und sehen, ob Sie die übrigen Differentien, auser den Punct wegen der 4. Wald-Städte, darinnen die Stände den Ausspruch zuthun hätten, richtig machen könten.

1650. Junius.

Derselbe ließ auch, auf Begehren des Grafen von Fürstenberg, der Königin zu Schweden Contrefait hohlen, wie auch Ihrer Majestät Bildnüs klein, in einer Crystal und güldenen Büchse, mit Diamanten versetzt, daran der mittelste Stein 5000. thlr. und insgesamt 8000. thlr. kosten sollte: so Ihm der Schwedische Generalissimus verehrt habe. Der Cammer-Diener brachte auch einen Ring, dessen Stein, so ein Taffel-Diamant, mit 8000. thlr. bezahlet worden seyn sollte.

§. XIV.

Gratulations-Schreiben deß Schwedischen Generalissimi an Ihro Kayserliche Majestät.

N. I.

N. II. Desselben Notification an einige Reichs-Stände.

Solchergestalt war nun der richtige Friedens-*Executions* Haupt-*Recess* endlich zur völligen Richtigkeit gebracht. Das von dem Schwedischen *Generalissimo* an Ihre Kayserliche Majestät deshalber abgelassene Gratulations-Schreiben, ist sub N. I. zulesen, deßgleichen sub N. II. in welchen Terminis Derselbe an Chur-Cöln und andere Reichs-Stände den zu Standt gebrachten Recess notificirt hat.

N. III. Nachdencklich Schreiben, worinnen das Schwedische jetzberige Verfahren hat justificirt werden wollen.

Weil aber die Schweden keineswegs den Nahmen haben wollten, ob rühre der lange Verzug von Ihrer Seite her, daß nun fast nach 2. Jahren erst der so heilig geschlossene Friede zur Execution gebracht würde; so bemühete sich der Generalissimus in denen an Chur-Brandenburg, Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Wolffenbüttel und Würtenberg abgegebenen Notifications-Schreiben alle Schuld des Verzugs auf Deren Gesandte zulegen: Wie man solches weitläufftige Schreiben allhier sub N. III. lesen kan. Es ist solches darum merckwürdig, weil es zu einem Exempel dient, wie eine Sache von zweyerley Personen auf gantz unterschiedene Weise angesehen und behauptet werden kan. Wann man den Verlauff alles dessen, was nach geschlossenen und ratificirten Frieden zu Münster von denen Evangelischen Gesandten beständig ist verlanget worden, und wohin auch deren Intention bey dem Nürnbergischen Congress allezeit ist gerichtet gewesen, in seinem Zusammenhang ohne Partheyligkeit betrachtet; so ist ihre wahre Absicht dahin gegangen, den Frieden zur ehistmöglichsten Execution zubefördern, und das arme lang genung geplagte Deutschland von denen fremden Völckern und deren unerschwinglichen Unterhaltungs-Kosten zu entledigen: Dabey aber haben Sie keineswegs intendirt, den wichtigen Restitutions-Punct auf sich erliegen, noch solchen der freyen Willkühr derer Interessenten zu überlassen. Die vielfältigen in Contrarium geschehene Declarationes, die geführten Protocolla, und würckliche Expeditiones in diesem Punct, rechtfertigen das Verfahren dieser Gesandten: und verbleibt der unpartheyischen Welt das Urtheil, ob die von Schwedischer Seite angeführte Ursachen hinreichen, den von Zeit zu Zeit gebrauchten *Modum tractandi*, wie er gegenwärtig ex Actis publicis aufrichtig beschrieben worden ist, völlig zu justificiren, und den Verzug zu entschuldigen, daß erst nach sieben viertel Jahren der würckliche Anfang zu Vollziehung des so lang gewünschten Friedens ist gemachet worden.

N. I.

1650. Junius.

N. I.

1650. Junius.

Des Schwedischen *Generalissimi Gratulations*-Schreiben an Ihre Kayserliche Majestät wegen völlig geschlossenen *Executions-Recessus*.

Serenissime ac Potentissime Imperator,
Domine Clementissime.

Eo recidisse diutinis motibus quassatæ Germaniæ tempestatem, ut non solum flaccescceret, suspensis armis, eorumque furore mitigato, verum etiam jam tandem cœlesti ope firmius adstrictis, ad hunc super sancitæ Pacis Executione Tractatum congregatorum Cordibus arctioribus cöerceretur septis, quo penitus sopita ab oculis mortalium jamdiu languide suspirantium evanescat, merito lætor, & exulto, Sacræque Cæsareæ Majestati Vestræ, & Sacræ Regiæ Majestati, Reginæ meæ Clementissimæ, lætabundus congratulor, indubitatæ spei augurio mente præfigurans, in Martis sævitiæ desolationisque locum, Pacis, Amicitiæ, & sinceræ Concordiæ perpetuo successura utrinque emolumenta. Idque eo altius animum meum penetrat, quo frequentius & apertius Sacræ Cæsareæ Majestatis Vestræ Locumtenens Generalis, Dux Melfensis, Sacræ Cæsareæ Majestatis Vestræ tranquillitatis amorem, integræque reconciliationis cupidinem inculcans spem fecerat, Sacram Cæsaream Majestatem Vestram nihil passuram a parte Sua desiderari, quod pactis, & vere coalitorum animorum fidei conforme esset. Pari modo quoque ego Sacræ Cæsareæ Majestati Vestræ nomine Sacræ Regiæ Majestatis Reginæ meæ Clementissimæ spondeo, ut & iteratis vicibus coram præfato Sacræ Cæsareæ Majestatis Vestræ Excellentissimo Ministro in me recepi, a Pacis initæ & Pactorum Conditionibus, nihil quicquam, Reginæ meæ Clementissimæ scitu, nutu aut jussu, dissonum admissum fore. Hocce jam unicum tantum restare videtur, ad plenam nuperrimæ hisce diebus Conventionis & Ratihabitionis executionem, in adversum forsitan etiamnum tendentibus nonnullis, ut, si lubet, Sacra Cæsarea Majestas Vestra authoritatis Suæ splendorem adhibeat, & interponat, edito Monitorio aliquo Edicto, ne quis, cujuscunque Ordinis vel dignitatis, communibus suffragiis aut confirmatis Articulis refragetur, præstandave protrahat. Inscribetur hoc immortalis gloriæ famæque monumentis, sera posteritate celebrante, Sacram Cæsaream Majestatem Vestram pacatam quietem Germaniæ restituisse. Si autem quicquam virium fuerit mearum, quod præter Reverentiam & submississimam Observantiam Sacræ Cæsareæ Majestati Vestræ exhibere potuerim, ingenue polliceor, me observantissimo pectore aucupaturum occasionem, opere ipso id ipsum præstandi. Quod superest, longam sospitemque vitam, juxta felix sceptri regimen, Sacræ Cæsareæ Majestati Vestræ animitus exoptans, Sacræ Cæsareæ Majestatis Vestræ Augustæ Gratiæ cernuus & venerabundus me commendo

Sacræ Cæsareæ Majestati Vestræ

Norimbergæ die 28. Junii
Anno 1650.

Humillimus & obsequentissimus.

Carolus Gustavus.
Comes Palatinus Rheni.

1650. Junius.

N. II.

Des Schwedischen *Generalissimi Notifications*-Schreiben an verschiedene Reichs-Stände, wegen geschlossenen *Executions-Recessus*. 1650. Junius.

An Chur-Cöln, und *mut. mutandis* an Chur-Maynz, Chur-Bayern, Bischoffen zu Bamberg, *de dato* Nürnberg den 25. *Junii* 1650.

Unsern ꝛc.

Welchergestalt nunmehr durch Göttlichen Beystand, die eine geraume Zeithero zwischen beyderseits hoher Generalität, in Beywohnung Chur-Fürsten und Stände abgeordneter gevollmächtigter Räthe und Gesandten, allhier gepflogene Executions-Tractaten, nach allerseits angewandten mühsahmen Fleiß und Arbeit, zum langgewünschtem Schluß gebracht, und sowol die Subscription des Haupt-Recessus, als Auswechselung der Kayserlich und Königlich-Schwedischen Ratificationen am 16. dieses solenniter verrichtet worden, solches werden Eure Liebden von Dero hier anwesenden Gesandten sonder Zweifel bereits mit Umständen vernommen haben.

Gleichwie Wir nun keinen Zweifel tragen, daß Eure Liebden, nebst andern Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, nicht weniger, als Ihre Königliche Majestät zu Schweden ꝛc. und andere hohe Interessenten, hierunter erfreuet seyn werden: Also thun Wir auch Euer Liebden dieser wegen in guter Wohlmeinung congratuliren, und dabeneben von Hertzen wünschen, daß der Allerhöchste GOtt seine Gnade und Beystand verleihen wolle, damit nicht allein alle dasjenige, so vorberührter massen abgehandelt und geschlossen, in verglichener Zeit, zu seiner behörigen Execution gelangen, und also Chur-Fürsten und Stände des Reichs, nebst deren Unterthanen, der so lang erwarteten angenehmen Friedens-Früchte würcklich geniessen; Sondern auch solcher allgemeiner Friedens-Schluß von allerseits Interessenten beständig observirt, und unverbrüchlich gehalten werden möge.

Nächst diesem leben Wir der ungezweifelten Zuversicht, Euer Liebden werden aus Unsern bishero geführten öffentlichen Actionen, sonderlich mit Reduction, und theils würcklicher Abdanck und Abführung so vieler Regimenter und Völcker, auch Evacuation mancher importanter Plätze und Vestungen, nach Genügen in dem Werck selbst befunden, und Wir dessen vor GOtt und der Welt das unverwerffliche gute Gezeugniß haben, daß an bißherigen langen Aufhalt und Verzug deren alhier angestelten Friedens-Executions-Tractaten Wir Unsers Theils weder Lust noch Gefallen, sondern dem Römischen Reich seine beständige Ruhe, und den rechten Effectum Pacis gern zeitlicher wolten gegönnet haben, in sonderbahrer Anmerckung, Wir zu solcher Reduction, Abdanckung, Abführung und Evacuation weder aus Noth gezwungen, noch durch den Frieden-Schluß selbst, oder darinnen beliebten, und hernachmahls wiederholten, Stipulata manu versprochenen Ordinem exequendi, krafft dessen die Execution super Punctum Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum ohnverneinlich vorhergehen, und alsdann die Exauctoratio Militiæ & Evacuatio locorum erst hernach folgen soll, verbunden; sondern allein aus Begierde des Römischen Reichs Beruhigung zu befördern, dessen Chur-Fürsten und Ständen, auch Dero erarmten unschuldigen Unterthanen Erleichterung zu schaffen, zugleich und vorneinlich aber auch diejenige, welche ad Punctum Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum deputirt, zu ebenmäßigen auch öffters versprochenen Eiffer zu ermuntern, bewogen worden.

Wie gar Wir aber zu Unserer so treu und bestgemeinten Intention (welche mehrers zu facilitiren Wir nicht ermanglet, denen allhiesigen der Chur-Fürsten und Ständen Herrn Abgesandten und Bothschafften mit verschiedenen Listis Restituendorum, und insonderheit mit einer ausführlichen ex Fundamentis Instrumenti Pacis eingerichteten Deduction, über alle bis dahin vorkommene Casus an Hand zugehen, auch sonsten mit mannigfaltigen, so schrifft- als mündlichen Erinnerungen, Erklärungen, angestelten Conferenzien, bey Uns keiner Mühe, Sorgfalt, und Eifer

1650. Junius. fer erwinden lassen) wieder Verhoffen, und über all Unsern angewandten Fleiß nicht gelangen können, und an deren Stelle viel unterschiedliche Remoræ, bald circa Materialia bald circa Modum agendi, und in andere Wege eingeworffen worden, daß haben Wir zum Theil des Herrn Churfürsten zu Maynz Liebden, als des Römischen Reichs Ertz-Cantzlern, durch freundlich Schreiben, von hieraus den 5. Decembr. abgewichenen 1649. Jahrs, zuerkennen geben, dessen Contenta dann hieher zu wiederholen, oder auch die seithero bey erstgedachten Puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum sich angegebene unterschiedliche Difficultäten, und dardurch dem Wercke zugezogene Verzögerung, mit Umständen zuerzählen, Wir für überflüßig halten, zumahlen Euer Liebden sowol von Dero Gesandten dergleichen nicht weniger vernommen haben werden, als sonsten der bißherige Verlauff männiglich bekandt ist, Wir Uns auch Kürtze halber darauf freundlich beziehen, im übrigen aber mit wenigen zu berühren eine Nothdurfft zuseyn erachten, was gestalt aus der bißherigen Erfahrenheit nicht unzeitig zubesorgen sein will, daß, unangesehen man amore Pacis, und um die ungleiche Impressiones, so ein oder andern wegen der bißher sich verzögerten Friedens-Execution beygebracht worden, zubenehmen, an Seiten Höchstermeldter Ihrer Königlichen Majestät zu Schweden ꝛc. sowol in mehrgedachtem Puncto Restitutionis, als sonst viel andern Stücken und Befugnissen, worauf virtute Instrumenti Pacis und sonsten billig zubestehen gewesen, sich bequemet und nachgegeben, insonderheit aber die noch übrige Restitutiones dergestalt limitiret, daß selbige in gewisse Termine, um zugleich und pari passu mit der Evacuation und Exauctoration abgerichtet zu werden, gesetzet, und zu destobesserer Beförderung der Execution ein Collegium Deputatorum zu solchem Ende alhier in loco verbleiben soll, beliebet worden, dannoch neue Difficultäten wieder auf die Bahn gebracht, und also das Restitutions-Werck aber eins ins Stecken gerathen dörffte. Wann dann solchen beyzeiten vorzukommen nötig seyn will, damit nicht durch dergleichen Verzug in der Evacuation und Exauctoration einige Irrung oder Anstand veranlasset, und also das gantze Reich an der verhoffenden völligen Beruhigung gehindert werden möge; Zumahlen man, an Seiten mehr Höchstermeldter Ihrer Königlichen Majestät zu Schweden, auf vielgedachten Punctum Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum (als welchen Dieselbe jederzeit für Ihre eigene Sache, und den fürnehmsten Theil Ihrer Satisfaction gehalten, auch der andern Satisfaction an Land und Leuten weit vorgezogen) ein wachendes Auge haben, und sich nach dessen Execution auch mit der Evacuation und Exauctoration richten wird; So haben Wir zu der Sachen Beförderung, und sowol des allgemeinen Friedens Erfüllung, als des Römischen Reichs völliger Beruhigung, für diensahm befunden, bey Eurer Liebden mit gegenwärtiger freundlichen und wohlgemeinten Erinnerung einzukommen, und Dieselbe dabenebens dienstfreundlich und beweglich zuersuchen, dieselbe erstangeführte Umstände bey sich hochvernünfftig zu erwegen, und solchemnach, sowol aus Liebe zu dem allgemeinen Frieden und dessen Beforderung, als auch zu Wiederaufrichtung alles guten Vertrauens zwischen beyderseits Religions-Verwandter Städte, nicht allein für sich zu jetztgedachtem Zweck getreulich zu cooperiren; sondern auch andere Ihre Mit-Chur-Fürsten und Stände zu einem ebenmäßigen disponiren; Insonderheit aber auch Dero hier anwesenden Abgesandten, als welcher, nebst anderer Stände Gesandten, vorgedachter Deputation beywohnen, und die vorgesetzte Zeit hier in loco verbleiben wird, dahin alles Ernstes instruiren und befehlen wollen, daß, nachdem man sich nunmehr der andeen Sachen, welche bißhero die Ausfertigung der Commissionen behindert, entladen, Er seines Orths dahin sehen und trachten möge, damit die Restitutiones und Executiones secundum Instrumentum Pacis, Kayserliche Edicta, arctiorem modum exequendi, und dem im Præliminar- und Haupt-Recess vorgeschriebenen Modo, auch der letztunterschriebenen, extradirten, auf besagten Præliminar- und Haupt-Recess qualificirten Lista gemäß, schleunig, unpartheyisch, und unaufhaltlich erfolgen, und hierinn ungesäumt procediret, auch alles nach der Norma, wie

1650. Junius.

1650. Junius. wie das Factum possessionis Anno 1624. gewesen, decidiret, und förderlichst exequirt werden möge. 1650. Junius.

Dann, gleichwie auf den wiedrigen Fall, und da man ein oder andern Theils bey solcher Deputation sich nicht treueifrig und behöriger Massen erweisen; oder auch einige Kaltsinnigkeit, oder gar Partialität blicken, und also die Restitutions-Sachen in den gesetzten Terminen nicht zur Execution befördern, sondern ins Stecken kommen lassen sollte, offt Höchstermeldte Ihre Königliche Majestät füglich nicht verdacht werden können, bey solcher Bewandnüß, mit der Exauctoration und Evacuation etzlicher Massen anstehen zu lassen: Also wird auch, so gestallten Sachen nach, die Schuld aller darob erfolgten Beschwerung, oder dem Haupt-Wesen zustehenden Verwirrung, demjenigen, so dergleichen Verzug verursachet, angeweltzet werden, und dieselbe es gegen GOtt und der werthen Posterität schwerlich zu verantworten haben; Ihre Königliche Majestät zu Schweden aber, der hieraus erfolgenden Ungelegenheit halber, bey der gantzen Welt, und insonderheit vor allen unpassionirten und rechtgesinneten, zur Gnüge excusiret seyn.

Gleichwie Wir nun der Freundvetterlichen Zuversicht seyn, daß Eure Liebden diese Unsere freundliche Erinnerung der Gestalt, wie sie von Uns zu des Römischen Reichs, und dessen Churfürsten und Stände völliger Beruhigung getreulich und wohlgemeinet ist, vermercken, und sich durch Dero wohlvermögende Cooperation hierunter um das gantze Reich, und die liebe Nachkommenheit, höchlich meritiren werden; Also verbleiben Wir auch im übrigen Deroselben zu Erweisung aller behäglichen Dienste und Freundschafft geflissen ꝛc.

Carl Gustav
Pfaltz-Graff.

N. III.

Des Schwedischen *Generalissimi Notifications*-Schreiben an nebenbenannte Stände.

An den Fürsten von Altenburg, *de dato* Nürnberg den 21. *Junii* 1650.

Unsern ꝛc.

Mut. mutand. An Hertzog Augustum zu Braunschweig. An Hertzog von Würtenberg. An den Chur-Fürsten zu Brandenburg. Mut. mutand. An Chur-Brandenburg und den Hertzog von Würtenberg.

Welcher Gestalt nunmehr durch Göttlichen Beystand, die eine geraume Zeithero zwischen beyderseits hoher Generalität, in Beywohnung Churfürsten und Stände abgeordneter Gevollmächtigter Räthe und Gesandten, allhier gepflogene Executions-Tractaten, nach allerseits angewandten mühsamen Fleiß und Arbeit zum lang gewünschten Schluß gebracht, und so wohl die Subscription des Haupt-Recessus, als Auswechselung der Kayserlichen und Königlich-Schwedischen Ratificationen am 16. dieses solenniter verrichtet worden, solches werden Eure Liebden von Dero hier anwesenden Abgesandten sonder Zweiffel bereits mit Umständen vernommen haben.

Gleich wie Wir nun nicht zweifeln, Eure Liebden, nebst andern Churfürsten und Ständen des Reichs, nicht weniger als Ihre Königliche Majestät zu Schweden und andere hohe Interessenten hierunter erfreuet seyn werden; Also thun Wir auch Eurer Liebden, als die durch Ihre, so wohl bey den allgemeinen Friedens- als den hiesigen Executions-Tractaten gehabte Abgesandten, zu des so lang von männiglich desiderirten Zwecks Erreichung, getreulich und hochrümlich cooperiren helffen, in guter Wohlmeinung dieserwegen congratuliren, und dabeneben von Hertzen wünschen, daß der Allerhöchste GOTT seine Gnad und Beystand verleyhen wolle, damit nicht allein alle dasjenige, so vorberührter Massen abgehandelt und geschlossen, in verglichener Zeit zu seiner behörigen Execution gelangen, und also Churfürsten und Stände des Reichs, nebens

deren

1650. Junius. deren Unterthanen, der so lang erwartenden angenehmen Friedens-Früchte würcklich geniessen; sondern auch solch allgemeiner Frieden-Schluß von allerseits Interessenten beständig observiret, und unverbrüchlich gehalten werden möge. 1650. Junius.

Nechst diesem leben Wir der ungezweifelten Zuversicht, Eure Liebden werden aus Unsern bißhero geführten öffentlichen Actionen, sonderlich mit Reduction und theils würcklicher Abdanck- und Abführung so vieler Regimenter und Völcker, auch Evacuation mancher importanter Plätze und Vestungen, nach Genügen in dem Werck selbsten befunden, und Wir dessen vor GOtt und der Welt das unverwerflich gute Gezeugnüß haben, daß an bißherigen langen Aufhalt und Verzug deren allhier angestellten Friedens-Executions-Tractaten Wir Unsers Theils weder Lust noch Gefallen, sondern dem Römischen Reich seine beständige Ruhe, auch den rechten Effectum Pacis gern zeitlicher wolten gegönnet haben, in sonderbahrer Anmerckung Wir zu solcher Reduction, Abdanckung, Abführung und Evacuation weder aus Noth gezwungen, noch durch den Friedenschluß selbst oder darinnen beliebten und hernachmals wiederholten stipulata Manu versprochenen Ordinem exequendi, krafft dessen die Execution super puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum ohnverneinlich vorher gehen, und alsdann die Exauctoratio militiæ & Evacuatio locorum erst hernach folgen soll, verbunden; sondern allein aus Begierde des Römischen Reichs Beruhigung zu befördern, dessen Churfürsten und Ständen, auch Dero erarmten unschuldigen Unterthanen Erleichterung zu schaffen, zugleich und fürnehmlich aber auch diejenige, welche ad punctum Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum deputirt, zu ebenmäßigen, an sich selbst schuldigen, auch öffters versprochenen Eyffer zu ermuntern, bewogen worden.

Wie gar Wir aber zu Unserer so treu und bestgemeinten Intention (welche mehrers zu facilitiren Wir nicht ermangelt, denen allhiesigen der Churfürsten und Ständen Herren Abgesandten und Bothschafften mit verschiedenen Listis Restituendorum, und insonderheit mit einer ausführlichen ex fundamentis Instrumenti Pacis eingerichteten Deduction über alle biß dahin vorkommene Casus, an Hand zu gehen, auch sonsten mit mannichfaltigen, so schrifft- als mündlichen Erinnerungen, Erklärungen, angestellten Conferentien, bey Uns keine Mühe, Sorgfalt und Eyffer erwinden lassen) wider Verhoffen und über alle Unsern angewandten Fleiß nicht gelangen können, und an deren Stelle viel unterschiedliche Remoræ, bald circa materialia, bald circa modum agendi und in andere Wege, eingeworffen worden, daß haben Wir zum Theil des Herrn Churfürstens zu Mayntz Liebden, als des Römischen Reichs Ertz Cantzlern, und bey Deren, respectu der Stände, das Directorium bestehet, durch Fürstlich Schreiben de dato Nürnberg den 5. Decembris abgewichenen 1649ten Jahrs zu erkennen geben, dessen Contenta, weiln Eure Liebden von Dero Gesandten, oder anderwerts her, zweiffelsfrey dergleichen wird gebührend communicirt worden seyn, Wir hieher nach der Länge zu wiederholen für unnöthig erachten, sondern Uns hiemit Kürtze halber darauff nochmahln beziehen thun.

Wann man aber dem Wercke etwas näher treten, und selbiges aus dem Fundament examiniren will, so ist der gantzen Welt bekannt, und weisets das Instrumentum Pacis in Litera, sensu & ordine klärlich aus, daß Amnestia und Restitutio ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, davon sowol des Reichs eigene Beruhigung, als Ihrer Majestät in Schweden, und anderer benachbarten Potentaten und Gewälte, also die allgemeine Securität dependirt, und dabey concurrirt, das gantze Haupt-Fundamentum, darauff, wie der Friedenschluß selbst, also auch dieses Execution, samt darauff gehöriger Exauctoration und Evacuation, gegründet. Die Acta publica bezeugens, daß um solcher Ursachen Willen der blutige Krieg angefangen, und so lang fortgeführet, unterschiedliche angestellte Tractaten mit der Herren Churfürsten in Sachsen, Hertzogen von Mecklenburg, von Sachsen-Lauenburg Liebden, Liebden, Liebden, sich über diesen Punctum allein

1650. Junius. gestossen und zerschlagen, um solches Puncten Willen das Kayserliche Anno 1629. ins Reich publicirte Edict, de restituendis bonis Ecclesiasticis, und die Pragerische Handlung notabiliter mit ausgedrückten Worten durch den Friedenschluß wieder cassirt und aufgehoben, dieser punctus Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, und darauff bestehende Vereinigung und Beruhigung des Römischen Reichs, von Ihrer Königlichen Majest. zu Schweden jederzeit für Ihre eigne Sache, und den fürnehmsten Theil Ihrer Satisfaction gehalten, und der andern Satisfaction an Land und Leuten weit vorgezogen; Zu gewissen Gezeugnüß dessen, Dieselbe solchen durch Ihre zu Oßnabrück und Münster gehabte Herren Plenipotentiarios, in ordine Ihrer extradirten Projecten und Propositionen, der Satisfactionen an Land und Leuten fürsetzen lassen, welche Ordnung nicht allein durch darauf vermittelst Göttlicher Gnaden erfolgten allgemeinen so hochbetheurten Friedenschluß, von allen in Waffen gestandenen Höchsten und andern interessirten Theilen, nicht vergebens, oder nur ohngefähr beliebt und beybehalten; Sondern noch weiter fide publica Art. 16. §. Restitutione ex Capite Amnestiæ & Gravaminum facta, specialiter also verordnet, und darüber die Universalis Guarantia einander kräfftiglich versprochen worden, daß in ordine exequendi die Restitutio ex Capite Amnestiæ & Gravaminum vorhergehen und perficiret werden; als dann die Exauctoratio darauff folgen solle. 1650. Junius.

Dabey es nicht verblieben, sondern zu noch mehrer Assecuration, dem also getreulich nachzugeleben, hat man sich eines absonderlichen zu gleich mäßigen Ende ziehlenden ordinis & modi exequendi verglichen, und ante factam Commutationem Ratificationum das Chur-Mayntzische Reichs-Directorium, im Nahmen sämtlicher Churfürsten und Stände gegenwärtig Deroselben damahlen anwesenden, auch der Herren Kayserlichen Gesandten, iterata und zwar stipulata manu versprochen, solcher Ordnung also getreulich nachzukommen. Welches Uns in die gewisse Hoffnung gesetzt, es würde der so hochbetheurte Friedenschluß und versprochene ordo exequendi, daran das meiste gelegen, qua fide eines und anders aufgerichtet und geschlossen, eadem etiam fide, bevorab in den Substantial- und Fundamental-Puncten, welche pro Conditione sine qua non jedesmahls gehalten worden, würcklich exequirt werden. Wider bessere Zuversicht und Vermuthen aber, und diesem allen diametraliter entgegen, haben erst nach allerseits geschlossenen, subscribirten, publicirten und ratificirten Friedenschluß, darinnen enthaltenen, und hernach weiter verglichenen so theur versprochenen ordine exequendi, auch erst nach beschehenen Abreisen theils der Herren Königlichen, theils anderer Stände Gesandten, etliche zu Münster hinterbliebene, so Evangelische als Catholische, Abgesandten sich unternommen, ratione ordinis exequendi nicht allein einen gantz Contrari-Schluß unter sich selbsten allein, ohne Zuziehung und Mitbeliebung der Herren Königlich-Schwedischen Plenipotentiarien, vermeintlich zu machen, den ordinem gantz zu invertiren und umzukehren, sondern auch auf Unsere noch zu Münden, etzlichen Deputatis mündlich, und hernachmals denen zu Münster hinterbliebenen schrifftlich beschehene Remonstration und eingewandte Contradiction, par force gleichsam durchzudrucken, und Uns vor allen Dingen ad exauctorandum & evacuandum nicht anders, als ob Ihre Majestät und die Cron Schweden entweder niemahln nichts dabey zusprechen gehabt, oder doch nunmehr dermassen von allen Kräfften, und ausser Consideration gebracht, daß Sie von Ihnen wenigen Leges annehmen müsse, zunöthigen.

Ob dieses nun der gebührende Danck gegen Ihre Majestät zu Schweden von denenjenigen Evangelicis, welche hiezu geholffen, und vielleicht dessen primi Authores und Motores, oder doch die fürnehmste Promotores gewesen, ob es der Christlichen Liebe gemäß, die bedrängte Glaubens-Genossen ihrer besten Sicherheit und geschlossener Restitution also einseitig und eigenbeliebig zu destituiren, ob neben der fide publica einander versprochenen Universal-Guarantia bestehen könne, dieselbe gleich in Principio also zu deseriren und zu abandoniren, ob den Mün-

1650. Junius. Münsterischen gebührt, concluſa, ſubſcripta, publicata & ratificata Pace, dardurch je aller vorige Gewalt expirirt und erloſchen, demſelben zuwieder, inſcia, invita, imo contradicente Sacra Regia Majeſtate & Corona Sveciæ, tanquam principaliori Parte tractante, ſolche einſeitige Concluſa zu machen, damit den, nach ſo viel vergoſſenen edlen ohnſchätzbaren Chriſtenblut, mit groſſer Mühe und Unkoſten durch langwierige Tractaten erhandelten Friedenſchluß, und deſſen verglichenen ordinem exequendi, aus ſeinem Fundament zurücken, wo nicht guten theils übern Hauffen zu werffen, und in Executione leges, und eine andere Ordnung, als in Inſtrumento Pacis verglichen, und ſtipulata manu verſprochen, vorzuſchreiben? Ob dieſes nun ſolche löbliche Conſilia und Thaten, dafür mans noch Heut zu Tag begehrt den Leuten fürzubilden, oder obs nicht vielmehr lauter handgreifliche aus unziemlicher Præſumtion und Arroganz herflieſſende Nullitäten, offenbahre unverantwortliche Contraventiones Pacis? und die rechte Haupt-Urſach und Brunnqvell alles bisherigen Verzugs, und daraus hergeflossener Schäden, Klagen und Inconvenientien geweſen; Darüber können Wir aller ohnpaſſionirten Gemüther ohnpartheyiſch Urtheil wohl leyden, und müſſen dahm geſtellt seyn laſſen, ob gedachter deren zu Münſter hinterbliebener Räth und Geſandten Herren Principaln dieſelbe zu ſolchen Sachen inſtruirt und befehlicht haben, oder nicht? Aus ſolchen allen iſt gar bald erfolget, daß die Reſtitutiones ex Capite Amneſtiæ & Gravaminum, welche zuvorhero, ſo lange man bey dem Buchſtaben des Inſtrumenti Pacis und verglichenen ordine exequendi, welchen Ihre Kayſerliche Majeſtät ſelbſt durch Ihre ins Reich publicirte ſo ernſtliche Kayſerliche Edicta an Ihrem Ort beſtärckt, approbirt, und confirmirt, verblieben, in rechtem Lauff und vollen Schwang gangen, auch da nicht die obgedachte Wenige das Werck ſo turbirt, auſſer allen Zweiffel längſt zu vollkommener Execution, und folglich das Reich ebenmäßig zu ſeiner völligen Ruhe wäre gebracht worden, ſich aller Orten einsmahls wiederum geſteckt, theils diejenigen, welche beſonders dabey intereſſirt, und ohne das zum Handel keinen Luſt gehabt, ſich dieſes, Ihren Vermeinen nach, erlangten Vortheils kräfftiglich bedient, und in puncto Reſtitutionis ex Capite Amneſtiæ & Gravaminum weiter keinen Zug thun, auch die liquidiſſimos und nach und nach reſolvirte Caſus nicht ausſchreiben, ja ſo gar von ſolchem Puncto weiter kein Wort hören, ſondern bloß von Exauctoration und Evacuation reden, den Punctum Reſtitutionis ex Capite Amneſtiæ & Gravaminum aber, als wann er hieher und zur Friedens-Execution nicht gehörte, gäntzlich exterminiren, und auf andere Zeit remittiren wollen.

1650. Junius.

Denen hätte zwar mit leichter Mühe können begegnet, und Sie ad Inſtrumentum Pacis & ordinem exequendi gewieſen werden, wo ſie nicht bereit vorhero etlicher Evangelicorum Beyfall durch oberwehntes einſeitige, dem gemeinen Weſen hochſchädliche, nichtige, ſo genannte Münſteriſche Concluſum erlangt, und als man ſich von Münſter allgemach hier eingefunden, allhier in loco noch mehr darinnen wären beſtärckt worden; Dann etzliche Evangelici (obs allein aus Vorſatz, um die vor offt angezogene Münſteriſche einſeitige nach ratificirten Frieden demſelben zuwider geführte Handlungen gegen Ihre Majeſtät zu Schweden und Uns, auf Unſere ſo mannichfaltige wohlbegründete Contradiction, zu behaupten und durchzudringen, oder aus andern verborgenen Urſachen hergefloſſen, daß mag GOtt bekannt ſeyn) ſich ausdrücklich publice in præſentia tam Dominorum Cæſareanorum quam reliquorum Catholicorum vernehmen laſſen, es gehöre der Punctus Reſtitutionis nicht hieher, Ihre Herren wären dabey nicht intereſſirt, hätten damit nichts zu thun, wollten allen Koſten und Schaden der ex mora entſtünde, bey denen, welche ſolchen Punctum Reſtitutionis auf die Bahn brächten und urgirten, und damit ſolche moram verurſachten, wieder zu erholen proteſtirt und reſervirt haben, nicht anders, als ob der Krieg um Ihrent willen allein angefangen, und geführet, und nachdem man Ihnen zu denen hiebevor theils

1650. Junius. würcklich entzogenen, theils in höchster Gefahr weiterer Depossedirung begriffen gewesenen Landen und Leuten, auch anderer hoher Regalien, Rechten und Gerechtigkeiten, mit gesammter Hand und Zuthun, sonderlich deren noch hinterstelligen Restituendorum, die darüber in solch Unglück gerathen, wieder respective geholffen, und Sie in vorige Libertät und ausser Gefahr gesetzt, man die übrige Ihre ex Principiis communis causæ allein destituirte, verfolgte, und höchstbedrängte Mitstände und Glaubens-Genossen, welche, wie Sie sich verlauten lassen, alle mit einander der Mühe nicht werth seyn sollen, gar wohl hätte zurück lassen, und um der Münsterischen post ratificatam Pacem hinterbliebenen Tractanten besserer Ruhe willen wider das Instrumentum Pacis, und verglichenen ordinem exequendi, gleich balden ad Exauctorationem & Evacuationem schreiten können, es möchten die bedrängten Mitstände, und die von mehr benannten Puncten dependirende allgemeine des Reichs und der benachbarten Potentaten und Gewält Securität, stecken bleiben, wo Sie wolten, und wäre man Ihnen Münsterischen Tractanten in Effectu, biß zu Ihrer vollenden Beruhigung, ex Universali Guarantia, Sie aber, wann Sie das Ihre erlangt, daraus niemand verbunden. Dieses nun hat, wie Eure Liebden hochvernünfftig selbst können erachten, die Wiederwärtigen mercklich animirt, die vorhin Bedrängte und solcher Gestalt der schuldigen so theur versprochenen Guarantie zu wider verlassene Evangelicos Restituendos, daß Sie Ihre Noth nicht recht klagen dörffen, abgeschreckt, Uns von Hertzen betrübt, aber gleichwohl um so viel mehr solcher, von Ihren hiebevor etwa in gleichmäßigem Betruck und noch grösserer Gefahr gesessenen Mit-Ständen und Glaubens-Genossen, verlassener Evangelischer bedrängter Stände Uns anzunehmen verursacht, und mit der Evacuation und Exauctoration wider Unsern Willen zuruck, und an Uns zu halten genöthigt, daraus dann nothwendig, wegen so langer unvermutheter Stilligung der Völcker, erfolgt, daß man auch in Puncto Satisfactionis Militiæ weder mit der verwilligten Summa noch den verglichenen Zahlungs-Terminen auskommen und zureichen mögen, sondern sowohl darunter eine Veränderung treffen, als sonst der Zahlung halber sich versichern müssen; und dieses letzte um so viel mehr, weilen die zu Münster hinterbliebene der Stände Gesandten der künfftigen Auszahlung halber, nicht weniger in denen an Uns gegebenen Schreiben, als sonst, sich allerhand nachdencklichen und bedrohlichen Reden vermercken lassen. 1650. Junius.

Gleichwie nun hieraus zu Genügen erscheinet, daß alle diese Inconvenientien oberw hnter Massen fürnehmlich aus dem zu Münster post ratificatam Pacem, demselben zuwider, von etlichen hinterbliebenen gelegten unglückseligen Principio und umgekehrten ordine exequendi herfliessen, Sie darinn manifestissime wider das Instrumentum und verglichenen modum & ordinem exequendi gehandelt, und in notoria tam culpa quam mora, die Sie hierdurch unverantwortlich mit unwiederbringlichen des Reichs Schaden und so viel armer Leuth erbärmlichen Verderben und Weheklagen verursacht, begriffen, Wir hingegen das Instrumentum Pacis und Ordinem Exequendi beydes für Uns haben, daraus auch nicht zu weichen offt contestirt und reserviret, also können Wirs gar wohl auf Ihren selbst eigenen Ausspruch lassen ankommen, daß nemlich bey denenjenigen, welche solche moram verursacht, das sogenannte Münsterische Conclusum einseitig aus Ihrem Kopff entweder selbst gesponnen und erfunden, oder doch hernachmahls demselben beygepflichtet und solches verfechten helffen, alle daraus entstandene Inconvenientien, Kosten und Schaden wider sollen gesucht werden, welches im Nahmen Ihrer Königlichen Majestät und Cron Schweden Wir um so viel mehr hiermit vorbehalten, weil (dessen, was dem Römischen Reich zugewachsen, zugeschweigen) Ihrer Majestät wegen solchen Verzugs grosse Unkosten aufgebürdet worden, und zumahln durch dergleichen Bedrohungen, Reservationes und Protestationes, niemand anders, als fürnehmlich hochbesagt Ihre Königliche Majestät, hat können gemeint, und per obliquum fast bedrohet werden, dahingegen im

gantzen

1650. Junius. gantzen Römischen Reich ja in der Welt bekannt, daß Ihre Majestät Majestät, glorwürdigst verstorben und noch regierend, sich solcher bedrängten destituirten Evangelischen Stände, Reichs-Mit-Glieder und Glaubens-Genossen, wie mit den Waffen, also auch bey den Friedens-Tractaten nicht anders, als Ihrer eigenen Sache, davon publica & communis securitas dependire, angenommen, consequenter Dieselbe in Executione Pacis weder Gewissen noch Ehren, Reputation und Respects, auch in ipso Instrumento versprochener Universal-Guarantia halber, um etzlich wenig widriger eigenwillig gefaster Opinion willen, verlassen können: Allermassen in Ihrer Majestät Nahmen Wir Uns dessen öffters mündlich, durch extradirte Listas, Deduction und Erklärungen auch schrifftlich erklärt, diesen Punctum Restitutionis ex Instrumento Pacis selbst auf die Bahn gebracht, nach dem versprochenen Ordine exequendi vorderst zu dediciren und zu exequiren urgirt, und demnach die obangedeute angemaßte Protestationes, Reservationes und Bedrohungen, nicht wohl auf jemand anders besser und füglicher, als auf öffters höchstbesagte Ihre Königliche Majestät und die Cron Schweden, auch Uns, ziehen und ausdeuten können: Als man nun solcher Gestalt eine geraume Zeit gegen einander gestanden, Wir von dem Instrumento Pacis und verglichenen Ordine exequendi nicht können, die andere von Ihrem Münsterischen, dem Instrumento Pacis und verglichener Executions-Ordnung, auch Käyserlichen ins Reich publicirten Edicten selbst zuwiderlauffenden Opinion, nicht wollen weichen, darüber etzliche Monat verflossen, in welchen der Einqvartierungs-Last hat müssen denen Ständen auf dem Halße liegen bleiben, die offenbahre Gerechtigkeit Unserer Resolution aber männiglich so hell angefangen unter die Augen zu leuchten, daß man sich länger von dem Puncto Restitutionis und denselben anzugreiffen nicht entschuldigen können, haben Wir Uns mit den Herren Kayserlichen und der Chur-Fürsten und Stände anwesenden Abgesandten, vermög Præliminar-Recess, eines gewissen Modi, wie das Werck anzufangen, und in etlichen Terminis, doch alles nach Innhalt des Instrumenti Pacis, und nach desselben gesetzter Norma, durch gewisse Deputirte abzurichten, verglichen, auch zu solchem Vergleich und Beliebung des Collegii Deputatorum um so viel mehr Uns bewegen lassen, weilen für erst solcher Gestalt aller ungleicher Verdacht, so Ihre Königliche Majestät zu Schweden, als wann Sie des Friedens nicht begehrten, und Ihres anderweiten Interesse halber unter ein oder andern Prætext den Krieg zu continuiren trachteten, abgethan, und Ihrer Königlichen Majestät friedfertige Intention desto mehr offenbahr worden, folgends auch die Herren Evangelischen nicht allein bey solcher Deputation paria vota, sondern auch die Ehre, Advantage und Gelegenheit erlangt, Ihrer bedrängten Glaubens-Genossen (wenn Sie nur wollten) desto füglicher sich anzunehmen, und denenselben zu demjenigen, was Ihnen zu gute durch Vergiessung so viel tapffern Bluts und folgends durch den Friedenschluß erworben, zuverhelffen können, zumahln da offt höchstermeldte Ihre Königliche Majestät zu Schweden, so wohl durch Ihre so lange Jahr hero mit Dero Reiche und Unterthanen nicht geringen Beschwehrung geführte Siegerische Waffen, als bey den allgemeinen Friedens- und folgends hier angestellten Executions-Tractaten, und zwar mit Hindansetzung Ihres eigenen Interesse und Sicherheit, das Ihrige und alles, was immer menschen möglich gewesen, wegen der Restitution erstgedachter bedrängten Evangelischen treuenffrig angewendet, und der Gestalt beygetragen, daß Dieselbe verhoffentlich von keinem Unpassionirten werden zu beschuldigen seyn können, als wenn Sie Ihres eigenen Nutzes, oder Particular-Interesse halber, etwas verabsäumet oder unterlassen.

1650. Junius.

Es ist aber bey mehrgedachtem Vergleich in fine ausdrücklich bedingt und vorbehalten, daß unter andern mit Nahmen auch die Designatio Restituendorum, welche den gedachten Deputatis zu begreiffen, mit seiner gewissen auf das Instrumentum Pacis und dessen Norm restringirten Maaß übergeben, zu Ihrer endlichen Richtigkeit und Vergleichung förderst gebracht werden, und alsdann

1650. Junius. erst andere vorhergesetzte Puncta, darunter auch die Exauctoratio, und über die Præliminariter beschehene noch weiter restirende völlige Evacuatio begriffen, ihre vollkommene Krafft und würckliche Execution erlangen sollen. 1650. Junius.

In Hoffnung nun, es solte hierdurch ein sehr Christlich GOtt gefälliges und zu Beruhigung des Römischen Reichs wohlbeförderliches hochnützliches Werck verrichtet seyn, alles dem Instrumento Pacis und in dem Præliminar-Recess vorgeschriebenen Modo gemäß, aufrichtig, ohnpartheyisch und ohnaufhältlich abgehandelt, und damit auch die Exauctoration und Evacuation befördert werden, haben Wir nicht nur die verglichene Præliminar-Evacuation, ohn einige Consideration und Difficultät, aufrichtig und unaufhältlich vorgehen, sondern auch dem Reich und den armen Unterthanen zum besten unterschiedliche viel Regimenter reduciren, theils gar abdancken und abführen lassen, und Uns gar keine Gedancken gemacht, daß nicht in Puncto Restitutionis mit gleichmäßigen Effer ohnaufhältlich solle verfahren, oder darinnen erst neue Difficultäten und Scrupel erwecket werden. Wie langsam und kaltsinnig aber darinn procedirt worden, bezeuget der klare Augenschein, und Uns hat man daneben andichten wollen, als ob Wir Uns durch solchen Præliminar-Recess des Puncti Restitutionis gäntzlich begeben, und obligirt, alles gut zu heissen und zu unterschreiben, was die nieder gesetzte Deputati würden statuiren und fürschreiben, ohne weitere Consideration, obs dem Instrumento Pacis gemäß oder nicht, welcher Meinung denn auch insonderheit die Fürstliche Altenburgische und Braunschweig Wolffenbüttelische Abgesandten, Herr Thumshirn und D. Heyland beygefallen, bevorab in der Ober-Pfältzischen Religions-Sach, die Sie unter dem Schein und Vorwandt, als obs eine zu Münster also verglichene, abgeredte und geschlossene Sache wäre, wider Ihre Glaubens-Genossen verfechten wollen, beyfallen; Welches aber, gleich wie es in Unsern Sinn und Gedancken niemahln kommen, also ist auch aller Raison entgegen, den Punctum Restitutionis, welchen die Königliche Majestät in Schweden ꝛc. pro Causa belli & fundamento Pacis, auch um davon dependirender eigener und allgemeiner Securität willen, pro causa communi & propria jederzeit gehalten und verfochten, also schlechter Dingen dahin aus Ihrer Majestät Händen in nudum aliorum quorundam Arbitrium weg zugeben, wie es dann an sich selbst dem klaren Buchstaben und recht gesunden Verstand des Præliminar-Recessus gäntzlich zuwider laufft, daher Wirs nicht haben nachsehen, und aus solchem Fundament der Deputatorum ausgestelltes Conclusum, wie Sie es genannt, und pro ultimo angezogen, weder subscribiren oder darbey acquiesciren, noch zur vollkommenen Exauctoration und Evacuation, welche abermahl durch dergleichen erzwungene hiebevor unbekandte Subtilitäten, die zugleich, an statt mit dem Frieden verhofften guten Vertrauen, nichts als lauter Diffidenz erwecken, ins Stecken gebracht, und das Werck noch schwerer gemacht worden, gelangen können.

An Chur-Brandenburg und Würtenberg mut. mutandis.

Wir haben zwar abermahlen nach Unserer gerechten Intention solche augenscheinliche Remonstrationes gethan, und warum Wir es hiebey nicht verbleiben lassen können, dermassen erhebliche Fundamenta und Rationes angeführet, daß man aus Unserer endlichen Erklärung und der Deputirten ausgestellten Concluso oder Gutachtens ex parte Deputatorum die Differentias extrahirt, darüber mit den Unsrigen, durch gewisse Subdeputatos, als Chur-Maynt, Chur-Bayern, den vorbenannten Fürstlichen Altenburgischen und den Braunschweig-Wolffenbüttelischen Abgesandten (Eurer Liebden und den Braunschweig-Wolffenbüttelischen Abgesandten den D. Heyland) in weitere Conferenz getreten, welcher Conferenz Continuation dann von denen zweyen Churfürstlichen Catholischen, den Fürstlichen Altenburgischen und den Braunschweig-Wolffenbüttelischen aufgetragen, von diesen übernommen, und nachdeme Ihnen Unsere Meinung über ein und andern Puncten getreu, aufrichtig und offenhertzig entdecket, per expressum zwischen den Unsrigen und Ihnen verglichen und verabredet worden, daß Sie hierauff

1650. Junius. auff mit bemeldten beyden Churfürstlichen Catholischen weiter Conferenz pflegen, Uns aber vor dem endlichen Schluß vor allen Dingen auch, zu Unserer fernern Erklärung und Resolution, gebührende Relation und weitere Communication erstatten möchten, darauff Wir Uns auch verlassen, und nichts wenigers befahrt, als daß Wir von Jhnen, als Evangelischen, und so fürnehmer Fürsten legitimirten Abgesandten, solten in Unserer mit denenselben verabredeten Intention, und darbey bevorbehaltener weiterer Erinnerungen hintergangen werden: Sie haben aber Jhr Versprechen und mit den Unsrigen genommene Abrede beyseit gesetzt, mit Uns oder den Unsrigen weiter gar nichts, mit andern Evangelischen, so viel Uns auf beschehene Nachfrag bewust, eben so wenig, mit denen Herren Catholischen hingegen um so viel fleißiger communicirt, und nachdem Sie mit Jhnen über die drey Wochen zugebracht, an statt verhoffter Erläuterung des Puncti Restitutionis, denselben durch neue erfundene subtile zweyfeliche Clausulas, super Quæstione: An? & non impedienda Exauctoratione & Evacuatione, vorigen Handlungen zuwider, Jhre præconcipirte Opinion super inversione Ordinis exequendi zubeharren, noch viel intricater gemacht, und alles von neuen Dingen auf das schlüpferige gesetzt, welches Sie hernachmahls in Collegio Deputatorum, aller anderer Erinnerungen ohngeachtet, per majora, ohnangesehen dieselbe in causis Religionem concernentibus notorie nicht statt haben, und consequenter lauter Nullitäten seynd, wie in andern Stücken mehr geschehen, durchgedruckt, auch Uns, aller vorher genommener Abrede zugegen, in forma Concluſi aufzudringen sich unterstanden. 1650. Junius.

Als Wir Uns nun wider gethane Zusage, und besser geschöpffte Hoffnung, von etzlichen Evangelicis selbst also fruſtriret, und in mehrere Difficultät eingeführt befunden, in dergleichen abermahlig einseitige Handlungen auch, weder guten Glimpffs noch Gewissens halber willigen können, hat man endlich mit allerseits Belieben ein anders expediens ergriffen, daß nehmlich eine gantz andere neue Listа, so wohl derjenigen Casuum, welche in tribus Terminis Evacuationis & Exauctorationis, als eine absonderliche Listа derjenigen, welche in tribus mensibus hernach zu decidiren und zu exequiren, soll, und zwar zu Verhütung alles Præjudicii und weitern Disputats, allein mit Benennung der Partheyen und Sachen, welche es concerniret, ohn anderweitige Decision oder Nahmhafftmachung der Executions-Commissarien, verfertigt werden, mit deren es nach hinc inde gethanen Erinnerungen, verglichenen Differentien, und genommenen Abredungen, so weit kommen, daß alles von dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio in einen Aufsatz gebracht, den Unsrigen zuhanden kommen, auch der Tag zur Collation und Subscription des Haupt-Recesſus schon angestellet, und bestimmt worden, darzu Wir Unsers Theils gantz willig und geneigt gewesen, zu solchem Ende auch, Amore Pacis, und um dermahleinsten zum Haupt-Schluß zu gelangen, in vielen Stücken, worauf Wir, virtute Instrumenti Pacis, mit Fug zu bestehen gehabt, nachgesehen.

Da Wir nun hierauf das Werck recht einrichten, die Listas per Inscriptionem, wie es die Nothdurfft und verabredete Handlungen in alle Wege erfordert, auf die im Præliminar-Recesſ mit Litera A. bemerckte Beylage qualificiren wollen, und solches dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio durch Unsern Secretarium andeuten, hat man sich ohngescheut vermercken lassen, daß noch eine andere (dieser letzt verglichenen Listа in unterschiedenen Stücken ohne Zweiffel gantz zuwiderlauffende) Listа bereits etzliche Monat zuvor von etlich wenigen, (darunter abermahl (Mut. mehrberührte Fürstliche Altenburgische und Braunschweig-Wolffenbüttelischer Gesandter,) Eurer Liebden und der mehrbesagte Braunschweig-Wolffenbüttelische Gesandter begriffen gewesen) unterschrieben und besiegelt, daraus Wir leichtlich ermessen können, daß es eben diejenige Listа seyn müsse, welcher Wir jederzeit widersprochen, auch hiemit nochmahln widersprechen, und dafür halten müssen, die Uns damahlen ad subscribendum communicirte

1650. Junius.

cirte letztere Lista sey mehr allein pro forma, als daß sie sonderbahren Effect und Valor haben sollte, vor denenjenigen, die Unser unwissend die vorige bereits unterschrieben, angesehen gewesen, darum dieselbe auch Bedenckens getragen, solche Uns communicirte letztere Listam, auf den Præliminar- und Haupt-Recess zu qualificiren, und Ihnen die Rechnung gemacht, Wir solten Uns mit einer solchen unförmlichen, auf blossen Papier gestellten, nicht aber auf den Præliminar- und Haupt-Recess gegründeten Lista contentiren lassen; Hingegen in Executione die andere, von Ihnen wenigen in Geheim unterschriebene Lista, beobachtet und vollzogen werden ꝛc. Gleichwie Ihnen aber solch Ihr Vorhaben nicht angangen, sondern, wiewohl abermahlen nicht ohne merckliche höchst schädliche des Hauptwercks Verzögerung, die letzte Lista, mit Qualificirung auf den Præliminar-und Haupt-Recess, unterschrieben und extradirt, also ipso facto die vor diesem ohne Unser Vorwissen subscribirte, von Uns jedesmahls contradicirte, Lista cassirt worden: Also hätten Wir Uns gleichwohl des Himmelsfalls eher, als dergleichen Hintergehung, sonderlich gegen (Mut. von offt berührten beyden Fürstlichen Abgesandten.) **Eurer Liebden Abgesandten**, als Evangelischen Christen und Reichs-Patrioten, versehen, und nicht vermuthen können, daß Sie Uns, so wohl Stands wegen, als pro tempore einer so mächtigen Königin und Cron gevollmächtigen Ministro, nomine publico ein anders fürtragen, in einige Conferenz und Handlung mit den Unsrigen eintreten, darüber ad Subscriptionem usque alles, bloß den Nahmen nach, schliessen, ein anders widriges aber schon lang zuvorn mit Mund, Hand und Petschafft, denen Herren Catholicis, welche grössern theils dergleichen Handlungen vermuthlich nicht approbiren werden, zugesagt haben sollten.

Die alte, aufrichtige, wohlgesinnte Evangelische Christen und getreue Reichs-Patrioten haben, bevorab in negotiis Publicis, vor dergleichen einen Abscheu getragen, was einmahl fide publica zugesagt, fide publica treulich, erbar, aufrichtig gehalten und vollzogen, und davon grosse Ehre, auch Sieg, Glück und Seegen gehabt; Wir müssen dafür halten, daß man dergleichen einseitigen Religions-Handlung schon zu Münster, davon gleichwohl wenig Evangelische wissen wollen, gewohnt gewesen, benebens nicht unbillig zweiffeln, ob Eure Liebden Dero Gesandten darzu instruirt, es dannoch dahin stellen, und dann Ihrer Königlichen Majestät in Schweden umständig berichten, Uns aber könte kein unpassionirter, und zu würcklicher Execution dessen, was fide publica so theur versprochen, universali Guarantia versichert, und publica atque communis securitas, neben der Christlichen Lieb erfordert, geneigter Mensch verdencken, wann wir Uns gleich der Execution des Puncti Restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum nicht nur mit solcher Leute Zusagung, Papier, Handschrifft und Petschafft, sondern besser und realiter versichern, und solche Versicherung fürnehmlich von denenjenigen erfordern, auch würcklich nehmen würden, welche durch Ihre Consilia und Actiones das Werck dermassen schwer gemacht, und aufgehalten, Uns aber dabey solcher Gestalt zu hintergehen gesucht haben, welches Wir auch zuthun, und da wider alle Zusag und Verhoffen die Execution nicht secundum Instrumentum Pacis, Kayserl. Edicta, arctiorem modum exequendi, und deme im Præliminar- und Haupt-Recess vorgeschriebenen modo, auch der letzt unterschriebenen, extradirten, aufbesagten Præliminar- und Haupt-Recess qualificirten Lista gemäß, schleunig, ohnpartheyisch und unaufhaltlich erfolgen sollte, darüber noch weiter zusprechen, neben aller andern Gebühr und Nothdurfft, im Nahmen Ihrer Königlichen Maj. und Cron Schweden, auch für Uns selbst per expressum vorbehalten wollen, der getrösteten Hoffnung gelebend, darum Wir auch Eure Liebden freund- vetter- und beweglich ersuchen, Sie werden und wollen (Mut. Ihrem Abgesandten, als welcher) **Ihre Abgesandten, als welche** nebst andern Evangelischer Stände Gesandten, vorberührter Deputation beywohnen, und die gesetzte Zeit hier in loco (verbleiben wird, dahin alles Ernstes instruiren und befehlen, daß Er seines Orts, gleich wie bißher rühmlich beschehen, also auch fortan) **verbleiben werden, dahin alles Ernstes instruiren und befehlen,**

1650. Junius.

1650. Junius. fehlchen, daß Sie Ihres Theils ersterwehntes getreulich beobachten, demselben mit Eyffer nachkommen, und durch ein Widriges nicht noch auch ein Widriges und weitere Ungelegenheit verursachen: Insonderheit aber dahin sehen mögen, damit ungesäumt und ungefährt procedirt, auch alles nach der Norma, wie das Factum Possessionis An. 1624. gewesen, decidirt, und förderlichst exeqvirt werden möge: Allermassen Sie dann hierunter auf benöthigten Fall, und da ein oder ander Theil sich dem Instrumento Pacis und der Billigkeit gemäß nicht bequemen wollte, Ihrer Königlichen Majestät würcklichen Assistence sich zu versichern haben; Wir dahero auch an Eurer Liebden Christlichen Eyffer und Sorgfalt, so wohl für des Römischen Reichs Beruhigung und allgemeine Securität, also auch der Bedrängten billigmäßige Rettung, und des allgemeinen Evangelischen Wesens Aufrechthaltung, um so viel weniger zweiflen, Eure Liebden sich auch dardurch um das gantze Reich, und die liebe Nachkommenheit höchlich meritiren werden. Dann gleichwie auf den widrigen Fall, und da man Evangelischen Theils bey solcher Deputation sich nicht treueyfferig und behöriger Massen erweisen, oder auch einige Kaltsinnigkeit oder gar Partialität blicken, und also die Restitutions-Sachen in den gesetzten Terminen nicht zur Execution befördern, sondern ins Stecken kommen lassen sollte, Wir füglich nicht verdacht werden können, bey sothaner Bewandtniß mit der Exauctoration und Evacuation etzlicher massen anzustehen; Also wird auch so gestalten Sachen nach, nicht allein die Schuld aller darob erfolgenden Beschwehrungen, oder dem Haupt-Wesen zustehenden Verwirrung, denenjenigen, so dergleichen verursachet, angeweltzet werden, sondern dieselbe auch solches mit der Zeit in Ihrem Gewissen zu empfinden, und sowohl gegen den höchsten GOtt, als der werthen Posterität schwerlich zuverantworten haben; offt Höchstermeldte Ihre Königliche Majestät zu Schweden aber, da Sie endlich wegen der Evangelischen Stände geringfügigen Assistence, und da man Deroselben, an statt würcklicher Cooperation, nur mit Undanck begegnet, Ihrer eigenen Sicherheit halber aus dem Werck zu scheiden veranlasset werden solten, wegen aller hierdurch dem allgemeinen Evangelischen Wesen zustehenden Nachtheil und Gefahr, bey der gantzen Welt zur Genüge excusirt seyn. So Eurer Liebden Wir in guter Wohlmeinung beyzubringen für eine Nothdurfft gehalten, Dero Wir im übrigen zu Erweisung aller behäglichen Dienste und Freundschafft geflissen verbleiben, Sie auch hiemit Göttlicher Obsicht getreulich empfehlen. Datum &c.

1650. Junius.

Von GOttes Gnaden ꝛc.

§. XV.

Die Reichs-Stände decidiren, als Arbitri Compromissarii, den Punct wegen der 4. Wald-Städte.

Um nun auch den Schluß mit den Frantzosen zu machen, mithin die im Haupt-Recess regulirte Exauctoration und Evacuation nicht aufzuhalten; So wurde der Punct wegen der vier Wald-Städte, welcher auf das Arbitrium der Reichs-Stände *per modum Compromissi* ausgestellet worden war, ohnverzüglich vorgenommen. Es versammleten sich daher selbige insgesamt, Mittwochs, den 19. Junii, und that der Chur-Mayntzische folgende Propositon: „Demnach die Kayserlichen und „Königlich-Frantzösischen in Puncto „der 4. Wald-Städte bewuster massen „sich nicht hätten vergleichen können, und „endlich die Entscheidung der Chur-„Fürsten und Stände Gesandten unter„geben, damit Dieselbe, was Sie, vigore „der Special-Guarantie, so Franckreich „zu Münster ausgestellet worden, und „darauf sich Dieselben jetzo bezögen, der „Billigkeit nach aussprechen möchten. „So wären so wohl von den Kayserlichen „als Königlich-Frantzösischen in Schriff„ten des ein und andern Theils Rationes „dem Reichs-Directorio übergeben, und „ad Dictaturam kommen, also nunmehr „zu bedencken, was man in dieser Sache „sprechen wolle. Es hätten Heute die „Königlich-Frantzösischen hor. 7. bey Ihm „ein Schreiben noch eingegeben, so aber „wegen Kürtze der Zeit nicht können di„ctiret werden, Er aber jetzo ablesen wolle.

1650. Junius. „Dieweil Sie sich dann nunmehr erkläret „hätten, nicht allein wegen der Wald- „Städte, sondern in allen dem, was die „Kayserlichen bey Ihrem Project erin- „nerten, der Stände Arbitramentum „zu admittiren, hätte Er jetzo mit Herrn „Volmarn geredet, welcher sich erkläret, „Sie, die Kayserlichen, wolten sich dieses „nicht zuwieder seyn lassen, daß, wann we- „gen der 4. Wald-Städte die Stände ei- „nen Spruch gethan hätten, in Beyseyn „aller Stände Gesandten oder etzlicher, „wegen der übrigen Differentien mit de- „nen Königlich-Frantzösischen eine Con- „ferentz angetreten, und das Werck zum „Ende gerichtet werde.

Concluſum Electorale hierüber.

Hierauf wurde in den 3. Reichs-Collegiis deliberirt, und eröfneten die Churfürstlichen bey der Re- und Correlation Ihr Concluſum dieses Inhalts: „Sie hät- „ten diese schwerwichtige Sache überleget, „die Rationes gegen einander erwogen, „auch endlich per Majora einen Schluß „gemacht. Dieweil aber auch in Vor- „schlag kommen sey, daß die Königlich- „Frantzösischen mit beweglichen Motiven „erinnert werden möchten, daß Sie eben- „falls, gleichwie die Kayserliche sich erkläret „hätten, eine Conferentz antreten möch- „ten, da man an Seiten der Stände ein und „andern Theil nach Billigkeit zusprechen „wolte, so wäre dieser Vorschlag her- „nach unanimiter beliebet worden, je- „doch daß, auf den Fall die Frantzosen sol- „chen Schluß nicht belieben würden, als „dann der Ausspruch vorzunehmen sey. „Und dieses wäre denen Frantzosen per „Deputatos anzufügen, darzu die Chur- „fürstlichen per Majora Chur-Maynt- „benennet, vermeinend, daß dazu auch „einer aus den Fürsten- und Städte-Rath „noch zugebrauchen. Inmittelst blieben „Sie in Terminis der Special-Guaran- „tiæ, welche, so viel die Elsaßische Lan- „de betrifft, im Nahmen Chur-Fürsten „und Stände zu Münster beliebet, vol- „zogen, und an Franckreich ausgestellet „worden sey.

Fürsten-Raths-Concluſum. N. I.

Des Fürsten-Raths *Concluſum*, wo- „von das anliegende Protocollum sub „N. I. handelt, war dieses: „Man ha- „be per Dictaturam empfangen, was „vor Schrifften, wegen Innbehaltung der „4. Wald-Städte, Kayserlich- und Frantz- „tzösischer Seite eingegeben worden, und „erinnere man sich, daß solches Arbitra- „mento Statuum submittiret wäre, „wolle derohalben nach allen Umständen „dafür halten, daß die Cron Franckreich „nunmehr, und ohne Auffenthalt, mehr- „gedachte 4. Wald-Städte, und wozu „Sie sonst ex Instrumento Pacis, als „wegen der Documenten, verbunden sey, „abzutreten und zu præstiren schuldig, „hingegen aber auch das Hauß Oester- „reich die prætendirte, von den Fran- „tzosen nach dem Frieden-Schluß einge- „hobene, Nutzungen, Contributiones und „Unterhalt der Guarnisonen, schwinden „zulassen habe. Und wäre man mit de- „nen Churfürsten einig, daß im übrigen „bey der versprochenen Special-Guaran- „tie, und was dieselbe vermöge, es zu- „lassen sey.

Der Churfürstlichen weitere Erklärung.

Die Churfürstlichen erklärten sich hierauf ferner: Dieweil das Fürstliche Concluſum die Sache selbst materialiter angreiffen, und denn auch von etzlichen Churfürsten ebenmäßig dahin gezielet, also könten Sie sich per majora mit denen Fürstlichen wol dahin und dergestalt conformiren, daß das Arbitramentum oder Laudum dahin einzurichten, und zu eröfnen sey, es wäre die Cron Franckreich die 4. Wald-Städte abzutreten schuldig, hingegen aber habe das Hauß Oesterreich die von dem Frieden-Schluß daher erlittene Schäden fallen zulassen. Was die übrigen mit denen Frantzosen unverglichene Differentien betrifft, könne man sich a parte Statuum erklären, man wolle dieselbe zur Richtigkeit bringen helfen; die Churfürstlichen reservirten aber, daß gleichwol im übrigen es bey der Special-Guarantie verbleibe, zumahl die Kayserliche Ihren Consens nunmehr darzu gäben. Womit sich dann auch die Fürstlichen conformirten.

Dieses der beyden höhern Räthe Concluſum wurde darauf an das Städtische *Collegium* gebracht, die demselben allerdings beystimmeten.

Die Frantzosen sind über der Stände Ausspruch bestürtzt.

Des Abends um 5. Uhr kam das *Collegium Deputatorum* abermahl auf dem Rath-Haus zusammen, denen der Chur-Mayntzische referirte: „Er wäre Heute, „sobald man von einander geschieden wä- „re, zu den Königlich-Frantzösischen ge- fahren,

1650. Junius.

„fahren, und Ihnen in Frantzösischer „Sprache auf Frantzösische Arth kürtzlich „angedeutet, der Schluß in den Reichs- „Collegiis wäre nicht vor, sondern wi- „der Sie ausgefallen. Welche sich dar- „über gantz bestürtzt befunden, also daß „Sie Ihm lange nichts geantwortet, her- „nach sich aber hoch beschweret, und ge- „saget, Sie hätten sich deß nicht versehen, „denn der zu Münster mit den Ständen „getroffene Vergleich wegen der Special- „Guarantie besage ein anders, dennoch „müsten Sie es geschehen lassen, weil Sie „die Sache der Stände Ausspruch unterge- „ben hätten. Als Er Ihnen nun zugeredet, „und Sie im Nahmen der Stände Gesand- „ten ersucht, Sie möchten dem Werck ein „Ende machen, und sehen, daß Sie Morgen „mit denen Kayserlichen Richtigkeit träf- „fen; hätten Sie geantwortet, daß Sie sich „ja allezeit dahin erkläret hätten, auch noch „dazu erbietig wären, aber albereit zwey- „mahl nach einander bey den Kayserlichen „gewesen. Er hätte über sich genommen „mit denen Kayserlichen zu reden, wäre „auch alsbald zu Volmarn und Crahn „gefahren, und Ihnen solches hinterbracht, „auch, als des Duc *d' Amalfi* Secreta- „rius dazukommen, Ihn gebeten, weil „Seine Fürstliche Gnaden sich am Mon- „tage gegen die Deputirten erkläret, Sie „wolle folgendes Tages zu denen Fran- „tzosen sich begeben, solches aber, sonder „Zweifel aus eingefallenen Hinderungen, „verblieben sey, so möchte Er doch erin- „nern, ob es noch Heute seyn könne. Die- „ses nun hätte soviel gefruchtet, daß Sei- „ne Fürstliche Gnaden, nebens Volmarn „und Crahn, jetzo um 4. Uhr zu denen „Frantzosen gefahren, müsse man also er- „warten, wie die Conferenz abgelauf- „fen, verhoffend, sie solle wol abgehn.

Vergleichen sich auf einmahl mit den Kayserlichen.

Um 6. Uhr liessen die Frantzosen dem Chur-Mayntzischen Gesandten Meel sagen, (ehe der Duc *d' Amalfi* noch zu seinem Quartier gelanget war,) es sey alles verglichen, bis auf ein weniges. Und kurtz darauf schickte Volmar und Crahn auf das Rath-Haus und begehrten, die Deputirten möchten zu Ihnen kommen.

Die Kayserlichen eröffnen solches den Ständen.

Als sich diese nun eingestellet, eröfnete Volmar, Sie hätten sich nebens dem Herrn General-Lieutenant zu den Königlich-Frantzösischen diesen Mittag verfüget, und Ihnen angedeutet, nachdem der Chur-Fürsten und Stände Gesandten die Sache wegen der 4. Wald-Städte Heute dahin entschieden hätten, daß solche Städte Seiner Durchlaucht, Herrn Ertz-Hertzog Ferdinand Carln zu Oesterreich, restituirt werden sollten; so wolten Sie vernehmen, ob Sie entschlossen wären, demselben statt zugeben. Die Frantzosen hätten anfangs lamentiret, daß Sie sich dergleichen, so Sie auch von dem Chur-Mayntzischen verstanden, nicht versehen gehabt, dann bekannt sey, was Ihnen in der Special-Guarantie versprochen worden. Nichts destoweniger wolten Sie sich demjenigen, was erkannt sey, nicht opponiren, müsten es aber Ihrem Könige referiren. Denen aber Sie, die Kayserlichen, remonstrirt hätten, daß man mit der Evacuation derer Plätze darauf nicht warten könne, und zu wissen begehrt, ob Sie wegen der dreyen Evacuations-Terminen, wie Sie mit denen Königlich-Schwedischen verglichen worden wären, zufrieden seyn wolten: Dieselbe hätten zwar vermeinet, der erste Termin zumahln sey zu kurtz, und die Plätze zu weit entlegen; Darauf Sie aber geantwortet, die Plätze, so man in *Primum Terminum* setzte, könten binnen 5. Tagen evacuirt werden; wolten auch zufrieden seyn, wenn es nur zwischen dem ersten und andern Termin erfolgete. Diesem nach hätten sich die Frantzosen erklärt, Sie wolten nach den Terminen, wie solche mit den Schwedischen verglichen wären, auch Ihre Plätze evacuiren. Darauf Sie das Project des Recessus durchgangen, und meist verglichen hätten, also, daß die Volziehung noch folgenden Tags beschehen könne. Und weil die Frantzosen begehrt hätten, daß die Wald-Städte ad 3. Terminum gesetzt werden möchten, wären Sie auch zufrieden gewesen. Letzlich hätten die Frantzosen einen Anhang machen wollen, so sich auf den zu Münster von den Ständen mit Ihnen getroffenen Vergleich, wegen der Special-Guarantie, habe beziehen sollen, aber Sie, die Kayserlichen, hätten geantwortet, Sie wolten sich mit Ihnen in kein Disputat einlassen; Was die Stände ratione specialis Guarandiæ verwilliget hätten, das wäre von Ihro Kayserlichen Maje-

1650. Junius.

„Dieweil Sie sich dann nunmehr erkläret „hätten, nicht allein wegen der Wald- „Städte, sondern in allen dem, was die „Kayserlichen bey Ihrem Project erin- „nerten, der Stände Arbitramentum „zu admittiren, hätte Er jetzo mit Herrn „Volmarn geredet, welcher sich erkläret, „Sie, die Kayserlichen, wolten sich dieses „nicht zuwieder seyn lassen, daß, wann we- „gen der 4. Wald-Städte die Stände ei- „nen Spruch gethan hätten, in Beyseyn „aller Stände Gesandten oder etzlicher, „wegen der übrigen Differentien mit de- „nen Königlich-Frantzösischen eine Con- „ferentz angetreten, und das Werck zum „Ende gerichtet werde.

Concluſum Electorale hierüber.

Hierauf wurde in den 3. Reichs-Collegiis deliberirt, und eröfneten die Churfürstlichen bey der Re- und Correlation Ihr Concluſum dieses Inhalts: „Sie hät- „ten diese schwerwichtige Sache überleget, „die Rationes gegen einander erwogen, „auch endlich per Majora einen Schluß „gemacht. Dieweil aber auch in Vor- „schlag kommen sey, daß die Königlich- „Frantzösischen mit beweglichen Motiven „erinnert werden möchten, daß Sie eben- „falls, gleichwie die Kayserliche sich erkläret „hätten, eine Conferentz antreten möch- „ten, da man an Seiten der Stände ein und „andern Theil nach Billigkeit zusprechen „wolte, so wäre dieser Vorschlag her- „nach unanimiter beliebet worden, je- „doch daß, auf den Fall die Frantzosen sol- „chen Schluß nicht belieben würden, als „dann der Ausspruch vorzunehmen sey. „Und dieses wäre denen Frantzosen per „Deputatos anzufügen, darzu die Chur- „fürstlichen per Majora Chur-Maynтz „benennet, vermeinend, daß dazu auch „einer aus den Fürsten- und Städte-Rath „noch zugebrauchen. Inmittelst blieben „Sie in Terminis der Special-Guaran- „tiæ, welche, so viel die Elsaßische Lan- „de betrifft, im Nahmen Chur-Fürsten „und Stände zu Münster beliebet, vol- „zogen, und an Franckreich ausgestellet „worden sey.

Fürsten-Raths-Concluſum. N. I.

Des Fürsten-Raths *Concluſum*, wo- „von das anliegende Protocollum sub „N. I. handelt, war dieses: „Man ha- „be per Dictaturam empfangen, was „vor Schrifften, wegen Innbehaltung der „4. Wald-Städte, Kayserlich- und Frantzösischer Seite eingegeben worden, und „erinnere man sich, daß solches Arbitra- „mento Statuum submittiret wäre, „wolle derohalben nach allen Umständen „dafür halten, daß die Cron Franckreich „nunmehr, und ohne Auffenthalt, mehr- „gedachte 4. Wald-Städte, und wozu „Sie sonst ex Instrumento Pacis, als „wegen der Documenten, verbunden sey, „abzutreten und zu præstiren schuldig, „hingegen aber auch das Hauß Oester- „reich die prætendirte, von den Fran- „tzosen nach dem Frieden-Schluß einge- „hobene, Nutzungen, Contributiones und „Unterhalt der Guarnisonen, schwinden „zulassen habe. Und wäre man mit de- „nen Churfürsten einig, daß im übrigen „bey der versprochenen Special-Guaran- „tie, und was dieselbe vermöge, es zu- „lassen sey.

Der Chur fürstlichen weitere Erklärung.

Die Churfürstlichen erklärten sich hierauf ferner: Dieweil das Fürstliche Concluſum die Sache selbst materialiter angreiffen, und denn auch von etzlichen Churfürsten ebenmäßig dahin gezielet, also könten Sie sich per majora mit denen Fürstlichen wol dahin und dergestalt conformiren, daß das Arbitramentum oder Laudum dahin einzurichten, und zu eröfnen sey, es wäre die Cron Franckreich die 4. Wald-Städte abzutreten schuldig, hingegen aber habe das Hauß Oesterreich die von dem Frieden-Schluß daher erlittene Schäden fallen zulassen. Was die übrigen mit denen Frantzosen unverglichene Differentien betrifft, könne man sich a parte Statuum erklären, man wolle dieselbe zur Richtigkeit bringen helfen; die Churfürstlichen reservirten aber, daß gleichwol im übrigen es bey der Special-Guarantie verbleibe, zumahl die Kayserliche Ihren Consens nunmehr darzu gäben. Womit sich dann auch die Fürstlichen conformirten.

Dieses der beyden höhern Räthe Concluſum wurde darauf an das Städtische *Collegium* gebracht, die demselben allerdings beystimmeten.

Die Frantzosen sind über der Stände Ausspruch bestürtzt.

Des Abends um 5. Uhr kam das *Collegium Deputatorum* abermahl auf dem Rath-Haus zusammen, denen der Chur-Mayntzische referirte: „Er wäre Heute, „sobald man von einander geschieden wä- „re, zu den Königlich-Frantzösischen ge- fahren,

1650. Junius.

„fahren, und Ihnen in Frantzösischer „Sprache auf Frantzösische Arth kürtzlich „angedeutet, der Schluß in den Reichs„Collegiis wäre nicht vor, sondern wi„der Sie ausgefallen. Welche sich dar„über gantz bestürtzt befunden, also daß „Sie Ihm lange nichts geantwortet, her„nach sich aber hoch beschweret, und ge„saget, Sie hätten sich deß nicht versehen, „denn der zu Münster mit den Ständen „getroffene Vergleich wegen der Special„Guarantie besage ein anders, dennoch „müsten Sie es geschehen lassen, weil Sie „die Sache der Stände Ausspruch unterge„ben hätten. Als Er Ihnen nun zugeredet, „und Sie im Nahmen der Stände Gesand„ten ersucht, Sie möchten dem Werck ein „Ende machen, und sehen, daß Sie Morgen „mit denen Kayserlichen Richtigkeit träf„fen; hätten Sie geantwortet, daß Sie sich „ja allezeit dahin erkläret hätten, auch noch „dazu erbietig wären, aber albereit zwey„mahl nach einander bey den Kayserlichen „gewesen. Er hätte über sich genommen „mit denen Kayserlichen zu reden, wäre „auch alsbald zu Volmarn und Crahn „gefahren, und Ihnen solches hinterbracht, „auch, als des Duc *d' Amalfi* Secreta„rius dazukommen, Ihn gebeten, weil „Seine Fürstliche Gnaden sich am Mon„tage gegen die Deputirten erkläret, Sie „wolle folgendes Tages zu denen Fran„tzosen sich begeben, solches aber, sonder „Zweifel aus eingefallenen Hinderungen, „verblieben sey, so möchte Er doch erin„nern, ob es noch Heute seyn könne. Die„ses nun hätte soviel gefruchtet, daß Sei„ne Fürstliche Gnaden, nebens Volmarn „und Crahn, jetzo um 4. Uhr zu denen „Frantzosen gefahren, müsse man also er„warten, wie die Conferenz abgelauf„fen, verhoffend, sie solle wol abgehn.

Vergleichen sich auf einmahl mit den Kayserlichen.

Um 6. Uhr liessen die Frantzosen dem Chur-Mayntzischen Gesandten Meel sagen, (ehe der Duc *d' Amalfi* noch zu seinem Quartier gelanget war,) es sey alles verglichen, bis auf ein weniges. Und kurtz darauf schickte Volmar und Crahn auf das Rath-Haus und begehrten, die Deputirten möchten zu Ihnen kommen.

Die Kayserlichen eröffnen solches den Ständen.

Als sich diese nun eingestellet, eröfnete Volmar, Sie hätten sich nebens dem Herrn General-Lieutenant zu den Königlich-Frantzösischen diesen Mittag verfüget, und Ihnen angedeutet, nachdem der Chur-Fürsten und Stände Gesandten die Sache wegen der 4. Wald-Städte Heute dahin entschieden hätten, daß solche Städte Seiner Durchlaucht, Herrn Ertz-Hertzog Ferdinand Carln zu Oesterreich, restituirt werden sollten; so wolten Sie vernehmen, ob Sie entschlossen wären, demselben statt zugeben. Die Frantzosen hätten anfangs lamentiret, daß Sie sich dergleichen, so Sie auch von dem Chur-Mayntzischen verstanden, nicht versehen gehabt, dann bekannt sey, was Ihnen in der Special-Guarantie versprochen worden. Nichts destoweniger wolten Sie sich demjenigen, was erkannt sey, nicht opponiren, müsten es aber Ihrem Könige referiren. Denen aber Sie, die Kayserlichen, remonstrirt hätten, daß man mit der Evacuation derer Plätze darauf nicht warten könne, und zu wissen begehrt, ob Sie wegen der dreyen Evacuations-Terminen, wie Sie mit denen Königlich-Schwedischen verglichen worden wären, zufrieden seyn wolten: Dieselbe hätten zwar vermeinet, der erste Termin zumahln sey zu kurtz, und die Plätze zu weit entlegen; Darauf Sie aber geantwortet, die Plätze, so man in *Primum Terminum* setzte, könten binnen 5. Tagen evacuirt werden; wolten auch zufrieden seyn, wenn es nur zwischen dem ersten und andern Termin erfolgete. Diesem nach hätten sich die Frantzosen erklärt, Sie wolten nach den Terminen, wie solche mit den Schwedischen verglichen wären, auch Ihre Plätze evacuiren. Darauf Sie das Project des Recessus durchgangen, und meist verglichen hätten, also, daß die Volziehung noch folgenden Tags beschehen könne. Und weil die Frantzosen begehrt hätten, daß die Wald-Städte ad 3. Terminum gesetzt werden möchten, wären Sie auch zufrieden gewesen. Letzlich hätten die Frantzosen einen Anhang machen wollen, so sich auf den zu Münster von den Ständen mit Ihnen getroffenen Vergleich, wegen der Special-Guarantie, habe beziehen sollen, aber Sie, die Kayserlichen, hätten geantwortet, Sie wolten sich mit Ihnen in kein Disputat einlassen; Was die Stände ratione specialis Guarandiæ verwilliget hätten, das wäre von Ihro Kayserlichen Maje-

1650. Junius. Majestät nicht widersprochen worden, widersprächen es auch noch nicht, Ihro Kayserliche Majestät aber wolle sich weiter, als das Instrumentum Pacis gehe, vor sich nicht obligiren, welches Sie, die Kayserlichen, den Deputirten also hätten andeuten wollen, mit Begehren, man möchte Ihnen der Stände gestriges Conclusum und Ausspruch schrifftlich zustellen, welches auch die Königlich-Frantzösischen verlangen würden.

Volmar wies darauf, wie Sie sich in allen Puncten mit den Frantzosen jetzo verglichen hätten, so mit Wasserbley in Margine beygezeichnet war, vermeldete anbey, Er wolle diesen Aufsatz nunmehr ins reine schreiben lassen, damit Er Morgen volzogen werden könne.

Der Frantzosen Postulata an die Stände vor Vollziehung des Recessus.

Die Deputirten fuhren sofort wiederum nach dem Rath-Hauße, und wolte man das Conclusum oder Arbitramentum Statuum auffsetzen, wie solches denen Kayserlichen und Königlich-Frantzösischen zu überreichen sey, es muste aber diesesmal verbleiben, weil der Chur-Mayntzische sich zu denen Königlich-Frantzösischen begab, um zuvernehmen, was Sie denn noch eigentlichen desiderirten. Bis Er wieder kam, verzog sichs bis 8. Uhr, und berichtet derselbe hernach, die Frantzosen begehrten 1) daß die *Special-Guarantie*, (weil Sie ja die 4. Wald-Städte nach der Stände Ausspruch, darüber Sie sich hoch beschwehrt, dem Hause Oesterreich abtreten sollten, ehe die Spanische Cession wegen Elsaß noch vorhanden sey) in übrigen in dem Recess mit diesen Worten zu confirmiren: *Quamvis retentio quatuor Civitatum Regi Christianissimo concessa fuisset ab Ordinibus Imperii usque ad exhibitionem Renunciationis Hispanicæ, ex Conventione inita d. 24. Jan. anno 1649. tamen restitui illas placuit, dicta Conventione, quod ad dilationem solutionis trium Millionum & specialem Guarantiam, rata manente.* 2) Daß Ihnen der Stände *Conclusum* oder *Laudum*, wegen Restitution der mehrgedachten 4. Wald-Städte, wie auch 3) das *Conclusum*, wer ex parte Statuum den Frantzösischen *Recess* unterschreiben solle, zugestellet werden möchte. 4) Daß Ihnen die Stücke aus Heylbrun abgefolgt werden sollten. Sie hätten solche an den Herzog zu Würtenberg verkaufft, wolle nun der Hertzog sie bezahlen, und dennoch die Stücke in der Stadt lassen, könten Sie es wohl zugeben, sonst aber gebührten Sie Ihnen, und könten Ihnen nicht vorenthalten werden. 5) Wolten Sie der *Formulæ Ratificationis* erwarten. Es wurde aber die Deliberation hierüber biß folgenden Tags verspahrt. 1650. Junius.

N. I.

Protocollum Noribergense de 19. Junii.
In Pleno.

Maynz proponirte: Weiln Sich die Kayserlichen und Frantzösischen wegen der 4. Wald-Städte und anderen nicht vergleichen können, sondern auf Uns compromittiret, und jedes Theils Fundamenta und Rationes dictiret, möchten Wir hierüber fleißig deliberiren. Die Frantzosen hätten Ihm Heut um 7. Uhr wieder ein Memoriale zugesandt, worinnen Sie das vorige Compromiss befestigen; Herr Volmar sey damit zufrieden, wann nur der Handel mit den 4. Wald-Städten zuförderst ausgetragen.

Worauf der Oesterreichische contestiret: Leibs-Indisposition halber hätte Er etliche Tage die Räthe nicht besuchen können, und Gestern erst erfahren, daß Seinem Herrn ein grosses Præjuditz wolle zugezogen werden, dahero erfordere die Nothdurfft, das Interesse embsich zubeobachten, hätte etliche Rationes comportiret, die Er abgelesen, und dabey contestiret, Er könte oder wolte anderst nicht compromittiren, man spreche dann nach seines Herren Willen, mit Bedrohung, Er würde Sich anders an die, so wider Ihn votiren würden, halten, und reiben ꝛc. Weiln Er aber mit einen Paroxismo behafftet, wie er denn stracks darauf tödtlich kranck worden, und seine Rationes albereit in Herr Volmars Aufsatz weiters aus-

1650. Junius. ausgeführet gewesen, hat man Ihn bescheidentlich fort gewiesen, und darauf in den Collegiis proponiret, und zwar im Fürstlichen 1650. Junius.

Per Teutschen Orden. Es wären die Difficultäten der 4. Wald-Städte bekandt, seines Bedünckens könne die Münsterische Guarantia Specialis, als welche zumahln erpreßt worden, Gallos nicht releviren, sondern Sie seyn schuldig, præstanda ex Instrumento Pacis zu præstiren.

Neuburg. Es müsse zuförderst das Compromiss richtig seyn, dann Ihme unwissend, ob die Kayserlichen compromittiret; da diß nicht seye, könne man nicht arbitriren.

Bamberg. Er halte dafür, weiln Oesterreich von der Kayserlichen Legation dependire, und Volmar ein Tyrolischer Minister seye, man habe Sich der Formalitæt des Compromissi wegen nichts zubekümmern. In realibus sey bekandt, wie die Sache mit der Guarantia speciali verlauffen; daß nemlich der Herren Frantzosen Ratificationes nicht richtig gewest, sondern andere beygebracht werden müssen, worauf Sie den Spanischen Concess wegen Elsas getrieben, und als die Herren Kayserlichen von dessen Erfolg gute Hofnung gemachet, derselbe aber nicht erfolget, man auf diß Temperament gefallen. Nemlich primo die Retention der 3000. M. Liren, und secundo der 4. Wald-Städte. Worüber *Servient* ein Project ausgestellet, so man, als ein Interims-Remedium, mit den Kayserlichen communicirt, worinnen Herr Volmar eins und das andere erinnert, corrigiret, und in specie angezogen, daß deficientibus Masculis in Spanien Fœminæ succedirten, dahero es der von Herrn *Servient* eingerückten Clausul nicht bedörfte, doch wäre es weniger nicht, daß Sie expresse nicht consentirt. Galli hätten zwar præstanda ex illa Guarantia nicht præstiret, Sie entschuldigten sich aber, man hätte Sie nicht interpelliret, quod sit falsum, dann es den 25. Jan. 1649. geschehen. Die Stände hätten contestirt, Sie wolten Oesterreich nicht præjudiciren, also seye man schuldig, solch Hauß bey deme, was Ihme versprochen, zu guarantiren; Elsas trage so viel nicht ein, daß über die Guarnison zu Brisach und der Regierung Unterhalt, wie auch Zahlung der Interesse, jährlich 20. M. thlr. überschiesse, dahero Franckreich aus seinen Mitteln, die jetzo nicht vorhanden, Geld hergeben müste. Widrigens sey metus Armorum obhanden, wann nemlich Galli Austriacos ferneres wolten vexiren, dahero werde das beste seyn, daß Sie die Wald-Städte dem Hauß Oesterreich völlig restituiren, was aber Fructus perceptos & consumtos betreffe, deren Erstattung hebe die Amnestia auf. In alle Wege aber bleibe die Guarantia tam generalis, quam specialis sonst in esse, und diesem nach Sie Galli in Possessione retentionis der 3000. M. Lires; de stricto Jure wäre Kayserliche Majestät, als Die dißfals keine Contravention begangen, die Fructus & damna zu repetiren befugt, und Galli solche zu restituiren schuldig. Sed ꝛc.

Sachsen-Altenburg. Es wären zweyerley Sachen proponiret, primo der Streit wegen der 4. Wald-Städte, secundo die übrigen Differentien zwischen Franck- und Oesterreich. Das letztere könne præsentibus omnibus vel quibusdam e Statibus wohl verglichen werden, dann es von geringer Consequentz, und also vielleichten besser gewest, daß man es vorhero richtig gemachet. Man könne also vom Haupt-Werck reden, Sententiam zurückhalten, biß das andere vorhero geschlichtet. Guarantia Specialis sey von allen Ständen ratificiret, also werde man sie redlich halten. Die Oesterreichischen Rationes darwider seyn nullius Momenti, und Wir dessen Herkommen im Reich gemäß verfahren. Austriacus hätte anzügige und bedrohliche Worte gebrauchet, also könne nicht schaden, da man Ihn zu mehrer Bescheidenheit anweise, dann die Imputationes schwere Verantwortung auf sich tragen. In der Haupt-Sachen habe man am Compromiss nicht zuzweifeln, Galli hätten der Guarantie hoc in passu kein Genügen gethan, dahero Sie Austriacis entweder das Utile Dominium neben dem Abgang und eingefangenen Nutzungen restituiren, und das Præsidium in den Wald-Städten, præstita idonea Cautione, de eo sustentando sine incommodo Austriacorum, continuiren, o-

1650. Junius. der, welches etwa für Sie zulänglicher, und zu Beförderung der Sachen dienlicher wäre, die Wald-Städte allerdings deseriren sollten; Mittel hätten Sie ja nicht zum Unterhalt, mit gnugsamer Caution können Sie nicht aufkommen, Ungelegenheit können Sie sich und den Nachbahrn zuziehen, die Wald-Städte seyn von keiner Wichtigkeit. Solten Sie dieß recusiren, und sich nicht pure stracks resolviren, sondern die Sache ad referendum nehmen wollen, hätte man nicht zu verstatten, dann Dilatio seye Retardatio, und werde von Hof schwerlich eine Resolution folgen. 1650. Junius.

Worbey angehencket wurde, die Gesandten möchten ja nicht von einander ziehen vor den 3. Terminen, es wäre dann, daß Sie denen bleibenden Substitutions-Vollmacht hinterliessen, darmit des Reichs einfallende Ungelegenheit könne in Acht genommen werden.

Hildesheim. Lasse Ihm den vorgeschlagenen Modum procedendi auch gefallen, Ratione der Wald-Städte fundiren sich Galli auf Specialem Guarantiam, darvon habe Er zu Münster keine Nachrichtung gehabt, stelle sie also an Ihren Orth, sonderlich, weiln die Herren Kayserlichen Ihre Fundamenta aus der Guarantia nehmen, und lasse es beym Altenburgischen Voto, nemlich, daß Galli entweder præstanda præstiren, oder die Wald-Städte abtreten sollen, und seye besser, rem ad primam materiam Instrumenti Pacis zu redigiren, und solches wäre den Herrn Frantzosen zu repræsentiren. Weiln auch propter bonum publicum andere Schäden compensirt werden, könte es dißfalls auch geschehen.

Coburg wie Altenburg.

Basel. Beliebe die Alternativam.

Weimar. Gotha. Circa modum procedendi, wie Sachsen-Altenburg. Hält den Compromiss fundiret, daß man darauf arbitriren könne. Wäre demnach das Laudum aufs Instrumentum Pacis und Guarantiam Specialem zwar von Rechtswegen zustellen, weil aber allerhand Difficultäten einfallen möchten, könte man fast am nächsten daraus kommen, da die Frantzosen sich der Wald-Städte gantz abthäten, und die Herren Kayserlichen die Fructus & damna in die Amnestia schlügen, sintemahln ja sonst Niemand dem andern etwas an dergleichen erstattete, hoffte, die Herren Frantzosen würden sich also in die Sache schicken.

Fulda wie Bamberg. Sorge aber, die Alternativa werde Weitläufftigkeit verursachen, verstehe so viel, die Legati Gallici hätten nach Hofe geschrieben, und die Abtretung der Wald-Städte selbst gerathen. Dahero, wie nächst vorstimmende.

Culmbach-Anspach. Die Alternativ wolte Er belieben, da man geschwind darmit durchkommen könte, weiln Er aber anstehe, lasse Er Ihm das vorgehende Votum gefallen. Seye aber sonsten indifferent.

Braunschweig-Wolffenbüttel. Das Compromiss sey richtig, ingleichen Conventio Specialis Guarantiæ. Nicht weniger wären die Frantzosen dem Hause Oesterreich von Rechtswegen ad Interesse gehalten, item, Ihnen Cautio super implemento Guarantiæ aufzuladen, weiln aber in diesem Fall die Stände zu Arbitrarien erkiesset und nicht zu Richtern, müsse man ex æquo & bono gehen, auch, was pro bono publico und aufs schleunigste zu practiciren, erwählen. Dahero Galli die Wald-Städte abzutreten, und das Hauß Oesterreich die Amnestiam zu extendiren, deme die Kayserlichen nicht zuentgegen seyn. Sonsten wie Altenburg.

Braunschweig-Zell. Grubenhagen. Calenberg. Agatur per Deputatos. Guarantia maneat firma. Franckreich wäre schuldig, conventa extemplo zu adimpliren, und Cautionem idoneam zu præstiren, weiln es Ihnen aber unmöglich, also sey wohl der letztere Pass der Alternativ der beste. Und seye zuverhüten, daß die Schweden nicht Anlaß zum Verzug bekommen, man solle Sie derhalben um Assistentz ansprechen.

Henneberg, ad majora. Werde man auf Abtretung der Wald-Städte gehen, müsse man ins Laudum setzen, daß es ponderatis diligenter circumstantiis

1650. Junius. stantiis geschehen, aber nicht gedencken, quod Galli Austriacis ad Interesse teneantur. 1650. Junius.

Conclusum Senatus Principum. Franckreich solle dem Hauß Oesterreich die 4. Wald-Städte restituiren, hingegen Oesterreich Fructus & Damna nachlassen.

§. XVI.

Schrifften zu Instruirung des Laudi wegen der 4. Wald-Städte.

Diejenigen Schrifften aber, welche sowol von Kayserlicher als Frantzösischer Seite, zu Instruirung des den Reichs-Ständen übertragenen Arbitramenti wegen der 4. Wald-Städte, exhibirt und per Dictaturam publicam bekannt gemacht wurden, waren folgenden Inhalts:

N. I. Und zwar sub N. I. *Projectum Gallicum* Recessus, cum *Monitis Cæsareanorum*;

N. II. sub N. II. *Exceptiones Gallorum contra Notas Cæsareanorum ad Recessum Gallorum positas.* Sub N. III. die von dem Legato Volmar aufgesetzte *Rationes Cæsareanorum* die *Restitution* der 4. Wald-Städte betreffend; sub N. IV. *Extractus* des Kayserlichen *Protocolli* zu Münster, die von Franckreich verlangte *Special-Guarantie*, wegen der Spanischen *Cession* über Elsas, betreffend.

N. III.

N. IV.

N. I.

Projectum Gallici Recessus.

Notum sit universis & singulis, quorum interest, aut quomodolibet interesse potest: Cum ad faciendam plenariam Executionem Pacis Monasterii & Osnabrugis Westphalorum, Anno Domini Millesimo Sexcentesimo Quadragesimo Octavo, die vicesima quarta Octobris, conclusæ, omnium in illa comprehensorum Interessatorum Conventus Norimbergæ institutus fuerit; Nos Legatos & Plenipotentiarios ad hoc specialiter Deputatos, & sufficientibus Mandatis instructos (quæ reciproce rite commutatæ sunt, & eorum Apographa sub finem hujus Instrumenti de verbo ad verbum inserta) a parte quidem Sacræ Cæsareæ Majestatis

a parte vero Regis Christianissimi

præsentibus, suffragantibus, & consentientibus Sacri Romani Imperii Electoribus, Principibus, ac Statibus, de toto hoc faciendæ Executionis negotio convenisse, ac transegisse, modo & forma sequenti.

a. Primo omnium Imperator suos Exercitus, & Copias omnes, partim exauctorabit, partim in propriis Statibus retinebit, eo numero, tempore, & modo, de quibus specialiter conventum est inter Generales Exercitu-

Monita Cæsarea.

a. Quæ cum Dominis Suecis hoc nomine transacta sunt, diversam omnino habent rationem, & huc referri nec possunt, nec debent. Nec etiam Imperator ex Instrumento Pacis ad aliud tenetur, quam ut Exercitum

1650. Junius. der, welches etwa für Sie zulänglicher, und zu Beförderung der Sachen dienlicher wäre, die Wald-Städte allerdings deseriren sollten; Mittel hätten Sie ja nicht zum Unterhalt, mit gnugsamer Caution können Sie nicht aufkommen, Ungelegenheit können Sie sich und den Nachbahrn zuziehen, die Wald-Städte seyn von keiner Wichtigkeit. Solten Sie dieß recusiren, und sich nicht pure stracks resolviren, sondern die Sache ad referendum nehmen wollen, hätte man nicht zu verstatten, dann Dilatio seye Retardatio, und werde von Hof schwerlich eine Resolution folgen. 1650. Junius.

Worbey angehencket wurde, die Gesandten möchten ja nicht von einander ziehen vor den 3. Terminen, es wäre dann, daß Sie denen bleibenden Substitutions-Vollmacht hinterliessen, darmit des Reichs einfallende Ungelegenheit könne in Acht genommen werden.

Hildesheim. Lasse Ihm den vorgeschlagenen Modum procedendi auch gefallen, Ratione der Wald-Städte fundiren sich Galli auf Specialem Guarantiam, darvon habe Er zu Münster keine Nachrichtung gehabt, stelle sie also an Ihren Orth, sonderlich, weiln die Herren Kayserlichen Ihre Fundamenta aus der Guarantia nehmen, und lasse es beym Altenburgischen Voto, nemlich, daß Galli entweder præstanda præstiren, oder die Wald-Städte abtreten sollen, und seye besser, rem ad primam materiam Instrumenti Pacis zu redigiren, und solches wäre den Herrn Frantzosen zu repræsentiren. Weiln auch propter bonum publicum andere Schäden compensirt werden, könte es dißfalls auch geschehen.

Coburg wie Altenburg.

Basel. Beliebe die Alternativam.

Weimar. Gotha. Circa modum procedendi, wie Sachsen-Altenburg. Hält den Compromiss fundiret, daß man darauf arbitriren könne. Wäre demnach das Laudum aufs Instrumentum Pacis und Guarantiam Specialem zwar von Rechtswegen zustellen, weil aber allerhand Difficultäten einfallen möchten, könte man fast am nächsten daraus kommen, da die Frantzosen sich der Wald-Städte gantz abthäten, und die Herren Kayserlichen die Fructus & damna in die Amnestia schlügen, sintemahln ja sonst Niemand dem andern etwas an dergleichen erstattete, hoffte, die Herren Frantzosen würden sich also in die Sache schicken.

Fulda wie Bamberg. Sorge aber, die Alternativa werde Weitläufftigkeit verursachen, verstehe so viel, die Legati Gallici hätten nach Hofe geschrieben, und die Abtretung der Wald-Städte selbst gerathen. Dahero, wie nächst vorstimmende.

Culmbach-Anspach. Die Alternativ wolte Er belieben, da man geschwind darmit durchkommen könte, weiln Er aber anstehe, lasse Er Ihm das vorgehende Votum gefallen. Seye aber sonsten indifferent.

Braunschweig-Wolffenbüttel. Das Compromiss sey richtig, ingleichen Conventio Specialis Guarantiæ. Nicht weniger wären die Frantzosen dem Hause Oesterreich von Rechtswegen ad Interesse gehalten, item, Ihnen Cautio super implemento Guarantiæ aufzuladen, weiln aber in diesem Fall die Stände zu Arbitrarien erkiesset und nicht zu Richtern, müsse man ex æquo & bono gehen, auch, was pro bono publico und aufs schleunigste zu practiciren, erwählen. Dahero Galli die Wald-Städte abzutreten, und das Hauß Oesterreich die Amnestiam zu extendiren, deme die Kayserlichen nicht zuentgegen seyn. Sonsten wie Altenburg.

Braunschweig-Zell. Grubenhagen. Calenberg. Agatur per Deputatos. Guarantia maneat firma. Franckreich wäre schuldig, conventa extemplo zu adimpliren, und Cautionem idoneam zu præstiren, weiln es Ihnen aber unmöglich, also sey wohl der letztere Pass der Alternativ der beste. Und seye zuverhüten, daß die Schweden nicht Anlaß zum Verzug bekommen, man solle Sie derhalben um Assistentz ansprechen.

Henneberg, ad majora. Werde man auf Abtretung der Wald-Städte gehen, müsse man ins Laudum setzen, daß es ponderatis diligenter circumstantiis

1650. Junius. stantiis geſchehen, aber nicht gedencken, quod Galli Auſtriacis ad Intereſſe teneantur. 1650. Junius.

Concluſum Senatus Principum. Franckreich ſolle dem Hauß Oeſterreich die 4. Wald-Städte reſtituiren, hingegen Oeſterreich Fructus & Damna nachlaſſen.

§. XVI.

Schrifften zu Inſtruirung des Laudi wegen der 4. Wald-Städte.

Diejenigen Schrifften aber, welche ſowol von Kayſerlicher als Frantzöſiſcher Seite, zu Inſtruirung des den Reichs-Ständen übertragenen Arbitramenti wegen der 4. Wald-Städte, exhibirt und per Dictaturam publicam bekannt gemacht wurden, waren folgenden Inhalts:

N. I. Und zwar ſub N. I. *Projectum Gallicum* Receſſus, cum *Monitis Cæſareanorum*;

N. II. ſub N. II. *Exceptiones Gallorum contra Notas Cæſareanorum ad Receſſum Gallorum poſitas.* Sub N. III. die von dem Legato Volmar aufgeſetzte *Rationes Cæſareanorum* die *Reſtitution* der 4. Wald-Städte betreffend; ſub N. IV. *Extractus* des Kayſerlichen *Protocolli* zu Münſter, die von Franckreich verlangte *Special-Guarantie*, wegen der Spaniſchen *Ceſſion* über Elſas, betreffend.

N. III.

N. IV.

N. I.

Projectum Gallici Receſſus.

Notum ſit univerſis & ſingulis, quorum intereſt, aut quomodolibet intereſſe poteſt: Cum ad faciendam plenariam Executionem Pacis Monaſterii & Oſnabrugis Weſtphalorum, Anno Domini Milleſimo Sexcenteſimo Quadrageſimo Octavo, die viceſima quarta Octobris, concluſæ, omnium in illa comprehenſorum Intereſſatorum Conventus Norimbergæ inſtitutus fuerit; Nos Legatos & Plenipotentiarios ad hoc ſpecialiter Deputatos, & ſufficientibus Mandatis inſtructos (quæ reciproce rite commutatæ ſunt, & eorum Apographa ſub finem hujus Inſtrumenti de verbo ad verbum inſerta) a parte quidem Sacræ Cæſareæ Majeſtatis

Monita Cæſarea.

a parte vero Regis Chriſtianiſſimi

præſentibus, ſuffragantibus, & conſentientibus Sacri Romani Imperii Electoribus, Principibus, ac Statibus, de toto hoc faciendæ Executionis negotio conveniſſe, ac transegiſſe, modo & forma ſequenti.

a. Primo omnium Imperator ſuos Exercitus, & Copias omnes, partim exauctorabit, partim in propriis Statibus retinebit, eo numero, tempore, & modo, de quibus ſpecialiter conventum eſt inter Generales Exercitu-

a. Quæ cum Dominis Suecis hoc nomine transacta ſunt, diverſam omnino habent rationem, & huc referri nec poſſunt, nec debent. Nec etiam Imperator ex Inſtrumento Pacis ad aliud tenetur, quam ut Exercitum

1650. Junius. der, welches etwa für Sie zulänglicher, und zu Beförderung der Sachen dienlicher wäre, die Wald-Städte allerdings deseriren sollten; Mittel hätten Sie ja nicht zum Unterhalt, mit gnugsamer Caution können Sie nicht aufkommen, Ungelegenheit können Sie sich und den Nachbahrn zuziehen, die Wald-Städte seyn von keiner Wichtigkeit. Solten Sie dieß recusiren, und sich nicht pure stracks resolviren, sondern die Sache ad referendum nehmen wollen, hätte man nicht zu verstatten, dann Dilatio seye Retardatio, und werde von Hof schwerlich eine Resolution folgen. 1650. Junius.

Worbey angehencket wurde, die Gesandten möchten ja nicht von einander ziehen vor den 3. Terminen, es wäre dann, daß Sie denen bleibenden Substitutions-Vollmacht hinterliessen, darmit des Reichs einfallende Ungelegenheit könne in Acht genommen werden.

Hildesheim. Lasse Ihm den vorgeschlagenen Modum procedendi auch gefallen, Ratione der Wald-Städte fundiren sich Galli auf Specialem Guarantiam, darvon habe Er zu Münster keine Nachrichtung gehabt, stelle sie also an Ihren Orth, sonderlich, weiln die Herren Kayserlichen Ihre Fundamenta aus der Guarantia nehmen, und lasse es beym Altenburgischen Voto, nemlich, daß Galli entweder præstanda præstiren, oder die Wald-Städte abtreten sollen, und seye besser, rem ad primam materiam Instrumenti Pacis zu redigiren, und solches wäre den Herrn Frantzosen zu repræsentiren. Weiln auch propter bonum publicum andere Schäden compensirt werden, könte es dißfalls auch geschehen.

Coburg wie Altenburg.

Basel. Beliebe die Alternativam.

Weimar. Gotha. Circa modum procedendi, wie Sachsen-Altenburg. Hält den Compromiss fundiret, daß man darauf arbitriren könne. Wäre demnach das Laudum aufs Instrumentum Pacis und Guarantiam Specialem zwar von Rechtswegen zustellen, weil aber allerhand Difficultäten einfallen möchten, könte man fast am nächsten daraus kommen, da die Frantzosen sich der Wald-Städte gantz abthäten, und die Herren Kayserlichen die Fructus & damna in die Amnestia schlügen, sintemahln ja sonst Niemand dem andern etwas an dergleichen erstattete, hoffte, die Herren Frantzosen würden sich also in die Sache schicken.

Fulda wie Bamberg. Sorge aber, die Alternativa werde Weitläufftigkeit verursachen, verstehe so viel, die Legati Gallici hätten nach Hofe geschrieben, und die Abtretung der Wald-Städte selbst gerathen. Dahero, wie nächst vorstimmende.

Culmbach-Anspach. Die Alternativ wolte Er belieben, da man geschwind darmit durchkommen könte, weiln Er aber anstehe, lasse Er Ihm das vorgehende Votum gefallen. Seye aber sonsten indifferent.

Braunschweig-Wolffenbüttel. Das Compromiss sey richtig, ingleichen Conventio Specialis Guarantiæ. Nicht weniger wären die Frantzosen dem Hause Oesterreich von Rechtswegen ad Interesse gehalten, item, Ihnen Cautio super implemento Guarantiæ aufzuladen, weiln aber in diesem Fall die Stände zu Arbitrarien erkiesset und nicht zu Richtern, müsse man ex æquo & bono gehen, auch, was pro bono publico und aufs schleunigste zu practiciren, erwählen. Dahero Galli die Wald-Städte abzutreten, und das Hauß Oesterreich die Amnestiam zu extendiren, deme die Kayserlichen nicht zuentgegen seyn. Sonsten wie Altenburg.

Braunschweig-Zell. Grubenhagen. Calenberg. Agatur per Deputatos. Guarantia maneat firma. Franckreich wäre schuldig, conventa extemplo zu adimpliren, und Cautionem idoneam zu præstiren, weiln es Ihnen aber unmöglich, also sey wohl der letztere Pass der Alternativ der beste. Und seye zuverhüten, daß die Schweden nicht Anlaß zum Verzug bekommen, man solle Sie derhalben um Assistentz ansprechen.

Henneberg, ad majora. Werde man auf Abtretung der Wald-Städte gehen, müsse man ins Laudum setzen, daß es ponderatis diligenter circumstantiis

1650. Junius. stantiis geſchehen, aber nicht gedencken, quod Galli Auſtriacis ad Intereſſe teneantur. 1650. Junius.

Concluſum Senatus Principum. Franckreich ſolle dem Hauß Oeſterreich die 4. Wald-Städte reſtituiren, hingegen Oeſterreich Fructus & Damna nachlaſſen.

§. XVI.

Schrifften zu Inſtruirung des Laudi wegen der 4. Wald-Städte.

Diejenigen Schrifften aber, welche ſowol von Kayſerlicher als Frantzöſiſcher Seite, zu Inſtruirung des den Reichs-Ständen übertragenen Arbitramenti wegen der 4. Wald-Städte, exhibirt und per Dictaturam publicam bekannt gemacht wurden, waren folgenden Inhalts:

N. I. Und zwar ſub N. I. *Projectum Gallicum* Receſſus, cum *Monitis Cæſareanorum*;

N. II. ſub N. II. *Exceptiones Gallorum contra Notas Cæſareanorum ad Receſſum Gallorum poſitas.* Sub N. III. die von dem Legato Volmar aufgeſetzte *Rationes Cæſareanorum* die *Reſtitution* der 4. Wald-Städte betreffend; ſub N. IV. *Extractus* des Kayſerlichen *Protocolli* zu Münſter, die von Franckreich verlangte *Special-Guarantie*, wegen der Spaniſchen *Ceſſion* über Elſas, betreffend.

N. III.

N. IV.

N. I.

Projectum Gallici Receſſus.

Notum ſit univerſis & ſingulis, quorum intereſt, aut quomodolibet intereſſe poteſt: Cum ad faciendam plenariam Executionem Pacis Monaſterii & Oſnabrugis Weſtphalorum, Anno Domini Milleſimo Sexcenteſimo Quadrageſimo Octavo, die viceſima quarta Octobris, concluſæ, omnium in illa comprehenſorum Intereſſatorum Conventus Norimbergæ inſtitutus fuerit; Nos Legatos & Plenipotentiarios ad hoc ſpecialiter Deputatos, & ſufficientibus Mandatis inſtructos (quæ reciproce rite commutatæ ſunt, & eorum Apographa ſub finem hujus Inſtrumenti de verbo ad verbum inſerta) a parte quidem Sacræ Cæſareæ Majeſtatis

a parte vero Regis Chriſtianiſſimi

præſentibus, ſuffragantibus, & conſentientibus Sacri Romani Imperii Electoribus, Principibus, ac Statibus, de toto hoc faciendæ Executionis negotio conveniſſe, ac transegiſſe, modo & forma ſequenti.

a. Primo omnium Imperator ſuos Exercitus, & Copias omnes, partim exauctorabit, partim in propriis Statibus retinebit, eo numero, tempore, & modo, de quibus ſpecialiter conventum eſt inter Generales Exercitu-

Monita Cæſarea.

a. Quæ cum Dominis Suecis hoc nomine transacta ſunt, diverſam omnino habent rationem, & huc referri nec poſſunt, nec debent. Nec etiam Imperator ex Inſtrumento Pacis ad aliud tenetur, quam ut Exercitum

1650. Junius.

cituum Duces Imperatoris, & Reginæ Sueciæ, Rex vero Chriſtianiſſimus copias ſuas eodem ordine deducet in proprios Status.

Reſtituentur Loca, Civitates, Urbes, Oppida, Arces, Caſtella, Fortalitia, belli tempore utrinque occupata & retenta, vel per Armiſtitii unius vel alterius Partis, vel quemcunque alium conceſſa, prioribus & legitimis ſuis Poſſeſſoribus & Dominis, ſecundum formam Inſtrumenti Pacis, tribus terminis, ſingulis quindenis a ſe invicem diſtinctis, quorum primus currere incipiet a Dato hujus Receſſus, eritque dies

In primo termino reſtituentur, & impoſitis Præſidiis liberabuntur.

A parte quidem Sacræ Cæſareæ Majeſtatis.	A parte Sacræ Chriſtianiſſimæ Majeſtatis.
Ehrnbreitſtein.	Moguntia.
Franckenthal.	Deidesheim.
Rotwila.	Magdeburg.
Offenburg.	Germersheim.
Friburgum Brisgoviæ.	Hailbronna.
	Schorendorf.
Villinga.	Hohentwiel.
Zolleren.	Montpelgard.
Rotenberg in Palatinatu Superiori.	Horburg.
Höxter.	Neoburgum ad Rhenum.
b. Campidunum Barckſtein.	In primo etiam termino ejus oppidi munitiones ſolo æquabuntur.
	Caſtrum Lichteneck.

c. Omne Utile Dominium in quatuor Civitatibus Sylveſtribus, Waldshut, Lauffenberga, Seckinga, & Rheinfelda, quas juxta Guarantiam Specialem, cum Statibus Imperii Monaſterii initam, Rex Chriſtianiſſimus usque ad exhibitionem Ceſſionis Hiſpanicæ, Præſidiis retinebit.

Si Franckenthalia dicto tempore non reddatur, aliorum Reſtitutio nullatenus impedietur; Imperator tamen faciet pro ejus Reſtitutione id, ad quod obligatus eſt vigore Inſtrumenti Pacis, & Hailbronna interim ſer-

citum ſuum, quem in Imperio habebat, dimittat, & exauctoret, eumque numerum in ſuos proprios Status deducat, quem pro ſua Securitate judicaverit neceſſarium; quod judicium ab alieno arbitrio dependere non poteſt. Reponantur igitur verba in Cæſareanorum Projecto poſita: (primo omnium præſidiis hinc inde deductis, & vel exauctoratis, vel juxta diſpoſitionem Pacis in proprios Status abductis.)

b. Non entis nullæ ſunt qualitates, cum nulla hic ſint Cæſaris Præſidia, nulla poſſunt deduci.

c. Cæſareani, omiſſa Reſtitutione Civitatum Sylveſtrium, nullam cum Regis Chriſtianiſſimi Plenipotentiariis Conventionem inire poſſunt. 1) Quia nec Cæſaris, nec Archiducis nomine, Specialis illa Guarantia approbata unquam fuit, ſed per Legationem Cæſaream 25. Januarii 1649. coram Domino a *Servient* ſingulari Proteſtatione reſervata. 2) Quia eadem Proteſtatio & Contradictio prius ipſis Statibus binis vicibus, die nimirum 21. Oct. 1648. & 19. Januarii 1649. oppoſita; petitumque, ne quid in Præju-

1650. Junius.

1650. Junius.

ſervanda tradetur, ſicut viſum eſt Imperatori, & Ordinibus Imperii, Domino *Carolo Ludovico*, Comiti Palatino Rheni, Sacri Romani Imperii Electori.

In primo etiam termino æquabuntur ſolo oppidi Benfeldæ munitiones, nec non adjacentis fortalitii Rheinau.

Secundi Termini dies erit - - - -

reſtituenturque

A parte Imperatoris.	A parte Regis Chriſtianiſſimi.
Dortmund.	Spira.
Landſtuel.	Wormatia.
Homburg.	Lauinga.
Hammerſtein.	Lüſſenich.
Si tria iſta loca in ſecundo termino non reddantur, aliorum quid.) dem Reſtitutio nullatenus impedietur: Imperator tamen faciet pro eorum reſtitutione id, ad quod eſt obligatus vigore Inſtrumenti Pacis.	Si quinque iſta loca non reddantur, (eorum Capitaneis & Præſidiis obedire Regis Mandato recuſantibus,) aliorum quidem e.) locorum reſtitutio nullatenus impedietur, nec ideo minus facta ſincera Executio Pacis a parte Regis Chriſtianiſſimi videbitur.
	Crucenacum.
	Alzey.
	Schomburg.
	Bacharacum.
	Dachſtein.
	Tabernæ Alſatiæ.
	Caſtrum Hohenbar.
	In ſecundo etiam termino horum duorum locorum munitiones ſolo æquabuntur.

Tertii Termini dies erit - - - -

reſtituenturque

A parte Imperatoris.	A parte Regis Chriſtianiſſimi.
Syburg.	Stolhoven.
Beineburg.	Caſtrum Graben.
Landscron.	Hagenau.
	Landau.
	Feudum Buzweiler, ad Dominicomi-

judicium Domini Archiducis admitterent, quod & polliciti ſunt. 3) Quia hæc Pactio contraria eſt Inſtrumento Pacis, quantum ad illam retentionem pertinet, nec fuit in poteſtate Statuum, Domino Archiduci tollere id, quod ipſo ex eodem competebat. 4) Quia ex parte Regis Chriſtianiſſimi nihil eorum præſtitum eſt, ad quæ juxta dictam ſpecialem Guarantiam, ſtatim, facta Ratihabitionum commutatione, tenebatur; Imo in contrarium, per Militem Regium, e ditionibus Auſtriacis aliquot centena millia Florenorum extorta ſunt, omneque Dominium Utile retentum. 5) Quia ob præſentem Galliæ Statum probabile non eſt, Præſidia illa propriis, ut Guarantia dictat, ſumtibus ſuſtentari poſſe. Sed imo continuatio præcedentium extorſionum & retentionum timenda, nec ſimplici promiſſioni Plenipotentiariorum Regiorum fidere poteſt Dominus Archidux. 6) Indeque cauſam multo juſtiorem haberet, quam Elector Palatinus, petendi Aſſecurationem realem, qua de recompenſatione damnorum certus ſecurusque eſſe poſſit.

d. Ponatur: Imperator tamen Ducem Lotharingiæ pro eorundem reſtitutione literis interpellabit.

e. Cum a parte Regis Chriſtianiſſimi cauſa fuerit data huic impedimento, clauſula hæc admitti nequit, ſed tenetur Sua Majeſtas damnum, quod inde Statibus Imperii infertur, reſarcire.

1650. Junius.

1650. Junius.

mitis de Trautmansdorf, Præfecti ſupremi Prætorio Cæſareæ Majeſtatis, hæredes ſpectans.

Pro reſtitutione Domini Franciſci Lotharingiæ Ducis in poſſeſſionem Epiſcopatus Virodunenſis, ſuarum Abbatiarum, nec non bonorum ſuorum Patrimonialium, obſervabitur Diſpoſitio Inſtrumenti Pacis in §o: Reſtituatur in Poſſeſſionem &c.

Porro, ſi quæ loca reſtitutioni obnoxia in hac Deſignatione nominatim expreſſa non ſunt, ea nihilominus, ubicunque ſita ſunt, intra hos tres Terminos reſtituentur.

f. Quæcunque a ſubſcripta Pace usque ad hodiernum diem dicta, ſcripta, facta, aut omiſſa ſunt, quæ pro Contraventione accipi poſſent, ea non quidem approbantur, neque ſub hoc exemplo ſimilia Attentata, vel præteritorum continuationes in poſterum excuſabuntur: attamen pro bono Pacis præterita omnia ſub Generali Amneſtia comprehendi placuit.

Hunc Tractatum promittunt Cæſarei & Regii, Ordinumque Imperii Legati & Plenipotentiarii, reſpective ab Imperatore, & Chriſtianiſſimo Rege, Sacrique Imperii Romani Electoribus, Principibus & Statibus, in bona forma ratihabitum iri, ſeſeque infallibiliter præſtituros, g.) ut ſolemnia Ratihabitionum Inſtrumenta intra ſpatium octo ſeptimanarum, a die Subſcriptionis computandarum, Norimbergæ præſententur, & reciproce riteque commutentur.

In quorum omnium & ſingulorum fidem, majusque robur, tam Cæſarei, quam Regii Legati, nomine vero omnium Electorum, Principum, ac Statuum Imperii ad hunc Actum ſpecialiter ab ipſo (vigore Concluſi die Anni infra mentionati, & ipſa die Subſcriptionis ſub Sigillo Cancellariæ Moguntinæ Legatis Galliæ extraditi) deputati, manibus ſigillisque propriis, præſens Inſtrumentum muniverunt, ac firmarunt. Acta ſunt

1650. Junius.

f. Cæſareani quidem in Extenſionem Amneſtiæ, eo modo, quo cum Suecis conventum eſt, conſentiunt, hac tamen conditione, ſi quatuor Civitates Sylveſtres, ut ſupra dictum, reſtituantur; Sin minus, eandem prorſus negant, Dominoque Archiduci jus omne repetendi damna a Præſidiis ac Copiis Regiis, poſt concluſam & ratificatam Pacem, quomodocunque illata, fructusque perceptos & percipiendos reſervant.

g. Cum nihil hic contineatur, quod ultra Terminos Executioni præſcriptos duret, ſed omnia intra ſex ſeptimanas finita eſſe debeant, nulla opus eſt Ratihabitione, ſed peractorum firmitudo ſola Plenipotentiarum virtute nititur, earumque mutua commutatione perficitur, ad quam ſe Cæſareani offerunt, nec ad ulteriores Ratihabitiones procurandas ſe obligare poſſunt.

hæc

1650. Junius. hæc Norimbergæ die - - - Menſis Junii, Anno Milleſimo Sexcenteſimo Quinquageſimo.

1650. Junius.

N. II.

Dict. Norimb. 18. Junii 1650. per Mogunt.

Exceptiones Gallorum contra Notas Cæſareanorum ad Receſſum Gallorum poſitas.

Retentio quatuor Civitatum Sylveſtrium, usque ad exhibitionem Ceſſionis Hiſpanicæ, fundatur in Conventione ſpecialis Guarantiæ, quæ Pacificationi conformis eſt, facta ab iisdem Deputatis, eademque auctoritate, qua publico Pacis Inſtrumento ſubſcripſerunt, inter quos erat Legatus Domus Auſtriacæ.

Tria ejus Conventionis Exemplaria pariter obligatoria confecta ſunt, quorum unum Dominis Cæſareanis traditum eſt. Si pro defectu reſtitutionis Franckenthaliæ, quæ fieri Nobis non debebat, tam Imperatori, quam Ordinibus Imperii viſum eſt, deberi pignus Regi Chriſtianiſſimo, & oblatum fuit pignus, quod non pertinebat ad eum, qui illud debebat; multo magis debetur pignus pro defectu Ceſſionis Hiſpanicæ, quæ Regi exhiberi debet, & pignus, quod pertinet ad illum, qui debet, quodque in ſola retentione conſiſtit.

Si ſpecialis illa Guarantia, tam ſolenniter facta, nulla eſſet, quia Imperator non firmavit, aut Dominus Archidux Oenipontanus non conſenſit, quid ſperandum eſſet de illa, quæ nuper oblata eſt, & ſub hujus fide pignori promiſſo renunciavimus.

Objicitur: nihil eorum præſtitum eſſe ex parte Regis Chriſtianiſſimi, ad quæ juxta dictam ſpecialem Guarantiam ſtatim facta Ratihabitionum commutatione tenebatur: Imo in contrarium per militem Regium e Ditionibus Auſtriacis aliquot centena millia Florenorum extorta eſſe, omneque Dominium Utile retentum.

Reſpondetur 1) in hoc Puncto ſpecialis Guarantia nihil addit Transactioni Pacis, ex qua Utile illud Dominium peti potuit, ſtatim poſt Commutationem Ratihabitionum: Si autem jus acquiſitum per Tractatum Pacis, multa enim nondum ſunt præſtita & fere nulla, eo tempore, quo fieri debuerunt.

2) Ut Galli eſſent in culpa, ex qua privarentur jure ſuo, debuerunt conſtitui in mora per ſolennem petitionem hic factam reſtitutionis illius Dominii, quod non probatur factum eſſe.

3) Domini Legati Cæſareani Projectum dederunt Nobis ante aliquot menſes, cujus verba hic ſubjunguntur: poſtea non videntur poſſe objicere, nullitatem Guarantiæ ex defectu Conſenſus Imperatoris, aut ex Contraventione Gallorum, quæ ſi aliqua eſſet, uno anno integro & continuo Projectum præceſſit, duratque ad huc cum datum eſt, ſiquidem ponit reſtitutionem Utilis illius Dominii in primo Termino. Opponitur a Dominis Legatis Cæſareanis 1) quod illud Projectum non ſit Conventio, ideoque non ſit obligatorium: Hæc oppoſitio reſponſo non indiget apud æquos Judices, cum etiam nuda verba obligationem pariant. 2) Quod illud Projectum non dicat, retentionem illarum Civitatum fieri debere, ſed tantum Nos illam prætendere, quæ verba conſenſum non inducunt. Reſpondetur: probari conſenſum retentionis ex eo, quod, petita Dominii reſtitutione & omnium locorum reſtituendorum, nulla petitur reſtitutio harum 4. Civitatum, quod per oblivionem non accidit, ut poſſint intelligi ſub Clauſula generali appoſita ad calcem tertii Termini, nam expreſſæ ſunt nominatim

1650. Junius. in primo Termino, & additum, Utile quidem Dominium repeti, ſed Civitatum retentionem de Gallis prætendi. 1650. Junius.

N. III.

Dict. Norimb. 18. Jun. 1650. per Mogunt.

Rationes Cæſareanorum, Reſtitutionem Quatuor Civitatum Sylveſtrium concernentes.

Rationes & fundamentum, quibus de jure & juſtitia Rex Chriſtianiſſimus Domino Archiduci, *Ferdinando Carolo*, ſtatim poſt concluſam & ratificatam pacem, 4. Civitates Sylveſtres ad Rhenum reddere tenebatur, ac etiamnum tenetur, non obſtante ſpeciali Guarantia, a Statibus Imperii Monaſterii Weſtphalorum cum Legato Gallico Comite a *Servient*, 24. Jan. Anno Domini 1649. pacta.

Primo obligatus eſt Rex promiſſione in Inſtrumento Pacis facta, §. *Rex Chriſtianiſſimus reſtituet* &c. ubi quatuor illæ Civitates Sylveſtres inter cœtera reſtituenda expreſſe nominantur. Itemque in §. *loca ipſa*; ubi reſtitutio locorum occupatorum absque omni mora expedienda ſancitur, §. *atque hæc* &c. ut fiat reciproce bona fide &c. Cum igitur Imperator & Domus Auſtriaca a ſua parte quibuscunque Statibus bona fide omnia de Facto reſtituerit, quæcunque belli occaſione occupata fuerint, æquum rationique conſentaneum eſt, ut ſimiliter Domui Auſtriacæ ea omnia reſtituantur, quæ ad ipſam vigore Pacis concluſæ pertinent.

Secundo. Nullum jus habet Rex Chriſtianiſſimus retinendi quicquam, ex Inſtrumento Pacis Domino Archiduci competens, tum ob promiſſionem prædictam pure & ſine conditione prolatam, tum ob Documenta Ceſſionis ab Imperatore & Statibus Imperii, tum ab ipſomet Archi-Duce ejusque Domino Fratre, in manus Legati Gallici extradita. Quibus Rex Chriſtianiſſimus in plena & ſecura poſſeſſione Alſatiæ conſtituitur.

Tertio: Etiamſi adjectum, ut Rex quoque Catholicus Suo Diplomate Ceſſionis hanc translationem confirmaret; tamen nullibi conditio adjecta, quod, ſtante in ſuſpenſo iſthac Ceſſione, propterea Rex Chriſtianiſſimus loca reſtituenda vel etiam pecuniam promiſſam retinere poſſit vel debeat.

Nec inde periculum Galliæ, cum Regi Catholico, ſuperſtite Domo Auſtriaca in Germania, nullum jus in Alſatiam competat, &, ſi quid de Facto prætenderet, Domus Auſtriaca, acceptis a Rege Chriſtianiſſimo iis, quæ juxta Inſtrumentum Pacis debet, non minus, quam cœteri Imperii Status omnes & ſinguli, Guarantiam præſtare teneretur.

Quarto: Si exhibitio Ceſſionis Hiſpanicæ cum conditione, ſine qua non, conventa fuiſſet, debuiſſet hoc omnino in Inſtrumenti aliqua parte exprimi. Cum nemo ſuum jus jactare, aut tacito ſenſu ſe ad rem ab alieno arbitrio dependentem præciſe obligare ſe velle præſumendus ſit; Et Legati Gallici toto illo Satisfactionis contextu diligenter invigilarunt, ut, ubicunque verborum univerſalitas Præjudicium aliquod Regi Chriſtianiſſimo inferre potuiſſet, inſertione alicujus particulæ interpretativæ aut reſtrictivæ ſibi caverent, prout factum eſt. §. *Reſtituatur in Poſſeſſionem Epiſcopatus Virodunenſis*, ibi: (*ſalvo Regis cujusque Privati jure*) ibi: *quatenus prædictæ Ceſſioni non repugnant.*)

§. *Rex tamen præter Protectionem*, ibi: (*excepto tamen Protectionis Jure.*)

§. *Imperator Imperium*) ibi: (*quatenus prædicta Ceſſio ad ipſos pertinet.*)

§. *Teneatur Rex Chriſtianiſſimus* ibi: (*ita tamen, ut præſenti hac Declaratione nihil detractum intelligatur, de eo ſupremi Dominii Jure, quod ſupra conceſſum eſt.*)

At

1650. Junius. At vero nihil ejusmodi, in §. *loca ipsa*, circa restitutionem cautum exceptumve reperitur; Sed absque mora restitutio fieri jubetur, iis tantum locis, quæ ad satisfactionem Regis Christianissimi pertinent, exceptis. 1650. Junius.

Ergo, cum de retentione aliquorum locorum restitutioni suppositorum nihil disponatur, utique omnium restitutionem absque mora expediendam esse, judicandum est.

Quinto: In Projecto Gallorum de Satisfactione, 13. Septembris anno 1646. per Mediatores Cæsareanis exhibito, conditio procurandi Cessionem Hispanicam dicta non fuit; sed integro demum post anno adjecta. Quam Cæsareani non aliter, quam sub alia conditione, nimirum, ut Pax quoque simul cum Rege Catholico fieret, admiserunt, hoc si factum, protestatio Cessionis Hispanicæ nullam habuisset difficultatem. Sed quia postea Dominus Comes *Servient* aliter cum Statibus invitis & reclamantibus Cæsareanis transegit, Regemque Catholicum exclusit, Cæsari & Statibus præstationem auxiliorum interdixerit, factum est, ut conditio præstandæ Cessionis moraliter impossibilis redderetur. Quod cum nulla Archiducis culpa acciderit, viamque præstandi conditionem Legatus Gallicus facto illo præcluserit, vel tacite renunciasse conditioni præpositæ, vel, quo minus præstari posset, dolo egisse, præsumendus est. Noti a. Juris est, dolum nemini patrocinari debere.

Sexto æquitas non patitur, ut innocens factum tertii luat. Archi Ducem *Ferdinandum* autem hac in re innocentissimum esse, nemo est, qui nesciat.

Dominus Parens ejus nec cum Rege Galliarum nec cum ullo Statuum Imperii bellum gessit, adeo inter studia Partium medius, ut ab ipsismet Augustanæ Confessionis Principibus inter Compositores Controversiarum publicarum ultro delectus fuerit. Eisdem vestigiis inhæsit & Domina Vidua illius, solumque defendendis propriis intenta fuit. Mulctati nihilominus eorundem Filii tanta Patrimonii aviti parte, nec etiam id, quod Constitutione Pacis ad ipsos redire debet, consequi possunt, aliena tantum culpa, nullo suo peccato impediti.

Ad contraria facilis est responsio.

Nam ad Guarantiam specialem quod attinet: certum est, nec Imperatorem, nec Archi-Ducem, nec eorundem Legatos illam suo Calculo, Subscriptione & Sigillo unquam approbasse, sed tum ipsos Status, tum Legatum Gallicum de iniquitate rei diligenter monuisse, suumque dissensum contestatos fuisse, idque factum, 21. Octobris Anno 1648. die 19. & 24. Jan. 1649. prout Extractus Cæsareanorum Protocolli hic adjunctus clare ostendit, adeo, ut Status binis vicibus polliciti fuerint, se in expedienda Formula Guarantiæ operam daturos, ut ne quod Præjudicium Domino Archi-Duci inferretur.

2) Cum autem in potestate Ordinum non fuerit, contra Dispositionem Instrumenti Pacis Jus Domino Archi-Duci quæsitum tollere aut differre, facile patet, nullam inde obligationem nasci posse, nec etiam ipsosmet Status ad defendendam hujusmodi Detentionem teneri; Nam in §. Contra hanc Transactionem &c. nonsolum præteriti, sed etiam futuri temporis transactiones & Pacta, Instrumento Pacis quoque modo contraria, pro invalidis declarantur.

3) Posito, non concesso, fuisse Dominum Archi-Ducem obligatum, quocunque tandem consensu implicito vel explicito, tamen nulla ratione justa cogi potest, ut huic conditioni porro quoque pareat, cum manifestum sit, Regem Christianissimum nihil illorum, ad quæ vigore dictæ specialis Guarantiæ teneretur, præstitisse, sed imo e contra Dominium Utile omne hactenus sibi retinuisse, Præsidiumque tributis subditorum Austriacorum

1650. Junius. sustentasse, eisque ultra centies quinties mille Florenos extorsisse. Nec attendi potest, quod ex adverso objicitur, nullam fuisse factam solennem petitionem, nam hic dies interpellat pro homine, cum in Guarantia dicatur, statim post factam commutationem restitutionem illam fieri debere, deinde anno superiore Dominus Archi-Dux misit ea causa duos Officiales ad Gubernatorem Brisacensem, eaque postulavit, quæ Guarantia dictabat; sed repulsam passus est; adeo, ut ne quidem Documenta literaria obtinere potuerit. 1650. Junius.

4) Accedit, quod, pro turbato Regni Galliæ statu, nulla securitas appareret, etiamsi denuo polliceantur præstationem eorum, quæ in Guarantia continentur, pomissiis statum iri, sed continuatio concussionum, exactionum, extorsionum, omnisque generis violentiæ ob defectum stipendiorum, ante oculos posita est; Id quod ipsimet Legati Gallici coram Cæsareanis fassi sunt. Qua igitur Justitia flagitare possunt, ut Archidux diutius ipsorum Præsidia ferat aut toleret.

5) Negatur, quod ex adverso allegatur, specialem Guarantiam nihil addere Transactioni Pacis. Nam in ista de retentione Civitatum Sylvestrium nihil omnino continetur. Sed noviter in illa demum adjecta fuit, & illatio inde fabricata non destruit argumentum Cæsareanum, sed firmat, nam inde sequitur, cum Galli fateantur, nihil aut fere nihil præstitum esse, ejusmodi Pactionibus minime fidendum.

6) Argumentum a Franckenthalia, ad Cessionem Hispanicam deductum, nullius est valoris. Nam ex Instrumento Pacis, nec pro Franckenthalia, nec pro Cessione Hispanica, Pignus ullum debetur, cum utraque ab alieno arbitrio dependeant, quo casu promittens nequidem ad id, quod interest, tenetur. Modo facere non omiserit, quod ex sua parte ad id factum obtinendum facere poterat. Covar. in C. quamvis de Pactis, p. 2. §. 5. quem ad hoc laudat Hugo Grotius de Jure Pacis & Belli lib. 2. C. 10. n. fin.

7) Projectum Cæsareanum 26. Septembris 1649. oblatum, nullam apud æquos Judices obligationem inferre potest, cum a parte adversa non fuerit acceptatum; Sed absque responsione usque ad mensem Junium præsentis anni relictum. Docet autem Grotius dicto loco, ut promissio Jus transferat, acceptationem non minus, quam in Dominii translatione requiri, itaque ante acceptationem, quippe Jure nondum translato, revocari promissum posse, sine injustitia, imo sine inconstantia.

Quod & ipsi Legati Gallici in Tractatu Monasterienst sæpe & singulariter in hoc præsenti casu fecerunt. Cum, ut dictum est, 13. Septembris 1646. sola Imperatoris & Archi-Ducum Cessione se contentos profitebantur, anno vero sequente novam de Cessione Hispanica conditionem adjecerunt. Quæ omnia, cum ita sint, nemo æquus judex longiorem retentionem dictarum Civitatum salvo Jure, salvo Pacis Instrumento, salva conscientia probare poterit.

Præsertim, cum & ipsi Domini Legati Gallici argumentis victi libere fateantur, inutilem Regi Suo hancce detentionem fore, & restitutioni parituros, si Status ita arbitrati fuerint.

N. IV.

Dict. Norimb. 18. Jun. 1650.
per Mogunt.

Extractus des Kayserlichen *Protocolli* zu Münster, die von Franckreich verlangte *Special-Guarantie* wegen der Spanischen *Cession* über Elsas betreffend.

Protocollum vom 21. *Octobris Anno* 1648.

Nachdeme Uns angezeiget worden, daß am vorgehenden Dienstag die Stände mit den Schweden und Frantzosen alle noch mit denselben bestrittene Puncten verglichen,

und

1650. Junius. und dann der Tag ad subscribendum bestimmt wäre auf den Donnerstag, den 22. dieß, haben Wir Nachmittage alle Stände vor Uns insgesamt erfordert, und Ihnen weitläufftig vorgehalten, was gestalten Wir Uns wider Ihre dem *Servient* in Schrifften zugestellte Promission zu beschwehren hätten, auch begehret, der Sachen einige abhelfliche Maaß zuschaffen, damit mein Gnädigster Herr in eventum schadloß verbleiben möge, mit ausdrücklicher Erklärung, daß Wir zwar die Subscription des Instrumenti derentwegen zuhindern nicht gedächten; sondern, weil Wir hierzu befehlicht, selbige erstatten, die Cessions Formulas aber nicht unterschreiben wolten. 1650. Junius.

Post longam Deliberationem responderunt: Uns wäre bewust, was gestalt der Comte *Servient* auf Auslieferung der Original-Cessionum, vermöge des in Puncto Satisfactionis mit Ihm getroffenen Vergleichs, gedrungen, und endlich darvon sich nicht wollen abwendig machen lassen, man verspreche Ihm dann eine Special-Guarantiam, welches aber die Stände noch der Zeit aus vielen, und sonderlich von mir Volmarn Ihnen vorgehaltenen Considerationibus unthunlich befunden, hätten sich aber über allen angewandten Fleiß anderst nicht auswicklen können, als daß Sie gedachten *Servient* derentwegen eine Promissionem de futuro ertheilten, dabey aber Ihre Meinung nicht gewesen, dem Hochlöblichen Hausse Oesterreich einiges Præjudicium zuzufügen, noch die Guarantie also zu willigen, daß mein gnädigster Herr dardurch vernachtheilt werden solte, sondern man würde alsdann erst, wann die Ratificationes zu extradiren, davon zureden haben, was gestalt die Special-Guarantie zufassen, auch darbey Chur-Fürsten und Stände sich angelegen seyn lassen, Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Interesse zugleich in acht zunehmen.

Vom 19. Jan. 1649. Betreffend aber Ihr Begehren wegen der Stadt Lindau Reichs-Pfandschafft, da möchten Sie versichert seyn, daß Ihre Fürstliche Durchlaucht dem Instrumento Punctatim geleben, und Niemand nicht verhalten werden, allein wolte die Billigkeit erfordern, daß man auch Derselben zu dem Ihrigen verhelffe, als welche je unschuldiger Weise in diesen Last gezogen werde, und nemlich wüsten die Abgesandte sich zuerinnern, was maßen Sie und übrige Stände den 21. Octobr. nächsthin, als Wir Uns wegen der Special-Guarantie, so in Casum deficientis Cessionis Hispanicæ mit einer unbilligen Clausul dem Frantzösischen Plenipotentiario zugeben versprochen worden, Uns die Vertröstung gethan, wann es zu Ausfertigung dieser Special-Guarantiæ kommen solle, Ihrer Durchlaucht Interesse dergestalt zubeobachten, daß Derselben kein Præjuditz daraus erfolgen solle.

Nun wäre es an deme, daß Wir bißhero die Spanische Cession nicht erhalten können, sondern fast besorgen müsten, daß die Spanier ehender solche Cession nicht herausgeben würden, biß mit Ihnen von der Cron Franckreich Friede würde gemachet seyn; Wann es nun hierauf zu der Special-Guarantie kommen würde; so ersuchten Wir die Stände, Sie wolten angezogener Ihrer gegebenen Vertröstung eingedenck seyn, und solche præjudicirliche Clausul auslassen, auf daß Ihre Fürstliche Durchlaucht gegen dieser Special-Guarantie, welche dann in locum Cessionis Hispanicæ treten thäte, auch des Effectus Pacis geniessen könnte, und nemlich Derselben die vier Wald-Städte ohne längern Aufhalt restituirt, auch die versprochene Gelder in Termino præfixo bezahlet werden, dann ja die Frantzosen sich diß Orts nichts zu beschwehren, weiln Spanien keine Ansprach an das Elsas hätte, so lange das Teutsche Hauß Oesterreich in esse bleibt.

Illi, habita Deliberatione, wegen des Schreibens an die Creyßausschreibende Fürsten habe es gar nicht die Meinung, Ihro Kayserlichen Majestät hierunter im geringsten vorzugreiffen, sondern allein einige Notification zuthun, damit diejenige, so in actu Executionis begriffen, sich wüsten darnach zurichten, inmassen man Sie auch auf nachfolgende Kayserliche Befehle weisen würde.

Reliquas correcturas omnes admiserunt, ut in conceptu ad marginem annotatum. Wegen Ihrer Fürstlichen Durchlaucht haben Sie gemeldet, es treffe dieses nicht Sie allein, sondern gesamte Stände an, wären Ihres Theils nochmaln erbietig,

1650. Junius. ſuſtentaſſe, eisque ultra centies quinties mille Florenos extorſiſſe. Nec attendi poteſt, quod ex adverſo objicitur, nullam fuiſſe factam ſolennem petitionem, nam hic dies interpellat pro homine, cum in Guarantia dicatur, ſtatim poſt factam commutationem reſtitutionem illam fieri debere, deinde anno ſuperiore Dominus Archi-Dux miſit ea cauſa duos Officiales ad Gubernatorem Briſacenſem, eaque poſtulavit, quæ Guarantia dictabat; ſed repulſam paſſus eſt; adeo, ut ne quidem Documenta literaria obtinere potuerit. 1650. Junius.

4) Accedit, quod, pro turbato Regni Galliæ ſtatu, nulla ſecuritas appareret, etiamſi denuo polliceantur præſtationem eorum, quæ in Guarantia continentur, pomiſſiis ſtatum iri, ſed continuatio concuſſionum, exactionum, extorſionum, omnisque generis violentiæ ob defectum ſtipendiorum, ante oculos poſita eſt; Id quod ipſimet Legati Gallici coram Cæſareanis faſſi ſunt. Qua igitur Juſtitia flagitare poſſunt, ut Archidux diutius ipſorum Præſidia ferat aut toleret.

5) Negatur, quod ex adverſo allegatur, ſpecialem Guarantiam nihil addere Transactioni Pacis. Nam in iſta de retentione Civitatum Sylveſtrium nihil omnino continetur. Sed noviter in illa demum adjecta fuit, & illatio inde fabricata non deſtruit argumentum Cæſareanum, ſed firmat, nam inde ſequitur, cum Galli fateantur, nihil aut fere nihil præſtitum eſſe, ejusmodi Pactionibus minime fidendum.

6) Argumentum a Franckenthalia, ad Ceſſionem Hiſpanicam deductum, nullius eſt valoris. Nam ex Inſtrumento Pacis, nec pro Franckenthalia, nec pro Ceſſione Hiſpanica, Pignus ullum debetur, cum utraque ab alieno arbitrio dependeant, quo caſu promittens nequidem ad id, quod intereſt, tenetur. Modo facere non omiſerit, quod ex ſua parte ad id factum obtinendum facere poterat. Covar. in C. quamvis de Pactis, p. 2. §. 5. quem ad hoc laudat Hugo Grotius de Jure Pacis & Belli lib. 2. C. 10. n. fin.

7) Projectum Cæſareanum 26. Septembris 1649. oblatum, nullam apud æquos Judices obligationem inferre poteſt, cum a parte adverſa non fuerit acceptatum; Sed absque reſponſione usque ad menſem Junium præſentis anni relictum. Docet autem Grotius dicto loco, ut promiſſio Jus transferat, acceptationem non minus, quam in Dominii translatione requiri, itaque ante acceptationem, quippe Jure nondum translato, revocari promiſſum poſſe, ſine injuſtitia, imo ſine inconſtantia.

Quod & ipſi Legati Gallici in Tractatu Monaſterienſi ſæpe & ſingulariter in hoc præſenti caſu fecerunt. Cum, ut dictum eſt, 13. Septembris 1646. ſola Imperatoris & Archi-Ducum Ceſſione ſe contentos profitebantur, anno vero ſequente novam de Ceſſione Hiſpanica conditionem adjecerunt. Quæ omnia, cum ita ſint, nemo æquus judex longiorem retentionem dictarum Civitatum ſalvo Jure, ſalvo Pacis Inſtrumento, ſalva conſcientia probare poterit.

Præſertim, cum & ipſi Domini Legati Gallici argumentis victi libere fateantur, inutilem Regi Suo hancce detentionem fore, & reſtitutioni parituros, ſi Status ita arbitrati fuerint.

N. IV.

Dict. Norimb. 18. Jun. 1650.
per Mogunt.

Extractus des Kayſerlichen *Protocolli* zu Münſter, die von Franckreich verlangte *Special-Guarantie* wegen der Spaniſchen *Ceſſion* über Elſas betreffend.

Protocollum vom 21. *Octobris Anno* 1648.

Nachdeme Uns angezeiget worden, daß am vorgehenden Dienſtag die Stände mit den Schweden und Frantzoſen alle noch mit denſelben beſtrittene Puncten verglichen, und

1650. Junius. und dann der Tag ad subscribendum bestimmt wäre auf den Donnerstag, den 22. dieß, haben Wir Nachmittage alle Stände vor Uns insgesamt erfordert, und Ihnen weitläufftig vorgehalten, was gestalten Wir Uns wider Ihre dem *Servient* in Schrifften zugestellte Promission zu beschwehren hätten, auch begehret, der Sachen einige abhelfliche Maaß zuschaffen, damit mein Gnädigster Herr in eventum schadloß verbleiben möge, mit ausdrücklicher Erklärung, daß Wir zwar die Subscription des Instrumenti derentwegen zuhindern nicht gedächten; sondern, weil Wir hierzu befehlicht, selbige erstatten, die Cessions Formulas aber nicht unterschreiben wolten. 1650. Junius.

Post longam Deliberationem responderunt: Uns wäre bewust, was gestalt der Comte *Servient* auf Auslieferung der Original-Cessionum, vermöge des in Puncto Satisfactionis mit Ihm getroffenen Vergleichs, gedrungen, und endlich darvon sich nicht wollen abwendig machen lassen, man verspreche Ihm dann eine Special-Guarantiam, welches aber die Stände noch der Zeit aus vielen, und sonderlich von mir Volmarn Ihnen vorgehaltenen Considerationibus unthunlich befunden, hätten sich aber über allen angewandten Fleiß anderst nicht auswicklen können, als daß Sie gedachten *Servient* derentwegen eine Promissionem de futuro ertheilten, dabey aber Ihre Meinung nicht gewesen, dem Hochlöblichen Hausse Oesterreich einiges Præjudicium zuzufügen, noch die Guarantie also zu willigen, daß mein gnädigster Herr dardurch vernachtheilt werden solte, sondern man würde alsdann erst, wann die Ratificationes zu extradiren, davon zureden haben, was gestalt die Special-Guarantie zufassen, auch darbey Chur-Fürsten und Stände sich angelegen seyn lassen, Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Interesse zugleich in acht zunehmen.

Vom 19. Jan. 1649. Betreffend aber Ihr Begehren wegen der Stadt Lindau Reichs-Pfandschafft, da möchten Sie versichert seyn, daß Ihre Fürstliche Durchlaucht dem Instrumento Punctatim geleben, und Niemand nicht verhalten werden, allein wolte die Billigkeit erfordern, daß man auch Derselben zu dem Ihrigen verhelffe, als welche je unschuldiger Weise in diesen Last gezogen werde, und nemlich wüsten die Abgesandte sich zuerinnern, was maßen Sie und übrige Stände den 21. Octobr. nächsthin, als Wir Uns wegen der Special-Guarantie, so in Casum deficientis Cessionis Hispanicæ mit einer unbilligen Clausul dem Frantzösischen Plenipotentiario zugeben versprochen worden, Uns die Vertröstung gethan, wann es zu Ausfertigung dieser Special-Guarantiæ kommen solle, Ihrer Durchlaucht Interesse dergestalt zubeobachten, daß Derselben kein Præjuditz daraus erfolgen solle.

Nun wäre es an deme, daß Wir bißhero die Spanische Cession nicht erhalten können, sondern fast besorgen müsten, daß die Spanier ehender solche Cession nicht herausgeben würden, biß mit Ihnen von der Cron Franckreich Friede würde gemachet seyn; Wann es nun hierauf zu der Special-Guarantie kommen würde; so ersuchten Wir die Stände, Sie wolten angezogener Ihrer gegebenen Vertröstung eingedenck seyn, und solche præjudicirliche Clausul auslassen, auf daß Ihre Fürstliche Durchlaucht gegen dieser Special-Guarantie, welche dann in locum Cessionis Hispanicæ treten thäte, auch des Effectus Pacis geniessen könnte, und nemlich Derselben die vier Wald-Städte ohne längern Aufhalt restituirt, auch die versprochene Gelder in Termino præfixo bezahlet werden, dann ja die Frantzosen sich diß Orts nichts zu beschwehren, weiln Spanien keine Ansprach an das Elsas hätte, so lange das Teutsche Hauß Oesterreich in esse bleibt.

Illi, habita Deliberatione, wegen des Schreibens an die Creyßausschreibende Fürsten habe es gar nicht die Meinung, Ihro Kayserlichen Majestät hierunter im geringsten vorzugreiffen, sondern allein einige Notification zuthun, damit diejenige, so in actu Executionis begriffen, sich wüsten darnach zurichten, inmassen man Sie auch auf nachfolgende Kayserliche Befehle weisen würde.

Reliquas correcturas omnes admiserunt, ut in conceptu ad marginem annotatum. Wegen Ihrer Fürstlichen Durchlaucht haben Sie gemeldet, es treffe dieses nicht Sie allein, sondern gesamte Stände an, wären Ihres Theils nochmaln erbietig,

1650. Junius. ſuſtentaſſe, eisque ultra centies quinties mille Florenos extorſiſſe. Nec attendi poteſt, quod ex adverſo objicitur, nullam fuiſſe factam ſolennem petitionem, nam hic dies interpellat pro homine, cum in Guarantia dicatur, ſtatim poſt factam commutationem reſtitutionem illam fieri debere, deinde anno ſuperiore Dominus Archi-Dux miſit ea cauſa duos Officiales ad Gubernatorem Briſacenſem, eaque poſtulavit, quæ Guarantia dictabat; ſed repulſam paſſus eſt; adeo, ut ne quidem Documenta literaria obtinere potuerit. 1650. Junius.

4) Accedit, quod, pro turbato Regni Galliæ ſtatu, nulla ſecuritas appareret, etiamſi denuo polliceantur præſtationem eorum, quæ in Guarantia continentur, pomiſſiis ſtatum iri, ſed continuatio concuſſionum, exactionum, extorſionum, omnisque generis violentiæ ob defectum ſtipendiorum, ante oculos poſita eſt; Id quod ipſimet Legati Gallici coram Cæſareanis faſſi ſunt. Qua igitur Juſtitia flagitare poſſunt, ut Archidux diutius ipſorum Præſidia ferat aut toleret.

5) Negatur, quod ex adverſo allegatur, ſpecialem Guarantiam nihil addere Transactioni Pacis. Nam in iſta de retentione Civitatum Sylveſtrium nihil omnino continetur. Sed noviter in illa demum adjecta fuit, & illatio inde fabricata non deſtruit argumentum Cæſareanum, ſed firmat, nam inde ſequitur, cum Galli fateantur, nihil aut fere nihil præſtitum eſſe, ejusmodi Pactionibus minime fidendum.

6) Argumentum a Franckenthalia, ad Ceſſionem Hiſpanicam deductum, nullius eſt valoris. Nam ex Inſtrumento Pacis, nec pro Franckenthalia, nec pro Ceſſione Hiſpanica, Pignus ullum debetur, cum utraque ab alieno arbitrio dependeant, quo caſu promittens nequidem ad id, quod intereſt, tenetur. Modo facere non omiſerit, quod ex ſua parte ad id factum obtinendum facere poterat. Covar. in C. quamvis de Pactis, p. 2. §. 5. quem ad hoc laudat Hugo Grotius de Jure Pacis & Belli lib. 2. C. 10. n. fin.

7) Projectum Cæſareanum 26. Septembris 1649. oblatum, nullam apud æquos Judices obligationem inferre poteſt, cum a parte adverſa non fuerit acceptatum; Sed absque reſponſione usque ad menſem Junium præſentis anni relictum. Docet autem Grotius dicto loco, ut promiſſio Jus transferat, acceptationem non minus, quam in Dominii translatione requiri, itaque ante acceptationem, quippe Jure nondum translato, revocari promiſſum poſſe, ſine injuſtitia, imo ſine inconſtantia.

Quod & ipſi Legati Gallici in Tractatu Monaſterienſi ſæpe & ſingulariter in hoc præſenti caſu fecerunt. Cum, ut dictum eſt, 13. Septembris 1646. ſola Imperatoris & Archi-Ducum Ceſſione ſe contentos profitebantur, anno vero ſequente novam de Ceſſione Hiſpanica conditionem adjecerunt. Quæ omnia, cum ita ſint, nemo æquus judex longiorem retentionem dictarum Civitatum ſalvo Jure, ſalvo Pacis Inſtrumento, ſalva conſcientia probare poterit.

Præſertim, cum & ipſi Domini Legati Gallici argumentis victi libere fateantur, inutilem Regi Suo hancce detentionem fore, & reſtitutioni parituros, ſi Status ita arbitrati fuerint.

N. IV.

Dict. Norimb. 18. Jun. 1650.
per Mogunt.

Extractus des Kayſerlichen *Protocolli* zu Münſter, die von Franckreich verlangte *Special-Guarantie* wegen der Spaniſchen *Ceſſion* über Elſas betreffend.

Protocollum vom 21. *Octobris Anno* 1648.

Nachdeme Uns angezeiget worden, daß am vorgehenden Dienſtag die Stände mit den Schweden und Frantzoſen alle noch mit denſelben beſtrittene Puncten verglichen, und

1650. Junius. und dann der Tag ad subscribendum bestimmt wäre auf den Donnerstag, den 22. dieß, haben Wir Nachmittage alle Stände vor Uns insgesamt erfordert, und Ihnen weitläufftig vorgehalten, was gestalten Wir Uns wider Ihre dem *Servient* in Schrifften zugestellte Promission zu beschwehren hätten, auch begehret, der Sachen einige abhelfliche Maaß zuschaffen, damit mein Gnädigster Herr in eventum schadloß verbleiben möge, mit ausdrücklicher Erklärung, daß Wir zwar die Subscription des Instrumenti derentwegen zuhindern nicht gedächten; sondern, weil Wir hierzu befehlicht, selbige erstatten, die Cessions Formulas aber nicht unterschreiben wolten. 1650. Junius.

Post longam Deliberationem responderunt: Uns wäre bewust, was gestalt der Comte *Servient* auf Auslieferung der Original-Cessionum, vermöge des in Puncto Satisfactionis mit Ihm getroffenen Vergleichs, gedrungen, und endlich darvon sich nicht wollen abwendig machen lassen, man verspreche Ihm dann eine Special-Guarantiam, welches aber die Stände noch der Zeit aus vielen, und sonderlich von mir Volmarn Ihnen vorgehaltenen Considerationibus unthunlich befunden, hätten sich aber über allen angewandten Fleiß anderst nicht auswicklen können, als daß Sie gedachten *Servient* derentwegen eine Promissionem de futuro ertheilten, dabey aber Ihre Meinung nicht gewesen, dem Hochlöblichen Hausse Oesterreich einiges Præjudicium zuzufügen, noch die Guarantie also zu willigen, daß mein gnädigster Herr dardurch vernachtheilt werden solte, sondern man würde alsdann erst, wann die Ratificationes zu extradiren, davon zureden haben, was gestalt die Special-Guarantie zufassen, auch darbey Chur-Fürsten und Stände sich angelegen seyn lassen, Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Interesse zugleich in acht zunehmen.

Vom 19. Jan. 1649. Betreffend aber Ihr Begehren wegen der Stadt Lindau Reichs-Pfandschafft, da möchten Sie versichert seyn, daß Ihre Fürstliche Durchlaucht dem Instrumento Punctatim geleben, und Niemand nicht verhalten werden, allein wolte die Billigkeit erfordern, daß man auch Derselben zu dem Ihrigen verhelffe, als welche je unschuldiger Weise in diesen Last gezogen werde, und nemlich wüsten die Abgesandte sich zuerinnern, was maßen Sie und übrige Stände den 21. Octobr. nächsthin, als Wir Uns wegen der Special-Guarantie, so in Casum deficientis Cessionis Hispanicæ mit einer unbilligen Clausul dem Frantzösischen Plenipotentiario zugeben versprochen worden, Uns die Vertröstung gethan, wann es zu Ausfertigung dieser Special-Guarantiæ kommen solle, Ihrer Durchlaucht Interesse dergestalt zubeobachten, daß Derselben kein Præjuditz daraus erfolgen solle.

Nun wäre es an deme, daß Wir bißhero die Spanische Cession nicht erhalten können, sondern fast besorgen müsten, daß die Spanier ehender solche Cession nicht herausgeben würden, biß mit Ihnen von der Cron Franckreich Friede würde gemachet seyn; Wann es nun hierauf zu der Special-Guarantie kommen würde; so ersuchten Wir die Stände, Sie wolten angezogener Ihrer gegebenen Vertröstung eingedenck seyn, und solche præjudicirliche Clausul auslassen, auf daß Ihre Fürstliche Durchlaucht gegen dieser Special-Guarantie, welche dann in locum Cessionis Hispanicæ treten thäte, auch des Effectus Pacis geniessen könnte, und nemlich Derselben die vier Wald-Städte ohne längern Aufhalt restituirt, auch die versprochene Gelder in Termino præfixo bezahlet werden, dann ja die Frantzosen sich diß Orts nichts zu beschwehren, weiln Spanien keine Ansprach an das Elsas hätte, so lange das Teutsche Hauß Oesterreich in esse bleibt.

Illi, habita Deliberatione, wegen des Schreibens an die Creyßausschreibende Fürsten habe es gar nicht die Meinung, Ihro Kayserlichen Majestät hierunter im geringsten vorzugreiffen, sondern allein einige Notification zuthun, damit diejenige, so in actu Executionis begriffen, sich wüsten darnach zurichten, inmassen man Sie auch auf nachfolgende Kayserliche Befehle weisen würde.

Reliquas correcturas omnes admiserunt, ut in conceptu ad marginem annotatum. Wegen Ihrer Fürstlichen Durchlaucht haben Sie gemeldet, es treffe dieses nicht Sie allein, sondern gesamte Stände an, wären Ihres Theils nochmaln erbietig,

1650. Junius. erbietig, die Sachen also einzurichten, daß Ihrer Durchlaucht kein Præjudicium daraus folgen solte. 1650. Junius.

Vom 24. Januarii 1649. Sontags Nachmittag hora 4. haben Wir Uns allhier zum *Servient* verfügt, und Ihme umständlich vorgehalten: Nachdem Wir von den Ständen vernommen, was massen Er von denselben wegen ermanglender Spanischen Cession eine Special-Guarantie begehren thut, und deren auch eine Clausulam Retentionis über die Wald-Städte, samt dem versprochenen Geld, eingerücket haben wollen, so wäre Uns dieses Begehren nicht unbillig frembd vorkommen, dieweil Ihm wohl bewust wäre, daß Anfangs die Conditio extradendæ Cessionis Hispanicæ in der den 13. Septembr. Anno 1646. mit denen Frantzösischen Plenipotentiariis abgeredeten Satisfaction gar nicht gedacht, sondern erst ein gantzes Jahr hernach von Ihnen an Uns gesucht, auch dergestalt admittiret worden, weil Wir Uns jederzeit erkläret hätten, daß Wir ohne Spanien nicht Friede machen könnten, consequenter pro indubitato præsupponirt, daß auf solchen Fall Ihre Königliche Majestät in Hispanien solche Cession zu ertheilen gantz kein Bedencken haben würde, allermassen Sie bereits inter Conditiones Pacis cum Gallia ineundæ solches einkommen lassen, dieweil aber hernach durch seine *Servients* mit den Ständen geführte Handlung Spanien von dem Teutschen Frieden ausgeschlossen, und Seiner Majestät alle Hülffe durante prælenti cum Gallia bello abgeschlagen worden, so wäre dahero erfolget, daß diese Conditio gleichsam impossibilis gemachet worden, und könnten Wir nicht ohne Grund argumentiren, daß, weil Franckreich wohl gewust, auf solchen Fall Spanien sich nimmermehr ad Cessionem præscriptam nicht vermögen lassen würde, Sie auch derselben hierdurch tacite renunciirt zu haben gedacht werden könnten, qui enim præcludit viam, quominus conditio præstari possit, vel tacite conditioni renunciasse, vel dolo egisse, ut ne præstari possit, præsumendus est, dessen aber ohngehindert, cum hæc res sit facti in alienum arbitrium collati, so hätten Ihro Kayserliche Majestät dasjenige gethan, was Sie de jure zuthun schuldig, nemlich adhibuisse diligentiam omnem possibilem, hätten Ihrem Ambassadeur in Hispanien per eigenen Courrier, alle bewegliche Remonstrationes dem König vorzuhalten, aufgetragen. Uns wäre zwar noch unbewust, was der König Ihrer Kayserlichen Majestät vor Antwort ertheilet, aber vom Kayserlichen Ambassadeur Herrn Marchese di *Caretto* hätte ich **Volmar** Schreiben empfangen, aus Madrit den 13. Decembris, darinn Er berichte, daß man am Spanischen Hofe noch der Zeit der Meinung verbleibe, daß dieser Cession halber erst bey Beschliessung des Friedens zwischen beyden Cronen Spanien und Franckreich eine Richtigkeit getroffen werde, dennoch so seye die nicht abgeschlagen, sondern nur differirt, und consequenter hätte Franckreich keine Ursache sich einiger Retention anzumassen, sonderlich, weil Spanien ohne das noch kein Jus in re, sondern allein ad rem, & quidem satis longinquum hätte, am andern, weil es der Cron Franckreich um die Sicherheit zuthun, und dazu auch Ihre Majestät samt Dero Hochlöblichen Hauße verbunden.

Drittens wäre die Obligatio Specialis, welche Ihre Kayserliche Majestät, so weit es die Handhabung der Cron Franckreich in Besitzung dessen, was Ihnen vigore Instrumenti gebühret, antreffen thäte, nicht improbirten. Was aber die Clausulam Retentionis anlangte, darzu könnten sich Ihre Majestät und Dero Hauß nicht verbunden achten, weiln es Deroselben unwissend und hinterrücks geschehen.

Endlich wäre der Cron Franckreich auch viel nützlicher, daß Sie nach laut des Instrumenti dem Hauß Oesterreich sein Angebühr restituiren thäte, dann hierdurch würde Franckreich viel besser in Seiner Possession stabilirt, als durch die Retention. In Betrachtung, wann Spanien sich einer Impressa auf das Elsas anmassen wolte, daß auf solchen Fall Oesterreich jederzeit sich interponiren, und vielmehr die Gefahr abhalten würde, als alle Special-Guarantie thun könte; Widrigenfalls, wann man meinem gnädigsten Herrn also dasjenige, etiam ex Pacto convento debi-

1650. Junius. debitum vorbehalten thäte, so wäre es gleichsam vom Frieden ausgeschlossen, und würde sich des Glücks anderwerts gebrauchen und anhängen müssen. 1650. Junius.

Dieser Unserer Remonstration aber ohngeachtet bliebe Servient auf Seiner Meinung, und entschuldigte sich, daß Er extra fines Mandati nicht schreiten könnte. Es geschehe diese Retentio einig und allein die Spanier destomehr zu stringiren, und daß sie die Cession nicht aufhalten können, wohlwissend, Sie die Herrn Ertz-Hertzogen zu Innspruck dieß Orts nicht würden stecken lassen.

§. XVII.

Relation an die Stände, von der Frantzosen Postulatis.

Dem obgemeldten Verlaß zu folge wiederholte, Donnerstags den 20ten Junii in völliger Versammlung der Stände, das *Directorium* die vorstehende und §. XV. angeführte Relation, mit dem Beyfügen, es hätten die Frantzosen noch selbigen Morgen verlanget, man solle Ihnen „1) der Stände *Laudum*, und 2) das „*Conclusum* ratione *Subscribentium* zustellen. 3) Hätten Sie sich zwar Gestern gegen die Kayserl. erkläret, daß Neuburg, „wie auch andere Orte, in Primo Termino evacuiret werden sollten, Sie setzeten aber, daß die Zeit zu kurtz falle, „dann zehen Tage müsten Sie haben nach „Brysach zu schreiben, ehe von dar Anordnung geschehen könne, giengen auch „etzliche Tage hinweg. Die Kayserlichen „begehreten hingegen, es müsten die Termini, die mit den Königlich-Schwedischen zur Evacuation gesetzet wären, gehalten werden, hätten sich gleichwohl „erkläret, wann nur alle Plätze in Secundo Termino enträumet würden, „die sonst in Primo Termino angesetzet „wären. 4) Erinnerten Sie wegen des „*Modi Subscribendi*: Deshalben der „Kayserlichen Meynung dahin gienge, „daß es wie zu Münster zuhalten, also, „daß die Frantzösischen erst zu Ihnen kämen und subscribirten, hernach Sie sich „zu denen Frantzösischen verfügen, und „solches verrichten wolten, von Seiten „der Stände aber könne es auf dem „Rathhause geschehen. Dieses hätte Er „jetzo denen Königlich-Frantzösischen referirt, die damit zufrieden. 5) Begehreten Sie die *Ratifications-Formul*, „welche Ihnen die Kayserlichen jetzo zuschicken wollten. 6) Wegen Homburg, „Dachstein, ꝛc. so Lothringen besetzet „und zu restituiren, hätte Er, der Chur-„Mayntzische, in Vorschlag gebracht, daß „zusetzen: Salva tamen earundem „Restitutione & Guarandia in Instrumento Pacis comprehensa. 7) Wegen des Geschützes zu Heylbrunn.

„Das Haupt-Wesen, darauf alles jetzo „beruhe, und welches Hinderung mache, „bestehe darinn, daß die Königlich-Frantzösischen prætendirten: 1) Die Geschütze zu Heylbrunn. Die Kayserlichen „antworteten, Sie hätten sich mit den Königlich-Schwedischen verglichen, die „Frantzösischen möchten es mit denen „Schwedischen austragen. Heute nun „hätten die Kayserlichen Nachricht erlanget, daß allda über 20. Stücke wären, „so an Kayserliche Majestät und Chur-„Bayern aus dem Ulmischen Armistitien-Recéß zu restituiren. Dieses, „als Er es an die Frantzösischen jetzo gebracht habe, beantworteten Sie damit, „daß Sie davon keine Nachricht hätten, „posito auch, so wäre doch derselbe Vergleich durch den Friedenschluß aufgehoben. 2) Wäre der Königlich-Frantzösischen Begehren, in den Haupt-„*Recess* zu bringen, daß ehe und bevor die *Cessio Hispanica* wegen Elsaß „nicht vorhanden sey, die Cron „Franckreich nicht schuldig wäre, „dem Hause Oesterreich die versprochene drey Millionen auszuzahlen. „Dazu wolten die Kayserlichen sich nicht „verstehen, noch sich weiter, als durch das „Instrumentum Pacis geschehen, obligiren, sintemahl Sie sich zu der Special-Guarantie zu Münster nicht bekennet hätten. Hingegen sagten die „Frantzösischen, Sie hätten den Ständen das Pignus wegen Franckenthal „nachgelassen, wiederum wegen der 4. „Wald-Städte in die Stände compromittirt, und befänden sich beschwehret, „daß man wider Sie darinn pronun-

1650. Junius.

„ciirt habe. Wegen des Geldes könten „Sie nicht abstehen, weil es eine Sache „sey, so novos Motus suscitiren könte, „Sie wollten aber securam Pacem ha„ben. ꝛc. Die Kayserlichen antworteten, „Sie begehreten von Franckreich jetzo „kein Geld, man tractire anjetzo allein „de Exauctoratione & Evacuatione, „darüber Sie auch nur instruirt wären. „Dieses hätte Er wieder an die Frantzö„sischen gebracht, welche sageten, weil „Vollmar in andern Sachen bevoll„mächtiget gewesen sey, welche nicht ad „Exauctorationem Militis & Restitu„tionem Locorum gehöret, so werde „es Ihm auch hierinn nicht an Gewalt „ermangeln. Wolte man weiter in Sie „setzen, müsten Sie es GOtt befehlen, „und davon gehen. Sonst hätte Ihm „auch der Königlich-Schwedische „*Commissarius* Hofstetter eine neue Re„partition der Satisfactions-Gelder, so „Schwedischer Seite verfertiget worden, „ausgestellet, und begehrte der Genera„lissimus, man möchte darinn eine Rich„tigkeit treffen, Er könne sonst mit Aus„fertigung der Ordres nicht zu recht kom„men. Jüngst hätten Sie von einem „Uberschuß von 45. M. Thlr. gesprochen, „und denselben begehret, diese Reparti„tion aber werffe über 80000. fl. mehr „aus, so Sie noch haben wolten.

„Ad 6tum erinnerte der Gräfliche „Nassau-Sarbrückische, Er sehe lie„ber, daß es wegen Homburg, wie mit „denen Königlich-Schwedischen geschehen „sey, gehalten würde, daß nehmlich des„halber ein absonderlicher Recess abge„fast werden möchte; dann solte dieser §. „also in den Haupt-Recess kommen, und „es Lothringen sehen, würde dieser Her„tzog solchen Ort desto weniger restitui„ren, deshalber Er aber hernach seine „Meynung geändert, und begehret, es bey „obigen Worten zu lassen.

„Der Heilbrunnische erinnerte ad „7mum, daß die Kayserlichen, als Sie „die Stadt noch besetzet gehabt, der Stadt „Stücke meist umgiessen, und Ihr Wa„pen darauf setzen lassen: Weil nun Ma„teria der Stadt gewesen, so müsten auch „die Stücke Ihr bleiben. ꝛc. Man erin„nerte Ihm aber, was im Instrumento „Pacis Gallico stehe §. *restituantur „etiam &c.* ibi: *tormenta, quæ adhuc i„bi salva reperiuntur:* Und daß diese „Worte eben wegen der umgegossenen „Stücke von den Schwedischen und „Frantzösischen gesetzet worden; man ha„be damahls nicht erhalten können, daß „sie wären ausgelassen worden; wüste „man also nicht, ob die Stadt in diesem „Punct fortkommen werde ꝛc.

1650. Junius.

Der Chur-Mayntzische wurde nun unvermuthet hinnunter zu dem Frantzösischen Gesandten, *de la Cour*, welcher vor dem Rathhause hielt, erfordert, brachte zurück, daß derselbe gesaget, es könne ja denen Herren Kayserlichen nicht zuwider seyn, wann in dem Haupt-Recess gesetzet würde: *dicta tamen speciali Guarandia & Conventione in cæteris Articulis salva manente.* Er, der Frantzösische, wolle jetzo selbst zu Herr Vollmarn, und mit Ihm reden ꝛc.

Weil nun die Stände vergewissert waren, die Kayserlichen würden dieses der Stände mit denen Frantzösischen zu Münster ohne der Kayserlichen Consens getroffenen Vergleichs in dem Haupt-Recess nicht gedencken lassen, kam in Vorschlag, man solle diese begehrte Worte der Stände Concluso, dem Laudo, einverleiben, dadurch dann die Frantzosen genugsam gesichert würden. Der Fürsten- und Städte-Rath ließ sich solches gefallen, weil aber allein der Chur-Mayntzische (welcher jedoch auch damit einig war) und der Chur-Brandenburgische nur noch zugegen, die andern Churfürstlichen aber allbereit weggegangen gewesen, konte man darinn zu keinem Schluß gelangen.

Sonst wurde beliebet, daß der Sachsen-Weymarische, Braunschweig-Wolffenbüttelische und Augspurgische, die von den Schwedischen ausgehändigte Repartition gegen der Stände Repartition halten, und sehen sollten, ob und worinn sich dann ein Error Calculi finde? Welches Sie denn selbigen Nachmittags mit Zuziehung eines Rechenmeisters der Stadt Nürnberg gethan, da sich dann die Rechnung, wie ab N. I. erscheinet, hervorgethan.

Um 5. Uhr kamen der Chur-Fürsten und Stände Gesandten auf dem Rathhause zusammen, und warteten biß nach 7. Uhr ohne Verrichtung, weil sich

der

1650. Junius. der Chur-Mayntzische also spat einstellete: Es berichtete aber derselbe, daß Er denen Frantzösischen das Conclusum wegen der 4. Wald-Städte vorgezeiget habe, welche übel damit zufrieden wären, stelleten es gleichwohl dahin, weil Sie in die Stände compromittirt gehabt: begehrten aber, man möchte den Münsterischen mit Ihnen getroffenen Vergleich nicht *Specialem Guarantiam* nennen, sondern das Wort: *Conventio*, gebrauchen, weil solches Wort nicht allein die *Guarantie* sondern auch das *Jus Retentionis nummorum* begreiffe: und müsten Sie deshalber wegen Oesterreich sicher gehen, damit die Cron Franckreich nicht hiernächst wegen Zahlung der 3. Millionen angefallen würde, obwohl die Spanische Cessio ratione Alsatiæ noch nicht vorhanden sey ꝛc. 1650. Junius.

Von dem Wort: Conventio, statt: Specialis Guarantia.

Das *Collegium Principum & Civitatum* fand dabey kein Bedencken, und beklagten, daß sich darinn aufgehalten würde, denn es bey den Ständen keine andere Meynung in Verfassung des Laudi gehabt habe, und man sich ja befleißige, die Urthel und Sententz auf das deutlichste zu setzen. Wann man es auch gleich nicht thäte, und die Frantzösischen von der Stände Gesandten zu wissen begehreten, ob es den Verstand habe, würden Sie sich dahin declariren müssen. Derhalben ja besser sey, daß man es so fort klar setze, als daß man hernach eine absonderliche Declaration von sich stellen müsse.

§. XIII.

Vom Lando der Reichs-Stände in Puncto der 4. Wald-Städte.

Freytags den 21. Junii, frühe um 7. Uhr, versamleten sich sämtlicher Reichs-Stände Gesandten, musten aber auf den Chur-Mayntzischen biß um 9. Uhr warten, nach dessen Ankunfft die Chur-Fürstlichen in Ihr Zimmer giengen, u. über die Puncta deliberirten, so hernach der Chur-Mayntzische dieses Innhalts vortrug: „Nachdem gestriges Tages das „verfassete Conclusum allhier auf dem „Rathhause abgelesen worden, darinn „der Special-Guarantie gedacht sey, „sich aber hernach die Königlich-Frantzösischen angegeben und begehret hätten, „daß man die Münsterische hierinn getroffene Handlung allein eine *Conventionem*, nicht aber *Specialem Guarandiam* nennen sollte, so beliebeten die „Churfürstlichen solches, jedoch daß weiter in dem Concluso keine Aenderung „admittiret werde, weil die Kayserlichen „u. Königlich Frantzösischen in die Stände compromittirt hätten, also nicht „vorschreiben könnten, wie man die Sententz einzurichten habe. Sie die Chur-„Fürstl. würden auch hierinn nicht gewichen seyn, wann Sie gesehen hätten, daß „es ein Essential-Stück beträffe. Weil „solches Conclusum nun also denen Kayserlichen und Frantzösischen Gesandten „zu extradiren sey, hätte Er es gleich-„wohl vorher noch ablesen wollen, (wie „solches allhier sub N. I. zu ersehen ist.) N. I.

„2) Wisse man, daß wegen der *Guarantie* „und Reichs-Verfassung, auf Begehren der Schwedischen und Frantzösischen, „ein Conclusum Statuum verfasset, und „nebens andern darinn enthaltenen Puncten denen Kayserlichen extradiret, „auch denen Königlich-Schwedischen „communicirt worden sey. Weil nun „die Königlich-Frantzösischen in diesem „Punct der Stände Conclusum ebenfalls schrifftlich begehrten, hätte Er „diesen Passum in das Latein übersetzet, „wie solcher unter seinem Siegel, mit dieser Unterschrifft: Cancellaria Mogunt. denen Königlich Frantzösischen „zu überliefern. Verlaß solches, wie sub N. N. II.
„II. zu befinden. 3) Sey bekannt, daß „des Herrn Generalissimi Fürstliche „Durchlaucht jüngste Tage durch den Agenten Barthen, und Commissarium „Hofstetern, nebens Einreichung eines „Creditivs oder Vollmacht, denen „Ständen wegen der *Satisfactions*-Gelder und derselben *Repartition* einen „Vortrag thun lassen, und wohin derselbe „gangen, daß auch Gestern von Ihnen „eine neue Repartition extradiret, von „dem Reichs-Directorio auch zwar, damit die Abschlagung nicht vor einen „Schimpff gedeutet werden mögen, angenommen worden. Diese Reparti-

1650. Junius.

„tion hätte man durch etzliche der Deputirten Gestern Nachmittage durchsehen „lassen, und befinde sich, daß also seine „Fürstliche Durchlaucht, über die durch „das Instrumentum Pacis verwilligte „5. Millionen Thlr., auch ohngeachtet „der hinzu geschossenen 200. M. Thlr. „noch 91. M. fl. begehre, und also die „Forderung fast täglich steige. Nun be„finden die Churfürstlichen, daß man kei„ne neue Repartition zulassen könne, „sintemahl die andern von den Ständen „extradirte an sich richtig, auch in die „Creyse denen Ausschreibenden Fürsten „zugeschicket wären, und auf derselben „Fundament die Stände Ihre Zahlung „gerichtet: So habe man auch Seiner „Fürstlichen Durchl. aus keiner Schul„digkeit, und semel pro semper, die 200. „M. Thlr. verwilliget. Damit man je„doch davon abkomme, könne man ex „liberalitate die bey der Stadt Aug„spurg enthaltene 24868. fl. Seiner „Fürstlichen Durchlaucht zueignen, und „die darüber vorhandene Obligation Ih„ro zustellen, gleichwohl, daß Sie die „Gelder nicht auf einmahl, sondern, nach „Innhalt der Obligation, nach und „nach einfordern lasse. Und weil auch „wegen der Stadt Eßlingen Seiner „Fürstlichen Durchlaucht 4577. fl. abgien„gen, könne man solche von denen bey „Würtzburg deponirten Geldern, (wel„che zu Unterhaltung der Guarnison des „Platzes, so der Cron Schweden loco „Assecurationis pro Residuo hafften „solle, gewiedmet) gut machen und erse„tzen. Wolle man aber noch weiter li„beral seyn, begehre Er, der Chur„Mayntzische, sich nicht abzusondern. 4) „die Repartition der vor Kayserliche „Majestät verwilligten 45. M. Thlr. gehö„re vor die Stände, womit die Königlich-Schwedischen nichts zu thun hätten, „und könne man solche ehester Tage an „die Hand nehmen. 5) Begehrten die „Königlich-Frantzösischen der „Stände Conclusum, wer Ihren „Haupt-*Recess* im Nahmen Churfürsten „und Stände vollziehen solle. Sie, „die Churfürstlichen, hielten dafür, es sey „bey denen Gesandtschafften zu lassen, „welche den Schwedischen Haupt-Recess „subscribirt und besiegelt hätten. Der „Chur-Sächsische aber entschuldige sich „mit Mangel Befehlichs. Deshalben „könne man denen Königlich-Frantzösi„schen das Conclusum eröffnen und ge„ben, aber Chur-Sachsen wohl auslas„sen.„

1650. Junius.

Das Fürstliche Collegium conformirte sich damit ohne einige Umfrage. Desgleichen that auch das Reichs-Städtische Collegium.

Der Chur-Sächsische Gesandte gedachte hernach gegen einige, Er wolle darum nicht unterschreiben, dieweil die Frantzösischen Gesandten Ihm niemahls die Ehre gethan, daß Sie Ihn besuchet hätten.

Diesemnach wolten die Deputirte zu denen Kayserlichen fahren, und Ihnen der Stände Ausspruch, *Sub Sigillo Legati Electoris Moguntinensis* überbringen: es begegnete Ihnen aber der Graf von Fürstenberg, der bey denen Kayserlichen gewesen, und berichtete, Dieselben begehreten, man solle es nur verspahren, sich hingegen zu denen Frantzösischen begeben, Ihnen solches extradiren und sehen, ob man die Sachen richtig machen könne: hiernächst wolten Sie, die Kayserlichen, das Laudum doch wohl bekommen.

Wird den Frantzosen eingeliefert.

Also fuhr man gerades Weges zu denen Frantzösischen, fand Sie alle drey beysammen, und proponirte Ihnen der Chur-Mayntzische mit wenigen: „Nachdem Ihre Excellenzen in *Pun„cto Civitatum Sylvestrium* sich der „Stände Compromiss, wie auch die Kay„serlichen gethan, untergeben, so hätten „der Stände Gesandschafften nicht er„mangelt die Sache fleißig zu erwegen, „sich auch darinn eines gewissen Con„clusi vereinbahret, welches man Ihnen „hiermit übergebe. 2) Hätten Sie der „Stände Conclusum wegen der *Gua„rantie* und Verfassung begehret, so man „Ihnen hiermit auch zustelle. Das Da„tum müsse der Tag seyn, wann der „Haupt Recess vollzogen werde. 3) Wä„re geschlossen, daß Ihr der Königlich„Frantzösische Haupt Recess a parte Sta„tuum von Chur-Mayntz, Chur-Bay„ern, Bamberg, Bayern, Sachsen-Al„tenburg, Sachsen-Coburg, Braun„schweig-Wolffenbüttel, Braun„schweig-Zelle, Würtenberg, Nürn-

Von Subscription des Frantzösischen Haupt-Recessus.

berg

1650. Junius.

„berg und Franckfurth unterschrieben „und vollzogen werden solle. Und weil „die Königlich-Schwedischen allbereit ge„schlossen hätten, man auch nichts mehr „übrig sehe, ersuche man Ihre Excel„lenzen, Sie wolten auch zum Schluß „also schreiten, und den Haupt-Recess, „wofern es möglich, noch Heute, oder „wenn die Scribenten nicht könten fertig „werden, doch morgendes Tages voll„ziehen.„

Die Frantzosen machen neue Difficultäten.

Im Nahmen der Frantzosen, nachdem Sie sich mit einander unterredet hatten, wurde durch den *de la Court* mit wenigen geantwortet: „Citra expectationem „hätten Sie vernommen, was wegen der „Wald-Städte in denen Reichs-Colle„giis vorgangen. Weil Sie sich aber „in allen Dingen der Stände Ausschlag „unterworffen, müsten Sie es nunmehr „geschehen lassen, und dahin stellen. Sie „könten aber mit denen Kayserlichen wohl „in einer halben Stunde, was noch zu„rück sey, beylegen: Wie Sie dann ent„schlossen wären, alsbald bey denen Her„ren Kayserlichen *Audientiam* (wie Sie „das Wort gebrauchten) zusuchen, um „zu sehen, ob Heute oder Morgen daraus „zugelangen sey, dann Sie Ihres Theils „parat wären. Sie hätten gleichwohl „nicht verhoffet, daß man wegen der 4. „Städte contra Promissum, und was „deshalber zu Münster verglichen wor„den, gehen sollte. Weil es aber gesche„hen sey, stelleten Sie es an seinen Ort.

Deputati: „Daß man also gespro„chen habe, dazu hätten die Stände suf„ficientissimas Rationes gehabt und „geführet. Sonst vernehme man gerne, „daß Sie zu denen Herren Kayserlichen „wollten, und so erbietig wären, dem „Werck seinen Schluß zu geben: man „bitte, ob es noch diesen Vormittag seyn „könne.

Illi: „Es habe allbereit XI. geschla„gen, Nachmittage solle es geschehen.

Von der Kayserlichen Ratifications-Formul.

Deputati: „Welches dann die Diffe„rentien wären, daraus Sie mit denen „Kayserlichen zureden hätten?

Illi: „1) Wegen der *Ratifications-Formul.* Mit derjenigen, so Sie denen „Kayserlichen geschicket, wären dieselben „zufrieden: Die Kayserliche Ratificati„on aber könten Sie, die Frantzosen, nicht „zulassen, weil Sie Ihrer Königlichen Ma„jestät nicht den Titul: *Serenissimi* geben, „sondern allein *Consanguineum* nenneten. „In Franckreich, und nach derselben Spra„che wäre dieses zwar, wie auch das Wort „Brüder, der gröste Titel, aber „nach dem Lateinischen klinge es nicht. „Sie begehreten nicht mehr, als daß die „Kayserliche Ratification hierinn also „eingerichtet werde, wie die Ratification „des Friedenschlußes gelautet habe.

1650. Junius.

Vom Titul Serenissimus Consanguineus Bruder.

Deputati: „Man wolle mit denen „Herren Kayserlichen reden, und hoffen, „es werde deswegen keinen Auffenthalt „geben. Ob dieses alles sey?

Illi: „2) Begehreten Sie, daß Ih„nen die Kayserlichen die *Listam Exau„ctorationis* in Forma zustellen sollten, „wie Sie selbige mit denen Königlich„Schwedischen verglichen, und in diesem „Frantzösischen Recess allegiret hätten. „Darunter könne alsdenn gesetzet werden, „daß solches sich auch verstehe, so viel die „Cron Franckreich betrifft.

Deputati: „Dahin werde es bey de„nen Kayserlichen nicht zubringen seyn. „Die Stände könten nicht einmahl solche „Listam zu sehen bekommen, denen doch „eben so wohl daran gelegen wäre, als „der Cron Franckreich.

Illi: „Sie müsten ja *Modum & For„mam* sehen, darauf sich auch das Instru„mentum Pacis beziehe.

Deputati: „In Instrumento Pacis „Gallico würden auch Vergleiche remis„sive angeführet, so Sie die Königlich„Frantzösischen in Forma nicht empfangen „hätten, als den *Articulum de Composi„tione Gravaminum.*

De Vautort: „Darauf antworte „Er 1) daß dieselben Sachen schon publi„ci juris ohne dieß gewesen. 2) daß sel„bige das Römische Reich, und nicht den „König betroffen. Wann Sie auch da„mahls die Extradition begehret, hätte „Ihnen solche nicht abgeschlagen werden „können, würde auch nicht geschehen seyn. „In Instrumento Pacis wäre ja der Ex„auctorations-Punct mit Ihnen auf „Tractaten gesetzet worden.

Deputati: „Die Cron Franckreich „habe keine Armada im Römischen Reich „zu exauctoriren, daß also die Kayser„lichen sich mit Ihnen nichts vergleichen

1650. Junius.

„könnten, noch hingegen von Franckreich „zuerwarten.

Illi: „Wann der König noch ein„mahl so viel Volck im Römischen Reich, „hätte Er solches nöthig in proprios „Status zuführen. Mit dem Kayser ver„halte sichs aber anders, und hätten die „Kayserlichen Ihnen vor dem Jahr, als „Herr Lindenspür noch allhier gewesen, „zwey Projecte ausgeliefert, und darinn „gesetzet, daß der Kayser nur 4000. zu „Roß behalten wolle. Sie müsten hier„inn sicher gehen.

Deputati: „Die Königlich-Schwe„dischen würden wohl darauf sehen, daß „dasjenige, was mit Ihnen von denen Kay„serlichen in Puncto Exauctorationis „geschlossen worden, auch exequirt wer„de, dann der Cron Schweden eben so „hoch daran gelegen sey.

Illi: „Sie müsten inlani seyn, wann „Sie unterschrieben, und nicht erst sähen, „worauf sich dasselbe referire.

Deputati: „Man hätte die Nach„richt, daß die Königlich-Schwedischen „Ihnen, den Frantzösischen, solches selbst „abgeschlagen hätten. Die Kayserlichen „würden es gewis nicht thun wollen: Ob „dieses also die Materie sey, wovon Sie „mit denen Kayserlichen zureden hätten?

Illi: „Sie hätten mit Ihnen sich 3) „wegen des Geschützes in Heilbrunn: „und 4) *de forma Restitutionis supra di„ctarum Civitatum* zuvergleichen.„

Die Deputirten wurden wegen dieser nicht vermutheten und gesuchten Weitläuftigkeit nicht wenig bekümmert, traten demnach zusammen, beredeten sich etwas, und liessen Ihnen durch den Chur-Mayntzischen vortragen: Sie hätten Gestern verstanden, daß alles verglichen seyn solle, und nichts mehrers zurück wäre, als was von den Ständen begehret worden, welches man auch adimpliret habe, müßten aber jetzo vernehmen, daß neue Difficultäten gemachet würden. Die Deputirten befremdeten und verwunderten sich billig darüber, bäten aber, Sie möchten es dahin nicht kommen lassen, sondern ohne Verzug mit denen Kayserlichen schliessen, sintemahl man sonsten nichts anders zu præsumiren habe, als Sie wolten Zeit gewinnen, da Sie doch mehrmahln gesaget hätten, Sie suchten nichts als *paratam Pacem, & Executionem pacis paratam*. Wolten Sie solche Weitläufftigkeit suchen, müsse man gesamter Stände anwesende Gesandten convociren, und vermittelst gebührender Deliberation entschliessen, wie dem Werck ein Ende zu machen sey. Man hätte Gestern denen Herren Principalen berichtet, es sey *dies Conclusionis*; nunmehr aber wolle solche Weiterung gesuchet werden.

1650. Junius.

Der Gesandte *de la Court*: „Ihnen wäre keine Mora beyzulegen, dann „Sie 15. Monath allhier gewesen wären, „aber von denen Kayserlichen etwa vor „14. Tagen erst Resolution erhalten hät„ten. Keiner in Teutschland werde Sie „des Verzugs beschuldigen können. Sie „suchten nichts neues, sondern die Con„ventionem de Exauctorando milite.

Vautorte: „Wer movirte Novitä„ten 1) wegen der Ratification? Nicht „Sie! 2) wer weigere sich den Pun„ctum Exauctorationis zu weisen? „Die Kayserlichen! 3) wer verursache das „Disputat wegen der Stücke zu Heil„brunn?

Deputati: „Das 1) werde keinen „Auffenthalt geben, wegen des dritten „Puncts lasse man es bey dem Instru„mento Pacis.

Illi: „Sie wolten nach der Mahlzeit „zu denen Kayserlichen, und libentissime „die Deputirte dabey sehen.„

Der von Thumshirn sagte zu dem Vautorte: „Sincere und candide „zugehen, so werde berichtet, Sie, die „Frantzösischen, begehreten von einer Zeit „zur andern an die Königlich-Schwedi„schen, sie solten doch noch etzliche „Monath, etzliche Wochen, etzliche Tage „das Werck aufhalten.

Worauff aber Vautorte nicht directe antwortete. In der Ruckkehr stiegen die Deputirte bey dem Kayserlichen Gesandten Vollmarn ab, und referirte Ihm der Chur-Mayntzische, daß man denen Frantzösischen jetzo der Stände Conclusum oder Laudum in Puncto der 4. Wald-Städte extradirt habe, (wie denen Kayserlichen zu seiner Zeit auch geschehen solle,) und was von Ihnen denen Frantzösischen jetzo von neuen vor Difficultäten moviret worden,

Geschieht davon Vorstellung an die Kayserlichen.

1650. Junius.

den, man Ihnen aber hingegen untersaget habe ꝛc. Ersuche diesemnach Denselben, Er möchte das beste bey vorhabender Conferentz mit vorwenden, damit man heraus komme. Die Frantzösischen solten gesagt haben, man werde bald aus Franckreich eine solche Redresse erfahren, als in hundert Jahren nicht geschehen. Weil nun leicht ein Incidens einfallen könne, so das Werck ändere, und auch der Schwedische Feld-Marschall Wrangel Heute werde hier seyn, hätte man desto mehr Ursach zu eylen.

Vollmar: „Verhoffe nicht, daß „man etwas anders werde in das Laudum gebracht oder gesetzet haben, so seinem gnädigsten Herrn, dem Herrn Erz„Hertzog zu Inspruck præjudicirlich wäre, und müsse Seiner Durchlaucht Er „eventualiter alle Nothdurfft vorbehalten. Præmissa hac eventuali Pro„testatione könne Er nicht verhalten, „daß Er Heute zu denen Königlich-Frantzösischen geschicket, und anregen lassen, „welche geantwortet, daß Sie der Stände Gesandten gewärtig wären, wolten „hernach zu Ihnen, denen Kayserlichen, „kommen. Was die Difficultät wegen „der Ratification betreffe, so beliebten „Sie der Königlich-Frantzösischen For„mul, und solle es wegen des Tituls „kein Bedencken geben. Was aber die „*Extradition* der *Exauctorations-Lista* „anreiche, so der Duc d'Amalfi mit dem „Herrn Pfaltz-Grafen Generalissimo „unterschrieben, würden Sie solche denen „Frantzösischen nicht geben; Derselben „Begehren sey ein vergeblich Werck, Sie „hätten sich auf die General-Clausul zu „fundiren, so sich auf den Schwedischen „Recess beziehe. Die Frantzosen gäben „Ihnen keine Listam, also wären Sie, „die Kayserlichen, auch nicht schuldig, Ihnen eine zugeben: Es werde nicht geschehen, es komme auch daraus was da „wolle. Ihre Kayserliche Majestät könne auch sagen, Sie bedörffe die Völcker, wolle Sie in proprios Status führen. Wegen des Geschützes in Heilbrunn, fragten Sie, die Kayserische, „nichts darnach. Die *forma Restitutionis Civitatum* Sylvestrium sey die „*Ordonnanz*.

1650. Junius.

N. I.

Laudum sive Conclusum Statuum de Quatuor Civitatibus Sylvestribus.

Cum inter Cæsareos & Christianissimi Regis Legatos super quatuor Civitatibus Sylvestribus, Rheinfelda, Seckinga, Lauffenberg & Waldshuto, in eo orta sit Controversia, quod hi dictarum Civitatum evacuationem, vigore Conventionis 28. Jan. An. 1649. Monasterii factæ, tamdiu differendam esse asseveraverint, donec Catholici Regis Renunciatio Alsatiæ, convento modo, Galliæ extradatur: Illi vero vigore Instrumenti Pacis, Domino Archiduci Ferdinando Carolo, prætactas suas Civitates, statim post factam Commutationem Ratificationum Pacis, restitui & evacuari debuisse, & nunc eo magis absque mora restituendas esse prætenderint, quod Rex Christianissimus nihil eorum præstiterit, ad quæ per dictam Conventionem tenebatur, quin imo e contra Dominium Utile hactenus sibi retinuerit, præsidiumque suis sumtibus alendum tributis Subditorum Austriacorum sustentarit, eisque ultra centies quinquies mille Florenos extorserit: Et utrique Parti in Sacri Romani Imperii Ordines eorumque Legatos & Deputatos, super ejus Controversiæ Decisione compromittere placuerit: Ideo diligenter lectis & ponderatis omnibus utrinque allegatis & aliis rationibus ac circumstantiis, a tribus Imperii Collegiis, prævia matura deliberatione, declaratum, concluſum & pronunciatum est, quod Rex Christianissimus, supradicta Conventione cæteroquin salva, quatuor Civitates Sylvestres Waldshutum, Lauffenbergam, Seckingam & Rheinfeldam, deductis inde Præsidiis, Archiduci Ferdinando Carolo, una

1650. Junius.

„tion hätte man durch etzliche der Deputirten Gestern Nachmittage durchsehen „lassen, und befinde sich, daß also seine „Fürstliche Durchlaucht, über die durch „das Instrumentum Pacis verwilligte „5. Millionen Thlr., auch ohngeachtet „der hinzu geschossenen 200. M. Thlr. „noch 91. M. fl. begehre, und also die „Forderung fast täglich steige. Nun be„finden die Churfürstlichen, daß man kei„ne neue Repartition zulassen könne, „sintemahl die andern von den Ständen „extradirte an sich richtig, auch in die „Creyse denen Ausschreibenden Fürsten „zugeschicket wären, und auf derselben „Fundament die Stände Ihre Zahlung „gerichtet: So habe man auch Seiner „Fürstlichen Durchl. aus keiner Schul„digkeit, und semel pro semper, die 200. „M. Thlr. verwilliget. Damit man je„doch davon abkomme, könne man ex „liberalitate die bey der Stadt Aug„spurg enthaltene 24868. fl. Seiner „Fürstlichen Durchlaucht zueignen, und „die darüber vorhandene Obligation Ih„ro zustellen, gleichwohl, daß Sie die „Gelder nicht auf einmahl, sondern, nach „Innhalt der Obligation, nach und „nach einfordern lasse. Und weil auch „wegen der Stadt Eßlingen Seiner „Fürstlichen Durchlaucht 4577. fl. abgien„gen, könne man solche von denen bey „Würtzburg deponirten Geldern, (wel„che zu Unterhaltung der Guarnison des „Platzes, so der Cron Schweden loco „Assecurationis pro Residuo hafften „solle, gewiedmet) gut machen und erse„tzen. Wolle man aber noch weiter li„beral seyn, begehre Er, der Chur„Mayntzische, sich nicht abzusondern. 4) „die Repartition der vor Kayserliche „Majestät verwilligten 45. M. Thlr. gehö„re vor die Stände, womit die König„lich-Schwedischen nichts zu thun hätten, „und könne man solche ehester Tage an „die Hand nehmen. 5) Begehrten die „Königlich-Frantzösischen der „Stände Conclusum, wer Ihren „Haupt-*Recess* im Nahmen Churfürsten „und Stände vollziehen solle. Sie, „die Churfürstlichen, hielten dafür, es sey „bey denen Gesandtschafften zu lassen, „welche den Schwedischen Haupt-Recess „subscribirt und besiegelt hätten. Der „Chur-Sächsische aber entschuldige sich „mit Mangel Befehlichs. Deshalben „könne man denen Königlich-Frantzösi„schen das Conclusum eröffnen und ge„ben, aber Chur-Sachsen wohl auslas„sen.„ 1650. Junius.

Von Subscription des Frantzösischen Haupt-Recessus.

Das Fürstliche Collegium conformirte sich damit ohne einige Umfrage. Desgleichen that auch das Reichs-Städtische Collegium.

Der Chur-Sächsische Gesandte gedachte hernach gegen einige, Er wolle darum nicht unterschreiben, dieweil die Frantzösischen Gesandten Ihm niemahls die Ehre gethan, daß Sie Ihn besuchet hätten.

Diesemnach wolten die Deputirte zu denen Kayserlichen fahren, und Ihnen der Stände Ausspruch, *sub Sigillo Legati Electoris Moguntinensis* überbringen: es begegnete Ihnen aber der Graf von Fürstenberg, der bey denen Kayserlichen gewesen, und berichtete, Dieselben begehreten, man solle es nur verspahren, sich hingegen zu denen Frantzösischen begeben, Ihnen solches extradiren und sehen, ob man die Sachen richtig machen könne: hiernächst wolten Sie, die Kayserlichen, das Laudum doch wohl bekommen.

Wird den Frantzosen eingeliefert.

Also fuhr man gerades Weges zu denen Frantzösischen, fand Sie alle drey beysammen, und proponirte Ihnen der Chur-Mayntzische mit wenigen: „Nachdem Ihre Excellenzen in *Pun„cto Civitatum Sylvestrium* sich der „Stände Compromiss, wie auch die Kay„serlichen gethan, untergeben, so hätten „der Stände Gesandschafften nicht er„mangelt die Sache fleißig zu erwegen, „sich auch darinn eines gewissen Con„clusi vereinbahret, welches man Ihnen „hiermit übergebe. 2) Hätten Sie der „Stände Conclusum wegen der *Gua„rantie* und Verfassung begehret, so man „Ihnen hiermit auch zustelle. Das Da„tum müsse der Tag seyn, wann der „Haupt Recess vollzogen werde. 3) Wä„re geschlossen, daß Ihr der Königlich„Frantzösische Haupt Recess a parte Sta„tuum von Chur-Maynt, Chur-Bay„ern, Bamberg, Bayern, Sachsen-Al„tenburg, Sachsen-Coburg, Braun„schweig-Wolffenbüttel, Braun„schweig-Zelle, Würtenberg, Nürn-

berg

1650. Junius.

„berg und Franckfurth unterschrieben „und vollzogen werden solle. Und weil „die Königlich-Schwedischen allbereit ge„schlossen hätten, man auch nichts mehr „übrig sehe, ersuche man Ihre Excel„lenzen, Sie wolten auch zum Schluß „also schreiten, und den Haupt-Recess, „wofern es möglich, noch Heute, oder „wenn die Scribenten nicht könten fertig „werden, doch morgendes Tages voll„ziehen.„

Die Frantzosen machen neue Difficultäten.

Im Nahmen der Frantzosen, nachdem Sie sich mit einander unterredet hatten, wurde durch den *de la Court* mit wenigen geantwortet: „Citra expectationem „hätten Sie vernommen, was wegen der „Wald-Städte in denen Reichs-Colle„giis vorgangen. Weil Sie sich aber „in allen Dingen der Stände Ausschlag „unterworffen, müsten Sie es nunmehr „geschehen lassen, und dahin stellen. Sie „könten aber mit denen Kayserlichen wohl „in einer halben Stunde, was noch zu„rück sey, beylegen: Wie Sie dann ent„schlossen wären, alsbald bey denen Her„ren Kayserlichen *Audientiam* (wie Sie „das Wort gebrauchten) zusuchen, um „zu sehen, ob Heute oder Morgen daraus „zugelangen sey, dann Sie Ihres Theils „parat wären. Sie hätten gleichwohl „nicht verhoffet, daß man wegen der 4. „Städte contra Promissum, und was „deshalber zu Münster verglichen wor„den, gehen sollte. Weil es aber gesche„hen sey, stelleten Sie es an seinen Ort.

Deputati: „Daß man also gespro„chen habe, dazu hätten die Stände suf„ficientissimas Rationes gehabt und „geführet. Sonst vernehme man gerne, „daß Sie zu denen Herren Kayserlichen „wollten, und so erbietig wären, dem „Werck seinen Schluß zu geben: man „bitte, ob es noch diesen Vormittag seyn „könne.

Illi: „Es habe allbereit XI. geschla„gen, Nachmittage solle es geschehen.

Von der Kayserlichen Ratifications-Formul.

Deputati: „Welches dann die Diffe„rentien wären, daraus Sie mit denen „Kayserlichen zureden hätten?

Illi: „1) Wegen der *Ratifications-Formul.* Mit derjenigen, so Sie denen „Kayserlichen geschicket, wären dieselben „zufrieden: Die Kayserliche Ratificati„on aber könten Sie, die Frantzosen, nicht „zulassen, weil Sie Ihrer Königlichen Ma„jestät nicht den Titul: *Serenissimi* geben, „sondern allein *Consanguineum* nenneten. „In Franckreich, und nach derselben Spra„che wäre dieses zwar, wie auch das Wort „Brüder, der gröste Titel, aber „nach dem Lateinischen klinge es nicht. „Sie begehreten nicht mehr, als daß die „Kayserliche Ratification hierinn also „eingerichtet werde, wie die Ratification „des Friedenschlußes gelautet habe.

1650. Junius.

Vom Titul Serenissimus Consanguineus Bruder.

Deputati: „Man wolle mit denen „Herren Kayserlichen reden, und hoffen, „es werde deswegen keinen Auffenthalt „geben. Ob dieses alles sey?

Illi: „2) Begehreten Sie, daß Ih„nen die Kayserlichen die *Listam Exau„ctorationis* in Forma zustellen sollten, „wie Sie selbige mit denen Königlich„Schwedischen verglichen, und in diesem „Frantzösischen Recess allegiret hätten. „Darunter könne alsdenn gesetzet werden, „daß solches sich auch verstehe, so viel die „Cron Franckreich betrifft.

Deputati: „Dahin werde es bey de„nen Kayserlichen nicht zubringen seyn. „Die Stände könten nicht einmahl solche „Listam zu sehen bekommen, denen doch „eben so wohl daran gelegen wäre, als „der Cron Franckreich.

Illi: „Sie müsten ja *Modum & For„mam* sehen, darauf sich auch das Instru„mentum Pacis beziehe.

Deputati: „In Instrumento Pacis „Gallico würden auch Vergleiche remis„sive angeführet, so Sie die Königlich„Frantzösischen in Forma nicht empfangen „hätten, als den *Articulum de Composi„tione Gravaminum.*

De Vautort: „Darauf antworte „Er 1) daß dieselben Sachen schon publi„ci juris ohne dieß gewesen. 2) daß sel„bige das Römische Reich, und nicht den „König betroffen. Wann Sie auch da„mahls die Extradition begehret, hätte „Ihnen solche nicht abgeschlagen werden „können, würde auch nicht geschehen seyn. „In Instrumento Pacis wäre ja der Ex„auctorations-Punct mit Ihnen auf „Tractaten gesetzet worden.

Deputati: „Die Cron Franckreich „habe keine Armada im Römischen Reich „zu exauctoriren, daß also die Kayser„lichen sich mit Ihnen nichts vergleichen

1650. Junius. „könnten, noch hingegen von Franckreich „zuerwarten.

Illi: „Wann der König noch ein„mahl so viel Volck im Römischen Reich, „hätte Er solches nöthig in proprios „Status zuführen. Mit dem Kayser ver„halte sichs aber anders, und hätten die „Kayserlichen Jhnen vor dem Jahr, als „Herr Lindenspür noch allhier gewesen, „zwey Projecte ausgeliefert, und darinn „gesetzet, daß der Kayser nur 4000. zu „Roß behalten wolle. Sie müsten hier„inn sicher gehen.

Deputati: „Die Königlich-Schwe„dischen würden wohl darauf sehen, daß „dasjenige, was mit Jhnen von denen Kay„serlichen in Puncto Exauctorationis „geschlossen worden, auch exequirt wer„de, dann der Cron Schweden eben so „hoch daran gelegen sey.

Illi: „Sie müsten insani seyn, wann „Sie unterschrieben, und nicht erst sähen, „worauf sich dasselbe referire.

Deputati: „Man hätte die Nach„richt, daß die Königlich-Schwedischen „Jhnen, den Frantzösischen, solches selbst „abgeschlagen hätten. Die Kayserlichen „würden es gewis nicht thun wollen: Ob „dieses also die Materie sey, wovon Sie „mit denen Kayserlichen zureden hätten?

Illi: „Sie hätten mit Jhnen sich 3) „wegen des Geschützes in Heilbrunn: „und 4) *de forma Restitutionis supra di„ctarum Civitatum* zuvergleichen.„

Die Deputirten wurden wegen dieser nicht vermutheten und gesuchten Weitläuftigkeit nicht wenig bekümmert, traten demnach zusammen, beredeten sich etwas, und liessen Jhnen durch den Chur-Mayntzischen vortragen: Sie hätten Gestern verstanden, daß alles verglichen seyn solle, und nichts mehrers zurück wäre, als was von den Ständen begehret worden, welches man auch adimpliret habe, müßten aber jetzo vernehmen, daß neue Difficultäten gemachet würden. Die Deputirten befremdeten und verwunderten sich billig darüber, bäten aber, Sie möchten es dahin nicht kommen lassen, sondern ohne Verzug mit denen Kayserlichen schliessen, sintemahl man sonsten nichts anders zu præsumiren habe, als Sie wolten Zeit gewinnen, da Sie doch mehrmahln gesaget hätten, Sie suchten nichts als *paratam Pacem, & Executionem pacis paratam*. Wolten Sie solche Weitläufftigkeit suchen, müsse man gesamter Stände anwesende Gesandten convociren, und vermittelst gebührender Deliberation entschliessen, wie dem Werck ein Ende zu machen sey. Man hätte Gestern denen Herren Principalen berichtet, es sey *dies Conclusionis*; nunmehr aber wolle solche Weiterung gesuchet werden. 1650. Junius.

Der Gesandte *de la Court*: „Jhnen wäre keine Mora beyzulegen, dann „Sie 15. Monath allhier gewesen wären, „aber von denen Kayserlichen etwa vor „14. Tagen erst Resolution erhalten hät„ten. Keiner in Teutschland werde Sie „des Verzugs beschuldigen können. Sie „suchten nichts neues, sondern die Con„ventionem de Exauctorando milite.

Vautorte: „Wer movirte Novitä„ten 1) wegen der Ratification? Nicht „Sie! 2) wer weigere sich den Pun„ctum Exauctorationis zu weisen? „Die Kayserlichen! 3) wer verursache das „Disputat wegen der Stücke zu Heil„brunn?

Deputati: „Das 1) werde keinen „Auffenthalt geben, wegen des dritten „Puncts lasse man es bey dem Instru„mento Pacis.

Illi: „Sie wolten nach der Mahlzeit „zu denen Kayserlichen, und libentissime „die Deputirte dabey sehen.„

Der von Thumshirn sagte zu dem Vautorte: „Sincere und candide „zugehen, so werde berichtet, Sie, die „Frantzösischen, begehreten von einer Zeit „zur andern an die Königlich-Schwedi„schen, sie solten doch noch etzliche „Monath, etzliche Wochen, etzliche Tage „das Werck aufhalten.

Worauff aber Vautorte nicht directe antwortete. In der Ruckkehr stiegen die Deputirte bey dem Kayserlichen Gesandten Vollmarn ab, und referirte Jhm der Chur-Mayntzische, daß man denen Frantzösischen jetzo der Stände Conclusum oder Laudum in Puncto der 4. Wald-Städte extradirt habe, (wie denen Kayserlichen zu seiner Zeit auch geschehen solle,) und was von Jhnen denen Frantzösischen jetzo von neuen vor Difficultäten moviret worden, Geschieht davon Vorstellung an die Kayserlichen.

1650. Junius.

den, man Ihnen aber hingegen untersaget habe ꝛc. Ersuche diesemnach Denselben, Er möchte das beste bey vorhabender Conferentz mit vorwenden, damit man heraus komme. Die Frantzösischen solten gesagt haben, man werde bald aus Franckreich eine solche Redresse erfahren, als in hundert Jahren nicht geschehen. Weil nun leicht ein Incidens einfallen könne, so das Werck ändere, und auch der Schwedische Feld-Marschall Wrangel Heute werde hier seyn, hätte man desto mehr Ursach zu eylen.

Vollmar: „Verhoffe nicht, daß „man etwas anders werde in das Laudum gebracht oder gesetzet haben, so seinem gnädigsten Herrn, dem Herrn Erz„Hertzog zu Inspruck præjudicirlich wäre, und müsse Seiner Durchlaucht Er „eventualiter alle Nothdurfft vorbehalten. Præmissa hac eventuali Pro„testatione könne Er nicht verhalten, „daß Er Heute zu denen Königlich-Frantzösischen geschicket, und anregen lassen, „welche geantwortet, daß Sie der Stände Gesandten gewärtig wären, wolten „hernach zu Ihnen, denen Kayserlichen, „kommen. Was die Difficultät wegen „der Ratification betreffe, so beliebten „Sie der Königlich-Frantzösischen Formul, und solle es wegen des Tituls „kein Bedencken geben. Was aber die „*Extradition* der *Exauctorations-Lista* „anreiche, so der Duc d'Amalfi mit dem „Herrn Pfaltz-Grafen Generalissimo „unterschrieben, würden Sie solche denen „Frantzösischen nicht geben; Derselben „Begehren sey ein vergeblich Werck, Sie „hätten sich auf die General-Clausul zu „fundiren, so sich auf den Schwedischen „Recess beziehe. Die Frantzosen gäben „Ihnen keine Listam, also wären Sie, „die Kayserlichen, auch nicht schuldig, Ihnen eine zugeben: Es werde nicht geschehen, es komme auch daraus was da „wolle. Ihre Kayserliche Majestät könne auch sagen, Sie bedörffe die Völcker, wolle Sie in proprios Status führen. Wegen des Geschützes in Heilbrunn, fragten Sie, die Kayserische, „nichts darnach. Die *forma Restitutionis Civitatum* Sylvestrium sey die „*Ordonnanz*.

1650. Junius.

N. I.

Laudum sive Conclusum Statuum de Quatuor Civitatibus Sylvestribus.

Cum inter Cæsareos & Christianissimi Regis Legatos super quatuor Civitatibus Sylvestribus, Rheinfelda, Seckinga, Lauffenberg & Waldshuto, in eo orta sit Controversia, quod hi dictarum Civitatum evacuationem, vigore Conventionis 28. Jan. An. 1649. Monasterii factæ, tamdiu differendam esse asseveraverint, donec Catholici Regis Renunciatio Alsatiæ, convento modo, Galliæ extradatur: Illi vero vigore Instrumenti Pacis, Domino Archiduci Ferdinando Carolo, prætactas suas Civitates, statim post factam Commutationem Ratificationum Pacis, restitui & evacuari debuisse, & nunc eo magis absque mora restituendas esse prætenderint, quod Rex Christianissimus nihil eorum præstiterit, ad quæ per dictam Conventionem tenebatur, quin imo e contra Dominium Utile hactenus sibi retinuerit, præsidiumque suis sumtibus alendum tributis Subditorum Austriacorum sustentarit, eisque ultra centies quinquies mille Florenos extorserit: Et utrique Parti in Sacri Romani Imperii Ordines eorumque Legatos & Deputatos, super ejus Controversiæ Decisione compromittere placuerit: Ideo diligenter lectis & ponderatis omnibus utrinque allegatis & aliis rationibus ac circumstantiis, a tribus Imperii Collegiis, prævia matura deliberatione, declaratum, concluſum & pronunciatum est, quod Rex Christianissimus, supradicta Conventione cæteroquin salva, quatuor Civitates Sylvestres Waldshutum, Lauffenbergam, Seckingam & Rheinfeldam, deductis inde Præsidiis, Archiduci Ferdinando Carolo,

una

1650. Junius. una cum Archivo & Literariis Documentis aliisque rebus reſtituendis, juxta Inſtrumentum Pacis reſtituere, econtra prædictus Archidux omnia damna, quæ ex dictorum locorum retentione & ſubditorum Contributionibus illata ſibique reſarcienda eſſe prætendit vel prætendere poſſet, penitus remittere, & eorum refuſionem nullo unquam tempore exigere debeat. In cujus Concluſi & publice pronunciati Laudi fidem, hoc Atteſtatum ſub Sigillo Cancellariæ Moguntinæ utrique Parti extraditum eſt. Norimbergæ 29, Junii 1650. &c. 1650. Junius.

(L.S.)

Cancellaria Moguntina &c.

N. II.

Concluſum wegen der *Guarantiæ* denen Frantzöſiſchen verſprochen.

Poſteaquam Illuſtriſſimi & Excellentiſſimi Domini Legati Plenipotentiarii Regis Chriſtianiſſimi nono hujus ſe erga Sacri Romani Imperii Statuum Deputatos declararint, quod omni antehac in puncto Temperamenti Franckenthalenſis propoſito pignori renuncient, & id ipſum in fide & Guarantia Ordinum Imperii conſtituant, ad quam etiam Sacri Romani Imperii Electores, Principes & Status ſe paratos & obligatos ſolenni in tribus Imperii Collegiis firmato Concluſo jam ante 7. ejusdem reſolverunt, quod & non modo Sacræ Cæſareæ Majeſtatis, ſed & ambarum Coronarum Dominis Legatis intimatum fuit: Ideo Sacri Romani Imperii Ordinum Legati & Deputati confirmato priori Concluſo declarant & promittunt, quod pro ſecuritate & conſervatione Pacis intra trium Menſium ſpacium a die factæ Exauctorationis & Evacuationis, nec non præſtationis eorum, quæ Coronæ Galliæ ex Inſtrumenti Pacis diſpoſitione & Conventione incumbunt, ſecundum Receſſum hodie hic ſubſcriptum computandorum Guarantiam Inſtrumento Pacis conformem ex Sacri Romani Imperii Conſtitutionum præſcripto præparabunt, propter detentiones locorum vigore Pacis reſtituendorum, violentas invaſiones atque excurſiones in Terras Imperii, & omnium, quæ in Inſtrumento Pacis continentur, ſinceram & realem executionem, dictamque Guarantiam elapſo illo trium Menſium Termino ſine ulla ulteriori mora præſtabunt contra quoscunque, quatenus opus fuerit, præcipue vero, ut loca detenta quantocyus reſtituantur, & invaſiones omnes ſeu incurſiones militares arceantur.

Signatum Norimbergæ . . . . . .

(L.S.)

Cancellaria Moguntina.

§. XIX.

Um 4 Uhr fuhren hierauf die Frantzöſiſchen Geſandten alle drey zu dem *Duca d' Amalfi*, allwo auch Vollmar und Crahn ſich befanden, die Deputirte aber warteten indeſſen auf dem Rathhauſe.

Um 7. Uhr, nachdem die Frantzöſiſchen weggefahren, ließ der Kayſerliche Geſandte Herr Crahn ſagen, es ſey nunmehr alles verglichen, und kam darauf Vollmar und Er auf das Rathhauß, welche die Deputirte hinauf und herunter begleiteten. Vollmars Vortrag war, „Sie hätten ſich anfinden, und

Vergleich zwiſchen den Frantzoſen und Kayſerlichen.

part

1650. Junius. Wird den Ständen eröffnet.

„Part geben wollen, was jetzo mit denen „Königlich-Frantzösischen verglichen sey: „Anfangs hätten Dieselben die *Listam* „*Exactorationis* begehrt, welche der „Herr General-Lieutenant Duc d' „Amalfi unterschrieben hätte, worauf „Sie aber geantwortet, Sie, die Fran„tzosen begehrten eine Sache, so nicht pro „Reputatione Ihrer Kayserlichen Maj. „dann weil der König im Römischen „Reich nichts abdancke, könten Sie mit „Ihnen deshalben nicht tractiren: Ihre „Kayserliche Majestät hätten auch Ihre „Völcker in die Erblande geführet, wie „der König mit Abführung der seinigen ge„than habe. Hätten Ihnen endlich gesa„get, wollten Sie die Listam ja sehen „und haben, möchten Sie Copias von „dem Königlich-Schwedischen Herrn „Generalissimo begehren: Sie die „Kayserlichen könten Ihnen solche nicht „geben. Letzlich hätten Sie sich mit ein„ander einer gewissen Clausul verglichen, „(welche Er verlaß.) 2) Wäre in pun„cto Evacuationis ratione *Primi Ter„mini* keine Difficultät, und blieben die „mit denen Königlich-Schwedischen zu den „drey Terminen gesetzte Tage, also, „daß der erste Termin sey der *10. Jul.* „Neuen Calenders. Es stehe nun da„hin, ob die Plätze vor oder nachgehend „geräumet würden. 3) Wegen Resti„tution der Wald-Städte hätte es „ein hart Disputat gegeben, und sey von „denen Frantzösischen der Stände Lau„dum oder Conclusum angeführet, und „begehret worden, zugedencken, daß die „Cron Franckreich die drey Millionen zu „zahlen nicht verbunden sey, biß die Ces„sio Hispanica wegen Elsaß vorhanden „wäre, auch gedacht, das Hauß Oe„sterreich werde es sonst mit Krieg suchen. „Denen Sie, die Kayserlichen, geant„wortet, Sie würden deswegen keinen „Krieg anfangen, sich aber weiter, als „zu Münster und in dem Instrumento „Pacis geschehen sey, nicht obligiren. „Die Frantzosen hätten begehrt zu setzen: „*Secundum placitum Statuum*, welches „aber Sie, die Kayserlichen, nicht zuge„lassen, weil es doch auf ein Laudum „oder Obligation hinaus liefe, und sich „erkläret, daß zu Münster von Seiten „Kayserlicher Majestät und Oesterreich „über die Particular-Guarantie, so die „Stände versprochen, man sich nicht be„schweret, aber dieses hätte Sie geschmer„tzet, daß, da Sie doch wohl gewust, „Franckreich werde Ihnen die Wald„Städte nicht ehender restituiren, noch „das Geld zahlen, biß die Cesio His„panica vorhanden sey, die Stände zur „Retention Ihren Consens gegeben „hätten; also reservirten Sie dem Ertz„Hertzog, was Seiner Durchlaucht das „Instrumentum Pacis gebe. Wären „jedoch endlich zufrieden gewesen, daß „gesetzt werden möchte: *Statibus ita d. „30. Jun. consentibus.* Als Sie, die Kay„serlichen, erwehnet, Sie wolten es auf „die Stände stellen, was vor Worte zu „gebrauchen wären, hätten die Frantzö„sischen gesaget: Sie kämen nicht mehr „an die Stände, weil es Ihnen mit „denen Wald-Städten also gangen. „Was 4) die *Formulam Ratificationis* „anbelanget, wären Sie mit der Frantzösi„schen Formula content, denen Sie gesa„get, die Auslassung des Tituls wäre nicht „ex Offensione geschehen, Sie wüsten „auch wohl, was der Stylus in Franck„reich mit sich bringe, derselbe solle gese„tzet werden, wie in andern Ratificatio„nibus beschehen.

1650. Junius.

„Also wären Sie von einander geschie„den, nachdem Sie sich allerdings ver„glichen, und wolten die Frantzösischen „den Recess ingrossiren lassen, wie auch „Sie, die Kayserlichen, thun wolten, da„mit Morgen die Subscriptio erfolgen „könne, welches wohl Nachmittage ge„schehen müsse, weil man Vormittage „mit dem schreiben zu thun habe.

„Wegen des *Modi subscribendi* hätten „Sie sich mit einander dergestalt verglich e, „daß es wie mit dem Friedenschluß zu Mün„ster geschehen, damit gehalten werden solle, „also die Frantzösische vor erst zu dem „Duc d' Amalfi kommen, Ihr Exem„plar mitbringen, unterschreiben, und „allda lassen, hernach wolten Sie, die „Kayserlichen, zu denen Frantzösischen, „und Ihnen den unterschriebenen Recess „lassen: nachgehends solten die Secre„tarii an der Stände Deputirten solche „Exemplaria auf das Rathhauß zur „Subscription überbringen, Oester-

1650. Junius. „reich aber werde nicht unterschreiben, „gleichwie auch nicht der Chur-Sächsische.

Der Chur-Mayntzische bedanckte sich darauf, nomine der Deputirten und Stände, vor solche erfreuliche Post; congratulirte sodann allerseits mit Handgeben, und wurde Confect und Wein aufgetragen. Der Stadt Nürnbergische Abgeordnete fragte anbey: Ob auch des folgenden Tags, bey dem Actu Subscriptionis, aus den Stücken Salve gegeben werden solle, welches Ihnen die Kayserlichen nicht mißfallen liessen, hielten aber dafür, Sie thäten am besten, daß Sie sich bey denen Frantzösischen dessen erkundigten, als welchen vielleicht darum nicht damit gedient seyn dürffte, weil Ihnen die Schwedischen mit Ihrem Schluß vorgegangen wären. 1650. Junius.

§. XX.

Die Frantzosen machen neue Schwührigkeit gegen die Kayserliche Vollmacht.

Gleichwie aber bißhero allezeit die Subscriptiones biß auf den letzten Augenblick in *Difficultæten* verwickelt worden waren; Also geschahe es auch dießmahl mit dem Frantzösischen *Recess*. Dann als jedermann nicht anderst vermeinte, als daß Sonnabends den 22. *Jun.* st. v. die Unterschrifft desselben gantz ohnfehlbar vor sich gehen würde; So erregten jedoch die Frantzosen, gantz unvermuthet, einen neuen Streit über die Kayserliche Vollmacht.

Die Altenburgischen thun ihnen dagegen Vorstellung.

Welches als die Sachsen-Altenburgischen Gesandten erfuhren; begaben sich diese, des Nachmittags um 4. Uhr, zu den Frantzosen, und stellten Ihnen beweglich vor, Sie möchten doch erwegen, wie unverantwortlich es sey, daß, nachdem Sie Jahr und Tag mit denen Kayserlichen alhier tractirt, gestern geschlossen, und diesen Tag zur Volziehung des Recessus mit angesetzet hätten, Sie nun erst Ihrer Kayserlichen Majestät Vollmacht disputiren, und dadurch den Schluß retardiren wollten. Männiglich werde kein anders daraus schliessen können, als daß es Ihnen kein wahrer Ernst, dem Werck seine Endschafft zugeben, jemahl gewesen sey, sondern, weil etwa in Franckreich die Sachen nicht nach Wunsch lieffen, Sie die Execution des Teutschen Friedens nicht gerne sähen, sondern vielmehr, daß das Römische Reich und dessen Chur-Fürsten und Stände unter der Last stecken bleiben, und der Friedens-Ruhe nicht geniessen sollten. Sie hätten vernünfftig zuermessen, was daraus kommen könne? Mit der Cron Schweden wäre geschlossen, mit Ihnen nunmehr auch alles richtig, Sie hätten nichts zu fordern, noch weiter im Reich zubegehren, und dennoch wollten Sie nicht fort. So sähe man auch nicht, was Sie dann vor Ursach hätten die Kayserliche Vollmacht zu disputiren, und was Sie darunter vor Gefahr zubesorgen; Sintemal die Kayserliche verglichene Ratification dasjenige, was geschlossen sey, bekräfftigen werde; der Stände Subscription des Recessus auch, daß die Kayserliche Ratification unfehlbar erfolgen werde und müsse, solches bestätigen und befestigen thue. Es wären albereit Præparatoria gemachet, eine Compagnie vor das Rath-Haus aufgeführet, viel Volcks beysammen, und möchte der Pöbel wohl was anders versuchen, der unter sich albereit murmeln sollte. ꝛc.

Der Frantzosen Antwort war: Sie müsten Ihren Fehler und Nachläßigkeit bekennen, indeme Sie die Kayserliche Vollmacht ehender und besser hätten durchsehen, und deswegen bey Zeiten Erinnerung thun sollen, solches aber nicht bis jetzo versparen sollen; weil Sie aber sicher gehen und sich vorsehen müsten, könten Sie nicht weichen, sondern müsten darauf beharren, daß ermeldte Vollmacht geändert werde. Der Chur-Mayntzische Abgesandte wäre jetzo auch bey Ihnen gewesen, gegen den Sie sich erkläret hätten: Sie wolten den Haupt-Recess zwar Heute noch volziehen, wann nur die Kayserlichen versprächen, innerhalb 14. Tagen eine geänderte Plenipotentz einzubringen, und deswegen eine Clausul in den Haupt-Recess einrücken zulassen. Sein Collega, Monsieur de la *Cour*, sagte: *de Vautort* hätte Ihm hora XI. erst die Abschrifft der Kayserlichen Vollmacht zugeschicket, daraus Er den Fehler ersehen habe.

So aber die Frantzosen nicht annehmen.

Die Altenburgischen erwiederten, daß sich die Kayserliche darzu nicht verstehen wür-

1650. Junius.

Die Reichs-Ständische Gesandten erheben sich zu den Kayserlichen.

Der Kayserlichen Beschwehrung über die Frantzosen gegen die Stände.

würden, und dafür hielten, es sey Ihrer Kayserlichen Majestät schimpflich, daß nach geendigtem Tractat, Sie erst Ihre Vollmacht ändern solten: Ersuchten Selbige anbey nochmahlen beweglich, Sie möchten sich eines bessern besinnen. Allein Sie beharreten auf dem vorigen, und sagten, Sie wolten lieber sterben, als hierin weichen. Und also musten jene unverrichter Dinge Ihren Abschied nehmen, fuhren daher zu dem Rath-Haus, weil das Reichs-Directorium der Chur-Fürsten und Stände Gesandten hatte ansagen lassen, man möchte alsbald sich daselbst einstellen. So bald sich die meisten eingefunden, fuhr man auf Begehren zu dem Duc *d' Amalfi*, alwo die Kayserlichen Gesandten beysammen waren, und proponirte Volmar: „Sie könten nicht verhalten, „was die Königlich-Frantzösischen aber„mal vor ein unverantwortlich Disputat „wegen der Vollmacht erreget. Nach„dem voriges Jahrs, Mense Augusto, „der Königliche-Frantzösische Gesandte „Monsieur de la *Court* alhier angelan„get, hätte Er, Volmar, demselben Ih„rer Kayserlichen Majestät Plenipotenz „oder Vollmacht zugeschickt, welche Er „einen Tag und eine Nacht bey sich behal„ten, hernach sich darauf erkläret, daß Sie, „die Frantzosen, dabey nichts als dieses „zuerinnern hätten, daß darin enthalten „sey, Ihre Kayserliche Majestät hätte die „Ihrige abgeordnet, mit der Frantzösi„schen Generalität, oder deren Subde„legirten zu tractiren. Nun wären a„ber Sie, die Frantzosen, in solcher Qua„lität nicht alhier, dann Sie keine Ge„nerals-Personen, noch von denenselben „subdelegiret, sondern immediate von „Ihrer Königlichen Majestät dependir„ten und abgeschicket wären. Darbey „wäre es also blieben. Nachdem aber „Er, Volmar, besorget, die Frantzosen „möchten hiernächst hinwiederum damit „aufgezogen kommen, hätte Ihrer Kay„serlichen Majestät Er solches unterthä„nigst überschrieben: Welche solches än„dern, und das Original dahin einge„richtet anhero fertigen lassen. Die Fran„tzosen hätten weiters kein Wort davon „erwähnet, als am 23. Junii St. Nov. „nächst verwichen, da Sie zu Ihnen den „Kayserlichen kommen, und vorbracht, „Sie erinnerten sich, wie die Kayserliche „Vollmacht auf die Frantzösische Gene„ralität, und Dero Subdelegirte einge„richtet: Darauf könten Sie aber als „Königliche Plenipotentiarii und Mi„nistri nicht tractiren. Er Volmar „hätte Ihnen aber alsbald gesagt, Sie sol„ten sich deshalber zufrieden geben, wä„re sogleich in sein Cabinet gangen, den „Kayserlichen Gewalt-Brief geholet, und „Ihnen gewiesen, daß selbige Worte geän„dert wären. Darauf de *Vautorte* ge„antwortet: *bene*, *bene*, es wäre gut, „und darbey also acquiescirt. Gestern „wie Sie, die Kayserlichen, denen Depu„tirten auf dem Rath-Haus referirt, „hätten Sie mit den Frantzosen den gan„tzen Recess richtig geschlossen, zum drit„tenmahl gefraget, ob nun alles damit „seine Richtigkeit habe, und Sie nichts „mehr desiderirten? Auch als Sie mit „Ja beantwortet, darauf einander die Hän„de gegeben. Heute frühe hätten Fran„tzösische eine Abschrifft der Vollmacht „begehret, welche Ihnen auch geschickt „worden. Darauf Sie jetzo Mittags an„deuten lassen, auch dem Chur-Mayn„tzischen selbst angezeiget, Sie könten mit „dieser Kayserlichen Vollmacht nicht be„gnüget seyn, weil dieselbe allein auf die „*Tractaten* wegen Räumung der ve„sten Plätze, und Abführung der „Völcker gerichtet: Daher begehrend, „die Kayserliche Gesandschafft solle Ihnen „eine andere Vollmacht, weil alhier auch „andere Sachen tractiret worden wären, „einschaffen. Solch Anmuthen falle Kay„serlicher Majestät schimpflich, Ihnen, den „Gesandten, beschwerlich, und an sich un„verantwortlich und gefährlich. Es wäre „summa Ignominia, wenn Ihre Kayser„liche Majestät zum drittenmahl Ihre Ple„nipotentz, und zwar nach dem Schluß „erst ändern sollte. Welche die Frantzosen „doch placidirt, und beliebet, darauf tracti„ret und weiter nichts begehret hätten. Sei„ne Fürstliche Gnaden Duc *d' Amalfi*, und „Sie, würden aus Ihrer Plenipotentz „dergestalt gesetzet, und verkleinert, was „mit denen Frantzosen auch bishero gehan„delt, und mit so grosser Zeit und Geld„Spilderung zum Schluß gebracht wor„den, annihiliret und auf das Ungewisse „wieder umgestellet. Und möchten Die„selben

1650. Junius.

„selben wol eben darauf Ihr Absehen rich„ten, daß Sie wiederum einen Rücksprung „nehmen, und alles über den Hauffen „werffen wollten. So hätten Sie, die „Frantzosen, auch was Sie wolten, sin„temal die offtgedachte Vollmacht aus„drücklich auf alles dasjenige, so zur Exe„cution des Friedens gehöre, eingerich„tet sey.

Es wurde auch das Original dem Chur-Mayntzischen zugestellt, mit Begehren, man möchte denen Frantzosen solche vorzeigen, und Ihnen zureden, damit Sie von solchem unbefugten Beginnen und Anmuthen abstünden. Der Vorschlag, so von Ihnen jetzo geschehen, nemlich innerhalb 14. Tagen eine andere Vollmacht einzubringen, und daß Sie nichts destoweniger den Haupt-Recess unterdeß volziehen wolten, wäre aus vorangeführten Rationibus und Motiven nicht practicir- noch zuläßlich ꝛc.

Die Anwesende der Stände Abgesandte erkenneten Indignitatem rei, und daß die Frantzosen, wo nicht Gefährligkeit, dennoch Weitläuftigkeit darunter suchen und Zeit gewinnen wolten, so Sie bey denen Königlich-Schwedischen und bey dem Schluß mit Denenselben länger nicht hätten erhalten können. Man resolvirte demnach zu Ihnen hinzufahren, und Ihnen die Nothdurfft fürzustellen.

Indem man bey dem Duc *d' Amalfi* dieses mahl anlangete, kam der Frantzösische Gesandte *d' Avangour* auf Seiner Carette, mit 2. Pferden bespannt, gerennet, und stiege alda ab, vermeinend, Er wolle den Duc *d' Amalfi* nach der Frantzosen Willen disponiren, welches Ihm aber fehlete; dann als der Stände Gesandte etwas in dem Vorgemach gewartet, bis Er mit dem Duca geredet hatte, giengen selbige auch in das Audienz-Gemach hinein, und halfen Ihm zureden. Der Duca erklärte sich gegen den Frantzosen zu weiter nichts, als daß Er es zwar Ihrer Kayserlichen Majestät berichten wolle, Dieselbe aber zu nichts obligiren könne. *Avangour* aber blieb auf seiner Meinung, und nahm damit seinen Abschied.

Also fuhren der Chur-Mayntzische, Chur-Sächsische, (welcher sonst noch niemals bey den Frantzosen, gleichwie auch diese noch nie bey Ihm gewesen) der Bambergische, Braunschweig-Wolffenbüttelsche, Franckfurtische und Lindauische Gesandten, zu denen Frantzösischen in des *Vautort* Quartier, und proponirten Ihm anfangs durch den Chur-Mayntzischen, daß Sie verstanden hätten, was von Ihnen wegen der Kayserlichen Vollmacht vor eine Streitigkeit erwecket worden: daher auch die Kayserlichen Gesandten der Stände Gesandten zu sich erfordert, und Ihnen zuerkennen gegeben, was Ihnen dabey zu Gemüth gehe, (welches denn vorbemeldter massen mit mehrern angeführet wurde.) Wie unvermuthet nun denen Kayserlichen solches vorkommen sey; also beschwehrlich und nachdencklich falle es auch der Stände Gesandten, als welche befänden, daß solches Begehren Ihrer Königlichen Majestät zu Franckreich selbst, wie auch Dero Gesandten disreputirlich sey, in dem nach geschlossenen Tractat Sie erst von der Vollmacht reden und disputiren wollten, die Sie doch vorhin approbiret, und vor genug gehalten hätten; Sie könten selbst ermessen, was männiglich davon judiciren, und wie es Chur-Fürsten und Stände vermercken würden, wann Sie dergleichen erfahren müsten, denen man albereit zugeschrieben habe, daß Sie, die Frantzosen, gestern geschlossen, und heutigen Tag zur Subscription des Recessus selbst angesetzt hätten. Die Kayserlichen wolten und würden sich auch darzu nicht verstehen: Derohalben ersuchte man Sie im Nahmen Chur-Fürsten und Stände, Sie möchten von solchen unnöthigen, weitaussehenden Suchen abstehen, zu denen Kayserlichen sich begeben, den Recess abgeredeter massen vollziehen, und also in der That erweisen, wie Sie mehrmahls contestirt hätten, daß Ihre Königliche Majestät in Franckreich *promptam & paratam Pacem ejusque Executionem* wünscheten und verlangeten.

Die Frantzosen antworteten: „Sie „müsten Ihre Blindheit, Faul-Träg- und „Nachläßigkeit (wie Sie dann die Worte: „*Cæcitatem, pigritiam & negligentiam „nostram agnoscimus*, gebrauchten) bekennen, und daß Sie die Vollmacht eher „hätten begehren, mehrers erwegen, und „Ihr Obliegen besser in Acht nehmen solen. Es hätte Herr Volmar Ihm de-

Vautort

1650. Junius.

„*Vautort* in der Vollmacht nur mit einem Finger die geänderten Worte gezeiget, und Er dieselbe nicht gantz durchlesen. Sie könten aber darin nicht weichen, dann es würde Ihnen Ihre Köpfe kosten, und wolten lieber den Schimpf über sich nehmen, und Ihre Fehler bekennen. Sie blieben erbötig, noch Heute zu subscribiren, wann Sie versichert würden, daß die Herren Kayserlichen Ihnen eine geänderte Vollmacht innerhalb 14. Tagen verschaffen wollten.

Man redete Ihnen beweglich und ernstlich zu, gab Ihnen auch so viel zu vernehmen, es werde seltzam ablauffen, wenn Franckreich dem Römischen Reich nicht wolle den Frieden, und dessen Früchte gönnen; man wisse wol, daß Sie bey denen Königlich-Schwedischen von einer Zeit zur andern angesucht hätten, Sie solten doch nicht zum Schluß schreiten.

Illi: „Es wäre allein um den letzten „Tag zu thun gewesen. Man solte ein „Mittel vorschlagen, wie Sie könten sicher gehen.

Deputati: „Das beste Mittel wäre, „daß Sie die Frantzosen subscribirten: „Sicherheit hätten Sie genug, einmahl „durch die Kayserliche Vollmacht, so eben dasjenige enthalte, was Sie desiderirten, und sey auch die Königlich-„Frantzösische eben in solchen Terminis „eingerichtet: denn auch, daß binnen 6. „Wochen verglichener massen die Kayserliche Ratification folgen müsse, und daß „nebens den Kayserlichen der Chur-Fürsten und Stände Gesandten den Recess volziehen thäten, und also destoweniger daran zu zweifeln sey.

Vorgeschlagenes Temperament.

Vautort schlug endlich vor, man solte an Seiten der Stände Ihnen ein *Attestatum* geben, daß die Kayserliche Vollmacht genug sey ꝛc.

Die Deputirte hatten nun dessen kein Bedencken, es setzte sich dahero der Chur-Mayntzische auch alsbald nieder, und machte ein Project. Als Er aber solches den Frantzosen vorlaß, und Sie daraus abnahmen, daß Ihnen dadurch nichts als Schimpf zuwachse, sagten Sie, man könne sich deshalber wohl Morgen miteinander vergleichen, Sie wolten nunmehr alsbald zu den Kayserlichen schicken, und sich zur Subscription anmelden lassen; Es wäre aber Ihrem Recess die Vollmacht noch nicht beygeschrieben, möchte sichs also damit noch etwas verziehen, und weil es albereit 6. Uhr sey, werde es besser seyn, wenn man den Actum Subscriptionis Heute verschiebe.

1650. Junius.

Deputati: Sie solten nur fortfahren, solte sich es auch gleich bis Mitternacht verziehen.

Damit schied man von Ihnen, und wolte zu dem Duca *d' Amalfi*, nachdem man aber bey Volmars Quartier vorüber fuhr, welcher immittelst nacher Haus gelanget war, und an der Thüre stund, stiege der Chur-Mayntzische ab, und berichtete Ihm solches, welcher es vor unnötig hielt, daß man sich zu dem Duca bemühe, dem Er solches selbst referiren wollte.

Mittlerweile, da die Deputirten bey denen Königlich-Frantzösischen sich befanden, war der Graf von Fürstenberg bey dem Generalissimo, und hatte Ihm referirt, was die Frantzosen vor Difficultäten machten, welcher zur Antwort gab: Er wisse nicht, wie Er es gegen GOtt und in seinem Gewissen verantworten könne, daß Er wegen der Frantzosen albereit den Schluß 4. Monath aufgehalten. Man solle nur nicht weichen, und wolle Er bey den Ständen fest stehen.

Die Deputirten begaben sich also wiederum auf das Rath-Haus, und schlug die Glocke 8., als die Königlich-Frantzösische mit 7. Personen zu Roß, und zwo Carettен zu denen Kayserlichen Gesandten in des *Duc d' Amalfi* Quartier fuhren. Alß solches geschehen, und der Rath vor der Stände Gesandten, welche auf dem Rath Haus versammlet waren, eine Tafel mit Pasteten und Confect besetzen lassen, setzte man sich darzu nieder, und genoß desselben bis 9. Uhr. Da dann der Chur-Fürsten und Stände Gesandten, welche den Recess zu volziehen hatten, sich auch in des Duca *d' Amalfi* Logier begaben, allwo Sie die Kayserlichen und Frantzösischen Gesandten an einer Tafel gegen einander sitzend, antraffen. Die *Deputirten* sassen auf Stühlen herum, und verzog sichs bis Nachts um 11. Uhr, da des Fürstlich-Sachsen-Weymarschen Scribente (der das Exemplar geschrieben) erst fertig wurde. Mit der Collationirung

Unterschrifft des Frantzösischen Haupt-Recessus.

1650. Junius.

rung und Unterschrifft verzohe sichs ferner bis 12. Uhr in der Mitternacht. Wiewol nun sonst die Abrede gewesen war, daß die Deputirten allein der Collationirung beywohnen, und die Unterschrifft auf dem Rath-Hause verrichten sollten; So geschahe es doch, zu Gewinnung der Zeit, und weil es so gar spät war, auch alsbald daselbst in des Duca *d' Amalfi* Quartier; also, daß die Stände zugleich und nebens denen Kayserlichen und Frantzösischen Gesandten Ihr, der Frantzosen, Exemplar, so noch uneingebunden war, unterschrieben. Der Kayserlichen und Königlichen Siegel waren mit einer güldenen Schnur in höltzern Capsuln angehänget, der Deputirten Siegel aber wurde in Spanisch Wachs auf das Pergamen bey den Nahmen gedruckt. (Wie es auch mit dem Schwedischen Recess gehalten worden.)

Die Kayserlichen Gesandten unterschrieben auch alsbald Ihre zwey Exemplarien, eins vor die Frantzosen, das andere vor das Reichs-Directorium, welche beyde in rothen Sammet gebunden waren: so hernach die Frantzosen ahndeten mit Anführung, daß solches bis in Ihr Quartier zu versparen gewesen wäre; Sie, die Kayserlichen, aber beantworten es damit, daß es allein zu Gewinnung der Zeit gemeinet sey. Es wurde gegen die Frantzosen gedacht, weil sichs also in die Nacht verweilet, möchten Sie auch in des Duca *d' Amalfi* Quartier die Unterschrifft Ihrer Seits verrichten. Sie wolten sich aber, und insonderheit der *de la Court*, darzu nicht verstehen. Weil der Chur-Bayersche nicht wohl auf war, wurde seinethalber allein gesiegelt, und zur Unterschrifft Raum gelassen. So bald die Kayserlichen und Königlichen Gesandten subscribirt hatten, wurde aus den Stücken von den Thürmen und Pasteyen um die Stadt herum, und letztlich von der Compagnie geworbener Knechte, so in 150. Mann starck vor dem Rath-Hause stunden, die erste Salve gegeben.

Nachdem dieses alles geschehen war, nahmen die Frantzosen Ihren Abschied, die Kayserlichen giengen mit Ihnen bis an die Hauß-Thüre, und folgeten Ihnen die Deputirten, welche ein wenig warteten, und darauf in des *de la Court* Quartier fuhren, allwo Sie der Kayserlichen beede Exemplaria in roth Sammet gebunden, eines vor die Frantzosen, das andere vor das Reichs-Directorium, vollzogen. Die Kayserlichen Gesandten überreichten auf Papier geschrieben, und das Siegel darauf gedrucket, Ihrer Kayserlichen Majestät Volmacht in Originali durch Volmarn denen Frantzösischen, und empfingen hingegen Ihrer Königlichen Majestät zu Franckreich Plenipotentz auf Pergamen, und zwar, wie in Franckreich gebräuchlich, das Königliche Siegel in gelb Wachs gedrucket und angehänget. Unterdeß wurde die andere und dritte *Salve* aus Stücken und Mußqueten gegeben, womit sichs bis um 1. Uhr in der Nacht verzog. Hierauf geschahe aber, wie doch bey Vollziehung des Recessus mit den Königlich-Schwedischen geschehen, keine *Publication* von der vor dem Rath-Hause damals aufgerichteten, aber albereit wieder abgenommenen Bühne, sondern, nachdem die Compagnie Mußquetirer zum viertenmahl Ihr Gewehr gelöset, wurde allein von 18. Trompetern vor dem Rath-Haus geblasen, und darbey die Kessel-Paucken gerühret. Welches auch hernach, anfangs vor des Duca *d' Amalfi*, hernach vor des Volmars, und endlich vor der Königlich-Frantzösischen Quartier geschahe.

1650. Junius.

Bey diesem Actu liessen die Frantzosen keine Freude verspüren, sondern waren gantz perplex und traurig. In Ihren Quartier herum war es gantz stille, hingegen waren in des Duca *d' Amalfi* Quartier die Fenster mit bunten Laternen besetzet, wie auch in etzlichen angelegenen Häusern, darinn des Duca Officirer logirten. Insonderheit in des Obrist Ranfften, und noch in einem nächstgelegenem Hause, wurde der Römische Adler, und darunter: *Vivat Dux d' Amalfi*, repræsentiret.

Des folgenden Sontages den 23. Junii wurde zu Nürnberg in der Stadt, und in deren Gebiete auf dem Lande, ein Danckfest gehalten, wozu Tages vorher zur Vesper-Zeit der Anfang mit dem Gottesdienst gemacht, und folgends Vor- und Nachmittage mit Predigen, Singen und Beten zu sonst gewöhnlichen Stunden continuirt wurde.

Der vollzogene Haupt-*Recess* mit den Frantzosen lautete folgender massen:

1650. unius. N. I. 1650. Junius.

Executions-Receß mit der Crone Franckreich errichtet.

Notum ſit univerſis & ſingulis, quorum intereſt, aut quomodolibet intereſſe poteſt; Cum ad faciendam plenariam Executionem Pacis Monaſterii & Osnabrugis Weſtphalorum, Anno Domini milleſimo ſexcenteſimo, quadrageſimo octavo, die viceſima quarta Octobris, concluſæ, omnium in illa comprehenſorum Intereſſatorum Conventus Norinbergæ inſtitutus fuerit; Nos Legatos Plenipotentiarios ad hoc ſpecialiter Deputatos, & Sufficientibus Mandatis inſtructos, (quæ reciproce rite commutata ſunt) a parte quidem Imperatoris, Illuſtriſſimum & Excellentiſſimum Principem, Dominum Octavium Piccolomini de Arragona, Ducem de *Amalfi*, Sacri Romani Imperii Comitem, Dominum in Nachot, Equitem Aurei Velleris, Sacræ Cæſareæ Majeſtatis Conſiliarium Arcanum, Camerarium, Generalem Locum Tenentem, & Guardiæ Cæſareæ Capitaneum, Dominum *Iſaacum Volmarum*, & Dominum *Joannem a Crane*, ejusdem Cæſareæ Majeſtatis Conſiliarios, reſpective Arcanum & Imperialem Aulicum: A parte vero Regis *Chriſtianiſſimi*, Dominum *Henricum Groulart de la Court*, Dominum *Franciſcum Caſet de Vautorte*, & Dominum *Carolum d' Avangour*, Conſiliarios in Secretioribus Conſiliis Sacræ Majeſtatis Chriſtianiſſimæ, præſentibus, ſuffragantibus, & conſentientibus Sacri Romani Imperii Electoribus, Principibus ac Statibus, de toto hoc faciendæ Executionis negotio conveniſſe & tranſegiſſe modo & forma ſequenti.

Primo omnium Imperator ſuos Exercitus & copias omnes partim exauctorabit, partim in ſuis propriis Statibus retinebit, numero, tempore & modo comprehenſis in Conventione facta hac de re die quinta Octobris, Anno milleſimo Sexenteſimo quadrageſimo nono, quæ in hoc Tractatu eundem effectum habebit, ac ſi de verbo ad verbum huic inſerta legeretur Inſtrumento. Rex vero Chriſtianiſſimus copias ſuas, ſi quæ reſtant, ut & præſidia ex locis reſtituendis eodem ordine deducet in proprios Status.

Reſtituentur Loca, Civitates, Urbes, Oppida, Arces, Caſtella, fortalitia, belli tempore utrinque occupata & retenta, vel per Armiſtitii unius, vel alterius Partis, vel quemcunque alium conceſſa, prioribus & legitimis ſuis Poſſeſſoribus & Dominis ſecundum formam Inſtrumenti Pacis, tribus terminis, quorum primus ſit dies decima Menſis Julii.

In primo Termino reſtituentur & impoſitis Præſidiis liberabuntur

A parte quidem Sacræ Cæſareæ Majeſtatis.	A parte vero Sacræ Chriſtianiſſimæ Majeſtatis.
Ehrenbreitſtein.	Moguntina.
Franckenthal.	Deidesheim.
Rottwilla.	Magdeburg.
Offenburg.	Germersheim.
Freiburgum Brisgoviæ.	Hailbronna.
Villinga.	Schorndorff.
Zolleren.	Hohentwiel.
Rotenburgum in Palatinatu ſuperiori.	Montpelgard.
Höxtar.	Horburg.
	Reichenwyler.
	Neoburgum ad Rhenum: in primo Termino ejus oppidi munitiones ſolo æquabuntur.
	Caſtrum Liechteneck.
	Bruntrutum.

Oppi-

1650. Junius.

rung und Unterschrifft verzohe sichs ferner bis 12. Uhr in der Mitternacht. Wiewol nun sonst die Abrede gewesen war, daß die Deputirten allein der Collationirung beywohnen, und die Unterschrifft auf dem Rath-Hause verrichten sollten; So geschahe es doch, zu Gewinnung der Zeit, und weil es so gar spät war, auch alsbald daselbst in des Duca *d' Amalfi* Quartier; also, daß die Stände zugleich und nebens denen Kayserlichen und Frantzösischen Gesandten Ihr, der Frantzosen, Exemplar, so noch uneingebunden war, unterschrieben. Der Kayserlichen und Königlichen Siegel waren mit einer güldenen Schnur in höltzern Capsuln angehänget, der Deputirten Siegel aber wurde in Spanisch Wachs auf das Pergamen bey den Nahmen gedruckt. (Wie es auch mit dem Schwedischen Recess gehalten worden.)

Die Kayserlichen Gesandten unterschrieben auch alsbald Ihre zwey Exemplarien, eins vor die Frantzosen, das andere vor das Reichs-Directorium, welche beyde in rothen Sammet gebunden waren: so hernach die Frantzosen ahndeten mit Anführung, daß solches bis in Ihr Quartier zu versparen gewesen wäre; Sie, die Kayserlichen, aber beantworten es damit, daß es allein zu Gewinnung der Zeit gemeinet sey. Es wurde gegen die Frantzosen gedacht, weil sichs also in die Nacht verweilet, möchten Sie auch in des Duca *d' Amalfi* Quartier die Unterschrifft Ihrer Seits verrichten. Sie wolten sich aber, und insonderheit der *de la Court*, darzu nicht verstehen. Weil der Chur-Bayersche nicht wohl auf war, wurde seinethalber allein gesiegelt, und zur Unterschrifft Raum gelassen. So bald die Kayserlichen und Königlichen Gesandten subscribirt hatten, wurde aus den Stücken von den Thürmen und Pasteyen um die Stadt herum, und letztlich von der Compagnie geworbener Knechte, so in 150. Mann starck vor dem Rath-Hause stunden, die erste Salve gegeben.

Nachdem dieses alles geschehen war, nahmen die Frantzosen Ihren Abschied, die Kayserlichen giengen mit Ihnen bis an die Hauß-Thüre, und folgeten Ihnen die Deputirten, welche ein wenig warteten, und darauf in des *de la Court* Quartier fuhren, allwo Sie der Kayserlichen beede Exemplaria in roth Sammet gebunden, eines vor die Frantzosen, das andere vor das Reichs-Directorium, vollzogen. Die Kayserlichen Gesandten überreichten auf Papier geschrieben, und das Siegel darauf gedrucket, Ihrer Kayserlichen Majestät Volmacht in Originali durch Volmarn denen Frantzösischen, und empfingen hingegen Ihrer Königlichen Majestät zu Franckreich Plenipotentz auf Pergamen, und zwar, wie in Franckreich gebräuchlich, das Königliche Siegel in gelb Wachs gedrucket und angehänget. Unterdeß wurde die andere und dritte *Salve* aus Stücken und Mußqueten gegeben, womit sichs bis um 1. Uhr in der Nacht verzog. Hierauf geschahe aber, wie doch bey Vollziehung des Recessus mit den Königlich-Schwedischen geschehen, keine *Publication* von der vor dem Rath-Hause damals aufgerichteten, aber albereit wieder abgenommenen Bühne, sondern, nachdem die Compagnie Mußquetirer zum viertenmahl Ihr Gewehr gelöset, wurde allein von 18. Trompetern vor dem Rath-Haus geblasen, und darbey die Kessel-Paucken gerühret. Welches auch hernach, anfangs vor des Duca *d' Amalfi*, hernach vor des Volmars, und endlich vor der Königlich-Frantzösischen Quartier geschahe.

1650. Junius.

Bey diesem Actu liessen die Frantzosen keine Freude verspüren, sondern waren gantz perplex und traurig. In Ihren Quartier herum war es gantz stille, hingegen waren in des Duca *d' Amalfi* Quartier die Fenster mit bunten Laternen besetzet, wie auch in etzlichen angelegenen Häusern, darinn des Duca Officirer logirten. Insonderheit in des Obrist Ranfften, und noch in einem nächstgelegenem Hause, wurde der Römische Adler, und darunter: *Vivat Dux d' Amalfi*, repræsentiret.

Des folgenden Sontages den 23. Junii wurde zu Nürnberg in der Stadt, und in deren Gebiete auf dem Lande, ein Danckfest gehalten, wozu Tages vorher zur Vesper-Zeit der Anfang mit dem Gottesdienst gemacht, und folgends Vor- und Nachmittage mit Predigen, Singen und Beten zu sonst gewöhnlichen Stunden continuirt wurde.

Der vollzogene Haupt-*Recess* mit den Frantzosen lautete folgender massen:

N. I.

1650. unius. N. I. 1650. Junius.

Executions-*Receſſ* mit der Crone Franckreich errichtet.

Notum ſit univerſis & ſingulis, quorum intereſt, aut quomodolibet intereſſe poteſt; Cum ad faciendam plenariam Executionem Pacis Monaſterii & Osnabrugis Weſtphalorum, Anno Domini milleſimo ſexcenteſimo, quadrageſimo octavo, die viceſima quarta Octobris, concluſæ, omnium in illa comprehenſorum Intereſſatorum Conventus Norinbergæ inſtitutus fuerit; Nos Legatos Plenipotentiarios ad hoc ſpecialiter Deputatos, & Sufficientibus Mandatis inſtructos, (quæ reciproce rite commutata ſunt) a parte quidem Imperatoris, Illuſtriſſimum & Excellentiſſimum Principem, Dominum Octavium Piccolomini de Arragona, Ducem de *Amalfi*, Sacri Romani Imperii Comitem, Dominum in Nachot, Equitem Aurei Velleris, Sacræ Cæſareæ Majeſtatis Conſiliarium Arcanum, Camerarium, Generalem Locum Tenentem, & Guardiæ Cæſareæ Capitaneum, Dominum *Iſaacum Volmarum*, & Dominum *Joannem a Crane*, ejusdem Cæſareæ Majeſtatis Conſiliarios, reſpective Arcanum & Imperialem Aulicum: A parte vero Regis *Chriſtianiſſimi*, Dominum *Henricum Groulart de la Court*, Dominum *Franciſcum Caſet de Vautorte*, & Dominum *Carolum d' Avangour*, Conſiliarios in Secretioribus Conſiliis Sacræ Majeſtatis Chriſtianiſſimæ, præſentibus, ſuffragantibus, & conſentientibus Sacri Romani Imperii Electoribus, Principibus ac Statibus, de toto hoc faciendæ Executionis negotio conveniſſe & tranſegiſſe modo & forma ſequenti.

Primo omnium Imperator ſuos Exercitus & copias omnes partim exauctorabit, partim in ſuis propriis Statibus retinebit, numero, tempore & modo comprehenſis in Conventione facta hac de re die quinta Octobris, Anno milleſimo Sexenteſimo quadrageſimo nono, quæ in hoc Tractatu eundem effectum habebit, ac ſi de verbo ad verbum huic inſerta legeretur Inſtrumento. Rex vero Chriſtianiſſimus copias ſuas, ſi quæ reſtant, ut & præſidia ex locis reſtituendis eodem ordine deducet in proprios Status.

Reſtituentur Loca, Civitates, Urbes, Oppida, Arces, Caſtella, fortalitia, belli tempore utrinque occupata & retenta, vel per Armiſtitii unius, vel alterius Partis, vel quemcunque alium conceſſa, prioribus & legitimis ſuis Poſſeſſoribus & Dominis ſecundum formam Inſtrumenti Pacis, tribus terminis, quorum primus ſit dies decima Menſis Julii.

In primo Termino reſtituentur & impoſitis Præſidiis liberabuntur

A parte quidem Sacræ Cæſareæ Majeſtatis.

Ehrenbreitſtein.
Franckenthal.
Rottwilla.
Offenburg.
Freiburgum Brisgoviæ.
Villinga.
Zolleren.
Rotenburgum in Palatinatu ſuperiori.
Höxtar.

A parte vero Sacræ Chriſtianiſſimæ Majeſtatis.

Moguntina.
Deidesheim.
Magdeburg.
Germersheim.
Hailbronna.
Schorndorff.
Hohentwiel.
Montpelgard.
Horburg.
Reichenwyler.
Neoburgum ad Rhenum: in primo Termino ejus oppidi munitiones ſolo æquabuntur.
Caſtrum Liechteneck.
Bruntrutum.

Oppi-

1650. Junius. Oppidum & Præpositura Sancti Ursicini. Pfeffinga. 1650. Junius.

Si Franckenthalia dicto tempore non reddatur, aliorum quidem locorum restitutio nullatenus impedietur. Imperator tamen faciet pro ejus restitutione id, ad quod obligatus est, vigore Instrumenti Pacis, & Hailbronna, salva libertate & possessione Immedietatis erga Romanum Imperium, interim servanda tradetur, sicut visum est Ordinibus Imperii, Domino *Carolo Ludovico* Comiti Palatino Rheni, Sacri Romani Imperii Electori.

In primo etiam Termino æquabuntur solo oppidi Benfeldæ munitiones, nec non adjacentis fortalitii Rheinau.

Secundi Termini dies erit vigesima quarta Julii, restituenturque

A parte Imperatoris.

Dortmund.
Landstuel.
Homburg.
Hammerstein.

Si tria ista loca in secundo termino non reddantur, aliorum quidem restitutio nullatenus impedietur, nec ideo minus facta sincera Executio Pacis a parte Imperatoris videbitur, salva tamen illorum restitutione & Guarantia in Instrumento Pacis conventa.

A parte Christian.

Spira.
Wormatia.
Lawinga.
Lusenich.
Crucinacum.
Alzey.
Schomburg.
Baccaracum.

Si quinque ista loca non reddantur (eorum Capitaneis & Præsidiis obedire Regis Mandato recusantibus) aliorum quidem locorum restitutio nullatenus impediatur, nec ideo minus facta sincera Executio Pacis a parte Regis Christianissimi videbitur, salva tamen illorum restitutione & Guarantia in Instrumento Pacis conventa.

Dachstein.
Tabernæ Alsatiæ.
Castrum Hohenbar.

In secundo etiam Termino horum duorum locorum munitiones solo æquabuntur.

Tertii Termini dies erit septima Augusti, restituenturque

A parte Imperatoris.

Syburg.
Beyneburg.
Landskron.

A parte Regis Christianissimi.

Waldshut.
Lauffenberg.
Seckingen.
Rheinfelden.
} Statibus Imperii ita censentibus, die vigesima nona Junii.

Stolhoven.
Castrum Graben.
Hagenau.
Landau.
Feudum Burweiler, ad Domini Comitis de Trautmansdorff, Præfecti Supremi Prætorio Cæsareæ Majestatis, Hæredes spectans.
Pro restitutione Domini Francisci Lotharingiæ Ducis in possessionem Episcopatus Virodunensis, Suarum

Ab-

1650. Junius.

Abbatiarum, nec non bonorum ſuorum patrimonialium, obſervabitur diſpoſitio Inſtrumenti Pacis in §. reſtituatur in poſſeſſionem.

1650. Junius.

Porro, ſi quæ loca reſtitutioni obnoxia in hac Deſignatione nominatim expreſſa non ſunt, ea nihilominus, ubicunque ſita ſunt, intra hos tres Terminos reſtituentur.

Quæcunque a ſubſcripta Pace usque ad hodiernum diem dicta, ſcripta, facta aut omiſſa ſunt, quæ pro Contraventione accipi poſſent, ea quidem non approbantur, neque ſub hoc exemplo ſimilia Attentata, vel præteritorum continuationes in poſterum excuſabuntur; attamen pro bono pacis præterita omnia ſub generali Amneſtia comprehendi placuit.

Hunc Tractatum promittunt Cæſarei & Regii Ordinumque Imperii Legati & Plenipotentiarii reſpective ab Imperatore & Chriſtianiſſimo Rege, Sacrique Imperii Romani Electoribus, Principibus, ac Statibus ad formam hic mutuo placitam ratihabitum iri, ſeſeque infallibiliter præſtituros, ut ſolemnia ratihabitionum Inſtrumenta intra ſpatium ſex Septimanarum a die Subſcriptionis computandarum, Norimbergæ præſententur, & reciproce riteque commutentur. Interea tamen non expectato adventu eorundem omnia, quæ hic circa Exauctorationem & Evacuationem conventa ſunt, in præſcriptis terminis ſtatim a ſubſcripto hoc Receſſu decurrentibus, absque omni mora, bona fide executioni mandabuntur.

In quorum omnium & ſingulorum fidem, majusque robur, tam Cæſarei quam Regii Legati, nomine vero omnium Electorum, Principum ac Statuum Imperii ad hunc Actum ſpecialiter ab ipſo (vigore Concluſi die prima Julii Anni infra mentionati, & ipſa die Subſcriptionis ſub Sigillo Cancellariæ Moguntinæ Legatis Galliæ extraditi) Deputati, manibus, Sigillisque propriis præſens Inſtrumentum muniverunt ac firmarunt. Acta ſunt hæc Norinbergæ die ſecunda Menſis Julii Anno Domini milleſimo, ſexcenteſimo, quinquageſimo.

L.S. *Octavius Duc d' Amalfi.*
L.S. *Iſaacus Volmar.*
L.S. *Joannes Crane.*
L.S. *De la Court.*
L.S. *Franciſcus Caſet de Vautorte.*
L.S. *Charles d' Avangour.*
L.S. *Sebaſtianus Wilhelmus Meel*, Dn. Electoris Moguntini Conſil. Intimus.
L.S. *Joh. Georgius Oexel*, Seren. Dn Electoris Bavariæ in ſupremo Reviſionis Judicio Conſiliarius.
L.S. *Cornelius Gœbelius*, Dn. Epiſc. & Princ. Bambergenſis Conſiliarius Intimus.
L.S. *Johannes Georgius Oexel.*
L.S. *Wolffgang Conradus à Thumbshirn*, Dn. Ducis Saxonici Lin. Altenburgenſis Conſiliarius intimus.
L.S. *Auguſtus Carpzovius*, D. Dn. Ducis Saxoniæ Lin. Altenb. Conſiliarius & Cancellarius Coburgenſis.
L.S. *Polycarpus Heyland.* D. Domini Ducis Brunſvico-Luneburgenſis Guelfici Conſiliarius.
L.S. *Otto Otto*, Conſiliarius Brunſvico-Luneburg.
L.S. *Valentinus Heider*, D. Domini Ducis Würtenbergici Legatus.
L.S. *Burckhardus Löffelholtz* a Kolberg, Reipubl. Norinbergenſis Septemvir.
L.S. *Tobias Oelhafen* à Schöllnbach, D. Reipublicæ Norinbergenſis Conſiliarius.
L.S. *Zacharias Stenglin*, D. Reipublicæ Francofurt. Syndicus.

1650. Junius.

§. XXI.

1650. Junius.

Schweden verlangen den völligen Uberschuß der repartirten Gelder.

Montags, den 24. Junii am Fest Johannis, wurden nach geendigten Gottes-Dienst der Chur-Fürsten und Stände Gesandte auf das Rath-Haus erfordert, und referirte der Chur-Mayntzische, „daß Er nunmehro vor die Deputirten „um Audientz bey dem Schwedischen „Generalissimo, zu Ablegung der Gratulation über den Schluß des Wercks, „habe anhalten lassen, weil Derselbe dieses „Ceremoniale in solang aufzuschieben „verlangt, biß man auch mit den Frantzosen zur Richtigkeit gekommen seyn würde: Er habe aber zur Antwort bekommen, man solle erst sein Begehren, wegen Einwilligung mehrern Geldes, richtig machen. Wäre also der Generalissimus auch mit dem Nachschuß von 24868. fl. bey der Stadt Augspurg noch nicht zufrieden, und hätte der Agent Barth und Commissarius Hofstetter deshalber ein Memorial eingegeben, des Inn-

N. I. halts, wie sub N. I. zu sehen. Was nun solches vor einen Nachruhm geben könne, stelle man darhin, zumahl angezogen werde, daß darauf schon Assignationes und Ordres ausgefertiget wären; müste man also auch dieses pro redimenda vexa verwilligen, und befand sichs, daß es ¾ eines Römer Monats austrüge. Man hatte aber zu acceptiren, daß Seine Fürstliche Durchlaucht vor die *Guarnison* zu Vecht (welcher Platz zur Real-Assecuration der Cron Schweden so lange, bis der Rest an den Satisfactions-Geldern, in fall sich einer finden möchte, hafften sollte) auf gewisse Zeit den Unterhalt über sich nehmen wolle.

Um nun hierüber eine Repartition unter den Ständen der 7. Creyse zumachen, wurde der Chur-Mayntzische, Sachsen-Wayma rische und Augspurgische deputirt.

Gratulation der Stände an Ihro Kayserl. Majestät.

Ferner wurde das Gratulations-Schreiben an Ihro Römische Kayserliche Majestät, Innhalts N. II. (worauf nachgehends die Antwort sub N. III. erfolgt ist,) ausgefertigt, deßgleichen an Franckreich und Schweden, wie ab N. IV. & V. zuersehen.

N. II.
N. III.
Desgl. an Franckreich u. Schweden.
N. IV. & V.

Sodann wurde das Exemplar des mit denen Frantzosen vorgestern aufgerichteten *Recessus*, so in blauen Sammet gebunden, auch Kayserlich und Frantzösischer Seits albereit mit Hand und Siegel vollzogen war, von denen Deputirten gleichfalls unterschrieben und besiegelt, und also bey Chur-Maynt, als Reichs-Ertz-Cantzlern behalten: Hingegen dem Frantzösischen Secretario, unter des Chur-Mayntzischen Gesandten Siegel, das Conclusum der Stände, wegen der Subscribenten, darauf sich der Recess in fine beziehet, zugestellet.

Des Nachmittags wurde die Repartition der ¾. Römer Monathe verfertiget, konte aber bey den Schwedischen Commissarien weiter nicht gebracht werden, als daß von der Summa des Uberschusses, vor die Guarnison in der Vechte, 17500. thlr. angewendet werden sollten.

N. I.

Dict. Norimb. d. 25. Jun. 1650. per Mogunt.

Memoriale der Schwedischen Geld-*Commissarien* den Uberschuß betreffend.

Nachdeme Seine Fürstliche Durchlaucht der Herr Pfaltz-Graf und Generalissimus, von denen Herrn Ständen allwege vertröstet worden, daß derjenige Uberschuß, so sich in der Repartition der 3. Millionen ereignet, nicht weiters abgerechnet werden solle, und also haben Seine Fürstliche Durchlaucht Dero Ausrechnungen, Dispositiones, Ordres und Instructiones darnach einrichten lassen, solchergestalten, daß einem jedem Stande 133⅓. Römerzug zu der gantzen Königlich-Schwedischen Satisfaction zugeschrieben ist, und wiewohln es durch den Calculum etwas mehrers, als der in der Repartition der 3. Millionen enthaltene Uberschuß ist, erscheint. So seynd Seine Fürstliche Durchlaucht zufrieden, daß dasselbe Ihnen in Abschlag der Verpflegung zu dem Assecurations-Platz angerechnet, oder bey einem Stand allein so viel decourtirt

werde.

1650. Junius. werde. Im widrigen, und da es darbey sein Verbleibens nicht haben würde, so erfordert es zu Veränderung bedeuteter Ordres und Disposítiones noch eine längere Zeit. Die Differentz bestehet ohngefehr in einem halben Römerzug, das übrige gehet den Herren Ständen zum besten, dahero es Denenselben nochmahls zu desto schleunigerer Richtigmachung recommendiret wird. 1650. Junius.

Herr Barth und Hofstätter præsentirens dem Reichs-Directorio d. 25. Junii 1650.

N. II.

Dict. Norimb. 26. Junii 1650. per Mogunt.

Gratulations-Schreiben der Reichs-Stände an Kayserliche Majestät wegen vollzogener *Executions*-Handlung.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Mit was getreuen Eyfer und Sorgfalt Eüre Kayserliche Majestät Jhro das allgemeine Nothleydende Reichswesen, und desselben dermahleinige Wiederberuhigung von Zeit Jhrer angetrettenen überschwehren Kayserlichen Regierung angelegen seyn lassen, was Dieselbe auch zu solchen Ende, biß auf gegenwärtige Stunde, ein und andern Orts vor verschiedene ansehnliche kostbahre Legationes gehalten, solches ist jedermänniglichen hochrühmlichst bekannt.

Dieweiln dann durch Göttlicher Gnade Verleihung nach so mühsamen und kostbahren Tractaten mit beyden Alliirten Cronen zu Münster und Oßnabrück nicht allein ein allgemeiner durchgehender Friede erhalten, sondern auch die anhero transferirte Executions-Handlung, vermittelst Eurer Kayserlichen Majestät anwesenden Herrn Plenipotentiarien getreuer Cooperation, ohnausgesetzten Eyffer und sorgfältiger Bemühung; insonderheit aber Dero General-Lieutenants Duc *d' Amalfi* Fürstlicher Gnaden vortrefflicher Dexterität, dermahlen einst zum endlichen Schluß gebracht, auch die darüber aufgerichtete Recesse allbereit am 26. nächstverwichenen und 2ten lauffenden Monahts subscribirt, commutirt und respective ratificiret worden, und also an allerseits würcklicher Vollziehung dessen, so verglichen worden, ferner einiger Zweifel nicht zumachen. Als thun Eurer Kayserlichen Majestät im Nahmen Unserer allerseits Gnädigst und Genädigen Herren Principalen, Obern und Committenten, nächst gebührender allerunterthänigster Danckſagung, Wir darzu aus getreuesten Hertzen gehorsamster Wohlmeinung congratuliren; Und gleichwie Eurer Kayserlichen Majestät treueyfferigste Väterliche Sorgfalt nicht allein Deroselben zu immerwährenden unsterblichen hohen Nachruhm jetzt und bey der werthen Posterität, sondern auch Höchst- Hoch- und Wohlgedachten unsern Herren Principalen, Obern und Committenten samt Dero angehörigen, nach so vielen ausgestandenen Drangsahlen, Druck- und Beschwehrungen biß auf den äusersten Grad erarmten Unterthanen zu sonderbahrer hoher Consolation und Erquickung gereichet.

Also werden es auch um Kayserliche Majestät und Dero Hochlöbliches Ertz-Hauß Oesterreich Dieselbe hinwieder allerseits mit allerunterthänigsten getreuesten Diensten bey jeden Begebenheiten bester Möglichkeit zu beschulden und zu verdienen, sich treueyffrigst angelegen seyn lassen, und solche dem geliebten Vaterland erwiesene hohe Wohl- und Gutthaten nimmer in Vergeß stellen; Gestallten Wir die Göttliche Allmacht inniglich bitten, daß Eure Kayserliche Majestät solches so theuer erworbenen gemeinen Friedens, dem Heiligen Römischen Reich so wohl als Dero Erb-Königreich und Landen zum besten, viele Jahr hinaus in beständiger Leibes Gesundheit und allen erwünschten Kayserlichen Wohlstand erfreulich geniessen mögen, welches Jhro

1650. Junius. Wir dann aus Grund Hertzens allerunterthänigst anwünschen, und zu Kayserlicher Majestät Hulden uns allergehorsamst empfehlen. Nürnberg den 3. Julii 1650. 1650. Junius.

N. III.

Dict. Norimbergæ 9. Julii 1650.
per Mogunt.

Kayserlicher Majestät Antwort auf der Stände *Gratulations*-Schreiben.

FERDINAND der Dritte, von GOttes Gnaden erwählter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs. Ehrsamer Hoch- und Wohlgebohrner, Wohlgebohrner, auch Ehrsame, Gelehrte Liebe Andächtiger und Getreue. Aus Euren an Uns unter dato den 3. dieses Monaths Julii gethanem gehorsamsten Schreiben, haben Wir mit mehrern vernommen, welcher Gestalt die in Unsere und des Heiligen Reichs Stadt Nürnberg transferirte Friedens-Executions-Handlung, vermittelst Unserer daselbst anwesenden Plenipotenten so wohl als Eurer Cooperation und unausgesetzter fleißiger Bemühung, dermahlen einst zum Schluß gebracht, auch die darüber aufgerichte Recessus allbereit am 26. nechstverwichenen und zweyten laufenden Monaths subscribirt, commutirt und respective ratificirt worden, und also an allerseits würcklicher Vollziehung dessen, so verglichen worden, ferner einiger Zweiffel nicht zu machen, Uns auch Ihr im Nahmen Eurer Principalen, Obern und Committenten darzu gehorsamster Wohlmeinung congratuliren, und Unsern, zu Beruhigung des Heiligen Reiches, jederzeit getragenen getreuen Eyffer und Sorgfalt mit unterthänigsten Danck erkennen wollen, Allermassen Uns nun von diesem gewünschten Schluß auch Unsere Gesandten daselbst gehorsamste Relation erstattet, und dabey Eure emsige und unausgesetzte eyfferige Cooperation insonderheit wohl angerühmt haben;

Als thun Wir Euch nicht allein für solchen Euren bey diesen heilsamen Executions-Werck erzeigten und mitangewendten sonderbahren Fleiß und Eyffer, und Uns daneben gethane wohlmeinende Congratulation gnädigsten Danck sagen, sondern auch von Hertzen wünschen, daß neben Uns das Heilige Reich Unser geliebtes Vaterland Teutscher Nation, samt allen dessen getreuen Churfürsten und Ständen, nach so vielfältig ausgestandenen Trangsaalen und Kriegs-Beschwernüssen, dieses Friedens zu Trost und Erqvickung Ihrer Land und Leuten viel lange Jahre erfreulich geniessen mögen; zweiffeln auch gantz, und zumahlen nicht: Gleichwie Wir denselben steiff und fest zu halten, und männiglich dabey Hand zu haben erbiethig und entschlossen seynd, obgemeldte Eure Principalen, Obern und Committenten werden nicht weniger Ihrerseits zu allen demjenigen treulich concurriren, was zu beständiger Erhaltung dieses so theuer erworbenen Ruhestandes immer vorträg- und ersprießlich seyn wird können; denen Wir mit Freundschafft Kayserlicher Hulden und allen Guten, auch Euch mit Kayserlichen Gnaden wohl beygethan verbleiben. Geben in Unserer Stadt Wien den 11. Julii ao. 1650. Unserer Reiche des Römischen im Vierzehenden, des Hungarischen, im Fünff und zwantzigsten, und des Böhmischen im Drey und zwantzigsten.

FERDINAND.

Vt Ferdinand Graf Kurtz.
Ad Mandatum Sacræ
Cæs. Maj. proprium
Wilhelm Schröder.

1650. Junius.

N. IV.

1650. Junius.

Dict. Norimb. 2. Julii 1650. per Mogunt.

Gratulations-Schreiben der Reichs-Stände an den König in Franckreich wegen geſchloſſener Friedens-*Execution*.

Sereniſſime & Potentiſſime Rex Chriſtianiſſime, Domine Clementiſſime. Quæ Majeſtati Veſtræ pax placuit, Monaſterii Weſtphalorum, ejusdem quidem matura Executio, prout conventum erat, expectata & optata fuit, & in hoc Majeſtatis Veſtræ Plenipotentiarii, de la Court, de Veautorte, d'Avangour, inſigni ſtudio nobiscum incubuerunt, ſcopulis tamen novis multoties impediti, hodierna tamen die cum ſingulari omnium applauſu portum feliciter intravimus, ideoque Majeſtati Veſtræ omnium Sacri Romani Imperii Electorum, Principum & Statuum nomine, ea, qua par eſt, devotione ex toto corde gratulamur, & Deum humillime rogamus, ut ſicut Majeſtati Veſtræ innaſci voluit heroicam fortitudinem & omnes Regias Virtutes elargiri, ita eandem conſervare ſemper velit florentiſſimam feliciſſimamque, & ut ſopitis omnibus, qui alibi ſuperſunt, motibus, cum perfectiſſima ſanitate dulciſſimis pacis fructibus quam conſtantiſſime & diutiſſime perfruatur; nec ullo modo dubitamus, quin Majeſtas Veſtra ea omnia, quæ ex dicta pace Monaſterienſi & hic facta Conventione præſtanda & reſtituenda ſunt, eadem fide, qua promiſſa ſunt, ſinceræ promtæque executioni ſit mandatura, & cum Sacri Romani Imperii Ordinibus perpetuam amicitiam obſervatura, ſic animitus vovemus, & Majeſtati Veſtræ omnem proſperitatem humillime apprecamur. Norimbergæ die 2. m. Julii 1650.

Regiæ Majeſtatis Veſtræ

Humillimi

Sacri Romani Imperii Electorum, Principum & Statuum, ad pacis Executionis Tractatus Deputati, Conſiliarii & Legati.

N. V.

Dict. Norimb. 2. Julii 1650. per Mogunt.

Dergleichen Schreiben an die Königin in Schweden.

Sereniſſima & Potentiſſima Regina, Domina Clementiſſima.

Etſi ab eo tempore, quo pax Osnabrugis fuit concluſa, ratificata & publicata, aliæ ex aliis natæ ſint difficultates, & inde Executionis Tractatus in hodiernum usque diem protracti, annuit tamen Deus afflicti Imperii votis, & effecit Majeſtatis Veſtræ Regia Conſtantia, ut nunc dicti Tractatus optatum feliciſſimum finem ſint aſſecuti, eoque facto totum Imperium indicibili gaudio affectum, quod, ut Majeſtatis Veſtræ glorioſiſſimam ſemper memoriam dulciſſime venerabitur, ita Eidem omnium Sacri Romani Imperii Electorum, Principum & Statuum nomine, nos ea, qua par eſt, devotione, & qua fieri poteſt lætitia ex toto corde & grates agimus & gratulamur, Deumque enixe rogamus, ut, ſicut Sereniſſimos Majeſtatis Veſtræ hæreditariarum virtutum radios univerſus orbis jam dudum admiratur, ita etiam eandem omni proſperitate videat ſemper florentiſſimam feliciſſimamque. Et, ut de Majeſtate Veſtra ne fas foret dubitare, quin omnia, quæ ex pace Osnabrugenſi & nuper hic facta Conventione præſtanda reſtituendave ſint, ſinceræ promtæ-

1650. Junius. que Executioni sit mandatura, & cum Sacri Romani Imperii Electoribus, Principibus & Statibus perpetuam amicitiam observatura, sic etiam finem ejus difficultatis, quæ circa ulterioris Pomeraneæ limites cum Domino Electore Brandenburgico hucusque supereſt, proindeque plenariam ipsius restitutionem omni die una cum Dominis Principalibus nostris avidissime exspectamus, & Majestati Vestræ omnem Regiam incolumitatem humillime apprecamur. Norimbergæ die 2. mensis Julii 1650. 1650. Junius.

Regiæ Majestatis Vestræ

Ad Reginam Sueciæ.

Humillimi

Sacri Romani Imperii Electorum, Principum & Statuum ad Pacis Executionis Tractatus Deputati, Consiliarii & Legati.

§. XXII.

Berichtigung der Ratificationsformuln.

Dienstags den 25. Junii wurden endlich auch die Formulæ *Ratificationum* verglichen, und zwar anfänglich von dem Chur-Mayntzischen die Formularien, deren sich die Kayserlichen und Frantzösischen Gesandten mit einander verglichen hätten, und wie solche von Zeit des unterschriebenen Recessus innerhalb 6. Wochen von Kayserlicher und Frantzösischer Seite eingebracht werden sollten, abgelesen; worauf ferner die von ihm entworffene Formula, welche Er nach jener eingerichtet hätte, wie solche von den Principalen dererjenigen, so wegen Chur-Fürsten und Stände subscribirt hatten, zu vollziehen, und in iezt bestimmter Zeit zu übersenden wäre, im versammleten Rath adjoustirt, wie die Anlage sub N. I. zeiget. N. I. Der Chur-Mayntzische fuhr darauf zu den Frantzosen, welche dabey nichts zu erinnern fanden. Beym fortgehen erwehnte der Chur-Bayerische Gesandte, daß die Spanische Ordre, wegen Restitution der Vestung Franckenthal, ingleichen die Spanische *Cession* über Elsaß nunmehro in Originali eingelangt sey. Der König in Spanien habe vor Franckenthal nichts weiter verlanget, als daß Ihm verwilligt werden möchte, wegen des Stiffts Cammerich, auf Reichs-Tägen das Votum zu führen.

Einlangung der Spanischen Ordre wegen Abtretung Franckenthals; it. der Cession über Elsaß. Spanien reservirt sich vor Franckenthal das Votum wegen Cammerich.

N. I.

Dict. Norimb. die 26. Jun. 1650. per Mogunt.

Formula Ratificationis Statuum.

Nos N. notum facimus omnibus & singulis, quorum interest, aut quomodolibet interesse potest, cum inter Cæsareæ & Regiæ Christianissimæ Majestatum, itemque Electorum, Principum & Statuum Imperii Legatos, Plenipotentiarios & Deputatos, Conventus Norimbergæ super Executione Pacis Monasterii Westphalorum concluſæ institutus, dieque secunda mensis Julii ao. infra annotato, certa Conventio inita sit;

Nos eadem diligenter perlecta & mature considerata, omnia ejus contenta de certa nostra scientia & motu proprio approbasse, confirmasse & ratificasse, sicut & virtute præsentium omnes ejusdem Conventionis Articulos, ac si de verbo ad verbum hic inserti essent, approbamus, confirmamus & ratificamus, promittentes verbo *Electorali* pro toto Imperio, Nobisque & Hæredibus ac Successoribus nostris, Nos omnia firmiter & inviolabiliter observaturos & Executioni mandaturos, nullaque ratio-

Principali, Ecclesiastici omittenthæc verba: & hæredibus.

1650. Junius. ratione contraventuros, aut, ut per alium contraveniatur, paſſuros, quocunque id prætextu fieri poſſit. In cujus rei Teſtimonium Sigillum Noſtrum Electorale huic Diplomati manu Noſtra ſubſcripto appendi juſſimus. Datum &c. 1650. Junius.

§. XXIII.

Die Gratulation bey dem Generaliſſimo wird ausgeſetzt.

Mittwochs den 26. Jun. wolte man zwar, von Seiten der Reichs-Stände, bey dem Schwediſchen *Generaliſſimo* die *Gratulation* wegen des Schluſſes ablegen; konte aber nicht dazu kommen, weil Tages vorher der *Duca d'Amalfi* biß in die ſpäte Nacht bey Ihm geweſen war. Daher der Chur-Mayntziſche in Collegio vortrug, wie 1) die völlige *Repartition* der Schwediſchen *Satisfactions-* und Nachſchuß-Gelder gefertigt ſey, die hernach ad Dicaturam gekommen, und allhier ſub N. I. zu leſen iſt; 2) Sey die Repartition über die von den Ständen, zu Unterhaltung der *Guarniſon* in Franckenthal und Heilbrunn, verwilligte 45000. Thlr. gefertigt, und betrage es bey jedem Stand einen Römer-Monath, blieben auch beyläuffig noch 3000. fl. übrig; 3) habe der Chur-Pfältziſche Geſandte das Memoriale ſub N. II. die Stücke zu Heilbrunn, und Verpflegung der Franckenthaliſchen und Heilbrunniſchen *Guarniſonen* betreffend, eingegeben, auch 4) der Pfaltz-Graf zu Simmern das Schreiben ſub N. III. eingeſchickt, darinnen Er die Preßuren, ſo Ihm von dem Commendanten in Franckenthal, ingleichen von dem Hertzog zu Lothringen zugefügt würden, vorſtelle, und um Guarantie des Friedens anſuche; endlich ſey auch 5) das *Memoriale* der Stadt Heilbrunn ſub N. IV. derſelben Aſſecuration und andere Puncten betreffend, eingekommen.

Repartition der Schwediſchen Satisfactions- und Nachſchuß-Gelder.

N. I.

N. II. Chur-Pfältziſche Memoriale wegen der Canonen zu Heilbrunn ꝛc.

N. III. Pfaltz-Simmeriſche Beſchwehrung über Lothringen und den Commendanten zu Franckenthal.

N. IV. Aſſecuration der Stadt Heilbrunn.

Weil aber die Zeit zu kurtz war, über alle dieſe Dinge zu deliberiren; So wurde die Re- und Correlation biß folgenden Tag verſchoben.

N. I.

Dict. Norimb. d. 1. Jul. 1650. per Mogunt.

Repartition.

Darinn die im Friedensſchluß verſprochene fünff Millionen, und über dieſelbe, bey der Nürnbergiſchen Executions-Handlung, zu End bedeuteter maſſen bewilligte 243540. Rthlr. Nachſchuß, Schwediſcher Militiæ Satisfaction, wie auch anticipirte dritthalb Monathliche Unterhaltung der Guarniſon des Aſſecurations-Platzes, in die Sieben: Das Ober-Pfältziſche Contingent aber, mit und neben denſelben in den Bayeriſchen Creyß durchaus eingetheilet worden. Was auch denen mit der Heſſen-Caſſeliſchen Satisfaction voraus beſchwehrten, und deßwegen in der Schwediſchen Militiæ Solution vermittelſt übernommener fünffthalb Römer-Monath ſublevirten Ständen abgehet, das iſt in gegenwärtiger Repartition ebenmäßig, als zu Münſter, beſagten ante gravatis decourtirt geblieben.

Chur-Rheiniſcher Creyß.

	fl.	Cr.
Chur-Maynz	234884.	30.
Trier	161721.	- -
Cölln	170041.	30.
Pfaltz	122019.	- -
Baley Coblentz	17088.	- -
Seltz	3204.	- -

Wird zugeſchrieben 38912. fl. ſo dem Stifft Münſter wieder abzuziehen.

Beil-

1650. Junius.			1650. Junius.
	Beilstein nach Abzuge des Nassau-Hadamarischen Ein Vierthels.	2002. 30.	
	Arnberg	5408. - -	
	Rineck	1602. - -	
	Nieder-Isenburg	7476. - -	
	Summa	725446. fl. 30. Cr.	

Ober-Sächsischer Creyß.

	fl.	Cr.
Chur-Sachsen	246864.	- -
Chur-Brandenburg	244038.	- -
Meissen	12816.	- -
Mörßburg	12816.	- -
Naumburg	12816.	- -
Camin	24564.	- -
Walcken-Riedt	6408.	- -
Qvedlinburg	6942.	- -
Geringroda	4806.	- -
Sachsen-Altenburg	30438.	- -
Sachsen-Coburg	14062.	- -
Sachsen-Weimar	29281.	- -
Sachsen-Gotha	29281.	- -
Assecurirte Aemter	18690.	- -
Beyde Pommern	161268.	- -
Anhalt	25098.	- -
Voitland	40584.	- -
Reußen zu Gehra	9612.	- -
Reußen zu Graitz	3204	- -
Schwartzburg	26700.	- -
Manßfeldt	40050.	- -
Stollberg	11214.	- -
Wirtgenstein, Hohenstein, Lohre und Klettenberg	4971.	35.
Beichlingen	3204.	- -
Barby und Mühlingen	2670.	- -
Leißnick	2670.	- -
Wildenfelß	2670.	- -
Schönburg	5340.	- -
Tautenberg	2670.	- -
Summa	1053747. fl.	35. Cr.

Fränckischer Creyß.

	fl.	Cr.
Bamberg	91047.	- -
Würtzburg	183162.	- -
Eichstett	102528.	- -
Teutschmeister	59808.	- -
Brandenburg beyde Linien	137772.	- -
Henneberg-Römhildt	20292.	- -

Daran zahlt { Hauß Sachsen = = 7476. fl. / Coburg = = = = 10146. / Würtzburg = = = 2670. - -

Hen-

1650. Junius.			1650. Junius.
Henneberg-Schleußingen		27234.	
Daran zahlt	Hauß Sachsen = = = 21894. fl.		
	Würtzburg = = = = 2136.		
	Hessen-Cassel = = = 3204.		
Grafen zu Castel		3738.	= =
Wertheim		21360.	= =
Maynz wegen Rineck		5676.	= =
Hohenloe		34176.	= =
Würtzburg wegen Reichelsberg		3738.	= =
Erbach		7476.	= =
Item wegen Rineck		1072.	= =
Limpurg	Speckfeldt	6942.	= =
	Gaibendorff	8544.	= =
Schwartzenberg		3204.	= =
Sainsheim		3738.	= =
Nürnberg		197580.	= =
Rotenburg		50730.	= =
Windsheim		22428.	= =
Schweinfurth		19758.	= =
Weissenburg		13350.	= =
Würtzburg wegen der Mayn-Dörffer		2670.	= =
	Summa	1028023. fl.	= =

Schwäbischer Creyß.

	fl.	Cr.
Augspurg	87042.	= =
Constantz	27234.	= =
Ellwangen	17622.	= =
Kempten	20292.	= =
Reichenau	5340.	= =
Salmansweiler	42186.	= =
Weingarten	16020.	= =
Weissenau	10680.	= =
Petershausen	3204.	= =
Marchthal	5874.	= =
Schussenrieth	10680.	= =
Rockenburg	8544.	= =
Ochsenhausen	17088.	= =
Elchingen	11748.	= =
Wettenhausen	3204.	= =
Münchrodt	5874.	= =
Auersperg	5340.	= =
Irrsee	7476.	= =
Gengenbach	3204.	= =
Lindau	2670.	= =
Rothenmünster	3738.	= =
Buchau	6408.	= =
Guttenzell	2670.	= =
Hegbach	2670.	= =
Baindt	1602.	= =
Balley Elsaß	21360.	= =
Würtenberg	244038.	= =

1650. Junius.			1650. Junius.
	Unter-Baden	60342. = =	
	Ober-Baden	35244. = =	
	Helffenstein	3204. = =	
	Oettingen	36846. = =	
	Wertenberg	18423. = =	
	Montfort	9078. = =	
	Fürstenberg	25632. = =	
	Eberstein	2136. = =	
	Lupffen	16020. = =	
	Hohenzollern	20292. = =	
	Sultz	8010, = =	
	Brandeiß	4806. = =	
	Justingen	2670. = =	
	Rechberg	2670. = =	
	Gundelfingen	4272. = =	
	Gengen	1602. = =	
	Truchseß von Waldtburg	38448. = =	
	Königseck	6408. = =	
	Rotenfelß	5340. = =	
	Königseckersberg	2670. = =	
	Geroltzeck	2670. = =	
	Graveneck	2670. = =	
	Fugger	14418. = =	
	Fugger wegen Wasserburg	1068. = =	
	Hohenembs	3204. = =	
	Zimmern	8010. = =	
	Stadt Augspurg	110344. = =	
	Kauffbeyern	21360. = =	
	Ulm	120150. = =	
	Memmingen	33108. = =	
	Kempten	20826. = =	
	Biberach	26166. = =	
	Jßne	10680. = =	
	Leutkirch	5340. = =	
	Wangen	10680. = =	
	Lindau	26166. = =	
	Ravenspurg	26166. = =	
	Buchhorn	2670. = =	
	Uberlingen	41652. = =	
	Pfulendorff	13884. = =	
	Reutlingen	25098. = =	
	Eßlingen	19580. = =	
	Gemündt	23496. = =	
	Weyl	8010. = =	
	Heylbrunn	27768. = =	
	Wimpffen	10680. = =	
	Schwäbisch Hall	39160. = =	
	Dünckelspiel	27768. = =	
	Popfingen	3204. = =	
	Giengen	8010. = =	
	Aahlen	8010. = =	
	Nördtlingen	34710. = =	
	Buchau	1068. = =	
	Offenburg	16020. = =	

Gen-

1650. Junius.	Gengenbach	8010.	=	1650. Junius.
	Zell am Hammerspach	5340.	=	
	Rothweil	37380.	=	
	Summa	1702465. fl.	=	

Ober-Rheinischer Creyß.

		fl.	Cr.
Stifft	Worms	5340.	=
	Speyer	60876.	=
	Straßburg	82236	=
	Basel	11214.	=
Probstey Weissenburg		10680.	=
Probstey Oedenheim		5340.	=
Johanniter Meister		18780.	=
Abtey Fulda		46681.	30.
Hirschfeld		8010.	=
Murbach		19758.	=
Münster in St. Gregorienthal		3738.	=
Prümmern		8544.	=
Baden-Spanheim		20291.	=
Pfaltz-Spanheim		10146.	=
Pfaltz-Zweybrücken		32040.	=
Lautreck		5340.	=
Hessen-Cassel		145960.	=
Hessen-Darmstatt		72980.	=
Nassau-Saarwerden		8759.	=
Nassau-Saarbrücken		10680.	=
Weylburg		25632.	=
Wißbaden		8544.	=
Rheingrafen		12816.	=
Falckenstein wegen Reipolts-Kirchen		3738.	=
Krichingen		5340.	=
Salm		2670.	=
Hanau-Lichtenberg		21360.	=
Leiningen		9612.	=
Falckenstein-Daun		5340.	=
Königstein für sich		2670.	=
Chur-Maynz wegen Königstein		10680.	=
Ober-Isenburg und Büdingen		18690.	=
Darmstadt wegen Isenburg		3738.	=
Solms, Lich und Labach		19224.	=
Solms-Braunfelß		16020.	=
Hanau-Müntzenberg		32040.	=
Leiningen-Westerburg		5340.	=
Sain und Witgenstein		3738.	=
Waldeck		16020.	=
Pleß		1602.	=
Fleckenstein		2136.	=
Kayserßberg		11214.	=
Türckheim		2670.	=
Münster in St. Gregorienthal		6408.	=
Ober-Ehenheim		10680.	=
Collmar		22428.	=

1650. Junius.	Straßburg	120150.	-	1650. Junius.
	Roßheim	3204.	-	
	Schletstadt	19224.	-	
NB.	Hagenau	43632.	-	
	Weisenburg	14952.	-	
	Landau	12816.	-	
	Speyer	36846.	-	
	Worms	36846.	-	
	Franckfurth	106800.	-	
	Friedberg	6408.	-	
	Wetzlar	4272.	-	
	Summa	1272894.	fl. 30.	Cr.

NB. Dieser Stadt Hagenau ist allhier per errorem zuviel angeschrieben 18000. fl. welche hernachmahls durch eine allhier zu Ende angefügte absonderliche Repartition, unter die Sieben bezahlende Creyse wiederum seyn eingetheilet worden, als daselbst zu sehen.

Westphälischer Creyß.

	fl.	Cr.
Paderborn	32557.	30.
Lüttich	170880.	- -
Münster	7680.	- -
Oßnabrück	27760.	30.
Behrden Stifft und Stadt	16020.	- -
Minden	24564.	- -
Werden	2305.	30.
Stablo	10680.	- -
Cornelii-Münster	3204.	- -
Corvey	6916.	30.
Aebtißin zu Herforden	3204.	- -
Eßen	7468.	30
Gülich und Berg	65794.	18.
Cleve und Marck	142311.	- -
Ravenspurg	18975.	14.
Ostfrießlandt	10752.	- -
Siegen	10284.	55.
Nassau-Dillenburg	12976.	53½
Dietz	8470.	9.
Holtzapfel	2002.	45.
Sain	14952.	- -
Bentheim	20292.	- -
Tecklenburg	10008.	- -
Riedberg	9612.	- -
Pirmont	2136.	- -
Oldenburg und Delmenhorst	39516.	- -
Hoya	6408.	- -
Bentheim wegen Hoya	1066.	- -
Diepholdt	3738.	- -
Schaumburg	23496.	- -
Lippe	16020.	- -
Stadt Cölln	110137.	30
Aach	27234.	- -

Dortmundt

1650. Junius.	Dortmundt	12238.	30.	1650. Junius.
	Herforth	3204.	- -	
	Summa	884865. fl.	44½. Cr.	

Nieder-Sächsischer Creyß.

	fl.	Cr.
Ertz-Stifft Magdeburg	173550.	- -
Bremen	91848.	- -
Halberstadt	57662.	- -
Stifft Hildesheim mit der Stadt, Bischoff zu Hildesheim, und Hertzog Christian zu Braunschweig-Lüneburg, nach Proportion der innhabenden Land und Güther.	71556.	- -
Stifft Lübeck, Hertzog Johann zu Hollstein	4806.	- -
Stifft Schwerin, Hertzog Adolph Friedrich zu Mecklenburg	12816.	- -
Stifft Ratzenburg	3204.	- -
Braunschweig, Fürstenthum Wolffenbüttel mit der Stadt Braunschweig, Hertzog Augustus zu Braunschweig und Lüneburg	91581.	- -
Fürstenthum Lüneburg mit der Stadt Lüneburg, Hertzog Christian Ludwig zu Braunschweig Lüneburg	96120.	- -
Fürstenthum Grubenhagen, mit der Stadt Einbeck, Hertzog Christian Ludwig zu Braunschweig-Lüneburg	8010.	- -
Braunschweig Fürstenthum Calenberg mit den Städten Hanover, Göttingen, Northeim, Hameln, und andern, Hertzog Georg Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg	91581.	- -
Mecklenburg-Schwerin, Hertzog Adolph Friedrich	49929.	- -
Mecklenburg-Güstrou, Hertzog Gustav Adolph	49929.	- -
Hollstein, König zu Dennemarck, und Hertzog Friedrich zu Holstein	106800.	- -
Sachsen-Lauenburg, Hertzog Augustus zu Sachsen, Engern und Westphalen	28836.	- -
Grafschafft Rheinstein, Blanckenburg, Hertzog Augustus, und Hertzog Christian Ludwig zu Braunschweig-Lüneburg, und gibt der Graf von Tettenbach pro rata seinen Antheil	3204.	- -
Stadt Lübeck	64080.	- -
Brehmen	42720.	- -
Hamburg	96120.	- -
Goßlar	8010.	- -
Mühlhausen	21360.	- -
Nordthausen	10690.	- -
Summa	1184412. fl.	- -

Summa Summarum

Chur-Rheinisch	Creyß	725446.	- -
Ober-Sächsisch		1053747.	35.
Fränckisch		1028023.	- -
Schwäbisch		1702465.	- -
Ober-Rheinisch		1272894.	30.
Westphälisch		884865.	44½.
Nieder-Sächsisch		1184412.	- -
Bayrisch		9707.	- -
		7861560. fl.	49½. Cr.
	oder	5241040. Rthl.	49½. Cr.

Die dem löblichen Bayrischen Creyß assignirte 9707. fl. werden dessen Stände unter sich, doch dergestalt einzutheilen haben, damit dem Ertz-Stifft Saltzburg, salvo tamen jure Imperii und für dißmahl, das Simplum eines Römer-Monaths höher nicht, als auf einen Drittentheil des in der Matricul befindlichen Anschlags, benantlichen 609. fl. 20. Cr. angesetzt werde.

1650. Junius. Des Heiligen Reichs freye unmittelbare Ritterschafft in Schwaben, Francken, und am Rheinstrohm, samt allen und jeden Zugehörigen, die in dem Unter-Elsaß mit eingeschlossen, ist zwar in des Reichs-Anlagen nicht begriffen, und darzu keines wegs obligirt, damit Sie jedoch zu Rettung des allgemeinen Vaterlands, und Erhaltung des lieben Friedens an sich nichts erwinden lasse, so erbietet Sie sich freywillig ein- für allemahl zu der verwilligten Königlich-Schwedischen Militiæ Solution Dreißigtausend Gulden, jeden zu 60. Kr. gerechnet, beyzuschiessen, doch dergestalt, daß diese gewilligte Oblation Ihr an Dero Freyheit, Exemption, Privilegiis, und Herbringen allerdings ohnschädlich, und zu keinem Præjuditz, oder Eingang in das künfftige angezogen werden könne noch solle, alles nach mehrerm Inhalt derjenigen Erklärung, so dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio von Wohlermeldter Löblichen freyen Reichs-Ritterschafft zu den Friedens-Tractaten gevollmächtigten Gesandten Wolfgang von Gemmingen eingeschickt, und zu Münster den 13. Octobris Anno 1648. insinuirt worden. 1650. Junius.

Diese 30000. fl. nun zu obigen 7861560. fl. 49½. kr. gezogen, belaufft sich die gantze Summa auf 7891560. fl. 49½. kr. oder 5261040. Rthlr. 49½. kr. Dieweil aber des Herrn Pfaltz-Grafen und Königlich-Schwedischen Generalissimi Fürstliche Durchlaucht den in der Münsterischen Repartition über die drey erste Millionen verbliebenen Uberschuß, so sich neben erstgemeldten von der freyen Reichs-Ritterschafft bewilligten 30000. fl. auf 62842. fl. 22½. kr. oder 41894⅔. Rthlr. belauffen thut, bey gegenwärtiger Repartition nicht abziehen lassen, und also neben demselben die erste Repartition anderer Gestalt nicht, als allein auf drey Millionen Rthlr. annehmen wollen, so hat man es auch endlich dahin gestellt seyn lassen, und belaufft sich diesemnach bey solchem Abzug die Summa Summarum dieser Repartition auf 7828718. fl. 27. kr. oder fünff Millionen **Zweymahlhundert, und Neunzehen tausend, einhundert, fünff und viertzig Rthlr. Sieben und funffzig Creutzer.**

Nachdemmahln nun gegenwärtige Repartition über die verwilligte Königlich-Schwedische Militiæ Satisfaction noch weiter 328718. fl. oder 219145⅔. Rthlr. erträget, seyn 300000. fl. oder 200000. Rthlr. davon des Herrn Pfaltz-Grafen und Königlich-Schwedischen Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht, damit Sie die Abdanckung der Kriegs-Völcker, und Entraumung der vesten Plätze desto füglicher befördern, und der sämtlichen Stände willfährige Bezeugung um soviel mehr zuverspühren haben können, gutwillig offerirt und versprochen worden, daß dieselbe ebenmäßig, als was an den fünff Millionen restirt, in denen im Haubt-Recess bedeuteten dreyen Exauctorations- und Evacuations-Terminen ausgezahlt werden sollen.

Die übrige 28718. fl. oder 19145⅓. Rthlr. betreffend, sollen dieselbe, nach laut im Nahmen mehr Hochgedachten Herrn Pfaltz-Grafen und Königlich-Schwedischen Generalissimi Fürstlichen Durchlaucht den 4. Julii eingegebenen Memorials und darinn begriffener Erklärung, zu Unterhaltung des Orts Guarnison, welcher der Cron Schweden pro Assecuratione Satisfactionis Militiæ, bis zu völliger Zahlung, bedingter massen in Händen bleibet, verwendet, das Reich derentwegen auf drithalb Monath quittiret werden, und also hierdurch solche Zeit über von solcher Unterhaltung befreyet bleiben.

Nachdem auch diese Austheilung vor die Königlich-Schwedische Soldatesca auf der Creyse Angeben also ist eingericht, und calculirt worden, wordurch etliche Stände über die Gebühr beschwert, dargegen andere zu gering angelegt worden seyn möchten, welchem allen billich zu remediren, jetzt aber ob Periculum in mora nicht hat geschehen können, sondern die versprochene Repartitio denen Herren Königlich-Schwedischen Plenipotentiariis eylfertig extradiret werden müssen, als wird hiemit per expressum bedingt, daß diese Anlag und derselben Austheilung dem Heiligen Römischen Reich, oder einem oder andern Creyß, oder Standt, zu keinem Præjuditz gereichen, sondern, was dißmahl zuviel oder zu wenig angesetzet, oder auch gar præterirt worden, nach der bey nächstem Reichstag ohngesäumt ratificirender

1650. Junius. render Reichs-Matricul gebührlich reſtituirt, und bey den nächſtfolgenden Reichs-Anlagen reſpective decourtirt, addirt, und erſetzt werden ſoll. Actum Nürnberg den 25. Junii Anno 1650. 1650. Junius.

(L.S.)

Churfürſtliche Mayntziſche Cantzley.

Abſonderliche neue *Repartition* über die, der Stadt Hagenau, hieroben zuviel angeſchriebene, und alſo von denen Sieben bezahlenden Creyſen wiederum erſetzende 18000. fl.

Das Simplum zu denen von den Sieben Crayſen bezahlenden Königlich-Schwediſchen Militz Satisfactions-Geldern iſt, nach der zu Münſter und allhier gebrauchten Matricul, annoch 61993. fl. 45½. kr. Wann nun die bey Hagenau ex errore calculi zuviel geſetzte 18000. fl. von allſolchen Sieben Creyſen ſollen gut gethan werden, ſo müſſen von jederm Creyß noch zugeleget werden zween Siebentheil eines einfachen Römer-Monaths, und über das auf jeden zu ſolchen ⅐. Theil herausfallenden Gulden, noch ein Kreutzer, und kommen

Dem Chur-Rheiniſchen Creyß	fl. 2013.	kr. 12	6/7.
Dem Ober-Sächſiſchen	2294.		16 5/6.
Dem Fränckiſchen	2237.		14 6/7.
Dem Schwäbiſchen	3725.		38 11/14.
Dem Ober-Rheiniſchen	2788.		34 3/7.
Dem Weſtphäliſchen	2356.		32.
Dem Nieder-Sächſiſchen	2587.		16 3/7.
Summa	fl. 18002.	kr. 46	4/21.

(L.S.)

Chur-Mayntziſche Cantzley.

Nota: Dieſe neue Repartition iſt von dem Reichs-Directorio, und unter deſſelben Signet, in folgenden Formalibus des Herrn Baron Oxenſtirns Exc. inſinuiret worden: Zu Beybringung deren in des Herrn Pfaltz-Grafen und Königlich-Schwediſchen Generaliſſimi Durchlaucht extradirten final Repartition bey Hagenau ex errore Calculi zuviel geſetzten 18000. fl. müſſen von jedem aus dem ſieben Creyſen noch zugelegt werden, ⅐. Theil eines einfachen Römer-Monaths, und über das auf jeden zu ſolchen ⅐. Theil herausfolgenden Gulden noch 1. Kr. und kommen ꝛc.

N. II.

Dict. Norimb. 26. Junii 1650.
per Mogunt

Chur-Pfältziſches *Memoriale* wegen der Heilbrunniſchen Kriegs-*Ammunition*.

Des Heiligen Römiſchen Reichs-Chur-Fürſten und Stände Vortreffliche Herren Geſandte.

Hoch- und Wohl-Würdige, Hochwohlgeborne ꝛc. Inſonders Hochgeehrte Herren.

Dieſelbe geruhen Sich großgünſtig zu erinnern, was maſſen in dem den 26/18. dieſes unterſchriebenen Executions-Abſchied unter andern enthalten, daß nicht allein Ihrer Churfürſtlichen Durchlaucht dem Herrn Pfaltz-Grafen, meinem gnädigſten Herrn, die Stadt Heylbrunn in dem Stande, wie ſelbige anjetzo iſt, mit zubehörigen Stücken, Munition und Vorrath, überliefert, ſondern auch wegen Unterhaltung der Guarniſon eine gewiſſe Repartition auf die verglichene Monathliche 8000. Rthlr. bey dem Schluß ausgehändiget werden ſollen.

Gleichwie aber die Herrn Frantzöſiſchen Plenipotentiarii die Ihrer Fürſtlichen Gnaden, dem Herrn Hertzogen zu Würtenberg, dem Bericht nach verkauffte und zum theil ſchon bezahlete Stücke in Heylbrunn nicht laſſen, weniger darüber Ordre

erthei-

1650. Junius. ertheilen wollen, vorgebend, es hätten die Herren Kayserlichen, Herren Schwedischen und der Chur-Fürsten und Stände Gesandte über eines dritten Gut nicht disponiren können; Also ist mir auch die gemeldte Repartition noch nicht zukommen. Ersuche und bitte demnach meine Hochgeehrte Herren gantz dienstlich, Sie wollen es großgünstig dahin richten, damit dem Executions-Abschied gemäß nicht allein die bemeldte Stücke in Heylbrunn gelassen, oder andere an deren statt hineingeschafft, sondern mir auch die Repartition eingehändigt, zugleich auch, weil zu Beybringung der Gelder sowohl vor die Franckenthalische als Heylbrunnische Besatzung etwas Zeit erfordert wird, ein Vorschuß auf 2. Monath aus der einen oder andern Creyß-Cassa gethan, und also die Besatzungen mit guter Ordre zu leben verursachet werden, gestallt ich mich dann hierüber einer schleunigen und würcklichen Verfügung getröste, im übrigen aber meiner Herren beharrlichen Gunsten mich dienstlich befehle, als 1650. Junius.

Meiner Hochgeehrten Herren

Nürnberg den 25. Jun. 1650.

bereitwillig geflissenster Diener

An des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten und Stände Gesandschafften.

Chur-Pfältzischer Abgeordneter

Otto von Hamm.

N. III.

Dict. Norimb. d. 26. Junii 1650.

Pfaltz-Simmersches *Memorial* wegen derer von der Franckenthalischen *Guarnison* erleidenden Drangsaalen.

Ludewig Philips von Gottes Gnaden Pfaltz-Graf bey Rhein, Hertzog in Bayern. Unsern freundlichen auch günstigen Gruß und Wohlgeneigten Willen zuvor, Wohlgeborne, Ehrwürdige, Edle, Gestrenge, Veste, Hochgelahrte, Fürsichtige und Weise, besonders Liebe und Liebe Besondere.

Die Herren und Sie werden sich sonder Zweifel aus vorigen und andern Berichten, dieses Creysses so vielfältig repræsentirten Ungemachs und stetes bis auf diese Stunde noch immer zunehmender neuer zuvor nie erhörter an sich selber aber gantz unerschwinglicher Beschwehrden, noch bester massen erinnern, und welchergestalt man sonst auch den Streiffereyen von allerhand Völckern, Plündern und Brandschatzungen unterworffen, auch was Unsere darbey mit unterlauffende Particular-Beschwehrden seynd.

Wann es dann wegen Franckenthal nunmehr dahin gelanget, daß deßhalben allerhand Vorschläge beschehen, und daraus scheinen will, solcher Ort noch etwann eine Zeitlang in dem jetzigen Stand gelassen werden möchte, selbiger Gubernator aber Uns de novo des gantzen Ober-Amts Simmern, ohngeacht Unserer im Frieden-Schluß ausdrücklich gesetzter völligen Restitution, ohnlängsten wieder entsetzet, und stündlich zubesorgen stehet, es dörfften Uns in andern Orthen, wie man schon darauf aus, auch Turbationen und vor = beschwehrlicher Weiß zugefüget, und also dardurch und obige unaufhörliche Exactionen Uns alle Orthe untüchtig gemacht, und dahero aller Unterhalt totaliter entzogen und entwendet werden. Als ersuchen Wir die Herren und Dieselbe hiermit freundlich und günstiglich, Sie wollen sich belieben lassen zu würcklicher Folge des beliebten Frieden-Schlusses ohnbeschwehrt bey jetzigen Executions-Tractaten und deren Suspensionen wegen Franckenthal es dahin zurichten, daß Uns das in wehrenden solchen Zustand entzogenes obangeregtes Ambt mit aller Nutzbarkeit wieder restituirt, und im übrigen Unsern Patrimonial Landen kein weiterer Eintrag geschehen, sondern der völligen Restitution, der heylsahmlichen Friedens-Verfassung gemäß, würcklichen und thätlichen geniessen, auch diese Lande im übrigen des beschwerlichen Kriegslast immerwachsender und unerfindlicher Exactionen

nen

1650. Junius. nen, Streiffereyen und darvon dependirenden Ungemach entladen; deren und der vielfältigen Guarnisonen wieder befreyet werden, und man also gleich anderen Ständen des Friedens sich besser als bißhero zuerfreuen haben möge. Wie nun daran die Herren und Sie ein hochrühmlich Werck verrichten, und die selbst redende Billigkeit daran geschicht, also zweifeln Wir an deren treuen Fürsorge und Fleisse zumahl nicht, seynd auch solches nach Möglichkeit danckнehmig zu verschulden, und Ihnen zu Bezeugung annehmlicher Freundschafft und guten Willens Erweisung jederzeit Wir ohne das geneigt. Datum Lautern $\frac{6}{16}$. Junii Anno 1650. 1650. Junius.

Denen Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Edlen, Gestrengen, Vesten, Hochgeehrten, Fürsichtigen und Weisen, Unsern besonders Lieben und Lieben Besondern des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Ständen zu den Executions-Tractaten zu Nürnberg anwesenden Abgesandten.

Nürnberg.

Der Herren Abgesandten zu Diensten Freund und Geneigtwilliger
Ludewig Philips Pfaltz-Graf.

N. IV.

Dict. Norimb. 26. Junii 1650.

Memoriale, die *Assecuration* der Stadt Heylbrunn betreffend.

Demnach Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfaltz-Heydelberg die Stadt Heylbrunn, alles Protestirens und Bittens uneracht, loco Temperamenti, biß Franckenthal evacuiret werden möchte, zu einem Assecurations Orth vorgeschlagen worden, und dahero, weil die unschuldige Stadt für das gantze Heylige Römische Reich dieses über sich ergehen lassen muß, billich, daß in Quæstione Quomodo Chur-Fürsten und Stände vortreffliche Herren Räthe und Abgesandten unterthänig und unterdienstlich gebeten, diese Temperaments-Sache auf nachfolgende Puncten günstig und großgünstig einzurichten.

1) Daß erstlich vermöge des Haupt-Recessus ein Ehrsamer Rath der Stadt Heylbrunn in Ecclesiasticis & Politicis, auch Ihrer bey dem Heiligen Reich hergebrachter Freyheit, Immedietät, Stands-Gebühr und Regalien unbeeinträchtigt gelassen.

2) Gleich dem Real-Assecurations-Orth die Stadt Heylbrunn mit gebührender Indemnisation für alles, was Ihnen Occasione dieses Temperaments in Stadt und Land für Schaden zugefügt, versehen werden möchte.

3) Daß die Guarnison auf eine gewisse und geringe Anzahl gestellet, und gleichwie in gewährten Kriegs-Zeiten, ausser dem sonderbahren Nothfall, von Ihrer Kayserlichen Majestät und Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern beschehen, nicht über 100. Mann verstärckt, und kein hoher Commendant, als ein Capitain hineingeleget werden soll.

4) Dieselbe mit dem Unterhalt dergestalt zuversehen, damit die Bürgerschafft (als die Ihre Quotam an den bewilligten 45. M. Rthlr. gleichfalls erlegen und für das Reich diese Beschwerde leiden muß,) an Servicien, Fourage und andern in der Stadt und auf dem Feld in keinerley Wege graviret werden, sondern sie mit dem blossen Obdach sich contentiren lassen müße.

5) Die Thor-Schlüssel jedem Theil zur Helffte gelieffert, der Stadt aller Orthen, auch ihre Bürgerwacht verstattet werden solle.

6) Einen Ehrsamen Rath die Ihnen zugehörige Stück und anders in Ihrer freyen Disposition zu lassen, dieselbe auch mit bauen, fortificiren, oder Ruinirung der Güther nicht zubeschwehren.

1650. Junius.

7) Gute Disciplin zu halten, damit alle Ungelegenheit verhütet, und die Bürgerschafft in Ihrer Nahrung und Gewerb nicht gehindert oder beeinträchtiget werden solle.

1650. Junius.

8) Die Commercien frey und sicher zulassen, deßwegen zu Wasser und Land keine Zöll, Aufschläge, oder wie sie immer Nahmen haben mögen, anzurichten, sondern ein Ehrsamer Rath hierinnen bey dem Herkommen unbeeinträchtiget zulassen. Gleichwie nun Eure Gnaden Gestreng- und Herrlichkeiten vor sich selbsten gnädig und großgünstig ermessen werden, daß Bürgermeister und Rath der Stadt Heylbrunn hochwichtige Ursach haben, sich nohtdürfftiglich zu prospiciren; Also werden auch Eure Gnaden, Gestreng- und Herrlichkeiten Gnädig und Großgünstig gewogen seyn, gemeine Stadt Heylbrunn durch Einrichtung dieser Condition Ihrer vor alle tragende Last in etwas zu mildern, welche Gnad und Gunst meine Herren und Obern um Eure Gnaden, Gestreng- und Herrlichkeiten zu verschulden nicht unterlassen werden, mich zu gnädig und Großgünstiger Assistentz, auch allen andern Favor unterthänig und unterdienstlich befehlend und verbleibend

Eurer Gnaden, Gestreng- und Herrlichkeiten

An der Höchsten und Hochlöblichen Chur-Fürsten und Stände Hochansehnliche vortreffliche Herren Räthe und Abgesandte Unterthänig und unterdienstliches Memoriale der Stadt Heylbrunn Syndici.

Unterthänig unterdienstwilliger
Johann Jacob Frisch. Dr.

§. XXIV.

Irrungen, über die bey dem Schwedischen Generalissimo abzulegende Gratulation.

Man wollte nun des folgenden Tags, Donnerstags den 27. Junii, vorgedachte *Gratulation* bey dem Schwedischen *Generalissimo* zu Werck stellen, und fuhren deßwegen der Chur-Maynzische, Chur-Cöllnische (Graf von Fürstenberg) der Chur-Bayersche, Chur-Sächsische, Chur-Brandenburgische, Bambergische, die Altenburgische, Braunschweig-Wolffenbüttelsche, Würtenbergische, Nürnbergische und Franckfurtische, vor des Generalissimi Quartier, Morgens um 9. Uhr, mit vieler Solennität: Indem aber die Gesandten die Treppe hinauf giengen, kam ein Hof-Juncker entgegen, mit Vermelden, Seine Fürstliche Durchlaucht hätten nichts davon gewust, heute Artzeney gebraucht, und wären nicht angekleidet. Musten also die Gesandten wieder zurück und hinweg fahren. Welches Sie dann sehr übel empfanden, dahero es nachgehends der Generalissimus sehr bedauerte und entschuldigen ließ, daß der Erstein die Anmeldung nicht recht bestellet habe. Man resolvirte aber, künfftig nicht mehr sogleich vorzufahren, wann man nicht der Admission gewiß versichert sey.

Von dannen fuhren die Stände zu den Kayserlichen Gesandten, welche Ihrer verlangt hatten, und proponirte Ihnen der Legat Volmar: „1) Es hätte Ihro Römische Kayserliche Majestät „jüngst, bey angelangten Courrier, Ihnen vom 25. Junii st. n. Befehlich zukommen lassen, und darinnen angedeutet, daß „Deroselben von einem Hoch-Ehrwürdigen „Dom-Capitul zu Trier ein Contradictions- und Protestations-Schreiben, so der Churfürst zu Trier wider Ihrer „Kayserlichen Majestät und des Reichs „Commission habe ergehen lassen, überschicket, und Ihre Authorität zu interponiren gebeten. Weil nun allerhöchstgedachte Ihre Majestät aus derselben Protestations-Schrifft soviel vernomen, daß „Seine Churfürstliche Durchlaucht nicht „allein der Reichs-Commission sich widersetze, und unzuläßige Appellationes „einführe, sondern auch dem Instrumento Pacis contradicire, welches eine Sache sey, so zu Weiterung in dem Römischen Reich ausschlagen könte, auch ungeanthet zulassen Ihrem Kayserlichen Amt „nicht wohl anstehen würde; Als hätte Sie „Ihnen befohlen, einen Ausschuß von der „Stände Gesandten vor sich zuerfordern, „Ihnen solches vorzutragen, auch zubegeh-

Kayserliche Proposition an die Stände.

Wegen des Churfürstens von Trier Protestation gegen die Reichs-Commission.

ren,

1650. Junius.

„ren, daß die Stände in den dreyen Reichs-
„Collegiis solches consideriren, und Ih-
„ro mit einem ordentlichen Gutachten an
„die Hand gehen möchten, wie Sie hierin
„Ihr Kayserlich Amt zu exerciren. Die-
„sem zu gehorsamster Folge hätten Sie
„denen Deputirten die Chur-Trierische
„*Protestations*-Schrifft jetzo commu-
„niciren, und bitten wollen, das begehr-
„te Reichs-Gutachten ehest zu entschlies-
„sen und zubefördern. (Übergaben dabey
„das Kayserliche Original-Schreiben, so
„an Sie Dero Gesandten gerichtet, dem
„Chur-Mayntzischen, daß Er davon Ab-
„schrifft nehmen möchte.)

Wegen der Kayserlichen Executions-Patenten.

II. „Wisse man, daß in dem mit de-
„nen Königlich-Schwedischen aufgerich-
„tem Recess unter andern enthalten sey,
„daß Ihre Kayserliche Majestät im Reich
„*Patenta* zu *publiciren*, vermittelst deren
„alle *Attentata*, *Disputationes* und Pre-
„digten wider den Frieden- und hiesi-
„gen Schluß verboten seyn sollten. Der-
„gleichen Patent hätten Ihro Kayserliche
„Majestät verfertigen und drucken lassen,
„davon auch Ihnen unterschiedene Exem-
„plaria unter Ihrer Hand zugeschickt, (wel-
„che Sie dem Chur-Mayntzischen zustelle-
„ten, mit Begehren, solche zu distribui-
„ren, und in die Creyse zuschicken.) Wie
„solches sub N. I. zuersehen.

N. I.

Wegen der Franckenthalischen Guarnison.

III. „Hätten Ihre Kayserliche Maje-
„stät an Herrn Ertz-Hertzogs Leopold
„Wilhelms zu Oesterreich Hochfürstliche
„Durchlaucht, Gouvernatorn in denen
„Niederlanden, geschrieben, daß der Com-
„mendant in Franckenthal wider das all-
„hier verglichene Franckenthalische Tem-
„peramentum nicht handeln möchte. Mor-
„gen wolten Sie das Original-Schreiben
„nacher Brüssel schicken, und communicir-
„ten jetzo davon Copey, lautet N. II. Wie
„auch IV. was Ihre Kayserliche Majestät an
„den Hertzog von Lothringen wegen Resti-
„tution Landstul, Homburg und Ham-
„merstein geschrieben, allhier sub N. III.
„Daß also Ihre Kayserliche Majestät, was
„zu Beförderung der Execution des Frie-
„dens gehörig, an sich nichts erwinden lasse.

N. II.

Wegen Restitution Landstuhl, Homburg und Hammerstein.

N. III.

Der Stände Antwort.

Der Chur-Mayntzische antwortete:
„Man bedancke sich zuforderst gegen Ih-
„rer Kayserlichen Majestät vor die treue
„Sorgfalt allerunterthänigst, so dann auch
„gegen Ihre Excellenzien höchlich, vor
„den verspürten Eyfer, das Friedens-
„Werck zu seiner Execution zubringen.
„So viel das Trierische Wesen betrifft,
„so hätten Churfürstliche Gnaden verwiche-
„ner Zeit, durch Ihren alhie anwesenden
„Secretarium, bey dem Reichs-Directo-
„rio ebenmäßig eine weitläufftige *Pro-*
„*testations*-Schrifft eingeben lassen. Weil
„dieselbe aber weder besiegelt, noch unter-
„schrieben gewesen, hätte Er, der Chur-
„Mayntzische, und andere dafür gehalten,
„daß solche ersitzen zulassen sey, welches
„Er auch ermeldtem Secretario, als Er
„nachmals um Antwort angehalten, zur
„Antwort gegeben. Darauf erfolget, daß
„am 1. Jul. st. n. nächsthin von Seiner
„Chur-Fürstlichen Gnaden eine andere
„Schrifft, so etwas geändert, und allein
„untersiegelt gewesen, einkommen; (wel-
che Er bey sich hatte, und denen Kayserli-
chen, davon Abschrifft nehmen zulassen, zu-
stellete) „mit dem Erbieten, Ihrer Kayser-
„lichen Majestät jetzt eröfnetes Begehren der
„übrigen Chur-Fürsten und Stände Ge-
„sandten vorzutragen, und die empfangene
„Schrifft dictiren zulassen.

Volmar replicirte: „Es wäre Ihnen
„auch verwichener Zeit ein Schreiben com-
„municiret worden, darinnen sich der
„Churfürst zu Trier erklärt habe, Er sey
„zufrieden, daß die Vestung Ehrenbreit-
„stein einem Hochehrwürdigen Dom-Ca-
„pitul abgetreten werde, davon Sie
„dem Schwedischen Præsidenten Erskein
„Abschrifft communicirt hätten, welcher
„denen Frantzösischen davon Nachricht ge-
„geben; Die es weiter an Seine Chur-
„fürstliche Gnaden gelangen lassen, und
„schreibe Dieselbe nunmehr, Sie sey da-
„mals dergleichen Resolution zugeben,
„necessitirt und gezwungen worden.

Der Chur-Mayntzische: „Die
„Frantzosen sagten, man solle diese Ve-
„stung dem Churfürsten restituiren, und
„könten Sie es nicht anders als pro Con-
„travention halten, wenn solche Restitu-
„tion dem Dom-Capitul geschehen sollte.

Volmar: Dieses Werck sey mit denen
„Königlich-Schwedischen albereit vergli-
„chen, und hätten Sie die Frantzosen auch
„davon informirt.

In Durchlesung des Kayserlichen Ori-
„ginal-Schreibens an Dero Gesandschafft,
„die Chur-Trierische Protestation be-

Von dem Wort: Uncatholisch, deßgleichen Päbstisch.

1650. Junius. „treffend, befunden die Evangelische De- „putirten, daß gesetzet sey: Die Uncatholischen Chur-Fürsten und Stände ꝛc. Selbige nahmen dahero keinen Anstand, solches gegen die Kayserliche Gesandten sofort zu anthen, und zu begehren, Sie möchten das Schreiben nicht dictiren lassen, dieweil Ungelegenheit daraus folgen dürffte, derohalben nahm Volmar solches Schreiben wieder zu sich, mit der Versicherung, Er wolle es ändern, und nur einen Extract davon dem Chur-Maynzischen zuschicken. Der Graf von Fürstenberg hingegen erwehnte, so solle man Sie (die Catholischen) dann auch nicht Päbstisch nennen, wie jüngst einer von Behlen in einem *Memorial* gethan habe. 1650. Junius.

N. I.

Der Römischen Kayserlichen Majestät *Patent*, in welchem alle *Attentata*, *Disputationes*, *Protestationes*, *Contradictiones* und Predigten, wider den Frieden-Schluß und desselben *Execution*, verboten werden. (*add. Capitulationes Ferdinandi IV. art. II. §. 4. Leopoldi Art. II. §. 4. Josephi art. II. §. 5. Caroli VI. art. II. Henniges in Meditat. ad Instrumentum Pacis Spec. 5. p. 633. not. 1. Moser in Præcognit. Jur. Publ. c. 3. §. 4. p. 48. sq. Idem* im Teutschen Staats-Recht, Ersten Theil. *Cap. 19. §. 85.*)

Wir Ferdinand der Dritte, von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Boheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtenberg, Graf zu Tyrol ꝛc. Entbieten allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen Prælaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuten, Viezdhomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, auch allen Unsern Generalen, hohen und niedern Befehlshabern, und gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß, und sonst allen anderen Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, wes Würden, Stands oder Wesens die seynd, Unsere Freundschafft, Gnade und alles Guts, und fügen E. L. L. A. A. und Euch hiemit zu wissen, was massen die zwischen Unsern und der Durchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürstin, Frauen Christina, der Schweden, Gothen und Wenden Königin und Erb-Princeßin, Groß-Fürstin in Finnland, Hertzogin in Ehsten und Carelen, Frauen in Ingermanland, Unserer lieben Muhme, gevollmächtigten Generalitäten und Gesandten, in Unserer und des Heiligen Reichs-Stadt Nürnberg angestellte, und nun über Jahr und Tag gewährte Friedens-Executions-Handlung so weit zur Richtigkeit gebracht, daß der darüber aufgerichtete Haupt-Recess an sechs und zwantzigsten dieses zu endlauffenden Monaths Junii unterschrieben, und folgends darauf gegeneinander ausgewechselt worden. Wann nun in erstbesagten Haupt-Recess auch dieses mit ausgedruckten Worten enthalten, daß Wir zu desto kräfftiger Versicherung und Vesthaltung durchgehend im Reich Patenta publiciren würden, vermittelst deren alle Attentata, auch Disputationes, und Predigten, sowol wider den Frieden-Schluß, als auch wider die dem Instrumento Pacis, Unsern Kayserlichen Edicten, Arctiori modo exequendi, wie auch dem Præliminar- und vorgedachten Haupt-Recess gemässe, fürgenommene Executiones, samt andern Contraventionen, wie die Nahmen haben mögen, bey ernster Straffe verboten, und jedes Orts Obrigkeiten anbefohlen werden sollen, die Contumaces nach gestalt des Delicti, secundum Instrumentum Pacis, verdienter massen abzustraffen: Und Wir dann, von tragenden Kayserlichen Amts wegen, insonderheit dahin zusehen haben, daß dasjenige, was also zwischen beyderseits Gevollmächtigten, mit Rath und Einverstehen der Chur-Fürsten und Stände Gesandten, abgeredet und geschlossen worden, vest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen, und darwieder nichts attentirt oder fürgenommen werde, so zu neuen Miß-

verstand

1650. Junius. verstand und Unruhe Ursach und Anlaß geben könte oder möchte; Hierum so gebieten Wir hiemit allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, und Land-Marschalcken, Lands-Hauptleuten, Landvögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen und jeden, welche vermög dieses Friedens und dessen gemeiner, oder auch einiger sonderbahrer Regul oder Verordnung, etwas wieder abzutreten, zu erstatten, zu geben, zuthun, oder zu lassen schuldig seyn, sie seyn Geist- oder Weltlichen Standes, hiemit freund- gnädig und ernstlich, daß sie alsobald, nach Vernehmung dieses Unsers Kayserlichen Patents (dessen beglaubten Abschrifften Wir nicht weniger Krafft, als dem Original selbsten beygemessen und gegeben haben wollen) diesem also geschlossenen und von Uns sowohl, als von Unserer freundlichen lieben Muhmen, der Königin in Schweden Liebden, allbereits approbirten Haupt-Executions-Recess, alles seines Inhalts, gleich dem Frieden-Schluß selbsten, ein schuldiges Genügen thun, und wider denselben so wenig als wider die dem Instrumento Pacis, Unsern darauf ausgelassenen Kayserlichen Edicten, dem arctiori modo exequendi, wie auch obangeregten Præliminar- und diesem Haupt-Recess zu folg, fürgenommene Executiones, das geringste nicht attendiren noch thun, oder durch die Ihrige in einige Wege zuthun gestatten, es sey mit Disputiren, Predigen, oder durch andere Contraventiones, wie die Nahmen haben mögen, sondern sich deren allen gäntzlich enthalten, als lieb einem jeden ist, Unsere schwehre Ungnade, und darzu die im obgemeldten Instrumento Pacis wider die Ubertreter verordnete Straf zu vermeyden; das meinen Wir ernstlich; Geben in Unser Stadt Wien, den Sieben und zwanzigsten Junii Anno Sechzehenhundert und Funffzig, Unserer Reiche des Römischen im vierzehenden, des Hungarischen im Fünff und zwanzigsten, und des Böhmischen im drey und zwanzigsten. 1650. Junius.

FERDINAND.

(L.S.)

Vt Ferdinand Graf Kurtz. Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.
Wilhelm Schröder. D.

N. II.

Dict. Norimb. 28. Junii 1650.
per Mogunt.

Kayserlich-Schreiben an Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm, wegen nöthiger *Ordre* an den Spanischen *Commendanten* in Franckenthal.

Hochwürdig-Durchläuchtig-Hochgebohrner, Freundlicher Lieber Bruder und Fürst.

Eure Liebden werden ohngezweifelt von Dero zu Nürnberg Anwesenden Gesandten vernommen haben, und weiset es die Beylag mit mehrern aus, welchergestalt die Franckenthalische Temperaments-Handlung zwischen Meinen und den Schwedischen Gesandten dermaleinst verglichen worden, und was darinn auch wegen Unterhaltung selbiger Guarnison enthalten.

Wie Ich nun nicht darfür halte, daß Unsers Freundlichen Lieben Vetters des Königs zu Hispanien Liebden Intention und Meynung sey, vermittelst dieser Franckenthalischen Guarnison denen benachbarten Chur-Fürsten und Ständen, oder auch des Churfürsten Pfaltz-Grafens Liebden selbst und Ihren Landen und Unterthanen einige Ungelegenheit und Beschwerden mit Executionen, Exactionen, und Erpressung der Contributionen zufügen zulassen, weniger bey sogestalten Offerten der Stände des Reiches mit denselben in Weiterung zugerathen, Eure Liebden auch

1650. Junius. ohne das bekandt, wie hoch und viel Unserm gesamten Ertz-Haus daran gelegen, ermeldte Stände in so gestalten gutem Willen zuerhalten. 1650. Junius.

Also ersuche Ich Dieselbe hiermit freundlich-Brüder- und gnädiglichen, Sie wollen bey dem Gubernator der Vestung Franckenthal weitere Verordnung thun, damit derselbe diesem also geschlossenen Vergleich auch seines Orths ohnfehlbarlich nachkommen, und gegen Empfahung des für die dasige Besatzung ausgesetzten und determinirten Unterhalts die umliegende sowohl, als andere Stände des Reichs, mit Excursionen, Exactionen, Contributionen und andern Kriegs-Forderungen, wie die Nahmen haben, und derentwegen Ich pro Indemnisatione hafften muß, hinführo verschone, und allerdings ohnangefochten lasse, und Ich verbleibe Eurer Liebden benebenst ꝛc. Wien den 27. Junii 1650.

N. III.

Dict. Norimbergæ 28. Junii 1650.
per Mogunt.

Kayserlich-Schreiben an den Hertzog von Lothringen, die *Restitution* von Landstuhl, Homburg und Hammerstein betreffend.

Durchläuchtig-Hochgebohrner Lieber Vetter und Fürst.

Eurer Liebden mag Ich hiemit Freund-Vetter- und gnädiglich nicht bergen, und wird Deroselben ohngezweiffelt anderwertshero die verläßliche Nachricht eingelanget seyn, was gestallt man zu Nürnberg auch in denen Friedens-Executions-Tractaten zum Schluß gelanget, und es nunmehro an dem seye, daß man innerhalb 14. Tagen von Dato des Unterschriebenen, und von Mir sowohl, als der Königin in Schweden Liebden allbereit rectificirten Haupt-Executions-Recess, mit würcklichen Abdanck- und Abführung der Völcker und Entraumung der Plätze vorgehen, und damit in denen gesetzten 3. Euacuations-Terminen dergestalt continuiren sollen, damit das Reich des bißhero getragenen überschweren und verderblichen Krieges-Lastes dermahleinst enthebt und befreyet werden möge.

Wann nun in denen zwischen allerseits gevollmächtigten Generalitäten und Gesandten verglichenen Terminen auch die mit Eurer Liebden Volck der Zeit besetzte Plätze, Homburg, Landstuel und Hammerstein ad secundum Evacuationis Terminum gesetzet worden, und damit weder Eurer Liebden noch Mir beygemessen werden möchte, samb das Reich durch längere Vorenthaltung dieser Plätze nicht zu seinen völligen Ruhestand gelangen könte.

Also habe Ich Dieselbe hiemit Freund-Vetter- und gnädiglich zuersuchen der Nothdurfft erachtet; Sie wollen nicht allein denen Commendanten obgemeldter dreyer Plätze gemessen und ernstlich befehlen, solche Oerther nunmehro ohnweigerlich zu quittiren, und Ihrem vorigen Herrn, dem Frieden-Schluß gemäß, zu restituiren; Sondern auch, damit solches also würcklich erfolge, Meinem General-Lieutenant dem Duca di *Amalfi* die hierzu gehörige und gebräuchliche Ordenanzen an vorgemeldte Commendanten aufs förderlichste ohnbeschwerd zukommen lassen. Hierdurch Eure Liebden Ihro das gantze Reich obligirt machen, Sie erweisen auch Mir daran ein sonderbahres hohes Gefallen; Und Ich bin es mit beharrlichen Freund-Vetter- und gnädigen Willen, Kayserlichen Hulden und allen Guten zuerkennen geneigt und erbietig. Gegeben Wien den 27. Junii 1650.

1650. Junius.

§. XXV.

1650. Junius.

Gratulation der Stände über den Schluß bey dem Schwedischen Generalissimo.

Endlich gelangete man Freytags, den 28. Jun. St. V. zu der so lange verzogenen *Gratulation* über den vollzogenen Executions-Receß, bey dem Schwedischen *Generalissimo*, welchem, zuforderist aber Ihro Königlichen Majestät zu Schweden, im Nahmen Chur-Fürsten und Stände zu dem erlangeten Schluß cum Voto & Oblatione durch den Chur-Mayntzischen Abgesandten congratulirt, und von dem *Generalissimo*, in Beyseyn des Præsidentens Erskein und *Baron* Oxenstirns, selbst geantwortet. Es gefiel aber die Proposition und Antwort so heimlich, daß ausser den nächst stehenden, niemand was rechtes vernehmen konte. Insonderheit recommendirte der Generalissimus den *Punctum Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum* wol zum dritten mahl mit Anführung, daß Causa belli daher geflossen sey, solcher den Krieg fomentirt, und auch die Tractaten allhier so lange verzögert habe, anderer gestalt würde auch die *Diffidenz*, so bishero in Deutschland überhand genommen hätte, nicht aufgehoben, sondern nur mehrers unterhalten werden. Gab die Ursach dieser Verzögerung eben diesem, und daß es wider Ihro Königlichen Majestät und seinen Willen sich also verweilet habe ꝛc.

Der Chur-Mayntzische antwortete, dieses wären Sachen, so nothwendig Ihre Abhelfung haben müsten, darzu zuschreiten, wäre man bishero durch andere Expeditiones verhindert worden, nachdem dieselben aber bey Seit geräumet wären, würde man alsbald darinn fleißig und gebührend fortgehen.

Vollziehung des Schwedischen Exemplars des Haubt-Recessus, für die Reichs-Stände.

Diesem vorgangen, ließe der Generalissimus ein in blauen Sammet gebundenes *Exemplar* des Haupt-*Recesses* bringen, unterschrieb solches, und sagte, es wären als Beylagen zu halten, 1.) die *Lista Restituendorum*, so man Ihm zugestellet habe, und wisse Er von keiner andern, hoffe auch, man werde mit Ihm darinn bona fide handeln: und hätte Er solches auch bey jüngstem Actu Subscriptionis auf der Burg durch den Erskein erinnern lassen: dabey Er dann lachte.

„Erskein: der Herr Chur-Mayntzi„sche hätte damahls darauf nicht eigent„lich geantwortet.

Der Chur-Mayntzische: die Lista müsse bona fide exequirt werden.

Der Generalissimus continuirte: 2.) Habe Er das wegen der Stadt Eger von den Ständen ertheilte Attestatum in Händen: Versehe sich, die Kayserliche gegebene Parole werde gehalten werden. 3.) Sey die *Repartitio* der *Satisfactions*-Gelder, so Er auch empfangen habe; diese 3. Stücke hatte der *Generalissimus* auf dem Tische liegen, so hernach der Secretarius wieder zu sich nahm.

Folgends vollzog man an Seiten der *Deputirten* vorbemeldtes *Exemplar* des Haupt-*Recessus*, und muste vor den Oesterreichischen Gesandten, weil derselbe unpäßlich war, Spatium gelassen werden.

Als solches geschehen, übergab der Generalissimus solchen vollzogenen Haupt-*Recess*, wie auch Ihro Königlichen Majestät *Original-Ratification* mit angehängtem Siegel in einer höltzern Capsul, dem Chur-Mayntzischen, und also zum Reichs-*Archiv*, mit Wunsch, daß das Römische Reich dadurch möge in beständige Sicherheit gesetzet seyn, und Chur-Fürsten und Stände völliges Contento daraus haben ꝛc.

Wie es mit dem Exemplar vor der Evangelischen Stände Archiv, gehalten worden.

Es solte zwar auch eben dergleichen Exemplar in dieser Form, in Beyseyn, und vermittelst des Chur-Mayntzischen, vor Ihro Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Sachsen wegen der Evangelischen vollzogen werden, dieweil aber die Subscription von dem Chur-Mayntzischen nicht zu hoffen, und allein Protestation zu gewarten war, also der Chur-Sächsische Gesandte lieber sahe, daß in des Chur-Mayntzischen Abwesenheit die Vollziehung erfolgete; so wurde solches bey dem Præsident Erskein, und durch denselben bey dem Generalissimo erinnert, welcher sich solches gefallen ließ, und die Anstalt machte, daß Erskein zu dem Chur-Mayntzischen sagte, Er hätte mit Ihm etwas zu reden, führte Ihn derohalben in den Garten des Hauses. Darauf subscribirte der Generalissimus auch dieses Exemplar, und begehrte, daß

man

1650. Junius. man es zu der Evangelischen Stände *Archiv*, vor Chur-Sachsen, vollziehen möchte. Der Chur-Bayersche und Bischöfliche Bambergische aber sagten, daß Sie deshalber von Ihren Gnädigsten und Gnädigen Herrn Principalen Instruction erwarteten, welche verhoffentlich heute anlangen würde: Unterschrieben also allein die Evangelischen Gesandten, und wurde vor die Catholischen Raum gelassen.

Dieses Exemplar, wie auch Ihro Königlichen Majestät zu Schweden *Original-Ratification*, übergab der Generalissimus dem Chur-Sächsischen Abgesandten, Frey-Herrn von Dorndorff, und sagte, daß von Ihro Königlichen Majestät es also zu halten Ihm anbefohlen sey, und sähen Ihre Majestät darinn auf der Evangelischen Stände Sicherheit, auch auf Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Sachsen Ertz-Marschall Ambt, und wolle hiermit absonderlich die Affection, so Sie zu dem Chur-Fürstlichen Hause Sachsen trage, contestiren. Ihro Königliche Majestät, wie auch Sie Ihre Durchlaucht, wünschten dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen dabeneben alles Aufnehmen, und Wohlfahrt, daß Sie auch in Friede und Ruhe sich lange Zeit befinden möchten: Erkenne sich willig, demselben angenehme Freundschafft zu erweisen, und sey geflissen, mit demselben in guten Vernehmen zu leben. Er der Generalissimus werde sich angelegen seyn lassen, Ihren Liebden allerseits mit Freundschafft und Diensten zubegegnen.

1650. Junius.

Bey dieser Uberlieferung und Ansprach waren allein der Chur-Sächsische und die beede Altenburgische, die andern Gesandten aber stunden etwas abwärts. Der Chur-Sächsische begehrte, es möchte der von Thumbshirn die Antwort thun, wie auch mit gebührenden Curialien sofort geschahe. Da nun solches vorgangen, ersuchte der Generalissimus allerseits ietzo Anwesende der Stände Gesandten, Sie möchten bey Ihm, wie Er redete, zu einer Soldaten Mahlzeit bleiben. Der Chur-Bayersche, Chur-Sächsische, Bambergische, und die Altenburgische entschuldigten sich aber mit dem Post-Tag, und andern eingefallenen Hinderungen, und nahmen ihren Abschied.

§. XXVI.

Indemnisation wegen des Assecurations Platzes.

Alldieweil aber der befestigte Ort Vechte, im Stifft Münster, von dem Schwedischen Generalissimo zu demjenigen Assecurations-Platz ausersehen worden war, worinnen eine Schwedische Guarnison so lange liegen bleiben solte, bis die völligen Satisfactions-Gelder, auch in dem letzten Termin, erlegt seyn würden: Hingegen derjenige Reichs Stand, welcher auf solche Art einen von seinen Orten, umb anderer Mit-Stände Saumseligkeit willen, zurück lassen und entbehren sollte, billig eine Indemnisation und Schadloßhaltung fordern konte; So entwarff der Chur-Cöllnische Gesandte, Graf von Fürstenberg, das sub N. I. hier ersichtliche Project einer Reichs-Indemnisation vor solchen Assecurations-Platz, worinnen aber nachgehends annoch einige Ausdruckungen, wordurch sonderlich die Schweden offendirt werden konten, geändert wurden. N. I.

N. I.

Reichs-*Indemnisation* für den *Assecurations*-Platz.

Dict. Norimb. 28. Jun. 1650.
per Mogunt.

Wir des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände ꝛc.

Thun kundt ꝛc. Obwohlen in dem zwischen der Römischen Käyserlichen Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn, und der Königin und Cron Schweden zu Oßnabrück den 24. Octobr. Anno 1648. aufgerichten Friedens-Schluß im 16. Art. um-

1650. Junius. umbständlich versehen, wie es mit Bezahlung deren dem Königlichen Schwedischen Kriegs-Volck versprochenen 5. Millionen Rthlr. gehalten; sonderlich aber, daß die Stände des Reichs bey Ihren Versprechen gelassen werden solten, indeme in selbigen Articul, §. *Ut autem Regia Majestas Suecia &c.* der Sieben-Crayß des Reichs Chur-Fürsten und Stände sich zu ohnfehlbarer Abstattung auf jeden Termin fallender Zahlung, bey Verpfändung aller Ihrer Haab und Güther, also und dergestalt verbunden, und verschrieben, daß, wann bey einem oder anderm Stand einiger Saumsal erscheinen thäte, alle Stände des Reiches, und bevorab die ausschreibende Crayß-Fürsten und Obristen, schuldig und verbunden seyn solten, in Krafft des Assecurations-Articuls, ohne allen weitern Rechts-Procesß, und hindan gesetzt aller Exception und Ausrede, wider solche säumige Stände mit würcklicher Execution zu verfahren; Also daß, damit die Königin und Cron Schweden, folglich auch Dero unterhabendes Kriegs-Volck der versprochenen Bezahlung gnugsam versichert seyn könten und möchten, auch, nachdeme Sie darüber ihre Ratification heraus gegeben, anderweite Versicherung von den Ständen zu fordern weder Fug noch Ursach hätten, so ist es doch bey denen allhier in des Heil. Römischen Reichs-Stadt Nürnberg angestellten Executions-Handlungen dahin gelanget, daß zu Abwendung mehrern Unheils der Königlich Schwedischen Generalität bewilligt werden müssen, daß der Cron Schweden aus denen im 2ten Termin zu Enträumung verglichenen Plätzen, um diejenige Satisfactions-Gelder, so in diesen Termin bey ein oder anderm Stand noch ohnbezahlt ausstehen möchten, derjenige Platz, an statt eines haabhafften Unterpfandes und würcklicher Versicherung, in Handen gelassen werden solte, welchen Ihre Fürstliche Durchlaucht in einer bey dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio hinterlegten verschlossenen Schrifft benannt, und nahmentlich vermeldet haben würde, immer so lang und viel, bis ermeldter Schwedischer Soldatesque die verglichene völlige Bezahlung abgestattet und entrichtet wäre. 1650. Junius.

Wann aber im vorberührten 26. Art. des Frieden-Schlußes auch das versehen, daß dies Orths kein Stand für den andern hafften, sondern, im Fall jemand umb des andern Saumbsals willen zu Schaden kommen würde, demselben, sich seines erlittenen Schadens und Nachtheils gegen den saumbseligen Mit-Stand wiederum zu erhohlen, zugelassen seyn solle; dahero dann ohnbillig wäre, daß derjenige Stand, dessen Stadt, Ambt oder Vestung, dergestalt als eine Real-Assecuration von der Cron Schweden zurück behalten, und in dem verglichenen Termin nicht abgetretten wird, für andere leyden, und das Seinige entrathen solle; Also und hierauf haben Wir Uns im Nahmen Unserer allerseits Gnädigsten und Gnädigen Herrn Principalen und Obern, in Krafft hierzu empfangenen Special Gewalts, miteinander einhellig verglichen, auch einander festiglich gelobt, zugesagt und versprochen, thun das auch hiemit wissendlich und wohl bedächtlich, daß Chur-Fürsten und Stände des Reiches sämtlich und ohnverscheidentlich schuldig und verbunden seyn sollen und wollen, denjenigen Stand, welchem also wegen bedeuter Real-Assecuration einige Stadt, Ambt oder Vestung zurück verbleiben würde, gäntzlich Schadloß zu halten, und allen den Kosten, so auf die Besatzung mit Lieferungs-Geldern, Proviant, Munition, Artillerien, Verbauung oder sonst in einigerley Weiß und Wege ergehen möchte, zu entheben, und sonderlich um alle abgehende Nutzungen einen billig-mäßigen Abtrag zu thun: Sodann mit allem Eyfer und Fleiß auch schleunigster Execution zu verhelffen, daß die verbleibende Restanten eingebracht, abbezahlet, und demnach der zurückgelassene Versicherungs-Platz ohne einigen längern Aufenthalt abgetretten, und seinem vorigen rechtmäßigen Besitzern, in dem Stand, wie es sich vermöge des Frieden-Schlusses gebühret, eingeräumt werde. Sie Chur-Fürsten und Stände sollen und wollen auch keines weges zugeben oder geschehen lassen, daß solches Unterpfand, was das vor Nahmen haben möge, um einiger anderer Ursachen willen, wie die immer erdacht und fürgewendet werden möchten, länger vorenthalten werde: Sondern darob und

1650. Junius. daran seyn, sobald die völlige Satisfactions-Gelder entrichten worden, daß alsobald, hindan gesetzet aller weitern Einred- und Fürwendung, solche an statt Unter-Pfandes hinterhaltene Stadt, Amt oder Vestung abgetreten, und demjenigen Stand, dem die vor entstandenem Krieg zugehörig gewesen, ohnverwerfflich und ohnbeschädigt übergeben und eingeräumt werde. 1650. Junius.

Ob auch wider alles bessere Versehen die Cron Schweden dieß Orthes einige Verzögerung suchen, und solches Unterpfand, unter was Prætext, Schein und Fürwandt es immer geschehen möchte, länger an sich behalten und nicht abtreten wolte; so sollen und wollen Chur-Fürsten und Stände, in Krafft deren im Frieden-Schluß bedingten General-Guarantia schuldig, und verbunden seyn, auf ihren eigenen und sämtlicher Stände Unkosten, daßelbige mit Macht anzugreiffen, der Cron Schweden aus Handen zu nehmen, und dem Eigenthums-Herrn und vorigen rechtmäßigen Innhabern einzuräumen, auch die Crone Schweden zu Abstattung alles derentwegen verursachten Kosten und Schadens anzuhalten. Diß alles gereden, geloben und versprechen Wir im Nahmen offt gemeldt treulich, fest und unverbrüchlich gegen einander zu halten und würcklich zu leisten, getreulich und ohn Gefehrde.

Zu Uhrkund haben Wir Uns eigener Handen und Nahmen unterschrieben, auch Unsere Pettschafft hierauf gedruckt, und seynd dieser Verschreibungen = = = = = = gleichlautend aufgericht und gegeneinander dergestalt ausgewechselt worden, daß bey Chur-Maynz das eine, bey Chur-Sachsen das andere, bey Chur-Bayern als Hertzog in Bayern das dritte, bey Sachsen-Altenburg das vierdte, bey der Stadt Cölln das fünffte, bey der Stadt Nürnberg aber das sechste Exemplar aufbehalten, auch dieser Chur-Fürsten und Ständen davon ertheilender Abschrifften vollkommener Glaube beygemessen werden solle.

Geschehen und geben in des Heil. Römischen Reichs-Stadt Nürnberg.

§. XXVII.

Des Duca d' Amalfi Freuden-Fest über den vollzogenen Schluß.

Nachdeme nun also der Friedens-*Executions*-Haupt-*Recess* endlich zum glücklichen Schluß gebracht war; so wollte der Kayserliche Gesandte *Duca d' Amalfi* solche wichtige Handlung mit einem solennen Freuden-Fest beschliessen, bey welcher Gelegenheit sich aber verschiedene Differentien, sonderlich in Puncto *Ceremonialis*, hervor thaten. Denn es referirte, bey dem am 1. Jul. st. v. gehaltenen Convent, der Graff von Fürstenberg, daß nunmehr auch Erskein und Baron Oxenstirn bey des General-Lieutenants *Duca d' Amalfi* Banquet seyn wollten, und wüsten Seine Fürstliche Gnaden nicht, wie Sie Dieselbe setzen sollten, dann 1) wolle Erskein denen Kayserlichen Gesandten Vollmarn und Crahn nicht nachsitzen, 2) wolle der Feld-Marschall Wrangel, als der Cron Schweden Reichs Rath, der sonst nach den anwesenden Fürstlichen Personen, wie bey des Generalissimi Banquet dorthin geschehen sey, sitzen würde, dem Erskein nicht weichen oder nachsitzen. Wäre also am besten, daß Erskein und Baron Oxenstirn, wie Sie sich dieser Tage erkläret hätten, (inmassen Sie sich dann auch bey des Herrn Generalissimi Friedens-Banquet nicht befunden hatten,) gar hinweg blieben, oder wäre gut, daß der Feld-Marschall Wrangel wegziehe, wie der Generalissimus solches gerne sähe. Etzliche schlugen vor, Erskein solte im Nahmen Ihrer Königlichen Majestät die Session wegen Brehmen, und Oxenstirn wegen Pommern debito loco nehmen.

Dabey entstandene Difficultäten.

Des folgenden Dienstags Nachmittage ließ der Kayserliche *General-Lieutenant Duc d' Amalfi*, durch den Obristen Keller und Obristen Giesenburg, einen jeden Gesandten zu dem vorhabenden Banquet dergestalt einladen, daß nachdem durch GOttes Gnade es hier zu dem Schluß kommen, Sie zu Bezeugung Ihrer Freude ein Freudenmahl und *Banquet* angestellet, bitte also daß man sich auch einstellen möchte; Sie wisse noch nicht, ob es mor-

Invitation zu dem Banquet.

1650. Julius.

morgendes Tages könne fortgehen, sintemahl das Wetter sich unbeständig anlasse, werde also noch die Zeit wissend gemacht werden.

Rang der Schweden, als Gäste.

Unterdessen wurde der Præcedenz-Streit wegen Erskein und Baron Oxenstirns beygeleget und verglichen, insonderheit auch wegen des Feldmarschalls Wrangels, welcher, als ein Reichs-Rath diesen beeden nicht weichen noch nachgehen wollte. Der Generalissimus declarirte, daß Erskein und Baron Oxenstirn als Königliche Gesandten zu halten wären. Und weil die Kayserlichen Gesandten Vollmar und Crahn denen Schwedischen als Gästen weichen wollten, so konten es die Churfürstlichen auch wohl geschehen lassen, weil doch zumahl alles bey wehrenden Tractaten extraordinariè gehalten, und zu anderer Zeit dergleichen nicht einzuräumen wäre.

Der Schwedische Feld-Marschall Wrangel wolte auch dem, eben damahls zu Nürnberg anwesenden, Kayserlichen Feld-Marschalle Grafen Philipp von Mansfeld den Rang disputiren; Dieser aber ließ sich dagegen vernehmen: Er wundere sich, daß Herr Feld-Marschall Wrangel den Vorgang Ihm disputiren wolle, da doch dessen Vater sein Page gewesen sey.

Es hatte also solches Kayserliches Fried- und Freuden-Mahl, Donnerstags, den 4. Jul. st. v. seinen Fortgang; jedoch ereigneten sich noch etliche Præcedenz-Streitigkeiten: Dann 1) wollte sich der Frantzösische Gesandte *Monsieur de la Court* nicht einstellen, weil Er bey dem Præsident Erskein würde zu sitzen kommen, Sie aber in Widerwillen mit einander lebeten, und niemahls zusammen kommen waren: Welches daher geflossen, daß ermeldter de la Court dem Erskein zu Oßnabrug keine Visite gegeben hatte. Sein Collega hingegen *Monsieur d' Avangour* wolte kommen, vorhero aber Nachricht haben, ob Seines Königes, oder der Königin zu Schweden Gesundheit am ersten getruncken werden sollte, weil Er nun keine Gewisheit davon erlangen kondte, so blieb Er gar aussen, und von dem Festin zurück.

Ferner 2) befand sich eine Differenz zwischen dem Pfaltz-Graf Christian Augusten zu Sultzbach und dem Hertzog Heinrich Julius zu Sachsen-Lauenburg, indem dieser sein Alter anzog, und ex hoc Capite die Præcedenz forderte, jener hingegen sich auf seines Hauses Vorzug beruffete; weiter 3) zwischen dem Feld-Marschall Wrangeln und dem Kayserlichen Feld-Marschall Grafen von Mansfeld: man fand aber das Temperament, daß beede Fürsten (wie auch die Printzen von Brandenburg-Culmbach, Baden und Holstein, ingleichen der Graf von Mansfeld hernach auch thaten) sich an die eine Frauenzimmer Tafel gesetzet, und also der Hertzog zu Sachsen-Lauenburg voran, neben des Pfaltz-Grafs Christian Augusti Gemahlin zu sitzen gekommen. So wolte auch 4) Pfaltz-Graf Christian August sich hernach nicht einstellen, woferne der Fürstliche Pfaltz-Neuburgische Abgesandte Lobrick erscheinen würde. Wiewohl nun die Catholischen und Evangelischen dem Lobrick zuredeten, Er möchte durch seinen Collegen, den Cantzler Silbermann, die Stelle vertreten lassen; so wolte Er es doch nicht thun, weil er mit invitirt worden sey, und von seinen Herrn befehlicht wäre, daß sein Collega ohne Ihn nichts thun solle. Dieser gab Ihm zwar selbst unrecht, mit Vermelden, der Fürstliche Befehl gehe allein auf die Tractaten, und hätte derselbe wegen seines hohen Alters, so 72. Jahr, doch Entschuldigung gnug, sich dergleichen Zusammenkünfften zu enthalten. Dieweil Er nun nicht weichen wolte, ließ man dem Pfaltz-Grafen durch den Sachsen-Weymarischen und seinen bey sich gehabten Rath zureden. Dahero sich derselbe endlich bey dem Festin einstellte.

Gegen 5. Uhr versammleten sich der Churfürsten und Stände Gesandten auf dem Rathauß, allwo es noch einen Præcedenz-Streit zwischen den Gräflichen Oldenburgischen und Gräflichen Lippischen gab. Der Oldenburgische hatte sich dessen nicht versehen, und fundirte sich auf den letztern Reichs-Abschied de Ao. 1641. Der Graf von Fürstenberg aber erinnerte, Er befinde in seinem Verzeichnüs den Gräflichen Lippischen gantz nicht. Weil sich nun dieser auf des Chur-Mayntzischen Ansage allein einge-

1650. Julius.

funden hatte (daneben aber ein Irrthum vorgegangen,) so blieb Er gar davon, und war also diese Streitigkeit entschieden.

Um 5. Uhr fuhr man hinaus vor das Thor, und hatten die Leute in der Gassen am Thor over über die Gassen gebundenes Laubwerck mit Bildern aufgehenget, und grüne Zweige aufgestecket. Das Banquet wurde auf dem Schieß-Platz in einer kostbaren aufgerichten Lauber-Hütten gehalten, und war auf derselben Wiese auch das mit Thürmen aufgerichtete Castel vor das Feuerwerck, und auf demselben eine geharnischte Wache mit allerhand alten Krieges-Instrumenten, auch Sackpfeiffer und Schalmeyen befindlich. Auf dem Felde über dem Wasser stunden 22. Stück ¼ und halbe Cartaunen, u. das kleineste von 24. Pfunden. Diesseits auf dem Plan zwischen der Hütten und dem Castell waren 14. kleine Stück und noch 12. eingegrabene Cammer-Stück gepflantzt. Der General-Lieutenant *Duc d' Amalfi*, nachmahls auch der Schwedische Generalissimus, so sich allbereit eingestellet hatten, empfingen der Stände Gesandten nacheinander. Es wurde darauf, weil die Tafeln allbereit mit Schau- und kalten Essen besetzt waren, Wasser gegeben, und der Niedersitz genommen. Und weil 5. Tafeln an einander als ein halber Mond gesetzet waren, also, daß sämtliche nur an einer Seite sassen, damit Sie hinaus gegen das Castell sehen konten: So sassen an der mittelsten Tafel der *Generalissimus* und der *Duca d' Amalfi* neben einander, weiters zur rechten Hand der Feld-Marschall Wrangel, Vollmar, Crahn, der Graf von Fürstenberg, (als Chur-Cöllnischer) dann der Chur-Brandenburgische, Saltzburgische, Bambergische, Teutschmeisterische, Fuldaische, (Doct. Silbermann, welchen der Bambergische substituirt hatte) Basel, hernach etzliche Grafen, die Städtischen und einige Cavallier. Zur lincken Hand der Präsident Erskein, Baron Oxenstirn, der Chur-Mayntzische, Chur-Sächsische, Chur-Pfältzische, *Don Gonzaga*, (Kayserlicher Feld-Marschall) der Pfaltz-Neuburgische, der von Thumshirn, *D. Carpzov*, der Sachsen-Weymarische, Brandenburg-Onoltzbachische, Braunschweig-Wolffenbüttelische, Braunschweig-Zellische, Würtenbergische, Gräflich-Nassau-Sarbrückische, Gräflich-Oldenburgische, Gräflich-Schwartzburgische, *General-Major* Linde, *General-Major* Löwenhaupt, etzliche Städtische und *Cavallieri*. Bey dem ersten Gang wurde auf Continuation des Friedens getruncken, dabey man alle Stücke lösete, wie auch, als auf Ihrer Kayserlichen Maj., sodann Ihrer Königl. Maj. zu Schweden, und dann des Churfürstlichen *Collegii* Gesundheit getruncken wurde: als man aber auf des Fürstlichen und Städtischen Collegii Prosperität tranck, wurden weniger Stücke abgebrennt. Bey dem andern und dritten Gang der Gerichte, wurden etzliche Aufzüge mit Teutschen Versen durch etzlicher Patritiorum Kinder gehalten, und jedem Gesandten ein gedruckt Exemplar davon überreichet. Welche die Kayserlichen und Königlichen, wie auch Churfürstlichen empfingen, waren in rothen Sammet, mit weissen Bändern, die vor die Fürstlichen und andere aber in weissen Tafft mit rothen Bändern gebunden. Nach dem letzten Gang kamen die Fürstlichen Printzen, so bey dem Frauenzimmer gesessen, jeder mit einem Glaß, und brachten solche dem Herrn Generalissimo, dann dem Duc d' Amalfi und den nechst angesessenen. Verwarteten aber nicht lange, und stund man bald folgends auf, dieweil durch des Generalissimi eigene Hand das kostbare zubereitete Feuerwerck angezündet, und also ohne Schaden, in guter Ordnung, und mit behöriger Operation abgelassen wurde. Wovon die Beschreibung sub N. I. mehrere Nachricht ertheilt. N. I.

1650. Julius.

N. I.

1650. Julius.

N. I.

1650. Julius.

Beschreibung des Feuerwercks, welches der Kayserliche Gesandte, *Duca d'Amalfi*, nach vollzogenen Friedens-*Executions*-Haupt-*Recess*, zu Nürnberg, den 4. *Jul. Anno* 1650. vorstellen lassen. Durch Johann Klay, gekrönten Poeten, Reimweis besungen, und mit Anmerckungen erläutert.

Castell des Unfriedens.

Wie Friede nun allhier im Grünen wird geschauet;
So hat sich gegen ihr der Unfried starck verbauet
In einem steinern Haus. 1. Das trefflich aufgeführt
Als ein vest Kunst-Gebäu, daß kein Feind nie berührt.
Deß grossen Mittel-Thurms Bedachung sich rund schlinget
Und mit vergüldtem Haupt durch Lufft und Wolcken dringet,
Vier Thürn von aussenwarts als eine Vorburg stehn,
Von seinem Mauerwerck rings üm die Vestung gehn.
Im Fall der Sud aufsteht mit Sommer-warmen Wehen,
Auf seinen Schiferdach sich güldne Fahnen drehen;
Die Flaggen fliegen schön, die Kühnheit ausgesteckt,
Dadurch denn Mannheit wird zur Mannheit aufgeweckt,
Die stets nach Wirden strebt; es tönen auf den Gängen 2.
Schalmeyen um und um; die Rundatschirer drängen
Sich auf dem Vorgebäu; sie stehn und haben Acht,
Damit diß Brand-Castell nicht werd in Brand gebracht.
Es dürffte dem noch wohl sein Leib und Leben kosten,
Der es bestürmen wolt; die starck besatzten Posten
Verwahren es noch mehr; Es ist der Zwietracht Schloß
Mit Kraut und Lot versehn, mit Mord und Mord-Geschoß,
Der Zwietracht, die da steht mit wenig Haut und Beinen
Und läßt die Sonne selbst durch ihr Gerippe scheinen
Gantz hager ohne Schmer; 3. Ihr Mann der schützt das Thor,
Und sie, die Zanck-Göttin, die aget oben vor
Mit ihrem Blasebälg; die, statt der Haare, Schlangen
Auf ihrem Schädel kämmt, die, die will andre fangen,
Die selbst gefangen wird, die Schreck-Posaune tönt!
Der Zähne Knirschen gischt, die Feuer Kolbe thrönt
Der Zwietracht, die gesinnt, deß Frieden-Tempels Hütten
Mit Pulver und mit Bley und Brand zu überschütten
Zu sprengen Himmel auf; Sie pochet auf ihr Haus,
Drum hängt sie nächtlich mehr als Tausend Ampeln aus: 4.
Die zwar mit männiglichs Verwunderung schön strahlen
Und die sonst heitre Nacht viel heitrer noch ausmahlen
In wohlgeziemter Rey, die Nacht die hielt umhüllt
Den müden Erdenkreiß, und alles war gestillt,
Als Amor, der bey Nacht ist an das Taglicht kommen,
Hieher auch Flügelschnell den schönen Weg genommen;
Dann, wo der liebe Fried, hat Amor seinen Gang,
Im Friede geht die Lieb im vollen Gang und Schwang.
Der GOtt, der mächtig ist die Götter selbst zu binden
Und mit dem Liebes-Feur den Himmel anzuzünden,
Beherrschet Welt und Feld, bezähmet Tufft und Lufft,
Durchstreichet Glut und Flut, durchwandert Grufft und Klufft;
Bezwingt auch diese Hex; 5. Doch weil das Ungeheuer
Deß Bogens Pfeil vernicht, so braucht er Schwefel-Feuer:

Freuden-Feuer-Werck.

Die Liebe, die Liebe geflügelt, gewindet,
Die rennet, die brennet, die Seulen entzündet,
Drauf schwermet, drauf lermet das glänzende Heisse, 6.
Es hitzet, es schwitzet das Feuer-Gegleisse,
Es lauffen, es schnauffen die Räder mit Schlägen,
Ohn Wehen, ohn Drehen der Winde sich wegen:
Es zieret, es führet die Lincke die Rechte
Blitzhaglendes-schweflendes-Schwerter-Gefechte,
Die Sternen von fernen sich Erdenwarts neigen,
Racqveten, Musqveten, Lust-Kugeln aufsteigen,

1650. Julius.

Es blincken, es flincken von Flammen die Lüffte,
Es schimmert, es flimmert der Erden-Getüffte.

1650. Julius.

Der schöne Fried stund schön 7. in solchen Freuden-Flammen,
Damit nun alle Lust und Freude käm zusammen,
Hat der Fried ein Racqvet von seiner Hand gesandt,
Der Zwietracht Mord-Castell zu setzen in den Brandt.

Bald blitzen, bald blatzen die Spanischen Reiter,
Die Pfosten der Posten die gehen zu Scheiter,
Zwölff Pumpen die plumpen heissiedende Fluten,
Stacketen, Racqveten sprütz-spratzen von Gluten.
Die Ballen im Fallen lustfreudig sich sprengen,
Sie schertzen, wie Kertzen auf Leuchtern abhängen,
Die Lermer, die Schwermer der Bienen sich mühen,
Die Mauren nicht dauren, die Thore schon glüen,
Die Zinnen von innen und aussenwarts schmauchen,
Gemächer und Dächer vom Brande schon rauchen,
Die Blitzer die Schützer des Schlosses ergreiffen,
Sie richten, vernichten und gäntzlich zerschleiffen.

Die Zwietracht ist entzwey, der Kriegs-Gott ist bekrieget,
Die, die, die siegen wolt, in ihr besiegten lieget,
Es ist noch nicht genug: Der Mann ist übermannt,
Des Mannes Schloß muß auch geschleifft seyn, ausgebrannt.

Trompeten, Clareten Tartantara singen,
Die Paucken die paucken, die Kessel erklingen,
So sauset, so brauset kein schaumichtes Wallen,
Kein Stürmen so stürmet, wann Berge zerfallen.
So reisset, zerschmeisset kein Hagel die Blätter,
So rasselt, so prasselt kein donnerndes Wetter,
So prallet, so knallet kein fallend Gemäuer,
Als knicket und knacket das knisternde Feuer.
Die Spitzen die sprützen hellfunckelnde Keile,
Die Flanckqven die blancken spitzfeurige Keile,
Racqveten, Racqveten einander nachjagen,
Blitzschläge mit Schlägen erzürnet sich schlagen.

Der Thürne Räder auch schön spielen in der Höhe:
Der Mittelthurn ist auf, zu sehen, wie es stehe,
Als er den Ernst vernimmt, den Friede hier verübt,
Er zu der Gegenwehr viel Tausend Salven giebt: 8.
Der Doppelhacken Grimm, der Zorn der Pulver-Röhren,
Die werden loßgebrannt, vergnügen Sehn und Hören;
Die Flammen wehren sich und flammen Himmel an,
Als wolten sie nicht seyn den Flammen unterthan. 9.

Die Stücke hell blicken, es donnern Carthaunen,
Daß Felder und Wälder und Menschen erstaunen,
Es zittern, es splittern die felsichten Klüffte,
Es schallen, erhallen die mosichten Grüffte:
IRENE, die schöne, hat männlich gekämpfet,
Das Kriegen mit Siegen und Feuer gedämpfet,
Das rasende, blasende, blutige Kriegen
Ist schmauchend, ist rauchend zum Himmel gestiegen.
Das Sternen-Hauß erblaßt, die Wolcken lauffen schneller,
Die Mauren dräuen Fall, 10. die Fenster werden heller,

Der

1650. Julius.

Der Nächte Mittag tagt, die Wasser lauffen an,
Das wilde Roß erschrickt, schreckt seinen Reitermann.
Der Hain, der grüne Pusch, die Püschebürgerinnen,
Der Fluß der Pegnitz-Fluß, die müden Pegnesinnen
Erwachen aus der Ruh: Der Widerhall erklingt,
Der, was er hört, alsbald mit Wucher rückwarts bringt,
Ringt und rufft stärcker nach, damit auf fremder Erde
Des Wortes letztes Theil gar laut verdoppelt werde.

1650. Julius.

Anmerckungen.

1. Castell des Unfriedens. Dieses war gevieret mit vier Eckthürnen, die Thürne mit Flanqven versehen, mit schwartz-weiß-seidenen Fahnen, auch güldenen Knöpffen besteckt, die Seiten oben her eingeschnitten, das gantze Holtzwerck aber mit Leinwand bekleidet, folgends mit Mauerfarben Quater-stückweis vermahlet, die Schieß-Löcher und Fenster darauf schattiret, alles so eigentlich, daß es einem von Quatersteinen zierlich aufgebaueten Schlosse gantz ähnlichte.
2. Des Tages über liessen sich 8. Schalmeyer, in schwartz- und weisser Liberey gekleidet, auf diesem Schlosse lustig hören, wie auch zehen geharnischte Männer mit Rundartschen und dergleichen alten Waffen, als ein Gvardia.
3. Discordia oder Zwietracht war in Gestalt eines alten, verhagerten, runtzlichten Weibes über die Pforte dieses Castells gestellet. Unten im Thor hat der Kriegs-Gott seinen Stand mit einem blutigen Schwerdt und blancken Schild.
4. Als nun die Nacht ihren schwartz-braunen Mantel angeleget, ward diß Castell auswendig mit mehr als 1000. angezündeten Ampeln und Lichtern besetzt, die durch die finstere Nacht einem mit viel 1000. Goldglintzenden Sternlein leuchtenden Firmamenten näher kamen, das aller Augen wundersam belustigte.
5. Cupido, der an einer Schnur hienge, in welchem ein Racqvet verborgen, dieser, so bald er das Feuer überkommen, gleich einem Schnur-Feuer auf die Friedens-Seule gelauffen und dieselbe entzündet.
6. In diesen und folgenden werden, so viel sich in die Reimung binden lassen, allerhand Feuer nahmhafft gemacht, nemlich: Bienenschwärmer, Sternfeuer, Feuerwercker fechten mit Feuerschwerdtern, Lust-Kugeln, Feuerkugeln, Sprengkugeln, Feuerpompen, Bränder, Feuerräder und dergleichen.
7. Das Friedenbild ist auf seiner Seule, unter so viel 100. um ihn herumfliegenden Feuern, gantz unverletzt stehen blieben, seinen Siegreichen Ehrenpreiß der gesammten Welt zeigende.
8. Die ausser den Thürnen hängende Räder, welche aneinander ohne Aufhören blitzten und platzten, den Augen und Ohren einen angenehmen Lust verursacheten, indem es anzusehen, als ob viel 100. Mann in und ausser dem Castell Feuer geben.
9. 40 Doppelhacken und 1200. Feuerröhren. Indessen stünde das gantze Castel im lichten Brande, waltzete seinen Rauch und Flamme biß an die Sterne, als wolte sie dieselbe verdunckten.
10. Von denen 500 Musqvetenläuffen und 47. Kriegsstücken, welche theils disseits, theils jenseits des Wassers gepflantzet waren die zugleich loßgiengen, und dieses Freudenfeuer mit nur ersinnlicher Ergötzung endeten.

§. XXVIII.

Gratulation der Stände bey den Frantzosen über den vollzogenen Schluß.

Unterdessen hatten, des Tages vor dem Kayserlichen *Banquet*, die Reichs-Stände durch Deputirte bey den Frantzösischen Gesandten *de la Court* und *d' Avangour* die Congratulation wegen des Schlusses kürtzlich dahin abgeleget, daß man Ihren Excellenzen allbereit bey der Subscription gratulirt, welche Gratulation man dann auch ietzo wolle wiederholet haben, Er der Chur-Maintzische hätte gegen die übrige der Stände Gesandten gerühmt, wie Sie, die Frantzösischen, ihren Collegen Monsieur Vautort vermocht, daß Er zu Beforderung der Execution nach dem Elsaß abgereißt sey, man zweifele auch nicht, es werde dieselbe wohl von statten gehen, und thue, ex abundanti gleichsam, darum bitten, daß Sie Ihres Orts, woran man nicht zweifele, solche befördern möchten. Man hätte ietzo nur einer Sache zu gedencken, nehmlich daß der Commendant zu Philipsburg etzliche Güter zur Ungebühr angehalten habe.

Worauf der *de la Court* antwortete: „Daß GOtt der Allerhöchste den Schluß „gegeben, dafür gebühre ihm Danck, und „bedanckten Sie sich der beschehenen Gratulation, gratulirten auch Teutschland „und dem Römischen Reich, daß es nach „so lang ausgestandenen Kriegs-Ungewitter zu dem Port und Ruhe gelanget sey.

1650. Julius.

„sey. Wünschten, daß es ein beständi-
„ger und immerwehrender Friede im Reich
„verbleibe, und daß zwischen denen Ca-
„tholischen und Evangelischen das gestifte
„gute Vertrauen und gemeine Einträch-
„tigkeit fest und unverrückt verbleiben
„möchte, dann ja die Stände mit ihren
„Schaden es erfahren hätten, daß Einig-
„keit Sie erhalte, Uneinigkeit aber Sie
„in grosses Unwesen führe. Was es Ih-
„rer Königlichen Majestät zu Franckreich
„mit Darsetzung Blutes und Geldes ge-
„kostet habe, den Ständen Ihre Liber-
„tät zuerhalten, werde man eingedenck
„seyn, bäten auch, man wolle desselben
„Gedächtnis erhalten, dann Ihre Maje-
„stät sonst nichts als der Teutschen Li-
„bertät gesuchet, und darzu von Für-
„sten des Reichs beruffen den Krieg füh-
„ret hätten. Ihre Königliche Majestät
„werde auch aufrichtig den Frieden hal-
„ten, und mit den Ständen des Reichs
„darin leben. Einiger Verzug bey den
„Tractaten werde Ihro nicht beygeleget
„werden können, da man wisse, daß Sie
„alles gethan, und von Ihren Rechten
„dergestalt abgewichen hätten, daß fast
„noch wenig mehr an Observantz des
„Frieden-Schlusses sey ꝛc. Monsieur *Vau-*
„*tort* wäre nicht abgereiset, die Restitu-
„tion der Vestungen zubefördern, son-
„dern allein die Abtretung etzlicher Güter
„zubewürcken, welche Krieges-Officirer
„in Händen hätten, und, wie leicht zuer-
„messen, solche sehr ungern wieder abtre-
„ten würden. Es solle alles, was der
„Frieden-Schluß erfordere, durchaus
„an Seiten Ihrer Majestät exequirt
„und zu Werck gerichtet werden, dessen
„man sich zuversichern und keinen Zwei-
„fel zumachen habe, und hätten Sie die
„Gesandten alle Gewalt vom Könige.
„Wäre etwas zurück, solle man sich nur
„bey Ihnen angeben, Sie wolten alsbald
„Befehl ergehen lassen, und alles thun, was
„man begehre und Sie schuldig seyn. Zu-
„letzt erinnerte Er *de la Court* noch,
„man möchte sehen, daß die Spanische
„Quartier im Reich, und über Winter
„eingestellet würden. ꝛc.

1650. Julius.

Man bedanckte sich mit Curialien der guten Erklärung und Offerten, und wol-te an der Execution und Restitution, Frantzösischen Theils, nicht zweifeln. Daß die Spanische Quartier abgestellet, wür-den Chur-Fürsten und Stände nach be-schehener Ihrer Restitution wol selbst vigiliren, und dem, was bishero vor-gangen, nicht also länger nachsehen. Die-ses begreiffe auch die Guarantie und die Reichs-Verfassung in sich, welche man nochmahlen Ihnen, den Königlich-Frant-tzösischen, absonderlich versprochen habe.

Als von dem Fürstlich-Braunschweig-Wolffenbüttelschen dieser Reichs-Ver-fassung gedacht wurde, antwortete der Frantzösische Gesandte nichts darauf, und schien fast, als ob den Frantzosen aller-dings damit nicht gedienet sey. Wie es auch bishero bey denen Schwedischen das Ansehen gehabt, als wolten Sie, daß Sie lieber davon niemals etwas gesaget hätten. Dem *de la Court* stunden die Augen unterschieden voller Wasser, und bezeugte Er sehr sensible zu seyn.

§. XXIX.

Chur-Bayern ist unruhig über das von Spanien verlangte Reichs-Votum wegen Cammerich.

Des Königs in Spanien *Postulatum*, welches der verwilligten Franckenthali-schen Evacuation angehänget war, nem-lich ein Reichs-*Votum* wegen Camme-rich zu führen, hatte bey Chur-Bayern Auffsehen erwecket; Dahero dessen Ge-sandter befehlicht wurde, mit denen Chur- und Fürstlich-Sächsischen in Vertrauen zu communiciren, „welchergestalt der „König von Hispanien sich zwar zu der „Restitution Franckenthals erkläret, „dennoch aber hingegen *Sessionem* und „*Votum* auf der Geistlichen Banck „im Fürstlichen *Collegio* wegen des „Ertz-Stiffts Cammerich begehre. „Nun wäre Seine Churfürstliche Durch-laucht deshalber sorgfältig, in dem Sie „wargenommen, daß die Geistliche „Banck vor der Weltlichen Banck fort „und fort einen sonderbaren Vorzug suche „und begehre. Wie denn auch Seine Chur-„fürstliche Durchlaucht nicht zufrieden „wären, daß in Abwesenheit des Oe-„sterreichischen und Saltzburgischen „Gesandten im Fürsten-Rath der Teutsch-„meisterische jetzo dirigire, und schrie-

Ursachen dessen.

ben

1650. Julius.

„ben Sie, es würde ja auf der weltli„chen Banck auch einer die Direction zu „führen geschickt seyn. ꝛc. Welches denn „eine Sache sey, davon auf künftigem „Reichs-Tag zureden, werde aber auch „sehr gut seyn, wenn man alhier, ehe man „von einander gienge, in Confidentia „sich beredet, wie es auf künfftigen Reichs„Tag deshalber anzustellen. Wolten „demnach Seine Churfürstliche Durch„laucht gerne wissen, was andern, ab„sonderlich auch dem Chur- und Fürstli„chen Hause Sachsen, wegen des Camme„richischen Voti vor eine Meynung bey„wohne ꝛc.

Die Sächsischen Gesandten bedancken sich dieser vertraulichen Communication, und lobten Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Sorgfalt. Sie Ihres Theils hätten bey dem gantzen Friedens-Convent ebenmäßig wahrgenommen, daß bey Zusammenkünfften und Deputationibus sämtliche Gesandte auf der Geistlichen Banck denen Weltlichen vordrängen, und würden gewis die Hertzoge zu Sachsen weder dem Bischof zu Basel noch Oßnabrück nachgehen, wann Sie alle persöhnlich zugegen wären. Bey diesem Friedens-Convent wären viel Dinge extraordinarie vorgangen, so man zwar diesesmal hätte geschehen lassen, würde aber solche keinesweges auf ordentlichen Reichs-Conventen einräumen, und wolten Sie data Occasione sich gerne mit Ihnen unterreden. Wegen des Stiffts Cammerich wollten Sie dem Werck nachdencken.

Der Chur-Bayersche vermeinte, es würde darauf zusehen seyn, *quo loco* das Cammerichsche Votum vor diesem geführet worden? so dann, zu welcher Zeit? und weiter, aus was Ursachen Spanien das Votum bishero nicht geführet habe, und ob man es etwa Reichs wegen nicht hätte zulassen wollen. Es müsse doch ein sonderbar Absehen haben, daß, da Spanien albereit ein Votum wegen Burgund führe, nunmehr Selbiges das Cammerichsche Votum so groß achte ꝛc.

§. XXX.

Der Schwedische Generalissimus verlangt vor seiner Abreiß, Berichtigung verschiedener Puncten.

Ob aber gleich der Haupt- und Schluß-*Recess* völlig berichtiget, auch mit einem solennen Festin gleichsam bestättigt war; So ereigneten sich doch noch allerhand Schwürigkeiten, ehe die völlige Execution in allen und jeden Stücken zu Werck gerichtet werden konte. Dann es wurden Montags, den 8. Julii st. v. die Reichs-Stände zu den Kayserlichen Gesandten erfordert, denen, in Gegenwart des Duca *d' Amalfi*, der Legat Volmar nachstehende Proposition that: „Es hätten vorgestern die Königlich„Schwedischen Seiner Fürstlichen Gnaden „und Ihnen ein Memorial etzlicher Pun„cten, so der Herr Generalissimus vor „seiner Abreise noch richtig sehen wolle, „übergeben. Und befänden Sie, daß „solches hauptsächlich bestehe, 1.) auf der „*Restitution*, 2.) auf der *Satisfaction*, „und letzlich wegen der *Exauctoration* „und *Evacuation*. Bey dem erstern er„innerten die Schweden in communi & „generaliter, Sie versehen sich, es wür„den die Sachen, so in der Lista Resti„tuendorum angesetzet wären, zur Erle„digung kommen, also, wie Sie dafür „hielten, daß in der Exauctoration und „Evacuation keine Hinderung erfolge, „und der Herr Generalissimus keine „Ursach habe, damit inne zu halten: und „würden allerhand Casus angezogen, so „meist bey dem Collegio Deputatorum „stünden, die andern alle beträffen die Stän„de, und die übrige Ihro Käyserliche Ma„jestät. Was dann nun Ihro Kayserliche „Majestät angehe, würden Seine Fürstliche „Gnaden sich gegen die Schweden also er„klären, daß Dieselben damit content und „zufrieden seyn könten. Was die Stände „und das Collegium Deputatorum ab„sonderlich beträffe, hätte Ihr, der Kay„serlichen, Officium erfordern wollen, de„nen sämtlichen Ständen zuzusprechen, da„mit dem Werck ein Genüge geschehe, „und die Schwedischer Seits movirte „Difficultäten aus dem Wege geräumet „würden. Wegen der Bergstraße hät„ten Dieselben per Discursum erwehnet, „daß die Sache zwischen Chur-Maynz „und Chur-Pfaltz nicht richtig werde, und „Chur-Pfaltz sich zu beschweren Ursach habe.

1650. Julius.

„habe. Hoffeten, man werde bey Käyserli-
„cher Majestät vermitteln, damit
„dem, was der Friede erfordere, ein
„Genüge geschehe. So begehrten Sie,
„die Schweden, ferner wegen Parck-
„stein, Weyden und Beilstein von
„Ihnen, den Käyserlichen, Ordre zur Re-
„stitution, denn sonst würden Sie mit
„der Evacuation inne halten: Welches
„Sie Ihro Käyserlichen Majestät berichten
„wolten. Weiters suchten Sie die Re-
„partition auf den Fränckischen und
„Schwäbischen Crayß, wegen des Unter-
„halts für die Heilbrunnische *Guarni-*
„*son*. So viel den *Punctum Solutionis*,
„wie auch die *Clausul* wegen Aufent-
„halt der *Exauctoration* und *Evacua-*
„*tion* belanget, erinnerten Sie, die Käy-
„serlichen, sich annoch, was derhalber in dem
„Haubt-Recess enthalten, und particu-
„lariter zwischen den Ständen und den
„Schweden abgehandelt und clausulirt,
„auch in die Convention wegen des Af-
„securations-Platzes gebracht worden
„sey, könten also nicht befinden, daß
„man Schwedischer Seits Ursach habe,
„sich deshalber aufzuhalten. Sie wol-
„ten denen Schweden zusprechen, gleich-
„wol der Stände Gesandten ersuchet ha-
„ben, was in puncto Restitutionis &
„Satisfactionis zurück sey, darin möch-
„te man vor Ablauff der Termine sol-
„che Remonstration geben, damit die
„Königlich-Schwedische ihr Contento
„darüber haben könten; Ihres Orts
„wolten Sie an nothdürfftigen Remon-
„strationen es nicht ermangeln lassen,
„daß der Herr Generalissimus Ihrer
„Käyserlichen Majestät und Chur-Fürsten
„und Ständen zu trauen Ursach habe.
„Sie wolten also der Stände Meynung
„vernehmen, damit Sie noch zu Mitta-
„ge mit denen Königlich-Schwedischen
„aus der Sache reden könnten. Und
„nachdem im Nahmen Chur-Fürsten und
„Stände Gesandten an Ihro Käyserli-
„che Majestät ein Gratulations-Schrei-
„ben abgangen, wäre darauf heut eine
„Antwort angelanget, welche der Secre-
„tarius aus Versehen aufgeschnitten. Es
werde doch nichts zu bedeuten haben, weil es
zumahl allein die Gratulation betreffe. So
hätten Allerhöchst-Gedachte Ihro Käy-
serliche Majest. Ihnen auch heut durch einen
Obristen Ihre Ratification des Schlus-
ses mit Franckreich überbringen laßen.

1650. Julius.

Die Käyserlichen Gesandten nahmen hierauf einen Abtritt, und wurde an Seiten jedes Collegii eine Umfrage gehalten, und wiederholete bey denen Fürstlichen proponendo der Teutschmeisterische die Puncte, so die Kayserliche Gesandten angeben hatten. Als man also Fürstlichen Theils sich unterredet, hernach auch mit denen Chur-Fürstlichen und Städtischen vernommen, und die Kayserlichen sich wiederum einfanden, wur-

Der Stände Antwort.

„de Ihrer Fürstlichen Gnaden und Ex-
„cellenzen durch den Chur-Mayntzi-
„schen zur Antwort vorgetragen: im Nah-
„men Chur-Fürsten und Stände bedancke
„gegen die Römische Kayserliche Majestät
„man sich zu förderist allerunterthänigst,
„daß Deroselben die abgangene Congra-
„tulation zu gnädigsten Gefallen gerei-
„chet, mit angehefften Voto. Das Ne-
„gotium und Memorial betreffend, so
„des Herrn Generalissimi Fürstliche
„Durchlaucht überbringen lassen, bedan-
„cke man sich gegen Ihro Fürstliche Gna-
„den und Unsere hochgeehrte Herrn, daß
„Sie entschlossen, den Exauctorations
„und Evacuations-Punct mit denen
„Königlich-Schwedischen abzurichten.
„Den Punctum Restitutionis anrei-
„chend, würden Sie die Kayserlichen
„und Königlich-Schwedischen sich erin-
„nern, welcher gestalt man bishero so
„mühsamlich darinn fortgangen, und ge-
„wisse Termini zur Erörterung gesetzet
„worden, darob allbereit ex secundo
„& tertio Termino, auch viel Sachen,
„so ad tres Menses gesetzet, zur Rich-
„tigkeit gebracht, und kein Zweiffel wä-
„re, wann die Königlich-Schwedischen die
„schwersten Sachen ad primum Ter-
„minum nicht gebracht hätten, die an-
„dern auch Ihre abhelfliche Maaß erlan-
„get haben würden. Man sey erbiethig,
„wenn man nur nicht selbst also gehin-
„dert würde, schleunig fortzugehen, alles
„zu exequiren, und zur Richtigkeit,
„wie das Instrumentum Pacis und hie-
„siger Recess vermöge, zu bringen. We-
„gen der Berg-Strasse in particulari,
„könne Er, der Chur-Mayntzische, mit
„Seiner Chur-Fürstlichen Gnaden Hand
„beweisen, daß es als fast richtig sey.

Die-

1650. Julius. „Dieselbe liesse es bey dem Instrumen-
„to Pacis, aber wegen etzlicher Oerter
„entstehe der Streit, so das Ertz-Stifft
„Maintz allbereit ao. 1621. in Possessione
„gehabt. Seine Churfürstliche Gnaden
„hätten alles denen Mediatoribus, als
„des Herrn Generalissimi und denen Hes-
„sen-Casselschen Abgeordneten zu Franck-
„furth submittirt, und Ihrem Arbitra-
„mento untergeben. Wegen Weyden,
„Parck und Beilstein hoffe man, es wer-
„de Ihrer Kayserlichen Majestät Resolu-
„tion mit nächsten erfolgen. Daß das
„mit Spanischer Guarnison besetzte
„Franckenthal bishero Chur-Fürsten
„und Stände in grosse Ungelegenheit ge-
„bracht, wäre bekannt, also bitte man
„im Nahmen der Herren Principalen,
„Sie, die Kayserlichen, wolten aller Mög-
„lichkeit interveniren, und bey Ihro
„Kayserlichen Majestät alle Nothdurfft er-
„innern. Der 3000. Thlr. halber, so
„Ihro Kayserliche Majestät Chur Pfaltz
„Monatlich wegen Abgang der Intraden,
„bis Franckenthal restituirt sey. erlegen
„wolle, zweifele man nicht, es werde
„allschon Verordnung geschehen seyn. Daß
„der Fränckische und Schwäbische Crayß
„vor die Unterhaltung der Guarnison
„in Heilbrunn allein hafften solle, sey ein
„beschwerlich Werck, gleichwol lasse man
„es dabey, was im Haupt-Recess ent-
„halten, und hoffe, die andern Crayse
„würden mit ihrem Contingent einhal-
„ten. Man hätte auch allbereit vor 8.
„Tagen solches den ausschreibenden Für-
„sten der Crayse zugeschrieben, damit
„förderlichst die Zahlung an den Reichs-
„Pfennig-Meister in Franckfurth erfol-
„ge. Gemeldte beyde Crayse behielten
„ihnen alle Nothdurfft bevor, und daß
„Sie allein Ihre Quotam beyzutragen.
„Die *Restitutiones* in den Erb-Landen,
„würden Ihre Kayserliche Majestät zu-
„verfügen wissen. In puncto *Solutio-*
„*nis*, *pro Militia Svedica* werde der
„Chur-Rheinische, Ober-Sächsische, Fräu-
„ckische, Westphälische, und Nieder-
„Sächsische Crayß gewiß innehalten, und
„hätten die Schweden mit dem Schwäbi-
„schen Crayß sich selbst verglichen, daß
„Sie mit 40000. Thlr. nachwarten wol-
„ten. Der Ober-Rheinische Crayß
„möchte allerdings nicht folgen können, 1650. Julius.
„allein, wann gleich in diesem oder auch in
„andern Creysen etwas Rest bliebe, so
„wäre allbereit eventualiter ein Assi-
„curations-Platz denen Schweden da-
„für verwilliget. Wegen des Stiffts
„Lüttich wäre der Herr Graf von Für-
„stenberg mit denen Königlich-Schwedi-
„schen in Tractaten, inmassen schon
„30000. Thlr. erleget worden, und solle
„das übrige folgen.

„So hoffe man auch nicht, daß des
„Herrn Generalissimi Fürstliche Durch-
„laucht wegen des Puncti Restitutio-
„nis die Exauctoration und Evacua-
„tion werde aufhalten wollen, dann sol-
„ches dem Præliminar-Recess, der Fürst-
„lichen Parole, der schrifftlichen Decla-
„ration in puncto der verwilligten 200.
„M. Thlr., und dann der Conventioni
„ratione Loci Assecurationis, zu wi-
„der lauffen würde. In *Puncto Exau-*
„*ctorationis & Evacuationis* würden
„Sie, die Käyserlichen, mit denen Kö-
„niglich-Schwedischen reden. Damit
„man aber der Evacuation halber sicher
„gehe, ersuche man Seine Fürstliche
„Gnaden, Sie wolle es dahin richten, da-
„mit alle Ordonanzen nicht allein pro
„secundo, sondern auch pro tertio
„Termino noch vor der Abreise des
„Herrn Generalissimi ausgefertiget und
„ausgewechselt würden.

„Herr Vollmar replicirte, Sie
„befünden diese Erklärung demjenigen
„einstimmig, was Ihro Fürstliche Gna-
„den, und Sie, die andern Kayserlichen
„Gesandten, billig gehalten. Zum Theil
„hätten Sie bey denen Königlich-Schwe-
„dischen allbereit dergleichen remonstrirt,
„wolten es auch Nachmittage weiter thun,
„und daran seyn, damit die Ordres aus-
„gewechselt würden. Heutige Confe-
„renz wäre dahin angesehen, damit die-
„ses Tages noch alles richtig, und mor-
„gendes Tages obbedeute Ordonnanzen
„gegen einander ausgegeben werden kön-
„ten.

Das von dem Schwedischen Genera-
lissimo ausgestellte *Memoriale*, wovon
in der Kayserlichen Proposition Mel-
dung geschehen, war des Innhalts, wie
ab N.I. erhellet. N. I.

1650. Julius.

N. I.

1650. Julius.

Dict. 8. Jul. St. v., 650. per Mogunt.

Memoriale,

Was von des Herrn Pfaltz-Grafen und *Generalissimi* Hochfürstlicher Durchlaucht vor Dero Abreise von hier noch abgerichtet zu werden *desideriret* wird ꝛc.

1.) Daß der Punctus Restitutionis vermöge des unterschriebenen Haupt-Executions-Recesses, und darauf sich beziehenden Seiner Hoch-Fürstlichen Durchlaucht übergebenen Designationis Restituendorum, seine unfehlbare Execution erreichen, insonderheit aber nachfolgende Casus förderſamst expediret werden mögen.

1.) Die Chur-Pfältzische in Instrumento Pacis enthaltene klare Restitution der Berg-Straß. 2.) Item ratione Weyden, Parckstein und Bleystein, 3.) Franckenthal. 4.) Ihro Kayserlichen Majestät Ordre an den Reichs-Pfennig-Meister, daß von ihme die wegen der entbehrenden Franckenthalischen Intraden versprochene 3000. Thlr. a dato des Executions-Recesses bezahlet werden sollen. 5.) Daß auch wegen der Chur-Pfältzischen Guarnison Unterhalt in Heilbronn in denen beyden dazu benannten, als Schwäbischen und Fränckischen Crayſen, vermöge Executions-Recess, eine Special-Repartition, und des versprochenen Vorschuß halber, eine Gewißheit gemacht werde.

2.) Pfaltz-Sultzbachische Sache

3.) Die Restitutio der Evangelischen zu Aach und Cölln in die Iura Civitatis, Zünffte, und Handwercker.

4.) Das Post-Wesen zu Nürnberg, Memmingen und Lindau.

5.) Baron Kevenhillers
6.) Baron von Ditrichstein
} Restitutiones.

7.) Grafen und Obristen von Würben
8.) Obrist Ottowalsky,
} Restitutiones und Securität.

9.) Brandensteinische Commission.

10.) Siegische Sachen.

2.) Bey dem Puncto Solutionis zweifeln zwar Seine Hochfürstliche Durchlaucht nicht, daß selbige in den Fränckischen, Schwäbischen, Ober- und Nieder-Sächsischen Crayſen in denen behörigen Terminen werde vollzogen werden, weil aber vermercket wird, daß der Chur- und Ober-Rheinische, so wohl ratione Lüttich des Westphälischen, wie auch des Bayerschen Crayses Quotæ einige Difficultäten veranlassen möchten, so wird dißfals nöthig seyn, daß selbige auch in zuverläßige Richtigkeit gebracht werden.

3.) Den Punctum Exauctorationis belangend, weil derselbe in Kayserlicher Majestät Disposition allein stehet, so vermuhten Seine Hoch-Fürstliche Durchlaucht, daß dem darüber aufgerichteten Vergleich in allen Terminen würcklich werde nachgelebet werden.

4.) Der Punctus Evacuationis hätte, so viel den 1. Termin betrifft, so weit seine Richtigkeit, wenn ab Seiten Kayserlicher Majestät wegen Offenburg, Höxter, Villingen, Freyburg, Documenta factæ Evacuationis ausgeliefert werden.

An den übrigen Evacuationen wollen Seine Hoch-Fürstliche Durchlaucht keinen Zweifel tragen, es wäre denn, daß der Punctus Restitutionis, als auch Solutionis, gegen die gesetzte Termine ihre gebührende Abrichtung nicht erreichen wird, welches, nicht verhoffenden Falls, Seine Hoch-Fürstliche Durchlaucht, vermöge des Executions-Recesses, billig damit auch anzustehen würden gemüßiget seyn.

5.) Schließ-

1650. Julius. 5.) Schließlich sind der Franckenthalischen Gnarnison in die Chur-Pfaltz continuirende Insolentien alles Ernstes zu steuren, damit man nicht möchte veranlasset werden, den dahero rührenden Schaden, Krafft des Executions-Recess, zu suchen. 1650. Julius.

§. XXXI.

Fernere neue Puncten, so die Schweden vorbringen.

Die Kayserlichen Gesandten redeten, dem genommenen Verlaß gemäß, noch deßelben Tags mit den Schweden, und funden Sie zur Exauctoration und Evacuation gantz willig: Stelleten Ihnen auch des folgenden Tags die sub N. I. hier angefügte Erklärung schrifftlich zu: Die Schweden aber proponirten darauf von neuen einige fernere Puncten, wovon denen Ständen, Mittwochs, den 10. Jul. durch den Chur-Mayntzischen die Eröffnung folgender massen geschahe:

„Die Herrn Kayserlichen wären gestern bey den Schweden gewesen, die „denn in 3. Puncten bewegliche Erinnerung gethan. 1.) Es würde in Puncto „*Restitutionis* gar kaltsinnig verfahren, „und kämen aus Schwaben unterschiedene Beschwerden ein, Sie begehrten, man „möchte die Terminos observiren. „2.) Vermöge des Haupt-Recessus solle man den Unterhalt vor Heilbronn „beyschaffen. 3.) Die *Satisfactions*-„Reste zusammen tragen. Wann diesen 3. Puncten nicht remediiret und „nachgelebet würde, könten Sie mit Abdanckung und Evacuation nicht verfahren, und weil alles bey den Ständen „beruhete, wolten Sie den Kayserlichen „ihre Ordre zur Evacuation aushändigen, aber nicht den Ständen, dabey „Sie eine schrifftliche Declaration begehret hätten, daß Sie, wenn es um obgesetzter Puncten willen in der Abdanckung Verhinderung gebe, vor keine „Contravenienten zu achten seyn solten, „da Sie doch vorgestriges Tages sich gegen die Kayserlichen gar anders und „willig erkläret hätten, die Ordres auf „alle 3. Termine heraus zu geben.

„Die Kayserlichen hielten quoad 1. dafür, man solte einen Extract machen „der allbereits exequirten Sachen, um „damit der Herrn Schweden Præsuppositum, daß nehmlich noch gar nichts „exequirt sey, zu widerlegen. Quoad „2.) solte man die Stadt Nürnberg und „Ulm um einen Vorschuß von 8000. „Thlr. ansprechen. Quoad 3.) die „Crayß-ausschreibende Fürsten unverzüglich nochmahls erinnern: dieß alles solte „man in eine schrifftliche Resolution fassen, und den Königlich-Schwedischen „übergeben, jedoch wolten Sie, die „Herrn Kayserlichen, der Stände Gutachten darüber gerne vernehmen.

Der Stände Deliberation hierüber.

Hierauf traten die Collegia zusammen, und wurde eine Umfrage gehalten:

Teutschmeister. Es wären, wie Wir vernommen 3. Puncte in die Umfrage zu stellen, die Er zu repetiren unnöthig erachtet, weil Wir Sie alle mit angehöret. Seine Meynung wäre, daß 1) die Herrn Königlich-Schwedischen zu ersuchen, Ihren mehrmahligen Versprechen nach, der Restitution halben keinen Aufenthalt zu machen. Der 2. Punct gienge den Chur-Fürsten zu Heidelberg an und nicht die Schweden, wegen des 3. Puncts hätten Sie allbereit einen Assecurations-Platz. Dieß wäre in ein schrifftlich Conclusum alles zu fassen, und durch die Herrn Kayserlichen an die Königlich-Schwedischen zu bringen.

Neuburg weiß dem Teutschmeisterschen Voto nichts zuzusetzen.

Bamberg. Er hielte quoad 1) nicht dafür, daß die Klagen von einigem Stande herkähmen. Wenn man einen Extract, der Kayserlichen Begehren nach, machte, so würde wenig übrig bleiben. 2.) Könte sich zu einem mehrern, als was Seines Herrn Contingent bey den verwilligten 45000. Thlr. austrüge, nicht verstehen, man solte in alle Creyße alsobald schreiben, damit ein jeder das Seinige gebe, so würde es keinen Mangel haben. 3.) Bliebe es billig bey dem Assecurations-Platz, und würde so viel nicht übrig bleiben.

Altenburg. Könte zu der begehrten Declaration durchaus nicht einrathen, denn es solcher gestalt bloß in Arbitrio der Schweden beruhen würde, wenn Sie

1650. Julius.

abdancken wolten oder nicht, und hätten Sie, die Königlich-Schwedischen, der 3. angeführten Puncten halber, die Ausfertigung der Ordren nicht zu difficultiren, denn, was das 1.) betrifft, so stünde in dem Præliminar-Recess es bloß dahin, ob die Restituendi sich der Kayserlichen oder Schwedischen Waffen bedienen wolten. Nun wäre aber nicht ein einiger Restituendus zu benennen, der die militarische Assistenz imploriret hätte. Denn was die Schwäbischen Klagen anbetreffe, so hätten sich nicht die Schwäbischen Restituendi, sondern der General Duglas dergleichen Klagen angemasset, und wenn auch gleich, welches doch nimmermehr geschehen würde, die Restituendi klagten, so wären doch darumb die Königlich-Schwedischen gar nicht befugt, die festen Plätze vorzuhalten, Sie hätten sich auch so schrifft- als mündlich unterschiedlich erkläret, daß Sie um des Restitution-Wercks willen nicht aufhalten wolten. Andeme aber wäre es, daß schon länger als vor einen halben Jahre Ihro Kayserliche Majestät die Deputatos allergnädigst erinnern lassen, etwas schleuniger zu verfahren, darauf auch der Schluß gemacht worden, es solten, die Tractaten möchten lauffen, wie Sie möchten, alle Commissiones unverlängt ausgefertiget, und die übrige Sachen coram Deputatis vorgenommen werden, es wären deshalben unzählige Erinnerungen der Evangelischen und theils Catholischen geschehen, daß nun solches nicht helffen wollen, und man darüber in Difficultäten gerathen, möchten die verantworten, die es verursacht. Bäthe deswegen bey der Re- und Correlation bewegliche Erinnerung zu thun. 2.) Würden die Königlich-Schwedischen in diesen Punct, a litera Recessus schwerlich abzuwenden seyn, wolte man sich auch viel auf Neben-Declarationes beruffen, dürffte solches eine gefährliche böse Consequenz geben. Quoad 3.) wie Bamberg, welchem allen auch die Herrn Kayserlichen zu ersuchen, daß Sie inständig bey den Königlich-Schwedischen anhalten möchten, damit die Ordres auf den 2ten und 3. Termin noch in Anwesenheit des Herrn Generalissimi ausgefertiget würden, daß man aber per Deputatos zu den Herrn Schweden gehen, oder sich in eine Schrifft-Wechselung mit Ihnen einlassen solte, würde eine Veranlassung zu neuen Tractaten geben. Aber einen Extract der allbereits exequirten Sachen und ausgefertigten Commissionen könte man den Herrn Kayserlichen gar wohl zustellen.

1650. Julius.

Basel, wie Bamberg.
Coburg, wie Altenburg.
Weymar, wie Altenburg.

Anspach. Erstlich sein Herr begehrte gar nicht, daß seines Interesse halben die Exauctoration und Evacuation aufgehalten werden solte, dann könte aber nicht geläugnet werden, daß man allzu langsam verführe, und etliche den Fuchs nicht beissen wolten; Man solte den Kayserlichen einen Extract zustellen, quoad reliqua wie Bamberg.

Braunschw. Wolffenbüttel, die begehrte Declaration wäre keines weges zu willigen. Die Herrn Schweden könten auch keinen benennen, der bey Ihnen um Assistenz angehalten. Votirte im 1. und 2. Punct, wie Altenburg, was den 3. belangt, hätte sich bey Durchgehung der Repartition mehr nicht gefunden, als 350. M. Fl. welches Rest bleiben möchte, dafür wäre der Assecurations-Platz sufficient gnugsam, wenn die Kayserlichen zu den Herrn Schweden sich begeben wolten, so könten etliche von den Ständen mitgehen.

Braunschw. Zelle. Disuadet Declarationem, den Kayserlichen solte man den begehrten Extract geben, wenn man vermeinete damit zu bestehen. Sueci requirirten Realität, und liessen sich mit blossen Worten und Vertröstungen nicht abweisen. Wer die Commissiones hätte ausfertigen können, und solches nicht gethan, auch daß man den daraus entstehenden Schaden vorbehalten hätte, wäre bekannt, und wohl in acht zu nehmen, 2.) & 3.) wie sein Collega. Daß aber Deputirte mit zu den Schweden solten, könte Er nicht rathen, denn so viel zu vermercken, daß die Schweden mit den Ständen ferner nichts, sondern allein mit den Kayserlichen zu thun haben wolten.

Wür-

1650. Julius.

Würtenberg. Er wisse nicht, was in Schwaben exequiret wäre, könte aber auch nicht gläuben, daß einiger Stand deswegen geschrieben, in reliquis, wie Bamberg.

Henneberg, cum Majoribus.

Bayern stellte sich ein, nachdem schon alle votirt hatten, die Herrn Kayserlichen wären zu ersuchen, daß Sie den Königlich Schwedischen repræsentirten, wie Sich die Stände unter sich selbsten verglichen, auch des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht mündliche Parol von sich gegeben, und so gar mit einer schrifftlichen Declaration bestettiget, daß um des Restitution-Puncts willen die Exauctoration und Evacuation nicht aufgehalten werden solle. Ihm käme es vor, der Generalissimus würde von etlichen in geheim importuniret, welches billig nicht seyn solte; wegen des Heilbrunnischen Unterhalts hätte Er erst vorgestern des Bayerschen Creyßes Ausschreiben bekommen. Zu den Satisfactions-Geldern wäre der Bayersche Creyß 9000. Fl. schuldig, daran wäre Baron Oxenstirn gewiesen, den wolten Sie schon contentiren.

Conclusum. „Der Teutschmeisterische befinde „das Conclusum dahin zu richten, daß „man sich mit den Herrn Schweden in „keine Schrifft-Wechselung einzulassen, „auch auf die proponirte 3. Puncte nicht „per Deputatos, sondern per Cæsa„reos zu antworten, und Dieselben zu er„suchen, daß Sie in die begehrte Decla„ration keines weges willigen, sondern, „quoad 1.) den Herrn Schweden den „Haupt-Recess, und Ihr Versprechen, wie „auch dieses zu Gemüthe führen solten, „daß schon viel exequirt, und man „noch stets im Werck begriffen, man „könte auch den Kayserlichen einen Ex„tract der exequirten Sachen zustel„len. 2.) & 3.) würde man dasjenige „thun, was der Haupt-Recess mit sich „brächte, und hätten deshalben Ihro „Fürstliche Durchlaucht die Ordre nicht „zu verweigern.

Altenburg und Braunschweig erinnerten dabey, Er möchte bey der Correlation auch dasjenige vorbringen, was Sie wegen Saumseligkeit der Commissionum votiret hätten.

Teutschmeisterische, das wäre eine Klage wider das Reichs-Directorium. 1650. Julius.

Illi: Eben darauf wäre es angesehen.

Bey der Re- und Correlation befande sich, daß die Chur-Fürstlichen in Materialibus mit den Fürstlichen gantz einig, nur daß Sie vermeynten, man solte die Stadt Ulm und Nürnberg um 8000. Th. Vorschuß ansuchen, und quoad modum agendi nicht allein die Kayserlichen agiren lassen, sondern auch per Deputatos separatim das Werck treiben. Sie conformirten sich aber respective dieses letztern endlich mit den Fürstlichen.

Das Städtische Collegium conformirte sich mit den beyden Höhern, repetirten aber, was Sie wegen der Stadt Heilbrunn noch zum öfftern vorgebracht. So hätte auch Nürnberg und Ulm kein Geld zum Vorschuß, noch den geringsten Credit, Geld aufzunehmen.

Es kam per Discursum in Vorschlag, man solte sehen, ob man auf sämtlicher Creyße Credit eine Post von 8. oder 10000. Thlr. zusammen bringen könte, erbothen sich auch etliche der Stände Gesandten deswegen Nachfrage zu haben.

Eröffnung des Conclusi an die Kayserlichen.

Des Abends um 6. Uhr verfügte man sich zu denen Kayserlichen Gesandten Volmarn und Crahn, denen der Chur-Mayntzische proponirte: „Man hätte „heute dasjenige, was Sie, die Kayser„liche, communicirt, nemlich der Herren „Schweden Begehren, so in dreyen Pun„cten bestanden, in den Reichs-Colle„giis überleget, 1) in *Puncto Restitutio„nis.* 2) wegen Unterhalt der Heil„brunnischen *Guarnison*, und 3) wegen „Zahlung der *Satisfactions*-Gelder. „Zuforderst wäre der Stände Gesandten „beschwerlich vorkommen, daß man ver„nommen, wie an Seiten der Schweden „die Evacuation und Exauctoration „verzogen werden wolle, aus der Ursache, so Sie gemeldet hätten. Man hoffe nicht, „daß es gemeinet sey, daßjenige, was „man mit so grosser Mühe, Sorge, Zeit „und Kosten abgehandelt, geschlossen und „ratificirt worden sey, zu hinterziehen, „denn es werde Fabula totius Mundi „seyn. Was das erste betrifft, erkenne „man sich an Seiten Chur-Fürsten und „Stände schuldig, was geschlossen zu a„dimpliren und zur Execution zubefördern.

1650. Julius.

„dern. Man hätte auch diesen Mittag „die *Listam Restituendorum* durchsehen, „und befunden, daß soviel Sachen allbe„reit zur Richtigkeit gelanget, und im „zweyten Termino nicht mehr als zween „Casus noch übrig wären. Ihre Fürst„liche Durchlaucht müsten erwegen, daß „Sie nach dem Schluß andere schwehre „Sachen proponirt hätten, dadurch 8. „Tage weggegangen, wann es nicht ge„schehen, würde man weiter heraus seyn; „Die Verweilung geschehe Statibus in„vitis, und wäre man erbietig, allen Fleiß „anzuwenden, damit in Terminis præ„fixis alles exequirt werde. Ersuchten „Sie, die Kayserlichen, Sie wolten denen „Schwedischen zusprechen, damit Sie es „bey dem, was Sie versprochen und ge„schlossen, bewenden liessen.

„Quoad 2) wäre man im Werck be„griffen, die Gelder zu Unterhaltung der „Guarnison anticipando aufzubringen „und einzuhalten.

„Wegen des 3. Puncts hätte Seine „Fürstliche Durchlaucht sich nicht zube„schweren, denn Chur-Fürsten und Stän„de erbietig, die Zahlung, wie Sie aus „dem Recess verbunden wären, zu liefern, „und befinde sich, es werde wenig Rest „bleiben. Nun vernehme man zwar, „Seine Fürstliche Durchlaucht wolten „Ihrer Kayserlichen Majestät die Ehre „thun, und die Ordren wegen der Plätze in „ihren Erblanden ausstellen, aber nicht den „Ständen vor Ihre Plätze, verhofften „demnach, Seine Fürstliche Gnaden der „Duc *d' Amalfi* werde es dahin bringen „helffen, damit alle Ordren wegen Räu„mung der Plätze in 2do & 3do Ter„mino auf einmahl commutirt würden, „dann sonst werde es ungleiche Gedan„cken erwecken, wiederum ein Prælimi„nar-Werck seyn, und könte sichs damit „noch wol ein Jahr verziehen. Was ge„schlossen, sey gleichwol Kayserlich-Kö„niglich- und der Stände Theils ratificirt, „und versehe man sich, die Auswechselung „der Ordren würde noch vor des Herrn „Generalissimi Abreise erfolgen, es „werde auch Weitläufftigkeit geben, wann „Sie gleich ad manus tertii geliefert „würden. An Seiten der Stände sey „man erbietig und schuldig, ebenmäßig zu „præstiren, was in Puncto Restitu„tionis & Solutionis der Schluß erfor„dere.

1650. Julius.

Volmars Antwort.

Vollmar wiederholte hierauf das An„bringen mit weiterm Vermelden, „es „werde wegen des ersten Puncts nötig sein, „daß man die exequirten und restituirten „Casus extrahire, und Ihnen denen „Kayserlichen den Extract zustelle, da„mit Sie solchen denen Königlich-Schwe„dischen vorlegen könten, denn Herr Ers„kein Ihm ins Gesicht gesagt habe, kein „Casus sey exequirt: da demselben doch „einanders bewust sey. Die Sultzba„chische Sache sey in Tractaten: erfol„ge kein gütlicher Vergleich, solle man in „Collegio Deputatorum decidiren, da„hin Ihre Kayserliche Majestät es remit„tirt habe. Wegen Weyden, Parck- und „Beilstein, beruhe es auf der erwarten„den Kayserlichen Resolution. So ur„girten Sie die Schweden auch die „Brandensteinische Commission wi„der Chur-Sachsen. Hätten Sie nun „Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht „pressiren wollen, warum wären Sie „aus Leipzig gangen? (Dabey Er lach„te) Nun solten es andere Stände entgel„ten. Die Deputirte hätten unterschie„den referirt, daß der Herr Generalis„simus die Parole gegeben, mit der Exau„storation und Evacuation zuversah„ren, und sich mit dem Puncto Resti„tutionis ex capite Amnestiæ & Gra„vaminum nicht aufzuhalten, auch, als sol„ches schrifftlich begehret worden, sich er„klärt, man solle Dero Worte trauen. „Weil Sie nun dessen so offt gedacht, „würden Seine Fürstliche Durchlaucht ja „der Ehren seyn, und es darbey lassen. „Wenn auch gleich solche mündliche Zu„sage nicht geschehen, wäre Sie doch „nunmehr durch den geschlossenen Haupt„Recess obligirt. Wann das Colle„gium Deputatorum sagten, Sie wol„ten die Sache nicht vornehmen, noch „expediren, hätte man Schwedischer „Seits Ursach sich zubeschweren, aber so „nicht. Unschuldige Stände solten darun„ter leyden, und begerten die Restituen„di solches selbst nicht. Das andere Du„bium werde weggeräumet, weil man er„bietig die Zahlung zu leisten. In den „dritten Punct werde gut sein, wenn „man denen Schweden könne vorlegen,

was

1650. Julius.

„was Ihnen an den Satisfactions-Gel-
„dern albereit gezahlet ꝛc. Sie wolten mit
„Ihnen reden.

Der Chur-Mayntzische „Man hät-
„te heute geschlossen, nochmahlen an die
„Creyßausschreibende Fürsten wegen der
„Satisfactions-Gelder zuschreiben, da-
„mit kein Mangel vorfalle, und hätte man
„längst erinnert, Sie möchten Bericht und
„Quittungen aus den Creysen nach und
„nach einschicken, was bezahlet, so aber
„nicht erfolget. Der begehrte Extract
„solle verfasset, und Ihnen denen Herren
„Kayserlichen zugestellet werden.

Der Braunschweig-Zellische setzte hinzu: „Er vernehme, daß zwischen Ih-
„ren Excellentzen den Kayserlichen und
„Königlich-Schwedischen wegen Graf
„Gustavs Forderung an das Stifft Oß-
„nabrück, davon das Instrumentum Pa-
„cis rede, Handlung vorgehe, und zwar
„dahin gerichtet, daß das Stifft dem
„Herrn Bischoff einzuräumen, wenn es
„gleich mit der Capitulation noch nicht
„richtig wäre. Dieses lauffe nun wider
„die Clausul, so in dem Haupt-Recess
„klärlich enthalten. Er, im Nahmen des
„Fürstlichen Hauses Braunschweig, wäre
„bereit zu tractiren, und, wann Sie sich
„nicht vergleichen könten, des Collegii
„Deputatorum Ausspruch zuleiden. Bit-
„te Ihren Fürstlichen Gnaden nicht zu
„præjudiciren, noch Sie wider den
„hiesigen Haupt-Schluß zu graviren,
„sonst müsse Er eventualiter die Noth-
„durfft vorbehalten.

Volmar regerirte: „Sie wüsten wol,
„was vor eine Clausul in den Recess
„kommen, und daß Sie die Kayserliche
„und der Bischöfliche Oßnabrückische sich
„widersetzet, aber, weil Sie es nicht er-
„halten können, damahls müssen gesche-
„hen lassen. Sie tractirten wegen des
„Grafen Prætension, weil es ein Haupt-
„Punct, und der Herr Generalissimus
„in der Abreise begriffen, also wolten Sie
„gerne, daß es vorhero richtig würde.
„Sie sähen nicht, worinnen sich das Fürst-
„liche Hauß Braunschweig zubeklagen
„habe, dann Sie die Kayserliche nie-
„mals dafür gehalten hätten, daß der
„Herr Bischof nicht zu restituiren wäre,
„bis die Capitulation verglichen. Es sey
„ein unfreundlich Ding, daß da ein Jahr
„verflossen, Sie unter einander nicht einig
„werden könten, sondern in Contradi-
„ctionibus noch fortführen. Der Oß-
„nabrückische Official sey erbietig zu schlüs-
„sen, oder die Sache denen Deputirten
„zu submittiren. Sie, die Kayserliche,
„hätten es gern dahin gerichtet, daß es
„keiner Assecuration vor den Grafen
„bedurfft, und Ihm kein Orth im Stifft
„verschrieben werden sollte, weil aber die
„Schweden nicht hätten weichen wollen,
„und der Herr Bischof selbst nachgegeben,
„hätten Sie gemeinet, daß sich deshalber
„nicht aufzuhalten sey.

1650. Julius.

Braunschweig-Zellische: „Das
„sey alhier hart disputiret worden, daß
„die Oßnabrückische Capitulatio noch
„vor der Restitution des Stiffts richtig
„werden solle. Solte nun das Stifft dem
„Herrn Bischoff ehender restituirt wer-
„den, müsten es Seine gnädige Fürsten
„und Herrn pro Contraventione Pacis
„achten, Er dawider protestiren, und
„Ihre Jura reserviren. Solte Er ver-
„nehmen, daß es dahin gemeinet sey,
„müsse Er darauf dencken, wie es zu hin-
„dern. Mache sich erbietig, sich mit dem
„Oßnabrückischen über die Differentien
„zuvergleichen, oder selbige allenfalls de-
„nen Deputirten zum Ausspruch zu un-
„terwerffen, bitte, Ihre Excellentzen
„wolten daran seyn, damit dergleichen
„Præjuditz nicht geschehe, und ein gu-
„tes Vernehmen zwischen dem Fürstlichen
„Hause Braunschweig, und dem Herrn
„Bischof erhalten werde.

Volmar: „Man wäre in Tractatu,
„und müsse wegen des Herrn Generalis-
„simi Abreise fortfahren.

N. I.

Præsentirt den $\frac{9}{19}$. *Julii Anno 1650.* von denen Herren Kayserlichen.

Der Kayserlichen Gesandten Antwort und Erklärung.

Auf das Memorial etlicher Puncten, so von des Herrn Pfaltz-Grafen und Königlich-Schwedischen Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht, noch vor Dero Ab-

1650. Julius. reisen richtig zu machen, desideriret worden, wird in Nahmen der Kayserlichen Gesandschafft hiemit erkläret, 1650. Julius.

Erstlich, so viel den Punctum Restitutionis in genere betrifft, weil derselbe dem Collegio Deputatorum ex utraque Religione überlassen worden, als zweifelt zwar die Kayserliche Gesandschafft an Ihrem Orth gar nicht, es werde damit schleunigst verfahren, und die ausgesetzte Casus, wie sich gebühret, erlediget werden, darzu dann auch ermeldtes Collegium beweglichst ermahnet werden solle.

Wann aber, wider besser Versehen, daran Säumnis und Mangel erschiene, und von denen Restituendis bey Ihro Kayserlichen Majestät um Dero Kayserlich hohes Amt angeruffen werden sollte, so werden Sie auch dasselbige also zuertheilen geneigt seyn, wie es dem aufgerichten Friedens-Schluß ähnlich und gemäß, und an Ihren Orth nichts ermanglen lassen.

Betreffend aber die angezogene Casus speciales. Und

1) Die Restitution der Bergstraß, da ist aus dem Instrumento Pacis bekandt, daß dieselbe Aemter dem Churfürstenthum Maynz verbleiben, jedoch dargegen an Chur-Pfaltz der Pfandschilling richtig erlegt, und ab seldst werden solle, worzu dann Chur-Maynz erbietig. Wann aber hierbey einig r Mangel erschiene, so würden Ihre Kayserliche Majestät auf des beschweerten Theils Anruffen erkennen, was den Rechten gemäß.

2) Wegen Weyda und Parckstein ist die Nothdurfft bereits an Ihre Majestät gelangt worden, und Deroselben Resolution mit nächsten zuerwarten.

3) Wegen Franckenthal wird zugleich fernere Instruction erwartet.

4) Wegen der Ordre an den Reichs-Pfenning-Meister die 3000. Rthlr. für die Franckenthalische Abnutzung an Chur-Pfaltz zubezahlen, haben sich Ihre Kayserliche Majestät allschon vom 27. Junii erklärt, derentwegen richtige Anschafft zu thun.

5) Wegen des Unterhalts für die Guarnison in Heylbrunn, sollen die Stände dieß Orthes dem Executions-Recess, wie billich, ein Genügen zuthun, ermahnet und angehalten werden.

Die Pfaltz-Sultzbachische Sache, der Evangelischen Prætension zu Aach und Cöln, und die Siegische Sachen, gehören ad Collegium Deputatorum, so hierin, was dem Instrumento Pacis gemäß ist, zu erkennen haben. In dessen Ermanglung aber werden Ihre Kayserliche Majestät von Kayserlichen Amts wegen auf des beschweerten Theils Anruffen zuverfahren, nicht ermanglen.

Wegen Kevenhiller, Dietrichstein, und Würby, haben Ihre Kayserliche Majestät bereits einem jeden dasjenige wiederfahren lassen, was der Justitiæ und dem Instrumento Pacis gemäß, da Ihnen auch was weiters abgehet, und Sie es, wie Recht, werden liquidiren können, so wird es auch an fernerer Execution nicht ermanglen, allermassen sich Ihre Kayserliche Majestät noch vom 11. dieß allergnädigst anerboten.

Ottowalski hat sich mit der Amnestia generali zu contentiren.

Wegen Brandensteinischer Commission, haben sich Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen bereits aller Billichkeit erklären lassen.

So viel den Punctum Solutionis Militiæ anlangt, seynd die Stände vor sich selbst willfährig, damit möglichste Richtigkeit zuschaffen, darzu Sie auch ferners anvermahnt, und von Kayserlicher Majestät, dem aufgerichten Recess gemäß, angehalten werden sollen.

Bey dem Puncto Exauctorationis, haben Ihre Kayserliche Majestät albereit, dem aufgerichteten Vergleich gemäß, solche Execution angeschafft, daß an Ihrem Orth kein Mangel erscheinen wird, hingegen aber versehen Dieselbe sich, es werde auch Königlich-Schwedischen Theils mit solcher Exauctoration ebenmäßig, wie der Vergleich ausweiset, verfahren, und selbige um keinerley Ursachen willen gehemmet werden. Doch im Fall, wider besser Versehen, von den Ständen mit Erstattung der Satisfactions-Geldern nicht solte zugehalten werden, und eine solche nahmhaffte Summa hinterstellig verbleiben, welche den Werth des verbliebenen

Asse-

1650. Julius. Assecurations-Platzes übertreffen thäte, auch derentwegen mit völliger Exauctoration nicht fürgangen werden könte, so würde es an Kayserlicher Seiten so lang, biß die würckliche Abstattung deren hierzu nötiger und versprochener Satisfactions-Gelder erfolgt, für keine Contravention des verglichenen Executions-Recess gehalten werden, allein versichert sich die Kayserliche Gesandschafft, daß auch, nach Proportion der einkommenden Satisfactions-Gelder, die Abdanckung alsobald würcklich volnzogen, und weiter nicht aufgehalten werden solle. 1650. Julius.

Deßgleichen wird auch an denen übrigen Evacuations-Terminen auf Kayserlicher Seiten kein Mangel erscheinen, dabey aber nicht verhofft, daß an Königlich Schwedischer Seiten, wegen der Restitutions-Sachen, oder auch wegen einig anderer Restanten, für welche doch ein benannter Assecurations-Platz zu haffte hat, die Evacuation und Exauctoration aufgehalten werden solle, allermassen im Recess klärlich versehen, daß solches alles innerhalb sechs Wochen von Dato dessen endlicher Beschliessung, ohne einige vorgeschützte Hinderuug, würcklich vollenzogen sein, laut der von Ihrer Fürstlichen Durchlaucht den Ständen zugestellten Assecuration-Urkunde de 26. Martii dieß Jahrs, um keiner andern Ursach aufgehalten werden solle.

Schließlich die Abstellung der Franckenthalischen Insolentien betreffend, haben Ihre Kayserliche Majestät albereit derenthalben an die Fürstliche Durchlaucht, Herrn Ertz-Hertzog, Gubernatorn in den Niederlanden, die Nothdurfft vom 27. Junii verschrieben, massen darvon Abschrifft dem Chur-Pfältzischen Abgesandten zur Nachricht zugestelt worden, nicht zweiflend, darauf die würckliche Remedirung unverlängt erfolgen werde. Actum Nürnberg den 17. Julii Anno 1650.

§. XXXII.

Specification derer würcklich exequirten Restitutions-Sachen.

Und damit die Schweden überzeugt seyn möchten, daß die Schuld gar nicht, wie Sie vermeinten, an den Ständen gelegen gewesen, daß die *Restitutions*-Fälle noch nicht zur gäntzlichen Execution gebracht worden, vielmehr die *Deputati ad Punctum Restitutionis* bißhero allen Fleiß angewendet und nicht gefeyert hätten; So wurde, nach des Legati Volmars ertheilten Rath, die *Specification* aller derer Sachen gefertigt, welche biß dahero, in Puncto Restitutionis, ihre Erledigung erlangt hatten, wie ab der Anlage sub N. I. erhellet. N. I.

N. I.

Extradirt von dem Reichs-*Directorio* den, $\frac{13}{23}$. *Julii Anno 1650.*

Specificatio Executorum.
In primo Termino.

Die A. C. V. in der Unter-Pfaltz zu Oppenheim.
Burggrafen von Dohna.
Gan-Erben zum Rotenberg in Politicis.
Burggrafen von Dohna in Fischbach ꝛc.
Schlammersdorff.
Fuchß von Walburg.
Ebelebische Erben, will Chur-Bayern Proximiori restituiren.
Otto Läffen.
Waldeck contra Chur-Cölln.
Wertheim contra Würtzburg.
Hanau contra Würtzburg.
Culmbach contra Lamberg.
Erbach contra Löwenstein.
Montpelgardt contra Burgundt.
Lindau.

1650. Julius.

Wetzlar.
Pappenheim.
Bibrach.
Baden-Durlach.
Veldentz.
Degenfeld.
Aalen.
Rehlingen.
Gochßheim und Senfeld.
Löwenstein.
Camerarius.

Specificatio Executorum.

In secundo Termino.

Nassau-Saarbrücken in Clarenthal und Moßbach.
Isenburg.
Speyer.
Friedberg.
Höxter.
Löfflerische Erben.
Augspurg.
Rauenspurg zum theil.
Dünckelspiehl zum theil.
Catholici contra Ulm.
Lippe.

In Tertio Termino.

Pfaltz-Sultzbach zum theil.
Oettingen contra Christgarten.

Ad Tres Menses.

Nassau-Dillenburg.
Kauffbeyern.
Michael Rumpf.

Uber obbenandte seynd viele andere Casus hin und wieder, in specie aber im Schwäbischen Creyß der mehrere Theil exequirt.

Specificatio der ausgefertigten *Commissionen.*

Gan-Erben zum Rotenberg in Ecclesiasticis.
Waldeck wegen geklagter Attentatorum.
Maria Christiana von Löwenstein, contra Löwenstein.
Nassau-Saarbrücken wegen Rosenthal nach Franckentahl geschrieben.
Hessen Darmstadt wegen Gaubistenen.
Augspurgische Confessions-Verwandte zu Hagenau.
Landau contra Decanum des Stiffts S. Mariæ.
Weissenburg contra Capitulum.
Höxter contra Corvey Item.
Amelunxen und Cannen.
Gräfin zu Sain contra Lach ꝛc.
Hildesheim contra Chur-Cölln.
Cappel contra Jesuitas.
Essen contra Abtißinn.
Herforth contra Chur-Brandenburg.
Oepfingen contra Ehingen, Item
contra Pfarrer zu Oepfingen.
Erffurt contra Magistratum.
Onoltzbach contra Schwartzenberg.

1650. Julius.

Bran-

1650. Julius.
Brandenstein contra Chur-Sachsen.
Aach.
Cölln.
Althausen.
Ritterschafft contra Fulda.
Waldeck contra Gliedfeld.
Weill contra Catholicos.

1650. Julius.

So seynd in allen Restitutions-Sachen, sowol die Deputirte, als verordnete Commissarii, und welche noch verordnet werden müssen, schleunigst fortzufahren willig und schuldig, also daß an denselben keineswegs zu zweiflen.

§. XXXIII.

Schweden dringen auf Ausmachung der Sultzbachischen und Oßnabrückischen Capitulations-Sache.

Es stieß sich also noch hauptsächlich an 2. Materien, welche die Schweden zur Richtigkeit gebracht wissen wollten, ehe Sie die bereits vollzogenen Kriegs-*Ordres*, wegen Abführung der Völcker und Einräumung der Plätze, ablauffen lassen wollten, nehmlich die Pfaltz-Sultzbachische und die Oßnabrückische *Capitulations*-Sache.

Weil diese unter den *Restitutions-Materien* ihrer Ordnung nach vorgetragen werden müssen; So ist nur vor dießmahl soviel davon zu melden, daß, nach vielen schwehren Handlungen, welche am 12. und 13. Jul. st. v. darüber gepflogen wurden, selbige endlich in soweit zur Richtigkeit gelangeten, daß nunmehro der Schwedische *Generalissimus* seinen gäntzlichen Abzug von Nürnberg würcklich vornehmen konte: Wie ab denen, von dem Altenburgischen Gesandten von Thumshirn, darüber verfaßten Protocollis, sub N. I. II. umständlich zuvernehmen ist.

N. I. II.

Ehe aber solche Abreise angetreten wurde, gratulirten Ihm dazu sämtliche der Churfürsten Fürsten und Stände Gesandten, Donnerstags, den 11. Julii Nachmittags mit solennen Aufzug, und nahmen gehörigen Abschied, denen Er besonders den *Punctum Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum* aufs beste recommendirte, einem jeden Gesandten die Hand both, und sich aufs allerfreundlichste beurlaubete.

Valediction der Reichs-Stände beym Generalissimo.

Des gleichfolgenden Sonnabends den 13. Jul. geschahe dann, Nachmittags um 4. Uhr, der völlige Aufbruch und Abreise des Schwedischen *Generalissimi* von Nürnberg; In desselben Leib-*Carette* sassen oben an der Königlich-Frantzösische Gesandte *Monsieur de la Court*, zurück Ihre Fürstliche Gnaden von Baden, im rechten Schlage Seine Fürstliche Durchlaucht der *Generalissimus* zur Rechten und der Frantzösische Gesandte *Monsieur d'Avangour* zur lincken Hand; Im lincken Schlage Ihre Fürstliche Gnaden zu Pfaltz-Sultzbach und der Feld-Marschall Wrangel. Der Chur-Fürsten und Stände Gesandten versammleten sich auf dem Rath-Hauß, und folgeten in der Ordnung mit Ihren Caretten bis eine halbe Viertelmeil vor das Thor hinaus, da dann Seine Fürstliche Durchlaucht halten ließ, abtrat, der Chur- und Fürsten Gesandten empfing, von dem Chur-Mayntzischen den nochmahligen Glückwunsch anhörete, beantwortete, sämtlichen Gesandten mit Handreichen Adieu sagte, auch in specie einem und andern den Punctum Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, absonderlich aber Seiner Fürstlichen Gnaden zu Pfaltz-Sultzbach Sache, recommendirte. Als unterdeß die Trompeter bliessen und die Kessel-Paucken gerühret wurden, war der Generalissimus noch in Reden lustig, und sagte, so gehe es noch hin, weil man also von einander scheide; wünsche Beständigkeit des Friedens.

Aufbruch und Abreise des Generalissimi.

Da der Chur-Brandenburgische Abgesandte zu Ihm sagte, ob Er auch die Ordres wegen Raumung Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Plätze zurück gelassen habe, lachte der Generalissimus und antwortete: „Herr Ers„kein hätte sie, es wäre aber eine „*Condition* dabey. Wendete sich darauf zu dem Chur-Sächsischen und sagte: Er frage nichts darnach, weil Er das seine hinweg habe.

1650. Julius. Der Frantzösische Gesandte *d' Avangour*, wie auch *Baron* Oxenstirn, gaben dem Generalissimo das Geleite bis Bamberg, und wurden sonst von den nächsten Thürmen und Pasteyen des Thors die Stücke dreymahl gelöset.

Der *Duc d' Amalfi* nahm auf eine halbe Meil von dem Generalissimo Abschied, welcher von Patricien und andern aus der Stadt, über die 100. Pferde starck, begleitet wurde. 1650. Julius.

N. I.

Protocollum dd. 12. Jul. 1650.

Freytags den 12. Julii 1650. früh 8. Uhr, dieweil Herr Erskein den Chur-Mayntzischen aufgehalten, sprachen Wir gestrigen Verlaß nach Herrn Volmar zu, erzehlten Ihm den Zustand der Sultzbachischen Sache, und bathen um Assistentz und Einrathen.

Ille: Es wäre gestern der Generalissimus bey Ihm und Herr Cran gewesen und Abschied genommen, da Sie dann wegen Auswechselung der Ordren mit Ihrer Durchlaucht geredet, und befunden, daß Ihre Durchlaucht die Ordren weder des andern, noch 3. Termins heraus geben, sondern bey Baron Oxenstirn, welcher alhier bleiben würde, deponiren wolten, bis die Sultzbachische und Oßnabrückische Capitulations-Sache richtig wäre. Seine Durchlaucht hätten sich zwar erboten, die Ordren auf den 2. und 3. Termin vor die Kayserliche Erblande Ihnen zuzustellen, aber Sie, die Kayserlichen, wolten sich von Chur-Fürsten und Ständen nicht separiren, und eine Ordre ohne die andere nicht annehmen. Die Sultzbachische Sach betreffend, vernehme Er, daß solche Vorschläge geschehen, daß man gar wohl zu einem Decreto könte schreiten, wann auch gleich die Partheyen damit nicht zufrieden wären, immassen Er Uns dahin erinnert haben wollte. Der Vergleich müste usque ad amicabilem compositionem Religionum beständig seyn, und weil Hilpolstein und selbige Aemter pars Compositionis seyn sollten, so müste derselben in alle wege gedacht werden. Vermahnete darneben auch den Braunschweigischen wegen der Capitulations-Sache.

Der Herr Braunschweigische erklärte sich, Sie wollten Maynz und Altenburg über ihren Differentien, deren nur 3. wären, gerne sprechen lassen, und Uns hiemit im Nahmen des Fürstlichen Hauses requirirt haben.

Der Chur-Mayntzische bedanckte sich wegen des Einrathen, wolten solches in Acht nehmen. Gedachte per Discursum, der Pabst begehrte von dem Chur-Trierschen Coadjutoren 30000. Ducaten pro Pallio, den Churfürsten von Maynz vexirte Er eben auch so. Das wäre eine schöne Andacht, beyde Ertz-Stiffte wären ruinirt, und man solte eine solche Summa Geldes nach Rom schicken, daß Sie alda etwas zuverzehren hätten. In Italien wären auch Ertz-Bischöffe, die geben über 100. Cronen nicht.

Herr Volmar lachte, und sagte, sie sollten dem Pabst schreiben, wo Er Ihnen die Taxe des Pallii nicht erliesse, so wolten Sie Lutherisch werden.

Ille: Es möchte übel aufgenommen werden, sonst wäre es wohl das beste Mittel.

Herr Volmar. Der Herr Generalissimus hätte sich formalisirt, wie man gewisse Nachricht, daß bey des Duc *d' Amalfi* Banquet die Nürnbergische Patritii aufgewartet, und theils rothe Scarpen umgehabt. Es müste Ihnen den Schweden die Einigkeit im Römischen Reich ja gar nicht behagen, und dem Duca *d' Amalfi* wäre es gestern auch frembd fürkommen, daß der Generalissimus bey Ihm nicht erst hätte Abschied genommen. Er hätte deswegen bey Erskein nachfragen lassen, der Ihm berichtet: Weil Sie bey Ihrer Ankunfft die Visiten oben angefangen, so hätten Sie es mit denen Valedictionibus umkehren, und den Anfang vom niedrigsten machen wollen, daher Sie erst bey den Frantzosen, hernach bey Ihnen, Herr Volmar und Cran, gewesen, und Heute wolten Sie bey dem Duc *d' Amalfi* auch Abschied nehmen.

Darauf

1650. Julius. Darauf fuhren Wir aufs Rath-Haus. Der Herr Weymarsche redete a part mit mir, und sagte: daß Ihre Fürstliche Gnaden lieber wolten, wann gewisse Kirchen benennet würden, die die Catholische haben sollten. 1650. Julius.

Ego. Ihre Fürstliche Gnaden solten dann etliche benennen, die Sie geben, und hingegen in obgemeldten Aemtern die Evangelischen gewärtig seyn solten.

Ille. Ihre Fürstliche Gnaden hätten der Aemter nicht viel, so wären auch im Amt Fles, wie auch Hohenstraus, gantz keine Catholische, aber zu Sultzbach wolten Sie es mit den vorgeschlagenen Capellen geschehen lassen, und dann in den Aemtern eine Kirche vor die Catholische einräumen. Inmittelst hatten die Catholische mit den Neuburgischen geredet, die dann nochmahls auf ihren vorigen Vorschlägen, sonderlich aber darauf bestanden, daß Sie in der Stadt-Kirche zu Sultzbach das Simultaneum Exercitium haben müsten, hätten auch bedingt, wenn es zum decretiren kommen sollte, müsten Sie wider etliche excipiren, wodurch Sie ohne Zweifel mich verstanden.

Ich, wie auch der Herr Braunschweigische. Es wäre vergeblich mit den Neuburgischen zu disputiren; sondern Wir müsten Herr Volmars Rath folgen und sprechen. Wider mich würde ihre Exception so wenig gelten, als vergangen des Herrn Braunschweigischen wider den Grafen von Fürstenberg, und wäre vor kluge Leute ein seltzam Fürnehmen, daß Sie diejenigen als suspect verwerfen wolten, die Ihnen nicht stracks alles zugefallen reden und votiren wolten, Ihrenthalben würde ich schwartz nicht weis heissen; Weiln nun Ihre Fürstliche Gnaden zu Sultzbach, die sich auch aufm Rath-Haus in einem absonderlichen Zimmer befanden, mich zu sich erfordern liessen, übernahmen Mayntz und Bamberg unterdessen mit Neuburg zureden.

Ihre Fürstliche Gnaden recommendirten mir die Sache. Ich solte also sprechen, daß es auch gegen GOtt und der Welt zuverantworten wäre. Niemand genösse des Friedens weniger, als Sie: Sie wären endlich mit den Capellen zufrieden, und in Aemtern wolten Sie eine Kirche, jedoch nicht die beste geben. Sie hätten die Priester eingesetzt, jetzund solten Sie nun die guten Leute wieder abschaffen, es wäre Ihr lieber, es bliebe alles in Ungewisheit.

Ego. Wolte das beste dabey thun. Ihre Fürstliche Gnaden wären in Facto Possessionis wohl fundirt, aber Deroselben von Uns Evangelischen durch die dritte Hand öffters remonstrirt worden, daß mit der Territorial-Quæstion es nicht alzu just wäre, und viel besser jetzo ein gewisses gemacht, als daß man solte gewärtig seyn, was Dero Herr Vetter zu Neuburg, wenn in Quæstione Territorii, wie gar leicht geschehen könte, das Urthel vor Sie heraus käme, unter demselben Prætext hernach fürnehmen dürffte, die Ungewisheit möchte Ihrer Fürstlichen Gnaden vielleicht lieber, aber meines Erachtens weder Deroselben Leute, noch Land nützlicher seyn. Wie Ich denn berichtet worden, daß des Herrn Generalissimi Durchlaucht selbst die Sache am allerliebsten gütlich verglichen sehe. Aus Ungewisheit käme anders nicht, als Zanck und Streit, welches nicht der rechte und von GOtt anbefohlene Modus, sein Wort zu propagiren wäre, sondern wenn Uns GOtt nur gute Priester durch seine Gnade gebe, die da wohl lehreten und wohl lebten, so würde dadurch dem Pabstthum viel grösserer Abbruch geschehen, als durch rechten und streiten. Weil in Hilpolstein und andern selbigen Aemtern die Evangelischen auch Kirchen erlangen würden, so könten diejenigen Priester, die jetzo in Ihrer Fürstlichen Gnaden Lande würden abtreten müssen, dahin translocirt werden, bäthe Ihre Fürstliche Gnaden möchten mir gnädig vergeben, daß ich meine Meinung offenhertzig eröfnete.

Ihre Fürstliche Gnaden repetirten eben das vorige, und Ich mein unterthäniges Erbieten, und albereit vorgebrachtes Bedencken, und nahm also meinen Abschied.

Nach langgepflogener Unterrede kamen endlich der Chur-Mayntzische und Bambergische, und sagten: Sie hätten der Pfaltz-Neuburgischen endliche Meinung, wie es in den Recess zubringen, aufgesetzt, welches der Chur-Mayntzische dictirte, dieses Inhalts:

So

1650. Julius. So viel den Punctum Religionis betrifft, ist verglichen, daß in der Stadt Sultzbach die Catholischen die Spital-Kirch und Leonhards-Capelle, mit Freystellung der Erweiterung, hingegen die Augspurgische Confessions-Verwandte die Hof-Capelle und Pfarr-Kirche alleine haben sollten, die Kirche auf dem Gottsacker wird auch den Catholischen eingeräumt, jedoch, daß die Evangelische Macht hätten, Leich-Predigten darin zuhalten; Wo aufm Lande die mehrere Catholische seyn, verbleibe die Kirche den Catholischen, wo aber die mehrere Evangelische wären, denen Evangelischen; wegen der übrigen Unterthanen hätte man sich entweder wegen eines Simultanei Exercitii statis Horis, oder dahin zu vergleichen, welchem Pfarrherrn ihrer Religion sie anzuweisen wären. 1650. Julius.

Ego erinnerte, wann Sie die Spital-Kirche begehreten, würden Sie das Spital auch haben wollen. So müste auch auf allen Fall die Spital-Kirche den Evangelischen zugleich bleiben, Sie würden doch ohne dies von Lobrick nur dem Herrn Pfaltz-Grafen zum Verdruß begehrt, denn Er wohl wisse, daß die Leonhards-Capell und die Kirche auf dem Gottsacker überflüßig genug vor die wenig Catholischen zu Sultzbach wären.

Illi. Das Spital bliebe der Stadt, und hättens die Catholischen Armen, wie es auch jetzo gehalten würde, gleich den andern zugenieſſen, die 2. Capellen betheurten die Neuburgischen hoch, daß Sie nicht genugsam wären. Wegen Communion der Spital-Kirche wolten Sie mit den Neuburgischen reden.

Ego. Wegen Hilpolstein und selbiger Aemter müste auch gedacht werden, und zwar auf gleiche Maaß, wie von Sultzbach.

Illi. Wenn man sich dieser Formulæ verglichen, könte das andere annectirt werden.

Ego. So wäre vonnöthen, daß alsobald Commissarii verordnet würden, die aller Orten die Unterthanen fragten, ob Sie sich zur Evangelischen oder Catholischen Religion bekennen wolten? Und diese Befragung müste geschehen mit Erlassung der Unterthanen Pflicht ad hunc Actum, und dem ausdrücklichen Andeuten, daß es ihnen ausser Gefahr seyn sollte, ob sie sich Evangelisch oder Catholisch erkläreten.

Illi. Das müste freylich auf solche Maas geschehen.

Nachmittag hora 4. kamen die Fürstlich-Braunschweigischen, der Oßnabrückische Official, anstat des Mayntzischen der Chur-Bayersche und Ich, der Oßnabrückischen Capitulation halben aufm Rath-Haus zusammen.

Brunsvicenses proponebant: Es wären 3. Differentien, erstlich begehrten Sie, daß die Evangelische Kirchen- und Schuldiener in Actionibus realibus & Personalibus, active & pasive von aller Jurisdiction exemt, und allein dem Consistorio unterworffen seyn solten. 2) Solten die Laici in Causis secularibus Macht haben a sententia Officialis ad Principem vel ejus Cancellariam zu appelliren. 3) sollten in denen Dörffern, da die Catholischen die Kirche und Schul allein hätten, denen Evangelischen frey stehen eine Privat-Schul anzurichten, und ihre Kinder zusammen zuschicken, denn solches dem Instrumento Pacis gemäß wäre.

Officialis respondebat: In spiritualibus möchten die Clerici exemt seyn; 2) Die Appellatio wäre bisher alzeit nach Münster gangen, als welcher Metropolitanus wäre. 3) Könten Sie nicht zulassen, in Instrumento Pacis stünde, daß ein jeder seinen Kindern einen Præceptorem halten, aber nicht, daß er gantze Cætus an sich ziehen sollte, denn das wäre alsdann keine Privat- sondern eine öffentliche Schule.

Der Herr Chur-Beyerische und Ich, als Mediatores, unterredeten Uns mit einander, und zwar begehrte Er meine Gedancken: Da ich denn quoad (1) dafür hielte, daß es etwan dahin einzurichten. Es solten Kirch und Schul-Diener in Spiritualibus, wie auch was ihre Besoldung betrifft, active & passive allein

1650. Julius. lein vor dem Consistorio stehen, in andern Actionibus personalibus & realibus solten Sie passive auch allein vor dem Consistorio zu stehen schuldig seyn, wären Sie aber Actores, so hieße es: Actor sequitur Forum Rei. Solte diese Determination dem Herrn Official bedencklich seyn, so könte man nur in genere setzen, daß Sie die Exemption solten haben, wie Sie Kirchen- und Schuldiener im Hertzogthum Braunschweig hätten. 1650. Julius.

Quoad 2) wisse ich nicht anders, daß Anno 1624. die Appellationes vom Official immediate ad Principem gangen, was die Herrn Braunschweigischen de Cancellaria angehengt, könte wohl ausbleiben.

Quoad 3) wäre das Postulatum dem Instrumento Pacis conform.

Ille: Er wolte sich wegen des ersten und andern Puncts allerdings conformiren, und mit dem Official reden, aber wegen des 3. solte ich den Herrn Braunschweigischen zusprechen, denn darein nicht gewilliget werden würde, es wäre auch dem Instrumento Pacis gantz ungemäß.

Nachdem Ich nun den Herrn Braunschweigischen die Vorschläge eröfnete, und Ihnen erstlich remonstrirte, daß die Geistlichen allerdings, auch wenn Sie in Secularibus Actores wären, den Reum vor ihr Gericht solten ziehen können, wäre bey denen Evangelischen nirgends bräuchlich, so wäre es auch 2) nicht gewöhnlich, daß die Appellationes ad Cancellariam gerichtet würden, sondern ad Principes ipsos, dessen Person die Raths-Stube repræsentirete, 3) hätte ich vor besser gehalten, man solte der Schulen gar nicht gedacht haben, sondern sich in ipsa Praxi des Instrumenti Pacis bedienen. Es wäre auch die Gefahr dabey, daß die Catholischen hingegen unter diesem Prætext hin und wieder junge Jesuiten Brut aussetzten.

Illi: wären mit meinem Vorschlag wegen des 1. und 2. zufrieden, wegen des 3. conformirte sich der Wolfenbüttelische, der Zellische aber stellte es auf Decision des Collegii Deputatorum, dieweil es nun einmahl zur Contradiction gediehen, und also ohne Præjudicz nicht könte übergangen werden.

Der Herr Chur-Bayerische: Er hätte mit dem Official geredet, und würde sich im ersten und andern Punct wohl schicken, wie Sie denn den 2. Punct simpliciter bewilliget, den 1. aber mit dieser Limitation, daß a Consistorio in Secularibus auch ad Principem solte appelliret, in übrigen dieser Punct Generaliter eingerichtet werden, daß wie die Evangelici eximirt würden, also solte auch der Catholicus Clerus eximirt seyn, 3) könten Sie gantz nicht willigen, man solte in Terminis Instrumenti Pacis verbleiben.

Ego eröfnete der Braunschweigischen Gedancken, könte meines Theils nicht sehen, wie der erste Punct des Officials Begehren nach eingerichtet werden könte. Denn solte der Catholicorum Exemtio seyn, wie der Evangelicorum, so müste man Ja wissen, wie der Evangelicorum Exemtio, und wie weit Sie zu verstehen sey. Wegen der Appellation a Consistorio, wolte ich mit den Braunschweigischen reden. Der 2. Punct sey nunmehr richtig, ich bäthe, Er wolte wegen des ersten und 3. dem Official noch weiter zusprechen.

Ille war mit mir einig de primo, de tertio wäre es umsonst, mit dem Official viel zu disputiren, doch würde Er es gerne auf Decisionem Deputatorum kommen lassen, es nehme aber nur Zeit und Arbeit weg. Hierauf redete Ich wieder mit den Braunschweigischen, und führte Ihnen ratione Appellationis a Consistorio zu Gemüthe, daß solches bey Evangelischen auch gebräuchlich wäre, und, weil ich vermerckte, daß in Causis Spiritualibus & mixti Fori solches nicht, sondern nur allein in Secularibus begehret würde, könte meines Erachtens solche Appellation wohl verstattet werden; Wegen der Schulen hätten Sie meine wenige Gedancken allbereits gehöret.

Inmittelst kam des Dom-Capituls von Osnabrück Gesandter auch dazu, einer von Winckelhausen, der war gantz truncken, und wurde vom Herrn Official selbst vors beste geachtet, man möchte die Handlung differiren bis Morgen, denn es

1650. Julius. pflegte sein Collega beym Trunck etwas unrichtig zu seyn, wie Er sich denn auch gegen den Braunschweig-Zellischen Gesandten mit ziemlichen Ungestüm heraus lies, der ihm aber gebührlich hinwieder begegnete. 1650. Julius.

Ich gieng in die andere Stube, und fragte Herrn Meel, ob Wir nicht die Sultzbachische Sache wolten vor Uns nehmen?

Er gab aber vor, es wären die Kayserlichen Gesandten gleich jetzo bey den Schweden, und würden die Sultzbachische und Oßnabrückische Sache vergleichen.

Der Nassau-Saarbrückische war auch aufm Rathhauß, klagte gegen mir seiner Herren elenden Zustand.

Ich sagte Ihm, ob Er nicht bey den Königlich-Schwedischen um militarische Assistenz einen Anwurff thun wolte, weil Sie doch ohne dies dafür hielten, daß in puncto Restitutionis die Execution Ihnen vor allen Dingen gebührete?

Ille. Es reuete Ihn, daß Er mit den Schweden von seines Herrn Sache jemahls ein Wort geredet hätte. Er hätte heute beym Generalissimo nicht ein Intercessions-Schreiben an den Hertzog von Lothringen erhalten können, unter dem Vorwandt, Sie hätten diese Sachen aus Handen gegeben. Chur-Fürsten und Stände müsten seinem Herren helffen, an die wolte Er sich auch halten, mit den Schweden wäre es Betrug.

N. II.

Continuatio Protocolli.

Sonnabends den 13. Julii Ao. 1650. früh 7. Uhr stellten sich aufm Rathhause die Braunschweigische, der Chur-Mayntzische, und hernach der Chur-Beyerische und Ich, ein.

Der Chur-Mayntzische bath mich, ich möchte Ihm doch die Differentias wegen der Oßnabrückischen Capitulation anzeigen, welches auch geschahe, und hielte Er, seines theils, dafür, sie wären von schlechter Importanz, es könten beede Theile wohl etwas nachgeben, und wegen der Schulen es beym Instrumento Pacis bleiben lassen, es würde doch so genau nicht gesucht werden, wenn gleich ein Nachbar oder etliche ihre Kinder zusammen schickten.

Es schickte aber Herr Vollmar, und ließ die Herren Braunschweigischen zu sich erfordern, die kamen etwa in einer Stunde wieder, und berichteten: Ihre Sache wäre nunmehr verglichen, auf eben solche Maaß, wie der Chur-Bayerische und Ich es gestern vorgeschlagen. Die Sultzbachische Sache wäre auch richtig, es solte bey dem Executions-Recess verbleiben, und die Quæstio Territorii auf den Reichs-Tag verschoben werden. Worüber Wir Uns allerseits hoch erfreueten.

Der Sultzbachische Rath, Herr D. Ludwel, redete mit mir weitläufftig von der Sache. Ich remonstrirte Ihm aber mit solchen Rationibus, die Er gleichwohl nicht allerdings beantworten konte, daß mir es gäntzlich fürkäme, es thäten Ihre Fürstliche Gnaden viel besser, und, wenn man die Conscientz-Reguln examiniren wolle, verantwortlicher, wenn Sie eine Gewißheit machten, als daß Sie alles auf die Spitze, und zweifelhafftigen Weg des rechtlichen Processes gestellet hätten, zumahln Sie keinen favorabilem Judicem am Kayserlichen Hof zu hoffen, weil sonderlich Ihre Fürstliche Gnaden, wie auch Dero Herr Vater, Christseeligen Gedächtnis, mit den Reichs-Regalien, auch so gar mit Dero Erb-Aembtern, von Kayserlicher Majestät niemahls beliehen: und ob Sie gleich simultanee oder exspectative investirt, könte doch solches kein Jus Territorii nach sich ziehen.

Weil Herr Meel bey dem Feld-Marschall vor die Deputirten um Audienz angehalten, und derselbe zurück sagen ließ, Wir solten alsobalde kommen, fuhren die anwesende Gesandten, und wen man in der Eyl aufraffen konte, dahin.

Herr

1650. Julius. Herr Meel proponirte ungefehr dieses: Alldieweil Wir vernommen, daß Seine Excellenz Vorhabens wären, Ihre Fürstliche Durchlaucht zubegleiten, und sich von hier zubegeben, hätten Wir Deroselben zu vorhabender Reise von GOTT dem Allerhöchsten Glück und alle Wohlfarth wünschen wollen. Ihre Excellenz hätten nicht allein bey währendem Krieg, als einem solchen tapfern General wohl anstehe, aller Orten sehr gute Disciplin gehalten, sondern auch bey diesen Friedens-Executions-Tractaten zu einem gewünschten Ende rühmlich cooperiren helffen, deßwegen Ihrer Excellenz im Nahmen unserer Principalen Wir sehr hohen Danck sagten, wie auch vor Uns selbst, wegen aller erwiesenen hohen Gunst und Favor. Es würden Unsere Principalen solches alles, wie Wir es denn billich jederzeit zum höchsten gerühmet, mit aller möglichen Gegen-Bezeugung freundlich und willig hinwieder verschulden, und Wir würden Uns auch nichts mehr angelegen seyn lassen, als Deroselben alle schuldwilligste Dienste zuerweisen, bäten, Sie möchten die endliche Vollstreckung der reſtirenden Exauctoration und Restitution der Oerter, sonderlich aber das gute Vernehmen zwischen Ihrer Königlichen Majestät, wie auch des Herrn Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht, mit Chur-Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs Ihro zum besten lassen recommendirt seyn. 1650. Julius.

Ille antwortete gar heimlich, daß ich kein einig Wort davon verstehen konte; als ich aber, wie auch andere thaten, Ihm absonderlichen complimentirte, und Ihrer Fürstlichen Gnaden Land und Leute in guter Recommendation zuhalten bathe; bedanckte Er sich gar hoch, mit Bitte, ich möchte Ihrer Fürstlichen Gnaden seine unterthänige Dienste vermelden, und Er thäte sich zu Deroselben beharrlichen Gnade fleißig befehlen. Im Rückwege traten die Députirten bey Herr Vollmarn ab, der sagte: Sie wolten gleich zu Herr Erskein, und die Sultzbachische Sache vollends richtig machen, und zwar dergestalt, wie die Herren Braunschweigischen Uns zuvorher berichtet hatten: (Dieses aber hatten die Herren Braunschweigischen nicht recht gehöret, daß es schon richtig seyn sollte.)

Der Herr Generalissimus würde die Ordre dem Duca d'Amalfi, wie Sie verhofften, hinterlassen, beklagte sich aber, daß in Schwaben die Gelder nicht einkämen, deswegen Er Duglassen, wie auch die Guarnison in Nördlingen zurück lassen müste, die sonsten mit Ihm gehen sollen.

Der Herr Lindauische zohe ein Schreiben herfür, darinn stunde, daß der Commendant in Philipsburg von neuen Contributionibus schriebe.

Herr Vollmar sagte: Der Generalissimus hätte dessen auch gedacht, es würde auch von den Frantzösischen Gesandten Remediirung geschehen. Wenn aber aus Franckreich die Guarnison nicht besser providirt würde, als bisher, so müsten sie den Platz nothwendig verlassen. Der Generalissimus hätte gefragt, wenn solches geschehe, quid juris? Darauf Seine Excellenz geantwortet: Res derelictas fieri occupantis. Wir solten doch nur aufs Geld bedacht seyn, mit 2. biß 3. mahl 100. M. thlr. Rest würden Seine Durchlaucht auf den Assecurations-Platz sehen.

Nachdem Wir wieder aufs Rathhauß kamen, hatten sich unterdessen andere Gesandten auch gesammlet, und führete der Chur-Mayntzische den Anspachischen ein wenig auf eine Seite, deutete Ihm an, Er wäre in Erfahrung kommen, daß Er beym Generalissimo durch ein schrifftlich Memorial um militarische Assistenz wider Ihre Churfürstliche Gnaden zu Mayntz hätte angehalten, das wäre ziemlich scharff, wenn man solcher Gestalt dem vielfältigen Versprechen zuwider verfahren wolte, wiewohl Er dabey berichtet worden, daß Seine Durchlaucht es abgeschlagen.

Der Anspachische begehrte den zu wissen, von weme Er es gehöret, so wolte Er ihm unter Augen sagen, daß es eine Unwahrheit sey. Sein Herr, wie auch Er selbst, hätte schrifft- und mündlich bey Ihrer Durchlaucht gesucht, daß doch der Churfürst zu Mayntz und dessen Gesandtschafft möchte vermahnet werden, die

1650. Julius. Anspachischen Streitigkeiten zu Rande zu bringen, daß wolte er verhoffen, würde nicht unrecht gethan seyn. Er, der Chur-Mayntzische Gesandte, sollte das Memorial bey Baron Oxenstirn fordern, so würde Er es anders nicht befinden. 1650. Julius.

Herr Meel: Das hörete Er gerne, und wäre seines Theils alle Stunden bereit, die Sachen fürzunehmen, wie denn Ich Ihm Zeugnis geben würde, daß Er unterschiedliche mahl darum gebeten. Es wäre Ihm der Discours von einem Vornehmen als eine Wahrheit gesagt worden, Er begehrte Ihn aber nicht zu nennen, sondern liesse sich an der beschehenen Erklährung begnügen.

Nachmittage um 3. Uhr fuhren Mayntz, Bayern, Bamberg, Altenburg, Braunschweig, Wolffenbüttel, Würtenberg und Heilbrunn zu Herrn Præsident Erskein, alda Wir die Kayserlichen, Herr Vollmarn und Crahn, noch antraffen, derowegen Wir so lang in Garten spatzierten, und, als Sie hinweg waren, Herr Erskein, wiewohl mit ziemlich kurtzen Worten, weil Er selbst sagte, daß Er sehr occupirt wäre, valedicirten.

Er antwortete des ungefährlichen Inhalts: Vor seine Müh dürffte es keiner sonderbahren Danckſagung, Er wollte wünschen, daß alles mit guten Contento Chur-Fürsten und Stände hätte geschehen können, wolte sich auch nochmahls befleißigen dasjenige zu thun, was Chur-Fürsten und Ständen zu Dienst und Wohlgefallen gereichen könte, sich zu Unser aller Freundschafft und Gewogenheit recommendirende. Beklagte dabey, daß Sie drey gantzer Stunden mit den Neuburgischen und Sultzbachischen zuthun gehabt, und nichts ausgerichtet, wiewohl die Herren Kayserlichen sehr grossen Fleiß angewendet. Der Herr Pfaltz-Graf hätte ein perpetuirliches haben wollen, und auf solchen Fall in jeglichem Amt den Catholischen eine Kirche offerirt. Wenn es aber nur ein Interims-Werck, und die Quæstio Territorii ad Comitia verschoben seyn solte, so hätten Seine Fürstliche Gnaden sich zu einer Capelle auf dem GOttes-Acker zu Sultzbach anerbothen. Im heraus gehen sagte Er: Die Neuburgischen hätten keine Gewalt, und Herr D. Ludwel suchte auch alles gar zu genau, wie Er ihm denn gesagt: Er müste bedencken, daß sich nicht alles, wie auf der Cathedra, defendiren ließe. Die Osnabrückische Sache wäre gehoben, so hätten Sie sich auch wegen der Ordren verglichen, daß sie denen Herren Kayserlichen noch solten ausgehändigt, und was Weyden anbelanget, biß auf Kayserliche fernere Resolution, dem Herrn Pfaltz-Grafen zu Neuburg Administratorio nomine eingeräumt werden.

§. XXXIV.

Von ohnweigerlicher Investitur der Schwedischen Reichs-Lande.

Ehe wir aber dieses Buch vollends schliessen, ist noch mit wenigen zu melden, was von Schwedischer Seite, wegen der *Investitur* derer im Reich neu-acquirirten Landen, ingleichen wegen der *Titulatur*, dann des Gebrauchs der Lateinischen Sprache, vorgegangen. Es verlangte nehmlich der Generalissimus, annoch vor seiner Abreise, eine schrifftliche Versicherung, daß der Königin in Schweden, und allen Ihren Successoren, die *Investitur* derer durch den Westphälischen Frieden überkommenen Reichs-Landen jedesmahls ohnweigerlich angedeyhen solle, von Ihro Kayserlichen Majestät auch mit gleicher *Titulatur*, wie die Cronen Spanien und Franckreich, honorirt werden. Die Kayserlichen Gesandten hatten nun kein Bedencken, die sub N. I. anliegende Erklärung deßhalber von sich zustellen. Wegen der *Titulatur*en aber wurden nachgehends die Extractus sub N. II. & III. gefertigt, wie solche zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät und andern gecrönten Häuptern bißhero üblich und im Brauch gewesen. Endlich erhellet aus der Anlage sub N. IV. in welchen Fällen, und aus was Ursachen die Crone Schweden entweder die Lateinische oder Teutsche Sprache zu gebrauchen Willens sey.

Majestät und anderer Potentaten.

N. I.

N. II. & III.

N. IV. In welchen Fällen Schweden, die Lateinische oder Deutsche Sprache gebrauchen wolle.

Von der Titulatur der Kayserlichen

1650. Julius.

N. I.

1650. Julius.

Erklärung der Kayserlichen Gesandtschafft wegen Ihrer Königlichen Majestät zu Schweden *Titul &c.*

Demnach die Kayserliche Gesandtschafft erinnert worden, was massen der Königlichen Majestät in Schweden Generalissimi Herren Pfaltz-Grafens Carl Gustavs Fürstliche Durchlaucht eine Kayserliche Declaration zu haben verlangete, daß die jetzt und künfftig regierende Königliche Majestäten zu Schweden mit denen Deroselben im Oßnabrückischen Friedenschluß zugelegten Fürstenthumen und Landen, auf gebührendes Anmelden, nicht allein unverzogentlich belehnet, und auf hernechst, so wohl an Seiten der Römischen Kayserlichen Majestät als der Königlichen Majestät in Schweden, fürfallende Veränderungen die Renovation solcher Investitur, samt Confirmation zu allen vorgedachter Fürstenthumen und Landen gehöriger Privilegien, Immunitäten, und andern Gerechtigkeiten, wie die Nahmen haben mögen, jedesmahls zu rechter Zeit gehöriger Massen geschehen; sondern auch die jetzige und künfftig regierende Königliche Majestäten zu Schweden mit den Tituln, wie gegen dergleichen Souverainen Potentaten, und insonderheit gegen die Cronen Spanien und Franckreich bißher und anjetzo gebräuchlich, jederzeit honorirt werden solle. Als thut sich ermeldte Kayserliche Gesandtschafft hiemit erbietig machen, solches alles höchstgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät allerunterthänigst zu refériren. Nicht zweiflend, gleichwie der Friedens-Schluß im zehenden Articul klärlich disponirt und ausweiset, was für Hertzogthume, Fürstenthume und Lande Dero Königlichen Majestät und Cron Schweden überlassen, und wie Sie auch darauf von Ihrer Kayserlichen Majestät und Deroselben Successorn am Römischen Reich belehnet, und dabey gehandhabt werden solle: Also werden Ihre Kayserliche Majestät, Krafft Deroselben darüber ertheilter Bestätigung und ausgelieferten Confirmatione Diplomatis, von selbsten gewogen seyn, der Königlichen Majestät in Schweden und Dero Successoribus auf Deroselben Ansuchen, und erstattende Lehen-Pflicht, jedesmahls die behörige Investitur und Belehnung, sammt ordentlicher Confirmation darzu hergebrachter Privilegien, Immunitäten und Freyheiten, zu ertheilen, Denenselben auch mit denen Ehren-Tituln und Prædicatis zu begegnen, wie gegen andern dergleichen Christlichen Potentaten und sonderlich denen Cronen Spanien und Franckreich Herkommens, und bereits bey diesen Friedens-Tractaten in Ubung kommen ist. Actum Nürnberg den $\frac{12}{22}$. Julii Anno 1650.

N. II.

Ihre Kayserliche Majestät seyn vom König in Dennemarck *Christiano IV.* in nachfolgenden Schreiben, also *titulir*et worden:

Durchlauchtigster, Großmächtigster Kayser: Eurer Kayserlichen Majestät und Liebden ꝛc. freundlicher lieber Herr Oheim.

Nemlich im Schreiben de dato Coppenhagen den 18. April 1621. Segeberg den 14. May 1625. Noch einmahl sub eodem Dato & loco. Verden den 23. August 1625. Glücksberg den 23. Novembr. 1640. wo zu finden; Euer Kayserlichen Liebden und Majestät.

Ingleichen in dreyen andern Schreiben, so zwar aus dem Teutschen ins Lateinische transferirt bey Handen seyn, und in welchen auch das Wort: Liebden, dem Wort: Majestät vorgesetzt ist. Als:

Im Schreiben de dato Glücksberg den 1. Octobr. 1638. Fülsbüttel den 19. Novembr. 1641. Glücksburg den 24. Dec. 1641.

2. Ihro Königliche Majestät in Schweden Gustavus Adolphus &c. aber haben in Dero Schreiben, sub dato Stralsund den 10. Octobr. 1630. nur das

1650. Julius. Prædicatum: Euer Liebden gegeben. Ingleichen Eingangs: Durchlauchtigster, Großmächtigster Kayser, lieber Oheim und Freund. 1650. Julius.

3. Der König in Polen aber hat in Seinen Schreiben bloß Majestät gesetzt.

4. Im Creditiv-Schreiben Kayserς Ferdinandi II. an den König in Spanien de dato 15. Octobr. 1621. wird gegen Spanien das Prædicatum, Vestra Majestas unterschiedlich gegeben.

N. III.

Sequuntur Tituli dari soliti Regibus, nomine Sacræ Cæsareæ Majestatis ex Cancellaria.

Hispaniarum Regi.

Sereniſſimo Principi, Domino Philippo Quarto, Hiſpaniarum, Utriusque Siciliæ, Hieruſalem, &c. Regi Catholico, Archi-Duci Auſtriæ, Duci Burgundiæ, Conſobrino, Genero, & Fratri Noſtro Chariſſimo, ſalutem ac mutuæ benevolentiæ, omnisque felicitatis continuum ac perpetuum incrementum; Sereniſſime Princeps, Conſobrine, Gener & Frater Chariſſime.

Ejusdem Serenitatis Veſtræ.

Bonus Conſobrinus & Frater.

Regi Angliæ.

Sereniſſimo Principi, Domino Carolo, Magnæ Britanniæ, Franciæ, & Hiberniæ Regi, Conſanguineo & Fratri Noſtro Chariſſimo ſalutem cum omnis boni incremento. Sereniſſime Princeps, Conſanguinee & Frater Chariſſime.

Ejusdem Serenitatis Veſtræ.

Bonus Frater.

Zu Teutſch:
Eurer Liebd.

Gutwilliger Bruder und Vetter ꝛc.

Galliæ Regi.

Sereniſſimo & Chriſtianiſſimo Principi Domino Ludovico, Regi Franciæ &c. Conſanguineo & Fratri Noſtro Chariſſimo, ſalutem ac fraterni amoris, omnisque felicitatis continuum & perpetuum incrementum. Sereniſſime Princeps, Conſanguinee & Frater Chariſſime

Ejusdem Serenitatis Veſtræ

Bonus Frater.

Poloniæ Regi.

Sereniſſimo Principi, Domino Ioanni Caſimiro, Regi Poloniæ & Sueciæ, Magno Duci Lithuaniæ, ac Ruſſiæ, Pruſſiæ, Maszoviæ, Samogitiæque, Conſobrino & Fratri Noſtro Chariſſimo, ſalutem ac mutuam benevolentiam. Sereniſſime Princeps, Conſobrine & Frater Chariſſime

Ejusdem Serenitatis Veſtræ

Bonus Conſobrinus & Frater.

Ali-

1650. Julius. Aliquot Tituli Cæſareæ Majeſtati nuper attributi a Regibus exteris. 1650. Julius.

Von Spanien ſub dato 27. April. 1650. auf Spaniſch: Segnor in Contextu: V. M.

Von Franckreich, de dato 1. Jan. 1620. Au Treshaut. In contextu: de Voſtre Majeſte.

Von Engelland, de dato 4. Julii 1643. Potentiſſime, in contextu: Veſtra Cæſarea Majeſtas.

Von Polen ſub dato 3. Aug. 1645. Sereniſſime & Potentiſſime, in contextu: Sereniſſima Majeſtas Veſtra.

N. IV.

Rationes,
Quare & in quibus Caſibus Regia Majeſtas Sueciæ prætendat uſum Linguæ Latinæ.

1. Suæ Majeſtates utuntur diſcretis Linguis Vernaculis.
2. Lingua Latina eſt in tali Caſu communis Principibus & Gentibus Europæis.
3. Ejusdem intuitu confectum eſt Inſtrumentum Pacis Lingua latina.
4. Sacra Cæſarea Majeſtas utitur Lingua Latina erga Reges alios, cumprimis Galliæ & Hiſpaniæ, qui tamen in ſuis quisque literis & reſponſionibus ad Cæſarem utuntur ſermone Vernaculo.
5. Regia Majeſtas Catholica, ut Princeps Imperii Romani, & in rebus concernentibus Provincias in Imperio Romano ſibi ſubditas, ſcribit ad Cæſaream Majeſtatem lingua Hiſpanica.
6. Inveſtituræ Hiſpanicæ actus & Literæ fiunt & expediuntur in Lingua Latina.
7. Literæ Inveſtiturarum Electoris Trevirenſis eduntur etiam Sermone Latino.
8. Principes Italiæ, ut & alii, qui Imperii Romani Feuda habent, non modo Inveſtituram Latine petunt & accipiunt, ſed cauſas etiam ſuas in Iudiciis Imperii latine agunt.
9. Regia Majeſtas Sueciæ acquiſivit Feuda Germanica, ſibi ut Reginæ, ſuisque Succeſſoribus Regibus, Regnoque Sueciæ: Et ideo
10. Inſtrumentum Pacis Art. 10. §. exſolvit denique &c. exprimit, Inveſtituram debere præſtari, ut ſimiles Imperii Vaſalli præſtant.
11. Cæſareæ Majeſtatis Miniſtri conteſtati ſunt, Regiam Majeſtatem Sueciæ tractatum iri, ut Regia Majeſtas Catholica in ſimili Caſu tractatur.
12. Propterea non ita pridem poſtulata, obtentaque ſunt ex Imperiali Cancellaria Exemplaria non modo Inveſtituræ Hiſpanicæ, ſed etiam Literarum, quæ inter Sacram Cæſaream Majeſtatem & Regiam Majeſtatem Catholicam in rebus concernentibus Provincias Hiſpanicas, in Imperio Romano ſitas, ſcriptæ ſunt.
13. Nunc Regia Majeſtas Sueciæ offert ſe ad uſum Linguarum in Imperio Romano, vigore aureæ Bullæ & Cæſareæ Capitulationis, receptarum, Latinæ ſcilicet & Germanicæ, & quidem ut

Latina Lingua vigeat 1.) in reciproca Correſpondentia, quæ inter Suarum Majeſtatum Perſonas publicis Literis, vulgo Cantzley-Brief, inſtituetur de quibuscunque rebus, etiam de iis, quæ concernunt Provincias Sueciæ in Germania ſitas. 2.) in Propoſitionibus Legatorum, qui utrinque mittentur in qualitate Coronati Capitis, ut & in Reſolutionibus deſuper dandis. 3.) in Actu & Literis Inveſtiturarum.

Lin-

1650. Julius. *Linguæ* vero *Germanicæ* uſus potiſſimum vigeat in reliquis Caſibus ſupra non expreſſis, videlicet, cum res Suecicarum Provinciarum incidunt, & harum cauſa aliquid eſt, ſive ſcribendum ad Regimen Suecicum in ſupra dictis Provinciis Germanicis, & ab hoc viciſſim ad aulam Cæſaream, ſive agendum diſceptandumque in Summis Imperii Dicaſteriis. 1650. Julius.

Summariſcher Innhalt des Eilfften Buchs.

§. I. Weiterer Verlauff der *Reſtitutions*-Sachen. Von der **Speyeriſchen** *Capuciner*-Sache. N. I. Der *Capuciner* **Beſchwehrung** contra **Chur-Pfaltz** wegen ihrer *Delogir*ung aus Speyer. N. II. *Notariats-Inſtrument* über ſolche Exmiſſion.

II. **Brandenſteiniſche** Reſtitution contra **Chur-Sachſen.** N. I. *Memoriale* in hac Cauſa.

III. **Reichs-***Commiſſion* in Cauſa des **Dom-***Capituls* **zu Trier** contra den **Churfürſten**; Wird durch die **Frantzöſiſche** *Invaſion* gehemmet; **Reichs-Gutachten,** wie gegen den **Churfürſten** zu *procediren?* N. I-IV. cum adjunctis. **Uhrkunden** zu dieſes Puncts Erleuterung.

IV. Von der **Trierſchen** *Coadjutorie*-**Wahl,** und darüber **vorgegangenen** *Diſputen*; N. I-VII. Documenta zu Erleuterung dieſes Puncts.

V. **Gräfliche Saynſche Wittib** contra **Chur-Trier,** die Reſtitution **Freyſpurg** und **Bendorff** betreffend. N. I. Cum adj. A. *Memoriale* in hac cauſa. N. II. III. Der **Kayſerlichen** und **Schwediſchen** Geſandten Atteſtata in eadem.

VI. Von *Reſtitution* des **Evangeliſchen** *Religions-Exercitii* zu **Cölln** und **Aachen.** Ob durch die **Religions-Veränderung** das *Jus Civitatis* **verlohren werde?** N. I. **Heſſen-Caſſelſche Vorſtellung,** das Religions-Exercitium zu **Cölln** und **Aachen** betreffend. N. II. *Atteſtatum Noricum,* das **Bürger-Recht** bey *Religions*-**Veränderung** betreffend.

VII. Von der **Pfaltz-Neuburgiſchen Aemter** Reſtitution in Eccleſiaſticis. N. I-VIII. **Uhrkunden** zu dieſes Puncts Erleuterung.

§. VIII. Von der **Oßnabrückiſchen** *Capitulatione perpetua,* und **deren Errichtung,** auch unterſchiedlichen Editionen. Von des Grafens von **Waſaburg** Abfindung. Von der **Petersburg** zu **Oßnabrück.** N. I-VI. *Protocolla* von Errichtung der *Capitulationis perpetuæ Osnabr.* handlend. N. VII. *Capitulatio perpetua Osnabrugenſis.* N. VIII. *Aſſecuration* vor den Grafen von **Waſaburg.** N. IX-XI. *Documenta* die **Petersburg** betreffend. N. XII. **Schwediſche** *Evacuations-Ordre* das Stifft Oßnabrück betreffend. N. XIII. **Uhrkunde,** der Stadt Oßnabrück Privilegium, wegen des Leinwand-Handels, betreffend.

IX. Von der **Stadt Höxter** *Reſtitution.* N. I-IV. Documenta zu deſſen **Erleuterung.**

X. Von den *Reſtitutions*-**Sachen** im **Schwäbiſchen Creyß**; N. I. cum adj. A. *Excitatorium* an das **Schwäbiſche Creyß-Ausſchreib-Amt,** cum *Deſignatione Reſtituendorum.* N. II. *Deſignatio Reſtitutorum.*

XI. Von der **Sultzbachiſchen** *Reſtitutions*-**Sache** in *Eccleſiaſticis* & *Politicis.* Darüber gepflogene **Handlung** per *Mediatores.* N. I. **Pfaltz-Sultzbachiſches** *Project* zum Vergleich. N. II. *Protocollum.*

XII. Darüber **gepflogene** *Tractaten,* im Monath *Julio* und *Auguſto* 1650. N. I. Faſciculus *Protocollorum.*

XIII. **Vergleichs-***Puncten* in der **Sultzbachiſchen** Sache, und weitere **Handlung** darüber, biß in den Monath *November.* N. I-X. *Documenta* zur Erleuterung ſolcher Handlung.

Eilftes Buch.

§. I.

Connexion der Materien.

Biß hieher iſt der Verlauff der Friedens-*Executions*-Handlung, aus den Acten umſtändlich vorgetragen worden, wie ſich ſolche biß auf die Zeit verhalten, da der Schwediſche Generaliſſimus, Pfaltz-Graf Carl Guſtav, nach vollzogenem *Executions*-Haupt-*Receſſ*, ſeine Abreiſe von Nürnberg nach Schweden im Monath Julio Anno 1650. angetreten.

Ehe aber der weitere Erfolg, und was in Puncto *Exauctorationis* und *Evacuationis*

1650. Januar.

tionis ferner vorgekommen ist, vorstellig gemachet wird; erfordert die Nothdurfft dasjenige zubemercken, was mittler Zeit in den wichtigen *Restitutions*-Sachen unter denenjenigen noch weiter vorgefallen ist, welche nach dem Frieden-Schluß, sowohl in Geist- als Weltlichen, ex Capite tam *Amnestiæ* quam *Gravaminum*, ihre Restitution gesuchet. Welche Casus demnach, in ihrer Zeit-Ordnung, wie solche vorgekommen sind, und zwar vom Monath *Januario 1650.* an, biß zu Ende desselben Jahrs, in gegenwärtigen XI. Buch, angeführt werden sollen.

Von der Speyerschen Capuciner Sache.

Gleich anfänglich kommt die Speyersche *Capuciner*-Sache vor, welche schon in vorhergehenden verschiedentlich berühret worden ist, womit sichs kürtzlich also verhält: Die *Patres Capucini* wurden Anno 1623. mit Consens des damahligen Bischoffs zu Speyer, in die *St. Ægidien* Kirche daselbst introducirt, allwo sie von selbiger Zeit an das Publicum Religionis Catholicæ Exercitium geübet hatten. Nachdeme aber Chur Pfaltz, *ex Capite Amnestiæ*, durch den Frieden-Schluß plenarie restituirt wurde; So verlangte selbiger Churfürst, wegen des bey solcher Kirche hergebrachten Juris Patronatus, es sollten die Capuciner solche wieder restituiren; Und als diese sich in Güte dazu nicht verstehen wollten; wurde die Exmissio Realis vorgenommen, worüber sich ermeldte Geistliche hernach, laut der Anlagen sub N. I. & II. beschwehreten, darauf Ihnen aber die Verordnung des Instrumenti Pacis entgegen gestellet wurde.

1650. Januar.

N. I.

Der *Capuciner* Beschwerung über ihre *Delogir*ung aus Speyer.

Durchlauchtiger, Hochgebohrner, gnädiger Fürst und Herr, auch Wohlgebohrner, Wohl-Edle, Gestrenge, und Gnädige, Groß günstige, Hochgeehrte Herrn ꝛc.

Zumahlen wir tröstlicher Hoffnung gelebet, an Eure Fürstliche Durchlaucht und Excellenzen von Uns unter dato 21. nächst verwichenen Monaths Decembr. demüthigst abgefertigtes zu recht wohl überkommen seye, Dieselbe auch, der Kayserlichen damahls in Abschrifft beygelegten Instruction gemäß, Unsere schwer-wichtige Sachen, Unsere allhiesige Kirchen und Closter betreffend, gegen alle widrige Machinationen mit Dero bekannten hochrühmlichen gerechtigsten Eyfer patrocinirt haben werden, dahero wir um so viel weniger gezweifelt, weiln diese Sache durch die Römische Käyserliche Majestät, Unsern allergnädigsten Herrn, nach Anleitung des Nürnbergischen Præliminar-Recesses, zu anderwärtiger Deliberation und Erörterung an beyder Religionen Ständen Deputirte verwiesen, unterdessen Dero vormahls verordneten Kayserlichen Commissarien Inhibitorial-Befehl, von aller Execution abzustehen, ertheilet, auch der Chur-Pfaltz zur Nachricht notificiret worden, es solle Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht von Heidelberg von aller Gewaltthätigkeit sich enthalten, und fernerer Kayserlicher auch der Stände Decision mit gebührenden Respect erwartet haben.

So haben wir doch in der That wehemüthig erfahren müssen, daß in Hindansetzung der Kayserlichen und Reichs-Ständen friedfertigen Actionen höchst-ermeldte Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Heidelberg sich nicht entblödet, durch Dero Land-Schreibern zu Germersheim, etzliche Beamte und in ziemlicher Anzahl der Unterthanen, den 3ten dieses eingegangenen Monaths Januarii Morgens zu 8. Uhren, sich folgender massen Anfangs Unserer Kirchen, unvermerckter Dingen, genähert, (darzu doch die Chur-Pfaltz niemahln in Ewigkeit einigen Einspruch gehabt, vielweniger anjetzo, weiln derselben Fundus notorie und beweißlich durch Uns von etzlichen Bürgern allhier zu Speyer erkaufft, und hernachmahls darauf von Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht, Ertz-Hertzogen Leopolden ꝛc. Glor-würdigsten Andenckens, die Kirche anstehent- und kostbarlich gebauet worden, das geringste mit einigen Schein Rechtens prætendiren kan) indeme, Ich der Guardian, das heili-

1650. Januar. ge Opfer und Meß bloß angefangen gehabt, drey Pfältzische Soldaten und zugleich Beamten, neben ungefähr 12. Bauern, mit Beylen in Händen, in die Kirche gedrungen, das höltzerne Gitter vor dem Altar also gleich mit stürmender und gewaltthätiger Macht in 10. oder 12. Stücke zerhauen, eingerissen und zerschlagen, mich Gardian Celebranten durch einen Bauern von dem Altar herunter bis an die unterste Stuffen gerissen, und von dem Sacrificio Missæ abzustehen gedrohet, durch einen andern beystehenden Soldaten aber, mich die Meß absolviren zu lassen, befohlen worden. In währenden Sacrificio aber drey Bauern mit ihren Beylen um mich mit bedecktem Haupt und aller Irreverenz, sonderlich bey der Elevation, gestanden und bewacht, unterdessen auch die übrige Soldaten oder Beamte und Bauern durch die Kirche in das Closter sich eingedrungen, den Convent durchloffen, alle Patres und Brüder zusammen getrieben, und keinen nur in seine Zelle zu gehen, ein Brevier oder anders abzuholen verstattet; Nach vollendeter heiligen Meß aber mich den Guardian die 3. auf der Wacht bey dem Altar gestandene Bauern in die Sacristey geführet, mit Befragen, ob allda kein Ausgang wäre? Denen Guardian geantwortet, daß ich nicht entweichen, sondern sie die Bauern bis zu ihren Prælaten begleiten wolte, worauf mir wieder angedeutet worden, wofern ich und andere nicht Kirchen und Closter gutwillig räumen würden, sie uns mit Gewalt austreiben wolten; Nachdem aber ich der Guardian öffentlich protestirt, und befragt, ob Sie einige Kayserliche Commision derentwegen hätten, darüber mit Ungestüm geantwortet worden, es wäre Welt-kündig, daß dieser Ort der Chur-Pfaltz zuständig, wofern wir nochmahln nicht gütlich abweichen, sie Uns gewaltthätig austreiben wolten, darauf dann Ich der Gardian mich erbothen, also gleich der Römischen Kayserlichen Majestät an Dero zur Pfältzischen Restitution verordnete Commissarien abgangenen allergnädigsten Befehl, fernerer Execution sich zu enthalten, bis von beyder Religion Ständen zu Nürnberg anwesender Deputirten eine andere Resolution erfolge, ingleichen auch anderwerten Befehlich nacher Nürnberg diesen Casum zu declariren, beyzuholen, und vorzulesen, aber weder eines noch das andere, ja so gar der Zutritt zu unsern Schrifften nicht verstattet werden wollen, mit dem Vorwandt, daß der Land-Schreiber von Germersheim nach einer halben Stunde ankommen werde, gegen welchen ich dann protestiren könte. Worauf ich weiter replicando vermeldet, mich und die Meinige so gestalten Sachen nach nicht zu vertreiben, bis ermeldter Land-Schreiber ankommen thäte, aber alles ohne Effect, denn sie befehlicht wären, Uns auszujagen, vor der Pforten wir wol protestiren möchten, nachdem Wir nun Pflichten und Gewissens halber nicht abweichen können noch wollen, haben sie sich nicht gescheuet gewaltthätige Hand an Uns zu legen, (angesehen Sie einige Kayserliche Commision vorzuweisen nicht gehabt, bloß aber ein Chartam vorgezeiget, im wenigsten aber zu lesen vergönnen wollen) mich den Guardian auszuschlepfen, andere auszutragen, und etliche auszustoßen, darauf die Pforten beschloßen, und den fernern Zugang zu Unsern gesammleten Allmosen unbarmhertziger weise abgeschnitten, auch so das allermeist considerable und billig allen Christ-liebenden Seelen das Hertz durchdringen soll, das Venerabile und andere consecrirte Hostias auf dem Altar (dem allwissenden GOtt ist bekandt, mit was vor Abomination und abscheulicher Verunehrung dieses abergläubigen Volcks) neben allen Kirchen-Ornat, und andern Unsers Convents Angehörungen zu hinterlassen Wir genothdränget worden; und obwohl ich der Guardian ungefehr 2. Stund nach Unserer Gewaltmäßiger Verstossung mich wiederum an dem Closter angemeldet, in Meynung, in Beyseyn Notarii und Gezeugen gegen solche unchristliche, auch dem allgemeinen Friedens Schluß, ausgelassenen Kayserlichen Executions-Edicten, Nürnbergischen Præliminar-Recess und darüber erfolgten Kayserlichen Inhibitorial-Befehlen, schnur stracks zu widerlauffende unverantwortliche Gewalt-Handlungen, wohl zuläßiger Weiß zu protestiren, zu dem Ende offt erwehnten Land-Schreibern zu besprechen begehrt, derselbe zwar erschienen, aber von einiger Protestation nichts anhören wollen, sondern

1650. Januar. dern trutzlich vermeldet, daß vor der Pforten Unsre wäre, also in Angesicht die Pforten beschlossen, und aller Orthen die Chur-Pfältzische Insignia aufmachen, und um mehrer Versicherung willen, das Closter mit ungefehr 40. Pfältzischen Bauern besetzen lassen. 1650. Januar.

Diese abscheuliche Gewaltthätigkeit haben Wir zwar Burgermeistern und Rath allhiesiger Stadt gestriges Tages in völligem Raht-Sitz durch Notarium und Zeugen vortragen, und zu Abschneidung aller Dero vorwendender Entschuldigung den mehr angezogenen Kayserlichen Inhibitorial-Befehl per Copias insinuiren lassen, mit dem expresslichen Begehren sich zu erklären, ob solche Gewaltmäßigkeit durch Ihr Vorwissen und Verwilligung beschehen, oder da je solches nicht wäre, Sie wenigstens zu schuldigster Manutenentz der Kayserlichen Inhibitorial Befehlchen, Behauptung Ihrer Stadt-Gerechtigkeit, Dero Territorials-Jurisdiction Defension und Abwendung vielleicht daraus erfolgender unzehliger Ungelegenheiten, eadem via & modo die Pfältzische aus Unserem Closter und Kirchen wiederum abtreiben, Uns in priorem Possessionem restituiren, und dabey so lang, bis zu Nürnberg ein gewißes determiniret werde, manuteniren wolten; so haben Wir doch von Ihnen anders nichts vernehmen können, als daß Sie zwar die Unwissenheit vorgeschützet, im übrigen aber wegen schuldigster Recuperation und Redintegration voriger Unserer rechtmäßiger Possession cathegorice nichts resolviren wollen, dahero Wir in sicherer Muthmassung anderst nichts abnehmen können, als daß Sie mit Conniventz allhiesiger Frantzösischer Guarnison (deren Commendant der widrigen Religion zugethan ist) stillschweigend gar darinnen geholffen, und ein heimliche Complacentz tragen.

Wann aber Eure Fürstliche Durchlaucht und Excellenzen hieraus klärlich abnehmen können, diese uhrthätliche verübte Gewaltthätigkeiten nicht allein denen gemeinen beschriebenen Rechten, des Heiligen Reichs Constitutionen, insonderheit aber darauf gegründeten allgemeinen Friedens-Schluß, ausgelassenen Kayserlichen Executions-Edicten und Præliminar-Nürnbergischen Recess (allwo Ihnen ernstlich verboten und inhibirt, daß in Causis dubiis & illiquidis kein Restituendus sich selbsten der Execution unterfangen, sondern des von Chur-Fürsten und Ständen vorgeschriebenen Modi bedienen und gebrauchen solle, auch sich desjenigen Ausschlages begnügen lassen solle, was bey sothaner allgemeiner Reichs-Versammlung vor gut angesehen und determinirt wird) schnur stracks zu wider laussen, res pessimi exempli und pernitiosissimæ Consequentiæ seynd, auch zur allgemeinen Friedens-Zerstörung unter Chur-Fürsten und Ständen leichtlichen per Consequentiam ausschlagen können, beneben deme aber insonderheit der Römischen Kayserlichen Majestät und Dero Hochfürstlichen Ertz-Hauß zu Nachtheil, auch Extinction Deßen Glorwürdigsten Fundatorn ewiger Gedächtniß, wie dann die Affigirung der Pfältzischen Insignien zu nicht geringer Ignominia gereichet; Uber dieses alles aber zugleich auch ein Spolium manifestissimum in Entziehung Unserer Kirchen tanquam rei alienæ committirt worden, welcher Burgermeister und Rath der Stadt Speyer intuitu der mehr angezogenen Kayserlichen Præliminar allergnädigsten Resolution und Befehls, sonderlich auch dieser Kayserlichen und des Heiligen Reichs-Stadt Speyer ohnmittelbaren Iurisdiction, schuldigster massen præcaviren, oder doch wenigst also gleich wiederum in vorigen Stand setzen sollen, bis eine anderwärtige Reichs-Erklärung erfolgen thut, dahero ex omni parte ein Factum nullo Iuris Colore justificabile ist.

Solchem nach gelanget an Eure Fürstliche Durchlaucht und Excellentzen Unser unterthänigst demüthigstes flehentliches Bitten, Die geruhen zu Behauptung der Kayserlichen so gerechtesten Intention Manutenenz, der Chur-Fürstlichen so hoch ansehnlichen Fundation und Conservation Unserer notorischen Gerechtsame, sothanes exorbitantissimum Attentatum und dem Heilgen Reich unerhörte Violenz, bey der Stände anwesenden Deputirten nicht allein beweglichst vorzutragen, und in Dero vortrefflichen Negotiation in bester Consideration zu halten, bevorab

1650. Januar. aber dahin zu ziehlen, damit, wo möglich, durch Authorität vorbemeldter Stände Deputirten, wir, als Spoliati, vor allen Dingen in integrum restituirt, sondern auch an Burgermeister und Rath der Stadt Speyer, wenigst von Eurer Fürstlichen Durchlaucht und Excellenzen als Hoch-ansehnlichen Herrn Kayserlichen Plenipotentiarien, ein ernstliches Erinnerungs- und Befehl-Schreiben ertheilt werde, Sie zu Redintegrirung Ihrer violirten Territorial-Iurisdiction, ohn einzige Widerred und Ausflucht, also gleich die Pfältzische Bediente und Bauern quocunque modo austreiben, auch Uns in pristinum Statum würcklichen einsetzen, neben diesen allen aber, wo es für rathsam befunden wird, die Königliche Frantzösische Plenipotentiarios zu gleichmäßigen Befehlchen an allhiesigen Commendanten zu vermögen, und weiln extremum in Mora Periculum, haben wir diese Unsere höchste Angelegenheit per eigenen diesen abgefertigten Kayserlichen Cammer-Gerichts geschwornen Bothen übersenden, und nochmahls demüthigst bitten wollen, bey demselben Uns Gnädigst und Großgünstig gewierige Expedition wiederfahren zu lassen. Eure Fürstliche Durchlaucht und Excellenzen damit in den starcken Schutz des Allerhöchsten ꝛc. Speyer 4. Jan. Ao. 1650. 1650. Januar.

Euer Fürstlichen Durchlaucht und Excellenzen

Unterthänig demüthige
F. Ezechiel Capucinus und
Guardianus &c.

N. II.

Notariats-Instrument über die Ausschaffung der *Capuciner* aus Speyer, und deswegen eingelegte *Protestation*.

Im Nahmen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit, so dieser Handlung Anfang, Mittel und Ende sey. Amen. Kund und offenbar sey allermänniglichen durch dieß offen Instrument, daß im Jahr der Gnaden-reichen Geburth Unsers Heylandes und Seligmachers JEsu Christi Ein tausend Sechs hundert und funfzig gezählt, in der dritten Indiction, bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigst und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinandi des Dritten dieß Nahmens, erwehlten Römischen Kayserß, allezeit Mehrers des Reichs, in Germanien, zu Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien Königs, Ertz-Hertzogens zu Oesterreich, Hertzogens zu Burgund, Steuer, Kerndten, Crain und Würtenberg, Grafen zu Tyrol, Habspurg und Görgen ꝛc. Unsers Allergnädigsten Herrn, Ihrer Kayserlichen Majestät Reiche, des Römischen im vierzehenden, Ungarischen in fünff und zwantzigsten, und Böhmischen im drey und zwantzigsten Jahr, Montag den dritten Januarii St. nov. Vormittag, zwischen Neun und Zehen Uhren, in des Heiligen Reichs Stadt Speyer in der Erd-Brust, in des Edlen, Vest- und Hochgelahrten Herrn Erhardt Brenzingers der Rechten Doctoris, des Hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gerichts Assessoris Behausung, und daselbsten in der obern Wohnungs-Stuben, vor mir requirirten Notario und denen hierzu insonderheit erbethenen glaubwürdigen Zeugen unten benannt, Persöhnlich erschienen ist, der Ehrwürdig und Wohlgelahrte Herr Pater Ezechiel, Guardianus Ordinis Capucinorum in Speyer, und gaben mündlich zu vernehmen, was gestalt heutiges Tages, Morgens zwischen acht und neun Uhren, bey ohngefehr sechszehen Chur-Pfältzische Bauern mit Aexten und Beylen in die Capuciner Kirchen mit höchster Furi eingeloffen, das Krembß vor dem Chor mit Aexten nieder gehauen, und als Er Guardian am Altar gestanden und Meß gelesen, sey ein Bauer hergeloffen, Ihn bey dem Arm ergriffen, von dem Altar bis auf die unterste Staffel gerissen, und gesagt, Er solle sich fort machen, deme aber ein anderer abgewehret, und gesaget, Er solle Ihn zuvor seine Meß auslesen las

1650. Januar. lassen, zween oder drey mit Pistolen und Beylen bey und neben dem Altar, bis die Meß vollendet worden, aufgewartet, die übrigen Bauren inmittelst im Closter wütend, und (reverenter) wie die wilde Säu hin und wieder umgeloffen, und alle Capuciner zusammen getrieben. Weilen auch Er Pater Guardian, und Herr Pater Kilian, Speyrischer Dom-Prediger, nicht aus dem Closter gehen wollen, Sie hinaus getragen, und im Austragen harte Rippen-Stöß, die sie noch empfinden, geben, auch keine Protestation, viel weniger das Kayserliche an Ihre Fürstliche Gnaden Gnaden, Herrn Marggrafen Wilhelm zu Baden ꝛc. und Herrn Georg Land-Grafen zu Hessen-Darmstatt ꝛc. als zur Chur-Pfältzischen Restitution verordnete Herrn Commissarios, Ihres Capuciner-Closters wegen abgegangenes Schreiben hören wollen, sondern mit ihrer ungestümen Violenz fortgefahren, und die Capuciner sämtlich ausgetrieben; Alldieweiln aber Sie P. P. Capucini nicht wissen können, ob der Rath der Stadt Speyer solche Pfältzische Bauern connivendo durch die Stadt-Wache und Pforten eingelassen, oder nicht; Als wolte Er Guardian und gantzer Convent (welche alle bey Wohlermeldten Herrn Doctor Erhard Brenzingern, als ihren geistlichen Vater, in solchen wütigen Zustand ihre Zuflucht genommen, und alle vertriebene Capuciner daselbsten versamlet waren) mich Notarium Amts halben requiriret haben, neben Insinuirung einer Copey Allerhöchst ermeldten Kayserlichen Schreibens Einem Edlen Rath der Stadt Speyer jetzt erzehlten Verlauf anzubringen, und zu vernehmen, wie es damit beschaffen sey, und im Fall (wider all Verhoffen) einige Colluſiones mit der Stadt Speyer und Pfältzischen Bauern solten vorgehen, wolten Sie P. P. Capucini darwider omni meliori modo & solennissime protestirt, und alle gedeyliche Rechts-Mittel, solches alles an gehörigen Orten anzubringen reservirt haben. Hingegen aber, da Ein Edler Rath von solchen Wesen und Einfall nichts gewust, und mit den Pfältzischen keinen Verstand und Colluſiones gehabt, wolten Sie Capucini gebeten haben, weiln dieß Actus Iurisdictionis seye, worbey der Stadt Speyer ein grosses Præjudicium eingeführt werde, und die Stadt den Pfältzischen Bauern zu begegnen gnugsame Mittel habe, Sie wolten besagte Bauern wiederum ausschaffen, und Sie Capuciner in Ihr Closter einführen, und was Ein Edler Rath sich hierüber wird resolviren, wolle Ich, der Notarius, fleißig ad Notam nehmen, und Ihnen ein oder mehr Instrumenta verfertigen und mittheilen, daneben Mir, dem Notario, eine Copey von offt Allerhöchst gemeldten Kayserlichen Schreiben zugestellet, also lautend:

1650. Januar.

Ferdinand der Dritte ꝛc. Welcher gestalt bey Uns die P. P. Capucini zu Speyer in Unterthänigkeit beschwehrt, daß obwohlen Sie noch von Unserm Freundlich geehrten Herrn und Vettern, Glor-würdigsten Andenckens, mit Consens und Ratification, sowohlen des damahligen Bischoffen zu Speyer und des Raths daselbsten, als auch der Päbstlichen Heiligkeit in ao. 1623. in St. Ægidii Kirchen allda introducirt, und unterschiedliche Plätze und Bürgerliche Häuser darzu erkaufft, und darauf ihr Closter erbauet worden, daß doch dessen allen ohngeachtet Sie sich ad Exemplum aliorum einer Destitution sub Prætextu des Friedens-Schlußes befahren müssen, und Uns derowegen dieselbe gebethen haben, das ersehen Eure Liebden aus der Abschrifft sub N. A. mit mehrern. Obwohlen Wir nun nicht sehen, wie gedachte P. P. dieses Closters, und darinnen bis daher gehabten Exercitii sub eodem Titulo entsetzet werden können, wann Sie, dem Bericht nach, dessen schon anno 1623. und nächst folgenden Jahrs genossen, auch hierzu noch mehr legitimo modo erkaufft und gebessert haben, nichts desto weniger aber, weiln etwa des Chur-Fürsten Pfaltz-Grafens Carl Ludwigs Liebden das Ius Patronatus vor Dero Religions-Verwandten daselbsten prætendiren, und deswegen *ex Capite Amnestiæ* die völlige Restitution derjenigen Status, wie dieselbe hiebevor vor Einnehmung der Chur-Pfaltz gewesen, suchen möchte: So haben wir diesen Casum zu der deputirten Ständen von beyden Religions-Verwandten Cognition und Erörterung nach Nürnberg, nach Anleitung des jüngst daselbst publicirten Præ-

1650. Januar. liminar-Recesses, vermittelst Unserer daselbst habenden Gesandten (inmassen Eure Liebden aus der Abschrifft sub B. ersehen) remittiren wollen, des gnädigsten Versehens, Sie werden hierüber dasjenige erkennen, was dem Friedens-Schluß gemäß, auch Eure Liebden bis zu solcher Erkänntniß mit der vorhabenden Execution wider gedachte Capuciner einhalten, und dieselbe unterdessen in ihrem Closter und Exercitio Religionis ruhig verbleiben lassen, auch dessen Gedachten des Pfaltz-Grafen Liebden erinnern, das gereicht Uns von Euren Liebden zu angenehmen Gefallen, und Wir seyndt Denselben mit ꝛc. Geben in Unser Stadt Wien den 22ten Novembr. 1649. Hierauf ich der Notarius, samt beyhabenden hiezu insonderheit erbettenen Zeugen mich vor die Speyrische Rath-Stuben verfügt, und um Audientz gebeten, Ein Edler Rath Herr Meisel Müllern, Raths-Verwandten und Stadt-Schreibern Mayenbach zu mir abgeordnet, welche zu mir und den Zeugen aus der Rath-Stuben in den Neben-Gang heraus kommen, denen Ich, præmissis præmittendis Curialibus, jetzt beschriebenen gantzen Verlauff angebracht und umständlich erzählet, Ihnen offt Allerhöchst-gedachten Kayserlichen Schreibens Copey zugestellet, Sie Abgeordnete von mir wiederum in die Raths-Stuben gangen, und solches Einem Edlen Rath angebracht, über eine ziemliche Zeit und Weil wiederum zu mir dem Notario und den Zeugen heraus kommen, und gesagt: es hätte Ein Edler Rath Unser Anbringen vernommen, weiln aber Ihnen hiervon nichts bewust seye, müsten Sie zuvor Information einhohlen; darüber ich der Notarius gefragt, worauf es denn, wegen Wiederausschaffung der Pfältzischen Bauern aus dem Capuciner Closter, bestehe? die Raths-Abgeordnete geantwortet: es mangle noch an der Information, und darüber wiederum von einander gegangen; Als ich aber solches alles den Herrn P. P. Capucinis referirt, seindt Herr P. P. Guardian und Dom-Prediger alsobald mit mir dem Notario und beyden Zeugen selbsten vor besagte Speyerische Raths-Stuben gangen, daselbst Herrn Bürgern Johann Ernsten Rentzlern angetroffen, Herr P. Guardian allen Verlauff, inmassen vorstehet, Ihme Herr Renzlern wiederum vorgehalten, und inständig um Ausschaffung der Pfältzischen Bauern aus Ihrem dem Capuciner Closter gebeten, Herr Rentzler aber geantwortet, es lasse sich nicht also geschwind thun, es bleibe bey dem Bescheid, den Ein Edler Rath dem Notario, wegen der Information, gegeben, Herr P. Guardian ferners gesagt: weiln die Stadt Speyer hierin, Ratione Territorii & Iurisdictionis, starck interessirt, solches Wesen hingehen lassen, und heutiges Tages Ein Edler Rath sich hierüber nicht resolviren werde, es das Ansehen habe, daß die Stadt Speyer hievon gute Wissenschafft habe, und mit den Pfältzischen Bauern colludire, Herr Rentzler geantwortet: der Herr redet seinen Willen, und wiederum von einander gangen. Als Wir aber durch eine andere Thür hinaus gangen, haben Wir zween in Mänteln, mit Stieffeln und Sporen, mit Herrn Burgermeistern Heinrich Wausen sehen reden, welche Herr P. Guardian angeredet und gefragt: ob Sie nicht von den Pfältzischen seyen, die das Capuciner Closter hätten eingenommen, haben sie beyde geantwortet: Sie seyn des Pfältzischen Land-Schreibers zu Germersheim Diener, worüber Herr P. Guardian Ihnen solche Violentz starck verwiesen, und darüber protestirt, und, wo der Land-Schreiber sich allhier befinde, gefragt, welches sie aber nicht sagen wollen; Als wir aber sämbtlich dem Capuciner Closter zugangen, haben Wir erfahren, daß Er im Closter sey, Herr P. Guardian ihn heraus beruffen lassen, und als er vom Creutz-Gang heraus kommen, hat Herr Guardian Ihme verwiesen, daß Handlung und Violentz dem Instrumento Pacis und Kayserlichen Befehl nicht gemäß, zudem diese Sache noch bey den Herrn Gesandten und Deputirten zu Nürnberg ohneröffnet schwebe, Er Land-Schreiber hierzu keine Vollmacht, wie sichs gebühre, aufzulegen habe, sondern zu solcher Execution, nach Innhalt Instrumenti Pacis, beyder Religionen Commissarii müsten verordnet werden, und weiln solches bey dieser Violentz unterlassen, das Chur-Pfältzische Wapen an die Capuciner Kirchen angeschlagen worden, protestire Er

1650. Januar.

hier

1650. Febr. hierwider vor Notario und Zeugen, reservire Ihme und offt gemeldten Gottes-Hauß alle competentia Iuris Beneficia, und solches alles an gehörigen Orthen zu klagen und anzubringen, worüber Er Land-Schreiber wiederum mit seinen Dienern und Leuten zu der Thür in das Closter hinein geloffen, die Thür zugeschlagen, und gesagt, Er hätte nichts mit ihnen zu thun, Herr P. Kilian Dohm-Prediger vielfältig gebeten, Sie wollen doch Ihme nur seine Predigten, die Er von vielen Jahren her mit grosser Mühe hätte geschrieben und zusammen gebracht, aus seiner Zelle abfolgen lassen, welches endlich geschehen; Herr P. Dohm-Prediger ferners gebetten, weiln das Hochheilige Sacrament noch in der Kirchen stehe, und selbigen besorglich mögte Unehr geschehen, zu gestatten, weiln Er noch nüchtern sey, daß er nur allein möchte durch die Kirchen-Pforten eingelassen werden, solches zu geniessen, so Ihm aber rund abgeschlagen worden, und Er Land-Schreiber auf inständiges Bitten geantwortet, Sie Capucini sollen einen von der Stadt heraus schicken, der es abhole, und lang darauf beharret; Als aber Herr P. Dohm-Prediger weiters gesagt, es müste solches ein ordentlich geweyhter Priester thun, es sey mit solchem Hochheiligen Sacrament weit ein anders, dann mit dem Ihrigen; Und als Herr Dohm-Prediger für seine Persohn nichts erhalten können, hat vielbesagter Pfältzischer Land-Schreiber endlich verwilliget, daß ein Catholischer Priester das Hochheilige Sacrament von der Capuciner Kirchen abholen möge, darüber Wir wiederum in die Stadt nacher Hauß gangen. Geschehen seyndt diese Ding, im Jahr, Indiction, Kayserlicher Regierung, Monath, Tag, Stunden, Enden und Orthen, wie obstehet, in Beyseyn den Ehr-geachten Christoph Häutlein, und Thomä Pangarts, des Hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gerichts respective Pedellen und geschwornen Bothens, als hierzu insonderheit erbetener glaubwürdiger Zeugen. 1650. Febr.

(L. S. Notariat.)

Und dieweiln ich Martin Schmidt aus Römischer Päbstlicher auch Kayserlicher Macht und Gewalt offener und am Hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gericht approbirter und immatriculirter Notarius obgemeldte Requisition, Proposition, Uberreichung und Insinuation Copey ob inferirten Kayserlichen Schreibens, darauf erfolgte Contradictiones, Protestationes, Reservationes, und gantzen Actum, inmassen vorstehet, neben Zeit gemeldten hierzu insonderheit beruffenen und erbetenen Zeugen selbst persöhnlich gesehen und gehört, auch alles fleißig und getreulich ad Notam genommen, darum hab Ich dies Instrument darüber gefaßt, selbst geschrieben, mit meinem Tauff- und Zunahmen unterschrieben, auch mit meinem gewöhnlichen Hand- und Notariat-Zeichen bezeichnet, dieß Libell, so drey beschriebene Blätter hält, mit dieser von gelb und schwartzer Seiden geklippelter Schnur und anhangenden meinem Notariat-Insiegel verschlossen, Alles zu Zeugnüs der Wahrheit, als ich dann auf rechtmäßig beschehene Requisition zu thun Amts halben schuldig gewesen.

Martinus Schmidt Notarius
qui supra.

§. II.

Brandensteinische Restitution wegen Chur-Sachsen.

Die Umstände der Gräflich-Brandensteinischen Restitutions-Sache, entgegen Chur-Sachsen, wovon im Oßnabrückischen Frieden-Schluß Art. IV. §. *Vidua & hæredes &c.* 44. Meldung geschiehet, mögen einiger Massen aus dem sub N. I. hier angefügten Memoriali ersehen werden. N. I.

N. I.

1650. Febr.

N. I.

1650. Febr.

Memoriale wegen der Brandensteinischen *Restitution contra* Chur-Sachsen.

Die Frau Gräfin und Erben zu Brandenstein haben in einer hiebevorn an die Königlich-Schwedische Herrn Plenipotentiarios zu Oßnabrück abgelassenen Schrifft ausführlich remonstriret, welcher massen Sie, vermöge Frieden-Schluß, von Churfürstlicher Durchlaucht zu Sachsen in nachfolgenden Puncten und Stücken zu restituiren; Nemlich 1) wegen der Cassation des Mitzloffischen Processus, 2) eingezogener acht Dorffschafften, samt Zugehörigen, auch andern absonderlichen Gerechtigkeiten, 3) Ihres Antheils an dem freyen Saltz-Getrayd- und Wein-Handel, 4) einiger abgeforderten Documentorum und Brieflicher Urkunden; 5) einiger bey dem Amtschreiber zu Torgau, Jacob Sturtzen, in Verwahrung gegebener Sachen; 6) der Häuser, Bibliothec, und anderer zu Dreßden hinterlassener Mobilien, & quæ sunt alia.

Wenn man aber äuserlich vernimmt, daß will vorgegeben werden, ob hätten Seine Churfürstliche Durchlaucht dem seelig-verstorbenen Herrn Grafen von Brandenstein ratione belli nichts entziehen lassen, sondern es hätten noch bey seinem Leben desselben Güther gröSten Theils, per viam Juris und Landüblichen Hülffs-Processus denen Creditoribus eigethan werden müssen;

Als hat man obige Puncte und deren Beschaffenheit zu dienlicher Nachricht leviter percurriren und berühren wollen.

1) Ist wegen des von Churfürstlicher Durchlaucht dem Obristen Mitzloff, einer grossen Forderung halben, verstatteten Proceß zu mehrmahln, aber bißhero vergeblich dargegen allegirt worden, daß der Herr Graf selbige proprio Nomine nicht schuldig; sondern krafft damahliger Königlich-Schwedischer Commission dem Herrn Obristen, wegen seiner von Königlich-Schwedischen Diensten herrührenden Prætension, einen Schein abgegeben, wäre aber von des Herrn Reichs-Cantzlers Oxenstirns Excellenz Ihm Inhibition geschehen, Mitzloffen nicht zu bezahlen, sondern an die Hochlöblichste Cron Schweden zu weisen.

2) Seyn die obberührte Acht Dorffschafften mit Zugehörigen, auch andern absonderlichen Gerechtigkeiten, von Churfürstlicher Durchlaucht, wegen eines prætendirten Steuer-Rests, und in des seeligen Herrn Grafen Custodia aufgangener Unkosten, der Frau Wittib und Waysen eingezogen worden: Nun seyn von Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht selbige Steuern denen armen Unterthanen, wegen erlittenen Wetterschadens, selbst in etwas gnädigst remittiret, wegen der Custodien Unkosten aber, zumahln die Verhafftung des seeligen Herrn Grafen ratione Belli geschehen, und davon herrühret, die Frau Wittib und Waysen zu bezahlen verhoffentlich nicht gehalten, vielmehr aber die darzu aufgewandte 10000. Rthl. Ihnen zu erstatten; Und hat zu dem die zu Redimirung gedachter Acht Dorffschafften und Appertinentien unterthänigst offerirte Compensation der, für gelieferte Früchte und Floß-Holtz, von Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht bekäntlichen 8535. fl. 6. gr. Meißnischer Währung nicht verstattet, oder angenommen werden wollen.

3) Ist der auch obberührte Antheil an den freyen Saltz- Getrayd- Holtz- und Wein-Handel in Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Land und auf der Elbe dem seeligen Herrn Grafen erblich und unwiderruflich, krafft allegirten Churfürstlichen Originals de dato Dreßden den 2. Augusti Ao. 1632. zugeschrieben, dessen Geniessung aber, ohne einigen weder Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht, noch jemands andern deßwegen gehabten Zuspruch, und also nur ratione belli, bißhero gäntzlich entzogen worden.

4) Gleiche Art hat es auch mit der Abforder- und Wegnehmung der Documentorum und brieflichen Urkunden, sonderlich des Felgenhauerischen Revers und

Obli-

1650. Febr. Obligation, zuförderst aber der Kayserlichen und Königlichen Pardons- und Geleits-Briefe. 1650. Febr.

5) Sowohln auch mit denen bey dem Amtschreiber zu Torgau, Jacob Sturtzen, in Verwahrung gegebenen Sachen, auf welche ingleichen kein Mensch einige Prætension gehabt, seyn aber gleichwohl Friederichen von Delau zugeeignet worden.

6) Die Häuser, Bibliothec und Mobilien zu Dreßden betreffend, ist zwar nicht ohn, daß auf dieselbe denen Creditoribus ist verholffen worden; Es ist aber darbey zu berühren, daß der Frau Wittib und Waysen alle Media solvendi vel transigendi seyn entweder benommen oder verboten worden, dann obwohln dem Pantzer (welchem auf die Häuser ist verholffen) nicht allein seine Contentirung auf erstgedachte Saltz-Cassa ist assigniret, sondern auch von Ihm acceptiret worden, so haben doch solches Ihre Churfürstliche Durchlaucht durch Dero Befehl an den Saltz-Factor de dato Dreßden den 30. Sept. Ao. 1734. inhibiren lassen, worinn gleichwohl befindlich, daß Sie sich zwar des dem Herrn Grafen von Brandenstein hiebevorn bewilligt und verschriebenen Antheils bey der Saltz-Cassa wohl erinnerten, dabey es auch nochmahls sein Verbleibens, für eins, fürs andere, und als die Frau Gräfin zu Conservation der Häuser, die Pantzerische Wittib anderweits gütlich zu contentiren sich bereits mit derselben verglichen, haben Ihre Churfürstliche Durchlaucht durch Dero General Kriegs-Commissarium Joachim von Schleunitz der Pantzerin mit Ernst verbieten lassen, sich mit niemand, wer der auch sey, in Handlung einzulassen, dann Ihre Churfürstliche Durchlaucht solche Häuser zur Kriegs-Cantzley an sich handeln wolten. Gleicher Weiß ist auch denen Findekellerschen zu Dreßden auf die in denen Häusern daselbst befindliche Mobilia und ansehnliche Bibliothec verholffen worden, welche doch ebenfals aus der Saltz- und Floß-Cassa hätten bezahlt werden sollen und können.

Nicht weniger seyn auch in andern verhängten Processen der Herr Graf, so wohl auch die Frau Wittib und Waysen, vielfältig lædirt worden, indem man Dero Bedienten bey solchen Verrichtungen nicht sicher passiren, sondern verarrestiret, lange Zeit mit schweren Unkosten aufgehalten, ja zu denen Expeditionibus so gar blöde gemacht, daß niemand in Ihren Sachen recht dienen können, wollen, oder dörffen, zu dem auch die ergangene Citationes Ihnen, wegen Ihrer Verhafft oder Absenz, nicht allezeit zukommen, dannenhero auch die rechtliche Nothdurfft darauf nicht gehandelt, noch damit gehört werden mögen; und worinnen sonsten dieselbe übereilet, oder nicht zur Gnüge mögen seyn gehöret worden, welches alles, als evidenter ex ratione & occasione Belli herrührenden, billichmäßige Remedirung, bey erkennender Restitution der Frau Wittib und Waysen, als Personarum miserabilium, in favorable Beobachtung zu nehmen seyn wird ꝛc.

§. III.

Reichs-Commission in Causa des Dohm-Capituls zu Trier contra den Chur-Fürsten daselbst.

Zu Beylegung derer zwischen dem Churfürsten zu Trier und dessen Dohm-Capitul obgeschwebten Differentien, wurde zwar von dem Collegio Deputatorum Commissio, auf Chur-Maynтz, Cölln und Bamberg, Innhalts N. I. erkannt, und ohngeachtet der Churfürst, welcher noch gäntzlich Frantzösisch war, solche anfänglich nicht agnoscіren wolte, so wurde doch laut des

N. I.

N. II. Schreibens sub N. II. darbey beharret: Darauf es dann dahin gekomen, daß endlich zwischen beeden Theilen schrifftliche Handlung zu pflegen der Anfang gemacht worden. Ehe man sichs aber versahe, that der Frantzösische *General la Rosa* einen gewaltsamen Einfall in das Trierische Amt Zelle, und hausete dergestalt übel, daß sich darüber alles zerschlug, und weil solches von dem Chur-Fürsten selbst angestellet worden war, so trug das Dohm-Capitul bey Ihro Kayserlichen Majestät darauf an, den Churfürsten in Poenam fractæ Pacis würcklich zu declariren. Die Reichs-*Deputirte* stellten den Unfug mittelst Schreibens, sub

Wird durch der Frantzosen feindlichen Einfall unterbrochen

1650. Febr. N. III. Erfordertes Reichs-Gutachten, wie gegen den Chur-Fürsten zu Trier zu procediren.

N. III. bey dem König in Franckreich vor, um den in seiner Direction stehenden unruhigen Chur-Fürsten, zu seinem eigenen Besten, auf andere Gedancken zu bringen, auch den General Rosa mit seinen Völckern zurück zu beruffen: Ihro Kayserliche Majestät aber verlangten der Reichs-Stände Gutachten, mittelst Rescripti sub N. IV. cum Adj. A. & Subadj. 1. & 2. ingleichen Adj. B. cum Subadj. 1. 2. & 3. welchergestalt wider den Chur-Fürsten nunmehro in Contumaciam zu procediren sey.

1650. Febr. N. IV.

N. I.

Dictat. Norimberg. den 25. Febr. / 7. Mart. 1650.

Commission an Chur-Maynтz, Cölln und Bamberg, wegen der Trierischen *Differentien*.

Hochwürdigster, Durchlauchtigster Chur-Fürst und Herr.

Eurer Churfürstlichen Durchlaucht ist ohne weitläufftige Anführung, allschon mehr dann gut ist, überflüßig bekandt, was sich nun von langer Zeit hero zwischen Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Trier und Dero Thum-Capitul vor beschwehrliche Differentien und Mißhelligkeiten ereignet, welcher Gestalt auch dieselbe durch verschiedene Attentata, insonderheit aber die jüngst de Facto vorgenommene Coadjutorie allbereit in solche Weitläufftigkeit gerathen, daß, dafern demselben nicht in Zeit abgeholffen werden solte, dem gantzen Heiligen Römischen Reich, zuförderst aber denen angräntzenden Chur-Fürsten und Ständen sowohl, als dem löblichen Ertz-Stifft Trier selbsten, dadurch allerhand gefährliche Inconvenientien und Ungelegenheiten zu wachsen, auch viele höchst-schädliche Consequentien nach sich ziehen könten. Ob nun wohl Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynтz, zu mehrerer Bezeugung Dero zu gäntzlicher Vereinigung des geliebten Vaterlandes und dessen eingesessenen Glieder tragenden höchstrühmlichsten Eiffer und Begierde, krafft des jüngst zu Münster von Chur-Fürsten und Ständen gemachten einhelligen Schlußes, und darauf an Dieselbe abgelassenen Ersuchungs-Schreibens, als Director des Chur-Rheinischen Creyses, durch eine gewisse Abordnung sich bemühet, und einen Versuch thun lassen, wie solche entstandene beschwehrliche Streitigkeiten wiederum förderlichst in der Güte und nach Innhalt des getroffenen allgemeinen Friedenschlusses hin und beygelegt, consequenter alle Semina Discordiarum zwischen höchst und hochwohlgedachten Partheyen aus dem Weg geräumet, und die besorgende Ungelegenheit verhütet werden mögen. Dieweil aber Dieselbe, wegen vieler darbey unverhofften vorkommenen schweren Difficultäten, das Werck über allen angewandten höchstrühmlichen Fleiß, Mühe und Sorgfalt allein zu erheben, und den intendirten Zweck der Vereinigung zu erhalten nicht vermocht, und man dahero dieß Orts vor nöthig erachtet, in nochmahliger reiffer Consideration obangezogener, in Entstehung der förderlichsten Vergleichung, all solcher dem Heiligen Römischen Reich, in particulari aber denen am Rhein-Strohm gesessenen Chur-Fürsten, und in specie aber Eurer Churfürstlichen Durchlaucht höchstgefährlichen Mißhelligkeiten, Eure Churfürstliche Durchlaucht, neben Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Bamberg Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden zu Maynтz beyzuordnen. Massen dann die Römische Kayserliche Majestät um Ausfertigung solcher Commission allbereit von hier aus allerunterthänigst belanget worden, und nicht zu zweifeln, Dieselbe um Dero dabey ebenmäßig versirenden hohen Respects willen, solche Allergnädigst gerne belieben, und hierunter Denenselben allerseits die behörige Nothdurfft unverlängt zu fertigen werden.

Als ersuchen und bitten im Nahmen Unserer allerseits Gnädigsten und Gnädigen Herrn Principalen, Obern und Committenten, Dieselbe weniger nichts als unterthänigst, Die geruhen, dem Heiligen Römischen Reich zum Besten, sich solcher Commission gnädigst und gutwillig zu unternehmen, Dero Gevollmächtigten ob Moræ Periculum förderlichst nacher der Churfürstlichen Residenz-Stadt Trier

1650. Febr. Trier abzuordnen, die gegen einander führende Klagen und Beschwerdten, neben Höchst und Hochgedachten Ihren Chur- und Fürstlichen Gnaden zu Maynz und Bamberg Deputirten anhören, solche gegen den Friedenschluß, auch die vorhergegangene Transactiones und Capitulationes halten, und was dann seine Richtigkeit und Erledigung hat, alsbald vollnziehen und ad Effectum zubringen, was sich aber darinn nicht erörtert befinden möchte, brevi & summaria Causæ Cognitione, Autoritate Cæsaris & Imperii decidiren und exequiren zu lassen. Ein solches, gleich wie es zu Stifftung guter Einigkeit und Vertrauens zwischen höchst- und hochwohlgedachten Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Trier und Dero Thum-Capitul, auch Conservation des hochlöblichen Ertz-Stiffts, wie weniger nicht zu Beförder- und Erhaltung des lieben werthen Friedens, auch Abwendung aller in widrigen Deroselben, und Dero angräntzenden Landen selbsten besorgendlich zuwachsenden Ungelegenheiten, angesehen und gereichet, also zweifeln Wir nicht, zuförderst aber Unsere Gnädigste und Gnädige Herren Principalen, Obern und Committenten vielweniger an Dero willfährigen Bezeugung ꝛc. und thun ꝛc. Nürnberg den 24. Febr. Ao. 1649. 1650. Febr.

An Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht
zu Cölln.

Auch mutatis mutandis,

An Chur-Maynz und den Bischoff
zu Bamberg ꝛc.

N. II.

Schreiben an Chur-Trier, sich der *in Causa* des dasigen Dohm-Capituls erkannten Kayserlichen und Reichs-*Commission* nicht zu widersetzen.

Gnädigster Herr,

Aus Euer Churfürstlichen Gnaden Uns wohl zugekommenen gnädigsten Schreiben vom 31. Octobris nechsthin, und desselben Beylagen, haben Wir, des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände zu Beförderung deren annoch ermangelnden Executionen ex Capite Amnestiæ & Gravaminum nach Innhalt des Præliminar-Recessus verordnete und gevollmächtigte Gesandten, mit mehrerem vernommen, welcher Gestalt Deroselben, sich der, von der Römischen Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs-Ständen, zu Erörterung deren zwischen Euer Churfürstlichen Gnaden und Dero Dohm-Capitul bißhero obgeschwebten schwehren Differentien, ertheilten auf Ihre Churfürstliche Gnaden und Durchlaucht zu Maynz und Cölln, wie auch des Herrn Bischoffen zu Bamberg Fürstliche Gnaden, gemachten Commission zu submittiren, verschiedene Bedencken zu Gemüthe gehen; Und Sie dahero bewogen worden, Uns zu deren gäntzlichen Einstellung in Gnaden zu belangen.

Nun haben Wir nicht ermangelt, all solche in bedeutem Euer Churfürstlichen Gnaden Schreiben angeführte Rationes und Motiven alsobalden in behörige Berathschlagung zu ziehen, und nachdemmahlen Wir dieselbe in deren fleißiger Erwegung von solcher Importanz und Wichtigkeit nicht finden können, daß darum solche verordnete Reichs-Commission (zu deren Fortsetzung, wie Wir vernehmen, die Herren Commissarien allbereit Ihre subdelegirte Räthe und Diener nacher Euer Churfürstlichen Gnaden Residenz-Stadt Trier abgeordnet) wiederum einzustellen, die obhandene Mißhelligkeiten noch länger ohnerörtert schweben, und das Hochlöbliche Ertz-Stifft Trier, als ein vornehmes Mit-Glied des Heiligen Römischen Reichs, ferner in solchem beschwerlichen Zustand zu desselben Ruin und mit höchster Gefahr aller benachbarten Stände stecken zu lassen, Wir auch, zuförderst

1650. Febr. aber Unsere Allerseits gnädigst und gnädige Herren Principalen, Obern und Committenten, nicht glauben können, daß Euer Churfürstliche Gnaden, in fernerer Uberlegung aller dabey versirenden Umstände, bey solcher Ihrer Meynung und zwar um so viel weniger beharren werden, weilen berührte Commission keines Weges Deroselben zu Præjuditz und Nachtheil, sondern vielmehr dahin angesehen, wie Dero offt contestirten Hoch-rühmlichsten Intention nach zwischen Ihro und Dero Dom-Capitul wiederum gute Einig- und Vertraulichkeit gestifftet, ein Theil sowol als der andere bey den habenden Privilegien oder Wahl-Capitulation und Herkommen manutenirt, und in Krafft des Frieden-Schlusses allerseits in den freyen ruhigen Stand, worinnen Sie sich ante hos Motus befunden, gesetzet, und also alle besorgende höchst gefähr- und schädliche Weiterungen verhütet werden mögen. 1650. Febr.

Als ersuchen und bitten Euer Churfürstliche Gnaden unterthänigst und gehorsamst, Die geruhen, Dero zu völliger Vereinigung des geliebten Vaterlandes tragenden sonderbaren Begierde nach, solcher Kayserlichen und Reichs-Commission (dabey es billig allerseits ungeändert verbleibet) ihren freyen ungehinderten Lauff zu lassen, derselben auch Ihres Theils nicht allein sich gutwillig zu submittiren, sondern auch dabey allen vorkommenden billig und schiedlichen Mitteln statt und Platz, und keines Weges auf den unverhofften Fall Höchst und Hochgedachten Herren Commissarien Anlaß zu geben, nichts destoweniger nach Inhalt des Instrumenti Pacis, dero Kayserlichen Edicten, arctioris exequendi Modi, des Præliminar-Recess und Ihnen aufgetragener Commission zu verfahren, und prævia summaria Causæ Cognitione, Autoritate Cæsaris & Imperii in einem und andern die Decision und Execution werckstellig zumachen; Wir verhoffen gleichwohl, Dieselbe werden es dazu nicht kommen lassen, sondern sich dabey also bezeigen, wie es zu Conservation Dero Hochlöblichen Ertz-Stiffts, Retablirung beständigen guten Vertrauens, Ruh und Einigkeit, auch Abwendung vieler Gefahr und Ungelegenheiten, die Nothdurfft und der mit satten Bedacht ausgelassener Kayserlichen und Reichs-Commission Respect erfordert, Eure Churfürstliche Gnaden dabey GOtt ꝛc. Nürnberg den 12. Nov. 1649.

Eurer Churfürstlichen Gnaden.

An Chur-Trier

unterthänigste
Des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände ad Punctum Amnestiæ & Gravaminum verordnete gevollmächtigte Gesandten.

N. III.

Dict. Norimb. $\frac{25. Febr.}{7. Martii,}$ *1650.*

per Mogunt.

Schreiben des Nürnbergischen *Convents* an den König in Franckreich, den Churfürsten von Trier von seinem Beginnen zu *dehortiren*.

Serenissime & Potentissime Rex,
Domine Clementissime.

Postquam Majestas Vestra die quinta Junii proxime elapsi benigne declaravit, se Trevirensis Coadjutoris Electioni immiscere non velle, desiderare autem, ut Canonici Capitulares Jura sua legitimo modo prosequantur, & omnia ad pristinum statum redigantur; id nostri officii esse judicavimus, ut, quæ inter Dominum Electorem Trevirensem ejusque Capitulum Controversiæ sunt, quantocyus componantur, in quem finem Dominum Electorem Moguntinum debito modo requisivimus, ut Nomine S. R. Imperii illud opus secundum Constitutiones Imperii & Pacis Regulas amicabiliter terminandum in se suscipiat. Annuit Sua Eminentia, & protinus per Deputa-

1650. Febr. putatos magno laboris & temporis impendio omnem lapidem movit, quatenus prædictum tam Majestatis Vestræ quam Imperii scopum assequeretur; Ideo vero nihil effectum est, quia Dominus Elector Trevirensis opinionibus suis mordicus inhæsit, & memoratas Deputationis quascunque rationes posthabuit, cui rei opportune remederi volentes, ea, quæ ex Publici hujus Conventus Placitis in omnes & singulos, tam Ecclesiasticos, quam Seculares Imperii Electores, Principes & Status nobis competit, autoritate, tres Imperii Commissarios, nimirum Dominos Electores, Moguntinum & Colonienſem, cum Domino Episcopo Bambergensi, constituimus, qui per Ministros suos Trevirim ablegatos utramque Partem sufficienter audiant, &, quæ hinc inde, sive pro Domino Electore, sive pro Capitulo, in Regimine aliisque gravioribus redintegranda sint, secundum Pacis Monasterienſis & Imperii Constitutionum Regulas, absque omni mora in pristinum statum reponant. Sed nec hoc quidem Remedium, quamvis contra omnes alios Electores in Restitutionum Casibus valuerit, & inviolabiliter valere debet, Domino Electori Trevirensi placuit, adeo ut frivolis Exceptionibus, Protestationibus & minis, nunc a 10. Mensibus, inaudito exemplo, dictæ Imperii Commissioni indigne & illicite se opposuerit, eoque Facto suam ipsiusmet non minus, quam Reverendissimi Capituli, Commissioni prompte se submittentis, Restitutionem impediverit. Quod cum non tantum ita sit, sed eo usque etiam deventum, ut Majestatis Vestræ Generali Rosa, cum Exercitu sibi ob importunas & forte alias preces assistente, nunc armis omnia agere & novos in Imperio Motus suscitare velle videatur; cogit nos Imperii Salus ad Fidem publicam, quæ per dictam Pacem Monasterienſem conspectu totius Europæ sancita & inita est, recurrere. 1650. Febr.

Majestatem Vestram ideoque humillime rogamus, ut sæpe memoratum Dominum Electorem Trevirensem, ne ad Pœnæ Refractarii in Instrumento Pacis contentæ Executionem procedere necesse sit, ad debitam Imperii Submissionem serio & benigne exhortetur, Generalem Rosam vero cum Exercitu protinus avocet, & tam illi, quam aliis Regni Officialibus stricte jubeat, ne ullo modo ad Domini Electoris Trevirensis quamcunque Instantiam, istis negotiis, non violenta armorum, sed legitima prætactæ Commissionis via resolvendis & exequendis, se inmiscеant.

Quo facto Majestas Vestra eum, quem tranquillandæ & pristinæ libertati restituendæ Germaniæ semper, ut & in ipsa Pacis Constitutione, contestata est, affectum realiter contestabitur, & omnes S. R. Imperii Electores, Principes & Status maximopere sibi devinciet. Quorum Nomine Majestati Vestræ a Divina bonitate diutissimam incolumitatem & omnem felicitatem ex corde apprecamur, & nos humillime commendamus. Dabantur Noribergæ 18. Febr. 1650.

Regiæ Majestatis Vestræ

Ad *Galliarum Regem.*

Humillimi S. R. Imperii Electorum, Principum & Statuum ad Pacis Executionem Deputati, Consiliarii & Legati.

N. IV.

Dict. Norimb. 8. Martii 1650.
per Mogunt.

Ihro Kayserlichen Majestät *Instruction* an Dero Gesandschafft zu Nürnberg, der Reichs-Stände Gutachten zuerfordern, welchergestalt wider den Churfürsten zu Trier zu *procedir*en sey.

Ferdinand der Dritte.

Hoch- und Wohlgebohrner, auch Ehrsame Gelehrte und Liebe Getreue. Aus Eurem gehorsamsten Schreiben vom 21. Februarii nächsthin, und dazu gehörigen Beylagen, haben Wir mit mehrerm vernommen: Was erstlich die zu Mün-

1650. Mart. ster nach geschlossenen und ratificirten Frieden verbliebene Stände, unterm Dato 26. Junii Anno 1649. des Churfürsten zu Maynz Liebden in der Trierischen Sache vor eine Commission ertheilt, und welchergestalt die dasige Reichs-Stände solche fürs andere, unter Dato Nürnberg den 24. Aug. nächsthin auf Chur-Cölns Liebden und des Bischöffs zu Bamberg Andacht extendirt, dann 3) des Churfürstens zu Trier Liebden wegen der in selbiges Ertz-Stifft beruffener Frantzösischen Völcker abgemahnet, und 4) nicht allein Unseren vorbesagten Reichs-Commissariis, sondern auch 5) dem König in Franckreich selbst zugeschrieben haben, und welchergestalt die dasige Stände so wohl, als die Schweden selbst, diesen Frantzösischen Einfall nicht billigen thun. 1650. Mart.

Wann nun Uns besagtes Dohm-Capitul am 7. und 14. Febr. in dieser Sache und anderweit in Unterthänigkeit zugeschrieben, wie Ihr aus den Beylagen sub lit. A. & B. mit mehrerm zu ersehen. A. & B.

Als haben Wir Euch solches zu dem Ende hiemit einschliessen wollen, daß Ihr der dasigen Reichs-Stände Gesandten davon nicht weniger Communication thun, und von denenselben begehren sollet, nachdeme Sie auch Ihres Theils der Meynung seyn, daß man wider obbesagtes Churfürstens zu Trier Liebden dieß Orths in Contumaciam procediren solte, das Thum-Capitul aber in seinem letztern Petito auf die Declarationem Poenæ fractæ Pacis, und also mithin auf die Privationem Regalium gehet, daß Uns vorbesagte Stände insgesamt hierüber ihr gehorsamstes Gutachten eröffnen wollten, worauf Wir dann nicht unterlassen werden, Uns auch Unsers Orts deswegen weiters zu erklären. Allermassen Ihr der Sachen weiter Recht zu thun werdet wissen, und Wir verbleiben Euch benebens mit Kayserlichen Gnaden wohlgewogen. Geben in Unserer Stadt Wien den 4. Martii 1650. Unserer Reiche des Römischen im Vierzehnden, des Hungarischen im Fünff- und zwantzigsten, und des Böhmischen im Drey- und zwantzigsten.

FERDINAND.

Vidit Ferdinand Graf Kurtz.

An Dero Kayserlichen Majestät Gesandschafft zu Nürnberg.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Wilhelm Schröter.

Adjunctum A. ad N. IV.

Dict. Norimb. d. 12. Martii 1650.

Des Trierischen Dom-Capituls Bericht an Ihro Kayserliche Majestät vom Zustand der *Tractaten* mit selbigem Churfürsten.

Aller Durchlauchtigster ꝛc. Aller Gnädigster Herr.

Vor 8. Tagen sind Eure Kayserliche Majestät von Uns allerunterthänigst berichtet worden, was wegen eines gütlichen Tractats zwischen dem Herrn Churfürsten zu Trier, Uns und den Landständen obhanden gewesen, vorgestern, den 5. dieses, ist damit ein Anfang gemachet worden, wie Eure Kayserliche Majestät aus denen gegen einander commutirten ersten Schrifften, Num. 1. 2. Ihro allergnädigst referiren lassen können, und ist dahin gestellt, daß man gegen einander noch eine Relcription thun, und darnach endlich mit einander conferiren solle, auch daß Monsieur *Vi-Conte de Curval* gerne hätte, daß die Subdelegirte Commissarii sich der Mediation unternehmen wollten, die haben sich aber dessen biß anhero entschlagen. Die Rosische Völcker sind nunmehr diesseits der Mosel, und kommen der Stadt sehr nahe, unterdessen thun die Spanische Völcker im Lande Lützenburg keine Resistentz, liegen in den Quartieren still, nachdem der Rosa vorhin das Land mehrentheils ravagiret und ausgeplündert, zu dem Herrn Feldmarschalcken Grafen von Hatzfeld haben Wir einen Cavallier geschickt, von Demselben 1. 2.

ist

1650. Mart. ist noch nichts einkommen, das gröste Nachdencken ist, daß die Schwedische sich ohne Scheu zu Nürnberg vernehmen lassen, durch den General-Wachtmeister Hammerstein den Frantzosen im Ertz-Stifft auf dem Fall zu assistiren, wann Eurer Kayserlichen Majestät oder andere Völcker in dem Ertz-Stifft wider die Frantzösische gehen würden. 1650. Mart.

Wir befinden Uns daher in einem gefährlichen Stande, haben Uns bißher auf Eure Kayserliche Majestät und des Reichs Rettung und Protection verlassen, wie noch. Es will aber bald, und zwar mit mehrerem Nachdruck, zu den Sachen gethan werden, dann die Quartier werden im Ertz-Stifft nach einander durch die Rosische Völcker dermassen ruiniret, daß zu dem längst zu erwartenden Succurs im Lande keine Lebens-Mittel übrig verbleiben. Die Kayserliche und Reichs-Commission ruhet der Zeit, und warten die Subdelegirte, auf das Chur-Mayntzische an Eure Kayserliche Majestät über Fortsetzung vor angeregter Commission abgangene Schreiben, Dero allergnädigst Kayserlichen weitern Befehl, um dessen Maturation, weiln der Ausgang der Tractaten sehr ungewiß, Wir allergehorsamst zu bitten hätten.

Sonsten haben Eurer Kayserlichen Majestät allergnädigst Schreiben vom 15. Jan. die Vestung Ehrenbreitstein, und den daselbst angelegten Zoll betreffend, Wir mit allerunterthänigster Reverence wol eingeliefert empfangen, und daraus ersehen, warum Eure Kayserliche Majestät den gedachten Zoll, dem Ertz-Stifft, vornemlich aber zu Erkauffung des zur Vestung nöthigen Proviants, zu überlassen Bedencken tragen, und dabey allergnädigst gesinnend, daß aus andern des Ertz-Stiffts Mitteln, Wir 1000. Malter Korn zur Vestung beytragen lassen sollen.

Nun wollten Wir zwar unserer höchsten Schuldigkeit nach Eurer Kayserlichen Majestät allergnädigsten Befehl gehorsahmst nachkommen, zumahl es zu unser und des Ertz-Stiffts Conservation gereichet, daß dieser importirende Posto wol versehen werde, es ist aber die pur lautere Unmöglichkeit, nachdem die Erndte dieß Jahr mißgerathen, aus dem Ertz-Stifft die Vestung mit Proviant zu versehen, wie dann alhier in der Stadt ein solcher Abgang des Getraydes ist, daß, wenn nicht bald von andern Orten Mittel beygeschaffet werden, endlich die Bürgerschafft, sowol als die Guarnison, keine Lebens-Mittel mehr haben wird, haben dahero Eurer Kayserlichen Majestät in Zeiten gehorsamst notificiren, und Dieselbe nochmahls in aller Unterthänigkeit bitten wollen, zumahl der Obrist *Lucas* selbst über den grossen Getraydes Abgang im Ertz-Stifft Zeugniß geben kan, Sie geruhen die Zoll und Licenten Intraden zur Ersetzung des Proviant-Magazins zu appliciren, oder anderwärtige Mittel darzu allergnädigst anzuordnen, und sich dießfalls, zumahl bey gegenwärtigen verderblichen Zustand, auf das Ertz-Stifft gar nicht zuverlassen. Eurer Kayserlichen Majestät damit Uns ꝛc.

Eurer Kayserlichen Majestät

Trier den 7. Febr. 1650.

allerunterthänigst gehorsamste Thum-Probst, Dom-Dechant und Capitul des Ertz-Hohen Dom-Stiffts Trier.

Johann Henseb, Secretarius.

Subadjunct. N. I. ad Adj. A.

Dict. Norimb. d. $\frac{2}{19}$. *Martii* 1650.

Ein Hochwürdig Dom-Capitul hat gehorsamst verlesen, und in Particular-Deliberation gezogen, was der Hochwürdigste Fürst, der Herr Ertz-Bischoff und Churfürst zu Trier, auf wolermeldtes Dom-Capituls münd- und schrifftliches Vor-

und

1650. Mart. und Anbringen wegen der unter währenden Kayserlichen und Reichs-Commission ins Mittel gekommener gütlicher Tractaten sich resolviret und erkläret hat, giebt hierauf diese fernere gehorsamste Declaration. 1650. Mart.

Daß 1) obwol verschiedene Bedencken insonderheit um deßwillen, daß der vorige gütliche Tractat, in die 12. Wochen, vergeblich zugebracht worden, vorgewesen, dannoch ein Dom-Capitul, Ihrer Churfürstlichen Gnaden zum unterthänigsten Respect, die gütliche Handlung neben und unter der Reichs-Commission Dero Gewalt und Vollmacht zu extradiren.

Da nun aber pro 2) solch in sich recht und billigmäßig Begehren nicht zu erhalten gewesen, hat man a parte Capituli amore Concordiæ & Salutis Patriæ ferner in so weit condescendiret; daß die Tractaten auch ohne Vollmacht, ob es zwar wider aller Völcker Gebrauch und Herkommen im Heiligen Römischen Reich wäre, möchten angestellet werden, jedoch um der etlichen, fürnemlich zur Abwendung der allbereit zu Werck gerichteten Land und Leute verderblicher Einquartierung, und zu der Tractaten und des Reichs Commission Freyheit und Versicherung dienenden, Seiner Churfürstlichen Gnaden proponirten, und auf Dero gnädigstes Begehren, in Schrifften zugestellten Conditionen, daß nun von Deroselben vermöge ausgegebener Erklärung keine einige von den proponirten Conditionen will beliebet, sondern der implorirte Krieges-Gewalt principaliter wider des Reichs Hoheit, Authorität und Jurisdiction, und dabeneben zu des Dom-Capituls und der Land-Stände Unterdrückung, beharrlich, unerachtet des Kayserlichen und des Reichs abgelassenen Inhibition-Befehls, fortgesetzet, und gebrauchet, und darbey in vorbemeldter schrifftlicher Erklärung solche Assertiones, welche vom Reich je und alle wege als hochschädlich, und zur Destruction desselben gereichend, verworffen worden, behauptet worden. Darüber werden Ihre Kayserliche Majestät, samt Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, ausser Zweiffel gebührendes Einsehen haben, und dagegen Remedirung vornehmen, ein Dom-Capitul wolte unterdessen ungerne ichtwas unterlassen, was zu Abwendung des albereit in soweit ausgeschlagenen Land und Leute Verderbnis immer diensam seyn mag, und weil ohngeachtet der proponirten Conditionen auf die Tractaten starck getrieben wird, insonderheit auf die Extradition des Dom-Capituls habenden Prætensionen und Beschwerden.

Als wird erholet dasselbe so wol in seinen als der Stände Nahmen, salva Commissione Cæsarea & Imperii, nochmahln, die vorangeregte Conditiones, und den Herrn Kayserlichen und des Reichs Subdelegirten exhibirten jüngstes Memorial, und übergiebt pro Materia Tractatus, mit Vorbehalt weiterer Addition, folgende Summaria Puncta Gravaminum Capitularium.

Primo, wird begehret, daß der Ursprung und die Brunnquell des Unheils, nemlich die Reifenbergische Coadjutorie des Ertz-Stiffts, und die Collation der Dom-Probstey, und was derentwegen für Befehl in dem Ertz-Stifft ausgelassen, cassiret und aufgehoben, und darbey Obligatorie zugesagt und versprochen werden, diese vermeinte Coadjutorie und Dom-Probstey Provision weder inn- oder ausserhalb Reichs zu prosequiren, noch derentwegen Hülffe zu suchen, und nachdem dieser Sachen wegen, insonderheit aber bey der vorigen und jetzigen Reichs Commission albereit grosse Spesen und Unkosten angewendet worden, dieselbe dem Ertz-Stifft und dem Dom-Capitul wiederum gut zu machen.

2) Ein Dom-Capitul verneinet mit glaubwürdigen Umständen, und bestätiget es auch die Landkündige Notorität, daß durch Fiscalische und andere unförmliche Processe ansehnliche Herrschafften und Güter vom Ertz-Stifft, ohne Vorwissen und Consens des Dom-Capituls, in Seiner Churfürstlichen Gnaden Sönterische Fidei-Commission transferiret worden, weiln solche Alienationes unverantwortlich, und das Gewissen berühren, so kan ein Dom-Capitul Pflicht halber gar nicht darzu stillschweigen, begehret derowegen von allen Editionen aller dießfalß aufgerichteter Cessionen, Ubertrag- und Verschreibungen, deren Cassation und der Herrschafften und Gütern, auch der aufgehobenen Nutzung Restitution.

3) Einem

1650. Mart. 3) Einem Dom-Capitul und deſſen Gliedern ſind, von Zeit Ihrer Churfürſtlichen Gnaden Regreſſ, in dem Ertz-Stifft und vorhin Ihre Canonicat-Probſtey- Archidiaconat- und andere Gefälle, deßgleichen ihre Patrimonial- und Privat-Häuſer und Güter, worunter die Specification vorbehalten wird, eingenommen, entzogen und vorenthalten worden, iſt billig, daß Sie cum omni Cauſa, Damno und Intereſſe reſtituiret werden. 1650. Mart.

4) Eine Gewiſſens-Sache iſt, daß von der Præſenz etliche und 40. fl. in das vorgemeldte Fidei Commiſſ transportiret worden, Ihre Churfürſtliche Gnaden werden verhoffentlich ſich damit länger nicht graviren, ſondern gebührende Reſtitution thun wollen.

5) Ein Dom-Capitul iſt auch in Perſonis derer von demſelben angenommenen Beamten und Diener dieſer Geſtalt graviret; daß etliche in Odium Capituli caſſiret, andere mit Geld-Straffen beleget worden, davon die Specification vorbehalten wird, und weiln Ihre Churfürſtliche Gnaden ſich hierinn mit dem Dom-Capitul zu Wien verglichen, wird begehret, daß der Vergleich gehalten, und die abgeſetzte Diener ein jeder in den Standt, worin Er zu Seiner Churfürſtlichen Gnaden Wiederkunfft geweſen, geſetzet, und die verſtandene Entretenementen, auch was denſelben an Gütern entzogen, geliefert und reſtituiret werde.

6) Seine Churfürſtliche Gnaden haben von Zeit Ihrer Rückkunfft in das Ertz-Stifft wider eines Hochwürdigen Dom-Capituls Wiſſen und Willen, und der Stände Einwilligung, verſchiedene ſchwere Collecten und Impoſten im Land erheben, und theils militariter exequiren laſſen, davon die Specification auch eingebracht werden kan, deßgleichen verſchiedenen Ständen Ihre Güter confiſciret, und zu Ihrem Privat gezogen, ein Dom-Capitul hat befugte Urſach zu begehren, die uneingewilligte Collecten abzuſtellen, und, was davon indebite erhoben und Particularen an Gütern und Geld abgenommen worden, zu reſtituiren.

7) Mehrgemeldtes Dom-Capitul befindet ſich mit und beneben der Landſchafft, und abſonderlich dieſer Stadt, ob denen wider die Stadt erbaueten Fortificationen hochbeſchweret, wird dahero begehret, dieſelbe demoliren zu laſſen, und dießfalß alles nach Inhalt des Frieden-Schluſſes in vorigen Standt zu ſtellen.

8) Zur Verſicherung, daß das Ertz-Stifft beym Reich, und in einer rechten und wahren Neutralität gegen benachbahrte Potentaten verbleibe, wird begehret, daß Ihre Churfürſtliche Gnaden das vor dieſem dem Herrn von Greiffenklau übergebene Profatum Obligationis de non implorando externa Auxilia acceptiren und ausfertigen wollen, deßgleichen zu thun ein Dom-Capitul erbietig.

9) Des Ertz-Stiffts Soldateſca in geſamte Pflicht und, bey Dero hohen Alter, auch in geſamte Direction zu nehmen, wird Ihrer Churfürſtlichen Gnaden nicht zuwider ſeyn.

10) Zu Unterhaltung guten Verſtändniß und Verhütung alles künfftigen Streits iſt vonnöthen, daß Ihre Churfürſtliche Gnaden in der Regierung, die von Ihro gelobte und zu Wien beſtätigte Ertz-Biſchöfliche Capitulation in allen Articuln ad literam erhalten, und vom Dom-Capitul zween Præſides von der geheimden Juſtitz und Cammer-Recht admittiren, und einen Stadthalter alhier, welcher ex Gremio Capituli Seiner Churfürſtlichen Gnaden præſentiret, annehmen.

11) Die Chur-Perſonen im hohen Dom-Stifft haben von Ihren bey der Hof-Cammer ausſtehenden Penſionen von vielen Jahren her nichts empfangen, wird begehret, daß zu ihrem unentbehrlichen Unterhalt eine merckliche Summa entrichtet, und dardurch der Gottesdienſt unterhalten werde.

12) Es iſt Reichs- und Landkündig, welchergeſtalt Ihre Churfürſtliche Gnaden und Dero Hof-Räthe ein Dom-Capitul und deſſen Membra, bevorab den Herrn Dom-Probſten, die Herren von Metternich, Eltz und Leyen, mit offenen Druck und Schrifften an Ihren wohlhergebrachten Ehren und Stand aufs aller ſchändlichſte und ſchmäligſte, wider GOttes Gebot, wider gemeine Rechten, und des Heiligen Römiſchen Reichs Policey-Ordnung, angegriffen und lædirt. Als wird begehret,

1650. Mart. daß solcher Injurios und famose Libellus, Schrifften und Druck cassiret, und deren Gebrauch männiglich interdiciret werde, reservando nihilominus contra Auctores & Scriptores Actionem Injuriarum. 1650. Mart.

13) Obzwar in dem allgemeinen Reichs-Frieden eine General-Amnestia zwischen Churfürsten und Immediat- so wol als Mediat-Ständen des Reichs sanciret worden. Weiln dennoch Seine Churfürstliche Gnaden zu dem Frieden-Schluß sich nicht verstehen wollen, als erfordert des Ertz-Stiffts Beruhigung, daß die zu Wien verglichene Amnestia nochmahls bey diesem Tractat zwischen Ihrer Churfürstlichen Gnaden, Dero Dom-Capitul und Land-Ständen wiederholet und bestätiget werde.

Endlich wird begehrt, daß der Geist- und Weltlichen Stände Gravamina auch erlediget, und dieselbe bey ihren hergebrachten Freyheiten und alten Gewohnheiten gelassen werden, worüber dieselbe specialiter einkommen werden.

Subadjunct. N. II. ad Adj. A.

Dict. Norimb. d. $\frac{10}{20}$. *Martii 1650.*

Declaratio Archi-Episcopalis Trevirensis.

Der Hochwürdigste Ertz-Bischoff und Churfürst zu Trier, Unser gnädigster Herr, erkläret sich.

1) Obwohl die Dom-Herren zu Trier, gegen besser Verhoffen, einen innerlichen Krieg gegen Ihre Churfürstliche Gnaden und die Königliche Majestät in Franckreich angefangen, und damit in die Poen der Geist- und Weltlichen Rechten gefallen, dieselbe dennoch zu Verhütung gäntzlichen Untergangs Ihres Ertz-Stiffts allen denjenigen, so daran schuldig, verzeihen, und nicht prosequiren, auch auf ihr geziemendes Abbitten und geleistete Satisfaction in folgenden Punctis hinlegen und vergeben wollen.

2) Daß Sie aber noch darzu, sowol das Geist- als Weltliche und militarische Regiment usurpiret, und desselben Ihre Churfürstliche Gnaden allerdings entsetzet, wie nicht weniger die Temporalität eines Churfürstenthums gantz entzogen, daß solle in Continenti abgeschaffet, allerdings redintegriret, und wie es von Alters Herkommen, auch Sie solches bey Antretung Ihrer Regierung gefunden, und hergebracht, wiederum gestellet, und weder vom Dom-Capitul, noch der Landschafft darinnen nicht turbiret werden.

3) Die Renten, Gefälle, Zinsen und Pensiones, welche der Land-Rentmeisterey und dem Söterischen FideiCommisso, in der vorigen und ietzigen Invasion, entwältiget, suspendiret und unbezahlet blieben, sollen unweigerlich als liquidirte und richtige Schulden replaciret, oder gnugsam versichert werden.

4) Die Spolia, so an Ihrer Churfürstlichen Gnaden und Söterischen Fidei Commiss-Güthern zuvorn, und jetzo verübt, sollen alsogleich würcklich, so viel albereit daran nicht geschehen, restituiret werden.

5) Dafern auch jemand gegen Ihre Churfürstliche Gnaden, Dero Land-Rentmeisterey, oder auch vielleicht gegen Ihr Fidei Commiss zu sprechen hätte, solle solches jetzo, oder ins künfftige, ausserhalb des ordentlichen Weges Rechtens, oder aber vermittelst gütlicher Unterhandlung der Königlichen Majestät in Franckreich, und eines andern Obermannes, dessen man sich zu vergleichen, zu thun, nicht mächtig seyn.

6) Und dieweiln der Prætextus dieses innerlichen angefangenen Krieges einzig und allein auf des Freyherrn von Reiffenberg Coadjutoriam gesetzet werden wollen, so erklären sich Ihre Churfürstliche Gnaden, daß Sie damit principaliter nicht zu thun, sondern allein ex Officio Archi-Episcopali, nach Anlaß der Conciliorum Oecumenicorum und habender Privilegiorum geschehen, auch daß solche alsbald aus Handen gegeben, und nichts weiters von diesen oder andern Coadjutorn, Zeit Ihres Lebens, hören wollen, wie Sie denn solches im Druck selbsten erwiesen, daß vielgemeldte Coadjutoria vorgegebener massen niemals in Rerum Natura

1650. Mart. tura gewesen, vielweniger dem von Reiffenberg einige Possession ertheilet, Collatio oder Bulla darüber expediret, oder den geringsten Actum Possessionis zu verrichten anbefohlen, oder zugelassen worden, und solche allein secundum Concilium Tridentinum ad Coadjutoriam temporalem verstanden, und darzu, welches Ihre Churfürstliche Gnaden ohne Consens der Päbstlichen Heiligkeit und des Dom-Capituls wol thun können, und in der äusersten Desolation zu thun schuldig gewesen, jedoch also gleich ad Sedem Apostolicam verwiesen, über dieses auch, dafern Dieselbe schon rechtsam befinden, und Ihren Consensum darzu ertheilen würden, daß gemeldter von Reiffenberg cum Spe Successionis eintreten sollte, dennoch darum kein Coadjutor genennet werden könte, es sey dann Sache, daß ein Nuncius Apostolicus vorher im Capitul erscheine, die Qualitates aller Capitularen, quoad Vitam, Mores, Doctrinam, reli ad relum, merito ad meritum seine Naturalia wol examinire, Contradictiones und Oppositiones Capitularium der Gebühr anhöre, Archi-Episcopo alles referire, bey dem es alsdann stehen würde, nach den Läufften und Zeiten, solche Coadjutoriam etiam cum Spe Successionis zu evociren, oder darein zu consentiren, & propter pejus Malum præcavendum eine andere freye Wahl zu eröfnen, und Ihren Consensum darzu zugeben, und erstlich sich der Capitulations-Puncten, mit Gutachten des Nuncii, reiflich und stattlich unterreden, und nicht wie ein Pfeiffer ins Wirthshaus schleiche, sondern per Ostium ordinarium Catholicum sich lassen einsetzen, wie dann diejenige fälschlich angeben, die diesen blutigen von ihnen selbst angefangenen Krieg, mit der Clausula, als wann die Landschafft nach Ihrer Churfürstlichen Gnaden Tod keinen andern, als den Reiffenberg erkennen oder annehmen dürfften, bemänteln wollen, da doch die genuina Intentio, Interpretatio, Mens & Animus ab ipso Archi-Episcopo, & non ab ipsis ambitiosis Canonicis zu nehmen, und zu holen seyn würde, wann nemlich die vorige Requisita vorher gangen, und Päbstliche Heiligkeit darin gewilliget, und nicht anders zu verstehen ist, auch Ihre Churfürstliche Gnaden mehr behutsamer und practicus in dergleichen Electionibus, als Sie alle seyn mögen, gewesen, und coram legali Notario sich dabey wohl vorgesehen, und per expressum bedingt, Ihre Intention anders nicht als ad temporalem Coadjutoriam gerichtet seyn; wie dann solches, wann es zum rechten Treffen kommen solte, in Anwesen des Herrn Nuncii Apostolici heraus kommen solle, und die Verblendung dieser Dom-Herren, mit welcher Sie das Reich und gantze Trierische Landschafft angeführet, wann Ihnen die Masque, wie obgemeldt, abgethan, die Wahrheit von der angegebenen Falschheit mit mehrerem discerniret, und am Tage liegen wird. Daraus dann erfolget, Ihre Churfürstliche Gnaden zu keinem Krieg Recht oder Ursach gegeben haben, sondern den lieben Frieden, aus und innerhalb Ihrer Ertz- und Stiffter, und die Neutralität mit männiglich (ohn welche dieselbe längst verlohren gewesen) mit der Hülff GOttes und der mächtigen Cron Franckreich erhalten, und obwol das Dom-Capitul hiebevor einige Coadjutoriam auf des Ertz-Hertzogen Herrn *Leopoldi Wilhelmi* Person transferiret, solche auch der Päbstlichen Heiligkeit und der Kayserlichen Majestät insinuiret, und Ihrer Churfürstlichen Gnaden hohe Person dardurch gantz und gar zu vertilgen inténdiret; so haben dennoch Dieselbe dieses alles lieber mit Gedult ertragen, und ehender das Vaterland gantz resigniren, als dergleichen Blutbad, wie jetzo geschehen, erwecken wollen. Und gleichwie damahls die Landschafft sich in solche Geistliche Sachen nicht eingemischet, so hätten dieselbe anjetzo, sonderlich beyde Städte Trier und Coblentz, (welche Ihre Churfürstliche Gnaden so offtmals von ihrem Untergang errettet, und Weib und Kind beym Leben erhalten, und so vielmahls Väterlich pardoniret) sich daraus halten, ihres Gebehts und Beruffs abwarten, und darum von ihren geleisten Pflichten und Eyden nicht abfallen sollen. 1650. Mart.

7) So viel sonsten die Particular-Streitigkeiten, und in specie den Herrn von Metternich anlanget, hätten Ihre Churfürstliche Gnaden längst gerne, wenn Sie nur gewolt, verglichen gesehen, dieweil Sie aber mit neuem gesuchten Anhang

1650. Mart. nur mehr Exacerbation verursachet, und gar Seiner Chur-Fürstlichen Gnaden Lehen und Pfand-Schloß Winenburg de Facto eingenommen, da doch solches Seiner Chur-Fürstlichen Gnaden 1.) ex jure Debiti, 2.) wegen vielfältigen vom Thum-Capitul usurpirten Iuribus Cameræ, 3.) Iure Pactorum durch ordentlich Recht zuerkennet, und Sie in Possessione gewesen, auch solches nicht dahinten zu lassen gedencken, und die übrigen Güther, so sie Iure Retentionis, propter ablata & Damna illata inngehabt, de Facto entsetzet, so muß vor allen Dingen alles dasjenige, was dergestalt via Facti vorgangen, repariret, oder inter Partes ipsas die Action auf die Landschafft der Spanier, oder die Interessenten transferiret werden. 1650. Mart.

8.) Res Iudicatas & transactas hat kein Chur-Fürst zu Trier jemahls einigem Kayser per crudas Commissiones via Facti abzuerkennen gestattet, sondern visis & examinatis Actis prioris Instantiæ, wann nichts in Formalibus (wie dieser Orten nicht geschehen) pecciret, ad Iudicem prioris Instantiæ allezeit remittiret, und solches viel weniger, weil alles in 20. und mehr Jahren allhier ersitzen blieben, zugelassen werden kan.

9.) Letzlich, wenn ja bey den gesamten Capitularen rechter Ernst zu tractiren vorhanden, und Sie als Ehrliebende Geistliche Adeliche Personen tractiren wolten, so sollen Sie vor allen Dingen längst versprochener massen Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden beyde Räthe, Vice-Cantzlern, Licentiatum Graß, und D. Mehlbaum, alsogleich ohne Entgeld erledigen, und auf freyen Fuß stellen.

Und gleich wie Höchstgedacht Ihre Chur-Fürstliche Gnaden ein Thum-Capitul zu restituiren begehren, also auch Sie Ihre Chur-Fürstliche Gnaden und Dero Rath, Bediente, und also die Ihrige ietzt, und nach Ihrem zeitlichen Hintritt, in Ruhe und Frieden sicher seyn, und verbleiben lassen. Darauf dann mehr Hochgemeldte Ihre Chur-Fürstliche Gnaden zu GOtt verhoffen, dieser jetzigen gantzen Armeé in wenig Tagen ledig zu werden, und nachgehends vor sich selbsten, sowohl bey Kayserlicher Majestät, als dem Herrn Ertz-Hertzogen und anderer Orten, da es nöthig, vorschlagen wollen, damit diese nunmehr gantz erarmete und Brodt-lose arme Leute, auf den Fall solches bey Franckreich, wie Sie gäntzlich verhoffen, erhalten, und also vor männiglich verschonet werden bleiben, und werden darauf Ihre Chur-Fürstliche Gnaden ausserhalb nothwendiger Guarnison den Städten sich ihrer einquartierten Völcker zu erledigen, und dieselbe zu zahlen gestatten, und heim weisen. Signatum zu S. Petersburg, unter Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden Insiegel, den 5. Febr. 1650.

(L.S.) *Ex Mandato Eminentissimi*

Matthias Verber,
Secretarius.

Adjunctum B. ad N. IV.

Dict. Norimb. d. 19. Mart. 1650.
per Mogunt.

Des Trierschen Dohm-*Capituls* Vorstellung an Kayserliche Majestät, wegen des *General Rosa* Einfall und Plünderung.

Aller Durchlauchtigster ꝛc.

I. Eure Kayserliche Majestät geruhen Allergnädigst Ihro aus beygehenden Protocollo N. I. referiren zu lassen, wie der General Rosa einen gantz feindlichen, und dergleichen im Teutschen Krieg niemahln des Orths erhörten, Einfall in das Amt Zelle, unter währenden Tractaten, (davon Eurer Kayserlichen Majestät vor 8. Tagen Relation Allerunterthänigst erstattet worden,) und im Angesicht der Reichs-Subdelegirten gethan, und was derentwegen Wir bey dem Herrn Chur-Fürsten und Vi-Conte de Curval angebracht. Wir haben auch den gemeldten Ein-

1650. Mart. Einfall bey den Kayserlichen und Reichs-Subdelegirten angebracht, welche beyliegenden Innhalts N. 2. den Herrn Chur-Fürsten darüber belanget, und seyndt also die vorgewesene Tractaten dardurch gestecket. Man hat an den Rosen geschrieben, wegen der gefangenen Amt-Leute, N. 3.; Erfolget die Relaxation nicht, so hat man andere Mittel an die Hand, ermeldten Rosen zu zwingen. Nachdem er das Ober-Amt Zell gantz ausgeplündert, 50. Bauern erschlagen, übrige so in dem Gewehr gewesen, ranzioniret, hat er das Amt verlassen, und herwarts an die Mosel nacher Windtwich in sein vorig Quartier gangen, und beyde Amt-Leute mitgeführt. Die Ursach dieses feindlichen Tractaments ist, daß das Amt, bey dem von den Schwedischen obhandenen Krieg und andern Ertz-Stifftischen Lasten, kein Quartier geben wollen, wie man den Frantzosen keines im Reich schuldig ist, und die Unterthanen haben geklagt, daß die Völcker zu ihrer Ruin und Oppression in das Amt vom Herrn Chur-Fürsten gewiesen worden.

1650. Mart. 2. 3.

Wann dann, Allergnädigster Kayser und Herr, offenbar und unläugbar ist, daß der Herr Chur-Fürst die Völcker beruffen, sie quartiret, und denselben in allen Ordres ertheilet, als weiß das Dohm-Capitul und die Landschafft sich des durch diese Einquartirung zugefügten Schadens an niemand anders, als an dem Herrn Chur-Fürsten zu erhohlen.

Diesemnach gelanget an Eure Kayserliche Majestät Unsere allerunterthänigste Bitte, Sie geruhen nunmehr ohne weitern Aufschub in notorio Pacifragio & facti permanentis Attentato, perseveranteque Contumacia, gegen den Herrn Chur-Fürsten zuforderst die von uns vorhin allerunterthänigst begehrte declaratoriam Poenam fractæ Pacis ergehen zu lassen, und dann fürs andere, denen Herrn Kayserlichen und Reichs-Commissarien diesen Incident-Punct des Rosischen Einfalls in das Amt Zelle specialiter per novum Rescriptum zu dem Ende zu committiren, damit Sie ein Thum-Capitul und die Landschafft in ihren Klagen, den Herrn Chur-Fürsten aber in seiner habenden Defension hören und vernehmen, Beweiß aufnehmen, de plano summarie & sola veritate Facti inspecta, und dasjenige darauf statuiren, decidiren, erkennen und exequiren sollen und wollen, was nach Innhalt des Reichs-Friedens, des Kayserlichen Edicts, und Arctioris Modi exequendi sich eignen und gebühren wird. Wir haben diese neue Feindseligkeit Ihrer Ertz-Hertzogl. Durchlaucht, dem Herrn General-Gubernatoren der Nieder-Landen, und dem Herrn Feld-Marschall Grafen von Hazfeld notificiret, und Dieselben um Assistenz angelanget, aber noch nichts erhalten, ausser, daß der Herr Graf von Hazfeld etwas weniges an Infanterie geschickt, haben gleichwol die Nachrichtung, daß Er mit dem übrigen Succurs in emsiger Arbeit begriffen, aber unter dem Dato von 10ten dieses aus Coblentz berichtet, daß die Schweden sich zwischen seine Trouppen eingesetzt, und sich verlauten lassen, mit ihren in das Ertz-Stifft zu gehen; Unterdessen wird die beste Landschafft des Ertz-Stiffts funditus ruiniret, und dem anlangenden Succurs geringe Lebens-Mittel hinterlassen. Eurer Kayserlichen Majestät Uns dabey allerunterthänigst zu beharrlichen, Kayserlichen Gnaden befehlend, als

Eurer Kayserlichen Majestät

Trier den 15. Febr. 1650.

Allerunterthänigste, allergehorsamste Capellan, Dohm-Probst, Thum-Dechand und Capitul eines hohen Thum-Stiffts Trier.

Johann Hemzoll. *Secret.*

Sub Adjunct: N. I. ad Adjunctum B.

Dict. Norimb. den $\frac{21}{11}$. *Mart. 1650.*

Protocollum, Mittwochs den 9. *Febr. 1650.*

Demnach Morgends um die 8. Stunde ein Thum-Capitul avisiret worden, daß Rosa andern Tages zuvor die Schantz auf den Reyler-Hals canoniret und

1650. Mart. mit Sturm erobert, den Amtmann Waldeck gefangen genommen, und über die 50. Bauern erschlagen, dabey aber wegen Marienburg, und ob die Völcker sich desselben auch bemächtiget, keine Gewißheit einkommen, als hat ein Thum-Capitul sich alsobald resolviret, zum Herrn Chur-Fürsten und Vi-Conte de Curval zu gehen, und diese wider das Ertz-Stifft nunmehr öffentlich ausgeschlagene und am Tag gegebene Hostilität gebührlich zu ahnden, Inmaßen dann die sämtliche anwesende Herren, ausser des Herrn Thum-Probsts Haußmann, und Herrn Thum-Scholasters von Metternich, zu dem Herrn Chur-Fürsten sich begeben, und 1.) per Cancellarium Anethanum den Einfall erzehlet, wie derselbige dem Thum-Capitul vorkommen, 2.) angezeiget, welcher gestalt der Herr Curval vor wenig Tagen bey Extradition der Capitular-Gravaminum sich vernehmen lassen, daß sein König die Völcker nicht, wie die Formalia gelautet, pour son chef & pour son interet, sondern auf unnachläßiger Requisition und Instanz des Herrn Chur-Fürsten in das Ertz-Stifft geschickt, und daß dahero alles, was diese Völcker darin von Ubel anstellen und verüben, niemand anders, als Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden als Imploranten zuzuschreiben. Ursach, warum sich pro 3.) ein Thum-Capitul bey Seiner Chur-Fürstlichen Gnaden einfinden thäte, sey, Sie gebührende zu bitten und zu ersuchen, daß Dieselbe bey ermeldten General Rosen daran seyn wolle, damit die angefangene Feindschafft sistiret, der gefangene Amtmann ohne Entgeld relaxiret, und die Völcker vom Ertz-Stifft abgeführet; und daß hierüber alsobald und in Gegenwart der erscheinenden Capitularen ihren petitis gemäß ohne fernern Aufschub an den Rosen geschrieben werde. Widrigen unverhofften Falls Seine Chur-Fürstliche Gnaden ein Thum-Capitul nicht verdencken würden, daß daßelbige auf alle zuläßige Defensions-Mittel und Gegen-Verfassung bedacht, und sich deren gebrauchen müße, womit nicht allein das Ertz-Stifft, sondern auch das Römische Reich und die benachbahrte Chur-Fürsten und Stände bey dem so theur erworbenen Frieden erhalten, und vor dieser und dergleichen fremder und ausländischer Völcker Krieges-Pressuren und Drangsalen befreyet, und dabey versichert werden möge; von dem durch diesen auf Imploration Seiner Chur-Fürstlichen Gnaden verübten feindlichen Einzug und Uberfall des Ertz-Stiffts Ständen, Ehr, Leib und Guth allbereit zugefügten und künfftigen Schaden bester Gestalt protestirend und alle Nothdurfft vorbehaltend. 1650. Mart.

Worauf der Herr Chur-Fürst mit ziemlicher Commotion den Proponenten Cantzlern angefraget, was dann die Thum-Herrn vor Gegen-Mittel wider Ihn vornehmen, und ob Sie Ihn umbringen wolten; Solten nur kommen, Er sey bereit, es wäre um ein paar Stunden zu thun, Sein Tod aber würde noch viel Gutes und Blutes kosten. Cantzler: Ihme wären von den Herrn Capitularen keine Special-Defensions-Mittel bedeutet worden, das wüste er aber wohl, daß die Herrn Capitularen Ihnen die von Ihro Chur-Fürstlichen Gnaden bedeute That niemahl in Sinn genommen, Ihre Chur-Fürstliche Gnaden hätten bey sich selbsten leichtlich zu ermessen, daß die in benachbahrten Landen stehende Lotthringische und Spanische Völcker, ihres eigenen Interesse wegen, und unberuffen, wider diese Feindliche Völcker gehen, und nicht gestatten würden, daß Sie das Ertz-Stifft unter ihre Gewalt bringen solten. So wüsten Ihre Chur-Fürstliche Gnaden auch, daß der Kayserliche Feld-Marschall Graf von Hazfeld befehligt, das Thum-Capitul und das Ertz-Stifft von aller feindlichen Oppression zu schützen und zu protegiren. Eminentissimus Elector: das wären keine Media zum Frieden zu kommen, man müste anders zu den Sachen thun, der Rosa werde aus dem Ertz-Stifft nicht weichen, Er wiße dann, daß Er der Herr Chur-Fürst restituiret und in allem satisfaciret werde, und währe damit auch noch nicht gnug, der König habe auch sein Interesse bey der Sachen, wegen der occupirten Schantzen, und des vorenthaltenen Königlichen Geschützes, in diesem Stück müste der König auch Satisfaction haben, und in Summa, nach beyden obverstandenen Satisfactionen müste der Accord dem Kayser, König in Franckreich und dem Ertz-Hertzog in Nieder-

Lan-

1650. Mart. Landen notificiret und deren Ratification und Assecuration, daß derselbige gehalten und ausgeführet werden solle, ausgebethen werden, und wäre Seiner Churfürstlichen Gnaden Meynung, so viel die anwesende Herren verstehen können, hiebey, daß wann dieses alles, wie ob verstanden, vorgangen, alsdann erst der Rosa mit seinen Völckern delogiren solle. Zeigete dabey an, daß die alte Herren nimmermehr die Sachen im Ertz-Stifft zu solchen Extremitäten kommen lassen, fienge dabey an den Herrn Thum-Probsten in verschiedenen Notorie unerfindlichen Stücken zu calumniiren, er wäre in der hiebevor ausgelassenen Poen-Urthel mit dem Thum-Secretario Demera allein gemeynt, und die Herrn von Metternich davon excipiret, darum der Accord desto balder mit Jhnen zu machen. Beilstein könten Sie behalten, und hätten damit genug; Wienenburg aber wolte der Chur-Fürst rasiren lassen, wäre ohne daß der Stadt Cochhem zu nahe, und könte daraus derselben Schade und Ungelegenheit gemachet werden. Der Curvall möge sagen was er wolle, so werde der König seines Interesse nicht vergessen, ehe der Rosa das Ertz-Stifft quittire, und bestunde der Chur-Fürst darauf endlich, man solle sich auf seine letztere Declaration erklären, und damit nicht länger aufhalten. Die Petita und Conditiones wären billig, und Er werde keine andere eingehen, alsdann wolle Er den Rosen wegen des gefangenen Amtmanns schreiben, Er müße es aber zuvor wissen, wie es abgangen, dann Er darüber noch nichts vernommen. Vielleicht hätten die Bauren zu diesem Ressentement dem Rosen Ursach gegeben. Sonsten wurde auch hiebey angezeiget, Er wolte dem Rosen nicht zulassen, den Amtmann zu schären und zu plöcken, Er könte die Kunst und Arbeit auch verrichten, sed cum Justitia. 1650. Mart.

Hierauf hat ein Thum-Capitul Abtritt genommen, und nach gehabter Deliberation und gethaner kurtzen Recapitulation der Chur-Fürstlichen Antwort dahin substantialiter gerichtet, daß ein Thum-Capitul sich zuvor mit Jhro Chur-Fürstlichen Gnaden den letztern Petitis gemäß vergleichen, der Cron Franckreich auch Satisfaction geben, der Vergleich darnach an verschiedene Höfe gebracht, und wann daselbst der Vergleich angenommen, alsdann die Rosischen Völcker abgeführet werden solten, sich weiter dahin erkläret, daß die letztere Chur-Fürstliche Schrifft wegen des einig proponirten Incident nicht hätte können verlesen, weniger resolviret werden, darzu man sich gleichwol erbiethen thäte. Daß aber Jhrer Chur-Fürstlichen Gnaden Andeuten nach die Völcker unter deßen, bis alles ihrem Intent nach gerichtet, und folgends der abgedrungene Accord an den benannten hohen Höffen solle aggeriret und angenommen, unter dessen aber die angefangene Feindseligkeiten continuiret werden, darüber würde das von GOtt Jhrer Chur-Fürstlichen Gnaden anbefohlne Ertz-Stifft, und dessen getreue Stände und Unterthanen, so weder bey GOtt noch der Welt zu verantworten, zu Grunde gehen.

Jhro Kayserliche Majestät samt Chur-Fürsten und Ständen des Reichs hätten Seiner Chur-Fürstlichen Gnaden sowol als einem Thum-Capitul die Imploration fremder Hülff starck inhibiret, dießeits hätte man sich allezeit schuldigster massen darzu willig und bereit erkläret, und dasselbige in der That erwiesen, indem man die anerbotene Auxilia, in Hoffnung Jhre Churfürstliche Gnaden würden es zu solchen Extremitäten nicht gelangen lassen, nicht acceptiren wollen; Und wie wolten Jhre Chur-Fürstliche Gnaden den inter Arma und mit solcher Gewalt dem Thum-Capitul und den Ständen abgedrungenen Accord validiren, und auf allerseits Posterität ohne Streit denselben transferiren können, ein Hochwürdig Thum-Capitul würde in der Libertät und freyer Handlung mehr Derselben zu Respect thun, als durch Zwang dieser frembden ausländischen Waffen. Es wäre nicht zu zweiffeln, Chur-Fürsten und Stände würden diese Procedur tief zu Gemüth ziehen, und der Consequenz halben dagegen de Remedio reifflich deliberiren, die armen Unterthanen schrien zu GOtt und zu ihrer Obrigkeit, Jhre Chur-Fürstliche Gnaden könten sie von ihrem Untergang erretten, wenn sie wolten. Seiner Chur Fürstlichen Gnaden wäre offtermahlen schrifftlich mit vielen Rationen remonstriret worden, daß man der Cron Franckreich kein Jus fortificandi in

der

1650. Mart. der Stadt gestehen könte, noch davon einige Wissenschafft hätte, ob und was deswegen zwischen Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden und der Cron fürgangen. Frembd würde es Chur-Fürsten und Ständen vorkommen, daß man wider den Friedens-Schluß und ohne einige befugte Ursach einen Posten in der Haupt-Chur-Fürstlichen Residentz-Stadt einer fremden Cronen einräumen wolte. Das Fürstliche Land-Gräffliche Haus Hessen-Cassel hätte mit der Cron Franckreich eine Erb-Alliance, daß Sie aber selbiger Cron in Cassel oder Prachheim Poste eingeben, und mit Dero Völckern besetzen lassen solten, darzu wäre es in diesem und vorigen Kriegen in Deutschland niemahln kommen, und würde es wol kein Stand per Raison d'Estat in seinem Land gestatten: Zudem so habe die Cron Franckreich zu ihrer prætendirten Satisfaction nur diejenige Stücke mit Fug und Recht im Reich zu possediren, welche im Instrumento Pacis mit Nahmen specificiret, darin Wir nicht begriffen, und ist daher ein Thum-Capitul nochmahls auf Abführung der Rosischen Völcker und Relaxation des Amtmanns bestanden, hingegen inhærirte der Herr Chur-Fürst seinem Begehren, und brachte in seinem Discours lächerliche Possen für, an statt, daß Er über der armen Leute verlohrnes Leben, Haab und Guth, Lands-Fürstliches Mitleiden erzeiget haben solte. 1650. Mart.

Nach diesem sind die Herren zum Viconte de Curval gangen, und proponiret, was dem Herrn Chur-Fürsten auch proponiret, dabey aber specialiter vermeldet und exaggeriret, daß im Angesicht der Kayserlichen und Reichs Subdelegirten Commissarien und unter währenden, auf sein des Curvals unnachläßiges Anhalten angetrettenen glücklichen Tractaten diese Feindschafft contra Ius Gentium angefangen worden, das Petitum aber dahin gericht, weil die Frantzösische Völcker feindlich das Ertz-Stifft und dessen Stände angegriffen, daß Er seinen Credit bey dem Rosen ad Effectum, wie beym Herrn Chur-Fürsten vermeldt, interponiren wolle. Ad quæ le Viconte: die Herren hätten wohl gethan, daß Sie den Herrn Chur-Fürsten hierunter besuchet hätten, denn Ihre Altesse könten allein darinn remediren. Er hätte gleichwol vor dreyen Tagen an den Rosen geschrieben, und Ihn ersuchet, mit allen Executionen einzuhalten, vermeynte auch wohl, daß Ers würde gethan haben. Sein Laquay aber, dem die Schreiben aufgeben worden zu liefern, wäre durch Anstellung der Herrn Thum-Capitularen durch eine Spanische Parthey intercipiret worden, also daß durch dergleichen Interceptionen und Nachstellungen Er nicht allein in Qualität eines Königlichen Gesandten sehr lædiret, sondern auch die Herren selbsten und das Ertz-Stifft dardurch im Lande durch die Völcker graviret worden. Er wüste nichts von der Sachen, als was Wir Ihme vorbracht, wäre Ihm leyd, daß sein Schreiben nicht zu recht kommen, dasselbe wäre zifferirt, darinnen hätte Er begehret, nicht weiter zu progrediren, wolte gleichwol Nachmittag Occasion suchen, mit Ihrer Altesse von den Sachen zu reden, Sie, wo möglich, zu einer guten Resolution zu disponiren. Es haben aber die Herrn vom Thum-Capitul sich entschuldiget und hoch betheuret, daß Sie von dem aufgefangenen Laquay nichts wüsten, und hätten Sie an der Spanischen Thun keine Verantwortungen. De cætero wiederhohlten Sie Ihr Begehren.

Nachdem nun gegen den Abend ein Thum-Capitul Dero Secretarium zu Ihme Herrn Curval geschicket, um zu vernehmen, ob und was Er bey Seiner Chur-Fürstlichen Gnaden verrichtet, hat Er sich gegen gemeldten Secretarium grossen Unwillens und Zorns angenommen, und vermeldet, daß die Herren Nachmittag durch Schliessung der Pforten seinen Weg-fertigen Nepoten Massencourt, und einen Rosischen in der Stadt gewesenen Lieutenant mit bey sich habenden Reutern nicht aus der Stadt haben passiren lassen wollen, seinem König den Krieg declariret, den Er auch von guten Hertzen acceptirte. Im übrigen aber wüste Er sich der Tractaten zwischen dem Herrn Chur-Fürsten und dem Thum-Capitul nicht weiter anzunehmen, ehe und zuvor Er von seinem König, dahin Er diesen Affront gelangen lassen, Befehl hätte. Sein Vetter begehre auch aus der

Stadt

1650. Mart. Stadt nicht, biß der König Ihn mit den Waffen erledige, und man Ihnen die aufgehende Spesen wiederum erstatten würde. Und obwohl der Secretarius seine Gnädige Herren das Thum-Capitul entschuldigen wollen, daß Ihnen von diesem Aufenthalt der hie oben gemeldten Personen nichts wissend wäre, und hätte der Commendant ohne Zweifel aus anderen ihme unwissenden Ursachen die Stadt-Pforten zu thun lassen, so hat Er doch den gefasten Eyffer nicht schwinden lassen wollen, und die weitere Suspicion geschöpffet, ob hätte der Commendant unter währender Sperrung der Pforten eine Spanische Parthey dem Massencourt auf zu passen bestellet, davon dem Thum-Capitul doch im geringsten nichts wissend gewesen. 1650. Mart.

Donnerstags den 10. dieses ist Herr von Wallendorff mit dem Thum-Secretario zu Ihrer Churfürstlichen Gnaden und Herrn Curval geschicket worden, abermahls die Delogirung der Völcker und Relaxation des Amtmanns zu Zell zu suchen, und über die Niederlage der unschuldigen Unterthanen zu klagen. Welche geantwortet, es wäre davon und der Gefängniß der beeden Amtleut zu Zell und Cochem Ihm nichts vorkommen, Er wolle an General-Lieutenant von Rosen schreiben und sich über alles informiren, die Bauren möchten vielleicht Ursach gegeben, und auf den König in Franckreich, und Ihn am ersten geschossen haben; Es müste diesseits zu den Sachen gethan seyn, und Ihme sowohl als dem König Satisfaction geschehen, und Ihme vor allen die Regierung restituiret werden, wolle sich alsdann auch bey dem König interponiren und alles facilitiren helffen: Herr Königlicher Ambassadeur Viconte de Curval habe sich gestern höchlich beklaget über den Affront, so seinem Nepoti von Massencourt, und einem Rosischen Lieutenant durch Ankündigung der Gefängniß geschehen, dadurch Capitulum dem König den Krieg angekündiget, welchen Er acceptiret und alles an seinen König berichtet hätte, wolle und könne nichts ferners vor erlangter Königlicher Resolution zu den Sachen thun, im übrigen sey es soweit kommen, daß niemand mehr als Er helffen könne. Was Capitulum gedächte, daß es sich in solchem, so es nicht verstünde, einliesse, das Regimen, dazu es nicht fähig, apprehendirte, solte sich billig schämen, daß ein Henckers Sohn selbiges mit Abführung der Bauern und andern Executionen berührte, unterstünde sich noch dabey, Ihme seine Temporalität, consequenter sein Churfürstenthum, ja auch den Unterhalt, abzunehmen. Dieses könte weder der Kayser, weniger dessen Deputirte, noch sonsten jemand thun, Er würde Schutz finden, sein Fidei-Commiss sey abgenommen, der Sacgau verdorben, frage nichts darnach, man bedrohe Ihn nach seinem Tod alles zu nehmen, habe einen Riegel darüber gemacht, und die Königliche Finance in Sachen, so Ihm abgenommen, und rückständigen Pensionen zum Erben gesetzet, so es wohl suchen werde. Achte Sich alles nicht, auch daß man directe, vel indirecte, opere, consiliis & intentione das Leben Ihme zu nehmen gedencke, und seinen Fidei Commissarium bedräue, derjenige Lecker gehe Ihn so nahe nicht an, Er werde wohl einen Fidei Commissarium bekommen, so vor 2000. Rthlr. jährlichen Intraden, so viel sein Fidei-Commiss vielleicht eintragen möchte, sein Wapen führen mögen werde. Zu der Haupt-Sache zu kommen, könne Er nichts thun, Capitulum müsse Ihm die Regierung völlig überlassen, auf solchen Fall wolle Er helffen, und sonsten niemand.

Dominus a Wallendorff: weiln Eminentissimus alles helffen könte, wolte Er doch der armen Unterthanen Jammer zu Hertzen führen, die Remedition gnädigst wiederfahren lassen, die Rosische delogiren thun, und die Amtleute auf freyen Fuß wieder stellen lassen, die Regierung hätte man Ihme niemahln genommen, da Seine Churfürstliche Gnaden, dem hiebevorn aufgerichten Vergleich zufolge, sich aller fremden Völcker Hülff hinc inde bemüßiget, wäre es zu diesem Verderben nicht kommen.

Eminentissimus: Er von Wallendorff verstünde diese Sache nicht, man hätte Ihm einführen wollen, daß Er die Thum-Herren vor seine Commilitones und 16. Mit-Corregenten und Mit-Churfürsten haben sollte, wäre gegen

1650. Mart. der Stadt gestehen könte, noch davon einige Wissenschafft hätte, ob und was deswegen zwischen Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden und der Cron fürgangen. Fremd würde es Chur-Fürsten und Ständen vorkommen, daß man wider den Friedens-Schluß und ohne einige befugte Ursach einen Posten in der Haupt-Chur-Fürstlichen Residentz-Stadt einer fremden Cronen einräumen wolte. Das Fürstliche Land-Gräffliche Haus Hessen-Cassel hätte mit der Cron Franckreich eine Erb-Alliance, daß Sie aber selbiger Cron in Cassel oder Prachheim Poste eingeben, und mit Dero Völckern besetzen lassen solten, darzu wäre es in diesem und vorigen Kriegen in Deutschland niemahln kommen, und würde es wol kein Stand per Raison d'Estat in seinem Land gestatten: Zudem so habe die Cron Franckreich zu ihrer prætendirten Satisfaction nur diejenige Stücke mit Fug und Recht im Reich zu possediren, welche im Instrumento Pacis mit Nahmen specificiret, darin Wir nicht begriffen, und ist daher ein Thum-Capitul nochmahls auf Abführung der Rosischen Völcker und Relaxation des Amtmanns bestanden, hingegen inhærirte der Herr Chur-Fürst seinem Begehren, und brachte in seinem Discours lächerliche Possen für, an statt, daß Er über der armen Leute verlohrnes Leben, Haab und Guth, Lands-Fürstliches Mitleiden erzeiget haben solte. 1650. Mart.

Nach diesem sind die Herren zum Viconte de Curval gangen, und proponiret, was dem Herrn Chur-Fürsten auch proponiret, dabey aber specialiter vermeldet und exaggeriret, daß im Angesicht der Kayserlichen und Reichs Subdelegirten Commissarien und unter währenden, auf sein des Curvals unnachläßiges Anhalten angetrettenen glücklichen Tractaten diese Feindschafft contra Ius Gentium angefangen worden, das Petitum aber dahin gericht, weil die Frantzösische Völcker feindlich das Ertz-Stifft und dessen Stände angegriffen, daß Er seinen Credit bey dem Rosen ad Effectum, wie beym Herrn Chur-Fürsten vermeldt, interponiren wolle. Ad quæ le Viconte: die Herren hätten wohl gethan, daß Sie den Herrn Chur-Fürsten hierunter besuchet hätten, denn Ihre Altesse könten allein darinn remediren. Er hätte gleichwol vor dreyen Tagen an den Rosen geschrieben, und Ihn ersuchet, mit allen Executionen einzuhalten, vermeynte auch wohl, daß Ers würde gethan haben. Sein Laquay aber, dem die Schreiben aufgeben worden zu liefern, wäre durch Anstellung der Herrn Thum-Capitularen durch eine Spanische Parthey intercipiret worden, also daß durch dergleichen Interceptionen und Nachstellungen Er nicht allein in Qualität eines Königlichen Gesandten sehr lædiret, sondern auch die Herren selbsten und das Ertz-Stifft dardurch im Lande durch die Völcker graviret worden. Er wüste nichts von der Sachen, als was Wir Ihme vorbracht, wäre Ihm leyd, daß sein Schreiben nicht zu recht kommen, dasselbe wäre zifferirt, darinnen hätte Er begehret, nicht weiter zu progrediren, wolte gleichwol Nachmittag Occasion suchen, mit Ihrer Altesse von den Sachen zu reden, Sie, wo möglich, zu einer guten Resolution zu disponiren. Es haben aber die Herrn vom Thum-Capitul sich entschuldiget und hoch betheuret, daß Sie von dem aufgefangenen Laquay nichts wüsten, und hätten Sie an der Spanischen Thun keine Verantwortungen. De cætero wiederhohlten Sie Ihr Begehren.

Nachdem nun gegen den Abend ein Thum-Capitul Dero Secretarium zu Ihme Herrn Curval geschicket, um zu vernehmen, ob und was Er bey Seiner Chur-Fürstlichen Gnaden verrichtet, hat Er sich gegen gemeldten Secretarium grossen Unwillens und Zorns angenommen, und vermeldet, daß die Herren Nachmittag durch Schliessung der Pforten seinen Weg-fertigen Nepoten Massencourt, und einen Rosischen in der Stadt gewesenen Lieutenant mit bey sich habenden Reutern nicht aus der Stadt haben passiren lassen wollen, seinem König den Krieg declariret, den Er auch von guten Hertzen acceptirte. Im übrigen aber wüste Er sich der Tractaten zwischen dem Herrn Chur-Fürsten und dem Thum-Capitul nicht weiter anzunehmen, ehe und zuvor Er von seinem König, dahin Er diesen Affront gelangen lassen, Befehl hätte. Sein Vetter begehre auch aus der

Stadt

1650. Mart. Stadt nicht, biß der König Ihn mit den Waffen erledige, und man Ihnen die aufgehende Spesen wiederum erstatten würde. Und obwohl der Secretarius seine Gnädige Herren das Thum-Capitul entschuldigen wollen, daß Ihnen von diesem Aufenthalt der hie oben gemeldten Personen nichts wissend wäre, und hätte der Commendant ohne Zweifel aus anderen ihme unwissenden Ursachen die Stadt-Pforten zu thun lassen, so hat Er doch den gefasten Eyffer nicht schwinden lassen wollen, und die weitere Suspicion geschöpffet, ob hätte der Commendant unter währender Sperrung der Pforten eine Spanische Parthey dem Massencourt auf zu passen bestellet, davon dem Thum-Capitul doch im geringsten nichts wissend gewesen. 1650. Mart.

Donnerstags den 10. dieses ist Herr von Wallendorff mit dem Thum-Secretario zu Ihrer Churfürstlichen Gnaden und Herrn Curval geschicket worden, abermahls die Delogirung der Völcker und Relaxation des Amtmanns zu Zell zu suchen, und über die Niederlage der unschuldigen Unterthanen zu klagen. Welche geantwortet, es wäre davon und der Gefängniß der beeden Amtleut zu Zell und Cochem Ihm nichts vorkommen, Er wolle an General-Lieutenant von Rosen schreiben und sich über alles informiren, die Bauren möchten vielleicht Ursach gegeben, und auf den König in Franckreich, und Ihn am ersten geschossen haben; Es müste diesseits zu den Sachen gethan seyn, und Ihme sowohl als dem König Satisfaction geschehen, und Ihme vor allen die Regierung restituiret werden, wolle sich alsdann auch bey dem König interponiren und alles facilitiren helffen: Herr Königlicher Ambassadeur Viconte de Curval habe sich gestern höchlich beklaget über den Affront, so seinem Nepoti von Massencourt, und einem Rosischen Lieutenant durch Ankündigung der Gefängniß geschehen, dadurch Capitulum dem König den Krieg angekündiget, welchen Er acceptiret und alles an seinen König berichtet hätte, wolle und könne nichts ferners vor erlangter Königlicher Resolution zu den Sachen thun, im übrigen sey es soweit kommen, daß niemand mehr als Er helffen könne. Was Capitulum gedächte, daß es sich in solchem, so es nicht verstünde, einliesse, das Regimen, dazu es nicht fähig, apprehendirte, solte sich billig schämen, daß ein Henckers Sohn selbiges mit Abführung der Bauern und andern Executionen berührte, unterstünde sich noch dabey, Ihme seine Temporalität, consequenter sein Churfürstenthum, ja auch den Unterhalt, abzunehmen. Dieses könte weder der Kayser, weniger dessen Deputirte, noch sonsten jemand thun, Er würde Schutz finden, sein Fidei-Commiss sey abgenommen, der Sacgau verdorben, frage nichts darnach, man bedrohe Ihn nach seinem Tod alles zu nehmen, habe einen Riegel darüber gemacht, und die Königliche Finance in Sachen, so Ihm abgenommen, und rückständigen Pensionen zum Erben gesetzet, so es wohl suchen werde. Achte Sich alles nicht, auch daß man directe, vel indirecte, opere, consiliis & intentione das Leben Ihme zu nehmen gedencke, und seinen Fidei Commissarium bedräue, derjenige Lecker gehe Ihn so nahe nicht an, Er werde wohl einen Fidei Commissarium bekommen, so vor 2000. Rthlr. jährlichen Intraden, so viel sein Fidei-Commiss vielleicht eintragen möchte, sein Wapen führen mögen werde. Zu der Haupt-Sache zu kommen, könne Er nichts thun, Capitulum müsse Ihm die Regierung völlig überlassen, auf solchen Fall wolle Er helffen, und sonsten niemand.

Dominus a Wallendorff: weiln Eminentissimus alles helffen könte, wolte Er doch der armen Unterthanen Jammer zu Hertzen führen, die Remedition gnädigst wiederfahren lassen, die Rosische delogiren thun, und die Amtleute auf freyen Fuß wieder stellen lassen, die Regierung hätte man Ihme niemahln genommen, da Seine Churfürstliche Gnaden, dem hiebevorn aufgerichten Vergleich zufolge, sich aller fremden Völcker Hülff hinc inde bemüßiget, wäre es zu diesem Verderben nicht kommen.

Eminentissimus: Er von Wallendorff verstünde diese Sache nicht, man hätte Ihm einführen wollen, daß Er die Thum-Herren vor seine Commilitones und 16. Mit-Corregenten und Mit-Churfürsten haben sollte, wäre gegen

1650. Mart. der Stadt gestehen könte, noch davon einige Wissenschafft hätte, ob und was deswegen zwischen Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden und der Cron fürgangen. Frembd würde es Chur-Fürsten und Ständen vorkommen, daß man wider den Friedens-Schluß und ohne einige befugte Ursach einen Posten in der Haupt-Chur-Fürstlichen Residentz-Stadt einer fremden Cronen einräumen wolte. Das Fürstliche Land-Gräffliche Haus Hessen-Cassel hätte mit der Cron Franckreich eine Erb-Alliance, daß Sie aber selbiger Cron in Cassel oder Prachheim Poste eingeben, und mit Dero Völckern besetzen lassen solten, darzu wäre es in diesem und vorigen Kriegen in Deutschland niemahln kommen, und würde es wol kein Stand per Raison d'Estat in seinem Land gestatten: Zudem so habe die Cron Franckreich zu ihrer prætendirten Satisfaction nur diejenige Stücke mit Fug und Recht im Reich zu possediren, welche im Instrumento Pacis mit Nahmen specificiret, darin Wir nicht begriffen, und ist daher ein Thum-Capitul nochmahls auf Abführung der Rosischen Völcker und Relaxation des Amtmanns bestanden, hingegen inhærirte der Herr Chur-Fürst seinem Begehren, und brachte in seinem Discours lächerliche Possen für, an statt, daß Er über der armen Leute verlohrnes Leben, Haab und Guth, Lands-Fürstliches Mitleiden erzeiget haben solte. 1650. Mart.

Nach diesem sind die Herren zum Viconte de Curval gangen, und proponiret, was dem Herrn Chur-Fürsten auch proponiret, dabey aber specialiter vermeldet und exaggeriret, daß im Angesicht der Kayserlichen und Reichs Subdelegirten Commissarien und unter währenden, auf sein des Curvals unnachläßiges Anhalten angetrettenen glücklichen Tractaten diese Feindschafft contra Ius Gentium angefangen worden, das Petitum aber dahin gericht, weil die Frantzösische Völcker feindlich das Ertz-Stifft und dessen Stände angegriffen, daß Er seinen Credit bey dem Rosen ad Effectum, wie beym Herrn Chur-Fürsten vermeldt, interponiren wolle. Ad quæ le Viconte: die Herren hätten wohl gethan, daß Sie den Herrn Chur-Fürsten hierunter besuchet hätten, denn Ihre Altesse könten allein darinn remediren. Er hätte gleichwol vor dreyen Tagen an den Rosen geschrieben, und Ihn ersuchet, mit allen Executionen einzuhalten, vermeynte auch wohl, daß Ers würde gethan haben. Sein Laquay aber, dem die Schreiben aufgeben worden zu liefern, wäre durch Anstellung der Herrn Thum-Capitularen durch eine Spanische Parthey intercipiret worden, also daß durch dergleichen Interceptionen und Nachstellungen Er nicht allein in Qualität eines Königlichen Gesandten sehr lædiret, sondern auch die Herren selbsten und das Ertz-Stifft dardurch im Lande durch die Völcker graviret worden. Er wüste nichts von der Sachen, als was Wir Ihme vorbracht, wäre Ihm leyd, daß sein Schreiben nicht zu recht kommen, dasselbe wäre zifferirt, darinnen hätte Er begehret, nicht weiter zu progrediren, wolte gleichwol Nachmittag Occasion suchen, mit Ihrer Altesse von den Sachen zu reden, Sie, wo möglich, zu einer guten Resolution zu disponiren. Es haben aber die Herrn vom Thum-Capitul sich entschuldiget und hoch betheuret, daß Sie von dem aufgefangenen Laquay nichts wüsten, und hätten Sie an der Spanischen Thun keine Verantwortungen. De cætero wiederhohlten Sie Ihr Begehren.

Nachdem nun gegen den Abend ein Thum-Capitul Dero Secretarium zu Ihme Herrn Curval geschicket, um zu vernehmen, ob und was Er bey Seiner Chur-Fürstlichen Gnaden verrichtet, hat Er sich gegen gemeldten Secretarium grossen Unwillens und Zorns angenommen, und vermeldet, daß die Herren Nachmittag durch Schliessung der Pforten seinen Weg-fertigen Nepoten Massencourt, und einen Rosischen in der Stadt gewesenen Lieutenant mit bey sich habenden Reutern nicht aus der Stadt haben passiren lassen wollen, seinem König den Krieg declariret, den Er auch von guten Hertzen acceptirte. Im übrigen aber wüste Er sich der Tractaten zwischen dem Herrn Chur-Fürsten und dem Thum-Capitul nicht weiter anzunehmen, ehe und zuvor Er von seinem König, dahin Er diesen Affront gelangen lassen, Befehl hätte. Sein Vetter begehre auch aus der

Stadt

1650. Mart. Stadt nicht, biß der König Ihn mit den Waffen erledige, und man Ihnen die aufgehende Spesen wiederum erstatten würde. Und obwohl der Secretarius seine Gnädige Herren das Thum-Capitul entschuldigen wollen, daß Ihnen von diesem Aufenthalt der hie oben gemeldten Personen nichts wissend wäre, und hätte der Commendant ohne Zweifel aus anderen ihme unwissenden Ursachen die Stadt-Pforten zu thun lassen, so hat Er doch den gefasten Eyffer nicht schwinden lassen wollen, und die weitere Suspicion geschöpffet, ob hätte der Commendant unter währender Sperrung der Pforten eine Spanische Parthey dem Massencourt auf zu passen bestellet, davon dem Thum-Capitul doch im geringsten nichts wissend gewesen. 1650. Mart.

Donnerstags den 10. dieses ist Herr von Wallendorff mit dem Thum-Secretario zu Ihrer Churfürstlichen Gnaden und Herrn Curval geschicket worden, abermahls die Delogirung der Völcker und Relaxation des Amtmanns zu Zell zu suchen, und über die Niederlage der unschuldigen Unterthanen zu klagen. Welche geantwortet, es wäre davon und der Gefängniß der beeden Amtleut zu Zell und Cochem Ihm nichts vorkommen, Er wolle an General-Lieutenant von Rosen schreiben und sich über alles informiren, die Bauren möchten vielleicht Ursach gegeben, und auf den König in Franckreich, und Ihn am ersten geschossen haben; Es müste diesseits zu den Sachen gethan seyn, und Ihme sowohl als dem König Satisfaction geschehen, und Ihme vor allen die Regierung restituiret werden, wolle sich alsdann auch bey dem König interponiren und alles facilitiren helffen: Herr Königlicher Ambassadeur Viconte de Curval habe sich gestern höchlich beklaget über den Affront, so seinem Nepoti von Massencourt, und einem Rosischen Lieutenant durch Ankündigung der Gefängniß geschehen, dadurch Capitulum dem König den Krieg angekündiget, welchen Er acceptiret und alles an seinen König berichtet hätte, wolle und könne nichts ferners vor erlangter Königlicher Resolution zu den Sachen thun, im übrigen sey es soweit kommen, daß niemand mehr als Er helffen könne. Was Capitulum gedächte, daß es sich in solchem, so es nicht verstünde, einliesse, das Regimen, dazu es nicht fähig, apprehendirte, solte sich billig schämen, daß ein Henckers Sohn selbiges mit Abführung der Bauern und andern Executionen berührte, unterstünde sich noch dabey, Ihme seine Temporalität, consequenter sein Churfürstenthum, ja auch den Unterhalt, abzunehmen. Dieses könte weder der Kayser, weniger dessen Deputirte, noch sonsten jemand thun, Er würde Schutz finden, sein Fidei-Commiss sey abgenommen, der Sacgau verdorben, frage nichts darnach, man bedrohe Ihn nach seinem Tod alles zu nehmen, habe einen Riegel darüber gemacht, und die Königliche Finance in Sachen, so Ihm abgenommen, und rückständigen Pensionen zum Erben gesetzet, so es wohl suchen werde. Achte Sich alles nicht, auch daß man directe, vel indirecte, opere, consiliis & intentione das Leben Ihme zu nehmen gedencke, und seinen Fidei Commissarium bedräue, derjenige Lecker gehe Ihn so nahe nicht an, Er werde wohl einen Fidei Commissarium bekommen, so vor 2000. Rthlr. jährlichen Intraden, so viel sein Fidei-Commiss vielleicht eintragen möchte, sein Wapen führen mögen werde. Zu der Haupt-Sache zu kommen, könne Er nichts thun, Capitulum müsse Ihm die Regierung völlig überlassen, auf solchen Fall wolle Er helffen, und sonsten niemand.

Dominus a Wallendorff: weiln Eminentissimus alles helffen könte, wolte Er doch der armen Unterthanen Jammer zu Hertzen führen, die Remedition gnädigst wiederfahren lassen, die Rosische delogiren thun, und die Amtleute auf freyen Fuß wieder stellen lassen, die Regierung hätte man Ihme niemahln genommen, da Seine Churfürstliche Gnaden, dem hiebevorn aufgerichten Vergleich zufolge, sich aller fremden Völcker Hülff hinc inde bemüßiget, wäre es zu diesem Verderben nicht kommen.

Eminentissimus: Er von Wallendorff verstünde diese Sache nicht, man hätte Ihm einführen wollen, daß Er die Thum-Herren vor seine Commilitones und 16. Mit-Corregenten und Mit-Churfürsten haben sollte, wäre gegen

1650. Mart. die Churfürstliche Autorität, und könne nicht geschehen. Nach verschiedenen Discoursen concludirte Er dahin, Er sehe, daß das Capitulum keine Zuneigung zum Vergleich hätte, daß es sich nicht auf sein übergebenes Rescriptum erklärete, da doch solche billigmäßige Conditionen darinn wären, welche nimmermehr ins künfftige so gut fallen würden. Damit Er aber Ursach hätte, etwas bey Rosen vorzuwenden, solle sich Capitulum durch den Secretarium nur seinem Cammerdiener noch diesen Abend dahin erklären, daß es Jhme die Regierung gäntzlich übertrüge, in Statu sie es befunden, wolle alsdann schreiben, und einen Trompeter, (so wohl mit allen Hostilitäten einzuhalten, als die gefangene Amt Leute zu restituiren) damit Er allegoriren könne, daß man in gütlichen Tractaten begriffen, hinschicken, sonsten würde Rosa nichts zur Sache thun. 1650. Mart.

Diesemnach meldete sich Herr von Wallendorff mit dem Thum-Secretario beym Herrn Viconte de Curval um Audience an, der durch seinen Secretarium sich entschuldigen liesse, daß Er übel disponiret und bettlägerig wäre, und weil ohne das das Capitul seinen König, durch Gefängniß seines Vettern Nepot. und eines Rosischen Lieutenants, den Krieg ankündigen lassen, könne Er mit dem Thum-Capitul oder einigen Capitularen Sich nicht in Conference einlassen. Herr von Wallendorff excusirte dieses Factum, daß es ohne Vorwissen des Thum-Capituls geschehen wäre, Herr Obrist-Lieutenant, als allhiesiger Commendant, hätte nicht wegen vorgedachtes Lieutenants die Pforten, sondern aus andern Jhme als Commendanten bewusten Ursachen zu gehalten, und niemand ausgelassen. Daß Er zu demselben gesagt, Er sey sein Gefangener, möchte vielmehr aus Schertz als Ernst geredet worden seyn, denn er Jhn weder arrestiren noch bewahren lassen. Er wäre deputirt, Herrn Curval um Vorschreibung an Rosen zu ersuchen, daß seine Völcker nicht allein deslogirt, sondern die gefangene Amt-Leute auch restituiret werden möchten. Der Secretarius hinterbrachte dieses Anbringen, und zeigte demnach an, Sein Herr beständе bey seiner vorigen Erklärung, wegen des angekündigten Krieges, und daß man seine Leute übel tractirete, auspicirte, daß Er nicht schreiben könte, und gefänglich hinweg führete, wann mans schon auf die Spanische legen wolte, geschehe doch alles durch Anstellung Capituli. Diesseits excusirte Herr von Wallendorff die Objectiones, daß sie sich nimmer finden würden, & discessum est.

Mane in Capitulo, undecimo Febr. audita Relatione, wird dem Dom-Secretario aufgegeben, sich nacher Hoff zu dem Cammerdiener zu begeben, und Demselben die Capitular Resolution auf gestrige Audienze anzuzeigen. Jhre Churfürstliche Gnaden haben den Secretarium gleich eingefodert, und selbigen selbst anhören wollen, welcher Jhro Churfürstlichen Gnaden unterthänigst vorbracht, ein Thum-Capitul hätte Jhm anbefohlen, Derselben gehorsamst zu hinterbringen, 1) Daß dasselbe Jhrer Churfürstlichen Gnaden niemahln die Regierung abgenommen, sondern sich beschwehret, daß Sie sich nicht gerne zu des Landes Vorstand gebrauchen thäten, repetirte hiemit die auf Jhrer Churfürstlichen Gnaden überreichte Gravamina den 8. dieses exhibirte Responsiones, darinn dieser Punct genugsam beantwortet, darauf sich das Capitulum nochmahln beziehen thäte. 2) Solte Nomine Capituli nochmahls unterthänigst bitten, daß Jhre Churfürstliche Gnaden die Völcker wolten avociren, und der gefangenen Amtleute Libertät und abgenommener Sachen Restitution befordern. 3) Weil das Commiß abginge, und ein Schiff zu Zell, darinn 400. Malter Korn, theils zur Commiß, theils andern allhiesigen Bürgern zuständig, hielte, und man in Sorgen stünde, es möchte in Rosischer Völcker Gewalt kommen, daß Jhre Churfürstliche Gnaden schreiben wolten, daß das Korn möge aus und herauf gefolget werden, bey jetzigem Mangel aber Jhre Churfürstliche Gnaden etwa 50. Malter vorschiessen, so man bey Erlangung ermeldten Früchten Deroselben restituiren wolte. Primum Punctum liessen Jhre Churfürstliche Gnaden unbeantwortet, begehrten aber die Resolution auf Jhr überreichtes Scriptum; ad 3) ant-

1650. Mart. antwortet gleichfals: Sie hätten keine Früchte, sorgeten, da die angeregte 200. Malter in der Völcker Kundschafft solten gerathen, würde nicht viel auszurichten seyn, wolte gleichwohl einen Paß vor dieselben, wie auch wegen der Amtleute schreiben, Ich solte gleichfals einen Paß-Zettel für seinen Trompeter, so Er hinunter schicken würde, Nomine Capituli sub Sigillo, auch einen vor einen Trompeter und Reuter, so Er zur Salva Guardia in sein Hauß Emmolt schicken wolte, ausfertigen und Jhme zukommen lassen. 1650. Mart.

Facta Relatione in Capitulo & habita Deliberatione ist bedencklich befunden worden, daß Capitulum, als geringer, Jhrer Churfürstlichen Gnaden Trompeter Paß ertheilen, und Häuser Salva guardiren solle. Es müste hierunter was verborgen, und ein anders vielleicht durch den Chur-Fürsten gesuchet werden, welches dem Churfürstlichen Secretario Schienbein, als Er beym Thum-Secretario dießfals angesuchet, zur Antwort, und dabey angereget worden, man sey erböthig dieser Seits einen Reuter mitzuschicken, würde einem wie dem andern gehen. Der Secretarius antwortete, hielte nicht davor, daß was hierbey solle gesuchet werden, seye allein wegen der Spanischen Partheyen angesehen; weiß man also nicht, ob das Schreiben ergangen sey oder nicht. Capitulum hat an Rosen geschrieben, darauf man Antwort erwarten thut.

Die Duodecima Februarii.

Wird vor gut befunden, daß etliche Capitular-Herren sich bey Herr Curval angeben, zu benehmen, daß Capitulum dem König den Krieg angekündiget, it. denselben zu ersuchen, um Vorschreiben an Rosen, daß die beyde gefangene Amtleute nicht allein auf freyen Fuß gestellet, sondern auch alles, was ihnen abgenommen, restituiret werden möge, bey welcher Conferenz ein mehrers vorfallen möchte; Bey geschehenem Ansuchen ist die Audience gewilliget, nachmahln aber angezeiget worden, daß einig Verhindernüs eingefallen, darauf der Thum-Secretarius zum Herrn Curval geschicket worden, so um das vorgedachte Schreiben Nomine Capituli um Relaxation und Restitution Ablatorum anhalten sollte. Der Herr Curval hat den Secretarium admittiret, bestunde auf demjenigen, so vor in Relatione vermeldt, exaggerirte Arrestum, der König würde es nicht dergestalt verstehen, wüste nicht, was Capitulum gedächte, einen so mächtigen König zu affrontiren, und Jhm den Krieg anzukündigen. Er könne sich des Wesens nicht annehmen, noch schreiben, ehe die Königliche Resolutiones anlangen möchten.

Subadjunct. N. II. ad Adjunct. B.

Dictat. Nürnberg den $\frac{11}{11}$. *Martii*
Ao. 1650.

Hochwürdigster ꝛc.

Wir haben wohl des Herrn General-Lieutenants von Rosen Excellenz Einbruch in das Amt Zell, daß dabey viele arme Unterthanen niedergemacht, unterschiedliche Flecken überfallen, ausgeplündert, der Amtmann, wie auch zu Ulmen, gefangen, und in allen mit Gewalt und sehr übel gehauset worden sey, mit höchster Bestürtzung, und da mehr vernommen, weil diese harte und dem Reichs-Friedens-Schluß diametraliter zu entgegen lauffende Executiones und Proceduren, dessen ohne das allzuschwehren Vollziehung, mehr zu verwirren Ursach geben, und beständigen Bericht, daß von Eurer Churfürstlichen Gnaden diese Völcker, also gegenwärtige Verderbnüß in Dero Ertz-Stifft, selbsten alleinzig zu dem Ende, Jhre streitige Prætensiones und Forderungen, mit Hindansetzung gegenwärtiger Commission, durchzudringen und zu behaupten, gezogen worden.

Gleichwie nun die Römische Kayserliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, wie auch des Reichs Chur-Fürsten und Stände Abgesandte zu Nürnberg, Eure Churfürstliche Gnaden zum öfftern allergnädigst und gebührlich ermahnet, und Wir dem zufolge dieser Commission Respect zu erweisen unterthänigst gebethen, und zugleich versichert haben, daß Derselben Churfürstliche Hoheit, oder worinn Sie sich

1650. Mart. einigerley Weiß aggraviret befinden, für allem restabiliret, und in gebührlichen herkommenen Stand gesetzet werden sollen. Als können Dieselbe auch gnädigst ermessen, was für ein schwehrer Nachklang (die unausbleibliche Strafe GOttes wegen der gen Himmel schreyenden armen unschuldigen Leute, Blut, und deren vorsetzliche Unterdrückung zugeschweigen) bey der gantzen Welt erwecken, und in der Gruben nach sich ziehen, dergestalt mit gewapneter Hand alle rechtliche Compositions-Mittel mit höchster des Reichs und aller benachbarten Chur-Fürsten und Stände Benachtheiligung, zu verdringen; dardurch Dero Land und Leute, welchen Sie als ein Ertz-Bischoff von GOtt vorgesetzet, gantz unnöthig, weniger verantwortlicher Weise in solchen Jammer und Extremitäten zu stürtzen. 1650. Mart.

Ersuchen derowegen im Nahmen Allerhöchstgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs Chur-Fürsten und Stände Abgesandten, auch Unserer gnädigst und gnädigen Herren Principalen, Eure Churfürstliche Gnaden, und für Unsere Person bitten unterthänigst, Sie wollen solcher Extremitäten sich begeben, obwohlgedachten Herrn General-Lieutenant Rosen mit guten Ordres abthun, den üblichen Weg Rechtens den Waffen vorsetzen, Unserer obhabenden Kayserlichen Reichs-Commission sich submittiren, dadurch gegenwärtigen auch mehrerem besorglichen Unheil und Landverderbung steuren und abhelffen.

Eurer Churfürstlichen Gnaden

Trier den 11. Febr. Ao. 1650.

unterthänigst gehorsamste

Der Römisch-Kayserlichen Majestät und des Reichs Subdelegirte.

Subadjunct. N. III. ad Adjunct. B.

Dict. Norimb. d. $\frac{21}{11}$. Martii 1650.

Wohlgebohrner Herr *General-Lieutenant &c.*

Eurer Excellence Einzug in das Ertz-Stifft, dem Angeben nach, Ihren Feind zu suchen, hat viel einen andern Ausgang gehabt, als von Deroselben Wir in verschiedenen Schreiben berichtet worden, das Procedere mit dem Amt Zell und Beamten daselbst und zu Cochem bezeuget es.

Wann dann diese erzeigte Feindschafft auf des Heiligen Reichs Boden nach geschlossenen Frieden, unter währender Reichs-Commission, welche die Streitigkeiten ohne Waffen hätte decidiren können, vorgangen, so hat man dieselbe an den Römischen Kayser und die zu Nürnberg anwesende Reichs-Gesandte gelangen lassen, nicht zweifelend, Sie werden Mittel finden, des Reichs Hoheit, Autorität und Jurisdiction gegen ausländischen, und zwar wider den Frieden-Schluß brauchenden Gewalt zu manuteniren.

Diesesmahl ersuchen Wir Eure Excellenz dienstlichen, Sie wolle beyde Amtleute zu Zell und Cocheim (vor welche Wir auf alle Ansprach, so vielleicht auf sie geführet werden möchten, daß Sie gegen Ihren Herrn delinquiret, an andern gehörigen Oertern im Reich, und insonderheit vor der Reichs-Commission responsable seyn, und Sie vertreten wollen) ohne Entgeld auf freyen Fuß stellen, und was Ihnen abgenommen worden, restituiren. Im übrigen aber die armen Leute also tractiren und halten, daß Sie bey Hauß und Hoff bleiben mögen, und insonderheit der GOttes-Häuser in berührtem Amt und im Ertz-Stifft zu verschonen. Dann dem Herrn Chur-Fürsten, dessen Dienst Eure Excellentz der Zeit verrichten, der Geistlichen Verfolgung schlechten Nachruhm, sondern vielmehr Seiner Churfürstlichen Gnaden bey der hohen Geistlichen Obrigkeit schwere Verantwortung abgeben möchte. Eure Excellence haben in allen Ihren Schreiben Uns

vor

1650. Mart. vor aller Hostilität versichert, darbey gleichwohl avisiret, daß die Königliche Majestät in Franckreich gerne sehe, damit unser mit dem Herrn Ertz-Bischoffen haben-der Mißfall verglichen und vertragen würde. 1650. Mart.

Da man nun mit geringer Reputation gleichwohl der Reichs-Commission, zur Erweisung unsers Friedliebenden Gemüths, und zum Respect der Cron Franckreich, auf Begehren des Gesandtens Herrn Viconte de Courval, mit Bevsetzung obgedachter Reichs-Commission in die gütliche Tractaten gewilliget, selbige auch würcklichen angetreten, und die gegen einander habende Prætensiones durch Vermittelung ermeldtes Viconte de Courval gegen einander commutiren lassen, so bricht erst diese gegen aller Völcker Rechten fürgenommene Feindschafft aus, und haben Wir schwerlich vernehmen müssen, daß viel unschuldiger Unterthanen Ihr Leben darüber eingebüsset, Eurer Excellenz befehlen Wir Uns dienstlich, und verbleiben ꝛc.

An
General Rosa

Trier den 12. Febr.
Ao. 1650.

§. IV.

Neue Coadjutorie-Wahl zu Trier.

Jedoch wurde wider den Churfürsten würcklich nichts statuirt, weil man noch immerzu Hoffnung hatte, Er würde endlich in sich gehen, und von der Frantzösischen Parthey sich abwenden: Dahero man auf allerhand Vorschläge bedacht war, wie es mit der Vestung Ehrenbreitstein und deren Restitution an Trier gehalten werden möchte. Nachdeme aber der Churfürst auf keine Weise zu gewinnen stunde; Dessen Absetzung von der Regierung hingegen vielen Bedencklichkeiten unterworffen war; So suchte man dem Werck durch eine *Coadjutorie*-Wahl zu helffen; Und obwohl solche mit des Churfürstens selbst eigenen guten Willen, auch in Anwesenheit des Päbstlichen Nuntii, Fabii Chisii, (nachmahligen Pabsts Alexandri VII.) am 11. Jul. st. n. 1650. vorgenommen wurde; So impugnirte Er selbige doch alsofort heffig nachdem Ihm die Person des per Majora erwehlten Coadjutoris, Carls Caspars von der Leien, Dohm-Sängers, nicht anstund, und suchte Er dagegen *Hugo Eberhardt* Grafen Cratz von Scharpffenstein, Capitularem und Archidiaconum ad Tit. S. Lubentii, welcher doch bey der Wahl nicht mehr als nur Sechs Stimmen, mit Einrechnung seines eigenen Voti, gehabt hatte, hingegen der von der Leien durch Neun Stimmen per Majora gewehlt worden war. Der Grund von des Churfürsten Meynung bestund darinnen, daß nach den Romanischen und Italiänischen Statuten und Gewohnheiten, wann ein älterer und jüngerer *Capitularis* in Electione concurrirete, der Jüngere dem Aeltern nicht vorgezogen werden könne, Er hätte dann zum wenigsten 2. Drittel der Stimmen. Hingegen war die eigentliche und rechte Ursach, weßwegen der Churfürst den von der Leien nicht zum Coadjutorn haben wolte, diese, weil Er von denen im Trierischen an sich gezogenen Gütern ein Fidei-Commiß constituirt hatte, so Er *Fidei-Commissum Philippicum* nannte, welches Er durch den Grafen Crazen, wann dieser Ihm succediren würde, besser conserviren zu können verhoffte, indeme dessen Bruders Sohn seines des Churfürstens Bruders Neptem geheurathet hatte: Wie ab des Chur-Mayntzischen Gesandten Meels vertraulichen Discours, allhier sub N. I. in mehrern zu vernehmen ist. N. I.

Ursachen, weßwegen der Churfürst den Neuen Coadjutorem nicht annehmen will.

Um nun der Sache ein Ende zu machen, wollte man die Ehrenbreitsteinische *Guarnison* in des Neuen Coadjutoris und des Dohm-Capituls Pflicht überweisen, zu dem Ende die Eydes-

1650. Julius.

N. II. Die Coadjutorie-Wahl wird manutenirt.

N. III.

N. IV. & V. Der Chur-Fürst von Trier acce-

Formul sub N. II. aufgesetzt wurde: Hierwieder aber protestirte der Chur-Fürst sehr hefftig, declarirte sich jedoch, auf gewisse Maasse, den Westphälischen Frieden endlich anzunehmen, laut N. III. und publicirte ein Manifest in den Trierischen Landen, den von der Leien nicht vor seinen Coadjutorem zu erkennen, weil darüber erst zu Rom müste cognosciret werden. Dieses erachtete das Dohm-Capitul zu Trier vor ein hefftiges Præjudiz wider seine Jura Capituli & Liberæ Electionis, wovor man es auch auf dem Nürnbergischen *Convent* ansahe, und wurde dahero, Innhalts N. IV. & V. bey Kayserlicher Majestät Vorstellung gethan, die auf den von der Leien gefallene Coadjutorie-Wahl, zu manuteniren, auch endlich wider den Churfürsten ad Privationem Regiminis zu schreiten. Dieses bewog dann den Churfürsten, sich wegen Annehmung des Westphälischen Friedens etwas näher zu erklären, welches nach Innhalt N. VI. geschahe: Weil aber noch viele Limitationes mit angehängt waren, ließ man es dabey bewenden, daß der Neue Coadjutor von der Leien, nebst dem Trierischen Dohm-Capitul, Meister von der Vestung Ehrenbreitstein verbleiben sollte. Und publicirte der Churfürst gleichfals in dem Manifest sub N. VII. die Ursachen, weßwegen weder des von der Leien Coadjutorie-Wahl pro legitima zu halten sey, noch Ihme die Regierung genommen werden könne.

1650. Julius.

ptirt endlich, auf gewisse Maaße den Frieden

N. VI.

N. VII.

N. I.

Extractus des *Carpzovi*schen *Diarii, de dato* Dienstags, den *16. Jul. 1650.*

Hierauf gieng ich wieder zu Herr Vollmars Excellence, allda führte mich Herr Meel in ein Fenster, und sagte: Der Churfürst zu Trier wolte die Election des Coadjutoris impugniren, und deßwegen an den Pabst sich hängen, aus diesen Fundament, es wären ihrer 2. in Vorschlag gewest, Herr Graf Cratz, und der von Ley. Graf Cratz wäre ein älterer Capitular als der andere, und hätte 5. Vota bekommen, mit dem Seinigen aber, welches man pflegte mit zurechnen, 6. Der von Ley hingegen hätte 8. Vota gehabt, und mit seinem, 9. Weil es nun in Teutschland niemahls anders gehalten, als daß in solchen Electionibus die Majora vorgiengen, hätte das Capitul den von Ley eligirt, der Churfürst beruffte sich hingegen auf die Romanische und Italiänische Statuta und Gewohnheiten, daß wenn ein älter und jüngerer Capitularis in Electione concurrirten, so könte der Jüngere dem Aeltern nicht vorgezogen werden, Er habe denn zum wenigsten 2. Drittel der Stimmen, und also wolte sich der Churfürst super Nullitate Electionis am Römischen Hof beklagen. Es wäre Ihm aber um Graf Crazen nicht eben zuthun, denn derselbe der Spanischen Parthey gäntzlich zugethan, und consequenter mit des Churfürsten Consiliis gar nicht zutreffe, aber dies Arcanum wäre darunter verborgen, daß der Churfürst hätte dem Ertz-Stifft und unterschiedlichen von Adel auf etliche Tonnen Goldes werth Güther entzogen, und dieselbe seinem Bruder zugeeignet, das nennte Er Fidei-Commissum Philippicum, und wäre eine Ursach alle dieses Zancks und Streits; denn so das Capitul in das Fidei-Commiß willigen wolte, fragte Er im übrigen wenig darnach, wie es dem Ertz-Stifft ergienge. Nun hätte Graf Crazens Brudern Sohn des Churfürsten zu Trier obgedachten Bruders Neptem geheyrathet, und hoffte Er also, wenn Graf Craz Ihm künftig succedirte, daß dadurch sein vermeintes Fidei-Commiß solte stabiliret werden, darum finge Er diese höchst-præjudicirliche Händel an, und könte nimmer zugegeben werden, daß in Teutschland eine solche Novität in Electionibus eingeführet würde.

Sie, die Catholischen würden, morgen geliebts GOtt, deswegen zusammen kommen. Er hätte mir wollen vorher Part davon geben, damit es nicht vor eine Separation ausgedeutet würde. Etliche wären der Meynung, man solte an Pabst schrei-

1650. Julius. schreiben, die Herren Kayserlichen aber dissuadirten es, und man sollte es lieber an Kayserliche Majestät gelangen lassen, als Dero die Protection und Manutenentz der Chur-Fürsten und Stände eigentlich zukäme. 1650. Julius.

N. II.

Dict. Norimb. d. $\frac{13}{23}$. Julii.
Anno 1650.

Eydes-*Formul* der *Guarnison* auf der Vestung Ehrenbreitstein.

Ihr werdet geloben und schwöhren einen Leiblichen Eyd zu GOtt und den Heiligen, daß Ihr in Zeit eures währenden Kriegs-Dienstes auf dieser Vestung Ehrenbreitstein, dem Hochwürdigen (tit.) des Herrn Churfürstens und Legitime Neuerwählten und Confirmirten Herrn Coadjutoris) und einem Hochwürdigen Dom-Capitul zu Trier, treu, gehorsam und gewärtig seyn, die Vestung in allen ihren Standt und Zugehör wesentlich behalten, und zu Behuff und Nothdurfft des hohen Ertz-Stiffts und Churfürstenthums Trier, auch für das Heilige Römische Reich und demselben zu Dienst und Ehren, wider allermänniglich, sonderlich des Heiligen Römischen Reichs widerwärtige, zu Kriegs- und Friedens-Zeiten bewachen, bewahren und bis auf den letzten Blutstropffen vertheidigen, selbige ohne und wider der Römischen Kayserlichen Majestät auch Chur-Fürsten und Stände des Reichs Wissen und Willen, zu derselben Schaden und Nachtheil, niemanden übergeben, auch durchaus gegen niemanden einige Fehde, Krieg oder Unfrieden fürnehmen sollet noch wollet.

Weil aber Ihre Churfürstliche Gnaden noch der Zeit den Münsterischen und Oßnabrückischen Frieden-Schluß nicht angenommen, sondern darwider protestiret; So sollet und werdet Ihr inmittelst euere Auffsicht allein auf berührten Coadjutorem und das Dom-Capitul haben, und von denselben Befehl und Ordre annehmen, immer so lang und viel, bis Churfürstliche Gnaden den Frieden-Schluß acceptiren, und sie die Vestung mit und beneben dem Dom-Capitul in gleicher Gewalt bey dem Ertz-Stifft und dem Heiligen Römischen Reich unverändert behalten, und in keine fremde Hände kommen zulassen, Ihro Kayserlichen Majestät gnugsame Versicherung thun werden. So wahr Euch GOtt helffe und seine Heiligen.

N. III.

Dictat. Norinb. d. 13. Julii 1650.

Des Churfürstens zu Trier, PHILIPPI CHRISTOPHORI, *Protestation* wegen der Vestung Ehrenbreitstein, und erstere *Declaration* wegen *Acceptir*ung des *Instrumenti Pacis*.

Major interruptio, imo cassatio omnium Tractatuum, tam Monasterii, quam Osnabrugis & Norimbergæ concluforum, in Romano Imperio talis nunquam extitit, nec major defectio a Concluso & fide semel data audita unquam fuit, quam circa Evacuationem & Restitutionem Fortalitii Ehrenbreitstein, Nona hujus Mensis Julii, practicata fuit. Restitui enim debebat Fortalitium illud, juxta Instrumentum Pacis, Domino Archi-Episcopo, Principi Electori Trevirensi & ejus Capitulo, pari cum potestate, pro Imperio & Electoratu custodiendum; Idem etiam Norimbergæ, in Puncto Executionis Pacis, accordatum & recessum fuit. Dominus Elector & Capitulum jam desuper convenerant, & unius erant voluntatis, ac ipsimet Legati Cæsarei una cum Generalissimo, transmissis literis, imo Legato expresse misso, id ipsum promiserant: ubi vero ad harum Executionem deventum, in momento literæ plane diversæ offeruntur, & per aliam Legationem, contra Instrumentum Pacis & Concluſum Norinbergæ, prædictum

1650. Julius. dictum Fortalitium Capitulo tantum reſtitui mandatur, excluſo Domino Archi-Epiſcopo Principe Electore, donec Pacem acceptarit, qua via ex Poſſeſſione ſua in hanc usque horam defenſa ejicitur, & bonis Menſæ ſuæ appropriatis privatur, ſub prætextu quidem, quaſi idem Dominus Elector Pacem Generalem concluſam non acceptaſſet, ideoque reſtituendus non ſit, donec per privationem fortalitii agnoverit & receperit, cum tamen conſtet Dominum Electorem Trevirenſem, Pacem Monaſterienſem, uti & alii Principes Electores, qui ad ſubſcribendum non obligabantur, acceptaſſe, neque in Appellationibus ſuis contra Commiſſarios Subdelegatos præſentes alium intellectum habuiſſe, quam quia contra Reſervationes ſæpe dicti Domini Electoris, ſicut alii quaſi omnes Electores & Principes Catholici fecerunt, Commiſſionem ſuam contra libertatem Imperii, jura & Privilegia Statuum extendere & ſtringere vellent, & alias ab initio pro ſuſpectis recuſati fuerint, atque ex cauſis ſufficientibus ac fundamentalibus per Auſtregas vel totum Rom. Imperium in cauſa tam ardua totius Status unius Electoratus rem totam decidi potuerit. Hoc & non alio ſenſu, nempe ut remanerent Clauſulæ reſervatæ in Inſtrumento Pacis integræ, ab iis ad omnes Status Imperii appellavit, & ita Pacem prædictam Monaſterienſem non negavit, vel in ullo contravenit, prout & hiſce illam acceptat & eandem tenere cupit: proindeque ſub tali ſuppoſito & prætextu Fortalitium ſupradictum ad manus Capituli tantum dimitti vel reſtitui non potuit aut debuit. Attento etiam pro ſecundo, Capitulum inter ſe aperte diviſum eſſe, & pars quidem, quæ de ſua Factione Commendantem dicto Fortalitio præpoſuit, excluſo illo, quem Dominus Princeps Elector propoſuerat, & Capitulum conjunctim acceptaverat, Domui Auſtriacæ plenarie adhæreat, eoque modo non tantum Fortalitium, ſed ipſam etiam Civitatem Treuirenſem, totumque Archi-Epiſcopatum Domui Auſtriacæ ſubiiciat, ut idem ſit, Fortalitium & reliqua Archi-Epiſcopatus loca retineri nomine Capituli, vel nomine Cæſaris, ſubque hoc Prætextu latet ipſe Dominus Generalis de Hazfeld, qui omnia pro libitu ſuo diſponit & vertit quocunque vult, taliter, ut dominantibus illis, & Commendantem ac Præſidium ipſis ſolis juratum conſtituentibus, Fortalitium a parte Cæſaris nullatenus reſtitutum cenſeatur vel cenſeri debeat. 1650. Julius.

Quare pro tertio, Paci Monaſterii contraventum & illa interrupta, quodque ſuper illa Norinbergæ ulterius concluſum, vitiatum eſt, niſi Romanum Imperium Cæſari ſæpedictum fortalitium & integrum Archi-Epiſcopatum, in Præjudicium omnium Imperii Statuum & vicinarum Coronarum, per cuniculos ſub Larva Capitularium quorundam permittere velit.

Quapropter Dominus Archi-Epiſcopus Princeps Elector Trevirenſis inſtat & urget, ut refutato jam ſibi impoſito Prætextu non acceptatæ Pacis, & detecta Larva iſta, Attentata ſtatim reparentur & Fortalitium ſæpe dictum una cum Archi-Epiſcopatu, Cæſareano milite adhuc repleto, in Statum, quem præſcribit Pacis Inſtrumentum & Receſſus Norinbergenſis, ut videlicet nullus Cæſareus miles in Imperio remaneat, conſtituatur. Succenſendum alias non erit, ſi in Tractatu Pacis inter Coronas Galliæ & Hiſpaniæ ſe conjungat, deque læſa ſibi fide data, & non ſervata Capitulatione palam proteſtetur, nec deſiſtat, donec omnia reparentur, & promiſſa illa aſſiſtentia, ſalvis Inſtrumentis, chriſtianiſſime obſerventur. Signatum, ſub manus Eminentiæ ſuæ ſubſcriptione, & ſub Sigilli ordinarii impreſſione ex Caſtro Sancti Petri Trevirenſis. die 11. Julii 1650.

PHILIPPUS CHRISTOPHORUS.

(L.S.)

N. IV.

1650. Julius. *Dictat.* Nürnberg den 27. Julii / 8. Aug. 1650. 1650. Julius.

Der Catholischen Stände Schreiben an Ihro Kayserliche Majestät, die geschehene *Coadjutorie*-Wahl zu Trier bey dem Pabst zu *secundiren*.

Allergnädigster Herr.

Eurer Kayserlichen Majestät wird ausser allem Zweiffel nach und nach mit mehrerm allerunterthänigst referiret worden seyn, mit was angelegenem Fleiß und Sorgfalt bißhero die gäntzliche Hin- und Beylegung deren zwischen Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Trier, und Dero Dom-Capitul und Land-Ständen, entstandenen Differentien, sonderlich aber mit und neben Eurer Kayserlichen Majestät auf Seiten Ihrer Churfürstlichen Gnaden und Durchlauchten zu Maynz und Cöln, wie auch Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Bamberg, als verordneten Kayserlichen und Reichs-Commissarien tentiret und gesuchet, welchergestalt auch zu solchem Ende von einem Hochwürdigen Dom-Capitul daselbst den 11. dieses mit Special-Consens und Einwilligung Höchstgedachter Ihrer Churfürstlichen Gnaden, auch Vorwissen und in Anwesenheit der Päbstlichen Heiligkeit Nuncii, Herrn *Fabii Chisii*, vermittels des vorhero allerseits beliebten Modi eligendi, per Viam Scrutinii, die Wahl eines Coadjutoris, cum Spe futuræ Successionis, vorgenommen und endlichen der Dom-Sänger daselbst, Herr Carl Caspar von der Leien, nachdem die Majora, nemlich neun Vota auf Ihn ausgefallen, sub Beneplacito Pontificis, durch die Scrutatores in Coadjutorem renunciiret und publiciret worden.

Wiewohl man nun der beständigen Hoffnung und Zuversicht gelebet, es würden durch solche ordentlich und Canonice vorgenommene Election nunmehr alle bekanter massen bißher obgeschwebte Differentien cessiren, und dieses Hochlöbliche uhralte Ertz-Stifft, nach ausgestandener vielfältiger Bedrück- und Beschwernissen, wiederum zum vorigen Ruhestand gelangen, und, gleich andern Ständen, des vermittels Göttlicher Gnaden erhaltenen allgemeinen Teutschen Friedens würcklichen Genuß empfinden.

Dieweil gleichwohl solche Wahl Herr Hugo Eberhard Graf Kraz von Scharffenstein, Capitular und Archidiaconus Tit. St. Lubentii, auf welchen 6. Stimmen gangen, annoch in Disputat und Zweiffel zuziehen vermeinet, und dagegen protestiret, auch ad Sedem Apostolicam appelliret, und also durch solche innerliche Spaltungen, dafern denselben nicht in Zeiten gesteuret werden solte, abermahls dem Hochlöblichen Ertz-Stifft über voriges noch mehrers Unheil zuwachsen, auch solches allen andern dergleichen Ertz- und Stifftern, an ihren vor vielen Jahren hergebrachten, und in dem Instrumento Pacis bestärckten Juribus Capitularibus, freyen Wahl-Rechten, Gerechtigkeiten und Statuten nicht allein zu gefährlichen Præjuditz und hochschädlichen Consequentien gereichen und ausschlagen, sondern vermög Beyschlusses es auch das Ansehen hat, ob wolten Ihre Chur-fürstliche Gnaden dardurch alles wiederum in vorige Confusion und Zerrüttung bringen, und die nunmehr fast zu End gebrachte Commission und deren Ausspruch, zu Euer Kayserlichen Majestät und des Reichs nicht geringer Elusion, wo nicht gar stecken, doch noch weiter zu verlängern, Ursach und Anlaß nehmen.

Als ersuchen und bitten Eure Kayserliche Majestät im Nahmen Unser Gnädigsten und Gnädigen Herrn Prälaten, Obern und Committenten Wir hiemit allerunterthänigst und gehorsamst, Sie geruhen in allergnädigster Consideration aller hieraus besorglich dem Hochlöblichen Ertz-Stifft, ja dem gantzen Heiligen Römischen Reich, insonderheit aber dem allgemeinen Catholischen Wesen zuwachsenden Ungelegenheiten und weitaussehenden Consequentien, aus tragender Väterlichen Allergnädigsten Fürsorg, auf ersprießliche Mittel, wie diesem höchstschädlichen innerlichen Trennungen in Zeiten vorzubiegen, und ferner befahrendes Unglück von Hoch-

1650. Julius. gedachten Ertz-Stifft und den benachbarten Landen abzuwenden, nachdrücklich zugedencken, sonderlich aber bey Ihrer Päbstlichen Heiligkeit, vermittelst Dero zu Rom residirenden Kayserlichen Oratoris, die Sache dahin zu recommendiren, damit gegen die sowol in diesen als andern Teutschen Ertz- und Stifftern von undencklichen Jahren hergebrachte Statuta und Gewohnheiten im geringsten nichts innoviret, noch denselben præjudiciret, sondern der in dergleichen Electionibus gebräuchliche Processus informativus schleunigst vorgenommen, und darauf die Confirmation oder Institution des per Majora electi Coadjutoris erfolgen möge. Hieran erweisen Eure Kayserliche Majestät dem bedrängten Ertz-Stifft eine hohe Kayserliche Gnade, verhüten dardurch viele befahrende Ungelegenheiten, und Wir thun Dieselbe dabey GOtt zu allen Hohen Kayserlichen Wohlergehen treulichst empfehlen. Nürnberg den $\frac{30}{20}$. Julii Anno 1650. 1650. Julius.

Eurer Kayserlichen Majestät

Allerunterthänigste
Des Heiligen Römischen Reichs Catholischer Chur-Fürsten und Stände daselbst anwesende Räthe, Bothschafften und Gesandten.

N. V.

Dictat. Nürnberg den $\frac{27.\ Julii}{6.\ Aug.}$ *1650.*

Der Reichs-Stände Gutachten an Kayserliche Majestät wegen des Churfürstens von Trier. *dd. 3. Julii 1650.*

Allergnädigster Herr,

Von Eurer Kayserlichen Majestät zu hiesigen Executions-Tractaten verordneten Hochansehnlichen Herrn Plenipotentiarien ist Uns mit mehrerm sowohl schrifftlich als mündlich referiret und vorgetragen worden, was an Dieselbe, wegen deren zwischen Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Trier und Dero Dom-Capitul und Land-Ständen obschwebenden höchstbeschwerlichen Differentien, gebracht worden, und welchergestalt Eure Kayserliche Majestät, was bey so bewandten Sachen, bevorab aber Seiner Churfürstlichen Gnaden continuirender Widersetzlichkeit, und verächtlicher Hindansetzung der zu Hinlegung solcher Streitigkeiten, in Krafft des Instrumenti Pacis, wohlmeinend angeordneten und bishero würcklich fortgesetzten Kayserlichen und Reichs-Commission, zu thun, Unser allergehorsamstes Gutachten begehren.

Nun sagen Eurer Kayserlichen Majestät zuförderst im Nahmen Unserer Gnädigsten und Gnädigen Herrn Principaln, Obern und Committenten, Wir vor solche zu gäntzlicher Beruhigung des Heiligen Römischen Reichs Hochrühmlichst Väterliche Sorgfalt allerunterthänigsten Hohen Danck, hätten auch nicht ermangelt, Eurer Kayserlichen Majestät mit dem erforderten allergehorsamsten Gutachten alsobald an die Hand zugehen, wann Wir nicht damals in der beständigen ungezweifelten Hoffnung und Zuversicht gestanden, es würde durch die vorgehabte und nun den 11. dieses von einem Hochwürdigen Dom-Capitul daselbst mit Special-Consens und Einwilligung mehr Höchstgedachter Ihrer Churfürstlichen Gnaden, auch Vorwissen und in Anwesenheit des Päbstlichen Nuncii, Herrn *Fabii Chisii*, vermittels des vorhero allerseits beliebten Modi eligendi per Viam Scrutinii, vorgenommene Wahl eines Coadjutoris cum Spe futuræ Successionis, allen obbedeuter massen bißhero obgeschwebeten Differentzien auf einmahl abgeholffen, und dieses uralte Hochlöbliche Ertz-Stifft, nach ausgestandener so vielfältiger Bedrück- und Beschwernis, wiederum zu erwünscheten Ruhestand gelanget seyn. Nachdem aber, ohnerachtet bey

solcher

1650. Julius. solcher vorgangenen Election die Majora, und zwar neun Stimmen, auf den Capitular und Dom-Sänger daselbst, Herrn Caspar Carl von der Leien, ausgefallen, consequenter derselbe durch die Scrutatores gebührend in Coadjutorem renunciiret und publiciret worden, nichts destoweniger Herr Hugo Eberhard Craz von Scharfenstein, Capitularis und Archi-Diaconus St. Lubentii daselbst, auf welchen allein sechs Stimmen gangen, erstgedachten Coadjutorem in Zweiffel zuziehen sich unterstehet, gestalt derselbe darwider alsbalden protestiret, und ad Curiam & Sedem Apostolicam appelliret, also durch solche innerliche Spaltungen, dafern denselben nicht in Zeiten vorgebauet werden sollte, anstat verhoffender Beruhigung, noch mehrer und grösser Unheil erfolgen, auch, da die Majora zu disputiren, und von Ihrer Churfürstlichen Gnaden die Minora behauptet werden wollten, solches nicht allein dem Trierischen, sondern auch allen andern dergleichen Ertz- und Stifftern an Ihren wohlhergebrachten und in dem Instrumento Pacis bestärcketen Juribus Capitularibus, Rechten, Statuten und Gewohnheiten, wie auch den Concordatis Germaniæ zum höchsten præjudiciren, und auf gefährliche, dem gantzen Römischen Reich nachtheilige, Consequentien ausschlagen dörfften. 1650. Julius.

Als ersuchen und bitten Eure Kayserliche Majestät im Nahmen Unserer allerseits gnädigst und gnädigen Herren Principalen, Obern und Committenten Wir hiemit allerunterthänigst, Sie geruhen, aus tragender Väterlicher allergnädigster Fürsorg, auf schleunige, ersprießliche Mittel, wie diesen innerlichen höchstschädlichen und weitaussehenden Trennungen in Zeiten vorzubiegen, und alles ferner befahrendes Unheil von dem Hochlöblichen Ertz-Stifft und benachbarten Landen abzuwenden, nachdrücklich zugedencken, sonderlich aber Seine Churfürstliche Gnaden von solchen Beginnen nochmahls alles Ernstes abzumahnen, und allergnädigst zu erinnern, daß Sie gegen die beym Ertz-Stifft wohlherbrachte Consuetudines & Statuta nichts innoviren, noch sich dem durch Göttlicher Gnad-Verleihung getroffenem allgemeinen Frieden-Schluß ferner widersetzen, sondern denselben, gleich andern Geist- und Weltlichen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, acceptiren und observiren, einfolglich die in Krafft desselben angeordnete Kayserliche und Reichs-Commission beständig respectiren, und deren Ausschlag erwarten sollen, nicht zweiffelend, Dieselbe dermahlen recht in sich gehen, und darauf der Gebühr sich bezeigen werden. Solte aber wider alles Verhoffen solches nicht verfangen wollen, so hätten alsdann Eure Kayserliche Majestät, Unsers allerunterthänigsten unvorgreifflichen Erachtens, gegen Dieselbe ohne Verzug nicht allein in Contumaciam zuverfahren, sondern auch, damit man dermaleinst solcher beschwer- und gefährlichen Sachen entlediget werden möchte, nächst vorhergangenen Ausspruch der Commission, Ihro zwar allen Churfürstlichen Respect und Ertz-Bischöfliche Dignität und Jura, samt gebührendem Unterhalt zu lassen, die Administration der Weltlichkeiten aber obgedacht per Majora Canonice erwählten Coadjutori, oder mit und neben demselben einem Hochwürdigen Dom-Capitul anzubefehlen, und von demselben, biß der in dergleichen Electionibus gebräuchliche Processus Informativus vorgenommen, und darauf die Confirmation oder Institution des Electi Coadjutoris erfolget, zu des Ertz-Stiffts und anderer benachbarter Chur-Fürsten und Stände Sicherheit, verwalten zu lassen. Ein solches ꝛc. Nürenberg den $\frac{13}{23}$ Julii 1650.

NB. Protestantes conqueruntur, daß Chur-Trier in seinen schrifftlichen Conditionibus Sie habe Acatholicos genennet.

N. VI.

Electoris Trevirensis Acceptatio Pacis Westphalicæ.

Ex speciali Mandato Electoralis suæ Eminentiæ Trevirensis, coram Directorio Moguntino Norinbergæ comparebat receptus hic Eminentiæ

1650. Julius. Suæ Agens, *Ioannes Couſon*, & exponit, quod, etſi Electoralis Sua Eminentia ſperet, circa acceptationem Pacis Monaſterienſis & Osnabrugenſis, ſe ad ſubſcribendum non magis, quam reliquos Status, qui hactenus non ſubſcripſerunt, obligari poſſe, idque, per Memoriale, ſub Dato 11. Menſis Julii proxime lapſi declaraſſe; attamen nunc denuo & ex ſuper abundanti Eminentiam Suam declarare, Pacem prædictam juxta Inſtrumenta deſuper erecta, prout litera ſonat, & uti Sereniſſimus Dominus Elector Colonienſis & reliqui Archi-& Epiſcopi fecerunt, acceptaſſe & acceptare de præſenti, eamque ratam habere; quoad Subſcriptionem vero non magis quam ipſos obligari, nec, niſi prius omnes ſubſcribant, ad id cogi poſſe. Cumque Eminentia ſua Fortalitium Ehrenbreitſtein Capitaneo ſuo (quandoquidem aliqui Status Eam coegerint, & voluerunt expreſſe contra Pacem Monaſterienſem, vigore cuius primo quidem ſoli Suæ Eminentiæ, deinde ſimultanee reſtituendum erat) totamque militiam, ſalva tamen inſpectione Electorali, uti hactenus ſemper moris, conſuetudinis & poſſeſſionis fuit, nec vel alius quisquam Princeps aut Epiſcopus cogi ſe pateretur, relinquere velit, ut, pace ſic acceptata, Eminentia Sua ejusque Archi-Epiſcopatus Trevirenſis, uti & Epiſcopatus Spirenſis, illa ſimpliciter frui poſſit, ac Cæſareanus & quivis alius miles extraneus ex Archi-Epiſcopatu jam dicto, juxta Concluſum Norinbergenſe, nempe ſi quæ loca reſtitutioni obnoxia in Deſignatione locorum reſtituendorum nominatim expreſſa non ſunt, ea nihilominus, ubicunque ſita ſint, intra hos terminos reſtituentur &c. Inſiſtentibus etiam Prælatis & ſaniore parte Capituli, utpote quod hæc præſidia, contra Pacem retenta, non niſi ad ruinam totius Epiſcopatus vergant, quantocius educatur, & maxime Lotharingicis copiis ſub gravi comminatione inhibeatur, ne quidquam contra prædictum Archi-Epiſcopatum ulterius attentent, ſtatimque recedant. Quod vero nonnulli Status minati ſint, Electoralem Suam Eminentiam iterum in totum privare omnibus reditibus & Regimine tam Archi-Epiſcopali quam Electorali, illudque Capitularibus tradere, Eminentia Sua per expreſſum proteſtatur, ſi quæ novæ turbæ exinde oriantur. Præterquam enim, quod Capitulares id cauſantes a Pontifice excommunicandi ſunt, cum Poteſtas Clavium illi uti nec Eminentiæ ſuæ aufferri poſſit, Rex Chriſtianiſſimus minus quam antea acquieſcat, Suæ vero Eminentiæ, quæ graviori (aucta ultra tertiam partem, & quidem lite in Camera contra Nobilitatem pendente, Matricula) lytro, quum nullus alius Epiſcopus Pacem illam redimere debet, adeoque ultra 40 M. Imperialium, ſuo & non Capitularium labore, a ſubditis propriisque eius bonis collecta & ſoluta, nunc iterum ad 68 M. Thaleros ex proprio patrimonio Capitulo & Statibus patriæ, licet male meritis, pro Quota Satisfactionis Militiæ Sueciæ, in duobus terminis in parata pecunia mutuo dederit, niſi hæc omnia, uti juſtitia, æquitas & pax volunt & præſcribunt, in priſtinum Statum reſtituantur, & ſupra dicta confirmentur, jam dictum Mutuum revocabit, & ſi deinde privanda ſit, non multum curabit, cum per ſe reſolutionem corporis ſui ſentiet, & a Deo in dies petat; ſi tamen ita a Statibus privatam Deo placuerit diutius ſupervivere, quis magis pateretur in futura tantopere a Cæſare deſiderata electione Regis Romani, propter incompletum Collegium: Incompletam, ſicuti prius, expectare Electionem & Conſecrationem. Ex Conſilio, in Palatio St. Petri Trevirenſis, ſub Eminentiæ ſuæ manus propriæ Subſcriptione & Sigilli ſubimpreſſione, Prima Auguſti Ao. 1650. 1650. Julius.

Philippus Chriſtophorus.

(L.S.)

N. VII.

1650. Julius.

N. VII.

1650. Julius.

Electoris Trevirensis Manifestum, causas exponens, ob quas Coadjutor electus non sit admittendus, nec adversus ipsum ex Imperii Decreto procedendum.

PHILIPPVS CHRISTOPHORVS,

DEI gratia Archiepiscopus Trevirensis & Princeps Elector, Episcopus Spirensis.

Posteaquam certa fide nobis relatum est, S. R. Imperii Status Catholicos, simul cum Protestantibus, seu Eorum Legatos, & Plenipotentiarios Norimbergæ adhuc congregatos, Monitorium Electorale, quod super Electione Coadjutoris nostri, sub Dato 15. Julii proxime præterlapsi, per Archiepiscopatum nostrum, pro salute animarum subditorum nostrorum, & ad præcavendum, ne quis eorum præmature uni vel alteri parti in præsenti divisione Capituli adhæreret, publicare fecimus, ex malis informationibus in siniſtrum sensum & nunquam a Nobis cogitatum torquere velle: Nos fundamenta Ecclesiæ nostræ, imo universalibus Constitutionibus, Statutis & Observantiis plane consona, pro meliori eorum informatione celare non debuimus. Sua scilicet ratione utraque Pars Capituli nostri ipsa die Electionis publicæ, uti prius in præsentia Illustrissimi Domini Nuncii Apostolici iterato declaraverunt, uti vigore Iuramentorum, Statutorum, Privilegiorum, Consuetudinis & Observantiæ Ecclesiæ nostræ tenetur, quod negotium hoc totum Coadjutoriæ determinandum ad Sanctissimam Sedem Apostolicam pure & simpliciter remiserit, se eidem submiserit, ejusque judicium solum agnoverit, ac omni alii judicio renunciaverit; ita ut nullus alius, sive Ecclesiasticus, sive Secularis, in hac Sanctissimæ Sedis præventione ullo modo se immiscere possit, vel silere etiam velle nefas sit, taliter ut quicunque remissioni, agnitioni & submissioni illi sub fide sacerdotali & juramento Canonicali factæ modo stare noluerit, fidei datæ, juramento, ac etiam Statutis, Consuetudini & observantiæ, hac in parte per multos annos, in hac Ecclesia ad instar legis Pragmaticæ observatæ, eo ipso contravenisse censendus & convictus sit. Neque Status ullus illos juvare, aut Cæsarea Majestas, tanquam Defensor fidei Catholicæ, una cum Sereniſſimo suo fratre Archiduce Leopoldo Guilhelmo, ex innata pietate in præcedenti Factione unius istius Partis Canonicos, qui nulliter quoque & minus Canonice, sine consensu Nostro, uti Archi-Episcopi, prædictum Dn. Archiducem intrudere voluerunt, agnoscens, interdictum Apostolicæ Potestatis in toto R. Imperio audire aut illis deferre voluit. Nec Prædecessores ejus unquam se immiscuerunt, uti adhuc in Seculo nostro cum Cardinali Drucsesio, Archi-Episcopo Colonienſi, a quo Cæsar & omnes Catholici se subtraxerunt, & Sanctæ Sedi etiam contra Protestantes judicium reliquerunt: neque per abstractionem Temporalitatis aut damnum procedere voluerunt aut potuerunt. Illis tamen minime attentis, Carolus Casparus a Leien, prætense Electus, Adhærentes suos eo permovit, ut auderent, eundem nomine totius Capituli per Deputationem pro legitime Electo in faciem nostram proclamare & defendere, imo ostiatim subditis insinuare, ac etiam, contra promissa, per explosiones majorum tormentorum, & propinationes sanitatis sui Electi in Cæna in eum finem præparata congratulari & applaudere, ipseque modis istis gravissime attentando se ingereret: Quantumvis Nos Consensum nostrum non aliter dederimus, quam ad Canonicam Electionem, & talis Personæ, quæ Nobis totique Patriæ grata foret & Ecclesiæ utilis, ipsius vero Electio Canonica non sit, Nosque Votum Archi-Diacono nostro, Hugoni Eberhardo Craz, Comiti de Scharffenstein dederimus; tunc

1650. Julius. vero cum animadverterimus, ſubditos noſtros in Schisma illud cadere, & a Matre Eccleſia ſeparari, voluimus & debuimus ex officio & Iuramento, tam enormibus iſtis Attentatis contradicere, & per Monitorium ſupradictum veritatem Electionis patefacere, ſine præjudicio tamen unius aut alterius Partis, & ſalva ſemper Sanctæ Sedis authoritate & examine, uti verba Monitorii illius expreſſe habent, teſtantur & probant. Quod nunc in hoc contra Cæſaream Majeſtatem aut Imperium quidquam peccaverimus, contrarium ſuſtinemus, & contra, ea, quæ nobis objecta 1650. Julius.

1.) Quaſi prædictus a Leyen pluralitatem Votorum habuiſſet.
2.) Quod negotium hoc Coadjutoriæ ad Sanctam Sedem remitti non potuerit, quaſi illud contra Concordata Nationis Germanicæ aut Statuta Imperii vergeret.
3.) Quaſi per hunc modum teſtaremur, Nos Pacis Tractatibus contradicere, in quibus cautum eſt, ut Electiones ad eiusmodi dignitates fiant, juxta cujusque loci Conſvetudines & antiqua Statuta.
4.) Quod videamur eo ipſo negotia publica turbare velle, Nos defendere parati ſumus & defendimus,

Primo Carolum Caſparum a Leien pluralitatem Votorum, nempe rejectis Votis incapacium, prout rejici debent de jure, & ipſi Capitulares inter ſe juxta Canones ante Electionem inhabiles ex Capitulo egredi juſſerunt, ac eorum, qui Vota ſua nulliter protulerunt, de quibus Inſtrumentum Electionis ſeu Rotulus Scrutinii, & deſuper Scrutatorum examen fidem faciunt, non habuiſſe, ſed majora & ſaniora pro prædicto Archi-Diacono noſtro ſtetiſſe. Præterquam, quod in hoc caſu Coadjutoriæ, quæ in Eccleſia noſtra nunquam, niſi per viam - - - - & ad Satisfactionem Archi-Epiſcopi Regentis admiſſa fuit, alia ratio ſit, quam in Electionibus Succeſſorum Archi-Epiſcopis vita defunctis, de quibus tantum Inſtrumentum Pacis excluſis Coadjutoriis loquitur, & uti in Coadjutoria Colonienſi obſervatum fuiſſe in recenti memoria eſt, duas tertias Votorum pro *Inſtitutione*, cum junior contra ſeniorem inibi eligeretur, requiſitas fuiſſe, in hac vero Coadjutoria noſtra prædicto a Leien, uti juniori, etiam ultra duas tertias opus fuiſſe jura Canonica edocebunt, & exitus fidem faciet.

Secundo. Inauditum vero eſt, negotium hoc Coadjutoriæ ad Sanctam Sedem remitti non potuiſſe vel debuiſſe, aliter enim debent credere Catholici. Iura & Conſvetudo Eccleſiarum Germaniæ aliter diſponunt, & viridis obſervantia in ſupra dicta Coadjutoria Colonienſi, & inſecuta Leodienſi, extant fundamenta & præjudicia. Nec Statuta Imperii, aut Nationis Germanicæ Concordata ſuper Coadjutoriis quidquam diſponunt. Neque Pax Monaſterienſis Sedi Apoſtolicæ, aut Catholicis Eccleſiaſticis Statibus legem in ejusmodi Caſibus mere Eccleſiaſticis ponere volunt, ſed ſolummodo de Electionibus Coadjutoriarum, quæ ſolis Epiſcopis quoad diſpoſitionem reſervatæ ſunt.

Tertio. Adeoque quamvis ſupradicto Archi-Diacono Noſtro, utpote juxta Oecumenica Concilia, jura communia, Conſuetudinem Eccleſiæ Trevirenſis, imo Univerſalis, ac recentem obſervantiam, contravenimus vel contradiximus, ſive Monaſterienſis, ſive Osnabrugenſis conſideretur, cum ſuſtinuerimus eundem electum eſſe juxta loci hujus ſeu Eccleſiæ noſtræ Trevirenſis Conſuetudinem, antiqua Statuta & Conſenſum noſtrum expreſſum ac limitatum. Præterquam, quæ vigore ultimæ noſtræ Norinbergam transmiſſæ Reſolutionis Pacem prædictam non minus, quam alii Catholici acceptaverimus, licet non ſubſcripſerimus, cum præter Dominum Electorem Moguntinum nullus Statuum Eccleſiaſticorum, exceptis ad id Deputatis, quorum Subſcriptio pro ſufficienti & ab ipſis

Pro-

1650. Julius. Proteſtantibus habita fuit, ſubſcribere voluerit, aut obligatus fuerit, adeoque reliquis Statibus ſubſcriptio libera relicta ſit, in tenore etiam Inſtrumenti illius, quod modo ſine deſtructione Pacis mutari non poteſt. 1650. Julius.

Quarto. Quod autem nonnulli Status Nos intimulare velint, quaſi negotia vel quietem Imperii turbare intenderemus, injuria magna Nobis imponitur, deque ea per expreſſum hisce proteſtamur, contrarium probant Acta publica, omnes noſtræ actiones, tota vita noſtra, & in publicis Comitiis toties demonſtrata evidenter oſtendant, Nos ad Pacem & tranquillitatem publicam ac conſervationem libertatis Imperii ſemper collimaſſe.

Major vero injuria infertur, quod tam tenuibus fundamentis nonnulli Status Cæſaream Majeſtatem datis literis rogaverint, quatenus Sua Majeſtas Nos dehortari velit, partes legitime electi Archi-Diaconi noſtri, ac juſtitiam cauſæ illius tueri & ſuſtinere, ſub comminatione Banni & privationis Temporalitatis noſtræ, nulla etiam reſervata alimentatione. Maxime vero, qui Proteſtantes addiderint declarare Nos nec citatos, nec auditos in Bannum, Temporalitate eoipſo privandos, & per conſequens Electoratum noſtrum cuivis potentiori vicino ſive Hiſpano, ſive Gallo, vel Lotharingico ſubjiciendum, Nos non ſic Mulruſii, ſed longe mitiori & juſtiori via in cauſa privationis Domini Electoris Palatini proceſſimus, nec unquam in perpetuam excluſionem voto noſtro condeſcendere voluimus.

Scimus etiam a Sacræ Cæſareæ Majeſtatis pietate longe alienius eſſe, immunitati Eccleſiæ, autoritati vel Iurisdictioni Sanctæ Sedis Apoſtolicæ, cujus ſolius eſt in Caſibus Electionis diſcernere, vel in minimo derogare velle. Attendant vero Imperii Status poenam Contraventionis Pacis non ſic incurri, cum vigore Inſtrumenti ſit, ut Cajus lædentem prius dehortetur, cauſa ipſa vel amicabili compoſitioni, vel Iuris-Diſpoſitioni ſubmiſſa, veruntamen ſi neutro horum modorum intra ſpatium trium annorum terminetur controverſia, tunc demum ad alia conſilia Inſtrumento Pacis conformia deveniri poſſe.

Cum ergo bona fide huc usque proceſſerimus, & inpoſterum procedere velimus, neque in præſenti negotio Coadjutoriæ poſt mortem irrevocabilis, aut ullibi quidquam contra Pacem publicam, uti ex prædeductis ſufficienter apparet, attentaverimus, ita ut ſub illo prætextu in commemoratum Bannum declarari aut Temporalitate noſtra privari non poſſimus, aut Regimen ſine Conſenſu Pontificis in Canonicos ſub Excommunicatione majori deferri, vel rebellio per gratiam DEI a Nobis quaſi ſopita reſuſcitari, & Schisma excitatum ſuſtineri vel defendi nequeat, neque ſubſiſtet illa electio Coadjutoris a läicali poteſtate inſtituta in futura Electione Regis Romanorum, Collegio ſic interrupto. Quatenus tamen Romanum Imperium aut Cæſarea Majeſtas (quod de ſua Majeſtate in æternum non credimus) Nos ulterius cogere voluerint, cum Coadjutori etiam a Pontifice inſtituto nullum noſtrum jus niſi poſt mortem noſtram, præterquam in illis, quæ ipſi commiſerimus, competat, Nos in poſſeſſione noſtra manebimus, interim vero neutri Parti adhærebimus, & Cauſam illam ad ſuam Sanctitatem jam remiſſam & ab utraque Parte ſubmiſſam Intereſſatorum diſceptationi relinquemus, & vel ſic ſatisfaciemus Inſtrumento Pacis & Concluſo Imperii. In quorum fidem haſce propria manu ſubſcripſimus, Sigilloque noſtro muniri fecimus Treviris in Palatio noſtro Sancti Petri 8. Aug. Ao. 1650.

Philippus Chriſtophorus.

(L.S.)

§. V.

1650. Mart.

§. V.

1650. Mart.

Gräfliche Saynische Wittib contra Chur-Trier, die Restitution Freyspurg und Bendorff betreffend.

Welcher gestalt die Gräfliche Saynische Wittib entgegen den Chur-Fürsten zu Trier und dasiges Dohm-Capitul die Restitution des Amts Freyspurg und Fleckens Bendorff gesuchet, zeigt das Memoriale sub N. I. cum Adj. A. Hingegen stellten sowohl die Kayserlichen als Schwedischen Gesandten die Certificaten sub N. II. & III. aus, daß solche Sache, ihrer Eigenschafft nach, und wegen eines zu Münster ehehin getroffenen Vergleichs, in die Listam Restituendorum nicht mit gehöre. N. II. & III.

N. I.

N. I.

Memoriale, der Gräflichen Saynischen Wittib Restitution in Freyspurg und Bendorff betreffend.

Durchlauchtigst Hochgebohrner Fürst, Gnädigster Fürst und Herr,

Eurer Hoch-Fürstlichen Durchlaucht ist aus dem getroffenen Friedens-Schluß bester massen bekandt, was gestalt in demselben ausdrücklich versehen, daß nicht allein die daselbst exprimirte Stände ein jeder in das Seinige, und nahmentlich auch die Gräfliche Frau Wittib zu Sayn, in Vormunschafft Nahmens Ihrer geliebten Frau und Fräulein Töchter, nach besag Artic. 4. §. Vidua Domini Ernesti, Comitis Saynensis, &c. in eben die Possession des Schlosses, Stadt und Amts Hachenburg cum Appertinentibus, wie auch des Fleckens Bendorffs restituirt werden solte, in welcher Dieselbe vor der Destitution gewesen seye, sondern auch, daß über solche und andere dergleichen ad aliquorum Instantiam nur exempli gratia benannte Oerther noch ferner insgemein allen und jeden benahmten und unbenahmten Churfürsten und Ständen des Reichs (unter denen die Gräfliche Frau Wittib zu Sayn, wegen Ihro obliegender von der Römischen Kayserlichen Majestät allergnädigst bestättigten Vormundschafft Ihrer geliebten beyden Töchter, notorie mit begriffen ist) zu Gutem versehen worden, daß alle und jede, welche nicht ausdrücklich ausgeschlossen, zu all demjenigen eigenthümlichen und Lehen-Güthern ex capite Amnestiæ universalis & illimitatæ wieder gelangen, und völlig wieder restituirt werden sollen, die Sie ante Destitutionem inne gehabt und besessen, oder aber hätte inne haben und besitzen können, non obstantibus, sed annullatis quibuscunque interim in contrarium factis Mutationibus, aller massen solches ab vorangeregtem Friedens-Schluß Art. 3. in princip. mit mehrerm offenbahr und ohnverneinlich ist. Allwo expresse verabschiedet worden, quod Status illi, qui in præmemorata Amnestia expresse non nominati vel expuncti sunt, propterea pro omissis vel exclusis haberi non debeant &c.

Ob nun zwar nicht ohne, daß so viel das angeregte Schloß, Stadt und Amt Hachenburg betrifft, die Gräfliche Frau Wittib in dasselbe von Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Cölln und Fürstlichen Gnaden zu Oßnabrück, so es bishero innen, und die Gräfliche Frau Wittib Anno 1636. daraus vertrieben gehabt, restituirt worden.

So ist es jedennoch leyder an deme, daß so viel den Flecken Bendorff betrifft, der Gräflichen Frau Wittib derselbe durch den jetzigen gewaltthätigen Detentatorem Herrn Abten zum Laach (nächst an Andernach gelegen) noch bis auf diese Stunde, unter dem nichtigen Vorwand verschiedener ad Petitorium gehörigen Ausflüchte, (darüber die Gräfliche Frau Wittib Ihme, doch post Restitutionem factam, Rechtens nicht bevor sein will) vorenthalten, Ihme auch in solchem seinem dem Friedens-Schluß schnur stracks zu widerlauffenden Beginnen von Ihro Chur-Fürstlichen Gnaden zu Trier, zwar um des willen, Rücken gehalten wird, weil ermeldter Herr Abt sich, in manifestam Elusionem Pacificationis publicæ, unter-

1650. Mart. terstanden, jetzt Höchstermeldter Ihro Chur-Fürstlichen Gnaden sein vermeyntes Recht an Bendorff zu cediren und zu überlassen, nur zu dem Ende, damit, wann Er solcher gestalt der Gräflichen Frau Wittib und Hochwohlermeldten Ihren beyden geliebten Töchtern und Pupillen einen Potentiorem Adversarium obtrudiret, und Er also für seine Person zu possediren etwa dolo desideriret haben würde, Er sich alsdann der Restitution entschütten, die Gräfliche Frau Wittib aber und die Ihrige an Höchstermeldte Ihro Chur-Fürstliche Gnaden zu Trier ins weite Feld verweisen möge. 1650. Mart.

Alldieweil dann, da dieser vermeynten Machination oder Cession nachgesehen, und dadurch dem allgemeinen Friedens-Schluß præjudicirt werden solte, die Gräfliche Frau Wittib alsdann bey Ihro Chur-Fürstlichen Gnaden zu Trier, (als an die man wegen gütlicher Wieder-Abfolge dieser und anderer Saynischen Orte offtmahls gantz flehentlich geschrieben, aber niemahls einiger Antwort, vielweniger behöriger Willfahrung gewürdigt worden) so lang Sie leben würden, nimmermehr keiner Restitution zu getrösten hätte, sintemahlen es andeme, daß da nächsthin Ihro Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Cölln (als wegen des Stiffts Münster ausschreibender Fürst des Westphälischen Crayses, in welchem der Flecken Bendorff, als eine Appertinentz und Accessorium der Grafschafft Sayn, notorie gehörig) an oberwehnten Detentatorem Herren Abten zum Laach offtmahls, wie auch an Ihro Chur-Fürstliche Gnaden zu Trier selbst die Nothdurfft überschrieben, und in Krafft des Friedens-Schlusses die Restitution mit diesem Anhang gesinnen lassen, daß Sie sonst auf der Frau Wittib ferners Ansuchen der Execution halben verfügen müsten, was sich nach Besag des Friedens-Schlusses geziemen thäte, Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Cölln von Chur-Trier keine andere Antwort worden, als daß Sie sich an den kostbaren Friedens-Schluß nicht binden, noch sich von dem Flecken Bendorff verdringen, sondern sich vielmehr, da gegen Sie einiger Gewalt gebraucht werden solte, alsdann an dem Ertz-Stifft Cölln und den Verursachern alles Verlusts erholen wolten, also daß man sich ob has Minas, quas ille exequi sæpe solitus est, zu befahren habe, daß wann gleich die von der Römischen Kayserlichen Majestät Allergnädigst erkannte Kayserliche Commission auf Ihro Chur-Fürstliche Gnaden zu Mayntz und Hertzogen Augusti zu Braunschweig Fürstliche Gnaden zur Würcklichkeit gebracht, und gegen Chur-Trier exequirt werden solte, Dieselbe doch dannenhero über kurtz oder lang de novo inquietirt und destituirt, ja gar aus Ubel ärger werden dörffte.

Als wird die Gräfliche Frau Wittib unumgänglich und wider all Ihren Willen genothdränget, Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht solches klagend zu hinterbringen, Dieselbe um Rettung und Hülff anzulangen, und Sie höchstes Fleißes demüthigst zu bitten, daß Sie sich Ihrer und Ihrer Pupillen mildiglich annehmen, und Ihnen auf durchdringliche Wege zu demjenigen verhelffen wollen, was Ihnen, jetzt angeregten Flecken Bendorffs halben, nach Ausweiß des offt angezogenen Instrumenti Pacis expresse und notorie gebühret, bevorab, nachdem das Hochlöbliche Capitul des Ertz-Hohen Thum-Stiffts Trier sich noch jüngsthin unterm Dato Coblentz am 12. Junii selbst gantz gewogen, und ausdrücklich dahin erkläret, es wüste sich nicht zu besinnen, daß Ihr Ertz-Stifft einig Ius auf den Flecken Bendorff prætendiret habe, worauf dann ein jeder bey sich selbst vernünfftig ermessen kan, auf was vor unbilligen Grund vorangeregte Cessio bestehen müße. Vor eins. Nachdem auch Vors Ander, offt Höchstgedachte Ihro Chur-Fürstliche Gnaden zu Trier sich ohne das verschiedener Hochwohlermeldten der Gräfflichen Frau Wittib Pupillen zugehöriger Saynischen Häuser und Aemter, sonderlich aber der dem Hauß Freyspurg, (welches bloße Haus allein sonder die Kirspel noch vor Ao. 1624. de Facto eingenommen) beygelegenen vier Saynischen Kirspel aber nach Anno 1624. de Facto bemächtiget, und der Gräflichen Frau Wittib in GOtt ruhenden Herrn Eh-Gemahl, Weiland Graf Ernsten zu Sayn, unter dem Prætextu einer von Chur-Trier wider Chur-Pfaltz in Anno 1626. am 27. Julii in Summariissimo

1650. Mart.

simo erlangten Cammer-Gerichtlichen Urtheil (deren Abschrifft allhie sub Lit. A. beygefügt ist) sine omni Documento vel Executorialibus impetratis, selbst eigener That und mit Gewaltthätiger Hand, dannoch verdrungen hat, da doch weder Chur-Pfaltz, vielweniger der Gräfflichen Frau Wittib Pupillen, Eltern oder Angehörige in Iudicio illo summariissimo jemahls gehört, vielweniger überführt und convincirt, und also (salvo honore Dominorum Iudicantium) gantz nichtiglich verfahren worden, also fern, daß nach Ausweiß des droben angeregten Friedens-Schlusses Art. 3. & 4. bey so gestalten Sachen, kein Zweifel ist noch seyn kan, daß solche Cammer-Gerichtliche Urtheile juxta Articulum Pacificationis 27. §. Contra hanc Transactionem &c. um so viel desto mehr zur Amnestia mit gehörig, und demnach zu cassiren, auch solche in Sententia illa benahmte von Chur-Trier mit Gewalt occupirte Orth, der Gräflichen Frau Wittib Pupillen und Dero Erben, wieder zu restituiren sey, & quidem plenarie in eum utrinque Statum, in sacris & profanis, quo illi ante Destitutionem gavisi sunt, aut gaudere potuerunt, und solches um so viel desto billiger, weil 1.) dieses nicht allein dem offt angeregten Instrumento Pacis in Articulis modo allegatis allerdings gemäß ist, sondern auch 2.) Ihro Churfürstliche Gnaden zu Trier sich zu dieser Restitution selbst erbothen, indeme Sie in Anno 1632. gegen die nächst abgelebte Königliche Majestät in Schweden (Glor-würdigsten Andenckens) bey Erhandlung der Neutralität, alles was Sie bey währenden Kriegs-Empörungen den Evangelischen Ständen ab Anno 1618. abgenommen, denselben wieder zu restituiren, vermittelst eines darüber getroffenen Accordts sich selbst Hoch-betheurlich verpflichtet hat, es auch 3.) ohne das nicht anders ist noch seyn mag, als daß nicht allein Chur-Pfaltz (wider welche obangeregte Urtheil in Summariissimo ergangen ist) nach Besag des offt angezogenen Instrumenti Pacis Art. 4. §. Deinde etiam Inferior Palatinatus cassatis iis, quæ in contrarium acta sunt, plenarie und dermassen restituirt werde, ut neque Rex Catholicus, neque ullus alius, qui exinde aliquid tenet, se huic Restitutioni ullo modo opponere queat, sondern auch 4.) darbeneben der Gräflichen Frau Wittib Pupillen ebenwohl wegen Ihres Dominii utilis in diese Ihre Bona Feudalia juxta prædictum Artic. 3. wieder zu restituiren seyndt, als deren Gräflich Hauß Sayn, noch in Ao. 1626. am 27. Julii, da die Cammer-Gerichtliche Urthel von Chur-Trier (der Zeit Cammer-Richtern) zu Hochwohlermeldtes der Gräflichen Frau Wittib Ihres Ehe-Herrn seligen, und seiner Nachkommen höchsten Præjuditz hinterrücks ausgewürckt, auch wieder die heilsame Reichs-Constitutiones und Executions-Ordnung von Chur-Trier in selbst eigner That, und mit Gewaltthätiger Hand, sine ullis Documentis vel Executorialibus, alles dagegen beschehenen Bittens, Remonstrirens und Protestirens gantz ungeachtet, de Facto (gantz nulliter) exequirt worden, in würcklichem Besitz oberwehntes Amts Freyspurg notorie gewesen seyn, und seyn können (wofern anders die Chur-Triersche Destitutio und gewaltthätige Occupatio unterblieben wäre) allermassen der Innhalt vor angeregter Urtheile (welche sonst gantz unnöthig und sine Causa ausgewürckt und exequirt worden wäre) selbst ausweiset, und daß mans Saynischer Seithen Anno 1624. in würcklichem Besitz gehabt, klar und überflüßig bezeuget. Als bittet Eure Hochfürstliche Durchlaucht die Gräfliche Frau Wittib zu Sayn in Vormundschaffts Nahmen gantz gehorsamlichst, Sie wollen ebener massen geruhen, sich Ihrer geliebten Kindern und Pupillen, als bedrängter Evangelischer Stände des Reichs, mit durchdringlicher Hülffe anzunehmen, Sie des offt angeregten allgemeinen Friedens-Schlußes würcklichen Genuß empfinden zu lassen, und zu solchem Ende wegen oberwehntes Amts Freyspurg und der darbey gelegenen vier Kirspeln, nach Besag des ob allegirten Artic. 4. in princ. wider Trier (ohnmaßgeblich) solche Declaration per expressum zu ertheilen und ergehen zu lassen, daß weil die Restitutio solcher occupirten Oerther in Amnestia nicht expresse excipiret, noch dispangiret worden, und also pro omissis vel exclusis nicht gehalten werden kön-

1650. Mart.

1650. Mart. können, offt höchstermeldte Ihre Churfürstliche Gnaden zu Trier oder Dero Ertz-Stifft dieselbe offt wohlgedachten Ihren Pupillen eben so wohl vi universalis & illimitatæ Amnestiæ zu restituiren schuldig sey, als ob sie in Instrumento Pacis nahmentlich und expresse verabschiedet und decretirt worden sey. Gleichwie die Gräfliche Frau Wittib nun jetzt gebetener Declaration bey den Chur-Trierischen harten Bezeugungen zum höchsten benöthigt ist, dieselbe durch deren obliegender Vormundschafft und Mütterlichen Schuldigkeit halben nach Buchstablichem Inhalt des offt allegirten Instrumenti Pacis dict. Artic. 4. in principio festiglich getröstet. Also ist um Eure Hochfürstliche Durchlaucht dieselbe es jederzeit demüthigst zu verschulden erbietig. 1650. Mart.

Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht

Unterthänigster

Der Gräflichen Frau Wittib zu Sayn Abgeschickter

Jodocus Henner.

Lit. A.

In Sachen Weyland Herrn Lotharii, jetzo Herrn Philipps Christophen Ertz-Bischoffen zu Trier ꝛc. Chur-Fürsten, Klägern, wider die Chur-Pfaltz und Consorten, jetzo dessen Erbens in Actis beniemt, Beklagte, Citationis ex Lege Diffamari in specie Sayn betreffend, ist in puncto Supplicationis super Summariissimo Possessorio erkennt, daß gedachtem Klägern die Possession, deren zum Schloß und Herrschafft Freuspurg in Actis angegebenen Vier Kirspel, als nehmlich, Kirchen, Freuspurg, Fischbach, Göbertzhan und Daden, samt deren Zugehörungen, wie auch von Weylandt Herrn Heinrichen, Grafen zu Sayn, in ermeldten Vier Kirspeln erkauffter Allodial-Güter einzugehen, und Beklagten Klägern darinn ferner nicht zu verhindern und zu turbiren, biß in Possessorio plenario oder Petitorio ein anders erkennt, zu inhibiren seye; Als Wir hiemit respective eingeben und inhibiren. Dann in puncto plenarii Possessorii Doctor Haffner sein den 7. Februarii Ao. 1614. der Absolution halber beschehen Begehren abgeschlagen, sondern Ihme Einwendens unverhindert sein Klagen und Forderung an diesem Kayserlichen Cammer-Gericht gleichfalls vorzubringen, Zeit 5. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesetzt, mit dem Anhang, wo Er solchem also nicht nachkommen wird, daß Ihme aldann der Weg solches zu thun benommen, und ein ewiges Stillschweigen auferlegt seyn soll. Publicata den $\frac{7}{17}$. Julii Ao. 1626.

N. II.

Zuwissen, nachdem in der von den deputirten Ständen in Puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum verfaßter Designation unter andern auch einer zwischen der Gräflichen Saynischen Wittib Frauen Loyßa Juliana, und Herrn Grafen Christian zu Sayn und Wittgenstein, streitigen Restitutions-Sach gedacht; Derenthalben aber bey dem Münsterischen und Oßnabrückischen Friedens-Tractaten, durch der Kayserlichen Plenipotentiarien Unterhandlung zwischen ermeldten Partheyen ein Vergleich getroffen worden, daß diese Streitigkeiten, vermittelst einer damahls bereits erkannten Kayserlichen Commission, gütlich verglichen, oder wann solche Vergleichung nicht zu erheben, von den Kayserlichen Commissariis die von den Partheyen eingekommene Acta und Acta neben ihrem Bericht und Gutachten an die Römische Kayserliche Majestät, Unsern Allergnädigsten Herrn, überschickt, und von Derselben mit Richterlichen Spruch erlediget werden solten;

1650. Mart. Also erscheinet hieraus klärlich, daß diese Sache zu Erkänntnis der deputirten Stände keineswegs gehörig, sondern an denen Orten zu lassen seye, wohin die Innhalt vorstehenden Vergleichs gewiesen worden; Zu Urkund ist dieses Attestatum von nach benannten Kayserlichen Plenipotentiarien unterschrieben, und mit vorgedruckten Pitschafften bewähret worden; Geben zu Nürnberg, den 3. Mart. Ao. 1650. 1650. Mart.

Isaac Vollmar. D. (L.S.) Johann Crahn. (L.S.)

N. III.

Zuwissen, nachdem Uns zwar erinnerlich, daß in der projectirten Lista Restituendorum, unter andern, auch einer zwischen der Gräflichen Frau Wittib Loysa Juliana &c. Und Herrn Grafen Christian zu Sayn und Wittgenstein streitigen Restitution, das Schloß, Stadt, und Amt Altkirchen betreffend, gedacht worden; Gleichwohl aber indessen des Herrn Chur-Fürsten Pfaltz-Grafen Carl Ludwigs Churfürstliche Durchlaucht, als besagtes Amts Dominus Directus oder Lehen-Herr, interveniendo remonstriren lassen, daß erstbedeutete Altkirchische Sache bloß ein Lehen-Streit, und diesemnach mit denen allhier erörternden Restitutionibus ex Capite Amnestiæ & Gravaminum keine Gemeinschafft hätte, sondern vielmehr an competirendem Ort entschieden werden müste.

Als bezeugen und attestiren Wir hiemit, im Nahmen, und aus gnädigsten Befehl des Herrn Pfaltz-Grafen und Generalissimi Hochfürstlichen Durchlaucht, daß Höchstgedachter Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Remonstrationes, als den Rechten und Billigkeit gemäß, nothwendig zu beobachten, und demenach, zumahln auch wegen dießfalls unter denen Partheyen zu Münster beschehenen Vergleichs mehrbedeuteter Altkirchische Streit in die Listam Restituendorum nicht zu setzen, weniger die darinn enthaltene Commission gültig seyn könne; sondern die Sache competirender Orten, als obsteht, zu remittiren sey. Actum Nürnberg den 23. Februarii Ao. 1650.

Alexander Erskein. (L.S.) *Benedictus Oxenstiern.* (L.S.)

§. VI.

Von Restitution des Evangelischen Religions-Exercitii zu Cölln und Aach. N. I. N. II.

Unter andern Gravaminibus der Evangelischen Gemeinden zu Cölln und Aachen kam, neben dem niedergelegten Religions-Exercitio, auch dieser Punct vor, daß denen Burgern, welche die Catholische Religion verlieffen, und sich zu der Augspurgischen *Confession* wendeten, samt ihren Söhnen, das Burger-Recht wollte genommen werden. Es geschahe darunter von Hessen-Casselischer Seite behuffige Vorstellung, nach N. I. und wurde von dem *Magistrat* zu Nürnberg mittelst Attestati publici sub N. II. bezeugt, daß die Religions-Veränderung keine Ursache sey, das Jus Civitatis zu verliehren.

Die Religious-Veränderung verursacht nicht den Verlust des Juris Civitatis.

N. I.

Des Hessen-Casselischen Gesandten Vorstellung, die *Restitution* der Evangelischen Gemeinden zu Cölln und Aach betreffend.

Des Heiligen Römischen Reichs Hochlöblichster Chur-Fürsten und Stände Anwesende Hochansehnliche Gevollmächtigte Herren Abgesandte.

Wohl-Edle gebohrne, Wohl-Edle, Gestrenge, Edle, Veste und Hochgelehrte, Großgünstige, Hochgeehrte Herren.

Obwohln Ich der gäntzlichen Zuversicht gewesen, es werde dasjenige, was auf die von des Herrn Pfaltz-Grafen und Generalissimi Hoch-Fürstlicher Durch-

laucht

1650. Mart. laucht anfangs eingegebene Listam Restituendorum ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, in Nahmen und aus Befehl der Durchläuchtigen, Hochgebohrnen Fürstin und Frauen, Frauen Æmiliæ Elisabeth Land-Gräfin zu Hessen gebohrner Gräfin zu Hanau Müntzenberg, Wittiben und Vormünderin, meiner Gnädigen Fürstin und Frauen, ich wegen der völligen Restitution, sowohln ratione Religionis, als auch Juris Civitatis der in beeden freyen Reichs-Städten, Cölln und Aach, sich befindlichen Evangelischen Gemeinden und Burgerschafft bey dem Hochlöblichen Reichs-Directorio allbereit in jüngst verwichenen Jahr gebührlich angebracht, seinen gewünschten und billichmäßigen Effect würcklich erreichen; So muß ich doch nachgehends wider gefaßte Hoffnung so viel erfahren, daß nicht allein das selbiger Orten in besagten Jahr gehabte privatum Exercitium Religionis in Zweifel gezogen, sondern wie nicht weniger offt bemeldtes Jus Civitatis und desselbigen erbliche Anfallung auf der Evangelischen Burger Kinder von den Herren Catholicis so weit pro illiquido gehalten, und beedes zugleich ad tres Menses verschoben werden wolle. 1650. Mart.

Wann nun aber zuforderst bemeldter anderer Punct des Juris Civitatis an sich selbsten, sowohln ratione Facti als Juris, so klar und lauter ist, daß desselbigen halber einig erheblicher Zweiffel nicht walten, noch die geringste Ratio dubitandi statt finden mag, indeme beede Evangelische Gemeinden zu Cölln und Aach dißfalls nicht allein die unwidersprechliche Posses des Anni 1624. sondern auch das undisputirliche Jus Naturæ, so das Jus Civitatis von den Eltern biß auf ihre Kinder dirigirt, und die daraus entspringende communem Observantiam in toto Imperio Romano und zumahln in hiesiger, und anderen Evangelischen freyen Reichs-Städten, vor sich haben, und dahero ja ein inauditum wäre, wann den Kindern solo intuitu Religionis das von ihren Eltern anererbte Jus Civitatis, neben den öffentlichen Zünfften und Handwerckern, contradicirt und versagt werden wolte, bevorab dardurch nicht allein der in Ao. 1624. geweste Status zu Cölln und Aach, quoad Evangelicam Religionem, mit der Zeit gantz geändert, sondern auch die Dispositio Instrumenti Pacis circa punctum Autonomiæ aufgehaben werden würde.

Als gelangt an Dieselbe im Nahmen Höchstgedachter meiner gnädigsten Fürstin und Frauen, mein dienstfleißiges Bitten, Sie geruhen nunmehr beeden Evangelischen Gemeinden zu Cölln und Aach, vermittelst alsbald Ablassung eines beweglichen Schreibens von den Herren Reichs-Deputirten an beeder Ort löblichen Magistrat, zu mehr besagtem Jure Civitatis dergestalt großgünstig zuverhelffen, damit sie desselben ohnfehlbahr und desto ehender ohne fernere Contradiction wiederum fähig und theilhafftig, auch darinnen beständig mögen erhalten werden. Dabey auch zugleich wohlbemeldter Löblicher Magistrat beeder Orten beweglich zu erinnern, und krafft obhabender Autorität dahin anzuweisen, damit biß auf künfftig bevorstehende Erörterung ratione privati Exercitii Religionis & Libertatis Conscientiæ, und was demselben anhängig, inzwischen die Inquisitio, sonderlich in Kinder-Tauffen und Ehe-Bestellungen, welche seithero vornehmlich zu Cölln, durantibus hisce Tractatibus, von dem Fiscalischen Gericht vorgenommen worden, cassirt und vermieden bleibe, und hingegen das Exercitium privatum ferners unperturbirt gelassen werde. Und weiln man biß anhero auch von der Evangelischen Gemeinde zu Aachen so viel vernehmen müssen, daß der Catholische Magistrat daselbst sie mit allzugrossen und unerträglichen Exactionibus vor den Catholischen Mit-Burgern dergestalt beschwehre, daß ihnen endlich mehr zu dauren ohnmöglich seyn würde; als gelebt man der billigen Zuversicht, darum man auch hiermit gleichfals gebührenden Fleisses gebeten haben will, es werde ein Hochlöbliches Collegium auf Ihnen ersprießliche Anreg- und Remedirung zu thun wissen, damit eine billigmäßige Æqualität in ermeldten Contributionibus gehalten, und die ohne das hartbedrängte Evangelische Gemeinde daselbst nicht gar auf das äuserste ruinirt werden möge.

1650. Mart. Welches beedes, wie es an sich selbsten recht und billig, auch dem heilsamen Friedenschluß, und der Kayserlichen Majestät allergnädigst ertheilten und publicirten Edicten gemäß ist, als werde ich auch solche großgünstige Willfahrung meiner gnädigsten Fürstin und Frauen gebührlich zu rühmen nicht unterlassen, werden es auch mehr gemeldte Gemeinden, sowohl gegen beederseits löblichen Magistrat, ihre hochgeehrte gebietende Obrigkeit, mit schuldiger Observanz und Gehorsam, als die hoch- und wohlermeldte gevollmächtigte Herren Abgesandte mit gebührlichen Danck unterthänig zu erkennen, sich alles Fleisses angelegen seyn lassen, zu der hoch- und wohlermeldten gevollmächtigten Herren Abgesandten, denen ich hinwiederum zu angenehmer Dienst-Erweisung willig, forderlichst- und willfährigen Resolution mich dienst-freundlich empfehlend. Actum Nürnberg den $\frac{24}{14}$. Febr. 1650. 1650. Mart.

Der Anwesenden Hochansehnlichen Gevollmächtigten Herren Abgesandten, Meinen allerseits Hochgeehrten Herrn.

Dienstwilligster
Adolph May.

N. II.

Des *Magistrats* zu Nürnberg *Attestat*, daß wegen Aenderung der *Religion* niemand des Burger-Rechts verlustig werde.

Wir Burgermeistere und Rath der Heiligen Reichs-Stadt Nürnberg, bekennen und bezeugen krafft dieß. Demnach bey gegenwärtigen circa punctum Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum vorgehenden Deputations-Handlungen, occasione deren im Nahmen der Evangelischen Burgerschafft in beeden des Heil. Reichs vornehmen Städten, Cölln und Aach, wider selbigen Magistrat vornehmlich daher eingewendeten Beschwerden, daß der abgestorbenen Evangelischen Burger hinterlassenen Kindern das ihnen gleichsam angebohrne und anererbte Burger-Recht, bloß in Ansehung der Evangelischen Religion, verweigert und benommen werden wolle, dieses Dubium vorgefallen, Ob auch in hiesiger Stadt diejenigen Bürger, so sich zu der Catholischen Religion bekennen, und derselben hinterlassene Söhne unversagten Burger-Rechts geduldet werden mögen. Als haben Wir auf die darzu unterschiedlich beschehene Veranlassung, der Wahrheit und Billigkeit zu steur, nicht ermanglen wollen, hiemit in bester Form zu attestiren und declariren, daß gleichwie seit der allhier vorgangenen Religions-Reformation kein Exempel zu finden seyn wird, daß ein Burger oder dessen Sohn, bloß wegen der Bekenntniß der Catholischen Religion, aus hiesiger Stadt vertrieben, oder des von Ihren Eltern vorhin anererbten Burger-Rechtens verlustigt und unfähig gemachet worden; Also Wir es auch ins künfftig dergestalt dabey verbleiben zu lassen bedacht seynd, wie es dem Religions- und jüngstgeschlossenen Frieden, neben deme, was davon dependiren mag, für sich selbsten gemäß, und so wohl in andern Evangelischen Städten, als allhier bißhero observirt und gehalten worden ist.

Zu dessen Urkundt haben Wir Unserer Stadt Nürnberg Secret Insiegel hiefür drucken lassen, So geschehen den Siebenden Monaths-Tag Martii, nach Christi Unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Geburth im Ein tausend Sechs hundert und Funfzigsten Jahr ꝛc.

(Locus Sigilli.)

§. VII.

Der Pfaltz-Neuburgischen Aemter Restitution

Die Evangelischen Eingesessenen in denen Pfaltz-Neuburgischen Aemtern Heideck, Hilpoltstein, Allersperg, auch anderer Orten, waren von Anno 1627. her, in ihrer vorhingehabten Religions-Übung sehr beeinträchtigt worden, und in Ecclesiasticis betreffend.

1650. Junius. und die verwittibte Pfaltz-Gräfin, Sophia Agnes zu Hilpoltstein, führte dergleichen Beschwehrung in Ihren Witthums-Aemtern; Es suchte demnach selbige, zumahl auf beweglich Bitten der Unterthanen, mit Assistentz des Pfaltz-Grafs *Christian Augusti* zu Sultzbach, wegen dessen dabey gehabten Interesse, die Restitutionem in Ecclesiasticis bey dem Executions-Convent, wie aus angefügten Memorialien, und denen zur Erläuterung dienenden Extracten der Altväterschen Dispositionen sub N. I. usque VII. zuersehen ist, welchen sub. N. VIII. eine Verzeichnis derer zur Zeit der vorgenommenen Reformation Anno 1627. gestandenen Evangelischen Pfarrer, beygefügt zufinden. 1650. Junius. N. I. N. VII. N. VIII.

N. I.

Memoriale der Pfaltz-Gräfin Sophien Agnes zu Hilpoltstein, *Restitutionem Religionis Evangelicæ* in den Aemtern Heideck, Hilpoltstein und Allersperg betreffend.

Der Römischen Kayserlichen auch in Ungern und Böheim Königlichen Majestät Unsers allergnädigsten Herrn, zu diesem Convent Hochansehnlichen abgeordneten Herrn Commissarien Fürstlichen Gnaden und Excellentzen ist ohn einig Erinnern bewust, welcher massen in dem vor einen Jahr mit Hülff und Beystand des Allerhöchsten (deme billig immer wehrend Lob und Danck dafür zusagen, und um dessen beständige Vollziehung inniglich dessen Allmacht zu bitten) in dem Heiligen Römischen Reich getroffenen und publicirten Instrumento Pacis Art. 5. §. 12 & al. sqq. heilsamlich versehen und verglichen worden, daß der Catholischen Stände Landsassen, Lehen-Leute, und Unterthanen, wes Standes sie seyn, welche entweder das öffentliche oder Privat-Exercitium Augspurgischer Confession Anno 1624. gehabt, solches auch hinfüro samt seinen Anhang, mit Verordnung des Kirchen und Schul Ministerii, Juris Patronatus und ander dergleichen Rechten behalten, und allzubesagter Zeit inngehabten bestellten Kirchen, Stiffrungen, Hospitalien, samt allen Zugehörungen, Einkünfften und Zusätzen, in Besitz bleiben, dann diejenigen, welche einigerley Weiß turbirt oder entsetzt, ohn einig Ausflucht in denjenigen Stand, darinn sie Anno 1624. gewesen, völlig restituirt werden sollen, und aber ohnverneinlich, daß neben Herrn Johann Friedrich Pfaltz-Grafen bey Rhein ꝛc. Christlobseeligen Gedächtniß, Dero hinterlassene Wittib, Frau Sophia Agnes Pfaltz-Gräfin bey Rhein ꝛc. gebohrne Land-Gräfin zu Hessen ꝛc. dann den Fürstlichen Beamten, Dienern, gesamten Bürgern und Unterthanen der Aemter Heideck, Hilpoltstein und Allersperg, bey deren Kirchen und Schulen bemeldt Exercitium Augspurgischer Confession vor und nach bemeldten Anno 1624. ohne Hinderung frey und öffentlich gehabt, und geübet, und erst Anno 1627. von Herrn Wolffgang Wilhelmen Pfaltz-Grafen bey Rhein ꝛc. eine Aenderung der Orten mit Abschaffung der Evangelischen Kirchen und Schuldienern, hergegen Auffstell- und Einsetzung Catholischer Personen vorgenommen worden, deßwegen sich seeligen gedachten Herrn Johann Friedrichs Fürstliche Gnaden in Dero Leben vielfältig beschwehrt, und die Restitution sowohl an dem Kayserlichen Hof, als all unter des gehaltenen Reichs-Conventibus embsich und eyferig gesucht, in massen auch noch bey den Münster und Oßnabrückischen Friedens-Tractaten geschehen, so gar daß auch dieser Aemter von der Hochlöblichsten Evangelischen Chur-Fürsten und Stände ansehnlichen Gesandten und Bothschafften in Ihren übergebenen Schrifften ausdrücklich gedacht worden; Als haben Hochgedachter Frau Wittib Fürstliche Gnaden, nach Ausweiß bemeldten Frieden-Schluß, solcher Aemter Restitution bey Kirchen und Schulen in den Anno 1624. gewesenen ruhigen Standt bey Höchstgedachten Herrn Wolfgang Wilhelms Pfaltz-Grafens Fürstlicher Gnaden schrifftlich zusuchen nicht unterlassen, deswegen dann Schrifften gewechselt worden, und Ihre Fürstliche Gnaden darauf beruhen, weilen vorhin abgeredet und verglichen, welche aus den Witthumlichen Dienern und andern das Exercitium Augspurgischer Confession

bey

1650. Junius. bey der Hof-Capellen haben wollen mögen, darwider bis dato kein Eintrag oder Hinderung geschehen, so würden sich die Fürstliche Frau Wittib darmit begnügen, und in die Sachen, welche Ihre Fürstliche Durchlaucht und Dero Unterthanen angehen, nicht mischen, können also Ihre Fürstliche Durchlaucht nicht zugeben, daß Ihre Fürstliche Gnaden dißfallß einige Restitution zu suchen, noch vielweniger aber, „daß deren der Unterthanen halb, welche Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Religion „(ausser wenig) seyn, und bey deren zuverbleiben, und darbey manutenirt zu wer„den begehren, einige Action competire &c. Da aber diejenige Beambten, Diener, Bürger und Unterthanen, welche in bemeldten Aemtern seßhafft, und sich „annoch zu der Augspurgischen Confession bekennen, bey Ihrer Fürstlichen Durch„laucht, als dem Regierenden Landes-Fürsten, Sich gebührlich angeben, werden Sie „sich gegen denen weiter zuerklären wissen ꝛc. 1650. Junius.

„Nun ist nicht ohn, daß auf seeligstes Absterben Herrn Johann Friderichs, „Pfaltz-Grafen ꝛc. ohne hinterlassene Leibs-Erben, bemeldte Aemter mit Land und „Leuten, auch aller Jurisdiction, Anno 1644. Herrn Wolffgang Wilhelm Pfaltz„Grafen ꝛc. zurück heimgefallen, und neben den verschriebenen und versprochenen Witthums-Deputaten in denen Anno 1624. aufgerichten Heyraths-Pacten verglichen worden, daß der Frau Wittib Fürstliche Gnaden in der Stadt und Dörffern des Witthums-Amts Heideck auf solchen Fall die Verleihung der erledigten Pfarren, so viel Pfaltz-Graf Johann Friderichs Fürstliche Gnaden der Erden befugt gewesen, (doch daß diß weyland Herrn Philipps Ludwigen Pfaltz-Grafen ꝛc. 6. m. publicirten Kirchen- und andern Ordnungen gemäß geschehe) zustehen soll, darbey es Anno 1646. in dem aufgerichten Witthums-Recess, mit dem Anhang, wann einer dem Landes-Fürsten und Ordinario annehmlicher Priester gestellet, gelassen worden. Es haben auch Anno 1643. bey Ratificirung bemeldter Heyraths-Pacten unter andern Herrn Wolffgang Wilhelm Pfaltz-Grafens Fürstliche Durchlaucht sich dahin erkläret, wann Ihre Fürstliche Gnaden nach GOttes Willen in den Wittibstand gesetzet werden solten, daß Dero das Exercitium Augspurgischer Confession nach Ausweiß seeligst gedacht Herrn Philipps Ludwig Pfaltz-Grafens ꝛc. hiebevor in dem Fürstenthum Neuburg publicirten und observirten Kirchen-Ordnung, in Dero Witthums-Wohnung vor sich und Dero Bediente, Mann und Weibs Personen, auch der in Ihrer Fürstlichen Gnaden Landen nicht gebohrner oder begüterter Diener, Kinder, auch dergleichen abgestorbenen hinterlassenen Wittiben gestattet werden soll ꝛc.

Allein weiln hergegen bemeldter Frieden-Schluß klärlich mitbringt, daß dießfalß weder auf das Jus Territoriale und Landes-Fürstliche Hoheit, (deren das Jus Reformandi anhangt) noch auch das Jus Patronatus nominandi vel confirmandi, sondern bloß auf den Besitz und Observantz des 1624. Jahrs zu geben, und was deren zuwider vorgangen, verglichen und eingewilliget, allerdings cassirt und aufgehoben worden, solche Observantz also gleich einer Regul, aller entgegen lauffenden Urtheln, Reversaln, Pacten, oder einigerley Verträg ohngeacht zu halten ꝛc. „Darzu die Evangelische Beamten, Diener, Bürger, und Unterthanen, aus Furcht „und besorgter Ungnade dießfalß nichts suchen dürffen, und der Fürstlichen Frau Wittib zum öfftern beschehene Klagen genugsam zuerkennen geben, mit was beschwerlichen und harten Conditionen solche Bewilligung von den Reformations-Commissarien wollen eingeschränckt, und keinem, der ein Land-Kind, im Land begütert, oder eine Handthierung treibt, oder mit der Justitz zuschaffen, und über die Unterthanen zu commandiren, ja keinem der nicht eine sonderbahre Bewilligung von Ihrer Fürstlichen Durchlaucht erlangt, ohngeacht der in Witthumlichen Diensten würcklich gewesen, der freye Zugang zu Dero Hof-Capelln gestattet, sondern durch Bedrohung und Straf darvon abgehalten, und daher Ihre Fürstliche Gnaden keine freye Hand bey Stellung der Diener und Dienerin gelassen worden. Als werden Ihre Fürstliche Gnaden neben den Ihrigen, dann den gesamten Dienern, Bürgern und Unterthanen, und allen, die es in bemeldten Aemtern begehren, sich versicher-

1650. Junius. sicherlich solch Frieden-Schlusses auch würcklich zuerfreuen und zugenieſſen haben, „dann bey Kirchen und Schulen es allerdings in den 1624. geweſenen ohnſtreitigen „und ruhigen Standt wieder zuſetzen, auch deßwegen des in Gott ſeeligſt ruhenden Herrn Pfaltz-Graf Philipps Ludwigen publicirten Kirchen- und andern Ordnungen (als darauf man jederzeit gewieſen) zu geleben und nachzukommen ſeyn, wie alſo dieß von Ihrer der Frau Wittib Fürſtlichen Gnaden Freundlich und Gnädig gebeten, und der tröſtlichen Hoffnung gelebet wird, allerhöchſtgedachter Kayſerlichen Majeſtät Deputirten Fürſtliche Gnaden und Excellentzen werden bey ſo bewandten wahrhafften Umſtänden ſich dießfalß willfährig erklären, und gehöriger Orten es ohnmaßgebig dahin dirigiren und verordnen, damit die gebetene Reſtitution ohne einige Weiterung und vorgeblich excipiren ſchleunig erfolgen thue, und ſoll die verhoffte Willfahrung auf alle Begebenheit danckbar und gebührlich verſchuldet und erwiedert werden. 1650. Junius.

Sophia Agnes, Pfaltz-Gräfin Wittib.

N. II.

Inhæſiv-Memorial Pfaltz-Grafens *Chriſtian Auguſti*, die *Reſtitution in Eccleſiaſticis* ernannter Aemter betreffend.

Was bey Eurer Gnaden, und Unſern Hochgeehrten Herren, die Durchlauchtige Hochgebohrne Fürſtin und Frau, Frau Sophia Agnes, Pfaltz-Gräfin bey Rhein, gebohrne Land-Gräfin zu Heſſen ꝛc. Wittib, wegen Reſtituirung des Exercitii Augſpurgiſcher Confeſſion, bey Kirchen und Schulen, mit den Aemtern Heydeck, Hilpoltſtein und Allersperg, wie dergleichen vor und nach Anno 24. biß 27. im üblichen ohnverneinlichen Schwang und Ubung geweſen, ſo wohl bey dem Oßnabrückiſch- und Münſteriſch- als Nürnbergiſchen noch continuirenden Tractaten, neben denen zu ſolchen Aemtern gehörigen Landſaſſen, Dienern, Bürger und Unterthanen geſucht und gebeten, das iſt ohnnötig weitläufftig zu wiederholen, und thut ſich der Durchläuchtig Hochgebohrne Fürſt und Herr, Herr *Chriſtianus Auguſtus*, Pfaltz-Grafe bey Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzog, Graf zu Veldentz, Spanheim, der Marck Ravenſpurg und Mörß, Herr zu Ravenſtein ꝛc. Dero hiebey verſirenden mercklichen eignen Intereſſe wegen, kürtzlich darauf beziehen, als deren Fürſtliche Gnaden (anderes anjetzt zu geſchweigen,) Krafft „Groß-Väterlichen hinterlaſſenen Teſtamentlichen Diſpoſition und Verordnungen, „nicht allein bey Verwürckung aller Erbfällen, Anſprüch und Forderungen, ſo Ihre Fürſtliche Gnaden, in Krafft ſolcher Verordnung, oder ſonſten bey dem Fürſtenthum Neuburg haben, oder haben möchten, obligiret und verbunden, ſondern „auch deßwegen Dero Conſcienz und Gewiſſen mit ausgedruckten Worten oneriret und beſchwehrt, allen und jeden in dem Fürſtenthum Neuburg, und alſo auch in bemeldten ſolchen incorporirten Aemtern, von Weyland Pfaltz-Grafen Wolffgang und Pfaltz-Graf Philipps Ludwigen ꝛc. beyden Chriſtlobſeligſten Gedächtniß, ausgangenen Kirchen- Schul- Superintendenten- Lands-Ordnungen und „Mandaten, ohngeändert zu verbleiben, ſich darwider etwas neues ins Werck zu „bringen mit nichten bewegen zulaſſen, auch vor ſich ſelbſten ernſtlich darob zu „halten, darmit dieſelben in Ehren und Würden bleiben, und darwider, ſowohl „in den übergebenen Erb-Aemtern, als ſonſten in Gemeinen Land und gantzen „Fürſtenthum nichts vorgenommen, auch Ihr und Ihrer Unterthanen ſelbſt eigne „Weitläufftigkeit deſtomehr dardurch verhütet werde, welchem neben Ihrer Fürſtlichen Gnaden der Durchläuchtigſte Fürſt und Herr, Herr Wolffgang Wilhelm, Pfaltz-Grafe bey Rhein, in Bayern zu Jülich, Cleve und Berg Hertzog, Grafe zu Veldentz, Spanheim, der Marck Ravenſpurg und Mörß, Herr zum Ravenſtein ꝛc. „ohn einig Weigerung, Behelff und Wiederrede, nachzukommen, und darwieder

1650. Junius. „nimmermehr durch einigerley Weiß zu handlen, oder daß dergleichen durch andere geschehe, zugestatten, in dem Anno 1615. aufgerichten Brüderlichen Vergleich, (als darauf Sich Ihre Fürstliche Durchlaucht ohne das in Dero eingebrachten Schrifften vielfältig beziehet) mit Mund und Hand, bey Fürstlichen wahren Worten, Treuen und Glauben zugesagt und versprochen, in dem in solchen mit klaren „Worten versehen, daß mit den Mandaten, Statuten und Ordnungen, beydes „in Geist- und Weltlichen Sachen, in den assignirten Erb-Portionen und Aem„tern, diese Gelegenheit und Modus durchaus observirt werden solle, wie es zwi„schen weyland Herrn Philipps Ludwigen Pfaltz-Grafen bey Rhein ꝛc. und De„ro jüngern Herrn Herrn Gebrüdern in Ihren assignirten Erb-Aemtern gehalten worden, was aber deswegen zwischen den damahligen gesamten Herren Gebrüdern einhellig verglichen, und ohnweigerlich observirt worden, das giebet der im Anno 1581. aufgerichte und zu etwas mehrer Nachrichtung, so viel diesen Passum betrifft, beygelegte Vertrag, auf welchen sich obbemeldter in Anno 15. aufgerichte Brüderliche Vergleich beziehet, und zu diesem Ende den jüngern Herren Gebrüdern, mit Vorwissen und Einwilligen Herrn Wolffgang Wilhelm Pfaltz-Grafens bey Rhein ꝛc. Durchlauchten communicirt worden, woraus dann Ihrer Fürstlichen Gnaden dißfalß befugtes Interesse, in besagten Hilpoltsteinischen Aemtern, sattsam sich erhellet; und weilen die angemaßte Religions-Reformation in solchen erst in Anno 27. de Facto und mit Gewehrter Hand vorgenommen, die von Ihrer Fürstlichen Durchlaucht selbsten in Anno 15. den Jüngern Herren Gebrüdern und Erb-Fürsten, „mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, (daß Sie nichts destoweniger bey der Kirchen„Ordnung des Fürstenthums Neuburg bleiben, und Dero künfftig geleben sollten) „zu würcklichen Pflichten angewiesene Kirchen- und Schuldiener, gantz eylfertig abgeschafft, und an deren statt Catholische aufgestellet und eingesetzt worden, als bringt der in dem Heiligen Römischen Reich publicirte Frieden-Schluß, Kayserliche Edicte, arctior Modus exequendi, und verglichener Præliminar- auch Haupt-Recess ausdrücklich mit sich, daß in dergleichen Fällen bloß auf die Ubung und Possess des 24. Jahrs, und wie die Landsassen, Bürger und Unterthanen, das Exercitium Augspurgischer Confession certo Facto, aut Privilegio, sive longo Usu, ja nur aus langer Observantz an einem Orth hergebracht und verübet, daß Sie es auch also mit allen anhangenden inskünfftig behalten mögen, zu gehen, auch daher dieser Punct ohne Ansehung einiger Exception (wie die Nahmen haben mag,) „vornemlich nach dem blossen Facto Possessionis, Usus, Observantiæ & Exercitii des 24. Jahrs (so an statt einer Richtschnur seyn soll) zuerörtern. 1650. Junius.

Gesinnen demnach Hochgedachten Herrn *Christiani Augusti* Pfaltz-Grafens Fürstliche Gnaden, an Eure Gnaden und unsere Hochgeehrte Herren gnädig und gnädiglich, Sie geruhen aus obangedeuten erheblichen Motiven, und wegen der ohnverneinlich und ohnstreitigen Possess de Anno 24. ohnmaßgebig zu verordnen, und die nach Ausweiß besagten Frieden-Schluß, Præliminar-Vergleichen und Kayserlichen Edicten, Commissarios zu deputiren, und sie dahin zu instruiren, daß durch Dero Abgeordnete ansehnliche Subdelegirte, die Religions-Restitution in besagten Aemtern, Haydeck, Hilpoltstein und Allersperg ad Statum Anni 1624. in Kirchen, Schulen, Hospitalien und allen andern zu Werck ehesten gerichtet, und ohn einige Weiterung, oder Einwendung einiger Exception, wiedergesetzt werde. Wie nun dieß an sich selbsten billig, und daher an der Willfahrung nicht zu zweifeln, also werdens Ihre Fürstliche Gnaden, gegen Eure Gnaden, und unsere Hochgeehrte Herren, in Freundschafft, Gnaden und Günsten auf Begebenheit zu erwiedern, und Wir nach Vermögen zu verdienen nicht unterlassen. Nürnberg den 1. Junii Anno 1650.

1650. Junius.

N. III.

1650. Junius.

Desselben *Memoriale*, die *Religions-Restitution* zu Höchstädt und Litzheim betreffend.

Demnach der Durchläuchtig Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr *Christianus Augustus* Pfaltz-Grafe bey Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzog, Grafe zu Veldentz, Sponheim, der Marck, Ravenspurg und Mörß, Herr zu Ravenstein ꝛc. Krafft weyland Herrn Philipps Ludwigen Pfaltz-Grafen bey Rhein ꝛc. Großväterlichen hinterlassenen Testamentlichen Disposition und Verordnungen, laut hiebeygelegten Extracts, nicht allein bey Verwürckung aller Erbfäll, Anspruch und Forderungen, so Ihre Fürstliche Gnaden in Krafft solcher Verord„nungen oder sonsten in dem Fürstenthum Neuburg haben, oder noch haben möchten, al„ligirt und verbunden; sondern auch deßwegen Dero Conscientz und Gewissen „mit ausgedruckten Worten onerirt und beschwehrt, allen und jeden in dem Für„stenthum Neuburg von Herrn Pfaltz-Grafen Wolffgang, und Ihm Herrn Pfaltz„Grafen Philipps Ludwigen ꝛc. beyden Christlobseeligsten Gedächtnis, ausgange„nen Kirchen- Schul-Superintendenten- Lands-Ordnungen und Mandaten, „ohngeändert zuverbleiben, sich darwider etwas neues ins Werck zubringen mit „nichten bewegen zulassen, auch vor sich selbsten ernstlich darob zuhalten, und darwider so wohl in denen Dero Herrn Vatern, weyland Herrn *Augusto* Pfaltz-Grafen bey Rhein ꝛc. Christlobseeligsten Gedächtnis, übergebenen Erb-Aemtern, als „sonsten im gemeinen Land und gantzen Fürstenthum nichts vorgenommen, auch „Ihr und Ihrer Unterthanen selbst eigne Weitläufftigkeit destomehr dardurch ver„hütet werde.

So können Ihre Fürstliche Gnaden der obliegenden Schuldigkeit nach, und schwehre Verantwortung zuvermeiden, nicht unterlassen, vor dißmahl des Land-Gerichts Höchstädt, neben dem Amt Lietzheim (so weyland Ihrer Fürstlichen Gnaden gnädigste Geliebte Frau Großmutter, Frau Anna Pfaltz-Gräfin bey Rhein ꝛc. geborne Hertzogin zu Jülich, Cleve und Berg ꝛc. in Zeit Dero Witthums innge„habt und genossen, auch in solchen bey Kirchen und Schulen das Exercitium „Augspurgischer Confession ohnstreitig im üblichen Gebrauch gewesen, und erst „noch auf Ihrer der Frau Wittib Fürstlicher Durchlaucht seeligsten Absterben in „Anno 1634. mit Abschaffung der Kirchen und Schuldiener Augspurgischer Confession, und hergegen Bestellung und Obtrusion Catholischer Personen, eine angemaste Reformation vorgenommen worden) die Restitution bemeldten Exercitii, wie solches vor und nach Anno 24. bis 1634. ohnverneinlich im Schwang der Orthen gewesen, zubegehrn und zubitten, weiln bevorab der in dem Heiligen Römischen Reich publicirte Frieden-Schluß, und darauf erfolgte Edicta und Conventiones ausdrücklich mitbringen, daß in dergleichen Fällen bloß auf die Ubung und Possess des 24. Jahrs, und wie die Landsassen, Bürger und Unterthanen das Exercitium Augspurgischer Confession, sive certo Pacto, Privilegio, sive longo Usu, oder nur aus langer Observantz an einem Orth hergebracht und verübet, daß Sie es auch also mit allen anhangenden inskünfftige behalten mögen, zugehen, auch dieser Punct ohn Ansehung einiger Exception (wie die Nahmen haben mag) in allweg nach dem blossen Facto Possessionis, Usus, Observantiæ, aut Exercitii des 24. Jahrs, (so anstatt einer Richtschnur sein soll) zuerörtern.

Gesinnen demnach Hochgedachten Herrn *Christiani Augusti* Pfaltz-Grafens bey Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzogen ꝛc. Fürstliche Gnaden an Eure Gnaden und unsere Hochgeehrte Herren, Sie geruhen aus angedeuteten erheblichen Motiven, und wegen der ohnverneinlich und ohnstreitigen Possess de Anno 1624. zu verordnen, auch nach Ausweiß besagten Frieden-Schlußes, Præliminar-Vergleichs und Kayserlichen Edicten &c. Commissarien ohnmaßgebig zubenennen, und zuverfügen, daß durch Dero Abgeordnete ansehnliche Subdelegirte die Religions-Restitution in besagten Land-Gericht und Aemtern Höch-

1650. Junius. stadt und Lietzheim zu Werck ehesten gerichtet, und bey Dero Kirchen und Schulen alles in den Anno 24. gewesenen ohnverneinlichen Standt ohn einige Weiterung, oder Einwendung einiger Exception, gesetzt und darbey ohnbeeinträchtigt gelassen werden möge. 1650. Junius.

Wie nun dieß an sich selbsten billich, und daher an der Willfahrung nicht zuzweiflen, also werdens Ihre Fürstliche Gnaden gegen Eure Gnaden und unsere Hochgeehrten Herrn in Freundschafft, Gnaden und Gunsten auf Begebenheit zuerwidern, und Wir nach Vermögen zu verdienen nicht unterlassen. Datum Nürnberg den 1. Junii Anno 1650.

N. IV.

Memoriale der Evangelischen Eingesessenen in den Aemtern Ausperg, Hilpoltstein, Heydeck und Allersperg, ihre *Religions-Restitution* betreffend.

Durchlauchtige, Hochgebohrne Fürstin und Frau.

Eure Fürstliche Gnaden haben ohne Zweiffel noch in gnädigen Angedencken, was hiebevor an Dieselben wir endsbenannte, die Religions-Reformation der Aemter Hilpoltstein, Heydeck und Allersperg betreffend, unterthänigst suppliciret und gehorsahmlich gebeten. Nun ist uns zwar gar wohl bewust, daß Eure Fürstliche Gnaden unterdessen das Ihrige bey diesem Christlichen Werck rühmlich gethan, weiln wir aber uns und unsern Kindern zum besten in dieser Sache auch nicht gern etwas verabsäumen wollten, sonderlich was uns zu unserer Seelen Seeligkeit nützlich seyn mag, zu dem wir zum öfftern verständigt, auch uns jedesmahls deutlich erklärt worden, was alle diejenigen, so der Augspurgischen Confession zugethan, sich des Frieden-Schlusses zugetröstten, oder zuhoffen haben, als seyn gleichwohl unter uns noch etliche, die bishero bey solcher Confession beständig verblieben, und mit der Hülffe GOttes solcher Gestalt noch darbey zu bleiben begehren. Die übrigen aber, deren noch viel (und zwar aus Furcht, Zwang und Noth der Päbstischen Lehr bishero haben beypflichten müssen, doch in Hertzen sich zu der Evangelischen Lutherischen Lehr frey lauter bekennen) die sehnen und seufftzen inständig, daß der Hülff dermahleinst auch bey uns geschehen, und nunmehr wider aus dem Pabstthum, darinnen sie seit Anno 1627. und bishero stecken, erledigt werden möchten.

Gelangt demnach an Eure Fürstliche Gnaden unser nochmahlig unterthänigst und hochflehentlich Bitten, Sie geruhen sich in Gnaden unser noch weiter, wie bishero geschehen, anzunehmen, und diese Christliche, auch vieler Menschen Heyl und Seeligkeit betreffende Sache, Ihro in besten recommendirt seyn zulassen, und an gehörigen Orthen helffen befördern, damit wir des Frieden-Schlusses, und was derselbe unserer Religion zum besten vermag, würcklich theilhafftig, auch ehest mit solchem erfreut werden, und wir nicht die übrig gebliebene und elendesten allein seyn, die solcher heylsamen Frucht nicht genossen, oder den Nahmen haben mögen, von derselben gar ausgeschlossen zu seyn. Inmassen unsere Widersacher, als denen gar wol bewust, daß der gröste Hauff unter uns zu der wahren Evangelischen Religion inclinirt ist, auch bisher meistentheils unsern Gottesdienst in der Nachbarschafft, bey den Marggräflichen, gesucht haben, uns das Messer bereit an die Kehlen lassen setzen, indem Sie sich mit Bedrohen verlauten lassen, künfftig dergleichen alles miteinander, wo inmittelst die Religions-Aenderung nicht vorgehen sollte, welches doch GOtt gnädig verleihen wolle, wieder einzuträncken, wie wir dann auf solchen unverhofften Fall anders nichts zugewarten, dann wo wir in Privat-Sachen bey den Aemtern etwas zuklagen oder zuthun, gewißlich unter uns einiger Hülff von denselben nicht zuhoffen, sondern noch wol diejenigen, so sich zu der Evangelischen Lehr gewendet, eher einer starcken Straf zugewarten haben.

Und

1650. Junius. Und ob wir wol in Gedancken gestanden, solches bey dem Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn *Christiano Augusto* Pfaltz-Graf bey Rhein ꝛc. Unserm gnädigen Fürsten und Herrn, sonderlich, weil man zu Nürnberg, wie wir vernommen, ehist deßwegen tractiren soll, unterthänig anzubringen, und Deroselben unser Anliegen gehorsamlichst zuerkennen zugeben, zumahlen Hochgedachter Ihrer Fürstlichen Gnaden getreuer und brennender Eyfer in dieser Gewissens-Sache uns gar wohl bekandt ist, jedoch aber, weiln hiebey Eurer Fürstlichen Gnaden gnädig intercediren an Dieselbe nicht wenig fruchten möchte, als haben Eure Fürstliche Gnaden wir hierinnen die wenigste Maaß noch Ordnung nicht vorschreiben, sondern Dieselbe vielmehr gantz unterthänig bitten wollen, uns entweder mit solcher gnädigen Intercession verhülfflich zuerscheinen, oder Dero gnädigen Raht uns mitzutheilen, welchen Weg wir gehen sollen, den erwünschten Zweck zuerlangen. Wie wir nun den geringsten Zweiffel nicht haben, Eure Fürstliche Gnaden werden, hierdurch GOttes Gnade und Huld, auch von uns und künfftiger Posterität unsterblichen Ruhm und Lob zuerlangen, Ihro dieses Religions-Wesen noch weiter und eyferig angelegen, auch dieser Sache halber uns und unserer Kinder in fernern Gnaden eingedenck verbleiben, und anbefohlen seyn lassen, inmassen wir nochmahls gantz unterthänig und gehorsamlich darum bitten, also wollen wir auch die Tage unsers Lebens solches gegen Eure Fürstliche Gnaden unterthänig zuverdienen nicht unterlassen, zu Deren Fürstmilolichen Gnaden wir uns dabey gehorsamlich befehlen. 1650. Junius.

An Frauen Sophiam Agnes Pfaltz-Gräfin bey Rhein, Wittibe.

Alle und jede der Evangelischen Lehr und Augspurgischer Confession Zugethane und in den Ausperg, Hilpoltstein, Heydeck und Allersperg seßhaffte Unterthanen.

N. V.

Extract aus dem zwischen weyland Hertzog Philipps Ludwigen, und Dero Herren Gebrüdere aufgerichteten Brüderlichen Vergleich den 29. *April Anno* 1581.

Und soll und will hierauf Hochermeldter Fürst Pfaltz Graf Philipps Ludwig, Seiner Fürstlichen Gnaden Brüdern Hertzog Otto Heinrichen, obermeldet Schloß N. N. mit samt den Aemtern und Land-Gericht N. und N. und Hertzog Friderichen das Schloß, Amt und Land-Gericht N. N. alles und jedes insonderheit, mit seinen Zugehörungen, Ober- und Gerechtigkeiten, Zinß, Renten, Gülden, Einkommen, Jagten, und Gerechtigkeiten, wie die genennt, nichts dann allein, was in ehebemeldten Vätterlichen Testament in specie gesetzt, ausgenommen, in vorangemeldtem Anschlag würcklich abtreten, und einem jeden Brudern das seine einantworten, und zugleich mit den von den nächsten neun Jahren verrechneten Registern, daraus die Anschläg gezogen, zustellen, auch die Unterthanen darauf der Eyden und Pflichten, damit Sie Seiner Fürstlichen Gnaden jederzeit verwand, bis auf den Erb- An- und andere Seine Fürstliche Gnaden und deren Erben im Väterlichen Testament vorbehaltene Fälle erlassen, und damit einem jeden an seinen Herrn unterschiedlich verweisen ꝛc.

Soviel dann, fürs zwölffte, die bey Lebzeiten weyland Pfaltz-Graf Wolffgang, löblicher Gedächtniß, publicirte Kirchen-Policey- und andere Landes-Ordnungen, Mandata und dergleichen betrifft, dieweil das Väterliche Testament im siebenden und fünff und zwantzigsten Articuln deswegen gute gewisse Nachricht giebt, wie es damit gehalten werden solle, so wollen auch alle Fürstliche Theile derselben Verordnung durchaus und in allen Puncten geleben, und deren zuwider nichts fürnehmen.

1650. Junius. Deßgleichen haben sich hochernannte Fürsten, Gebrüdere, dessen mit einander Fürstlich verglichen und vereinigt, alle von Pfaltz-Grafen Philipps Ludewigen, nach Absterben Dero geliebten Herrn Vaters, biß zur Zeit der Einräumung ausgangene Mandata und Ordnungen unverändert und in Krafft bleiben zu lassen, und in denen Aemtern, so den beyden jüngern Gebrüdern übergeben worden, hinführo nicht weniger dann bißhero beständiglich zu erhalten, da aber hinführo nach beschehener Einräumung neue Ordnungen zu gemeines Landes Nothdurfft zu machen, oder die vorige zu erklären oder zu verbessern vor gut angesehen würde, so soll Hertzog Philipps Ludewig, als der regierende Fürst, Seiner Fürstlichen Gnaden geliebte Brüder dessen berichten, Ihren Brüderlichen getreuen Rath und Gutachten darunter begehren, folgends aufgehabten Rath Seiner Fürstlichen Gnaden Räthe solche, dem Väterlichen Testament, auch von Dero Herrn Vatern seligen publicirten Kirchen- auch den allgemeinen Reichs- Crayß- Policey- und Landes-Ordnungen gemäß, publiciren und dergestalt ausgehen lassen, daß in den Aemtern, so den Jüngern Gebrüdern eingeantwortet werden, der Eingang der Mandaten dergestalt gesetzt werde, Wir Philipps Ludewig, als regierender Fürst, und Wir Otto Heinrich, oder Friederich, als Innhabere und Erb-Herren der Aemter ꝛc. entbieten Euch ꝛc. 1650. Junius.

Und obwohl Hertzog Philipps Ludewig ꝛc. Seiner Fürstlichen Gnaden geliebten Brüdern Rath zu haben, und Sie Ihme den dißfalls mitzutheilen schuldig, so soll doch, im Fall sie sich nicht einer Meynung vergleichen könnten, der Beschluß und Ausschlag allein bey Hertzog Philipps Ludewigen, als regierenden Herrn, stehen, und mit Rath gemeiner Landschafft und Seiner Fürstlichen Gnaden Räthen darunter zu decidirn Macht haben, doch daß solcher Beschluß in allweg dem Väterlichen Testament und den zuvor bey Lebzeiten Hertzog Wolffgang seeligen ausgangenen Kirchen- und Landes-Ordnungen und Mandaten, auch den Reichs-Crayß- und Policey-Ordnungen gemäß gesetzt sey. Und was also beschlossen und verabschiedet, bey demselben sollen die Jüngere Herren Gebrüdere gäntzlich und ruhiglich bleiben, und sich darwider etwas neues ins Werck zu bringen mit nichten bewegen lassen, auch für sich selbst darüber ernstlich halten, damit dieselben in Ehren und Würden bleiben, und darwider sowohl in denen Ihnen übergebenen Aemtern, als sonsten in gemeinen Land und gantzen Fürstenthum, nichts fürgenommen werde, darmit Ihr und Ihrer Unterthanen selbst eigne Weitläufftigkeit destomehr dardurch verhütet werde.

N. VI.

Extract aus Weyland Hertzog Philipps Ludwig Pfaltz-Graf bey Rhein ꝛc. Christseeligsten Gedächtnüs, *Testament sub Dato* Neuburg den 3. *Julii Anno* 1607.

So ist in krafft dieses Unsers letzten Willens Unser wohlbedachter endlicher Befehl, Will und Meynung, daß alle und jede solche Unsers Herrn Vaters seeligen und Unsere aufgerichte, publicirte, oder sonst in das Werck gebrachte, „es seyn „Kirchen, Schul, Superintendenten, Ehe, Policey, Lands- oder andere Ord„nungen, oder Mandat, auch Visitations- und General-Articul, wie die Nah„men haben, oder künfftiglich genennet werden möchten, in allen ihren Puncten, „Erklärungen, Inhaltungen, und Begreiffungen, stet, vestiglich, getreulich und „unverbrüchlich gehalten, gehandhabt, geschützt und geschirmt werden.„

Allermassen wie sie von seiner väterlichen Gnaden und Uns bedacht, ausgangen, berathschlagt, und gemeint seynd, „daß auch keiner Unserer Erben, Le„hens-Erben und Nachkommen, dieselbige schmälere, verkleinere, verändere, oder „gar abthue, oder die Kirchen, Schulen, Policey, oder das Weltliche Regiment, „durch andere neue Ordnungen turbire, verwirre, ärgere oder unruhig mache, wie dann leichtlich geschehen kan, wo man unbedächtlich aus Fürwitz oder andern unnoth-

1650. Junius. unnothwendigen Ursachen Neuerung fürnimmt. Wo aber die Gelegenheit der Zeit, oder andere Umstände nothwendiglich erfordern würde, daß in Sachen die Policey, äuserliche Zucht, oder dergleichen belangend, Aenderung, Mehrung oder Verbesserung geschehe. So soll doch solches nicht anders, dann mit zeitlichem und statlichem Rath fürgenommen, und diejenige darzu gebraucht und gezogen werden, welche solche wichtige Sachen verstehen, und mit wahrer Gottesfurcht, Verstand, Lehr und Erfahrung dermassen begabt sind, daß Sie dieselbige aus rechten Grund und Fundament zu bedencken und zu berathschlagen wissen. 1650. Junius.

Wir gebieten und befehlen auch offtermahlen Unsern Erben und Nachkommen, und legen Ihnen auf samt und sonders in krafft dieses Unsers letzten Willens wissentlich und wohlbedächtiglich, daß Sie diese Unsere Disposition treulich und beständiglich vollziehen und halten, darwider nicht thun oder handlen, oder durch andere thun oder handeln lassen, bey Verwirckung aller ihrer Erbfäll, Ansprüch und Forderung, so sie in krafft dieses Testaments oder sonst zu Unserer Verlassenschafft hätten oder haben möchten.

Es ist auch zum Drey und zwantzigsten Unser Will und Meynung, daß Unsere zween jüngste Söhne, auch andere die GOtt ferner bescheren möchte, in denen Aemtern und Pflegen, so Sie innhaben werden, in Kirchen, Policey, und andern Lands-Ordnungen und Mandaten, so bey Lebzeiten Unsers Herrn Vatern seligen, auch bey Unserer Regierung allbereit publicirt, oder noch künfftiglich publicirt werden möchten, keine Neuerung anrichten, sondern bey der allgemeinen Unsers Fürstenthums Ordnungen gäntzlich und ruhiglich bleiben, und sich darwider etwas neues ins Werck zu bringen mit nichten bewegen lassen, auch für sich selbst darüber ernstlich halten sollen, damit dieselbigen in Ehren und Würden bleiben, und darwider nichts fürgenommen werde, als lieb ihnen ist, diese Unsere Väterliche Disposition zu vollstrecken, auch Ihrer, und Ihrer Unterthanen selbst eigne Weitläufftigkeit zu verhüten. Wann aber Unsere Söhne zu ihren Jahren kommen, soll es alsdann mit Begreiffung und Publicirung der Ordnungen und Mandaten in der Jüngern Gebrüdere Aemtern gehalten werden, wie der Vertrag zwischen Uns, und Unsern freundlichen lieben Brüdern, Pfaltz-Graf Otto Heinrichen und Pfaltz-Graf Friederichen sub Dato Neuburg Sambstag nach Georgi den Neun und zwantzigsten Aprilis, im Jahr nach Christi Geburth, Funffzehen hundert Ein und achtzig, der Ordnungen und Mandaten halber aufgerichtet, ausweiset.

N. VII.

Extract aus dem Groß-väterlichen *Declarations*-Zettul, *de Anno* 1607.

§. Wollen und befehlen auch mit väterlichem Ernst, dieser obigen Unserer weitern Declaration und Erklärung, als einer inter Liberos wohlbedächtlichen verfasten Disposition, in allen Ihren Articuln, Innhaltungen und Begreiffungen nicht weniger, als Unserm solenniter aufgerichtetem Testament und Codicill würckliche und gehorsame Folg und Vollziehung zu leisten, deßwegen Wir dann Unserer geliebten Söhne samt und sonders Conscienz und Gewissen hiemit oneriret und beschweret haben wollen ꝛc.

N. VIII.

Verzeichnüs der in den Aembtern, Haydeck, Hilpoltstein und Allersberg *Anno* 1627. bey vorgenommener *Religions-Reformation* und Abschaffung des *Exercitii* Augspurgischer *Confession* gewesenen Evangelischen Pfarrer.

Haideckh.

1. In der Stadt M. Johann Jacob Beurer Pfarrer, anjetzo Stadt-Pfarrer zu Weissenburg ꝛc.

M. Chri-

1650. Julius.

M. Christoph Moroldt, so in Nürnbergischen Diensten, } Beyde Diaconi und Caplän allda.
Melchior Zutorius.

2. Liebenstatt, Gregorius Kops.
3. Walting, M. Jacob Rabus, dem hohen Alters halben sein Sohn Jacob Rabus adjungirt, so jetzo bey der Stadt Rotenburg an der Tauber in Diensten.
4. Schloßberg, oder Ober- und Unter-Hausen, Jacob Faber.
5. Liebstatt M. Andreas Walmuth.
6. Albertzhausen Ditus Barthelus.
7. Bergem, M. Ludwig Zorer.
8. Zell, Paulus Meyer.

Hilpoltstein.

1. In der Stadt, Pfarrer und Superintendens, M. Jacob Eberhardt.
Georg Haubspurg. } Beyde Caplän allda.
Georg Friederich Strobel.
2. Heiberg. Bernhardt Finsterer.
3. Meckhenhaußen, M. Wilhelm Porst.
4. Jahrsdorff, M. Wolffgang Cammerschreiber.
5. Lehen, Johann Porst.
6. 7. Ebenriedt in 2. Pfarren, M. Johann Hämhoffer, so in Freyherrlich Wolffstainischen Diensten, und Helffrich Lauch.

Allersperg.

In dem Marck, Johann Braun Pfarrer. Zu einer und der andern Pfars gehören unterschiedliche Filialien, und eingepfarrte Dörfer, Weilern, Mühlen.

So seyn alle gewesene Pfarrer (so viel wißlich) diese Zeit über, gestorben, ausser die oben vermeldte, so noch im Leben ꝛc.

§. VIII.

Von der Oßnabrückischen perpetuirlichen Capitulation.

Nachdeme der Schwedische Generalissimus, noch vor seinem Abzug von Nürnberg, die Oßnabrückische *perpetuirliche Capitulations*-, sodann die Sultzbachische Sache, zur endlichen Richtigkeit gebracht wissen wollte, solches aber dazumahl nicht sogleich geschehen kondte; So wurde in des Kayserlichen Gesandten Vollmars Quartier, unter desselben Direction, auch Mediation des Chur-Mayntzischen und Sachsen-Altenburgischen Gesandten von Meel und von Thumshirn, viele Tage darüber gehandelt, wovon die Extractus des Altenburgischen *Diarii* sub N. I. II. III. IV. V. & VI. viele Specialia enthalten: Biß endlich die sub N. VII. anliegende *Capitulatio Perpetua Osnabrugensis* vollzogen wurde. Zu deren Erläuterung die Anlagen sub N. VIII. & IX. dienen. Und weil dem Grafen *Gustavo Gustavi von Wasaburg*, wegen Raum- und Abtretung des Stiffts Osnabruck an Bischoff Frantz Wilhelmen, vermög Frieden-Schlusses, *Art. XIII. §. Primo.* 80000. Rthlr. innerhalb 4. Jahren ausgezahlt werden musten; So wurde Ihme, zur Versicherung, die Verschreibung sub N. X. ausgestellt.

N.I. usq.VI.

N. VII. Oßnabrückische Capitulation.

N. VIII. & IX.

Von des Grafen von Wasaburg Abfindung.

N. X.

Nachdem auch, Zeit währenden Kriegs, der *Magistrat* und Bürgerschafft zu Oßnabruck das gleich bey selbiger Stadt gelegene feste Schloß, die Petersburg genannt, demolirt und geschleifft hatten, welcherwegen der Bischoff eine grosse Prætension an die Stadt machte, zumahl solches Schloß ehehin, statt einer guten Citadell, wider die Stadt gebraucht wurde; So ertheilten die Kayserlichen Gesandten die sub N. XI. anliegende Neben-Declaration, daß die Stadt von dem Bischoff deßwegen weiter nicht angefochten werden, sondern dieser

Amnestie, wegen der geschleifften Petersburg.

N. XI

Punct

1650. Julius. Punct, unter der General-Amneſtie, in ewige Vergeſſenheit geſtellt ſeyn ſollte: Deme zufolge der Biſchoff Frantz Wilhelm die Uhrkunde ſub. N. XII. von ſich ſtellte. Weil aber darinnen einige Puncten nicht alſo gefaßet waren, wie die Stadt, zu ihrer Sicherheit, ſolche nöthig erachtete; So ertheilten die Kayſerlichen Geſandten eine ſub N. XIII. erſichtliche Aſſecuration, daß der Biſchoff eine verbeſſerte Uhrkunde ausſtellen ſollte, geſtalten vor deſſen würcklichen Erfolg die Schwediſchen *Trouppen* aus dem Stifft Oßnabruck nicht weichen wolten, wozu ſie des Schwediſchen Generaliſſimi dahin limitirte Ordre ſub N. XIV. ſchon vorhin erhalten hatten. Nicht minder wurde von den Kayſerlichen Geſandten die Uhrkunde ſub N. XV. zu Sicherheit der Stadt Oßnabrück ertheilt, daß derſelben Privilegium, wegen des Leinwand-zeichnens, in dem Statu, wie es Ao. 1624. exequirt worden, beſtändig bey Kräfften verbleiben ſolle, obſchon davon keine Meldung in der Capitulatione Oſnabrugenſi geſchehen wäre.

N. XII. N. XIII. N. XIV. N. XV.

N. I.

Extractus des Altenburgiſchen *Diarii de Dato 16. Jul. 1650.* die Oßnabrückiſche *Capitulations*-Sache betreffend.

Dienſtags den 16. Julii Ao. 1650. früh 7. Uhr kamen die Oßnabrückiſchen, Braunſchweigiſchen, Herr Meel und Ich (von Thumshirn) auf dem Rathhauſe zuſammen, fiengen an, das Project wegen des Evangeliſchen *Conſiſtorii* zu Oßnabrück abzuleſen. Dieweil aber in unterſchiedlichen Puncten die Herren Braunſchweigiſchen ſich auf Herr Vollmars Wiſſenſchafft beruffen, verfügten Wir Uns ſämtlich zu Seiner Excellence, dahin ſich auch Herr Crahn begabe, und wurde das Concept von forn an geleſen, auch durch fleißige Zuredе endlich, wie auch das Exordium der Capitulation verglichen, von dem Chur-Maynziſchen Geſandten virgulirt, und von Ihm und mir unterſchrieben.

Mitwochs den 17. Julii kamen bey Herr Vollmars Excellenz Herr Crahne, die Oßnabrückiſchen und Braunſchweigiſchen, wie auch der Chur-Maynziſche und Ich abermahls zuſammen, und fiengen an die zur Oßnabrückiſchen Capitulation gehörigen Politica zu durchleſen. Es erinnerte aber der Braunſchweig-Zelliſche Herr Otto: weil in dem Punct vom Conſiſtorio des Vollmariſchen Durchſchlags gedacht würde, daſſelbe auch bey der Mundirung hinein gerückt werden müſte, und aber darinnen von Qvackenbrück zu befinden wäre, daß die Catholiſchen allda eine Kirche zubauen ſolten Macht haben, wüſten die Herrn Oßnabrückiſchen ſich zu erinnern, daß Braunſchweigiſchen Theils dreyerley hierbey bedinget worden, 1) daß die Catholiſchen die Kirche auf ihre Unkoſten bauen, 2) keine Religioſen darinn gebrauchen, 3) den Supellectilem Eccleſiaſticam allda theilen ſollten. Die Herren Oßnabrückiſchen beſchwehrten ſich, weil der Conſiſtorien-Punct allbereit von den Mediatoribus unterſchrieben, über dieſen Einwurff zum höchſten, zuletzt wurde es dahin verglichen, 1) die Evangeliſchen zu Qvackenbrück ſolten zu einem gutwilligen Beytrag zum Catholiſchen Kirch-Bau vermahret, 2) keine Collegia Religioſorum, darunter denn auch ausdrücklich die Jeſuiten zu verſtehen, dahin eingeführet, 3) die Reliquien und Bilder denen Catholiſchen cum Vaſculis zuvoraus gegeben, und der übrige Supellex Eccleſiaſtica getheilet werden.

N. II.

Donnerſtags den 18. Julii 1650. früh 8. Uhr kamen bey Herr Vollmarn, die Braunſchweigiſchen, Oßnabrückiſchen, Herr Meel und Ich (von Thumshirn) abermahls zuſammen, und wurde die *Capitulation* vollends abſolviret, biß auf den Beſchluß, welchen Herr Vollmars Excellenz aufzuſetzen ü-

1650. Julius. ber sich nahm, und war der Verlaß, es solte morgen alles ins reine gebracht, noch einmahl bey Herr Vollmarn collationirt, alsdann von Ihnen denen Herrn Kayserlichen, Herrn Meel und mir subscribirt, und zu mehrer Krafft auf künfftigen Reichs Tag per Clausulam remissoriam dem Reichs-Abschied einverleibet werden. So erboth sich auch der Bischöfliche Oßnabrückische Gesandte, daß, ob wol, wegen ihres Iuraments, weder Sie noch das Capitul unterschreiben könten, so wolten Sie jedoch in den Reversalien, so Sie der Landschafft gäben, sich darauf beziehen und reversiren. 1650. Julius.

Es geschahen sonsten dißmahl nachfolgende Erinnerungen, und wurden ad Protocollum genommen.

1.) Wann ein Hertzog zu Braunschweig Bischoff wäre und heyrathen wolte, daß solches ohne Beschwerung des Stiffts geschehen solte, und den Ständen kein Leib-geding oder anders dergleichen zugemuthet werden solte.

2.) Weil man nicht eigentlich wüste, ob bey Abhörung des Land-Renthmeisters Rechnung etliche von der Ritterschafft mitgewesen, so solte deshalben Nachfrage gehalten, und wenn sich befinde, daß die von der Ritterschafft vordessen mit zugezogen worden, hinführo es auch also gehalten werden solte.

3.) Solte die Stadt Oßnabrück bey dem Leinwad Privilegio verbleiben, wie Sie Ao. 1624. in Possessione gewest, jedoch Salvo Iure cujusque.

4.) Weil auch die Stadt Oßnabrück angeführet, daß Sie vor dessen, Sede vacante, die Coadministration gehabt, solte Sie, wenn und wie fern es sich befinden würde, bey künfftigen Fällen auch dabey gelassen werden.

5.) Weil auch die Stadt Oßnabrück sich beschweret, daß der Clerus allda Handwercks-Leute auf die Freyheit nehme, dadurch ihren Bürgern die Nahrung entzogen würde, ist dieser Punct zu Oßnabrück zwischen dem Clero und Rath zu vergleichen versparet worden.

6.) Weil auch in der Capitulation des Capituls Fisch-Gerechtigkeit auf der Haase an der Stadt gedacht, und gesetzt worden, daß alle deswegen vorgenommene Aenderungen solten abgethan werden, welches den Verstand könte haben, ob solte die eine Pastey, dadurch die Haase etwas in die Enge gezwungen worden, wieder eingerissen werden, hat des Capituls Gesandte sich erkläret, daß es diese Meynung nicht habe, sind auch die Worte, welche dahin verstanden werden möchten, alsobald ausgelöscht, und darauf alles mit einem Handschlag bekräfftiget, hinc inde Glück gewünscht, und von den Braunschweigischen versprochen worden, Sie wolten stracks nach geschehener Collationirung Ihrer Durchlaucht den Vergleich avisiren, denn Sie vorher die Ordre zu Abtrettung des Stiffts Oßnabrück nicht aushändigen würden.

Es wurde in fine auch erreget, wie es mit ihren Vollmachten solte gehalten werden, und verglichen, daß Sie ihre Vollmachten beym Reichs-Directorio wolten ad Acta Imperii hinterlegen, und zwar sind von Seiten Braunschweig Herr Otto Otto, Braunschweig-Zellischer Krieges-Rath, und Herr D. Polycarpus Heiland, Fürstlich-Braunschweigisch-Wolffenbüttelscher Geheimder-Rath, von Seiten des Bischoffs zu Oßnabrück, Herr Lic. Biscopin, und vom Capitul zu Oßnabrück ein Capitular, einer von Winckelhausen, gevollmächtiget gewesen.

N. III.

Continuatio Diarii.

Sonntages den 21. Julii 1650. Nachmittags ließ mir Herr Vollmar andeuten, um 3. Uhr wolten Sie fortfahren mit Collationirung der Oßnabrückischen *Capitulation*, solte mich demnach einstellen, da es denn bald Anfangs einen hefftigen Streit gabe, indem der Braunschweig-Zellische begehrte, daß in Exordio die Haupt-Tractanten, nemlich der Bischoff von Oßnabrück, und dann die Hertzoge von Braunschweig genennet werden solten; Welches auch die Herrn Kayserlichen

nicht

1650. Julius. nicht unbillig befunden, der Oßnabrückische aber wolte in keinen Weg darein consentiren, machte sich zum höchsten beschwehrt, daß im Exordio, welches doch allbereit verglichen und abgeredet wäre, abermahls solte eine Aenderung gemacht werden, man möchte Sie in Fine nennen, im Exordio könte Er nichts lassen verändern. Nach vielen Gezänck wurde es endlich dahin vermittelt, daß die Hertzoge von Braunschweig dem Exordio mit Nahmen eingerückt, der Herr Bischoff aber relative (der in Instrumento Pacis jetzt regierende Herr Bischoff) gesetzt würde. Und also wurden wir fertig bis auf die Politica, welche morgendes Tages solten vorgenommen werden. Ich erinnerte, wie Sie es mit ihren Vollmachten wolten halten, ob Sie gegeneinander ausgewechselt, oder dem Reichs-Directorio zugestellt, oder der Capitulation annectirt werden solten? Es resolvirte sich aber kein Theil etwas gewißes, sondern schien fast, als wolten Sie sie lieber bey sich behalten, welches ich meines Theils auch dahin gestellt seyn lassen muste. 1650. Julius.

N. IV.

Eodem (den 22. Jul.) Nachmittag, sagte Herr Meel zu mir, Er habe in der Oßnabrückischen Capitulation observirt, daß zwar meist das Prædicat: Augspurgischer *Confession*, bisweilen aber auch Evangelisch gebraucht würde, es wäre dieses dem Stylo Imperii zuwider, und wüste man wohl, daß unter dem Wort: Evangelisch, sich andere mehr bedecken wolten, Er bäthe mich denn zum höchsten, ich möchte die Herrn Braunschweigischen disponiren, daß Sie es bey den gewöhnlichen Titul: Augspurgischer Confession bewenden, und dasselbe an statt Evangelisch setzen liessen, sonst könte Er, als Director, die Capitulation nicht unterschreiben.

Ich höretę dieses gar ungern, sagte Ihm auch zuvor, daß es schwerlich zur Aenderung würde können gebracht werden, doch wolte ich mit den Herrn Braunschweigischen davon reden.

Er replicirte: Er wüste gewiß, wann Er es auch gleich unterschreiben wolte, daß bey künfftiger Confirmation auf dem Reichs-Tage es müste geändert werden. Seines Erachtens wäre es reputirlicher, man liesse es, jetzund zum voraus, bey dem gewöhnlichen Stylo, davon Er auch ohne grosse Verantwortung nicht abschreiten könte.

Nachmittag 2. Uhr, nachdem die Oßnabrückische, Braunschweigische, Herr Meel und ich bey Herrn Vollmar wieder zusammen kommen waren, redete Ich mit den Herrn Braunschweigischen hievon. Der Herr Wolffenbüttelsche placidirte die Aenderung, Herr Otto movirte zwar, es wäre von den Papisten nur ein Stoltz, daß Sie uns den Titul nicht geben wolten, doch ließe Er es endlich geschehen, bedachte sich aber bald anders. Er könte es nicht zugeben, und wolte nicht eine Sylbe lassen ändern, man könte sich auch so eben an die Augspurgische Confession nicht binden, es wäre besser, sie wäre nicht gemacht worden, man hätte nur groß Unglück damit gestifftet, und was dergleichen ziemliche harte Reden mehr waren, die Ich aber muste dahin rechnen, daß Er etwas truncken war. Wiewohl ich Ihm nun beweglich zuredete, daß unsere Vorfahren sich des Tituls Augspurgischer Confession nicht geschämet, und man jederzeit von Hertzen GOtt gedancket hätte, daß die Confession Ao. 1530. übergeben worden, auch wohl bekannt, wie der Titul: Evangelischer, von Calvinisten und andern gemißbrauchet würde, daher man sich allezeit beflissen, das Prædicat Augspurgischer Confession zu gebrauchen, wie es auch im Instrumento Pacis anders nicht gehalten worden, so bliebe Er doch auf seiner Meynung, damit sein Collega der Wolffenbüttelsche sehr übel zu frieden war. Ich fragte, ob ich denn die Resolution den Herrn Kayserlichen solte anzeigen, damit Sie Herrn Mehl bey Zeiten könten zureden? welches Ihm aber auch nicht beliebte, sondern Er wolte gewarten, was Meel moviren würde.

Als nun der Capitulations-Beschluß abgelesen war, und es zur Subscription

1650. Julius. ption kommen solte, thate Herr Meel jetzt gedachte Erinnerung wegen des Prædicati: Evangelisch. 1650. Julius.

Die Herrn Kayserlichen sagten, Sie hätten kein Bedencken zu subscribiren, aber auf künfftigen Reichs-Tag bey der Confirmation müste es geändert werden, hielten deshalben vor das beste, man änderte es jetzo.

Herr Otto opponirte sich zwar, und allegirte, es wäre nur eine Oßnabrückische und keine Reichs-Capitulation, derhalben man auf den Reichs-Stylum so sehr nicht zu sehen. Wann Er nicht wüste, daß unsere Religion älter wäre als die Augspurgische Confession, wolte Er diese Stunde Catholisch werden. Zuletzt aber accommodirte Er sich, wiewohl mit grossen Unwillen, und möchten Herr Mehl und Ich die Capitulation durchgehen, und an statt: Evangelischer, Augspurgische Confession setzen. Er wolte nach Hause, und dem Generalissimo den Vergleich notificiren, damit die Ordre könte gehohlet werden.

Herr Meel und Ich satzten uns alsobald zusammen, und änderten die Capitulation an denen Orten, da Evangelisch gesetzt war.

Wir fragten Herr Volmarn auch wegen der Franckenthalischen Resolution. Seine Excellenz antworteten, Sie versehen sich derselben stündlich.

Nos. Hätten dafür gehalten, Sie wäre allbereit vorhanden.

Ille: Brachte einen andern Discours, daß La Cour, dem Duc d'Amalfi heute ein Schreiben von Monsieur Veautorte vorgezeiget, darinnen stünde, daß Frantzösischen Theils alles exequirt. Sie hätten dessen gelacht, und Ihm jüngere Schreiben gewiesen, daß die Frantzosen noch nichts exequirt hätten, und gebethen, sich anders in die Sache zu schicken, sonst möchte es heissen: frangenti fidem &c.

La Cour hätte sich erbothen, alsobald einen Expressen abzuschicken, und Erinnerung zu thun.

Herr Meel, Er habe Herrn La Cour seine Ratification offerirt, die hätte Er nicht wollen acceptiren.

Ego. Mein Collega und Ich hätten unsere Ratification vor die Herrn Frantzosen zwar auch, wolten aber so lang zurück halten, bis die Herrn Kayserlichen und Frantzosen commutirt hätten.

Herr Vollmar, das würde wohl nimmermehr geschehen, denn daß die Stände der Cron Franckreich die Waldstätte abgesprochen, würde die Cron Franckreich zwar halten, wie Er gäntzlich hoffte, aber ihrer Reputation zu nahe achten, daß Sie es ratificiren solten. Er sehe fast keine Möglichkeit, wie Sie Brisach und Philipsburg manuteniren könten, wann Sie die Geld- und Proviant-Anlagen solten bleiben lassen, das würde das erste seyn, darüber man mit Franckreich zerfallen würde.

Ihro Excellenz sprach ich auch wegen der Sultzbachischen Sache an, die sich denn zu allen Guten erbothen.

N. V.

Continuatio Diarii.

Freytags den 2. Aug. 1650. Nachmittags 5. Uhr wurde in Herrn Vollmars Logement mit Beyseyn der Interessirten, wie auch Herrn Crans, Herrn Meels und meiner, die ingrossirten Exemplaria der Oßnabrückischen Capitulation collationirt. Sie waren auf Pergamen geschrieben in groß Regal-Folio, und in weiß Pergament, auswendig mit güldenen Leisten, gebunden, und mit einer schwartzen und gelben Schnur, daran unten zum Siegeln 4. Capsuln hiengen, durchzogen. Bey der Collationirung befunden sich etliche jedoch in Substantialibus nichts importirende Fehler, außer daß in einem Exemplar das Exercitium Catholicum zu Quakenbrück, und die Capelle, so denen Catholischen allda zu bauen vergönnet, betreffende, eine gantze Zeile ausgelassen war. Es wurde endlich der Verlaß genommen, daß morgen geliebtes GOtt 8. Uhr, Wir uns sämtlich bey Herr Vollmarn wieder einstellen möchten, da solten die Errata von den Scribenten,

1650. Julius. ten, welche die Exemplaria geschrieben, corrigirt, wie auch die Subscription und Besiegelung vorgenommen werden. 1650. Julius

Der Oßnabrückische Gesandte beschwehrete sich, Er habe die Abschrifft der Ordre zur Oßnabrückischen Restitution zwar bekommen, es stünden aber zwey Conditiones darinnen. 1.) Solte die Oßnabrückische Landschafft noch ante Restitutionem die Wasenburgische Assecuration vollziehen, welches dann wohl geschehen würde. 2.) Desiderirte der Generalissimus, von den Hertzogen zu Braunschweig selbst die Nachricht zu haben, daß Sie mit der Capituiation zufrieden wären.

Der Zellische Gesandte vernahm dieses mit Verwunderung, denn Seine Durchlaucht den Abschied ausdrücklich genommen, daß, so bald Er schreiben würde, die Ordre nicht conditionate, sondern pure solte gegeben werden. Es wäre leicht zu mercken, worauf es angesehen sey. Baron Oxenstirn hätte gegen Ihn auch gedacht, der Generalissimus möchte gern von der Capitulanten Vollmacht Nachricht haben. Mit solchen Prætexten suchte man die Zeit zu gewinnen. Des Herrn Administratoris zu Magdeburg Fürstliche Durchlaucht hätten auch an Ihn geschrieben, daß, gleichwie Duglas in Schwaben thäte, also der General Königsmarck in Nieder-Sachsen von sämtlichen Ständen Ratificationes begehrte. Des Herrn Administratoris Durchlaucht möchten gerne wissen, wessen Sie sich zu verhalten? Wobey Herr Meel erinnerte, Er habe Schreiben von Erfurt gelesen, daß der Generalissimus noch immer fort von sämtlichen Ständen Ratificationes zu haben beharrete, da es doch zu erhalten ein unmöglich Ding, und allhier ein anders verglichen wäre.

Herr Vollmar: was die Ratificationes betreffe, solten Wir per Memoriale den Duca de Amalfi ersuchen, so würden Seine Fürstliche Gnaden dem Generalissimo beweglich und teutsch gnugsam zuschreiben: Es könte zugleich auch die Oßnabrückische Ordre recommendirt werden.

Ich fragte Herr Vollmarn: Ob nicht die Sultzbachische Sache vollends perfectioniret werden solte?

Ille: Ich solte nur dem Braunschweigischen Gesandten Herrn Heyland anzeigen lassen: Er möchte morgen geliebt es GOtt um 9. Uhr in sein, Herrn Vollmars, Logement kommen, wenn die Oßnabrückische Capitulation subscribirt und vollzogen, so wolten Wir hernach die Sultzbachische Sach in Abwesenheit der Partheyen selbst vornehmen und in einen Aufsatz bringen. Ihro Fürstliche Gnaden der Herr Pfaltz-Graf wären heute abermahls bey Ihm gewesen, und Ihro solches wohl gefallen lassen, dem Bambergischen, weil Er auch Interponent mit wäre, wolten es Seine Excellenz auch wissen lassen.

Ich gieng zu dem Herrn Weymarischen Abgesandten, und gabe Ihm hievon Nachricht, damit Er Seiner Fürstlichen Gnaden Meynung darüber erfahren könte.

Ille: Seine Fürstliche Gnaden hätten Ihm allbereits davon sagen lassen, und trüge nunmehr gar gute Hoffnung, daß es einmahl zur Endschafft kommen möchte.

N. VI.

Continuatio Diarii.

Sonnabends den 3. Aug. Vormittags um 8. Uhr, kamen die zur Oßnabrückischen Sache gehörige Personen bey Herr Vollmarn zusammen, und nachdem die Scribenten in Beyseyn des Herrn Oßnabrückischen und Zellischen Gesandten die Errores corrigirt, und jetzt gedachte Gesandten auf der Herrn Kayserlichen Erinnern ihre Vollmachten gegen einander ausgewechselt, der Braunschweig-Wolffenbüttelsche aber, von dem zuvor keine Vollmacht erfordert worden, sich gleichwohl erklährete, seines Herrn Plenipotenz in eadem Forma, wie Zelle, zu wege zu bringen, und den Oßnabrückischen Gesandten zuzuschicken, wurden hierauf die 3. auf Pergamen geschriebene Exemplaria von Herrn Vollmar und Herrn Cran, als beyden Kay-

1650. Julius. ption kommen solte, thate Herr Meel jetzt gedachte Erinnerung wegen des Prædicati: Evangelisch. 1650. Julius.

Die Herrn Kayserlichen sagten, Sie hätten kein Bedencken zu subscribiren, aber auf künfftigen Reichs-Tag bey der Confirmation müste es geändert werden, hielten deshalben vor das beste, man änderte es jetzo.

Herr Otto opponirte sich zwar, und allegirte, es wäre nur eine Oßnabrückische und keine Reichs-Capitulation, derhalben man auf den Reichs-Stylum so sehr nicht zu sehen. Wann Er nicht wüste, daß unsere Religion älter wäre als die Augspurgische Confession, wolte Er diese Stunde Catholisch werden. Zuletzt aber accommodirte Er sich, wiewohl mit grossen Unwillen, und möchten Herr Mehl und Ich die Capitulation durchgehen, und an statt: Evangelischer, Augspurgische Confession setzen. Er wolte nach Hause, und dem Generalissimo den Vergleich notificiren, damit die Ordre könte gehohlet werden.

Herr Meel und Ich satzten uns alsobald zusammen, und änderten die Capitulation an denen Orten, da Evangelisch gesetzt war.

Wir fragten Herr Volmarn auch wegen der Franckenthalischen Resolution. Seine Excellenz antworteten, Sie versehen sich derselben stündlich.

Nos. Hätten dafür gehalten, Sie wäre allbereit vorhanden.

Ille: Brachte einen andern Discours, daß La Cour, dem Duc d'Amalfi heute ein Schreiben von Monsieur Veautorte vorgezeiget, darinnen stünde, daß Frantzösischen Theils alles exequirt. Sie hätten dessen gelacht, und Ihm jüngere Schreiben gewiesen, daß die Frantzosen noch nichts exequirt hätten, und gebethen, sich anders in die Sache zu schicken, sonst möchte es heissen: frangenti fidem &c.

La Cour hätte sich erbothen, alsobald einen Expressen abzuschicken, und Erinnerung zu thun.

Herr Meel, Er habe Herrn La Cour seine Ratification offerirt, die hätte Er nicht wollen acceptiren.

Ego. Mein Collega und Ich hätten unsere Ratification vor die Herrn Frantzosen zwar auch, wolten aber so lang zurück halten, bis die Herrn Kayserlichen und Frantzosen commutirt hätten.

Herr Vollmar, das würde wohl nimmermehr geschehen, denn daß die Stände der Cron Franckreich die Waldstätte abgesprochen, würde die Cron Franckreich zwar halten, wie Er gäntzlich hoffte, aber ihrer Reputation zu nahe achten, daß Sie es ratificiren solten. Er sehe fast keine Möglichkeit, wie Sie Brisach und Philipsburg manuteniren könten, wann Sie die Geld- und Proviant-Anlagen solten bleiben lassen, das würde das erste seyn, darüber man mit Franckreich zerfallen würde.

Ihro Excellenz sprach ich auch wegen der Sultzbachischen Sache an, die sich denn zu allen Guten erbothen.

N. V.

Continuatio Diarii.

Freytags den 2. Aug. 1650. Nachmittags 5. Uhr wurde in Herrn Vollmars Logement mit Beyseyn der Interessirten, wie auch Herrn Crans, Herrn Meels und meiner, die ingrossirten Exemplaria der Oßnabrückischen Capitulation collationirt. Sie waren auf Pergamen geschrieben in groß Regal-Folio, und in weiß Pergament, auswendig mit güldenen Leisten, gebunden, und mit einer schwartzen und gelben Schnur, daran unten zum Siegeln 4. Capsuln hiengen, durchzogen. Bey der Collationirung befunden sich etliche jedoch in Substantialibus nichts importirende Fehler, außer daß in einem Exemplar das Exercitium Catholicum zu Quakenbrück, und die Capelle, so denen Catholischen allda zu bauen vergönnet, betreffende, eine gantze Zeile ausgelassen war. Es wurde endlich der Verlaß genommen, daß morgen geliebtes GOtt 8. Uhr, Wir uns sämtlich bey Herr Vollmarn wieder einstellen möchten, da solten die Errata von den Scribenten,

1650. Julius. ten, welche die Exemplaria geschrieben, corrigirt, wie auch die Subscription und Besiegelung vorgenommen werden. 1650. Julius

Der Oßnabrückische Gesandte beschwehrete sich, Er habe die Abschrifft der Ordre zur Oßnabrückischen Restitution zwar bekommen, es stünden aber zwey Conditiones darinnen. 1.) Solte die Oßnabrückische Landschafft noch ante Restitutionem die Wasenburgische Assecuration vollziehen, welches dann wohl geschehen würde. 2.) Desiderirte der Generalissimus, von den Hertzogen zu Braunschweig selbst die Nachricht zu haben, daß Sie mit der Capitulation zufrieden wären.

Der Zellische Gesandte vernahm dieses mit Verwunderung, denn Seine Durchlaucht den Abschied ausdrücklich genommen, daß, so bald Er schreiben würde, die Ordre nicht conditionate, sondern pure solte gegeben werden. Es wäre leicht zu mercken, worauf es angesehen sey. Baron Oxenstirn hätte gegen Ihn auch gedacht, der Generalissimus möchte gern von der Capitulanten Vollmacht Nachricht haben. Mit solchen Prætexten suchte man die Zeit zu gewinnen. Des Herrn Administratoris zu Magdeburg Fürstliche Durchlaucht hätten auch an Ihn geschrieben, daß, gleichwie Duglas in Schwaben thäte, also der General Königsmarck in Nieder-Sachsen von sämtlichen Ständen Ratificationes begehrte. Des Herrn Administratoris Durchlaucht möchten gerne wissen, wessen Sie sich zu verhalten? Wobey Herr Meel erinnerte, Er habe Schreiben von Erfurt gelesen, daß der Generalissimus noch immer fort von sämtlichen Ständen Ratificationes zu haben beharrete, da es doch zu erhalten ein unmöglich Ding, und allhier ein anders verglichen wäre.

Herr Vollmar: was die Ratificationes betreffe, solten Wir per Memoriale den Duca de Amalfi ersuchen, so würden Seine Fürstliche Gnaden dem Generalissimo beweglich und teutsch gnugsam zuschreiben: Es könte zugleich auch die Oßnabrückische Ordre recommendirt werden.

Ich fragte Herr Vollmarn: Ob nicht die Sultzbachische Sache vollends perfectioniret werden solte?

Ille: Ich solte nur dem Braunschweigischen Gesandten Herrn Heyland anzeigen lassen: Er möchte morgen geliebt es GOtt um 9. Uhr in sein, Herrn Vollmars, Logement kommen, wenn die Oßnabrückische Capitulation subscribirt und vollzogen, so wolten Wir hernach die Sultzbachische Sach in Abwesenheit der Partheyen selbst vornehmen und in einen Aufsatz bringen. Ihro Fürstliche Gnaden der Herr Pfaltz-Graf wären heute abermahls bey Ihm gewesen, und Ihro solches wohl gefallen lassen, dem Bambergischen, weil Er auch Interponent mit wäre, wolten es Seine Excellenz auch wissen lassen.

Ich gieng zu dem Herrn Weymarischen Abgesandten, und gabe Ihm hievon Nachricht, damit Er Seiner Fürstlichen Gnaden Meynung darüber erfahren könte.

Ille: Seine Fürstliche Gnaden hätten Ihm allbereits davon sagen lassen, und trüge nunmehr gar gute Hoffnung, daß es einmahl zur Endschafft kommen möchte.

N. VI.

Continuatio Diarii.

Sonnabends den 3. Aug. Vormittags um 8. Uhr, kamen die zur Oßnabrückischen Sache gehörige Personen bey Herr Vollmarn zusammen, und nachdem die Scribenten in Beyseyn des Herrn Oßnabrückischen und Zellischen Gesandten die Errores corrigirt, und jetzt gedachte Gesandten auf der Herrn Kayserlichen Erinnern ihre Vollmachten gegen einander ausgewechselt, der Braunschweig-Wolffenbüttelsche aber, von dem zuvor keine Vollmacht erfordert worden, sich gleichwohl erklährete, seines Herrn Plenipotenz in eadem Forma, wie Zelle, zu wege zu bringen, und den Oßnabrückischen Gesandten zuzuschicken, wurden hierauf die 3. auf Pergamen geschriebene Exemplaria von Herrn Vollmar und Herrn Cran, als beyden Kay-

1650. Julius. serlichen Gesandten, von dem Chur-Mayntzischen und mir unterschrieben, und die Petschafft in die an einer Schnur hangenden Capsulen eingedrucket. Zwey Exemplaria nahm der Oßnabrückische Gesandte zu sich, als eines vor den Herrn Bischoff, das andere vor das Dohm-Capitul, das 3. behielt der Braunschweig-Zellische Gesandte. Das Original-Concept solte beym Reichs-Directorio bleiben, und den Herrn Kayserlichen eine vidimirte Abschrifft zugestellt werden. 1650. Julius.

Hiernächst wurden unterschrieben die Formular-Reversalien, welche der Bischoff von sich stellen solte, und dann ein Attestatum wegen der Stadt Oßnabrück Leinwad Privilegii, dann wieder ein Attestatum wegen der Petersburg, daß der Bischoff, auf vorgehende der Stadt gebührende Deprecation, wegen der Demolition gedachter Petersburg an die Stadt nichts suchen wolte. Dieses Attestatum aber unterschrieben nur die Herrn Kayserlichen, dieweil es zwischen Ihnen und den Königlich-Schwedischen a part also abgehandelt worden. Endlich wurde alles nochmahls mit einem Hand-Schlage bestättiget, und den Partheyen Glück und alle Wohlfahrt zu der mit so grosser Müh abgehandelten Capitulation gewünschet. Von den Herrn Braunschweigischen aber noch ein Extract Protocolli begehret 1.) wegen der Coadministration, daß dieselbe der Stadt, Sede vacante, wenn sichs befünde, daß sie vor dessen selbige gehabt, nochmahls gelassen, wie auch 2.) wegen der befreyeten Oerter im Oßnabrückischen, daß sie von dem Clero nicht möchten mißgebraucht werden, und daß deswegen zu Oßnabrück sonderliche Handlung angestellet werden solte, welches auch die Herrn Kayserlichen versprachen. Sie begehrten zwar auch noch ein Attestatum, daß der Stadt neuerbauete Pastey, dadurch der Hase-Strom fliesset, worinne selbes Orths das Capitul zu fischen hat, nicht demolirt werden solte, die Herrn Kayserlichen aber hielten dafür, es bedürffte deshalben keines Attestati, weil die Worte in der Capitulation, die dahin hätten gedeutet werden können, allbereit ausgelöscht wären.

N. VII.

Capitulatio Perpetua Osnabrugensis.

Zu wissen und kund sey hiemit, als zwischen der Römischen Kayserlichen Majestät auch Churfürsten und Ständen des Reichs an Einem, und denn der Königlichen Majestät in Schweden am andern Theil, in dem Jahr nach Christi Geburth 1648. aufgerichteten Friedens-Schluß, in dem 13. Art. die dem Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg loco Æquipollentis bedingte alternativam Successionem bey dem hohen Dom-Stifft und Bißthum Oßnabrück betreffend, unter andern versehen worden, daß wegen deren nach dem Jahr Christi 1624. mit den Kirchen-Dienern und dem Gottesdienste vorgegangenen Aenderungen eine gewisse Vergleichung getroffen, auch um desto mehrer Richtigkeit willen des künfftigen Bischöfflichen- und Landes-Fürstlichen Regiments eine beständige immerwährende Capitulations-Forma, mit Vorwissen des in ob angezogenem Articul benandten jetzt regierenden Herrn Bischoffs, so dann, an statt des gesamten Fürstlichen Hauses Braunschweig-Lüneburg, Ihren Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden, Herrn **Christian Ludewig**, und Herrn **Georg Wilhelm**, für sich und im Nahmen Dero Herrn Brudern, Herrn **Ernst Augusti**, aller Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, wie auch eines Thum-Capituls zu Oßnabrück, aufgerichtet werden solle, daß hierauf durch Zuthun und Unterhandlung der Römischen Kayserlichen Majestät zu der Münsterischen und Oßnabrückischen Friedens-Handlung, wie auch hernach zu dem Nürnbergischen Executions-Tractat verordneter Plenipotentiarien und Gevollmächtigten Abgesandten, Herrn **Isaac Vollmar**, der Römischen Kayserlichen Majestät auch Fürstlicher Durchlaucht, **Ferdinandi Caroli** Ertz-Hertzogs zu Oesterreich Geheimbden-Rath, respective Hof-Cantzlern, und Ober-Oesterreichischen Cammer-Præsidenten, und Herrn **Johann Crane**, der Rö-

1650. Julius. Römischen Kayserlichen Majestät Reichs-Hof-Rath, auch aus dem Collegio Deputatorum ad Punctum Amnestiæ & Gravaminum von beyder Religionen darzu verordneten Gesandten, Herr Sebastian Wilhelm Mehl, Chur- und Fürstlichen Mayntzischen und Würtzburgischen Geheimbden Raths, und Herrn Wolff Conrad von Thumshirn, Fürstlich-Sachsen-Altenburgischen Geheimbden Raths, nachfolgende Articul fürgebracht, abgehandelt, verglichen und beschlossen worden. 1650. Julius.

1.) Nemlich und erstlich soll und will der jewesender zeitlicher Bischoff, das Thum-Capitul und Clerisey, Stände, Städte, Communen, Einwohnern und Unterthanen, sonderlich so des Thum-Capituls und anderer Stifft und Clöster Iurisdiction unterworffen, bey der alten Catholischen Religion, wie die mit allen Ceremonien langwierig hergebracht und gekommen, auch bishero in der Thum-Kirchen zu Oßnabrück gebraucht und gehalten worden, wie nicht weniger, die in gemeldten Stifft jedes mahl gesessene und vorhandene der Augspurgischen Confession Verwandte, Stände, Städte, Communen, Einwohner und Unterthanen, in specie die Stadt Oßnabrück, bey ihrem Exercitio Religionis publico & privato, Ceremonien, Gebräuchen und Herkommen, in Kirchen, Schulen und Häusern, kräfftiglich schützen und handhaben, und also gegen den im Heiligen Römischen Reich zwischen denen Ständen Desselbigen aufgerichteten Paßauer Vortrag und bewilligten Religions, auch deme Ao. 1648. gemachten allgemeinen Frieden nichts verhängen, sondern sich demselben in allem deme, sonderlich was in gegenwärtiger Capitulation mit expresse disponiret, conform und gemäß verhalten.

2.) Deswegen dann der je zeitiger Bischoff zu mehrer dieses Erläuterung nicht zulassen will noch solle, daß jetzt gemeldten Thum-Capitul und sämtlichen Ständen, auch so wohl Augspurgischer Confessions-Verwandten, als Catholischer Unterthanen oder andern Collegiat- und Pfarr-Kirchen, Clöster, Clerisey, und Schulen, oder darbey sich befindenden, auch darzu gehörigen Personen und Unterthanen, Er sey Adelich oder Unadelich, Bürger oder Baur, in Ihrem Exercitio Religionis tam Catholicæ, quam Augustanæ Confessionis, publico & privato, in oder ausser den Städten, oder auf dem Lande, bey Ihrem Gottesdienst, Processionen, Begräbnißen, und allen andern Exercitiis (so weit dieselbe 1. Jan. Ao. 1624. in und ausser den Städten in Observantz gewesen) einigerley Verhönungen, Eintrag, Sperr oder Verhinderunge geschehe, durch Männiglichen, er sey auch wer er wolle, sondern will und soll vielmehr zu Erhaltung guter Einigkeit beyderseits Religions Verwandten jetzt besagter, auch nach vermeldter massen ohne Unterscheid allen Beystand, Schutz und Schirm Ihnen widerfahren, auch die Ubertreter gebührend abstraffen lassen.

3.) Solle nicht allein denen Landsassen, Bürgern und Unterthanen vorgemeldter beyder Religionen ohne Unterscheid, so sich zu der Catholischen Religion, oder Augspurgischen Confession verstehen, oder verstehen wollen, erlaubet und zugelassen seyn, respective Catholische oder der Augspurgischen Confession Kirchen und Schulen zu besuchen, dem Gottesdienst beyzuwohnen, die Heiligen Sacramenta zu empfangen, Ihre Kinder bey den Catholischen oder Augspurgischen Confessions-Verwandten, wie und wohin sie wollen, zur Tauffe zu bringen, gottselig instruiren, die Matrimonia öffentlich solennisiren zu lassen, sondern auch den Geistlichen und Seelsorgern selbst, ohn Unterscheid, zugelassen seyn, ohn männigliches Behinderung, oder Verspottung, die Krancken zu besuchen, zu trösten, Ihnen die Sacramenta Ritu Catholico vel Augustanæ Confessionis zu administriren, wie Christlich und 1. Jan. ao. 1624. hergebracht, jedoch sollen die Catholischen Ihre Leiche nach Catholischer Ordnung abzuholen und zu begleiten keines weges verhindert werden.

4.) Und damit alles bey den Catholischen so wohl als den Augspurgischen Confessions-Verwandten in diesem Stifft ordentlich, auch ohne Eintrag und Hinderung ein oder anderer Religion zugethanen Landes-Fürsten und anderer Obrig-

1650. Julius. brigkeiten jedes Orths richtig hernacher gehe, auch desto besser Fried und Einigkeit zwischen beeder Religion Verwandten gestifftet, und fortgepflantzet werde. So soll und will der je regierende Bischoff Augspurgischer Confession vermög ao.1648. aufgerichteten Instrumenti Pacis bey Zeit Seiner Regierung sich über das Thum-Capitul oder sonsten andere Unterthanen Geist- oder Weltliche, wes Standes sie auch seyn, die sich zu der Römisch-Catholischen Religion bekennen, alles deßjenigen nicht gebrauchen, so ihren Glauben, Weihungen, Geistlichkeit und Kirchen-Jurisdiction allein betrifft, sondern will alle ihre Glaubens Articul, Ordinationes, Censuras, Visitationes, Correctiones, Synodos, Cognitionem & Jurisdictionem Causarum Ecclesiasticarum cum omnibus suis Speciebus, sonderlich aber Causas Matrimoniales, und was davon dependiret, gantze Kirchen- und Schulen Disciplin und fort alle dergleichen Sachen, so weit obiges die Catholische Stiffts-Stände und Unterthanen betrifft, dem Dom Capitul, Archidiaconis, den Catholischen Prælaten und Obrigkeiten, so es von Alters gebühret oder gebühren solle, es sey der Official, Pröbst, oder Decani, Aebte, Aebtißin, Priorn oder Dominæ, wie sie Nahmen haben mögen, überlassen, so es dießfalß nach Ihrem Recht und Lehr, oder Gewissen, anordnen und entscheiden mögen. Deren allen Inspection aber und Ober-Disposition dem Ertz-Bischöfflichen Stuhl zu Cölln, als dieses Orths Metropolitano, durch seine hierzu verordnete Vicarium oder Vicarios in Pontificalibus & Spiritualibus in allen vorbehalten seyn lassen, auch solle alles daßjenige, so durch Hochgedachten Stuhl zu Cölln, dann des Thum-Capituls Archidiaconos und die ordentliche dieses Stiffts von Altershero gewesene Geistliche Obrigkeiten, in obgedachten Sachen über die Catholische Stiffts Eingesessene jedesmahls verordnet und ausgesprochen wird, stet und vest gehalten, auch auf Ersuchen ohn eintzige Hinderung oder Vorwand, ohne weitere Cognition unverzüglich exequiret, im geringsten aber keiner darwider gestärcket, oder gehandhabet werden, jedoch gebührende Appellation ad Metropolitanum vel Pontificem vorbehalten. 1650. Julius.

5.) Dahingegen denen Augspurgischen Confessions-Verwandten ein Geistliches Consistorium (welches, ob wol die Catholische nach Inhalt des Instrumenti Pacis & Termini universalis zu thun ohne Æquivalent sich nicht schuldig erkandt, weiln Anno 1624. keines in Usu gewesen, amore Concordiæ zwar zugelassen, jedoch daß hingegen von dem Æquivalent innerhalb eines halben Jahres Frist nach würcklicher beschehener des Stiffts Restitution noch ferner zu tractiren, und ein gewisses zu resolviren sey. Darzu denn auch das Fürstliche Hauß Braunschweig-Lüneburg die Ihrige unweigerlich abfertigen wolle) gleich jetzo auf nachfolgende Weise anzuordnen, und immerfort zu erhalten frey stehen und bleiben soll, daß nemlich

1. solches Consistorium in dreyen der Augspurgischen Confession zugethanen Personen bestehe, deren zwo aus dem Geistlichen Stande, und die dritte aus den vorhandenen Fürstlichen Bischöfflichen Weltlichen Räthen genommen und erwehlet, Ihnen auch ein Notarius Augspurgischer Confession zugegeben werden solle.

2. Daß selbige Consistorial-Rähte mit dem Juramento Fidelitatis dem Geistlichen Lands-Fürsten verpflichtet werden, und Ihre Bestallungen absonderlich beschwehren.

3. Daß jetzo anfangs deren Anordnung dergestalt geschehe, daß drey der ältern von der Augspurgischen Confession Ritterschafft des Stiffts vier qualificirte Personen aus denen der Augspurgischen Confession zugethanen Predigern jetzigem Herrn Bischoffs Fürstlicher Gnaden gebührend præsentiren, Seine Fürstliche Gnaden aber zwo Ihro beliebige Personen daraus: den weltlichen Consistorial-Rath aber von Ihrigen, wie dann auch den Notarium nach Dero Belieben annehmen und bestellen, inskünfftige aber anstat eines jeden abgehenden jedesmahls von den übrigen des Consistorii, mit Zuziehung der drey Aeltesten der Augspurgischen Confession Ritterschafft, wiederum zwey qualificirte Subjecta dem Landes-Fürsten, einen daraus zu erwählen, præsentiren sollen.

Denen-

1650. Julius. Denenselben 4. sollen die Causæ suæ Religionis meræ Spirituales & Matrimoniales inter quascunque Personas Augustanæ Confessioni addictas, weil die Principia decidendi diversa, anvertrauet: in specie aber soll 1650. Julius.

5. besagtes Consistorium die vorfallende Differentien circa Cultum Religionis und Kirchen-Ceremonien, item der Augspurgischen Confession Kirchen- und Schuldiener Vocation, Examination, Ordination, Visitation und gantze Kirchen- und Schul-Disciplin nach unten benanter Kirchen-Ordnung (jedoch daß man in Terminis Instrumenti Pacis verbleibe) endscheiden und anordnen.

Wann aber 6. die Consistoriales jemanden ab Officio zu removiren oder zu transferiren nötig erachten, solle zwar das Consistorium die Erkäntnis haben, der Archidiaconus aber die Amotion und Translation unweigerlich verrichten, vorbehaltlich aber bey allen diesen denen Archidiaconis von Alters her pro Investitura oder sonsten competirenden Jurium.

Hierbey ist auch dieses 7. verabredet und amore Pacis nachgesehen worden, daß der Augspurgischen Confession zugethane Prediger, Schuldiener und deren Familien in Actionibus tam Realibus quam Personalibus, in Sachen so Ihre Pfarren- Kirchen- und Schuldienst Besoldungen und Einkommen betrifft, nicht vor den Catholischen Gerichten, sondern vor ermeldtem Consistorio active & passive zu stehen schuldig seyn sollen; in andern Civil- Real- oder Personal-Sachen, so die Geistliche Einkünffte nicht betreffen, sollen Sie zwar vor dem Consistorio passive allein conveniret werden, wann Sie aber active jemand besprechen, sollen Sie den Beklagten vor seinem Richter beklagen, jedoch, so jemand in diesen Civil-Sachen durch des Consistorii Urtheil sich beschweret befände, solle dem beschweerten Theil erlaubet seyn, an den zeitlichen Landes-Fürsten, Er sey Catholisch, oder Augspurgischer Confession, zu appelliren, doch ausgenommen der Pfarren, Kirchen- und Schul-Diensten Besoldungs-Sachen, darin keine Appellation statt haben soll, wann aber die Capitula in der Stadt Oßnabrück an dergleichen Pfarr-Kirchen- und Schul-Besoldungen etwas zu prætendiren hätten, so soll solches nicht für der Augspurgischen Confessions-Verwandten Consistorium gezogen, sondern vor den Capitulis selbst ausgerichtet, und die Appellation ad Principem verstattet werden.

Solte sich dann 8. zutragen, daß einer der Augspurgischen Confession zugewandter Kirchen- oder Schul-Diener einen straffbahren Excessum (der nicht Criminal oder am Leben gestraffet würde) begangen, so solle solches ebenmäßig allein vor dem Consistorio gehandelt, und die Straffe darüber erkandt werden, auch dem Archidiacono freygelassen seyn, entweder selbst solcher Erkäntniß cum Voto beyzuwohnen, oder jemanden an seine Statt darzu zu verordnen. Im Fall Er aber selbst nicht darbey seyn, noch jemand darzu verordnen wolle, alsdann soll das Consistorium Ihm Archidiacono den fürgebrachten Excessum, und was darüber erkandt worden, anzufügen schuldig seyn, damit Er die erkannte Geld-Busse für sich einzuziehen wissen möge.

Weil nun 9. dergleichen Exemption von allen weltlichen Gerichten die Catholischen Geistlichen ohne deme hergebracht, so ist doch ex supra abundanti beliebet worden, daß alle dasjenige, was alhier von den Ministris der Augspurgischen Confession disponiret und nachgegeben, ebenmäßig denen Catholischen Priestern und Clero, auch Schul-Bedienten in oder ausser den Städten, was Condition Sie auch seyn, cum suis Familiis zu gute kommen, auch mit keiner Appellation dagegen beschweret werden sollen.

6.) Gleich nun aus diesem allen deutlich abzunehmen, in was Fällen die Jurisdictio Ecclesiastica Romano-Catholicis suspendiret verbleibe, und worin die Augspurgische Confessions-Verwandte davon exempt, so bleibet es billig in allen übrigen Fällen, vermöge Instrumenti Pacis, bey deme, was jedes Orths die Catholische Geistliche Obrigkeit, insonderheit aber Officialis und Archidiaconi Anno 1624. ruhelich ersessen, und verübet, gestallt dann nicht allein die Cognitio

1650. Julius. Caſarum Civilium & Temporalium, ſoviel die Weltliche Perſonen anlangt, ſondern auch Caſarum Eccleſiaſticarum, ſoweit hieroben denen nicht derogiret, Ihnen ungehindert verbleiben, unerachtet wes Religion die Partheyen zugethan. In ſpecie aber haben die Archidiaconi und etliche Catholiſche Beneficiati gewiſſe Delicta zu beſtraffen, die Jura amovendi, inſtallandi vel inveſtiendi bey den Kirchen, Inſpection über deren Kirchen-Gebäude und Rechnungen, jedoch mit Zuziehung der Pfarr-Herren, die Cenſur contra Violatores Feſtorum & Cœmiteriorum, und was dergleichen mehr ſeyn mag, von vielen Jahren hergebracht, darbey Sie dann auch zu laſſen, und hand zu haben, jedoch mit dieſer Beſcheidenheit, daß bey allen dieſen unpartheyiſch ohne Reſpect der Religion verfahren, oder in Caſum Suſpicionis & Recuſationis auf unpartheyiſche Referenten oder Facultäten die Sache ausgeſtellet werde. 1650. Julius.

7.) Weilen auch eine Kirchen-Ordnung vor der Augſpurgiſchen Confeſſion Conſiſtorium und Unterthanen nötig ſeyn will, iſt hierbey verglichen, daß von den beſtellten Conſiſtorialen fürderſamſt ſolche Kirchen-Ordnung ſchrifftlich, jedoch nach Inhalt dieſes Vergleichs, aufgeſetzet, von dem zeitlich regierenden Landes-Fürſten approbiret und publiciret werden ſolle.

8.) Was nun bey dieſem alſo angeordneten Conſiſtorio, nach Anweiſung gegenwärtigen Vergleichs, gehöret und vorkommen möchte, ſolches alles ſoll unter Nahmen und Authorität des pro Tempore regierenden Biſchoffes und Landes-Fürſten gehandelt, ausgefertiget und exequirt, auch dero Behuf von Demſelbigen mehr erwehntem Conſiſtorio auf deſſen Anhalten die Landes-Fürſtliche Hand, Execution und Nachdruck ohne einige Hinderung oder Vorwand, auch ohne weitere Cognition, niſi per Appellationem, wie oben verglichen, unverzüglich geleiſtet, im geringſten aber durch jemanden, wer der auch ſeyn möchte, darwieder nichts gehandelt, oder auch jemand geſtärcket und gehandhabet werden.

9.) So offt aber die Conſiſtoriales in ein oder andern Caſu, die Religion oder Ihnen anvertraute Geiſtliche oder Kirchen-Jurisdiction betreffend, anſtehen, oder ſich einer Meynung nicht vergleichen könten, oder dergleichen wichtige Sachen vorfielen, ſo ſollen dieſelbige auf eine der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane unverdächtige hohe Schule pro Deciſione remittiret und überſchicket werden.

10.) Damit auch wegen Collation der Prælaturen und Beneficien, ſo der ein oder andern Religion verbleiben, kein Mißverſtand entſtehe, und eine jede Religion genugſam verſichert bleibe, daß die Vocation rechtmäßig hergehe, und qualificirte Perſonen, nach eines jeden Theils Gewiſſen und Gewohnheit, darzukommen, ſoll es damit alſo gehalten werden, und zwar mit Collation deren Catholiſchen Beneficien, Archidiaconaten und Prælaturen, die Curam animarum und Jurisdictionem Eccleſiaſticam annexam haben, und dem zeitlichen Biſchoffen von Altershero gebühren, ſolle bey Zeiten deren aus dem Fürſtlichen Haus Braunſchweig-Lüneburg ſuccedirenden Landes-Fürſten, wenn Vacantien ſeyn, das Thum-Capitul, bey jedweder dergleichen Prælaturen Perſonat oder Beneficien, zwey qualificirte Subjecta Catholiſcher Religion ernennen, und ſich der Qualification halber mit dem Herrn Metropolitano oder deſſen Vicario vergleichen, und wenn ſolches vorgangen, und der Metropolitanus die Subjecta qualificirt befunden, alsdann ſollen die regierende Landes-Fürſten aus dem Fürſtlichen Hauſe Braunſchweig-Lüneburg einen daraus erwählen, und demſelben conferiren, welchem alsdann der Herr Ertz-Biſchoff zu Cölln, als Metropolitanus, die Jurisdictionem Eccleſiaſticam, Curam animarum, & ea, quæ ſunt Ordinis, per modum Approbationis ſeu Confirmationis einzutheilen haben wird.

11.) Die Electiones Decanorum & Præpoſitorum bey den Stifftern, Item Abbatum & Abbatiſſarum vel Dominarum bey den Klöſtern, deren Confirmation von Alters her von einem zeitlichen Biſchoffen und nicht anderwerts hergeführet, ſollen zuvor von dem Herrn Metropolitano oder deſſen Vicario examiniret

1650. Julius. miniret, approbiret und ratificiret, denn nächsten aber und anders nicht von dem zeitlichen Regierenden Landes-Fürsten Augspurgischer Confession mit gewöhnlicher schrifftlicher Form bestätiget und confirmiret werden. Dabey gleichwohl in Acht zu nehmen, daß all solche Electi weder von dem Zeitlich regierenden Landes-Fürsten aus dem Fürstlichen Haus Braunschweig-Lüneburg, noch dessen Cantzley oder andern, mit Anlagen oder Juribus oder Juramentis beschwehret, sondern könte deßwegen einige moderirte Taxa unverlanget verglichen und aufgerichtet werden. 1650. Julius.

12.) Ebenmäßig sollen zwar die Præsentationes und Collationes der Catholischen Pfarren und Beneficien vorigen Patronis, ob Sie schon der Augspurgischen Confession zugethan, verbleiben, aber kein solcher Provisus oder Beneficiatus, insonderheit der Curam animarum hat, zu seiner Function gestattet werden, Er habe dann zuvorn Zeit regierenden Bischoffen aus dem Hauß Braunschweig-Lüneburg vom Herrn Metropolitano oder dessen Vicario, prævio Examine, Approbationem & Admissionem in Forma erhalten, die auch in Casum Inqualificationis billig zu verweigern, und die Ordinarii Collatores in solchem Fall ein anders qualificirtes Subjectum zu præsentiren gehalten seyn sollen.

13.) Gleichergestallt soll es pro Consuetudine Loci, ad Imitationem der Pfarren Augspurgischer Confession, mit Anordnung der Catholischen Kirchen- und Schul-Dienern und andern Pfründen und milden Sachen gehalten und observiret werden.

14.) Mit denen Beneficien aber und Geistlichen Pfründen, die den Augspurgischen Confessions-Verwandten verbleiben werden, bleibet es zuforderst bey dem, was circa Vocationem, Ordinationem &c. der Ministrorum hierzu vor vermeldet. Anreichend aber die Collaturen solcher vacirenden Pfarren und Kirchen-Dienern, bleiben dieselbige zwar vorigen rechtmäßigen Patronis und Collatoribus, wann die schon Catholisch wären, jedoch daß dieselbe keine andere, als der Augspurgischen Confession pure zugethane und zwar qualificirte Subjecta, dem Consistorio, oder wem es von Alters gebühret, intra Fatale consuetum a tempore Vacantiæ præsentiren.

15.) Wegen deren dem Præposito oder Capitulo zu Quakenbrügge bishero zugestandenen Jurium Collaturæ, aut Præsentationis hat man sich bey Theilung der Redituum absonderlich zu vergleichen.

16.) Gleich auch bey den Augspurgischen Confessions-Verwandten præcaviret, daß die Amotiones und Translationes der Beneficiaten anders nicht, als nach Erkäntnis des Consistorii geschehen mögen; so ist auch billig ein gleiches bey den Catholischen zu observiren, daß keiner, er sey so groß oder geringe er wolle, ohne Erkäntniß seiner Catholischen Obrigkeit, seiner Prælatur, Beneficien oder Amts entsetzet, priviret oder auch transferiret werde.

17.) Und dieses, was jetzo und zuvor von Augspurgischer Confession Consistorii Jurisdiction und deren ungehinderten Exercitio vermeldet, solle vornemlich, und in allen, zur Zeit eines Catholischen Bischoffs unverbrüchlich also gehalten, bey Regierung aber eines aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg die Administratio Consistorii unter der Special-Direction und Verordnung desselben geführet und effectuiret werden, jedoch daß denen Catholischen wider den Friedens-Schluß und dieser Vergleichung nichts præjudiciret werde.

18.) Gleichergestalt, ob zwar in Collationibus & Confirmationibus und andern Fällen, wie zuvor und hernach gemeldet, dem Ertz-Bischöfflichen Stuhl zu Cölln, bey Lebzeiten eines Augspurgischen Confessions Landes-Fürsten, in Krafft Instrumenti Pacis etwas mehr zugeeignet, so solle doch denen Catholischen Bischöffen bey Ihrer Regierungs-Zeit dadurch nichts benommen seyn, daß Sie Ihr Bischöfflich Amt dießfalß selbst der Gebühr verrichten.

19.) Demnach auch von undencklichen Jahren bey diesem Stifft ein Geistliches Bischöffliches Officialat-Gericht gewesen, so deshalben fundatam Jurisdictionem ordinariam tam in Ecclesiasticis, quam Temporalibus, nicht allein

1650. Julius. über die Geistliche und Clöster, sondern auch die Weltliche, ohn Unterscheid der Religion, hergebracht, solle hinführo solches conserviret und immerfort erhalten, dem auch sein ungehinderter Lauff gelassen, und die Landes-Fürstliche Hand und Nachdruck gegeben, auch die gebührende Abnutzungen und Salaria ausgefolget und verstattet werden. Solte sich aber zutragen, daß solches bey Lebzeiten eines aus dem Haus Braunschweig-Lüneburg regierenden Landes-Fürsten vacant würde, solle jedesmahl darzu eine Catholische Geistliche in Geist- und Weltlichen Rechten genugsam erfahrne und in der Thum-Kirchen, wo möglich, beneficirte Person dergestalt angesetzet werden, wie zuvor §. decimo von dergleichen Officiis, so Jurisdictionem annexam haben, gemeldet worden, auch anderst nicht destituiret werden, jedoch, daß jeglicher Officialis, welcher zugleich auch Rath zu seyn pfleget, einem Zeitlichen Landes Fürsten, wie auch dem Thum-Capitul, mit dießfalß gewöhnlichen Eyd allemahl verpflichtet sey. Damit aber wegen der Appellation ein gewisses versehen werde, mögen die Weltliche, wann Sie sich beschweret befinden, und ad Cameram Imperialem nicht wollen, an einen Zeitlichen Landes-Fürsten selbst Ihren Recursum nehmen, der dann auch durch Special-Commissarios die Sache zu cognosciren geneigt seyn wird. In Catholischen Geistlichen Sachen aber, und da Catholische Geistliche Personen conveniret, solle bey Lebzeiten eines Landes-Fürsten Augspurgischer Confession die Appellatio an den Metropolitanum allein bevorstehen, die übrige Gerichts-Personen, insonderheit aber der Notarius, sollen der Catholischen Religion und dem Landes-Fürsten mit Eyd und Pflicht verwandt seyn, auch, dem Herkommen gemäß, dem Officiali zugegeben werden. Solte sich dann zutragen, daß dieses Gericht zu visitiren, oder auch einige beständige Gerichts-Ordnung aufzurichten von nöthen erachtet würde, soll der Metropolitanus wegen der Geistlichen Sachen darzu gezogen, und in demselben denen Catholischen nichts præjudicirlich zugemuhtet werden, jedoch alles ohne Præjuditz und Abbruch dessen, was sonsten in dieser Capitulation enthalten. 1650. Julius.

20.) Nicht weniger, damit dem Frieden-Schluß in allem ein Genüge geschehe, sollen alle Bischöffe und Successores beym Stifft Oßnabrück daran seyn, und nachdrücklich verfügen, daß sowol in dem Thum-Capitul, als der Collegiat-Kirchen zu St. Johann und andern Kirchen, Hospitalen und Armen-Häusern, da beyde Religions-Verwandte 1. Jan. Anno 1624. mit einander gelebet, so viel Catholische und Augspurgische Confessions-Verwandte Thum-Herren, Canonici, und Vicarii oder Arme, als jedes Orths 1. Januar. Anno 1624. darin gewesen, oder vermöge des Frieden-Schlusses kommen können, nach Anweisung des Instrumenti Pacis wiederum eligiret und eingenommen, einem jeden Theil seine Dignitates & Jura, Præbenden und Einkünfften (so viel Sie deren 1. Jan. Anno 1624. gehabt und besessen) unweigerlich verbleiben, gereicht und ausgefolgt, und fürterhin in solchem Stande und Anzahl propagiret und erhalten, im geringsten aber nicht dagegen beschweret, vielweniger mit Statuten und Juramenten, so eines jeden Religion und Gewissen zuwider, graviret werden.

21.) Und dieses so viel die Stadt Oßnabrück anlangt, in übrigen aber aufm Lande und Städten, Weichbildern, Flecken und Dörffern befindlichen Kirchen, Klöstern, Schulen, Fundationen und Religions-Exercitio publico bleibet es unveränderlich bey deme, so am 6. Jun. Anno 1649. zu Münster, vermittels des Kayserlichen Herren Plenipotentiarii Vollmars Durchschlags, endlich abgetheilet und nochmahls verglichen.

Und bleiben forderist den Catholischen die Klöster Bersenbrug, Malgarden, Rolle, Besede, St. Gertrudenberg, Iburg, Commenterei Lage, so dann nachgesetzte Pastoraten, Schwagsdorff, Mertzen, Damme, Welling, Halthausen, die Stadt Wiedenbrügge cum omnibus ibi comprehensis St. Viti, Langenberg, Bersenbrug, Rolle, annexæ Monasteriis Parochiæ Veltlage, Neuenkirchen in Hülse, Wallenhorst, Glaen, Hagen, Gesmolde, Besede, Oster-Capelle samt zugehöriger Capell, Bohmede, Hunteburg, Schleddehausen, Burglohe, Behlen, Bergen,

1650. Julius. Bergen, Ankum, Iburg der Flecken, Glandorff, Alffhausen, Reimslohe, Lohr. Item sollen den Catholischen gefolget werden die Gefälle und Einkünfften nachfolgender Vicariatuum, als in deren Possessione Sie Anno 1624. gewesen zu seyn sich befunden, als des Vicariats zu Fürstenau, eines Vicariats zu Menslage, zweyer Vicariaten zu Bromsche, deßgleichen bleiben den Catholischen zwo Præbenden im Closter Börstell. Denen Augspurgischen Confessions-Verwandten bleiben die Pastorate zu Fürstenau, Buer, Lindorff, Borckhausen, Pippen, Hovel, Hilter, Mannslage, Bromsche, Diessen, Essen, Borstell, cum Cœnobio Oldendorff, Venne, Engter, Uffln, Holte, Gerden. In nachfolgenden Kirchspielen sollen beyder Religionen Exercitia geduldet werden, Quakenbrügge bleibet der Augspurgischen Confession die Haupt-Kirche samt dem halben Theil alles Einkommens, so dem Capitulo Ecclesiæ Collegiatæ daselbst zugestanden, desgleichen die Einkünfften der Fabric sämtlich. Hingegen bleibet für die Catholischen Einwohner und Bürgerschafft das Catholische Religions-Exercitium in eigner zu solchem Ende alda auferbauender Kirch, welche auch, mit Catholischen Pfarren und Seelsorgern nach Nothdurfft zu besetzen, der Catholischen Geistlichen Obrigkeit zustehen solle, jedoch daß zu diesem Ende daselbst keine Collegia cujuscunque generis Religiosorum instituiret werden, denen soll auch zu freyer Disposition gefolget werden, der ander halber Theil Proventuum Collegii Canonicorum. Hingegen soll auch den Augspurgischen Confessions-Verwandten in Melle eine eigene Kirche für Ihr Exercitium zu erbauen frey stehen, und die alte Pfarr-Kirche den Catholischen zu ihrem Exercitio überlassen werden. In Neuenkirch bey Melle bleibet der Augspurgischen Confession die Pfarr-Kirche, den Catholischen aber die der Enden gelegene Capelle St. Annæ. Entgegen zu Bistendorff den Catholischen die Pfarr-Kirche und für das Augspurgische Confessions-Exercitium die Capelle zu Stockum. Item in diesen 4. Kirchspielen Vöhrden, Gutersloh, Batbergen, Neuenkirchen bey Vöhrden, sollen die Pfarr-Kirchen beyder Religionen gemein seyn, also und dergestalt, daß darin die Catholische ihren Gottesdienst Vormittag bis um 9. und Nachmittags um 3. Uhren, die von der Augspurgischen Confession aber Vormittag um 9. Uhr, und Nachmittag von 1. biß um 3. Uhren, halten mögen. Die Pfarr-Einkünfften soll jeder Religion zugewandten Pastorn zum halben Theil: die Jura Stolæ aber einem jeden Pastorn von seinen Religions-Verwandten allein, ohne des andern Eintrag, gefolget werden. So dann sollen den Catholischen Supellex Ecclesiastica zum halben Theil, una cum Reliquiis, earum Vasculis & sacris Imaginibus vorbehalten seyn. Item die Fundationes Vicariatuum Catholicis reservatarum, und was darzu gehöret, auch gefolget. Denen Augspurgischen Confessions-Verwandten aber der andere halbe Theil Supellectilis Ecclesiasticæ verbleiben. 1650. Julius.

22.) Sollten auch darüber noch andere piæ Fundationes, Hospitalien oder Armen-Häuser in besagten Städten, Weichbildern, Flecken und Dörffern aufm Lande, davon dieser Durchschlag nichts meldet, vorhanden seyn, soll es jedes Orths nach Observantz besagtes Jahres 1624. in specie aber wegen der Privat-Schulen, nach Inhalt des Instrumenti Pacis, damit gehalten werden.

23.) Als auch das Thum-Capitul verbunden, innerhalb 3. Monathen a die mortis Episcopi jedesmahls unfehlbahrlich mit würcklicher Election oder Postulation eines neuen Bischoffen zuverfahren, und selbige dem Herrn Electo vel Postulato ohngesäumt zu notificiren, so soll hinführo kein Electus oder Postulatus aus dem Fürstlichen Haus Braunschweig-Lüneburg weder für sich selbst, noch durch einige Herren Anverwandte und Freunde sich keiner Regierung, oder was davon dependiret, vor Ablauff 6. Monath, a die mortis Episcopi proxime defuncti anzurechnen, regulariter unterfangen noch gebrauchen, es wäre dann, daß bey Kayserlicher Majestät derselbe innerhalb 6. Monath die Regalia erhalten, welchen Falß die Administratio Capituli alsbald cessiren, und dem Herrn Postulato vel Electo, der 6. Monath unerwartet, die Regierung unweigerlich abgetreten werden solle. Wie dann auch, wann der Electus oder Postulatus noch vor Ablauff der 6. Mo-

1650. Julius. nath durch einen Schein aus der Kayserlichen Cantzley, oder, in Verweilung deſſelben, ſonſten legitime documentiren und beybringen wird, daß Er am Kayſerlichen Hof die Regalia geſuchet, die Adminiſtration des Stiffts zwar die 6. Monath über bey dem Dohm Capitul verbleibet, es ſollen aber auf dieſen letzten Fall die Stiffts-Intraden, ſo bald von Zeit documentirter Requiſitionis Regalium an zurechnen, bis zum Ende der 6. Monath, zwiſchen dem Biſchoff und Thum-Capitul richtig getheilet, vorhero aber und bis zu vorgemeldter Documentirung dem Thum-Capitul völlig gelaſſen werden, wie dann dasjenige, was von beſagtem Thum-Capitul tempore competentis Adminiſtrationis Capituli den Rechten, Gewohnheiten und dieſer Capitulation gemäß verordnet wird, von dem Electo oder Poſtulato ratificiret werden ſolle. 1650. Julius.

24.) Da ſich mittler weile zutrüge, daß einige Spän oder Miß-Verſtand oder Stiffts-Beſchwerung in- oder auſſerhalb des Stiffts vorfallen würde, ſoll der Biſchoff oder ſeine Rähte alsdann auf des Thum-Capituls Schreiben oder Beſuchung, in bevorſtehenden Noth-Sachen aus des Stiffts ordentlichen jährlichen Gefällen und Aufkünfften ſeinen Rath, Gutachten und Bedencken in Gnaden mittheilen, alles mit rechten Treuen und Glauben fortſetzen helffen, was des Stiffts Unterthanen Frommen und Nutz- auch zu deſſen Beſchirm- und Schutz dienlich ſeyn wird, das Stifft vor alle Beſchwerlichkeit verthädigen und vor männiglich verbitten.

25.) Dieſem zu Folge, ſollen die bey dieſem leidigen Kriegs-Weſen eingeriſſene Mißbräuche, ſo wider die geiſtliche Immunität und Freyheit ſtreben, als aller Geiſtlichen Primarii & Secundarii Cleri, auch Manns- und Frauen-Clöſter, keines ausgenommen, ſamt Ihren Bedienten und anderer auf befreyeten Plätzen wohnenden Perſonen, Gebäude, Häuſern, Einquartirungen, Schatzungen, Contributionen, Acciſen, und ſonſten Real- oder Perſonal-Præſtationen und Beſchwerden, wie ſie Nahmen haben mögen, nicht allein alsbald abgeſchaffet, ſondern auch die Verſehung gethan werden, daß dergleichen Impoſten und Auflagen, ſo wider das Alte Herkommen, Privilegien und gemeine Rechte, hinführo vermieden bleiben ſollen, die Ubertrettere jedes mahls nach Erſtattung Koſten und Schaden gebührend beſtraffet werden, maſſen auch des Thum-Capituls und obbemeldten Cleri Bedienten gleicher Exemtion und Freyheit in- und auſſer der Stadt, als die Fürſtliche Bediente, zu genieſſen haben ſollen.

26.) Weilen auch in den Rechten dem Geiſtlichen Stand ein Privilegium gegeben, daß Sie nur vor Ihrer Geiſtlichen Obrigkeit conveniret und beſtraffet werden mögen, ſo ſollen dieſelbe auch darbey gehandhabet, und in allen Geiſtliche Perſonen concernirenden Civil- und Criminal-Fällen nach Innhalt der Geiſtlichen Rechten, allermaſſen ſolche Iura in Civilibus & Criminalibus Art. 13. §. 6. des Braunſchweig-Lüneburgiſchen Æquivalentis dem zeitlichen Landes-Fürſten vorbehalten, allemahl verfahren und darwider nichts verhänget noch zugelaſſen werden, alſo und dergeſtalt, daß von den jedes mahl regierenden Biſchöffen und Landes-Fürſten in begebenden Criminal-Fällen, wenn ein Catholiſcher Geiſtlicher Kirchen- oder Schuld-Diener delinquiret, allein Geiſtliche Catholiſche Richter, ingleichen wenn ein Augſpurgiſcher Confeſſions-Verwandter Kirchen- oder Schul-Diener delinquiret, gleicher geſtalt auch allein dieſer Confeſſion zugethane unpartheyiſche Richter verordnet, und vor denſelben der Proceſſus ausgeübet werden, ſonſten aber in Civilibus & Criminalibus dem Thum-Capitul und anderen Stifftern über Ihre Angehörige, Ihre, von Alters hergebrachte, und dem Friedens-Schluß nicht zuwider-lauffende Erkänntniß unangefochten verbleiben. Im übrigen aber, was hieroben wegen des Conſiſtorii verglichen, in ſeinem Weſen gelaſſen werden ſolle.

27.) Bey Antrettung des Stiffts Regierung ſoll ein jeder Biſchoff vor allen Dingen alle alte und neue mit dem Thum-Capitul und Stiffts-Ständen ſamt und ſonders hiebevor verglichene aufgerichtete und herkommene Stiffts-Privilegia,

Ver-

1650. Julius. Vereinigungen, Abschiede, Recesse und Ordnungen, in so weit dieselbe dem in Ao. 1648. gemachten Frieden-Schluße, und dieser Capitulationi perpetuæ nicht entgegen lauffen, erneuern und bestättigen, und mit solcher maaß in keinem das geringste nicht verkleinern oder verkräncken, in Specie das Thum-Capitul und die gantze Clerisey, den Herrn Abt und Convent zu Iburg, Ritterliche Commenden, die Collegiat-Kirche St. Johannis zu Oßnabrück, St. Aegidii zu Wiedenbrügge und andere Mann- und Frauen-Clöster, auch alle Geistliche dieses Stiffts bey Ihren Stifftungen, Fundationen, Privilegien, Immunitäten, bey den Kirchen und sonsten an andern geweyheten und befreyeten Oertern, Freyheit, Recht und Gerechtigkeiten, Gewohnheiten, Gebräuchen und Herkommen, auch alt hergebrachten Habitu Ecclesiastico & Monastico und Ceremonien in- und ausser der Clöster und Kirchen, Item: Zehenden, Gülten, Renthen, Aeckern, Gärten, Weyden, Kämpfen, Wiesen, Mühlen, und sonsten allen Ihren Haab und Güthern in- und ausserhalb der Stadt gelegen, was und so weit Sie dessen allen oder ichtwas absonderlich den 1. Jan. ao. 1624. in Besitz- und Geniessung gehabt, oder Ihnen von Rechts wegen gebühret, sodann den freyen Acker-Bau, auch nach Verlauff der Winn-Jahren willkührlicher Verpachtung und Elocation derselben Aecker, Gärten und sonsten anderer Ländereyen, schützen, schirmen und handhaben. 1650. Julius.

28.) Es soll auch nicht zugegeben werden, daß das Thum-Capitul, Probst zu St. Johannis, der Abt zu Iburg, und zeitlicher Land-Drost, und die Stadt Oßnabrück, in Schutz und Schirm und dabey habenden Iuribus der Freyen, von einigen Beamten, oder sonsten jemanden turbiret werden möge, dabenebenst das Thum-Capitul und alle darzu Berechtigte bey der groben und kleinen Jagd und Fischereyen, andere aber zu diesem allein befugte darbey manuteniret und nicht zugegeben werden, daß einige, so dieses Iuris vor dem Krieg von Alters nicht in Possessione gewesen, der groben oder kleinern Jagd heim- oder öffentlich, mit schiessen oder stricken sich gebrauchen sollen und können, sondern ein jeglicher dahin angestrenget werden, daß er sich den darüber verfertigten Land-Tages Schlüssen gemäß verhalte.

29.) Fürters soll das Thum-Capitul und sämtliche Clerisey, Ritterschafft, Städte, und in Summa alle Stiffts-Stände und Unterthanen bey Ihren Privilegien, Freyheit, Recht und Gerechtigkeiten, in deren Possession dieselbe samt und sonders in ao. 1624. 1. Jan. gewesen, ruhig gelassen, geschützet und gehandhabet, auch solchem zuwider oder einem Tertio zum Nachtheil, gegen die beschriebene Recht, keine neue Privilegia ertheilet. In Specie die Stadt Oßnabrück, tam quoad Ecclesiastica, quam Politica in besagten Stand des Anni 1624. 1. Jan. vermöge des Frieden-Schlusses völlig restituiret werden, jedoch dergestalt, was jedweder in Politicis unstreitig gehabt, Er unstreitig behalten, was aber damahlen streitig gewesen, streitig, und jedem Theil dargegen alle Rechtliche Nothdurfft bevor bleiben solle. Es sollen auch hinführo sambte Stiffts-Stände und jedweder absonderlich wider jetzt gedachte Possession und Gerechtsame nicht beschwehret noch beeinträchtiget werden.

30.) Soll dieses vorbenannte Stifft und Bißthum Oßnabrück ohne Consens, Wissen und Vorwilligung des Dohm-Capituls zu keinen Zeiten von einem regierenden Bischoff resigniret oder permutiret, oder, so lang Er dieses Stifft besitzet, zu ander weltlicher Hand und Regierung gebracht, noch kein Coadjutor angenommen werden, dadurch jetzt gemeldtes Stifft in andern Stand und Wesen gesetzet, oder auch sonsten dardurch ein Thum-Capitul einigerley Weise an Ihrer vermöge Frieden-Schlusses de ao. 1648. auf die Alternation restringirter Election oder Postulation verhindert, beschweret und belästiget werden möchte, sondern so dessen ichtwaß iemahls angefangen, oder vorgenommen würde, das soll allerdings krafftloß und ungültig seyn.

31) So jemand über Recht, auch guten Sitten und löblichen Gewohnheiten entgegen, von Fremden und Ausländischen mit Ansprach einiger Schuld, damit die

Kirch

1650. Julius.

Kirch und Stifft, vorgemeldt, nichts zu schaffen, sich andringen, erheben, oder zu dem Stifft oder Capitul oder die andern Kirchen und Clöster nöthigen wolte, soll alsdann ein zeitlicher Bischoff das gemeldte Dohm-Capitul und Stifft, auch die andere Stifft und Clöster, so die derhalben gebührlich Recht leiden mögen, vor gewaltigen Drangsalen und Uberfall, so viel möglich, beschützen und beschirmen, würde aber der Kirchen und andern Ständen und Unterthanen des Stiffts Oßnabrügge vorgemeldt etwas, so den sämtlichen Ständen und Unterthanen zu zahlen oblieget, mit Recht und Billigkeit zu erkannt und aufgelegt, dasselbe soll der zeitliche Bischoff dem Stifft Oßnabrügge aus den Land-Schatzungen, so viel möglich, helffen ausführen und entrichten.

1650. Julius.

32.) Es soll auch jemand zu Nachtheil einige Geistliche Præbenden, Kirchen und Vicarien über und wider alt Herkommen nicht vergeben, so dann auch auf keine dergleichen Geistliche Lehn, so dem zeitlichen Bischoff zu conferiren heimfallen möchten, einige Expectanz ertheilet, auch in allen vorfallenden Collationibus solcher Geistlichen Beneficien dieses Stiffts Catholische Unterthanen, so genugsam qualificiret, ab Ordinario Catholico examiniret und admittiret, andern Ausländischen vorgesetzet werden.

33.) Wann und so offte aus dem Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg einer unter Zwantzig Jahren seines Alters zum Bischoff eligiret oder postuliret wird, so mag zwar biß zur Erlangung des Zwantzigsten Jahres das Thum-Capitul die Regierung führen, und kein ander Stadthalter oder Administrator weder von Fürsten, Herren, Grafen, oder durch Dero Herren Verwandte noch sonst einigen Ausländischen angeordnet werden, dem Postulato Minorenni aber soll frey und bevor stehen, solcher Regierung vor sich Ein oder Zwo Personen, als Räthe, beyzusetzen, wie dann Zeit währender Minderjährigkeit (welche für und für nach erreicheten 20. Jahr aufhören, und der Postulatus eo ipso pro Majorenni cum omni Jure ac Potestate gehalten werden soll) dem Postulato Minorenni von dem Thum-Capitul und der also bestellten Regierung jährlich 8000. Rthlr. aus den gerädesten Intraden dieses Stiffts Oßnabrück ohnfehlbarlich baar geliefert und abgefolget, und wenn über jetzt erwehnte 8000. Rthlr. auch die gewöhnliche Salaria entrichtet und abgezogen, das alsdann nach richtig abgelegter Rechnung überbleibende Residuum in 2. gleiche Theile getheilet, von der einen Halbschied mit Vorbewust des minderjährigen Postulati und Bischoff, entweder die Bischöfflichen Taffel-Güter redimiret oder neu erkauffet, oder auch selbige auf Zinse ausgethan, die andere Halbschied aber zu Verbesserung der Thum-Kirchen und Dero Gebäudes genommen und angewendet werden solle.

34.) Da ja die Nothdurfft erforderte, daß ein Bischoff wissentlich ein gantzes Jahr oder länger von dannen ausser dieses Stiffts sich begeben müste, und also in obgedachter oder längerer Zeit diesem Stifft in Person nicht vorstehen könte, so mögen zwar (Zwey) aus dem Dom-Capitul nebens dem Cantzler und Räthen dieses Stiffts interims Weise biß zu seiner Wiederkunfft die Regierung führen.

35.) So offt sich der Fall würde zutragen, daß ein Bischoff eine Zeit aus dem Stifft anders wohin sich begeben würde, so bleiben Ihme zwar des Stiffts Intraden samt und sonders, einen Weg wie den andern bevor, es sollen aber die Unterthanen Ihme die Proviant und andere Gefälle ausserhalb Landes über altes Herkommen nachzuführen, nicht schuldig seyn.

36.) Als auch dies Stifft in grosse Beschwehrungen durch Krieg und Uberzüge gerathen, so soll und will der Bischoff dieß Stifft für sich selbst ohne Bewilligung der Stände mit keiner neuen Schatzunge belegen, allein bey Antretung seiner Regierung, an statt derselben zugehöriger Willkomm, 10000. Rthlr. annehmen, und erheben, und im übrigen auf räthliches Bedencken und Gutachten des Thum-Capituls, und anderer Stiffts Stände, dahin bedacht seyn, damit den obliegenden Beschwehrnüssen und Schulden abgeholffen, und das Stifft also befreyet und errettet werden möge.

37.) Solle

1650. Julius. 37.) Solle sich ein Bischoff mit einigem Potentaten, Chur-Fürsten, Grafen, Herren, Ständen, Städten nicht confœderiren, noch einige Verbündniß ohne einmüthigen Consens und Vorwissen des Thum-Capituls und anderer Stifft-Stände verwilligen noch einlassen, sondern in billigem Gehorsam Kayserlicher Majestät halten, auch muthwillige, oder sonsten fremde (frevle) und friedbrüchige Personen nicht aufhalten oder vergeleiten, dardurch diesem Stifft einiger Schade oder Nachtheil zugefügt werden könte; da aber über Zuversicht und unverschuldeter Sachen diesem Stifft durch Zunöthigung, mit Krieg oder andern Unheil entgegen gebäret würde, dasselbe besten Vermögens wehren und abwenden helffen, und was dießfals Er als ein Haupt und Herr dieses Stiffts darüber zu Beschützung desselben gutherzig und aus freyen Willen anwenden und verehren würde, solches soll in oder nach seinem Leben von dem Stifft oder dessen folgenden Nachkommen, den regierenden Herrn, durch Ihn selbst oder seine Verwandte, als seiner Erbgenehmen, nicht gemahnet noch gefordert werden in- oder ausserhalb Rechtens, unter was Titul auch solches geschehen möchte. Wie dann auch ein zeitlicher Bischoff oder Landes-Fürst zu des Stiffes Besten Animo repetendi ohne Consens der Stände einen nahmhafften Vorschuß nicht zu thun, noch anzuwenden. 1650. Julius.

38.) Sollen auch keine Stiffts Amt-Häuser ohne Vorwissen des Thum-Capituls und gemeiner Stände niedergeleget, sondern die, so baufällig, von den Bischöfflichen dieses Stiffts jährlichen Aufkünfften und Gefällen so viel möglich erbauet und verbessert, auch die Häuser und Vestungen so im Wohlstande mit ihren selbst jährigen Aufkünfften in esse und guten Vorrath erhalten, und was derwegen vor Unkosten angewendet werden möchte, dasselbe soll dem Stifft nicht zugerechnet noch aufgeschlagen, oder von des Bischoffs Freundschafft und Verwandten, so sich dessen als Erben vermeintlich anmassen wolten, nimmermehr gefodert werden, sondern dem Stifft und Nachkommen zum Besten geschehen seyn und bleiben. Da aber die Unkosten zu Erhaltung solcher Häuser und Vestungen gar zu hoch anlauffen, oder zu desto mehrer Defension etwas daran zu ändern und verbessern seyn sollte, soll solches mit dem Dom-Capitul und andern Stiffts-Ständen communiciret, und mit Ihrem Consens auf eine erkleckliche Zubuß aus dem Stifft bedacht werden, wiedrigen Fals aber soll das Thum-Capitul und andere Stiffts-Stände, die darauf verwendende Unkosten zu erstatten nicht schuldig seyn.

39.) Sollen dieses Stiffts Amthäuser, Taffel-Renten, Zinsen und andere Güter, als Mühlen, Zehenden, Wiesen, Kämpffe, Ländereyen, Fischereyen, und alles was sonsten darzu gehörig, nichts davon aus bescheiden, so wohl in der Stadt als im Stifft gelegen, ohne Consens und Bewilligung des Thum-Capituls nicht alieniret, entäusert oder verpfändet, sondern die, so veräusert, und andere hypothecirte und verpfändete Güter, nechst dem Bischoff auch dem Dohm-Capitul oder dessen Personen verändern, jedoch sub eodem Jure Hypothecæ reluibili & salvo Jure Dominii einzulößen vergönstiget werden.

40.) So soll auch bey Ausschreibung und Haltung der Landtäge allerdings und anders nicht, als wie es vor diesem Kriegs-Wesen in diesem Stifft üblich und wohl hergebracht, procediret und verfahren werden.

41.) Solte sich denn auch zutragen, daß von dem Bischoff, wegen des Stiffts, einige Deputation, Schickung oder Gesandschafften, es sey auf Reichs- Crayß- andere Täge und dergleichen vernommene Gesandschafften abzufertigen und anzustellen, alsdann solle er daran seyn, daß aufs wenigste der Principalis von dem Thum-Capitul Catholischer Religion, und im übrigen, wenn mehrere, die Gleichheit von beeden Religionen beobachtet werde, dabey dem Bischoff jedoch die Stiffts-Stände, insonderheit auf befindende Kostbarkeit solcher Legationen, allemahl gehorsamlich unter die Armen zu greiffen nicht unterlassen werden noch wollen.

42.) Soll der je regierende Bischoff keine Cantzley, Regierungs-Räthe, Cantzley-Secretarien, Drosten, Rentmeister, Richter, Hochgräfen, (Gografen) Amtmann zu Gesmolden und Voigte der Stadt Kirspel, oder Commendanten auf die Amt-Häu-

1650. Julius.

ser oder im Stifft würcklich einsetzen, sie haben sich dann Demselben und dem Thum-Capitul mit einem leiblichen Eyd, und zwar Cantzler, Räthe und Cantzley-Secretarien entweder bey der Fürstlichen Hofstatt oder auf der Cantzley in Præsentia Deputatorum Capituli, über obgenandte Bediente aber nechst dem Bischoffen auch dem Thum-Capitul in Domo Capitulari verpflichtet und verwandt gemacht, die befohlene Amt Häuser, Aemter und Vestungen des Bischoffs, des Thum-Capituls und Stiffts Besten zu bedienen, zu verwalten, und zu verwahren, nichts vom Lande, Viehe, Wiesen, Mühlen, Räthschafften, Haußgerath und andern Zubehör, davon mit einigem Titul dem Bischoff und der Thum-Kirchen zu Oßnabrück zu entziehen, verbringen oder veräusern, noch andern auszuthun, sondern sollen alles, was bey ein jedweder Hauß verordnet, nach Innhalt eines Inventarii bewahren, und auf gelegene Erfoderung des Bischoffs und des Thum-Capituls getreulich wiederum liefern. Auch dem Thum-Capitul in Ihre habende Jurisdiction und Gerechtigkeit nicht eingreiffen. Im Fall aber das Thum-Capitul wieder einen oder den andern vor Leistung seines Eides, oder bey währender seiner Bedienung, rechtmäßige und erhebliche Einrede haben würde, so soll der Bischoff dieselbe gutwillig anhören, und darauf die Gebühr und Billigkeit verschaffen.

1650. Julius.

43.) Wann von dem zeitlichen Bischoff ein Dienst bestellet wird, soll derselbe ein begüterter Adelicher Landsaß, die Rentmeister aber im Stifft gesessen, oder doch sattsam zu caviren schuldig seyn.

44.) So nach dem Willen GOttes ein zeitlicher Bischoff ableibig würde, oder dem Stifft resignirte, so sollen die Drosten, Rentmeister, Commendanten und Amtleute auf Erfoderung und Heischen dem Thum-Capitul die befohlene Amt-Häuser, wie auch die Vestungen des Stiffts mit Räthschafft, Munition, besäheten und unbesäheten Lande, Haußgerath, und sonsten aller Zubehör, vermög des Inventarii, ohne einige Widerrede, Einsage und Verzug, oder unter keinem Schein einiger vermeinter Schuld oder habenden Obligation zu Behuff dieses Stiffts williglich wiederum einräumen und überantworten.

45.) Mit Einnehmen deren jährigen Rechnungen von den Rentmeistern dieses Stiffts soll allerdings dergestalt verfahren werden, wie es vor diesem Kriegs-Wesen üblich hergebracht, und zu guter Aufsicht und Sicherheit vonnöthen, dabeneben sollen die Beamte einiger andern Jurisdiction über dieses Stiffts Unterthanen, dann darüber Sie verordnet, im geringsten sich nicht anmassen, es wäre dann, daß Sie von dem Bischoff oder seiner Regierung in gewissen Fällen vi specialis Commissionis darzu befehliget würden.

46.) Solle der Bischoff oder seine Beamte, oder jemand anders in derselben Nahmen, einigen von den Einwohnern dieses Stiffts wider- und unerkannten Rechtens nicht überfallen, mit Gewalt ihre Beester und Viehe denselben nicht abnöthigen und pfänden, noch auch jemand mit Kummer oder Arrest beschwehren. Es wäre dann anstund ein Gerichts-Tag oder Verhör dem Beklagten darbey angesaget, daß er sich zurecht wisse zu schützen, noch auch ungewöhnliche unträgliche Bruchen von niemand fordern, ihre Holtzung-Marck ungebührlicher Weise nicht verhauen lassen, mit keiner übermäßigen Schweintrifft niemand Geist- oder Weltlichen an ihren Holtz-Gerichten beschwehren, oder verhengen, daß es durch andere geschehe, sondern einen jeden dabey schützen, schirmen und handhaben, auch nach allem Vermögen darüber seyn, und wehren, daß von den gemeinen Märckten keine Zuschläge, Ketten, Zäunrichtung, durch den Bischoffen, dessen Drosten, Rentmeister und Beamten aufgerichtet, oder von Ihnen solches jemanden anders vergönnet werde. Es geschehe dann mit des Thum-Capituls und derselben, die darzu Interesse haben, sonderlichen Vorwissen und Belieben.

47.) Soll ein regierender Bischoff der Kirchen und des Stiffts Hoheit und Gerechtigkeit überall, als Gräntzen, Zöllen, Zinsen, Freyheiten, Aufkünfften, so weit es dem Instrumento gemäß, keinesweges verkleinern oder geringer zu werden verstatten, sondern höchsten Fleisses und Vermögens daran seyn, daß alles,

was

1650. Julius. was einiger Gestalt davon entwendet, verkommen und unrichtig gemacht, bey den benachbarten Fürsten, Grafen, und Herren, mit Zuthun des Thum-Capituls und anderer Stände recuperiret, richtig gemachet, und in gebührlichen Stand gebracht werde. 1650. Julius.

48.) Ist auch männiglich bewust, daß viel Zeit und Jahr bey allen Ständen und Unterthanen beklaget, und auch täglich anders nicht begehret wird, als daß in diesem Stifft bey allen Gerichten eine billige und rechtmäßige Ordnung und Reformation möchte angerichtet werden, und denn bereits an Seiten des Thum-Capituls wegen des Catholischen Geistlichen Consistorii darauf gedacht. So soll der Bischoff dieselbe, so weit Sie dem Instrumento Pacis gemäß, und dieser Capitulation nicht zuwider, approbiren und bestätigen. Ingleichen auch die andere an Weltlichen Gerichten auf räthlich des Bischoffs und des Thum-Capituls Bedencken förderlichster Gelegenheit auf der Stände Unkosten reformiren und richtig machen.

49.) Es soll die Bischöffliche Cantzley jetzo und fürderhin mit gleicher Anzahl beyder Religion qualificirten Räthen, auch nothwendigen Secretarien und Cantzelisten besetzet, denselben ein gewisses Salarium gereichet, und auf deren Ableben an des abgestorbenen Raths statt ein ander derselbigen Religion, welcher der Verstorbene zugethan gewesen, allemahl surrogiret, sonsten aber intuitu Religionis kein Drost, Rentmeister, Beamter, oder anderer Bedienter hoch- und niedrig abgeschaffet, besondern, wenn er sonsten zu einem Officio qualificiret, und sich darinn ohnverweißlich verhalten, von dem zeitlichen Landes-Fürsten, und nach dessen tödtlichen Hintritt von dem Thum-Capitul Sede vacante beygelassen werden.

50.) So viel aber den Cantzler, Regierungs-Räthe, und Secretarien antrifft, soll, zu Verhütung allerhand Confusion und Ungelegenheit, damit ohne wichtige sattsame Ursachen und Consens des Thum-Capituls keine Veränderung vorgenommen werden. Allermassen denn von dem Bischoff, und dessen Cantzley, vor allen andern Beamten, Richtern und Bedienten, dahin gesehen und beobachtet werden soll, daß die liebe Justitz ohne Unterscheid, von was Religion die litigirende Theile seyn mögen, gantz unpartheylich und schleunig administriret werde, damit so wenig eins als anderer Religions-Verwandter neque in Cognitione neque in Executione graviret, sondern allerdings vermöge der Rechte verfahren werde. Im übrigen bleibet es wegen Adhibition des Dohm-Probsten in Justitz, und wegen der Land-Räthe in Land-Sachen, bey dem alten unverruckten Herkommen.

51.) Es soll der Bischoff diesem Stifft keine Schuld einiges andern Landes zu verrichten auflegen, oder damit beschwehren. Auch das Geschütze diesem Stifft zugehörig nicht vermindern oder ausser Landes führen lassen.

52.) Er solle auch alles dasjenige, was dessen Vorfahren am Stifft nebst dem Thum-Capitul, oder das Thum-Capitul, Sede vacante, besondern verschrieben und versiegelt, so weit es dem allgemeinen Friedenschluß de Anno. 1648. und dieser Capitulation nicht zuwieder, undisputirlich halten. In specie die Intraden des Hauses Gesmolde ehender nicht erheben noch in seine Cammer nehmen, es seyn denn vorhero die Creditores Ihrer gebührenden Pensionen halber bezahlet, auch sonsten hierunter zu eines jedweden Competentz und Befugniß mit recht- und guter Anordnung verfahren, auch hierunter den Ständen, so viel möglich, mit Rath und That, jedoch ohne Abgang seiner Cammer-Intraden, assistiren, und solle er zu dem Ende besagten Amtmann zu Gesmolde mit Belieben des Thum-Capituls würcklich einsetzen.

53.) Er solle auch darüber seyn, daß die in der 3. Stände Nahmen ausgegebene, und mit Ihren angehangenen Insieguln bekräfftigte Obligationes des verschriebenen Geldes, so in- oder zu des Stiffts Nutzen verwendet, für gültig gehalten, darauf die versessene Pensiones oder Interesse ex Ærario publico vom zeitlichen Pfennigmeistern abgefunden werden, auch derselbe jährlich in Beywesen der Bischöfflichen Deputirten in Domo Capitulari gute Rechnung thun, die richtige Quittungen

1650. Julius. tungen und specificirte Schatz-Register darbey auflegen und einhändigen, und sonsten in allen sich dem Eid, so für dem Thum-Capitul, in Gegenwart des Lands-Fürsten Deputirten, abzulegen, gemäß verhalten möge. 1650. Julius.

54.) Er soll auch daran seyn, daß die Abtey zu Iburg und andere Clöster dieses Stiffts von ungebührlicher Last Pferde, Hunde und Winde zu erziehen befreyet und geübriget seyn, und die Convents-Jungfern der Clöster Rolle, Besede, und Malgarden, ein jeder mit zwey oder einem, wie solches von Alters hergebracht, Dienste, wegen Ihrer schwehren obliegenden Dienste und Baues, und daß mehrentheils ihre eigenhörige den Amt-Häusern verpflichtet, von Alters gnädig versehen, damit auch hinführo begnädiget seyn und bleiben. Das Closter S. Gertrudenberg aber ex speciali Gratia von obigen Beschwehrden allen exempt und befreyet seyn.

55.) Der zeitliche Bischoff soll das Thum-Capitul bey der Fischerey zwischen der Mühlen-Pforten und Herren-Deichsmühlen gelegen, ferner von der Mühlen biß gegen der Mauren, da der steinerne Peters-Kopff befindlich, so weit Sie dessen Ao. 1624. in Possessione oder per viam Juris darzu befugt, unbesperret zu gebrauchen, behandhabet, und dieselbe auf vorfallende Besperrung gegen männiglich helffen schützen und verbitten.

56.) Es soll auch der Landes Fürst keine Belehnung oder Lehntäg halten, oder ausschreiben lassen, ehe und bevor die Regalia gesuchet, und so viel an Ihm, nach Einhalt obgesetzten 23. Articuli, ausgebracht, und denn folgends nach altem Gebrauch den Lehn-Tag an gebührlichen Ort halten, inmassen dann alle die Geistlichen Lehn-Güter, so den Vicariis und Gliedmassen der Dohm-Kirchen zuständig, zu jederzeit mit lediger Hand, ohne einige Unkosten, sollen empfangen, auch die andern Geistliche und Clöster in diesem Fall mit keiner Neuerung beschwehret werden.

Wann aber ein Lehn anheim fallen würde, mag solches von einem zeitlichen Landes-Fürsten einigen um das Stifft meritirten conferiret werden, jedoch wird derselbe zu seiner Versicherung vor oder nach erhaltener Investitur sich um den Consensum Capituli zu bewerben wissen.

57.) Und damit auch wegen Unterscheid des Calenders bey nachfolgenden Successionibus keine Irrung und Unrichtigkeit entstehe, so ist hiemit zu Ehren des Thum-Capituls bewilliget worden, daß der neue Calender jederzeit durch dieses gantze Stifft gehalten, und darwieder von keinem Successore einige Aenderung nicht fürgenommen werden solle. Jedoch, daß die Augspurgische Confessions-Verwandten im Stifft keine andere Fest- und Feyertage zu halten schuldig seyn sollen, als diejenige, welche Ao. 1624. bey Ihnen gehalten, und in Dero obbemeldten Augspurgischer Confession Kirchen-Ordnung sollen benennet werden. Was sonst in dieser Capitulation nicht enthalten und absonderlich disponiret, solches alles und jedes soll zuforderst nach mehrermeldten Friedenschluß de Ao. 1648. sodann den allgemeinen beschriebenen Rechten, Herkommen, und Gewohnheiten, reguliret, decidiret und gehalten werden.

Solches alles und jedes, wie hieoben von Punct zu Puncten geschrieben stehet, soll ein je wesender Bischoff zu Oßnabrügge, wie die alternativa Successio auf einen der Catholischen oder der Augspurgischen Confession nach laut des Frieden-Schlusses kommen und fallen würde, ohnverbrüchlich zu halten und zu vollenziehen, und darauf Sein Bischöfflich Juramentum zu erstatten schuldig und verbunden seyn. Auch dargegen weder das Dom-Capitul, noch die Ritterschafft, Stände und Unterthanen in keinerley Weise noch Wege beschwehren, sondern Sie bey allen dieser Capitulation einverleibten Puncten und Articuln handhaben, schützen und schirmen; wie ingleichen von dem Dohm-Capitul dem künfftigen Bischoff ein mehrers nicht zugemuthet werden solle, und damit auch diese beständige und immerwährende Capitulation desto fester und unverbrüchlichen gehalten werden möge, so ist ferners bedingt, und verglichen worden, daß die auf nechstkünfftigen Reichs-Tag der Römischen Kayserlichen Majestät, auch Chur-Fürsten und Ständen des Reichs gebühr-

1650. Julius. gebührlich vorgetragen, und durch einen öffentlichen Reichs-Schluß bestätiget, auch ein Autentisch Ratificationis Diploma darüber ertheilet und ausgefertiget, und sonderlich darinnen alle die Versicherung Poen und Straffen, wie die im Frieden-Schluß bey dem Assecurations-Articul enthalten seynd, einbedingt und aufgesetzet werden sollen. 1650. Julius.

Dessen zu wahrem Uhrkund sind dieser Vergleichung 3. gleichlautende Exemplar zu Papier gebracht, von obgenannten Kayserlichen Plenipotentiarien, und aus dem Collegio Deputatorum darzu gezogenen Gesandten, in Gegenwart anfangs gemeldter Interessenten; nehmlich an Seiten des iezt regierenden Herren Bischoffs, Herrn Wilhelm von Winckelhausen, Domherrn zu Oßnabrügge und Thum-Küsters zu Bahdenborn, Herrn Johann Bischöffing der Rechten Licent. Bischöfflichen Oßnabrückischen Officialen und Rath, auch Canonici zu S. Johann daselbst; an Seiten der Herren Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg aber Herr Otto Otto zu Mauderoda, und dann an Seiten des Thum-Capituls vorgemeldter Herrn Bischöfflichen Oßnabrückischen Abgesandten, besiegelt und unterschrieben, das eine Exemplar besagten Bischöfflichen, das Andere dem Fürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen, und das Dritte den Thum-Capituls-Räthen und Abgesandten zugestellet worden.

Isaac Vollmar. D.
(L.S.)

Johann Crahn.
(L.S.)

Sebastian Wilhem Meel.
(L.S.)

Wolff Cunrath von Thumshirn.
(L.S.)

Collat. aus des Herrn Plenipotentiarii Excellenz Cantzley.

Weiln über den Abdruck der Oßnabrückischen perpetuirlichen Capitulation unterschiedliche mahl viel Streit gewesen; so ist zu gedencken, daß gegenwärtige Copey nach dem in der Schwedischen Cantzley zu Nürnberg Ao. 1650. gefertigten Exemplar genommen, und mit zweyen nach dem Original vidimirten Abschrifften, auf das genaueste collationirt worden. Der erste Abdruck kam Ao. 1651. davon heraus, wiewohl ohne Benennung des Orths und Buchdruckers, und wurde so gleich von dem damahligen Bischoff zu Oßnabrück, Frantz Wilhelm, als unrichtig und mangelhafft, durch ein eigenes Patent, öffentlich wiederruffen, und vor irrig erklärt. Nachgehends kam Ao. 1717. eine Schrifft in Folio unter diesem Titul heraus: Von den unterschiedlichen Editionen der Oßnabrückischen Capitulationis Perpetuæ.

Privilegia Cæsarea a Glorioſissimæ Memoriæ Auguſtiſſ. Imperator. Carolo M. Carolo Quarto, Carolo Quinto, Rudolpho II. & Ferdinando III. Reverendiſſimo ac Perilluſtri Capitulo Cathedralis Eccleſiæ, nec non toti Clero Dioeceſeos Osnabrugenſis clementiſſime impertita. Iuncta ejusdem Dioeceſeos Perpetua Capitulatione, *Neuhuſii typis Io. Theodori Todt, Typogr. Aul. cum permiſſu ſuæ Celſit. Paderbornens. & Monaſteriens. Anno M D CC XVII.*

Bey welcher die Capitulatio perpetua mit angedrucket war, die auch besonders dazumahl im Stifft Oßnabrück hin und wieder distribuirt wurde. Weil man aber auch dieses Exemplar in vielen Stücken mangelhafft und unrichtig befunden; So ließen Ihro Königliche Hoheit, ERNST AVGVST, Hertzog von Yorck und Albanien, Bischoff zu Oßnabrück, das sub N. IX. hier angefügte Edict, unterm 6. Aug. 1717. dargegen publiciren.

N. VIII.

INDEX CAPITVLATIONIS.

§. 1. Libertas Religionis.
2. Manutenentia in Religione & Punitio Delinquentium.
3. Adminiſtratio Sacramentorum, & Sepultura mortuorum.
4. Princeps vel Epiſcopus. A. C. renunciat omnibus, quæ ſunt Ord. vel Religion.
5. Conſiſtorium pro Evangelicis. Æquivalens.
6. Omnia, quæ ſuperius non ſunt abrogata, manent Jurisdictioni Eccleſiaſticæ.
7. Agenda pro Evangelicis.
8. P. t. Princeps ratihabet, & confirmat Acta Conſiſtorialium, mandat

1650. Julius.

dat etiam, ad Instantiam, Executionem.

9. Consistoriales, si in unam sententiam convenire non possint, Causa mittatur ad Universitatem.

10. Collatio beneficiorum, Archidiacon. & Prælaturarum.

11. Electi vel Electæ, Decani, Præpositi, Abbates, Abbatissæ, & Dominæ.

12. Præsentationes & Collationes Beneficiorum.

13. Anordnung der Catholischen Kirchen- und Schul-Diener.

14. Collationes Beneficiorum A. C.

15. Collat. & Præs. Capit. Quackenbrug.

16. Amotiones & Translationes Beneficiatorum utriusque Religionis.

17. Consistorii Jurisdictio & Exercitium sub Episcopo Catholico.

18. Metrapolitana Jurisdictio non derogat Episcopo Catholico.

19. Officialat-Gerichte.

20. Numerus Canonicorum, Vicariorum, & Pauperum Evangelicorum.

21. Divisio Parochiarum.

22. De cætero servatur Annus 1624.

23. De tempore Electionis, Sedis Vacantia & Regalibus.

24. Quid Principi noviter Electo agendum, tempore necessitatis.

25. Clericus eximitur ab omnibus præstationibus.

26. Clerici coram Judice Ecclesiastico conveniendi.

27. Confirmatio Privilegiorum.

28. De liberis, eorumque tutela, Item de Venatione.

29. Capitulum & Status non turbabuntur in Privilegiis & Possessione sua. Nova Privilegia non danda.

30. De Principis Resignatione, permutatione, & Secularisatione.

31. 32. Super Vicariatus &c. non dandæ Exspectantiales.

33. Minorennitas Principis.

34. Absentia annalis l. ultra.

35. De Annona exportanda.

36. De Collectis & Contributionibus.

37. De Confœderationibus.

38. Von Amt-Häusern.

39. De non alienando, aut hypothecando.

40. De Comitiis.

41. De Legationibus.

42. Beeydigung der Cantzeley und anderer Bedienten.

43. Satrapæ, & Quæstores.

44. Sedis Vacantia.

45. Rationes annuæ Quæstorum, & de non extendenda Jurisdictione.

46. De Executionibus & Arrestis.

47. Von Gräntzen, Zöllen, Zinsen, Freyheiten, Aufkommen.

48. De Judiciis.

49. Paritas Religionis in Consiliariis & Secretariis.

50. De non facienda mutatione &c. & celeri cursu Justitiæ.

51. De ære alieno non imponendo.

52. Anteacta Capituli non retractanda. De obventibus Domus Geßmoldt.

53. Pensiones annuæ ex ærario. Pfennigmeisters-Rechnung.

54. Abbatia Iburgensis, & Monasteria.

55. Piscatura Capituli.

56. De Feudis.

57. Usus Calendarii novi. De Festis.

58. Regula Generalis. Assecuratio. Capitulatio confirmanda in Comitiis Imperii.

1650. Julius.

N. IX.

1650. Julius.

Unser, von GOttes Gnaden Ernst Augusts, Hertzogs von Yorck und Albanien, Bischoffs zu Oßnabrück, Hertzogs zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

EDICT, de 6. Auguſt. 1717. Wegen des ohne Unser Vorwissen und Erlaubniß verfügten und unlängst zum Vorschein gekommenen neuen Abtrucks der *perpetuir*lichen *Capitulation* dieses Unsers Fürstenthums und Hoch-Stiffts Oßnabrück.

Wir Ernst August von GOttes Gnaden Hertzog zu Yorck und Albanien, Bischoff zu Oßnabrück, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg &c. &c.

Fügen hiermit jedermänniglichen zu wissen: Ob Wir gleich billig vermuthet, es würde das ohne Landesherrlichen Consens und Autorität schon dabevor unternommene ungebühliche Nachtrucken der in diesem Unsern Fürstenthum und Hoch-Stifft als ein beständiges Grund-Gesetz geltenden perpetuirlichen Capitulation ferner unterblieben seyn, und sich solches niemand ohne Unsere gnädigste Erlaubniß und Vergünstigung ferner angemasset haben, nachdem zumahl von Weiland Unserm Vorfahren an der Regierung, dem Cardinal und Bischoff FRANTZ WILHELMEN, Christ-milden Andenckens, deßhalben bereits in Anno 1651. dergleichen Abtrucke vor irrig und falsch erkläret, aufgehoben und annulliret worden; gestalt das damahls durch den Truck publicirte Edictum, zu jedermanns wiederhohlter Nachricht, von Wort zu Wort also lautet:

Von GOttes Gnaden Wir FRANTZ WILHELM, Bischoff zu Oßnabrück, Regensburg, Minden und Verden, Graff zu Wartenberg und Schaumburg, Herr zu Wald und Hachenburg ꝛc. Urkunden und fügen hiemit allen und jeden Unseren Beamten, auch Geist- und Weltlichen dieses Unsers Stiffts Eingesessenen und Unterthanen, und sonsten jedermänniglichen zu wissen, wasgestalt Uns jüngster Tagen ein Abtruck der zwischen Unseren, neben Unsers würdigen Dom-Capituls an einem, und dann des Fürstlichen Hauses Braunschweig-Lüneburg Gevollmächtigten, andern Theils, zu Nürnberg vermöge des Instrumenti Pacis tractirten und geschlossenen perpetuæ Capitulationis, mit nachgesetzter Titulatur oder Uberschrifft zu Handen kommen:

> Capitulation des Stiffts Oßnabrück auf der Römischen Kayserlichen Majestät und anderer Reichs-Stände Hochansehnlicher Abgesandten Interposition verhandelt und endlich geschlossen zu Nürnberg. Welchem beygefüget ein Catalogus aller Prælaturen, Clöster, männliches und weibliches Geschlechts, wie auch aller Evangelischen und Catholischen Pfarr-Kirchen des Stiffts Oßnabrück. Getruckt im Jahr nach der Geburth Christi 1651.

Wir aber im Nachsehen und Collation deren mit dem rechten unterschriebenen und versiegelten Original befinden, daß solche fast in allen Paragraphis verändert, irrig, versetzt, mangelhafft, auch præjudicirlich und nicht weniger Verdacht einer eigenthätiger gefährlicher Falsification mit sich führet, in mehrer Erwegung so wenig der Nahme, unter welchem selbige in offenen Truck gegeben, als auch der Ort und Platz, wo solche gedruckt worden, dabey befindlich; aus dieser aber bey ein- und anderen leichtlich Irrung und Mißverstand sich eräugen würde;

Dem vorzukommen, zumahlen auch dergleichen verdächtige Trucke, ohne Benennung Orts und des Auctoris oder Truckers Nahmen, in des Heiligen Römischen Reichs Satz- und Ordnungen, auch dem Instrumento Pacis, in vim dessen die Capitulatio aufgerichtet und also ein Appertinens seyn solte, hoch verpœnt und verbothen seynd;

1650. Julius.

Als wollen Wir gemeldter Capitulation Abtruck mit obverstandener Einschrifft hiermit aus Landes-Fürstlicher Macht und Gewalt irrig und falsch erkläret, aufgehoben und annulliret haben; Und befehlen darauf euch obbemeldten, auch allen und jeden Unseren Stiffts- und Stätte-Eingesessenen und Unterthanen, gnädigst ernstlich, daß Sie sich all solchen Capitulations-Abtrucks müßigen und enthalten, dessen gäntzlich abthuen, noch zum feilen Kauff hinführo ausbieten oder distrahiren lassen, bey denen Straffen, so vor angeregte Reichs-Satzungen denen Contravenienten dißfals auflegen; Euch, Unseren Beamten, Bedienten und Magistraten in Unseren Städten auch, daß jede in ihrem anvertrauten Gebiet darauff achten, die bereits disseminirte Exemplaria wieder einfordern und die befindliche, mit Straffe zweyer Reichsthaler vor jedes Exemplar, confisciren sollen;

Gestalt Wir auch auf die Auctores zu inquiriren und gegen dieselbe gebührend zu verfahren nicht ersitzen.

Im übrigen werden Wir selbsten, wann vorhero der Punct, des noch hinterstelligen Consistorii-Æquivalents halben, seine Richtigkeit erlanget, all solche Capitulation sodann, zu jedermänniglichen Nachricht und Wissenschafft, ohne Mangel gebührend publiciren und ausgeben lassen. Darnach sich ein jeder zu richten.

In Uhrkund Unsers hierunter gesetzten Fürstlichen Hand-Zeichens und aufgetruckten Secret-Insiegels; Geben auf Unserer Bischöfflichen Oßnabrückischen Residentz Iburg den 9. Septembr. Anno 1651.

(L.S.) Frantz Wilhelm *Mpp.*
Ad Mandatum suæ Celsitudinis proprium.
Johann Meyer Secret.

So haben Wir doch sehr mißfällig wahrnehmen und erfahren müssen, daß vor wenig Wochen vorberegte Capitulatio perpetua anfänglich ohne Benennung des Truckers und Orts, nachhero aber mit Vorsetzung, daß es zu Neuhauß solle geschehen seyn, abermahl ohne Unser Vorwissen und Landes-Fürstliche Erlaubniß, wie doch allerdings seyn sollen, eigenmächtiger unziemlicher weise in Folio nachgetrucket worden.

Wann Wir nun bey solcher unvermutheten Begebniß, diesen Abtruck mit dem rechten und wahren Original mehr besagter Capitulation aufs genau- und fleißigste collationiren und nachsehen zu lassen, der unumbgänglichen Nothdurfft erachten müssen und befunden, daß sothane neue Auflage an gar vielen Orten und fast noch mehr, als die von Weiland Bischoff FRANTZ WILHELMEN obberegter massen bereits verruffene Edition, verändert, mangelhafft, irrig, die Worte hin und wieder versetzet, auch daher Uns und Unseren getreuen Land-Ständen sehr nachtheilig und mithin nicht ohne Verdacht einer eigenthätigen gefährlichen und geflissentlichen Falsification seye, worab bey ein- und anderen grosser Mißverstand und Irrung zum Præjudiz Unsers gesamten Fürstenthums und Hoch-Stiffts gar leicht entstehen könte; Allermassen Wir zu mehrer Information und Verwarnung die in solchem ungeziemenden Abtruck befindliche vornehmlichste Fehler und discrepantien von dem rechten unterschriebenen und besiegelten Original, diesem Unserem Edict aus Landes-Vätterlicher Sorgfalt und Wohlmeinung mit beyfügen lassen;

Um welcher Ursachen halben Wir dan den mehrgemeldten Abtruck der perpetuirlichen Capitulation dieses Hoch-Stiffts hiermit und krafft dieses, aus Landes-Fürstlicher Macht und Gewalt irrig und falsch, auch null und nichtig erkläret und aufgehoben haben wollen.

Und befehlen darauf allen und jeden Unsers Fürstenthums und Hoch-Stiffts Eingesessenen und Unterthanen gnädigst-ernstlich, daß sie mehr besagtem Capitulations-

1650. Julius. tions-Abtruck keinen Glauben zustellen, noch demselben trauen, sondern sich dessen müßigen und enthalten, denselben gäntzlich abthuen und am wenigsten zum feilen Kauff hinführo ferner ausbieten oder distrahiren lassen sollen, bey Vermeidung der auf solche unzuläßige Abtruckungen in denen Reichs-Constitutionen gesetzter, auch nach Befinden anderer ernstlicher und unausbleiblicher Straffen. 1650. Julius.

Unsere sämtliche Räthe, Beamte, Bediente und Magistraten in Stätten und auf dem Land aber werden hiermit ins besondere gnädigsten Ernstes befehliget, daß Sie samt und sonders in denen ihnen anvertraueten Gebieten und Districten hierauf fleißige genaue Acht haben, die bereits disseminirte Exemplaria überall wieder einfordern und zu Unserem geheimen Rath einschicken, auch die solcher Gestalt nach Publicirung dieses hin und wieder annoch befindliche, mit Straffe zweyer Reichs-Thaler vor jedes Exemplar, zugleich confisciren sollen.

Wir werden im übrigen diese offterwehnte Capitulation, nach Erforderung des Landes Nothdurfft, Unseren gesamten Unterthanen zum besten und zu ihrer zuverläßigen Information, auch jedermänniglicheS Nachricht und Wissenschafft, nach dem rechten wahren Original ungestümmelt, unverändert und unverdrehet mit dem forderlichsten ohne allen Mangel, selbst publiciren und ausgeben lassen.

Wornach sich dann ein jeder in allem zu richten und vor Schaden zu hüten.

Mit Uhrkund Unsers hierunten gesetzten Hand-Zeichens und beygetruckten Secret-Insiegels. Geben in Unser Residentz-Stadt Oßnabrück den 6ten Aug. 1717.

Ernst August.

(L.S.)

C. W. Brouning.

Verzeichniß einiger im letzten Abtruck der *perpetuir*lichen *Capitulation* befindlicher Fehler und Mängel.

In Procem. pag. 33. ist gesetzet: vorgangene änderungen; Muß heissen: Vorgangenen Aenderungen.

Lin. seq. ibid. muß es heissen: auch um desto mehrer Richtigkeit willen;

Ferner ibid. lautets im Original also: eine beständige immerwährende *Capitulations-Forma*;

Bald darauf ibid. muß es heissen: des gesamten Fürstlichen Hauses;

It. ibid. ist im Original zweymahl befindlich: Ihren Fürstl. Fürstl. Gnd. Gnd. Herrn Christian Ludwig ꝛc.

It. ibid. stehet im Original: durch zu thuen; nicht aber: Zuthuung.

Imgleichen heisset es bald hernach: gevollmächtigten Abgesandten; und nicht: Gevollmächtigter.

Pag. seq. 34. ibid. lin. 6. muß es heissen: von beyder Religionen. nicht beyden.

Ibid. lin. 19. in artic. 1. heisset es: jedesmahl. nicht: jedesmahls.

Ibid. lin. 27. stehet im Original: Sechshundert Acht und Viertzig.

Pag. 35. art. 3. in fin. muß der Pluralis stehen: Ihre Leiche.

Ibid. art. 4. in princ. legatur: zwischen beyder Religionen Verwandten;

Ibid. lin. ult. ist die Jahrzahl abermahl versetzet, und stehet im Original: Acht und Viertzig.

In Art. 5. sind alle darinn enthaltene subnumeri nicht mit Buchstaben und wörtlich, sondern mit Zieffern in dem Originali gesetzet.

Pag. 37. art. 5. lin. 29. stehet im Originali: Kirchen-*Ceremonien.* nicht: *Cæremonien.*

Ibid. lin. 32. stehet im Original: Unten benannter Kirchen-Ordnung.

Ibid. lin. 35. muß es nach dem Original nur heissen: *ab officio*, nicht aber: *ab officio suo.*

1650. Julius.

Ibid. lin. ult. gleichfalls: denen *Archidiaconis*: nicht: den *Archidiaconis*. Und finden sich von dieser Gattung noch gar viele Discrepantien.

Pag. 38. lin. 5. seq. eod. artic. heisset es nach dem Original: so ihre Pfarren, Kirchen- und Schul-Dienst Besoldungen und Einkommen betrifft.

Ibid. lin. 16. heisset es abermahl: Ausgenommen der Pfarren, Kirchen- und Schul-Diensten Besoldungs-Sachen;

Ibid. lin. 19. heisset es gleichfalls: Pfarr, Kirchen- und Schul-Besoldungen.

Ibid. an statt des gesetzten Worts: *præstiren*; stehet im Original: *prætendiren*.

Ibid. lin. 31. heissets im Original: wolle, und nicht: wolte.

Ibid. lin. 36. stehet im Original: *ex supra abundanti*.

Pag. 39. art. 6. lin. 8. heists im Original: so bleibet es billich.

Pag. 41. lin. 5. heisset es; in acht zu nehmen.

Ibid. lin. 6. muß gelesen werden: zeitlich regierendem Landes-Fürsten,

Ibid. lin. 19. art. 12. stehet im Originali: erweigern.

Pag. 42. lin. 24. art. 18. heisset es: bey ihrer Regierungs-Zeit.

Ibid. lin. 27. art. 19. heisset es: Geistlich Bischöfliches *Officialat*-Gericht.

Pag. 44. lin. 6. art. 21. stehet im Originali: Oßnabrügge; allhier aber wie überall: Oßnabrück.

Ibid. lin. 16. stehet: Schwaigstorff; im Originali aber: Schwagstorff.

Ibid. lin. 23. stehet: Rieneßlohe; und soll nach dem Original heissen: Riemßlohe.

Ibid. lin. 32. muß gelesen werden: Börstel cum cœnobio, Oldendorff ꝛc. das Comma aber ist allhier ausgelassen.

Pag. 45. lin. 26. art. 21. stehet im Originali: *supellex Ecclesiastica*.

Ibid. lin. 28. heissets: *Vicariarum* und nicht *Vicariorum*.

Ibid. lin 32. seq. in art. 22. muß es nach dem Original also heissen: andere *piæ fundationes*, *hospitalien*, oder Armen-Häuser.

Pag. 46. lin. 29. art. 24. heissets im Original: einige Spän oder Miß-Verstand.

Ibid. lin. ult. heisset es: verbitten; und nicht verbieten.

Pag. 48. lin. 3. muß stehen: Stiffts-Ständen.

Ibid. lin. 5. muß es im Plurali heissen: Abschiede; nicht aber: Abscheid.

Ibid. lin. 6. heissets: Frieden-Schlusses.

Pag. 49. in artic. 30. ist die Jahr-Zahl 1648. mit Zieffern gesetzet.

Ibid. so fort hernach stehet: beschweret oder belästiget, nicht aber: und belästiget.

Pag. 50. lin. 4. art. 31. muß es heissen: der Kirchen und anderen Ständen.

Ibid. lin. 6. pro auflieget, stehet in dem Original: oblieget.

Ibid. lin. 32. in art. 33. muß es nach dem Original heißen: aus den geradesten *Intraden*, nicht: gereitesten.

Pag 51. lin. 19. art. 36. stehet im Original der Pluralis: überzüge.

Ibid. lin. 36. art. 37. muß nach dem Original gelesen werden: gepöhret; nicht aber: gebähret.

Pag. 52. lin. 1. stehet im Original: gut hertzig; und nicht: guthertzlich.

Ibid. lin. 10. art. 38. heisset es: keine des Stiffts Ambt-Häuser.

Ibid. lin. 15. ist nach dem Original zu lesen: Auffkünfften; pro: auffkommsten.

Pag. 54. lin. 28. art. 46. ist zu lesen: beister; pro: biester.

Pag. 55. lin. 7. art. 47. leg. Auffkünffte; pro: Auffkommsten.

Pag. 56. lin. 21. art. 52. stehet im Original: sechshundert acht und viertzig.

Ibid. lin. 23. muß es heissen: des Hauses Geßmolde.

Pag. 57. lin. 21. art. 55. muß gelesen werden: ungesperret, pro: unbesperret.

Pag. 48. lin. 34. muß es heissen: durch einen öffentlichen Reichs-Schluß bestättiget.

Pag. 59. lin. 10. ist zu lesen: Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

NB.

1650. Julius. NB. Es werden noch viele geringere Fehler und in dem getruckten Exemplar gantz anders, als in dem geschriebenem authentischen Original, befindliche Schreib-Arten (deren in allem über 300. gezählet werden) mit Fleiß allhier nicht angeführet, weil aus vor-stehenden schon abzunehmen, wie wenig mit Bestand könne vorgegeben werden, daß dieser Abtruck mit dem Original von Wort zu Wort allerdings übereinstimmig und gleichlautend seye; welches sonsten bey transsumten aller nur in etwas älterer Documenten, wan selbigen geglaubet werden soll, ohnedem dergestalt nothwendig ist, daß auch nicht ein Buchstab oder Comma versetzet oder ausgelassen, oder auch ein Buchstab vor den andern gesetzet oder hinzu gethan werden müsse. 1650. Julius.

N. X.

Assecurations-Verschreibung Ihrer Fürstlichen Gnaden, des Herrn Bischoffen zu Oßnabrück, über die an Herrn Grafen von Wasenburg, gegen Abtretung des Stiffts Oßnabrück, bezahlende 80. M. Thlr. also abgehandelt durch die Herrn Kayserlichen und Königlich-Schwedische Gesandte *sub dato* Nürnberg den $\frac{13}{23}$. *Jul. 1650.*

Zu wissen, Demnach wegen Restitution des Bistuhms Oßnabrugg der Ursachen Streit und Irrungen vorgefallen, daß Herr Graf Gustav Gustavi von Waseburg, wegen allerhand beweglicher Umständen, dasselbe eher nicht abzutretten schuldig zu seyn erachtet, es wäre Ihm dann um die in Friedens-Schluß für seine Abtrettung bestimmte 80. M. Rthlr. gnugsame Sicherheit künfftiger Bezahlung verschafft und angewiesen; Als ist darauf zwischen denen Kayserlichen und Königlichen Plenipotentiarien, nachfolgende Assecurations-Verschreibung unter Ihro Fürstlichen Gnaden des Herrn Bischoffen, auch eines Ehrwürdigen Thum-Capituls, und der sämtlichen Land-Ständen des Bistuhms Oßnabrugge, Innsiegeln und eigenhändigen Unterschrifften auszufertigen, verglichen worden, so von Wort zu Wort also lautet.

Von GOttes Gnaden, Wir Frantz Wilhelm, Bischoff, Dohm-Probst, Dechand, Senior und Capitul, auch Ritterschafft und Stände insgemein des Stiffts Oßnabrugg, Thun kund, und bekennen hiemit öffentlich, vor Uns und Unsere Nachkommen. Nachdem in dem zu Münster und Oßnabrugg Ao. 1648. geschlossenen allgemeinen Frieden, Art. 13. §. primo enthalten, daß von Uns Bischoffen, und Unsern Successorn, auch Capitul, Ständen und Unterthanen besagten Stiffts, dem Hochwohlgebohrnen Herrn Grafen Gustav von Waseburg, Frey-Herrn zu Wybyholm, Herrn zu Saris und Dalen ꝛc. Ihro Königlichen Majestät und Dero Reiche Schweden Rath ꝛc. Quoniam omni suo juri in Episcopatum Osnabrugensem occasione præsentis belli obtento renunciat, Iuramentumque a Statibus & Subditis ejusdem sibi præstitum remittit, innerhalb vier Jahren achtzig Tausend Rthlr. zu Hamburg bezahlt, und erlegt werden sollen, sub poena Executionis in non parentes ex lege communi Pacificationis suas vires obtinente. Daß Wir demnach in Erinnerung dessen, und weiln wohlgemeldter Herr Graf besagten Unsern Stifft ehender abzutretten sich beschweret, in Krafft obgedachten Frieden-Schlusses Uns, Unsere Successorn und Nachkommen, auch Wir Stände und Unterthanen obbenannt, in bester Form Rechtens verbinden und obligiren, thuen auch solches mit gegenwärtigen Brief, und Haubt-Verschreibung, also, und dergestalt, daß, wofern über Vermuthen Wir oder Unsere Successores oder Nachkommen, Stände und Unterthanen dieses Stiffts in würcklicher Bezahlung obgemeldter achzig Tausend Rthlr., und zwar nach Innhalt des Instrumenti Pacis, ohne einige Abkürtzung derer vom Friedens-Schluß bis hierzu genossener Intraden in vier nächst folgenden Jahren vom Tag der Restitution anzurechnen, jedes Jahr zwantzig Tausend Rthlr. sich saumselig bezeigen, oder

1650. Julius. nicht zuhalten sollen, alsdann Wohl-gemeldter Herr Graf an Unser Stifft und Stände sich nicht allein schadloß halten könne und möge, sondern auch in vim Instrumenti Pacis bemächtiget seye, nach dessen hoch verpönten und clausulirten Executions-Innhalt, executive zu procediren; Gestalten Wir auch zu seiner mehrern Assecuration und Versicherung nachgegeben haben, und hiemit, und in Krafft dieses, nachgeben thuen, daß Er Unsere und zu Unsern Stifft gehörige Stadt, (doch uns alle Obrigkeit, und Verwaltung in Ecclesiasticis & Politicis vorbehalten) wie auch das Schloß oder Vestung Vörden mit einer Besatzung, zu deren Unterhalt Monathlich zwölff hundert Rthlr., exclusive der Servis, von Unserm Stifft, und dessen angehörigen Ständen und Unterthanen, richtig, und ohne einigen Aufhalt und Abgang, von Monath zu Monath abgerichtet werden solle, innen zu behalten, so lang und viel, bis der Herr Graf um solche achtzig Tausend Rthlr., und allen derentwegen aufgeloffenen Kosten und Schaden völlig bezahlt, und vergnüget seyn würde, da aber in einem oder andern der obgesetzten Terminen mit der Bezahlung nicht zugehalten würde, solle alsdann a die Moræ besagte Besatzung befuget seyn, die Execution auf Unser, Unsers Capituls, Ritterschafft und Ständen, Renten, Gefäll und Einkommen fürzunehmen. 1650. Julius.

Wir versprechen auch und geloben, alle diejenige, welche Ihrer Königlichen Majestät und Cron Schweden, und Ihme Grafen von Waseburg, bis daher in Verwaltung des Bistuhms geist- und weltlichen Standes, ohne Unterscheid bedient gewesen seynd, deren im Friedens-Schluß und dessen zu Nürnberg aufgerichteten Haupt-Executions-Recess bedingter Amnestiæ völlig geniessen zu lassen, in Specie auch, Sie, geführter Contribution und Amts-Rechnung, noch aller anderer Actionen halber, wie die Nahmen haben, nicht zu besprechen, und dawider niemand in keinerley weiß noch wege zu beschweren, desgleichen wider die, in Zeit wärender seiner Inhabung, fürgangene Gerichtliche und Extrajudicial-Acta und Actitata nichts thätliches fürzunehmen, sondern ob jemand darwider sich vor Uns zu beschweren Fug und Ursach zu haben, und solches inner Sechs Monath zu thun vermeynte, darinnen, nach Ausweisung ordentlichen Rechtens, und des Instrumenti Pacis, auch vorgedachten Haupt-Executions-Recesses, zu verfahren, sonsten aber alles in seinen Kräfften und Würden verbleiben zu lassen. Was auch der Herr Graf und dessen Bediente für ein- und andern Unterthanen etwa bezahlet oder fürgeschossen haben möchten, solches wollen Wir ebenmäßig nicht allein ohnverhinderlich einzufordern und beyzutreiben, sondern auch auf allen Fall Oberkeitliche Execution darauf verstatten.

Zu welches desto mehrer Sicherheit, haben Wir Bischoff, Thum-Capitul, Ritterschafft und Stände, mit Unsern gewöhnlichen Innsiegel und eigenhändigen Unterschrifften diesen Brief verfertiget, und wohlgemeldten Herrn Grafen wissendlich ausliefern lassen.

Damit nun hierauf die Enträumung dieses Bistuhms weiters nicht verzögert werde, so haben Ihre Fürstliche Durchlaucht, Herr Pfaltz-Graf Carl Gustav, der Königlichen Majestät in Schweden Generalissimus, die Ordonnantzen des Innhalts alsobald zu ertheilen, und dem Kayserlichen Herrn General-Lieutenant einzuhändigen bewilliget, daß, so bald die Oßnabrüggische Capitulation, zwischen des Herrn Bischoffen und der Herren Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden richtig, diese Verschreibung von Ihro Fürstlichen Gnaden dem Herrn Bischoff, dem Thum-Capitul, und denen Land-Ständen gebührend unterschrieben und ausgefertiget, und dem Herrn Grafen von Waseburg oder dessen Gewalthabern zu Handen gestellet seyn würde, alsdann auch die völlige Regierung dieses Bistuhms Seiner Fürstlichen Gnaden abgetretten, und die Besatzungen aus demselben (obbestimmten Assecurations-Platz allein ausgenommen) gäntzlich abgeführet werden sollen: Desgleichen und so bald, wann es auch anticipando geschehen könte, wohlgedachter Herr Graf, oder dessen Gewalthabere, die völlige Bezahlung der 80. M. Rthlr. nebst deswegen aufgangenen erweißlichen Schaden

und

1650. Julius. und Unkosten, versprochener massen empfangen, so soll auch die in Vörden hinterbliebene Guarnison ohne einigen längern Aufhalt, auch ungehindert aller Einwendungen, ebenmäßig abziehen, und die Vestung, nach Anleitung des Friedens-Schlusses, dem regierenden Herrn Bischoff überlieffert, und eingeantwortet werden. Dessen zu Urkund seynd dieser Recesse zwey gleichlautende ausgefertiget, von jedem Theil einer unterschrieben, auch mit fürgedrucktem Pitschafft bewahret, und gegen einander ausgewechselt worden. Actum Nürnberg, den $\frac{1}{6}\frac{1}{1}$. Julii Anno 1650. 1650. Julius.

(L.S.) Isaac Vollmar. (L.S.) Alexander Erskein.
(L.S.) Johann Crane. (L.S.) Benedictus Oxenstirn.

N. XI.

Dat. Norimb. den 23. *Julii* 1650.

Neben-*Declaration* der Kayserlichen Gesandschafft wegen der *Remission*, so Ihre Fürstliche Gnaden der Herr Bischoff zu Oßnabrück an den Rath und Bürgerschafft daselbst, der Petersburgischen *Demolition* halber zu ertheilen hätten.

Zu wissen, als in Vergleichung der Assecuration, wegen Bezahlung des Herrn Graf Gustavi von Waseburg, gegen Abtrettung des Bistuhms Oßnabrück, im Friedens-Schluß bedingter achtzig Tausend Rthlr. angezogen worden, daß Ihre Fürstliche Gnaden der Herr Bischoff alle Spruch und Forderung an Burgermeister, Rath und gesamte Bürgerschafft der Stadt Oßnabrück, wegen abgeschleiffter Vestung Petersburg quittiren und verzeihen solten; So ist verabscheidet worden, daß solcher Anzug nicht allein an diesem Orth, sondern auch in der Capitulations-Verfassung zwar ausgelassen werden solte; Nichts desto weniger aber Hochgedachte Ihre Fürstliche Gnaden, auf der allhier anwesenden Kayserlichen Gesandtschafft derentwegen angewandter Intercession, gegen obgedachten Burgermeistere, Rath und gesammte Bürgerschafft der Stadt Oßnabrück, weder jetzt noch ins künfftig, dißfals nichts ahnden noch gedencken; Sondern alles, was hierin vorgangen, vermittels der im Friedens-Schluß und dessen Executions-Haupt-Recess enthaltenen General-Amnestia, gäntzlich aufgehoben und vergessen seyn lassen, auch noch vor der Restitution darüber eine schrifftliche Remission gedachter Stadt ertheilen wolten; Jedoch, daß dieselbe sich hinwieder aller unterthänigen schuldigen Devotion und Observanz hiernächst gegen Ihre Fürstliche Gnaden, den Herrn Bischoff, jederzeit gebrauchen möchten; worzu Sie dann sich allbereit willig erklärt und erbotten haben. Und weiln auch wegen Exemption und Immunität des Herrn Graf Gustavi im Stifft Oßnabrück verbleibender Räthe und Bedienten einige Erinnerung beschehen; so ist ebenmäßig bedingt worden, dafern sich befinden wird, daß von demselben, die von jetzigen Herrn Bischoff hiebevorn im Stifft hinterlassene Räthe und Bediente, in Zeit seiner über das Stifft gehabten Disposition, in solcher Exemption und Immunität unbelästiget gelassen, daß sodann hingegen vorgemeldtes Herrn Grafen Räthe und Bediente dergleichen Immunität und Freyheit unverletzet und beständig geniessen sollen.

Dessen zu Uhrkundt, ist dieser Schein beyderseits von der Käyserlichen und Königlichen Gesandschafft in Duplo ausgefertiget, und gegen einander ausgewechselt worden. Actum Nürnberg 23. Julii Anno 1650.

Isaac Vollmar. Johann Cran.
(L.S.) (L.S.)

1650. Julius.

N. XII.

1650. Julius.

Ihrer Fürstlichen Gnaden des Herrn Bischoffs zu Oßnabrück ertheilte *Remission*, dem Rath und Bürgerschafft der Stadt Oßnabrück, wegen der *demolir*ten Petersburg.

Als in Vergleichung der Assecuration, wegen Bezahlung des Herrn Grafen Gustavi von Waseburg, gegen Abtrettung des Bistuhms Oßnabrück, im Friedens-Schluß bedingter 80. M. Rthlr. angezogen worden, daß Jhro Hochfürstliche Gnaden der Herr Bischoff daselbst alle Sprüch und Forderung an Burgermeister, Rath, und gesambte Bürgerschafft Jhrer Stadt Oßnabrück, wegen abgeschleiffter Jhrer Vestung Petersburg quittiren und verzeihen, und darüber eine schrifftliche Remission ertheilen wolten. So haben Hochgedachte Jhre Hochfürstliche Gnaden, sonderlich auf der bey den Nürnbergischen Executions-Tractaten anwesenden Kayserlichen Gesandtschafft derentwegen angewendeter Intercession, sich in Gnaden dahin erklärt, erklären sich auch hiemit und in Krafft dieses, daß Sie gegen obgedachte Burgermeistere, Rath, und gesammte Bürgerschafft, gedachter Jhrer Stadt Oßnabrück, weder für jetzt noch inskünfftig dießfalls nichts ahnden, noch gedencken, sondern alles, was hierinnen vorgangen, vermittels der im Friedens-Schluß, und dessen Executions-Haupt-Recess enthaltenen General-Amnestiæ, gäntzlich aufgehoben und vergessen seyn lassen wollen, jedoch daß Sie, Jhrem Erbiethen und Erklärung nach, sich hinwieder aller unterthänigen schuldigen Devotion und Observanz hiernechst gegen Hochgedachte Jhro Hochfürstliche Gnaden jederzeit gebrauchen sollen und wollen.

Uhrkund dessen haben Jhre Hochfürstliche Gnaden diesen Schein mit Jhren Fürstlichen Hand-Zeichen, und beygesetzten Insiegel bekräfftiget. So geschehen Hochberg im Nordgau den 24. Julii Anno 1650.

Frantz Wilhelm.

(L.S.)

N. XIII.

Der Kayserlichen Gesandten *Assecuration* wegen Verbesserung der Uhrkunden, die Petersburg betreffend, *extradir*t vom Herrn *Secretario* Sattlern, den $\frac{16}{16}$. *Augusti*.

Zu wissen. Demnach der Hochwürdig und Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Frantz Wilhelm Bischoff zu Oßnabrück ꝛc. Vermög einer durch die Kayserliche Gesandschafft mit der Königlich-Schwedischen unterm Dato $\frac{13}{13}$. Julii nächsthin in Schrifften genommener Abred, Burgermeistern und Rath, auch gesamter Bürgerschafft der Stadt Oßnabrück, wegen abgeworffener Petersburg, eine schrifftliche Remission ertheileu sollen, selbige auch heut Dato durch Jhren Officialn und Abgesandten fürweisen lassen, und aber sich befunden, daß darin die in vorangezogener Abrede eingerückte Wort (vermittelst deren im Frieden-Schluß, und dessen *Executions*-Haupt-*Recess* enthaltenen *General-Amnestia*) übergangen und ausgelassen, derentwegen die von des Herrn Pfaltz-Grafen Königlich-Schwedischen Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht ertheilte Ordonantz, an Herrn General Steinbocken, und Requisitions-Schreiben an Herrn Grafen von Waseburg, die Abtretung des Bißthums Oßnabrück betreffend, nicht ausgefolget werden können; es wäre dann die Bischöffliche Remisions-Schrifft anderwärts umgefertiget, und derselben jetzt bemeldte Worte, gleich nach den Worten: alles was hier-

1650. Julius. hierinn vorgangen, einverleibt, und der gantze Paß also gesetzt: sondern alles, was hierinnen vorgangen, vermittelst deren im Frieden-Schluß und dessen Haupt-*Executions-Recess* enthaltenen *General-Amnestia* gäntzlich aufgehoben, und vergessen seyn lassen wollen. Massen sich gedachter Herr Official, eine solche umgefertigte und verbesserte Remisions-Schrifft, unter Hochgedachtes Herrn Bischoffs Subsignation, unverlängt einzubringen erboten, der Herr General Steinbock auch, ehe und bevor Ihme von Bürgermeistern, Rath, und gesamter Bürgerschafft der Stadt Oßnabrück, wegen der Petersburgischen Demolition, in verbesserter Form, ausgefertigter schrifftlicher Remision gewisse Nachricht zukommt, zu der Evacuation nicht gehalten seyn solle. Also, und daß dem, wie vorstehet, statt beschehen solle, thun wohlgemeldte Kayserliche Gesandschafft hiermit uhrkundlich attestiren und bescheinen, sich auch darzu hiemit obligiren, und haben, gegen Empfahung Hochgedachtes Herrn Pfaltz-Grafen und Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht Ordonantzen und Requisitions-Schreiben von der Königlich-Schwedischen Gesandschafft, dieses Attestatum unter eigener Hand Unterschifft, und fürgedruckten Pitschafften, hinaus gegeben. Geschehen und geben zu Nürnberg den 24. Augusti Anno 1650. 1650. Julius.

J. H. W. di Amalfi.
Isaacus Volmar.
Johann Crane.
(L.S.) (L.S.) (L.S.)

N. XIV.

Eventual-Evacuations-Ordre, von des Herrn Pfaltz-Grafen und *Generalissimi* Hochfürstlicher Durchlaucht, an Herrn *General* Steinbock, wegen Quittirung des Stiffts Oßnabrück ertheilet, *de dato* Erffurt den 29. *Julii* 1650.

Unsern freundlichen Gruß und geneigten Willen zuvor:

Wohlgebohrner Herr General, besonders wehrter Freund. Wir haben demselben hiemit zu vernehmen geben wollen, welcher gestalt zwischen den Kayserlichen und unsern Deputirten in Nürnberg wegen des Stiffts Oßnabrück einige Handlung gepflogen worden, daß nemlich des Herrn Bischoff Frantz Wilhelms Liebden, imgleichen das Thum-Capitul, wie auch die Ritterschafft und gesamte Stände, noch vor der Restitution besagten Stiffts sich zuforderst mit der Herren Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg, vermög des Frieden-Schlusses, und dessen ohnlängst aufgerichteten Haupt-Executions-Recessus, wegen der Capitulation vergleichen; Dann auch dem Herrn Graf Gustav wegen der in gedachten Frieden-Schluß verordneter 80000. Rthlr, um solche in gewissen Terminen zu bezahlen, eine Obligation geben: Imgleichen Bürgermeister, Rath und gesamte Bürgerschafft der Stadt Oßnabrück für die beschehene Demolition der Petersburg eine schrifftliche Remission ertheilen solle: Inmassen der Herr General aus eingelegten Abschrifften der abgehandelten Obligation, und Neben-Declaration mit mehrerm sehen wird. Wann dann nach erfülleten jetzt gedachten Conditionen das Stifft Oßnabrück evacuiret, und des Herrn Bischoffs Frantz Wilhelms Liebden übergeben werden muß, so haben Wir dem Herrn Graf Gustav deßwegen solcher Gestalt zugeschrieben, daß derselbe, nach Empfahung der zu Nürnberg aufgerichteten, von vorgemeldtes Herrn Bischoffs Liebden, imgleichen dem Thum-Capitul wie auch der Ritterschafft und gesamten Ständen, unterschriebenen und versiegelten Original-Obligation, die Civil-Administration im Stifft Oßnabrück des Herrn Bischoff Frantz Wilhelms Liebden alsofort einräumen, und dem Herrn General deßwegen Avisation geben möchte: Was aber die Abführung der in besagtem Stifft Königlich-Schwedischer Garnisonen betrifft, wird es der Herr General

1650. Julius. neral dahin einzurichten belieben, daß wann demselben von der Herrn Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg Liebden Liebden ratificirten Capitulation, ingleichen der von des Herrn Bischoffs Liebden für Bürgermeister, Rath und gesamte Bürgerschafft der Stadt Oßnabrück, wegen der Petersburgischen Demolirung, ausgefertigten schrifftlichen Remission, gewisse Nachricht zukommet; Alsdann gedachte Königlich-Schwedische Besatzungen, ausserhalb Vörden (worin er dem Herrn Grafen Gustav so viel Mannschafft, als derselbe zur Besatzung des Orths desideriren wird, zurück lassen wolle) ebenmäßig alsobald evacuiret, und Uns wegen des Verlauffs förderlichste Nachricht gegeben werden möge. Wir versehen Uns dessen zu geschehen, und verbleiben hingegen nächst Göttlicher Empfehlung 1650. Julius.

Des Herrn *Generaln*

Freundwilliger

Carl Gustav Pfaltz-Graf ꝛc.

Erffurth den 29. Julii Anno 1650.

A Monsieur
Monsieur le Baron *Gustav Otto Steinbock*, Général de l'Infanterie pour sa Majeste de Suede & son Gouverneur en Westphalie.
à
Minden.

N. XV.

Uhrkund, der Stadt Oßnabrück *Privilegium* wegen des Leinwand-Zeichnens betreffend.

Zu wissen. Demnach bey Abhandelung der Oßnabrückischen Capitulation unter andern auch fürkommen, daß der Stadt Oßnabrück habendes *Privilegium* des Leinwand-zeichnens in einem besondern Articul eingerücket werden solte, dargegen aber einige Bedencken fürgebracht, derenthalben dieses Privilegii in der Capitulation Meldung zu thun unnöthig geachtet worden.

Daß hierauf zwischen den Bischöfflichen Oßnabrückischen auch den Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Abgesandten diese Erklärung beschehen, daß solche Auslassung der Stadt Oßnabrück unschädlich sey, sondern sie in dessen üblichen und rechtmäßigen Gebrauch, wie sie es Anno 1624. hergebracht haben, gelassen werden solle, doch männiglich, so dawider etwas einzuwenden hätte, sein Recht vorbehalten.

Dessen zu Urkund ist dieser Schein von den Kayserlichen zu den Nürnbergischen Executions-Tractaten verordneten Plenipotentiarien eigener Hand unterschrieben, und mit fürgedruckten Pitschafften bewahret worden. Actum Nürnberg den 28. Julii 1650.

Isaacus Volmar. (L.S.)

Johann Crane (L.S.)

§. IX.

Von der Stadt Hörter Restitution.

Zeit währenden Kriegs waren in der Stadt Hörter unterschiedliche Veränderungen in Religions-Sachen vorgegangen, dahero selbige sich dießfals unter die Restituendos zählete. Die sub N. I. anliegende Nachricht giebt von solchen Veränderungen umständliche Erläuterung, und in der Verzeichnis sub N. II. ist enthalten, was die Monachi Mendicantes daselbst von der Evangelischen Brüder-Kirche an sich genommen. Ob nun wohl das Nieder-Sächsische Creyß-Ausschreib-Amt die Friedens-Schlußmäßige Execution dießfals vollziehen wollte; So ereigneten sich doch viele Beschwehrlichkeiten, daß selbige nicht

N. I.

N. II.

1650. Auguſt. nicht gehörig zu Werck gerichtet werden konte; ſo, daß es endlich von dem Collegio Deputatorum auf Commiſſarios utriusque Religionis, nemlich auf Braunſchweig-Wolffenbüttel und Fulda, remittirt wurde, womit es jedoch ebenfalls beſchwehrlich herging, wie ab den beeden ſub N. III. und IV. von Hertzog *Auguſto* an den Schwediſchen Generaliſſimum erlaſſenen Schreiben zu erſehen ſtehet. 1650. Auguſt. N. III. IV.

N. I.

Nachricht von der in der Stadt Höxter, Zeit währenden Kriegs, vorgegangenen *Religions*-Veränderung.

Anno 1624. hat ein Rath zu Höxter allein die Stadt-Kirchen mit Evangeliſchen Prieſtern beſetzet gehabt, und ſeyn alle und jede dieſer Stadt Bürger der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane Leute geweſen, und hat alhier kein Catholick gewohnet, ſo ein Bürger geweſen, ſondern mögen eine und andere Herren-Diener, ſo Catholici geweſen, wie auch zwey oder drey Canonici zu St. Peter, welche jedoch nur ab- und zugereiſet, auch keinen Decanum alhier gehabt, ſich alhier aufgehalten haben.

In dieſem 1624. Jahre iſt Ihre Fürſtliche Gnaden zu Corvey, Herr Johann Chriſtoph von Brambach Chriſtmilder Gedächtniß, damaliger Adminiſtrator, nacher Paderborn gefänglich weggeführet, und hat der Churfürſt zu Cöln das Stifft Corvey mit Cantzelaren und Dienern beſetzet.

Anno 1626. an 22. Julii hat Ihre Churfürſtliche Durchlaucht zu Cölln die Stadt Höxter mit einer Compagnie zu Fuß von 300. Mann, unter Herr Obriſt-Lieutenant *Joan de Brudin*, beſetzet, und iſt bey dieſer Einlogirung in Anno 1628. der Stadt Höxter von der Cölniſchen Regierung zu Corvey, den neuen Calender anzunehmen und zu halten, angemuthet, welches Sie rein abgeſchlagen. Den 17. Martii ejusd. anni ſeyn die beyden Herrn Paſtores, als M. Conrath Northmann und Herr Heinrich Erneſti durch Soldaten gefänglich nach Corvey geführet, und daſelbſt drey gantze Wochen mit verwahret, und in Arreſto gehalten worden, und haben der Weih-Biſchoffe und Chur-Cölniſche Miniſtri ſelbigen Tages um 4. Uhr Nachmittag die Claus-Kirche, am 18. Martii folgends die Brüder-Kirchen, den $\frac{14}{4}$. Aprilis aber die S. Kiliani und S. Petri Kirchen de Facto mit eiſern Hammern aufgeſchlagen und eingenommen, auch kurtz hernach der Weih-Biſchoff und jetziger Gräfe alhier dieſer Stadt Höxter in der St. Kiliani Kirche in der Wahrſahm gehabte Siegel und Briefe oder Archiv nach gewaltſamer Eröffnung des Gewölbes ſpoliiret, und viele anſehnliche Sachen daraus weggenommen, daneben auch den Leuten neben andern erſchrecklichen Zwang auferlegt, die Evangeliſche Bücher den Pfaffen zu überlieffern, deren dann Sie auch viele verbrandt haben.

Den $\frac{17}{7}$. April iſt Herr Mag. Conrath Northmann und Herr Heinrich Erneſti beyde Paſtores, neben Herr Burgermeiſter Heinrich Mangoldt und weyland Martens Burgermeiſtern, ſo ebenfalß daſelbſt zu Corvey in Arreſt enthalten worden, wieder loß gelaſſen. Am folgenden Palm-Sontage hat *Johannes Pelkingius*, des Stiffts Paderborn Suffraganeus, in der Kirchen St. Petri alhier in Höxter die erſte Meſſe gehalten, und geprediget, folgende öſterliche Feyertage in den andern Kirchen Sacra celebriret, und obgedachter Obriſt-Lieutenant *Joan de Brudin* biß den 3. Martii 1629. in Höxter logirt und damals ausgezogen.

Anno 1629. an 7. Martii iſt ein Capitain Schönfeldt genannt, mit einer Compagnie hierein logiret, weil aber die Fratres Minoritarum verſpüret, daß er mehr den Lutheriſchen (da denſelben verboten worden am Freytage Fleiſch zu eſſen) als den Catholiſchen zugethan geweſen, haben gleich Fratres ſich bemühet, daß er mit ſeiner Compagnie wieder abziehen müſſen, und an deſſen Platz am 25. Martii der Herr Capitain, jetzo Obriſter und Freyherr von Seibelsdorff wieder herein gekommen.

1650. August. Am 3. Maji ist Herrn M. Northmann, M. Winichio, so jetzo noch General-Superintendens zu Holtzminda ist, und Herrn Ernesti von Corvey ein Mandat eingeschicket und insinuiret, aller Kirchen in Höxter sich zu enthalten, und innerhalb drey Tagen von Höxter zu verweichen, welches auch geschehen. 1650. August.

Anno 1629. an 8. Maji ist Ihre Fürstliche Gnaden Abt Brambach, da dieselbe fünff Jahr in Exilio gewesen, wieder eingeführet.

Den 4. Junii folgends ist in Höxter die erste Procession gegangen, und Ihre Fürstliche Gnaden zu Corvey derselben Persöhnlich beygewohnet, und seyn bey obgedachten Capitains Seibelsdorff Zeiten die Herren Burgermeistere und Rath durch die Soldaten mit allerhand Executionen, die Catholische Religion anzunehmen gezwungen worden.

Anno 1631. an 21. Octobr. seynd Ihre Fürstliche Gnaden Landgraf Wilhelm zu Hessen, nach Eroberung der Stadt Paderborn, mit dero Armee für Höxter gerückt, die Stadt etzliche mahl beschossen, und hat gedachter Capitain Seibelsdorff accordiret, auch den 22. Octobr. aus und die Heßische wieder eingezogen.

Anno 1633. den 7. Martii ist ein Braunschweigischer Capitain Hans Kronenberg genannt in die Stadt gelegt worden.

Den 4. April haben Ihrer Fürstlichen Gnaden Hertzog Georgs zu Braunschweig und Lüneburg Herr General-Auditor Otto Ottonis einen Lutherischen Prediger, Herr Johann Höfer genannt, wieder anhero in Höxter gebracht, und seynt damals die Fratres Minoritarum und alle Catholische Prediger, worunter Liborius Sostmann Canonicus zu S. Petri mit gewesen, von den Braunschweigischen wieder ausgetrieben, der Zeit dann in allen Kirchen wieder Lutherisch gepredigt worden, bis endlich in Anno 1636. den 17. Octobris der Pater Guardian Herr Johannis Gülcher, wie er eine zeitlang von hier weg gewesen, die Schlüssel zu beyden Kirchen als Brüdern und S. Petri von dem Rathe wieder abgefordert, welche ihme aber verweigert worden, und hat der Braunschweig-Lüneburgische Capitain Nicolaus Milert, welcher Anno 1636. an 24. Septembr. herein gekommen, die Brüder-Kirche mit einer Schiltwache verwahren lassen, wie aber am 26. ejusd. Ihre Excellenz der Herr Graf von Götz mit seinem Hoffstabe wieder anhero gekommen, und in Höxter logirt, hat gedachter Commendant Milert, auf empfangene Ordre Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Braunschweig, die Schiltwache wieder abgehen lassen, und ein Rath auf grosse und unschreibliche Bedräuung des General Götzen, jedoch cum solenni Protestatione, die Schlüssel der Brüder-Kirche den Minoriten tradiren müssen, und also die Fratres selbige Kirche occupiret.

Anno 1637. am $\frac{10}{20}$. Decembr. ist Herr Johann Westerkampff in Curia erschienen und angezeigt, daß er von Churfürstlicher Durchlaucht zu Cöln, als Conservatore dieses Stiffts, und dann von Ihrer Fürstlichen Gnaden Herrn Johann Christoph Abten zu Corvey, und dann einem Ehrwürdigen Capitul zu S. Petri alhier, zu einem Decano und Pastore erwählet, wie nun der vorgewesene Decanus Herr Liborius Sostmann, welcher in Anno 1633. mit expellirt, das Decanat resignirt, als wäre er nun solches gleichergestalt wieder anzutreten vorhabens, wolte derowegen gebeten haben, ihm die Schlüssel zur S. Peters-Kirchen gütlich zu überreichen, vermeinte also der erste Gradus zur Versöhnung mit Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Corvey zu seyn, welches ihm aber abgeschlagen. Dieweil er aber ferner vorgewandt, daß unser gnädiger Herr Johann Christoph von Brambach kein Abt zu Corvey mehr seyn könte, und schon ein ander an dessen Platz erwählet währe, und sofern die Schlüssel nicht gütlich überreichet, auch durch die Verweigerung veranlasset wurde, den Herrn General von der Horst, welcher mit sechs Regimentern in der Nähe gelegen, um Execution anzuruffen, daneben auch, weil die von Höxter von ihren Schutz-Fürsten keinen Schutz hierin verspüreten, seyn sie gezwungen die Schlüssel jedoch cum Protestatione zu übergeben.

Anno 1638. am 1. Februarii ist gleicher gestalt der Kelch, so in S. Peters-Kirche gehörig gewesen, und zu Hamburg neu verfertigt, und von gutherzigen Leuten

1650. Auguſt. ten verehret worden, vom Rahte abgefodert, ſo zwar gnugſam verweigert, jedoch weil ein Rath ſich deſſen wegen vieler Bedrohungen nicht zu entbrechen gewuſt, iſt derſelbe gleich wie die Schlüſſel cum Proteſtatione übergeben worden. 1650. Auguſt.

In zwiſchen aber ihnen und den Bürgern in Particulari nicht allein viele Güter von den Minoriten und Canonicis, unterm Prætext, daß ſie an ſolche Kirchen gehörig, abgezwackt, ſondern man hat ſich an Corveyiſcher Seiten unterſtanden, die Stadt um alle von vielen Seculis hergebrachte Profan-Gerechtigkeit, als Juden-Geleit, Contribution, Einquartierungs oder Balets-Recht, alles Brauer-Recht, und was dergleichen, gäntzlich zu bringen. In Steuer-Ausſchreibung zu beſchweren, um alle Jurisdiction in Civilibus & Criminalibus, Eigenthum Ihrer Güther, und was dergleichen zu erdencken, zu bringen, und Sie gantz in einen elenden Sclaven-Standt zu ſetzen, mit Ihnen pro libitu, nicht aber den Rechten, Herkommen, Privilegien und Verträgen nach, zu procediren, und was des erſchrecklichen Infeſtirens mehr, ſo alles zu ihren völligen Untergang, ex ſolo Evangelicæ Religionis odio, gerichtet geweſen, und noch iſt ꝛc.

N. II.

Verzeichnis, was zu der Brüder-Kirchen gehörig, und die *Mendicantes Monachi* in Höxter in dieſem Kriegswesen, ſeither dem Jahr 1628. nebenſt der Kirchen zu ſich geriſſen.

1) Erſtlich die Kirche ſamt dem Creutzgange und Kirchhoffe, in der Kirchen die Orgel, Kelch, Monſtrantzen, 2. Taffeten Communion-Tücher, ein ſchwartz Sammeten Altar-Tuch und ein weiß Lacken über den Altar.
2) Alle Jährliche Zinſe, ſo dem Convent vormahls in etliche Bürger-Häuſer verſchrieben.
3) Item das nunmehr von den München eingeriſſene Marternhaus mit aller Gerechtigkeit und Eigenthum deſſelben, ſamt dem kleinen Zinßhoff und Zubehörungen.
4) Item der groſſe Hoff zwiſchen dem Cloſter und dem Grocke, an des Niedern-Möllers Hoff gelegen.
5) Item beyde Häuſer gegen der Brüder-Kirchen bey der Herren von Corvey Hoff gelegen, mit ihren Garten und Zubehörungen.
6) Item ein groſſer Hoff in Grubenhagen mit beyden darauf ſtehenden Häuſern.
7) Item ein Morgen Lands für dem Corveyſchen Thor an dem Stadtgraben.
8) Item ein Vörling Hopffen-Hoffs für ſelbigem Thor.
9) Item ein geringer Hoff fürm Clauß-Thor.
10) 100. Thaler bey Heinrich Thönen, worvon ſonſt den Armen jährlich die Penſiones gebühren, welche ſie zu ſich geriſſen.

Häuſer und Hausſtetten.

Berend Hauskamffs, Marten Becker, Blaſſenhevets, Gieſſe Mummen, Göbel Gieſſen, Cordt Mummen. — Hauß — Aus dieſen Häuſern haben die Münche die Bürger vertrieben, und die Stätte zu ihren Höfen genommen.

In der Strunckel Straſſen.

Johann von Itther, Eliſabeth Zegenhards, Heinrich Richters. — Hausſtette.

1650. August.	Auf der Niedern Strassen bey der Mühlen.		1650. August.
	Marten Backen.	Hausstette.	
	Borries Roß.		
	Ebbrechts Hauß.		
	Cornelius Kreckhelm.		
	In der Brüder Gasse.		
	Hanß Pammeler.	Hausstette.	
	Jörx Richters.		
	Kuhlemans.		

Die Sanct Peters-Kirche belangend, ist selbige nicht allein in berührter Zeit der Stadt entzogen, sondern haben auch die Canonici alle diejenigen Debitores, so der Kirchen Zinsen zugeben schuldig, fordern lassen, und solche von ihnen begehret.

N. III.

Hertzogs *Augusti* zu Wolffenbüttel Schreiben an den Schwedischen *Generalissimum* die Schwührigkeit der Höxterschen *Commission* und die Ausschaffung der *Franciscaner* betreffend.

Unsere freundliche Dienste, und was Wir sonsten viel mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor, Hochgebohrner Fürst, Freundlicher Lieber Herr Oheimb.

Eurer Liebden Schreiben von 10. dieses, ist Uns vor wenig Tagen zu recht eingehändiget worden, und haben Wir daraus ersehen, was Dieselbe wegen Unserer Erb-Schutz-Verwandten Stadt Höxter übrigen Anliegens, die Ausschaffung der Franciscaner daselbst betreffend, angeführet. Nun ist nicht allein Eurer Liebden, sondern auch jedermänniglich in- und ausserhalb des Römischen Reichs kundig, wie eyfferig Wir Uns diese Execution angelegen seyn lassen, und nicht allein vor Uns, sondern auch in übernommener Vollmacht von des Herrn Administratorn zu Magdeburg Liebden, dasjenige, was nach Anweisung des Instrumenti Pacis obgelegen, der Gebühr verrichtet, so gar, daß der Abt zu Corvey dahero Ursach genommen, Uns nicht allein bey jedermänniglichen hohen und niedrigen Standes, als wann Wir mit der Execution zu weit gangen, zu diffamiren, sondern auch bey dem Nürnbergischen Convent sich über Uns zum hefftigsten zubeschweren, auf eine anderweite Commission zudringen, und als dieselbe auf Uns und den Abt zu Fulda anderweit erkandt, gegen Uns als Suspectum zu excipiren, und nichts zu unterlassen, was zu Unserer Verunglimpfung, dieser von Uns verrichteten Execution halber, immer geschehen können.

Ob Wir nun zwar von Anfang gerne gesehen, auch durch Unsern Abgesandten unaufhörlich darauf dringen lassen, daß es bey dem in dem Instrumento Pacis verordneten Modo Executionis sein Verbleiben behalten mögen: So haben Wir doch endlich geschehen lassen müssen, daß die zu Nürnberg tractirende Partheyen auf einen andern Modum Commissionis von beyderley Religions-Verwandten geschlossen, und kan Eurer Liebden aus dem öffentlichen Verlauf der Handlung zu Nürnberg nicht unbekandt seyn, wie feyerlich Wir Uns, wegen nicht erfolgten Fortgangs der erkannten Commission, jedesmahl bis auf gegenwärtige Stunde verwahret gehabt. Da es aber nirgend fort gewolt, und Wir von Niemand auch darinnen einige Assistentz nicht gehabt, daß Wir mit unersetzlicher Mühe endlich, und zwar auf Unsern sonderbahren ausgestellten Revers, die Stadt Höxter von der vorgehabten Päbstischen Besatzung des Abts kaum salviren können, haben Wirs dahin gestellt seyn lassen müssen.

Weil

1650. Augusti. Weil demnach der Stadt Höxter jetziges Anliegen bloß darin bestehet, daß die wenige Franciscaner Münche, so wegen der nunmehr abgezogenen Guarnison ihres Religions-Exercitii precario darin gelassen worden, ausgeschaffet werden, Wir auch dießfallß, aller bevorstehender Wiederwärtigkeiten unerachtet, in würcklicher Bemühung seyn; So haben Eurer Liebden Wir auf Dero Veranlassen, diese Bewandniß freundlich eröffnen, und Dero anheim stellen wollen, ob Dieselbe an denen Oertern, darander gröste Mangel hafftet, fernere Fürwend- und Erinnerung zu thun, unbeschwert seyn wollen. 1650. Augusti.

Wolten Wir Deroselben Freundöhmlich hinwieder vermelden, und seynd Ihro zu behäglicher Diensterweisung willig und geflissen. Datum in Unserer Vestung Wolffenbüttel, den 17. Aug. 1650.

Von Gottes Gnaden *Augustus* Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg

Eurer Liebden

Dienstwilliger Oheimb
Augustus Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg.

N. IV.

Ejusdem Schreiben die *Restitution* derer von Amelunxen und Kannen im Stifft Corvey betreffend.

Unsere freundliche Dienste, und was Wir sonsten viel mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor, Hochgebohrner Fürst, Freundlicher Lieber Herr Oheimb. Ab Eurer Liebden sub dato Nienburg den 13. hujus, an Uns abgelassenen, Uns heut allhie zur Hand gelieferten Schreiben, haben Wir mit mehrern ersehen, was gestalt Dieselbe Uns Freund-Vetterlich ersuchen wollen, die von Amelunxen, im Stifft Corvey, vermög einer, Eurer Liebden Andeuten nach, auf Uns und den Abt zu Fulda erkannten Commission, in Ihre vorige Freyheit zu setzen, oder Eurer Liebden nicht zuverdencken, daß Sie denen von Amelunxen durch andere Mittel helffen, und bis dahin mit fernerer Evacuation und Exauctoration innenhalten, die daraus entstehende Ungelegenheit aber den Verursächern heimstellen müsten. Nun werden Eure Liebden aus Unsern in der Höxterschen Sache sub dato den 17. hujus an Dieselbe abgelassenen Schreiben verhoffentlich wahrgenommen haben, wie gern Wir gesehen, daß Unsern zu Nürnberg getreulich gethanen Erinnerungen zu folge, die Execution des Frieden-Schlusses in Puncto Amnestiæ & Gravaminum, auf die zu Oßnabrück geschlossene, dem Instrumento Pacis, Kayserlichen Edicten, und Arctiori modo exequendi, einverleibte Maß, verrichtet, auf den anderweiten Modum aber kein Absehen genommen worden wäre: Daß aber solches nicht attendiret, und daraus nunmehr die von Uns damahls besorgte Verzögerung und Weitläufftigkeit erfolget, haben Wir billig geschehen lassen müssen.

Betreffend gemeldte von Amelunxen ist nicht ohne, daß nicht allein dieselbige, sondern auch noch ein ander Adelich Geschlechte die von Kannen, im Stifft Corvey seßhafft, um Restitution Ihrer von dem Abt zu Corvey Ihnen eingezogener Kirchen, bey Uns, und des Herrn Administratoren zu Magdeburg Liebden, als hiesigen Nieder-Sächsischen Creysses Ausschreibenden Fürsten, angehalten; Weil aber das Stifft Corvey nicht in hiesigen, sondern den Westphälischen Creyß gehörig, gemeldte von Adel aber noch niemahls beygebracht, daß Sie Ihre desiderirte Restitution bey Chur-Cölln, als Creyß-ausschreibenden des Orths gesucht, weniger daß Ihnen dieselbige verweigert worden. So hat man unverletzt der im Instrumento Pacis enthaltenen Disposition, dieser Seits nichts darinn verrichten können, um so viel mehr, da unterdessen bemeldter Modus Exequendi in dem Nürnbergischen Recess verändert, und auf gewisse zu jeder rückständigen Sache verordnete Commissarien gesetzt worden.

1650. August. Wir aber gleichwohl, dessen unerachtet, albereit in Majo des verlittenen 1649. Jahrs, ehe und zuvor der Modus Exequendi verändert, ob Hochermeldten Herrn Administratorn Liebden dahin bewegt, daß in Seiner Liebden und Unsern Nahmen des Churfürsten zu Cöln Liebden zu Effectuirung dieser Restitution requirirt worden, auch, wie nachgehends der Modus Exequendi zu andern Stande gerathen, dieser von Adel Ihr Anliegen nicht allein mündlich, durch Unsern zu Nürnberg habenden Gesandten, so wohl in publico bey dem gantzen Reichs-Collegio und allen tractirenden Partheyen, als ad postea bey Eurer Liebden und Dero assistirenden Königlichen hohen Ministris, sondern auch schrifftlich dem Königlichen Herrn Præsidenten Erskein, sub dato den 6. Novembris jüngsthin, aufs allerbeweglichste, und zwar dahin recommendirt, damit die Execution dieser Sache an die Ausschreibende hiesigen Creysses remittirt, und Wir darinn nicht verhindert werden möchten. Als aber darauf nichts erfolgt, haben Wir es wider Unsern Willen dabey bewenden lassen müssen. 1650. August.

Als Wir auch nachgehends äusserlich berichtet worden, daß in dieser Sache eine Commission auf Uns und den Abt zu Fulda erkandt seyn solle, welche Uns annoch weder Copeylich, noch Originaliter nicht zu Handen kommen, haben Wir dannoch zu Beförderung der Sache für Uns selbst den Abt zu Fulda mit der Communication, auch Maturation der Commission, wiewohl gantz vergeblich und umsonst, requiriret, bis endlich durch vielfältiges Machiniren des Abts zu Corvey, und insonderheit, als derselbige Uns als Suspectum von allen Corveyischen Sachen zu removiren mit unsäglichen Fleisse sich bemühet, diese Sache anderweit zu Nürnberg in Consultation gebracht seyn solle, von dannen Uns noch dieses Moment der geringste Buchstab einiger Commission oder anderweiten Verordnung nicht zukommen.

Und dieweil ab kurtz berührten allen Eure Liebden Freundöhmlich zuersehen, wie ungütlich Uns der Verzug dieser Sache beygemessen werde, so stellen Deroselben Wir anheim, was Sie darinn weiter zu erinnern, oder zuthun, für rathsam befinden möchten. Unsers Theils seynd Wir gleichesfalls an allen etwann hieraus erfolgenden Ungelegenheiten unschuldig, und müssen neben Eurer Liebden dieselbige billig denjenigen, so daran Ursache, heimstellen, Eure Liebden damit der gnädigen Obhut Gottes des Allmächtigen Freundöhmlich und getreulich empfehlend, Datum in Unserer Vestung Wolffenbüttel am 27. August. Anno 1650.

Von Gottes Gnaden *Augustus* Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg.

Eurer Liebden

An des Herrn Pfaltz-Grafen und *Generalissimi* Hochfürstliche Durchlaucht.

Dienstwilliger Oheim.
Augustus Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg.

§. X.

Restitutions-Sachen im Schwäbischen Creyß.

Ob wohl die zu Nürnberg, vermög des Præliminar-Recesses, ernannte Deputirte *ad Punctum Restitutionis*, in allen Creyßen, wo etwas zu exequiren und zu restituiren war, gehörige Commissiones an die Creyß-ausschreibende Fürsten ertheilt hatten; so fehlete es doch nicht an Beschwehrungen, daß solche Commissiones entweder gar nicht, oder doch nicht debito modo, vollzogen worden wären. Und weil die Schweden sich hauptsächlich der Restitutions-Fälle, gleich als ihrer eigenen Sachen, annahmen, mit dem Vorgeben, daß ohne deren gäntzliche Erledigung der getroffene Friede nichts bedeute, mithin der langwierige und kostbare Krieg vergebens geführet worden sey, so ergieng vom Collegio Deputatorum das *Excitatorium* an das Schwäbische Creyß-Aus-

1650. Augusti. N. I. Designation der Restitutions-Fälle im Schwäbischen Creyß.

Ausschreib Amt, sub N. I. mit beygefügter *Designation* derer annoch zu exequirenden Restitutions-Casuum sub Lit. A., wie solche, als noch nicht exequirt, angegeben worden: Worauf aber die Verzeichniß sub N. II. eingeschickt wurde, welcher gestalt die würckliche Execution entweder geschehen, oder weswegen solche anstehen geblieben sey. 1650. Augusti. N. II.

N. I.

Excitatorium des *Deputations-Convents* an den Schwäbischen Creyß die *Execution* der *Restitutions*-Fälle betreffend.

Hochwürdig, Durchlauchtig, und Hochgebohrne, Gnädige Fürsten und Herren.

Demnach von unterschiedenen Oertern des Schwäbischen Creises wegen annoch hinc inde unvollzogener Execution, ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, bey hiesigen Versammlungen Beschweerden einkommen, und dann Wir des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten und Stände zu Beförderung deren annoch ermanglenden Executionen in berührten beyden Punctis Amnestiæ & Gravaminum, vermög des Præliminar-Recesses, verordnete und gevollmächtigte Gesandten, vor gut angesehen und geschlossen, daß alle solche Casus, nach Innhalt beyliegender von Euren Fürstlichen Gnaden Gnaden und etlichen andern des Schwäbischen Creyßes anwesenden Gesandten verfaßten, und Uns referirten Designation, vermittelst Deroselben, als Creyß-ausschreibende Fürsten respective zu erörtern, zu exequiren.

Als zweifflen Wir nicht, Eure Fürstliche Gnaden Gnaden, als ausschreibende Fürsten dieses Schwäbischen Creyses, werden in Krafft des Instrumenti Pacis von selbsten darauf bedacht seyn, und die nöthige Verordnung thun, damit die in berührter Designation enthaltene Casus, und zwar die Liquidi alsobalden exequirt, bey denen Illiquidis aber super Facto Possessionis summariissime cognoscirt, und da sie auf den Punctum Gravaminum & Amnestiæ gleicher gestalt qualificirt befunden werden solten, alsdann wenigers nicht, wo nicht eher, jedoch längstens in den bestimmten Terminen, dem Friedens-Schluß, ausgelassenen Kayserlichen Executions-Edicten, arctiori modo exequendi, und obberührtem Præliminar-Recess gemäß, exequirt werden, und zu völliger Richtigkeit gebracht, also dem klagenden Theil dasjenige, was demselben vigore Instrumenti Pacis und dem einverleibten General und Special Regulæ gebührt, wiederfahren möge. N. 1.

Hieran verrichten Eure Fürstliche Gnaden Gnaden ein allgemein nützliches zu völliger Tranquillirung des Heiligen Römischen Reichs gereichendes Werck, und Wir thun Dieselbe ꝛc. N. 2. N. 3. N. 4.

Eurer Fürstlichen Gnaden Gnaden

Unterthänige

Des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände, in Krafft des Præliminar-Recesses, ad Punctum Amnestiæ & Gravaminum verordnete Gevollmächtigte Gesandten, Räthe und Bothschafften. ꝛc.

1650. Augusti. Adjunctum Lit. A. 1650. Augusti.

Designatio

Derjenigen *Casuum*, welche bishero bey hiesiger Reichs-*Deputation* in Nürnberg von unterschiedlichen Ständen des Hochlöblichen Schwäbischen Creyses, auch der Ritterschafft und andern in besagtem Creyß, einkommen, und darüber *Restitution ex Capite Amnestiæ & Gravaminum* gesucht, auch welcher gestalten dieselbe allhie theils *ad cognoscendum & exequendum per Dominos Directores Circuli Suevici resolviret*, und in gewisse *Terminos* eingetheilet worden.

Baden-Durlach *Contra* Chur-Pfaltz.

Des Herrn Marggrafen von Baden-Durlach Fürstliche Gnaden beklagen sich, daß von der Regierung zu Haydelberg Deroselben bey den Aemtern Pfortzheim und Graben Eintrag gethan, und die Kellerey auch andere Gefälle angefochten werden, weil aber in Krafft der Amnestiæ Art. 4. §. Fridericus Marchio Badensis &c. Seine Fürstliche Gnaden specialiter und mit Nahmen plenissime in eum Statum in Sacris & Profanis, darinnen Sie sich ante Motus Bohemicos befunden, zu restituiren seynd, werden die Herrn Creyß-ausschreibende Fürsten vorderist Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Pfaltz-Haydelberg, oder die Regierung daselbst hierüber vernehmen, und auf Befindung der Sachen, nach der Possess ante Motus Bohemicos, secundum Instrumentum Pacis, und zwar innerhalb 3. Monathen exequiren.

Baden-Durlach *Contra Dominicanos & Franciscanos* zu Pfortzheim.

Höchstbesagt Ihre Fürstliche Gnaden beschweren sich auch ob den Dominicanern und Franciscanern, so erst post Motus Bohemiæ sich in Pfortzheim eingefunden, und begehren Ihrenthalben es in vorigen Stand zu setzen, wofern es nun noch nicht geschehen, und daselbst ante Motus Bohemiæ sich keiner befunden, werden die Herrn Creyß-ausschreibende Fürsten die Gebühr und Restitution in pristinum Statum und zwar inner besagten 3. Monathen zu verfügen, gebührend ersucht.

Die Herren Grafen von Eberstein *Contra* die Herrn Grafen von Gronsfeld und Walckenstein ꝛc.

N. 1. Die Herren Grafen von Eberstein beklagen sich laut Memorialis N. I. daß Herren Grafen Johann Philipsen zu Eberstein sein bey solcher Grafschafft, wie auch dem Closter Frauenalb gehabtes Eigenthum und andere Iura, deren bey Chur-Maynz erhaltenen Revision ohnerachtet, aus Ursachen bey Herrn Hertzogen Christians zu Braunschweig Waffen Er sich befunden, und Reatu Criminis Læsæ Majestatis gestorben seyn solle, durch Kayserliche Executions-Commission denen Herren Grafen von Gronsfeld und Walckenstein übergegeben und eingeantwortet worden, in deren Possess man sich Eberstеinischen Theils, Mense Octobri Ao. 1624. notorie annoch befunden, mit Bitte, Sie in damahligen Stand, dem Instrumento Pacis gemäß, zu restituiren, legen zu solchem Ende
N. 2. bey, so wohl N. 2. einen getruckten, als
N. 3. N. 3. einen geschriebenen Bericht, samt
N. 4. einer Specification deren Stücke, darinnen Sie begehren restituiret zu werden, N. 4. worüber die Creyß-ausschreibende Fürsten allerseits Interessirte nach Nothdurfft vernehmen, der Sachen also sich recht erkundigen, und dasjenige alsdenn, und zwar auch in denen drey Monathen verrichten können, was dem Instrumento Pacis, Kayserlichen Edicten, und arctiori modo exequendi gemäß.

Die Frey-Herren zu Freyberg-Oepfingen *contra* die Oesterreichische Stadt Ehingen, sodann auch *contra* den Pfarr-Herrn zu Oepfingen.

Die Frey-Herren zu Oepfingen erklagen sich contra die Oesterreichische Stadt Ehingen, daß Sie ohn angesehen der Executions-Commissarien Anspruch

1650. August. und 3. darüber ertheilten Decreten, doch zur Restitution einer Ihnen zuerkandten Wiesen, genannt das Himmelreich, und anderer erkauffter Praspergischer Güther nicht gelangen können, und noch immerdar ihren Gültbauren zu Unter-Christingen die Erb-Huldigung zu leisten inhibirt worden. 1650. August.

Auch der Pfarr-Herr zu Oepfingen noch den grossen Zehenden vorenthalten thue, alles dem Instrumento Pacis, und dessen Regulis atque Terminis generalibus entgegen, petunt Restitutionem.

Nun seynd von denen subdelegirten Executions-Commissarien, in dieser Sach, 3. Decreta Restitutoria ergangen, es beschweren sich aber die von Ehingen, daß Sie darüber nicht gehört, sondern die Restitutions-Decreta auf des Gegentheils einseitiges Anbringen, und Fürweisung eines Briefes, so doch ad Petitorium gehörig wären, ertheilet worden, disputiren das Factum Possessionis, und wollen aus einer Zeugen-Verhör behaupten, daß Sie Ao. 1623. in Possessione gewesen. Nun ist nicht eigentlich bekannt, ob Sie Restitutionem ex Capite Gravaminum oder Amnestiæ suchen, und consequenter das Factum Possessionis auf Annum 1624. zu restringiren oder retro zu extendiren; in simili est die Zeugen Verhör einseitig, also darauf nicht zu gehen, ist also denen Creyßausschreibenden Fürsten einzuschliessen, mit Ersuchen, zu erkundigen, was es damit vor eine Beschaffenheit, alsdann ex Instrumento Pacis zu exequiren in tertio Exauctorationis & Evacuationis Termino.

Die Evangelische Bürgerschafft der Stadt Augspurg klaget unterschiedliche Gravamina, und bittet deren Remedirung.

Daß die von Evangelischen Eltern, Vater oder Mutter, gebohrne Kinder nochmahlen, wider des überlebenden Vaters Mutter oder Befreundten Willen, in das Waysenhauß gar zu zeitig mit Gewalt und Bedrohungen gedrungen, zur Catholischen Religion gezogen worden, und noch auf heutigen Tag darinnen, ohnangesehen die Befreundte solche heraus, und dieselbe selbst zu alimentiren begehren, vorenthalten, und nicht restituiret werden wollen, fundiren sich auf das Instrumentum Pacis, Art. 5. §. 11. verbis: aut alias intuitu Religionis in Politicis quocunque modo adgravati sunt, und allegiren darbey weiter, daß das Waysen-Hauß von den Evangelischen fundiret, die es Ao. 1624. allein in Possess, und keine, als Augspurgischer Confession verwandte Kinder, darinnen gehabt, so erst Ao. 1629. reformirt, die Augspurgische Confessions-Verwandte Waysen-Väter und andere Bediente abgeschaffet, und die Kinder zu der Catholischen Religion gezogen worden.

Die Herren Catholische seynd der angezogenen Possess de ao. 1624. nicht abredig, wenden aber ein, daß die Kinder nachmahls aus Obrigkeitlicher Gewalt auf Absterben der Väter in das Waysen-Hauß genommen worden, die Begehrnüß auch länger nicht, als ad annos Discretionis aufzuhalten, alsdann jedem sein Conscientz wieder frey gelassen werden solle, über das begehren die Kinder selbst nicht heraus. Weil aber die Possessio de ao. 1624. richtig, beyneben bekandtlich, daß die Reformation erst ao. 629. introduciret, die Restitution in pristinum Statum durchgehend nicht allein auf alte Leut, sondern auch auf junge und die Kinder zu verstehen, deren Cura den nächsten Befreundten oblieget, und sie selbst ante annos Discretionis gleichsam weder velle noch nolle haben, zumahlen der Magistratus nunmehr mixtæ Religionis, und denen Augspurgischen Confessions-Verwandten Magistrats-Personen in Eventum derselben Religion zugethane, oder von Eltern selbiger Religion gebohrne Kinder, tam quoad Animam, quam quoad Sustentationem, zu versorgen oblieget, auch die Receptio in das Waysen-Hauß ein Beneficium, welchem wol wieder kan renuncirt werden; Als hält man dem Instrumento Pacis gemäß seyn, daß solche von Evangelischen Eltern gebohrne Kinder, ohnangesehen sie seithero zur Catholischen Religion erzogen worden, auf Begehren des überlebenden Vaters, Mutter, Befreundten, oder auch dessen Evangelischen Magistrats, wieder aus dem Waysen-Hauß ge-

1650. August. sen, und würcklich restituirt, oder aber, auf vorhergehende Abtheilung der Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten Kinder, in der Augspurgischen Confessions-Verwandten Waysen-Hauß hinführo mit Freystellung der Religion erhalten werden sollen, und solches mit folgenden Unterscheid, daß, so viel die auf heutigen Tag noch gegenwärtige Waysen-Kinder betrifft, 1650. August

1.) Die von beederseits Catholischen Eltern gebohrne, denen Catholischen.

2.) Die von beederseits der Augspurgischen Confession verwandten Eltern gebohren, denen Augspurgischen zugethanen respective Vater, Mutter, nächsten Befreundten, oder Magistrat, auf Ihr Begehren ohnweigerlich gefolgt werden.

3.) Was aber von beyderley Religion Eltern gebohren, die Söhn oder Knaben des Vaters, die Mägdlein oder Töchter der Mutter Befreundten oder Magistrat verbleiben sollen.

Das andere Gravamen ziehen Sie an darinnen, daß die in ao. 624. und lang zuvor, hergebrachte Iura Sepulchrorum von der Geistlichkeit wollen verwehret werden, mit Anziehung eines Exempels zwischen einem Ehrwürdigen Capitul der Collegiat-Kirchen zu St. Moritzen, und David Langmantels Kind, welchem die Begräbniß darum hat wollen verweigert werden, weil aus selbiger Familien ao. 624. niemand gestorben, und in selbige Capell begraben worden. Gleichwie aber ein solcher Verstand der Possession vel quasi, de ao. 624. nicht kan statt finden, und in genere Krafft Instrumenti Pacis art. 5. §. placuit, circa finem, denen Augspurgischen Confessions-Verwandten Honor Sepulturæ nicht zu denegiren, also verbleibts auch in Specie bey der Grabs-Gerechtsame, so ein- oder der ander vor und in ao. 1624. hergebracht, so wohl Krafft Instrumenti Pacis als der Kayserlichen Herren Subdelegirten Abscheid §. forderist aber sollen ꝛc. gantz billig, und seynd die Evangelische in solche Ihre Iura zu restituiren, hingegen alle widrige Turbationes abzustellen, und denen Herren Geistlichen gemäß zu inhibirn.

Zum dritten beschweren Sie sich, daß in Bestellung der Aemter denen Augspurgischen Confessions-Verwandten von den Catholischen wolle Eintrag beschehen, und diejenige, welche Sie darzu verordnen, von den Catholicis nicht angenommen, sondern rejicirt werden, allegiren zwey Exempla, eines mit Doct. Voigten, das ander mit Mattheo Müllern, deren Sie diesen, wiewohl qualificirten, nicht zu dem Gericht-Schreiber, jenen nicht zur Consulenten Stelle admittiren wollen.

Die Herren Catholici wenden ein, daß, so viel die Gerichts Schreiberey-Stell betrifft, haben Sie an besagten Müller, als einem gnugsamen qualificirten Subjecto, gantz kein Bedencken, nur allein, daß Er den Gradum Doctoratus sive Licentiæ nicht habe, welches nicht allein wider nunmehr hundert Jähriges Herbringen und Observanz, in dem fast von solcher Zeit hero diese Stelle von lauter Graduirten bedient worden, welches die Augspurgische Confessions-Verwandten auch nicht abredig gewesen, sondern auch gleichsam contra Dignitatem Civitatis, und in Publico, weil der Graduirten Schrifften und anders nochmahl erst unter die Censur der Gericht-Schreiber kommen, allerhaud Ungelegenheiten erwecken könne, petunt, Sie beym alten Herkommen zu lassen, und die Stelle mit einem Graduirten zu ersetzen, oder diesen Müller, daß er den Gradum annehmen wolte, zu erinnern und anzuhalten. Den Doct. Voigten aber betreffend, wäre Er weder der Catholischen Religion, noch der Augspurgischen Confession zugethan, und Ihnen beschwerlich, Ihre Raths-Sachen, und was Sie cum Evangelicis für Iura Communia, einem zu vertrauen, welcher keiner deren Religion beygethan.

Worüber man hat gut befunden, daß insgemein, weder von den Catholicis den Augspurgischen Confessions-Verwandten, noch von diesen den Catholicis in Bestellung deren Aemter einzugreiffen, auch nicht zu judiciren gebühre, ob einer des andern Theils Religion zugethan seye, oder nicht, aber doch sollen beyde Theile schuldig seyn, die gemeine Aemter mit Ihrer Religion zugethanen Personen dem In-

1650. August. Instrumento Pacis gemäß zu bestellen; den mehr besagten Müller aber, daß Er sich der Observanz bequemen, und den Gradum Doctoratus oder Licentiæ annehmen, erinnern, auf Verweigern, die Stell mit einem andern Graduirten zu ersetzen, und es also Ratione solcher Stelle bey dem viel jährigen Herbringen, es werde dann hiernächst mutuo Consensu eines gesambten Raths ein anders beliebt, verbleiben lassen sollen. 1650. August.

Vierdtens, daß die erst seit ao. 1624. von den Herrn Geistlichen neuerlich angerichtete Braustett, als ein Gravamen Politicum, und dem gemeinen Stadt-Wesen sehr schädliche Sache, wiederum sollen abgestellt, und dem Ærario, auch armer Bürgerschafft weiter kein Præjudicium zugezogen werden, ist dem Instrumento Pacis, und der Herrn Kayserlichen Subdelegirten Entscheidung §. die so wohl bey jetzt ermeldten ꝛc. gemäß, und consequenter sine Mora zu exequiren, doch hingegen die Herrn Geistliche bey hiebevor hergebrachter Umgelts Befreyung zu lassen.

So hat auch Fünfftens P. Walbach, Benedictiner-Ordens, den Sachen zu viel gethan, daß Er dem Instrumento Pacis, und dem Augspurgischen Executions-Recess, §. so viel erstens ꝛc. entgegen sich unterstanden, in dem Langen Hauß des Hospitals (welches allein den Augspurgischen Confessions-Verwandten, als die es auch ao. 1624. allein in Possess gehabt, zu Ihrem Exercitio zugetheilet worden) eine Sermon oder Predigt zu halten, welches Ihme und andern Catholischen Geistlichen zu inhibiren, und die Augspurgische Confessions-Verwandten zu restituiren, die Herrn Catholischen aber in die Margaretha Capell mit Ihren Exercitio zu weisen, und daß Sie allein im Nothfall den krancken Catholischen Pfründen auf dem besagten Langenhauß mit nothwendigen Zuspruch und Administration des heiligen Sacraments beyspringen mögen, und bleibt beym Executions-Recess.

Zum Sechsten, beschweren sich die Augspurgische Confessions-verwandte Magistrats-Personen und Bürger, daß von dem Catholischen Magistrat eine Schuld, welche in Zeit Schwedischer Guarnisonen von Evangelischen damahlen ersetzten Raths von 30. M. Fl. gemacht worden, nicht agnoscirn, noch selbige ex publico Ærario bezahlen, sondern denen Augspurgischen Confessions-Verwandten allein überweisen wollen. Die Herrn Catholische wenden ein, es wären solche Gelder nicht ad Usus publicos verwendet, sondern damit die Geistlichen Güther von denen Evangelicis contra Catholicos erkaufft, oder wol gar zu dem Krieg angelegt worden.

Die Evangelici beharren das Contrarium zu behaupten, daß damit die dem Herrn Grafen von Brandenstein geschenckte geistliche Güther wären redimirt und ein grosses Unheil mit Hintertreibung eines vorgehabten Baues bey St. Ulrich von gemeiner Stadt abgewendet worden.

Weil aber gleichwol ohnvernemblich, daß hingegen Catholici auch sehr viel und etliche Tonnen Goldes Schulden gemacht, welche nicht weniger contra Evangelicos mit der Reformation und in andere Wege zum Krieg verwendet worden, welches aber alles zu beyden Theilen per Amnestiam aufgehoben und begraben seyn soll, die Evangelici in Eventum zu Mitbezahlung selbiger Schulden sich bekennen, und tanquam majores numero wie an demselben, also auch an diesen 30. M. Fl. das meiste wieder contribuiren, zumahlen nicht alles, was bey Evangelischem damahl ersetzten Rath fürgangen, zu Verhütung grösserer Confusion kan umgestossen werden, als ist für billig, und der Universal-Amnestiæ, welche alle Excesse, Damna & Præjudicia, da einige fürgangen, aufhebt, gemäß erfunden worden, daß diese 30. M. Fl. nicht von den Evangelischen allein, sondern, gleich andern Schulden, aus dem gemeinen Ærario bezahlt, und vertretten werden sollen, dahin es auch, wofern sich beyde Religions Verwandte nicht bereits vergleichen, zu resolviren und zu exequiren.

7.) In Militaribus beschweren sich der Augspurgischen Confession zugethane

1650. Auguſt. ne Räthe und Bürgerſchafft höchlich, daß in Beſtellung derſelben, ſonderlich der Militariſchen Aemter, dem Inſtrumento Pacis gemäß, die durchgehende Parität nicht allein nicht gehalten, und introducirt, ſondern auch zuwider dem Executions-Receſſ, welcher, wiewohl præter Inſtrumentum Pacis, mit etlichen überlebenden ad dies Vitæ diſpenſirt, an ſtatt der verſtorbenen Catholiſchen, welche mit Evangeliſchen ſolten erſetzt, wieder Catholiſche angenommen werden, und man bey ſolcher Beſchaffenheit zur Parität nimmermehr gelangen würde. 1650. Auguſt.

8.) Wie dann auch hierinn eine ſehr beſchwerliche Ungleichheit, daß poſt Pacem Concluſam, ſubſcriptam & ratificatam, die Evangeliſche Bürgerſchafft Libertatis Uſus Armorum ſollen deſtituiret und diſarmirt bleiben, hingegen den Catholiſchen ein ſolches in Händen frey gelaſſen werden, weil aber das Inſtrumentum Pacis hierunter gantz klar und eine durchgehende Gleichheit bey allen Aemtern, die haben Nahmen wie ſie wollen, conſequenter auch in Militaribus einführt, zugleich die Reſtitutionem in priſtinam omnimodam Libertatem, zugleich auch Uſus Armorum, deutlich genug verordnet, das iſt, ſo viel die Stadt-Guardi und andere von der Stadt dependirende militariſche Officia, und die Militiam ſelbſt betrifft, dem Inſtrumento Pacis gemäß, und zu Verhütung anderer Confuſion, die Paritat einzuführen, das Ius Præſidii beyden Theilen gleich frey zu laſſen, und die Evangeliſche Bürgerſchafft in Libertatem Uſus Armorum, wofern es nicht bereits geſchehen, zu reſtituiren.

9.) Es beſchweren ſich auch die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte darinn, daß die Paritat der Geſchlechter oder Bürger-Stuben von den Catholiſchen nicht wolle geſtattet werden, neben etlich andern eingeführten Urſachen, fürnemlich darum, weiln es ſpecialiter und mit Nahmen in Inſtrumento Pacis nicht ausgedruckt; Sintemahl aber mehr beſagtes Inſtrumentum Pacis Art. 5. §. 2. vers. in ſpecie autem &c. poſt ſpecialem Enumerationem quorundam Officiorum endlich beſchließt, daß alle andere Officiales in gleicher Anzahl von beyden Religionen ſeyn, oder, wie in folgenden Verſiculis zu leſen, wo endweder drey oder nur einem, in was für Officiis es auch ſeyn möge, dieſelbe vertrauet worden, damit zu Halt- und Einführung gleichmäßiger Paritat alterniret werden ſolte, ein gleiches auch in höhern und geringern Officiis alſo eingeführet und practicirt worden, und beyneben an dem, daß der Stuben-Herrn und Zwantziger Ambt nicht ſo gering zu achten, als an denen Conſervatio Patricii Ordinis nicht wenig gelegen, welchen auch die Cognitio und Beſtraffung über fürgehende Frevel auf den Geſchlechter- und Bürger-Stuben allein gebührt; als iſt man der einhelligen Meynung, daß in allweg auch dieß Orths die Paritat dem Inſtrumento Pacis gemäß, und zu beſſern Vertrauen dienlich, conſequenter ſolcher geſtalten, wie auf der Geſchlechter- und Bürger- alſo hingegen, auch auf der Kauffmanns-Stuben einzuführen, doch im übrigen ſowohl in Erwehlung neuer Patritiorum, als in Annehmung der Kauff-Leuth auf die Kauffmanns-Stuben, in allweg auf die Habilität zu ſehen ſey.

10.) Es wird auch geklagt, daß von den Chur-Bayriſchen, Pfaltz-Neuburg, und andern Catholiſchen Beamten, denen, welche zur Augſpurgiſchen Confeſſion treten, die Geburths-Briefe denegirt, und andere Spott angethan werden, und hierauf Remedirung gebethen. Weil nun ſolches wider das Inſtrumentum Pacis, iſt in alle weg zu remediren, und derentwegen auf einkommende Klagen von den Creyß-ausſchreibenden Fürſten an die Gravantes zu ſchreiben, und alles dieſes, was bishero von der Stadt Augſpurg gemeldet, in ſecundo Termino zu exequiren.

Ravenſpurg ꝛc.

Eine Evangeliſche Bürgerſchafft zu Ravenſpurg beklagt ſich, daß obwohl bey vorgeweſter Executions-Commiſſion in der Carmeliter-Kirchen den Catholiſchen der Chor, den Evangeliſchen aber im übrigen die gantze Kirchen, oder das Langehauß, wie man es nennet, eingeräumt, hingegen aber-

1650. August. aber das Geleut oder die Glocken beyden Theilen gemein gelassen worden, alles dem Statui des 1624. Jahrs gemäß. So habe man doch Catholischen Theils bereits den 17/27. Junii sich de novo unterstanden, die Evangelischen zu turbiren, und Ihnen den Gebrauch solcher gemeinen Glocken durch Hinwegnehmung des Seils zu entziehen, auch in dem so genandten Langen-Hauß, welches doch den Evangelischen allein zugehörig, mit Versetzung, der Stühl Versperrung, und innwendiger Verriegelung der Thür, und in mehr andere Weg Ungelegenheit zu machen. 1650. August.

Nun ist zwar ein jeder Theil billich bey demjenigen zu lassen, was Ihme ex Instrumento Pacis, und darauf verrichteter Execution gebührt, weil aber der Thäter geklagter Beschimpff- und Beeinträchtigung nicht wissend, ist für gut befunden, daß von einem gantzen Rath beyderseits Religionen secundum Consuetudinem Loci, durch ein offen Decret, ihr darob tragendes Mißfallen und daß die Thäter daran gefrevelt, auch auf deren Erkündigung zu ernstlicher Straff billich zu ziehen, zu erkennen gegeben werden, mit dem Anhang, daß man sich hinführo vor dergleichen dem Frieden zuwider lauffenden Verbrechungen hüten, oder gewärtig seyn solle, daß gegen solchen Verbrechern, welche hierdurch allgemeine Unruhe, und gutes Vertrauen turbiren, ohne Ansehen Standes oder Personen, mit ernstlicher Straff, nach Anlaß des Instrumenti Pacis, verfahren werden solle. Anlangend aber der Catholischen Gravamina, sollen solche gleichfals von den ausschreibenden Creyß-Fürsten, dem Instrumento Pacis gemäß, erörtert und exequirt werden, und solches in Secundo Termino.

Dünckelspühl.

Nachdem dieser Stadt eingesessene Raths-Personen und Bürger von beederley Religionen, über die bereits daselbst fürgangene Execution, noch unterschiedliche Gravamina wider einander eingegeben, und zwar insgesamt von nicht gar grosser Importanz, als werden die Herren Creyß-ausschreibende Fürsten, auf Ihnen selbst gefällige Weise und Weg, denenselben, dem Instrumento Pacis, arctiori modo exequendi, und Præliminar-Recess gemäß, und zwar in Secundo Exauctorationis & Evacuationis Termino, abzuhelffen, dasjenige aber, was ad Quæstionem ex Civitatibus mixtis gehörig, annoch anzustellen ersucht.

Die Stadt Memmingen ꝛc.

Beschwehrt sich, daß die Land-Vogtey Schwaben, unterm Prætext der hohen Obrigkeit, so Sie der Enden, doch allein ausser des Etters auf der Strassen hergebracht, Ihren Dorffschafften, gegen der Iler gelegen, so doch der Augspurgischen Confession zugethan, und den alten Calender allezeit im Gebrauch gehabt, neuerlich wolle aufdringen, an Catholischen Feyertagen alle Feld- und andere Arbeit mit höchster des armen Manns Beschwehrung einzustellen, petit ex Art. de Gravaminibus Restitutionem in Statum Ao. 1624. krafft Termini & Regulæ Generalis. Von denen subdelegirten Executions-Commissariis ist zwar bey denen Beambten versucht, aber darauf keine Antwort ertheilt worden.

Weil aber das Instrumentum Pacis hierunter klare und deutliche Ordnung giebt, als werden die Herren Crayß-Ausschreibende Fürsten die Execution noch ante Secundum Terminum hierunter zu verfügen, und die klagende Dorffschafften in pristinum Statum zu reponiren, ein solches auch sowohl der Land-Vogtey Beambten, als der Stadt Memmingen, durch Schreiben zu erkennen zu geben haben.

Stadt Heilbrunn ꝛc.

Es beschwehret sich die Stadt Heilbrunn wegen etlicher Neuerungen bey dem Closter Nessel, daß daselbst wider das Herkommen und Observanz de Ao. 1624. Ihnen das Jus Advocatiæ und davon dependirende Actus neuerlich wolten entzogen, auch von dem Closter Schönthal und Keyßheim in ihren zu Heilbrunn habenden Bürgerlichen Höfen, an statt der jedesmahl gehabten Weltlichen, Geistliche Diener introducirt werden, welches von den Creyß-Ausschreibenden Fürsten einzuschliessen, und darbey zu schreiben seyn wird, alles wieder in Statum Anni 1624.

1650. Auguſt. nach Innhalt des Inſtrumenti Pacis zu reponiren, und zwar in tribus Menſibus. 1650. Auguſt.

Die Ritterſchafft in Schwaben ꝛc.

Die Ritterſchafft in Schwaben hat noch unterſchiedliche Gravamina, deren Theils in beyliegendem Memoriali Nr. 5. zu erſehen, welche, und was Sie etwa noch weiter ante Primum Terminum einbringen möchten, durch die Herren Creyß-ausſchreibende Fürſten, und zwar in den dreyen Monathen fürgenommen, nach dem Inſtrumento Pacis examinirt, darüber Summariiſſime cognoſciret, auch demſelben, den Kayſerlichen Edicten, arctiori modo exequendi, und dem Præliminar-Receſſ gemäß exequirt werden ſollen.

Catholici contra Stadt Ulm.

Beſchwehren ſich, daß, obwohl die daſelbſt in dem Cloſter Wangen ſich befindliche Auguſtiner-Münche hiebevor, und noch in Anno 1624. hergebracht, denen Catholiſchen Bürgern und andern Innwohnern in beſagter Stadt Ulm ihre Kinder in dem Hauß zu tauffen, auch dieſelbe in den Häuſern mit dem hochwürdigen Sacrament zu verſehen, werde doch Ihnen ein ſolches erſt neuerlich verwehrt, contra Terminum & Regulam Generalem Puncti Gravaminum, bitten Reſtitutionem ad Statum Anno 1624.

Der Stadt Ulm Abgeſandter giebt darauf zu erkennen, daß Er ſich auf dergleichen Klag nicht verſtehen, darum Er darauf auch nicht inſtruirt, gleichwohl aber wäre es an dem, daß bereits in Anweſenheit der Herren Kayſerlichen ſubdelegirten Executions-Commiſſarien ein Raths-Decret ergangen, die beſagte Mönch und Bürger bey der Obſervantz des 1. Januarii 1624. zu laſſen. Wie man aber Ihr Anbringen, als ob ſie Ao. 1624. das Kinder-Tauffen und Reichung des Hochwürdigen Sacraments in den Häuſern hergebracht, weder Ihnen noch den Catholiſchen Bürgern und Innwohnern könne geſtändig ſeyn; als werde Ihnen ein ſolches förderſt zu beweiſen obliegen, werden Sie viel beweiſen, ſo werde man Ihnen auch viel concedirn. Weil nun ſolches dem Inſtrumento Pacis gemäß, iſt geſchloſſen, den Creyß-ausſchreibenden Fürſten zu ſchreiben, die klagende Parthey zu Beweiſung ihrer angezogenen Obſervantz zu erinnern, und nach derſelben, dem Inſtrumento Pacis gemäß, zu procediren.

Bieberach ꝛc.

Die Catholiſche zu Biberach beſchwehren ſich ob dem Meßner, ſo Evangelici angenommen, deren Sie doch Ao. 1624. keinen gehabt. Der Executions-Receſſ giebt ſo viel zu erkennen, daß bey der Executions-Commiſſion es alſo verglichen, daß Evangelici einem eigenen Organiſten und Meßner Beſoldung beſtellen mögen, darbey es billig ſein Verbleiben, und alſo in Primo Termino zu exequiren.

Was aber alſo in Terminos abgetheilt, hat nicht den Verſtand, daß, wo es füglich geſchehen kan, nicht auch ein oder der andere Caſus ſolte zeitlicher erörtert und exequiret werden, ſondern ſolches wird der Herren Creyß-ausſchreibenden Fürſten ſelbſt eigenem Gutbefinden heimgeſtellet, allein daß die Erörterung und Execution nicht länger, weder die Termini ausweiſen, verzogen werde. Allermaſſen auch Hochgedachten Herren Creyß-ausſchreibenden Fürſten frey und bevor ſtehet, nach Wichtigkeit der Sachen, weiter Entlegenheit, oder anderer Umſtände Beſchaffenheit, die Cognitionem & Executionem durch Dero eigene Räthe und Bediente, oder durch Subſtitution anderer Benachbarten, doch von beyden Religionen, fürzunehmen, oder wann man ſonderlich in meris Executionis Terminis verſirt, die Partheyen forderſt durch Schreiben deſſen zu erinnern, daß Sie demjenigen, was alſo geſchloſſen, in præfixo Termino, bey den darauf geſetzten Straffen ohnfehlbahr nachkommen.

Was aber über die hierinn erzehlte Caſus in mehr löblichem gedachtem Schwäbiſchen Creyß bereits hiebevor entweder in Güte verglichen, oder bereits durch die Herren Creyß-ausſchreibende Fürſten, oder andere Herren Commiſſarios erörtert

1650. August. und exequirt, oder auch durch abgeführte Garnisonen selbst wieder gefallen, und in gehörigen Stand reponirt, dabey hat es billich sein ohngeändertes Verbleiben. 1650. August.

N. II.

Verzeichnüs derjenigen *Restitutions*-Sachen, so im Schwäbischen Creyß vorgangen.

In Primo Termino.

1.

Memmingen und Lindau contra die Post-Meister.

Diese Restitutions-Sache, die Post-Meister betreffend, ist zu Nürnberg bey den Reichs-Deputirten anhängig, und soll alldort mit den Kayserlichen Ministris verglichen werden.

2.

Mümpelgart contra Burgundt Clairval und Passavant betreffend.

Ob zwar diese zwo Herrschafften proprie nicht in Schwäbischen Creyß gehörig: so vernimmt man doch, daß selbige allbereit vor einem Jahr gutwillig seyn abgetreten worden.

3.

Lindau die Reichs-Pfandschafft, Restitutionem Armorum, Ausschaff- und Wegweisung der Jesuiter und Capuciner betreffend.

Diese Sache ist allbereit vor einem Jahr exequirt worden, wie D. Jacob Heyder, der Stadt Lindau Syndicus, mit eigenen Händen attestirt.

4.

Baden-Durlach contra Oesterreich, ratione der Herrschafft Hohen-Geroltzeck.

Diese Sache ist deßwegen noch nicht vorgenommen worden, weiln man, vermög Instrumenti Pacis Art. 4. §. de Baronatu &c. wegen des competirenden Judicis noch streitig, massen dann solches bey den Reichs-Deputirten zu Nürnberg durch den Badischen Abgeordneten gesucht wird.

5.

Pappenheim contra Stifft Augspurg & vice versa, wegen der Kirchen Gräenbach, Zehenden und anderer Jurium, so ein und der andere Theil prætendiret.

Ist zu Ravenspurg jüngst den 20. Jun. dieses 1650. Jahrs wieder reassumirt und völlig expedirt worden, massen die Reformirte in ihrem Exercitio Religionis verbleiben.

6.

Biberach contra Catholicos daselbsten, wegen eines Evangelischen Meßners.

Beede Partheyen haben sich selbst neulich mit einander gutwillig verglichen, und, nach Anzeig des Evangelischen Burgermeisters Gauppen, keinen ferneren Streit mehr unter einander.

7.

Baden-Durlach, wegen der Dominicaner und Franciscaner in Pfortzheim.

Weiln die Catholischen Geistlichen mehr als vorn Jahr zu Pfortzheim, D. Felix Liesemanns, Baden-Durlachischen Abgeordneten, Andeuten nach, abgezogen: Als hat solche Sache seine völlige Richtigkeit.

8. General

1650. August.	8. General Degenfeld, contra Herr Probsten zu Elwangen.	1650. August
	9. Stadt Aahlen, contra Herr Probsten zu Elwangen.	Diese 3. Sachen seyn allbereit vor einem Jahr restituiret.
	10. Rehlinger zu Augspurg.	
	11. Daniel Stenglin und Kinder zu Augspurg contra David Freyen, Kayserlichen Post-Verwaltern daselbsten, wegen eines Capitals von 4502. fl. vermög zu Nürnberg übergebenen Memorials.	Hat sich vorm Jahr, durch Unterhandlung der damahlen zu der Augspurgischen Restitutions-Sache verordneten Herren Subdelegirten, mit Herr Freyen verglichen, weil aber der eine Sohn, Johann Paul Stänglin, sich im Nahmen seiner Geschwistrich neulich wiederum beschwehret, daß Sie lædirt seyn; Als seyn beede Partheyen auf nechst-künfftigen $\frac{1}{21}$. August. nach Ulm citirt und beschieden worden, damit Sie nach Genüge angehöret, und eine endliche Richtigkeit in den Sachen gemachet werde.
	12. Baron Vöhlin von Illerdissen contra die Brüder oder Agnaten.	Weilen des Impetranten Herren Brüder sich mit Jhme, nach Aussag seiner eigenhändigen Schrifft, wegen der Alimentorum provisionaliter verglichen, und nechstkünfftigen Martini mit Jhme wegen der gesammten Herrschafft auch zu vergleichen sich erkläret, als beruhet die Sache, biß auf sein ferner Erklagen, auf sich selbsten.
	In Secundo Termino.	
	1. Löfflerische Erben contra Richelische Erben wegen des Würtenbergischen Lehen-Guths Neidtlingen. ꝛc.	Die Löfflerische Erben seyn vorm Jahr von Jhrer Fürstlichen Gnaden von Würtenberg ꝛc. zur Genüge contentirt worden.
	2. Augspurg contra Catholicos, wie in der gedruckten, auch der absonderlichen Schwäbischen Designation befindlich.	Die Evangelischen zu Augspurg seynd, nach Ausweiß der Decision zu Nürnberg, durch gewisse zu Ravenspurg verfertigte Signaturn restituirt worden; Und obwohln nachgehends, wegen der Waisen-Kinder und quoad Paritatem in Officiis Militaribus, die Catholischen etliche Difficultäten erweckt: Ist doch Jhnen zu Göppingen, durch die Subdelegirte, die Parition per secundam & tertiam Jussionem arctissime auferlegt worden, massen dann endlich die Evangelischen daselbsten, daß demselben ein Genügen geschehen, schrifftlich attestirt.
	3. Raven-	

1650. August.

3.

Ravenspurg contra Catholicos, wie in besagter Designation enthalten.

Die Evangelische Bürgerschafft zu Ravenspurg ist nach eingerichten Ihren übrigen Beschwehrungs-Puncten den $\frac{18}{28}$ Jul. zu Göppingen, in Ihre competirende Jura, ausser des Capuciner Closters völlig restituirt worden. 1650. August.

4.

Dünckelspühl contra Catholicos, besag erstbedeuteter Designation.

Seynd völlig (ausser zen Beschwehrden, so nacher Nürnberg als Casus reservati gehörig verwiesen worden) zu Ravenspurg restituirt.

5.

Catholici contra die Stadt Ulm, in denen jetzt erwehnten Designationen zu finden.

In dieser Sache ist die Gebühr zu Ravenspurg den 27. Junii Ao. 1650. verfügt, und jeder Theil in seine Jura gesetzt worden.

In Tertio Termino.

1.

Freyberg-Oepfingen contra die Stadt Ehingen, in Causa einer Wiese, das Himmelreich genandt.

In dieser Sach seyn jüngstens 2. Paritoria und Executorialia von den Subdelegirten ertheilt worden; Worauff weiter einige Klage nicht vorkommen.

2.

Item contra den Pfarrer zu Oepfingen, besag obbedeuter beeder Designationen.

Diese Restitutio ist vor einem Jahr beschehen.

3.

Heilbronn contra Teutschen Orden, wegen Cassation und Restitution einer Obligation von 8000. fl.

Beeder Creyß-ausschreibender Fürsten Subdelegirte haben beede Partheyen allbereit nacher Heilbrunn citirt, allwo die Sach, dem Instrumento Pacis gemäß, soll gebührend ehester Tagen vorgenommen, und expedirt werden.

4.

Heilbronn contra D. Walther Achens Erben, eine Obligation von 14000. fl. und deßhalben in Camera wieder ermeldte Stadt erkandte Proceß betreffend.

Diese Sache solle, nachm Attestato des Heilbrunnischen Syndici, D. Heucheleins, durch die Reichs-Deputirte zu Nürnberg erörtert werden.

5.

Schwäbisch-Hall contra Closter Schönthal, wegen Cassation einer Obligation von 32000. fl.

Diese Sache gehöret in Fränckischen Creyß, und hat eben diese Beschaffenheit, wie mit Heilbrunn, in Causa der Achischen Erben.

6.

Limpurg contra Commenthurn zu Heilbrunn, wegen eines Frucht- und Wein-Zehenden zu Erlenbach.

Hat sich niemand angemeldt, weil Erlenbach in den Fränckischen Creyß gehört.

7.

Graff Joachim Ernst zu Oettingen wegen des Closters Christgarten und anderer Ecclesiasticorum & Secularium,

Ist vor einem Jahr völlig restituirt worden, wegen der Pfarr-Competenz zu Ober-Meerheim und Mettingen, ist

1650. Julius. in specie Ober-Mehrheim und Mettingen.

Uber dieses ist auch restituirt worden, das Closter Petershausen, contra die Stadt Zirch.

Und sind ad restituendum citirt auf den $\frac{18}{28}$. August. nacher Gerspach.

1.
Eberstein contra Gronßfeldt.

2.
Eberstein contra Frauen-Alb.

3.
Thalheim contra Teutschmeister.

4.
Hattstein gegen Metternich.

5.
Stifft und Regierung zu Speyer, wegen des Hirschhornischen Hofs zu Bruchsall, und wegen Ober-Oewißheim.

bey den Creyß-ausschreibenden Fürsten einige Klag nicht einkommen. 1650. Julius.

In Fidem subscripsit
Nicolaus Müller, zu denen im Schwäbischen Creyß noch restirenden Restitutions-Sachen, an Seiten Ihrer Fürstlichen Gnaden, als Creyß-ausschreibenden Fürsten, zu Würtenberg Deputatus &c.

Ulm den 10. August Anno 1650.

§. XI.

Von der Sultzbachischen Sache.

Bißher ist vielfältige Erwehnung geschehen, wie die Sultzbachische Sache mehrmahlige Hinderung in der Friedens-Execution verursacht habe. Hauptsächlich bestund selbige darinnen: Der regierende Pfaltz-Graf zu Neuburg, Wolffgang Wilhelm, welcher der Catholischen Religion beygethan war, behauptete, man müsse in der Ober-Pfaltz die Religion keineswegs nach dem Anno Decretorio 1624. ansehen, noch die Restitution nach solchem Jahr verrichten, weil inmittelst die mehresten Unterthanen die Catholische Religion angenomen hätten, und diese selbst keine Aenderung darunter verlangten, weniger um deßwillen aus dem Land zu ziehen gewillet wären: Hingegen behauptete der Pfaltz-Graf zu Sultzbach, Christian August, welcher der Evangelischen Religion beypflichtete, das Gegentheil, nehmlich, daß ad Literam des Frieden-Schlusses die Restitution in Ecclesiasticis geschehen müsse, zumahl die Evangelischen in der Ober-Pfaltz annoch den gröSten Numerum ausmachten: Hierzu kam noch dieses, daß Pfaltz-Neuburg, als regierender Landes-Herr, in des Pfaltz-Grafens Christian Augusti Aemtern und Landes-Portion, mehrere Jura Superioritatis ausüben, und sich zueignen wolte, als dieser Ihm eingestunde.

Status Causæ.

Die Schweden nahmen mit grossem Nachdruck die Parthie des Evangelischen Pfaltz-Grafens, dahingegen die Kayserlichen und sämtliche Catholische dem andern Theil beypflichteten. Doch war die Sache in allen Stücken eben nicht so klar, weßwegen eine Untersuchung darüber gepflogen werden muste, deren Endschafft der Schwedische Generalissimus noch vor seinem Abzug von Nürnberg in allewege befordert wissen wollte.

Man trat dahero solches Geschäfft wiederum am $\frac{6}{16}$. Jul. an, da immittelst der Pfaltz-Graf von Sultzbach ein Project, wie etwan die Differentien, tam quoad Ecclesiastica quam Politica, gäntzlich verglichen und abgethan werden könnten, übergeben hatte, welches

Sultzbachisches Project zum Vergleich.

1650. Julius. N. I.

ches allhier sub N. I. zu lesen ist. Weil man aber besorgte, es möchte diese Sache allzuweitläufftig werden, wann das gantze Collegium Deputatorum damit bemühet seyn sollte; So wurde dienlicher erachtet, gewisse Mediatores utriusque Religionis von beeden Partheyen selbst erwehlen zu lassen.

Mediatores werden in der Sultzbachischen Sache erwehlt.

Neuburg eligirte darauff, extra Collegium, seiner Seits den Teutschmeisterischen und Stadt-Cöllnischen; Hingegen Sultzbach überließ die Wahl dem Collegio, welches Braunschweig-Wolffenbüttel und Nürnberg dazu ernannte. Desselben Nachmittags traten die Mediatores die Handlung an, und nahmen das ermeldte Project vor, wobey zugleich die Neuburgische Notæ Marginales befindlich sind. In *Præloquio* fande sich sogleich eine Differenz, welche aber, biß das übrige richtig wäre, dermahln suspendirt wurde. *In Articulo I.*, welcher de Amnestia alles dessen, so bißhero vorgegangen war, handelt, ergab sich gleichfals eine Difficultät, indeme die Pfaltz-Neuburgischen nicht geständig seyn wolten, daß etwas wiedriges vorgegangen sey, dahero es keiner Amnestie bedörffe; Der *II. Articul* handelte von den Fundamentis, nach welchem sowohl die jetzigen als künfftigen Irrungen decidirt werden solten: Bey welchen man sich lange aufhielt, auch verschiedene Projecta machte, wurde aber nichts ausgerichtet, ohngeachtet der Pfaltz-Graf Christian Augustus von Sultzbach in einem Neben-Zimmer zugegen war, und man biß um 9. Uhr des Nachts deßwegen beysammen blieb. Des folgenden Sonntags thaten sich die Mediatores wiederum besonders zusammen, und schlossen, weil dieser Methodus tractandi allzu weitläufftig fallen wollte, so solle man lieber das Werck bey dem rechten Ort, welches der *Punctus Religionis* sey, angreiffen, indeme, wann dieser gehoben wäre, sich das übrige von sich selbst wohl geben würde; Dahero man gleich folgenden Tags den *Articulum III.* angehen wollte. Solches geschahe zwar auch, aber wiederum ohne Effect, massen Neuburg die freye *Direction in Sacris*, und das *Simultaneum Religionis Exercitium* pro Catholicis in denen Evangelischen Kirchen, und darneben dieses prætendirte, daß alle Reditus Ecclesiastici inter Parochos utriusque Religionis gleich getheilt werden solten: Sultzbach hingegen wollte keines von beyden willigen, sondern verlangte, cum Catholicorum Exclusione, den Sultzbachischen Executions-Recess zu manuteniren. Weil nun in der Sache nicht weiter zu kommen war, so erstatteten die Mediatores, in Collegio Deputatorum, von dem gantzen Verlauff umständliche Relation, mit Vermelden, daß beede Theile abermahl ad Collegium und dessen Decision submittirten.

1650. Julius.

Nachdem aber das Collegium davor hielt, man dörffte, aus vielen erheblichen Ursachen, schwehrlich zu einer Sentenz gelangen: So wurde denen Mediatoribus nochmahls aufgetragen, ein Medium allenfalls ex Officio zu ergreiffen, wordurch beyde Theile aus einander gesetzt werden könten. Diese schlugen dann pro Medio & Temperamento vor: „wo- „ferne Pfaltz-Sultzbach, und die unter „des Pfaltz-Grafens Christian Augusti „Aemter gehörigen Unterthanen, bey al- „lem demjenigen, so Ihnen Beneficio „Possessionis ex Instrumento Pacis ge- „bühre, von Neuburgischer Seite ruhig „gelassen würden; so hätte Sultzbach „sich gefallen zu lassen, denen Catholischen „wegen der an Pfaltz-Neuburg zugestan- „denen hohen Obrigkeit, an 2. oder 3. „Orten, wie man sich dessen etwa würde „vergleichen können, das Exercitium „Religionis publicum zu vergönnen. Alleine beyde Theile wollten mit diesem Temperament nicht zufrieden seyn: Das Collegium Deputatorum hingegen nahm Anstand, per modum Sententiæ diese Differenz abzuthun, weil solches Collegium noch nicht völlig wieder ersetzt worden war, mithin der Pfaltz-Graf zu Neuburg doch nicht bey der Sentenz acquiesciren würde. Man war dahero mit Vorschlagung anderer gütlicher Mittel am 11. Jul. den gantzen Tag über beschäfftigt, und fiel endlich auf ein Temperament, welches man zulänglich zu seyn glaubte, nehmlich „daß Pfaltz-Sultzbach vor das Catholi- „sche Exercitium zu Sultzbach innerhalb „der Stadt die Capelle S. Leonhar-

Ersteres Temperament zur Güte.

Ferneres Temperament, wird von Neuburg verworffen.

1650. Julius. in specie Ober-Mehrheim und Mettingen.

Uber dieses ist auch restituirt worden, das Closter Petershausen, contra die Stadt Zirch.

Und sind ad restituendum citirt auf den $\frac{18}{28}$. August. nacher Gerspach.

1.
Eberstein contra Gronßfeldt.

2.
Eberstein contra Frauen-Alb.

3.
Thalheim contra Teutschmeister.

4.
Hattstein gegen Metternich.

5.
Stifft und Regierung zu Speyer, wegen des Hirschhornischen Hofs zu Bruchsall, und wegen Ober-Oewißheim.

ben den Creyß-ausschreibenden Fürsten einige Klag nicht einkommen. 1650. Julius.

In Fidem subscripsit
Nicolaus Müller, zu denen im Schwäbischen Creyß noch restirenden Restitutions-Sachen, an Seiten Ihrer Fürstlichen Gnaden, als Creyß-ausschreibenden Fürsten, zu Würtenberg Deputatus &c.

Ulm den 10. August Anno 1650.

§. XI.

Von der Sultzbachischen Sache.

Bißher ist vielfältige Erwehnung geschehen, wie die Sultzbachische Sache mehrmahlige Hinderung in der Friedens-Execution verursacht habe. Hauptsächlich bestund selbige darinnen: Der regierende Pfaltz-Graf zu Neuburg, Wolffgang Wilhelm, welcher der Catholischen Religion beygethan war, behauptete, man müsse in der Ober-Pfaltz die Religion keineswegs nach dem Anno Decretorio 1624. ansehen, noch die Restitution nach solchem Jahr verrichten, weil inmittelst die mehresten Unterthanen die Catholische Religion angenomen hätten, und diese selbst keine Aenderung darunter verlangten, weniger um deßwillen aus dem Land zu ziehen gewillet wären: Hingegen behauptete der Pfaltz-Graf zu Sultzbach, Christian August, welcher der Evangelischen Religion beypflichtete, das Gegentheil, nehmlich, daß ad Literam des Frieden-Schlusses die Restitution in Ecclesiasticis geschehen müsse, zumahl die Evangelischen in der Ober-Pfaltz annoch den gröSten Numerum ausmachten: Hierzu kam noch dieses, daß Pfaltz-Neuburg, als regierender Landes-Herr, in des Pfaltz-Grafens Christian Augusti Aemtern und Landes-Portion, mehrere Jura Superioritatis ausüben, und sich zueignen wolte, als dieser Ihm eingestunde.

Status Causæ.

Die Schweden nahmen mit grossem Nachdruck die Parthie des Evangelischen Pfaltz-Grafens, dahingegen die Kayserlichen und sämtliche Catholische dem andern Theil beypflichteten. Doch war die Sache in allen Stücken eben nicht so klar, weßwegen eine Untersuchung darüber gepflogen werden muste, deren Endschafft der Schwedische Generalissimus noch vor seinem Abzug von Nürnberg in allewege befordert wissen wollte.

Man trat dahero solches Geschäfft wiederum am $\frac{6}{16}$. Jul. an, da immittelst der Pfaltz-Graf von Sultzbach ein Project, wie etwan die Differentien, tam quoad Ecclesiastica quam Politica, gäntzlich verglichen und abgethan werden könnten, übergeben hatte, welches

Sultzbachisches Project zum Vergleich.

1650. Julius. N. I.

ches allhier sub N. I. zu lesen ist. Weil man aber besorgte, es möchte diese Sache allzuweitläufftig werden, wann das gantze Collegium Deputatorum damit bemühet seyn sollte; So wurde dienlicher erachtet, gewisse Mediatores utriusque Religionis von beeden Partheyen selbst erwehlen zu lassen.

Mediatores werden in der Sultzbachischen Sache erwehlt.

Neuburg eligirte darauff, extra Collegium, seiner Seits den Teutschmeisterischen und Stadt-Cöllnischen; Hingegen Sultzbach überließ die Wahl dem Collegio, welches Braunschweig-Wolffenbüttel und Nürnberg dazu ernannte. Desselben Nachmittags traten die Mediatores die Handlung an, und nahmen das ermeldte Project vor, wobey zugleich die Neuburgische Notæ Marginales befindlich sind. In *Præloquio* fande sich sogleich eine Differenz, welche aber, biß das übrige richtig wäre, dermahln suspendirt wurde. *In Articulo I.*, welcher de Amnestia alles dessen, so bißhero vorgegangen war, handelt, ergab sich gleichfals eine Difficultät, indeme die Pfaltz-Neuburgischen nicht geständig seyn wolten, daß etwas wiedriges vorgegangen sey, dahero es keiner Amnestie bedörffe; Der *II. Articul* handelte von den Fundamentis, nach welchem sowohl die jetzigen als künfftigen Irrungen decidirt werden solten: Bey welchen man sich lange aufhielt, auch verschiedene Projecta machte, wurde aber nichts ausgerichtet, ohngeachtet der Pfaltz-Graf Christian Augustus von Sultzbach in einem Neben-Zimmer zugegen war, und man biß um 9. Uhr des Nachts deßwegen beysammen blieb. Des folgenden Sonntags thaten sich die Mediatores wiederum besonders zusammen, und schlossen, weil dieser Methodus tractandi allzu weitläufftig fallen wollte, so solle man lieber das Werck bey dem rechten Ort, welches der *Punctus Religionis* sey, angreiffen, indeme, wann dieser gehoben wäre, sich das übrige von sich selbst wohl geben würde; Dahero man gleich folgenden Tags den *Articulum III.* angehen wollte. Solches geschahe zwar auch, aber wiederum ohne Effect, massen Neuburg die freye *Direction in Sacris*, und das *Simultaneum Religionis Exercitium* pro Catholicis in denen Evangelischen Kirchen, und darneben dieses prætendirte, daß alle Reditus Ecclesiastici inter Parochos utriusque Religionis gleich getheilt werden solten: Sultzbach hingegen wollte keines von beyden willigen, sondern verlangte, cum Catholicorum Exclusione, den Sultzbachischen Executions-Recess zu manuteniren. Weil nun in der Sache nicht weiter zu kommen war, so erstatteten die Mediatores, in Collegio Deputatorum, von dem gantzen Verlauff umständliche Relation, mit Vermelden, daß beede Theile abermahl ad Collegium und dessen Decision submittirten.

1650. Julius.

Nachdem aber das Collegium davor hielt, man dörffte, aus vielen erheblichen Ursachen, schwehrlich zu einer Sentenz gelangen: So wurde denen Mediatoribus nochmahls aufgetragen, ein Medium allenfalls ex Officio zu ergreiffen, wordurch beyde Theile aus einander gesetzt werden könten. Diese schlugen dann pro Medio & Temperamento vor: wo- „ferne Pfaltz-Sultzbach, und die unter „des Pfaltz-Grafens Christian Augusti „Aemter gehörigen Unterthanen, bey al- „lem demjenigen, so Ihnen Beneficio „Possessionis ex Instrumento Pacis ge- „bühre, von Neuburgischer Seite ruhig „gelassen würden; so hätte Sultzbach „sich gefallen zu lassen, denen Catholischen „wegen der an Pfaltz-Neuburg zugestan- „denen hohen Obrigkeit, an 2. oder 3. „Orten, wie man sich dessen etwa würde „vergleichen können, das Exercitium „Religionis publicum zu vergönnen. Alleine beyde Theile wollten mit diesem Temperament nicht zufrieden seyn: Das Collegium Deputatorum hingegen nahm Anstand, per modum Sententiæ diese Differenz abzuthun, weil solches Collegium noch nicht völlig wieder ersetzt worden war, mithin der Pfaltz-Graf zu Neuburg doch nicht bey der Sentenz acquiesciren würde. Man war dahero mit Vorschlagung anderer gütlicher Mittel am 11. Jul. den gantzen Tag über beschäfftigt, und fiel endlich auf ein Temperament, welches man zulänglich zu seyn glaubte, nehmlich „daß Pfaltz-Sultzbach vor das Catholi- „sche Exercitium zu Sultzbach innerhalb „der Stadt die Capelle S. Leonhar-

Erstferes Temperament zur Güte.

Ferneres Temperament, wird von Neuburg verworffen.

1650. Julius. „di, und aussen vor der Stadt, den GOttes-Acker einräumen sollte: Auf dem „Lande aber wäre es mit solchem Catholischen Religions-Exercitio also „zu halten, wie Pfaltz-Neuburg sich in „denen Aemtern Hilpoltstein, Heiden, Allersberg und Höchstädt, gegen die daselbst wohnende Evangelische Unterthanen bezeugen würde.„ Um nun diesen Vorschlag desto mehr geltend zu machen, wurde beliebt, mit dem Kayserlichen Legato Vollmar daraus zu communiciren, welcher auch selbigen völlig approbirte, und nebst denen übrigen Catholischen Ständen bey Pfaltz-Neuburg zwar alle Persuasoria anwendete, selbigen Pfaltz-Grafen dazu zu bewegen, alleine ohne Effect, wovon der sub. N. II. angefügte Extractus Protocolli mehrere Erläuterung giebt. 1650. Julius.

N. I.

Vergleichs-*Project* in der Sultzbachischen Sache.

Im Nahmen der Heiligen und ohntheilbaren Dreyfaltigkeit GOttes des Vaters, Sohns und Heiligen Geistes, Amen.

Zu wissen, dem es vonnöthen, demnach bey den General-Friedens- und dessen Executions-Handlungen in Teutschland unter andern auch derer Differentien wegen, welche zwischen dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Hn. Wolffgang Wilhelm (tit.) eines; und dañ dem Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Christian Augusto (tot. tit.) anders Theils, von geraumen Jahren und (*a*) zumahln dieser leidigen Unruhe hero obgeschwebet, eines und das andere ins Mittel kommen, und die Sache dahin gerathen, *A*) daß theils *b*) deren von Hochgedacht Pfaltz-Graf Christian Augusti Fürstlicher Gnaden geklagter Beschwehrnissen dem geschlossenen und ratificirten Friedens-Instrument, darauf ausgegangenen Kayserlichen Edict und Arctiori modo exequendi gemäß, von des hochlöblichen Fränckischen Creises ausschreibenden Fürsten, denen Hochwürdigen auch Durchlauchtig-Hochgebohrnen (nomina & tot. tit.) weilen bey dem Hochlöblichen Bayrischen keines, dessen Directores sich derhalben beweglich entschuldiget, durch Ihre Subdelegirte, vermittelst Verfertigung eines über die Restituenda umständig besagenden Recessus sub Dato - - - - zur Execution gebracht, theils aber daran noch zurück geblieben, welche gleichwohl ehe gemeldter Vollstreckung zu unterwerffen nicht allein inständig gesucht, sondern darzu auch bereits gehörige Anordnung gemachet worden.

(*a*) del.

A. Dieselbe dem Judicio Deputatorum zur Erörterung zwar *b*) committiret, doch auf der Herrn Deputatorum Zusprechen.

Daß

1650. Julius.

Daß hierauf hochgedachte beyde Fürstliche Partheyen, in Betrachtung beyderseits überlauffender sehr naher Bluts-Freundschafft und Anverwandniß, zu Hindanlegung aller diese Zeit vorgelauffener Mißverständnüsse, auch künfftiger Einführ- und Bestätigung Freund-Vetterlichen Vertrauens, durch Ihre zu diesem Ende mit gnugsamer Vollmacht zusammen geordnete Räthe *B*) sich dieses gegenwärtigen, beständig- und ohnwiederrufflichen Recessus verglichen.

1560. Julius.

B. Gütliche Tractaten gepflogen und Ubi nulla interceſſit inimicitia, nulla etiam locum habet Amneſtia, ist dahero auszulassen.

Nehmlich und fürs erste, soll alles dasjenige, was einem von dem andern Theil, unter diesen leidigen und schwürigen Zeiten, in einige Wege thätliches und wiederwärtiges zugezogen worden, allerdings tod und abseyn, und dessen in ohnguten nimmermehr gedacht, noch zwischen denen hohen Herren Principalen, und eben so wenig gegen und wider deren Ministros, Land-Stände und Unterthanen, geahndet oder geäussert werden.

2) Hiernechst und zum andern alles dasjenige, was in den Fürstlichen Erbverträgen, Pacten, Quittungen und Reversalen und dergleichen, sowohln der Vorfahren Disposition und dergleichen zu ohnzertrennlichen Einigkeit und Zusammensetzung heilsamlich versehen, hinwiederum angerichtet, gestifftet, und unverbrochen zu observiren, diesemnach in denen Fürstlichen Erb-Aembtern die Ihrer Fürstlichen Durchlaucht zu Neuburg reservirte, und Ihrer Fürstlichen Gnaden angewiesene Jura jedem ohne Eintrag gedeyhen sollen.

3) *C.*) Betreffend drittens die noch unexequirt- und ohnerledigte Puncta (dann dasjenige, so durch die Kayserliche Commissarios und deren Subdelegirte hiebevorn zur Richtigkeit gebracht, bleibet neben dem darüber aufgerichteten Recess in allen dessen Puncten und Articuln billig in seinem ungeschwächten Vigore) dahero dann zum Vierdten so sollen und wollen *D*) Herrn Pfaltz-Graf Wolffgang Wilhelms Durchlaucht diejenige Unterthanen, welche aus Dero Aemtern *E*) sich der Pfarrlichen oder anderer von der Religion dependirenden Jurium, vermög Termini in In-

C. Weilen diese Executio und Recessus das Haupt-Werck der Neuburgischen Gravaminum ist, so kan dieser nicht admittiret werden.

Drittens diesemnach soll Ihrer Fürstlichen Durchlaucht, als dem Lands-Fürsten, die Direction in Eccleſiaſticis, Ihrer Fürstlichen Gnaden aber ihre habende Jura Patronatus, und was davon dependiret, verbleiben, von Ihrer Fürstlichen Durchl. denjenigen Landsassen, Bürgern und Unterthanen, so sich zu der Augspurgischen Confession bekennen, derselben Exercitium auf Ihr Begehren gege-

1650. Julius.

strumento Pacis denominati, zu erholen, von Besuchung des Gottesdienstes und dergleichen in keine Wege abhalten oder irren, sondern darinnen und in allen, was die Religion und deren Exercitium betrifft, sich dem Instrumento Pacis ohnweigerlich conformiren,

5) *F.* Solchemnach Fünfftens gehörigen Befehl an alle Dero Beamte ergehen lassen, daß Sie die aus Ihren anbefohlenen Aemtern in die Fürstliche Pfaltz-Sultzbachische Kirchen, Schulen, Hospitalien und dergleichen milde Sachen gehörige Gefälle, und Jura *G.*) ohnaufenthaltlich liefern, verfolgen, lassen und leisten sollen, auch zu solchem Ende Ihre Fürstliche Gnaden zu Sultzbach eine ordentliche Specification darüber von sich auszustellen haben.

6) Die Direction so wohl wegen Reichs-folg der Unterthanen, Munsterung, Einqvartierung und andern den *Bellicis* anhangenden Sachen, als auch *in Politicis* oder *Civilibus*, und was davon allenthalben *tam ratione Jurisdictionis quam Executionis dependiret*, soll wie vor Alters und ehedessen, so viel die Erb-Aemter und deren Zugehör belanget, bey Ihrer Fürstlichen Gnaden allein stehen, und Sie, wo solche zugleich als unirte Mittglieder des Fürstenthums Neuburg zu consideriren, darneben zwar auch die bedingte Assistence, Defension und Entheb- oder Vertret- und Schadloßhaltung zugewarten haben, doch daß es nichts desto weniger alsdann auch noch salvo cujusque particulari Jure Dominii angestellet, und nach vorhero gepflogener Communication und Vergleichung von Fürstlicher Erb- und Eigenthums Herrschafft in solch Dero Gebieth sonderbahre Effective, oder, da es gemeinschafftlich, conjunctim verrichtet und vollnzogen, da aber die discrepant wären, Ihrer Fürstlichen Durchl. Verordnung vorgezogen werde.

ben, das Catholische aber den Catholischen gleichfals Simultanee oder Successionis Jure in den Kirchen eingeräumet, die Augspurgische Confessions-Verwandte Prediger, wie auch die Catholischen Geistlichen, Ihrer Fürstlichen Durchlaucht bey dem Neuburgischen Consistorio præsentiret und von Derselben manutenivet, die Pfarrlichen Einkommen zum halben getheilet, und davon beyder Religionen Geistliche besoldet werden.

D. Und dann Vierdtens

E. In Filialen wohnen, so nacher ein oder ander Mutter-Pfarr-Kirchen in den abgetretenen Aemtern gehörig, und der Augspurgischen Confession seyn, auch

F. Behalten Ihnen aber, über die in dergleichen Filialen wohnende Unterthanen, die Disposition dem Instumento Pacis gemäß in allewege bevor.

G. Zur Halbschied, wo nicht gantze Gemeinden Catholisch seyn.

1650. Julius.

1650. Julius.

7) Der Landtag, Landschafft, und was quocunque modo dieselbe mit antrifft, als sonderlich auch das Commissariat, Land-Marschall-Amt, Pfennigmeistere, Rechnung, Aufnahm und dergleichen, soll alles wieder in den Stand gestellet werden, wie es so wohl tempore Serenissimi Philippi Ludovici p. m. als auch zuvor gewest, oder seyn soll, und wollen Ihre Fürstliche Gnaden, wann zumahl auch die dem Fürstbrüderlichen Recess de Ao. 1615. nach Ausweis der vorigen Fürstlichen Dispositionum inserirte und sonst, vermög der darbey zugleich allegirten sonderbahren Vergleichungen und Abschied, hingegen bedingte Conditiones adimpliret, *H.*) und demnach auch der Land-Stände Gravamina dermahlen förderlichst erledigt, alsdann auch Ihres Theils gern darob seyn, daß, was auf Dero gebührlich Vorwissen oder Notification und Verschaffung darzu ferners, durch Ihre Fürstliche Durchlaucht und gemeine Landschafft, in dahin gehörigen Sachen und Fällen collegialiter und frey ungehindert, wie die den Erb-Aemtern incorporirte, auch auf Verwilligung und Geheiß der Fürstl. Erb-Herrschafft laut ihres Revers auch anderst und weiters nicht, dann zu solcher mitleidentlich- und mithülfflicher Anzeigung obligiret, entschlossen, oder bewilliget, schleunig zu Werck gericht, auch selbige, wo von nöthen, ernstlich darzu vermöget und angehalten werden.

H. Bey nechstkünfftigen Landtag alles erörtert, und dasjenige von Ihrer Fürstlichen Gnaden, worzu Sie die brüderliche Vergleich obligiren, deßgleichen der Land-Stände und Unterthanen Reversalen, die Landschafftliche Schuldigkeit belangend, observiret werden.

8) Wegen Bestellung des Hof-Gerichts, und mit den Apellationibus, soll es allerdings, wie bey den vorigen Landes- und Erb-Fürsten, vermög der Land-Stände Revers noch gehalten werden, und die anderweite Provocations-Instanz nicht ad Extra-Judicialia noch über die Fürstliche Cantzley und deren Bescheid extendiret werden, doch den Partheyen frey stehen, wo Sie hierbey nicht acquiesciren wollten, die nondum probata vel deducta auf gewöhnliche Remission ehe nochmahl auch im Land-Gericht ordentlich vorzubringen, und auszutragen, auch, so Sie damit noch nicht zufrieden, gleichwohl davon alsdann erst nach Neuburg gehörig zu appelliren.

1650. Julius. 9) So viel die Anord- Stylisir- und Publicirung der Mandaten in den Erb-Aemtern belanget; solle in denen Sachen, so die Religion und davon dependirenden Jura nicht betrifft, daran dann Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Sultzbach in Dero Erb-Aemtern keine Irrung zu zuziehen, der in dem Declarations-Zettel, und beeder vorigen Erb-Fürsten Regierungen befindlichen Versehung ohngeändert nachgegangen werden. 1650. Julius.

10) Der Intitulatur gegen die Land-Stände, Stätte und Unterthanen halben, weil der alte Stylus mit den Prædicatis: Unsern lieben besondern, oder zwar auch: lieben Getreuen, jedoch nicht Unser, sondern der oder des N. N. in Usu gewesen; Als soll es auch ins künfftig wieder observiret werden, oder, wie es einem Theil beliebig, dem andern hingegen, zumahln respectu der Simultan-Investitur, gleicher Erbeinigung und gemeiner Anverwandtschafft, wie ebenmäßig bey andern Fürstlichen Häusern, reciproce zugebrauchen seyn.

11) Die absonderliche Contributions-Einbring- und Verrechnung soll mit dem zu Weiden bereits abgeschafften einseitigen Ministerio auch ins künfftig cessiren, und auf dergleichen unverhoffte weitere Occurrence es so wohl, als die Quartiers- oder Krieges-Anlagen Repartition, samt derselben gleichmäßigen Verfüg- und Vollziehung, Ihre Fürstliche Gnaden durch jedes Orts Magistrat in den Erb-Aemtern für sich allein, in den Gemeinschafftlichen aber zugleich ins gesamt haben und behalten.

12) Der Landschafft Umgelder und Diener aber in Städten und Märckten, so lang Sie des Incolats oder Domicilii in den Erb-Aemtern geniessen, Ihrer Fürstlichen Gnaden nicht nur zu schuldigen Respect angewiesen, sondern auch würcklich Pflichtbaar gemacht, und vornehmlich wieder aus denen daselbst Angesessenen oder Begüterten dergestalt zu solcher Verrichtung bestellt und aufgenommen werden, daß Sie die eigentliche Limites derselben mit ungewöhnlichen Anmassen ferner nicht zu transgrediren, oder auch Ihre Wohnung und Inhabern aus dem Bürger-Recht, noch zuforderst Ihrer Fürstlichen Gnaden Erb- und Eigenthum, oder gemein Herrschafftlicher Obrigkeit und Gebieth zu entziehen, Anlaß und Ursach haben mögen.

13) Bleibt der Bürgerliche Stadt-Rath zu Weiden auch ins Künfftig ungeändert wieder gäntzlich in den Stand gesetzet, wie er Ao. 1624. und ante hos Motus gewest.

14) Mit dem Burgfrieden der gemeinschafftlichen Land-Gerichte Parckstein und Weyden, auch dessen Betheur- oder Beschwehrung, soll es, wie es die Wort in dem Weidenschen Recess zugleich selbst expresse mit sich bringen, in beyderseits Fürstlicher Gemein-Herrschafft Nahmen, als nicht weniger von den Beamten dennoch reciproce gehalten, und künfftig der Inhalt, als eine gewisse Norm und Fundament dieser Gemeinschafft, neben dem Franckfurtischen Vertrag und bemeldten Weydauischen Recess, durchaus wieder observirt und sich ohnfehlbar darnach gerichtet werden.

15) Und weiln dem Instrumento Pacis gemäß, daß die Termini, so darinnen zur Restitution verordnet, præcise zu observiren; Also solle dergleichen zu Parckstein tam in Politicis quam Ecclesiasticis ohnwandelbar so balden erfolgen, und es künfftig darbey also gelassen; Solchemnach die Abführung der darauf liegenden Guarnison und Demolition aufgeworffenen Befestigungs-Bau ohnverlängt und indistincte vorgenommen, zu Werck gerichtet, und dergleichen künfftig anders nicht, als Gesamten zu thun, und daß der Commendant neben der Soldadesca Pfaltz-Sultzbach zugleich in allen und durchgehends verpflichtet seyn, angeordnet werden.

16) Nachdem auch theils derer aus dem Sultzbachischen Erb- und Gemeinschaffts-Pfarren abgezogene Catholische Geistliche den Kirchen-Ornat und Utensilien nicht völlig zurück gelassen, sondern theils mit sich hinweg genommen; also sollen dieselbe solches wieder herbey zu schaffen angehalten werden.

17) All-

1650. Julius. 17) Alldieweiln auch fürkommen, ob wären die Fürstliche Pfaltz-Sultzbachische Erb-Aemter bey denen bisherigen und zumahlen jüngsten Chur-Bayrischen Militiæ-Satisfactions Anlagen über die Proportion graviret, also haben Ihrer Fürstlichen Durchlaucht zu Neuburg Räthe sich zum Beweisthum gebrauchter Æqualität erbothen, und sol sich künfftig hierin zwischen der Landschafft eines richtigen Quanti und einer gewissen Matricul über alle Aemter aufzurichten, mit Zuziehung Ihrer Fürstlichen Gnaden Deputirten, durchgehends verglichen, oder die Moderation zu des Creyses oder Reichs-Erkäntnis und Ausschlag gestellt werden. 1650. Julius.

Ingleichen sollen und wollen Ihre Fürstliche Durchlaucht Ihre Fürstliche Gnaden nicht allein in allen Oneribus und Beschwerden gegen die Kayserliche Majestät und dem Heiligen Reich, wie auch Lehn-Empfängnissen, Besuchs der Reichs- und Creyß-Tage, und was dergleichen mehr ist, versprochen und verordneter massen, in allen vertrett- und entheben, sondern auch Deroselben Erb- und Gemeinschaffts-Aemter, samt deren Land-Ständen und Unterthanen, weder Ratione der Einkünfften noch auch des Erb- und Eigenthums oder Land und Leute, mit Hypothecen noch in andere Wege, wie die Nahmen haben mögen, beschweren, noch beschweren lassen, auch die Landschafft-Steur und Umgelt anderst nirgend, dann wie und wohin es destiniret, nemlich zu Bezahlung der Landschaffts-Schulden verwenden.

18) Die der Fürstlichen Pfaltz-Sultzbachischen Fürstlichen Frau Wittiben schuldige Capitalien sollen, dem derhalben ohnlängst getroffenen Vergleich nach, ordentlich verpensioniret und gnugsam versichert;

19) Auch dasjenige, was den Fürstlichen Sultzbachischen Gebrüderen Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden, an Deputat und andern dergleichen Geldern bishero ausständig verblieben, durch Zusammenschickung der Räthe berechnet, und sowohln die Restanten, als was daran künfftig fällig, ohnvorenthalten bezahlt und gut gemachet, auch ohngehindert alles Widrigen, in Krafft des Vertrags de Anno 1613. und sonsten ordentlich bedingt- und verglichener massen, als ein hoch privilegirtes Erbtheil, auf ein Gewisses assigniret und zum besten versichert werden.

20) Was auch noch über dies alles künfftigen wieder Verhoffen an Unrichtigkeit oder Differentien zwischen beyderseits Ihrer Fürstlichen Durchlaucht und Fürstlichen Gnaden und andern deren Successoren sich herfür thun möchte, dasselbe solle anderst nicht dann durch gütliche Mittel, denen Dispositionibus Majorum, Erb-Vereinigung und Instrumento Pacis gemäß, gesucht, geworben und ausgetragen, auch denselben in allen ohnabbrüchig nachgegangen werden.

21) Wie nun schlüßlichen die Pfaltz-Sultzbachischer Seits aufgewandte Executions-Unkosten von des Heiligen Reichs extraordinari Deputatis auf Bayrische Landes-Rechnungen angeschlagen, und Ihre Durchlaucht zu Neuburg dieselbe immer von denen Gefällen abzustatten verbündlich übernommen, hingegen Ihre Fürstliche Gnaden zu Sultzbach Ihr den bey alten Tractaten ausgesetzten Substitutions-Punct nochmahln per Expressum reserviren;

22) Also haben beyde Fürstliche Theile einander reciproce bey Fürstlichen wahren Worten, Treuen und Glauben versprochen und zugesagt, daß Die diesem Recess in allen Puncten, Articuln und Clausuln ohnabbrüchig nachgeleben, denselben ohnausgesetzet in acht nehmen, wider deme einander nicht turbiren, irren, anfechten, beleidigen, beeinträchtigen, noch vergewaltigen, noch von andern dergleichen zugeschehen anordnen, noch sehen oder verstatten wollen, alles bey Straff des Heiligen Reichs Constitution, und zumahlen dem jüngst publicirten Frieden Præliminar- und Haupt-Recess einverleibet, welche der Contravenient ipso facto incurriret, und sich deren Execution unterworffen zuhaben urthätlich erkennet, alles ohne einige Revocation, Restitution, Exception, Behelff, Ein- oder Wiederrede, wie die Nahmen haben mag, getreulich ohne alle Argelist und Gefährde. Dessen zu wahrer Urkund haben an statt und auf derhalben specialiter empfangene Vollmacht des--- diesen Recess eigenhändig unterschrieben, und Ihre gewöhnliche Pittschafft fürgedrucket. So geschehen ꝛc.

1650. Julius.

N. II.

Extractus des Altenburgischen *Diarii* in der Pfaltz-Sultzbachischen Sache.

1650. Julius.

Donnerstages den 11. Julii Anno 1650. Vormittage solten die Neuburgischen und Sultzbachischen Interponenten, als Teutschmeister, Wolffenbüttel, Würtenberg, und Stadt Cölln Relation thun von Ihrer Verrichtung. Es berichtete mich aber zuvorhero der Herr Weymarsche, daß gestriges Abends D. Silbermann, jedoch wohl berauscht, diesen Vorschlag gethan, man solte zu Sultzbach eine Capelle einräumen, und aufm Lande in denen Dörffern, da die Leute noch gantz Catholisch wären, auch die Kirchen lassen. So viel das Consistorium beträffe, wolten Ihre Fürstliche Durchlaucht in Causis Evangelicorum, sie wären Actores oder Rei, Evangelicos pari numero mit zuziehen. In übrigen solten Ihre Fürstliche Gnaden zu Sultzbach über Ihre Geistliche Inspection, Visitation, und was nur immer erdacht werden könte, behalten, es wäre aber Labrick dazwischen kommen, da hätte Silbermann müssen schweigen, Labrick aber hätte sich zu diesen Vorschlage durchaus nicht verstehen wollen. Dieses zeigete ich denen andern Deputatis an, und hielte dafür, es wäre fast nothwendiger, weil die Partheyen selbst zu Vorschlägen gerathen, daß man Sie vernehme, doch wurde beliebt, die Interponenten zuförderist zuvernehmen. Weil nun der Teutschmeistersche ausbliebe, proponirte Wolffenbüttel: Sie hätten von den Neuburgischen mehr nicht vernehmen können, als daß Sie begehrten: Man solte in Sultzbachischen überal die Catholischen Priester wieder einsetzen. Wenn sich alsdann die Evangelische angäben, so sollte man ihnen auch Priester, und das Simultaneum Exercitium zulassen, die Reditus und Pfarr-Einkünfften aber getheilet werden. Die Interponenten hätten solches nicht einmahl an die Sultzbachischen bringen wollen, sondern es wäre von dem Teutschmeisterschen und Cöllnischen den Neuburgischen zugeredet worden, darauf Sie sich endlich dahin erkläret: Wo Anno 1624. lauter Catholische gewesen, da sollte die Kirche denen Catholischen bleiben, und den Evangelischen das Simultaneum Exercitium gelassen, und die Reditus nach Proportion der Zuhörer getheilet werden: Wo aber lauter Evangelische gewesen, da solten die Evangelici die Kirche behalten. Die Sultzbachische hätten aber mit diesen Vorschlag nicht einig seyn wollen, sondern es auf Decision der Deputirten gestellet, und beyde Theile in Entstehung der Güte Ihnen ihre Jura vorbehalten. Sie wurden darauf selbst fürgefordert, mit Begehren, weil man vernehme, daß Sie gestern etliche Vorschläge gethan, dieselben zueröfnen; darauf Silbermann antwortete: Ihr Vorschlag wäre dieses: Wo zwo Kirchen wären, solten die Evangelische eine und die Catholische die andere haben. Wo nur eine Kirche, solte das Exercitium Simultaneum seyn. Ratione Consistorii erklärte Er sich, wie oben gedacht: reservirte aber dabey die Quæstionem Territorii. Solisbacenses, nach genommenen Abtrit: Sie wüsten sich keiner Conferenz zuentsinnen, die Gestern vorgangen, sondern bäten um Decision.

Nachdem Sie nun beyderseits wieder abgetreten, wurde, jedoch ohne ordentliche Umfrage, mancherley discurirt, und weil sonderlich die Neuburgischen dahin zieleten, daß der Vergleich nur usque ad Decisionem Territorialem dauren solte, waren Wir hierin alle einmüthig, es müste dieser Vergleich kein Flickwerck oder temporal, sondern beständig seyn, wolten derhalben Nachmittag um 4. Uhr wieder zusammen kommen und sehen, daß man solche Media erfände, die beyden Theilen angenehm seyn, oder das Collegium ex Officio darauf sprechen könte. Es erwehnte der Herr Weymarsche gegen mir, wenn diese Vorschläge zu Münster geschehen, man würde Sultzbachischer Seite gern damit zufrieden gewest seyn.

Nachmittag kamen die Deputirte eadem Causa wieder aufm Rath-Hause zusammen, konten aber darinn nichts verrichten, dieweil wegen des Fränckischen Creyses Satisfactions-Geldes der Bambergische und ich einmahl über das andere von den Creys-Secretariis hinaus gefordert wurden, jedoch erklärte sich endlich der

Herr

1650. Julius. Auguſt.

Herr Weymarſche dahin, die Catholiſche ſolten zu Sultzbach die Capell aufm Fronberg vor ſich alleine haben, ingleichen die Capell aufm Gottesacker, jedoch, wann Evangeliſche Leich-Predigten zuthun wären, ſolten dieſelben auch darin geſchehen. Aufm Lande wolten Ihre Fürſtliche Gnaden die Catholiſche auf gleiche Maas und Weiſe tractiren, wie die Evangeliſche im Amt Hilpolſtein, Heydeck, Allersberg, und Höchſtädt von Pfaltz-Neuburg ratione publici Exercitii tractiret werden würden. Wegen des Conſiſtorii wären Sie zufrieden, wie obgemeldt. Maynt̃z und Bamberg brachten ſolches an die Neuburgiſche, die ſich vernehmen laſſen, es hätte Ihre Fürſtliche Gnaden zu Sultzbach gedachter Aemter halben keine Action, Sie wären aber erbötig, wenn ſich Evangeliſche Unterthanen in gedachten Aemtern würden angeben, denenſelben das Publicum Exercitium zugeben, welches aber in den Receſſ zuſetzen nicht vonnöthen wäre. Es wurde aber von Uns Evangeliſchen ſo viel remonſtrirt, daß, wann es eine Tranſaction ſeyn ſollte, ſo müſte nicht allein dasjenige geſetzt werden, was ein Theil nachgebe, ſondern was auch der andere verwilliget hätte, denn Labrique ſein verbittert Gemüth wider die Evangeliſche wohl bekannt, und derhalben weder Ihre Fürſtliche Gnaden noch wir Evangeliſche zuverdencken, daß auf ſeine Parol und bloſſe Worte nicht getrauet würde.

1650. Julius. Auguſt.

Nach vielen diſputiren führte mich der Chur-Maynt̃ziſche a part in ein Fenſter, und ſagte: Er ſehe wohl, daß die Partheyen nicht zu vergleichen wären, derhalben müſte es zum Ausſpruch kommen, die Sache wäre aber ſehr wichtig, und Ihrer der Catholiſchen nur zwey, denn Beyern damit nichts wolte zuthun haben, und Coſtnitz hätte ſich auch noch nicht reſolvirt. Er hielte dafür, man ſollte der Kayſerlichen Authorität zu Hülffe nehmen, und wollte Er und Bamberg Morgen 7. Uhr zu Herr Volmarn, Er bäthe, ich und Wolffenbüttel möchten auch dahin kommen, ſo könten Wir alsdenn mit beſſern Nachdruck decretiren.

§. XII.

Fernere Handlung in der Sultzbachiſchen Sache.

Was nun hierauf ferner im Monath Julio und Auguſto über die Pfaltz-Sultzbachiſche Sache gehandelt worden, das iſt am zuverläßigſten aus des Sachſen-Altenburgiſchen Geſandtens, von Thumshirn, welcher eines Mediatoris Stelle mit vertreten hat, verfaſſeten umſtändlichen Protocollis, wie ſolche in dem ſub N. I. hier anliegenden Extractu in hac Materia auf einander folgen, zuvernehmen. N. I.

N. I.

Extractus des Altenburgiſchen *Diarii* in der Pfaltz-Sultzbachiſchen Sache.

Sontags den 14. Julii 1650. ließ ich mich bey Herr Præſident Erskein, der Geſtern bey Abzug des Herrn Generaliſſimi zurück blieben, angeben, welcher denn begehrte, Ich ſolte in die Kirche zu S. Lorentz zu Ihm kommen, denn Er ſtracks nach der Predigt wegfahren wolte. Nach verrichteter Predigt ſagte ich Ihm, die Urſach meines Angebens wäre nichts als die Sultzbachiſche Sache geweſen, davon ich gern ſeine Meynung wiſſen möchte, weil geſtern ausführlich davon zu reden die Zeit nicht leiden wollen. Er antwortete: Als Er bey den Kayſerlichen geweſt, und die Oßnabrückiſche Sache ſo feliciter beygelegt, hätte Herr Volmar ſelbſt begehrt, ob Er nicht zufrieden, daß man die Sultzbachiſche Sach auch vornehme? Welches dann in ſeinem Logement geſchehen, und wären die Neuburgiſchen Geſandten dahin erfordert worden, Ihre Fürſtliche Gnaden zu Sultzbach aber albereit da geweſen. Die Kayſerliche hätten vorgeſchlagen, man ſolte bis auf fernere Entſcheidung auf einem Reichs-Tag das Simultaneum Exercitium durch und durch admittiren, welches aber Ihre Fürſtliche Gnaden und auch Er ſimpliciter widerſprochen. Endlich hätten ſich Ihre Fürſtliche Gnaden dahin erkläret, Sie wolten, wenn es perpetuirlich ſeyn ſollte, den Catholiſchen zu Sultzbach die Gottesacker Capell,

1650. Julius. Auguſt.

und in jeglichen Amt eine Kirche einräumen. Wenn aber das Hauptwerck auf einen Reichs-Tag ſolte verſchoben werden, ſo verblieben Sie billich bey dem Facto Poſſeſſionis und darauf fundirten Executions-Receſſ, bis zu fernerer Entſcheidung. Deren keines hätten die Neuburgiſche zu willigen Macht gehabt. Wiewohl nun die Kayſerliche gerne weiter gehandelt, und Ihnen die Sache, wie Er anders nicht ſagen könte, eyferig und treulich angelegen ſeyn laſſen, auch Ihre Fürſtliche Gnaden auf guten Wege geweſt, und Ihre Räthe holen laſſen, ſo hätte doch Herr D. Ludwell die Sache darmit etwas ſchwer gemacht, indeme Er des Herrn Pfaltz-Grafen Territorial-Befugnis ſehr heraus geſtrichen, und nicht dafür gehalten, daß man zu tranſigiren Urſach hätte, wiewohl, wenn ja tranſigiret werden müſte, Er, D. Ludwell, auch der Meynung geweſen, daß es perpetuirlich ſeyn müſte: und wäre alſo aus der Handlung nichts worden. Wegen der Gemeinſchaffts-Aemter Weyden, Parckſtein und Bleyſtein hätten die Herren Kayſerliche gleich auch Schreiben von Wien bekommen, daraus ſoviel abzunehmen, daß Ihre Kayſerliche Majeſtät Bleyſtein dem Churfürſten von Bayern überlaſſen würden, zu Weyden und Parckſtein aber ſolte Pfaltz-Neuburg die bisherige Adminiſtration ſo ferne continuiren, bis Ihre Kayſerliche Majeſtät ſich vor Chur-Pfaltz, welches eheſt geſchehen ſollte, reſolviret hätte. Er wäre faſt der Meynung, der Pfaltz-Graff zu Sultzbach ſollte ſeine Sach am Kayſerlichen Hof anhencken. Meine Gedancken möchte Er gerne dabey wiſſen.

1650. Julius. Auguſt.

Ego wiſſe nicht, ob es rathſam, daß es an Kayſerlichen Hof gebracht würde, denn es dürffte unterdeſſen Neuburg mit Attentatis verfahren, und auch am Kayſerlichen Hof eher, als es gut, eine favorable Sententz erlangen, zumahl dem Herrn Pfaltz-Grafen zu Sultzbach es an der Belehnung mangelte. Weil die Herren Kayſerlichen Geſandten auf guten Wege ſeyn, vermeinete ich, man ſollte ſich der Occaſion gebrauchen, mit Zuziehung der Herren Kayſerlichen das Collegium Deputatorum auf gewiſſe Media ſich vergleichen, und denenſelben gemäß in der Sache decretiren. Inmaſſen Herr Volmar ſelbſt ſolchen Weg vorgeſchlagen, und auch dabey der Meynung geweſen, daß es ein perpetuirlich Werck ſeyn müſſe, es wären über dieß albereit ſolche Media ins Mittel kommen, daß man gar leicht zu einem Schluß gereichen könte, dadurch denn auch den armen Leuten in den Aemtern Hilpolſtein, Heydeck, und Allersberg geholffen würde. Daß aber Herrn Pfaltz-Graf zu Sultzbach Fürſtliche Gnaden wie auch ſein Rath D. Ludwell die Sache lieber auf einen Reichs-Tag verſchoben ſehen, hätte ich mein videre ſo wohl Ihrer Fürſtlichen Gnaden als Herr D. Ludwell weitläufftig entdecket, daß dabey ſehr groſſe Gefahr und Ungelegenheit zubefürchten, doch ſtellete ichs zu des Herrn Præſidenten fernern Nachſinnen.

Ille conformirte ſich hiemit, es könte der Herr Pfaltz-Graf, in Quæſtione Territorii, ſeines Ermeſſens, nicht fortkommen, ſo wäre auch ſein Etat nicht alſo beſchaffen, daß Er ſich mit Gewalt zu manuteniren vermöchte, ſondern Er liege den Catholiſchen recht in den Armen weit abgeſondert von aller Aſſiſtentz, darum auch Ihre Fürſtliche Durchlaucht der Generaliſſimus ſelbſt Ihrer Fürſtlichen Gnaden zu gütlichen Vergleich gar eyferig gerathen, und repræſentiret, daß ſo wenig einigem andern Reſtituendo militariſche Aſſiſtentz geſchehen wäre, ſo wenig würde es auch noch ferner zuerlangen ſeyn, denn die Königin und Generaliſſimus nicht wolten, daß die Reſtitutiones künfftig als violentæ ausgerufen, und wohl gar retractiret werden ſolten. Darum ſolten Wir in Gottes Nahmen dies Werck, jedoch allezeit mit Communication Ihrer Fürſtlichen Gnaden und Baron Oxenſtirns, fürnehmen, und den Vergleich per Modum Decreti machen, denſelben aber auf ein perpetuirliches richten, denn mit dem Interims-Weſen Ihrer Fürſtlichen Gnaden nichts gedienet, dieſen Morgen hätte Er auch noch vor die Stadt Oßnabrück die Amneſtie wegen demolirter Petersburg erhalten. Damit nahme Er Abſchied, ſagte Er wollte zu dem Herrn Braunſchweig-Zelliſchen Geſandten, demſelben auch valediciren, und alſobald fortfahren. Er hat ſich aber hernach bey dem

Herrn

1650. Julius. Auguſt. Herrn Braunſchweigiſchen zur Mittags-Mahlzeit erbitten laſſen, dahin Ich auch eingeladen wurde, und weil Er gleich Poſt bekam, daß der Allerhöchſte ſeine Liebſte mit einem jungen Sohn geſegnet, wurde Er ſehr frölich; berichtete ſonſten, daß die Evacuations-Ordren dem Duca *d' Amalfi* zugeſtellet wären, und würde alles richtig und ordentlich evacuiret werden. Daß aber mit Nördlingen, Schweinfurt, Erfurt, Minden und Demitz ſichs bis auf die Letzt verzöhe, käme daher, weil Ihrer Durchlaucht March und Sicherheit ſolches erforderte. Sie würden Sonnabends zu Erfurt ſeyn. Den 15. Auguſti müſten Sie zu Wismar ſeyn, zu Erffurt wolten Sie die Nördlingiſche, Schweinfurtiſche und Erffurtiſche Guarniſon in ein Regiment reduciren, und damit fortgehen, die Mindiſche Guarniſon auch an ſich ziehen, und zu Demitz über die Elbe paſſiren, was Sie da unten von Teutſchen Völckern noch hätten, das ſolte über die Weſer geführet, und alda abgedanckt werden, was im Fränckiſchen Creyß gelegen, ginge gegen Lüttich, alda es auch abgedanckt werden ſolte. Betauerte gar hoch, und beklagte, daß eine ſolche ſchöne Armade ohne gröſſern Effect von einander gehen ſollte. Sie hätten 24000. Reuter abgedanckt, und in die 10000. zu Fuß, das wären Völcker geweſt, die Sie im Felde gebraucht, und alle Plätze nichts deſtoweniger vollſtändig beſetzt gehabt hätten. Als Er hinweg fuhre, begleiteten Ihn auf eine gantze Meilweges der Chur-Bayeriſche, Chur-Brandenburgiſche, Chur-Pfältziſche, Braunſchweigiſche, etliche von der Stadt Nürnberg, und Ich. 1650. Julius. Auguſt.

Dienſtags den 23. Julii 1650. kamen die Deputirte aufm Rath-Haus zuſammen, von der Hildesheimiſchen Sache zu deliberiren, ingleichen wie die Sultzbachiſche vorzunehmen.

Herr D. Heyland und Ich redeten mit dem Neuburgiſchen Geſandten Herrn Silbermann, und gaben Ihm zu verſtehen, es wäre das beſte, daß die Herren Kayſerliche und etliche von den Deputirten die hinc inde geſchehene Vorſchläge gegen einander hielten, einen Durchſchlag machten, und im Fall die Partheyen damit nicht einig wären, hierüber decretirten. Er lies Ihm den Vorſchlag wohlgefallen, beklagte nur, daß Er ohn ſeinen Collegen, den alten Labrique, nichts thun dürffte. Er hätte an den Printzen geſchrieben, ob nicht der Herr Vater zu diſponiren wäre, weil Labrique ſo gar odios, einen andern herzuſchicken? Aber es wäre nicht zuerhalten. Er wolte ſtracks zu Ihm, und ſehen, ob Er Ihn zur Acceptation dieſes Vorſchlags bewegen möchte.

Als wir uns geſetzet, proponirte Herr Meel: gleich hätte Ihn ein Sultzbachiſcher Rath bedeutet, daß Seine Fürſtliche Gnaden gerne ſehen, wenn man Ihre Sache, wie die Oßnabrückiſche, tractirte, dazu ſich Herr Volmar gegen Seine Fürſtliche Gnaden erbothen, begehrete, man möchte es vollends incaminiren, wurde alſo vor gut befunden, die Neuburgiſche darüber zuvernehmen.

Zelle. Sultzbach hätte Oxenſtirn zur Aſſiſtentz erſucht.

Meel zweifelte, ob Herr Volmarn dies beliebig ſeyn würde, Seine Excellentz wären ſonſt erbötig, aufs Rath-Haus zu Uns zukommen.

Hierauf laſe der Chur-Mayntziſche die Neuburgiſche geſtern vertröſtete Reſolution ab, die ging dahin, wenn das Catholiſche Simultaneum Exercitium durch alle Sultzbachiſche Aemter zugelaſſen würde, wolten die Neuburgiſche ſich ad interim bis auf nächſten Reichstag vergleichen.

Der Chur-Mayntziſche hielte es ſelbſt nicht vor zulänglich, und wurde beſchloſſen, Er und Ich ſolten mit Herr Volmarn aus der Sache reden.

Nachmittag 2. Uhr kamen Herr Meel und Ich zu Herr Volmarn, alda ſich auch Herr Cran befunde: Erſuchten Sie nochmahls wegen der Sultzbachiſchen Sache.

Herr Volmar: Sie wären erbötig, morgendes Tages aufs Rath-Haus zukommen, und die Unterhandlung anzugreiffen. Die Neuburgiſche wären zwar bey Ihnen geweſen, und etliche Conditiones zu voraus haben wollen, Er hätte Ihnen aber angedeutet, die Handlung würde es geben, ob ihnen dergleichen Præcipua gebührten oder nicht. Dann Er dem Herrn Pfaltz-Grafen zu Sultzbach weder ab, noch zu-

1650. Julius. Auguſt. zulegen könte. Also wann man zusammen käme, wolte man in der Sache verfahren, wie in der Oßnabrückischen geschehen. 1650. Julius. Auguſt.

Herr Meel: der Herr Pfaltz-Graf wolte mich und D. Heilanden dabey haben, die Neuburgische hätten sich noch nicht erklärt, es würde aber doch auf Ihn und den Bambergischen kommen. Von der Interims-Handlung hielte Er nichts, es müste ein beständiges seyn, welcher Meinung die Herren Kayserlichen auch waren, und wurde der Verlas genommen, daß Morgen um 8. Uhr die Sache vorgenommen werden solte. Ich solte es dem Herrn Weymarschen, und Herr Meel den Neuburgischen andeuten.

Wir fragten nach der Franckenthalischen Resolution? Worauf Herr Volmar in Effectu eben dies antwortete, was der Herr Chur-Bayersche albereits gesaget, dieses aber dazu setzte: Es hätte der Spanische Gesandte von Wien selber an den Ertz-Hertzog geschrieben.

Auf den Abend um 8. Uhr fragte ich bey Herr Volmarn, ob Morgen die Handlung würde vor sich gehen?

Ille: Meel hätte Ihm noch nichts sagen lassen, wolte aber stracks zu Ihm schicken, weil Ihre Fürstliche Gnaden herein kommen wolten, müste es fortgehen. Man plagte sich jetzo mit einer Verfassung, da man doch wohl mit guten Worten des Hertzogs von Lothringen könte los werden, und hätte gleichwohl der Hertzog denen Catholischen, sonderlich Chur-Cölln und Beyern, grosse Dienste gethan, und einen Recompens wohl verdienet.

Ego: Es führen Ihre Durchlaucht gleichwohl immerfort, und ruinirten einen Stand nach dem andern.

Ille: Das sagte Er nicht, daß mans immer fort leiden solte; Aber, wenn man mit guten Worten, oder einem geringen Recompens einen Krieg könte abwenden, wäre ja eines besser, als das andere. Ich solte doch auch Herr Meelen wegen der Repartition zur Heylbrunnischen Guarnison erinnern, denn daß Wir unsere Particular-Concluſa wider den Haupt-Receſſ wolten allegiren, wäre gefährlich, und könten die Schweden eben das thun, und sagen, das stehet im Haupt-Receſſ, aber so und so ist es gemeinet, und von Uns reservirt worden. Denn wenn es den Ständen Recht, so muß es den Schweden auch nicht unbillig seyn. Sonst hatte Er gute Hofnung zum Sultzbachischen Vergleich.

Donnerstags den 25. Julii 1650. um 8. Uhr kamen die Herrn Kayserlichen Gesandten Herr Volmar und Cran aufs Rath-Haus, und kurtz darauf Ihre Fürstliche Gnaden zu Sultzbach, nebst dem Herrn Weymarschen und Herr Scherteln, ingleichen die Neuburgische, Labrique und Silbermann, und dann die Interponenten ex Collegio Deputatorum, Herr Meel, der Bambergische, Braunschweig-Wolffenbüttelsche, und Ich.

Ihre Fürstliche Gnaden blieben allein in einem Zimmer, aber auf dem Saal, da man zu plenisiren pflegt, setzten sich die Herren Kayserlichen oben an ein Täffelein, wie auch die beyde Catholische Interponenten auf der einen, und die Evangelischen auf der andern Seiten. Die Pfaltz-Neuburgische satzten sich zu den Catholischen, und die Sultzbachischen zu den Evangelischen. Es funde sich aber auch der Neuburgische Secretarius mit an die Taffel, welchem Herr Meel mit guter Manier zuverstehen gabe, daß Er sich an ein Neben-Tischlein setzen solte, denn es würden noch etliche mehr kommen, so möchte der Raum zu enge seyn.

Herr Volmar proponirte: Daß die hinc inde geführte Klagen bisher ohne Decision geblieben, hätten die Publica verhindert, Sie, die Herren Kayserlichen, wären zwar vor Aufbruch des Herrn Generalissimi um Interposition ersucht worden, hätten aber auch, weil Sie kaum einen halben Tag Zeit gehabt, nichts richten können. Weil Sie nun abermahls requirirt worden, solte Ihnen nichts liebers seyn, als mit den andern erbetenen Interponenten etwas gutes auszurichten, wolten demnach die Media Compositionis von beyden Partheyen anhören, und

sich

1650. Julius. Auguſt. sich getröſten, daß Sie, wegen der Principalen hohen Anverwandnis, mehr zur Güte, als Weitläufftigkeit würden geneigt seyn. 1650. Julius. Auguſt.

Herr Silbermann bedanckte sich vor das Anerbieten, und wenn Sultzbach sich erklärete, wolten Sie sich auch vernehmen lassen. Sie setzten 1) pro Fundamento, daß man zu Münster mehr nicht, als die Schlos-Capel, von Seiten Sultzbach begehret, jetzt aber wären Ihre Fürstliche Durchlaucht auch erbötig auf dem Lande den Unterthanen, die es suchten, das Exercitium zuverstatten, jedoch daß den Catholischen das Simultaneum Exercitium bliebe, und solches alles ad interim, bis auf dem Reichstag, oder am Käyserlichen Hof, ein anders decidiret würde. Solte man auf eine Perpetuität gehen, wären Sie ihres Theils auch gefast, doch mehr auf ein Interim instruiret. In Entstehung der Güte, submittirten Sie sich nochmahls Decisioni Deputatorum.

Der Herr Weymarsche nahm es ad referendum, und nachdem Er mit Herr Scherteln wieder in den Saal kam, und sich gesetzet, bedanckte Er sich wegen Ihrer Fürstlichen Gnaden vor übergenommene Mühe und beschehenes Erbieten. Ihre Fürstliche Gnaden sehen, daß die Pfaltz-Neuburgische anders nichts, als neuen Disputat suchten, darum Sie per indirectum die Territorial-Quæstion mit eingemischt. Vor allen Dingen müsten Sie Volmacht sehen, oder wissen, ob die Neuburgische sub spe Rati tractiren wolten. 2) Wäre es mit dem Interim nicht ausgericht, sondern müste perpetuirlich seyn. 3) Unterfingen sich die Pfaltz-Neuburgischen zu Weiden etlicher Attentaten, die müsten vor allen Dingen inhibirt werden. 4) Wenn man sich nicht vergliche, blieben Ihre Fürstliche Gnaden bey dem Recess, und wäre ein notorischer Ungrund, daß zu Münster nur die Schloß-Capelle wäre begehret worden, Regulæ Instrumenti Pacis gäben ein anders. 5) Ihre Fürstliche Gnaden hätten ein Vergleichungs-Projekt übergeben lassen, das könte Materia tractanda seyn.

Herr Silbermann fing an gar weitläufftig zu recessiren und zu disputiren, ob die Sultzbachische Sache ad Instrumentum Pacis gehörte? Wer Dominus Territorii wäre? und dergleichen. Die Weydischen Attentata negirten Sie, aber Ihre Fürstliche Gnaden hielten noch dato einen Neuburgischen Diener ohn einige Befugnis in Verhafft, wenn das Simultaneum Exercitium in voraus verwilliget würde, wolten Sie de Politicis auf gewisse Maaß, jedoch lieber ad interim auch handlen.

Die Herren Kayserliche und Wir alle interloquirten, das wäre keine Manier zur gütlichen Handlung, Sie solten Media Compositionis vorschlagen, und nicht Merita Causæ tractiren.

Herr Cran. Er wolte einen Vorschlag thun, und viererley Gradus machen: 1) Wo lauter Augspurgische Confessions-Verwandte seyn, solten Sie das Exercitium, Kirchen und Reditus allein behalten, also auch, wo nichts als Catholische wären. 2) Wo 2. Drittel der Gemeine Evangelisch oder Catholisch wären, solten Sie die Reditus allein behalten, die Kirche aber zugleich gebrauchen. 3) Wo weder die Catholische noch Evangelische zwey Dritteil von der Gemeine wären, solten Sie die Kirche auch zugleich gebrauchen, aber die Einkünffte halb theilen. 4) Wo soviel Catholische oder Evangelische wären, daß die übrigen nicht einen Drittel austrügen, solten dieselben übrigen entweder eine Kirche auf ihre Unkosten bauen, oder in Viciniam gehen. Was die Politica betreffe, könte man, wenn dieses richtig, auch vornehmen.

Beyde Theile nahmen einen Abtrit, sich zu unterreden, und ersuchten die Herren Kayserliche Herrn D. Heyland und mich, wir solten Ihrer Fürstlichen Gnaden deshalben zusprechen. Wir funden aber Ihre Fürstliche Gnaden gantz alterirt, denn Sie von Weyden Bericht bekommen, daß der Pfaltz-Neuburgische Umgelter Rumler da angelanget, der wolte der Evacuation beywohnen, die Schlüssel zu sich nehmen, und sagte den Evangelischen von Kopf abreissen, Einführung einer starcken Guarnison, und Veränderung in Religions-Wesen. Diesen Attentatis müste vor allen Dingen Einhalt geschehen, sonst könte Er nicht tractiren, es würde doch

ohne

1650. Julius. Augusti.

ohne dies auch nichts gehalten. Wolte man Ihm das seine nehmen, das möchte man thun, Er wisse schon Leute, die es seinem alten Vetter sauer genug machen solten. Er wolte nach Weyden, und sehen, ob Er Rummeln, oder Rummel Ihn könte niederwerffen.

1650. Julius. Augusti.

Wir redeten Ihrer Fürstlichen Gnaden beweglich zu, dehortirten Sie von Ubereylung, und legten Deroselben allerhand Demonstrationes vor, daß Sie nicht Ursach hätten die Güte auszuschlagen. Endlich legten sich die primi Motus etwas, und erklärten sich Ihre Fürstliche Gnaden, 1) Wenn die Herren Kayserlichen die Attentata inhibirten, dann Ihre Fürstliche Gnaden auch, ungeacht Sie eines andern befugt, inmittelst innehalten wolten, 2) wenn die Schlüssel zu den Thoren, bey Evacuation der Stadt Weyden, Bürgermeister und Rath gegeben, und deshalben die Herren Kayserliche dahin schreiben wolten, 3) kein Volck in die Stadt geleget, 4) die vorhabende Handlung in perpetuum gemeinet, und 5) ohne durchgehende Perfection alles in Suspenso seyn solte, so wolten Sie sich in Handlung einlassen. Solches brachten Wir an die Herren Kayserlichen und Catholischen Interponenten, welche die Attentata selbst improbirten, und, nachdem Sie sich mit den Pfaltz-Neuburgischen unterredet, sich erklärten, quoad 1) die Pfaltz Neuburgischen wolten Rummeln ernstlich deshalben zuschreiben, aber Ihre Fürstliche Gnaden solten auch den Neuburgischen Diener des Arrests erlassen. 2) Schlugen die Herren Kayserliche vor, man solte die Schlüssel dem gewesenen Catholischen und jetzigen Evangelischen Bürgermeister, bis zu Austrag jetziger Handlung, übergeben. Die solten kein Volck einlassen, noch sonst das Geringste attentiren, deswegen wolten Sie, die Kayserlichen, an beyde Bürgermeister schreiben, die Pfaltz-Neuburgische und Ihre Fürstliche Gnaden müsten desgleichen thun. 3) Wie jetztgemeldt. 4) & 5) wären Sie mit Ihrer Fürstlichen Gnaden gantz einig.

Wir erinnerten, daß bey Herrn Crans Excellentz Vorschlage, der annoch auf Handlung stünde, noch unterschiedliche Puncten in Acht zu nehmen, 1) hätte Ihrer Fürstlichen Gnaden Herr Vater allezeit die Inspection und Visitation gehabt, Respondebant: das bliebe Ihnen billich, so viel die Evangelische betreffe. 2) wie es mit dem Jure Patronatus zu halten? Respond. das behielte ein jeglicher, jedoch müste Er solcher Religion Priester præsentiren, die des Orts in Ubung wäre. 3) Wegen des Consistorii. Respond. das bliebe zu Neuburg. Die Pfaltz-Neuburgische hätten sich aber erkläret, Ihre Durchlaucht wolten 2. Evangelische Assessores annehmen. 4) Würden Ihre Fürstliche Gnaden, wie jüngst geschehen, die Aemter Hilpolstein ꝛc. pari Jure, wie Sultzbach wollen tractirt haben. Respond. die Pfaltz-Neuburgische hätten sich erklärt, diejenigen, so das Exercitium begehrten, solten es haben. 5) Welcher gestalt man könte dahinter kommen, wie viel jedes Orts Catholische oder Evangelische wären. Respond. da müsten Commissarii geschickt werden, die, abwesend beyder Theils Beamten, jegliche Gemeine zusammen forderten, und sie ermahnten, daß ungescheut diejenigen, so sich zur Catholischen Religion bekennten, und selbiges Exercitium begehrten, alleine, und die andern, die sich zur Evangelischen Religion bekennten, und selbiges Exercitium haben wolten, auch allein solten treten.

Wir brachten solches alles wieder an Ihre Fürstliche Gnaden, Die waren wegen der Kayserlichen Resolution und Vorschlag, die Attentata und Weyden betreffend, zufrieden. Wegen Herr Crans Vergleichungs-Mittel wolten Sie sich Morgen, geliebtes Gott, erklären, vor diesmahl aber alsobald zu Baron Oxenstirn fahren, daß Er dem Commendanten zu Weyden schriebe, die Schlüssel obgedachten beyden Bürgermeistern zugeben. Endlich wurde verlassen, Morgendes Tages früh 7. Uhr auf dem Rath-Hause wieder zusammen zukommen.

Freytags den 26. Julii 1650. früh 7. Uhr kamen vorgenannte Persohnen aufm Rath-Haus zur Sultzbachischen Handlung wieder zusammen.

Herr Volmar. Er bäte, es möchten die Partheyen auf gestrig gethane Vorschläge Ihre Meynung eröfnen.

Sil-

1650. Julius. Auguſt.

Silbermann. Sie müſten vor allen Dingen wiſſen, ob Ihre Fürſtliche Gnaden auf ein Interim tractiren wolten.

Vinarienſis. Mit dem Interim wäre Ihrer Fürſtlichen Gnaden nichts gedienet, wenn Sie nicht aus dem Gezäncke wolten, ſo hätten Sie die Handlung nicht angetreten.

1650. Julius. Auguſt.

Silbermann. Sie wären auf ein Interim zu tractiren inſtruirt, wenn aber Ihre Fürſtliche Gnaden das Simultaneum Exercitium durchaus verſtatten wolten, wären Sie erbötig, ſub ſpe Rati, in Politicis auf ein beſtändiges zu tractiren.

Vinarienſis. Gieng zu Ihrer Fürſtlichen Gnaden und brachte zurück: Ihre Fürſtliche Gnaden befremdete gar ſehr, daß die Neuburgiſche ſich jetzo viel härter erzeigten, als Sie vergangen aufm Rath-Hauſe, und hernach bey Herr Erskein ſich erkläret, da Sie viel näher getreten, wann Sie auf ſolcher Meynung zuverharren geſonnen, hätte man ſich nicht aufzuhalten, ſondern Ihre Fürſtliche Gnaden bäten um Deciſion, wolten aber zuvor eine Deduction heraus geben, welche Sie bisher in Honorem des Herrn Vetters zurück gehalten, daraus der Neuburgiſchen Bedienten Proceduren ans Tages-Licht kommen ſolten.

Silbermann. Bey Herr Erskein wäre nur von einem Interim geredet worden, weil aber Ihre Fürſtliche Gnaden nunmehr in perpetuum handlen wolten, lieſſen ſich damahlige Vorſchläge nicht practiciren.

Herr Volmar. Das wären nur vergebliche Wortwechſelungen, wenn Ihrer Fürſtlichen Gnaden beliebig wäre, um die Sache zu befördern, auf geſtrige Vorſchläge ſich zu reſolviren, ſo könte man alsdann weiter gehen.

Vinarienſis nahm es ad referendum, und begehrten die Herren Kayſerlichen, Herr D. Heyland und Ich möchten auch mit zu Ihrer Fürſtlichen Gnaden.

Ihre Fürſtliche Gnaden erklärten ſich dahin: Vor allen Dingen præſupponirten Sie 1) daß es perpetuum ſeyn müſte, 2) wenn nicht alle Puncten richtig würden, ſollte alles unverbindlich ſeyn, und auf Deciſion der Deputirten geſtellet bleiben. 3) Wie es in Sultzbachiſchen gehalten würde, alſo ſolte es auch in denen Aemtern Hilpolſtein, Heideck, Allersberg und Höchſtedt gehalten werden. 4) Wenn Landſaſſen in dem übrigen Neuburgiſchen Fürſtenthum wären, die das Exercitium Publicum begehrten, ſollte es ihnen verſtattet werden. Hiſce præſuppoſitis & conceſſis wolten Sie den Catholiſchen aus guten Willen einräumen 1) die Spital-Kirche zu Sultzbach, doch ohne Einkünfften, und daß das Spital der Stadt verbliebe, gleichwohl aber indiſcriminatim Catholiſche und Evangeliſche hinein genommen würden. 2) Die Spital-Kirche zu Weyden, in Fall Dero Herr Vetter Condominus bliebe, und nicht Churfürſtliche Durchlaucht zu Heidelberg die Gemeinſchafft bekäme. Es müſten aber die Catholiſche dieſe Kirche de novo aufbauen. 3) Die Kirche zu Parckſtein ſollte Evangeliſchen und Catholiſchen gemein bleiben, jedoch auch in dem Fall, wenn, wie gedacht, der Herr Vetter in dieſem Gemeinſchaffts-Amt Condominus verbliebe. 4) Im Amt Floß und Hohenſtraus ſolten die Catholiſche die Kirche zu Ilſenbach oder Willigenriet zuſamt den Einkünfften haben, das Jus Patronatus aber zu Willigenriet behielte die Stadt Weyden. Dieſes brachten Wir an die Herren Kayſerliche und Catholiſche Deputirte.

Die Herrn Catholiſchen nahmen über ſich mit den Neuburgiſchen hievon zu ſprechen, kamen bald wieder, ſagten, es wäre alle Handlung vergeblich, denn die Neuburgiſche geſtern Abends Befehl bekommen, anders nicht, als auf ein Interim zu tractiren, und ſich hievon nicht dringen zu laſſen. So wären auch die beyden letztern Conditiones dem Religions-Frieden und jetzigen Friedens-Schluß gar zu wider, denn keiner ſich des andern Unterthanen ſolte annehmen.

Ego: Hielte dafür, Labricque könte Befehl haben, wenn Er wolte, und ſchiene, ob wolten Sie, ihren Gebrauch nach, nur mit Ludificationibus die Sache eludiren, ſo könte ich auch nicht ſehen, warum es ſolte verbothen ſeyn, daß ſich einer des andern bedrängten Unterthanen annehme, und vor ſie ſpreche, ſonderlich

1650. Julius. Auguſt. in diesem Fall, da Ihrer Fürstlichen Gnaden angemuthet wird, dieß und jenes nachzugeben, und in ihrem Land geschehen zu lassen. So würde Sie ja kein Mensch verdencken, wenn Sie dagegen wieder etwas concediret haben wolten. 1650. Julius. Auguſt.

Herr Meel, Es wäre eben, als wenn Neuburg von Chur-Sachsen eine Kirche begehrte.

Ego: Wenn Chur-Sachsen in dem Neuburgischen Kirchen wolte haben, wie jetzo Neuburg in dem Sultzbachischen prætendirte, so wäre es gar keine Absurdität, wenn Pfaltz-Neuburg hingegen etwas begehrte.

Herr Cran, die Neuburgischen könten mit Ihrem neuen Befehl nicht fortkommen, denn Sie sich gestern allbereits erbothen, tam in Ecclesiasticis, quam in Politicis, in perpetuum zu handlen, wäre also nicht mehr Res integra.

Herr Vollmar: Das solte Herr Meel und der Bambergische Ihnen nur anzeigen, und begehren, Sie solten sich auf die gestrige Vorschläge, oder auf Ihrer Fürstlichen Gnaden ins Mittel gebrachte Media resolviren.

Hierauf stelleten sich die Neuburgische selbst wieder ein, und erklährten sich solcher gestalt: Die 1. und 2. Condition acceptirten Sie. Die 3. und 4. wären irresponsabiles, denn Anno 1624. in dem Neuburgischen Fürstenthum nicht ein einig Evangelisches Exercitium gewesen. Was Hilpolstein, und mit angegebene Aemter betreffe, hätten Ihre Fürstliche Gnaden weder Fug noch Macht sich als einen Actorem derselben Leute anzugeben, Sie wären aber erböthig, wenn die Evangelischen der Orten das Publicum Exercitium begehren würden, so solte es ihnen verstattet werden, producirten dabey ein Verzeichniß der Catholischen in gedachten Aemtern, welche sich über 2000. Personen jung und alt, und der Evangelischen, derer 300. und etliche 40. waren.

Der Herrn Kayserlichen Vorschlag wolten Sie in 2. Classes theilen, und 1.) wo es gantz Catholisch oder gantz Evangelisch in dem Sultzbachischen wäre, da solte jedweder Religion Kirchen und Einkünffte alleine bleiben, jedoch daß, wenn etliche wenige mit eingemischt wären, auch denselben wenigen solte verstattet werden, auf ihre Unkosten in Publicis Locis Kirchen und Clöster zu bauen. 2.) Wo sie unter einander wären, Catholische und Evangelische, als zu Sultzbach, Weyden, Floß, Hohenstrauß, Parckstein, Eberndorff, Kaltenbrun, Freyung, Mandel, Hohlberg, Rotenstein, ꝛc. da solte das Exercitium Simultaneum seyn, damit man aber recht erfahren könte, wo sie Mixti wären, solte ein Neuburgischer und Sultzbachischer Beamter alle und jede Ort visitiren, und die Zuhörer fragen, ob Sie Catholisch oder Evangelisch wären?

Ego: Sehe gar wohl, daß diese Vorschläge nicht zulänglich wären, und wenn auch gleich Ihre Fürstliche Gnaden in der Herrn Kayserlichen gemachte Gradus einwilligte, so taugte doch die vorgeschlagene Commission gantz nichts, sondern es müsten von hinnen Commissarii dahin geordnet werden, und wäre unvonnöthen, daß Neuburgische oder Sultzbachische dabey wären.

Herr Vollmar: Es müsten von hier Commissarii constituirt werden; Er hätte auch wahr genommen, daß die Herrn Neuburgischen in dem Hilpolsteinischen Catalogo Herrn und Knecht, Frauen und Magd angesetzet, das wäre auch nichts, das mehrere müste nach den Hauß-Wirthen gerechnet werden. Denn einer hätte viel der andere wenig Kinder, einer auch viel der andere wenig Gesinde, und könte mit Erborgung Knechte und Mägde, Handwercks-Gesellen und dergleichen leichtlich ein Betrug vorgehen.

Silbermann. So müste doch ein Neuburgischer Beamter, den Commissariis Information zu geben, dabey seyn, und die Propoſition dahin gestellet seyn: Demnach in Instrumento Pacis denen Subditis zum besten dies und dies versehen, als hätten Ihre Fürstliche Durchlaucht gegen Dero Sultzbachische Unterthanen sich gnädigst dahin erkläret, ꝛc.

Herr Vollmar interloquebatur: Die Propoſition müste anders und dergestalt seyn: Dieweil man sich allhier wegen des Exercitii Publici in Sultzbachischen

auf

1650. Julius. Auguſt. auf ſolch und ſolche Maaß verglichen, und alſo vonnöthen wäre, daß man wüſte, welche das Catholiſche oder Evangeliſche Exercitium begehrten, ſo ſolten diejenige, die das Catholiſche Exercitium haben wolten, auf eine Seite, und die das Evangeliſche wolten haben, auf die andere Seite treten. 1650. Julius. Auguſt.

Herr Heyland. Es würde nothwendig ſeyn, daß man ſich der Propoſition allhier vergliche, und dieſelbe ſchrifftlich aufſetzte, denn Er wohl vermerckte, daß es ſonſt groſſen Zanck und Streit geben würde.

Herr Vollmar. Wir ſolten die Vorſchläge Ihrer Fürſtlichen Gnaden hinterbringen.

Nos: Hätten es Bedencken, denn Wir Ihre Fürſtliche Gnaden nur vergeblich damit offendiren würden.

Ille: So ſolten Wir doch Ihre Fürſtliche Gnaden erſuchen, daß Sie auf Ihren der Kayſerlichen Vorſchlag ſich einlaſſen möchten: denn es ſolte die Commiſſion zu Erkundigung des mehrern wohl dergeſtalt gefaßt werden, daß es ohne Weitläufftigkeit und Beſchwerung abgienge.

Weil wir nun zuvorhero vermerckt hatten, daß Ihrer Fürſtlichen Gnaden Rath, Herr Schertel, ſelber zu der Herrn Kayſerlichen Vorſchlag gute Beliebung, und die Zuverſicht trug, daß die wenigſten Unterthanen ſich Catholiſch erklären würden, alſo begaben Wir Uns zu Ihrer Fürſtlichen Gnaden, ſagten, was der Herrn Kayſerlichen Suchen, auch der Commiſſion halben vorgelauffen wäre.

Ihre Fürſtliche Gnaden erklährten ſich zwar, Sie wolten den Vorſchlag acceptiren, jedoch bedürffte Er unterſchiedliche Erläuterung, die Sie bis morgenden Tages wolten verſpahret haben, ſonderlich reſervirten Sie die Stadt-Kirche zu Sultzbach, und wenn die Catholiſchen die Leonhards Capell bekommen ſolten, daß Sie dieſelbe nicht weiter baueten, item, daß keines Orts Collegia oder Conventus Religioſorum eingeführt würden, desgleichen reſervirten Sie Ihr das Ius Conſiſtorii, Inſpectionis & Viſitationis über die Evangeliſche alleine. Was die Catholiſche anbetreffe, da müſten Sie das Ius inſtallandi, wie auch Executionis behalten. In übrigen möchten Sie in Spiritualibus ihren Richter ſuchen, und was dergleichen mehr war ꝛc.

Das Erbieten wegen Hilpolſtein acceptirten Ihre Fürſtliche Gnaden, jedoch, daß die Commiſſion alſobald ausgefertiget würde.

Was ſonſt die Commiſſion zu Erkundigung des mehrern anbetreffe, müſten die Commiſſarii von hier aus verordnet werden. Wäre unvonnöthen, daß ein Neuburgiſcher Beamter dabey wäre, ſolte aber ja einer dabey ſeyn, ſo wolten Ihre Fürſtliche Gnaden auch einen Beamten bey der Hilpolſteiniſchen Commiſſion haben.

Die Propoſition der Commiſſarien wäre hier zu vergleichen und aufzuſetzen. Die Requiſita derer, die in das mehrere ſolten computirt werden, wären dieſe, 1.) daß Sie zu der Pfarre, derer Gemeine abgehöret würde, gepfarret wären. 2.) daß es Haushalten, und nicht Kinder, Geſinde, oder Handwercks-Geſellen wären. 3.) Daß Sie in der Sultzbachiſchen Erb-Portion, Obrigkeit und Gebiethe geſeſſen, und die Extranei, ob Sie gleich auch in das Sultzbachiſche mit gepfarret ſeyn, nicht mitgerechnet würden, denn ſo viel dieſen Punct der auswärtig Eingepfarrten betreffe, derſelbe hätte ſeine ſonderbahre Deciſion zu erwarten.

Endlich müſten die dabey ſich befindende Neuburgiſche und Sultzbachiſche Beamte nur ad Statum videndi & audiendi zugegen ſeyn, gar nicht aber die Leute zu ſchrecken, oder mit Perſuaſionen auf ein- oder andere Seite zu ziehen.

Dieſes alles berichteten Wir den Herrn Kayſerlichen und Catholiſchen. Die Catholiſchen wolten es ferner an die Neuburgiſche bringen. Die Herrn Kayſerlichen aber widerriethen es, und erſuchten durch Uns Ihre Fürſtliche Gnaden, Sie möchten es in einen Aufſatz bringen, und es nur Punct weiſe projectiren.

Herr Meel glaubte nicht, daß die Neuburgiſche anders, als ſub ſpe Rati handeln könten.

1650. Julius. Augusti.

Ego: Ihre Fürstliche Gnaden traueten auf ihre Spem Rati das geringste, denn noch niemahls erfahren, daß Ihre Durchlaucht zu Neuburg Ihrer Ministrorum gepflogene Handlung simpliciter & pure ratificirten.

Ille: So müste man denn sehen, daß die Herrn Kayserlichen und Wir Subdeputirte Uns einer Meynung verglichen, und es per viam Decreti heraus geben.

1650. Julius. Augusti.

Ego: Das wäre der Scopus dieser Handlung, und von Anfang abgeredet. Ihre Fürstliche Gnaden erbothen sich zum Aufsatz ꝛc.

Sonnabends den 27. Julii 1650. kam man wiederum in der Sultzbachischen Sache zusammen.

Herr Vollmar. Die Neuburgische hätten sich dahin erkläret, daß 1.) mit der Kayserlichen Vorschlag wegen des primi Gradus Sie einig, wie auch wegen des Secundi, wo aber 3.) zwey Tertiæ einer Religion und die Dritte der andern, so solte das Exercitium, Kirchen, Schulen und Hospitalien gemein seyn, die Reditus aber nach Proportion getheilet werden, 4.) sind Sie einig, dieses aber excipirten Sie zum voraus, daß zu Sultzbach und Weyden das Exercitium in allen Kirchen Simultaneum sey, und die Reditus in zwey Theil getheilet würden.

Darinnen wären Sie auch einig, daß nur die einwohnenden Unterthanen, und zwar die Hauß-Väter gezählet würden, Wir solten es Ihrer Fürstlichen Gnaden referiren.

Nos: Wolten zwar Ihrer Fürstlichen Gnaden alles hinterbringen, ungeacht es noch ziemlich rohe wäre. Von Sultzbach aber wolten Ihrer Fürstlichen Gnaden Wir nichts sagen, könten Ihr auch dazu nicht rathen. Vergangen hätten die Neuburgische ihre vermeynte Prætension auf die Stadt-Kirche alle fallen lassen, die Variationes wären verdrießlich, und wüsten, daß Ihre Fürstliche Gnaden ohn einigen Nutz nur hefftig würden exacerbiret werden, wie dann auch geschahe. Denn als bey Ihrer Fürstlichen Gnaden Wir mit Unser Relation, bis auf Sultzbach, kamen, commovirten und entfärbten Sie sich über die massen, stunden auf, worfen Ihre Acten hin, und wolten davon gehen; also, daß Wir genug an Deroselben zu stillen hatten. Endlich erklärten Sie sich, Sie wolten den gantzen Punct, oder die 4. Kayserlichen Gradus in zwey fassen, 1.) Wo mehr als zwey Drittheil einer Religion wäre, so solten die mehrere Kirchen, Schulen, und Einkünffte haben, und die wenigere in Vicinia den Gottesdienst suchen, oder auf ihre Unkosten eine Kirche bauen. 2.) Wenn die wenigere den dritten Theil der Zuhörer austragen, sollen Sie das Simultaneum Exercitium haben, die Reditus aber sollen dem grössern Theil bleiben. Ihre Fürstliche Gnaden behielten Ihro auch zum voraus die Kirche zu Königstein, Rosenberg, und Hohenstrauß. Wegen Sultzbach blieben Sie bey vorigen Erbiethen. Wegen Weyden wolten Sie das Simultaneum Exercitium auf ein halb Jahr in der Stadt-Kirche denen Catholischen vergönnen, unterdessen solten Sie die Spital-Kirche und Pfarr-Wohnung wieder aufbauen, dazu Ihro Fürstliche Gnaden ihnen 400. Rthlr. verehren, auch zu Unterhaltung eines Priesters jährlich 100. Fl. reichen lassen wolten. Die übrigen Bau-Kosten und Salarium möchten die Catholischen des Orths hergeben. Hiernächst überreichten auch Ihre Fürstliche Gnaden Uns schrifftliche Conditiones in ziemlicher Anzahl. Wir brachten das Mündliche und Schrifftliche wieder an die Kayserlichen und Catholischen, welche sich mit den Herrn Neuburgischen daraus unterredeten, und war das meiste um Weyden und Sultzbach zu thun. Doch endlich gaben sich die Herrn Kayserlichen wegen Sultzbach so weit, daß zum wenigsten die Catholischen die St. Leonhardts-Kirche, nebst der offerirten Spital- und Gotts-Acker Capell haben, auch des Herrn Pfaltz-Grafens Durchlaucht frey stehen solte, wenn Sie sich in der Person zu Sultzbach befänden, den Gottesdienst in der Pfarr-Kirchen zu halten. Zu Weyden wären so viel Catholische, daß sie sich in der Spital-Kirche nicht behelffen könten. Was Hohenstrauß und dieselben von Ihrer Fürstlichen Gnaden begehrte Kirchen betreffe, hielten die Neuburgische dafür, es würden die meisten des Orths Evangelisch seyn.

Herr

1650. Julius. August.

Herr Vollmar gieng selber zu Ihrer Fürstlichen Gnaden mit Deroselben zu reden. Es wolten aber Dieselbe wegen Sultzbach auch den Special-Fall nicht zugeben, alldieweil bey solcher Begebenheit Ihre Durchlaucht gar füglich in Ihrem Zimmer könten ein Altare portatile setzen, und Meße halten lassen.

1650. Julius. August.

Herr Vollmar redete auch mit Herrn Meel wegen der Repartition zu der Heilbrunnischen Verpflegung auf den Schwäbischen und Fränckischen Creyß.

Ille: Die Repartition auf die 45000. Rthlr. wäre allbereit in alle Creysse geschrieben. Wer eine andere Repartition machen wolte, möchte es thun, der Ober-Rheinische Creyß wäre auch einkommen, und beschwehrte sich über die Lothringische Rauberey und Exactionen zum höchsten, es würden die Creyß-Stände zusammen kommen, und, weil Sie vom Reich keine Assistenz hätten, mit den Schweitzern sich einlassen.

Herr Vollmar erinnerte nochmahls wegen der Repartition, man würde sonst damit verursachen, daß der Chur-Fürst, vermöge des Haubt-Recesses, sich der Execution gegen die nächst-angräntzende gebrauchte, welches Ihro Churfürstliche Gnaden nicht wenig treffen würde; Herr Meel aber blieb auf seiner Meynung.

Protocollum de Die 3. Aug. 1650.

Sonnabends den 3. August fanden sich die Sachsen-Altenburgischen, ingleichen der Bambergische Gesandte, in des Kayserlichen Gesandten Vollmars Quartier ein, und proponirte Herr Vollmar: Es stiesse sich noch an das Simultaneum Exercitium in der Pfarr-Kirche zu Sultzbach. Die Neuburgischen hätten Befehl davon nicht abzustehen, hingegen Herr Pfaltz-Graf Christian Augustus darein durchaus nicht willigen wolten, offerirten sich zur Spital-Kirche, aber von der St. Leonhardts-Capell in der Stadt redeten Sie annoch dubianter. Sie wären selbst bey Ihm, Herrn Vollmar, gewest, und sich 1.) über Herrn Meel beschwehrt, daß Er seine Defensions-Schrifft wider das Neuburgische Memorial und Imputation, als hätten Seine Fürstliche Gnaden mit Chur-Pfaltz und heimlicher Einschiebung der Chur-Pfältzischen Völcker in Weyden colludiret, nicht annehmen wollen. 2.) Empfänden Sie den Verzug dieser Handlung sehr hoch, und hätten von Wegziehen gesagt, welches aber Herr Vollmar widerrathen, und Ihrer Fürstlichen Gnaden die Vertröstung gethan, Wir Interponenten würden noch auf Media bedacht seyn. Man solte die Sultzbachische Pfarr-Kirche so lange aussetzen, wenn das andere alles richtig, so könte alsdenn der gantze Verlauff und angeführte Rationes an Pfaltz-Neuburg gebracht, und Ihre Durchlaucht desto eher zum Consens bewogen werden, welches Ihre Fürstliche Gnaden Ihro gefallen lassen.

Herr Meel. Seines Wissens wäre von Ihrer Fürstlichen Gnaden noch keine Defensions-Schrifft insinuirt worden, aber Ihrer Fürstlichen Gnaden Räthe einer hätte Ihm auf dem Rathhause so viel zu verstehen gegeben, daß es solte insinuiret werden, welches Er aus guter Meynung dissuadiret, sich aber expresse dabey erbothen, wann Ihre Fürstliche Gnaden ja darauf bestünden, und es übergeben würden, so wolte Er es nicht allein annehmen, sondern sowohl als das Neuburgische dictiren lassen. Das hätte Er also zur Information wollen erzählen, sonst wären jetzo, wie wir gesehen, die Pfaltz-Neuburgische bey Ihm gewesen, und angedeutet, Sie könten und wolten auf kein Perpetuum tractiren, vielweniger einwilligen, daß es wegen der Pfarr-Kirche zu Sultzbach in Suspenso bliebe. Darum wüste Er nicht, was Unsere Conferenz nütze wäre.

Ego: Das hätte man von Anfang wohl gesehen, daß weder ein noch andere Parthey zu vollständigen Consens zu bringen seyn würde, darum wäre dieß die Abrede gewesen, und diese ietzige Conferenz dahin angesehen, daß Wir Uns untereinander in Ecclesiasticis & Politicis gewisser und erträglicher Mediorum vergleichen, und dieselbe hernach den Partheyen eo Fine vorlegen wolten, daß, Sie willigten darein, oder nicht, es nichts desto weniger dabey verbleiben, und die Me-

1650. Julius. Augusti.

dia von den Deputatis in Forma Decreti heraus gegeben werden solten. Dieses aber wäre wunderlich und sehr tædios, daß die Neuburgische, nachdem Sie sich unterschiedliche mahl zur Perpetuität selbst anerbothen, ietzo abermahls einen Absprung wolten nehmen, daraus man wohl sehe, daß es lauter Ludificationes wären, gleich als hätte man sonst nichts zu thun, als nur mit ihren Händeln.

1650. Julius. Augusti.

Herr Cran. Wer sich das unterstehen wolte in der Sach zusprechen, es betreffe einen mächtigen Fürsten? Man solte die Partheyen wieder lassen vorkommen, und in ihrer Gegenwart handeln.

Herr Vollmar. Wir hättens gnug erfahren, daß mit den Partheyen nicht auszukommen. Sie, die Kayserlichen, könten freylich in dieser Sache, weiln Sie vor das Collegium Deputatorum gehörte, nicht sprechen, aber Sie könten sich mit Uns einer gewissen Meynung und Vergleichungs-Mittel gar wohl vereinigen, und das Collegium Deputatorum, in Fall die Partheyen nochmahls auf ihren Extremitäten bestünden, dasjenige, was Wir Uns anietzo verglichen, per Viam Decreti heraus geben. Wir wolten einen Anfang machen, und die Sultzbachische Pfarr-Kirche aussetzen.

Ego: Weil ich vernähme, daß Ihre Fürstliche Gnaden mit dieser Suspension zufrieden, könte ichs wohl geschehen lassen. Es wüsten aber Ihre Excellenzen und die andern Interponenten, daß diese Kirche von Hochgedachter Ihrer Fürstlichen Gnaden jederzeit als eine Conditio, sine qua non, wäre gegen andere vorgekommene Mittel und Vorschläge gesetzt worden. Sehe also gar nicht, wie Wir etwas gewisses abreden, und diese Pfarr-Kirche in Ungewißheit lassen könten. Wenn Wir die Sach angriffen, würde sichs weisen, daß es gantz unpracticirlich sey.

Herr Vollmar. Wir woltens versuchen, ponatur: 1.) das Simultaneum Exercitium in der Pfarr-Kirche zu Sultzbach bleibt ausgesetzt. Consentiebamus.

2.) Zu Weyden soll die Pfarr-Kirche beyden Religionen gemein seyn, und die Reditus getheilet werden.

Ego: Darein könte ich nicht consentiren, denn Litera Instrumenti Pacis wäre gantz zuwider. Die Evangelischen hätten die Kirche Anno 1624. allein gehabt, dabey müste es verbleiben.

Herr Meel. Pfaltz-Neuburg wäre aber Landes-Fürst, und hätten die Neuburgischen hierinn gemessene Instruction.

Ego. Wenn die Neuburgische Instruction Unsere Norma seyn solte, so wäre Unsere Conferentz vergebliche Zeit-Verliehrung, und am besten, daß man die Neuburgischen selbst den Aufsatz machen ließe. Daß die Landes-Fürstliche Hoheit aber Ihrer Durchlaucht zu Neuburg von Dero Herrn Vetter, Pfaltz-Graf Christian Augusto, nicht gestattet würde, wäre den Herrn Gesandten bewust, dahero Wir von Anfangs Uns verglichen, daß bey dieser Handlung die Quæstion, ob Neuburg oder Sultzbach Landes-Fürste wäre, gar nicht movirt, noch in Consideration gezogen, sondern davon, als einem Principio controverso, gäntzlich abstrahiret werden solle. Zudem posito, Neuburg wäre Landes-Fürst, so gebe doch das Instrumentum Pacis klare Maaß, daß denen Evangelischen Unterthanen die Kirchen, die Sie Anno 1624. gehabt, gelassen werden solten.

Herr Vollmar. Man wäre in Terminis amicabilis Compositionis, darum könte man so rigorose auf die Regulas Iuris nicht gehen. Er wüste sich zu erinnern, daß die Chur- und Fürstlichen Sächsischen Gesandten zu Münster bey Ihm gewest, und selbst vor billig befunden, daß den Catholischen zu Weyden eine Capell zu bauen möchte vergönnet werden, warum man denn ihnen nicht wolte verstatten in die Stadt-Kirche zu gehen?

Ego, und der Wol[illegible]nbüttelsche: zu Erbauung einer Kirche hätten Ihre Fürstliche Gnaden auch allbereits Ihren Consens gegeben, es möchte auch endlich dieses Simultanei Exercitii wegen wohl von uns können Vergleich getroffen werden, wenn man præsupponirte, daß wegen der Pfarr-Kirche zu Sultzbach Ihrer Fürstlichen Gnaden

1650. Julius. Auguſt.

den ferner nichts zugemuthet würde. Denn ſolte dieß nicht ſeyn, ſo könten und wolten Wir auch zu dem Weydiſchen Simultaneo Exercitio Uns nicht verſtehen.

Herr Vollmar. Die Zeit wäre verlauffen, Nachmittag um 3. Uhr wolten Wir wieder zuſammen kommen, und der Sache inmittelſt beſſer nachdencken.

Als Wir aufgeſtanden, erzählte Herr Cran: Die Tartariſche Bothſchafft am Kayſerlichen Hof offerirte dem Römiſchen Kayſer eine Allianz wider den Türcken. Man hielte dafür, es käme von dem groſſen Verluſt her, den die Tartern in China erlitten, und dadurch dergeſtalt geſchwächet worden, daß Sie ſich müſten fürchten, der Groß-Türcke möchte das Tempo in acht nehmen, und Sie mit einem gefährlichen Krieg anfallen. In China wäre es alſo hergangen, daß, nachdem vorm Jahre die Tartarn mit einer unſäglichen Menge Volcks gantz unverſehens in ſelbiges Königreich eingebrochen, hätte ſich der Chineſer König dieß Jahr in etwas recolligirt, und eine Armada ins Feld gebracht, die Tartern wären Ihm aber an Menge des Volcks weit überlegen geweſen, und hätten es alſo auf eine Bataglie geſtellet, auch den Chineſer König ſo weit getrieben, daß Er entweder ſchlagen, oder lauffen müſſen. Ein Jeſuit hätte Ihm zugeredet, Er ſolte nur den wahren GOtt der Chriſten anruffen, und ſich der Victori gewiß verſichern; Als nun der König die Gelübde gethan, Sich, wenn Ihm GOtt Victori gebe, tauffen zu laſſen, und ſich ſehr andächtig im Gebeth erzeiget, wäre mit groſſer Verwunderung das Tartariſche Heer nicht allein aus dem Feld, ſondern gar aus dem Königreich China geſchlagen, und verjaget worden, und hätte ſich hernach der König mit ſeiner gantzen Hof-Stadt tauffen laſſen, und hielte man gäntzlich dafür, es werde in kurtzer Zeit nunmehr daſſelbige großmächtige Königreich vollſtändig zum Chriſtenthum gebracht werden. Worüber Seine Excellenz ſich ſehr luſtig, und allbereit eine Ausrechnung machte, was das Pabſtthum hierdurch vor eine treffliche Correſpondentz erlangte.

Nachmittag um 4. Uhr, als Wir bey Herr Vollmarn wieder zuſammen kommen, und Uns geſetzet, ſagte der Bambergiſche: Er hätte mit den Neuburgiſchen geredet, und ihre Inſtruction ſelber geleſen, darinn ſtünde ausdrücklich, Sie ſolten von dem Simultaneo Exercitio in der Pfarr-Kirchen zu Sultzbach nicht abweichen.

Ego. Das gläubte ich wohl, daß es in ihrer Inſtruction ſtünde, hielte aber nicht dafür, daß man alles thun müſſe, was in ihrer Inſtruction enthalten. Ao. 1624. wäre nicht ein einiger Catholiſcher in Sultzbach geweſen, dahero Sie auch nicht eine einige Kirche zu prætendiren hätten, wie denn der Executions-Receſſ ſolches nicht allein mit ſich brächte, ſondern auch Ihro Kayſerliche Majeſtät ſelber durch ein Allergnädigſt, und zwar auf des Pfaltz-Grafen zu Neuburg einkommendes ſuppliciren, ertheiltes Reſcript, es vor billig gehalten, daß die Kirchen in den Sultzbachiſchen denen Evangeliſchen verblieben. Nichts deſto weniger hätten Ihre Fürſtliche Gnaden, nur in Fried und Einigkeit zu leben, in ſolche Regeln allbereit verwilliget, dadurch die Catholiſchen unterſchiedliche Kirchen und Simultanea Exercitia bekämen. Ja zu Sultzbach ſelbſt wären Ihnen 2. Capellen angebothen, da doch der Catholiſchen ſo wenig da wären, daß Sie ſich auch mit einer Capell behelffen könten, daß nun die Neuburgiſchen damit nicht erſättiget wären, ſondern immer mehr und mehr haben wolten, das lieffe wider alle Billigkeit und Raiſon, und käme mehrentheils von dem Neuburgiſchen Geſandten Labrick her, welcher vor deſſen zu Sultzbach Reformator geweſt, der wolte gern ſeine Tyranniſche Proceduren ſalviren, und die Pfarr-Kirche mit Gewalt zu ſich reiſſen.

Bambergiſche. Die Evangeliſchen behielten ja die Kirche, wenn gleich das Simultaneum Exercitium eingeführet würde, und geſchehe dadurch nichts wider das Inſtrumentum Pacis, denn darinnen ſtünde, daß den Evangeliſchen die Kirchen, ſo Sie Anno 1624. gehabt, ſolten gelaſſen werden; Das ſtünde aber nicht dabey, daß darüm die Catholiſchen nicht das Simultaneum Exercitium darinne haben ſolten.

Ego und Braunſchweig-Wolffenbüttel. Dieß wäre eine weit ausſehende Inter-

1650. Julius. August.

terpretation des Instrumenti Pacis, der Wir im Nahmen sämbtlicher Evangelischer per expressum contradicirt haben wolten, denn solcher gestalt würden aller Orten die Evangelische Restituti gezwungen seyn, die Catholicos in Gemeinschafft der Kirchen auf- und anzunehmen, welches der Intention und Buchstaben des Instrumenti Pacis Schnur-stracks zuwider lieffe. Es würde sich auch keiner bereden lassen, der ein Haus hätte, daß daßelbe Haus sein gantz verbleibe, wenn ein ander ihm die Helffte davon nähme, oder wider seinen Willen sich in Gemeinschafft zu ihm eindringe. Es hätte fast das Ansehen, ob wolte man Ihre Fürstliche Gnaden schlimmer tractiren als die Dorff-Bauern im Stifft Oßnabrück, bey welcher Handlung, wo 2. Kirchen gewest, man die Kirchen allzeit getheilet, und den wenigsten die kleineste gegeben. Hier aber wolte Labrick, da man Ihm doch auch die Capell nicht schuldig, damit nicht zufrieden seyn, sondern mit Gewalt in die Stadt-Kirche, Er müste sich vielleicht befahren, daß es sonst keine Gelegenheit zu zancken geben möchte. Einmahl vor alle mahl erklährten Wir Uns dahin, daß Wir das Simultaneum Exercitium in gedachter Kirche vor Uns nicht einwilligen, auch Ihrer Fürstlichen Gnaden es einzuwilligen nicht rathen, sondern vielmehr widerrathen wolten.

1650. Julius. August.

Herr Vollmar. Ihre Fürstliche Gnaden hätten gern ein Consistorium, wie es dann denen Unterthanen sehr beschwerlich, wenn Sie allzeit nach Neuburg gehen solten. Man solte Ihrer Fürstlichen Gnaden, an statt des Simultanei Exercitii in der Sultzbachischen Pfarr-Kirche, ein Consistorium zu halten verstatten.

Ego. Wegen des Consistorii wäre vergangen es dahin verglichen, daß Neuburg 2. Evangelische Assessores dazu ziehen solte.

Ille. Es wäre Ihrer Fürstlichen Gnaden bequemer, selbst ein Consistorium zu haben.

Ego. Wüste gar gewiß, daß Sie diese Bequemlichkeit viel lieber entbehren, als das Simultaneum Exercitium einräumen würden. Ich wolte dem Herrn Weymarischen zwar alsobald den Vorschlag eröffnen, aber zu dessen Acceptation könte ich nicht rathen.

Ille. Ich solte es nur auch nicht widerrathen.

Der Herr Weymarsche zu dem ich in sein Haus gienge, wolte es Ihrer Fürstlichen Gnaden stracks durch ein Zettlein notificiren, es wäre aber umsonst, und auch vor kein Æquivalent zu achten, dieweil Ihrer Fürstlichen Gnaden Herr Vater das Consistorium selbst gehabt, bis Ao. 1627. Ihrer Fürstlichen Gnaden Antwort wolte Er mir stracks zuschicken, Er könte selbst wegen Bestellung der Post zu Ihrer Fürstlichen Gnaden nicht fahren.

Nachdem ich wieder kam, und des Herrn Weymarischen Erklärung vorgebracht, sagte Herr Vollmar, wie auch Herr Meel, Wir wolten unterdessen fortfahren.

Ego. Das solte mir lieb seyn, aber nichts könte ich positive einwilligen, wenn nicht die Conditio dabey stünde, daß die Pfarr-Kirche zu Sultzbach den Evangelischen allein bliebe.

Illi. So solte man also setzen: 1.) Das Exercitium solte zu Weyden in der Pfarr-Kirche Simultaneum seyn, in Fall die Pfarr-Kirche zu Sultzbach die Evangelischen allein behalten, es solten aber zu Sultzbach die Catholischen die Leonhardts und Spital-Capell alleine, wie auch Gewalt haben, eine neue Kirche an einem bequemen Ort, dessen sich die Partheyen zu vergleichen, aufzubauen.

Die Freyheits-Hof-Kirche hätten die Catholischen auch zu gebrauchen, jedoch solten die Evangelischen Macht haben, bey ihren Begräbnüssen Leich-Predigten darin zu halten, die Reditus blieben zu Sultzbach den Evangelischen allein, zu Weyden aber würden Sie getheilet.

2.) Barckstein, bliebe Kirchen und Reditus den Catholischen allein. Die Evangelischen aber des Orths solten Macht haben in ihren Häusern, oder in Vicinia, sich des Exercitii zu gebrauchen, oder auch in Loco publico vel privato selbst eine Kirche aufzubauen.

3.) Ho-

1650. Julius. August. 3.) Hohenstrauß, Königstein, und Rosenberg verbliebe den Evangelischen mit den Reditibus alleine. In allen andern Orten solten nachfolgende Reguln in acht genommen werden: 1650. Julius. August.

1.) Wo mehr als 2. Drittel einer Religion, sollen Sie Kirchen und Reditus vor sich behalten.

2.) Wo einer Religion zugewandte den 3. Theil der gantzen Gemeine erreicht, soll das Simultaneum Exercitium statt haben, die Reditus aber dem grössern Theil verbleiben.

3.) Wenn aber die Anzahl von beyden Theilen gleich ist, soll das Simultaneum Exercitium auch statt finden, die Reditus aber getheilet werden.

4.) Wo ein Theil tertiam Partem nicht erreichet, soll denselben erlaubt seyn, ihr freyes Exercitium in Häusern zu haben, oder in der Nachbarschafft zu suchen, oder auf ihre Kosten eine Kirche oder Capell zu bauen.

Sontags den 4. August. schickte mir der Herr Weymarische Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Sultzbach schrifftliche Resolution wegen des Vorschlags die Sultzbachische Pfarr-Kirche betreffend, darinn Sie sich rotunde erklärten, darein nicht zu verwilligen. Ich gieng alsobald zu Herr Vollmarn, eröffnete Ihm die Resolution, mit Bitte, weil Seine Excellenz bey der Meße würden Gelegenheit haben, die andern abzumahnen, daß Sie ferner in Ihre Fürstliche Gnaden deswegen nicht fetzten.

Seine Excellenz sagte, man müste auf andere Mittel gedencken, und weil Sie vernähmen, daß Ihre Fürstliche Gnaden Vorhabens seyn, wider das Neuburgische Memoriale einen Gegenbericht zu übergeben, so bathen Sie, ich möchte Ihre Fürstliche Gnaden davon abmahnen, denn es gebe nur Schrifftwechseln und grössere Verbitterung. Ihre Fürstliche Gnaden wären auch in dem Memorial directe nicht beschuldigt, zudeme Sie ohne dieß viel zu generos seyn solten, mit Labriquen sich in ein Disputat einzulassen.

Ich promittirte, Ihrer Fürstlichen Gnaden hievon unterthänige Nachricht zu geben, hielte aber dafür, Sie würden zum wenigsten nur contestiren, daß Sie nichts um die Sach gewust, und erböthig wären, wegen Dero beschuldigten Diener zu inquiriren, auch nach Befindung Ihre Displicenz zu erweisen.

Dienstags den 6. August. 1650. kam man in der Sultzbachischen Sache Vormittag um 8. Uhr wieder zusammen.

Herr Vollmar proponirte: Es würde nun zu reden seyn, wie nächst vorgekommene Regulæ generales zu exequiren. Die Neuburgischen hielten zwar dafür, man könte ohne Commission ex æquo & bono die Pfarren eintheilen, Er wäre aber der Meynung, es müste bey der Commission verbleiben; wurde also beliebet, daß Bamberg und Culmbach ex Officio Commission aufgetragen werden solte de inquirendo numero Catholicorum & Evangelicorum, dabey denn die Conditiones, welche jüngst den 26. Julii in Vorschlag kommen, solten beobachtet werden. Es setzte auch Herr Vollmar alsobald eine Proposition auf, die den Herrn Commissariis, sich derer zu gebrauchen, solte zugestellet werden, welche also lautet:

Nachdem zwischen beyden Herren Pfaltz-Grafen zu Neuburg und Sultzbach, wegen des Catholischen auch A. C. Exercitii Streit und Irrung vorgefallen, nunmehr aber, zu Verhütung mehrer Weitläufftigkeit, von denen hierzu aus beyden Religionen verordneten Ständen, ein gewisser Entschied, wie es damit auf einen und andern Fall gehalten werden solle, abgehandelt und aufgerichtet worden, in welchem Entschied denn auch dieses absonderlich versehen, daß durch eine hierzu verordnete Commission Bericht eingenommen, welche Unterthanen der Städte und Aemter Sultzbach, Weyda und Parckstein, der Catholischen oder A. C. und Glaubens-Bekäntniß zugethan, und derselben öffentliches Exercitium oder Gottesdienstsübung zu haben verlangen, also auch denenselben solches eröfnet und zugeordnet werden solle.

1650. Julius. August.

Hierauf so möget Ihr alle, die Ihr allhier zusammen erfordert, und in die Sultzbachische Ober- und Gerichtbarkeit gehörig, und eingesessen seyd, frey ungezwungen und ungedrungen, auch hindan gesetzt aller Furcht, oder anderen menschlichen Gemüthungen, anzeigen, ob Ihr dem Catholischen oder Augspurgischen Glaubens-Bekäntnis zugethan seyd, derselben öffentliche Kirchen-Ubung und Gottesdienst zu haben verlangend und begehrend, bey welcher eurer Anzeige Ihr auch ohn einig Entgeltnis gelassen, und des Gottesdiensts halber hernach dasjenige, was obberührter Entscheid ausweisen thut, vollnzogen werden soll. 1650. Julius. August.

Dieweil aber in oberwehnten den 26. Julii beliebten Conditionen auch diese ist, daß nur die Eingesessene, und nicht die auswärtig Eingepfarrte gezählet werden solten, movirte der Herr Bambergische, es würden dadurch die Ausgesessene ihres Exercitii beraubt, und müsten derowegen nothwendig mitgezählet werden.

Ego und Wolffenbüttel. Wegen der Auswärtigen in ein ander Territorium gepfarrten Unterthanen wäre es gar eine sonderliche Quæstion, und mit diesem Werck nicht zu vermischen, zumahln, was diese Condition betrifft, beyde Partheyen ihren Consens gegeben, welches auch Herr Meel also dafür hielte.

Herr Volmar: Man müste gleichwohl die Auswärtigen Eingepfarten mit einer Clausul verwahren, die etwa solcher gestalt einzurichten:

Doch daß denen, so auserhalb der Sultzbachischen Gerichte gesessen, und in eine solche abgetheilte Pfarr von Alters her gehörig, hierdurch an ihrem Religions-Exercitio, selbiges, auf den Fall die Pfarr denen andern Religions-Verwandten zukommen solte, anderwerts zu suchen, nichts benommen sey.

Nos: Erinnerten wegen der Aemter Hilpolstein, Heydeck, Allersperg und Höchstedt.

Herr Volmar: Die gehörten nicht in diesen Recess, und hätte der Herr Pfaltz-Graf kein Jus sich derselbigen Unterthanen anzunehmen.

Nos: Wir versirten hier in Terminis Transactionis, derhalben Ihre Fürstliche Gnaden diese und andere Conditiones wohl vorschlagen könten, zudem Sie ex avito Testamento in allewege interessiret wären.

Herr Meel und Bambergische: Es bedürffte doch keiner Commission, dieweil sich die Neuburgischen selbst ad restituendum erbietig gemacht, wenn nur die Unterthanen sich gebührlich angäben.

Nos: Die armen Leute dürfften nicht, dann sie alsobald carcerirt würden.

Bamberg: Man könte doch nur einen Terminum von etlichen Tagen benennen, und wenn inmittelst die Restitution nicht gutwillig geschehe, die Commission fortgehen lassen.

Herr Volmar: Wir sollten es veranlassen, damit etliche von den Evangelischen in gedachten Aemtern anher kämen, und sich anmeldeten, so könte alsdenn, wenn die Neuburgische sich nicht bequemen wolten, die Commission fortgehen, und was Wir nun ferner wolten thun. Ob Wir ad Politica wolten schreiten?

Nos: Es wäre noch nichts von Schulen, Consistorio, und was deme anhängig, geredet.

Ille: So wolte Er mit den Herrn Neuburgischen hieraus reden, Wir solten Uns mit dem Herrn Weymarischen vernehmen, und weil von dem Wolffenbüttelschen erinnert wurde, es hätte vergangen der Herr Weymarische ein Project in Politicis extradiret, und die Neuburgischen angefangen bey etlichen Versiculn ihre Punctationes zusetzen, so würde es gut seyn, wenn Sie dieselben vollend absolvirten, erbothe sich Herr Volmar, solches bey den Neuburgischen zuerinnern, Wir solten Uns Morgen geliebtes GOtt früh um 7. Uhr, weil Er zu Mittage Gäste haben würde, wieder einstellen, und Ihre Fürstliche Gnaden vertrösten, daß es diese Woche mit GOttes Hülffe noch zu Ende kommen sollte.

1650. Julius. August.

Als Wir aufgestanden, fragte Ich Herrn Meel nach dem Oldenburgischen Schreiben.

Er trat zu Herr Volmarn, was doch seiner Excellentz Meynung wäre? Er hätte wegen des Schreibens kein Bedencken, als nur, dieweil die Städtischen es zu sigilliren würden nicht allein Bedencken tragen, sondern auch bey den Schweden groß Lermen darüber anrichten.

Herr Volmar: Das würde gewis geschehen. Damit aber Ihrer Hochgräflichen Gnaden geholfen würde, so könte man das Schreiben nur in ein Memorial verwandeln, denn alsdann dürffte es nicht gesiegelt, noch auch nothwendig allen zugeschickt werden, dieweil es eine im Instrumento Pacis determinirte und decidirte Sache betreffe.

Herr Meel erzehlte auch: Er wäre gestern bey Baron Oxenstirn gewesen, welcher vorgegeben, Seine Durchlaucht der Herr Generalissimus hätte Ihm befohlen, durch ein Memorial die Executiones zu poussiren. Darauf Er geantwortet: Es bedürffe keines Memorials, denn man ja die gantze Zeit über, Tag für Tag, mit der Oßnabrückischen und Sultzbachischen Sache zuthun gehabt. Jene wäre richtig diese aber wäre in vollen Gange, jedoch, wenn es der Herr Baron begehrte, wolten Sie solche lassen ruhen, und andere Sachen vornehmen, welches Ihm aber auch nicht annehmlich gewesen. Sonst vernehme Er, (welches Er zwar gegen mir absonderlich redete) daß Hertzog Wilhelm und Hertzog Ernst Fürstliche Gnaden sich bemüheten, die Cyriacsburg einzubekommen.

Ego: Das wäre mir unbewust, aber dieses wohl bekandt, daß der Herr Generalissimus sich resolvirt, dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen gedachtes Schloß einzuräumen, als Schutz-Herren, bis so lang der Vergleich zwischen dem Rath und Bürgerschafft von den Kayserlichen Subdelegirten vollzogen, und von Kayserlicher Majestät ratificirt; stünde also bey den Kayserlichen Subdelegirten, die Einräumung zu verhindern. Wir Sächsische Gesandten hätten vielfältig gebeten, man möchte in derselben Sache anders procediren, denn Wir wohl sehen könnten, wo es endlich hinaus lauffen würde, und würde ja besser seyn, wenn Sächsische Guarnison auf der Cyriacsburg liege, als Schweden auf der Burg und in der Stadt. Ich bäthe aber auch zum höchsten, Er möchte doch die Commissiones dermahleins ausfertigen, dieweil Er schon vor etlichen Tagen berichtet, daß sie aufgesetzt wären.

Ille: Man hätte ja nicht Zeit dieselbe zu verlesen.

Ego: Man könte ja Nachmittag oder früh zusammen kommen, wenn es Ihm gefällig wäre, oder sollte sie nur herum schicken.

Donnerstages den 8. Augusti Nachmittag. Man kam zu 2. Uhren bey Herr Volmarn in der Sultzbachischen Sache zusammen, weil aber der Chur-Mayntzische bis kurtz vor Fünffen aussenblieben, konte nicht viel verrichtet werden. Der Bambergische erzählte inmittelst, daß Ihm geschrieben wäre, Ihre Kayserliche Majestät wäre ersucht worden, um Interposition zwischen Spanien und Franckreich. Es wäre auch Ihrer Kayserlichen Majestät eine Heyrath anpræsentirt, mit des Hertzoges von Orleans Fräulein Tochter, und darbey das Elsas zum Heyraths-Guth anerboten, er wüste aber nicht, ob es Vexirerey, oder wahr wäre.

Herr Volmar: Es wäre dergleichen vorgebracht, Er hielte auch darfür, daß die Heyrath, wenn mit Spanien und Franckreich erst Friede gemacht, nicht sollte ausgeschlagen werden, ohne vorgehender dieser Pacification würde sichs nicht practiciren lassen. Ob auch Ihre Kayserliche Majestät sich zur Unterhandlung verstehen werde, könte Er nicht wissen.

Nachdem Herr Meel sich eingestellet, übergaben Herr Heyland und ich ein Concept eines Schreibens, wegen der Hilpolsteinischen, Heydeckischen ꝛc. Unterthanen, daß Sie möchten herein kommen, allermassen solches den Herren Catholischen jüngsten selbst beliebet; Sie waren auch damit einig, wolten aber nicht zugeben, daß ihres Consensus darinnen gedacht, noch auch denen Leuten von den Kayserlichen Ge-

1650. Julius. Augusti.

sandten ein Paß gegeben werde. Endlich schlug Herr Volmar vor, und wurde placidirt, Commissarios dahin zuschicken, und zu erfahren, welche Unterthanen das Evangelische Exercitium begehreten.

1650. Julius. Augusti.

Ferner wurde in Puncto Consistorii, Visitationis & Inspectionis von Herr Volmarn etwas projectirt, jedoch auf weitere Erläuterung gestellet, dieweil Wir dafür hielten, daß Wir mit dem Weymarischen Gesandten hieraus zu communiciren hätten. Es gieng aber dahin, daß der Herr Pfaltz-Graf zu Sultzbach das Consistorium, Inspection, und Visitation, so viel die Evangelische betrifft, vor sich haben sollte. Die Catholische betreffend sollten nach Neuburg gehen.

Freytags Vormittag wurde in der Pfaltz-Sultzbachischen Sache bey Herr Volmarn fortgefahren, und sagte mir der Herr Wolffenbüttelsche, daß der Herr Weymarische Abgesandte mit dem Project des Consistorii in Substantialibus gantz zu frieden, und nur ein eintzig Wort dazu gesetzt.

Ehe Wir Uns satzten, wurde von Erffurt geredet, und sagte Herr Volmar: daß der Duca di Amalfi sich erbothen, ein beweglich Schreiben an den Generalissimum, durch den Obristen La Gron, nachzuschicken, und weil je länger je mehr Regimenter nach Lüttich geführet würden, machte es allerhand Gedancken, alß wenn der Herr Generalissimus des Orts eine Armada zusammen führen, und entweder auf das Jülichsche Land, oder sonst sein möglichstes Absehen haben müste. Dem General Wittberg müsten Sie das Zeugnis geben, daß Er sich wegen der Evacuation der Erb-Lande real erwiesen, aber in dem Reich da würden allerhand liederliche Ausflüchte gesucht. Als Wir Uns gesetzt, griffen Wir die Politica an, verglichen Uns auch in allen Puncten, bis auf zwey, die Appellation und das Umgeld betreffend, davon die Herren Kayserlichen mit den Neuburgischen, und Herr D. Heyland und Ich mit dem Weymarischen fernere Communication wolten pflegen.

Herr Volmar erbote sich, Er wolte nunmehr zum Aufsatz schreiten, Er vermerckte aber, daß die Neuburgischen den Articul von Consistorio gerne nur aufs Possessorium eingerichtet sehen.

Nos: Das könte nicht seyn, denn diese Translaction wäre auf ein Perpetuum angesehen, zu dem dieses ein Stück von Ecclesiasticis Gravaminibus wäre, in welchen, Vigore Instrumenti Pacis, das Possessorium und Petitorium aufgehoben, und es bloß bey der Observanz des Jahrs 1624. gelassen worden.

Ille: Es werde aber hier zwischen zwey Weltlichen gehandelt.

D. Heyland, das Instrumentum Pacis machte keinen Unterscheid, zu geschweigen, daß der Pfaltz-Graf zu Neuburg, wenn Er von dem Consistorio sprechen wolte, solches gleichsam ex Jure cesso des Bischoffs zu Regenspurg, der sonst des Orts Ordinarius ist, thun müsse.

Wir gingen alsobald zu dem Herrn Weymarischen Abgesandten, und eröfneten Ihm den Verlauff, Er hielte auch seines Theils darvor, Ihre Fürstliche Gnaden könten und würden darmit wol zufrieden seyn, Er wolte selbst zu Ihrer Fürstlichen Gnaden, und mit Deroselben darvon reden.

Dienstags den 20. Augusti 1650. Vormittag um 7. Uhr kam man in der Sultzbachischen Sache zusammen, und machte sich Herr Meel sehr beschwert, wolte auch, wenn Ihm nicht so eyfferig zugeredet worden wäre, mit der Sache ferner nichts zuthun haben, dieweil Ihm der Herr Pfaltz-Graf von Sultzbach, unlängst auf der Burg, ins Gesicht gesaget hätte, Er, Herr Meel, wäre Seiner Fürstlichen Gnaden in allen Dingen zuwider, es stellten sich auch darbey die Neuburgischen ein, und ging Herr Meel, samt dem Bambergischen, mit denen Neuburgischen in eine Neben-Cammer, Ihren Vorgeben nach, die Neuburgischen zur Acceptation des von Herrn Volmars Excellentz gemachten Aufsatzes zu disponiren.

Inmittelst discurirten die Herren Kayserlichen mit Herrn D. Heylanden und mir, von jetzigem Zustand in Franckreich, es hätte der Ertz-Hertzog einen Herold an das Parlament und Stadt Paris geschickt, und zugleich etliche Tausend Reuter dar-

1650. Julius. August. darhin gehen lassen, die Zufuhr zu hindern. Sie zweifelten nicht, weil sich Reims und andere vornehme Städte zur Tourennischen Partie begeben, es würde das Parlament und Stadt Paris, da ohne dies grosse Hungers-Noth eingerissen, und der gemeine Mann ohne dies auf den Frieden dringet, sich accommodiret und Printzisch erkläret haben. Die Printzische Partie hätte mit dem König von Hispanien einen solchen Accord gemacht, es sollte der Ertz-Hertzog in Franckreich penetriren und sich bemächtigen, so weit und viel er könte, jedoch, wenn der König in Franckreich sich erklärete, die Printzen ledig zulassen, Mazarini abzuschaffen, und den König von Hispanien, wie auch Hertzog von Lothringen, die bey währendem Krieg abgenommene Land, Leut und Vestungen, wieder einzuräumen, so solte der Cron Franckreich auch dasjenige ohne Entgelt restituiret werden, was jetzo der Ertz-Hertzog occupirt, wäre also dieser Zug in Franckreich anders nichts als Executio Pacis jam conventæ. Wenn sich Paris, wie nicht zu zweifeln, bequemet, würden Sie recta auf Vincenne avanciren, und die Printzen mit Gewalt erledigen, alsdenn mit und neben denselben zu Paris oberwehnte Conditiones publiciren, und dem Könige zuschicken, wie auch allen und jeden Parlamentern es intimiren. Sie zweifelten nicht, es würden noch vor Weynachten diese beyde Cronen mit einander verglichen seyn, denn gantz Franckreich schrie nach Friede, und hätte der König so viel Volck nicht, daß Er sich im Felde dürffte antreffen lassen, wolte Er sich auch gleich opiniatriren, so hätte doch die Spanische Armada sich dergestalt in Franckreich formirt, daß Sie die Winter-Quartier darinnen gar wol manuteniren könten. Sie hoffien, die Cron Franckreich sollte noch selber darum bitten, daß Oesterreich Elsas wieder annehmen, und Sie die verwilligten 3. Millionen behalten dürfften, denn wenn Lothringen wieder abgetreten werden müste, so wäre Elsas der Cron Franckreich nichts nutz, und von Franckreich gantz abgeschnitten. Es könte auch sich zutragen, daß im Fall der König nicht Friede haben wolte, sich der Ertz-Hertzog Verdun, Metz und Thul, welche über alle maaß übel versehen, bemächtigte, und alldar einen sonderlichen Staat formirte, denn man wohl wüste, wie diese 3. Stiffte an Franckreich kommen. Dieses war also der Herren Kayserlichen Discurs, inmittelst stellten sich die Abgetretenen wieder ein, und proponirte 1650. Julius. August.

Herr Meel: die Herren Neuburgischen hätten den Aufsatz durchlesen, bäten um Abschrifft und Spatium deliberandi bis morgenden Tages, insgemein aber thäten Sie den Vorschlag, man solte die Kirchen alsobald theilen, und benennen, welche Catholisch, welche Evangelisch, und welche vermischt bleiben solten.

Herr Volmar: Er hätte den Aufsatz gemacht, und vermeinet, Wir wollten jetzo selben vollends gäntzlich einrichten, weil aber die Neuburgischen, die sich sonst erboten, heut halbweg Sieben Uhren parat zu erscheinen, noch Spatium deliberandi begehrten, könte mans Ihnen nicht füglich abschlagen. Wegen des Vorschlags hätte Er bereits mit mir, wie auch mit Ihrer Fürstlichen Gnaden selbst geredet, aber widerwärtige Antwort bekommen. Er hielte darvor, wenn von Anfangs der Vorschlag geschehen, wie Er denn die Neuburgischen auf dem Rath-Haus selbst deswegen erinnert, so hätte sich darauf handlen lassen. Es wäre von den Neuburgischen eine Abtheilung der Kirchen gemacht, die Er mir auch zustellte, ob Wir es mit Ihrer Fürstlichen Gnaden communiciren wollten; die Communication des Aufsatzes betreffende, müste solche einem Theil so wol als dem andern geschehen.

Herr D. Heylanden und mir kam über allemaassen frembd vor, daß Herr Meel der Interponent seyn solte, in Nahmen der Neuburgischen, die doch zugegen waren, proponirte, und Spatium deliberandi begehrte, da Wir doch wol wusten, und gesehen, daß Herr Volmars Excellenz alle Tage mit denen Neuburgischen wegen des Aufsatzes communicirt, am aller beschwerlichsten kam Uns aber vor, daß man gantz de novo handlen wolte, gaben deswegen die vermeinte Abtheilung der Kirchen zurück, und machten Uns wegen der vorsetzlichen Verzögerung ziemlich beschwert, und wäre zumahl unbillig, daß nicht allein Ihrer Fürstlichen Gna-

1650. Nov. den, sondern auch alle Reichs- und Restitutions-Sachen, wegen der Neuburgischen Tergiversationen, müsten sitzen bleiben, und mit ihnen die edle Zeit so vergeblich verspiltert zu bringen. 1650. Nov.

Silbermann. Der Vorschlag wäre zur Erspahrung vieler Zeit und Unkosten angesehen, Er wüste auch nicht, wie man sonst mit den auswärtig Eingepfarrten könte zu recht kommen, denn, wenn sie ihrer Kirchen solten beraubet werden, würden sie den Zehnden auch nicht geben wollen.

Nos, die Aemter wären so viel und weitläufftig nicht, daß man viel Zeit und Unkosten zur Commission bedürffte; So wäre auch Anno 1624. nicht in einer einzigen Kirche das Catholische Exercitium gewest, derhalben sich die auswärtig Eingepfarrten gar nicht beschwehren könten, noch deshalben die Decem zurück halten, daß es mit denen Kirchen, vermöge des Instrumenti Pacis, in vorigen Stand käme, wolten sie ein Catholisch Exercitium haben, möchten sie selber Kirchen bauen, oder in Vicinia das Exercitium suchen.

Herr Vollmar ꝛc. Es wär an dem, daß die Auswärtigen in diesem Fall ein Jus agendi hätten, wenn aber vere Subditi an der Anzahl, eines oder anders Orts, Catholischen Theils so groß, daß sie die Kirche oder doch das Simultaneum Exercitium bekämen, so hättens die dahin auswärtig eingepfarrten Catholischen auch zu geniessen. Es sollten die Neuburgischen ihre Erinnerungen Heute noch gewiß einschicken. Den Aufsatz gab Er Herr Meelen, der ihn sollte lassen abschreiben, und beyden Parten communiciren.

§. XIII.

Recess zur Vergleichung der Sultzbachischen Sache.

N. I.

Biß in den Monath November blieb also die Sache ruhen, da selbige wieder zur Bewegung kam. Der sub N. I. anliegende Recess, welcher von dem Kayserlichen Gesandten Vollmar zum ersten projectirt worden war, zeiget mit den beygefügten Aenderungen und Vergleichungen, wie weit es sowohln in Materialibus als Formalibus bißhero gebracht worden, und daß, quoad *Materialia*, nur noch alleine das begehrte Simultaneum in der Pfarr-Kirche zu Sultzbach dermahln noch übrig gewesen, darüber man sich annoch zu vergleichen hatte. Quoad *Formalia*, stund der Erste Articul in Politicis in Differenz, indeme Pfaltz-Sultzbach solchen anfänglich nach dem Volmarischen Aufsatz eingerichtet wissen wollte, endlich aber geschehen ließ, daß selbiger nach dem Neuburgischen Entwurff gefasset wurde. Beym Zehenden Articul, in Politicis, wolten die Pfaltz-Neuburgischen in Puncto der Besatzung nicht weichen, welchem aber durch eine Reservatori-Clausul abgeholffen wurde, „daß nehmlich „die Verpflichtung der Guarnison an den „Mit-Gemeinschaffts Herrn dem Lan„des-Fürsten an seiner Direction in Mi„litaribus, zu gemeiner Landes-Defen„sion, wie solche im Siebenden Arti„cul verwahrt, zu keinem Præjudiz „gereichen solle.„ In den übrigen Puncten durchgehends waren beede Theile einstimmiger Meynung.

Sultzbach verlangt die gantze Sache ad Comitia zu remittiren.

Da man nun bey dem Convent in Gedancken stund, es würde dieser beschwehrliche Handel nun leichtlich zu völligem End gebracht werden; So ließ wider alles Vermuthen der Pfaltz-Graf zu Sultzbach, CHRISTIAN AVGVSTVS, anfangs mündlich durch seinen Rath, L. *Uhlen*, nachgehends aber auch schrifftlich sub Dato den 8. Nov. wider alle fernere Proceduren des Collegii Deputatorum protestiren, mit dem Verlangen, die Sachen ad Comitia futura zu remittiren, Innhalts der Schreiben sub N. II. & III. Die Neuburgischen Räthe nahmen diese Protestation, sobald Sie selbige erfuhren, vor eine Ruptur der Tractaten an, und verlangten laut der Memorialien sub N. IV. & V. nach vorgängiger Restitution ex Capite Spolii contra factam Executionem, die Remissionem Causæ in *Ecclesiasticis* ad proxima Comitia, in *Politicis* aber ad Judicem Competentem. Dieweiln aber in dem ersten Memorial sub N. IV. auf eine nochmahli-

N. II. III.

N. IV. & V.

1650. Nov. mahlige endliche Erklährung von Pfaltz-Sultzbach, über die gütliche Handlung, getrungen wurde; So hielt man in Collegio Deputatorum vor gut, noch einmahl einen Versuch bey dem Pfaltz-Grafen zu Sultzbach, durch den Braunschweig-Wolffenbüttelischen Gesandten D. Heiland, thun zu lassen, und ertheilte man deßwegen demselben die Commission, alle diensame Officia darunter anzuwenden. Welches Selbiger zwar auch mit grossen Eiffer verrichtete, und dabey antrug, daß man sich doch vorhero um Kayserliche Manutenenz bewerben möchte, ehe man auf gäntzliche Ruptur der Handlung, und Remission der Sache ad Comitia, finaliter bestehen wollte. Wessen sich aber hierauf der Pfaltz-Graf zu Sultzbach gegen den Convent erklärt, das giebt dessen Schreiben sub N. VI. zu erkennen, neben welchem zugleich ein Schreiben von Brandenburg-Culmbach an das Collegium Deputatorum sub N. VII. mit einlieff, worinnen sich auf ein Kayserlich Rescript allhier sub N. VIII. bezogen wurde, welches der Sache ihre Maaß geben sollte. Was auch noch vorher der Pfaltz-Graf zu Sultzbach in specie an den Braunschweig-Wolffenbüttelischen Gesandten der Protestation halber gelangen lassen; erhellet ab dem Schreiben sub. N. IX. Worauf dieser sich mit den sämtlichen Evangelischen ausführlich unterredete, und einer Antwort verglichen; Weil aber, währender Concipirung desselben, der Pfaltz-Graff selbst an alle Gesandten sigillatim schriebe, so wurde vor rathsamer befunden, daß ein jeder die Contenta solchen Gesamt-Schreibens in seine Antwort bringen solle, inmassen die Anlage sub N. X. ausweiset.

1650. Nov.
N. VI.
N. VII.
N. VIII.
N. IX.
N. X.

N. I.

Des Kayserlichen Gesandten Vollmars *Project* eines Vergleichs zwischen Pfaltz-Neuburg und Sultzbach die *Disputen in Ecclesiasticis & Politicis* betreffend.

Zu wissen und kund sey hiemit, als auf die in dem zu Münster und Oßnabrück den 24. Octobr. nach Christi Geburth Ein tausend Sechs hundert Acht und Viertzig Jahr aufgerichten Frieden-Schluß begriffene General-Regulen, die Restitution in Puncto Amnestiæ & Gravaminum betreffend, zwischen der Fürstlichen Durchlaucht Herrn Pfaltz-Grafen Wolffgang Wilhelmen, als regierenden Fürsten des Fürstenthums Neuburg, und Ihrer Fürstlichen Gnaden Herrn Pfaltz-Graf Christian Augusto, als Innhabern und Erbherrn Deroselben angehörigen Erb- und respective Gemeinschaffts-Aemter Sultzbach, Flossenburg und Hohenstrauß, Parckstein und Weiden, der Ecclesiasticorum und Politicorum halber Streit und Irrung vorgefallen, daß hierüber, auf beeder Theil beschehenes Ersuchen und Belieben, durch die Herren Kayserlichen Plenipotentiarios, auch ein und anderseits aus denen zu Erledigung deret in Puncto Amnestiæ & Gravaminum bey dem Nürnbergischen Executions-Tractat vorgebrachter

1650. Nov.

brachter Restitutions-Fällen nieder gesetzten und deputirten Stände gezogene Herrn Interponenten, nachfolgender Vergleich verhandlet u. abgeredt worden.

Nemlich und erstlich so viel die Ecclesiastica betrifft, so solle zu Sultzbach in der Stadt den Catholischen Umgeltern, Landsassen, Bürgern, Inwohnern und Unterthanen, die freye öffentliche Ubung des Catholischen Gottesdiensts, nicht weniger als den Augspurgischen Confessions-Verwandten der Ihrige, frey stehen und zugelassen seyn, Ihnen Catholischen auch zu solchem Ende die Spital-Kirchen, samt Ihren von Alters her darzu gestifften und gehörigen Pfarrlichen Einkünfften, wie auch mit gleicher Meinung die Capelle St. Leonhardi allein zuständig seyn, und mit nothwendigen Pfarren, Caplan und Seelsorgern, nach Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Herrn Pfaltz-Grafen zu Neuburg Verordnung, besetzt werden.

Deßgleichen solle beederseits Religions-Verwandten das Jus Sepulturæ auf dem gemeinen Freudhoff vor der Stadt und der darauf stehenden Capelle, jedes Theils Ceremonien und GOttes-Diensts gemäß, unverwehret seyn, doch daß keiner den andern verhindere, sondern den Catholischen die Vormittags-Stunden, biß zu 9. Uhren, denen von der Augspurgischen Confession aber die nachfolgende Zeit übergelassen werden.

Ob auch Ihre Fürstliche Durchlaucht Pfaltz-Graf zu Neuburg über kurtz oder lang für die Catholische eine besondere Kirche zu Sultzbach in Loco publico vel privato erbauen wolten, so solle es zu Deroselben freyen Belieben stehen, doch der Platz mit Ihrer Fürstlichen Gnaden Pfaltz-Graf Christian Augusto vorderst verglichen, oder in Entstehung dessen Arbitrio boni Viri determinirt werden.

Die grosse Pfarr-Kirchen zu Unser lieben Frauen aber daselbst, solle neben den Schulen, Pfarr- und Schul-Gebäuen, auch zugehörigen Einkünfften und andern Geistlichen Stifftungen und Gefällen, Herrn Pfaltz-Grafen Christian Augusti Fürstliche Gnaden zu dem Exercitio der Augspurgischen Confession, zwar auf etwan beederseits anderwärtige und freywillige gütliche Vergleichung, allein innbehalten, jedoch den Catholi-

Pfaltz-Neuburgische Aenderung unverglichen.

Nemlich und erstlich so viel die Ecclesiastica betrifft, so solle zu Sultzbach in der Stadt den daselbst jedesmahl befindlichen Catholischen, wes Standes oder Condition die sind, die freye öffentliche Ubung des Catholischen Gottesdiensts nicht weniger, als den Augspurgischen Confessions-Verwandten die Ihrige, frey stehen und zugelassen seyn, zu solchem Ende beede Theile sich der Pfarr-Kirchen zu Unser lieben Frauen- und der Spital-Kirchen simultanee zu Verrichtung des Gottesdiensts dergestalt gebrauchen, daß den Catholischen die Vormittags-Stunden biß zu 9. Uhren, und die Nachmittags-Stunden von dreyen, denen von der Augspurgischen Confession aber von 9. Vormittag biß um 3. Nachmittag, oder wie sich die Partheyen hernechst oder jederzeit, Ihrer Gelegenheit nach, noch mehrers vergleichen möchten, überlassen seyn sollen.

Deßgleichen solle beederseits Religions-Verwandten das Jus Sepulturæ auf dem gemeinen Freudhoff vor der Stadt, und in der darauf stehenden Capelle, jedes Theils Ceremonien und GOttes-Diensts gemäß, unverwehrt seyn, doch daß kein Theil den andern verhindern solle.

Also sollen auch die Pfarr- und Schul-Häuser, Gründe, Allmosen, Pfründen, auch alle darzu und zu andern Gottes-Gaben und milden Sachen, Stifftungen, Einkünfften und Renten, obgedachter Pfarr- und Spital-Kirchen, jedem Theil zur Halbschied, jedoch den Catholischen alle Meßgewandt, Kirchen-Ornat und anders, so zum Catholischen GOttes-Dienst (die Bedeckung der Altäre und die Kelche, so Anno 1624. da gewesen, welche gleich zu theilen, ausgenommen) gehört, wie auch die heiligen Reliquien, so viel deren noch in der Augspurgischen Confessions-Verwandten Händen seyn, so dann die Capell S. Leonhardi, samt Ihren Einkünfften, den Catholischen allein zustehen.

1650. Nov.

schen

1650. Nov.

schen alle Meßgewandt, Kirchen-Ornat und anders, so zu dem Catholischen Gottesdienst, die Bedeckung der Altäre und die Kelche ausgenommen, gehört, wie auch der Heiligen Reliqvien, so viel deren noch in der Augspurgischen Confessions-Verwandten Händen seynd, samt den halben Einkünfften der Pfarr- und Caplaney-Pfründen, auch andern zu GOttes Gaben und milden Sachen von Catholischen vor dem verordneter Stifftungen, ausfolgen lassen.

Und ob sich begebe, daß ein regierender Herr und Landes-Fürst zu Neuburg nach Sultzbach kommen thäte, so solle Ihme frey und bevor stehen in dieser Sultzbachischen Pfarr-Kirchen, so lang Er sich allda befinden wird, einen öffentlichen Catholischen Gottesdienst, jedoch dem Augspurgischen Confessions-Exercitio zu abgewechselten Stunden ohne Nachtheil, halten zulassen.

So dann und zum andern, solle in dem Land-Gericht Sultzbach in nachbenandten Märckten, Dorffschafften und Kirchspielen, als nehmlich Edelsfeld, Eschenfeld, Eylwang, Neukirch und Ilßschwang, samt deren zugehörigen Filialien, das Simultaneum Exercitium beedes der Catholischen Religion und Augspurgischen Confession in jedes Orts Pfarr-Kirchen und Capellen, jedoch zu abgetheilten und im nechst vorgehendem Articul bemerckten Stunden, oder wie sich die Partheyen hiernechst ihrer Gelegenheit nach mehrers vergleichen möchten, zugelassen seyn, auch jedem Theil die halbe Einkünfften deren dazu gehörigen Pfründen und Stifftungen ausgefolget werden.

So dann und zum andern ꝛc.

Gleicher Gestalt solle in dem Gemeinschaffts-Amt Parckstein und Weyden das Simultaneum Exercitium der Catholischen Religion und Augspurgischen Confession zu abgetheilten Stunden, wie vorstehet, zugelassen seyn; Als nehmlich zu Weyden, Freyburg, Kaltenbrun, Etzenried, Rottenstadt, Erbendorff, und folgende in das Amt Vlossenburg und Gerichts Vohenstrauß gehörige Orte, Pigersreid, Floß-Pleßberg, Altenstadt bey Vohenstrauß, und der darzu gehörigen Filialien, auch jedem Theil die halbe Einkünfften deren darzu gehörigen Pfrün-

1650. Nov. den und Stifftungen zu Bestellung seines Religions-Exercitii ausgefolget werden, jedoch solle die Competenz des Augspurgischen Confessions-Verwandten Inspectoris zu Weyden in keine Abtheilung kommen. 1650. Nov.

Die Kirch, Pfarr und Schul zu Parckstein, samt dem Filial Hamerleß, auch derselben Einkünfften, sollen den Catholischen allein verbleiben, jedoch denen von der Augspurgischen Confession erlaubt seyn, in Loco publico vel privato eine eigene Kirche auf ihre Kosten zuerbauen, und ihren Gottesdienst darinnen zu bestellen, oder denselben auch sonst privatim in ihren Häusern zu halten, oder an nechst gelegenen Augspurgischen Confessions-verwandten Orten zu besuchen, unbenommen seyn, so dann, wann Ihre Fürstliche Gnaden zu Sultzbach sich auf dem Schloß Parckstein befinden solten, mögen Dieselbe auch in der Schloß-Capelle daselbsten Ihren Gottesdienst halten lassen.

In allen übrigen Märckten, Dorffschafften und Kirchspielen aber, als im Land-Gericht Sultzbach zu Königstein, Kirmreith, Fuhrenreid, Eißmansberg, Rosenberg, und in dem Gemeinschaffts Amt zu Hütten, Neukirchen, Mantel, Wildenreith, Dhombsenreith, Kolberg, wie auch zu Vohenstrauß, sollen die der Enden befindliche Kirchen, Capellen, Filialen und Schulen, samt darzu gehörigen Einkünfften und Stifftungen allein den Augspurgischen Confessions-Verwandten verbleiben, doch soll einem regierenden Fürsten, denen in solchen Kirchspielen befindlichen Catholischen Unterthanen zu gute, auf Ihre Kosten eigene Kirchen zu erbauen und ihren Gottesdienst darinn zu bestellen, oder denselben auch sonst privatim in ihren Häusern zuhalten, oder am nechst gelegenen Catholischen Orten zu besuchen, unbenommen seyn.

Damit auch in Ubung beyder Religionen Exercitii zwischen der einen und andern Religion Zugewandten destoweniger Irrung und Zwietracht entstehe, so soll zu Ehren Ihrer Fürstlichen Durchlaucht zu Neuburg krafft dieses Vergleichs hinführo in obbemeldten Erb- und Gemeinschaffts-Aemtern der neue Calender beobachtet, und demselben nachgangen werden; Jedoch die von der Augspurgischen Confession allein die in der Neuburgischen, unter Weyland Pfaltz-Graf Philips Ludewigen üblich gewesenen, Kirchen-Ordnung bestimmte Fest- und Feyertage zu halten schuldig seyn.

So viel die Schulen anlanget, wo und an welchen Orten in Städten oder auf dem Land das Simultaneum Exercitium utriusque Religionis zugelassen, soll auch jedem Theil seine Schul absonderlich zuhalten erlaubt seyn, und die darzu gehörigen Besoldungen getheilt werden, wo aber der einen oder andern Religion publicum Exercitium allein zugelassen, mögen der andern Religion Zugethane neue Schulen erbauen, oder ihre Kinder zu andern benachbarten ihrer Religion zugewandten Schulen verschicken oder gehen lassen, oder auch privatos Præceptores zu Hauß halten.

Die Pfarr-Häuser in Locis simultanei Exercitii betreffend, soll damit eine Abwechslung getroffen, und wo in einem Orth nicht mehr dann eines vorhanden, und einem Catholischen Seelsorger zukommt, soll dargegen in einem andern das Pfarr-Hauß denen Augspurgischen Confessions-Verwandten überlassen werden, excepto Sultzbach.

Als dann ferners und zum Dritten wegen des Pfaltz-Neuburgischen Consistorii Streit und Irrung fürgefallen, und Herrn Pfaltz-Graf Wolffgang Wilhelms Fürstliche Durchlaucht darauf bestanden, daß alle vor den Geistlichen Richter gehörige Fälle, die betreffen nun Catholische oder Augspurgische Confessions-Verwandten, vor besagtem Neuburgischen Consistorio abgehandelt werden sollen, so aber Sultzbachischen Theils beständig widersprochen worden, so ist verglichen, daß es damit folgender Gestalt zuhalten.

Nemlich, wann dergleichen Sachen, so die Religion, Kirchen, Schulen und derselben Einkünffte betreffen, oder sonst tam Ecclesiastici quam Secularis, und also mixti Fori seynd, fürkommen, und allein zwischen Augspurgischen Confessions-

1650. Nov. fessions-Zugewandten verfochten werden, so sollen dieselbige, wie ingleichen, was deren der Augspurgischen Confession zugethaner Geistlichen Examination, Ordination, Installation, Inspection, Visitation, Correction und dergleichen betrifft, an Ihre Fürstliche Gnaden zu Sultzbach oder Derselben darzu verordnete Geist- und Weltliche Kirchen-Räthe gewiesen, und von denselben allein erlediget werden.

Deßgleichen soll auch beschehen, wenn der Beklagte der Augspurgischen Confession zugethan ist; Im Fall aber beede Theile oder wenigst der Beklagte der Catholischen Religion zugethan, oder die Sache solche Kirchen, Schulen, auch derselben Pfründen, Gefäll und Einkommen, welche denen Catholischen vermög dieses Vergleichs allein zugehörig seynd, antreffen thut, so sollen dergleichen Händel allein vor das Pfaltz-Neuburgische Consistorium gezogen, und daselbst erlediget, an keinem Ort aber einigem Theil occasione dessen etwas wider sein Gewissen und Religion zugemuthet oder auferleget: Sondern im übrigen allerseits durchgehende Gleichheit geneinander gehalten werden.

Deßgleichen wo beede Religions-Exercitia zumahlen zugelassen, sollen die Visitationes, Inspectiones, Correctiones durch Pfaltz-Neuburg und Ihre Fürstlichen Gnaden zu Sultzbach, von jedem Theil über das, so seiner Religion angehörig, verrichtet, oder wo die Sache ihrer Art und Eigenschafft nach also gestaltet, daß Sie von einem Theil allein, ohne des andern Zuthun, nicht könte ausgerichtet werden, so sollen dergleichen Geschäffte mit sämtlichen Zuthun abgehandelt werden. Und sollen der Augspurgischen Confession zugethane Prediger jetzig- und künfftige bey der Aufnahm Ihrer Fürstlichen Durchlaucht, als Landes-Fürsten, wie auch insonderheit bey Leistung der Landes- und Erb-Huldigung, allen schuldigen Respect zu erweisen angeloben; ebenmäßig sollen die Catholischen Pfarrer in den Erb-Aemtern Ihrer Fürstlichen Gnaden, Herrn Pfaltz-Grafen Christiano Augusto, als Erb-Herrn, allen gebührenden Respect zu erzeigen erinnert werden.

1650. Nov.

1650. Nov.

Solchemnach sollen Ihre Fürstliche Durchlaucht zu Pfaltz-Neuburg und Ihre Fürstliche Gnaden zu Sultzbach gehörige Befehl an alle Dero Beamte ergehen lassen, daß Sie aus Ihren anbefohlenen Aemtern und den Fürstl. Sultzbachischen Erb-Aemtern, die zu den Kirchen, Schulen, Hospitalen und dergleichen milden Sachen gehörige Gefäll und Jura, nach Ausweisung obvermeldten Vergleichs, unaufhaltlich ausfolgen und liefern lassen thuen, auch bey andern benachtbarten Orthen dahin cooperiren helffen, daß dergleichen von dannen ungehindert erfolgen möge.

Und dieß so viel die Ecclesiastica belangen thut.

Was dann in Politicis die obschwebende Mißverstände betrifft, obwohln Ihre Fürstliche Durchlaucht Pfaltz-Graf W. W. zu Neuburg es dafür gehalten, daß in den Brüderlichen Ver-Erbeinigungen, Verträgen und Pacten, wie dergleichen Differentien abgehandelt und beygeleget werden sollten, gnugsam versehen; So ist doch auf Zusprechen des Herrn Kayserlichen Gesandten Crans und der Herrn Interponenten deßwegen abgeredt und verglichen worden, wie folget:

Und hat es förderst bey dem sein unverändertes Verbleiben, daß alles daßjenige, was in denen Fürstlichen Brüderlichen Erb-Einigungen, Erbverträgen, Pacten, Quittungen, Reversen, Reversalien und dergleichen, heilsamlich versehen ist, förderhin zu guter unzertrennlicher Einigkeit und Zusammensetzung unverbrüchlich gehalten und beobachtet, auch von Ihrer Fürstlichen Durchlaucht zu Neuburg Dero Vettern, Herrn Pfaltz-Graf Christian Augusto Fürstlicher Gnaden, als Erb- und Eigenthums-Herrn, in Dero mit aller Zugehörung, Ober-Herrlich- und Gerechtigkeiten, Zinsen, Renten, Gülden, Einkommen, Jagden, Landsässerey, Raiß und Folg, wie das Nahmen haben mag, nichts ausgenommen, innhabenden Erb-Aemtern kein Eintrag gethan, noch hingegen von Seiner Fürstlichen Gnaden Dero Vettern Herrn Pfaltz-Graf Wolffgang Wilhelm zu Neuburg Fürstlicher Gnaden an der Landes-Fürstlichen Obrigkeit in diesen Erb-Aemtern,

1650. Nov.

Pfaltz-Neuburgischer Aufsatz in realibus einig, differiren nur die Verba.

Und hat es forderst bey deme sein unverändertes Verbleiben, daß alles dasjenige, was in denen Fürstlichen Brüderlichen Erbeinigung, Erbverträgen, Pacten, Quittungen, Reversen, Reversalen und dergleichen, heilsamlich versehen ist, fördershin zu guter unzertrennlicher Einigkeit und Zusammensetzung unverbrüchlich gehalten und beobachtet, auch von Ihrer Fürstlichen Durchlaucht zu Neuburg Dero Vettern, Herrn Pfaltz-Grafen Christian Augusto Fürstlichen Gnaden, als Erb- und Eigenthums-Herrn, in Dero innhabenden Erb-Aemtern kein Eintrag gethan, sondern Sie dabey mit aller Zugehörung, Ober-Herrlich- und Gerechtigkeiten, Zinsen, Renten, Gülden, Einkommen, Jagden, Landsässerey, Raiß und Folg, wie das Nahmen haben mag, ruhig gelassen, nichts ausgenommen, dann die Landes-Fürstliche Superiorität, Appellation, Reichs- und Creyß- auch gemeine Landsteuren, Umgeld und andere gemeine Landschaffts

Appella-

1650. Nov.

Appellation, Reichs- und Creyß- auch gemeinen Land-Steuren, Umgeld und andern Landschaffts-Verwilligungen, wie auch an den Statuten und Ordnungen, so dem Landes-Fürsten, alles jedoch mit gewisser Maaß und Bescheidenheit, reservirt, nach Ausweisung obbenannter Verträg, Revers, Reversalen, Quittungen und Ordnungen, einiger Eingriff zugefüget, sondern von einem Theil, sowohl als dem andern in Ubung seiner Jurium vorgemeldten Brüderlichen Erb-Einigung, Verträgen, Pacten, Reversalen, Reversen, Quittung und Verordnungen, und dergleichen, absonderlich aber nachfolgender endlicher Vergleichung, unverbrüchlich gelebt und nachgegangen werden soll.

Solchemnach als zum andern, wegen Bestellung des Hoff-Gerichts und der Appellation, Streit und Irrung vorgefallen, ist zu Verhütung aller fernerer Weitläufftigkeit verglichen worden, daß es nehmlich allerdings mit Bestellung des Hoff-Gerichts, wie bey den vorigen Landes-Fürsten und Erbherrn, vermög der Hoff-Gerichts-Ordnungen und der Land-Ständen Revers, gehalten, und die anderweite Provocations-Instanz ad Extrajudicialia und die Sultzbachische Cantzley-Bescheide nicht extendirt, doch den Partheyen frey gelassen werden soll, wo Sie bey solchen Extrajudicial und Cantzley-Bescheiden nicht acquiesciren wolten, ihre Nothdurfft in Sachen, da sonst die Appellationes vermög gemeiner beschriebener Rechten oder der Brüderlichen Erb-Einigung zugelassen seynd, am Land-Gericht ordentlich vorzubringen und auszuüben, auch so sie damit noch nicht zufrieden, gleichwohl alsdann an Ihre Fürstliche Durchlaucht und Dero ordentlich bestelltes Hoff-Gericht zu Neuburg zu appelliren, und daran keineswegs verhindert, die Executon aber der ergangenen Bescheiden, biß zu Austrag der Sachen in Secunda Instantia, suspendirt, und alsdann ad priorem Judicem remittirt werden solle.

Drittens die gemeine Landes-Mandata, Statuten und Ordnungen betreffend,

1650. Nov.

Bewilligung, wie auch die Statuta und Ordnungen, so dem Landes-Fürsten reserviret, alles jedoch mit gewisser Maaß und Bescheidenheit, nach Ausweisung der Brüderlichen Quittung, nach hingegen von Seiner Fürstlichen Gnaden höchstermeldt Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Wolffgang Wilhelmen ꝛc. an der Landes-Fürstlichen Obrigkeit in diesen Erb-Aemtern, Statuten, Appellationen, Landtags-Besuchungen, Steuer, Umgelds-Ansatzung, Belegung und andern, so Ihrer Fürstlichen Gnaden in dem unter gleichen Dato mit der Qvittung gefertigten Brüderlichen Vergleich vorbehalten, in nichten Hinderung oder Eingriff zugefüget, sondern von einem Theil so wohl als dem andern an Ubung seiner Jurium vorgemeldter Brüderlicher Erb-Einigung, Verträgen, Pacten, Reversalen, Reversen, Qvittungen und dergleichen, absonderlich aber nachfolgender endlicher Vergleichung unverbrüchlich gelebt, und nachgegangen werden soll.

1650. Nov. bleibt es verglichener Massen, doch ausgenommen, was die Religion anbelangt, bey dem disponirten Stylo, wie es auch zwischen Weyland Herrn Pfaltz-Grafen Philipps Ludewigen und Dero jüngern Herrn Gebrüdern observirt worden. 1650. Nov.

Als nehmlich: **Wir Wolfgang Wilhelm** ꝛc. **als regierender Fürst, und Wir Christian Augustus** ꝛc. **als Innhaber und Erbherr der Aemter entbieten Euch** ꝛc.

Zum Vierdten wegen der Intitulatur gegen die Landsassen, Städte und Unterthanen in den Erb-Aemtern, mögen Ihre Fürstliche Durchlaucht Sich der Worten: Unsern lieben getreuen Burgermeistern und Rath der Stadt N. oder an die Landsassen, Unserm lieben Getreuen dem von N. gebrauchen.

Zum Fünfften der Landtag, Landschafft, (und was quocunque modo dieselben antrifft) sonderlich auch des Commissariats, Land-Marschall Amts, Pfennig-Meisterey, selbiger Rechnung, Aufnahm, und der Land-Ständen Gravaminum, auch andern dergleichen dahin gehöriger Sachen halber, soll die Nothdurfft bey nechstkünfftigen Landtag (so derentwegen ehest immer möglich anzustellen, und keines Wegs zu verzögern) abgehandelt und erörtert, in allweg aber dasjenige von Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Herrn Pfaltz-Graf zu Neuburg, nicht weniger als von Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Sultzbach, worzu sie beederseits die Brüderliche Vergleichung und andere Verordnungen und Abschied obligiren thuen, deßgleichen der Land-Ständen und Unterthanen Reversalien, die Landschafftliche Schuldigkeiten belangend, observirt, gleichwohln, da sich wegen Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Sultzbach jemand bey den Landtägen etwas in Dero Nahmen anzubringen angeben würde, demselben der Accesß nicht verhindert werden.

Zum Sechsten die Contribution und Anlagen betreffend, ist derenthalben die Sach also verglichen, daß so offt und viel die Nothdurfft erfordert, einige Steuren aufzubringen, solches mit gemeiner Landschafft Bewilligung, nach Besuch- und Ausweisung voriger Landtäge Abschieden, geschehen, und die Steuren biß auf andere Vergleichung zwischen Ihrer Fürstlichen Durchlaucht und der Landschafft nach der Anno 1620. gemachten Steuer-Ordnung wiederum (jedoch daß in den Erb-Aemtern Ihre Fürstliche Gnaden zu Sultzbach als Erb-Herr darzu gezogen werden) angericht, und in demselben Anlag der darinn befindende Modus gehalten, und darnach auch, wann einige Contribution oder Anlage eilends gemacht werden müste, eben der Modus, so bey der Steuer-Anlag zu observiren, auch beobachtet werde.

Alldieweiln auch fürkommen, ob wären die Sultzbachische Erb-Aemter bey den nechst verloffenen Kriegs-Unruhen, und sonderlich den nechst fürgangenen Chur-Bayrischen Militiæ Satisfactions-Gelder Anlagen, über die Gebühr beschwehrt worden, so haben die Pfaltz-Neuburgische Abgesandte und Räthe sich erkläret, daß Sie bey den nechst fürnehmenden Pfennig-Meisterey Rechnungen ein anders demonstriren und beybringen wollen.

Deßgleichen und zum Siebenden soll auch wegen Raiß, Musterung und Folg, wie von Alters her, so viel bedeutete Erb-Aemter und deren Zugehör betrifft, derselben allein die Direction in militaribus (doch die zu gemeiner Landes-Defension, so dem regierenden Fürsten gebühret, ausgenommen) zustehen, und Dieselben, wo Sie zugleich als Mit-Glieder des Fürstenthums Neuburg zu consideriren, mit und neben Ihrer Fürstlichen Gnaden zwar auch der bedingten Assistenz, Defension, und Entheb- Vertret- und Schadloßhaltung, gleich denselben Mitgliedern, zugewarten haben; Doch daß es nach zuvor gepflogener Communication oder Vergleichung in solchen Sultzbachischen Erb- und Eigenthums-Aemtern von Ihrer Fürstlichen Gnaden sonderbahr, oder in Gemeinschaffts Aemtern conjunctim verricht und vollnzogen werde: Da aber Ihre Durchlaucht und Fürstliche Gnaden unter sich discrepant wären, bey Ihrer Durchlaucht zu Neuburg der Beschluß und Ausschlag (doch den Reichs- und Creyß-Ordnungen, auch den Brüderlichen Vergleichungen gemäß) stehen und erfolgen.

1650. Nov. Wie dann auch hernechst, so viel die Einquartierungen und Verpflegungen, samt derselben Kosten anbelanget, wann solche zuvor (in Fall da es die Zeit leiden will) mit Wissen und Bey-Ordnung des Erb- und Eigenthums Herrn insgemein auf das gantze Fürstenthum ausgetheilt worden, förders die Particular-Reparticion, und was derselben tam ratione Jurisdictionis quam Executionis anhängig, Ihrer Fürstlichen Gnaden gleichfals allein verbleiben soll; Jedoch, daß gemeiner Landschafft dabey habendes Interesse durch Dero darzu verordnete, allermassen es im Fürstenthum Neuburg herkommen und gehalten wird, in diesen Erb-Aemtern auch beobachtet werde. 1650. Nov.

Es sollen aber zum Achten der Landschaffts Umgelder, Steuer-Einnehmer und Diener in denen Städten und Märckten der Erb-Aemter, weil derselben Aufnehm- und Besoldung mehrentheils bey der Landschafft stehet, in dem Fürstenthum Neuburg nach Nothdurfft begütert, oder mit gnugsamer Bürgschafft versehen seyn, auch bey ihren Pflichtleistungen durch eine besondere Clausul zu schuldigem Respect gegen den Erb-Herrn der Erb-Aemter angewiesen, und nicht zugelassen werden, daß Sie sich einer mehrern Authorität, als Ihre Ungelds-Bestallungen ausweisen, unterfangen, oder die Schrancken ihrer Verrichtung überschreiten thun.

Zum Neundten solle in der Stadt Weyden bey nechstkünfftiger und nachfolgenden Raths-Wahlen der Religion halber niemand umgangen, sondern beeden Theilen der Zutritt gelassen, und im übrigen dem alten Regiments-Brief nachgangen, jedoch die Anzahl der Raths-Verwandten von der einen oder andern Religion nicht über die Helffte vermehret werden.

Betreffend aber die Stadt Sultzbach, sind Ihre Fürstliche Gnaden Pfaltz-Graf Christian August erbiethig, keine Catholische, welche bey nechstkünfftiger oder andern nachfolgenden Raths-Wahlen in die Wahl kommen, der Religion halber nicht auszuschliessen.

Zum Zehenden wegen der Besatzung auf Parckstein, wie auch auf allen bedörfftigen Fall zu Weyden, ist bedingt, daß dieselbe nicht allein für Pfaltz-Neuburg als Landes-Fürsten, sondern auch für Pfaltz-Graf Christian Augusti Fürstliche Gnaden als Mitgemeinschaffts-Herrn, sämtlichen verpflichtet, und Deroselben beederseits allen gebührenden Respect und Gehorsam zu erzeigen angewiesen, sonderlich aber zum Commendanten jedesmahls eine untadelhaffte Person angenommen, der jetzige Commendant aber abgeschafft, und dieweil auch wegen des Burgfriedens, Weydauischen Recess und Genehmhaltung des mit Chur-Pfaltz vor diesem zu Franckfurth aufgerichten Vertrags, Anregung beschehen, die Sache aber sich jetziger Zeit in andern Stand befindet, so ist hierbey bedingt, daß von Pfaltz-Neuburg wegen innhabenden Chur-Pfältzischen Antheils Seiner Fürstlichen Gnaden zu Sultzbach an Ihren inhabenden Gemeinschaffts Rechten kein Eintrag gethan, sondern in aller Ubung, Nutz und Niessung, wie zuvor bey Chur-Pfaltz üblich gewesen, gelassen werden, in übrigen beyden Theilen, Herrn Pfaltz-Graf zu Neuburg Fürstlicher Durchlaucht auch Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Sultzbach, vorbehalten seyn solle, über kurtz oder lang sich wegen Renovation des Burgfriedens weiters darüber mit einander zuvergleichen.

Zum Eilfften ist auch vor billich erkandt worden, daß um daßjenige, was biß daher beeden Herrn Gebrüdern, Pfaltz-Graf Christiano Augusto und Pfaltz-Graf Philippen, an den Deputaten oder jährlichen Pensionen und andern dergleichen Geldern, so weit die in den Erb-Vermächtnissen, Brüderlichen Vergleichungen und andern Pacten fundirt seynd, auf Abzug des Empfangs ausständig verbleiben, und daran künfftig verfallen wird, ohn Verzug und Aufhalt auch darum solche Anweiß- und Versicherung oder Ablösung gethan werden solle, damit Ihre Fürstliche Gnaden content und zufrieden seyn mögen.

So sollen auch die Hilpoldsteinische Erbschafft und Præ-Legata, samt darzu gehörigen Reformations- und Vormundschaffts-Acten, nunmehr ungehindert abgefolget;

Um

1650. Nov. Um die übrige Forderung und Gegen-Forderungen aber, durch eine von dato dieß innerhalb 6. Wochen fürzunehmende Zusammenschickung der Räthe, sich berechnet, und der Restanten halber dermahl gleichfalls gebührliche Richtigkeit gemacht: auch in solcher Abrechnung keine darzu Ihrer Art und Eigenschafft nach nicht gehörige Compensationes, sonderlich wegen Nördlingen, Lauingen, und Weydauischen Guarnison, zugelassen werden. 1650. Nov.

N. II.

Des Pfaltz-Grafens zu Sultzbach Schreiben an den Nürnbergischen *Convent*, die Sultzbachische Sache *ad Comitia* zu *remittiren*.

Von GOttes Gnaden Christian Augustus Pfaltz-Graf ꝛc.
Unsern ꝛc.

Nachdem aus deren nun lange Zeit hero unfruchtbarlich geführten Tractation Wir gnugsam abzunehmen gehabt, wie schlechter Progress auch führohin darinne zu hoffen, und daß es vielmehr das gäntzliche Ansehen zu einer nur fernern Weitläufftigkeit gewinnen will; So haben Wir, allem vorgreiflichen Beginnen zu begegnen und Uns bestmöglich zu verwahren, keinen fernern Umgang nehmen können, die nun seit langem zurück gehaltene Protestationes endlichen nothdringlich zu produciren, zugleich auch nechst derer gebührenden Uberreichung Unserm Rath, Licentiat Uhlen, gnädig anzubefehlen, in der Haupt-Sache Unsere endlich gefaßte Gemüths-Meinung wegen entschlossener Remission ad Comitia, so wohl zu Unserer Verwahrung als der Herren Nachrichtung, zu hinterbringen, welches jedoch, um weiln es den Verlaut haben will, als hätte ermeldter Uhle proprio Motu und ausserhalb gnädig habenden Befehls solches vor- und angebracht, Wir dießfalls veranlasset, Unsere gefaste Resolution hiemit schrifftlichen nochmahlig zu contestiren, darzu Uns dann nicht ohnnachdencklich bewogen, weiln, wie nunmehr fast männiglich unverborgen, in dieser Unserer hochangelegenen Restitutions-Sach das so notorium Factum Possessionis sine ulla adducta sana Ratione præterirt, & citra illud Uns und Unsern wohlhergebrachten Rechten eine dem Friedenschluß zuwider lauffende und höchstpræjudicirliche Decision erfolgen will; Welche Wir doch gleichwohl also unverschuldeter nicht hoffen, sondern zu denen Herrn Uns viel eines bessern, und inmittelst auch der kräfftigen Manutenentz, dem Instrumento Pacis gemäß, solche ex Officio gehöriger Orten zu recommendiren, gäntzlich und zuversichtlichen versehen, und dieses hinwiederum mit günstigen Willen dancknehmig zu erkennen erbietig. Datum Sultzbach den 8. Nov. 1650.

Der Herren Freundwilliger
Christianus Augustus, Pfaltz-Graf.

An
Des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände zu Nürnberg Deputirte Räth, Bothschafften, und Abgesandten.

N. III.

Pfaltz-Sultzbachische wiederhohlte *Declaration*, die Sultzbachische Sache *ad Comitia* zu *remittiren*.

Von GOttes Gnaden Christianus Augustus Pfaltz-Graf.
Unsern ꝛc.

Wir vernehmen, die Herrn seyn in Zweifel begriffen, ob Wir Unserm Rath anbefohlen, bey jüngst übergebenen Protestationen, und Widerlegung der Neuhur-

1650. Nov. burgischen so intitulirten klaren Anzeig, sich von Unsert wegen ad Comitia zu beruffen. Darauf mögen Wir Denselben nicht verhalten, daß ein und andere Spargimenta, darunter Zweifels ohn Colluſiones verborgen, als ob die Neuburgische nechſtens einige Turbation in Unsern Erb-Aembtern wieder anzuſpinnen ſich verlauten laſſen, Uns zu Ohren kommen, die Uns nicht allein zu deſto fö derlichſter Eingebung obberührter Stück bewegt, ſondern auch Uns veranlaſſen, obgemeldt Unſers Raths beſchehenes Fürbringen hiemit ſchrifftlich zu wiederhohlen, und die Remiſſion an ſelbige Comitia, als wo Wir Unſer Hochgeehrtes Oberhaupt und deſſen Gliedmaſſen, und unter ſelbigen diejenige, ſo zwiſchen Neuburg und Uns die Güte am allerförderlichſten zu erwinden vermögen, vorfinden, inſtändig zu begehren. Deſſen, und ob Wir Uns wohl darneben auch noch derjenigen Reſtitution, ſo Uns Krafft der Liſtæ Reſtituendorum einen Weg als den andern liquidiſſime gebühret, wie nicht weniger im übrigen, vermög der klaren Friedens-Inſtrumenten, ſchuldiger Manutenentz und Securität unzweifentlich getröſten, kan Uns niemand verdencken, ſondern wird hoffentlich zu Reſtabilirung rechtſchaffener Verträuligkeit, und der Herren ſelbſt eignen Erleichterung, auch Abkürtzung aller ſonſt unfehlbar entſtehenden Ungelegenheit und Weitläufftigkeit, dienſt- und nützlich erſcheinen. Wolten Wir den Herren zu Unſerer freundlichen Erklärung und Deroſelben Nachricht nicht bergen, denen Wir, neben freundlicher Danckſagung vor alle bisherige übernommene Mühwaltungen, zu aller angenehmen Willfährigkeit Uns hinwieder gantz geneigt erkennen; Dieſelbe Göttlicher Obhut zu Regierung aller heylſamen Conſilien getreulich empfehlend. Datum Sultzbach den 9. Novembr. 1650. 1650. Nov.

Christianus Augustus Pfaltz-Graf.

An der Evangelischen Chur-Fürsten und Stände zu Nürnberg versammlete und Deputirte Räth, und Bothschaffter.

N. IV.

Pfaltz-Neuburgische *Declaration*, die Sultzbachische Sache entweder nach dem *projectirten* Vergleich zu *reguliren*, oder *ad Comitia* zu verweisen.

Des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Ständen Vortreffliche und Hochansehnliche Herrn *Deputati*.

Unſere Hochgeehrte Herren erinnern ſich guter maſſen, geben es auch die Protocolla, Acta, und Actitata ſattſam zu erkennen, wie vielfältig und langwierig man in Beylegung, wegen der von Sultzbachiſcher Seits ſo unbillich prætendirten fernern Executionen, entſtandenen Differentien bey den allhieſigen Tractaten bemühet geweſen, auch wie Wir Neuburgiſche in dem Werck mit Aufſetzung der Projecten, Vorſchlagung allerhand ſchiedlichen billigen Mittlen, bezeugt und erwieſen, daß zu gütlichen Austrag der Sachen, und Stifftung guten hochnöthigen Vertrauens, Ihre Fürſtliche Durchlaucht, Unſer Gnädigſter Fürſt und Herr, nicht allein begierig, ſondern auch Amore Pacis vielfältig nachgeſehen, und Wir Uns noch den 2. dieß auf beſchehenes Begehren erklärt, das Project, wie es abgeleſen worden, zu unterſchreiben. Weiln aber nicht allein damahls keine Subſcription erfolget, ſondern vielmehr jetzo in die 18. Tage handgreiflich und von Tag zu Tag mehrer erhellet, daß ex Parte der Sultzbachiſchen gar kein Sinn und Meynung einmahl geweſen, in Güte zu ſchlieſſen, ſondern alle dabey Bemühete nur mit einem Vorwand ludificirt, Zeit gewonnen, der Ausgang dieſes Convents erwartet, unterdeſſen die wider den Friedens-Schluß vorgenommene Execution, und was Krafft derſelben gleichwohl nulliter in Eccleſiaſticis & Politicis den Sultzbachiſchen zu dem beſten kommt, und worvon Ihre Fürſtliche Durchlaucht de Facto deſtituirt, und alſo

1650. Nov. spoliirt worden, zu behaupten, und das Beati detinentes meisterlich zu spielen, gesucht worden seye; Als bitten Wir Pfaltz-Neuburgische instantissime, bey nunmehr so bewandten Dingen den Sachen ein End zu machen, Unsere vormahls eingegebene klare Anzeig, auch die Nullitates in Formalibus & Materialibus wohl zu Gemüth zu ziehen, darauf zu erkennen, daß nulliter & contra Instrumentum Pacis exequirt worden, und Ihre Fürstliche Durchlaucht wieder in den vorigen Stand zu setzen sey; alsdann in proximis Comitiis erst erklärt werden solle, was auf Begehren der Augspurgischen Confessions-Verwandten Unterthanen, und benebens der Catholischen mit Seufftzen und Schmertzen auf Ihrer Seelen Trost und Catholicum Exercitium wartenden Unterthanen, jedem Theil an Exercitio & Reditibus gebühren thue. Die Politica aber, als hiehero gar nicht gehörig, zu der Erb-Vereinigung oder Cæsarem, oder proxima Comitia absolute zu remittiren, und unterdessen Ihre Fürstliche Durchlaucht darin völlig, wie Sie ante Destitutionem gewesen, zu setzen. Und demnach Wir beyde wiederum in grossen Unkosten allhier seyn, und mit Pferdt und Personen einmahl nicht wenig verzehren müssen; als bitten Wir um schleunige Expedition, mit Vorbehalt contra Sultzbach aller bereits vormahls bey der nulliter vorgangenen Execution und jetzo in die zwey Jahr lang aufgeloffener, Kosten, Schäden und allen Interesse, mit dieser Contestation, daß, wofern Sultzbachischer Seits nochmahls das Project placidirt und unterschrieben werden solle, Wir Uns auch darzu erbiethen, wo nicht, daß alles und jedes, was gütlich vorgebracht oder nachgegeben worden, ohne Præjudiz, und als nicht vorgebracht, auch Unser Petitum restituendi Spoliati Serenissimi Nostri hieher allerdings wiederhohlt seyn solle. Nürnberg, den 20. Novembr. 1650. 1650. Nov.

Fürstliche Pfaltz-Neuburgische Abgesandte.

N. V.

Pfaltz-Neuburgisches *Memoriale*, dessen *Restitution* betreffend.

Des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten und Ständen Hochansehnliche Vortreffliche Herrn *Deputati*.

Es ist unnoth Unsern Hochgeehrten Herren mit längern remonstriren, was gestalten Ihro Fürstliche Durchlaucht Pfaltz-Graf Wolffgang Wilhelm ꝛc. in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berge Hertzog ꝛc. Unser Gnädigster Fürst und Herr, sowohl wider die nulliter & respective excessive vorgegangene Execution in Ecclesiasticis & Politicis, sondern auch sonsten, vermöge noch ante primum Executionis Terminum übergebenen klaren Anzeigen, nicht weniger Nullitatum in Formalibus & Materialibus, pro Restituendo sich gebührlich angegeben, und in dieser Sache endweder gütlichen oder Rechtlichen auf ein End zukommen, vielfältige Mühe, Arbeit, Kosten und Zeit spendirt haben.

Demnach aber bis Dato alles unfruchtbarlich abgangen, Ihre Fürstliche Durchlaucht aber als Spoliatus also länger von Ihren Iuribus in Ecclesiasticis & Politicis destituirt zu bleiben nicht gedacht, sondern auf andere billige Mittel gedencken müssen.

Als bitten Unsere Hochgeehrte Herrn Wir instanter, instantius, instantissime, Ihrer Fürstlichen Durchlaucht förderlichste Iustitiam und Hülff zu administriren, selbige in alle Iura, davon Sie in Ecclesiasticis & Politicis durch die nulliter vorgangene Execution destituirt worden, zu restituiren, und also dieser so langwiehrigen Sachen ein End, dadurch viel grosse Ungelegenheiten in dem widrigen Fall entspringen möchten, zu machen, darbey Wir ausdrücklich bedingen, daß durch die nunmehr von Sultzbachischer Seits vergeblich und unfruchtbarlich gemachte gütliche Handlung Ihrer Fürstlichen Durchlaucht an Dero habenden Recht und Gerechtigkeiten nichts præjudicirt, alles und jedes wiederum revocirt, und

als

1650. Nov. als nicht vorgebracht oder nachgegeben seyn soll, inmassen dann gleich bey Anfangs der Tractaten solches bedingt worden ist; Nürnberg, den 26. Novembr. 1650. 1650. Nov.

Fürstlicher Pfaltz-Neuburgischer Durchlaucht Geheimbde Räthe und Abgesandte ꝛc.

N. VI.

Pfaltz-Sultzbachische Antwort auf beede vorherstehende Neuburgische Erklärungen.

Von GOttes Gnaden Christianus Augustus, Pfaltz-Graf ꝛc.

Unser ꝛc.

Was die Pfaltz-Neuburgische Gesandte bey denen Herrn, unterm Dato den 20. und 26. huius, eingereichet, das ist Uns von Unserm Rath in Nürnberg wohl zugesendet worden, verstehen aus demselben, daß die Pfaltz-Neuburgische vors Erste in dem irrigen Wahn auch noch begriffen, als wären Wir nicht rechtmäßig restituiret worden; Fürs Andere, daß Sie die Herrn Kayserlichen ansehnliche Commissarios vor Spoliatores auszuschreyen sich vermessentlich erkühnen: Fürs Dritte den vorgehabten Vergleich nun selbst aufheben, annulliren und bekennen, daß Sie solchen nie anderst als nur cum Conditione, oder vielmehr schon von Anfang her mit dem hinterhaltenen Fürsatz, endlich alles und jedes wiederum zu revociren, und als nicht vorgebracht oder concedirt zu haben, gepflogen. Fürs Vierdte aber Ihnen alle fernere Nothdurfft vorbehalten, und gleich Uns (ausser, was die Politica und dabey mit angeregte Austräge belanget, derentwegen als ob jene daher gar nicht gehörig, Sie jetzt erst selbst auch eine ungehörige und vor diesem ultro recusirte Alternativam vorschlagen) sich ad Comitia beruffen.

Nun gleichwie Wir zwar es auch für Uns bey diesen beeden letztern Puncten, doch anderst und weiter nicht, dann neben ausdrücklicher Wiederholung Unser eingereichten Protestationen und Ablehnung, auch vorher öffters übergebenen Memorialien, tam quoad Materialia, quam Formalia, allerdings bewenden lassen, und die Herren dahin zu Erfindung und daselbst verspührten Torto, dessen Wir nun ungebührlich von den Neuburgischen beschuldiget werden wollen, günstig und gnädig weisen thuen.

So haben Wir jedoch auch vor nöthig geacht, mit Ihren ersten unerfindlichen Einwurff Sie die Pfaltz-Neuburgischen Gesandten auf die ante Acta, und was von denen Herrn Kayserlichen Subdelegirten dem Hochlöblichen Judicio ist bekandtlich vorgelegt, und vorhero nicht weniger, Krafft des von Ihnen selbst unterschriebenen, und von Dero Herrn Principalen unverneinlich laut dessen zu Ende selbst auch ausdrücklichen Innhalts ratificirten Restitutions-Recess, liquidirt worden, sowohl als auch den andern Punct, an bemeldte Herrn Kayserliche Commissarios, als welchen das Instrumentum Pacis und dessen Sequelen in bessern Respect zu halten je und alleweg wie noch gefallen, und hierauf Ihre Fürstliche Reputation sattsamlich zu defendiren wissen werden, zu remittiren; dabey und so viel den dritten Punct betrifft, wollen Wir in Memoriam und ad Animum bester massen revocirt haben, wie bey der vorgewesten gütlichen Handlung man à Parte Pfaltz-Neuburgischer Gesandten Uns mit falschen Auflagen, List, Gewalt und Bedrohungen anzutasten sich nicht gescheuet, inzwischen aber gern dulden, daß die Herrn Kayserlichen Legati und die unpartheyische Assistenten Unsere dabey geführte (ohne Ruhm zu melden Friedliebende) Actiones jedermänniglich entdecken, und der Wahrheit diese Steuer beylegen mögen; Alsdann sich hoffentlich offenbaren wird, daß Wir nicht allein mit Ungrund von bemeldten Neuburgischen Gesandten beleget werden, sondern auch (wie Wir zum öfftern nicht ohne geringen Schmertzen gegen die Herrn Legatos, und unterschiedliche Gesand-

1650. Nov. te Uns beklagend, gleichsam prognosticirt) es keinen andern noch bessern Event gewinnen können, weil man Uns ab altera Parte mit Gegen-Lieb und verhoffter Realität nicht hinwieder aufnehmen, und mit sich vereinigen lassen wollen, darüber Wir aber den gerechten GOtt richten lassen, und dieses also abgedrungen denen Herren (als deren Wissenschafft vorhin, ohne weiters Erzehlen, Unsere Unschuld, ja wohl gar etwan zu Zeiten sondern Verdruß, beywohnend worden) und in Nachfolge dem gantzen Römischen Reich nicht bergen wollen, in der starcken Confidenz und nochmahligen günstig und gnädiger Ersuchung, Uns nunmehr hier über weiter nichts beschwerliches zuzumuthen, noch weniger zu gestatten, allerseits des Höchsten Fried zu immer währenden Trost und Schutz getreulich ergebend. Datum Sultzbach den 17. Novembr. 1650. 1650. Nov.

Christianus Augustus Pfaltz-Graf.

An des Heiligen Römischen Reichs-Chur-Fürsten und Stände in Nürnberg versammlete Räth und Bothschafften.

N. VII.

Marggrafen Christians Schreiben an den *Convent*, die rechtmäßig vollzogene Sultzbachische *Execution* betreffend.

Von GOttes Gnaden Christian Marggraf zu Brandenburg ꝛc

Unser ꝛc.

Es haben Uns des Hochgebohrnen Fürsten, Unsers freundlichen lieben Herrn Vettern, Sohns und Gevattern, Herrn Christians Augusti, Pfaltz-Grafens bey Rhein, Hertzogens in Bayern Liebd. freundlich zu vernehmen geben: wie Seine Liebden bey Euch, als deren ex Punctis Amnestiæ & Gravaminum herrührenden Restitutions-Sachen verordneten vollmächtigten Gesandten, eine Zeit hero um Verfügung und Decernirung gäntzlicher und noch unvollkommener rückständiger Execution, der von des Herrn Bischoffens zu Bamberg Liebden und Uns, als beeden Ausschreibenden Fürsten und Obristen des Fränckischen Creyses, in Krafft des Friedens-Schlußes übernommener und nach Ausweiß des darüber aufgerichteten Recess zum Theil vollnzogener Restitution, durch unterschiedliche Memorialien sollicitiren und anhalten lassen, worauf es von Euch dahin vermittelt und gediehen, daß zwischen Dero Liebden und denen Pfaltz-Gräflichen Neuburgischen Abgesandten zu Nürnberg solche Differentien in der Güte beyzulegen und zu vergleichen versuchet, und Handlung gepflogen worden, welche Seine Liebden nicht recusiret oder ausgeschlagen, auch darbey um Glimpf und Freundschafft willen sich mit ziemlicher Remission und Begebung Dero Rechtens zu accommodiren erbotten, jedoch nicht der Meynung, sich dardurch aus erwehnter bereits erlangter Restitution in einige Wege setzen zu lassen, sondern einig und allein in Eventum erfolgender schließlichen amicablen Composition, und præmissa & sæpius repetita Protestatione, daß es Deroselben sonst in Zerschlagung der Güte unpræjudicirlich und ohne Nachtheil seyn solle; Gleichwohl aber und unerachtet dessen, wolte solche Ihrer Liebden Eventual-Erklärung nicht allein vor bekandt und verwilliget angenommen und gehalten, sondern auch daher das gantze Restitutions-Werck in Disputat und Zweifel gezogen, und durch eine von Euch verfaßte Declaration und Decision gleichsam gäntzlich umgestossen werden; da Sie doch mit Ihrer Verantwort- und Vertheidigung nicht gnugsam gehöret, oder dieselbe (gleich den Neuburgischen Schrifften) ad Dictaturam genommen, und ponderirt werden wollen.

Wann aber Wir neben des Herrn Bischoffen zu Bamberg Liebden, wie oben erwehnet, solch Restitutions-Werck, in Krafft und aus Disposition des Frieden-

Schluß-

1650. Nov. Schlusses als einer Reichs-Ordnung und Satzung, (wiewohl ungern, jedoch zu Beruhigung des Heiligen Reichs) übernommen, auch durch Unsere Subdelegirte zur Execution bringen, und dabey dem Instrumento Pacis, Kayserlichen Executions-Edict, und arctiori modo exequendi gemäß verfahren lassen, daß verhoffentlich einiger Excess darwider mit Grund und Bestand nicht beygebracht oder ausfindlich gemacht werden wird; Inmassen die Römische Kayserliche Majestät, Unser Allergnädigster Herr, nach Ausweiß und vermög Dero darauf an Uns, die beyde ausschreibende Fürsten des Fränckischen Creyses, sub Dato den 30. Aprilis 1649. abgelassenen und in Copia hiebey befindlichen Rescripts, was zu Sultzbach vorgangen, dem Friedens-Schluß gemäß erkennet und approbiret, und es bey solcher Execution allerdings verbleiben lassen, ausser was Sie wegen beyder Religionen Exercirung zu Weyden geahndet, dahero Wir über solcher Unser und Unserer Subdelegirten Verhandlung zu halten, und dieselbe an gehörigen Orten, wo es von nöthen, ferner zu verantworten gemeynet, und Uns versehen wollen, Ihr werdet hierinnen ultra Fines Eures aufgetragenen und übernommenen Amts in dieser Sache, da Euch allein super Nullitate seu Excessu, ob einiger vorgangen und zu corrigiren, zu erkennen obgelegen, nicht schreiten, und durch eine zu weit extendirte Declaration oder Decision mehr Hochgedachtes Unsers Vettern des Herrn Pfaltz-Grafen Liebden wider Ihren Willen und ohne Deroselben Submission übereylen und beschwehren, dardurch auch Uns, die gewesene Kayserliche Executions-Commissarien, Unserer von des Heiligen Reichs wegen übernommener Verrichtung halber verschimpffen und despectiren, welches Wir dann auch keines weges ungeahndet lassen könten noch möchten; Zumahlen Wir und Unsere Subdelegirte noch keines Excessus convenirt oder überführet worden, und da dergleichen noch weiter vor und angegeben werden sollen, dieselbe der Gebühr nach ferner beantworten, und ablehnen zu lassen erbiethig sind. Solten aber ja in dieser Sache wichtige Puncten oder Dubia vorfallen, die einer mehrern Cognition bedürfften, so würde wohl am besten seyn, daß solche ohne Præcipitanz bey jetziger Nürnbergischen Deputation ad proxima Comitia verwiesen würden, dahin auch Wir, wegen Unsers darunter versirenden Glimpffs und Interesse, Uns in Eventum beruffen und bezogen haben, und Euch dasselbe nicht verhalten wollen. Denen Wir mit günstigen geneigten Willen wohl beygethan verbleiben. Datum Bareuth den 11. Novembr. 1650. 1650. Nov.

Christian Marggraf ꝛc.

An des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände in Nürnberg versammlete und Deputirte Räthe, Bothschafften und Gesandte ꝛc.

N. VIII.

Kayserlich *Rescript* an das Fränckische Ausschreib-Amt die Sultzbachische *Execution* betreffend.

Ferdinand ꝛc.

Ehrwürdiger, Hochgebohrner, Liebe Oheim, Fürsten und Andächtiger. Aus Dero des Bischoffen von Bamberg Andacht an Uns unterm Dato den 8. Mart. nächsthin gethanen gehorsamsten Schreiben, so wohl als aus deme, was Unsers lieben Vetters Pfaltz-Graf Wolffgang Wilhelms zu Neuburg Liebden zum Theil durch Dero Neuburgische Stadthalter und Räthe, wie nicht weniger Pfaltz-Graf Christian Augusts zu Sultzbach Liebden Geheimde- und Cantzley-Räthe, an Uns in Unterthänigkeit gelangen lassen, ist Uns der Länge nach gehorsamst vorgetragen worden, was nicht allein beede Theil wegen der an Seiten Pfaltz-

1650. Nov. Sultzbach prætendirten Restitution in die Possess, tam in Ecclesiasticis quam Politicis, wie derselbe ante hos motus und Ao. 1624. gewesen, zu Ihrem Behuef und Gegen-Nothdurfft eingebracht, sondern auch welcher gestalt Eure Andacht und Liebden die Execution nicht allein zu Sultzbach, sondern auch in beeden Gemeinschaffts-Aemtern, Weyden und Parckstein, durch Ihre Subdelegirte fortstellen und vollziehen lassen. 1650. Nov.

Nun hätten Wir Uns zwar gnädigst versehen gehabt, es würden jetzt gedachte Eurer Andacht und Liebden Subdelegirte, ehe und bevor Sie diese Hochwichtige Reformations-Sache dergestalt ohne einigen an Uns darüber gelangten Bericht fortgesetzt, gleichwohl dasjenige, was von ein- und andern Theil so starck bestritten worden, an Uns gebracht, und darüber um förderliche Resolution (die Wir Ihnen dann dem Friedens-Schluß gemäß unverzüglich ertheilt haben würden) gehorsamst angesucht haben; Nachdem sich aber des Pfaltz-Grafen zu Neuburg Liebden wider diese Execution, und als wann selbige dem Friedens-Schluß zugegen lauffen thäte, aufs höchste beschwehrt, so hat Uns gleichwohl von tragenden Kayserlichen Amts wegen gebühren wollen, dem Werck recht auf den Grund zu sehen, da Wir dann befunden, daß zweyerley Executiones vorgenommen worden, die eine in der Stadt und Amt Sultzbach, welches neben der darzu gehörigen Landschafft Pfaltz-Grafen Christian Augusti Liebden zu Dero Eigenthum allein zuständig ist, die andere in der Stadt und Aemtern, Weyden und Parckstein, welche beede Sie mit obgemeldten Pfaltz-Graf Wolffgang Wilhelms Liebden nur zur Halbscheid in Communione innen hat. Was nun die erste Execution betrifft, wiewohl Pfaltz-Graf Wolffgang Wilhelms zu Neuburg Liebden sich darob nicht weniger, als über die andere beschwehren und dafür halten thut, daß solche in dem Friedens-Schluß nicht mit begriffen, sondern nach Innhalt der fürgegangenen Tractaten und Protocollen davon ausgesetzt, weil aber der Friedens-Schluß in Puncto Subditorum der Reichs-Stände, in §. hoc tamen non obstante &c. klärlich ausweiset, daß es mit Ihnen alles in den Stand wieder gesetzt soll werden, wie es Ao. 1624. gewesen, und mit Dero des Bischoffs zu Bamberg Andacht eigenen Bericht nach, der Status Religionis sich in selbigen Jahr für Pfaltz-Sultzbach Liebden befunden, und allererst darnach darinnen eine völlige Veränderung fürgangen; Als lassen Wir es solchem nach bey dem billig bewenden, was der Friedens-Schluß dießfalls ausdrücklich mit sich bringt, und selbigem gemäß von Eurer Andacht und Liebden Subdelegirten darüber fürgenommen worden, Wir wollen Uns aber nicht versehen, daß Pfaltz-Sultzbachs Liebden darbey ein mehrers eingeräumt und nachgegeben worden seyn solle, als Dero geliebten Vaters Pfaltz-Grafens Liebden selbst gehabt, und in Possession gewest, wie gleichwohl Pfaltz-Neuburg Liebden sich deswegen auch nicht beschweren thut, sondern wie Wir dem einen Theil dasjenige, was Er zur selbigen Zeit befugt gewesen, oder innen gehabt, nach Ausweis des Friedens-Schlußes, allergnädigst gerne vergönnen; Also können Wir dem andern dasjenige, was Ihme der Friedens-Schluß ausdrücklich nicht nimmt oder abstrickt, auch nicht nehmen, wie es dann verhoffentlich bey Eurer Andacht und Liebden sowohl, als den sämbtlichen Reichs-Ständen, welche diesen Frieden unter sich erhandelt, diese Meynung nicht wird gehabt haben, daß darum diejenigen Unterthanen, welche seither Ao. 1624. zur Catholischen Religion getretten, und dabey nochmahls verbleiben wollen, wider Ihren Willen solten davon abgehalten, und zu der vorigen oder einer andern Confession gedrungen werden, eben so wenig als diejenigen, welche von Ao. 1624. Catholisch gewesen, und darinnen continuirt haben, zumahl Pfaltz-Neuburgs Liebden dem Sultzbachischen Theil gar keines Iuris Territorialis noch geständig ist, und über dieß im Friedens-Schluß, §. a sola Qualitate Feudali &c. dieß versehen, daß diejenige Unterthanen, welche pendente Territorii Controversia die Religion verändert, zur Ausweichung nicht gezwungen werden sollen.

Was aber die andere Execution in den beeden Gemeinschaffts-Aemtern Wey-

1650. Nov. Weyden und Parckstein anbetrifft, nachdem in selbigen nicht allein der Catholischen in der Stadt Weyden allein 953. Seelen, hingegen der Augspurgischen Confessions-Verwandten mehr nicht als 173. (darunter doch Ausländische Thüringer ungefehr 64. mit begriffen) in zuvor besagten beeden Gemeinschaffts-Aemtern aber gantze Catholische Pfarren, darunter fast nicht eine eintzige der Augspurgischen Confession verwandte Seele gewesen, und also der Catholischen weit eine grösser Anzahl als der andern vorhanden; Pfaltz-Neuburgs Liebden auch daselbst nicht allein die Iurisdictionem Territorialem, sondern zugleich das Condominium Proprietatis pro dimidia Parte hat, so erscheinet auch handgreiflich, daß Seiner Liebden in Dero Antheil von Eurer Andacht und Liebden Subdelegirten mit der Execution zu viel beschehen, und Sie sich super Excessu zu beklagen nicht unbefugte Ursach hat; gestalt Wir Uns dann nicht versehen, daß Eurer Andacht und Liebden Intention gewesen sey, oder noch, Seiner Liebden in Dero Condominio hierinnen Ziel und Maaß zu setzen, und Ihre daselbst habende Unterthanen, welche zumahlen keinen andern Glauben oder Seelsorger anzunehmen begehren, des bis anhero gehabten Exercitii Catholicæ Religionis zu priviren, und weiln die beede Religions-Verwandten Ihre Religion daselbst zu Weyda gar wohl mit einander üben können, massen es eine Zeit hero daselbst practiciret worden. Also ersuchen und ermahnen Wir Eure Andacht und Liebden hiemit gnädigst, Sie wollen das Werck dahin richten, daß es in denjenigen Stand, darinnen es bishero gewesen, verbleiben, jedem Theil sein Exercitium Religionis noch ferner frey gelassen, und was diesem als dem Friedens-Schluß zuwider bey der Execution vorgangen, wieder abgethan, aufgehoben, und dergleichen ferner nicht vorgenommen oder intendirt werde. Das ist dem Friedens-Schluß gemäß, Eure Andacht und Liebden vollnziehen daran Unsern gnädigsten Willen und Meynung, und Wir verbleiben ꝛc. Datum Preßburg den 30. Aprilis 1649. 1650. Nov.

Ferdinand.

An beede des Fränckischen Creyßes Herren Ausschreibende Fürsten.

Sultzbachische Sach betreffend.

N. IX.

Pfaltz-Sultzbachisches *Privat*-Schreiben, daß Ihm der *projectirte* Vergleich nicht aufzutringen sey.

Meinen Freundlichen Gruß und alles Guts zuvor, Geliebter Herr Gesandter ꝛc.

Ich unterfange mich durch diese wenige Zeilen gegen Ihme zubeklagen, daß Ich vernehmen soll, man wolle mir den zerschlagenen Vergleich mit Neuburg de Facto noch auftringen, und doch nicht sagen, warum, sintemal Ich nie mich so weit submittirt, vielmehr aber aus dem Præliminar- und Haupt-Recess klar ersehe, daß die Herren Deputirte nicht bemächtigt, einige vollzogene Restitution zu ändern, noch einem citra Factum Possessionis ichtwas zuzumuthen, noch auch anderst als über Excessum, da sich einer nach beschehener Restitution kan erweisen, zu decidiren, gantz ohne, daß Sie einen wider, weder in totum noch pro parte, unter was Schein es auch wäre, depossediren sollten, um deßwillen ist dem gravirten Theil das Petitorium vorbehalten, doch nicht eher, als nach vorhergegangener Restitution, gleichwie nunmehr Pfaltz-Neuburg dahin zu verweisen, ich aber bey dem Possess und Recess maintenirt zu werden, und das von aller Billigkeit, dahingezen Ich nichts militiren sehe, es müste dann Gewalt, Unrecht und boshafftiger Fürsatz, so alles doch keinen Bestandt, genennet, ex Instrumento aber kan es in Ewigkeit nicht justificirt werden.

Und möchte jemand fürwerffen, die Herren Deputirte ergriffen dieses Mittel zwis

1650. Nov. zwischen Uns, um Einigkeit wieder zu stifften, aber das wäre wider alle Apparence, dann offenbahr, daß einem oder dem andern Theil die Güte nicht mehr beliebet, will geschweigen der Vergleich, der keinem das Seine lassen will, dann Ich argumentire gleich Neuburg folgender gestalt: soll Ich das Gantze besitzen mit Recht, so kan mirs nicht halbirt werden, soll Ichs halb haben, so muß Ich darzu condemnirt werden, soll Ich condemnirt werden, so muß Ich erst überwiesen werden, geschiehet es ausser dem, so ist es kein Recht, und per Consequens unbillig, und unleidentlich, wie kan es Freundschafft gebähren, und also der Herren Deputirten Zweck erreicht werden; und so um etwas noch Uneinigkeit übrig ist, warum auch nicht um alles, so ist keiner Parthey abgeschnitten, etwas noch gutwillig nachzulassen, wann es zum Vergleich Ernst, den Ich bey Neuburg aber, dem Ansehen nach, in Ewigkeit nicht finden werde. Was wolte denn die Herrn bewegen, bey solcher Beschaffenheit Oele zum Feuer zu giessen, und die Feindschafft perpetuirlich zumachen, ja wohl ein grössers Feuer im Reich wieder anzuzünden, Ihnen eine schwere Verantwortung und Mesæstime aufzubürden, darbey Sie weder Danck, Vorthel noch Ehre. Habe derowegen den Herrn Gesandten beweglich erinnern und aus guter vertrauter Affection ersuchen wollen, Er wolle ja im geringsten dergleichen nicht einwilligen, noch es zu dergleichen Schluß und Verfängligkeit durch andere gelangen lassen. Es beruhet ein grosses darauf, ob es schon ein geringes Ansehen bey manchem, die Desperatio ist keine Sache, so zu sprezziren, sie hat viel wunderliches offtmahls erreget, und folget mehrentheils alsdann, wann die Justitia versaget wird. Diesemnach den ordentlichen Weg wieder zuergreiffen, habe Ich in meinen Protestationen die Reliqua meiner Restitution aus gutem Grund gesucht, und mich vor alles andere, so Ich wohl im Werck gespürt, feyerlich verwahrt. Ich vermercke aber fast, daß auch selbige mit halben Augen will angesehen, und etwan dannoch der böse Fürsatz exequirt werden. Also und damit es nicht dazu gelange, und so folgends aus Unrecht Ubel gezeuget werden möge, bin Ich des Sinnes worden, mich auf die instehende Comitia zu remittiren zubegehren, und dadurch denen Herren Deputirten, bevorab denen Evangelischen, Ansam zu præbiren, damit Sie selbiges Mittel bey Zeiten ergreiffen, und dem Evangelischen Wesen ein irreparables Præjuditz entziehen, Motiven seynd dazu unverwerflich, weil reputirliche Fürsten mit Fürsten Fürstliche Streitigkeiten ausüben, und deren Interposition so nächster Blutsfreunde heimgestellt zu lassen, als sich darunter zu mischen, wo es zu vermeyden, und aus Ungleichheit der Competentien Fürstliche Gemüther desto hitziger zu verhetzen. Des Herrn Gesandten Aufrichtigkeit läst mich nicht zweiflen, Er sey mit Mir einsinnig, und deswegen meine Gedancken (wie Ich Ihn nochmahlen darob bitte) allerdings zu secundiren geneigt, Ich versichere auch darüber, daß Er sich wohl werde dabey so wol im Gewissen als anderwärts befinden, denn es ist eine Action, die GOtt gefällt, und bey Mir die ohne das schuldige paratam Recognitionem erwircken wird, als der Ich nächst Göttlicher Protection in solcher Zuversicht verharre

1650. Nov.

Des Herrn Gesandten

Sultzbach den 8. Novembr. 1650.

Freund und geneigt willig obligirter
Christianus Augustus
Pfaltz-Graf.

N. X.

Beantwortung sothanen Schreibens.

Durchläuchtiger ꝛc.

Eurer Fürstlichen Gnaden gnädiges Schreiben vom 8. dieses, sowohl an die gesamte Evangelische Gesandschafften, als an mir absonderlich, sind von mir mit gezie-men-

1650. Nov. ziemenden Respect wohl empfangen; auch mit obwohlbedeuteten Evangelischen also fort communicirt worden, und haben Wir daraus mit mehrerm verstanden, was gestalt Eure Fürstliche Gnaden, Occasione etlicher Spargimente, wegen vorhabenden Turbationen à parte Pfaltz-Neuburg resolvirt hätten, eine Widerlegung der von den Pfaltz-Neuburgischen vormahlen übergebenen also genannten klaren Anzeig dem Collegio Deputatorum einhändigen, und zugleich darbey andeuten zulassen, daß aus erheblichen Ursachen Sie begehrten, die bisher alhier mit den Pfaltz-Neuburgischen gehandelte Sachen zumahl ad proxima Comitia zu remittiren, als wo Eure Fürstliche Gnaden das Höchstgeehrte Oberhaupt und dessen Gliedmassen, und unter denselben diejenigen, so zwischen Pfaltz-Neuburg und Eurer Fürstlichen Gnaden die Güte zum allerförderlichsten zu erwinden vermögen, vorfinden würden, solche Remission auch neben schuldiger Manutenentz und Securitæt zu vielen Guten dienst- und nützlich erscheinen würde, alles nach weiterm Inhalt beeder obberührter Eurer Fürstlichen Gnaden gnädigen Schreiben. 1650. Nov.

Nun sind Wir darauf gefast gewesen, wie Wir in der Sachen Meritis gantz einig, also bey Eurer Fürstlichen Gnaden mit einer gesammten Antwort, darinnen Unsere unvorgreifliche Gedancken zueröfnen, einzukommen. Nachdem aber Eurer Fürstlichen Gnaden gnädig gefallen, auch dem Herrn Würtenbergischen und Herrn Nürnbergischen jedem a part zuzuschreiben, hat sich wegen der gesamten Antwort die Meynung bey Ihnen geändert, und Sie dafür gehalten, Ihre Schuldigkeit erfordere, absonderlich bey Eurer Fürstlichen Gnaden sich anzufinden, darüber hat sich die Zeit verweilet, auch andere Verhinderungen darzwischen kommen, daß Ich unterthänig zu bitten, daß Eure Fürstliche Gnaden ob dem Verzug keine Ungnade fassen wolten. Und erinnere Ich mich zwar anfänglich guter massen, daß in Disposition Eurer Fürstlichen Gnaden Negotien Dieselbe billig das oberste Gouverno haben, mir auch gar nicht zukommen wil, Deroselben einige Maaß oder Ziel vorzuschreiben, solches auch meine Meinung niemahlen gewesen, und noch nicht ist.

Demnach aber die Abkürtz- oder Suspendirung dieser bishero gepflogenen mühseeligen Tractaten (welche gleichwohl nach so vieler edlen Zeit Verlust, auch Hinderung schier an allen übrigen Restitutions-Sachen, endlich noch so weit gebracht worden, daß es in Meritis an dem eintzigen Punct des Simultanei in der Pfarr-Kirchen zu Sultzbach allein noch hafften will) einmahl viel widrige Judicia hin und wieder durch das gantze Reich erwecken will, Ich auch gar sorgfältig bin, es dürfften die Sachen in jetzigen Terminis nicht bestehen bleiben, sondern zu Præjuditz und Nachtheil so vieler Eurer Fürstlichen Gnaden von GOtt anvertraueter Augspurgischen Confessions-verwandten Seelen in andern Zustand gerathen, als werden Eure Fürstliche Gnaden mir in keine Wege verargen, wenn Ich solche meine sorgfältige Gedancken in bester Wohlmeynung unterthänig eröfne, und zu Deroselben hochvernünfftiger reifern Uberlegung anheim stelle.

Einmahl ist gewiß und wird unzweifentlich erfolgen, daß, so bald diese Eurer Fürstlichen Gnaden gesuchte Remission ad Comitia bey den Pfaltz-Neuburgischen erschallen wird, Sie gleich so bald selbe amplectiren, und alles, was mit so grosser Mühe bishero von Ihnen erhalten worden, revociren werden, darzu dann der Anfang Gestern bereits gemacht worden ist, wie dann beyde Theil in Eventum Ihnen deswegen gleich Anfangs der gütlichen Tractaten deutlich prospiciret, und sich verwahret haben.

Wie schweer und hart es hergangen, ehe die Pfaltz-Neuburgische mit Eurer Fürstlichen Gnaden im Nahmen der Unterthanen in einige Handlung sich einlassen wollen, ist Niemand besser als Eurer Fürstlichen Gnaden bekandt, zu Münster hat sich hierüber das gantze Werck zerschlagen, hier ist es Gottlob durch die Handlung erhalten, solte diese Handlung durch die gesuchte Remission zerschlagen, werden Eure Fürstliche Gnaden neue Arbeit und Mühe haben, ob und wie Sie solches erlangete Patrocinium in Religions-Sachen über Dero Unterthanen wieder erhalten können.

Der Kayserliche hier noch residirende Abgesandter Herr Crane hat als Ich die

1650. Nov. dieser Tagen in andern Geschäfften bey Ihm gewesen, dieses als das bündigste Argumentum zu Schliessung der Tractaten gegen mir urgiret, und muß Ich dafür halten, wann dieses jetzige Werck zerrinnen solte, und die Pfaltz-Neuburgische, wie zu besorgen, nicht wieder daran gebracht werden könten, daß denen armen Augspurgischen Confessions-verwandten Unterthanen mit jetziger Remission ad Comitia gar übel gerathen seyn würde, gleiche Beysorge muß Ich haben wegen des Consistorii, welches gewiß nächst jetztberührtem Patrocinio der armen Augspurgischen Confessions-verwandten Unterthanen in Eurer Fürstlichen Gnaden Erb-Aemtern höchstes Kleinod ist, mit was Müh und Arbeit solches erhalten worden, ja daß man es denen Pfaltz-Neuburgischen schier mit Gewalt über dem Kopf nehmen müssen, wie Eure Fürstliche Gnaden an Dero Seiten dem Facto Possessionis selbst nicht getrauet, und dahero die Explicationem (wie es Anno 1624. herbracht) im Recess cassiren lassen, wie auch der Brüderliche Vergleich dem schnur stracks entgegen, ist Eurer Fürstlichen Gnaden ohn Anführung bekandt, solte der jetzige Recess wieder zergehen, stehe Ich an, ob es inskünfftig wider zu dem Stande werde zubringen seyn, wie nun der Religion würde prospiciret seyn, wenn die Augspurgischen Confessions-verwandte Priester zu Neuburg sollen examinirt, und von dar aus visitiret und corrigiret werden, will Ich mich jetzo nicht aufhalten, sondern vielmehr von dem Allerhöchsten gnädige Abwendung solches Uebels flehentlich ersuchen und bitten. 1650. Nov.

Uber das halte Ich unmaßgebig darfür, daß dennoch die Beylegung der Streitigkeiten in Politicis, wie beyde Theile sich gleichwohl nunmehro verglichen haben, und miteinander einig worden, vornemlich den armen Unterthanen zu mehr und bessern Guten gedeyen werden, als wann sie durch besorgliche nicht ausbleibende Attentata von den Pfaltz-Neuburgischen eine Ungelegenheit nach der andern werden erwarten müssen. Es wird bey der Besatzung Parckstein, und in Eventum Weyden, Eure Fürstliche Gnaden auch versichert, und muß solche Besatzung neben dem Commendanten Eurer Fürstlichen Gnaden mit verpflichtet seyn, so Sie vormahlen nie gehabt, und grosse Streitigkeit mit den Pfaltz-Neuburgischen dieserhalber gewesen ist, wie Eurer Fürstlichen Gnaden selbst wohl bekandt ist.

Das von Eurer Fürstlichen Gnaden angeführte Beneficium Manutenentiæ & Securitatis ist gut, wann Eure Fürstliche Gnaden dessen Realitäten versichert wären, wie es aber mit dem Executions-Recess (welchen Ich meines Orts gleichwohl zu infringiren gar nicht gedencke, sondern, daß Er bey Würden bleibe, aller Mögligkeit nach gern secundiren will) bewandt, wie Bamberg solchen noch auf heutige Stunde zu volnziehen Bedencken hat, wie man alhier super Nullitatibus & Excessibus mit einander verfahren, aber noch zu keiner Sententz gelanget, solches lieget am Tage. Ob bey solchen Umständen, da Bamberg nicht fort will, Ihre Fürstliche Gnaden zu Brandenburg-Culmbach sich allein zur Manutenentz verstehen werden, hat man zuerwarten, doch wie dem allen, und daß dieses alles nach Wunsch erfolgen möge, sehe Ich gleichwohl nicht, wenn Pfaltz-Neuburg als Landes-Fürst, nomine der Catholischen Unterthanen, ex Instrumento Pacis Art. 5. §. quantum deinde ad Comites &c. sonderlich vigore verborum: vel inter Status immediatos eorumque Subditos mutuo Consensu aliter erit conventum, am Kayserlichen Hofe pro admittendo Catholico Exercitio iis omnibus in Locis, wo einige Catholische vorhanden, Commission ausbringen würde, wie selben zubegegnen sey, oder zu verwehren, daß die jetzo noch einzig in Lite & Differentia begriffene Pfarr-Kirch zu Sultzbach nicht zu dem Simultaneo via Juris gezogen werde, und man hernach etwan die Conditiones, so vielleicht jetzo bey der gütlichen Handlung noch zuerhalten seyn möchten, nicht haben könte. Sollte dann gleich die Exceptio Juris Territorii litigiosi vel controversi an Seiten Eurer Fürstlichen Gnaden den ersten Impetum aufhalten, so wissen dennoch Eure Fürstliche Gnaden ohn mein geringfügig Anführen besser, wie zu besorgen, wenn die Sententia super Territorii Controversia etwa widrig ausschlagen solte, daß den armen Augspurgischen

1650. Nov. gischen Confessions-verwandten Unterthanen, ausser dem flebili Migrationis Beneficio, von Pfaltz-Neuburgischer Seiten wenig würde übergelassen werden. Was es auch bey der jetzo zum Simultaneo geforderten Pfarr-Kirchen vor einen weit andern Zustand, welchen doch der Allerhöchste gnädig abwenden wolle, gewinnen dörffte, gebe Eurer Fürstlichen Gnaden Hochvernünfftigem Judicio zuermessen Ich gehorsamst anheim. 1650. Nov.

Dieses seynd, Gnädiger Fürst und Herr, die bey dieser hochwichtigen Sache mir beyfallende sorgfältige Gedancken, welche Ich um soviel desto freyer Eurer Fürstlichen Gnaden erösnen wollen, als der Sachen Wichtigkeit es erfordert, und Ich versichert bin, daß Eure Fürstliche Gnaden, als wohlgemeint, solches in Gnaden aufnehmen, und dem von GOtt verliehenen hocherleuchtetem Verstande nach wohl und reiflich erwegen werden. Ich bitte den Allerhöchsten GOtt, daß Seine Väterliche Güte Eure Fürstliche Gnaden hierbey also regieren und diese Fürstliche Gedancken eingeben wolle, welche zu seines Nahmens Ehre, seiner Kirchen in Eurer Fürstlichen Gnaden District Wohl- und Ruhestandt, auch Eurer Fürstlichen Gnaden selbst zu grossen Nachruhm, friedlicher und glücklicher Regierung, auch allen Hohen und Fürstlichen Wohlergehen gereichen möge, und Eurer Fürstlichen Gnaden vor meine Person mit unterthänigen gehorsamen Diensten nach Möglichkeit zu begegnen bin und verbleibe Ich allezeit geflissen und willigst. Datum Nürnberg am 12. Novembr. 1650.

Summarischer Innhalt des Zwölfften Buchs.

§. I. *Connexion* der Geschichts-Erzählung. Der Stadt **Heilbronn** Beschwehrung über die **Pfältzische** *Guarnison*. Item **Saarbrücken** contra **Lothringen**. Von der **Reichs-Verfassung**, und dem *Assecurations*-**Platz**. Von der **Fränckischen** Creyß-*Creditoren* Härtigkeit. **Hohenloische** *Differentien*, über die Repartition der Satisfactions-Gelder.

II. Von *Evacuation* der **Reichs-Stadt Schweinfurth**; Von der **Trierschen** *Coadjutorie*-**Wahl**.

III. **Nassau-Saarbrücken** contra **Lothringen**. N. I. II. III. dazu gehörige Documenta.

IV. **Reichs**-*Deliberation* in Puncto der **Heilbrunnischen** *Guarnison*, dann der **Lothringischen** *Excessen* &c. N. I. II. III. IV. **Schreiben** in Specie **Lothringen** betreffend. N. V. Schreiben an den **Printz von Oranien**, wegen Restitution von *Bevergem* an Münster. N. VI. VII. Gravatorial-Schreiben des **Schwäbischen** und **Ober-Rheinischen Creyßes**. N. VIII. Protocollum dd. 20. Jul. 1650.

V. Baron **Oxenstiern** prætendirt ein **neues und grössers** *Ceremoniel*.

VI. **Schweden** evacuiren die Reichs-Stadt **Schweinfurt**; Von Unterhalt der **Heilbrunnischen** *Guarnison*. Vorschlag zu einer *Bibliothec* des **Cammer-Gerichts**. N. I. *Gravatorial*-Schreiben des **Ober-Rheinischen Creyßes**. N. II. III. **Cammer-Gerichtliche** Vorstellung wegen einer *Cameral-Bibliothec*. N. IV. V. *Conclusum* & *Protocollum*. N. VI. VII. Schreiben, des Ober-Rheinischen Creyßes Gravamina betreffend.

§. VII. Von der **Regenspurgischen** *Creditoren*-**Sache**. Von Evacuation der Städte **Nördlingen, Erfurt, Minden, Domitz**, des Hertzogthums **Mecklenburg**, Stiffts **Oßnabrück** &c. **Chur-Pfaltz** occupirt die **Stadt Weyden**. N. I. **Pfaltz-Neuburgische** Beschwehrung, **Weyden** betreffend.

VIII. **Abzug** der **Reichs-Städtischen** Gesandten vom Convent. *Convivium* der Gesandten, so zu **Birg** gehalten worden; vom *Biquennique*. Von Extradirung der *Ratification*. N. I. des Generalissimi Resolution in puncto der *Ratificationen*. N. II. III. Beschwehrungen über die **Schwedische** *Exactiones*.

IX. Von des *Duca d' Amalfi* **Erhöhung** in den **Deutschen Fürsten-Stand**. N. I. II. *Memoriale* und **Vorschreiben** in hac Materia.

X. **Saltzburg** weigert, seine Ratam zu dem **Chur-Beyerschen Creyß** zu geben. Ob ein **Gesandter** seines **Herrn Angelegenheit** in Comitiis **selbst** proponiren könne, oder, ob es durch das *Directorium* geschehen müsse? **Schwedische** *Recommendation* der *Restitutions*-**Sachen**. N. I. **Oxenstierns** Memoriale dieserhalb.

XI. **Schweden** tretten die Stadt **Weyden** an **Chur-**

Pfaltz ab. N. I. Pfaltz-Neuburgisches Beschwehrungs-*Memoriale* dieser wegen.

§. XII. Münsterische Erinnerung wegen des *Assecurations*-Platzes. Von Einstellung frembder Werbungen; Von der Augspurgischen Waysen-Kinder-Sache. N. I. *Indemnisations*-Recess, wegen des *Assecurations*-Platzes. N. II. *Considerationes* und Monita in hoc Puncto. N. III. Schreiben die frembden Werbungen betreffend.

XIII. Des *Magistrats* zu Nürnberg *Banquet* an *Duca d' Amalfi*. Dabey vorgegangener Reiff-Tantz.

XIV. Der Stände *Repræsentatio* wider die von den Schweden verlangte *Particular-Ratificationes*.

XV. Schwedische Forderung an dem Stifft Lüttich. Von der Frantzosen Contraventionen gegen das Instrumentum Pacis. N. I. Schwedisches Schreiben, die Lüttichsche Forderung betreffend. N. II. *Exaucktorations-Recess* zwischen den Kayserlichen und Schwedischen Gesandten.

XVI. Der Frantzosen Beschwehrung über der abgedanckten Kayserlichen Völcker Ubergang zu den Spaniern. Von der Reichs-Stände Macht in Werbungs-Sachen. N. I. der Frantzosen *Memoriale* in dieser Sache.

XVII. Von Zurückbleibung der Spanischen *Ordre* wegen Franckenthal. Von des Vollmars *Qualitate Legati* bey gegenwärtigem Convent.

XVIII. Von den Differentien zwischen dem Rath und Bürgerschafft zu Erfurth, und deswegen erkandten Kayserlichen *Commission*. N. I. cum Adj. N. 1. usque 7. Documenta zu dessen Erläuterung.

§. XIX. Ursachen, warum wegen Heilbronn keine *Special-Indemnisation* den interessirten z. Creyßen zu ertheilen.

XX. Antwort an die Frantzosen wegen derer in Spanische Dienste gehenden Trouppen. N. I. *Protocollum*.

XXI. Von den Schwedischen Drohungen an die Stände wegen Verzögerung der *Restitutions*-Sachen.

XXII. Die Decision der Geroltzeckischen Sache wird ad Cameram Imperii verwiesen. Die Kayserlichen Gesandten wollen vom *Congress* gehen.

XXIII. Chur- und Fürstliche Sächsische Protestation, wegen des dem Schwedischen Generalissimo beygelegten *Tituls*, von Jülich, Cleve und Bergen. N. I. *Protestation* in Forma.

XXIV. Von dem Chur-Pfältzischen neuen Ertz-Amt und Wappen. N. I. der Stände Vorstellung an Ihro Kayserliche Majestät in hac Materia. N. II. Kayserliche Resolution darauf.

XXV. Von des Ober-Rheinischen-Creyßes Beschwehrung über die *Guarnison* zu Heilbronn. N. I.-IX. dazu gehörige Documenta.

XXVI. Von des *Duca d' Amalfi* Abreise von Nürnberg.

XXVII. Auslegung des *Instrumenti Pacis* wegen Abschaffung der Neuen Zölle. Von der Stadt Weyden. N. I. des *Commendanten* zu Heilbronn Schreiben, wegen der Contributionen. N. II. Schreiben vom Executions-Convent an die Stadt Bremen, sich dem Weser-Zoll nicht zu widersetzen.

Zwölfftes Buch.

§. I.

1650. Julius. Connexion der Geschichts Erzählung.

NAchdeme der Schwedische Generalissimus, Pfaltz-Graf *Carl Gustav*, am 13. Julii Styl. Vet. von dem Friedens-Executions-Convent seine Abreise genommen hatte; So gieng die Bemühung der zurück gelassenen Gesandten dahin, die hinterstellige *Restitutions-Casus*, insonderheit aber die Sultzbachische Religions- und Oßnabrückische *perpetuir*liche *Capitulations*-Sache, vollends abzuthun, wie das vorstehende Eilffte Buch von allen diesem genauere Nachricht ertheilet.

Jedoch fielen noch ausser diesen noch allerhand Materien vor, die eine Berathschlagung nöthig hatten, wie dann bey der am 16. Jul. gehaltenen Versammlung das Chur-Mayntzische Directorium folgende Puncten vortrug: 1650. Julius.

Der Stadt Heilbronn Beschwehrung wegen der Guarnison.

1.) Es hätte die Stadt Heilbronn per Memoriale sich beschwehrt, daß Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Heidelberg, da sonst weder die Kayserlichen noch Frantzösischen Tempore Belli über 300. Mann zur Guarnison gehabt, allbereit 500. Knechte, welche über 350. Weib und Kinder bey sich hätten, in die Stadt geleget, und wolten die Verpflegung von der Stadt haben, wie Sie denn allbereit über 600. Fl. baares Geldes hätten erlegen müssen, und bedroheten annoch mit stärckerer Einlogirung. Nun wüste man, was deshalben der Stadt Heilbronn versprochen, und der Verpflegung halber abgehandelt.

2.) Klagten das Ertz-Stifft Trier, das

1650. Julius.

das Haus Pfaltz, absonderlich Neuburg wegen der Jülichschen Lande, ingleichen Nassau-Saarbrück, daß der Hertzog von Lothringen seines Gefallens ihr Land und Leute durchstreiffte, plünderte, und dermaßen hausete, daß fast alle Unterthanen bereits davon gelauffen.

Item Saarbrück contra Lothringen.

3.) Wüste man sich zu erinnern, daß dergleichen Einbruch zu verhindern, und den Reichs-Frieden in Sicherheit zu setzen, der Cron Franckreich und Schweden versprochen worden, man wolle sich in Verfassung stellen. Das müste nunmehr nothwendig vollends elaborirt und zu Wercke gestellet werden, man wolte denn das Römische Reich dem Hertzog von Lothringen und andern zum besten geben, auch gewärtig seyn, daß die Cronen die Stände einer Contravention beschuldigten.

Von der Reichs-Verfassung.

Indemnisation des Assecurations-Platzes.

4.) Hätte man sich auch wegen der Indemnisation, den *Assecurations*-Platz betreffend, nothwendig zu vergleichen.

5.) Beklagte sich das Cammer-Gericht über einen von Winsheim, von deme es mit sehr schmähligen Ehrenrührigen Worten angegriffen, mit Bitte, sich seiner anzunehmen.

6.) Hätte der Schwedische Commissarius Hofstetter ein Memoriale übergeben, daß der Stadt Hagenau in der gegebenen Repartition 12000. Rthlr. zu viel angesetzt wären: Weil nun sonst bey der Repartition ein Uberschuß gewest, gegen welchen der Schwedische Herr Generalissimus den Unterhalt des Assecurations-Platzes Vechte (der Nahme des Assecurations-Platzes hatte sonst bisher noch nicht recht offenbahr seyn sollen, und verwunderte man sich, daß Hofstätter den Platz genennet) auf $2\frac{1}{2}$. Monath fallen lassen, so müsten diese 12000. Rthlr. anders woher ersetzt werden. 2.) Versehe Er, der Hofstätter, sich, man würde Ihn seiner bisher gehabten Müh bey dem Repartitions-Wesen mit einer Erkänntniß geniessen lassen, wozu Er mündlich 9000. Rthlr. vorschlug, welche die Stadt Augspurg noch schuldig sey.

7.) Hätten sich beym Reichs-Directorio auch die Soldaten und Aufwärter der Stadt Nürnberg angegeben, und um einen Recompens angesucht.

Weil nun der Gesandten gar wenig sich eingestellet, und sonderlich von den Chur-Fürstlichen niemand, als Chur-Maynt̃z und Chur-Brandenburg, zur Stelle war, auch die proponirte Puncte aus dem Stegreiff sich nicht wolten resolviren lassen, wurde die Consultation zu diesem mahl eingestellet, dieses aber ohne ordentliche Umfrage verwilliget, damit der Stadt Heilbronn möchte geholffen werden, so solten die Fränckischen anwesenden Gesandten ihrer Herren zu der Heilbronnischen Guarnisons-Verpflegung verwilligten Römer-Monath alsobald erlegen, auch der Würtenbergische Gesandte an die zu Göppingen versammlete Schwäbische Creyß-Stände schreiben, daß Sie dergleichen thäten: so wolte man auch an den Churfürsten zu Heidelberg um Moderation der Guarnison schreiben.

Hartnäckigkeit einiger Creditoren gegen den Fränckischen Creyß.

Der Bambergische Gesandte meldete darauf, es hätte der Hofsteter auf 21000. Rthlr. Creditores an den Fränckischen Creyß gewiesen, und wolte die Ordre wegen Evacuation der Reichs-Stadt Schweinfurth nicht eher heraus geben, bis diese Creditores sich erklährten, auf den Creyß zu sehen, und daß sie ihm seine Assignationes zurück geben wolten. Etliche solcher Creditoren hätte man bereits disponirt, es wären aber noch 3. oder 4. übrig, deren Forderung sich nicht viel über 7000. Rthlr. belieffe, die könte man nirgend zubringen, man solte ihnen zureden helffen; welches denn auch geschahe, und waren 2. Herren des Raths dabey, die denen Creditoren aufs beweglichste zusprachen, und remonstrirten, daß sie ja ohne dieß mit der Zahlung warten müsten, bis es der Creyß geben könte, und erlangten also durch ihre Opposition weder Nutz noch Vortheil, verursachten aber, daß dieser 7. oder 8000. Rthlr. halben nicht allein der gantze Creyß leyden, sondern auch das Evacuations-Werck im Römischen Reich gäntzlich in eine Zerrüttung kommen müsse; das würde man bey ihnen zu suchen wissen. Es halff aber alles nichts, darum der Magistrat ersucht wurde, einen mehrern Ernst gegen sie zu gebrauchen, und nicht zuzugeben, daß zweyer oder drey Personen Malitiæ

1650. Julius.

halber der gantze Creyß in Unglück, und das Römische Reich in Gefahr käme. Sie hielten deswegen alsobald Rath, und kamen etwa in einer guten halben Stunde wieder, mit Bericht, man wolle bald Mittel finden gedachte Creditores zum Consens zu bringen, man solte nur den Commissarium Hofsteter kommen lassen, und es ihm zuvor sagen, damit es nicht das Ansehen hätte, ob wolte man des Generalissimi Creditores, zu Ihrer Durchlaucht Beschimpfung, mit solchen Ernst angreiffen. So hielten Sie auch dafür, wenn man die Handels-Frau **Besserinn**, welche wegen Würtzburg 5000. Rthlr. an selbige Creditores zu zahlen hatte, ersuchte, daß Sie das Wort vor den Creyß gebe, so würde Sie sich dazu wohl disponiren lassen, und die Creditores desto füglicher zum Anstand und Herausgebung der Assignationen angehalten werden können, inmassen denn alsobald zu derselben geschickt wurde, die sich auch durch ihren Sohn gewiehrig erklären ließ. Der Hofsteter aber hielte dafür, Er könte es gegen den Generalissimum nicht verantworten. Nachdem Ihm aber zu Gemüth geführet wurde, daß der Magistrat nicht von Ihm, sondern von den Creyß-Ständen implorirt worden, und die Leute durch die Besserinn überflüßig gesichert wären, Er selbst auch versichert habe, den Creditoren darunter zuzusprechen; so war Er endlich zufrieden, verwunderte sich aber über der Leute Hartnäckigkeit, und erwehnte, daß einer von selbigen, Nahmens **Ammon**, selbigen Morgen bey Ihm gewesen, und Ihm mit Gewalt ein schön Wehr-Gehäng, so in die 60. Thlr. werth gewesen, aufdringen wollen, damit Er bey ihm beständig halten solte.

Differentien zwischen den Gräflichen Hohenloischen Linien, wegen Repartition der Satisfactions Gelder.

Unterdessen stellte sich der Gräfliche **Hohenloische-Neusteinische Rath**, Nahmens **Sturm**, ein, wiederhohlete die in einem übergebenen Schreiben enthaltene Beschwehrung, daß man mit **Einforderung der** *Satisfactions*-**Gelder** Sie auf **einen Vertrag** weisen wolle, welcher hiebevor zwischen dieser und der **Woldenburgischen Linie** aufgerichtet worden. Derohalben diese Gräfliche Linie sich hoch zu beschweren, wie Sie dann dieser Irrung halber bey der Römischen Kayserlichen Majestät allbereit klagende einkommen, welche dieses Creyßes ausschreibenden Fürsten, nemlich Bamberg und Brandenburg-Culmbach, allergnädigste Commission aufgetragen hätten, und dem Decreto inseriren lassen, weil die Zahlung der Satisfactions-Gelder keinen Aufzug leide, bliebe es unterdeß bey dem Instrumento Pacis, der Reichs-Matricul, und dem Herkommen. Weil nun auch in Instrumento Pacis stehe, daß jedweder *juxta Matriculam & cujusque loci Observantiam* die Zahlung zu leisten, und also vermöge der Reichs-Matricul beede Linien zu gleichen Theilen zu contribuiren hätten; so würde gebeten, es dabey zu lassen: Wider solches Kayserliches Decret könne Sie kein Stand des Reichs, vielweniger einiger Gesandte graviren, und wolten Sie nicht glauben, daß die Gesandten von Ihren Herren Principalen dahin instruirt wären ꝛc.

1650. Julius.

Der Bischöffliche **Bambergische** und **Brandenburgische** aber antworteten Ihm, daß Ihre Herrn Principalen, so Commissarii und ausschreibende Fürsten-Ihnen zugeschrieben, daß Sie auf den angezogenen Vertrag gehen solten, und hätten Sie gegen Dieselben zu verantworten, was Sie thäten, Sie selbst auch würden dem Herrn Grafen zu Recht stehen, wenn Er Sie deshalben wolte belangen.

Die Sach an sich betreffend, so wäre jetzo nicht die Zeit noch Gelegenheit davon zu disputiren, sondern die Königlich-Schwedischen wolten die Satisfactions-Gelder haben, oder anderer Gestalt **Schweinfurth** nicht evacuiren. Derohalben könne der gantze Creiß, wegen der Herrn Grafen Zwiespalt unter sich, nicht leyden. Die Kayserliche Commission werde hiernächst geben, welchem Theil zu kurtz oder zu viel geschehe, und hätte hernach der gravirte Theil sich bey dem andern des Schadens zu erhohlen. Man müsse jetzo nicht so wohl auf die Reichs-Matricul, als auf die Observanz und Possession, was jeder Stamm bishero abgerichtet, gehen, wie auch bey dem Bißthum Bamberg und der Repartition es also gehalten worden, und würde sichs auf künfftigem Reichs-

Ta-

1650. Julius. Tage befinden, welchem Standt zu viel oder zu wenig angesetzet, deshalber auch der Repartition eine Clausula Reservatoria angehänget worden ꝛc. 1650. Julius.

§. II.

Was wegen Evacuation der Stadt Schweinfurt vorgefallen.

Freytags den 19. Julii wurde zu Rath angesagt, und erwehnten anfänglich die Bambergische und Anspachische Gesandten, Discours-Weise, daß die Ordre zur Schweinfurtischen Evacuation durch den Duc *d' Amalfi* mit dem General-Quartiermeister-Lieutenant fortgeschickt, und ihm befohlen wäre, præcise darauf zudringen, daß die Guarnison alsobald der Ordre gemäß ausziehen, und wenn ja Völcker zur Execution auscommandiret wären, oder auch ihnen etwas an der Verpflegung restirte, Sie in den nächsten Dörfern so lange subsistiren, und ihren Unterhalt haben solten, bis die auscommandirten Völcker herbey, und die Restanten erlegt wären, denn so hätten es die Schweden überall mit den Kayserlichen Guarnisonen auch gehalten. In des Anspachischen Gesandten Logement wäre sonst einer mit Nahmen Stahl, welchen der Baron Oxenstirn an statt eines Secretarii zugebrauchen pflegte, Er schriebe aber auch Ihm dem Anspachischen; und wäre allerley von Ihm zuerfahren, der habe heute ein Schreiben mundiren müssen, darinn Baron Oxenstirn den Generalissimum berichtete, Er hätte über allen angewandten Fleis die Schweinfurtische Ordre nicht länger zurück behalten können, sondern auf der Fränckischen Creys-Stände Gesandten unabläßiges Anhalten, und weil Sie Ihr Satisfactions-Contingent volständig erlegt hätten, endlich herausgeben müssen, jedoch diese Declaration dabey erhalten, daß die Guarnison nicht eher ausziehen solte, bis die auscommandirten Völcker wieder zurück kommen, und die Verpflegungs-Reste abgeführet wären. Der Bambergische hätte auch diese Nachricht, wie der Commissarius Hoffstetter sehr übel mit der Handels-Frau Besserin zufrieden sey, daß Sie vor den Creys gut gesagt, Sie hätte, wenn Sie sich in diese Händel nicht gemengt, wegen des Herrn Generalissimi auch noch ein Gedächtnis bekommen sollen; hieraus wäre nun abzunehmen, daß man Schwedischen Theils noch allewege Verlängerung suchte, und man sich deswegen in gute Acht zunehmen habe ꝛc.

Der Chur-Sächsische Gesandte zeigte auch ein Schreiben von seinem Herrn, daß die aus Leipzig gegangene Schwedische Reuter und Fusknechte revoltirt, und sich bey Köthen gesetzt hätten, und würde man sich in Acht zunehmen haben, weil auch der Königin und des Feld-Marschals Leib-Regimenter meutenirt, und sich bey Königshoffen gesetzt hätten, dergleichen vielleicht noch mehr geschehen möchte.

Schwäbische Creys-Beschwehrung wider die Schweden.

Darauf proponirte der Chur-Mayntzische den sämtlichen Gesandten: „Es hätten die Schwäbischen zu Göppingen versamlete Creys-Stände anhero „geschrieben, auch einen ihres Mittels, D. „Raßlern, Costnitzischen Rath und Abgesandten, um mündlicher Information „willen abgefertiget, Sie beklagten sich „zum höchsten, daß der General-Lieutenant Duglas, ungeacht Sie Ihm „allbereit über 60000. Rthlr. bezahlt, „auch mit der übrigen Zahlung parat wären, und Ihm der Obriste Keller des „Generalissimi sehr scharffe Ordre insinuirt, gleichwohl unter dem Prætext, „daß zu vorher alle und jede Stände des „Schwäbischen Creyses Ihre Ratificationes über den Executions-Recess einhändigen müsten, weder die Guarnison „in Nordlingen abführen, noch einigen „Mann abdancken wollte, Sich auch „ausdrücklich vernehmen ließ: Es möchte Præsident Erskein, oder Baron „Oxenstirn an Ihn schreiben, was Sie „wolten, so erwartete Er blos des Herrn „Generalissimi Immediat-Ordre. „Die vorige Ordre wäre zu spät insinuirt; welches alles dem Executions-„Haupt-Recess, des Generalissimi ertheilter Ordre, wie auch dem Special-„Accord, den der Schwäbische Creys „mit dem General-Lieutenant Duglas getroffen, derselbe auch von Herrn „Generalissimo confirmirt worden, und

1650. Julius.

„und des Generalissimi gegebener „mündlicher Parole, daß Er gedachten „Duglas von gesuchten Prætext abwei„sen wolte, schnurstracks zuwider lieffe. „Herr Volmars Excellentz wäre dies„ser Meynung, man solte durch Duca di „*Amalfi* Herrn Baron Oxenstirn erin„nern lassen, daß Er an Duglas schrie„be, Duca *d' Amalfi* solte es auch dem „Generalissimo zuerkennen geben, und „mit solchen Schreiben gedachter Raß„ler seinen Weg fortnehmen.

Von der Trierschen Coadjutorie-Wahl.

2) „Hätte der Churfürst zu Trier „in die Election eines Coadjutoris ver„williget, damit wäre Canonice verfah„ren, und als die verordnete Scrutato„res die Vota ersehen und angezeigt, daß „dieselbe imparia wären, hätte der De„canus Ihnen angedeutet; Sie solten „die Majora publiciren. Als nun sel„bige auf den von der Ley gefallen, hätte „Graff Cratz, welchem Minora zuge„stimmet, sich selbst pro Digniore ge„halten, und ad Sedem Pontificiam „provocirt: dem der Churfürst zu Trier „anhinge und instigirte. Die Herren „Kayserlichen und Catholischen hielten da„für, es sey an Kayserliche Majestät, „weil Periculum in mora, unverlängt „zuschreiben, weil aber Sie, die Catho„lischen ratione Confirmationis und an„derer Dinge Sachen schreiben müsten, da„zu die Evangelische sich nicht zuverstehen pflegten, so hielte man für rathsam, daß mutatis mutandis und mit Auslassung derer den Evangelischen unbeliebigen Sachen, auch ein Schreiben an Kayserliche Majestät ausgefertiget würde.

3) „Wiederhohlte Er die Vorgestern „proponirten Puncte nochmahls alle „und jede. Er wiese hierauf ein Con„cept, so Er eventualiter wegen Chur„Trier abgefast, welchem eine Clausula „annectirt war: Ihre Kayserliche „Majestät solten es vermitteln, weil „Ihre Churfürstliche Gnaden Ihre „*Affecten* jemehr und mehr überhand „nehmen liessen, daß dieselbe bey Ih„ren hohen Alter mit Churfürstlichen Unterhalt versehen, und die *Administration* dem Dom-Capitul so lang, bis der *Coadjutor* seine *Confirmation* erlangt, aufgetragen würde. Er regte selbst dabey, daß die Evangelischen der Confirmation, weil Sie vom Pabst geschehen müste, schwehrlich würden gedencken wollen.

1650. Julius.

Der von Thumshirn erinnerte, daß die Ratio des hohen Alters auch besser ausgelassen würde, dieweil es bey etlichen vornehmen Chur- und Fürsten, die auch hohes Alters sind, ein seltzam Ansehen gewinnen würde, wenn das Alter eine Ursach der Privation werden sollte. Und wurde solcher Passus geändert.

Conclusum Electorale hierauf.

Nachdem nun die Collegia zusammen getreten waren, referirte der Chur-Mayntzische, die Churfürstlichen liessen Ihnen gefallen, wegen der Schwäbischen Klag-Puncten zuverfahren, wie in der Proposition gemeldet worden.

2) Wegen Chur-Trier wäre an Kayserliche Majestät zu schreiben, daß Ihm billich die Administration gegen einem leidlichen und reputirlichen Victalitio zubenehmen.

3) Auf die übrige Puncte wolten Sie morgendes Tages sich heraus lassen.

Item der beyden andern Collegiorum.

Die Fürstliche conformirten sich, wiewohl keine Umfrage zuvor geschehen, in primo & tertio. Wegen des Churfürsten zu Trier wolten Wir alsofort eine Umfrage halten. Eben wie das Fürstliche, resolvirte sich auch das Städtische Collegium, wurde also in Umfrage gestellt, ob man sich wegen des Churfürsten zu Trier mit dem Churfürstlichen *Collegio conformiren* wolte?

Deliberation über die Trierische Coadjutorie-Sache.

Teutschmeister „Sie, die Catholische, „hätten vor mit einander geredet, und „wäre seine Meynung gewest, Kayserliche „Majestät sollten sich hierin nicht überei„len, dabey liesse Er es bewenden.

Neuburg. Wie Teutschmeister.

Bamberg, ingleichen. „Es möchte „sich auch die Cron Franckreich des Chur„fürsten annehmen.

Altenburg. „Der Churfürst zu Trier „hätte dem Frieden-Schluß per expres„sum contradicirt, und sich der Kay„serlichen Reichs-Commission, so gar „mit Berufung der Frantzösischen Völcker, „entgegen gesetzt, anietzo disputirte Er nun „auch die Election des Coadjutoris, „die Er zuvor selbst beliebt, und wolte „wider den expressam literam Instru„menti Pacis antiquam eligendi For„mam immutiren. Und ob Er gleich

unlängst

1650. Julius.

„unlängst eine Declaration, oder ver„meynte Friedens-Acceptation alhier „eingeschickt, wäre doch dieselbe weder „kalt noch warm, sondern mit allerhand „seltzamen Clausulis angefüllt, und aus „seinen Proceduren wohl zusehen, daß „Er in der einmahl resolvirten Widersetz„lichkeit beharrete. Wenn man nun dem „Arctiori Modo Exequendi, wie man „wohl befugt wäre, nachgehen wolte, so „könte man bey Kayserlicher Majestät mit „guten Recht auf Declarationem Ban„ni dringen, und müste ja endlich ein „Mittel gebraucht und der Herr zum Ge„horsahm gebracht werden. Ich liesse mir „aber der Herren Churfürstlichen Mey„nung, als mitiorem Sententiam, gar „wohl gefallen, hielte auch, um mehrern „Glimpfs willen, dafür, man solte die „Clausulam de suspendenda Admini„stratione dahin einrichten, daß, wofern „Ihre Churfürstliche Gnaden nicht also„bald sich pure zum Instrumento Pacis „bekennten, der Kayserlichen und Reichs„Commission submittirten, und den „erwehlten Coadjutorem unangefoch„ten liessen, so hielte man dafür, daß Ihre „Kayserliche Majestät der Administra„tion halben solche Veränderung vorzu„nehmen, wie im Churfürstlichen Voto „gemeldet, welches ich auch wegen Coburg „wolte votirt haben.

Basel. Wie Churfürstliche und Altenburg.

Weymar. Wie Altenburg und Basel.

Fulda. Cum Majoribus.

Anspach. Wie Altenburg.

Wolffenbüttel. Wie Churfürstliche, und hielte dafür, es hätte der Churfürst zu Trier mit grossen Danck zuerkennen, daß man also glimpflich mit Ihm verführe, und Ihn mit einem Churfürstlichen reputirlichen Unterhalt versehen wollte. Was die Altenburgische Conditiones betreffe, die der Clausul zu annectiren wären, würden nicht diensam seyn, sondern nur dem Churfürsten Anlas geben, Weitläuftigkeit zusuchen, und die Zeit zugewinnen.

Zelle, Hannover und Calenberg. Wie Wolffenbüttel, wie die Clausul einzurichten, sey Er indifferent.

Würtenberg. Wie Altenburg.

Henneberg. Cum Majoribus.

Der Bambergische erinnerte extra Votum, man solte an *Tourenne* schreiben um Abtretung der noch inhabenden Plätze, wie auch den Churfürsten zu Maynz erinnern, daß Er den Chur-Creys zusammen fordere, und bis die Reichs-Verfassung verglichen und gerichtet, unterdessen eine Creys-Verfassung, weil die Gefahr dem Creys am nähesten, anordnete.

1650. Julius.

Teutschmeister: „Das Conclusum „wäre leicht zumachen, denn die Majora „den Churfürstlichen beyfielen, Er könte „aber noch nicht sehen, wie der Römi„sche Kayser dem Churfürsten die Admi„nistration nehmen könte, denn, ob „Er schon Temporalia vom Reich zur Lehn hätte, so wüste man doch wohl, daß Ratione Spiritualium die Confirmation vom Pabst da seyn müste, und ohne derselben kein Geistlicher Churfürst werden könte. Conclusum.

Dominus Vinariensis: „Darüber „hätten sich die Teutschen beschwehrt, ehe „es noch zum Disidio Religionis kom„men.

Als nun den Churfürstlichen des Fürstlichen Collegii Meynung hinterbracht, und also der beyden höhern Räthe ihr einmüthiges Votum dem Städtischen Collegio eröfnet wurde, conformirten Sie sich alsobald, die von dem Altenburgischen Gesandten vorgebrachte Conditiones aber ließ der Teutschmeistersche bey der Correlation aussen, darum erinnerte solche derselbe absonderlich bey dem Chur-Mayntzischen, welcher solche approbirte, und mit beyzudrucken versicherte.

Der Wolffenbüttelsche vermeinte, man solte, Weitläufftigkeit zu verhüten, den Kayserlichen Gesandten andeuten, daß Sie dem Churfürsten zu Trier in Re tam diu deliberata kein ferner Spatium deliberandi geben, sondern stracks auf eine Categorische richtige Antwort gehen, und in Verbleibung dessen die Kayserlichen Commissarii der Administration halben, nach des Fürstlichen Collegii Gutachten, gemäß verfahren solten.

Gegen 11. Uhr begaben sich die Deputirte zum Duca *d' Amalfi*, welcher noch mit der Meße occupirt war, giengen also die Catholische Gesandten in dessen Zimmer, und knieten mit hin, die Evangelischen aber blieben so lang haussen stehen.

1650. Julius.

Der Chur-Mayntzische proponirte und bath wegen des General-Lieutenant Duglas, wie in Reichs-Räthen beschlossen, hängte mit an, daß auch die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben sich beschwehrten, es prætendirte der Feld-Marschall Wrangel 3000. thlr. von der Ritterschafft in Francken, dazu sollten Sie auch geben, und wüsten nicht woher, oder warum.

Der Kayserliche Gesandte Cran antwortete darauf: „Ihre Fürstliche Gnaden befremdete nicht wenig, daß Duglas solche unnöthige und gantz ungegründete Difficultäten machte, Sie wolten alsobald an Duglas beweglich schreiben, und Ihm die Verantwortung dieser Proceduren zu Gemüth führen, wolten auch dem Obristen Keller, der der Exauctoration und Evacuation im Schwäbischen Creys beyzuwohnen, befehlen, mit allem Eyffer auf den Effect zudringen, ingleichen wären Sie erbötig, noch heutiges Tages einen Colonel an den Herrn Generalissimum abzufertigen. Wann nun Herr Raßler mit dahin wolte, wäre es desto besser, und könte der abgefertigte Colonel desto bessere Information haben, denn der Obrist Keller zwar auch etwas geschrieben, aber nicht mit solchen Umständen. Zu Baron Oxenstirn wolte Er diesen Nachmittag schicken, und hätte Er destomehr Ursach, weil die Frantzösischen Gesandten vor einer halben Stunde alle ihre Ordren auch über den 3ten Terminum herausgegeben, derowegen die Herren Schweden auch keine Ursach hätten sich aufzuhalten, ausser die 3. Oerter Erfurt, Minden und Dömitz, welche verabredet worden, daß Ihre Fürstliche Durchlaucht sie selber evacuiren wolte. Ihre Kayserliche Majestät hätten bisher alles in primo & secundo Termino præstirt, und würde Derselben gantz unvermuthet zu vernehmen seyn, daß Nördtlingen noch zurück wäre, wie auch, daß es mit der Abdanckung also widrig daher gehe, da doch Ihre Kayserliche Majestät albereits $\frac{2}{3}$. volkommen abgedanckt: Jederman redete davon, daß nicht allein die Reuterey und Fußvolck, so in Leipzig gelegen, revoltiret, Ihre Officirer von sich gejagt, und den Obrist-Leutenant gefangen genommen, sondern auch bey Königshofen die beyden Leib-Regimenter es eben also gemacht, wenn nun so viel Regimenter sich widersetzten, auch Generals-Personen und andere des Generalissimi Ordre nicht nachleben wolten, und solcher Gestalt der Herr Generalissimus seiner Völcker nicht mächtig wäre, so würden Ihre Kayserliche Majestät auf andere Mittel gedencken müssen.

1650. Julius.

Der Chur-Brandenburgische fragte nach seinen, und der Braunschweig-Wolffenbüttelsche nach den Mecklenburgischen Ordren.

Duc d'Amalfi: die Mecklenburgische Ordre wolte Er diesen Nachmittag bey Baron Oxenstirn abfordern lassen, wegen Dömitz hätte Er schon durch Herr Cranen angedeutet, was es für eine Gelegenheit habe, wegen Garleben, Tribeseß, und Lobckowitz hätte Er albereit Ordre, und wolte sie Seiner Churfürstlichen Durchlaucht durch einen Cavallier morgenden Tags übersenden.

§. III.

Nassau-Saarbrückische Beschwerungen wider Lothringen.

In bessern Verstand desjenigen, was seithero verschiedentlich wider des Hertzogs von Lothringen Verfahren beschwehrend vorgekommen ist; werden die von dem Gräflichen Nassau-Saarbrückischen Abgeordneten exhibirten Memorialien, sub N. I. II. & III. hier angeführt. N.I.II.&III.

N. I.

Dict. Norimb. d. $\frac{9}{19}$. Julii. 1650.

Des Heiligen Römischen Reichs ꝛc.
Hochwürdige, Hoch und Wohlgebohrne.

Eurer Hochwürden, Gnaden und meinen Hochgeehrten Herren ist aus vielfältig bisher eingelangten Berichten sattsam bewust, und haben Dieselbe aus beyliegen-

1650. Julius. liegenden erst gestern Abends erhaltenen mit mehrerm gnädig und gütig zu ersehen, welcher gestalt die übern Rhein gelegene, und sonderlich die Nassau-Saarbrückischen Lande, über alle andere nun so lange Zeit erlittene unbeschreibliche Krieges-Drangsalen, anietzo auch durch den unversehenen Einfall der Lothringischen Völcker gantz zu Grund gerichtet und verderbet; Also denen noch daselbst wenig überbliebenen armen Unterthanen nichts als das blosse nunmehr durch überhand nehmende Hungers-Noth ausgemergelte Leben übergelassen worden. 1650. Julius.

Dieweil nun, Gnädige und Hochgeehrte Herren, hieraus leichtlich abzunehmen, daß von diesen verlassenen, ja gleichsam von jedermann preißgegebenen Leuten einiger Beytrag zu den Schwedischen Friedens und andern vom Reich bewilligten Geldern weder zu hoffen noch zu erpressen möglich seyn werde, auch über das meinem gnädigen Grafen und Herrn zu Nassau-Saarbrücken die Grafschafft Saarwerden, Voigtey Herbitsheim, Vestung und Amt Homburg, von des Herrn Hertzogen zu Lothringen Fürstlicher Durchlaucht annoch, wie doch der Frieden-Schluß klar mit sich bringet, nicht allein nicht abgetreten, sondern auch Saarbrücken und Saarwerden und St. Johann darzu entzogen, und mit Besatzung beschwert worden; Als habe Eure Hochwürden, Gnaden und meine Hochgeehrte Herren ich auf ausdrücklich habenden Befehl unterthänig und dienstlich zuersuchen keinen Umgang nehmen können, Selbe geruhen nach Dero Hochrühmlichen bekannten Friedens und Gerechtigkeits Eyfer auf Mittel und Wege forderlichst zugedencken, wie deme für allen bedrängten Gräflichen Hause Nassau-Saarbrücken und andern Benachbarten zu schleuniger Rett- und völliger Einräumung deren annoch wider den klaren Frieden-Schluß vorenthaltenen Landen würcklich verholffen, in dessen aber der arme Land-Mann mit angedroheter gewaltsamer Erpressung der Friedens- und anderer Gelder verschonet, und nicht gar in Verzweifelung gestürtzet werden möge.

Gleichwie ein sothanes nothdringliches Begehren und flehentliches Bitten der Billigkeit gäntzlichen gemäß, als will ich um so viel weniger verhoffen, daß einiges recht Christliches Gemüth solchen höchsterbärmlichen Zustand sollte nicht gebührlichen behertzigen, wie dann zu Eurer Hochwürden, Gnaden und meinen Hochgeehrten Herren ich das unterthänig und dienstliche Vertrauen habe, Dieselbe werden hiedurch ein ewiges Ehren-Gedächtnis Ihrer angebohrnen Christmildigkeit zu stifften, und der löblichen Nachkommenheit rühmlich zu hinterlassen beflissen seyn, hierum ersuchet

Eure Hochwürden und meine Hochgeehrte Herren

Nürnberg den 2. Heumonaths 1650.

Deroselben
unterthänig gehorsam bereitwilligster Diener,
des Gräflichen Hauses Nassau-Saarbrücken Abgeordneter.
Carl Röder von Hirschberg.

An des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände Hochansehnliche und Vortreffliche Herren Abgesandte, unterthänige dienstliche Bitt- und Erinnerungs-Schrifft.

N. II.

Dictat. Norimb. den $\frac{2}{12}$. *Julii* 1650.

Extract aus Ottweiler vom 16. und 18. *Junii* 1650.

Dieweil mir nicht zweifelt, Er werde unsers Zustandes Wissenschafft ein Verlangen tragen, so berichte demselben dienstlich, daß die Lothringischen Völcker am verwichenen Donnerstag (nach dem sie St. Johann mit einem Obristen-Lieutenant, Major, Capitain und andern Officiren und gegen 80. Soldaten besetzt gelassen)

1650. Julius. aufgebrochen, alles verderbet und verwüstet, das Korn im Felde zernichtet, und ein gäntzlicher Ruin dieser Landen nunmehr vorhanden. 1650. Julius.

Alhier sind wir von den Partheyen sehr gequälet, sonsten ist vom Hertzog zu Lothringen Ordre eingelanget, daß Er die Guarnison aus St. Johann schaffen wolte, falß solcher Ort demoliret werden solle.

P. S.

Die Völcker sollen noch 3. Wochen liegen, ist ein Jammer, und hat unser gnädiger Herr bey Lothringen nichts erhalten. Ottweiler den 18. Junii 1650.

N. III.

Dictat. Nürnberg den $\frac{17}{17}$. *Julii* 1650.

Wohlwürdige, Hochwohlgebohrne, Edle, Vest und Hochgelahrte, Freundliche liebe Vettern, auch insonders liebe Herren.

Es werden Eure Liebden und die Herren aus der Beylage ersehen, auch auf gutwillig verstattender Audience von Unserm Abgeordneten, dem Vesten, Unserm lieben besondern Carl Rödern von Hirschberg, mit mehrerm vernehmen, welcher gestalt des Hertzogen von Lothringen Fürstliche Durchlaucht wider den Frieden-Schluß sich der Grafschafft Saarbrücken anmassen wollen, bis Deroselben von Kayserlicher Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn, anderwärtige Satisfaction geschehe; wie Wir nun nicht zweifeln, daß Eure Liebden und die Herrn auch Unserm Hause seine Restitution zu befordern, und selbiges auch des Friedens zu geniessen fähig zu machen geneigt seyn, auch vermöge der General-Amnestie alle solche Donationes vor sich selbsten fallen sollen; Als haben Wir Dieselbe, wie hiemit geschicht, freund- und gnädig ersuchen und bitten wollen, sich Unsers Hauses, welches vor vielen andern hart bedrängt, anzunehmen, und Dero wohlvermögenden Orts es dahin zurichten, daß obgedachte Lothringische unbillige Prætensiones dem Frieden-Schluß zuwider nicht attendiret, sondern vielmehr Uns und unserm Hause die in dem Fürstlichen Lothringischen Schreiben gedachte Orte, benebenst auch die Grafschafft Saarwerden und Voigtey Herbitzheim, forderlichst restituiret werden möge, wie solches dem Frieden-Schluß und bisherigen Vertröstung gemäß, als getrösten Wir Uns desselben um soviel mehr, und seyn es um Eure Liebden und die Herren mit willigen Diensten und Gnaden zu beschulden jederzeit willig. Nächst Ergebung zu GOtt verbleibende

Eurer Liebden und der Herrn

Adolphseck den 5. Julii 1650.

Freund- Dienst- und gutwillige
Johann Graf zu Nassau und Saarbrücken.
Ernst Casimir Graf zu Nassau und Saarbrücken.

Denen Wohlwürdigen, Hochwohlgebohrnen, Edlen und Hochgelahrten, sämtlichen der Chur-Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs in Nürnberg anwesenden Abgesandten, Unseren Freund-lieben Vettern.

§. IV.

Reichs-Deliberation 1) wegen der Heylbrunnischen Guarnison.

Sonnabends den $\frac{20}{30}$. Julii wurde über die von dem Reichs-Directorio verschiedentlich proponirte Puncten deliberirt, und solche dahin resolvirt, weil der Fränckische und Schwäbische Creyß ihre Quotas zu den 45. M. thlr. guten Theils anti-

1650. Julius. anticipiret, also die Mittel zum Unterhalt der Heylbrunnischen *Guarnison* dargeschossen hätten, so werde der Chur-Pfältzische Verlag wegfallen, es sollten aber die übrigen Stände Ihre Ratas förderlich nach Nürnberg oder auf Ulm, nicht aber auf Franckfurt, einzusenden ermahnet, hingegen an Chur-Pfaltz geschrieben, und dessen anwesendem Gesandten beweglich untersagt werden, gemeldte Stadt Heylbrunn mit unnothwendiger Guarnison nicht zu überlegen, hingegen gute Disciplin und Nachbarschafft zu halten; Worbey die Kayserliche Gesandten um Eröffnung der Spanischen *Resolution* wegen Franckenthal, welche nunmehr angelangt seyn solte, zu requiriren wären.

2) Wegen der Lothringischen Excessen.

Die Klagen über Lothringen hätte man denen Kayserlichen Gesandten zu communiciren, und Sie um Einwendung Ihrer Auctorität so wohln zuersuchen, als an den Hertzog von Lothringen und Tourenne beweglich zu schreiben; dann der

3) Wegen der Reichs-Verfassung.

Verfassung halber den Churfürsten zu Mayntz, und die interessirte auch in Gefahr sitzende Creyse, wegen Beobachtung der Reichs- und Creyß- auch Executions-Ordnung zu erinnern, und darmit dieselbe in richtiger Manier tractiret werden möchte, gewisse Puncta zu verfassen.

4) Wegen Indemnisation des Assecuration-Platzes.

Der *Indemnisations*-Auffsatz wegen der Assecurations-Plätze wäre etwas zu scharff, und zur Intention nicht qualificirt, also hätten selbigen die nächstgesessene neben den Kayserlichen Gesandten zu revidiren und zu Stande zu bringen. Der in der letzten Repartition bey Hagenau vorgegangene Error müste wieder ersetzt werden, dazu vorjetzo kein bequemers Remedium sey, als an denen zum Unterhalt des Assecurations-Platzes und der darinnen liegenden Guarnison im Vorrath gewesenen $2\frac{1}{2}$. Monath, vorjetzo $1\frac{1}{2}$. Monath zurück gehen zulassen, und durch eine besondere Repartition über solche Monathliche 7000. thlr. den Abgang bey Zeiten zu ersetzen, daneben an die Creyß-Directores, um ohnnachläßige Execution contra Morosos auch deren Denomination, zuschreiben. Betreffend des Hofstetters gesuchten Recompens, so finde man dazu keine Ursach, und weiln Er Tages vorhero hinweg gereiset sey, hätte Er solches selbst pro Derelicto gehalten, würde auch ein Stück darvon viel nützlicher zu Contentirung des Reichs-Directorii, und anderer Personen, welche seithero bey dem Convent Bemühung gehabt hätten, angewendet werden können. Dem Cammer-Gericht werde billig hülffliche Hand gebothen, weiln aber des Winsheims Sache gewisse Kayserliche Exemptions-Privilegia, denen die Stadt Bremen nicht Raum geben wollen, beträffe, so werde solche billig an Kayserliche Majestät remittiret, und inzwischen auf Visitationem Cameræ, wie auch Ersetzung der vacirenden Assessorats-Stellen daselbsten gedacht, auch eifferige Inquisition gehalten werden müssen, ob die neu-eingeführte *Licenten* aller Orten abgethan wären. Ingleichen wurde resolvirt, wegen Restitution Bevergen und Gennerd, dem Stifft Münster gehörig, an die General-Staaten, und wegen Pfaltz-Neuburg (deme die Stück von Neuß bis nach Cassel zu liefern, dem Instrumento Pacis entgegen, zugemuthet werden wollen) an Cassel, wie auch nochmahln an die Staaten, wegen der *Bullæ Brabantinæ* zu schreiben. Was aber das Stifft Basel wegen Ersetzung des Abgangs an der Grafschafft Pfürdt gesucht, wurde ad Comitia zu remittiren gut befunden. Inmassen solche Schreiben, Inhalts N. I. II. III. IV. V. expediret worden: denen sub N. VI. & VII. des Schwäbischen und Ober-Rheinischen Creysses eingekommene Memorialien beygefügt sind. Und zu noch mehrer Erläuterung dient das sub N. VIII. befindliche Thumshirnische *Protocollum*.

1650. Julius.

5) Wegen des Hofstetters Recompens.

6) Wegen des Cammer-Gerichts Beschwerden.

N. I. II. III. IV. V.

N. VI. & VII.

N. VIII.

N. I.

Dict. Norimb. d. 27. Julii. 1650.
per Mogunt.

Bericht des Reichs-*Convents* an Kayserliche Majestät, wegen derer von Lothringen und dem *Tourenne continuir*enden Beschwehrden.

Allergnädigster Herr.

Eurer Kayserlichen Majestät sollen Wir hierbey allerunterthänigst ohnverhal-

1650. Julius.

ten, was massen bey gegenwärtiger Versammlung von verschiedenen Chur-Fürsten und Ständen nach und nach vielfältige Klagen und Beschwerden eingelanget, daß Ihnen so wohl von der Königlichen Majestät in Spanien, als auch des Herrn Hertzogen von Lothringen Fürstlicher Durchlaucht und dem Herrn Vi-Conte de Tourenne, die annoch auf des Reiches Boden innhabende feste Plätze und Oerter wider den klaren Inhalt des Frieden-Schlusses und jüngst dies Orthes verglichenen Executions-Recess nicht allein nicht restituiret; sondern Dieselbe und Dero ohne dies in Grund ruinirte Land und Leuthe auch von solchen Guarnisonen und sonsten mit Einquartierungen, Durchzügen, Contributionen, Exactionen, Raub- und Plünderungen über alle massen hoch, und zwar dergestalt bedrückt und beschwehret würden, daß, dafern nicht in Zeiten remediret werden solte, Dero arme Unterthanen erst an statt verhoffenden Friedens Genuß von Haus und Hof ins bittere Elend verlauffen müsten. Nun stellen zwar Wir, zuforderist aber Unsere Gnädigst und Gnädige Herren Principalen, Obern und Committenten, ausser allen Zweiffel, daß Eure Kayserliche Majestät in Dero bisher hochrühmlichst bezeugten Eyffer und Väterlichen Sorgfalt zu gäntzlicher Vollziehung des geschlossenen Friedens zu Ihrer unsterblichen Glori immerfort beharren, und alle dienliche Mittel ergreiffen werden, krafft welcher alle solche Orthe förderlichst Ihren rechtmäßigen Herrn restituirt, die darinnen und sonsten annoch auf des Reichs-Boden befindende Völcker abgeführet, und also berührter Frieden-Schluß zu völliger Execution gebracht, und gesamte Stände dessen nach so vielen ausgestandenen Drück- und Beschwernissen dermahlen cum Effectu erfreulich geniessen mögen; Damit aber gleichwohl auch Höchst Hoch- und Wohlgedachte Unsere Gnädigste und Gnädige Herren Principalen, Obern und Committenten an sich nichts erwinden lassen, was zu förderlicher völliger zu Rett- und Erleichterung derjenigen Stände, welche obberührter massen annoch so hart und täglich je länger je mehr bedrückt und beschwehret werden, gereichig seyn mag.

1650. Julius.

Als ersuchen und bitten Eure Kayserliche Majestät, im Nahmen Höchst-Hoch- und Wohlgedachter Unserer Gnädigst und Gnädigen Herren Principalen, Obern und Committenten, Wir hiermit allerunterthänigst und gehorsamst, Sie geruhen Dero Hohe Kayserliche Authorität bey Hochgedachter Ihrer Königlichen Majestät in Hispanien, des Herrn Hertzogen von Lothringen Fürstlicher Durchlaucht, wie auch dem Herrn Vi-Conte de Tourenne, ferner in so weit kräftig und nachdrücklich zu interponiren, damit die von Ihnen allerseits annoch im Reich innhabende Vestungen und Orth ohne einige fernere Vorenthaltung würcklich evacuirt, und ihren rechtmäßigen Herrn restituirt, auch Dero Kriegs-Völcker allerdings ohne einige der Stände weitere Beschwehrden mit guter Ordre abgeführet, und mithin all solche höchst beschwerliche Executiones, Exactiones und Contributiones abgestellet, auch bey den annoch continuirenden auswärtigen Troublen das Römische Reich mit fernern Durchzügen und Einquartierungen allerdings verschonet bleiben, und dießfalls in allen dem Frieden-Schluß gemäß gelebet werden möge.

Hierdurch verhüten Eure Kayserliche Majestät viele im widrigen daraus befahrende Ungelegenheiten, werden auch solche Allergnädigst willfährige Bezeugung, um Dieselbe und Dero Hochlöbliches Ertz-Haus, des Heiligen Römischen Reiches Chur-Fürsten und Stände hinwieder allerunterthänigst zu verdienen und zuverschulden sich befleissen, Wir aber thun Eure Kayserliche Majestät dabey GOTT ꝛc. Nürnberg den 4. August. Anno 1650.

An die Römische Kayserliche Majestät.

1650. Julius.

N. II.

1650. Julius.

Dictat. Norimb. 27. Julii 1650. per Mogunt.

Schreiben des Reichs-*Convents* an den Hertzog von Lothringen, wegen Abführung seiner Völcker.

Durchläuchtiger Fürst, Gnädiger Herr.

Obwohln Unsere Gnädigst und Gnädige Herren Principalen, Obern und Committenten, zu Eurer Fürstlichen Durchlaucht bishero das zuverläßige feste gute Vertrauen, und zumahlen auſſer allen Zweiffel gestellet, Dieselben würden Dero zu verschiedenen mahlen gegebenen hochrühmlichsten Vertröstungen nach die so offt und vielfältig gesucht und gebetene Evacuationes deren im Reich annoch innhabender vesten Plätze und Oerther, und Abführung Dero auf dessen Boden stehenden Kriegs-Völcker, dermahln einst verfügt haben, und die interessirte Chur-Fürsten und Stände nach nunmehro erhaltenen Teutschen Frieden-Schluß damit ferner nicht betrüben lassen.

Dieweilen aber solches bishero wider alles bessere Verhoffen nicht geschehen; sondern die ohne das bis auf den äusserſten Grad ruinirte, am Rhein, Mosel und Saarstrom situirte Stände von Eurer Fürstlichen Durchlaucht Krieges-Völckern noch immer zu mit Contributionen, Exactionen, Plünderungen, und andern Kriegs-Pressuren, gleichsam unchristlich bedrückt und beschwehret werden, und derentwegen täglich sowol bey der Römischen Kayserlichen Majestät immediate, als bey gegenwärtiger Versammlung, mit vielfältigen Beschwehrden einkommen, und damit solche länger unerträglige Gewaltthahten abgestellet, und Sie gleich andern wiederum restituiret werden möchten, um Vermittelung bitten; Allerhöchstgedachte Ihre Kayserliche Majestät mit und neben Unsern Gnädigst und Gnädigen Herren Principalen, Obern und Committenten, in Krafft der heilsamen Reichs-Verfassungen und obangezogenen Teutschen Frieden-Schluß obliegen und gebühren will, einen jeden Standt und Mittglied wider allen unbilligen Gewalt, und bey Seiner erworbenen Immunität und Freyheit, kräfftiglich schützen und manuteniren zu helffen. Als ersuchen und bitten über all voriges Eure Fürstliche Durchlaucht, im Nahmen ob Höchst- Hoch- und Wohlgedachter Unserer Gnädigst und Gnädigen Herren Principalen Obern und Committenten, Wir begehrend, und aufs beweglichst; sintemahl nunmehro alle kriegende Theile nach Innhalt der jüngst dies Orthes verglichen und geschlossener Executions-Recessen in würcklicher völliger Abdanck- und Abführung der Völcker und Restitution der innhabenden Plätze und Orthe begriffen, solches auch schon meistentheils verrichtet, Eure Fürstliche Durchlaucht geruhen auch Ihrer Seits dem Heiligen Römischen Reich seine Ruhe zu gönnen, und die nöthige Verordnung zu thun, damit gleichergestallt die im Reich Ihrer Seits dato inngehabten Plätze und Oerther Ihren rechtmäßigen Herren alsbalden restituiret, Chur-Fürsten und Stände mit dergleichen Gewalt- und eigenthätigen, zumahl unbefugten und im Römischen Reich unzuläßigen Einquartierungen und Kriegs-Pressuren inskünfftig verschonet, und Dero Kriegs-Völcker ohne einig fernere Zeit-Verlierung, gleich anderen, von des Reichs Boden ohne der Stände weitere Beschwerden mit guter Ordre abgeführet, und alle im widrigen erfolgende Ungelegenheiten und Weiterungen, welche gleichwohl Chur-Fürsten und Stände viel lieber vermieden sehen möchten, verhütet werden.

Gleichwie nun hierdurch Eure Fürstliche Durchlaucht das gantze Heilige Römische Reich sich höchlich obligiren: Also werden es auch dessen angehörige Chur-Fürsten und Stände bey jeden Begebenheiten um Dieselbe und Dero Hochlöbliches Haus hinwieder mit Erweisung angenehmer Freundschuldiger Dienste zu erkennen und zu verschulden unvergessen bleiben; Wir aber thun Dieselbe in Erwartung Dero willfährigen Erklärung GOtt dabey ꝛc. Nürnberg den 30. Julii Anno 1650.

An Herrn Hertzogen von Lothringen ꝛc.

N. III.

1650. Julius.

N. III.

1650. Julius.

Dict. Norimb. 27. Julii 1650. per Mogunt.

Schreiben des Reichs-*Convents* an *Tourenne*, wegen *Evacuir*ung der innhabenden Plätze in der Pfaltz.

Hochgebohrner Fürst, Gnädiger Herr.

Demnach nunmehr vermittelst Göttlicher Gnaden Verleihung zwischen der Römischen Kayserlichen Majestät und der Cron Franckreich nicht allein ein allgemeiner beständiger Friede geschlossen, sondern auch die wegen desselben Execution dieß Orts mühsamlich gepflogene Handlung zu Ende gebracht, und der darüber zwischen den Herren Kayserlichen und Hochgedachter Cron Franckreich respective Höchst commandirenden Generalitäten und Plenipotentiarien, mit Zuthun und in Beyseyn der Chur-Fürsten und Stände anwesenden Gesandten, Räthen und Bothschafften, vermög hiebeyliegenden authentischen Abdrucks, ein gewisser Recessus aufgericht, auch den 2. Julii nächsthin unterschrieben, besiegelt und commutiret worden, und dann unter andern darinn enthalten, und versehen, daß die vorjetzt mit denen unter Eurer Fürstlichen Gnaden Commando begriffenen Völckern besetzte Orth, und in specie Lussenich, Creutznach, Alzey, Schonburg und Bacherach, in secundo Termino, welcher ist der 24. Tag gedachten Monaths Julii, gleichergestallt evacuirt, und die darinn liegende Guarnisonen von des Reiches Boden abgeführet werden sollen; So zweiflen Wir nicht, Eure Fürstliche Gnaden solches auch Ihrer Seits, als welche mit Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Römischen Reich in particulari in keiner Differentz gestanden, belieben, und solchen Frieden-Schluß durch Entraum- und Abtretung gemeldter Plätze löblich vollnstrecken helffen, dadurch dem Heiligen Römischen Reich und dessen Chur-Fürsten und Ständen den hochverlangten Ruhestand gerne gönnen, und Sie Ihro hierdurch um so vielmehr obligirt machen werden. Damit gleichwohl aber hierin keine Zeit verabsäumet, und aller etwa durch unverhoffte Verzögerung befahrende Mißverstand um so vielmehr vermieden bleiben möge; so haben im Nahmen Unserer allerseits Gnädigst und Gnädigen Herren Principalen, Obern und Committenten, Eure Fürstliche Gnaden Wir hiermit gebührend und aufs beweglichst ersuchen und bitten wollen, Sie geruhen dem Heiligen Römischen Reich zum besten die ohneingestellte ernste befehlende Verordnung zu thun, damit nach Innhalt obgedachten Frieden-Schluß und allhier aufgerichten Executions-Recess alle ob specificirte Oerther alsobalden ohnweigerlich abgetreten, und Ihren rechtmässigen Herren restituirt, auch die darinn liegende Völcker von dem Römischen Reich mit guter Ordre ohne Beschwerden der Stände abgeführt, und dasselbe bey annoch continuirenden auswärtigen das Römische Reich zumahl mit berührenden Troublen sowohl, als jetzo von allen weitern Excursionen, Exactionen, Contributionen, Einquartierungen, Durchzügen und andern dergleichen ohnzuläßigen und unbefugten Beschwerden, befreyet werde.

Gleichwie nun Eure Fürstliche Gnaden durch solche willfährige Bezeugung sich gesammte Chur-Fürsten und Stände, insonderheit aber mit Evacuation der benamsten Oerther Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Pfaltz-Heydelberg, Dero solche meistens zuständig, als einen ohne das so nahen Bluts-Verwandten (Deme Sie seine völlige Restitution mehrers zu befördern, als zu hindern geneigt seyn werden) höchlich verobligiren: Also werden Sie es auch um Eure Fürstliche Gnaden bey jeden Begebenheiten hinwieder mit angenehmen Diensterweisungen gebührend zuverschulden und zuerkennen sich angelegen seyn lassen, Wir aber thun Eure Fürstliche Gnaden in verlangender Erwartung Dero schleunigster würcklicher Willfahrung GOtt zu allen Wohlergehen treulich empfehlen. Nürnberg den 5. Augusti Anno 1650.

An Vi-Conte de Tourenne.

N. IV.

1650. Julius.

N. IV.

1650. Julius.

Dict. Norimb. 3. Auguſt. 1650. per Mogunt.

Schreiben des Reichs-*Convents* an Chur-Maynz, des Ober-Rheiniſchen Creyſes und anderer Stände Beſchwehrungen betreffend.

Hochwürdigſter Ertz-Biſchoff und Churfürſt, Gnädigſter Herr.

Demnach eine Zeithero von Eurer Churfürſtlichen Gnaden ſowohl, als dem Hochlöblichen Ertz-Stifft Trier, Chur-Pfaltz, dem Ober-Rheiniſchen Creyß, Pfaltz-Neuburg, den Herren Grafen zu Naſſau-Sarbrücken, und vielen andern mehr daſelbſt angräntzenden Ständen des Heiligen Römiſchen Reiches, wegen der ſelbiger Orten herum in Guarniſonen und ſonſten ſich befindenden Kriegs-Völckern continuirenden vielfältigen höchſtſchädlichen Excurſionen, Exactionen, Contributionen, Einquartierungen und andern Kriegs-Beſchwehrden, viele Klagen eingelangt, und wie ſolchem je länger je mehr zunehmenden groſſen Unheil und Gefahr in Zeiten geſteuret, die dem Heiligen Römiſchen Reich und deſſen Chur-Fürſten und Ständen zugehörige Ort nach Inhalt des Friedenſchluſſes forderlichſt wiederum evacuiret, auch ins Künfftig von allen fernern befahrenden Ungelegenheiten gerettet werden mögen, auf alle dienſame und erſprießliche Mittel zugedencken begehret worden.

So haben Wir nicht unterlaſſen, ſolches alles ſeiner Importanz und Wichtigkeit nach in behörige reiffe Berathſchlagung zu ziehen, und ob nicht nechſt Ergreiffung deren im Friedenſchluß enthaltenen General-Guarantie dem Werck abzuhelffen, reiflich zu überlegen. Dieweiln aber etliche aus der Chur-Fürſten und Stände anweſenden Geſandten ſolches Mittel aus verſchiedenen Conſiderationen, ſonderlich aber um deßwillen annoch zu frühzeitig erachtet, alldieweilen darob leicht gefährliche Impreſſiones und Nachdencken geſchöpffet werden möchten, der mehrere Theil Geſandten auch ſich hierüber heraus und vernehmen zu laſſen ex Defectu Mandati entſchuldiget, und man alſo dießfalls zu keinem beſtändigen Reichs-Schluß gelangen können; Inmittelſt gleichwohl Höchſt- hoch- und Wohlgedachten an Rhein, Moſel und Saarſtrohm, auch andern nechſtgeſeßenen Chur-Fürſten und Ständen, der Laſt und Gefahr auf dem Halß liegen bleibt, und nicht allein nicht ab, ſondern je länger je mehr zu nimbt; als ſtellen zu Eurer Chur-Fürſtlichen Gnaden höchſtvernünftigem gnädigſten Nachdencken, ob nicht zu Beförderung des Wercks dienlich, wann ad interim, und biß man ſich auf den Nothfall im Heiligen Römiſchen Reiche in eine durchgehende beſtändige Verfaſſung ſtellen könne, beeder Chur- und Ober-Rheiniſchen Creyß Angehörige, wie auch andere wegen der Vicinität auch ſonſten vor andern beſchwehrte Chur-Fürſten und Stände, nach Anleitung der Reichs-Conſtitutionen und Executions-Ordnungen, ſich zuſammen, und wie etwan dieſelbe aus gegenwärtigem Ubelſtand zu reiten, auch all ferner befahrendes Unheil von Ihren Landen abgewendet werden möge, unter ſich auf Mittel und Wege gedencken, und daß zu ſolchem Ende Eure Churfürſtliche Gnaden, wie auch des Ober-Rheiniſchen Creyßes, ausſchreibende Fürſten die Creyß und andere intereſſirte Stände an ein gewiß Ort ohnverlängt zuſammen beruffen thäten, auf welchen Beliebungs-Fall Eure Churfürſtliche Gnaden Wir gehorſamſt gebethen haben wollten, den hieſigen Ortes verbleibenden Geſandten von demjenigen, was etwan unter Ihnen vor Gut angeſehen und geſchloſſen werden möchte, zu dem Ende nöthige Apertur wiederfahren zu laſſen, damit gleichergeſtalt von hieraus andern Creyſen davon Communication geſchehen, und dieſelbe, ſo viel möglich, zur Concurrenz diſponirt, auch dieſe Sache in omnem Eventum in ſichern Stand alſo eingerichtet werden möge, wie es des Heil. Römiſchen Reiches Conſervation erfordert,

1650. Julius. N. III. 1650. Julius.

Dict. Norimb. 27. Julii 1650. per Mogunt.

Schreiben des Reichs-*Convents* an *Tourenne*, wegen *Evacuir*ung der innhabenden Plätze in der Pfaltz.

Hochgebohrner Fürst, Gnädiger Herr.

Demnach nunmehr vermittelst Göttlicher Gnaden Verleihung zwischen der Römischen Kayserlichen Majestät und der Cron Franckreich nicht allein ein allgemeiner beständiger Friede geschlossen, sondern auch die wegen desselben Execution dieß Orts mühsamlich gepflogene Handlung zu Ende gebracht, und der darüber zwischen den Herren Kayserlichen und Hochgedachter Cron Franckreich respective Höchst commandirenden Generalitäten und Plenipotentiarien, mit Zuthun und in Beyseyn der Chur-Fürsten und Stände anwesenden Gesandten, Räthen und Bothschafften, vermög hiebeyliegenden authentischen Abdrucks, ein gewisser Recessus aufgericht, auch den 2. Julii nächsthin unterschrieben, besiegelt und commutiret worden, und dann unter andern darinn enthalten, und versehen, daß die vorjetzt mit denen unter Eurer Fürstlichen Gnaden Commando begriffenen Völckern besetzte Orth, und in specie Lussenich, Creutznach, Alzey, Schonburg und Bacherach, in secundo Termino, welcher ist der 24. Tag gedachten Monaths Julii, gleichergestallt evacuirt, und die darinn liegende Guarnisonen von des Reiches Boden abgeführet werden sollen; So zweiflen Wir nicht, Eure Fürstliche Gnaden solches auch Ihrer Seits, als welche mit Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Römischen Reich in particulari in keiner Differentz gestanden, belieben, und solchen Frieden-Schluß durch Entraum- und Abtretung gemeldter Plätze löblich vollnstrecken helffen, dadurch dem Heiligen Römischen Reich und dessen Chur-Fürsten und Ständen den hochverlangten Ruhestand gerne gönnen, und Sie Ihro hierdurch um so vielmehr obligirt machen werden. Damit gleichwohl aber hierin keine Zeit verabsäumet, und aller etwa durch unverhoffte Verzögerung befahrende Mißverstand um so vielmehr vermieden bleiben möge; so haben im Nahmen Unserer allerseits Gnädigst und Gnädigen Herren Principalen, Obern und Committenten, Eure Fürstliche Gnaden Wir hiermit gebührend und aufs beweglichst ersuchen und bitten wollen, Sie geruhen dem Heiligen Römischen Reich zum besten die ohneingestellte ernste befehlende Verordnung zu thun, damit nach Innhalt obgedachten Frieden-Schluß und allhier aufgerichten Executions-Recess alle ob specificirte Oerther alsobalden ohnweigerlich abgetreten, und Ihren rechtmässigen Herren restituirt, auch die darinn liegende Völcker von dem Römischen Reich mit guter Ordre ohne Beschwerden der Stände abgeführt, und dasselbe bey annoch continuirenden auswärtigen das Römische Reich zumahl mit berührenden Troublen sowohl, als jetzo von allen weitern Excursionen, Exactionen, Contributionen, Einquartierungen, Durchzügen und andern dergleichen ohnzuläßigen und unbefugten Beschwerden, befreyet werde.

Gleichwie nun Eure Fürstliche Gnaden durch solche willfährige Bezeugung sich gesammte Chur-Fürsten und Stände, insonderheit aber mit Evacuation der benamsten Oerther Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Pfaltz-Heydelberg, Dero solche meistens zuständig, als einen ohne das so nahen Bluts-Verwandten (Deme Sie seine völlige Restitution mehrers zu befördern, als zu hindern geneigt seyn werden) höchlich verobligiren: Also werden Sie es auch um Eure Fürstliche Gnaden bey jeden Begebenheiten hinwieder mit angenehmen Diensterweisungen gebührend zuverschulden und zuerkennen sich angelegen seyn lassen, Wir aber thun Eure Fürstliche Gnaden in verlangender Erwartung Dero schleunigster würcklicher Willfahrung GOtt zu allen Wohlergehen treulich empfehlen. Nürnberg den 5. Augusti Anno 1650.

An Vi-Conte de Tourenne.

N. IV.

1650. Julius.

N. IV.

1650. Julius.

Dict. Norimb. 3. Auguſt. 1650. per Mogunt.

Schreiben des Reichs-Convents an Chur-Maynz, des Ober-Rheiniſchen Creyſes und anderer Stände Beſchwehrungen betreffend.

Hochwürdigſter Ertz-Biſchoff und Churfürſt, Gnädigſter Herr.

Demnach eine Zeithero von Eurer Churfürſtlichen Gnaden ſowohl, als dem Hochlöblichen Ertz-Stifft Trier, Chur-Pfaltz, dem Ober-Rheiniſchen Creyß, Pfaltz-Neuburg, den Herren Grafen zu Naſſau-Sarbrücken, und vielen andern mehr daſelbſt angräntzenden Ständen des Heiligen Römiſchen Reiches, wegen der ſelbiger Orten herum in Guarniſonen und ſonſten ſich befindenden Kriegs-Völckern continuirenden vielfältigen höchſtſchädlichen Excurſionen, Exactionen, Contributionen, Einquartierungen und andern Kriegs-Beſchwehrden, viele Klagen eingelangt, und wie ſolchem je länger je mehr zunehmenden groſſen Unheil und Gefahr in Zeiten geſteuret, die dem Heiligen Römiſchen Reich und deſſen Chur-Fürſten und Ständen zugehörige Ort nach Inhalt des Friedenſchluſſes forderlichſt wiederum evacuiret, auch ins Künfftig von allen fernern befahrenden Ungelegenheiten gerettet werden mögen, auf alle dienſame und erſprießliche Mittel zugedencken begehret worden.

So haben Wir nicht unterlaſſen, ſolches alles ſeiner Importanz und Wichtigkeit nach in behörige reiffe Berathſchlagung zu ziehen, und ob nicht nechſt Ergreiffung deren im Friedenſchluß enthaltenen General-Guarantie dem Werck abzuhelffen, reiflich zu überlegen. Dieweiln aber etliche aus der Chur-Fürſten und Stände anweſenden Geſandten ſolches Mittel aus verſchiedenen Conſiderationen, ſonderlich aber um deßwillen annoch zu frühzeitig erachtet, alldieweilen darob leicht gefährliche Impreſſiones und Nachdencken geſchöpffet werden möchten, der mehrere Theil Geſandten auch ſich hierüber heraus und vernehmen zu laſſen ex Defectu Mandati entſchuldiget, und man alſo dießfalls zu keinem beſtändigen Reichs-Schluß gelangen können; Inmittelſt gleichwohl Höchſt- hoch- und Wohlgedachten an Rhein, Moſel und Saarſtrohm, auch andern nechſtgeſeßenen Chur-Fürſten und Ständen, der Laſt und Gefahr auf dem Halß liegen bleibt, und nicht allein nicht ab, ſondern je länger je mehr zu nimbt; als ſtellen zu Eurer Chur-Fürſtlichen Gnaden höchſtvernünftigem gnädigſten Nachdencken, ob nicht zu Beförderung des Wercks dienlich, wann ad interim, und biß man ſich auf den Nothfall im Heiligen Römiſchen Reiche in eine durchgehende beſtändige Verfaſſung ſtellen könne, beeder Chur- und Ober-Rheiniſchen Creyß Angehörige, wie auch andere wegen der Vicinität auch ſonſten vor andern beſchwehrte Chur-Fürſten und Stände, nach Anleitung der Reichs-Conſtitutionen und Executions-Ordnungen, ſich zuſammen, und wie etwan dieſelbe aus gegenwärtigem Ubelſtand zu reiten, auch all ferner befahrendes Unheil von Ihren Landen abgewendet werden möge, unter ſich auf Mittel und Wege gedencken, und daß zu ſolchem Ende Eure Churfürſtliche Gnaden, wie auch des Ober-Rheiniſchen Creyßes, ausſchreibende Fürſten die Creyß und andere intereſſirte Stände an ein gewiß Ort ohnverlängt zuſammen beruffen thäten, auf welchen Beliebungs-Fall Eure Churfürſtliche Gnaden Wir gehorſamſt gebethen haben wollten, den hieſigen Ortes verbleibenden Geſandten von demjenigen, was etwan unter Ihnen vor Gut angeſehen und geſchloſſen werden möchte, zu dem Ende nöthige Apertur wiederfahren zu laſſen, damit gleichergeſtalt von hieraus andern Creyſen davon Communication geſchehen, und dieſelbe, ſo viel möglich, zur Concurrenz diſponirt, auch dieſe Sache in omnem Eventum in ſichern Stand alſo eingerichtet werden möge, wie es des Heil. Römiſchen Reiches Conſervation erfordert,

1650. Julius. und dem Friedenschluß gemäß ist. Eure Churfürstliche Gnaden dabey GOtt ꝛc. Nürnberg den 30. Julii Ao. 1650.

An Chur-Maynz. 1650. Julius.

N. V.

Dict. Norimb. d. 27. Jul. 1650.
per Moguntinum.

Schreiben an den Printzen von Oranien, wegen *Restitution Bevergem* an Münster.

Durchlauchtig-Hochgebohrner, gnädiger Fürst und Herr.

Eure Fürstliche Gnaden erinnern sich annoch guter massen, was im Nahmen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände, nach geschlossenen Frieden, von Münster aus an Dieselbe wegen Restitution des dem Stifft Münster in Ao. 1633. durch Kriegs-Macht bezwungen und hernachmahls Deroselben eingeräumten Amt und Residenz-Hauß **Bevergem** billig gelanget worden.

Obwohl nun höchst- hoch- und wohlgedachte Unsere Gnädigste und Gnädige Herren Principalen, Obern und Committenten, in der ohngezweifelten Zuversicht gestanden, Eure Fürstliche Gnaden würden sich darauf alsobalden willfährig bezeigt, und nach Innhalt berührten Friedenschluß solche Restitution verfügt haben; Dieweilen jedoch solches wider besser Verhoffen dato nicht beschehen, es gleichwohl anjetzo an deme, daß nunmehr nach dies Orts jüngsthin abgehandelt und geschlossenen Executions-Recessen mehr berührter Deutsche Frieden völlig vollenzogen, und nach Innhalt desselben, mit und neben der Abdanck- und Abführung der Kriegs-Völcker, alle von einem oder anderm Theil Occasione Belli bißhero besessene Ort und Plätze, ohne einige Exception oder Widerrede, sie haben auch Nahmen wie sie immer wollen, alsobald wiederum abgetreten, und Ihrem rechtmäßigem Herrn restituiret werden sollen und müssen; Als ersuchen und bitten im Nahmen mehr höchst- hoch- und wohlgedachter Unserer gnädigst und gnädigen Herren Principalen Obern und Committenten Wir hiermit nochmahls inständig, Sie wollen auch Ihrer Seits mit solcher billigmäßigen Restitution länger nicht ein und zurück halten, sondern die Verordnung thun, damit in Krafft obberührten Friedenschlußes solcher Ort samt der Zubehör alsobalden dem Stifft Münster wiederum abgetreten werde.

Hierdurch verhüten Eure Fürstliche Gnaden viele und wiedrigens befahrende Weiterungen und Ungelegenheiten, und werden solche verhoffende willfährige Bezeugung, mit und neben allen Chur-Fürsten und Ständen des Reiches, Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Cölln und Dero Stifft Münster insonderheit um Dieselbe hinwieder mit Erweisung angenehmer nachbarlichen Freundschafft zu verschulden und zu verdienen sich befleissen. Wir aber thun Eure Fürstliche Gnaden dabey GOtt ꝛc. Nürnberg den 4. August 1650.

An den Printz von Oranien.

N. VI.

Dict. Norimb. 19. Jul. 1650.
per Moguntinum.

Schreiben des Schwäbischen Creyses an den Reichs-*Convent*, den Unterhalt der Heilbrunnischen *Guarnison* betreffend.

Hoch- und Ehrwürdige, Hoch- Wohlgebohrner, Wohl-Edle, Gestreng, Edle, Veste, Hochgelahrte, Gnädig, Großgünstige, Hochgeehrte Herren.

Eurer Gräflichen Gnaden und der Herren an beeder dieses löblichen Creyses ausschreibender Fürsten Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden, wegen Verpflegung deren

1650. Julius. deren nunmehr in der Stadt Heilbrunn liegender Chur-Pfältzischen Guarnison, den 20. dieß St. N. abgelassenes Notification-Schreiben, haben Wir bey gegenwärtiger engern Creyß-Versammlung, neben dem beygefügten Postscripto, die durch Herrn General-Lieutenant Duglas von gesammten Ständen erforderte Particular-Ratificationes betreffend, zu recht und wohl empfangen. 1650. Julius.

Nun wollen Wir nicht unterlassen, dahin zu sehen, daß, so viel diesen Creyß belangt, wegen bemeldter Heilbrunnischen Guarnison bestimmten Unterhaltes ehesten eine Repartition gemachet, und andere hierbey erforderte Nothwendigkeit beobachtet werde; Massen dahin von Creyß wegen allbereit ein ansehnlich Stück Geld anticipando vor eingelangter Intimation und Empfang dieses Schreibens assignirt worden. Was aber die in bemeldtem Postscripto zur Antwort ertheilte Erklährung und Information betrifft, daß nehmlich zu denen von wohlermeldtem Herrn General-Lieutenant Duglas angesonnenen Ratificationen des geschlossenen Nürnbergischen Haupt-Recesses niemand als diejenige Chur-Fürsten und Stände, deren Herrn Abgesandte obberührten Haupt-Recess unterschrieben, obligiret; und dahero die Königlich-Schwedischen Herrn Plenipotentiarii selbsten bekennt, daß hierinnen ein Mißverstand vorgelauffen, und zumahlen sich erbothen, Herrn General-Lieutenant Duglas hiervon zu dehortiren, haben Wir zwar solche empfangene Erleuterung wohl ermeldtem Herrn General-Lieutenant eröffnet, in Hoffnung es dabey sein Verbleibens haben, und derentwegen nichts weiters solte moviret werden.

Es hat aber derselbige, dessen ohnerachtet, sich nicht allein auf hiebevor von Herrn Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht empfangene Ordre beruffen, sondern auch, als de Dato den 12. dieß ein Schreiben von Herrn Oxenstirns Excellenz an Ihn angelanget, und darinnen einige Dehortation solcher begehrter Ratificationum halber beschehen, destomehr darauf beharret, mit dem ausdrücklichen Vermelden, daß Er einmahl vor Einlieferung solcher Ratificationen, auch des geringsten Standes, oder anderswärtig gemeßner von des Herrn Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht selbst ertheilender Ordre, keinen einigen Mann aus dem Creyß ferners abführen wollte. Dannenhero Wir bewogen worden, Fürweisern dieß, den Edlen, Vesten, Hochgelehrten Herrn Christoph Jacob Raßlern, der Rechten Doctorn, gesammten Gräflichen Collegii Syndicum, in dieser des Creyses hoher Angelegenheit expresse auszufertigen.

Ist demnach an Eure Gräfliche Gnaden und die Herren Unser, von gesamten Creyses, auch incorporirter Fürsten und Stände wegen, dienstfreundliches gehorsames Ersuchen und Bitten, Sie geruhen nicht allein besagten Creyß-Abgeordneten gnädig und willig anzuhören, und Ihme völligen Glauben zuzustellen, sondern auch sich, so wohl in diesem als andern, dergestalten, wie es der Sachen Nothdurfft, und dieses Creyses Angelegenheit erfordert, gnädig und günstig vernehmen zulassen, und aller gehörigen Orten eyfrigst dahin es vermitteln zu helffen, damit die Exauctorationes und Evacuationes, dem Haupt-Recess gemäß, ohne fernere Dilation beschehen, und also die Stände und arme Unterthanen nicht länger über die Gebühr beschwehret werden; Solche Bezeugung werden Fürsten und Stände dieses Creyses, Unsere Gnädige Fürsten und Herren, auch Principalen und Obern, in Gnaden zu erkennen, und dienstfreundlich zu erwiedern, Ihnen angelegen seyn lassen. Und Wir verbleiben Denenselben an Unserm Orth zu angenehmer und geflißener Diensterweisung willig und bereit. Datum Göppingen den $\frac{25}{15}$. Julii Anno 1650.

Eurer Gräflichen Gnaden und der Herren

Dienstwillige und gehohrsame

Des löblichen Schwäbischen Creyses Deputirter Fürsten und Stände bey diesem Engern Creyß-Convent anwesende Räth, Bothschafften und Gesandte.

An des Heiligen Römischen Reiches Chur-Fürsten und Stände Gesandtschafften zu Nürnberg.

1650. Julius.

N. VII.

1650. Julius.

Dict. Norimbergæ 30. Julii 1650. per Mogunt.

Schreiben des Ober-Rheinischen Creyses an den Reichs-*Convent*, dessel-ben *Gravamina* betreffend.

Georg Anthon, von GOttes Gnaden, Bischoff zu Worms, Dom-Probst zu Maynz,

und

Ludewig Philipps von Derselben Gnaden Pfaltz-Graf bey Rhein, Hertzog in Beyern.

Unsern freundlichen auch günstigen Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor, Wohlgebohrne, Ehrwürdige, Edle, Gestrenge, Veste, Hochgelehrte, Fürsichtig und Weise, besonders Liebe und Liebe Besondere.

Was Gestalt nunmehr die bißhero zu Nürnberg gestandene Executions-Tractaten, vermittelst göttlicher Gnaden, zum Schluß, und der darüber verfaßte Haupt-Recess zu völliger Ausfertigung gelanget, auch wie weit es wegen Franckenthal verglichen, darvon haben Wir mit mehrern Nachricht erhalten.

Wiewohl nun ein Anfang zu Evacuation etlicher Guarnisonen beschehen, wird sichs doch besorglich bey den Lothringischen (die noch kürtzlichen beneben Ihren übrigen Posten auch Wartenstein und St. Johann bey Saarbrück de novo besetzet, und sich also mehrers ins Reich extendiret) und Tourennischen, als welche Uns, Pfaltz-Grafen Ludwig Philippen, aus Unserer Stadt Creutznach gar ausschliessen wollen, gantz stecken, dardurch dann der Last ohnaufgehaben bleiben dörffte. Weilen aber denen Herren und Denselben bewust, wie hoch und viel dem gantzen Römischen Reiche, dessen völliger Securität halber, an dieses auf der Frontire liegenden Creyses Sicherheit gelegen.

Als haben neben Uns auch die interessirte Mit-Stände das Freund- und günstig ohnabgesetzte Vertrauen, es werde endlichen auch auf Mittel und Wege gedacht, und zu heilsamer Berathschlagung gezogen werden,

1. Wie zuforderst obige und alle noch innliegende Guarnisonen abgeführet, und

2. Zweytens die Stände dieses Creyses, darunter auch Wir Pfaltz-Grafe Ludwig Philipps, plenarie dem Instrumento Pacis gemäß restituirt, und darinn weder von fremden, noch andern weiter kein Eintrag zugefügt.

3. Zum Dritten auch die löblichen Stände bey Ihrer Immedietät, ob Sie schon von denen Stifftern Metz, Toul und Verdun belehnet, gesichert, und darbey ohnbeeinträchtiget gelassen werden mögen.

4. Weilen auch Vierdtens aus obangeregtem Haupt-Recess erscheinet, daß diesem vorhin über die Maaß ruinirten Creyß der Unterhalt der Guarnison in Franckenthal allein obliegen solle, dessen sich dann die Stände, als die ohne dieß mit der Contribution zu den Lothringischen und Tourennischen Posten übermäßig zu thun, nicht wenig graviret werden, auch es zu præstiren ohnmöglich ist; Als werden die Herren und Dieselbe hiemit ersuchet, es dahin ohnbeschwehrt zu richten, daß von den andern Creysen ein Beyschuß geschehe.

5. So dann Fünfftens beneben Franckenthal auch Ehrenberg, so von denen besetzt, und was weiters davon dependiret, zu gehöriger Zeit evacuirt.

6. Was auch Sechstens durch Verhinderung ein und anderer Guarnison an Gefällen und Einkünfften entzogen, dagegen genugsame Versicherung und etwa auf künfftige Reichs-Anlagen beschehen.

7. Siebendens, dahin nach Möglichkeit gedacht, und zu heilsamen starcken Schluß gebracht, wie dieser Creyß und dessen löbliche Stände gegen allen annahenden

1650. Julius. henden Gewalt genugsam und dergestalt verwahret, da auch künfftig wider Verhoffen zwischen Benachbarten Unruhen entstehen wollten und sollten, daß der Cronen Völcker auf dem Reichs-Boden sich neutral halten, und den Ständen an Beschwehrden, Kriegs-Einlägerungen und dergleichen, von Ihnen nichts weiters aufgebürdet werden möge. 1650. Julius.

8. Endlich und zum Achten, hat auch dieses ein seltsames Ansehen, daß diejenige, so etwa bißhero in Kriegs-Diensten gewesen, nach erhaltener Licentiirung aber sich wieder zu dem Ihrigen gewendet, solche als noch vor Feind von dem Königlich-Spanischen Gubernatoren zu Franckenthal, sie haben dann zuvor einen Paß ausgewürcket, gehalten werden wollen; Derowegen dann nach denselben gestanden, sie aufgehaben und ranzioniret werden. Ist also ebenmäßig Unser freundlich und günstig Ersuchen hiemit, Sie wollen neben obigen auch diesen Puncten in reiffe Berathschlagung ziehen, und es dahin durch fernere nachdrückliche Bemühung ohnbeschwehrt richten helffen, auf daß alles fernere Unheil abgeschnitten, und diesen und andern Beschwehrden remediiret werden möge.

Wie Sie sich nun dardurch diesen Creyß noch ferner obligiren werden, und es Ihnen zu sondern Nachruhm gereichet: Also werden Wir es nach Möglichkeit zu beschulden nicht unterlassen. Denen Wir zu aller freundlich und günstigen Erweisung jederzeit wohlgeneigt verbleiben. Datum den $\frac{8}{18}$ Julii Ao. 1650.

Der Herren Abgesandten

Zu Diensten Freund- und geneigt williger
Georg Anthonius Episcopus.

Zu Diensten Freund- und geneigt williger
Ludwig Philipps Pfaltz-Graf.

N. VIII.

Protocollum d. 20. Jul. St. V. 1650.

Sonnabends den 20. Julii 1650. wurde zu Rathe angesagt, præcise halbweg 8. weil aber das Directorium selbsten ausbliebe, setzten Wir Uns vor halbweg 10. nicht.

Der Anspachische Gesandte sagte zu mir und dem Braunschweigischen, daß Herr Erskeins gewesener Secretarius Pömer unterschiedliche Rationes aufgesetzet, warum der Herr Generalissimus sämtlicher Schwäbischer Creyß-Stände Ratification von Nöthen hätte, welche Baron Oxenstirn dem Generalissimo zugeschickt. Es nehme Ihn wunder, da Er nicht mehr in Diensten, daß Er nicht abließe, dergleichen Difficultäten vorzubringen, Er hätte es von obgemeldten Stahl, welcher es abschreiben müssen.

Als Wir Uns setzten, repetirte der Teutschmeisterische, als Vice-Director, die den 17. dieses proponirte Puncten, und resolvirte sich, wegen Heilbrunn sollte man an Churfürstliche Durchlaucht zu Heidelberg schreiben, und um Moderation des Præsidii anhalten, wegen der Gelder würde es nunmehr keine Noth haben, weil Schwaben und Francken anticipirten, und die andern Creyse das Ihre ohne Zweifel auch bald einschicken würden.

2) Der Hertzog von Lothringen sollte man die Thätlichkeit einzustellen auch beweglich ersuchen.

3) Was die Special-Guarantie betreffe, wäre der Modus dergleichen Verfassungen im Reich bekannt, und hätte man mit den Herren Kayserlichen daraus zu communiciren.

4) Das Cammer-Gericht hätte die Sache an Ihre Kayserliche Majestät gebracht, Dieselbe könte man allerunterthänigst erinnern, daß Sie sich, wegen Bestraffung dessen von Winsheim, ehestens resolviren möchten.

1650. Julius. 5) Der von Hofstettern angegebene Error Calculi wäre zu corrigiren, der Recompens halben sehe Er nicht, womit Er sie verdienet. 1650. Julius.

6) Den Aufwärtern, zuförderst aber dem Reichs-Directorio, gebührte eine Ergötzlichkeit, stünde darauf, daß man sich des Quanti vergliche.

7) Die Indemnisation wäre ziemlich scharff eingerichtet, man könte sie denen Interessenten zur Revision übergeben.

Neuburg 1) Wie Teutschmeister.

2) Lothringen procedirte ärger, als kein Feind. Derhalben Er mit Ernst und Nachdruck hievon abzumahnen.

3) Wolte den Modum anhören, und sich denn ferner resolviren.

4) Sey Kayserlicher Majestät anheim zu stellen.

5) Wie Error zu corrigiren, videant Repartitores, wegen der Recompens, stellte Er es ad Majora.

6) Wie Teutschmeister.

7) Ingleichen. Weil aber auch vor den Assecuration-Platz monathlich 7000. Rthlr. zu der Guarnison Unterhalt solten geliefert werden, so wäre eine Repartition von nöthen.

Bamberg. 1) Wie Teutschmeister. Man sollte aber auch die Kayserlichen ansprechen, daß Sie doch die Franckenthalische Resolution eröffnen, und zu Werck richten wollten, denn dadurch dem Heilbrunnischen Gravamini am allerbesten und aus dem Grunde geholffen würde.

2) Wie Teutschmeister, und weil Kayserliche Majestät allbereit an den Hertzog von Lothringen geschrieben, hätte man nach der Antwort bey den Kayserlichen zu fragen, auch Kayserliche Majestät und Herrn Ertz-Hertzogs Fürstliche Durchlaucht zu erinnern, den Hertzog von Lothringen von seinen Thätlichkeiten abzuhalten, es wäre aber eben so nothwendig, auch an Tourenne zu schreiben, und wüste nicht, warum es bißher unterblieben, damit Er die innhabende Pfältzische Plätze quittirte. Er befahrte sich aber, Tourenne und Lothringen würden nach blossen Schreiben nicht viel fragen, sondern man müste auf andere Mittel gedencken, und hielte nochmahls dafür, man solte es an den Churfürsten zu Mayntz gelangen lassen, daß Seine Churfürstliche Gnaden den Chur-Rheinischen Creyß zusammen schriebe, und auf Mittel und Wege gedächten, wie dem Hertzog von Lothringen zu begegnen, denn Er gewiß wüste, wo der Hertzog einige Resistenz würde verspühren, daß Er sich balde werde zurück ziehen, so könte der Ober- und Nieder-Rheinische, wie auch der Westphälische Creyß mit dazu gezogen werden.

3) Wie Teutschmeister.

4) Cum Majoribus. Zu Recompensation des Reichs-Directorii könte ein Stück von dem Augspurgischen Rest angewendet werden.

5) Vor die Aufwärter würde ein jeglicher das Seine, darunter aber auch die Abgereisten zu verstehen, beytragen.

6) Wie Teutschmeister. Des Winsen Sache bestünde darauff: Er wohnte zu Bremen, und hätte sich adeln, auch einen Kayserlichen Exemptions- und Schutz-Brief von aller Jurisdiction und Onerum Immunität mittheilen lassen, als solches die Bremer nicht hätten wollen lassen gelten, und Er Sie deswegen hefftig geschmähet, wäre Ihm die Stadt verbothen worden, darauf Er in Camera geklagt, und als Er nicht nach seinem Willen Mandata und Processus erhalten können, hätte Er durch die gantze Bibel, durch das Corpus Juris Canonicum & Civile, und fast alle Scribenten, die de Officio & Vitiis Judicum geschrieben, die Bosheit, Laster und Schande der ungerechten Richter, und was Sie vor einen Fluch und Straffe verdienet, zusammen gezogen, und es alles auf das Cammer-Gericht zu Speyer appliciret, deswegen Sie ihn in Arrest nehmen lassen, weil Er nun einen Kayserlichen Schutz-Brief hätte, die Herren Cameralen es auch an Ihre Kayserliche Majestät gelangen lassen, hielte Er, man solte Sie mit einem Schreiben an Ihro Kayserliche Majestät secundiren. Sonst wäre höchstnöthig, daß an Ihre Kayserli-

1650. Julius. Kayserliche Majestät und Churfürsten zu Maynz geschrieben würde, damit Ihre Churfürstliche Gnaden einen Extraordinari-Visitations-Tag noch vor dem Reichs-Tage ausschrieben, und Ihre Kayserliche Majestät Ihre Commissarios dazu schickten, denn das Franckfurter Bedencken wegen der Justiz wäre nicht in allen practicirlich, wie die Herren Camerales bey etlichen Puncten bereits selbst remonstrirt. So müste auch in Defectibus Personarum, darüber gleichwohl ziemliche Klagen einkämen, nirgends anders als zu Speyer inquirirt werden, man könte auch alsdenn de Salariis desto besser sich resolviren, und also das Cammer-Gericht füglich wieder besetzen, welches darum unumgänglich seyn müste, dieweil nur 7. Assessores noch am Leben, darunter der jüngste etliche 50. Jahr alt wäre. Zuvor hätte man allzeit Junge bey den Alten aufgezogen, das erforderte auch die Noth, denn wohl keiner zufinden, der so stracks vom Anfang den Stylum Curiæ, wie es seyn sollte, wüste, oder begreiffen könte, wie Er denn gelehrte tapffere Leute gekennet, die sich wohl 3. 4. Jahr da aufgehalten, ehe Sie sich der Praxis unternehmen dürffen. Was die Personas Visitantium betreffe, so könte man zwar leichtlich finden, an wem die Ordnung anjetzo wäre, Er hielte aber dafür, man sollte vor dießmahl die Ordnung nicht so eigentlich in acht nehmen, sondern extra Ordinem solche Stände zu Visitatoren erwehlen, die man wüste, daß Sie des Cammer-Gerichts Sachen und Proceß erfahrne und kundige Leute hätten, denn es ließe sich leyder übel visitiren, wenn man eine Sache selber nicht verstünde. 1650. Julius.

7) Wegen der Indemnisation wie Teutschmeister, man könte auch mit den Kayserlichen daraus communiciren. Endlich erinnerte Er, man möchte doch Catholischen Theils die Stelle im Deputations-Rath ersetzen, und weil sich der Costnitzische Gesandte Herr Raßler anjetzt allhier befände, denselben allhier zu bleiben ersuchen.

Altenburg. 1) Wie Bamberg.

2) Ingleichen, und solten billich Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz und andere dem Lothringischen und Tourennischen Unwesen nechstgelegene Creyße sich ihrer Schuldigkeit, aus des Heiligen Römischen Reichs Landfrieden und Creyß-Executions-Ordnung, selbst erinnern. Unterdessen, weil Sie sich in Positur stellen, könte man desto besser das beliebte und den Cronen versprochene Assecurations-Corpo fassen.

3) Es wäre das Reichs-Directorium zu ersuchen, aus den Reichs-Abschieden und Executions-Ordnungen den Modum oder das Quomodo in gewisse Quæstiones zu fassen, und alsdenn ferner zu proponiren, damit die Deliberation dieser so hochwichtigen Sache ohne Confusion, und desto schleuniger von statten gehen könte.

4) Wegen des von Winsen, und was der Extraordinar-Visitation halben von dem Bambergischen Herrn Gesandten vorgebracht, wie Bamberg, nur allein könte ich nicht rathsam befinden, daß man Ordinem Visitantium verändern sollte, denn wenn man einmahl extra Orbitam schritte, so käme man gemeiniglich von dem rechten Weg je länger je weiter ab, man könte doch die Stände, an welchen die Reihe anjetzo ist, in den Ausschreiben erinnern, daß Sie solche Leute abordnen möchten, die des Cammer-Processus erfahren wären, im wiedrigen Fall sollten Sie Ihnen zurück geschickt werden, da sich dann ein jedweder ohne Zweiffel befleißigen würde, dergleichen Subjecta zum wenigsten zu Verrichtung der Visitation zu erlangen.

5) Wüste ich nicht anders, der Error wäre bereits corrigirt, Hofsteter wäre ohne Recompens nunmehr hinweg, und deshalben weiter nichts zureden.

Wegen der Recompens vor das Reichs-Directorium, wie auch 6) vor die Aufwärter, wie Bamberg. Den Aufwärtern könte man aber auch etwas von den Augspurgischen Rest zueignen, denn von den Abgereisten ihre Recompens zu suchen, die Gelegenheit nicht geben würde.

7) Die

1650. Julius. 7) Die Indemnisation wäre viel zu scharff eingerichtet, und anders nichts als eine Special-Guarantie und Allianz wider die Cron Schweden, da doch, wie es solte gehalten werden, wenn die Cron Schweden den Assecurations-Platz nicht wieder abtreten wolte, das Instrumentum Pacis klare Maaß gebe, und es keiner Special-Guarantie, vor dergleichen man sich allzeit gehütet, von Nöthen wäre. Die Indemnisation wäre aber darauf zurichten, 1) wenn ein oder ander Creyß seinen Satisfactions-Rest, oder das Contingent zum Unterhalt der Guarnison, nicht beytrüge, und dadurch der Eigenthums-Herr des Assecuration-Platzes, oder die Benachbarten in Schaden geriethen, daß Sie alsdenn befugt seyn sollten an dem saumigen Creyß sich durch Represalien, oder so guth Sie könten, zu erhohlen, es sollte auch die Obrigkeit jedes Orts Ihnen hülffliche Hand leisten. Diese Indemnisation wäre allbereit einsten, so viel die Satisfactions-Gelder betrifft, in die Ausschreiben gesetzt, hernach aber, auf importunes Anhalten einer oder 2. wieder ausgelassen, jedoch ausdrücklich von den andern resolvirt worden, daß es so viel seyn solte, ob wäre diese Clausul nicht ausgelassen worden, hielte also dafür, man hätte die Indemnisation auf jetzt erzehlte Maaß einzurichten, wie auch die Repartition der Verpflegungs-Gelder ohne Verzug zu machen. 1650. Julius.

Wegen Herr D. Raßlers wie Bamberg, und weil von der Special-Guarantie, und wegen des Cammer-Gerichts, in allen 3. Reichs-Collegiis deliberirt werden müste, so müste ich nochmahls erinnern, daß doch die Gesandten nicht weg zöhen, oder ein Conclusum gemacht werde, damit der Abreisenden ihre Principalen an der hierverbleibenden Concluſa gebunden seyn solten.

Eben dieses Votum wiederhohlte Ich auch wegen Coburg.

Basel in 1) & 2) wie Bamberg. Jedoch daß denen zusammensetzenden Creysen von denen übrigen eine Geld-Beysteuer gegeben würde.

3) Wie Teutschmeister und Altenburg.

4) Cum Majoribus. Winsen hätte gleichwohl in 4. Jahren am Cammer-Gericht keine Sentenz erlangen können, darüber Er fast alber worden. Wegen der Cammer-Visitation cum Majoribus.

5) Wie Altenburg.

6) Cum Majoribus.

7) Wie Altenburg, wegen Herr Raßlers, wie Bamberg.

Weymar. Quoad 1) Wie Vorsitzende, in allen übrigen wie Altenburg, ausser, das Hierbleiben betreffend, könte man zur Wiederkunfft eine gewisse Zeit setzen.

Fulda. Wie Bamberg. An die Creyß-ausschreibende Fürsten hätte man auch ein Verzeichniß zu begehren, wie schon offt geschehen, wer und wie viel am Satisfactions-Gelde restirte. Ingleichen, ob die neuen Zöll und Licenten aller Orten abgeschafft, und daß sie noch abgeschafft werden möchten.

Anspach. Wie Bamberg und Altenburg. Er wollte hier bleiben.

Braunschweig-Wolffenbüttel. 1. 2. 3. 4. Wie Bamberg, und Altenburg. Jedoch mit der Altenburgischen Erläuterung wegen der Cammer-Visitation. 5) Wäre bereits Satisfaction geschehen durch Zurücknehmung anderthalb Monath Verpflegungs-Gelder des Assecurations-Platzes von den drithalben Monathen, die die Herren Schweden an solcher Verpflegung erlassen wollen, und 1500. Rthl. müsten noch dazu von dem Augspurgischen Rest erlegt werden. Wegen der Recompensen 6) cum Majoribus. 7) Bedürffe die Indemnisations-Notul einer guten Revision, vergliche sich dießfalls mit den Altenburgischen Monitis, es könten etliche gewisse hierzu deputirt werden. Wegen Herr D. Raßlers und Hierbleibens, wie Altenburg.

Würtenberg: 1) & 2) cum Majoribus, 3) hätte keinen Befehl wegen des Modi der Verfassung, Ihre Fürstliche Gnaden würden aber dasjenige thun und belieben, was die Reichs-Wohlfahrt und Sicherheit erfordere. Quoad reliqua cum Majoribus.

Teutsch-

1650. Julius. Teutschmeisterische: Die Majora giengen dahin, daß wegen Heylbrunn an Churfürstliche Durchlaucht zu Heidelberg zuschreiben, um die Guarnison zu verringern. Er hielte dafür, man habe auch die Creysausschreibende Fürsten zuersuchen, das Contingent ohn einigen Verzug vollend beyzuschaffen. 1650. Julius.

2) Wegen der Lothringischen Excesse sollte man dem Hertzog von Lothringen, Kayserlicher Majestät und Ertz-Hertzog Leopold Wilhelmen beweglich zuschreiben, auch die Herren Kayserlichen um die Lothringische Antwort auf Ihrer Kayserlichen Majestät Schreiben, wie nicht weniger um die Franckenthalische Resolution befragen, wie denn auch bey dem Tourenne um Abtretung der Pfältzischen Plätze anzuhalten, auch der Churfürst zu Mayntz zu vermahnen, daß Er die Chur-Rheinischen Creys-Stände zusammen fordere, mit denselben, wie dem Hertzog von Lothringen zu begegnen, berathschlagen, und es den Reichs-Constitutionen und Executions-Ordnungen gemäß zu Werck stellen, auch die benachbarte Creyse zur Conjunction bewegen wolle.

3) Wäre das Reichs-Directorium zu ersuchen, den Modum der Reichs-Verfassung unverlängt in gewisse Quæstiones zu bringen, und ferner in Deliberation zu geben.

4) Würde auf Kayserliche Resolution gestellet, darum Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu ersuchen.

5) Bliebe es bey der allbereit geschehenen Correction, und der Hofstetterische Recompens bey Seit gesetzt.

6) Des Reichs Directorii Recompens sey von dem Augspurgischen Rest zu nehmen, denen Aufwärtern aber von an- und abwesenden Gesandten etwas gewisses, des man sich vergleichen könte, zu reichen.

7) Wäre cum Interessatis zu communiciren, etlichen Deputatis der Aufsatz aufzutragen, wegen der Verpflegungs-Gelder vor den Assecurations-Platz eine Repartition zu machen, und aus allem vorhergehenden mit den Herren Kayserlichen zureden.

Hierüber wäre extra Propositionem per Majora erinnert und gut befunden 1) Herr Raßlern zum allhier bleiben zu disponiren. 2) Daß die Gesandschafften nicht sollten wegziehen, oder Ihre Principalen, was man hier schliessen würde, zu halten gebunden seyn. 3) Eine extraordinariam Cameræ Visitationem vorzuschlagen. 4) An die Creys-Fürsten erstlich wegen der rückständigen Satisfactions-Gelder, wie denn auch 2) was vor Licenten und Accisen abgeschafft, um eigentlichen Bericht, und fernere Execution zu schreiben.

Als Wir ins Plenum kamen, legten die Herren Churfürstlichen ihre Relation ab. 1) Traff es mit unserm Concluso zusammen. 2) An Lothringen sollte man schreiben. 3) Die Reichs-Verfassung bliebe billich in suspenso, bis das Römische Reich tranquillirt wäre, dabey aber der Chur-Mayntzische seinen Dissensum, und daß es der den Cronen gegebenen Zusage zuwider lieffe, contestirte. 4) Wie Fürstliche. 5) Der Generalissimus hätte die Quittung auf $2\frac{1}{2}$. Monath Verpflegungs-Gelder wegen des Indemnisation-Platzes schon heraus gegeben. Darum müsten die 12000. Rthlr. ersetzt werden, es würde den 7. Creyssen ein geringes importiren. 6) Wegen der Recompens vor die Aufwärter hätte man sich zuvergleichen. 7) Die Indemnisations-Formul solte durch das Collegium Deputatorum revidirt und aufgesetzt werden. Hierüber hätten Sie auch noch vor gut befunden, daß an den Printz von Uranien wegen Restitution Bevergen und Gemmerken, so zum Stifft Münster gehörig, wie auch an die Staaten von Holland, etlicher gegen Jülichsche Handels-Leute verübter Represalien halber, zuschreiben. Es hätte auch der Bischoff von Basel angehalten, weil wegen der Grafschafft Pfird einige Satisfaction zurück stünde, solches in Acht zu nehmen. Welches die Herren Churfürstlichen ad proxima Comitia zu remittiren rathsam befänden. So beschwehrte sich auch der Neuburgische, daß die Heßische Guarnison in Neuß von den Jülichschen Unterthanen (welche der Herr Director Neuburgische Unterthanen nennete) beym Auszuge Vorspann bis

1650. Julius. 7) Die Indemnisation wäre viel zu scharff eingerichtet, und anders nichts als eine Special-Guarantie und Allianz wider die Cron Schweden, da doch, wie es solte gehalten werden, wenn die Cron Schweden den Assecurations-Platz nicht wieder abtreten wolte, das Instrumentum Pacis klare Maaß gebe, und es keiner Special-Guarantie, vor dergleichen man sich allzeit gehütet, von Nöthen wäre. Die Indemnisation wäre aber darauf zurichten, 1) wenn ein oder ander Creyß seinen Satisfactions-Rest, oder das Contingent zum Unterhalt der Guarnison, nicht beytrüge, und dadurch der Eigenthums-Herr des Assecuration-Platzes, oder die Benachbarten in Schaden geriethen, daß Sie alsdenn befugt seyn sollten an dem saumigen Creyß sich durch Repressalien, oder so guth Sie könten, zu erhohlen, es sollte auch die Obrigkeit jedes Orts Ihnen hülffliche Hand leisten. Diese Indemnisation wäre allbereit einsten, so viel die Satisfactions-Gelder betrifft, in die Ausschreiben gesetzt, hernach aber, auf importunes Anhalten einer oder 2. wieder ausgelassen, jedoch ausdrücklich von den andern resolvirt worden, daß es so viel seyn solte, ob wäre diese Clausul nicht ausgelassen worden, hielte also dafür, man hätte die Indemnisation auf jetzt erzehlte Maaß einzurichten, wie auch die Repartition der Verpflegungs-Gelder ohne Verzug zu machen. 1650. Julius.

Wegen Herr D. Raßlers wie Bamberg, und weil von der Special-Guarantie, und wegen des Cammer-Gerichts, in allen 3. Reichs-Collegiis deliberirt werden müste, so müste ich nochmahls erinnern, daß doch die Gesandten nicht weg zöhen, oder ein Conclusum gemacht werde, damit der Abreisenden ihre Principalen an der hierverbleibenden Concluſa gebunden seyn solten.

Eben dieses Votum wiederhohlte Ich auch wegen Coburg.

Basel in 1) & 2) wie Bamberg. Jedoch daß denen zusammensetzenden Creysen von denen übrigen eine Geld-Beysteuer gegeben würde.

3) Wie Teutschmeister und Altenburg.

4) Cum Majoribus. Winsen hätte gleichwohl in 4. Jahren am Cammer-Gericht keine Sentenz erlangen können, darüber Er fast alber worden. Wegen der Cammer-Visitation cum Majoribus.

5) Wie Altenburg.

6) Cum Majoribus.

7) Wie Altenburg, wegen Herr Raßlers, wie Bamberg.

Weymar. Quoad 1) Wie Vorsitzende, in allen übrigen wie Altenburg, ausser, das Hierbleiben betreffend, könte man zur Wiederkunfft eine gewisse Zeit setzen.

Fulda. Wie Bamberg. An die Creyß-ausschreibende Fürsten hätte man auch ein Verzeichniß zu begehren, wie schon offt geschehen, wer und wie viel am Satisfactions-Gelde restirte. Ingleichen, ob die neuen Zöll und Licenten aller Orten abgeschafft, und daß sie noch abgeschafft werden möchten.

Anspach. Wie Bamberg und Altenburg. Er wollte hier bleiben.

Braunschweig-Wolffenbüttel. 1. 2. 3. 4. Wie Bamberg, und Altenburg. Jedoch mit der Altenburgischen Erläuterung wegen der Cammer-Visitation. 5) Wäre bereits Satisfaction geschehen durch Zurücknehmung anderthalb Monath Verpflegungs-Gelder des Assecurations-Platzes von den drithalben Monathen, die die Herren Schweden an solcher Verpflegung erlassen wollen, und 1500. Rthl. müsten noch dazu von dem Augspurgischen Rest erlegt werden. Wegen der Recompensen 6) cum Majoribus. 7) Bedürffe die Indemnisations-Notul einer guten Revision, vergliche sich dießfalls mit den Altenburgischen Monitis, es könten etliche gewisse hierzu deputirt werden. Wegen Herr D. Raßlers und Hierbleibens, wie Altenburg.

Würtenberg: 1) & 2) cum Majoribus, 3) hätte keinen Befehl wegen des Modi der Verfassung, Ihre Fürstliche Gnaden würden aber dasjenige thun und belieben, was die Reichs-Wohlfahrt und Sicherheit erfordere. Quoad reliqua cum Majoribus.

Teutsch-

1650. Julius. Teutschmeisterische: Die Majora giengen dahin, daß wegen Heylbrunn an Churfürstliche Durchlaucht zu Heidelberg zuschreiben, um die Guarnison zu verringern. Er hielte dafür, man habe auch die Creysausschreibende Fürsten zuersuchen, das Contingent ohn einigen Verzug vollend beyzuschaffen. 1650. Julius.

2) Wegen der Lothringischen Excesse sollte man dem Hertzog von Lothringen, Kayserlicher Majestät und Ertz-Hertzog Leopold Wilhelmen beweglich zuschreiben, auch die Herren Kayserlichen um die Lothringische Antwort auf Ihrer Kayserlichen Majestät Schreiben, wie nicht weniger um die Franckenthalische Resolution befragen, wie denn auch bey dem Tourenne um Abtretung der Pfältzischen Plätze anzuhalten, auch der Churfürst zu Mayntz zu vermahnen, daß Er die Chur-Rheinischen Creys-Stände zusammen fordere, mit denselben, wie dem Hertzog von Lothringen zu begegnen, berathschlagen, und es den Reichs-Constitutionen und Executions-Ordnungen gemäß zu Werck stellen, auch die benachbarte Creyse zur Conjunction bewegen wolle.

3) Wäre das Reichs-Directorium zu ersuchen, den Modum der Reichs-Verfassung unverlängt in gewisse Quæstiones zu bringen, und ferner in Deliberation zu geben.

4) Würde auf Kayserliche Resolution gestellet, darum Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu ersuchen.

5) Bliebe es bey der allbereit geschehenen Correction, und der Hofstetterische Recompens bey Seit gesetzt.

6) Des Reichs Directorii Recompens sey von dem Augspurgischen Rest zu nehmen, denen Aufwärtern aber von an- und abwesenden Gesandten etwas gewisses, des man sich vergleichen könte, zu reichen.

7) Wäre cum Interessatis zu communiciren, etlichen Deputatis der Aufsatz aufzutragen, wegen der Verpflegungs-Gelder vor den Assecurations-Platz eine Repartition zu machen, und aus allem vorhergehenden mit den Herren Kayserlichen zureden.

Hierüber wäre extra Propositionem per Majora erinnert und gut befunden 1) Herr Raßlern zum allhier bleiben zu disponiren. 2) Daß die Gesandschafften nicht sollten wegziehen, oder Ihre Principalen, was man hier schliessen würde, zu halten gebunden seyn. 3) Eine extraordinariam Cameræ Visitationem vorzuschlagen. 4) An die Creys-Fürsten erstlich wegen der rückständigen Satisfactions-Gelder, wie denn auch 2) was vor Licenten und Accisen abgeschafft, um eigentlichen Bericht, und fernere Execution zu schreiben.

Als Wir ins Plenum kamen, legten die Herren Churfürstlichen ihre Relation ab. 1) Traff es mit unserm Concluso zusammen. 2) An Lothringen sollte man schreiben. 3) Die Reichs-Verfassung bliebe billich in suspenso, bis das Römische Reich tranquillirt wäre, dabey aber der Chur-Mayntzische seinen Dissensum, und daß es der den Cronen gegebenen Zusage zuwider lieffe, contestirte. 4) Wie Fürstliche. 5) Der Generalissimus hätte die Quittung auf $2\frac{1}{2}$. Monath Verpflegungs-Gelder wegen des Indemnisation-Platzes schon heraus gegeben. Darum müsten die 12000. Rthlr. ersetzt werden, es würde den 7. Creyssen ein geringes importiren. 6) Wegen der Recompens vor die Aufwärter hätte man sich zuvergleichen. 7) Die Indemnisations-Formul solte durch das Collegium Deputatorum revidirt und aufgesetzt werden. Hierüber hätten Sie auch noch vor gut befunden, daß an den Printz von Uranien wegen Restitution Bevergen und Gemmerken, so zum Stifft Münster gehörig, wie auch an die Staaten von Holland, etlicher gegen Jülichsche Handels-Leute verübter Represalien halber, zuschreiben. Es hätte auch der Bischoff von Basel angehalten, weil wegen der Grafschafft Pfird einige Satisfaction zurück stünde, solches in Acht zu nehmen. Welches die Herren Churfürstlichen ad proxima Comitia zu remittiren rathsam befänden. So beschwehrte sich auch der Neuburgische, daß die Heßische Guarnison in Neuß von den Jülichschen Unterthanen (welche der Herr Director Neuburgische Unterthanen nennete) beym Auszuge Vorspann bis

1650. Julius. nach Cassel begehrte, weil es dem Instrumento Pacis zuwider, könte man die Frau Landgräfin deswegen erinnern. 1650. Julius.

Herr Teutschmeisterische lase an statt der Correlation das Fürstliche Conclusum ab. Wir traten darauf zusammen, und ob Wir wohl die Nothwendigkeit dessen, was von der Chur-Rheinischen Creys-Verfassung in unserm Concluso begriffen, und daß die Reichs-Verfassung, wenn Sie bis zu gäntzlicher Tranquillirung des Römischen Reichs verspahrt seyn sollte, alsdann nichts nütze mehr wäre, gnugsam remonstrirten, auch der Chur-Bayersche den Chur-Brandenburgischen fragte, ob denn sein Herr keine Versicherung bedürffte? so blieben doch der Chur-Cöllnische, Chur-Sächsische und Brandenburgische auf Ihrer Meynung. In übrigen allen verglichen Wir Uns mit den Churfürstlichen. Ich contradicirte aber, daß die Jülichschen Unterthanen Neuburgische Unterthanen genennt worden wären, bäte solches, wenn vor sie geschrieben werden sollte, anders zusetzen, welches auch der Chur-Mayntzische promittirte, und sich erklärte, daß Er sie aus Unbedacht also genennt hätte.

Als das Städtische Collegium kam, und der beyden höhern Collegiorum Gedancken gehöret, conformirten Sie sich in allen, lasen aber zuvor, More solito, ihr Conclusum ab, welches wegen der Chur-Rheinischen Creys-Verfassung mit dem Fürstlichen einig war. Wegen der Reichs-Verfassung aber hätten Sie keine Instruction, ihre Principalen würden sich aber hievon, wenn es die Noth erfordere, nicht ausschliessen.

Nächst diesen wurde das nächstbeliebte Gutachten, den Churfürsten zu Trier concernirend, an Ihre Kayserliche Majestät abgelesen, dieweil sich nun in selbigem auf etliche Beylagen beruffen wurde, darinnen die Churfürstlichen Uns Evangelische *Acatholicos* genennet, widersprach ich demselben, und bath, die Beylage zu removiren, dieweil solch schimpflich Prædicat dem Reichs-Stylo, wie auch dem Instrumento Pacis und der Wahrheit, zuwider lieffe, inmassen dann der Chur-Mayntzische solch Scriptum wegzulassen sich erklärte. Ich redete auch mit dem Chur-Bayerschen, daß, um das Reichs-*Directorium* und die Aufwärter zu *recompensiren*, der Augspurgische Rest in Vorschlag gekommen sey, welches Er Ihm gar wohl gefallen lies, und placidirtens hierauf auch die andern Churfürstlichen, Fürstlichen und Städtischen; wurde derowegen mit dem Augspurgischen Gesandten der Verlaß genommen, daß auf ehestes Benennen des Quanti solcher Rest, sonderlich vor die Aufwärter, darunter auch die Chur-Mayntzische Cantzeley zuverstehen, 1200. Rthlr. baar anhero übermacht werden möchten.

§. V.

Von des Baron Oxenstirn neuerlichen Tractament.

Weil von Schwedischer Seite, nachdem der *Generalissimus* und der *Præsident* Erskein abgereiset waren, der *Baron* Oxenstirn sich nur noch allein gegenwärtig befande; So prætendirte derselbe ein grösseres Ceremoniel, als Er bis daher empfangen hatte, fing auch an allerhand Weitläufftigkeiten zu machen, sonderlich aber zu prætendiren, daß die *Original-Ratificationes* aller und jeder Stände im Schwäbischen Creys vorhanden seyn müsten, ehe der General Duglas von dar abziehe.

Der Chur-Mayntzische movirte hingegen bey der Conferentz am 22. Julii die Frage, wie man dann nun denselben tractiren sollte, da Er weder bey der Kayserlichen Gesandschafft, noch bey dem Reichs-*Directorio*, sich jemahls legitimirt hätte?

Der Braunschweig-Zellische Gesandte meldete, Er hätte mit Baron Oxenstirn davon geredet, der es fast empfinden, und Ihm die Gedancken machen wollen, weil Er nun allein hier wäre, man sollte Ihn etwas höher respectiren, als vordessen. Gegen andere hätte Er vorgegeben, der Generalissimus hätte alle Gewalt auf Ihn transferirt, und seine Plenipotentz abgetreten, auf allen Fall wäre Er erbötig, Königliche Plenipotentz aus Schweden holen zulassen.

Der Chur-Mayntzische versetzte: Es bedürffte dessen gar nicht, denn man hätte

1650. Julius. hätte ferner mit der Cron Schweden nichts zu tractiren, sondern wäre gewärtig, daß von dem Generalissimo der Haupt-Recess und die beschehene Zusage gehalten würde, der Generalissimus könte seine Plenipotentz einem andern nicht cediren; solche wäre auch per Commutationem Ratificationum an sich selbst, so viel fernere Tractaten betrifft, expiriret.

Die übrigen Gesandten hielten davor: Es wäre unvonnöthen viel mit Oxenstirn hievon zu disputiren, sondern, wie man Ihn zuvor gehalten, also könte man Ihn auch noch tractiren, und solches darum, weil die Tractaten am Ende, und der Generalissimus hinweg wäre, dessen Gegenwart Ihn und den Erskein sonsten legitimirt hätte, aus keiner Schuldigkeit, sondern aus guten Willen, Gezänck und Offension zuverhüten. Worauf einige Deputirte zu Ihm geschickt wurden, um gehörige Repræsentation wegen der verlangten Ratificationen zu thun.

Evacuation der Reichs-Stadt Schweinfurt.

Indessen berichtete der Rotenburgische Gesandte, daß der Commendant in Schweinfurt morgendes Tages auszuziehen sich erkläret habe, wenn Ihm sein Verpflegungs-Rest, welches 2000 thlr. wäre, erleget würde. Der Schweinfurtische Gesandte hätte sich jetzo zum Vorschus erbothen, auch der Bischof von Bamberg dem L. Rath zu Schweinfurt seine Fürstliche Parole gegeben, daß es ohn einigen Verzug von den Restanten wieder eingebracht werden sollte. Er hoffte die Schweinfurter würden auch dießmahl so klug seyn, und den Commendanten selber nicht aufhalten, dann Sie sich allezeit wohl gubernirt hätten ꝛc.

Carmeliter-Sache zu Augspurg wird verglichen.

Der Augspurgische berichtete auch, daß Er gestriges Tages mit denen Käyserlichen und Catholischen sich der *Carmeliter* halben dahin verglichen hätte, daß Sie zu Augspurg bleiben möchten, hingegen solten die Evangelischen Prediger allda, aller Extraordinair-Steuer, Anlage, Contribution, wie auch Wein- und Bier-Umgeld befreyet seyn; Mit Bitte, die Ausfertigung des Schreibens an den Magistrat deswegen zu befördern, und sonderlich auch eine Clausul mit hinein zurücken, daß dieser Vergleich andern zu keinem Præjuditz gemeynt wäre, denn die Herrn Nürnbergische sähen es nicht gerne, und befahrten sich, Ihre Geistliche würden es auch haben wollen. 1650. Julius.

Der Baden-Durlachische communicirte darauf Copiam eines Memorials, darin Er sich beschwehrete, daß man von seinem Herrn 100. Römer-Monath vor die Käyserliche Armada begehrte, da man doch von keiner Bewilligung, und anders nicht wüste, als daß erst auf dem Reichs-Tag hievon geredet werden sollte.

Oxenstirns Erklärung wegen der Ratificationen.

Hierauf kamen endlich die an Baron Oxenstirn Abgeschickte zurück, und referirte der Chur-Mayntzische: „Es „hätte sich der Baron Oxenstirn „darauf bezogen, es stünde im Haupt-„Recess, es sollten alle Chur-Fürsten „und Stände ratificiren, Sie begehr-„tens aber doch nur von etlichen, da man „sich gefährlicher Discourse verlauten lies-„se. Militarisch zu exequiren, wären „Sie im Præliminar-Recess befugt: „Nachdem Er Ihm aber zu Gemüth ge-„führet habe, daß deren keines im Haupt-„Recess zu finden wäre, sondern darin „stünde, daß Chur-Fürsten und Stän-„de in verglichener Form ratificiren sol-„ten; die verglichene Form aber aus-„drücklich von gewissen Deputirten rede-„te, welche Nomine omnium ihre Ra-„tification herausgeben sollten: die wä-„ren auch dem Generalissimo zugestellt, „und von Ihrer Durchlaucht ohn einiges „Widersprechen angenommen worden. „Wäre demnach des Generals Duglas „Begehren dem getroffenen Vergleich gantz „zuwider, auch im Reich nicht erfahren und „zu Münster mit dem Haupt-Friedens In-„strument es eben so gehalten worden. „Wenn man von einem jeglichen Discuri-„renden und Malcontenten Ratification „haben wollte, so würde man vielleicht der-„selben aus Schweden auch viel holen müs-„sen. Der militarischen Assistentz könn-„ten Sie sich, wie der klare Buchstabe mit „sich bringe, eigener Gewalt keineswegs „unterfangen, sondern müsten der Re-„quisition erwarten. Baron Oxen-„stirn hätte hierauf anders nichts als ei-„nen Befehl zu allegiren gewust, sich „aber erbothen, unverlangt die ange-„führten Rationes dem Generalissimo „zu überschreiben, welches zu maturiren

1650. Julius. „Er, der Chur-Mayntzische, gebehten, und „dabey die Ungelegenheit dem Baron vor„gestellt habe, die nothwendig entstehen „würde und müste, wenn Duglas auf „solchem Begehren und Vorhaben, wel„ches der Generalissimus in seinem Hier„seyn selbst improbiret habe, verharren sollte ꝛc. 1650. Julius.

§. VI.

Von der Schweden Auszug aus Schweinfurt.

Die folgende Tage wurden mehrentheils mit der Hildesheimischen *Capuciner*- ingleichen der Sultzbachischen Sache zugebracht. Montags aber den 29. Jul. / 8. Aug. wurde anfänglich von dem Bambergischen Gesandten ein von dem *Magistrat* zu Schweinfurt an seinen Herrn erlassenes Schreiben abgelesen, daß, gestrigen Sonntag zu frühe um 4. Uhr, die Schwedische Guarnison mit guter Ordre daselbst aus marchirt sey, und die Schlüssel zu den Stadt-Thoren und Zeug-Haus dem Magistrat zugestellt habe. Es lägen aber nun die Soldaten auf den Dörffern herum, und verlange der gewesene Commendant noch bis auf den halben Monath Augustum die Verpflegung, sich desfalls auf ein Schreiben des Hoffstätters beziehend, und finge würcklich an darauf zu exequiren.

Von Unterhalt der Heylbrunnischen Guarnison.

Hierauf proponirte das Reichs-*Directorium* in Pleno, 1) welchergestallt der Ober-Rheinische Creys einen eigenen Abgeordneten, Wolffgang Bernhard von Geisbitzheim, anhero auf den Convent geschickt, welcher seine Beschwehrung in dem Memorial sub. N. I. angebracht, und um deren Abhelfung gebeten habe. N. I. 2) Sey die Frage, wie es mit dem Unterhalt der Heylbrunnischen *Guarnison* zu halten sey? weil Chur-Pfaltz und die Schweden darauf drängen, daß die in dem Haupt-Recess enthaltene Repartition in den Fränck- und Schwäbischen Creys vorgenommen und ausgefertigt werden sollte, die Stände dieser beeden Creysse aber sich dazu nicht verstehen wollten. 3) Sey wiederum eine Vorstellung von dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht eingekommen, Innhalts N. II. & III. darinnen a) des Gerichts Unterhalt urgirt, b) Vorschläge, wie zu einer Cameral-Bibliothec zu gelangen sey, gethan, und c) die Wiederbesetzung der erledigten Assessorat-Stellen erinnert würde; 4) finde sich Baaden-Durlach an, und beschwehre sich, daß, zu Bezahlung und Abdanckung des Schomburgischen in Offenburg bis daher gelegenen Regiments, denen bishero nach Offenburg contribuirenden Ständen 16000. fl. in Abschlag der verwilligten 100. Römer-Monathe, per Anticipationem vorzuschiessen, angemuthet worden sey, und, damit solches Geld desto ehender aufgebracht werde, habe man die Völcker, als sie von Offenburg ausgezogen, proportionabiliter unter solche contribuirende Stände vertheilt, wovon in dem Fürstenthum Baaden-Durlach eine gantze Compagnie sey einquartiert worden.

N. II. & III.

Vorschlag zu einer Bibliothec am Cammer-Gericht.

Auf alle diese Puncten ist ein förmliches Conclusum im Fürsten-Rath Innhalts N. IV. gemacht worden, darinnen das, was divers gedruckt ist, bey der Re- und Correlation nicht wollte attendirt werden: Was aber ad Marginem beyrückt ist, wurde von dem Churfürstlichen Collegio erinnert, deme sich das Fürstliche hierinnen conformirte, das Städtische auch denen beyden höhern Collegiis accedirte. Die Vota selbst aber sind ab des von Thumshirn sub N. V. beygefügten Protocollo zuvernehmen. Sodann wurde der Deputirte des Ober-Rheinischen Creysses, auf obgemeldtes sein Memorial, mit dem Schreiben sub N. VI. abgefertigt, nicht minder an Ertz-Hertzog Leopold Wilhelmen wegen einstmahliger Restitution der Festung Franckenthal, vermög N. VII. beweglich geschrieben: Zumahl man versicherte Nachricht auf dem Convent haben wollte, daß die Spanische Ordre wegen Restitution solcher Festung bereits in des Ertz-Hertzogs Händen liege, und nur um deßwillen nicht extradirt noch vollstreckt werden wollte, weil die Schweden die Evacuationem Locorum und Exauctorationem Militis im Schwäbischen Creys noch nicht vollständig effectuirt hätten.

N. IV. N. V. N. VI. N. VII.

N. I.

1650. Julius. N. I. 1650. Julius.

Dictat. Norimb. $\frac{27. Julii}{8. Aug.}$ 1650.
per Mogunt.

Memoriale, des Ober-Rheinischen Creysses Beschwehrungen betreffend.

Was bey dem Hochlöblichen Churfürstlichen Mayntzischen Directorio wegen des Ober-Rheinischen Creysses ausschreibender Fürsten und Directoren nöthigst zu erinnern, und darauf ehist erfreuliche Resolution zu befördern inständig gebethen wird.

Vor allen Dingen und principaliter geruhe der Churfürstliche Mayntzische Plenipotentiarius denen sämtlichen der Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reiches Abgesandten den gegenwärtig-erbärmlich-und weitaussehenden gefährlichen Zustand des Ober-Rheinischen Creysses, und übriger demselben angelegenen Landen, aufs allerbeweglichste zu repræsentiren, und daß solches in die gesamte Reichs-Räthe förderlichst gebracht und darüber reiflich deliberiret, auch gebührend remediirt und billige Assistentz befördert werden möge, wie dann unter andern die letztmahls eingegebene des Ober-Rheinschen Creysses Gravamina, welche von Tage zu Tage zu des Creysses Ständen Abnehmen continuiren, zu repræsentiren, nicht unbillig zu remonstriren und mit Wahrheits-Grund vor Augen zustellen:

1) Wie die Tourennische von den Frantzosen unlängst sich abgesonderte Völcker Ihre vorige noch in Handen habende Plätze Creutznach, Bacherach, Alzey und andere, (ohnerachtet Ordres zu deren Evacuation vorhanden gewesen und insinuiret worden) nicht allein nicht restituiret, sondern noch andere, wie ohnlängst mit Merxheim, denen von Hundelstein zuständig, geschehen, zu occupiren und zu besetzen unterstehen, in denselben sich verstärcken, alle umliegende Oerther in Contribution setzen, die verweigernde Stände und deren Unterthanen mit militarischen Executionen bedrohen, auch dieselbe gegen die arme Leuth würcklich vornehmen und schädlich vollnziehen, ja so gar in des Heiligen Reiches Stadt Franckfurth am Mayn und andern Orthen würckliche starcke Werbungen anstellen, mit selbigen Völckern aber die innhabende vorgemeldte Posten verstärcken, und das Land vollend zu Grunde richten, dergleichen Städten, und in specie besagtem Franckfurth, deswegen nothdürftige Inhibition geschehen könte.

2) Auch hätten die Lothringische die noch in dem Ober-Rheinischen Creyß innhabende Posten, als Homburg, Landstuhl, Exelbrunn und andere, in bestimmten Termino Evacuationis nicht allein nicht evacuirt, sondern sich noch anderer Plätze, wie noch jüngst St. Johann des Nassau-Saarbrückischen Städtleins, auch des Hauses Wartenstein, denen von Warspurg gehörig, bemächtiget, und wie sie den Ständen mit gleichmäßigen Investationen, Contributionen und Executionen, noch immerfort zu setzen, auch die Werbung einen als den andern Weg continuiren.

3) Derentwegen das Churfürstliche Mayntzische Directorium dahin anzutreiben, wie diesem verderblich-schimpf-und schädlich fallenden Wesen in Zeiten, ja ohne Verliehrung einiger Minuten gesteuret, und die so sancte versprochene Friedens-Executiones und Evacuationes einem Standt und Creys so wohl als dem andern würcklich gedeyhen mögen; zumahlen dieses Sachen seynd, so denen Reichs-Constitutionibus, dem Instrumento Pacis und der allerseits verglichenen und geschlossenen Friedens-Execution; zuwider lauffen, darauf des gantzen ohne das ruinirten Creysses und dessen gesamten Ständen Untergang hafftet, dieselbe bey Ihrem mehr dann so viel notorischen und verderblichen Zustand zu fernerer Beytragung des Heiligen Reiches Nothdurfft, sonderlich nunmehro auch der Franckenthalischen Executions-Gelder, zumahln untüchtig gemachet, endlich wohl gar in fremden Gewalt gerathen und vom Heiligen Reiche abgerissen werden könten, Sie aber vor sich allein und aus eigenen Kräfften nicht bastant genugsam, solchen gegen dergleichen andringende Macht ohne

1650. Julius. ne andere Friedenmäßige Assistentz zu salviren und zu retten, zumahlen Ihnen noch über das mit deren Winter-Quartieren, und daß Sie der gemachte Frieden zu Nürnberg nicht angienge, starck bedrohet werden will, darbey zu besorgen, daß gemeldte conjungirte Völcker, wenn Sie mit dem in übler Positur stehenden Ober-Rheinischen Creyß den Garaus gespielet, den übrigen Creyssen und Ständen gleicher Gestallt übern Halß kommen, Sie, berührte Tourennische und Lothringische Völcker, also fort einen Orth nach dem andern occupiren, und par Consequence das gantze Reich in neuen Kriegs Labyrinth und Confusion stürtzen würden. Als ist hiermit meiner Herren Principalen beyder ausschreibender Fürsten des Ober-Rheinischen Creysses, Hochlöblichen Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden, auch deren sämtlicher Mit-Crays-Stände Imploriren und Anhalten, werden auch aus unumgänglicher höchster Noth dahin bewogen, zu der gesammten Reichs-Stände noch anwesenden Herren Gesandten allhier zu Nürnberg durch gegenwärtige auf der Post geschehene Schickung Ihre endliche Zuflucht zu nehmen, und bey Denselben, in Erwegung, was Ihnen jetzo vor Ungelegenheiten und Verderbnissen zugefüget werden, die sich endlich auf andere, nunmehr bey an zweyen Orthen als Hammerstein und Bacherach habenden wohlverwahrten Posten und Päßen übern Rhein und offen stehender Thür, nach Ihrer Absorbtion und Verschlingung ohnzweifentlich gar leicht ziehen und wälzen dörfften, um Rath und That aus diesen Extremitäten zu entrinnen, auf vorhergangene mature gemeine Reichs-Consultation und Deliberationes, vermöge der verglichenen Guarantie, und nach den 7. Junii darüber gemachten Reichs-Concluſi, des Instrumenti Pacis und Nürnbergischen Haupt-Recess, auch der Reichs-Abschied, Creys- und Executions-Ordnung, selbigen der Gebühr anzulangen, und um einen verbündlichen gemeinen Reichs-Schluß, Krafft dessen nach nunmehro erörterter Quæstion an? auch die Quæstio quomodo? in Puncto Securitatis Imperii resolviret werden, obgedachter Ober-Rheinische Creys, insonderheit jenseit Rheins, so viel Hülf und Rettung zu erlangen hätte, damit Sie Ihre Plätze selbsten besetzen, und, so gut Sie können, sich bey den Ihrigen mainteniren und handhaben mögen.

4) Weiln dann ob Moræ Periculum, & sic urgente Necessitate, meine Instruction vermag, daß mit keiner dilatorischen oder auf Hinterbringen gestellter Antwort, es seye gleich an was Orth es wolle, abweisen lassen; sondern allemahl um neue Wiederzusammentretung der Herren Stände, nach Beschaffenheit und Andringung dieses Mali præsentis, wiederum ja so lang und viel anhalten solle, biß auf ein Real-Medium geschlossen, und der Requisiten halber nach dem Fuß der Reichs-Matricul recht incaminiret und in Forma Concluſi universalis abgefaßt werden möge, dabey man zu erkennen giebt, wenn solch Concluſum formiret, und die vorerwehnte Völcker den rechten Ernst sehen, Sie Ihre böse Dessleins sicher werden fallen lassen.

Der Matricul nach wirds Niemand schwer ankommen, weit grössern Nutzen aber dabey, neben des Heiligen Reiches, der Stände, deren Land und Leute Securität und Sicherheit dadurch und sonsten anderer Gestallt nicht, hat man zu hoffen, einen sichern Frieden zu haben, dann durch die Unanimität der gesammten Stände wird das Heilige Römische Reich sich um so vielmehr considerabel machen, und vor allem einbrechenden Krieges-Gewalt schützen und handhaben können.

Das Churfürstliche Mayntzische Hochlöbliche Directorium seye schließlichen aufs allerinständigst und fleißigst gebethen, und erinnert, den sämtlichen Chur Fürsten und Ständen des Heiligen Reiches einverleibte nicht genugsam exaggerirte Gravamina und erhebliche Motiven beweglich vorzutragen, auch unverlängte Hülfe und Rettung, also des lieben Friedens Frucht, dem in Agone Mortis liegenden Ober-Reinischen Creys, wie den übrigen Creyssen und Ständen, gedeyhen und rühmlich wiederfahren zulassen, damit auch vermöge habenden Befehls, gegen den den 17. Aug. nacher Worms gelegten und ausgeschriebenen Ober-Rheinischen Creys-Tag, mit der allhier anwesender Chur-Fürsten und Ständen des Reiches Abgesandten

erfreu-

1650. Julius. erfreulichen Real-Resolution, guten Rath und treuer Assistentz, ehist expediret werden möge. Als will um Schleunigung dieser hochnötig weitaussehenden Sachen zum allerbeweglichsten gebeten und Erinnerung gethan haben. Datum Nürnberg den 26. Julii Anno 1650. 1650. Julius.

Des Löblichen Ober-Rheinischen Creysses ausschreibender Fürsten und Directoren Abgeordneter

Wolffgang Bernhard von Geispitzheim.

N. II.

Dictat. Nürnberg den $\frac{27. \text{ Jul.}}{8. \text{ Aug.}}$ *Anno 1650.*

Des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts Vorstellung die Errichtung einer neuen *Bibliothec* betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.
Allergnädigster Herr.

Wiewol Eurer Kayserlichen Majestät Unsere beyde sub dato $\frac{15}{25}$. April. und $\frac{2}{12}$. Maji jüngsthin an Dieselbe allerunterthänigst abgegangene Schreiben, samt mit überschickten Beylagen, inmittelst hoffentlich gebührlich præsentiret sind worden, jedoch auf den Fall solche vielleichten nicht richtig durchkommen, oder sonstens unter Weges aufgehalten seyn sollten, so haben Eurer Kayserlichen Majestät, bevorab Uns darauf noch zur Zeit keine Resolution erfolget, nicht allein hiemit Copias angeregter Schreiben nochmahlen allergehorsamst beyschliessen, sondern auch deren Inhalt um so viel mehr inständig erholen wollen; alldieweiln an fürdersamer nothwendigster Remediir-Abhelff- und Erledigung deren einverleibten Puncten, so wol Eurer Kayserlichen Majestät, als des Heiligen Reichs sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen, nicht weniger hiesigem Dero Cammer-Gericht und Uns selbsten, am höchsten und mercklichsten daran gelegen ist.

Nach demmahl auch unterdessen der hiebevorn zu Münster publicirte allgemeine Reichs-Frieden-Schluß neulich zu Nürnberg confirmiret und bestättiget worden; Als thun Eurer Kayserlichen Majestät Wir gleichfals hierzu allerunterthänigst treuschuldigst gehorsamst wolmeinend congratuliren, dabeneben von dem Allmächtigen GOtt hertzlich wünschen, daß solcher Frieden vorerst zu mehrerm Lob und Ehr seiner Göttlichen Allmacht, so dann Eurer Kayserlichen Majestät und des gantzen Heiligen Römischen Reichs, wie auch aller desselben angehöriger Mittglieder und Zugethanen, lang beharlich-gedeylicher Prosperität und Wohlfart inskünfftig ausschlagen möge.

Eurer Kayserlichen Majestät sollen neben deme Wir Unterthänigst ohnverhalten, was massen bey Deroselben und des Heiligen Reichs hiesigem Cammer-Gericht Wir unter andern bishero insonderheit verspüret und mangelhafft befunden, daß bey Demselben keine Bibliothec vorhanden, deren man sich bey jeweiln vorfallenden Sachen in Continenti dienlich und erheischender Nothdurfft nach nützlich gebrauchen könte, da jedoch an anderen und noch viel geringern Gerichten und Orten, auch so gar bey den Ausländischen, dergleichen pflegen aufgerichtet, fortgepflantzet und augmentiret zu werden, wie Wir dann mit der Zeit nach und nach ebenmäßig eine solche Bibliothec nothwendig zu Wegen zu bringen verhoffen, da Uns nur zu deren Anfang in etwas unter die Armen gegriffen, gesteuret und geholffen würde.

Als haben Eurer Kayserlichen Majestät Wir hiemit ferner allerunterthänigst billig anlangen wollen, Sie geruhen zu berührtem Ende die alleranädigste Verordnung thun zulassen, auf daß allen im Heiligen Reich eingesessenen Buchhändlern, ehe und zuvor von Eurer Kayserlichen Majestät ihnen ein oder das andere neue Buch auf-

zule-

1650. Julius. zulegen, oder in offenen Druck ergehen zulassen, durch Dero Kayserlichen Special-Indult und Freyheit allergnädigst bewilliget wird, alsdann denenselben in solchem Kayserlichen Erfreuungs-Patent ernstlich und bey einer gewissen nahmhafften Pöen auferleget, und anbefohlen werde, daß Sie von allen neuen ausgehenden oder auch alten abgangenen und wiederum neu aufgelegten Büchern zum wenigsten ein gedrucktes Exemplar Uns anhero immediate ohnfehlbarlich und ohnverzüglich überschicken, oder aber Eurer Kayserlichen Majestät hiesigem General-Fiscal-Procuratorn, welcher ohne das die Ordinari jährliche Franckfurter Messen gemeiniglich zubesuchen pfleget, einliefern lassen sollen. 1650. Julius.

Gleichwie nun solches zu mehrer beförderlicher Administration dieser höchsten Justitz, wie auch gemeinem Wesen zum besten, und vornemlich den neuen künfftigen in verhoffentlich mehrer Anzahl anhero kommenden Beysitzern (dann es sonsten denselben, bevorab von weit entlegenen Orten, gar beschwehr- und kostbarlich fallen würde, dergleichen Bibliothec mit sich anhero zu überbringen) sehr ersprießlich gereichen thäte.

Also wollen Eurer Kayserlichen Majestät Allergnädigster zuverläßiger nothwendigst würcklicher Assistence, Hülff und Willfahrung sowol in diesem, als obangeregten hiebevor bereits ebenmäßig beweglich remonstrirten Puncten, Wir Uns um so vielmehr nochmahln allergnädigst getrösten, und verlangentlich erwarten. Eure Kayserliche Majestät schließlich dem Allmächtigen GOtt zu lang beständiger frischer Leibes Gesundheit, glückseeliger Kayserlicher Regierung und allem erwünschten des Heiligen Reichs gemeinen friedlichen Wohlstand treulichst, Dero Hochmildesten Kayserlichen Gnaden Uns und dieses Gericht zugleich bester massen allerunterthänigst gehorsamst empfehlend. Datum Speyer den $\frac{10}{20}$. Julii 1650.

Eurer Kayserlichen Majestät

Copia Schreibens an die Römische Kayserliche Majestät, die Aufrichtung einer neuen Bibliothec betreffend.

Allerunterthänigst gehorsamste Cammer-Richters, Amts-Verwesers, Vice-Præsidenten und Beysitzers des Kayserlichen und Heiligen Reichs-Cammer-Gerichts daselbst.

N. III.

Dict. Norimb. den $\frac{27. \text{ Jul.}}{6. \text{ Aug.}}$ 1650.

Cammer-Gerichts-Schreiben an den Nürnbergischen *Congress in eadem Materia.*

Hochwürdigster Fürst, auch Hoch-würdig, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-Edle, Gestrenge, Edle, Veste und Hochgelehrte, Gnädiger Fürst und Herr, auch Gnädige, Hochgeehrte und Großgünstige Herren.

Nachdem auf diejenige, sowohl an die Römische Kayserliche Majestät, Unsern allergnädigsten Herrn, als auch Eure Eure Fürstliche Gnaden, Hoch-Ehrwürden Gnaden Gnaden, und die Herrn, sub Dato $\frac{15}{25}$. April. und $\frac{10}{20}$. May nächsthin, samt mit überschickten Beylagen und Post-Scripta, wegen des noch allhie aufgehaltenen D. Nicolaus von Winsen, und anderer darinnen mit angezogener Uns insonderheit hochangelegener unterschiedlichen Puncten halben, noch zur Zeit einige Resolution nicht erfolget, inmittelst aber Wir durch gedachten Winsens fast von Tag zu Tag immerfort continuirliche zumahl verdrüßliche Importunität angefochten, molestirt, und beleidiget, bevorab aber an andern Unsern obliegenden Expeditionibus mercklich gehindert und zurück gehalten werden.

Als haben an Allerhöchst-gedachte Ihre Kayserliche Majestät, wie die sub N. I. Copeylich beygefügt, eine Anmahnung nicht allein allerunterthänigst abgehen lassen,

1650. Julius. sen, sondern auch dieselbe Euren Fürstlichen Gnaden, Hochwürden, Gnaden Gnaden, und den Herrn, zugleich zu dem Ende hiemit unterthänig, freund- und dienstlich communiciren wollen, dabey ebenmäßig nochmahlen gantz inständigst bittlich gesinnend, Sie geruhen so wohl vor sich selbsten hoch und wohl vermögend daran zu seyn, wie nicht weniger und vornemlich bey Ihren respective Herrn Principalen und Committenten das beste intercedendo cooperiren zu helffen, damit auf alle diejenige angeregten Schreiben einverleibte Puncten und Petita, insonderheit auch in dem Beyschluß angedeuteter dieß Orths hoch bedürfftiger Aufrichtung halben einer Bibliothec, bey ietziger zu Nürenberg noch wesender Versammlung, und ehe dieselbe vollends distrahirt, oder vielleicht bald gar aufgehoben werden dörffte, so wohl von mehr Allerhöchstgedachter Römischen Kayserlichen Majestät, als auch den gesambten des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Ständen, förderliche nothwendige Remedir- und Abhelffung erfolgen, und Uns damit ohn einigen fernern Verzug, erheischender unumgänglicher bereits bishero offtermahlen beweglichst remonstrirter und erforderender äussersten Nothdurfft nach, würcklich assistiret und geholffen werden mögte. 1650. Julius.

Eurer Fürstlichen Gnaden, Hoch-Ehrwürden, Gnaden Gnaden und der Herrn zuverläßiger gnädiger und großgünstiger Willfahrung hierüber unterthänig, freund-dienstlich zumahl verlangentlich erwartend, und zugleich allerseits dem Gnaden-reichen Schutz des Allerhöchsten treulichst empfehlend. Speyer, den $\frac{10}{20}$. Jul. 1650.

Eurer Fürstlichen Gnaden, Hoch-Ehrwürden, Gnaden Gnaden, und der Herrn

Unterthänige auch freund- und dienstwillige Cammer-Richters, Amtverwesers, Vice-Præsidenten und Assessores des Kayserlichen und Heiligen Reichs-Cammer-Gerichts daselbst.

An des Heiligen Reichs Churfürsten und Stände nacher Nürnberg Deputirten respective Fürsten, Hochansehnlichen Bothschafften und Gesandten.

N. IV.

Conclusum den 8. *Augusti* 1650.

Auf den 1. Punct, sey der Ober-Rheinischen Drangsaal zu succurriren, und man erinnert sich des Concluſi nächsthin, darauf ein und anderer Stand mit nächsten von seinem Herrn Prælaten in specie instruiret zu werden verhoffet.

Dieses ist noch zur Zeit eingestellet.

Unterdessen hält man noch für nothwendig, daß von dem Chur-Mayntzischen *Directore* etliche *Quæstiones eventualiter* abgefasset würden, wie nemlich das Werck mit allen *Requisitis* anzustellen, solches von den Ständen alsdann weiter zu bedencken,

Unterdessen muß auch nicht unterlassen werden, das Schreiben an Chur-Maynz abgehen zu lassen, daß Sie den Chur-Creyß nach Innhalt der Reichs-Constitutionen zusammen fordern, sich mit den Ständen besprechen, auch communicato Consilio mit den nächsten Kreißen, sonderlich dem Ober-Rheinischen bey vorhabender Zusammenkunfft auf den $\frac{7}{17}$. Aug. zu Worms, correspondiren, in Betrachtung so viel einkommender neuer Emergentien, damit also wann es die Nothdurfft erfodert, und anders nicht seyn wolte, man gefasset sey.

Diesen Vorschlag giebt man den

Dann unterdessen man nicht unthunlich hielte, wann jemand des Reichs oder der bedrängten Creyßen wegen an Ihro Durchlaucht zu Lotthringen, und Fürsti-

1650. Julius. Creysen anheim, bey vorstehender Zusammenkunft zu bedencken.

liche Gnaden von Tourenne abgeordnet würde, mit aller Güte die Restitution und Entledigung der Stände zu begehren. 1650. Julius.

Die Tourennische Werbung zu Franckfurth und Straßburg seye durch Schreiben von den Ständen an die Städte abzustellen, in Terminis Generalibus, daß solche den Reichs-Constitutionen gemäß mit vorgehender Caution, und was solcher anhängt, und anders nicht zugelassen werden solle.

Die Herrn Kayserlichen Plenipotentiarii seyn deswegen, und was der Franckenthalischen Evacuation halber vertröstet, wiederum anzusprechen, und die Excursiones aus diesem Ort zu beklagen.

Wegen der Heilbronnischen und Franckenthalischen Unterhalts-Gelder den Herrn Creyß-Directoren zuzuschreiben.

Man soll simpliciter auf vertröster Evacuation Frankenthals gegen denen Herrn Kayserlichen verharren, so würde es weiterer Repartition nicht bedürffen.

Und es wird auch von nöthen seyn, wenn es je mit Franckenthal sich noch stossen solte, daß man auf eine weitere *Repartition* solcher Unterhalts-Gelder gedencke, so man auch vermög des Haupt-*Recessus* nicht vorbey gehen kan.

In solchem Fall aber, und was über die 45. M. Thlr. bezahlet werden müste, wird Ihrer Kayserlichen Majestät an künfftiger Contribution abzuziehen seyn.

Wegen des Cammer-Gerichts Unterhalts auf 2. Zieler wird in der Franckfurther Herbst-Meß durch die ausschreibende Fürsten Erinnerung zu thun seyn, so etwa auch ein jeder Gesandter seinem Herrn Prælaten schreiben kan.

Es ist aber beneben von nöthen, daß dermahlen die Restanten durchsuchet, und dieselben absonderlich mit einem proportionirenden Theil beleget werden.

Die Præsentatio Assessorum durch die Creyße seye, zu manuteniren, auch der vorgeschlagenen Bibliothec halber an Ihre Kayserliche Majestät zu schreiben,

Soll nur allein mit dem Duca d' Amalfi daraus geredet werden.

Des Schomburgischen Regiments-Bezahlung an Ihro Kayserliche Majestät gelangen zu lassen, in Betrachtung der obliegenden Ständen bekandten Unvermöglichkeit, welche auch mit der Schwedischen Satisfaction nicht erfolgen könten, daraus dann dem Creyße viel Ungelegenheit zustehet, auch sey mit den Herrn Kayserlichen Plenipotentiarien daraus zu reden, und Sie um anderwärtige Vermittelung zu ersuchen.

N. V.

Protocollum dd. 29. Jul. St. V. 1650.

Montags den 29. Jul. 1650. war zwar zu Rathe angesaget, es setzten sich aber zuvorher die Deputirte zusammen, in Meynung etliche aufgesetzte Commissiones zu verlesen, wie dann der Chur-Bayersche zuerst in der Hildesheimischen Sache die gemachte Projecta verlaß, und den Herrn Bambergischen fragte, ob Er seines Theils auch zu diesem Vorschlag consentirte? welches denn auch ohne Zweifel geschehen, wenn nicht Herr Meel sich abermahl mit einem sehr hefftigen verdrießlichen Disputat darwider geleget, und dergestalt weit aussehende Discours und Imputationes vorgebracht, daß der Herr Chur-Bayersche und Wir Evangelische Deputirte Uns höchlich darüber beschwehrten. Der Bambergische aber nahm die Projecta zu sich, wolte sich aus den Acten ersehen, und morgendes Tages in aller früh gegen den Chur-Bayerschen resolviren, welcher hernach dem Bambergischen absonderliche Information gabe; Herrn Meel aber wurde in Faciem gesagt: Weil Er so gar keine Rationem admittire, sondern auf seiner Meynung härter als der Chur-Cöllnische selbst bestünde, wäre gnugsam zu verspüren, daß es aus einer sonderbaren Passion wider Ihre Fürstliche Durchlaucht zu Magdeburg, Derer Action man gerne nur so stracks mit Schimpff retractiren wolte, angesehen seyn müsse. Uber diesem Gezäncke verlieffe die Zeit, daß weiter nichts abgelesen, sondern die übrigen Gesandten in den Saal beruffen, und vom Reichs-Directorio nachfolgende Puncta proponirt wurden. 1.) Der Ober-Rheinische Creyß hätte auf den $\frac{7}{17}$. Augusti sich nacher Wormbs zusammen betaget, um zu berathschlagen,

1650. Julius. gen, was bey diesen überaus grossen Lothringischen Drangsalen Sie vorzunehmen hätten. Es wäre von jetzt gedachtem Creyß auch ein Cavallier anhero geschickt, und ersuchten Uns um Rath und Assistenz, es schiene, ob giengen Sie mit andern Consiliis und Schweizerischen Conjunctionen um, welche dem Römischen Reich schlechten Vortheil bringen würden. Eben dieses, nemlich Unser Einrathen und Assistenz wegen des Hertzogs von Lothringen, begehrte auch der Chur-Rheinische und Westphälische Creyß. 1650. Julius.

2.) Hielte der Chur-Pfältzische um die Repartition wegen der Heilbrunischen Unterhaltung nochmahls inständig an.

3.) Ingleichen wäre von der Cammer um Einschickung ihrer Besoldung, Ersetzung des Cammer-Gerichts, und Anlegung einer Bibliothec angehalten. Zu welchem letztern Sie vorschlügen, daß per Edictum Cæsareum allen Buchdruckern und Händlern solte auferleget werden, von jedweden Buch, das Sie drucken, oder verlegen, ein Exemplar dem Fiscal zuzuschicken.

4.) Hätte der Durchlachische durch ein Memorial sich höchlich beschwehret, daß die Offenburgische Kayserliche Guarnison zum Theil in sein Land gelegt, und nicht eher abgeführet werden wolte, es hätten dann Ihre Fürstliche Gnaden, und andere Offenburgische Contribuenten, in Abschlag der zu Münster geschehenen Verwilligung, 16000. Fl. ausgezahlet.

Ehe Wir Uns setzten, schickte der Chur-Pfältzische seinen Secretarium zu mir, und recommendirte die beeden ersten Puncten, ließ mich auch dabey eine Relation lesen, die Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Bedienter gethan hatte, welcher zum Commendanten zu Bacherach geschickt gewesen, und berichtet, daß selbiger Commendant sich erkläret, Er würde den Ort vor den Tourenne aufs äuserste manuteniren, und hätte mit den Nürnbergischen Schluß nichts zu thun. Die Frantzösischen Gesandten wären vom Mazarini, und nicht vom Könige dahin geschickt. Der König wäre ein unschuldig Kind, und wisse nichts darum. Desgleichen bathe auch der Nassau-Saarbrückische zum allerinständigsten und flehentlichsten, man möchte doch nur ein wenig einen Ernst lassen sehen. Dieß Werck wäre vom Pfaltz-Grafen zu Simmern den Chur-Brandenburgischen recommendirt worden, der hätte es aber bis Dato gehindert, jetzt thäte Er nun den Creyß-Abgeordneten allhie allerley Vorschläge, und unter andern dieses: Die andern Stände solten den Ober-Rheinischen Satisfactions-Rest auszahlen, und hingegen ihren Rest zu Werbung Volcks anwenden. Er hätte auch von einer Schickung an den Hertzog von Lothringen geredet, das würde aber so viel als nichts helffen, und dürffte der Hertzog den Abgesandten wol in Arrest behalten, denn bey dem Herrn gelten die Iura Gentium nichts. Der Oesterreichische hätte von 400. M. Thlr. geredet, die man dem Hertzog geben solte, die würde Er auch wohl acceptiren, aber nichts dagegen thun. Jetzt wäre die rechte Zeit, Homburg und aller selbiger Orte sich zu bemächtigen, denn weder Volck, noch Proviant darinne sey. Die Herrn Schweden hätten der Sache mit einer einigen Cavalcade können helffen, weil Sie doch den Nahmen wolten haben, daß die Executiones wider die säumigen Restituenten Ihnen zustünden, aber da wäre weder Hülff noch Rath, und befänden jetzt viel Stände und sonderlich seine Herren, welche die Schweden sonst vor einen Abgott gehalten, daß es lauter Betrug und Tyranney mit Ihnen wäre. Alle Grafen wären von den Schwedischen Völckern anietzo entledigt, aber seinen Herrn läge noch eine Compagnie Reuter auf dem Halse, und wolten die Satisfactions-Gelder haben von denen Orten, da in Jahr und Tag kein einig Mensch gewesen wäre.

Oesterreich recapitulirte die Proposition, ad 1.) Man solte die Klag an den Kayser und Lothringen überschreiben, und alle gütliche Mittel versuchen, ehe man zur Defension schritte, welche doch die Stände mehr beschwehren würde, als der Hertzog von Lothringen, und wer weiß, ob Chur-Cölln, Würtenberg und andere sich dazu verstehen, könte auch nicht schaden, wenn der Hertzog mit einer Schickung honorirt würde. 2.) Wären die Creyß-ausschreibende Fürsten zu Eintreibung

1650. Julius. der angelegten Gelder zu ermahnen. 3.) Ein jeder schreibe seinem Principalen wegen des Cammer-Salarii, der Ersetzung halben müsten die Creyse erinnert werden. Wegen der Bibliothec, placet. 4.) Hic jubet Plato quiescere. Das Haus Oesterreich hätte bisher auch viel gethan, dazu es nicht verbunden gewest, solte man die Offenburgische Guarnison in die Erb-Lande führen, würde es viel Stände betreffen, und vielleicht mehr als 16000. Fl. Schaden bringen. 1650. Julius.

Neuburg: 1.) Wie Oesterreich. Es wäre an den Hertzog von Lothringen geschrieben, Dessen erfolgte Antwort würde weisen, was ferner zu thun sey. 2.) und 3.) wie Oesterreich. 4.) Scribatur ad Cæsarem. Er wisse seines Theils von keinem determinato Quanto, das zu Münster solte verwilligt seyn.

Teutschmeister. Was die Lothringer andern, das thäte dem Stifft Straßburg die Guarnison zu Brisach, der Commendant hätte geschrieben, wenn Sie Geld und Frucht contribuirten, wie bisher, so wolte Er ihr guter Freund seyn. Jüngst wäre geschlossen worden, das Directorium solte die Quæstionem quomodo? wegen der Universal-Verfassung auffsetzen, das solte noch geschehen, die Creyse an den Hertzog schicken, und unterdessen könte man allhier de Guarantia deliberiren, auch die Obern Creyse mit einander aus der Sache correspondiren.

2.) Sein gnädigster Herr würde sein Contingent zahlen. Die Franckenthalische Evacuation wäre das beste Remedium, deswegen die Kayserlichen nochmahls zu erinnern.

3.) Sey indifferent, der Zahlung halben des Salarii scribatur in die Creyße.

4.) Wie Oesterreich.

Altenburg, repetit 1.) sein Votum, welches den 20. dieses abgeleget worden. 2.) Hält dafür, man solle sich wegen der Reparcition nicht aufhalten, denn der Executions-Recels hierin gantz klar, und durch unzeitige Verweigerung diese zwey beschwehrliche Incommoda verursachet würden, daß der Churfürst zu Heidelberg im Schwäbischen und Fränckischen Creyß exequiren wird, welches denn mehr Schaden und Confusion, als eine richtige Eintheilung, mit sich bringt, und dann 2.) wann es Uns gilt, contra Literam des Haupt-Recesses zu disputiren, würde es andern auch nicht unrecht seyn. Ad Tertium, wie Oesterreich. Man solte die vom Cammer-Gericht überschickte Restanten durchgehen, und einen jeden nach Proportion seines Rests etwas erlegen lassen, nicht aber, wie bisher öfters geschehen sey, diejenigen mit Rechts-Processen beschwehren, die am wenigsten schuldig seyn, sonst würde endlich die Unterhaltung nur auf etliche wenige fallen. Dieser Vorschlag wäre schon mehr vorkommen, es liege nur an der Execution. Ad 4.) seyn die Herrn Kayserlichen um Remedirung anzusuchen, denn es, wie ein jeglicher zu ermessen, eine Sache von grosser Consequentz sey.

Bamberg beziehet sich auch auf sein Votum, und des Fürsten-Raths Conclusum, am 20. dieses, das damahls beschlossene Schreiben wäre wohl bedacht, und hoch von nöthen, man bliebe nur in puris Terminis defensivis. Hienge sich der Ober-Rheinische Creyß einmahl an die Schweizer, würde Er so bald zum Reich nicht wieder kommen. Wann der Hertzog im Stifft Lüttich, wie Er vielmahl gethan, sich solcher Proceduren unterfienge, so versammleten sich etliche 1000. Bauren, und jagten Ihn fort, warum denn gantze Creyße sich solten dergestalt von Ihm ruiniren und verderben lassen? Vor etlichen Jahren hätte Er sich an den Fränckischen Creyß gemacht, so bald Er aber gemerckt, daß man sich in Verfassung wider Ihn zu stellen gemeynet, wäre Er gewichen, und nach der Zeit nicht wieder kommen. Wer sich nicht wehret, wäre gut zu schlagen. Mit Briefen, Schickungen und Geld, sey es nicht ausgerichtet, Seine Praxis wäre bekannt: Er nähme Geld, suchte andere Quartiere, wenn Sie Ihn da auch Geld offerirten, so gienge Er wieder hin, wo Er zuvor gewesen wäre. Man solte bey vorigem Conclu so verbleiben, und was man sonst an den Churfürsten zu Maynt schreiben wollen, solches auch an den Ober-Rheinischen Creyß gelangen lassen. Dieweil aber gewisse

Zei-

1650. Julius. Zeitung käme, daß Tourenne zu Franckfurt und Straßburg öffentlich werben ließ, wären selbige Städte ohne Verzug zu vermahnen, daß Sie solche Werbung, als denen Reichs-Constitutionen zuwider, nicht zuliessen. 1650. Julius.

2.) Sein Herr hätte bezahlet, könte sich zu anderer Repartition nicht verstehen.

3.) Dem Cammer-Gericht könte man auf die Herbst-Messe 2. Zieler erlegen. Darneben approbirte Er auch den Altenburgischen Vorschlag, Præsentationes wären nöthig, weil aber jetzo sehr wenig Assessores in Camera, und sonst gebräuchlich, daß den Præsentatis Acten übergeben, und von jedweden derselben aus denen ihm zugestellten Actis eine Relation Facti & Iuris aufgesetzt würde, welche man hernach in Pleno examinirte, gegen die Acta hielte, und sehe, ob der Præsentatus Speciem Facti recht gefasset, die Jura gebührend applicirte, und die Relation dem Cammer-Stylo gemäß eingerichtet, darüber gienge viel Zeit weg, und würden, wenn viel Præsentati, wie nothwendig geschehen müste, auf einmahl kämen, die wenigen Assessores, wo nicht länger, jedoch gewiß ein viertel Jahr mit zu thun haben, und unterdessen alle Sachen liegen bleiben. Man solte ad Cameram schreiben, daß Sie pro nunc, ohne gewöhnliche Relation, admittiret würden. Hingegen wären die Præsentantes zu erinnern, daß Sie taugliche Subjecta schickten. Wegen der Bibliothec, consentit.

4.) Wie Altenburg.

Coburg. Wie Altenburg und Bamberg.

Straßburg. Wie vor. Wegen des Schreibens an Franckfurt und Straßburg, wie Bamberg.

Weymar. Wie Bamberg und Altenburg. Wegen der Tourennischen Werbung solte man an alle Creyße schreiben.

Item wegen Gotha suo Loco & Ordine.

Passau. Wie Straßburg.

Anspach. 1.) Wie Bamberg und Altenburg. 2.) Wie Bamberg. 3.) Idem. 4.) Wie Altenburg.

Basel. 1.) Scribatur an Maynz. 2.) Wie Bamberg. 3.) & 4.) wie Bamberg und Altenburg.

Braunschweig-Wolffenbüttel. 1.) Wie Bamberg und Altenburg. 2.) Sein Herr würde das Seinige zahlen. 3.) und 4.) Wie Bamberg und Altenburg.

Fulda. Wie Bamberg.

Celle, Calenberg und Grubenhagen. Wie Wolffenbüttel.

Würtenberg. Repetit sein jüngstes Votum.

Henneberg, cum Majoribus.

Der Oesterreichische machte das Conclusum: wegen der Guarantia wäre noch anzustehen, die Herrn Kayserlichen wegen Franckenthal, Lothringen und Tourenne nochmahls zu erinnern, auch dem Ober-Rheinischen und Chur-Rheinischen Creyß an die Hand zu geben, daß Sie den Hertzog von Lothringen durch eine Schickung zu gewinnen Fleiß anwenden, inmittelst aber den Reichs-Constitutionibus gemäß auf Mittel bedacht seyn solten, wie fernerern Beschwerden vorzukommen. Man hätte ferner die Stadt Franckfurt und Straßburg wegen der vorgehenden frembden Werbung durch ein beweglich Schreiben an die Reichs-Constitution zu weisen, damit Sie denselben zuwider nichts verhängten.

2.) Solten wegen Beytrag des Heilbrunnischen Unterhalts die Stände nochmahls erinnert, wie auch 3.) instehende Herbst-Meß zum Unterhalt des Cammer-Gerichts zwey Ziehler einzuschicken, und aufs eheste tüchtige Personen zu den vacirenden Assessoraten zu præsentiren angemahnet, auch allhier die Cammer-Gerichts-Unterhalts Restanten durchgangen, und einem jeglichen, nach Advenant seines Rests eine gewisse Quota alsobald abzutragen, angekündiget und auferleget, endlich Ihrer Kayserlichen Majestät der Vorschlag wegen der Bibliothec allerunterthänigst recommendiret werden. 4.) Die Herrn Kayserlichen um Abwendung zu ersuchen.

1650. Julius. Als Wir zur Re-und Correlation zusammen kamen, waren die Herrn Churfürstlichen per omnia, bis auf den Vorschlag wegen der Cammer-Gerichts-Reste, mit Uns einig, und accomodirten sich auch die Städtische. Es brachte auch das Fürstliche Directorium wegen der Recompensen etwas vor, und wurde dahin geschlossen, auch von den Churfürstlichen und Städtischen beliebet, man solte von dem Augspurgischen Rest hiezu anwenden, und aus jeglichem Collegio zwey benennen, die sich zusammen setzten, und wegen des Quanti eine Abrede nähmen, worzu Fürstlichen Theils Bamberg und Altenburg benennet worden, die Churfürstlichen waren mit diesem Vorschlag zwar einig, und benennten Ihres Theils Cölln und Bayern, aber der Chur-Mayntzische contestirte, daß es gleichwohl vor dessen nicht Herkommens, müste auch in keine Consequenz gezogen werden, daß den Fürstlichen Directoribus müste eine Recompens gegeben werden. 1650. Julius.

Herr Goll beruffte sich auf das Exempel des Reichs-Tages de Anno 1640. deme wiedersprach aber der Teutschmeisterische, wie auch Bambergische Gesandte, und Ich, mit dem Anhang, was ietzo geschehe, thäte man, wie viel andere Dinge mehr, extra Ordinem.

Das Reichs-Städtische Collegium ließ Ihnen diese Deputation auch gefallen, und wolten, wenn es dazu käme, aus ihren Mittel jemand zu benennen wissen.

N. VI.

Dict. Norimb. den 3. *Aug.* 1650.
per Mogunt.

Antwort des Reichs-*Convents* an den Ober-Rheinischen Creyß.

Hochwürdiger, Durchlauchtig- und Hochgebohrner, Gnädige Fürsten und Herren.

Aus Eurer Eurer Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden anhero abgeordneten Gesandten, Herrn Wolff Bernhard von Geyspitzheim, bey Uns so wohl münd- als schrifftlich beschehenen Anbringen, haben Wir mit mehrern vernommen, was sich annoch wegen der Königlichen Hispanischen, Lothringischen und Tourennischen gewaltthätigen Vorenthaltung der in selbigem Creyß innhabenden festen Plätze und Oerter, wie auch continuirender Durchzügen, Einquartirungen, Contributionen, Exactionen, Werbungen und dergleichen, vor gefährliche weit aussehende Conjuncturen ereignen, und welcher gestalt Dieselbe vermeynen, daß zu Abwendung solcher dem Ober-Rheinischen Creysse und angränzenden Landen, ja einfolgendlich dem gantzen Heiligen Römischen Reich, vor Augen stehenden weitern Gefahr, Ruin, und Ungelegenheiten, mit und neben den in den heylsamen Reichs-Constitutionen und Executions-Ordnungen versehenen Verfassungen, die in dem Frieden-Schluß enthaltene Guarantie vor das beste und zulänglichste Mittel erachten, und damit hierüber dieß Orthes ohngesäumt ein Schluß gemacht, auch der Requisiten halben nach dem Fuß der Reichs-Matricul ein Gewisses verglichen werden möge, an Uns inständig begehren.

Gleichwie Uns nun in alle Wege billig obliegen und gebühren will, alle Mittel und Wege zu ergreiffen, Krafft deren der Friedens-Schluß zu seiner völligen Execution gebracht, und nechst Abwendung aller fernern Gefahr und Unruhe ein Stand so wohl als der andere dessen cum Effectu geniessen mögen.

Als haben Wir auch nicht unterlassen, solches Anbringen seiner Importanz und Wichtigkeit nach in behörige reife Berathschlagung zu ziehen, und ob und wie etwann, vermittelst Ergreiffung der vorgeschlagenen General-Guarantie, dem Wercke nachdrücklich abzuhelffen, reiflich zu überlegen. Dieweiln aber etliche aus der Chur-Fürsten und Stände anwesenden Gesandten solches Mittel aus verschiedenen Considerationen, sonderlich aber um deswillen, annoch zu frühzeitig erachtet, alldieweil andere daraus allerhand Nachdencken schöpffen dörfften, der mehrere

1650. Julius. rere Theil der Gesandten auch sich hierüber heraus und vernehmen zu lassen, ex Defectu Mandati, entschuldiget. 1650. Julius.

So hat man dießfals noch zur Zeit zu keinem beständigen Reichs-Schluß gelangen können. Damit aber gleichwohl inmittelst, und bis man sich auf den Nothfall im Heiligen Römischen Reiche in eine durchgehende beständige Verfassung stellen könne, die im Ober-Rheinischen Creyß, am Rhein, Mosel und Saar-Strohm, gesessene und benachbahrte, interessirte, bedrängte Stände nicht gar zu Grunde gerichtet, sondern die Restitution obbedeuter Ihnen annoch wieder alle Billigkeit gewaltthätig vorenthaltener Orthe, sammt Remedirung aller Pressuren, umb so viel ehender erhalten, und alles Unheil von dem Reich abgewendet werden möge;

So haben Wir nicht ermanglet, die Römische Kayserliche Majestät, Unsern allergnädigsten Herrn, wie auch des Königlichen Spanischen General-Gubernatoris in den Nieder-Landen, Herrn Hertzog Leopold Wilhelms, so wohl als des Herrn Hertzogen zu Lothringen Hoch- und Fürstlichen Durchlaucht Durchlaucht, mit und neben dem Herrn Marschall Vi-Conte de Tourenne, hierunter, im Nahmen Unserer gnädigst und gnädigen Herrn Principalen, Obern und Committenten, des Innhalts aller- und unterthänigst und aufs beweglichste zu belangen, wie Dieselbe ob beyliegenden Abschrifften mit mehrerm zu ersehen, und weiln Wir vernehmen, daß Eure Fürstliche Gnaden Gnaden den $\frac{7}{17}$. dieses die gesambte Ober-Rheinische Creyß-Stände in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Wormbs zusammen beruffen, wie auch gleichmäßige Convocation des Chur-Rheinischen Creyßes vor gut ansehen, so würde Unsers unvorgreiflichen Ermessens zu Beförderung des intendirenden Zweckes nicht wenig dienlich seyn, wann auch absonderlich im Nahmen des Ober-Rheinischen und benachbahrten hierunter gravirten Creysen, und Deroselben Chur-Fürsten und Stände, vermittels einer eigenen Abordnung, Hochgedachten Herrn Hertzogen von Lothringen Fürstliche Durchlaucht, und der Herr Vi-Conte de Tourenne, hierunter angelanget, und ersuchet würde, allermassen Wir dann verhoffen, solches ohne sonderbahren Effect nicht abgehen werde; Solten aber wider alle Zuversicht solche gütliche Mittel und Wege nicht verfangen, und man mit solchen Proceduren zu Unterdrückung des Reichs länger verfahren wollen, werden alsdann Churfürsten und Stände um so vielmehr Ursach und Anlaß gewinnen, auch desto weniger zu verdencken seyn, zu Ihrer Salvation auf andere nöthige zeitliche, den Reichs-Constitutionen und Friedens-Schluß gemässe, Rettungs-Mittel zu gedencken. Welches Deroselben Wir in Wieder-Antwort gehorsamlichen ohnverhalten wollen, und thun Dieselbe darbey Göttlicher Obacht ꝛc. Nürnberg den 9. August Ao. 1650.

An die ausschreibende Fürsten des Ober-Rheinischen Creyßes.

N. VII.

Dict. Norimb. den 3. *August* 1650.
per Mogunt.

Schreiben des Reichs-*Convents* an Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm, die Franckenthalische *Evacuation* betreffend.

Hochwürdigster, Durchlauchtigster, Gnädigster Herr.

Ob wohln Wir, insonderheit aber und zuforderst Unsere Gnädigst und gnädige Herrn Principalen, Obern und Committenten, zu Ihrer Königlichen Majestät in Hispanien das unterthänigste zuverläßige feste Vertrauen, und zumahl ausser allen Zweiffel stellen, es werden Dieselbe nunmehro und bevorab, weil in Krafft der jüngst dieß Orthes verglichenen Executions-Recessen a Parte beeder auswärtigen Cronen, neben Abdanck- und Abführung Ihrer Kriegs-Völcker, alle im

Reich

1650. Julius. Reich Dato inngehabte Orth wiederum evacuirt und abgetreten, und also selbige das Römische Reich völlig quittiren werden, auch mit der gebethenen Restitution der Vestung Franckenthal länger nicht zurück halten, sondern vielmehr vermittelst förderſamſter Werckſtellung derſelben das Heilige Römiſche Reich zu Ihrer unſterblichen Glori wiederum in ſeinen gäntzlichen Ruhe-Stand ſetzen helffen. 1650. Julius.

Damit jedoch ſolches zu des Heiligen Römiſchen Reichs höchſten Schaden und Nachtheil nicht noch mehrers verzögert, auch die je länger je mehr zunehmende und von denen am Rhein, Moſel und Saar-Strohm ſituirten Chur-Fürſten und Ständen täglich klagende Exactiones, Excurſiones, Contributiones, Plünderungen und andere dergleichen Kriegs-Beſchwerden, dermahlen abgeſtellet werden mögen.

Als haben Wir eine Nothdurfft zu ſeyn erachtet, Eure Hoch-Fürſtliche Durchlaucht, als einen Hochrühmlichſten, friedfertigen und dem bedrängten Vater-Lande wohl affectionirten Fürſten und vornehmes Mit-Glied des Heiligen Römiſchen Reichs, im Nahmen Höchſt Hoch und wohlgedachter Unſerer gnädigſt und gnädigen Herren Chur-Fürſten und Principalen, Obern und Committenten, hierunter über voriges nochmahls gebührend zu belangen, und Dieſelbe unterthänigſt und aufs beweglichſt zu erſuchen und zu bitten, Die geruhen dem allgemeinen nothleidenden Weſen zum beſten, in Krafft führenden General-Gouvernements in den Nieder-Ländiſchen Provincien, ſolche gebethene und von hieſigen Herrn Kayſerlichen Geſandten offt vertröſte Franckenthaliſche Reſtitution, inmaſſen Wir erfreulich vernommen, daß Eure Hoch-Fürſtliche Durchlaucht deswegen die Ordre in Händen haben ſolten, und damit die Königlichen Hiſpaniſchen Völcker nach Innhalt des Teutſchen Frieden-Schluſſes ohne einige fernere Beſchwerden der Stände mit guter Ordre abgeführet, und alle obberührter maſſen geklagte Preſſuren abgeſtellet, und die bis annoch hoch beſchwerte Stände in vorigen Ruhe-Stand geſetzet werden mögen, zu befördern und zu verfügen, wie auch an Dero hochvermögendem Ort des Herrn Hertzoges von Lothringen, Fürſtliche Durchlaucht, und Herrn Marſchall Vi-Conte de Tourenne gleicher geſtalt dahin diſponiren zu helffen, damit auch von Deroſelben vertröſter maſſen die aufs Reichs-Boden annoch inhabende Orth förderſamſt wiederum abgetretten, und Ihren rechtmäßigen Herrn reſtituiret, auch die von Dero Kriegs-Völckern bishero continuirende Exorbitantien, Plünderungen, Durchzüge und Einquartierungen eingeſtellet, gute Nachbarliche Verſtändnüß und Freundſchafft erhalten, und alle Ungelegenheiten vermieden bleiben mögen. Gleichwie nun durch dieſe Willfahrung Eure Hoch-Fürſtliche Durchlaucht ſich Churfürſten und Stände zum höchſten obligiren, alſo werden Sie es auch um Dieſelbe mit Erweiſung aller angenehmer Freundſchafft möglich und mit unterthänigſten Dienſten zu verſchulden ſich jederzeit angelegen ſeyn laſſen. Wir aber thun Dieſelbe darbey Göttlicher Obacht ꝛc. Nürnberg, den 9. Aug. Ao. 1650.

An Herrn Ertz-Hertzogen Leopold Wilhelms Fürſtliche Durchlaucht.

§. VII.

Regenſpurgiſche Creditorn-Sache.

Dienſtags den 30. Jul. / 9. Aug. wurde im Deputations-Rath die Regenſpurgiſche Creditoren-Sache contra die Ober-Pfältziſche Landſchafft vorgenommen, aber nicht abſolvirt, weil die Klägere und Reſtituendi ſich auf einige Kayſerliche Reſcripta berufften, welche dem Chur-Bayriſchen noch nicht communicirt waren, dahero man es bey der Communication vor dießmahl allein bewenden laſſen muſte.

Kürtzlich hatte es mit dieſer Sache folgende Bewandtniß: verſchiedene Creditores hatten ehehin auf das Ober-Pfältzi-

1650. Julius.

tzische Commissariat-Amt an des Kayſers Ferdinandi II. Majestät Capitalien vorgeschossen; Und als der Kayser die Ober-Pfaltz an Chur-Bayern verkauffte, wurde eine Lista der passirlich- und darauf hafftenden Schulden mit extradirt, darunter aber die Regenspurgischen Creditores nicht mit benennet waren: Es erlangten jedoch nachgehends dieselben einige Kayserliche Rescripta, Ao. 1626. dahin gehend, daß sie aus der Ober-Pfaltz ihre Befriedigung erlangen müsten. Chur-Bayern aber wollte sich daran nicht kehren, sondern beruffte sich allzeit auf die extradirte Listam. Vermeynte auch, es möchte fallen, wie es wolle, so müsten Ihre Kayserliche Majestät und das Hauß Oesterreich den Churfürsten schadloß halten, indeme auch Ertz-Hertzog Leopold zu Oesterreich-Inspruck sich auf 15. Jahre lang zur Indemnisation verbunden habe, es möchte gleich mit der Chur-Pfältzischen Restitution gehen, wie es wolle: Es intendirte dahero Bayern die 2. Zölle, so Ihm loco Assecurationis in dem Oesterreichischen verschrieben und eingeräumt worden, Jure Retentionis an sich zu behalten. ꝛc.

Des Nachmittags, weil nach dem letztern Verlaß einige Puncten mit den Kayserlichen Gesandten zu überlegen waren, der Duca d'Amalfi auch seine empfangene Relation von Erffurth und aus Schwaben denen Ständen desselben Vormittags hatte communiciren lassen; So erhuben sich die Deputirte zu Demselben, bey welchem auch die übrigen Kayserlichen Gesandten versammlet waren. Das Reichs-*Directorium* bedanckte sich pro Communicatione und erinnerte darbey, weil der Schwedische Generalissimus wegen Abdanckung der Schwedischen Völcker sich erklärt habe, daß solche entweder bey der Stadt Nürnberg, oder sonst an Orten, wo die Obristen selbst es haben wollten, geschehen sollte; So möchte der Herr General-Lieutenant durch den Obristen La-Cron zu Erffurth bey dem Generalissimo deshalber Vorstellung thun lassen, daß es geändert werde; Und, als Derselbe darauf versetzt, daß solches bereits geschehen sey; wurde die Materie von denen der Evacuation halber ausgestellten Schwäbischen *Ordres* tractirt, da man dann befunden, daß, nachdeme die Stadt Schweinfurth Sonntags den 28. Julii evacuirt worden sey, in denen Ober-Creysen nur alleine noch die Stadt Nördlingen zurück bleibe, woraus zwar der Schwedische Commendant ehender nicht habe ausziehen wollen, biß Er seinen Rückstand würde bezahlt erlangt haben; Er sey aber von dem Kayserlichen General-Lieutenant, durch den dahin geschickten Obristen Keller, bedeutet worden: Er sollte nur aus der Stadt ziehen, hingegen biß zu Erlangung seines völligen Contentements in den nechsten Dörffern liegen bleiben, allermassen der Commendant zu Schweinfurth auch gethan habe: In denen Nieder Creysen war erstlich Erffurth, welches der Schwedische Generalissimus bey seinem Abzug von Nürnberg selbst zu evacuiren versprochen hatte; Sodann Minden und Dömitz, womit es diese Beschaffenheit habe, daß selbige Orte nicht ehender von den Schweden könten evacuirt werden, biß die nach Lüttich geschickten Schwedischen National-Regimenter wieder zurück und durch passirt wären, massen diese Regimenter nach Schweden transportirt, die Teutschen Regimenter aber, so gleich nach empfangener Zahlung, abgedancket werden sollten; Die übrigen Ordres, wegen Evacuation des Hertzogthums Mecklenburg, wären nachzusenden versprochen worden. Die Ordres, wegen der im Stifft Oßnabrück besetzten Orte, wären zwar beym Baron Oxenstirn vorhanden, aber verschlossen, welches der Abrede zuwieder lauffe, und könnte sie der Herr General-Lieutenant also nicht annehmen; Gemeldter Baron Oxenstirn hätte zu seiner Entschuldigung zwar einen Extract aus des Generalissimi an Ihn erlassenen Schreiben communicirt, in welchem aber gemeldet wäre, daß Er die Ordres offen zu empfangen habe, darauf Ihm der General-Lieutenant habe sagen lassen, obwohl die Ordres aus Irrthum vielleicht möchten verschlossen worden seyn, Er dennoch wohl befugt wäre, selbige zu öffnen, allein es habe nichts verfangen wollen. Darauff wur-

1650. Julius.

Von Evacuation Nördlingen.

Ingleichen Erffurth.

Minden und Dömitz.

Des Hertzogthums Mecklenburg.

Stiffts Oßnabrück.

1650. Julius.

de von der obangeführten Anticipation der Zahlung vor das Schomburgische Regiment, so aus Offenburg gezogen, und einigen Ständen über den Halß geschickt worden war, Anregung gethan, solche Anticipation, dem Concluso gemäß, abzustellen; Es entschuldigten aber die Kayserlichen Gesandten solche gemachte Forderung dadurch aufs fleißigste, weil die Kayserlichen Erblande aufs äuserste ruinirt wären, es auch viele Ungelegenheit verursachen würde, wann man diese Leute gleichsam mitten durchs Reich, etwa nach Böhmen, führen wollte, um daselbst so lange still zu liegen, biß man zu ihren Abdanckungs-Geldern gelangen könte: Es sey ja eine geringe Summe, die jeden Stand beträffe, hofften, man würde es weiter nicht difficultiren, sondern dieses Wenige, Ihrer Kayserlichen Majestät zu allerunterthänigsten Ehren, noch über sich nehmen.

Endlich kam auch die Sache vor, wegen der von Chur-Pfaltz vorgenommenen Occupirung der Stadt Weyden in der Ober-Pfaltz, womit es diese Bewandtnis hatte, daß als Pfaltz-Neuburg und Sultzbach, wegen des Religions-Exercitii und anderer Puncten halber, obgedachter massen, zu Nürnberg bey dem Convent, mit einander stritten, der Churfürst von Pfaltz, als Tertius Interveniens, die Stadt Weyden, mit Beyhülffe des in der Stadt gelegenen Schwedischen Commendantens, durch seine Trouppen besetzen ließ, worüber sich Pfaltz-Neuburg in anliegendem Memoriali N. I. hefftig beschwehrte, und diesen Actum vor eine Contravention des Instrumenti Pacis hielt, ja, die Kayserlichen Gesandten vermeynten, man solle *ex L. si quis in tantum. C. unde vi. &c.* gegen Chur-Pfaltz procediren. Bey dieser Gelegenheit nun erkannten die Kayserlichen Plenipotentiarii selbst, daß der Pfaltz-Graf Christian Augustus zu Sultzbach keinen Antheil an der Sache habe, hingegen hielten Sie das Factum den Chur-Pfältzischen Gesandten vor, welche aber mit Nachdruck zu behaupten sich bemüheten, es sey die Occupation propitio Jure geschehen.

1650. Julius.

Von der Chur-Pfältzischen Occupirung der Stadt Weyden.

N. I.

N. I.

Dict. Norimb. 30. Julii 1650. per Mogunt.

Pfaltz-Neuburgisches *Memorial*, wegen der von Chur-Pfaltz unternommenen *Occupation* der Stadt Weyden.

Des Heiligen Römischen Reiches Chur-Fürsten und Stände Hochansehnliche Vortreffliche Herren Abgesandte und Räthe, Gnädiger Herr Graf und Hochgeehrte Herren.

Eurer Gnaden und Unsern hochgeehrten Herren können Wir nicht verhalten, was massen Uns gleich jetzo der gewisse Bericht eingelangt, daß Vorgestern Abends eine Anzahl fremder Kriegs-Völcker nicht allein mit Zuthun des in der Stadt Weyden liegenden Commendanten, Major Hager, sondern auch durch die Sultzbachische Bediente, den von Ehrenstein, in die Stadt gebracht, und aus deren Befehl alldorten logiret worden, und de Facto logiret seyn, welche, als man Ihnen nachgefraget, was Volck sie wären, sich privatim und publice allerhand verdächtiger Reden, endlichen gar dahin, in vermeinten Vertrauen, vernehmen lassen: Daß sie Chur-Heidelbergische Soldaten seyn, welches Uns dann um so viel desto frembder, ja auch glaublicher und ohnzweiffendlich vorkommet, weilen gemeldter Commendant sich gegen den Neuburgischen alldort befindenden Commissarien in Antwort so weit heraus gelassen: Es mögen Neuburg und Sultzbach zu Nürnberg mit einander wegen der Stadt Thor-Schlüssel sich verglichen haben, wie Sie wollen, so stehe doch in seiner Ordre zu erwarten, weme Er selbige liefern solle.

Wann

1650. Julius. Wann aber diese Einschleichung fremder und verdächtiger Völcker so wohl dem Instrumento Pacis, als dem allhier geschlossenen Executions-Receß zuwieder laufft, dem Sultzbachischen Bedienten und eingedrungenen Augspurgischen Confession zugethanen Rath keineswegs gebühret, dergleichen gefährliche Consilia und Attentata mit Ihren Vorschub und Zuthun, ohne einiges Wissen und doch im Angesicht der Pfaltz-Neuburgischen, als Landes-Fürstlichen Commissarien und Beamten, einseitiger Weiße zu befördern und selbst zu führen, sondern sich dardurch den Straffen fractæ Pacis ipso Facto unterwürffig gemacht haben, nicht weniger auch den Höchsten Kayserlichen Respect und Autorität frevenlicher Weiß bey seit gesetzet, indeme dem Sultzbachischen Landschreiber N. von Ihrer Fürstlichen Gnaden, Pfaltz-Grafen Christiano Augusto, bereits selbsten notificirt worden, daß die Stadt Thor-Schlüssel (so hierdurch einem andern in die Hände gespielet werden könten und möchten) im Nahmen Allerhöchst-ermeldter Kayserlicher Majestät zweyen benahmsten Bürgermeistern, als dem Jörgen Fröhlich Catholico, und einem Augspurgischen Confessions-Verwandten eingehändiget werden sollten. 1650. Julius.

Als bitten Eure Excellenzen Wir gantz inständig, propter commune Imperii Periculum und daraus leichtlich entspringenden grossen Unheils, diesem Werck recht auf den Grund zu sehen, und würcklich daran zu seyn, daß diese Völcker wiederum mit Zuthun des Schwedischen Commendanten, auch des Sultzbachischen Beamten und eingedrungenen Bürgermeister und Rath, alsobalden fort gewiesen, die Guarnison nunmehr in Termino würcklich abgeführet, die Stadt Thor-Schlüssel verglichener massen, im Nahmen Ihro Kayserl. Maj., Catholischer Seits bemeldtem Bürgermeister Georg Fröhlich, und dem andern, den Sultzbach benennet, eingehändiget werden. Sollte sich aber gemeldter Sultzbachischer Landschreiber und Burgermeister und Rath der Cooperation zu Fortweisung dieser Völcker weigern, und Sie sich also der Collusion theilhafftig gemacht zu haben an Tag geben; So werden erheischender Nothdurfft nach die gebührende Straffen gegen Sie, als Turbatores Pacis, billig ohneingestellt andern zum Abscheu vorgenommen, Ihre Fürstliche Durchlaucht aber, Unser gnädigster Fürst und Herr, vor dergleichen gefährlichen Consilien und Attentaten, warum Wir auch instantissime gebethen haben wollen, geschützet werden müssen. Nürnberg den 8. Aug. 1650.

Fürstliche Pfaltz-Neuburgische Abgesandte.

§. VIII.

Die Reichs-Städtische Gesandten gehen vom Convent.

Nach dem Abzug der Schweden rüsteten sich die Reichs-Städtischen Gesandten am ersten zur ebenmäßigen Abreise, wiewohl Ihnen von einigen Fürstlichen solches sehr widerrathen wurde, mit Anführung des Exempels auf dem Friedens-Congreß, da sich durch die allzufrühzeitige Hinweg-Reise die Restitutions-Sachen dergestalten gestecket hätten, daß man nun desto länger bißher damit zu thun gehabt habe.

Convivium der Gesandten zu Birg.

Unterdessen suchten die noch anwesenden Gesandten sich auch noch einen frölichen Tag, nach so vieler und wichtiger Arbeit, zu machen. Es wurde demnach, Donnerstags den 11ten Augusti st. v. zu Birg, einem der Freyfrau von Stubenberg damahls zugehörigem Schloß, ohngefehr eine halbe Meyl von der Stadt Nürnberg, auf *Spesen* der erscheinenden Gesandten, wozu auch die Kayserlichen Gesandten Vollmar und Cranius eingeladen wurden, ein grosses Convivium gehalten, und dabey diejenigen Aufzüge von einiger Patriciorum Kindern wieder vorstellig gemacht, welche bey des Kayserlichen *General-Lieutenants Duca d'Amalfi* letztgehaltenem Feuerwerck representiret worden waren. Neben denen genanten beeden Kayserlichen Gesandten, erschienen bey solchem Freuden-Mahl der Chur-Mayntzische,

1650. Augusti.

Chur-Beyerische, Chur-Pfältzische, Bambergische, Würtzburgische, Neuburgische, Sachsen-Altenburgische, Weymarische, Würtenbergische, Gräfliche Nassau-Saarbrückische, Hohenlohische, Vier Herren des Raths zu Nürnberg, der Heilbrunnische und Rotenburgische.

Des Generalissimi Resolution wegen der Ratificationen.

Bald hernach langete der nach Erffurth vor weniger Zeit abgereisete Lindauische Gesandte, D. Raßler, wieder zu Nürnberg an, und beschwehrte sich hefftig, wie schimpflich Ihm der Præsident Erskein begegnet habe, so, daß Er Ihm nicht einst ein Recreditiv gegeben, sondern Ihn lediglich auf des Schwedischen Generalissimi Resolution, so dem Obristen de la Cron ertheilt worden, verwiesen habe. Diese aber bestund darinnen, daß erst alle bedruckten Stände restituirt, die *Satisfactions*-Gelder bezahlt, und die Ratifications sämtlich extradirt seyn müsten, ehe die völlige Exauctoratio und Evacuatio erfolgen könne, wie ab der Anlaage sub N. I. zu vernehmen stehet. 1650. Augusti. N. I.

Hierüber beschwehrten sich die sämtlichen Reichs-Stände bey dem *Duca d' Amalfi*, Innhalts N. II. und ertheilten dem Schwäbischen Creyß-Abgeordneten die Ruck-Antwort sub N. III. Die Schweden hingegen continuirten mit Abforderung der Particular-Ratificationen, inmassen der Administrator zu Magdeburg, ingleichen der Pfaltz-Graf von Neuburg ein gleiches Gravamen führten, von dem der Schwedische General Steinbock, als dieser durch das Jülichsche hinab in das Stifft Lüttich marchirte, sub Comminatione Realis Executionis und der Quartiers-Last, dergleichen Ratification ebenfalls prætendirt. N. II. N. III.

N. I.

Auf das an des Herrn Pfaltz-Grafen und *Generalissimi* Hochfürstliche Durchlaucht von dem Herrn Obristen *de la Cron* übergebene *Memorial*, ist nachgesetzte *Resolution* von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht ertheilet worden. Erffurth den 30. *Julii St. Vet. Anno* 1650.

Anfänglich zweifeln Seine Hochfürstliche Durchlaucht nicht, es werden des Herrn General-Lieutenanes Duca di Amalfi Fürstliche Gnaden und Excellenz bey der Königlich-Schwedischen Exauctoration und Evacuation, und derer darauf ausgegebenen Ordres, dieses Præsuppositum haben, daß die im Executions-Recess klar enthaltene Præstanda, als die Restitutio deren in den 3. Terminen gesetzten bedruckten Stände, Bezahlung der Satisfactions-Gelder, und Extradition der Ratificationen, zuförderst abgerichtet, und darauf die Exauctoration und Evacuation erfolgen solle: Und ob zwar Seine Hochfürstliche Durchlaucht, noch vor der im Haupt-Recess determinirten Zeit, unterschiedliche Oerter durch Particular-Vergleich evacuiren lassen, so ist doch solches mehr den Ständen zu Bezeigung sonderbahrer Willfährigkeit, und zu deren Sublevation geschehen, dem andern obgedachten Præsupposito aber dardurch nichts præjudicirt worden: So viel nun hiernechst die Nördlingische Evacuation betrifft, ob zwar selbige Stadt mit unter der zwischen dem Herrn General-Lieutenant Duglas und den Schwäbischen Creyß-Ständen getroffenen Particulier-Convention begriffen; So haben dennoch Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Evacuation halber ohnlängst Ordre ertheilet, welche vermuthlich bereits exequirt; Und hoffen Seine Hoch-Fürstliche Durchlaucht dabey, es werden die sämtliche gedachte Herren Creyß-Stände nicht allein die völlige Richtung des in obgemeldter Convention (wobey Seine Hoch-Fürstliche Durchlaucht es annoch bewenden lassen) enthaltenen Satisfactions-Rests, sondern auch die Auslieferung der Ratificationen, (deren bißherige Verweigerung Seine Hochfl. Durchlaucht, zumahln es wider den klaren Inhalt des Haupt-Receßes lauffet, nicht wenig befrembdet) bevorab aber bey denen restituirenden Ständen, vermöge jetztgedachten Executions-Haupt-Receßes, befordern, worauf

1650. Auguſt. worauf dann die Abführung der im Schwäbiſchen Creyß annoch übriger Königlich-Schwediſcher Völcker alſo fort geſchehen, und würcklich erfolgen ſolle. 1650. Auguſt.

Welches Seine Hochfürſtliche Durchlaucht dem Herrn Obriſten in gnädiger Antwort hinwider zurück geben, und demſelben in übrigen mit allen geneigten Willen jederzeit beygethan verbleiben wollen. Urkundlich Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht hierbey gedruckten Inſiegels. Datum ut ſupra.

(L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi Principis proprium

Wolfsberg.

N. II.

Dictat. Norimb. 8. Auguſt. 1650. per Mogunt.

Memoriale des Reichs-*Convents*, die *continuir*enden Schwediſchen *Exactiones* betreffend.

Hochgebohrner Fürſt, Gnädiger Herr.

Demnach der Schwäbiſche Creyß ſich abermahls hoch beſchwehrt, daß, aller beſchehenen Remonſtrationen und Erinnerungen ohngeachtet, der Königlich Schwediſche Herr General-Lieutenant Duglas aller Stände Ratificationes in particulari über hieſigen Executions-Receß immerfort, und mit Bedrohung prætendirt, daß in Widrigen die Völcker ohne des Herrn Generaliſſimi Fürſtlicher Durchlaucht Special-Ordre Er nicht abdancken noch abführen wollte, ſolches Begehren aber der dieß Orthes beſchehenen Convention und verglichenen Formulæ Ratificationis allerdings zugegen, auch dieſer Verzug der Evacuation wider den klaren Buchſtaben des mit hochgedachten Herren Generaliſſimi Fürſtlicher Durchlaucht getroffenen Vergleichs und wohlgedachten Herrn General-Lieutenant Duglaſſen ſelbſt eigenen Schreiben iſt, in welchem Er ſich gegen Erlag der Gelder zur Abdanckung erbiethet, bey ſolchem allen im Nahmen der Römiſchen Kayſerlichen Majeſtät, Unſers allergnädigſten Herrn, Eure Fürſtliche Gnaden hoch mit intereſſirt ſind, als bitten im Nahmen Unſerer gnädigſt und gnädigen Herrn Principalen, Obern und Comittenten, Eure Fürſtliche Gnaden Wir hiermit gehorſamlichen, Sie wollen Krafft tragenden hohen Generalats durch hochgültige Interpoſition ſolchem ohnbefugten Beginnen ſchleunig abhelffen. Sodann mehr Hochgedachte Herrn Königlich-Schwediſchen Generaliſſimi Fürſtliche Durchlaucht dahin diſponiren, damit Sie nunmehr, nachdeme die Oßnabrückiſche Capitulations-Sache gantz richtig, unterſchrieben und verſiegelt iſt, des Herrn Biſchoffen zu Oßnabrück Fürſtliche Gnaden, vermittelſt gehöriger Ordres, alſobalden reſtituiren laſſen.

Solches werden Chur-Fürſten und Stände des Heiligen Römiſchen Reiches hinwiederum bey Eurer Fürſtlichen Gnaden mit freundlichen Dienſten zu verſchulden ohnvergeſſen bleiben. Nürnberg den 13. Aug. Ao. 1650.

Eurer Fürſtlichen Gnaden

Gehorſame

Des Heiligen Römiſchen Reiches Chur-Fürſten und Stände daſelbſt anweſende Räthe und Geſandten.

1650. August.

Postscriptum.

Auch gnädiger Fürst und Herr.

Was obgedachter Massen der Schwäbische Creyß gegen Herrn General Duglas, dessen beschwehren sich auch andere Stände im Niedersächsischen ebenmäßig wider Herrn General Königsmarck, und daß im Westphälischen die Magazine und Contributiones de Facto continuiret werden wollen. Bitten derowegen gleichergestalt um Abhelffung und schleunige Remedirung.

1650. August.

Copia Memorialis

An der Römischen Kayserlichen Majestät General-Lieutenant Duca d'Amalfi Fürstliche Gnaden.

N. III.

Dict. Norimb. d. 8. August. 1650. per Mogunt.

Antwort des Reichs-*Convents* an den Schwäbischen Creyß-*Convent* zu Göppingen.

Wohl-Edelgebohrne, Gestrenge, Edle, Vest- und Hochgelehrte, Ehrenveste, Fürsichtige und Weise, insonders Großgünstige, hoch und vielgeehrte Herren und Freunde.

Was die Herren dem Fürstlichen Costnitzischen anhero abgeordnetem Rath und Abgesandten, Herrn D. Raßlern, bey Uns wegen deren von dem Königlich-Schwedischen General-Lieutenant Duglassen an sämbtliche des löblichen Schwäbischen Creyses Stände begehrten Ratificationen, und derenthalben bißhero verzögerten Exauctoration und Evacuation, vor- und anzubringen aufgegeben, solches haben Wir von Demselben mit mehrern vernommen, auch nicht unterlassen, dieses ohnbefugte Begehren seiner Wichtigkeit nach der Römischen Kayserlichen Majestät, Unsers Allergnädigsten Herrn, hier anwesendem General-Lieutenant, des Herrn Duca d'Amalfi Fürstlicher Gnaden, nochmahls beweglichst zu remonstriren, und Dieselbe um förderlichste höchstnöthige Vermittlung des Inhalts anzulangen und zu bitten, wie die Herren ab copeylichen Beyschluß mehrern Innhalts zuvernehmen.

Gleichwie nun der Römischen Kayserlichen Majestät sowohl, als des gantzen Heiligen Römischen Reiches hoher Respect und Interesse hierbey sonderbar verliret: Als haben auch Seine Fürstliche Gnaden darauf alsobalden die Nothdurfft des Herren Pfaltz-Grafen und Königlich-Schwedischen Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht, vermittelst Ihres Abgeordneten des Kayserlichen Obristen de La Crone, zu Gemüth führen, und schleunigste Remediirung begehren lassen, zweifeln auch nicht, dieselbe allbereits erfolget seyn, und der löbliche Schwäbische Creyß derentwegen weiter nicht beschwehret werden solle, gestallt solches wider den klaren Innhalt des Haupt-Execution-Recessus lauffet, bey welchen man sich, vermöge desselben dieß Orthes ebener Massen, als bey allen Versammlungen und Diæten im Reiche herkommen, auch bey dem Friedenschluß selbsten observiret worden, gewisser Chur-Fürsten und Stände, welche Nomine omnium Statuum subscribiren und ratificiren sollen, verglichen, das darüber in den dreyen Reichs-Räthen gemachte Conclusum, auf des Herren Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht Begehren, vor Ausfertigung berührten Haupt-Recesses den Herrn Kayserlichen Plenipotentiarien sowohl als Hochgedachten Herrn Generalissimi Durchlaucht sub Sigillo Cancellariæ Moguntinæ zugestellt, in Krafft dessen wenigers nicht die Formula Ratificationis mit allerseits verglichen, sondern auch nachgehends ermeldte Ratificationes von allen deputirten Ständen in Originali beygebracht, und

Höchst-

1650. August. Höchstgedachten Kayserlichen und Königlich-Schwedischen Herrn Plenipotentiarien, wie auch dem Reichs-Directorio, gebührender Massen eingehändiget, und darüber ferner (welches doch, da man in Krafft obberührten Haupt-Recess an die Stände etwas weiter zu prætendiren befugte Ursache zu haben vermeynen sollte, dieß Orthes hätte vor und angebracht werden sollen) nichts moviret noch begehret worden; Dannenhero die im Haupt-Recess befindliche Worte: der Chur-Fürsten und Stände Ratificationes aber ꝛc. ohnzweiflich anderst und weiter nicht, als auf die dazu Deputirte und die verglichene Formam Ratificationis, verstanden werden können; Allermassen die Herrn von ermeldtem Constantzischen Abgesandten Herrn D. Raßlern mit mehrern vernehmen werden. Worauf Wir Uns dann Kürtze halber im übrigen beziehen, und nechst Göttlicher Empfehlung verbleiben

Nürnberg den 17. August. 1650.

Der Herren
Freund-und dienstwillige
Des Heiligen Römischen Reichs daselbst versammlete ꝛc.

1650. August.

§. IX.

Von des Duca d' Amalfi Erhöhung in den Reichs-Fürsten-Standt.

Mittwochs den 7. August. proponirte der Chur-Mayntzische Gesandte im Collegio Deputatorum: „Es hätte gestrigen Tags Herr Volmar in Anwesenheit des Kayserlichen Secretarii „Sattlers Ihm zu verstehn gegeben:

Proposition davon an die Stände.

„Nachdemmahln der Herr *General-Lieutenant Duca d' Amalfi* so wol in Kayserlicher Majestät Kriegs-Diensten so „lange Zeit gewesen, und solche hohe „Charge rühmlich bedienet, als auch das „Glück und die Ehre gehabt, hiesiges Orts „die Executions-Tractaten zum Stande und zum Schluß zu bringen, und „verhoffentlich Chur-Fürsten und Stände, wie auch Deroselben anwesende Gesandten, die treue Sorgfalt würden verspüret haben; So hätten Seine Fürstliche Gnaden vor sich und Ihre Posteros an Chur-Fürsten und Stände diese Bitte, daß Sie Ihnen möchten gefällig seyn lassen, Dieselbe durch ein allerunterthänigst Gutachten an Kayserliche Majestät dahin zu vorschreiben, daß „Sie in die Zahl des Heiligen Römischen Reichs Fürsten, Teutscher „*Nation*, möchten eingenommen, und auf „solchen Fürstenstand mit Kayserlichen „Privilegiis also und dergestallt versehen werden, daß Sie und Ihre Posteri, so sich in Teutschland aufhalten, „und einlassen würden, aller Fürstlichen „Dignität, Würdigkeit, Succession, „Gnaden, Freyheiten, auch alles Standes und Wesens in Geistlichen und Weltlichen Sachen, zu Friedens- und Kriegs-Zeiten, fähig werden seyn und bleiben mögen, wie solches bis dato anderen „gebohrnen Teutschen Fürsten zugeschrieben und gegeben worden. Der Hoffnung, es würden die Stände dabey kein „Bedencken haben. Er hätte von Herrn „Vollmarn das Begehren schrifftlich gefordert, der es Ihm ad partem gegeben, „(welches sonder Zweifel Herr Vollmar „selbst aufgesetzt) wolle es also auch ad „partem communiciren, aber nicht „zur Dictatur bringen. Und also hätte „Er der Deputirten Meynung vernehmen wollen, wie etwa das Werck zu „incaminiren, und ob man dahin stimmen werde, wenn es sämtlichen anwesenden Gesandten würde proponiret „werden.

Die *Deputirten* sämtlich, als der Chur-Mayntzische, Chur-Cöllnische, Chur-Bayersche, Sachsen-Altenburgische, Sachsen-Weymarsche, (der diesesmahl wegen der Repartition mit zugegen war) Braunschweig-Wolffenbüttelsche, Braunschweig-Zellische, Würtenbergische und Nürnbergische, stimmeten dahin. Diesem nach ließ der Chur-Mayntzische auch der übrigen Stände Gesandten zusammen erfordern.

Antrag eines Recompenses vor den Duca d' Amalfi.

Unterdeß erwehnete der Chur-Mayntzische, jedoch mit Vermelden, man möchte es nicht ad Protocollum nehmen, daß Vollmar gegen Ihn auch gedacht habe, ob es nicht etwa dahin zu bringen sey, daß dem Duca d' *Amalfi* zum Recompens

von

1650. Auguſt.

von den Ständen 5. oder 6. Römer-Monath verwilliget würden, davon Vollmar und Cran ſonder Zweiffel auch zu participiren gedächten. Was nun andere Stände beliebten, davon würde ſich der Churfürſt zu Maynz nicht abſondern. Solte es aber dahin nicht zu bringen ſeyn, werde Er beſſer thun, daß Er nichts proponire, ſondern davon ſchwiege ꝛc. Alle übrige Deputirte hielten dafür, daß davon ſtille zu ſchweigen ſey, weil man darzu nicht gelangen würde, aus dieſen und andern Rationibus, nemlich 1) daß kein Geſandter darauf inſtruirt, auch 2) der wenigſten Stände Geſandten mehr zugegen, und 3) von den abweſenden Ständen unterſchiedlicher Orten allſchon beſchwehrliche Reden und Schreiben gefallen wären, daß man zu Nürnberg (da man doch dazumahl noch in gröſſerer Anzahl beyſammen geweſen wäre) der Kayſerlichen Majeſtät und den Schweden ſoviel verwilliget habe; Es ſey 4) nicht gebräuchlich, daß man Ihrer Kayſerlichen Majeſtät Miniſtros von Reichs wegen remunerire, und dürffte es 5) künfftig eine Conſequenz abgeben, auch andere hohe Kayſerliche Miniſtri, 6) welche bey den langwierigen Friedens-Tractaten gebraucht worden, eine ebenmäßige Ergötzlichkeit begehren; Es wäre ohne hin ein groſſes, daß 7) Ihre Kayſerliche Majeſtät der meiſten Stände ſchon geſichert ſey, daß Sie Ihro auf künfftigen Reichs-Tag 100. Römer-Monath wegen Contentirung Ihrer Soldatesque verwilligen würden; daher 8) Ihre Kayſerliche Majeſtät den Duca d' *Amalfi* von ſolchem Quanto regaliren könten, und würde es 9) der Chur-Fürſten und Stände Unterthanen ohnehin ſehr ſchwehr, ſolche hohe Summe, die ſich auf etzliche Millionen belieffe, aufzubringen. Weswegen der Chur-Maynzische von dieſer Materie nichts zu proponiren ſich vornahm.

Der Stände Vorſtellung deswegen an Ihre Kayſerliche Majeſtät.

Als ſich nun der übrigen Stände Geſandten auf dem Rath-Haus eingefunden hatten, proponirte Ihnen der Chur-Maynzische, was wegen des Duc d' *Amalfi* allbereit im Collegio Deputatorum vorkommen war. Es giengen demnach die Unanimia im Fürſten-Rath, und alle 3. Reichs-Collegia (wiewol das „Städtiſche Collegium allein von dem „Nürnbergiſchen und Lindauiſchen re„præſentirt wurde) dahin, daß man „es Ihrer Kayſerlichen Majeſtät, als „Motu proprio, durch ein allerunterthä„nigſt Gutachten, und nicht als wann „der Duca d' *Amalfi* darum angeſucht „hätte, zuerkennen zugeben, und zu bitten „habe, Ihre Kayſerliche Majeſtät woll„ten Demſelben wegen ſeiner Meriten mit „ſolcher Fürſtlicher Würde und Digni„tät begegnen. Es kam dabeneben beſonders in Collegio Deputatorum vor, daß, wann der Duca d' *Amalfi* mit ſeinen Poſteris (welches man von den *Deſcendentibus* verſtund) hiernächſt auch im Fürſten-Rath Votum & Seſſionem haben wollte, Er ſich gebührender maſſen qualificiren müſſe, wie auch aufm letztern Reichs-Tag zu Regenſpurg wegen des von Hohenzollern, des von Eggenberg, und des von Lobkowitz vorkommen, und in dem Reichs-Abſchied angeziehlet worden, daß Sie ſich nemlich 1) in dem Römiſchen Reich, Ihrem Standt nach, begütert zu machen; 2) gleich andern Ständen, in die Reichs-*Matricul* zu einem Creys mit einem gewiſſen Anſchlag zu bringen, und 3) wann Sie gleich perſöhnlich zugegen wären, dennoch anderer Fürſten Geſandten nach zu ſitzen hätten. Man hielt aber am beſten zu ſeyn, vor diesmahl davon nichts zumelden, weil in des Legati Vollmars Schrifft von dem Voto und Seſſion ausdrücklich nichts enthalten ſey, man alſo es nicht ſelbſt auf die Bahn zu bringen habe, zumahl es ſich künfftig alsdann doch wol geben würde. Und weil auch der Freyheiten in Geiſtlichen Sachen gedacht wurde, erinnerten die Catholiſchen im Collegio Deputatorum, es müſſe hinzu geſetzet werden: *ſalvis Statutis*. Als man aber erwehnte, es verſtehe ſich ohn dieß doch auf das wohlgegründete Herkommen; ſo wurde ferner davon nichts geredet.

Deciſa Deputatorum zu manuteniren.

Fernerweit proponirte der Chur-Maynzische: Man ſehe, wie ein und ander Geſandter von dem Congreſſ hinweg gienge, und dem Römiſchen Reich dadurch allerhand Ungemach zu wachſen könte, wann die anweſende und verbleibende Geſandten nicht ſollten des Reichs Wohlfarth in Acht nehmen, und bey den

Kay-

1650. August. Kayserlichen und Schweden, und wo es sonst nötig sey, die Nothdurfft erinnern können. In Franckenthal liege noch die Spanische Besatzung; an Seiten der Cron Schweden wären noch unterschiedliche Plätze zu restituiren; General Duglas stehe noch mit 9. Regimentern im Schwäbischen Creys, und hätte man also die Hand noch nicht abzuziehen. Wiewol nun die Deputirten die 3. Monath noch in Nürnberg verharren sollten, gienge doch Ihre Commission weiter nicht, als auf den Punctum *Amnestiæ & Gravaminum*, derohalben werde dergleichen Schluß *per Imperii Collegia* nötig seyn, daß derjenigen Stände Gesandten, so zu Nürnberg verblieben, Macht und Gewalt haben sollten, Nomine omnium über die Concluſa und Deciſa zu halten, und dieselbe zur Würcklichkeit und Effect zu befördern.

Im Fürsten-Rath stimmete Bayern, Bamberg, Sachsen, Brandenburg, Braunschweig, Fulda und Würtenberg dahin, daß es nötig und nützlich sey, aber Oesterreich, Teutschmeister, (und welche Vota Er sonst führet) Pfaltz-Neuburg und Basel nahmen es blos ad referendum. Als man auch mit den Churfürstlichen zur Correlation schreiten wollte, sagte der Chur-Mayntzische, man könne dieses mahl zu keinem Schluß gelangen, sintemal die Churfürstliche nicht beysammen wären, denn der Chur-Sächsische gieng davon, als Er diese Propoſition vernahm, und war der Chur-Brandenburgische nacher Eger auf den Sauerbrun verreyset. Der Chur-Cöllnische aber hatte sich auch nicht herausgelassen. Das von dem Legat Vollmar wegen der Amalfischen Standes Erhöhung gefertigte Memoriale, ist ſub N. I. dann der Reichs-Stände darauf an Ihre Kayserliche Majestät erlassene Vorstellung, ſub N. II. zu ersehen. 1650. August. N. I. N. II.

N. I.

Memoriale, die Erhebung des *Duca d' Amalfi* in den Deutschen Fürsten-Standt betreffend.

Nachdem durch Verleihung Göttlicher Gnaden, auf den zu Münster und Oßnabrügge, zwischen der Römischen Kayserlichen Majestät und Ständen des Reichs an einem, so dann den Cronen Schweden und Franckreich am andern Theil, im Jahr 1648. geſchlossenen und ratificirten Frieden, auch die der Execution halber zwischen allerseits hohen Generalitäten fürgegangene Handlungen in des Heiligen Römischen Reichs-Stadt Nürnberg, mit der Cron Schweden zwar den $\frac{16}{26}$. Junii, mit der Cron Franckreich aber den $\frac{4}{14}$. Julii, nächsthin zum endlichen Schluß gebracht, und darüber ein ordentlicher Executions-Receſſ aufgerichtet und publicirt worden, wordurch denn männiglich gerne bekennen soll und muß, daß dem Heiligen Römischen Reich insgemein, und jedem dessen Glieder insonderheit die lang gewünschte Friedliche Ruhe und Wohlstand wieder gebracht, auch Reichen und Armen die Sicherheit verschafft worden, daß nunmehr ein jeder, nach seines Standes Gelegenheit, bey dem Seinem ruhig verbleiben, sicher handeln und wandeln, auch gleichen Rechtens und Gerechtigkeit sich in allen Zustande getrösten möge.

So viel hierauf die natürliche Anneigung eines danckbaren Gemüths von selbst einem jeden die Anweisung gebe, darauf bedacht zu seyn, wie gegen Denjenigen, so sonderlich in diesem hochwichtigen Werck ihren Eiffer dem allgemeinen Wesen zum besten mit Rath und That vor andern erscheinen lassen, auch ein solches Denckzeichen und immerwährende Gedächtniß eingeführet werde, darob die liebe Posteritat die Grösse der verrichteten und zu End geführten Handlung und dargegen obliegender Danckbarkeit erkennen, und eine rühmliche Begierde zu Leistung gleichmäßiger Dienste gegen unser allgemeines Vaterland Teutscher Nation gewinnen möge.

Nun ist jedermänniglich bekandt, daß hierunter der Hochgebohrne Fürst und Herr Octavio Piccolomini *d' Amalfi*, des Heiligen Reichs Graf zu Nachot, Ritter des Güldenen Vellus, Römischer Kayserlicher auch in Hungarn und Boheim Kö-

1650. August. niglicher Majestät Geheimder Rath, Cämmerer, Hatschierer-Hauptmann, General-Lieutenant über Dero Armaden, Feld-Marschall und bestellter Obrister, vor allen andern seine angebohrne Heroische Tugend herfür gläntzen lassen, in dem Er gleich anfangs des Teutschen Krieges seine Dienste der Römischen Kayserlichen Majestät, Unserm Allergnädigsten Herrn, aufgeopfert, derselbe mit Heroischer Tapferkeit durch alle Krieges-Titul zum Amt Dero General-Lieutenants erhoben worden, welches Er auch sonderlich zu der Zeit, als männiglich in den Sorgen gestanden, daß es nunmehr mit dem Reich Teutscher Nation geschehen, und dasselbe sich fremder Beherrschung gäntzlich würde untergeben müssen, mit solcher Wachbarkeit, fürsichtig- und unerschrockenen Gemüth, geführet, auch gegen Freund und Feind solche Generosität erscheinen lassen, daß dadurch der Frieden-Schluß mercklich befördert, die Feinde selbst Ihm alles Lob beymessen, Chur-Fürsten und Stände des Reichs aber in der That zuerkennen bewegt worden, daß die Conservation des Reichs auf seinem Hochvernünfftigen Krieges-Regiment bestanden sey; 1650. August.

So ist auch männiglich bekannt, mit was sonderbahrer Höfflichkeit Er die gantze Zeit währender Executions-Tractaten sich gegen den Schwedischen Generalissimum, wie auch übrige Schwedische Generals-Personen, betragen, dadurch sich bey denselben beliebt gemacht, und viel ahmhaffte Schwürigkeiten überwunden, also, daß man durch solch höffliches Comportement endlich den so hoch verlangten Executions-Schluß, wegen Enträumung der eingenommenen Vestungen und beschlossener Plätze, wie auch wegen Abdanckung der Kriegs-Völcker aus dem Reich, erhalten, dessen würckliche Vollenziehung auch Hochgedachter Herr General-Lieutenant bis dato, nach des Schwedischen Herrn Generalissimi Abreise, mit solchem Eyffer und Ernst verfochten und fort getrieben, daß ja kein Chur-Fürst oder Stand des Reichs ein mehrers von Ihrer Fürstlichen Gnaden suchen, begehren, oder gewärtig seyn können. Wie nun in allen solchen Zuständen und Betragungen besagtes Herrn General-Lieutenants liebe und hertzliche Anneigung gegen das Heilige Römische Reich, Teutscher Nation, gnugsam erhellet, und ja von einem gebohrnen Teutschen Patrioten ein mehrers nicht erwünschet und begehret werden könte; Also will fast die natürliche Schuldigkeit einer rühmlichen Wiedervergeltung erfordern, daß Ihm ein Publicum Testimonium, dessen Er und seine Posteri sich zu erfreuen haben möchten, ertheilet werde.

Welches denn hauptsächlich bestehen möchte in dem, daß Er von der Römischen Kayserlichen Majestät, mit Einrath und Gutachten sämtlicher Stände, in die Zahl des Heiligen Römischen Reichs Hochlöblicher Fürsten, Teutscher Nation, eingenommen, und auf solchen Fürsten-Standt mit Kayserlichen Privilegiis versehen werde, also und dergestallt, daß Er und seine Posteri, so sich in Teutschland aufhalten und einlassen werden, aller Fürstlicher Dignitäten, Würdigkeiten, Successionum, Gnaden, Freyheiten, auch alles Standes und Wesens in Geist- und Weltlichen Sachen, zu Friedens- und Krieges-Zeiten fähig seyn und bleiben sollen und mögen, wie solches bis dato andern-gebohrnen Teutschen Fürsten zugeschrieben und nachgegeben worden, Sie auch dessen nach löblichen Teutschen Gebrauch jederzeit fähig gewesen und noch sind.

Zu welchem Ende dann sich die anwesende Gesandschafften unbeschwehrt werden belieben lassen, Ihrer Kayserlichen Majestät ein gehorsamstes Gutachten zu ertheilen, wie dann dieses, und was den Herrn Gesandten mehrers zu beobachten gefallen möchte, zu Ihrem Gutdüncken anheim gestellet wird.

N. II.

Dict. Norimb. 10. Aug. 1650. per Mogunt.

Schreiben der Reichs-Stände an Ihre Kayserliche Majestät, des *Duca d'Amalfi* gesuchte Erhebung in den Teutschen Fürsten-Standt betreffend.

Allergnädigster Herr.

Demnach gestriges Tages die hocherfreuliche Zeitung dieß Orthes einkommen, daß

1650. August. daß nunmehro Eure Kayserliche Majestät in Deroselben Erb-Königreichen und Landen aller fremder Völcker gäntzlich entlediget, und alle feste Städte und Plätze völliglich restituiret seyn, haben Eurer Kayserlichen Majestät, im Nahmen Chur-Fürsten und Stände des Reiches, unserer Gnädigst und Gnädigen Herren Principalen, Obern und Committenten, Wir allerunterthänigst darzu zu gratuliren nicht umgehen sollen, GOtt inniglich bittend, daß Seine Allmacht Eure Kayserliche Majestät, samt Dero Hochlöblichen Haus Oesterreich, mit beständigen langwierigen Frieden allen erlittenen Krieges-Schaden reichlich ersetzen, und Dieselbe in selbst erwünschter Prosperität continuirlich erhalten wolle, zweifeln auch nicht, Höchst- Hoch- und Wohlgedachte Unsere Gnädigst und Gnädige Herren Principalen und Obern werden des hin und wieder noch auf dem Halse liegenden Lastes, vermittelst Eurer Kayserlichen Majestät Väterlichen Sorgfalt, ebenmäßig des nächsten enthebet, und mit würcklichen Genuß des lieben Friedens erquicket werden. Und gleichwie Wir in Gegenwart erfreulich sehen und spühren, wie eyfferig Eurer Kayserlichen Majestät General-Lieutenant, des Duca di *Amalfi* Fürstliche Gnaden, auf die beede fremde Cronen und Dero Generalitäten und Plenipotentiarien dringet, damit Sie Ihre Krieges-Völcker verglichener massen abdancken und abführen, auch die noch inhaltende feste Plätze ohne einig fernern Verzug entraumen; Also getrösten sich auch Unsere Herren Principalen und Wir allergehorsamlich, Eure Kayserliche Majestät werden nicht weniger auf alle Mittel und Wege allergnädigst bedacht seyn, daß Franckenthal und alle andere mit Lothringischen oder Tourennischen Völckern annoch besetzte Städte und Plätze gleicher gestallt ohne fernere Vorenthaltung restituiret, consequenter mit und beneben Eurer Kayserlichen Majestät alle Chur-Fürsten und Stände, samt Dero armen Unterthanen, in völligen Ruhestand und erwünschten Friedens Genuß gesetzet werden mögen. 1650. August.

Und weil gleichwohl die natürliche Anneigung eines aufrichtigen Gemüthes einem jeden, insonderheit aber in Regierungs- und Staats-Sachen, die Anweisung giebt, darauf bedacht zu seyn, wie gegen diejenige, so in dem durch Göttliche Gnade zu Münster und Oßnabrück geschlossenen, publicirt- und ratificirten Frieden, so dann desselben hiesiges Orthes getroffenen Executions-Recess, dem allgemeinen Wesen zum besten, Ihren rühmlichen tapffern Eyffer, Müh und Arbeit, mit Rath und That vor andern haben erscheinen lassen, ein gebührendes Denckzeichen dergestallt zu immerwärender Gedächtnis ertheilt werde, darmit Er sich dessen zu erfreuen, und die liebe Posterität in dergleichen und andern wichtigen Handlungen zu gleichmäßiger rühmlicher Begierde und Dienstbezeigung angefrischet und animiret werde, und dann männiglichen bekannt, was hochgedachten Herrn General-Lieutenants Duca di *Amalfi* Fürstliche Gnaden von Anfang des Teutschen Krieges bis auf gegenwärtige Stunde Eurer Kayserlichen Majestät und dem Heiligen Römischen Reich vor vielfältige ersprießliche Dienste geleistet, wie löblich und wohl Sie sich in allen Occasionen und durch alle Kriegs-Titul getragenen Chargen jederzeit bezeigt, welcher gestallt Sie auch das von Eurer Kayserlichen Majestät Ihro aufgetragenes hohes und wohlmeritirtes Amt Dero Armada General-Lieutenants, und die Ihro in Krafft desselben anvertraute wichtige Expeditiones, mit unerschrockenem Gemüth, Heroischer Tapfferkeit, Prudenz und Vigilanz, treueyfferigst verrichtet, und dem Heiligen Römischen Reich, und neben demselben Deroselben Erb-Königreich und Landen, durch hochvernünfftige berühmte gute Conduite vortreffliche Officia præstiret, auch zeitwärender Executions-Tractaten des Herrn Pfaltz-Grafen und Königlich-Schwedischen Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht, wie auch andern anwesenden Schwedischen Generals-Personen, je und allwegen mit guter Dexterität dergestallt begegnet, daß dardurch viele Weitläufftig- und Ungelegenheiten abgewendet, Schwürigkeiten überwunden, und endlichen der so hochverlangte Executions-Schluß nicht allein erhalten, sondern auch vermittelst Dero nachgehends angewandten eyfferigen Bemühung, Fleiß und Sorgfalt, meistentheils würcklich vollnzogen worden, und dahero billig Ihro deßwegen eine angenehme Erkänntnis und

1650. August. Ergötzlichkeit wiederfahren zu lassen; Als ersuchen und bitten, im Nahmen mehr Höchst- Hoch- und Wohlgedachter Unserer gnädigst und gnädigen Churfürsten und Herrn Principalen und Obern, Wir hiemit allerunterthänigst, Sie geruhen Hochgedachten Herrn General-Lieutenants Duca d' Amalfi Fürstliche Gnaden in die Zahl der Fürsten des Heiligen Römischen Reiches Teutscher Nation allergnädigst auf- und anzunehmen, und Dieselbe mit Kayserlichen Privilegiis dergestalt versehen zu lassen, daß Sie und Ihre Descendenten, so sich in Teutschland aufhalten und einlassen werden, gleich andern Reichs-Fürsten, aller Fürstlichen Dignitäten, Würdigkeiten, Successionen, Gnaden, Freyheiten, auch alles Standes und Wesens in geist- und weltlichen Sachen, zu Frieden- und Kriegs-Zeiten fähig seyn und bleiben, und also Ihrer geleisteten so vielfältigen getreuesten Diensten würcklichen Genuß empfinden mögen. Ein solches gereicht Eurer Kayserlichen Majestät und dem Heiligen Römischen Reich zu mehrern Splendor und Aufnehmen, und Wir thun dabey Dieselbe GOtt ꝛc. Nürnberg, den $\frac{8}{18}$. Aug. 1650. 1650. August.

§. X.

Saltzburg weigert, seine Ratam zum Bayerschen Creyß zu geben.

Donnerstags den $\frac{8}{18}$. Aug. als der Deputations-Rath gewöhnlicher massen beysammen war, beschwehrte sich der Chur-Bayersche Gesandte, Nomine Creyß-Chur-Fürstens, daß, zu Aufbringung der dem Bayerschen Creyß wegen des Ober-Pfältzischen Contingents zugetheilten 9707. Gulden, der Ertz-Bischoff zu Saltzburg seinen Strang zu ziehen sich weigerte, unter dem Vorwand, Er habe ehehin mit dem Kayser einen gewissen Vergleich getroffen, darinnen Ihm eine gewisse Summa Reichs-Steuern erlassen wäre; Hingegen fielen die Schweden auf Chur-Bayern, und wolten von diesem die gantze Summam des Bayerschen Creyßes heben, aus folgenden Ursachen: 1.) Weil dieses Geld von dem Bayerschen Creyß gegeben werden solle, Seine Churfürstliche Durchlaucht aber Hertzog in Bayern sey, so müsten Dieselbe auch zahlen. 2.) Hätte der Churfürst solches über sich genommen. Ob nun schon das letztere falsch, und das erste ein Absurdum wäre; so hätte nichts desto weniger der Baron Oxenstiern Ihm zu entbiethen lassen, daß, woferne innerhalb 8. Tagen, die Zahlung nicht erfolge, so solten die in Schwaben annoch stehende 8. Schwedische Regimenter in Bayern gehen und exequiren: Wolte demnach Er, der Chur-Bayersche, bitten, dem Churfürsten seinem Herrn wider dergleichen Unheyl beyzustehen, und an Saltzburg zugleich zu schreiben. Darauf wurde resolvirt, an den Churfürsten in Bayern selbst ein Schreiben abzulassen, daß Er, als Creyß-ausschreibender Fürst, contra Morosos executive verfahren solle, allermassen man sich im letzten Winter verglichen habe, dergleichen Schreiben an alle ausschreibende Fürsten ergehen zu lassen: Desgleichen hätte man ein Ermahnungs-Schreiben an Saltzburg abzugeben, und Ihm die anbefohlne Execution zu notificiren. Bey dieser Gelegenheit ereignete sich ein Disputat mit dem *Directorio*, welches sich beschwehrte, ob hätte der Chur-Bayersche Gesandte Ihm in dem Directorial-Amt Eingriff gethan, da Er seine Sache selbst, und nicht durch das Directorium proponirt habe. Es wurde aber darauf geantwortet, dieses sey vor keine Proposition zu achten, wann im Collegio ein Collega seines Herrn Nothdurfft klagend vorbringe, worauf das Directorium die übrigen ersuchte, diese Materie in die Umfrage zu bringen, und nahm einen Abtritt. Indem schickte der Baron Oxenstiern ein Ermahnungs-Schreiben an die Deputatos, darinn Er die Causas Restitutionum erst insgemein, sodann etlicher insonderheit, recommendirte, wie ab N. I. mehrers erhellet.

Ob ein Gesandter seines Herren Angelegenheit, selbst, oder durch das Directorium vortragen müsse?

Schwedische Recommendation der Restitutions-Sachen.

N. I.

N. I.

1650. August. *Dict. Norimb. 9. Aug. 1650. per Mogunt.* 1650. August

Des *Baron* Oxenstierns *Memoriale*, die *Causas Restitutionum* betreffend.

Des Heiligen Römischen Reiches Churfürsten und Stände zu Erledigung des *Puncti Restitutionis* verordnete ansehnliche Herren *Deputirte* und Gesandte.

Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge, auch Edle, Veste und Hochgelehrte, insonders Hoch- und geehrte Herren und Freunde.

Ob wohlen des Herrn Pfaltz-Grafen und Generalissimi Hochfürstliche Durchlaucht nach geschlossenen und mit Hand und Mund höchst verbündlich bestättigten Præliminar-und Haupt-Executions-Recess des beständigen Vertrauens gewesen, es würde Krafft und nach Innhalt dererselben, so wohln derer auf dieselbe sich beziehenden Designationum, der Punctus Restitutionis in denen præfigirten respective tribus Terminis & Mensibus seine vollkommene Erledigung ohnfehlbar und würcklich erlangen, aller massen Dieselbe nicht allein ex abundanti sothane unverlängte Effectuirung zu mehr mahlen, und bevorab bey Dero Aufbruch, beweglichst und mit getreu meynender Vermahn- und Verwarnung, daß Sie des ohnverhoffenden widrigen Falls wider Dero jederzeit friedbegierig tesmoignirte Intention zu anderwärtigen nachdrücklichen Mitteln veranlasset werden, recommendiret; So wohl und vornehmlichst ich, zu Pousirung dieses je und alle mahl von Ihrer Königlichen Majestät zu Schweden, meiner allergnädigsten Königin, wie auch Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, für das principalste gehaltenen und getriebenen Restitutions-Werckes, mit behufiger Plenipotenz dieß Orthes zu commoriren beordret worden, da ich dann an meinem obliegenden Devoir mit inständiger Ansuch- und Erinnerung bey dem Hochlöblichen Reichs-Directorio, so wohl wegen sämbtlicher noch ohnerledigter Restitutionum en General, als einiger Particular-Casuum, nichts erwinden lassen; So ist jedoch meinen Hoch- und geehrten Herren Gesandten und Deputatis von selbsten wissend, und fället übrigens sehr nachdencklich, daß in denen nunmehro expirirten 3. Terminen, ausser der verglichenen Oßnabrückischen Capitulation, (darüber gleichwohl das plenum Collegium Deputatorum nichts laborirt) nicht einiger, weniger alle darunter gesetzte Casus zu völliger Abrichtung gebracht, ja der meiste Theil noch nicht vorgenommen, und zwar in etlichen die Commissiones ausgefertiget, von denen darauf erfolgten Cognitionibus summariis & Executionibus juxta Instrumentum Pacis ejusque Executionis Recessum aber bis Dato keine Gewißheit gegeben worden, da gleichwohl erst bedeutete Recessus klärlich in sich führen, daß in denen obangeführten Designationibus enthaltene Casus respective vor oder wenigsten pari Passu in denen dreyen Exauctorations- und Evacuations-Terminen und nächst darauf folgenden dreyen Monathen nicht nur erörtert, oder auf Commissiones ausgestellet, sondern auch exequiret, ihre vollständige Effectuirung haben, und ohnfehlbar vollzogen werden sollen. Und ob auch wohl die seithero debattirte Pfaltz-Sultzbachische Sache vor eine hinderliche Remoram angezogen worden, so stelle ich jedoch, und zumahln selbige nicht a pleno Collegio Deputatorum, sondern per Modum amicabilis Compositionis, eine Zeit hero tractiret worden, an seinen Orth, ob nicht indessen und zugleich andern, zumahlen ratione Facti Possessionis für sich selbst klaren und lautern Restitutions-Casibus, ihre abhelffliche Maaß hätte gegeben, ingleichen dem damahlen heylsamlich gemachtem Concluso gemäß allschon vor etlichen Monathen die Ausfertigung der Commissionum werckstellig gemachet werden können; welches dann den anjetzo noch restirenden Numerum nondum Restitutorum, benebenst meiner Hoch- und geehrten Herren noch obschwebende Labores mercklich gemindert, und das gantze Restitutions-Werck, zu höchstem Vortheil des Heiligen Römischen Reiches

1650. Augusti. förderſamerer Beruhigung, mit erfreulicherm Contentement aller darunter Noth-leidenden, avangiret hätte. Wann man nun aber bey zwar nicht verhoffender fernerer Anſtehung veranlaſſet werden möchte, die obangeführte getreue Verwahrung mit widerwilliger Ergreiffung würcklicher und zu dem billigen Zweck dienlicher Mittel zu effectuiren; ſo habe ich, aus beſtmeynendem Gemüth und tragender Begierde zu heylſamer Beförderung des vollſtändigen Genußes des geſchloſſenen allgemeinen Friedens, und Deſſelben Execution, mich nicht entbrechen können noch wollen, meine Hoch- und geehrte Herrn Geſandte und Deputatos beweglichſt dahin zu erſuchen, Sie in höchſt nothwendiger Erwegung obiger wohlmeynentlicher Remonſtrationum, Amore Boni publici, belieben wolten, die re infecta pasſirte 3. Termine in denen bereits lauffenden 3. Monathen mit zuverläßigem Ernſt und ohn ausgeſetzten Fleiß dergeſtalt höchſt-angelegenſt wiederum einzubringen und zu erſetzen, daß beſagte 3. Monath nicht gleichmäßig ohnverrichter Sache dahin ſtreichen, ſondern die in denen beeden Deſignationibus begriffene Caſus liquidi dem Inſtrumento Pacis, arctiori Modo exequendi, Kayſerlichen Edicten, Præliminar-und Haupt-Executions-Receſſ gemäß, ſecundum nudum Factum Poſſeſſionis, Uſus & Obſervantiæ, Anni 1624. die 1. Jan. als dem einig geſetzten ohnlimitirt und ohnlimitirenden Fundament aller ex Capite Gravaminum beſchehenden Reſtitutionum, ohnpartheyiſch und allerförderſamſt zur Execution gebracht, in denen illiquidis die Commiſſiones nicht allein ad Cognitionem ſummariiſſimam, ſondern auch in Caſibus tam liquidis quam illiquidis dieſelbe ad promtiſſimam Executionem cum Effectu ausgefertiget, die bereits gebührend ausgefertigte ohnverlängt vollzogen, und da benebenſt, vermittels meiner Hoch- und geehrten Herren Geſandten und Deputatorum dießfals in unbeſchwertem Gefallen ablaſſender Erſuch-Schreiben an ſämbtlicher Creyſſe ausſchreibende Fürſten, oder durch andere practicirliche Wege, die beglaubte Liſta Reſtitutorum & adhuc Reſtituendorum aus jedem Creyß zu nothwendiger, gründlicher und zuverläßiger, Nachricht bey Handen geſchaffet, und ſodann jedes mahl, bis zu gäntzlicher Hebung des Puncti Reſtitutionis, damit continuiret werden möge. 1650. Auguſt.

Wie ich nun in der zuverſichtlichen Confidenz beharre, meine Hoch- und geehrte Herren Geſandte und Deputati obigen wohlgemeynten Remonſtrationibus und Anbegehrungen zu deferiren um ſo viel geneigter ſich verſpühren laſſen werden; als davon die ohngezweiffelte Perfection und Perpetuität des gemachten Friedens zu hoffen iſt; alſo würde man wiedrigens gantz unverſehenden Falls, wegen dadurch veranlaſſenden Inconvenientien und Beſchwehrungen, auſſer aller Schuld ſeyn, und von männiglich gehalten werden müſſen. In Specie aber belieben meine Hoch- und geehrte Herren, nebſt und ohne Præjudiz dieſer General-Recommendation, folgende Caſus zu eheſter würcklicher Abhelffung beſter maſſen recommendirt zu halten. Nemlich

1.) Erſtlich und beförderiſt die bereits ſo lange vorgehabte Pfaltz-Sultzbachiſche Sache.

2.) Chur-Pfaltz Heydelberg ſowohl Ratione der Berg-Straſſen, als der Aembter Weyden, Barckſtein und Bleyenſtein, zumahlen die Herrn Deputati hiebevor verſprochen, dieſe Aemter-Sache mit der Pfaltz-Sultzbachiſchen Sache conjunctim abzurichten.

3.) Das Poſt-Weſen zu Nürnberg, Meinungen und Lindau.

4.) Die Gan-Erben des Rothen Berges contra Chur-Bayern und Bamberg, weiln ſelbige Sache, nach bereits vorlängſt durchgangenen Actis, bloß auf dem Ausſpruch der Herren Kayſerlichen Commiſſariorum beruhet, Brandenburg-Culmbach auch omni Momento darzu erbiethig.

5.) Brandenburg-Onolzbach contra Würtzburg, Eichſtedt, Schwartzenberg, Pappenheim.

6.) Nürnberg contra Chur-Bayern, Eichſtadt und Neuburg, ratione der Unterthanen.

7.) Hil-

1650. August.

7.) Hildesheimsche Consistorial-Restitution.

8.) Restitution der Augspurgischen Confessions-Verwandten in der Stadt Lude, und andern Dörffern und Flecken des Stiffes Paderborn.

9.) Weissenburg contra Eichstadt und Land-Commandeur zu Ellingen.

10.) Siegische Sache.

11.) Sämmtlicher Kauff-Leuth und anderer Gravirten Interesse, wegen Aufhebung der Zöll, Licenten, Mauten zu Wasser und Land, so wohl in denen Kayserlichen Erb- und andern Landen, als durchgehend im Reich, zumahln solches in dem Friedens-Schluß per expressum & illimitate enthalten.

12.) Und obwohln 12. die Commission wegen Restitution der Evangelischen zu Cölln und Aach bereits eingeschicket seyn solle; so ist man gleichwohl hierüber nicht wenig befrembdet, weiln es nicht allein inscio me, sondern auch, ohngeachtet aller der Restituendorum vermöge Ihres übergebenen Memorialis beschehenen beweglichsten Remonstrationen, daß Ihnen mit dergleichen Commissionibus gantz nicht geholffen würde, und die, quoad Jura Civitatis, Tribus & Opificiorum, einfallende Quæstio Juris wegen ihrer sich weit extendirender Consequenz nicht a Commissariis, sondern a Collegio Deputatorum, oder auf nächst künftigen Reichs-Tag von denen dreyen Reichs-Collegiis, könte und müsse resolviret werden, interim aber bis dahin in quieta Possessione, sowohln auch dem Exercitio Religionis privato, unperturbirt zu lassen wären, geschehen, diesemnach man sich gäntzlich versichert, daß die ausgewürckte Commissio wiederum werde eingebracht, und obiger Billigkeit zuversichtlich deferiret werden.

13.) Wie dann 13tens man verhoffet, daß die noch ante 1. Exauctorationis Terminum bey dem Hochlöblichen Reichs-Directorio eingekommene Casus, (darunter neben andern 1.) Georg Rohrer contra Chur-Bayern. 2.) Georg Fendt contra Priorn und Carthausen zu Marienburg, Ostheim, und 3.) Conrad Siegmund, Frey-Herr zu Freyburg, contra Oesterreich-Inspruckische Beamte der Grafschafft Hochberg, laut Ihrer Memorialium) vermöge Clausulæ generalis Specificationis Restituendorum in tribus Mensibus, gleichmäßigen in denenselben nunmehr lauffenden 3. Monathen zu ausgesetzter Erledigung und Executionwerden gebracht werden. Wann auch ferner die Ertheilung der Special-Repartition über die Monathliche Unterhalts-Gelder der 8000. Rthlr. für die Churfürstliche Guarnison in Heilbronn dem Haupt-Executions-Recess in all solchen Terminis, als wäre dieselbe bereits bey dem Executions-Schluß würcklich geschehen, eingeruckt; so belieben auch dießfalls meine Hoch- und geehrte Herren Gesandte und Deputati meinem abermahligen freundlichen Ersuchen, vermittelst ungesäumter Extradition und zur Ablehnung sonst daraus entstehender Confusionum, den verhoffenden Effect zu gönnen. Für welche willfährige Bezeugung und höchstverlanglich erwartende schleunigste Resolution auf ob recommendirte Puncten, Ich zu freundlicher Gegen-Erweisung aller behäglichen Dienste und Freundschafft stets beharren werde

Meiner Hoch- und geehrten Herren Gesandten und *Deputirten*

Nürnberg, den 8. Aug. 1650.

Dienst- und Freundwilliger *Benedictus* Oxenstirn.

An des Heiligen Römischen Reiches Chur-Fürsten und Stände zu Erledigung des Puncti Restitutionis verordneten ansehnlichen Herrn Depuiirte und Gesandte.

§. XI.

Schweden treten Weyden an Chur-Pfaltz ab.

Die von Chur-Pfaltz unternommene Occupirung der Stadt Weyden, verursachte auf dem Convent noch viele Beschwerlichkeiten. Am 7. August zog

der

1650. August. der Schwedische Commendant, N. von Hagen, mit seinen Leuten dort aus, und überliefferte die Thor-Schlüssel, unter dem Vorwand dazu habender Ordre, dem Chur-Pfältzischen neubestellten Commendanten, Rittmeister Debitz, wovor Ihme so gleich, Nahmens des Herrn Churfürsten, eine guldene Kette præsentirt, darauf die Wache in den Thoren und auf dem Marckte bestellet, und von den Pfaltz-Neuburgischen niemand aus- oder eingelassen wurde: Worüber sich der Neuburgische Gesandte, Innhalts N. I. sehr beschwehrte.

N. I.

Die Kayserlichen Gesandten, welche sonst diese Sache nacher Wien, allwo sie bereits von allen Partheyen anhängig gemacht worden war, avocirt hatten, wolten nun ein Gutachten über den von Chur-Pfaltz gebrauchten Modum procedendi haben, und vermeynten, daß sowohl Jure Civili, als nach dem Friedens-Schluß, Chur-Pfaltz straffällig, und zum wenigsten schuldig wäre, seine Völcker wieder abzuführen, und den Ort in seine Freyheit zu setzen, alsdann in der Haupt-Sache ordentliche Richterliche Erkänntniß zu gewärtigen. 1650. August.

N. I.

Dict. Norimb. d. 10. Aug. 1650. per Mogunt.

Pfaltz-Neuburgische Beschwehrung, wegen der von Chur-Pfaltz geschehenen *Occupation* der Stadt Weyden.

Des Heiligen Römischen Reiches Churfürsten und Stände Hochansehnliche Vortreffliche Herren Abgesandte, Bothschafften und Räthe.

Unsern Hochgeehrten Herren mögen Wir nicht verhalten, was massen Uns von Ihrer Fürstlichen Durchlaucht, Unsers gnädigsten Fürsten und Herrns, in der Stadt Weyden sich befindenden Commissarien und Beamten gewisser Bericht gleich anheut zu kommen, wie daß der Schwedische darinn gelegene Commendant wider alles Bitten, Protestiren und Darweisung der von der Kayserlichen Majestät allhie subsistirenden Herrn Plenipotentiarien gnädig ergangenen Schreiben, die Stadt-Thor-Schlüssel den Chur-Heidelbergischen durch Seine Hülffe zu Roß und Fuß eingeschlichenen Völckern, dem darüber commandirenden Rittmeister, eingelieffert habe, der alsdann alsobald die Thor und Gassen also mit Wachten verwahret, daß nicht allein die Bürger und Bediente nicht kecklich zusammen, sondern auch so gar, wann irgend ein Soldat von Parckstein, oder jemand anders, zu Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Commissarien und Beambten Geschäffte halber verschickt ist, nicht eingelassen werde.

Wann aber dieses ein unleidentliches, ja dem Friedens-Schluß, jüngst aufgerichtetem Haupt-Recess und allen Rechten schnur stracks zuwider lauffendes Attentatum ist, bevorab, da noch täglich je länger je mehr Völcker eingenommen werden.

Als ersuchen Unsere Hochgeehrte Herren Wir hiemit gantz inständig, Sie wollen an Ihrem hoch-vermögenden Orth gantz eyferig dahin cooperiren, daß, zu Verhütung aller daraus dem Heiligen Römischen Reich leichtlich zuwachsender grosser Gefahr, diesem Wercke vorgebauet, die gedachte Heydelbergische ohnbefugter Weise eingedrungene Völcker aus der Stadt Weyden abgeführet, und andern zu ohnnachfolgligem Exempel dem Instrumento Pacis, Kayserlichen Edicten und Præliminar-Recess gemäß, abgestrafft, auch die Stadt höchstgedachter Ihrer Fürstlichen Durchlaucht, als Dero der Orth zugehörig, vermöge Instrumenti Pacis, restituiret werde. Nürnberg, den 18. Aug. Ao. 1650.

Fürstliche Pfaltz-Neuburgische Abgesandte und Geheimde-Räthe ꝛc.

§. XII.

1650. August.

§. XII.

1650. August.

Münsterſche Erinnerung wegen des Aſſecurations-Platzes.

Sonnabends den 10/20. Aug. wurde im Deputations-Rath von dem Puncto *Indemniſationis* wegen des *Aſſecurations*-Platzes, worüber der Indemniſations-Receſſ ſub N. I. vorhero errichtet worden war, abermahl gehandelt, und dabey etliche Conſiderationes, welche das Stifft Münſter abfaſſen laſſen, weil die im ſolchem Stifft gelegene Stadt Vechte zum Aſſecurations-Platz von dem Generaliſſimo ernennet worden

N. II. war, Innhalts N. II. abgeleſen, wobey der Fränckiſche und Schwäbiſche Creyß, wegen der nach Heilbronn forthin zahlenden Contribution, eine gleichmäßige Indemniſation prætendirten: Dagegen aber vorgeſtellt wurde, daß ſolche Indemniſation bereits in dem Executions-Haupt-Receſſ enthalten ſey.

N. III. Nach dieſem wurde das ſub N. III. verfaßte Schreiben an die Städte Franckfurth und Straßburg, die Einſtellung der frembden Werbung betreffend, vollzogen, und darauf des Catholiſchen Magiſtrats zu Augſpurg gegen die Evangeliſchen daſelbſt habende Beſchwehrungen vorgetragen, worbey dieſe 3. Caſus inſonderheit zu decidiren verlangt wurden:

Von der Augſpurgiſchen Wayſen-Kinder-Sache.

1.) Sey verglichen, daß die Wayſen-Kinder derjenigen Religion zugetheilt werden ſolten, darinnen ihre Eltern geweſen ſind: Wann nun die Eltern, Tempore Nativitatis des Kindes, Evangeliſch geweſen, Tractu Temporis aber die Catholiſche Religion angenommen hätten, auch in ſolcher Religion geſtorben wären, ſo ſey die Frage: Welcher Religion das Wayſen-Kind nunmehro zuzutheilen ſey, *an Evangelicæ, an Catholicæ Religioni?* 2.) Wann ein Wayſen-Kind diejenige Religion, welcher es reſpectu Parentum zugetheilt werde, nicht annehmen wolle, wie ſodann mit ſelbigem zu verfahren ſey, und wie man die Annos Diſcretionis zu reguliren habe? 3.) Wann die Eltern von zweyerley Religion wären, und keine Pacta dotalia gemacht, oder intuitu Religionis Liberorum darinnen nichts geordnet hätten, wie es ſodann mit den Kindern zu halten, ob Patria Poteſtas allein gelten, oder ob die Söhne, wie man es mit den Wayſen-Kindern gehalten habe, dem Vater, die Töchter aber der Mutter in der Religion folgen ſollen? Man hielt aber die Sache vor allzuwichtig, ſolche ſofort zu determiniren, ſondern wolte erſt die Evangeliſchen zu Augſpurg, über obgedachte Beſchwehrungen der Catholicorum, vernehmen.

N. I.

Indemniſations-Receſſ wegen des *Aſſecurations*-Platzes.

Wir, des Heiligen Römiſchen Reichs Chur- und Fürſten und Stände zu gegenwärtiger Friedens- Executions-Handlung Verordnete Gevollmächtigte Räth und Geſandten, thun kund hiemit jedermänniglichen, daß, obwohl in dem zwiſchen der Römiſchen Kayſerlichen Majeſtät, Unſerm allergnädigſten Herrn, und der Königin und Cron Schweden zu Oßnabrück den 24. Octobris des 1648. Jahrs aufgerichteten Friedens-Schluß im ſechzehenden Articul umſtändlich verſehen, wie es mit Bezahlung deren dem Königlich-Schwediſchen Krieges-Volck verſprochener fünff Millionen Rthlr. gehalten, ſonderlich aber, daß die Stände der 7. Creyß bey Ihren Verſprechen gelaſſen werden ſolten, indeme im ſelbigen Articul §. ut autem Regiæ Majeſtatis Sueciæ &c. gedachter ſieben Creyße des Reichs Churfürſten und Stände ſich zu unfehlbarer Abſtattung auf jeden Termin fallender Zahlung bey Verpfändung aller Ihrer Haab und Güther alſo und dergeſtalt verbunden und verſchrieben, daß, wann bey einem oder andern Stand einige Saumſeligkeit erſcheinen thäte, alle Stände der ſieben Creyß, bevorab die ausſchreibende Creyß-Fürſten und Obriſten, ſchuldig und verbunden ſeyn ſolten, in Krafft des Aſſecurations-Articuls, ohne allen weitern Rechts-Proceſs und hindan geſetzt aller Exception und Ausrede, wider ſolche ſäumige Stände mit würcklicher Execution zu verfahren, alſo daß damit die Königliche Majeſtät und Cron Schweden, folglich auch Dero unter-

1650. Auguſt. habendes Kriegs-Volck, der verſprochenen Bezahlung gnugſam verſichert ſeyn könten und mögen, auch, nachdeme Sie darüber Ihre Ratification heraus gegeben, anderwärtige Verſicherung von gemeldten Ständen zu fordern weder Fug noch Urſach hätten. 1650. Auguſt.

So iſt es doch bey denen allhier in des Heiligen Römiſchen Reichs Stadt Nürnberg angeſtellten Executions-Handlungen dahin gelanget, daß zu Abwendung mehrern Unheyls der Königlich-Schwediſchen Generalität bewilliget werden müſſen, daß der Cron Schweden aus denen im dritten Termin zu evacuirenden Plätzen, wenn Gelder bey ein oder andern Stand noch unbezahlt ausſtehen möchten, derjenige Platz an ſtatt eines habhafften Unterpfands und würcklicher Verſicherung in Handen gelaſſen werden ſolte, welchen Ihre Fürſtliche Durchlaucht in einer bey dem Chur-Mayntziſchen Reichs-Directorio hinterlegten verſchloſſenen Schrifft nahmentlich vermeldet haben würde, ſo lang und viel, bis ermeldeter Schwediſcher Soldateſca die verglichene völlige Bezahlung abgeſtattet und entrichtet wäre.

Wann aber in vorberührten 16. Articul des Friedens-Schluſſes auch dieſes verſehen, daß dieß Orths kein Stand für den andern hafften, ſondern im Fall jemandts um des andern Saumſals willen zu Schaden kommen würde, demſelben, ſich ſeines erlittenen Schadens und Nachtheils gegen den ſaumſeligen Mit-Ständen wiederum zu erhohlen, zugelaſſen ſeyn ſolle, dahero denn unbillig wäre, daß derjenige Stand, deſſen Stadt, Amt, oder Veſtung dergeſtalt, als eine Real-Aſſecuration, von der Cron Schweden zurück behalten, und in den verglichenen Terminen nicht abgetretten wird, für andere leyden und des Seinigen entrathen ſolle; alſo und hierauf haben Wir Uns, im Nahmen Unſerer allerſeits gnädigſt und gnädigen Herrn Principaln und Obern, in Krafft hierzu empfangenen Special-Gewalts, mit einander einhellig verglichen, auch einander veſt gelobet, zugeſaget und verſprochen.

Thun das auch hiemit wiſſentlich und wohlbedächtlich, daß Chur-Fürſten und Stände des Reichs der 7. Creyße ſämbtlich und ohne Unterſcheid ſchuldig und verbunden ſeyn ſollen und wollen, denjenigen Stand, welchem alſo wegen bedeuteter Real-Aſſecuration eine Stadt, Ambt, oder Veſtung zurück verbleiben würde, gäntzlich ſchadloß zu halten, und allen den Koſten, ſo auf die Beſatzung mit Lieferung der Gelder, Proviant, Munition, Artiglerie, Verbauung, oder ſonſten in einigerley Weiſe und Wege, ergehen möchte, zu erheben, und ſonderlich um alle abgehende Nutzungen einen billigmäßigen Abtrag zu thun, ſodann mit allem Eyfer und Fleiß auch ſchleunigſter Execution verholffen zu ſeyn, daß die verbleibende Reſtanten eingebracht, abbezahlet, und demnach der zurück gelaſſene Verſicherungs-Platz ohne einigen längern Auffenthalt abgetretten, und ſeinem vorigen rechtmäßigen Beſitzern, in dem Stande, wie es ſich vermöge des Frieden-Schluſſes gebühret, eingeräumet werde.

Beſagte Chur-Fürſten und Stände ſollen und wollen auch keines weges zugeben, oder geſchehen laſſen, daß ſolches Unterpfand, wie das Nahmen haben mag, um einiger anderer Urſach willen, wie die immer erdacht und fürgewendet werden möchten, länger vorenthalten werde, ſondern darob und daran ſeyn, ſo bald die völlige Satisfactions-Gelder entrichtet worden, daß alsbald, hintangeſetzet aller weitern Einrede und Fürwendung, ſolche an ſtatt Unterpfandts hinterhaltene Stadt, Ambt und Veſtung, abgetreten, und demjenigen Stand, dem die vor entſtandenem Krieg zugehörig geweſen, unverwerfflich und unverſchädiget übergeben und eingeräumt werde.

Ob auch wider alles beſſere Verſehen die Cron Schweden dieß Orths einige Verzögerung ſuchen, und ſolches Unterpfand, unter was Prætext, Schein und Fürwand es immer geſchehen möchte, länger an ſich behalten und nicht abtretten wolle; ſo ſollen und wollen Sie Chur-Fürſten und Stände, in Krafft deren im Friedens-Schluß bedingter General-Guarantia, ſchuldig und verbunden ſeyn, dem Eigenthums-Herrn ohne einigen weitern Verzug wiederum zu ſeiner Poſſeſſion zu verhelffen.

Zu

1650. August. Zu Uhrkundt haben ex Concluso Statuum die hierzu Deputirte im Nahmen obbesagter Churfürsten und Stände sich Eigenhändig unterschrieben, auch Ihre Pettschafft hierauf gedruckt, und ist das Original beym Chur-Maynzischen Reichs-Directorio zu guter Verwahrung deponirt worden; davon denen ertheilenden Abschrifften nicht weniger als dem Original selbsten vollkommener Glaub beygemessen werden soll. Geschehen und geben in des Heiligen Römischen Reichs-Stadt Nürnberg, den 30. Julii Anno 1650. 1650. August.

N. II.

Dict. Norimb. den 10. *Aug.* 1650.
per Mogunt.

Considerationes und *Monita*, so bey *Indemnisation* des *Assecurations*-Platzes nicht ausser Acht zu lassen.

1.) Daß mit allem Fleiß dahin zu trachten, damit alle Creyße ihr Contingent ohnverlängt beyschaffen, oder, da ein Mangel daran erscheinen solte, daß specifice nachzuforschen, wer und wie viel Stände in Resto verbleiben, und alles gebührlich liquidirt werde.

2.) Daß zu Beybringung der Restanten nicht allein dem gravirten Stand gegen die Saumselige, quavis Via executiva, per Arresta aut Represalias, auch contra Privatas Personas, wo Sie betretten werden, zu verfahren erlaubt; sondern auch alle Stände, und insonderheit die Creyß-Directores, verbunden und obligiret werden, von sich selbsten, oder auf Anruffen des unschuldig gravirten Standes, die Execution contra Morosos mit allem nachdrücklichen Fleiß zu verrichten.

3.) Dargegen die Morosos nicht schützen sollen einige Exceptiones, auch Prioritatis Creditorum, gleich es der Cron Schweden selbst im Haupt-Recess bedinget und zugelassen gewesen, etiam Manu militari zu procediren, gestalten dann alle die Actiones und Jura, so die Cron Schweden, vermöge Friedens-Schlußes, auf die Stände des Reiches haben möchte, gleichsam per Cessionem aut Delegationem auf diesen Stand transferiret werden.

4.) Daß ohne Verliehrung einiger Zeit die Quittung auf 3. Monath Unterhalt bey der Schwedischen Cantzley sollicitirt und aufgebracht werde.

5.) Das in Eventum bey Zeiten auf eine richtige Repartition der 7000. Rthlr. in die 7. Creyße gedacht, und ausgeschrieben werde; Weiln aber nicht wohl ein Gewisses zu determiniren, indeme man nicht wissen kan, wie lang dieser Last währen möchte; könte etwa durchgehend ein oder zwey Römer-Monath dem Reichs-Pfennig-Meister zu zahlen ausgeschrieben werden, und dabey die Anweisung geschehen, auf diesen Assecurations-Platz Monathlich 7000. Rthlr. zu verwenden, bleibt etwas über, kan es zu anderer Reichs-Nothdurfft gebrauchet werden.

6.) Der einige unschuldige Stand, welchen dieser Assecurations-Platz trifft, bleibt billig verschonet und befreyet, weilen Ihme vorhin der Last schwer genug fallen wird.

7.) So wäre auch 7tens zu præcaviren, daß in Casum der nicht erfolgenden richtigen Bezahlung der Monathlichen 7000. Rthlr. eine proportionirte Gleichheit unter dem benachbahrten Land und Aembtern bey der im Haupt-Recess bedingter Execution gehalten werde, und die Direction nicht dem Commendanten, sondern dem Creyß-ausschreibenden Fürsten gelassen werde.

8.) Das mit Zahlung der 7000. Rthlr. alle andere Magazins-Fortifications-Bau- und andere Kosten, insonderheit die Fourage und Wacht-Holtz Beschwehrden cessiren und abgethan seyn.

9.) Vor allem aber, daß die im besagten Assecurations-Platz etwa vorhandene Krieges-Licenten von jetzt an abgestellt, oder, da etwas mit Gewalt erho-

1650. August.

ben, an dem Unterhalt abgekürtzet, oder aufs Wenigste dem gravirten Stand zu einiger Ergötzlichkeit ex speciali causa appliciret werde. 1650. August.

10.) Dann, weilen deme so unschuldiger Weiß leidenden und vor andern hafftenden Stande nicht allein die Vestung und Stadt, sondern auch das Amt abgehen solle; wäre auf eine Ersetzung dieses Abgangs, wie auch allen erfolgenden Schadens, zu gedencken, und denen armen Bürgern und Einwohnern wegen schwehren Servis und Kriegs-Last unter die Arme zugreiffen.

11.) Weilen es auch keinen andern Verstand haben kan, als daß die Jura Superioritatis & Territorialia dem Stand, in dessen Lande diese Stadt und Amt gelegen, verbleiben: so könte eine Vorsehung gethan werden, daß des Orts Beamten in Ecclesiasticis & Politicis kein Eingriff oder Hinderung beschehe, und das Amt-Hauß zu bewohnen ohne einige Beschwehrde verstattet werde.

12.) Hätte man mit guten starcken Clausulis Nomine Imperii zu versichern, daß nach Abstattung der hinterständigen Satisfactions-Gelder der Assecurations-Ort ohnverletzt und in gebührendem Stand, neben Erstattung ausgestandenen Schadens, wieder restituiret werde, zu welchem Ende der Indemnisations-Recess zu Papier gebracht worden, so loco specialis Guarantiæ dienen könte ꝛc.

N. III.

Schreiben des *Convents* an die Stadt Franckfurth und Straßburg, wegen Einstellung frembder Werbung.

Edle, Veste und Hochgelahrte, Ehrenveste, Fürsichtig und Wohlweise, insonders Hochgeehrte Großgünstige Herren.

Denselben verbleibt hiebey unverhalten, was gestalten dies Orths die Nachricht eingelanget, ob sollte hin und wieder auf des Reichs Boden, sonderlich aber in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Straßburg, fremde Werbungen verstattet und zugelassen, und die aufgebrachte Völcker zu des Reichs Ständen nicht geringem Schaden und Nachtheil in die annoch von auswärtigen innhabende Ort und auf die Gräntzen versteckt und verlegt werden.

Ob Wir nun wohl ausser Zweifel stellen, die Herren hierinn gute Aufsicht halten, und wider die heilsame Reichs-Constitutiones, und jüngst getroffenen allgemeinen Frieden-Schluß, niemanden etwas dergleichen zulassen und gestatten werden; Nichts destoweniger, so haben Wir, aus tragender schuldigster Sorgfalt des allgemeinen Wesens Ruhe und Wohlstand, eine Nothdurfft zu seyn erachtet, Dieselbe hierunter, um daß Sie hierauf ein wachsames Auge haben, und niemanden etwas dergleichen dem Heiligen Reich zu Schaden und Nachtheil nachsehen wollen, gebührend zu belangen. Die Wir darbey GOtt ꝛc. Nürnberg den 11. Aug. 1650.

Verlesen im Collegio Deputatorum
und beliebet den 20. Aug. 1650.

§. XIII.

Des Magistrats zu Nürnberg Banquet, dem Duca d' Amalfi gegeben.

Gleichwie der *Magistrat* der Reichs-Stadt Nürnberg keine Gelegenheit, bey diesem grossen Convent, vorbey gehen lassen, denen vornehmen fremden Gästen mit besonderer Höfflichkeit, zu Ihrer und der Stadt beständigen Ruhm und Ehre, zu begegnen; Also geschahe auch solches insonderheit gegen den Kayserlichen Gesandten *Duca d'Amalfi*, welcher Sonntags den 11. August die Burg allda besehen wollte, wohin Er die gantze Zeit seiner Anwesenheit zu Nürnberg noch nie gekommen war; Da dann ein stattliches Banquet angestellt, und dazu die Kayserlichen Gesandten Vollmar und Cran, ingleichen der Pfaltz-Graf zu Sultzbach, der Chur-Mayntzische, Chur-Bayerische, und Chur-Sächsi-

1650. August. Sächsische Gesandte, eingeladen wurden. Bey solcher Gelegenheit ließ der Legat Cran den Pfaltz-Grafen über sich sitzen; Welches die Churfürstlichen Gesandten ungleich empfanden, welche Ihm sonst nicht hätten weichen wollen, massen auch Vollmar den Rang vor Ihm behauptete.

Reiff-Tantz

Des folgenden Montags, Vormittag, hielten die Tuchknappen vor und in dem Rathhauß einen besondern Tantz mit Reiffen, welches seit Anno 1618. in Nürnberg nicht geschehen war, und wurde dieser seltsame Tantz, als eine Friedens-Lustbarkeit, gleichfals vor des Duca d' *Amalfi* und aller übrigen Gesandten Quartier selbigen Tags aufgeführt.

1650. August. de Tuchknappen zu Nürnberg.

§. XIV.

Der Stände Repræsentation, wider die von den Schweden verlangte Particular-Ratificationes.

Um nun den Schwedischen Gesandten Baron Oxenstiern, auf sein letzteres, wegen Beförderung der Restitutions-Sachen, übergebenes Memoriale, (siehe §. X. N. I.) von Reichs wegen mit nöthigem Bescheid zu versehen, wurde eine enge Deputation an Ihn resolvirt, von deren Verrichtung der Chur-Mayntzische Dienstags den 13. August. in Collegio Deputatorum folgendes referirte: Daß Er und der Fürstliche Braunschweig-Zellische, weil die andern sich „nicht mit eingefunden, vorigen Nachmittage bey dem Baron Oxenstiern, wie „der Verlas genommen worden, gewesen sey, und Denselben Ihre Gnaden, „ein oder zweymahl aber auch *Excellenz*, tituliret: Als Sie hinkommen, „hätten Sie Obscurationem Solis vel „Lunæ und eine Aenderung des Gesichts „verspühret, die Ursach aber hernach, als „Sie hinauf kommen, daraus abgenommen, weil bey 8. Stühle vor die Deputirte gesetzt gewesen: Also hätten Sie „anfangs entschuldiget, daß Sie in geringer Anzahl begriffen wären, weil andere Deputirte verhindert worden, und „damit kein Verzug erfolge, hätten Sie „die Deputation allein verrichten wollen: „Dessen übergebenes Memorial, den „Punctum Restitutionis betreffend, „hätte man in Collegio Deputatorum „verlesen, erwogen, auch daraus vernommen, daß Ihm das Restitutions-„Werck zu befördern angelegen sey. Dieser Intention und Meynung wäre auch „das Collegium Deputatorum, nicht „zweifelend, es würden bereits alle Casus, so nicht allein in den tribus Terminis gesetzet wären, sondern auch noch „mehr andere, absolviret seyn, wenn „man es bey demjenigen Ordine gelassen „hätte, welchen vorhin ermeldtes Collegium ergriffen gehabt. Weil aber des „Herrn Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht ein anders gefallen, und Sie die „wichtigen Sachen, nemlich die Oßnabrückische *Capitulation* und Pfaltz-„Sultzbachische Sache, voran gesetzet, „hätte man damit die Zeit zubringen müssen: Man sey erböthig, dem Præliminar- und Haupt-Recess gebührender „Maassen nachzusetzen, auch absonderlich „die Casus, so in dem Memoriali angezielet worden, dem Instrumento „Pacis gemäß, in gute Consideration „zu ziehen. Man versehe sich aber, Ihre „Königliche Majestät und der Herr Generalissimus werde gemeynet seyn, dem „Collegio Deputatorum abgeredeter „und verglichener Maassen dieses Werck zu „lassen, und im übrigen, was sonst „Schwedischer Seits noch zurück ist, behörig zu Werck richten. In Particulari hätten Sie der Ratificationum „gedacht, es wäre aber in dem Haupt-„Recess nicht befindlich, daß auch andere Stände, ausser denen, so ad subscribendum deputirt wären, ihre Ratificationes ausstellen sollten. In dem „Haupt-Recess stehe, daß die Ratificationes verglichener Massen eingebracht „werden sollten: Wie es nun verglichen „sey, daß wisse man, nemlich, daß es gewisse Deputirten seyn sollten, wie „dann auch die verglichene Formula Ratificationis, daß es Nomine omnium „Statuum geschehe, in Buchstaben mit „sich führe. Es bezeige solches auch „das Conclusum der Stände, so im „Haupt-Recess allegirt, und sub Sigillo Cancellariæ Moguntinensis „ausgestellet worden; Man könne andere „Stände, die dazu nicht obligirt wären, „dahin nicht anhalten, und müsse dennoch „von allen alles adimplirt werden, wor-

1650. August.

„zu Sie der Haupt-Recess und Schluß „verbinde; Es werde sonst eine Vio„lenz seyn, wenn man andere dazu zwin„gen wollte ꝛc.

Oxenstirns Antwort darauf.

„Des Oxenstierns Antwort hierauf „sey gewesen, die Sultzbachische Sache „hätte das gantze Werck in Puncto Re„stitutionis nicht hindern können, und „hätte wohl mehr können verrichtet, auch „dieselbe zugleich mit entschieden werden. „Man möchte die Restitutions-Sachen „befördern, dann sonst würden andere In„convententia heraus kommen, davon „Ihre Königliche Majestät entschuldiget „seyn wolten; Er hätte seine Erinne„rung eben darum schrifftlich eingegeben, „weil es heisse: Litera scripta manet. „So müsse es auch dabey bleiben, daß „jeder Stand den hiesigen Schluß rati„ficire, es möchte heraus kommen, was „da wolle. Ihre Durchlaucht der Herr „Generalissimus hätten es nicht anders „verstanden, als daß alle Stände ratifi„ciren müsten, und werde sich derselbe „davon nicht abwenden lassen, hätte Chur„Maynz und Chur-Bayern, die doch „grosse Herren wären, ratificirt, warum „solle sich ein Bischoff oder geringer Stand „dessen weigern?„

Der Stände fernere Instanz.

Hingegen Sie, die Deputirten, hätten weiter Instanz gemacht, und mit mehrerm remonstrirt, daß das Begehren wegen der Ratification nicht fundirt sey, aber Er wäre auf voriger Meynung verblieben.

Der Bambergische referirte, daß der General Duglas einige Ratificationes von dem Bischoff zu Costnitz und Augspurg, auch andern Ständen im Schwäbischen Creyß, ausgepresset habe. Die Stadt Buchorn am Boden-See hätte die Ausfertigung gethan, so, wie das Project (welches ermeldter General drucken lassen, und herum geschickt habe,) gelautet, nehmlich in Verbis initialibus: *Nos &c. totus tit.* Zwar hätte Duglas, als Er solche Ratification auf diese Maasse eingerichtet von Buchorn empfangen, solches empfinden wollen, in Meynung, es wäre zu seiner Beschimpfung geschehen, darauf man Ihm aber gesaget habe, daß es kein Propositum oder Vorsatz, sondern lediglich eine Simplicität gewesen. 1650. August.

So kam auch der nach Schwaben abgeschickt gewesene Kayserliche Obrister Keller, welcher der Evacuation der Stadt Nördlingen beywohnen sollte, wieder zurück, mit der Nachricht, daß zwar am 12. August. die Schwedische Guarnison von dar endlich ausgezogen sey; man habe aber Tags vorher den General Duglas dahin gebracht, welcher an einem hitzigen Fieber kranck liege, und sey nun im Kopf gantz irre; nichts desto weniger wäre es mit dem Obristen Bülau regulirt worden, daß die Evacuation würcklich fortgangen sey. Der Schwäbische Creyß habe die gantze Summe der Satisfactions-Gelder nunmehro an die Schweden erleget, gleichwohl wäre jetzo abermahl nicht mehr, als nur ein Regiment, abgedancket worden, die übrigen 7. Regimenter aber, wie berichtet werde, stünden im March nacher Erffurth, dem Herrn Generalissimo zu folgen. Ermeldter General Duglas hätte denen Ständen im Schwäbischen Creyß die Ratificationes abgenöthiget, indem Er einem Stand 2. oder 3. Compagnien, auch wohl gantze Regimenter, in das Land geschickt habe, wie Er dann auch das noch streitige Closter vor Ravensburg habe niederreissen lassen; Eben dieser Duglas stünde in der Meynung, es wären alle in der Lista Restituendorum) darauf sich der Haupt-Recess beziehe,) benennte Casus, lauter Decisa, und wo da stehe: Wider den oder den; so bedeute dieses so viel, als der Beklagte wäre schon *condemnirt*, und exequire Er solchen ohne Unterscheid ꝛc.

§. XV.

Schwedische Forderung an dem Stifft Lüttich.

Solchergestalt wurde noch immer der würckliche Genuß des Friedens vorenthalten. Im Stifft Lüttich gieng es auch mit der Handlung, über die von den Schweden verlangte Contribution, sehr wunderlich daher: Des Stiffts Contingent trug nicht mehr, als 114000. Rthl. aus, welche aber nicht angenommen werden wollten, sondern der General Steinbock forderte nicht nur solche Summe, als

1650. August. als das ordentliche Contingent, sondern auch noch 20. M. Thlr., welche der Chur-Cöllnische Gesandte Graf von Fürstenberg, als eine Courtoisie vor die Schwedischen Officiers, auf dem Convent zu Nürnberg versprochen hatte, im Fall Selbige die prætendirte Quartier-Niessung fallen lassen würden, denn 200. M. Thlr. vor solche Quartier-Niessung pro præterito, und noch etliche Tausend Thaler Executions-Gebühren. Endlich wurde es verglichen, daß das Stifft Lüttich überhaupt 250000. Rthl. zahlen muste: und justificirte der Generalissimus sein Verfahren durch das Schreiben sub N. I.

N. I.

Der Frantzosen Contraventiones wider das Instrumentum Pacis.

Diesem Exempel folgten die Frantzosen im Schwäbischen Creyß und am Rheinstrohm, verweigerten die Evacuation der Wald-Städte, und schrieben starcke Contributiones aus, so, daß fast niemand mehr von den Ständen ein zureichendes Mittel, Teutschland in seiner Consistenz zu erhalten, vorschlagen wolte oder kondte; Hierzu kam noch, daß, als der Chur-Beyrische Gesandte den Legat Vollmarn fragte: Ob dann nicht die Königliche Spanische Ordre wegen Evacuation Franckenthals heraus gegeben werden wollte? Derselbe geantwortet, „daß Ihre Kayserliche Majestät wieder„um an den Ertz-Hertzog deshalber ge„schrieben hätten, würde auch ferner na„cher Spanien zu schreiben nicht unter„lassen. Er müsse wissen, daß in Spa„nien dieser Gebrauch sey, wenn gleich „der König was resolvire, so stehe es doch „hernacher bey denen Ministris, wenn Sie vermeynten, daß es damit Zeit sey. Daß es also auch in diesem Punct wiederum weitläufftig gemacht werden wollte. Endlich kam der, zwischen den Kayserlichen und Schwedischen Gesandten, allschon in Octobr. 1649. geschlossene *Exauctorations-Recess*, welcher bißhero sehr secretirt worden war, nun auch zum Vorschein, und lautet folgender Massen, wie ab N. II. zu ersehen.

1650. August.

Exauctorations-Recess zwischen den Kayserlichen und Schwedischen.

N. II.

N. I.

Schreiben des Schwedischen *Generalissimi*, zu *Justificir*ung der gegen das Stifft Lüttich geschehenen *Execution*.

Unsern ꝛc.

Hochgebohrner Fürst.

Eurer Liebden und Excellenz unterm 5ten dieses Styli Novi an Uns abgegebenes haben Wir zu recht erhalten, und darab mit mehrerm vernommen, was Eure Liebden und Excellenz zuforderst wegen Unser, so wohl gegen Dieselbe persöhnlich, als auch insonderheit durch den Herrn General-Major von der Linden, der nach dem Stifft Lüttich zur Execution geschickten Trouppen halber hiebevor gethanen Erklährung Uns erinnern, und solchemnach dabeneben um gemessene Verordnung an den Herrn General Steinbocken Ansuchung thun wollen, damit derselbe von gedachtem Stifft Lüttich über dessen Contingent nichts betreiben, sondern nach erlangter Quota die Völcker abdancken und abführen, und entzwischen des Herrn Churfürstens von Cölln Liebden, als ausschreibenden Fürsten, die Direction über diese Execution lassen möchte.

Nun tragen Wir zuforderst keinen Zweifel, Eure Liebden und Excellenz sich beliebiger Massen annoch erinnern werden, was in dieser Lüttichschen Sache zwischen Uns und dem Grafen von Fürstenberg, Zeit Unser Anwesenheit zu Nürnberg, vorgelauffen, und welchergestalt, nachdeme die durch Unsern Abgeordneten über Jahr und Tag am Churfürstlichen Cöllnischen Hof versuchte gütliche Handlung nicht zureichen, sondern man Uns durch allerhand Ausflüchte und vergebliche Vertröstungen von einer Zeit zur andern aufgehalten, und solcher Gestalt diese Unsere billigmäßige Forderung auf die lange Banck schieben, oder gar in Ungewißheit se-

zen

1650. August. ßen wollen, Wir jetzt erzehlten Umständen nach unumgänglich bewogen worden, diesen und dergleichen noch weiter vermuthenden Illusionibus, mit denen im Friedenschluß und dessen Executions-Haupt-Recess erlaubten Mitteln, durch die jetzo dem Herrn General Steinbocken committirte Execution, zu begegnen. Insonderheit aber, was massen diese solchergestalt Uns abgenöthigte Resolution Eurer Liebden und Excellenz Wir durch den Herrn General Major von der Linden zu dem Ende nur notificiren lassen, damit durch mehrgedachte Execution denen benachbarten Cronen, bevorab aber dem König von Hispanien, keine Ombrage zu ungleichen Verdacht gegeben, sondern Dieselbe bey Zeit davon advertiret, und von Unserer dahin gerichteten Intention, daß Wir hierdurch nichts anders intendirten, als Uns desjenigen, worzu Uns sowohl der Frieden-Schluß und dessen Haupt-Executions-Recess, als auch der sämtlichen Reichs-Stände wegen Satisfaction und Alimentation der Soldatesca beliebte Eintheilung, gute Befugniß geben thäte, zu versichern. Gestallt dann auch über jetzt erwehnte Satisfaction, und dabey so vielfältig geschehenen Remonstration Unserer Befugniß, von Uns ein mehrers nicht desideriret, noch Uns wegen des Modi exequendi, oder wie viel Wir an der billigmäßig habenden Prætension fallen lassen wollen, oder nicht, von jemanden Ziel oder Maaß gesetzet werden können; angesehen man Kayserlicher Seiten dergleichen Executiones gegen ein und andern widerspenstigen Standt hiebevor auch vorgenommen, und sich der gehabten Befugniß, ohne daß dieser Seits dagegen einige Einrede beschehen, versichert, also auch man Ursache hätte, in dieser rechtmäßigen Befugniß viel ehe Uns zu secundiren, und die Widerstrebende zur Gebühr anzuweisen, als hierdurch Uns auf eine oder andere Weise behinderlich zu seyn, oder auch solche Action ungleich auszudeuten. Zwar können Wir ohnschwehr ermessen, aus was für Antrieb Eure Liebden und Excellenz bewogen worden, mit dergleichen Erinnerung bey Uns einzukommen, zumahl Uns zur Gnüge bekannt, daß, gleichwie bereits bey Unserer Anwesenheit zu Nürnberg wegen dieser Lüttichschen Execution unterschiedliche und wider Unsere Intention gerichtete Discours und Judicia geführet, also auch dergleichen widrige Impressiones annoch bey ein und andern in Unser Abwesenheit continuiret worden. Wir leben aber der unfehlbahren Zuversicht, Eure Liebden und Excellenz so wohl aus Unseren vor diesen angezogenen Motiven, als ab denen Remonstrationen, so Wir unter andern insonderheit dem Churfürstlichen Cöllnischen Abgesandten, Herrn Grafen von Fürstenberg, zum öfftern beybringen lassen, eines besseren informirt seyn, und dahero sich gefallen lassen werden, im Fall bey Eurer Liebden und Excellenz ein und andere mit noch fernern widrigen Fürbringen einkommen möchten, denselben alsdann mit Unsern angeführten, und auf die Billigkeit gegründeten Ursachen zu begegnen, insonderheit aber gehöriger Orten mit Dero vermöglichen Erinnerung dahin einzukommen, daß Uns in diesem Passu ohne fernere Tergiversation billigmäßige Satisfaction forderlichst wiederfahren möge. Allermassen Wir Eure Liebden und Excellenz desfalls freundfleißig ersuchen, und Sie daneben versichern, desgleichen, wie Wir Uns bereits um die Sache desto förderlicher abzurichtem in soweit überwunden, daß, ob Wir zwar gnugsame Ursache gehabt, von offtgedachtem Stifft Lüttich diejenige Verpflegungs-Gelder, so demselben, gleich anderen Reichs-Ständen, diese gantze Zeithero nach Proportion und Einleitung der Repartition zu erlegen gebühret hätten, vollkommen zu begehren, und darauf zu bestehen, Wir dennoch zu einem erträglichen Quanto Uns heraus gelassen haben, darüber sich die Stiffts-Stände mit keinem Fug werden beschwehren können. Also auch, und so balden solches Quantum abgetragen, wird Unsers Orts nicht alleine die angestellete Execution aufgehoben, sondern auch die Völcker abgeführet werden. Daß sonst die Direction über solche Execution Unsers Vetteren, des Churfürsten zu Cöllen Liebden, als ausschreibenden Creyß-Fürsten, gelassen werden möchte, so hätten Wir vom Anfang her gerne sehen sollen, daß hochgedachte Seine Liebden sich der Sachen mit Ernst annehmen, und die Gelder durch 1650. August.

1650. Auguſt. durch Ihre eigene Leute betreiben laſſen mögen, damit es nicht zu den Extremitäten kommen dürffen, allermaſſen Wir Uns auch ſelbiger Zeit, und um die Sache zu facilitiren, mit einer gar geringen Poſt abfinden laſſen wollen. Nachdeme aber Seine Liebden ſich hierunter gar kaltſinnig erwieſen, auch ſo wenig wegen der Satisfaction als Alimentations-Gelder hafften oder einige Verſicherung leiſten mögen, zu geſchweigen, daß man in glaubwürdige Erfahrung kommen, welcher Geſtalt zwar von den Ständen eine anſehnliche Poſt Geldes unter dem Vorwand der Königlich-Schwediſchen Satisfactions-Gelder gehoben, hingegen aber zu verfänglichen Nachtheil Ihrer Königlichen Majeſtät und der Cron Schweden zurück gehalten, und endlich anderweits employret worden; als hat nothwendig von Uns nicht allein zu mehrberührter Execution geſchritten, und dieſelbe übernommen, ſondern auch, wegen der ſolcher Geſtalt dabey aufgelauffenen Unkoſten, die völlige Prætenſion wieder herfürgeſucht werden müſſen, daß alſo bey jetzterzehlten Zuſtande, und da Seine Liebden ſich hiebevor der Sachen nicht mit Ernſt annehmen wollen, ſondern noch unlängſt, da Wir Dieſelbe dießfalls belangen laſſen, ſolches recuſiret, jetzo aber man dieſer Seits ſchon in voller Action und Handlung begriffen, hierinnen keine Aenderung füglich zutreffen ſtehet, zumahl da auch mit den Ständen wegen des Quanti ſchon Vergleich getroffen iſt, und nur wegen des Modi Solutionis noch Handlung gepflogen wird. Belangend im übrigen die beſchehene Aufführung, als wenn durch dieſe Execution die verglichene Termini Exauctorationis Militiæ würden überſchritten werden, ſo iſt ohne weitläufftiges Anführen kund und am Tage, welcher Geſtalt an Seiten Ihrer Königlichen Majeſtät zu Schweden bißhero, ſo wohl in Puncto Exauctorationis als Evacuationis, ein mehrers præſtiret worden, als man vermöge des Frieden-Schluſſes und Haupt-Receſſus obligiret geweſen, zumahl denn nicht allein in Puncto Solutionis bey den Ständen ſich der Verzug nochmahlen angiebt, ſondern auch in Puncto Reſtitutionis, den vielfältigen Verſprechen und Conteſtationen, auch dem Schluß ſelbſt zuwider, dieſe Zeithero das wenigſte exequiret worden, zugeſchweigen, daß Wir noch eben jetzo die Nachricht erhalten, welcher Geſtalt die verabredete und verglichene Abdanckung und Revacuation der Kayſerlichen Regimenter und Plätzen nicht allerdinges der Abrede und dem Vergleich gemäß von ſtatten gehet, oder daß die in dem letzten Termin geſetzte Oerter biß dato evacuiret worden, und alſo Wir Urſach haben könten, an Seiten Ihrer Königlichen Majeſtät auch ferner mit der Evacuation und Exauctoration anzuſtehen. Gleichwie aber Eure Liebden und Excellenz nochmahl verſichert ſeyn wollen, daß Wir Unſers Orts darab ſeyn werden, damit all demjenigen, ſo der Frieden-Schluß und deſſen Haupt-Executions-Receſſ mit ſich führen, ein Genügen geleiſtet werden möge; alſo erſuchen Wir Eure Liebden und Excellenz hiemit dienſtfreundlich, Sie nicht allein belieben wollen, bey den Ständen mit dienlicher Erinnerung wegen förderlichſter Abrichtung des Puncti Reſtitutionis einzukommen, ſondern auch Ihres vornehmen Orts es dahin zuvermitteln, daß Kayſerlicher Seiten, ſo wohl in Puncto Exauctorationis als Evacuationis, dem getroffenen Vergleich und Abrede ein Genügen geleiſtet, und man dieſſeits nicht veranlaſſet werden möge, auf den Fall hierunter ferner weit ein Manquement verſpühret werden ſolle, ebener Geſtalt mit Evacuation der noch übrigen Plätze und noch fernerer Abdanckung anzuſtehen, geſtalt Wir dann nicht abzuſehen vermögen, aus was Urſachen jetziger Zeit, und da bereits die vor dieſem in den Kayſerlichen Erblanden inngehabte Plätze von Uns quittiret, man auch Kayſerlicher Seiten in Krafft des Frieden-Schluſſes weder ratione Satisfactionis noch Alimentationis bey den Ständen nichts mehr zu fordern, mit der Abdanckung, und bevorab hierunter, mit Fuge angeſtanden werden könne. 1650. Auguſt.

So Wir Eurer Liebden und Excellenz in freundlicher Antwort hiermit vermelden, und Uns dabey zu Bezeigung aller angenehmen Dienſte

1650. August. und Freundschafft nochmahlen erbiethig machen wollen, als die Wir verbleiben ꝛc. 1650. August.

Eurer Liebden und *Excellenz*

Dienstwilliger

Carl Gustav Pfaltz-Graf

Datum Cassel den 16. August Anno 1650.

An des Herrn Duc *d' Amalfi* Fürstliche Gnaden.

N. II.

Exauctorations-Recess zwischen den Kayserlichen und Schwedischen Gesandten.

Von GOttes Gnaden, Wir *Octavio Piccolomini* (tit.) thun hiermit kund, als in dem vermittelst Göttlicher Gnaden, zwischen der Römischen Kayserlichen auch zu Schweden Königlichen Majestät Majestät, zu Oßnabrück getroffenen allgemeinen Frieden-Schluß Art. 16. in Fine versehen, daß die Exauctoratio Militiæ und Evacuatio Locorum in Zeit und Ordnung, deren sich die höchst-commandirende Generalitäten verglichen, fürgenommen werden solle, auch derentwegen in dem aufgerichteten Interims-Recess hievor bereits etwas weiters Anreg- und Versehung geschehen, gleichwohl aber erhebliche Bedencken vorgefallen, warum die Regimenter dem Haupt-Recess specifice nicht füglich haben können einverleibt werden, daß dannenhero zwischen Uns, und dem (tit.) Pfaltz-Graf Generalissimo verglichen worden, solche beyderseits in einen absonderlichen secreten Recess zu bringen; Also und hierauf versprechen und verbinden im Nahmen und von wegen allerhöchst ermeldter Kayserlichen Majestät Wir Uns bey unsern wahren Worten, und bey der im Instrumento Pacis enthaltenen Universal-Guarantie und Execution, über diejenige an Seiten mehr allerhöchstgedachter Kayserlicher Majestät, laut nach gesetzter Designation, bereits abgedanckte Regimenter und Compagnien zu Roß, eine mehrere Anzahl zur Defension Ihrer Kayserlichen Majestät Erb-Königreiche und Landen nicht, als Drey und sechzig Compagnien zu Roß, (so sich ungefehr von drey in vier Tausend Pferde belauffen werden) sollen behalten, und hierauf nach denen dreyen verglichenen Terminis die übrige Regimenter und Compagnien ohnfehlbar gäntzlich licentiret und abgedancket werden. Als folget:

Von Ihro Kayserlichen Majestät sind bereits abgedancket	Compag.
Wasserfüsse - -	6.
Colobrath - - -	6.
Dewaggi - - -	6.
Linck - - - -	10.
Pompei - - -	10.
Palconhoy - - -	6.
Columbo - -	10.
Marco - -	7.
Gierleconsky - -	3.
Vernier - -	10.
Donau - -	2.

An Seiten Ihro Königlichen Majestät in Schweden sind abgedancket	Compag.
Herr Feld-Marschall-Lieutenant Königsmarck ꝛc. - -	12.
Herr Hertzog Carl von Mecklenburg -	8.
Herr General-Major Horn -	8.
Obrister Polley - -	8.
Herr General Steinbock -	8.
Obrister Frölich -	8.
Obrister Böttiger -	8.
Herr General-Major Müller -	8.
Obrister Cuno Ulrich Penten -	8.
Herr Feld-Marschall-Lieutenant Königsmarck Frey-Compagnie -	1.
Major Nachtigalls -	2.

Von

1650. August.

Von Ihro Kayserlichen Majestät sind bereits abgedancket.

	Compag.
Altnassau	6.
Königseck	9.
Meuter	6.
Caplier	8.
Schaf	6.
Serin	6.
Gartner	1.
Demitroviz	1.
Koch	1.
Gordon	1.
Valentien	1.
Hänsichen	1.
Geritz	1.

An Seiten Ihro Königlichen Majestät in Schweden sind abgedancket.

	Compag.
Ritmeister Legat	1.
Die Frey-Compagnie in Nördlingen Obrister Bülau	1.
Die Frey-Compagnie in Benfeld Obrister Moseri	1.

Sind reducirt.

Von Herrn General-Lieutenant Löwenhaupt	4.
Obrist Kurck	4.
Görtzke	4.
Herr Reichs Rath Axel Lillie	6.
Obrister Peer Anderson	6.
Baron d'Avangour	6.
Herr General-Major Hammerstein	2.
Obrister Fientz	3.
Marquart Ernst Pentz	1.
Her General-Lieutenant Duglas	4.
Herr General Goldstein	4.
Herr Graf Carol Löwenhaupt	4.
Herr Land-Graff Friederichs zu Hessen	2.
Obrister Jordan	4.

Hierzu sollen noch abgedancket werden,

In Primo Termino.

Von Ihro Kayserlichen Majestät.

	Compag.
Pleß	6.
Gonzaga	8.
Mirco	10.
Schneider	6.
Rentz	8.
Walther	6.

Im Westphälischen Creyß,

Fürst von Hollstein	8.

An Seiten Ihrer Königlichen Majestät in Schweden.

	Compag.
Herr Reichs-Zeugmeister Wittenberg	8.
Obrist-Lieutenant Letmat	8.
Herr Land-Graf Friederichs zu Hessen	8.
Herr General Löwenhaupt	4.
Obrister Ulffspar	4.
Kurck	4.
Hundelshausen	8.
End	8.
Herrn Graf Magni de la Gardie	8.
Obrist Mohr	8.
Von Herrn Reichs-Zeugmeister Wittenberg in den Kayserlichen Erb-Ländern habenden Regiment	4.
Rittmeister Hast	1.
Eggeroth	1.
Polman	1.
Sylvester	1.

1650. August.

In Secundo Termino.

An Seiten Ihro Kayserlichen Majestät.

	Compag.
Kreitz	6.
Boccurme	6.
Lützelburg	6.
Boceamagjor	6.
Capaun	6.
Donep	6.
Nan	6.
Jung-Nassau	6.

Im Westphälischen Creyß.

Graf Woldemar	6.

An Seiten Ihro Königlichen Majestät in Schweden.

	Compag.
Obrist Wittkopff	8.
Herr Reichs Rath Axel Lilie	2.
Obrist Peer Anders-Sohn	2.
Baron d'Avangour	2.
Herr General Major Hammerstein	6.
Obrist Arns-Sohn	8.
Fritz	5.
Hennenberg	8.
Quast	4.
Marquart Ernst Pentz	7.

In Tertio Termino.

Von Ihrer Kayserlichen Majestät.

	Compag.
Palavicino	9.
Sanon	9.
Lichtenstein	9.
Hanau	8.
Palffy	10.
Lüttich	9.

Im Westphälischen Creyse.

Graf von Solm	6.

An Seiten Ihrer Königlichen Majestät in Schweden,

	Compag.
Ihro Königlichen Majestät Leib-Regiment	8.
Seiner Fürstlichen Durchlaucht Leib-Guarde	4.
Herr Feld-Marschall Wrangels	14.
Herr General-Lieutenant Duglas	4.
Herr General Goldstein	4.
Graf Carl Löwenhaupt	4.
Herr Marg-Graf Carl Magni von Baden	8.
Obrist Greisewitz	8.
Planitz	8.
Görtzke	4.
Pege	8.
Pful	4.
Herr Land-Graf Friederich	5.
Obrist Jordan	4.
Von Herrn Reichs-Zeugmeister Wittenberg in den Erb-Landen liegendem Regiment	4.

Hingegen werden im Dienst behalten

An Seiten Ihro Königlichen Majestät in Schweden.

	Compag.
Obrist Johann Wrangel	4.
Graf Ludewig Löwenhaupt	6.
Obrist Heinrich Horn	8.
Ehrich Kruße	8.
Schmaländer	4.
Von Ihrer Königlichen Majestät Leib-Regiment 500. Pferde,	
Land-Gräfin zu Hessen Fürstliche Gnaden	10.

Und

1650. Augusti. Und soll dieses alles nicht weniger Krafft und Macht haben, als wenn es von Wort zu Wort dem Haupt-Recess einverleibet wäre, alles bey denen demselben auch dem Instrumento Pacis mit einverleibten Assecurationen, und mit anbedingten Conditionen getreulich und ohn Gefährde, dessen zur wahren Urkund und Vesthaltung haben Wir Uns mit eigenen Händen unterschrieben, und Unser Fürstlich Secret hierfür drucken lassen. Geben in des Heiligen Reichs Stadt Nürnberg den 5. Octobr. Anno 1649. 1650. Augusti.

§. XVI.

Der Frantzosen Beschwehrung über der abgedanckten Kayserlichen Völcker Uebergang zu den Spaniern.

Unterdessen hatten die Frantzosen Beschwehrungen bey dem Convent durch das Memoriale sub N. I. geführt, daß so viele von den abgedanckten Kayserlichen Völckern dem König von Spanien durch der Stände Territoria zugeführt würden, massen erst kürtzlich auf 800. Pferde, unter dem Obristen Wend, durch das Coburgische gegangen wären, und denenselben noch 2000. Mann unter dem Marchese *Pallavicino* folgen sollten, welches Sie pro Contraventione Pacis hielten, und solches abgestellet wissen wollten. Die Deputirte hielten hierauf vor das rathsamste, denen Kayserlichen Gesandten darüber Vorstellung zu thun, anbey auch die Spanische Ordre, wegen der Franckenthalischen Evacuation, zu urgiren. N. I.

Stände thun dagegen Vorstellung bey den Kayserlichen Gesandten.

Diesemnach verfügten sich die Deputirten, Donnerstags den 15. Augusti, zu den sämbtlichen Kayserlichen Gesandten in des *Duca d' Amalfi* Quartier, und proponirte der Chur-Mayntzische: „Ihre Fürstliche Gnaden und Excellenzen wüsten, was wegen Enträumung „der Vestung Franckenthal vor Weitläuftigkeit entstanden, und wie deßhalber „die Executions-Tractaten verzögert „worden. Nun hätte man verhofft, „weil Seine Fürstliche Gnaden und „die Herren Plenipotentiarii unterschiedene gute Vertröstungen gethan, es würde die Evacuation erfolget seyn; Endlich sey es darauf kommen, daß man auf „Temperamenta, und Verpflegung „der Guarnison, gangen, da die Stände letztlich aus Respect gegen Ihre Kayserliche Majestät ein vor alle mahl 45000. „Rthl. vor die Franckenthalische und „Heilbrunnische Guarnison verwilliget hätten. Da Sie die Kayserlichen „dann bedeutet, es werde Ihrer Kayserlichen Majestät zu allergnädigsten Gefallen „gereichen, und die Evacuatio nicht nachbleiben. Nachdem man nun in solcher „Hoffnung gelebet, und die Repartition über die 45000. Rthlr. in die Creyse gemacht und ausgeschrieben habe, trage sich zu, daß verschiedene Creyse und „Stände sich beschwehrten, wie Sie „nicht allein in die Repartition gezogen, „sondern auch einen Weg als den andern „der Commendant in Franckenthal „die Contribution begehre, wie dann „auch unterschiedene mahl der Chur-Pfältzische Gesandte, so wohl durch Memorialia als sonsten, einkommen, und sich „beschwehret habe, daß die Gelder nicht „einkämen, mit Verlangen, auch vor die „Heilbrunnische Guarnison eine ordentliche Repartition auf die Schwäbischen und Fränckischen Creyße „auszuhändigen. Man hätte verschiedentlich die Sache erwogen, und jedesmal „befunden, daß solcher Gestalt nicht fort „zu kommen sey, und habe sich nicht versehen, daß Ihre Kayserliche Majestät „es so weit würden haben kommen lassen, „daß die Stände stecken bleiben, und „des Friedens fast nicht geniessen sollten. „Wiewohl nun zu verschiedenen mahlen „im Nahmen der Stände Gesandtschaften an Ihre Kayserliche Majestät geschrieben worden, aber biß dato keine „endliche und gewisse Resolution erfolgt „sey, ausser daß Sie, die Gesandten, Vertröstung gethan, ob solte in Ihrer Hoch-„Fürstlichen Durchlaucht Herrn Ertz-Hertzogs Leopold Wilhelmen Händen „die Königlich-Spanische Ordre zur Evacuation liegen, so sey dennoch die „Beschwehrung fort gegangen; weßwegen man im Nahmen Chur-Fürsten „und Stände bitte, Sie wollten Ihres „vermögenden Orts daran seyn, damit

1650. August.

„die Stände der Last entnommen würden, „und zur Sicherheit gelangen möchten, „dann im Fall es nicht geschehen solle, „würde Chur = Fürsten und Ständen „schwer fallen, immer unter der Contri- „butions-Last zu stecken. Man wisse „zwar, daß wegen Heylbrunn von Ihnen „den Herrn Kayserlichen, abwesend der „Stände Gesandten, mit denen König- „lich = Schwedischen einige Verpflegung „verwilliget worden, so man an Seiten „der Stände passiren lassen, es wäre a- „ber in der Hoffnung geschehen, daß „hiernächst der Last cessiren würde. „Man bitte also, Sie wollen die Stän- „de mit einer guten Resolution erfreuen, „und dieses vor eins; zum andern, so hät- „ten die Königlich-Frantzösischen *Ple- „nipotentiarii* ein Memorial an das „Reichs-Directorium übergeben, und sich „über die Durchführung der Kayserlichen „Völcker aus Oesterreich und Böhmen, „durch das Reich in die Nieder-Lande, „sehr beschwehrt; allegirten dabey, daß „solches wider das Instrumentum Pa- „cis lieffe, und eine Contraventio sey, „die Stände ersuchend, dem Werck zu „remediren, auch Vermittelung zu tref- „fen, damit solche Contraventionen „abgestellet werden möchten; Derohal- „ben wolle man Sie die Herren Kayserli- „chen gebeten haben, Sie möchten gehö- „riger Orthen die Sache bestermassen re- „commendiren, damit nicht hiernächst „Ungelegenheit erwachsen, und Ihrer Kay- „serlichen Majestät und Chur = Fürsten „und Ständen Contraventiones bey- „gemessen werden möchten.

Der Kayserlichen Gesandten Antwort.

Durch den Legat Volmar wurde so gleich darauf geantwortet: „So viel „den ersten Punct betreffe, erinnerten Sie „sich wohl, was wegen Unterhalt der „Franckenthalischen und Heylbrunnischen „Guarnison vorgegangen, und von den „Ständen verwilliget worden, hätten „auch Ihres Orths nichts liebers wün- „schen mögen, als daß die Evacuation „längst zu Ende gebracht worden wäre, „man wisse aber auch, daß den Schwe- „den der Vorschlag nicht beliebig gewesen „sey, sondern Sie darauf bestanden wä- „ren, die Stände auch sichs gefallen las- „sen, daß die Guarnison in Francken- „thal und Heylbrunn, bis zur erfol- „genden Evacuation, unterhalten wer- „den sollte, welches also in den Haupt- „Recess kommen, unterschrieben, und be- „siegelt worden sey. Daher Sie nicht sä- „hen, wie dem Werck zu remediren „stünde, Sie hätten Ihrer Kayserlichen „Majestät die Difficultäten remonstri- „ret, welche nicht unterlassen würden, „durch ihren Oratorem bey Ihrer Kay- „serlichen Majestät in Hispanien wegen „berührter Evacuation, bis solche erfol- „ge, anzuhalten, und wüsten Sie wohl, „daß Ihre Kayserliche Majestät darüber „ein Misfallen trügen. Nachdem Ihrer „Kayserlichen Majestät, wohin die Hand- „lungen wegen Unterhaltung der Guar- „nisonen allhier ausgeschlagen, referirt „worden sey, hätten Ihre Kayserliche „Majestät an Dero Herrn Bruder sub „dato den 14. hujus beweglich geschrie- „ben, daß, weil der Spanische Ambas- „sadeur sich auf Seine Durchlaucht be- „zogen hätte, Sie doch die Resolution „eröffnen möchten ꝛc. Als Sie auch Ih- „rer Kayserlichen Majestät die geführten „Beschwehrungen wegen der Lothringi- „schen und Tourennischen Völcker re- „feriret, hätten Sie gestern Antwort er- „halten, daß Ihre Kayserliche Majestät „nicht unterlassen hätten, an den Ertz- „Hertzog zu schreiben, aber noch keine „Antwort überkommen, daher Sie be- „wogen worden, hinwiederum beweglich „zu schreiben, darvon Sie Copiam bey- „geschlossen gehabt. Versähen sich also „Ihre Kayserliche Majestät, die Stände „würden Gedult tragen, und denen „Guarnisonen den Unterhalt verschaf- „fen. Seine Durchlaucht der Ertz-Her- „tzog habe allbereits wegen der Excur- „sionen und Exactionen an den Com- „mendanten zu Franckenthal geschrie- „ben, wann der Guarnison nur Unter- „halt gereichet würde, werde Er sich „wohl innehalten. Heute hätten Seine „Fürstliche Gnaden von des Herrn „Schwedischen Generalissimi Durch- „laucht, sub dato Münden den 8. hu- „jus, in hac Materia Schreiben bekom- „men, darin Sie sich beschwehrten, daß „wegen Lieferung des Unterhalts vor die „Guarnison in Franckenthal und Heyl- „brunn nicht Anstallt gemacht würde, „und begehrten, daß dem Commendan-

ten

1650. August.

„ten zu Franckenthal der Receß möchte „zugeschickt werden, um sich darnach zu „verhalten. Wolten das Schreiben com„municiren ꝛc. Sie verstünden, daß ge„dachter Commendant Monathlich „10000. thlr. begehrte, des Erbietens, „alle andere Exactiones einzustellen. „Also stehe dahin, ob man sonderlich „mit Jhme wolle tractiren. Ohne wä„re es nicht, wann man wolle dem ein„mahl geschlossenen Haupt-Receß nachge„hen, müsse der Unterhalt gelieffert wer„den, und zwar von den Ständen. „Gleichwol wäre es nicht angesehen, daß „es in infinitum gehen sollte, sondern nur „so lang, bis Kayserliche Majestät von „dem König in Hispanien die Evacua„tion erhalten habe; Sie hättens remon„striren wollen, und werde man daher auf „eine solche Repartition gedencken müssen. „Was man jetzo angebracht habe, woll„ten Sie an Jhre Majestät bey eignem „Courier, so jetzo allhier, referiren. An „den 45000. thlr. wäre auch noch zur Zeit „von den Ständen wenig erlegt, dessen „sich der Chur-Pfältzische Gesandte be„schweret hätte. (Volmar verlaß hier„auf einen Paragraphum aus Jhrer Kay„serlichen Majestät Resolution, obigen In„halts, item, was Jhre Kayserliche Majestät „an den Ertz-Hertzog vom 14. und wiederum „an den Hertzog von Lothringen sub eodem „dato geschrieben, ingleichen obangezogenes „des Herrn Generalissimi Schreiben.) „Was den andern Punct betreffe, so wären „beede Frantzösische Gesandten heute bey „Seiner Fürstlichen Gnaden gewesen, und „sich eben desselben beschwehret, vermey„nend, daß es dem Frieden-Schluß, und de„nen Reichs-Constitutionibus, wie Sie „angezogen, zuwider wäre, mit dem Begeh„ren, dergleichen Durchzüge hinführo nicht „zu verstatten. Denen Sie, die Kayserli„chen, geantwortet hätten: Daß Sie nicht „Ursach, Sich zu beklagen, weil Jhre „Kayserliche Majestät alles dasjenige „præstiret und gethan hätten, worzu Sie „das Instrumentum und hiesiger Exe„cutions-Receß verbände, wie Sie „denn alle Plätze, ehe als der Gegentheil, „denen vorigen Besitzern eingeräumet, „und verglichener massen Jhre Armada „abgedanckt hätten. Daß Sie aber post „Exauctorationem gehalten sey, ein „und andern Ständen, welche vor Spa„nien oder Franckreich Völcker zu werben „begehren, solches zu verwehren, könten „Sie nicht befinden. Wie Sie denn auch, „bey Subscription des Instrumenti „Pacis zu Münster, dem Frantzösischen „Plenipotentiario, Grafen *Servient*, un„ter das Gesicht gesagt, wer bey der Ab„danckung mehr würde Geld geben, „der würde auch die meisten Völcker „können an sich ziehen: Und wäre der „Teutschen Libertät hierunter zu be„trachten. Also könten Jhre Kayserli„che Majestät nicht wehren, daß Spa„nien oder Franckreich die abgedanckten „Völcker annehme. Jhre Käyserliche „Majestät wäre nicht schuldig, die Völcker „in Jhren Landen mit Unordnung ab„zudancken, sondern es stehe bey Derselben, „solche Anstallt zu machen, damit ohne „Ruin des Landes die Völcker abge„führt würden. Der March der abgedanck„ten Völcker, so vor Spanien geworben „und geführet würden, hofften Sie, wür„de denen Ständen, so Sie berührt, „nicht unvermuthet kommen, sondern bey „Zeiten avisiret seyn. Franckreich hät„te von Schweden und Hessen 2. „Regimenter angenommen, die auch „über Rhein geführet worden, wel„che aber nicht fortgehen wollen, sondern „hätten wieder zurück über den Rhein ge„lassen werden müssen, und sollten diesel„ben bey Cölln abgedanckt werden. Weil „nun Franckreich sich dergleichen ge„braucht, sähen Sie nicht, wie Sie sich „wider Spanien und Kayserliche Maje„stät zu beschwehren hätten ꝛc. Mit dieser „Resolution wären die Frantzosen nun „zwar nicht content und zu frieden ge„wesen, Sie die Kayserliche aber hätten „es dabey gelassen.

1650. August. Macht der Stände in Werbungs-Sachen.

Deputati durch den Chur-Mayntzischen: „Man hätte vernommen, wo„hin Jhre Kayserliche Majestät wegen „Franckenthal sich resolvirt, und was Sie „rescribirt, was auch der Herr Gene„ralissimus wegen fernerer Repartition „geschrieben, und daß Seine Fürstliche „Gnaden und Jhre Excellentzen ver„meynten, daß dem Commendanten „in Franckenthal Monathlich 10000. thlr. „zum Unterhalt zureichen wären. Nun „erinnere man sich, wie auch Sie, die

Der Stände Replic.

Herren

1650. August.

„Herren Kayserlichen, selbst ohne Zweifel, „daß es a Parte Statuum keine andere „Meynung gehabt habe, als die 45. M. „thlr. auf 3. Monath Ihrer Kayserlichen „Majestät zu allerunterthänigsten Re„spect ein und vor allemahl zu erlegen, die „Sie denen Guarnisonen in Heylbrunn „und Franckenthal assigniren möchten: „Wie auch Ihrer Kayserlichen Majestät „Schreiben, so ietzo verlesen, mit sich füh„re. Und ob wohl der Haupt-Recess, „§. inmittelst ꝛc. indefinite zu reden „scheine, daß aus dem Schwäbischen und „Fränckischen Creys der Unterhalt vor er„meldte Guarnisonen zu liefern, wäre „doch solches nicht indefinite zu verstehen, „sondern es bezeige es der Context, daß „die Gelder zwar aus gedachter Creys„Cassa zu lieffern, die Repartition aber „vom Reich ertheilet werden solle. Wel„che Meynung dann auch die Gesandten „hätten, so aus selbigen Creyssen allhie „wären. Weil dann nun mehrers nicht „von den Ständen als 45. M. thlr. ver„williget worden, könten die in weniger „Anzahl noch dieses Orths sich befinden„de Gesandte zu einem mehrern sich nicht „verstehen, noch weiter etwas verwilli„gen, und wäre unentfallen, daß Ihre „Excellencen sich hiebevor erkläret hät„ten, wann die Evacuatio länger verzo„gen werden sollte, würden Ihre Kay„serliche Majestät auf andre Mittel zum „Unterhalt selbst bedacht seyn; hoffte „man also nicht, daß Ihrer Kayserlichen „Majestät Intention sey, die Stände da„mit weiter zu belästigen. Bishero hät„te man verstanden, daß die Spanische „Ordre wegen Evacuation Francken„thal an Handen wäre, wann es aber „erst dahin gelangen solle, daß Ihre Kay„serliche Majestät durch Ihren Orato„rem am Spanischen Hofe darum solli„citiren lassen wolle, werde es gehen wie „vorhin, und die Stände unter der Last „stecken bleiben. Wegen des Marches „der Spanischen Völcker berichteten un„terschiedene Stände, daß auch gantze „Regimenter durchgiengen, und 2. oder „3. Tage wohl an einem Orth auf den ar„men Unterthanen liegen blieben. Man „wisse, was die Reichs-Constitutiones „vermöchten, daß der Durchzug mit Vor„wissen der Ausschreibenden Fürsten, und „allein Rottenweis, oder Corporal„schafften, nicht aber Regimentweise „solle geschehen. Es sey eine schwere „Sache, daß man sich in Tribut einlas„sen solle, und daß der Spanische Com„mendant in Franckenthal Monathlich „10000. thlr. begehre, da doch denen „Schwedischen wegen des Assecura„tion-Platzes des Monaths nur 7000 „thlr. zu reichen versprochen worden.

1650. August.

Volmar: „Man solle sich versichert „halten, daß Sie wegen Franckenthal „bey Kayserlicher Majestät zu sollicitiren, „und mit Remonstrationibus einzukom„men, auch durch Particular-Schreiben „am Königlichen Hofe, nichts unterlas„sen, und da Ihre Kayserliche Majestät „das Ihrige eyfferig gethan, hoffe „Sie, das letztere Schreiben werde ge„wis die annehmliche Resolution aus„würcken. Sie trage daran keine Schuld. „Was aber den Unterhalt vor die Guar„nisonen betreffe, lasse sichs nicht retra„ctiren, was mit denen Königlich-Schwe„dischen vermittels des Haupt-Recesses „geschlossen, der Herr Generalissimus „inhærire literæ. Sie sähen wohl, „daß die Stände in geringer Anzahl, aber „dieses Begehren sey nichts neues, son„dern eine Executio dessen, was schon „geschlossen worden.

Der Chur-Mayntzische: „Die „Stände könten nicht dafür halten, daß „es den Verstand habe; Sonst ersuche „man Ihre Fürstliche Gnaden und Ex„cellencen, Sie wollten einen eigenen „Courier an den Ertz-Hertzog, weil bey „Demselben die Ordre seyn solle, abgehen „lassen.

Vollmar aber regerirte, „weil Ih„re Kayserliche Majestät selbst geschrie„ben hätten, müsse man den Erfolg er„warten. Wollten aber die Stände „selbst schreiben, könten Sie es thun.

Und weil von den Kayserlichen Ge„sandten zuletzt gar keine Antwort weiter mehr erfolgte; so schiede man von ein„ander.

1650. August.

N. I.

1650. August.

Dict. Norimb. 19. Auguſt. 1650. per Mogunt.

Memorial der Frantzoſen, die Uberlaſſung Kayſerlicher Völcker an Spanien betreffend.

Illuſtriſſimi, Nobiliſſimi & Conſultiſſimi Domini.

Totum Fundamentum Pacis noſtræ & ſecuritatis publicæ conſiſtit in obſervatione unius Inſtrumenti Pacis Articuli, qui incipit: & ut eo ſecurior &c. Hujus Articuli Executionem petimus hactenus neglectam, & rogamus Illuſtriſſimas Veſtras Dominationes, ut velint in memoriam revocare, quæ Nobis tam ſancte & ſolemniter promiſſa ſunt.

Statim poſt Pacem concluſam & ratificatam vidimus Ducem Würtenbergicum tranſire cum copiis numeroſis per ditiones Imperii, poſtea Vice-Colonellus Caraffa cum aliis ſecutus eſt, de utroque tranſitu conqueſti ſumus, & nihil aliud potuimus obtinere a Dominis Deputatis Statuum Imperii, niſi quod in poteſtate eorum Principum non eſſet, tranſitus tales impedire, donec loca ſua & fortalitia eſſent reſtituta, & Ditiones ſuæ a milite extraneo vacuæ, ſed quod vellent hiſce peractis ſecure huic omni malo mederi, ſeſeque Contraventioni tam manifeſtæ totis viribus opponere.

Hodie tamen, dum reſtitutio maxima ex parte & iis præcipue in locis, ubi tranſitus fit, facta eſt, pejus adhuc experimur. Tranſierunt per Ditiones Imperii e Bohemia in Flandriam ſub Colonello Wend ante paucos dies octingenti milites, ſubſequitur major numerus ſub Marchione Pallavicino, & quidquid in regionibus Auſtriacis ex milite aut dimittitur, aut dimitti ſaltem vigore concluſæ Pacis videtur, mox ſolum mutato nomine catervatim ad Regem Hiſpaniarum tranſit. Quæ omnia, an citra fidei violationem permitti poſſint, prudentiæ Illuſtrarum Veſtrarum Dominationum judicandum relinquimus. Pacem fecimus cum Imperio, ut ea frueremur, eamque haberemus cum Imperio, fidem itaque Veſtram implora-mus & rogamus, ut nec Imperator nec ullus Imperii Status receptus Stativa aut tranſitus indulgere poſſit, & ut omnia fideliter obſerventur, quæ in prædicto Articulo continentur.

De la Court. *D' Avangour.*

Memoriale Dominorum Plenipotentiariorum Regis Galliæ, Tranſitus Copiarum concernens, ad Status Imperii.

§. XVII.

Kayſerliche vertröſten die Stände auf die bald einkommende Spaniſche Ordre wegen Franckenthal.

Freytags den 16. Auguſt. referirte der Chur-Mayntziſche im Collegio Deputatorum: „Es habe der Kayſerliche Geſandte Volmar, ſelbigen Morgen, ſeiner begehrt, und dieſes angebracht: Weil die Deputirte geſtriges „Tages Sie, die Kayſerliche, wegen des „Franckenthaliſchen Wercks angelanget, „daß es zu Ende gebracht werden möchte, Er aber, in Beyſeyn aller, nachfolgendes nicht hätte andeuten mögen, wolle Er es gegen Ihn thun, und zwar, „daß die Sache bald werde zur Richtigkeit kommen, dann niemand am Königlich-Spaniſchen Hofe mehr Urſach an „dem Dinge wäre, als Don *Caſtello Roderigo*, der ſich, als der Friede zu Münſter geſchloſſen worden, alſo formaliſirt habe, daß Er geſaget, Er wolle „daran ſeyn, damit die Heyrath „zwiſchen dem Könige zu Ungarn „und der *Infantin* zurück gehe, wie „dann auch geſchehen, daß Er andere an „ſich gezogen; man hoffe aber nun, es „werde bald anders werden. Dieſem „nach wäre Er Vollmar darauf kommen,

1650. August.

„men, man möchte doch die Repartition, „wegen der Franckenthalischen und Heyl„brunnischen Guarnison Unterhalt, vor „die Hand nehmen: Liesse dahin gestellet „seyn, daß die Sache etwas dunckel in „dem hiesigen Executions-Recess ge„setzet wäre, dieses sey aber klar daß, in „Entstehung der Evacuation Francken„thals, die angräntzende Stände die Exe„cution des Unterhalts halber zu dul„den. Würde derhalben gut seyn, wann „das Collegium Deputatorum in die „Creyse des Reichs an die Ausschreiben„de Fürsten schreiben wollten, damit Sie „dergleichen Repartition machten. Wor„auf Er der Chur-Mayntzische geant„wortet habe, es wäre eine blosse Ver„tröstung wegen Enträumung Francken„thals, wovon man viel gehöret, aber kei„nen Effect erfahren habe, daher man „allerseits in Sorgen stünde, es werde „nicht zuerhalten seyn; Er könne nicht „verhalten, daß die Stände, ohne Unter„scheid der Religion, das Werck sehr ap„prehendirten, und möchte wohl Un„gelegenheit daraus entstehen.

Worein sie grosse Diffidenz setzen.

Darneben erwehnte der Chur-Mayntzische, es sey auch der Fürstlich Braunschweig-Zellische Abgesandte Otto zu Vollmarn kommen, und hätte gesagt, der *Baron* Oxenstirn vermeine, es werde Ihm nicht der Respect gethan, so Ihm gebühre, dieweil Ihn die Herren Kayserlichen, nach des Herrn Generalissimi Durchlaucht Abzug, hätten visitiren sollen; So lange nicht alles vollständig exequirt sey, währete noch dieser Convent, und wolle Er die Kayserlichen Gesandten besuchen, wann Er wisse, daß Sie hernach dergleichen thun würden. Worauf Vollmar geantwortet: „Vom „Anfang hätte man Sie, nemlich Ihn „und Crahn, nicht wollen vor Plenipo„tentiarien, Schwedischer Seits, er„kennen, sondern pro *Substituris*, dar„über Er sich nicht zu scandalisiren be„gehrt, und es an Ihre Kayserliche Ma„jestät gelangen lassen, weil Er nicht auf „Punctualitäten gehe, habe sich hernach „bey dem Herrn Generalissimo ange„meldet und gesaget, Sie möchten Ihn „tractiren, wie Sie wollten, als einen „Kayserlichen Deputirten oder Plenipo„tentiarium, wiewohl Er die Vollmacht „habe, die der Duca di *Amalfi* hätte. Hierauf wäre der Herr Generalissimus mit der Handlung fort geschritten, und hätten Sie die Schwedischen bey dem Banquet als Plenipotentiarien erkennet, zuletzt auch noch Erskein und Baron Oxenstirn besuchet, und wollte sich nicht schicken, daß Sie Kayserlichen sich ultro anmelden sollten, wüsten auch nicht, was Sie mit Ihm zu tractiren. Wann Er Oxenstirn Plenipotenz habe, und zu Ihnen komme, mit Ihnen zu reden, würden Sie es vernehmen: Wann Sie hingegen etwas mit Ihm zu reden hätten, würden Sie auch zu Ihm kommen, und ein solch Tractament geben, daß Er zufrieden seyn könne. Es war aber selbigen Nachmittage gedachter Baron Oxenstirn bey denen Kayserlichen Gesandten.

1650. August.

Von des Vollmars Qualitate Legati bey diesem Congress.

Oxenstiern prætendirt von den Kayserlichen Gesandten Visiten.

§. XVIII.

Von den Differentien zwischen dem Rath und Bürgerschafft zu Erffurt.

Zu Richtigmachung der *Restitution* ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, bey der Stadt Erffurt, war von Ihro Kayserlichen Majestät Commission auf Bamberg und Würtenberg erkannt, auch glücklich vollzogen, nachhero aber denselben anderweite Commission übertragen worden, die zwischen dem Rath und Bürgerschafft allda entstandene Differentien, welche nicht Occasione Motuum Bellicorum, sondern wegen übel geführten Regiments und Haushaltung sich angesponnen hatten, zu untersuchen und beyzulegen: Worwider sich aber einige unruhige Bürger gelegt, und durch die Schwedische Generalität solche Commission zu vereiteln gesuchet, worüber diese die Gebühr an den Executions-Convent, Inhalts N. I. cum Adjunctis N. 1. usque 7. inclusive, gelangen lassen. N. I. N. 1. usque 7.

Adjuncta

1650. August. *Adjuncta* zu nachstehendem Schreiben. 1650. August.

N. 1.

Dict. Norimbergæ. den $\frac{15}{25}$. *Augusti.*
Anno 1650.

Extractus Protocolli, so von der Kayserlichen *Commission* mit Herrn Böttichern und Herr Silberschlagen beyden Obristen Raths-Meistern und Herrn von Brettin Obristen Vier-Herren, gehalten worden.

Actum Montags den $\frac{27}{17}$. Junii 1650.

Ist zur Commission beruffen worden Herr Obrister-Rathsmeister Matthias Böttticher, und Herr Obrister-Raths-Meister Michael Silberschlag, und Herr Obrister-Vierherr von Brettin, denen Herr General-Fiscal proponirte, ob Ihnen dreyen etwas von des Hallenhorstes übergebenem Memorial an den Herrn Feld-Marschall Wrangeln bewust, worinnen er verschiedener von hiesiger Kayserlichen Commission beschehener Unordnungen und Cassationen gedacht, und Restitutionem secundum Instrumentum Pacis begehret, und ob Sie neben dem sitzenden Rath Ihren Consens darein geben, item ob Hallenhorst nomine Senatus oder tanquam Privatus solch Memorial übergeben habe?

Herr Böttticher, Herr Silberschlag und Herr Brettin erklären sich hierauf dergestalt, daß nehmlichen Ihnen von keinem andern Memorial als deme bewust sey, worinnen man die Nachlassung der unlängst zur Ordinari-Contribution addirten 600. thlr. nomine Senatus gesuchet, von Hallenhorstes Memorial seye Ihnen gar nichts bewust.

Actum Mittwochs den 8. *Julii* 1650.

Ist abermahln zu mehrer Sicherheit Herr Böttticher und Silberschlag, beyde Ober-Raths-Meister, neben Herrn Obristen-Vier-Herren Brettin, von der Commission aufm Rath-Hause befragt worden, ob Ihnen von des Hallenhorstes Actionen etwas bekandt, oder Sie ihren Consens darein geben thäten? welche aber geantwortet: wüsten nicht allein nichts von seinen Actionen, sondern begehrten sich derselben auch nicht theilhafftig zumachen.

N. 2.

Extractus Protocolli, in Puncto Confirmationis Novi Senatus.

Den 18. *Februarii* bey der Kayserlichen *Commission* gehaltenem *Protocollo.*

Als die Kayserliche Commission den 18. Februarii 1650. auf des Raths starckes Ansuchen den neuen Rath einzusetzen, und respective zu confirmiren, gewisse Temperamenta vorgeschlagen, ist sowohl wegen Herrn M. Silberschlag als Herr Brettins halber ein Vergleich cum Senatu coram Commissione, in Beyseyn 9. von der übrigen Räthe vornehmsten Deputirten, als Herrn Obristen-Raths-Meister Kniphofen, Herr Gerstenbergern, Herr Hallenhorst, Herr Bergern, Herr Ludolff, Herr Branden, Herr Schmieden, Herr Seihlingen, samt dem Syndico Herr Geislern, vorgangen, alles was durantibus Differentiis quibusvis zwischen Rath und beyden Persohnen vorgangen, vergessen und verziehen, darauf den neuen Rath, locirter und abgehandelter massen, zum Kirchgang und Regiment gelassen, wie dann von Herrn Obrist-Rathmeistern Kniphofen nomine Senatus folgender Vortrag vor der Commission geschehen.

Kniphoff: Er hätte zuförderist unterdienstlich um Verzeihung zu bitten, daß er gestrigen Tages dasjenige, daß Ihme von der Commission aufgetragen worden, nicht allein über sich nehmen können, und sich dessentwegen entschuldigen lassen, er hätte aber seiner Schuldigkeit gemäß nicht ermangelt, (damit man nicht etwan der Meynung seyn dürffte, gleich ob er dieses heylsame Werck nicht verrichten wollen) die 5. Räthe gestern Abends noch convociren zu lassen, und Ihnen heutiges Tages den gan-

1650. August. tzen Handel wegen Einführung des neuen Raths der Länge nach vorzutragen, welche dann sämtlich sich sehr erfreuet, und sonders gerne vernommen, daß die Bestättigung eines ordentlichen Raths durch Vermittelung der Hochansehnlichen Kayserlichen Commission dermahln so weit gebracht worden, und nachdeme der neue Herr Obrister-Rathsmeister Silberschlag und Herr Brettin über des Raths vor Antretung des Regiments gethane Petita sich wilfährig und alles Guten erboten, als sollten alle hiebevor der Bürgerlichen Differentien halber mit dem neuen Herrn Obristen-Rathsmeister Silberschlagen und Brettin vorgangene unfreundliche Mißhelligkeiten an Raths Seiten ingleichen gantz verziehen, vergessen und aufgehoben seyn, zu welchem Ende von allen des alten Raths anwesenden Deputatis Herrn Obristen Raths-Meister Silberschlagen und Herrn Obristen-Vierherren Brettin die Hand gebothen, und zum angetretenen neuen Amt gratuliret worden, darauf sind diese alle anwesende Herren so wohl vom Alten als Neuen Rath in das Rath-Haus in Ordnung zur Raths-Hulde gangen, welche zwischen 11. und 12. Uhr, præsentibus Dominis Moguntinis, geschehen, und hat der Neue Rath dem Alten, wie Herkommens, geschworen. 1650. August.

Donnerstags und Freytags haben die Viertheil, Zünffte und die vor den Thoren, Ihre Pflicht ebenermassen abgeleget. Montags darauf, so war der 7. Martii Styl. novi, ist der Kirchgang und gewöhnliche Solennia, (nachdem zuvor aufm Rath-Hause der Alte Rath an Neuen geschwohren, und das Regiment assigniret) præsent. & inspectantibus Dominis Subdelegatis, in der Prediger Kirch um 8. Uhren Vormittage vorgangen.

N. 3.

Copia Deputatorum Senatus Gewalts.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Erffurt urkunden und bekennen öffentlich hiemit, für Uns und unsere Nachkommen am Stadt-Regiment, demnach im verwichenen 1648. Jahr etliche Persohnen im Nahmen hiesiger Bürgerschafft sich anfänglich wegen der diese Kriegs-Jahre her von Unsern Vorfahren am Rath angesetzten Contributionen beschwehret, und etzliche Monath hernacher in Puncto der damahligen Vierherrigen Wahl auf eine Anno 1510. gemachte Regiments-Verbesserung bezogen, auch sonsten allerhand Difficultäten wider Uns erwecket, daß Wir zwar dem Herkommen gemäß durch eine angeordnete sonderbahre Commission die entstandene Irrungen beyzulegen versucht, aber in entstehender Güte endlichen genöthiget worden, dieselbe der Römischen Kayserlichen Majestät, unserm Allergnädigsten Kayser und Herrn, vermittels einer vom 12. Aprilis des jüngsthin gelegten 1649. Jahrs datirten Supplication, allerunterthänigst zu entdecken, und Dieselbe um allergnädigste Ertheilung einer Kayserlichen Commission zu schleuniger Erörterung solcher Misverstände aller demühtigst anzuflehen, ehe dann aber solche Commission erfolget ist, hat sich begeben, daß Ihre Kayserliche Majestät auf allerunterthäniges Ansuchen des Hochwürdigsten unsers Gnädigen Herrn, des Herrn Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Mayntz Churfürstlicher Gnaden, zwar denen Hochwürdigen Durchlauchtigsten und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Melchior Otto Bischoffen zu Bamberg, und Herrn Eberharden Hertzogen zu Würtenberg und Teck, Grafen zu Mümpelgard und Herrn zu Heydenheim ꝛc. Unserm gnädigen Fürsten und Herrn, eine aus dem jüngst zu Münster und Oßnabrügge getroffenen allgemeinen Frieden-Schluß herrührende Restitutions-Commission Allergnädigst aufgetragen, Dieselbe aber an die Stadt die Hoch-Edelgebohrne, Gestrenge, Groß-Mannveste und Hochgebohrne Herren Obristen Peter Jacobn, Fürstlich-Bambergischen Rath, Ober-Schultheissen und Hof-Marschalln, dann Herrn Philips Werners Emmerichen, der Rechte Doctorn und des Hochlöblichen Cammer-Gerichts Fiscaln, wie auch Herrn Johann Albrechten von Woldwordt, Fürstlich-Würtenbergischen Ober-Rath, zu solchem Negotio gnädig subdelegiret und verordnet haben, wann Wir

dann

1650. August. dann dafür gehalten, es könten bey gegenwärtiger solcher Gelegenheit durch selbige Hochansehnliche Herren Subdelegirte auch die zwischen Uns und der Bürgerschafft schwebende Differentien füglich beygeleget, und aus dem Mittel geräumet werden, so haben zu solchem Ende bey dem zu Nürnberg in Puncto Executionis Pacis versamleten Höchst- und Hochansehnlichen Convent des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände, ja auch denen dahin allergnädigst verordneten Kayserlichen Herrn Plenipotentiariis, Wir vor etzlichen Monathen unterthänigst und unterthänig angehalten, damit deren allhier subsistirenden Herrn Kayserlichen Subdelegirten obhabende Commission, auch auf Beylegung der hiesigen Bürgerlichen Mißhelligkeiten, extendiret werden möchte; demnach nun solche Unsere Intention auch den Bürgern nicht verborgen blieben, und dieselbe dannenhero an ihrem Orth ebenfalls dahin getrachtet, wie die zwischen Uns und Jhnen obschwebenden Mißverstände durch Hochwohlgedachte Kayserliche Sub-Delegations-Commission erörtert und beygethan würden, und solches zuerlangen Hochgedachten Unsers Gnädigsten Herrn Ertz-Bischoffs und Churfürstens zu Mayntz Churfürstliche Gnaden um Gnädigsten Consens und bewegliche Interceſſion an aller Höchstgemeldte Jhre Kayserliche Majestät unterthänigst ersuchet, auch durch Jhre Churfürstliche Gnaden es dahin gewircket ist, daß Jhre Kayserliche Majestät so gethane von beyden Theilen verlangende Commission in Puncto mehrberührter Differentien beyden Hochgedachten Jhrer Jhrer Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden zu Bamberg und Würtenberg allergnädigst, und diese hinwiederum Dero allhier vorhandenen hochansehnlichen Herren Subdelegirten gnädig aufgetragen haben, so lassen zwar dasjenige, was in Extrahirung solcher Kayserlichen Commission an Seiten der Bürger vorgenommen, auch von Jhrer Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz gnädigst beygetragen worden, weil es besorglich inskünfftige zu gemeiner Stadt mercklichen Præjuditz ausschlagen könte, Wir vor dießmahl, jedoch mit geziemender Reservation aller Uns und gemeiner Stadt darwider competirender Rechts-Nothdurfft, an seinen Orth gestellet seyn, wollen aber im übrigen, um gemeine Ruhe und Wohlstand hinwiederum förderlichst zu erheben, der allergnädigst angeordneten Kayserlichen Subdelegations Commission allergehorsamst geleben. 1650. August.

Alldieweil dann die Hochansehnliche Herren Subdelegirte vor bequem und dienlich geachtet, wann zu Antret- und Verhandlung deroselben aus jedwedern Theils Mittel 8. Persohnen erwählet würden, als haben Wir, Krafft hiesigen Orths nochmahls tragenden Obrigkeitlichen Amts, die Edle, Ehrenveste, Hoch und Wohlgelahrte, Hoch und Wohlweise Unsere freundliche Liebe Collegas und Raths Freunde, nemlich Herr Hallenhorsten und Herr Jacob Beegen, beyde Obere Raths-Meistere, dann Herr Hiob Rudolph und Herr Heinrich Branden, beyde Ober-Vierherren, Herr Rudolph Geißlern, Unsern Syndicum, Herr Herwort Nocken, Herr Melchior Schmieden dritten Raths-Meistern, wie auch Herr *Florian* Böttticher, und Herr Georg Heinrich Vonsollen, beyde Stadt-Voigte, dazu deputiret und gevollmächtiget, thun auch dasselbe nochmahls, besage dieses Gewaltbriefes, in der allerbeständigsten Form, als solches zu Recht immer geschehen soll, kan oder mag, also, daß Sie wo möglich jedesmahls insgesamt dieser Commission von Unserntwegen beywohnen, so offt darin Handlung vorgehet, sich darbey fleißig einstellen, zufordrist der Bürger Vollmacht abfordern und erwegen, hingegen diese Jhnen ertheilte herausstellen, darauf von der Bürger Deputirten Specification aller vermeintlichen Gravaminum begehren, hingegen Unsers Orths wider das, so in Zeit bisheriger Zwistigkeiten Uns begegnet, die rechtliche Nothdurfft vorbringen, auf die ausgerechte Gravamina antworten, dann ferner, wie sichs gebühren will, in der Sachen verfahren, und sonderlich in denen Puncten, so Jhnen bedencklich fürfallen, nach gehabter Unserer Erholung sich derselben gemäß verhalten, auch sonsten von Unserntwegen, bis auf endliche Unser und Unserer gesamten Räthe Ratification, alles und jedes thun, handlen und schliessen mögen. Was nun obbemeldte Unsere Gevollmächtigte dabey thun

1650. Auguſt. und verhandeln werden, das wollen Wir ſteiff und genehm, auch Sie deswegen allerdings ſchadlos halten, ohne Gefährde und Argeliſt. 1650. Auguſt.

Zu Uhrkund deſſen haben Wir der Stadt Secret hierauf wiſſentlich drucken laſſen, welches geſchehen 1650. Jahrs den 4. Januarii &c.

N. 4.

Extractus Protocolli. Actum Erffurt den 16. *Julii 1650.*

Wurde Nocke ad Commiſſionem beruffen, und ihme folgende Quæſtionen vorgetragen.

1.

Ob Ihm wiſſend von einem Memorial, ſo heute Nomine Deputatorum zur Commiſſion gegeben, und zuvor darüber deliberiret worden?

ad 1.

Saget, daß vorn Hallenhorſt in die Syncerat-Stube zu Ihm kommen, und Ihm ein Memorial an die Commiſsion haltend zu leſen gegeben, ſo er geleſen, aber zuvor davon keine Wiſſenſchafft gehabt.

2.

Ob aus Befehl des Raths Hallenhorſt und ſeine Aſſeclæ dieſes Memorial contra Commiſſionem præſentem verfaſſet, und ad Commisſionem lieffern laſſen?

ad 2.

Reſpond. habe ſolches Hallenhorſt nicht aus des Raths Befehl gethan, ſondern allein vor ſich ſelbſt, pflege ſich ſonſt in alle Händel einzumiſchen.

Florian Böttticher.

1.

Ob Ihm von dem heutigen Memorial wiſſend, ſo inter horam 8. & 9. heutigen Vormittags zur Commisſion Nomine Deputatorum Senatus geſchicket, von der Commisſion aber remittiret worden?

Reſpond. Seye Ihm von keinen wiſſend, wäre aufm Rath-Hauſe in 2. Tagen nicht geweſen, ſey Ihm auch mit keinem Wort, daß Er in ſolch Memorial condeſcendiren ſolle, zugemuthet worden.

Herr Hiob Rudolff reſpondet, habe es vor gedachter Exhibition nicht, auſſer vorn allererſt um 11. Uhr geſehen, ſey Ihm durch einen Achtknecht zugeſchicket worden, mit der Anſage, ſollte ſich dem Memorial zum erſten unterſchreiben.

Actum Dienſtags den 17. *Julii*

Ob Ihm wiſſend geweſen von dem Memorial, ſo den $\frac{16}{7}$. mane circa 8. & 9. der Kayſerlichen Commisſion Nomine omnium Deputatorum ohne Unterſchrifft geſchicket worden.

Reſpond. Vegalivi, hätte davon keine Wiſſenſchafft gehabt, hätte es nicht ehender als in der Cantzley geſehen, darauf Ihm von *Laurentio Henrici* zugemuthet worden, daſſelbe zu unterſchreiben, welches Er zu Rath gehabt, ob die Commiſſion dadurch etwa offendirt würde, der antwortlichen erwähnet, hielte gar nicht davor, daß die Commiſſion dadurch offendiret werden ſollte, darauf Er es unterſchrieben, nicht der Meynung, etwas der Commiſſion widriges zu thun, ſeye Ihm auch nie im Sinn kommen, ſondern gern erbötig, daß er bey deme, ſo die Commiſſion angeordnet, beſtändig zu verbleiben, maſſen er faſt mehrentheils allezeit bey ſolcher Puncten Abhandlung und Beliebung geweſen, der Hencker hätte Ihn damahls auf das Rath-Haus geführet, da er doch ſo lange nicht droben geweſen.

1650. August. N. 5. 1650. August.

Wir Rathsmeistere und Rath der Stadt Erffurt, urkunden und bekennen hiemit, demnach deren allhier anwesenden Hochansehnlichen Kayserlichen Herren Subdelegirten, Unserer insonders Großgünstigen Herren, Hoch-Edle, Gestrenge, Vest und Herrlichkeiten heute dato Dero beyde Legations Secretarios zu Uns in Unsern Consessum abgeordnet, und durch dieselben unter andern anbringen und vernehmen lassen, ob in Unsern Nahmen und auf Unsern Befehl bey dem bisher zu Nürnberg versamlet gewesenem Höchstansehnlichen Convent wider dasjenige, was Höchstgedachte Kayserliche Herrn Subdelegirte bis anhero zwischen Uns und gemeiner Bürgerschafft tractiret und verabhandelt hätten, eine Restitution wäre gesuchet worden, mit angehefften Begehren, Wir Uns nicht allein darüber viritim erklären, und die Herrn Legations-Secretarios der Votirung beywohnen, sondern auch deswegen ein Attestatum unter der Stadt-Secret heraus stellen möchten.

Weiln nun die Herren Legations-Secretarii selbst angehöret, wie die gesamten Vota einhelliglich dafür gefallen, daß nun angedeutete Restitution weder von Uns oder jemand Unserntwegen das geringste wäre gesuchet worden, noch auch, daß der Schluß Vierherren, so gemeiner Stadt kleine Insiegul in Verwahrung hat, einiges derengleichen Schreiben, so lange Wir an diesem Jahrs-Regiment gewesen, versiegelt hätte, so werden Dieselbe solches gebührlich zu referiren wissen, und haben Wir darneben großgünstig begehrter massen dieses Attestatum unter Unserm Stadt-Secret zu mehrer Nachricht herausgestellet. Geschehen den 10. Julii Anno 1650.

(L.S.)

N. 5.

Wir Rathsmeister und Rath der Stadt Erffurt hiemit urkunden und bekennen, als die in der von Römischer Kayserlichen Majestät zu Beylegung der hiesigen Bürgerlichen Irrungen allergnädigst abgeordneten Commission allhier anwesende Hochansehnliche Herren Subdelegirte heutiges Tages durch Dero Herrn Legations-Secretarios von Uns beständige Erklärung begehren lassen, ob Wir dasjenige, so bishero durch Ihrer Hoch-Edlen, Gestrengen, Vest und Herrlichkeiten angewandte mühsahme Unterhandlung zwischen Uns und gemeiner Bürgerschafft in denen irrigen Puncten verglichen worden, nochmahls vor genehm halten und belieben wollten, daß in allerunterthänigster unterthäniger und dienstlicher Danckbarkeit für der Römischen Kayserlichen Majestät, und sowol der Fürstlichen Herren Commissariorum Fürstlicher Fürstlicher Gnaden Gnaden, als auch Dero Herren Subdelegirten, Hoch-Edlen, Gestrengen, Vest und Herrlichkeiten, hierunter erwiesene respective allergnädigste Vorsorge, Gnädige und Großgünstige Bemühung, Wir insgesamt und sonders nicht allein Uns schuldig erkennen, sondern auch ernstlich gewillet und gemeynet seyn, ob allen dem, so von Hochermeldter Commission, zu hiesiger gemeiner Stadt Besten und verhoffter Beförderung Dero und aller Ihrer Angehörigen Wolfarth, mit allerseits interessirten Beliebung abgehandelt und verglichen, steiff, vest und ohnverbrüchlich zuhalten, hertzlichen wünschende, Göttliche Allmacht wolle über Uns und gesamter Bürgerschafft den Geist des Friedens und der Einigkeit ferner dergestallt walten lassen, daß gemeine Stadt vor aller Gefahr behütet, bey Ihnen bishero erhaltenen Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, verbleiben, und des durch seine allmächtige Gnade im Heiligen Römischen Reich geschlossenen Friedens völliglich geniessen möge. Alldieweil dann Hochwohlerwehnter Herren Subdelegirten Hoch-Edle, Gestrenge, Vest und Herrlichkeiten, dieser Unserer Gemüths-Meynung in solenni Forma schrifftlich versichert seyn wollen, als haben Wir solche gegenwärtiger massen unter Unserm Stadt-Secret ausgehändigt. So geschehen am 12. Julii 1650.

(L.S.)

N. 6.

1650. August.

N. 6.

Extractus Protocolli in Puncto Submissionis Senatus sub dato $\frac{11}{21}$. Jan. 1650.

1650. August.

Facta Propositione a Dominis Subdelegatis hat Rudolff Geißler im Nahmen der Fünff Räthe, prævia Recapitulatione factæ Propositionis, an statt der Viertel und Handwercks Vormünder aber Herr Magister Silberschlag, sich erkläret, und der eröffneten Commission allergehorsamst untergeben, bedancken sich darbeneben allerunterthänigst, unterthänig und unterdienstlich, daß die Römische Kayserliche Majestät Ihro die innerliche Beruhigung dieser Stadt mit so Allergnädigster Väterlichen Sorgfalt angelegen seyn, und diese Commission dem gemeinen Wesen zum Besten ergehen lassen wollen, daß Ihre Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden solche gutwillig über sich nehmen, und die Herren Subdelegirte solcher abermahligen Mühe sich Großgünstig unterziehen wollen. Gleich wie Sie nun nach solcher Commission lang geseufftzet und gewünschet hätten, also wollten Sie sich in künfftigen Compositions-Tractaten so friedfertig bezeigen, daß Allerhöchstgedachte Ihre Kayserliche Majestät und beyde Ihre Fürstliche Gnaden Gnaden darob ein Allergnädigstes Gnädiges Contento tragen werden. Weilen aber das Werck anderst nicht als per Deputatos fürgenommen werden kan, so stellen Sie doch solches, ob die Sache per Deputatos angetreten werden soll, zu der Herren Subdelegirten Großgünstiger Disposition lediglich anheim, mit Bitte, Copias von der Kayserlichen Commission, wie auch beyden Substitutions-Gewälten, unschwer communiciren zulassen, sich schließlichen bestens recommendirend.

N. 7.

Hochwürdigster,

Eurer Fürstlichen Gnaden sind unsere unterthänige Dienste jederzeit zuvor ꝛc. In Unterthänigkeit mögen Eurer Fürstlichen Gnaden unserer erheischenden Nothdurfft nach Wir nicht verhalten, daß hiesiger Bürgerschafft Widersacher, etliche des Raths zu Unruhe und gemeiner Stadt weitern Verderben Lust tragende wenige Leute, die jetzo allhier im Schwang gehende Kayserliche Commission vielfältig hindern, und dargegen so heim- als öffentlich gefährlich machiniren, insonderheit aber damit umgehen, daß vi Instrumenti Pacis man den Rath, worunter die Alten, so bishero einen eigenen Convent im kleinen Stüblein alle Tag gehalten, sich das Collegium Seniorum tituliret, und gleich wie über den ordinari sitzenden Rath, also auch über die gantze Stadt der Direction und Ober-Regiments sich, ohne einen gegebenen Gewalt, eigenthätig angemaßt, restituiren solle, ob dann wol aus der Gemeinde Seiten einiger Destitution oder geschehener Turbation man sich nicht erinnert, dahero zuversichtig man zur Restitution nicht kan angehalten werden, zumahl die Gemeine viel weiter zurück gesetzet, und durch den Rath mercklich destituiret ist, daß in Puncto Restitutionis vigore dicti Instrumenti Pacis gegen den Rath mann mehr könte prætendiren, so wird aber die Zeit damit verspielt, die Höchstgeehrteste Kayserliche Commission aufgehalten, und wird bey deren Ausübung die Sache sich wol geben; so sind Wir gemeynet, wann auf Raths Seiten nichts vorgebracht wird, auch Unsers Theils darmit vorbey zu gehen, worneben gleichwol Wir in der Gefahr stehen, daß die unruhige gegenseitige Directores solche ihre vorhabende Restitution nicht zurück lassen, und also allerley Verhinderungen der Commission in Weg zu werffen, und die nechst instehende Evacuation aufzuhalten, durch Hülff der Hochlöblichen Schwedischen Generalität, sich unterstehen dörfften, massen dergleichen Zeitungen und Vertröstungen zu haben die Widersacher sich theils verlauten lassen, und gewisse Versicherung in Händen haben, deme dann in Zeiten vorzubauen. Gelanget daher an Eure Fürstliche Gnaden Unsere Unterthänige Höchstfleißige Bitte, Sie Unser in Gnaden sich anzunehmen, und bey des Herrn Schwedischen Generalissimi Hochfürstlicher Durchlaucht bevorstehenden Ankunfft zu Bamberg,

auch

1650. Auguſt. auch denen zu Nürnberg noch anweſenden Ständen, und ſonderlich beym Kayſerlichen Directorio daſelbſten, dieſe Sache dahin zu vermitteln gnädig geruhen wollen, daß des Raths vorhabende zum theil allein auf unnöthigen Aufhalt angeſehene Reſtitution verhindert, und alles gelaſſen, wie es von mehr Höchſtgeehrter Kayſerlichen Commiſſion wird zuerkannt werden, die Gemeine auch von demjenigen, ſo Ihr nicht gebühret, gern abſtehen, und dem Rath ſeine Ehre, Reſpect, und Schuldigkeit, deren Sie ſich niemahlen geweigert, geben und laſſen wird; um Eure Fürſtliche Gnaden verſchulden Wirs nach aller Möglichkeit, wo Wir es nur können und mögen. Datum Erffurt den $\frac{11}{21}$. Julii 1650. 1650. Auguſt.

Deputirte der Viertel, Handwercke, und deren vor den Thoren.

M. Volmar Limprecht.
M. *Matthæus* Schrödern.
Jacobus Hertieden.
Jeremias Arnſtein.
Chriſtoph Siegler.

Copia Schreibens an Ihre Fürſtliche Gnaden von Bamberg.

N. I.

Dict. Norimb. a Direct. Mogunt.
$\frac{11}{13}$. *Aug. ao. 1650.*

Schreiben von Bamberg und Würtenberg an den *Executions-Convent*, die Erffurthiſche *Commiſſion* betreffend.

Von GOttes Gnaden Melchior Otto, Biſchoff zu Bamberg.
Dann Eberhard Hertzog zu Würtenberg und Teck, Graf zu Mümpelgard und Herr zu Haydenheim ꝛc.
Unſere Freundſchafft und günſtigen Gruß zuvor, Ehrwürdig, Wohlgebohrne, Edel, Geſtrenge, Veſt und Hochgebohrne, beſonders liebe Freunde, beſonders Liebe, auch liebe Beſondre.

Die Herren und Ihr werden ſich ſonder Zweiffel wohl erinnern, was maſſen Uns bey der Friedens-Execution die Richtigmachung der Reſtitutionen ex Capite Amneſtiæ & Gravaminum in der Stadt Erffurth von der Römiſchen Kayſerlichen Majeſtät, Unſerm Allergnädigſten Herrn, per Decretum Commiſſionis allergnädigſt aufgetragen, und zwar von Unſern Subdelegirten glücklich zu Ende gebracht, bald aber darauf, indeme ſich zwiſchen dem Rath und Bürgerſchafft, nicht Occaſione Motuum Bellicorum, ſondern aus übel beſtellten und geführten Regiment und Haußhaltung, Mißhelligkeiten erhoben, von Ihnen eine anderswärtige Kayſerliche Commiſſion zu deren Abhelffung auf Uns ebenmäßig ausgewürcket, von Ihnen auch allerunterthänigſt acceptiret und angenommen worden. Nun haben Wir Unſere Subdelegirte bis Dato darinnen negotiiren laſſen, welche zwar ſolche ebener geſtalt faſt in allen Puncten bis auf etzliche wenige zur Richtigkeit gebracht, inmittelſt aber ein vermeſſener Aufwickler Nahmens Hieronymus Prückner nicht allein mit Worten, ſondern auch einer famoſen Schrifft, ſolche ausgebetene Kayſerliche Commiſſion, zum höchſten Schimpff und Deſpect Ihrer Kayſerlichen Majeſtät, und Uns, als hiezu verordnete Commiſſarien, calumnioſe höchſtſträfflich zu traduciren und zu vernichtigen ſich unterſtanden, maſſen Wir allbereit den Verlauff Ihrer Kayſerlichen Majeſtät allerunterthänigſt berichtet, darauf Dero allergnädigſten Reſolution annoch erwarten, wie nichts weniger anitzo, und als man am Ende, nun ebener Geſtalt ein Friedhäßiger Aufwickler, Johann Hallenhorſt, ſich ſolcher Commiſſion neben etzlichen ſeinen Aſſeclis directe entgegen geſetzet, indeme Er zu Hintertreibung des verhofften innerlichen Friedens gantz verhinderliche Difficultäten einzuflechten, ſo gar was Krafft derſelben Au-

1650. Auguſt. thoritate Cæſarea, zu gemeiner Stadt Wohlfarth, gäntzlicher Beruhigung und Verhütung künfftiger dergleichen gefährlicher Zwiespält, dieſes neuen Factioniſten und innerlichen Frieden-Stöhrers hiebevor practicirten abſoluto Dominatui und Eigennutzen aber zuwider, mit groſſer Mühe und Koſtſpillung heilſamlich abgehandelt und angeordnet, auf einmahl umzuſtoſſen, dieſe Kayſerliche Commiſſion dergeſtalt gantz zu vernichtigen und zu eludiren, ſich äuſſerſt bearbeitet, maſſen zu Ausführung dieſer ſeiner boßhaften Intention er nicht ermangelt, auch andere zu dergleichen Friedhäßigen Beginnen aufzuwicklen, und vor ſich, nullo Præcitu vel Mandato Senatus, (wie nach Beſage der Beylage ſub N. I. des regierenden Raths beyde Obriſte-Raths-Meiſter und Obriſten-Vier-Herren, ohne deren Vortrag oder Vorwiſſen nichts im Rath vorgehen oder geſchloſſen werden kan, ſelbſt bekennet) an der Cron Schweden General-Feld-Marſchall Wrangel ein ſpecial von Rudolph Geißlarn mitgeſchmiedetes Memorial, darinnen ſelbe unter andern Puncten desjenigen, ſo bey Einführung und Confirmation des regierenden Raths vorgangen, welches Er, als a Senatu ad Noſtros Subdelegatos Deputatus, doch ſelbſt mit ſchlieſſen, und vermöge Extractus Protocolli ſub N. II. im Nahmen des gantzen Raths ſtipulata Manu mit beſtättigen helffen, Caſſationem, e contra eine vermeynte neue Friedens-Executions-Commiſſion auszubringen geſucht, und ſolches annoch, erlangten Bericht nach, beſtändig ſollicitiret. 1650. Auguſt.

Obwohlen Wir durch Unſere Subdelegirte die Ungebühr dieſer unverantwortlichen Faction, wie auch Ihrer Kayſerlichen Majeſtät und Uns, wegen hierbey hauptſächlich mit einlauffender Hoheit, zum allerhöchſten Deſpect, der Stadt aber in Zerſchlagung der verhofften gäntzlichen Compoſition zum gäntzlichen Ruin und gefährlichen Ausbruch gereichendes Beginnen, bemeldten Aufwicklern ziemlich zu Gemüthe führen, und wegen der unausbleiblich nachfolgenden ſchweren Beſtraffungen gnugſam verwarnen laſſen; So hat doch ſolches vornehmlich bey Hallenhorſten und Geißlarn wenig verfangen, ſondern ſind dieſelbe in Ihrer boßhafften Intention wider dieſe Ihrer Kayſerlichen Majeſtät Commiſſion weiter zu negotiiren, und einen Weg als den andern das aufm Schluß beſtehende Geſchäfft und letztern wohlmeynentlichen gethanen Vorſchlägen ſich entgegen zu ſtellen, erhartet verblieben, deſſen gleichwohl ungeachtet haben Wir, was zu Handhabung Unſers obliegenden und nunmehro, vermittelſt des Allerhöchſten Beyſtandes mit ſonderbahrer vermerckter Beſänfftigung der meiſten in ſtarcker Verbitterung gegen einander geſtandener Gemüther, allerdings faſt zu End gebrachter Kayſerlichen Commiſſion gedienet, vornehmen, die noch übrige Handlung mit dem regierenden Rath und Bürgerſchafft fortſetzen laſſen, ſonderlich aber, weil das gantze Final und glücklicher Ausgang der Sachen und gütlichen Vergleiches beyder Partheyen auf der Jährlich vorgehenden Wahl der neuen Vier-Herren (welche die Bürgerſchafft, Krafft der Ao. 1610. nach dem Buchſtaben gegebener vier Briefe und darauf gerichteter Statuten, ſo da Annuatim ohne eintzige Limitation oder Reſervation unverbrüchlich zu halten von dem Rath mit einem leiblichen Eyd theurlich beſchwohren werden, vor ſich allein remotis Senatoribus wiederum, wie Sie recht befugt zu ſeyn vermeynen, prætendiret, der Rath hingegen die bloſſe anderwärtige hergebrachte Obſervance darwider vorſchützet) faſt eintzig und allein beruhet, Wir auch dieſem ſtreitigen Punct ſeine abhelffliche Maſſe zu geben, nach gnugſamer Erwegung eines und andern Theils dieſer angeſprochenen Vier-Herren Wahl halber führenden Rechten und Befugniß, ſolches Mittel zu ergreiffen, daß beyde Theile zu gemeiner Stadt völliger Beruhigung und guter Verſtändniß ſolche mit guten Fug acceptiren und annehmen könten, Uns angelegen ſeyn laſſen, zu dem Ende in hoc Puncto, gleich bey allen andern vorigen Differentien auch beſchehen, einen gewiſſen Unſers Ermeſſens beyden Theilen dienlichen Vorſchlag ſchrifftlich verfaſſen, denſelben dann völlig an Rath und deſſen zu dieſer Handlung Deputirte extradiren, dabey, ob Ihnen dieß Temperament beliebe oder nicht, förderlich zu deliberiren, erinnern laſſen, und, nachdeme das gantze innerliche Friedens-

1650. August. dens-Werck auf des Raths in diesem Passu bestimmenden Resolution anietzo bestünde, solches wohl zu beobachten, und mit Hindansetzung passionirter Affecten suo Voto auf das Bonum Publicum mehr, als etzliche bekandte Frieden-störische Gemüther, (welche zu dieser gütlichen Vergleichung ihres eigenen Interesse halber wissentlich kein Beliebniß tragen, und andere hierzu inclinirende Personen abwendig zu machen sich hefftig bemühen,) oder anderen Privat-Respect, ihr Absehen zu haben ermahnet; worüber dann des regierenden Raths Deliberation vorgangen, und 10. Vota, daß es bey der Kayserlichen Commissariorum Aufsatz verbleiben solle, die übrigen differenter auf verschiedene Vorschläge, wie die Wahl einzurichten, ausgefallen, an statt aber, daß auch gedachte des Raths Deputirte, hactenus usitato modo, über bemeldten Punct der Vier-Herren Wahl, ob vorgeschlägener massen dieselbe als künfftig verbleiben könte, oder Sie durch andere Mittel diesen letztern Punct den vorigen gleich gütlich abzuhelffen wüsten, Ihre Meynung Unsern Subdelegirten eröffnen, also die völlige Vereinigung beyder Partheyen, und denselben verhofften innerlichen Friedens-Schluß befördern sollen, hat unter dem Nahmen der gesammten Deputirten, (welche doch keine Membra des Regiments-Raths seyn, noch mehr Gewalt, als Jhnen von Jhren Obern, dem Rath, zu dieser Commissions-Handlung specialiter gegeben, und in der Beylage sub N. III. Copeylich enthalten, zu verüben haben) Eingangs erwehnter Johann Hallenhorst und Rudolph Geißlar, die Commission je länger je mehr zu verschimpffen, sich zusammen gethan, von der abwesenden Commission, (Krafft deren, daß zwischen beyden Theilen die enthaltene Mißverständniß und Irrungen in der Güte ohne alle Weitläufftigkeit gäntzlich verglichen, also zwischen Jhnen ein gutes Vertrauen und Einigkeit zu der Stadt völligen Beruhigung gestifftet werden könne, Fleiß anzukehren, in Verbleibung der Güte aber die Relation cum Voto Jhrer Kayserlichen Majestät einzuschicken, allergnädigster Befehl ertheilet worden) insciis cæteris Deputatis & extra Senatus Mandatum, einen gantz unvermutheten Absprung genommen, und deme e Diametro zuwider ein neues Memorial an Unsere Subdelegatos gerichtet, darinnen nicht nur, gleich zuvor geschehen, sondern auch die Entscheidung der Vier-Wahl, sowohl als andere mit erregte Differentien (worunter Sie, was abgehandelt, mit verstanden) allerdings nach Anleitung des Nürnbergischen Haupt-Recess fürnehmen, im übrigen den Rath in den Stand, darinn sich derselbe ante Motus Bellicos befunden, wiederum zu restituiren, höchst despectirlich begehren, in zuverläßiger Meynung hac Via, was mittels Abstellung der befindender schädlicher Mißbräuche zu gemeiner Stadt Wohlfahrt, mit beyderseits jedes mahls selbst nach gestalt der Sachen beygetragenen Erinnerung, erbaulich aufgerichtet und verabschiedet, auf einmahl zu invertiren und umzustossen. 1650. August.

Diesen Vorsatz nun weiter zu prosequiren, auch ihren zu Hintertreibung der Kayserlichen Commission (vor deren glücklichen und zu gemeiner Stadt Total-Vereinigung zielenden Ausgang doch die gantze Zeit der geführten Handlung in allen Kirchen das gemeine geistliche Gebeth, auf des Raths Anordnung, bis auf gegenwärtige Stunde beschehen) führenden bösen Eyfer, sonderlich zu diesem so nahe errichten innerlichen Friedens-Stand, und Stifftung gutes Wohlvernehmens zwischen Rath und Bürgerschafft, ihre tragende Displicence in so mehr ex Professo blicken zu lassen, haben mehr gedachte Factionisten, als Unsere Subdelegirten über obiges Jhrer Kayserlichen Majestät allergnädigstem Rescripto und Tenori Commissionis schnur stracks entgegen lauffendes Gesinnen keine Antwort ertheilet, und remotis iis mit dem Rath und der Bürgerschafft (auf welche die Commission alleine, nicht aber dergleichen passionirte Aufwickler gerichtet) die gütliche Handlung weiter fortgepflogen, sich nicht gescheuet, aus abermahln angemasseter eigener Authorität zu vermeynter Erhebung obbesagter ihrer Intentz den $\frac{16}{26}$. Julii ein anders Memorial, (darinnen, ob Unsere Subdelegirte die Restitution

1650. Augusti. des Raths gesuchter massen vornehmen, oder der Magistrat dieser Restitution und Execution halber sich anderswo anzumelden hätte, sich zu resolviren, vermessentlich gesonnen,) in gesambter Deputatorum Nahmen früh um 9. Uhr obtrudiren lassen. 1650. Augusti.

Gleichwie nun, daß dergleichen ohne des regierenden Raths Befehl vorgangen, gnugsam bekandt gewesen, auch Unsere Subdelegirte alsbald Nachricht erlanget, daß von Hallenhorst und Geißlern (wie dann seine Geißlers Hand bey den Actis befindlich) das Memoriale aufgesetzet, und Unsern Subdelegirten zugeschicket, worauf, dieser falschen Handlung halben mehrern Grund und Gewißheit zu erhohlen, Selbige solch Memorial, daß diejenige, so sich zu solcher Faction verstehen, unterschreiben sollten, gleich zurück gesendet, inmittelst aber ex Numero Deputatorum, ob des übergebenen Memorials Communication und dessen Exhibition mit ihren Belieben geschehen, vernommen, welche dann, nach Besage des Extracts Protocolli sub N. 4. daß ihnen vor beschehenen ersten Exhibition das Memorial gar nicht, aber allererst post, nachdem Unsere Subdelegirte solches ad subscribendum remittiret, wissend gewesen, ausgesaget

Indeme nun dergestalt die Beschaffenheit dieses unter dem falschem Schein der gesambten Deputirten gefertigten Memorials recht kundbar worden, haben Hallenhorst und Geißler, diesen groben Fehler ihr erkänntliches falsches Vorgeben zu bemänteln, post factam a Subdelegatis Remissionem sich allererst bemühet, die andere aufzuwicklen, und ad Subscriptionem Memorialis zu vermögen, über dieses auch, die Faction zu vergrössern, und mehrere Adhærenten gantz aufrührischer Weise an sich zu ziehen, Er Hallenhorst sich nicht entblödet, den 12. huius auf das Rathhauß zu tretten, daselbst seine Complices zu animiren, einen Extract Schreibens von Nürnberg, mit dem Innhalt, daß der General-Feld-Marschall Wrangel Ihn schrifftlich versichert, daß der Stadt Erffurth Evacuation ehender nicht, es sey dann zuforderst der Rath in allen restituiret, für sich gehen solte, publice vorzuzeigen, und sich selbsten, als vor einen Haupt-Negotianten und Authorem dieses, mehr zu Erhebung seines vorigen durch die abgehandelte Puncta ziemlich eingeschränckten geführten absoluten Dominats, als Bono Magistratus angesehenen, Restitutions-Wercks vermessentlich vorzustellen, über welches Unsere Subdelegirte alsofort zu dem regierenden Rath die Legations-Secretarios abgeschicket, und ob Derselbe bey dem Nürnbergischen Convent eine absonderliche Restitution gegen die Erffurtische nunmehr fast allerdings vollbrachte Kayserliche Commission gesucht, zu vernehmen, und darüber ein Attestatum zu ertheilen begehrt, worauf dann erfolgt, daß, nächst beschehener Umfrag, gerade die Copia Attestati N. 5. nach sich führet, unanimiter bezeuget, daß solches Restitutions-Wesen von Ihnen gar nicht gesuchet, noch iemahlen deswegen einig Schreiben nach Nürnberg abgangen, wordurch dieses boßhafften Menschen hochstrafbare Actiones, zu Verstöhrung des so nahe assequirten innerlichen Ruh-Standes, um so mehr bestärcket, und an Tag kommen.

Wann dann Ihre Kayserliche Majestät auf des Raths und Bürgerschafft allerunterthänigstes Anlangen und Bitten in die allergnädigste Willfahrung der decernirten Kayserlichen Commission condescendiret, und Sie solche mit allerunterthänigster Submission, wie es der Extract N. 6. ausweiset, angenommen, auch bis auf einen eintzigen Punct der Vier-Wahl, welcher, nachdem die Partheyen der Temperamenten halber sich hierinnen nicht vereinbahren können, zu Ihrer Kayserlichen Majestät Decision ausgestellet, gantz zu Ende geführet, Krafft deren der neue Rath, mit einmühtigem Consens und Verwilligung des vorigen Alten und aller übrigen Räthe, vorgestellet, die Bürgerschafft zur Huldigung gebracht, dieselbe dem Rath allen geziemenden Respect und Bürgerlichen Gehorsam zu bezeigen angewiesen, insonderheit die Deputirte der Viertel, Handwercker, und deren vor den Thoren, Uns den Bischoffen, allermassen ab Num. 7. mit mehrerm zu ersehen, angelanget, der Factionisten Machinationen bey des Schwedischen

Ge-

1650. Augusti. Generalissimi Liebden Durchreiße mit guter Information vorzubiegen, darbey con- testirend, daß Sie die prætendirende Restitution Vigore Instrumenti Pacis ad Annum 1624. gantz nicht zu restringiren, sondern vielmehr die innerliche Ruhe zu befördern begehret, auch alles vorhero, was durantibus Differentiis ein und andern Theils für Thätlichkeiten oder sonst widriges vorgangen, per Recessum totaliter aufgehoben, und also in nullo ulterius, Unsers Wissens, der Rath destituirt, ausser der Wieder-Einführung deren per hanc Commissionem abgeschaffter schädlicher, den Factionisten aber zu Privat-Vortheil gereichender Mißbräuche, (wie dann meisten Theils des Raths Personen selbsten über Unserer Subdelegirten Befragung bekennen müssen) wenig oder gar nichts zu restituiren vorkommet, neben deme, daß die Restitutio ex Instrumento Pacis von dem regierenden Rath nicht, sondern a Privatis gesuchet, und falsis præsuppositis & narratis Nomine audito heimlich erpracticiret, vor sich selbsten diese Erinnerungen zwischen Rath und Bürgerschafft, so allererst post conclusam Pacem, nulla Occasione Motuum, sondern aus übel geführter gemeiner Stadt-Haußhaltung & ob male administratam Justitiam distributivam entstanden, sich ad Instrumentum Pacis nicht qualificiren, weniger admittiren lassen, massen dann Hallenhorst und der Bürgerschafft Deputirte, als Sie damahlen zu Nürnberg der innerlichen Differentien halber sich angeben, von dannen ab (und wie man sichere Nachricht, Hallenhorst selbsten bey seiner Zurückkunfft gestanden) beyde Theil Ihrer Differentien halber an diese Ihrer Kayserlichen Majestät Special-Commission verwiesen, und wann dergestalt, was also mühsam zu gemeiner Stadt Nutz und Wohlfarth vermittelst solcher Commission angeschaffet, von den vor gewesenen Differentien mit grosser Arbeit aus einander gesetzet, und was sonsten aus dem Anfangs sehr gefährlich befundenen Zustand wieder in Ruhe gebracht, durch diese Frieden-Stöhrer und ihre böse Conatus, zu Manutenenz ihrer übel gepflogenen Actionen, wider de Facto umgestossen, und die Bürgerschafft mit Gewalt wider dasjenige, so zwischen beyden Theilen, vermittelst Ihrer Kayserlichen Majestät ertheilter Commission, an denen vor gewesenen Differentien verglichen, und sonst in Abstellung der Mißbräuch, und Unordnung einer guten Haußhaltung (welchen Falls man nicht auf das Possessorium, sondern das Fundamentum des Ursprungs, woher das Malum dieser innerlichen Unruhe entsprossen, haubtsächlich zu sehen) abgehandelt, beschweret werden solte, eine neue weit aussehende zu der Stadt Total-Ruin gedeyende Unruhe sich besorglich erheben, und, was durch Göttlichen Beystand sopiret, durch solchen gifftigen Fried-häßigen Saamen mit höchster Verbitterung de novo erwecket, so leicht aber nicht gestillet werden könte, zu geschweigen mit was schlechten Respect Ihrer Kayserlichen Majestät hierunter ertheilte Rescripta, Authorität und Respect hiedurch infringiret, ingleichen, was Spott und Schimpff durch diese verächtliche Vernichtigung der Commission, da solches im Römischen Reich erschallet, Ihrer Kayserlichen Majestät zu wachsen, ingleichen, wann dasjenige, was vermittelst allerhöchst gedachter Ihrer Kayserlichen Majestät Interposition und Authorität tractiret, abgehandelt und geschlossen, durch zwey oder drey Zanckfüchtige Aufwickler so liederlich zernichtet, eludiret und verschimpfet werden solte, Chur-Fürsten und Stände des Reichs zu Ubernehmung dergleichen Commissionen nicht ohne Ursache Bedencken tragen würden, hiebey Wir auch keines weges sehen können, unter was Schein oder Prætext des regierenden Raths Ansinnen und Begehren solchen Aufwicklern und falschen Negotianten in dergleichen unbefohlnen Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigsten ertheilten Commission gantz entgegen stehenden Suchen Gehör gegeben, oder Hand geboten werden könte, zumahlen vermöge des Haupt-Recesses, was in Zeit der Nürnbergischen Tractaten per Commissarios zwischen beyden Partheyen abgehandelt und verglichen, in beständigen Esse ungeändert verbleiben solle, ausdrücklich abgeredt und geschlossen, auch ohne das dergleichen contra Bonum publicum Civitatis gereichende Privat-Factiones und Aufwicklung höchststräflich verboten, auch so lang

1650. August. Hallenhorst und Geißler als der Bürgerschafft abgesagte Feinde in der Stadt verbleiben, weder beständige Ruhe noch Einigkeit jemahlen zu hoffen. 1650. August.

Als haben den Herrn und Euch hievon umständige Nachricht, zumahln Wir nicht befinden, mit was Schein Rechtens oder vernünfftigem Prætext sich die Schwedische Generalität, wie der Aufwickler Hallenhorst neben seinen Asseclis vermeynet und verhoffet, sich dieser von dem Instrumento Pacis und dessen Restitutions- und Executions-Puncten gantz nicht dependirender Sachen annehmen können, auch Wir Uns nicht versehen zu geschehen, ertheilen wollen, mit angehefften Fürstlichen und Großgünstigen Ersuchen, zu Verhütung dieses durch gestaltsame Vernichtung der obhabenden Kayserlichen Commission Ihrer Kayserlichen Majestät und Uns allerhöchst und hochempfindlich zuwachsenden Despects, hingegen dessen, was Krafft derselben so mühsam und wohlmeynend abgehandelt, beständiger Manutenenze, bey dem zu Nürnberg annoch subsistirenden Schwedischen Herrn Gevollmächtigten gründliche und nachdrucksame Information und Remonstration zu thun, damit eintziger zwar zu nichts anders als der Stadt Ruin, Fovirung innerlicher hochschädlicher Spaltung, Aufruhr und Unruhe gereichender Eingriff, etwa ex mala Informatione & falsis Præsuppositis, nicht gethan, sondern die Aufwickler zu Haltung alles desjenigen, was Sie selbsten tractiren und beliebig schliessen helffen, angewiesen werden.

Den Herrn und Euch alle angenehme Willfährigkeit in Freundschafft und Gnaden zu erweisen geflissen und geneigt verbleibend. Datum den $\frac{19}{29}$. Julii Anno 1650.

Der Herrn und Euer

Wohl affectionirter
Melchior Otto Episcopus.

Wohl affectionirter
Eberhard.

An des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten und Stände zu den Nürnbergischen Friedens-Executions-Tractaten Deputirte Räthe, Bothschafften und Gesandte ꝛc.

§. XIX.

Ursachen, warum keine Special-Indemnisation wegen Heilbronn zu præstiren?

Sonnabends den $\frac{17}{27}$ Aug. versammleten sich die Deputati, in Meynung den *Punctum Indemnisationis* wegen des *Assecurations*-Platzes vorzunehmen, und das ehehin darüber verfertigte Project in völlige Richtigkeit zu bringen. Man konte sich aber in der Sache darum nicht vergleichen, weil die Fränckischen und Schwäbischen Stände eine gleichmäßige Indemnisation wegen Heilbronn und derer dahin verwendeten Unterhalts-Gelder, wie Münster wegen Vechte, verlangeten, wozu sich aber die andern Stände nicht verstehen wolten, weil es mit jenem eine gantz andere Bewandniß als mit diesen habe: Dann bey der Real-Assecuration müste der unschuldige Stand, welcher eine von seinen Städten zum Versicherungs-Platz hergeben müsse, vor viele andere Stände in Nexu bleiben, die man doch bey Versprechung solcher Real-Assecuration noch nicht einmahl habe ernennen können, auch noch unbekannt sey, welcher Stand, mit Abführung seiner Ratæ zu den Satisfactions-Geldern, in Mora verbleiben werde, und mithin, wie lange noch solche Assecuration dauern möchte: Mit Heilbronn hingegen sey es viel ein anders, da man ein gewisses Quotum, nehmlich 45. M. Thlr. determinirt habe; solche wären bereits in die Creysse vertheilt, und kämen würcklich nach und nach die Gelder ein: Wann diese vergriffen wären, hätte man sich des in solcher Sache abgefasseten Reichs-Conclusi zu erinnern, dabey strikte zu verbleiben, und ein mehrers nicht zu verwilligen. Ob es auch wohl in dem Haupt-Recess das Ansehen hätte, ob habe man eine Continuation

und

1650. Auguſt. und längere Zeit verwilligt, ſo ſey doch ſolches eben nicht ſo klar, weniger die Stände mit ſolcher Contribution in perpetuum & infinitum zu beſchwehren, ſondern es ſtünde in der Reichs-Stände Macht, ſolche Laſt aufzukündigen, wann Sie wolten, und zwar dieſes um ſo vielmehr, weil man gleich bey Verwilligung der 45000. Thlr. den Kayſerlichen Geſandten rund heraus geſagt habe, daß man ſich zu einem mehrern, als zu 3. Monathen, nicht verſtehen, auch, wann ſolches Geld vergriffen ſey, ein mehrers nicht verwilligen wolte: Welches Dieſelbe alſo angenommen, und vor dieſe gutwillige Bezeugung im Nahmen der Römiſchen Kayſerlichen Majeſtät denen Churfürſten und Ständen Danck geſagt hätten, mit weiterer Erklärung, Ihre Kayſerliche Majeſtät hofften nicht, daß dieſes Werck ſich noch 3 Monath lang verziehen, ſondern die Reſtitution von Franckenthal noch ehender erfolgen werde; Solte es aber wider alles Verhoffen ehender nicht geſchehen können, ſo wolten alsdann Ihre Kayſerliche Majeſtät der Sache anderweit ſelbſt Rath ſchaffen. Woferne aber gleichwohl, wider alles Verhoffen, im Fränckiſchen und Schwäbiſchen Creyß ſolche Contribution nach Heilbronn durch Exactiones und Zwangs-Mittel de Facto erpreſſet werden wolten; So ſey dieſen Creyſſen, in dem Haupt-Receſſ, §. damit nun aber die ꝛc, des Regreſſus halber bereits proſpicirt worden, wäre auch ſolche Verwahrung in dem Haupt-Receſſ viel kräfftiger, als wann Sie einen abſonderlichen Indemniſations-Schein, oder, wie es ſchier das Anſehen gewinnen wolle eine Special-Guarantie, von denen auf dem Nürnbergiſchen Convent in gar ſchwacher Anzahl noch vorhandenen Geſandſchafften, erhielten. Es wolten aber die beeden Creyſſe dieſe Argumenta nicht gelten laſſen, dahero die fernere Deliberation über dieſen Punct verſchoben, jedoch beliebt wurde, bey dem Concept der Indemniſation die oben gemeldeten, von Münſter exhibirten Conſiderationes zu bemercken, und mit dem Legato Vollmar daraus zu communiciren. 1650. Auguſt.

§. XX.

Der Reichs-Stände Antwort an die Frantzoſen, wegen der in Spaniſche Dienſte gehenden Trouppen.

Weil aber inmittelſt die Frantzoſen auf ihre letztere Beſchwehrung, die Durchführ- und Uberlaſſung einiger Völcker an Spanien betreffend, eine Reſolution urgirten; So wurde im Deputations-Rath, Montags den $\frac{20}{29}$ Aug. geſchloſſen, Ihnen diejenige Antwort, welche die Kayſerlichen Geſandten den Deputirten am $\frac{15}{25}$. Ej. letzhin ertheilt hätten, zu hinterbringen, nehmlich, 1.) daß Sie, die Frantzoſen, wegen Annehmung frembder Völcker, eben dergleichen gethan, und ſich noch erſt kürtzlich bemühet hätten, etliche Schwediſche Regimenter, ſo in das Stifft Lüttich marchirt wären, zu debauchiren, welches aber um deswillen, weil dieſe denen Frantzoſen gehäßig geweſen, nicht erfolgt ſey; 2.) Wäre es wider die Teutſche Freyheit, wann einmahl die Abdanckung geſchehen ſey, daß man den Leuten inhibiren wolte, in neue Dienſte zu tretten, wo es ihnen ſelbſt gefällig ſey: Und hätten es die Kayſerlichen Geſandten denen Frantzoſen, ſonderlich dem Graf Servient, ehehin zu Münſter ins Geſicht geſagt, wie Sie nicht verwehren könnten noch wolten, wann nach vollendeter Abdanckung etliche der abgedanckten neu Geld von Spaniſchen Werbern nehmen würden. Welche Reſolution von denen Sub Deputirten, Chur-Maynz, Bamberg, Sachſen-Altenburg und Wolffenbüttel, den Frantzoſen am $\frac{26}{30}$. Aug. zur Antwort hinterbracht wurde. Die Frantzoſen aber wolten damit keines weges zu frieden ſeyn, ſondern behaupteten, es ſey der Übergang ſolcher abgedanckten Völcker an Spanien, ſo wohl ex Parte Cæſaris, als Statuum, propter Conniventiam, eine Violatio Pacis publicæ, gereiche zu Franckreichs Ruin, welches auf einmahl nicht zugleich mit dem Kayſer und Spanien Krieg führen könne: Weswegen die Deputati verſprachen, nochmahls denen Kayſerlichen aus der Sache Vorſtellung zu thun: Nach mehrern Innhalt des Thumshirniſchen Protocolli ſub N. I. N. I. N. I.

1650. August. N. I. 1650. August.

Protocollum dd. 20. Aug. 1650.

Schickte Herr *La Cour* in Herr Vollmars Hauß, und ließ bey dem Chur-Mayntzischen um Resolution auf das Frantzösische eingegebene Memoriale anhalten, deswegen der Chur-Mayntzische, Bambergische, Altenburgische und Wolffenbüttelsche alsbald zu Ihm fuhren, allda Wir auch Herrn D' Avangour antraffen. Herr Meel proponirte: Daß Wir den Kayserlichen die Frantzösische Querel wegen der Spanischen starcken Durchzüge repræsentirt, Sie hätten sich aber damit entschuldigt, daß die Herrn Frantzosen eben dergleichen attentirt, aber darum nicht hätten zu Werck richten können, weil die Schwedischen Regimenter, um welche sie sich beworben, in Frantzösische Dienste nicht gewolt hätten; Es wäre auch von den Herrn Frantzosen dem Instrumento Pacis und Executions-Recess in vielen Dingen zuwider gelebet worden, deswegen Sie keine Ursach hätten, sich so hoch zu beschwehren, zumahl die Herrn Kayserlichen dem Grafen Servient zu Münster zum Voraus gesagt, daß weder dem König von Spanien noch Franckreich gewehret werden könne, Völcker in Deutschland zu werben; womit Er auch zufrieden gewesen sey.

Herr *La Cour* wiederhohlte Seine Klagen, implorirte Fidem publicam und remonstrirte, daß durch diese Reuterey, welche der Kern von Kayserlichen Volck wären, gantz Franckreich incinerirt würde werden, er wolte, daß er todt wäre, damit er die Asche seines Vater-Landes nicht ansehen dürffe, wenn Franckreich subjugirt, so würde die Reiche Uns treffen, zum wenigsten würden über Winter der Spanier Quartier in Teutschland seyn, über 100. Millionen Rthlr. und eine fast unzählbare Menge Volck hätten Sie auf die Teutsche Libertät spendirt, ietzt thäte man die Augen zu, und wolte contra datam Fidem ihr Unglück nicht sehen, Er wolte uns täglich auf dem Halß liegen, und nicht ablassen, bis Wir die Transitus Hispanorum pro Violatione Pacis erklährten, es geschehe Ihnen Gewalt und Unrecht, daß Sie sich um ein eintzig Regiment beworben hätten, was auch noch nicht exequiret, wolte Er als ein Geißel hier bleiben, bis alles exequiret wäre, Wir hätten noch Guarandiam, die solten Wir auch halten, oder Sie und Wir würden verlohren, welches Er alles meistens mit trähnenden Augen und sehr bestürtzten Gemüth vorbrachte.

Nos. Wir wollten das Unsere thun, und an Unsere Principalen die Nothdurfft selbst gelangen lassen, es wäre aber Wunder, daß Ihre Confoederirte die Herrn Schweden den Durchzug bis Dato selbst nicht allein verstattet, sondern auch so gar schrifftliche statliche Pässe und Salvos Conductus den Spaniern ertheilet.

Ille. Die Schweden sagten, Sie wären nur Hospites in Ihren Quartieren, von dem schrifftlichen Salvo Conductu wüste Er nicht, aber öffters hätte Er die Schwedischen erinnert, Sie solten doch considériren, daß der Kayser solcher Gestalt nichts abdancke, denn ob Er oder der König von Hispanien solche behalte, wäre gleich viel.

Nos. Der Spanische Ambassadeur hätte ja dem Generalissimo gar höflich Danck gesaget, pro Salvo Conductu, Er möchte wünschen, daß die Herrn Frantzosen zu Münster geschlossen, und die Spanischen Tractaten nicht zur Ruptur hätten kommen lassen.

Ille. Wenn Sie gleich zu Münster geschlossen, wäre es doch von den Spanischen nicht gehalten worden, aber die Herrn Schweden hätten vergangen Jahrs im Octobri schliessen sollen, da es dem König von Hispanien an Winter-Quartieren ermangelt, ietzo wäre nun der Schluß mitten in der Campagne zu grossen Vortel des Königs von Hispanien geschehen.

Nos. Wenn die Præsumption des Nichthaltens gelten solte, müste nimmer kein Friede getroffen werden. Wiewohl auch, was Er von der Schweden Schluß aus Unbedacht sagte, gnugsam an Tag gab, daß Sie die Frantzosen fleißig müsten ne-

1650. August. negotiirt haben, mit dem Schluß, biß gegen Winter inne zu halten, ließ mans doch unbeantwortet vor diesesmahl hingehen. 1650. August.

Nachmittags um 6. Uhr giengen der Herr Wolffenbüttelsche und ich zu Herrn Vollmars Excellenz, und ersuchten Sie, denen Neuburgischen ferner keinen Umschweiff zu verstatten, und, darmit andere Sachen nicht versehen würden, dieses Werck Morgen Nachmittag vorzunehmen.

Ille: Erbote sich hierzu willig, war auch selbst mit den Neuburgischen nicht wohl zu frieden, und fragte Uns, was die Frantzosen guts vorgäben?

Nos: Erzehlten den Verlauff, erinnerten dabey, daß gleichwohl einmahl diese starcke Durchzüge den Reichs-Constitutionibus zu wider lieffen.

Ille: Er hätte gleichwohl einen expresen Boten bekommen von Seinem Herrn, und würde berichtet, daß der Commendant zu Breysach ausdrücklich sich resolvirt, er habe Königlichen Befehl, weder die Waldstädte noch das Dominium Utile abzutreten, oder von den Contributionen abzustehen, sondern in seinen bißherigen Actionen zu continuiren; Wenn nun die Frantzosen nichts hielten, wäre zu verwundern, warum Sie der Spanischen Werbung halber solch Geschrey machten, Sie Kayserlichen wollten mit Ihnen nicht ein Wort mehr von denen Wald-Städten reden, aber sein Herr, der Ertz-Hertzog zu Inspruck, würde necessitirt, sich mit der Tourennischen Partie zu conjungiren, und ein Mann oder 6000. ins Elsaß gehen zu lassen, so wäre Breysach verlohren, denn der Ertz-Hertzog und Lothringen stünden vor, daß in Teutschland kein Succurs kommen könte, in Breysach wäre kein Proviant und nur 800. Mann zur Guarnison, da doch 3. biß 4000. Mann, wenn es zum Ernst gehen sollte, darein gehöreten. Die Spanischen Geworbenen giengen zwar starck, sie zehrten aber um ihr Geld.

Ego. Dieses Letztere hätte sich im Coburgischen nicht befinden wollen, allda sie, was man nicht umsonst geben wollen, mit Gewalt weggenommen.

§. XXI.

Schweden imputiren den Ständen den Verzug in den Restitutions-Sachen, mit Bedrohung.

Mittwochs den 21. August referirte der Chur Mayntzische im Deputations-Rath: „Daß Baron Oxenstirn „Gestern den Secretarium Pömern „zu Ihm geschicket, und bedeuten lassen, „es komme Ihrer Excellenz schmertzlich „vor, daß man mit den Restitutions-„Sachen so langsam verfahre: es sey „Ihm von dem Herrn Generalissimo „öffters beweglich zugeschrieben und an-„befohlen worden, auf solche Sachen, „und damit aller Verzug abgewendet „werde, dieses Orts inständig zu treiben. „Wolle es derohalben bey dem Directo-„rio erinnert haben, solches gegen die De-„putirte ebenmäßig zu gedencken, und „zu erinnern, daß man den Sachen bes-„ser abhelffe: Im widrigen möchten die „unter dem General-Lieutenant Du-„glas im Fränckischen Creyß stehende „Völcker wohl so lange liegen bleiben, „und andere Ungelegenheit daraus er-„wachsen. 2) Hätte Er erinnern lassen, „daß die Repartition, so wohl zu Unterhaltung der Heilbrunnischen *Guar-„nison* als auch des *Assecuration*-Platzes. (nemlich der Vechte, weil nach Ablauff 2½. Monat, von Zeit hiesiges Schlusses anzurechnen, die Verpflegung auf „die Stände fiele) expedirt, und auch „wegen des Hagenauischen Fehlers, „so sich in der Repartition der Satisfactions-Gelder befunden habe, Aenderung getroffen, und der Mangel ersetzt „werden möchte. Eben dieses Anbringen hätte Oxenstiern durch gedachten „Secretarium Heute abermahl wiederholen lassen, mit innständigen Begehren, „solches an das Collegium Deputatorum zu bringen.

Diese Bedrohung vernahm man nun sehr ungern, und befand der Nothdurfft, weil es den Punctum Exauctorationis betrifft, daß zuförderst mit denen Kayserlichen Gesandten daraus communicirt, und darauf dem Baron Oxenstiern die Unbefugsamkeit per Deputatos remonstrirt werden sollte.

1650. August.

Deputirte beschwehren sich darüber bey den Kayserlichen.

Es verfügten sich dahero sämtliche Deputati zu dem Legat Vollmarn, und referirte Ihm der Chur-Mayntzische des Baron Oxenstierns Erinnerungen und Bedrohungen. „Nun müsse man „schmertzlich vernehmen, daß das Colle„gium Deputatorum also fugillirt, und „unschuldige Stände, ja gantze Creyse, „durch die Schwedische Völcker, wie jetzo „absonderlich dem Fränckischen auch „geschehe, beschwehret würden. Die „Schweden müsten bedencken, daß die „Extensio Amnestiæ, so sich auf 2. „Monath nach dem Schluß erstrecke, „nunmehr zu Ende gelauffen, und man „befugt sey, aller Schäden, so weiter ge„schehen, sich zu erhohlen, daß man sie „auch billig vor Schwedische Völcker wei„ter nicht zu halten habe, nachdem der „Terminus Exauctorationis verflos„sen sey. Der Schimpf redundire nicht „so wohl auf die Deputirte als auf die „Herren Principalen, und werde solcher „Gestalt besser seyn, man ziehe davon. „Einiger Verzug könne dem Collegio „nicht beygeleget werden, weil nichts un„terlassen worden sey, was zur Beför„derung dienlich, und hätte man wünschen „mögen, daß die schwehrsten Sachen, als „die Oßnabrückische und Sultzbachische, „nicht voran gesetzet worden wären, wie „man auf so inständiges Anhalten des „Herrn Generalissimi hätte müssen ge„schehen lassen, dadurch dann die Zeit „und Gelegenheit genommen worden, „die Termine strictissime zu observi„ren. Man vermeyne gleichwohl, was „hier zu expediren, solle noch in diesen 3. „Monathen geschehen, binnen solcher Zeit „auch die übrige Sachen durch die Com„missiones ihre Erledigung erlangen. „Daß die Königlich-Schwedischen mit „Abdanckung und Abführung der Völ„cker sich wegen des Restitutions-Puncts „nicht aufzuhalten hätten, wäre aus dem „Haupt-Recess, wie auch aus des Herrn „Generalissimi absonderlicher schrifftli„cher Declaration, genugsam beyzubrin„gen. Und hätten Seine Fürstliche Durch„laucht sich gegen vornehme Chur- und „Fürsten bey Ihren Fortreisen mündlich „erkläret, daß Sie mit dem Puncto Re„stitutionis nunmehr weiter nichts zu „schaffen hätten, sondern denselben dem „Collegio Deputatorum überliessen. „Dieweil nun die Herren Kayserlichen „absonderlich mit denen Königlich-Schwe„dischen den Articulum Exauctoratio„nis abgehandelt und verglichen, und al„so darüber zuhalten, als bitte man, die „Herren Kayserlichen, und zuförderst „des Herrn General-Lieutenant Duc „*d'Amalfi* Fürstliche Gnaden, möchten „dem Herrn Baron Oxenstiern hierun„ter zu sprechen, und die Nothdurfft re„monstriren lassen.

1650. August.

Vollmar wiederhohlte kürtzlich das Anbringen, und führte mit mehrerm aus, daß man Schwedischer Seits darin keine Befugniß habe. Er wäre ohne dieß dem Baron Oxenstiern eine Revisita schuldig, wolle derohalben Nachmittage zu Ihm, und mit Ihm daraus reden. Ihre Kayserliche Majestät lasse den Punctum Restitutionis Amnestiæ & Gravaminum bey dem Collegio Deputatorum, wie Sie dann auch noch mit letztern Briefen wegen zwo Sachen geschrieben, wie den Deputirten ehest eröffnet werden solte. Wann aber die Schweden dem Collegio Deputatorum nicht wollten seine Potestät lassen, würden Ihre Kayserliche Majestät am besten thun, daß Sie die Deputirten avocirten. Meel antwortete: Wenn man mit Schimpff hier seyn solle, werde man der Kayserlichen Avocation nicht erwarten, sondern wohl von selbsten weg ziehen.

§. XXII.

Die Geroltzeckische Sache wird ad Cameram verwiesen.

Des folgenden Tags den 22. August. / 1. Septembr. kam in dem Deputations-Rath die Sache Baden-Durlach contra Oesterreich vor, die Herrschafft *Gerolzeck* betreffend, und wurde zur Deliberation proponirt, wer doch in solcher Sache *Competens Judex* seyn solle, um dieselbe *secundum Instrumentum Pacis intra Biennium* zu *decidiren*? Nach vielen Consultationen fande man vor das Beste, die Sache an das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht zu ver-

1650. Auguſt.

verweiſen, id quod ex Dignitate Imperii, & contra prætenſam Exemtionem Domus Auſtriacæ maxime congruum foret. Und als man auch in Erfahrung brachte, daß der *Duca d'Amalfi* von dem Kayſerlichen Hof Befehl erlangt haben ſolle, ſeine Ruckreiſe förderlichſt anzutreten; fand man gut, ehe dann ſolches den Ständen denunciirt würde, Denſelben ſo wohl als die übrigen Kayſerlichen Geſandten zu erſuchen, daß Sie wegen der noch nicht völlig geſchehenen Exauctoration und Evacuation ſich noch eine Zeitlang in Nürnberg aufhalten möchten. Und weil eben die ſämtliche Kayſerliche Geſandſchafft beyſammen war, verfügten ſich die Deputirten mit ſolcher ihrer Werbung dahin, denen der Legat Vollmar folgendes antwortete: „Es ſey durch GOttes „Gnade und mit Chur-Fürſten und „Stände Beytretung nicht allein hier „zum Schluß gerathen, ſondern auch in „Puncto Exauctorationis & Evacuationis dahin kommen, daß Ihre Kay„ſerliche Majeſtät daßjenige, was Ihro „obgelegen, allerdings zu Werck gerich„tet, dergleichen auch meiſtentheils von „Seiten der Cron Schweden geſchehen. „Aus demjenigen, was man Geſtern an „Ihn Vollmarn gebracht habe, daß „nemlich der General Duglas mit etlichen „Regimentern im Fränckiſchen Creyß ſte„hen bleibe, und was Baron Oxenſtiern „deßhalber dem Reichs-Directorio ſa„gen laſſen, hätte Er Geſtern Nachmit„tage mit ermeldtem Baron geredet, wel„cher ſich erkläret, Heute alsbald an den „Duglas zu ſchreiben, damit Er ſeinen „March fortſetze. Inmaſſen Er Voll„mar Demſelben expreſſe angedeutet „habe, Kayſerliche Majeſtät wie auch „Chur-Fürſten und Stände würden al„ſo länger nicht nachſehen können, zu„mahl die Extenſio Amneſtiæ nun„mehr zu Ende gelauffen ſey. Es hätte „auch der Schwediſche Secretarius heute „berichtet, daß das Schreiben fortgan„gen ſey. Anlangend die *Evacuation* „und Abtretung der Plätze, ſo wäre „dieſelbe in denen Obern Creyſen von den „Schweden geſchehen. Was aber die „Plätze in den Untern Creyſen betrifft; „ſo hätten des Herrn Generaliſſimi „Fürſtliche Durchlaucht Seiner Fürſtli„chen Gnaden und Ihnen auch, den an„dern Kayſerlichen, allhier vor dem Ab„reiſen die Parole gegeben, Sie wolle durch „Ihre Fortreiſe Erffurth, Minden „und Dömitz enträumen, die andern „Ordren wegen der Plätze im Stifft Oß„nabrück und Fürſtenthum Meck„lenburg wären allbereits fortgeſchickt. „Wegen der Warnemünder-Schan„tze aber ſollten ja, wie Sie von den „Braunſchweig-Wolffenbüttteliſchen Ab„geſandten vernommen, die Schweden „einen Wechſel treffen wollen, weil ſol„ches aber den Zoll concernire, werde „derſelbe Streit zu anderer Zeit und Gele„genheit entſchieden werden müſſen. We„gen Erffurth hätte Baron Oxen„ſtiern Geſtern Bericht gethan, daß die „Evacuation nunmehr wohl geſchehen „ſeyn würde, und erwarte Er Heute des„wegen Schreiben. Was Franckenthal an„reichet, ſo ſollten Ihre Hochfürſtliche „Durchlaucht der Ertz-Hertzog ja Ordre „haben, und hätten an Dieſelbe Ihre „Kayſerliche Majeſtät geſchrieben, zu„mahl der Spaniſche Ambaſſadeur zu „Wien ſich auf den Ertz-Hertzog bezo„gen. Der Punctus Reſtitutionis „gehöre vor das Collegium Deputato„rum, und ſähen Sie, die Kayſerlichen, „unter den Sachen keine, welche etwa „Ihrer Interpoſition bedürffe. Die „Pfaltz-Sultzbachiſche Sache aber „ſey zu ſolchem Stand gebracht, daß Sie „innerhalb wenig Tagen richtig werden „könne; Alſo ſähen Sie, die Kayſerli„chen, nicht, warum Sie allhier länger „zuverwarten, denn Sie verſehen ſich, „Ihre Königliche Majeſtät zu Schweden „und der Herr Generaliſſimus, wie auch „andere Generalen, demjenigen, was ge„ſchloſſen und verſprochen worden, im „übrigen auch nachkommen würden, wie„wohl Sie nicht wüſten, was es vor ein „Abſehen habe, daß der General Du„glas zu dem General Steinbock ſtoſ„ſen ſolle, der ohne dieß noch in Weſt„phalen bey 3000. Mann ſtarck ſtehe. „Sie verhofften aber das beſte. Sol„te nun aber, wie Sie doch nicht vermu„theten, Schwediſcher Seite dem Schluß „nicht nachgelebet werden; ſo müſſe „ein ander Schluß und Reſolution von

1650. Auguſt.

Duca d'Amalfi wird avocirt.

Stände erſuchen die Kayſerlichen Geſandten, von dem Congreſſ nicht hinweg zugehen.

Die Kayſerlichen ſchlagen ſolches aus vielen Urſachen ab.

1650. Augusti. „Ihrer Kayserlichen Majestät und den „Ständen selbst gefast werden: dazu „man aber allhier nicht gelangen würde. „Solte auch die Restitution Franckenthals nicht erfolgen, würden Sie, die Kayserlichen Gesandten, durch Schreiben in „Spanien und durch Ihr Remonstriren, so bißher geschehen, das Werck „doch nicht heben, sondern Ihre Kayserliche Majestät müsse es immediate „thun. Die Franzosen hätten den „Ständen ihre Plätze restituirt, ausser „Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht zu „Inßbrug die 4. Wald-Städte nicht, „und hätten Seine Fürstliche „Gnaden der Duca, wie auch Er Herr „Vollmar, Schreiben bekommen, daß der „Commendant zu Brysach sich erkläret, „daß Er eine Königliche Ordre hätte, die „4. Wald-Städte nicht zu restituiren, die „Contribution oder Intraden auch nicht „fallen zu lassen, biß Franckenthal evacuirt, und die Spanische Cession vorhanden. Und also werde hiesiger Fran„zösischer Gesandten Ordre und Schrei„ben nichts geachtet, und nichts fruchten, „Sie schrieben gleich, so scharff Sie wol„ten, hinauf; Ihre Hochfürstliche Durch„laucht aber würden dann auch nicht „schuldig seyn zu halten, was versprochen, „wann Franckreich dem nicht nachlebe, „was Ihm obliege. Solten Seine Fürst„liche Gnaden der Duca auf Ansuchen eines oder andern Standes und „dessen Gesandten noch etwas cooperiren können, wolle Sie, wie bißhero, es „nicht unterlassen. Was aber hierunter „Ihrer Kayserlichen Majestät Meynung „sey, so Sie überschrieben, wolten Sie „den Deputirten hiernechst eröffnen ꝛc.

Durch den Chur-Mayntzischen wurde weitere Instanz gemacht, und auch erinnert, daß, wenn man auch gleich über die an Seiten der Schweden bezeigende Difficultäten an den Schwedischen Generalissimum schreiben wolte; so würden doch Seine Durchlaucht antworten, daß Sie sich mit der Stände Gesandten hierüber nicht einzulassen hätten, sintemahl solcher Punct vor die Generalität gehöre, und von derselben absonderlich verglichen sey: allererst dahin zu schreiben, oder an Seine Fürstliche Gnaden, würde sehr lang fallen. Dieweil aber auch noch ungewiß sey, ob der Baron Oxenstiern an den General Duglas geschrieben habe, auch wann dieser würcklich fort marchiren werde; so möchte sehr nützlich seyn, wenn Seine Fürstliche Gnaden etwan zu Ihm dem Duglas selbst einen Cavallier abschickten. 1650. Augusti.

Vollmar erkläherte sich im Nahmen des Duca *d'Amalfi*: Sie wolle an Duglas selbst schreiben, auch, wo nöthig, jemand abschicken. ꝛc.

Des folgenden Freytags, den 23. Augusti. 2. Sept. kam die Gerolzeckische Sache abermahl vor, und wolte der Baden-Durlachische Abgeordnete mit der Tags vorhero beschlossenen Remissione Causæ ad Cameram nicht zufrieden seyn, aus Ursachen, daß zu besorgen stünde, die Sache möchte dadurch zur Weitläufftigkeit kommen, und sein Herr um das Beneficium Termini in Instrumento Pacis definiti gebracht werden. „Bey „der darüber angestellten nochmahligen „Consultation fand sich nicht, wo solche Sache besser, als in Came„ra, tractirt werden könte, dahero man „es dabey bewenden ließ, jedoch mit dem „Zusatz, daß der in Instrumento Pacis „bey diesem Articul vor Baaden-Durlach exprimirte Terminus Biennii „wohl beobachtet, und dahero diese Sache extra Ordinem, gleichsam per „Compromissum, am Kayserlichen „und Reichs-Cammer-Gericht tractirt, „auch auf weiteres Tergiversiren des „Gegentheils in Contumaciam verfahren werden solle: Und eben dieses „sey von dem Convent an Oesterreich, „sub eadem Commination, zu notificiren, daß nehmlich, auf den Fall „nicht Erscheinens oder nicht submittirens, auf die Baaden-Durlachische Pro„bationes in Contumaciam auch exe„cutive verfahren werden solle. Gerolzeckische Sache wird per Modum Compromissi an das Cammer-Gericht nochmahls verwiesen.

Zu gleicher Zeit kam eine nicht weniger beschwehrliche Sache vor, nehmlich des Obristen Keller *contra* Freyberg-Justingen; Nachdem man aber in dem Examine befunden, daß es eine blosse Justiz-Sache und auf gegenwärtigen Convent nicht gehöre; so wollte man zwar selbige simpliciter abweisen, jedoch, weil sie eine arme Wittwe und Wayfen betraff,

1650. August. betraff, ermahnte man dabey beyde Theile, allenfalls per Arbitros Compromissarios den Handel abzuthun.

Kayserliche Gesandten eröffnen ihren Abschied den Ständen.

Weil auch die Kayserliche Gesandtschafft die sämtlichen der Chur-Fürsten und Stände Gesandten zu sich in des Duca d' *Amalfi* Quartier erbitten lassen; erhuben sich dieselbe in Pleno um 11. Uhr dahin, allwo der *Legat* Vollmar folgende zierliche Rede hielt. *Præmiss. Tit.* „Es sey bekannt, daß die Römi„sche Kayserliche Majestät sich enfrigst „angelegen seyn lassen, damit die *Execu„tio Pacis*, absonderlich auch durch Ab„danckung und Abführung der Völ„cker und *Restitution* der Plätze, erfol„ge. Zu welchem Ende Sie alsbald „Seine Fürstliche Gnaden, den Duca, „samint zugegebenen Räthen, nacher Prag „abgeordnet, damit solche Abdanckung „und Abführung der Völcker verglichen, „auch sobald zur Evacuation geschritten „werden möchte. Was vor Ursachen a„ber das Werck verhindert, und eine an„dere Zusamenkunfft anhero nacher Nürn„berg veranlasset haben, wäre bekannt. „Darauff dann allerhöchstgedachte Ih„re Kayserliche Majestät Seiner Fürst„lichen Gnaden und denen zugegebenen „Räthen anbefohlen, sich anhero zu ver„fügen, und die Exauctoration und „Evacuation zum schleunigsten Ende zu „bringen. Welchem Befehl Seine „Fürstliche Gnaden, Herr Cram und „Er, nachgesetzet, Seine Fürstliche „Gnaden alsbald auf dem bestimmten „Tag, Sie die andern aber hernach sich „eingefunden, und wäre nicht verbor„gen, mit was Eyfer und Arbeit in den „Tractaten fortgefahren worden. Nach„dem es nun durch GOttes Verleihung „mit denen Schwedischen und Frantzösi„schen Generalen und Plenipotentia„rien zum Schluß kommen, die Ratifi„cationes eingelanget und hinc inde „ausgehändiget, und darauf seithero „nichts anders urgirt und getrieben wor„den, als daß die Abdanckung und Ab„führung der Krieges-Völcker, auch „Räumung der Plätze, geschehe, so wäre „vor des Herrn Generalissimi Abrei„se es dahin gebracht, daß die Ordres „ausgewechselt und vollzogen worden, „mithin Kayserliche Majestät und Chur„Fürsten und Stände damit zu frieden „seyn könten. Und obwohl die Auszie„hung etzlicher Guarnisonen noch im „Werck sey, so befinde Ihre Kayserliche „Majestät doch keine Haupt-Sache mehr „übrig, darum Sie Ihre Gesandtschafft „allhier länger zu lassen. Hätten dan„nenhero Ihnen befohlen, der Stände „Gesandten solche Resolution anzuzei„gen, daß Sie Seine Fürstliche Gna„den und Sie, die beede andern, abfor„dern würden. Hofften, die Stände „würden dabey kein Bedencken haben, „und wären Seine Fürstliche Gnaden „des Erbietens, wann noch etwas übrig „sey, so in Ihrer Anwesenheit nicht kön„ne zu Werck gerichtet werden, bey Kay„serlicher Majestät es zu vermitteln, da„mit auch dasselbe seine Richtigkeit erlan„ge. Sie, die beeden andern Gesandten, „wären zu den Civil-Sachen verordnet „worden, welche durch Assistenz der „Stände auch auf solchen Fuß gerathen „wären, daß Ihre Anwesenheit nicht wei„ter nöthig sey. Hätten also von der „Chur-Fürsten und Stände Gesandten „wollen Licenz und Abschied nehmen, „und bedanckten sich, daß man solchen „Fleiß und Eyfer zu Beförderung des „Schlußes angewendet, und Seiner Fürst„lichen Gnaden und Ihnen so wol assistirt „habe, hofften, man werde erkennen, daß „Sie an sich nichts hätten erwinden las„sen, was zu Tranquillirung des Rö„mischen Reichs ersprießlich sey. Wann „Sie wüsten, daß was übrig wäre, so „am Kayserlichen Hof oder allhier zu rich„ten, wolten Sie an sich nichts erwin„den lassen. Verhofften, was in Pun„cto Restitutionis ex Capite Amne„stiæ & Gravaminum noch zurück, wür„de das Collegium Deputatorum zu „erledigen wissen, und einen solchen „Fleiß erscheinen lassen, daß die Interes„sirte oder auch die Schweden und ande„re sich nicht zu beklagen haben möchten. „Solte aber wenig oder viel ermangeln, „hätten Sie sich mehrmahls dahin erklä„ret, erklärten sich auch noch im Nah„men Ihro Kayserlichen Majestät, daß „Ihre Majestät auf beschehenes Anlan„gen nichts würden unterlassen, was Ihr „Kayserlich Amt erheische. Licentir-

1650. August.

Der Stände Antwort darauf.

„ten sich also von den Ständen cum Ob-
„latione.

Durch den Chur-Mayntzischen Meelen wurde geantwortet: „Nach-
„dem durch GOttes Seegen der Frieden-
„Schluß und darauf der Executions-
„Recess erfolget, wie nicht weniger an
„unterschiedenen Orten mit Abdanck- und
„Abführung der Völcker, auch Restitu-
„tion der Plätze, verfahren, hätte man
„im Nahmen der gnädigsten und gnädi-
„gen Herren Principalen und Obern
„zuforderst GOtt billich, hernach auch
„Ihrer Kayserlichen Majestät allerunter-
„thänigst zu dancken, und dieser, daß
„Sie durch Ihre Kayserliche Sorgfalt
„wollen das Werck in solche Terminos
„bringen, und mit solchem Eyfer darinn
„fortgesetzt. Nechst diesem gehöre auch
„denen Herren Kayserlichen Gesandten
„sammt und sonders, welche bey solchem
„wichtigen Werck ihren Fleiß employrt,
„absonderlich auch Seiner Fürstlichen
„Gnaden und Ihren Excellenzen, daß
„Sie allhier zu Perfectionirung des
„Wercks so wohl cooperirt, hoher
„Danck: Man lebe der Hoffnung, was
„noch etwa in den militarischen Sachen
„zurück, und andern Theils in dem Pun-
„cto Restitutionis ex Capite Amne-
„stiæ & Gravaminum. werde, wie ab-
„geredet, erfolgen. Die Stände hätten
„aber auch der tröstlichen Zuversicht gele-
„bet, es würde Ihrer Kayserlichen Maje-
„stät allergnädigster Wille und Meynung
„gewesen seyn, daß Ihre Fürstliche Gna-
„den und Excellenzen, oder wo nicht alle,
„doch zum Theil allhier verblieben, biß
„alles zur Richtigkeit vollend gebracht sey.
„Man hätte noch keine Richtigkeit, wie es
„mit Evacuation der Stadt Erffurth,
„Minden, und anderer Plätze in den
„Untern Creysen bewandt sey, der Schwe-
„dische General Duglas stehe noch im
„Fränckischen Creyß mit unterschiedenen
„Regimentern, wie auch der General
„Steinbock und andere in den Untern
„Creysen. Was Seiner Fürstlichen
„Gnaden Erinnerung und Anmahnung
„in Vollstreckung der Exauctoration
„und Evacuation bey denen Königlich-
„Schwedischen bißhero gefruchtet, hätte
„man mit Freuden gesehen und erfahren,
„möchte also wünschen, daß Sie noch
„etwas verwarten möchten. Dieweil es
„aber mit Dero also bewandt, daß leicht
„zu ermessen, es würden Ihre Kayserli-
„che Majestät wegen des übrigen Kriegs-
„Estaats Sie gebrauchen wollen, als
„thäte im Nahmen der Herren Princi-
„palen gegen Seine Fürstliche Gnaden
„man sich wegen der geleisteten Assi-
„stenz bestens bedancken, nicht zweife-
„lend, es würden Ihre Kayserliche Ma-
„jestät in Ansehung dessen solches mit
„Kayserlichen Gnaden zu verschulden
„nicht unterlassen. Man versichere Sei-
„ner Fürstlichen Gnaden auch im Nahmen
„der Herren Principalen, Sie würden
„es mit danckbahrem Gemüth erkennen.
„Sie, die Gesandten, so in derselben
„Nahmen allhier gewesen, hätten allzeit
„grosse Ehre von Ihro erhalten, daß
„Sie darob Ihro hoch obligirt, und zu
„unterthänigen Diensten verbunden wä-
„ren; wolten solchem nach verhoffen, es
„werde wegen Räumung der rückständi-
„gen Plätze keine Weiterung abgeben,
„sondern vielmehr Richtigkeit erfolgen.
„Im Fall nun Seine Fürstliche Gnaden
„sich allhier nicht länger würden aufhal-
„ten können, wünscheten Dero die Ge-
„sandten von Hertzen alles Contento,
„und daß Sie der Kayserlichen Majestät
„bey Gesundheit und Prosperität lange
„Zeit mit nützlichen Diensten an die Hand
„gehen mögen.

„So viel Ihre Excellenzen die an-
„dern beede Kayserlichen Herrn Gesand-
„ten betrifft, hofften Sie, wollten auch
„inständigst gebeten haben, weil Sie sä-
„hen, in was vor Zustand und Bewandt-
„niß die Restitutions-Sachen wären,
„daß doch wenigstens einer von Ihnen
„möchte allhier verwarten. Im übrigen be-
„dancke man sich gegen Ihre Excellen-
„zen vor den grossen Fleiß und Mühe, so
„Sie in Negotio Pacis angewendet,
„und daß Sie durch Ihre gute Consilia
„allhier das Werck also einrichten helffen,
„daß Ihre Kayserliche Majestät und die
„Stände des Reichs so weit zu Ihren
„Plätzen und Befugniß gelanget wären,
„es würden die Herren Principalen
„nicht unterlassen, solche nützliche Con-
„silia zu verschulden ꝛc. hofften, es
„werde nicht an dem seyn, daß Sie als-
„bald fortreiseten, und wiederhohleten,

1650. August.

was

1650. August. „was Gestern gebeten, dann Ihre Kay„serliche Majestät würden doch gerne se„hen, daß allem wohl und gäntzlich ab„geholffen werde.

Volmar replicirte: „Ihre Fürstliche „Gnaden wüsten sicher, daß Sie keine „andere Intention bey dem gantzen Werck „gehabt, als zu remonstriren, daß Ihr „des Römischen Reichs Ruhestand ange„legen, Sie werde auch inskünfftige nichts „an sich erwinden lassen. Ob Sie wohl „bey dem Soldaten Wesen herkommen, „und es sonst heisse, daß Soldaten „nicht zu Frieden rathen, hätte Sie Ihr „doch den Frieden zum höchsten angelegen „seyn lassen. Bedanckten Sich gantz fleißig, „daß die Stände Ihrer Kayserlichen Ma„jestät einrathen wollen, daß Seine Fürst„liche Gnaden in die Dignität eines „Teutschen Fürsten des Reichs mit al„len Gerechtsamen und Privilegien „einzunehmen, und wolle Sie bey dem „Reich hingegen Gut und Blut aufsetzen, „auch bey allen Occasionen es verschulden. „Weil die Königlich-Schwedische Ge„neralität hinweg sey, könten Kayserli„che Majestät mit Reputation Seine „Fürstliche Gnaden nicht wohl allhier las„sen. Wolle hoffen, es werde an der noch „übrigen Evacuation und Exauctora„tion Schwedischer Seite nicht erman„geln, wie Seine Fürstliche Gnaden dann „auch den Obristen *de la Gron* dem Herrn „Generalissimo nachgeschicket, und die „Nachricht bekommen, daß Seine Durch„laucht allbereit durch Hamburg nacher „Wißmar gangen. Und hätte der Ge„neral Steinbock und die Schwedischen „Officier dem Kayserlichen Feld-Mar„schall Hatzfeld im Westphälischen Creys „die Parole gegeben, daß Sie die darinnen „befindliche Regimenter ohne fernern Ver„zug abdancken wollten. Seine Fürstli„che Gnaden würden sich noch etzliche Ta„ge allhier aufhalten, unterdeß aber wegen „Evacuation der Stadt Erffurt Gewis„heit einkommen. Sollte es Schwedi„schen Orts wider Zuversicht noch Dif„ficultäten abgeben wollen, hätten Seine „Fürstliche Gnaden am Kayserlichen Ho„fe bessere Gelegenheit dem Werck nach„zusetzen. Sonst hätten Seine Fürstliche „Gnaden von dem Commendanten zu „Franckenthal die Nachricht erlanget, daß „der Frantzösische Feldmarschall Touren„ne denen Commendanten in den Plä„tzen, so im Reich zu seiner Devotion „stünden, Ordre ertheilet, dieselben nun„mehro zu restituiren. Was die Ve„stung Franckenthal und derselben Ent„räumung von den Spanischen Völckern „betrifft, müste dieselbe immediate doch „am Kayserlichen Hofe bey dem Spani„schen Ambassadeur getrieben werden, „und wollten Seine Fürstliche Gnaden „demselben satsam remonstriren, daß „der Orth nicht von solcher Importantz „sey, wie Sie etwa in Hispanien vermey„neten. Vor Ihre Personen bedancketen „Sie, die andern beyden Kayserlichen, sich „auch, mit dem nochmahligen Anerbieten, „Kayserlicher Majestät die geleistete gute „Assistentz der Stände Gesandten zu „rühmen, Die nicht werde unterlassen, es „mit Kayserlichen Gnaden zu verschulden. „Sie wollten sich zwar wohl eine Zeitlang „noch allhie aufhalten, dieweil aber der „Kayserliche Befehlich an Seine Fürstli„che Gnaden und Sie beyde zugleich ge„richtet sey, müsten Sie es dabey bewenden „lassen, jedoch werde sichs noch wohl etz„liche Tage, bis die Mittel zur Abreise „angeschaffet würden, verziehen, wann „Sie nun in denen Restitutions-Sachen „zur Hinlegung etwas helffen könten, „wollten Sie es nicht unterlassen, hoften „aber nicht, daß über eine oder zwo Sa„chen der Importantz, daß ohne Ihr „Zuthun die Deputirte solche nicht sollten „erledigen können.

1650. August.

Und hiermit beurlaubten sich die Stände: Zu gleicher Zeit aber lieff die Nachricht ein, daß am letztern Montag, den 19. Aug. die Schwedische Guarnison aus Erffurt gezogen sey: worüber viele Freude entstund.

§. XXIII.

Chur- und Fürstlich-Sächsische Protestation, wegen des dem Schwedischen Generalissimo beygelegten Raven-

Weil in dem Executions-Haupt-Recess dem Schwedischen Generalissimo und Pfaltz-Grafen, Carl Gustaven, der Titul eines Hertzogs zu Jülich, Cleve und Berg, wie auch Grafen zu der Marck und Ravensperg und Herrn zu Raven-

1650. August.

legten Tituls von Jülich ꝛc.

Ravenstein ꝛc. gegeben worden war; solches aber dem Chur- und Fürstlichen Haus Sachsen præjudicirlich zu seyn schiene; So wurde am 22. Aug. st. v. vor des Chur-Sächsischen Gesandtens Freyherrn von Trandorff Abreise, der Kayserlichen Gesandtschafft, die

N. I.

sub N. I. hier befindliche Protestation und Verwahrungs-Schrifft, mit diesem Vortrag, so der von Thumshirn that, insinuirt: „Ihre Excellenzen wüsten „sich zu erinnern, daß in allhier geschlos„senem Haupt-Recess dem Königlich„Schwedischen Herrn Generalissimo „und Pfaltz-Grafen der Titul: Eines „Hertzogs zu Jülich, Cleve und „Berg, wie auch Grafen zu Marck „und Ravenspurg, und Herrn zu Ra„venstein ꝛc. gegeben worden, und Sei„ne Churfürstliche Durchlaucht, wie auch „Ihre Fürstliche Gnaden zu Sachsen-Al„tenburg, unter andern Ständen zur Sub„scription und Sigillation deputirt „und verordnet worden. Nun sey be„kannt, daß das Chur- und Fürstliche „Haus Sachsen allein von Kayserlicher „Majestät und dem Reich mit diesen Lan„den beliehen, und dessen Gesandten also „billich Bedencken tragen sollen, deshal„ber den Haupt-Recess mit zu unterschrei„ben, damit es nicht das Ansehen habe, „als ob Sie tacite darein verwilliget. „Nachdem aber mit Ihren Excellenzen „bey der Subscription deshalber geredet „worden, und Sie sich erkläret hätten, „daß es dem Chur- und Fürstlichen Hause „Sachsen nicht præjudiciren solle, und „mehrers nicht, als was allhier in Hand„lung kommen, vor approbirt zu halten, „so wegen der Jülichschen Lande nicht ge„schehen, Seine Churfürstliche Durch„laucht und Fürstliche Gnaden auch nicht „als Chur- und Fürsten zu Sachsen, son„dern als Deputati des Reichs, den „Haupt-Recess vollzogen; Als hätten „Sie, Gesandten, nicht begehret, damahls „Weitläufftigkeit zumachen, sondern sich „zu der Zeit mündlich verwahret, welches „Sie hiemit auch schrifftlich wollten ge„than und gebeten haben, Ihre Excel„lenzen wollten diese Protestation und „Verwahrungs-Schrifft nicht allein zu „den Acten und also zum Kayserlichen „Archiv bringen, sondern auch eine „schrifftliche Declaration, daß solches „zu Præjuditz des Hauses Sachsen nicht „könne noch solle angezogen und gehalten „werden, unter Ihrer Hand und Siegel „ertheilen. Solches würden Ihre Gnä„digste und Gnädige Herren Principalen „um Ihre Excellenzen hinwiederum „mit allen guten Willen verschulden.

1650. August.

Ursachen, weßwegen solcher Titul dem Generalissimo im Recess gegeben worden.

Die Kayserlichen Gesandten antworteten mit Wiederholung des Vor„trags: Sie erinnerten sich, qua Oc„casione dem Herrn Generalissimo „dieser Titul gegeben worden, nemlich, „als man zu Praag voriges Jahrs zur „Exauctoration und Evacuations„Handlung schreiten wollen, hätten des „Herrn Generalissimi Fürstliche Durch„laucht sich dazu nicht verstehen wollen, „es wäre dann, daß Ihro Kayserlicher „Seits dieser Titul gegeben würde. „Als nun die Kayserliche Subdelegirte „Ihro Kayserlichen Majestät solches über„schrieben und eingerathen, hätte es Ih„re Majestät, jedoch ohne einig Præju„ditz des Hochlöblichen Chur- und Fürst„lichen Hauses Sachsen, damahls gesche„hen lassen. Soviel Ihnen wissend, hät„ten höchstermeldte Ihre Kayserliche Ma„jestät in Ihren Schreiben an den Herrn „Generalissimum Ihm solchen Titul „niemahls gegeben, inmassen Ihm, Voll„marn, noch dieser Tagen ein Kayserlich „Cammer-Schreiben an Seine Fürstli„che Durchlaucht zukommen, darinnen Ih„re Kayserliche Majestät diesen Titul „nicht ertheilet hätten: Bey solcher Be„wandnis nun hätten Sie destomehr Ur„sach, diese Protestations-Schrifft ad „Acta zu registriren und zulegen, auch „die begehrte Declaration, wie Sie Ih„nen abgefast communicirt worden sey, „zu vollziehen und auszuhändigen, denn „Ihnen wohl wissend wäre, daß Ihre „Kayserliche Majestät dem Hochlöblichen „Chur- und Fürstlichen Haus Sachsen „kein Præjuditz hierunter zuziehen las„sen wolle.

Dessen sich dann die Chur- und Fürstlich-Sächsischen Gesandten der Gebühr bedanckten, und Abschied nahmen.

N. I.

1650. August.

N. I.

1650. August.

Der Kayserlichen Gesandten *Atteſtat*, denen Chur- und Fürſtlich-Sächſiſchen Abgesandten, wegen der *Titulatur* von Jülich, Cleve und Berg ꝛc. ertheilt.

Demnach bey der Römiſchen Kayſerlichen auch zu Hungarn und Böheim Königlichen Majeſtät ꝛc. Uns Deroſelben zu denen Friedens-Executions-Tractaten verordneten Plenipotentiariis, die Chur- und Fürſtlich-Sächſiſche Gesandten wegen des dem Herrn Pfaltz-Grafen und Königlich-Schwediſchen Generaliſſimo Fürſtlicher Durchlaucht in dem Haupt-Friedens-Executions-Receſſ gegebenen Tituls von Jülich, Cleve, Berge, Marck, Ravenſperg und Ravenſtein, im Nahmen Ihrer Gnädigſten und Gnädigen Herrn Principaln eine Proteſtation und Verwahrungs-Schrifft inſinuirt, die von Wort zu Wort alſo lautet:

Der Römiſchen Kayſerlichen auch zu Hungarn und Böheim Königlichen Majeſtät, Unſers Allergnädigſten Kayſers und Herrns, Höchſt anſehnliche Herrn Plenipotentiarii, Durchlauchtiger, Hochgebohrner Fürſt, auch Hoch-Edle, Geſtrenge, und Veſte, Gnädiger Fürſt und Herr, auch Großgünſtige Hochgeehrte Herren.

Demnach zu Unterſchreibung des mit des Herrn Pfaltz-Grafen und Königlich-Schwediſchen Generaliſſimi Fürſtlicher Durchlaucht geſchloſſenen Friedens-Execution-Haupt-Receſſes unter andern auch zum Theil Wir Endes Benannte von ſämtlichen anweſenden Chur-Fürſten und Stände Geſandten deputirt worden, und aber in erwehntem Haupt-Receſſ Hochgedachter Ihrer Fürſtlichen Durchlaucht das Prædicat eines Hertzoges zu Jülich, Cleve und Berg, Grafen zu der Marck und Ravenſperg, Herrn zu Ravenſtein gegeben wird, da doch ſolcher Titul anders Niemand als denen Chur- und Fürſten Hertzogen zu Sachſen, als welche einig und allein mit jetzt gemeldten Hertzogthumen, Graf- und Herrſchafften, beliehen, und derſelben rechtmäßige Herren ſeyn, gebühret und zukommt, auch bis dato weder vom Römiſchen Kayſer noch dem Reich jemand anders gegeben worden, noch gegeben werden kan.

Dahero dann Unſere Subſcription, wann ſie alſo ſtillſchweigends geſchehen, dafür, ob hätten Wir in vorgedachte des Herrn Pfaltz-Grafen und Generaliſſimi Fürſtlicher Durchlaucht Titulatur gewilliget, aufgenommen, und ausgedeutet werden möchte; So haben Wir zwar nicht allein bey Eurer Fürſtlichen Gnaden und Excellenz Excellenz, ſondern auch dem Löblichen Chur-Mayntziſchen Reichs-Directorio, gehörige Erinnerung gethan, und wegen der angemutheten Subſcription angeſtanden, dieweil Uns aber zu Gemüth geführet worden, daß die angetragene Subſcription auf etwas anders nicht gezogen werden möchte, als die abgehandelte Puncten, darunter aber angeführtes Prædicat nicht begriffen, ſintemahln, ob ſolcher Titul Ihro Durchlaucht gebührte, niemahls in Quæſtion und Handlung allhier gekommen, ſondern wie Seine Durchlaucht Ihro denſelben ſelbſt zugeleget, alſo wäre es in dem Kayſerlichen Exemplar darbey gelaſſen worden, und hätte man ſich nicht zu befürchten, daß dadurch dem Chur- und Fürſtlichen Haus Sachſen von Seiten Ihrer Kayſerlichen Majeſtät und dem Reich einig Præjuditz zugedacht wäre, oder aber, wann Ihro Durchlaucht am Kayſerlichen Hof auf dieſe Titulatur in der Jülichſchen Sache ſich beruffen wollten, ſolches in geringſten attendirt werden würde, und alſo die Subſcription ohne einiges Nachtheil des Hochlöblichen Chur- und Fürſtlichen Hauſes Sachſen geſchehen, hingegen deſſen Difficultirung das gantze Haupt-Werck in ſehr groſſe Weitläufftigkeit ſetzen könnte.

Als haben Wir hierzu Deputirte Uns endlich zur Vollziehung als Deputirte verſtanden, jedoch mit ausdrücklicher Conteſtation, die hiemit nochmahls wiederholet wird, daß Wir in offt erwehnten Ihrer Fürſtlichen Durchlaucht und Königlich-Schwediſchem Generaliſſimo anmaßlich in dem Haupt-Receſſ zugelegten Titul (Jülich, Cleve, Berg, Marck, Ravenſperg und Herrn zu Ravenſtein) keines Weges conſentirt haben, ſondern Wir proteſtiren und contradiciren dar-

1650. August. wider zum zierlichsten und besten, und wissen von keinen andern Hertzogen zu Jülich, Cleve und Berg, Grafen zu der Marck und Ravensperg, Herrn zu Ravenstein ꝛc. als Höchst und Hochgedachten Chur- und Fürsten, Hertzogen zu Sachsen, Unsern Gnädigst und Gnädigen Chur-Fürsten und Herrn, denen Wir auch Ihre Jura und Nothdurfft in diesem und allen andern bestermassen reserviret haben wollen, mit geziemender Bitte, es wollen Eure Fürstliche Gnaden und Excellenzen Excellenzen diese Unsere Protestation und Verwahrungs-Schrifft ad Acta legen, und Uns deshalben glaubwürdigen Schein, wie auch schrifftliche Declaration ertheilen, daß solche Titulatur dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen zu keinem Nachtheil angesehen, noch künfftig allegirt, in Consequentiam gezogen, oder attendirt werden solle. Welches, wie es an sich selbsten billig, und Ihro Kayserlichen Majestät auch Chur-Fürsten und Stände allergerechtesten und löblichsten Intention gemäß, also werden es Unsere Gnädigst und Gnädige Herren Principaln, um Eure Fürstliche Gnaden und Excellenzen Excellenzen, mit aller Freundschafft und guten Willen zu verschulden unvergessen seyn. 1650. August.

Signatum Nürnberg den 16. Augusti Anno 1650.

Chur- und Fürstliche Sächsische Abgesandte und Räthe.

Augustus Adolph, Freyherr von Trandorff.
Wolff Cunrath von Thumshirn.
Augustus Carpzov. Georg Achazhehn.

Und um glaubwürdige Recognition, wie auch Erleuterung angehalten, als aus vor einverleibter Schrifft mit mehrern zu ersehen.

Als wollen Wir Krafft dieses respective attestiret und declariret haben, daß es nicht allein mit der Subscription, darbey eingewendeten Bedencken, Contradiction, Protestation, Vorbehalt, Verwahrung und andern, allerdings also hergangen, wie in der obinserirten Protestation und Verwahrungs-Brief erzählet wird, (den Wir um künfftiger Nachricht willen zu denen Kayserlichen Legations-Acten gelegt) sondern es ist auch weder der Römischen Kayserlichen Majestät noch Unsere Intention jemahls gewest, durch jetztmahligen des Herrn Pfaltz-Grafen und Königlich-Schwedischen Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht gegebenen Titul der Fürstenthume, Graf- und Herrschafften Jülich, Cleve, Berg, Marck, Ravensperg und Ravenstein, einige Einführung zu machen, oder es künfftig in Consequenz ziehen zu lassen, vielweniger dem Chur- und Fürstlichen Haus Sachsen im geringsten zu præjudiciren, massen, wann gleich des Herrn Pfaltz-Grafen und Königlich-Schwedischen Generalissimi Fürstliche Durchlaucht oder jemand anders, über kurtz oder lang, in oder ausser Rechtens dem Chur- und Fürstlichen Haus Sachsen zum Nachtheil sich auf die in mehr gedachtem Friedens-Executions-Recess gebrauchte Titulatur mehr benandten Hertzogthume, Graf- und Herrschafften, Jülich, Cleve, Berg, Marck, Ravensperg und Ravenstein, beruffen würde, soll solches keines weges angesehen oder attendiret werden, sondern das Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen deßwegen allerdings ausser Gefahr stehen. Uhrkundlich haben Wir dieses Attestatum und Declaration unter Unser Hand und Siegel wissentlich von Uns gestellt, so geschehen zu Nürnberg, den 2. Septembris 1650.

(L.S.) *Duca de Amalfi.*
(L.S.) *Isaacus Volmarus.*
(L.S.) Johann Crane.

§. XXIV.

Von dem Chur-Pfältzischen neuen Ertz-Amt und Wappen.

Was von dem Reichs-Convent, wegen des Neuen Ertz-Amts und Chur-fürstlichen *Insignien* vor Chur-Pfaltz, an Ihro Kayserliche Majestät abermahl vorgestellet worden, giebt die Anlage sub N. I. zuerkennen; hingegen zeiget

N. I.

das

1650. August. N. II. das darauf ertheilte Kayserliche Antwort-Schreiben sub N. II. wie ungleich Ihro Kayserliche Majestät solche der Stände Erinnerung genommen haben, welches Schreiben man aus vielen Umständen muthmassete, daß es aus des Legati Vollmars Feder geflossen sey, zumahl derselbe in einem, denen Reichs Deputirten am ½. Sept. deshalber gethanen Vortrag vielen Argwohn gegen sich erweckt hatte. 1650. August.

N. I.

Der Stände Schreiben an Ihro Kayserliche Majestät, wegen des Chur-Pfältzischen neuen Ertz-Amts und Wappens.

Allergnädigster Herr ꝛc.

Eurer Kayserlichen Majestät ist ohnentfallen, was an Dieselbe Wir unterm dato den 11. Novembr. des nächstverschienenen 49. Jahrs wegen Conferirung eines andern Ertz-Amts und Churfürstlichen Insignis für Chur-Pfaltz, und zwar in specie wegen des Ertz-Schatz-Meisters Amts und Schlüssels im Wappen, im Nahmen unser allerseits Gnädigsten und Gnädigen Herrn Principalen, Obern und Committenten, Gutachtens Weiß, mit Umständen allerunterthänigst gelangen lassen, und dabey gehorsamst geberen, daß Eure Kayserliche Majestät sich in Erwegung deren von Uns angezogenen mehrfältigen hochwichtigen Ursachen hierüber noch bey währendem allhiesigen Convent allergnädigst und gewiehrig erklären, und solches, zu Verhütung vieler Inconvenientien, bis auf nechstkünfftigen Reichs-Tag nicht ansichen lassen wollten.

Nun haben Eurer Kayserlichen Majestät allhie anwesende Hochansehnliche Plenipotentiarii Uns Deroselben allergnädigste Resolution hierauf zwar bereits im nächstverwichenen Februario dahin eröffnet; obwohlen dieses eine Sache, so zu den gegenwärtigen Exauctorations und Evacuations-Tractaten (mit welchen es gleichwohl viel eine andere Beschaffenheit, als mit denen Münsterischen und Oßnabrüggischen, wie auch mit einer allgemeinen Reichs-Versammlung hat) nicht eigentlich gehörig, Eure Kayserliche Majestät auch nicht unbillich die Beysorg getragen, daß dardurch zu neuen Incidentien und Hinderung der gemeinen Friedens-Execution Anlaß gegeben werden möchte: daß Sie doch hierinn den Ständen dießfalls gnädigst willfahren wollten, gleichwohl dergestallt, wann zuvor alles andere in Puncto Amnestiæ & Gravaminum, Exauctorationis, seine Richtigkeit hat, auch Chur-Bayern Dieselben mit der behörigen Renunciation und schuldiger Herausgebung der Obligationen länger nicht aufhalten, ingleichen weder von Chur-Pfaltz noch der Cron Schweden oder sonsten wegen derjenigen Conditionen, welche in unserm Schreiben angehenckt, einige neue Difficultät oder Verhindernis in den gemeldten Friedens-Executions-Tractaten verursachet, sondern, was ob verstandener massen vorher geschlossen, uneingestellt exequiret und vollzogen würde. Dabey Eure Kayserliche Majestät ferners annectirt, weiln bey Consultirung und Bewilligung der Achten Churfürstlichen Dignität Dieselbe, als König zu Böhmen, nicht wenigers, dann andere Chur-Fürsten Dero Königliche Gesandten in dem Churfürstlichen Collegio gehabt, und Dero Consens durch Sie hierzu gleichfalls erstatten lassen, daß auch die jetzige Verwilligung des neuen Tituls, Wappens und Chur-Ambts, anderer Gestalt nicht, als mit solchem Consens verstanden, und selbiges dem darüber machenden Schluß deutlich einverleibt werden solle. Nun haben Wir nicht ermangelt, gleich dazumahl die Sache in fernere nothwendige Deliberation zu ziehen, seynd auch zu verschiedenen mahln Vorhabens gewesen, Eurer Kayserlichen Majestät, denen öffters gemachten Conclusis nach, Unsere allergehorsahmste Gemüths-Meynung weiters in Unterthänigkeit zu eröffnen, und Dieselbe darbey, mit schuldigsten Respect zuersuchen, daß Sie Sich aus allerhand beweglichen Ursachen in diesem nothwendigen Werck, mit Beyseitslegung der angehängten beschwerlichen und aller anderer Conditionen und Clausuln, absolute gewiehrig erklären, und demsel-

1650. Augusti.

ben keinen längern Anstand oder Verhinderniß machen wollten: Es seynd jedoch von Zeit zu Zeit bey denen mit der Cronen Plenipotentiariis geführten Handlungen so vielfältige widerwärtige und unverschiebliche Incidentien vorgefallen, daß Wir dardurch an unsern Proposito nicht wenig remorirt, und bis auf dato zurück gehalten worden.

1650. Augusti.

Demnach aber, durch den mildreichen Seegen GOttes die allhiesige Friedens-Executions Tractaten nunmehr zu völligen Schluß, und dem Effect selbsten gebracht worden, und sich also dieser Convent zum Ende neiget, auch Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern auf Unsere Deroselben beschehene Versicherung, daß bey Eurer Kayserlichen Majestät Wir instantissime anhalten wollten, ohnerwartet des nechstkommenden Reichstags mit Ertheilung eines neuen Ertz-Amts eine beständige Richtigkeit zu machen, sich zu Unterschreibung des Interims-Recesses und demselben einverleibten Unter-Pfältzischen Restitution-Wesens desto eher bewegen lassen, und nunmehr verlangen, sonderlich wegen gemeldter Verleihung eines neuen Ertz-Amts und Churfürstlichen Wappens für Chur-Pfaltz und vollkommene Extradirung selbiger Verzicht auf die Obere Pfaltz, und Grafschafft Camb, wie nicht weniger der Chur-Pfältzischen Herrn Gebrüdern gleichmäßigen Renunciationen halber, noch vor Endung des hiesigen Convents schuldige Satisfaction zu bekommen, als haben Wir keinen längern Umgang nehmen können, Eure Kayserliche Majestät in dieser hochwichtigen Sachen weiters allerunterthänigst zubelangen, und geleben anfangs der tröstlichen Hoffnung, Dieselbe werden einiges Bedencken nicht haben, solche schleunigst, und noch durante hoc Conventu, absolute & sine Conditione allergnädigst zu resolviren, und, was zu dessen Vollkommenheit erfordert wird, ins Werck selbsten zustellen, zumahln es mit diesem Convent die eigentliche Bewandtnis hat, wie Wir in unsern vorigen Schreiben allbereits angezogen, und Eurer Kayserlichen Majestät ohne das gnugsam bewust, aus was für andringenden Ursachen der hiesige Reichs-Convent sich mit Deroselben allergnädigsten Willen und Wissen mit Erörterung der von der Amnestia & Gravaminibus dependirenden Restitutions-Fälle, darunter das Pfältzische Wesen, und was demselben anhängig, nicht das wenigste, sondern fast das meiste, beladen müssen.

Anreichend die von Eurer Kayserlichen Majestät Dero vorerwehnten allergnädigsten Resolution beygesetzte clausulirte Conditiones, seynd uns dieselbe gleich erstmahls etwas unverhofft und sehr schwer vorkommen, weiln Wir dabey nicht allein die vor diesem öffters vorkommene und wohl überlegte, auch Eurer Kayserlichen Majestät hochansehnlichen Plenipotentiariis vorgestellte, im Instrumento Pacis fundirte wichtige und billigmäßige Rationes, mit deren Wiederholung Deroselben Wir dieß Orths billig zu verschonen, sondern auch dieses dabey sorgfältig zu Gemüth gezogen, daß dergleichen längere Verweigerung allerley Nachdencken und Inconvenientien erwecken dörffte, gestallt Wir schon im Werck erfahren, wie schwerlich Wir offtermahls in hochangelegenen die Pfältzische Sache directe vel per indirectum concernirenden Negotien allein dieses Mangels halber progrediren, ja fast gantz nicht fortkommen können; Neben dem sich wegen des Simultanei Usus des Churfürstlichen Ertz-Truchsessen Tituls und Wappens schon merckliche Difficultäten und Mißverstand erreget haben, in deme Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Pfaltz-Heydelberg von andern denselben verlangen, andere aber solchen zu geben Bedencken tragen, zu geschweigen, was etwann noch weiters für Ungelegenheiten, bevorab bey nechst vorstehendem Reichs-Tag, wann nicht vorhero und anjetzt durch die Resolvir- und Ertheilung eines andern Ertz-Amts und Churfürstlichen Insignis für Chur-Pfaltz remediret werden sollte, aus dieser Communion, dergleichen auch sonsten in andern Sachen nichts dann stetigen Zwietracht causirt, entspringen möchten, und hat Uns ja schwehr zu seyn bedüncket, daß Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern deren pro Effectu Pacis promovendo beschehenen wohlmeynenden Nachgebens Ihres ungezweiffelten Rechtens, um anderer verhinderlichen Negotien willen, welche mit dem Pfältzischen Wesen keine Gemeinschafft haben, daran auch Ihre Churfürstliche

Durch-

1650. Augusti. Durchlaucht keine Ursach seynd, entgelten, und für den verdienten Danck, Nachtheil und Ungelegenheit empfahen sollten, dieweiln aber all solchen Difficultäten und von Eurer Kayserlichen Majestät darbey besorgten Gefahren durch den allhiesigen Friedens-Executions-Schluß und dessen im völligen Schwung gehende, auch nahend zum End gelangte würckliche Vollziehung aus dem Grund abgeholffen worden: Als getrösten Wir Uns der gesicherten Hoffnung, Eure Kayserliche Majestät werden bey solcher Bewandniß sich wegen des Ertz-Schatz-Meister-Amts und Churfürstlichen Wappens für Chur-Pfaltz sobald absolute willfährig zu resolviren nunmehr einiges Bedencken weiter nicht haben, noch darauf bestehen, daß solches mit Conditionirung Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern Renunciation und Herausgebung der Obligationen und Instrumenten über das Land ob der Enß schwer gemacht, oder länger verzögert werde; dann Wir aus denen hiebevor mehrmahls vorgebrachten, und Eurer Kayserlichen Majestät Plenipotentiariis vorhero gnugsam demonstrirten, und im Instrumento Pacis wohl fundirten kräfftigen Rationibus und Motiven bey Uns nicht befinden, wie Ihre Churfürstliche Durchlaucht angedeutete Renunciation und Extraditions-Leistung mit einigem Fug zugemuthet, oder die in Händen habende Obligationes für abgetödtet gehalten werden könten, es seye dann Deroselben in Ihren billigmäßigen Gegen-Postulaten, Inhalts der Kayserlichen Verschreibungen, schuldige Satisfaction geschehen, bevorab weil die Ertheilung des Ertz-Schatz-Meister-Amts und Schlüssels im Wappen pro Insigni Electorali für Chur-Pfaltz allein an Eurer Kayserlichen Majestät cathegorischen Resolution noch hafftet, Dieselbe auch die würckliche und völlige Herausgebung der Chur-Heydelbergischen Renunciation auf die Obere Pfaltz und Grafschafft Camb hernachfolgender massen am besten befördern könten, der Chur-Pfältzischen Herrn Gebrüdere gleichmäßiger Renunciation halber aber sich schon gewisse und schleunige Versicherungs-Mittel erzeigen werden. Als ersuchen Eure Kayserliche Majestät im Nahmen unser allerseits Gnädigsten und Gnädigen Herrn Principalen Obern und Committenten, Wir hiemit nochmahlen gehorsamst, und aller unterthänigst, dieselbe geruhen Ihre Churfürstliche Durchlaucht Pfaltz-Heydelberg mit dem Ertz-Schatz-Meister-Amt und Churfürstlichem Insigni des Schlüssels im Wappen auf die von Uns vorgeschlagene Maß und Weiß (darmit sowol Ihre Churfürstliche Durchlaucht, als die Cron Schweden und männiglich, wie Wir anderster nicht wissen und bishero verspühren könten, wohl content und zufrieden seynd) würcklich zubegaben, dargegen den Interims-Gebrauch des Ertz-Truchsessen Tituls und Wappens gäntzlich aufzuheben, und solches sowohl dem Hochlöblichen Churfürstlichen Collegio, als andern Ständen des Reichs, forderist aber Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Pfaltz-Heydelberg selbst, durch Notifications-Schreiben dem Herkommen nach zu intimiren, auch hiernächst die Lehens-Concession und das Diploma Investituræ, zumahln es einiger fernern Solennität nicht bedarff, darauf einrichten zulassen, wie nicht weniger zu declariren, daß der angeregte von Chur-Bayern Amore Pacis dem Reich zum besten ad Tempus gutwillig nachgegebene Interims-Gebrauch des Ertz-Truchsessen Tituls und Wappens, Deroselben und Ihren Nachkommen, speciatim der Dispositon des Instrumenti Pacis circa hunc Passum, ohne Nachtheil, Abbruch und Schaden seyn solle. 1650. Augusti.

Sonsten ist in allewege billich, auch unserer Herren Principalen und Obern, insonderheit aber der Herrn Chur-Fürsten des Reichs-Intention und Meynung nie anderster gewesen, dann daß diese Constitution des neuen Chur-Amts, Tituls und Wappens, für Chur-Pfaltz in alle Wege, mit Eurer Kayserlichen Majestät als Königs in Böheim Consens, Gutheissen und Mit-Bestättigung, geschehen seyn und heissen, auch derentwegen an nothwendigen Orten Anregung gethan werden solle.

Demnach über dieß Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern aus erheblichen Rationibus begehren, daß Deroselben die Chur-Heydelbergische Renunciation bey der nunmehr mit den Unter-Pfältzischen Landen selbsten oder per Æquipol-

1650. Augusti. lentias vorgangenen Restitution, aus Handen Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz als Depositarii, würcklich ausgelieffert und eingeantwortet werde, und nun solches zu Complirung der Execution des Chur-Pfältzischen Articuls ein vornehmes beförderſames Stück ist; als ersuchen Eure Kayserliche Majestät Wir gleichergestalt allerunterthänigst, Dieselbe geruhen den Herrn Pfaltz-Grafen Churfürsten nicht allein zu vollständiger Herausgebung seiner selbst eigenen Renunciation, sondern daß Derselbe seine Herrn Brüder zu einem ebenmäßigen bestens disponiren wolle, allergnädigst und beweglichst zu ermahnen, vorderist aber werden Eure Kayserliche Majestät nochmahlen zum allerbeweglichsten gebeten, weilen insgemein verlauten, und fast nicht mehr daran gezweiffelt werden will, daß die Königlich-Spanische Verwilligung und Ordre wegen Evacuation und Restitution Franckenthals allbereit vorhanden, Eure Kayserliche Majestät wollen mit Vollziehung solcher Ordre auch in diesem Stück der Friedens-Execution die hochnothwendige Beförderung allergnädigst gönnen, damit alles zu seiner rechten vollkommenen Richtigkeit und sichern Stand dem Instrumento Pacis gemäß, so ehist als immer möglich, gebracht werden möge. 1650. Augusti.

Welches Eurer Kayserlichen Majestät, hiemit im Nahmen und von wegen Unserer Gnädigst und Gnädigen Herren Principalen, Obern und Committenten, Wir allerunterthänigst anfügen sollen, Dieselbe benebenst allergehorsamst bittend, sich hierüber in reiffer Erwegung aller Umstände allergnädigst und förderlichst willfährig zu erklären; Eure Kayserliche Majestät dabey dem Allmächtigen GOTT zu beständiger Leibs-Gesundheit, friedfertiger Regierung und allen hohen Kayserlichen Wohlstand treueyferigen, Ihro aber Uns zu Kayserlichen Hulden und Gnaden allerunterthänigst und gehorsamst empfehlende. Nürnberg den 23. Augusti Anno 1650.

An die Römische Kayserliche Majestät.

Im Collegio Deputatorum verlesen den 23. Aug. 1650. und beliebet worden.

N. II.

Ihro Kayserlichen Majestät *Resolution* und Antwort darauf.

FERDINAND der Dritte, von GOttes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Ehrsahme Hoch- und Wohlgebohrne, Edle auch Ehrsahme, Gelahrte, Liebe, Andächtige und Getreue, Wir erinnern Uns allergnädigst, was an Uns Ihr so wohl durch Unsere bey dem bisherigen Convent zu Nürnberg gehabte vollmächtige Abgesandten, als auch durch ein besonder Schreiben unterm dato den 11. Novembris des ohnlängst verwichenen Sechzehenhundert Neun und Viertzigsten Jahrs, wegen Conferirung eines neuen Ertz-Amts, Tituls und Wappens, und zwar in specie des Ertz-Schatz-Meister-Amts im Reich, für des Churfürsten in der Pfaltz am Rhein Liebden, gehorsamst gesuchet und gebeten habt, nemlich, daß Wir solches Seiner Liebden, Dero Erben und Successorn, an statt des Ertz-Truchsessen-Amts und Reichs-Apffels dergestallt verleihen wollten, damit Sie dasselbige in solenni Curia und bey Erwehlung eines Römischen Königs mit den zweyen ersten öffentlichen Auswürffen der guldenen und silbern Müntz exerciren, Dero dann der Erb-Schatz-Meister, welchen Seine Liebden, wie andere weltliche Churfürsten, selbst, jedoch von einem fürnehmen Gräflichen oder Freyherrlichen Teutschen Geschlecht erkiesen, und selbiges mit solchen Erb-Amt belehnen möchten, mit den zwey andern Würffen folgen, daß übrige aber die Herolde, wie sonst gebräuchlich, auswerffen sollten.

Die Ursachen, warum Ihr dergleichen Suchen an Uns habt abgehen lassen, haben Wir dahin verstanden, daß vors Erste der Præliminar-Recess ohne dem Unter-Pfältzischen Restitutions-Wesen nicht gelassen werden können, Chur-Bayerns

Liebden

1650. August. Liebden sich nicht anderer Gestallt darzu verstehen wollen, es habe dann zuvor Chur-Pfaltz dasjenige præstiret, was Deroselben in Krafft Frieden-Schlusses obgelegen, und neben andern sich des Ertz-Truchsessen Tituls und Wappens privative begeben, welches dann Chur-Pfaltz nicht habe thun wollen, biß und so lange von Uns Ihnen ein anders Ertz-Amt und Reichs-Insigne conferirt würde, darob sich dann die Maturirung der Friedens-Execution, daran dennoch dem Heiligen Reich so hoch und viel gelegen, gantz gestossen hätte, wann Ihr nicht ins Mittel kommen wäret, und Chur-Bayerns Liebden schrifft- und mündlich versichert hättet, daß der von Chur-Pfaltz so hefftig bestrittene Interims-Gebrauch, des Ertz-Truchsassen-Amts und Wappens Seiner Liebden im geringsten nichts præjudiciren sollte, und daß Uns Ihr wegen Conferirung eines andern Ertz-Amts und Churfürstlichen Insignien für Chur-Pfaltz ein gewisses Gutachten überschicken, auch bey Uns instantissime anhalten wolltet, unerwartet des nechstkünfftigen Reichs-Tages, Chur-Pfaltz Liebden damit zu begaben. 1650. August.

Secundo, daß Chur-Bayerns Liebden hierdurch bewogen worden, mit gewisser Bedingniß und Maaß zu consentiren, und die Subscription des Præliminar-Recesses durch einen aus Ihren Gesandten vorgehen zu lassen.

Drittens, daß es höchstnöthig, und zu beständiger Tranquillirung des Römischen Reichs sehr viel daran gelegen, daß die Difficultät wegen des für Chur-Pfaltz noch ermanglenden Ertz-Amts und Reichs-Insignis aus dem Weg geräumt, und dardurch das Chur-Pfältzische Restitutions-Werck, welches jederzeit unter den fürnehmsten Ursachen der Teutschen Kriegs-Empörung mit geachtet worden, auch in diesem Stück zu seiner vollkommenen Perfection gebracht würde.

Viertens, wäre es dem Instrumento Pacis nicht zuwider, und man habe bereits zu Münster und Oßnabrück von diesen Special-Puncten sorgfältig geredet, berathschlaget und gehandelt, auch Unsern Plenipotentiarien daselbst einen gewissen Vorschlag darüber eröffnet.

Es würden fürs Fünffte, in fernerer Verweilung, leichtlich neue Ungelegenheiten, Mißtrauen, und schädliche Verzögerungen des gemeinen Friedens-Executions-Wercks daraus entstehen.

Und obgleich Sechsstens Chur-Bayerns Liebden pro Bono publico & Amore Pacis Ihrem Vettern, dem Pfaltz-Grafen Churfürsten, zu Freund-Vetterlicher Beliebung obgemeldten Interims-Gebrauch nach gegeben, so seye doch solches der Intention und Meynung beschehen, daß angeregte anderwärtige Verordnung, sonderlich auf Euer allerunterthänigstes einräthliches Gutachten, unverlängt erfolgen würde.

Siebendens sey zubesorgen, es dörfften sich weiter vormahls nie bedachte Difficultäten ereignen, welche an Redressirung rechtschaffenen Vertrauens, und Anrichtung guter Correspondentz zwischen allerseits Interessirten, allerley Verhindernis causiren würden.

Zum Achten, würde solches Uns und Unserer Höchsten Kayserlichen Majestät und Amt, auch dem Churfürstlichen Collegio und gesamten Römischen Reich und dessen Christlichen Kayserthum, zu noch mehrern Ehren, Splendor, Hoheit und Würden gereichen.

Fürs Neundte, wären zwar vor diesen andere Ertz-Aemter, insonderheit des Reichs Ertz-Jäger-Meister-Amt, in Fürschlag kommen, Ihr befändet aber dabey solche Difficultäten, daß Ihr nach reiffer Erwegung der Sachen kein bessers und füglichers erachten köntet, als eben das Ertz-Schatz Meister-Amt.

Fürs Zehende, so könte, wie an Ihm selbst billig wäre, solches mit seinen gewissen Terminis beschräncket werden, als nemlich, daß Chur-Pfaltz nicht weiter als auf obgedachte Masse, nemlich in solenni Curia & Electione Regis Romanorum solches exerciren, und sich einiger Disposition oder Einmischung in den Reichs bewilligten Anlagen, oder anderer dergleichen des Reichs Ærarium betreffenden Sachen und davon dependirenden Officien, nicht unterfangen sollte, und stünde

bey

1650. August. bey Unsern allergnädigsten Gefallen, Unsere Resolution hierinnen nach befindender Nothdurfft in Unserer Erklärung und Diplomate zu conditioniren, und allen besorgenden Consequentien, um deren willen Wir Bedencken tragen möchten, dardurch vorzukommen, es würde auch Chur-Pfaltz zu solchem allen sich gern und mit gebührendem Respect bequemen. 1650. August.

Und ob Ihr wohl vermeynet, daß Wir in denen Gedancken gestanden, daß diese Conferirung bey nechstkünfftigem Reichs-Tag füglicher geschehen könte, deßwegen Wir dann auch Chur-Bayerns Liebden dahin verwiesen und vertröstet hätten, so würden Wir doch aus den obigen und andern erheblichen Ursachen allergnädigst selbst befinden, daß die Richtigmachung dieser Sachen ohne merckliche Hem- und Steckung des Friedens-Execution sich nicht ausstellen liesse, und bey dem Nürnbergischen Convent eben sowohl, und mit mehrerm des Reichs Nutzen, als bey nechstkünfftigen Reichs-Tag, werckstellig gemacht werden könnte, in Erwegung, daß Unsere und der gesamten Stände zu Münster und Oßnabrück geweste Abgesandten und Abgeordnete mit gleicher Authorität zu Nürnberg beysammen wären, und wie daselbst de constituenda Pace & Introductione novi Electoratus, und was davon dependiret, kräfftig gehandelt und geschlossen worden, also auch jetzund die Accessoria mit Decernirung eines andern Ertz-Amts und Insignis für Chur-Pfaltz ausser und unerwartet des künfftigen Reichs-Tags, auf dies Gutachten, allergnädigst gar wohl resolvirt und exequiret werden könte, inmassen dann Eure Principaln, zuforderst die Churfürsten, hiebey nicht allein kein Bedencken trügen, sondern es für rathsam, gut, und dem Heiligen Römischen Reich nützlich, reputirlich und nothwendig befänden, und in keinen Zweiffel stellten, Wir würden darinnen consentiren, in fernerer Erwegung, daß solches Uns in Unsern dabey eintreffenden Particular-Interesse ebener Gestallt zu statten komme, und selbiges um so weit meliorirte und zu besserer Richtigkeit beförderte.

Wie wol Wir nun auf alle diese Motiven hätten leicht antworten, und dieselbe ablehnen können, auch genugsam befugt gewesen, das Werck nochmahls auf einen allgemeinen Reichs-Tag zuverweisen; Alldieweiln Ihr aber solches in Eurem Petito mehr auf Unsere Clemenz und Mildigkeit, als auf einige Schuldigkeit gestellet, und daneben die Conditiones Uns anheim gestellet, auch dabey auf Verbesserung Unsers miteinlauffenden Interesse jetzt erwehnte Andeutung gethan: So haben Wir Uns ungehindert aller andern Bedencken desto mehr bewegen lassen, Uns zu angedeuter Conferirung unterm Dato des 16. Decembris mit nachfolgenden Conditionibus willfährig allergnädigst zu erklären: Erstlichen, daß Wir Chur-Pfaltz Liebden das vorgeschlagene Ertz-Schatz-Meister-Amt, Titul und Wappen, geben wollen, wann vorhero alles andere in Puncto Evacuationis und Exauctorationis richtig, und der Friede juxta Instrumentum Pacis allerseits völlig exequiret seyn würde.

Anderten, daß Wir die Instrumenta Debiti auf das Land ob der Enß mit diesem Ertz-Schatz-Meister-Amt (wohin Ihr etwan im Schluß Euers obgedachten Schreibens mit der angedeuteten Melioration Unsers Interesse gezielet haben möget) oder einiger andern Sache durchaus nicht conditioniren lassen könten, sondern weil Chur-Bayerns Liebden solche stracks nach publicirten Frieden-Schluß Uns ad cassandum & annullandum wiederum heraus zugeben schuldig, solche simpliciter, vigore Instrumenti Pacis Art. 4. §. Vicissim, & Art. 16. §. omnes denique, nunmehr ohne einige Widerrede und Exception haben wollten.

3) Daß die Stände zuforderst bey Chur-Heydelberg die Sache dahin richten sollten, daß Derselbe sich allerdings mit denen in Euren Gutachten vorgeschlagenen Conditionibus begnügen, und sich aller andern Anmassungen, wie dieselbe sub hoc Titulo immer erdacht und prætendirt werden möchten, totaliter und per expressum begeben sollte.

4) Weil vor diesem, als zu Münster von Aufrichtung des Achten Churfürstenthums deliberirt und geschlossen worden, Wir, als König zu Böheim, nicht weniger

Unsere

1650. August. Unsere Gesandten im Churfürstlichen Collegio gehabt, und dieselbe an gehörigem Orth Ihr Votum sowohl als andere Churfürstliche Gesandte dazu gegeben. Als sollte diese Verwilligung anderer Gestallt nicht, als mit Unserm, als Königs zu Boheim und des Heiligen Reichs Churfürsten, Beyfall, und Consens verstanden werden. 1650. August.

5) Auf diese Unsere willfährige gantz gnädige und billige Erklärung hätten Wir von Euch viel eine andere Antwort verhofft, als Wir neulich, unterm dato 23. Aug. des nechst verwichenen Monaths, allererst empfangen, dann da müssen Wir vernehmen, daß Ihr ausserhalb der letzten Conditionen, welche Ihr für billich haltet, Uns zumuhten dörffen, daß Wir Uns in diesem Werck mit Beyseitslegung der übrigen und (NB. aller andern *Conditionen* und *Clausulen*) absolute noch vor Endigung Eures Convents gewiehrig erklären, und demselben keinen längern Anstand oder Verhinderniß machen wollten, in Erwegung, daß die drobige Friedens-Executions-Tractaten nunmehr zu völligem Schluß und dem Effect selbsten gebracht worden, und also dieser Convent zum Ende sich neige, auch des Churfürsten in Bayern Liebden auf Eure angezogene Versicherung sich zu Unterschreibung des Interims-Recessus und demselben einverleibten Unter-Pfältzischen Restitution-Wesen desto ehender bewegen lassen, und nunmehr verlangten, sonderlich wegen Verleihung des neuen Ertz-Amts und Wappens für Chur-Pfaltz Liebden, auch vollkommener Extradirung Derselben Verzicht auf die Ober-Pfaltz und Grafschafft Cham, wie nicht weniger der Chur-Pfältzischen Gebrüdere gleichmäßigen Renunciation halben, noch vor Endung Euers Conventus schuldige Satisfaction zu bekommen, und Uns gnugsam bewust wäre, aus was für andringenden Ursachen selbiger Reichs-Convent, mit Unserm Allergnädigsten Wissen und Willen, mit Erörterung deren von der Amnestia & Gravaminibus dependirenden Restitutions-Fällen, darunter das Pfältzische Wesen, und was demselben anhängig, nicht das wenigste, sondern das meiste, sich hätte beladen müssen, und wären Euch die in Unserer vorerwehnten Resolution beygesetzte Conditiones gleich erstmahls etwas unverhofft und sehr schwehr fürkommen, weil Ihr dabey nicht allein Eure vor diesem offt fürkommene wohl überlegte und Unsern Plenipotentiariis vorgestellte im Instrumento Pacis fundirte Rationes, sondern auch dieses zu Gemüth gezogen, daß dergleichen längere Verweigerungen allerhand Nachdencken und Inconvenientien erwecken dörffte, gestallten Ihr schon erfahren, wie schwerlich Ihr offtermahls in hochangelegenen die Pfältzische Sache directe vel per indirectum concernirenden Negotien allein dieses Mangels halben progrediren, ja fast gantz nicht fortkommen können, neben dem sich wegen des simultanei Usus des Churfürstlichen Ertz-Truchsassen Tituls und Wappens merckliche Difficultäten und Mißverstände erregt hätten, indeme Chur-Pfaltz Liebden vor andern selbigen verlangten, andern aber zu geben Bedencken trügen, zu geschweigen, was etwan noch weiter für Ungelegenheiten, bevorab bey nechst vorstehendem Reichs-Tag, wann nicht vorhero und anjetzo durch Ertheilung eines andern Ertz-Amts und Churfürstlichen Insignis für Chur-Pfaltz Liebden remedirt werden sollte, aus dieser Communion entspringen möchte, und habe Euch ja schwehr zu seyn bedaucht, daß Chur-Bayerns Liebden des pro Effectu Pacis promovendo beschehenen Nachgebens Ihres ungezweiffelten Rechtens, um anderer verhinderlicher Negotien willen, welche mit dem Pfältzischen Wesen keine Gemeinschafft haben, daran auch Seine Liebden nicht Ursach wären, entgelten, und für den verdienten Danck, Nachtheil und Ungelegenheit erfahren sollten, dieweil aber all solchen Difficultäten und von Uns darbey besorgenden Gefahren durch den Friedens-Executions-Schlus, und dessen in völligem Schwung gehende auch nahend zum End gelangte würckliche Vollziehung, aus dem Grund abgeholffen worden, bey solcher Bewandniß sich wegen des Ertz-Schatz-Meister-Amts und Churfürstlichen Wappens für Chur-Pfaltz so bald absolute wilfährig zu resolviren, nunmehr einiges Bedencken weiter nicht zu haben, noch darauf zu bestehen, daß solches mit Conditionirung des Churfürstens in Bay-

1650. August. bey Unsern allergnädigsten Gefallen, Unsere Resolution hierinnen nach befindender Nothdurfft in Unserer Erklärung und Diplomate zu conditioniren, und allen besorgenden Consequentien, um deren willen Wir Bedencken tragen möchten, dardurch vorzukommen, es würde auch Chur-Pfaltz zu solchem allen sich gern und mit gebührendem Respect bequemen. 1650. August.

Und ob Ihr wohl vermeynet, daß Wir in denen Gedancken gestanden, daß diese Conferirung bey nechstkünfftigem Reichs-Tag füglicher geschehen könte, deßwegen Wir dann auch Chur-Bayerns Liebden dahin verwiesen und vertröstet hätten, so würden Wir doch aus den obigen und andern erheblichen Ursachen allergnädigst selbst befinden, daß die Richtigmachung dieser Sachen ohne merckliche Hem- und Steckung des Friedens-Execution sich nicht ausstellen liesse, und bey dem Nürnbergischen Convent eben sowohl, und mit mehrerm des Reichs Nutzen, als bey nechstkünfftigen Reichs-Tag, werckstellig gemacht werden könnte, in Erwegung, daß Unsere und der gesamten Stände zu Münster und Oßnabrück geweste Abgesandten und Abgeordnete mit gleicher Authorität zu Nürnberg beysammen wären, und wie daselbst de constituenda Pace & Introductione novi Electoratus, und was davon dependiret, kräfftig gehandelt und geschlossen worden, also auch jetzund die Accessoria mit Decernirung eines andern Ertz-Amts und Insignis für Chur-Pfaltz ausser und unerwartet des künfftigen Reichs-Tags, auf dies Gutachten, allergnädigst gar wohl resolvirt und exequiret werden könte, inmassen dann Eure Principaln, zuforderst die Churfürsten, hiebey nicht allein kein Bedencken trügen, sondern es für rathsam, gut, und dem Heiligen Römischen Reich nützlich, reputirlich und nothwendig befänden, und in keinen Zweiffel stellten, Wir würden darinnen consentiren, in fernerer Erwegung, daß solches Uns in Unsern dabey eintreffenden Particular-Interesse ebener Gestallt zu statten komme, und selbiges um so weit meliorirte und zu besserer Richtigkeit beförderte.

Wie wol Wir nun auf alle diese Motiven hätten leicht antworten, und dieselbe ablehnen können, auch genugsam befugt gewesen, das Werck nochmahls auf einen allgemeinen Reichs-Tag zuverweisen; Alldieweiln Ihr aber solches in Eurem Petito mehr auf Unsere Clemenz und Mildigkeit, als auf einige Schuldigkeit gestellet, und daneben die Conditiones Uns anheim gestellet, auch dabey auf Verbesserung Unsers miteinlauffenden Interesse jetzt erwehnte Andeutung gethan: So haben Wir Uns ungehindert aller andern Bedencken desto mehr bewegen lassen, Uns zu angedeuter Conferirung unterm Dato des 16. Decembris mit nachfolgenden Conditionibus willfährig allergnädigst zu erklären: Erstlichen, daß Wir Chur-Pfaltz Liebden das vorgeschlagene Ertz-Schatz-Meister-Amt, Titul und Wappen, geben wollen, wann vorhero alles andere in Puncto Evacuationis und Exauctorationis richtig, und der Friede juxta Instrumentum Pacis allerseits völlig exequiret seyn würde.

Anderten, daß Wir die Instrumenta Debiti auf das Land ob der Enß mit diesem Ertz-Schatz-Meister-Amt (wohin Ihr etwan im Schluß Euers obgedachten Schreibens mit der angedeuteten Melioration Unsers Interesse gezielet haben möget) oder einiger andern Sache durchaus nicht condicioniren lassen könten, sondern weil Chur-Bayerns Liebden solche stracks nach publicirten Frieden-Schluß Uns ad cassandum & annullandum wiederum heraus zugeben schuldig, solche simpliciter, vigore Instrumenti Pacis Art. 4. §. Vicissim, & Art. 16. §. omnes denique, nunmehr ohne einige Widerrede und Exception haben wollten.

3) Daß die Stände zuforderst bey Chur-Heydelberg die Sache dahin richten sollten, daß Derselbe sich allerdings mit denen in Euren Gutachten vorgeschlagenen Conditionibus begnügen, und sich aller andern Anmassungen, wie dieselbe sub hoc Titulo immer erdacht und prætendirt werden möchten, totaliter und per expressum begeben sollte.

4) Weil vor diesem, als zu Münster von Aufrichtung des Achten Churfürstenthums deliberirt und geschlossen worden, Wir, als König zu Böheim, nicht weniger

Unsere

1650. August. Unsere Gesandten im Churfürstlichen Collegio gehabt, und dieselbe an gehörigem Orth Ihr Votum sowohl als andere Churfürstliche Gesandte dazu gegeben. Als sollte diese Verwilligung anderer Gestallt nicht, als mit Unserm, als Königs zu Boheim und des Heiligen Reichs Churfürsten, Beyfall, und Consens verstanden werden. 1650. August.

5) Auf diese Unsere willfährige gantz gnädige und billige Erklärung hätten Wir von Euch viel eine andere Antwort verhofft, als Wir neulich, unterm dato 23. Aug. des nechst verwichenen Monaths, allererst empfangen, dann da müssen Wir vernehmen, daß Ihr ausserhalb der letzten Conditionen, welche Ihr für billich haltet, Uns zumuhten dörffen, daß Wir Uns in diesem Werck mit Beyseitslegung der übrigen und (NB. aller andern *Conditionen* und *Clausulen*) absolute noch vor Endigung Eures Convents gewiehrig erklären, und demselben keinen längern Anstand oder Verhinderniß machen wollten, in Erwegung, daß die drobige Friedens-Executions-Tractaten nunmehr zu völligem Schluß und dem Effect selbsten gebracht worden, und also dieser Convent zum Ende sich neige, auch des Churfürsten in Bayern Liebden auf Eure angezogene Versicherung sich zu Unterschreibung des Interims-Recessus und demselben einverleibten Unter-Pfältzischen Restitution-Wesen desto ehender bewegen lassen, und nunmehr verlangten, sonderlich wegen Verleihung des neuen Ertz-Amts und Wappens für Chur-Pfaltz Liebden, auch vollkommener Extradirung Derselben Verzicht auf die Ober-Pfaltz und Grafschafft Cham, wie nicht weniger der Chur-Pfältzischen Gebrüdere gleichmäßigen Renunciation halben, noch vor Endung Euers Conventus schuldige Satisfaction zu bekommen, und Uns gnugsam bewust wäre, aus was für andringenden Ursachen selbiger Reichs-Convent, mit Unserm Allergnädigsten Wissen und Willen, mit Erörterung deren von der Amnestia & Gravaminibus dependirenden Restitutions-Fällen, darunter das Pfältzische Wesen, und was demselben anhängig, nicht das wenigste, sondern das meiste, sich hätte beladen müssen, und wären Euch die in Unserer vorerwehnten Resolution beygesetzte Conditiones gleich erstmahls etwas unverhofft und sehr schwehr fürkommen, weil Ihr dabey nicht allein Eure vor diesem offt fürkommene wohl überlegte und Unsern Plenipotentiariis vorgestellte im Instrumento Pacis fundirte Rationes, sondern auch dieses zu Gemüth gezogen, daß dergleichen längere Verweigerungen allerhand Nachdencken und Inconvenientien erwecken dörffte, gestallten Ihr schon erfahren, wie schwerlich Ihr offtermahls in hochangelegenen die Pfältzische Sache directe vel per indirectum concernirenden Negotien allein dieses Mangels halben progrediren, ja fast gantz nicht fortkommen können, neben dem sich wegen des simultanei Usus des Churfürstlichen Ertz-Truchsassen Tituls und Wappens merckliche Difficultäten und Mißverstände erregt hätten, indeme Chur-Pfaltz Liebden vor andern selbigen verlangten, andern aber zu geben Bedencken trügen, zu geschweigen, was etwan noch weiter für Ungelegenheiten, bevorab bey nechst vorstehendem Reichs-Tag, wann nicht vorhero und anjetzo durch Ertheilung eines andern Ertz-Amts und Churfürstlichen Insignis für Chur-Pfaltz Liebden remedirt werden sollte, aus dieser Communion entspringen möchte, und habe Euch ja schwehr zu seyn bedaucht, daß Chur-Bayerns Liebden des pro Effectu Pacis promovendo beschehenen Nachgebens Ihres ungezweiffelten Rechtens, um anderer verhinderlicher Negotien willen, welche mit dem Pfältzischen Wesen keine Gemeinschafft haben, daran auch Seine Liebden nicht Ursach wären, entgelten, und für den verdienten Danck, Nachtheil und Ungelegenheit erfahren sollten, dieweil aber all solchen Difficultäten und von Uns darbey besorgenden Gefahren durch den Friedens-Executions-Schlus, und dessen in völligem Schwung gehende auch nahend zum End gelangte würckliche Vollziehung, aus dem Grund abgeholffen worden, bey solcher Bewandniß sich wegen des Ertz-Schatz-Meister-Amts und Churfürstlichen Wappens für Chur-Pfaltz so bald absolute wilfährig zu resolviren, nunmehr einiges Bedencken weiter nicht zu haben, noch darauf zu bestehen, daß solches mit Conditionirung des Churfürstens in Bay-

1650. Auguſt. ern Liebden Renunciation und Herausgebung der Obligationen und Inſtrumenten über das Land ob der Enß ſchwehr gemacht oder länger verzögert werde, dann Ihr aus denen hievor mehrmahls vorgebrachten und Unſern Plenipotentiariis gnugſam demonſtrirten im Inſtrumento Pacis wohl fundirten kräfftigen Rationibus und Motiven bey Euch nicht befindet, wie Ihrer Liebden angedeutete Renunciation und Extraditions-Leiſtung mit einigem Fug zugemuthet, oder die in Handen habende Obligationes für abgetödtet gehalten werden könten, es wäre dann Derſelben in Ihren billigmäßigen Gegen-Poſtulaten Inhalts der Kayſerlichen Verſchreibungen ſchuldige Satisfaction geſchehen, bevorab, weil die Ertheilung des Ertz-Schatz-Meiſter-Amts und Schlüſſels im Wappen allein an Unſerer Cathegoriſchen Reſolution noch haffte, welche auch die würckliche und völlige Herausgebung der Chur-Pfältziſchen Renunciation am beſten befördern könte, der Chur-Pfältziſchen Gebrüdere gleichmäßiger Renunciation halben aber ſich ſchon gewiſſe und ſchleunige Verſicherungs-Mittel finden würden, als erſucht Uns Ihr im Nahmen Eurer Principalen, Obern und Committenten nochmahls, Wir gerührten Chur-Pfaltz Liebden mit gedachtem Ertz-Schatz-Meiſter-Amt und Inſigni Electorali auf die von Euch vorgeſchlagene Maaß und Weiſe (damit ſowohl Seine Liebden als die Cron Schweden und männiglich, wie Ihr nicht anderſt wiſſet, und bisher verſpühren können, wohl content und zufrieden wären) würcklich zu begeben, dagegen den Interims-Gebrauch des Ertz-Truchſeßiſchen Tituls und Wappens gäntzlich aufzuheben, und ſolches ſowohl dem Churfürſtlichen Collegio als andern Ständen des Reichs, zuforderſt Chur-Pfaltz Liebden ſelbſt, durch Notifications-Schreiben dem Herkommen nach zu intimiren, auch hiernechſt die Lehens-Conceſſion und das Diploma Inveſtituræ, zumahl es einiger fernern Solennität nicht bedürffe, darauf einrichten zulaſſen, wie nicht weniger zu declariren, daß der angeregte von Chur-Bayerns Liebden amore Pacis dem Reich zum Beſten ad tempus gutwillig nachgegebene Interims-Gebrauch des Ertz-Truchſeſſen Tituls und Wappens Deroſelben und Ihren Nachkommen, ſpeciatim der Diſpoſition des Inſtrumenti Pacis circa hunc Paſſum, ohne Nachtheil Abbruch und Schaden ſeyn ſollte, demnach aber auch Chur-Bayerns Liebden aus erheblichen Rationibus begehrten, daß Derſelben die Chur-Pfältziſche Renunciation bey der nunmehr mit den Unter-Pfältziſchen Landen ſelbſten oder per Æquipollentias vorgangenen Reſtitution aus Handen des Churfürſten zu Mayntz Liebden, als Depoſitarii, würcklich ausgelieffert und eingeantwortet würde, und nun ſolches zu Complirung des Chur-Pfältziſchen Articuli ein vornehmes beförderſames Stück ſeye, als erſuchet Uns Ihr gleichergeſtalt, Wir geruheten Chur-Pfaltz Liebden nicht allein zu vollſtändiger Herausgebung Ihrer ſelbſt eigenen Renunciation, ſondern auch, daß Selbige Ihre Gebrüdere zu einem ebenmäßigen diſponiren wollten, Allergnädigſt und beweglichſt zu ermahnen, alles nach dem Buchſtäblichen Innhalt Eures letzten Schreibens. 1650. Auguſt.

Nun kommt Uns dieſe Eure Antwort billich befremdlich und unverhofft vor, in Erwegung, daß Wir keine von Euren angezogenen Motiven in dem Frieden-Schluß fundirt befinden, ja etliche derſelben ſolchem e diametro zuwider lauffen, und Ihr Euch dabey eines mehrern Urtheils und Gewalts anmaſſet, als Euch gebührt und eingeräumet, Wir können Uns auch nicht verſehen, daß Eure Principalen und Committenten Euch dergeſtallt gegen Uns zu repliciren, und Uns von Unſerm Haus dasjenige, zu deme Wir in Krafft des Frieden-Schluſſes befugt, und zu ſuchen haben, abzuſprechen, anvertraut und anbefohlen, hätten daher wohl Urſach, guten Fug und Macht gehabt, dergleichen Schreiben Euch wiederum zurück zuſchicken, Wir haben aber dennoch für dießmahl zu Euer Principaln beſſern Information und Nachricht, ohne daß Wir Euch gleichwohl hierüber einige Cognition einräumen thun, ſelbſt hiemit gnädigſt beantworten wollen.

Und anfangs können Wir dasjenige, was Ihr etwan zu Behauptung des Præliminar-Receſſes des Churfürſtens in Bayern Liebden, ohne Unſern Vorbewuſt

und

1650. August. und Willen, versprochen, und Ihre Liebden darauf bewilligt und eingegangen, als Fa- 1650. August.
Eti alieni nicht entgelten, wann Ihr Uns auch bey Erhandlung Unserer Subscri-
ption davon einige Nachricht hättet gegeben, wolten Wir die behörige Nothdurfft
schon darbey erinnert haben, eben und so wenig kan Chur-Bayerns Liebden euch
auf etwas mehrers treiben, dann Ihr Eurem Versprechen gemäß starck genung bey
Uns um die Verleyhung dieses neuen Amts angehalten, weil Uns aber bedencklich
gefallen, solches dergestallt, wie Ihr anjetzt begehrt, und ehender Wir auch des vori-
gen versichert, vor der Zeit hinaus zugeben, als habt Ihr mit diesem Fürwand gegen
Uns Euch destoweniger mehr zu behelffen, sonderlich weil Euch wohl wissend, daß,
wann man dazumahl bey dem Buchstaben des gemachten Friedens blieben, und die
Restitution der Unter-Pfaltz nicht ohne Unser Zuthun, ehender die völlige Renun-
ciation auf die Ober-Pfaltz und Grafschafft Camb, auch Ablegung des Ertz-Truch-
sessen Tituls und Wappens erfolgt wäre, eingewilliget hätte, daß sich alles leichter
als hernach geschickt haben, und es jetzt dergleichen Disputats nicht mehr bedürffen
würde, wie dann auch keine so grosse Noth gewesen, daß man derentwegen hätte aus
dem Frieden-Schluß weichen, und andere neue Capitula von dem Interims-Ge-
brauch des Ertz-Truchsessen Titels und Depositirung der Chur-Pfältzischen Re-
nunciation aufrichten müssen, Wir haben es auch durch die Unserige zeitlich erin-
nern, und sowohl dem Chur-Bayrischen Abgesandten in specie, als Euch allen ins-
gemein andeuten lassen, daß Wir dießfalls an Unserm Orth nicht begehrten aus dem
Frieden-Schluß zu gehen, wollte aber Chur-Bayerns Liebden, so stünde es zwar
zu Derselben Wohlgefallen, Wir aber wollten Uns hierdurch desjenigen, was Uns der
Frieden-Schluß von Ausantwortung und Cassirung obgedachter Obligationen gibt,
im wenigsten begeben haben, und obgleich die Conferirung eines neuen Ertz-Amts
für Chur-Pfaltz dem Instrumento Pacis nicht zuwider, so ist aber doch dieselbige
darinnen nicht begriffen, und Wir sind dahero nicht schuldig, solche wider Unsern
Willen, gleich auf eines oder andern Theils Begehren, absolute, und ohne einige
Condition, noch vor Endung des Nürnbergischen Convents zu ertheilen, Ihr wer-
det Uns auch kein einig Pactum für zuweisen haben, durch welches Wir dazu ver-
bunden wären, vielmehr könten Wir Euch aus dem Frieden-Schluß remonstri-
ren, daß dergleichen Sachen zu einem allgemeinen Reichs-Convent gehörig, mit
welchem Ihr den Nürnbergischen keinesweges habt zu parificiren, dann dahin al-
lerdings dasjenige verwiesen worden, was zur Execution des Friedens, in Puncto
Exauctorationis & Evacuationis militaris, zuvergleichen hinterstellig ist gewesen,
und was man denen Deputatis Statuum in Puncto Amnestiæ & Gravaminum
endlich durch den Præliminar-Recess noch übergeben, daß ist allein von denenje-
nigen Casibus zu verstehen, und also auch durch Eure selbst eigene Conclusa erklärt
worden, welche in dem Frieden-Schluß begriffen, dannenhero es sich auf diese ex-
traordinari Sache, welche zumahl eines Römischen Kaysers und des Churfürstli-
chen Collegii hohes Regale und Reservat betrifft, nicht extendiren läst, viel we-
niger kan sichs in Præjudicium Unsers Ertz-Hauses und desselbigen Erbländer ziehen
lassen, weil dieselbige mit Nahmen davon abgesondert worden. Und hindert nicht,
daß etwan allbereits zu Münster und Oßnabrück so wohl als zu Nürnberg über diesem
Werck sorgfältig geredet, und gehandelt, Unsern Abgesandten gewisse Fürschläge
zu desselben Erörterung sind fürgebracht worden, dann was mit Unsern Willen und
Belieben nicht ist beschlossen und von Uns subscribirt worden, das kan Uns auch
zu keiner Schuldigkeit verbinden.

Wir sehen auch nicht, was für neue Ungelegenheiten, Mißverstand und Ir-
rungen aus der Verweilung dieses Wercks entstehen könten, nach dem dessen unge-
hindert bis anhero die Execution des Friedens einen als den andern Weg von stat-
ten gangen, und Euer eigenen Bekäntnis nach nunmehr fast zum Ende kommen,
und was Chur-Bayerns Liebden darüber Amore Pacis eingewilliget, das hindert
Sie gantz nicht an völliger und ruhiger Geniessung der erlangten Churfürstlichen Di-
gnität und Ober-Pfaltz, allermassen Ihro dieselbe durch den Frieden-Schluß so-

1650. Augusti. lenniter bestättiget ist worden, zumahln in dem zwischen Ihr und Chur-Pfaltz Liebden aufgerichtem Neben-Recess ausdrücklich versehen, daß der Interims-Gebrauch des Ertz-Truchsassen Tituls und Wappens Ihrer Liebden gantz nichts solle præjudiciren, massen ohne daß bey vielen Königlich-Chur und Fürstlichen Häusern in und ausserhalb des Reichs nichts neues, daß einer des andern Tituls und Wappens sich gebraucht, und doch dem andern dadurch nichts an seinem Recht benommen, noch deswegen also gleich ein neuer Krieg und schädliches Mißtrauen, oder einige Verhinderung behöriger guter Correspondenz und Nachbarschafft, verursacht wird, welches Wir nicht zu dem Ende hiebey angezogen haben wollen, daß Wir dadurch Chur-Pfaltz Liebden den Interims-Gebrauch des Ertz-Truchsessen Tituls und Wappens, und die längere Vorenthaltung seiner behörigen Renunciation, gut sprechen thäten, sondern daß Ihr destomehr erkennen möget, daß dieses Disputat von keiner solchen Importanz, daß man Uns und Unserm Haus das Unserige noch länger vorzuhalten Fug und Ursach hätte. 1650. Augusti.

Wir können zwar Chur-Bayerns Liebden, daß Sie von Euch vertröste Richtigkeit verlangen, nicht verdencken, indeme Sie aber selbst ein anders pacisciret, und sich mit Euch dahin verglichen, daß die Chur-Pfältzische Verzicht bey Chur-Maynz in Deposito verbleiben, und Chur-Pfaltz Liebden sich des Ertz-Truchsessen Tituls und Wappen so lang gebrauchen solte, bis Derselben ein ander Churfürstlich Ertz-Amt und Wappen gegeben würde, solcher Vergleich auch nicht zwar in dem Præliminar- sondern in dem jüngsten Haupt-Recess der Friedens-Execution ausdrücklich einverleibt, und Wir dabey zu einem mehrern nicht, als zu desselben Ratification verbunden worden; Als sehen Wir nicht, aus was für einen Grund Ihr Uns so gleich anjetzo die Verleyhung eines neuen Ertz-Amts, und zwar in specie des Ertz-Schatz-Meister Ambts im Reich, so absolute und ohne alle Condition zuzumuhten, weniger, warum Ihr Unsere Conditiones also schwer zu achten und für unrecht zuerkennen hättet.

Dann Ihr habt anfänglich selbsten etliche Conditiones Eurem Vorschlag angehenckt, mit denen Wir gedachtes Ambt verleyhen könten, und Uns, wie schon oben vermeldt, allerunterthänigst heimgestellt, wie Wir Unsere Einbewilligung noch weiter conditioniren wolten;

So gehet auch Euer jetziges Petitum ausdrücklich dahin, daß Wir solche Verleyhung auf die von Euch vorgeschlagene Maaß und Weiß richten wolten, welches ja nun keine absolute Einbewilligung kan mit sich bringen.

Und Unsere erste Condition suchet nichts mehr, als eben den einigen Zweck, welcher Euer allerseits Verlangen, nehmlich daß vorher der Frieden in Puncto Exauctorationis & Evacuationis richtig vollstrecket werde, worzu nun verhoffentlich noch eine schlechte Zeit wird hinterstellig seyn, dahero Ihr wider diese Condition um so viel desto weniger Bedencken haben könnet.

So ist die andere Condition dem Frieden-Schluß durchaus gemäß, dann wie in selbigem gleich in Principio des Amnestiæ Puncts und Chur-Pfältzischen Wesen Art. 4. Et primo quidem &c. stehet, daß die Chur-Pfältzische Dignität, welche hiebevor Chur-Pfaltz gehabt, mit allen seinen Regalien, Aemtern, Vorsitz, Wappen und Rechten, nichts ausgenommen, wie auch die gantze Ober-Pfaltz zusambt der Grafschafft Camb, mit allen dero Zugehörungen, Regalien und Gerechtigkeiten, wie bishero, also auch inskünfftige, bey des Chur-Fürsten Hertzog Maximilian in Bayern Liebden, und Deroselben Kindern, sowohl die gantze Wilhelmische Linie, so lang eins derselben Männlichen Erben vorhanden, seyn und verbleiben solle.

Also folgt stracks in §. Vicissim &c. darauf, daß entgegen Ihre Liebden für sich, Ihre Erben und Nachkommen, auf die Schuld der 13. Millionen und aller Prætension auf Ober-Oesterreich totaliter verzeihen, und alsbald nach dem publicirten Frieden alle darüber erhaltene Instrumenta Uns zum cassiren und annulliren ausantworten solle, und gleich wie der erste Paragraphus für Ihre Liebden

und

1650. August. und Dero Haus pure und ohne alle Condition eingerichtet, also auch der andere für Uns und Unser Haus: Allermassen auch Ihre Liebden in Krafft des ersten Paragraphi die Churfürstliche Hoheit und die Obere Pfals mit allen Ihren Zugehörigen, so viel Derselben daran eingeräumt und übergeben worden, nunmehr geruhiglich besitzen und geniessen, und Ihr diejenige Orte, welche die Cron Schweden darvon innen gehabt, restituirt worden seyn; also gebühret auch Uns in Krafft des andern Paragraphi die daselbst verordnete Renunciation und Restitution ohne alle Widerrede pure und absolute stracks nach Publication des Frieden-Schlusses, also gar, daß, wann Chur-Pfaltz den Frieden gleich nicht angenommen hätte, Seine des Churfürsten in Bayern Liebden nichts desto weniger schuldig gewesen wären, eben sowohl aufs ehist besagte Ihre Schuld-Prætension zu renunciren, und Uns die Instrumenta Obligationum darüber auszuhändigen, dann was etwann wieder hernach im Friedens-Schluß bey dem Pfältzischen Werck in einem andern Paragrapho, der sich auch anfängt: Vicissim &c. gesetzt wird, daß Pfaltz-Graf Carl Ludewig und Dessen Brüder auf die Ober-Pfaltz renunciren sollen, das ist nur pro Conditione seiner Restitution zur Unter-Pfaltz mit angehängt, nicht aber, daß dadurch dasjenige, was Uns schon oben pure ist versprochen worden, conditionirt oder schwer gemacht werden solte. 1650. August.

Und wann etwan Chur-Bayern wegen der Chur-Dignität und Obern-Pfaltz, wie Ihr dieselbige in dem Friedens-Schluß bestättiget, um dessentwillen solte von jemand angefochten werden, so erkennen Wir Uns Krafft des aufgerichten Friedens schuldig, mit und neben dem Reich und beyden mit Uns verglichenen Cronen, Seiner Liebden zu guarantiren, nicht aber deswegen, und da etwan Ihre Liebden die Chur-Pfältzische Renunciation noch nicht in Ihren Händen haben, und Chur-Pfaltz sich des Ertz-Truchsessen Tituls noch gebraucht, Unsere Obligation Deroselben länger in Handen zu lassen, und eine andere Gewehr mit dem Lande ob der Ens zu leisten, dann dieselbige Obligationen seynd im Friedens-Schluß gegen dasjenige, so Wir mit Zurücklassung des Elsaß und anderer Unserer Patrimonial-Lande zu Seiner Liebden und Ihres Hauses besserer Stabilirung beygetragen, schon mortificirt, und können salva Pace mit keiner widrigen Auslegung wieder lebendig gemacht werden, sonsten hätte es nicht bedörfft, daß man in specie hinein gesetzt, es sollen Ihre Liebden gegen die Bestättigung der Churfürstlichen Dignität und Obern Pfaltz auf Ihre Schuld und Prætension renunciren, und Uns die Instrumenta darüber, statim a publicata Pace, ad cassandum & annullandum ausliefern, sondern man hätte es gar aussen lassen, oder um ein gutes leichter setzen, und dahin conditioniren können, daß solche Renunciation und Extradition alsdann erst geschehen sollte, wann sich Pfaltz-Graf Carl Ludewig und Seine Brüder allerdings dem Frieden nach accommodirt würden haben, dergleichen Condition aber, wenn Sie Uns wäre zugemuthet worden, Wir mit Zurücklassung gedachter Unserer Patrimonial-Landen nimmermehr würden eingegangen haben.

Der Frieden-Schluß sagt über dieses in Puncto Executionis Art. 16. §. Omnes denique & singuli &c. klar, daß alle und jede, Sie seynd welches Standes sie wollen, welche nach Innhalt desselben General- oder Special-Dispositionen in Puncto Amnestiæ & Gravaminum etwas zu restituiren, zu geben, zu thun, oder zu leisten schuldig, dasselbige statim, alsbald nach publiciren der Kayserlichen Edicten und auf beschehene Notification des Restituendi, ohne einige Tergiversation oder Opposition einigen Vorbehalts oder andern Einrede, restituiren, geben, thun und leisten sollen.

Und aus diesem Fundament haben Wir gleich anfangs, stracks nach publicirten Frieden-Schluß, nicht allein Unsere Kayserliche Edicta zu desselben Execution in Puncto Amnestiæ & Gravaminum ergehen, sondern auch viel schwere Executions-Commissiones wider alle diejenigen, die sich nicht bald darzu verste-

1650. August.

hen wollen, ausfertigen lassen, ungeacht an der Cronen und etlicher Stände Seiten es noch ein schlecht Ansehen zur Ratification und Execution des Friedens gehabt, und von Ihrer vielen allerhand Disputationes und Exceptiones darwider movirt worden, und wann Wir allererst damit hätten warten wollen, biß es einen oder andern Disputat erlediget, so würden vielleicht weder Anfang, Mittel noch Ende zur Execution gefunden worden seyn, Ihr werdet Euch auch selbst noch wohl erinnern können, welcher Gestalt Uns Ihr noch von Münster aus ersucht, Wir wollten Uns um eines oder andern Disputat und Prætension halben an der Execution nichts hindern lassen, deßwegen Wir dann auch den actionem Modum exequendi publicirt, und auf denselben allezeit steiff und vest gehalten.

1650. August.

Es verwundert Uns demnach und gehet Uns nicht unbillig tieff zu Gemüth, daß Ihr für Chur-Bayerns Liebden gegen Uns ins Mittel treten, und Euch unterstehen dörfft, von Euch zuschreiben, daß Ihr nicht befinden könntet, wie Seiner Liebden die angedeute Renunciation und Extraditions-Leistung mit einigem Fug zugemuthet, oder die in Handen habende Obligationes für abgetödtet gehalten werden könten, es wäre dann Deroselbigen in Ihren billigmäßigen Gegen-Postulatis Innhalts der Verschreibungen schuldige Satisfaction geschehen, dann neben dem, daß Wir sehr zweifflen, ob Ihr die Obligationes, und was derentwegen zwischen Uns und Chur-Bayerns Liebden nach und nach verhandelt worden, recht gesehen habt, daß Ihr so gar ohn Unterscheid derselben Cassation widersprechen thut, so haben Ihre Liebden dießfals keine fernere Prætension wider Uns zu suchen, Wir haben Deroselben alle dasjenige geleistet, was der Friedens-Schluß Uns auferlegt, und seynds auch noch erbiethig, der Interims-Gebrauch des Ertz-Truchsassen Titels und das Depositum der Chur-Pfältzischen Renunciation ist aus Derselben eigenen Willkühr verglichen, und Uns desselben halben gantz nichts zugemessen worden, so sind Wir auch daneben willig, Seiner Liebden zu Gefallen ein neues Ertz-Amt und Insigne Electorale des Churfürsten zu Heidelberg Liebden aus Kayserlicher Mildigkeit und Gnade zu conferiren, allein wollen Wir das Unserige auch haben, und zwar nichts mehr, als was man Uns Krafft des Friedenschlusses schon vorlängst zu geben schuldig und verbunden ist gewesen, auch ohne das erloschen und abgetödtet ist, und bleibt, und wie würde Unser mit einlauffend Interesse Eurem ersten Schreiben nach durch Verleihung des gesuchten Ertz-Amts meliorirt und zur Richtigkeit gebracht werden, wann wir eine Condition, die man Uns zu præstiren schuldig ist, es habe Chur-Heidelberg Liebden ein Ertz-Amt oder nicht, sollten fallen lassen? Dann Ihr habt ja leichtlich zu gedencken, daß es dem Frieden-Schluß und actiori modo exequendi zumahl ungemäß, wann Wir dieses Kleinod auch voran ohne allen solchen Vorbehalt hinaus geben, und hernach abermahl nur Prætensiones und Ausflüchte gewärtig seyn sollen.

Darum und daß Ihr auch auf Unsere dritte Condition Uns keine sichere Gewißheit macht, ob Chur-Pfaltz Liebden mit Euren fürgeschlagenen Conditionen allerdings zufrieden seye, und darauf den Ertz-Truchsassen Titul und Wappen gegen Empfahung eines andern alsobald ablegen, und die depositirte Verzicht Uns für Chur-Bayrens Liebden abfolgen lassen wolle, so können Wir von Unserer jüngsten wohlbedachten und im Frieden-Schluß auch der Vernunfft durch Billigkeit gegründeten Resolution nicht weichen, sondern lassens darbey allerdings nochmahls bewenden. Nehmen aber zu gnädigsten Gefallen dabey auf und an, daß Ihr Euch zum Beschluß auf Unsere vierdte Condition erkläret, es seye in allweg billich, auch Euer Principalen und Committenten, insonderheit aber der Churfürsten des Reichs, Intention und Meynung nie anderst gewesen, dann daß die Constitution des Neuen Chur-Amts Tituls und Wappens für Chur-Pfaltz in allwege mit Unserm als Königs in Böheim Consens, Gutheissen und Mit-Bestätigung geschehen seyn und heissen, auch derentwegen an nothwendigen Orthen Anregung gethan werden solle, und begehren an Euch Gnädigst, Ihr wollet künfftig Euch dergleichen Replication, als Ihr anjetzo wider Unsere rechtmäßige Befugniß wegen Unserer zurück

gefor-

1650. Sept. geforderten Obligationen über das Land ob der Enß, und was demselben mehr anhängig ist, gethan habt, Euch zumahln enthalten, und Unser damit hinführo gäntzlich verschonen. 1650. Sept.

Was Ihr dann beschließlich wegen der Chur-Pfältzischen Gebrüder Renunciation, damit dieselbige befördert werde, angehenckt, wollen Wir Unsers Orts Gnädigst gern darzu verhülfflich seyn, Ihr werdet aber selber wissen, und ist Chur-Bayerns Liebden selbsten von Uns vor geraumer Zeit zur Gnüge zu verstehen gegeben worden, welcher Gestalt die ermanglende Renunciationes Fratrum Ihr im wenigsten præjudiciren können, und man auf dieselbe mit der Execution des Friedens in dem übrigen nicht im geringsten zu warten schuldig, oder sonderbahr grosse Ursach hätte. Wir vernehmen auch äuserlich so viel, daß solche Renunciationes wohl ehender, als man vermeynt, einkommen möchten.

Was Ihr aber wegen der Königlich-Spanischen Ordre zur Evacuation und Restitution der Veste Franckenthal, als wann dieselbe allbereits vorhanden wäre, beygerückt, und derentwegen um derselbigen Vollstreckung bey Uns angehalten, darauf mögen Wir Euch wohl versichern, daß sobald dergleichen Ordre Wir habhafftig worden seyn, Wir selbige Euch nicht verhalten, auch ungesäumt zu würcklicher Vollstreckung bringen helffen werden, gestalten Wir dann nicht unterlassen, solche fort und fort noch weiter zu urgiren, welches Wir Euch zur Antwort unverhalten wollen, und verbleiben Euch mit Kayserlichen Gnaden wohl gewogen.

Geben auf Unserm Schloß Eberstorff den 16. Sept. Anno 1650. Unserer Reiche des Römischen im Vierzehenden, des Hungarischen im Fünff und zwantzigsten und des Böhmischen im Drey und zwantzigsten.

Ferdinandt

Vidit
F. G. Kurtz

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.
Wilhelm Schröder.

§. XXV.

Des Ober-Rheinischen Creyses Beschwehrungen wegen der Heilbrunnischen Guarnison.

N. I.

Bey dem Convent hatte sich von neuem der letztere zurück gesandte Deputirte des Ober-Rheinischen Creyßes wieder eingefunden, und anliegendes Memoriale sub N. I. übergeben, worauf, als Derselbe seine Abfertigung urgirte, Dienstags den $\frac{27. \text{ Aug.}}{6. \text{ Sept.}}$ in Consilio folgende 2. Puncten in Propositionen kamen, „1.) Was bey der von den Kayserlichen, Schwedischen und Chur-„Pfältzischen zum äussersten urgirten „neuen Repartition zu dem Unterhalt „der Heilbrunnischen und Franckenthalischen Guarnison zu thun sey, ob „man solche einwilligen wolle, oder was „sonst dagegen vorzunehmen sey? 2.) Was „dem Ober-Rheinischen Abgeordneten vor „ein Bescheid zu ertheilen sey?

Ad Primum vergliche man sich nach vielen Disputen dahin; Man könne von den vorigen Conclusis nicht abgehen, sondern es bleibe ein vor alle mahl bey denen zum Unterhalt der Besatzung verwilligten 45000. Thlr., welche die Herrn Kayserlichen auch in dieser Qualität acceptirt, und Nomine Cæsaris die Versicherung ertheilt hätten, entweder innerhalb 3. Monath die Spanische Ordre, wegen der Franckenthalischen Evacuation herbey zu schaffen, oder hernach vor die Verpflegung der darinnen liegenden Guarnison selbst zu sorgen: Dieses habe man dann umständlich in einem Schreiben an Ihre Kayserliche Majestät vorzustellen und zu bitten, dasjenige, was Dero Gesandschafft zugesagt habe, ins Werck zu richten: Solte nun auf solches Schreiben nichts würckliches erfolgen; so hätten die angesessene Creyße, allermassen man in dem Chur- und Ober-Rheinischen Creyß im Werck begriffen sey, zu deliberiren, wie man nach Anleitung der Reichs-Constitutionen und

Exe-

1650. Sept. Executions-Ordnung, wider die Executiones solcher Besatzungen sich selbst schützen möchte, Dero Behueff allerförderlichst an den Schwäbischen, wie auch an die übrige Creyße im Reich, dienliche Anmahnungs-Schreiben abgehen sollten. Ad 2.) hätte man das Conclusum der gegenwärtigen Session, nebst Copien der beliebten Schreiben, dem Abgeordneten des Ober-Rheinischen Creysses statt seiner Abfertigung zuzustellen.

Quoad Formalia ist bey dieser gehaltenen Session zu bemercken, daß anfänglich das Oesterreichische *Directorium* im Fürsten-Rath nicht zugegen gewesen, unwissend, ob es mit Fleiß, oder Casu geschehen. Da man nun mit dem Concluso eben fertig war; kam der Oesterreichische Gesandte dazu, welcher hefftig protestirte, daß man Ihn vorbey gegangen, und, ohngeachtet Er in Loco gewesen, ein anderer (nehmlich Bamberg) das Directorium ergriffen habe. Weil Er nun dieses sehr hefftig urgirte; wurde, um Ihn zu begütigen, eine neue Umfrage zu halten beliebt; Damit jedoch in Materialibus von dem bereits gefaßten Resultat nicht möchte abgegangen werden; so repetirten die Fürstlichen Gesandten durchgehends, Loco Voti, das von Bamberg bereits abgefassete Conclusum, und wurde der Oesterreichische Gesandte genöthigt, solches Conclusum ad Calamum zu excipiren, und in der Cor-Relation vorzutragen. 1650. Sept.

Die, dem Abgeordneten des Ober-Rheinischen Creyßes, von der Kayserlichen Gesandschafft ertheilte Resolution, ist sub N. II. dann das Conclusum im Fürsten-Rath, dessen oben erwehnt worden, welchem auch die Churfürstlichen beygetretten sind, sub N. III. ingleichen, die an die Creyße, und sonst beliebte Schreiben; sub N. IV. V. VI. VII. VIII. und IX. zu lesen. N. II. N. III. N. IV. & IX.

N. I.

Dict. Norimb. 21. Aug. 1650.
per Mogunt.

Memoriale des vom Ober-Rheinischen Creyß an den *Convent* Abgeordneten, selbigen Creyßes *Gravamina* betreffend.

Des Heiligen Römischen Reiches Höchst- und Hochlöblicher Churfürsten und Stände zu Erledigung des Puncti Restitutionis und Friedens-Executionis Verordnete, Hochansehentliche, Vortreffliche sämmtliche Herren Räthe, Bothschafften und Gesandten.

Hochwürdig-Hoch und Wohl-Edelgebohrne, Gestrenge, auch Wohl-Edle, Vest und Hochgelehrte, respective gnädig auch insonders Großgünstige Hochgeehrte Herren.

Eure Edlen Hochw. Gnaden und meine Hochgeehrteste Herren erinnern sich annoch bester massen, was seit meiner Anherokunfft Denenselben wegen des je länger je mehr nothleidenden von Span-Lothring- und Tourennischen infestirten schimpfflich tractirt- und supprimirten Ober-Rheinischen Creyßes, und in was unaussprechlichen Extremitäten, Ruin und Gefahr derselbe begriffen und auf allen Seiten umgeben, ich so münd- als schrifftlich beweglichst eröffnet, auch, wie inständig Dieselbe im Nahmen gedachter Creyß-ausschreibender Fürsten, meiner gnädigen Herren Principalen, um viel vermögende Remediirung und Friedensmäßige Assistenz angelanget, Dieselbe an sich selbsten zu aller rühmlichen Willfährigkeit und das Ihrige nach Nothdurfft zu cooperiren, des Ober-Rheinischen Mit-Creyßes Wohlfarth, dem Instrumento Pacis und allhier zu Nürnberg aufgerichten Executions-Haupt-Recess gemäß, möglichst befördern helffen wolten, sich höchlich erbothen, solches meinen Gnädigen Herren Principalen, als Directorn des Ober-Rheinischen Crayßes, und dessen sämmtlichen Ständen ich durch letzt abgangene Post zu rühmen gewust, um Eure Ehrwürden Hochwohlgebohrn und meine Hochgeehrteste Herren, Sie es zu demeriren und gebührenden Danck zu sagen, in kei-

1650. Sept. keine Vergessenheit setzen werden. Damit aber die zu meiner Ankunfft eingegebene schrifftliche Memorialia, auch die vor der Zeit und durch mich vorgetragene des Ober-Rheinischen Creyßes general-und particular-dato ohnerörtert gebliebene Gravamina, man aller Orts überflüßig wisse, und, wie wenig die Span-Lothring- und Tourennische sich an den so kostbar aufgerichten General-Frieden im Heiligen Römischen Reich kehren, genugsam manifest mache. Dann was vor geringer Respect der Römischen Kayserlichen Majestät, Dero gesambten Churfürsten und Ständen, auf verschiedene abgelassene vortreffliche Schreiben gegeben, durch dergleichen Schrifften ausgerichtet und erhalten wird, das bezeugen die im Ober-Rheinischen Creyß täglich vorgehende abscheuliche militarische Exempel, derentwegen auch von meinen Höchstgedachten gnädigen Herren Principalen ich befehlicht werde, den gesammten annoch allhier in Nürnberg sich befindlichen Herren Kayserlichen, Königlichen, Churfürstlichen und übrigen Ständen des Heiligen Römischen Reiches Gesandten die länger ohnerträgliche Extremitäten, Beschimpff- und Beschädigung, ja den Total-und Final-Untergang des Ober-Rheinischen gantz verlassen stehenden Creyses, nochmahls vor Augen zu stellen, die hierdurch dem gantzen Römischen Reich und sämmtlichen übrigen Creyßen erfolgende äusserste Gefahr zu Gemüth und Hertzen zu führen, alle voriger Zeit eingeführte und noch täglich überflüßig einkommende Gravamina zu repetiren; sonderlich dasjenige, so im Ober-Rheinischen Creyß zwischen Rhein und Mosel principaliter in der Untern Pfaltz, und in specie mit dem Hauß Pfaltz-Simmern, meiner gnädigsten Herrschafft, wider den confirmirten Frieden und gegen alle Raison gewaltsam vorgehet, aufs aller beweglichste zu repræsentiren, zu klagen, und hiesiges Orthes um schleunige Hülff und gebührende Remediirung anzuhalten. Dannenhero Eure Ehrwürden, Hochwohlgebohrn und meine Hochgeehrteste Herren unter andern, im Nahmen offt gemeldter meiner gnädigen Herren Principalen, ich nicht ohnbillig dienstfreundlich und fleißig ersucht und erinnert haben will, Sie geruhen vorige vielfältige, auch jetzund beygefügte erst eingekommene des Löblichen Ober-Rheinischen Creyßes Gravamina sub N. 1. 2. 3. und bevorab die daraus entstehende Gefahr in hochvernünftige Consideration zu ziehen, durch Dero vielgültige Authorität und Vermögenheit das Werck dahin einzurichten, damit der annoch verlassene periclitirende ausgemattete Ober-Rheinische Creyß mit längerm Stillschweigen dergestalt nicht præterirt, durch unruhiger Friedhäßiger Consilia gleichsam in die Ausgab (wie es leider das Ansehen hat) gesetzet, und den Ausländischen, der Römischen Kayserlichen Majestät, dem gantzen Heiligen Römischen Reich und Dessen treuen Churfürsten und Ständen zu unauslöschlicher præjudicirlicher Verkleinerung, zur freyen Beuth gelassen und verlassen, vielmehr aber das Instrumentum Pacis und der Executions-Haupt-Recess durch genugsam habende Defensions-Mittel, und die theuer versprochene General-Guarantie beobachtet, gehandhabet und effectuiret, das Gewissen und eine ohnsterbliche Renomme ohnverletzt conservirt, von der Posterität und männiglichen vor den erworbenen General-Frieden im gantzen Römischen Reich der Höchstlöblichsten Römischen Kayserlichen und Königlichen Majestät Majestät, auch sämmtlichen Churfürsten und Ständen, bis zur Welt Untergang mit frölichem Hertzen unaufhörlich Lob, Preiß und Danck gesaget werden möge.

1650. Sept.

Eure Eure Hochw. und meine Hochgeehrteste Herren geruhen diese meine öffters wiederholende Remonstration und Ansuchung in keinem ohnbesten zu vermercken, das mehr bekandte Elend, Plündern, Rauben und exorbitiren im Ober-Rheinischen Creyß, die Unterdrückung, Verherg- und Verschimpffung der darinn begriffenen vortreflichen Hohen Fürstlichen und Gräflichen Häuser, auch anderer vornehmer Stände, (weilen solches noch kürtzlich wehemüthig mit angesehen, und je länger je ärger werden will) kan ich zwar nicht gnugsam exprimiren, allein diese dato continuirende Exorbitantien und gleichsam feindliche Proceduren machen mich kühn ex Necessitate & Obligatione anderst nichts als die notori-

1650. Sept. sche Wahrheit reden, dann soll aller Menschen Hoffnung und festen Glauben nach der zu Münster, Oßnabrück und Nürnberg aufgerichte und sanctissime versprochene und verbundene allgemeine Frieden sicher seyn und verbleiben, so wird man auch einen Creyß und Stand sowohl als den andern durch die accordirte, versprochene, erlaubte, auch zugelassene natürliche allgemeine Defensions- und Assistenz-Mittel, in Ecclesiasticis und Politicis ohnverlängt plenarie restituiren, klagloß stellen, und keine Separation der Creyße und Stände gestatten. Eure Eure Hochw. und meine Hochgeehrteste Herren, auch alle Friedliebende Heroische Gemüther werden an sich selbst darzu inclinirt und beförderlich erscheinen, um Eure Eure Hochw. und meine Hochgeehrteste Herren werden vielmahls gedachte meine gnädige Herren Principalen und des Ober-Rheinischen Creysses gesambte Stände solches mit freund- und willigen Diensten zu beschulden, verbunden bleiben, vor meine wenige Person aber, in Erwartung guten Effects ehist gewieriger schrifftlichen Resolution und billigmäßiger Assistenz gegen meine ersten Tages vorhabende Abreiße, verharre allezeit 1650. Sept.

Eurer Eurer Hochwürden Gnaden und meiner Hochgeehrtesten Herren

Des Hochlöblichen Ober-Rheinischen Creyßes ausschreibender Fürsten, Directorn und gesambter Stände abgeordneter gantz geflissen, willigst gehorsamer Diener.

Wolffgang Bernhard von Geyspitzheim.

Datum Nürnberg, den 19. Aug. 1650.

An des Heiligen Römischen Reiches Fürsten und Stände Gesandschafften zu Nürnberg.

N. II.

Dict. Norimb. den 28. *Aug.* 1650. *per Mogunt.*

Der Kayserlichen Gesandten *Resolution*, dem vom Ober-Rheinischen Creyß Abgeordneten auf sein Anbringen ertheilt.

Der Römischen Kayserlichen Majestät zu den Executions-Tractaten verordneter General-Lieutenant und Plenipotentiarii haben aus des Löblichen Ober-Rheinischen Creyßes Abgesandtens, Herrn **Wolffgang Bernhard von Geyspitzheim**, münd- und schrifftlichen Anbringen angehöret und vernommen, was gestalten denselben Löblichen Creyß-Ständen insgemein und insonderheit noch allerhand General-und Particular-Gravamina ob dem Halß liegen bleiben, sonderlich aber von den Spanischen, Lothringischen und Tourennischen Völckern und ihren innhabenden vesten Plätzen gantz ohnerträgliche Beschwehrungen zugefüget werden, auch bis daher ein und andern Orthes abgangene schrifftliche Abmahnungen gantz ohnverfänglich gewesen, also und dergestalt, daß, wo den Sachen nicht in Zeiten abgeholffen, vieler vornehmer in diesem Creyß begriffener Stände gäntzlicher Untergang zu befahren stünde, derentwegen auch ermeldter Abgesandter um zeitliche Wendung und würckliche Abhelffung äusserstен Fleißes gebethen und angehalten. Nun haben Wohlgedachte Herrn General-Lieutenant und Plenipotentiarii nicht unterlassen, bereits vor etlichen Wochen diese schwehr wichtige Bewandtniß Ihro Kayserlichen Majestät allerunterthänigst zu hinterbringen, welche es auch allergnädigst zu Gemüth gefast, und nichts mehrers verlangen, als daß allen solchen Bedrängnißen alsobald aus dem Grund abgeholffen werden möchte. Gestalten Sie auch an die Fürstliche Durchlaucht Herren Hertzogen zu Lothringen, über vorige an Dieselbe abgangene Requisition, erst vom 14. Aug. nächsthin ein gantz beweglich Schreiben des Innhalts abgehen lassen, daß Seine Durchlaucht die jen-

seit

1650. Sept. seit Rheins noch innhaltende Plätze ohngesäumt abtreten, Ihren vorigen Innhabern und Herrn restituiren, zumahln die Stände mit weitern Einlägerungen, Brand- und Kriegs-Schatzungen nicht beschwehren wolten, wie ingleichen Ihre Majestät auch von eodem dato wegen Restitution der Vestung Franckenthal nicht allein der Fürstlichen Durchlaucht Herrn Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm zu Oesterreich ꝛc. mit höchster Angelegenheit zugeschrieben, sondern auch dem Kayserlichen Oratorn am Königlichen Spanischen Hof neuer Dingen solche ernstliche Instruction ertheilt, daß Sie sich einer förderlichen willfährigen Resolution fast versichert halten. So dann nicht weniger von dem Kayserlichen Herrn General-Lieutenant dem Spanischen Commendanten in Franckenthal die Erinnerung beschehen, mit militarischen Executionibus die Löblichen Stände zu verschonen, und gegen denselben sich friedlich und mit gebührender Bescheidenheit zu betragen, da unterdessen auch die sichere Nachricht einkommen, daß der Herr Feld-Marschall von Touraine bereits Ordre ertheilet haben solle, die von seiner Parthey innhaltende Plätze abzutretten, und verhoffentlich dergleichen auch von andern mit nächsten zu erwarten stehet. 1650. Sept.

Nachdem aber gleichwohl wegen noch zwischen Spanien und Franckreich obschwebenden Feldzugs allerhand Verhindernissen einfallen mögen, derentwegen die gäntzliche Enträumung deren von Span- und Lothringischen Völckern inhaltender Plätzen noch etwas Zeit anstehen dörfften, und gleichwohl in dem mit der Cron Schweden aufgerichten, auch bereits von Churfürsten und Ständen des Reichs so wohl, als Ihro Kayserlichen Majestät und der Königin in Schweden ratificirten Executions-Recess, um Verhütung mehrer Weitläufftigkeiten willen, heilsamlich versehen worden, daß die Franckenthalische Besatzung durch gemeinsames Zuthun eines Löblichen Ober-Rheinischen Creyßes und anderer bis dato darzu gezogener Stände noch etwas Zeit unterhalten, auch hierunter mit dem Gubernatorn ein erträglicher und billiger Zutrag verglichen werden solte, bis dermahln solche Franckenthalische Restitution vermittelst obberührter Kayserlicher Majestät eiferigster Interposition ihre Richtigkeit erlangen möchte.

Also setzen der Kayserliche General-Lieutenant und Plenipotentiarii ausser allen Zweiffel, wann den Löblichen Creyß-Ständen solche Handlung vorzunehmen belieben würde, daß denen geklagten Beschwerlichkeiten guten Theils abgeholffen seyn, der Gubernator auch, in Ansehung Ihm derentwegen bereits von Höchstgedachter Fürstlichen Durchlaucht, Herrn Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm ꝛc. zugethaner Schreiben, sich aller Billigkeit bequehmen werde. Welches alles dem Herrn Abgesandten, zu Seiner Nachricht und Erstattung obliegender Relation, also anzufügen, nothwendig befunden worden. Actum Nürnberg, den 2. Sept. 1650.

(L.S.) *Di Amalfi.*
(L.S.) Isaac Vollmar.
(L.S.) Johann Cran.

N. III.

Conclusum im Fürsten Rath den 6. *Septemb.* 1650.

Nachdem in Deliberation gestellt, ob Churfürsten und Stände, der Herrn Kayserlichen Begehren und Urgiren nach, zu weiterer Franckenthalischen und Heilbrunnischen Verpflegung ad indeterminatum Tempus sich verstehen wolten, ist (in Erinnerung der semel pro semper auf 45. M. Thlr. gethaner und von den Herrn Kayserlichen Abgesandten mit Danck acceptirter Offerten, auch dabey beschehener Vergewisserung, daß vor Ablauff der drey Monathen die Franckenthalische Evacuation erfolgen, oder widrigen falls an Seiten Ihrer Kayserlichen Majestät ohne der Stände Beschwerde auf andere Mittel gedacht werden solte) negative und

1650. Sept. beneben geschlossen, dasselbige den Herrn Kayserlichen Gesandten mündlich, wie auch Ihrer Kayserlichen Majestät schrifftlich, mit Remonstrirung des hierinn vorgangenen Verlauffs, gebührlich zu Gemüth zu führen, auch sich nachfolgender Motiven zu bedienen. 1650. Sept.

1.) Welcher gestalt gleichwohl das Hochlöbliche Ertz-Hauß und daraus entsprossene Hispanische Linie seinen Flor aus Teutschland habe.

2.) Ccon Spanien keine befugte Ursach, das gesambte Reich, vorab die 4. Churfürsten am Rhein, dergestalt zu betrüben, oder zu beschweren, als welche zu anders nichts, dann zu guter Affection und Nachbarschafft gegen Spanien inclinirt und geflissen seyn.

3.) Durch diese Detention würde Libertas Votorum in futuris Comitiis nicht allein verhindert, sondern auch die Impression verursachet, als wolte man diesen Posten pro Fræno brauchen: Wie dann die Stände ohne vorhergehende Franckenthalische Restitution sich auf die Comitial-Proposition nicht wohl würden heraus lassen können.

4.) Man hätte mehrmahl und beständig vorgeben, wann nur die Cronen exequirten, werde es an diesem nicht mangeln.

5.) Gestalt dann die Ordre in des Herrn Ertz-Hertzoges und Spanischen Ambassadeurs Händen wäre.

6.) Daß aber die Herrn Kayserlichen den Haupt-Recess allegirten, müste solcher civiliter und secundum Præmissa verstanden werden. Es gäbe ja die Vernunfft, daß die Stände sich in keine indeterminirte Contribution einlassen würden.

7.) Wie man dann auch Præstationem Guarantiæ intra 3. Menses versprechen müssen, welches mit und neben der indeterminirten Contribution nicht bestehen könte.

8.) So seyen Churfürsten und Stände in der beständigen Meynung, die Kayserliche Majestät principaliter obligirt, die Evacuation und Restitution Franckenthals zu procuriren, massen dann widrigen unverhoffenden Falls man den Regress an Dieselbe je und allewege vorbehalten hat.

Sonsten wäre des Herrn Ertz-Hertzogen Leopold Wilhelms Hochfürstliche Durchlaucht auch beweglich um Eröffnung und Effectuirung der Spanischen Ordre, und Beförderung der Lothringischen Evacuation, schrifftlich zu belangen, und zwar mit Occasion dessen von Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht an die hiesige Collegia vor etlichen Monathen abgangenen und noch nicht beantworteten Schreibens.

Wohin sich nun die Herrn Kayserlichen Abgesandten erklären, was auch an Ihro Kayserliche Majestät und Höchstgedachten Herrn Ertz-Hertzogen geschrieben wird, davon wäre dem Ober-Rheinischen Creyß-Abgesandten Communication mitzutheilen, von dem Chur- und Ober-Rheinischen Creyß aber Communication zu begehren deren erfolgenden Creyß-Schlußes.

Alle Creyß-ausschreibende Fürsten zu erinnern, daß Sie die an den 45. M. Rthlr. ausständige Contingenta in die Leg-Städte förderlichst einschicken; dabey die Fränckische und Schwäbische und Ober-Rheinische Creyß-Stände des Abgangs halben, im Fall Sie mit der Execution beschwehrt werden solten, Ihren Regress contra Morosos expresse vorbehalten thun.

Gleichfalls den Creyß-ausschreibenden Fürsten zu schreiben, auf Mittel bedacht zu seyn, wie nach Anleitung der Reichs- und Creyß-Verfassung ein Stand dem andern succurriren möge.

N. IV.

Dict. Norimb. den $\frac{13}{23}$. *Septembr. Ao. 1650.*

Hochwürdiger, Durchlauchtiger ꝛc.

Welcher gestalt sich des Löblichen Ober-Rheinischen Creyßes Fürsten und Stände zu verschiedenen mahlen, so wohl schrifft- als durch Dero anher abgeordne-

ne-

1650. Sept. neten Abgesandten, Herrn Wolffgang Bernhardten von Geyspitzheim, mündlich bey hiesiger Versammlung ob denen Ihnen annoch obliegenden übermäßigen Kriegs-Beschwerden, sonderlich aber von den Spanischen, Lothringischen und Tourainischen in Franckenthal, Homburg, Landtstuhl, Hammerstein, und andern innhabenden Orthen liegenden Guarnisonen verübende unerträgliche Pressuren, Excursionen Raub, Plünderungen, und andern dergleichen mit Erpressung Contributionen verhandelten Gewaltthaten zum höchsten klagend beschwehrt, und um zeitliche Abwendung und würckliche Abhelffung dessen allen gantz inständig und aufs allerbeweglichste angesucht und gebeten; Solches werden Eure Fürstliche Gnaden Gnaden von Dero dieß Orths anwesenden Gesandten Zweiffels ohne mit mehrerm in Unterthänigkeit berichtet worden seyn. 1650. Sept.

Wiewohlen Wir nun deswegen bey der Römischen Kayserlichen Majestät, dem Herrn Ertz-Hertzog Leopold Wilhelmen zu Oesterreich, Königlichen Spanischen General-Gubernatoren der Nieder-Burgundischen Landen, wie auch des Herrn Hertzogen zu Lothringen, Hoch und Fürstlichen Durchlaucht, mit und neben dem Herrn Vi-Conte de Touraine in Schrifften, wie wenigers nicht des Kayserlichen General-Lieutenant Duca d' Amalfi Fürstlicher Gnaden und andern anwesenden Herrn Plenipotentiarien mündlich, die Nothdurfft aufs aller beweglichste remonstrirt, auch der ungezweiffelten beständigen Hoffnung gelebt, sintemahlen nunmehr Gottlob a parte der Römischen Kayserlichen Majestät und beeder auswärtigen Cronen die verglichene Abdanck- und Abführung der Völcker und Enträumung der vesten Plätz und Oerter würcklich vollzogen worden, es würde der so offt gegebenen Vertröstung nach auch dermahleinst die Restitution Franckenthals, und anderer von Hochgedachten Herrn Hertzogen zu Lothringen Fürstlicher Durchlaucht innhabender Orte würcklich erfolgt, consequenter denen von Hoch- und Wohlgedachten Ober-Rheinischen Creyß und andern angräntzenden Chur-Fürsten und Ständen offt und vielmahls geklagten Beschwerden abgeholffen, und das Heilige Römische Reich zu dem so hoch verlangten völligen Ruhe-Stand gelangt seyn.

Nach demmahlen Wir aber, aus der mehr allerhöchst gedachter Ihrer Kayserlichen Majestät General-Lieutenants und Plenipotentiarien wohlermeldtem Ober-Rheinischen Creyß-Abgesandten ertheilten sub Lit. A. Copeylich hiebey liegenden Resolution, wider alle geschöpffte Zuversicht fast so viel vernehmen müssen, als wann solche Restitutiones noch eine Zeit lang verschoben werden wolten, inmittelst gleichwohl Churfürsten und Ständen solche übermäßige Kriegs-Last länger zu ertragen unmöglich fallen, auch unverantwortlich seyn will, nach nunmehr erlangten allgemeinen Frieden sich dergestalt länger unterdrücken, und eines jeden Raub ausgesetzt seyn zu lassen; So haben Wir eine unumgängliche hohe Nothdurfft zu seyn erachtet, Ihre Kayserliche Majestät und des Herrn Ertz-Hertzogen Hochfürstliche Durchlaucht hierunter nochmahls beweglichst in Schrifften des Innhalts zu belangen, wie dieselbe ob den 2. und 3ten Beyschlüssen sub Lit. B. und C. mit mehrerm zu ersehen, welches alles Euren Fürstlichen Gnaden Gnaden, sammt allen andern Creyß-ausschreibenden Chur- und Fürsten, Wir zu dem Ende gehorsamlichen communiciren, und Dieselbe ersuchen wollen, neben andern Dero Mit-Ständen dahin bedacht zu seyn, wie diesem Unheyl in Zeiten begegnet, die bedrängte Chur-Fürsten und Stände aus gegenwärtiger Noth gerettet, alle befahrende Ungelegenheiten vermieden bleiben, und das Heilige Römische Reich zum völligen Ruh-Stand gelangen, und dabey manutenirt und erhalten werden möge. Die Wir dabey GOtt ꝛc. Nürnberg den 9. Sept. Anno 1650.

An die Creyß-ausschreibende Fürsten.

1650. Sept.

N. V.

1650. Sept.

Dictat. Norimb. $\frac{5}{7}$. Sept. 1650. per Mogunt.

P. S.

Auch Hochwürdig, Durchlauchtig und Hochgebohrner, gnädige Fürsten und Herrn, Euren Fürstlichen Gnaden Gnaden wird aus verschiedenen Unsern Denenselben sonder Zweiffel wohl überbrachten Schreiben nach und nach mit mehrerm gehorsamlich referirt worden seyn, was gestalten Ihrer Kayserlichen Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn, zu aller unterthänigsten Ehren und aus Gutwilligkeit von allhiesiger Versammlung 45. M. Rthlr. zu Unterhaltung beyder Guarnisonen in Franckenthal und Heilbronn ein vor alle mahl verwilliget, auch aus bewegenden Ursachen eine Nothdurfft erfunden worden, Eure Fürstliche Gnaden Gnaden um deren schleunige Beybringung in die darzu denominirte Leg-Städte Nürnberg und Ulm unterschiedlich gehorsamlich anzulangen. Nun zweiffeln Wir zwar nicht, es haben Dieselbe an Dero zu völliger Erhaltung der von jedermänniglich so hoch desiderirter Beruhigung Unsers lieben Vater-Landes Teutscher Nation jederzeit erzeigten Hochrühmlichen Eyfer hierinnen gleichfalls nichts ermangeln lassen;

Nachdem mahlen aber ein starcker Rest darvon noch ausstehen thut, und dann von den allhier anwesenden Kayserlichen Plenipotentiariis Churfürsten und Ständen des Reichs, ohnerachtet Dieselbe die in dem jüngst mit der Cron Schweden allhie geschlossenen Haupt-Executions-Recess obbesagter beyder Besatzungen Unterhalts halber enthaltene Clausul (so wohlermeldte Herrn Kayserliche pro Fundamento anziehen thun) nie nicht anderster, als restrictive auf ob verstandene 45. M. Rthlr. aufgenommen, ein mehrers zugemuthet, und in länger Entstehung der Enträumung Franckenthals indeterminata Contributio aufgebürdet, auch allbereit von dem Commendanten zu Heylbronn eine Repartition zu dem Ende so gar mit Executions-Bedrohungen inständig prætendirt werden will, daß nach Buchstäblichen Innhalt des Haupt-Recesses jedes Monaths die verglichene Quota für und für anticipative eingeliefert werde; hingegen man diesseits sich darzu gar nicht verstehen, sondern dem deswegen den 7. Junii nächsthin gemachten auch nochmahls bestättigten und hiebey Copeylich kommenden Concluso allerdings zu inhæriren gemeynt, dannenhero die Nothdurfft erfordert, damit man nicht in dergleichen neuen Last eingeflochten werde, nothwendige Aufsicht zu haben, und alle Prætextus aus dem Weg zu räumen, bevorab aber an Erlegung mehr besagter 45. M. Rthlr. einigen Mangel nicht erscheinen zu lassen. Als ersuchen Eure Fürstliche Gnaden Gnaden, im Nahmen Unserer gnädigsten und gnädigen Herrn Principaln, Obern und Committenten, Wir hiemit nochmahln gebührend, Sie geruhen wollen Dero Mit-Creyß-Stände zu förderlicher Beytragung Ihres Contingents erstgedachter 45. M. Rthlr. und dadurch Verhütung all obberührter Inconvenientien nochmahlen allen Ernstes zu ermahnen, auch gegen die Morosos die in dem Haupt-Recess versehene Executions-Mittel vorzunehmen, damit offtgedachte Summe ohngesäumt bey Handen gebracht, in obberührte darzu verordnete Leg-Städte förderlichst geliefert, und dardurch aller besorgender Beschwerniß vorgekommen werden möge. Hieran erzeigen Eure Fürstliche Gnaden Gnaden zumahl Ihro zu weiterer Beförderung der allgemeinen Ruhe tragenden hochrühmlichen Eyfer, und verrichten ein zu Abwendung fernerer des Reichs Beästigung gereichendes Werck, und Wir ꝛc.

An die Herrn Creyß-ausschreibende Fürsten.

N. VI.

1650. Sept.

N. VI.

1650. Sept.

Dict. Norimb. $\frac{6}{16}$. Auguſt. 1650.

P. S.

Eure Fürſtliche Gnaden Gnaden erinnern ſich unabfällig, welcher geſtalt Dieſelbe Wir unterm 15. Auguſti nächſthin gehorſamlich angelangt, und erſucht, die unverlängte Verfügung zu thun, damit alle die von dem Jahr 1618. bey vorgangenen Kriegs-Troublen hin und wieder in dem N. Creyß, inſonderheit aber in deſſelben Freyen und andern Städten, auf den Waſſer-Ströhmen und dem Land, neuerlich und ohne der Römiſchen Kayſerlichen Majeſtät, mit des Hochlöblichen Churfürſtlichen Collegii Conſens, ertheilten Privilegien angeſetzte Zöll, Mauten, Licenten, Impoſten, Acciſen und andere dergleichen Auflagen, alſobalden caſſirt und abgethan werden ſollen.

Dieweil nun in dem Inſtrumento Pacis Art. 9. §. Et quia publice intereſt &c. klährlich verſehen, daß hierinn das Abſehen nicht allein auf das Jahr 1618. und wie es ante Motus Bellicos, ſondern a pluribus retro Annis geweſen, vornehmlichen zuſtellen, und obgedachter maſſen alle und jede von vielen Jahren bey oder vor den Kriegs-Zeiten eingeführte Zöll, Mauten, Licenten, Impoſten, Acciſen, und andere dergleichen Auflagen, alſobalden aufgehoben und caſſirt werden ſollen, welche von der Römiſchen Kayſerlichen Majeſtät mit des Hochlöblichen Churfürſtlichen Collegii Conſens nicht legitime ſeynd beliebt und ertheilt worden. Alſo haben Eure Fürſtliche Gnaden Gnaden Wir deſſen zu allen Uberfluß, und damit hierinn dem Inſtrumento Pacis, dicto Paragrapho: Et quia publice intereſt &c. ſimpliciter ohne einige Limitation, noch auf berührtes Jahr 1618. gerichtes Abſehen nachgangen, und deme nach verfahren werde, gehorſamlich erinnern wollen. Datum Nürnberg, vt in Literis.

An die Herrn Creyß-ausſchreibende Fürſten.

N. VII.

Extractus Protocolli.

Als Dienſtags den 7. Junii in den dreyen Reichs-Räthen unter andern Puncten auch von Unterhaltung der Franckenthaliſchen Guarniſon, ſo den Ständen des Reichs hat zugemuthet werden wollen, deliberiret worden, iſt darüber folgendes Conclulum ausgefallen.

Nemblichen darmit Ihre Kayſerliche Majeſtät der Stände allerunterthänigſte Gutwilligkeit deſto mehrer zu verſpühren, ſo ſeye man an Seiten derſelben Spe Rati vermittelſt einer Anlag, auf alle Creyß auſſer des Burgundiſchen, zu der Sachen ſchleunigſter Beförderung ſemel pro ſemper in den dreyen nach geſchloſſenen Haupt-Receſſ folgenden Monathen 45. M. Rthlr. jeden Monaths 15000. Ihrer Kayſerlichen Majeſtät zu dem End allerunterthänigſt beyzutragen, erbiethig, daß Sie die gehörige Securität wegen Franckenthal und gäntzliche Enthebung aller dahin fallender Contributionen deſto beſſer præſtiren, auch obgedachte Temperamenta ohn einige der Stände Beſchwehrung ohnverzüglich adjuſtiren mögen. Actum ut ſupra 1650.

Copia des unterm 7. Jun. 1650. in denen zu Nürnberg ſich befindenden dreyen Reichs-Räthen ausgefallenen Concluſi,

1650. Sept. **N. VIII.** 1650. Sept.

Dict. Norimbergæ den 13. *Sept. Anno* 1650.

Allergnädigster Herr,

Eure Kayserliche Majestät erinnern sich ohne Zweiffel allergnädigst, was hiebevor bey diesen Executions- und vorhin den Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Tractaten, wegen der Vestung Franckenthal, vor beschwerliche, gefährliche, verzögerliche Difficultäten nach und nach auf die Bahn kommen, und wird von Dero Plenipotentiarien gehorsamst referirt worden seyn, welcher gestalt erst jüngsthin den 7. Junii, als der Franckenthalische und Heylbronnische Unterhalt Churfürsten und Ständen zugemuhtet worden, Eurer Kayserlichen Majestät zu allerunterthänigsten Ehren Wir, vermöge Beyschluß, die Summa von 45. M. Rthlr. ein vor alle mahl darzu beyzutragen, mit der ausdrücklichen Bescheidenheit verwilliget, in Erwegung selbige Gelder auf 3. Monathen erklecklich, daß inmittelst, übernommener massen, durch Eurer Kayserlichen Majestät hohe Authorität die Restitution zu Werck gerichtet, und dadurch allen Beschwehrden ein End gemacht werden möge.

Welches frey und gutwilliges Anerbieten dann Wohlgedachte Eurer Kayserlichen Majestät Gesandte mit der rühmlichen Gegenerklärung acceptiret, daß solches Eurer Kayserlichen Majestät zu gnädigsten Wohlgefallen gereiche, und Sie von selbsten dahin trachten würden, damit die Franckenthalische Beschwehrden, wo nicht eher doch vor Ablauffung dreyer Monathen, durch dieses Platzes würckliche Restitution aus dem Weg geräumt würden, in unverhoffter Entstehung aber solche Anstalt machen, daß die Guarnison zu Franckenthal und Heylbronn ohne der Stände weitere Gravirung und Entgeldt unterhalten werden solte, auf diese Zusage, und dannenhero geschöpffte ohnzweiffentliche Confidenz des unfehlbaren Erfolgs, hat man Eurer Kayserlichen Majestät Gesandten mit des Herrn Pfaltz-Grafen und Königlich-Schwedischen Generalissimi Durchlaucht den Haupt-Recess zu schliessen gebeten; und ob schon nachgehends zwischen Ihnen erstbesagter beeder Guarnisonen Unterhalts halber eine Disposition gemacht, so ist dannoch obgedachte Gegen-Erklärung und Zusage vorhero und nochmahlen dergestalt pro Fundamento gelegt und allezeit gehalten worden, daß Wir berührte Disposition niemahls anderster als restrictive auf die 3. Monathe verstanden, auch in derselben Meynung die besagte 45. M. Rthlr. nach der Reichs-Matricul in die Creyße unverzüglich ausgeschrieben, welche nun theils abgetragen seynd, und der Rest ohnzweiflich bald nachfolgen wird, alles zu dem Ende, daß hingegen der Franckenthalische und davon dependirende Last vermittelst dieses Erlags totaliter cessire, und der Orth seinem Herrn in bestimmter Zeit restituiret werde, Wir haben aber aus der von Eurer Kayserlichen Majestät Gesandten des Ober-Rheinischen Creyßes Abgeordnetem unterm 2ten Tag hujus ertheilter Copeylichen hiebey gelegter Antwort, wie auch gegen Uns selbst kurtz zuvor beschehenen mündlichen Anregung, unverhofft vernehmen müssen, welcher gestalt die Enträumung vielbesagter Vestung Franckenthal gleichsam mit dem zwischen der Cron Spanien und Franckreich annoch continuirenden Krieg verknüpffet, und erst erwehntes Ober- sammt des Chur-Rheinischen und andern Creyß-Ständen, so vorhin bey währenden Kriegs-Zeiten nach Franckenthal contribuiret, vörderhin und zwar gantz indefinite solches zu continuiren, und mit dem Königlichen Spanischen Commendanten daselbst sich deshalben eines gewissen zu vergleichen, consequenter ebener massen dem Fränckisch- und Schwäbischen Creyß nach Haylbronn sich in gleichmäßige Contributions-Continuation einzulassen, zugemuthet werden will, bey welcher gantz unherhoffter und Unsern gnädigst und gnädigen Herrn Principaln hochbeschwerlicher Beschaffenheit Wir nicht umgehen können, Eure Kayserliche Majestät im Nahmen und von wegen Churfürsten und Ständen des Reichs allerunterthänigst zu belangen, und zu bitten, Sie geruhen die von etlichen Jahren hero wegen gedachter

Ve-

1650. Sept. Vestung Franckenthal dem gantzen Römischen Reich zugezogene vielfältige Belästigung und daraus entstandene des Friedens und dessen Execution hochschädliche Verzögerung solchem nach allergnädigst zu behertzigen, wie schwer es denen ohne das im Grund erschöpfften und ruinirten Ständen des Reichs vorkommen werde, wann Sie darüber noch weiter bedrängt werden, und an statt des so theuer erkaufften lieben Friedens einen als den andern Weg unter den Kriegs-Contributionen stecken; und indeterminate Tributarii seyn und bleiben. 1650. Sept.

Derowegen Churfürsten und Stände zu Eurer Kayserlichen Majestät, wie nicht weniger der in Hispanien Königlichen Majestät, der gantz getrosten Zuversicht seyn, Sie werden angezogene und mehr andere selbst hochvernünfftig zu Gemüth gehende Rationes und Motiven von selbsten erwegen, einfolgendlich die Stände mit längerer Vorenthaltung offt gedachtes Platzes weiter zu belästigen nicht nachgeben, sondern die von Eurer Kayserlichen Majestät Gesandten, mit Communication der Marchesen de Corretto, Don de Haro und anderer erfreulicher Schreiben, Uns offt und vielmahlige gethane gute Vertröst- und Versprechungen, daß nehmlich höchstgedachte Ihre Königliche Majestät, so bald nur die alliirte im Krieg gestandene Cronen exauctoriren und evacuiren würden, Franckenthal zu enträumen gäntzlich entschlossen seyn, mit noch jüngst geschehener fernerer Anzeige, daß deswegen Ihre Hochfürstliche Durchlaucht Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm ꝛc. ingleichen der Königliche Spanische Gesandte zu Wien, die Ordre bereits in Händen hätten, dermahlen ohne weitern Verzug werckstellig machen, und inzwischen die gemeßene sichere Verordnung thun, daß, woferne sich das Werck wider alle bessere Hoffnung, Zuversicht und Versprechen, in etwas über die 3. Monath erstrecken solte, der Unterhalt mehr erwehnter Guarnisonen anderwärts ohne der benachbahrten und anderer Stände Beschwehrung und Entgeldt verfügt werde.

Hierdurch werden Eure Kayserliche Majestät, auch die Hispanische Königliche Majestät, Churfürsten und Stände zu immer währenden hohen Danck obligiren, welchen Sie auf alle Begebenheit nach besten Vermögen jederzeit zu erweisen sich befleissen werden, Eure Kayserliche Majestät aber geruhen in keinen Ungnaden zu vermercken, daß Sie sich zu der angesonnenen Contribution nicht verstehen können, sondern noch vor Endigung obgedachter dreyen Monathen des versprochenen Effects der Restitution Franckenthals gäntzlich getröstet, und die der Gefahr und Beschwehrden am nächsten gelegene und meistens bedrängte Stände nach Anleitung der Reichs-Constitutionen mit einander berathen, wie Sie in unverhofften Nothfall solches der Reichs-Libertät nicht wenig entgegen stehenden und in Grund verderblichen Betrucks enthoben und befreyet werden und bleiben mögen, wie dann die andere Creyße eine gleichmäßige Reflexion darauf zu machen nicht unbillig Ursach haben. Eure Kayserliche Majestät dabey GOtt ꝛc. Nürnberg, den 6. Sept. 1650.

An die Römische Kayserliche
Majestät ꝛc.

N. IX.

Dict. Norimb. d. $\frac{3}{13}$. Septembr. Ao. 1650.

Hochwürdigster, Durchlauchtigster, Gnädigster Herr ꝛc.

Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht wird nunmehr sonder Zweiffel Unser unterm 9. Aug. nächsthin an Dieselbe abgelassenes Schreiben wohl überbracht, und daraus mit mehrerm unterthänigst referirt worden seyn, aus was hochandringenden bewegenden Ursachen und Motiven Dieselbe, im Nahmen gesambter Churfürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs, Unserer gnädigst und gnädigen Herrn

1650. Sept. Principaln, Obern und Committenten, Wir wegen Beförderung der Franckenthalischen Evacuation, und daß Sie sich zugleich auch an Dero Hochvermögenden Orth bey des Herrn Hertzogen zu Lothringen Fürstlichen Durchlaucht zu ebenmäßiger förderſamſten Enträumung der im Heiligen Römischen Reich annoch inhabenden veſten Plätze und Oerter zu interponiren gnädigſt geruhen wolten, unterthänigſt bittlich angelanget und erſuchet. 1650. Sept.

Nun zweiffeln Wir zwar an Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht förderſamſten gnädigſten willfährigen Bezeugung um ſo viel weniger, alldieweiln nunmehr inmittelſt von den auswärtigen Cronen im Reich alle Poſten bis auf wenige, (deren Abtretung dem nächſten auch erfolgen wird) die Kayſerlichen Erb-Lande aber vollſtändig abgetreten, auch der mehrere Theil Ihrer Völcker abgedancket und abgeführet worden, und es alſo allein annoch an dieſer ſo offt vertröſteten Reſtitution hafftet, und bey einem und andern allerhand ungleiche Gedancken erwecken würde, wann durch fernere Vorenthaltung dieſer Veſtung Franckenthal und anderer annoch mit Lothringiſchen Völckern beſetzten Orte, die Stände und deren bis auf den äuſſerſten Grad erſchöpffte Land, Leut und Unterthanen noch weiter dergeſtalt betruckt und beſchwehret, und dadurch dem Heiligen Römiſchen Reich ſeine völlige Beruhigung, welche nunmehr allein annoch auf Reſtitution dieſer Orte beſtehet, gehemmet werden ſolte.

Dieweiln Wir gleichwohl derentwegen billig ſorgfältig ſeyn, und ungern das geringſte unterlaſſen wolten, was zu förderſamſter völliger Execution des Friedens-Schluſſes, einfolgendlich Abhelffung deren durch Vorenthaltung ſolcher Orte den angräntzenden Ständen je länger je mehr zuwachſenden unerträglichen dieß Orths täglich klagenden Preſſuren, Exactionen und andern dergleichen Kriegs-Beſchwehrden, gerichtig ſeyn mag;

So haben Eure Fürſtliche Durchlaucht über voriges, bevorab weiln von denen Herrn Kayſerlichen Plenipotentiariis Wir erfreulich vernommen, daß die Königliche Majeſtät zu Spanien wegen Evacuation mehr berührter Veſtung Franckenthal ſich allſchon gnädigſt willfährig erkläret, und derentwegen Deroſelben nothwendige Ordre zugefertiget, hiemit nochmahls, im Nahmen Unſerer gnädigſt und gnädigen Herrn Principalen, Obern und Committenten, geziemend und aufs beweglichſte erſuchen und bitten wollen, Sie geruhen, bey nunmehr a parte der Römiſchen Kayſerlichen Majeſtät, Unſers allergnädigſten Herrn, und beyder auswärtigen Cronen rühmlichſt vollzogenen Friedens-Execution, mit Abtretung und Reſtitution offtberührter Veſtung Franckenthal ferner nicht zurück zu halten, ſondern dieſelbe Krafft in Händen habender Ordre aufs ehiſte gnädigſt zu verfügen, auch an Dero Hoch- und viel vermögenden Orth jüngſt gebetener maſſen des Herrn Hertzogs zu Lothringen Fürſtliche Durchlaucht und den Herrn Vi-Conte de Tourenne zu einem gleichmäßigen zu diſponiren, und alſo das Heilige Römiſche Reich dadurch, nach ausgeſtandenen ſo vielen unſäglichen Truck- und Beſchwehrniſſen, zu der Stände Obligation in den ſo hoch verlangten völligen Ruhe-Stand zu ſetzen, ſolches, neben deme es der Königlichen Majeſtät zu Hiſpanien, wie auch Eurer Fürſtlichen Durchlaucht, zu unſterblichen Ruhm, auch Dero von GOtt anvertraueten Land, Leute und Unterthanen ſelbſten zum Beſten mit gereicht, werden geſammte Chur-Fürſten und Stände um Dieſelbe und Dero Hochlöbliches Ertz-Haus zuwieder mit Erweiſung angenehmer Freundſchafft und Dienſten zu verſchulden und zu verdienen unvergeſſen bleiben, Wir aber thun Dieſelbe nechſt verlangender Erwartung Dero gnädigſt willfährigen Erklär- und Bezeugung GOtt ꝛc. Nürnberg, den 9. Septembr. Anno 1650.

An Herrn Ertz-Hertzogen
Leopold Wilhelm.

§. XXVI.

1650. Sept.

§. XXVI.

Duca d'Amalfi Abreise von Nürnberg.

Mittwochs den 28. Aug. / 7. Sept. geschahe der würckliche Aufbruch und Abzug des Kayserlichen General-Lieutenants und bißhero gewesenen Kayserlichen Principal-Gesandtens auf dem Friedens-Executions-Convent, Duca *d' Amalfi*, von Nürnberg; die gesammten Stände verrichteten des Vormittags ihre nochmahlige Danckſagung für den angewendeten mühſeeligen Fleiß, nebſt gebührenden Glückwunſch zur Reyſe. Der Auszug erfolgte des Nachmittags gegen 3. Uhr, dergestalt, daß erſtlich der Duca *d' Amalfi*, in Begleitung Seiner Leib-Guarde von Archibouſiers, und des Chur-Sächſiſchen Geſandtens eben damahls zu Nürnberg angelangter ziemlich ſtarcken Convoy, ſo dann der Nürnbergiſchen Dragoner, Geſchlechter und Kauffleute, welche auf die 120. Pferde zuſammen gebracht, voraus fuhr, worauf der Frantzöſiſche Ambaſſadeur, Monſieur *d' Avancourt*, neben welchem der Pfaltz-Graf von Sultzbach in des Duca *d' Amalfi* Caret fuhre, und ſodann alle anweſende Churfürſtliche und Städtiſche Geſandten, wie auch andere Kayſerliche Officiers folgten: Nachdeme nun der gantze Schwall ſich auſſer den Schantzen befunden; wurde ſowohl von denen dahin geordneten Compagnien der Stadt-Nürnbergiſchen Mousquetiers, als auch von den Conſtablern auf den Batterien und Thürmen um die gantze Stadt aus Canonen dreymahl Salve geſchoſſen, und hiernechſt bey der Wege-Scheidung gegen Altorff und Feucht abermahln im freyen Feld endlicher Abſchied genommen, und vorige Sincerationes gantz beweglich wiederhohlet. Worauf der Duca *d' Amalfi* eilend fort, und noch ſelbe Nacht auf Neumarck paſſiret, um zeitlich bey Seiner Kayſerlichen Majeſtät zu erſcheinen.

1650. Sept.

§. XXVII.

Explication über die Abſchaffung neuer Zölle.

Nach der Abreyſe des Duca *d' Amalfi* ſtunden die Publica etwas ſtille, und wurde hauptſächtlich in der Sultzbachiſchen Sache von denen zurück gebliebenen Kayſerlichen Geſandten Vollmar und *Cranio*, dann denen darzu erwehlten Mediatoribus, gehandelt. Montags aber, den 12. Sept. wurde ordentlicher Deputations-Rath gehalten, und kam darinnen vor, daß ob zwar in denen an die Creyſe jüngſthin beliebten Schreiben, die Zölle und *Licent*en betreffend, man den Terminum der unrechtmäßigen Zölle auf das Jahr 1618. geſetzt habe; ſo ſey doch ſolches dem Inſtrumento Pacis nicht allerdings gemäß, weil darinnen Articulo IX. enthalten ſey: *Prout ante hos Motus bellicos a pluribus retro annis fuit*: Da dann das Wort *retro* ſich in den Motibus bellicis endete, und viele Zeit vorher ſeinen Anfang gewinne, dahero man dieſerwegen ein Poſtſcriptum denen ergehenden Ausſchreiben beyzulegen reſolvirte, wie ab der im vorherſtehenden §. XXV. unter N. VI. eingeführten Anlaage zu erſehen iſt.

Und weil der Commendant in Heilbrunn an die Creyß-ausſchreibende Fürſten in Schwaben nach N. I. geſchrieben hatte, Sie möchten mit Reichung der Contribution für und für, und zwar per Anticipationem continuiren, oder im widrigen der Execution gewärtigen, worüber ſich die Stände ſelbigen Creyſes hefftig beſchwehrten; So wurde Ihnen Extractus Protocolli vom 7. Jul. zugeſtellt, um daraus zu erſehen, unter was vor Bedingung die 45. M. Thlr. wären verwilligt worden, welchen Extract man auch an die übrigen Creyße, obgemeldter maſſen, denen Ausſchreiben, wie ab N. VII. erhellet, communicirte. Ingleichen wurde an die Stadt Bremen, ſich dem Oldenburgiſchen Weſer-Zoll nicht ferner zu widerſetzen, Innhalts N. II. zu ſchreiben reſolvirt. N. I. N. II.

Von der Stadt Weyden.

Ferner wiederhohlte Pfaltz-Neuburg ſeine alte Klagen über Chur-Pfaltz wegen Occupation der Stadt Weyden; Bey der darüber gehaltenen Umfrage wurde per Unanimia davor gehalten, die Occupatio ſey unrechtmäßiger Weiſe,

1650. Sept.

und contra Instrumentum Pacis geschehen, dahero man alle Mittel zu versuchen hätte, die Sache zu redressiren; und wären sonderlich die Kayserlichen Gesandten zu ersuchen, beförderlich zu seyn, damit die Decisio Causæ zu Wien, allwo die Partheyen allerseits submittirt hätten, ehestens erfolgen möge: Inmittelst, und wann die Kayserlichen Gesandten versprechen wollten, daß nach Abführung der Chur-Pfältzischen Trouppen aus Weyda keine andere Guarnison vom Kayser, Chur-Bayern und Pfaltz-Neuburg, wieder eingeführt werden solle; so wäre der Pfaltz-Graf von Sultzbach zu ersuchen, die Mühe zu übernehmen, und wegen seines an dem Condominio selbigen Orts zustehenden Interesse selbst einen Ritt nach Chur-Pfaltz zu thun, und den Churfürsten Pfaltz Grafen zu Abführung der Guarnison und Erwartung des Richterlichen Ausschlags zu disponiren.

1650. Sept.

N. I.

Des Heilbrunnischen *Commendant*ens Schreiben, die *Contributiones* betreffend.

Hochwürdiger, Durchlauchtiger, Hochgebohrner, Gnädige Fürsten und Herrn.

Obwohlen Eurer Würden und des Herrn Hertzogen zu Würtenberg Fürstlicher Gnaden Schreiben gemäß Ich des Herrn Obrist-Lieutenant Pflaumers Einkunfft erwartet, so ist aber solche zwar nicht erfolgt, jedoch von hiesigem Commissario, so bey Ihme gewesen, mir dieser Bericht erstattet worden; daß, so viel dieser mir untergebenen Guarnison Unterhalt angehet, vom jüngst von einander geschiedenen Hochlöblichem Creyß-Convent zu derselben ein mehrers nicht wäre verordnet worden, als daß Ihr der annoch an dem verwilligten einfachen Römer-Monath ohnangewiesene Rest, so 4826. fl. ist, möchte bezahlt, und zwar dergestalt verwiesen, daß davon 1000. fl. von Eurer des Herrn Hertzogen von Würtenberg Fürstlicher Gnaden Landschafft, und das übrige von der Creyß-Casse derselben solte erleget werden. Nun kan zwar ein so gar geringes bey denen so ansehnlichen allbereit aus dem Creyß sich befindenden Rückständen der Sache im geringsten abhelffen, dannoch, auf daß der Guarnison, welche bereits in grosser Dürfftigkeit sich befindet, auch um so viel möge ausgeholffen werden, gelanget an Eure Eure Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden mein unterthäniges Ersuchen, Dieselbe geruhen gnädige Verfügung zuthun, damit eines und anders ohnverweilt der Guarnison möge eingeschicket werden.

Und demnach dem von Nürnberg eingelangten Berichte nach eine Repartition von daraus so bald nicht kommen möchte, in dem verlautet, daß die im Haupt-Recess nicht zum Unterhalt hiesiger Guarnison verstrickte Creyße wohl schwehrlich zu völliger Beyhülffe sich werden disponiren lassen. Und die Guarnison nicht länger sich damit aufhalten lassen kan, so ist auch hierinn an Eure Eure Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden mein unterthäniges Suchen, Dieselben geruhen gnädig ohne weitere Reflexion, was andere Creyße zu dieser im Haupt-Recess gnugsam klaren Sache thun oder nicht thun werden, auf Dero Creyß förderlichst eine solche begreiffen, und zu Werck stellen zu lassen, aus welcher die Guarnison nicht allein in Abschlag des bereits befindlichen Ruckstandes wenigst 6000. fl. sondern auch das übrige ohnverzüglich, und folgends nach Andeutung des Haupt-Recesses anticipando richtig für und für ihre Quotam der verordneten Verpflegung erheben möge: In weiterer Entstehung dessen Ich sonsten nicht werde mehrern Umgang nehmen können, das Werck selbsten zu Hand zu nehmen, und auf der Guarnison bestgelegene Stände die Quotam dieses Creyses nach Andeutung der Matriculn nicht allein zu repartiren, sondern auch ohne ferneres Zurückstehen zur Manutention derer die Mittel zu ergreiffen, welche der Haupt-Recess anweiset, welches gleichwohl meines Orts wegen vielerhand Beschwehrlichkeiten, so solches nach sich ziehen möch-

1650. Sept. möchte, viel lieber enthoben bleiben wolte, massen es auch mit meinem äuersten Verbleiben geschiehet, daß Euren Euren Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden so öfters in dieser Sache importun seyn muß, worzu mich gleichwohl die unumgängliche Angelegenheit dieser Guarnison gemüßiget hat. 1650. Sept.

Eurer Eurer Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden ꝛc. ꝛc.

Heilbrunn den 26. August.
Ao. 1650.

Emanuel Kotz, von Mertzendorff.
Obrister.

An Herrn Francisci Johann Bischoffen zu Costantz, und Herren Hertzogs Eberhards ꝛc. zu Würtenberg Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden.

N. II.

Schreiben an die Stadt Bremen sich dem Weser-Zoll nicht zu widersetzen.

Edle, Ehrenveste, Fürsichtige und Wohlweise, Sonders Großgünstige, Vielgeehrte Herren und Freunde.

Denselben ist ohne weitläufftige Anführung allschon zur Gnüge bekannt, was unter andern auch in dem Instrumento Pacis wegen des von der Römischen Kayserlichen Majestät mit Consens eines Hochlöblichen Churfürstlichen Collegii dem Herrn Grafen von Oldenburg allergnädigst ertheilten Weser-Zolls und dessen förderlichster Execution halben, mit gäntzlicher Approbation der alliirten Cronen und anderer Fürsten und Stände des Reichs, versehen. Es erinnern sich auch die Herren annoch guter massen, was nach geschlossenen allgemeinen Frieden allschon von Ihrer Kayserlichen Majestät durch Dero General-Executions-Edict und Special-Rescript, auch von Münster aus im Nahmen gesammter Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Reichs sowohl als der ausschreibenden Fürsten des Nieder-Sächsischen Creyses, an Dieselbe, wegen der ungehinderten Werckstellung und obliegender schuldigster Parition, in Schrifften ernstlich gelanget worden. Ob nun zwar wohl Unsere gnädigst und gnädige Herrn Principaln, Obern und Committenten, sich gäntzlich versehen gehabt, es würden die Herren wenigers nicht, als die Römische Kayserliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, beyde auswärtige Cronen und gesammte Chur-Fürsten und Stände, demjenigen, was im Instrumento Pacis so wohl bedächtlich und klärlich versehen, auch Ihres Orts statt gethan und darwider ferner nichts attentiret haben; So muß man jedoch wider alle bessere Zuversicht nicht ohne sonderbahre Befremdung vernehmen, wie dann wohlermeldter Herr Graf sich darob zum höchsten beschwehren thut, daß Dieselbe annoch einen als den andern Weg, nechst verächtlicher Hindansetzung obangezogener Erinnerung, auch seithero ergangenen Kayserlichen Special-Rescripten und Mandaten, auf Ihrer Widersetzlichkeit verharren, und mehr wohlberührten Herren Grafen von Oldenburg in seinem rechtmäßiger Weise und kundbahren Herkommen nach, gleich andern Reichs-Ständen, acquirirten Regali und Erhebung des Zolls vorsetzlich auch mit gewehrter Hand zu turbiren sich unterstehen. Gleichwie aber solches mehrberührtem Instrumento Pacis, ausgelassenen Kayserlichen Executions-Edicten, arctiori Modo exequendi, und dies Orts verglichenen Præliminar- und Haupt-Recess, e diametro zuwider laufft, und zu Verhütung anderer befahrender höchstschädlicher und gefährlicher Consequentien keines weges ohnverletzt und ohne Schmälerung Ihrer Kayserlichen Majestät allerhöchsten Respects, auch des Heiligen Römischen Reichs Authorität, der heilsamen hochwerthen Justitz Sicherheit, des Friedens und erlangter

1650. Sept. langter Beruhigung Unsers lieben Vaterlandes, nicht länger nachgesehen, und weiter gedultet werden kan und mag; Als haben Wir eine unumgängliche Nothdurfft zu seyn erachtet, die Herrn hiemit nochmahls endlich zu allem Uberfluß zu erinnern, und Sie beneben, in Krafft von der Römisch-Kayserlichen Majestät und sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs habenden Gewalts, anzumahnen und zu ersuchen, Sie wollen sich solcher Zolls Einheb- und Vollstreckung ferner in einigerley Weise und Wege für sich mit oder durch andere nicht widersetzen, sondern demjenigen, so dießfals im Frieden-Schluß nach wohlerwogenen Umständen wohlbedächtlich versehen, wenigers nicht, als Kayser, Könige, Chur-Fürsten und andere höhere Stände, deren etwa ein- oder andern Orts wider den Buchstäblichen Innhalt mehrberührten Instrumenti Pacis und Haupt-Recessus von einem oder andern Orth vornehmlich erlangter an sich unkräfftigen Interpretationen, auch von den Herrn eingewendeter nichtiger gantz verwerflichen Protestationen und Contradictionen ohngehindert, alsobalden dergestalt geleben und pariren, darmit Wir von den Herrn der würcklichen Parition in 14. Tagen a die Insinuationis verständiget werden, und gesichert seyn, und also die im widrigen bey so gestallter notorischer und beharrlicher Contravention und Widersetzlichkeit ohnausbleiblich folgende im Instrumento Pacis contra Morosos & Renitentes allschon dictirte Straffe des Friedenbruchs, wormit Wir Dieselbe und gemeine Stadt gleichwohl viel lieber verschonet sehen möchten, vermieden bleiben möge. Mit dem ausdrücklichen Anhang, daß in Entstehung einer unbedingten richtigen Antwort Wir den weitern Verzug pro negativa halten, und auf eingelangte Nachricht continuirender Widersetzlichkeit, ohne einzige fernere Cognition und Verzögerung, mit der Poen, worein Sie bereits gefallen, nach besage des Friedens und Arctioris modi exequendi, ernstlich wider Sie verfahren werden solle. Dieselbe dabey GOtt treulich empfehlend. Nürnberg den $\frac{12}{9}$. Sept. Ao. 1650. 1650. Sept.

Der Herren

An Bürgermeister und Rath der Stadt Brehmen.

Freund Dienstwillige

Des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände ad Punct. Executionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum verordnete bevollmächtigte Räthe, Gesandten und Bothschafften.

Summarischer Innhalt des Dreyzehenden Buchs.

§. I. Reichs-*Deliberation* über die von Chur-Pfaltz occupirte Stadt Weyden: Deßgleichen wegen der Heilbrunnischen und Franckenthälischen Guarnison.

II. Beschwehrungen über die von der *Guarnison* zu Heilbrunn verübende Excessus. N. I. Chur-Pfältzisch Schreiben wegen der Heilbrunnischen Guarnison.

§. III. Von den *Annis Discretionis* eine *Religion* anzunehmen. Wird dießfalls auf zwey *Theologos* utriusque Religionis compromittirt. Des Ober-Rheinischen Creyses Beschwehrungen.

IV. Von des *Legati* Vollmars Abreyse. Fortsetzung der *Restitutions*-Sachen. Beschwehrung der *Vasallen* der Stiffter Metz, Tull und Verdun wider Franckreich; Ingleichen der 10. Elsaßischen

saßischen Reichs-Städte. N. I. II. III. IV. Uhrkunden zu Erläuterung solcher Beschwehrden.

§. V. Von der Sache *Guin* contra Würtenberg; Von der Extinction des *Capituli Razeburgensis*.

VI. Oettingen contra Nördlingen, wegen der neuen *Fortifications*-Wercker. N. I. *Designation* der *Restitutions-Casuum*, welche expedirt worden sind.

VII. Continuirende *Excessen* der Heilbrunnischen *Guarnison*.

VIII. Von Evacuation des Stiffts Oßnabrück vom Grafen zu Wasaburg. N. I. II. Uhrkunden zu solcher Sache.

IX. Urthel in der Regenspurgischen *Creditoren*-Sache, und was dieserhalb mit den Kayserlichen Gesandten vorgelauffen. *Attestat* in Sachen *Schwendi* contra *Lagen*. Hervord contra Chur-Brandenburg. N. I. des Kayserlichen Gesandten *Cranii* Protestation in der Regenspurgischen *Creditoren*-Sache.

X. Schwedische Beschwehrung über den Verzug in *Restitutions*-Sachen. Von *Continuir*ung des *Collegii Deputatorum ad Punctum Restitutionis*; Von der *Bulla Pontificia* contra *Instrumentum Pacis*. N. I. *Bulla Innocentii X. Pont. Max.* contra *Pacem Germaniæ*.

XI. Oldenburgische Beschwehrungen wider Bremen wegen des Weser-Zolls. Vorgekehrter Ernst gegen die Stadt; Chur-Brandenburg intercedirt vor selbige.

XII. Bedencklichkeiten, das Collegium *Deputatorum ad Punctum Restitutionis* zu prorogiren. N. I. Dieserhalb errichteter *Recess*.

XIII. Franckreich urgirt die Leistung der Special-Guarantie. N. I. II. *Memoriale* und Schreiben in hac Materia.

XIV. Mecklenburgische Beschwehrung wegen Vorenthaltung des Warnemünder-Zolls. Von der Beschaffenheit solchen Zolls. N. I. II. *Documenta* zu dessen Erläuterung.

XV. Nürnberg weigert die Expeditiones gegen die Reichs-Städte mit auszufertigen. De Auctoritate *Plurium vel Majorum*. Von des Chur-Fürsten zu Trier neuen Motibus, und dagegen gefaßten Reichs-Schluß. Der Catholischen Stände Meynung von der *Bulla Pontificia* contra *Instrumentum Pacis*. Von Sachen *Guin* contra Würtenberg.

XVI. Von der Stadt Zürch Differentien mit dem Abt zu Petershausen.

XVII. Urthel in Sachen Onolzbach contra Würtzburg in *Puncto Jurisdictionis Ecclesiasticæ*. Costnitzisches Gravamen, wegen der Insel Reichenau. N. I. *Formula Sententiæ*.

§. XVIII. Anlangung der Französischen *Ratification*. Franzosen prætendiren vor ihren König: *Potentissimus*. Von Abschaffung Neuer Zölle.

XIX. Von der Chur-Trierschen Sache. Von den Schwedischen Zöllen in Deutschland.

XX. Onolzbachische Protestation gegen das letzte Urthel. Von Abschaffung Neuer Zölle. Von der Französischen *Ratification*. Der Reichs-*Deputirt*en Verantwortung auf die Schwedischen Imputata. Abreyße des Frantzösischen Gesandten *de la Court*. N. I. *Designatio Casuum*, welche bey Chur-Maynz, ante primum Evacuationis Terminum, eingekommen sind. N. II. *Conclusum Deputatorum* über die Schwedische *Imputata*.

XXI. Von den *Annis Discretionis* in *Religions*-Sachen. Von der Sulzbachischen Sache. *Gravamina* über die Französischen Contributiones.

XXII. *Guin* contra Würtenberg.

XXIII. Von der Schweitzerischen *Exemtion a Jurisdictione Imperii*. Beschwehrungen gegen die Franckenthalische und Heilbrunnische *Guarnisonen*. N. I. des Fränckischen Creyses Verfassung dagegen.

XXIV. Ob *in Civitatibus Mixtis*, statt der Layen-Priester, Ordens-Personen ad Sacra mögen gebraucht werden? Differentien der Stadt Lindau mit der Aebtißin, wegen der Ordens-Personen. Von dem Titul: *Potentissimus*, des Königs in Franckreich.

XXV. Kayserlich *Præsent* vor den *Legat* Vollmar. *Majora* haben in Geld-Sachen nicht statt. N. I. Vollmars-Schreiben in dieser Sache.

XXVI. Ravensburgische Differentien in *Puncto Religionis*. *De Statu Publico* in *Civitatibus Mixtæ Religionis*. *Status Anni 1624.* ist die *Norma decidendi*: Ist dabey bloß auf das *Factum Possessionis* zu sehen. Von Restituirung des *Capuciner*-Closters bey Ravenspurg.

XXVII. Augspurgische *Differentien* wegen Theilung der Wayßen-Kinder. Von den *Annis Discretionis* in Religions-Sachen; *Theologisches* Bedencken darüber: Vom Mißbrauch des Augspurgischen Raths-Siegels; Von der Um-Gelds-Befreyung der Augspurgischen Geistlichkeit. N. I. *P. Marcelli*, Jesuitæ Bambergensis, Bedencken, über die Determinationem Annorum Discretionis. N. II. D. Jo. Michael Dillherrns Bedencken de eodem Argumento.

XXVIII. Von dem *Examine* Evangelischer Geistlichen in Catholischen *Territoriis*.

Drey-

1650. Sept.

Dreyzehendes Buch.

1650. Sept.

§. I.

Connexion.

Obwohl bereits die mehresten Gesandten von dem Executions-Convent ihre Abreise angetreten hatten; so fielen jedoch noch immerzu solche Sachen vor, welche eine Uberlegung und benöthigte Verfügung erforderten; da inmittelst das *Collegium* der Reichs-*Deputirten* *ad Punctum Restitutionis* noch allzeit die hinterstellige *Restitutions*-Sachen zur würcklichen Execution zu befördern sich bemühete.

Reichs-Deliberation wegen der Stadt Weyden.

Es wurden also Donnerstags den $\frac{11}{21}$. Sept. in Pleno folgende Puncten vom Directorio vorgetragen: 1) Sey bekannt, welchergestalt, pendente Lite in Aula Cæsarea, der Churfürst zu Pfaltz sich der Stadt Weyden genähert, und mit Hülffe der dazumahl noch darinnen gelegenen Schwedischen Guarnison, nach derselben Abzug, sich solcher Stadt impatronirt, auch seine darein gelegte Guarnison dergestalt von Tag zu Tag verstärcket habe, daß solche bereits auf 300. Mann zu Roß und Fuß angewachsen sey: Diese Leute nun wollten ihren Unterhalt haben; Weil aber die Pfaltz-Neuburgische Ministri, wie auch der Pfaltz-Graf zu Sultzbach, denen Bürgern Verbot gethan habe, nichts zu willigen, so gienge alles in gröster Confusion zu; Massen erst gestrigen Tags der Chur-Pfältzische Commendant den Neuburgischen Land Gerichts-Amts-Verwalter Manu Militari aus der Stadt habe führen lassen, welcher nun auf dem Convent sich gegenwärtig eingefunden, und den elenden Zustand berichtet habe: Ein solches würde in die Länge nimmer gut thun, sondern allerhand Verwirrung und lose Händel nach sich ziehen, dahero auf Mittel zu dencken sey, wie dem Ding zu helffen: Zu dem Ende die Kayserlichen Gesandten erst gestrigen Tags ein Gutachten der Stände, Nomine Cæsaris erfordert hätten. 2) Würden von der Stadt Heilbrunn sowohl, als von den Benachbarten, hefftige Klagen über Chur-Pfaltz geführt, massen bereits über 800. Mann Chur-Pfältzischer Trouppen in der Stadt lägen, und noch so viel Volcks hinein geworffen werden solte, daß 1000. Mann auf Execution ausgehen, und dannoch die Stadt wohl besetzt bleiben solte: So habe auch Chur-Pfaltz denen im Fränckischen Creyß die Execution bereits angedrohet. 3) Hätten die Franzosen, auf die Ihnen Gestern ertheilte mündliche Antwort, sich vernehmen lassen, daß, so bald die Stände etwas vor den Unterhalt der Franckenthalischen *Guarnison* willigen würden, Sie dergleichen ebenfals vor ihre Guarnison in Philippsburg fordern wolten. Der 4te Punct endlich betraff des Ober-Rheinischen Creyses fernerweit eingekommene Beschwehrungen.

Uber die Verstärckung der Heilbrunnischen Guarnison.

Die Vota im Fürsten-Rath fielen sämmtlich da hinaus: „Weil die Sache wegen Weyden am Kayserlichen „Hof anhängig sey, hätte man der Kayserlichen Decision zu erwarten, bey dem „Convent hingegen kein Præjudicium „darunter zu machen, sondern vielmehr „Ihro Kayserliche Majestät allerunterthänigst um Beförderung des Ausschlags „und der Decision anzulangen; Weil jedoch zu besorgen stünde, Ihro Kayserliche Majestät möchten Bedencken haben, bey dem jetzigen Zustand Dero Sententz zu pronunciren, Pfaltz-Neuburg auch mit gepfändeter Hand vor „Gericht zu erscheinen sich weigern möchte, so wäre Ihro Kayserlichen Majestät „einzurathen, daß Dieselbe an Chur-„Maynt. und Hessen-Darmstadt „Commission ertheilen möchten, Chur-„Pfaltz dahin zu disponiren, daß Selbiges ohne einiges der Sachen Präjudiz, und gegen Versicherung, daß „der Ort ledig und ohne Besatzung bleiben solle, (welches bereits Chur-Bayern, dann Pfaltz-Neuburg und Sultzbach, als die übrigen Interessenten, zugestanden hätten) seine Guarnison wieder aus Wenden ausführen, und die „Thor-Schlüssel, wie ehehin zwischen „Neuburg und Sultzbach coram Legatis Cæsareis & Statuum Deputatis

der

1650. Sept. „dergleichen worden sey, zweyen Burgermeistern, biß zu Ausgang der Sache, „gleichsam in Sequestrum einliefern lassen möchte. Welchem von Sachsen-„Altenburg noch beygefügt wurde, daß „man von Seiten des Convents immediate auch an Chur-Pfaltz, item an „die zu Maynz versammlete aller Chur-„Fürsten am Rhein Gesandten, ingleichen an die Land-Gräfin zu Hessen-Cassel schreiben, auch mit dem Baron Ox-„enstirn daraus sprechen, den Chur-„Brandenburgischen Gesandten Wesenbecium aber, weil selbiger die Chur-„Pfältzische Negotia bey dem Con-„vent mit besorge, ersuchen solle, dem „Churfürsten solches einzurathen.

Im Chur-Fürsten-Rath wurde zwar der Vorschlag de Sequestratione vel quasi auch beliebt, jedoch, daß man es nur bloß mündlich den Kayserlichen Plenipotentiariis vortragen, des Schreibens aber sich enthalten solle. „Ad „2) resolvirte man, die Franckenthalische „Restitution noch ferner zu urgiren, ad „3) hingegen, es bey der den Franzosen „ertheilten Antwort schlechterdings bewenden zu lassen. 1650. Sept.

Es wolte zwar durch den Hessen-Casselischen Gesandten von *Krosigk* das Chur-Pfältzische Verfahren bey dem Kayserlichen Hof zu Wien justificirt werden; wurde aber resolvirt, die Evacuation des Orts dem Churfürsten per Rescriptum aufzugeben.

§. II.

Continuirende Excessus der Chur-Pfältzischen Guarnison zu Heylbrunn.

Wessen sonst der Churfürst zu Pfaltz sich gegen der Chur-Fürsten und Stände Gesandten wegen Unterhalts der Heylbrunnischen Guarnison erklärt habe; giebt die Anlage sub N. I. zu erkennen: Worauf die Realitäten auch gar bald erfolgt sind, massen gleich hernach in dem Stifft Bamberg der Anfang mit der würcklichen Execution gemacht, und aus einem Städtlein beyde Bürgermeister und etliche Bürger als Geisseln mit fortgenommen, auch Culmbach und Würtzburg dergleichen angedeutet, aus dem Hohenloischen und Limpurgischen aber der Herrschafft das Vieh hinweg getrieben worden: Und als die verwittibte Gräfin von Hohenlohe-Neuenstein, wegen der Ihr abgenommenen 86. Stück fetter Ochsen, sich selbst nach Heylbrunn verfügt; hat sich der Commendant gegen selbige vernehmen lassen, „alles, was im Fränck- und Schwäbischen Creyß wäre, sey Ihm, in Ermanglung des benöthigten Unterhalts, „zur Execution angewiesen, so gar, daß „wenn Er des Churfürsten zu Maynz „Leib-Pferde vor der Gutschen anträffe, „Er selbige hinwegzunehmen befugt sey ꝛc.

Chur-Pfaltz wurde dadurch noch mehr animirt, da bey dem Kayserlichen Hof dergleichen Proceduren nicht abgestellet wurden, vielmehr der Befehl an die Creyß-Aemter ergieng, die Monathlichen 8000. thlr. vor die Heylbrunnische Garnison in die beyden Creysse Francken und Schwaben zu repartiren, auch mit der Zahlung in so lange, bis Franckenthal restituirt sey, sub Poena fractæ Pacis zu continuiren.

N. I.

Dictat. Norinbergæ d. $\frac{10}{20}$. *Sept. 1650.*

Chur-Pfältzisches Schreiben an den *Convent* wegen der Heylbrunnischen *Guarnison.*

Carl Ludwig, von GOttes Gnaden Pfaltz-Graf bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchsaß und Churfürst, Hertzog in Bayern ꝛc.

Unsern Freundlichen auch Günstigen Gruß zuvor, Wohl- und Ehrwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-Edle, Gestrenge, Edle, Veste und Hochgelahrte, Freundliche Liebe Herrn Grafen, besonders Liebe, und Liebe Besondere.

Ob Wir wohl der ungezweiffelten Hoffnung gestanden, es würde die Resti-

1650. Sept. tution Unserer Vestung Franckenthal dem Frieden-Schluß und Executions-Recess, auch darauf beschehener Vertröstung und Versicherung gemäß, erfolget, und also Unsere äuserst verderbte Lande von den bishero ausgestandenen, und noch beharrlich ausstehenden unerträglichen Beschwehrungen und sonsten besorgenden Gefahr, dermahleinst befreyet, oder doch zum wenigsten inmittelst der Unterhalt vor die Heylbrunnische Besatzung richtig beygeschaffet worden seyn: Nachdem aber deren keines bishero erfolgt, ja so gar die in dem Executions-Recess versprochene Reparition über den Schwäbischen und Fränckischen Creyß, Unsers zu Nürnberg gehabten Gesandtens inständigen Sollicitiren ungeachtet, nicht verfertiget und ausgeliefert werden wollen; Gleichwohl unbillig, daß Wir auf einer Seiten Unserer Vestung entrathen, und daß Unsere Lande den vorigen und sich noch täglich häuffenden Beschwehrungen wider den Frieden-Schluß beharrlich unterworffen bleiben, und daß auf der andern Wir auch desjenigen, so Uns nur etlicher massen zu einer Versicherung und geringen Ergötzlichkeit in dem Executions-Recess verordnet, ferners in Mangel stehen, so haben Wir eine Nothdurfft erachtet, solches den Herrn und Euch hiemit zu Gemüth zuführen, Dieselbe fleißig ersuchend, Sie wollen die Restitution mehrgedachter Unserer Vestung äuserst befördern, inmittelst aber und bis selbige erfolgt, nicht allein die Repartition über gedachte beyde Creyße, dem von Ihren hohen Principalen beliebten Executions-Recess gemäß, dermahleinst verfertigen, und Uns zuschicken, sondern auch, darmit Wir Uns gedachter Repartition so bald nicht gebrauchen, auch die unschuldige benachbarte Stände (welche Wir bishero, ungeachtet Wir vermöge des Executions-Recessus es nicht schuldig gewesen, zu Bezeugung Unserer Gedult und Erhaltung desto mehrern Glimpffs, verschohnet) mit der Uns zugelassenen Execution nicht beschwehren, auch zu solchem Ende Unsere Besatzung in Heylbrunn, zu der Stadt mehrern Belästigung, nicht verstärcken dörffen, die in den Schwäbisch- und Fränckischen Creys-Cassen etwann vorhandene oder etwann bald einkommende Gelder schleunigst auf Heylbrunn zu Handen Unsers Receptoris lieffern lassen; Sollte aber solches über alle Zuversicht nicht geschehen, so wird Unser Commendant zu Heylbrunn nicht vorüber können, die bishero verschobene Execution zu Werck zu richten, da Wir dann an der dannenhero entstehenden Ungelegenheit unschuldig seyn, und selbige diejenigen verantworten lassen wollen, welche selbige verursachet, habens den Herrn und Euch, denen Wir mit günstigen Willen wohl beygethan, nicht verhalten wollen. Heydelberg den 30. August 1650.

1650. Sept.

Der Herren und Euer

Freund bereit und guttwilliger
Carl Ludwig, Pfaltz-Graf
Churfürst ꝛc.

Copia Schreibens von Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Heydelberg ꝛc. an des Heiligen Römischen Reichs Chur Fürsten und Stände bey gegenwärtigen allgemeinen Friedens-Executions-Tractaten anwesenden Gesandten, Räthen und Bothschafften.

§. III.

Von denen Annis Discretionis, eine Religion anzunehmen.

Sonnabends den $\frac{14}{24}$. Sept. wurde im Deputations-Rath anfänglich das Concept der Antwort an die Stadt Augspurg vorgenommen, die dortigen Religions-Differentien betreffend; als man aber auf die *Determinationem Annorum Discretionis* kam, waren beyderseits Religions-verwandte Stände darinnen unterschiedener Meynung: *Catholici* wollten das Zehende Jahr, *Evangelici* das Achtzehende Jahr setzen, da ein Mensch mit Vernunfft sich *determini*ren könne, zu welcher *Religion* er sich begeben wolle. Weil man sich nun nicht darüber vergleichen konte, wurde von beyden Seiten auf 2. berühmte Theologos compromittirt, und zwar, ex Parte Catholicorum, auf den *Pater Marcellum, Societatis Jesu*, zu Bamberg, von den Augspurgischen Confessions-

Wird von Reichswegen auf 2 Theologos utriusque Religionis compromittirt.

1650. Sept. ons-Verwandten aber auf D. Johann Dilherrn, Predigern zu S. Sebald in Nürnberg, mit dem Verlaß, daß, wann solche beyde Männer in ihrer Meynung dießfalls übereinstimmeten, es dabey unveränderlich bleiben sollte: Wo aber nicht; hätte man sich weiter darüber mit einander zu vernehmen.

Sodann wurden die von dem Ober-Rheinischen Creyß fernerweit eingekommene Beschwehrungen, sonderlich gegen die Spanische Guarnison zu Franckenthal, vorgenommen, und dem Abgeordneten zum Bescheid ertheilt, Er möchte vorhero communiciren, wessen man sich bey ermeldten Creyßen dieserhalb verglichen habe, darauf Er dem Befinden nach weiter beschieden werden sollte. 1650. Sept. Des Ober-Rheinischen Creysses fernere Gravamina.

§. IV.

Volmars Abreise. Alldieweil nunmehro das meiste in Puncto *Evacuationis & Exauctorationis* vollzogen, auch die mehristen der Gesandschafften von Nürnberg bereits wieder abgereiset waren; So trate auch der Kayserliche Legat Volmar am 21. Sept. Mittags um 2. Uhr seine Rückreise von dar an, und wurde Ihm von allen noch anwesenden Gesandten das Geleite bis auf eine halbe Meil in das Feld gegeben.

Der Kayserliche Legat Cranius verbleibt zu Nürnberg. Hingegen verblieb der Kayserliche Gesandte *Cranius* noch eine Zeitlang in Nürnberg zurück.

Continuation in den Restitutions-Sachen. Indem jedoch noch verschiedene wichtige Sachen, sonderlich den *Punctum Restitutionis* betreffend, zu expediren übrig waren; so beharreten die vorhin ernannte *Deputati ad Punctum Restitutionis* annoch bey einander, weil das zu Ihrer Auctorisirung gesetzte Spatium Trimestre noch nicht abgelauffen war, und expedirten noch immerfort die an den *Convent* eingekommene Sachen.

Wie dann bis auf den 24. Septembr. 4. Octobr. in folgenden *Restitutions*-Sachen die Commissiones expedirt wurden, und zwar

Waldeck contra Chur-Cölln.

Stadt Speyer contra Baaden-Baaden.

Stadt Speyer contra Riedesel-sche Erben.

Ober- und Nieder-Eßingen contra die Delburgische Vormündere.

Graf Ferdinand Carl von Löwenstein contra Chur-Trier.

Item contra Hessen-Darmstadt.

Item contra Chur-Pfaltz und Hessen-Darmstadt.

So hatten sich auch die Vasallen der Stiffter *Metz*, *Tull* und *Verdun*, vorlängst über die harten Frantzösischen Proceduren beschwehrt, und zuletzt bey Ihro Kayserlichen Majestät um Hülffe und Schutz angesuchet, welche das Anbringen an das Collegium Deputatorum remittirt hatten; wovon aber diesem, um die Frantzosen nicht zur Unzeit zu irritiren, ehender nichts, als bis den 25. Septembr. 5. Octobr. bekandt wurde, da erst das Kayserliche Schreiben, nebst einem Beschwehrungs-Memorial von dem Ober-Rheinischen Creyß, wie ab N. I. & II. erhellet, zum Vorschein kam. Nicht minder hatten die 10. Elsaßischen Reichs-Städte um ein schrifftlich Attestat angesucht, auch sub N. III. solches Petitum wiederhohlt, daß an die Crone Franckreich in dem Münsterschen Frieden nichts vom Elsaß cedirt worden sey, als was darinnen dem Hauß Oesterreich zuständig gewesen. Der Vasallen von Metz, Tull und Verdun Beschwehrungen wider Franckreich. N. I. II. N. III.

Hierauf fand man bey dem Convent unanimi Consensu vor gut, dieser Sachen halber der schon ehehin ausgelassenen Declaration zu inhæriren, deswegen an den König in Franckreich zu schreiben, und solches Schreiben an Ihro Kayserliche Majestät, wie auch in die Creysse den Ständen des Reichs, zu communiciren: Welches, nach der Anlage sub N. IV. die aber allererst im Monath Decembri expedirt worden, geschehen. Wird deßwegen an Franckreich geschrieben. N. IV.

1650. Sept. **N. I.** 1650. Sept.

Dictat. Nürnberg den 10. Octob. / 30. Sept. *1650.*

Kayserliches *Rescript* an den *Executions-Convent*, die Frantzösischen Bedruckungen einiger Ober-Rheinischen Creyß-Stände betreffend.

FERDINAND der Dritte.

Hoch und Wohlgebohrner, auch Ehrsame Gelehrte Liebe Getreue, welcher Gestallt Uns die Ober-Rheinische Creyß-Stände durch Ihre zu Creutzenach versamlete Abgeordnete in Unterthänigkeit beschwehrend zu vernehmen gegeben, daß theils Stände, so die Lehen von denen Stifftern Metz, Thul und Verdun zu vermannen haben, und alle unter der Land-Vogtey begriffene Reichs-Städte, oder die sonsten an den Gräntzen liegen, unter dem prætendirten Summo Jure & Imperio von der Cron Franckreich dem Instrumento Pacis zuwider je mehr und mehr, zu des Reichs und anderer Stände höchsten Præjuditz, gravirt werden wollen, das habt Ihr aus beygefügter Abschrifft mit mehrern zu ersehen, so Wir Euch also hiemit einschliessen wollen, mit dem Gnädigsten Befehl, daß Ihr mit Rath und Assistentz der Stände und sonsten daran seyet, damit solche wider den Frieden-Schluß lauffende Beschwehrden mit dem ehesten abgestellt werden, auch inskünfftige vermieden bleiben mögen. Seynd Euch benebenst mit Kayserlichen Gnaden wohl gewogen. Geben in Unserer Stadt Wien den 29. Aprilis 1650. Unserer Reiche ꝛc.

FERDINAND

Vidit. Ferdinand Graf Kurtz.

Ad Mandatum S. C. M. proprium

Wilhelm Schröder.

N. II.

Beschwehrungs-Schreiben des Ober-Rheinischen Creyses in *hac Materia*.

P. S.

Beylage.

Auch Allerdurchlauchtigster Großmächtigster und Unüberwindlichster Kayser, König und Herr.

Haben Eurer Kayserlichen Majestät in obgemeldter Unser Herrn Principaln Nahmen Wir noch dieses in aller Unterthänigkeit vorzutragen vor eine unumgängliche hohe Nothdurfft ermessen, was etlichen Ständen dieses Löblichen Creysses vor höchstes Nachtheil biß noch dem Instrumento Pacis zuwider zugezogen werden will, indeme diejenige, so die Lehen von den Stifftern Metz, Thul und Verdun zu vermannen haben, und alle unter der Land-Vogtey begriffene Reichs-Städte, oder die sonsten an den Gräntzen liegen, unter dem prætendirten Summo Jure & Imperio von den Königlich-Frantzösischen je mehr und mehr zu des Reichs und anderer Stände höchsten Præjuditz gravirt werden wollen, gestallt dann das Gräfliche Hauß Nassau-Saarbrücken auf diese Stunde in etlichen Stücken von der Frey-Frau von Kriechingen, vermittelst des Königlichen Parlaments Manutenirung, noch immer turbirt, und mit höchsten Bedrohen beeinträchtiget wird, so dann den Grafen von Lenningen-Daxburg die Herrschafft Aspermont, so sie über 150. Jahr ruhiglich besessen, vor etlichen Jahren von einem Charle d' Aspermont, Conte de Nante Ville und Sourci genandt, Ihrer gantz ungehört und de Facto eingenommen und vorenthalten worden, also, daß man genothdränget zu dieses Creyses Besten Eure Kayserliche Majestät in aller Unterthänigkeit flehentlich zu bitten, Sie geruhen in allen

Kayser-

1650. Sept. Kayserlichen Gnaden, zu Abwendung künfftig weiter entstehenden Unheils, es dahin vermitteln zu lassen, auf daß diese Sache beym Schluß der Nürnbergischen Tractaten Ihrer Wichtigkeit nach behörend möge gewahret werden. Eurer Kayserlichen Majestät Uns damit nochmahlen Dero Kayserlichen Hulden und Gnaden beharrlichen in aller Unterthänigkeit empfehlend. Datum ut in literis den $\frac{16}{26}$. Januarii 1650. 1650. Sept.

Allerunterthänigst und gehorsamste
Des Ober-Rheinischen Creysses Verwandter Stände Anwesende Abgeordnete.

N. III.

Petitio nomine Decem Civitatum Alsaticarum pro impertiendo Attestato Regi Galliæ, de Alsatia nil cessum esse, nisi quod ibi spectaverit ad Domum Austriacam.

Magnifice, Nobilissime & Consultissime Vir, Domine & Patrone Observantissime.

Quoniam Reipublicæ Landavienſis, nomine Collegii Decem Civitatum Alsaticarum Imperii, desiderium tantummodo in Confirmatione Declarationis, §. 2. *sequentis* (*Secundo. Quoties mentio fit in Articulo Satisfactionis & Cessionum Literis Superioris & Inferioris Alsatiæ, Sungoviæ & Provincialis Præfecturæ Hagenuensis, nihil aliud eo nomine translatum & cessum intelligatur, quam quæ ad domum Austriacam spectaverunt, atque ab ea cedi potuerunt, nec cessio hæc ullum Præiudicium afferat ulli Statuum vel etiam immediatæ Nobilitati, in sua libertatis & Immedietatis erga Imperium Rom. Possessione, vel Juribus & bonis ubicunque sitis*) versatur, neque dubitandum, quin Magnificentia & Excellentia Vestra pro publico Sacri Rom. Imperii commodo prædictæ petitioni delatura eandemque promotura sit, prætereaque pro decernenda petita Attestatione sub Sigillo Eminentissimi Electoris Moguntini, tanquam Sacri Rom. Imperii Directorii, pro majori cautela, ne ulla ratione prædictis Civitatibus aliquid incommodi a peregrinis inferri possit, instantissime supplicatur; Proinde Magnificentiam & Excellentiam Vestram, ea qua par est decentia, majorem in modum rogatam volo, petitioni huic ut rationi, ita & æquitati conformi deferre ne dedignetur. Idque præfatas Civitates data occasione quovis Officiorum genere demerituras, certo sibi persuadeat.

Magnificentiæ & Excellentiæ Vestræ

Observantissimus
Elias Burger.

Iterata Petitio ad Tit. Dominum *Meel* &c. Norici Conventus Directorem. Attestatum Imperii Civitatum in Alsatia sitarum concernens. Præs. 16. Septembr.

N. IV.

Literæ ad Regem Galliæ de hoc Argumento datæ.

Serenissime, Potentissime & Christianissime Rex.

Pacis Germaniæ facta Conventio & Executio tanto omnium applausu publico celebratur, ut Majestati Vestræ etiam Nos, omnium Sacri Rom. Imperii Electorum, Principum & Statuum nomine, desuper applaudere & gratulari merito debeamus, Deum rogantes, ut Majestati Vestræ, sopitis undequaque belli motibus, etiam Suis Regnis & Provinciis perfectissimam Tranquilli-

1650. Sept.

N. I.

1650. Sept.

Dictat. Nürnberg den 10. Octob. / 30. Sept. *1650.*

Kayserliches *Rescript* an den *Executions-Convent*, die Frantzösischen Bedruckungen einiger Ober-Rheinischen Creyß-Stände betreffend.

FERDINAND der Dritte.

Hoch und Wohlgebohrner, auch Ehrsame Gelehrte Liebe Getreue, welcher Gestallt Uns die Ober-Rheinische Creyß-Stände durch Ihre zu Creutzenach versamlete Abgeordnete in Unterthänigkeit beschwehrend zu vernehmen gegeben, daß theils Stände, so die Lehen von denen Stifftern Metz, Thul und Verdun zu vermannen haben, und alle unter der Land-Vogtey begriffene Reichs-Städte, oder die sonsten an den Gräntzen liegen, unter dem prætendirten Summo Jure & Imperio von der Cron Franckreich dem Instrumento Pacis zuwider je mehr und mehr, zu des Reichs und anderer Stände höchsten Præjuditz, gravirt werden wollen, das habt Ihr aus beygefügter Abschrifft mit mehrern zu ersehen, so Wir Euch also hiemit einschliessen wollen, mit dem Gnädigsten Befehl, daß Ihr mit Rath und Assistentz der Stände und sonsten daran seyet, damit solche wider den Frieden-Schluß lauffende Beschwehrden mit dem ehesten abgestellt werden, auch inskünfftige vermieden bleiben mögen. Seynd Euch benebenst mit Kayserlichen Gnaden wohl gewogen. Geben in Unserer Stadt Wien den 29. Aprilis 1650. Unserer Reiche ꝛc.

FERDINAND

Vidit. Ferdinand Graf Kurtz.

Ad Mandatum S. C. M. proprium

Wilhelm Schröder.

N. II.

Beschwehrungs-Schreiben des Ober-Rheinischen Creyses in *hac Materia.*

P. S.

Beylage.

Auch Allerdurchlauchtigster Großmächtigster und Unüberwindlichster Kayser, König und Herr.

Haben Eurer Kayserlichen Majestät in obgemeldter Unser Herrn Principaln Nahmen Wir noch dieses in aller Unterthänigkeit vorzutragen vor eine unumgängliche hohe Nothdurfft ermessen, was etlichen Ständen dieses Löblichen Creysses vor höchstes Nachtheil biß noch dem Instrumento Pacis zuwider zugezogen werden will, indeme diejenige, so die Lehen von den Stifftern Metz, Thul und Verdun zu vermannen haben, und alle unter der Land-Vogtey begriffene Reichs-Städte, oder die sonsten an den Gräntzen liegen, unter dem prætendirten Summo Jure & Imperio von den Königlich-Frantzösischen je mehr und mehr zu des Reichs und anderer Stände höchsten Præjuditz gravirt werden wollen, gestallt dann das Gräfliche Hauß Nassau-Saarbrücken auf diese Stunde in etlichen Stücken von der Frey-Frau von Kriechingen, vermittelst des Königlichen Parlaments Manutenirung, noch immer turbirt, und mit höchsten Bedrohen beeinträchtiget wird, so dann den Grafen von Lenningen-Darburg die Herrschafft Aspermont, so sie über 150. Jahr ruhiglich besessen, vor etlichen Jahren von einem Charle d' Aspermont, Conte de Nante Ville und Sourci genandt, Ihrer gantz ungehört und de Facto eingenommen und vorenthalten worden, also, daß man genothdränget zu dieses Creyses Besten Eure Kayserliche Majestät in aller Unterthänigkeit flehentlich zu bitten, Sie geruhen in allen

Kayser-

1650. Sept. Kayserlichen Gnaden, zu Abwendung künfftig weiter entstehenden Unheils, es dahin vermitteln zu lassen, auf daß diese Sache beym Schluß der Nürnbergischen Tractaten Ihrer Wichtigkeit nach behörend möge gewahret werden. Eurer Kayserlichen Majestät Uns damit nochmahlen Dero Kayserlichen Hulden und Gnaden beharrlichen in aller Unterthänigkeit empfehlend. Datum ut in literis den $\frac{16}{26}$. Januarii 1650. 1650. Sept.

Allerunterthänigst und gehorsamste
Des Ober-Rheinischen Creysses Verwandter Stände Anwesende Abgeordnete.

N. III.

Petitio nomine Decem Civitatum Alsaticarum pro impertiendo Attestato Regi Galliæ, de Alsatia nil cessum esse, nisi quod ibi spectaverit ad Domum Austriacam.

Magnifice, Nobilissime & Consultissime Vir, Domine & Patrone Observantissime.

Quoniam Reipublicæ Landavienſis, nomine Collegii Decem Civitatum Alsaticarum Imperii, desiderium tantummodo in Confirmatione Declarationis, §. 2. *sequentis* (*Secundo. Quoties mentio fit in Articulo Satisfactionis & Cessionum Literis Superioris & Inferioris Alsatiæ, Sungoviæ & Provincialis Præfecturæ Hagenuensis, nihil aliud eo nomine translatum & cessum intelligatur, quam quæ ad domum Austriacam spectaverunt, atque ab ea cedi potuerunt, nec cessio hæc ullum Præiudicium afferat ulli Statuum vel etiam immediatæ Nobilitati, in sua libertatis & Immedietatis erga Imperium Rom. Possessione, vel Juribus & bonis ubicunque sitis*) versatur, neque dubitandum, quin Magnificentia & Excellentia Vestra pro publico Sacri Rom. Imperii commodo prædictæ petitioni delatura eandemque promotura sit, prætereaque pro decernenda petita Attestatione sub Sigillo Eminentissimi Electoris Moguntini, tanquam Sacri Rom. Imperii Directorii, pro majori cautela, ne ulla ratione prædictis Civitatibus aliquid incommodi a peregrinis inferri possit, instantissime supplicatur; Proinde Magnificentiam & Excellentiam Vestram, ea qua par est decentia, majorem in modum rogatam volo, petitioni huic ut rationi, ita & æquitati conformi deferre ne dedignetur. Idque præfatas Civitates data occasione quovis Officiorum genere demerituras, certo sibi persuadeat.

Magnificentiæ & Excellentiæ Vestræ

Observantissimus
Elias Burger.

Iterata Petitio ad Tit. Dominum *Meel* &c.
Norici Conventus Directorem.
Attestatum Imperii Civitatum in Alsatia sitarum concernens.
Præs. 16. Septembr.

N. IV.

Literæ ad Regem Galliæ de hoc Argumento datæ.

Serenissime, Potentissime & Christianissime Rex.

Pacis Germaniæ facta Conventio & Executio tanto omnium applausu publico celebratur, ut Majestati Vestræ etiam Nos, omnium Sacri Rom. Imperii Electorum, Principum & Statuum nomine, desuper applaudere & gratulari merito debeamus, Deum rogantes, ut Majestati Vestræ, sopitis undequaque belli motibus, etiam Suis Regnis & Provinciis perfectissimam Tranquilli-

1650. Sept. quillitatem largiatur. Cæterum, ut nulla inter Majeſtatem Veſtram & Imperii Status ſuperſit diſcrepandi occaſio, eandem, quam Oſnabrugis ſuper Satisfactione Galliæ in Inſtrumento Pacis contenta expoſuimus Declarationem, & Majeſtati Veſtræ per literas ſignificavimus, nunc etiam abſoluta Pacis & ejusdem Executionis tela eodem modo repetere cogimur, ſicut enim Cæſareani Plenipotentiarii ſemper aſſeruerunt & etiamnum conſtanter aſſerunt, ſe in Coronam Galliæ illa tantum Jura transferre voluiſſe & tranſtuliſſe, quæ in Alſatia Domus Auſtriaca ante motus Bellicos hæreditarie, & in Epiſcopatu Metenſi, Tullenſi & Virodunenſi olim Epiſcopi in ſuorum Territoriorum Diſtrictibus poſſederunt, ita etiam Nos, immutabili Declarationi noſtræ firmiter inhærentes, illam ea qua decet reverentia ad Chriſtianiſſimæ Majeſtatis Veſtræ manus iterum mittimus, & inſtantiſſime rogamus, ut in Terminis amicitiæ, Statibus toties & tantopere in Scripto & per Plenipotentiarios Suos conteſtatæ & promiſſæ, eorum Immedietatis & alia Jura intacta relinquere, &, quod hactenus factum non eſt, Declarationem noſtram transmiſſa ad Imperii Directorem, Eminentiſſimum Dominum Electorem Moguntinum, Recognitione expreſſe acceptare velit, ut, cum Sacri Rom. Imperii Electores Principes & Status circa Media Guarantiæ Pacis ſolliciti ſint, de Sua etiam Pace, Juribus & Libertate ex parte Coronæ Galliæ absque ullo ſcrupulo ſint ſecuri, & Majeſtati Veſtræ omnia felicia apprecamur. Datæ 26. Octob. 1650. 1650. Sept.

Regiæ Majeſtatis Veſtræ

Ad Regem Chriſtianiſſimum,

Humillimi & ad Officia paratiſſimi.
Sacri Rom. Imperii &c.

der Stände Declaration betreffend.

§. V.

Guin contra Würtenberg.

Donnerſtags den 26. Sept. 6. Octob. wurde im Deputations-Rath anfänglich die Commiſſio ad exequendum, in *Cauſa* Waldeck contra Chur-Cölln, endlich expedirt; Sodann kam in der Reſtitutions-Materie eine Klage vor, des General-Majors Freyherrn *de la Guin* contra Würtenberg, worinn ſich jener beſchwehrte, daß der Hertzog von Würtenberg durch ſeine Beamten Ihm de Facto ſeinen Catholiſchen Prieſter weggejaget, und einen Augſpurgiſchen Confeſſions-verwandten Prediger wieder eingeſetzt habe, dabey den Unterthanen andeuten laſſen, woferne Sie ſich nicht zur Augſpurgiſchen Confeſſion bekennen würden, ſollten Sie durch Einquartierung und Contributiones ſchon dazu gebracht werden. Weil nun dieſes ein neuer Caſus war, der ſich erſt poſt Inſtrumentum Pacis ergeben hatte, auch nunmehro, da der primus Terminus Evacuationis & Exauctorationis verfloſſen geweſen, vorgebracht wurde; ſo hielt man davor, daß der Reichs-*Deputatorum ad Punctum Reſtitutionis* Jurisdiction dießfalls nicht gegründet ſey, dahero der Implorant anderwärts gehöriger Orten ſich melden müſte. Doch wurde der Würtenbergiſche Geſandte mündlich bedeutet, an ſeinen Herrn zu referiren, daß, wann es ſich angebrachter Maſſen verhielte, derſelbe a via Facti abſtrahiren, und ſeine etwannige Competenz per Viam Juris ausführen möchte.

Mecklenburg contra Capitulum Razeburgenſe.

Von der Extinction des Capituls zu Ratzeburg.

Darneben wurde auch die Mecklenburgiſche Sache *contra Capitulum Razeburgenſe* vorgetragen, welche darinnen beſtunde, ob die *Extinctio Capituli Razeburgenſis* alſo *nude* zu verſtehen ſey, wie der *Litera Inſtrumenti Pacis* laute, oder ob es nicht eben alſo verſtanden werden müſſe, wie es *ratione* des Stiffts Minden etwas deutlicher darinnen ausgedruckt worden ſey, daß nemlich die *Extinctio Canonicatuum* nur *ſucceſſive* geſchehen ſolle, alſo, daß der Hertzog zu Mecklenburg allezeit, wann ein *Canonicus* verſchiede, deſſelben *Reditus occupiren* und

1650. Sept. und annehmen möge. Man hat aber die Entscheidung dieser Frage auf den folgenden Tag remittirt, da man dann zwar lange darüber disputirte, endlich aber es auf eine Unterredung mit dem Kayserlichen Gesandten Cran ausstellte, weil dieser auf dem Friedens-Congress mit unter den Contrahenten gewesen, diese Sache aber damahls an die Reichs-Stände formaliter nicht gebracht worden sey. Nach etlicher Tage Verlauff wurde sothaner Punct, den $\frac{2}{12}$. Octob. in Collegio abermahls vorgenommen, und fielen *Vota paria* aus, also, daß auf einer Seiten Chur-Bayern, Sachsen-Altenburg, und Braunschweig-Lüneburg, pro Principe, hingegen Chur-Maynz, Bamberg und Würtenberg pro Capitulo votirten, bis endlich auf viele Remonstration, daß Mecklenburg wegen der verlohrnen Lande de Damno vitando, die Canonici aber pro Lucro captando laborirten, der Chur-Mayntzische die Majora dahin ausmachte, daß das Capitulum zwar die Jura Administrationis per omnia, usque ad Obitum ultimi Capitularis, behalten, der Hertzog von Mecklenburg aber derer nach und nach abgehenden Canonicorum Reditus ordinarios, i. e, ex Corpore, jedesmahls erlangen solle. Gestalten darauf, folgenden Tags, den $\frac{10}{20}$. Octob. solches Conclusum in Formam gebracht, und des Innhalts vollzogen wurde. 1650. Sept.

„Daß das Capitulum bey dem Jure „Ascendendi post cujusque Canonici Decessum, wie auch hergebrachter „Jurisdiction und freyer Administration, samt allen in Ecclesiasticis, Politicis und Oeconomicis habenden „Rechten und Gerechtigkeiten, wie es „dieselbe in Anno 1624. gehabt, bis auf „des letzten Canonici tödtlichen Hintritt „hinführo ruhig gelassen, und alle an „Seiten Ihrer Fürstlichen Gnaden zu „Mecklenburg darwider vorgenommene „Turbationes, Neuerungen, Arresten, „Zumuthungen und Beschwehrungen, „gäntzlich abgethan, und wider solches alles „das Capitulum völlig restituirt seyn, „Ihro Fürstlichen Gnaden zu Mecklenburg „aber auf eines oder andern Canonici „erfolgenden Todesfall, nach beschehener „gewöhnlichen Ascension, der erledigte „Canonicat samt dessen Curia heimfallen, und desselben Votum & Sessio in „Capitulo extinguirt seyn, die erledigte von dem Abgelebten genossene Redi„tus Ordinarii aber des extinguirten „Canonicats Ihro Fürstlichen Gnaden „von dem Capitulo richtig heraus gegeben und abgefolget werden sollen. Decisum Imperii darüber.

§. VI.

Oettingen contra Nördlingen, wegen neuer Fortifications-Wercker.

Sonnabends den $\frac{28. Sept.}{8. Octob.}$ kam ein Klag-Schreiben der Grafen von Oettingen vor, welche sich über die Stadt Nördtlingen beschwehrten, daß solche bey den bisherigen Kriegs-Zeiten, zum Præjuditz der denen Grafen von Oettingen bis an die Stadt-Mauren zu Nördtlingen, ex speciali Privilegio, zustehenden Territorial-Gerechtigkeit, sich unterstanden habe, auf ihrem der Grafen Territorio Aussenwercke zu bauen, mit Bitte, solches per Monitorium abzuschaffen, und der Stadt zu befehlen, daß Sie solche Wercker wieder schleiffen solle. Weil aber diese Sache ebenfalls erst post Primum Exauctorationis & Evacuationis Terminum einkam; hielt man davor, daß solche auf den gegenwärtigen Convent nicht gehöre, sondern ad Competentem zu verweisen sey.

Bey der am Montag, den $\frac{30. Septemb.}{10. Octobr.}$ gehaltenen Zusammenkunfft wurde hauptsächlich deliberirt, weil nunmehro das Ende der, ad Punctum *Restitutionis*, ehehin gesetzten 3. Monathe herannahe, und die Kayserliche Gesandten in deren Verlängerung nicht hätten consentiren wollen, die Deputati aber vor sich selbst ihre Jurisdiction dießfalls nicht prorogiren könten; so erfordere die Nothdurfft, daß man einmahl eine richtige Erkundigung einziehe, was dann die Zeit über, da das *Collegium Deputatorum ad Punctum Restitutionis* gedauert habe, in solchen Restitutions-Sachen eigentlich gethan worden sey, auch, was vor

Sachen

1650. Sept. Sachen annoch reſtirten und zu expediren übrig wären? Man brachte darauf einige Tage mit dieſer Arbeit zu, und fande ſich, nach der ſub N. I. hier anliegenden Deſignation, daß die meiſten Sachen ſchon würcklich expediret waren, inmaſſen die ad Marginem beygefügte Noten ausweiſen. 1650. Sept.

N. I.

Deſignation derer *Reſtitutions-Caſuum*, welche von dem *Collegio Deputatorum expedirt* worden.

Deſignatio Reſtituendorum in Tribus Terminis, vermöge des *Præliminar*- und Haupt-*Receſſ*, mit *Litera A.* bezeichnet.

PRIMUS TERMINUS.

Die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte in der Untern-Pfaltz, wegen des Exercitii Religionis.

Pfaltz-Sultzbach.	Iſt an Baden-Baden und Heſſen-Darmbſtadt Commiſſion abgangen den 28. Aug. 1650.
Burg-Grafen von Dohna	
Johann Aumüller.	
Ludwig Berreuters.	In Puncto Crediti und eingezogener Häuſer und Güther in der Obern Pfaltz.
Saugenfingeriſche Erben.	
Johann Chriſtoph Neu.	
Regenſpurgiſche Creditores,	
Hans Walthauſer.	
Plechiſche und Schreiberiſche Erben.	

Brandenburg-Culmbach.	Contra Chur-Bayern, in Puncto Religionis, Collectationis & Hoſpitationis.
Pfaltz-Sultzbach- und	
Nürnbergiſche Unterthanen.	

Die Gan-Erben des Hauſes und Herrſchafft Rotenbergs contra Chur-Bayern und Bamberg, die Reſtitution in Politicis & Eccleſiaſticis betreffend. — Sollen die Commiſſarii Chur-Maynz und Culmbach expediren, durch Publication Ihrer Sententz.

Die Burg-Grafen von Dohna contra Chur-Bayern und Hohenzollern, betreffend die Güter Fiſchbach und Stockenfels, cum Pertinentiis; Ingleichen den Schwartzenberg; Item ein Hauß in Amberg. — Iſt ultro reſtituirt gäntzlich.

Friederich Hoffer von Urfahren, contra Chur-Bayern, die Belehnung zwey Drittheil des Guths Stöffling betreffend. — Soll auf ſein Anmelden reſtituirt werden.

Hanns Peter von Schlammersdorff contra Chur-Bayern, wegen Belehnung des Guths Hopfenau. — Iſt ultro reſtituirt, auch zu Erlangung des Lehen-Herrſchafftlichen Conſens von der Cron Böheimb bey der Römiſchen Kayſerlichen Majeſtät verſchrieben worden, 4 May 1650.

Hanns Chriſtoph Fuchs von Walburg contra Chur-Bayern und Frey-Herrn von Weix, die Reſtitution in die Herrſchafft Wincklern, Schönſee, wie auch Schwartzenberg, Stralfeld und Kinberg betreffend.

Ebelebiſche Erben contra Chur-Bayern, und Grafen Wahlen Erben, die — Iſt man der Reſtitution erbötig, wann die Quæſtio Cui bey der Regel Amberg erörtert.

Reſt

1650. Sept. Restitution des Guths Danstein betreffend. — 1650. Sept.

Otto Löfen contra Chur-Bayern, die Restitution des Schlosses und Hofmarckts Heimhof betreffend. — Ist restituirt.

Cornelius Eisenmann contra Chur-Bayern, wegen Restitution 1500. Rthl.

Pfaltz-Sultzbach, contra Chur-Bayrische Regierung zu Amberg. Item contra Bamberg, Pfaltz-Neuburg und Lobkowitz, die Besuchung und Gebrauch des Gottesdienstes und Sacramentorum betreffend. — Ist eine Vorschrifft an Chur-Bayern abgangen 30. Aug. 1650.

Georg Bader contra etliche Chur-Bayrische Officier, etliche abgenommene Wein und Geld betreffend.

Waldeck contra Chur-Cölln, Restitutionem in die Diedinghausische Jura und Dorffschafften Nordenau, Lichtenscheid, Defeld und Nieder-Schläudern. Ingleichen die Pirmontische Possession, und etliche geklagte Attentata betreffend. — Ist zweymahl schon an die Commissarios Chur-Maynтz und Hessen-Darmstadt ad exequendum geschrieben, ultimo am 25. Sept. Primo am 29. Novemb. 1650.

Brandenburg-Onoltzbach contra Würtzburg, etliche Pfarren und Filialen betreffend.

Löwenstein-Wertheim contra Würtzburg, wegen der Carthauß Grünau. — Ist durch die Craiß-Fürsten, was den Evangel. Theil anlanget, exequirt, der Cathol. Graf urgirt aber noch weiter.

Hanau contra Würtzburg, wegen Stadt, Closter und Gymnasii Schlichtern. — Ist gütlich abgetretten.

Brandenburg-Culmbach contra Bamberg, die Pfarr Rügendorff, Dobra, Hausen, wie auch die Unterthanen zu Neusorg betreffend. — Ist gütlich verglichen.

Brandenburg-Onoltzbach contra Eychstatt, die Pfarr Cronheim, Ober-Schwaningen und Gellersreut betreffend.

Nürnberg contra Eychstatt, in Puncto Juris collectandi deren im Stifft Eychstatt gesessenen Unterthanen.

Weissenburg im Nordgau contra Eychstatt, die zur Reichs-Pflege daselbst gehörige Documenten, prætendirte Jurisdiction, auch Jus Collectandi & Hospitandi betreffend.

Weissenburg contra Land-Commendurn zu Ellingen, wegen 24. Unterthanen.

Erbach contra Löwenstein, wegen des Hauses Breuberg. — Ist exequirt.

Marca Christiana gebohrne Gräffin

1650. Sept.		1650. Sept.
	von Löwenstein, contra Ferdinand Carl, Grafen zu Löwenstein, ihrer in Instrumento Pacis begriffenen Prætensionen halben.	Ist eine Commissio verfertiget, aber auf Begehren Herr Ochsenstirns zurück gehalten worden.
	Nürnberg, Item Memmingen und Lindau, contra die Postmeister.	
	Mümpelgard contra Burgund, Clerual und Passauant betreffend.	Durch die Præliminar-Evacuation erlediget,
	Lindau die Reichs-Pfandschafft, Restitutionem Armorum, Ausschaff- und Wegweisung der Jesuiter und Capuciner betreffend.	Ist durch die Præliminar Evacuation erlediget.
	Wetzlar contra Franciscanos, Restitutionem Documentorum betreffend.	Ist exequirt.
	Baden-Durlach, contra Oesterreich, ratione der Herrschafft Hohen-Geroltz-Eck.	Ist ad Cameram verwiesen.
	Pappenheim contra Stifft Augspurg, & vice versa, wegen der Kirchen Grünenbach, Zehenden und anderer Jurium, so einer und der ander Theil prætendirt.	Ist von des Schwäbischen Craises Subdelegatis exequirt.
	Bibrach, contra Catholicos daselbst, wegen eines Evangelischen Meßners.	Similiter.
	Baden-Durlach, wegen der Dominicaner und Franciscaner in Pfortzheim.	Ist verglichen und richtig durch die Schwäbische Craiß Designation.
	Pfaltz-Veldentz, contra Chur-Trier, wegen Restitution in Ecclesiasticis & Politicis, secundum Instrumentum Pacis.	Ist exequiret, gar zeitig ante Deputationis originem.
	General Degenfeld, contra Herrn Probsten zu Elwangen.	Ist exequirt.
	Stadt Aahlen, contra Herrn Probsten zu Elwangen.	Ist exequirt.
	Rehlinger zu Augspurg.	Ist durch des Schwäbischen Craises Subdelegatos exequirt.
	Gochsheim und Senfeld, contra Würtzburg.	Ist ultro restituirt.
	Friederich Ludwig, Graf zu Löwenstein Werthheim, contra Ferdinand Carl, Grafen zu Löwenstein Werthheim, die halbe Grafschafft Werthheim betreffend.	Ist durch die Craiß-Fürsten exequirt.
	Ludovicus Camerarius, contra den Abten auf dem Münchsberg und Hanns Erichen von Münster.	Ist restituirt durch Bamberg, dem solches befohlen, am 7. Septembr. 1649.

SECUNDUS TERMINUS.

Rotenburg an der Tauber contra Brandenburg-Onoltzbach, wegen des strittigen Juris collectandi auf den Rotenburgischen Güthern zu Bretheim, Insingen ꝛc. und dem Amt Uffenheim.	

Roten-

1650. Sept.

Rotenburg contra Teutschen Orden, wegen einer Obligation auf 500. fl.

Nassau-Sarbrücken wegen der Clöster Clarenthal, Rosenthal und der Pfarr Moßbach.

Isenburg, contra Hessen-Darmstatt & vice versa, die in Instrumento Pacis des Hauses Isenburg versehene Restitution, und von denenselben im Flecken Genßheim und anderer Orten eingeführte reformirte Religion betreffend.

Ist die Commission auf Chur-Maynz und Stadt Franckfurth ausgefertiget, den 14. Octobr. 1649.

Speyer, contra Dominicanos & Augustinianos daselbst, Restitutionem Exercitii Augustanæ Confessionis in der Prediger- und das Glocken-Geläut in der Augustiner-Kirchen betreffend.

Ist richtig restituirt.

Augspurgische Confessions-Verwandte zu Hagenau, Restitutionem der Kirchen und Schulen, wie auch das Exercitium Religionis & Communionem Magistratus betreffend.

Landau, contra Decanum des Stiffts S. Mariæ ad Scalas, die in der Kirchen daselbst geklagte Turbation und Aenderung betreffend.

Sind die Commissiones auf Baaden-Baaden und Stadt Straßburg unterm 6. Julii umgefertiget.

Weissenburg am Rhein, contra Capitula S. S. Petri & Stephani, wegen der Pfarrherren Unterhaltung.

Friedberg, contra Augustinianos Moguntinos, wegen des abgeführten Kirchen-Ornats, Documenten, und anderer Verschreibungen.

Ist dem einkommenen Bericht nach richtig und verglichen.

Hörar contra Abten zu Corvey, & vice versa, Restitutionem der Kirchen, auch andere angegebene Attentata und Jura in Politicis & Ecclesiasticis betreffend.

Ist die Commission auf Fulda und Braunschweig ausgefertiget, denen Chur-Maynz und Oldenburg adjungiret den 6. Julii 1650.

Amelunxen und Kannen contra den Abt zu Corvey, wegen der Kirchen und Exercitii Religionis zu Amelunxen und Bruchhausen.

Similiter.

Löfflerische Erben contra Richelische Erben, wegen des Würtenbergischen Lehen-Guths Neidlingen.

Ist die Commission auf Costnitz und Ulm expediret, den 30. Aug. 1650. und restituirt.

Augspurg contra Catholicos, die von Augspurgischen Confessions-Verwandten und respective Catholischen Eltern gebohrne, und anjetzo in dem Weysen-Hauß befindliche oder auf eine Seit geschaffte Kinder, 2) die Jura Sepulturæ in St. Moritz und andern Catholischen Kirchen, 3) das Predigen in dem Langhauß, 4) Bestellung der Aemter, 5) Breustätt und Keller der Geistlichen,

Gehört zu der General-Commission, so den Ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Craises ertheilet worden.

1650. Sept.

wie auch derselben Umgeld, 6) die Brandensteinische Schulden, 7) die Militiam und Militaria Officia und derselben Paritât, Item, Usum, Libertatem & Restitutionem Armorum, und 8) die Paritât von beeden Religionen der Zwanziger und Stubenmeister auf der Burger-Stuben betreffend.

1650. Sept.

Item, wegen der Carmeliten daselbst.

Stadt Ravenspurg contra Catholicos daselbsten, 1) den geklagten Excess im Predigen, 2) die Capuciner und deren Closter, wie auch das Prediger-Hauß daselbst, und 3) der Catholicorum dieß Orts angegebene Gegen-Gravamina betreffend.

Similiter.

Stadt Dünckelspiel contra Catholicos, 1) die Pflegereyen, Aemter, und deren Bestellung, 2) die Judicatur in Ehe und andern dergleichen Sachen, wie auch die darvon fallende Straffen, 3) die Feyertâge und Lateinische Schulen, 4) der Catholischen des Orts angebene Gegen-Gravamina betreffend.

Similiter, wiewohl ein Theil wieder anhero remittirt.

Catholici contra die Stadt Ulm, das Kindertauffen und Reichung der Sacramenten in den Häusern, für die Catholische Bürger und andere Innwohner, betreffend.

Similiter.

Grafen von der Lippe contra Jesuitas & vice versa, ratione Falckenhagen.

Ist einmahl durch die Cräiß-Fürsten exequirt, und klagen die Jesuiter super Excessibus, so sie aber noch nicht produciret.

TERTIUS TERMINUS.

Gräfliche Frau Wittib zu Sain, und Graf Christian von Witgenstein, sammt andern Witgensteinischen Agnaten, contra Abten zu Lach, wegen Bendorff, und contra Chur-Trier, wegen der vier Freyspergischen Kirchspiel.

Ist expediret und gesigelt am 13. Septembr. 1650.

Stadt Hildeßheim und Evangelische Landschafft contra Chur-Cölln, als Bischoffen selbigen Stiffts Hildeßheim, das Consistorium und anders betreffend.

Ist bereits im Febr. der Anfang zur Commission gemacht.

Aebtißin zu Keppel und Evangelische Bürgerschafft zu Siegen, contra die eingeführte Jesuiten respective besagtes Closters und Stiffts Keppel, so dann die Kirchen zu Siegen, wie auch Schulen und zugehörige Appertinentien betreffend.

Chur-Maynz und Hanau-Müntzenberg Commissarii, Ausfertigung geschehen am 21. Martii 1650.

Stadt Essen contra die Aebtißin daselbst, wegen etlicher zur Pfarr-Kirchen und Spital gehörigen schrifftlichen Urkun-

Commissarii Chur-Cöln und Chur-Brandenburg den 29. Martii 1650.

den,

1650. Sept. den, Registern, sowol auch Collectirung etlicher Höfe.

Stadt Herfort contra Chur-Brandenburg, wegen gesuchter Restitution. — Pars rea ist den 20. Octobr. 1649. zur Restitution ermahnet.

Freyberg-Oepffingen contra Stadt Ehingen, wegen inhibirter Huldigung der Freybergischen Gült-Bauern zu Unterjustingen, und Restitution der Wiesen, das Himmelreich genannt, auch anderer gekaufften Freybergischen Güter zu Naßgenstadt und Gommerswangen. — Ist durch des Schwäbischen Craises Subdelegirte exequiret.

Item, contra Pfarrherrn zu Oepffingen, wegen des grossen Zehenden daselbst.

Heilbronn contra Teutschen Orden, wegen Cassation und Restitution einer Obligation von 8000. fl.

Heilbron contra D. Walter Aachens Erben, eine Obligation von 14000. fl. und deshalben in Camera wider ermeldte Stadt erkannte Processs betreffend. — Ist derentwegen an das Cammer-Gericht geschrieben worden den 19. Julii 1650.

Schwäbischen Hall contra Closter Schönthal, wegen Cassation einer Obligation von 32000 fl. — Ist derentwegen an Ihro Kayserliche Majestät geschrieben worden.

Limburg contra Commendurn zu Heilbron, wegen eines Frucht- und Wein-Zehenden zu Erlenbach.

Pfaltz-Sultzbach contra Chur-Bayern und Pfaltz-Neuburg, die aus denen Ober-Pfältzischen und Neuburgischen Aemtern nacher den Sultzbachischen Pfarren und Schulen schuldige Gefälle betreffend. — Ist theils richtig, theils in den Sultzbachischen Recels gehörig.

Chur-Pfaltz-Heidelberg, wegen der Aemter Weyden und Parckstein, wie auch des Ambts Bleyenstein. — Gehört nach Wien, dahin Partes selbst sich gewendet.

Pfaltz-Sultzbach contra Neuburg 1. die in denen Erb- und Gemeinschaffts-Aembtern Mit-Directionem in Politicis & Militaribus. 2. Wiederanrichtung der Landschaffts-Ordnung, deren Bedienten und anderer Dependentien. 3. Anstellung des Hof-Gerichts, 4. Abstellung der angemasten Appellations-Instantz über die Fürstliche Cantzley-Bescheide. 5. Reduction des alten Styli in Mandatis. 6. Neuerliche Titul gegen die Land Stände. 7. Abschaff- und Verpflichtung der Landschaffts-Bedienten, 8. Restitution abgenommenen Kirchen-Ornats, und anderer dergleichen Sachen. 9. Wie auch dessen, so im Gemeinschaffts-Amt Parckstein und Weyden noch nicht exequirt. 10. Die Demolition und Evacuation zu Parckstein. 11. Des ietzigen Raths zu Weyden Securität. 12. Des Wey- — Ist nun 3. Monath lang tractiret worden.

1650. Sept. dauischen Burgfriedens Beschwerung. 13. Der Executions-Unkosten Refusion. 14. Die in denen Anlagen geklagte Disproportion. 15. Der Erb- und Gemeinschaffts-Aemter Indemnisation. 16. Der Fürstlichen Frau Wittib und Herren Gebrüdere Satisfaction, sowol respectu der verglichenen, als Deputat-Gelder, und endlich beschehener und noch erfolgender Execution Approbation, und Manutention betreffend. 1650. Sept.

Hilpoldstein, Heideck und Allerspergische Bediente und Pfältzische, auch anderer Herrschafften darinn gesessene Unterthanen Augspurgischer Confession, contra Neuburg, Libertatem Conscientiæ & Exercitium Religionis betreffend.

Onoltzbach contra Neuburg, die Pfarr Bergen betreffend.

Wolffstein contra Neuburg, das aus der Kirchen zu S. Nicolai und Mariæ, samt zugehörigen Filial-Kirchen zu Ebenriedt, ausgeschaffte Exercitium Augspurgischer Confession und angemaste Jus Collectandi Subditos der Herrschafft Wolffstein, betreffend.

Graf Joachim Ernst zu Oettingen, wegen des Closters Christgarten und anderer Ecclesiasticorum & Secularium, in specie aber der Pfarr-Competenzen zu Mediugen und Ober Mergen. Ist im Julio concludirt, den Craiß-Fürsten in Schwaben Commission aufzutragen.

Der Magistrat zu Erfurt wider die Bürgerschafft, & vice versa. Durch Commissarios alles verglichen.

Actum Nürnberg den 2. Maji Anno 1650.

Nomine & Consensu Collegii Deputatorum:

(*L. S.*) Sebastian Wilhelm Meel, Churfürstlicher Mayntzischer Gesandter.

(*L. S.*) *Cornelius Gobelius*, Fürstlicher Bambergischer Abgesandter.

(*L. S.*) Wolff Conrad von Thumbshirn, Fürstl. Sachsen-Altenburgischer Gesandter.

(*L. S.*) *Polycarpus* Heyland *D.* Fürstlicher Braunschweig-Lüneburgischer Gesandter.

Designa-

1650. Sept. *Designatio* oder *Specificatio Restituendorum in tribus Mensibus*, so in dem Haupt-*Recess* §. Was dann die übrige Sachen. ꝛc. bedeutet. 1650. Sept.

I.

Hans Christoph Haller contra Stadt Eger, 10000. fl. Capital, und darvon verfallene Zinß betreffend.

II.

Augspurgische Confessions-Verwandte Unterthanen und Eingepfarrte zu Mainrodt contra Bamberg, das Exercitium Religionis und Kirchen betreffend.

Ist die Commissio auf Chur-Maynz und die Stadt Nürnberg ausgefertiget, 26. Aug. 1650.

III.

Freyberg-Justingen contra Obristen Keller, & vice versa, wegen der Herrschafft Justingen.

Ist als hieher nicht gehörig ab, und die Partheyen zu gütlicher Handlung verwiesen.

IV.

Brandenburg-Onolzbach contra Schwartzenberg, wegen der Pfarren zu Schainfeld, Dornheim, Seinßheim, Hüttenheim, Weigenheim, Herrnsheim, Uffigkheim, Bullenheim und Geisselwind.

V.

Item, contra Pappenheim, die Pfarr- und Schul-Diener zu Dettenheim betreffend.

Ist die Commission auf den Graffen zu Oettingen, Ollenstein und Stadt Nördlingen erkandt, aber noch nicht, sondern ein Monitorium an den Hrn. Graffen den 29. Aug. abgangen 1650.

VI.

Gräfin und Erben zu Brandenstein contra Chur-Sachsen.

Ist die Commission auf Sachsen-Gotha expediret worden, den 12. May 1650.

VII.

Landau contra Obrist-Lieutenant Kolbig, Cassationem & respective Restitutionem einer Obligation von 4625. fl. und fünff Gültbriefe.

Ist die Commission auf Bischoffen zu Wormbs und Stadt Worms expediret.

VIII.

Besagte Stadt Landau contra die innhabende Herren von Hoheneck, wegen dreyer anderer Obligationen.

IX.

Augspurgische Confessions-Verwandte und Reformirte zu Aach, contra Catholicos daselbst, Libertatem Conscientiæ, privatum Exercitium Religionis, Jura Civitatis betreffend.

Ist die Commission auf Chur-Cöln und Brandenburg expediret. } sollen noch einmahl umgeschrieben werden.

X.

Augspurgische Confessions-Verwandte und Reformirte zu Cölln, contra Catholicos daselbst, Libertatem Conscientiæ, privatum Exercitium Religionis, Jura Civitatis betreffend.

Ist die Commission auf Chur-Cölln und Braunschweig-Wolffenbüttel expedirt. }

XI.

Die von der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Francken und am

Seynd Schreiben an die Craiß-Directoren, worin solche Ritterschafft gesessen, verfertiget 1/2 Octobr. 1650.

Rhein-

1650. Sept.

Rheinstrohm, gesuchte verschiedene Restitutiones betreffend.

XII.

Nassau-Dillenburg contra Nassau-Hademar & Jesuitas zu Siegen, respective wegen der Renthen und Gefälle der Prätzermühle und Closter Beselich, so dann des vorenthaltenen Steuer- und Collecten-Buchs.

Ist zwischen beyden Theilen verglichen, doch was noch übrig, ein Commissio auf Chur-Maynz und Hanau expedirt, den 21. Febr. 1650.

Ist exequiret.

XIII.

Heilbrunn contra Closter-Nessel, wegen des Juris Advocatiæ, und darvon dependirender Jurium.

XIV.

Item, contra Clöster Schönthal und Kayßheim, wegen eingeführter neuer Bedienten in ihre in der Stadt habende Burgerliche Höfe.

Ist die Erörter- und Exequirung dieser Sachen an die Ausschreibende Fürsten vermöge überschickter Relation remittirt.

XX.

Stadt Weissenburg am Rhein, contra Freyherrn von Hoheneck, Cassationem & Restitutionem einer Gültverschreibung betreffend.

Ist die Commission auf Baaden-Baaden und Stadt Speyer expediret.

XVI.

Item, contra Burgfreystritzische Erben, Restitution eines Gült-Briefs von 10000. fl. betreffend.

XVII.

Graf von Bruch zu Falckenstein contra Grafen zu Keyl-Manderscheid, Falckenstein betreffend, ei, cui de jure competit.

XVIII.

Baaden-Durlach contra Chur-Pfaltz, die Kellerey Pfortzheim und Graben betreffend.

XIX.

Eberstein contra Gronsfeld, Graf Philipsen zu Eberstein des Aeltern verlassene Erbschafft belangend.

Ist schon in der den Ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Craises ertheilten Commission begriffen, wird sub finem Septemb. exequirt seyn.

XX.

Item, contra Aebtißin des Closters Frauen-Alb, Restitutionem des halben Theils selbigen Closters und angehöriger Dorffschafften betreffend.

XXI.

Reichs Dorff Althausen contra Teutschen Orden, wegen angegebener Turbation in Ecclesiasticis & Politicis.

Ist die Commission auf Würtzburg und Onolzbach expedirt den 30. Aug. 1650.

XXII.

Limburg contra Thum-Capitul zu Würtzburg, 1. das Cent-Gericht zu Sommer- und Winterhausen. 2. Drey Höf und etliche Huben. 3. Das Jus colle-

Ist die Commission auf Bamberg und Culmbach ausgefertiget den 30. August. 1650.

1650. Sept. Standi, und andere zu solchen Höfen gehörende Gerechtsame. 4. Verschiedener Limpurgischer Bürger zu Sommerhausen abgenommene Weinberge. 5. Die Zehend-Befreyung der Pfarr-Aecker zu Westheim betreffend. 1650. Sept.

XXIII.

Stadt Schweinfurt contra Herrn General-Feldmarschalln, Grafen von Hatzfeld, die gesuchte Restitution etlicher Wein- und Getraid-Zehenden, wie auch etliche hundert Morgen Gehöltz, das Pöstig genannt, betreffend.

Ist auf Eichstedt und Culmbach die Commission expedirt den Octobr.

XXIV.

Adeliche Jungfrauen des Closters Gnadenthal contra die Regierung zu Dietz, die Restitution besagtes Closters betreffend.

Ist an Chur-Cöln und Grafen von Waldeck die Commission expediret den 9. Aug. 1650.

XXV.

Herrn Grafen von der Lippe contra Abten zu Knecht-Stetten, wegen des hiebevorn zu Kappel eingesetzten Priorn, auch von ihme zu dem Closter gehörigen und vorenthaltener Bücher, Brieff, Register und anderer Documentorum.

Ist die Commission an Grafen zu Nassau-Hademar und Oldenburg expediret, den 24. Aug. 1650.

XXVI.

Augspurgische Confessions-Verwandte und Reformirte in dem Fürstenthum Gülich.

XXVII.

Bentheim contra Closter Vrendsvegen, etliche in selbiges Closter eingeführte Religiosos betreffend.

Ist die Commission auf Osnabrück und Oldenburg expedirt, auch am 7. Aug. an Kayserliche Majestät der Sache Beschleunigung recommendirt.

XXVIII.

Alexander und Maximilian Freyherren von und zu Schwendi, und Consl. cont. Helenam Eleonoram von Layen, gebohrne von Schwendi, die Restitution der Herrschafft Hohen-Landsberg, cum Pertinentiis; Item die Reichs-Vogtey Kaisersberg betreffend.

Ist die Commission auf Baaden-Baaden und Stadt Colmar expedirt, ausgethan ad Promissum Gallorum, daß Sie exequiren wollen.

XXIX.

Kauffbayern, wegen der ausgeschafften Jesuiten, wie auch des ersetzenden Raths.

Ist im Julio Commission an die Craiß-Fürsten decretirt, nur wegen des Reservati pro Paritate Senatus.

XXX.

Grafen zu Hohenlohe-Neuenstein contra Abten zu Schönthal, das Filial Weltingsfelden betreffend.

XXXI.

Memmingen contra Schwäbische Land-Vogtey, wegen des neuen Calenders.

Ist allschon in der Schwäbischen Craiß-Ausschreibenden Fürsten Relation begriffen.

1650. Sept.		1650. Sept.
XXXII. Hanns Veit Stüber zu Buttenheim, wegen des Ritter-Guths Sassenfahr.	Ist Commission expediret an Chur-Maynz und Nürnberg $\frac{1}{12}$ Octobr. 1650.	
XXXIII. Wolff Adam von Steinau, genannt Steinruck, und mit-interessirte Moßbachische Erben, wegen des von dem Chur-Bayrischen Obristen von Schönburg occupirten Guths Eberstadt.	Ist in selber Commission begriffen.	
XXXIV. Die von Hirschhorn contra Stifft Worms, wegen des Guths Waldthurn, und dessen Zugehör, so confiscirt, und theils Johann Philipp Lieben, theils denen P. P. Capucinis verehrt worden.	Commission auf Teutschmeister und Hohenlohe-Neuenstein decretirt 14. Septembr. Expedirt an Chur-Maynz und Stadt Franckfurth $\frac{1}{12}$ Octob. 1650.	
XXXV. Die von Helmstadt wegen des Guths Ober-Edenheim, so der Frantzösische Gouverneur zu Philippsburg annoch innen hat.	Commendentur Gallis.	
XXXVI. Herr Daniel Hardtmuth von Hutten contra Herrn Abten zu Fulda, wegen einiger eingezogenen Güter.	Commissio an Chur-Maynz und Sachsen-Gotha.	
XXXVII. Die Ritterschafft in Francken, Orts Röhn und Werra, contra Herrn Abten zu Fulda, wegen der Immedietät und Landsasserey.	Ist derentwegen Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden zu Maynz und Sachsen-Gotha Commission ertheilet worden, den 12. Julii 1650.	
XXXVIII. Das Gräfliche Hauß Nassau-Sarbrücken contra Hertzog Carl zu Lothringen, wegen Restitution der Grafschafft Sarwerden, des Hauses und Amts Homburg, und Land-Vogtey Herbitzheim, wie auch contra die Freyfrau von Krichingen, wegen der Vogtey S. Nabor, und des Wannetwalds.	Gehört ad Punctum Evacuationis & Guarantiæ.	
XXXIX. Augspurgische Confessions-Verwante in der Stadt Lüde und andern Land-Städten, Flecken und Dörffern des Stiffts Paderborn, wegen des Exercitii Religionis.		
XL. Stadt Osnabrug respective contra die Adeliche Ritterschafft und das Stifft, wegen in zweyen Posten verglichener 27 a 28 tausend Reichsthaler.	Ist die Commission an Nassau-Hadamar und Oldenburg expediret.	
XLI. Besagte Stadt, wegen der occasione Belli hinc inde eingeführten und erhöheten Zölle und Licenten.	NB. gehört zu denen an die Craiß-Ausschreibenden Fürsten deswegen abgelassenen Schreiben. ꝛc.	

1650. Sept.

XLII.

Eadem contra den Gegrafen daſelbſt, um der Stadt die gewöhnliche Præſtanda, gleich ſeinen Anteceſſoribus, zu præſtirn.

Iſt die Commiſſion auf Hadamar und Oldenburg expediret.

1650. Sept.

XLIII.

Georg Kraußner contra Chur-Bayrn und die Stadt Amberg, 1. wegen einiger vorgeliehener Gelder, 2. eingezogener Güther daſelbſt.

XLIV.

Evangeliſche Gemeinde zu Odenkirchen contra Chur-Cöln, wegen des Exercitii Religionis.

XLV.

Aebtißin zu Kappel contra Ertz-Stifft Cöln, wegen neuerlich verbotener Entrichtung der nach Kappel aus beſagtem Ertz-Stifft gehöriger Gefälle.

Iidem Commiſſarii. Iſt expediret.

XLVI.

Brandenburg-Onoltzbach reſpective contra Hatzfeld, und das Stifft Würtzburg, wegen turbirter Pfarr-Jurium zu Rinderfeld.

XLVII.

Michael Rumpf, Schwediſcher Corporal, wegen der in dem Eichſtättiſchen unter dem Herrn Schencken liegenden, von ſeinen Eltern anererbten Güter zu Nenßlingen, contra den Inhaber daſelbſt.

Iſt ſchon erörtert und exequiret.

XLVIII.

Herr Georg Friderich und Wolffgang Georg Grafen und Herren zu Caſtel, contra den Jungen Fuchſen von Dornheim, die Pfarr-Beſtellung zu Wieſenheid betreffend.

XLIX.

Waldeck contra die Münche von Gliedfeld, wegen eines Waldes, der alte Haag genannt.

Iſt in der Waldeckiſchen Commiſſion begriffen.

L.

Stadt Weyl contra Catholicos daſelbſten in Eccleſiaſticis & Politicis.

Beede Theile haben Anno 1633 einen Vergleich mit einander getroffen, deſſen Confirmation wird geſucht.

LI.

Stadt Kembten contra allen Anſpruch des Herrn Prælaten und Convents daſelbſt, wegen des demolirten Cloſters.

LII.

Graf von Wiedt contra Ihre Churfürſtliche Gnaden, und ein Hochwürdiges Thum-Capitul zu Trier, die Hoch- und Gerechtigkeiten in dem Dorff Irrlich.

Iſt die Commiſſion auf Chur-Cöln und Franckfurth expediret den 21. Julii 1650.

1650. Sept.

LIII.

Ritterschaft in Schwaben, des Viertheils am Kocher, contra den Teutschen Orden, wegen des Guths Dalheim.

Ist in der Schwäbischen Lista.

LIV.

Spätische Gamerdingische Vormündere contra Johann Sebastian Späten von Zweyfalten, die Restitution des entzogenen Guths Neuffern betreffend.

Ist von des Schwäbischen Craises Subdelegatis ob Defectum Qualificationis ad Instrumentum Pacis an den Ordinarium verwiesen.

LV.

Schwäbischen Hall contra Brandenburg-Onoltzbach, das Mit-Confirmations-Recht eines Pfarrherrns in dem Dorff Grundelhardt betreffend.

LVI.

Sämmtliche Kauffleute, wegen fürdersamster Abstellung der zu Wasser und Land hin und wieder erhöheten oder neu aufgerichteten Zöll, Mauten und dergleichen.

Ist das Concept an die Creyß-Ausschreibenden Fürsten aufgesetzet, auch ausgefertiget.

LVII.

Heinrich von Stockhausen contra Obristen Salis Erben.

Ist die Commission auf Braunschweig-Wolffenbüttel und Abten zu Fulda expediret.

LVIII.

Rotenburg an der Tauber contra Hatzfeld, das Filial Duntzendorff betreffend.

LIX.

Stadt Worms contra Jesuitas & Capucinos daselbst.

Ist mit den Capuzinern verglichen.

Schließlichen alle diejenige, welche bey dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio bereits eingekommen, oder noch ante Primum Exauctorationis & Evacuationis Terminum einkommen werden.

Actum Nürnberg den 2. Maji. Anno 1650.

1650. Sept.

Nomine & Consensu Collegii Deputatorum:

(*L. S.*) Sebastian Wilhelm Meel, Churfürstlicher Mayntzischer Gesandter.

(*L. S.*) *Cornelius Gobelius*, Fürstlicher Bambergischer Abgesandter.

(*L. S.*) Wolff Conrad von Thumshirn, Fürstl. Sachsen-Altenburgischer Gesandter.

(*L. S.*) *Polycarpus* Heyland, *D.* Fürstlicher Braunschweig-Lüneburgischer Gesandter.

1650. Octobr.

§. VII.

1650. Octobr.

Continuirende Excessus der Heilbrunnischen Guarnison.

Unter dessen hörten die Excursiones der in Heilbrunn gelegenen Chur-Pfältzischen Guarnison nicht auf, und ließ der Hertzog von Würtenberg, am $\frac{1}{11}$ Octobr. in Consilio, diese Frage an die Deputirten ergehen, „wann der Schwäbische „Creyß nunmehro seine Ratam zu denen „wegen Franckenthal verwilligten 45000. „Thalern beygetragen haben würde, „der Commendant in Heilbrunn aber „gleichwohl mit ferneren Anforderungen „continuire, auch durch militarische „Execution die Exactiones thun lassen „wolle, was dagegen vor ein Remedium „vorzukehren sey? Nach reifer Deliberation wurde der Würtenbergische Gesandte bedeutet, zur Antwort zu überschreiben, daß die Deputati in Terminis ihrer vorigen Concluforum bestehen müsten, und ein mehrers nicht willigen würden noch könnten; Sollte nun dem Schwäbischen Creyß ein Leyd darüber angefüget werden, so stünde in dessen Willkühr, solches zu leyden, oder auf Maasse, wie die Fränckischen Creyß-Stände sich vereinbahrt hätten, die Executions-Ordnung darwider zur Hand zu nehmen: darneben man auch den Hertzog ersuchte, die bey dem Schwäbischen Creyß ad Satisfactionem Militiæ Suedicæ annoch restirende, und biß den 1ten Augusti 1651. zu zahlen differirte 40000. Thlr. vollends förderlichst einzutreiben, damit man sowohl zur richtigen Abrechnung gelangen, als auch gewiß seyn könnte, was dann endlich an solcher Summa, als inexigibel, bey denen Non-Valenten zurück bleibe.

Chur-Pfaltz aber kehrte sich wenig daran, sondern ließ zu Heilbrunn immer fort starcke Werbung treiben, welche Ihm gleichwohl sehr wenig kostete, indeme, was unter den abgedanckten Soldaten verdorbenes Zeug war, und nicht Lust hatte sich zusetzen noch ehrlich zu nehren, das lief nacher Heilbrunn, da bekam ein Kerl ein Kopfstück auf die Hand, auch viele gar nichts, sondern nur einen blossen papiernen Zettel, daß die Commissarii ihnen bey der Löhnungs-Zeit, ihre Portion auch reichen sollten. Und obwohl der Fränckische Creyß sich über solches Verfahren, auch andere Excessus der Heilbrunnischen Guarnison, bey dem Churfürsten zu Pfaltz unterm $\frac{20}{30}$ Sept. heffrig beschwehrte; So wurde doch darunter keine Aenderung geschaffet.

§. VIII.

Verfügung an den Grafen von Wasenburg, die Evacuation des Stiffts Oßnabruck betreffend.

Die Restitution des Stiffts Oßnabruck an Bischoff Frantz Wilhelm war zwar, in Conformität des Friedens-Schlusses, dem Graffen *Gustavo* von Wasaburg mehrmahlen angefügt worden: Es erfolgte aber selbige nicht, und suchte der Graff in dem an den Deputations-Convent erlassenen Schreiben, sub N. I. die Schuld des Verzugs gantz von sich abzulehnen. Der Bischoff von Oßnabruck hingegen beklagte sich zum höchsten, über des Grafens in selbigem Stifft annoch befindliche Räthe, daß selbige weder des Schwedischen Generalissimi, noch ihres eigenen Herrn Ihnen vorgelegte Ordres respectiren wolten, daher o Er inständigst anhielt, von Conventswegen ein dem Arctiori modo exequendi gemässes Schreiben an ermeldte Gräfliche Räthe abgehen zu lassen; welches dann, nach Ausweiß der Anlaage sub N. II. expedirt wurde.

N. I.

N. II.

N. I.

Entschuldigungs-Schreiben des Grafen von Wasaburg, weßwegen das Stifft Oßnabrück noch nicht *evacuirt* worden.

Wohl-Edle ꝛc.

Aus meiner Vielgeehrten Herrn unterm Dato Nürnberg den 26. dieses st. n. abgelassenen, habe Ich mit mehrerm vernommen, welcher massen Dieselbe, auf einge-

1650. Octobr. nommenen einseitigen gantz ungleichen und allzumilden Bericht, sich wider meine Räthe und Bediente zu Oßnabrück beschwehrt, samt hätten Sie des Herrn Generalissimi Hochfürstlicher Durchlaucht mir ertheilten Restitutions-Ordre dem Frieden-Schluß und Nürnbergischen Executions-Recess schnur stracks zuwider, ohnerachtet die zwischen den Herrn Kayserlichen und Königlich-Schwedischen Plenipotentiarien verglichene Assecurations-Obligation Ihnen zugestellet, zu Verzögerung der Abtret- und Wiedereinräumung des Stiffts Oßnabrück, gegen den Herrn Bischoff, allerhand ohnerhebliche und beschwehrliche Ausflüchte eingewendet, und mit Eintreibung der jetztfallenden Intraden inmittelst verfahren, wessenwegen, in Krafft von der Römischen Kayserlichen Majestät auch Chur-Fürsten und Ständen des Reichs ertheilten Gewalts und Vollmacht, Sie mich inständigen gebührenden Fleisses ersucht haben wollten, die befehlende ernste Verordnung zu thun, daß gedachten Stiffts Oßnabrück Restitution unaufhältlich fortgestellet werden möge. 1650. Octobr.

Nun versichere meine Herrn, daß Ich mir bishero eyferig angelegen seyn lassen, die Restitution gedachten Stiffts zu befördern, massen Ich derentwegen des Herrn Bischoffs Officialen ein Schreiben, wie Beylage N. 1. giebt, an meine noch daselbst habende Räthe schon vor 4. Wochen mit gegeben, vermöge welches Ihm verwilliget, ein Hoch-Ehrwürdiges Thum-Capitel, die Ritterschafft und Stände daselbst, zu Unterschreib- und Besiegelung erwehnter Obligation zusammen zu beruffen, auch meinen Räthen bereits Vollmacht und Gewalt ertheilet, so balden offtbesagte Obligation Ihnen Originaliter ausgelieffert, und sonsten, des Herrn Generalissimi Hochfürstlicher Durchlaucht sub. N. 2. Copeylich mit kommender an mich ertheilter Ordre und Executions-Recess gemäß, alles adimplirt worden, daß Sie die Abtretung der Civil-Administration und Restitution offt angeregten Stiffts unverzüglich vorgehen lassen sollen.

Sintemahl aber die Aushändigung der von dem Herrn Bischoff, Thum-Capitul, Ritterschafft und Ständen plenarie subscribirt- und sigillirten Obligation, wie die Herrn zu mild berichtet, meines Wissens, und laut von meinen Räthen erst letztlich unterm dato den 1. dieses St. Vet. abgelassenen Schreibens, noch nicht erfolget, auch der Punctus des Æquivalentis für das Consistorium in der Braunschweigischen Capitulation auf ein halb Jahr post Restitutionem des Stiffts wider den Frieden-Schluß hinausgesetzet worden, so um ein und anders den Ständen gefährlichen Aussehens willen billich vor der Restitution debattirt werden muß;

Als ersehen meine vielgeehrte Herrn, daß die bisherige Verbleibung der Restitution mir oder den Meinigen nicht, sondern denjenigen, die an Extradition der Obligation und übrigen Vollziehung dessen, so vermöge Instrumenti Pacis und Execution-Haupt-Recesses zu vorhero effectuirt werden muß, bis anhero hinderlich gewesen, beyzumessen ist, gestallten von des Herrn Generalissimi Pfaltz-Grafen Hochfürstlicher Durchlaucht sowohln Herr General Baron Steinbock wegen Evacuation, als Ich wegen Restitution des Stiffts anderster nicht beordret, als bis zu vorhero alles obige perfectirt worden, biß dahin es auch annoch sein Verbleibens hat, und die Intraden, als welche nicht a Tempore Concluſi, sondern a Tempore Restitutionis anzurechnen dem Herrn Bischoff gehören, eher nicht gefolget werden können, wiewohl erstgedachter Herr Bischoff wider den Frieden-Schluß einzuplatschen und die Intraden de Facto einheischen zu lassen sich unterstanden, so aber, ehe Er von mir in würckliche Possess wiederum gesetzet, Ich nicht geschehen lassen kan; Bin sonst, so die Herrn mir in der Warheit zuzutrauen haben, nochmahlen erbietig und begierig, an meinem Orth nichts erwinden zu lassen, was zu Beschleunigung der Restitution, die Ich lieber eher gesehen hätte, gereichet, wann nur an Seiten des Herrn Bischoffs und übriger Mit-Interessirten keine fernere Remoræ verursacht werden. Welches meinen vielgeehrten Herrn in Wieder-Antwort

nicht

1650. Octobr. nicht verhalten wollen. Nechst Empfehlung Göttlicher Gnaden Bewahrung verbleibend 1650. Octobr.

Meiner Vielgeehrten Herren

Rotenburg an der Tauber den 19. Septembr. St. V. 1650.

Dienstbereitwilliger
Gustav, Graf zu Wasaburg.

Collegio Deputatorum Norimb. Præs. 1. Octobris 1650.

N. II

Bedeutungs-Schreiben des *Convents*, an die Wasaburgischen Räthe zu Oßnabrück.

Wohl-Edle, Vest, und Hochgelahrte Herren.

Denselben mögen Wir nicht verhalten, und wird Ihnen sonder Zweiffel allschon vorhin bekandt seyn, was Gestallten die in jüngst beschehenem Frieden-Schluß versehene und auf gütliche Abhandlung gestellte Perpetua Capitulatio wegen des hochlöblichen Stiffts Oßnabrück mit der Interessirten Theile Belieben vermittelst Göttlicher Gnaden zum Standt und völliger Richtigkeit gebracht worden. Ob nun zwar Wir der ungezweifelten beständigen Hoffnung gelebt, es würde die vermöge des Friedens-Schlußes und Execution-Haupt-Recesses blößlich auf Endschafft sothanen Vergleichs ausgesetzte völlige Restitution selbigen Stiffts mit aller Zugehör an des Herrn Bischoffen daselbsten Herrn *Francisci Wilhelmi* Fürstliche Gnaden darauf alsobalden ohnfehlbarlich erfolgen, so haben Wir gleichwohln aus denen inmittelst einkommenen Berichten mit höchsten Befremden vernehmen müssen, daß dessen bisheriger Innhaber Herr Graf Gustav von Wasenburg mit allerhand ungegründeten Prætexten und Ausflüchten sothaner schuldiger Restitution sich zu entziehen suchet. Dannenhero Wir bewogen worden, Denselben nach Innhalt des Beyschlusses sub N. 1. darunter zu belangen, und zu schuldiger Abtretung zu erinnern: Was nun Derselbe sich darauf erklärt, und Wir dagegen auch vor eine nochmahlige Antwort empfangen haben, ist ingleichen ab beykommenden Abschrifften sub N. 2. 3. und 4. mit mehrerm zuersehen.

Nachdemmahlen aber daraus erhellet, daß ohneracht Unsers Krafft tragenden Deputations-Amts, beschehenen Remonstrirens und zum Uberfluß zu Gemüth geführter ohnhintertreiblicher Motiven und Fundamenten, daß die Entraum- und Abtretung mehr besagten Hochlöblichen Stiffts um keinerley Ursachen willen weiters zu hemmen oder aufzuhalten seye, wohlgedachter Herr Graf auf seinem unbefugten Beginnen verharret, und mit allerley untüchtigen Subterfugiis wider den klaren Buchstäblichen Innhalt des Frieden-Schlußes und Haupt-Recesses, auch so gar ausdrücklicher Ordre und Befehl des Herrn Pfaltz-Grafen und Königlich-Schwedischen Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht, unverantwortlicher Weise solche zurück zusetzen und zu verzögern unterstehet, und dann Uns zu Beförderung deren annoch unvollzogener Restitutionen ex Capite Amnestiæ & Gravaminum vermöge des Præliminar- und Haupt-Recesses verordneten und Gevollmächtigten Gesandten obliget, dahin zusehen, damit Hochgedachten Herrn Bischoffens Fürstliche Gnaden, (welche gleichwohln alle in dem Frieden und dessen Executions-Schluß Deroselben auferlegte Præstanda vollkommentlich præstiret, und derenthalben einiger Mangel nicht beygemessen werden kan) gleich andern des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Ständen, zu Dero Land und Leuten restituirt werden, und einst des lieben Friedens würcklichen Genuß empfinden mögen. Als haben, in Krafft von der Römischen Kayserlichen Majestät auch Chur-Fürsten und Ständen des Reichs habenden Gewalts, Wir die Herrn hiemit wohlmeinend erinnern wollen, gedachter Restitution sich nicht länger zu widersetzen, sondern ohn einiges Absehen auf mehr

Wohl-

1650. Octobr. Wohlermeldten Herrn Grafens suchende unziemliche Tergiversationes das Hochlöbliche Stifft Oßnabrück mit aller Zugehör ohngesäumt abzutreten, und Ihres Theils samt und sonders, nächst gehorsamer Ablegung der anmaßlich führenden Regierung, des Stiffts Restitution alsobald zu vollziehen, und dadurch alle auf den widrigen Fall bevorstehende Weitläufft- und Gefährlichkeiten, so den Herrn nach Ausweiß- und Verordnung des Instrumenti Pacis, Kayserlichen Edicten und Arctioris modi exequendi in privato, ohnerachtet der von offt wohlbesagten Herrn Grafen vielleicht sich getröstender Vertretung, ohnfehlbar übern Halß wachsen würden, in Zeiten zu verhüten; Wie dann auf den unverhofft längern Entstehungs- und des so hoch verpönten allgemeinen Friedens und dessen Executions-Schluß unverantwortlich notorischen Contraventions-Fall, man die nothwendige Remedirungs Mittel ungesäumt zu ergreiffen, und wider die samt und sonders würcklich zu verfahren nicht unterlassen wird; Wir versehen Uns aber Deroselben schuldiger Wilfährigkeit, und thun Sie, in Erwartung gehörigen Parition und derhalben förderlicher schrifftlicher Nachricht, Göttlichem Schutz empfehlen. Nürnberg den 13. Octob. 1650. 1650. Octobr.

An Herrn Graf Gustavs von Wasenburg Regierungs-Räthe in dem Stifft Oßnabrück.

§. IX.

Urthel in der Regenspurgischen Creditoren-Sache.

Dienstags den $\frac{1}{11}$. Octob. wurde, ex Actis der Regenspurgischen Creditoren contra die Ober-Pfaltz, ordentlich referirt, und darauf folgenden Tags die Sentenz dahin abgefasset:

„In Sachen der Regenspurgischen „Creditoren, Esaia Gumpelheimers „und Consorten in Puncto Crediti, „wider die Ober-Pfaltz, wird auf beyder Theile hinc inde beschehenes münd- „und schrifftliches Anbringen, auch darauf erfolgte Submission zu Recht erkannt: Daß in Actis benannte Crediten nicht weniger als die, welche hiebevor der also genannten passirlichen Ober-Pfältzischen Schuld-Specification „eingerücket worden, pro liquidis zu „halten, und aus den verschriebenen Ober-Pfältzischen Gefällen abzutragen „und zu bezahlen, solchemnach Ihro Churfürstliche Durchlaucht in Bayern, als „Besitzer der Ober-Pfältzischen Landen, „zu Abtrag und Zahlung derselben Schuld-„Forderung anzuweisen sey, gestallten „Wir Sie hiermit dahin anweisen; Jedoch Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht „gegen Ihro Kayserliche Majestät, ratione Evictionis, den Regress in allewег vorbehalten. Decretum & Publicatum in Collegio ad Punctum „Executionis ex Capite Amnestiæ & „Gravaminum Deputatorum, zu „Nürnberg, den 19. Octobr. 1650.

Diese Sententz erweckte bey der Kayserlichen Gesandschafft grosse Motus, wegen der in Favorem Electoris Bavarici darinnen enthaltenen Clausulæ reservatoriæ super Regressu & Evictione, welche doch die Urthels-Verfassere in Judicio also angesehen hatten, daß weder Ihro Kayserlichen Majestät ein Præjudicium dadurch zugezogen, noch auch dem Churfürsten von Bayern ein mehrers durch selbige gegeben würde, als was derselbe vorhin schon aus dem Kauff-Brieff, Schadlos- und Gewährschaffts-Verschreibung, ja ex ipsius Negotii & Contractus Natura, erlangt und gehabt habe, ubi quid æstimato venditur, æstimium autem per onus superveniens, & sub tempus Contractus non expressum, minuitur. Es waren also die Deputirten, welche dieses Urthel gesprochen hatten, allemahl bereit, solches gegen männiglich zu vertreten, ob Sie wohl selbst vermutheten, es möchte der erste von Wien darauf erfolgende Effect dieser seyn, daß bey völligen Ausgang der bestimmten 3. Monathe der Convent dissolvirt werden dürffte.

Attestat in Causa Schwendi contra Lagen.

Bey eben selbiger Session wurde von dem Chur-Mayntzischen Gesandten folgendes Attestatum in Causa *Schwendi contra Lagen* abgelesen, dahin gehend, daß, weil solche Sache durch das Königlich-Frantzösische Gericht im Elsas schleu-

1650. Octobr. schleunig würde expedirt werden, die Deputirten sich mit derselben, als vor Sie nicht gehörig, keineswegs beladen wollten.

Das Attestatum selbst.

„Notum sit omnibus, cum Sacræ „Christianissimæ Majestatis Plenipo„tentiarii, Illustrissimi & Excellentis„simi Domini *de la Cour* & d' *Avan„gour*, de eo conquesti sint, quod in „Specificatione Casuum in Tribus „Mensibus expediendorum inter a„lios etiam positus sit --- qui tamen Ca„sus notorie ex bello natus non sit, e„jusque Executio ad Regiam Chri„stianissimam Majestatem pertineat, „prout etiam de ejus celerrima ex„peditione & Executione Majestas „Sua ordinarit, cujus intuitu Nos Sa„cri Rom. Imperii Electorum Princi„pum & Statuum Legatos & ad Pun„ctum Amnestiæ & Gravaminum De„putatos alte memoratorum Domi„norum Gallorum Plenipotentiario„rum rationibus annuentes declarasse, „& præsentibus declarare attestamur, „quod prædictus Casus, nec per nos, aut „alios a nobis nominatos aut nominan„dos Commissarios, exequendus, sed „præfatorum Regiorum Mandatorum „propediem subsequendus Effectus „expectandus & eo remittendus sit.

Hervorden contra Chur-Brandenburg.

Ferner kam vor des Kayserlichen Cammer-Gerichts Fiscalis Intercession vor die Stadt Hervorden, wider Chur-Brandenburg, darinnen die harten Pressuren selbiger Bürgerschafft vorstellig gemacht und verlangt wurde, die ehehin decretirte Commission, nach tödtlichen Hintritt des alten Churfürstens zu Cölln, wieder auf den neuen Churfürsten und auf Sachsen-Lauenburg zu transscribiren, welches auch per Conclusum, ohngeachtet sich der Chur-Brandenburgische Gesandte starck darwider setzte, und einen mit der Bürgerschafft errichteten Vergleich vorwendete, resolvirt worden. Weil aber, vorgedachter massen, das in der Regenspurgischen *Creditoren*-Sache ergangene Urthel der Kayserlichen Gesandschafft gantz unangenehm war; so schickte Donnerstags den $\frac{18}{28}$. Octob. der Kayserliche Gesandte Cranius eine weitläufftige Protestations-Schrifft allhier sub N. I. gegen solche Urthel den Deputirten zu,

Kayserliche Protestation in der Regenspurgischen Creditoren-Sache.

N. I.

worinnen Er Ihro Kayserlichen Majestät alle competentia Remedia, wegen des in Sententia dem Churfürsten von Bayern gegen Selbige reservirten Regressus, vorbehalten: Und war sothaner Protestations-Schrifft zugleich eine Erinnerung mit angehänget, daß die Deputirten ja nicht wegen der Post-Sachen sich vergreiffen noch darinnen etwas verordnen möchten, massen Ihro Kayserliche Majestät noch erst am 26. Septembr. an Ihn deswegen rescribirt hätten, „Sie „könten noch möchten nicht leyden, daß „Dero in die hohen Kayserlichen Regalia „weder per directum noch per indirectum eingegriffen würde. Nach Verlesung solcher Protestation legte der Chur-Bayersche Gesandte eine Gegen-Protestation ein, und reservirte seinem Herrn alle weitere Nothdurfft: Die anwesende Nürnbergische und Lindauische Gesandten aber contradicirten dem Anhang von den Post-Sachen, und baten so viel inständiger selbige Sache zu decidiren, oder wenigstens ihre Supplication, so deswegen an Ihro Kayserliche Majestät abgehen würde, mit einem Voto zu secundiren, welches dann zur fernern Deliberation ausgestellt wurde.

1650. Octobr.

Deputirten sollen sich der Cognition in Post-Sachen enthalten.

Des Frantzösischen Gesandten Beschwehrung in verschiedenen Puncten.

Letztlich referirten noch der Chur-Mayntzische und Sachsen-Altenburgische, daß der Frantzösische Gesandte *de la Court* bey einem jeden von Ihnen gewesen sey, und sich zum höchsten beschwehrt habe, daß man von Seiten der Stände doch so gar nicht dasjenige, was versprochen worden sey, zu erfüllen trachtete, insonderheit die *Guarantiam* würcklich aufzurichten: Der Terminus dazu sey längst verflossen, doch wolle kein Mensch nur einmahl daran gedencken, vielmehr hätte man vor, unverrichter Dinge von einander zu ziehen; unterdessen tractire man jetzo zu Wien mit dem *Commendanten* zu Franckenthal wegen seines Unterhalts, und wie das Geld dazu aus dem Ober-Rheinischen Creysse herbey getrieben werden möchte: Ingleichen wäre das Desein, an dem Rhein, endlangs, 7000. Spanische Reuter zu logiren, den Winter über die Quartiere daselbst zu geniessen, alles zu Ihrem, der Frantzosen, äusersten Ruin und Untergang; Alleine, die Deutschen möchten sich versichern, sobald

und Bedrohung.

1650. Octobr. deren eines verwilligt oder nur zugelassen würde, wolten Sie die Frantzosen gleichfalls eine Armee in Deutschland führen, und daraus eben den Vortheil, welchen Ihr Feind, der Spanier, geniesse, ziehen, nun habe man zwar den *de la Court* bedeutet, daß man dieserhalben bereits an alle Creysse geschrieben hätte, und den Spaniern dergleichen nicht verstatten würde; Er sey aber gleichwohl bey seinen Comminationibus geblieben. 1650. Octobr.

N. I.

Des Kayserlichen Gesandten *Cranii Protestation* in der Regenspurgischen *Creditoren*-Sache.

Der Hochlöblichsten Chur-Fürsten, auch Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs, Herrn Abgesandte, und *ad Punctum Amnestiæ & Gravam.* Niedergesetzte Hochansehnliche Herrn *Deputirte*, Insonders Geehrte und Großgünstige Herrn.

Demnach Ich in Erfahrung kommen, ob sollte gestriges Tags bey dem Hochlöblichen Deputatorum Collegio eine Decision, in Sachen der Regenspurgischen Creditoren contra die Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern, die Ober-Pfältzische Schuld-Forderung betreffend, eröfnet, und darin eine vermeinte Reservatoria, Krafft deren Höchstgedachter Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht der Regress wider die Römische Kayserliche Majestät Unsern Allergnädigsten Herrn vorbehalten worden, annectirt seyn.

So ist mir solches um so viel desto mehr befrembdet fürkommen, wie weniger Ich befinden kan, daß das Deputatorum Collegium dieß Orts in Puncto Regressus quoad exercendam suam Jurisdictionem sollte fundirt seyn, weiß mich zwar ex Instrumento Pacis gar wohl zu erinnern, daß denen Restituentibus Ihre Jura, Actiones & Exceptiones, non obstante Facto Restitutionis, seyn reservirt, ist aber auch deutlich dabey versehen, daß solche Jura, Actiones & Exceptiones allererst hernacher post factam Restitutionem, und zwar coram competente Judice sollten ausgeführt und erörtert werden. Lasse es also dahin gestellt seyn, daß sich das Collegium Deputatorum der Cognition circa ipsum Factum Possessionis unterfangen, und die Regenspurgische Creditorn ad Statum ante Destitutionem wieder gesetzt hat, daß aber über solches Factum Possessionis noch weiters gangen, und eine Decision über eine Action oder Exception, so ordinariæ Cognitionis ist, und in Instrumento Pacis diserta Dispositione competenti Judicio vorbehalten, gemacht worden, und zwar solche Decision mit der in Puncto Facti Possessionis ergangenen Urtheil in einem Contextu zusammen gebunden, daran ist (Judicii honore salvo) zuviel und unrecht geschehen, und eine handgreiffliche Nullität contra ipsam Literam Instrumenti Pacis begangen worden.

Das Hochlöbliche Deputatorum Collegium hat in seinen der Kayserlichen Gesandschafft am 22. Decembr. des abgewichenen Jahrs zugestellten Decisionibus pro præcipua Conditione gesetzt, daß bey allen und jeden Casibus, so vor denen Deputatis oder auch denen verordneten Commissariis vorkommen, und gehandelt werden möchten, vor allen Dingen die Quæstio An? ob nemlich die angebrachte Sache ad Punctum Amnestiæ vel Gravaminum gehörig, und darin eine Restitution zu erkennen seye? solle examinirt, resolvirt, und solchemnach die Gebühr unpartheyisch verfüget werden, habe auch aus des Deputatorum Collegii ins Reich ergangenen Commissionibus vermerckt, daß solche Conditio denen Commissionibus inserirt, und die Commissarii darnach zu verfahren instruirt worden, hätte mir dahero keine andere Gedancken machen können, als daß solches auch in gegenwärtigen Fall sollte seyn beobachtet, und die Quæstio An? vorhero, ehe dann zur Decision in der Haupt-Sache geschritten, erörtert worden, auf welchen nothwendigen Erfolg Ich mit meiner Nothdurfft, weiln Ich darum hier bin, und

gnug-

1650. Octobr. gnugsam darzu gevollmächtiget, hätte sollen vernommen, darauf hin und nach eingenommener sattsamer Information, nicht die Haupt-Sache, sondern angedeutete Præjudicial- und Præliminar-Frage erörtert werden, weiln solches die Justitz und Ordo in Decisionibus præscriptus erfordern thut, auch keinem Privato wird abgeschlagen, zu geschweigen dem höchsten Oberhaupt, hätte mich auch solches Verhöres um so viel desto mehr versehen gehabt, weiln das Hochlöbliche Collegium von den interessirten Partheyen selbst, nemlich dem Chur-Bayrischen Herrn Abgesandten Oexel, (wie mich derselbe selbst berichtet) re adhuc integra und noch vor publicirter Decision, aus Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Gnädigsten Befehl, darum angelanget, und solcher Churfürstliche Befehl, daß, ohne meinem als Kayserlichen Gevollmächtigten Vorwissen, und ohne mit mir vorhero beschehene Communication, bey dieser Sache nichts vorgenommen oder erörtert werden solle, in Originali vorgelesen worden. Nun ist aber von diesen Requisitis keines beobachtet, die Quæstio An? so wenig vorhero erörtert, als Ich mit meiner Nothdurfft vernommen, sondern, me nec citato, nec unquam audito, in einer solchen Sache, worbey Kayserliche Majestät principaliter interessirt, præcipitanter & per Saltum verfahren worden; weiß mich zu erinnern, daß man auch in Sachen, so geringere Stände angangen, unangesehen Jurisdictio Collegii notorie fundirt gewest, bloß der Ursachen halben, daß das Deputatorum Collegium der Zeit nicht der Gebühr und nach Ausweisung des Præliminar- und Haupt-Recesses besetzt ist, decisive zu verfahren angestanden, so hätte es auch in gegenwärtigem Fall, ubi prægnantiores interveniunt Considerationes, und wo das Collegium ob Defectum Potestatis, auch ohne meine Erinnerung, die Hand hätte abthun sollen, beschehen können und billig sollen. 1650. Octobr.

Ob nun zwar solches nichtiges Verfahren und Handlen Ihrer Kayserlichen Majestät an Ihren zustehenden Rechten kein Præjudicium oder Schaden kan gebähren oder zu ziehen, auch sonsten bey diesem Verlauff ex Silentio & Tractu Temporis kein Nachtheil zu befahren, cum id, quod ab initio nullum est, tractu Temporis non possit convalescere, weiln es sich jedoch also in meiner, als Kayserlichen Gevollmächtigten, Gegenwart zugetragen, kan Ich obliegenden Pflichten und Schuldigkeit halben weniger nicht thun, als wider solches vorgenommenes nachtheiliges Verfahren meinen Dissensum, daß Ich keineswegs noch tacite noch expresse darein verwilliget noch verwilligen könne, durch diese offene Contradictions-Schrifft dem Hochlöblichen Deputatorum Collegio anzuzeigen, und will darauf wider alles und jedes, so bey obgedachten gestrigen Actu, zu Præjuditz Kayserlicher Majestät und Dero zustehenden Gerechtsamen, fürgelauffen oder angesehen und gemeint ist, oder auch inskünfftige zu dero Nachtheil ausgedeutet werden mögte, omni meliore modo hiemit protestirt, und Ihrer Majestät darwider alle rechtliche Nothdurfft vorbehalten haben, mit Bitte, solche meine abgenötigte Protestation ad Acta zu legen, und mir zu meiner Verwahrung der Einliefferung halben eine Recognition mitzutheilen.

Neben deme werde Ich auch berichtet, gestallt man bey dem Hochlöblichen Deputatorum Collegio mit den Gedancken umgehe, einige Decision über das Kayserliche Postwesen vorzunehmen, kan es zwar nicht dafür halten, daß man sich hierzu werde verleiten lassen, sondern lebe der Zuversicht, es werde ein Hochlöbliches Collegium dieß Orths die vielfältige hiebevorn aus gemessenen Kayserlichen Befehl von der Kayserlichen Gesandschafft angefügte Erinnerungen bey Ihme gelten lassen, welche Ich dann auch nochmahl hiemit will wiederholt haben, damit jedoch das Collegium soviel destomehr enixam Cæsaris voluntatem, und daß Ihre Majestät immerfort beständig bey Ihrer Meynung beharren, und sich nicht darin geändert haben, noch ändern werden, erkennen mögen, als habe ex super abundanti hierbey per Extractum Ihrer Kayserlichen Majestät mir noch unlängst, und dato Eberstorff den 26. Septembr. eingelangten Befehl communiciren wollen, mit nochmahliger

1650. Octobr. Bitte, Ihrer Majestät in diesem Post-Regal nicht vorzugreiffen, Uns damit Göttlicher Obacht empfehlend. Nürnberg den 20. Octobr. 1650. 1650. Octobr.

Des Hochlöblichen *Deputatorum Collegii*

Herrn Cran Protestation contra Sententiam latam in der Regenspurgischen Creditorum-Sach.

Dienstwilliger Johann Crane.

Extract Kayserliches Schreibens *de dato* Eberstorff den 26. Septembr. 1650. an Herr Vollmarn und Herrn Crane abgangen.

Clausulæ concernens.

Das Dritte aber, nemlich das Post-Wesen zu Nürnberg, Memmingen und Lindau betreffen thut, gehöret eintzig und allein für Uns und nicht für die Stände, denen Wir über dieß Unser Kayserliches hohes Regal keine Cognition einräumen können, und lassen es dahero bey Unser so unterschiedlichmahl wiederholten gemessenen Resolution ein für allemahl bewenden, mit dem ausdrücklichen Befehl an Euch, daß Ihr selbiger strictissime nachkommet, und solches sowohl den Ständen insgemein, als denen Interessirten Partheyen selbst deutlich anzeiget, und daß Ihr diesem also gehorsamst nachkommen, Uns mit nechsten verläßlich berichtet.

§. X.

Schwedische Beschwehrung über die Verzögerung in den Restitutions-Sachen.

Der in Nürnberg zurück gebliebene Schwedische Gesandte, Baron Oxenstiern, hatte indessen ein wachsames Auge, auf die Fortstellung der *Restitutions*-Sachen, und hielt davor, man gehe darunter nicht mit gehörigem Ernst zu Werck, dahero Er, Freytags den $\frac{11}{21}$. Octobr. dem Reichs-Directorio vortrug; 1) Es gehe mit solchen Restitutions-Sachen sehr langsam zu: Man habe Ihm zwar eine Liste der bereits expedirten Sachen behändigt, es wäre aber das Meiste davon nur blos auf Commissiones ausgestellt und verwiesen, die wenigsten Casus hingegen expedirt; Mit den Commissionibus wolle es sich solchergestallt auch nicht thun lassen, indeme das meiste von selbigen wieder an den Convent verwiesen würde; Seine Königin habe Ihn gleichwohl hieher gesetzt, auf den Restitutions-Punct und dessen Expedition Acht zu haben, dahero Er Officii Causa Erinnerung thun müsse, einen mehrern Ernst in der Sache zu bezeigen, und selbiger durch würckliche Executiones ein Ende zu machen. 2) Müste Er vernehmen, daß etliche Gesandten der Meinung wären, sobald die 3. Monathe ad expediendos Casus Restitutionis zu Ende gelauffen wären, von hinnen abzureisen, womit die Jurisdictio Collegii Deputatorum völlig zerrinnen und darauf alles liegen bleiben würde: Dieses aber sey gantz irrig, indeme nicht die Zeit, sondern die Expeditio Negotiorum commissorum der eigentliche Terminus der aufgetragenen Jurisdiction sey; würde man nun auf der widrigen Meynung bestehen, und den Convent dissolviren, ehe alles und jedes völlig exequirt sey; so müste Er darwider eine solenne Protestation einlegen, und seine Königin würde es pro Contraventione Pacis achten; 3) hätte der Churfürst zu Pfaltz sich gegen Ihn in einem Schreiben beschwehrt, daß die Stände in dem Heylbrunnischen Negotio, den Unterhalt der Besatzung betreffend, so gar von Ihm absetzen, und Ihn an den Kayserlichen Hof verweisen wollten, da man doch wüste, daß daselbst nichts zu erhalten sey: Demnach Er, Oxenstirn, erinnern wollte, hierinnen bey dem Buchstaben des Haupt-Recessus zu verbleiben, mithin die so lang und viel gesuchte Repartition in den Fränckischen und Schwäbischen Creyß ohnverlängt auszustellen. 4) Sey Ihm von Wien gantz sichere Nachricht zugekommen, daß die Anno 1648. wider das Instrumentum Pacis von dem Pabst

Vom Unterhalt der Heylbrunnischen Guarnison.

Von der Bulla Pontificia contra Instrumentum Pacis.

Von der Fortwährung des Collegii Deputatorum.

1650. Octobr. Pabst zu Rom ausgelassene und dieses Jahr wieder geregte Protestation, daselbst gedruckt, und mit Vorsetzung einer neuen Præfation von dem Nuncio Apostolico ad Valvas Ecclesiarum durch gantz Oesterreich zu affigiren verordnet worden sey: Dieses wäre ein weitaussehendes und dem Instrumento Pacis höchst præjudicirlich Werck, welchem in Zeiten zu begegnen, und allem daraus erwachsenden Unheil vorzubauen, Er erinnert haben wollte. Der Würtenbergische Gesandte vermeldete darauf, daß besagte Päbstliche Protestation, welche allhier sub N. I. zu lesen ist, zu Wien zwar würcklich angeschlagen, aber auf ausdrücklichen Kayserlichen Befehl wieder abgenommen worden sey. Ubrigens stellte man die Consultation über des Oxenstirns Vortrag wegen verflossener Zeit vor dießmahl aus. 1650. Octobr. N. I.

N. I.

Bulla Pontificia adversus Instrumentum Pacis Westphalicæ.

S. D. N. D. *Innocentii* Divina *Providentiæ Papæ Christianissimi* Declaratio *Nullitatis Articulorum, nuperæ Pacis Germaniæ, Religioni Catholicæ, Sedi Apostolicæ, Ecclesiis, aliisque Locis piis ac Personis & Juribus Ecclesiasticis quomodolibet præjudicialium.*

Innocentius Papa Christianissimus ad perpetuam Rei Memoriam.

Zelo Domus Dei animum nostrum assidue commovente, in eam præcipue curam sedulo incumbimus, ut Orthodoxæ fidei integritas, ac Ecclesiæ Catholicæ dignitas & authoritas ubique sarta tecta conservetur, neve eorum, qui quærunt sua potius, quam quæ Dei sunt, facto Jura Ecclesiastica, quorum assertores a Domino constituti sumus, aliquod detrimentum accipiant, Nosque supremo Judici rationem villicationis nostræ reddituri negligentiæ in credita Nobis administratione arguamur. Sane cum intimo doloris sensu accepimus, quod per complures, unius Osnabrugis die VI. Augusti præsentis Anni MDCXXXXVIII. inter Chariſſimum in Christo Filium Nostrum Ferdinandum, Romanorum Regem, in Imperatorem electum, cum Suis Fœderatis & Adhærentibus, ex una: ac Suecos cum Suis Fœderatis & Adhærentibus ex altera: nec non alterius Pacis Monasterii Westphaliæ, die XXIV. Octobris ejusdem Anni MDCXXXXVIII. inter eundem Ferdinandum Romanorum Regem, in Imperatorem electum, cum Suis pariter Fœderatis & Adhærentibus ex una: atque chariſſimum etiam in Christo Filium nostrum Ludovicum, Francorum Regem Christianiſſimum, cum Suis similiter Fœderatis, ex altera, partibus, respective initarum, Articulos graviſſima Religioni Catholicæ, Divino Cultui, Sedi Apostolicæ & Romanæ, ac inferioribus Ecclesiis Ordinique Ecclesiastico, ac Jurisdictionibus, Authoritatibus, Immunitatibus, Libertatibus, Exemtionibus, Privilegiis, rebus, bonis ac Juribus illorum illata fuerunt Præjudicia. Etenim Pactionibus partim utriusque, partim alterius Pacis hujusmodi, inter alia Bona Ecclesiastica alias ab Hæreticis occupata, illis eorumque Successionibus in perpetuum addicuntur, Hæreticis Augustanæ, ut vocant, Confessionis liberum suæ Hæreseos Exercitium in plerisque locis permittitur, & locorum pro ædificandis ad hunc effectum Templis assignatio promittitur, ipsique cum Catholicis ad publica munia & officia, ad nonnullos Archi-Episcopatus, Episcopatus aliasque dignitates & beneficia Ecclesiastica, Precumque Primariarum, eidem Ferdinando Regi, in Imperatorem electo, a prætacta Sede Apostolica concessarum, participationem admittuntur, Annatæ, Jura Pallii, Confirmationes, Menses Papales, & hujusmodi Jura, ac Reservationes, in bonis Ecclesiasticis dictæ Confessionis Augustanæ excluduntur. Confirmationes Electorum, seu Postulatorum præ-

1650. Octobr. tenſorum Archi-Epiſcoporum, Epiſcoporum, aut Prælatorum, ejusdem Confeſſionis Poteſtati ſeculari attribuuntur: Plures Archi-Epiſcopatus, Epiſcopatus, Monaſteria, Præpoſituræ, Balliviæ, Commendæ, Canonicatus & alia Beneficia & Bona Eccleſiaſtica, Principibus hæreticis, eorumque hæredibus, etiam ſublata Denominatione Eccleſiaſtica in Feudum perpetuum ſub Dignitatis ſecularis Titulo conceduntur. Contra Pacem hujusmodi, ullumve ejus Articulum, nulla Jura Canonica vel civilia, communia vel ſpecialia, Conciliorum Decreta, Religioſorum Ordinum Regulas, Juramenta aut Concordata cum Romanis Pontificibus, ullave alia Statuta, ſive Politica, ſive Eccleſiaſtica, Decreta, Diſpenſationes, Abſolutiones, aut alias exceptiones allegari, audiri vel admitti debere diſponitur. Numerus ſeptem Electorum Imperii olim Apoſtolica Authoritate præfinitus, ſine Noſtro & Sedis præfatæ beneplacito, augetur, & octavus Electoratus in favorem Caroli Ludovici, Comitis Palatini Rheni, Hæretici, inſtituitur, aliaque multa, quæ pudet referre, Orthodoxæ Religioni, Sedique præfatæ ac Romanæ & inferioribus Eccleſiis, cæterisque præmiſſis ſummopere præjudicialia & damnoſa, decernuntur. Et quamvis Venerabilis Frater Fabius, Epiſcopus Neritornenſis, Noſter & Sedis præfatæ ad Tractum Rheni & inferioris Germaniæ Partes Nuncius extraordinarius, in Executionem Mandatorum noſtrorum fuerit palam, Noſtro & ejusdem Sedis nomine, proteſtatus, ejusmodi Articulos eſſe irritos, nullos, iniquos, ac per non habentes poteſtatem temere contractos, atque pro talibus ab omnibus habendos, ac notiſſimi Juris ſit, quamcunque Transactionem ſeu Pactionem in rebus Eccleſiaſticis, ſine præfatæ Sedis autoritate factam, nullam, nullisque roboris & momenti exiſtere, attamen, quo efficacius præmiſſorum indemnitati conſultum ſit, pro commiſſi Nobis ex alto Paſtoralis officii debito providere volentes, ac Inſtrumentorum utriusque Pacis hujusmodi omnium in illis contentorum, cæterorumque hic etiam neceſſario exprimendorum & inſerendorum tenores etiam veriores & datas, ac ſi de verbo ad verbum inſererentur præſentibus, pro plene & ſufficienter expreſſis & inſertis habentes, motu proprio, ac ex certa ſcientia & matura deliberatione noſtris de Apoſtolicæ Poteſtatis plenitudine prædictos alterius ſeu utriusque Pacis hujusmodi Articulos, cæteraque in dictis Inſtrumentis contenta, quæ Catholicæ Religioni, Divino cultui, animarum ſaluti, eidem Sedi Apoſtolicæ Romanæ & inferioribus Eccleſiis, ac Ordini & Statui Eccleſiaſtico, illorumque Perſonis, membris, rebus, bonis, Jurisdictionibus, Autoritatibus, Immunitatibus, Libertatibus, Privilegiis, Prærogativis, & Juribus quibuscunque, quomodolibet officiunt, ſeu Præjudicium etiam minimum afferunt, aut inferre, ſeu intuliſſe, aut alias nocere, ſeu nocuiſſe, quoquo modo dici, intelligi, prætendi, vel cenſeri poſſent, cum omnibus inde ſecutis, & quandocunque ſequendis ipſo Jure nulla, irrita, invalida, iniqua, injuſta, damnata, reprobata, inania, viribusque & effectu vacua omnino fuiſſe, eſſe, & perpetuo fore, neminemque ad illorum & cujuslibet eorum, etiamſi juramento vallata ſint, obſervantiam teneri, neque ex illis cuiquam aliquod Jus vel Actionem, aut Titulum coloratum, vel cauſam præſcribendi, etiamſi longiſſimi & immemorabilis temporis poſſeſſio, ſeu quaſi poſſeſſio, etiam citra ullam interpellationem, ſeu interruptionem, ſubſequatur, acquiſitum fuiſſe, nec eſſe, minusve ullo tempore acquiri & competere poſſe, neque illa ullum facere vel feciſſe, atque perinde, ac ſi nequaquam emanaſſent, pro non extantibus & non factis perpetuo haberi debere, tenore earundem præſentium decernimus & declaramus. Et nihilominus ad abundantiorem Cautelam, & quatenus opus ſit Articulos præfatos aliaque præmiſſa, ut præfertur, præjudicialia, motu, ſcientia, deliberatione, & Poteſtatis plenitudine paribus damnamus, reproba- 1650. Octobr.

1650. Octobr. probamus, irritamus, caſſamus, annullamus, viribusque & effectu evacuamus, & contra illa, deque eorum nullitate coram Deo proteſtamur. Et quatenus itidem opus ſit, easdem Sedem Apoſtolicam, Romanamque & inferiores Eccleſias, ac quælibet Loca pia, & quascunque Perſonas Eccleſiaſticas, adverſus illa in integrum ac priſtinum, & eum, in quo ante prædictam, & quascunque alias aſſertas ſeu prætenſas anteriores Transactiones, Pactiones ſeu Conventiones, circa præmiſſa ubicunque & quomodocunque factas, erant, ſtatum reſtituimus, reponimus, ac plenarie redintegramus. Præſentes quoque literas cum omnibus & ſingulis in eis contentis, etiam ex eo, quod præfati & quicunque alii etiam ſpeciali mentione & Expreſſione digni, & in præmiſſis, ſeu eorum aliquo, intereſſe habentes, ſeu habere quomodolibet prætendentes, illis nullatenus conſenſerint, nec ad ea vocati, citati, vel auditi, minusque cauſæ, propter quas eædem præſentes emanarunt, deductæ, verificatæ, ſeu alias ſufficienter, aut etiam ullo modo juſtificatæ fuerint, nullo unquam tempore de ſubreptionis, obreptionis, nullitatis, aut invaliditatis vitio, ſeu intentionis noſtræ, aut alio quovis, quantumlibet magno, inexcogitato, & ſubſtantiali defectu, aut ex quovis alio capite, a jure vel facto aut Statuto vel conſuetudine reſultante, aut ex quocunque alio colore, prætextu, cauſa, & occaſione, notari, impugnari, invalidari, retractari, in Jus vel Controverſiam revocari, aut ad Terminos Juris reduci poſſe, ſed easdem præſentes ſemper validas, firmas & efficaces exiſtere, & fore, ſuosque plenarios & integros Effectus ſortiri & obtinere, ac omnibus & ſingulis per quoscunque Judices Ordinarios & delegatos, etiam Palatii Apoſtolici Auditores, nec non S. R. E. Cardinales, etiam de Latere Legatos, ac ejusdem Sedis Nuncios & quosvis alios, quacunque alia authoritate fungentes, nunc & pro tempore exiſtentes, ſublata eis & eorum cuilibet quavis aliter judicandi, declarandi, & interpretandi facultate & authoritate, ſemper & ubique judicari & definiri debere, ac irritum & inane, quicquid ſecus ſuper his a quoquam quavis authoritate ſcienter vel ignoranter contigerit, attentari decernimus. Non obſtantibus præmiſſis, ac quibusvis Conſtitutionibus & Ordinationibus Apoſtolicis tam generalibus, quam ſpecialibus, etiam in Conciliis univerſalibus editis, &, quatenus opus ſit, Noſtra & Cancellariæ Apoſtolicæ regula de non tollendo jure quæſito, & Conſtitutione fel. record. Pii Papæ IV. Prædeceſſoris noſtri, de Gratiis, qualecunque Intereſſe Cameræ Apoſtolicæ concernentibus, intra certum tunc expreſſum tempus in eadem Camera præſentandis & regiſtrandis, ita ut præſentes nullo unquam tempore in eadem Camera præſentari ſeu regiſtrari neceſſe ſit, legibus quoque Imperialibus & municipalibus, nec non quibusvis, etiam juramento, Confirmatione Apoſtolica, vel quavis firmitate alia roboratis Statutis, uſibus & conſuetudinibus, Privilegiis quoque indultis, Conceſſionibus & literis Apoſtolicis, quibuscunque locis & perſonis etiam Imperiali, Regali, & alia quavis ſive Eccleſiaſtica ſive mundana dignitate fulgentibus, & alias quomodolibet qualificatis, ac ſpecialem expreſſionem requirentibus, etiam motu, ſcientia, deliberatione, & Poteſtatis plenitudine, ſimilibus etiam Conſiſtorialiter, ſub quibuscunque tenoribus, & formis, ac cum quibusvis etiam derogatoriarum, derogatoriis, aliisque efficacioribus & inſolitis Clauſulis & Decretis, etiam irritantibus, & alias quomodolibet in contrarium præmiſſorum, conceſſis, editis, factis, ac pluries & iteratis vicibus confirmatis, approbatis & innovatis. Quibus omnibus & ſingulis, etiamſi pro ſufficienti illorum derogatione de illis, eorumque totis tenoribus, ſpecialis, ſpecifica, individua, ac de verbo ad verbum, aut per Clauſulas Generales idem importantes, mentio, ſeu quævis alia expreſſio facienda, aut alia exquiſita forma ad hoc ſervanda foret, 1650. Octobr.

1650. Octobr. ret, tenores hujusmodi, ac si de verbo ad verbum inserti essent, præsentibus pro plene & sufficienter expressis & insertis, formamque in illis traditam pro servata habentes, ad præmissorum effectum specialiter & expresse derogamus, ac derogatum esse volumus, cæterisque contrariis quibuscunque. 1650. Octobr.

Volumus autem, vt earundem præsentium Transumptis etiam impressis, manu Notarii publici subscriptis, & Sigillo Personæ in dignitate Ecclesiastica constitutæ munitis, eadem prorsus fides ubique locorum & gentium in Iudicio, & extra illud adhibeatur, quæ ipsis præsentibus adhiberetur, si forent exhibitæ, vel ostensæ. Dat. Romæ apud Sanctam Mariam Majorem, sub Annulo Piscatoris, die XXVI. Novembr. M D C XL VIII. Pontificatus nostri Anno quinto.

Romæ & Florentiæ apud Dominicum Giraffium.

M. A. Maraldus.

M. DC. L. Superiorum permissu.

NOTA.

In Editione Viennensi extat:

Romæ ex Typographia Reverendæ Cameræ Apostolicæ M D C L.

Et denuo Viennæ Austriæ ex Typis Matthæi Cosmerovii, in aula Colonienſi de Mandato Illustrissimi & Reverendissimi Domini, D. Camilli Mettii Archi-Episcopi Capuæ, Apud Sacram Cæsaream Majestatem Nuncii Apostolici, die 7. Septembr. 1650.

§. XI.

Gräfliche Oldenburgische Beschwehrung contra Bremen wegen des Weser Zolls.

Wie viele Beschwehrung der in Instrumento Pacis bestättigte **Oldenburgische Weser-Zoll** verursachet habe, ist bereits verschiedentlich gemeldet worden. Nachdeme nun die Stadt Bremen sich noch immer mit Gewalt gegen solchen ihrer Handlung nachtheiligen Zoll zu setzen fortfuhr, und der Graf von Oldenburg die Manutenenz aus dem Friedens-Schluß dießfalls eyferig verlangte; so wurde bey der am $\frac{12}{22}$ Octobr. gehaltenen Reichs-Deliberation der Schluß gefasset: Man müsse nunmehro der Stadt einmahl den Ernst zeigen, und Sie mit Nachdruck zur Gebühr anhalten; jedoch, weil allzeit erinnert worden sey, in solcher Sache, wegen allerhand Ungelegenheiten, behutsam zu gehen, die man sonst von den Schweden und Holländern, welche sich in das Werck einwickeln wolten, zu gewarten hätte; So wäre das Beste, wann man in der Execution civiliter und dergestalt verführe, daß man vor allen Dingen an Ihro Kayserliche Majestät pro Declaratione Contraventionis Instrumenti Pacis, & inde demeritæ Poenæ Banni, schreibe, inmittelst aber, secundum Tenorem Arctioris modi exequendi, an die angelegene Creyß-ausschreibende Fürsten pro Arrestis & Repressaliis, gleichfalls Schreiben abgehen liesse, ob etwa die besagte Stadt hierdurch bewogen werden möchte, sich in einem und andern zu accommodiren. Diesen per majora gefaßten Schluß ließ sich auch der Würtenbergische Gesandte *D.* Heyder, welcher doch sonst die Stadt Bremen zu vertretten hatte, gefallen, und bathe, die Ausfertigung der Schreiben nur auf 2. Tage zu suspendiren, ob etwa in dem von der Stadt Bremen erwartenden Schreiben, welches bereits zur Stelle seyn solte, eine nähere Erklährung enthalten seyn möchte. Solche Dilation wurde nun zwar verstattet; es ergab sich aber aus dem Montags darauf eingelauffenen Bremischen Antworts Schreiben, daß solche Stadt nicht allein bey Ihren vorigen Gedancken, nehmlich nicht zu pariren, beständig verblieb, sondern auch Vigore zweyer von den Kayserlichen

Gezeigter Ernst wider die Stadt Bremen in dieser Sache.

chen

1650. Octobr. chen Gesandten und dem Schwedischen Generalissimo erlangter Attestatorum, dem Collegio Deputatorum seine Legitimation und Auctorität disputirte, ja demselben endlich gar Silentium imponiren wolte, hingegen wurde auf vorgedachtes Stadt Bremisches Schreiben in Concilio den $\frac{15}{25}$ Octobr. resolvirt, selbiges gar kurtz zu beantworten, die seitherigen Concluſa zu denunciiren, und in Copia beyzufügen, auch die Stadt nochmahlen mit allem Ernst zur gütlichen Accommodation und Gehorsam zu ermahnen, weil aber der Sache durch alleinige Executoriales in dem Nieder-Sächsischen Creyß nicht dörffte geholffen seyn, gestalten, was in selbigem Creyß an Bremischen Effecten und Wahren etwa vorhanden, gar leicht unter dem Nahmen der Hamburger durchgetrieben werden könte; So wurde per Majora ferner geschlossen, gleichmäßige Executoriales in den Westphälischen, Chur-Rheinischen und Ober-Sächsischen Creyß ergehen zu lassen. Wider dieses Concluſum intervenirte der Chur-Brandenburgische Gesandte, ob Er gleich selbsten bekannte, daß Ihm von seinem Herrn, dem Churfürsten, diese Execution contra Bremen befördern zu helffen, aufgegeben worden sey. Seine Ursachen aber waren diese: Weil die Schweden Hinter-Pommern noch in ihren Händen hätten, und solches dem Churfürsten vorenthielten, der Baron Oxenstirn auch sich über die Concluſa in Cauſa Bremensi starck formalisirte; so wolte Er gebeten haben, die Executoriales entweder, bis die Restitution von Hinter-Pommern seinem Herrn geschehen sey, zu suspendiren, oder die Sache ad proxima Comitia zu remittiren. Darüber entstand nun ein hartes Disputat unter den Churfürstlichen, bis der Chur-Brandenburgische endlich nachgab, und allein protestirte, daß solche Execution seinem Herrn an der Hinter-Pommerschen Restitution unschädlich seyn möchte: Darneben legte auch der Braunschweig-Lüneburgische Gesandte eine Protestation ein, wegen der geschlossenen Extension der Execution auf noch 3. andere Creyße, daß solche Extension dem Nieder-Sächsischen Creyß an seinem habenden Executions-Recht unschädlich seyn möge: Nachdeme aber der Convent die Erklärung that, daß solche Extenſio allein intuitu derjenigen Bremischen Effecten und Güther, welche in den übrigen 3. Creyßen etwa befindlich seyn möchten, vor dießmahl angesehen sey, und dem Nieder Sächsischen Creyß zu keinem Præjuditz gereichen solle, sonderlich, wann es die Stadt zur Declaratione Banni per Cæsarem facienda sollte kommen lassen; so bezeigte sich jener dadurch beruhigt. Weil auch die Bremer in ihrem Schreiben sich auf ein Kayserlich Attestatum beruffen hatten, daß nehmlich diese Sache a Deputatis innerhalb der dreyen Monathe nicht solle vorgenommen werden, welches Attestat verbotenus dem von dem Schwedischen Generalissimo ausgestellten Exemplar nachgeschrieben befunden wurde; so erinnerte der anwesende Gräfliche Oldenburgische Abgeordnete die Kayserliche Gesandtschafft an die zu Oßnabrück und Münster ausgestellte Attestata, und brachte eine Declaration in Favorem des Grafens von Oldenburg heraus, welche Er den $\frac{16}{26}$ Octobr. dem Directorio insinuirte, und dadurch verursachte, daß an die Creyß-ausschreibende Fürsten, solches Verlauffs der Attestatorum wegen, ein besonderes Postscriptum beygefügt wurde. 1650. Octobr.

Chur-Brandenburg intercedirt vor Bremen.

§. XII.

Bedencklichkeiten, das Collegium Deputatorum zu prorogiren.

Dienstags den $\frac{15}{25}$ Octobr. wurde vornehmlich über dasjenige, was der Baron Oxenstirn, an letzt verwichenem Sonnabend, wegen Continuirung des Convents an das Directorium gelangen lassen, Deliberation gepflogen, da dann Vota unanimia dahin ausfielen, weil die Zeit der 3. Monathe præcise an die Labores annectirt sey, so wäre gewiß die Meynung gewesen, daß der Ter-

1650. Octobr.

minus sich nicht weiter hinaus erstrecken solle. Nun wären auch die Expeditiones nach Innhalt des Præliminar-Recessus geschehen, bis auf etwas gar weniges, welches man doch auch noch zu superiren verhoffe: Solte dann nun gleich eine oder etliche Sachen zurück bleiben, könten solche per Deputatos, ut singulos, & vi specialis Commissionis, die man Ihnen in den letzten Tagen der gesetzten 3. Monathe ertheilen könne, noch gar wohl berichtiget werden: Hingegen stehe in der Deputatorum Mächten nicht, eine völlige Prorogation de Tempore ad Tempus zu thun, weil Ihnen solche Potestas expresse nicht concedirt sey, zudeme diejenigen, so das Collegium constituirt hätten, nicht mehr beysammen, auch nicht mehr einerley Meynung wären; Ihro Kayserliche Majestät wolten es nicht haben, aus Beysorge, man möchte etwa hac Occasione von andern Dingen auch reden, die Ihro Majestät nicht gelegen wären, wie deswegen bereits vor etlichen Monathen an Theils Herrn Principalen von Wien geschrieben worden sey: Die Partheyen, sonderlich diejenigen, welche etwas restituiren sollten, würden in dergleichen Prorogation gleichfalls nicht gehehlen, sondern Exceprionem Nullitatis dagegen opponiren, wordurch dann die Restituendi nur aufgehalten, und an denen Ihnen ex Instrumento Pacis & Arctiore modo exequendi zustehenden Remediis nur gehindert würden: Uber dieß sey in dem Haupt-Recess denen Herrn Principalen die Avocatio nur bis zu Ende der 3. Monathe verboten, daraus dann per Argumentum a Contrario folge, daß Ihnen solche Avocatio nach Abfluß der 3. Monathe vergönnet seyn müsse, welcher Verordnung die Deputati in Præjudicium auch nicht contrariiren könten: Dannenhero der Schluß gefasset wurde, daß nach Verfliessung des mehr berührten Termini die Endschafft dieses Convents vorhanden sey, jedoch mit obiger Condition der irgend noch übrig bleibenden wenigen Sachen, so in 3. oder 4. Tagen des nächsten noch könten expedirt werden, und dann, daß ein Recess entworffen werde, worinnen so wohl die Constitutio huius Collegii Deputatorum, als die Demselben geschehene Eingriffe und Behinderungen, wie auch die, solcher Obstaculorum ohngeachtet, geschehene Expeditiones enthalten wären, um dadurch solches Collegium von aller ungebührlichen Blame zu vindiciren. Inmassen, nach Ausweiß der Anlage sub N. I. solcher Recess ausgefertigt worden.

1650. Octobr.

N. I.

Recess, die *Continuation* des *Deputations-Convents* zu Nürnberg betreffend.

Zu wissen. Demnach zu richtiger Abhelffung der im Heiligen Römischen Reich im Frieden-Schluß enthaltener, aber noch nicht beschehener Restitutionen, in hiesigen Orts den 26. Junii dieß Jahrs geschlossenen Executions-Recess unter andern versehen, daß die von beeden Religionen zu denen in Lista Restituendorum benannten, oder bey dem Reichs-Directorio ante primum Exauctorationis Terminum einkommenen Restitutions-Sachen ex Capite Amnestiæ & Gravaminum Gevollmächtigte Deputirte dieselbe hauptsächlich vornehmen, und nach befundenen Dingen zu gehöriger Restitution dergestalt befördern sollen, damit alles seine vollständige Effectuirung erreiche, und zwar die ad certos Terminos gesetzte Gefälle in der bestimmten Zeit, die übrige aber in denen nächsten darauf folgenden dreyen Monathen, alles nach dem Instrumento Pacis und darauf fundirten Kayserlichen Edicten und Arctiori modo exequendi, vollnzogen werden; Zu welchem Ende, und darmit es an nichts ermangle, die verordnete Deputati bey dem Collegio continuirlich verharren, und innerhalb der bestimmten Zeit von Dero Principaln nicht avocirt werden, Sie aber alles angelegenen Fleisses die geklagte und hier einkommende Sachen erörtern, und zur Execution befördern sollen; und solchem zu folge erstgedachte Deputati nichts liebers hätten sehen noch wün-

1650. Octobr. wünschen mögen, als daß Sie bemeldtem Ihrem Officio allein hätten beständig abwarten, und die Restitutions-Sachen ohne Einmischung anderer gemeiner Reichs-Geschäfften zur Richtigkeit bringen, und solcher Gestalt allen klagenden Partheyen zu dem Ihrigen verhelffen können; es gleichwohl aller Orten bekandt, und aus denen an Ihro Kayserliche Majestät, wie auch in alle Creyße, über die nach geschlossenem Haupt-Recess ereignete Reichs-Negotia, zu verschiedenen mahlen abgelassenen Schreiben am Tage, was wegen der Schwedischen Militz Satisfactions-Gelder, Item Deroselben hin- und wieder gemachten Prætensionen, und dadurch verzögerter Exauctoration und Evacuation, ingleichen in Puncto des Franckenthal- und Heylbronnischen Unterhalts, und anderer Chur-Pfältzischen Sachen, bevorab Weyda betreffend, nicht weniger des Ober-Rheinischen Creyßes begehrter Assistentz, so dann der Franckenthalischen und anderer von Herrn Hertzogs zu Lothringen Durchlaucht vorenthaltener Plätzen Evacuation, Item in Puncto Guarantiæ, und anderer von den Herrn Frantzösischen Abgesandten eingegebenen Memorialien, und noch dergleichen mehr in Publicis von denen Herrn Kayserlichen und der beeden im Krieg gestandenen aliirter Cronen Plenipotentiariis, wie auch andern, nach und nach vorkommen, bey welcher Sachen reiffer Uberleg- und nach Möglichkeit verfügter Remedirung gleichwohl die Restitutions-Sachen mercklich seynd remorirt, insonderheit aber aus der Ursachen, mit männigliches höchsten Unmuth, gesteckt worden, daß die bey den Friedens-Tractaten vielfältig bestrittene, und wegen Dero Schwierigkeit a Deputatis ad tertium Terminum gesetzte Sache, Pfaltz-Sultzbach contra Pfaltz-Neuburg, auf des Herrn Pfaltz-Grafen und Königlich-Schwedischen Generalissimi Durchlaucht inständig und unabläßiges Begehren allen andern Restitutions Fällen hat müssen vorgezogen werden, bey welcher und dann ebenmäßig in Tractatu der allhier Auctoritate Deputationis adjustirter des Stiffts Oßnabrück sehr schwehr und weitläufftiger Capitulations-Sache viel ohnwiederbringliche Zeit hingestrichen, und nichts destoweniger der Königlich-Schwedische Plenipotentiarius Herr Baron Oxenstirn, vermittelst eines jüngsthin dato den 21. Sept. eingegebenen Memorialis, sich ob deme, daß nach verflossenen dreyen Monathlichen Termin die Deputirte abzureisen gemeynt seyn, der Ursachen hoch beschwehrt, und sothane Intention gleichsam pro Contraventione Pacis halten und aufnehmen wollen, weiln noch viel Restitutions-Fälle gar nicht erörtert, wenigers exequirt seyn ꝛc. daß man solchem nach zu dem Ende alle oberzählte Umstände nun zum dritten mahl in reiffe Consideration gezogen und erwogen, ob elapso trium Mensium Termino das Collegium Deputatorum aufzuheben seye? und zwar anfänglich einmüthiger Meynung gewesen, dieweil Partes committentes und deputantes, nehmlich Kayserliche Majestät und sämmtliche Churfürsten und Stände des Reichs, des Collegii Gewalt und Judicatur auf eine determinirte Zeit gesetzt, daß man solche zu verstärcken nicht bemächtiget seye, nachmahls aber, und auf verschiedener Restituendorum einkommenes vielfältiges Klagen und Sollicitiren, die Sachen in mehrerm Nachdencken also beschaffen befunden, daß gleichwol der damahligen Herrn Committenten endlicher Wille, Meynung und Intention nicht gewesen sey, daß das Collegium die præfigirte Zeit hie bleiben, sondern, daß in selbiger die Casus Restitutionis erörtert und exequirt werden solten; Derowegen an heut dato geschlossen und resolvirt, daß man die übrige ohnerledigte Restitutions-Fälle, welche der Listæ Restituendorum expresse eingerückt, oder ante primum Terminum bey dem Reichs-Directorio von einem oder andern Religions-Verwandten einkommen, nach Besage des Præliminar- und Haupt-Executions-Recess in Krafft von der Römischen Kayserlichen Majestät und des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten und Ständen habender Vollmacht vollends erörtern, und befundenen Dingen nach zur Execution befördern solle; dergestalt, daß gleichwohl diejenige Casus, welche noch auf Commission auszufertigen, ohnverzüglich expedirt, die von denen Herrn Commissariis remittirte nicht weniger, als welche dieß Orts zu erörtern vor gut angesehen worden, alsobald vorgenom-

1650. Octobr.

1650. Octobr. nommen, und darinnen also verfahren werden, daß dem nächsten alles seine vollständige Richtigkeit erhalten möge; Damit man aber in Eventum einiger, wiewohl gantz ohnbefugter Contradiction sive Committentium sive Partium alles dessen, was also vorgehet, wohl und stattlich versichert sey, so ist ferners beliebt und concludirt worden, daß die hinterbleibende Deputirte auf solchen unverhofften Contradictions Fall, si non in Qualitate Deputationis, dannoch in Krafft dieses Concluſi, als von dem Deputatorum Collegio, vermöge Dero laut Haupt-Recesses habenden Gewalts, verordnete Reichs-Commiſſarii, Ihr Officium und die in Puncto Amneſtiæ & Gravaminum habende Jurisdiction in obgedachten Reſtitutions-Fällen einen als den andern Weg so lang continuiren sollen und mögen, bis Dieſelbe zu endlichem Entschied und Richtigkeit gebracht seyn werden, jedoch bleibt den Partheyen wegen der von hier ausgelaſſenen Reichs-Commiſſionen in alle Wege bevor, auf der benannten Commiſſariorum vorgehende Verweiger- oder lange Verweilung sich deren in Inſtrumento Pacis verordneter Executions-Wege und Mittel zu bedienen. Zu Urkundt iſt dieſes Concluſum in Forma gegenwärtigen Abschiedes von allen Deputirten eigenhändig unterschrieben, und mit Ihren Petſchafften bekräfftiget worden. Signatum Nürnberg, den 6. Novembr. 1650. 1650. Octobr.

(L.S.) Sebaſtian Wilhelm Meel, Churfürſtl. Mayntzischer Geſandter.

(L.S.) Johann Georg Oexel, Chur-Bayriſcher Geſandter.

(L.S.) *Cornelius Gobelius*, Fürſtlicher Bambergiſcher Geſandter.

(L.S.) Georgius Köberlin, Fürſtlicher Conſtanziſcher Geſandter.

(L.S.) Wolff Conrad von Thumshirn, Fürſtlicher Sächſiſcher Altenburgiſcher Geſandter.

(L.S.) *Polycarpus* Heyland, Fürſtlicher Braunſchweig-Lüneburgiſcher Abgeſandter.

(L.S.) Valentin Heyder, Doct. Fürſtlich-Würtenbergiſcher Geſandter.

(L.S.) Tobias Oelhafen, Doct. Würtenbergiſcher Geſandter.

Receſſ, Continuation des Collegii Deputatorum betreffend.

§. XIII.

Franckreich urgirt beym Reich die Special Guarantie.

Mittwochs den $\frac{16}{26}$ Octobr. wurde im Deputations-Rath das ſub N. I. anliegende Memoriale des Frantzöſiſchen *Legati de La Court* abgeleſen, und konte man zwar die darinn enthaltene viele Aſſertiones und Commonefactiones nicht in Abrede ſtellen; Man verzog aber mit der darüber nöthigen Conſultation bis auf Einlangung der Schwäbiſchen Creyß Geſandten, welche auf dem bevor geſtandenen Müntz-Probations-Convent in Nürnberg erwartet wurden: Wiewohl man ſelbſt dabey muthmaſſete, es würden die bishero gegen Franckreich geſuchte Ausflüchte den Stich nicht länger halten, wie aus der, von dem ermeldten Frantzöſiſchen Geſandten, an den Pfaltz-Grafen von Simmern, als ausſchreibenden Fürſten des Ober-Rheiniſchen Creyſſes, ertheilten Antwort, allhier ſub N. II. abzunehmen ſtund, worinnen das bishero gegen die von Franckreich geſuchte Guarantie gebrauchte ſtärckſte Argument, daß man nehmlich dasjenige, was zur Verfaſſung gehöre, an die Creyße bereits recommendirt habe, ziemlich nachdrücklich beantwortet wurde.

N. I.

N. II.

1650. Octobr. N. I. 1650. Octobr.

Dict. Norimbergæ den $\frac{17}{27}$. *Octobr. Anno* 1650.

Des Frantzösischen Gesandten *Excitatorium* an das Reich, wegen *Præstirung* der *Special-Guarantie.*

Illustrissimi, Nobilissimi & Consultissimi Domini.

Nomine Regis Christianissimi, Domini mei Clementissimi, iterum Illustrissimas Dominationes Vestras præter spem & votum compellare cogor, pro Executione Guarantiæ particularis; neque enim ulterius differri potest salva fide publica & sine damno Imperii, ob imminens periculum hybernorum Vobis Germanis æque ac Nobis timendorum.

Multas hactenus Conventiones invicem inivimus cum Dominationibus Vestris, nulla tamen executioni mandata.

In defectum restitutionis Franckenthaliæ proposuerunt Nobis Sequestrationem Castri *Ehrenbreitstein*, Conventio firmata est die 5. Octobr. anni præteriti, ab omnibus laudata & probata, præterquam ab illis, qui sciebant, ex illa Sequestratione necessario sequi restitutionem Franckenthaliæ &c.

Ab illa Conventione recesserunt Dominationes Vestræ, quoniam, ut perhibebant, effectus non esset in illorum potestate, cum Castrum prædictum a Milite Cæsareano detineretur; Quæ ratio in Guarantia particulari nunc cessat, obligati enim ad eam sunt Electores, Principes & Status Imperii, per Plenipotentiarios Suos, & executio ejusdem est in illorum facultate, utilisque Imperio, ad expellendos omnes injustos locorum detentores, ad arcendas omnes invasiones & incursiones militares: Quo Facto ergo protrahatur vel executioni non mandetur salutaris ista & tantopere laudata Conventio, non video? cum in illa securitas tam Vestra quam Nostra reposita sit. Oblata est Nobis eam non petentibus, & quidem Conditionibus onerosis, sub spe enim ipsius Guarantiæ a Vobis certo præstandæ renunciavimus pignori, aliud jam exigere pignus post restitutionem omnium locorum ridiculum & injuriosum esset, fidem ergo illius Conventionis adimpleri peto.

Et quemadmodum eam nomine Regis Christianissimi, Domini mei Clementissimi, expeto, ita eam nomine ejusdem repromitto & contestor, quod Tractatus Monasterienſis & Recessus Norimbergenſis accurate & religiose servabuntur in omnibus Articulis, sine ulla reservatione aut restrictione: Non patietur unquam Rex Christianissimus ullam Contraventionem neque per Se neque per Suos committi; sed interim, quæ observatio Illi norma esse debet, eadem & illi debetur.

Provideant igitur Illustrissimæ Dominationes Vestræ quærelis factis de missione & transitu copiarum Hispanicarum.

Interim peto, ut Hispanis militibus nulla hyberna vel dentur, vel in Imperio permittantur. Item, ne ulla sustentatio detur præsidio Franckenthalienſi. Nullum extraneum Principem hybernare posse in Imperio, legibus Vestris est statutum & extra controversiam, quod ideo sacrum vocatur speciali quodam jure, quod nefas sit uni aut alteri terras Imperii violare vel attingere, neque unquam Galli venerunt, nisi vocati & pro libertate publica conservanda.

Sciant ergo omnes, quod, quisquis hyberna prætenderit, offendet Imperium totius Orbis Christianissimi Potentissimum Corpus, quod nunquam nisi propriis viribus lædi aut frangi potuit, & tamen anno præterito hyberna sua habuerunt in Germania Hispani, vel qui cum iis conjunctas vi-

1650. Octobr. res habent, consentientibus vel conniventibus illis, qui ditiones suas insolentiæ militari expositas viderunt, sine querela, urbes & fortalitia Imperii interceperunt, & ferro & flamma Provincias devastarunt. 1650. Octobr.

Necessitate itaque coactus, nomine Regis Christianissimi declaro, si hyberna conceduntur vel permittuntur hostibus nostris, quod statim, postquam de veritate Facti constabit, Sacra Sua Majestas Copias Suas mittet in Germaniam, & eodem jure, injusto quidem, utetur, & statim, si recedunt Hispani, e finibus Imperii eas abducet, redeuntes comitabitur, ita, ut nunquam visura sit milites nostros, nisi prius habuerit Hispanos in præcordiis & visceribus suis, ne ergo hoc fiat, obtestor Illustrissimas Vestras Dominationes, ut cito & tempestive rebus suis prospiciant.

Quod ad Franckenthaliam spectat, locus iste debuit restitui secundum tidem Instrumenti Pacis, jam autem illius præsidii sustentatio exigitur, quæso quæ mutatio? Dederunt Domini Status Imperii 45. M. Imperialium semel pro semper ad redimendam vexationem, etiamsi iniqua fuit ista liberalitas, quæ hostes nostros Hispanos pecunia juvit, tamen id dissimulavimus, ne remoras injicere tam sancto operi Pacis velle videremur. Persoluta est illa summa, & nova petitur sustentatio, quod si ea conceditur, eandem pro præsidio Philipsburgensi nomine Regis Christianissimi etiam peto, & potiori jure, quia fortalitium istud cum consensu Imperii protectionis ergo Nobis cessum est. Hispani vero contra Instrumentum Pacis, & invitis ejus Consortibus, detinent Franckenthaliam. Sub conditione itaque hæc peto, nempe si Hispanis conceduntur hyberna & Præsidio Franckenthaliæ pecuniæ.

Absit enim, unquam petere, quæ non debentur, servabitur namque a Nobis sanctissime fides, quam ab aliis eadem fidelitate & sinceritate observare cupimus. Idque non alium in finem, quam ut Imperium florentissimum & pristinum suum Statum recuperare valeat. Datum Norimbergæ, d. 26. Octobr. 1650.

De La Court.

N. II.

Schreiben an Pfaltz-Simmern, die *Special-Guarantie* betreffend.

Monseigneur;

Si Monsieur de *Geyspizheim*, Depute de Votre Alteſſe & du haut Cercle du Rhin, auoit receu icy autant de Satisfaction, qu'il s' a acquitte dignement & auec honneur de sa Commission, & que le requeroit la Iustice de Vos plaintes, il porteroit a Votre Alteſſe des Resolutions plus certaines & des remedes plus solides, que ceux, qve l' on luy a donnez, pour faire cesser les Oppressions, qui rendent Votre Cercle seul exclus de la Paix, pendant que les autres iouissent du repos, que leurs ont procure les armes Confedereés. J'ay un desplaisir extreme de ne l'auoir pu seruir & assister plus utilement, & de voir, que l'on vous aye remis à un advis, que l'on donne aux autres Cercles, qui doiuent estre assez informez depuis trente anneés de calamites, que Votre Cercle à soufferts, & de la necessité, que Vous auez d' estre secouru.

Il me semble, que c'est simplement donner advis a un Medecin de extremité d' un malade, sans luy demander secours ny assistance, ny des remedes pour un soulagement; Car pendant que l'on deliberera, vos meaux deviendront incurables, & les remedes ne viendront, qu 'apres que Vostre Cercle espuisé & ruiné ne sera plus assez fort pour en profiter. Il y a plus de deux Mois, que je presse a Messieurs les Deputes de l'

Exe-

1650. Octobr. Execution de la Guarantie particuliere, qu'ils ont promiſe a ſa Majeſte, en ſignant le Traite pour la liberte commune de l'Empire contre ceux, qui detiennent iniuſtement des Places, qui luy appartiennent, & pour empecher toutes invaſions & incurſions Militaires, ſy cette Guarantie ſ' executoit V. A. l'obtiendroit l' effet de ſes demandes, & le Cercle ſon ſoulagement. Car les forces de l'Empire, ſe rendants conſiderables, obligeroient les detenteurs des Places de les rendre, & empecheroient les Quartiers d' hyver, qui Vous menacent, & qui ſont ſi proches & ſi certains, qu'il y a beaucoup d' apparence, que vous acheverez de perdre, pendant la Paix, & que Vous auiez ſauuez, pendant les confuſions de la guerre. C' eſt de la Monſeigneur, d'ou Vous pouvez eſperer Voſtre ſoulagement. Mais ſi elle ſe neglige & l' autre demeure pardans la foy des promeſſes, qui ont eſté faites, je previs de nouveaux Des-Ordres, car Nous ſeront obligez de repouſſer la force par la force, & de demander des choſes, dont l' Empire ſe peut delivrer, en ne les accordant pas aux Espagnols. I' en ay entretenu particulierement Monſieur de *Geiſpizheim*, qui ne manquera pas d' en faire un fidelle rapport a V. A. & de l' aſſeurer de la ſincerite des intentions du Roy Tres Chreſtien mon Maiſtre, qui deſire autant ſe conſerver l' amitié des grands Princes de L' Empire, & celle de V. A. particulierement, qué moy auec paſſion & reſpect la qualite de

1650. Octobr.

Monſeigneur

à Nurnberg de 23.. Oct. 1650.

Votre tres humble & tres-obeiſſant Seruiteur

De La Court.

A ſon Alteſſe, Monſeigneur Le Duc de Simmern.

§. XIV.

Mecklenburgiſche Beſchwehrung wegen der Warnemünder Schantze.

Des Hertzogs von Mecklenburg Beſchwehrung wider die Crone Schweden, wegen Vorenthaltung der Warnemünder-Schantze und Behauptung des Zolls daſelbſt, iſt ab dem Memorial ſub N. I. zu vernehmen, welchem zugleich das pro Mecklenburg und die Stadt Roſtock zu Münſter ehehin, ſolchen Zolls halber, ausgeſtellte Atteſtat ſub N. II. beygefügt iſt.

N. I. Von dem Warnemünder Zoll.

N. II.

N. I.

Mecklenburgiſche Beſchwehrung, wegen Vorenthaltung der Warnemünder Schantze.

Des Heiligen Römiſchen Reichs Höchſt- und Hochlöblicher Churfürſten und Stände Hochanſehnliche Abgeſandten, Räthe und Bothſchafften, Hoch- und Wohl-Edle, Geſtrenge, Veſt und Hochgelehrte, inſonders Großgünſtige Hochgeehrte Herrn.

Auf gnädig erhaltenen Special-Befehl des Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürſten und Herrn, Herrn Adolph Friederichen, Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc. meines gnädigen Fürſten und Herrn Fürſtlicher Gnaden, habe bey meinen Hochgeehrten Großgünſtigen Herrn Ich mit wenigen anzubringen, iſt Ihnen auch ſambt und ſonders noch allerding wohl wiſſend, was maſſen bey hieſigen Executions-Tractaten, als der Punctus *Evacuationis* & Exauctorationis abgehandelt worden, in die Liſtam Locorum Evacuandorum an ſtatt der Special-Benennung in genere eingerückt worden: Mecklenburgiſche Plätze.

Ob nun zwar im Nahmen Ihrer Fürſtlichen Gnaden, vor Hochgedacht, bey des Herrn Pfaltz-Grafen und Königlichen Schwediſchen Generaliſſimi Fürſtlicher Durch-

1650. Octobr. Durchlaucht vielfältige Instantiæ und Ansuchung geschehen, hat doch solche Special-Benennung nicht erfolgen wollen, gleichwohl dennoch sowohl gegen die, so im Nahmen jetzt Hochgedacht Seiner Fürstlichen Gnaden sollicitiret, als auch gegen die gesammte Kayserlicher Majestät Hochansehentliche Gesandschafft, diese Erläuterung gefallen: Es solte des Herrn Hertzogen zu Mecklenburg Fürstliche Gnaden alle Ihro gebührende Plätze ohn Verlust wieder haben, und keines weges gefährt werden, weil aber Seine des Herrn Pfaltz-Grafen und Generalissimi Fürstliche Durchlaucht Dömitz so lange behalten müsten, bis Sie und die ins Lüttichsche geschickte Völcker die Elbe passirt wären, könten Sie die Special-Benennung nicht zugeben, die Ordres aber pro Evacuatione solten vor dem Aufbruch Seiner Durchlaucht speciatim ausgehändiget werden. 1650. Octobr.

Ob nun wohl endlich von Erffurt aus die Ordre wegen Evacuirung der Plätze Plauen und Butzau erhalten worden, ist doch Warnemünde zurück blieben, und hingegen der Renschild, als Subdelegatus Herrn Salvii, an Ihre Fürstliche Gnaden geschicket worden, mit Deroselben gütliche Handlung wegen Abtretung solches Orths, als zu Behueff der Behauptung des Zolles alldar zu pflegen; es haben aber mehr hochermeldet Seine Fürstliche Gnaden solchen Subdelegatum abgewiesen, und zu keiner Handlung Sich verstehen können noch wollen, vielmehr die Unbefugniß des Zolles halber durch Repræsentirung des Verlauffs zu Münster und Oßnabrück remonstriren lassen, und darauf durch Schickung Dero Räthe an des Herrn Pfaltz-Grafen und Generalissimi Fürstliche Durchlaucht, wie hernach auch selbst mündlich, als Ihre Durchlaucht nacher Schwerin kommen, mit allem Eyfer urgirt, aber ein mehrers nicht erhalten, als daß Seine Durchlaucht Sich entschuldiget, mit Andeuten, Sie expresse Schreiben aus Schweden bekommen, die Evacuation selber Schantzen, wie auch die Quæstion des Zolles nacher Schweden zu verweisen, darbey Sie zwar alle gute Cooperation zu thun Sich erbothen, darbey aber Seine Fürstliche Gnaden in Beysorge stehen, daß mit selber Evacuation auch Nachlassung des Zolles auf solche Weise es noch fast langsam daher gehen werde; Solches aber dem Instrumento Pacis zuwider, und zu Ihrer Fürstlichen Gnaden, Dero Landen und sonderlich Stadt Rostock, höchstem Præjuditz und gäntzlichem Ruin gereichen will.

Als haben Seine des Herrn Hertzogs zu Mecklenburg Fürstliche Gnaden mir gnädig anbefohlen, solchen Verlauf meinen Großgünstigen Hochgeehrten Herrn zu repræsentiren, und darbey gebührend zu ersuchen; Sie geruhen solchen Handel reiflich zu überlegen, und im Nahmen und von wegen Ihrer gnädigsten und gnädigen Herrn Principaln, Obern und Committenten, Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Erlangung des Ihren, und Abwendung des ungebührenden Zolles, an allen dienlichen Orten mit nützlicher und wohl vermögender Cooperation gute Assistentz zu leisten. Solches werden Seine Fürstliche Gnaden mehr hochermeldt gegen Dero Herrn Principalen mit angenehmen Diensten und Freundschafft, gegen meine Hochgeehrte Herrn aber mit allen Gunsten und Gewogenheit zu erkennen allzeit eingedenck verbleiben, Dieselbe der Gnaden-Bewahrung des Höchsten treulich empfehlend. Datum Nürnberg am 10. Octobr. 1650.

An Churfürsten und Stände Abgesandten, Räthe und Bothschafften in Nürnberg versammlet.

N. II.

Attestat, den Warnemünder Zoll betreffend.

Nos infra Scripti Sacræ Cæsareæ Majestatis Consiliarii Imperiales Aulici & ad Tractatus Pacis Legati Plenipotentiarii, notum testatumque facimus, Nos Paragraphum: Ad hæc concedit &c. in Instrumento Pacis, in Articulo Satisfactionis Sueciæ positum, semper de vectigalibus in locis Coronæ Sveciæ cessis intellexisse, atque adeo sub ista dispositione te-

1650. Octobr. telonium Warnemundenſe non comprehendiſſe, nec porro comprehendere potuiſſe, cum iſtud telonium ſit prorſus novum, nulla publica Cæſaris aut Electorum auctoritate, ſed ſolummodo occaſione belli de Facto introductum, quod proinde, vigore Articuli Noni Inſtrumenti Pacis, ſubſecuta jam Pace tolli atque aboleri debuiſſet, quemadmodum ſæpius id ipſum in ipſo Tractatu, præſertim vero in publica Conferentia die 22. Julii Anno 1648. Osnabrugis, præſentibus Statuum Imperii Deputatis, adverſus Dominos Plenipotentiarios Regios Svecicos palam conteſtati ſumus. In cujus rei fidem hanc Atteſtationem e Protocollis noſtris deſumptam ſubſcripſimus, ac Sigillis noſtris fecimus communiri. Monaſterii die 1. Mart. Ao. 1649. 1650. Octobr.

(L.S.) *Joannes Maximilianus Comes à Lamberg.*

(L.S.) *Ioann Crane.*

(L.S.) *Iſaacus Volmarus* Dr.

Hanc ſupra poſitam Dominorum Cæſareanorum Plenipotentiariorum Atteſtationem cum Electorum, Principum & Statuum Imperii mente, intentione ac conſenſu, publiceque tertio Julii Styli novi anno 1648. Osnabrugis in Puncto Satisfactionis Svedicæ dictato Scripto, & publicis deſuper habitis Conferentiis, etiam Actis, Protocollis & Relationibus, per omnia & in omnibus convenire, eandemque Sacri Romani Imperii Electorum, Principum & Statuum mentem & intentionem ſuper iſto, ſpeciatim Civitatem Roſtochienſem concernente puncto, ſemper fuiſſe & etiamnum eſſe, ex conſenſu ſupradictorum Ordinum atteſtatur eodem die & anno.

(L.S.)

Cancellaria Moguntina.

§. XV.

Nürnberg verweigert die Expeditiones gegen andere Städte mit zu vollziehen.

Alldieweiln ſich aber der Stadt Nürnbergiſche Deputirte weigerte, diejenigen Expeditiones, welche wider eine und andere Stadt, ſonderlich gegen Bremen, ergiengen, mit auszufertigen und zu beſiegeln; ſo wurde den Deputatis ſelbiger Stadt, da Sie eben am $\frac{17}{27}$ Octobr. extra Ordinem bey dem Directorio die baldige Expedirung ihrer in der Liſta enthaltenen Reſtitutions-Caſuum recommendirten, diesfalls behuffige Vorſtellung gethan; Und als darauf, Sonnabends den $\frac{19}{29}$ ejusd. in Collegio Deputatorum vorkam, wie die Stadt Nürnberg ſich ferner erklärt habe, daß Sie, ratione Intereſſe Civitatum, ſich zur Subſigillation ſolcher Expeditionen nicht verſtehen könne, damit es nicht das Anſehen haben möchte, als ob Sie darein conſentire; ſo wurde hinwieder durch das Directorium zur Antwort gegeben: „Man wiſſe in dergleichen Collegio von „keinem Conſenſu ſpeciali, ſondern „die Majora macheten den Schluß, welchem ſich die übrigen ſubmittiren, und „es Ihnen gefallen laſſen müſten, quid„quid alias in particulari quisque „ſentiat.

De Auctoritate Plurium vel Majorum.

Nächſt dem kam auch vor, daß der Churfürſt zu Trier gäntzlich wiederum von dem am 30ten Aug. jüngſthin aufgerichteten Receſſ der Subdelegirten abtreten, und das Spiel an dem Ende, wo er es gelaſſen, wieder anheben wolle; ſonderlich aber, daß Er die Bullam Pontificiam contra Inſtrumentum Pacis, ohne daß Er weder von Ihro Päbſtlichen Heiligkeit, noch von dem Nuntio Apoſtolico darum wäre erſucht worden, contradicente etiam Capitulo, allein nach ſeinem Willen habe publiciren laſſen: Dahero wurde

Des Churfürſtens von Trier neue Motus.

1650. Octobr. Reichs-Conclusum wider Denselben.

per Unanimia Mittwochs den 23. Octobr. / 2. Novembr. in Concilio geschlossen: „Damit man dieses unruhigen Churfürstens einmahl abkomme; so sey das „am 30. Jul. letzthin an Ihro Kayserliche „Majestät abgegebene Gutachten, pro „deponendo Electore & exuenda „ipsi omni Secularitate, zu wiederholen, nur, daß Ihme ein Fürstlicher „Unterhalt, jedoch in Loco secluso, „gereicht, auch die Execution sowohl „dieses, als des angezogenen Recessus der „Subdelegirten, dem neuen Coadjutori von der Leyen, (weil der Graf „Kraz seinen Prætensionibus renun„cirt, und sich mit diesem verglichen hat„te,) aufgetragen werden möchte.

Der Catholischen Stände Meynung von der Päbstlichen Bulla contra Instrumentum Pacis.

Bey dieser Gelegenheit erinnerte der **Braunschweig-Lüneburgische** Gesandte, es möchte in Abfassung solchen Schreibens an Ihro Kayserliche Majestät zugleich der Bullæ Pontificiæ gedacht, und der Herren Catholicorum Dissensus deshalber angeführt werden: Der **Chur-Mayntzische** aber erwiederte: dem Werck sey in dem Instrumento Pacis bereits wohl abgeholffen, darinnen alle und jede Protestationes und Contradictiones auf einmahl verworffen wären, und hätten die Augspurgische Confessions-Verwandten wegen ihres, der Catholicorum, dießfalßigen Consensus schon an deme genug, daß Sie Seine Kayserliche Majestät jetzo selbst mit anlangeten, ex hoc potissimum Capite, den Trevirensem vom Regiment gar abzuthun; Sein Herr der Churfürst von Mayntz hätte ein besonderes Disgousto darüber geschöpfft, und „halte davor, daß alle diejenigen, so an „Divulgation solcher Bullen interessirt wären, vor lauter Friedens-Stöhrer zu halten seyen. Der Bambergische Gesandte erzählte dabey, se legisse aliquando in Instructione Nuncii Guinetti, quod Papa ipse octavum Electoratum pro Remedio Pacis proponere eum jusserit; mit „dem Beyfügen, zu Wien habe der Kayser den Buchdrucker, der die Bullam „nachgedrucket, in Thurn werffen lassen, „und noch 2000. Thlr. zur Straffe dictirt.

1650. Octobr.

Guin contra Würtenberg.

Nach diesem wurde nochmahln des General-Wachtmeisters *De La Guin* oben bereits angeführte Klage contra **Würtenberg** (vid. §. V.) geregt, und beschlossen, an den Hertzog zu Würtenberg dieser wegen zu schreiben, daß Derselbe in Via Regia bleiben, und das Selbst-Richter-Amt bey Seit stellen möge, weil sich der *De La Guin* ebenfalls zu Gleich und Recht erbiethe.

§. XVI.

Von der Stadt Zürch Differentien mit dem Abt zu Petershausen.

Montags den 11. Octobr. exhibirte der Baron **Oxenstirn** eine Interceßion vor die Stadt **Zürch** bey dem Convent, wovon der Casus dieser war: Als die Zürcher vor etwa 100. Jahren die Religions-Reformation vornahmen, zogen Sie ein in Ihrem Gebieth gelegenes Closter **zu Stein am Rhein** mit ein, dessen Intraden, so viel davon in der Schweitz befindlich waren, Sie die Zürcher bis dahero ruhig genossen hatten: Was aber von selbigen Closters Intraden auf des Reichs Boden gelegen war, das eignete Oesterreich dem Closter Petershausen zu, welches ein Stand des Reichs war. Der Abt von Petershausen genoß auch solche Reditus viele Jahre lang, ohne Widerspruch, bis die Schweden im Dreyßig jährigen Krieg in der dortigen Gegend einbrachen, da dann die Stadt Zürch, unter dem Prætext, die Güther vor den Schweden zu verwahren, solche mit guten Willen des Abts zu Petershausen in ihre Protection nahmen, hernach aber solche zu restituiren verweigerten. Der Abt wendete sich dahero an das Schwäbische Creyß-ausschreib-Ambt, welches auch eine Tages-Farth ad cognoscendum ansetzte, die Zürcher dazu citirte, und endlich, prævia Causæ Cognitione, das Decisum vor den Abt fällte, auch, weil die Güther in Oesterreichischer Bothmäßigkeit gelegen waren, den Abt Via executiva darein immittirten. Hierüber beschwehrten sich nun die Zürcher

bey

1650. Octobr. bey dem Schwedischen Generalissimo, und baten, wann selbiger die übrigen geschehenen Executionis ratificirte, so möchte Er diesen Casum aussetzen: Weßwegen Derselbe an den Convent ein Schreiben abgehen ließ, welches Oxenstirn mit seiner Interceßion begleitete: Es fiel aber das Concluſum dahinaus: Es sey wohl gesprochen, und mit der *Execution* recht verfahren worden. Welches man dem Oxenstirn mündlich bedeutete. 1650. Octobr.

§. XVII.

Onolzbach contra Würtzburg, in Puncto Jurisdictionis Ecclesiasticæ.

Als die Deputati Sonnabends den 26. Octobr. 5. Nov. im Rath gewöhnlich erschienen, wurde von dem Chur-Bayerischen *Interims-Directorio* die Anspachische Sache contra Würtzburg vorgetragen, die *Jurisdictionem Ecclesiasticam* über einige Dorffschafften betreffend; Und weil beyde Theile ad Sententiam submittirt hatten, wurde solche zur Umfrage gestellt. Nach der Sachen reiffer Erwegung, auch fast 3. stündigen Votiren und Disputat, kam man endlich darinnen überein: Weil der §. *16. Articuli V. Instrumenti Pacis* so gar klar sey, daß die Jurisdictio Ecclesiastica intra terminos Territorii eingeschräncket bleiben solle, und denen Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen sonderlich so gar mercklich viel an strenger Observanz dieses Paragraphi gelegen wäre, hingegen der §. 9. *Articuli V. Vers: Quodsi quoque A. C. Addicti &c.* gar nicht ad Casum præsentem gehöre: so könne anderer Gestalt nicht geurtheilt werden, als Würtzburg von der Klage zu absolviren. Wegen des §. 12. *Art. V. Vers: hoc tamen non obstante &c.* müsse denen Würtzburgischen Unterthanen sowohl das Exercitium Augustanæ Confessionis restituirt, als auch Ihnen solches per omnia gantz unverwehrt bleiben, allermassen Sie Anno 1624. befugt gewesen, ihre Augspurgische Confessions-verwandte Prediger an der nächstgelegenen Augspurgischen Confessions-verwandten Stände Consistoria und Ministeria ad Examinandum, Ordinandum, Visitandum, & qui plures sint Jurisdictionis Ecclesiasticæ Actus, nach geschehener Præsentation a Patrono, zu senden. Auf diese Weise wurde die Sententz entworffen, in Pleno adjustirt, und den Partheyen publicirt: inmassen die Formula sub. N. I. zeigt; welche aber beederseits damit nicht zufrieden waren. Der Würtzburgische Gesandte beschwehrte sich über den Zusatz in der Sententz, wegen derer denen Unterthanen reservirten Actuum Jurisdictionis Ecclesiasticæ, weil solche niemahln in Lite gewesen wären, doch letztlich bat Er nur um eine Declaration, daß solches Additamentum Sententiæ secundum Instrumenti Pacis tenorem zu verstehen sey, welches man also declarirte. Der Anspachische Gesandte aber hörte die gantze Zeit der Würtzburgischen Beschwehrde fleißig zu, und gieng darauf sine Approbatione & Contradictione davon. N. I.

Costnitzische Gravamen, wegen der Insel Reichenau.

Bey Endigung der Session trug der Costnitzische Gesandte vor, wie der Ertz-Hertzog zu Inspruck, unter dem Vorwand einer von Kayserlicher Majestät erhaltenen Generalität und Direction der Waffen auf dem gantzen Boden-See, sich unterstünde, auf der Insel Reichenau dem Bischoff zu Costnitz einzugreiffen, und allda eine Besatzung aufzubringen, auch die Mönche im Closter Reichenau, so länger als 100. Jahre dem Stifft Costnitz incorporirt gewesen, wider den Bischoff aufzuwiegeln, und selbige unter seinen Schutz zu nehmen: Mit Bitte, auf Mittel zu gedencken, wie sein Herr der Bischoff gegen solche Turbas zu schützen sey. Weil aber die Zeit verflossen war, verschobe man es auf den folgenden Tag, da dann ein Schreiben deßwegen an Oesterreich abzulassen concludirt wurde.

1650. Octobr.

N. I.

1650. Octobr.

Sententia in Causa Onoltzbach contra Würtzburg, *in Puncto Jurisdictionis Ecclesiasticæ.*

In Sachen Herrn Albrechten Marg-Grafen zu Brandenburg-Onoltzbach ꝛc. Klägern eines, wider Johann Philipsen Ertz-Bischoffen zu Maynt̃z und Chur-Fürsten, als Bischoffen zu Würtzburg, Beklagten andern Theils, die Bestell- und Anordnungen des Pfarrsatz, wie auch der Pfarrer Examen, Ordination, Investitur, Visitation, dann deren Correction, Ein- und Absetzung, auch andere der Geistlichen Jurisdiction angehörige Jura, bey den Pfarren zu Neusses aufm Berg, Weilandsheim, Gülchsheim und dessen *Filial* Hemmersheim, Hohenfeld, Schernau, Alberhofen, Rödelssee, Mainstockheim und Buchbrunn, (dergleichen Meynung es auch mit Anderfeld hat) betreffend, wird auf beyder Theile beschehenes schrifft- und mündliches Anbringen, auch darauf erfolgte Submission, zu Recht erkannt, daß hochermeldter Marg-Graf zu Brandenburg-Onoltzbach der prætendirten Pfarrstell- und Anordnung des Pfarrsatz, dann der Pfarrer Examinir- Investir- Ordinir- Visitir- Corrigir- Ein- und Absetzung, auch anderer in Actis specificirter der Geistlichen Jurisdiction anhangender Actuum und Jurium in obbenannten Dorffschafften und derselben Pfarren, vermöge des Friedens-Schlußes keineswegs befuget oder berechtiget, dahero sich deren zu enthalten schuldig seye: Als Wir dann höchstgedacht beklagte Ihre Churfürstliche Gnaden, als Bischoff zu Würtzburg, von der angestallten Klag absolviren und erledigen; Jedoch solle den Unterthanen in gedachten Pfarren frey stehen, das Examen, Ordinationem, Investituram und andere obbenannte Actus Jurisdictionis Ecclesiasticæ, Ihrer der Augspurgischen Confession zugethanen Pfarrern, so viel Sie dessen Anno 24. zu thun erweißlich im Gebrauch gewesen, bey erstgedachter Confessions-verwandter Ständen Consistoriis oder Ministeriis jedesmahls, wo und bey weme es Ihnen beliebet, ohne Obligation und Consequenz zu suchen, zu begehren und vornehmen zu lassen, es wäre dann, daß sie sich mit ihrem Landes-Fürsten selbsten eines andern gewissen Modi hierunter vergleichen thäten. Decretum & publicatum in Consilio Deputationis ad Punctum Executionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, die 5. Novembr. 1650.

§. XVIII.

27. Octobr.

Frantzösische Ratification langet ein.

Am ——— 9. Novembr. ob es wohl Sonntag war, kamen doch die Deputati des Nachmittags zusammen, und eröffnete das Reichs-Directorium, es hätten die Frantzosen angebracht, daß nun Ihres Königs Ratificationes zum zweyten mahl gefertigt vorhanden, und Sie solche auszuwechseln bereit wären: Weil Sie aber vernähmen, daß nach der Zeit, als Sie sich mit den Kayserlichen Gesandten des Formulars halber verglichen, und solches nach dem Tenor der Oßnabrückischen und Münsterischen Ratification eingerichtet, die Kayserlichen mit denen Schweden ein ander Formular concertirt hätten, worinnen der Königin in Schweden das Prædicat: *Potentissima*, zugelegt seyn solle; so könnten Sie weniger nicht thun, als vor Ihren König ein gleiches zu prætendiren. Wollten sich nun die Herren Kayserlichen dazu verstehen, so wäre es gut; Wo aber nicht, so hätten Sie Befehl, Ihre Ratificationes bey dem Reichs-Directorio zu deponiren; 2) Hätten Sie nochmahln begehrt, das Attestat, in causa Schwendi contra Lagen, auf Maas, wie Sie gebeten, expediren zu lassen; 3) Nachdem auch die Wald-Städte nunmehro, und zwar letzthin am 15. Octobris restituirt worden wären, und Sie, die Frantzosen, allem demjenigen, so Sie schuldig gewesen wären, an Ihrem Ort treulich nachgelebet hätten; so urgireten Sie auf ihr jüngstes Memorial, wegen würcklicher Præstirung der versprochenen *Special-Guarantie*, eine auf Ja oder Nein gestellte Resolution. Worauf man concludirte, mit den Frantzosen

Frantzosen prætendiren vor ihren König den Titul: Potentissimus.

1650. Octobr.

sen des nechsten aus der Sache selbst zu sprechen, sobald Sie sich mit dem Kayserlichen Gesandten Cranio, wegen Commutation der Ratificationen, würden unterredet haben.

Freyberg contra Oesterreich, wegen Wallerdingen.

Demnechst wurde auf des Baron Oxenstierns Special-Recommendation eine Restitutions-Sache, Freyberg contra Oesterreich, das Guth Wallerdingen betreffend, so zum Mittel der freyen Reichs-Ritterschafft im Viertel am Schwartzwald gehörig war, von Oesterreich aber zur Landsässerey gezogen werden wollte, vorgetragen, und deßfals Commissio an des Schwäbischen Creyses ausschreibende Fürsten erkannt: Und da zugleich mit vorkam, daß Oesterreich bey solchem Guth ein Zollbret habe aushängen lassen; So wurde beliebt, wegen Abschaffung der neuen Zölle nochmahls in die Creyse zu schreiben, und die Execution darüber mit mehrern Nachdruck zu urgiren.

1650. Octobr.

§. XIX.

Von der Chur-Trierischen Sache.

Montags den $\frac{28. \text{ Oct.}}{7. \text{ Nov.}}$ kam die Trierische Sache wiederum vor, und fand man vornehmlich auf Chur-Mayntzisches Anregen vor gut, auch damit der neue Vergleich zwischen den beyden Candidatis Coadjutoriæ des Ertz-Stiffts Trier desto besser wurtzeln möchte, mit dem letzthin beliebten Schreiben an Ihro Kayserliche Majestät, die gäntzliche Remotionem Electoris Trevirensis betreffend, noch etwas innen und zurück zu halten, hingegen Chur-Maynтz und Chur-Cölln die völlige Execution dessen, so die vorigen Commissarien decretirt hätten, zu übertragen: Bey welcher Gelegenheit der Chur-Brandenburgische Gesandte eben daßjenige wiederholte, was letzthin der Bambergische erzehlt hatte, daß nehmlich Ihro Kayserliche Majestät die zu Wien nachgedruckte Exemplarien der wider das Instrumentum Pacis ausgegangenen Päbstlichen Bullæ confisciren, den Drucker in Thurn werffen, und noch über dieß mit 2000. Thlr. bestraffen lassen, sey auch kein Exemplar davon publice affigirt worden.

Von den Schwedischen Zöllen in Deutschland.

Hiernechst bat der Chur-Brandenburgische Gesandte um Ertheilung eines Attestati, daß die denen Schweden bey dem Frieden-Schluß geschehene Bewilligung wegen der Zölle weiter nicht zu verstehen sey, als nur allein in Terris Coronæ Sveciæ cessis, dergleichen Attestat von dem Hertzog von Mecklenburg ebenfals, wegen des Warnemünder Zolls, verlangt worden: Und hat man beede Attestata zu ertheilen keinen Anstand gefunden.

§. XX.

Des folgenden Dienstags, den $\frac{29. \text{ Oct.}}{9. \text{ Nov.}}$ trat man dann, vigore des letzthin wegen Continuirung des Deputations-Convents gemachten Concluſi und Recessus, die Arbeit an, und wurde zuforderst die *Designatio Casuum*, extra Listas ante Primum Terminum Directorio oblatorum, allhier sub N. I. vor die Hand genommen, die Casus perpendirt, und bey jedem die Commissarii ernennet, wovon bey nahe die Helffte vor diesesmahl durchgegangen wurde.

N. I.

Anspach protestirt gegen das letztere Urthel contra Würtzburg.

Die Continuation aber muste des folgenden Tags, wegen eines von Marg-Graf Albrecht zu Ouoltzbach eingekommenen Schreibens, unterbrochen werden, welches wider die letzthin abgefaßte Sententz, in Causa Anspach contra Würtzburg, an das Collegium Deputatorum mit vieler Hefftigkeit abgelassen war. Deßgleichen beschwehrte sich Bamberg zum höchsten, daß selbiger Bischoff der einige im gantzen Fränckischen Creyß gewesen sey, welcher auf des Collegii Zuschreiben die neuen Zölle, Accisen und dergleichen Auffschläge, cassirt und abgethan habe, andere Mit-Stände hingegen wolten es nicht achten: Wozu noch die gemeine Klage kam, daß ausser dem Chur-Rheinischen Creyß, welcher seine

Von Abschaffung der neuen Zölle.

1650. Octobr. neue Zölle bey letzten Convent zu Mayntz abgethan habe, dann dem Nieder-Sächsischen Creyse, der sich zu gleichmäßiger Abschaffung antwortlich erklärt habe, die geringste Parition in diesem Stück nicht geschehe, auch nicht einst eine Antwort einkäme; Dahero beschlossen wurde, daß die vorigen Schreiben nochmahln in die Creyse wiederhohlt, und dahin geschärfft werden solten, daß die ausschreibende Fürsten secundum Arctiorem exequendi Modum wider ihre nicht parirende Mit-Stände procediren möchten: In specie bey dem Fränckischen Creyß habe man selbigen nochmahls aufzutragen, daß Sie ihren Mit-Ständen einen endlichen Terminum peremtorium præfigiren solten, in welchem Sie die Parition zu dociren hätten; Wer sodann säumig befunden würde, auf dessen Kosten solte das Creyß-Ausschreib-Amt Commissarios ad exequendum schicken. Gegen dieses Conclusum opponirte sich der Nürnbergische Gesandte sehr hefftig, mit weitläufftiger Demonstration, wie seiner Herren Regiment ohne die Accisen, Um-Gelder, und dergleichen Collecten, ohnmöglich bestehen könne; Es wurde Ihm aber dagegen repræsentirt: die Unbilligkeit sey allzugroß, und möchte Er nur selbst gedencken, was das wäre, daß vor ein Stück oder Fuder Wein mehr Um-Geld gegeben werden müsse, als der Wintzer vor alle seine Mühe und Kosten, die er das gantze Jahr daran wenden müsse, nicht erlangen könne: Bey dem Bier hätte der Brauer vor die Maaß 4. Pfennige, die Obrigkeit aber 5. Pfennige, von jedem Pfund Fleisch hätte die Obrigkeit einen halben Batzen, am Brodt käme die Beschwehrung vielmahl höher, als der Einkauff des Korns ꝛc. Welches derselbe ad referendum annahm, und die Remedur, womit man ohnehin bereits umgienge, versicherte.

Endlich wurde auch über der Frantzosen oben angeführte Postulata (vid. §. XVIII.) deliberirt, und davor gehalten, man solle

Von der Frantzösischen Ratification.

Quoad Primum, die Deposition der Ratificationum beym Reichs-Directorio lieber annehmen, als solche Ratificationes wieder zuruck nehmen lassen, und wäre auf die Billigkeit a parte Gallorum, in eventum, mit einem favorablen Schreiben ad Cæsarem zu secundiren: Ad 2) solte das verlangte Atteſtatum also, wie es am wenigsten dem Reich præjudicirlich sey, ausgefertigt, und ad 3) den Frantzosen remonstrirt werden, wie man von Seiten des Convents wegen der verlangten Guarantie alles mögliche gethan, und den Reichs-Constitutionen gemäß die Sache an alle Creyse geschrieben habe, von dannen man der Antwort gewärtige. Dieses Conclusum wurde noch selbigen Nachmittags um 2. Uhr von den Deputirten an die Frantzosen gebracht, welche darauf ad Concilium zurück brachten, daß quoad 1) der Kayserliche Gesandte Crane am verwichenen Montag versprochen habe, binnen 14. Tagen ein anders, mit dem Prædicat: *Potentissimi*, versehenes Exemplar der Ratification, zu verschaffen, daß es dahero der Deposition bey dem Reichs-Directorio nicht bedörffe. 2) Sey das verlangte Atteſtat noch richtig worden, da man die Worte: *Et ideo Listæ Restituendorum non debuisset inseri*, eingerucket habe; 3) Hätten die Franzosen mit der Stände Vorbringen in Puncto Guarantiæ nicht friedlich seyn wollen, sondern wären auf ihren vorigen Comminationen bestanden.

Der Deputirten Apologie wider die Schwedische Imputata.

Bey der darauf gehaltenen Session proponirte das Directorium, man wisse, was vor beschwehrliche Schreiben der Schwedische Generalissimus, nach subscribirten Haupt-Recess, darauf gegebenen Handschlag, und selbst eigener Erklährung, daß alles, was vorgelauffen, mit dem Mantel der Amnestie zu zudecken sey, dannoch wider die Deputatos und ihre Herren Principalen habe abgehen lassen, und darinnen sie der Gestalt traducirt, daß, wann die Prædicata in der Wahrheit gegründet wären, man billig einen Abscheu davor haben solte. Nun wäre vor diesem bereits davon geredet und geschlossen worden, hiernechst, wenn die Evacuation und Exauctoration vorbey seyn würde, auf eine Apologie und Defension zu gedencken; Diese Zeit wäre nun da, und hätte man dieserwegen etwas entworffen, so abgelesen wurde. Die Vota darüber fielen

da

1650. Octobr. da hinaus, die Unschuld müsse in allewege gerettet werden; die abgelesene Schrifft sey gut, nur hätte man sie nochmahls zu revidiren und aufs glimpflichste vollends einzurichten, sodann zuförderst der Kayserlichen Majestät, wie auch allerseits Gnädigsten und Gnädigen Herren Principalen, publico Nomine zu übersenden: Selbige aber auch an die Schweden zu bringen, wolle man aus Consideration gegen Chur-Brandenburg, damit die Restitution von Hinter-Pommern dadurch nicht verhindert werden möchte, biß auf andere Zeit verspahren. Worauf folgenden Tags das Conclusum in hac Materia, wie ab N. II. zu ersehen, unterschrieben und vollzogen wurde.

1650. Octobr.

N. II. Des Frantzösischen Gesandten de la Court Abzug.

Den $\frac{4}{14}$. Nov. gieng der eine Frantzösische Gesandte *de la Court* von Nürnberg ab, und wurde von denen noch anwesenden übrigen Gesandten auf eine Stunde Wegs vor die Stadt hinaus begleitet; Welches auch bey dem Abschied des Sachsen-Weymarischen Gesandtens, *D.* Höhers, Mittwochs den $\frac{6}{16}$. Nov. also gehalten wurde, indessen, wegen des zu Nürnberg gehaltenen Müntz-*Probations*-Tags, welchem einige der Deputirten mit beywohnen musten, die Consultationes in den noch übrigen Restitutions-Sachen stille stunden.

Müntz-Probations-Tag zu Nürnberg.

N. I.

Designatio derjenigen *Casuum*, so noch *ante I. Evacuationis Terminum* bey dem Chur-Maynzischen Reichs-*Directorio* einkommen, und in der gedruckten *Lista Restituendorum* nicht begriffen.

1) Brandenburg-Onolzbach contra das Stifft Augspurg, wegen der Pfarr Eynbron.

2) Brandenburg-Culmbach contra Herrn Bischoffen zu Regenspurg Fürstliche Gnaden, wegen der Pfarr Redwig.

3) Friderich Fabricius contra Wolffsthal, etliche zu Zeybitzheim Ihme abgedrungene Güldthöffe betreffend.

4) Item contra D. Maximilian Fausten zu Franckfurth, wegen angegriffener Depositen.

5) Fabricius, Darmstädtischer Vice-Cantzler, contra Herrn Grafen von Isenburg, wegen Ihme entzogener Güter zu Stanheim, Grossen-Linden und Lich.

6) Hohenloe contra Würtzburg, wegen der Pfarren Weltlinßfelden.

7) Wenth contra den Rath zu Amberg, wegen Restitution einer Ihme in währendem Krieg daselbsten abgenommener Behausung.

8) Nassau-Saarbrücken contra Kriechingen, bittet um Manutenentz desselben Gräflichen Hauses bey denen lang hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten.

9) Nürnberg contra Bamberg, in Puncto Religionis & Libertatis Conscientiæ etliche Nürnbergische Unterthanen betreffend.

10) Pfaltz-Lautern contra den Stift Speyer, wegen Restitution des Ordenbergischen Hoffs bey Deidesheim.

11) Senisheim contra Schwartzenberg, das Guth Seehauß betreffend.

12) Zollnerische Erben contra die Stiffter Bamberg, Würtzburg, den Abt und Convent zum Münchsberg, Georg Wilhelmen von Künßberg und den Prælaten zu Ebrach, wegen in erwehntem Krieg Ihnen entzogener Güter.

13) Stifft Münster wegen der Conservation des uralten und ohne einige Interruption bey der Catholischen Religion verblibenen Collegiat-Stiffts zu Wildhausen, in dessen Reditibus, Proventibus, Exercitio Catholico, & omnimodo Statu anni 24. darwider Sie vom Herrn Grafen Gustav Gustavs gravirt werden wollen.

14) Chur-Cölln, wegen Restitution des Klosters Kappels an der Lippe.

15) Catholici wegen Abstellung deren bey den im Ertz-Stifft Bremen stets, also auch in Anno 1624. Catholisch gebliebenen Clöster, in specie aber dem alten und neuen Closter, wie auch Closter Zehnen, von theils Königlich-Schwedischen Ministris

1650. Octobr. ni stris vorgenommenen Neuer- und Aenderungen, item Turbation des Catholischen Exercitii daselbsten. 1650. Octobr.

16) Catholici, ratione Reductionis Status Anni 1624. in des Heil. Reichs Stadt Dortmund in Ecclesiasticis & Politicis, sonderlich Bestellung des Magistratus daselbsten mit so vielen Catholischen Personen, als sich selbigen Jahrs daselbst befunden.

17) Teutsch- und Johanniter-Orden wegen vielfältiger von verschiedenen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs beschehener Eintrag- und Verhinderung Dero Unterthanen zu collectiren. Item, daß wider der Orden habende Kayserliche und Königliche Privilegia Dero Unterthanen und Angehörige mit Collecten und Auflagen beschwehrt werden, wie dann in specie a Parte des Teutschen Ordens wider die Chur-Bayrische Bediente im Ambt Pastbaur, von dem Johanniter-Orden aber contra Herrn Martin Grafen von Oettingen-Wallerstein, wegen allerhand Turbation und Eingriffen geklaget, bey der Commenthurey Erlingen, und deren Remedirung begehrt wird.

18) Teutsch-Orden contra die Stadt Rotenburg an der Tauber, wegen des den Fremden in das Ordens-Hauß daselbst einkehrenden Catholischen Geistlichen verbotenen Meß-Lesens.

19) Bißthum contra die Stadt Straßburg, wegen verweigerter Annehmung Catholischer Bürger, und daß dardurch neben anderen Ungelegenheiten auch die in der Stadt sich befindende Catholische Collegiat- Stiffter Ihre Schäffereyen und Verwaltungen der Gefällen andern Ihrer Religion nicht Zugethanen vertrauen müssen.

20) Bischoff zu Baasel wegen Restitution der Eysen-Schmidten zu Unterweiler und Stenendorf, contra die Cron Franckreich.

21) Ihre Fürstliche Durchlaucht, Herr Frantz Bischoff zu Verdun und Hertzog zu Lothringen, wegen Restitution des von der Cron Franckreich Dato contra Instrumentum Pacis vorenthaltenen Stiffts Verdun.

22) Herrn Abten zu Fulda Fürstliche Gnaden contra Hessen-Cassel, wegen des in Anno 1631. gewaltthätig entzogenen, und bißher vorenthaltenen Collegiat-Stiffts St. Bonifacii zu Grossen-Brüßla sammt dessen Zugehörungen.

23) Item wegen des von Hessen-Cassel zu Neukirchen in Anno 1636. angemaßten Juris reformandi und darbey verübten Attentaten.

24) Die P.P. Capucini, wegen Ihrer Restitution zu Speyer, und bey vorgehabter Execution vorgangener Excessuum.

25) P.P. Soc. Jesu wegen Ihrer Restitution zu Kauffbeuern.

26) Graf von Cronberg contra die von Cronberg, Ibischer Linien, wegen verübter Gewaltthaten und Excessen.

27) Dom-Capitel zu Verden, wegen Abstellung deren von etlichen Königlich-Schwedischen Commissariis und Depossedirung des Herrn Dom-Dechants, Seniorn und dessen von Mandeslohe, contra Instrumentum Pacis vorgenommener Veränderung.

28) Aebtißin zu Lindau contra den Magistrat daselbst, wegen des dem Stifft wider die Observantz Anno 1624. gesperten Exercitii Catholischer Religion.

29) Die Herrn von Stadion, wegen dessen vom Frantzösischen Feld-Marschall von Erlach besessenen Eisenwercks im Elsas.

30) Stift Eychstedt contra Pfaltz-Neuburg und Brandenburg-Onoltzbach, wegen widerrechtlich angemaßten Juris Collectandi und Hospitandi über verschiedene Eychstedtische Unterthanen.

31) Entzbergische Wittib contra Baaden-Durlach, wegen prætendirten Juris reformandi und der Pfarr Bestellung zu Entzberg.

32) Herr Graf Caspar Bernhardt von Entzberg beschwehrt sich 1) wider die Freye Reichs-Ritterschaft in Schwaben, wegen beschehener Eingriffe mit Exaction, Contribution und Einquartirung, wider die erlangte Reichs-Immedietät. 2. Die Sub-

1650. Octobr. Subdelegirte des löblichen Schwäbischen Creyses Herrn Ausschreibender Fürsten, wegen abgesprochener Werdnauischer Güter zu Straßdorff, so Er nicht Occasione Belli, sondern justo & legitimo Titulo an sich gebracht habe. 3. Die Stadt Botmar im Hertzogthum Würtenberg, wegen arrestirter und eingezogener Gefälle von seinen Freyhöfen daselbsten. 4. Herrn Hannß Christoph Freyherrn von Wehlen, wegen beschehener Eingriffe in seinen Lehengütern zu Illertissen. 1650. Octobr.

33) Gan-Erben zu Weßheim contra Hertzog Ernstens zu Sachsen Fürstliche Gnaden, wegen widerrechtlich eingeführten Pfarrherrns Augspurgischer Confession zu gedachtem Weßheim.

34) Herrschafft und Gericht Mengeda, den daselbsten wider den Terminum Anni 1624. von Chur-Brandenburg eingedrungenen Pfarrherrn Augspurgischer Confession betreffend.

35) Stift Speyer contra Creichgauische Ritterschafft, bittet um Remedirung etlicher bey vorgenommener Execution durch die Schwäbischen Creyß-Herrn Subdelegirte in dem Dorf Owesheim verübter Excessuum.

36) Fullische Erben wegen der zwey von den Königlich-Schwedischen Donatariis, Herman Meyern und von Müntzbruch, dato vorenthaltener Adelicher Häuser und Güter, Droten und Stöckhumb.

37) Herbische Wittib Rosina Elisabetha gebohrne Ruestwurmin, wegen Dero bey Erfurth gelegener und in währenden Kriegs-Zeiten von denen Königlich-Schwedischen Ministris confiscirten, und Georg Melchior von Wietzleben eingeraumter drey Dörfer, Heyden, Neuses und Schmerfeld.

38) Dünckelspül contra Nürnberg, wegen Restitution deren zu besagtem Dünckelspühl abgeführter zweyer Metallenen Stücke.

39) General Sperreuter contra die Cron Schweden, wegen Jhme und seiner Schwester und dero Erben von der Cron Schweden confiscirten im Churland bey der Stadt Rüga gelegenen paar verglichenen 20141. Rthlr. eingeräumte Pfandtschaft Dalem, und Güter Postoscha, und Hauß zu Narva in Ingermanland.

40) Item wegen deren dem Herrn von Falckenberg zu der Königlichen Majestät und der Cron Schweden Diensten gegen in Handen habender Obligation vorgeschossener Dato vorenthaltener 10 M. Holländischer Gulden.

41) Grafen Fugger wegen verschiedener von der Cron Franckreich entzogener Herrschafften und Güter.

42) Abt und Convent beyder GOttes Häuser Petershausen und St. Georgen zu Stein am Rhein, contra Bürgermeister und Rath zu Zürch, den Kirchensatz, die Collatur, Zinß, Zehenden, Rechenschafften, auch andere Rechten und Gerechtigkeiten zu Rambstheim und selbiger Enden betreffend.

43) Dom-Probst zu Passau contra Stadt Straßburg, wegen Restitution deren wider gehabten Schutz und Schirm abgenommener auf 12 M. Rthlr. werth sich belauffender Wein und Früchten.

44) Closter Kirchheim contra Herrn Graf Joachim Ernst zu Oettingen, die freye absolute Administration Geist- und Weltlicher Sachen, Aufnahm der Unterthanen, und das freye Exercitium Catholicæ Religionis zu Kirchheim betreffend.

45) Clöster Kaisersheim und Schönthal contra die Stadt Heylbrunn, die Freyheiten, Rechte und Gerechtigkeiten auf der Clöster daselbst habende Höffe betreffend.

46) Wallderdorf contra Rülen von Böckigheim, die Pfarr Eulingheim betreffend.

47) Des Herrn Bischoffens zu Costnitz Fürstliche Gnaden contra Oesterreich, wegen der in der Insel Reichenau Anno 1641. prætendirter Oefnung und thätlich angemaßter Einquartirung.

48) Weingarten und Catholische zu Leutkirch contra den Magistrat daselbst.

49) Conrad Sigmund Frey-Herr von Freyberg, das freye Adeliche eigene und

1650. Octobr. ohnmittelbahre Guth Wellendingen betreffend, contra die Oesterreichische Beambte der Grafschafft Hochberg. 1650. Octobr.

50) Friderich Höferlin Vorfahren contra Chur-Pfaltz, wegen noch nicht restituirter $\frac{2}{3}$ an dem Guth Stöflingen.

51) Hannß Waltheuser und Hannß Christoph Dalensteiner contra Chur-Bayern, etliche zu Amberg Ihnen eingezogene Häuser und Güter, Item vorenthaltene Capitalien betreffend.

52) Peter Huschers Erben contra Chur-Bayren 6000. fl. Capital bey der Ober-Pfältzischen Rent-Cammer zu Amberg betreffend.

53) Leonhardt Mayer und Margaretha seine Eheliche Hauß-Frau, contra Chur-Bayern wegen 300 fl. Capital bey der Ober-Pfältzischen Rent-Cammer zu Amberg.

54) Georg Rorer contra Chur-Bayern, wegen zu Unter-Ascha Ihme eingezogenen Hoffs.

55) Georg Fendt contra die Carthauß Ostheim, wegen Cassation einer unter währendem Kriegs-Wesen von Ihme erpreßten Obligation 800 fl. besagendt.

56) Ehrenreuterische Erben contra das Commissariat zu Amberg, 1000 fl. Capital betreffend, so in der unpaßirlichen Liste begriffen.

57) Löwenstein-Wertheim contra den Prælaten zu Ammerbach, wegen der Pfarr-Bestellung zu Gerichtstetten.

58) Herr Prælat des Closters Schönthal contra Herrn Hertzogen zu Würtenberg Fürstliche Gnaden, wegen widerrechtlich angemaßten Juris Reformandi in dem berührtem GOttes-Hauß zuständigen Dorf Wimmenthal.

59) Herr Graf von Dhom Dom-Dechandt zu Saltzburg contra das Ertz-Stifft Magdeburg, wegen darauf erhaltener Precum Imperialium.

60) Die zu Ravenspurg abgetrettene Catholische Raths-Verwandte bitten, dem jetzigen Rath daselbsten aufzuerlegen, daß Ihnen die Halbscheidt der Nutzungen, so sie vor der Abtrettung genossen, Zeit Lebens, gleich als an andern Orthen beschicht, ausgefolget werden.

61) Fleischbein contra Chur-Bayern und Stifft Augspurg, wegen gegen ertheilten freyen Paß von Röm. Kayserlicher Majestät abgenommener Wahren Anno 1632. und 35.

Designatio der von Ihro Chur-Fürstlichen Gnaden zu Maynt*z prætendirter Restitution*en.

1.

62) Chur-Maynt*z* contra Hessen-Darmstadt, wegen angemaßter Collectation des Ihro Chur-Fürstlichen Gnaden eigenthümlich zustehenden Closters Lorch, und verschiedener Dero Clero Secundario und Adelichen Vasallen in der Ober-Grafschafft Catzenelnbogen gelegener Güter.

2.

63) Wider Chur-Sachsen, wegen angemaßter Jurisdiction, Steuer, Schatzung und anderer Gerechtigkeiten in denen höchstgedachter Ihro Chur-Fürstlichen Gnaden ohnstreitig zustehenden Dörfern Lang-Ulen, Ober- und Nieder-Dorla.

3.

64) Chur-Maynt*z* und respective Hatzfeld contra Sachsen-Weimar, Item die Grafen von Schwartzburg als Consortes, die Restitution der Grafschafft Gleichen, Blancken, und Cranichfeld, mit Ihrer ante Motus bellicos hergebrachter Reichs-Immedietät, betreffend.

4.

65) Item Chur-Maynt*z* contra Braunschweig-Lüneburg I. wegen Restitution des Closters Steina. II. Deren auf das Hauß Hardenberg und dessen Unterthanen angemaßter Obrigkeit, Collectation und Erlassung der mit Gewalt abgezwungenen Eyd und Pflichten. III. hin und wider auf des Ertz-Stiffts Eigenthum, in

specie

1650. Octobr. specie am Closter Geroda, Steina, Wintzingeroda, Sieboltzhausen, Hardenberg, Bodenstein und Nördheim, angeschlagener Fürstlichen Braunschweigischen Wappen. IV. Restitution des Haußes Lieberstein und zugehöriger Unterthanen. V. der aus dem Amt Rotenburg zum Schloß Sieboldhausen jährlich schuldiger und die Kriegs-Jahre hero entzogener fünff Morgen Holtzes. VI. Entlassung der den Unterthanen zu Sieboldshausen abgenommener Pflichten. VII. Des Wintzingerodischen Gerichts, item Bodenstein und Nörtheim, und in Summa Abstellung aller unter währenden Kriegs-Troublen beschehenen Eingriffe, und Restitution alles in den Stand, in welchem es respective ante hos Motus & Anno 24. gewesen. 1650. Octobr.

5.

66) Wider die Stadt Franckfurth wegen Restitution des Antoniter-Hoffs und Kirchen in Statum Anno 1624.

6.

67) Wegen Restitution des Exercitii Religionis Catholicæ bey dem Stift Marstadten.

7.

68) Wider Hessen-Cassel, wegen eingeführter Reformirter Religion zu Allendorf und Altenstadt.

8.

69) Wegen Abstellung des von Herrn Land-Grafen Johannes zu Hessen-Darmstadt Fürstlicher Gnaden zu Braubach neu aufgerichteten Zolls.

9.

70) Ingleichen wider Landgraf Georgens Fürstl. Gnaden wegen Aufhebung des Zoll-aufschlages Zwingenberg.

10.

71) Nicht wenigers wegen Cassation des gegen Worms über zu Nachtheil des Chur-Mayntzischen Burgstädter Zolls aufgerichteten Pfältzischen Zoll-aufschlags.

11.

72) Wegen deren in denen Reichs-Städten sonderlich in Franckfurth neu angestelter Auflagen, Zölle, Impositen, Accisen.

12.

73) Wider Sachsen-Weimar, wegen Restitution des von Herrn Hertzog Wilhelms zu Sachsen-Weimar Fürstlicher Gnaden bey Occupation der Stadt Duderstadt transferirten Chur-Mayntzischen Archivi &c.

N. II.

Conclusum Deputatorum wider die Schwedischen *Imputationes*.

Zuwissen, demnach des Herrn Pfaltz-Grafen und Königlich-Schwedischen Generalissimi Durchlaucht, auf ungleichen ungegründeten Bericht, an der Deputirten ad Punctum Amnestiæ & Gravaminum Herrn Principaln einige nachdenckliche Schreiben abgehen zulassen beliebet, ingleichen dem Königlich-Schwedischen Plenipotentiario Herrn Baron Oxenstirn durch verschiedene Memorialia mehrere Anzüglichkeiten hiesiges Orths einzugeben ꝛc. daß man in Terminis voriger sowohl in denen dreyen Reichs-Räthen, als dem Collegio Deputatorum gemachter Conclusorum heut Dato nach reifer der Sachen Überlegung nochmals declarirt, resolvirt und geschlossen, erstlich, daß man an Seiten des Reichs, consequenter der Reichs-Deputation, nach geschlossenem Frieden mit der hochlöblichen Cron Schweden höchst- und Hohen Ministris sich in einiges Disputat nicht einzulassen habe, und derowegen erstgedachte Schreiben und Memorialia auf Ihrer Ungültigkeit beruhen lassen, und in Terminis Instrumenti Pacis, wie auch hiesiges Orths verglichenen Præliminar-und Haupt-Recesses, allerdings verbleiben; Solchem nach zweytens, den in Puncto Restitutionis in Kraft des Præliminar-Recesses, von dem Collegio Deputatorum verfasten und den Herrn Kayserlichen auch Königlich-Schwedischen Plenipotentiariis zu gestellten Auffsatz in allen und jeden Puncten schuldiger maßen ohnverbrüch-

1650. Nov. brüchlich, und die darin decidirte Casus nicht weniger, als welche in Instrumento Pacis ausdrücklich begriffen, pro liquidis, alle übrige aber, was nach der Zeit von dem Collegio Deputatorum nicht decidirt oder per Commissarios legitimo in Instrumento Pacis convento modo & sine Excessu exequirt worden, pro cognoscendis und nach befundenen Dingen decidendis & exequendis halten. Drittens zu des Collegii Ehrenrettung eine glimpfliche wahrhaffte Deductions-Schrifft verfassen, und Dieselbe Kayserlicher Majestät und allerseits Deputirten Herrn Principaln zuschicken solle. Zu Urkund ist dieses Conclusum zu Papier gebracht, und von den Deputirten mit Hand und Siegel bekräfftiget worden. Nürnberg den 9. Novembr. 1650. 1650. Nov.

§. XXI.

Von den Annis Discretionis in Religions-Sachen.

Donnerstags den $\frac{7}{17}$ Nov. wurde im Deputations-Rath die bereits ehehin geregte Quæstion, *de Annis Discretionis*, wieder vorgenommen, wie viele Jahre nehmlich erfordert würden, daß ein Mensch sich nach der Freyheit seines Gewissens zu einer *Religion* bekennen möge? ungeachtet, was sonsten wegen der väterlichen Gewalt, Krafft deren ein jedes Kind in seines Vaters Religion biß an dieselbe Annos Discretionis erzogen werden solle, concludirt worden war. (Vid. §. III.) Man kondte sich aber darüber auch vor dießmahl nicht vergleichen, indeme die Augspurgischen *Confessions*-Verwandten auf die Determination eines gewissen Numeri Annorum drungen, um allen künfftigen Streitigkeiten in dieser Materie vorzukommen, die *Catholici* hingegen solche Determination allemahl auf die Discretion und auf das Gutachten ihrer Religiosen und Geistlichen ausgestellt seyn lassen wollten, welche in jedem Casu singulari aus dem anzustellenden Examine solches zu determiniren hätten.

Von der Sultzbachischen Sache.

Nach diesem kam die beschwehrliche Sultzbachische Sache wieder vor, und wurde der Sultzbachische Rath, *L. Uhle*, in *Pleno* gehört, welcher etliche Protestationes und Refutationes der vorigen Schrifften vorbrachte, und endlich bat, weil sein Herr vernehme, daß man bey dem Collegio Deputatorum mit einer Decision in seiner Sache umgehe, solche auch dem Facto Possessionis zuwider lauffen solle; so könne Er darein nicht geheelen, sondern müste solchem widersprechen, und bitten, der Sache usque ad proxima Comitia Anstand zu geben, inmittelst aber durch diensame Inhibitiones an Pfaltz-Neuburg Ihn bey der erhaltenen Execution zu schützen. Nach reifer der Sache Uberlegung fand man nicht rathsam, daß um des Simultanei willen, in der Haupt-Kirche zu Sultzbach, das gantze Werck sich zerschlagen, und alles übrige, so durch die vielen bißherigen Conferenzien erhalten worden, verlohren gehen solle, welches man dem Pfaltz-Grafen von Sultzbach in einem beweglichen Schreiben vorzustellen resolvirte.

Gravamina wider die Frantzösischen gefoderten Contributiones.

Die am Freytag, den $\frac{8}{18}$ Nov. gehaltene Session wurde wieder mit Publicis Lamentationibus zugebracht, indeme Würtenberg gravaminirte, daß der Gouverneur zu Breysach, ohngeacht der ehedem von dem Frantzösischen Gesandten *de la Court* erhaltenen Inhibition, wiederum anfange die Benachbarten in Contribution zusetzen, unter dem Vorwand, daß den Frantzosen noch ein Rest von Primo Januarii biß Medio Augusti a. c. zurück stehe. Darauf wurde concludirt, weil der König in Franckreich sogleich post Publicationem Pacis verbunden sey, solche seine Vestung eben so, wie Philipsburg, de proprio zu unterhalten, so wäre man Ihm nichts zu geben schuldig; ja, man wäre vielmehr befugt, was a Die publicatæ Pacis biß ad ultimum Decembris denen Frantzosen aus dem Reich præstirt worden, zurück zu fordern; Solches sey dem noch anwesendem Frantzösischen Gesandten *d' Avangour* anzudeuten, und selbiger anbey zu ersuchen, daß Er ad Exemplum seines abgereißten Collegæ dergleichen Verfahren dem Commendanten zu Breysach inhibiren möchte, widrigenfalls, und da

der

1650. Nov. der Gouverneur mit der Execution fortzufahren sich unterstünde, man es pro Contraventione Pacis halten, und die Execution wieder zurück weisen würde. 1650. Nov.

§. XXII.

Beschwehrung des de Guin contrà Würtenberg.

Sonnabends, den $\frac{5}{15}$ Nov. kam abermahl eine Klage des General-Wachtmeisters *de Guin* gegen den Hertzog von Würtenberg vor, daß dieser von neuem, am 4. Nov. St. n. in desselben zur Herrschafft Stauffenburg gehörigen Flecken Salach, mit 80. bewehrten Mann von Göppingen aus eingefallen, einen der Augspurgischen Confession zugethanen Priester mit gebracht, solchen mit Gewalt eingesetzt, auch zu desselben Manutenenz die Mannschafft an dem Ort gelassen habe, welche sich in der Leute Häuser einquartiret, viel Insolentien und Muthwillen getrieben, das Korn hinweg geführt und ausgedroschen hätte: Die Soldaten wendeten vor, sie müsten die Leute wieder Evangelisch machen ꝛc. Wordurch der General-Major veranlasset worden sey, selbst nach Wien zu reiten, und allda zu klagen; weil nun dieses die dritte Beschwehrung des de Guin gewesen, ist man sowohl Evangelisch- als Catholischen Theils nicht wenig darüber betrübt worden, weil man besorgte, es möchte dergleichen Beginnen zu dem jetzigen höchstnöthigen guten Vertrauen beederseits Religions-Verwandten, sonderlich im Schwäbischen Creyß, wenig Nutzen schaffen, zumahl selbiger Creyß sowohl wegen derer darinnen befindlichen vielen Stände, deren über 70. wären, als auch wegen derer Nachbaren, die dergleichen Dissensiones lieber zu erweitern als beyzulegen trachteten, zu neuen Unruhen am gelegensten sey: Dannenhero man den einmüthigen Schluß faßete, dem Hertzog von Würtenberg beweglich zu zuschreiben, daß Er von dergleichen That-Handlungen abstehen, und zu denen in Instrumento Pacis, auch Arctiore modo exequendi, enthaltenen Wegen sich begeben möchte. Es wollte zwar dessen Gesandter seines Herrn Verfahren damit entschuldigen, daß Er durch eine Kayserliche Subdelegation dazu auctorisirt worden sey, die Ihm zugelassen habe, daß, wo sich noch etwas finden solte, welches noch nicht restituirt wäre, der Hertzog sich selbst restituiren möchte: Der Convent aber wollte diese Facultatem Duci concessam anderster nicht, als in Terminis habilibus verstehen, daß solche nehmlich nur auf dasjenige gehe, was in des Hertzogs Landen gelegen sey; das gegenwärtige Objectum Litis hingegen gehöre zum Creyß, liege in einer freyen Herrschafft, und stehe einem unmittelbahren freyen Reichs von Adel zu, welcher das Directorium Würtenbergense nie erkennet habe.

§. XXIII.

Von der Schweitzerischen Exemtion a Jurisdictione Imperii.

Bey der, Dienstags den $\frac{12}{22}$ Nov. gehaltenen Session kam insonderheit die Schweitzerische *Exemtions*-Sache, *a Jurisdictione Imperii*, vor, welche von der beyden Cronen annoch anwesenden Gesandten starck recommendirt würde, und eigentlich darinn bestund. Auf dem Westphälischen Friedens-Congress hatte sich die löbliche Schweitzerische Eyd-Genossenschafft wider das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht beschwehrt, daß Selbiges die Stadt Basel unter ihre Jurisdiction ziehen wolte, da doch diese unter des Reichs Bothmäßigkeit nicht stünde. Als nun solche Sache vor die Reichs-Stände kam, wollten diese anderster nicht in die zwischen den Kayserlichen und der Cronen Gesandten dießfalls, der Exemtion halber, errichtete Convention einwilligen, als unter diesen 3. Conditionen: 1) daß die Baßler ihren Rückstand zu des Cammer-Gerichts Unterhalt vorhero abtragen, 2) die bereits in Camera anhängige Rechts Sachen daselbst vollends ausführen sollten, und 3) daß bey Ihnen selbst jedesmahls schleunige Justiz des Heiligen Reichs Ständen und Unterthanen, in ihren daselbst, auch sonst in der gemeinen Eyd-Genossenschafft habenden Anforderungen, wie-

1650. Nov. wiederfahren solte. Auf diese 3. Conditiones hatten die Reichs-Stände in die Exemtion der Stadt Basel a Jurisdictione Imperii consentirt, auch dieselbe solchermassen an das Cammer-Gericht überschrieben. Nachdem nun der eine Baßlische Processl von dem Kläger bey dem Cammer-Gericht continuirt worden, biß es endlich auf die Execution gekommen; so erkannte das Cammer-Gericht einen Arrest auf die Baselische Güther, welche im Deutschen Reich angetroffen würden, und stellte dem Kläger die dazu erforderliche Mandata aus, welcher darauf in der Franckfurther Herbst-Messe etliche Gespann mit Baßler Güthern zu Schlettstadt, durch den Magistrat, ex Mandato Cameræ Imperialis in Zuschlag nahm, und fürders gar nach Speyer ad Locum Judicii führen ließ. Hierüber beschwehrten sich nun die Baßler bey den Schweitzerischen Cantons hefftig, welche sich auch ihrer anzunehmen resolvirten, eine Tagesfarth nach Baden ansetzten, und daselbst auf alle Deutsche aus Italien und Franckreich durch die Schweitz gehende Güther und Wahren Gegen-Arresten und Repressalien erkannten, auch gar eine Real-Ahndung gegen Schlettstadt vorzunehmen beschlossen. Damit nun diese Sache zu keiner neuen Weitläufftigkeit ausschlagen möchte; so resolvirte man bey dem Convent, zumahl in Honorem der intercedirenden Frembden Gesandten, an das Kayserliche und Reichs Cammer-Gericht um Bericht zu schreiben, inzwischen aber sollte von dem arrestirten Guth nichts distrahiret werden; daneben der Bischoff von Costnitz durch seinen Gesandten angelanget wurde, auf entstehende Weiterung sich zu interponiren, und den Schweitzerischen Cantons darunter zusprechen zu lassen: Nicht minder ersuchte man den noch anwesenden Frantzösischen Gesandten *d' Avangour*, sich bey den Schweitzerischen Cantons gleichmäßig zu interponiren, damit keine Weiterung entstehen möchte. 1650. Nov.

Sowohl diese Sache, als die vielen gegen die Heilbrunnische und Franckenthalische Guarnison eingekommene Querelen verursachten, daß man in dem Deputations-Rath, mit Expedirung der Restitutions-Sachen, verschiedene Tage innen halten muste: Gestallten der Pfaltzgraf von Simmern sich gegen des Franckenthalischen Commendantens neue Insolentien, in gewaltthätiger Occupation des Amts Simmern, hefftig beschwehrte; auch der Heilbrunnische *Commissarius*, weil man Ihm weiter kein Geld auf dem Convent verwilligen wollte, in Zorn und Sturm, mit Bedrohung der nachfolgenden Execution, von Nürnberg abreisete, weßwegen der Fränckische und Schwäbische Creyß auf neue Defensions-Mittel gegen dergleichen exorbitante Pressuren zu gedencken Anlaß nahm, wovon das cordate Ausschreiben sub N. I. zeiget, dergleichen auch Chur-Maynt̃ und Chur-Cölln that, welcher letztere so gar eine Anzahl Spanischer Reuter in das Stifft Lütrich zu nehmen resolvirte, im Fall die militarische Executiones nicht cessiren würden.

Pfaltz-Simmerische Beschwehrung gegen den Franckenthalischen Commendanten.

Des Fränckischen Creyses Verfassung wider die Heilbrunnische Excursiones.

N. I.

N. I.

Des Fränckischen Creyses Verfassung wider die Heilbrunnische *Executiones*.

Von GOttes Gnaden { Melchior Otto, Bischoff zu Bamberg, dann Christian Marg-Graf zu Brandenburg,

Unsern günstigen gnädigen Gruß zuvor, Ehrsame, Weise, besonders Liebe und Liebe Besondere. Obwohln Wir in der zuversichtlichen Hofnung gestanden, es würde alles dasjenige, was bey Abhandlung des Nürnbergischen Schluß-Receßes publica Fide bedingt und conditionirt worden, in gute und sichere Obacht genommen, bevorab aber die zu vermitteln versprochene Franckenthalische Evacuation zu Wege gebracht, und dardurch des völligen Friedens-Effect erlanget werden, so ist aber mehr

dann

1650. Nov. dann gut bekannt, daß seithero zu Abstattung der vor die Franckenthalische und Heylbrunnische Guarnison zu erlegen versprochener 45. M. Rthlr. die andere 6. mit-interessirte Creyse nicht allein gantz saumseelig sich erzeiget, darauf die unfreundliche Execution von Chur-Pfaltz Liebden vorgenommen, und dahin gebracht, daß der Abgang von des Fränckischen Creyßes Ständen ersetzt werden müssen, auch noch über das auf die Continuation der aus den Fränckischen und Schwäbischen Creyßen prætendirten Monatlichen 8000. Rthlr. ad indeterminatum Tempus, und bis Franckenthal restituirt, mit Bedrohung der abermahligen Landverderblichen vorhabenden Execution, allerdings beharret werden will. 1650. Nov.

Wir haben zwar unsers Orths nichts ermanglet, indeme Periculum in mora und in der Eylfertigkeit zu keinem Formal Creyß Convent zugelangen gewesen, Ihrer Kayserlichen Majestät durch drey verschiedene allerunterthänigste Remonstrations-Schreiben der Sachen Beschaffenheit, und was gestalt durch einen per indirectum gesuchten Umgang der Fränckische und Schwäbische Creyß zum höchsten Præjuditz und Lands-Verderbung gegen einem Mit-Stand vor andere unschuldig prostituirt, und bey Abrichtung der verwilligten 45. M. Rthlr. gleichsam in Stich gelassen worden, benebens wie es mit solcher Ihrer Kayserlichen Majestät zu allerunterthänigsten Ehren semel pro semper beschehenen Versprechung (daß iedoch vorhero wegen anerbotenen Temperaments Großglogaus verhaftet gewesen) daher gangen, allergehorsambst zu repræsentiren, gleichwohl aber keine Resolution darauf erhalten, sondern ad Instantiam des Herrn Chur-Fürstens zu Heydelberg Liebden und Dero importunas Preces der im Schluß-Recess das Franckenthalische Temperamentum betreffender, gewisser Ursachen willen, also eingerichter §. mehr, als die Neben-Abrede, so theuerlich contestirte Bedingniß, und a Parte der Herrn Kayserlichen Plenipotent. gethane hoch verbindliche Versprechung, Verfang gehabt, darüber Kayserliche Majestät iterato Rescripta abgehen lassen, nach Inhalt des Schluß-Recesses monatlich die auf 8000. Rthlr. determinirte Verpflegung, bis Franckenthal restituirt, zu Verhütung der dem Vorgeben nach befugten Execution fortzustellen, zugleich zu deren Beytragung Unserer Mit-Creyße Stände zu disponiren, also daß Tempus indeterminatum zu hochnachtheiliger Verfänglichkeit behauptet werden will.

Unangesehen nun des Schwäbischen Creyses Stände mit Uns in eadem Navi und gleicher Gefahr hafften, und Wir mit Ihnen durch Unsere Gevollmächtigte zu Nürnberg zu solchem Ende eine Conferenz aufnehmen lassen, so hat aber gleichwohl in solchem nicht von einem Creyß oder Stand dependirendem Werck auf keine sichere abhelffliche Maaß restringirt, das beschwehrliche Onus und höchst nachtheilige im Reich sonst unerhörte Servitut abgeladen, oder zu solchem End adæquata Media einseitig vorgeschlagen, weniger effectuirt werden können.

Dahero Wir die höchste Nothdurfft zu seyn ermessen, indeme diese beede Creyse vor andere prostituirt, die Mit-interessirte von ferne stehen, und des Ausschlags erwarten dörften, einen engern Creyß-Convent auf Nürnberg auszuschreiben, um allda sich der Mittel halben zu unterreden, und zwar 1) wie Ihre Kayserliche Majestät zu Adimplirung desjenigen, was im Instrumento Pacis gegründet, und neben deme von Dero Plenipotentiariis versprochen, allerunterthänigst zu bewegen, wann wider alle Zuversicht 2) aber dasselbe nicht zu erhalten, was gestalt sich vor so unbilliger Bedrängniß zu manuteniren, um so mehr, weiln die Frantzösische auf die Ihnen von Kayserlicher Majestät und dem gantzen Reich versprochene Guarantie starck dringen, und benebens, da man sich mit Continuation der Verpflegung ad indeterminatum Tempus einlässet, besagte Frantzösische gleichmäßige Unterhaltung vor die Philipsburgische Guarnison zu erzwingen, sich ausdrücklich vernehmen lassen, über das auch die Spanische nächstens die Quartiere besuchen werden, die Lothringische aber, dem Verlaut und einkommenen Zeitungen nach, in dem Westphälischen Creyß allbereit die Winter-Quartier haben sollen; Welchemnach 3) und vor allen Dingen zu deliberiren, wie sich ad interim, ehe und bevor eine gewisse Resolution gefasset, vor den Lands-verderblichen Executionen zu verwahren, und der armen Unterthanen besorgenden

1650. Nov. genden Drangsaal mit deren Hinwegschlepp- und Incarcerirung kräfftiglich vorzukommen, und wie 4) andere mit-interessirte Creyse zur schuldigen Assistenz zu vermögen, zumahln der Ober- und Nieder-Sächßische Creyß über die 45. M. Rthlr. einzige Verwilligung zuthun nicht gedencken, sondern darwider allbereit, da einige fernere vorgehen solte, protestirt haben. 1650. Nov.

Als wollet Euren Räthen und Gevollmächtigten auf künfftigen Montag den $\frac{9}{19}$ Decembr. dem Engern Creyß-Convent alldorten beyzuwohnen, gewisse Instruction zu ertheilen, damit des Wercks Wichtigkeit nach hievon, und was etwan noch mehrers von dieser ziehenden Propinquitæt pro re nata sich erzeigen dörffte, ein gewisser Schluß gefasset werden möge, so Wir Euch günstigen Gnaden Willens unverhalten wollen. Datum den $\frac{2 \text{ Decembr.}}{22 \text{ Novembr.}}$ 1650.

An Bürger-Meister und Rath zu Nürnberg.

§. XXIV.

Ob in Civitatibus mixtis, statt der Leyen-Priester, Ordens-Personen ad Sacra mögen gebraucht werden.

Endlich schritte man des Dienstags, den $\frac{19}{29}$ Nov. wieder zum Werck, und nahm die neue *Listam Restituendorum* vor, um die Commissarios zu denen darinnen benannten Sachen zu eligiren. Es äuserte sich aber sogleich ein Anstand bey der Quæstion *de Civitatibus Mixtis*, ob nehmlich den Catholischen in solchen Städten vergönnet sey, Ihre Sacra, wann Sie wollten, an statt der Layen-Priester, durch Ordens-Personen verrichten zu lassen, ohne jedoch vor dergleichen Ordens-Personen ein eigenes neues Closter oder Collegium aufzubauen? Weil man sich nun, nach einem langen Disputat, über eine durchgängige Regul dießfalls nicht vergleichen kondte, so wurde das alte Remedium hervor gesucht, nehmlich, diese Quæstion an sich selbst ruhen zu lassen, hingegen in denen Casibus propositis, weil die Partheyen gegenwärtig wären, Handlung in Güte zu pflegen und Vergleich zu stifften, ohne eine General-Regul darüber abzufassen.

Differentien der Stadt Lindau mit der Aebtißin allda, wegen Admission der Ordens-Personen.

Desgleichen entstund eine neue Controvers zwischen der Stadt Lindau und der darinnen gesessenen Fürstlichen Aebtißin, ob nehmlich die Aebtißin befugt sey, auswärtige Ordens-Leute, zu Pflegung ihrer Devotion, in die Stadt einzuruffen, jedoch selbige länger nicht als nur einen oder etliche Tage bey sich zu behalten, welches die Stadt Lindau nicht zugeben wollte, sondern durch ein an die Thore geschlagenes Patent, dergleichen Ordens-Leute nicht einzulassen, Verboth gethan hatte. Zu gütlicher Beylegung solcher Sache kam dieser Vorschlag zur Güte ins Mittel, es möchte die Stadt Lindau vergünstigen, daß die Aebtißin keine andere, als nur alleine Capuciner-Ordens-Leute, aus denen benachbarten Orten, wo Anno 1624. Capuciner-Clöster gewesen, auf ob angedeutete Weise, zu sich kommen lassen dörffte, hingegen, weil zu Bregentz in besagtem Jahr 1624. keine Capuciner sich befunden, so sollte auch von dort her die Aebtißin keine nach Lindau kommen lassen: Welches Temperament beyde Theile an ihre Principalschafften zu berichten übernahmen. Es ist oben §. XVIII. gemeldet worden, daß zwischen den Kayserlichen und Frantzösischen Plenipotentiariis, wegen Auswechßlung der Ratificationen, und des Tituls: *Potentissimus*, eine Differenz entstanden, und der Kayserliche Gesandte *Cranius* die Sache an Ihro Kayserliche Majestät zu berichten übernommen. Es fiel aber die Kayserliche Resolution darauf dahin aus, Ihro Kayserliche Majestät liessen es allerdings bey der Forma conventa bewenden, und dieses um so viel mehr, weil an Seiten Franckreichs Ihrer Kayserlichen Majestät das Prædicatum *Potentissimi* auch nicht gegeben werde; Sollten nun die Exemplarien an der einen Seite geändert werden; so müste es an der andern auch geschehen, derowegen viel besser sey, man lasse es auf beyden Seiten vor dießmahl bey dem verglichenen Modo bewenden; Ins künfftige hätten Ihro Kayserliche

Von dem Prædicat Potentissimus, des Königs in Franckreich.

1650. Nov. liche Majestät kein Bedencken, das Prædicat: *Potentissimus*, dem König in Franckreich zugeben, und ein gleiches von demselben hinwieder zu erwarten. 1650. Nov.

§. XXV.

Kayserlich Præsent vor den Legat Vollmar.

Dem Kayserlichen Gesandten Vollmar hatten Ihro Kayserliche Majestät, vor dessen bey der gantzen Friedens-Handlung angewandte stattliche Bemühung, eine Remuneration von 50. M. Gulden allergnädigst zugedacht, und Selbigen damit auf die ehehin von den Ständen verwilligte 100. Römer-Monathe verwiesen. Zu deren Abführung ließ der Legat Vollmar an die mehresten Stände in Particulari Schreiben abgehen, wie der Innhalt sub N. I. des an die Stadt Lindau erlassenen zeiget. Weil aber Selbiger darinn die Formul gebraucht hatte, daß solche 100. Römer-Monathe, zu Münster, per Majora wären verwilligt worden; so waren einige besorgt, man möchte etwa intendiren, einen Eingang zu machen, daß die *Majora*, wider das Herkommen, in Geld-Sachen fortan gelten sollten; Massen man wohl wuste, daß der Legat Vollmar, nach seiner großen Staats-Wissenschafft in Deutschen Reichs-Sachen, es besser verstünde, daß nehmlich die Majora in Geld-Sachen nicht statt hätten, und keiner dem andern in den Beutel votiren könne.

N. I.

Majora haben in Geld-Sachen nicht statt.

N. I.

Des Kayserlichen Gesandten Vollmars Schreiben, die Bezahlung des Ihm *destinirten* Kayserlichen *Præsents* betreffend.

Edle ꝛc.

Aus beykommenden Kayserlichen Original-Schreiben haben die Herrn mit mehrerm anzuhören und zu vernehmen, was gestalten die Römische Kayserliche Majestät, mein Allergnädigster Herr, mir, als Dero bey den General-Friedens- und Nürnbergischen Executions-Tractaten gewestem vollmächtigem Abgesandten, wegen meiner bey solchen Handlungen dem allgemeinen Reichs-Wesen zum Besten geleister treugehorsamsten nütz- und ersprießlichen Dienste, zu einem wohlmeritirten Kayserlichen Gnaden Recompens 50. M. fl. und zu völliger Bezahlung mir annoch ausständiger Monathlichen Deputat-Gelder, 8000. fl. und also zusammen 58. M. fl. dergestalt allergnädigst ausgesetzt und angewiesen, daß meine hochgeehrte Herrn, neben andern mir assignirten Ständen, berührte Summa, in Abschlag deren Ihrer Majestät von Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, zu etwas Ergötzlichkeit für das Heilige Reich aufgewendten Kriegs-Kosten, und zu desto besserer Vergnügung der Kayserlichen Soldatesca, zu Münster per Majora verwilligten 100. Römer-Monathe, das auf Dieselbe ankommende Contingent daran bezahlen und abführen sollen. Wann ich nun nicht zweifele, meine hochgeehrte Herrn aus allen dieser Frieden- und Executions-Handlungen halben verloffnen Reichskündigen Actis, und zumahlen Ihres darzu abgeordneten Syndici, Herrn Valentini Heyders, abgelegeten Relationibus, gnugsam ersehen und erlernet haben werden, mit was grosser Müh und Arbeit Ich alle diese Handlungen vom Anfang biß zum Ende ausgeführt, und wie hoch Ich mir jederzeit angelegen seyn lassen, allen von den fremden Cronen und sonst ins Mittel gelegten Schwierigkeiten abzuhelffen, sonderlich aber dahin mich beflissen, daß alle Chur-Fürsten und Stände des Reichs, bey Ihrer Immunität, Freyheit, Rechten und Gerechtigkeiten, vornehmlich auch das löbliche Reichs-Städtische Collegium bey seinem gebührenden Voto decisivo gelassen und erhalten, hingegen aber alle widrige Anmassungen aus dem Weg geräumt werden möchten. Als gelebe Ich der zuversichtlichen Hoffnung, die Herrn werden mir nicht allein diese Kayserliche Gnade wohl gönnen, sondern auch gantz geneigt und willfährig seyn, mir deren Ihren Anschlag abzustatten, und mich derentwegen nach bil-

1650. Dec. ligen Dingen zu befriedigen. Wie ich dann hingegen um dasjenige, so mir gut gethan werden möchte, des Herrn Reichs-Pfennigmeisters ordentliche Quittung hinaus zu geben erböthig bin. 1650. Dec.

Damit Ich aber desto eigentlicher wissen möge, worauf Ich mich dies Orts zu verlassen, so habe Ich der Fürstlichen Durchlaucht, Ertz-Hertzog Ferdinand Carls zu Oesterreich ꝛc. Meines Gnädigsten Herrn, Amman zu Altenburg, Herrn Francisco Abeeck, meinem besonders lieben Freund, Befehl und Gewalt aufgetragen, daß Er sich meinetwegen bey den Herren einstelle, derselben Relolution vernehmen, auch wegen Abführung Ihrer Angebührniß nach billigen Dingen sich mit Ihnen vergleichen solle, gantz freund- und dienstlich bittend, Sie wollen Ihn gutwillig anhören, und sich nach Innhalt der Kayserlichen Anweisung-Schreiben also schleunig und willfährig erklären, wie mein sonderbahr gutes Vertrauen zu Ihnen stehet, und ich es in andere Wege ferner um die Herrn und Dero gemeines Stadtwesen nach Möglichkeit zu verdienen begehre, Göttlicher Obhut damit Uns allerseits wohl befehlende. Datum Inspruck den 23. Nov. 1650.

Meiner Hochgeehrten Herrn

Dienst und gutwilliger

Isaac Vollmar, D.

Copia Schreibens

Herrn Isaac Vollmars, Obristen Hoff-Cantzlers zu Inspruck.

An die Stadt Lindau.

§. XXVI.

Ravenspurgische Differentien zwischen den Catholicis und Evangelicis.

Die folgenden beeden Tage, $\frac{3}{13}$ und $\frac{4}{14}$ Dec. wurden mit Verhörung anwesender Partheyen, in den Restitutions-Sachen, zugebracht; Insonderheit die Catholische zu Ravensburg contra die Evangelischen daselbst betreffend. Solcher Handel beruhete vornehmlich auf 4. Haupt-Puncten, 1) auf *Redintegrir*ung der *Capuciner*; 2) auf Wiedererbauung ihres von dem Schwedischen General Duglas *ruinir*ten Closters; 3) auf etlichen unterschiedlichen *Gravaminibus*, meist *in Politicis*; 4) Auf Restitution des durch den Schwedischen General-Duglas von dem Catholischen Rath daselbst erpresseten Reversus. Der *Catholicorum* Fundamenta bestunden ratione dieser 4 Puncten auf folgenden Momentis: *Quoad Primum* sey das Principium fest zusetzen, daß in Civitatibus mixtæ Religionis in allen Fällen, ausser denen Causis Ecclesiasticis & Spiritualibus, beede Religions-Verwandte, Catholici & Protestantes, mit einander nur einen einigen Stand zusammen ausmachen, und daß kein Theil ohne des andern Consens diesfalls etwas anordnen könne: hingegen, quoad Ecclesiastica, müsse jeder Parthey zugelassen und vergünstiget seyn, das Exercitium ihrer Religion aufs beste in Acht zu haben und zu befördern: Nun sey aber bey dem ietzigen Zustand von Deutschland nicht wohl möglich, daß die Catholici das Exercitium ihrer Religion auf andere Art befördern, noch solches in esse erhalten köndten, als durch Ordens-Personen, und zwar solches aus dieser Ursach, weil sie keine qualificirte Layen-Priester jetzo mehr finden könten, indeme die Mittel bey dem bisherigen langen Krieg alle darauf gegangen wären, daß Niemand seine Kinder zum Studiren habe halten können, ausser was etwa noch in den Clöstern geschehen sey; Indem aber die Ordens-Leute den Brauch hätten, die besten Subjecta an sich zu ziehen; so erfolge daraus, daß es nicht wohl möglich sey, mit nothdürfftigen Layen-Priestern jetzo aufzukommen; hingegen würde sehr unbillig seyn, wann man die Catholischen der Ends, da Sie keiner Layen-Priester habhafft werden köndten, an ihrem Religions-Exercitio hindern, und durch Abhaltung

Mangel tüchtiger Layen-Priester.

De Statu Publico in Civitatibus Mixtis.

1650. Dec.

haltung der Ordens-Personen Ihnen Ihren Seelen Trost nehmen wollte.

Hierwider regerirten die *Evangelici* und sagten, das Instrumentum Pacis rede gantz klar und deutlich in *Articulo V. §. Terminus a quo Restitutionis 2. II.* daß in Civitatibus tam mixtæ quam unius Religionis der Status Anni 1624. in allen Dingen in Acht zu nehmen sey: Weil nun Die *primo Januarii 1624.* keine Capuciner zu Ravenspurg gewesen wären; so hätte man Sie jetzo auch nicht wieder einzunehmen, zumahln die Christliche Religion nicht auf die Capuciner fundirt, sondern viele Hundert Jahre auch in Ravenspurg bestanden sey, ehe man allda eines Capuciners-Wissenschafft gehabt habe.

Status Anni 1624. ist die einige Regul und Norm.

Catholici aber replicirten dagegen: Sie hätten gleichwohl Anno 1624. gleich anderen Catholischen Ständen das *Jus introducendi Novos Ordines* gehabt, welches *Jus* Ihnen durch das Instrumentum Pacis nicht genommen worden sey, auch mit Bestand nicht habe genommen werden können, weil Ihnen ja libera Facultas zugestanden sey, solches Jus nach Belieben entweder zu exerciren, oder zu unterlassen: Hingegen, da Ihnen vergönnet sey, überhaupt das Beste Ihres Religions-Exercitii zu befördern; so müste auch dieses Jus introducendi Novos Ordines Ihnen nothwendig competiren.

Ist bloß auf das Factum, nicht aber auf das Jus zu sehen.

Hierwider aber versetzten *Evangelici*, das *Instrumentum Pacis* rede bloß und allein von dem *Facto*, und keines weges von dem *Jure Possessionis*, und hätte man durch die Determinationem *Primi Januarii Anni* 1624. die Jura und deren Possessiones bloß einig und allein *ad Statum dicti Diei, & ad Factum nudum restringirt*, dahero nicht das *Jus*, sondern lediglich *Factum & Possessio* anzusehen sey.

Von Restituirung des Capuciner-Closters bey Ravenspurg.

Quoad Secundum, die Demolition des Capuciner Closters betreffend, fundirten sich Catholici in einer Signatur, welche die Subdelegirte ausgestellt hätten, des Innhalts, daß das Capuciner-Closter zu Ravenspurg in Statu quo, biß zu Erörterung der Quæstion, de *Civitatibus Mixtis*, verbleiben solle; So hätten die Reichs-Deputati zu Nürnberg in eandem Sententiam geschrieben, daß das Closter Qv. nicht demolirt werden solle; Und wäre an sich ein atrox & barbarum Facinus, wohl erbauete GOttes-Häuser in Friedens-Zeiten hernieder zureissen, dahero es nothwendig wieder aufgebauet werden müste. 1650. Dec.

Evangelici antworteten darauf: das Factum Demolitionis hätten nicht Sie, sondern die Schweden unter dem Commando des General *Duglas* gethan, wie dann dieser sowohl die Catholische als Evangelische Bürger zu Ravenspurg genöthigt, und mit Gewalt gezwungen habe, daß Sie das Closter herunter reissen müssen: Uber dieses, wann, nach dem Facto Possessionis die Primo Januarii 1624. habitæ, die Capuciner ohnehin aus Ravenspurg zurück bleiben müsten, weil Sie zu selbiger Zeit dergleichen Factum Possessionis vor sich nicht allegiren könten, so wäre das Closter ja nichts nütze, und müste ohnehin, wann es auch noch stünde, wieder in Abgang kommen, dahero vel ex hoc Capite der General *Duglas* sein Factum justificiren könte; Endlich sey auch in der mit den Capucinern ehehin aufgerichteten Capitulation *Articulo* 2. ausdrücklich versehen, daß, wenn das Closter quocunque Modo ruinirt werden solte, selbiges nimmermehr restaurirt werden, sondern der Platz an die Gemeinde wieder heimfallen solle.

Quoad Tertium, den Punctum *Gravaminum* betreffend, erinnerten *Evangelici*, daß man dasjenige davon separiren müsse, was bereits bey der Restitutions-Commission decidirt sey; Gestalten man über das, was noch nicht decidirt wäre, das Decisum wohl leyden könne. Hingegen wollten *Catholici* alles von neuen revidirt haben, aus Ursachen, daß etliche Casus contra Instrumentum Pacis & Statum Anni 1624. decidirt worden wären. Endlich

Quoad Quartum, den Revers betreffend, erwiederten Evangelici: Sie hätten solchen nie begehrt, sondern könnten sich an dem Instrumento Pacis, Kayserlichen Edicten, Arctiore exequendi modo und Executions-Recess gar wohl begnügen, und also auch geschehen lassen, daß Catholici solche Reversalen von

1650. Dec. denen Schweden, die Ihnen selbige abgefordert hätten, wieder ablangeten. Man konte zwar wegen der unter den Ravenspurgern gefundenen Erbitterung über die geschehene Demolition des Capuciner-Closters zu keinem gewissen Schluß kommen: jedoch übernahm der Chur-Bayersche Gesandte, bey einer des Nachmittags gehaltenen Privat-Conferenz, denen übrigen Catholischen zuzureden, daß Sie durch das nichtig angezogene *Jus Possessionis* kein Loch in das Instrumentum Pacis machen, sondern nach dem wahren Sinn und deutlichen Buchstaben desselben mit den Evangelicis hierunter gebähren möchten. 1650. Dec.

§. XXVII.

Augspurgische Differentien.

Sonnabends den $\frac{7}{17}$. Decembr. kamen die noch rückstelligen Augspurgischen *Differentien* vor, welche in 4. Puncten bestunden: 1) war ein Streit über 4. Wayfenkinder, welche aus dem Catholischen in das Evangelische Wayfen-Hauß zu Augspurg vor einem Jahr, sub Conditione Libertatis Conscientiæ, abgefolget worden waren, bishero aber etlich und 20. Wochen, sub Nomine Catechisationis & Informationis, versperrt gewesen; selbige 4. Kinder prætendirten die Catholici, daß Sie heraus gegeben, und ihnen freygestellt werden sollte, welche Religion Sie nunmehro annehmen wollten: Die Augspurgische *Confessions*-Verwandte aber verweigerten solches zu thun, weil die Kinder noch zu jung, und resp. nur 14. 12. und 10. Jahre alt wären, mithin die *Annos Discretionis* noch nicht erreicht hätten. Dieser Streit veranlassete auf die Erörterung der Frage überhaupt zugedencken: „An determinari possit certus annorum numerus, quo Pueri vel Adolescentes sufficientem censeantur habere discretionem Romano-Catholicæ vel Augustanæ Confessionis? Die *Catholici* wollten sich dazu nicht verstehen, vorgebend, Sie könten per Conscientiam solche Frage nicht determiniren: Es schlugen aber endlich dieselben selbst vor, beyderseits Geistliche, weil in deren Profession diese Sache eigentlich einschlage, darüber zu vernehmen, worein auch die Evangelici, doch citra Causæ Præjudicium & saltem pro Informatione, willigten, und wurde Catholischer Seits ein Jesuit zu Bamberg, Nahmens Pater *Marcellus*, der einen grossen Nahmen eines besonders friedfertigen Manns hatte, von Seiten der *Evangelicorum* aber der Senior zu Nürnberg D. Dilherr vorgeschlagen, welche Ihre Meynung über obgedachte Frage, nach denen Anlaagen sub N. I. & II. darauf eröffneten, und hatten die Catholici selbst kein Bedencken, des D. Dilherrns Bedencken, wegen der darinnen gezeigten Erudition, zu preisen. N. I. & II.

Wegen Theilung der Wayfen-Kinder.

Von den Annis Discretionis.

P. Marcelli und D. Dilherrns Bedencken darüber.

Der 2) Punct der Augspurgischen Sache betraff den Mißbrauch des Raths-Siegels, welches die Catholischen bishero auch in denenjenigen Angelegenheiten, so Sie gantz alleine angegangen, gebraucht hatten, dergleichen die Evangelici Ihnen nicht geständig seyn, noch gut heissen, dagegen 3) die Catholici nicht verstatten wollten, daß die Evangelischen Geistlichen zu Augspurg vom Umgeld und anderen Extraordinari-Beschwehrden befreyet seyn sollten, welche Exemtion Ihnen doch letzthin auf dem Convent zu Nürnberg, aus der Ursache, zuerkannt worden war, weil dagegen die Evangelischen zu Augspurg die Carmeliter-Münche, welche doch Anno 1624. in der Stadt nicht gewesen waren, amore Pacis zu dulden sich erklärt hatten. 4) Beschwehrten sich die Evangelischen, daß zwischen denen beyden Monathen Martio und Augusto 1650. als dem Termino *decretæ Restitutionis Orphanorum* & emanatæ *desuper Citationis a Commissariis*, 6. von Evangelischen Eltern gebohrne Wayfenkinder von den Catholischen wären auf die Seite geschafft worden, welche doch mit in die Restitution gehöreten, und dahero exhibirt werden sollten. Weil aber nur von Catholischer Seite allein ein Secretarius, Nahmens Dürre, vorhanden war; so konte man absente altera Parte in der Sache nicht verfahren, dahero auch die Gesandten Anstand nahmen in das Begehren zu willigen, daß obgedachten Wayfenkindern

Vom Mißbrauch des Augspurgischen Raths-Siegels.

Umgelds Befreyung der Evangelischen Geistlichkeit zu Augspurg.

dern

1650. Dec. dern verſtattet werden möchte, die bevorſtehende Weynachts-Feyertage über den Catholiſchen Gottesdienſt beſuchen zu dörffen. 1650. Dec.

N. I.

P. Marcelli, Jeſuitæ Bambergenſis, Bedencken über der *Determination Annorum Diſcretionis.*

Quæſtio.

An determinari poſſit certus annorum numerus, quo Pueri vel Adoleſcentes ſufficientem cenſeantur habere Diſcretionem Religionis Catholicæ vel Auguſtanæ Confeſſionis?

Reſpondeo 1) univerſim id determinari non poteſt, quia non pauci præcocis ingenii ſunt: alii tardius ad judicii maturitatem & plenum rationis uſum perveniunt.

Reſp. 2) Fides eſt donum Dei, non habitualis duntaxat, quæ in Baptismo infunditur, ſed & actualis, qua uſu rationis præditi revelatis a Deo fidei Articulis aſſentimur: Hoc autem tempore diverſo diverſis donum impertitur, prout diverſo modo diſpoſiti & inſtructi ſunt.

Reſp. 3) Conſtat ex authenticis Hiſtoriis, aliquos puerili ætate peccaſſe mortaliter & damnatos eſſe, uti de Puero quinquenni ſcribit S. Gregorius in Dialogis: ergo habuerunt uſum plenum rationis, absque hoc enim nemo peccat graviter, qui autem poteſt ſe obligare Diabolo, poteſt ſe obligare Deo, Capite Mulier, cauſa 2. q. 1. Similiter conſtat aliquos ejus ætatis ob Confeſſionem fidei Catholicæ affectos eſſe martyrio, ut S. Symphonianum, ergo potuerunt diſcernere internum, & alios fidem Catholicam & Auguſtanam Confeſſionem.

Reſp. 4) Nemo poteſt valide contrahere Sponſalia ante uſum plenum rationis, Jure autem poſitivo Eccleſiaſtico ad eorum valorem requiritur ſeptennium, & ſumitur ex Capite: Literas, Capite: acceſſit 5. de deſponſatione Impuberum. Porro jus illam ætatem conſtituit ex præſumptione, quod circa illam ſoleat elucere uſus rationis, ut poſſit ſatis intelligi, quid agatur ad obligationem contrahendam, ſi tamen conſtet vel ex utraque vel ex alterutra parte nondum fuiſſe uſum rationis, ſponſalia ſunt invalida, niſi deinde vel expreſſe vel tacite per cohabitationem ratificentur, quæ ratihabitio etiam fit, ſi ante ſeptennium contracta ſint, ætate legitima poſtea completa, atque hoc loco valet iſta regula juris: Cum de veritate conſtat, cedit præſumptio juris. Cap. puberes, de deſponſatione impuberum. Ita etiam ſi defectus ætatis præcoci ingenio ante ſeptennium impleatur, valide contrahuntur ſponſalia, ut bene docet Sanchez lib. 1. Diſp. 16. n. 9. Ratio: quia, juxta Caput de illis 2. de deſponſatione Impuberum, in matrimonio malitia ſupplet ætatem, ſi nempe pubertas ætatem legitimam prævenit, atqui ſponſalia ſunt Diſpoſitio ad matrimonium, ergo jus de illis idem diſpoſuiſſe cenſendum eſt, quod non ſolum ad tempus proximum ſeptennio, ſed ad quodlibet, in quo uſus rationis elucet, merito contendit Sanchez. ibidem No. 14. Illud enim omne tempus ſufficit, in quo ſit capacitas ad peccandum mortaliter; eadem porro ratione idem ætatis tempus ſufficit, ad amplectendam libere fidem Catholicam & publice profitendam.

Reſp. 5) Quotquot valide baptizantur, ſive a Catholicis, ſive ab Auguſtanæ Confeſſioni addictis, aut aliis quibusvis, ipſa Baptismi ſuſceptione Eccleſiæ Catholicæ accenſentur, nec Catholici eſſe deſinunt, priusquam in hæreſin formalem incidant: Baptiſmus enim Sacramentum Catholicorum eſt, & ſubjicit hominem jurisdictioni Eccleſiaſticæ, ſumitur ex illis Apoſtoli verbis 1. Cor. 5. v. 12. His enim ſupponit, poteſtatem ſuam ſpiritualem

1650. Dec. pertinere ad eos, qui ſunt in Eccleſia, atqui per Baptiſmum ingrediuntur in Eccleſiam, ergo per Baptiſmum Eccleſiæ ſubjiciuntur. 1650. Dec.

Reſp. 6) Nulli hominum ſive magno ſive parvo, poſtquam ad rationis uſum pervenit, deſunt auxilia divinæ gratiæ, per quam ad perfectam agnitionem veritatis poſſit venire; juxta Doctrinam Apoſtoli 1. Tim. 2. v. 4. Ideoque Deus illuminat omnem hominem venientem in hunc mundum, ut eſt Joan. Cap. 1. v. 9. id autem maxime locum habet in illis, qui tempore ſuæ infantiæ ſunt baptizati. His igitur auxiliis Gratiæ quotquot cooperantur, ſæpius illi, ut primum rationis uſum obtinuerunt, ſolent ſe ad Deum convertere, & veros Catholicæ fidei actus exercere, per quos non habitu tantum, ut in Baptiſmo, ſed etiam actu conſtituuntur fideles.

Reſp. 7) Omnes legitime baptizati, & ab Anno ætatis 5. 6. 7. 8. & ſeq. educati inter Catholicos, ac templa Catholicorum vel etiam Sacramenta adire ſoliti, etiam in foro externo cenſendi ſunt Catholici, & nulla ratione a Curatoribus, Tutoribus, imo nec a Parentibus impediendi, ratio eſt, quia in negotio Religionis ſunt ſui juris. Quamobrem etiam filii quorumcunque infidelium uſu rationis prædiți invitis parentibus poſſunt baptizari.

Reſp. 8) Peccant igitur omnes, qui ejusmodi pueros vel adoleſcentes a Religione Catholica nituntur abducere, violant jurisdictionem Eccleſiæ, cui illi ſponte ſe ſubjecerunt; Denique agunt contra Inſtrumentum Pacis, quo omnibus in Imperio conceditur libertas, Religionis Catholicæ vel Auguſtanæ Confeſſionis profeſſionem acceptandi.

N. II.

D. Johann Michael Dilherrns Bedencken, über die *Annos Diſcretionis*.

Quæritur:

An determinari poſſit certus annorum numerus, quo pueri vel adoleſcentes ſufficientem cenſeantur habere diſcretionem Romano-Catholicæ, vel Auguſtanæ Confeſſionis?

Reſp. 1) Hoc præſuppono: non hic agi de fide ſalvifica, quæ donum Dei eſt; nec de ſcientia aliqua miraculoſe divinitus infuſa; ſed de notitia per præviam Informationem acquiſita, & quidem non a puero vel adoleſcente, qui præ multis aliis præcoqua ingenii felicitate præditus eſt: ſed a tali, qui hujusmodi eſt indole, qualis puerorum & adoleſcentum ut plurimum eſt; nempe neque nimium capax, neque nimium ſtupida, ſed mediocris & recipiendæ inſtitutioni idonea. Huc igitur eorum exempla non pertinent, qui vel miraculoſe divinitus ſunt eruditi, vel ſingulari ac præmatura animi promptitudine ſcientiam aliquam velociter imbiberunt.

2) Cum Ariſtoteles Lib. VII. Polit. de liberorum educatione agit, primam annorum puerilium heptada a diſciplina capeſſenda excludit: ſunt, inquiens, ætates duæ, in quas τὴν παιδείαν, id eſt, inſtitutionem vel diſciplinam dividere neceſſarium eſt: poſt ſeptenarium usque ad pubertatem, & rurſus hinc ad annum unum & vigeſimum Cap. XVII. In Jure etiam Canonico Contractus Matrimonii ante ſeptennium eſt invalidus, niſi ſubſequentibus annis confirmetur, cap. un. de Deſponſat. impuberum, quod tunc adhuc inter infantes reputentur, ut notat ibi Gloſſa. Neminem igitur, primo ætatis ſeptennio nihil diſcretionis tribuendum eſſe, negaturum arbitror.

3) In veteri Teſtamento præceptum erat, ut omnes maſculi quotannis tribus Feſtis ſolemnioribus Hieroſolymam venirent, ut patet Exod. XXIII. it. Deut. XVI. 16. At cum ipſa ratio & æquitas doceret, id ad teneram admodum ætatem non pertinere, locus fuit æquæ interpretationi. Et cum tempus lege definitum non eſſet, relictum arbitrio ſapientum;

atque

1650. Dec. atque ab iis definita ætas jam aliquid intelligere incipiens, *annorum duodecim:* qua etiam Salvator noſter, cum Parentibus ſuis, commigravit ad urbem Sanctam Luc. II. 42. Diſcrimen hoc ætatis indicant voces Ebreæ. Nam intra annum duodecimum dicebantur *Ketannim*, eo completo, *Nearim;* ſed ubi de poenis irrogandis agitur, is, qui annum implevit XIII. Legibus tenebatur, & vocabatur *Bar Mizvoth*, hoc eſt Filius præcepti. 1650. Dec.

4) In primitiva Eccleſia, cum Gentiles accederent ad Religionem Chriſtianam, Eccleſiæ Antiſtites circumſpectisſime agebant: nec Catechumeni ad Baptiſmum admitrebantur, niſi ſatis diu prius eſſent inſtructi, ſcrutinio explorati, & firmi eſſent ac ſtabiles in fide, ut loquitur Bellarminus Tom. III. Controverſiarum Lib. II. Cap. VIII.

5) Multorum Juris Canonici Doctorum ſententia, *decimo quarto demum ætatis anno aliqua* adeſt judicii maturitas: fatente Azorio, Parte II. Inſtitutionum Moralium Lib. VI. pag. 980. In Jure Civili de Impuberibus dicitur, quod ipſorum ætas ignoret, quid videat L. 1. c. de falſa moneta.

6) In Concilio Tridentino definitum fuit: ne quis in Seminarium ante annum ad minimum duodecimum recipiatur, ut adpareat, num indoles & voluntas *ſpem aliquam* adferat? Seſſ. XXIII. Cap. 18. Et Seſſ. XXV. mandatur: ne in quacunque Religione tam virorum quam mulierum Profeſſio fiat *ante decimum ſextum annum expletum*, nec qui minore tempore, quam per annum poſt ſuſceptum habitum, in Probatione ſteterit, ad Profeſſionem admittatur. Cap. 15. Ratio: quia tum votum concipitur, de futuro totius vitæ ſtatu: quod maturam requirat præmeditationem.

7) Cum vero hoc, ſi non majoris, tamen haud minoris conſiderationis ſit negotium; num quis hanc vel illam per omnem vitæ ſuæ decurſum ſuſcepturus Religionem, inque ea ſalutis ſuæ cardinem poſiturus ſit?

Ex jam dictis evidentisſime eluceſcit, expectandum omnino eſſe *annum ad minimum decimum ſextum*; & addendum ulterius aliquid temporis, ut, qui certam ſibi electurus eſt Religionem, propoſiti ſui qualitatem accuratisſime expendat. Quamvis hic, quoad infallibilem ætatis definitionem, certi aliquid apodictice ſtatui non poſſit, ſed hæc omnia tantum probabiliter diſputentur: cum circumſtantiarum varietas obvenire queat inexſpectata, & propemodum infinita. Quo vero modo hujusmodi *Diſcretionis exploratio* ſit poſtmodo inſtituenda? alterius eſt quæſtionis, & indaginis uberioris.

Johannes Michael Dilherrus.

§. XXVIII.

Von dem Examine Evangelischer Geistlichen in Catholischen Territoriis.

Bey der, Montags den 19. Decembr. gehaltenen Conferenz kamen die Klagen derjenigen Dorffſchafften vor, welchen durch die, in Cauſa Anſpach contra Würtzburg, vorhin gefällte Sentenz das Exercitium Religionis cum Annexis, wie Sie es Anno 1624. exercirt hatten, zuerkannt worden war: Indeme ſelbige ſich beſchwehrten, daß Sie von Würtzburg aus genöthigt werden wollten, ihre Prediger dahin ad Examen zu ſchicken, welches doch wider den Buchſtaben der Sententz lauffe, mit Bitte, Ihnen doch deßwegen eine Declaratoriam zu geben. Der Würtzburgiſche Geſandte erinnerte dabey ſofort, wie es die Meynung durchaus nicht habe, daß ſolches Examen denen Dorffſchafften zu einigem Præjuditz gereichen ſolle; ſondern der Biſchoff von Würtzburg, als Landes-Herr, müſſe doch wiſſen, was Er vor Leute im Lande habe, und weil die in hac Cauſa ausgeſprochene Sentenz ſowohl, als das Inſtrumentum Pacis, nur vor die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandten gehöre; ſo müſſe Er durch die Seinigen doch zuſehen laſſen, ob nicht etwa andere, als der Augſpurgiſchen Confeſſion

1650. Dec. fession zugethane Geistliche, bey solcher Gelegenheit sich mit eindringen wollten, welches nicht besser geschehen könne, als wann Sie zu Würtzburg aus der Augspurgischen Confession examinirt würden. Die Evangelischen Gesandten aber repræsentirten Ihm dagegen, die Geistlichen zu Würtzburg würden schwehrlich durch einiges Examen penetriren können, ob ein Candidatus Ministerii der Augustanæ Confessioni würcklich zugethan sey oder nicht, wann Er dissimuliren wollte: Woferne man ja den angeblichen Scopum zu Würtzburg zu erhalten vermeyne, würde es viel besser seyn, wann die Pfarrer dahin angehalten würden, daß Sie von demjenigen Consistorio oder Ministerio, von welchem Sie examinirt und ordinirt worden wären, ein Schrifftlich Testimonium, daß Sie der Augspurgischen Confession und keiner andern Glaubens-Lehre zugethan seyn, bey der Würtzburgischen Cantzley einlieferten, wordurch der Sache viel besser, als durch ein Examen, gerathen seyn würde: Oder, wann dieses noch nicht genug wäre, könte man zu Würtzburg die Augspurgische Confession in ein Buch binden, und allemahl, wann ein Augspurgischer Confessions-verwandter Priester bestellt würde, denselben mit seiner Unterschrifft obligatorie sich dazu bekennen lassen. Welches Temperament der Würtzburgische Gesandte ad referendum nahm. 1650. Dec.

Summarischer Innhalt
des
Vierzehenden Buchs.

§. I. Von des Baron Oxenstirns Abreise: hinterläst Beschwehrungs-Memorialien, welche beantwortet werden. N. I. II. III. erläuternde Documenta.

II. Von der Siegenschen Sache, in Puncto Simultanei; von des Dom-Capituls zu Trier Beschwehrung wider den Churfürsten; Von den *Annis Discretionis*.

III. Paria Vota in der Pfaltz-Sultzbachischen Sache; Wird ad Cæsarem remittirt; Vom *Simultaneo* im Sultzbachischen.

IV. Vom Berichtigung des *Articuli Palatini*, wegen des Ertz-Schatz-Meister-Amts ꝛc. dazu gehörige Documenta N. I. cum Adj. 1. 2. 3. 4. N. II.

V. Von den Dünckelspühlischen Controversien circa Ecclesiastica.

VI. Kauff-Beyersche Sache, die Ausschaffung der Jesuiten betreffend.

VII. Mangel bey der Frantzösischen *Ratification* des Haupt-Recessus. N. I. Erste *Formula Ratificationis Gallicæ*.

§. VIII. Auswechslung der Kayserlichen und Frantzösischen *Ratificationen*. N. I. *Protocollum* darüber. N. II. Frantzösische *Formula Ratificationis*.

IX. *Lista Casuum*, welche ante primum Exauctorationis Terminum eingekommen.

X. Baron Oxenstirn wird in den Grafenstand erhoben; Kommt nach Nürnberg zurück; findet aber daselbst Schwiehrigkeiten; die *Dissolvirung* des *Convents* wird an die Creysse notificirt. N. I. *Protestatio Evangelicorum*, wegen noch unerörterter Puncten.

XI. Ursachen des Oxenstirns Zurückkunfft; Vorschlag eines Collegial-Tags.

XII. Der Evangelischen Gesandten Bericht über die bisherigen Expeditiones. N. I. Bericht in Forma.

XIII. Abreise der Gesandschafften und Endigung des gantzen *Convents*.

Vier-

1651. Febr.

Vierzehendes Buch.

1651. Febr.

§. I.

Oxenstirns Abreise von Nürnberg.

Sonnabends, den $\frac{1}{11}$. Febr. wurden alle anwesende Gesandten zusammen gefordert, um dem *Baron* Oxenstirn das Geleit bey seiner Abreise zu geben, welche auf 10. Uhr selbigen Tags angesetzt war, ohngeachtet sowohl der Frantzösische Gesandte *d' Avangour*, als die Reichs Deputati alle Mittel vorhero angewandt hatten, Ihn zu längerer Beharrung zu disponiren. Weil es sich aber bis gegen Mittag verzog, fuhren die Gesandten wieder nach Haus, und kamen um 12. Uhr, nach eingenommenen Frühstück, wieder zum Oxenstirn, valedicirten Ihm nochmahln, und begleiteten Ihn darauf, bis eine halbe Stunde vor die Stadt hinaus ins freye Feld, an eben den Ort, da im vorigen Jahr der Schwedische Generalissimus endlichen Abschied genommen hatte. Gleich aber in dem Moment des Aufbruchs, und nachdem die Gesandten schon valedicirt hatten, stellte der Baron Oxenstirn dem Directorio zwey verschlossene Papiere zu, in deren einem man nachgehends ein Memorial, allhier sub N. I. in dem andern aber eine Listam nondum Restitutorum, wie ab N. II. erhellet, zu lesen fand. Etwa eine halbe Stunde nach dem Aufbruch wurde auch dem Kayserlichen Gesandten Crane, durch einen von des Barons Oxenstirn zurück gebliebenen Schreibern, ein dergleichen verschlossenes Papier eingelieffert, welches ein kurtzes Memorial enthielt, 1) die Restitution der Vestung Franckenthal, dann 2) die Exulanten und das Evangelische Religions-Exercitium in den Kayserlichen Erblanden, betreffend, deme zugleich Copia des obberührten Memorials beygefügt war. Der Kayserliche Gesandte aber fassete sofort ein Gegen-Memoriale darauf ab, welches 9. Postulata Restitutionis a Svecis faciendæ in sich begrieff, wie sub N. III. erscheinet, und ertheilte den Befehl, daß gemeldter Schreiber solches seinem Herrn ohnverzüglich nachschicken sollte.

Desgleichen an den Kayserlichen Gesandten.

Welcher darauf ein Gegen-Memoriale verfast.

N. III.

Bey der, Montags den $\frac{10}{20}$. Febr. darauf geschehenen Eröffnung solcher dem Directorio belieferten Papiere, fande sich dann, daß das Memoriale in einer continuirlichen Invectiva gegen das Collegium bestanden, so in Schweden sollte aufgesetzt, und dem Baron Oxenstirn beym Abschied zu hinterlassen von dort zugeschickt worden seyn. Bey der darüber gehaltenen Deliberation konte man vor dießmahl zu keinem Schluß kommen, weil einige dahin stimmeten, eine nervose Gegen-Deduction darwider zufertigen, andere aber davor hielten, man sollte dem Baron Oxenstirn sein Memorial schlechter dings ohne Antwort wieder zurück schicken. Dahero man es auf andere Zeit verschob.

Hinterläst ein beschwehrlich Memoriale an die Stände.

N. I.

N. II.

N. I.

Oxenstirns hinterlassenes *Memoriale* an die Reichs-Stände.

Es ist in denen bishero verflossenen Jahren der werthen Christenheit inn- und ausserhalb des Römischen Reiches, ohne nochmahlige weitläufftige Ausführung, bereits genugsam vor Augen gestellt worden, welchergestallten so wol anfänglich, weyland Ihrer Königlichen Majestät zu Schweden *Gustavi*, des Grossen, Glorwürdigsten Andenckens, Intention bey dem vorgewesten Teutschen Krieg dahin hauptsächlich gerichtet gewesen, denen bedrängten Reichs-Ständen wiederum zu Ihrer vorigen Freyheit zu verhelffen, als auch nachgehends, da Allerhöchstgedacht Ihre Königliche Majestät Dero eigenes Leben, und ohnschätzbares Königliches Blut, darüber eingebüsset, die annoch Regierende Königliche Majestät, meine Allergnädigste Königin, dieser Löblichen und Christlichen Intention noch ferner mit Heroischen Ey-

1651. Febr. fer inhærirt, und in allen diese Zeithero, sonderlich bey der Oßnabrück- und Münsterschen Friedens-Handlung geführten Actionibus jedermänniglich bekandt gemacht haben, mit was grosser Sorgfalt und vielfältig angewandter kostbaren Bemühung Ihre Königliche Majestät die Wiederbringung der allgemeinen Ruhe in Teutschland, und bey derselben vornemlich die völlige Befreyung der, in dem Römischen Reich, hin und wieder gravirten Stände, als das einige Fundament eines sichern und beständigen Friedens, durch alle dienliche Mittel und Wege gesucht, und mit höchstem Fleiß dahin getrachtet, daß, um derselben gewissern und bessern Beförderung willen, bey Abrichtung des im Instrumento Pacis enthaltenen Puncti Amnestiæ & Gravaminum, so wol von der Römischen Kayserlichen Majestät als denen sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen einige gewisse Conditiones verglichen, beliebet, und allerseits versprochen worden, in einer darzu bestimten Zeit von 2. Monathen alles darnach zu adjoustiren, und zu behöriger Perfection hinwieder kommen zu lassen. 1651. Febr.

Wiewohl man nun an Seiten Ihrer Königlichen Majestät hierauf anfänglich keinen Zweiffel getragen, es würde, vermöge des geschlossenen und aller Welt nunmehro publicirten Friedens, mit der versprochenen Restitution zur unfehlbaren Richtigkeit gelangen, und also der wahre Ursprung derer bishero im Römischen Reich gewesener Mißhelligkeiten und daraus entstandener Krieges-Troublen aus dem Grund gehoben werden; So hat jedoch die selbst redende Erfahrung überflüßig bezeuget, daß in solcher vorbemeldten Zeit der 3. Monathen (ausser etlichen wenigen in dem Instrumento Pacis specifice & nominetenus exprimirten Casuum) fast daran wenig gedacht, vielweniger etwas præstiret, sondern vielmehr gesucht worden, wie mehr besagte Restitutio ex Capite Amnestiæ & Gravaminum (welches doch Causa & Origo Belli gewesen, auch soviel tapferes Christen-Blut gekostet) in Executione Pacis bis auf die Letzte verschoben, und in Effectu mehr auf blosse Worte und Vertröstungen, als auf einige Realität gestellt werden möchte. Weßwegen dann, und in Betrachtung, daß so wohl offt Allerhöchstgedacht Ihrer Königlichen Majestät, als anderer Potentaten, ingleichen des Römischen Reichs eigene Beruhigung, und also die allgemeine Securität, hievon gäntzlich dependiret, und nicht allein der Frieden-Schluß selbsten, sondern auch dessen Execution, quoad Exauctorationem & Evacuationem, in dem Art. 16. Instrumenti Pacis, §. Restitutione facta, darauf allerdings gegründet, des Herrn Pfaltz-Grafen und Ihrer Königlichen Majestät damahligen Generalissimi Hochfürstliche Durchlaucht, nunmehr aber der Reiche Schweden erwählten Printzen und Erb-Fürsten Königliche Hoheit, veranlasset worden, Anfangs bey denen zu Oßnabrück und Münster versammlet gewesenen Chur-Fürsten und Stände Gesandtschafften die Nothdurfft wider diesen vorgehabten præposterum Modum exequendi, vermöge des angezogenen §. beweglich und guter Wohlmeynung zu erinnern, auch nach der Hand, zu Anfang der allhier angestellten Executions-Tractaten, ein ebenmäßiges in allen gethanen Propositionibus zubeobachten, und die förderlichste Abhandlung mehr angeregter zum Theil im Instrumento Pacis specialiter & expresse angezogenen, zum Theil unter der præcipui Fundamenti loco darein gesetzten, und nach so lang und vielen darüber vergangenen mühesamen Handlungen verglichenen General-Regul, begriffenen Restitutions-Sachen, noch vor der Exauctoration und Evacuation fleißigst zu urgiren. Wordurch es dann, wie wohl nicht ohne grosse Mühe und bedaurende Verfliessung einiger vergeblich zugebrachten Monathe, erstlich so weit gebracht, daß, über diesem Puncto Restitutionis einige gewisse Deliberationes durch gewisse Deputatos anzustellen, von allen Theilen zwar beliebet, aber darinnen, theils auf der morosorum Restituentium abermahliges Verursachen, theils anderweitiges, mit gebührenden Ernst und Eyfer, wie billig seyn sollen, nicht progredirt, sondern von solchen Renitenten, und die Ihnen Beyfall gegeben, wider das klare Factum Possessionis, oder Statum, Usum & Observantiam resp. temporis, quod fuit ante hos motus, & ann. 1624. als das in dem Instrumento Pacis Art. 3. & 5. statu-

1651. Febr. statuirte einige Fundament aller ex Capite Amnestiæ & Gravaminum herflies- 1651. Febr.
sender Restitutions-Sachen, unterschiedliche weitläufftige, widerwärtige, und zu höchstschädlicher Verlängerung angesehene, und in Effectu ausgeschlagene Principia und Exceptiones eingeworffen, andere neuerfundene subtile, und zu dergleichen Sachen gantz nicht gehörige Distinctiones, Limitationes, Schein, Prætext und Subterfugia, herfürgesucht, und dardurch das gantze Werck nicht wenig intricat gemacht worden. Inmassen dann diese und noch mehr dergleichen, bey Ihrer Königlichen Hoheit Anwesenheit allhier, vorgangene Disputen, Widerwärtigkeiten, und Tergiversationes, ingleichen bald circa Materialia, bald circa Modum agendi, eingeschobene Remoræ, nicht allein jedermänniglich aus denen vorhandenen Actis und selbst redenden Protocollis für Augen zu stellen, sondern auch dem allhier noch stehenden Collegio Deputatorum, als welches bey diesen Actionibus selbst gegenwärtig gewesen, in unverwelckter frischer Gedächtniß annoch vorhanden seyn werden. Wie aber Ihre Königliche Hoheit nicht ermanglet, allen diesen Ausflüchten und gesuchten Verhinderungen, welche an sich selbst ohne Fundament, und bereits vermöge des Art. 17. Instrumenti Pacis billich vor nichts zu halten, und zu verwerffen gewesen, mit kräfftigen und beständigen Rationibus jederzeit zu begegnen, auch zu dem Ende unterschiedliche gedruckte und geschriebene Listas Restituendorum, ingleichen eine ausführliche über alle bis dahin einkommene Casus ex Fundamentis Instrumenti Pacis eingerichtete Deduction, nebenst einer endlichen Erklärung herauszugeben, seyn Dieselbe endlich (wiewohl auf vielfältige theils öffentliche Renitentz, theils secrete, eo ipso aber null und nichtige, Gegen-Handlung und vermeynte Aufsätze) mit Dero gehabten heilsamen Intention so weit durchgedrungen, daß eine rechte Designatio Restituendorum, und deren Eintheilung in die 3. Exauctorations und Evacuations-Termine, und darauf nächstfolgende 3. Monathe, nach vorher in etwas examinirter Qualität derselben, und gemachten Unterschied inter Casus pro liquidis & non liquidis habendos, (damit bekandtlich etliche Monath zugebracht worden) eingerichtet, und wegen deren ohnfehlbarer Execution gewisse Conditiones sine quibus non und Conclusa beliebet: Nachgehends auch die, nach lang und vielen darüber vorgangenen Disputat und Tractaten, endlich, omissis & eliminatis certis quibusdam Casibus, beständig verglichene und bestätigte Lista oder Designation dem Friedens-Executions-Recess, als ein darzu gehöriges unabläßliches Dependens, annectirt, subscribirt, und darauf die hiebevor schon einmahl versprochene Execution per datam Fidem publicam, nebenst vielen andern Sinceritationen, noch mehrers bekräfftiget worden; Ob nun wohl Ihre Königliche Hoheit, so wohl vermöge des Frieden-Schlusses als dessen aufgerichteten Haupt-Executions-Recessus, die Abdanckung der Völcker und Quittirung der Plätze so lang suspendiren können, bis die in gleiche Termine eingetheilte Restitutions-Sachen, secundum supra dictos Terminos Instrumenti Pacis, ihre abhelffliche Maaß zugleich mit erlanget; So haben Dieselbe dannoch, theils auf der gesammten Stände, vornemlich aber einiger Evangelischen, wegen richtiger Erfolgung der Execution dießfalls abermahl gethanen hochbetheurlichen Zusage, (ungeachtet der jetzige schlechte und widrige Erfolg von Ihrer Königlichen Hoheit schon damahls vorhero besorget, und mit vielen beweglichen Contestationen und Remonstrationen deswegen vorgebauet worden) theils auch die bey einem und andern passionirten hierüber entstandene widrige Præsumptiones aufzuheben, sich dahin überwunden, daß Sie zu der Exauctoration und Evacuation alle Anordnung gemacht, selbige auch alsofort würcklich ergreiffen und nachgehends zu völliger Richtigkeit bringen lassen, nicht zweiflend, es würde die ohnfehlbare Abrichtung der Casuum Restitutionis ea fide, wie sie versprochen, also auch ohne einige fernere Verhinderungen und gesuchte Ausflüchte, ebenmäßig erfolgen: Wie dann Ihre Königliche Hoheit, auf diese gewisse Confidentz, und nächst bey Dero genommenen Abschied unterschiedlich beweglich wiederholten Contestationen und Erinnerungen, deren Abreise von hinnen nach dem Königreich

1651. Febr. Schweden vorgenommen; inmittelst aber, um an der zu den Restitutions-Sachen anfänglich getragenen Sorgfalt noch ferner nichts erwinden zu lassen, meiner Person gnugsame Vollmacht aufgetragen, bey dem allhier niedergesetzten Collegio Deputatorum so lang zu verharren, bis die angesetzte Executions-Termine verflossen, und also alles in Richtigkeit gesetzt worden. 1651. Febr.

Wiewohl nun Ihrer Königlichen Hoheit dießfalls gethanen Anordnung Ich gehorsamlich nachgelebet, und, über solche bestimte Executions-Termine, die seithero verflossene 3. Monathe allhie verharret, auch in gewährter meiner Subsistentz, wegen Effectuirung des versprochenen und an sich selbst schuldigen Eyfers, an fleißiger Erinnerung, so münd- als schrifftlich, gehöriger Orthen, nichts unterlassen; So können doch die vorhandene Acta und der helle Augenschein genugsames Zeugniß geben, was die Ihrer Königlichen Hoheit gethane und per fidem publicam so hoch und vest betheurte Zusage für schlechten Effect gefunden. Indeme man die gantze Zeit der 3. Terminen nebenst den darauf gefolgten 3. Monathen, und der darüber verstrichenen geraumen Zeit, fast gar vergeblich zugebracht, und unter dem Prætext der Oßnabrückischen und Pfaltz-Sultzbachischen Sache (darüber gleichwol das gesammte Collegium Deputatorum nicht allemahl besoignirt) die andern Casus mehrentheils unberührt und unerörtert gelassen, da doch, wenn der rechte Ernst hierinnen schuldiger und versprochener massen gebraucht werden wollen, ohngeachtet der bey vorgemeldten zweyen Sachen, ex satis prolixis intervallis, mit Zuthuung etlicher aus erst besagtes Collegii Deputatorum Mittel, vorgangenen gütlichen Vergleichs-Handlung, inzwischen ein als den andern Weg unterschiedliche andere in tribus Terminis begriffene Casus gar füglich hätten vorgenommen und expedirt, wie auch sonderlich die erst seithero und vor kurtzen nach und nach ausgelassene Commissiones wohl ausgefertiget, und also die Begierde, welche man an Seiten der Stände zu Beförderung der allgemeinen Beruhigung so öffters contestiret, hierdurch re ipsa erwiesen werden können.

Gleich wie Ich aber hieran diese Zeit hero nicht allein einen grossen Mangel und merckliche Kaltsinnigkeit gesehen, sondern auch dabey erfahren müssen, daß man von der aufgerichteten Restitutions-Lista ziemlich abgetreten, indeme man nicht allein unterschiedliche zum Theil in den posterioribus Terminis, oder auch in tribus Mensibus, ihrer vorher in etwas überlegten Qualität und Art nach, locirte, zum Theil so gar darinnen nicht begriffene Casus, denenjenigen, so in primo Termino gesetzet, und suo Loco & Ordine zuvörderist vorgenommen und erörtert werden sollen, in Ausfertigung der Commissionen, und in andere Wege vorgezogen, bey einigen aber, und in specie der in Neulichkeit verhandelten Brandenburg-Anspachischen Restitutions-Sache, das gleichwohl klar erwiesene Factum Possessionis nicht allerdings observirt: Ingleichen obangeregte, nach so vielen Disputat, mit der Herrn Deputirten ausdrücklichen Consens, Einwilligung und Zuthun, durchstrichene, und in der dem Haupt-Recess annectirten Designation ausgelassene Casus, wider den klaren und aller Welt nunmehro kund gewordenen Vergleich, Versprechen und Beding, mit sonders angelegenen Eyfer herfür gesucht, und nach denen so wohl darüber, als auch über andere in gedachtem Haupt-Recess enthaltene Sachen, apart ertheilten, demselben zuwider lauffenden einseitigen Attestatis und Conclusis, zur Execution zu bringen, wie nicht weniger Theils deren durch Kayserliche und andere Commissiones bereits decidirten und exequirten Sachen, unter dem Prætext einiger dabey vorgangenen Excessen, von gehörigen Orthen ab, und anhero in neuen Disputat und Examination zuziehen, sich bemühet; auch mit dergleichen und andern Contraventionibus den so hoch betheurten Frieden-Schluß und dessen Executions-Haupt-Recess nicht allein selbst höchlich lædirt, sondern auch die an andern Orthen darwider, wie auch theils wider die bereits ergangene Executiones, verübte und allhier zwar angebrachte, jedoch nicht remedirte Attentata, durch unterschiedliche unbegründete Prætexte noch darzu justificiren will, des ungewissen Verlaufs und Ausschlags bey denen sehr spaten und lang-

1651. Febr. langsamen nach und nach ertheilten und ausgeschriebenen Commissionen dießmahl zugeschweigen. So habe Ich nicht unterlassen sollen noch können, Ihrer Königlichen Majestät, meiner Allergnädigsten Königin, diesen bisherigen Verlauff, und theils der Herren Deputirten hiebey gebrauchtes Comportement, aller unterthänigst zu hinterbringen, welche dann, in fernerer Betrachtung, daß Dieselbe, durch noch weiter vergebliches Erinnern, Ihro nicht allein die Verlierung der kostbaren Zeit, und andern dabey einlauffenden zu Dero nicht geringen Nachtheil und Præjuditz gereichenden Beschwehrden, selbst aufladen: und dannoch dardurch nichts ersprießliches (zumahln der bisherige Eventus nunmehr öffentlich erwiesen, daß die, wegen Erörterung der Restitutions-Sachen, von den hiesigen Herrn Deputirten gethane Vertröstungen, zu der sämtlichen Stände eigenen Nachtheil, mehr für eine Ludification als einen in der That erfolgenden Effect zu halten) verrichten würden, gnädigst resolvirt haben, meine Person von hinnen wieder abzufordern; massen Ich dann auch, vermöge des erhaltenen Allergnädigsten Befehls, nunmehr entschlossen bin, meine Abreiße von hinnen förderlichst anzutreten. Habe aber vorhero, bey so kundbarer aufgehaltenen und verzögerten Execution mehrbesagten Restitution-Puncts, so wohl Ihrer Königlichen Majestät, als bey diesem Werck principaliter interessirten Parthey, ingleichen denen Restituendis insgemein, die weitere Nothdurfft nicht allein protestando reserviren und vorbehalten, sondern auch in Allerhöchstgedachter Ihrer Königlichen Majestät Nahmen, Dero Reiche eigenen, und der allgemeinen Securität, auch allen und jeden gravatis Restituendis zum besten, und billigmäßigen Manutenation des geschlossenen so hoch betheurlichen verbindlichen Friedens, und dessen allhier aufgerichteten Haupt-Executions Recess, vor GOtt, der erbaren Welt, und der gantzen Christenheit, mit gegenwärtiger Schrifft feyerlich und öffentlich, in allerkräfftigster und beständigster Form, als es immer geschehen und durch Menschen Sinn erdacht werden mag, bedinget, protestiret, vorbehalten, und verwahret haben, daß an Seiten Ihrer Königlichen Majestät bey diesem bishero geführten Werck, weder der allgemeinen Securität, noch allen interessirten gravatis Restituendis selbst, zu einigem Præjuditz nichts eingewilliget, verabsäumt oder nachgesehen worden; Sie auch dannenhero an denjenigen Weiterungen und Ungelegenheiten, so etwan wegen nicht erfolgter Restitution der gravirten Stände, oder andern dem Frieden-Schluß und offtbemeldtem diesen Executions-Recess zuwiderlauffenden Attentaten, hiernächst entstehen möchten, vor GOtt, der erbaren Welt, und der gantzen Christenheit entschuldiget seyn; hingegen alles Unheil und Schaden, samt dessen Verantwortung und Wiedererseztung, denenjenigen, so wider bessers Wissen hierzu Anleitung gegeben, und sich dießfalls in Ihrem Gewissen schuldig und getroffen befinden, für jetzt und inskünfftige, jederzeit heimstellen, und hingegen alle fernere Nothdurfft, so Ihrer Königlichen Majestät und Dero Reiche hiernächst dießfalls zustehen und competiren möchten, hiemit omni meliori Modo vorbehalten wollen. Actum Norimbergæ den 6. Febr. Anno 1651.

1651. Febr.

Benedictus Oxenstirna.

(L.S.)

N. II

Oxenstirns *Designatio*,

Der noch nicht decidirten oder auf Commissiones ausgestellten Casuum, zwar eingerichtet nach denen Zweyen vom Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio unterm $\frac{29.\text{ Sept.}}{9.\text{ Oct.}}$ und den $\frac{10.}{20.}$ Decembr. 1650. communicirten Designationen der erörterten oder auf Commissiones und andere Schreiben gestelten Casuum, jedoch mit Vorbehalt, weiln von mehrern Theils würcklicher Decision weniger

1651. Febr. Execution, keine zuverläßige Gewiß- und Sicherheit darbey gegeben worden, daß hierdurch keinem Restituendo ichtwas begeben, vielmehr aber alle competirende Nothdurfft, nach dem Instrumento Pacis, und allhier aufgerichteten Haupt-Executions-Recess, per expressum bestverwahrlich reservirt seyn und bleiben solle. 1651. Febr.

Nondum Restituti in Primo Termino.

1. Pfaltz-Sultzbach
2. Burggraf von Dhona.
3. Johann Aumüller.
4. Ludwig Berreuter.
5. Saugenfingerische Erben.
6. Johann Christoph New.
7. Regenspurgische Creditores.
8. Hans Walthäuser.
9. Blech- und Schreiberische Erben.

} In Puncto Crediti und eingezogener Häuser und Güther in der Ober-Pfaltz.

10. Brandenburg-Culmbach.
11. Pfaltz-Sultzbach.
12. Nürnbergische Unterthanen.

} Contra Chur-Bayern in puncto Religionis, Collectationis & Hospitationis.

13. Die Gahn-Erben des Hauses und Herrschafft Rotenberges, ratione Ecclesiasticorum.
14. Friederich Hoffer von Urfahren, contra Chur-Bayern, ratione der ⅔. des Guths Stöffling.
15. Cornelius Eysenmann contra Chur-Bayern, wegen 1500. Thlr.
16. Pfaltz-Sultzbach contra Chur-Bayrische Regierung zu Amberg. Item: contra Bamberg, Pfaltz-Neuburg und Lobkowitz, die Besuchung und Gebrauch des Gottesdienstes und Sacramentorum betreffend.
17. Löwenstein-Wertheim contra Würtzburg und Cartheuser zu Grünau.
18. Brandenburg-Onoltzbach contra Würtzburg, etliche Pfarren und Filialen betreffend.
19. Brandenburg-Onoltzbach contra Aichstedt, die Pfarr Cronheim, Ober-Schweiningen und Göllersreuth betreffend.
20. Nürnberg contra Aichstedt, in puncto Juris Collectandi, deren im Stifft Aichstedt gesessenen Unterthanen.
21. Weissenburg im Nordgau contra Aichstedt, die zur Reichs-Pflege daselbst gehörige Documenten, prætendirte Jurisdiction, auch Jus Collectandi & Hospitandi betreffend.

In Secundo Termino.

1. Nassau-Sarbrück, wegen Rosenthal und deswegen noch vorenthaltener Documenten.
2. 3. & 4. Evangelische zu Augspurg, Ravenspurg und Dünckelspühl ꝛc. seyn entweder noch nicht plenarie restituirt, oder wollen in denen erkandten Restitutionibus turbirt werden.

In Tertio Termino.

1. Pfaltz-Sultzbach contra Chur-Bayern und Pfaltz-Neuburg, die aus Ober-Pfältzischen und Neuburgischen Aembtern nacher den Sultzbachischen Pfarren und Schulen schuldige Gefälle betreffend.
2. Evangelische zu Siegen, wegen noch nicht abgeschaffter Meße in St. Johannis Kirchen, wie auch der Jesuiter und Ihres Collegii.

In Tribus Mensibus.

1. Freyberg-Justingen contra Obristen Keller.

2. Aachi-

1651. Febr.
2. Aachische
3. Cöllnische
} Restitutions-Sachen. 1651. Febr.

4. Wolffen Adam von Steinau, genandt Steinbrück, und mit-interessirte Moßbachische Erben, wegen des vom Chur-Bayerschen Obristen von Schönburg occupirten Guths Eberstadt.
5. Nassau-Saarbrücken contra Lothringen, wegen Restitution der Grafschafft Saarwerden, Hauses und Amts Homburg, auch Voigtey Herbitzheim, und solle die Frau von Kriechingen auf des Collegii Deputatorum an Sie abgelassenes Schreiben auch noch nicht pariren wollen.
6. Georg Kraußner contra Chur-Bayern, und Stadt Amberg, wegen einiger vorgeliehener Gelder: 2.) Eingezogener Güther.
7. Daniel Stenglin und Kinder contra David Freyen, wegen eines Capitals von 4502. Fl. noch vollkömmlich zu restituiren.
8. Georg Rohrer contra Chur-Bayern, wegen seines Hoffs zu Unter-Ascha.
9. Georg Feindt contra Priorn und Carthaüsen zu Marienburg, Ostheim, wegen seinem Ehevorfahren als Schwedischen Ministro und seiner Haus-Frau abgenöthigter Obligation über 800. Rthlr.

} Welche auch ante Primum Evacuationis Terminum mit Ihren Memorialien behöriger Orthen einkommen, und also vermöge Clausulæ Generalis zu expediren.

Die übrige, laut obberührter von dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio communicirter beeder Designationen, über einige in der recht schuldigen Lista Restituendorum nicht exprimirte Casus ausgefertigte Commissiones und Schreiben, könte man dahin gestellt seyn lassen, dafern sie 1.) erweißlich ante primum Evacuationis Terminum einkommen, und in tribus Mensibus expediret; 2) Auf das Instrumentum Pacis und Haupt-Executions-Recess qualificirt befunden; 3.) Sowohln dieselbe, als die Casus expressi, nach derselben klarer Norm und Regul, bevorab dem alleinigen Fundamento Facti, Possessionis, Usus & Observantiæ &c. wie auch Terminis a quibus, decidiret und exequirt; 4.) Auch dieselbe nicht zu Præjudiz der in denen 3. Terminen specificirten, und also der Abhandlung nach billig vorhergehenden Casuum proponiret und vorgezogen seyn. Was aber solcher massen nicht observiret, bevorab in Casibus, sive expressis sive non expressis, wider den klaren Tenor des Haupt-Executions-Recess, derselben annectirten recht schuldigen Listen, und darbey vorgangenen kundbaren Handlungen beschehen, und attentirt seyn wird, demselben wird zum Theil mit Wiederhohlung bereits eingewandter Special-Protestationum, zum Theil hiermit per Expressum contradicirt, und allerseits Interessirten, ohne einige Begebung, alle fernere Nothdurfft und vorträglichste Remedirung, omni meliori Modo reserviret, also hiemit per Generalia alle behufige Gebühr ausdrücklich bedungen. Datum Nürnberg, den 6. Febr. 1651.

N. III.

Des Kayserlichen Gesandten Cranii darauf verfaßtes Gegen-*Memoriale.*

Es wird der Königlich-Schwedische Abgesandte, Herr Benedict Oxenstirn, Freyherr, hiemit dienstlich ersucht, daran zu seyn, damit dasjenige, was, in Krafft des Frieden-Schlußes, an Seiten der Cron Schweden noch zu restituiren und zu præstirn, unverlängt möge zu völliger Richtigkeit gebracht werden.

1. In Specie die Königliche Kunst-Cammer zu Prag, so nach geschlossenem Frieden hinweg genommen worden.
2.) Die in Hinter-Pommern und sonsten in den Chur-Brandenburgischen Landen

1651. Febr. den inhabende Oerther, so viel deren in Krafft des Frieden-Schlußes zu restituiren. 1651. Febr.

3.) Der Port und Schantze Warnemünden, mit Abstellung des bishero erhobenen Zolls oder Licenten.

4.) Die im Stifft Oßnabrück noch innhabende Oerter und Vestungen, zumahlen ex Parte Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Oßnabrück dem allhier aufgerichteten Vergleich und Capitulation in allem ein völliges Begnügen beschehen.

5.) Die Stadt Weyda, weilen dieselbe secundum Instrumentum Pacis und den Executions-Haupt-Recess nicht restituirt worden.

6.) Das Guth Dahlem in Liefland, und alle andere dem Herrn General Sperreuter intuitu belli, und wegen seiner der Römischen Kayserlichen Majestät geleisteten Krieges-Dienste, entzogene und bishero vorenthaltene Güther, Inhalts des vor wenig Tagen zugestellten Particular-Memorials.

7.) Das Guth Klempenau vor den Herrn General von Goltz.

8.) Die Abrechnung der Satisfactions-Gelder zu befördern, damit der verhaffte Platz Vechten dem Stifft Münster wieder abgetreten werde.

9.) Das Religions-Wesen in den inhabenden im Reich acquirirten Landen, in Specie zu Wiltzhausen, nach Ausweisung des Instrumenti Pacis in den Stand wieder zu setzen, wie es sich ao. 24. befunden.

Nürnberg, den 18. Februar.
Ao. 1651.

Copia Memorialis, An Herrn Oxenstirn von Herrn Crane.

§. II.

Causa Siegen contra Siegen in puncto Simultanei.

Bey dem, Montags den $\frac{17.}{27.}$ Febr. gehaltenem Deputations-Rath kamen, in Causa Siegen contra Nassau-Siegen, von beeden Theilen Klagen ein, indeme die Commissarii Chur-Maynz und Hanau in der St. Johannis Kirchen daselbst das *Simultaneum Catholicæ Religionis* Exercitium aus der Ursache eingeführt hatten, weil Graf Johann von Nassau an selbigem Orth Con-Dominus, auch am 11. Januar. Ao. 1624. bereits zu solchem Exercitio Catholico den Anfang gemacht hätte. Die Reformirten beschwehrten sich am ersten gegen solche Introductionem Simultanei; Nachgehends aber gravaminirten auch Catholici, daß die Reformirten nicht allein solches Simultaneum wieder abthun und sperren, sondern auch die Jesuiten, welche in des Grafens Johannis von Nassau eigenthümlichen Freyen Hoff sich daselbst aufhielten, aus der Stadt vertreiben wolten. Weil aber der Commissorial-Bericht noch nicht eingekommen war, konte weiter nichts, als ein Dehortatorium a via Facti, gegen die Reformirten erkandt werden.

Beschwehrung des Dohm-Capituls zu Trier, contra den Churfürsten zu Trier.

Des folgenden Tags wurde eine Beschwehrung des Dohm-Capituls zu Trier contra den Churfürsten daselbst abgelesen, dahin gehend, daß dieser, vermöge intercipirter und mit beygelegter Briefe, mit aller Macht arbeite, Frantzösische Trouppen in das Churfürstenthum Trier zu führen, solches Ertz-Stifft vom Reich abzureissen, und den Frantzosen in die Hände zu spiehlen. Ob nun wohl das Dohm-Capitul inständig anhielt, das vorlängst per tria Collegia beliebte und abgefassete Gutachten, die gäntzliche Absetzung des gedachten Churfürstens betreffend, dermahlen auszufertigen, und an Ihro Kayserliche Majestät einzuschicken: worneben der Bambergische Gesandte andeutete, daß des neuen Coadjutoris zu Trier Confirmation zu Rom am 19. Januar. letzthin publicirt worden sey; so war jedoch

1651. Febr. doch der Chur-Mayntzische Gesandte zu dessen Ausfertigung nicht zu bewegen, unter dem Vorwand, daß es dem Coadjutori zu Ungelegenheit gereichen möchte: Wie Er dann des Dohm-Capituls Memorial, sammt denen intercipirten Schreiben, an seinen Herrn den Churfürsten zu Mayntz abschickte, ohne den andern Copiam davon zu geben, auch nicht einst mit dem Kayserlichen Gesandten Cranio daraus sprechen wolte: Dessen Ursache vornehmlich darinn bestund, weil diese Sache, die Absetzung eines Churfürstens betreffend, vornehmlich vor das Collegium Electorale gehörte, dahero das Churfürstliche Directorium von den Fürstlichen die Hände nicht darein schlagen lassen wolte.

Augspurgische Sache.

Zu gleicher Zeit wurde auch die Augspurgische Sache, wovon oben (§.--) Meldung geschehen ist, wieder vorgenommen, so auf 5. Puncte ankam: 1.) Wegen der denen Evangelischen Predigern, in Compensationem derer in die Stadt Augspurg admittirten Carmeliten, am 30. Jul. 1650. per Rescriptum concedirten *Exemtion* vom Umgeld und *Extraordinari*-Steuren; 2.) Wegen einiger von den Catholicis auf die Seite geschaffter Wayfen-Kinder; 3.) Wegen der Determinirung der *Annorum Discretionis*, zu Ergreiffung einer andern Religion; 4.) Wegen des *Usus Sigilli communis* in Causis particularibus beeder Religions-Verwandten; dann 5.) wegen der *Pluralitatis Votorum*, an & quousque Majora *in Collegio Advocatorum* locum habeant? Wegen Kürtze der Zeit wurde das Votiren über diese Puncten zwar bis auf den folgenden Tag verschoben: Jedoch konte man sich auch sodann keines gewissen Schlusses vergleichen, sondern fielen über alle Puncten paria Vota aus. Und hielten quoad 1.) *Evangelici* davor, es müsse bey dem Rescript verbleiben; *Catholici* aber behaupteten, weil zu selbiger Zeit der Catholische Magistrat zu Augspurg über die Sache nicht sey gehört worden, und sich jetzo beschwehre, daß solche denen Predigern ertheilte Concession wider die Privilegia Civitatis lauffe; so könne man nicht dabey bleiben: Doch vermeynten Sie, es könne denen Evangelischen Predigern per Augmentum Salarii eine Ergötzlichkeit gereichet werden, welche der Chur-Mayntzische Gesandte bey jedweden auf 15. Fl. determinirte, der Bambergische aber ad Proportionem dessen, so die Carmeliter genössen, einzurichten vermeynte. Ad 2.) hielten *Evangelici* davor, die Wayfen-Kinder qu. müsten wieder zur Stelle geschafft, und die Restitution derselben verfüget werden, cum, qui dolo possidere desiit, pro possessore teneatur; *Catholici* hingegen regerirten, weil die Kinder bereits vor dem Monath Martio hinweg genommen worden, da das Decretum des Deputations-Convents erst publicirt worden sey, auf welches man sich jenseits fundire; so wäre keine Restitution vonnöthen.

1651. Febr.

Von den Annis Discretionis.

Ad 3.) declarirten *Evangelici*, daß, wie Sie vor diesem in puncto *Annorum Discretionis* bis auf ein Jahr von einander gewesen wären; also wolten Sie solches nachgeben, und das Funffzehende Jahr pro Termino Discretivo setzen, vornehmlich aber in der gegenwärtigen Augspurgischen Sache diese Determination auf das Verbleiben der Kinder im Wayfen-Hauß, pro sublevando Ærario publico, verstanden haben; Hingegen dissentirten Catholici in beeden Stücken, weil das erstere ad Theologiam gehöre, und sich unter denen Weltlichen nicht ausmachen liesse; wegen des Verbleibens im Wayfen-Hauß aber in dem Executions-Recefs bereits Vorsehung geschehen wäre. Ad 4.) schlugen *Evangelici* vor, wann beeder Seits Religions-Verwandte gegen einander zu thun, und desfalls etwas auszufertigen hätten; so solten Sie bey Expedirung der Vollmachten, Schreiben und andern, entweder ihre *Privat-Sigilla*, wie bishero die Evangelischen im Brauch gehabt hätten, adhibiren, oder aber, wie zu Bieberach, zwar das gemeine Stadt-Siegel, jedoch mit dem Unterscheid derer Buchstaben *C.* dann *A. C.*, (davon jenes die Catholischen, dieses aber die Augspurgischen *Confessions*-Verwandten bedeute,) emploiren; Catho-

Von dem Gebrauch des Augspurgischen Siegels.

1651. Febr. tholici hingegen verlangten, es solten beede Theile des Gemeinen Siegels, sine Appositione alicujus Notæ distinctivæ, gebrauchen, bey der *Subscription* aber zum Unterschied: Catholischen Theils, oder: der Augspurgischen *Confession* Zugethane, setzen. Ad 5.) verblieben *Evangelici*, so viel die *Pluralitatem Votorum in Senatu Augustano* belangte, bey der Dispositon des Instrumenti Pacis, und verstatteten dem Collegio Advocatorum keine Majora; *Catholici* regerirten zwar, weil die Vota Advocatorum an sich nur Consultativa wären, so hätte es der Majorum halber keine Gefahr, jedoch soutenirten Sie im übrigen Majoritatem Votorum, daher man dießfalls in Partes gieng. 1651. Febr.

§. III.

In der Pfaltz-Sultzbachischen Sache fallen Vota paria aus.

Freytags, den 21. Febr. / 3. Mart. wurde die so lang getriebene Sultzbachische Sache einmahl wieder vorgenommen, und die Vota darüber colligirt, welche aber bey beeden Religions-Verwandten gantz different ausfielen. Der Schluß ex Parte *Evangelicorum* gieng dahin: „Executionem rite factam esse, ac proinde tuendam; So sey auch Pfaltz-Sultzbach in denen übrigen Stücken, wo es noch nicht geschehen, zu restituiren; „Quoad *Simultaneum Religionis* Exercitium, & ea, quæ Dux Neoburgicus *de Jure* & ex *Petitorio* petit, „Causam esse nullam, & Solisbacensem restitui debere contra Executionem Neoburgicam; præterea „restituendos esse subditos, ex Versiculo: *Hoc tamen non obstante &c.* „salvo tamen Simultaneo ubivis locorum, quos inhabitant Catholici. Weil nun Catholici von diesem Schluß gäntzlich dissentirten, wurde endlich dieses Temperament beliebt, die integra „Acta mit allen denen Votis, wie solche ausgefallen wären, an Ihro Kayserliche Majestät mit einem gemeinschafftlichen Schreiben einzuschicken.

Remissio Causæ ad Cæsarem.

Ehe aber solches geschahe, kam des folgenden Tags noch ein Memoriale von Pfaltz-Neuburg ein, darinnen Er sich beschwehrte, daß die Vota paria in seiner Sache gewesen, mit Bitte, die Remission zu beschleunigen, inmittelst aber dem Pfaltz-Grafen von Sultzbach per Decretum aufzuerlegen, daß Er mittler Zeit, und bis die Sache gäntzlich ausgemacht sey, denen in seinen Aembtern und selbigem District wohnenden Catholischen Unterthanen das Simultaneum verstatten solle. Bey gehaltener Umfrage blieben allerseits Gesandschafften bey ihren einmahl abgelegten Votis, und concludirten wegen der verlangten Interims-Verfügung, daß solche nicht angehe, hingegen wolten die Evangelischen übernehmen, an den Pfaltz-Grafen zu Sultzbach zu schreiben, daß Derselbe, salvo Judicio, und seinen Rechten allerdings unschädlich, dergleichen Simultaneum an einem und andern Ort, wo etwa viele Catholici vorhanden wären, ultro und gutwillig verstatten möchte; welchen Vorschlag sowohl die Catholici als der Neuburgische Deputatus mit Danck annahmen: und selbigen darauf die Evangelici nicht nur schrifftlich, sondern auch mündlich ins Werck zu setzen sich bemüheten, da eben Montags den 3. / 13. Mart. ein Sultzbachischer Vasall und Landsaß, Nahmens Baumgärtner, mit einem Creditiv von Pfaltz-Graf Christian Augusto sich bey den Evangelischen Gesandten anfunde, und um Beschleunigung der Remission Instantz that, dem aber, dieses letztern Puncts halber, Resolutionis loco gesagt wurde, daß es mit solcher Remission noch etwas weitläufftig aussehe, indeme das Catholische Votum noch nicht formaliter bey Handen, auch das Concept Schreibens an Ihro Kayserliche Majestät noch nicht entworffen sey.

Von dem Simultaneo in dem Sultzbachischen.

§. IV.

1651. Febr.

Die Berichtigung des Articuli Palatini betreffend, wegen des Ertz-Schatzmeister Amts, und Renunciation.

§. IV.

Bey der Sonnabends den 22. Febr. 4. Mart. gehaltenen Session trug der Chur-Bayersche Gesandte weitläufftig vor: „Man würde sich hoffentlich erinnern, „welcher gestalt Er vor einem Jahr, im „Monath Julio, gantz inständig sollicitirt habe, daß, nachdeme nunmehro der „Haupt-Recess unterschrieben sey, man „doch den *Articulum Palatinum* vollends zur Richtigkeit bringen möchte, „welcher dazumahl auf 3. Puncten bestanden sey: 1.) Auf nunmehro würcklicher und unconditionirter *Concession* „des Ertz-Schatzmeister-Amts; „2.) Daß die Chur-Pfältzische bey dem „Chur-Mayntzischen Reichs-*Directorio in Depositum* übergebene *Renunciation* an Chur-Bayern extradirt „werden möchte; 3.) Daß auch die *Renunciatio* der Chur-Pfältzischen „Gebrüder sub certa Commination noch einstens gefordert werden möchte; „Darauf dann unanimiter auf die Affirmativam concludirt, und ein „Schreiben am 25. Aug. a. p. an Ihro „Kayserliche Majestät abgelassen, auch „darinnen alle diese Puncten beweglich „vorgestellet worden wären. Ob nun „wohl Ihro Kayserliche Majestät im „Monath Septembr. dazumahl eine „ziemlich scharffe Antwort darauf ergehen lassen; so hätten dannoch Chur„fürsten und Stände, so viel deren noch „zu Nürnberg damahls zugegen gewesen, vor nöthig erachtet, solches Schreiben nach Nothdurfft zu beantworten, „und die darinnen enthaltene Imputationes der Gebühr zu widerlegen, auch „zugleich wegen der nicht allerdings beantworteten recommendirten Auslieferung der bey dem Directorio deponirten Renunciation auf die Ober„Pfaltz weitere Anregung zu thun, nicht „weniger an Chur-Maynt, wegen williger Auslieferung sothaner Renuncia„tion; deßgleichen an die Chur-Pfältzischen Herrn Gebrüdere, um Ausstellung ihrer Renunciation sub Poena „præclusi, zu schreiben. Nun hätte „sich die würckliche Ausfertigung dieser „Schreiben bis anhero verschoben, da inmittelst zwar Ihre Kayserliche Majestät den Punct wegen des Ertz-Schatz„meister-Amts pure verwilligt hätten, hingegen steckte sichs alleine noch „an den Renunciationen, daß dieses „Werck zu seiner völligen Endschafft nicht „gelangen könne. Demnach aber, auf „Ihrer Kayserlichen Majestät Anregung, „Chur-Bayern entschlossen wäre, Dero „Gesandtschafft bey der bevorstehenden „Chur-Pfältzischen Belehnung nach „Wien abzuschicken, um daselbst bey solcher Gelegenheit dem Articulo Palatino vollends abzuhelffen, wozu dann „die obbemerckte Schreiben sowohl dem „Publico, als Ihrer Churfürstlichen „Durchlaucht zu Bayern dabey habendem Interesse, gute Dienste würden „leisten können; so wolte Er dahero, „nomine seines gnädigsten Herrn, deren Ausfertigung hiemit bestens sollicitirt haben ꝛc. ꝛc.

1651. Febr.

Nach dessen genommenen Abtritt wurde unanimiter davor gehalten, dieses „Chur-Bayersche Verlangen bestehe in der offenbahren Billigkeit, und „müsse man halten, was man einmahl „versprochen habe, dahero die verlangten Schreiben allerdings auszufertigen „wären. Allein der Chur-Mayntzische Gesandte, welcher schon vorlängst in dieser und andern Sachen einen Disgousto gegen Chur-Bayern hatte verspühren lassen, ob Er zwar vor jetzo diesen Votis unanimibus sich nicht widersetzen durffte; entschuldigte sich jedoch, daß Er zu dieser Ausfertigung specialiter nicht instruirt sey, und müste Er vorhero an seinen Hof davon berichten: Erinnerte aber dabey, daß sein Herr einen Depositions-Schein gegen die zu Handen genommene Renunciationes ausgestellt habe, welcher Ihm zuforderist zurück gegeben werden müste. Montags den 3./13. Martii aber referirte Er im Deputations-Rath, „es könne sein Herr der Chur„fürst von Mayntz mit denen verlangten Schreiben, in Causa Renunciationis Palatinæ, dem Churfürsten von „Bayern vor jetzo nicht willfahren, vornehmlich aus der Ursache, damit die „Restitution der Vestung Franckenthal da-

1651. Febr. „dadurch nicht verhindert oder gestecket „werden möchte. Und ob Ihm wohl „das Contrarium mit kräfftigen Argumentis weitläufftig vor Augen gestellet wurde, ließ Er sich jedannoch zur Expedition der Qv. Schreiben nicht bewegen. Dannenhero endlich die Frage aufgeworffen wurde: „Ob dann im „Reich Herkommens sey, daß, „wann *in Collegiis*, oder auch nur „bey einer und andern *Deputation*, „ein *Concluſum* gemacht worden, dem „*Directorio* frey stehe, es zu *appro-* „*biren*, oder zu *improbiren*, und „nach seinem Gutdüncken die *Expe-* „*dition* zu befördern, oder zu hin- „dern und gar zu verwehren?

Ob das Reichs-Directorium die Ausfertigung dessen, was resolvirt worden, nach Gefallen hindern könne?

Allein der Chur-Mayntzische wolte sich über die Beantwortung dieser Frage nicht einlassen, sondern nahm seinen Abschied, und gieng aus dem Rath nacher Hauß. Weil aber die benöthigten Schreiben schon ehehin projectirt worden waren, und es nur auf der Ausfertigung damit beruhete; so regulirten die übrigen Gesandten selbige nach denen Anlagen sub N. I. cum Adjunctis N. 1. 2. 3. & 4. dann N. II. und notirten bey dem an Chur-Pfaltz, ingleichen an Chur-Maynz, daß solche schon vor etlichen Monathen entworffen worden, seithero aber nur unexpedirt geblieben wären.

N. I.

1651. Febr. N. II.

Und zwar geschahe an Ihro Kayserliche Majestät die Vorstellung und Bitte, sub N. 1. den Churfürsten zu Pfaltz zu Herausgebung Dero bey Chur-Maynz deponirten Renunciation, und deren behöriger Umfertigung, nach dem Neuen Ertz-Amts Titul und Wappen, zu vermögen; an Chur-Pfaltz aber, nach dem Subadjuncto N. 2. die Erinnerung, ein Gleiches zu vollziehen; Dann an die Chur-Pfältzische Gebrüdere ergieng, nach dem Subadjuncto N. 3. & 4. ein Adhortatorium, sub Poena præclusi, den Frieden zu acceptiren, und demselben gemäß præstanda zu præstiren: Endlich an Chur-Maynz das Schreiben sub N. II. die Extradition der Chur-Pfältzischen Renunciation an Chur-Bayern zu befördern, und mithin den Articulum Palatinum zu Ende zu bringen.

N. I.

N. II.

N. I.

Der Reichs-Stände fernere *Repræsentation* an Ihro Kayserliche Majestät, wegen Berichtigung des *Articuli Palatini*.

Allergnädigster Herr ꝛc.

Euer Kayserlichen Majestät ist ohne weitläufftige Erzählung vorhero zu Gnüge bewust, was massen in dem *Instrumento Pacis Art. 4. §. Et primo quidem &c.* und §. *Vicissim Dominus Carolus Ludovicus &c.* klärlich verglichen, sancirt und verordnet ist, daß Ihre Churfürstliche Durchlaucht, Pfaltz-Graf Carl Ludwig, sowohl Dero Herrn Gebrüdere, neben andern Ihnen obgelegenen Præstandis, auch auf die Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern durch gemeldten Friedens-Schluß zugeeignete Ober-Pfältzische Lande gewisse Renunciation und Verzicht thun sollen.

So viel nun Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Pfaltz-Heidelberg betrifft, obwohln nachmahls bey den allhiesigen Præliminar-Executions-Tractaten, und darbey eingeloffenen Unter-Pfältzischen Restitutions-Handlung, Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern, auf beweglichste Interposition und mehrfältige schrifft- und mündlich beschehene billig-mäßige Sincerationes und kräfftige Versicherungen gesambter Churfürsten und Stände des Reichs, auch mit Wissen und Einrathen Eurer Kayserlichen Majestät gevollmächtigten Herrn Plenipotentiarien, sich endlich dahin vermögen lassen, daß Dieselbe, zu Bezeugung Ihres zu Beförderung der Friedens-Execution und des gemeinen Reichs-Wesens Wohlstand tragenden rühmlichen Eyfers, mit Chur-Pfaltz certo modo einen Interims-Vergleich eingangen, und dabey mit Obliquir- und Umtretung der sonst klaren Disposition des Instrumenti Pacis neben andern in Specie auch dieses nachgesehen, daß die

Chur-

1651. Febr. Chur-Pfältzische Renunciation auf die Ober-Pfältzische Lande unterdessen, bis Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht die Unter-Pfältzische Lande vollkommentlich restituirt, Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynz dergestalt in Depositum gegeben worden, daß Dieselbe sich hingegen verpflichtet, auf solchen Fall vorbedeute Renunciation Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern, dahin sie gehörig, immediate auszuliefern, mit der fernern Bedingung, weiln Chur-Pfaltz sich in Dero vorgemeldten Eurer Kayserlichen Majestät Herrn Plenipotentiariis ausgelieferten Friedens-Ratification und bey Chur-Maynz deponirten Renunciation von deswegen, daß Ihre Churfürstliche Durchlaucht mit einem andern Ertz-Ambt und Wapen noch nicht versehen, des Ertz-Truchsessen Tituls und Wappens gebraucht, daß, so bald Eure Kayserliche Majestät Deroselben ein ander der Churfürstlichen Würdigkeit gemässes Ertz-Ambt, Titul und Wappen, und was deme anhängig, allergnädigst conferirt haben würden, Sie die aus Handen gestellte Ratification und Renunciation mit Auslassung des bis dahin gebrauchten Tituls und Wappens umfertigen, und mit dem neu acquirirten Titul und Wappen ersetzen wollten; massen solches alles hernächst in dem allhiesigen Friedens-Executions-Haupt-Recess nochmahlen bestättiget worden. Nachdem jedoch Chur-Pfaltz nicht allein die von Chur-Bayern in der Untern Pfaltz inngehabte Land und Orthe, vermöge des Præliminar-Recesses, bereits im Septembri Ao. 49. sondern auch hernach, in Krafft erst angezogenen mit den Herrn Schwedischen, wie auch folgends mit den Herrn Frantzösischen Plenipotentiarien allhie geschlossenen Friedens-Executions-Recessen, die bis dahin mit Königlichen Frantzösischen Völckern besetzte Plätze abgetreten, beneben Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht inmittelst, bis die Abführung der Spanischen Guarnison aus Franckenthal vollends zur Richtigkeit gelanget, und dieser Platz restituirt wird, von Eurer Kayserlichen Majestät auch Churfürsten und Ständen Loco illius zu einer Real-Assecuration, in Vim & Effectum Æquipollentis, die vornehme Reichs-Stadt Heylbronn und zugehörige Vestung, neben Monathlicher Bezahlung drey tausend Rthlr. wegen ermanglender Abnutzung und für allen Abgang aus ermeldter Vestung Franckenthal eingeräumt, auch noch andere würckliche und Eventual-Versicherungen mehr sothaner gäntzlichen Schadloßhaltung versprochen und vergewissert, welches von Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht gutwillig also acceptirt und würcklich angenommen worden; Als haben Eurer Kayserlichen Majestät Plenipotentiarii bereits unter Dato den 11. Julii dieß Jahrs im Nahmen Deroselben an Chur-Pfaltz die Ausfolglassung offtberührter bey Chur-Maynz hinterlegten Renunciation, welche aber Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern vermöge des getroffenen Vergleichs und Chur-Maynzischen Deposition-Scheins immediate beschehen soll, mit Einführung solcher Rationen, Motiven und Ursachen, welche Wir in alleweg für sehr wichtig, billig, und dem Instrumento Pacis gemäß erachten, dergestalt schrifftlich begehrt, wie die Copeyliche Beylage mit N. I. mehrers in sich hält.

1651. Febr.

Dieweil es aber seithero noch nicht erfolgt ist, hingegen die höchste Billigkeit erfordert, daß Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern, welche, um des lieben Friedens und des Reichs gemeinen, auch Chur-Pfaltz selbst eigenen Particular-Wohlstands willen von dem klaren Buchstaben des Instrumenti Pacis und Ihren dadurch erlangeten Rechten um so weit abgewichen, dermahleins mit Herausgebung der desiderirenden Renunciation aus dem Chur-Maynzischen Deposito gebührende Satisfaction beschehe. Und nun die Pfältzische Sache für das vornehmste Stück des Restitution-Punctens, und zwar pro Casu liquidissimo, so in dem Frieden-Schluß specialiter und mit Nahmen ausgedruckt, billig zu schätzen;

Als haben Wir, in Krafft ex Subdelegatione Unserer gnädigst und gnädigen Herrn Principaln, Obern und Committenten, tragender Reichs-Deputation, nicht unterlassen sollen, Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Pfaltz-Heidelberg, vermittelst eines umständlichen sub N. 2. in gleichmäßiger Copia beygefügten

1651. Febr. ten Schreibens, darauf Wir Uns um geliebter Kürtze willen und zu Vermeidung weitläufftiger verdrießlicher Repetition dieß Orths vornehmlich beziehen, zu belangen, daß Dieselbe nunmehr nicht allein die Extradirung der bey Chur-Maynтz deponirten Renunciation auf die Ober-Pfältzische Lande in Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern Hände, dahin sie gehörig, gegen Herausgebung Ihrer Churfürstlichen Gnaden Recognition, ohn einigen längern Auffschub zu Werck stellen, sondern auch, weiln dem Vernehmen nach Eure Kayserliche Majestät bereits allergnädigst resolvirt seyn, Ihre Churfürstliche Durchlaucht mit dem Ertz-Schatzmeister Ambt, Schlüssel und Wappen, und was deme weiter anhängig, auf Weiße und Maaß des von gesammten Chur-Fürsten und Ständen derenthalben ertheilten Gutachtens, allergnädigst zu begaben, und Sie darauf zu investiren, hernächst auf solchen Erfolg die Ratification des Friedens, und die Renunciation auf die Ober-Pfältzische Lande auf solchen neuen Churfürstlichen Ertz-Titul umschreiben, mit dem neuen Wappen verfertigen, und gegen den vorigen jedes Orths versprochener und geziemender massen auswechseln wollen, dann ob zwar Ihre Churfürstliche Durchlaucht in dem Antwort-Schreiben an Eurer Kayserlichen Majestät Herrn Plenipotentiarios sich darmit zu entschuldigen vermeynt, daß Franckenthal noch nicht restituirt worden, auch diejenige Frantzösische Commendanten und Besatzungen, so sich Tourainisch erklärt, unterschiedliche Posten vorenthalten; welches letztere aber seithero durch die erfolgete Enträumung und Restitution von selbsten gefallen; Darbey Ihre Churfürstliche Durchlaucht etwan auch ferner vorwenden möchte, daß in Puncto Æquipollentis Franckenthaliæ der Heylbronnischen Guarnisons-Unterhaltung halber sich Difficultäten ereignen; so hat es jedoch mit einem und andern die gründliche beständige Beschaffenheit, wie in vor angezogenem Unserm an Ihre Churfürstliche Durchlaucht abgangenem Schreiben ausführlich demonstrirt ist, daraus Eure Kayserliche Majestät Ihro die mehrere Nothdurfft deswegen referiren zu lassen allergnädigst Belieben tragen wollen.

Damit aber Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Pfaltz-Heydelberg sich diesfalls der Gebühr und Billigkeit desto williger und förderſamer bequeme, und diese vornehme Restitutions-Sache dermahleinst zu seiner Richtigkeit gelange; ersuchen Eure Kayserliche Majestät, im Nahmen Unserer gnädigsten und gnädigen Herrn Principaln, Obern und Committenten, Wir hiermit allerunterthänigst, Dieselbe geruhen nicht allein Ihre Churfürstliche Durchlaucht, zu Herausgebung der Renunciation auf die Ober-Pfältzische Lande aus dem Chur-Mayntzischen Depositо zu Händen Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern, gegen Restituirung der darüber empfangenen Recognition, wie nicht weniger zu vorerwehnter Umfertigung dieser Renunciation und der Friedens-Ratification auf den neuen Chur-Pfältzischen Ertz-Titul und Wappen, gleicher gestalt nachdrücklich zu erinnern, sondern auch durch zulängliche Mittel, wie sich selbige bey der vorstehenden Belehnung und sonsten zeigen werden, darzu würcklich anzuhalten.

Belangend der Chur-Pfältzischen Herrn Gebrüder Renunciation auf die Ober-Pfältzische Lande, und zu præmittiren nöthige Acceptation und Ratification des Frieden-Schlusses, ist nicht ohne Nachgedencken, daß weder von einem noch dem andern deren keines in so geraumer Zeit eingelanget, ohngeachtet gesammter Churfürsten und Stände damahlen allhie gewesте bevollmächtigte Gesandten, Räth und Bothschafften, Sie die Pfältzischen Herrn Brüder, mit Gutbefinden Eurer Kayserlichen Majestät Plenipotentiarien, bereits vor einem gantzen Jahr solcher gestalt hierunter beweglich erinnert und ermahnet haben, wie die Beylage mit N. 3. vermag. Dieweil aber Eurer Kayserlichen Majestät sowohl als dem gantzen Römischen Reich nicht gerathen seyn will, der Pfältzischen Herrn Gebrüder halben länger also in der Ungewißheit zu stehen, ob Sie den Frieden zu acceptiren, und demselben ein Begnügen zu leisten gemeynt oder nicht, sondern allerseits hoch daran gelegen ist, zu wissen, wessen man sich gegen Sie eigentlich zu versehen: So haben Wir für nöthig erachtet, Ihnen auch Unsers Theils hierunter ferner zuzuschreiben,

1651. Febr. ben, und Sie zu erinnern, massen die Copia sub N. 4. mehrers nach sich führet, darbey Eure Kayserliche Majestät Wir allergehorsamst bitten, Dieselbe geruhen nicht allein inzwischen, bis die Herrn Chur-Pfältzischen Gebrüder mit Ihrer Schuldigkeit, insonderheit auch mit der Renunciation auf die Ober-Pfältzische Lande eines und andern Orths begehrter massen würcklich einkommen, mit der simultanea Investitura und dem verordneten Appenagio zurück zu halten, sondern auch, wann Sie über den weiters prorogirten Termin dannoch länger damit tergiversiren solten, sowohl in diesem als andern dasjenige gegen Sie zu verordnen, und neben andern Churfürsten und Ständen des Reichs vernehmen zu lassen, was in dergleichen Fällen das Instrumentum Pacis und dessen Execution erheischen thun. 1651. Febr.

Wie nun solches zu allerseits guter und nothwendiger Richtigkeit der Pfältzischen Vergleichs-Sachen, auch dem gemeinen Ruhe-Stand zu mehrer Beförderung gereichig; als erweisen Eure Kayserliche Majestät hierinn ein sehr löbliches und gemein nützliches Werck, zumahlen dasjenige, was dem Instrumento Pacis und allhiesigen Friedens-Executions-Recess allerdings gemäß ist, und Eure Kayserliche Majestät thun Wir damit ꝛc. Nürnberg, den 5. Novembr. 1650.

An die Römische Kayserliche
Majestät.

Subadjunctum. N. 1.

Der Kayserlichen Gesandten Schreiben an Chur-Pfaltz, wegen Auszantwortung der *Renunciation* auf die Ober-Pfaltz.

Durchlauchtigster Hochgebohrner Fürst, Gnädigster Herr.

Wir setzen in keinen Zweiffel, Eure Churfürstliche Durchlaucht werden nunmehr verständigt seyn, was gestalten mit der Königlich-Schwedischen Generalität der Haupt-Executions-Recess den 26. Junii nächsthin, und folgends den 2. dieß auch mit den Königlich-Frantzösischen Plenipotentiariis, dermahlen geschlossen und gegen einander ausgewechselt worden.

Wann nun in Krafft desselben alle übrige Eurer Churfürstlichen Durchlaucht zu der Unter-Pfaltz gehörige und bisher mit Königlich-Frantzösischen Kriegs-Volck besetzte Plätze auf heut dato abgetreten, Deroselben auch inmittelst, und bis die Abführung der Spanischen Besatzung aus Franckenthal richtig gemacht, die Stadt Heylbrunn einzuräumen geschlossen worden, wie solches alles in angezogenem Recess weitläufftiger enthalten ist. Und aber Eure Durchlaucht sich zu erinnern, was gestalt Sie Ihre Renunciation auf die Ober-Pfaltz wegen damahls noch nicht erlangter völliger Restitution bey Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz hinterlegen lassen, dahero dann erfolget ist, daß Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern hingegen auch die Verschreibungen auf das Land ob der Enß der Römischen Kayserlichen Majestät, unserm Allergnädigsten Herrn, herauszugeben verweigert haben; Also setzen Wir in keinen Zweiffel, Eure Churfürstliche Durchlaucht werden nunmehr kein Bedencken tragen, bedeute Ihre bey Chur-Mayntz hinterlegte Renunciation Hochgedachtem Herrn Churfürsten in Bayern einzuliefern, und Uns ausfolgen zulassen, und derentwegen an Herrn Churfürsten zu Mayntz ein Requisitions-Schreiben zu ertheilen, massen Wir Sie im Nahmen Ihrer Kayserlichen Majestät darum hiemit ersuchen thun, auf daß folgends auch Deroselben von Chur-Bayern die obberührte Verschreibungen *ad cassandum* herausgegeben und länger nicht vorgehalten werden; daran geschicht, was dem Frieden-Schluß gemäß, und Ihrer Kayserlichen Majestät zu sondern Gnädigsten Wohlgefallen gereichen wird. Wie dann Dieselbe auch Ihres Orths zu Volnziehung dessen, was Ihro in dem Franckenthalischen Temperaments-Puncten wegen

Monath-

1651. Febr. Monathlicher Lieferung der 3000. Rthlr. für Abnutzung obgelegen, sich bereits vom 27. Junii nächsthin allergnädigst erkläret, wie beyliegender Extract ausweisen thut, Euer Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. Nürnberg den 11. Julii 1650. 1651. Febr.

Eurer Churfürstlichen Durchlaucht

unterthänigst willigste

Di Amalfi.

Isaac Volmar.

Johann Crane.

Subadjunctum. N. 2.

Der Reichs-Stände Schreiben an Chur-Pfaltz *in eadem Materia.*

Durchlauchtigster Gnädigster Churfürst und Herr.

Eurer Churfürstlichen Durchlaucht ist zu Genügen bekandt, was massen in dem Instrumento Pacis Art. 4. §. & primo quidem, und §. vicissim Dominus *Carolus Ludovicus*, klärlich verglichen, sancirt und verordnet ist, daß Eure Churfürstliche Durchlaucht auf die dem Churfürsten zu Bayern ꝛc. durch gemeldten Frieden-Schluß zugeeigneten Ober-Pfältzische Lande gewisse Renunciation und Verzicht thun sollen.

Obwohln nun Höchstgedachtes Herrn Churfürsten zu Bayern Durchlaucht, als bey Deroselben die Restitution deren in der Untern-Pfaltz disseits Rheins ingehabten ansehnlichen und vornehmen Landen gesucht worden, nicht ohne Fundament angezogen und remonstrirt, daß Ihro solche Restitution mit keinem Fug zuzumuthen, und aufzutragen, es sey denn, daß an Seiten Eurer Churfürstlichen Durchlaucht hinwieder die in dem Frieden-Schluß injungirte Præstanda würcklich præstirt, insonderheit aber auch die angedeutete Renunciation auf die Ober-Pfaltz Seiner Churfürstlichen Durchlaucht eingehändigt haben würden, in Erwegung, was man im Nahmen Eurer Churfürstlichen Durchlaucht wegen deren Ihro noch nicht restituirten Unter-Pfältzischen Landen und anders halben darwider eingewendet, Chur-Bayern so wenig zu imputiren, oder Deroselben um solcher Ursachen willen dasjenige, so Ihro in Krafft Frieden-Schlußes gebührt, aufzuhalten, als Eure Churfürstliche Durchlaucht der Meynung gewesen, daß Deroselben die Restitution der Unter-Pfaltz, wegen Ihrer Herren Brüder noch nicht erfolgten Acceptation des Friedens, und gleichmäßigen Renunciation auf die Ober-Pfältzische Lande, tanquam propter factum territoriorum, zu suspendiren seye.

Demnach jedoch der Hochlöblichen Cron Schweden und des damaligen Schwedischen Generalissimi Herrn Pfaltz-Grafen Carl Gustavens Fürstliche Durchlaucht so starck darauf gedrungen, daß Eure Churfürstliche Durchlaucht forderist wiederum zu Dero Residentz Heydelberg und den übrigen von Chur-Bayern ingehabten Plätzen und Landen gelangen mögen, und dann selbiger Zeit zu Beförderung der Friedens-Execution eine Præliminar-Evacution ins Mittel gebracht, auch darüber ein Recess projectirt, in welchem zugleich die Enträumung der Obern gegen der Untern-Pfaltz (zu verstehen, so viel die Cron Schweden an jener, und Chur-Bayern an dieser ingehabt) mit eingezogen, wie nicht weniger wegen der anderen bey der Unter-Pfältzischen Restitution zwischen Chur-Bayern, und Eurer Churfürstlichen Durchlaucht eingefallener Differentien, ein Interims-Vergleich vorgeschlagen worden; Darzu sich aber die allhie befundene Chur-Bayrische Gesandten ohne Ihres Gnädigsten Herren Principal-Befehl und Einwilligung nicht verstehen wollen, zumahlen Sie dafür gehalten, daß zu mercklichen Nachtheil Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern hierdurch gar zu weit aus dem klaren Inhalt und Buchstaben des Instrumenti Pacis geschritten würde; Als haben der gesamten Churfürsten und Stände des Reichs damahls gegenwärtige Gevollmächtigte Räthe, Gesandten und Bothschafften, reifflich consideriret und erwogen, wie durch dergleichen Particular-Difficultä-

1651. Febr. culdten das allgemeine heylsame und höchstnothwendige Friedens-Executions-Werck, zu des Reichs unerschätzlichen Schaden, gehemmet und verzogen werde; Derowegen aus wohlmeinender Sorgfalt, und beneben zur sonderbahren Ehre vor höchstgemeldter Cron Schweden, und Eurer Churfürstlichen Durchlaucht zu beliebigem Gefallen, nicht unterlassen, sich derenthalben bey Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern, so wohl durch ein den 27. August. Anno 1649. an Dieselbe abgelassenes Schreiben, als durch Persöhnliche Abschickung Dero allhiesigen Abgeordneten, D. Johann Georg Oexels, aufs beweglichste zu interponiren, und Ihre Churfürstliche Durchlaucht, vermittelst so wol vor als nach gethaner billichmäßigen Sinceration und kräfftigen Versicherung, dahin zu vermögen, daß Dieselbe endlich, zu Bezeugung Dero löblichen Begierde zu dem Frieden, und Beförderung des gemeinen Reichs-Wesens Wolfarth, mit Hindansetzung Ihres selbst eignen Interesse, in die Unterschreibung der Præliminar-Evacuation und die vorgeschlagene Interims-Vergleichung mit Eurer Churfürstlichen Durchlaucht certo Modo verwilliget, und darbey in specie dieses nachgesehen, daß Deroselben Renunciation auf die Ober-Pfältzische Lande unterdessen, bis Ihro die Unter-Pfältzische Lande vollkommentlich restituirt, Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz dergestallt in Depositum gegeben worden, daß Dieselbe sich hingegen verpflichtet, auf solchen Fall vorbedeute Renunciation Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern, dahin sie gehörig, auszuliefern, darbey weiter verglichen worden, obwohln Eure Churfürstliche Durchlaucht sich in Dero den Herren Kayserlichen Plenipotentiarien ausgelieferten Friedens-Ratification, und mehr erwehnten bey Chur-Mayntz deponirten Renunciation, von deßwegen, daß Dieselbe von Ihrer Kayserlichen Majestät mit einem andern Ertz-Amt und Wappen noch nicht versehen seyn, des Ertz-Truchsessen-Tituls und Wappens gebraucht; daß jedoch, so bald erst Höchstgedachte Ihre Kayserliche Majestät Eurer Churfürstlichen Durchlaucht ein ander der Churfürstlichen Würdigkeit gemässes Ertz-Amt, Titul und Wappen, und was deme anhängig, allergnädigst conferirt haben werden, die aus Handen gestellte Ratification und Renunciation mit Auslassen des bis dahin gebrauchten Tituls und Wappens umfertigen, und mit dem neu acquirirten Titul und Wappen ersetzen sollen, wie solches alles und andere deswegen beschehene fernere und mehrere Bedingnissen in Eurer Churfürstlichen Durchlaucht darüber ausgefertigten Declaration weitläufftig begriffen, auch in dem gefolgten Friedens-Executions-Haupt-Recess nochmahlen bestätigt worden. Dieweilen dann Eure Churfürstliche Durchlaucht nicht allein die von Bayern, in der Unter-Pfaltz ingehabte Land und Orth, vermög des Præliminar-Receſſes bereits im Septembri Anno 49. sondern auch hernächst, in Krafft des erstens mit der Löblichen Königlichen Schwedischen Generalität, und gleich folgends mit den Herren Königlich-Frantzösischen Plenipotentiarien respective im verwichenen Junio und Julio dieß Jahrs geschlossenen und ausgewechselten Friedens-Executions-Recessen, die bis dahin mit Königlich-Frantzösischen Volck besetzte Plätze abgetreten, benebens Deroselben inmittelst, bis die Abführung der Spanischen aus Franckenthal vollend zur Richtigkeit gelangt, die Stadt Heylbrunn in Vim & Effectum Æquipollentis eingeräumt, es auch von Deroselben also würcklich acceptirt worden: Als haben die Herren Kayserliche Plenipotentiarii, mit Anziehung sehr erheblichen Ursachen, an Eure Churfürstliche Durchlaucht schon unter dato den 10. erwehnten Monaths Julii im Nahmen Ihrer Kayserlichen Majestät die Ausfolglassung offtberührter bey Chur-Mayntz hinterlegten Renunciation, und die Requisition an Ihre Churfürstliche Gnaden in so weit, als solche Herausgebung vermöge Deroselben Recognition niemand, wer der auch seye, als Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern, dahin Sie gehörig, immediate beschehen solle, nicht unbillich gesonnen.

1651. Febr.

Dieweiln jedoch solches seithero nicht erfolget ist, sondern Eure Churfürstliche Durchlaucht sich in Dero Antwort-Schreiben an die Herren Kayserliche Plenipotentiarios damahln mit dem entschuldigt zu seyn vermeynt, weiln Deroselben Franckenthal noch nicht restituirt worden, auch jenseits Rheins diejenige Frantzösische

1651. Febr. Commendanten und Besatzungen, so sich Tourennisch erklärt, unterschiedliche Posten vorenthalten, so aber seithero auch gäntzlich entraumt und restituirt worden; hingegen gleichwol die höchste Billichkeit erfordert, daß Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern, welche um des lieben Friedens und des Reichs gemeinen, auch Eurer Churfürstlichen Durchlaucht selbst eignen Particular-Wolstands willen, von dem klaren Buchstaben des Instrumenti Pacis, und ihrem dardurch erlangten Rechten, um so weit abgewichen, dermahleins mit Herausgebung der desiderirenden Renunciation gebührende Satisfaction beschehe, zumahln sonsten der Frieden-Schluß in diesem Passu sonderbahr hell und lauter, auch der Inhalt deren über die zwischen Chur-Bayerns und Eurer Churfürstlichen Churfürstlichen Durchlaucht Durchlaucht nochmahls abgehandelte Interims-Convention, aus gefertigten Instrumento &c. sattsamlich bekannt, und nun die Ober-Pfältzische Sache für das vornehmste Stück des Restitutions-Punctens, und zwar pro Casu liquidissimo, so in dem Frieden-Schluß specialiter und mit Nahmen ausgedruckt, wie der 4. Articul klar ausweiset, billich zu schätzen, dessen fürdersamste Richtigkeit und Executions-Beförderung, von Ihrer Kayserlichen Majestät und gesamten Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, dem zu den Restitutions-Sachen verordnetem Collegio Deputatorum, in dem Præliminar- und Haupt-Recess §. §is. So dann Chur-Fürsten und Stände ꝛc. damit man solches desto gewisser ꝛc. und damit aber auch deswegen ꝛc. auch andern dergleichen Stellen mehr, kräfftigster massen comittirt ist: Als haben Wir nicht unterlassen sollen, dieses alles Eurer Churfürstlichen Durchlaucht bester Wohlmeynung zu erinnern, nicht zweiflend, Dieselbe werden nunmehr die Extradirung Dero Renunciation auf die Ober-Pfältzische Lande aus dem Chur-Mayntzischen Deposito weiter nicht verweigern, sondern Ihre Churfürstliche Gnaden gegen Einschickung der damahl ausgestellten Recognition requiriren, daß Dieselbe es Ihrem Versprechen nach Chur-Bayern unverzüglich einliefern lassen, dann ob zwar Eure Churfürstliche Durchlaucht dafür halten möchten, daß Sie dieselbige Restitution und Besitz der Unter-Pfältzischen Landen darum noch nicht bekommen, weiln Deroselben die Spanischen Franckenthal dato vorenthalten: So haben jedoch Eure Churfürstliche Durchlaucht dargegen zu bedencken und zuerwegen, daß Ihro von der Römischen Kayserlichen Majestät, auch Chur-Fürsten und Ständen, loco dieses Platzes zu einer Real-Assecuration die vornehme Reichs-Stadt Heylbrunn und zugehörige Vestung, ꝛc. neben monathlicher Bezahlung drey Tausend Rthlr. wegen ermanglender Abnützung, und für allen Abgang aus ermeldter Vestung Franckenthal, pro Æquipollenti eingeraumt, auch noch andere würckliche und Eventual-Versicherungen mehr, sothaner gäntzlichen Schadloshaltung, versprochen und vergewissert, welches von Eurer Churfürstlichen Durchlaucht also gutwillig acceptirt, und würcklich angenommen worden; Darob Dieselbe sich dann im geringsten nicht zu beschweren haben, weiln dieses Æquipollens, consideratis omnibus Circumstantiis, gegen demjenigen, was Ihro durch die noch nicht beschehene Franckenthalische Restitution in allem und allen abgehen möchte, also wohl commensurirt, daß es solchen Abgang reichlich ersetzt, und mehrers pro Præpollenti als Æquipollenti zu schätzen ist. Nun bringet die Arth und Eigenschafft der Æquipollentien und die Vernunfft selbsten mit sich, ist auch allen Rechten und der selbst redenden Billigkeit gemäß, daß Sie eben den Effect, Krafft und Wirckung haben sollen, als dasjenige, an dessen statt ein Æquipollens gegeben worden, wie dann dergleichen Effectus in ejusmodi Rebus fungibilibus und Surrogationibus, da eines für das andere gegeben, oder an eines andern statt gestellt wird, so wohl in Jure communi, als auch in dem jüngst aufgerichten Instrumento Pacis selbsten, welches viel solcherley Exempel in sich begreiffet, nichts ungewöhnliches oder seltzames, sonsten würde das Heylbrunnische Æquivalent, und was deme anhängig, absque Causa bey Eurer Churfürstlichen Durchlaucht seyn, und man so wenig Ursach gehabt haben, Deroselben wegen des einigen in der Untern-Pfaltz etwas zurück gebliebenen Platzes

1651. Febr.

1651. Febr. tzes Franckenthal ein Æquipollens dargegen zu geben, als wenig man Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg, Dero noch nicht restituirten gantzen Hinter-Pommerischen Landen halber, interim bis selbige von der Cron Schweden restituirt werden, einig Æquipollens gegeben hat, welche nichts desto minder, zu Bezeugung Ihres Hochlöblichen Eyffers zu Beförderung des würcklichen Friedens-Genußes, desselben Execution um angeregter mehr als Franckenthal importirender Ursach willen, nicht verhindern wollen; Gleichwie derowegen auf den Fall, da Eurer Churfürstlichen Durchlaucht die Vestung Franckenthal würcklich abgetreten worden, Dieselbe schuldig gewesen wären, in Krafft des mit Chur-Bayern getroffenen Vergleichs, Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht die Renunciation auf die Ober-Pfaltz aus dem Chur-Mayntzischen Deposito würcklich extradiren zu lassen: Also und nachdem Eure Churfürstliche Durchlaucht an statt gemeldter Franckenthalischen Restitution, interim bis solche erfolgt, das mehr erwehnte Æquivalens oder rechter Prævalens gutwillig angenommen, seynd Dieselbe von Rechts- und Billichkeit wegen zu unverzüglicher Extradirung erstbesagter Renunciation zu Handen Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern, ohnerwartet der Restitution Franckenthals, mehr und kräfftiger verbunden, weiln absque Facto Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern geschehen, daß Franckenthal nicht in primo Termino evacuirt, sondern von Eurer Churfürstlichen Durchlaucht das Æquipollens darfür genommen worden; Gestallten dann auch der Chur-Bayersche Abgesandter, so offt man von dieser Materie geredet, deliberirt und gehandelt, jederzeit im Nahmen seines Gnädigsten Herrn feyerlich bedingt, und gar starck darauf gedrungen hat, daß solches Æquipollens die Herausgebung Eurer Churfürstlichen Durchlaucht Renunciation auf die Ober-Pfältzische Lande keineswegs hindern oder aufhalten, sondern selbiges mit dieser Extradition expresse conditionirt werden solle; Welches aber darum unterlassen worden, weil man für richtig gehalten, daß es sich von selbsten also verstehe, und einiger sonderbahrer ausdrücklichen Bedingung gantz nicht von nöhten sey, darwider streitet zumahln gantz und gar nicht, daß ratione der Heylbrunnischen und Franckenthalischen Guarnisons-Unterhaltung controvertirt wird, wer schuldig seye, nach den verflossenen ersten dreyen Monathen, von Zeit der Eurer Churfürstlichen Durchlaucht beschehenen Einräumung der Stadt Heylbrunn, und Erlegung deren von den Ständen des Reichs zu angeregter Interims-Verpflegung semel pro semper verwilligten 45. M. Rthlr. selbigen Unterhalt fürders, bis zur Restitution Franckenthals zu præstiren; Sintemahl Eure Churfürstliche Durchlaucht derentwegen Chur-Bayern die Herausgebung der Renunciation aus dem Chur-Mayntzischen Depositо schwehr zu machen gar keine Ursache, in deme Dieselbe unter währender dieser Differentz gegen die unschuldige Stände, und deren arme Unterhanen, mit scharffen militarischen Executionen de Facto verfahren, und über die bereits geschehene bewilligte Erlag, die Ihrer Seits an die Stände prætendirende weitere Unterhaltungs-Gelder mit Gewalt, und noch darzu durch dergleichen Procedur verursachenden fast eben so grossen Kosten und Schaden, hin und wieder extorquiren lassen; Bey welcher der Sachen gründlichen Beschaffenheit Wir nochmahlen der gantz ungezweiffelten und zuverläßigen Hoffnung geleben, Eure Churfürstliche Durchlaucht werden nunmehro nicht allein, daß offt höchstgemeldt Ihre Churfürstliche Gnaden zu Mayntz, die bey Deroselben deponirte Renunciation auf die Ober-Pfältzische Lande, gegen Empfahung Dero darüber ausgefertigten Recognition, Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern, dahin Sie gehörig, ohne einigen längern Aufhalt auszulieffern, fürdersahme Anstallt machen, sondern auch (weiln Ihre Kayserliche Majestät, wie Wir vernehmen, bereits allergnädigst resolvirt seyn sollen, Eure Churfürstliche Durchlaucht mit dem Ertz-Schatzmeister-Amt, Schlüssel und Wappen, und was deme weiter anhängig, auf gesamter Fürsten und Stände ertheiltes allerunterthänigstes Gutachten und bewegliche Recommendation, vorgeschlagener Weiß zu begaben, Dieselbe neben Belehnung der Landen zugleich darauf zu investiren und dem Investitur-Brief ausdrück-

1651. Febr.

1651. Febr. lich einverleiben zu lassen) hiernechst auf solchen Erfolg die Ratification des Friedens, und Renunciation auf die Ober-Pfältzische Lande, auf solchen neuen Churfürstlichen Ertz-Titul umschreiben, mit dem neuen Wappen verfertigen, und gegen den vorigen jedes Orths versprochener und geziemender massen auswechseln. 1651. Febr.

Wie nun solches alles dem Instrumento Pacis, der zwischen Chur-Bayerns und Eurer Churfürstlichen Churfürstlichen Durchlaucht Durchlaucht verglichenen sonderbahren Convention, und allhiesigen Executions-Haupt-Receß, auch den Rechten und Billigkeit selbsten allerdings gemäß: Also gereicht es zumahln zu schuldiger Ausrichtung dessen, was der Pfältzischen Restitution halber in dem Friedens-Schluß sancirt ist, wie auch zu guter Richtigkeit, rechtschaffenem Vertrauen unter den hohen Interessenten, und zu des allgemeinen Reichswesens universal Wohl- und Ruhestandt, wie Wir dann keinen Umgang nehmen können, Ihre Kayserl. Maj. selbsten aller unterthänigst, und Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz geziemender massen hierunter solcher gestalt zu behelligen, als aus den Copeylichen Beylagen mehrers zu ersehen. Und Wir thun im übrigen Eure Churfürstliche Durchlaucht der Göttlichen Allmacht zu allen hohen Wohlergehen und gedeylichen Segen ꝛc. ꝛc. Nürnb. den 5. Nov. 1650.

P. S.

Auch gnädiger Chur-Fürst und Herr, ist zwar diese Belangung an Eure Churfürstliche Durchlaucht vor etlichen Monaten also geschlossen worden, aber die verglichene Ausfertigung, aus allerhand vorgefallenen Hindernissen, bishero anstehend verblieben, so wir allein zur Nachricht mit wenigen also andeuten wollen.

Datum Nürnb. den Mart. 1651.

Sub-adjunct. N. 3.

Der Reichs-Stände Schreiben an die Chur-Pfältzische Heydelbergische Gebrüder, *Robert*, Maritzen, Eduard und Philipsen, wegen Ausstellung ihrer *Renunciation* auf die Ober-Pfaltz.

Durchleuchtig Hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr.

NB. Was mit diesen Signis ( ) in Contextu eingeschlossen, ist an Pfaltz-Graf Philipsen auszulassen, und was ad Marginem notirt, darfür zu setzen.

(a) Eurer Fürstlichen Gnaden ist ohne weitläufftige Erzehlung vorhero gnugsam bekannt, was massen ꝛc.

(a) (Wir stellen in keinen Zweifel, Eure Fürstliche Gnaden werden schon vorlängst anderwerts vernommen, und etwan selbsten ersehen und gelesen haben) was massen nach so langwiehrigen grundverderblichen Krieg, und vorgangnen grausamen Blutstürtzungen in dem Heil. Römischen Reich, unserm allerseits geliebten und betrübten Vaterland, endlich der allgütige GOtt seinen gerechten Zorn aus unermeßlicher Barmhertzigkeit in Gnade und Seegen verwandelt, und es gantz väterlich dahin vermittelt, daß durch die jüngstens zu Münster und Oßnabrück gepflogene viel jährige mühsame und kostbahre Tractaten die inn- und auswendige gefährliche Motus dereinst gestillt, und nicht allein zwischen der Röm. Kayserlichen Majestät und den gesamten Ständen des Reichs unter sich selbsten, sondern auch mit denen zugleich in Waffen gestandnen beeden alliirten Cronen, ein gewisser Friede geschlossen, den $\frac{14}{24}$ Oct. des verwichnen 48. Jahrs von allerseits interessirten Parthen gevollmächtigten Abgesandten und Plenipotentiarien unterschrieben und gefertiget, gleich darauf aller Orten inner und ausser des Reichs publicirt, folgends von den hohen Principaln selbsten mit Ihren in gebührender Zeit eingeschickten Ratificationen bekräfftiget, wie nicht wenigers seithero guten Theils würcklich exequirt und vollzogen, in solchem Friedens-Schluß und darüber aufgerichten Instrumento Pacis aber forderist auch der hochwichtige Punct und Articul der Chur-Pfältzischen Strittigkeit, als an deren schiedlichen Beylegung dem Römischen Reich und gemeinem Ruh- und Wohlstand vor andern mercklich gelegen seyn wollen, auf gewisse Maaß erörtert, und zu gäntzlichem Vergleich gebracht worden, welcher neben andern insonderheit auch dieses vermag, und vigore Pragmaticæ Sanctionis verordnet, daß Eure Fürstliche Gnaden und Dero sammentliche

1651. Febr. mentliche Herrn Brüdere, gegen Empfah- und Genießung desjenigen, so Deroselben und Ihnen, auch Ihrem gantzen hochlöblichen Hauß, in angeregtem Instrumento Pacis, darvon Wir zum Uberfluß einen beglaubten Abdruck hiebey schliessen wollen, zu gutem disponirt ist, vorhero Ihrer Kayserl. Majestät gleich andern Chur- und Fürsten des Reichs Gehorsam und Treu leisten, und weiter für sich und Ihre Erben, so lang an Seiten Chur-Bayern von der Wilhelmischen Linie rechtmäßige Manns-Erben im Leben übrig seyn werden, auf die Ober-Pfältzische Landen Verzicht thun sollen, gestalten dann (b) Eurer Fürstlichen Gnaden Aeltester und Regierender Herr Bruder, des Herrn Pfaltzgrafen Carl Ludwigs Chur-Fürstliche Durchlaucht, schon vor geraumer Zeit sich nicht allein gegen dem Kayserlichen Herrn Plenipotentiario, Herrn Grafen von Nassau ꝛc. und der gesamten Chur-Fürsten und Stände Gesandten zu Münster, sondern zumahln gegen mehr allerhöchst gedachte Ihre Kayserl. Majestät selbsten, zu absoluter Annehmung des getroffenen Frieden-Schlußes in verschiedenen Schreiben mit mehrerm erklärt, zu steiffer unverbrüchlicher Haltung desselben und zu Erzeigung alles unterthänigsten Gehorsams und Treue gegen Ihre Majestät bestens erbothen, solches auch zu Seiner Chur-Fürstlichen Durchlaucht nächsten Ankunfft dieser Orthen von neuem umständlicher und ausdrückentlicher wiederholt, darüber den allhiesigen Kayserlichen Plenipotentiarien, wie ingleichem dem löblichen Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio, eine schriftliche formal Ratihabition des Instrumenti Pacis, laut der Beylag N. 1. und 2. ausgeliefert, darinnen dessen vollkommen Inhalt, in specie auch, was circa Articulum Causæ Palatinæ angenommen, ratificirt, und sich zu deren aufrichtiger beständiger Vollziehung verbunden, nicht weniger die Verzicht auf die Ober-Pfältzische Landen solcher massen schrifftlich von sich gegeben haben, als die Copey N. 3. in sich begreift, worauf Ihre Kayserliche Majestät Seiner Churfürstlichen Durchlaucht die Unter-Pfältzische Lande allbereit würcklich restituirt, und Sie zu Heydelberg in die Chur-Fürstliche Residenz und Regierung einsetzen, auch sonsten der übrigen Restitution und anders halben solche allergnädigste Erklärung und Offerten thun lassen, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht damit wohl begnüget und zu frieden seyn könnten, allermassen und gantz kein Zweifel waltet, Eure Fürstliche Gnaden werden durch hochgedacht Dero Herrn Bruder vorhero schon nach und nach von diesem umständliche Communication erhalten haben. 1651. Febr.

(b) Wie Eurer Fürstlichen Durchlaucht ebener massen wohl bewust, Dero Aeltester ꝛc.

Wiewohln nun Wir, und vorderist unsere allerseits gnädigste und gnädige Herrn Principaln, Obern und Committenten, bißhero in den Gedancken gestanden, Eure Fürstliche Gnaden würden bey erwehnter der Sachen Bewandniß von selbsten sorgfältig dahin bedacht und getrachtet haben, daß Sie durch gleichmäßige Annehmung des Frieden-Schlusses und förderliche würckliche Præstation dessen, worzu Sie derselbige in einem und andern bevorab wegen der Verzicht auf die Ober-Pfältzische Lande anhält, sich dargegen aller darinn begriffenen und Ihro und Ihrem hochlöblichen Hauß in Particulari zu Guten vermeynten Beneficien und Verordnungen fähig machen mögen: Dieweiln es iedoch noch zur Zeit nicht beschehen, so halten Wir zwar dafür, daß Eure Fürstliche Durchlaucht etwan hierin das Auge auf Dero Aeltesten Herrn Bruder, des Herrn Pfaltzgrafen Carl Ludwigs Churfürstliche Durchlaucht, möchten gestellt, und Deroselben vorzugreiffen einiges Bedencken getragen haben.

Demnach es aber mit Seiner Churfürstlichen Durchlaucht vorerzehlter massen nunmehr zur Richtigkeit gelanget, und an deme ist, daß Eure Fürstliche Gnaden, als ein von teutschen Geblüth und Stamm gebohrner und dem Reich wegen Ihres hohen Hauses und Interesse zugethaner Fürst, nunmehr ohn längern Verzug öffters angezogenen Frieden-Schluß in allem seinem Begriff, in specie, was den Pfältzischen Arricul und Vergleich betrifft, absolute zu acceptiren sich ebenmäßig cathegorice erklären, auch demjenigen, was solcher Deroselben wegen der Verzicht auf die Ober-Pfältzische Lande und sonsten zu præstiren auferleget, würcklich nachkommen, wie dann unsere gnädigste und gnädige Herrn Principaln und Obere der gewissen Zuversicht sind, Eure Fürstliche Gnaden werden selbsten sonderbahres Verlan-

1651. Febr. gen tragen, und sich äusserst befleissen, dieses Ihro und Ihrem Hauß so hoch angelegenes Werck möglichst zu befördern, auch Dero übrige Herrn Gebrüdere zu ebenmäßiger Leistung der Gebühr beweglich zu ermahnen, und zu disponiren, nichts destoweniger haben Wir zum Uberfluß und aus guter Wohlmeynung nicht umgehen wollen, Eure Fürstliche Gnaden (wie Deroselben und Ihren übrigen Herrn Gebrüdern sowohl von Uns in Conformitate dieses, als auch dem Vernehmen nach, von Ihrem Aeltesten Herrn Bruder allbereit selbsten auch beschehen, und Sie es ohnzweifentlich gebührender massen wohl beobachten werden) hierüber absonderliche Erinnerung zuthun, daß Sie mit Ihrer Erklärung, wegen Acceptation des Frieden-Schlusses, länger nicht an sich halten, sondern solche neben der Ratification des Instrumenti Pacis und Renunciation auf die Ober-Pfaltz in der Form und Weise, wie Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Heydelberg, und nach dem Inhalt der vorangezogenen dreyen Copien, iedes in triplo, die eine Originalia Ihro Kayserlichen Majestät, die andere vor das Chur-Mayntzische Reichs-Directorium, und die dritte für Ihro Churfürstliche Durchlaucht in Bayern, und zwar längst von Dato inner einer Jahrsfrist unfehlbar einschicken, und unter solcher Zeit das übrige, worzu das Instrumentum Pacis Eure Fürstliche Gnaden in genere und specie weiters adstringirt, nicht wenigers gebührlich zu Werck richten wollen, zumahlen Ihrer Kayserl. Majestät und dem gantzen Römischen Reich nicht gerathen seyn will, noch ferner also in der Ungewißheit zu stehen, sondern Denselben daran gelegen ist, ehist zu wissen, wessen Sie sich gegen Eure Fürstliche Gnaden hierin eigentlich zu versehen haben, damit im widrigen unverhofften Fall Kayserliche Majestät, beyde alliirte Cronen, nebst gesamten Chur-Fürsten und Ständen, daßjenige vorzunehmen nicht veranlast werden, wohin Sie quoad Executionem das Instrumentum Pacis anweiset und obligiret, darbey Eure Fürstliche Gnaden vornemlich zu consideriren, daß durch längern Verzug Sie dann in längerer Verbleibung und Unterlassung der Schuldigkeit sich und all Ihre Erben und Nachkommen von offt angezogenem Frieden-Schluß, der Ihro zum besten darin zu geeigneten simultaneæ Investituræ und Anwartschafft auf die Chur-Würde und Pfältzische Lande, auch von dem Appenagio und all andern Beneficien, selbsten excludiren, und derselben unfähig machen würden, darzu es Eure Fürstliche Gnaden nicht wollen kom̃en lassen, (c) sondern Ihres ältesten Hn. Brudern löblichen Exempel und getreuer Ermahnung nachfolgen, sich auch als ein von teutschen Geblüth entsprossener friedliebender Fürst Ihrem hohen Stande gemäß solcher massen bezeigen, wie es des allgemeinen Vaterlands Sicherheit und Deroselben gegen Ihre Kayserliche Majestät und das Heilige Römische Reich und die mit Interessirte Cronen tragender Respect und Obligation, auch Ihr und Ihres gesambten Hauses selbst eigene Wohlfahrt, Conservation und beständige Incolumität erfordern thun, gestalten Wir Eurer Fürstlichen Gnaden willfährigen und fürdersamsten Erklärung und schrifftlichen Wiederantwort hierüber gewärtig seynd, Dieselbe dabey Göttlicher Obacht treulich empfehlend, Nürnberg den 16. Novembr. 1649.

1651. Febr.

(c) An Printz Eduard und Philipsen ist dies Orts folgendes einzurücken: Sondern, der Uns von beglaubten Orten eingelangter guter Vertröstung nach, so unsere Principaln und Wir sonders gern vernommen, Ihres ältisten Herrn Brudern ꝛc.

Eurer Fürstlichen Gnaden

Unterthänige

Des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Stände zu hiesiger Handlung verordnete Gevollmächtige Gesandte, Räthe und Bothschafften.

Sub adjunct. N. 4.

Der Reichs-Stände Schreiben an Dieselben, wegen *Acceptir*ung des Frieden-Schlusses.

An Eure Fürstliche Gnaden haben gesambter des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Stände damahln allhie anwesende gevollmächtigte Gesandten, Räthe und Bothschafften

1651. Febr. schafften, bereits vor einem Jahr solche wohlmeynende Erinnerungs-Schreiben, wie die zum Uberfluß nochmahl hiebey gefügte Copia zeiget, und zwar in Duplo abgehen, auch selbige auf verschiedene Wege solcher Gestalt addressiren lassen, daß empfangenen gewissen Bericht nach wenigst des einen Paquets längst beschehenen richtigen Einlieferung halber gantz kein Zweiffel zu stellen; In welchem Schreiben Sie Eure Fürstliche Gnaden hauptsächlich aufs beweglichste, und mit umständlicher Ausführung allerhand hocherheblichen Motiven und Rationen, eyferig ermahnt haben, den durch GOttes Gnaden zwischen dem Heil. Römischen Reich und den alliirten Cronen bereits den $\frac{14}{24}$ Octobr. Anno 48. zu Münster und Oßnabrück geschlossenen, und um männigliches Wissenschafft willen gleich damal publicirten Frieden, nach dem löblichen Exempel dero ältesten Herrn Bruders, Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Pfaltz-Heidelberg, in allem seinem Begriff, und in specie, was den Pfältzischen Articul und Vergleich betrifft, zu acceptiren, solche Acceptation, neben der Ratification des Instrumenti Pacis und Renunciation auf die Ober-Pfältzische Lande, in der Form und Weise, wie von erst höchstgedachten Ihrer Churfürstlichen Durchl. geschehen, nach dem Inhalt deren vorhin schon communicirten Copien, welche nochmahlen hiemit kommen, jedes in triplo, die eine Originalia vor Ihro Kayserliche Majestät, die andere vor das Chur-Mayntzische Reichs-Directorium, und die dritte für Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern, und zwar allerlängst von Dato des Eingangs vermeldten Erinnerungs-Schreibens inner eines Jahrs Frist unfehlbar einzuschicken, auch unter solcher Zeit das übrige, worzu das Instrumentum Pacis Eure Fürstliche Gnaden in genere und specie weiters adstringiret, nicht wenigers gebührlich ins Werck zu richten, damit nicht im widrigen unverhofften Fall Kayserliche Majestät beede Cronen und gesambte Chur-Fürsten und Stände des Reichs, veranlasset würden, daßjenige vorzunehmen, worzu Sie das Instrumentum Pacis quoad Executionem anweiset und obligiret; Darbey Eurer Fürstlichen Gnaden ferners beweglich zu Gemüth geführet worden, daß Dieselbe durch längern Verzug vorangedeuter Præstandorum sich und alle Ihre Erben und Nachkommen von mehrbesagtem Frieden-Schluß, der Ihro zum besten darin zugeeigneten simultaneæ Investituræ und Anwartschafft auf die Chur-Würde und Pfältzische Lande, auch von dem Appennagio und alle andern Beneficien, selbsten excludiren, und derselben unfähig machen würden.

Obwohln man sich nun an seiten allerhöchst gedacht Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs gäntzlich verlassen, Eure Fürstliche Gnaden würden solche treuhertzige Erinnerungen und Ihro selbsten zum Besten gemeynte eyferige Ermahnungen gebührender massen in Obacht genommen, und dasjenige, was an Dieselbe verstandener massen begehrt worden, in dem vorgesetzten geraumen Termin, zu Bezeugung Dero Friedliebenden Patriotischen Teutschen Gemüths, mit geziemenden Respect ins Werck gestellt haben, zumahlen Eurer Fürstlichen Gnaden solche Schreiben ausser allen Zweifel zeitlich genug zu kommen seyn, wann auch schon selbige nicht abgangen wären, jedoch Eure Fürstliche Gnaden von dem bereits länger als vor 2. Jahren geschlossenem und publicirten, auch unterdessen nunmehr vor geraumer Zeit in gantz Europam divulgirten Frieden, und allem dessen Inhalt, bevorab was in specie den Pfältzischen Articul betrifft, anderwerts, und sonderlich auch von des Herrn Churfürsten zu Pfaltz-Heydelberg Durchlaucht, satsame und umständige Nachricht empfangen haben werden, dannenhero Eure Fürstliche Gnaden gnugsamen Anlaß gehabt hätten, sich von selbsten der Gebühr zu bescheiden, und aufs wenigste bey Ihrer Kayserlichen Majestät wegen Acceptirung des Friedens, und Leistung desjenigen, darzu selbiger Eure Fürstliche Gnaden anweiset, gehöriger massen zu insinuiren: so ist jedoch wider alles bessere Versehen in so langer Zeit deren keines, ja so gar nicht ein Recipisse erfolgt; Welches bey mehr Allerhöchst besagter Ihro Kayserlichen Majestät, auch Chur-Fürsten und Ständen des Reichs nicht unbillig allerhand Nachgedencken erwecken kan.

Dieweiln

1651. Febr. Dieweiln nun seithero der geschlossene, publicirte, und allerseits ratificirte Friede in allem seinem Begriff von Kayserlicher Majestät und den Ständen des Reichs, wie nicht weniger von den alliirten Cronen selbsten, insonderheit auch in Punctis Exauctorationis, Evacuationis und Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, den meisten und vornehmsten Theil ad ipsam Executionem gebracht, und würcklich vollenzogen, forderst aber Ihrer Churfl. Durchl. zu Pfaltz-Heydelberg Dero Unter-Pfältzischen Landen Restitution und anders halben Satisfaction gegeben worden, und es also, was die Execution des Pfältzischen Articuls betrifft, vornehmlich noch an Eurer Fürstlichen Gnaden, und Dero übrigen Herren Brüdern Acceptation und Ratification des Friedens, Renunciation auf die Ober-Pfältzische Lande und weitern Vollstreckung dessen, was das Instrumentum Pacis Ihrenthalben mehrers disponirt, haften thut; Solches alles aber in den Punctum Restitutionis ex Capite Amnestiæ, wie öffters gemeldter Frieden-Schluß klärlich zu erkennen gibt, principaliter mit einlauffet: Solchemnach haben Wir, im Nahmen und von wegen unser allerseits gnädigst und gnädigen Herren Principaln, Committenten und Obern, als in Kraft des allhie geschlossenen Præliminar- und Friedens-Executions-Haupt-Recesses, zu erwehntem Puncto Restitutionis verordnete Reichs-Deputirten, ferners keinen Umgang nehmen mögen, Eure Fürstliche Gnaden dessen allen hiemit nochmahln zu erinnern, und Dieselbe bester Wohlmeynung zu ermahnen, daß Sie nunmehr ohne einigen fernern Verzug, und zwar längstens innerhalb -- Monathen, demjenigen würcklich nachkommen wollen, was sowohl in dem vorher abgangenen der gesamten Stände des Reichs Gesandten, als in diesem Unsern Schreiben ob verstandener massen mit mehrern enthalten, und dem Instrumento Pacis gemäß, auch zu Eurer Fürstlichen Durchlaucht selbst eigner Wohlfahrt beförderlich ist, dann da Dieselbe abermahl über die weiters prorogirte geraume Zeit dannoch mit einem und andern länger zurück stehen würden, Ihre Kayserliche Majestät, wie auch gesamte Chur-Fürsten und Stände des Reichs, und andere Mit-Interessirte, es anderster nicht erachten und aufnehmen können, als daß Eure Fürstliche Gnaden den Frieden-Schluß non acceptando in der That selbsten repudiiren, und sich also und Ihre Erben und Nachkommen darvon ultro zu excludiren, auch aller darin Ihnen zum Besten verordneten Beneficien gäntzlich unfähig zu machen gemeynt seyn. Wie man dann auch auf solchen gantz unverhofften Erfolg wenigers nicht würde thun können, als daßjenige zu beobachten und vorzunehmen, was das Instrumentum Pacis in dergleichen Fällen quoad Executionem verbindlich disponiren, und von allen dabey Mit-interessirten Theilen stricte erfordern thut; gestalten nicht unterlassen worden, derenthalben die Nothdurft Ihrer Kayserlichen Majestät selbsten aller unterthänigst vorzubringen, welchem aber vorzukommen, Eure Fürstliche Gnaden, tragender guter Zuversicht nach, von selbsten geneigt seyn, und diese Unsere best gemeinte Erinnerung ohne Frucht nicht abgehen lassen werden; Die Wir im übrigen dem gnadenreichen Schutz des Allerhöchsten ꝛc. Nürnberg den 5. Nov. 1650. 1651. Febr.

An Pfaltzgrafen Roberten, Moritzen, und Eduard. ꝛc.

N. II.

Der Reichs-Stände Schreiben an Chur-Maynz, die *Extradir*ung der *deponir*ten Chur-Pfältzischen *Documenten* betreffend.

Eure Churfürstliche Gnaden haben ohne weitläufftigere Erzehlung vorhin gnädigste Wissenschafft, was massen in dem Instrumento Pacis Art. 4. §. & primo quidem, und §. vicissim Dominus Carolus Ludovicus &c. klärlich verglichen, sancirt und verordnet ist, daß Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Pfaltz-Heydelberg, neben andern Ihro obgelegenen Præstandis, auf die Ihrer Churfürstlichen

1651. Febr. chen Durchlaucht zu Bayern ꝛc. durch gemeldten Frieden-Schluß zugeeigneten Ober-Pfältzischen Lande gewisse Renunciation und Verzicht thun sollen, dieweiln aber bey der Restitution der Unter-Pfaltz die Difficultät vorgefallen, daß höchstgedachte Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern die daselbst eingehabte Land- und Aemter ohne hinwieder Empfahung der angedeuten Chur-Pfältzischen Renunciation abzutreten nicht unbilliges Bedencken gehabt, dagegen Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Pfaltz-Heydelberg davor halten wollen, daß Dieselbe solche Ratification heraus zu geben nicht schuldig, es seyn dann Ihro die Unter-Pfältzische Lande, welche damahln noch theils in Königl. Spanischer, theils aber in Frantzösischer Gewalt und Händen gewesen, vorher vollkommentlich restituirt worden: Als haben, auf Interposition der Hochlöblichsten Cron Schweden und bewegliches Ersuchen gesamter Chur-Fürsten und Stände des Reichs sich allhie gegenwärtig befundener Räthe, Gesandten und Bothschafften, Ihro Churfürstliche Durchlaucht in Bayern gegenschrifft- und mündlichen beschehenen billig-mäßigen Sincerationen und kräfftigen Versicherungen sich endlich dahin vermögen lassen, daß Dieselbe, zu Bezeigung Dero löblichen Begierde zu dem Frieden und Beförderung des gemeinen Reichs-Wesens Wolfahrt, mit Hindansetzung Ihres selbst eigenen Interesse, neben andern mehrern auch dieß certo modo verwilliget und nachgesehen, daß die Chur-Pfaltz-Heydelbergische Renunciation auf die Ober-Pfältzische Lande unterdessen, bis Chur-Pfaltz die Unter-Pfältzische Lande vollkommentlich restituirt, Eurer Churfürstlichen Gnaden dergestalt in Depositum gegeben worden, daß Dieselbe sich hingegen Kraft einer von sich gestellten schrifftlichen Recognition verpflichtet, auf solchen Fall vorbedeute Renunciation Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern, dahin Sie gehörig, und sonst niemand, wer der auch seye, auszuliefern.

Demnach es dann nunmehr an dem, daß Chur-Pfaltz in die Unter-Pfältzische Lande bis an Franckenthal individuo, und auch dieses Platzes halben virtualiter & effective per Æquipollens restituirt worden, so haben verschiener Zeit die allhiesige Herren Kayserliche Plenipotentiarii, und anjetzo Wir Ihro Churfürstliche Durchlaucht um die billig und schuldig-mäßige Herausgebung mehrerwehnter Dero Renunciation auf die Ober-Pfaltz aus Eurer Churfürstlichen Gnaden Deposito dergestalt mit beständigen Fundamentis und Rationibus belanget, auch Ihro Koyserliche Majestät selbsten um allergnädigste Interposition Dero Hohen Kayserl. Amts und Assistenz allerunterthänigst ersucht, wie die mit kommende Abschrifften ausführlicher zu erkennen geben. Wir haben aber zumahln auch nicht unterlassen können, Eure Churfürstliche Gnaden ebener gestalt hiemit geziemender massen zu requiriren, daß Dieselbe bey angeregter der Sachen Beschaffenheit Ihro belieben lassen wollen, es dahin zu richten, damit die öffters erwehnte Chur-Pfältzische Renunciation auf die Ober-Pfältzische Lande Ihrer Churfürstl. Durchlaucht in Bayern, dahin Sie gehörig, ausgeliefert werde.

Wie nun solches dem Instrumento Pacis, der zwischen Chur-Bayern und Pfaltz-Heydelberg Churfürstlichen Churfürstl. Durchlaucht Durchlaucht verglichenen Convention, allhiesigem Executions-Haupt-Recess, auch den Rechten und Billigkeit, bevorab Dero in dieser Sache ausgestellten Recognition allerdings gemäß: Also gereicht es zumahln zu schuldiger Ausrichtung dessen, was der Chur-Pfältzischen Restitution halber in dem Frieden-Schluß sancirt, und in erst angezogenem allhiesigen Vergleich enthalten ist, wie auch zu guter Richtigkeit, rechtschaffenen Vertrauen unter den Hohen Interessenten, zu Endbindung Eurer Churfürstlichen Gnaden selbst eigenen Obligation, und zu des allgemeinen Reichs-Wesens universal Wohl- und Ruhestand, und Wir thun im übrigen Eure Churfürstliche Gnaden der Göttlichen Allmacht zu allem hohen Wohlergehen und gedeylichen Segens-Verleihung treu eiferig befehlen.

1651. Mart.

§. V.

1651. Mart.

Von den Dünckelspühlischen Controversiis.

Mittwochs, den 26. Febr. 8. Martii wurde die Dünckelspühlische Sache vorgenommen, welche darinnen bestund: 1) verlangten die Evangelischen daselbst eine besondere sogenannte Lateinische Schule, welche aber *Catholici* um deßwillen, weil dergleichen in Anno 1624. nicht zu Dünckelspühl gewesen war, nicht zugeben wolten. 2) Prætendirten die Evangelischen, daß, weil das Capuciner-Closter zu Dünckelspühl Anno 1624. noch nicht gantz ausgebauet gewesen; so müste dasjenige, was in folgenden Zeiten nachhero daran erbauet worden sey, wieder abgerissen werden: *Catholici* hingegen führten zwey Gründe dargegen an, nehmlich 1) daß dergleichen Niederreissung zur Deformität und Unzierde der Stadt gereiche; b) daß gleichwohl die Münche schon ante Terminum, sc. vor dem Jahr 1624. daselbst wären eingeführt worden, und ihr Exercitium Religionis allda gehabt hätten, dahero es nicht sowohl auf das äuserliche Gebäude, als vielmehr auf das gehabte Religions-Exercitium ankäme. 3) Begehrten *Catholici*, es solten die Augspurgischen Confessions-Verwandten diejenigen Catholischen Feyertage auch pro Futuro mit feyern, welche Sie Anno 1624. und Retro gefeyert hätten: *Evangelici* hingegen sagten, es lieffe dieses wider ihre Gewissens-Freyheit, und sey die ehemahlige Feyerung der Apostel- und anderer Catholischen Feyertäge ihrer Seits eine Res meræ Facultatis & liberi Arbitrii gewesen, die Sie nach ihren Religions-Principiis thun und lassen könnten, ohne einen Zwang oder Nothwendigkeit daraus zu machen. Worbey noch etliche Neben-Articuln gegen die Catholicos wegen Ablegung der Rechnungen und anderer im Executions-Recess Ihnen auferlegter Præstationen vorkamen, der Chur-Mayntzische Gesandte erklärte sich, zwischen beeden Partheyen in der Güte die Sache abzuthun, contestirte aber in etlichen darauf gefolgten Sessionen, daß Ihm solches zu erhalten unmöglich gefallen sey. Biß es endlich Sonnabends den $\frac{13}{23}$. Mart. in Deputations-Rath ziemlicher Massen zur Entscheidung kam. *Quoad Primum* die Anrichtung der Lateinischen Schule betreffend, hatten zwar die Catholici das Factum Possessionis de Anno 1624. in so weit vor sich, daß dazumahl die Evangelischen mehr nicht, als 2. deutsche Schulen gehabt, die Lateinische Schule aber mit Catholischen Præceptoren besetzt gewesen ist, wohin die Evangelischen Kinder ohne Unterscheid gegangen sind: Hingegen regerirten *Evangelici*, daß der Terminus de Anno 1624. quoad Factum Possessionis allerdings unturbirt bleiben müste, allein in Casu præsenti würde selbiger nicht turbirt, weil in Civitatibus Mixtis, und benanntlich der Stadt Dünckelspühl, die Cura Scholarum utrique Parti integra vorbehalten sey. *Catholici* apprehendirten dieses, und wolten daraus argumentiren, Ergo müste Ihnen auch erlaubt seyn, die Jesuiten in ihre Schulen einzuführen, woferne contra Statum Anni 1624. hierinnen etwas zu ändern zugelassen sey. Um nun den Statum Possessionis Anni 1624. nicht zu lædiren, schlugen Evangelici vor, daß die Lateinische Schule zu Dünckelspühl loco Æquipollentis vor verschiedene Stücke, so die Evangelischen in dem Executions-Recess nachgesehen hätten, per Modum Transactionis könnte eingeräumt werden. *Quoad Tertium* verlangten endlich die Catholische auf Vorstellung obiger Rationum weiter nichts mehr, als daß Sie an ihren Catholischen Feyertägen von den Evangelischen in ihrem GOttes-Dienst nicht möchten behindert noch turbirt, sondern es in die Wege berichtet werden, wie es bey dem Deputations-Convent wegen der Stadt Ravenspurg vor gut befunden worden sey: welches auch Evangelici als eine an sich rechtmäßige Sache alsofort eingestanden. *Quoad Secundum* fand sich, daß der General *Enequefoir* ehehin etliche Gärten, welche bey dem Capuciner-Closter gelegen waren, erkaufft, und denen Capucinern geschencket hätte, welche darauf solche Plätze in

(1) Wegen der Lateinischen Schul.

(2) Wegen des in Anno Decretorio noch nicht völlig ausgebauten Capuciner Closters.

(3) Ob Evangelici die Feyertage allzeit zu halten verbunden, welche sie in Anno Decretorio gefeyert.

1651. Mart. in ihren Garten eingeschlossen und mit Mauren umgeben hätten: Dieses verlangten nun die Evangelischen zu Dünckelspühl, daß es, weil es contra Statum Anni 1624. lieffe, wieder heraus gegeben werden solte. Catholici aber wolten darunter nicht nachgeben, dahero es beym Disputat unentschieden verblieb, auch die Capuciner ihre Gärten behielten. 1651. Mart.

§. VI.

Kauff. Beyerische Sache, wegen Ausschaffung der Jesuiten.

Wegen der Stadt Kauff-Bayern verfiel das Reichs-Directorium mit den übrigen Gesandtschafften in einige Weitläufftigkeiten. Womit es diese Bewandtniß hatte: Als die Executiones in Schwaben nacheinander vorgenommen wurden, so fanden sich in der Stadt Kauff-Beyern, welche eine von denen *Civitatibus Mixtis* ist, Jesuiter, welche Ao. 1624. nicht da gewesen waren: Dahero Würtenberg, als Commissarius ad exequendum, die Jesuiter ausschaffte, wiewohl Costnitz, als Con-Commissarius, nicht dazu stimmete. Nachdem nun auf dem Nürnbergischen Convent nachhero die Frage *de Civitatibus Mixtis* entstund, wurde von den Catholischen diese Sache in die Listam Restituendorum mit eingerücket, und begehret, die Jesuiter müsten, als einseitig ausgeschaffte, zu Kauff-Bayern reintroducirt werden. Die Evangelischen Gesandten aber bekamen das Memoriale, so dieserhalben bey dem Directorio eingekomen seyn solte, nicht zusehen, dahero Sie davor hielten, diese Sache wäre gar nicht angenommen, sondern sofort remittirt worden: Biß am letzten Neuen Jahrs-Tag die Catholischen zu Kauff-Bayern würcklich unternahmen, einen Jesuiten in die Stadt zu führen, welcher an selbigem Tage Messe lesen und Predigen solte, unter dem Vorwandt, der ordentliche Catholische Priester daselbst wäre Alters halber unvermöglich worden. Hierüber beschwehrten sich die Evangelischen zu Kauff-Bayern bey dem Nürnbergischen Convent, und verlangten gegen die Catholische Parthey Mandatum de non turbando nec via Facti procedendo. Alleine Sie kondten bey dem Directorio nicht erhalten, daß ihr deßwegen eingereichtes Memorial zur Propo-sition gebracht worden wäre, ohngeachtet die Evangelischen von Kauff-Bayern einen eigenen Mann über 10. Wochen lang deßwegen in Nürnberg warten liessen. Medio Martii fande sich auch ein Catholischer Mann aus Kauff-Bayern zu Nürnberg ein, hielt sich aber gantz incognito, daß endlich der Evangelische aus Verdruß wieder nach Hauß reisete: Sobald Er nun fort war, gab sich der Catholische zu erkennen, und trug das Directorium diese Sache mit grosser Hefftigkeit im Rath vor, und machte viel Beschwehrung, daß, da man nun zur Handlung in hac Causa schreiten wolte, der Kläger davon gezogen sey, und sich aus dem Staube gemacht hätte: Brachte anbey noch vielerley neue Gravamina an, in Specie auch dieses, daß die Evangelischen einen Stadt-Schreiber zu Kauff-Bayern angenomen hätten, welcher ein Westphälinger, und also kein rechter Deutscher wäre, den die Leute nicht verstehen könnten ꝛc. Nach vielen Disputen giengen die Majora dahin; inner 14. Tagen Partes zur Handlung zu bescheiden: welches Conclusum aber dem Catholischen Abgeordneten nicht gefiel, dahero das Directorium verlangte, man solte, biß zum Austrag der Sache, denen Jesuiten vergönnen, daß sie, dem ordentlichen Catholischen Parocho zur Assistenz, auf die hohen Feste nach Kauff-Bayern kommen dörfften, hernach aber allemahl wieder in ihr Collegium zurück kehren solten. Evangelici hingegen wolten keines Wegs darein consentiren, weil es contra Statum Anni 1624. lauffe, auch absentibus Partibus dergleichen Remedium provisionale per modum Decreti nicht verfügt werden möchte. Und da das Directorium sich noch immer hefftig dagegen opponirte; verwiesen Ihm die übrigen den bißher gebrauchten Modum procedendi mit ziemlichen Nachdruck, doch blieb die Sache

1651. Mart. endlich gar erliegen, weil die Evangelischen zu Dünckelspühl den gantzen Handel an den Kayserlichen Hoff gebracht hatten. 1651. Mart.

§. VII.

Mangel bey der Frantzösischen Ratification des Haupt-Recessus. N. I.

Der Frantzösische Gesandte *d'Avangour* erhielt nun zwar mittler Zeit die bißhero verlangte *Original-Ratification* von seinem Hof, (wovon der erste Aufsatz, hier sub N. I. zu lesen ist) und war zwar selbige mit denen seither desiderirten Kayserlichen Prædicatis, *Tres haut*, *Tres Puissant & Tres Excellent*, versehen: Alleine, an statt daß solche Ratification auf den Nürnbergischen Executions-Recess hätte eingerichtet seyn sollen, war derselbigen das gantze Instrumentum Pacis von Wort zu Wort eingerucket, dahero die Auswechslung nicht geschehen konte. Zwar entschuldigte ermeldter Gesandter den dabey zu Schulden gekommenen Fehler aufs höchste, und erbote sich, 1) entweder in das vorige Exemplar, worinnen der Haupt-Recess gehöriger Massen eingerucket war, die desiderirten Prædicata mit eigener Hand einzurucken, oder beyde Exemplarien der Ratification, das Erstere und Letzte, gegen Extradirung der Kayserlichen Ratification, bey dem Magistrat zu Nürnberg, oder 2) wo es sonst der Kayserlichen Gesandtschafft gefällig wäre, ad Manus Tertii zu deponiren: oder auch 3) sich verbindlich zu machen, innerhalb 3. Wochen ein richtiges und untadelhafftes Exemplar zu verschaffen. Diese letztere Offerte nahm die Kayserliche Gesandtschafft endlich an, und obligirte sich der Frantzösische Gesandte *d'Avangour*, in Gegenwart des Reichs-Directorii, solchem Versprechen redlich nachzukommen, worüber dieses ein förmliches Protocoll hielt: Und weil der Kayserliche Gesandte *Cranius* in Procinctu stund, nunmehro ebenfals abzureisen; so wurde dem Oesterreichischen Gesandten *Von Gollen*, in eum Eventum, Commissio und Mandatum Substitutionis wegen Auswechslung der Ratificationum vom Kayserlichen Hof ertheilt. Im übrigen wolten viele muthmassen, dieser Irrthum sey zu Paris mit Fleiß geschehen, um einen ehrlichen Prætext zu haben, daß der Frantzösische Gesandte, welcher sonst nichts mehr in Nürnberg zu thun hatte, noch eine Zeitlang daselbst beharren könnte.

N. I.

Frantzösische erstere *Formula Ratificationis.*

Louis par la Grace de Dieu Roy de France & de Navarre, a Tous ceux, qui ces presentes Lettres verront, salut. Nos Plenipotentiaires aiants convenu dans la Ville de Nurenberg avec les Plenipotentiaires de notre trés cher & trés aimé bon Frere & Cousin l'Empereur, & des Electeurs, Princes & Estats de l'Empire, & fait un Traité de Deuxieme de Juillet de la Presente Annee 1650. sur l'Execution de celui de la Paix conclüe à Munster, Nous de l'avis de la Reyne Regente, notre trés honoree Dame & Mere, apres avoir fait lire dans nostre Conseil, & meurement examiner le dit Traité du Deuxieme Juillet, dont copie est ci inserée:

Inseratur.

Nous avons icelui Traicté approuué, confirmé & ratiffié, approuuons, confirmons & ratiffions par ces presentes signées de notre main, dans touts ses poincts & articles; Promettant en foi & parole de Roi, pour Nous & nos Successeurs Rois, de le garder & faire observer inviolablement, & tout ce, qui sera fait en Execution sans y contrevenir ni permettre qu'il soit contrevenu par aucune personne directement ni indirectement, soubs quelque pretexte que ce soit. En tesmoing de quoi Nous avons fait mettre nostre Seel à ces presentes.

Données

1651. Majus. Données à Libourne, le XIII. Jour d'Aouſt l' An de Grace mil ſix cents cinquante, & de noſtres Regne, le Huitieme. 1651. Majus.

Louis.

Par le Roy, la Reyne Regente
ſa Mere preſente.

De l' Aumeine.

§. VIII.

Auswechſelung der Kayſerlichen und Frantzöſiſchen Ratificationen.

Endlich erfolgte Montags, den $\frac{22}{32}$. May die Auswechslung der Kayſerlichen und Frantzöſiſchen *Ratificationen* über den Nürnbergiſchen Executions-Receſſ. Der Actus geſchahe auf dem Rathhauß, und extradirten dabey alle anweſende Geſandten, ſo viel deren den Receſſ mit unterſchrieben hatten, ihrer Principalen Ratificationes in *Triplo*, nehmlich ein Exemplar vor Ihre Kayſerliche Majeſtät, eines vor die Cron Franckreich, und das Dritte vor das Reichs-*Directorium*. Nach geſchehener Commutation und Auslieferung that der Frantzöſiſche Geſandte *d' Avangour* eine lange Klag-Rede und Anmahnung, darinnen Er ſich über die Spaniſche Werbungen, dann über die Durchführung ſo vieler 1000. Mann in Italien und Flandern wider die Cron Franckreich, zum höchſten beſchwehrte, und der Länge nach anführte, daß es lauter Contraventiones Pacis, und ſonderlich dem §. *Et ut eo ſincerior &c.* entgegen wären: Worneben Er die Reſtitution von Franckenthal, ingleichen der Grafen zu Naſſau-Saarbrücken in ihre Lande, dann derer andern in fremden Händen annoch befindlichen Plätze ꝛc. ſtarck urgirte, nicht weniger die Stände zu Leiſtung der ſo theuer verſprochenen und dahero ſchuldigen Special-Guarantie erinnerte: Welchem allem aber von dem Oeſterreichiſchen Geſandten *von Gollen*, als ad hunc Actum ſubſtituirten Kayſerlichen Plenipotentiario, gar modeſt und kurtz geantwortet wurde, nach Ausweiß Protocolli ſub N. I. und iſt die *Formula Ratificationis Gallicæ* ſub N. II. zu leſen. N. I. N. II.

N. I.

Protocollum, ſuper facta Commutatione Ratificationum Cæſareæ & Statuum cum Gallica.

Den 22. May Anno 1651. ante Prandium, iſt auf dem Rathhauß allhie zu Nürnberg zwiſchen dem Kayſerlichen, dem Königlich-Frantzöſiſchen, wie auch des Heil. Römiſchen Reichs Chur-Fürſten und Stände anweſenden Herrn Geſandten, als nemlichen ex parte Imperatoris Herrn Wilhelm von Gollen, Galliæ, Monſ. Le Baron d' Avangour, Chur-Maintz, Herrn Sebaſtian Wilhelm Meels, Chur-Bayern, Herrn Hannß Georg Oexlin, Bamberg, Herrn *Cornelio Gobelio*, Pfaltz-Neuburg (ſo aber keine Ratification extradirt, ſondern dem Actui allein beygewohnet hat) Herrn Simon von Labrique, Würtenberg, Herrn Valentin Heyder, Naſſau-Saarbrücken Herrn Carl Rheder von Thiersberg, die Auswechslung der Ratificationen über den allhier getroffenen und verglichenen Friedens-Executions-Schluß folgender geſtalt vorgangen: Herr Goll bedeutete erſtlich, es ſeye ohne weitläufftige Anführung gnugſam bekandt, nachdeme vermittelſt göttlicher Gnaden die vorgehabte Executions-Tractaten nach lang gehabter Müh und Arbeit endlichen glücklich zur Endſchafft gebracht, allerſeits geſchloſſen und ſubſcribirt worden, daß eine Nothdurfft ſeyn wollen, die gleichfalls abgehandelte und verglichene Ratificationes der tractirenden höchſt- und hohen Herrn Principaln in Schriften einzubringen; auch was geſtalten zwiſchen Kayſerl. Majeſtät der Cron Schweden und dem Reich ſolches allbereit würcklich vollnzogen worden, mit der Cron Franckreich aber, wegen

1651. Majus. verschiedener darzwischen gekommener bekandter Verhindernissen, Dato in Suspenso verblieben: Wann nun dieselbe alle dermahln aus dem Wege geraumt worden, sothane Ratificationes allerseits eingelanget, und man sich darüber mit einander unterredet und vor gut befunden habe, deren Commutation an gegenwärtigem Ort diesen Morgen vorgehen zu lassen; als seye man zu solchem Ende zusammen kommen, und zuforderst zu wünschen, daß der zwischen Ihrer Kayserl. und in Franckreich Königlichen Majestät Majestät getroffene Frieden und wieder eingestiffte gute Freundschaft und Verständniß lange Jahr continuiren, und zu des Reichs, wie auch Dero angehöriger Königreichen und Landen immerwährender Ruhe, Einigkeit, und Aufnehmen gereichen und gedeyen möge. 1651. Majus.

Monsr. Le Baron d' Avangour replicirte. Man habe sich billig zu erfreuen, daß das hochverlangete Friedens-Werck so weit kommen, und man nunmehr beysammen die letzte Hand anzulegen, und dasselbe vollend zum Ende zubringen: wünschte gleichfalls, daß die allerseits wieder eingepflantzte gute Correspondentz, Verständniß, Freundschafft und Ruhe nimmermehr zerrüttet und dissolviret werde, woran sein gnädigster König und Herr nichts werde erwinden und ermanglen, sondern, dessen zu beförderlicher Beruhigung der Christenheit iederzeit erzeigten Eyfer und Begierde nach, diesen mit Kayserlicher Majestät und dem Heiligen Römischen Reich getroffenen Frieden ohnverbrüchlich zu halten, und in guter Freund- und Nachbarschafft ohnausgesetzt zu continuiren, bester gestalt Ihme angelegen seyn lassen, wisse sonsten darbey weiter nichts zu erinnern, als den ietzt beschehenen Wunsch zu wiederholen, darmit diese neu beschehene Vereinigung renovirt, und die gute Freund- nachtbarliche Correspondenz und wieder erlangete Ruhestandt beständig verbleiben möge.

Hierauf wurde wohlermeldtem Kayserlichen Gesandten die Königlich-Frantzösische Ratification extradiret, Manus & Sigillum recognoscirt, auch übrigen anwesenden Herrn Gesandten ad recognoscendum herum gegeben, und nachdeme selbige valable befunden worden, mit der verglichenen Formul collationirt, welcher sie auch allerdings gleichlautend gewesen. Dergleichen beschahe folgends mit der Kayserlichen Ratification, und nach deren Verlesung und Extradition gratulirte Herr Goll dem Monsr. d' Avangour über das nunmehr völlig erreichte Ende der vorgewesenen Executions-Handlungen, mit Vermelden, daß, gleichwie seine darbey erzeigte Dexterität, Industria, auch schwer gehabte Mühe und Arbeit, männiglich abundanter bekandt, also Er nicht zweiflen wolte, es werden Ihre Königl. Majestät in Franckreich selbige dessen hohen Meriten nach erkennen, und die wohl verdiente würckliche Ergötzung dargegen ohnverlanget widerfahren lassen.

Monsr. d' Avaugour gratulirte reciproce mit gleichmäßigem Voto vor Herr Gollen.

Chur-Maynz. Man habe vernommen, was gestalten nach vermittelst göttlicher Gnaden erlangtem und fast aller Orthen bereits vollnzogenem Executions-Schluß es nunmehr an deme, daß allerseits höchst und hoher Herrn Principaln darüber nothwendige Ratificationes extradirt und gegen einander ausgewechßlet werden sollen, gestalten von dem hoch ansehentlichen Kayserl. und Königlich-Frantzösischen Hn. Plenipotentiarien auch allbereit beschehen; worzu an seiten Chur-Fürsten und Ständen man Denselben höchlichen gratulire und nichts mehrers desiderire, als daß der zwischen demselben und dem Reich geschlossene nunmehr völlig ratificirte und exequirte Frieden und dardurch wieder eingeführte Freundschafft, vertrauliche Correspondenz und Einigkeit, kräfftig und beständig immer und ewig verbleiben, auch die iedem Theil angehörige Land und Leute in beständiger Ruhe und sonsten allem gedeylichem Wohlstande ohnausgesetzt administrirt und regirt werden mögen, und zumahln der Kayserlichen und Königlich-Frantzösischen Herrn Gesandten bey Erhebung dieses schwerwichtigen und hoch importirenden Friedens-Werck erzeigter Eyfer, getragene übergrosse Sorgfalt, Müh und Arbeit, sonderliche Beförderung darzu gethan, als zweifle man nicht, es werden allerhöchst gedachte Kayserliche und Königliche Majestät

1651. Majus. jestät Majestät selbige dergestalt ergötzen, darmit Sie desjenigen, so Sie durch Ihre Solertiam, Dexterität und angewendten Fleiß und Eyfer vor andern zu Stande und Richtigkeit gebracht, gleichfalls würcklichen Genoß empfinden mögen; allermassen auch nicht zu zweiflen, daß gesamte Chur-Fürsten und Stände sonders Contento darab haben und absonderlich gern vernehmen werden, daß diesem langwiehrigen und hart gehaltenem Pacifications-Werck dermahlen Coronis imponirt, und vermittelst gegenwärtiger Commutation zu endlicher Richtigkeit gebracht worden. 1651. Majus.

Herr Goll: actis Gratiis vermeldete, Er stelle ausser allen Zweifel, es werden Ihre Kayserliche Majestät nichts ausser Acht lassen, was zu Erhaltung beständiger Ruhe, Einigkeit, und guten Vertrauens dienlich und ersprießlich seyn kan, und fürnemlich Ihre Consilia dahin nachdrücklich dirigiren, darmit der wieder erlangete Frieden kräfftig und beständig erhalten werde.

Monsr. d' Avangour, similiter actis Gratiis addebat, Ihre Königliche Majestät seyen mit dem Reich nunmehr wieder in den Stand der vor diesem gepflogenen guter Freund- und Nachbarschafft und vertraulichen Vernehmens, werden auch darvon nicht ablassen, so lang und viel dergleichen Sie gegen Sich reciproce erfahren werden: hätten auch allbereit den Frieden-Schluß und dessen Executions-Recess in allem würcklich vollzogen: woraus Dero aufrichtige und friedfertige Intention, auch gegen Ihre Kayserliche Majestät und das Reich tragende Affection, gnugsam abzunehmen.

Chur-Maynz bedanckte sich mit Bedeuten, daß die Commutatio der Ratificationen mit dem Reich ietzund zugleich vorgehen köndte, welches auch beschehen, und seynd von Chur-Maynz, Chur-Bayern, Bamberg, Würtenberg und Nassau-Saarbrücken dem Monsr. d' Avangour Ihre Ratificationes extradiret, und dargegen von Ihme eine zu dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio geliefert, und allerseits einander darzu Glück gewünscht worden.

Braunschweig und Nürnberg thäten sich Ihrer Abwesenheit halber entschuldigen und erbieten, die Ihrige hiernächstens gleichfalls zu extradiren.

Monsr. d' Avangour vermeldete endlich, daß Er nicht umgehen köndte, nach nunmehr beschehener und vollnzogener Ratifications-Commutation, darbey auch der Execution des Friedens zu gedencken, und derentwegen mit wenigen ein und anders zu errinnern. Man wisse wohl, was in dem Frieden-Schluß wegen Franckenthal und von Lothringen auf des Reichs Boden noch besetzter Plätze enthalten, auch was in Puncto Assistentiæ der Cron Spanien darinnen verglichen; es sey auch noch in frischem Angedencken, was derentwegen verschiedentlich allhier vorgangen, und wie oft ernstliche Errinnerungen beschehen, dem Instrumento Pacis hierinnen gnug zu thun, und demselben nach zu exequiren, worauf man sich zwar erboten, auch so gar münd- und schrifftlich versprochen und obligirt, auf den längern Entstehungs-Fall, das in dem Instrumento Pacis und dessen Executions-Recessen versehene Mittel zu ergreiffen, und die Guarantie zu præstiren; der præfigirte und allerseits beliebte Termin sey schon längstens fürbey; es erfolge aber weder ein noch anders; Chur-Pfaltz-Heydelberg und Nassau-Saarbrücken seyen noch nicht restituirt, sondern die vornehmste und stärckeste Oerter noch in fremder Völcker Händen, und zwar deren, so des Reichs Untergang und Destruction suchen. So geschehe auch den Spanischen wider den klaren und buchstäblichen Inhalt des Instrumenti Pacis grosse Hülffe, gestalten dieselbe bis in die 12000. Mann vergangen Jahr aus den Erblanden bekommen, auch dieses Jahr bereits die Halbscheid, und seyen von neuem in die 5000. Mann in Francken ankommen, in die Niederlande zugehen, welches alles der Cron Franckreich zu höchsten und unwiederbringlichen Schaden und Nachtheil gereiche, auch Ihrer bey den Friedens-Tractaten geführter Intention, daß nemlichen der Cron Spanien in Zeit währenden gegenwärtigen Krieg von dem Reich keine Assistentz geschehen solle, ohne welche Condition die Cron Franckreich sich niemals zum Frieden verstanden hätte, weiln bekandt, auch man gern gestehen thue, daß wider die Cron Spanien und Ihre Kayserliche Majestät zugleich Deroselben

1651. Majus. roselben Macht nicht bastant seye, und Dieselbe endlich succumbiren müste; Dannenhero leichtlich abzunehmen, wie hoch der Cron Franckreich daran gelegen, darmit sothane Contraventiones fürderlichst abgestellt, und dem Frieden-Schluß gelebt, oder auf den widrigen Fall dieselbe genothdringt werde, zu andern weit aussehenden Resolutionen zu schreiten. Uber das seye das Reich nicht wenigers starck darbey interessirt und in Gefahr, endlich gar zu Tributariis gemacht zu werden, wie dann allbereit man würcklich erfahre, daß die in den Kayserlichen Erblanden angenommene Spanische Völcker durch das Reich Heerweiße geführt, hin und wieder von den commendirenden Officiren nach eigenen Gefallen logirt, und die arme Unterthanen zu deren Verpflegung gewaltthätig angestrenget werden, auch ietzunder dergleichen würcklich in Francken beschehe, welches, ie länger man darzu stillschweigen und zusehen thue, ie mehrers über Hand nehmen und weiters einreißen werde: inmassen man täglich vor Augen sehe, und sich wohl versichern köndte, daß die Cron Spanien darvon nicht abstehen werde, es geschehe dann vermittels einer generalen Resolution gesamter Chur-Fürsten und Stände des Reichs; Solchem nach bitte Er, ehe man sich allhier von einander separire, solches alles reiflich zu erwegen und zu declariren, daß die geklagte Thätlichkeiten dem Frieden-Schluß zuwider und abzustellen seyen, auch Ihrer seits des Wercks sich eyferig anzunehmen, und sothane Abstellung nachdrücklich zu vermitlen. Auch der Kayserliche Herr Gesandte Ihrer Kayserl. Majestät solches alles beweglichst zu Gemüth führen, und gleichfalls die Remedirung allerunterthänigst recommendiren wolle. 1651. Majus.

Diese Herrn Gollens Replic ist von Ihm in Frantzösischer Sprache vorgebracht worden.

Herr Golle: Diese Erinnerung betreffe am meisten Ihre Kayserliche Majestät und Dero höchstlöbl. Ertz-Hauß Oesterreich, seye auf dergleichen zwar nicht instruirt, iedoch zweifle Er nicht, es werden Dieselbe alles daßjenige, so Ihro Krafft des allgemeinen Frieden-Schlußes obliget, ad Amussim præstiren, und zu einigen Weitläuffigkeiten nicht Ursach geben. Wegen der Spanischen Völcker werde ein Mißverstand und zu dessen Beylegung einer Declaration von nöthen seyn, zumahlen Ihre Kayserliche Majestät sonder Zweifel in dem Wahn begriffen, daß solches durch den Frieden-Schluß nicht verwehret werde, auch darinnen deutlich versehen, daß alle dergleichen vorfallende Mißhelligkeiten und Differentien in der Güte beygeleget werden sollen, seye, wie obgedacht, auf dergleichen nicht instruirt, wolle es also referiren.

Monſ. d' Avangour bedanckte sich der Willfährigkeit mit fernern Bedeuten, daß es eine Sache so in dem Instrumento Pacis deutlich versehen und enthalten, welches man in allen dergleichen Vorfallenheiten pro Norma zu halten.

N. II.

Frantzösische verbesserte *Formula Ratificationis.*

Louis, par la Grace de Dieu Roy de France & de Navarre, à tous ceux, qui ces presentes lettres verront, salut. Nos Plenipotentiaires ayans convenu dans la ville de Nurenberg auec les Plenipotentiaires de tres Haut tres Excellent & tres Puissant Prince, nostre tres cher & tres aimé bon Frere & Cousin l'Empereur, & des Electeurs, Princes & Estats de l'Empire, & fait un Traité le deuxiesme de Juillet de la presente année Mil Six Cents Cinquante, sur l'Execution de celuy de la Paix conclué à Munster, Nous, de l'advis de la Reyne Regente nostre tres honorée Dame & Mere, apres auoir fait lire dans nostre Conseil & meurement examiner le dict Traité du deuxiesme Juillet, avons iceluy approuué, confirmé & ratiffié, approuvons, confirmons & ratiffions, par ces presentes signees de nostre main, dans tous ses poincts & articles, comme s' il estoit insere icy de mot a mot, promettant, en foy & parole de Roy, pour Nous & nos Successeurs Roys, de le garder & faire observer inviolablement, & tout cé qui sera fait en Execution, sans y contrevenir ni permettre, qu'il

1651. Majus. qu'il y soit contrevenu par aucune personne directement ny indirectement, soubs quelque pretexte que ce soit. En tesmoignage, de quoy nous avons faict mettre noſtre seél à ces presentes données à Libourne 13. d' Aoust. 1650. & de nostre Regne l' huitiesme. 1651. Majus.

Louis.

Par le Roy la Reyne Regente
sa Mere presente.

D. Aumenu.

§. IX.

Lista Casuum, so ante Primum Exauctorationis &c. Terminum eingekommen.

Die Deputirte verglichen ſich auch endlich einer *Liſte* oder Verzeichniß derjenigen *Caſuum*, welche *ante Primum Exauctorationis Terminum* bey dem *Directorio* eingekommen, aber in denen bereits gedruckten Liſten ad Tres Terminos & tres Menſes (*Vid. Libr. XIII. §. VI. N. I.*) nicht mit inſerirt waren, wie die Anlaage ſub N. I. zeiget. Uber die *Inſcription* oder *Titul* dieſer Liſte konte man ſich nicht ſofort vergleichen, und hielt man auch vor nöthig, daß ſelbige, gleich denen andern beyden Liſten, ſubſcribirt und alſo authentiſirt werden ſollte: worgegen ſich aber der Chur-Mayntziſche Geſandte, wiewohl ohne Meldung der Urſachen, legte, welches andere davor anſahen, daß Er dadurch zeigen wollte, wie das Directorium, Majoribus Votis non obſtantibus, dannoch thun könne, was Ihm beliebe.

N. I.

N. I.

Specificatio derjenigen *Caſuum*, welche über die *in tribus Terminis & tribus Menſibus* begriffene bey dem Chur-Mayntziſchen Reichs-*Directorio* noch *ante Primum Exauctorationis & Evacuationis Terminum* einkommen ſeyn.

Herrn Marggrafen Chriſtian Wilhelmens zu Brandenburg Fürſtliche Gnaden begehren, daß des Herrn Abten zu Fulda und Herrn Auguſti zu Braunſchweig-Lüneburg Fürſtliche Gnaden die Execution desjenigen, ſo hochgedachter Fürſtl. Gnaden in Krafft des Frieden-Schluſſes in ſpecie Art. 14. des Herrn Adminiſtratoris zu Magdeburg Fürſtliche Gnaden zu præſtiren ſchuldig ſeynd, aufgetragen werden möge.

Ist auf beſchehenes Zuſchreiben die Reſtitutio und Klagloß-ſtellung erfolget.

Brandenburg-Onolzbach Fürſtliche Gnaden contra das Stifft Augſpurg, wegen der Pfarr Einbronn.

Seynd Commiſſarii verordnet.

Brandenburg-Culmbach contra Herrn Biſchoffens zu Regenſpurg Fürſtliche Gnaden, die Pfarr Redwitz betreffend.

Elwangen und Nördlingen expedirt den 5. Nov. 1650.

Friderich Fabricius contra Wolfsthal, etliche zu Zeibitzheim Ihme abgedrungene Güldhöff betreffend.

Freyſingen und Stadt Regenſpurg exped. 5. Nov. 1650.

Idem contra Maximilian Fauſten, wegen angegriffener Depoſiten.

Schwartzenburg und Limpurg exped. eodem.

Chur-Maynz und Hanau exped. eodem.

1651. Majus.

Philip Ludwig Fabricius contra Herrn Grafen von Isenburg, wegen Ihme entzogener Güther zu Stamheim, Grossen-Linden und Lich, & vice versa Isenburg contra Fabricium.

Hohenloe contra Würtzburg wegen der Pfarr Weldlinßfelden.

Teutschmeister und Stadt Rotenburg an der Tauber, exped. eodem 1650.

Wend contra den Rath zu Amberg, wegen Restitution einer Ihme unter währendem Krieg daselbsten abgenommener Behausung.

Ist mit seinem Begehren an die Chur-Bayrische Regierung zu Amberg, als prox. superiorem Judicem verwiesen worden.

Nassau-Sarbrücken contra Kriechingen, bittet um Manutenentz gegen die von dem Gegentheil continuirlich verübende Attentaten.

Ist der beklagte Theil solche abzustellen in Schrifften erinnert worden, den 5. Nov. 1650.

Nürnberg contra Bamberg in Puncto Religionis & Libertatis Conscientiæ, etliche Nürnbergische Unterthanen betreffend.

Ist Würtzburg und Culmbach Commission ertheilt worden, worauf sich Ihre Fürstliche Gnaden zu Bamberg erboten, den Unterthanen zu Giegantz das Exercitium secundum Statum Anni 1624. zugestatten.

Pfaltz-Lautern contra das Stifft Speyer, wegen Restitution des Ordenburgischen Hoffs bey Deydesheim.

Baaden-Baaden und Stadt Lindau exp. eodem.

Seinßheim contra Schwartzenberg, das Guth Seehauß betreffend.

Bamberg und Nürnberg den 22 Nov. 1650. hat Schwartzenberg sich schrifftlich erklärt, die Restitution alsobald zuthun, wann Seinsheim in Causa Principali einen Judicem benennen werde.

Zöllnerische Erben contra die Stiffter Bamberg, Würtzburg, den Abten und Convent zu Mönchsberg, Georg Wilhelmen von Kindsberg und den Prælaten zu Ebrach, wegen unter währendem Krieg Ihnen entzogener Güter.

Schwartzenberg und Limpurg exped. den 5. Nov. 1650.

Stifft Münster und Collegiat-Stifft zu Wildhausen, um Manutenation bey der absque ulla Interruptione hergebrachten Catholischen Religion;

Item dessen Reditibus, Proventibus, & omnimodo Statu anni 24. darwider Sie von Herr Grafen Gustav Gustavi graviret werden wollen.

Ist mit dem Kayserlichen Herrn Gesandten Herr Cranen beyder Sachen halber geredt und veranlast worden, im Fall auf die von wohlermeldten Hn. Crane bey dem Baron Oxenstirn per Memoriale unter andern Puncten derentwegen beschehene Erinnerung die gebührende Remedirung nicht erfolge, daß es bey der der Cron Schweden über die pro Satisfactione erhaltene Fürstenthume ins Künfftige ertheilen der Investitur beobachtet werden solle.

Catholici wegen Abstellung deren in denen im Ertz-Stifft Bremen gelegenen Clöstern, in specie aber dem alten und neuen Closter, wie auch Closter Zehnen, sowohl in Politicis als Ecclesiasticis von denen Königlich-Schwedischen Ministris vorgenommener Neuer- und Aenderungen.

Catholici Ratione Reductionis Status anni 24. in des Heil. Reichs-Stadt Dortmund in Ecclesiasticis & Politi-

Chur-Cölln und Graf von Oldenburg, exped. den 3. Nov. 1650.

cis,

1651. Majus.

cis, sonderlich wegen Bestellung des Magistratus daselbsten mit so vielen Catholischen Personen, als sich selbigen Jahres allda befunden.

Bißthum Straßburg contra die Stadt Straßburg, wegen verweigerter Annehmung Catholischer Bürger, und daß dadurch neben andern Ungelegenheiten auch die in der Stadt sich befindende Catholische Collegiat-Stiffter Ihre Schaffnereyen und Verwaltungen Ihrer Gefällen andern Ihrer Religion nicht zugethanen untergeben müssen.

Baaden-Baaden und Stadt Speyer exped. den 5. Nov. 1650.

Hertzog Frantzens Herzogens zu Lotthringen und Bischoffens zu Verdun Fürstliche Durchlaucht, wegen Restitution desselben von der Cron Franckreich Dato contra Instrumentum Pacis vorenthaltenen Stiffts Verdun.

Recommendetur Galliæ Plenipotentiariis, in Eventum non factæ Restitutionis scribatur Regi.

Herrn Abtens zu Fulda Fürstliche Gnaden contra Hessen-Cassel, wegen des in Anno 1631. gewaltthätig entzogenen und bishero vorenthaltenen Collegiat-Stiffts S. Bonifacii zu Grossen-Burßla samt dessen Zugehörungen.

Chur-Sachsen und Bamberg exped. 5. Nov. 1650.

Item wegen des von Hessen-Cassel zu Neukirchen in Anno 1636. angemasten Juris reformandi und darbey verübter Attentaten.

Dieser Casus ist in vorgehender Commission mit eingerückt.

Die P.P. Capucini zu Speyer wegen bey vorgangener Execution verübter Excessuum.

Baaden-Baaden und Darmstadt, ist die Commission unterm 5. Martii 1650. zwar expedirt, aber von denen Impetranten nicht abgefordert worden.

Graf von Cronberg contra die von Cronberg Ibischer Linie, wegen verübter Gewaltthaten und Excessen.

Thum-Capitel zu Verden wegen Abstellung deren von etlichen Königlich Schwedischen Commissariis durch Depossedirung des Herrn Thum Dechants Seniorn und des von Mandelslohe contra Instrumentum Pacis vorgenommener Veränderung.

Wie oben wegen des Stiffts Münsters und Wildhausen.

Abtißin zu Lindau contra den Magistrat daselbsten, wegen des dem Stifft wider die Observanz Anno 1624. gesperten Exercitii Catholicæ Religionis.

Ist im Febr. Ao. 1651. salva Ratificatione utriusque Partis von dem Collegio Deputatorum ein gütlicher Ausschlag gegeben worden.

Die Herrn von Staden wegen Ihres vom Frantzösischen Feld-Marschallen von Erlach besessenen Eysen-Wercks im Elsas.

Ist mit denen Königlich-Frantzösischen Herrn Plenipotentiarien darvon geredt, und an Ihre Königliche Majestät von Monsieur d'Avangour geschrieben worden.

1651. Majus.	Stifft Eychstädt contra Pfaltz-Neuburg und Brandenburg-Onoltzbach wegen widerrechtlich angemasten Juris collectandi und hospitandi, über verschiedene Eychstädtische Unterthanen.	1651. Majus. Ist zwar per Memoriale angebracht, aber nicht prosequirt worden.
	Entzenbergische Wittib contra Würtenberg und respective Baaden-Durlach, wegen angemasten Juris reformandi und Pfarr-Bestellung zu Entzberg.	Des Herrn Bischoffens zu Worms Fürstliche Gnaden und Stadt Speyer seynd contra Baaden-Durlach pro Commissariis ernennt, und die Commission expedirt worden den 25. Octobr. 1650.
	Prior und Convent der Carthauß zu Erfurth contra Sachsen-Weimar, die Restitution etlicher denselben in den Dörfern Grossen-Brembach und Obringen entzogener Zinsen, Renten und anderer Gefälle betreffend.	Fulda und Sachsen-Altenburg exp. den 27. Octobr. 1650.
	Herr Caspar Bernhardt Graf zu Rechberg beschwehrt sich 1. wider die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben, wegen beschehener Eingriffe mit Exactionen, Contributionen und eigenthätigen Einquartirungen wider die erlangte Reichs-Immedietät 2) wider des löblichen Schwäbischen Creyses Subdelegirte, wegen abgesprochener Wernauischer Güter zu Straßdorff, so Er nicht Occasione belli, sondern justo & legitimo Titulo an sich gebracht habe. 3) Wider die Stadt Bottmar im Hertzogthum Würtenberg, wegen arrestirter und eingezogener Gefälle von seinen freyen Höfen daselbsten 4) wider Herr Hanß Christophen Frey-Herrn von Vehlen, wegen beschehener Eingriffe in seinen Lehen-Gütern zu Illertißen.	Gehört in Imo Casu vor Ihre Kayserliche Majestät, allda es allbereit anhängig. In IIdo bleibts bey der Subdelegirten Ausschlag.
	Gan-Erben zu Westheim contra Hertzog Ernstens zu Sachsen Fürstliche Gnaden, wegen widerrechtlich eingeführten Pfarrers Augspurgischer Confession zu gedachtem Westheim.	Commissarii Deutschmeister und Limpurg-Speckfeld exped. 5. Nov. 1650.
	Herrschafft und Gericht Mangeda contra Chur-Brandenburg, den daselbsten wider den Terminum Anno 1624. eingedrungenen Pfarrer Aug. Conf. betreffend.	Commissarii Chur-Cölln und Graf von der Lippe exped. den 3. Nov. 1650.
	Stifft Speyer contra Creichauische Ritterschafft, bittet um Remedirung etlicher bey vorgenommener Execution durch die des Schwäbischen Creyses Ausschreibender Fürsten Subdelegirte in dem Dorf Ebesheim verübter Excessuum.	Baaden-Baaden und Stadt Landau exp. 26. Oct. 1650.

Fuh-

1651. Majus.	Fuhlische Erben, wegen Dero von denen Königlich-Schwedischen Donatariis Herman Meyern und deme von Müntzbruch Dato vorenthaltener Adelicher Häuser und Güter Droten und Stockheim.	Ist auf das von dem Collegio Deputatorum abgangene Schreiben die Restitution erfolget.
	Rosina Elisabetha Wittib von Kerpen gebohrne von Rußwurm, wegen Ihrer bey Erfurth gelegener und in währenden Kriegs-Zeiten von denen Königlich-Schwedischen Ministris confiscirter und Georg Melchior von Witzleben eingeraumter 3. Dörfer Heyda, Neuses und Schmerfeld.	Chur-Maynz und Sachsen-Weimar exp. 2. Nov. 1650.
	Stadt Dünckelspül contra Nürnberg, wegen Restitution 2. Ihro ab und daselbst hingeführter Metallenen Stücke.	
	Teutsch-Orden contra Chur-Bayern, daß Jus collectandi in dem Amt Postbaur betreffend.	Bamberg und Brandenburg-Culmbach exped. den 4. Nov. 1650.
	Johanniter-Orden contra Hn. Grafen Martin Frantzen zu Oettingen-Wallerstein, wegen allerhand Turbationen und Eingriffen bey der Commenthurey Erlingen.	Stifft Augspurg und Stadt Nördlingen exped. 27. Octobr. 1650.
	Teutsch Orden contra Pfaltz, Neuburg.	In Puncto Juris collectandi. Stifft Augspurg und Hr. Joachim Ernst zu Oettingen.
	Item Würtenberg und Herr Heinrich Sigmund Fugger.	Stifft Augspurg und Stadt Ulm, Herr Prælat zu Elchingen und Stadt Ulm, sind expedirt worden den 18. Octobr. 1650.
	Teutsch-Orden contra Rotenburg an der Tauber, wegen des den fremden in das Ordens-Hauß daselbst einkehrenden Catholischen Geistlichen verbotenen Meßlesens, und Exercitii des Catholischen GOttesdienstes ꝛc.	Baaden-Baaden und Stadt Speyer expedirt den 5. Nov. 1650.
	General Sperreuter contra die Cron Schweden, wegen Ihme seiner Schwester und Dero Erben im Churland gegen 20141. paar vorgeliehener Reichsthlr. vor diesem pro Hypotheca eingeraumter, nachgehends aber confiscirter Güter Dalem, Rostolcha und Narva in Ingermanland.	Ist der Kayserlichen Majestät den 5. Nov. 1650. pro Interpositione apud Reginam Sveciæ recommendirt worden.
	Item wegen deren dem Herrn von Falckenberg zu der Königl. Majestät und Cron Schweden Diensten gegen in Händen habender Obligation vorgeschossener Dato vorenthaltener 10000. Holländischer fl.	

1651. Majus.	Die Herrn Grafen Fugger wegen verschiedener Ihnen von der Cron Franckreich entzogener Herrschafften und Güther in Elsaß.	Ist den Königlich-Frantzösischen Herrn Plenipotentiarien zu verschiedenen mahlen recommendirt worden.
	Der Prælat zu Petershausen und St. Georgen zu Stein am Rhein contra Burgermeister und Rath zu Zürch, den Kirchsatz, die Collatur, Zinß, Zehenden, Rechenschafften, auch andere Recht und Gerechtigkeiten zu Ramsheim und selbiger Gegend betreffend.	
	Dom-Probst zu Passau contra Stadt Straßburg, wegen Restitution deren Ihme wider gehabten Schutz und Schirm abgenommener auf 12. M. Rthlr. werth sich belaufender Wein und Früchten.	Baaden-Baaden und Stadt Speyer sind zwar zu Commissarien verordnet worden, aber ob intermissam Prosecutionem in Suspenso verblieben.
	Closter Kirchheim contra Herrn Grafen Joachim Ernsten zu Oettingen, die freye absolute Administration geist- und weltlicher Sachen, Aufnahme der Unterthanen, und das freye Exercitium Catholicæ Religionis zu Kirchheim betreffend.	Pfaltz-Neuburg und Stadt Nördlingen exped. 5. Nov. 1650.
	Des Herrn Bischoffens zu Costnitz Fürstliche Gnaden contra Oesterreich, wegen der in der Insul Reichenau Anno 1641. prætendirter Oefnung und thätlich angemaster Einquartirung.	Chur-Maynz und Würtenberg. Und ist ferners um Abstellung dieser Beschwehrden an Kayserliche Majestät und Herrn Ertz-Hertzogs zu Inspruck Fürstliche Durchlaucht geschrieben worden, exped. 5. Nov. 1650.
	Weingarten und Cathol. zu Leutkirch contra den Magistrat daselbst.	Ist Dominis Directoribus Circuli Svevici um Abstellung der geklagten Beschwehrden zugeschrieben worden, den 6. Nov. 1650.
	Conrad Sigmund Freyherr von Freyburg, das freye adeliche eygene und ohnmittelbare Guth Wellendingen betreffend, contra die Oesterreichische Beamte der Grafschafft Hochberg.	Commissarii Costnitz und Würtenberg exped. 5. Nov. 1650.
	Hannß Christoph Dalensteiner contra den Magistrat zu Amberg, die Ihme eingezogene Häuser und Güther; Item vorenthaltene Capitalien betreffend.	Ist ad Judicium superius remittirt worden, ut supra mentionatum.
	Peter Huschers Erben contra Chur-Bayern, 6000 fl. Capital bey der Ober-Pfältzischen Rent Cammer zu Amberg betreffend.	Seynd auf beschehene Remonstration bey Herrn Erskein von Ihm selbsten, als hieher nicht gehörig, ausgethan, und an gehörige Orte remittirt worden.
	Leonhardt Mayer und Margaretha seine Eheliche Haußfrau contra Chur-Bayern, wegen 300 fl. Capital bey der Ober-Pfältzischen Rent-Cammer zu Amberg.	
	Georg Rorer contra Chur-Bayern wegen zu Unter-Ascha Ihme eingezogenen Hoffs.	Weiln aus des Herrn Chur-Bayrischen Cantzlers zu Amberg Bericht erscheinet, daß die geklagte Einziehung ob factam Alienationem citra Con-

1651. Majus.		sensum Domini beschehen, ist dieser Casus ausgesetzt worden.	1651. Majus.
	Georg Fend contra die Carthauß Ostheim, wegen Cassation einer unter währendem Kriegs-Wesen von Ihme erpreßter Obligation 800 fl. besagend.	Würtzburg und Schweinfurth exped den 19. Octobr 1650.	
	Ehren Reuterische Erben contra das Commissariat zu Amberg, 1000 fl. Capital betreffend, so in der unpaßirlichen Schulden Liste begriffen.	Gehört zu den Creditoren, so an die Ober-Pfältzische Landschafft zu fordern haben, und in Primo Termino gesetzt und specificirt seyn.	
	Löwenstein-Wertheim contra den Prælaten zu Ammerbach, wegen der Pfarr-Bestellung zu Gerichtstetten.	Teutschmeister und Hohenloe-Neustein.	
	Herr Prælat des Closters Schönthal contra Herrn Hertzogens zu Würtenberg Fürstliche Gnaden, wegen widerrechtlich angemasten Juris reformandi in dem berührtem GOttes-Hauß zuständigem Dorf Wimmenthal.	Commissarii iidem, exped den 20. Octobr. 1650.	
	Herr Graf von Guin Dom-Dechant zu Saltzburg contra das Ertz Stifft Magdeburg, wegen darauf erhaltener Precum Imperalium.	Scribendum dem Thum Capitel, ut pareant Precibus Imperialibus in Casu Renitentiæ fiat Commissio auf Thur-Maynt̃z und Braunschweig-Wolffenbüttel Ist à Parte nicht weiters prosequirt worden.	
	Die zu Ravenspurg abgetretene Catholische Raths-Verwandte bitten, dem ietzigen Rath daselbsten aufzuerlegen, daß Ihnen die Halbscheid der Nutzungen, so sie vor der Abtrettung genossen, Zeit Lebens, gleich als an andern Orth beschicht, ausgefolgt werden.	Ist von den Partheyen, so allhier vor dem Collegio Deputatorum wegen anderer Streitigkeiten gehöret, weiters nicht urgirt worden.	
	Fleischbein contra Chur-Bayern und Stifft Augspurg, wegen gegen ertheilten freyen Paß von Röm. Kayserlicher Majestät abgenommener Wahren Anno 1632. und 35.	Literæ Commendatitiæ dentur ad Electorem Bavariæ & Episcopum Augustanum.	
	Wider Herrn Hertzogens zu Würtenberg Fürstliche Gnaden und Achatium von Leyningen wird geklaget, daß Dieselbe die Innwohner des Fleckens Lindach, so vor etlichen Jahren sich zu der Catholischen Religion begeben, und dabey zu verbleiben begehren, wider die in dem Instrumento Pacis zugelassene Gewissens-Freyheit, mit Gewalt zu der Augspurgischen Confession wieder zwingen wollen.	Pfaltz-Neuburg und Stadt Ulm, exped. 21. Octobr. 1650.	
	Johann Krug wider Hessen-Cassel, die Restitution seiner unter währendem Kriegs-Wesen abgedrungener und auf 18000. rthl. werth sich belauffender Haab und Güter betreffend.	Chur-Maynt̃z und Sachsen-Weymar, exp. 1. Nov. 1650.	
	Herr Gerhard Freyherr von Waldenburg, genannt Schenckherr, und Johann Schweickert Freyherr von Sieckingen,	Chur-Maynt̃z und Stadt Franckfurth.	

1651. Majus.

wider den Obristen St. Andre, wegen Restitution des Fleckens Königsbachs, und des darauf habenden Pfand-Rechtens.

Costnitz und Johanniter Meister exp. 3. Nov. 1650

Johann Frantz Hettinger contra die Stadt Rothweil, wegen unter währendem Kriegswesen entzogener Behausung und abgenommener Früchte.

Chur-Sachsen und Bamberg.

Catholische in dem Stifft Hirschfeld begehren Restitutionem Exercitii Catholici in Statum Anni 24. Item der Probstey zu Petersberg, welche damahls mit einem Catholischen Probste bestellt gewesen.

Baden-Baden und Stadt Straßburg exped. 1. Nov. 1650.

Andreas Weidenlöcher contra Abraham Extern zu Hagenau, wegen eines seinem Schwäher-Vater tempore Belli confiscirten und von Ihme Extern dato noch vorenthaltenen Guths.

Commissarii iidem exped. 2. Novembr. 1650.

Johann Philips Niedheimer von Mosenburg petit se adjungi der dem Pabsten von Balsenheim jüngstertheilter Commission wider die Stadt Hagenau.

Teutschmeister und Hohenlohe-Neuenstein.

Die Herrn Grafen zu Löwenstein-Wertheim contra Herrn Grafen und Feld-Marschallen von Hatzfeld, wegen einiger nach Abgang des Männlichen Stammes deren von Rosenberg der Grafschafft Wertheim wieder eröfneter und von den Rosenbergischen Eigenthums Erben käufflich an sich gebrachter Lehen-Güter.

Commissarii iidem.

Herr Graf Ferdinand Carl zu Löwenstein-Wertheim contra Ihre Chur-Fürstliche Gnaden zu Maynz, die Restitution etlicher nach Absterben deren von Stettenberg der Grafschafft Wertheim eröfneter und von Höchstgedachter Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden eingezogener Lehen-Güther betreffend.

Teutschmeister und Stadt Rotenburg an der Tauber, exp. 31. Octobr. 1650.

Rosenbergische Eigenthums Erben contra Herrn Graf Johann Adolph von Schwartzenberg, die Restitution des Ritter Guths Gnötzheim betreffend.

Chur-Maynz und Pfaltz-Simmern exp. 5. Nov. 1650.

Des Herrn Bischoffs zu Worms Fürstliche Gnaden contra Hannß Conrad von Helmstadt, die Restitution des Dorfs Baggen, und anderer durch Hannß Heinrich von Ehrenberg seel. Ableiben an Dieselbe und Dero Stifft Worms heimgefallene Güter, Renten, Gefälle und Gerechtigkeiten betreffend.

Stifft Münster und Oldenburg, exp. 6 Nov. 1650. Ist auch durch die Commissarios richtig gemachet worden.

Des Herrn Bischoffs zu Osnabrück Fürstliche Gnaden contra den Herrn Grafen zu Tecklenburg, Restitutionem

simul-

1651. Majus.

1651. Majus.

simultanei Exercitii, nach Ausweiß perpetuæ Capitulationis, in der Pfarr Guterslohe betreffend.

1651. Majus.

Augspurgische Confessions-Verwandte zu Niderwesel wider den Magistrat daselbsten, Restitutionem Exercitii Religionis & Jurium Civitatis belangend.

Ist derentwegen an den Magistrat geschrieben worden exped. 20. Dec. 1650.

Schletstadt contra Herrn Hertzogs zu Würtenberg Fürstliche Gnaden, Restitutionem einer von dem Frantzösischen Commendanten erhandelter und dem klagenden Theil zugehöriger halber Carthaun belangend.

Seynd Ihre Fürstliche Gnaden zu der begehrten Restitution in Schrifften erinnert worden, exped. 20. Dec. 1650.

Stifft Münster contra die Staaden von Holland, wegen Restitution des von der Cron Schweden dem Printzen von Uranien donirten Haußes und Amts Bevergern.

Ist derentwegen des Herrn Printzen von Uranien Fürstlicher Gnaden den 4. August. Item Hollandis den 5. Novembr. 1650. zugeschrieben worden.

Herr General-Wachtmeister und Freyherr von Guin contra Herrn Hertzogs zu Würtenberg Fürstliche Gnaden, die Abstellung der in seinem Flecken Salach verübten Beeinträchtigung betreffend.

Ist derentwegen 2 mahl an Seine Fürstliche Gnaden Herrn Hertzogen zu Würtenberg geschrieben worden, den 5. und 23. Novembr. 1650.

Herr Graf Ferdinand Carl zu Löwenstein-Wertheim 1) contra Chur-Trier, wegen Restitution der Zehenden, auch Gülten zu Herxheim und Arxheim im Stifft Speyer.

2) Hessen-Darmstadt, wegen eines Weyhers in der Herrschafft Habitzheim, auch etlicher Pfarr-Gefälle und brieflicher Documenten.

3) Contra Chur-Pfaltz und Hessen-Darmstadt conjunctim, wegen des Juris collectandi in ietztgemeldter Herrschafft Habitzheim.

Baaden-Baaden und Stadt Franckfurth.

Herr General-Wachtmeister Anton Werfelt contra Chur-Brandenburg, wegen dessen bey etlichen Kaufleuten zu Berlin confiscirter depositirter Gelder.

Chur-Maynz und Hertzog Wilhelm zu Sachsen-Weymar exped. 5. Nov. 1650.

Wegen Restitution des Stiffts Oßnabrück und Execution Capitulationis perpetuæ.

Ist Commission auf das Stifft Münster und Hertzog August zu Sachsen-Lauenburg ertheilt und expedirt worden 5. Nov. 1650.

Andreas Zwang contra Herrn Obristen Gallen von Gallenstein, Restitutionem des Fronhoffs zu Nieder-Florstetten betreffend.

Fulda und Isenburg-Budingen expedirt 27. Sept. 1650.

Des Herrn Bischoffs zu Bamberg Fürstliche Gnaden und Herr Thum-Probst daselbsten contra Brandenburg-Onoltzbach, wegen einiger unter währen-

Chur-Maynz und Hertzog Augustus zu Braunschweig-Lüneburg exped. 21. Sept. 1650.

1651. Majus.

dem Kriegswesen zu Furth angefangener Neuerungen und Beeinträchtigung.

1651. Majus.

Wester Mayerin, Item die Päbsten von Balsenheim, Theusich, Urscherlinß und Herschtische Erben, contra die Stadt Hagenau, wegen unter währendem Kriegswesen entzogener Güter, Zinß-Verschreibungen und anders.

Baaden-Baaden und Stadt Straßburg exped. 24. Aug. 1650.

Abt zu St. Maximin in Trier contra Ihre Churfürstliche Gnaden selbigen Ertz-Stiffts, wegen Restitution selbigen GOttes-Hauses und anders, so Ihme unter währendem Kriegswesen entzogen worden.

Chur-Maynz, Cölln und Bamberg, exped. 4. Dec. 1649.

Abt zu Fulda contra die Ritterschafft Dero Stiffts Fulda, in Puncto Immedietatis, Juris collectandi und anderer demselben anhangender Gerechtigkeiten.

Chur-Maynz und Hertzog Wilhelm zu Sachsen-Weymar, exped. 24. Aug. 1650.

Obrist Bamberger contra Chur-Trier als Bischoffen zu Speyer, wegen unter währendem Kriegswesen entzogenen Hauses und Güter.

Baaden-Baaden und Stadt Worms exped. 26. Aug. 1650.

Costantz Stifft contra die Stadt Schaffhausen, einige gegen desselben alte hergebrachte Gerechtigkeiten angefangene Neuerungen betreffend.

Ist um deren Abstellung von hier aus an besagete Stadt geschrieben worden den 11. Aug. 1650.

Herr Graf von Oldenburg contra die Fürstliche Frau Wittib von Arschott, Cassationem einer unter währender Kriegs-Unruhe von Dero Ehegemahl Herr Johann Jacoben Grafen zu Anhalt und Bronkorst abgepreßter Obligation von 28000. Rthl. betreffend.

Sind beede Sachen von dem Collegio Deputatorum erörtert, und die gebetene Cassation vor billig erkannt, auch den Kniphausischen Erben die gesuchte Prætension abgesprochen worden, laut darüber ertheilten Attestaten den 5. April 1650.

Item die Kniphausische Erben, wegen angesprochener beyder Herrschafften Jevern und Kniphausen, und deren aus dem Frieden-Schluß prætendirter Restitution.

Herr Gerhard Freyherr von Waldenburg, genannt Schencker, contra Chur-Trier als Probsten zu Weissenburg, Restitution der Lehn-Güter Barberstein und Greventhan betreffend.

Baaden-Baaden und Stadt Worms, expedirt 26. Aug. 1650.

Herrn Grafen Martin Frantz und Joachim Ernst zu Oettingen contra die von Fleckenstein, Restitution etlicher in dem Elsaß der Grafschafft Oettingen anheim gefallener und eigenthätig entzogener Lehen-Güter betreffend.

Baaden-Baaden und Graf Friederich Casimir zu Hanau, exped. 20. August. 1650.

Hoffmännin von Münchshofen gebohrne von Gettwitz, wegen Restitution der Herrschafft Königswerth in Böhmen.

Ist Ihrer Kayserlichen Majestät allerunterthänigst recommendirt worden den 14. May 1650.

Hatzfeldische Erben contra die Cron

Sind Ihrer Kayserlichen Majestät zu Vermittelung

Schwe-

1651. Majus.	Schweden, das Amt Klempenau betreffend.	der Restitution gleichfals recommendirt worden, den 5. Nov 1650. 1651. Majus.
	Koch von Creutz, Restitution etlicher von dem Herrn Grafen zu Löwenstein-Wertheim Ihme entzogener Güter betreffend.	Seynd an Dieselbe Ihme Intercessionales ertheilt worden, den 29. Julii 1650.
	Pfaltz-Neuburg contra die Staaden von Holland, die in der Pellerbuschischen Sachen verübte Repressalien betreffend.	Ist Pars rea davon in Schrifften abgemahnet worden 5. April 1650.
	Pfaltz-Neuburg contra die Brabantische Regierung, die Restitution des Gülchischen Lehen Haußes und Herrlichkeit Turnich betreffend.	Ist derentwegen an Herrn Ertz-Hertzogen Leopold Wilhelms Hochfürstliche Durchlaucht geschrieben worden den 12. May. 1650.
	Pfaltz-Neuburg contra das Kayserliche Cammer-Gericht, und Sistirung des Processes in der Kuhehornischen Schuld-Sachen, Mand. de solut. sine Clausula.	Ist an das Cammer-Gericht geschrieben worden.
	Pfaltz-Neuburg contra Hessen-Cassel, wegen begehrten Vorspannes zu Abführung Stücke, Munition und Pagage bis nacher Cassel.	Ist Hessen-Cassel davon in Schrifften abgemahnet worden, den 5. August. 1650.
	Ratzenburger Stifft contra Mechelnburg, in Puncto prætensæ Extinctionis Canonicatuum und anderer contra Instrumentum Pacis angemaster Beeinträchtigungen.	Ist a Deputatis die Sache erörtert, pro Actoribus sententiirt, und Pars rea von den geklagten Attentatis abzustehen erinnert worden, den 2. April und 25. Octobr. 1650.
	Schmidische Erben contra P. Faber Soc. Jesu, die Restitution des Reichs-Lehens Tannhausen betreffend.	Ist die Erörterung und Execution dem Magistrat zu Augspurg aufgetragen worden, den 2. Sept. 1650.
	Teutsch-Ordens Commenthur zu Straßburg contra den Magistrat daselbsten, die Einräumung einer anderen an statt der entzogenen Behausung belangend.	Ist derentwegen an den Magistrat zu Straßburg geschrieben worden, den 20. Febr. 1650.
	Teutsch-Orden contra die Staaden von Holland, Restitutionem der Commenthurey Gennert betreffend.	Admoniti Hollandi, ut restituant den 12. Jul. 1650.
	Freyherr Vöhlin von Frickenhausen contra seinen Vettern, in Puncto Præstationis Alimentorum.	Ist Costnitz und Würtenberg derentwegen Commission aufgetragen, auch mit beyder Partheyen Belieben beygelegt worden, den 16. Jul. 1650.
	Herrn Bischoffs zu Basel Fürstliche Gnaden contra den Prælaten zu Pelele und dessen Münsterthalische Unterthanen, daß Jus collectandi betreffend.	Ist an die Stadt Solothurn, Item an Bern geschrieben worden, der Beklagten sich wider des Stiffts Baasel Gerechtsame nicht anzunehmen. Nicht wenigers an des Herrn Bischoffens Fürstliche Gnaden, dieselbe durch alle dienliche Executions-Mittel zur Schuldigkeit anzuhalten, den 12. August. 1650. Ist auch derentwegen Herrn Ertz-Hertzog Leopold Wilhelms Hochfürstlicher Durchlaucht und Herrn Marggraf Friederichs zu Baaden-Durlach Fürstlicher Gnaden Commission aufgetragen 27. Octobr. 1650.
	Item wegen Restitution der von der Cron Franckreich vorenthaltener Eisenschmidten zu Unterweyler und Neuen-Dorf.	Seynd um die Restitution Domini Plenipotentiarii Gallici belanget worden.

1651. Majus.

Chur-Mayntzische *Gravamina.*

1651. Majus.

1) Chur-Maynz contra Hessen-Darmstadt, wegen angemaßter Collectation des Ihrer Chur Fürstlichen Gnaden eigenthümlich zustehenden Klosters Lorsch, und verschiedener Dero Clero Secundario und Adelichen Vasallen in der Ober-Grafschafft Catzen-Elnbogen zugehöriger Güter.

Commissarii Bamberg, und Hanau, exp. den 5. Nov. 1650.

2) Wider Chur Sachsen, wegen angemaster Jurisdiction, Steuer, Schatzungen und anderer Gerechtigkeiten, in denen höchstgedachter Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden ohnstreitig zustehenden Dörfern Langula, Ober und Nieder-Dorla.

Chur-Bayern, Pfaltz-Simmern, exped. 5. Nov 1650.

3) Chur-Maynz und respective Hatzfeld contra Sachsen Weinmar, item die Grafen von Schwartzenburg, Hohenlohe und Mörßburg, als Consortes, die Restitution der Grafschafft Gleichen, Blancken und Cranichsfeld, mit Ihrer ante Motus bellicos hergebrachter Reichs-immediet, betreffend.

Chur-Bayern, Pfaltz-Simmern, exped. 5. Nov 1650.

4) Item Chur-Maynz contra Braunschweig-Lüneburg 1) wegen Restitution des Closters Steina, 2) deren auf das Hauß Hardenberg und dessen Unterthanen angemaßter Obrigkeit, Collectation und Erlassung der mit Gewalt abgezwungener Eyd und Pflichten, 3) hin- und wieder auf des Ertz-Stiffts Eigenthum, in specie am Closter Geroda, Steina, Winzingeroda, Giboltshausen, Hardenberg, Bodenstein und Nordheim angeschlagener Fürstlichen Braunschweigischen Wappen. 4) Restitution des Hauses Liberstein und zugehöriger Unterthanen, 5) der aus dem Amt Rotenburg zum Schloß Giboltshausen jährlich schuldiger und die Kriegs-Jahre hero vorenthaltener 5 Morgen Holtzes. 6) Entlassung der den Unterthanen zu Siboltshausen abgenommener Pflichten. 7) Des Wintzingerodischen Gerichts, item zu Bodenstein, Nordheim, und 8) Abstellung aller unter währenden Kriegs-Troublen beschehenen Eingriffe und Restitution alles in den Stand, in welchem es respect. ante hos Motus & anno 1624. gewesen.

Costnitz, Pfaltz-Lautereck-Veldentz, exped. 5. Nov. 1650.

5) Wider die Stadt Franckfurth, wegen Restitution des Antoniter-Hoffs und Kirchen in Statum anni 1624.

6) Wegen-

1651. Majus.

1651. Majus.

6) Wegen Restitution des Exercitii Religionis Catholicæ bey dem Stifft Maxstadten.

7) Wider Hessen-Cassel, wegen eingeführter Reformirter Religion zu Allendorf und Altenstadt.

8) Wegen Abstellung des von Herrn Landgrafen Johanns zu Hessen-Darmstadt Fürstlicher Gnaden zu Braubach neu aufgerichten Zolls.

9) Ingleichen wider Landgraf Georgen Fürstliche Gnaden wegen Aufhebung des Zolls-Aufschlags zu Zwingenberg.

10) Nicht weniger wegen Cassation des gegen Wormbs über, zum Nachtheil des Chur-Mäyntzischen Burgstädter Zolls, aufgerichteten Pfältzischen Zoll-Aufschlags.

11) Wegen deren in denen Reichs-Städten, sonderlich in Franckfurth, neu angestelter Auflagen, Zölle, Impositen, Accisen.

12) Wider Sachsen-Weinmar, wegen Restitution des von Herrn Hertzog Wilhelms zu Sachsen-Weinmar Fürstlicher Gnaden bey Occupation der Stadt Duderstadt transferirten Chur-Mayntzischen Archivi, über das Eichsfeldt.

1651. Majus.

§. X.

Baron Orenstirn wird in Graffen-Stand erhoben. Kommt nach Nürnberg wieder zurück.

Der Schwedische *Baron* Oxenstirn, so inmittelst von seiner Königin in den Grafen-Stand erhoben worden war, welche Zeitung Er auf Seiner bereits angestellten Rückreise nach Stockholm unter Wegs erfahren hatte, fand sich nun wiederum gantz unverhofft in Nürnberg wieder ein, wiewohl man vorhero schon einige Nachricht, welcher man aber keinen Glauben geben wolte, davon hatte, und ließ am Sonntag den $\frac{18}{28}$. May, Abends um 9. Uhr, bey dem Reichs-Directorio sich anmelden, und zugleich dieses werben, „Er vernehme, daß etliche Gesandtschafften, nachdeme Sie „seiner Ankunfft vergewissert worden, „sich von hinnen zu begeben resolvirt „hätten, welches aber seiner Königin „zum Schimpff und höchsten Ungebühr „gereichen dörffte, daher Er das Dire„ctorium ersuchen lassen wolte, dieselbe, „wie auch gesammte noch anwesende Ge„sandten, zu erinnern, Sie möchten bey„sammen bleiben, bis Er seinen Vor„trag, welchen Er von seiner Königin, „dem Heiligen Reich zu seiner Ruhe und „völligen Execution des Friedens ein„gerichtet, erhalten habe, abgelegt hät„te ꝛc.

Des folgenden Tags, welches der Pfingst-Montag war, convocirte das Directorium alle noch anwesende Gesandte, und eröffnete Ihnen des Oxenstirns Verlangen. Der Chur-Bayersche Gesandte berief sich auf die von seinem Herrn bereits vor 3. Wochen erhaltene Avocatorias, und hätte Er schon damahls seine Abreise intimirt, da man von des Grafens Oxenstirn Wiederanherkunfft noch nichts gewust: Desgleichen that der Bambergische Gesandte, welcher von dem Dohm-Capitul, so damahls auf dem Peremtorio zu Bamberg beysammen gewesen, avocirt worden

1651. Majus.

war: Insgesammt aber hielten die Gesandten davor, Sie könten den Oxenstirn als *Legatum Regium* nicht anhören, noch weniger mit Ihm in Handlung sich einlassen, weil 1.) Ihro Kayserliche Majestät, dann der Churfürst zu Maynz letztlich nicht hätten gut heissen wollen, daß Sie weiter in Publicis etwas gehandelt, indeme ihrer zu wenig wären; 2.) Hätten die Schweden selbst in des Oxenstirns letztern Memorial dasjenige, was nach Verflieſſung der ersten 3. Monathe bey dem Nürnbergischen Convent vorgegangen, in Disputat ziehen wollen; 3.) Hätten Ihro Kayserliche Majestät letzthin Dero Gesandten abgefordert, auch die Churfürsten, ihres Orts ein gleiches zu thun, durch Schreiben vermocht; worauf 4.) die Dissolution des gegenwärtigen Convents selbst, von denen noch zugegen gewesenen Gesandten, in die Creysse denunciirt worden sey, mithin diese sich dadurch gleichsam selbst licentirt hätten, folglich köndten Sie 5.) nunmehro sich nicht von neuem zu Tractirung solcher Sachen auctorisiren; ja es möchte 7.) der Cron Schweden, und Ihm, Graf Oxenstirnen, selbst præjudicirlich seyn, wann Er sich mit denen, die sich selbst nicht mehr pro legitimatis erachteten, in Handlung einlassen wolte, welche Handlung auch 7.) keine Validität, ob Defectum Mandati & Contradictionem Superiorum, jemahls erlangen würde.

Die anwesende Reichs-Gesandten wollen mit Ihm nicht weiter conferiren.

Solches Conclusum hinterbrachte der Chur-Mayntzische Gesandte dem Grafen Oxenstirn, welcher aber von seiner Meynung nicht weichen wolte, ob Er schon die angeführten Rationes nicht widerlegen kondte; hingegen verlangte Er, es möchten die Gesandten doch nur so lange beysammen verbleiben, bis Sie von ihren Herrn Principalen, an welche Sie doch die Sache würden haben gelangen lassen, Instruction erhalten hätten. Alleine auch dieses wolten selbige nicht thun, sondern der Chur-Bayersche Gesandte gieng den 22. May, und der Bambergische den 24. ejusd. fort; welches dem Grafen Oxenstirn sehr mißfiel, daß Er sich deswegen bey dem Chur-Mayntzischen beschwehrte, „wie „Er wohl sehe, daß die Gemüther, Zeit „seines Abwesens, sich sehr alterirt hätten; den *d' Avangour* tractire man „gleichwohl noch als einen Gesandten, „und nehme es wieder von Ihm an; hingegen mit Ihm, Oxenstirn, wolte „man sich gar nicht einmahl einlassen, da „Er doch Realia mitbrächte, und keine „Rodomondaten machte, seine Königin „auch durchaus das Instrumentum Pacis quocunque Modo und völlig exequirt wissen wolle ꝛc. ꝛc. Die Gesandten aber verblieben bey ihrer einmahl gefaßten Resolution; doch sandte der Chur-Mayntzische einen Expressen an seinen Herrn, um Verhaltungs-Befehl über diesen Punct einzuhohlen.

Abreise des Chur-Bayerschen Gesandtens, ingleichen des Bambergischen.

Indessen wurde beliebt, die Dissolution des gegenwärtigen Convents an die Creyße zu notificiren, mit welchen Schreiben der Chur-Mayntzische Gesandte, als Director, so schleunig verfuhr, daß auch die vorgehabte iterata Revisio derselben zurück bleiben muste. Weil man nun besorgte, es möchten diejenigen Sachen und Puncten, welche noch ante Discessum zu expediren abgeredet worden waren, gar zurück bleiben; so brachten solche die noch anwesende Evangelische Gesandten, der Braunschweig-Lüneburgische und Würtenbergische, in das nachstehende Memoriale sub N. I. Man nahm auch selbiges sofort den 23. May vor die Hand, und wurde der Anfang mit denen darinnen bemerckten noch übrigen Restitutions-Casibus gemacht: Es muste aber gleich bey dem ersten Casu, die Carthaus Grunau betreffend, abgebrochen werden, indeme die Catholischen davor hielten, daß, gleichwie die gantze Grafschafft Wertheim getheilet worden, also müße auch die Carthauß getheilt werden, davon die Helffte dem Grafen Friederich Ludwig, welcher Evangelisch, zugesprochen, die andere Helffte aber, so der Catholische Graff Ferdinand Carl prætendirte, dem Cartheuser-Orden um des willen zugelegt werden müße, weil die Erlassung der eingezogenen geistlichen Güther, sowohl nach dem Religions- als Westphälischen Frieden, länger nicht eingeräumet worden sey, als bis man sich der Religion hal-

Notification an die Creyße, wegen Dissolvirung des Nürnbergischen Convents.

Puncten, welche noch ante Dissolutionem Conventus abzuthun. N. I.

Von Restitution der Carthauß Grünau.

1651. Majus. halber mit einander entweder universaliter, oder particulariter würde vergleichen haben: Nun sey aber dergleichen Particular-Vergleich allhier nicht möglich, nachdem der Graf Ferdinand Carl die Catholische Religion angenommen habe, quo ipso Er unfähig worden sey, einig geistlich Gut zu besitzen oder zu geniessen. Die *Evangelici* hingegen hielten davor, die Restitutio der besagten Carthauß müße propter Factum Possessionis de Ao. 1624. vor allen Dingen erfolgen; die gemachte Exception, wegen des Particular-Vergleichs in der Religion, habe keinen Grund, sey altioris Indaginis, und gehöre vor ein ander Forum. Dahero man diese Materie, ob Diversitatem Principiorum, gäntzlich abbrach. Inzwischen ergiengen von Kayserlicher Majestät und dem Churfürsten von Mayntz Schreiben an die Creyße, an denen zu Münster verwilligten 100. Römer-Monathen auf Abschlag 13. Monathe Ihrer Kayserlichen Majestät zu bezahlen, welches zu einigen Creyß-Tägen hernachmahls Anlaß gab. 1651. Majus.

N. I.

Erinnerung und *Protestation ex Parte Evangelicorum*, was noch vor gäntzlicher *Dissolvirung* des *Convents* zu *expediren*.

Demnach bey dem löblichen Chur-Mayntzischen Directorio Evangelischen Theils bisher, wegen Expedirung derer ein Zeithero concludirter, aber noch unausgefertigt zurückstehender Sachen, unterschiedlich, besonders aber $\frac{17}{27}$. dieses Monaths May von dem Fürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Abgesandten, derentwegen wiederum gute, wohl- und zu mehrer Bestättigung alles guten Vernehmens gemeynte Erinnerungen beschehen, jedoch dieses letztere mahl so gar übel und als ein Schnarchen aufgenommen werden wollen, dergleichen Erinnerungen aber, vor angekündigter ob wohlgedachten Directorii Abreiße von hinnen, noch mehr abzulegen vorhanden seyn, und man sich dergleichen übeln Aufnehmens dennoch gern entbrechen, der Sachen Nothdurfft nach aber nichts versäumet wissen wollen; Als ist rathsamer befunden, solche Erinnerungen auf einmahl in dieser Schrifft zu übergeben, darbey am zierlichsten bedingend, daß durch solche Erinnerungen man gantz nicht gesinnet, dem löblichen Directorio im geringsten in sein Amt einzugreiffen oder sich demselben zu nähern, besondern allein geschehen diese Erinnerungen zu dem Ende, damit man in aller massen die Imputationes und Blames, so aus Zurückbleibung unten besagender Monitorum das Collegium Deputatorum und dessen Mitglieder betreffen dürfften, evitiren und vermeiden möge.

Anfänglich ist toties auch bereits im vorigen Jahr circa Finem tertii Mensis für nothwendig gehalten, beliebet und geschlossen worden, vor Dissolution dieses Collegii einen Schluß-Recess zusammen zutragen, darinnen Unsern Herrn Principaln, zuvorderist auch Ihrer Kayserlichen Majestät und dem gantzen Reich, Unsers Verrichtens gnugsamer Bericht geschehe, denn auch die noch nicht expedirte Partheyen an gehörige Orte secundum Tenorem Instrumenti Pacis remittirt würden; Ob nun zwar mehr wohlgedachtes Directorium dieses Recesses sich noch nie expresse verweigert, ist doch auch noch nichts darvon entworffen, oder communicirt worden, die Zeit des Aufbruchs aber rucket so starck herbey, ut tandem tempore videamur excludendi.

Ferner ist längst abgeredet, geschlossen, auch bereits am $\frac{9}{19}$. April. jüngsthin ein Anfang gemacht worden, einen gründlichen doch kurtzen Bericht über die Listas der eingekommenen Casuum, so ad tres Terminos & tres Menses eingetheilet worden, abzufassen, welches neben dem, daß es abgeredet worden, ein höchst nothwendig Werck ist, so gantz nicht unterlassen werden kan, weil nun der Herr Director bereits etwas abgefasset, und dem Herrn Crane solle ausgestellet haben, könte zu Beförderung des Wercks solches etwa per Dictaturam communicirt werden, zu besserer Gewißheit aber wird nöthig seyn, daß die beym Directorio ein-

1651. Majus. eingekommene Berichte aus den Kreyßen, oder von den Commissarien, vollends heraus gegeben, und durchsehen würden, worauf ein und andere Sache eigendlich beruhe. 1651. Majus.

Dann und zum Dritten ist auch nöthig und längst verglichen gewesen, damit man auch Gewißheit wegen deren Casuum, so beym Directorio ante primum Exauctorationis Terminum eingekommen, haben möge, eine Specification zu adjustiren und zu authentisiren, die Adiustirung ist zwar geschehen, die Authentisatio aber will nicht fort.

In Particular-Sachen ist am 3. Novembr. 1650. concludiret, die Wertheimische Sach wegen der Carthauß Grunau, so viel des Catholischen Herrn Grafen Antheil betrifft, noch allhier vorzunehmen.

Selbigen Tags haben die Weissenburger zum zweyten mahl contra den Land-Commenthur zu Ellingen, 24. Bauren betreffend, submittirt, aber ad Sententiam ist noch keine Umfrag geschehen.

Den 7. Novembr. ist concludirt, in der Post-Sache an Kayserliche Majestät zu schreiben.

Den 18. Novembr. ist abgeredet, pro Sententia nostra, in Causa Regenspurg contra Ober-Pfältzische Landschafft, auf Kayserlicher Majestät Contradiction-Schreiben gebührend zu antworten, und Justitiam zu demonstriren.

Den 9. Decembr. ist concludiret, und am 6. Martii 1650. confirmirt worden, Monitoria in die säumige Creyße zu geben, daß Sie den Rest der Schwedischen Satisfactions-Gelder einbringen, um die Vechta dardurch wieder zu liberiren. Dieser Punct ist über dieß vel centies vom Herrn Bischoff zu Münster und Dessen Stifft gesuchet worden, auch von der Importantz, daß Er allein sufficient, die neu erlangete Ruhe des geliebten Vater-Landes zu turbiren.

Noch sind Sachen vorhanden, welche die Commissarii ad nostram Decisionem wieder zurück gesendet, selbe auch allhier beym Directorio angenommen, den Herrn Deputirten ad perlegendum die Acta ad Domum geschickt, und die Partheyen der Decision zu erwarten vertröstet worden, als in Causa Eberstein contra Gronßfeld, Hagenauische Augspurgische Confessions-Verwandte contra Magistratum daselbst, und dergleichen.

Item sind Sachen, darinnen bey der Umfrage Vota paria gewesen, und die Partheyen dennoch ein Interims-Expediens haben müssen, auch in Hoffnung solches zu erlangen, etliche viel Wochen und Monath vergeblich aufgewartet haben, mit grossen Spesen und Unkosten, zum Exempel Augspurg und Dünckelspühl ꝛc.

Die Stadt Weissenburg in Nordgau hat nun gantzer 2. Jahr contra den Herren Bischoff zu Eychstedt mit unerschwinglichen Kosten aufgewartet, ist zwar nach drey oder vierfacher des Bischoffs Contumacia endlich gehöret, dem Herrn Bischoff auch, in Güte Satisfaction zu thun, zugeschrieben worden, Seine Fürstliche Gnaden aber suchen post tot Tergiversationes jetzo per Prorogationem Termini die armen Leute zu eludiren, und fährt mit Dero Attentatis in der Jagd-Gerechtigkeit immerfort, dem muß auch abgeholffen werden.

In der Hörarischen Sachen ist abgeredet, an die Partes Monitoria abzugeben, von via Facti abzustehen, selbe auch ausgefertiget, aber durch unbillige Beyfügung eines Derogleichen an Herrn Hertzog zu Braunschweig-Lüneburg Fürstliche Gnaden hinwieder suspendiret worden.

Uber das alles wären noch viel mehrere hieher zu referiren, welche aber zur Expedition zu bringen, theils Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynt̃z verbothen, als die Trierische Sache, und das Schreiben an Herrn Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm, wegen der Franckenthalischen Sache, theils Tractu Temporis aus unterschiedenen Ursachen sich geändert, als was wegen der Franckenthalischen Contribution, des von den Herrn Frantzosen begehrten Prædicati Potentissimi, an Kayserliche Majestät zu schreiben, geschlossen.

Item

1651. Majus. Item Beantwortung des vorigen Jahres einkommenen Kayserlichen harten Schreibens, auch des von denen Cameralen begehrten Gutachten & talia. 1651. Majus.

Item ist auch an die Herrn ausschreibende Fürsten in Schwaben, wegen einer Ihnen vormahls von hier aus aufgetragenen, auch so viel an Ihnen verrichteter Executions-Sache, die Stadt Memmingen betreffend, von dem Fürstlichen Würtenbergischen unterschiedlich erinnert und gebeten worden, aber bisher noch nichts erfolget. Werden nun obige Sachen, daran der Glimpff aller Unserer hier verrichteten Arbeit hangen wird, noch vor gäntzlicher Dissolution dieses Conventus, sonderlich aber die hier oben specificirte Restitutions-Fälle, nach dem klaren Facto Possessionis erörtert, darum man hiermit nochmahls Dienst-fleißig bittet und erinnert, wird der Glimpff dem Collegio verbleiben, da nicht, sondern man wird also in Summa Confusione von einander gehen, wird aller Unglimpff und die höchste Blasme auf das Collegium fallen, darwider aber man Evangelischen Theils, und daß man deswegen ohne Schuld seyn will, zum zierlichsten protestando bedinget, auch allen Interessatis Ihre Nothdurfft will vorbehalten haben.

Salvis Salvandis omnibus.

Evangelischen Theils Deputirter Fürsten und Stände Subdelegirte Räthe, Gesandten und Bothschafften.

Ex Substitutione des Fürstlichen Sächsischen Herrn Abgesandten, und vor Sich.

Polycarpus Heyland, Fürstlicher Braunschweig-Lüneburgischer Abgesandter.

Wegen Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Würtenberg; sowohl ex Substitutione der Stadt Nürnberg Deputirtens und Abgesandtens.

Valentin Heyder, *D.*

§. XI.

Ursachen, weswegen Oxenstirn wieder nach Nürnberg zurück gegangen.

Es wollte also Niemand mit dem Grafen von Oxenstirn sich in neue Tractaten einlassen, zumahl man nicht wuste, aus was Absichten Er sich so unvermuthet wiederum in Nürnberg eingefunden hätte. Doch gab Er einem und andern Privatim den Zweck seiner Wiederkunfft dahin zu erkennen, „es habe seine Königin, aus tragender Vorsorge vor die Beruhigung des Heiligen Römischen Reichs, „wohl und mit mehrern bey sich überlegt, „und befunden, daß, ohngeachtet des zu „Nürnberg geschlossenen und vollzogenen „Executions-Recessus, dennoch die „Executiones, sonderlich von denen Ausländern, nicht allerdings hätten vollstrecket werden wollen: Und obgleich wegen Franckenthal, ingleichen wegen „der von Lothringen noch innhabenden „Plätze, anjetzo einige Tractaten vor „der Hand wären; so wüste man doch „wohl, wie langsam und mit was vieler „Veränderung solche hernacher giengen. „Sollte auch gleich endlich etwas erhoben „werden, wüste man doch wohl, wie es „bishero mit den Spanischen Werbungen „und Durchführung gantzer Regimenter „durch Deutschland ergangen sey; Solches würde so lange, als der Krieg zwischen Spanien und Franckreich währete, „continuiren, von der Frantzösischen „Seite aber solchem Beginnen allezeit widersprochen, und dergleichen pro Contraventione Pacis geachtet, auch nicht „allein mit Worten, sondern auch data „Occasione, realiter contradicirt werden. Diesem allen und noch mehr andern Inconvenientien mit Bestand zu „begegnen, hätte seine Königin Ihm Befehl gegeben, sich nach Nürnberg noch„mahls zu verfügen, solches alles dem „Convent wohl zu remonstriren, auch „die von Ihro Königlichen Majestät hier„zu dienlich befundene Mittel, nemlich „die Generalem Guarantiam und die „dazu gehörige allgemeine Verfassung

1651. Majus. eingekommene Berichte aus den Kreyßen, oder von den Commissarien, vollends heraus gegeben, und durchsehen würden, worauf ein und andere Sache eigendlich beruhe. 1651. Majus.

Dann und zum Dritten ist auch nöthig und längst verglichen gewesen, damit man auch Gewißheit wegen deren Casuum, so beym Directorio ante primum Exauctorationis Terminum eingekommen, haben möge, eine Specification zu adjustiren und zu authentisiren, die Adiustirung ist zwar geschehen, die Authentisatio aber will nicht fort.

In Particular-Sachen ist am 3. Novembr. 1650. concludiret, die Wertheimische Sach wegen der Carthauß Grunau, so viel des Catholischen Herrn Grafen Antheil betrifft, noch allhier vorzunehmen.

Selbigen Tags haben die Weissenburger zum zweyten mahl contra den Land-Commenthur zu Ellingen, 24. Bauren betreffend, submittirt, aber ad Sententiam ist noch keine Umfrag geschehen.

Den 7. Novembr. ist concludirt, in der Post-Sache an Kayserliche Majestät zu schreiben.

Den 18. Novembr. ist abgeredet, pro Sententia nostra, in Causa Regenspurg contra Ober-Pfältzische Landschafft, auf Kayserlicher Majestät Contradiction-Schreiben gebührend zu antworten, und Justitiam zu demonstriren.

Den 9. Decembr. ist concludiret, und am 6. Martii 1650. confirmirt worden, Monitoria in die säumige Creyße zu geben, daß Sie den Rest der Schwedischen Satisfactions-Gelder einbringen, um die Vechta dardurch wieder zu liberiren. Dieser Punct ist über dieß vel centies vom Herrn Bischoff zu Münster und Dessen Stifft gesuchet worden, auch von der Importantz, daß Er allein sufficient, die neu erlangete Ruhe des geliebten Vater-Landes zu turbiren.

Noch sind Sachen vorhanden, welche die Commissarii ad nostram Decisionem wieder zurück gesendet, selbe auch allhier beym Directorio angenommen, den Herrn Deputirten ad perlegendum die Acta ad Domum geschickt, und die Partheyen der Decision zu erwarten vertröstet worden, als in Causa Eberstein contra Gronßfeld, Hagenauische Augspurgische Confessions-Verwandte contra Magistratum daselbst, und dergleichen.

Item sind Sachen, darinnen bey der Umfrage Vota paria gewesen, und die Partheyen dennoch ein Interims-Expediens haben müssen, auch in Hoffnung solches zu erlangen, etliche viel Wochen und Monath vergeblich aufgewartet haben, mit grossen Spesen und Unkosten, zum Exempel Augspurg und Dünckelspühl ꝛc.

Die Stadt Weissenburg in Nordgau hat nun gantzer 2. Jahr contra den Herren Bischoff zu Eychstedt mit unerschwinglichen Kosten aufgewartet, ist zwar nach drey oder vierfacher des Bischoffs Contumacia endlich gehöret, dem Herrn Bischoff auch, in Güte Satisfaction zu thun, zugeschrieben worden, Seine Fürstliche Gnaden aber suchen post tot Tergiversationes jetzo per Prorogationem Termini die armen Leute zu eludiren, und fährt mit Dero Attentatis in der Jagd-Gerechtigkeit immerfort, dem muß auch abgeholffen werden.

In der Hörarischen Sachen ist abgeredet, an die Partes Monitoria abzugeben, von via Facti abzustehen, selbe auch ausgefertiget, aber durch unbillige Beyfügung eines Derogleichen an Herrn Hertzog zu Braunschweig-Lüneburg Fürstliche Gnaden hinwieder suspendiret worden.

Uber das alles wären noch viel mehrere hieher zu referiren, welche aber zur Expedition zu bringen, theils Ihre Churfürstliche Gnaden zu Mayntz verbothen, als die Trierische Sache, und das Schreiben an Herrn Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm, wegen der Franckenthalischen Sache, theils Tractu Temporis aus unterschiedenen Ursachen sich geändert, als was wegen der Franckenthalischen Contribution, des von den Herrn Frantzosen begehrten Prædicati Potentissimi, an Kayserliche Majestät zu schreiben, geschlossen.

Item

1651. Majus. Item Beantwortung des vorigen Jahres einkommenen Kayserlichen harten Schreibens, auch des von denen Cameralen begehrten Gutachten & talia. 1651. Majus.

Item ist auch an die Herrn ausschreibende Fürsten in Schwaben, wegen einer Ihnen vormahls von hier aus aufgetragenen, auch so viel an Ihnen verrichteter Executions-Sache, die Stadt Memmingen betreffend, von dem Fürstlichen Würtenbergischen unterschiedlich erinnert und gebeten worden, aber bisher noch nichts erfolget. Werden nun obige Sachen, daran der Glimpff aller Unserer hier verrichteten Arbeit hangen wird, noch vor gäntzlicher Dissolution dieses Conventus, sonderlich aber die hier oben specificirte Restitutions-Fälle, nach dem klaren Facto Possessionis erörtert, darum man hiermit nochmahls Dienst-fleißig bittet und erinnert, wird der Glimpff dem Collegio verbleiben, da nicht, sondern man wird also in Summa Confusione von einander gehen, wird aller Unglimpff und die höchste Blasme auf das Collegium fallen, darwider aber man Evangelischen Theils, und daß man deswegen ohne Schuld seyn will, zum zierlichsten protestando bedinget, auch allen Interessatis Ihre Nothdurfft will vorbehalten haben.

Salvis Salvandis omnibus.

Evangelischen Theils Deputirter Fürsten und Stände Subdelegirte Räthe, Gesandten und Bothschafften.

Ex Substitutione des Fürstlichen Sächsischen Herrn Abgesandten, und vor Sich.

Polycarpus Heyland, Fürstlicher Braunschweig-Lüneburgischer Abgesandter.

Wegen Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Würtenberg; sowohl ex Substitutione der Stadt Nürnberg Deputirtens und Abgesandtens.

Valentin Heyder, *D.*

§. XI.

Ursachen, weswegen Oxenstirn wieder nach Nürnberg zurück gegangen.

Es wollte also Niemand mit dem Grafen von Oxenstirn sich in neue Tractaten einlassen, zumahl man nicht wuste, aus was Absichten Er sich so unvermuthet wiederum in Nürnberg eingefunden hätte. Doch gab Er einem und andern Privatim den Zweck seiner Wiederkunfft dahin zu erkennen, „es habe seine Königin, aus tragender Vorsorge vor die Beruhigung des Heiligen Römischen Reichs, „wohl und mit mehrern bey sich überlegt, „und befunden, daß, ohngeachtet des zu „Nürnberg geschlossenen und vollzogenen „Executions-Recessus, dennoch die „Executiones, sonderlich von denen Ausländern, nicht allerdings hätten vollstrecket werden wollen: Und obgleich wegen Franckenthal, ingleichen wegen „der von Lothringen noch innhabenden „Plätze, anjetzo einige Tractaten vor „der Hand wären; so wüste man doch „wohl, wie langsam und mit was vieler „Veränderung solche hernacher giengen. „Sollte auch gleich endlich etwas erhoben „werden, wüste man doch wohl, wie es „bishero mit den Spanischen Werbungen „und Durchführung gantzer Regimenter „durch Deutschland ergangen sey; Solches würde so lange, als der Krieg zwischen Spanien und Franckreich währete, „continuiren, von der Frantzösischen „Seite aber solchem Beginnen allezeit widersprochen, und dergleichen pro Contraventione Pacis geachtet, auch nicht „allein mit Worten, sondern auch data „Occasione, realiter contradicirt werden. Diesem allen und noch mehr andern Inconvenientien mit Bestand zu „begegnen, hätte seine Königin Ihm Befehl gegeben, sich nach Nürnberg nochmahls zu verfügen, solches alles dem „Convent wohl zu remonstriren, auch „die von Ihro Königlichen Majestät hierzu dienlich befundene Mittel, nemlich „die Generalem Guarantiam und die „dazu gehörige allgemeine Verfassung vor-

1651. Julius.

„vorzutragen; Er, Graf Oxenstirn, „hätte darauf seine Reise in aller Eyl und „möchlichsten Stillschweigen darum fort„gesetzt, damit Er den Convent zu Nürn„berg noch beysammen antreffen und ver„hüten möchte, daß man seinetwegen e„ben nicht aus einander gienge. Bey „seiner Ankunfft hätte Er zwar diejenigen „Gesandschafften, so Er bey seiner Ab„reise daselbst zurück gelassen, wieder an„getroffen, aber die meisten als wegfertig, „und den Convent zu dissolviren wil„lens; Er könne anders nicht urtheilen, „als daß dieses Aufbrechen um seiner An„kunfft willen, und also seiner Königin „zum Despect geschehe, welches Er vor „dießmahl dahin gestellt seyn lassen, jedoch „nach Hof berichten müste, und würde „der erste darauf folgende Effect dieser „seyn, daß Ihre Königliche Majestät, weil „Chur-Fürsten und Stände des Reichs „Ihre treue Vorsorge nicht annehmen „wollten, die Hand auch abziehen, und „auf bedürffenden Fall sich wohl und lan„ge genug bitten lassen würde, ehe Sie „zu demjenigen, was jetzo ultro offerirt „werde, Sich verstehen oder erklären „möchte.

Chur-Mayntzische Resolution über das Schwedische Anerbieten.

Bald darauf langte des Churfürstens zu Mayntz Resolution an dessen Gesandten über diesen Punct ein, dahin gehend, „Seine Churfürstliche Gna„den erfreueten sich ab der Königin in „Schweden führenden guten Intention „und Vorsorge, vor die Beruhigung des „werthen Vaterlands Deutscher Nation, „wären auch damit, was den Scopum „und Zweck dieses Negotii betrifft, al„lerdings einig, wie Sie dann allezeit da„zu gerathen, auch alle Mittel und Wege „solches ins Werck zurichten bishero ge„sucht hätten; Sie befänden aber, daß „der Modus Procedendi, und die Me„dia zu solchem Zweck zu gelangen, über „die maassen schwehr fielen, zumahl an„jetzo, da der seithero zu Nürnberg für„gedauerte Convent fast gäntzlich dissol„virt, und gar wenige Gesandten mehr „zur Stelle wären; Sie zwar, Ihres „Orths, wären jedesmahls geneigt ge„wesen, wie auch noch, Ihren Gesandten „bis auf die allerletzte zu Nürnberg zu las„sen, sähen aber doch nicht, mit was „Nutzen oder Frucht, bey so geringer An„zahl der Gesandten, einige Handlung „vorgenommen werden könte, und wäre „anbey zu zweifeln, ob die Principalen „der abgereisten Gesandten, solche wieder „zurück zuschicken belieben möchten; Ih„re Churfürstliche Gnaden wären in dem „Werck gar sehr betreten, sähen wenig „Auskommen, und begehrten dahero, der „Graf Oxenstirn möchte selbst Mittel „und Wege vorschlagen, dadurch Er „zum Zweck zu gelangen vermeyne ꝛc.

Es wuste aber dieser keine Mittel, bey solchen Umständen zu ersinnen, hingegen vermeynte der Chur-Mayntzische Gesandte, es würde der beste Weg seyn, einen *Collegial*-Tag wegen endlicher Execution des Friedens nach Nürnberg auszuschreiben, deme dann die noch anwesende Fürstliche Gesandten von selbst adhæriren, als auch andere Fürstliche Häuser, auf beschehende Avisation oder Invitation, gar leicht und willig folgen würden; die Städte würden von selbst dazu treten, und durch Ausschreibung eines Städte-Tags sich auch dazu einfinden.

Vorschlag eines Collegial. Tags.

Unterdessen, da man also über diese Sache zu rath gieng, erhielt der bishero gewesene Kayserliche Substitutus und Oesterreichische Gesandte von Gollen den Befehl, sich schleunig nacher Wien zu begeben, welches Er auch ohne Verzug thate.

Abreise des Oesterreichischen Gesandtens.

§. XII.

Der Evangelischen Gesandten Summarischer Bericht derer seither geschehenen Expeditionen.

Weil nunmehro der seithero gedauerte *Congress* durch die Abreise der mehresten Gesandschafften, sonderlich des Directorii, zum Ende gediehen war, und sich die übrigen Gesandten zur gleichmäßigen Abreise bereit machten; so wollten die annoch zur Stelle gewesene Evangelische Gesandtschafften, noch bey dem Abschied, ein Zeugnis Ihrer bisherigen Arbeit und Bemühung zurücklassen, dahero dieselben einen Summarischen Bericht, nach N. I. abfasseten, was vor *Expeditiones* seither im *Collegio Deputatorum in Puncto Restitutionis* würcklich geschehen seyn.

N. I.

Von solcher Lista Expeditorum wurden 4. Exemplarien originalisirt, nemlich

1651. Julius. nemlich vor jedweden *Deputirten* Stand eines; Nechst deme ein Exemplar dem Kayserlichen Gesandten *Cranio* in der gesamten Deputirten Nahmen mit einem Schreiben zugesendet, worinnen man Ihn ersuchte, bey vorfallender Gelegenheit, diesen der Evangelischen Gesandten Bericht gegen die von dem Chur-Mayntzischen Gesandten gefertigte und Ihm vor seiner Abreise zugestellte Listam zu halten, und dabey zu glauben, daß solcher der Evangelicorum Summarischer Bericht denen Actis formaliter und wahrhafftig gemäß sey: Desgleichen wurde ein Exemplar davon an den Chur-Bayerschen Hof überschickt, weil dessen Gesandter mit der gemeldten Chur-Mayntzischen Liste nie zufrieden gewesen: Ob man aber auch ein Exemplar an Chur-Maynz senden wollte, darüber konte man sich nicht vergleichen. 1651. Julius.

N. I.

Summarischer Bericht über des *Collegii Deputatorum in Puncto Restitutionis* beschehenen *Expeditionen* nach der gedruckten *Designation*, welche als ein *Extract* aus der *Depntirten* Auffatz ausgestellet worden ist.

In primo Termino.

Die Augspurgische Confessions-Verwandte in der Untern-Pfaltz. Ist den 28. August. 1650. deßwegen an Baaden-Baaden und Hessen-Darmstadt Commission abgangen, secundum Instrumentum Pacis Art. 4. §. Aug. Conf. zu exequiren.

Pfaltz-Sultzbach.
Johann Aumüller.
Ludwig Berreuters.
Saugenfingerische Erben.
Hanß Christoph New.
Hanß Walthäuser.
Plechische und Schreiberische Erben. } In Puncto Crediti und eingezogener Häuser und Güter in der Obern-Pfaltz.

Ist dem Chur-Bayrischen Abgesandten um Abhelffung dieser Beschwehrungen erinnerlich zugesprochen, darzu er sich auch erboten.

Regenspurgische Creditores contra Chur-Bayern; Ist den 19. October. Anno 1650. bey dem Collegio eine Sententz ergangen.

Brandenburg-Culmbach.
Pfaltz-Sultzbach, und } Contra Chur-Bayern.
Nürnbergische Unterthanen.

Ist gleichmäßiges Ansuchen beschehen, und Erbiethen gefolget. Die Nürnbergische Sache aber in specie per Modum amicabilis Compositionis vel Interpositionis in Collegio Deputatorum so schrifft- als mündlich in Handlung gezogen, aber wegen unterschiedener a Parte Chur-Bayern vorgefallener Hinderungen, nicht zu Ende gebracht worden.

Die Burggrafen von Donau contra Chur-Bayern und Hohenzollern. Ist auf des Collegii Erinnerung, und des Restituendi Angeben, gäntzlich restituirt.

Friedrich Hoffer von Urfahren contra Chur-Bayern. Ist die Sache unterschiedlich vorkommen, und befunden worden, daß die rechte Quæstio, super Controversia feudali, de Successione a latere.

Hans Peter von Schlammersdorff contra Chur-Bayern. Hafftet an der Legitimation, weiln zween Vettern von Schlammersdorff sich dieser Restitution annehmen.

Hans Christoph Fuchs von Walburg contra Chur-Bayern, und den von Weix. Ist auf beschehenes Erinnern völlig restituirt, auch Ihme Fuchsen zu Erlangung des Lehen-Herrschafftlichen Consensus der Cron Böheim an Ihre Kayserliche Majestät Anno 1650. den 4. Maji ein allerunterthänigstes Recommendation-Schreiben ertheilt worden.

1651. Julius. Ebenlebische Erben contra Chur-Bayern und die Wahlische Erben. Nachdeme die Quæstio, cui facienda sit Restitutio, unter den controversirenden Würtzburgischen und Wildensteinischen Theilen abbereit im Decembri Anno 1650. erörtert, beruhet es auf würcklicher Immission, zu welchem Ende die Würtzburgische Erben Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern von dem Collegio Deputatorum recommandirt worden. 1651. Julius.

Otto Löwen contra Chur-Bayern. Ist ultro restituirt worden.

Cornelius Eisemann, contra Chur-Bayern.

Pfaltz-Sultzbach contra Chur-Bayersche Regierung zu Amberg, diese Sache hat Herr Kläger nicht prosequirt.

Georg Bader, contra etliche Chur-Bayersche Officier. Ist den 30. Aug. Anno 1650. an Chur-Bayern geschrieben worden, darmit Ihme dasjenige wiederfahren möge, worzu Er Krafft des Frieden-Schlußes berechtiget, darauf ist Ihm am Anno 1651. das zweyte Schreiben an Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern gegeben worden.

Waldeck contra Chur-Cölln. Ist den 29. Novembr. 1649. Chur-Maynz und Hessen-Darmstadt eine Commissio ertheilt worden, und seithero die Restitutio würcklich beschehen, folgends den 25. Septembr. Anno 1650. wegen Abstellung geklagter neuer Attentaten an besagte Commissarien geschrieben worden.

Brandenburg-Onoltzbach contra Würtzburg. Ist den $\frac{5. \text{ Nov}}{26. \text{ Oct.}}$ 1650. in Collegio Deputatorum erörtert, und Onoltzbach das prætendirte jus Diœcesanum ab, den Unterthanen aber das Exercitium A. C. secundum Statum Anni 1624. zugesprochen, und restituirt worden; als auch hernach von den Unterthanen Beschwehrungen wegen einiger Attentaten einkommen, ist an Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz unter dato den Martii 1651. zugeschrieben worden.

Löwenstein-Wertheim contra Würtzburg, wegen der Carthauß Grunau. Ist der Herr Graf A. C. durch die Ausschreib-Fürsten des Fränckischen Creysses restituirt worden, der Catholische Graf aber urgiret auch bey dem Collegio Deputatorum den andern halben Theil, welchen die Herren Carthäuser der Orths noch inhaben, und Ihme, als Catholico, deßwegen keine Restitution geständig seyn wollen.

Hanau contra Würtzburg; Vermittelst eines gütlichen Vergleichs restituirt.

Brandenburg-Culmbach contra Bamberg. Nachdem die Partheyen coram Collegio Deputatorum lange Zeit controvertirt, haben sie sich letzt mit einander gütlich verglichen.

Brandenburg-Onoltzbach contra Eichstedt; Diese Prætension hat Herr Kläger nicht prosequirt.

Nürnberg contra Eichstedt. Ist der Bischoff von Eichstedt unterschiedlich anhero citirt, aber nicht erschienen.

Weissenburg am Nordtgau contra Eichstedt. Nachdem diese Sache coram Collegio Deputatorum gehöret, und der Beweiß verführet, und Ihrer Fürstlichen Gnaden darauf, in Güte zu restituiren, zugeschrieben worden, stehet dieselbe nunmehr auf solcher gütlichen Abtretung, oder gebührlichen Execution.

Weissenburg contra Land-Commenthurn zu Ellingen. Ist die Sache coram Collegio ventilirt und utrinque submittirt worden, beruhet aber jetzo, nach vergeblich versuchten gütlichen Vergleich, auf endlicher Decision.

Erbach contra Löwenstein. Ist durch die Ausschreib-Fürsten des Fränckischen Creysses exequirt.

Marca Christiana von Löwenstein contra Graf Ferdinand Carl von Löwenstein. Ist, ad Instantiam per Dominum Baronem Benedictum Oxenstirn factam nomine Actricis, diese Sache in Suspenso verblieben.

Nürnberg, item Memmingen und Lindau, contra die Postmeister. Ist den

1651. Julius. den Herrn Kayserlichen Gesandten communi Collegii nomine ein und das andere mahl recommendirt, auch den 7. Novembr. 1650. auf ein Schreiben an Kayserliche Majestät geschlossen, selbiges auch allbereit aufgesetzt, wegen dessen endlichen Ausfertigung aber ex Parte eines und des andern aus der Herren Catholicorum Mittel Difficultät eingewendet worden. 1651. Julius.

Mümpelgard contra Burgund. Ist durch die Præliminar-Evacuation richtig gemacht, und von des Herrn Ertz-Hertzogs Leopold Wilhelms Hochfurstlicher Durchlaucht restituirt worden.

Lindau die Reichs-Pfandschafft ꝛc. betreffend. Ist theils vor, theils bey der Præliminar-Evacuation vollkommlich exequirt worden.

Wetzlar contra Franciscanos. Ist an Chur-Maynz geschrieben, und exequirt worden.

Baden-Durlach contra Oesterreich. Ist von dem Collegio Deputatorum examinirt und ad Cameram Spirensem verwiesen worden.

Pappenheim, contra das Stifft Augspurg & vice versa. Ist den 11. Febr. Anno 1650. denen Ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Creysses Commissio aufgetragen, und durch dieselbe vollnzogen worden.

Bibrach contra Catholicos ibidem. Ist erkant worden, daß die A. C. Verwandte Ihren Meßnern ohne Beschwehrung des Ærarii halten sollen.

Baaden-Durlach contra die Dominicaner und Franciscaner zu Pfortsheim. Ist an die Ausschreibende Fürsten des Schwäbischen Creysses Commissio ertheilt und exequirt worden.

Pfaltz-Veldentz, contra Chur-Trier. Ist durch Chur-Maynz exequirt.

General Degenfelt contra Herr Probsten zu Elwangen.

Stadt Aahlen, contra Eundem. Ist des Schwäbischen Creysses Herren Ausschreibenden Fürsten committirt, und exequirt worden.

Schelinger zu Augspurg.
Gochsheim und Senfeld contra Würtzburg. } Restitutio facta.
Wertheim contra Wertheim.

Camerarius contra Abten auf den Münchsberg. Ist den 7. Septembr. 1649. Bamberg die Executio committiret, und vollnzogen worden.

In secundo Termino.

Rotenburg an der Tauber contra Brandenburg-Onolzbach. Ist den 5. Novembr. Anno 1650. an Bamberg und Nürnberg Commissio ad cognoscendum & exequendum zwar ausgefertiget, aber dieselbe wegen der Onolzbachischen vermeinten, und vom Collegio Deputatorum verworffenen declinatorischen Exceptionen noch nicht erörtert.

Eadem contra den Teutschen Orden. Ist gleichmäßige Commissio erkant, es haben aber die Partheyen sich in Güte verglichen.

Nassau-Sarbrücken, wegen Clarenthal, Rosenthal und Moßbach. Ist Clarenthal und Moßbach restituirt. Wegen Rosenthal werden Ihre Kayserliche Majestät die Nothdurfft bey dem Commendanten zu Franckenthal verordnen.

Isenburg contra Darmstadt & vice versa. Ist den 14. Octobr. 1649. Chur-Maynz und Erfurth Commissio ad cognoscendum & exequendum ertheilt worden.

Speyer contra Dominicanos & Augustinianos daselbsten. Ist die Executio allbereit beschehen.

Augspurgische Confessions-Verwandte zu Hagenau. Ist den 6. Julii Anno 1650. Commissio auf Baaden-Baaden und die Stadt Straßburg ausgefertigt, weiln sich aber die Subdelegirte einer Meynung nicht vergleichen können, ist die Sache samt den Acten von Ihnen wieder ad Collegium gewiesen worden, allda es jetzt auf der Decision beruhet.

Landau contra Decanum des Stiffts S. Mariæ ad Scalas daselbsten. Ist

1651. Julius. gleichfalls den 6. Julii 1650. Baden-Baaden und der Stadt Straßburg Commissio aufgetragen, und von Ihnen zur Richtigkeit gebracht worden. 1651. Julius.

Weissenburg am Rhein, contra Capitula S. S. Petri & Stephani, seynd iidem & sub eodem dato zu Commissarien verordnet worden, haben es auch wie voriges expedirt.

Friedburg contra Augustinianos Moguntinos, Ist verglichen und exequirt.

Höxter contra Corvey & vice versa. Ist Commissio ad cognoscendum & exequendum auf Fulda und Braunschweig ertheilt, und denselben den 30. August. Anno 1650. Chur-Maynz und Oldenburg adjungirt worden, es haben sich aber die Commissarii nicht vergleichen können, und die Stadt der Catholischen Subdelegirten einseitigen Recess nicht annehmen wollen.

Amelunxen und Kannen contra Abten zu Corvey, seynd iidem Commissarii geordnet, auf deren Zusprechen haben sich die Partheyen gütlich verglichen.

Löfflerische Erben, contra Richelische Erben. Ist den 19. Maji Anno 1650. Commissio auf Costnitz und Ulm ertheilt worden, und die Restitution erfolgt.

Augspurg, contra Catholicos. Ist alles exequirt bis auf nachfolgende Puncten.

1) Den Carmeliter-Orden, so der Stadt contra Usum Anno 1624. aufgebürdet worden, und einen grossen Theil der Stadt Güther an sich hält, betreffend, weiln sich die Schwedische und gesamte Evangelische, so wohl Anno 649. in Westphalen, als auch in Anno 1650. zu Nürnberg starck darwider gesetzt, entgegen man ex Parte Catholicorum Legatorum diesen Orden gern in der Stadt conservirt hätte, ist nach langem hierüber bald zwischen gesamten Deputatis, bald zwischen denen absonderlichen Deputatis zu den Schwäbischen Gravaminibus, desgleichen den Sub-Deputatis, auch denen Schweden selbsten, deswegen vorgewesten Disputat, und vielfältiger Discussion der Sache, endlich auf Ihrer Kayserlichen Majestät an Herrn Duca d' Amalfi deswegen abgelassenes Hand-Brieflein, vermittelst Herrn Vollmars Interposition, dieß Mittel mit gesamter Deputatorum, und Mediatoris unanimi consensu, ergriffen worden, daß die Carmeliter, citra Præjudicium anderer Städte mixtæ Religionis, in der Stadt verbleiben, hingegen den Evangelischen daselbsten loco Æquivalentis vor Ihre 15. Prediger eine Exemption vom Umgeld, und Extraordinari-oneribus gegeben werden sollte; inmassen dieser Schluß vom Collegio Deputatorum dem gesamten Magistrat durch ein Rescript de dato $\frac{25}{30}$. Julii intimirt worden; Ob nun wohl der Catholische Rath in dieser Exemption zwar post Festum, nemlich post tertium Exauctorationis Terminum sich beschwehrt, und ex Deputatis Chur-Maynz, Bamberg und Costantz, Ihm Beyfall gegeben, mit Vorwendung, samb wäre berührte Exemption auf einseitigen ungleichen Bericht, ex Errore und inaudita altera Parte, auch allein Vorschlagsweiße erfolgt: So haben doch die übrige Deputati bey sich nicht befinden können, daß von solchem a Cæsaris, Suecis, Mediatore & Deputatis omnibus placidirten Concluso, wider der Deputirten Hand und Siegel, auch wider den Haupt-Recess, zu höchster Verschimpfung des Collegii Deputatorum Auctorität, vorab in einer Sache von so geringer Importantz, (sintemahl diese Umgelds-Befreyung kaum den 30. Theil dessen, was der Catholischen Exemption austragen mag) allein um des Catholischen Magistrats verspäteten, und zumahln ohnerheblichen Einwendens willen, wieder abgewichen, und dardurch der Carmeliten Ausschaffung selbsten wiederum zu urgiren Ursach gegeben werden sollte, in Betracht, daß der vorgeschützte ungleiche Bericht und Error, durch obangeregte vielfältige Debattirung der Sachen und fleißige Erwegung des Augspurgischen Executions-Recess, Ausweiß obgedachten Rescripti, excludirt; Nicht weniger auch die angegebene Absentia alterius Partis durch den Official von Oßnabrück, als der Carmeliten Mandatarium, ja durch gesammte Herrn Catholicos, welche der Catholischen zu Augspurg Interesse bey allen Occasionen eyferig verfochten, abunde supplirt, und von Ihnen dieses Æquipollens selbsten erstens an die Evangelischen

1651. Julius. gelische Gesandten gebracht worden; So dann ab den Verbis Rescripti (und haben in Krafft der Römischen Kayserlichen Majestät auch Chur-Fürsten und Stände Uns ertheilten Gewalts geschlossen) lauter zu ersehen, daß die Sachen nicht in Terminis eines Vorschlags, sondern veri Decisi bestanden, ist also mehrerwehntes einhelliges Conclusum, ohnerachtet obernandter 3. Votorum, ohnaufgehebt in seinem Vigor verblieben. 1651. Julius.

2.) Die auf eine Seiten geschaffte Wayfen-Kinder betreffend, ist deren Restitution, weil die Wegschaffung in Fraudem Decisionis Collegii vorgangen, a Deputatis bereits erkandt worden: Die Catholischen Deputirte aber haben nach der Hand Ihres Theils diese Meynung unter dem Vorwand, daß selbige Kinder nicht mehr herbey geschafft werden können, geändert.

3.) Wegen der Maria Stüberin, welche bereits bey den Evangelischen gebeicht und communicirt, und dahero von den Catholischen ohn allen Fug vertuscht worden, halten Deputati Augspurgischer Confession die Restitution vor billig; Catholici negant.

4.) Quoad annos Discretionis ist man im Collegio erstens so weit kommen, daß die Deputati Augspurgischer Confession hierzu 16. die Catholici aber allein 15. Jahr bestimmt, und man also nur um ein Jahr von einander gewesen, hernach haben die Catholici sich geändert, und die Annos Discretionis darauf gestellt, wann eine Person das erste mahl zur Beicht und Communion admittirt würde, und endlich alles der geistlichen Decision überlassen, allegirend, daß solches den Principiis suæ Religionis gemäß seye, das haben nun die Deputati Augspurgischer Confession endlich Ratione der Catholischen Kinder dahin gestellet seyn lassen; Hingegen aber Ratione der Evangelischen Kinder dahin gegangen, daß selbige per Principia suæ Religionis & Juris communis vor dem 16. Jahr nicht pro discretis zu halten.

5.) Quoad usum Communis Sigilli sind Deputati Augspurgischer Confession der Meynung, daß dem Catholischen Raths Theil selbiges, um willen es eine Neuerung, und zumahlen der Kayserlichen Subdelegirten Gutachten, auch anderer Civitatum mixtarum Exempel ungemäß seye, allein nicht gebühren könne. Catholici vero sunt in contraria Sententia.

6.) Ratione Pluralitatis Votorum ist Deputatorum Augspurgischer Confession Meynung, daß Krafft Friedens-Schlusses (Art. 5. §. 2. vers. Pluralitas & §. 19. ac 20.) nicht nur in Collegio Syndicorum, sondern auch im geheimen und gantzen Rath, in Causis Religionem directe vel indirecte concernentibus, aut quibusvis aliis negotiis, ubi res inter Catholicos & Evangelicos controversa est, so wenig als am Kayserlichen Hof oder Cammer-Gericht, die Pluralitas Votorum attendirt, sondern hierin falls die Parität observirt werden solle.

Gleichwie nun Ratione Pluralitatis Votorum in ipso Senatu man es ex Parte Catholicorum bey obangezogener klaren Disposition des Instrumenti Pacis verbleiben lassen; Also haben Sie sich aber der Pluralität der Votorum halber in Collegio Syndicorum (darauf dießfalls der Evangelicorum Gravamen vornehmlich bestanden) nicht dergestalt erklähren wollen, daß man Evangelischen Theils damit zufrieden seyn können.

Sonsten haben Deputati Augspurgischer Confession wahr genommen, daß der Evangelische Raths-Theil zu Augspurg noch wegen des zweyten, dritten und fünfften Puncten, amore Pacis nachzugeben sich hätte disponiren lassen, dahingegen die Catholici von Ihrer Contradiction beym ersten Puncten abgestanden. Es bleibt aber dießfalls bey dem a toto Collegio Deputatorum gemachten Schluß, welchen auch die ex post Facto geänderte Vota minora nicht mehr ändern können.

Stadt Ravenspurg contra Catholicos daselbsten, seynd diese Gravamina den 1. Febr. 1651. a Deputatis laut darüber aufgerichten Recesses entschieden, wegen

des

1651. Julius. des Capuciner-Closters ist ein Vorschlag gethan worden, vermöge eines sub Sigillo Cancellariæ Moguntinæ in Duplo ausgefertigten, und beyden Theilen zugestellten Recesses, welchen Sie bey der Zustellung ad referendum angenommen. 1651 Julius.

Stadt Dünckelspühl. Seynd die streittige Puncten, theils a D. D. Commissariis, als Costnitz und Würtenberg, entschieden, theils darüber Beschwehrung geführt, etliche auch anhero remittirt, welche aber über alle angewandte Bemühung weder in der Güte, noch durch einen Entschied, obstante Paritate Votorum, beygelegt worden.

Catholici contra die Stadt Ulm. Ist die Cognitio und Executio den 4. Febr. 1651. an die ausschreibende Fürsten in Schwaben zum andern mahl remittirt worden.

Grafen von der Lippe contra Jesuitas & vice versa. Ist exequirt P. P. soc. aber haben sich beschwehrt super facto Excessu.

In tertio Termino.

Gräfliche Frau Wittib zu Sayn contra Abten zu Laach wegen Bendorff. Ist Hessen-Cassel und der Stadt Cölln die Cognitio und Executio aufgetragen, und restituirt worden.

Eadem contra Chur-Trier wegen Freißburg, und beygelegener vier Kirchspielen. Ist den 26. Martii 1650. Commissio auf Chur-Cölln und Hessen-Cassel ertheilet worden.

Eadem contra Herrn Graf Christian zu Witgenstein, wegen Alten-Kirchen ꝛc. Ist Commissio auf Chur-Maynz und Braunschweig-Lüneburg-Zell sub eodem dato ertheilt.

Stadt Hildesheim und Evangelische Landschafft contra Chur-Cölln, Ist Chur-Maynz und Braunschweig-Wolffenbüttel die Cognitio und Executio aufgetragen, den 30. Aug. 1649. auch, so viel man Nachricht, exequirt worden.

Aebtißin zu Cappel und Evangelische Bürgerschafft zu Siegen contra die eingeführte Jesuiten. Seynd die Commissarii verordnet Chur-Maynz und Hanau-Müntzenberg den 21. Mart. 1650. und von Ihnen die Sache expedirt.

Stadt Essen contra die Aebtißin daselbsten. Ist Chur-Cölln und Brandenburg Commissio aufgetragen, den 19. Martii ao. 1650.

Stadt Herforden contra Chur-Brandenburg. Ist Commissio ad exequendum den 17. Octobr. 1650. an Chur-Cölln und Sachsen-Lauenburg ausgefertigt, den 20. ejusdem Chur-Brandenburg ad Restitutionem durch Schreiben erinnert, auch den 5. Novembr. hernach diese Executions-Sache Ihrer Kayserlichen Majestät gleicher massen recommendirt worden.

Freyberg-Oepfingen contra Ehingen. Ist im Collegio für Freyberg erkennt, und denen ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Creyßes die Execution aufgetragen, auch bereits effectuiret worden.

Haylbronn contra Teutschen Orden. Ist Würtzburg und Hohenlohe-Neuenstein Cognitio und Executio aufgetragen, im Octobr. 1650.

Haylbronn contra D. Walther Aachens Erben. Ist pro Haylbronn ad Cameram geschrieben worden, den 19. Julii 1650. den §. Debita Art. 4. Instrumenti Pacis hierinnen zu beobachten.

Schwäbisch-Hall contra Closter Schönthal. Ist in simili pro Hall an Kayserliche Majestät geschrieben worden, sub eodem dato.

Limpurg contra Commenthuren zu Haylbronn. Seynd Würtzburg und Hohenlohe-Neuenstein zu Commissarien verordnet, den 17. Octobr. Anno 1650.

Pfaltz-Sultzbach contra Chur-Bayern, und Pfaltz-Neuburg, gehöret in die Pfaltz-Sultzbachische Handlung.

Chur-Pfaltz-Heydelberg wegen der Aemter Weyden ꝛc.

Die Sache ist durch die Parthey bey Ihrer Kayserlichen Majestät angebracht, und deren Decisio von dem Collegio allerunterthänigst recommendirt, auch Chur-Pfaltz Heydelberg wegen Abführung der Guarnison aus Weyda zugeschrieben worden.

Pfaltz-

1651. Julius. Pfaltz-Sultzbach contra Neuburg. Ist diese Sache in Collegio angebracht und ventilirt, folgends geraume Zeit gütliche Handlung gepflogen, und bey deren nicht erfolgten Effect in Collegio Deputatorum reassumirt, weiln man aber einer Meynung sich nicht vergleichen können, endlich, nachdem man viel Monath Zeit allein damit zugebracht, an Kayserliche Majestät remittirt worden, am 1651. Julius.

Hilpoltstein-Heydeck contra Neuburg. } Seynd Freysingen und Stadt
Onoltzbach contra Neuburg. } Regenspurg zu Commissarien ver-
Wolffstein contra Neuburg. } ordnet, den 12. Octobr. 1650.

Graf Joachim zu Oettingen wegen Christgarten. Seynd Commissarii Costnitz und Würtenberg den 5, Novembr. 1650. verordnet.

Magistrat zu Erffurth contra Cives & vice versa, ist vermittelst Bamberg und Würtenberg, als Kayserlichen Commissarien, ausser etlichen an Kayserlichen Hof remittirten Puncten, verglichen und vollnzogen.

In tribus Mensibus.

Hans Christoph Haller contra Eger. Ist Kayserlicher Majestät recommendirt worden, damit Ihme zu demjenigen verholffen werde, so sich in Krafft des Frieden-Schlußes gebührt.

Augspurgische Confessions-Verwandte zu Mäinrode contra Bamberg. Seynd Chur-Maynz und Stadt Nürnberg den 26. Aug. 1650. zu Commissarien verordnet.

Freyberg-Justingen contra Obristen Keller. Ist nach der Sachen reiffer Uberlegung von den Deputirten erkandt worden, daß dieser Casus ad Amnestiam nicht gehörig, dahero die Partheyen zum gütlichen Austrag erinnert, auch vor die von Freyberg an Kayserliche Majestät ein Intercessions-Schreiben, am 24. Novembr. 1650. ertheilt worden.

Brandenburg-Onoltzbach contra Schwartzenburg. Seynd Commissarien verordnet, Bamberg und Stadt Nürnberg den 13. Octobr. 1650. und bestehet diese Sache ad Submissionem utriusque Partis auf Eröffnung der Urtheil.

Idem contra Pappenheim. Seynd zu Commissarien verordnet, Oettingen-Wallerstein und Stadt Nördlingen, die sich aber einer Meynung nicht vergleichen können, und deswegen die Acta ad Committentes remittirt haben.

Gräfin und Erben zu Brandenstein contra Chur-Sachsen. Ist Sachsen-Weymar zum Commissario verordnet, den 12. May 1650.

Landau contra Colbich. Seynd Bistuhm Straßburg und Graf zu Hanau-Müntzenberg zu Commissarien verordnet, am 5. Novembr. 1650.

Eadem contra Hohen-Eck. Ist Worms Bisthum und Hanau-Müntzenberg verordnet.

Augspurgische Confessions-Verwandte und Reformirte zu Aach contra Catholicos daselbsten. Seynd Chur-Cölln und Brandenburg zu Commissarien verordnet.

Augspurgische Confessions-Verwandte und Reformirte zu Aach contra Catholicos daselbsten. Seynd Chur-Cölln und Brandenburg zu Commissarien verordnet.

Augspurgische Confessions-Verwandte und Reformirte zu Cölln contra Catholicos daselbsten. Seynd Chur-Cölln und Braunschweig-Wolffenbüttel zu Commissarien verordnet.

Die von der Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Francken, und am Rheinstrom. Seynd den 17. Octobr. 1650. die Commissiones ad cognoscendum & exequendum an verschiedener Creyße Stände, darinnen die Partheyen gesessen, als 1.) an Würtzburg und Culmbach. 2.) Würtzburg und Nürnberg. 3.) Chur-Maynz und Franckfurth. 4.) Bamberg und Culmbach. 5.) Teutschmeister und Würtenberg, ausgefertiget.

Nassau-Dillenberg contra Nassau-Hadamar. Ist zum Theil verglichen,

1651. Julius. zu Erörterung des übrigen aber Chur-Maynz und Hanau-Müntzenberg, den 21. Februarii 1650. Commissio aufgetragen und vollnzogen worden. 1651. Julius.

Heylbronn contra Closter Nessel, Item contra Clöster Schönthal und Keißheim. Seynd in der Schwäbischen Creyß-Designation begriffen, und ist derentwegen dessen Ausschreibenden Fürsten Cognitio & Executio aufgetragen, auch zum Theil verrichtet worden.

Stadt Weissenburg am Rhein contra Frey-Herrn von Hohen-Eck. Seynd Stifft Worms und Hanau-Müntzenberg zu Commissarien verordnet.

Eadem contra die Burgfreystritzische Erben; Commissarii Stifft Straßburg und Hanau, Graf von Bruch zu Falckenstein. Commissarii Pfaltz-Simmern und Baden-Baden, am 22. Octobr. 1650.

Baaden-Durlach contra Chur-Pfaltz, Pfortzheim betreffend, haben die ausschreibende Fürsten des Schwäbischen Creysses die von hieraus empfangene Commissionem ad cognoscendum & exequendum Chur-Pfaltz insinuirt, darüber Seine Churfürstliche Durchlaucht sich alsobald erkläret, Sie begehrten Durlach keinen Eintrag zu thun, noch dasjenige, was von der Chur-Bayerischen Regierung beschehen, zu verantworten.

Eberstein contra Gronßfeld. Seynd Costnitz und Würtenberg pro Commissariis verordnet, weil sich aber die Subdelegirte über der Quæstione An? nicht vergleichen können, ist diese Sache ad Collegium remittirt, welches auch den 12. Septembr. ao. 1650. pro Curatore ad Litem constituendo an das Cammer-Gericht zu Speyer geschrieben, und beruhet jetzo auf einer Decision.

Idem contra Frauen-Alb. Ist durch des Schwäbischen Creysses Directores exequirt.

Althausen contra Teutschen Orden. Ist die Cognitio und Executio Würtzburg und Onoltzbach am 30. Aug. 1650. aufgetragen, auch allbereits erörtert und vollnzogen worden.

Limpurg contra Thum-Capitul zu Würtzburg. Ist die Cognitio und Executio Teutschmeister und Culmbach den 18. Octobr. 1650. aufgetragen worden.

Schweinfurth contra Hatzfeld. Seynd Commissarii Teutschmeister und Culmbach verordnet worden, den 18. Octobr. 1650. und die Vollnziehung bereits erfolgt.

Adeliche Jungfrauen des Closters Gnadenthal contra Diezische Regierung. Seynd Chur-Cölln und Waldeck zu Commissariis verordnet, den 9. Aug. 1650.

Lippe contra Knecht-Städten. Seynd Commissarii Nassau-Hadamar und Oldenburg verordnet, den 24. Aug. 1650.

Augspurgische Confessions-Verwandte und Reformirte in dem Fürstenthum Gülch. Seynd Commissarii Chur-Cölln und Braunschweig-Wolffenbüttel verordnet, den 28. April 1650.

Bentheim contra Kloster Wrendeshagen. Seynd von Ihrer Kayserlichen Majestät des Herrn Bischoffens zu Oßnabrück Fürstliche Gnaden und Oldenburg zu Commissarien verordnet, auch, nachdem die Subdelegati einer einhelligen Meynung sich nicht vergleichen können, und dahero die Sache an Kayserliche Majestät als Committenten remittirt, seynd Allerhöchstgedachte Kayserliche Majestät den 7. Aug. 1650. um der Sachen Beschleunigung angelangt worden.

Alexander und Maximilian, Frey-Herrn von und zu Schwendi, contra die von Leyen. Ist Legatis Gallicis recommendirt worden, welche sich die Restitution zu befördern anerboten.

Kauff-Bayern, wegen der ausgeschafften Jesuiter, wie auch des ersetzenden Raths und anderer Klagen. Seynd zwar die Partheyen durch verschiedene Schrifften bey dem Collegio einkommen, worüber man sich aber annoch wegen der Partheyen Abwesenheit keines Schlusses vergleichen können.

Hohenlohe-Neuenstein contra Abten zu Schönthal, Teutschmeister und Rotenburg an der Tauber seynd zu Commissarien verordnet, den 22. Oct. 1650.

Mem-

1651. Julius. Memmingen und Schwäbische Land-Voigtey, ist in der Schwäbischen Creyß-Relation enthalten. 1651. Julius.

Hans Veit Stauber von Büttenheim.
Wolff Adam von Steinau.
Die von Hirschhorn contra Stifft Worms.

Seynd zu Commissarien verordnet Würtzburg und Brandenburg-Culmbach den 12. Octobr. 1650.

Die von Helmstadt wegen des Guths Ober-Ehenheim. Ist die Sache im Junio 1650. denen Königlichen Frantzösischen Gesandten recommendirt, und die Restitution zu verfügen von Ihnen versprochen worden.

Hutten contra Fulda. Seynd Commissarien Chur-Maintz und Sachsen-Gotha verordnet, den 16. Octobr. 1650.

Die Ritterschafft in Francken, Orths Röhn und Werre, contra Fulda; Commissarii iidem 12. Julii 1650. verordnet.

Nassau-Saarbrücken contra Lothringen, gehöret ad Punctum Executionis & Guarantiæ.

Augspurgische Confessions-Verwandte in der Stadt Lüde und andern Oertern im Stifft Paderborn. Commissarii Nassau-Hademar und Oldenburg, den 5. Novembr. 1650.

Stadt Oßnabrück contra die Adeliche Ritterschafft und das Stifft. Seynd Nassau-Hademar und Oldenburg zu Commissarien verordnet, den 28. August 1650. Ist aber hernach an statt Hademar, so sich entschuldiget, Münster ernennet worden.

Besagte Stadt, wegen der Occasione Belli hinc inde eingeschlichener Zölle.
Eadem contra die Go-gräfen daselbsten, iidem Commissarii, eodem dato.
Georg Kreüßner contra Chur-Bayern.
Ober-Kirchen contra Chur-Cölln. Seynd Commissarii verordnet Nassau-Hademar und Oldenburg, den 5. Novembr. 1650.

Brandenburg-Onoltzbach contra Hatzfeldt. Ist a Collegio hier oben in Causa Onoltzbach contra Würtzburg per Sententiam erörtert, am 5. Novemb. 1650.

Michael Rumpff, Schwedischer Corporal. Ist nach beeder Theile Vernehmung klagender Rumpff, ob non fundatam Actionem, abgewiesen worden.

Grafen zu Castel contra Fuchsen von Dornheim. Seynd Teutschmeister und Nürnberg zu Commissarien verordnet, am 16. Octobr. 1650.

Waldeck contra die Münche von Glidtfeldt. Ist droben in der Waldeckischen auf Chur-Maintz und Hessen-Darmstadt expedirten Commission begriffen.

Stadt Weyl contra Catholicos daselbsten. Haben beyde Theile Ao. 33. einen Vergleich mit einander gemacht, petunt Confirmationem illius, quæ concessa.

Stadt Kempten contra allen Anspruch des Herren Prælaten und Convents daselbsten.

Commissarii seynd Directores Circuli Suevici verordnet, am 16. Octob. 1650.

Grafen von Wied contra Chur-Trier. Commissarii Chur-Cölln und Stadt Erfurth, den 21. Julii 1650.

Ritterschafft in Schwaben, des Viertheils am Kocher, contra Teutschen Orden. Ist in der Schwäbischen Creyß-Designation enthalten und exequirt.

Spätische Gammerdingische Vormünder contra Johann Sebastian Späten. Ist per Directores Circuli Suevici ad Judicium ordinarium verwiesen worden.

Schwäbisch-Halle contra Brandenburg-Onoltzbach. Seynd Commissarii Teutschmeister und Hohenlohe-Neuenstein verordnet, den 16. Octobr. 1650.

Sämmtliche Kauffleute, wegen Abstellung der Zölle. Ist derentwegen an die ausschreibende Fürsten der 8. Creyße geschrieben, und die Verfügung berührter Abstellung erinnert worden, am 15. August und 9. Septembr. 1650.

1650. Julius. Stockhausen contra Salis Erben. Seynd Abt zu Fulda und Braunschweig-Wolffenbüttel zu Commissarien verordnet, den 30. Aug. 1650. 1651. Julius.

Rotenburg an der Tauber contra Hatzfeldt. Seynd Commissarii Teutschmeister und Hohenlohe-Neuenstein, den 16. Octobr. 1650.

Stadt Worms contra Jesuitas & Capucinos daselbsten. Ist verglichen cum Capucinis, contra Jesuitas aber seynd Commissarii verordnet, Chur-Maynz und Franckfurth, den 16. Octobr. 1650.

§. XIII.

Abreise der Gesandten, und Endigung des gantzen Convents.

Endlich nahete nunmehro der Schluß dieser gantzen Negotiation herbey, und reisete der Würtenbergische Gesandte *D.* Heyder, Mittwochs den 28. Junii, auf erhaltene Avocatorien von Nürnberg ab: Welchem der Frantzösische Gesandte *d' Avangour* am $\frac{8}{18}$. Julii zu Frühe nachfolgete, dem der Graf Oxenstirn und der noch anwesende Braunschweig-Lüneburgische Gesandte *D.* Heyland das Geleite bis Furth gaben, und wolte anfänglich Graf Oxenstirn gleich mit Ihm fort reisen, kehrte aber dannoch wieder zurück in die Stadt. Der Baron *d' Avangour* aber bezeigte sich etwas melancholisch, weil Er in Puncto der General-Guarantie nicht hatte reussiren können, ließ sich jedoch beym Abschied vernehmen, daß, wann Er auch gleich zu Würtzburg nicht reussiren solte, Er dannoch auf Franckfurth gehen, und daselbst den äußersten Effort anwenden wolte, seine Intention annoch zu erreichen. Letztlich verreißte auch der Graf Oxenstirn, Mittwochs den $\frac{12}{22}$. Julii, von Nürnberg nach Würtzburg, um allda den Frantzösischen Gesandten *d' Avangour* in seinem Suchen zu assistiren.

Womit also dieser wichtige Congress sein völliges Ende glücklich erreichte.

SOLI DEO GLORIA.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meiern, Johann Gottfried von, 1692-1745

Acta Pacis Executionis Publica. Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte in denen enthalten, wie und welcher gestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl on puncto Exauctorationis Militiae und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiae & Bd.: 2

Hannover und Tübingen (1738)

2 Bibl.Mont. 1700-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10717079-2
VD18 10736727-004